3 1761 07826699 6

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

D
7342

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Vierundsechzigster Theil.

GESENIUS — GETRÄNK.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1857.

105-8/3
20/10/10

AE
27
E7
Sect. 1
Bd. 64-65

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Vierundsechzigster Theil.

GESENIUS — GETRÄNK.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/allgemeineencycl64ersc

GESENIUS.

GESENIUS (August), geb. 1718 zu Cellerfeld, studirte zu Helmstädt, wo er neben der Theologie sich besonders mit philosophischen und historischen Studien beschäftigte. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn erhielt er 1744 die Professur der griechischen Sprache auf der Universität Helmstädt. Er ward zugleich Archidiakonus an der Stephanskirche. Im Jahre 1748 folgte er einem Rufe nach Schöppenstädt als Specialsuperintendent. Späterhin ward er Generalsuperintendent und erster Prediger zu Schöningen. Er starb dort den 6. Jan. 1773. Seine gründlichen theologischen und philologischen Kenntnisse zeigte er in einzelnen Dissertationen und Programmen: De prunis in capite inimici, ad Prov. 25, 21 et Rom. 12, 20. (Gotting. 1740. 4.) Christum decore gentis suae se accommodasse. (Helmstad. 1744. 4.) Diss. critica in mitiorem verborum Christi, quae Marc. 4, 12 et Luc. 8, 10 exstant, sensum inquirens. (Helmstad. 1746. 4.) De Spiritu S. apostolis loco regni, quod sperabant, terreni, promisso, ad Act. 1, 5—8. (Ibid. 1747. 4.) Besondere Erwähnung verdient seine zu Wolfenbüttel 1745 erschienene Historia passionis Domini nostri Jesu Christi harmonica, e Graeco IV Evangelistarum textu in usum praelectionum academicarum concinnata *). (*Heinrich Döring.*)

GESENIUS (Justus), wurde am 6. Juli 1601 zu Eßbeck, einem Dorfe in der Niederbörde des Amtes Lauenstein im Fürstenthume Calenberg geboren. Der Vater Joachim Gesenius war in Eßbeck, später in Oldendorf Pfarrer; die Mutter Anna war eine Tochter des Rathsherrn Vilter in Hameln. Früh bezog Justus die gelehrte Schule zu Hildesheim, wo er unter der liebevollen Pflege des M. Resen sich durch Fleiß, Fortschritte und sittliche Führung auszeichnete: schon in seinem 17. Jahre ging er auf die Universität Helmstädt, wo er sich an Calixt und Hornejus innig anschloß. Die Jahre 1626—1629 studirte er in Jena, wohin er die Söhne des Kanzler Stisser als Aufseher begleitete, erlangte dort auch die philosophische Magisterwürde, nachdem er unter Stahl's Vorsitz eine Dissertation: de conceptu universalissimo et primo qui vocatur Ens, mit Beifall vertheidigt hatte. In dem zuletzt genannten Jahre berief ihn der Rath von Braunschweig zum Prediger an die St. Magnuskirche. Hier war es auch, wo sich Gesenius 1630 mit Margaretha Susanna Kauffmann, einer Tochter des Superintendenten Kauffmann in Schweinfurt, vermählte. 1636 berief Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg (gest. 1641) ihn als jüngsten Hofprediger nach Hildesheim, wo damals der Sitz der fürstlichen Regierung war. Vier Jahre später zog Gesenius mit den übrigen Mitgliedern der Regierung nach Hanover, wo ihn nach dem Tode des Herzogs Georg dessen Nachfolger, Herzog Christian Ludwig, an Paul Müller's Stelle berief. Er sollte die Würde eines Hofpredigers, Consistorial-Assessors und Generalsuperintendenten des Fürstentyums Calenberg bekleiden. So hohe Stellung schien den Schmuck des theologischen Doctorhutes zu erheischen, und Gesenius promovirte deshalb 1643 in Helmstädt, nachdem er am 8. März unter Calixtus' Vorsitz de igne purgatorio disputirt hatte. Von da ab verwaltete Gesenius sein Amt in Segen, „wie ein wahrer Bischof" nach seines Leichenredners Worten, bis 1671. Wie er bei Besetzung der geistlichen Stellen u. s. w. für das System des Calixtus wirken konnte, so war er auch vor Anderen bemüht, dem großen helmstädter Theologen bei seinen Streitigkeiten die Gunst und Unterstützung des hanoverischen Hofes zu erhalten [1]). Eben auf einer Reise nach Braunschweig begriffen, zwang ihn ein heftiger Schwindelanfall zur Rückkehr: ein bösartiges Fieber raffte ihn nach wenigen Tagen am 18. Sept. 1671 hinweg. Sein College Jordens hielt ihm über Luc. 18, 7. 8 die Leichenpredigt. Seine Schriften sind folgende: Dissertatio de Igne Purgatorio. (Helmstadii 1650. 4.) Kleine Catechismus-Schule, das ist, kurtzer Unterricht, wie die Catechismus-Lehre bei der Jugend und den Einfältigen zu treiben. (Braunschweig 1631. 12.) Quatuor hominis Novissima, von denen vier letzten Dingen. (Braunschweig 1642. 12.) Büchlein von Aufferstehung der Todten. (Rinteln 1650. 8.) Evangelions-Predigten, auff alle Sonn-, Fest- und Apostel-Tage: dabei 12 Regenten-Predigten. (Braunschweig 1654. 4.) Biblische

*) Vergl. Adelung's Fortsetz. und Ergänz. zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 141 fg.

1) Vergl. Henke, G. Calixtus' Briefwechsel S. 84. 86. 158. 159.

Historien Alten und Neuen Testaments, in eine richtige Ordnung der Zeit und Jahre zusammengebracht, und in zwey Theile, jedes aber in 54. Lectiones abgetheilt. (Ebendas. 1656. 8.) Predigten über Matthäi 5. (Hanover 1659. 4.) Praxis devotionis, oder Uebung der Christlichen Andacht. 1. vom Gebet, 2. vom H. Abendmahl, 3. von Heiligung des Sabbaths. (Lüneburg 1684. 12.) Trost-Predigten. (Hanover 1661. 4.) Epistel-Predigten auff die Sonn- Fest- und Apostel-Tage, durchs gantze Jahr. (Braunschweig 1672. Fol.) Einweihungs-Predigt. (Ebendas. 1670. 4.) Passions-Predigten. (Hanover 1671. 4.) Die kleine Bibel in 12. Vier Predigten vom Eyde. (Ebendas. 4.) Seine letzte Schrift ist: Warum willst du nicht römisch-katholisch werden, wie deine Vorfahren waren? eine umfangreiche Schrift, auf welche er alle Mußestunden der letzten Jahre seines Lebens verwendete. Veranlassung zu derselben gab ihm der Uebertritt seines Landesherrn, des Herzogs Johann Friedrich, zur katholischen Kirche. Jedoch gestattete dem Verfasser die Rücksicht auf seine amtlichen Verhältnisse nicht, dieses Werk unter seinem Namen herauszugeben; es erschien unter dem erdichteten Namen Timotheus Fridlibius in 4 Theilen. (Hanover 1669. 1671. 1672. 4.) Praktisch am bedeutendsten ist seine Catechismus-Schule geworden. Kaum war dieses Buch erschienen, so fand es in der Nähe und Ferne eine so ausgezeichnete Aufnahme, daß nicht nur der gelehrte Dr. Joh. Andr. Schmid in Strasburg es dringend zum Gebrauche beim Religionsunterrichte empfahl, und da sich ein schwer zu beseitigender Mangel an Exemplaren zeigte, sofort nachdrucken ließ; sondern auch Gesenius selbst sich veranlaßt sah, unter seinem Namen 1635 eine verbesserte Ausgabe zu Lüneburg zu besorgen, worauf er im Auftrage der braunschweigisch-lüneburgischen Regierung einen kurzen Auszug aus demselben unter dem Titel: „Neue Kinderlehre oder Catechismusfragen über den kleinen Catechismus Lutheri" für die Jugend in der Schule und Kirche ausarbeitete. Dieser Gesenius'sche Katechismus war bald in den meisten Ländern des nördlichen Teutschland eingeführt und erlangte mit der Zeit fast das Ansehen eines symbolischen Buches. Dessenungeachtet sah sich Gesenius bei aller seiner Besonnenheit und Friedensliebe heftigen Angriffen wegen seiner Rechtgläubigkeit ausgesetzt. Der ärgste unter seinen Gegnern war der bekannte Papistenriecher Pastor Statius Buscher in Hanover, welcher in einem besonders gegen Georg Calixtus, Konrad Hornejus und Paul Müller gerichteten Cryptopapismus novae Theologiae Helmstadiensis auch Gesenius, wiewol ohne ihn ausdrücklich zu nennen, angriff und ihm vorwarf, daß er nicht nur in dem Artikel von der Gerechtigkeit und Seligkeit des Menschen die guten Werke einmische, sondern auch mit den Papisten, ihren Köhlerglauben lehrend, die Erkenntniß vom Glauben ausschließe; daß er außerdem in dem Artikel von der Erbsünde es mit jenen halte und aus den Papisten, Calvinisten und Lutheranern Eine Kirche machen wolle. Die nun erfolgenden ärgerlichen Streitigkeiten sind bekannt genug. Buscher seinerseits führte den Kampf bis zu seinem Tode 1641 fort. Die letzte Schrift, in welcher er zugleich die Angriffe gegen den Gesenius'schen Katechismus stärker und entschiedener als in dem früheren Werke erneuerte, erschien unter dem Titel: „Nothwendiger Bericht von Publicirung des Crypto-Papismi." Ungeachtet Gesenius zur Abwehr der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen eine „Apologia und Ablehnung der Verläumdungen Statii Buscheri" in 2 Theilen herausgegeben hatte, so erhob sich doch lange nach seinem Tode noch einmal ein lebhafter Streit über seinen Katechismus, als derselbe mit einigen aus Spener's Katechismus hinzugefügten Fragen zu Stade (daher meist stadischer Katechismus genannt) neu aufgelegt und statt des bisher gebrauchten Katechismus von Sötefleisch und des Himmelsweges von Höfer durch eine von König Georg I. bestätigte Verordnung der kurfürstlichen Regierung vom 19. Sept. 1723 in den Herzogthümern Bremen und Verden eingeführt werden sollte. Allein so ernstlich sich auch die Regierung bemühte, durch erläuternde Bemerkungen und dringende Gründe diese Verordnung zu empfehlen, so erschien dessenungeachtet im folgenden Jahre eine lange Reihe von Flugschriften, deren zelotische, meist anonyme Verfasser mit giftiger Leidenschaftlichkeit dem Katechismus mit der Glaubensreinheit auch die Brauchbarkeit absprachen, indem sie nicht blos die längst widerlegten Beschuldigungen Buscher's wörtlich wiederholten [2]), sondern auch behaupteten, daß die Prediger im Bremenschen und Verdenschen einen solchen „verfälschten, verstümmelten, zweideutigen, mit groben Irrthümern befleckten" Katechismus mit gutem Gewissen nicht annehmen und beim Unterrichte zu Grunde legen könnten, weil er in dem Artikel von Gott, von der Wiedergeburt und von der Vergebung der Sünden unrein und unlauter sei; weil er ferner die von Calixtus begonnenen und noch fortdauernden synkretistischen Bestrebungen unterstütze; weil er endlich durch einzelne Ausdrücke die Absicht, den Papisten näher zu treten und die Jugend für das Papstthum leichter empfänglich zu machen, befördere. Der Pastor Henning Flügge zu Hanover vertheidigte den Katechismus in einer ausführlichen, „Klagen ohne Ursache über einige Punkte in Gesenii Catechismo" betitelten Gegenschrift (Hanover 1724. 4. 9 Bogen). Da sich indessen nun auch die bremenschen Landstände in den Streit einmischten und gegen die Einführung des neuen Katechismus förmlich Einsage erhoben; so befahl endlich der König durch ein Edict vom 16. Mai 1724, in den Herzogthümern bis auf Weiteres von dem Gesenius'schen Katechismus gänzlich abzustehen und es bei Sötefleisch's kurzen Fragen und Höfer's

2) Um eins anzuführen: Gesenius habe „die Wiedergeburt eine Veränderung und Verneuerung unsers inwendigen Menschen, das ist unserer Seelen, genennet, das Hauptwerck aber ausgelassen, daß der Heilige Geist darinnen den Glauben gebe; überdiß müsse auch nicht der inwendige, sondern vielmehr der alte natürliche Mensch verändert werden, und sey gantz falsch, daß die Seele und der inwendige Mensch einerley, welches Spenerus schon vor 31 Jahren auf Veranlassung eines Predigers an Gesenio gemißbilligt habe." (Theol. Bedencken IV. S. 116.)

Himmelswege bleiben zu lassen. Vergl. über den Streit besonders die Unschuldigen Nachrichten 1724 und den Artikel von Klippel, dessen Darstellung wir gefolgt sind.

Nicht aber diese längst verschollenen, nur der speciellsten Kirchengeschichte angehörigen Streitigkeiten sind es, welche Gesenius eine bleibende Erwähnung sichern, sondern seine nicht unbedeutsame Stellung in der Entwickelung des evangelischen Kirchenliedes. In Gemeinschaft mit seinem Freunde, dem Consistorialrathe Denicke in Hanover, „dem er an Geist und Geschmack so gleich ist wie ein Ei dem andern," gab er ein Privatgesangbuch in hochteutscher Sprache heraus, die älteste Sammlung in dieser Art. Sie erschien zuerst im J. 1646 oder 1647; in der zweiten Ausgabe kamen noch einige Gesänge hinzu, sodaß sich die Zahl derselben auf 250 belief; in einer spätern vom J. 1659 wurde sie bis auf 300 vermehrt, und in dieser Gestalt ist sie Grundlage der neueren hanoverischen und lüneburgischen Kirchengesangbücher geworden. Die Veranlassung zu ihrem Erscheinen gab der von Einigen laut geäußerte Wunsch, die Heermann'schen Lieder, die man wegen der Kriegszeiten nicht immer in Niedersachsen zu Kaufe haben konnte, mit den gewöhnlichen und anderen außerhalb Landes gebräuchlichen Kirchengesängen in eine Sammlung gebracht und unter gewisse Rubriken geordnet zu sehen. Bei den Gesängen sahen sie, wie sie in der Vorrede selbst erklären, nicht sowol auf „sonderliche Poeterey und Zierlichkeit der Worte, als vielmehr dahin, daß zwar die Reime deutlich und nicht hartklingend wären, zuförderst aber die Materien, soviel möglich, mit Worten der heiligen Schrift oder sonst beweglich, und doch also, daß es auch der gemeine Mann fassen könnte, eingerichtet werden mögten." Von dieser Sammlung datiren nicht unbedeutende Aenderungen, welche sich die Herausgeber, wol im Interesse der gereinigten Opitz'schen Verslehre, erlaubt haben. Hier liest man z. B. schon: „Dich lieb' ich herzlich meinen Herrn" statt: „Herzlich lieb hab' ich dich, o Herr." Das Lied von Josua Wegelin: „Allein auf Christi Himmelfahrt" ist in der hier veränderten Gestalt: „Auf Christi Himmelfahrt allein" in fast alle Gesangbücher übergegangen. Die Sammlung enthält endlich auch eigene Lieder von Gesenius und Denicke, welche aber, wenn nicht besondere nähere Angaben dazutreten, schwer zu unterscheiden sind, da sie ohne Nennung der Namen vorkommen und in Geist und Geschmack sich gleich sind. Sicher ist Gesenius Verfasser des bekannten, nach dem Maße von „Hilf Gott, daß mir's gelinge" gedichteten Passionsliedes: Wenn meine Sünd' mich kränken, dessen Originalconcept noch lange nach dem Drucke vorhanden war. Wetzel, Analecta II. p. 19. Neben dem kräftigen innigen Tone besteht sein Hauptverdienst in der Vereinigung der Versöhnungslehre mit der Verpflichtung eines nothwendig an den Glauben an die Erlösung sich anschließenden gereinigten Wandels. Ungewisser ist es schon, ob das Osterlied: O Tod, wo ist dein Stachel nun, von Gesenius herrührt, da es auch Denicke zugeschrieben wird. Auch das Morgenlied: In dieser Morgenstund' will ich dich loben führen Einige unter Gesenius' Namen auf. Vergl. über Gesenius überhaupt Witten, Memor. Theologor. p. 1721—1725; Rehtmeier's Braunschw. Kirchen-Gesch. 4. Th. S. 458 fg.; Klippel, Art. Gesenius in Herzog's Encyklopädie.

(*Daniel.*)

GESENIUS (Otto), geb. zu Cellerfeld im Jahre 1729, studirte Medicin, promovirte in Göttingen unter Haller, practicirte in Hanover, wo er auch Hofarzt wurde, und starb daselbst am 11. Nov. 1779. Außer einigen Dissertationen und einer Gratulationsschrift zu seines Vaters Jubiläum hat er sich bekannt gemacht durch: Versuch einer allgemeinen Betrachtung der Wechselfieber und ihrer Wirkungen auf die Gesundheit des menschlichen Körpers. (Helmstädt 1752.) (*F. W. Theile.*)

GESENIUS (Wilhelm), geboren zu Schöningen im Herzogthume Braunschweig im J. 1760, studirte in Halle Medicin, und practicirte zuerst in Nordhausen, seit 1795 aber in Waldenried. Er starb bereits am 1. April 1801. Er hat sich durch folgende Schriften bekannt gemacht: Diss. de animi passionum in corpus efficacia. (Hal. 1784.) Eine vermehrte teutsche Uebersetzung besorgte er unter dem Titel: Medicinisch-moralische Pathematologie oder Versuch über die Leidenschaften und ihren Einfluß auf die Geschäfte des körperlichen Lebens. (Erfurt 1786.) Versuch einer lepidopterologischen Encyclopädie oder Handbuch für angehende Schmetterlingssammler. (Erfurt 1786.) Ueber das epidemische faulichte Gallenfieber in den J. 1785 und 1786. (Leipzig 1788.) Tabellarisches Verzeichniß der einfachen Arzneimittel des Gewächsreichs, nach jedes Gewächses officineller sowohl als systematischer Benennung u. s. w., in alphabetischer Ordnung. (Stendal 1790. Fol.) Handbuch der praktischen Heilmittellehre für angehende Aerzte. (Stendal 1791. Ebendas. 1795.) (*F. W. Theile.*)

GESENIUS (Wilhelm), wurde im J. 1786 am 3. Febr. Nachmittags um 3 Uhr in Nordhausen geboren und erhielt vier Tage darauf in der Taufe die Namen Heinrich Friedrich Wilhelm, von denen er nur den letztern auf seinen späteren Schriften beibehalten hat. Sein Vater Dr. Wilhelm Gesenius war ein nicht blos seiner Kenntnisse wegen sehr geschätzter, sondern auch wegen seiner theilnehmenden Güte und Herzlichkeit allgemein geliebter Arzt; seine Mutter Johanne Jacobine Magdalene eine Tochter des Actuarius Gangloff. In der alten Reichsstadt, die durch industrielle Thätigkeit großen Reichthum erworben hatte, verlebte er seine Jugend frei von Sorgen; auch seine Aeltern waren in der glücklichen Lage, keine Kosten für die Ausbildung des Knaben scheuen zu dürfen. Sie trugen Bedenken, ihn der öffentlichen Schule zu übergeben, und ließen ihn durch Hauslehrer unterrichten, von denen der erste, Johann Christoph Ehring aus Nordhausen, in dem hohen Alter von 91 Jahren lange nach seinem berühmten Zöglinge erst im J. 1848 verstorben ist. So trat er wohl vorbereitet erst in die Tertia des städtischen Gymnasiums ein, besuchte mit längerer Unterbrechung die Secunda und erfreute sich endlich in der Prima des anregendsten

Unterrichts erst bei dem 1801 verstorbenen Rector Johann Friedrich Christian Poppe, sodann bei dessen Nachfolger, dem Director Christian Ludwig Lenz aus Gera. Unter den höhern Schulen Thüringens erfreute sich damals das Gymnasium illustre in Gotha eines glänzenden Rufes und zog dadurch aus allen Gegenden des teutschen Vaterlandes tüchtige Jünglinge an; auch unser Gesenius hatte den lebhaften Wunsch, dort seine wissenschaftliche Vorbildung abzuschließen. Allein der am 1. April 1801 erfolgte Tod seines Vaters und die ängstliche Liebe der Mutter, die sich von ihrem Lieblinge nicht trennen konnte, vereitelte die Erfüllung dieses Wunsches. Er blieb in seiner Vaterstadt, zog aber in das Haus des Directors Lenz, dessen pädagogisches Geschick (er hatte im dessauer Philanthropin und nachher in dem Institute seines Schwiegervaters Salzmann in Schnepfenthal unterrichtet) und wissenschaftliche Tüchtigkeit auf die Ausbildung des reich begabten Schülers den segensreichsten Einfluß ausgeübt hat. Schon auf der Schule ragte Gesenius unter seinen Altersgenossen hervor, schon dort galt er als der beste Hebräer, und tüchtig ausgebildet konnte er zu Michaelis 1803 die Schule verlassen. Der geistigen Pflegerin seiner Jugend hat er dankbare Pietät während seines ganzen Lebens bewahrt und ihr selbst auf der glänzendsten Höhe seines Ruhmes ein liebevolles Andenken gewidmet [1]); als sie am 4. Oct. 1824 die dritte Säcularfeier ihres Bestehens festlich beging, machte er der Schulbibliothek seine sämmtlichen Schriften zum Geschenk, was in ähnlicher Weise ein anderer gleich berühmter Schüler des Gymnasiums, Fr. A. Wolf, vor ihm gethan hatte.

Gesenius hatte sich das theologische Studium gewählt und bezog, wol durch Henke's Ruf bestimmt, die Universität Helmstädt. In Pott's Hause wohnte er, und dieser wie Lichtenstein förderten die Vorliebe für das Hebräische; Henke legte den Grund zu der rationalistischen Richtung, die er später verfolgt hat. Im J. 1804 war Bredow als Professor der Geschichte nach Helmstädt berufen und wußte bald durch seinen glänzenden Vortrag die gesammte akademische Jugend an seine Vorlesungen zu fesseln. Auch Gesenius war unter seinen eifrigsten Schülern, und als der gefeierte Lehrer zu seinen Lieblingsstudien, der alten Weltkunde, zurückkehrte, las er mit Gesenius den Herodot und interessirte auch ihn für seinen umfassenden Plan, die Ansichten eines jeden Zeitalters über Welt- und Himmelskunde systematisch aufzufassen und so von Homer bis in das Mittelalter hinab eine geschichtlich fortschreitende Darstellung aller geographischen Systeme zu liefern. Für ihn machte Gesenius ein kleines Register zu der Ausgabe von Taciti Germania, durch ihn veranlaßt übernahm er auch Unterrichtsstunden an dem Pädagogium in Helmstädt. Aber es zog ihn zu einem akademischen Lehramte, und deshalb ging er Ostern 1806 auf die göttinger Universität, um hier an Wegscheider's Stelle Repetent in der theologischen Facultät zu werden und daneben hauptsächlich philologische Vorlesungen zu halten. Am 19. Aug. 1806 erwarb er durch scharfsinnige Vertheidigung seiner Inauguralschrift und der derselben angehängten Thesen die philosophische Doctorwürde; jene erschien unter dem Titel Symbolae observationum in Ovidii Fastos, novae Fastorum editionis specimen (128 S. 8.) in Altona. Wenn es ihm in diesem Schriftchen weniger um Kritik und grammatische Erklärung des Schriftstellers als um Erläuterung der auf die Himmelskunde der Alten und auf die religiösen Gebräuche der italischen Völker sich beziehenden Stellen zu thun war, so zeigte sich darin der Einfluß der Bredow'schen Schule, und die eigenthümliche Richtung und der wissenschaftliche Ernst hätte offenere Anerkennung und ehrlicheres Lob verdient als ihm der allgewaltige Heyne durch sein Werkzeug Wunderlich [2]) zu ertheilen für gut befand. Daß aber diese ungünstige Beurtheilung seiner Erstlingsschrift ihn von den philologischen Studien abgewendet und ganz den orientalischen Sprachen zugeführt habe, das ist eine von den gewöhnlichen akademischen Anekdoten, die sich an jeden akademischen Lehrer von Bedeutung knüpfen. Als Gesenius Michaelis 1806 seine akademische Thätigkeit begann, waren es neben der gesetzlich bestimmten Wirksamkeit in dem Repetenten-Collegium grade philologische Vorlesungen, die er hauptsächlich ankündigte: die Odyssee und Hesiod's Tage und Werke (auch hierin sieht man die Nachwirkung des Bredow'schen Einflusses), Juvenal's Satiren, lateinische Conversations- und Disputirübungen; allein Heyne mochte einen jungen Docenten nicht, der nicht aus seiner Schule hervorgegangen war, der vor seiner Macht sich nicht beugte und ihm und seinem Einflusse nicht huldigte. Im Sommer 1808 hörten daher diese Vorlesungen gänzlich auf, und Gesenius widmete sich nun den Wissenschaften allein, die er auch vorher schon behandelt hatte, indem er hebräische und arabische Grammatik, exegetische Collegien über die Genesis und die Psalmen, Einleitung in die Schriften des alten Testamentes las. So hat er von vornherein bestimmte Grenzen sich gezogen und merkwürdigerweise dieselben in seiner langen Thätigkeit nur wenig erweitert: aber auch gleich Anfangs durch anregende und begeisternde Behandlung Anerkennung bei den Studirenden gefunden. Das war bei dem stereotypen Gange der göttinger Theologen von dem alten ehrwürdigen Planck zu Eichhorn und von Eichhorn zu Ständlin schon etwas Großes, und daß noch dazu die Tüchtigeren sich dem jungen Docenten mit Vertrauen zuwendeten, ergibt sich daraus, daß Neander einer seiner ersten Schüler im Hebräischen wurde. Fünf Semester hatte Gesenius bereits gelesen, ohne daß sich ihm eine Aussicht auf eine außerordentliche Professur oder auf einen kleinen Gehalt eröffnete; der einflußreiche Heyne wollte dem geraden und biederen jungen Manne nicht wohl, und so nahm er denn auf Joh. v. Müller's Empfehlung im März 1809 eine Lehrerstelle an dem katholischen Gymnasium in Heiligenstadt an. Die An-

1) Vergl. K. A. Schirlitz, Schulreden im Gymnasium zu Nordhausen gehalten (1846.) S. 247.

2) Ich meine die etwas hämische Recension in den Göttinger gel. Anz. 1806. Nr. 170. S. 1689.

stalt war schon während der preußischen Besetzung umgestaltet, aber nicht dies konnte ihn bestimmen, die Wahl anzunehmen, sondern die Nähe von Göttingen und die dadurch bedingte Leichtigkeit in der Benutzung der reichen Bücherschätze, die er bei den bereits begonnenen literarischen Arbeiten gar nicht entbehren konnte. Ueber seine Lehrerthätigkeit fehlt es uns an Nachrichten; seine schriftstellerische Thätigkeit trug hier die erste bedeutende Frucht. Ostern 1807 nämlich hatte er die Ausarbeitung des hebräischen Lexikons begonnen und mit rastlosem Fleiße schon ein Jahr darauf einen Theil des Werkes vollendet, den er an Vater in Halle mit der Bitte um Vermittelung eines Verlegers gesendet hatte. Auch alle Muße, die ihm sein Lehramt gewährte, verwendete er auf dieses Werk, und so konnte 1810, also in des Verfassers 26. Lebensjahre, der erste Band des „Hebräisch-deutschen Handwörterbuchs über die Schriften des alten Testaments durchaus nach alphabetischer Ordnung, mit Einschluß der geographischen Namen, der chaldäischen Worte beim Daniel und Esra und einem analytischen Anhange" in Leipzig erscheinen. Schon vorher war in demselben Jahre der Versuch über die maltesische Sprache erschienen, in der er nicht mehr Reste carthagischer Sprache und Bildung erkannte, sondern ein verderbtes Arabisch nachwies.

Dem geborenen Lehrer der akademischen Jugend konnte das Lehramt an einem katholischen, hauptsächlich mit geistlichen Lehrern besetzten Gymnasium auf die Dauer nicht behagen, obgleich die Liebenswürdigkeit von Gesenius ihm auch in Heiligenstadt werthe Freunde und angenehme gesellige Verhältnisse verschafft hatte. Er mußte auf eine Universität: dort war das geeignete Feld seines Wirkens. Durch A. H. Niemeyer's Einfluß bei den königl. westfälischen Behörden in Kassel wurde es durchgesetzt, daß Gesenius am 9. Febr. 1809 zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Halle ernannt und am 16. Juni 1810, nachdem er einen vortheilhaften Ruf nach Breslau abgelehnt hatte, zu der vierten ordentlichen Professur befördert wurde. So war ihm eine Laufbahn eröffnet, zu der er vor Vielen sich eignete, denn als Universitätslehrer hat er durch 33 Jahre die glänzendsten Erfolge und den größten Einfluß gehabt [3]).

Die Gegenstände seiner Vorlesungen hatten sich bald festgestellt: er las privatim Exegese des alten Testaments in einem zweijährigen Cursus (Genesis, Psalmen, Hiob, Jesaia), Einleitung in die Schriften des alten Testaments, biblische Archäologie und daneben in einem einjährigen Cursus Kirchengeschichte; als publicum in den letzten Jahrzehenden Paläographie, auch wol Syrisch, Chaldäisch, Talmudisch, sehr selten ein Exegeticum über die kleinen Propheten und die Apokalypse. Die Frische und Lebendigkeit, die Klarheit und Anschaulichkeit seines Vortrags fesselte die Hörer und dadurch, daß er die Ansicht, welche er entwickeln wollte, vor ihnen entstehen ließ; daß er die ganze Operation, welche er selbst durchgemacht, noch einmal vorführte und so Schritt für Schritt sicher zu dem Ziele gelangte, wußte er begabte und auch weniger befähigte Schüler an seinen Vortrag zu fesseln, die Schwächeren zu fördern, die Gereifteren anzuregen. Das war der Zauber, der die studirende Jugend mit ihm verband. Gesenius hat die höchste Blüthe der halleschen Hochschule und insbesondere ihrer theologischen Facultät gesehen, und als in dem dritten Decennium die Zahl der Theologen auf 900 stieg, hatte er in seinen beiden Privatvorlesungen zusammen wol ebenso viele Zuhörer, und als die Frequenz in den dreißiger Jahren rasch abnahm, ist die Zahl seiner Zuhörer gewiß nicht viel unter 200 gesunken. Diese lebendige Theilnahme der Jugend, wie sie einerseits eine glänzende Einnahme darbot, ward andererseits ihm auch Sporn zu unausgesetztem Fleiße; ja seine Vorlesungen waren ihm ein lebendiges Bedürfniß, eine wahre Erholung von seinen gelehrten Arbeiten und vertraten die Stelle von Spaziergängen, die er selten oder nie zu machen pflegte. Während er mit weiser Beschränkung eine zweckmäßige Auswahl traf aus dem reichen Stoffe (das machte besonders die kirchengeschichtlichen Vorlesungen dem großen Haufen der Theologen willkommen), den trockenen Inhalt durch heiteren Scherz würzte und bei den exegetischen Vorlesungen die Schwächeren nicht unberücksichtigt ließ, sammelte er die strebsameren näher um sich und vereinigte sie in der exegetischen Gesellschaft, welche er im Jahre 1813 gestiftet hatte und welche seit Michaelis 1826 in die Abtheilung des theologischen Seminars für alttestamentliche Literatur überging. Als ein rechter Prüfer der Geister erkannte er rasch und sicher jedes Talent, und wußte es der geeignetsten Thätigkeit zuzuwenden: wer mit Fleiß und Eifer der Wissenschaft sich hinzugeben entschlossen war, der suchte und fand Zutritt in den Kreis dieser Gesenius näher stehenden Jünglinge. Hier war es auch, wo er sich freier bewegen konnte, wo die heitere Behaglichkeit seines Wesens sich ebenso schön entfaltete als der reiche Schatz seines Wissens. Wie der ältere Genosse, nicht wie der hochverehrte und berühmte Lehrer, saß er in dem traulichen Kreise der jungen Freunde [4]). Neue Erscheinungen aus dem Gebiete der Literatur, Inschrif-

3) Meier charakterisirt ihn also: „Qui scholis ab eo habitis intererant, videbant eximias magistri facultates, qui ad docendum, si quis alius, non factus, non institutus, sed natura quasi ipsa formatus videbatur. Adeo ille adolescentes ad se allicere et ad eam, quam ipse profitebatur, artem vel invitos vel ingratiis trahere, quos vero captasset, eos retinere, eorum ingenia incendere et acuere sciebat."

4) Meier sagt: „Neque erat quod mirarere aut tantum juventutis studium, tam eximium et singulare excitasse eum, in quo nihil esset superciliorum, nihil simulatae gravitatis, nihil superbiae et fastus, qualis nonnumquam est doctorum hominum, nihil morosae tristitiae, nihil rugarum, nihil lenti tardique; denique nihil putidae diligentiae, quales μικρολόγων est: aut maximo plausu amplissimi audientium consessus exceptum esse eum, cujus esset praeter singularem oris evidentiam maxima oris gratia, summa sermonis festivitas, eximia dictorum elegantia, juvenilem autem vigorem hilariores vultus alacresque corporis motus testarentur, denique qui tantum abesset ut cum juvenibus, ut ne ab juvenibus quidem discere dedignaretur."

ten, Reisebeschreibungen, Karten oder sonst eine gelehrte Nachricht wurde beiläufig mitgetheilt und zum Gegenstande der Besprechung gemacht, aber die Interpretation schwieriger und zugleich interessanter Stellen des alten Testaments blieb der Mittelpunkt der Uebungen. Wie tief eindringend, wie allseitig erschöpfend dieselbe betrieben wurde, geht daraus hervor, daß bisweilen ein ganzes Halbjahr über der Lection eines schweren Capitels poetischen oder prophetischen Inhalts verging. Hier galt die größte Freiheit, und nur eins hatten Alle und vornehmlich der Meister im Auge, die Erforschung der Wahrheit, wobei denn natürlich die Selbständigkeit um so höher geachtet wurde, je mehr sie auf gründlicher Forschung und reiflicher Prüfung beruhte. So ist denn eine Anzahl der ausgezeichnetsten Gelehrten aus dieser Schule hervorgegangen, wie P. v. Bohlen, Hoffmann, Hupfeld, Rödiger, Tuch, Vatke und Benvey, und von den Ausländern, die meist im reiferen Alter schon nach Halle kamen, will ich nur Robinson erwähnen.

Der zweiten Aufgabe des akademischen Lehrers, durch Schriften die Wissenschaft, welche er zu lehren berufen ist, zu erweitern, hat Gesenius in gleich ausgezeichneter Weise genügt und durch seine Werke einen Ruhm erworben, der weit über die Grenzen des Vaterlandes hinausging und der den glänzenden Namen der halleschen Hochschule im Auslande hauptsächlich bedingt. Ich fasse hier zunächst den Sprachforscher ins Auge, wie er in allen Gebieten seiner Wirksamkeit sich allmälig entwickelt, von der Lexicographie zur Grammatik, und von dieser zur Exegese und Kritik fortgeschritten ist. Mit lexicalischen Arbeiten hat er begonnen, mit ihnen eigentlich auch geschlossen; sie sind der Kern und Mittelpunkt seiner schriftstellerischen Thätigkeit geblieben. Im Jahre 1810 war der erste Band des Handwörterbuchs erschienen, mit dem zweiten Bande ward es 1812 vollendet. 1815 erschien das Handwörterbuch „ein Auszug für Schulen aus dem größeren Werke," und wurde 1823, 1828, 1834 neu aufgelegt, 1833 auch unter dem Titel: Lexicon manuale hebraicum et chaldaicum in V. T. libros, lateinisch bearbeitet [5]). Diese Rücksicht auf die Wünsche der gelehrten Ausländer war um so nöthiger, als die englischen Uebersetzungen (eine von Christopher Leo, Cambridge 1825, die andere von Josiah W. Gibbs, Andovar 1824 und London 1827) nicht allen Ansprüchen genügten. Das Motto „Dies diem docet" charakterisirt das Streben, die Fortschritte und Bereicherungen der Wissenschaft fortwährend aufzunehmen. Die günstigen Erfolge dieses kleinen Werkes ermuthigten ihn zu einem größeren, das er selbst bescheiden genug als eine verbesserte und vermehrte Ausgabe des in den Jahren 1810—1812 erschienenen und seit 1819 vergriffenen Wörterbuchs bezeichnete. Es war ihm bei diesem Werke um eine möglichst vollständige Darstellung und Erklärung der alttestamentlichen Sprache, nicht blos der Wörter mit Einschluß der Eigennamen, sondern auch der Formen, Structuren und Sprachgewohnheiten jeglicher Art zu thun. Jeder Artikel sollte nach seinem eigenen bezeichnenden Ausdrucke eine Art Monographie der Wurzel oder des Wortes bilden, welchem er gewidmet war. Dabei war es auf eine erschöpfende Benutzung der Quellen abgesehen, sowol der traditionellen Zeugnisse für die Wortbedeutungen aus allen Uebersetzungen und den hebräischen Auslegern, als den rationellen, welche in etymologischen Combinationen, Vergleichung der verwandten Sprachen und Benutzung der Ergebnisse der allgemeinen Sprachforschung liegen. Eins blieb dabei nur zu bedauern, daß Gesenius mit den jüngeren Formen des jüdischen Sprach- und Schriftenthums weniger vertraut war und darum seine umfassende Aufgabe wol in Betreff eines biblischen, aber nicht eines wirklich hebräischen Sprachschatzes erfüllte. Nach langer Vorbereitung ließ Gesenius im Jahre 1826 den Druck des Werks beginnen (den Anfang überreichte er A. H. Niemeyer 1827 bei dessen Jubelfeier); 1829 erschien das erste, 1835 das zweite, 1839 das dritte, 1840 mit der Dedication an einen anderen Jubilar G. Hermann das vierte, 1842 das fünfte Heft. Das sechste Heft war zur Ostermesse 1843 versprochen; Gesenius' Schüler und Freund, Emil Rödiger, hat es 1853 vollendet, sodaß nun der Thesaurus philologicus criticus linguae hebraeae et chaldaeae V. T. in sechs Heften oder drei Quartbänden als ein Denkmal teutscher Gründlichkeit und teutscher Arbeitskraft vollendet vorliegt.

Die Grammatik der hebräischen Sprache erschien zuerst 1813, Anfangs ein schmächtiges Büchlein, das durch den nie rastenden Fleiß des Verfassers nicht blos an Dicke und Länge, sondern auch an innerer Vollendung von Auflage zu Auflage gewachsen ist. In der dritten gab er Bemerkungen über die Methodik des hebräischen Unterrichts, die später in das „Lesebuch" übergingen; bei der zehnten (1831) nahm er, ohne die Anlage des Ganzen zu verändern, so bedeutende Erweiterungen und Umgestaltungen in mehren Partien vor, daß sie fast für eine neue Arbeit gelten konnte. Gesenius hat hier mehr als Empiriker das historisch-kritische Element festgehalten, Theorie und Systematisirung lagen weniger in seiner Natur und der philosophische Standpunkt, der bei der Ausdehnung der vergleichenden Sprachforschung seine volle Berechtigung hat, war ihm fremd. Daher haben auch seine grammatischen Arbeiten die härtesten Angriffe erfahren, Ewald [6]) hat seine Grammatik für völlig unwissenschaftlich und unbrauchbar, oberflächlich, ungenügend und irreführend erklärt, und was darin etwa Wahres zu lesen, größtentheils als sein Eigenthum in Anspruch genommen. Die Klarheit und Zweckmäßigkeit der Anordnung und der Darstellung hat trotzdem der Grammatik ihre Popularität gesichert; sie hat in den teutschen Schulen fast allgemeinen Eingang gefunden, hat in 29 Jahren während des Verfassers Leben 13 Auflagen erlebt und steht, durch Rödiger's ernste Sorge verbessert [7]), noch immer fest und unerschüttert.

5) Die zweite von Hoffmann besorgte Ausgabe dieser lateinischen Redaction erschien 1846 und 1847.

6) Vorrede zu der Schulgrammatik 1842. 7) Die neue

Auch in französischer, englischer, dänischer, polnischer und ungarischer Sprache ist sie mehr oder weniger frei übersetzt oder bearbeitet. Großen Beifall fand auch „Das hebräische Lesebuch mit Anmerkungen und einem erklärenden Wortregister," welches seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1814 sechs Auflagen (1817. 1821. 1824. 1828 und 1834) und die siebente, durch de Wette besorgte 1844 nach des Verfassers Tode erlebt hat. Die sechste Auflage erfuhr eine ähnliche genaue Revision und theilweise Umarbeitung, wie die Grammatik in der zehnten Auflage. In engster Verbindung mit diesen Schriften stehen zwei andere grammatikalische Arbeiten, die in gleicher Weise fortzubilden Gesenius leider nicht vergönnt war; ich meine „Die Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift" (Leipzig 1815.) und das „Ausführliche grammatisch-kritische Lehrgebäude der hebräischen Sprache mit Vergleichung der übrigen Dialecte" (Leipzig 1817). Jene sollte schon 1828 einer neuen Bearbeitung unterworfen werden; für dieses wurde eine vollständige Umarbeitung nach der Beendigung des Thesaurus beabsichtigt. Jetzt ist es bei den Gelehrten durch andere Arbeiten verdrängt.

Aber auch für die übrigen Sprachen des semitischen Stammes blieb er nicht unthätig. 1815 erschien die Commentatio de Pentateuchi Samaritani origine, indole et auctoritate, welche außer den geschichtlichen Untersuchungen eine ausführliche Darstellung des kritischen Charakters und Werthes jenes Pentateuchs, und darin zugleich einen Commentar über die wichtigsten Lesarten dieses Textes darbietet. Auf dasselbe Sprachgebiet führt auch die Commentatio de Samaritanorum theologia. 1822. und die Carmina Samaritana e codd. Londinensibus et Gothanis. 1824, welche das erste Heft der Anecdota orientalia bilden, deren zweites die Abhandlungen De lexicographis Syris ineditis bildet (1839). Die in diesem enthaltenen Abhandlungen über die handschriftlichen Lexika des Bar Ali und Bar Bahlul waren vorher einzeln erschienen. Mit besonderer Vorliebe hatte er sich immer der semitischen Paläographie zugewendet, und theils einzelne Inschriften in besonderen Abhandlungen erläutert, theils in Zeitschriften Entzifferungsversuche gegeben, theils in den „Paläographischen Studien über phönizische und punische Schrift" (Leipzig 1837.) die Resultate seiner Forschungen zusammengefaßt. Von der im Jahre 1835 nach Holland und England unternommenen Reise brachte er neues, reiches Material für diese Untersuchungen mit, die er seitdem rastlos fortsetzte und 1837 in den Scripturae linguaeque Phoeniciae monumenta quotquot supersunt edita et inedita ad autographorum optimorumque exemplorum fidem edidit additisque de scriptura et lingua Phoenicum commentariis illustravit *G. G.* abschloß. Gesenius erklärte das Phönizische gradezu für eine Mundart des Hebräischen, fand aber auch für jenes Werk einen heftigen Gegner in Ewald [8]), der in den Inschriften höchstens die Erklärung einiger Eigennamen als gelungen bezeichnete, von den meisten der anderen Erklärungen aber behauptete, daß sie an großen Willkürlichkeiten litten und oft den reinsten Unsinn enthielten, das Punische im Plautus aber nicht gründlicher und vorsichtiger verstanden sei als von Bochart vor 200 Jahren. Diese Ausbrüche heftiger Leidenschaftlichkeit konnte Gesenius nicht mit Stillschweigen übergehen und er setzte die Feder an, um seinem Gegner nicht mit hochmüthigen Redensarten, sondern mit Gründen zu antworten. Es ward seine letzte schriftstellerische Arbeit [9]), die er nicht einmal zum Abschlusse brachte; sein wackerer Schüler und Freund Wex hat mit gutem Erfolge den Kampf fortgesetzt. Bei der Menge neuer Entdeckungen auf diesem Gebiete wird das Werk von Gesenius immer als Ausgangspunkt der Forschungen gelten müssen.

Unter seinen eigentlich exegetischen Arbeiten ist nur eine zu nennen: Der Prophet Jesaia; übersetzt und mit einem philologisch-kritischen und historischen Commentar bearbeitet (1821 in drei Theilen), von denen nur der erste, die Uebersetzung enthaltende Theil, 1829 in verbesserter Auflage erschienen ist. Philologische Gründlichkeit, besonnene Handhabung der historischen Kritik, Klarheit der Darstellung kennzeichnen diesen Commentar; den vollen poetischen Genuß, den uns Herder zuerst mit Begeisterung im alten Testamente suchen gelehrt hat, gewährt Gesenius nicht. Das Versprechen, eine Recension des Bibeltextes zu geben, hat er nicht erfüllt; jedenfalls würde sie seinen kritischen Takt bewährtha

Um vollständig zu sein, erwähne ich noch die Anmerkungen zu der teutschen Uebersetzung von Burkhardt's Reisen (Weimar 1823 und 1824.), die zur Aufhellung dunkeler Fragen auf dem Gebiete der Topographie wichtige Beiträge enthalten, die schätzenswerthen Artikel in dieser Encyklopädie und Recensionen in der Allgemeinen Literaturzeitung, zu deren fleißigsten Mitarbeitern er vom Anfange seines Aufenthalts in Halle an gehört hat. Seit 1828 trat er in das Directorium der Literaturzeitung, und übernahm die Redaction für das Fach der alttestamentlichen Literatur und der orientalischen Sprachen, aber auch für das Ganze zeigte er die lebhafteste Theilnahme und suchte der Zeitschrift ihren rationalen, d. h. wissenschaftlichen Charakter streng zu wahren.

Ich habe die Erzählung von den äußeren Lebensverhältnissen bei der Berufung nach Halle abgebrochen, um seine Thätigkeit im Zusammenhange darzulegen; die späteren Jahre hatten aber auch meist einen ruhigen Verlauf. Im Jahre 1820 machte er mit seinem Freunde Thilo eine wissenschaftliche Reise nach Frankreich und England, und beschäftigte sich besonders in Oxford mit der Untersuchung ungedruckter Bibelversionen und mit Auszügen aus den alten hebräisch-arabischen und syrisch-arabischen Lexikographen und Grammatikern. 1835 ging

Bearbeitung Rödiger's erschien als 14. Aufl. 1845, als 15. im J. 1848, als 16. 1851, als 17. 1854.

8) In Lassen's Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes IV, 2 (1842). 9) In der Hall. Allgem. Lit.-Zeit. 1842. Nr. 220 fg. E. Wex, Herr Professor Ewald in Tübingen als Punier gewürdigt. (Schwerin 1843.)

er von Holland, wo die phönizischen Sammlungen in Leyden ihn anzogen, noch einmal nach England. Wissenschaftliche Ehren sind ihm im reichen Maße zu Theil geworden. Schon am 30. Nov. 1813, von welchem Tage die zum zweiten Male durch das Machtgebot des fremden Gewaltherrschers geschlossene Universität ihre Vorlesungen feierlich wieder eröffnete, ertheilte ihm die theologische Facultät ihre Doctorwürde honoris causa. Die freien Vereine der Männer der Wissenschaft, die Academie der Wissenschaften in Berlin, die académie des inscriptions in Paris, die Societät der Wissenschaften in Upsala, die asiatischen Gesellschaften in Paris, London und Kalkutta, die numismatische Gesellschaft in London, die philologische Societät im Cambridge und andere haben gewetteifert durch Aufnahme eines solchen Gelehrten unter ihre Mitglieder sich selbst zu ehren. Der Staat verlieh ihm, als 1827 Göttingen den einst verschmähten Lehrer unter glänzenden Bedingungen an Eichhorn's Stelle wieder zu gewinnen suchte und er sich nicht entschließen konnte, den liebgewonnenen Wirkungskreis zu verlassen, den Titel als Consistorialrath; seine Vaterstadt gab ihm an seinem funfzigsten Geburtstage das Ehrenbürgerrecht. Als im Jahre 1830 der berüchtigte Aufsatz „Der Rationalismus auf der Universität Halle" in der Hengstenberg'schen evangelischen Kirchenzeitung erschien, war es auf nichts Geringeres abgesehen, als Gesenius und Wegscheider wegen ihrer religiösen Ansicht und theologischen Ueberzeugung vom Lehramte zu entfernen. Es war dies der erste Versuch einer Partei, der es in neueren Zeiten besser geglückt ist, sich Einfluß auf die preußische Verwaltung zu verschaffen und mit dem Rationalismus zugleich die ernste Wissenschaftlichkeit zu unterdrücken. Gesenius galt nun einmal neben Wegscheider als Hauptvertreter des Rationalismus; seine Bildung war in die Anfänge der rationalistischen Periode gefallen, sein persönlicher Einfluß auf die Jugend, das hohe Ansehen an der Universität stellte ihn so sehr in den Vordergrund, daß die freundschaftliche und verwandtschaftliche Verbindung mit Wegscheider ihn auch als den Genossen seiner wissenschaftlichen Stellung und als eine Hauptstütze des Rationalismus erscheinen ließ, so wenig er auch mit der eigentlichen Theologie sich beschäftigte und so wenig er Gelegenheit hatte oder gar suchte, dem Rationalismus das Wort zu reden. Die Unwissenschaftlichkeit jener Angriffe, das ganz Unwürdige des dabei beobachteten Verfahrens, da man aus den trüben Quellen der Collegienhefte und der Studentenanekdoten zu schöpfen sich nicht schämte, die wissenschaftlichen Werke dagegen unbeachtet ließ, erregten allgemeinen Unwillen nicht blos bei der studirenden Jugend und den Bewohnern der Stadt Halle, sondern auch bei den gelehrten Theologen, welche dem Rationalismus abgeneigt waren. Männer von den verschiedensten wissenschaftlichen Richtungen, Neander und Bretschneider, Ullmann und Röhr, D. Schulz und v. Cölln, Fritzsche und Baumgarten-Crusius, erhoben ihre gewichtige Stimme für die gefährdete Lehrfreiheit und sprachen darin die allgemeine Misbilligung über derartige Angriffe auf Person und Amt aus. Ihren Zweck erreichten dieselben nicht; man wußte in dem vorgesetzten Ministerium Zeit und Weile zu gewinnen, und so blieb denn das Ende der Untersuchung nur die Erklärung, daß kein Grund vorhanden sei, gegen die denuncirten Professoren einzuschreiten. Somit war die Klage gefallen und die Personen geblieben; eine Misstimmung ist aber in den maßgebenden Kreisen geblieben, die sich darin am deutlichsten offenbarte, daß Gesenius niemals mit einer Ordensauszeichnung bedacht ist, so oft auch der Minister v. Altenstein ihn dazu vorgeschlagen hat.

Aber Gesenius war nicht blos ein mit dem eminentesten Lehrtalente begabter Docent und gepriesener Gelehrter, sondern auch ein kluger und gewandter Geschäftsmann, der den corporativen Interessen die lebhafteste Theilnahme schenkte. Sein heiteres und liebenswürdiges Wesen, die Leichtigkeit, mit welcher er auf fremde Meinungen einging, eignete ihn zur Ausgleichung von Differenzen und zur Beseitigung jeder Störung des guten Vernehmens. Dies conciliatorische Talent hat sich besonders unter den durch Verschiedenheit wissenschaftlicher Ansichten getrennten Mitgliedern der theologischen Facultät, aber auch bei den Verhandlungen über allgemein wissenschaftliche Angelegenheiten bewährt, bei denen man gern seinem einsichtsvollen, durch langjährige Erfahrung geläutertem Urtheile folgte und ihm gern die Ordnung verwickelter Angelegenheiten überließ. Das Prorectorat hat er nur einmal im Jahre 1823 verwaltet. Die Entschlossenheit, mit welcher er durch die eigenmächtige Befreiung eines wegen demagogischer Umtriebe verhafteten Studenten einem gefährlichen Aufstande vorbeugte, misfiel der jene Untersuchungen leitenden und mit großer Macht ausgerüsteten Commission dergestalt, daß ihm trotz der Intercession des akademischen Senats noch vor Ablauf seines Amtsjahres ein Nachfolger gegeben wurde.

Wie er die reale Seite der Wissenschaft vorzugsweise erfaßte, so war auch die Realität des Lebens ihm besonders werth. In heiterer Geselligkeit fand er seinen Genuß, den theatralischen Vorstellungen schenkte er lebhafte Theilnahme und es galt ihm ziemlich gleich, was und wie auf den Bretern gespielt wurde; das bunte und rege Studentenleben zog ihn an. Und da ihm seine Stellung und seine Thätigkeit eine für den Gelehrten glänzende Existenz gewährte, so hatte er auch seinen ganzen Hausstand und namentlich seine Arbeitsräume in gemächlicher Weise ganz der Behaglichkeit entsprechend eingerichtet, die ihn charakterisirte. Leutseligkeit und Natürlichkeit zeigte er in dem Verkehre mit Jedermann, die steife Pedanterie und den gelehrten Stolz, die sonst wol berührte Universitätslehrer für den geselligen Umgang unbrauchbar machen, kannte er nicht und darum erfreute er sich der allgemeinsten Beliebtheit. Haß verabscheute er; ein gespanntes Verhältniß war ihm unbequem, ja unerträglich, wie viel mehr in dem glücklichen Familienkreise, in dem er als zärtlicher Gatte, sorgsamer und liebevoller Vater seiner Kinder dastand.

Gesenius erfreute sich im Ganzen einer festen Gesundheit, denn mehre schwere Krankheiten, namentlich

in den Jahren 1820 und 1833 hatte er glücklich überstanden, und man konnte wol ein langes Leben bei ihm erwarten. Die ersten Spuren des Magenübels, dem er unterliegen mußte, hatten sich zuerst 1836 gezeigt; es kehrte fortan in längeren oder kürzeren Zwischenräumen wieder. Am 11. Sept. 1842 begann es von Neuem; es entwickelte sich eine starke Empfindlichkeit des Magens und ein großer Widerwille gegen jede Speise; ein schmerzvoller singultus, der oft in peinliches Würgen ausartete, erhöhte die Angst und Qual. Unter solchen Leiden verfielen natürlich die körperlichen Kräfte außerordentlich schnell, aber wunderbar hell und klar erhielt sich sein Geist, der mit größter Geduld und Ruhe alle Verhältnisse überblickend und ordnend, sich mit Nichts lieber beschäftigte als mit dem, was er gern noch geleistet hätte. In den letzten Tagen umwölkte sich sein leibliches und sein geistiges Auge und sanft schien der Tod seine Flügel über ihn breiten zu wollen, als plötzlich heftige Schmerzen den Sterbenden noch einmal aufrüttelten und nach wenigen Stunden, am 23. Oct. Nachmittags 4 Uhr, sein Leiden und Leben vorüber war. Alle Stände betheiligten sich bei dem feierlichen Begräbnisse am 26. Oct., die Nachbaruniversität Leipzig wie die Bezirksregierung in Merseburg war dabei vertreten, und die Hunderte von Leidtragenden durchdrang das eine Schmerzensgefühl, daß die teutsche Wissenschaft einen gefeierten Vertreter, die hallesche Hochschule einen berühmten Lehrer verloren habe. Schon im November 1842 hatten 25 Mitglieder der Universität die Erlaubniß nachgesucht, Gesenius' Marmorbüste unter einer angemessenen Feierlichkeit in der Aula aufstellen zu dürfen, der damalige Unterrichtsminister (Dr. Eichhorn) ordnete aber an, daß erst fünf Jahre nach dem Tode des zu ehrenden Lehrers ein solcher Antrag gestellt werden solle, und deshalb trat im Juni 1849 unter Meier's Leitung ein Comité zusammen, um Beiträge zu sammeln. Professor Ritschl in Dresden übernahm die Herstellung der Büste, welche am 4. Febr. 1850 unter zahlreicher Betheiligung aufgestellt wurde. Der Nachfolger und Schüler von Gesenius Professor Hupfeld und der Studiosus Blau hielten die Festreden. Lithographirte Bildnisse gibt es zwei, das eine, weniger gut ausgeführte, mit dem Facsimile seines Wahlspruchs: ἀληθεύειν ἐν ἀγάπῃ, das andere von Völckerling, wohl gelungen und sprechend ähnlich. An dieses hat sich der berühmte Bildhauer gehalten, und seine Arbeit ist vortrefflich gerathen. Der schöne Kopf kommt so auf die Nachwelt, aber von der kleinen und gedrungenen Figur, von der behaglichen Haltung und dem bequemen Gange, von den schneeweißen Locken, von den scharfen, durchdringenden Augen läßt sich nur noch reden, um auch an die Persönlichkeit zu erinnern, die gewiß Vielen unvergeßlich bleiben wird.

Von den Aufsätzen, welche über Gesenius bald nach seinem Tode erschienen sind, erwähne ich den des Prof. Dr. Fritzsche im Hall. patr. Wochenbl. 1842. Nr. 45 und einen anderen von mir in dem Intelligenzbl. der Allgem. Lit.-Zeitung. 1842. Nr. 62 und 63, außerdem den Artikel von Reuß in Herzog's Real-Encyklop. für protest. Theol. und Kirche. Bd. V. S. 121 und das geistreiche Schriftchen: Gesenius. Eine Erinnerung für seine Freunde (Berlin 1842.), dessen Verfasser sich am Schlusse durch die Buchstaben R. H. S. als Robert Haym aus Schlesien zu erkennen gibt. M. H. F. Meier gedachte der großen Verdienste Gesenius' in dem Prooemium zu dem Lectionskataloge der halleschen Universität für das Sommerhalbjahr 1843. (*Fr. A. Eckstein.*)

GESENKE. Ein Gesenke ist ein abwärts geführter bergmännischer Bau, in Form und Richtung den Schächten gleich, nur daß er nicht vom Tage an, sondern von einer Strecke oder von einem Stollen aus getrieben wird. Das Gesenke gehört bei dem Grubenbau (s. d. Art.) zu den Versuchbauen und hat den Zweck, die vorliegenden Erzmittel zu untersuchen und auszurichten. Es wird von einer Strecke zur anderen abgesunken und durchschneidet das Mittel zwischen beiden. Oft ist auch Wetterwechsel, Communication oder Förderung damit verbunden, wenn ein Gesenke getrieben wird. (*C. Reinwarth.*)

GESENKE schlechtweg oder mährisches Gesenke (mährisches Gebirge) nennt man den südöstlichsten niedrigsten Theil der Sudeten, eine Berglandschaft von 1500—2000 Fuß Mittelhöhe, aus welcher kleine isolirte Gruppen und Gipfel hervorragen, unter denen der Altvater, 4500 Fuß hoch, der bedeutendste ist. Es erstreckt sich von der Grafschaft Glatz bis an die Karpathen, steht aber mit den Beskiden nicht in unmittelbarer Verbindung. (*H. E. Hössler.*)

GESENKE heißen bei den Eisenarbeitern, welche sich mit Schmieden beschäftigen, gewisse vertiefte stählerne Formen, in denen das glühende Eisen durch Hammerschläge zu mehr oder weniger künstlichen Gestalten ausgebildet wird. Ein Ambos oder Eisenklotz, welcher mit zu solchem Zwecke bestimmten Vertiefungen direct versehen ist, heißt Gesenkambos, Gesenkklotz. Meist aber sind die Gesenke selbständige verstählte Eisenstücke, welche auf den gewöhnlichen Schmiedeambos gestellt oder mittels eines Zapfens in ein Loch desselben eingesteckt werden. Zur Darstellung runder, wie vieler anderer Gegenstände bedarf man außer diesem eigentlichen Gesenke (Untergesenke) auch noch eines zweiten ähnlichen, aber an einem Stiele in der Hand zu haltenden Werkzeugs (Obergesenke, Gesenkhammer); dann liegt das glühende Eisen zwischen beiden Gesenktheilen und man schlägt mit dem Hammer auf das Obergesenk. — Wegen der Aehnlichkeit mit den Untergesenken der Schmiede werden die von weichem Eisen gemachten Unterlagen, in welche der Feilenhauer gewisse Arten Feilen beim Hauen (bei Verfertigung der Einschnitte mittels Meißel und Hammer) legt, Hausgesenke genannt. (Dr. *Karmarsch.*)

GESER, hebr. גֶּזֶר, ist der Name einer ehemaligen kanaanitischen Königsstadt, deren König Horam von Josua geschlagen und mit seinem Heere vernichtet wurde (Jos. 10, 33; 12, 12). Später westlicher Grenzort des Stammgebietes von Ephraim zwischen Bethhoron und dem Mittelmeere gelegen (Jos. 16, 3) und den Leviten

zuertheilt (Jos. 21, 21; 1 Chron. 7, 67; 8, 28), wurde es dennoch dauernd von frohnpflichtigen Kanaanitern bewohnt (Jos. 16, 10; Richt. 1, 29; 1 Kön. 9, 16), war dann zur Zeit David's in den Händen der Philister (2 Sam. 5, 25; 1 Chron. 15, 16; 21, 4), wurde darauf vom Könige von Aegypten eingenommen, verwüstet und als Heirathsgut seiner Tochter an Salomo gegeben, der es wieder aufbaute (1 Kön. 9, 15—17). In der Uebersetzung der Siebzig heißt der Ort *Γαζέρ*, in der Makkabäerzeit *Γάζηρα* und *Γάζαρα*, als Plurale (1 Makk. 4, 15; 7, 45; 9, 52; 13, 53; 14, 34; 15, 28; 2 Makk. 10, 32). Auch Josephus gedenkt der Stadt als ἡ *Γάζαρα* (Arch. 13, 6. §. 7), und Eusebius sagt unter *Γαζέρ*, sie hieße damals *Γάζαρα* und liege vier Meilen nördlich von Nikopolis. Bei Strabon (XVI. p. 759. *Casaub.*) heißt der Ort ἡ *Γάδαρις*.

Mit dem alten Geser haben Neuere das in der Nähe von Jafa liegende Dorf Jazûr (Robinson's Reise nach Palästina III. S. 791) identificiren wollen; dagegen spricht die geringe Wahrscheinlichkeit eines Ueberganges von G in J und die zu nördliche Lage des heutigen Jazûr auch dann, wenn man nicht mit Hitzig (Zeitschrift d. deutsch. Morgenl. Ges. IX. S. 764) aus 1 Makk. 4, 15, vergl. V. 3, den Schluß macht, daß Geser südlich von Emmaus zu denken ist. Die Etymologie des Namens verknüpft dieser Gelehrte übrigens a. a. O. mit seiner Ansicht über Geschur (s. d. Art.) in der Weise, daß er, von dem arabischen جَزَر (dschazr) = Ebbe, Zurücktreten des Wassers ausgehend, meint, Geser sei davon benannt, daß einzelne Striche Landes in jener Gegend vom Wasser des Meeres früher frei wurden, aber von zwei Seiten oder rings noch vom Wasser umflossen waren. Allein wenn nach Hitzig's Ansicht die Geschurim als *Γεργασοί* arische Ureinwohner jener Gegend waren, deren ursprünglich arischer Name auf denselben localen Verhältnissen beruht, so erfodert Geser consequenter Weise auch eine arische Etymologie. Oder waren die Gisrim schon Semiten? (Dr. *Haarbrücker.*)

GESETZ (philosophisch) im objectiven weitesten Sinne des Wortes, ist die Bestimmung, die etwas nothwendig bedingt, die allgemeine Regel, wonach etwas „gesetzt," gleichsam unbeweglich festgemacht wird, d. i. wonach etwas nothwendig sich richten muß, z. B. Gesetze der Bewegung, des Denkens, der Sprache; im subjectiven Sinne bezeichnet Gesetz einen Satz (Behauptung, Wahrheit, Regel, Maxime), der entweder die innere Natur einer Sache, sowie ihr Verhältniß zu andern (theoretisch) ausspricht, oder (praktisch) bestimmt. Vgl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat I. S. 241. In einem „Gesetz" ist demnach theils die Bedingung enthalten, durch die ein Ding das ist, was es ist, theils auch das nothwendige Verhältniß zwischen mehren Dingen. Daher erklärt *Montesquieu*, Espr. d. lois I, 1 die Gesetze für die nothwendigen, aus der Natur der Dinge entstehenden Verhältnisse oder Beziehungen*), und fügt hinzu: „In diesem Verstande hat Alles seine Gesetze, die Gottheit, die Körperwelt, die höheren Geister, die Thiere und die Menschen." Schon Plutarch hat (in der Abhandlung, daß ein Regent gelehrt sein müsse) in diesem Sinne das Gesetz die Königin aller Sterblichen und Unsterblichen genannt; vgl. auch *Cicero*. de leg. I, 6, 12; II, 4 und Fragm. de rep. III. Welcker erklärt (Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 4) das Gesetz für „die nöthigende Richtung, die einer Kraft durch die Beziehung zu einer andern Kraft vermöge eigener Receptivität für die Einwirkung der andern entsteht. — Die Gesetze sind mithin in der Natur der Dinge begründet, werden aber erst durch Gegensatz und Wirkung von Außen zum Leben und zur Erscheinung gebracht." Richtiger wäre Gesetz als die als Ursache hinzugedachte Regel des Entstehens oder Bewirkens jener nöthigenden Richtung zu bezeichnen. — Als theoretisches Gesetz ist es der Ausdruck für das innigste, innerste Wesen der Sache; als praktisches oder in Beziehung auf das Handeln ist es die allgemeine und nothwendige Regel. — Naturgesetz heißt das Gesetz, in sofern es das Verhältniß oder Verhalten der Dinge der Sinnenwelt mit Nothwendigkeit bestimmt, wie z. B. das Gravitationsgesetz oder die Gesetze der chemischen Affinität, des thierischen Instinkts; Sittengesetz, sofern es sich auf das Handeln, welches aus dem freien Willen hervorgeht, bezieht. Daher heißen Sittengesetze auch Freiheitsgesetze. In der Natur ist durch das Gesetz die Wirkung, das Phänomen, mit Nothwendigkeit bestimmt; (daher z. B. Sonnen- und Mondfinsternisse auf Jahrhunderte voraus berechnet werden können). Gilt aber ein Gesetz für den menschlichen Willen (z. B. das Gebot: du sollst nicht lügen, stehlen u. dgl. m.), so realisirt es sich erst, wenn der Wille dasselbe als Motiv für sein Handeln anerkennt und aufnimmt; daher der Unterschied zwischen dem Müssen und dem Sollen; vgl. Fries, N. Krit. d. Vern. 3. Th. §. 175 fg. und den Artikel Freiheit. Die Sittengesetze selbst sind dann weiter entweder Sittengesetze im engern Sinne, Moralgesetze, die sich auf die sittliche Gesinnung des Einzelnen beziehen, wie die Pflichten oder Tugenden der Mäßigkeit, Tapferkeit, Besonnenheit u. s. w., oder Rechtsgesetze als die Normen oder allgemein und nothwendig verpflichtenden

*) In Bezug auf diese Definition Montesquieu's (les lois sont les rapports nécessaires qui dérivent de la nature des choses) bemerkt Bluntschli in seinem „Allgemeinen Staatsrecht" 1852. S. 12: „Nach Montesquieu ist das Recht im weitesten Sinne nichts Anderes als die von der Natur der Dinge abgeleiteten nothwendigen Verhältnisse. — Das Recht setzt allerdings die ursprüngliche Schöpfung, d. h. das Dasein verschiedener Existenzen voraus, deren naturgemäße Verhältnisse es erkennt und aufrecht erhält, deren Ordnung es ist. Wenn Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat I, 241 sagt: „Montesquieu hätte wol besser geschrieben: „les lois sont les rapports nécessaires qui „„*constituent*"" la nature des choses," so kehrt er den wirklichen Gedanken des französischen Rechtsgelehrten um. Thiers (de la propriété ch. 2) drückt die Meinung Montesquieu's nur in einer andern Fassung aus, indem er derselben verbessern will, wenn er sagt: „„les *lois* sont la *permanence* des choses."" Vgl. auch *Pastoret*, Hist. de la législation I. Introd.

Regeln für die gegenseitige Behandlung im Verhältnisse der Coexistenz und Wechselwirkung, vergl. den Artikel Gerechtigkeit. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESETZ. I. Begriff. Gesetz im weitesten Sinne ist jede Vorschrift, Anordnung oder Einrichtung, welche als von einem höheren Willen ausgegangen in sofern gedacht wird, als in deren Folge etwas mit Nothwendigkeit geschehen muß oder soll. Der Begriff der Regel ist von dem des Gesetzes dadurch verschieden, daß die Regel nicht als von einer höheren Macht ausgegangen gedacht wird und deshalb nicht den Charakter der Nothwendigkeit an sich trägt. Die den Charakter des Gesetzes ausmachende Nothwendigkeit kann eine physische sein, wenn sie in der Natur begründet ist, man nennt das Gesetz dann ein Naturgesetz, und man rechnet dazu auch die Gesetze der geistigen Natur des Menschen, sowol die psychologischen, als die logischen oder Denkgesetze. Die Nothwendigkeit kann aber auch eine moralische und das Gesetz ein Freiheitsgesetz sein, wenn von einer Nothwendigkeit im Reiche der menschlichen Freiheit die Rede ist. Im Naturgesetze ist stets das Müssen, im Freiheitsgesetze an sich nur das Sollen enthalten, bei welchem es auch verbleibt, wo das Gesetz sich auf die innere (moralische) Freiheit bezieht; bezieht sich aber das Gesetz auf die äußere Freiheit, wie die meisten Staatsgesetze, so kann das Sollen zum Müssen dadurch werden, daß die Befolgung des Gesetzes durch eine höhere Macht (die des Staates) erzwungen wird. Die Nothwendigkeit kann in beiden Beziehungen eine absolute oder hypothetische sein, und hiernach kann das Freiheitsgesetz bald ein absolutes, bald ein hypothetisches sein; je nachdem wir ihm schlechterdings gehorchen sollen oder gar müssen, wir mögen wollen oder nicht, oder ihm nur in sofern zu gehorchen nöthig haben, als dies ein gewisser von uns gewollter Zweck verlangt, sodaß die Befolgung zwar zur Erreichung dieses Zwecks nothwendig ist, aber entweder die Verfolgung des Zwecks immer noch in unserer Willkür steht, oder die vielleicht absolute Nothwendigkeit der Erreichung jenes Zwecks nicht durch dieses, sondern durch ein anderes Gesetz bedingt ist. — Auch das Recht stützt sich auf eine Nothwendigkeit, welche aber blos eine hypothetische ist, so lange man die Vernunft allein als Quelle des Rechts ansieht. Das Rechtsgesetz des Vernunftrechts ist blos eine Wahrheit, der Ausdruck einer hypothetischen (logischen) Nothwendigkeit in der Anwendung auf den Gebrauch der äußeren Freiheit im Verhältnisse der in Raum und Zeit zusammenlebenden Menschen, d. h. die Erklärung, daß etwas im Verhältnisse der in Raum und Zeit zusammenlebenden Menschen, dergestalt, daß die gleiche äußere Freiheit Aller dabei bestehen könne, möglich oder unmöglich sei. Es ist also nur ein Gegenstand des erkennenden Verstandes, und nicht an den Willen gerichtet. Der Unterschied zwischen Rechtsgesetz und Sittengesetz ist nun folgender. Das Sittengesetz ist eine Vorschrift für die innere Freiheit des Menschen, nicht sowol für seine Handlungen, als für sein Wollen und seine Gesinnung. Das Rechtsgesetz betrifft nur die äußere Freiheit des Menschen und die äußere Richtung seiner Handlungen. Die Nothwendigkeit, auf welcher das Sittengesetz beruht, ist eine absolute, indem der Mensch unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf sonstige Zwecke sittlich handeln soll; die Nothwendigkeit, auf welcher das Rechtsgesetz beruht, ist nur eine hypothetische, indem es blos dahin geht, daß, in sofern gleiche äußere Freiheit mehrer in Raum und Zeit zusammenlebender Menschen möglich sein soll, dieses oder jenes nicht geschehen dürfe. Wenn sich auch dagegen einwenden läßt, daß doch die Vernunft unbestritten auch eine Pflicht des Willens anerkenne, nichts mit dergleichen Freiheit Aller Unvereinbares zu thun, so wird dieser Einwand dadurch beseitigt, daß in dieser Vorschrift der Vernunft schon nicht mehr ein Rechtsgesetz, sondern eine besondere Gestaltung des Sittengesetzes zu finden ist. — Das Gesetz im Staate, das positive Gesetz, im Gegensatze zum Vernunftgesetze, soll eigentlich ebenfalls der Ausdruck einer Nothwendigkeit, entweder einer absoluten oder einer hypothetischen, sein. Es wird aber der Name des Gesetzes häufig auf alle, durch die verfassungsmäßigen Organe gegebenen Erklärungen des Staats, welche seine Angehörigen betreffen, erstreckt, gleichviel, ob diese Erklärungen die juristische Person des Staats, oder die Verhältnisse der Staatsbürger als Gesellschaft, oder den Staat selbst als Anstalt betrachtet, zum Gegenstande haben. So werden Beschlüsse und öffentliche Erklärungen der Staatsregierung über Ausgabe von Papiergeld, Veränderung des Münzfußes, Begründung des einen oder anderen Instituts im Lande u. s. w. Gesetze genannt; nicht weniger die Staatsgrundgesetze, welche aber mehr Verträge sind. Gesetz im engeren und eigentlichen Sinne bezeichnet im Staate den Ausdruck des Gesammtwillens, nach welchem als Richtschnur die Staatsbürger bei ihren Handlungen sich richten sollen. Gesetz im engsten Sinne ist der Ausdruck des Gesammtwillens, welcher etwas gebietet oder verbietet (daher gebietende und verbietende Gesetze, leges praeceptivae und prohibitivae). Auch hat man von Erlaubnißgesetzen (leges permissivae) unter Bezug auf eine Stelle des römischen Rechts gesprochen [1]), denen man auch wol unter Bezug auf dieselbe Stelle noch als besondere Art die Strafgesetze (leges coercitivae) beigesellt hat. Allein Erlaubnißgesetze gibt es eigentlich nicht, indem der Mensch im Staate Alles thun und lassen darf, was dem Rechte und den Gesetzen nicht widerstrebt, auch nicht, wie dies bei Amtshandlungen der Fall ist, der Verleihung einer besonderen Berechtigung bedarf. Erlaubnißgesetze können also nur diejenigen sein, welche ein bisher bestehendes verbietendes Gesetz unbedingt oder unter Bedingungen wieder aufheben. Auch die Strafgesetze sind nur gebietende oder verbietende Gesetze und heißen deshalb so, weil sie die Verletzung des Gesetzes noch mit besonderen Uebeln bedrohen.

II. Eintheilungen der Gesetze. Bisher schon sind die Eintheilungen der Gesetze in Vernunftgesetze und

1) L. 7. D. I. 3. „Legis virtus est: imperare, vetare, permittere, punire."

positive Gesetze, Rechts- und Sittengesetz erwähnt worden. Es gibt aber noch mannichfache andere Eintheilungen, z. B. nach dem Urheber und nach den Mitteln, durch welche die Gesetze aufrecht erhalten werden. Nach dem Urheber unterscheidet man göttliche und menschliche Gesetze. Die göttlichen sind entweder wieder allgemein verbindliche, wenn auch nicht für alle Menschen, doch wenigstens für alle Christen, oder nur für die Israeliten verbindliche. Als allgemein verbindliche göttliche Gesetze sah man an z. B. aus dem alten Testamente den Ausspruch von Ahndung des Todtschlags [2]) und die Mosaischen Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, aus dem neuen Testamente die Vorschriften über Ehescheidung, von Vermeidung des Incestes. Allein von der Ansicht, daß es allgemein verbindliche göttliche positive Gesetze gebe, ist man längst aus triftigen Gründen zurückgekommen, und es handelt sich hinsichtlich der alttestamentlichen Stellen nur um die Frage, ob einige Vorschriften des Mosaischen Rechts auch bei den Christen recipirt seien, während bei den neutestamentlichen vielmehr an Lehr- und Glaubenssätze, als an wirkliche Gesetze zu denken ist. Allerdings sind nun insbesondere die Mosaischen Eheverbote in der protestantischen Kirche Teutschlands meistens recipirt, sodaß Dispensationen davon nicht gestattet werden. Ebenso sind die Aeußerungen im neuen Testamente über Ehescheidung [3]) für das Eherecht der protestantischen Kirche Teutschlands maßgebend gewesen; die Ehegerichte haben sich immer nach ihnen gerichtet, und noch jetzt beruht auf ihnen das gemeine Recht der Protestanten hinsichtlich der Ehescheidungen. Dagegen ist aus dem Gesichtspunkte der Israeliten die Betrachtung des Mosaischen Rechts als eines besonderen göttlichen Rechts für das israelitische Volk allerdings gerechtfertigt. Nach den Mitteln, wodurch die Gesetze aufrecht erhalten werden, werden unterschieden Civilgesetze, zu deren Aufrechterhaltung blos die gewöhnliche Execution im Civilproceßwege angewendet wird, und Strafgesetze, deren Uebertretung mit Strafe geahndet wird; unter den letzteren werden wieder die Criminalgesetze ausgezeichnet und von den Polizeistrafgesetzen unterschieden, ohne daß sich die Grenzen dessen, was Gegenstand der Criminalgesetze oder der Polizeistrafgesetze ist, a priori bestimmen lassen, indem die Bestimmung darüber, ob die Uebertretung eines Strafgesetzes als criminelles Verbrechen oder blos als Polizeivergehen zu betrachten sei, lediglich der positiven Gesetzgebung des bestimmten Staates anheimfällt. Die Gründe, aus welchen die Gesetzgebung die Uebertretung eines Strafgesetzes als Criminalverbrechen oder als Polizeivergehen anzusehen bestimmt werden kann, können sehr verschieden sein. Von besonderem Gewichte zur Erkennung des Wesens der Gesetze sind die Eintheilungen der Gesetze 1) nach ihrem allgemeinen Gegenstande, 2) nach dem allgemeinen Inhalte, 3) nach dem Umfange ihrer Geltung. 1) Anlangend den allgemeinen Gegenstand der Gesetze, so kann sich das Gesetz entweder auf den Staat in seiner Eigenschaft als juristische Person, oder auf dessen Erfordernisse als Anstalt, oder auf die unmittelbaren Zwecke des Staates als Gesellschaft beziehen. Auf den Staat in seiner Eigenschaft als juristische Person beziehen sich die Staatsgrundgesetze, sodann die Gesetze, welche die Grundgesetze weiter ausführen und die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten regeln (letztere heißen häufig Verfassungsgesetze, obwol dieser Ausdruck bisweilen auch mit dem Ausdrucke Staatsgrundgesetz in gleicher Bedeutung gebraucht wird), endlich die Gesetze, welche die den Staatsbürgern gegen den Staat als Person obliegenden Verbindlichkeiten bestimmen. In Betrachtung des Staates als Anstalt sind erkennbar Gesetze, welche auf Organisation des Staates als Anstalt gerichtet sind (organische Gesetze), hiernächst Vorschriften über die Verwaltung des Staates als Anstalt, welche theils die Formen, in welchen diese Verwaltung geschehen soll, bestimmen, theils die den Staatsbürgern in dieser Beziehung obliegenden Verbindlichkeiten verkündigen. Anlangend den Staat als Gesellschaft und dessen unmittelbare Zwecke, so werden als letztere bezeichnet die Aufrechterhaltung eines rechtlichen Zustandes (Justizzweck) und die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt (Wohlfahrtszweck). Die Anordnungen in Bezug auf den Justizzweck heißen vorzugsweise Rechts- oder Justizgesetze, die auf den Wohlfahrtszweck bezüglichen Wohlfahrtsgesetze, auch wol Regierungsgesetze. Wenn die Justizgesetze als privatrechtliche Gesetze bezeichnet und allen übrigen bisher genannten Classen entgegengesetzt werden, welche man dann unter dem Namen der Gesetze des öffentlichen Rechts begreift, so werden die Ausdrücke „öffentliches Recht" und „Privatrecht" in einem besonderen Sinne genommen, nämlich in dem, daß das Privatrecht dasjenige Recht bezeichnet, welches die Privat- oder persönlichen Güter nicht nur der Privatpersonen, sondern auch des Staates in seiner dreifachen Gestaltung betrifft, das öffentliche Recht aber die Vorschriften für die zwischen dem Staate als souverainer Person, als Gesellschaft und als Anstalt auf der einen Seite und den Mitgliedern der Staatsgesellschaft auf der anderen Seite stattfindenden rechtlichen Verhältnisse. Hiermit hängt auch die Streitfrage zusammen, ob Proceßgesetze zu dem öffentlichen oder Privatrechte zu zählen sind. Die den Wohlfahrtszweck betreffenden Gesetze sind entweder solche, welche diesen Zweck positiv fördern sollen, oder solche, welche ihn negativ, d. h. durch Beseitigung dessen, was seiner Verwirklichung entgegenstehen könnte, zu fördern bestimmt sind. Für die ersteren gibt es keine besondere technische Bezeichnung; sie könnten Wohlfahrts- oder Regierungsgesetze im engeren Sinne genannt werden. Die letzteren heißen Polizeigesetze und sind entweder Sicherheitspolizeigesetze oder Wohlfahrtspolizeigesetze. Die ersteren bezwecken Vereitelung des bösen Willens derjenigen, welche Rechtsverletzungen beabsichtigen; der Zweck der letzteren ist Abwendung der-

2) 1 Mos. 9, 6. 3) Matth. 19, 4—6. Marc. 10, 6—8; ferner Matth. 5, 32; 19, 9. Marc. 10, 11. Luc. 16, 18. 1 Cor. 7, 11 u. 15.

jenigen Uebel, welche nicht Folge rechtswidriger Absicht übelgesinnter Menschen, sondern des Unverstandes und der Unvorsichtigkeit, wodurch die Menschen sich und Anderen schaden können, sind, oder welche als Folge natürlicher verschuldeter oder unverschuldeter Schwäche und Unvollkommenheit der Einzelnen, oder endlich als Wirkung der Naturkräfte den Menschen bedrohen. 2) Nach dem Inhalte der Gesetze, und zwar nach der Materie des Inhaltes, lassen sich drei Hauptclassen unterscheiden. a) Das Gesetz enthält eine Erklärung des Staates, daß er selbst etwas auf seine inneren Verhältnisse Bezügliches thun will; diese Thätigkeit des Staates kann entweder auf die Handlungen von Privatpersonen Beziehung haben oder nicht; ersteres, wenn er z. B. erklärt, diese oder jene Handlung so oder anders bestrafen, in diesem oder jenem Falle Rechtshilfe gewähren zu wollen, ein bisher bestehendes Gebot oder Verbot aufzuheben; letzteres, wenn er z. B. erklärt, daß Papiergeld gemacht und ausgegeben, vernichtet oder zurückgegeben, irgend eine Anstalt gestiftet oder aufgehoben werden solle u. s. w. b) Das Gesetz enthält eine Erklärung des Staates über die öffentlichen und privatrechtlichen Befugnisse, Ansprüche und Verbindlichkeiten der dem Gesetze unterworfenen Personen, und Bestimmungen darüber, was in diesen Beziehungen sein, gelten und geschehen soll. c) Das Gesetz kann endlich Bestimmungen der Staatsgewalt über die Art und Weise der Geltendmachung der Rechte und der Erzwingung der Erfüllung der Verbindlichkeiten, in soweit dazu die Mitwirkung des Staates erfoderlich ist, enthalten (Proceßgesetze im weiteren Sinne). In Bezug auf die formale Richtung des Inhaltes kann das Gesetz entweder ordinativ, oder regulativ, oder dispositiv sein. Ein Ordinativgesetz ist ein solches, welches bestimmt, was gethan oder unterlassen werden soll und muß. Die Ordinativgesetze sind entweder gebietend (Präceptivgesetze) oder verbietend (Prohibitivgesetze). Regulative Gesetze sind a) solche, welche gewisse, durch das Vernunftrecht im Allgemeinen aufgestellte Sätze näher bestimmen, oder b) solche, welche mit einer Handlung, einem Ereignisse, Zustande oder Verhältnisse der Menschen rechtliche Wirkungen verbinden, die sonst nicht daraus sich ergeben würden (namentlich auch gegen Dritte), oder ihnen Wirkungen, welche sonst an und für sich daraus sich ergeben würden, absprechen. Die Dispositivgesetze bezwecken zu bestimmen, was in Ansehung streitiger Thatsachen, besonders bei Zweifeln über den eigentlichen Inhalt einer Willenshandlung, bis zum Beweise des Gegentheils (oder wol gar mit dessen Ausschließung) als wahr und bezüglich als das, was die bei einem Rechtsgeschäfte Betheiligten gewollt haben, betrachtet werden soll. Verschieden von dem formellen und materiellen Inhalte der Gesetze sind die oben unter b und c gedachten Bestimmungen, welche theils die Rechte und Verpflichtungen selbst, theils ihre Geltendmachung und die Formen, welche hierbei anzuwenden sind, betreffen, und welche in Ermangelung anderer Kunstausdrücke oft materielle und formelle Bestimmungen genannt werden. 3) Nach dem Umfange ihrer Geltung sind die Gesetze ebenfalls verschieden. Zuvörderst muß man den intensiven und den extensiven Umfang unterscheiden. Nach dem intensiven Umfange sind die Gesetze entweder absolute oder hypothetische. Absolute Gesetze, d. h. solche von absoluter Geltung, heißen solche, die unbedingt befolgt werden müssen, deren Abänderung durch den Willen der dem Gesetze unterworfenen Staatsbürger mithin nicht zulässig ist. Hypothetische Gesetze sind solche, welche eine derartige unbedingte Beachtung nicht fodern und deren Vorschriften eine Abänderung durch Privatwillkür zulassen. Ein absolutes Ordinativgesetz ist ein solches, dessen Befolgung vom Staate unbedingt gefodert wird, wohin z. B. die in den Gesetzen selten ausdrücklich ausgesprochenen, vielmehr als sich von selbst verstehend betrachteten Verbote des Mordes, Diebstahls und anderer gemeiner Verbrechen zu rechnen sind. Ein hypothetisches Ordinativgesetz ist ein solches, dessen Gebot oder Verbot nur auf Antrag einer Privatperson vom Staate geltend gemacht wird. Beispiele absoluter Regulativgesetze sind die Strafbestimmung in einem Strafgesetze, die Vorschriften über die bei einem Rechtsgeschäfte nothwendig und bei Vermeidung der Ungültigkeit zu beobachtenden Förmlichkeiten; Beispiele hypothetischer Regulativgesetze sind die Vorschriften über gesetzliche Erbfolge. Unter hypothetischen Dispositivgesetzen versteht man solche, welche bestimmen, was bei Rechtsgeschäften, insbesondere bei Vertragsverhältnissen, im Zweifel, und sofern die Betheiligten etwas Anderes nicht bestimmt haben, als Inhalt ihres Willens gelten soll; absolute Dispositivgesetze sind solche, wo die in ihnen aufgestellte Vermuthung etwas Anderes, eine Thatsache im engeren Sinne, betrifft. Anlangend den extensiven Umfang der Gesetze, so haben sie entweder in Bezug auf alle Umstände, Verhältnisse und Personen Gültigkeit, oder ihre Geltung ist beschränkt a) durch Rücksicht auf äußere Umstände, von welchen der Eintritt ihrer Wirkung abhängig gemacht ist (Gesetze von bedingter Geltung), b) dadurch, daß sie nur für gewisse Zustände und Verhältnisse gegeben sind, c) dadurch, daß sie nicht für alle Personen überhaupt, sondern nur für die im Staatsgebiete befindlichen Personen verbindlich sind, während andere von den Staatsbürgern auch außerhalb des Staatsgebiets im Auslande befolgt werden müssen. Die Verbindlichkeit der Gesetze für die im Staatsgebiete befindlichen Personen kann sich aa) sowol auf die im Staatsgebiete wesentlich Wohnhaften (die eigentlichen Staatsbürger) als auch auf Fremde, welche nur einen zeitweiligen Aufenthalt im Staatsgebiete haben, erstrecken, oder sie kann bb) auf die eigentlichen Staatsbürger beschränkt sein; in letzterer Beziehung enthalten die Gesetze entweder α) Vorschriften für alle Staatsbürger, oder β) Vorschriften für besondere Classen der Staatsbürger, oder γ) Anweisungen für die Beamten des Staates. — Eines weiteren Unterschiedes zwischen Gesetzen und Verordnungen ist bei der gesetzgebenden Gewalt zu gedenken. Ueberhaupt hängt mit der Lehre von den Gesetzen die von der gesetzgebenden Gewalt zusammen, daher derselben hier mit besonderer Rücksicht auf Teutschland zu gedenken ist.

III. Gesetzgebende Gewalt. A. Begriff und Umfang. Die gesetzgebende Gewalt (auch innere anordnende Gewalt) ist das Recht und die Pflicht, die gesammten inneren Verhältnisse des Staates auf seinen Zwecken und seiner Verfassung entsprechende Weise zu reguliren. Ihrem Gegenstande und Umfange nach bezieht sie sich auf die gesammten inneren Staatsangelegenheiten, soweit die Staatszwecke oder die Erfüllung bestehender vollkommener Verpflichtungen, gesetzliche Anordnungen entweder nothwendig machen, oder doch als nützlich und zeitgemäß erscheinen lassen, und ist bestimmt, den Unterthanen für ihr äußeres Handeln eine rechtliche Nothwendigkeit aufzustellen. Bei Acten der Gesetzgebung lassen sich zwei Momente unterscheiden: 1) die Anerkennung der Nothwendigkeit, die Sanction, welche dem Gesetze sein Dasein gibt, daher es auch von da an datirt wird; 2) der Befehl, dem anerkannten Gesetze Folge zu leisten, die Promulgation, deren Formeln verschieden sind. In einigen constitutionellen teutschen Bundesstaaten wird, sofern den Ständen das Recht der Zustimmung zusteht, des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Stände in der Promulgationsformel besonders Erwähnung gethan. Um aber die Unterthanen zu verpflichten, das Gesetz zur Richtschnur ihrer Handlungen zu nehmen, muß noch die gehörige Bekanntmachung oder Publication hinzutreten. Die gesetzgebende Gewalt enthält ihrem Begriffe nach sowol das Recht, neue Gesetze zu geben, als auch die Befugniß, vorhandene Gesetze aufzuheben (abrogare), abzuändern (derogare) und authentisch zu erklären. Ebenso ist das Recht zur Ertheilung von Privilegien, sowie das Dispensationsrecht ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt. Die in dem Gesetzgebungsrechte nothwendig mit enthaltene Staatsorganisationsgewalt ist nur eine besondere Anwendung der gesetzgeberischen Thätigkeit. B. Arten von Staatsgesetzen. Außer den schon erwähnten Eintheilungen der Gesetze ist hier noch des Unterschiedes zwischen allgemeinem und besonderem Rechte, der allgemeinen und der Specialgesetze zu gedenken. Der Charakter des Gesetzes im eigentlichen Sinne ist Allgemeinheit. Es entsteht jedoch nicht nur 1) eine scheinbare Ungleichheit durch die Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche allgemeine Rechtssätze angewendet werden, und aus deren gesetzlicher Anerkennung besondere Rechte gewisser Classen von Personen oder Sachen entstehen, z. B. die besonderen Rechte der Minderjährigen, der Frauen u. s. w., sondern es werden auch 2) die bestimmten zufälligen Zwecke, welche die Gesetzgebung befolgt, eine Quelle wirklicher Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen und einer anderen Art besonderer Rechte. Sowol die Gesetze über diese beiden Classen besonderer Rechte (jura singularia), als auch die allgemeinen Gesetze enthalten übrigens Regeln. Daher geht aus ihnen gemeinsam das allgemeine Recht (jus generale) hervor. Die Ausnahmen davon, welche zum Vortheile oder Nachtheile einer einzelnen bestimmten Person oder Sache, für alle gleichartigen Fälle, fortdauernd bestehen, heißen im Gegensatze des allgemeinen Rechts Privilegien im eigentlichen Sinne (jura specialia) obwol unter Privilegien im weiteren Sinne auch die jura singularia mit verstanden werden. Die Privilegien im engeren Sinne sind Real- oder Personalprivilegien, je nachdem sie mit dem Besitze einer Sache verbunden sind und daher auf jeden Erwerber derselben übergehen, oder der Person ankleben und mit dieser erlöschen. Eine Ausnahme, welche vom allgemeinen Rechte nur für Einen bestimmten Fall gemacht wird, heißt Dispensation. C. Subject der gesetzgebenden Gewalt. Der Inhaber der höchsten Staatsgewalt ist auch zugleich Inhaber der gesetzgebenden Gewalt; denn letztere ist ein wesentlicher und zwar der wesentlichste Bestandtheil der höchsten Staatsgewalt. Wem diese zustehe, ob Einem oder Mehren oder dem gesammten Volke, hängt von der Verfassung jedes einzelnen Staates ab. In absoluten Monarchien ist der Monarch auch allein Gesetzgeber; er ist bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch keine anderen Rücksichten gebunden, als welche ihm der Staatszweck und das Staatswohl auferlegen. In beschränkten Monarchien findet eine Mitwirkung der Reichs- und Landstände bei der Gesetzgebung statt, welche sich entweder auf einen bloßen Beirath beschränken, oder in einem Rechte der förmlichen Zustimmung bestehen kann. Der teutsche Bund besteht, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten. Da nach dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe die gesammte Staatsgewalt so, wie es ihre in sich einheitliche Natur nothwendig fodert und die Grundgesetze des Bundes noch überdies ausdrücklich bestimmen [4]), in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, so sind auch die teutschen Souveraine die alleinigen Gesetzgeber ihrer Staaten. In Folge des monarchischen Princips erscheint mithin jedes Gesetz als die Aeußerung ihres Willens, durch ihre Sanction wird ihm Gültigkeit, durch ihre Promulgation Vollziehbarkeit, durch ihre Publication verbindende Kraft für ihre Unterthanen, die beständigen sowol wie die zeitigen, folglich auch für die im Staatsgebiete sich aufhaltenden oder daselbst ansässigen Fremden verliehen. In den freien Städten Teutschlands steht dagegen die gesetzgebende Gewalt der gesammten Bürgerschaft oder ihren Repräsentanten unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Senats zu. Die Gesetze der freien Städte kommen daher unter der Form von Raths- und Bürgerschlüssen zu Stande. D. Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt. 1) Natürliche Grenzen derselben. Die Inhaber der Staatsgewalt sind hinsichtlich der Gesetzgebung nicht unbeschränkt, vielmehr sind ihnen natürliche und positive Grenzen gesetzt. Die natürlichen Grenzen sind bei allen auf gleiche Weise vorhanden; in Ansehung der positiven Beschränkungen finden zum Theil Verschiedenheiten statt. Die natürliche Grenze der gesetzgebenden Gewalt ist der Staatszweck, dessen Erreichung durch das Recht der Gesetzgebung, sowie durch alle übrigen Regierungsrechte vermittelt wird. Hierdurch wird nicht blos das Recht, sondern auch zugleich die

4) Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Art. LVII.

Pflicht zur gesetzgeberischen Thätigkeit bestimmt. Die daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten sind theils positiver, theils negativer Natur, indem sie, nach Maßgabe des Staatszwecks, dazu nöthigen, Alles, was zur Beförderung desselben dient, zu thun und Alles, was ihn benachtheiligen kann, zu unterlassen. Deshalb ist eine Beschränkung der Willkür der Privatpersonen und Corporationen nur in soweit zulässig, als der Staatszweck die Existenz gebietender und verbietender Gesetze rechtfertigt. Im Uebrigen ist daher das Autonomierecht der Einzelnen wie der Gemeinden unbeschränkt, eine Abänderung absoluter Gesetze aber durch Privatwillkür oder durch Statuten der Gemeinden, ohne besondere Erlaubniß des Gesetzgebers, nicht gestattet. Insbesondere aber darf keine Gesetzgebung den ewigen und unveränderlichen Wahrheiten der Gerechtigkeit zuwiderlaufen, vielmehr hat der positive Gesetzgeber sie nur aufzusuchen, anzuerkennen und auf concrete Verhältnisse anzuwenden. Zugleich soll sich der Gesetzgeber nicht mit der herrschend gewordenen Rechtsansicht seines Volks in Widerspruch setzen, vielmehr den Sitten, der Religion und dem ganzen Culturzustande des Volks möglichst anschließen, weil er sonst Gefahr läuft, daß seine Gesetze nicht beobachtet und durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht abgeschafft werden. Die Grundlage jeder Gesetzgebung ist demnach eine philosophische und eine geschichtliche. Daneben ist für eine Menge von Rechtsverhältnissen eine Bestimmung nach Erfahrungssätzen, welche eine Wahl nach verständigen Zwecken gestattet, nothwendig und dies ist das eigentliche Gebiet der rein positiven (institutiven oder gewillkürten) Gesetzgebung. Doch auch hier ist die Verletzung der wohlerworbenen Rechte der Unterthanen durch neue Gesetze unzulässig, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo die Bedingungen des Staatsnothrechtes vorhanden sind. 2) Positive Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt. a) Gemeinsame für alle teutsche Staaten. aa) Beschränkungen völkerrechtlicher Art. Die positiven Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt sind theils sämmtlichen teutschen Staaten gemeinschaftlich, theils den constitutionellen teutschen Staaten eigenthümlich. Die Beschränkungen der ersteren Art sind theils staatsrechtlicher, theils völkerrechtlicher Natur. Die völkerrechtlichen Beschränkungen beruhen theils auf den Bundesgesetzen, theils auf sonstigen Staatsverträgen. In Folge der teutschen Bundesverfassung sind die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Glieder des teutschen Bundes verpflichtet, keine Gesetze zu geben, welche mit den Zwecken des Bundes oder mit den zur Ausführung dieser Zwecke gefaßten, dem Geiste der Bundesacte nicht widersprechenden, auch nicht von dem Grundcharakter des Bundes abweichenden, verfassungsmäßigen Beschlüssen der Bundesversammlung nicht vereinbar sind [5]). Ebenso haben sie die Verpflichtung, alle Gesetze des teutschen Bundes und alle gesetzmäßigen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhaltnisse teutscher Staatsbürger betreffen, zu vollziehen und durch Verkündigung fur ihre Unterthanen verbindlich zu machen. Die verbindende Kraft der Bundesbeschlüsse für die Bundesglieder selbst hängt zwar von ihrer Publication in den einzelnen Bundesstaaten durchaus nicht ab, und beginnt vielmehr für die Bundesglieder schon mit dem Augenblicke des gefaßten Beschlusses. In sofern aber die Bundesglieder Souveraine sind, und als solche die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigen, und da ihre Unterthanen nur zu ihnen, nicht aber zum Bunde, in einem staatsrechtlichen Verhältnisse stehen, so ist hiervon eine nothwendige Folge, daß erst die Publication der Bundesgesetze durch den Regenten dessen Unterthanen zu ihrer Befolgung verpflichtet, daß sie dagegen ohne diese durch die Bundesgesetze weder berechtigt noch verpflichtet werden, und daß dieses nur ausnahmsweise und nur dann der Fall ist, wenn eine solche Berechtigung und Verpflichtung nicht nur in einem Bundesgesetze ausdrücklich ausgesprochen, sondern zugleich auch dieses Bundesgesetz in dem Bundesstaate bekannt gemacht worden ist. Folgerungen, welche sich noch überdies aus der Natur des Verhältnisses ergeben, sind hiernach, daß Bundesgesetze, welche die Souveraine für ihre Bundesstaaten nicht bekannt gemacht haben, für deren Unterthanen juristisch als gar nicht vorhanden anzusehen sind, und daß sie nur in der Art und Weise in den Bundesstaaten verbindlich erscheinen, in welcher sie von den Regenten verkündet werden, folglich die ihnen beigefügten einschränkenden Clauseln für den betreffenden Bundesstaat unbedingt verbindende Kraft haben. Allerdings kommt ein Bundesglied, welches ein Bundesgesetz entweder dadurch verletzt, daß es Gesetze erläßt, welche mit der Bundesverfassung collidiren, oder daß es die Bundesgesetze nicht gewissenhaft beobachtet und publicirt, oder dieses unter Einschränkungen oder Clauseln thut, welche die Bundesgesetzgebung nicht nachgelassen hat, nothwendig mit sich selbst in Widerspruch, weil sämmtliche verfassungsmäßige Bundesgesetze, selbst die durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommenen, als Verträge erscheinen, welche durchgängig in jedem einzelnen Bundesstaate als Ausdruck des freien Willens der einzelnen souverainen Staatsgewalt anzusehen sind. In dem einen wie in dem anderen Falle berechtigt die Nichterfüllung der vorhandenen Bundesverpflichtungen die Gesammtheit der Bundesglieder zur Anwendung aller, nach der Bundesverfassung zulässigen Mittel, um die gestörte Uebereinstimmung der Gesetze des einzelnen Bundesstaats mit den von der Gesammtheit festgesetzten verfassungsmäßigen Bundesgesetzen wieder herzustellen. Der Bund geht mit Recht von der Ansicht aus, daß durch die einem Bundesgesetze bei der Publication in den Bundesstaaten von dessen Regenten beigefügten einschränkenden Clauseln die allgemeine verbindende Kraft eines Bundesgesetzes für die Bundesglieder in keiner Beziehung irgend einen Eintrag erleiden könne. Indessen ist die Verkündigung der Bundesgesetze zu ihrer verbindenden Kraft für die Unterthanen in den Bundesstaaten nur die Re-

5) Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. III.

gel, von welcher jedoch theils vermöge der Natur der Sache, theils vermöge ausdrücklicher Bestimmung der Bundesversammlung vielfache Ausnahmen stattfinden [6]). Eine in der Natur der Sache begründete Ausnahme machen namentlich diejenigen Bundesbeschlüsse, welche nur die Ausführung und Anwendung der in den Grundverträgen und organischen Gesetzen des Bundes enthaltenen Bestimmungen, wie die zu den Bundescassen jährlich zu leistenden Beiträge, Entscheidungen über Beschwerden von Privatpersonen oder solche Gegenstände betreffen, welche nur die Regierungen als solche, aber weder das Rechtsverhältniß der Unterthanen berühren, noch sonst für dieselben von Interesse sind. Vermöge ausdrücklicher Bestimmung der Bundesversammlung machen eine Ausnahme die militairischen Angelegenheiten des Bundes und die Streitigkeiten der Bundesglieder [7]). Außer den bundesrechtlichen Normen, welche auf den Rechtszustand in den Bundesstaaten Einfluß haben, ergeben sich Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt aus Staatsverträgen anderer Art, sofern diese an sich rechtsbeständig, mit den Bundespflichten vereinbar und so beschaffen sind, daß sie auf innere Landesangelegenheiten Einfluß haben können und sollen, gleichviel ob sie zwischen Bundesstaaten unter sich, oder von ihnen mit auswärtigen Mächten abgeschlossen sind. Dahin sind zu rechnen die vielen Verträge, welche auf die gesetzgebende Gewalt des Staats in ihren einzelnen Richtungen Einfluß äußern und welche einzelne Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Rechts bestimmen, z. B. die Zollvereinsverträge, die Verträge über Beförderung der Rechtspflege u. s. w. Mit diesen Staatsverträgen stehen die in Ansehung der katholischen Kirchenverfassung teutscher Länder mit dem Papste abgeschlossenen Concordate auf gleicher Linie, welchen auch die verabredeten Bullen, soweit die Vereinbarung reicht und sie die Staatsgenehmigung erhalten haben, gleichzustellen sind. Die auf Staatsverträgen beruhenden völkerrechtlichen Beschränkungen hat übrigens die gesetzgebende Gewalt eines jeden Staats, nicht blos eines jeden teutschen Bundesstaats, anzuerkennen. bb) Beschränkungen staatsrechtlicher Art. Als Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt, welche staatsrechtlicher Natur sind, im Uebrigen aber gemeinsam für alle teutsche Staaten gelten, sind besonders zwei zu bemerken: α) die Landesverfassung eines Bundesstaats, mithin auch die Landesgesetzgebung kann nur auf landesverfassungsmäßigem Wege und nur auf eine der Grundverfassung jedes einzelnen teutschen Landes entsprechende Weise aufgehoben oder abgeändert werden [8]); β) jede Verfügung ist unzulässig, wodurch eine Cabinetsjustiz geübt, die Rechtshilfe gesetzwidrig verzögert oder verweigert, und überhaupt die unabhängige gerichtliche Rechtssprechung, wenn auch nur verdeckt, ausgeschlossen würde. Zwar hat alle Gerichtsbarkeit im Staate die Staatsgewalt zur alleinigen Quelle; die teutschen Souveraine müssen sich aber der Ausübung derselben in eigener Person enthalten und sind nur berechtigt und zugleich verpflichtet, früher zwei Instanzen, und nach dem Wegfalle der Reichsgerichte, auch Gerichte dritter Instanz zu errichten [9]), solche mit gehörig geeigenschafteten Männern zu besetzen [10]) und besetzt zu erhalten [11]), das Materielle der Rechtssprechung aber den Gerichten, welchen innerhalb ihres legalen Wirkungskreises Selbständigkeit und völlige Unabhängigkeit von dem Einflusse der Regierung zukommt, lediglich zu überlassen. Zuwiderhandlungen, welche darin bestehen können, daß entweder der Regent selbst oder seine Regierungsbehörden sich in die Entscheidung einer Justizsache einmischen, oder anhängige Rechtssachen den Gerichten abfodern (avociren) und der eigenen Entscheidung unterwerfen, oder Jemanden seinem ordentlichen Richter entziehen und einer nicht auf landesverfassungsmäßige Weise gebildeten Commission unterordnen, oder überhaupt keine ordentliche Rechtssprechung in Justizsachen gestatten wollen, würden die Ausübung einer Cabinetsjustiz enthalten. Wegen der Cabinetsjustiz stand sonst Beschwerde bei den Reichsgerichten zu, welche solche streng ahndeten; nach Aufhebung der Reichsgerichte steht in Gemäßheit der Bundesgesetzgebung, nach Erschöpfung aller landesverfassungsmäßigen Mittel, deshalb Beschwerde wegen verzögerter oder verweigerter Justiz bei der Bundesversammlung zu [12]). Es sind daher alle Cabinetsresolutionen, welche den geraden Gang der Rechtspflege auf irgend eine gesetzwidrige Weise verändern und hemmen, schlechterdings unverbindlich. In Gemäßheit des vorhandenen Rechtszustandes sind Cabinetsresolutionen mit rechtlicher Wirkung zulässig, z. B. die Ertheilung von Moratorien, Begnadigungen, Strafmilderungen u. s. w. Außerdem könnte höchstens nur aus Gründen des Staatsnothrechts, also in Fällen, wo es das öffentliche Wohl verlangt, ein Machtspruch in Justizsachen (decisio pro auctoritate) rechtlich wirksam sein. b) Besondere Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt in den constitutionellen teutschen Staaten: aa) durch die landständischen Verfassungen. Die gesetzgebende Gewalt der constitutionellen teutschen Fürsten erleidet dadurch besondere Beschränkungen, daß diese die Rechte der Staatsgewalt nur unter den von ihnen gegebenen oder durch Verträge errichteten, in den Grundgesetzen (Verfassungsurkunden) festgesetzten Bestimmungen ausüben, ein Grundsatz, welcher in allen Verfassungsurkunden ausgesprochen ist. Die Grundgesetze begründen aber nicht nur landständische Verfassungen oder bestimmen sie neu, was freilich zunächst und vorzugsweise ihr Zweck ist, sondern sie sichern sehr häufig auch verschiedene Rechte des Volks zu und erklären die deshalb aufgestellten Grundsätze verfassungsmäßig

6) Vergl. Weiß, Hess. Staatsrecht. 1. Th. §. 38. Grüner, Beiträge zum Staatsrecht des Königreichs Sachsen §. 42. 43.
7) Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824. 8) Wiener Schlußacte Art. LVI. Auch die neueren Verfassungsgesetze wiederholen diesen Grundsatz. Eine Uebersicht derselben gibt Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. S. 127. Dieser Grundsatz ist aber nicht immer beobachtet worden.

9) Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. XII. 10) Jüngster Reichsabschied §. 108. 11) Ebendaselbst §. 109. 12) Wiener Schlußacte Art. XXIX.

als unumstößlich. Daraus ergeben sich zweierlei Beschränkungen der constitutionellen Fürsten, die eine durch die landständischen Verfassungen, die andere durch Verfassungsgrundsätze. Landständische Verfassungen sollen zwar in allen Bundesstaaten stattfinden [13]); es sind jedoch den Ständen keine gleichmäßigen Rechte zugesichert worden, und es sind daher die verschiedenen constitutionellen Fürsten durch die landständischen Verfassungen in verschiedenem Umfange bei der Ausübung der Gesetzgebung beschränkt. Es ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken. *α*) Ueberall, wo jetzt eine landständische Verfassung besteht, haben zwar die Stände, wie auch zur Vollständigkeit ihrer Rechte gehört, einen bestimmten Antheil an der Gesetzgebung erhalten, aber in zwei Abstufungen, indem ihnen in einigen Staaten nur ein Recht des Beiraths, in anderen und den meisten ein Recht der Zustimmung zusteht. Auch im letzteren Falle haben die Stände zwar nur ein Recht der Mitwirkung bei der Ausübung des landesherrlichen Gesetzgebungsrechts, indem die gesammte Staatsgewalt im Staatsoberhaupte vereinigt bleiben soll, und sie sind daher weder Mitregenten, noch gar Subjecte der gesetzgebenden Gewalt. Doch ist hier der Wille des Fürsten nicht hinreichend, um ein Gesetz zu Stande zu bringen, sondern es gehört dazu noch die Zustimmung der Stände ebenso, wie umgekehrt die Stände kein Gesetz ohne und gegen den Willen der Regierung durchzusetzen im Stande sind, da das Gesetz erst durch die Sanction des Souverains Gültigkeit erhält. Daher haben sowol die Regierung, als die Stände, ein wechselseitiges Veto gegen die Einführung neuer, sowie gegen die Aufhebung oder Abänderung früherer Gesetze. Es kann mithin der bestehende Rechtszustand, soweit überhaupt der Antheil der Stände bei der Gesetzgebung sich erstreckt, nur mit wechselseitiger Zustimmung verändert werden. Das seit dem Jahre 1848 in einigen kleineren teutschen Staaten dem Regenten eingeräumte blos suspensive Veto ist mit der Bundesgesetzgebung nicht vereinbar; es ist auch dasselbe in einigen Staaten bereits wieder beseitigt und das allein mit der Bundesgesetzgebung vereinbare absolute Veto des Regenten wiederhergestellt worden. *β*) Der Souverain hat den Umfang, in welchem die Stände bei Gegenständen der Gesetzgebung mitzuwirken haben, zu bestimmen [14]). Wo aber landständische Verfassungen bereits bestehen, sind in dieser Beziehung die Landesgrundgesetze maßgebend. Häufig war in diesen die Initiative bei der Gesetzgebung alleiniges Recht des Regenten, sodaß die Stände mit ihrem Zustimmungsrechte bezüglich Beirathsrechte, blos in Bezug auf die von der Staatsregierung ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe beschränkt waren, kein Recht hatten, selbständig Gesetzentwürfe aufzustellen und hinsichtlich der gewünschten Abänderungen der bestehenden Gesetzgebung nur von dem Rechte der Petition Gebrauch machen durften, um die Staatsregierung zu veranlassen, ihnen deshalb die nöthigen Vorlagen zu machen. Allein die neueren seit dem Jahre 1848 entstandenen Landesgrundgesetze gestehen meistens auch den Ständen, gleichwie der Staatsregierung, die Initiative bei der Gesetzgebung zu [15]). Die Rechtsvermuthung streitet für Unbeschränktheit des Regenten auch in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, und daher im Zweifel gegen die Zuständigkeit der Stände; aus demselben Grunde ist die legale Wirksamkeit der Stände auf die genau bestimmten Gegenstände beschränkt, welche die Verfassung ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen hat. Dahin können aber, was die Gesetzgebung anlangt, schon ihrer Natur nach, nur innere Landesangelegenheiten verwiesen werden, nicht aber Gegenstände der Bundesgesetzgebung; daher steht den Ständen weder eine Prüfung der Nothwendigkeit einer bundesmäßigen Leistung, noch auch eine Auslegung der Bundesacte und der in Gemäßheit derselben gefaßten Beschlüsse mit rechtlicher Wirkung zu [16]), sowie sie überhaupt von aller Einwirkung auf Bundesangelegenheiten und die durch die Bundesverfassung aufgestellten Grundsätze ausgeschlossen sind. Daher ist jeder teutsche Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer mit dem durch die Bundesgesetzgebung aufgestellten monarchischen Principe [17]) in Widerspruch stehenden Petition der Stände ebenso berechtigt, als wie nach den Bundesgesetzen verpflichtet [18]); daher dürfen auch von den Ständen die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erfoderlichen Mittel nicht verweigert werden [19]), und endlich darf die innere Gesetzgebung der teutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes irgend Eintrag thun, noch der Erfüllung sonstiger verfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein [20]). Es wird jedoch dadurch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, soweit diese Mitwirkung überhaupt, insbesondere in Ansehung der Aufbringung der erfoderlichen Geldmittel, verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen. Zur Gültigkeit der Bundesbeschlüsse bedarf es der Mitwirkung der Landstände, da nicht diese, sondern die teutschen souverainen Fürsten Genossen des Bundes sind, keineswegs; es hat deshalb kein teutscher Fürst die Verpflichtung auf sich, vor der Ertheilung seiner bundesmäßigen Einwilligung zu neuen Bundesgesetzen, seine Stände erst deshalb zu befragen. *γ*) In Folge dessen, daß nur ein Theil der gesetzlichen Anordnungen in den constitutionellen teutschen Staaten von

13) Bundesacte Art. XIII. Wiener Schlußacte Art. LIV. 14) Dies folgt schon aus Art. LV der wiener Schlußacte.

15) Vergl. z. B. Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen vom 31. Jan. 1850. Art. 64. Baier. Ges., die ständische Initiative betr., vom 4. Juni 1848. Hanov. Ges., verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betr., vom 5. Sept. 1848. Art. 69. Weim. revidirtes Grundgesetz vom 15. Oct. 1850. §. 60. Altenb. Ges. vom 21. Oct. 1848. §. 1. Sondersh. Verfassungsgesetz vom 12. Dec. 1849. §. 1. Reuß. jüngerer Linie revidirtes Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852. §. 64. 16) Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. 5. 6. 17) Wiener Schlußacte Art. LVII. 18) Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. 1. 19) Ebendas. Art. 2. 20) Ebendas. Art. 3.

dem Beirathe oder der Zustimmung der Landstände abhängt, sind in diesen Staaten die Gesetze, deren Erlaß der Zustimmung der Stände bedarf, von den Gesetzen zu unterscheiden, welche der Souverain einseitig erläßt. Erstere kann man Gesetze im engeren Sinne, letztere Verordnungen nennen, und es ist diese Terminologie bereits in vielen teutschen Staaten gebräuchlich. Beide können ihrem Inhalte nach generell, für alle Staatsbürger oder doch für ganze Classen derselben, oder speciell sein, und Gegenstände beider können sowol die staatsrechtlichen, als die privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger sein. Dagegen ist ein wesentlicher Unterschied beider rücksichtlich der Art und Weise, wie sie zu Stande kommen, gewöhnlich auch in der Form, in welcher sie erlassen werden; in letzterer Beziehung darin, daß bei den Gesetzen, zu deren Erlaß die ständische Mitwirkung nothwendig ist, bei der Promulgation des eingeholten Beiraths oder der ertheilten Zustimmung der Stände gedacht wird, bei den Gesetzen aber, die der ständischen Mitwirkung nicht bedürfen, dies natürlich wegfällt. δ) Es lassen sich, da die Bundesgesetzgebung über den den Landständen an der Gesetzgebung einzuräumenden Antheil Nichts bestimmt, mithin noch weniger über die Gegenstände der Gesetzgebung, bei denen die Mitwirkung der Stände erfoderlich ist, Bestimmungen enthält, keine gemeinrechtlichen Grundsätze über die der Concurrenz der Stände anheimfallenden Gegenstände der Gesetzgebung aufstellen. Dennoch lassen sich im Allgemeinen als solche bezeichnen alle Gesetze, welche die Staatsgrundverfassung, sowie Privatrechte, Person oder Eigenthum betreffen, namentlich auch alle, wodurch dem Volke, ohne eine durch verfassungsmäßig gefaßte Bundesbeschlüsse auferlegte Nothwendigkeit, neue Pflichten aufgebürdet oder vorhandene erweitert werden sollen [21]), folglich alle auf die Besteuerung bezüglichen Gesetze. Dagegen sind als Gesetze, welche der ständischen Mitwirkung nicht bedürfen, zu betrachten alle diejenigen, welche zur Vollstreckung und Handhabung der bestehenden Gesetze sich nöthig machen, oder aus dem Rechte der Aufsicht und der Verwaltung fließen, wie alle reglementairen Bestimmungen, alle Verordnungen, welche den öffentlichen Dienst und die Organisation der Behörden, die Formation des stehenden Heeres und dessen Befehligung betreffen, sowie sämmtliche Anordnungen, welche als aus bestehenden Gesetzen fließende Rechte des Souverains erscheinen. Auch hat in allen dringenden außerordentlichen Fällen, besonders dann, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Regierung das Recht, sowie sie überhaupt die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherheit des Staats zu treffen berechtigt ist, so auch alle erfoderlichen gesetzgeberischen Anordnungen in der Form von Verordnungen zu erlassen, welche, ohne Eintritt eines dringenden Falls, nach ihrer Natur, der Zustimmung der Stände bedurft haben würden. Fast alle neueren Verfassungsurkunden sprechen diese Dispensation von der ständischen Zustimmung ausdrücklich aus; sie versteht sich aber auch ohne ausdrückliche Anerkennung in Folge des eintretenden Staatsnothrechts ganz von selbst. Verordnungen, welche der Souverain in solchen Fällen erläßt, sind als wahre Gesetze zu betrachten. Provisorisch sind sie darum nicht nothwendig, obwol diese Eigenschaft ihnen beiwohnen kann, z. B. wenn sie nur für bestimmte Zeit oder nur für die Dauer bestimmter Ereignisse erlassen werden. Außerdem behält das im dringenden Falle Verordnete auch, nachdem der Grund seiner Veranlassung weggefallen ist, seine Gültigkeit, bis es vom Souverain, sei es aus eigenem Antriebe, oder auf Antrag der Stände, aufgehoben wird [22]). Bis dahin muß auch der Richter sich nach der Verordnung richten. Ob ein dringender Fall, sei es in Zeiten des Friedens oder des Kriegs, vorliege, hat nur die Regierung zu bestimmen. Dringende Fälle rechtfertigen übrigens nicht nur die Erlassung eigentlich neuer Gesetze, sondern auch die Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze. Es kann dies selbst bei Verfassungsgesetzen nicht unbedingt geleugnet werden, weil auch hier Nothfälle eintreten können, welche ein solches Vorschreiten des Souverains nöthig machen können. Doch bestimmen mehre Verfassungsgesetze das Gegentheil [23]). ε) Alle Gesetze, welche ohne ständische Zustimmung nicht neu gegeben werden dürfen, können auch ohne solche nicht aufgehoben, abgeändert, oder authentisch ausgelegt werden. Nach mehren teutschen Verfassungen soll indessen, wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht ausreicht, keine authentische Auslegung, sondern vielmehr die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Act der Gesetzgebung eintreten, daher auch da, wo dies der Fall ist, dem erlassenen neuen Gesetze keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann [24]). ζ) Im Uebrigen äußert die Staatsregierung bei allen Acten der Gesetzgebung, wobei die Stände zu concurriren ein Recht haben, theils eine vorbereitende, theils eine mitwirkende Thätigkeit. Die vorbereitende Thätigkeit äußert sich in sofern, als ohne Zuthun der Regierung keine Ständeversammlung gebildet

21) Schon auf dem wiener Congresse hat sich die Mehrheit der Bundesglieder in dieser Weise erklärt; s. Klüber, Acten des wiener Congresses. 1. Bd. H. 1. S. 74. Insbesondere wird bei Verfassungsgesetzen in allen neueren Verfassungsurkunden zu ihrer Aufhebung oder Abänderung Zustimmung der Stände erfodert, in der Regel noch unter schwereren Bedingungen, als bei anderen Gesetzen. Die bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. §. 40. S. 127 fg. angeführten diesfallsigen Bestimmungen könnten leicht vermehrt werden.

22) Manche neuere Verfassungsgesetze bestimmen, daß solche in dringenden Fällen vom Souverain ohne ständische Zustimmung erlassene Gesetze dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorzulegen sind, und wenn die Genehmigung versagt wird, von selbst außer Kraft treten, unbeschadet ihrer Gültigkeit für die Vergangenheit, z. B. Weim. Ges. vom 27. Nov. 1848. Gob.-Goth. Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852. §. 130. Reuß. jüngerer Linie revid. Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852. §. 66. 67. 23) Vergl. die in der vorigen Note angeführten Gesetze, und ferner königl. sächs. Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831. Sondersh. Verfassungsgesetz vom 12. Dec. 1849. §. 107. 24) Vergl. Schaffrath, Theorie der Auslegung constitutioneller Gesetze, nach constitutionellem Staats- und gemeinem deutschen Rechte. (Leipzig 1842.)

und in Thätigkeit gesetzt werden kann, da der Regierung die Anordnung der Wahlen, die Zusammenberufung der Stände zusteht und früher auch allein die Initiative der Gesetze, d. h. das Recht, Gesetzentwürfe den Ständen vorzulegen, zukam, welche Initiative nur in diesem Sinne ein Vorrecht der Krone war, indem Gesetzesanträge auch die Stände bei der Regierung machen, d. h. im Wege der Petition um die Vorlegung eines Gesetzentwurfs nachsuchen durften, welchenfalls die Regierung zur Prüfung der Petition verpflichtet war, oder indem auch die Stände durch Beschwerde einen Act der Gesetzgebung provociren durften. Nach mehren neueren Verfassungsgesetzen ist die Initiative der Gesetzgebung nicht mehr eine ausschließliche Prärogative der Krone, sondern solche steht auch den Ständen zu [25]). Die mitwirkende Thätigkeit der Staatsregierung bei den der ständischen Zustimmung bedürfenden Acten der Gesetzgebung zeigt sich in sofern, als erst durch die Sanction des Souverains das Gesetz Gültigkeit, durch dessen Promulgation Vollziehbarkeit, und durch die im Namen des Souverains geschehene Publication im ganzen Umfange des Staatsgebiets verbindliche Kraft erhält und die Betheiligten erst dadurch zur Anerkennung und Befolgung des Gesetzes genöthigt werden; ferner in sofern, als die Regierung berechtigt ist, an den ständischen Verhandlungen durch ihre Beamte Theil zu nehmen, im Nothfalle die Versammlung selbst, mit Anordnung neuer Wahlen, aufzulösen, und die ständischen Anträge zu genehmigen oder zu verwerfen, je nachdem sie dieselben dem Interesse des Landes und den gegen den teutschen Bund übernommenen Verpflichtungen entsprechend findet oder nicht. bb) Durch Verfassungsgrundsätze. Das constitutionelle Element einer Staatsverfassung besteht keineswegs blos in dem Institute der Landstände, sondern darin, daß die Staatsgewalt durch die gesammten Bestimmungen der Grundgesetze beschränkt erscheint und ihre Ausübung an die Beobachtung derselben gebunden sein soll. Die neueren Verfassungsgesetze der teutschen Staaten [26]) haben aber nächst verschiedenen Bestimmungen in Ansehung des Territorialbestandes der betreffenden Staaten nicht nur — abgesehen von der landständischen Institution, in welchem Punkte sie am ausführlichsten sind [27]) — Bestimmungen α) über verschiedene allgemeine Bürgerrechte und Pflichten, wo gewöhnlich die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze als allgemeine Regel in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten anerkannt, zugleich aber bezüglich der staatsbürgerlichen Rechte (neben der Befähigung, zur Wahrnehmung der politischen Interessen des Volks, in die Ständeversammlung zu wählen und gewählt zu werden) insbesondere die Rechtsfähigkeit und Rechtssicherheit der Bürger erweitert wird. Die Rechtsfähigkeit besteht in der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit, Güter zu besitzen, Gewerbe und Beschäftigungen frei zu wählen, staatsbürgerliche Rechte auszuüben, Aemter und Würden zu erwerben, ohne durch irgend eine blos zufällige Bedingung, z. B. eheliche Geburt, Adelsqualität u. s. w. davon ausgeschlossen zu sein, sowie in der Anerkennung der Freiheit der Person und des Eigenthums, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen bestehen, daher die Aufhebung der Leibeigenschaft, die gesetzliche Gewissens-, Rede-, Preß- und Auswanderungsfreiheit, die freie Wahl des Berufs und Gewerbes, die freie Verfügung über das Vermögen u. s. w. Zur Rechtssicherheit der Bürger gehört die in den Verfassungsurkunden ausgesprochene Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises und legalen Verfahrens, und die Unabsetzbarkeit der Richter; daher kann Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, daher muß auch der Fiscus Recht nehmen, daher kann der Bürger nur in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet und bestraft werden u. s. w. Aus der Gleichheit der staatsbürgerlichen Pflichten folgt aber in Ansehung der dinglichen Leistungen die gleiche Steuerpflicht, Einquartierungslast, die gleiche Verpflichtung der Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, in Ansehung der persönlichen Leistungen die allgemeine Militairpflicht, die gleiche Verpflichtung zur Huldigung, zur Ablegung eines Zeugnisses u. s. w. Die Verfassungsgesetze der teutschen Staaten enthalten ferner β) Bestimmungen über bestimmte Berechtigungen einzelner Classen der Staatsbürger, namentlich des Adels, insbesondere der Standesherren, der Geistlichkeit und der Staatsbeamten, sowie bestimmter Corporationen, insbesondere der politischen Gemeinden, der Kirchen, Unterrichtsanstalten und milder Stiftungen; sie ordnen ferner γ) die Rechte der Krone, die Consequenzen des monarchischen Princips, die Ordnung der Regierungsnachfolge, die Regentschaft, sowie das Verhältniß des Souverains zum teutschen Bunde und die Rückwirkungen davon auf die Staatsverwaltung, namentlich auf die Rechtspflege und den Staatshaushalt, und suchen diesen gesammten Verfassungszustand durch besondere Garantien zu gewährleisten und zu sichern. Am ausführlichsten waren in dieser Beziehung und am weitesten gingen die seit dem Jahre 1848 in mehren teutschen Staaten entstandenen Verfassungsurkunden. Diese haben nämlich fast alle den Inhalt der durch das Reichsgesetz vom 27. Dec. 1848 publicirten Grundrechte des teutschen Volks in sich aufgenommen. Da indessen durch die Bundesgesetzgebung [28]) diesen Grundrechten als Reichsgesetz, sowie als Theil des Entwurfs der Verfassung des teutschen Reichs die Gültigkeit in allen teutschen Staaten abgesprochen und den Staaten, welche Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze in das Leben gerufen hatten, die Verpflichtung auferlegt worden war, sofort die erfoder-

25) Vergl. die in Note 15 angeführten Verfassungsgesetze. 26) Nicht alle Verfassungsurkunden sind gleich umfassend; die meisten aber verbreiten sich über die verschiedenen im Texte erwähnten Gegenstände. Vergl. Zangen, Die Verfassungsgesetze sämmtlicher deutschen Staaten in systematischer Zusammenstellung. (Darmstadt und Leipzig 1826—1836.) 3 Bde. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Lieferung 1. (Göttingen 1855.) 27) Vergl. Zangen a. a. O. 2. Bd. S. 1—543.

28) Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851.

lichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen, soweit sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit zu setzen, so sind viele in die neuesten Verfassungsurkunden übergegangenen Bestimmungen der Grundrechte durch spätere Gesetze wieder beseitigt worden. Soweit nun die Verfassungsgesetze außer dem die landständische Institution betreffenden Inhalte noch Bestimmungen über die vorher angegebenen Gegenstände enthalten, bestehen für jeden einzelnen teutschen Staat ebenso viele individuelle Beschränkungen seiner gesetzgebenden Gewalt, als seine Verfassung besondere Verfassungsgrundsätze sanctionirt hat. Das Einzelne darüber ist, soweit nicht die Bestimmungen der verschiedenen Verfassungsurkunden Folgen der Bundesgesetzgebung sind, blos Gegenstand des besonderen Landesstaatsrechts, ohne daß gemeinrechtliche Grundsätze darüber aufgestellt werden können, oder sich aus der Uebereinstimmung einer größeren Zahl Verfassungsgesetze oder selbst aller, von dem Rechtszustande eines Staats auf den Rechtszustand in den übrigen Staaten ein Schluß machen läßt.

IV. Feststellung des Textes des Gesetzes. Der Wille des Gesetzgebers wird zunächst aus den Worten des Gesetzes ersehen; darum muß man die von ihm gebrauchten Worte kennen. Der einfachste Fall ist der, wenn der Gesetzgeber den Text des Gesetzes in einer solchen Gestalt unmittelbar übergibt, welcher er selbst öffentlichen Glauben beilegt. Zweifelhaft kann sein, ob in diesem, seit der Erfindung der Buchdruckerkunst dem gewöhnlichsten Falle, noch eine Kritik des Textes statthaft sei oder nicht. Die niedere oder diplomatische Kritik, deren Aufgabe es ist, das Material sicher und vollständig herbeizuschaffen, fällt in diesem Falle von selbst hinweg. Anscheinend ist aber auch die höhere Kritik, deren Aufgabe Herstellung des wahren Textes aus dem gegebenen Material ist, wenn sie etwa einen Druckfehler behaupten wollte, als Auflehnung gegen den wahren Willen des Gesetzgebers unzulässig. Allein der richtigeren Meinung nach darf selbst der wirkliche Ausdruck des Gesetzes aus dem Gedanken desselben durch Auslegung berichtigt werden [29]), ein Verfahren, welches auf dem Vorzuge des Geistes vor dem Buchstaben beruht. Nun ist aber der gedruckte Text, im Verhältnisse zu dem wirklichen Ausdrucke, doch nur als der Buchstabe des Buchstabens anzusehen, sodaß er tiefer steht, als jener; daher kann er auch einer gleichen Berechtigung sich nicht entziehen. Freilich wird dieser Fall sehr selten vorkommen, und er hat daher in der allgemeinen Betrachtung der Kritik geringe Erheblichkeit [30]). Eine weit größere Ausdehnung hat die Beschäftigung des Kritikers in Bezug auf die Quellen des in Teutschland recipirten fremden Rechts, besonders des Justinianeischen, deren Regeln jedoch hier vorzutragen nicht der Ort ist.

V. Auslegung des Gesetzes [31]). Das Gesetz ist etwas Gegebenes. Soll die dadurch gegebene Regel in das Leben übergehen, so bedarf es dazu einer Thätigkeit von unserer Seite, einer Aufnahme derselben auf bestimmte Weise in uns. Diese Aufnahme führt zu den verschiedensten Anwendungen, in dem Gelehrten zur Ausbildung der Wissenschaft in vielartigen Formen, in dem Richter zu Urtheilen und deren Ausführung, in den Einzelnen zur Einrichtung ihrer Lebensverhältnisse in bestimmter Gestalt. Die Eigenthümlichkeit solcher besonderen Entwickelungen gehört nicht hierher. Die von unserer Seite gefoderte geistige Thätigkeit ist eine solche, welche das durch das Gesetz entstandene oder ausgesprochene Recht aufnimmt und zum bestimmten Bewußtsein bringt. Diese freie Geistesthätigkeit ist dahin zu bestimmen, daß wir das Gesetz in seiner Wahrheit erkennen, das heißt, sowie uns dessen Wahrheit durch Anwendung eines regelmäßigen Verfahrens erkennbar wird. In dieser Geistesthätigkeit ist die Auslegung der Gesetze enthalten. Sie ist bei jedem Gesetze, wenn es in das Leben eingreifen soll, nothwendig; ihre Anwendbarkeit ist nicht etwa bedingt durch den ganz zufälligen Umstand der Dunkelheit eines Gesetzes, obgleich sie dadurch besonders wichtig und erfolgreich werden kann; ebenso ist sie auch nicht durch einen hohen Grad der Dunkelheit ausgeschlossen, indem dieselbe namentlich den Richter, nach der allgemeinen Natur seines Amtes, niemals abhalten darf, eine bestimmte Meinung über den Inhalt des Gesetzes zu fassen und darnach ein Urtheil zu fällen. Freilich muß es überhaupt noch möglich sein, in dem auszulegenden Gesetze einen Sinn zu finden. Denn wenn das Gesetz Unsinn enthielte, so würde auch keine Auslegung möglich sein; das Gesetz verdiente aber dann auch nicht den Namen eines Gesetzes, wenn es gleich die äußere Form eines solchen hätte. Wenn manche Gesetzbücher [32]) dem Richter die ausdrückliche Anweisung geben, unter dem Vorwande einer dunkeln oder unzulänglichen Bestimmung des Gesetzes sein Urtheil in keinem Falle zu verweigern, so will dieses theils nur soviel sagen, daß der Gesetzgeber überzeugt sei, daß es in seinem Gesetzbuche keinen sinnlosen Artikel gebe, theils liegt darin eine Anweisung an den Richter, da, wo das Gesetz keine zureichende Entscheidungsnorm an die Hand gibt, diese aus dem Vernunftrechte, der Rechtsanalogie u. s. w. zu entlehnen, theils kann darin endlich eine bloße Redensart gefunden werden, welche, wie die ähnliche Justinian's, daß seine Gesetzbücher keine Widersprüche enthielten, ebenso unwahr ist, als sie der Wirksamkeit entbehrt. Der Ausleger eines Gesetzes hat die Aufgabe, den Gedanken des Gesetzgebers aufzufinden und darzustellen. Jedes Gesetz ist dazu bestimmt, die Natur eines Rechtsverhältnisses darzustellen, also irgend einen Gedanken (sei er einfach oder zusammengesetzt) auszusprechen, wodurch das Dasein jenes Rechtsverhältnisses gegen Irrthum und Will-

29) Savigny, Syst. des heutigen römischen Rechts. 1. Bd. §. 37. S. 230 fg. 30) Ein merkwürdiges Beispiel aus neuerer Zeit führt an Savigny a. a. O. 1. Bd. §. 38. S. 243. Not. b.

31) Vergl. besonders Savigny a. a. O. 1. Bd. §. 32 fg. S. 206 fg. Günther in Weiske, Rechtslexikon. 4. Bd. S. 701 fg. 32) Z. B. der Code civil art. 4.

für gesichert werde. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es nothwendig, daß diejenigen, welche mit dem Rechtsverhältnisse in Berührung kommen, jenen Gedanken rein und vollständig auffassen. Unter diesem Geschäfte ist unzweifelhaft auch die Ausmittelung des Umfangs eines Gesetzes mit begriffen. Zu unterscheiden ist aber vor der Auslegung die Analogie, welche häufig mit der ausdehnenden Gesetzerklärung verwechselt worden ist. Bei jeder Auslegung, in sofern durch sie der Umfang eines Gesetzes, d. h. die Mannichfaltigkeit der Fälle, die dem Gesetze unterstellt werden sollen, bestimmt wird, sucht der Ausleger die Fälle aufzufinden, an welche der Gesetzgeber bei der Fassung des Gesetzes gedacht hat, welche er also darunter hat begreifen wollen. Bei der Entscheidung durch Analogie hingegen geht man von der Ansicht aus, daß der Gesetzgeber bei der Entscheidung des einen Falls den zweiten uns grade vorliegenden nicht im Sinne gehabt habe, ihn also unter der gegebenen Vorschrift nicht habe begreifen, aber auch davon nicht habe ausgeschlossen wissen wollen; man hält aber die aus der gesetzlich gegebenen Entscheidung des ersten Falles durch Abstraction gefundene Entscheidungsnorm auch zur Entscheidung des zweiten Falles für passend und sich zur Benutzung derselben dazu für berechtigt. — Die Frage, welches der Sinn des Gesetzes sei, fällt weg, wenn die Auffassung eines Gesetzes selbst wieder Gegenstand einer neuen Rechtsregel geworden ist. Ist nämlich durch ein neues Gesetz oder durch ein wahres Gewohnheitsrecht bestimmt worden, wie ein älteres Gesetz verstanden werden soll, so handelt es sich nicht mehr von einer Auslegung des Gesetzes, sondern es muß das ältere Gesetz in dem nunmehr vorgeschriebenen Sinne auch von denjenigen aufgefaßt und angewendet werden, welche für sich von der Unrichtigkeit dieser vorgeschriebenen Auffassung überzeugt sind. Die Neueren nennen dieses, wenn die Bestimmung des Sinnes eines Gesetzes durch ein ausdrückliches Gesetz erfolgt ist, die authentische Auslegung (interpretatio authentica), wenn sie auf einem Gewohnheitsrechte beruht, die usuelle (interpretatio usualis), beide zusammen aber die legale, im Gegensatze der eigentlichen oder doctrinellen Auslegung, von welcher letzteren hier allein die Rede ist. Soll der Ausleger, was seine Aufgabe ist, den Gedanken des Gesetzgebers, den Sinn, welchen derselbe in dem Gesetze hat aussprechen wollen, auffinden und darstellen, so bedarf es dazu gewisser Hilfsmittel, welche theils natürliche, theils künstliche sind. Die natürlichen bietet der Wortausdruck des Gesetzes selbst dar (sogenannte grammatische Auslegung). Den Sinn der Worte bestimmt der Sprachgebrauch, welcher bald ein allgemeiner, bald ein besonderer sein kann. Da jedoch Abweichung vom allgemeinen Sprachgebrauche im Zweifel nicht vermuthet wird, so ist die erste Regel der grammatischen Gesetzauslegung die, daß die Worte eines Gesetzes so lange in dem Sinne genommen werden müssen, den sie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Volkes, für welches das Gesetz bestimmt war, haben, bis andere zusammentreffende Umstände einen anderen Sinn nothwendig machen. Ist nun aber dieser letztere Fall vorhanden, so muß alsdann der besondere Redegebrauch des Gesetzgebers ausgemittelt und zum Maßstabe genommen werden. Da Worte in dieser oder jener Verbindung oft eine ganz andere Bedeutung erhalten, als ihnen der Redegebrauch einzeln beilegte, so ist die zweite Regel der grammatischen Gesetzerklärung, daß die Worte eines Gesetzes stets in demjenigen Sinne zu erklären sind, welchen ihnen der Sprachgebrauch in der Verbindung, die sie im Gesetze haben, beigelegt hat. Bisweilen lassen Worte auch in ihrer Verbindung einen verschiedenen Sinn zu, woraus Zweideutigkeit entsteht. Dann ist, was die dritte Regel ist, diejenige Bedeutung anzunehmen, welche mit dem Gegenstande, von welchem das Gesetz spricht, d. h. mit dem Subjecte und desselben Prädicate am besten übereinstimmt. Der Grundsatz des gemeinen Menschenverstandes, nicht gedankenlos zu reden, gibt ferner die vierte Regel an die Hand, daß im Zweifel von keinem Worte im Gesetze angenommen werden könne, daß es ohne Bedeutung sei; es ist folglich das Gesetz immer so zu erklären, daß kein Wort vergeblich da steht, sondern vielmehr jedes Wort etwas zur deutlichen Bestimmung und Aufklärung des Willens des Gesetzgebers beiträgt. — Die Gesammtheit der künstlichen Mittel, den Gedanken des Gesetzes zu erkennen und darzulegen, wird die logische Gesetzauslegung genannt. Die Elemente derselben liegen 1) in dem Zusammenhange des Gesetzes in sich selbst (logisches Element), 2) in dem Zusammenhange des Gesetzes mit dem ganzen Rechtssysteme (systematisches Element), 3) in dem Zusammenhange mit äußeren Erscheinungen, welche zur Zeit des gegebenen Gesetzes statt hatten und in irgend einer Beziehung zum Gesetze stehen (historisches Element). In Ansehung des logischen Elementes ist es vorzüglich der Grund des Gesetzes, in Ansehung der systematischen der Geist der Gesetzgebung, in Ansehung des historischen die Absicht des Gesetzgebers (deren Auffindung oft durch die Kenntniß der Veranlassung des Gesetzes, occasio legis, erleichtert wird), welche aufzusuchen sind. Der Grund des Gesetzes, ratio legis, ist die schon vorhandene höhere Rechtsregel, deren consequente Durchführung das auszulegende Gesetz herbeigeführt hat[33]). Die Absicht oder der Zweck des Gesetzgebers ist die Wirkung, welche er durch das Gesetz hat erreichen wollen. Geist einer Gesetzgebung ist die Summe der Grundansichten, welche den Gesetzgeber entweder bei einer ganzen Gesetzgebung oder bei einem einzelnen Institute geleitet haben, und welche er zwar nicht ausgesprochen hat, die aber dadurch als Grundansichten erscheinen, daß nur dann, wenn man von ihnen ausgeht, die einzelnen Bestimmungen sich als ein in sich zusammenhängendes Ganze darstellen. Der Grund des Gesetzes insbesondere kann ein genereller oder specieller sein, je nachdem er mit dem Inhalte des Gesetzes in einem näheren oder entfernteren Zusammenhange steht. Die Kenntniß des Grundes des Gesetzes wird

33) Savigny a. a. O. S. 217.

entweder durch Reflexion erlangt, oder dadurch, daß der Gesetzgeber ihn selbst ausgesprochen hat. Letzteres gewährt allerdings die höchste Sicherheit; aber selbst in diesem Falle bleibt der Grund von dem das Recht bestimmenden Inhalte des Gesetzes getrennt, und darf nicht etwa als Bestandtheil desselben angesehen werden. Ebenso wird auf der anderen Seite der Kraft des Gesetzes durch den gänzlichen Mangel eines uns bekannten Grundes Nichts entzogen; ja selbst, wenn wir bestimmt wissen, daß das Gesetz gar keinen eigentlichen Grund je gehabt hat, vermindert sich dadurch dessen bindende Kraft nicht. Eine besondere Art der Ungewißheit entsteht aus dem Dasein mehrer, neben einander bestehender Gründe, deren Verhältniß zu einander zweifelhaft sein kann, sowie ferner, bei einem an sich gewissen, vielleicht im Gesetze ausgesprochenen, Grunde, aus der Möglichkeit nicht ausgesprochener Mittelglieder zwischen dem Grunde und dem Inhalte des Gesetzes, durch welche vielleicht eine scheinbare Verschiedenheit zwischen beiden erklärt und gerechtfertigt werden kann. Den größten Einfluß für die Auslegung hat die Kenntniß der ratio legis bei dem regelmäßigen Rechte (jus commune); hingegen bei dem anomalen Rechte (jus singulare) ist mehr die Absicht des Gesetzgebers, der Zweck, welchen er erreichen wollte, in das Auge zu fassen. Am wichtigsten und zugleich am wenigsten bedenklich ist der Gebrauch des Gesetzgrundes, wo zu bestimmen ist, welcher Classe von Gesetzen ein bestimmtes in Frage stehendes Gesetz angehöre, und häufig wird schon dadurch, daß man darüber zur Klarheit gelangt, die Aufgabe des Auslegers ganz oder doch zum größten Theil gelöst sein. Es leuchtet von selbst ein, daß es für das Verständniß und dann für die Anwendung des Gesetzes von entscheidendem Gewichte sein muß, ob das Gesetz hinsichtlich seiner formalen Richtung als ein ordinatives, oder als ein regulatives, oder als ein dispositives — hinsichtlich des intensiven Umfangs seiner Geltung als ein absolutes oder hypothetisches betrachtet wird. Sehr viele Streitigkeiten über den wahren Sinn eines Gesetzes haben darin ihren Grund, daß der Gesetzgeber sich darüber nicht deutlich ausgesprochen hat. Alle neueren Gesetzgebungen enthalten Stellen, wo eine Verfügung in einer solchen Weise ausgesprochen wird, daß sie ein absolutes Verbietungsgesetz zu sein scheint. Hierher gehört z. B. der bekannte Artikel 340 des Code civil: La recherche de la paternité est interdite. Der Satz selbst aber ergibt, daß von einem absoluten Verbote (welches nur durch eine hinzugefügte Strafdrohung seiner Wirksamkeit erhalten könnte) dort gar nicht die Rede ist; vielmehr enthält der Satz zwar ein absolutes, aber kein ordinatives, sondern nur ein regulatives Gesetz, indem der Gesetzgeber nur sagen will, daß der französische Staat keine Befugniß der Mutter oder des Kindes, den außerehelichen Vater des letzteren wegen seiner Vaterschaft in Anspruch zu nehmen, anerkenne, und daß der Richter selbst nicht einmal seine Hilfe gewähren werde, um die Person des Vaters in rechtliche Gewißheit zu setzen. — Von nicht geringerem Gewichte ist es, zu wissen, zu welcher Classe ein Gesetz in Ansehung seines extensiven Umfangs gehöre, und sehr oft kann darin, ob man in dieser Hinsicht ein Gesetz zu der einen oder anderen Classe zählt, ein entscheidendes Moment für die richtige Erkenntniß des Sinnes, und mithin auch für die richtige Anwendung des Gesetzes liegen. Ein interessantes Beispiel geben die Gesetze, welche das Duell verbieten, an die Hand. Betrachtet man dieses Verbot als ein solches, welches sich auf die im Staatsgebiete befindlichen Personen beschränkt, weil der Gesetzgeber das Duell für eine Art von Störung der Rechtsordnung, für eine gewisse Form der Selbsthilfe hält, so wird der Unterthan eines Landes, welcher im Auslande ein Duell hat, bei seiner Rückkehr in das Inland dort nicht nach jenem Gesetze zu beurtheilen sein. Wenn man aber jenes Gesetz als ein solches ansieht, welches die Handlung des Duellirens, etwa von dem Gesichtspunkte, daß es eine allgemein gefährliche Immoralität enthalte, den Staatsunterthanen überhaupt verbietet, so wird jeder Staatsunterthan auch bei Duellen im Auslande, bei seiner Rückkehr in das Inland dem einheimischen Strafgesetze unterliegen. — Die Auslegung kann auch bei dem klarsten Gesetze stattfinden. Besonders wichtig wird aber ihre Anwendung auf dunkele und überhaupt auf mangelhafte Gesetze. Ein Gesetz ist mangelhaft, wenn entweder sein Ausdruck unbestimmt, oder wenn er unrichtig ist; ersteres ist der Fall, wenn sein Ausdruck auf keinen vollendeten Gedanken führt, letzteres, wenn der von dem Ausdrucke unmittelbar bezeichnete Gedanke von dem wirklichen Gedanken des Gesetzes verschieden ist[34]). Die Unbestimmtheit des Ausdrucks läßt sich zunächst denken als Unvollständigkeit, oder als Vieldeutigkeit, welche wieder als Vieldeutigkeit des einzelnen Ausdrucks oder als Vieldeutigkeit der Construction vorkommen kann. Der einzelne Ausdruck kann einen individuellen Gegenstand betreffen, und dazu eine, auf mehre Individuen passende, Bezeichnung brauchen; ein Fall, welcher jedoch bei Rechtsgeschäften häufiger sein wird, als bei Gesetzen. Er kann aber auch einen abstracten Begriff zum Gegenstande haben, wo die Zweideutigkeit wieder darin liegen kann, daß der gewählte Ausdruck ganz verschiedene Bedeutungen, oder daß er einen engeren und einen weiteren Sinn hat. Die Vieldeutigkeit der Construction kann ihren Grund haben in Unklarheit des Gedankens, oder in Unvollkommenheit des Ausdrucks, oder in beiden zugleich. Für den Ausleger ist diese Entstehung gleichgültig; für ihn ist das Bedürfniß der Abhilfe stets gleich dringend und unabweislich, weil das Gesetz in dieser Gestalt zur Feststellung einer Rechtsregel untauglich ist. Zur Erklärung mangelhafter Gesetze sind die oben bereits angegebenen Hilfsmittel zu gebrauchen. Das erste derselben ist der innere Zusammenhang, der Geist der Gesetzgebung. Dieser kann auf zweifache Weise zur Auslegung benutzt werden, erstlich, in sofern der mangelhafte Theil eines Gesetzes aus einem anderen Theile desselben Gesetzes erklärt wird, was die sicherste unter

34) Savigny a. a. O. S. 222 fg.

allen Erklärungsweisen ist, und zweitens durch Erklärung des mangelhaften Gesetzes aus anderen Gesetzen. Diese letzte Art der Auslegung wird um so gewisser sein, je näher die beiden Gesetze einander stehen, also am gewissesten, wenn sie von demselben Gesetzgeber herrühren. Es können aber auch die anderen zur Erklärung benutzten Gesetze älter sein, als das aus ihnen erklärte, wobei also die richtige Voraussetzung zum Grunde liegt, der Urheber des jetzt auszulegenden Gesetzes habe diese älteren vor Augen gehabt, und sie seien also ein ergänzendes Stück seines Gedankens gewesen. Die zur Erklärung benutzten Gesetze können auch neuere sein, obwol dieser Fall seltener in das Gebiet der reinen Auslegung gehören wird, weil in den meisten Fällen solche neuere Gesetze in dem Verhältnisse einer Abänderung oder wenigstens einer authentischen Auslegung, welche keine wahre Auslegung ist, stehen werden. Das zweite zur Auslegung eines mangelhaften Gesetzes dienliche, aber nicht so unbedingt, wie das erste, anwendbare Hilfsmittel ist der Grund des Gesetzes. Seine Anwendbarkeit hängt von dem Grade der Gewißheit, womit wir ihn erkennen, und von dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Inhalte ab. Steht eine dieser Rücksichten entgegen, so wird er zwar immer noch zur Beseitigung der Unbestimmtheit anwendbar sein, weniger aber zur Beseitigung des unrichtigen Ausdrucks. Ein drittes Hilfsmittel ist der innere Werth des aus der Auslegung hervorgehenden Inhalts; es ist unter allen Hilfsmitteln das gefährlichste, indem dadurch am leichtesten der Ausleger die Grenzen seines Geschäfts überschreiten und in das Gebiet des Gesetzgebers hinüber greifen wird. Es ist auch nur lediglich bei Unbestimmtheit des Ausdrucks anzuwenden. Was nun die Anwendung dieser Hilfsmittel erstlich bei Unbestimmtheit des Ausdrucks eines Gesetzes betrifft, so ist zuerst die Unbestimmtheit wo möglich durch den Zusammenhang der Gesetzgebung aufzuheben, und wo dieses Mittel ausreicht, wird jedes andere, als weniger sicher und zugleich als überflüssig, ausgeschlossen. Dann ist zu diesem Zwecke der Grund des Gesetzes anzuwenden, und zwar wo möglich der specielle, mit dem Inhalte des Gesetzes unmittelbar verwandte Grund, wenn ein solcher nachweisbar ist; in Ermangelung eines solchen ist auch ein allgemeinerer Grund zulässig. Endlich dient zur Aufhebung der Unbestimmtheit die Vergleichung des inneren Werthes desjenigen Inhaltes, welcher durch die eine und die andere an sich mögliche Erklärung dem Gesetze zugeschrieben wird. Führt z. B. die eine Erklärung auf einen leeren zwecklosen Inhalt, die andere nicht, so ist letztere vorzuziehen; ebenso diejenige, deren Resultat dem vorliegenden Zwecke angemessener ist, als das der anderen, endlich diejenige, welche auf ein milderes wohlwollenderes Ziel führt, als die andere. Was zweitens die zur Hebung des aus Unrichtigkeit des Ausdrucks entstehenden Mangels eines Gesetzes anzuwendenden Hilfsmittel anlangt, so ist wieder auch hier am unbedenklichsten der innere Zusammenhang der Gesetzgebung als Mittel der Abhilfe. Wichtiger, aber auch bedenklicher ist die Anwendung des zweiten Hilfsmittels, welches darin besteht, daß der wirkliche Gedanke eines Gesetzes aus seinem Grunde erkannt und darnach der Ausdruck berichtigt wird. In dieser Beziehung ist die Unterscheidung der speciellen und generellen Gründe wichtig. Ein specieller kann in der That zu dem angegebenen Zwecke angewendet werden. Am unbedenklichsten geschieht dieses, wenn die buchstäbliche Auslegung des Ausdrucks zu einem Widerspruche mit dem anerkannten Grunde führen würde. Häufiger und schwieriger sind die Fälle, wo wir den Ausdruck berichtigen, nicht grade zur Verhütung des Widerspruchs mit dem Grunde, sondern nur zur Auffindung der wahren Grenze der Anwendung, also damit nicht die Anwendung auf unvollständige oder überflüssige Weise geschehe. Für diese Art der Berichtigung ist besonders darin die Bestätigung zu suchen, daß die Veranlassung des ungenauen Ausdrucks auf wahrscheinliche Weise erklärt wird: etwa indem ein concreter Ausdruck gebraucht ist, weil es an einem entsprechenden abstracten mangelte, oder wegen der größeren Anschaulichkeit, welche jener mit sich führt. Dadurch allein läßt sich der Zweifel sicher entfernen, ob in der That der aus der Auslegung hervorgehende Gedanke der wahre Gedanke des Gesetzgebers ist, oder ob er es nur hätte consequenter Weise sein sollen. In diesem letzten Falle aber würde man durch die Auslegung nicht mehr den Ausdruck berichtigen, sondern den Gedanken selbst, was nicht in der Befugniß des Auslegers liegt. So sind auch zwei wichtige Interpretationsregeln zu verstehen, über deren eigentliche Bedeutung, weil sowol der Grund des Gesetzes, als die Absicht des Gesetzgebers mit dem Worte ratio bezeichnet werden, einiges Schwanken in den Ansichten der Rechtslehrer herrscht, nämlich die Regeln: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio, und: cessante legis ratione cessat lex ipsa. Die Regel cessante ratione legis cessat lex ipsa heißt meistens Nichts weiter, als: Sobald die Absicht des Gesetzgebers klar und ebenso klar ist, daß ein gewisser Fall, welcher dem Wortlaute nach unter dem Gesetze für begriffen geachtet werden muß, in Folge jener Absicht nicht darunter begriffen sein kann, so müssen wir diesen Fall ausschließen. Dagegen hat die Regel: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio, die Bedeutung: wenn aus der klar erkannten Absicht des Gesetzgebers, verglichen mit dem Wortlaute des Gesetzes, hervorgeht, daß ein diesem Wortlaute nach unter dem Gesetze nicht begriffener Fall in Folge jener Absicht doch von dem Gesetzgeber mit gemeint gewesen sein muß, so müssen wir diesen Fall als unter dem Gesetze mit begriffen betrachten. — Eine andere, ebenfalls dem logischen Elemente angehörige Auslegungsregel ist die Annahme eines indirecten Ausdrucks, das sogenannte argumentum a contrario, welches bisweilen durch die Formel ausgedrückt wird: ubi contraria ratio, ibi contraria dispositio. Der Sinn derselben ist folgender: Wenn eine Regel bis zu einer bestimmten Grenze dergestalt ausgesprochen ist, daß darin der bestimmte Gedanke enthalten ist, jenseits dieser Grenze solle das Entgegengesetzte gel-

ten, so gilt dieses Entgegengesetzte wirklich. Durch diese Regel werden aber vielmehr Unvollständigkeiten, als Unrichtigkeiten des Gesetzes beseitigt. Dasselbe gilt von dem sogenannten argumentum a majori ad minus und a minori ad majus. — Alle Auslegung, die grammatische sowol, als die logische, kann sowol ausdehnend (interpretatio extensiva) als einschränkend (interpretatio restrictiva) sein, d. h. die Auslegung kann sowol das Resultat haben, daß ein Mehres, als auch, daß ein Wenigeres, als der Wortlaut des Gesetzes enthält, aus demselben entnommen werden müsse. Diese Eintheilung ist aber nicht ganz erschöpfend. Denn wird die Unrichtigkeit eines im Gesetze gebrauchten Ausdrucks mit Hilfe der Auslegung verbessert, so wird weder ein Mehres, noch ein Wenigeres, sondern etwas Anderes, als der Wortlaut des Gesetzes sagt, aufgestellt. Gewöhnlich nimmt man noch eine dritte Art der Auslegung, die erklärende (interpretatio declarativa) an. Will man überhaupt eine solche gelten lassen, was auch wol nicht mit Unrecht geschieht, da auch das klarste Gesetz der Auslegung nicht unfähig ist, so ist sie doch hauptsächlich nur im Gebiete der grammatischen Auslegung denkbar. Im Ganzen gelten die bisher erwähnten Grundsätze der Auslegung bei allen Gesetzen, mithin auch bei dem wichtigsten Theile unseres in Teutschland geltenden gemeinen Rechts, der römisch-Justinianeischen Gesetzgebung. In einem früheren Artikel [35]) ist es für nicht angemessen erachtet worden, auf die Auslegung der Justinianeischen Rechtsbücher näher einzugehen; hier ist aber der Ort dazu. Es ist darüber Folgendes zu bemerken [36]).

Die Lage des Auslegers des Justinianeischen Rechts ist durch die große Entfernung zwischen ihm und der Entstehung der auszulegenden Gesetze ganz eigenthümlich. Dadurch erhält das Studium des römischen Rechts einen vorzugsweise gelehrten Charakter. In Ermangelung aller Vortheile der Anschaulichkeit und unmittelbaren Gewißheit, welche das Mitleben mit dem Volke, in welchem das Recht entstand, mit sich bringen kann, muß jetzt die geistige Anstrengung diese Vortheile soviel als möglich zu ersetzen suchen. Das Ziel der Auslegung wird dadurch auch noch ein anderes, als das der Gewinnung eines reinen Resultates an sicheren Rechtsregeln. Man muß versuchen, die überlieferten Rechtsquellen in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit so vollständig in sich aufzunehmen, daß sie die Stelle des Mitlebens vertreten. Diese Aufgabe hat ganz besondere Schwierigkeiten, sie findet aber Erleichterung durch die hohe literarische Vortrefflichkeit, welche wir in den wichtigsten Theilen jener Rechtsquellen wahrnehmen. Wir glauben aber auch, daß diese Schwierigkeiten nie ganz beseitigt werden können. Wir Teutsche werden uns ungeachtet der Anwendung aller vorhandenen Hilfsmittel doch niemals ganz auf den Standpunkt der Römer versetzen können. Die Justinianeische Gesetzgebung selbst ist aus Bruchstücken juristischer Schriften und kaiserlicher Verordnungen aus so verschiedener Zeit zusammengesetzt, daß der von dem Ausleger einzunehmende Standpunkt nicht immer der der Zeit der Regierung Justinian's selbst sein kann; sein Standpunkt wird nothwendig oft ein verschiedener sein müssen, wenn es sich um Auslegung der Bruchstücke des älteren Rechts handelt, indem er dann den ursprünglichen Sinn und Gedanken und den, welchen Justinian hat hineinlegen wollen, von einander unterscheiden muß. Es wird indessen das Nähere darüber erst später zu bemerken sein.

Zuvörderst ist die Kritik der Justinianeischen Rechtsbücher in das Auge zu fassen. Denn die Grundlage jeder Auslegung ist ein auszulegender Text, dessen Feststellung Kritik heißt. Die Kritik geht der Auslegung vorher; jedoch ist dies nur vom Verfahren im Ganzen zu verstehen, nicht von jeder einzelnen Anwendung, weil im Einzelnen das Geschäft der Kritik nur gemeinsam mit dem der Auslegung wird vollzogen werden können. Wir haben von Justinian's Rechtsbüchern keinen gesetzlich überlieferten Text. Das kritische Streben der Glossatoren in Bologna hat zu keinem abgeschlossenen Ziele geführt; eine vulgata lectio in dem Sinne, daß sie allgemein recipirt worden wäre und daher die Stelle eines gesetzlichen Textes hätte vertreten können, hat nie bestanden. Es bleibt uns daher fast Nichts, als eine bedeutende Anzahl an Alter und Werth sehr verschiedener Handschriften. Selbst die gänzliche Uebereinstimmung derselben in einer Lesart kann der gesetzlichen Mittheilung nur durch eine Art von Fiction gleichgestellt werden, während in der That eine solche Uebereinstimmung nur einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit, daß wir den ursprünglichen Text vor uns haben, begründet, keine Gewißheit. Die Aengstlichkeit neuerer Juristen [37]), welche Gefährdung aller Sicherheit der Praxis befürchten, wenn man die Kritik walten ließe, und sie daher entweder gänzlich verwerfen, oder doch in willkürliche enge Grenzen einschließen, und welche einen gegebenen Text gegen die Gefahr willkürlicher Abweichungen bewahren wollen, ist deshalb nichtig, weil das Gegebene, was sie bewahren wollen, nicht vorhanden ist. Ueber das, was sie sich als solches denken, sind die Ansichten ebenso verschieden, als unklar. Die Vulgata oder bolognesische Textesrecension könnte dafür gelten, wenn sie zu Stande gekommen wäre. Die Uebereinstimmung aller erhaltenen Handschriften gibt wieder einen bestimmten Begriff, aber kein Recht zur Ausschließung der Kritik; diese meinen sie aber auch nicht. Denn theils war bis jetzt in Fällen streitiger Kritik fast niemals auch nur ein Anfang gemacht worden, jene Uebereinstimmung zu erfahren, theils hatte der Kampf gegen die Kritik hauptsächlich

35) Siehe den Artikel *Corpus juris civilis* Theil XIX. S. 366.

36) Ueber die Auslegung des Justinianeischen Rechts vergl. *Eckhard*, Hermeneutica juris cum notis *C. F. Walch*, ex edit. *C. W. Walch.* (Lips. 1802.) Spangenberg, Einleitung in das römische Justinianeische Gesetzbuch S. 198 fg. und besonders Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 1. Bd. §. 38—46. S. 240—296.

37) Thibaut, Versuche. 1. Bd. Nr. 16. Feuerbach, Civilistische Versuche. 1. Th. Nr. 3. Glück, Erl. der Pandekten. 1. Bd. §. 35. Nr. 5.

ihren Grund in der Befürchtung der Möglichkeit der Störung der in den Gerichten hergebrachten Meinungen durch tiefer gehende Untersuchung, wobei grade die Vergleichung von Handschriften besonders gefährlich war. Wenn man diese Bestimmungen des gegebenen Textes, welcher unantastbar sein soll, aufgibt, so könnte nur der den Meisten vor Augen liegende Text, der in den verbreitetsten Ausgaben, wofür die Gothofredischen anzusehen sein dürften, steht, als der gegebene Text angesehen werden. Ein so schwankender und so willkürlich angenommener Begriff verdient aber im Ernste keine Berücksichtigung. Wir haben aber außer den Handschriften noch sehr bedeutende andere Hilfsmittel zur Feststellung des Textes der Justinianeischen Rechtsbücher. Die bedeutendsten darunter sind die Basiliken und die älteren Scholien zu denselben, welche aus den Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher entlehnt sind, welche von den unter Justinian und kurz nach ihm lebenden Rechtslehrern im orientalischen Reiche herrühren. Unter den juristischen Schriften, aus welchen diese Scholien entlehnt sind, ist mit Justinian gleichzeitig der Commentar zum Codex von Thaleläus, welcher eine wörtliche griechische Uebersetzung der lateinischen Stellen des Codex, versio κατὰ πόδα, enthält, und der Commentar des Dorotheus zu den Digesten, der ebenfalls eine ziemlich wörtliche Uebersetzung der Digestenstellen enthält. Beiden Werken, als gleichzeitigen, kann nicht weniger Auctorität hinsichtlich der Feststellung des Textes beigelegt werden, als den ältesten Handschriften, und es ist nur zu bedauern, daß in dieser Beziehung bisher so wenig Gebrauch davon gemacht worden ist. Dennoch kann auch aus der Uebereinstimmung dieser mit den vorhandenen Handschriften immer noch kein Text hervorgehen, welcher als der von Justinian selbst herrührende, gesetzlich mitgetheilte zu betrachten wäre. — Die Regeln des bei der Kritik der Justinianeischen Rechtsbücher zu beobachtenden Verfahrens sind nun darzustellen. Aufgabe der diplomatischen Kritik ist Sammlung des handschriftlichen Materials und äußerliche Ordnung desselben durch Prüfung der Handschriften nach ihrem Alter und Werthe; ferner die Erhaltung des receipirten Theils der Justinianeischen Rechtsbücher durch Ausscheidung aller fremdartigen Theile, welche demselben, nach der Einrichtung der meisten neueren Ausgaben, aus Versehen leicht zugezählt werden könnten. Das Geschäft der höheren Kritik ist theils Verarbeitung des durch die diplomatische Kritik überlieferten handschriftlichen Vorraths, theils Verbesserung desselben. Sie hat demnach zunächst, nach ihrem ersten Theile, durch freie Auswahl aus dem handschriftlichen Vorrathe einen Text zu bilden. Dabei ist allerdings die aus der Zahl und dem Werthe der Handschriften für eine unter mehren Lesarten hervorgehende Wahrscheinlichkeit mit in Anschlag zu bringen; die Auswahl ist jedoch dadurch nicht beschränkt, namentlich nicht durch die Rücksicht auf irgend eine Classe von Handschriften, z. B. die Vulgata. Auch ist diese Freiheit in sehr wichtigen Anwendungen stets allgemein anerkannt worden, selbst von denjenigen, welche sich in der allgemeinen Theorie entschieden gegen den Gebrauch der Kritik erklärt haben. Es finden sich nämlich in den Digesten viele Stellen, worin der florentinische Text durch Lücken sinnlos ist, während andere Handschriften einen vollständigen Text von unzweifelhafter Echtheit darbieten; ebenso gibt es viele Stellen, bei welchen der umgekehrte Fall eintritt[38]). Diese doppelten Verbesserungen hat aber noch Niemand abzuweisen gewagt, obgleich die Meinung, welche etwa dem bolognesischen Texte die ausschließende Herrschaft zuschreiben möchte, unter allen vorher dargestellten willkürlichen Beschränkungen noch den meisten Schein für sich hat. Ein ferneres, zum ersten Theil der höheren Kritik gehöriges Geschäft ist die Interpunction. Eine gewöhnliche Interpunction, deren Veränderung schon Manche als eine Art von Emendation angesehen haben, gibt es in den Handschriften nicht; die Handschriften haben regelmäßig gar keine Interpunction, sondern ununterbrochene Reihen von Buchstaben, deren Sonderung in Worte und Gliederung der Worte zu Sätzen ganz unserer Einsicht überlassen ist. Die Verbesserung des handschriftlichen Textes durch Conjecturen, welche den zweiten Theil des Geschäfts der höheren Kritik bildet, also die Conjecturalkritik, ist häufig seit dem 16. Jahrh. auf willkürliche und leichtsinnige Weise geübt worden, und daher ist sie es eigentlich, welche eine so große Aufregung gegen die kritische Behandlung der Justinianeischen Rechtsbücher und der einzelnen Stellen überhaupt hervorgerufen hat. Dieser Misbrauch kann jedoch das wichtige, ja unentbehrliche Recht auf den richtigen Gebrauch weder aufheben, noch beschränken. Das erste und wichtigste Mittel zur Erkenntniß des wahren Textes, den man festzustellen hat, ist die aus dem Zusammenhange einer Stelle selbst hervorgehende innere Nothwendigkeit, welche aber nicht nach allgemeinen Begriffen, sondern nach dem besonderen literarischen Charakter der Stelle, worauf die Kritik sich eben bezieht, oder der Classe von Stellen, wozu diese einzelne gehört, anzunehmen ist. Ein ähnliches Mittel ist die Vergleichung der zweifelhaften Gesetzstelle mit anderen Stellen, welche jedoch der Verbesserung nur in dem Maße Sicherheit geben kann, in welchem zwischen beiden Stellen eine nähere Verwandtschaft obwaltet. Die auf diese Weise begründete Verbesserung kann äußerlich noch mehr dadurch bekräftigt werden, wenn auf wahrscheinliche Weise sich erklären läßt, wie der von uns für unrichtig gehaltene Text aus dem wahren Texte bei den Abschreibern entstanden ist. Es ist dies erstens durch die Analogie möglich. Es gibt nämlich gewisse, sehr häufig und gleichförmig wiederkehrende Fehler, deren Voraussetzung daher von selbst in gewisser Maße wahrscheinlich ist, z. B. die häufige Verwechselung gewisser Buchstaben unter einander, ferner die Auslassung eines Buchstabens, wenn derselbe Buchstabe unmittelbar vorherging, wobei also der ausgefallene wiederherzustellen ist (Gemination), sowie endlich das Ueberspringen oder Versetzen ganzer

38) Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 3. Bd. §. 167. 171.

Zeilen in der dem Abschreiber vorliegenden Urhandschrift, welches anzunehmen freilich schon weit mehrem Bedenken unterliegt. Die Entstehung des irrigen Textes kann zweitens auf wahrscheinliche Weise dadurch erklärt werden, daß die eine Lesart schwerer als die andere zu verstehen ist, sodaß die Abschreiber den wahren Text verwarfen, weil sie ihn nicht verstanden. Endlich läßt sich die Entstehung eines irrigen Textes dadurch erklären, daß zu der Zeit der Entstehung der Abschriften das Recht selbst sich verändert hatte, und die Abschreiber das damals geltende Recht in die Abschriften hinein corrigirten. Dagegen ist die Erklärung des Fehlers verwerflich, welche Siglen in den Urhandschriften und deren unrichtige Auflösung durch die Abschreiber annimmt. Denn da Justinian den Gebrauch der Siglen bei den Abschriften seiner Gesetze schlechterdings untersagt hat[39]), so können nur wenige aus Versehen eingeschlichen sein, welche zur Begründung irgend einer Wahrscheinlichkeit in einzelnen Fällen nicht genügen können.

Bei der Auslegung der Justinianeischen Rechtsbücher selbst beziehen sich die denselben eigenthümlichen Regeln nur auf die zwei wichtigsten Theile derselben, die Digesten und den Codex. Jedes dieser Rechtsbücher bildet ein großes, aus einer Menge historisch verschiedener und erkennbarer einzelner Bestandtheile zusammengesetztes Ganze. Die Art und Weise, wie diese Bestandtheile einzeln für sich, und wie sie im Verhältnisse zu dem sie umfassenden Ganzen zu behandeln sind, ist der Gegenstand nachfolgender Darstellung. Zur Auslegung der einzelnen Stellen für sich sind zuvörderst alle historischen Charaktere derselben zu benutzen, also Alles, was man aus den Ueberschriften und Unterschriften über Zeitalter, Verfasser, Veranlassung der Stellen entnehmen kann, sowie über das völlig verschiedene Ganze, zu welchem sie vielleicht ursprünglich gehörten, welches letztere hauptsächlich von den Digesten gilt. Dann bietet das reichste Material zu dieser Auslegung die Vergleichung, nicht nur mit anderen Stellen der Justinianeischen Gesetzgebung, sondern auch mit sämmtlichen früheren und späteren Rechtsquellen. Ferner ist in dieser Beziehung die große Verschiedenheit ihrer Bestandtheile von Gewicht. Es lassen sich zwei Classen derselben annehmen. Die erste und zahlreichste Classe umfaßt die ganzen Digesten, und im Codex die Rescripte. Diese sind, ihrer Hauptbestimmung nach, Zeugnisse für das damals bestehende Recht, und in sofern von wissenschaftlichem Charakter, und das systematische Element der Auslegung herrscht in ihnen vor. Ein doppelter Misbrauch ist aber hier zu vermeiden, welcher von der Anerkennung dieses Charakters sich machen ließe. Die Rescripte sind nämlich erstens keineswegs streng in diesen Grenzen geblieben, vielmehr haben sie in einem nicht unbedeutenden Grade auch auf die Fortbildung des Rechts eingewirkt; selbst die wissenschaftlichen Arbeiten der alten Juristen haben diese Fortbildung, wenn gleich in geringerem Grade, als die Rescripte, mit bewirkt. Dann wäre aber auch die Nichtanwendung der allgemeinen Regeln über die Gesetzauslegung auf die Rescripte im Codex und auf die gesammten Digesten, welche sich etwa darauf stützte, daß diese Stücke der Quellen ursprünglich keine Gesetze waren, ganz irrig; denn jene Regeln lassen sich ihrem inneren Wesen nach auf jede andere Form juristischer Gedankenbildung ebenso anwenden, wie auf Gesetze. Die zweite Classe von Bestandtheilen der großen Rechtsbücher begreift die ursprünglichen Gesetze, wohin nur die Edicte im Codex gehören. In ihnen herrscht das historische Element der Auslegung ebenso vor, wie dort das systematische. Gleiche Natur haben die Novellen, welche überhaupt nicht Theile eines größeren Ganzen, sondern einzeln stehende Gesetze sind. Das Verhältniß der einzelnen Stellen zu der Compilation, welcher sie als einem Ganzen angehören, bietet für die Auslegung der einzelnen Stellen Folgendes dar. Zunächst erhält durch dieses Verhältniß dasjenige Hilfsmittel der Auslegung mangelhafter Gesetze, welches in dem Zusammenhange dieses Gesetzes mit sich selbst besteht, eine ganz neue Bedeutung und Wichtigkeit, indem dadurch, daß die ganzen Digesten als Ein großes Werk Justinian's zu betrachten sind, und ebenso der Codex, jenes Hilfsmittel eine sehr große und wohlbegründete Ausdehnung bekommt. Ferner entsteht ein neues Mittel der Auslegung dadurch, daß eine einzelne Stelle grade in diesen bestimmten Titel eingerückt ist. Denn da jeder Titel der Digesten und des Codex sich durch das besondere Rechtsinstitut, auf welches er sich bezieht, von allen übrigen Titeln unterscheidet, so kann man aus diesem eigenthümlichen Gegenstande desselben auf den zweifelhaften Sinn einer einzelnen darin enthaltenen Stelle einen wohlbegründeten Schluß ziehen, wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß manche Stellen aus Versehen, und nur nach dem äußeren Scheine einer Verwandtschaft, in einen ganz unpassenden Titel eingerückt worden sind (leges fugitivae), in welchem Falle jene Auslegungsregel nicht Platz greifen darf. Ebenso wenig darf man aber auch in den gewöhnlichen Fällen jene Regel dadurch ungebührlich ausdehnen, daß man jede Stelle auf den besonderen Gegenstand ihres Titels beschränkt; denn sie kann neben demselben, auch ohne Versehen der Compilatoren, noch ganz Anderes, sogar viel Wichtigeres wirklich enthalten. Ein ähnliches Mittel der Auslegung könnte man in der Ordnung finden wollen, worin die einzelnen Stellen eines Titels gegen einander stehen, wenn diese Ordnung durch ihren Inhalt bestimmt würde. Allein im Codex ist die Ordnung der Stellen jedes Titels augenscheinlich chronologisch. In den Digesten herrscht zwar nicht die chronologische, wol aber in der Regel gleichfalls eine ganz äußerliche Ordnung, welche jenen Gebrauch zur Auslegung ebenso ausschließt. Nur Ausnahme ist es, wenn der Ort, welcher eine Stelle in dem Titel einnimmt, durch den Inhalt bestimmt wird; dann ist derselbe auch zur Auslegung dienlich. Ganz besonders wichtig endlich sind die an so vielen Stellen bei ihrer Aufnahme in die Compilation

39) Const. *Omnem* § 8. L. 1. §. 13. L 2. §. 22. C. 1, 17. Const. *Cordi* §. 5.

vorgenommenen Aenderungen. Sie sind von dreifacher Art. 1) Interpolationen (emblemata Triboniani), welche darin bestehen, daß eine Stelle bei der Aufnahme in die Compilation theilweise umgeschrieben worden ist, und zum Theil sicher erweislich, zum größeren Theil nur wahrscheinlich sind. Die Compilatoren hatten die Erlaubniß zu solchen Interpolationen, ja die Anweisung dazu von Justinian ausdrücklich erhalten, und der sehr natürliche Zweck war, ältere Stellen, in denen einzelne Ausdrücke zu dem gegenwärtigen Rechte nicht mehr paßten, durch deren Aenderung zur Aufnahme in die Rechtsbücher tauglich zu machen[40]). Hieraus ergibt sich aber, daß zur Texteskritik die Vergleichung mit den vorjustinianeischen Quellen nur in sehr beschränktem Maße anwendbar sein kann, nämlich nur etwa dann, wenn erweislich ist, daß eine Aenderung des Rechts, also eine Veranlassung zur Interpolation, gewiß nicht erfolgt ist. 2) Aenderungen, welche darin bestehen, daß einzelne Ausdrücke mancher Stellen im Zusammenhange der Compilation eine andere Bedeutung angenommen haben, als sie bei dem ursprünglichen Verfasser hatten. Noch häufiger und wichtiger ist der Fall, wo nicht ein einzelner Ausdruck, sondern selbst die Entscheidung einer Rechtsfrage unverändert geblieben, aber in der Compilation in einen anderen Zusammenhang gedacht und auf einen anderen Grund zurückgeführt werden muß, als bei dem alten Juristen, sodaß die Entscheidung zwar hier und dort gleich richtig ist, aber auf verschiedene Weise. Die Auslegung, welche auf einer vorausgesetzten Aenderung dieser zweiten Art beruht, heißt passend duplex interpretatio. 3) Aenderungen, welche sich nicht auf einzelne abgeänderte Rechtssätze, sondern auf den ganzen inneren Bau der Compilation beziehen. Dahin gehört die ganz neue und wichtige Stellung, welche die zahlreichen Rescripte durch ihre Aufnahme in den Codex erhalten haben. Die Rescripte hatten Anfangs Gesetzeskraft, wenn auch nicht nur für den einzelnen Fall, für welchen sie erlassen waren, sondern auch für andere gleiche Fälle. Es war aber oft zweifelhaft und Gegenstand der Auslegung, ob der Urheber des Rescripts eine allgemeine verbindliche Regel hatte aussprechen wollen. Dieser Auslegung bedurfte es nun in der Compilation nicht mehr. In der Compilation bedeuten die Rescripte für den einzelnen Rechtsfall, welcher sie veranlaßte, gar Nichts mehr, weil dieser schon zu Justinian's Zeit gänzlich verschollen war; dagegen sind die in ihnen in concreter Form ausgedrückten Rechtsregeln nun zu allgemeinen Gesetzen erhoben, was nicht blos aus ihrer Aufnahme in den Codex folgt, sondern auch auf ausdrücklicher Erklärung Justinian's beruht[41]). Die Aufgabe des Auslegers besteht nun hier darin, aus der Entscheidung des einzelnen Falles die darin ausgedrückte allgemeine Regel heraus zu finden, was dadurch geschieht, daß in der Absonderung der concreten Umgebung das rechte Maß gehalten wird. Auch wird es bisweilen nicht mit völliger Gewißheit sich bestimmen lassen, wie Vieles unter die zufälligen, der Rechtsregel fremden Umstände des vorgelegten einzelnen Falles zu rechnen ist. Bei dieser Auslegung der Rescripte ist das argumentum a contrario gefährlicher, als in jedem anderen Falle der Auslegung, indem der Zweifel nicht leicht zu beseitigen sein wird, ob nicht der Theil des Rescripts, worin man den versteckten Gegensatz wahrzunehmen glaubt, doch nur zu den zufälligen Bedingungen des einzelnen Rechtsfalls gehört. — Bisher war von der Auslegung der einzelnen Gesetze die Rede. Allein die Gesammtheit der Rechtsquellen bildet ein Ganzes, welches zur Lösung jeder vorkommenden Aufgabe im Gebiete des Rechts bestimmt ist. Damit es zu diesem Zwecke tauge, muß Einheit und Vollständigkeit dieses Ganzen gefodert werden. Hierbei muß man sich nicht auf die Gesetze allein beschränken, sondern alle Arten der Rechtsquellen berücksichtigen. Das regelmäßige Verfahren bei Auslegung dieses Ganzen besteht in der Bildung eines Rechtssystems aus der Gesammtheit der Quellen. Der gesammte Quellenkreis und insbesondere der aus der Justinianeischen Rechtssammlung bestehende Theil läßt sich von diesem Standpunkte aus als Ein Gesetz ansehen, sodaß die Regel der Auslegung eines einzelnen Gesetzes aus sich selbst darauf in gewissem Grade anwendbar erscheint. Besonders wichtig ist also hier der Parallelismus der einzelnen Stellen, dessen vollständiger Besitz durch den Umfang, sowie durch die Mannichfaltigkeit jener Quellen besonderen Schwierigkeiten unterliegt[42]). Jenes Ganze hat aber auch mangelhafte Zustände, und diese Mängel beziehen sich auf die beiden Anfoderungen der Einheit und der Vollständigkeit. Der Mangel der Einheit erzeugt einen Widerspruch, der Mangel der Vollständigkeit eine Lücke. Beides läßt sich aber eigentlich auf einen gemeinsamen Grundbegriff zurückführen, indem überall Herstellung der Einheit gesucht wird, der negativen durch Entfernung der Widersprüche, der positiven durch die Ausfüllung der Lücken. Der Fall des inneren Widerspruchs unter einzelnen Stücken des Quellenkreises ist dem unbestimmten Ausdrucke in einzelnen Gesetzen verwandt, indem beide Mängel das gemein haben, daß sie nur auf logischem Wege erkannt werden, daß ihnen schlechterdings abgeholfen werden muß und daß diese Abhilfe hier nicht auf logischem Wege, sondern durch historische Mittel zu suchen ist. Der allgemeinste Grundsatz führt dahin, den Widerspruch wo möglich in bloßen Schein aufzulösen, also die Vereinigung des scheinbar Widersprechenden zu suchen. Der Widerspruch kann vorkommen entweder innerhalb des allgemeinen Quellenkreises, welcher aus den Justinianeischen Gesetzen, dem kanonischen Rechte, den Reichsgesetzen, dem teutschen Gewohnheitsrechte und dem Gerichtsgebrauche be-

40) L. 1. §. 17. L. 2. §. 10. C. 1, 17. Const. *Haec quae necessario* §. 2. Const. *Summa* §. 3. Const. *Cordi* §. 3. 41) Const. *Haec quae necessario* §. 2. Const. *Summa* §. 3.

42) Brauchbar ist für die Sammlung der Parallelstellen die Glosse. Auch sind für den ersten Angriff die Noten des Dionysius Gothofredus zu gebrauchen, welche in dieser Beziehung als Auszug der Glosse nicht ohne Werth sind.

steht. Das Verhältniß dieser verschiedenen Quellen des in Teutschland geltenden gemeinen Rechts im Falle eines Widerspruchs wird später bei der Collision der Gesetze noch umständlicher zu besprechen sein. Hier ist insbesondere des Widerspruchs zwischen einzelnen Stellen der Justinianeischen Gesetzgebung zu gedenken, und der neueren Ansicht über dessen Lösung, welche besonders Savigny aufgestellt hat [43]) und welche von früheren in diesem Werke vorgetragenen [44]) wesentlich abweicht, Erwähnung zu thun. In dieser Hinsicht sind die Novellen Justinian's von den drei Rechtsbüchern zu unterscheiden. Die Novellen sollten als einzelne Gesetze nach und nach das Recht abändern und fortbilden; zu einer Sammlung hat sie Justinian selbst nie vereinigt. Es ist daher im Falle eines Widerspruchs jede Novelle nicht nur den drei Rechtsbüchern, sondern auch jeder anderen älteren Novelle unbedingt vorzuziehen [45]). Die Voraussetzung eines Widerspruchs unterliegt auch hier wenigerem Bedenken; der Versuch der Vereinigung ist daher auch weniger nöthig, da die Novellen grade zur Abänderung des Rechts bestimmt waren. Die in Teutschland gleichzeitig mit den übrigen Rechtsbüchern erfolgte Reception der Novellen konnte den ihnen als neueren Gesetzen zukommenden Vorzug nicht wieder vernichten. Jene Reception geschah aber doch im Sinne von Justinian, als eines von ihm hinterlassenen Vermächtnisses von Gesetzen, mithin ganz in der Art, wie sich die Gültigkeit derselben am Ende seiner Regierung von selbst festgestellt hatte. Damals bereits hatten die Novellen das ihnen entgegenstehende Recht aufgehoben; folglich ist ihre mit dem früheren Rechte gleichzeitig erfolgte Reception für uns gleichgültig. Der für die drei Rechtsbücher zunächst aufzustellende allgemeine Grundsatz, von welchem aus die besonderen Regeln über den Fall von Widersprüchen gefunden werden können, ist von Justinian selbst an die Hand gegeben worden. Justinian selbst wollte die Rechtsbücher ohne Zweifel als Ein zusammenhängendes Ganze betrachtet wissen, und zwar als ein eigentliches Gesetzbuch, d. h. als ein Werk, aus welchem ausschließlich jeder Rechtsfall zu entscheiden sei, welches aber auch für diesen Zweck völlig ausreiche [46]). Dieses Ziel sollte erreicht werden durch eine Auswahl aus dem in großem Umfange vorhandenen Rechtsmaterial, dergestalt, daß die ausgewählten Stücke, mit unzerstörter historischer Gestalt, zu einem neuen Ganzen zusammengefügt wurden. Das Hauptstück dieses neuen Rechtsgebäudes waren die Digesten, welche für sich verständlich und zugleich für die Anwendung nicht unzureichend waren; an sie schließen sich die beiden anderen Stücke nur als Auszug oder als Ergänzung an, worin jedoch noch kein Grund zum Vorzuge ihres Inhalts vor dem der anderen Stücke liegt. Die Institutionen haben Manche als ein eigenes von Justinian herrührendes Werk dem Uebrigen vorziehen, Andere als einen bloßen Auszug der Digesten nachsetzen wollen, beides ohne Grund. Von ihrer Bestimmung als Lehrbuch in den Rechtsschulen ist hier abzusehen. Als Bestandtheil der Gesetzgebung bilden sie eine einzelne Justinianeische Constitution [47]), und sie sind in dieser Beziehung den größeren Rechtsbüchern weder vorzuziehen, noch nachzusetzen. Für den Codex haben Manche nicht ohne Schein einen allgemeinen Vorzug vor den übrigen Stücken, ähnlich dem Vorzuge der Novellen, behauptet, weil er ein Jahr später, als die Institutionen und Digesten, Gesetzeskraft erhalten hat, daher im Widerspruche einer Stelle stets der Codex den Vorzug haben sollte. Diese Annahme würde aber folgendes seltsame Resultat haben. Der ältere Codex, welcher mit unserem neueren, dem größten Theile nach, übereinstimmte, erschien 529. Die im Jahre 533 bekannt gemachten Institutionen und Digesten hoben den Codex in allen widersprechenden Stellen auf. Der neue 534 publicirte Codex mußte wieder den Institutionen und Digesten derogiren und hätte also grade die ein Jahr zuvor aufgehobenen Stellen des älteren Codex wiederhergestellt. Die Herbeiführung eines so leichtsinnigen Wechsels des Rechts kann unmöglich im Willen Justinian's gelegen haben; er hat aber auch gar nicht an ein Derogiren dieser Art denken können, weil er zwischen den Rechtsbüchern keine Widersprüche, sondern nur völlige Uebereinstimmung annahm. Die einzigen mit Recht als derogirend zu betrachtenden Stellen des neuen Codex sind die zwischen der Gesetzeskraft der Digesten (30. Dec. 533) und der Promulgation des Codex (17. Dec. 534) erschienenen Constitutionen. Sie müssen unzweifelhaft dem Rechte der Digesten vorgehen, aber aus einem anderen durchgreifenderen Grunde. Der allgemeine Grundsatz über die Behandlung der drei Rechtsbücher ist nun dieser: sie sollen als Ein großes zusammenhängendes Werk gelten, ihre nicht völlig gleichzeitige Bekanntmachung ist einflußlos, und sie können, ohne Gefahr eines Irrthums, so behandelt werden, als ob sie gleichzeitig promulgirt wären. Aus diesem Grundsatze sind nun besondere Regeln für die Behandlung einzelner, in den drei Rechtsbüchern vorkommender Widersprüche abzuleiten. Zuvörderst erhält in diesem Falle die allgemeine Regel, den Widerspruch wo möglich durch Vereinigung in bloßen Schein aufzulösen, besondere Kraft und Bedeutung, theils weil die drei Rechtsbücher Ein Werk darstellen, in welchem also die Einheit des Gedankens schon an sich der natürliche Zustand ist, theils weil nach Justinian's eigener Versicherung keine Widersprüche darin vorhanden sein sollen, und wo solche anscheinend vorhanden wären, bei genauerer Untersuchung sich schon ein verborgener Grund der Vereinigung auffinden lassen würde [48]). Das große Gewicht dieser Anweisung ist unverkennbar, indem sie auch ein etwas künstliches Verfahren der Vereinigung

43) Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 1. Bd. §. 43. S. 268 fg. 44) Siehe den Artikel *Corpus juris civilis* 19. Bd. S. 365 fg. 45) Praktisch wichtig, selbst unentbehrlich für diesen Zweck ist das chronologische Verzeichniß der Novellen in Biener, Geschichte der Novellen, Anhang Nr. IV. 46) Const. *Omnem* §. 7. Const. *Summa* §. 3. L. 2. §. 12. 23. C. I, 17.

47) Prooem. Inst. §. 6. L. 2. §. 11. C. I, 17. 48) L. 2. §. 15. L. 3. §. 15. C. I, 17.

freilich aber nicht ein völlig willkürliches, rechtfertigt. Eine solche Vereinigung ist auf systematischem und auf historischem Wege möglich. Beide sind zulässig, der zweite jedoch nur da einzuschlagen, wo nicht schon der erste zum Ziele führt. Die systematische Vereinigung kann dadurch geschehen, daß jede der widersprechenden Stellen besondere Bedingungen der Anwendung, also ein eigenthümliches Gebiet der Herrschaft erhält, entweder indem man das Gebiet einer Regel, je nach verschiedenen Bedingungen, in zwei gleiche Hälften zerlegt, oder indem man die eine Stelle als Regel behandelt, wozu sich die andere blos als Ausnahme verhalten soll. Sie ist aber auch dadurch möglich, daß man beide Stellen als ein Ganzes denkt, sodaß die eine Stelle durch die andere ergänzt, also die scheinbare Allgemeinheit der einen durch die andere näher bestimmt und beschränkt wird. Die historische Vereinigung geschieht dadurch, daß man die eine der widersprechenden Stellen als wahren und bleibenden Ausspruch der Gesetzgebung, als Gesetz, die andere als blos historisches Material enthaltend betrachtet. Die bloße Zeitfolge kann hier, wie gleichwol von Vielen geschehen ist, als entscheidend nicht gelten, also nicht die neuere Stelle der älteren absolut vorgehen. Schon nach dem allgemeinen Plane der Rechtsbücher ist dies unzulässig; es widerspricht aber der eigenen Erklärung Justinian's, welcher namentlich in den Digesten jede aufgenommene Stelle als von ihm ausgegangen, als Kaisergesetz, betrachtet wissen will[49]). Die historische Vereinigung ist völlig gerechtfertigt, wenn für die Aufnahme der älteren Stelle ein historischer Zweck wahrscheinlich ist; sie steht dann der neueren nach, nicht weil sie älter ist, sondern weil unmittelbare Anwendung gar nicht ihre Bestimmung war. Ein solcher historischer Zweck ist denkbar, theils wegen der zur Zeit der Compilation schon bestehenden Rechtsverhältnisse, indem diese nach den älteren Gesetzen zu entscheiden waren, theils weil die neuere allein gültige Stelle durch aufgenommene Stellen aus dem älteren Rechte erläutert werden sollte, wobei vorausgesetzt wird, daß die Aufnahme der älteren Stellen die Mittheilung eines Stückes der Rechtsgeschichte, welches zur Erläuterung der neuesten Stelle nöthig schien, bezweckte. Der schon vorher bemerkte Vorrang der systematischen Vereinigung vor der historischen hat seinen Grund in der praktischen Bestimmung der Rechtsbücher, daher von jedem ihrer Bestandtheile anzunehmen ist, daß er zur unmittelbaren Anwendung bestimmt war, wenn nicht diese Annahme durch besondere Gründe widerlegt wird. Schwierig ist aber die Feststellung der Bedingungen der historischen Vereinigung. Der Fall, daß ein Stück Rechtsgeschichte im Zusammenhange vorgetragen wird, ist sehr selten. Fast immer ist die historische Vereinigung durch ein künstliches Verfahren herbeizuführen. Ob ein Fall derselben wirklich vorhanden sei, läßt sich durch folgende Regel erkennen. Bei widersprechenden Stellen aus verschiedener Zeit kann der Grund der Verschiedenheit des Inhalts grade in dem verschiedenen Alter liegen, indem in der That eine Aenderung des Rechts, sei es durch ein in die Zwischenzeit fallendes neues Gesetz, oder durch die fortschreitende wissenschaftliche Entwickelung einer Rechtsregel, eingetreten ist, entweder in der Zwischenzeit zwischen beiden Stellen, oder, was der häufigere Fall ist, grade durch die neuere Stelle selbst, wenn diese den Charakter eines abändernden Gesetzes an sich trägt. In solchen Fällen ist die historische Vereinigung wirklich begründet. Dagegen ist sie zu verwerfen, wenn beide Stellen, so viel wir wissen, gleichzeitig sind, oder wenn sie zwar nicht gleichzeitig sind, aber der Grund ihres abweichenden Inhalts nicht in diesem Zeitverhältnisse liegt, indem sie ebenso verschieden lauten könnten, wenn sie gleichzeitig verfaßt wären, wie es z. B. bei solchen Streitfragen, welche sich Jahrhunderte lang unter den römischen Juristen fortgepflanzt haben, anzunehmen ist, wenn sich solche noch in die Digesten verloren haben. — Wendet man diese Regeln auf die einzelnen Rechtsbücher an, so erscheint zunächst bei dem Coder die historische Vereinigung in weitem Umfange als zulässig. Ist nämlich die neuere Stelle ein Edict, so ist dessen Bestimmung meistens die Einführung neuen Rechts gewesen, was namentlich bei den von Justinian herrührenden, insbesondere in die Zeit nach den Digesten fallenden der Fall ist. Auch bei dem größeren Theile der Rescripte, namentlich den sehr zahlreichen Diocletian's, ist ein ähnliches Verhältniß anzunehmen, da sie sehr häufig von einer wirklichen Fortbildung des Rechts zeugen. Deshalb läßt sich noch nicht ein allgemeiner Vorzug des Coder vor den Digesten behaupten, indem viele ältere Rescripte des Coder mit Pandectenstellen in einem solchen Verhältnisse stehen werden, daß nach den angegebenen Regeln die historische Vereinigung unstatthaft erscheint. Bei ungleichzeitigen Stellen der Digesten ist die historische Vereinigung seltener zu rechtfertigen, obwol sie auch hier vorkommen kann. Bei einem Widerspruche der Institutionen mit den größeren Rechtsbüchern sind folgende Fälle zu unterscheiden. Ist, wie es bisweilen augenscheinlich ist, eine Uebereilung bei Abfassung der Institutionen begangen worden, etwa durch ungeschickte Einfügung der Stelle eines anderen Juristen in die Institutionen des Gajus, so sind die Institutionen unbedenklich nachzusetzen. Wo aber eine Stelle der Institutionen eine eigene Erklärung des Gesetzgebers enthält, so ist solche wie ein Edict Justinian's anzusehen und jeder anderen widersprechenden Stelle vorzuziehen. Meistens aber wird weder der eine, noch der andere Fall anzunehmen, vielmehr werden beide Stellen, die der Institutionen und die der Digesten, als einander ergänzend zu betrachten sein, was zu der systematischen Vereinigung gehört, welche jedes andere Verfahren entbehrlich macht. In den Fällen, wo beide Arten der Vereinigung nicht anwendbar sind, ein Widerspruch aber doch vorhanden ist, gebührt unter beiden widersprechenden Stellen der Vorzug derjenigen, welche den übrigen unzweifelhaften Grundsätzen der Justinianeischen Gesetzgebung am meisten entspricht. Ebenso ist die Stelle, welche

49) L. 1. §. 5. 6. L. 2. §. 10. 20. C. I, 17.

an einem Orte steht, wo sie unmittelbar hingehört, derjenigen, welche an einem ihr nicht eigentlich angehörigen Platze aufgenommen ist, vorzuziehen. — Sind unsere Rechtsquellen zur Entscheidung einer Rechtsfrage nicht ausreichend, so ist diese Lücke auszufüllen, da die Foderung der Vollständigkeit ebenso berechtigt ist, als die der Einheit. Ueber die Frage, wo diese Ergänzung zu suchen sei, gibt es zwei verschiedene Hauptansichten. Nach der ersten wird ein allgemeines Normalrecht, das Naturrecht, angenommen, welches neben jedem positiven Rechte als ein subsidiarisches bestehen soll. Nach der zweiten Ansicht wird unser positives Recht aus sich selbst erzeugt, indem in demselben eine organisch bildende Kraft angenommen wird, und die vorhandenen Lücken sind durch die Analogie auszufüllen. Die Rechtsfindung durch Analogie soll in zwei Stufen vorkommen: erstlich, wenn ein neues bisher unbekanntes Rechtsverhältniß erscheint, für welches ein Rechtsinstitut als Urbild in dem bisher ausgebildeten Rechte nicht vorliegt, wo ein solches urbildliches Rechtsinstitut nach dem Gesetze innerer Verwandtschaft mit schon bekannten sich neu gestalten werde; zweitens, wenn in einem schon bekannten Rechtsinstitute eine einzelne Rechtsfrage neu entsteht, welche dann nach der inneren Verwandtschaft der diesem Institute angehörigen Rechtssätze zu beantworten sein werde[50]). Wir müssen uns für die zweite Ansicht erklären. Es ist zwar noch eine vermittelnde Ansicht aufgestellt worden, nach welcher der Streit über die Anwendbarkeit des Naturrechts mehr die Worte, als die Sache betreffen soll[51]). Nach dieser Ansicht soll, weil das Leben vielfache Sachgestaltungen erzeugt, für welche das römische Recht keine unmittelbare Entscheidung enthält, und welche den Römern vielleicht gänzlich unbekannt waren, zur Bestimmung eines solchen Verhältnisses Nichts übrig bleiben, als das Thatsächliche der Sache unter die höchsten Rechtsgrundsätze zu subsumiren und hieraus unter Anwendung der Gesetze der Logik, namentlich der Sätze des Widerspruchs und des zureichenden Grundes, zu entwickeln, was im vorliegenden Falle Rechtens sei. Ferner spreche das römische Recht die höchsten Grundsätze des Rechts entweder gar nicht oder nicht hinlänglich aus, und zum Theil sei in Teutschland das, was sich im römischen Rechte in Bezug auf gewisse höchste Grundsätze vorfindet, verworfen worden, weil man es mit den von uns anerkannten Foderungen der Vernunft nicht übereinstimmend finde. Als das wichtigste Beispiel in Teutschland wird die Gültigkeit der formlosen Verträge angeführt und diese, sowie viele andere Grundsätze des Obligationenrechts, als Foderung der Vernunft betrachtet, und sich darauf berufen, daß man nicht blos in Teutschland, sondern fast überall zu dem gleichen Resultate gelangt sei. Zugleich wird als Grundsatz des Vernunftrechts angeführt, daß derjenige, welcher, vorzüglich bei Verträgen, in irgend ein bestimmtes Verhältniß zu einem Andern freiwillig getreten ist, zugleich alles dasjenige gewollt habe, was aus jenem Verhältnisse nothwendig folgt, und was er, wenn er einmal in dasselbe eintrat, vernünftiger Weise gewollt haben müsse, wenn er nicht mit sich selbst in Widerspruch kommen wollte, was jedoch nicht blos bei Vertragsverhältnissen gelte. Kämen nun Vertragsverhältnisse vor, für welche sich im Gesetze keine Entscheidung finde, so unterstelle man sie jenen Grundsätzen, leite hieraus das Recht für diese Fälle ab und sage nun, es liege in der Natur der Sache, d. h. es sei dem thatsächlichen Verhältnisse selbst, verglichen mit den höchsten Grundsätzen der Vernunft und des Rechts gemäß, die Befugnisse und die Verbindlichkeiten der Parteien auf die und die Weise zu bestimmen. Ob man diese Entscheidung aus der Natur der Sache, oder aus dem Naturrechte oder dem Vernunftrechte ableite, scheine ziemlich auf dasselbe hinaus zu kommen; der heutige Sprachgebrauch nehme ohnehin Naturrecht und Vernunftrecht als synonym, und die sogenannte Natur der Sache sei eben Nichts weiter, als die rechtliche Eigenschaft eines Verhältnisses, welches durch die Subsumtion des Thatsächlichen unter die höchsten Grundsätze der Vernunft und des Rechts erkannt werde. Die Idee eines neben jedem positiven Rechte subsidiarisch geltenden Normalrechts, des Naturrechts oder Vernunftrechts scheint praktisch ziemlich unfruchtbar. Man stellt nicht in Abrede, daß es gewisse höchste Rechtsgrundsätze, welche durch die Vernunft erkennbar sind, gibt. Sie sind schon dadurch gegeben, daß ein Beisammenleben der Menschen mit Freiheit für Alle nur mit Beschränkung der jedem Einzelnen zustehenden äußeren Freiheit, also im Staate möglich ist. Wenn auch im Vernunftrechte das Zusammenleben der Menschen im Staate vorausgesetzt und unter dieser Voraussetzung viele Rechtssätze aufgestellt werden, welche höchste Grundsätze der Vernunft und des Rechts sein sollen, so läßt sich doch davon im praktischen Leben wenig Gebrauch machen. Denn erstlich sind es alles nur Sätze, welche in Bezug auf einen idealen Staat aufgestellt werden; sie enthalten das, was Rechtens sein sollte, und nicht das, was Rechtens ist. Dann werden in das Naturrecht eine Menge rein positiver Rechtsinstitute, welche sich zwar häufig in den Staaten finden, aber nicht in allen Staaten finden müssen, hereingezogen und darüber Grundsätze der Vernunft aufgestellt, welche man schon deshalb, weil die Institute rein positiv sind, nicht als allgemeine durch die Vernunft erkennbare Rechtssätze anerkennen kann Ferner weichen die Ansichten der Lehrer des Naturrechts oder Vernunftrechts so sehr von einander ab, daß der Richter, welcher auf das Vernunftrecht als subsidiaire Rechtsquelle bei seiner Entscheidung verwiesen wird, sehr übel daran ist, da er zwischen den verschiedensten Ansichten zu wählen hat und mithin in eine Lage versetzt wird, welche nicht schlimmer sein kann, wenn er in bekannten Streitfragen des positiven Rechts sich für die eine oder andere Meinung zu entscheiden hat. Auch wird Manches als allgemeiner durch die Vernunft erkennbarer Rechtssatz aufgestellt, was doch lediglich im posi-

50) Der Hauptvertheidiger dieser Ansicht ist Savigny, System 1. Bd. §. 46. S. 290 fg. 51) Vergl. Günther in Weiske, Rechtslexikon 4. Bd. S. 710 fg.

tiven Rechte seinen Grund hat. So stellt man die Gültigkeit der formlosen Verträge als einen solchen Rechtssatz hin. Für Teutschland hat man aber dabei ganz übersehen, daß hier die Formlosigkeit der Verträge auf einer ganz positiven Grundlage beruht, nämlich auf dem Gebrauche des Eides als Hauptbeweismittel im älteren teutschen Processe. Hatte Jemand etwas versprochen und wurde aus diesem Versprechen auf dessen Erfüllung verklagt, so kam es darauf an, ob er das Versprechen zugestand oder leugnete; im ersteren Falle mußte er es erfüllen, im letztern mußte er es durch seinen Eid ablehnen oder abschwören. Weil es lediglich auf den Eid ankam, wurde in Teutschland von einer bestimmten Form der Verträge abgesehen, und der Grundsatz der Gültigkeit und Verbindlichkeit der formlosen Verträge erhielt sich auch, nachdem die altteutsche Beweistheorie längst außer Anwendung gekommen war. Wenn wir uns daher gegen die erste Ansicht erklären müssen, so wollen wir dagegen nicht leugnen, daß allerdings die sogenannte Natur der Sache eine wichtige Entscheidungsquelle für den Richter ist; in dieser können wir aber nicht das Natur- oder Vernunftrecht erkennen, sondern nur die Erkenntniß des Wesens eines Rechtsinstituts, aus welchem dann die weiteren Rechtsregeln und Rechtssätze durch Schlüsse abgeleitet werden. Es handelt sich dabei aber immer um die Erkenntniß des Wesens eines Instituts des positiven Rechts, und das Mittel zur Erlangung dieser Erkenntniß ist und bleibt bei neu entstandenen bisher unbekannten Rechtsverhältnissen immer nur die Vergleichung desselben mit schon bekannten Rechtsinstituten. Man spricht hier von einer Fortbildung des positiven Rechts, ein Ausdruck, der wieder von Anderen desbalb als unrichtig angefochten wird, weil positives Recht die objective Norm bezeichne, nach welcher menschliche Verhältnisse im Staate beurtheilt werden sollen, von einer Fortbildung dieser Norm aber eigentlich erst dann die Rede sein könne, wenn das, was der Richter aus der Natur der Sache für einen einzelnen Fall entwickelt und als das in diesem Falle geltende Recht aufgefunden habe, zu einer solchen allgemeinen Anerkennung gelangt sei, daß es nunmehr für gleichartige Fälle ohne weiteren Nachweis der Gründe als eine Art Gewohnheitsrecht oder Gerichtsgebrauch Geltung habe[52]). Diesem liegt aber ein Irrthum zum Grunde. Denn der Richter, welcher auf dem angegebenen Wege eine Rechtsregel auffindet und auf den einzelnen ihm vorliegenden Fall zur Anwendung bringt, bringt damit die Rechtsregel nicht erst zur Anerkennung; die Rechtsregel ist vielmehr schon vorhanden, und daß sie erst durch Combination und Schlußfolgerungen gefunden werden muß, ist auf ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit ohne Einfluß; sie muß vielmehr allgemein anerkannt werden und es bedarf dazu nicht erst ihrer Feststellung durch Gewohnheitsrecht oder Gerichtsgebrauch. — Fragen wir nach dem, was neuere Gesetzbücher über die Auslegung bestimmen, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Das französische Gesetzbuch sagt darüber gar Nichts; aber die bereits erwähnte, dem Richter gegebene Vorschrift, über jeden Rechtsstreit ungeachtet der Dunkelheit eines Gesetzes zu entscheiden, und die eigenthümliche Stellung des Cassationshofs lassen darüber, wie dieser Gegenstand im französischen Rechte gedacht ist, keinen Zweifel. Dem Richter steht dort volle Freiheit der Auslegung zu, daneben wird aber die Gewißheit und Einheit des Rechts gegen die Gefahr willkürlicher Auslegungen geschützt durch den über allen Gerichten stehenden Cassationshof, welcher seinen belehrenden und zügelnden Einfluß auch da noch ausüben kann, wo nach den Regeln des Processes eine wirksame Abänderung des einzelnen Urtheils nicht mehr zulässig ist. Der Cassationshof hat aber nicht das Recht anstatt eines cassirten Urtheils ein eigenes Urtheil zu sprechen, sondern er darf nur, nachdem er cassirt hat, die Entscheidung an ein anderes Gericht verweisen, sodaß sich ein auf irrige Rechtssätze gebautes Urtheil und dessen Cassation in demselben Rechtsstreite mehrmals wiederholen können. Das neueste Gesetz hat jedoch hier eine Grenze gesetzt, indem es nach der zweiten Cassation das Gericht, an welches nunmehr die Sache verwiesen wird, gradezu verpflichtet, in seinem Urtheile nach dem vom Cassationshofe ausgesprochenen Rechtssatze zu entscheiden[53]). Nach dem preußischen Landrechte soll der Richter den Gesetzen den Sinn beilegen, welcher aus den Worten und ihrem Zusammenhange, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes hervorgeht[54]). Die Verpflichtung des Richters, jeden Zweifel über die Auslegung der Gesetzcommission anzuzeigen und dann deren Entscheidung zu befolgen, ist aufgehoben; der Richter legt jetzt unabhängig aus und entscheidet, soll aber seinen Zweifel dem Chef der Justiz anzeigen behufs des davon für die Gesetzgebung zu machenden Gebrauchs[55]). Im Falle einer Lücke der Gesetze soll der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts oder nach Verordnungen für ähnliche Fälle entscheiden, zugleich auch die wahrgenommene Lücke anzeigen, um sie durch ein neues Gesetz auszufüllen[56]). In der Rheinprovinz ist das französische Verfahren dahin abgeändert worden, daß der Cassationshof, wenn er cassirt, zugleich das neue Urtheil spricht. Ebenso ist für die sämmtlichen übrigen Theile der preußischen Monarchie ein Cassationsverfahren unter dem Namen der Nichtigkeitsbeschwerde eingeführt worden, in welchem der Richter, welcher darüber erkennt (das geheime Obertribunal), an die Stelle des von ihm vernichteten vorigen Urtheils selbst ein neues Urtheil setzt[57]). Im österreichischen Gesetzbuche wird der Richter auf die eigenthümliche Bedeutung der Worte des Gesetzes in ihrem Zusammenhange und auf die klare Absicht des Gesetzgebers verwiesen. In Ermangelung eines Gesetzes soll nach den Gesetzen für ähnliche Fälle und nach den Gründen verwandter Gesetze, und wenn auch dieses nicht ausreicht, nach den

52) Günther a. a. O. S. 711.

53) Loi du 1. Avril 1837. 54) Preuß. Landr. Einleit. §. 46. 55) Ebendas. §. 47. 48 und Anhang §. 2. 56) Preuß. Landr. Einleit. §. 49. 50. 57) Preuß. Verordnung vom 14. Dec. 1833. §. 17.

natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. Eine allgemein verbindliche Gesetzerklärung kann nur vom Gesetzgeber ausgehen[58]). — Die Frage, was für unsere Lage und unser Bedürfniß rathsam sei, ist unbedenklich dahin zu beantworten, daß dem Richter die wahre Auslegung frei zu geben ist. Die im Einzelnen oft sehr zweifelhafte Grenze zwischen reiner Auslegung und eigentlicher Fortbildung macht es jedoch wünschenswerth, daß eine hochstehende Gewalt bestehe, welche beide Befugnisse in sich vereinigt. Besteht eine zur Fortbildung des Rechts überhaupt angeordnete Behörde, so hat sie ohne Zweifel ihren Beruf auch da zu üben, wo das Dasein einer zweifelhaften Gesetzauslegung dazu auffodert. Aber auch wo eine solche Behörde nicht besteht, oder auch außer oder neben derselben, kann das Recht dieser freier waltenden Auslegung unbedenklich einem Gerichtshofe anvertraut werden, dessen Stellung eine ähnliche wäre, wie die des französischen Cassationshofs. Im Strafverfahren ist jetzt in vielen teutschen Ländern, wo Anklageproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen eingeführt ist, den obersten Gerichtshöfen eine ähnliche Befugniß, wie dem französischen Cassationshofe eingeräumt. Wünschenswerth bleibt aber dabei häufig noch die amtliche Bekanntmachung der von der Cassationsinstanz ausgehenden Gesetzauslegungen durch den Druck.

VI. Geltung des Gesetzes. Das Gesetz gilt von dem Augenblicke seiner Bekanntmachung an, d. h. es hat von diesem Augenblicke an Anspruch auf Beobachtung von Seiten aller derjenigen, welche dem Gesetzgeber unterworfen sind, und für welche er dasselbe bestimmt hat. Keineswegs aber kann man allen Gesetzen einen Anspruch auf Gehorsam und ebenso wenig im Allgemeinen verbindende Kraft beilegen. Beides ist nur den absolut gebietenden oder verbietenden Gesetzen beizulegen. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, daß das Recht, der Rechtssatz, jus, ein Product der Gesetze sei. Es sind bei dem Rechte zu unterscheiden 1) diejenigen Sätze, welche schon durch die Natur des Staates und durch die vernünftige Subsumtion unter die höchsten Grundsätze gegeben sind. Werden diese durch das Gesetz bestätigt, so wird das Vernunftrecht zum positiven Rechte im weiteren und uneigentlichen Sinne. 2) Ihm gegenüber steht das positive Recht im engeren und eigentlichen Sinne. Es enthält a) nähere Bestimmungen des durch das Vernunftrecht im Allgemeinen Festgesetzten, welche Bestimmungen meistens aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit getroffen sind. So liegt z. B. die Unfähigkeit der Kinder und junger Personen in den Jahren, wo die Vernunft sich noch nicht entwickelt hat, zur Eingehung von Rechtsgeschäften und zur Uebernahme von Verbindlichkeiten schon in dem Vernunftrechte. Der Zeitpunkt aber, mit welchem diese natürliche Fähigkeit eintrete, würde ohne positive Bestimmung in jedem einzelnen Falle nach der Individualität zu bestimmen sein. Da dies aber zu vielfachen Verwirrungen und Weitläufigkeiten führen würde, so bestimmt das Gesetz einen Termin der Mündigkeit, bis zu welchem bei einem Jeden die Unfähigkeit, von welchem an bei Jedem die Fähigkeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten angenommen wird. b) Das positive Recht schafft aber auch theils ganz neue Institute, theils verknüpft es mit einer Handlung, einem Ereignisse, Zustande oder Verhältnisse, Wirkungen, welche sonst nicht, oder nicht nothwendig damit verbunden sein würden, namentlich Wirkungen gegen dritte Personen, oder es entzieht ihnen Wirkungen, welche außerdem daraus folgen würden. Nur dieses positive Recht im eigentlichen Sinne läßt sich als Product der Gesetze ansehen. Der beiweitem größere Theil des Rechts, namentlich des Privatrechts, ist Nichts weniger, als ein Product der Gesetze. Das Gesetz ist vielmehr selbst in diesem Falle nur der mehr oder minder vollkommene Ausdruck dessen, was auch ohne alle positive Bestimmung schon Rechtens sein würde und sein müßte. Auch wird rücksichtlich der den Gesetzen beizulegenden Kraft zwischen den verschiedenen Arten der Gesetze nicht gehörig unterschieden. So spricht man von unbedingtem Gehorsam gegen die Gesetze, während das Gesetz im Allgemeinen nur Beachtung verlangen kann. Gehorsam ist man nur dem Ordinativgesetze, d. h. dem gesetzlichen Gebote oder Verbote schuldig. Der häufig aufgestellte Satz, daß das Gesetz Verbindlichkeiten schaffen oder vernichten könne, ist nicht unbedingt richtig. Allerdings kann das Gesetz an gewisse Zustände und Verhältnisse Verbindlichkeiten knüpfen, welche sonst nicht damit verbunden sind, und ebenso kann es nicht nur diese Verbindlichkeiten unter gewissen Voraussetzungen wieder für aufgehoben und erloschen erklären, sondern auch umgekehrt solchen Verpflichtungen, welche an sich mit einem Zustande oder Verhältnisse verknüpft sein würden, seine Anerkennung versagen. Nie aber kann der Gesetzgeber befehlen, daß da, wo die natürlichen subjectiven oder objectiven Voraussetzungen einer Verbindlichkeit existiren, dieselbe doch nicht entstehen solle, oder daß sie, wenn sie entstanden ist, zu existiren aufhören solle; sondern er kann ihr nur die Anerkennung und Erzwingbarkeit von Seiten des Staates versagen. Ebenso ist die Behauptung, daß das Gesetz im Wesentlichen eine Instruction für den Richter sei, zwar nicht unbedingt irrig, aber doch in sofern unrichtig, als sie die einer gewissen Classe von Gesetzen zukommende Eigenschaft allen Gesetzen als allgemeinen Charakter beilegen will. Denn bei den Dispositivgesetzen trifft es allerdings zu, daß sie eigentlich nur eine Instruction für den Richter sind, obwol auch die Parteien ein Interesse haben, die diesfallsigen Bestimmungen zu kennen. Auch viele Ordinativ- und Regulativgesetze sind nur Anweisungen für den Richter. Selbst die Strafbestimmungen in den Strafgesetzen kann man gewissermaßen hierher rechnen. Das Strafgesetz enthält nämlich eigentlich zwei Elemente, das absolute Verbot oder auch Gebot und die specielle Strafbestimmung. Der Zweck der letzteren ist in der That weniger Bedrohung des Unterthans, als vielmehr Anweisung für den Richter in Ansehung der gegen die Uebertreter des Gesetzes zu verfügenden Strafe.

58) Oesterr. Gesetzb. Einleit. §. 6. 7. 8.

Wie das Gesetz nur durch den als idealer Gesammtwille der ganzen Staatsgenossenschaft aufzufassenden Willen des Gesetzgebers Geltung erhält, so kommt ihm dieselbe auch nur von dem Augenblicke an zu, wo dieser Wille ausgesprochen und den Staatsbürgern bekannt gemacht worden ist. Damit also ein Gesetz Geltung erhalte, ist dessen Bekanntmachung, Publication des Gesetzes, nothwendig. Was erstlich die Frage anlangt, wie diese Bekanntmachung geschehen müsse, so ist diese dahin zu beantworten, daß sie so einzurichten sei, daß das Gesetz zur Kenntniß aller derjenigen gelange, welche entweder ihre Handlungen darnach einrichten sollen, oder doch sonst ein Interesse daran haben, den Willen des Staates kennen zu lernen. Im Allgemeinen läßt sich nicht bestimmen, ob das Gesetz für das gesammte Machtgebiet des Staates und alle darin Lebenden, oder nur für gewisse dort befindliche Personen — ob es nur für die Dauer des Aufenthaltes einer Person im Staatsgebiete, oder vielleicht für die Angehörigen des Staates auch außerhalb seiner Grenzen gelte, und gewiß kann die gewöhnliche Behauptung, daß dem Gesetze nur innerhalb des Staates, der es gegeben hat, Geltung zukomme, in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden, da es gar manche Gesetze gibt, welche den Staatsbürger auch dann, wenn er zufällig im Auslande sich aufhält, verpflichten, aber auch außer diesem Falle die Gesetze des Inlandes Wirkungen im Auslande äußern und umgekehrt. An die Bekanntmachung eines Gesetzes kann man die Anfoderungen stellen, daß sie an einem öffentlichen und dazu passenden Orte, zu einer schicklichen Zeit und in einer den Unterthanen verständlichen Sprache geschehe. Dennoch erreicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, die gewöhnliche Bekanntmachung selten den gewünschten Zweck. Ungeachtet der Abfassung der Gesetze in der Landessprache, des Anschlags an öffentlichen Orten, der Einrückung derselben in öffentlichen Blättern bleibt ein großer Theil der Staatsangehörigen doch mit dem Gesetze unbekannt, ein Uebelstand, dessen Gründe hier nicht weiter zu erörtern sind. Es sollte sich zwar jeder Staatsangehörige um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe, oder seine Handlungen betreffen, von selbst erkundigen und schon aus Gründen des öffentlichen Wohls und des der Privaten, nicht aus Furcht vor Strafe die Gesetze des Staates, welchem er angehört, beobachten; allein es folgt daraus nur, daß die Beurtheilung eines Staatsangehörigen nach Gesetzen, deren Kenntniß ihm durch eigene Schuld abgeht, keine Ungerechtigkeit ist. Anlangend zweitens die Frage, welche Wirkungen die Bekanntmachung eines Gesetzes habe, so bestehen diese darin: 1) das Gesetz verbindet von dem Augenblicke seiner Bekanntmachung an die Unterthanen, wenn nicht der Gesetzgeber bei der Bekanntmachung eine gewisse Zeit bestimmt hat (vacatio), nach deren Ablauf erst die verbindliche Kraft des Gesetzes eintreten soll, was namentlich bei umfänglichen Gesetzen, namentlich ganzen Gesetzbüchern, bisweilen geschieht. Die auf eine Novelle Justinian's [59]) sich gründende Ansicht, daß ein neues Gesetz erst nach zwei Monaten von seiner Bekanntmachung gerechnet Gültigkeit erlange, ist unrichtig, da die betreffende Stelle keine allgemeine Regel enthält, sondern sich lediglich auf die Verordnungen Justinian's über die Testamente beschränkt, und nur die Berufung auf Unkenntniß des fraglichen Gesetzes nach zwei Monaten ausschließt. 2) Das einmal gegebene Gesetz behält seine Geltung in der Regel für immer (lex semel lata semper loqui praesumitur), und seine Gültigkeit wird so lange vermuthet, bis das Gegentheil bewiesen wird. Es kann seine Geltung wieder verlieren entweder durch ein neues positives Gesetz, wodurch es aufgehoben wird, oder durch eine entgegenstehende Gewohnheit (s. d. Art. Gewohnheitsrecht), oder, wenn es nur für gewisse Verhältnisse und Umstände gegeben worden ist, durch den Wegfall dieser sämmtlichen Umstände, z. B. wenn der Gegenstand des Gesetzes, nämlich die Personen oder Sachen, von denen dasselbe redete, nicht mehr existirt, oder wenn die wesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache, von welcher das Gesetz spricht, und worauf dessen Vorschrift als dem Hauptgrunde beruht, verändert worden ist, sowie auch, wenn der Hauptzweck eines Gesetzes aufhört. Durch Wegfall der bloßen ratio legis verliert ein Gesetz seine Gültigkeit nicht. Ebenso ist der bloße Nichtgebrauch des Gesetzes ohne Einfluß auf dessen Kraft und Gültigkeit. Wäre indessen ein gewisses Gesetz schon lange nicht mehr von den Gerichten befolgt worden, obgleich hinreichende Gelegenheit zu seiner Anwendung vorhanden gewesen ist, und es wäre vom Gesetzgeber nicht nochmals ausdrücklich die Beobachtung anbefohlen worden, so muß eine Aufhebung des Gesetzes durch entgegenstehenden Gerichtsgebrauch angenommen werden, der hier den Charakter eines derogatorischen Gewohnheitsrechts um so sicherer an sich trägt, als die Gerichte, welche die Gesetze kennen und anwenden müssen, eine solche Nichtanwendung nur dann eintreten lassen können, wenn ihrer Ueberzeugung nach das Gesetz ein solches ist, welches sich mit den Anfoderungen der Zeit und dem jetzigen Bildungsstande des Volks nicht mehr verträgt. In der That sind auf diesem Wege namentlich Strafgesetze der älteren Zeit durch den Gerichtsgebrauch aufgehoben und abgeändert worden. 3) Eine fernere Wirkung ist, daß derjenige die Vermuthung gegen sich hat, welcher sich mit der Unkenntniß eines Gesetzes, dessen Bekanntmachung außer Zweifel ist, entschuldigen will. Man pflegt indessen, sofern particulaire Landesgesetze oder Statuten in Frage sind, zu unterscheiden, ob eigentliche Unterthanen, oder ob Fremde, welche nur auf kurze Zeit sich in einem Lande oder in einer Stadt aufhalten, aus Unwissenheit dagegen gefehlt haben. Im ersten Falle verdient die zur Entschuldigung vorgeschützte Unwissenheit weder Glauben, noch Aufmerksamkeit. Im letzteren Falle wird zwar häufig angenommen, daß der Fremde die Vermuthung der Uebekanntschaft mit dem Gesetze für sich habe; allein dies ist in dieser Allgemeinheit gewiß nicht richtig. Denn die Unbekanntschaft des Fremden verdient dann gewiß keine Berücksichtigung, wenn etwa sein besonderer Zustand oder das Gewerbe,

59) Nov. 66. c. 1.

welches er treibt, ihn schon an sich verpflichteten, sich mit den einschlagenden Gesetzen bekannt zu machen. Nur dies läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß Polizeigesetze, worin Einrichtungen, welche in anderen Staaten nicht oder nicht in dieser Weise bestehen, getroffen und die Uebertretungen dieser Gesetze mit Strafe bedroht sind, auf den sie aus Unbekanntschaft mit dem Gesetze übertretenden Fremden nicht angewendet werden, und es beruht dies auch wol mehr auf Gründen der Billigkeit, als daß es als Rechtsregel aufgestellt werden könnte. — Wenn nun aber die Bekanntmachung eines Gesetzes selbst bezweifelt wird, nämlich ob sie auf die gehörige Art geschehen sei oder nicht, so herrscht Streit darüber, wem die Beweislast obliege. Manche haben behauptet, daß derjenige, welcher ein vorhandenes Gesetz für sich anführt, dessen Bekanntmachung nicht zu erweisen brauche, indem für dieselbe vielmehr die Vermuthung streite. Dagegen ist die gewöhnliche Ansicht dafür, daß der Beweis der Bekanntmachung eines Gesetzes demjenigen obliege, welcher sich auf das Gesetz beruft, wenn der Gegner dieselbe bestreitet. Die Prüfung aber der Frage, ob ein Gesetz bekannt gemacht sei, gehört weniger in das Gebiet der Parteien, als zu dem Kreise der richterlichen Thätigkeit. Denn es handelt sich hier um die anzuwendende Rechtsnorm. Die Auffuchung dieser ist aber Sache des Richters, nicht der Parteien. Ist demnach von einer Partei auf ein Gesetz sich berufen worden, dessen Bekanntmachung der Gegner bestreitet, so steht es der Partei frei, von ihrer Seite Alles zu thun, um darüber Gewißheit herzustellen; aber auch, ohne diese Thätigkeit der Partei abzuwarten, hat der Richter von Amtswegen sich darüber zu vergewissern, ob das Gesetz bekannt gemacht worden sei, oder nicht. Von einer Vermuthung, welche für die Publication streite, kann höchstens nur bei alten, bisher immer in Anwendung gewesenen Gesetzen die Rede sein.

Schwierig zu beantworten in Bezug auf die Geltung der Gesetze ist die Frage, ob das publicirte Gesetz rückwirkende Kraft habe[60]). An sich folgt daraus, daß ein positives Gesetz erst von seiner Bekanntmachung an verbindliche Kraft hat, daß Gesetze eigentlich nur zukünftigen, nicht vergangenen Handlungen als Regel dienen (lex trahi nequit ad facta praeterita), eine Regel, welche auch schon das römische Recht anerkennt[61]). In Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse kommen aber Ausnahmen davon vor, welche sich auf folgende Grundsätze zurückführen lassen. 1) Ist im Gesetze ausdrücklich die Rückanwendung vorgeschrieben, so muß dasselbe auch auf solche Fälle, die an sich noch unter dem früheren Gesetze standen, bezogen werden, aber auch nur auf solche, nicht auf solche, welche durch rechtskräftiges Urtheil oder Vergleich abgethan sind, weil diese nicht mehr unter dem früheren Gesetze stehen, also auch nicht unter dem neuen. Ebenso wenig können solche Gesetze auf die schon in der Instanz der Rechtsmittel anhängigen Sachen angewendet werden, weil es sich hier blos fragt, ob der vorige Richter richtig entschieden habe, was natürlich nach dem damals bestehenden Rechte zu beurtheilen ist[62]). 2) Weiter muß man gehen, wenn das neue Gesetz in der Gestalt einer authentischen Auslegung erscheint, indem hier der Gesetzgeber erklärt (eine Erklärung, welche Gesetzeskraft hat), daß das frühere Gesetz richtig verstanden, nur den von ihm jetzt angegebenen Sinn habe, und daß also in allen Fällen, in welchen man ihm einen anderen Sinn beilegt, ein Rechtsirrthum obgewaltet habe. Nach diesem Principe versteht es sich von selbst, daß auch die schon in der Instanz der Rechtsmittel anhängigen Fälle nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen sind; selbst auch auf schon abgethane Sachen kann die authentische Auslegung Wirkung äußern, sofern nach allgemeinen Grundsätzen ein wahrer Rechtsirrthum sich hierbei wirksam erweisen würde[63]). Vorausgesetzt wird freilich, daß die authentische Auslegung auch wirklich eine solche ist, daß sie ein Gesetz, über dessen Auslegung wirklich Verschiedenheit der Ansichten vorhanden gewesen ist, erklärt, daß sie mithin kein neues Gesetz ist, welches etwas von dem früheren Abweichendes, was gar nicht in dem Sinne und den Worten desselben gesucht werden kann, bestimmt; denn sonst würde von einer Rückanwendung keine Rede sein können. 3) Ist das neue Gesetz weder eine Erläuterung des früheren, noch auch demselben die Clausel der rückwirkenden Kraft zugefügt, so ist es a) wenn dasselbe nur Normen über die Begründung von Rechtsverhältnissen aufstellt, schon nach Grundsätzen der grammatischen Auslegung gewiß, daß schon begründete Rechtsverhältnisse nicht nach einem solchen Gesetze beurtheilt werden können. Dies findet z. B. Anwendung bei solchen Gesetzen, welche nur Formen für Rechtsgeschäfte festsetzen, wie für Testamente, daher der Testator, wenn er auch nach Publication des neuen Gesetzes noch lebt, doch nicht nöthig hat, sein schon vorher gültig errichtetes Testament nach den neuen Formen umzuändern[64]). Dasselbe muß ohne Zweifel auch dann gelten, wenn anderweite factische Voraussetzungen außer der Form für den Eintritt eines bestimmten Rechtsverhältnisses von dem neuen Gesetze gefodert werden. So kann z. B. ein Gesetz, welches den Volljährigkeitstermin hinausrückt, natürlich nicht auf die nach dem früheren Gesetze schon volljährig gewordenen Personen Anwendung finden, während im umgekehrten Falle allerdings das neue Gesetz sofort angewendet werden muß. Besonders

60) Vergl. die Literatur im Rechtslexikon 4. Bd. S. 714. Not. 17 und ferner Georgii im Arch. für civil. Praxis. 3. Bd. S. 145. Mittermaier ebendas. 10. Bd. S. 118. Seufert, Erörterungen. 1. Bd. S. 3 fg. Struve, Ueber das positive Rechtsgesetz, rücksichtlich seiner Anwendung in der Zeit. (Göttingen 1831.) Pfeiffer, Prakt. Ausführungen. 2. Bd. S. 263 fg. Funke, Beitr. zur Erört. versch. Rechtsmaterien S. 223 fg. Insbesondere auf Strafgesetze beziehen sich die Abhandlungen von Abegg im Neuen Arch. des Criminalrechts. 13. Bd. Nr. 18 und Zachariä, Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. (Göttingen 1834.) 61) L. 7. C. I, 14. Nov. 22. c. I. Nov. 66. c. I. §. 4.

62) Nov. 115. pr. c. 1. 63) Nov. 19. pr. in fin. Nov. 143 in fin. 64) L. 29. C. VI, 22. Nov. 66. c. 4. §. 1. 5. Nov. 73. c. 2.

schwierig ist die Frage bei Gesetzen, welche neue Verjährungsfristen bestimmen, und es hat viel Streit darüber obgewaltet[65]). Die nach dem früheren Gesetze schon vollendete Verjährung ist freilich, wie sich von selbst versteht, dem neuen Gesetze nicht unterworfen. Allein bei einer noch laufenden Verjährung hat die unbedingte Anwendung des früheren, sowie des späteren Gesetzes bedeutende Gründe gegen sich. Denn im ersten Falle könnte leicht die Absurdität entstehen, daß Jemand, der schon längere Zeit besitzt, behufs der Verjährung noch länger besitzen müßte, als wenn er erst nach Bekanntmachung des neuen Gesetzes den Besitz erlangt hätte, und im zweiten Falle könnte leicht die große Unbilligkeit vorkommen, daß Jemandem, welcher noch längere Zeit zur Verfolgung seines Rechts vor sich hatte, sofort alle Rechtsverfolgung entzogen würde. Am angemessensten erscheint die gleichmäßige Anwendung beider Gesetze, des alten für die Zeit vor der Publication des neuen, des letzteren für die Folgezeit, sodaß also z. B. derjenige, welcher bereits fünf Jahre besessen hat und nach dem alten Rechte noch fünf Jahre besitzen müßte, blos noch 2½ Jahre besitzen muß, wenn das neue Gesetz anstatt der Verjährung von zehn Jahren die von fünf Jahren einführte[66]). b) Stellt aber das neue Gesetz nicht ausdrücklich blos Normen für die Entstehung, sondern über das fragliche Rechtsverhältniß überhaupt auf, so ist doch im Zweifel anzunehmen, daß sich dasselbe durchaus nicht auf Rechtsverhältnisse beziehe, welche schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes vollständig entstanden sind, wenn sie auch ihre Wirkung noch nicht vorgebracht hätten; es ist nämlich auch hier nothwendig, von der Voraussetzung auszugehen, daß dem Gesetzgeber wohlerworbene Rechte heilig seien[67]). Zur Vermeidung von Misgriffen ist jedoch von einem bestimmten Begriffe des wohlerworbenen Rechtes, welches dem neuen Gesetze heilig sein soll, auszugehen. Es ist nämlich ein wohlerworbenes Recht (jus quaesitum) nicht schon dann anzunehmen, wenn mir das Gesetz überhaupt die Befugniß zu gewissen Verfügungen gibt, oder wenn es mir unter Voraussetzung gewisser Ereignisse einen Rechtserwerb zusagt, sondern nur dann, wenn ich von jener Befugniß wirklich schon Gebrauch gemacht habe, oder wenn jenes bedingende Ereigniß wirklich schon eingetreten ist, also überhaupt, wenn die concreten Voraussetzungen, von welchen die Anwendung eines Gesetzes abhängt, wirklich in das Leben getreten sind. Wenn also ein neues Gesetz erscheint, ehe ein Recht in concreto in Gemäßheit des früheren Rechts von mir erworben war, sollte auch die Möglichkeit des Rechtserwerbes in abstracto bei mir vollkommen gegründet sein, so versteht es sich, daß dieses der sofortigen unbedingten Wirksamkeit des neuen Gesetzes nicht im Wege steht. c) Eine Ausnahme von dem oben erörterten Grundsatze ist aber nothwendig dann zu machen, wenn das Gesetz ausdrücklich und bestimmt grade die Wirkungen von Rechtsverhältnissen zu bestimmen beabsichtigt. Hier muß nämlich das Gesetz allerdings auch auf schon begründete Rechtsverhältnisse, welche aber ihre Wirkungen noch gar nicht oder nicht vollständig hervorgebracht haben, bezogen und angewendet werden; z. B. wenn ein Gesetz aus staatswirthschaftlichen Gründen alle Kornausfuhr verbietet, so muß dieselbe von dem Augenblicke der Bekanntmachung des Gesetzes an unterbleiben, wenn auch schon vorher gültige Verträge abgeschlossen sein sollten. — Was ferner die Anwendung neuer Civilproceßgesetze anlangt[68]), so sind hier zwei Grundansichten möglich, und es kommt Alles darauf an, zu welcher von ihnen man sich bekennen will. Nach der einen[69]) ist die Procedur ein organisches Ganze mit innerem Zusammenhange, sodaß alle nachfolgenden Acte des Verfahrens mit den früheren verbunden, und eigentlich nur Fortsetzungen und Entwickelungen derselben sind, daher auch jeder einmal angefangene Proceß nur nach dem Gesetze, unter dessen Herrschaft das Verfahren begonnen wurde, fortgesetzt wird. Es wird diese Ansicht von den französischen Juristen, welche sie vertheidigen, auf ein französisches Gesetz[70]) gestützt, welches aber nur sagt, daß die seit dem 1. Jan. 1807 angefangenen Processe nach dem neuen Gesetze zu verhandeln seien; daher folgt, daß die früher angefangenen nach dem alten Rechte sich richten. Nach einer zweiten Ansicht aber ist die Procedur ein Inbegriff successiver Acte, von welchen jeder selbständig für sich betrachtet werden kann[71]), sodaß der Proceß ebenso der Vergangenheit angehört, als neue Acte nach dem Gesetze vorzunehmen sind, unter dessen Herrschaft sie vorgenommen werden sollen. Für die Wahrheit der ersten Ansicht läßt sich zwar die Erwägung geltend machen, daß jede Partei, welche einen Rechtsstreit beginnt, einen bestimmten Proceßplan sich entwirft und darnach Alles einrichtet, indem sie nur die zur Zeit des Beginnes des Processes geltende Gesetzgebung im Auge hat. Auch die Behauptung, daß die späteren Proceßacte nur Entwickelungen und Fortsetzungen der früheren sind, scheint richtig; so ist die Replik nur Fortsetzung und weitere Begründung der Klagschrift, die Duplik bessere Begründung der Einredeschrift, die Salvationsschrift eine Fortsetzung der Beweisverhandlungen. Nach dieser Ansicht würde die Anwendung neuer Gesetze in schon anhängigen Processen für die späteren Acte, unter deren Herrschaft der Act

65) Vergl. Reinhardt, Ergänzungen zu Glück I. Bd. S. 26 fg. und die daselbst angeführten Schriftsteller. 66) Vergl. Bergmann, Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze (Göttingen 1818.) S. 35 fg. 67) Dies ist auch offenbar der Sinn der L. 7. C. I, 14. Unter den facta praeterita können hier nämlich nicht Rechtsverhältnisse verstanden werden, welche ihrer Entstehung, wie ihrer Wirkung nach zur Zeit des neuen Gesetzes schon beendigt sind; denn daß diese dem neuen Gesetze nicht unterworfen sind, versteht sich ganz von selbst. Auch werden am Ende der Stelle ausdrücklich die pendentia zu den praeterita gerechnet und beide den futuris entgegengesetzt.

68) Vergl. besonders Mittermaier im Arch. f. civil. Praxis 10. Bd. S. 118—143. 69) Sie ist am geistreichsten vertheidigt von *Meyer*, Principes sur les questions transitoires p. 29. 43. 70) Code de procédure Art. 1041. 71) Diese Ansicht ist vertheidigt in *Merlin*. Repertoire universel de jurisprudence Vol. XVI. p. 280.

vorgenommen wird, eine Verletzung der Parteirechte, eine Störung des von den Parteien wohl berechneten Proceßplanes enthalten und nothwendig Verwirrung im Processe erzeugen. Allein eine sorgfältige Erwägung aller Verhältnisse lehrt, daß diese Ansicht ohne große Nachtheile nicht durchzuführen ist und auf nur halb wahren Voraussetzungen beruht. Wollte man consequent nach dieser Ansicht behaupten, daß jeder angefangene Proceß auch nach den alten Proceßgesetzen fortgesetzt werden müsse, so würde man die Gesetzgebung nöthigen, da manche Processe lange Jahre dauern, noch geraume Zeit die Misbräuche und Gebrechen des alten Verfahrens fortbestehen zu lassen. Erwägt man noch, daß die Proceßform innig mit der Gerichtsverfassung zusammenhängt, und daher die neue Proceßgesetzgebung, wenn sie durchgreifende Verbesserung beabsichtigt, auch die Gerichtsorganisation modificiren wird, so müßte man auch behaupten, daß die Regierung die alte Gerichtsverfassung für die bereits angefangenen Processe noch geraume Zeit fortbestehen lassen müßte, was nicht ohne große Störung und Kosten zu bewerkstelligen wäre. Es ist aber auch an sich zu viel behauptet, daß der Proceß ein Inbegriff untrennbarer, organisch unter sich zusammenhängender Acte sei. Man darf hier wol von dem Satze ausgehen, daß jede neue Proceßgesetzgebung durch die neue Form das Alte zu verbessern beabsichtige, sowol im Interesse der Gerechtigkeit, welche fodert, daß möglichst das materielle Recht auch formelles Recht werde, als auch im eigenen Interesse der Parteien, welche ihre Rechte verfolgen und ihr Ziel so schnell und sicher als möglich zu erreichen wünschen. Anscheinend hat zwar der Beklagte, welchem oft daran liegt, auch wenn er den Anspruch des Klägers nicht in Abrede stellen kann, Zeit zu gewinnen und den Streit in die Länge zu ziehen, ein Recht, alle Mittel des alten Gesetzes, welche zur Erreichung dieser Absicht dienen können, noch anzuwenden, sobald einmal der Proceß angefangen ist. Allein der Gesetzgeber kann nicht auf Parteien Rücksicht nehmen, welche gerechte Ansprüche des Gegners durch Chicanen zu vereiteln, oder den Kläger zu ermüden suchen, sondern nur auf solche, welche gerechte Processe zu führen beabsichtigen. Berücksichtigt also die Gesetzgebung, wie es auch nothwendig ist, nur den Kläger, welcher nur wünscht, sein Recht sicher und schnell zu erreichen, und den Beklagten, welcher verlangt, daß nicht durch übereiltes Verfahren die besonnene Prüfung der jenseitigen Ansprüche und seine Vertheidigung abgeschnitten oder in nachtheiliger Weise beschränkt werde, so darf der Gesetzgeber annehmen, daß die Staatsbürger selbst die im neuen Gesetze liegende Verbesserung billigen, und wenn er daher auch die Anwendung neuer Proceßgesetze unter gewissen Bedingungen auf anhängige Processe vorschreibt, so spricht er nur aus, was die verständigen Staatsbürger in der Voraussetzung, daß das neue Gesetz eine wahre Verbesserung enthalte, gern anerkennen werden, und setzt sich über das unvermeidliche Geschrei unverständiger oder eigennütziger Parteien oder Anwälte hinaus, in der sichern Hoffnung, daß die Zeit und die Erfahrung auch die Gegner zum Schweigen bringen werde. So wahr es ist, daß bezüglich des Zwecks des Processes, ein gerechtes Urtheil zu erlangen, alle einzelnen Proceßacte nur die Mittel zum Zwecke sind und in sofern unter sich zusammenhängen, so hindert dies doch nicht, daß eins der späteren Mittel nach anderen Formen verhandelt werde, als diejenigen waren, welche zur Zeit der Vornahme des früheren Mittels galten. Der Zusammenhang liegt nur darin, daß durch jede dieser Proceßhandlungen die Wahrheit sicher aufgestellt werde, und da präsumtiv das neue Gesetz die neue Form in dem gleichen Interesse vorschrieb, aber mit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Verbesserung der alten Form in dieser Beziehung, so sieht man nicht ein, was eine Partei dadurch verliert, daß sie das spätere proecssualische Mittel nach anderen Formen brauchen muß, als dies früher der Fall gewesen wäre. So wahr es ist, daß, wenn man die Procedur nach gewissen Grundbestandtheilen betrachtet, unter den zu demselben Bestandtheile gehörigen Handlungen innerer Zusammenhang ist, so wenig ist es gegründet, wenn man dies von allen in einem Processe vorkommenden Handlungen behauptet. Abgesehen davon, daß ohnehin viele Handlungen nur in den zufällig entstehenden Zwischenabschnitten des Verfahrens vorkommen, z. B. in dem Abschnitte über ein Arrestgesuch, ein Provisorium, eine Litisdenunciation, und daher die in diesem Abschnitte eintretenden Acte gewiß in keinem nothwendigen vorauszusehenden Zusammenhange mit den früheren Hauptacten der Procedur stehen, ist es nicht einmal wahr, daß alle nachfolgenden Proceßacte im unzertrennlichen Zusammenhange mit den früheren stehen, deren bloße Entwickelung sie sein sollen, wie z. B. die Salvationsschrift unmöglich eine bloße Entwickelung der Klagschrift genannt werden kann. Nur folgende zwei Grundrücksichten sind es, welche bei der Anwendung neuer Proceßgesetze die Gesetzgebung leiten müssen. I) So oft durch Anwendung des neuen Gesetzes ein wohlerworbenes Recht verletzt werden würde, kann in einem anhängigen Processe das neue Gesetz nicht angewendet werden [72]). Es ist nur schwierig, im einzelnen Falle zu entscheiden, wie weit ein solches Recht begründet ist. Man muß hierbei von Folgendem ausgehen. a) Man kann von einem erworbenen Rechte im Processe nur in sofern sprechen, als einer Partei schon vor der Einführung des neuen Gesetzes durch einen richterlichen Act im Processe Rechte zugesprochen wurden, welche nach den damaligen Gesetzen keine Aenderung litten; wenn daher in einem Processe ein Urtheil erging, gegen welches nach den zur Zeit der Publication bestehenden Gesetzen kein Rechtsmittel zulässig war, so hat der Sieger ein Recht auf Unumstößlichkeit des Urtheils erworben, wenn auch das neue Gesetz gegen diese Art von Erkenntnissen Rechtsmittel zuläßt. b) Der Gesichtspunkt des erworbenen Rechts entscheidet dann, wenn von den rechtlichen Folgen gewisser bereits vorgenommener

72) Gönner, Commentar über das baierische Proceßgesetz vom 22. Juli 1819. S. 491.

Proceßhandlungen die Rede ist. Hat also die Litiscontestation nach dem zur Zeit, wo sie vorgenommen wurde, geltenden Rechte gewisse Wirkungen, welche das neue Proceßgesetz nicht mehr anerkennt, so bewendet es bei den im alten Gesetze ausgesprochenen Wirkungen. c) So oft eine Partei unter der Herrschaft des alten Gesetzes von einer nach dem damaligen Rechte zulässigen Befugniß bei Gericht Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, wenn auch später erst im Processe die wirkliche Benutzung der Befugniß geschehen soll, so steht ihr das Recht darauf auch dann zu, wenn selbst das neue, in der Zwischenzeit eingeführte Gesetz diese Befugniß für unzulässig erklärt hätte. 2) Wenn durch die gemischte Anwendung des Alten und Neuen eine Verwirrung und Störung im Verfahren eintreten würde, so fodert das Interesse der Gerechtigkeit ebenso wol, als das der Parteien, die aus einer solchen Verwirrung mit Grund Nachtheil für die Gründlichkeit der Entscheidung fürchten müßten, daß die Anwendung des neuen Gesetzes auf den anhängigen Rechtsstreit unterbleibe. Diese Verwirrung ist aber in allen Fällen zu besorgen, wenn ein gewisser Act schon einmal nach dem alten Gesetze angefangen ist. Diese Rücksicht führt weiter zu der Frage, ob nicht in einem anhängigen Rechtsstreite die bloße Eröffnung eines Abschnittes nach der alten Form schon ein Grund werden könne, die Anwendung der neuen Form für die späteren Acte desselben Abschnitts zu verhindern. Wenn man nun die verschiedenen Acte desselben Processes als successive und unabhängige betrachtet, so fragt es sich nur, ob dies von allen einzelnen Acten oder nur von gewissen Abschnitten sich behaupten läßt. Es läßt sich in dieser Hinsicht a) entweder davon ausgehen, daß jede einzelne Instanz im Processe unabhängig von der anderen erscheine, die in derselben Instanz aber vorkommenden Handlungen so zusammengehören, daß, sobald eine Instanz begonnen ist, auch nach den bei ihrem Anfange geltenden Gesetzen die Fortsetzung erfolgen müsse, oder b) es lassen sich die Hauptabschnitte des Verfahrens in dieser Hinsicht so getrennt von einander denken, und daher der Abschnitt des sogenannten ersten Schriftenwechsels von der Beweisperiode und diese wieder von dem Verfahren über Rechtsmittel u. s. w. trennen, oder c) man kann nach den Hauptbestandtheilen des Processes und den dazu gehörigen Acten den Proceß auflösen, und zwar in die Klage, in die Vertheidigung, in die Instruction, in das Beweisverfahren, wo sich wieder die Beweisantretung, die Production, die Beweisausführung trennen lassen, in das Verfahren zur Urtheilsfällung. Die wenigste Verwirrung im Verfahren scheint allerdings durch die Annahme der ersten Ansicht zu entstehen, daher auch mehre neue Proceßgesetzgebungen vorschreiben, daß die an dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des neuen Gesetzes anhängigen Processe in derselben Instanz nach den bisherigen Proceßgesetzen verhandelt werden sollen[73]); es hat dies aber viel Bedenken gegen sich, indem dadurch die Gesetzgebung oft noch geraume Zeit die alten Mängel des Verfahrens und die vorigen Gerichtsverhältnisse fortbestehen lassen müßte. Wenn man aber auch diese Ansicht vertheidigen will, so gelangt man zu der noch schwierigeren Frage, wie es dann zu halten sei, wenn eine in erster Instanz anhängige Sache zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes eben wegen eines Zwischenpunktes oder wegen eines gegen das Interlocut eingewendeten Rechtsmittels in höherer Instanz schwebt, und dann wieder zur ersten Instanz zurückgelangt[74])? Soll man dann annehmen, daß, weil zur Zeit der Einführung die Sache in höherer Instanz schwebte, sie jetzt, auch wenn sie zur ersten zurückkommt, nach dem neuen Gesetze zu verhandeln sei, oder soll man behaupten, daß für den Fall, daß die Sache an die erste Instanz zurückgelangt, das alte Gesetz fortbestehe? Consequenter ist das zweite, es kann aber sonderbare Verhältnisse hervorbringen, z. B. wenn in höherer Instanz eine nach dem alten Gesetze zustehende Befugniß im Sinne des neuen Gesetzes versagt wurde. Auch entsteht ein neuer Zweifel dann, wenn die Sache zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in erster Instanz schwebt, dann an die höhere Instanz gelangt und zur Execution wieder an die erste Instanz kommt. Soll auch das Executionsverfahren nach dem alten Gesetze verhandelt werden, weil dieselbe Instanz, d. h. dasselbe Gericht erster Instanz, da ist? oder wenn in einer in erster Instanz anhängigen Sache zur Zeit, wo das neue Gesetz gilt, appellirt wird, und das Obergericht wegen vorgebrachter, erst des Beweises bedürftiger neuer Thatsachen die Sache zur Beweisführung an die erste Instanz zurückweist, soll das Untergericht nach der alten oder nach der neuen Form verhandeln? Zur Anwendung neuer Proceßgesetze auf anhängige Processe in umsichtiger und gerechter Weise ist eine Verständigung über die verschiedenen Classen, in welche die neuen Proceßgesetze zu bringen sind, nothwendig. a) Entweder schreibt das neue Gesetz neue, im vorigen Verfahren unbekannte processualische Acte vor, oder b) es werden statt der bisherigen Formen neue eingeführt, und zwar entweder eine neue Grundform des Processes überhaupt, oder eine neue Form eines einzelnen Actes, oder c) das neue Gesetz schreibt über das Verhältniß der Thätigkeit des Richters in Bezug auf die Proceßführung neue Befugnisse vor, z. B. Untersuchungsprincip statt des bisherigen Verhandlungsprincips, oder d) es verbietet gewisse Befugnisse der Parteien oder gewisse Acte, welche vorher gestattet waren, oder e) es bestimmt neue Rechtsnachtheile, z. B. bei dem Ungehorsam, oder es verbindet überhaupt mit den Proceßhandlungen oder Urtheilen neue Rechtswirkungen, z. B. in Ansehung der Beweisinterlocute, ob dagegen Appellation zulässig sei, oder nicht, oder f) es enthält neue Bestimmungen über die Bedingungen der Zulässigkeit gewisser Gesuche, z. B. daß der Eidesantrag schon in der Klage geschehe, oder g) im neuen Gesetze sind neue Erfodernisse der Beweismittel vorgeschrieben,

73) Z. B. die baierische Proceßnovelle vom 22. Juli 1819. §. 12.

74) Gönner a. a. O. S. 501.

z. B. was zu einer öffentlichen Urkunde gehört, oder h) es ist von neuen Vorschriften über die Zulässigkeit gewisser Beweismittel die Rede, oder i) das Gesetz gibt den Parteien neue Befugnisse zu Rechtsmitteln. Zur gerechten Anwendung neuer Proceßgesetze mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen bieten die schon oben angegebenen Rücksichten, 1) daß einer Partei ein schon erworbenes Recht nicht entzogen werden darf, 2) daß jede durch Anwendung alter und neuer Proceßgesetze in demselben Processe leicht entstehende Verwirrung des Verfahrens vermieden werde, dem Gesetzgeber und Richter sicher entscheidende Normen dar. Die erste Rücksicht entscheidet nämlich, a) so oft das neue Gesetz gewisse Acte, Befugnisse oder Rechtsmittel, welche bisher gestattet waren, verbietet, und eine Partei bereits gerichtlich erklärt hat, daß sie von dem Acte oder der Befugniß Gebrauch machen wolle, obgleich die wirkliche Benutzung erst nach Einführung des neuen Gesetzes erfolgen soll. Wählte daher nach dem alten Gesetze die Partei das Rechtsmittel der Restitution, in der Zwischenzeit aber hebt ein neues Gesetz dieses Rechtsmittel auf, so kann doch ohne Zweifel die Partei ihr Rechtsmittel auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ausführen. b) Dasselbe gilt, wenn von neuen Rechtswirkungen die Rede ist, welche gewissen Urtheilen oder Acten beigelegt werden. Wenn daher das alte Gesetz als Ungehorsamsstrafe Geständniß der Klage und Verlust der Einreden bestimmte, das neue Gesetz aber nur Annahme der negativen Litiscontestation drohte, so muß doch das kurz vor Einführung des neuen Gesetzes ergangene Contumacialerkenntniß die Wirkungen des alten Gesetzes haben. c) Ebenso würde es Rechtsverletzung sein, wenn man das neue Gesetz, welches neue Bestimmungen über die Bedingungen der Zulässigkeit gewisser Gesuche enthält, auf den unter dem alten Gesetze vorgenommenen Act, worin diese Bedingungen fehlen, zurückbeziehen wollte; z. B. nach dem alten Gesetze war Eidesantrag in jeder Lage des Streits zulässig, das neue Gesetz, welches zu der Zeit eingeführt wird, wo der Proceß in der Duplik schwebt, verlangt die Delation des Eides in der Klagschrift. Hier muß dem Kläger auch noch jetzt der Gebrauch des Eidesantrags freistehen, da er bei Erhebung der Klage, nicht nach einem Gesetze, was noch nicht da war und was er nicht kannte, sich zu richten braucht. d) Daher muß auch, wenn neue Gesetze über Beweismittel, ihre Zulässigkeit oder ihre Erfodernisse, etwas bestimmen, jede Partei ihren Beweis, sobald der Proceß begonnen hat, nach dem alten Gesetze zu führen berechtigt sein, z. B. Zeugenbeweis zu gebrauchen, obgleich das neue Gesetz in solchen Fällen dieses Beweismittel nicht mehr gestattet. Denn die Partei, als sie das Rechtsverhältniß einging, konnte nur um solche Beweismittel sich umsehen, welche das damalige Gesetz gestattete, sie hatte kein rechtliches Interesse und keine Verpflichtung, sich andere Beweismittel zu verschaffen, und es muß dies selbst dann gelten, wenn die Klage zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes noch nicht erhoben war, weil die Partei möglicher Weise sonst rechtslos sein würde. Selbst da, wo das neue Gesetz gewissen Acten größere Beweiskraft, z. B. den Aussagen gewisser Personen oder gewissen Urkunden beilegt, und dadurch der Producent größere Vortheile genießt, führt die Rücksicht, daß im Processe zwei Parteien einander gegenüber stehen, und das, was der einen nützt, der anderen schadet, zu dem Zweifel, ob die in dem neuen Gesetze enthaltenen größeren Begünstigungen des Beweises der Partei gestattet sein sollen. e) Der erwähnte Gesichtspunkt der Rechtserwerbung ist auch anzuwenden, wenn das neue Gesetz Rechtsmittel, welche das vorige nicht kannte, in Fällen, wo nach dem alten Gesetze kein Rechtsmittel mehr zulässig war, gestattet, z. B. eine dritte Instanz anordnet, wo früher nur zwei Instanzen galten. Ist das Urtheil noch unter altem Gesetze in zweiter Instanz ergangen und publicirt und am folgenden Tage wird das neue Gesetz eingeführt, so hat der Sieger durch die Publication das Recht auf Unumstößlichkeit des Erkenntnisses erworben, und die dritte Instanz kann nicht stattfinden. Bestimmt dagegen das neue Proceßgesetz nur neue Formen statt der bisherigen, so steht der Anwendung derselben aus dem Gesichtspunkte der sonst entgegenstehenden Rechtsverletzung Nichts entgegen. Nur der Gesichtspunkt, daß nicht durch Anwendung des Neuen eine Verwirrung im Verfahren entstehe, ist hier entscheidend, und in sofern wird die Anwendbarkeit beschränkt, wenn a) eine neue Form auf Acte angewendet werden soll, welche nur Fortsetzung eines bereits begonnenen Actes sind; b) wenn die neue Vorschrift Aenderungen über das Vertretungsrecht der Parteien durch Anwälte oder überhaupt über die Form ihres Auftretens vor Gericht enthält, z. B. wenn ein neues Gesetz die bisher gestattete Proceßführung durch Advocaten in dieser Art von Processen nicht mehr zuläßt, sondern das persönliche Auftreten der Parteien fodert; hier wird des neuen Gesetzes ungeachtet der Proceß von dem Advocaten fortgeführt werden müssen. c) Aehnliches gilt von dem Falle, wenn das neue Gesetz einen völlig anderen Grundsatz über das Verhältniß der Parteien zu dem Richter anordnet; z. B. statt der bisherigen Verhandlungsmaxime die Untersuchungsmaxime einführt. Hier würde Anwendung des neuen Princips auf den schon anhängigen Proceß verschiedene Beurtheilung der Acte desselben Rechtsstreites von Seiten der Richter herbeiführen, und die Mischung heterogener Formen würde leicht Proceßverwirrung bewirken. — Die Rückanwendung neuer Strafgesetze ist im Ganzen aus denselben Gründen, wie im Civilrechte, unzulässig [75]). Diese im Ganzen einfache Regel findet aber in der Anwendung theils Schwierigkeiten, theils Ausnahmen. Zuvörderst ist auf einen Unterschied von civilrechtlichen Verhältnissen aufmerksam zu machen. Bei diesen kann in einem später entstandenen Rechtsstreite oder Zweifel theils die Frage nach der Gültigkeit eines abgeschlossenen Geschäfts, einer Handlung u. s. w. entstehen, welche dann nach dem damals in

75) Vergl. Abegg im Neuen Archiv des Criminalrechts. 13. Bd. S. 467 fg.

Kraft gewesenen Gesetze zu beurtheilen ist, theils nach den weiteren Folgen und Wirkungen, nämlich ob und wie weit diese jetzt nach dem neuen Gesetze stattfinden können und dürfen. Im Criminalrechte findet sich eine Parallele dafür nur unvollkommen. Von der Gültigkeit einer strafbaren Handlung kann nicht die Rede sein. Der Sinn der Frage, welche zu entscheiden ist, wenn eine vor dem neuen Strafgesetze vorgenommene Handlung zur Untersuchung käme, ist nur der, ob diese zur Zeit der Vornahme dem Strafgesetze widersprach oder nicht, ob sie strafbar sei oder nicht. Wichtiger ist der zweite Gesichtspunkt, die Frage nach den Folgen, welche Folge hier stets, unter Voraussetzung der Widerrechtlichkeit der Handlung im criminellen Sinne, in einer Strafe besteht. Die Regel, daß ein neues Gesetz nicht rückwirkende Kraft haben könne, leidet, worüber allgemeines Einverständniß herrscht, volle Anwendung: 1) wenn eine bisher erlaubte Handlung durch ein neues Gesetz bei Strafe verboten wird. In diese Classe gehören hauptsächlich solche Handlungen, welche nicht schon zu den neuerlich sogenannten natürlichen Verbrechen gehören, sondern erst durch das positive Gesetz in das Gebiet des Criminalrechts gewiesen werden; ferner solche, welche zwar als verwerflich anerkannt werden, aber bisher aus dem Grunde nicht bestraft wurden, weil entweder die bestehende Gesetzgebung die Analogie ausdrücklich verboten hatte, oder die hierin wenigstens stillschweigend bestätigte Praxis sich für Ausschließung der Analogie entschieden hatte, und keine Handlung für strafwürdig hielt, welche nicht durch ein ausdrückliches Strafgesetz namentlich verboten wäre. Der Fall eines anderen, künftig Strafe anordnenden Gesetzes kann nun entweder so eintreten, daß eine eigene, grade auf diese Classe von Handlungen bezügliche Verordnung erlassen wird, oder daß ein neues vollständiges Gesetzbuch an die Stelle früherer Rechte tritt, oder daß für einen Bezirk, welcher in Folge politischer Veränderungen einem anderen Staate einverleibt wird, das in dem letzteren geltende Recht nunmehr als das allgemeine zur Anwendung kommen soll, in welcher Hinsicht dasselbe ein neues Recht, wenn auch nur zum Theil der Form nach, zu nennen ist, und wobei dessen Alter selbst nicht in Betracht kommt. Diese Ursachen und Möglichkeiten der neuen Strafgesetze sind aber auch für die übrigen zu betrachtenden Fälle gleich. 2) Wenn auf eine bereits als strafbar anerkannte Handlung eine härtere als die bisher angedrohte Strafe gesetzt wird, so gilt zum Theil das in dem vorigen Falle Bemerkte. Hier ist das vor der Bekanntmachung des neuen Gesetzes, oder vor der Zeit, wo dasselbe in Kraft treten soll, verübte Verbrechen nur nach dem älteren milderen Gesetze zu beurtheilen, und zwar zunächst nicht deshalb, weil es das mildere ist, sondern weil es das Gesetz ist, welches verletzt wurde. Während so die gedachte Regel nothwendig Anwendung findet, wenn das neue Gesetz eine nachtheiligere Folge für denjenigen, welcher beurtheilt werden soll, ausspricht, als das zur Zeit der Verübung in Kraft gewesene, so beruht umgekehrt auf allgemeinem Einverständnisse die Ausnahme, in welcher dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt wird, wenn dadurch ein günstiges Resultat für den Angeschuldigten entsteht, wohin besonders der Fall gehört, wenn das neue Gesetz eine geringere Strafe oder Strafloſigkeit ausspricht. Es ist dies aber keine bloße Ausnahme, welche auf politischen oder Billigkeitsrücksichten beruht, sondern eine aus dem Principe der Gerechtigkeit selbst hervorgehende Bestimmung. Die Strafe als Ausfluß des Rechts hat zunächst die objective Seite der Gerechtigkeit, und damit eine weit höhere allgemeinere Beziehung, als für den wirklichen Verbrecher ein Uebel oder Leiden, für den möglichen Verbrecher ein Grund zur Abhaltung, Abschreckung, Warnung u. s. w. zu sein. Sie bezieht sich ferner auf die Schuld, mit welcher sie im nothwendigen Zusammenhange steht, und nur durch die Schuld auf die Person, sofern in ihr die Schuld gegründet ist. Diese beiden untrennbaren Gesichtspunkte sind festzuhalten; der erste objective ist als der hauptsächlichste zu betrachten. Der Grund der Milderung der Strafe durch ein neues Gesetz ist daher nicht in bloßer Willkür zu suchen, wornach, ohne Rücksicht auf die Nothwendigkeit, daß ein Gesetz das erkannte Recht zeitgemäß und rational ausspreche, die eine ältere Bestimmung und zugleich die andere neuere als gerechte neben einander bestehen dürften. Vielmehr liegt der Grund der mildernden Abänderung entweder in einer anerkannten rechtlichen Nothwendigkeit, nach welcher künftig nur die mildere Strafe angewendet werden soll, weil man die frühere überhaupt oder für diese bestimmten Fälle für unangemessen, für dem Rechte auf dem Standpunkte jetziger Gesittung nicht mehr entsprechend hält; oder in einer hinzutretenden politischen Rücksicht, nach welcher man die Erlangung der neben dem Rechte zu erreichenden Zwecke auf eine andere, den Verbrecher und den Staat selbst weniger schwer berührende Weise für möglich hält und dieses ausgesprochen hat. In beiden Fällen macht sich mithin ein objectiver Gesichtspunkt geltend, gegen welchen das frühere Gesetz nicht mehr bestehen kann, welches eben, weil es seine innere Bedeutung verloren hat, dem Bedürfnisse der Zeit gemäß aufgehoben ist. Hat nun ein der Strenge des früheren Gesetzes verfallener Schuldiger den Vortheil, nach dem neuen, zur Zeit der Beurtheilung geltenden Gesetze gerichtet und mit einer milderen Strafe belegt zu werden, so ist dies nur eine scheinbare Ausnahme; in der That ist es völlig gerecht, daß nicht mehr das aufgehobene, sondern das neue, das Recht ausdrückende Gesetz angewendet wird; es würde im Gegentheil eine Ausnahme sein, für welche es keinen rechtfertigenden Grund gibt, wenn man anders verfahren wollte. Noch sind einige hierher gehörige Fragen zu beantworten. Die erste Frage ist, was in dem Falle gelte, wenn kurz vor der Einführung des neuen Gesetzes früher verübte Verbrechen rechtskräftig beurtheilt und die erkannten Strafen zur Vollstreckung gebracht worden sind. Hier muß zugegeben werden, daß, da nach dem bestehenden Rechte gehörig entschieden ist, das neue Gesetz ohne allen rechtlichen Einfluß sei, was unzweifelhaft dann der Fall ist, wenn das Urtheil, die Strafe voll-

zogen ist, womit das ganze Verbrechen von der criminalrechtlichen Seite getilgt ist. Daß aber bei anderen, auf die Dauer berechneten Strafen, wie bei den jetzt so häufigen Freiheitsstrafen, die Vollstreckung in einen längeren Zeitraum, mithin auch in die Periode des neuen Gesetzes fällt, kann für den rechtlichen Begriff, nach welchem die Strafe in der Vollziehung als Einheit aufgefaßt wird, keinen Unterschied begründen. Indessen zeigt sich hier leicht ein Misverhältniß zu den nach dem späteren Gesetze beurtheilten Verbrechen, namentlich dann, wenn diese selbst noch vor demselben verübt sind, sodaß unter anderen die oft zufälligen und äußeren Gründe im Geschäftsgange, welche eine Sache vor der anderen erledigen lassen, oder ihren Aufschub bewirken, dem Schuldigen zum Vortheile oder Nachtheile gereichen. Die Ausgleichung dieses Misverhältnisses ist nicht Sache des Richters, dessen rechtskräftiges Urtheil feststeht, sondern dessen, welchem das höhere Recht und die Pflicht zusteht, die Gerechtigkeit in ihrer allgemeinen Bedeutung mit dem strengen Worte zu versöhnen; es ist Aufgabe dessen, welcher das Recht der Begnadigung hat; der Regent hat die Strafe, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, zu erlassen und damit das richtige Verhältniß zu dem später nach dem neuen Gesetze beurtheilten Falle herzustellen. Oft geschieht dies zugleich allgemein durch eine mit dem neuen Gesetze erlassene Verfügung. Ist aber die bereits zur Vollziehung gebrachte Strafe von einem Nebenübel begleitet, welches noch nicht eingetreten ist, und welches nach dem neuen Gesetze nicht mehr eintreten soll, so muß sich der objectiv rechtliche Gesichtspunkt, als ein nothwendiger, selbst gegen das rechtskräftige Urtheil geltend machen; das Nebenübel muß also in Wegfall kommen. Ein anderer Fall ist der, wo zwar nach dem älteren bestehenden strengen Gesetze ein Straferkenntniß gefällt, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, indem entweder ein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden ist, oder auch, ohne daß dies der Fall ist, nach der Gerichtsverfassung eine wiederholte Prüfung und weitere Beurtheilung vor einem höheren Gerichte stattfinden muß. Ist in der Zwischenzeit das neue Gesetz erlassen worden, welches dem Angeschuldigten günstiger ist, so muß dieses, nicht deshalb, sondern wieder aus dem erwähnten objectiven Grunde, die Norm für die Beurtheilung abgeben. Dabei ist jedoch der reine Fall vorausgesetzt, daß, bei feststehender Schuld und des Grades derselben, es blos auf die Frage ankomme, ob selbst, wenn sich sonst die Nothwendigkeit ergäbe, das frühere Erkenntniß, als an sich und nach den damals bestehenden Verhältnissen gerecht, lediglich zu bestätigen, jetzt dieses geschehen, oder die neuere gelindere Strafe erkannt werden müsse, für welches letztere man sich entscheiden muß. Aber auch außer diesem sich stets geltend machenden Gesichtspunkte kann vermöge anderer Rücksichten dasselbe Resultat auf andere Weise herbeigeführt werden. Wenn also in höherer Instanz die Sache noch nicht für spruchreif erklärt, wenn nothwendige Ergänzungen verfügt werden, welchen ein neues Erkenntniß folgen soll; wenn in Folge einer wegen der in der vorigen Instanz vorgefallenen Mängel erfolgten Nichtigkeitserklärung von Neuem erkannt werden muß: so geschieht dies bei dem früheren, zur ersten Beurtheilung zuständigen Gerichte, welches nunmehr nicht nur den Mängeln abzuhelfen, sondern auch das neue gelindere Gesetz zum Grunde zu legen hat. Sonst ginge eine Instanz verloren, was nicht zulässig ist. Tritt ein solcher Umstand nicht ein, kann unter Voraussetzung der formellen Rechtmäßigkeit des früheren Urtheils und alles dessen, wovon diese, auch in Ansehung der vorausgegangenen vollständigen rechtlichen Untersuchung abhängig ist, in der weiteren Instanz sofort erkannt werden, indem die wiederholte Prüfung nur die materielle Richtigkeit des Erkenntnisses zum Gegenstande hat, und findet das Obergericht Gründe zur Milderung des früheren Urtheils, z. B. es verwirft die Ansicht, daß der Schuldige Urheber sei, und erklärt ihn blos für einen Gehilfen, oder es nimmt statt des früher vermutheten dolus nur culpa an, es hält die That für Todtschlag, nicht für Mord, und findet in derselben nur eine Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr u. s. f.; so muß nun zu dieser in der Qualität des beurtheilten Falls liegenden nicht Milderung, sondern gerechten Würdigung, die auch nach dem früheren Gesetze hätte eintreten müssen, noch die andere hinzutreten, welche aus dem nun zur Wirksamkeit zu bringenden neuen Gesetze hervorgeht. Die zweite hierher gehörige Frage ist, welches das gelindere Gesetz sei, von welchem eben die Regel oder Ausnahme gilt, daß es als älteres, ungeachtet der neuen Bestimmung für den früheren Fall, oder umgekehrt, als jüngeres für den älteren Fall, ungeachtet der sonst nicht stattfindenden rückwirkenden Kraft, zur Anwendung kommen soll. Einfach ist die Beantwortung dieser Frage, wenn grade nur für eine besondere Art von Verbrechen eine gesetzliche Bestimmung erlassen, der gesammte Umfang der bestehenden Gesetzgebung im Uebrigen aber nicht abgeändert wird. Bei weiter gehenden Abänderungen ist die Beantwortung schwieriger. Irrig ist es, die ganze Regel lediglich auf Gesetze zu beschränken, welche eine Strafe bestimmen, wobei es eine, jedoch nur in abstraeter Allgemeinheit leicht zu entscheidende Frage ist, welche Strafe die leichtere oder schwerere, die geringere oder größere sei, besonders wenn bei gleicher Art der Strafe, z. B. bestimmter Art der Freiheitsbeschränkung, nur die quantitativen Verhältnisse in Betracht zu ziehen sind. Indessen selbst hier ist die Rücksicht auf die Strafbestimmung, als unmittelbare, nicht ausreichend und nicht allein entscheidend, und es ist dieses noch weniger der Fall, wenn durchgreifende, das ganze Gebiet des Strafrechts berührende Aenderungen getroffen sind. Ja gegen diese tritt die allgemeine (abstracte) Strafbestimmung in den Hintergrund, sodaß zwei Gesetze, das ältere und neuere, selbst bei Androhung gleicher Strafe, dennoch bei Berücksichtigung der concreten Verhältnisse so verschieden sein können, daß eins vor dem anderen strenger oder milder ist. Die Ungleichheit im Concreten kann bei gleicher Strafandrohung in beiden Gesetzen dann eintreten, wenn die Voraussetzungen der Anwendung der

Strafe in beiden Gesetzen verschieden sind. Diese Voraussetzungen sind demnach hauptsächlich zu berücksichtigen. Hiernach ist das Gesetz unter übrigens gleichen Verhältnissen das gelindere, welches mehre Erfordernisse zum vollen Thatbestande aufstellt, also den Beweis und die Anwendung der vollen Strafe erschwert, sodaß öfters eine Unvollständigkeit des Thatbestandes angenommen werden wird, welche eine Herabsetzung der Strafe zur Folge hat; strenger dasjenige, welches weniger Voraussetzungen der Zulässigkeit der vollen ordentlichen Strafe aufstellt, welche dann also leichter erkannt wird. Es gilt dies aber nicht blos vom objectiven, sondern auch vom subjectiven Thatbestande. Ein Beispiel ist die verschiedene Auslegung der den Begriff eines sogenannten bewaffneten Diebstahls bestimmenden Worte des Art. 159 der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V.: „mit Waffen — damit er Jemand, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte;" die strengere Ansicht im Resultate für die Strafe ist die, welche „möchte" für „könnte," und also die Thatsache der Bewaffnung allein für hinreichend hält, wodurch dieser Fall auf die objective Seite bezogen wird; die gelindere, welche „möchte" für „beabsichtigen wollte" nimmt, und damit ein zu erweisendes Erforderniß des subjectiven Thatbestandes, eine Modalität des dolus aufstellt, deren Unerweislichkeit die strengere Strafe ausschließt. Mit diesen Bemerkungen ist der Gegenstand der Erörterung noch nicht erschöpft. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Merkmale des Thatbestandes der Verbrechensgattungen und Arten, kommen hier auch noch andere, dem sogenannten allgemeinen Theile des Criminalrechts angehörige Grundsätze in Betracht, welche, wenn sie in Gesetzen ausgesprochen werden, deren Verhältniß zu anderen älteren festgestellt werden soll, nicht zu übersehen sind. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die verschiedenen Arten der Theilnahme an einem Verbrechen, über das Verhältniß von Urhebern, Gehilfen u. s. w. zu einander, über die Grenze zwischen dolus und culpa, über die etwaige Vermuthung des ersteren im Zweifel über Versuch und Vollendung. Ferner gehört hierher die Aufstellung von Milderungs- oder Schärfungsgründen, sowol in Ansehung besonderer Verbrechensarten, als auch überhaupt. Wenn also z. B. ein neues Gesetz ein gewisses Verbrechen mit einer geringeren, als der bisherigen gesetzlichen Strafe bedroht, den Begriff des Urhebers aber soweit ausdehnt, daß Personen, welche früher als Gehilfen zu betrachten gewesen wären, nunmehr zu den Urhebern gerechnet werden müßten; oder das neue Gesetz stellt, unter Anerkennung dieses Unterschiedes im Allgemeinen, für gewisse Fälle Gehilfen in der Strafbarkeit den Urhebern völlig gleich, so ist dasselbe neue Gesetz, welches für den wirklichen Urheber die Eigenschaft eines gelinden annimmt, in Ansehung der Gehilfen das härtere. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn das neue Gesetz, ungeachtet der neuen gelinden Strafbestimmung, den Unterschied zwischen Vollendung und Versuch anders feststellt, ja für manche Fälle ganz aufhebt und gleiche Behandlung anordnet. Es kann aber auch hinsichtlich dieser und anderer Verhältnisse das Umgekehrte der Fall sein. In dem bei umfassenden neuen Gesetzgebungen eintretenden Falle, wo die Aenderungen sich in den vielen oben angedeuteten und anderen Punkten äußern, und wo rücksichtlich einiger unmittelbar oder mittelbar größere Strenge, in Ansehung anderer größere Milde herrscht, muß man, bei Untersuchung der Frage, ob das ältere oder neue Gesetz das härtere oder mildere sei, sich nicht darauf beschränken, aus beiden Gesetzen dasjenige herauszuheben und anzuwenden, was das günstigste wäre, z. B. aus dem älteren Gesetze eine Bestimmung, welche das Alter, wo nicht volle Zurechnung zur ordentlichen Strafe eintritt, weiter hinausgeschoben hätte, als das neuere, aus dem neuen hingegen die Bestimmung, welche die Strafe herabsetzt; sondern man muß jede Gesetzgebung als eine in sich zusammenhängende organische Einheit auffassen, also den Fall, wie er vorliegt, einer doppelten gewissenhaften rechtlichen Würdigung unterwerfen, einmal nach der älteren, zur Zeit der Verübung der That bestehenden Gesetzgebung, und dann nach der neueren, und in beiderlei Hinsicht nach der ganzen untrennbaren Eigenthümlichkeit dieser Gesetzgebungen. Auch die das Strafverfahren betreffenden, die Strafproceßgesetze, sind in den Kreis der erwähnten Betrachtung, in den nothwendigen Zusammenhang mit aufzunehmen. Denn das Verfahren enthält, außer den mehr die Form der Verhandlungen, Untersuchungen u. s. w. betreffenden Bestimmungen, auch eine Reihe theils wirklich materieller Rechtssätze, theils solcher, welche, wenn sie sich auch zunächst mehr auf die Form beziehen, doch mittelbar das materielle Recht, den Inhalt des Urtheils mit bestimmen, und es kann durch solche ein wesentlicher Einfluß auf das ganze Ergebniß herbeigeführt werden. In der Praxis macht man sich die Sache allerdings leichter und wendet neue Proceßgesetze, welche gewöhnlich von einer bestimmten Zeit an ohne Ausnahme gelten sollen, auf alle zur Untersuchung kommenden Fälle an, ohne Unterschied, ob sie sich vor oder nach Publication der neuen Proceßgesetzgebung ereignet haben. Dafür läßt sich auch der Umstand zur Rechtfertigung anführen, daß auch die mit dem neuen Verfahren in Verbindung stehende Gerichtsverfassung solche Abänderungen erlitten haben kann, welche es sehr schwierig, vielleicht unmöglich machen, zugleich die Rücksicht auf das frühere Verfahren in der Art praktisch durchzuführen, wie vorher von der doppelten Beurtheilung nach den Grundsätzen des älteren und neueren materiellen Rechts bemerkt wurde.

Mit der Lehre von der Geltung der Gesetze steht im engsten Zusammenhange die Frage, welche Wirkung die Nichtbeachtung derselben habe. Setzt das Gesetz selbst auf die Nichtbeachtung eine Strafe oder einen anderen Nachtheil, so versteht es sich von selbst, daß dieser eintritt. In sehr vielen Fällen ist die Nichtigkeit eines dem Gesetze nicht gemäßen Geschäftes ausdrücklich angedroht, und ihr Eintritt ist dann keinem Zweifel unterworfen. Wol aber ist es zweifelhaft, ob die Nichtigkeit auch dann eintritt, wenn das Gesetz sie nicht aus-

drücklich androht. Man muß hier mehre Fälle unterscheiden. Ist nämlich das Gesetz ein ordinatives, so ist sein Inhalt entweder präceptiv oder prohibitiv. Ist er präceptiv, so kommt es wieder darauf an, ob die Vorschriften des Gesetzes solche sind, deren Beobachtung Gültigkeit des Geschäftes ist. Ist dies der Fall, so ist das Geschäft ungültig, wenn jenen Bedingungen nicht genügt ist, es mag die Ungültigkeit ausdrücklich als Folge der Nichtbeachtung jener Vorschriften ausgesprochen worden sein oder nicht. Wo aber diese Vorschriften die Natur der Erfoderniſse der Gültigkeit des Geschäfts nicht haben, da bleibt das Geschäft gültig, auch wenn es dem Gesetze nicht gemäß eingerichtet worden ist, obschon immer noch andere vielfache Nachtheile für den Zuwiderhandelnden damit verbunden sein können, z. B. Strafe. Ist das Gesetz ein prohibitives, so ist die Beantwortung der Frage, ob ein demselben zuwiderlaufendes Geschäft gültig oder ungültig sei, schwieriger. Im älteren römischen Rechte wurden in dieser Hinsicht leges perfectae, minus quam perfectae und imperfectae unterschieden [76]). Perfecta lex hieß wahrscheinlich ein solches Prohibitivgesetz, welches die dawiderlaufende Handlung für ungültig erklärt; minus quam perfecta lex ein solches, welches die entgegengesetzte Handlung zwar nicht für ungültig erklärt, aber doch mit einer Strafe bedroht; imperfecta lex ein solches, welches auf die verbotene Handlung weder Nichtigkeit, noch eine Strafe setzt. Die Wirkung eines solchen Gesetzes bestand in privatrechtlicher Hinsicht darin, daß zwar aus einem dadurch verbotenen Geschäfte nicht mit Erfolg geklagt, vielmehr die daraus erhobene Klage durch eine Einrede des Beklagten zurückgewiesen werden konnte; daß aber, wenn das Geschäft einmal erfüllt war, es bei der Erfüllung sein Bewenden behielt, und also das Geleistete nicht zurückgefodert werden konnte, wie es vermöge einer perfecta lex allerdings der Fall sein würde. Manche fügen dieser dreifachen Eintheilung der Prohibitivgesetze noch als ein viertes Glied eine plus quam perfecta lex bei, und verstehen darunter ein solches Prohibitivgesetz, welches die zuwiderlaufende Handlung nicht allein für ungültig erklärt, sondern auch mit Strafe bedroht; allein so wenig sich auch das wirkliche Vorkommen solcher Gesetze, welche in die Kategorie der Strafgesetze gehören, bezweifeln läßt, so bedenklich erscheint doch die Statthaftigkeit jenes Begriffs und Ausdrucks schon deshalb, weil über das Vollkommene hinaus, streng genommen, sich nicht noch etwas Vollkommeneres annehmen läßt [77]).

Diese Eintheilung der verbietenden Gesetze wird nun zwar in der Justinianeischen Rechtssammlung nicht mehr erwähnt, weil nach einer Verordnung von Theodosius II. Alles, was gegen ein Prohibitivgesetz geschieht, nebst den daran sich knüpfenden Folgen ungültig sein soll, wenn es auch der Gesetzgeber nicht ausdrücklich erklärt hätte [78]); allein der Sache nach findet sich jener Unterschied der Gesetze allerdings noch im Justinianeischen Rechte [79]). Um so weniger kann jetzt mit Bezugnahme auf jene Theodosische Verordnung angenommen werden, daß jedes gegen ein Prohibitivgesetz laufendes Geschäft von selbst ungültig sei, obwol dies die gewöhnliche Meinung ist. Man hat dieses Gesetz ganz allgemein von allen und jeden Prohibitionen verstehen wollen, was jedoch jedenfalls zu weit gegangen ist, sowie es auf der anderen Seite wieder unrichtig sein würde, dessen Geltung blos auf Verträge beschränken zu wollen [80]). Unzweifelhaft ist, daß eine einseitige Handlung, welche entweder im Allgemeinen, oder in besonderer Beziehung auf denjenigen, welcher sie vollzieht, verboten ist, als Geschäft betrachtet, von ihm nicht für sich angezogen werden kann, weil Niemand aus seinem gesetzwidrigen Handeln Vortheile ziehen darf. Zweifelhafter aber ist es, wie es zu halten sei, wenn dem verbietenden Gesetze entgegen ein Obligationsverhältniß mit dritten Personen hergestellt worden ist, und noch zweifelhafter, wenn das Verhältniß nur den Einen der Contrahenten trifft, z. B. wenn A. und B. mit einander ein Geschäft abgeschlossen haben, welches zwar dem A., nicht aber dem B. verboten ist, wo auch vielleicht A. die verbotene Leistung bereits gewährt hat und nun dafür eine anderweite Leistung von B. fodert; ferner wenn es sich darum handelt, ob die durch die Handlung des A. übernommene Verbindlichkeit, oder auch der durch diese Handlung herbeigeführte Zustand wieder aufgelöst werden soll oder nicht — also z. B. wenn dem an sich wechselfähigen A. untersagt war, Wechselgeschäfte zu machen (was wol von dem Falle unterschieden werden muß, wo Jemand oder eine ganze Classe der Unterthanen für unfähig erklärt ist, sich nach Wechselrecht zu verpflichten), er hat aber dem B. eine Tratte verkauft und ihm die Valuta creditirt, oder er ist einem speciellen, seine Person betreffenden Prohibitivgesetze zuwider in eine Societät mit dem B. getreten. Hier ist es sehr bestritten, welche Wirkung die Vorschrift habe, daß das verbotene Geschäft ohne Rechtswirkung sei. Wollte man, wie es wirklich vorgekommen ist, z. B. einem Mäkler, welchem die Mäklerordnung seines Ortes alle Wechselgeschäfte untersagte, ein Klagrecht auf die Valuta seines Wechsels, welchen er an einen Dritten auf Credit verkauft hatte, absprechen, so wäre consequenter Weise auch die Klage abzuweisen, wenn man aus diesem Wechsel Regreß gegen den Mäkler hätte nehmen wollen, und ebenso wenig würde gegen einen

76) Von dieser Eintheilung hat sich im Eingange von *Ulpian.* Fragm. §. 2 nur die Begriffsbestimmung der minus quam perfecta lex nebst einem Beispiele davon, und bei *Macrob.* Comment. in Somnium Scipionis II. c. 17 sub fin. die Bezeichnung der imperfecta lex erhalten, und ein, jedoch nicht in das Privatrecht gehöriges, Beispiel einer solchen ist die bei *Liv.* X. c. 9 erwähnte Valeria lex. Daraus ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, auch den Begriff der perfecta lex anzunehmen. *Cujacius*, Obs. XIX, 30 hat die Lücke im Anfange der Fragmente Ulpian's zu ergänzen versucht. Ueber die verschiedenen Ergänzungsversuche überhaupt vergl. *Schilling*, Animadvers crit. ad Ulpiani Fragm. Spec. I. p. 24 — 37. 77) Vergl. *Schilling* l. l. p. 25.

78) L. 5. C. I, 14. 79) So sind z. B. die L. 1 und 2. C. V, 9 minus quam perfectae leges, und eine imperfecta lex ist, wenn auch nicht der Form, doch dem Gehalte nach, das SC. Macedonianum. 80) Vergl. Günther im Rechtslexikon. 4. Bd. S. 717 fg.

Gesellschafter geklagt werden können, welchem die Betreibung eines Compagniegeschäfts mit Anderen untersagt ist. Es würde hier weder die actio pro socio, noch die actio communi dividundo für statthaft erachtet werden können, und jeder der Gesellschafter behielte, was er eben erlangen kann. Ja, wenn Jemandem die Betreibung eines Handelsgeschäfts überhaupt verboten wäre, wie dies namentlich bei Mäklern häufig der Fall ist, und er dennoch ein solches errichtete, so würde ihm weder ein Klagrecht gegen seine Schuldner, noch seinen Gläubigern gegen ihn zustehen. Es sind dies aber alles mit dem ganzen Rechtssysteme nicht zu vereinigende Sätze. Dieses führt aber nothwendig zur Annahme gewisser Beschränkungen der in L. 5. C. I, 14 ausgesprochenen Nichtigkeit der Geschäfte derjenigen, welche gegen ein Prohibitivgesetz Verträge schließen, welche sich am deutlichsten und natürlichsten in folgende Regeln fassen lassen. 1) Ist das Prohibitivgesetz ein absolutes und zugleich ein allgemeines, wodurch mithin eine gewisse Handlung für objectiv unerlaubt erklärt wird, so gilt die ganze Strenge des Gesetzes. Es kann weder auf Vollziehung geklagt, noch das Gegebene zurückgefodert werden, weil auf beiden Seiten gleiche Schande (par turpitudo) vorhanden ist und daher der Besitzer vorgezogen werden muß (melior est causa possidentis). Doch treten hier folgende Ausnahmen ein: a) ist eine objectiv unerlaubte Handlung nur bedingt und in der Art untersagt, daß die Erlaubniß zu ihrer Vollziehung unter gewissen Bedingungen erlangt werden kann, so wird aus einem Vertrage, in welchem eine solche Leistung versprochen worden ist, der Promittent wenigstens soweit rechtlich verpflichtet, daß er thun muß, was in seinen Kräften steht, um die Erlaubniß zur Erfüllung zu erhalten, z. B. wenn das Gesetz die Zerstückelung von Grundstücken ohne höhere Erlaubniß verbietet, und Jemand sein geschlossenes Gut theilweise verkauft, so ist er dem Käufer aus dem Kaufcontracte verpflichtet, alles Mögliche zur Erlangung der Erlaubniß der Zerstückelung zu thun, und es kann auch darauf gegen ihn geklagt werden. b) Wenn eine Handlung vollzogen worden ist, welche nicht schon ihrer Form halber, z. B. wegen Gewalt, dem Verbote unterliegt, sondern, wie etwa das Wegnehmen einer fremden Sache, nur unter Voraussetzung einer rechtswidrigen oder unmoralischen Gesinnung als unerlaubt erscheint, wo auch die Rechtswidrigkeit und Schlechtigkeit der Absicht nicht sofort aus den Umständen erhellt, so kann, wenn eine solche Handlung in Vertragsverhältnissen vorkommt und der eine der Contrahenten in gutem Glauben oder in einem nicht unmoralischen Beginnen begriffen ist, die Klage aus dem erfüllten Contracte oder nach Befinden die Zurückfoderung des Gegebenen, auch wol eine Schädenklage nicht versagt werden. Ein Fall des guten Glaubens ist z. B., wenn Jemand von einem Diebe zum Fortschaffen gestohlener Sachen, von denen er aber nicht wußte oder vermuthete, daß sie gestohlen waren, gemiethet wird. Hierher gehören auch die Fälle, von welchen es heißt: turpiter accipitur, non turpiter datur (und umgekehrt), hinsichtlich dessen, auf dessen Seite keine Schande ist. 2) Ist das Prohibitivgesetz nur ein hypothetisches, oder, wenn auch ein absolutes, doch kein allgemeines, sondern nur ein solches, welches eine Handlung in Bezug auf gewisse besondere Umstände und Verhältnisse verbietet, namentlich nur einem Theile untersagt, etwas zu leisten oder gewisse Leistungen von einem Anderen anzunehmen, so kann, so lange der Vertrag noch nicht erfüllt ist, der dem Verbote unterliegende Contrahent weder auf die verbotene Leistung verklagt werden, noch unter dem Erbieten zur Erfüllung des Vertrags den anderen Contrahenten auf die etwa versprochene Leistung oder Gegenleistung verklagen. Ist aber von seiner Seite die Erfüllung des Vertrags bereits bewirkt, und hat er die ihm untersagte Handlung bereits vollzogen, also das, was er nicht thun oder geben sollte, gethan oder gegeben, oder eine Verpflichtung, deren Uebernahme ihm verboten war, übernommen u. s. w., so bestehen sowol seine Privatansprüche, als seine Privatverbindlichkeiten. Hat seine Handlung ein gesetzwidriges Verhältniß herbeigeführt, so wird dasselbe zwar aufgelöst, aber nicht von Anfang an (ex nunc, nicht ex tunc). Hat er das ihm Verbotene noch nicht geleistet, aber bereits eine Gegenleistung dafür empfangen, so kann diese zurückgefodert werden (die diesfalls anzustellende Klage ist die condictio sine causa); dagegen hat der Geber kein Recht der Zurückfoderung, wenn nur dem Empfänger die Annahme einer Sache u. s. w. untersagt war und er sie dennoch angenommen hat, natürlich unter der Voraussetzung, daß nicht specielle Gesetze etwas Anderes bestimmen. Auch dadurch kann eine Aenderung der Verhältnisse eintreten, daß die Handlungsweise des anderen Contrahenten selbst eine Widerrechtlichkeit oder turpitudo enthält; diese kann aber nicht schon deshalb angenommen werden, weil er mit Jemandem einen Vertrag abschließt, welchem in seiner persönlichen Stellung ein Vertrag dieser Art verboten war. Selbst dann, wenn die Eingehung eines geschlossenen Vertrags beiden Contrahenten, aber beiden blos für ihre Personen verboten war, gelten dieselben Grundsätze. So erklärt es sich, wenn das römische Recht [81]) dann, wenn ein Eheverlöbniß selbst in völlig verbotenen Graden geschlossen und bereits ein Heirathsgut gegeben worden ist, die Zurückfoderung desselben durch die condictio sine causa verstattet; ebenso erscheint es unter den obigen Voraussetzungen als ganz regelmäßig, wenn die Ehe im verbotenen Grade, dafern das Eheverbot durch Dispensation beseitigt werden kann, ingleichen die von einer Witwe im Trauerjahre geschlossene eheliche Verbindung nicht für nichtig geachtet wird. Man könnte sich dagegen darauf berufen wollen, daß das römische Recht den Decurionen die Erpachtung fremder Grundstücke und die Verbürgung für andere Pachter dergestalt verbietet, daß bei Uebertretung dieses Verbots die verpachtete Sache confiscirt und keinem der Contrahenten gegen den anderen eine Klage aus diesem Geschäfte gestattet werden soll [82]). Noch größeres Gewicht scheint dieses Argument dadurch zu erhalten, daß die

81) L. 5. D. XII, 7. 82) L. 30. C. IV, 65.

betreffende Stelle ein Auszug aus einer Novelle Theodosius' II. von 439: ne quis curialis praedium alterius conducat aut fidejussor conductoris existat, ist[83]), und daß grade diese Novelle dieselben allgemeinen Grundsätze ausspricht, welchen die Bearbeiter des Coder eine Stelle in der, auch aus jener Novelle entlehnten L. 5. C. I, 14 angewiesen haben, sodaß L. 5. C. I, 14 und L. 30. C. IV, 65 sich anscheinend in der Art zu einander verhalten, daß die letztere Stelle den Grundsatz, die erstere die Anwendung des Grundsatzes auf einen besonderen Fall enthält. Allein diese Art der Gesetzerklärung verdient nach den oben über die Auslegung der Gesetze gegebenen Regeln keine Billigung. Das die Decurionen oder Curialen betreffende Gesetz bezieht sich auf ein der römischen Municipalverfassung eigenthümliches, bei uns nicht mehr vorkommendes Verhältniß, und kann schon deshalb, weil sein Gegenstand im heutigen Rechte nicht mehr existirt, nicht anwendbar sein. Der in L. 5. C. I, 14 ausgesprochene allgemeine Grundsatz aber muß, da er in der Allgemeinheit, in welcher er hingestellt ist, mit dem übrigen Rechtssysteme nicht zu vereinigen ist, auf eine solche Weise erklärt werden, daß diese Widersprüche wegfallen. Es ist dies aber kaum auf andere Weise zu bewerkstelligen, als dadurch, daß man den Umfang der L. 5. C. I, 14 beschränkt. Unter den mannichfaltigen möglichen Beschränkungen ist aber diejenige vorzuziehen, welche an sich die geringste und zugleich von der Beschaffenheit ist, daß sie mit dem übrigen Systeme am besten übereinstimmt. — Manche Gesetze enthalten ein Verbot eines Geschäfts nur, wenn es eine bestimmte Summe übersteigt, oder binden das Geschäft diesfalls an eine bestimmte Form. Hier ist das Geschäft nur in soweit, als es den im Gesetze bestimmten Betrag überschreitet, ungültig. Ein Beispiel der ersteren Art bilden die Gesetze, welche den höchsten erlaubten Zinsfuß bestimmen; ein Beispiel der letzteren Art die Vorschrift, daß Schenkungen über 500 solidi gerichtlich insinuirt werden sollen. — Schreibt das Gesetz gewisse Formalitäten bei Rechtsgeschäften vor, so wird gewöhnlich Ungültigkeit des Geschäfts, wenn die gesetzliche Form vernachlässigt worden ist, behauptet. Man muß aber hier unterscheiden. Die Form eines rechtlichen Geschäfts kann eine innere, welche zum Wesen desselben erfodert wird, und eine äußere, welche blos zur Solennisirung der rechtlichen Handlung gehört, sein. Der Mangel der Form eines Geschäfts kann die innere oder äußere Form betreffen. Ist das erstere der Fall, so ist das eingegangene Geschäft entweder ganz ungültig, oder es ist wenigstens nicht das Geschäft, welches die Interessenten eingehen wollten, und geht in ein anderes Geschäft über. Ist das letztere der Fall, so kommt es wieder darauf an, ob die Form blos zum Vortheile des Staates vorgeschrieben ist, um dessen Einkünfte zu sichern, oder zum Besten der Unterthanen, welche das Geschäft vornehmen. In jenem Falle macht der Mangel der äußerlichen Form das Geschäft an sich nicht ungültig, wenn nicht der Gesetzgeber die Verletzung der Form ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht hat, z. B. der Gesetzgeber befiehlt Gebrauch des Stempelpapiers zur schriftlichen Errichtung von Geschäften; der Mangel desselben macht das Geschäft nicht ungültig, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt. Ist im Gegentheil die äußere Form der Handlung zum Besten der Unterthanen vorgeschrieben, um deren Rechte dadurch zu sichern, so kommt es wieder darauf an, ob das Gesetz dem Richter eine gewisse Form bei Bestätigung oder Beglaubigung eines Geschäfts vorgeschrieben hat, oder den Parteien, welche diese Handlung vornehmen. Im ersteren Falle kann das Versehen des Richters den Parteien nicht zum Nachtheile gereichen, sondern es ist der Billigkeit gemäß, daß für die Aufrechterhaltung der Handlung erkannt werde[84]). Im letzteren Falle muß darauf gesehen werden, ob die Form der Handlung als wesentliche Bedingung der Gültigkeit und Wirksamkeit des Geschäfts vorgeschrieben ist, oder ob die Folge der Ungültigkeit weder ausdrücklich auf die Vernachlässigung der Form gesetzt, noch daß dieses die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, erweislich ist. Ist das erstere der Fall, so hat die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form natürlich auch die Ungültigkeit des Geschäfts (jedoch wenn die Form nur für den Fall der Ueberschreitung einer gewissen Summe vorgeschrieben ist, nur in soweit die bestimmte Summe übersteigen wird) zur Folge. Ist das letztere der Fall, so läßt sich eine Ungültigkeit der Handlung wegen Vernachlässigung der Form nicht behaupten. So ist z. B. sehr häufig landesgesetzlich die gerichtliche Bestätigung der Contracte über Veräußerung unbeweglicher Güter vorgeschrieben; regelmäßig ist aber der Contract an sich selbst, auch vor erfolgter gerichtlicher Bestätigung, unter den Contrahenten verbindlich, wenigstens in soweit, daß darauf geklagt werden kann, daß der andere Contrahent verbunden sei, den Contract mit zur gerichtlichen Bestätigung zu bringen. — Hiermit hängt auch die Frage zusammen, ob gegen verbietende Gesetze eine Entsagung stattfinde. Man kann diese nach der Natur verbietender Gesetze nur verneinend beantworten. Mit dieser Natur ist unvereinbar, daß es den Unterthanen erlaubt sein sollte, denselben nach Willkür entgegen zu handeln; die Freiheit, einem solchen Verbote zu entsagen, würde aber offenbar eine solche Befugniß enthalten. Das römische Recht erklärt ausdrücklich den Gesetzen zuwiderlaufende Verträge für ungültig[85]), woraus schon die Unzulässigkeit eines Verzichts gegen verbietende Gesetze von selbst folgt. Weil aber dennoch in einigen Fällen selbst nach den Gesetzen Abweichungen von dieser Regel stattfinden und eine Entsagung dagegen zugelassen wird, so hat dies zu manchen Unterscheidungen und besonderen Regeln bei den Juristen geführt. Manche lassen die Regel zwar in soweit gelten, wenn man ihr den Sinn beilegt, daß Niemand durch seine Erklärung eine durch das Gesetz

83) Nov. Theodos. Tit. VII. no. 1. edid. *Haenel.*

84) L. 23 fin. C. VI, 23. Vergl. Glück's Rechtsfälle. 1. Bd. Nr. X. §. 4. S. 188 fg. 85) L. 6. C. II, 3. L. 5. C. I, 14.

verbotene Handlung zu einer erlaubten machen könne; wenn aber der Sinn dieser Regel der sein sollte, daß Niemand gültig erklären könne, er wolle sich seines Rechts in Ansehung desjenigen nicht bedienen, was die Gesetze ihm zum Besten verboten haben, so beschränken sie die Anwendung der Regel auf absolut verbietende Gesetze, schließen sie hingegen bei hypothetisch verbietenden Gesetzen aus. Andere unterscheiden, ob der Grund des verbietenden Gesetzes vorzüglich auf der Wohlfahrt des Staats beruhe, oder das verbietende Gesetz nur im Interesse gewisser Personen seinen Grund habe, und schließen im ersten Falle die Entsagung aus, was das römische Recht durch die Regel ausdrücke: jus publicum pactis privatorum mutari non potest[86]; im zweiten Falle lassen sie eine Entsagung zu, machen aber viele Einschränkungen, welche die aufgestellte Regel beinahe wieder aufheben. Man hält nämlich die Entsagung für ungültig, wenn von solchen verbietenden Gesetzen, welche zugleich mit die gemeine Wohlfahrt zur Absicht haben, oder von Personen, welche wegen ihres Geschlechts, Alters u. s. w. Nichts zu ihrem Nachtheil unternehmen können, oder von solchen Rechten, wobei zugleich das Interesse eines Dritten obwaltet, die Rede sei. Am sichersten ist es, wenn man die Zulässigkeit der Entsagung in der Regel verneint und nur die in einzelnen Fällen durch die Gesetze selbst begründeten Ausnahmen anerkennt.

VII. Anwendung des Gesetzes. Die Anwendung des Gesetzes ist an und für sich eine logische Function, und bleibt dies auch dann, wenn sie von Seiten des Richters erfolgt. Zunächst sind also hier die Regeln der Logik zu beobachten. Das römische Recht enthält noch außerdem einige besondere Vorschriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren. Auf der einen Seite soll der Richter nicht das strenge Recht geltend machen wollen, wo die Rücksicht auf die Natur der Sache die vorherrschende sein muß[87]. Auf der anderen Seite muß er nicht weiser sein wollen, als der Gesetzgeber, und nicht vergessen, daß er nicht Gesetze zu geben, sondern nach ihnen zu entscheiden hat. Namentlich soll er sich enthalten, die Härte des Gesetzes eigenmächtig zu mildern[88]. Er soll daher zwar mehr den Geist des Gesetzes als dessen Buchstaben vor Augen haben[89], aber auch das Gesetz nicht willkürlich deuteln oder verdrehen[90].

VIII. Collision der Gesetze. Bei der Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses mehrer Gesetze müssen Rücksichten verschiedener Art genommen werden. Ist der Bezirk, in welchem die mehren Gesetze gelten, ganz derselbe, und sind sie zugleich aus derselben Zeit, so gilt im Allgemeinen die Regel, daß die generelle Vorschrift Regel, die specielle die Ausnahme ist. Rühren sie aber aus verschiedener Zeit her, so geht das neuere Gesetz dem älteren vor, außer wenn das spätere Gesetz ein generelles, das ältere ein specielles ist, weil dann die Regel gilt: lex posterior generalis non tollit priorem specialem. Es ist dies aber mit Vorsicht anzuwenden. So lange es möglich ist, sind beide Gesetze so zu erklären, daß die Vorschriften beider neben einander bestehen, und es ist hier das zur Anwendung zu bringen, was früher über widersprechende Gesetze bemerkt worden ist. Sind die Gesetze für ungleiche Bezirke gegeben, und liegt der kleinere Bezirk des einen Gesetzes in dem größeren des anderen, so geht das Gesetz des kleineren Bezirks in der Regel dem für den größeren Bezirk vor. Daher wird das statutarische Recht eines Dorfes oder einer Stadt dem Rechte der Provinz, dieses dem Landesrechte, dieses dem gemeinen Rechte vorgezogen. Im teutschen Rechte wird dies so ausgedrückt: Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Kaiserrecht. Nach dieser Regel sollte auch das teutsche Recht unbedingt den Vorzug vor dem kanonischen, und dieses wieder vor dem römischen haben. Es ist dies jedoch nicht immer der Fall, und namentlich wird das Verhältniß des kanonischen Rechts zum römischen durch besondere Regeln bestimmt. Das Nähere über das Verhältniß der verschiedenen Quellen des gemeinen Rechts in Teutschland zu einander ist folgendes. Collidiren das römische und kanonische Recht mit einander, so sind die Meinungen über deren gegenseitiges Verhältniß sehr verschieden. Nach der gewöhnlichen Meinung geht das kanonische Recht in der Regel vor. Andere ziehen in den weltlichen Gerichten das römische, in den geistlichen das kanonische Recht vor. Noch Andere wollen in Kirchen-, Ehe-, Proceß-, Gewissens- und Eidessachen das kanonische, in allen anderen Sachen das römische Recht vorgezogen wissen. Manche stellen für die Beurtheilung des Vorzugs des einen Rechts vor dem anderen folgende Regeln auf. 1) So oft in dem einen Rechte etwas deutlich bestimmt ist, was in dem anderen zweifelhaft ist, so geht das erstere dem letzteren vor. 2) In geistlichen und Gewissenssachen, ingleichen wenn es darauf ankommt, daß eine Sünde verhütet werde, z. B. in der Lehre von der Verjährung, bei vorhandener oder eintretender mala fides, hat das kanonische Recht vor dem römischen den Vorzug. 3) In den vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen ist das kanonische Recht vorzüglich, in den vor die weltliche Gerichtsbarkeit gehörigen aber das römische anzuwenden. 4) Wo aus besonderen Gründen der Gerichtsgebrauch die Vorschriften des kanonischen Rechts angenommen hat, z. B. in den Lehren des Civilprocesses, soll nach diesem gegangen werden. Endlich ist noch der Meinung zu gedenken, nach welcher bei dem Mangel einer hinreichenden gesetzlichen Bestimmung, in Fällen des Widerspruchs zwischen beiden Rechten, am meisten auf einen hinreichend bewährten Gerichtsgebrauch gesehen und nach demselben der Vorzug des einen Rechts vor dem anderen bestimmt werden soll, weil, wenngleich das kanonische Recht in den teutschen Gerichten in sehr vielen Fällen vor dem römischen den Vorzug behaupte, es doch auch genug Beispiele gebe, wo nach dem Gerichtsgebrauche das Ge-

86) L. 38. D. II, 14. 87) L. 91. §. 2. D. XLV, 1. 88) L. 1. C. I, 14. 89) L. 17. D. I, 3 90) L. 19. D. X, 4.

gentheil stattfinde [91]). Unter diesen verschiedenen Ansichten verdient die gewöhnliche Meinung, nach welcher das kanonische Recht in der Regel dem römischen vorgeht, so lange nicht nach einem hinlänglich bewährten Gerichtsgebrauche das Gegentheil stattfindet, den Vorzug. Abgesehen davon, daß ein entschiedener Gerichtsgebrauch in den meisten Fällen sich für den Vorzug des kanonischen Rechts erklärt hat, sprechen dafür noch folgende Gründe. Schon die Glossatoren räumten dem kanonischen Rechte den Vorzug ein, und ihre Ansicht ist deshalb hier entscheidend, weil sie die Form mit bestimmt, in welcher die Annahme des fremden Rechts als geschehen zu betrachten ist. Dann ist das kanonische Recht den teutschen Sitten, Gewohnheiten und Rechtsideen näher verwandt, als das römische; es ist gleichzeitig mit dem damaligen teutschen Rechte entstanden und die Päpste sahen sich häufig genöthigt, auf die abweichenden Sitten, Gewohnheiten und Rechtsideen der Teutschen Rücksicht zu nehmen. Dann herrschte im Mittelalter die Idee von einer geistlichen Gewalt, welche dem Papste, und von einer weltlichen, welche dem Kaiser zustand, deren Verhältniß zu einander aber so aufgefaßt wurde, daß die geistliche über der weltlichen stände, gleichwie die Seele über dem Leibe, das Geistliche über dem Zeitlichen, die Sonne über dem Monde. Vermöge dieser damals herrschenden Idee war selbstverständlich das von der geistlichen Gewalt autorisirte Gesetzbuch nicht allein in der ganzen Christenheit die Richtschnur in geistlichen sowol als weltlichen Gerichten, sondern es hatte auch vor dem weltlichen oder Justinianeischen Gesetzbuche im Collisionsfalle den Vorzug. So unbegründet auch diese mittelalterliche Idee war, so darf man doch deshalb den darauf begründeten Vorzug des kanonischen Rechts nicht verwerfen. Denn der Vorzug war mit der gleichzeitigen Aufnahme des römischen Rechts schon entschieden und ist mithin selbst als receipirt zu betrachten. Es kommt noch dazu, daß viele im kanonischen Rechte enthaltenen Abänderungen des römischen Rechts in den Reichsgesetzen gebilligt worden sind. Umgekehrt ist eine geringe Anzahl römischer Bestimmungen, welche durch das kanonische Recht wirklich abgeändert war, durch Anerkennung in den Reichsgesetzen wieder hergestellt, z. B. die Lehre von den Zinsen; es ist aber die Annahme unbedenklich, daß in dieser nur das ausgesprochen ist, was die Gewohnheit und Praxis der kanonischen Ansicht gegenüber auch bis dahin schon festgehalten hatte. Obwol nun auch in der Regel das kanonische Recht dem römischen vorgeht, so gibt es doch Ausnahmen von dieser Regel. Beispiele derselben sind folgende. Das im kanonischen Rechte vorkommende Testament vor dem Pfarrer und zwei Zeugen ist heutzutage an wenigen Orten, selbst in katholischen Ländern, angenommen, vielmehr wird die römische Testamentsform beobachtet. Die im kanonischen Rechte bei Schenkungen vorgeschriebene ausdehnende Erklärung [92]) wird nicht angewendet, vielmehr findet eine einschränkende Auslegung statt, und es wird die Absicht zu schenken niemals vermuthet. Das kanonische Recht legt dem Zeugnisse der Frauenspersonen keine Beweiskraft bei [93]), und läßt sie nur dann als Zeugen zu, wenn sie entweder an dem Verbrechen dieses oder jenes Geistlichen Antheil genommen haben [94]), oder wenn es darauf ankommt, eine Irregularität eines Geistlichen zu beweisen [95]). Der Gerichtsgebrauch zieht aber das römische Recht vor, nach welchem Frauenspersonen in bürgerlichen und Strafsachen in der Regel gültig Zeugniß ablegen können [96]). Eine besondere Beschränkung seiner Anwendung erleidet das kanonische Recht unter den Protestanten in soweit, als ihr evangelisch-kirchliche Normen entgegenstehen, was vorzüglich im Eherechte der Fall ist. Von dem Verhältnisse des römischen Rechts zum teutschen Rechte ist bereits anderwärts gehandelt worden [97]).

Am schwierigsten ist die Beantwortung der Frage, welche Regeln gelten sollen, wenn in einem Lande Verhältnisse zur Sprache und gerichtlichen Beurtheilung kommen, welche im Auslande, wo andere Gesetze als im Inlande gelten, entstanden sind [98]). Auf der einen Seite ist nämlich jeder Staat ein unabhängiges, selbständiges und auch als Rechtsanstalt für sich bestehendes Ganze, welches die Gesetze und Einrichtungen anderer Staaten zu berücksichtigen nicht verbunden ist. Auf der anderen Seite ist es eine Thatsache, welche kein einzelner Staat ignoriren kann, daß neben ihm andere Staaten in derselben Unabhängigkeit und Selbständigkeit bestehen, und daß zwischen den Unterthanen aller dieser Staaten gewisse Verbindungen und Verhältnisse vorhanden sind, welche sich über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus in das Gebiet der anderen erstrecken. Die Frage über die Collision der Gesetze verschiedener Staaten ist daher nicht eine blos privatrechtliche, wiewol sie in privatrechtlicher Beziehung besonders wichtig ist, selbst nicht einmal eine staatsrechtliche im eigentlichen Sinne, sondern in ihrem tiefsten Grunde eine völkerrechtliche. Das Privatrecht hat als Recht der Privatpersonen einer Nation als bürgerlicher Gesellschaft oder in ihren gegenseitigen Privatrechtsverhältnissen zu einander eine solche Eigenheit und Sprödigkeit, daß es allgemeine Civilgesetze ebenso wenig, als fremdländische von den seinigen abweichende Rechtssätze anerkennen und gelten lassen kann.

91) Vergl. über diese verschiedenen Ansichten Glück, Erl. der Pandekten. 1. B. S. 404 fg. 92) Cap. 6. X. IV. 20.

93) Can. 17. 19. C. XXXIII. qu. 5. Cap. 10. X. de V. S. 94) Cap. 3. X. II. 20. 95) Cap. 33. X. II. 20. 96) Ueber andere Ausnahmen von der Regel, daß das kanonische Recht dem römischen vorgehe, vergl. Quistorp, Beiträge St. IV. Nr. VIII. 97) Vergl. den Artikel *Corpus Juris Civilis* 19. Bd. S. 365. 98) Die Literatur über diese Frage haben zusammengestellt Wächter im Arch. für civil. Praxis. 24. Bd. Nr. 2. Not. 2—8. S. 231 fg. Günther im Rechtslexikon. 4. Bd. S. 721. Not. 19. Hinzuzufügen ist Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht. (Leipzig 1845.) Pütter im Arch. für civil. Praxis. 37. Bd. S. 384 fg. 38. Bd. S. 57 fg. Savigny, System des heut. röm. Rechts. 8. Bd. S. 23—39. Pfeiffer, Das Princip des internationalen Privatrechts. (Stuttgart 1852.) Am besten und richtigsten ist die Ausführung von Pütter, dem man vorzugsweise gefolgt ist.

Wenn nun dennoch die Rechte der Fremden von jedem christlichen Staate und Gerichte in der Regel anerkannt und geschützt werden, so kann dieses, außer dem Falle ausdrücklicher darüber erlassener Gesetze, aus dem Privatrechte, als solchem, nicht gerechtfertigt werden. Zwar haben die älteren und manche neuere Rechtsgelehrte, welche darin eine Collision der einheimischen und ausländischen Gesetze erblickten, daraus, daß die hiesigen Unterthanen mit Habe und Gut unserem Souverain und Gesetze immer und allerwärts unterworfen sind und bleiben, geschlossen, daß sie im Auslande, und umgekehrt die fremden Unterthanen bei uns nach ihrem einheimischen Gesetze und Rechte zu beurtheilen seien; allein die Gerichte aller Länder sprachen und sprechen noch heute nach ihren Landesgesetzen Recht, mögen die Parteien fremde oder einheimische Unterthanen sein. Jene ließen sich durch die Aehnlichkeit mit den sich oft ebenfalls widerstreitenden und dennoch in allen Provinzen jedes Staats geltenden Statuten verleiten, die in ihrem Lande oder Reiche dafür geltenden Grundsätze auf den Verkehr unabhängiger souverainer Staaten anzuwenden, obgleich diese nicht, wie jene, unter Einer höchsten Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit stehen, und daher die ausländischen Gesetze in keiner Art als Gebote anzuerkennen, am wenigsten in der Beurtheilung der Fremden und ihrer Rechte zu befolgen haben. Die von Wächter[99]) aufgestellte neuere Theorie erkennt die allgemeine Geltung der Landesgesetze als Regel an, und läßt nur ausnahmsweise für solche Rechte, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse die Anwendbarkeit ausländischer Gesetze zu und fodert solche, worüber unsere Gesetze Nichts bestimmen wollen und können, weil sie nicht in den Bereich der einheimischen Staatsgewalt fallen. Allein, obgleich dadurch der gemeinrechtlichen teutschen Praxis, welche sich unverkennbar unter dem Einflusse jener alten Lehre und des teutschen Reichsverbandes ausgebildet hat, ein neuer civilrechtlicher, von der Reichsverbindung der einzelnen teutschen Länder unabhängiger Grund untergelegt wird, so ist doch, abgesehen von den einzelnen Gewohnheiten, welche, soweit sie erwiesen sind, wie verfassungsmäßig erlassene Gesetze gelten, also auch Ausnahmen von dem gemeinen Landesrechte festsetzen können, die Anwendung jener Ausnahmeregel nicht nur bedenklich, sondern auch unstatthaft. Denn so verschieden auch sonst der Geist oder Charakter der Landesgesetze sein mag, so stimmen doch alle darin überein, daß jedes Gesetz wie immer, so auch überall und für Alle im Staatsgebiete gilt, allgemein ist und nur die Ausnahmen zuläßt, welche in ihm oder anderen gleich gültigen oder späteren allgemeinen oder besonderen Gesetzen oder Gewohnheiten ausdrücklich bestimmt sind. Vor allen Dingen aber ist der Richter ganz und ausschließlich auf die Landesgesetze und Ordnungen vom Staate verpflichtet; er würde seiner Pflicht und dem Rechte des Staats zuwider handeln, wenn er in irgend einem vor ihm gebrachten Rechtsstreite nach einem anderen als nach dem Landesgesetze urtheilte. Das Staatsrecht ist der Geltung fremder Gesetze im Lande noch weniger günstig, weil der Staat in seinem Gebiete kein anderes Gesetz anerkennen und anwenden lassen kann und will, als das von seiner Staatsgewalt verfassungsmäßig erlassene und verkündigte. Er will es nicht, weil er weiß, daß nur das Landesgesetz im Lande recht ist; er kann es nicht, weil er sonst neben seiner eigenen auch die fremde Staatsgewalt als höchste gesetzgebende in seinem Staatsgebiete anerkennen würde. Während nun der Staat innerhalb seines Gebiets durchaus kein fremdes Gesetz und Gebot gestattet oder anwenden läßt, verlangt er doch, daß seine Unterthanen nicht nur in seinem Gebiete, sondern überall, also auch, wenn sie sich in fremden Ländern und Staatsgebieten befinden, seinen Gesetzen und Geboten den schuldigen verfassungsmäßigen Gehorsam leisten, mit Recht, weil sie auch in der Ferne seine Unterthanen sind und bleiben, bis das Unterthanenverhältniß gesetz- und verfassungsmäßig aufgelöst ist. Für den rechtlichen Bestand ist es gleichgültig, ob die Staatsgewalt ihre Gesetze und Gebote thatsächlich auf der Stelle durchsetzen, Gehorsam erzwingen kann, wie gegen anwesende Unterthanen. Das einheimische Gericht ist nichtsdestoweniger befugt, den abwesenden Unterthan vorzuladen und seine sämmtlichen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse nach seinem einheimischen Rechte und Gesetze zu beurtheilen und zu richten. Vielleicht kann sich der Unterthan durch die Vermeidung der Rückkehr in die Heimath der persönlichen Rechenschaft und Strafe entziehen; aber er kann an dem in seiner Heimath zurückgelassenen Vermögen und an seiner Ehre gestraft werden. Ueber die Grundstücke und anderes in seinem Gebiete befindliches Vermögen nimmt jeder Staat überhaupt nicht nur die höchste, sondern auch die ausschließliche Gewalt und Gerichtsbarkeit in Anspruch, mögen sie einheimischen Unterthanen oder Fremden gehören, weil, was in seinem Staatsgebiete sich befindet, unter seiner Staatsgewalt steht. Der Staat kann aber noch weiter gehen. Er kann seine Gerichtsbarkeit auch über die Person und die persönlichen Verbindlichkeiten der fremden Eigenthümer inländischer Grundstücke ausdehnen (sogenannter Landsassiatus plenus). Er kann sogar seinen Unterthanen erlauben, alle mit ihnen in Rechtsverhältnissen stehenden Fremden, gleich den Einheimischen, vor seine Gerichte laden zu lassen[1]) und die auswärts abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten einer neuen Untersuchung und Erörterung zu unterziehen, wie es in Frankreich eine Ordonance vom Jahre 1629 bestimmt. Die französische Jurisprudence hat endlich noch etwas ganz Neues aufgebracht, indem sie den Fremden das Recht abspricht, einen anderen Fremden vor den französischen Gerichten zu belangen, weil man Unterthan sein müsse, um auf den Schutz des Staats und seiner Gerichte rechtlichen Anspruch zu haben[2]). Allein in einer solchen Abgeschlossenheit kann und darf der moderne christliche Staat

99) Wächter im Archiv für civil. Praxis. 24. Bd. Nr. 2. S. 230 fg.

1) Code civil Art. 14. 2) *Foelix*, Droit international privé p. 195.

nicht bleiben. Er soll und muß sich um seiner selbst willen, nicht blos des Verkehrs und Nutzens, sondern von Rechts- und Vernunftwegen zu den anderen Staaten, welche als eben solche freie, selbständige Mächte mit und neben ihm bestehen, in Beziehung setzen und wissen; er muß sie, nicht allein als hervorbringendes und verzehrendes Volk, als bürgerliche Gesellschaft, sondern auch als Staaten in ihrer sittlichen Freiheit und Würdigkeit erkennen und anerkennen. Dadurch erst, daß er sie so richtig erkennt und würdigt, gelangt er nothwendig zu der Erkenntniß, daß er nicht allein das Höchste, das Vernünftige und Allgemeine und schlechthin Berechtigte, sondern nur Ein Vernünftiges und Allgemeines, Ein Höchstes und schlechthin Berechtigtes neben anderen gleichstehenden, daß er nicht der Staat, sondern ein Staat ist, welcher das Allgemeine, Vernünftige, die sittliche Idee mit allen, das Besondere, Staatsrecht und Verfassung mit einigen anderen, und nur das Privatrecht für sich allein hat. Auf dieser vernünftigen gegenseitigen Erkenntniß und Anerkennung der christlichen Völker, daß sie als Staaten sittlich und rechtlich freie, schlechthin und höchst berechtigte, souveraine Völker sind, beruht das ganze praktische europäische Völkerrecht und das Fremdenrecht insbesondere [3]). Es kommt aber hier vorzugsweise nur dasjenige zur Sprache, was unter Staaten von christlich-europäischer Bildung diesseits und jenseits des Oceans gilt Zwischen diesen besteht eine engere Verbindung, durch welche schon an sich und abgesehen von ausdrücklichen Verträgen zwischen denselben, eine größere Berücksichtigung der Gesetze und Institute des einen Staats in allen anderen, dieser Verbindung angehörigen Staaten bedingt wird. Eine solche Verbindung besteht aber nicht zwischen diesen Staaten und den übrigen Staaten oder Völkern, welche christlich-europäische Bildung nicht haben. Erstere kann man der Kürze halber civilisirte, letztere barbarische Staaten nennen. Verschieden von dem Falle der Collision der Gesetze verschiedener unabhängiger Staaten ist der Fall der Collision einander widersprechender Particularrechte oder Statuten des eigenen Landes, obwol die älteren Rechtslehrer und Civilisten beide Fälle einander gewöhnlich gleichstellen. Der Grund dieser Gleichstellung war folgender. Die älteren Juristen fingen schon zu einer Zeit, wo sich kaum erst das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Herrschaften, Fürstenthümer, Städte u. s. w. Eines Volkes und Landes unter Einem Oberherrn zu diesem und zu einander festgestellt hatte, an, allgemine Regeln für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Fremden, deren heimische Statuten von einander und von dem Rechte des erkennenden Gerichts abwichen, in der Justinianeischen Rechtssammlung zu suchen und zu finden. So wenig nun dieselbe das enthielt, was man darin suchte und zu finden glaubte, so wurde doch das, was sich im Leben und Gerichtsgebrauche als Recht herausbildete und mit den alten und neuen kaiserlichen Gesetzen nicht in Widerspruch stand, in die Justinianeische Rechtssammlung hineingedeutet, wo sie nur einen scheinbaren Anhalt bot. Zuerst und zumeist mußte sich das inländische Fremdenrecht entwickeln, d. h. die Regeln für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen der königlichen Vasallen und aus den freien Städten des Reichs vor dem königlichen Obergerichte und vor den verschiedenen Herrschafts- und Stadtgerichten. Sie fanden auch im Justinianeischen Gesetzbuche, als welches für die Unterthanen Eines Reichs gegeben war, den meisten Anhalt. Ueber die einzelnen Regeln waren die Rechtslehrer allerdings im Streite und Zweifel, weil die Verhältnisse der Fürsten und Obrigkeiten zu ihrem Oberherrn so verschieden und noch überall so unklar und schwankend waren, daß sich weder für sie, noch für das gegenseitige Verhältniß der Particularrechte jedes Reiches und aller Reiche zu einander allgemeine und gemeinrechtliche Regeln aufstellen ließen. Dagegen mochten und durften die Gerichte, namentlich die höchsten Obergerichte nicht zweifeln; sie mußten und konnten Recht sprechen. Ihnen bot das Verhältniß des Kaisers oder Königs zu seinen Vasallen und ihren Unterthanen als seinen Unterthanen, und das Verhältniß des Reichs- und gemeinen Rechts zu den verschiedenen Landes-, Standes-, Orts- und anderen Rechten, auch wo es nicht durch Gesetze, wie im teutschen Reiche bestimmt war, die Regel für die Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten von Personen aus verschiedenen Rechtsgebieten des Reichs dar, und schrieb ihnen die Regel vor und die ihnen untergeordneten Gerichte der einzelnen Länder, Städte u. s. w. haben, wenn auch oft mit Widerstreben, ihre Weise und Beweise angenommen. So kam im heiligen römischen Reiche teutscher Nation während des 16. und 17. Jahrh. zur Anwendung: 1) das statutum personale, wie es durch Orts-, Standes- oder Landesrecht und gemeines Recht bestimmt war, in Betreff der Ehre und Freiheit, des Standes und der Rechtsfähigkeit, der Rechtsgeschäfts- oder Handlungsfähigkeit, und des Familienrechts und Erbrechts zunächst in Betreff der beweglichen Sachen; 2) das statutum reale, wie es durch das Orts-, Land- oder Lehnrecht u. s. w. bestimmt war, in Betreff aller Grundstücke und der erblosen und herrenlosen Sachen (adespota), daß letztere dem betreffenden Fisens anheimfallen, und in Betreff der beweglichen Sachen, welche der Fremde hier erwirbt, besitzt, veräußert u. s. w.; 3) die Regel: locus regit actum, d. h. die Rechtsgeschäfte werden nach dem Gesetze und Rechte des Orts der Errichtung beurtheilt, in Betreff der Formen der Verträge und letztwilligen Verfügungen, des Gerichtsverfahrens und der rechtskräftigen Urtheile aller rechtlich zuständigen Gerichte. Indessen war doch das Verfahren der Reichsgerichte von dem der Landes- und Stadtgerichte darin unterschieden, daß die Reichsgerichte diese Grundsätze durchgehends und allgemein auch auf ausländische Fremde, Sachen, Rechtsgeschäfte und Urtheile anwendeten. Die Gerichte der teutschen Reichsstände dagegen pflegten auch alle Fremden, Teutschen oder Nichtunterthanen ihrer Obrigkeit, wie ausländische Fremde zu behandeln, und auch die Gesetze und Sta-

3) Pütter, Europäisches Fremdenrecht, Einleit. S. 2—10.

tuten, wie die Rechte und die Hoheit der anderen teutschen Reichsstände als fremde ausländische zu betrachten, und daher, wo sie den einheimischen Statuten widersprachen, besonders in den Streitigkeiten ihrer Unterthanen über auswärts eingegangene Verbindlichkeiten, über Vererbung hier befindlicher beweglicher Sachen u. s. w. auszuschließen. Nachdem im osnabrücker Instrument des westfälischen Friedens Art. 8. §. 1 den Ständen nicht nur alle wohlhergebrachten Rechte, sondern auch die freie Ausübung der Landeshoheit, superioritas territorialis (im französischen Entwurfe: souverainité) mit dem Rechte des Kriegs und des Bündnisses mit auswärtigen Mächten bestätigt und zugesichert worden war, wurde der rechtliche Unterschied zwischen dem Verhältnisse der teutschen Länder und Reichsstände zu einander und gegen die fremden ausländischen Fürsten und Völker von den Landesgerichten und den Rechtsgelehrten immer mehr vergessen oder außer Acht gelassen, während das Reich und die Reichsgerichte nach wie vor alle teutschen Reichsstände als Unterthanen, ihre Landesrechte und Gesetze als statuta provincialia betrachteten und bezeichneten, auch möglichst so behandelten. Die Verwirrung mußte natürlich immer ärger werden, wenn man nun allgemeine Regeln für die Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten aller Fremden und über alle fremde Rechtsgeschäfte und Rechte suchte und aufstellte, welche dem teutschen Reichsrechte und allen teutschen Particularrechten, und allen ausländischen Reichs- und Particularrechten entsprechen oder auch nur in sogenannten Collisionsfällen zwischen diesen verschiedenen und verschiedenartigen Rechten und Rechtsgebieten maßgebend sein sollten. Dieses letztere wenigstens war die Aufgabe, welche sich die Civilisten des 17., 18. und 19. Jahrh. gestellt und nach ihrer Meinung gelöst haben, wenn sie für irgend einen, ihnen als allgemeines Rechtsgesetz oder doch sehr nützlich erscheinenden Satz die Belege aus dem Reichsrechte, für einen anderen aus teutschem Particularrechte, für einen Dritten aus den Werken italienischer, französischer und besonders niederländischer Schriftsteller zusammengebracht, oder auch nur blos ihre Lehrsätze aufgestellt hatten. Diese Lehren sämmtlicher teutscher und fremder Civilisten von Bartolus bis Schäffner hat Wächter in seiner trefflichen Abhandlung über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten[4]) gesammelt, gründlich beleuchtet und abgethan, und ihnen das allgemeine und von allen anerkannte Rechtsgesetz entgegengehalten, daß jeder Richter nach den Gesetzen seines Landes zu entscheiden hat, fremde Gesetze nur dann und soweit anwenden soll, als das Landesgesetz es anordnet, oder dessen Geist und Sinn es fodert. Seit ihm hat Niemand mehr ein civilrechtliches Princip für die Collision der Gesetze verschiedener Länder aufzustellen versucht, als Savigny und Pfeiffer. Savigny[5]) sieht als gemeinschaftliche Aufgabe für die Collision der Gesetze verschiedener Staaten, wie der Statuten desselben Staats an: „daß bei jedem Rechtsverhältnisse dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist, um nach dem Gesetze dieses Rechtsgebiets über dies Rechtsverhältniß zu urtheilen, wenn nicht streng verbietende Gesetze entgegenstehen." Das allgemeine Rechtsgesetz, daß jeder Richter nur nach den Gesetzen seines Staats urtheilen dürfe, will er dadurch beseitigen, daß er eine völkerrechtliche Gemeinschaft der souverainen Staaten behauptet, vermöge welcher die fremden Gesetze in manchen Rechtsverhältnissen von den einheimischen Gerichten zur Anwendung zu bringen wären. Pfeiffer[6]) hat zur Schöpfung seines Princips des internationalen Privatrechts und zur Widerlegung Wächter's und Savigny's, sowie des europäischen und des teutschen Rechts und Gerichtsgebrauchs weiter Nichts für nöthig erachtet, als den Rechtsgrundsatz, daß jeder Richter nach den Gesetzen zu urtheilen habe, worauf er verpflichtet ist, und den Schluß a majori ad minus. Er erklärt sein Princip, daß der Richter auf alle seiner Cognition unterzogenen Rechtsverhältnisse einzig und allein das Recht seines Landes (Bezirks oder Orts) anzuwenden habe, ohne Rücksicht auf die Subjecte und Objecte, sowie fernerhin auf die verschiedenen örtlichen Beziehungen, welche dabei zur Frage und Sprache kommen, für ein solches, welches schlechterdings keine Ausnahme leide. Daß aber die Frage von der Collision der Gesetze verschiedener Staaten eine Frage des praktischen europäischen Völkerrechts sei, hat er gänzlich ignorirt. Aber nicht blos die Frage über die Collision der Gesetze eines teutschen souverainen Staats und nicht teutscher souverainer Staaten, sondern auch über die Collision der Gesetze der verschiedenen teutschen Staaten ist eine völkerrechtliche, und die alteivilistischen Regeln über letztere können und dürfen nicht mehr von den teutschen Gerichten angewendet werden[7]). Die Anwendung derselben ist deshalb nicht zulässig, weil durch die Auflösung des teutschen Reichsverbandes im Jahre 1806 die bisherigen Reichsstände und Lande zu selbständigen Staaten, die teutschen Fürsten zu souverainen Herren und Gesetzgebern erhoben worden sind, und weil damit nicht allein ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sondern auch ihr Recht den Unterthanen der anderen teutschen Fürsten gegenüber wesentlich verändert, aus einem staats- oder reichsrechtlichen ein völkerrechtliches geworden, und auch im teutschen Bunde, welcher sich selbst für einen völkerrechtlichen Verein erklärt, geblieben ist. Das gemeine teutsche Civilrecht ist zwar in allen teutschen nun souverainen Staaten, wo es nicht ausdrücklich aufgehoben und durch Landesgesetzbücher ersetzt worden ist, beibehalten worden und in voller Gültigkeit verblieben; allein dies beschränkt sich nur auf das eigentliche Civilrecht, d. h. das bloße bürgerliche oder Privatrecht, und etwa das Criminalrecht in jedem Lande gemeinen Rechts;

4) Im Archiv für civil. Praxis. 24. Bd. Nr. 2. 25. Bd. Nr. 1. 4. 12. 5) Syst. des heut. röm. Rechts. 8. Bd. §. 348.

6) Pfeiffer, Das Princip des internationalen Privatrechts. (Stuttgart 1852.) 7) Vergl. Pütter im Archiv für civil. Praxis 38. Bd. S. 57 fg.

daß aber das Fremdenrecht durch die Umwandlung der teutschen Reichslande oder Provinzen in selbständige Staaten nicht berührt worden wäre, läßt sich nicht behaupten. Denn abgesehen davon, daß das gemeine teutsche Civilrecht auch in den teutschen Staaten, welche noch keine Gesetzbücher haben, jetzt nicht mehr von Reichswegen, sondern blos allein von Staatswegen gilt, d. h. deshalb, weil die Staatsgewalt es gelten lassen will, und daß daher das gemeine teutsche Civilrecht, wie es sich durch die Wissenschaft und die Gerichte anderer Staaten entwickelt und fortbildet, in jedem Lande immer nur so und in sofern gelten kann, als es mit seinem mehr oder minder eigenthümlichen Landesrechte und Gesetze übereinstimmt — hat das alte Reichsbürgerrecht aller Teutschen in allen Reichslanden, und damit nicht nur jeder rechtliche Anspruch auf Schutz, Aufenthalt im Lande, Niederlassung u. s. w., welcher sich etwa darauf gründen und mit Hilfe der Reichsgerichte durchsetzen lassen möchte, sondern auch die Anwendbarkeit des gemeinen teutschen Civilrechts als (nun nicht mehr allgemeinen teutschen) Reichscivilrechts auf fremde Teutsche (als nun Nichtbürger) gänzlich aufgehört. Die fremden Teutschen sind jetzt in rechtlicher Beziehung in allen teutschen Ländern ebenso Ausländer wie alle Nichtteutschen, und haben, wie diese, nur die Rechte, welche die einzelnen Staaten durch Gesetze oder Verträge ihnen zugestanden haben. Allerdings enthält die Bundesacte vom 8. Juni 1815, außer den ersten auf die Feststellung des teutschen Bundes gerichteten eilf Artikeln noch eine Reihe besonderer Bestimmungen, welche die Rechtspflege und Verfassung regeln, die Rechte einzelner Personen und Familien feststellen, auch allen Unterthanen aller teutschen Bundesstaaten in allen zum teutschen Bunde gehörigen Gebieten gewisse Rechte zusichern, z. B. das Recht, Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, in ein anderes teutsches Land auszuwandern, in dessen Civil- oder Militairdienste zu treten, sowie Befreiung von aller Nachsteuer. Diese Rechte sind aber weder ein allgemeines Bundesbürgerrecht, noch auch nur Grundlage oder Anhang eines solchen. Denn das erstgenannte Recht, Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, enthält nicht das Recht, auf diesem Grundeigenthume zu sitzen, sich aufzuhalten; dies muß noch besonders erworben werden. Das Recht des freien Wegziehens ist durch die Erlaubniß der Niederlassung in dem anderen teutschen Staate bedingt; der Civil- oder Militairdienst gibt nicht in allen teutschen Staaten Bürgerrecht oder Heimathsrecht u. s. w. Diese Vorrechte der fremden Teutschen sind also nur einzelne Ausnahmen von dem strengsten Fremdenrechte, welche die teutschen Souveraine durch Gesetz, Privilegium u. s. w. oder durch Verträge mit ausländischen Souverainen auch auf andere Ausländer ausdehnen können und theilweise ausgedehnt haben. Namentlich spricht für die Behandlung der anderen teutschen Bundesstaaten angehörigen Teutschen als Ausländer in jedem Bundesstaate die Anwendung des Arrestprocesses gegen sie, wie derselbe in den meisten Landesgesetzen gegen alle Fremden als zulässig bestimmt ist, wobei zu bemerken ist, daß nach vielen, schon zu Zeiten des teutschen Reichs erlassenen Landesgesetzen, unter Fremden oder Ausländern auch schon alle Nichtunterthanen des einzelnen teutschen Reichslandes verstanden wurden [8]). Es sind viele Beweise vorhanden und können aus jedem teutschen Staate beigebracht werden, daß die seit der Auflösung des Reichs souverain gewordenen Fürsten sich als souverain einander und den Unterthanen anderer teutscher wie fremder Staaten als Fremden gegenüber gestellt und bis auf den heutigen Tag Nichts weniger gewollt haben, als daß ihre Landesrechte und Gesetze als teutsche Particularrechte, und ihre Staaten als teutsche Provinzen angesehen und behandelt werden. Ist hiernach das Verhältniß der teutschen Staaten gegen einander, wie zu anderen souverainen Staaten ein rein völkerrechtliches, so müssen auch die allgemeinen Grundgesetze des praktischen europäischen Fremdenrechts auch für die teutschen Staaten und für die fremden Teutschen in denselben gelten. Die von der Reichsversammlung in Frankfurt am Main beschlossenen Grundrechte des teutschen Volks bezweckten, ein teutsches Reichsbürgerrecht einzuführen und zu begründen; es ist aber bei dem bloßen Versuche geblieben, da die Grundrechte durch den Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 wieder aufgehoben worden sind. Gegen die vorher erwähnte Behauptung und ihre Begründung ließe sich zuvörderst einwenden, daß Teutschland ja auch sein eigenes Fremdenrecht haben, und daß es sein althergebrachtes Fremdenrecht ganz wol behalten könne, da die teutschen Reichsstände und Gerichte schon zu Zeiten des teutschen Reichs die ausländischen Fremden wie Teutsche, und die teutschen Landesrechte und Statuten wie ausländische Gesetze behandelt hätten; denn es gereiche den teutschen Staaten nur zur Ehre und zum Vortheil, wenn sie selbst die ausländischen Fremden ihren eigenen Unterthanen in allen Privatrechten gleichstellten und behandelten, während sie durch die strenge Behauptung der Souverainetät selbst gegen die übrigen teutschen Staaten jeden möglichen Schaden an ihrer Selbständigkeit u. s. w. vermieden. In der That wäre Nichts dagegen einzuwenden, wenn die teutschen Staaten entweder dieses alte teutsche Reichsrecht für ihr und ihrer Landesrechte und Gesetze gegenseitiges Verhältniß, wie für die gegenseitigen Verhältnisse ihrer Landesparticularrechte, Provinzial- und städtischen Statuten u. s. w. und ihrer Unterthanen aus diesen verschiedenen Rechtsgebieten, oder wenn sie das Reichsrecht für die letztgenannten, innerstaatlichen Gesetz- und Rechtsverhältnisse und die andere mehr völkerrechtliche Weise für das gegenseitige Verhältniß und Verhalten ihrer verschiedenen Landesrechte und Gesetze zu einander und ihrer Gerichte zu den fremden Unterthanen gelten lassen oder einführen wollten. Sie haben nach den allgemeinen Grundsätzen des praktischen europäischen Völker- und Fremdenrechts die vollständigste Berechtigung, aber auch die dringendste

8) In diesem Sinne werden Ausländer, namentlich in der alten kursächsischen Proceßordnung von 1622. Tit. 51. §. 1 und in den späteren sächsischen Proceßordnungen, welche darauf fußen, genommen.

Veranlassung, irgend eine solche Bestimmung, sowol jeder einzelne teutsche Staat für sich, als gemeinschaftlich zu treffen. Aber die bisherige civilistische Lehre und Praxis kann und darf keinesweges beibehalten werden. Sie kann nicht beibehalten werden, weil sie die verschiedenartigen Rechtsverhältnisse der eigenen Particularrechte zu einander und zu den fremden Landes- und Particularrechten, und der diesen verschiedenartigen Rechten und Rechtsgebieten angehörigen Personen, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse so sehr vermengt hat, daß die civilrechtlichen Grundsätze über die Geltung des statutum personale, reale und mixtum gar nicht mehr festzustellen, sondern seit langer Zeit von jedem Schriftsteller anders bestimmt oder gedeutet sind; ja daß eine völlige Sprachverwirrung unter den Rechtsgelehrten eingetreten ist, indem sie unter statutum personale, reale, mixtum nicht sowol die lex, sententia, privilegium, de persona, re, actu statuens verstehen, als auch unter statuta personalia die sämmtlichen Gesetze, welche am Wohnorte einer gewissen Person gelten, unter statuta realia die Gesetze, welche am Orte, wo eine gewisse Sache liegt, unter statuta mixta die Gesetze, welche an dem Orte gelten, wo eine gewisse Handlung geschehen ist — und daß ihnen meistens entgangen ist, daß bis zu Ende des 18. Jahrh. nur der erstgenannte allein sprachrichtige Ausdruck mit diesen Ausdrücken verbunden wurde [9]). Sie darf nicht beibehalten werden, weil die Anwendung der unrechten Rechtsgrundsätze oder Gesetze, z. B. der für das gegenseitige Verhältniß der Rechte verschiedener Staaten geltenden, auf das Verhältniß der verschiedenen Particularrechte desselben Staats unrecht und rechtswidrig ist, und den Parteien den größten Schaden bringen kann. Im Allgemeinen ist aber auch die bisherige civilistische Lehre und Praxis in der That nicht beibehalten worden. Weder hat sich der teutsche Bund darüber geeinigt und ausgesprochen, noch haben die Gesetzbücher einzelner teutscher Staaten sie aufgenommen; auch die Gerichte, selbst die, welche nach gemeinem teutschen Civilrechte erkennen, befolgen sie in der Regel auch nicht.

Haben wir in dem Vorhergehenden auf den wichtigen Unterschied zwischen der Collision der Gesetze verschiedener souverainer Staaten und der Collision verschiedener Particularrechte desselben Staats aufmerksam gemacht, so sind nun zuvörderst im Allgemeinen die Regeln anzugeben, nach welchen auf Grund dieser Verschiedenheit und Unterscheidung zu verfahren ist [10]).

A. Ueber inländische, d. h. aus anderen Particularrechtsgebieten desselben Staats kommende Fremde und ihre inländischen Sachen, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse hat der inländische Richter immer nach dem inländischen Gesetze, Statute, Privilegium, rechtskräftigen Urtheile u. s. w. zu richten, welches für diese Person oder Sache, dieses Rechtsgeschäft oder Verhältniß gilt, und zwar in der Regel, wenn es nicht besonders und ausdrücklich anders bestimmt ist, so, daß die eigenthümliche Rechtsnorm vor der besondern, diese vor der allgemeinen zur Anwendung kommt: also zuerst das rechtskräftige Urtheil, wenn es nicht bei Bestrafungen durch Begnadigung aufgehoben oder gemildert ist, dann das Privilegium, hierauf die Statuten der engeren und weiteren Rechtskreise der Familien oder Innungen, der Dörfer, Städte, Landschaften, Provinzen, endlich das gemeine Landesrecht, nach dem schon erwähnten Sprüchworte: „Willkür bricht Stadtrecht u. s. w."; 1) die persönlichen Eigenschaften, Ehre, Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäftsfähigkeit u. s. w., welche das eigenthümliche besondere Rechtsgesetz, wie das rechtskräftige Urtheil, das Privilegium, das Standes-, Orts- oder Landesstatut einem Staatsangehörigen beilegt, haften, obgleich sie nicht natürliche, sondern nur rechtliche und gesetzliche sind, so fest an seiner Person als Rechtssubject, als wenn sie natürlich, angeboren wären, indem er von allen Gerichten aller Lande dieses Staats nach demselben Gesetze beurtheilt wird und werden muß, wie von dem Gerichte, unter welchem er geboren ist und steht, bei welchem er in der Regel zu verklagen ist. 2) Ebenso sind die Familienverhältnisse und Rechte von allen Gerichten desselben Staats nach demjenigen Gesetze zu beurtheilen, nach welchem das ursprünglich persönliche zuständige Gericht zu erkennen hat. 3) Die Sachen unterliegen in der Regel dem Rechte und Gesetze des Orts, wo sie sich befinden; es kann aber a) den neben einander liegenden Grundstücken gar sehr verschiedenes Recht beigelegt und vorgeschrieben sein, wie Bauergütern und Rittergütern — Lehn-, Allodial- oder auch gemeines Recht, und es ist dieses überall zu beobachten, wo darüber auch erkannt werden mag; b) bei Rechtsstreitigkeiten über bewegliche Sachen ist nicht sowol das Gesetz des Orts, wo sie sich zur Zeit des Rechtsstreits befinden, als vielmehr das Gesetz des Orts anzuwenden, wo sie sich befanden, als das jetzt streitige Recht erworben oder verloren worden ist, oder sein soll. 4) Schuldforderungen müssen in der Regel von allen Gerichten des Landes, welche aus irgend einem Grunde darüber zu entscheiden haben, nach dem Rechte und Gesetze beurtheilt werden, nach welchem der Richter des Orts erkennt, wo die Erfüllung stattfinden soll und die Klage erhoben werden müßte und würde, wenn der Schuldner sich ihr und seiner Verbindlichkeit nicht durch Fernhaltung von demselben zu entziehen suchte. 5) In Ansehung der Formen der Rechtsgeschäfte, Verträge und letztwilliger Verfügungen u. s. w., hat nur die am Errichtungsorte für dieses Rechtsgeschäft dieser Person oder Personen gesetzlich gültige Form — wie vor dem dortigen, so vor allen Gerichten aller Ortschaften und Landschaften des ganzen Staats — bindende Kraft. Ist diese Form nicht beobachtet und daher das Geschäft am Errichtungsorte nichtig, so ist es überall im ganzen Lande nichtig, auch an einem solchen Orte, dessen Recht und Gesetz diese dort beobachtete Form für hier vorzunehmende Rechtsgeschäfte vorschreibt. Der rechtliche Grund der Gültigkeit aller dieser Regeln ist, weil der

9) Wächter im Archiv für civil. Praxis. 24. Bd. S. 256 fg.
10) Vergl. darüber Pütter im Archiv für civil. Praxis. 27. Bd. S. 394 fg.

Gesetzgeber es so für diese Person, für diese Sache, für diese Schuldforderung, für dieses Rechtsgeschäft in verschiedenen, aber gleichmäßig bindenden Formen bestimmt hat. Die älteren Juristen nennen daher das statutum personale eine lex, quae statuit de persona, das statutum reale eine lex, quae statuit de re, das statutum mixtum eine lex, quae statuit de solemnitate sive forma actus.

B. Im ausländischen, praktischen europäischen Fremdenrechte, welches in der neuesten Zeit meistens internationales Privatrecht, auch wol Weltbürgerrecht heißt, wird gewöhnlich nicht nur vom Rechte der Fremden im Inlande und Auslande (in unserem und in ihrem oder in einem dritten Staate), sondern auch von dem Rechte der Inländer in der Fremde zusammen und zugleich gehandelt, und es werden dafür allgemeine Regeln gesucht und gefunden, welche den eben zusammengestellten Civilrechtsgesetzen für die Collisionen der Particularrechte eines und desselben Staats meistens sehr ähnlich oder gleich sind. Unverkennbar ist aber ein wesentlicher Unterschied, wie zwischen dem Verhältnisse der Particularrechte desselben Staats zu einander und dem Verhältnisse der allgemeinen und Particularrechte verschiedener selbständiger Staaten, so auch zwischen den Rechtsverhältnissen, worauf die Staatsgewalt und die Gerichtsbarkeit unseres Souverains über seine abwesenden Unterthanen, und seine Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit über die sich in seinem Staatsgebiete aufhaltenden Fremden, welche sich in Rechtsgeschäfte und Verhältnisse einlassen, sich bezieht. Es ist demnach zu unterscheiden und zu fragen: Nach welchem Rechte und Gesetze haben unsere inländischen Gerichte die Rechtsstreitigkeiten: 1) der als Fremde in einem anderen Staate verweilenden Inländer über dort eingegangene Rechtsgeschäfte und Verhältnisse und ihre hiesigen Rechte, — 2) der als Fremde in unserem Staate sich aufhaltenden Ausländer über ihre hiesigen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, — 3) der Inländer und der Fremden über ihre in einem fremden Staate wohlerworbenen Rechte, zu entscheiden? Die Antworten sind sehr verschieden: 1) die als Fremde in einem anderen Staate verweilenden Inländer sind und bleiben Unterthanen ihres Staats und Souverains, seinen Gesetzen und Geboten, seiner Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit unterworfen, wie die anwesenden. Ihre bloße Entfernung und zeitweilige Abwesenheit aus seinem Staatsgebiete verändert ihr Rechtsverhältniß zu ihm und zu ihrem heimischen Rechte und Volke in rechtlicher Beziehung auf keine Weise; dies vermag nur die rechtliche Aufhebung des Unterthanenverhältnisses und — nach manchen Landesgesetzen die rechtliche Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Land (die Uebersiedelung). Der sich als Fremder im Auslande aufhaltende Inländer muß auf Befehl und darf nach Willkür in die Heimath zurückkehren. Die in der Fremde abwesenden Inländer oder Unterthanen sind daher von ihrem einheimischen Gerichte: a) in allen ihren Rechtsverhältnissen zu ihrem Staate, zu seinem Souverain und Volke, zu ihrer Familie, zu ihren Gläubigern und Schuldnern, zu ihrem Eigenthume und Besitze im Staatsgebiete blos allein nach den inländischen Gesetzen, Statuten u. s. w. zu beurtheilen. Verträge, welche sie mit einander in der Fremde abschließen, letztwillige Verfügungen, welche sie dort errichten, sind in der Heimath gültig, wenn sie die hier gesetzlichen Formen und Erfordernisse erfüllen. b) Auch die mit Fremden in der Fremde nach dem heimischen Rechte eingegangenen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse müssen als gültig und rechtsbeständig von den einheimischen Gerichten anerkannt werden, wenn nicht besondere, auch nach heimischem Rechte zureichende Rechtsgründe angeführt und bewiesen werden, warum das fragliche Rechtsgeschäft nicht in dieser Form habe abgeschlossen werden können und sollen. Ein solcher Rechtsgrund kann auch das verschiedene in diesem fremden Staate bestehende Recht, besonders ein den dortigen Einwohner, unzweifelhaft bindendes Verbot sein, indem nicht zu vermuthen ist, daß Jemand das Rechtsgesetz seines Staats in dessen Gebiete habe übertreten, oder auch nur in anderer, als in der ihm und am Orte gewöhnlichen Weise sich habe verpflichten wollen. c) Wenn aber im Allgemeinen auch die im fremden Staatsgebiete nach dem fremden Rechte und Gesetze zwischen den hiesigen und den dortigen oder anderen fremden Unterthanen eingegangenen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse auch vom hiesigen Gerichte, soweit es das hiesige Recht zuläßt, anerkannt und geschützt werden, so hat dies einen guten völkerrechtlichen Grund. Nie aber darf ein Gericht das rechtliche Verhältniß der Person des abwesenden Unterthans zum eigenen Staate, Souverain und Volke, namentlich dessen Staatsehre und bürgerliche Ehre, Freiheit und Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäftsfähigkeit, sowie seine Familienverhältnisse, nach anderen, als den eigenen Landesgesetzen, Statuten u. s. w. beurtheilen, wenn ihn auch die fremden Staaten oder deren Souveraine mit den höchsten Ehren überhäuft, oder deren Gerichte ihm alle Ehre aberkannt hätten. Es ist daher gesagt worden: das persönliche, Personen- und Familienrecht, folgt der Person durch die ganze Welt, in die Heimath zurück. 2) Das Verhältniß des Staats und seines Souverains zu fremden Völkern und Menschen ist ein ganz anderes, als das zu seinen Unterthanen; es ist zunächst, so lange sie sich einander fremd sind und bleiben, gar kein Rechtsverhältniß. Treten aber die Völker als Staaten zu einander in Beziehung, so ist ihr Verhältniß völkerrechtlich, und die Verhältnisse ihrer Unterthanen zu ihnen und zu einander werden im Allgemeinen nach den Völkerrechtsgesetzen, im Besonderen und Einzelnen nach den Staatsverträgen bestimmt, welche die Souveraine mit einander geschlossen und als Gesetze zur Nachachtung verkündigt haben. Durch solche Staatsverträge können die Souveraine ihren beiderseitigen Unterthanen gegenseitig alle möglichen Rechte in ihren Gebieten beilegen und bedingen; sie können sie den eigenen Unterthanen ganz gleich stellen, ja die Fremden vor den eigenen Unterthanen, wenn sie es dem Staatswohle entsprechend fänden, bevorzugen oder bestimmen, daß die Fremden entweder von eigenen Rich-

tern ihres Souverains, oder von den Landesgerichten nach ihrem heimischen Rechte ausschließlich beurtheilt werden sollen u. s. w. Wo aber die Fremden solche Rechte durch Staatsverträge nicht erhalten haben, da treten die allgemeinen Staats- und Völkerrechtsgrundsätze und Gesetze in Wirksamkeit, daß jeder Staat kraft seiner Souverainetät und in derselben das Recht wie die Fähigkeit hat, seinen freien Willen im Verhältnisse zu anderen freien Willen anderer Staaten, Völker und Menschen nach seiner Einsicht und Verfassung zu seinem Wohle selbst zu bestimmen; daß ihm über sich selbst, sein Volk und Gebiet die höchste und ausschließliche Gewalt und damit das Recht zusteht, entweder alle Fremden von seinem Gebiete auszuschließen, oder sie unbeschränkt und unbedingt oder unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen zuzulassen, insbesondere unter der Bedingung des Gehorsams gegen seine Obrigkeit und seine Gesetze; daß aber fremde Unterthanen auch ohne solche Bedingung, wenn und sobald sie in sein Gebiet kommen, von Staatswegen und von Rechtswegen seiner Staatsgewalt unterworfen, ihr und ihren Gesetzen, Anordnungen und Geboten Achtung und Gehorsam schuldig, während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete zeitweilige Unterthanen derselben (subditi temporarii) sind. Die gesetzgebende Staatsgewalt enthält auch das Recht, für die Fremden überhaupt und für die Unterthanen jedes Staats insbesondere eigene Fremdengesetze zu geben, und einzelnen Fremden Vorrechte, Privilegien u. s. w. zu verleihen. Viele Souveraine haben solche Gesetze gegeben, manche auch zum Nachtheile der Fremden und zur Zurücksetzung derselben hinter den eigenen Unterthanen, was wieder von Seiten der Souveraine jener fremden Unterthanen ausgedehnten Gebrauch desselben Gesetzgebungsrechts zur Wiedervergeltung hervorgerufen hat. Dagegen haben andere Staaten in der richtigen Erkenntniß, daß die größtmöglichste Freiheit und Sicherheit des Handels und Verkehrs auch für ihre Unterthanen von dem größten Nutzen sei, von allen Beschränkungen der Fremden abgesehen, und denselben gleichen Rechtsschutz zugesagt, wie er den eigenen Unterthanen für ihre Person und Vermögen gewährt wird. So unzweifelhaft es ist, daß alle Gerichte jedes Staats die über und für die Fremden erlassenen Gesetze der Staatsgewalt als Gesetze anerkennen und auf die Fremden und ihre Rechtsverhältnisse anwenden müssen, um so mehr Zweifel herrschen darüber, ob und welche Gesetze auf die Fremden und ihre Rechtsverhältnisse anzuwenden seien, wenn das Gesetzbuch darüber Nichts bestimmt, ob und welche Rechte die Fremden haben sollen. Diese Zweifel herrschen aber nur unter den Gelehrten. Die Gerichte können und dürfen nicht zweifeln; sie müssen vielmehr auch den Fremden, welche sich im Gerichtsbezirke oder im Staatsgebiete aufhalten und daselbst in Rechtsgeschäfte und Verhältnisse einlassen, nach den Landesgesetzen, Provinzialrechten und Statuten Recht sprechen, unter deren Herrschaft diese vorgenommen oder begründet oder sonst landesrechtlich gestellt sind, weil die Gerichte berufen, bestellt und angewiesen sind, Jedermann, also auch den zeitweiligen Unterthanen, nach jedes Orts-, Gerichts- oder Landesrecht und Gesetz des Staats oder Souverains, von welchem die Gerichte bestellt sind, zu urtheilen und zu richten, während sie von den fremden Gesetzen und Rechten keine Kenntniß haben, solche als Gesetze anzuerkennen auch gar nicht befugt und im Stande sind. Von den meisten Rechtslehrern, welche diese allgemeine europäische Praxis und ihre rechtlichen Gründe kennen, wird deren Gerechtigkeit in Ansehung der Form und des Gehalts, der rechtlichen Wirkungen und Folgen der im Lande vorgenommenen Rechtsgeschäfte als solcher zugestanden, aber behauptet, die Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäftsfähigkeit des Fremden sei nach seinem einheimischen Personenrechte (statutum personale), welches ja seiner Person überall hin folge, auch von den hiesigen Gerichten zu beurtheilen, und der darnach z. B. wegen Minderjährigkeit zu Rechtsgeschäften unfähige Fremde, wenn er auch nach hiesigem Rechte volljährig und fähig zur Eingehung von Rechtsgeschäften wäre, ebenso von seiner Verbindlichkeit loszusprechen, wie wenn er nach hiesigem Rechte noch minderjährig wäre. Die Gerichte sind aber vollkommen im Rechte, wenn sie nicht nur die Form oder den Inhalt, sondern das Ganze des hiesigen Rechtsgeschäfts und Rechtsverhältnisses, Alles, was auf seine Rechtsbeständigkeit und Gültigkeit sich bezieht und Einfluß hat, also auch die Rechtsgeschäftsfähigkeit desjenigen, welcher das Geschäft hier vorgenommen hat, nach ihrem Landesrechte und Gesetze beurtheilen; denn das fremde Gesetz, welches für den Fremden in seinen heimischen Verhältnissen und bei den Gerichten seiner Heimath gilt, ist für die hiesigen Gerichte nicht Gesetz und Recht, sondern das hiesige. Hiernach ist die allgemeine Regel des internationalen oder ausländischen Fremdenrechts, daß die Ausländer, welche sich im Staate aufhalten und hier Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse eingehen, als zeitweilige Unterthanen sowol für ihre Person, als auch in Ansehung ihrer hiesigen Rechte, Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse lediglich und allein nach den hiesigen Landesgesetzen und Rechten zu beurtheilen sind. 3) Der Schutz der von Inländern oder Ausländern in einem anderen christlichen Staate nach dessen Rechte und Gesetze wohlerworbenen Rechte beruht auf einem ganz anderen, wesentlich verschiedenen Rechtsgrunde. Er ist weder durch das persönliche Unterthanenverhältniß der abwesenden Inländer zu ihrem Souveraine und seinen Gesetzen, noch durch die ausschließliche Staats- und Rechtsgewalt des Souverains über sein Staatsgebiet und alle darin befindlichen und handelnden Personen, wodurch freilich die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte begründet wird, sondern durch das völkerrechtliche Verhältniß, in welchem die christlichen Staaten zu einander und zu ihren beiderseitigen Rechtsgesetzen stehen, bedingt und bestimmt. Die christlichen Staaten erkennen nämlich einander nicht nur als souveraine Völker, sondern auch als wahre Staaten, als höchste sittliche Mächte und Gewalten, welche das Recht und das Rechte wissen, wollen und thun, und ihre Gesetze und Rechte als wah-

res Recht, und erkennen dies gegenseitig an. Deshalb wollen und müssen sie von Völkerrechtswegen die unter und nach diesen Rechten und Gesetzen rechtlich erworbenen Rechte auch in ihrem Gebiete als wohlerworbene Rechte anerkennen und schützen, wenn und in sofern diese Rechte den einheimischen Rechten und Gesetzen nicht zuwider, — nicht recht, unrecht sind. Wenn und weil dieses aber ein allgemeines von allen christlichen Staaten anerkanntes Völkerrechtsgesetz ist, so sind die Gerichte aller Staaten nicht nur zur Anwendung desselben berechtigt, sondern auch verpflichtet, auch ohne daß es ihnen das Gesetz ihres Staats ausdrücklich gebietet. Eben deshalb, weil dieses Völkerrechtsgesetz einen wesentlichen und nothwendigen Theil des Rechts jedes christlichen Staats bildet, läßt sich auch nicht behaupten, daß die Gerichte, wenn sie die in anderen Staaten wohlerworbenen Rechte anerkennen und schützen, nach einem fremden Rechte urtheilten und richteten, obwol sie demjenigen, welcher sich auf ein in einem anderen Staate wohlerworbenes Recht stützt, in Ermangelung staatlich beglaubigter Urkunden auch wol den Beweis gestatten, daß er dieses Recht nach den Gesetzen jenes Staats dort unter deren Herrschaft habe erwerben können, oder daß diese Gesetze dort gelten und daß er es durch die angegebenen Thatsachen oder Handlungen wirklich erworben habe, und selbst darüber erkennen, ob dieser doppelte Beweis des Gesetzes oder Rechts und der rechtlichen Handlungen oder Thatsachen erbracht sei.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen ist nun auf das Einzelne überzugehen und zu betrachten AA. das Recht der in der Fremde befindlichen Unterthanen im heimischen Staate, BB. das Recht der Fremden im Staatsgebiete, CC. der Schutz der in fremden Staaten wohlerworbenen Rechte [11]).

AA. Recht der in der Fremde befindlichen Unterthanen im heimischen Staate. Durch die bloße Entfernung aus der Heimath wird, wie bereits bemerkt wurde, das Unterthanenverhältniß nicht aufgehoben. So lange dasselbe also nicht verfassungsmäßig und gesetzmäßig gelöst ist, unterliegen die Unterthanen auch in der Fremde dem einheimischen Rechte; sie sind ihrem Souverain zur Huld und Treue, sowie zum verfassungsmäßigen Gehorsam, zur Befolgung seiner Gesetze, Verordnungen und Befehle verpflichtet; sie dürfen also auch im Auslande keinen durch die einheimischen Gesetze verbotenen Handel treiben, müssen sich auf Erfodern vor seinem Gesandten stellen, zur Erfüllung ihrer Staats- und bürgerlichen Pflichten in die Heimath zurückkehren, sich vor seinen Landesgerichten verantworten u. s. w. Auf der anderen Seite haben sie fortwährend das Recht auf den Schutz und den Beistand ihres Souverains, soweit dessen Macht und Einfluß bei den fremden Staaten reicht. Aus dem steten Fortbestehen des Unterthanenverhältnisses folgt, daß die einheimischen Unterthanen auch in der Fremde dem einheimischen Rechte unterworfen bleiben, in den einheimischen Gerichten nach den einheimischen Gesetzen beurtheilt werden. In vielen neueren Gesetzbüchern ist allgemein bestimmt, daß die Unterthanen immer und allerwärts nach den Landesgesetzen sich richten und beurtheilt werden sollen; dadurch konnte und wollte aber ihr Souverain über ihre Beurtheilung in fremden Staaten durch deren Gerichte Nichts gebieten, weil er weiß und anerkennt, daß im fremden Staate die dortige Staatsgewalt ganz und allein berechtigt und mächtig ist. Die Landesgesetze kommen also in den Landesgerichten mit vollem Rechte auf die ihnen untergebenen abwesenden und anwesenden Personen und über die hier befindlichen Sachen und Rechte, sowie in Ansehung der darauf bezüglichen Klagrechte und Formen ausschließlich zur Anwendung; auswärts wohlerworbene Rechte aber dürfen, wenn sie anerkannt und geschützt werden sollen, ihnen wenigstens nicht entgegen sein. Nach diesen einleitenden Bemerkungen sind zu betrachten I. die persönlichen Rechte, II. die dinglichen Rechte, III. das Schuldforderungsrecht, IV. das Erbrecht im Auslande verstorbener Unterthanen, V. die Bestrafung der Unterthanen wegen auswärts begangener Verbrechen. I. Persönliche Rechte abwesender Unterthanen im heimischen Staate. Eine alte, in die neueren Gesetzbücher übergegangene Regel ist, daß das persönliche Recht, der status, dem Unterthan überall und stets folge. In der That kann der Stand, die Ehre, die Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäftsfähigkeit des Unterthans durch seinen Aufenthalt in fremden Landen und die dort etwa geltenden Gesetze und Rechte oder auch Privilegien in seiner Heimath nicht geändert werden. Was 1) das allgemeine Personenrecht anlangt, so bestehen a) Ehre, Freiheit und Stand des freien Unterthans rechtlich fort, obgleich er in einem fremden barbarischen Lande nach dessen Rechte und Gesetze zum Sklaven oder Leibeigenen gemacht worden wäre, sowie umgekehrt der Leibeigene oder Sklave in der Heimath seines Herrn nach wie vor für eigen gilt, wenn er auch in einem fremden Lande nach dessen Gesetzen frei geworden sein sollte. Dasselbe gilt von der höheren Freiheit oder Standesehre, Adel und Adelstiteln, Orden und Ehrenzeichen. Erhält ein Unterthan solche von einem fremden Souveraine, welcher sie natürlich in seinem Lande nach Belieben verleihen kann, so wird dadurch in seinem Stande Nichts geändert; er darf diese Gnadenbezeigungen fremder Souveraine nicht annehmen, oder sich ihrer doch nicht in der Heimath bedienen, ohne Genehmigung oder Bestätigung seines Souverains. b) Die Handlungsfähigkeit oder Rechtsgeschäftsfähigkeit des Unterthans ist von den einheimischen Gerichten auch in Bezug auf die im Auslande eingegangenen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse nach den einheimischen Gesetzen zu beurtheilen. Manche Gesetzbücher machen jedoch Ausnahmen. So findet z. B. nach preußischem Rechte, wenn

11) Der folgenden Darstellung liegt im Wesentlichen das schon angeführte Werk von Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht (Leipzig 1845.) zum Grunde, dem wir auch schon in den allgemeinen Bemerkungen gefolgt sind, in der Ueberzeugung, daß seine bis jetzt, namentlich von den Lehrern des Civilrechts, noch nicht hinreichend beachteten Ansichten sich immer mehr Bahn brechen werden.

ein zu Hause wechselunfähiger Unterthan auswärts Wechselgeschäfte gemacht hat, zu Gunsten des ausländischen Wechselgläubigers eine Ausnahme statt [12]), während die von zwei Landeseinwohnern im Auslande geschlossenen Wechselgeschäfte nach der allgemeinen Regel ungültig sind [13]). Die Gründe solcher Abweichungen liegen außerhalb des Rechts in der Handelspolitik u. s. w., oder in den willkürlichen Beschränkungen des Wechselrechts u. s. w. 2) Das Familienrecht des Unterthans wird durch seine Entfernung nicht verändert. Es bestehen nicht nur seine hiesigen wohlbegründeten Familienverhältnisse und Rechte auch im Auslande fort, sodaß sie in allen Landesgerichten nach wie vor Anerkennung und Schutz finden, und selbst in fremden Staaten von dem Souveraine und dessen Gesandten mit vertheidigt und vertreten werden, sondern auch seine rechtliche Fähigkeit zur Eingehung von Familienverhältnissen, die Gültigkeit der im Auslande geschlossenen Verlobung und Ehe, der Bestand seiner Ehe, sowie die Wirkung der Adoption und Legitimation sind in der Heimath nach den einheimischen Gesetzen zu beurtheilen. Nicht anders verhält es sich mit dem Eherechte und Familienrechte des regierenden Fürsten und seines Hauses, welches streng nach den Staats- und Hausgesetzen beurtheilt wird. II. Dingliche Rechte der abwesenden Unterthanen im heimischen Staate. Die heimischen, d. h. die im Lande befindlichen Sachen bleiben ungeachtet des Aufenthalts ihres Eigenthümers im Auslande unter der einheimischen Staatsgewalt. Es können daher Eigenthum und dingliche Rechte daran nur nach den Landesgesetzen erworben, übertragen und veräußert werden. 1) Dies gilt besonders von Grundstücken, weil sie Stücke des Landes, des Staatsgebiets sind, und demnächst von allen landesgesetzlich ihnen gleichstehenden, für unbeweglich geachteten Sachen, worin alle Gesetzbücher und Schriftsteller übereinstimmen (statutum reale). Die Herrschaft des Landesgesetzes macht sich in den meisten Staaten mit überwiegender, unabweislicher Gewalt geltend, indem dasselbe sehr häufig die Veräußerung und Belastung des Grundeigenthums an gewisse nothwendig zu beobachtende Formen bindet, welche im Auslande nicht beobachtet und durch fremdländische nicht ersetzt werden können, z. B. an gerichtliche Verlautbarung, oder auch Eintragung in die Grund-, Stadt-, Erb- oder Hypothekenbücher. Ist aber die Beobachtung der landesgesetzlichen Form im Auslande möglich, wie der der englischen Bill of frauds: schriftliche Verfügung mit eigenhändiger Unterschrift vor wenigstens drei unbescholtenen Zeugen, oder die gemeinrechtliche Tradition, so genügt sie ohne Rücksicht auf die am Vertragsorte übliche oder vorgeschriebene Form, wofern diese nicht etwa der Beurkundung wegen zu beobachten ist. 2) Die beweglichen Sachen sind zwar keiner solchen staatlichen oder gerichtlichen Beaufsichtigung, ihre Veräußerung und Belastung mit dinglichen Rechten ist keiner solchen besonderen Form unterworfen; sie stehen aber doch unter dem Landesgesetze. Es kann daher der abwesende Unterthan die in der Heimath befindlichen Mobilien gleich dem Anwesenden nur nach Landesrechte erwerben und veräußern. Aber auch, wenn er über solche mit in das Ausland genommene Mobilien dort eine nach heimischem Rechte gültige Verfügung trifft, ist er in der Heimath daran gebunden, gleichviel ob sie im Auslande statthaft und rechtsbeständig ist, oder nicht. So muß das Sprüchwort: mobilia sequuntur personam, mobilia ossibus inhaerent, verstanden werden. In der Regel aber werden die im Auslande an dort befindlichen Sachen wohlerworbenen dinglichen Rechte nach dem auswärtigen Rechte und Gesetze zu begründen und zu beweisen sein, sei der diesseitige Unterthan Erwerber oder Veräußerer. III. Schuldforderungsrecht abwesender Unterthanen im heimischen Staate. Das Schuldforderungsrecht ist weniger abhängig von dem heimathlichen Rechte des abwesenden Unterthans, als die persönlichen und dinglichen Rechte; es bleibt indessen doch das Schuldrecht auch in der Fremde für ihn gültig. Durch Verträge kann sich derselbe Mitunterthanen und Fremden auch im Auslande in den heimathlichen Formen vollkommen verpflichten, sowie er auch durch die örtlichen Schuldner und Gläubiger werden kann, sodaß er in der Heimath klagen und verklagt werden kann, wenn und soweit sie dem einheimischen Rechte nicht widerstreiten. Aus einem nach dem heimischen Gesetze verbotenen oder sonst ungültigen oder unverbindlichen Rechtsgeschäfte kann der Landesunterthan von seinem Landesgerichte nicht verurtheilt werden, sollte es auch nach dem Vertragsorte gültig sein. Die Gültigkeit der bekannten civilrechtlichen Regel: locus regit actum, ist auf die Provinzen desselben Staats, die Länder desselben Reichs, wie des sonstigen teutschen Reichs und Frankreichs, der preußischen Monarchie, zu beschränken, weil alle landschaftlichen Gesetze, Rechte, Gewohnheiten und Gerichte von der höchsten Staats- und Reichsgewalt als ihr eigener Wille, Urtheil u. s. w. in verschiedenen Formen — anerkannt und daher für alle Gerichte verbindlich sind. Auf unabhängige Staaten und deren Gesetze darf diese Regel nicht ausgedehnt werden, obgleich die bisherige Doctrin sich dafür erklärt. Rechtsverletzungen, welche der Unterthan im Auslande verschuldet, begründen ebenfalls eine Foderung auf Schadenersatz in der Heimath, wofern die Landesgesetze aus den im Inlande begangenen eine solche zulassen. IV. Erbrecht im Auslande verstorbener Unterthanen. In Ermangelung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen wird die Erbschaft des im Auslande verstorbenen Unterthans in seiner Heimath eröffnet und nach den heimischen Gesetzen vererbt. Die Intestaterbfolge in dem inländischen Nachlasse wird den landesgesetzlichen Erben deferirt, wie sie berufen sind zu adeligen und Lehngütern, zu Witthum, zu gemeiner Civilerbschaft u. s. w. Der gesetzliche Erbe kann auch auf den im Auslande befindlichen Nachlaß seines Erblassers vor den dortigen Gerichten seine Ansprüche geltend machen und sich zu deren Beweis seine Eigenschaft als gesetzlicher Erbe amtlich bezeugen lassen. Ob er dort auch

12) Preuß. Landrecht. Th. II Tit. 8. §. 936. 937. 13) Ebendas. §. 938.

damit durchdringt, hängt zunächst davon ab, ob sich das fremde Gericht des fremden letzten Wohnorts und des Sterbeorts nicht gesetzlich bewogen oder genöthigt findet, seinerseits die Erbschaft für bei ihm eröffnet zu erklären, und dann, ob das dortige Landesgesetz die heimischen Erben beruft. Letztwillige Verfügungen müssen die landesgesetzlichen Formen und Erfordernisse haben. Sind diese bei Errichtung derselben im Auslande beobachtet worden, so gilt die Verfügung in der Heimath, mag sie den dortigen Landesgesetzen entsprechen oder nicht. Ist die gesetzliche Form für letztwillige Verfügungen nicht ausschließlich, sondern bezweckt blos die Ausschließung widerrechtlicher Einflüsse auf die Willensbestimmung und Erklärung des Erblassers, Sicherung der Verfügung gegen Verfälschung und alle Zweifel ausschließende Beurkundung, so ist neben derselben für den Nothfall, dafern der Erblasser im Auslande die einheimischen Förmlichkeiten nicht beobachten konnte, zwar nicht jede an irgend einem Orte übliche und gültige Testamentsform, wol aber die gerichtliche Aufnahme oder Niederlegung verstattet, weil das fremde Landesgericht und sein beglaubigtes Zeugniß Glauben verdient und findet. Auch ist leicht die Verbindung jeder anderen Form damit möglich, wenn der Fremde das fremde Gericht darum bittet, um der Verfügung auch in seiner Heimath die Gültigkeit zu sichern. V. Bestrafung der Unterthanen für auswärts begangene Verbrechen. Das Strafrecht der Staatsgewalt auch gegen den abwesenden Unterthan ist außer Streit. Er wird ohne Bedenken und sobald als möglich zur Strafe gezogen, wenn er im Auslande ein Verbrechen gegen sein Vaterland, seinen Souverain oder seinen Mitunterthan begangen, oder auch wenn er im Lande oder vom Auslande aus Fremde verletzt hat. Ist aber auch der Staat zur Bestrafung seines verbrecherischen Unterthans verpflichtet, welcher sich der Verfolgung und Bestrafung im fremden Lande, dessen Frieden er gebrochen hat, durch die Flucht in die Heimath entzogen hat? Die allgemeine Regel, daß alle Rechte des Staats ebenso auch Pflichten sind, und daß der Staat zum Schutze des Rechts und der Gerechtigkeit berufen ist, fodert sofortige Bestrafung des Verbrechens. Allein bis vor Kurzem wurden auswärts begangene Verbrechen fast nur dann an den Unterthanen gestraft, wenn sie bei einer erhobenen Entschädigungsklage bewiesen wurden. In anderen Fällen blieb der in seine Heimath geflüchtete Verbrecher gewöhnlich straflos. Denn gegen Auslieferung eigener Unterthanen empörte sich der Stolz einzelner Völker, und die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, besonders der im fernen Auslande begangenen, ist mit so vielen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, daß auf die Anklage des Verletzten und die Ersuchungsschreiben seines Souverains gewöhnlich nur Antworten erfolgten, welche die Untersuchung und Bestrafung, wenn auch nicht gradezu, doch indirect ablehnten. In der neuesten Zeit ist jedoch von mehren Nachbarstaaten ebenso die Auslieferung der fremden, als die Bestrafung der inländischen Verbrecher gegen ihre beiderseitigen Unterthanen gegenseitig zugesagt worden [14]). Untersucht nun das einheimische Gericht aus diesem Grunde oder von Amts- und Rechtswegen die Sache, und findet den Unterthan des Verbrechens im Auslande schuldig, so kann es nach der allgemeinen Regel nur die im Landesgesetze angedrohte Strafe erkennen. Gewöhnlich wird aber die mildere Strafe erkannt; mit Recht. Setzt nämlich das ausländische Gesetz eine mildere Strafe, so kann der Richter nicht über und wider das Recht, weil in und mit diesem Verbrechen in diesem Lande nur diese Strafe enthalten, gesetzt, recht ist; wenn das hiesige Gesetz milder ist, kann der Richter nicht über das Gesetz. Mehre neue Strafgesetzbücher wollen Unterthanen wegen im Auslande begangener Verbrechen stets nur nach der einheimischen Strafgesetzgebung bestraft wissen [15]).

BB. Recht der Fremden im Staatsgebiete. Jedem Staate steht unbezweifelt das Recht zu, den Fremden den Eintritt in sein Gebiet zu verweigern, oder ihn unbeschränkt oder unter Beschränkungen und Bedingungen zu gestatten. Wer aber in das Staatsgebiet tritt, tritt auch sofort, abgesehen von fremden Staatsoberhäuptern und ihren Gesandten, unter die Gewalt des Staates und unter seinen Schutz. Es muß daher der Fremde der Staatsgewalt, ihren verfassungsmäßigen Gesetzen und Verordnungen, sowie den gesetzlichen Verfügungen ihrer Behörden ebenso Achtung und Gehorsam leisten, wie der Einheimische; er ist für die Zeit seines Aufenthalts im Lande Unterthan (subditus temporarius). Die Staatsgewalt darf daher für die Fremden in ihrem Gebiete besondere Gesetze erlassen, weshalb man sich auf das früher Bemerkte bezieht. Wo es besondere Fremdengesetze nicht, oder nur über einzelne Rechtsverhältnisse und Beziehungen gibt, da tritt das allgemein christliche Völkerrechtsgesetz ein, daß den Fremden Recht gesprochen wird, wie den Einheimischen — Privatpersonen —, ein Gesetz, welches auf dem eigenen inneren Wesen der christlichen Staaten, auf ihrer gegenseitigen Erkenntniß und Anerkenntniß, in der Achtung der vernünftigen Menschennatur und ihrer Berechtigung, der natürlichen Rechtsfähigkeit des vernünftigen Menschen, zumal ihres Unterthans, d. h. daß er Person ist, beruht. In Ermangelung besonderer Bestimmungen über sein Recht und seine Rechtsfähigkeit kann er nur den allgemeinen Landesgesetzen für — einheimische — Privatpersonen unterworfen sein. Der Fremde kann nur Privatperson sein, nur Privatrechte haben, was nothwendig daraus folgt, daß er als Fremder nicht Staatsbürger ist, keine staatsbürgerlichen Rechte haben und üben kann. In Ermangelung ausdrücklicher Beschränkungen gewährt

14) *Foelix*, Droit international privé (Paris 1843.) III. Tit. 9. ch. 2. p. 516—533. 15) Z. B. Oesterr. Strafgesetzb. Art. 36. Königl. sächs. Strafgesetzb. Art. 2. Thüring. Strafgesetzb. Art. 2. Altenb. Strafgesetzb. Art. 2. Nach dem thüring. Strafgesetzb. a. a. O. tritt indessen, wenn das im Auslande begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, Strafloſigkeit ein.

der Staat den Fremden ganz allgemeinen Rechtsschutz, ebenso, wie ihn die Einheimischen genießen, also nicht nur gegen Einheimische, sondern auch gegen andere Fremde. Die französische Jurisprudence weicht davon ab und versagt den Fremden das Recht, andere Fremden vor den französischen Gerichten zu verklagen. Jedoch sind wenigstens für Handelssachen die französischen Gerichte davon abgegangen [16]), und die Staaten, welche die französischen Gesetzbücher angenommen oder nachgebildet haben, haben die französische Jurisprudence in dieser Beziehung verbessert, z. B. Niederland Art. 9, beider Sicilien Art. 5, Baden Art. 3. Der Schutz erstreckt sich ferner auf alle Rechte; die Landesgesetze treten für die Zeit des Aufenthaltes der Fremden im Lande an die Stelle der heimischen, nicht nur in Ansehung ihrer hiesigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, sondern auch im Personenrechte. Nach diesen einleitenden Bemerkungen betrachten wir erstens das Personenrecht der Fremden, zweitens deren Familienrecht, drittens deren Vermögensrecht, viertens das Fremdenstrafrecht, fünftens das bürgerliche Gerichtsverfahren in Fremdensachen. I. Personenrecht der Fremden. 1) Die Ehre, Rechtsfähigkeit der Fremden (status, Persönlichkeit) ist von ihrem Stande, Range, Amte und Titel in ihrem Vaterlande unabhängig. Der Sklave, welcher in das Gebiet eines europäischen Staates und damit unter den Schutz seines Rechtes und Gesetzes tritt, wird, weil dieses keine Sklaverei kennt und anerkennt, sofort frei und rechtsfähig. Dagegen erkennen die christlichen Staaten den umgekehrten Satz, daß ein fremder Christ in den türkischen und Raubstaaten durch die Gefangenschaft Sklave werde, nicht mehr an. Größere Ehre, als der einheimische Gemeinfreie, ohne Rücksicht auf sein Verhältniß zum Staate und zur Staatsgesellschaft, oder zum Lande als Eingeborener hat, mehr als volle Privatrechtsfähigkeit kann kein Fremder beanspruchen, wenn er gleich in der Heimath höhere Freiheit, Ehre, Stand u. s. w. besäße; wohl aber kann er weniger Ehre und Rechtsfähigkeit haben, als der Einheimische. Allerdings scheint die tägliche Lebenserfahrung im Verkehre und Umgange mit Fremden von Adel und Rang, vom höheren Beamten- und Officierstande damit ebenso im Widerspruche zu stehen, als die allgemeine Meinung der Schriftsteller diesen aufgestellten Sätzen entgegen ist. Die herrschende Meinung will nämlich den Fremden in Ansehung seiner Person und seiner persönlichen Rechte überall nach seinem heimischen Gesetze und Rechte beurtheilt wissen, welches eben deshalb das Personalstatut genannt wird. Diese Meinung beruht auf der Annahme, daß das Personenrecht des Unterthans durch sein heimisches Gesetz so bestimmt werde, daß es ihm überall folge, daß ein Mensch aber nicht zugleich rechtsfähig — Person, adelig u. s. w. sein und auch nicht sein könne. Allein der civilistische Gesichtspunkt ist die Ursache dieses Irrthums; durch das heimische Gesetz wird allerdings Stand, Ehre, Freiheit, Rechtsfähigkeit — in Bezug auf das eigene heimische Land und Volk bestimmt; aber ebenso durch das fremde Gesetz bezüglich der Rechte und Verhältnisse in diesem fremden Staatsgebiete. Die Gerichte jedes Landes entscheiden darüber nach ihrem Landesrechte. Wenn auch der Fremde im geselligen Verkehre die Ehren, Titel u. s. w. genießt, welche er nach Ausweis seines Passes oder anderer Kunde in seiner Heimath besitzt und führt, wenn auch der fremde Adelige von seinen Standesgenossen als gleich und ebenbürtig behandelt wird, so hört doch diese Gleichstellung auf, wenn es auf adelige Rechte und Vorrechte ankommt, wenn irgend eine Beziehung auf den Staat oder auch nur auf den Hofstaat hervortritt, mit Ausnahme vielleicht der Hoffähigkeit; dann entscheiden die landesgesetzlichen Eigenschaften. Höchstens pflegt Fremden von Adel und von höherem geistlichen, auch wol vom gelehrten Stande ein eximirter Gerichtsstand durch die Landesgesetzgebung eingeräumt zu werden; es ist dies aber auch in der neuesten Zeit häufig nicht mehr der Fall, da in sehr vielen teutschen Staaten der eximirte Gerichtsstand auch für Inländer aufgehoben ist. Daß das hiesige Personenrecht von dem heimischen Gesetze und Rechte des Fremden gänzlich unabhängig ist, zeigt sich besonders deutlich darin, daß jeder Souverain befugt ist, den Fremden höheren Stand und Rang, Adel und Amtstitel beizulegen, ihnen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, welche sie in seinem Lande mit vollem Rechte führen und tragen, auch ohne Genehmigung von Seiten ihres Souverains, daß aber dadurch in ihrem Vaterlande ihr Stand und Recht nicht verändert wird. Auch die rechtlichen Folgen schändlicher Handlungen und Strafen des Fremden, Ehrlosigkeit u. s. w., mag er sie hier oder auswärts begangen oder erlitten haben, richten sich nach dem hiesigen Landesgesetze. 2) Die Rechtsgeschäftsfähigkeit der Fremden richtet sich in Ermangelung besonderer Gesetze ebenfalls nach den allgemeinen Landesgesetzen. Ist der Fremde nach hiesigem Landesgesetze fähig zu Rechtsgeschäften, so sind seine Rechtsgeschäfte im hiesigen Lande rechtsbeständig und verbindlich, weil nach dem hiesigen Rechte keine Einrede dagegen verstattet ist, von dem ausländischen Gesetze aber keine solche entlehnt werden kann, da dieses nur innerhalb seines Gebietes gilt, nicht im diesseitigen Staatsgebiete für hiesige Rechtsgeschäfte und für die hiesigen Landesgerichte. Ist der Fremde nach hiesigem Landesgesetze unfähig zu Rechtsgeschäften, weil er hier noch minderjährig ist, oder als Frauensperson nach dem Landesgesetze eines Geschlechtsvormundes bedarf, so steht ihm von Rechtswegen eine Einrede gegen die aus seinen hiesigen Rechtsgeschäften erhobenen Klagen ebenso wol zu, wie dem Einheimischen, mag er auch in seiner Heimath durchaus rechtsgeschäftsfähig sein. Er muß damit nicht nur in solchen Ländern gehört werden und durchdringen, wo das Gesetz die von Minderjährigen, Frauenspersonen u. s. w. ohne Vormund eingegangenen Geschäfte für schlechthin ungültig erklärt; sondern überall, wo das Gesetz für Ausländer in dieser Beziehung keine Ausnahme macht, oder das Recht eine solche begründet. Nach gemeinem teutschen Rechte würde dem Fremden, welcher sich für volljährig ausgibt, auch

16) Auf Grund des Code de procédure civ. Art. 420.

es in seiner Heimath wirklich ist, also dort mit Erfolg verklagt werden kann, die replicatio doli entgegenstehen. Diesem folgen die teutschen Gesetzbücher, welche die hiesigen Rechtsgeschäfte des Fremden, wenn sie nur nach ihrem einheimischen Rechte rechtsbeständig sind, gelten lassen. Jedenfalls erleiden die Fremden dadurch kein Unrecht, weil sie in ihrem Vaterlande doch verklagt und verurtheilt werden könnten und müßten, das Verfahren also nur abgekürzt wird. Die teutsche gemeinrechtliche oder civilrechtliche Praxis ist bisher allerdings dagegen gewesen und hat die Frage, ob ein Fremder gewisse, von einer Bestimmung des Gesetzes abhängige Eigenschaften habe, z. B. volljährig oder minderjährig sei, nach dem Rechte seines Staates beurtheilt; allein europäisches Völkergewohnheitsrecht ist dies nicht. Denn z. B. in England ist der 14jährige Ausländer ebenso rechtsfähig, fähig zu Rechtsgeschäften und Verfügungen über seine dortigen Rechte, wie der Engländer. Indessen haben mehre Gesetzgebungen diese teutsche Praxis festgehalten [17]), was theils auf der althergebrachten Vermengung der persönlichen Rechte der Unterthanen in der Fremde, und der Fremden in ihrer Heimath und in unserem Lande, welche die Doctrin unter Eine Regel zu stellen versuchte, theils auf der reichsrechtlichen Einheit aller teutschen Lande zu beruhen scheint. II. Familienrecht der Fremden. Das Familienrecht bildet anscheinend eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem die Familienrechtsverhältnisse der Fremden gewöhnlich nach dem Rechte und Gesetze ihrer Heimath beurtheilt werden. Allein in der That handelt es sich nur darum, daß die Landesgerichte die auswärtigen, d. h. im Auslande nach den Gesetzen desselben wohlerworbenen Familienrechtsverhältnisse der Fremden anerkennen und schützen; im Uebrigen aber, d. h. in der Beurtheilung nicht nur aller hier begründeten oder bestehenden Familienverhältnisse, sondern auch in allen aus diesen und jenen entspringenden Rechten und den darin und darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten haben die Landesgerichte lediglich nach hiesigem Landesrechte und Gesetze zu verfahren und zu entscheiden. Die Landesgesetze bestimmen daher das Eherecht der hier lebenden Fremden, die älterlichen und kindlichen Rechte und Pflichten und die Vormundschaft. 1) Eherecht der Fremden. Die Ehe hat zwar bei allen christlichen Völkern die besondere Gunst und den kräftigsten Schutz des Staates und Rechtes; aber, abgesehen von dem wesentlichen Unterschiede des katholischen und evangelischen Eherechts, enthalten auch nicht blos die evangelischen, sondern auch die katholischen Landeskirchengesetze und Ehegesetze manche geringere Abweichungen und Verschiedenheiten, welche ebenso wol, wie die wichtigeren allgemeinen Vorschriften, von den geistlichen und weltlichen Behörden und Gerichten, sowie von den fremden und den einheimischen Unterthanen zu beobachten sind. Diese besonderen und eigenthümlichen Gesetze können sowol die Heirath, als auch die Ehe und deren rechtliche Folgen betreffen. Die rechtlichen Folgen der Ehe, die gegenseitigen Rechte der Ehegatten werden durch das Landesrecht bestimmt, die Begründung des Verhältnisses durch das Recht des Entstehungsortes. a) Die Heirath, der Vertrag, die übereinstimmende Willenserklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, mit einander in der Ehe zu leben, kann auch von Fremden im Lande nur von den nach dem Landesgesetze Heirathsfähigen und nur in der landesgesetzlichen Form geschlossen werden. Die Heirathsfähigkeit ist bei Fremden, wie bei Einheimischen, nach dem hiesigen Landesgesetze und Rechte zu beurtheilen. Stehen der Heirath dieser beiden Personen landesgesetzliche Hindernisse entgegen, z. B. zu nahe Verwandtschaft, so kann die Trauung von dem dazu bestellten Kirchen- oder Staatsdiener nicht vollzogen werden, obwol nach dem heimischen Rechte des Fremden dieser Verwandtschaftsgrad die Ehe nicht hindert; denn der betreffende Beamte ist an das Landesgesetz gebunden. Außer dem inländischen Gesetze muß aber der Fremde in der Regel auch seinem heimischen Rechte genügen, da alle christlichen Kirchen- und Landesgesetze bestimmen, daß der Fremde oder die Fremden durch förmlich beglaubigtes Kirchen- oder Staatszeugniß, in England durch den Eid, nachweisen, daß sie in ihrer Heimath nach deren Gesetzen heirathsfähig sind und auch diese bestimmte Person ehelichen dürfen, daß das Aufgebot in der gesetzlichen Weise erfolgt und kein rechtlich begründeter Einspruch erhoben worden ist, in dessen Folge nach dortigem Landesrechte die Heirath nicht stattfinden dürfte. Der Einspruch nämlich müßte auch im hiesigen Lande, wo derselbe nach hiesigem Rechte beurtheilt wird, die Heirath besonders eines Einheimischen mit dem Fremden bedenklich finden lassen und hindern, weil nicht nur der Fremde deshalb in Anspruch genommen, sondern möglicher Weise auch die Ehe selbst für nichtig erklärt werden könnte, wenn das Ehepaar in die Heimath des Fremden kommt. Daher muß der Fremde in der Regel nachweisen, daß seiner Heirath mit dieser bestimmten Person nach seinem heimischen Rechte kein Hinderniß entgegenstehe. Die Form der Heirath der Fremden sowol mit einander, als mit Einheimischen, kann hier nur die in den Landesgesetzen begründete sein, weil jede andere im hiesigen Lande die beabsichtigte rechtliche Wirkung, die Ehe, nicht haben, und eben deshalb das darauf gegründete Beisammenleben der vermeintlichen Ehegatten unerlaubt und strafbar sein würde. Wo also kirchliche Trauung nothwendig ist, wie in protestantischen Ländern, genügt die in der Heimath des Fremden zur Vollziehung der Ehe hinreichende Erklärung vor Pfarrer und Zeugen hier nicht, und wo, wie in Frankreich und in den teutschen Provinzen, welche das französische Recht beibehalten haben, Civiltrauung nothwendig ist, genügt die kirchliche Trauung nicht. Von Fremden werden hier gewöhnlich beide Formen beobachtet, um auch zugleich für die Heimath ihre Heirath gültig zu machen. Ist die landesgesetzliche Form nicht beobachtet, so gilt das gegenseitige Eheversprechen rechtlich nur für ein Ehegelöbniß, dessen rechtliche Verbindlichkeit

17) Cod. Bavar. Maxim. Civ. I. c. 2. §. 17. Preuß. Landr. Einl. §. 34. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 34.

nach den Landesgesetzen zu beurtheilen ist. Wenn auch das Verlöbniß an sich kein Zwangsrecht auf Heirath geben sollte, so wird doch der Braut fast in allen christlichen Staaten ein solches zugesprochen, wenn die eheliche Beiwohnung erfolgt, oder doch, wenn Schwängerung hinzugekommen ist. Die Zwangsheirathen sind fast überall entweder ausdrücklich abgeschafft, oder stillschweigend außer Gebrauch gekommen. Statt dessen werden Frau und Kind durch Urtheil ehelich gesprochen, und es werden der Frau, wenn und weil bei entschiedenem Widerwillen des Mannes sogleich auf Scheidung gewöhnlich erkannt wird, die Rechte des an der Ehescheidung unschuldigen Theils zuerkannt. b) Die Ehe der Fremden genießt, wenn sie nach ihrem heimathlichen oder dem hiesigen Rechte möglich und nach dem heimischen, oder dem hiesigen, oder dem Rechte des Heirathsortes gültig eingegangen ist, als Ehe Anerkennung, und wird als solche mit ihren persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen nach dem hiesigen Rechte geschützt. aa) Die fremden Ehegatten haben dieselben sittlichen, persönlichen Rechte auf und zu einander, wie die einheimischen, da Verträge zwischen Unterthanen über die sittlichen und rechtlichen Wirkungen der Ehe nicht gestattet sind. Doch werden die morganatischen Ehen der Souveraine und der Mitglieder ihrer Familien überall als solche in Europa anerkannt und behandelt. Morganatische Ehen fremder Unterthanen hingegen können in ihrem Unterschiede von den echten und rechten Ehen nur in soweit anerkannt werden, als das Landesgesetz es zuläßt; sonst gelten nur die auf das Vermögensrecht bezüglichen Bestimmungen. Auch die Ehescheidung fremder Ehegatten kann, wenn die Landesgesetze nichts Anderes verordnen, von den Landesgerichten nach den Landesgesetzen erkannt werden, besonders wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz hierher verlegt haben. Denn über den rechtlichen Bestand einer hier bestehenden, obgleich im Auslande geschlossenen Ehe haben die Landesgerichte ebenso zu entscheiden, wie umgekehrt über die rechtlichen Folgen einer im Auslande erkannten Scheidung. Läßt daher das Landesgesetz keine wirkliche Trennung des Ehebandes, keine wirkliche Ehescheidung, sondern nur Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf unbestimmte Zeit zu, so können auch die im Auslande geschiedenen Ehegatten hier nur als von Tisch und Bette auf unbestimmte Zeit getrennte betrachtet werden, und dürfen daher hier bei Lebzeiten des anderen sich nicht anderweit verehelichen, sowie umgekehrt die von katholischen Ehegerichten auf unbestimmte Zeit getrennten Ehegatten in den protestantischen Landes- und Ehegerichten als geschiedene gelten. bb) Das eheliche Güterrecht der fremden Ehegatten ist wol derjenige Theil des praktischen europäischen Fremdenrechts, über welchen der meiste Streit obwaltet. Indessen sind die Schwierigkeiten weniger in der Sache selbst begründet, als sie vielmehr von der bisherigen Doctrin herrühren. Auch für die Güterrechte der Ehegatten müssen die allgemeinen Regeln als maßgebend aufgestellt werden, „daß im Lande das Landesrecht das alleinige und allgemeine Gesetz ist; daß aber auswärts wohlerworbene und bewiesene Rechte Anerkennung und Schutz finden, soweit das Landesrecht es verstattet.“ In letzterer Beziehung ist aber das Landesrecht wol nirgends ein Hinderniß, da überall den Ehegatten die Ordnung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse nach Belieben durch Vertrag (Ehestiftungen, Eheverträge, Ehepacten, pacta dotalia) wenigstens bei Eingehung der Ehe, und bei Veränderung des Wohnsitzes die Beibehaltung ihres bisherigen Güterrechts, wenn auch in manchen Ländern nur nach gerichtlicher oder öffentlicher Verlautbarung, gestattet ist. Die gangbare Lehre will in Ermangelung rechtsbeständiger Ehepacten die ehelichen Güterrechte nach dem Rechte des inländischen oder ausländischen Wohnsitzes der Ehegatten, d. h. des Ehemannes, dessen Wohnsitz rechtlich zugleich als der der Frau gilt, weil die Frau ihm folgen muß, beurtheilt wissen. Darüber aber sind die größten Rechtslehrer uneinig, ob das Recht des ersten Wohnsitzes, wo der Bräutigam bei Eingehung der Ehe, oder das Ehepaar nach derselben zuerst gewohnt hat, oder das Recht des letzten und des jedesmaligen Wohnortes das eheliche Güterrecht bestimme, ob also das eheliche Güterrecht mit dem Wechsel des Wohnorts sich ändere oder fortbestehe. Auf das Recht des Heirathsortes wird dagegen kein Gewicht mehr gelegt. Zuvörderst steht der Ausdruck der gangbaren Lehre: das Güterrecht sei nach dem Rechte des inländischen oder ausländischen Wohnortes zu beurtheilen, der richtigen Einsicht sehr im Wege. Es ist die Regel festzuhalten, daß jedes Landesgericht nur nach dem Landesrechte urtheilen darf und kann; daß es aber, soweit das Landesrecht es zuläßt, auswärts wohlerworbene Rechte anerkennen und schützen muß, wenn und soweit deren rechtlicher Erwerb dargethan ist. Gleichgültig ist für die betreffenden Rechte und deren Schutz, ob bei diesem Beweise außer der den Erwerb begründenden Thatsache auch das Gesetz oder Recht bewiesen werden muß, in dessen Folge diese Thatsache den Erwerb begründet, oder ob der Beweis eines Vertrags geführt wird und genügt. Der Richter hat es gar nicht mit dem ehelichen Güterrechte des Fremden als solchem, sondern mit den einzelnen streitigen Rechten zu thun, in welchen er den Fremden schützt, wenn und soweit er sie beweist. α) Der durchreisende Fremde behauptet sich also in seinen Rechten, welche ihm nach Vertrag oder nach dem heimathlichen Landesgesetze zustehen. Namentlich behält er das ihm nach letzterem zustehende Recht, in die Rechtsgeschäfte seiner Frau einzuwilligen, als wohlerworbenes Familienrecht und Familienverhältniß. Daher sind die Rechtsgeschäfte der Ehefrau, welche unter solcher ehelichen Vormundschaft steht, auch im Auslande ohne Einwilligung des Ehemannes ungültig. Diese Einwilligung muß aber auch hinzutreten, wenn zwar nicht in der Heimath des fremden Ehepaares, aber im hiesigen Lande, wo die Frau ein Geschäft abschließt, die ehemännliche Zustimmung bei Vermeidung der Ungültigkeit erfoderlich ist, weil die Ehegatten hier unter hiesigem Rechte stehen. β) Haben sich die fremden Ehegatten hier niedergelassen, so werden die Rechte derselben

dadurch keineswegs andere, als sie bei vorübergehendem Aufenthalte waren; jeder von beiden behält die wohlerworbenen Rechte, wie er sie mit in das Land gebracht hat; aber zu ihren wohlerworbenen Rechten gehört nicht das Landesgesetz ihrer Heimath, wenn dies auch bestimmt, daß die Ehegatten immer und überall in Gütergemeinschaft leben sollen; denn das Landesgesetz hat nur Gültigkeit innerhalb der Landesgrenzen; im hiesigen Lande gilt hiesiges Gesetz und Recht. Es kommen daher in der That die fremden Ehegatten durch ihre Niederlassung im Lande unter ein anderes Gesetz des ehelichen Güterrechtes. Haben sie bisher in Gütergemeinschaft gelebt und es gilt in dem Lande, wo sie nun wohnen, Dotalrecht, so hört ihr gemeinschaftliches Eigenthum und Recht sogleich auf; es wird jedem sein Antheil an dem ganzen oder an dem gemeinschaftlich erworbenen Vermögen bewahrt, aber auch bestimmt: die Frau erhält die Hälfte des ganzen gemeinsamen Vermögens, oder der Errungenschaft, diese natürlich neben ihrem Eingebrachten, für sich als dos u. s. w. Diese Theilung des bisher gemeinsamen Vermögens wird von den Ehegatten, welche thatsächlich in ungetheilter Gemeinschaft des ganzen Lebens, des Besitzes und Genusses des beiderseitigen, nur juristisch getheilten Vermögens bleiben, kaum bemerkt; sie ist aber auch in aller Beziehung gerecht. Die Ehegatten behalten oder erhalten nämlich, was jedem von ihnen nach ihrem heimathlichen und nach hierländischem Rechte gehört oder zukommt, und ihre neuen Mitbürger können unbedenklich mit ihnen, wie mit einander, handeln und verkehren. Wegen dieser Veränderung des ehelichen Gütergemeinschafts- und Dotalrechts kann schwerlich gegen das allgemeine Völkerrechtsgesetz, daß die aus fremdem Lande übergesiedelten Eheleute in Ermangelung gültigen Uebereinkommens nach hiesigem Landesrechte leben und beurtheilt werden müssen, Zweifel erhoben, seine Allgemeingültigkeit bezweifelt, seine Gerechtigkeit bestritten werden. Dagegen unterliegt die Anwendung dieses Rechtsgesetzes auf den umgekehrten Fall vielem Bedenken. Es kommt in Frage, ob die reiche Frau, welche aus ihrem oder ihres Vaters Vermögen ihrem Manne eine reiche Mitgift zugebracht hat, und außerdem vielleicht noch bedeutendes Paraphernalgut besitzt, dadurch, daß der Mann, welchem sie folgen muß, dessen Wohnort rechtlich auch der ihrige ist, in ein anderes Land übersiedelt, ihre Dotalprivilegien und ihr Eigenthum am Paraphernalgute verlieren soll, weil in dem neuen Wohnsitze, z. B. England, alle Güter und Schulden der Frau auf den Mann übergehen, oder halb verlieren soll, weil im dortigen Landesrechte die allgemeine Gütergemeinschaft begründet ist. Die Erwägung und Entscheidung des natürlichen Rechtsgefühls, welches der Annahme eines solchen Verlustes zuwider ist, wogegen auch jede noch so bündige Deduction ohne Erfolg streitet, hat so viele bedeutende Rechtsgelehrte veranlaßt, das hier aufgestellte allgemeine Rechtsgesetz zu bestreiten und im Gegentheil das Güterrecht des ersten Wohnsitzes der Ehegatten für die ganze Dauer der Ehe als maßgebend, als Gesetz zu betrachten. Aber selbst in der Begründung dieser Ansicht weichen die bedeutendsten Rechtslehrer von einander ab. Es gibt darüber folgende verschiedene Meinungen. Nach der ersten liegt in der Eingehung der Ehe der stillschweigende Vertrag, das Güterrecht nach dem an dem gegenwärtigen Wohnsitze geltenden Gesetze unabänderlich bestimmen zu wollen [18]). Eine andere Ansicht stützt das eheliche Güterrecht lediglich auf das am Wohnsitze geltende Gesetz; während aber Einige daraus folgern, daß mit dem Wechsel des neuen Wohnsitzes auch das Gesetz des neuen Wohnsitzes entscheiden müsse, daß also jeder Wechsel des Wohnsitzes ein anderes Güterrecht zur Folge haben könne, sehen Andere das Gesetz des ersten Wohnsitzes der Ehegatten als ein Dispositivgesetz an, welches die Folgen und Wirkungen eines Rechtsgeschäfts, hier der Heirath oder Ehe, näher bestimme, den unvollständig ausgedrückten Privatwillen hinsichtlich des ehelichen Güterrechts ergänzen wolle [19]). Eine dritte vermittelnde Meinung verwirft, wie die zweite, die Annahme des stillschweigenden Vertrags, und läßt gleichfalls nur das Gesetz des zu jeder Zeit vorhandenen Wohnsitzes entscheiden, jedoch mit der Beschränkung, daß das bei Eingehung der Ehe einmal erworbene Vermögen unverändert bleibe (als wohlerworbenes Recht) und nur der künftige Erwerb durch das Gesetz des neuen Wohnsitzes geregelt werden soll [20]). Eine vierte Ansicht wird von Savigny aufgestellt [21]). Er verwirft sowol die Theorie des stillschweigenden Vertrags, als die, daß das eheliche Güterrecht auf das Gesetz des Wohnsitzes sich stütze, und gründet seine Ansicht, nach welcher ebenfalls das eheliche Güterrecht des ersten Wohnsitzes der Ehegatten für alle Zeiten und ungeachtet alles Wechsels des Wohnsitzes maßgebend sein soll, auf freie Unterwerfung der Ehegatten, namentlich der Ehefrau unter das Recht des ersten Wohnsitzes, welche auch auf negative Weise, durch bloßen Nichtwiderspruch denkbar sei; eine solche freie Unterwerfung sei aber für das örtliche Recht des neuen Wohnsitzes in dem Falle, wenn die Veränderung der Frau nachtheilig und sie damit nicht zufrieden sei, nicht vorhanden, und darum sei für diesen Fall die Aenderung des Güterrechts bei dem Wechsel des Wohnorts zu verneinen. Schon die verschiedene Begründung der Ansicht, welche das eheliche Güterrecht des ersten Ehewohnsitzes für immer maßgebend auch bei jedem Wechsel des Wohnsitzes erklärt, zeigt, wie mislich es damit stehe. Das eheliche Güterrecht neu verheiratheter Ehegatten wird nicht durch die Heirath bestimmt; sonst müßte das Recht des Hei-

18) Vergl. über die Streitfrage Wächter im Archiv für civil. Praxis. 25. Bd. S. 49—55. Savigny, System des heut. röm. Rechts. 8. Bd. S. 328 fg. 19) Letzterer Meinung ist Wächter a. a. O. S. 52. Für die Aenderung des ehelichen Güterrechts mit dem Wechsel des Wohnsitzes sind Eichhorn, Deutsch. Privatrecht §. 35. Not. 9. §. 310. *Story*, Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic. (Boston 1841.) §. 187. 20) Kierulff, Gem. Civilrecht S. 78. 79 (am Schlusse der Anmerkung). Puchta, Pandekten §. 113 und: Vorlesungen §. 113. Vergl. darüber Wächter a. a. O. S. 50 (Note 264) und S. 54. 21) Savigny, System 8. Bd. S. 331.

rathsortes gelten, was Niemand mehr behauptet. Ebenso wenig wird es durch die Ehe bestimmt; denn die Ehe ist kein Vertrag oder Rechtsgeschäft, sondern ein Rechtsverhältniß von sittlicher Art und Folge. Vielmehr wird es durch die Wahl des ersten Ehewohnsitzes, wohin der Ehemann die Frau führt, bestimmt; dieses ist aber nicht nothwendig sein bisheriger Wohnsitz, sondern er kann sich sofort nach der Heirath nach einem anderen Welttheile einschiffen und sich dort erst einen Wohnsitz suchen, also zur Zeit der Verheirathung gar keinen Wohnsitz haben. Liegt aber in der Wahl des ersten Ehewohnsitzes der stillschweigende Vertrag, dieses landesgesetzliche Güterrecht anzunehmen und zu haben, oder mit Savigny die freie Unterwerfung unter das Recht desselben; warum soll nicht auch in der Wahl des zweiten, dritten, vierten Wohnortes der stillschweigende Vertrag der Annahme des dort geltenden Güterrechts oder die freie Unterwerfung unter dasselbe angenommen werden? Namentlich, wenn bei der Niederlassung die ausdrückliche Versicherung, den Landesgesetzen sich unterwerfen zu wollen, gefodert oder stillschweigend, als aus dem Eintritte in das Staatsgebiet folgend sich von selbst verstehend angenommen wird? Selbst der Widerspruch der Frau bei dem Wechsel des Wohnsitzes gegen das dort geltende Güterrecht müßte hier für ganz unerheblich gehalten werden; derselbe wäre eine mit der Thatsache des Eintritts in ein anderes Staatsgebiet und der dadurch begründeten Unterwerfung unter die dortige Gesetzgebung und Staatsgewalt unvereinbare, im offenbaren Widerspruche stehende und daher selbst nach civilrechtlichen Grundsätzen nicht zu beachtende Protestation, so lange solche nicht zu einem Vertrage der Ehegatten über ihr Güterrecht geführt hat. Es bleibt dabei, daß nach dem oben Bemerkten die vermöge der Landesgesetze über das Güterrecht, wie über andere Rechtsverhältnisse, wohlerworbenen Eigenthumsrechte und anderen Vermögensrechte in jedem Lande anerkannt und geschützt werden, daß aber das Gesetz über das Güterrecht ebenso wenig, wie andere Landesgesetze, zu den wohlerworbenen Privatrechten gehören kann, sondern in jedem Lande für die dortigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse die Landesgesetze gelten müssen. Auch bedarf es, was hier die Hauptsache ist, der Anfechtung des allgemeinen Völkerrechtsgesetzes gar nicht, um der Ehefrau auch bei der Uebersiedelung in ein Land, wo allgemeine Gütergemeinschaft Gesetz ist, ihr Heirathsgut und ihr übriges Vermögen zu bewahren und zu sichern. Die Veränderung des ehelichen Güterrechts tritt nämlich nur in Ermangelung rechtsgültiger Ehestiftungen ein; die Mitgift beruht aber auf einem Vertrage; es behält daher die Ehefrau nach allen christlichen Landesrechten nicht nur die gesetzlichen Vorrechte der dos und ihr Eigenthum an dem Paraphernalgute, sondern das ganze vertragsmäßige Güterrecht nach der Auslegung oder Ergänzung desjenigen Landesgesetzes, unter welchem und nach welchem der Vertrag eingegangen worden ist. Die von Wächter angenommene genauere Bestimmung des Dispositivgesetzes trifft hier vollkommen zu. Der Dotalvertrag ist als wirkliches maßgebendes Rechtsgeschäft, als die Willenserklärung der Parteien über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse in jeder Beziehung nach dem fremden Landesrechte auszulegen und zu ergänzen, und so auch zu beweisen. Es kommt daher auch darauf Nichts an, ob der Dotalvertrag die dafür im Gesetze des neuen Wohnsitzes vorgeschriebene Form hat; es genügt, wenn er an seinem Orte rechtsgültig abgeschlossen ist. — Soll nun das allgemeine Völkerrechtsgesetz, daß in jedem Lande nur das Landesrecht als allgemeines Gesetz gilt, auch für das eheliche Güterrecht volle Geltung haben, so können die Verhältnisse der Ehegatten, welche Vermögen in mehren Ländern besitzen, sehr verwickelt scheinen. Es ist nämlich möglich, daß dem Ehemanne in dem einen Lande unbeschränktes Verfügungsrecht über das ganze dortige eheweibliche Vermögen zusteht, welches nach dem Rechte des jetzigen Wohnsitzes zu den eigenen Gütern der Frau gehört, weil hier nur die Errungenschaft gemeinsam wird, während im dritten Lande allgemeine Gütergemeinschaft, im vierten Dotalrecht gilt. Indessen verschwinden diese Verschiedenheiten und Widersprüche, wenn auch in jedem Lande, namentlich in Ansehung der Grundstücke, das Landesrecht streng festgehalten wird, in der ordentlichen Ehe von selbst dadurch, daß in dieser, der Gemeinschaft des ganzen Lebens, auch der gemeinschaftliche Genuß des ganzen Einkommens enthalten ist, und im vorliegenden Falle auch das während der Ehe Erworbene und Erübrigte, d. i. die Errungenschaft beider gemeinschaftlich wird. Die meisten Juristen, namentlich auch die englischen und amerikanischen Gerichtshöfe, lassen für Grundstücke das Recht jedes Landes, für bewegliche Sachen das Recht des Wohnsitzes der Ehegatten gelten, weil letztere keine feste Lage hätten, sondern der Person folgten und nach deren Rechte daher zu beurtheilen wären. An einem eigentlichen Rechtsgrunde dafür möchte es jedoch fehlen [22]), sofern die beweglichen Sachen nicht zu dem Einkommen gehören, als auf dessen Erhebung, Einziehung und Einklagung dem Ehemanne wol nach den Gesetzen aller christlichen Staaten, wenn auch aus verschiedenen Rechtsgründen, ein unzweifelhaftes Recht zusteht. Ueber die anderen beweglichen Sachen würde er nur dann rechtliche Verfügungen zu treffen befugt sein, wenn sie zum hiesigen Vermögen der Frau gehören, oder weil er nach beiden Landesgesetzen sonst irgend ein wohlerworbenes eigenes Recht oder doch die Verwaltung hat. Trifft nun aber der Ehemann vermöge seiner hier landesgesetzlichen Rechte über das bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Frau Verfügungen, welche gegen ihren Willen laufen und dem Rechte des Ehewohnsitzes zuwider sind, z. B. er verkauft in England gelegene Grundstücke, während nach dem Rechte des Ehewohnsitzes ihm nur die Verwaltung und der Nießbrauch des eheweiblichen Vermögens zukommt, so handelt er offenbar unrecht und kann von der Frau im Gerichte des Wohnsitzes dafür in Anspruch genommen werden. Hier gilt nämlich das hiesige Gesetz, nicht blos für die hier gelegenen

22) Wächter im Archiv 25. Bd. S. 384 fg.

Güter, sondern für das ganze gegenseitige Rechtsverhältniß der Ehegatten, mithin auch für die gesammten Vermögensverhältnisse, weil in und mit der Gemeinschaft des gesammten Lebens der Ehegatten auch das gegenseitige vermögensrechtliche Verhältniß derselben sich nach dem Gesetze richten muß, unter dem die Ehe steht. In dem heimathlichen Gerichte, dem des Ehewohnsitzes, könnte also die Ehefrau mit Fug und Recht und mit allem möglichen Erfolge gegen alle Verfügungen des Ehemannes, welche ihrem ehelichen Güterrechtsverhältnisse zuwider laufen, protestiren, und ihn, soweit die Macht des Gerichts reicht oder schreckt, daran verhindern, oder ihn auch, wenn die angedrohten Strafen u. s. w. ihn nicht abschrecken oder abhalten sollten, zwingen, das für die in England verkauften Grundstücke und anderen Sachen erhaltene Kaufgeld herauszugeben und den erweislichen Schaden zu erstatten, wenn er sie nicht zurückkaufen kann. Es ist also allerdings möglich, daß die Frau zu ihrem Rechte kommt, und ebenso auch der Ehemann, wenn durch die Frau auf Grund des ausländischen Gesetzes sein einheimisches Recht verletzt wird. Eine andere Frage ist es, ob deshalb, weil das landesgesetzliche Güterrecht des Ehewohnsitzes für das gegenseitige vermögensrechtliche Verhältniß der Ehegatten unbedingt maßgebend ist und von dem heimathlichen Gerichte mit Recht ganz allein angewendet wird, auch die ausländischen Gerichte befugt oder sogar verbunden seien, dieses eigentliche oder doch schließlich für die Ehegatten allein verbindliche Güterrecht anzuerkennen und zu schützen. Die gewöhnliche Doctrin beantwortet sie dahin, daß die ehelichen Güterrechtsverhältnisse von allen, auch von den ausländischen Gerichten, nach dem Gesetze des Ehewohnsitzes zu beurtheilen seien. Es ist dies jedoch dem ersten Hauptsatze und Grundsatze des europäischen Völkerrechts und Fremdenrechts, daß in jedem Lande und Gerichte nur das Landesgesetz als Gesetz gelten kann und darf, gradezu entgegen, und es kann daher in Ermangelung besonderer Gesetze für die Fremden und deren ehelichen Güterrechte, auch für die fremden Ehegatten in ihren hiesigen Rechten, Geschäften und Verhältnissen nur das hiesige Landesgesetz und Landesrecht angewendet werden, wenn nicht einer ein wohlerworbenes Recht erweist. Dieser Beweis ist auch nicht schwierig; denn da sie in ihrer Heimath dieses vermöge des heimathlichen ehelichen Güterrechtsgesetzes in Anspruch genommene Recht vor dem heimathlichen Gerichte mit unzweifelhaftem Erfolge geltend machen und durchsetzen können, so muß es ja wol ein wohlerworbenes Recht sein, und es ist scheinbar ebenso gerecht als natürlich, ihnen diesen Umweg zu ersparen, und das Recht sofort, gleichwie es ihr heimathliches Gericht thut, anzuerkennen und zu schützen. Es werden auch noch manche andere Gründe dafür geltend gemacht[23]), und in der That hat diese Meinung die meisten Anhänger. Dennoch verdient sie keine Billigung. Zunächst und unmittelbar könnte sie nur durch die bekannte civilistische Regel, daß eine Klage, welche abgetreten werden muß, für schon abgetreten gilt, begründet werden. Wenn aber auch die beiderlei Landesgesetze diese Regel anerkannt und ausgesprochen hätten, so würde sie doch in jedem Lande sich auf die Klagen beschränken, welche nach *seinem* Landesgesetze cedirt werden müssen. Nach hiesigem Rechte braucht die Klage aber nicht cedirt zu werden, wenn nicht dem anderen Ehegatten ein rechtlicher, d. h. landesgesetzlicher Anspruch auf den Gegenstand der Klage zusteht. Da ihm dieser aber nach hiesigem ehelichen Güterrechte nicht zusteht (sonst könnte er ihn ja ohne Weiteres sofort geltend machen), so ist natürlich von einer Verpflichtung zur Abtretung der Klage keine Rede. Selbst ein rechtskräftiges Erkenntniß des fremden Gerichts auf Herausgabe des hiesigen Vermögens könnte selbst in denjenigen Ländern, in deren Gesetzen die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse aller fremden Gerichte oder dieses fremdländischen Gerichts erlaubt oder geboten ist, dem obsiegenden Ehegatten kein wohlerworbenes Recht auf die Sache oder die Klage geben, dieses Urtheil würde doch nicht vollstreckt werden können, weil es dem fremden Gerichte an der Zuständigkeit oder Befugniß, über *hiesige* Rechte und Klagen zu entscheiden, mangelt. Dagegen kann die Frau ihrem Manne ihre hiesigen Klagen und Rechte durch freiwillige Abtretung, Schenkung und andere Rechtsgeschäfte übertragen, wenn nur diese hier erlaubt und gültig vollzogen ist, sollte sie auch in ihrer Heimath verboten sein; denn über die hiesigen Rechte steht den hiesigen Gerichten nach den hiesigen Landesgesetzen die Entscheidung zu. Vom Erbrechte fremder Ehegatten wird später die Rede sein. 2) *Aeltern- und Kindesrechte der Fremden.* Das gegenseitige sittliche und rechtliche Verhältniß der Aeltern und Kinder ist zwar durch die vernünftige Menschennatur, durch die christliche Religion und die teutsche Sitte — im kirchlichen Rechte des Mittelalters — bei allen europäischen Völkern in der Hauptsache so fest bestimmt und geordnet, daß die Landessitten und Gewohnheiten und selbst die verschiedenen Glaubensbekenntnisse nur geringe und unbedeutende Verschiedenheiten in den Rechten und Gesetzen der verschiedenen christlichen Staaten bewirkt haben. Dennoch sind diese verschiedenen Landesgesetze von Fremden, wie von Einheimischen, zu achten und zu beobachten. Fremde Aeltern und Kinder und Geschwister u. s. w. können, wenn sie sich als solche nach ihrem heimischen Gesetze ausgewiesen haben, nur die heimischen Familienrechte und Vermögensrechte beanspruchen und ausüben, welche im hiesigen Landesrechte oder Gesetze ihnen besonders oder insgemein allen, wie den einheimischen Aeltern und Kindern eingeräumt werden. a) *Aelternrecht der Fremden.* Derjenige, welcher Aelternrecht gegen und über einen Anderen in Anspruch nimmt, hat, wenn es ihm bestritten wird, sein Familienverhältniß darzuthun, und zwar eigentlich nach Landesrechte. Es genügt jedenfalls sowol für Fremde, als für Einheimische, wenn bewiesen wird, daß das älterliche Verhältniß nach dem Landesgesetze wohlbegründet und rechtsbeständig ist, um den Schutz der Landesgerichte und Landesbehör-

23) Z. B. von Wächter ebendas. S. 199 fg. 362 fg.

den in dem landesgesetzlichen Aelternrechte fodern zu dürfen. Den Fremden ist jedoch gestattet, ihr persönliches Familienverhältniß aus und nach dem Rechte ihrer Heimath darzuthun, weil alle christlichen Staaten, wie die Ehe, auch das sittliche Verhältniß der Aeltern und Kinder im höchsten Grade begünstigen und bei Ausländern als wohlerworbenes Recht anerkennen, wenn es nach dem Gesetze ihrer Heimath oder des Ortes der Begründung rechtsgültig und rechtsbeständig ist. Nicht nur eheliche Erzeugung und Adoption, sondern auch Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch obrigkeitliches Decret gelten überall als rechtliche Gründe der Vaterschaft des Fremden über den Fremden, und das Mutterverhältniß entsteht auch durch außereheliche Geburt. Der Beweis ist in der Regel durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunde, Auszug aus den Kirchenbüchern oder Civilstandsregistern, Legitimationsschein u. s. w. zu führen, wogegen dem Kinde, welches das älterliche Verhältniß und Recht bestreitet, der Gegenbeweis zustehen muß. Zu unterscheiden von dem Beweise der Vaterschaft und Mutterschaft, welcher nach dem Rechte der Fremden oder des Landes, wo sie entstanden ist, erbracht werden kann, sind die aus diesem Familienverhältnisse von den fremden Aeltern abgeleiteten, auf Grund desselben in Anspruch zu nehmenden Rechte und Befugnisse. Da sie auf allgemeiner gesetzlicher Bestimmung beruhen, so können fremde, wie einheimische Aeltern nur die im Landesgesetze damit verknüpfte väterliche und älterliche Gewalt, Befugnisse oder Rechte haben. Man kann daher auch die Frage, ob der fremde Vater die väterliche Gewalt überhaupt habe oder nicht, nur nach dem hiesigen Landesrechte entscheiden, oder genauer, sie ihm absprechen, wenn sie nach hiesigem Rechte erloschen ist, wenngleich sie nach dem fremden Rechte noch fortdauert. Erkennt also das hiesige Recht keine väterliche Gewalt über verheirathete Töchter an, so kann auch der fremde Vater solche nicht ausüben, wenigstens nicht gerichtlich verfolgen und durchsetzen, weil seine Klage als unstatthaft sofort zu verwerfen ist, auch wenn seine Tochter nicht hier verheirathet ist und als unsere Mitbürgerin unter unseren Gesetzen allein steht. Ebenso wenig kann der fremde Vater die hier landesgesetzlich über verheirathete Töchter fortdauernde väterliche Gewalt gerichtlich geltend machen, wenn sie ihm nach seinem heimischen Rechte nicht zusteht, weil dann die Tochter durch die Verehelichung aus der väterlichen Gewalt gegangen, also frei von demselben in das Land gekommen ist. Dagegen würde er die väterliche Gewalt behalten, wenn er seine Tochter hier verheirathet und dann erst das Land verlassen und sich anderswo angesiedelt hätte, wo die Verheirathung die väterliche Gewalt aufhebt. Die *vermögensrechtlichen Wirkungen* der Vaterschaft und Mutterschaft richten sich nach fast allgemeiner Ansicht nach dem ausländischen Gesetze des Wohnorts des Vaters, und es wird diese Meinung unter Anderem auch darauf gestützt, daß, wenn unser Staat bestimme, daß der Vater den Nießbrauch am Vermögen der Kinder haben solle, es für unseren Staat gleichgültig sei, ob auch fremde Väter dasselbe Recht haben[24]). Auch Savigny will die Vermögensverhältnisse zwischen Vater und Kindern nach dem an dem jedesmaligen Wohnsitze des Vaters bestehenden Gesetze beurtheilt wissen, sodaß eine Veränderung des Wohnsitzes auch eine Veränderung dieser Verhältnisse nach sich ziehen könne[25]). Es wird aber auch hier zu unterscheiden sein, und zwar zwischen inländischem und ausländischem Vermögen, und zwischen dessen Benutzung und der Verfügung darüber. Das inländische Vermögen auch der ausländischen Kinder und das Recht ihrer Aeltern daran ist lediglich nach dem hiesigen Landesgesetze zu bestimmen und zu beurtheilen. Zieht z. B. der Vater mit seinen Kindern, nachdem sie mütterliches Vermögen geerbt haben, in ein anderes Land, dessen Gesetze ihm größere Rechte beilegen, als die hiesigen, z. B. vollen Nießbrauch, während ihm hier nur die vormundschaftliche Verwaltung zukommt, so hat die Veränderung des Wohnorts keine Veränderung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zur Folge. Die obervormundschaftliche Aufsicht des Ortsgerichts sichert die Rechte der Kinder bis zur Volljährigkeit; ob und wie viel sie ihrem Vater nach dem Rechte des Wohnorts von ihren Einkünften zu überlassen haben, kann dieser dort ausmachen; das Gericht des Wohnorts kann ihm den ganzen Nießbrauch des gesammten, auch des ausländischen Vermögens seiner Kinder nach dem Landesgesetze zusprechen und die von der ausländischen Vormundschaft etwa eingesendeten Einkünfte zum Verbrauche überweisen. Befinden sich Stücke des ausländischen Vermögens der Kinder zufällig im hiesigen Staatsgebiete, z. B. von ihrem Erblasser hierher verliehene Capitalien, so kommt bei dem hiesigen Gerichte, wenn Streit über die Einziehung derselben oder der Zinsen entsteht, allerdings nur die Berechtigung des Klägers dazu, d. h. zu dieser Verfügung, nicht zum Genusse, in Frage, wozu es genügt, bezüglich in der Regel nöthig ist, daß der Kläger ein obrigkeitliches, wohl beglaubigtes Zeugniß beibringt, ohne daß gesagt oder gefragt würde, aus welchem Rechtsgrunde, ob aus dem Grunde des Nießbrauchs oder der Vormundschaft über seine Kinder. Der Vater könnte seine Berechtigung zu dieser Einhebung und Klage auch auf das hiesige Recht der Väter am Vermögen der Kinder stützen, und es würde ihm dann zwar weder von Seiten des Schuldners, noch des Vormundes der Kinder die Einrede des freien Eigenthums derselben entgegenstehen; aber die Kinder könnten in ihrer Heimath, durch deren Gesetz ihr ganzes gegenseitiges Rechtsverhältniß und Vermögensverhältniß bestimmt wird, vollen Ersatz alles dessen fodern, was der Vater ohne und wider (Landes-) Recht von ihrem Vermögen eingezogen hat. Ob und in wie weit in den verschiedenen Staatsgebieten Eines Volkes und Bundes, wie des teutschen Bundes, auf die landesgesetzlichen Rechte der Väter in den anderen Rücksicht zu nehmen sei, kann sich in Ermangelung bestimmter Gesetze nur aus der Gewohnheit ergeben, die nach der

24) Dieses wird von Wächter a. a. O. S. 198 fg. geltend gemacht. 25) Savigny, System. 8. Bd. S. 338.

Innigkeit der Verbindung und aus zufälligen Veranlassungen sich verschieden bestimmen kann, von welcher aber auf Staaten, welche nicht zum Bunde gehören, nicht weiter zurückgeschlossen werden darf, als daß ihre Gesetze noch weniger zu beachten sind, als die der Bundesstaaten. Im europäischen Völkerrechte ist die Verfügungsbefugniß des Vaters über das Einkommen vom Vermögen seiner Kinder nach dem Rechte des Landes, wo die dazu gehörigen Sachen sich befinden, sein Genuß desselben, Nießbrauch u. s. w. nach dem Rechte des Wohnorts zu beurtheilen. b) Kindesrecht der Fremden. Man könnte, da das Kindesrecht die andere Seite des sittlichen und rechtlichen Verhältnisses der Aeltern zu den Kindern ist, einer besonderen Darstellung derselben entbehren und die allgemeine Regel nur wiederholen, wenn nicht neben der ehelichen Erzeugung und Geburt auch die uneheliche Kindschaft in Betracht zu ziehen wäre, seit die neueren Gesetzgebungen der christlichen Staaten, ungeachtet der Festhaltung des alten Grundsatzes, daß nur in der Ehe der Vater gewiß, also die Verwandtschaft begründet sei, auch den unehelichen Kindern gewisse, sehr verschiedene Rechte gegen ihren Erzeuger beilegen. In Ansehung der Rechte ehelicher und legitimirter Kinder ist auf das eben dargestellte Aelternrecht zu verweisen. Den Beweis der Verwandtschaft können die fremden Kinder, wie die Aeltern, nach hiesigem und nach ihrem heimathlichen Rechte und den Beweis der Heirath auch nach dem Rechte des Heirathsortes erbringen. Alsdann steht ihnen das Recht zu, welches das hiesige Landesgesetz ihnen beilegt, gleichwie den Aeltern u. s. w. Dagegen sind die unehelichen Kinder im praktischen Fremdenrechte ebenso benachtheiligt. Denn, wie die Fremden ihr eheliches Recht aus allen Landesgesetzen, worunter sie oder ihre Handlungen gestanden haben, darthun können, so stehen den unehelichen Kindern die Einreden aus allen diesen Rechten entgegen, sowol in Ansehung ihrer Kindschaft, als auch der daraus abzuleitenden Rechte und Ansprüche gegen den außerehelichen Erzeuger. Ueber die uneheliche Vaterschaft und Kindschaft, ihren Beweis und die Rechte der unehelichen Kinder weichen die europäischen Rechte und Gesetzbücher sehr von einander ab. Während das römische Recht nur den Concubinenkindern einige rechtliche Ansprüche auf Alimente u. s. w. beilegt, hat der Gerichtsgebrauch, das Gewohnheitsrecht oder auch das Gesetz in den meisten Ländern alle diejenigen zugelassen, deren sonst ehrsamer Mutter kein Beischlaf mit anderen Männern nachgewiesen werden kann. Neuere Gesetzgebungen weichen nach beiden Seiten hin ab. So sind z. B. nach dem preußischen Rechte Alle, welche in der Zeugungszeit mit der Mutter sich fleischlich eingelassen haben, wenn sie sich nicht losschwören können oder wollen, zur Alimentation verpflichtet [26]), während das französische Recht alle Paternitätsklagen außer dem Falle der Entführung untersagt [27]). Nach der allgemeinen Regel muß nun in Frankreich keinem unehelichen Kinde, in Preußen jedem unehelichen Kinde, in den Ländern gemeinen Civilrechts jedem natürlichen Kinde von einer anständigen Frauensperson die Klage und der Beweis der Vaterschaft gestattet werden. So ist auch die Praxis. Die Klage hat aber einen sehr verschiedenen Erfolg, wenn sie von einem Fremden und wenn sie von einem einheimischen unehelichen Kinde gegen einen Fremden oder einen Einheimischen angestellt wird. Denn da die Pflichten des außerehelichen Vaters zur Ernährung und Aufziehung des Kindes nicht sowol rechte sittliche Pflichten sind, wie sie aus dem sittlichen Familienverhältnisse der ehelichen Erzeugung entstehen, als vielmehr Obligationen zu gewissen Leistungen, auf welche das Kind nach dem Landesgesetze ein Recht erwirbt, so sind dem fremden Kinde nur die Rechte zuzuerkennen und werden ihm gewöhnlich zuerkannt, welche es nach seinem heimathlichen Rechte wohl erworben und nach hiesigem Landesgesetze in Anspruch zu nehmen hat. Dem unehelichen Franzosen steht daher in keinem Lande das Recht auf Alimente zu, welches die Landesgesetze den Einheimischen beilegen und die Gerichte ihnen zuerkennen, wenn sie gegen Einheimische und Fremde klagen. Der Franzose muß aber, wenn er ins Land kommt, sein hiesiges uneheliches Kind ebenso wol ernähren u. s. w., als der hiesige Unterthan. Ob dem Franzosen dieselbe Verbindlichkeit gegen ein in Frankreich mit einer hiesigen Unterthanin außerehelich erzeugtes Kind obliege, wird davon abhängen, ob man die Verbindlichkeit aus dem Beischlafe und der Zeugung als obligatio ex quasi contractu nuptiali oder ex delicto ansieht, oder ob man sie als sogenannte condictio ex lege civili oder naturali aus dieser staatsgesetzlichen oder der natürlichen Verwandtschaft ableitet. Einer dieser Gründe würde sicher die Verurtheilung bewirken. In dem Falle, wenn der außereheliche Erzeuger oder welcher sich dafür hält oder gehalten wird, im Auslande seine Vaterschaft zu dem unehelichen Kinde anerkannt hat, wird gewöhnlich ein Abkommen über dessen Unterhalt damit verbunden und der Betrag der zu zahlenden Alimente näher bestimmt. Bei einem solchen Vertrage hat es, unter der Voraussetzung, daß er in gehöriger Form Rechtens eingegangen und den Gesetzen des Landes, wo daraus Klage erhoben wird, nicht entgegen ist, überall sein Bewenden. Wenn ein solches Uebereinkommen über die jährlichen Alimente oder Eine entsprechende Summe nicht getroffen ist, so ist doch im Zweifel anzunehmen, daß sich der außereheliche Erzeuger durch die einfache Anerkennung des unehelichen Kindes habe schuldig bekennen und verpflichten wollen, die dort, wo die Anerkennung erfolgt ist, landesüblichen oder gesetzlichen Alimente zu geben. Es kann daher auch in anderen Ländern ein Zwang gegen ihn nur zu demjenigen stattfinden, was dort landesrechtlich und von ihm versprochen ist, zu einem Mehren nicht, mag er oder das Kind auch Unterthan des Staates sein, wo die Klage erhoben wird, aber auch nicht zu einem Wenigeren, wenn nicht die Gesetze ein Mehres ausdrücklich verbieten. Die uneheliche Mutter ist stets und überall, wenn sie die Geburt des Kindes bekannt hat, oder dieselbe bewiesen ist,

26) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 1015 fg. Tit. 2. §. 612—620. 27) Code civil Art. 340.

wie die eheliche Mutter, nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Ihr Verhältniß ist aber auch von dem des außerehelichen Vaters wesentlich verschieden, nicht blos wegen Gewißheit der Verwandtschaft, sondern auch, weil sie die sittliche Pflicht und das ganze Recht der ehelichen Mutter hat, für die Erziehung des Kindes zu sorgen u. s. w., während dem außerehelichen Vater nur die Leistung eines Geldbeitrages obliegt. 3) Vormundschaftsrecht der Fremden. Für die Vormundschaften der Fremden und ihr Recht in anderen Staaten scheint die Aufstellung eines allgemeinen Völkerrechtsgesetzes schon deshalb unmöglich zu sein, weil die Gesetzgebungen der Staaten ebenso sehr von einander abweichen, als sich die Meinungen der Rechtsgelehrten widersprechen. In den Vereinigten Staaten Nordamerika's ist jede Vormundschaft streng local, d. h. auf das Gebiet des Staates beschränkt, in welchem und von welchem sie angeordnet ist, sodaß der Vormund in einem anderen Bundesstaate vor seiner Bestätigung durch die Landesobrigkeit keine vormundschaftliche Handlung irgend einer Art vornehmen darf [28]). Dagegen soll in allen europäischen Staaten nach der gewöhnlichen Meinung jeder fremde Vormund zu allen und jeden Verfügungen über das Vermögen des fremden Mündels befugt sein, sobald er sich nur durch Vorzeigung seiner Bestallung als Vormund ausgewiesen hat. Savigny hat eine vermittelnde Meinung [29]). Für die Errichtung der Vormundschaft erkennt er die gewöhnliche Regel als richtig an, daß das örtliche Recht des Wohnsitzes des Mündels, welches in der Regel mit dem letzten Wohnsitze des verstorbenen Vaters zusammenfällt, dafür maßgebend sei, und daß diese Vormundschaft auch das anderwärts liegende Vermögen des Mündels umfasse. Als Abweichungen erkennt er an erstlich, wenn unbewegliches Vermögen des Mündels unter einer anderen Gerichtsbarkeit, vielleicht in einem fremden Lande, liegt, wo für dasselbe möglicher Weise eine besondere Vormundschaft angeordnet werden könne; zweitens, wenn, selbst ohne Rücksicht auf die örtliche Lage des Vermögens, das individuelle Bedürfniß eine Aenderung in dem aufgestellten Grundsatze nöthig mache, besonders, wenn, nach den Familienverhältnissen, dem letzten Wohnsitze des Vaters kein Einfluß auf den künftigen Zustand der Mündel zuzuschreiben sei. Rücksichtlich der Verwaltung der Vormundschaft hält Savigny das Recht des Gerichts, unter welchem sie entstanden ist und geführt wird, für maßgebend, verwirft aber die gewöhnliche Ansicht, daß rücksichtlich auswärts gelegener Grundstücke, über welche keine besondere Vormundschaft angeordnet ist, namentlich in Ansehung der Veräußerung, das Recht des Orts, wo die Grundstücke liegen, zu beobachten sei, sowie er auch die behauptete allgemeine Praxis in Abrede stellt. Bei dieser Ansicht ist nicht genau genug zwischen dem Widerspruche der Orts- oder Provinzialrechte desselben Staates und der Collision der Gesetze verschiedener souverainer Staaten unterschieden. Die Bestallung des Vormundes pflegt eine Staatshandlung zu sein, welche die Staatsgewalt, oder in ihrem Namen und Auftrag das Gericht oder eine andere Behörde von Staatswegen vermöge der Obervormundschaft des Souverains über alle schutzlose zu Rechtsgeschäften Unfähige vornimmt; es kann sich daher ihre Wirksamkeit und Kraft nicht über die Grenzen des Staatsgebietes erstrecken. Es wird zwar auf der anderen Seite dagegen und gegen die amerikanische Anschauungs- und Auffassungsweise zweierlei geltend gemacht; erstlich, daß die Obervormundschaft nur dem Souverain des Unterthans zustehen könne, persönlich sei und sich als persönliches Recht, Personalstatut, über alle Länder der Welt erstrecken müsse, wo der Pflegebefohlene Vermögen besitzt oder sich aufhält, und zweitens, daß die Bestallung des Vormundes durch die Obrigkeit nur eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei, welche, wie alle Acte derselben, überall anerkannt werden müsse. Letzteres ließe sich nur von und in solchen Ländern behaupten, wo die Bestallung des Vormundes nicht von der Staatsbehörde, sondern etwa von der Familie ausgeht, und dadurch könnten solche Staaten nicht zur Anerkennung des Tutoriums oder des Princips verpflichtet werden, in welchen der Vormund von der Obrigkeit bestätigt werden muß, weil die Obervormundschaft hier der Staatsgewalt zusteht. Diese Staaten würden auch die Gültigkeit aller Verfügungen des Familienraths und Vormundes von ihrer obervormundschaftlichen Bestätigung seiner Bestallung abhängig machen können, wenn sie wollten oder es bei obrigkeitlich bestellten Vormündern thäten. Allein die obervormundschaftlichen Behörden drängen sich nicht zu fremden Vormundschaften, sondern beschränken sich gern auf ihren gesetzlichen Amtsberuf und Wirkungskreis. Sie bestellen gewöhnlich fremden Unterthanen, welche während ihres hiesigen Aufenthaltes geisteskrank werden, oder als Unmündige ihre natürlichen Beschützer verlieren, nur vorläufig einen Vormund, und zeigen der heimischen Behörde den Fall an, damit diese einen Vormund bestelle oder einen Bevollmächtigten zur Uebernahme des Schutzbedürftigen und seines hiesigen Vermögens herfende [30]). Für das hiesige Gericht ist der fremde Vormund des fremden Mündels, wie jeder andere Bevollmächtigte; er hat sich durch ordentliche, seinen heimathlichen Gesetzen entsprechende Vollmacht zu legitimiren, welche in einer obrigkeitlichen Bestallung oder in einer obrigkeitlich bestätigten oder auch nur beglaubigten Urkunde enthalten sein kann; einer solchen bedarf es regelmäßig in Processen, im gewöhnlichen Lebensverkehre, bei Kündigung bedeutender Darlehen. Dagegen wird und kann im eigentlichen kaufmännischen Handelsverkehre, wenn die Handlung eines verstorbenen Kaufmanns zum Besten seiner unmündigen Kinder fortgesetzt wird, eine öffentliche, höchstens obrigkeitlich beglaubigte Bekanntmachung durch Zeitungen oder Circulare genügen, und dem Vormunde oder dem von ihm bestellten Geschäftsführer volle Befugniß zur Besorgung aller Handelsgeschäfte, Ein-

28) Story a. a. O. §. 503. 504. 29) Savigny, System 8. Bd. S. 341 fg.

30) Z. B. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 71. 72.

ziehung ausstehender Foderungen, Bezahlung von Schulden, Geben und Nehmen von Credit u. s. w. gewähren, wie dies in der ganzen kaufmännischen Welt gebräuchlich ist. Nur wenn der auswärts wohnende Mündel oder Schutzbefohlene im hiesigen Lande Güter besitzt, stehen diese unter der hiesigen Obervormundschaft, welche nur unter besonderen Umständen und Bedingungen den fremden Vormund auch für die hiesigen Güter bestellen oder befähigen darf [31]). Hinsichtlich der Immobilien ist dies in der Doctrin und Praxis eine ausgemachte Sache. Die Regel ist aber allgemein zu fassen: der fremde, gehörig bestallte Vormund hat auch über alle im hiesigen Lande zufällig befindlichen Stücke des ausländischen Vermögens seines fremden ausländischen Mündels auf Grund seiner beglaubigten Vollmacht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht eines gehörig Bevollmächtigten. Ueber das inländische Vermögen des ausländischen Mündels, z. B. ihm im hiesigen Lande angefallene Erbschaften, hat und behält die hiesige obervormundschaftliche Behörde die Fürsorge und Aufsicht, also auch die Bestallung des verwaltenden Vormundes. Es ist daher bei einem Minderjährigen, welcher in mehren Ländern Vermögen besitzt, der Fall leicht möglich, daß die Vormundschaft, obgleich sie in seiner Heimath aufgehört hat, weil er dort volljährig ist, in anderen Ländern, wo ein längerer Termin der Minderjährigkeit stattfindet, noch mehre Jahre fortdauert. Die Mündigsprechung kann natürlich auf die in anderen Staaten über dortiges Vermögen angeordneten Vormundschaften keinen Einfluß äußern. Ebenso, wie mit den in ihrer Heimath bevormundeten Minderjährigen, verhält es sich mit den durch Erkenntniß ihres heimathlichen Gerichts für Verschwender erklärten und deshalb bevormundeten Personen. Die gewöhnliche Meinung hält zwar den gerichtlich erklärten Verschwender überall für unfähig zu Rechtsgeschäften. Es ist aber auch hier zwischen dem heimathlichen und dem hiesigen Vermögen des Verschwenders zu unterscheiden. Auf das hiesige Vermögen kann sich die im Auslande angeordnete Vormundschaft nicht erstrecken. Zwar ist der Staat berechtigt, auch für diese Unverständigen zu sorgen und den Vormund auch zur Verwaltung ihres im Auslande befindlichen Vermögens zu bevollmächtigen; Gerichtsbarkeit steht ihm aber darüber nicht zu, er darf also auch dem Vormunde kein Verfügungsrecht oder Verwaltungsrecht beilegen. In denjenigen Ländern, welche Einen Staat oder Ein Reich bilden oder gebildet haben, kann sich das alte Recht der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung solcher gerichtlichen Prodigalitätserklärungen erhalten haben. Souveraine Staaten brauchen sie nicht anzuerkennen, außer in Ansehung wohlerworbener oder nicht erworbener Rechte, d. h. sie haben nur die vom Verschwender nach Rechtskraft der Prodigalitätserklärung in seiner Heimath vorgenommenen Veräußerungen als nichtig anzuerkennen. Hält sich daher der bevormundete Verschwender in einem Lande auf, wo die Prodigalitätserklärung ein förmliches Verfahren vorausgesetzt, so bleibt ihm ebenso, wie dem Einheimischen, welcher etwa auswärts für einen Verschwender erklärt worden ist, die freie Vertheidigung gegen die Entziehung der Fähigkeit zu Rechtsgeschäften unbenommen. III. Vermögensrecht der Fremden. Die Fremden werden in ihren hiesigen vermögensrechtlichen Geschäften und Verhältnissen, soweit nicht die Landesgesetze selbst etwas Anderes anordnen, gleich den einheimischen Unterthanen nach dem hiesigen gemeinen Landesrechte beurtheilt und geschützt. Abgesehen von den wohlerworbenen Rechten, welche der Fremde mit in das Land gebracht hat (wovon später die Rede sein wird), ist kein Zweifel darüber, daß das inländische Besitz- und Eigenthumsrecht, das dingliche Recht an fremden Sachen, sowie das Schuldforderungsrecht auch für Ausländer, welche hier Vermögen besitzen oder auf das Vermögen bezügliche Rechtsgeschäfte eingehen, gelten müsse; desto mehr bestritten ist es in Ansehung des Erbrechts der im Lande verstorbenen Fremden. 1) Besitzrecht der Fremden. Der Schutz und die Hilfe der Polizei- und Sicherheitsgesetze, welche allgemein auch für die Fremden gegeben sind, kommt auch dem fremden Besitzer zu statten, wenn ihm der Besitz widerrechtlich entzogen oder er darin gestört wird. Die Vortheile des Besitzes im Processe kommen den Fremden ebenso zu, wie den Einheimischen. Eine Ausnahme macht der seekriegsrechtliche Reclameproceß. Ist nämlich von einem Kreuzer oder Kaper ein feindliches oder verdächtiges neutrales Kauffahrteischiff oder anderes Schiff aufgebracht worden, so gilt der Nehmer als Besitzer, weshalb der fremde Eigenthümer und Besitzer des Schiffes und der Waaren, der Schiffer, Rheder, Kaufmann als Reclamant, d. h. als Kläger auftreten muß, wofür sich ein rechtlicher Grund nicht angeben läßt. 2) Eigenthum der Fremden. Das Eigenthumsrecht des Fremden enthält zwar das volle Benutzungs- und Verfügungsrecht, aber auch die Bestimmung des Maßes desselben durch das Landesrecht, wie seines Schutzes durch das Landesgericht. Die Veräußerung und Erwerbung der Fremden von anderen Fremden, wie von Einheimischen, kann, wenn nicht Landesgesetze ausdrücklich Ausnahmen bestimmen [32]), im Lande stets und überall nur in der landesgesetzlichen Form rechtsgültig und rechtsbeständig erfolgen. Unbestritten ist dies in Ansehung der Uebertragung des Eigenthums der Grundstücke; die meisten Gesetzbücher bestimmen es ausdrücklich [33]) und in der Doctrin ist die ausschließliche Herrschaft des sogenannten Realstatuts unbedingt anerkannt. Ebenso gilt für die Eigenthumsübertragung beweglicher Sachen im Lande dieselbe allgemeine Regel des Landesgesetzes. Schwieriger und interessanter ist die Frage, nach welchem Gesetze die Verfügung des Fremden vom Auslande her über seine hier im Lande befindlichen Sachen sich richten und beurtheilt werden müsse. Es scheint nämlich große Rechtsunsicherheit nicht vermeidlich zu sein, wenn nach

31) Z. B. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 156. 157.

32) Wie das Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 35. 36.

33) *Foelix* I, 2. n. 35 seq.

der allgemeinen völkerrechtlichen Regel in jedem der beiden Länder und im dritten, dem Heimathlande, das Landesrecht blos gelten und angewendet werden soll. Denn wenn der Veräußerer die in dem Lande, wo die Waaren lagern, gesetzliche Form, welche von der seiner Heimath und der seines Aufenthaltsortes verschieden ist, nicht beobachtet, so kann der Erwerber, weil er kein Eigenthum erlangt hat, sie nicht von dem dortigen Besitzer oder Inhaber vindiciren. Hat er diese, aber nicht die in seiner Heimath übliche Form beobachtet und die Waaren gelangen in sein Land und seine Hand zurück, so kann er sie vindiciren; dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn sie später in ein anderes Land kommen, dessen Gesetz nicht beobachtet ist, wonach der Erwerber mithin nicht Eigenthum erworben hat. Es scheint demnach, daß sich der Käufer durch keine von beiden Formen, sondern nur durch beide und alle das Eigenthum sichern könne. Ein Welthandel würde aber bei solcher Anhäufung der Formen unmöglich sein. Gleichwol ist der Welthandel im Frieden immer größer und umfassender geworden; er geht so leicht von statten, wie der Verkehr auf Messen und Märkten, obgleich überall das Landesrecht als alleiniges Gesetz für den Erwerb der im Lande befindlichen Sachen angesehen wird. Daher ist auch die dem Käufer aus der Verschiedenheit der Landesgesetze in Ansehung seines Eigenthums erwachsende Gefahr in der That nicht so bedeutend. Es stimmen nämlich die meisten Landesgesetze darin überein, daß die Eigenthumsübertragung nicht blos durch wirkliche körperliche Tradition, sondern auch durch Anweisung und Ueberweisung geschehen kann, wenn der Erwerber dadurch nur die Sache in Besitz bekommt; daß er ferner auf Grund der Ueberlieferungsverfügung des bisherigen Eigenthümers und Besitzers eine Klage auf Herausgabe gegen den Inhaber der Sache hat, sowie er auch den Eigenthümer und Verkäufer, in dessen Hände die Sache später wieder gekommen ist, durch die Contractsklage zur Uebertragung des Besitzes, zur Uebergabe zwingen kann; alles Bestimmungen, welche sein Recht als so sehr unsicher nicht erscheinen lassen. Dazu kommt, und das ist die Hauptsache, daß es dem Käufer im Großhandel überhaupt nicht auf diese einzelne bestimmte Sache, sondern vielmehr darauf ankommt, solche Waaren in solcher Menge zu dieser Zeit an diesem Orte zu haben, um Handel damit zu treiben. Daher gilt es ihm in der Regel gleich, ob er grade diese bei dieser Person lagernden Waaren, oder andere ebenso gute zur rechten Zeit an diesem Orte erhält, und er kann sich, wenn die Waaren nicht bei ihm bestellt und zugesagt sind, mit der vollen Entschädigung begnügen. Kann freilich der Verkäufer demjenigen, an welchen er dieselben Waaren zum zweiten oder dritten Male verkauft hat, keinen Ersatz leisten, ist er zahlungsunfähig oder entwichen, dann kommt es darauf an, welcher von den mehren Käufern das Eigenthum dieser Sachen, welche nur einmal vorhanden sind, erworben hat. Die Landesgerichte haben dasselbe demjenigen zuzuerkennen, welcher das Eigenthum an den schon zur Zeit des Verkaufs im Lande befindlichen Sachen nach dem Landesgesetze erworben hat. Dieser landesgesetzliche Erwerb ist möglich, entweder in gemeinrechtlicher Form durch Ueberlieferung oder Ueberweisung u. s. w., oder handelsrechtlich durch oder auf Connossament. Letzteres ist gleichsam ein Waarenwechsel, indem der Schiffer durch diese Urkunde sich zur Aushändigung der verladenen und verschifften Waaren an den rechtlichen Besitzer des Connossaments, d. i. den letzten Consignatar verbindlich macht; es wird wie die gegenwärtige Waare selbst behandelt, dieselbe wird mit dem Connossament und durch dasselbe durch Indossirung verkauft und Eigenthum daran erworben. Der allgemeine Gebrauch der Connossamente verhütet viele sonst mögliche Streitigkeiten über das Eigenthum der Waaren, wenn sie sich mit dem Schiffe auf der See oder in einem Noth- oder anderen Zwischenhafen befinden; desto größere Schwierigkeiten entstehen oft durch doppelte Connossamente. Hat nämlich der Absender der Waaren dem ersten Connossament, welches auf A. ausgestellt oder indossirt ist, weil er inzwischen erfahren hat, daß dieser unsicher geworden ist, ein zweites Connossament auf und an B. nachgesendet, so kann der Erfolg dieser Maßregel vermöge der Verschiedenheit der Landesrechte und Eigenthumsübertragungsgesetze ein sehr verschiedener sein. Zwar stimmt die Gesetzgebung der meisten Handelsstaaten darin überein, daß das zweite Connossament nicht berücksichtigt wird, wenn das erste bereits verkauft und weiter indossirt ist, und daß, wenn dies nicht der Fall und die Waare noch nicht abgeliefert ist, im Zweifel das zweite Connossament den Vorzug hat, weil in diesem ein Widerruf des ersten liegt und es das letzte Indossament trägt. Natürlich kann der Besitzer des ersten Connossaments seine etwa wohlerworbenen Rechte auf die Waaren durch alle Rechtsmittel geltend machen. Der in der Handelswelt nicht selten vorkommende Fall, wo die Verschiedenheit der Landesrechte von Einfluß ist, ist folgender. Hat der frühere Consignatar, welcher inmittels unsicher, zahlungsunfähig, geworden ist, die Waaren schon in Besitz genommen und in sein Lager gebracht, so ist das Recht des absendenden Eigenthümers an den Waaren in den verschiedenen Ländern ebenso verschieden, wie das gemeine Eigenthumsübertragungsrecht derselben. Wenn z. B. ein hamburger Kaufmann seine Waaren und doppelte Connossamente nach einem Orte über See, wo römisches Civilrecht gilt, z. B. Neuorleans, schickt, so kann der Absender und sein Mandatar, der andere Consignatar, die Waaren von dem ersten Consignatar und Besitzer zurückfodern, wenn letzterer das Kaufgeld nicht bezahlt oder Credit erhalten hat, weil ohne eins von beiden der Uebergang des Eigenthums nicht stattfindet; selbst der dritte Besitzer ist zur Herausgabe verbunden, weil ihm der Verkäufer das Eigenthum, welches er selbst nicht hatte, nicht hat übertragen können. Ist umgekehrt die Versendung von Neuorleans nach Hamburg geschehen, so muß der Absender, wenn die Waaren schon in den Händen des zahlungsunfähigen Consignatars sich befinden, sich wegen seines Kaufpreises den übrigen Gläubigern anschließen und sich mit dem begnü-

gen, was bei der Theilung der Masse ihm zufällt[34]), kann also die Waaren selbst mithin nicht zurückfodern. Noch größer ist der Unterschied im Falle der Veräußerung der Waaren durch den bloßen Commissionair, welcher dieselben nur aufbewahren soll. Denn in Neuorleans kann der hamburger Eigenthümer sie von jedem Besitzer und Käufer, wie von ihm selbst zurückfodern, weil Niemand mehr Recht auf einen Anderen übertragen kann, als er selbst hat. Dagegen hat der Eigenthümer in Neuorleans, wenn sein hamburger Commissionair die Waaren in Hamburg veräußerte, sein Eigenthum verloren, obgleich er sie von letzterem selbst vindiciren könnte; denn in Hamburg gilt die Regel: „Hand muß Hand wahren." — Was die Verfügungen der fremden von den Gläubigern oder von dem Gerichte im Auslande bestellten Verwalter des überschuldeten, abgetretenen oder in Beschlag genommenen Vermögens eines zahlungsunfähigen, bankbrüchigen Fremden über die hier befindlichen Bestandtheile desselben betrifft, so ist darüber wenig zu bemerken. Da der Fremde, welcher von dem fremden Eigenthümer gehörig bevollmächtigt ist, überall dieselbe Befugniß zur Ausführung der Aufträge desselben hat, wie der Einheimische in gleichem Falle, so ist es auffällig, daß manche Staaten, z. B. die nordamerikanischen dem Curator bonorum des vom Schuldner seinen Gläubigern abgetretenen Vermögens die Befugniß zur Einziehung der in ihrem Gebiete vorhandenen Sachen und ausstehenden Schuldfoderungen versagen (obgleich sie sonst Cessionen und Vollmachten gelten lassen), und ihm alle Rechtshilfe verweigern, wenn er von einem fremden Gerichte zur Verwaltung des Vermögens des Bankbrüchigen bestellt ist. Gegen die Befugniß des gerichtlich bestellten Güterpflegers berufen sie sich auf ihre Gerichtsbarkeit und Staatsgewalt, welche Befehle des fremden Gerichts und Verfügungen seines Beauftragten in ihrem Lande ausschließe, und gegen die Vollmacht des von den auswärtigen Gläubigern erwählten Verwalters machen sie geltend, daß der Schuldner sein Vermögen allen Gläubigern abgetreten habe, der Verwalter aber nur von den heimathlichen, nicht von den hiesigen Gläubigern erwählt sei, geben daher dem Gesuche der letzteren um Beschlagnahme statt und vertheilen das in ihrem Gerichtsbezirke befindliche Vermögen unter sie, und wenn sie gerecht sind, auch unter die übrigen, fremden Gläubiger. Hat indessen der in seiner Heimath überschuldete Fremde in einem solchen Lande keine Schulden, sondern blos Foderungen und anderes bewegliches Vermögen, die Landesgerichte sind also nicht zur Sorge für ihre eingesessenen Gläubiger jenes Fremden veranlaßt, so müssen sie doch unbedenklich den Cessionaren des Gemeinschuldners und ihrem Bevollmächtigten sein dortiges Vermögen verabfolgen lassen, namentlich wenn es in der Cession ausdrücklich benannt ist, oder bekanntermaßen zu dem Handlungsvermögen der Firma gehört. Bei dem eigentlichen Bankrott, wo das Vermögen von Amtswegen in Beschlag genommen, verwaltet und vertheilt wird, ist zwar eine solche freiwillige Abtretung und Uebertragung unstatthaft. Sehr viele europäische Landesgerichte und Handelsgerichte tragen aber doch kein Bedenken, auch die Verfügungen der auswärts gerichtlich bestellten Verwalter des bankbrüchigen Vermögens anzuerkennen, die hier befindlichen Waaren und Capitalien zur Masse verabfolgen zu lassen und ihre inländischen Gläubiger, welche das hier befindliche Vermögen mit Beschlag belegen wollen, an die Masse und das sie vertheilende Gericht zu verweisen. Diesem Verfahren liegt die Ueberzeugung zum Grunde, daß jedes Gericht eines christlich-europäischen Staats den ausländischen wie den einheimischen Gläubigern ihren landesgesetzlichen Antheil zuerkennen werde, wie sie es selbst thun, wenn Concurs bei ihnen anhängig ist. Doch wird dieses Verfahren nicht immer beobachtet. Häufig eröffnen die Gerichte, selbst teutscher Staaten, im Verhältnisse nicht blos zu außerteutschen, sondern auch zu teutschen Staaten, Particularconcurs zu dem in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Vermögen auswärtiger Schuldner, selbst wenn es nicht in Immobilien besteht. Besteht es in Immobilien und sind Hypothekengläubiger vorhanden, so rechtfertigt das Interesse der letzteren ein solches Verfahren, wogegen, wenn keine Gläubiger vorhanden sind, welche ein hypothekarisches Recht haben, die Versilberung der inländischen Immobilien auf Antrag des auswärtigen allgemeinen Concursgerichts und die Ablieferung des Erlöses an die Concursmasse ebenso unbedenklich ist, als die Verabfolgung im Inlande befindlicher Außenstände und beweglicher Sachen des auswärtigen Gemeinschuldners. Am wenigsten lassen sich dergleichen Particularconcurse unter, wenngleich souverainen Staaten Eines Volks oder Eines Bundes rechtfertigen. Bestimmte Grundsätze bestehen darüber nicht; es kommt auf die Observanz in jedem einzelnen Staate an, und häufig ist nur Retorsion der Grund der Eröffnung von Particularconcursen. 3) Dingliche Rechte der Fremden an fremden Sachen. Für dingliche Rechte an fremden Sachen gilt dieselbe Regel wie für das Eigenthum. Sie können auch von Fremden nur nach Landesrechte besessen und bestellt, erworben und veräußert werden, weil die Sachen dem Landesgesetze unterliegen. Unbedingt und zunächst gilt dies von allen dinglichen Rechten an fremden unbeweglichen Sachen. Es sind die hiesigen Formen zu beobachten. Dies ist auch unbestritten. Nicht weniger stehen aber die hiesigen beweglichen Sachen unter demselben Gesetze; die Bestimmungen der Landesgesetze über Bestellung dinglicher Rechte daran müssen beobachtet werden, wenn das dingliche Recht entstehen oder aufgehoben sein soll, ohne Unterschied, ob das Rechtsgeschäft im Inlande oder Auslande vorgenommen ist. Es ist also weder hier noch dort eine Bestellung einer Hypothek an Mobilien möglich, wenn das Landesrecht nur Faustpfand kennt und anerkennt; es kann in diesem Falle selbst ein im Auslande an dort befindlichen Sachen ohne Uebertragung des Besitzes gültig bestelltes Pfandrecht hier nicht geltend gemacht wer-

34) Hamb. Fallit-Ordnung von 1753. Art. 25. §. 1. Code de commerce Art. 578.

den, wenn diese Sachen später hierher gebracht werden; höchstens kann dem Pfandgläubiger eine Foderung auf Bestellung des Faustpfandes zustehen. Umgekehrt würde eine Hypothek an den in einem Lande, welches an Mobilien nur Faustpfand kennt, befindlichen Mobilien, auch wenn diese nachher in Länder gemeinen Rechts gebracht würden, kein dingliches Recht, sondern nur einen rechtlichen Anspruch darauf gewähren, weil es von Anfang an nicht rechtlich begründet, nicht rechtsbeständig ist. Die Bestellung dinglicher Rechte an hier befindlichen Sachen ist auch vom Auslande her in den hier üblichen Formen zulässig. Dagegen ergreifen die im Auslande gesetzlich entstehenden Pfandrechte am ganzen Vermögen eines Fremden nicht dessen hier befindliche Sachen, weil das Landesgesetz nur soweit reicht, als die Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit des Gesetzgebers; die verpfändet hergekommenen Sachen bleiben aber verpfändet, wo nicht blos Faustpfand gilt. 4) Schuldfoderungsrecht der Fremden. Das Schuldfoderungsrecht unterliegt ebenfalls dem Landesgesetze, gleichviel ob Fremde oder Einheimische Gläubiger oder Schuldner sind. Wohlerworbene Foderungsrechte genießen zwar in allen übrigen Staaten Anerkennung und Schutz; aber nach dem Landesrechte ungültige Foderungen können weder Fremde noch Einheimische mit Erfolg einklagen, sowie den gültigen die landesgesetzlichen Schranken und Einreden entgegenstehen. Die im Lande aus Verträgen und aus Vergehen entstehenden Schuldfoderungen aber sind stets und überall nur nach den Landesgesetzen allein zu beurtheilen. a) Vertragsrecht der Fremden. Verträge der Fremden mit einander, sowie mit einheimischen Unterthanen müssen, wenn sie vor den Landesgerichten geltend gemacht werden sollen, den landesgesetzlichen Erfodernissen in Form und Inhalt entsprechen. Wenn einzelne Gesetzbücher[35]) Verträge der Ausländer, welche sie nach ausländischem Rechte mit einander geschlossen haben, für gültig erklären, so enthält das praktische europäische Völkerrecht keine Nöthigung dazu, aber auch kein Hinderniß. Daß die landesgesetzliche Form hier zu beobachten sei, darüber ist in Doctrin und Praxis Einverständniß; es wird vielmehr als allgemeines Völkerrechtsgesetz gelehrt, daß die Form der Verträge lediglich nach dem Rechte des Vertragsorts sich richte und zu beurtheilen sei, was auch häufig Staatsverträge sanctioniren. Der Inhalt der Verträge hängt von dem freien Willen der Contrahenten ab. Deren Willensbestimmung darf aber nicht rechts- oder gesetzwidrig sein. Eine Uebereinkunft, etwas Rechtswidriges zu thun, ist kein Vertrag, sondern ein Verbrechen. Manche Staaten unterscheiden zwischen dem Rechtswidrigen und dem Gesetzwidrigen, und betrachten den Vertrag, welcher nicht dem allgemeinen Sittengesetze oder dem eigenen Landesgesetze zuwider ist oder scheint, als rechtsbeständig. So ist z. B. in den nordamerikanischen Freistaaten der Vertrag zweier Inländer oder Ausländer, in fremde Länder Waaren einzuschwärzen, zu schmuggeln, verbindlich, die Uebereinkunft zur Umgehung der Landeszollgesetze nichtig und strafbar[36]). Auch die Mängel der Willensbestimmung und Willenserklärung, wie Irrthum, Betrug, Zwang u. s. w. bei hier geschlossenen Verträgen sind nach den Landesgesetzen zu beurtheilen; ebenso kommt das Landesgesetz bei Misverständnissen und verschiedenen Auslegungen des Vertrags und einzelner Worte zur Anwendung. Bei den im Auslande geschlossenen Verträgen steht dem Betheiligten der Beweis eines besonderen Sprachgebrauchs, in welchem ein Wort verstanden werde, frei. Die Verjährungszeit der Klagen der Fremden ist unter den Rechtsgelehrten der Gegenstand vieler Zweifel und Meinungsverschiedenheiten gewesen. Die Frage wird besonders wichtig, wenn verschiedene Verjährungszeiten an dem verabredeten Erfüllungsorte und an dem Orte der Klagerhebung, was der Wohnsitz des Schuldners sein kann, gelten. Nach der Meinung Vieler sind die Verjährungsgesetze Proceßgesetze, und daher auf alle in ihrem Bereiche angestellten Klagen, ohne Rücksicht auf das örtliche Recht der Obligation anwendbar[37]). Nach Savigny[38]) entscheidet über die Verjährungszeit das örtliche Recht der Obligation, nicht das des Orts der erhobenen Klage. Es ist auch hier der Fall der Collision verschiedener Particularrechte desselben Staats und der Fall der Collision der Gesetze verschiedener unabhängiger Staaten nicht genau unterschieden. Im ersten Falle ist die von Savigny aufgestellte Ansicht richtig. Im letzteren ist darüber kein Zweifel, daß in Ansehung der im Inlande entstandenen und bestandenen Schuldfoderungen nur allein das Landesgesetz hinsichtlich der Verjährungszeit maßgebend sei; bei den im Auslande entstandenen Foderungen wollen Manche auch das ausländische Recht in Anwendung gebracht wissen. Man braucht es nicht mit Pütter[39]) darauf zu stellen, daß der ursprüngliche Begriff der Klagenverjährung Klagenverschweigung sei, was namentlich in den Quellen des gemeinen sächsischen Rechts ausgesprochen ist, um die Klage auf den Grund der landesgesetzlichen Verjährung abzuweisen. Der Gesichtspunkt der Klagenverschweigung ist dem römischen Rechte fremd. Es genügt das Dasein des Landesgesetzes, welches für eine Klage, gleichviel ob sie von Fremden oder von Einheimischen erhoben, gleichviel ob das Klagrecht im Inlande oder im Auslande entstanden ist, eine bestimmte Verjährungszeit vorschreibt; der Richter hat keine andere Richtschnur, als sein Landesrecht anzuerkennen. Der Gläubiger mag den Schuldner in seiner Heimath verklagen, wenn seine Klage dort nicht verjährt ist. Ist die Klage im hiesigen Lande nicht verjährt, so ist sie allerdings von dem hiesigen Gerichte anzunehmen; dem Beklagten steht aber die Einrede und der Beweis zu,

35) Z. B. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 35. 36.

36) Story a. a. O. §. 245. Von den zur Umgehung des Landesgesetzes im Auslande abgeschlossenen Verträgen wird später die Rede sein. 37) Weber, Von der natürlichen Verbindlichkeit §. 95. S. 413. 419. Story a. a. O. §. 576 fg. *Foelix* l. l. p. 147—149. Vergl. über die Controverse Wächter im Archiv für civil. Praxis. 25. Bd. S. 408 fg. 38) Savigny, System. 8. Bd. S. 273 fg. 39) Pütter, Europ. Fremdenrecht §. 80. S. 83.

daß die Klage in seiner Heimath verjährt und das Recht erloschen sei. Natürlich genügt hierzu nicht der Beweis der Entstehung des Rechtes im Auslande und des Ablaufs der ausländischen Verjährungsfrist, sondern es sind auch die übrigen Bedingungen der ausländischen Verjährung nachzuweisen. Bei dem Wechselrechte insbesondere ist die Ansicht, daß das Gesetz des Vertragsorts ganz und allein die Kraft und Rechtsbeständigkeit der Schuldforderung bestimme, so allgemein verbreitet, daß man zu der Meinung kommen könnte, bei diesem so allgemein in der Handelswelt gebräuchlichen Rechtsgeschäfte wäre das allgemeine Völkerrechtsgesetz weniger anwendbar, als bei anderen Schuldforderungen. Es gibt aber Städte und Länder, welche des Wechselrechts ganz entbehren, deren Gerichte daher auch gegen einheimische und fremde Wechselschuldner keinen Wechselproceß kennen und befolgen, obwol sich auch die Kaufleute hier des Wechsels täglich bedienen, trassiren, indossiren, acceptiren, protestiren; auch hat das Wechselrecht verschiedener Staaten bedeutende Unterschiede, welche sich im Verkehre geltend machen. In Ansehung der im Lande von Fremden ausgestellten, indossirten, acceptirten und ausgeklagten Wechsel ist unzweifelhaft blos das Landesrecht und Landesgesetz vollständig und unbedingt anzuwenden. Namentlich ist auch die Wechselfähigkeit, wenn das Gesetz die Fremden nicht ausdrücklich ausnimmt, nach dem hiesigen allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen. Zweifelhaft kann es sein, ob der Fremde, welcher im Auslande in solchen Wechselverkehr getreten ist, nach dem Rechte unseres oder seines Landes oder desjenigen Landes haftet, wo er den Wechsel ausgestellt, indossirt oder acceptirt hat, eine Frage, welche besonders dann wichtig ist, wenn in dem Auslande gar kein oder ein gelinderes Wechselrecht gilt. Das Verfahren der Handels- und Wechselgerichte ist hier gegen Fremde dasselbe, wie gegen einheimische Trassanten und Indossanten; beide werden nach demselben Landesgesetze beurtheilt, mit Recht. Das Bekenntniß des Empfangs der Valuta bedarf eigentlich keiner ausdrücklichen Bemerkung, da es schon in dem Worte „Wechsel" enthalten ist. Daher werden ausländische Wechsel auch in solchen Staaten als vollgültig betrachtet, nach deren Gesetzgebung dieses Bekenntniß auf inländischen Wechseln erfoderlich ist, in Folge der allgemeinen Regel, daß die Form sich nach den Gesetzen des Ausstellungsorts richte. Es ist hinreichend, daß die Urkunde sich „Wechsel" nennt, ein ordentlicher Wechselbrief ist, um den Trassanten zu hiesigem Wechselrechte zu verpflichten. Was von dem Trassanten, gilt auch von den Indossanten. Anders verhält es sich mit dem Acceptanten. Es mag zwar der Accept des Trassaten ursprünglich nicht die jetzige Bedeutung der Annahme, sondern des Empfangs gehabt haben; auch hat der Trassat, wenn er nicht gedeckt ist, jedenfalls zu acceptiren nicht nöthig, er muß mithin, wenn er acceptirt hat, zahlen; es ist dies aber ein eigener Vertrag, welcher auch ohne Einzahlung des Geldes an den Trassaten oder andere Deckung auf Credit geschlossen werden kann. Entbindet nun die Wechselordnung des Acceptationsorts den Trassaten und Acceptanten der Wechsel- und Zahlungsverbindlichkeit dann, wenn er vom Trassanten keine Deckung hat, auch keine zu hoffen hat, weil derselbe bankbrüchig wird, so ist hier natürlich eine Verurtheilung desselben zur Zahlung nicht zulässig, sollte ihn auch die Wechselordnung am Wohn- und Ausstellungsorte des Trassanten dazu verpflichten. Befände er sich aber dort und würde dort verklagt, so würde die Einrede aus seinem heimischen Rechte wenig nützen, da sie im Wechselprocesse wenigstens nicht stattfindet. Zweifelhafter dagegen ist es, ob diese Einrede dem fremden Acceptanten, welcher sich zufällig an dem Orte befindet und verklagt wird, dessen Gesetz jene Bestimmung enthält, zu statten komme, wenn und weil er sich durch die Acceptation in seiner Heimath unbedingt zur Zahlung verpflichtet hat und von seinem heimischen Gerichte ohne Zweifel verurtheilt werden würde. In Ansehung der zur Begründung der Regreßwechselklage gegen Trassanten und Acceptanten nothwendigen Protesterhebung ist eine Verschiedenheit der Meinungen in neuerer Zeit hervorgetreten. Während nach der älteren Lehre, welche sich auf die Allgemeinheit der Regel: locus regit actum, gründet, die am Orte der Präsentation übliche Form u. s. w. des Protestes hinreichend ist, soll nach einer anderen Ansicht[40]) nicht blos die Frage, ob und in welchen Fällen die Erhebung des Protestes nothwendig sei, sondern auch deren Wirkung nach dem Rechte des Wohnorts des trassirenden Schuldners beurtheilt werden, weil die statuta personalia überall vorgingen. Letztere Ansicht ist richtig, wenn der Schuldner an seinem Wohnorte verklagt wird, weil jedes Gericht nach seiner Wechselordnung oder Gerichtsordnung verfährt. Eben deshalb ist aber an einem anderen Orte, wo anderes Wechselrecht gilt, nicht sowol auf das angeblich allgemein gültige Personalstatut, als vielmehr auf das landesübliche Wechselrecht Rücksicht zu nehmen. Freilich kann, wenn ein Protest nothwendig ist, darauf, ob an dem Orte der Protesterhebung Wechselrecht gilt und eine gesetzliche Protestationsform vorgeschrieben ist, etwas nicht ankommen. Die an jedem Orte übliche Form der Protesterhebung reicht überall hin, und ebenso die gerichtliche, wenn es im Lande kein Wechselrecht und kein Gesetz über Proteste gibt; denn die ordentlich gefaßte und beglaubigte gerichtliche Urkunde hat überall volle Beweiskraft. Die allgemeine teutsche Wechselordnung Art. 84—86 enthält über den Einfluß ausländischer Gesetzgebung folgende Bestimmungen. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staats beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seiner Heimath nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverpflichtungen im Inlande verbindlich, wenn er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. Die wesentlichen Erfoderniſse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den

40) Meno Pöhls, Wechselrecht S. 511.

Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande erfolgten Wechselerklärungen den Anfoderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entlehnt werden. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht. Manche teutsche Landesgesetze bestimmen den Ausdruck „Ausland" in der teutschen Wechselordnung näher dahin, daß darunter solche Länder und Orte zu verstehen seien, in welchen die teutsche Wechselordnung nicht eingeführt ist[41]), eine Bedeutung, welche auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung damit nur verbunden werden kann. b) Schuldfoderungsrecht der Fremden aus unerlaubten Handlungen[42]). Die Schuldfoderungen der Fremden aus unerlaubten Handlungen gegen einander, oder gegen Einheimische unterliegen, wo besondere Vorschriften darüber nicht existiren, demselben Landesrechte und Landesgesetze, wie die der Einheimischen gegen einander. In dem Falle, wenn die unerlaubte Handlung im Inlande begangen worden ist, sind Doctrin und Praxis, Gesetzgebung und Gerichtsgebrauch darüber einverstanden, nicht, wenn die Handlung im Auslande geschehen ist. Im letzteren Falle wird von Manchen die Zuständigkeit des einheimischen Gerichts in Frage gestellt, von Anderen wird zwar dessen Zuständigkeit nicht bestritten, aber darüber gezweifelt, ob dasselbe die einheimische oder die fremde Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen habe. Es ist folgendermaßen zu unterscheiden. Wenn die unerlaubte Handlung gegen oder durch den Fremden im Lande begangen ist, so ist das Landesgesetz ausschließlich anwendbar, gleichviel, ob der Verletzer und Verletzte im Staatsgebiete gegenwärtig waren, also unter dem Schutze und der Strafgewalt des Souverains und seiner Gerichte standen, oder ob die Verletzung von hier aus an einem im Auslande befindlichen Fremden oder Hiesigen, oder vom Auslande her an hier bestehenden Rechten von Einheimischen oder Fremden begangen wurde, und der Thäter in das Gebiet und in die Gewalt des Staats und Gerichts gekommen ist. Denn der Staat und das Gericht ist berufen, berechtigt und verpflichtet, auf erhobene Klage die in seinem Gebiete begangenen unerlaubten Handlungen zu untersuchen, festzustellen und durch gerechte Strafe und Buße wieder auszugleichen. Ueber die Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist (forum delicti commissi) herrscht in allen Landesgesetzgebungen, Gerichten und bei allen Juristen durchgehends Einverständniß. Ist die unerlaubte Handlung im Auslande an oder vor einem Fremden oder Einheimischen begangen, und der Verletzte dem Thäter in das Land gefolgt, um hier sein Recht gegen ihn zu verfolgen, so wird nach der Gesetzgebung vieler Staaten nur Ersatz des Verlustes oder des Schadens gewährt, wenn die gestohlene oder geraubte, unterschlagene oder durch Betrug entzogene Sache sich im Lande und in der Hand des Schuldigen oder unredlicher, mitwissender Besitzer befindet; wogegen Entschädigung für Verletzung fremder Sachen aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrlässigkeit höchstens nach dem wirklichen Werthe oder gar nicht gewährt wird. Es ist dies aber mit der schuldigen Gerechtigkeit und Rechtspflege des Staats ebenso wenig vereinbar, als die Versagung der Rechtshilfe und der Bestrafung bei Ehrenkränkungen und Verleumdung, namentlich da deshalb nicht, wie bei schweren Verbrechen, die Auslieferung stattfindet, daher die Selbsthilfe oder Wiedervergeltung von Seiten des Beleidigten dadurch fast entschuldigt wird. In den Staaten aber, in welchen Klage aus den im Auslande begangenen unerlaubten Handlungen verstattet und auf Buße oder Strafe erkannt wird, ist gewöhnlich durch die Gesetzgebung bestimmt, daß, wie bei Verbrechen, die gelindere Strafe oder Buße eintreten soll. Dies stimmt mit den Foderungen des Rechts überein; denn der Richter darf, wenn die hiesige Strafe geringer ist, nicht über das Gesetz, wenn die fremdländische, nicht über das Recht hinausgehen. Ist freilich im Auslande, wo die unerlaubte Handlung begangen ist, oder wo der Thäter wohnt (in foro delicti commissi oder domicilii) bereits ein Erkenntniß gefällt und rechtskräftig geworden, aber noch nicht vollstreckt, weil der Schuldige hierher geflohen ist, so kann hier um Rechtshilfe und Vollstreckung, wie bei anderen rechtskräftigen Erkenntnissen in Civilsachen, nachgesucht werden, wobei es gleichgültig ist, ob das Erkenntniß von einem Civilgerichte oder in Folge der Adhäsion wegen der Civilansprüche im Criminalprocesse von einem Criminalgerichte ausgegangen ist. Hinsichtlich der Verjährung der aus unerlaubten Handlungen entstehenden Foderungen gelten dieselben Regeln, wie in Ansehung der aus Verträgen entspringenden. 5) Erbrecht der Fremden[43]). Ueber die Beerbung des im Lande mit Testament oder ohne ein solches verstorbenen Fremden sind die Zweifel und Meinungsverschiedenheiten der Rechtsgelehrten noch größer, als über die Verfügungen und Erwerbungen dinglicher und Foderungsrechte unter Lebenden. Dennoch gilt auch hier die allgemeine Regel, daß die im Inlande eröffneten Erbschaften nur nach dem Landesrechte erworben und vertheilt werden können; die in anderen Ländern nach dortigem Landesrechte eröffneten und wohlerworbenen Erbschaften oder eigentlich die

41) Z. B. Großherzogl. Sachs.-W.-Eis. Gesetz vom 13. Juli 1849. §. 1. 42) Pütter, Fremdenrecht S. 88 bedient sich hier des Ausdrucks „Rechtsverletzungen." Rechtsverletzungen sind aber schon dann vorhanden, wenn Jemand vertragsmäßige Rechte nicht achtet, deren Erfüllung sich weigert. Es schien daher passender, den Ausdruck „unerlaubte Handlungen" zu substituiren, welche auch von Pütter nur gemeint sind. Ueber die hier obwaltenden verschiedenen Meinungen vergl. Wächter im Archiv für civil. Praxis. 25. Bd. S. 389—397.

43) Vergl. über die verschiedenen Controversen Wächter a. a. O. 25. Bd. S. 363—382 und Pütter, Fremdenrecht §. 85—96. S. 90—102.

einzelnen ererbten Rechte werden auch in den hiesigen Landen und Gerichten anerkannt und geschützt, weil derjenige, welcher dieselben geltend macht, nicht sowol als Erbe, als vielmehr als Eigenthümer, Gläubiger u. s. w. auftritt und sein Erbrecht nur eine Art des Erwerbes (ein sogenannter Rechtstitel) ist, worüber er sich auszuweisen hat. Lediglich nach dem Landesrechte ist die Frage zu entscheiden, ob und in wiefern die Erbschaft des Fremden ganz oder theilweise, namentlich in Grundstücken, hier oder im Lande eröffnet, angefallen, erworben und zu vertheilen sei. Hat das Landesrecht keine besonderen Bestimmungen über den Nachlaß des Fremden, so ergeben die allgemeinen Grundsätze folgende Regeln. a) War der verstorbene Fremde im Lande ansässig oder wohnhaft, also, wenn auch nicht Staatsbürger, so doch Unterthan, so muß, weil gleich ihm selbst sein ganzes hiesiges Vermögen unter dem Landesgesetze und Landesgerichte steht, seine hiesige Erbschaft hier eröffnet werden. Es müssen daher auch die ausländischen Erben, wie die inländischen, ihr Erbrecht nach dem hiesigen Landesgesetze begründen und beweisen, die landesgesetzlichen Abgaben entrichten, die Schulden bezahlen oder übernehmen, kurz alle Pflichten der Erben erfüllen. aa) Hinterließ der Fremde keine letztwillige Verfügung, so wird sein Vermögen nach dem hiesigen Landesrechte auf die hiernach berufenen gesetzlichen Erben vererbt. bb) Hat der Fremde letztwillig über seinen Nachlaß verfügt und zwar α) hier zu Lande, so muß der letzte Wille in jeder Beziehung den Landesgesetzen gemäß eingerichtet sein, um rechtsgültig zu sein. β) Ist der letzte Wille im Auslande errichtet, und dort niedergelegt und nach dem Tode des Erblassers eröffnet worden, so kann αα) über die äußere Form kein weiteres Bedenken erhoben werden, wenn sie von dem fremden Gerichte in förmlich beglaubigter Urkunde als den dortigen Landesgesetzen gemäß und rechtsbeständig anerkannt und bezeugt wird, weil durch ein solches staatliches Zeugniß, indem es alle Zweifel beseitigt, die dort etwa vernachlässigte hiesige Form, wenn sie nicht schlechterdings ausschließlich ist, ersetzt wird. Die gewöhnliche Meinung, nach welcher zufolge der Regel: locus regit actum, die Testamentsform des Orts der Errichtung überall hinreicht, stützt sich wol darauf, daß die Rechtsbeständigkeit des auswärts errichteten Testaments von den dortigen Gerichten und Staatsbehörden gewöhnlich bezeugt wird. Es hat dies kein Bedenken da, wo die Formen im Wesentlichen gleich sind, oder doch wenigstens genügende Sicherheit gegen Fälschung, Unterschiebung, rechtswidrige Einflüsse auf die Willensbestimmung des Erblassers gewähren, und unter Ländern, welche früher zu demselben Volke und Reiche gehört, und unter demselben Rechte und höchsten Gerichte gestanden haben, ist die gegenseitige Anerkennung der in einem dieser Staaten errichteten letzten Willen wol begreiflich[44]). Keineswegs thun aber teutsche Gerichte wohl und recht, wenn sie ein ohne irgend eine Mitwirkung der ausländischen Gerichte und Staatsbehörden, ja ohne Zuziehung von Zeugen vom Erblasser ganz eigenhändig geschriebenes Testament (testamentum holographum) ohne Weiteres gelten lassen, weil es so nach den Gesetzen des Auslandes zulässig und rechtsgültig ist[45]). Sie thun um so weniger Recht daran, als einzelne fremde Gesetzgebungen, welche solche Testamente im Inlande gestatten, die Verfügung ihrer Staatsangehörigen durch solche im Auslande auf Kleinigkeiten beschränken[46]). Außer diesem Falle ausdrücklicher Beschränkung muß die Beobachtung der inländischen Form auch bei dem im Auslande errichteten Testamente des Fremden im Inlande für hinreichend geachtet werden. Er ist nämlich nicht an die Form des Orts der Errichtung gebunden, sondern kann sich auch nach der Form des Landes, wo sein Testament Geltung haben soll, richten. ββ) Hinsichtlich der inneren Erfordernisse der letzten Willen hingegen ist lediglich unser Landesrecht maßgebend, ebenso, als wenn der letzte Wille hier errichtet und publicirt wäre[47]). Die Vernachlässigung der landesgesetzlichen Erfordernisse, z. B. Uebergehung oder Enterbung eines Notherben ohne landesgesetzlichen Grund, hat die nach den Landesgesetzen eintretenden Folgen. b) Ist der Fremde hier nicht wohnhaft gewesen, hat aber bei seinem hier oder auswärts erfolgten Ableben bewegliches oder unbewegliches Vermögen im Lande hinterlassen, so spricht die gewöhnliche Meinung seinen hiesigen Nachlaß demjenigen als Erben zu, welcher in einem am Errichtungsorte oder letzten Wohnorte rechtsbeständigen letzten Willen eingesetzt ist, oder, wenn ein solcher nicht da ist, den nach dem Gesetze des letzten Wohnorts berufenen nächsten Intestaterben. Diese Meinung ist vom Statutenrechte entlehnt. Die Beerbung der Einwohner verschiedener Provinzen desselben Staats richtet sich allerdings lediglich nach dem Statute des Wohnorts, als dem allein maßgebenden Gesetze. Auch ist erklärlich und begreiflich, daß dieselbe Regel in solchen Ländern, welche zu Einem Reiche vereinigt sind oder waren, geltend geworden ist, und Geltung behalten hat, wie z. B. in Teutschland[48]), und daß man sie sogar auf fremde Staaten hat ausdehnen können. Allein für die übrigen souverainen Staaten fehlt es, wenn nicht andere allgemeine völkerrechtliche Gründe dazu nöthigen, an jeder Verbindlichkeit, diese Regel gelten zu lassen. Sie sind befugt, ihr Landesrecht und Gesetz auf den bei ihnen befindlichen Nachlaß fremder Unterthanen anzuwenden, zunächst das besonders dafür gegebene Gesetz, in dessen Ermangelung aber

44) Für die gegenseitige Anerkennung unter den teutschen Staaten besteht ein Gewohnheitsrecht. Wächter a. a. O. S. 372.

45) Auch für Zulassung solcher auswärts errichteten holographen Testamente erklärt sich Wächter a. a. O. S. 376. 46) Niederländisches Gesetzbuch Art. 992. 978, vergl. mit Art. 982. 47) Die Regel: locus regit actum, gilt nicht in Bezug auf den Inhalt letzter Willen, und das in Bezug auf die Form in Teutschland vorhandene Gewohnheitsrecht erstreckt sich nicht auf den Inhalt. Wächter a. a. O. S. 366. 48) Die teutsche Praxis wird bezeugt von Wächter a. a. O. S. 363 fg., die englische und nordamerikanische, aber nur für beweglichen Nachlaß, von Story a. a. O. §. 464 fg.

das gemeine Landesrecht: ob das Erbrecht, ist eine noch zu beantwortende Frage. aa) Meldet und legitimirt sich der ausländische Erbe eines Fremden, dessen Erbschaft im Auslande eröffnet und erworben ist, bei unserem Landesgerichte wegen Ausantwortung des hiesigen Nachlasses, so wird ihm derselbe, wenn sonst daran keine rechtlichen Ansprüche kund geworden sind, in der Regel gewöhnlich gegen die Entrichtung der üblichen Gebühren u. s. w. ausgeantwortet, weil er jetzt Eigenthümer, Gläubiger u. s. w. ist. Ob er dies als gesetzlicher oder als Testamentserbe ist, wird gewöhnlich außer Betracht gelassen, da er sich über sein Erbrecht durch amtliches Zeugniß der auswärtigen Gerichte oder Landesbehörden ausweisen muß. Es kommt daher auch Nichts darauf an, ob der letzte Wille, worin er ernannt ist, unseren Landesgesetzen entspricht, oder ob das fremde Gesetz, nach welchem er dort zum Erben berufen worden ist, mit unserem Erbrechte übereinstimmt oder nicht. bb) Erst dann, wenn sich mehre Erben melden, deren Recht sich auf verschiedene Landesrechte gründet, hat die Sache ihre Schwierigkeiten. α) Streiten zwei oder zweierlei ausländische Erben über den hiesigen Nachlaß, von welchen der eine sich auf das Recht des Nationaldomicils, d. h. des Landes, welchem der Erblasser als Unterthan angehört, der andere auf das Recht des letzten Wohnsitzes im fremden Lande stützt, so fragt sich, welchen hat unser Gericht als den rechten Erbeigenthümer anzuerkennen, wenn der eine das amtliche Zeugniß der Staatsbehörde des Heimathlandes, der andere das der Behörde des letzten Wohnortes beibringt? Zunächst kommt es hier darauf an, wo die Erbschaft eröffnet und wohlerworben ist. Da aber beide Staaten und deren Gerichte oder Behörden wol befugt sind, die Erbschaft ihres Unterthans und ihres Einwohners nach ihrem Landesrechte zu eröffnen und zu vertheilen, so hat darnach weder der eine, noch der andere ein unbedingtes Vorzugsrecht. Es kann aber auch hier das gegenseitige Verhältniß beider Rechte, die Bestimmung ihrer Gesetze über die Vererbung des am Wohnorte oder anderwärts befindlichen Mobiliar- und Immobiliarvermögens, und über die Rechtsbeständigkeit der hier oder dort errichteten und eröffneten Testamente entscheidenden Einfluß äußern. Unser Gericht wendet auch hier nicht die fremden Gesetze an, sondern verstattet den Fremden vielmehr nur den Beweis, daß sie das betreffende Recht an dem hier befindlichen Nachlasse im Auslande nach dessen Gesetzen wohl erworben haben [49]). Wenn den ausländischen gesetzlichen oder ernannten Erben ein geborener und Notherbe entgegensteht, und den hiesigen Nachlaß ganz oder theilweise in Anspruch nimmt, weil das ihn übergehende Testament nichtig sei, oder weil er ohne gesetzlichen Grund enterbt, oder der angeführte nicht wahr sei, so hat er sein Recht urkundlich nachzuweisen. Es genügt nicht der in landesüblicher Weise geführte Beweis der nächsten Verwandtschaft mit dem Erblasser und der Uebergehung im Testamente, sondern es ist auch das Gesetz, nach welchem er Notherbe ist, und die Nichtigkeit des Testaments durch staatsamtliches Zeugniß zu erweisen, was in der Regel nur dadurch wird geschehen können, daß er sich als Sieger im Erbschaftsprocesse welcher in dem heimathlichen oder dem Domiciliargerichte, wo die Erbschaft eröffnet ist, anhängig war, ausweist. Ist die Erbschaft an beiden Orten eröffnet und der Notherbe als solcher nur von dem Gerichte des einen Orts anerkannt, so entsteht die Frage, ob das Erkenntniß und Zeugniß des Nationaldomicils oder des letzten Wohnorts vorzuziehen sei? Im Zweifel ist, wenn das hiesige Landesgesetz Nichts darüber bestimmt [50]), bei dem Widerstreite der beiden fremden Rechte dem von dem heimathlichen Gerichte des Erblassers als Notherben anerkannten ungeachtet des am letzten Wohnorte geltenden Rechts und des nach diesem errichteten letzten Willens, der Nachlaß auszuantworten, weil der Erblasser bei seiner Niederlassung im Auslande Unterthan des heimathlichen Staats und Rechts geblieben ist, obwol die gänzliche Aufhebung seines Unterthanenverhältnisses zu seinem bisherigen Souverain, und die gänzliche und ausschließliche Unterwerfung unter den Staat und das Recht, wo er sich niedergelassen hat, von seinem freien Willen abhing. Auch würde ein liebloser Erblasser das gute Recht seines gesetzlichen und Notherben gar zu leicht umgehen und vernichten können, wenn es blos seines Wohnens in einem anderen Lande bedürfte, um demselben seinen ganzen Nachlaß zu entziehen. cc) Melden sich nun gar neben den ausländischen Erben auch inländische oder solche fremde, welche den hiesigen Nachlaß auf den Grund unseres inländischen Rechts beanspruchen, so ist anscheinend eine Collision der verschiedenen Landesgesetze nicht zu vermeiden. Allein durch Festhaltung der allgemeinen Regel, daß die Erbschaft nur da erworben werden kann, wo sie eröffnet und angefallen ist, und dadurch, daß man hiernach zuerst feststellt, wo dies geschehen ist, hebt sich jener Schein und die Schwierigkeit. Wenn unser Gericht durch die hiesigen Landesgesetze genöthigt ist, die hiesige Erbschaft ganz oder zum Theil für hier eröffnet und angefallen zu erklären, so ist hierauf nur das hiesige Landesrecht anwendbar, gleichviel ob die Erben Inländer oder Ausländer sind. Wenn es hingegen die Erbschaft als im Auslande eröffnet erkennt, so müssen die angeblichen Erben ihr Recht vor dem dortigen Gerichte nach dortigem Rechte darthun und über dessen Anerkennung das amtliche Zeugniß des fremden Gerichts beibringen, um hier als Erbeigenthümer den hiesigen Nachlaß in Empfang nehmen zu können. α) Daher wird das hiesige Gericht regelmäßig, wenn es nach hiesigem Landesgesetze den hiesigen Nachlaß des Fremden als Theil seiner ausländischen Erbschaft zu erkennen hat, die sämmtlichen inländischen und ausländischen Erben an das zuständige Erbschaftsgericht zu verweisen haben. Das zuständige Erbschaftsgericht entscheidet aber über die recht-

49) Siehe die Beispiele bei Pütter, Fremdenrecht S. 97 fg.

50) Manche Gesetzbücher behandeln die Fremden gleich ihren Unterthanen aus den verschiedenen Provinzen des Staates, z. B. das Preuß. Landrecht, Einleit. §. 34.

lichen Ansprüche der gesetzlichen und der Testamentserben nach seinem Landesgesetze, und verwirft daher nicht blos die auf anderen abweichenden Erbgesetzen beruhenden Ansprüche der hiesigen und der dortigen Verwandten, sondern auch die dem dortigen Rechte nicht entsprechenden letzten Willen. Das hiesige Gericht, wenn es über das Recht auf den hier befindlichen Theil der ausländischen Erbschaft, d. h. über das Erbrecht selbst erkennen wollte, statt die Streitenden an das zuständige Erbschaftsgericht zu verweisen, müßte, um gerecht zu sein, wie dieses nach dessen Landesgesetzen entscheiden, vielleicht gegen das eigene inländische Recht. β) Ist der hiesige Nachlaß des Fremden nach dem hiesigen Rechte nicht als Theil der ausländischen Erbschaft zu betrachten, sondern als ein eigenes Erbstück, so wird diese Erbschaft hier eröffnet, nach hiesigem Rechte erworben und vertheilt. Solche eigene Erbstücke sind in manchen Ländern alle Immobilien, in anderen städtische Erbgüter, bäuerliche und adelige Stock- und Stammgüter, ferner überall die Lehngüter, und überhaupt jeder Nachlaß, wofür eine besondere Norm und Form der Vererbung in den Landesgesetzen bestimmt ist. Diese können nur auf den Lehns- oder den landesgesetzlichen Erben übergehen. Ueber jene darf der jeweilige Eigenthümer nur mit Zustimmung der rechten Erben anders verfügen, und wo die Immobilien schlechthin dem Landesrechte unterliegen, tritt die im Landesrechte bestimmte Erbfolge immer ein, wenn nicht den Landesgesetzen gemäß letztwillig darüber verfügt worden ist. γ) Widerstreiten sich die beiden oder mehre Landeserbgesetze, von denen das eine den im Auslande befindlichen Nachlaß als Theil der hiesigen Erbschaft, das andere hingegen ihn als besonderes Erbstück behandelt, das dritte vielleicht noch andere Unterscheidungen, z. B. zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlasse macht, so kommt in jedem Lande und Gerichte das Landesrecht zur Anwendung. So wird das teutsche Bauergut, das Lehngut, das Stammgut in Teutschland dem dazu berufenen Erben im Voraus zugetheilt; daneben erhält er nach dem gemeinen Civilerbrechte gleichen Antheil an dem übrigen Nachlasse seines Verwandten. In Frankreich erhält der französische Miterbe von dem französischen Nachlasse des Verstorbenen ebenso viel zum Voraus, als die ausländischen Miterben nach den dortigen ausländischen Gesetzen und Gewohnheiten von dem ausländischen Nachlasse zum Voraus bekommen [51]).

IV. Fremdenstrafrecht. In der Staatsgewalt über das Staatsgebiet mit Allem, was sich darin befindet, liegt auch die Strafgerichtsbarkeit des Staats über die in seinem Gebiete befindlichen Fremden. Es wird solche auch in und von den christlichen Staaten als unzweifelhaftes Recht anerkannt, und die gegenseitige Befreiung fremder Souveraine und deren Gesandten nebst Gefolge von der Strafgerichtsbarkeit der Landesgerichte, sowie die Beilegung der Strafgerichtsbarkeit über ihr Gefolge in soweit, daß sie die dazu gehörigen Verbrecher verhaften und zur Untersuchung und Bestrafung in die Heimath schaffen lassen dürfen, hat ihren Grund in der gegenseitigen Hochachtung und Ehrung der Souveraine, theils in dem Bedürfnisse der größtmöglichsten Sicherheit der völkerrechtlichen Unterhandlungen und Unterhändler. Den nichtchristlichen Staaten steht an sich die Strafgerichtsbarkeit über unsere, in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Unterthanen ebenso zu, weil sie ebenso souveraine Staaten sind, wie die christlichen. Ihr Recht ist aber so schlecht, roh und hart, ihre Rechtspflege meistens so regellos und willkürlich, daß die christlichen Souveraine es für nöthig erachtet haben, ihre Unterthanen auch in diesen barbarischen Staaten unter ihrem besonderen Schutze zu behalten und mit den Beherrschern derselben, namentlich der türkischen Reiche und Staaten, Verträge zu schließen, vermöge welcher ihre Unterthanen unter den Schutz und die Gerichtsbarkeit ihrer Gesandten und Consuln gestellt sind [52]). Mit dem Strafrechte oder der Strafgerichtsbarkeit der christlichen Staaten über die Fremden ist eigentlich nothwendig die Strafpflicht verbunden, weil, abgesehen davon, daß alle staatlichen Rechte wesentlich und nothwendig auch Pflichten sind, der Staat und dessen Gerichte insbesondere und ganz vorzüglich zur Handhabung und Aufrechterhaltung des Rechts und der Gerechtigkeit berufen sind, und daher das Verbrechen nicht ungestraft lassen dürfen. Hiernach sind sie eigentlich auch zur Bestrafung fremder Verbrecher, welche sich nach der That auf ihr Gebiet geflüchtet haben und dadurch vor Verfolgung von Seiten des auswärtigen Strafgerichts gesichert sind, verpflichtet; es beschränken indessen manche Staaten die Ausübung ihrer Strafgerichtsbarkeit auf die in ihren Gerichtsbezirken verübten Verbrechen, und andere können dem Gebote der Gerechtigkeit, ohne die Untersuchung und Bestrafung der fremden Verbrecher selbst zu übernehmen, durch deren Auslieferung genügen. 1) Inländische Verbrechen. Verbrechen, welche im Lande von Fremden verübt werden, sind von dem zuständigen Landesgerichte nach den Landesgesetzen zu untersuchen, festzustellen und zu bestrafen, gleichwie wenn Einheimische das Verbrechen begangen hätten, außer wenn für alle Fremde oder für diese fremden Unterthanen besondere Gesetze gegeben sind. Ein Einspruch des fremden Staats und Souverains, dessen Unterthan der Thäter ist, ist unstatthaft, sollte gleich die Gerichtsordnung von der seinigen abweichen und die Strafe härter sein, weil jedem christlichen Staate die Einsicht und das Recht zugestanden werden muß, das Maß der Strafe und die Formen der Urtheilsfindung richtig zu erkennen und zu bestimmen oder bestimmt zu haben, sodaß das gerechte Urtheil gefunden, die gerechte Strafe vollstreckt werden kann. Wol aber darf der fremde Staat seinem Unterthan allen rechtlich möglichen Gerichtsbeistand angedeihen lassen, ihm zu allen Rechtsmitteln rathen und rathen lassen, sowie auch über jede Verletzung der Gerichtsordnung oder anderer Gesetze Beschwerde führen, insbesondere wegen Incompetenz des Gerichts, welche freilich in der Regel vor-

51) Französ. Gesetz vom 14. Juli 1819.

52) Vergl. den Artikel Gesandte.

handen sein wird, da das Landesgericht als forum delicti commissi nicht allein dann zuständig ist, wenn das Verbrechen ganz und allein im Lande begangen wurde, sondern auch, wenn die strafbare Handlung hier begangen und erst im Auslande wirksam wurde, und umgekehrt, wenn sie im Auslande begangen und hier wirksam wurde. 2) Ausländische Verbrechen. Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen und sich der Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige ausländische Gericht, mittels der Flucht, auf das hiesige Staatsgebiet entzogen, so darf doch wegen der den fremden Staats- und Gerichtsboten auf unserem Gebiete mangelnden Gewalt und Befugniß das Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Der Staat ist zur Aufhebung dieser Folge der Unverletzlichkeit seines Gebiets und seiner Herrschaft, weil und sofern sie dem Verbrechen und dem Verbrecher zum Vortheil gereichen würde, um der Aufrechterhaltung und Befestigung des Rechts willen verpflichtet. Die hier ganz allein zur Anwendung kommenden Landesrechte weichen in dieser Beziehung sehr von einander ab. a) In wenigen christlichen europäischen Staaten und Rechten wird an der mittelalterlichen Vorstellung vom Landfriedensbruche, welcher nur das Land, Volk und Obrigkeit anging, wo er geschehen war, noch so festgehalten, daß die im Auslande begangenen Verbrechen als ganz fremde, außer ihrem Bereiche und Rechte liegende Thatsachen gelten und der Verbrecher ungestört in ihrem Staatsgebiete lebt, z. B. in England und Nordamerika und im Kirchenstaate. b) In anderen Staaten wird in deren Gesetzen zwischen den Verbrechen gegen sie selbst, gegen ihre Unterthanen, und gegen fremde Staaten und Unterthanen unterschieden. aa) Verbrechen, welche gegen sie selbst oder gegen ihren Staatsschatz begangen werden, werden in den meisten Staaten an dem ausländischen, in ihre Gewalt gekommenen Verbrecher nach der vollen Strenge ihrer Landesgesetze geahndet[53]). bb) Verbrechen, gegen ihre Unterthanen im Auslande von Fremden begangen, werden meistentheils nach dem Landesgesetze oder auch nach den Gesetzen des Auslandes, gewöhnlich aber nach dem milderen Gesetze gestraft, welches letztere auch nach dem früher Bemerkten völkerrechtliches Gesetz ist. cc) Gemeine von Fremden gegen Fremde im Auslande begangene Verbrechen werden von den meisten Staaten dem zunächst betheiligten, dessen Frieden und Recht gebrochen wurde, zur Untersuchung und Bestrafung überlassen, indem sie entweder den Verbrecher nach erhaltener Kenntniß vom Verbrechen und von der Anwesenheit des Verbrechers aus dem Lande weisen und schaffen, oder ihn auf förmliches Ersuchen des fremden Staats in Gemäßheit geschlossener Staatsverträge oder auch ohne diese auf Zusicherung gleicher Gegendienste und Rechtshilfe ausliefern. Tragen zwei Staaten auf Auslieferung desselben Verbrechers an, so ist zunächst der Inhalt der mit ihnen bestehenden Auslieferungsverträge zu berücksichtigen. Ist dem einen nur die Auslieferung gewisser Verbrecher oder nur die seiner eigenen verbrecherischen Unterthanen zugesagt, dem anderen die aller fremden Verbrecher, so ist nur dann ein Zweifel möglich, wenn der Verbrecher ein Unterthan jenes Staats ist. Der Vorzug gebührt dann dem Staate, dessen Ersuchungsschreiben zuerst eingegangen ist. Ebenso ist es in Ermangelung bestehender Verträge zu halten, wenn beide Staaten sich gleich bereit zu gleichen Gegendiensten und Rechtshilfe erweisen. Politische Verbrechen, wodurch nicht Leben und Eigenthum unmittelbar gefährdet wird, werden zwar, wie Duelle, nicht zu den gemeinen Verbrechen gerechnet und es erfolgt keine Auslieferung des Schuldigen; dem gefährdeten Staate aber steht es frei, auf Entfernung seiner Feinde von seinen Grenzen und möglichste Unschädlichmachung derselben zu dringen. dd) Eine Vollstreckung ausländischer Straferkenntnisse gegen eigene oder fremde Unterthanen findet von Seiten keines Staats statt. Es ist nicht blos kein Grund zu einer Verpflichtung dazu vorhanden, sondern es ist auch des Staats durchaus unwürdig, sich dazu herzugeben. Der Staat darf und soll nur die Erkenntnisse seiner Gerichte vollstrecken lassen. Daher wird selbst in Staatsverträgen höchstens eine Execution in das Vermögen des Verurtheilten und gewöhnlich nur zum Ersatze der Proceßkosten bedungen[54]). Die Auslieferung des Verbrechers nach der Verurtheilung ist um so unbedenklicher, je vollständiger nunmehr ihre Begründung möglich ist. Nur die nach hiesigem Rechte eingetretene Verjährung des Verbrechens oder der Strafe schließt die Auslieferung, sowie jede Verfolgung aus[55]). V. Bürgerliches Gerichtsverfahren in Fremdensachen. Im Mittelalter bestanden für die Fremden eigene Fremden- oder Gastgerichte. Solche haben sich noch an einigen Orten erhalten. Wo solche nicht bestehen, sind die Fremden wie die einheimischen Unterthanen den ordentlichen Landesgerichten unterworfen. Bisweilen haben Fremde höheren Standes nach der Landesverfassung gleich ihren einheimischen Standesgenossen einen privilegirten Gerichtsstand. Die Landesgerichte richten sich sowol hinsichtlich ihrer Zuständigkeit, als hinsichtlich des Verfahrens in der Sache nach ihren Landesgesetzen. 1) Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der Landesgerichte für die Rechtssachen der Fremden gründet sich im Allgemeinen auf die in die Staatsgewalt enthaltene richterliche Gewalt über das ganze Volk und Staatsgebiet, und insbesondere auf die Landesgerichtsordnung und Vollmacht der einzelnen Gerichte. Die Unterwerfung der Fremden (mit Ausnahme der Souveraine und ihrer Gesandten nebst Gefolge) unter die Gerichtsbarkeit des Staats und seiner Gerichte ist ein allgemeines europäisches völkerrechtliches Gesetz. In Frankreich allein, obwol der Code civil und Code de procédure den Fremden das Recht, sich einander vor den französischen Gerichten zu belangen, nicht abspricht, räumt die französische Jurisprudence den französischen Gerichten die Zuständigkeit, das Recht, zwischen zwei

53) *Foelix* l. l. §. 536.

54) *Foelix* III. Tit. 9. ch. 5. p. 574. 55) *Foelix* ibid. No. 564.

Fremden zu richten, nicht ein. Dies ist wol daraus zu erklären, daß die Jurisprudence wesentlich und seit der Revolution fast ausschließlich von den Advocaten ausgebildet worden ist, deren Bestreben, so ehrenwerth auch sonst dieser Stand ist, doch immer zunächst und hauptsächlich ein einseitiges, auf Auffindung von Vertheidigungsmitteln für ihre Clienten gerichtetes ist. Die für die Abweisung der Klagen Fremder gegen Fremde von den französischen Gerichten angeführten Gründe sind auch gänzlich unhaltbar, und ebenso dem französischen Rechte, wie dem Völkerrechte zuwider [56]). Es haben dies auch nicht nur die teutschen Gerichte, in deren Bezirken die französischen Gesetzbücher noch gelten, längst erkannt und auch den Fremden das Recht zugestanden, sich gegenseitig vor den Gerichten zu belangen, sondern es haben auch mehre Staaten, welche die französischen Gesetzbücher angenommen oder nachgebildet haben, durch ausdrückliche Gesetze den Fremden dies eingeräumt. a) Die Gerichtsbarkeit der Landesgerichte über die Rechtshändel der im Staatsgebiete anwesenden Fremden ist nach dem Vorigen außer Zweifel, nicht weniger in Ansehung der persönlichen Familienverhältnisse, als in Beziehung der dinglichen Klagen auf die Sachen und Rechte, welche der Fremde in Besitz hat oder in Anspruch nimmt, sowie der hier eingegangenen Rechtsgeschäfte und Verbindlichkeiten. Auch auswärts erworbene Rechte und Ansprüche können vor den Landesgerichten geltend gemacht werden. Auch ist unter der gesetzlichen Voraussetzung Anlegung des Personal- oder Realarrestes gegen Fremde möglich. Umgekehrt steht dem Fremden auch gegen einheimische und anwesende Fremde jedes landesgesetzliche Rechtsmittel zu. b) Klagen, welche gegen einen abwesenden Fremden, welcher auch seinen Wohnsitz nicht im Lande hat, gerichtet sind, können die Landesgerichte nur nach ausdrücklicher Bestimmung der Landesgesetze, oder weil sie aus besonderen Gründen über die Sache zu richten befugt und zuständig sind, annehmen; über die Person des abwesenden Fremden haben sie keine Macht und Gerichtsbarkeit. Abweichend davon gestattet die französische Gesetzgebung [57]) den Unterthanen ganz allgemein, auch abwesende Ausländer wegen aller im Inlande und auswärts eingegangener Verbindlichkeiten vor den französischen Gerichten zu belangen, und andere Gesetzbücher haben dies beibehalten [58]). Da das auch von Frankreich anerkannte Grundgesetz des praktischen europäischen Völkerrechts die vollkommene gleiche Gegenseitigkeit der souverainen Staaten ist, so würde auch jene Bestimmung des französischen Rechts schon längst als dem Völkerrechte zuwiderlaufend aufgegeben worden sein, wenn es nicht Fälle gäbe, in welchen eine Vorladung des abwesenden Ausländers aus besonderen Rechtsgründen rechtlich zulässig und gebräuchlich ist. Solche Rechtsgründe sind die Gerichtsbarkeit über die streitige Sache und die Natur der Schuldforderung. aa) Rechtsstreitigkeiten über dingliche Rechte an Sachen, welche sich im Staatsgebiete und Gerichtsbezirke befinden, gehören unbestritten vor das Ortsgericht. Ganz ohne Zweifel ist dies bei Streitigkeiten über dingliche Rechte an Grundstücken, wo das Gericht, in dessen Bezirk die Grundstücke liegen, ausschließlich zuständig ist (forum rei sitae). Bewegliche Sachen, welche sich hier befinden, unterliegen demselben Rechte und Gerichte, zunächst zwar nur in sofern, als über deren Besitz oder Eigenthum oder dingliche Rechte daran gestritten wird. Weil aber verkaufte Waaren und andere Sachen wegen der mit dem Verkaufe meistens verbundenen Uebertragung oder Ueberweisung des Besitzes an den Käufer nebst Ueberlieferungsgebot an den beauftragten Inhaber vom Käufer als Eigenthum beansprucht werden, der Verkäufer aber wegen nicht bezahlten Kaufgeldes u. s. w. die Zurückforderung seines Eigenthums hat, so laden die Landesgerichte häufig nicht blos den abwesenden rechtlichen Besitzer, auf welchen sich der factische Inhaber beruft (nominatio auctoris), sondern auch den abwesenden Eigenthümer und Schuldner zur Vertheidigung seines Besitzes und Rechts vor. Die Negatorienklage des Eigenthümers wegen Anmaßung dinglicher Rechte scheint, wenn die Sache sich hier befindet, gegen Fremde, wie gegen Einheimische hier angestellt werden zu können und zu müssen, weil der Beklagte sein Recht nach hiesigen Gesetzen beweisen oder schweigen, erkennen und gestehen soll, daß er kein Recht habe. Eine Provocation des abwesenden Fremden, wegen Berührung mit anderen als dinglichen Ansprüchen, vor hiesigen Gerichten kann aber völkerrechtlich wol nicht gerechtfertigt werden. bb) Der Schuldforderungsgerichtsstand (forum obligationis) auch des abwesenden Fremden vor den hiesigen Landesgerichten ist, wo nicht der volle Landsassiat besteht, welcher die Eigenthümer gewisser Grundstücke und Güter, namentlich der Lehngüter, in manchen Ländern alle Grundbesitzer verpflichtet, auch auf persönliche Klagen sich hier einzulassen, nur begründet: α) wenn die Forderung aus einem hiesigen Rechtsgeschäfte oder einer hier begangenen unerlaubten Handlung entstanden; β) wenn sie hier zahlbar und fällig ist; γ) wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, so können seine hiesigen Gläubiger, wenn sie in seiner Heimath nicht zu gleichem Rechte bei Vertheilung der noch übrigen Vermögensmasse zugelassen werden, sich an seine hiesigen Sachen und Forderungen halten, ihre Ansprüche vor dem hiesigen Gerichte verfolgen und erweisen; wogegen Unterthanen solcher Staaten, in welchen ein ordentliches Concursverfahren besteht, und beiderseits fremde wie einheimische Gläubiger zu rechtlich gleicher Theilung zugelassen werden, sich mit dem, was ihnen von der Masse zufällt, zu begnügen haben. δ) Die Wiederklage und die Aufrechnung gegen Forderungen auch der abwesenden Fremden, selbst der Gesandten, wird dem Beklagten überall wol deshalb verstattet, weil der fremde Kläger durch Erhebung der Klage sich unserem Gerichte freiwillig unterworfen hat, und von dem Beklagten nicht mehr fodern kann und soll, als dessen Schuld beträgt. ε) An sehr vielen Or-

56) Vergl. *Foelix* No. 131. 132. Pütter, Fremdenrecht S. 111 fg. 57) Code civil Art. 14. 58) Gesetzbuch von Haiti Art. 15. 16. Niederländ. Gerichtsordnung Art. 127.

ten wird dem hiesigen Schuldner auch eine Provocation seines auswärtigen Gläubigers gestattet, wenn er mit Grund fürchtet, daß ihm bei längerer Zögerung mit Anstellung der Klage eine Einrede verloren gehen könne (sogenannte provocatio ex Lege si contendat), und er soll diese vor seinem Ortsgerichte anstellen dürfen, weil vor dieses der Hauptproceß gehöre und er darin Beklagter sein würde. Obgleich in der That eigentlich keine Nothwendigkeit dazu vorliegt, weil der Schuldner meistens wegen des Rechts, worauf er seine Einrede stützt, zugleich eine Klage hat, die er vor dem zuständigen Gerichte des Gegners vorbringen soll, so wird doch wenigstens in den teutschen Staaten die Nothwendigkeit, sein Recht im Auslande suchen zu müssen, als hinreichender Grund betrachtet, um diese Art der Provocation gegen den auswärtigen Gläubiger zu rechtfertigen. 2) Gerichtliches Verfahren in Sachen der Fremden[59]). Schreiben die Landesgesetze für Fremden- und Gastgerichte nicht ein besonderes, meistens schleunigeres Verfahren vor, so folgen die Landesgerichte durchgehends ihrer Landesproceßordnung. Die Form der Vorladung und die nachzulassenden Fristen für einzelne Proceßhandlungen sind für Fremde, welche hier processiren, dieselben wie für Einheimische. Die Rechtsmittel, Klagen, Einreden, deren sich die Fremden wie die Einheimischen zu bedienen haben, sind die durch die Landesgerichtsordnung bestimmten. Eine Anwendung fremdländischer Rechtsmittel und Formen ist ganz unzulässig, namentlich auch in Ansehung der Vollstreckung des Urtheils. Es kann daher in einem Lande, wo das Wechselrecht nicht besteht, kein fremder Gläubiger auf Wechselarrest antragen, sollte auch dieser nach seinen und des Schuldners Landesgesetzen zulässig sein. Die den Parteien auferlegten Beweise sind von Fremden wie Einheimischen in rechtlich genügender Art zu erbringen. Wenn also hiesige Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse oder andere Thatsachen, auf welche das Recht gegründet wird, in Frage sind, so muß der Beweis ganz nach hiesigem Rechte geführt werden. Ist dagegen eine solche ausländische Thatsache darzuthun, so genügt der ausländische Beweis, wenn und weil er von dem betreffenden ausländischen Gerichte aufgenommen und seine Geltung amtlich beglaubigt wird; es muß nämlich das Recht des fremden Staats als dort recht und sein Zeugniß als wahr anerkannt werden. Die bestimmteste Erklärung, welche von Seiten eines Gerichts über ein streitiges Recht erfolgen kann, ist dessen förmliches Erkenntniß oder Urtheil. Es gilt dasselbe auch überall als der beste volle Beweis, daß der Kläger nach dortigem Rechte das zuerkannte Recht habe, das aberkannte nicht habe. 3) Von der Rechtskraft ausländischer Erkenntnisse. Die Frage, ob dem rechtskräftigen Erkenntnisse eines ausländischen Gerichts die Rechtskraft so eigen sei und beiwohne, daß es vom inländischen Gerichte wie sein eigenes oder ein anderes inländisches rechtskräftiges Urtheil auf Ersuchen des auswärtigen Gerichts oder des Siegers als Gesetz zwischen den Parteien betrachtet und vollstreckt werden müßte, ist in dieser Allgemeinheit und in Bezug auf die Execution nach dem allgemeinen und praktischen europäischen Völkerrechte zu verneinen. Denn die Rechtskraft des Urtheils, — Gesetz unter den Parteien zu sein, und der Befehl zu dessen Vollstreckung ist ein Ausfluß der Staatsgewalt, welche jedem souverainen Staate in seinem Gebiete ganz und ausschließlich zusteht, daher keiner ein Gesetz oder Gebot eines anderen Souverains oder fremden Gerichts hinnehmen, oder gar von seinen Behörden und Gerichten vollstrecken lassen darf. Vorzüglich beweisen, daß dieses allgemeine Völkerrechtsgesetz auch gemeines praktisches europäisches Völkerrecht ist, die ausländischen Straferkenntnisse wider Fremde und eigene Unterthanen, welche nirgends vollstreckt werden. Im Civilrechte ist die allgemeine Uebereinstimmung in Ansehung der Rechtskraft ausländischer Urtheile nicht so unbedingt und deutlich; vielmehr weichen die Landesrechte und Gesetze der europäischen Staaten sehr von einander ab. Einige, z. B. die französische Gesetzgebung[60]), lassen eine Vollstreckung ausländischer Civilurtheile schlechterdings nicht zu. Andere, z. B. die teutschen Staaten, wo das gemeine Civilrecht gilt, sowie auch viele Landesgesetzgebungen, gestatten oder befehlen sie ebenso ausdrücklich, entweder unbedingt, oder unter der Bedingung der Beobachtung der Gegenseitigkeit, oder unter der unbestrittenen Voraussetzung, daß das Erkenntniß von dem zuständigen Gerichte ertheilt und nicht offenbar ungerecht oder dem eigenen Staatsrechte und Staatswohle zuwider sei. Noch andere Landesrechte unterscheiden, ob die Parteien fremde oder einheimische Unterthanen sind[61]). Wieder andere, z. B. die englischen und nordamerikanischen[62]), stellen sie dem jedesmaligen richterlichen Ermessen anheim. Indessen ist der Unterschied in der Theorie nur scheinbar, und in der Praxis viel geringer, als der erste Blick es glauben läßt. Alle landesrechtlichen Bestimmungen beruhen auf dem allgemeinen Völkerrechtsgesetze, daß nur die eigene Staatsgewalt die Vollstreckung befehlen könne, nicht blos die französischen, welche die Vollstreckung von dem eigenen Erkenntnisse der Landesgerichte abhängig macht, sondern auch diejenigen, welche eine neue Untersuchung der Sache für überflüssig erklären; denn die Gerichte befolgen nur ihr Landesgesetz, welches die Vollstreckung der ausländischen Erkenntnisse anbefiehlt, sowie auch in den Ländern, in welchen das gemeine Civilrecht gilt, die Doctrin die Vollstreckung auswärtiger Urtheile lediglich und allein als Ausfluß der eigenen Staatsgewalt und nur die causae cognitio als dem fremden Gerichte überlassen betrachtet. Fragt man nach der Praxis, so hält die gewöhnliche Ansicht jedes Gericht und jeden Souverain für völkerrechtlich verpflichtet, alle rechtskräftigen Urtheile jedes ausländischen Civilgerichts als solche anzuerkennen

59) Vergl. besonders Mittermaier im Archiv für civil. Praxis 13. Bd. S. 292—316.

60) Code de procédure civile Art. 546, verglichen mit Code civil Art. 2123. 2128. 61) Griech. Gesetzb. Art. 858. 62) *Story* l. l. chapt. XV.

und zu vollstrecken, wenn nur a) dasselbe zuständig war, b) seinen Landesgesetzen gemäß verfahren und erkannt hat, sodaß das Urtheil nicht als nichtig umgestoßen werden kann, und daß c) diese Landesgesetze keine offenbare Ungerechtigkeit, jus iniquum, gegen die Fremden enthalten und endlich d) daß das Urtheil dem hiesigen Staatswohle und Staatsrechte nicht zuwider sei. Ist dies wirklich allgemein üblich, praktisches Völkerrecht, und es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß in allen christlichen Staaten die rechtskräftigen Erkenntnisse ihrer Gerichte gegenseitig anerkannt und vollstreckt zu werden pflegen, so beruht doch dieses nicht, wie die gewöhnliche Ansicht annimmt, auf der dem Urtheile natürlichen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit desselben im Gebiete des fremden Gerichts und Staats, sondern blos in dem eigenen Rechte und Gesetze des Landes und Gerichts, in welchem und von welchem es vollstreckt wird. Denn, wie die angeführten Landesrechte ergeben, vollstreckt jedes Gericht die ausländischen Urtheile nur auf Grund seines eigenen Landesgesetzes und nach Vorschrift seiner Gerichtsordnung, also nicht als rechtskräftiges, d. h. rechtsetzendes und vollstreckbares Urtheil. Die teutsche Praxis weicht vom gemeinen europäischen Völkerrechte wesentlich ab, indem sie erstens das ausländische Gericht nicht nur für competent erachtet, wenn es nach dem inländischen, sondern schon wenn es nach seinen Landesgesetzen zuständig ist, und zweitens das ausländische rechtskräftige Erkenntniß wirklich ganz wie ein inländisches vollstrecken heißt. Allein diese Unregelmäßigkeit der teutschen Landesrechte beruht auf der ehemaligen teutschen Reichsverfassung. Weil nämlich alle Reichsländer der kaiserlichen Gewalt und der obersten Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts unterworfen waren, so mußte damals, wie innerhalb jedes Reichs, jedes rechtskräftige Urtheil jedes teutschen nach seinem Landesrechte zuständigen Gerichts von Rechtswegen vollstreckt werden [63]), weil sonst das Reichskammergericht wegen verweigerter Justiz hätte einschreiten und die Vollstreckung selbst hätte befehlen und ausführen lassen können. Die Beibehaltung dieses Grundsatzes der Vollstreckbarkeit der von einem Gerichte eines anderen teutschen Staats gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse nach Auflösung des Reichsverbandes von Seiten der nun souverain gewordenen teutschen Staaten, welche meistens unter der Bedingung oder doch Voraussetzung der Beobachtung der Gegenseitigkeit erfolgt ist [64]), verdient nur Billigung; aber die Ausdehnung auf fremde Völker und deren Gerichte unterliegt manchem Bedenken, zumal das Recht derselben oft weit von unserem Rechte und Rechtsbewußtsein abweicht. Die Bedingung der Gegenseitigkeit ist nicht hinreichend zur Beseitigung aller Uebelstände [65]). Das eigene Recht und Gesetz des Staats, auf dessen Grund allein das Gericht desselben ausländische Urtheile vollstreckt, schließt das Völkerrecht nicht aus, sondern gebietet, das im fremden Staate geltende Recht und Gesetz als innerhalb dessen Gebiets recht und sein Zeugniß in amtlicher Form und Beglaubigung sowol in Ansehung des Landesgesetzes, als der Thatsachen als wahrhaft anzuerkennen. a) Die gegenseitige Anerkennung des Rechts und der Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit aller christlichen Staaten ist der erste und Hauptgrund der Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn und in sofern sie auch nach hiesigem Rechte zuständig sind. Ist nämlich das fremde Gericht auch nach hiesigem, wie nach seinem Landesrechte zuständig zur Entscheidung in dieser Streitsache, so kann und darf darin und darüber von ihm und überhaupt nur nach seinem Landesrechte erkannt werden, und sein rechtskräftiges Erkenntniß muß als der beste volle Beweis sowol des dort geltenden Landesrechts, als auch der einschlagenden Thatsachen und Beweise von jedem anderen christlichen Staate und dessen Gerichte anerkannt werden. Wo in Folge seines Landesrechts ein Gericht fremde rechtskräftige Erkenntnisse nicht vollstreckt, sondern, wie in Frankreich, erst auf Verlangen der inländischen Partei über die Sache selbst von Neuem erkennen und entscheiden muß [66]), da kann es dies, gerechter Weise, doch nur nach dem fremdländischen Rechte thun, und es müßte darüber, wie über die Richtigkeit der vorgebrachten Thatsachen die Kundschaft und das Zeugniß des fremden Gerichts einholen. Diese sind aber in dem rechtskräftigen Erkenntnisse und seinen Gründen schon enthalten; es kann daher das neue Erkenntniß das alte ausländische Urtheil in der Regel, d. h. wenn es nicht wegen Ueberschreitung der Landesgesetze nichtig oder dem eigenen Staatswohle und Rechte zuwider ist, nur wiederholen und als sein Urtheil vollstrecken. b) Die Einrede des rechtskräftigen Urtheils eines ausländischen Gerichts wird gewöhnlich ohne Weiteres auch in solchen Staaten, welche die Vollstreckung ohne eigenes Erkenntniß des Landesgerichts versagen, zugelassen, wenn nur das Gericht zuständig, sein Verfahren gesetzmäßig, sein Urtheil nicht nichtig ist [67]). Dies ist auch nur zu billigen. Denn wenn beide Theile oder der abgewiesene Kläger dem erkennenden Gerichte unterworfen, dort eingesessen u. s. w. sind oder ist, so hat er sein Recht, welches ihm etwa zustand, von Rechtswegen verloren, weil das rechtskräftige Erkenntniß seines Landesgerichts für ihn ebenso Recht ist, wie das Gesetz des Staats, welchem er angehört, er also es im Auslande nicht als einheimisches Recht geltend machen kann, weil es ihm in der Heimath selbst nicht zusteht. Ist der Abgewiesene kein Landesunterthan des erkennenden ausländischen Gerichts, so stützt man die Zulässigkeit der Einrede des rechtskräftigen Urtheils gewöhnlich auf eine freiwillige Unterwerfung des Klägers unter den Urtheilsspruch des fremden Gerichts, weshalb er daran, wie an die Entscheidung er-

63) Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 14. Bd. S. 84—109, wo er von der Vollstreckung auswärtiger Urtheile überhaupt handelt; insbesondere von der Vollstreckung der Urtheile teutscher Gerichte zu Zeiten des Reiches s. S. 84. 85. 64) Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 86—89. 65) Vergl. Wächter a. a. O. S. 417.

66) Ordonnance vom 15. Jan. 1629. Art. 121. 67) *Story* l. l. ch. XV. §. 598. *Foelix* l. l. No. 156. 367. *Wheaton*, Elements of internat. law I. p. 188.

wählter Schiedsrichter, gebunden sei. Dieser Grund trifft aber ebenso wenig zu, als die Vergleichung mit einem Vergleiche, und würde kaum dann passen, wenn dem Kläger die freie Wahl zugestanden hätte, den Gegner an jedem oder doch an mehren Orten zu verklagen, während er in der Regel dem Beklagten folgen, vielleicht ihn von Land zu Land verfolgen muß. Ueber die rechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der im Lande eingegangenen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse scheinen zwar die Landesgerichte die beste Auskunft ertheilen zu können und in ihren rechtskräftigen Entscheidungen zu geben; aber in unserem Lande sind sie ebenso wenig allgemein verbindlich, als untrüglich oder schlechthin gerecht. Denn das, was sie nach ihrem Landesrechte urtheilen, kann nach unseren Gesetzen unrecht sein. Wird z. B. ein nach seinen heimathlichen und nach hiesigen Gesetzen volljähriger Ausländer in einem dritten Lande, wo er die dort gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, aus einem dort eingegangenen Rechtsgeschäfte verklagt, so kann er die Einrede des rechtskräftigen Urtheils zwar einem dortigen Unterthan, aber nicht seinem Landsmanne oder einem hiesigen Unterthan entgegensetzen. Es ist also nicht hinreichend, daß die Formalien in Ordnung sind, sondern es ist gegen die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung, wie bei dem Executionsgesuche dem unterliegenden Theile der Einwand und der Beweis nachzulassen, daß das rechtskräftige ausländische Erkenntniß, obwol das fremde Gericht ganz nach seinen Landesgesetzen verfahren und erkannt hat, in diesem Falle bei uns unrecht und ungerecht sei. Wenn diese Befugniß von Manchen auf eigene Unterthanen beschränkt wird, als welche der Staat gegen Unrecht vornehmlich zu schützen habe, so hat dies im praktischen europäischen Völkerrechte keinen Grund, welches vielmehr den Fremden gleichwie den Unterthanen Recht zu sprechen gebietet.

CC. Schutz der in fremden Staaten wohlerworbenen Rechte. Der alte civilrechtliche Grundsatz, daß wohlerworbene Rechte überall anerkannt und geschützt werden sollen und müssen, erscheint so natürlich und so allgemein, so vernünftig und so fest in allen Landesrechten begründet, daß man ihn unbedenklich als schlechthin allgemein gültig und daher auch im Völkerverkehre keine Einschränkung oder Ausnahme zulassend ansehen möchte[68]). Denn da er von allen Völkern als allgemeines und als ihr Rechtsgesetz anerkannt wird, so scheinen die in anderen Staaten nach deren Gesetzen wohlerworbenen Rechte der Fremden in allen Staaten ganz denselben Anspruch auf Anerkennung und Schutz zu haben, wie die von ihren einheimischen Unterthanen in den verschiedenen Provinzen desselben Staates erworbenen im ganzen Staate geschützt werden müssen. Dennoch ist er in solcher Art nicht Gesetz des praktischen europäischen Völkerrechts. Gerichte und Rechtslehrer haben dies auch gefühlt und eine Hauptschwierigkeit in der nicht seltenen Collision der verschiedenen Landesgesetze und in der sehr häufigen Collision der in Gemäßheit derselben erworbenen Rechte gefunden, und in solchen Collisionsfällen sich für den Vorzug der eigenen Landesgesetze und der Rechte der eigenen Unterthanen entschieden. Sie machten daher eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu Gunsten der eigenen Unterthanen und eine Beschränkung, daß nämlich der Schutz der auswärts wohlerworbenen Rechte dann zu versagen sei, wenn sie hiesigen verbietenden Gesetzen zuwider wären. Zur Rechtfertigung dieses Vorzugs der eigenen Unterthanen und der hier wohlerworbenen Rechte gegen die Fremden und ihre im Auslande wohlerworbenen Rechte kann man sich nicht darauf berufen, daß jeder Staat zunächst und vornehmlich zum Schutze seiner Unterthanen und ihrer Rechte berufen und verpflichtet sei, weil, abgesehen davon, daß der fremde Staat ebenso berufen und verpflichtet ist, seinem Unterthan auch im Auslande seinen Schutz angedeihen zu lassen, und bei jedem anderen Staate darauf zu dringen, daß ihm sein Recht anerkannt und gewährt werde, die Zurücksetzung der Fremden als Fremden dem Geiste und Wesen des jetzigen christlichen Staates und des praktischen europäischen Völkerrechts durchaus widerspricht. Eine solche Zurücksetzung ist völkerrechtlicher Weise nur aus wirklich allgemeinen, d. h. vernünftigen Staats- und Rechtsgründen zulässig. Ein solcher Grund liegt nun allerdings in den Verbotsgesetzen des Staates, dessen Schutz für ein auswärts wohlerworbenes Recht angerufen wird. Er ist aber nicht der einzige. Vielmehr wird das auswärts nach den ausländischen Gesetzen wohlerworbene Recht nur dann wie ein hier wohlerworbenes Recht von dem hiesigen Gerichte und Staate geschützt, wenn und in soweit die hiesigen Gesetze ein solches Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältniß als Recht und als erwerbbar anerkennen, und alsdenn erhält es den Schutz, welchen das Landesrecht und Landesgesetz diesem von ihm so anerkannten Rechte angedeihen läßt. Das völkerrechtliche Gesetz über den Schutz auswärts wohlerworbener Rechte ist daher ebenso allgemein und so bestimmt zu fassen, wie die früheren, dahin: die im Auslande nach dortigen Gesetzen und Rechten wohlerworbenen Rechte sind in jedem anderen christlichen Staate nach den Landesgesetzen anzuerkennen und zu schützen. Dieses Völkerrechtsgesetz wird weder durch den naturrechtlichen, noch durch den civilrechtlichen Satz, daß wohlerworbene Rechte als solche überall zu schützen sind, hinreichend begründet, sondern es beruht wesentlich auf dem allgemeinen Grundgesetze des Völkerrechts, daß die christlichen Staaten sich gegenseitig als souveraine Staaten und ihre Rechte und Gesetze als recht und gut und in eines jeden Staatsgebiet allein und vollgültig anerkennen; daraus folgt dann nothwendig die gegenseitige Anerkennung der vermöge und nach diesen Gesetzen wohlerworbenen Rechte zunächst wenigstens für dieses Staatsgebiet, dann aber für jedes gleichermaßen souveraine Staatsgebiet und Volk, sodaß der Souverain seine Unterthanen und die in seinem oder fremdem, gleichermaßen anzuer-

68) Manche haben auch wirklich das ganze Fremdenrecht darauf gründen wollen. Vergl. Wächter a. a. O. 25. Bd. S. 1—9, welcher sich jedoch auch dagegen erklärt.

kennendem und anerkanntem Staatsgebiete von ihnen wohlerworbenen Rechte auch im Auslande gegen Verletzung in seinen besonderen völkerrechtlichen Schutz nehmen darf und soll. Es fodert nämlich jeder andere Staat mit demselben Rechte dieselbe Anerkennung und Achtung fü sein Recht und Gesetz derjenige Staat aber, dessen Schutz verlangt wird, ist für diese, wie für jede andere That in seinem Gebiete, wo er die höchste und ausschließliche Gewalt hat, die volleste und freieste Selbstbestimmung seines Willens durch seine Vernunft in Anspruch zu nehmen ebenso berechtigt, als verpflichtet. Seine Vernunft hat sich und ihren nothwendigen Willen in seinem Staatsrechte und bürgerlichen Rechte dargelegt. Jedem Staate gebührt daher die letzte und höchste Entscheidung darüber, ob und in wiefern ein Verhältniß recht sei, ob, wie und von wem ein Recht wohlerworben und besessen, und welcher Schutz ihm zu gewähren sei. Es kann daher der fremde Souverain, welchem übrigens dasselbe Recht für seinen Staat gebührt, für das Recht seines Unterthans keine größere oder andere Geltung verlangen, als von dem gemeinen Landesrechte und Landesgesetze diesem Rechte, wenn es ein Unterthan so erworben hätte, zugestanden wird. Diese Geltung räumt aber der christliche Staat den auswärts wohlerworbenen Rechten der Fremden um seiner selbst willen nach dem Völkerrechte ein, wenn sie gehörig dargethan sind. Die Führung des Beweises auswärts wohlerworbener Rechte, wodurch deren Schutz durch das Landesgericht bedingt ist, ist auf zweifache Art möglich. Entweder wird durch eine amtlich beglaubigte Urkunde der fremden Landesgerichte oder anderer Behörden das Recht und der Grund und die Art seines landesgesetzlichen Erwerbs erwiesen, was Notorietät des Rechtsverhältnisses und Geschäftes oder Beweis desselben in landesgesetzlicher Weise vor dem fremden Gerichte voraussetzt. Es ist dies die beste und bei wichtigen Rechten gebräuchliche und meistens erfoderliche Form. Oder es ist auch Aufnahme des ganzen Beweises vor dem hiesigen Gerichte mit dessen Gestattung zulässig, wenn jene Beurkundung nicht wol möglich oder thunlich, zu kostspielig oder zu langwierig ist. Im letzteren Falle muß die Partei nicht blos die ihr Recht begründende Thatsache, sondern auch das Landesgesetz, Gewohnheitsrecht u. s. w., in dessen Gemäßheit sie durch diese Thatsache dieses Recht wol erworben zu haben behauptet, nachweisen, weil das Gericht kein fremdes Recht zu kennen braucht. Diese beiden Beweise sind aber oft sehr schwierig. 1) Der Beweis der betreffenden Thatsache ist, a) wenn das fremde Gericht auf Ersuchen des hiesigen ihn aufnimmt, natürlich nach des ersteren Rechte und Gerichtsordnung zu erbringen, und muß, wenn von dem ersuchten Gerichte die landesgesetzliche Zulässigkeit der Beweismittel bezeugt wird, auch hier für kräftig und gültig erachtet werden, obwol das Beweismittel bei uns unzulässig oder ungenügend sein mag. b) Wenn das hiesige Gericht den Beweis selbst aufnimmt, so ist nach einer Ansicht dennoch das ausländische Beweisverfahren und Beweismittel zuzulassen, bezüglich zu beobachten. Allein jedes Gericht hat sich überall nur nach der landesgesetzlichen Proceßordnung zu richten, weil es selbst darüber, ob der auferlegte Beweis erbracht sei oder nicht, entscheiden soll und muß, und daher den Beweis nach seinem dafür maßgebenden Gesetze ebenso aufzuerlegen, wie auch zu beurtheilen hat. Eine Abweichung von dieser Regel und Vorschrift muß in den Landesgesetzen begründet sein. In eigentlichen Handelsgeschäften ist dem Ermessen des Gerichts gewöhnlich mehr überlassen. Oeffentlichen Urkunden in der dort landesgesetzlichen Form und amtlichen Beglaubigung wird in allen Rechtshändeln Glaube beigemessen. 2) Der Beweis der einschlagenden ausländischen Rechtsregel hat noch mehr Schwierigkeiten. Die Vorlegung des Gesetzes, worauf das Recht gestützt wird, und selbst des Gesetzbuches allein kann, wie allgemein anerkannt ist, nicht genügen, weil das angeführte Gesetz oder Gesetzbuch später abgeändert worden sein kann. Auch das Zeugniß rechtskundiger Privatpersonen oder der fremden Staatsbehörde über die noch bestehende Gültigkeit des Gesetzes setzt das Gericht noch nicht in den Stand zur Fällung eines gerechten Erkenntnisses, da ein Rechtsverhältniß selten oder nie so einfach ist, daß es nach einem Gesetze beurtheilt werden könnte, vielmehr die entscheidende Rechtsregel erst aus mehren einschlagenden Gesetzen und eigentlich erst aus dem ganzen Rechtssysteme entnommen und gebildet werden muß, welches dem erkennenden Gerichte unbekannt ist und bleibt. Der gewöhnliche und fast allein mögliche Weg, zur richtigen Erkenntniß des fremden Rechtes zu gelangen, ist die Rechtsbelehrung für den betreffenden Fall durch dortige Rechtskundige. In Wechselsachen und anderen Handelssachen werden die kaufmännischen Pareres als unzweifelhaftes Zeugniß über das Recht in allen Handelsstaaten anerkannt. In anderen Rechtssachen ist, wenn nicht etwa das Landesgesetz die Kundschaft zweier oder mehrer Rechtsgelehrten für hinreichend erklärt [69]), wenn auch nicht die einzig mögliche, doch die sicherste Erkenntnißquelle des fremden Rechtes, die dortige Staats- und Gerichtsbehörde. Zur gründlichen Erwägung und Entscheidung gehört aber vollständige Darlegung des Rechtsfalles in allen Punkten und Beziehungen, Zusammenstellung der Beweise u. s. w. Es ist daher, namentlich wenn die Beweise an Ort und Stelle aufzunehmen sind, sehr rathsam, das Gericht des Ortes, welches den Beweis aufnimmt, zugleich um sein Erkenntniß über den ganzen Rechtsfall zu ersuchen und dieses als sein eigenes Urtheil zu verkündigen. I. Auswärts erworbene Personenrechte. Die Gesetze eines jeden Staates bestimmen und beherrschen das eigentliche Personenrecht (status) so ganz und ausschließlich, daß fremde Landesrechte, Gesetze, Urtheile und Verfügungen nur so viel Einfluß auf bürgerliche und Standesehre, auf Freiheit, Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit äußern können, als ihnen die Landesgesetze ausdrücklich verstatten. Jeder hat also das persönliche Recht,

69) Wie z. B. die Allgem. preuß. Gerichtsordnung I, 10. §. 53. Ministerialrescript vom 8. Dec. 1819.

welches von dem gemeinen Landesrechte oder seinem besonderen Fremdengesetze ihm beigelegt wird; in der Heimath wirksame Standesveränderungen können nur durch die eigene Staatsgewalt bewirkt werden, Standeserhöhungen durch die gesetzgebende Gewalt, Erniederungen, wie Verlust des Adels, der bürgerlichen Ehre und der Freiheit durch Urtheil und Recht, d. h. durch Erkenntniß des hiesigen Gerichtes. Ein allgemeines ausländisches Gesetz oder eine Gnadenbezeigung eines ausländischen Souverains vermag im hiesigen Lande keine Standesveränderung zu bewirken, und ebenso wenig kann durch ausländisches Erkenntniß das Recht untergehen, welches der hiesige Staat einem Stande beilegt. Die Folgen und Wirkungen aber werden, auch wenn das Landesgesetz die Thatsachen, nämlich der ausländischen Gnadenbezeigung, ihrer Annahme und Benutzung, sowie des ausländischen Verbrechens und Straferkenntnisses berücksichtigt, stets in Gemäßheit des eigenen Landesgesetzes bestimmt. Nach manchen Gesetzgebungen, welche auf der in einigen Ländern, namentlich in denen des gemeinen teutschen Civilrechts noch praktischen älteren Lehre vom Personalstatute beruhen, sollen die Fremden, wie die Eingesessenen der eigenen Provinzen rücksichtlich ihres persönlichen Rechts nach dem Gesetze ihres Wohnortes beurtheilt werden. Sie heben aber die Wirkungen und Folgen dieses Gebotes und des fremden Gesetzes durch weitere Bestimmungen auf, wenn und in soweit sie mit dem gemeinen Landesrechte in Widerspruch stehen. Es ist daher das fremde Personenrecht eigentlich auch in diesen Ländern nur für das Ausland und für die ausländischen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse anerkannt. 1) Von der persönlichen Ehre, deren Erwerb, Erhöhung, Schmälerung und Verlust im Auslande. Wo sich das persönliche Recht der Fremden nach dem allgemeinen völkerrechtlichen Gesetze als Privatrechtsfähigkeit, allgemein menschliche oder bürgerliche Ehre bestimmt, mithin ihr Stand, Rang u. s. w. außer Betracht bleibt, sind auch die von fremden Staaten erworbenen Ehren u. s. w. nicht zu berücksichtigen. Erkennt aber das hiesige Landesgesetz den fremden Geburtsstand, Adel u. s. w. an, so fallen auch die dem Fremden von seinem Souveraine zu Theil gewordenen Standeserhöhungen darunter. Bestimmt dieses Gesetz, daß der Fremde nach dem Rechte seines Wohnortes beurtheilt werden soll, so entsteht die Frage, ob der Wohnort hier die eigentliche Heimath, den Staat, welchem er durch Geburt und Willen angehört, oder den Ort, wo er zu wohnen pflegt, bezeichne. Da das persönliche Recht des Fremden selbst in solchen Staaten, nach deren Gesetzen das Recht des Wohnortes entscheidet, ohne Einfluß auf den eigenen Staat und Hof und auf die hiesigen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse des Fremden zu den hiesigen Unterthanen ist, so nimmt man es in der Regel gewöhnlich nicht so genau. Dem Fremden werden alle ihm von irgend einem Souverain verliehenen Ehren gegönnt. Daß der Souverain seines Geburtslandes die ihm im Auslande verliehenen Ehren anerkenne, darf der Fremde nach dem Völkerrechtsgesetze und dem Landesgesetze dann mit Recht beanspruchen, wenn er dessen Unterthan hat bleiben wollen, und selbst der Souverain des Landes, in welchem er sich niedergelassen hat und wohnt, verlangt nicht das Recht, ihm die Annahme und Führung derselben zu verbieten oder zu bestätigen, dafern er ihm nicht etwa den Unterthaneneid geleistet hat. Weil aber auf der anderen Seite der Fremde, welcher sich im Lande niedergelassen hat und wohnt, doch auch Unterthan des Souverains dieses Landes ist, so ist die Anerkennung der ihm von diesem verliehenen Ehren nicht wohl zu verweigern. Kehrt er in die Heimath zurück, so hätte er allerdings um die Bestätigung des Souverains seiner Heimath anzusuchen, wenn er landesgesetzlich dessen Unterthan geblieben ist. Steht aber die Fortdauer seines Unterthanenverhältnisses nicht fest, oder ist dasselbe gar aufgelöst, so müßte er darum ansuchen, daß er mit seinen Eigenschaften von Neuem als Unterthan und Staatsbürger aufgenommen werde. Jedoch stehen der Wiederaufnahme so mit Ehren ausgezeichneter Landeskinder und der Anerkennung der ihnen in und von fremden Staaten verliehenen Ehren so wenig Bedenken entgegen, daß sie in der Regel stillschweigend erfolgt, und einer ausdrücklichen Anerkennung es nur dann bedarf, wenn solche z. B. wegen Veränderung des Namens zur Erhaltung alter inländischer Rechte nöthig ist. Der Erwerb neuer Rechte, welche mit dem inländischen Titel und Stande im Staate verbunden zu sein pflegen, ist nur auf landesgesetzlichem Wege möglich. Dies gilt jedoch nur bei freien Völkern und Unterthanen. Wo Sklaverei oder Leibeigenschaft gilt, ist der Umstand, daß ein fremder Sklave oder Leibeigener in freien Ländern gelebt hat und dort gesetzlich frei geworden oder gewesen ist, ohne Einfluß auf das Eigenthum seines Herrn, so lange dieser es nicht aufgegeben oder sonst privatrechtlich verloren hat, daher die Vindication zulässig, woran auch die von einem fremden Souverain verliehene Freiheit, oder verliehene Ehren Nichts ändern. Dagegen ist allerdings dem Staate, der ihn aufgenommen und geehrt hat, ein Recht des Einspruchs gegen seine Zurückziehung in die Knechtschaft dann nicht zu versagen, wenn er Unterthan und Bürger dieses Staates geworden ist. Hiernach können persönliche Ehre, Freiheit, Rechtsfähigkeit, Stand, Rang, Ehrenzeichen und Titel nicht zu denjenigen auswärts wohlerworbenen Privatrechten gezählt werden, welche in jedem Staate Anerkennung und Schutz finden müssen. 2) Fähigkeit zu Rechtsgeschäften. Noch weniger gehört die Rechtsgeschäftsfähigkeit oder Handlungsfähigkeit des Fremden in seiner Heimath zu seinen wohlerworbenen Rechten. Die Rechtsgeschäftsfähigkeit des Fremden wie des Einheimischen wird, wie früher bemerkt wurde, nach allgemeinem und gemeinem europäischen Völkerrechtsgesetze lediglich durch das Landesgesetz bestimmt; eine ziemlich allgemeine Observanz ist aber dafür, daß der in seiner Heimath handlungsfähige Fremde auch dann durch seine hiesigen Handlungen sich verpflichte, wenn er gleich nach dem hiesigen Landesgesetze noch nicht handlungsfähig sein sollte, weil er in seiner Heimath doch verklagt und verurtheilt wer-

den würde. Manche Gesetzgebungen wollen die Fremden in Ansehung ihrer Handlungsfähigkeit nach dem Gesetze ihres Wohnortes beurtheilt wissen, und lassen sie dennoch, wenn sie nur hier, nicht aber in der Heimath, handlungsfähig sind, für alle ihre hiesigen Rechtsgeschäfte und Handlungen nach der vollen Strenge der hiesigen Landesgesetze haften. Obwol darin ein offenbarer Widerspruch zu liegen scheint, so hat es doch einen guten Sinn, zwar nicht für die hiesigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse des Fremden, welcher, wenn er nur hier oder in der Heimath handlungsfähig ist, an seine hiesige Willenserklärung u. s. w. gebunden ist; wogegen es für die in seiner Heimath vollzogenen Rechtsgeschäfte von großer Bedeutung ist, daß sie hier nicht bindender und verbindlicher sein sollen, als dort, wenn er dort noch handlungsunfähig war, und daß im umgekehrten Falle wegen Handlungsunfähigkeit nach hiesigem Gesetze eine Anfechtung nicht zulässig ist. Es ist dieses auch allgemeines völkerrechtliches Gesetz. Hiernach können die in der Heimath von einem dort wegen Handlungsunfähigkeit Bevormundeten ohne Mitwirkung des Vormundes geschlossenen Geschäfte auch im Auslande, wo sie handlungsfähig sein würden, mit Erfolg angefochten werden, während dieselben im Auslande von ihnen eingegangenen Rechtsgeschäfte sie vollständig verpflichten würden. II. Auswärts wohlerworbene Familienrechte. Die Familienverhältnisse als gegenseitige Verhältnisse einzelner Menschen zu einander sind wesentlich Privatrechte, obwol das christliche Familienleben und Familienrecht auf dem tiefsten sittlichen Grunde des Christenthums, der göttlichen Liebe beruht und die natürliche und sittliche Grundlage des Staates bildet, daher von ihm besonders geachtet und kräftigst geschützt wird. Als Privatrechte sind sie aber nicht lediglich der Bestimmung durch die Staatsgesetze jedes Landes unterworfen, wie dies bei der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Fall ist. Vielmehr sind sie eigentlich und ursprünglich durch das Christenthum und das Kirchenrecht bestimmt und geordnet. Die christlichen Staaten, wenn sie sich auch nicht mehr für Provinzen der Kirche halten, erkennen sich doch gegenseitig als Theile der Christenheit, ihr Familienrecht als christliches Recht, folglich auch die darauf gegründeten Familienverhältnisse als sittliche und als wohlerworbene Rechte an, besonders da die altchristlichen Formen fast überall noch bestehen. Es werden daher die Fremden in dieser Hinsicht, in Betreff der Begründung der Familienrechte fast noch günstiger behandelt, als die einheimischen Unterthanen, indem sie nicht einmal den besonderen Verbotsgesetzen, deren Nichtbeobachtung für die Unterthanen Nichtigkeit bewirkt, unterliegen. Das im Auslande nach dessen Gesetze und Rechte wohl begründete und erworbene Familienverhältniß gilt in jedem christlichen Staate als ebenso rechtsbeständig, als wenn es im eigenen Gebiete nach den Landesgesetzen eingegangen wäre. Allein die in diesen Familienverhältnissen enthaltenen oder daraus entstehenden und damit verbundenen Rechte werden lediglich nach dem Rechte und Gesetze jedes Landes bestimmt und beurtheilt. 1) Auswärts erworbenes Eherecht. Ehegatten, welche ihre Heirath durch förmlichen Trauschein darthun, gelten überall als rechte Eheleute und genießen die den Eheleuten im Lande zustehenden Rechte, was jedoch von einheimischen nur gilt, wenn ihrer Heirath keine verbietenden Gesetze im Wege standen. a) Die Heirath wird in der Regel nach den Gesetzen des Heirathsortes vor dem Ortsgeistlichen unter Beobachtung der landesgesetzlichen und kirchlichen Förmlichkeiten und Erfordernisse vollzogen; zu ihrem Beweise dient der Trauschein. Bei Fremden ist die Trauung und der Trauschein des nach den Landesgesetzen dazu berufenen Civilbeamten gleich kräftig und wirksam, sollte auch ihr heimathliches Gesetz Trauung durch einen Pfarrer erfodern. Die Ehe ist im Auslande rechtsbeständig, wenn die Heirath nach dem Rechte entweder des Heirathsortes oder des Wohnortes der Fremden oder auch nach den Gesetzen des hiesigen Landes gültig und förmlich eingegangen und amtlich bezeugt und beglaubigt ist. Auch die in Folge des der Braut durch Beiwohnung erwachsenen Zwangsrechtes gegen den Bräutigam vom zuständigen Gerichte erkannte und vollzogene Zwangsheirath wird wol überall anerkannt. Ob aber auch das rechtskräftige Erkenntniß des Ehegerichts, welches Braut und Kind ohne kirchliche Zwangstrauung für ehelich erklärt, mit einem ordentlichen Trauscheine gleiche Wirkung habe, hängt davon ab, was das Landesgesetz oder Staatsvertrag über die rechtliche Geltung auswärtiger Erkenntnisse bestimmt. Wo diese nicht anerkannt ist, gilt das Urtheil mit seinen Gründen nur als vollgültiges Zeugniß für die Wahrheit der Thatsachen, worauf von der geschwängerten Braut dann die Klage vor den Landesgerichten zu erheben und zu gründen ist. b) Eine Folge der als rechtsgültig anerkannten Heirath im Auslande ist die Anerkennung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses der Gatten als Ehe und der Schutz der darin enthaltenen und damit verbundenen Rechte, sowol der sittlichen persönlichen, als auch der ehelichen Güterrechte. aa) Die sittlichen persönlichen Rechte fremder Ehegatten richten sich nach dem hiesigen Landesgesetze und werden nach diesem geschützt. Jeder Ehegatte kann nur die durch das hiesige Ehegesetz gewährten Rechte beanspruchen, sollten ihm auch in seiner Heimath mehre und größere zustehen. Ueber den sittlichen und rechtlichen Fortbestand der Ehe erkennt das hiesige Gericht nach hiesigem Rechte; die Form und die Erfordernisse der Heirath können keinen Grund zur Trennung abgeben, wenn der ausländische Trauschein beigebracht ist, der solche als dort und hier rechtsgültig erweist. Aus landesgesetzlichen Gründen kann auch Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett stattfinden, obwol manche Gerichte gegen die Annahme der Scheidungsklagen nicht hier wohnender Ehegatten bedenklich sind. bb) Ebenso wird das eheliche Güterrecht fremder Ehegatten nach den hiesigen Gesetzen beurtheilt. Doch bleibt jedem Ehegatten der Beweis unbenommen, daß er an einer oder mehren Sachen des zufällig hier befindlichen Vermögens des anderen Ehegatten vermöge Ehestiftungen oder anderer Verträge oder

nach dem Rechte seines Ehewohnsitzes ein wohlerworbenes Recht, sei es Eigenthum oder Nutzungsrecht, oder ein anderes Recht, habe. Das hiesige Gericht hat diese im Auslande nach dessen Gesetzen erworbenen Rechte als wohlerworbene anzuerkennen und zu schützen. Die eheliche Vormundschaft des Ehemannes ist als privatrechtliches Verhältniß auch in anderen Ländern anzuerkennen und zu berücksichtigen, wenn nicht die Landesgesetze das betreffende Vermögen derselben ausdrücklich entziehen. 2) Auswärts erworbenes Aeltern- und Kindesrecht. Ist das älterliche und kindliche Verhältniß der Fremden in ihrer Heimath oder in einem anderen Lande landesgesetzlich und rechtlich begründet und erwiesen, so haben fremde Aeltern und Kinder, wenn kein ausdrückliches verbietendes Gesetz entgegen steht, überall die landesgesetzlichen Aeltern- und Kindesrechte, und werden darin geschützt. Die Art des Erwerbes begründet jedoch eine oft nicht unbedeutende Verschiedenheit. Die Adoption, uneheliche Erzeugung und Legitimation begründen nämlich oft andere, meistens geringere Rechte für Aeltern und Kinder, deren Maß nach verschiedenen Landesgesetzen verschieden sein kann, als die eheliche Erzeugung und Geburt, und hier entsteht die Frage, ob die hier oder da im Auslande damit verbundenen Rechte anerkannt und geschützt werden müssen. a) Die eheliche Erzeugung und Geburt im Auslande wird der im Inlande ganz gleich geachtet. Selbst bei einer vermeintlichen Ehe behält der in Unwissenheit über das vernichtende Ehehinderniß sich befindende Ehegatte und seine Nachkommenschaft ihre ehelichen Rechte gegen einander und gegen den schuldigen Ehegatten. Jedoch wird die väterliche Gewalt des Fremden im hiesigen Lande lediglich durch das hiesige Recht bestimmt. Das Nießbrauchs- und Verfügungsrecht des fremden Vaters an dem hiesigen Vermögen seiner Kinder richtet sich ganz nach hiesigem Rechte; dagegen kann er die an einzelnen hier befindlichen Stücken ihres auswärtigen Vermögens nach dortigen Gesetzen bestehenden Rechte auch hier als wohlerworbene Rechte geltend machen. b) Die außereheliche Erzeugung und Geburt aa) als solche hat nur zwischen Mutter und Kind die Begründung des landesgesetzlichen Rechtsverhältnisses zur Folge. Dem unehelichen Erzeuger, wenn seine Vaterschaft landesgesetzlich erwiesen ist, kann nach den Landesgesetzen die Verpflichtung zur Ernährung und Aufziehung des Kindes obliegen; er kann auch nach diesen Gesetzen in dem Rechte zu testiren zu ihren Gunsten beschränkt sein. Darüber wird entweder auf erhobene Klage rechtskräftig entschieden, oder ein Uebereinkommen ohne oder mit Mitwirkung des Gerichts als obervormundschaftlicher Behörde getroffen. Im letzteren Falle, wo das persönliche Rechtsverhältniß zwischen dem außerehelichen Vater und Kinde durch Vertrag bestimmt ist, muß dasselbe auch im Auslande, sofern dessen Gesetz nicht entgegensteht, als wohlerworbenes Recht Anerkennung erhalten. Ob das rechtskräftige Urtheil, welches den Schwängerer der Mutter verurtheilt, dem Kinde auch im Auslande nützt, hängt davon ab, ob die rechtskräftigen Entscheidungen der zuständigen Gerichte dieses Staates im anderen Staate anerkannt und vollstreckt werden, oder nur als Beweis der ausländischen Thatsachen und Gesetze gelten. Im letzteren Falle kommt es zuvörderst darauf an, ob im Landesgesetze die Klage und Ermittelung der Vaterschaft nicht schlechthin verboten ist, wie es außer dem Falle der Entführung im französischen Rechte der Fall ist[70]). Wenn das Landesgesetz die Klage zuläßt, so kann sie das fremde Kind, oder dessen Mutter oder Vormund anstellen; es können jedoch nach dem früher Bemerkten derselben alle nach dem fremden Ortsrechte, sowie nach dem hiesigen Landesrechte zustehenden Einreden entgegengesetzt werden. bb) Die Legitimation, soweit sie durch nachfolgende Ehe der Aeltern geschieht (legitimatio per subsequens matrimonium), gewährt den Kindern überall die Rechte der ehelichen Kinder, wenn sie am Heirathsorte oder am Wohnorte diese Wirkung hat, und soweit sie im hiesigen Landesrechte anerkannt ist. Die Legitimation durch landesfürstliches Rescript (legitimatio per rescriptum principis) im Auslande folgt derselben allgemeinen Regel. cc) Die Adoption ist ein bloßer Vertrag. Die Ansprüche und Rechte, welche darauf begründet werden, müssen daher auch, wenn sie auswärts geschehen ist, nach hiesigem Rechte beurtheilt werden. Beiden ist aber der Beweis nachzulassen, daß durch diesen Vertrag in dem anderen Lande andere Rechte beabsichtigt und erworben seien, welche dann Anerkennung und Schutz finden müssen. c) Die vermögensrechtlichen Wirkungen der auf diese Art rechtlich erworbenen väterlichen Gewalt sind die landesgesetzlichen. Behauptet indessen eine Partei und beweist, daß sie kraft ihres ausländischen Gesetzes an einem hier befindlichen Stücke des ausländischen Vermögens der anderen Partei ein bestimmtes Gebrauchs-, Nutzungs- oder Verfügungsrecht u. s. w. habe, so muß dasselbe, soweit es unser Landesgesetz verstattet, als wohlerworbenes Recht anerkannt und geschützt werden. Jedes Landesgericht hat nach seinem Landesgesetze zu beurtheilen, ob und in wiefern das Vermögen oder Vermögensstück ausländisch oder inländisch sei. 3) Rechte auswärtiger Vormünder. Die Vormundschaft soll zwar die älterliche Fürsorge ersetzen und ist deshalb von jeher als zum Familienrechte gehörig betrachtet worden; sie kann aber doch nur in solchen Staaten, in welchen die Ernennung und Bestallung der Vormünder lediglich Sache der Aeltern oder der Verwandten (des Familienrathes) ist, wie z. B. in Frankreich[71]), als ein Familienverhältniß und wohlerworbenes Recht angesehen und anerkannt werden, wenn die Staatsbehörde es amtlich bezeugt und beurkundet hat. In denjenigen Staaten hingegen, wo die Obervormundschaft über alle des Schutzes Bedürftigen lediglich dem Souverain zusteht, welcher dann die Landesgerichte oder andere Behörden damit beauftragt, ist Niemand zur Ausübung von Rechten oder Pflichten eines Vormundes befugt, als wer von der Staatsgewalt ausdrücklich als Vormund anerkannt ist. Eine solche Anerkennung wird allerdings dem von seiner

70) Code civil Art. 340. 71) Code civil Art. 397 suiv.

Landesobrigkeit bestallten oder durch staatsamtliche Beglaubigung seiner vom Familienrathe erhaltenen Bestallung legitimirten ausländischen Vormunde nicht leicht verweigert, wenn ausländische Rechte und Rechtsgeschäfte und solche hier befindliche Sachen, welche Theile des ausländischen Vermögens seines Pflegebefohlenen sind, in Frage stehen. III. Auswärts wohlerworbene Vermögensrechte. Die in einem christlichen Staate nach dessen Gesetzen u. s. w. wohlerworbenen Vermögensrechte müssen in und von jedem anderen christlichen Staate und Gerichte nach den Landesgesetzen anerkannt, geachtet und geschützt werden, als wären sie im eigenen Lande erworben; mithin alle diejenigen nicht, welche das Landesrecht nicht als Rechte anerkennt oder als nicht erwerbbare Gegenstände ansieht. Die, welche als wohlerworbene anerkannt sind, finden nur unter denselben Voraussetzungen und auf dieselbe Weise Schutz, wie die einheimischen. Die Anwendung der allgemeinen Regel hat aber manche Schwierigkeiten, weniger bei dem Besitze und bei dem Eigenthume an Immobilien, welche nur nach dem Landesrechte besessen, erworben und veräußert werden können, als bei dem Eigenthume an Mobilien und den daran möglichen dinglichen Rechten. Das Meiste und Schwierigste aus dem Foderungsrechte und Erbrechte ist bereits früher erwähnt worden. 1) Schutz des auswärts erworbenen Besitzes. Der Besitz beweglicher Sachen, welche der Fremde vom Auslande hierher gebracht hat, findet als wohlhergebrachter Anerkennung und Schutz, bis der Kläger dessen Fehlerhaftigkeit nachweist. Die Polizeibehörde kann jedoch aus dringenden Verdachtsgründen die Sachen, deren rechtmäßigen Erwerb der fremde und unbekannte Besitzer nicht nachzuweisen im Stande ist, vorläufig in Beschlag nehmen, oder solche Gegenstände, deren Besitz und Gebrauch untersagt, oder deren Einbringung in das Land widergesetzlich ist oder geschehen ist, dem Fremden, wenn das Gesetz ihm bekannt sein konnte oder mußte, wegnehmen und confisciren. 2) Auswärts erworbenes Eigenthum und dingliche Rechte an fremden beweglichen Sachen. Wenn irgendwo im Fremdenrechte, so müßte eine Collision der verschiedenen Landesgesetze in dem Streite um das Eigenthum oder dingliche Recht an einer Sache vorhanden sein, welches der eine z. B. nach gemeinem teutschen Civilrechte, der andere nach lübischem Rechte wohlerworben zu haben behaupten und darthun kann. In der That liegt aber nur ein Widerstreit der Eigenthümer und etwa ihrer Rechte vor; zur Anwendung anderer Gesetze, als welche in seinem Lande gelten, ist der Richter niemals befugt; wol aber darf und muß er den Beweis nachlassen, daß das Eigenthum im Auslande nach dem dort geltenden Rechte wohlerworben und nach hiesigem Rechte anzuerkennen und zu schützen sei. Bei der gegenseitigen Anerkennung aller Staaten und ihrer Rechte liegt ein Widerstreit der Rechte selbstverständlich nicht vor, wenn die Parteien zur Zeit des Erwerbes auf der einen und des Verlustes des Eigenthums auf der anderen Seite unter demselben Landesgesetze standen, oder mit einander oder mit einem Dritten im Auslande ein Geschäft eingingen, welches den Verlust des Rechtes auf der einen und die rechtliche Möglichkeit des Erwerbes auf der anderen Seite zur Folge hat; denn nach diesem Einen Gesetze kann nur Einer von Beiden das Recht erworben haben und beweisen. Standen aber beide Parteien zur Zeit des Erwerbes und Verlustes unter verschiedenen Gesetzen, und hat die eine nach ihrem Landesrechte das Eigenthum oder dingliche Recht erworben, die andere nach dem ihrigen nicht verloren, so entsteht die Frage, welches von beiden vorzuziehen, anzuerkennen und zu schützen sei. Es ist zu unterscheiden, ob die beiden Veränderungen in zwei fremden Ländern oder durch ein hiesiges Rechtsgeschäft geschehen sind. a) Wer sein Recht hier nach dem hiesigen Landesgesetze wohlerworben hat, ist darin zu schützen, wenn nicht der Andere darthut, daß jener es nach demselben wieder verloren habe. b) Waren Kläger und Beklagter mit der Sache zwei fremden Staaten und Rechten unterworfen, so ist zuvörderst hervorzuheben, daß, wie alle christlichen Staaten und Landesgesetze gleiche Anerkennung von jedem christlichen Staate verlangen und genießen, so auch die nach ihren Gesetzen erworbenen Rechte an sich gleiche Schätzung und gleichen Schutz genießen müssen. Wenn beide behaupten und darthun, daß sie das Eigenthum oder dingliche Recht nach den Gesetzen des fremden Ortes, wo sie erwarben und besaßen, wohlerworben und nicht wieder verloren haben, so geht im Zweifel der frühere Erwerber vor. Es gibt daneben auch andere privatrechtliche Gründe. Folgende Beispiele aus dem gemeinen römisch-teutschen Civilrechte und dem rein teutschen (sächsischen und lübischen) Rechte mögen zur Erläuterung dienen. aa) Hat der beweispflichtige Kläger, von welchem der Beklagte und Besitzer sein Recht mittelbar ableitet, dargethan *α*) daß er die Sache in einem Lande gemeinen Civilrechts dem A., von welchem oder dessen Nachfolgern der Beklagte seinen Erwerb ableitet, nur geliehen u. s. w. habe, so ist der Beklagte zur Herausgabe zu verurtheilen. *αα*) Hat er die Sache in demselben oder einem anderen Lande gemeinen Civilrechts gekauft, ertauscht u. s. w. und in Besitz genommen, so hat er gar kein Recht erworben, weil Niemand mehr Recht auf den Anderen übertragen kann, als er selbst hat, sein Verkäufer u. s. w. aber selbst das Recht nicht hatte. *ββ*) Hat der Beklagte diese unter gemeinem Civilrechte verliehene oder vermiethete Sache in einer Stadt lübischen Rechtes gekauft, so ist er zwar hier gegen jeden Anspruch des Eigenthümers, der freiwillig die Sache aus seiner Gewehr gelassen hat, sicher; in einem dritten Lande aber würde das Urtheil zum Vortheile des Klägers ausfallen, weil unterschlagene Sachen nach gemeinem Civilrechte den gestohlenen gleichstehen, gestohlene aber auch nach lübischem Rechte durch weitere Uebertragung nicht eigenthümlich erworben werden können. *β*) Hat der Kläger die Sache unter lübischem Rechte vermiethet, verpfändet, verliehen oder sonst vertraut, und der Beklagte dieselbe in einem Lande des gemeinen Civilrechts erworben, so kommt es darauf an, ob der Vertraute die Sache schon

unter lübischem Rechte veräußert und der Besitzer sie aus der dritten oder vierten Hand erhalten, oder ob der Vertraute sie unter gemeinem Civilrechte veräußert hat. Im letzteren Falle ist das Eigenthum dem Kläger zuzuerkennen, weil der Vertraute selbst nach altteutschem Rechte ebenso wenig Eigenthum hat, als nach Civilrechte, die Sache herausgeben muß, also unter Herrschaft des gemeinen Civilrechts auch kein Eigenthum, und überhaupt nicht mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat. Auch Erwerb durch Ersitzung von Seiten des Käufers ist nicht möglich, weil die Sache als unterschlagene nicht ersessen werden kann. Im ersten Falle hingegen, wenn der Beklagte beweist, daß die Sache unter lübischem Rechte vertraut und von dem Vertrauten veräußert worden sei, ist, weil hier der Vertraute Eigenthum, auch ohne es zu haben, überträgt, auch das von dem lübischrechtlichen Eigenthümer unter dem Civilrechte erworbene Eigenthum anzuerkennen und zu schützen. bb) Leiten beide Theile ihr Eigenthum aus Rechtsgeschäften mit demselben Eigenthümer in verschiedenen Ländern her, so geht in der Regel ebenfalls der frühere Erwerber vor. α) In einem Lande gemeinen Civilrechts hat der Eigenthümer nämlich durch die erste Uebertragung sein Recht aufgegeben und hingegeben, mithin dem Anderen Nichts mehr übertragen können, weder unter und nach teutschem, noch nach Civilrechte. β) Geschah die Veräußerung in einem Lande lübischen Rechtes, so kommt es darauf an, ob der zum zweiten Male Veräußernde die dem ersten Käufer übertragene Sache mit dessen Willen besitzt oder nicht. Im ersten Falle gilt die eben von der Veräußerung durch den Vertrauten aufgestellte Regel. In dem zweiten Falle, wenn er sich die Sache eigenmächtig zugeeignet hat, ist er ein Dieb, und der andere Käufer konnte trotz der Uebertragung des Besitzes das Eigenthum nicht von ihm und seinen Nachfolgern erwerben. cc) Wenn der Kläger sein Recht von einem Nichteigenthümer herleitet, so ist der Beklagte im Besitze zu schützen, weil Kläger nicht nur kein besseres Recht, sondern gar kein Recht an der Sache hat. Anders ist es, wenn Kläger unter gemeinem Civilrechte oder in den Ländern des sächsischen Rechtes nach gemeinem sächsischen Rechte das Recht durch Ersitzung erworben oder unter altteutschem sächsischen lübischen Rechte von dem Vertrauten des Eigenthümers erworben hat. Kläger geht dann demjenigen vor, welchem die Sache und das Recht unter gemeinem Civilrechte von demselben Nichteigenthümer früher oder später übertragen worden war, wenn dieser nicht die Ersitzung für sich hat. Die Zeit der Ersitzung richtet sich nach dem Landesrechte, unter welchem die Sache besessen worden ist, oder wenn diesem die Ersitzung unbekannt ist, nach dem Rechte des Ortes, wo die Sache redlich und rechtlich erworben worden ist, weil der zur Ersitzung sich eignende Besitz durch den Zeitablauf wirkliches Eigenthum wird. Die Berufung auf das Landesrecht desjenigen, welcher durch die Ersitzung des Eigenthums verlustig werden würde, verdient keine Beachtung, da einmal jener sein Eigenthum beweisen soll und dieser das seinige nur dann verliert, wenn der Andere es durch Ersitzung erwirbt; sowie auch derjenige zur Herausgabe der Sache an den Eigenthümer verbunden ist, welcher nicht die volle Ersitzungszeit, sondern nur das nachweisen kann, daß der Eigenthümer und Kläger während der Ersitzungszeit nicht besessen habe. 3) Auswärts wohlerworbene Schuldforderungen. Die Forderungsrechte, welche nach den Gesetzen anderer christlichen Staaten in deren Gebiete begründet worden sind, müssen als wohlerworbene Rechte von jedem christlichen Staate und dessen Gerichten anerkannt und geschützt werden, wenn und in soweit sie nach seinen Landesgesetzen und Rechten nicht unmöglich oder ungültig sind. Dies gilt ebenso wol von den Forderungsrechten, welche aus Verträgen, als von denjenigen, welche aus Vergehen entspringen und so viel letztere anlangt, auf Entschädigung gehen. a) Die Forderungen aus Verträgen, welche in dem einen Staate rechtsgültig eingegangen sind, genießen in jedem anderen als wohlerworbene Rechte Anerkennung, sie können dort klagend geltend gemacht werden, und werden so beurtheilt, als wenn der Vertrag hier in landesgesetzlicher Form geschlossen worden wäre. aa) Die allgemeine Anerkennung der ausländischen Vertragsformen bei allen Gerichten der christlichen europäischen Staaten folgt nicht blos aus der alten Regel: locus regit actum s. formam contractus, welche sich eigentlich auf das Verhältniß der Statuten verschiedener Provinzen desselben Staates bezieht und von den früheren Juristen auf den Völkerverkehr souverainer Staaten angewendet worden ist, ohne Bewußtsein des völkerrechtlichen Grundes zu haben, sondern es ist diese Regel auch in den meisten neueren Gesetzbüchern und in vielen Staatsverträgen [72]) ausdrücklich anerkannt. Selbstverständlich ist die Beobachtung der ausländischen Form und ihre verbindende Kraft nach dem Gesetze und Rechte des Ortes der Eingehung des Geschäfts zu erweisen. Die nicht in der am Orte des Geschäfts gesetzlichen Form eingegangenen Verträge hat man früher dagegen für nicht verbindlich erachtet, verleitet besonders durch die ausschließliche Geltung des Statutenrechts jeder Provinz eines Landes, und dadurch, daß die Gültigkeit eines solchen Vertrags allerdings sich nicht auf das oben aufgestellte Völkerrechtsgesetz der gegenseitigen Anerkennung der Staaten gründen läßt. Allein es sprechen noch andere privatrechtliche und staatsrechtliche Gründe, welche wieder auf den Völkerverkehr zurückwirken, für die Gültigkeit auswärts geschlossener Verträge. So sind nach dem früher Bemerkten von einheimischen Unterthanen nach dem heimathlichen Rechte im Auslande eingegangene Verträge in der Heimath gültig und verbindlich, sowie nach manchen Gesetzbüchern sogar die Verträge, welche Fremde mit einander nach ihrem heimathlichen Rechte im Staatsgebiete eingehen, wo sonst das Landesgesetz ausschließliche Gültigkeit hat. In solchen Staaten ist es auch unbedenklich, auch solche Verträge, welche Fremde im dritten Auslande nach ihrem

72) Siehe die Zusammenstellung bei *Foelix*, Droit international privé liv. II. Tit. I. ch. 1.

heimathlichen Rechte erweislich abgeschlossen haben, gelten zu lassen und zu schützen. Ebenso sind Verträge, welche von Fremden nach dem Rechte des Landes, wo die Foderungen geltend gemacht und wirksam werden, geschlossen werden, als rechtsbeständig anzuerkennen. Nicht weniger können Schuldforderungen am Erfüllungsorte ausgeklagt werden und sind dort anzuerkennen, weil das dortige Gericht seine landesgesetzliche Form als genügend anerkennen muß. Ist der Vertrag hiernach rechtsbeständig, die Foderung ein wohlerworbenes Recht, so muß sie als solche auch in dritten Staaten Anerkennung und Schutz finden, in welchen sich der Schuldner zur Vermeidung der Klage am Erfüllungsorte etwa aufhält und allein verklagt werden kann. bb) Auf die Frage: nach welchem Rechte ist der Inhalt der im Auslande eingegangenen Verträge zu beurtheilen? läßt sich nur die Antwort ertheilen, daß jeder Richter nach dem Landesrechte, und zwar in Ermangelung eines besonderen Gesetzes für Fremdenverträge, nach dem gemeinem Landesrechte urtheilt. Die allgemeinen und Hauptfragen, ob das Geschäft überhaupt erlaubt und verbindlich, die Foderung anzuerkennen, und wie, wenn sie anerkannt ist, der Schuldner zur schuldigen Leistung zu zwingen sei, kann der Richter nur nach dem Landesgesetze entscheiden. Uebereinkünfte zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Zwecken darf der Richter, wenn sie gleich im Auslande gestattet und in der dort gesetzlichen Form eingegangen wären, gegen das Landesgesetz nicht als Verträge anerkennen und für wirksam achten. Ebenso sind vom Landesgesetze für unverbindlich erklärte Verträge nicht deshalb verbindlich und vor den Landesgerichten klagbar, weil sie im Auslande geschlossen sind. Im Auslande geschlossene Zinsverträge können nur bis zu dem höchsten landesgesetzlichen Zinsenmaße für wirksam erachtet werden, sobald das Landesgesetz den Zinsfuß schlechthin festgesetzt und höhere Zinsen verboten hat. Ein Wechsel kann in einem Lande, wo es kein Wechselrecht gibt, nicht die Wechselklage, Verurtheilung nach Wechselrecht und Wechselhaft zur Folge haben, sondern nur die gewöhnliche Schuldklage, etwa im Executivprocesse, und die gewöhnliche Execution begründen. Entsteht dagegen über solchen Inhalt erlaubter Verträge, welcher der Bestimmung der Parteien überlassen ist, oder über den Sinn undeutlicher Willenserklärungen Streit, so ist der betreffenden Partei der Beweis nachzulassen, daß diese Worte am Orte der Eingehung des Geschäfts den von ihr behaupteten Sinn haben, oder daß der dunkle Ausdruck nach den dortigen Landesgesetzen zu ihrem Vortheile auszulegen sei u. s. w., indem allerdings angenommen werden muß, daß die Fremden in ihrer Heimath bei dem Gebrauche der betreffenden Worte ihrer Muttersprache den dortigen Sprachgebrauch befolgt haben und das Geschäft nach dem Landesrechte haben abschließen wollen. Es ist aber auch auf der anderen Seite dem Beklagten zu verstatten, seine Einreden und deren Beweis aus und nach dem Rechte des Geschäftsortes zu erbringen, weil das Recht des Klägers auf die Leistung nur in soweit wohlerworben ist, als die dortigen Landesgesetze es nicht beschränken u. s. w. Der fremdrechtliche Sprachgebrauch, die fremdrechtliche Einrede u. s. w. findet aber nicht statt, wenn zwei Einheimische im Auslande in heimathlicher Form und Sprache einen Vertrag mit einander eingingen, weil sie selbst unter dem hiesigen Gesetze stehen und ihr Geschäft ausdrücklich darunter gestellt haben. Haben zwei Fremde im Auslande einen Vertrag, woraus hier zu Lande etwas zu leisten ist, in hiesiger Form eingegangen, so ist von ihnen ihre Schuldforderung unter das hiesige Recht und Gericht gestellt, sowie ihre Uebereinkunft und deren Auslegung, namentlich wenn diese Form am Geschäftsorte nicht stattfindet, keine Verbindlichkeit hervorbringt; denn das Recht ist dann nur und ganz nach hiesigen Gesetzen erworben worden, muß also auch ganz und ausschließlich, selbst in dritten Staaten, darnach beurtheilt werden. Allenfalls kann über den zweifelhaften Sinn fremder oder hier nicht üblicher Wörter und Redensarten der ausländische Sprachgebrauch in Betracht zu ziehen sein. cc) Endlich sind noch die Foderungen zu erwähnen, welche aus den im Auslande über Eigenthum oder dingliche Rechte an hier gelegenen Mobilien und Immobilien geschlossenen Verträgen entspringen. Wo nämlich eine bestimmte Form zur Uebertragung des Eigenthums oder dinglichen Rechtes besteht, da ist, wenn diese im Auslande oder vom Auslande her nicht vollzogen werden kann, durch den Kauf kein Uebergang des Eigenthums oder eines anderen dinglichen Rechtes möglich. Zur Uebertragung des Eigenthums an Mobilien genügt in der Regel die Willenserklärung des Eigenthümers und die Uebergabe. Die Stelle der letzteren kann die Ueberweisung des Besitzes durch Anweisung an den Verwahrer ersetzen; diese genügt zwar nicht zur wirklichen Uebertragung des Eigenthums, aber doch zur Begründung der Vindication vermöge Cession des Verkäufers. Die Anweisung würde nur dann, wenn sie die Ueberlieferung zur nothwendigen Folge hätte, den Uebergang des Eigenthums bewirken; außerdem nur, wenn der Verwahrer auf erhaltene Anweisung von nun an für den neuen Erwerber besitzen will oder gesetzlich muß. Ebenso ist es im Wesentlichen mit den Uebertragungen des Eigenthums der Immobilien; nur da, wo die Willenserklärung des Eigenthümers und die Ueberweisung des ledigen Besitzes genügt, entsteht sofort Eigenthum. Wo aber feierliche Formen, wie gerichtliche öffentliche Verlautbarung und Auflassung oder Eintragung in die Grund-, Erb- oder Hypothekenbücher vorgeschrieben ist, erhält der Käufer durch die Willenserklärung des Eigenthümers und Ueberlassung des Besitzes nur ein Foderungsrecht und eine Klage gegen den Eigenthümer auf Vollziehung der förmlichen Uebertragung des Eigenthums. b) Foderungen aus Vergehen im Auslande können nur, in soweit sie auf Schadenersatz gehen, also einen Civilanspruch verfolgen, geltend gemacht werden; nicht in soweit sie auf Buße oder Wette gehen, außer soweit das Landesrecht dem Verletzten darauf einen Anspruch gewährt. c) Rechtskräftige Erkenntnisse können neue Schuldforderungen und andere Rechte nur irrthümlich begründen, da ein gerechtes Ur-

theil nur die alten zu Recht bestehenden anerkennt. Eine sofortige Anerkennung jener neuen, durch rechtskräftige Erkenntnisse begründeten Rechte findet in solchen Staaten statt, in welchen die rechtskräftigen Urtheile ausländischer Gerichte, gleichwie die der inländischen vollstreckt werden. In den anderen Staaten muß dem Verurtheilten nachgelassen werden, den Ungrund des ausländischen Urtheils, wenn dessen Vollstreckung beantragt wird, auszuführen. 4) Auswärts ererbte Rechte. Die im Auslande ererbten Rechte an hier befindlichen Sachen, Foderungen u. s. w. finden überall Anerkennung, wenn der Uebergang durch Erbfolge von dem früheren verstorbenen Eigenthümer, Gläubiger u. s. w. auf den jetzigen Kläger förmlich dargethan ist, und die Erbschaft und das Erbrecht wird als rechtlicher und gesetzlicher Erwerbsgrund des Rechtes in den hiesigen Gerichten vollständig anerkannt. Von einem auswärts wohlerworbenen Erbrechte kann nach dem früher Bemerkten nur sehr uneigentlich die Rede sein; denn die Erbschaft wird entweder im Auslande eröffnet und erworben, welchenfalls der Erbe nicht als Erbe, sondern als Eigenthümer, Gläubiger u. s. w. auftritt und sich als solcher durch das Zeugniß seines Gerichtes und Staates legitimirt; oder die Erbschaft wird in den hier befindlichen Nachlaß nach dem hiesigen Gesetze eröffnet, wo der Erbe sich dann als den nächsten gesetzlichen Erben legitimiren, oder sich auf eine rechtsbeständige letztwillige Verfügung stützen und diese vorlegen muß. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESETZBÜCHER. Begriff. Gesetzbücher hießen früher umfassende, unter öffentlicher Auctorität bekannt gemachte Sammlungen der geltenden Rechtsnormen. Solche sind fast aus allen Zeitaltern der Geschichte vorhanden, bei einigen Völkern jedoch häufiger, als bei anderen. Diese Gesetzbücher sind meistentheils nur dazu bestimmt gewesen, die wichtigsten der gangbaren Rechtssätze, insbesondere diejenigen, welche in zerstreuten urkundlichen Quellen enthalten waren, zusammen zu stellen, allenfalls Einzelnes abzuändern. Zur Hervorbringung des Rechtes selbst waren sie nicht bestimmt, und ebenso wenig sollte durch sie der Gebrauch anderer Erkenntnißquellen ausgeschlossen werden. Von dieser Art sind fast ohne Ausnahme die Gesetzbücher der älteren Zeit bei den teutschen, wie bei anderen Völkern. Erst seit der Mitte des 18. Jahrh. kam ein anderer Begriff von Gesetzbüchern auf, nach welchem sie das gesammte Recht in einem für die Anwendung hinreichenden Grade der Vollständigkeit umfassen sollen. Gesetzbücher dieser Art sind seit dieser Zeit in mehren Staaten zu Stande gekommen, namentlich, um nur der größeren zu erwähnen, in Preußen, Oesterreich, Frankreich. Wenn in solchen Werken blos das geltende Recht aufgezeichnet wird, so können sich dieser Arbeit ebenso wol Privatpersonen, als die Regierung selbst unterziehen. Privatarbeiten, in welchen die Rechtsnormen ohne wissenschaftliche Form und Begründung zusammengefaßt werden, werden Rechtsbücher genannt. Sie waren in früheren Zeiten nicht ungewöhnlich. In Teutschland wurden sie im Mittelalter besonders durch das Eindringen des fremden Rechtes veranlaßt. Bisweilen haben solche Rechtsbücher durch allgemeinen Gebrauch den Charakter wirklicher Gesetzbücher erhalten.

Ueber die Angemessenheit und den Nutzen der Gesetzbücher oder der Codification. Darüber sind die Meinungen sehr getheilt, besonders in Bezug auf das Civilrecht. Für das Strafrecht war man in Teutschland über die Nothwendigkeit und den Nutzen neuer Gesetzbücher mehr einverstanden, weil die aus dem 16. Jahrh. stammende Halsgerichtsordnung Karl's V. dem Geiste und den Foderungen der Neuzeit längst schon nicht mehr entsprach, und durch einen ziemlich constanten Gerichtsgebrauch in sehr vielen Punkten längst abgeändert war. Man hat auch an ein allgemeines teutsches Strafgesetzbuch gedacht [1]). Die Hoffnung auf das Zustandekommen eines solchen muß aber wol aufgegeben werden. Der Streit über die Nothwendigkeit und den Nutzen der bürgerlichen Gesetzbücher wurde besonders nach den Befreiungskriegen in Teutschland angeregt. Es gab darüber zwei entgegengesetzte Ansichten. Die eine, durch Thibaut vertreten [2]), sprach sich ebenso unbedingt für die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Teutschland aus, als die andere, welche Savigny verfocht [3]), unserer Zeit ebenso entschieden den Beruf zur Gesetzgebung absprach. Der Gedanke an ein allgemeines teutsches bürgerliches Recht, durch das in Folge der Befreiungskriege erwachte allgemeine Nationalgefühl veranlaßt, trug seine Berechtigung in sich, wenn man den Zustand des in den teutschen Staaten, welche umfassender Gesetzbücher entbehrten, geltenden Rechts in Erwägung zog; dasselbe beruhte, abgesehen von den blos localen Rechten, wie Localstatuten und Localgewohnheiten, zunächst auf den eigenen Landesgesetzen, deren Inhalt jedoch zum kleinsten Theile das geltende Recht bildete, dann aber zu dem beiweitem größten Theile auf den Quellen des gemeinen Rechts, nämlich der Justinianeischen Rechtssammlung, dem kanonischen Rechte und den Reichsgesetzen, sowie teutschem Gewohnheitsrechte. Es war nicht nur in der Justinianeischen Rechtssammlung das Verhältniß der einzelnen Theile derselben zu einander, sondern auch das der Stellen in den einzelnen Rechtsbüchern streitig. Nicht minder herrschte über das gegenseitige Verhältniß des römischen und kanonischen Rechts Streit. Die Auffindung des gesetzlichen Stoffs war, namentlich in den Digesten, mit Schwierigkeiten verbunden, indem dort meistens einzelne Fälle vorgetragen und entschieden werden, und die Rechtsregel, welche die Entscheidungsnorm abgegeben hatte, erst aufzusuchen war, auch die

1) Vergl. darüber Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht. (Leipzig 1844.) 2) Thibaut, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. (Heidelberg 1814.) 3) Savigny, Ueber den Beruf unserer Zeit für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. (Heidelberg 1814.) Vergl. auch Savigny in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft. 3. Bd. S. 1 fg. und in der Recension von Gönner, Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit (Erlangen 1815.) in derselben Zeitschrift 1. Bd. S. 373 fg.

Bestimmung der Justinianeischen Rechtsbücher zum Rechtsunterrichte, die Aufnahme einer Masse nicht gesetzlichen Stoffs veranlaßt hatte. Die fremde Sprache der römischen und kanonischen Rechtssammlung machte dem Rechtsunkundigen ein Verständniß dieser Gesetze unmöglich, und dies sowol, als daß das römische Recht ein fremdes, kein nationales Recht war, bewirkte, daß sowol die Kenntniß, als die Anwendung des Rechts lediglich Sache der Rechtsgelehrten geworden war. Die Rechtsgelehrten hatten sich ihrer Thätigkeit allerdings nicht zu schämen. Durch Doctrin und Praxis war im Laufe der Jahrhunderte das fremde Recht allmälig in Teutschland so eingebürgert, so unseren Zuständen, Ansichten und Sitten angepaßt, sein Verhältniß zu dem einheimischen teutschen Rechte, welches früher gewöhnlich gänzlich ignorirt worden war, näher bestimmt und auch dem letzteren endlich, wenn auch spät, die gebührende Rechnung getragen worden, sodaß man das gemeine Civilrecht, wenn man von dem fremdländischen Ursprunge des größten Theils der Quellen desselben absah, am Ende doch als ein nationales mit uns verwachsenes betrachten konnte und mußte. Diese Anschauung erhielt auch gebührende Anerkennung und Bestätigung dadurch, daß man in denjenigen Staaten, in welchen umfassende Gesetzbücher ausgearbeitet und publicirt worden sind, den größten Theil des in diesen Gesetzbüchern verarbeiteten Materials aus dem gemeinen Rechte entlehnte. Der Gedanke an ein allgemeines teutsches bürgerliches Gesetzbuch mußte indessen bald aufgegeben werden und ist auch gegenwärtig, nachdem er noch einmal in Folge der teutschen Einheitsbestrebungen im Jahre 1848 lebhaft angeregt worden war, als aufgegeben zu betrachten. Wenn man sich auch der Hoffnung auf ein solches Gesetzbuch für die teutschen Bundesstaaten nicht lange nach den Befreiungskriegen wieder entschlug, so wurde doch der einmal geweckte Ruf nach einem solchen in engeren Kreisen um so lauter und ernstlicher, namentlich seit 1830 in den Ständekammern mehrer teutscher Staaten, sodaß die Regierungen, gebunden durch den Buchstaben der in den neuen Verfassungsurkunden enthaltenen sogenannten zeitgemäßen Verheißungen, dem Andrange allmälig nachgaben. Der Rückzug von der Idee von einem teutschen Nationalgesetzbuche in die Verzwergung von Particulargesetzbüchern war allerdings ganz gegen die Absicht und den Willen dessen, von welchem diese Idee ausgegangen war. Thibaut selbst sprach sich später warnend dahin aus [4]): „daß, wenn es statt zu einem allgemeinen teutschen Gesetzbuche, nur zu Particulargesetzbüchern komme, die Rechtswissenschaft zu Grunde gerichtet werde;" „das römisch-teutsche Recht würde, wenn die einzelnen Regierungen nach dem Maße ihrer Kräfte und Einsichten daran arbeiteten, in einen kläglichen Zustand der Hölzernheit, Verwirrung und Inconsequenzen gerathen, besonders da die Verrückung eines Satzes leicht auch die Aenderung eines zweiten und dritten zur Folge haben müsse, und die gewöhnlichen Gesetzgebungsgesetzgeber selten wahrnehmen, wie eingreifend einzelne Sätze seien, wenn man sie consequent durchführe." Er warnte aber vergebens. Inzwischen war der unter den Rechtsgelehrten geführte Streit, durch die Natur seines Gegenstandes auf die Frage von der Entstehung und Entwickelung des Rechts hingewiesen, gleich nach seinem Ausbruche die unmittelbare Veranlassung zur Entstehung zweier Parteien geworden, von welchen die eine sich den Namen der historischen Schule beilegte, die andere gegen den der nichthistorischen protestirte [5]). Der Streit nahm hierdurch eine Wendung und einen Charakter an, welcher jede Betheiligung daran von Anfang an zu einer Parteinahme stempelte, und der Wirksamkeit der Gründe für die eine, wie für die andere Meinung, hier wie dort die Abneigung der Voreingenommenheit und den Schlagbaum des Vorurtheils entgegensetzte. Das Einzelne und die Geschichte dieses Streits sind sehr anziehend, indem ihn von Anfang an die größten Berühmtheiten beider Parteien aufnahmen und nach fast 30 Jahren wieder in das Andenken zurückriefen, — auch durch die überzeugende Gewalt der Gründe auf der einen Seite ebenso belehrend, wie durch die, wol im Bewußtwerden eigener Widerstandslosigkeit und ärgerlicher Erhitzung darüber außer aller Fassung gerathene Animosität der anderen Seite. Die starken Ausfälle und Uebertreibungen der letzteren [6]) hatten sich selbst das Urtheil gesprochen und konnten dem, was an der vertretenen Sache allenfalls Gutes war, nur schaden. Ein handgreiflicher Irrthum war es, wenn man das demüthigende Geständniß ablegte: „daß, wenn auch alle guten und schlechten Köpfe tausend Jahre an einer Rechtsverfassung herumgepfuscht hätten, doch nicht entfernt an eine organische Einheit gedacht werden könne," wornach man am Gelingen eines solchen Strebens der Gegenwart verzweifeln zu müssen schien, und daneben der Gegenwart vielmehr die Aufgabe stellte: „ein Werk zu schaffen, welches dem bürgerlichen Leben des Volks auf viele Jahrhunderte zur Grundlage dienen solle und daher eine gereifte, mit aller Kraft und Genauigkeit vollendete Arbeit sein müsse" [7]). Im Laufe der Jahre und bei ruhigerer Betrachtung haben sich viele Misverständnisse aufgeklärt und manche schroffe Gegensätze mehr ausgeglichen. Am frühesten schwand der Irrthum, als handele es sich darum, daß unser gesammtes Privatrecht als ein unnützer und veralteter Ballast bei Seite geschafft und ein lediglich auf philosophischer Grundlage beruhendes sogenanntes Vernunftrecht, ein ohne Rücksicht auf Zeit und andere Verhältnisse allgemein und absolut gültiges Recht an dessen Stelle gesetzt werde. Freilich

4) Thibaut in der angef. Schrift 3. Ausg. S. 100. 113.

5) Vergl. zur Aufklärung über diesen Gegensatz und zur Würdigung des vielen unnützen Geredes über die historische Schule Bluntschli, Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. (Zürich 1849.) 6) Vergl. Bluntschli a. a. O. S. 6. 7. 95. 99. 109. Dagegen s. Savigny, Ueber den Beruf u. s. w. 3. Ausg. S. 37. 179. Puchta (der Aeltere), Etwas zur Beruhigung für fehlgeschlagene Hoffnung auf neue Gesetzbücher, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 13. Bd. S. 126. 7) Vergl. Thibaut a. a. O. S. 101. 102.

war man auf der anderen Seite schon so weit gelangt, das Gesetzmachen als eine freie Kunst zu betrachten, indem bereits von einer Theorie der Gesetzgebungskunst die Rede war. Man ward jedoch bei Zeiten inne, daß das Abgestorbensein vieles Unbrauchbaren und Veralteten, welches als formell gültig noch dastand oder wenigstens nicht als ungültig aufgehoben war, unzweifelhaft war, dadurch aber die große Masse des Uebrigen nicht beeinträchtigt werde. Man erkannte, daß jenes Verlangen nicht nur eine völlig krankhafte Einbildung sei, womit man in der That an der eigenen Volksthümlichkeit verzweifele und durch Rechtsunsicherheit und Ungewißheit auf lange Zeit hinaus eine wahre Umwälzung hervorrufe, nach deren Ueberwindung doch im günstigsten Falle grade nur wieder da sein werde, was man bei Seite schaffen wolle, nämlich ein historisch gewordenes Recht, sondern daß in Ansehung vieler Rechtsmaterien ein absolut gültiges Recht überhaupt als praktisch gar nicht denkbar sei. Ferner haben von der einen Seite die größten Auctoritäten sich für die Unentbehrlichkeit des gemeinen Rechts als solchen und gegen die resumirende Fassung desselben in die Form eines Gesetzbuchs mit Ausschluß seiner subsidiairen Geltung, d. h. mit vollständiger Losreißung von ihm, fortwährend und so entschieden ausgesprochen, daß sie die entgegengesetzte Meinung kaum noch einer eigentlichen Widerlegung würdigen. Dagegen haben wenigstens die besonnenen Anhänger der letzteren Meinung den hohen Werth des größten Theils des gemeinen Rechts, sowie die Gründe der anderen Partei nicht blos ausdrücklich als höchstwichtige Bedenken anerkannt, sondern es ist auch in der That seit Ausbruch des Streits bis jetzt (wo es nicht schon geschehen war) noch nirgends der Versuch gewagt worden, sich über dieselben hinwegzusetzen. Auf jener Seite hat man ebenso von vorn herein den auf einzelne Rechtssätze von zweifelhafter Natur mit schwankenden und ungewissen Grenzen gerichteten Einfluß der Gesetzgebung als unbedenklich und voll berechtigt anerkannt. Ueberhaupt ist niemals in Abrede gestellt worden, daß das gemeine Recht an vielen Mängeln, Dunkelheiten und Zweideutigkeiten einzelner Bestimmungen leide, denen die Rechtswissenschaft allein nicht, sondern nur die Gesetzgebung abhelfen könne und für welche daher der endliche Hinzutritt des Gesetzgebers nothwendig sei; nicht weniger, daß dasselbe in viel weiterem Umfange für viele Rechtsinstitute germanischen Ursprungs gelte, wenn diese zur Gesammtmasse des gemeinen bürgerlichen Rechts mitgezählt werden. Nicht unbegründet ist hiernächst die in einzelnen teutschen Ländern erhobene laute Klage über die in Folge der politischen Schicksale ihrer Theile und ihrer Zusammensetzung entstandene Buntscheckigkeit vielfacher und verschiedenartiger particularrechtlicher Verordnungen und Gesetze, und nicht unberechtigt da, wo auch nur eine gleichartige Menge der Gesetze vorhanden ist, die Foderung einer Revision und Sammlung derselben. Jene buntscheckige Masse vielfacher und verschiedenartiger Verordnungen ist aber nicht willkürlich und plötzlich entstanden, und die Klage, daß darunter die Rechtspflege und der Verkehr leide, hat sich der Erfahrung nach dabei weit weniger als gegründet herausgestellt, als sich vielmehr die Gewalt, welche die Idee der Gleichförmigkeit nach allen Richtungen hin ausübt, als wirksam gezeigt [8]). Daher hat man auch den früher stehenden Artikel von der nothwendigen Einheit des Rechtszustandes unbedingt zu preisen längst aufgehört. Auch ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine solche rücksichtslos durchgeführte Ausgleichung den Knoten nicht lösen, sondern durchhauen und die störenden Folgen für viele bürgerliche Verhältnisse und privatrechtliche Einrichtungen, welche aus den Begriffen, Sitten und Interessen früher für sich bestehender kleinerer Kreise eines in späterer Zeit zufällig gebildeten Landes entsprungen und schon längst mit den Bewohnern dieser Kreise verwachsen sind, unabsehbar sein würden. Sie sichern vielmehr, bei der doch einmal nicht zu verwischenden Verschiedenheit der provinziellen Charaktere, eine längere Dauer des eigenthümlichen Volkslebens; sie bringen dem Ganzen nicht nur keinen Nachtheil, sondern halten es fester zusammen, als eine verflachende Generalisirung und Uniformirung der auf solche Weise zusammengekommenen Theile. Daß dadurch offenbaren Mißständen, wie sie z. B. häufig daraus entstehen, daß an demselben Orte verschiedene statuarische Rechte gelten, deren räumliche Grenzen der Geltung oft sehr sonderbar bestimmt sind, nicht das Wort geredet sein soll, versteht sich von selbst. Auch war bei dem Beginne und der anfänglichen Fortführung des Streits oft übersehen worden, daß die von der einen Partei bevorwortete gänzliche Umänderung des bürgerlichen Rechts sich nicht auf das Privatrecht römischen und teutschen Ursprungs beschränkte, sondern auch das Criminalrecht und die Processe umfassen sollte [9]). Später hatte man erkannt, daß es mit dem Criminalrechte sich ganz anders verhalte als mit dem Privatrechte. Es sind die Meinungen darüber nicht mehr verschieden, sondern die Frage ist als erledigt zu betrachten. Es war dies auch nicht anders möglich. Zustand, Geist und Beschaffenheit der Quellen des sogenannten gemeinen teutschen Strafrechts waren von der Art, daß unsere Zeit ein ganz neues Gebäude an ihre Stelle setzen mußte; eine Nachbesserung im Einzelnen war da unmöglich und völlig unzureichend, wo der ganze Grund und Boden in der Form, in welcher er dürftig bestand, nicht mehr zu brauchen war [10]). In der Wissenschaft selbst war eine solche vollständige Regeneration und Reform längst vorbereitet und darauf hingearbeitet worden. Der Civilproceß hingegen steht, was das eigentliche Proceßrecht anlangt, dem Privatrechte gleich; es ist ein integrirender Theil desselben, während seine formelle Seite, die eigentliche Procedur, der Gang des Verfahrens, wieder eine mehr oder weniger fast willkürliche Behandlung zuläßt, und deshalb in der That nur durch die Gesetzgebung geregelt und auf sichere Weise fortgebildet werden

8) Savigny a. a. O. S. 41 f. Puchta a. a. O. S. 128.
9) Thibaut a. a. O. S. 6. 10) Wächter im Archiv für civil. Praxis. 23. Bd. S. 33.

kann. Endlich hat man es aufgegeben, sich von einem neuen Gesetzbuche eine Reform in der Rechtspflege zu versprechen. Anfangs glaubte man, daß dadurch ein neues Leben in die Rechtsgelehrten, Richter und Anwälte kommen werde, und die Rechtspflege einen neuen Aufschwung nehmen müsse. Indessen fand bald genug die Mahnung Gehör, daß dadurch so wenig wie das redliche Wollen, das Wissen und Können gebessert werde, und man setzte dann die Gründe der Stagnation bei dem Richterstande in den Mangel genügender allseitiger Erkenntniß des bürgerlichen Lebens, bei den Anwälten in den des wissenschaftlichen Sinnes und Strebens. Man ist jedoch darüber nun einverstanden, daß wissenschaftlicher und praktischer Sinn nicht durch äußere und künstliche Mittel der Art gehoben werde. So war der Streit in der Hauptsache seit längerer Zeit für diejenigen so gut wie entschieden zu betrachten, welche der Codification des gesammten bürgerlichen Rechts unter Losreißung vom gemeinen entgegen getreten sind; auch war ihnen der Sieg auf dem Boden der Wissenschaft nicht streitig zu machen. Dennoch gewann in neuester Zeit die entgegengesetzte Ansicht in einigen teutschen Staaten (außerteutscher nicht zu gedenken) auf dem Gebiete der Gesetzgebung drohende Erfolge. Anders war es in England, wo fast zu gleicher Zeit, wie in Teutschland, die Codificationsfrage lebhaft angeregt worden war. Hinsichtlich Englands genügt indessen hier das Zeugniß von Cooper, welches dahin geht, daß, nachdem man sich in England überzeugt habe, daß in Frankreich und anderen Ländern, welche allgemeine Gesetzbücher haben, dennoch Hunderte von Bänden arrêts zu Rathe gezogen würden, man die Meinung über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Gesetzbücher geändert habe [11]). Manche werden die letzten, entscheidenden Elemente in diesem Streite viel tiefer suchen. Sie werden sagen, es handle sich hier um die Natur des Rechtes, seine Bildung und deren wahre Mittel selbst; das Recht sei durch keine Gesetze und Gesetzbücher in die Welt gekommen, sondern höheren Ursprungs; eine Beherrschung und Fassung desselben im Ganzen in Gesetzbücher sei gar nicht möglich, dessen sei der größte Theil des einmal geltenden materiellen Privatrechts nicht fähig, und keine Macht im Staate sei befugt, dies zu unternehmen; denn man nehme damit dem Volke Etwas, was Niemand, weder der Regent im Patrimonialstaate allein, noch anderwärts in Verbindung mit Ständen oder Repräsentativkammern zu thun berechtigt sei. Der ganze Streit um die Gesetzbuchmacherei werde durch die Beantwortung der Vorfrage beseitigt, daß solche Gesetzbücher unrechtlich und incompetent seien [12]). Wer aber das Recht als Erzeugniß der menschlichen Intelligenz ansehe, der könne Nichts dagegen einwenden, daß auch Menschenhand den Rechtsstoff in die Form eines Codex bringe. Allerdings ist auch in dieses Gebiet schon seit Ende des 18. Jahrh. die allgemeine sogenannte rationale Richtung eingedrungen und durch die stets zunehmende Regierungssucht stark unterstützt worden. Auch hat es sich immer mehr herausgestellt, daß nicht der rein praktische Zweck einer sicheren Rechtsgrundlage allein das Verlangen nach Gesetzbüchern immer lauter hat werden lassen, sondern das Streben nach einer Emancipation der Rechtswissenschaft mittels Anerkennung der Rechtsphilosophie und ihrer unmittelbaren Anwendung auf Lebensverhältnisse [13]). Unzweifelhaft ist es aber auch höchst gefährlich, der gesetzgebenden Gewalt im Staate die Befugniß zu einer solchen Reform des gesammten Privatrechts beizulegen, da möglicher Weise dieselbe noch weiter gehen und die Durchführung socialistischer und communistischer Ideen versuchen könnte. Wenn man aber auch diese Besorgnisse nicht theilt, so läßt sich doch an der Hand der Erfahrung und in Betracht der Lage der Dinge, wie sie nun einmal sind und geworden sind, nachweisen, daß und warum dieser Zustand auf dem Wege der Codification unter völliger Losreißung vom gemeinen Civilrechte verfehlt werden und wohin sie führen muß. Auch diejenigen, welche von vorn herein für die Codificationsidee eingenommen sind, verkennen nicht mehr die Unentbehrlichkeit der Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrsamkeit zur Anwendung des Rechtes. Es gab zwar eine Zeit, wo man den Glauben hegte und ihn auch Anderen beibringen wollte, es bedürfe nur eines einfachen Nationalgesetzbuches, mit teutscher Kraft in teutschem Geiste gearbeitet, in allen Theilen Jedermann zugänglich, man habe nur ein einfaches klares Recht aus dem verworrenen Wuste des gemeinen Rechts in Paragraphen niederzuschreiben und den Rest für immer zu beseitigen, ein Buch zu machen, welches jeder wie ein Lesebuch brauchen könne und im vorkommenden Falle nur aufzuschlagen brauche, um sich Raths zu erholen. In dieser Zeit hielt man die Rechtsgelehrten für ein unnützes Geschlecht und glaubte die Rechtswissenschaft als eine verderbliche Kunst ausrotten zu müssen und zu können. Selbst der größte teutsche Fürst, Friedrich der Große, hegte von dem Richteramte eine so geringe Meinung, daß er dessen Ausübung für eine rein mechanische Anwendung hielt [14]). Diese unrichtigen Ansichten hat man längst aufgegeben; auch von der neuerdings so stürmisch geltend gemachten Meinung, daß Selbstregierung der Bürger und Berathung der Regenten durch die Presse zu einem ganz anderen besseren Zustande führen werde, ist man wenigstens theilweise zurückgekommen, sowie von der, daß durch Gesetzbücher das Rechtsstudium leichter und geringer werde. Man ist zu der Einsicht gelangt, daß die Rechtswissenschaft auch neben Gesetzbüchern dieselbe Aufgabe habe, wie ohne Gesetzbücher. Man hofft nur, der Rechtswissenschaft mit Gesetzbüchern ein neues, gereinigtes und sicheres Feld der Bearbeitung zu ihrem eigenen

11) Siehe Warnkönig in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. 3. Bd. S. 257. 12) Siehe Vollgraff, Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebung, und was ist objectiv gesetzfähig und dermalen noch gesetzunfähig? (Marburg 1839.)

13) Siehe Zöpfl in der Zeitschr. für deutsches Recht. 4. Bd. S. 91 fg. 14) Siehe die Cabinetsordre König Friedrich's II. vom 14. April 1780 bezüglich des beabsichtigten allgemeinen Landrechts für die preußische Monarchie S. XII.

Gedeihen bereitet zu haben, und den unnützen Wust der alten Rechtswissenschaft mit einem Schlage zu beseitigen. Darin liegt aber eben ein großer Irrthum. Freilich ist das zum Theil erst durch die Rechtswissenschaft völlig ausgebildete Material des Civilrechts so reich und in einander verflochten, daß seine Behandlung im Ganzen immer, seine Anwendung im Einzelnen oft sehr schwierig ist, und Lebensberuf eines eigenen Standes unter den Gelehrten werden mußte. Allein nur übermäßige Kurzsichtigkeit kann diesen Zustand dem gemeinen Rechte oder den Juristen zum Vorwurfe machen. Nicht das Recht, nicht seine Ausbildung oder angebliche Verbildung ist hieran schuld, sondern die unserer bürgerlichen, socialen, commerciellen und gesammten Lebensverhältnisse überhaupt. Durch diese sind schon längst so complicirte thatsächliche Gestaltungen in zahllosen Formen hervorgerufen worden, daß, wenn die Rechtsbildung und die Rechtswissenschaft ihrer Aufgabe haben genügen sollen, sie hinter derselben nicht zurückbleiben durften. — Ueber das Verhältniß der Rechtswissenschaft und der Praxis zum gemeinen Rechte und zu dem der Civilgesetzbücher ist Folgendes zu bemerken [15]). Die Anwendung des Rechtes auf die Thatsachen wird durch die Kenntniß des ersteren und die Erkenntniß der letzteren vermittelt. Die unendlichen Verzweigungen der Lebensverhältnisse und immer neuen Gestaltungen des Rechts- und Geschäftslebens schließen nicht nur die Möglichkeit aus, die Rechtssätze so zu specialisiren, daß jene alle darnach als entschieden betrachtet werden könnten, sondern auch die Möglichkeit, dies durch bloße Folgerungen aus den Hauptgrundsätzen zu erreichen. Es muß sich vielmehr zu ihnen die Auslegung und die Deduction gesellen, und diese wird wieder oft nur mittels der Combination zu Resultaten gelangen. Die hierbei wirksame geistige Thätigkeit übersteigt bald die Grenzen, bis zu welchen dabei die allgemeinen Gesetze der Logik ausreichende Dienste leisten. Ihr Gegenstand und ihre Aufgabe wird mit der Bewegung des Lebens selbst umfangreicher und vielseitiger, die anzuwendenden Mittel, um sie mit Erfolg in Bewegung zu setzen, werden für die Behandlung schwieriger und eigenthümlicher, sodaß die Masse der zu jener Thätigkeit erfoderlichen Kenntnisse sich von anderen absondert, innerlich organisirt und gestaltet, und für die letztere selbst Normen und Grundsätze sich entwickeln. Hiermit ist sie zur Wissenschaft herangereift, und wie sie selbst ein nothwendiges Erzeugniß des Rechtes und seiner Anwendung ist, so ist diese wieder ohne Hilfe jener unmöglich geworden. Durch diesen ihren Gegenstand ist der Rechtswissenschaft zugleich ein durchaus positiver Boden vorgezeichnet. Jeder Ausgangspunkt, jede Voraussetzung, jede Fortbewegung, jeder Schluß des rechtswissenschaftlichen Denkens muß positiv gegeben oder influirt sein, jede Frage, jeder Zweifel darf nur mit gleichergestalt gegebenen Mitteln geprüft und erwogen und nur mit solchen Gründen beantwortet und erledigt werden, sodaß das Resultat im Ausgange, Mittel und Schluß überall als Erzeugniß äußerer, objectiver Auctorität, frei von jeder Willkür und individueller Anschauung da steht. Allerdings stimmt die juristische Logik bei der Analyse vieler Grundsätze und bei der Ableitung der Folgerungen daraus in der Anwendung auf gegebene Fälle häufig mit den allgemeinen Denkgesetzen überein, namentlich dann, wenn die Entwickelung eines Grundsatzes von der Wurzel bis in die feinsten Spitzen mit voller Consequenz durchgeführt ist. Oft, ja gewöhnlich äußern aber andere, zu combinirende rechtliche und thatsächliche Momente Einfluß auf die allgemeinen Denkgesetze und ihren Gang, wodurch Abweichungen in der Detailentwickelung entstehen, und mithin positive Leit- und Wendepunkte festgestellt werden, wodurch das juristische Denken ein eigenthümlich bedingtes wird. Die Rechtswissenschaft ist aber nicht nur eine Concentration der Fähigkeiten zur Erkenntniß und Vermittelung des Rechts aus etwas Gegebenem, sondern sie ist auch productiv im Gebiete des Rechtes, in seiner Anerkennung und Fortbildung. Obwol der Umfang dieser Productivität und ihrer Eigenschaft als Rechtsquelle neuerlich lebhaft bestritten worden ist, so ist sie doch im Ganzen als solche und die Auctorität ihrer Erzeugnisse nicht bestritten, auch nicht zu bestreiten, möge man sie als eine bewußte vertheidigen, oder als eine unbewußte einräumen. Die Begriffe und die Bedeutung der Doctrin und des Gerichtsgebrauchs sind unvermeidliche und unzertrennliche Begleiter des Rechtes selbst geworden; sie sind seine unsichtbare und eigentlich herrschende Umgebung, durch welche das Recht erst lebendig wird und wirkt. Das Verkennen dieser, in der menschlichen Natur und der Art ihrer Thätigkeit und ihres Schaffens wurzelnden Nothwendigkeit und die irrige Meinung, daß diese Thätigkeit der Integrität des Rechtes, wie es aus der Hand des Gesetzgebers hervorgehe, Eintrag thue und Gefahr bringe, hat in alter, wie in neuer Zeit die gesetzgebende Gewalt zur Ergreifung der wunderlichsten und unnatürlichsten Mittel greifen lassen. Der Angriff Justinian's auf die Rechtswissenschaft in dem übrigens schon bei seinen Lebzeiten nicht befolgten Verbote [16]), daß nach seiner Rechtssammlung Nichts mehr über das Recht geschrieben werde, steht nicht mehr vereinzelt da [17]). Ja, wie er sogar die Auslegung durch die Juristen verbot, und alle etwaigen Zweifel zur unmittelbaren Entscheidung des Kaisers zu bringen befahl, ebenso hat Friedrich der Große verordnet [18]): „Ich werde nicht gestatten, daß irgend ein Richtercollegium oder Etatsminister die Gesetze zu interpretiren sich einfallen lasse." Die Befolgung eines solchen Verbotes würde die Lähmung und Erstarrung der Rechtswissenschaft und die traurigste Ver-

15) Vergl. Sintenis, Zur Frage von den Civilgesetzbüchern (Leipzig 1853.) S. 19 fg. über das Vorhergehende und Folgende.

16) Const. *Tanta* §. 12. Const. *Deus nobis* §. 21. 17) Die königl. baier. Verordnung vom 19. Oct. 1819 vor dem ersten Bande der Anmerk. zum Strafgesetzbuche verbietet ausdrücklich, daß außer der von der Staatsregierung selbst angeordneten Darstellung von einem Staatsdiener oder Privatgelehrten ein Commentar über das Strafgesetzbuch in Druck gegeben werde. 18) Cabinetsordre vom 14. April 1780.

krüppelung des Rechtszustandes zur sofortigen Folge haben. Es wurde aber selbst in dem altersschwachen byzantinischen Reiche nicht befolgt, sondern vielmehr dadurch umgangen, daß, da dem juristischen Unterrichte in den Rechtsschulen keine solchen Fesseln angelegt waren, die Rechtslehrer in den Rechtsschulen die Rechtsbücher interpretirten und die durch ihre Vorlesungen entstandenen Commentare auch bald in der Praxis Eingang fanden. Es geschah dies noch bei Lebzeiten Justinian's. Es entstand daher noch unter Justinian und kurz nach ihm eine ziemlich reichhaltige Literatur über seine Rechtsbücher, deren Ueberbleibsel uns zum Theil in den älteren Basilikenscholien, zum Theil außerhalb derselben erhalten sind [19]). Bei einem Volke, wie das preußische, und in einem Zeitalter, wie das der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrh., konnte ein solches Verbot seinen Zweck unmöglich erreichen. Und ein Friedrich II. konnte, wenn er die volle Einsicht in die Folgen seines Verbotes gewonnen hätte, Nichts weniger, als eine Ertödtung des Geistes beabsichtigen. Vielmehr vergriff sich ein wahrhaft menschlicher Sinn in dem überströmenden Gefühle für Recht und Gerechtigkeit und dem königlichen Willen, sie um jeden Preis für sein Volk zu verwirklichen, nur in dem Mittel. Das allgemeine preußische Landrecht §. 46 hat denn auch der Auslegung ihr Recht und ihre Unentbehrlichkeit ausdrücklich zuerkannt. Dagegen ist das Verbot der dem Gesetze derogirenden Gewohnheiten und insbesondere aller Berücksichtigung des Gerichtsgebrauchs [20]) stehen geblieben. Nichtsdestoweniger hat die Praxis die ihr durch den Buchstaben des Gesetzes entzogene Auctorität mit der Zeit wiedererlangt, weil das Verbot nicht befolgt werden konnte, ohne die Rechtsanwendung unmöglich zu machen. Von einem der größten Kenner des preußischen Landrechts wird bezeugt, „es habe sich daran schon längst durch die Anwendung in den Gerichten so Vieles modificirt, ergänzt und anders gestaltet, daß das geschriebene Landrecht mit dem in den preußischen Gerichten lebenden Rechte keineswegs identisch sei" [21]). Während nun allgemein die Thatsache anerkannt ist, daß auf dem Boden des gemeinen Civilrechts durch Doctrin und Praxis eine Rechtswissenschaft erwachsen ist, welcher von allem Schaffen der geistigen Kräfte in ähnlichen Gebieten Nichts vorgezogen werden kann, wird die Erfahrung nirgends in Abrede gestellt, „daß sich aus den drei größten und berühmtesten Gesetzbüchern unserer Zeit, dem preußischen, österreichischen und französischen, ungeachtet sie schon zwei Menschenalter in Uebung sind, ein eigenthümliches wissenschaftliches Leben und eine wirkliche lebendige Rechtswissenschaft nicht entwickelt hat und nicht hat entwickeln können" [22]). In engster und unmittelbarster Verbindung damit steht die Veränderung des Rechtsstudiums selbst in den Ländern der Gesetzbücher, ein Gegenstand, der hier nicht in Betracht gezogen werden kann, und hinsichtlich dessen nur das überaus Charakteristische zu erwähnen ist, daß an die Stelle der Rechtskenntniß die Gesetzkenntniß tritt, und der fertige Jurist sich nur durch die letztere legitimiren soll [23]). Diese Wahrheit ist nicht blos von Savigny unverhohlen ausgesprochen, sondern es fehlt auch zuvörderst über das preußische Recht nicht an Zeugen aus den preußischen Juristen ersten Ranges, deren Unbefangenheit über allen Zweifel erhaben ist. So wird z. B. in dem besten Buche des preußischen gemeinen Privatrechts [24]) von der Literatur des preußischen Rechtes folgendes Bild entworfen: „sie bestehe größtentheils nur aus mechanischen Hilfsmitteln, Sammlungen, Chrestomathien, wörtlichen Auszügen und dergleichen; immer noch biete die preußische Rechtswissenschaft nur den traurigen Anblick eines Feldes dar, auf welchem erst hin und wieder der Anbau versucht werde, und auf dem vereinzelte Anpflanzungen kümmerlich vegetirend, kaum lebensfähig, zum Theil schon nieder abgestorben, ohne Pflege und Wartung, als wenn ein ungünstiger Boden die Mühe nicht lohnt, sich dem nach einem erquickenden Ruhepunkte vergeblich umherirrenden Auge darbieten." Die wahre Wurzel dieses Uebels, der wahre Grund dieses traurigen Zustandes liegt in der gewaltsamen Störung des Zusammenhanges des preußischen Rechtes mit dem gemeinen Rechte. Sein Abschluß, sein Guß in eine starre unbewegliche Form macht die spröde Masse, wo sie fehlerhaft und lückenhaft ist, dem Einflusse freier wissenschaftlicher Erkenntniß unzugänglich, und nur durch die immer fort helfende und ändernde Hand der Organe der Gesetzgebung kann den nicht länger abzuweisenden Bedürfnissen Befriedigung gewährt werden, so wenig sie auch den gesammten Organismus umzugestalten und ihm wahres gesundes Leben einzuhauchen im Stande ist. Den preußischen Juristen kann hierbei um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als vielmehr grade seit einigen Jahrzehnten man lebhaft bestrebt gewesen ist, die handwerksmäßige Rechtsverwaltung geistig zu durchdringen und zu beleben, und das preußische Recht, wo möglich, hinter dem fortwährend steigenden Aufschwunge der gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft nicht zu weit zurückbleiben zu lassen. Dieses Streben kann aber in seiner Hauptrichtung keinen Erfolg haben. Mit Recht sucht daher ein anderer preußischer Jurist [25]) den wahren Grund des Uebels in der kränkelnden Stimmung des preußischen Rechtskörpers selbst, welche man nicht mehr wegleugnen könne, und darin, daß das privatrechtliche Gesetzbuch je länger je mehr die Richter der Wissenschaft entfremde, den juristischen Scharfsinn immer mehr schwäche und den Rechtsverstand zu einem unordentlichen und umherschweifenden Billigkeitsgefühle gestaltet habe. Dagegen vermag die gleichfalls bezeugte Zurückneigung zu dem gemeinen Rechte und ihr Erwachen zu einem neuen

19) Vergl. Heimbach sen. in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 813 fg. 20) Publicationspatent zum allgem. preuß. Landr. §. 7. Einleit. §. 6. 21) Savigny, Ueber den Beruf u. s. w. S. 173. 22) Savigny ebendas. S. 147.

23) Siehe die Vorschriften der preuß. Gerichtsordnung Th. III. Tit. 4. §. 27. 32 über die Prüfungen der Juristen, und dazu Koch Recension von Bornemann, Preuß. Civilrecht in den Leipz. krit. Jahrb. von 1830. S. 715. 24) Von Koch I. Bd. §. 16. (Berlin 1845.) 25) Schmidt, Grundsätze des gemeinen und preußischen Pfandrechts (Breslau 1840.) Vorrede S. V.

Leben in den preußischen Juristen Nichts; der begonnene Kampf mit den Dogmen der einheimischen Gesetzgebung kann zu Nichts führen, als zu einem immer unbehaglicher und drückender werdenden Bewußtsein. Ein Vierter [26]) bezeugt: „seitdem die Codification der Literatur die Aufgabe aus der Hand genommen habe und selbst lösen wolle, wozu ihr die Organe fehlen, sei die Praxis unwissenschaftlich geworden, die Rechtswissenschaft aber, welche dieser so dringend bedürfe, wie diese jener, werde auf ihren historischen Gebieten Antiquitätensammlung und auf ihren philosophischen abstruse Speculation. Erst in den letzten Jahrzehnten habe die Wissenschaft die durch die Codification der 1790er Jahre verödeten Gefilde des preußischen Rechtes von Neuem zu bearbeiten angefangen, weil jene Codification überall durchlöchert und veraltet, ihre schädlichen Wirkungen nicht mehr so stark geäußert habe. Diese Durchlöcherung und dieses Veralten sei eine der günstigsten Seiten der gegenwärtigen preußischen Rechtszustände. Sie habe schon jetzt heilsam auf die Wissenschaft, wie auf die Praxis gewirkt, und lasse die Wiederkehr lebendiger organischer Rechtsentwickelung hoffen." Diese Hoffnung kann man aber nicht theilen, sie ist mehr als schwach. Eine solche Manipulation wird den Rechtsstoff nicht in seiner Eigenthümlichkeit befruchten und lebendig machen, sondern mit fremdartigen Bestandtheilen versetzen und zerstören. Niemand ist aber auch dazu berechtigt und befähigt, so lange das starre unbeugsame, unter allen Umständen zu respectirende Gesetzeswort entgegensteht. Die dem gesetzlichen Verbote zu mächtige, naturgemäß reagirende Praxis, verlassen von einer gesunden Rechtswissenschaft, losgerissen von der Lebenswurzel des Zusammenhanges mit früheren Jahrhunderten und den Leistungen der Rechtswissenschaft in ihnen, kann zu Nichts führen, als zu nach allen Richtungen aus einander fallenden Resultaten. Zu den Zeugnissen dieser Sachverständigen kommt das eines Fünften über den Proceß, welches bei dessen civilrechtlicher Natur sich ihnen vollkommen anschließt. Er sagt: „es sei Thatsache, daß fast ohne Ausnahme alle Justizbeamte, die in altpreußischen Gerichten ihre erste praktische Ausbildung gehabt und nur den preußischen Proceß kennen gelernt haben, wenn sie nach Neuvorpommern, wo der gemeine Proceß (und das gemeine Recht) gilt, kommen, schon nach kurzer Zeit Nichts mehr fürchten, als in die Formlosigkeit des preußischen Processes zurückkehren zu sollen" [27]). — Eine viel vortheilhaftere Meinung, als vom preußischen, haben Viele vom französischen und österreichischen bürgerlichen Rechte und von dem Zustande der dortigen Civilrechtswissenschaft. Man bringt dieses mit der bei Ausarbeitung beider Gesetzbücher befolgten Methode in Verbindung. Das preußische Landrecht stellt nicht nur die Definitionen, Eintheilungen und Hauptgrundsätze auf, sondern sucht die Rechtsfälle selbst zu erschöpfen und liefert eine große Anzahl praktischer Regeln. Dagegen beschränken sich die beiden anderen Gesetzbücher vorzüglich darauf, die Begriffe der Rechtsverhältnisse und die allgemeinsten Regeln derselben zu geben. Dadurch wird mehr das eigene Denken und Urtheilen hervorgerufen. Der Gesetzgeber hat der Rechtswissenschaft nicht im Voraus den besten Theil ihrer Thätigkeit abgenommen, sondern ihr die Durchdringung und Bearbeitung des Stoffs überlassen. Daher ist auch die Literatur beider Rechte außerordentlich fruchtbar gewesen und im Vergleiche mit der preußischen wahrhaft überraschend. Dies hat bei Manchen besonders für die französische Jurisprudenz ein günstiges Vorurtheil erweckt, was freilich bald berichtigt worden ist [28]). Die französische juristische Literatur bestand nämlich, wie die preußische, lange Zeit fast nur aus rein praktischen, mehr oder weniger mechanischen Anleitungen, Hilfsmitteln und aus Commentarien, dann aus Sammlungen von Erkenntnissen der Gerichtshöfe, welche unter der Herrschaft des französischen Rechtes aus später zu erörternden Gründen eine größere Ausdehnung und größeres Ansehen erlangt haben, als anderwärts. Damit stimmt die Richtung der französischen Juristen vollkommen überein. Das Rechtsstudium selbst war unfruchtbar und unwissenschaftlich. Der mit dem französischen Rechtszustande und der französischen Rechtswissenschaft am meisten vertraute teutsche Rechtsgelehrte [29]) sagt darüber: „Das drei und vier Jahre währende Detailstudium des Code civil, dem alles Uebrige untergeordnet war, die strenge Instruction der kaiserlichen Decrete, die Studenten ja Nichts zu lehren, was ihren Geist zum Nachdenken führen könne, und der Eifer der dem Kaiser ergebenen Professoren, die neue Gesetzgebung als das Meisterstück der menschlichen Weisheit [30]), welche andere Kenntnisse entbehrlich mache, anzupreisen, führten in wenigen Jahren eine Barbarei herbei, von der man sich keine Vorstellung macht, wenn man nicht mit eigenen Augen die Lage der Rechtswissenschaft in Frankreich und den damals dazu gehörigen Ländern gesehen hat." Durch diesen Zustand wurde der dadurch so verdient und so rühmlich bekannt gewordene Jourdan angeregt, die Wiederherstellung der wahren Rechtswissenschaft anzustreben. Er fühlte lebhaft, daß es der französischen Rechtswissenschaft an einer eigentlichen Grundlage fehle. Keine gemeinsame Ansicht vom Zwecke dieses Studiums, von den letzten Gründen von Staat und Recht leitete die zahlreichen Schriftsteller. Beherrscht vom Bedürfnisse der Praxis und der ungs-

26) Gerlach, Ueber die fernere Revision des preußischen Strafrechts (Berlin 1846.) S. 10 fg. 27) Temme, Kurze Bemerkungen über den gemeinen und preußischen Proceß (Leipzig 1840.) S. 40. Daß seit dieser Zeit der preußische Proceß bedeutend abgeändert und dem gemeinen wieder näher gebracht worden ist, erledigt das Obige nicht, sondern bestätigt das darin kund gegebene Bedürfniß.

28) Siehe Jagemann in der Recension von *Duranton*, Cours de droit civil, in den Leipziger krit. Jahrb. von 1814. S. 176. Zachariä von Lingenthal, Recension von Koch, Lehrb. des preuß. gem. Privatrechts, in denselben Jahrb. von 1846. S. 82. 29) Warnkönig in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft. 7. Bd. S. 46. 30) Ueber den rechtswissenschaftlichen Werth des Code civil vergl. Rehberg, Über den Code Napoleon u. s. w. (Hanover 1814.) und die Recension von Thibaut in den Heidelberger Jahrb. von 1814. Nr. 1.

heuren Masse gesetzlicher Verfügungen erheben sie sich nicht zu dem Auffassen des Ganzen der Rechtswissenschaft. Die dickleibigen commentaires und traités der praktischen Schriftsteller behandeln die zahllosen Rechtsfragen, durch eine im Ganzen unjuristisch redigirte Gesetzgebung veranlaßt, mit einer traurigen Weitläufigkeit. Die Sprache und den Styl abgerechnet, sind diese Arbeiten denen des 15. Jahrh. leider nur zu ähnlich. Die Bücher der Theoretiker sind arm an Wissenschaft. Keine philosophischen Ideen als leitende Principien, keine eigentlich historische Behandlung des Positiven, kein kritisches Durchdringen und methodisches Ordnen der Lehrbücher. Arbitraire Eintheilungen, Aufstellung allgemeiner Regeln, die aus der Luft gegriffen werden, oder aus halbverdauten Grundsätzen des römischen Rechts entnommen sind. Der Hang zu Raisonnements ist so groß bei den französischen Schriftstellern, daß Gelehrsamkeit und Theorie beinahe für Nichts mehr gelten, und diese wird an uns Teutschen blos als merkwürdiges Beispiel unserer unermüdlichen Arbeitsamkeit (travail plein de bonne foi) gelobt [31]). Gegen diesen Zustand begann Jourdan mit Anderen in der von ihm gegründeten Thémis eine Reaction. Wie alle Reformatoren, hatten aber auch sie mit dem Schlendrian der Juristen von der herrschenden Schule die heftigsten und in Folge mancher äußeren, die letzteren begünstigenden Umstände nicht immer erfolgreichen Kämpfe über die Umgestaltung der Rechtswissenschaft, welche in einen Streit der Schulen umzuschlagen drohten [32]). Indessen hat doch wieder in neuerer Zeit die Bearbeitung des geschichtlichen Rechts und namentlich auch die des römischen in Frankreich einen neuen Aufschwung gewonnen, und es schreitet die französische juristische Literatur erfreulich fort [33]); für das praktische Recht ist dies indessen nicht von Vortheil, weil es sich vom geschichtlichen Rechte völlig losgerissen hat. Die neuerliche Erscheinung sehr tüchtiger kritisch-philosophischer Arbeiten über das französische Recht ist unvermögend, an dem Gesammturtheile über die Resultate der französischen Rechtswissenschaft und des dadurch bedingten Rechtszustandes etwas zu ändern, da dieser einmal durch den Inhalt des Gesetzbuchs das Gepräge einer Unabänderlichkeit und Unbeweglichkeit erhalten hat, welche die Wissenschaft, wenn sie sich dadurch gehemmt findet, nur durch Willkür überschreiten könnte, welche auch im Falle der schlagendsten und glänzendsten Rechtfertigung doch immer Willkür bleibt. — Das bisher vom französischen Rechte und von französischer Rechtswissenschaft Gesagte gilt bei wesentlich fast gleichen Gründen und gleicher Sachlage auch vom österreichischen; nur hat bei dessen wissenschaftlicher Bearbeitung sich der mächtige Unterschied teutschen Wesens, wie in anderen Dingen, geltend gemacht. Nach dem Zeugnisse österreichischer Rechtsgelehrter [34]) gab sich vor 1838 das Leben in der österreichischen Jurisprudenz in Gesetzcompilationen kund, welche auf wissenschaftliche Forschung und tieferes Eingehen verzichtend, nur den sogenannten Praktikern die saure Mühe des eigenen Aufsuchens ersparen und ihr Geschäft erleichtern sollten; erst neuerlich hat sich ein streng wissenschaftlicher Geist geltend zu machen gesucht. Indessen bezeugt ein Anderer [35]) für dieselbe noch ein anderes Bedürfniß, nämlich den Mangel der oft sehr gewünschten beruhigenden Gewißheit, ob in diesem oder jenem einzelnen Falle ihre Ansicht mit der classischen, an Casuistik reichhaltigen römischen Jurisprudenz übereinstimme. Ueberhaupt hat sich nämlich das allgemeine Urtheil dahin festgestellt, daß die Kürze und Allgemeinheit der Regeln des Gesetzbuches zu groß sei, um nicht die Anwendung vermöge bloßer Deduction aus den Principien oft und in sehr wichtigen Lehren selbst für den gebildeten Juristen zu schwierig zu machen. Es kann den österreichischen Juristen allerdings nicht bestritten werden, daß sie, von rechtswissenschaftlichem Geiste beseelt, aus ihrem bürgerlichen Rechte zu machen suchen, was möglich ist, und daß sie sehr Rühmliches geleistet haben. Auch herrscht in Oesterreich mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und dem durch seine materiellen Rechtsbestimmungen bedingten Rechtszustände Zufriedenheit, und der österreichische Jurist im Besitze seines Gesetzbuches hat fast durchgehends das Bewußtsein nicht geringer Selbstbefriedigung. Wenn aber behauptet wird, daß, weil das österreichische Gesetzbuch durch seine allgemeine Haltung eine ziemlich freie Bewegung und Subsumtion gestatte, mit Hilfe der Analogie und der einfachen, jedem vernünftigen Menschen inne wohnenden Grundsätze über Recht und Unrecht durch das Gesetzbuch selbst für den Rechtszustand in Oesterreich viel gewonnen sei, und der Vergleich der Doctrin mit der des gemeinen Rechts nicht gescheut zu werden brauche, so ergibt eine Prüfung einzelner Lehren, daß das Recht des Gesetzbuches weit zurückstehen muß [36]). Es kann dies aber auch nicht anders sein. Das österreichische Gesetzbuch steht durchaus auf dem Standpunkte eines Institutionencompendiums aus dem Ende des 18. Jahrh.; die aus ihm zu entwickelnde Doctrin kann mithin keine andere, als die der damaligen Auffassung sein, und sie entbehrt also in den civilrechtlichen Partien aller seit zwei Menschenaltern geschehenen Forschungen und Leistungen und aller seitdem gewonnenen Resultate, wie Savigny bereits im Ganzen und Einzelnen überzeugend nachgewiesen hat [37]). Es ist ferner ein vollständiger Irrthum, wenn man glaubt, daß das österreichische Gesetzbuch keine Zweifel und Ungewißheiten, keinen Streit über allgemeine Regeln hervorgerufen habe; es ist dies

31) Warnkönig a. a. O. S. 74 fg. 32) Warnkönig in der ganzen angef. Abhandlung und in Roßhirt's Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. 2. Bd. S. 313 fg. 33) Siehe ebendas. und die Jahrb. der Gegenwart, October 1843. S. 225—243 und die Leipz. krit. Jahrb. von 1843. S. 983 fg., von 1844. S. 940 fg.

34) Z. B. Wessely Recension von Graßl, Erläuterung der §. 123—136 des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs, in den Leipz. krit. Jahrb. von 1839. S. 626. 35) Theser, Die Fruchtnießung nach römischem Recht in Vergleichung mit den Anordnungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs. (Wien 1839.) Vorrede S. II. 36) Vergl. Sintenis a. a. O. S. 37 fg. 37) Savigny, Ueber den Beruf u. s. w. S. 98 fg.

vielmehr in vielen der praktisch wichtigsten Lehren allerdings der Fall. Die Werke von Zeiller, Scheidlein, Schuster, Pechmann, Nippel, Winiwarter und Anderen liefern darüber ein nur zu reichhaltiges Material und beweisen vollständig, daß mit einem solchen Gesetzbuche für die Rechtswissenschaft und eine befriedigende Rechtspflege im Vergleiche zu der des gemeinen Rechts und der ihr unterworfenen Länder Nichts gewonnen, mit der Ausschließung des gemeinen Rechts als Hilfsrechts aber Unersetzliches verloren sei. Denn welche Mittel hat man bei der Dürftigkeit des Materials des Gesetzbuches, die aus seinen mangelhaften Begriffen und zweideutigen Regeln entspringenden Zweifel zu lösen? und welcher Art sind diese endlich selbst? Freilich hat der Gesetzgeber die hauptsächlichsten gemeinrechtlichen Controversen oft gelöst oder vermieden und die Art ihrer Lösung mag gleichgültig sein. Allein viel zahlreicher und schwieriger zu lösen sind die erst durch das neue Gesetzbuch selbst entstehenden Streitfragen [38]). — Fragt man nun nach den eigentlichen Gründen der Verschiedenheit zwischen der gemeinrechtlichen Civilrechtswissenschaft und der, welche sich nur aus Gesetzbüchern entwickeln kann, so ist es die Verschiedenartigkeit der Grundlage und des Objects, auf welcher sich die erstere frei zu entfalten, und welches sie unbehindert am steten Fortschreiten in richtiger Erkenntniß zu immer höheren Vollkommenheit harmonisch zu gestalten vermochte; während die letztere, auf die ihr gesetzlich zugemessene und festbegrenzte Grundlage im Voraus für alle Zeiten angewiesen, diese Schranken nicht durchdringen kann, ohne ihrer Pflicht in Anwendung auf die Rechtspflege untreu zu werden, und ein erstarrtes Object zur Behandlung und Bearbeitung empfängt, an dem sich auch die besten Kräfte und der ernstlichste Wille nur zu oft vergeblich abmühen. Die Grundlage des gemeinen Rechts ist zuvörderst die Justinianeische Rechtssammlung, die zwar in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts manchmal hart und absprechend beurtheilt worden ist, aber doch unbestritten das Beste der völlig ausgebildeten römischen Rechtswissenschaft in Regeln, sowie in deren Analyse und Anwendungen uns erhalten, und bei nicht schwieriger Sonderung des in Folge der Veränderung der Verhältnisse Unpraktischen der wissenschaftlichen Erkenntniß einen unermeßlichen Schatz überliefert hat. Diese konnte sich, nachdem sie im späteren Mittelalter aus der Erschlaffung erwacht war, worin sie, seitdem jene Rechtssammlung in Vergessenheit gerathen war, sich befand, von keiner widernatürlichen Schranke eingeengt, einer völlig freien Bearbeitung ihres Gegenstandes überlassen, um ihn an sich richtig zu erfassen, zu organisiren und ihn mit Rücksicht auf die Gegenwart, deren Bedürfnisse und Verhältnisse lebendig zu machen und zu erhalten. Auf solchem Boden, welcher später noch etwas erweitert worden ist, ergießt sich der Strom der gemeinen Civilrechtswissenschaft seit vielen Zeitaltern in vollständiger Continuität. Subjective Auffassung und Anschauung hatten hierbei nicht nur keinen Raum, sondern bei der unvergleichlichen Reichhaltigkeit des Stoffes war dazu auch nicht oft die Versuchung geboten. Wo die Anlage dieses Stoffes zu weiterer Ausbildung oder das Verkennen der Nothwendigkeit der Ausscheidung des Abgestorbenen auf Abwege führen konnte, leiteten gesunder Sinn und kurze Erfahrung bald auf die rechte Bahn zurück. Daß hierbei die Rechtswissenschaft Angesichts des mit dem Menschen selbst in unaufhaltsamem Fortschritte und bald rascherer, bald langsamerer Entwickelung begriffenen Rechtsstoffes nicht allen Bedürfnissen zu genügen vermochte, gereicht ihr nicht zum Vorwurfe, weil sie nicht die Aufgabe des Gesetzgebers zu lösen hat. Ohne Zweifel ist dieser colossalen Masse ein starker Zusatz von Irrthümern, Zweifeln und Ungewißheiten beigemischt; das ist aber das Schicksal jeder menschlichen Geistesthätigkeit. Mit dem Gewinne muß diese Gefahr mit übernommen werden. Grade jene übergroße Masse, ihre Formlosigkeit, ihre Vermischung des Veralteten mit dem Geltenden und die wirkliche oder vermeintliche Ungewißheit vieler dem Geltenden angehörigen Rechtssätze hat hauptsächlich zu der Abfassung von Gesetzbüchern geführt. Bei der Codification ist man dann bisher überall bestrebt gewesen, aus der Gesammtmasse des nominell geltenden Privatrechts die wirklich praktischen Sätze auszuscheiden, zu formuliren und zu ordnen. Den Inhalt der drei Gesetzbücher, des preußischen, österreichischen und französischen, bildet neben germanisch- und particularrechtlichen Bestandtheilen und einigen neueren legislativen Erscheinungen in der Hauptsache eben nur das solchergestalt bereitete römische oder gemeine Recht, oder es soll in ihnen doch wiedergegeben werden. Könnte diese Abstraction als eine absolut richtige verwirklicht werden, so ließe sich in der That gegen ein solches Unternehmen Nichts einwenden. Allein grade das ist es, woran jeder Versuch, etwas dem gemeinen Rechte, wie es die durch den Fortschritt der Wissenschaft stets geförderte Doctrin darzustellen im Stande ist, bis jetzt gescheitert ist, und in Zukunft noch lange scheitern wird. Denn jede Abrechnung dieser Art ist nothwendig abhängig von der Auffassung, der Erkenntniß, Erklärung und Darstellung des Materials in einem gewissen Zeitalter, oder sogar der mit der Ausarbeitung des Gesetzbuches beauftragten Rechtsgelehrten. Niemand aber, selbst der größte Jurist, ist im Stande, das Recht, wie es ist, in seinem ganzen Umfange und in allen seinen Einzelnheiten so zu erfassen, zu begreifen, zu durchdenken und zu verstehen, und Niemand hat es so erfaßt, begriffen, durchdacht und verstanden, daß er den absolut reinen und vollständigen Ausdruck seines praktischen Resultates wiederzugeben vermöchte. Niemand kann die übermenschliche Kraft und den Scherblick für sich in Anspruch nehmen, den gesammten also erfaßten Rechtsstoff in solcher Abstraction zu formuliren, daß daraus durch Consequenz und Auslegung die nothwendige Entscheidung jedes möglichen Streit- oder Fragefalls sich entwickeln läßt. Darin stimmen auch Rechtsgelehrte aus solchen Staaten, welche bereits seit langer Zeit Civilgesetzbücher haben, überein.

38) Vergl. die Beispiele bei Sintenis a. a. O. S. 39—42.

Selbst davon abgesehen, bemerkt einer der ausgezeichnetsten preußischen Juristen [39]), ob bei solcher Bearbeitung das Recht, wie es wirklich besteht, richtig und vollständig aufgefaßt ist, und selbst vorausgesetzt, daß eine ganz besondere Sorgfalt darauf verwendet worden, dasselbe in möglichster Treue wieder zu geben, so liegt doch in der Nothwendigkeit, jeden Rechtssatz in einer einzelnen Fassung auszusprechen, die Gefahr. Der Mangel der hinreichenden Ausbildung der Sprache für bestimmte Rechtsbegriffe, der Umstand, daß nicht überall die Bezeichnungen mit den Begriffen in der Art zusammenfallen, daß sie weder mehr noch weniger wiedergeben, die Nothwendigkeit, die Sätze klar und deutlich, also möglichst kurz aufzustellen: alles dies macht es auch bei der gewissenhaftesten Arbeit unmöglich, dafür einzustehen, daß wirklich nur das entnommen werden kann und muß, was darin hat gegeben werden sollen und was der Arbeiter selbst darin gefunden hat. Daneben hat die Arbeit doch gewisse nothwendige Grenzen, und es ist unmöglich, für jede Frage, die möglicher Weise und sogar vielleicht nach einer im Voraus verfehlten Richtung des Fragenden aufgestellt werden kann, die Antwort und für jede Modification und jede Beziehung eine Leitung zu geben; sogar muß es aus anderen Gründen vermieden werden, in dieser Art alle möglichen Ansprüche befriedigen zu wollen. Wo daher ein Recht in solchen einzelnen Sätzen dargestellt wird und daneben diese Sätze als einzige Quelle des Rechts, neben welcher auf nichts Anderes zurückgegangen werden darf, gegeben werden, da ist es fast unvermeidlich, daß nicht für manche Verlegenheiten oder auch bei Unklarheiten desjenigen, der sich über das Recht belehren will oder muß, aus einzelnen Worten, Stellungen der Worte oder gar Arten der Interpunction Ableitungen gemacht werden, welche weder richtig, noch irgend beabsichtigt waren, und daß öfters deshalb fehlgegriffen werden wird, weil eine so einzeln stehende Darstellung des Rechts kein ganz tiefes Eingehen auf seine Grundlagen zuläßt, oder nicht die Mittel gewährt, einer irrenden Auslegung gründlich vorzubeugen. Die Erfahrung hat nach der Bemerkung desselben Juristen in Preußen gezeigt, daß diese Bedenken weder gesucht, noch übertrieben sind; und selbst die Ausführlichkeit, mit welcher das preußische Landrecht bearbeitet ist, hat in der Praxis nicht vor vielen Fehlgriffen bewahren können, welche sich auf ein bloßes Misverständniß einzelner Worte oder Wortfügungen gründen. — Bei der Erkenntniß der gemeinrechtlichen Doctrin kommen uns die Bestrebungen und Leistungen der vereinigten Kräfte so vieler Jahrhunderte als Muster oder Warnung zu Gute [40]), und die juristisch-logische Entwickelung der Entscheidung streitiger Rechtsfälle findet bei der Art und Beschaffenheit des Rechtsstoffes überall festen und ausreichenden Boden und sichere Bahnen gewiesen. Dagegen tritt mit der Bekanntmachung eines bürgerlichen Gesetzbuches, mit Ausschluß des gemeinen Rechts als Hilfsrechts, ein ganz anderer Zustand ein. Möge das Gesetzbuch noch so viel von dem gemeinen Rechte enthalten, ja möge sich das gemeine Recht der Absicht nach zum besten Theile im Gesetzbuche wieder finden, so erscheint es doch nur in der relativen Auffassung der Redactoren, welche mit dem Rechte identificirt und vom Gesetzgeber sanctionirt ist. Damit ist die Zukunft gebunden und die Möglichkeit des Einflusses anderer Verhältnisse auf die rechtliche Ueberzeugung abgeschnitten, und wenn dieser Einfluß zuletzt mit unwiderstehlicher Gewalt sich Bahn bricht, so muß dies den Eintritt eines völlig unerträglichen Zustandes zur Folge haben, wie die Erfahrung bei dem einzigen gemeinrechtlichen Zustande in einem anderen Rechtstheile, der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V., zur Genüge gezeigt hat. Mit dem Abschlusse der Formulirung und mit der gleichzeitigen Losreißung von jedem nun noch möglichen Einflusse des gemeinen Rechts tritt an die Stelle freier Entwickelung ein Erstarren, eine Krystallisation des bisher lebendig pulsirenden Stoffs. Jeder materielle Irrthum in Voraussetzung und Grundlage, wie in Folgerung und Schluß der neuen Rechtsnormen wird zur formellen Wahrheit, gegen welche die bessere Einsicht machtlos ist. Güte und Beschaffenheit des im Gesetzbuche enthaltenen Rechtsstoffs bestimmt ausschließlich die daraus zu entwickelnde Rechtswissenschaft und Doctrin. Jeder Fehler und Mangel, jede Lücke hindert die freie Entfaltung, organisch consequente Entwickelung und Vollendung. Mittel und Stoff zur Abhilfe des Uebels fehlen. Wenn das Gesetzbuch eine reiche Casuistik enthält, wie dies bei dem preußischen der Fall ist, so kann die Analogie bis zu einem gewissen Punkte ersprießliche Hilfe gewähren; im Ganzen wird aber das Uebel dadurch noch verschlimmert. Denn nun ist die Anfoderung unerläßlich, daß jeder vorgesehene Fall richtig unter das Princip gestellt und aus dem darnach gegebenen Gesichtspunkte entschieden sei. Jeder Widerspruch hierin, jede Inconsequenz oder Nichtconsequenz ist eine Klippe, an welcher eine abgerundete Construction des Rechtsinstituts scheitern muß. Je weniger dem Rechte aus ihm selbst geholfen werden kann, desto größer wird und muß die Thätigkeit der Gesetzgebung sein, welcher nun grundsätzlich die ganze Rechtsfortbildung anheim fällt, freilich bei dem besten Willen nur mit der ihr zu Gebote stehenden Kraft. Durch äußere wie innere Gründe, namentlich durch die erkannte Nothwendigkeit der Sammlung weiterer Erfahrungen, wird dies aber oft geraume Zeit verzögert, sodaß, was der Gegenwart nöthig gewesen wäre, der Zukunft zu Theil wird und ihr häufig kaum noch nützt. Die Gesetzgebung kann aber immer nur den jedesmal fühlbar gewordenen Mangel verbessern, ergänzen und beseitigen, nie die Wurzel und die Grundursache aller Mängel. Dann ist aber auch keine Sicherheit dafür vorhanden, daß man sich nicht in den Mitteln vergreife und Schlimmeres an die Stelle des Unbrauchbaren setze. Der äußere Zustand eines solchen durch Cabinetsordres, Declarationen, Ministerialrescripte, Ple-

39) Götze, Das Provinzialrecht der Altmark. Th. I. Einleit. S. 49. (Magdeburg 1836.) 40) Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. I. Bd. Vorrede S. IX.

narbeschlüsse, Präjudicien u. s. w. immer und immer wieder ausgebesserten Landrechts ist auch in der That nicht besser, als der des Rechts in den Ländern des gemeinen Rechts, auch wenn man die Schilderung desselben zu seinem Nachtheile noch so sehr übertreibt; davon, daß das ganze Privatrecht in sicher formulirten einfachen und klaren Sätzen übersehen werden könne, wie bei Publication des Landrechts gehofft worden war, kann schon längst nicht mehr die Rede sein. Und dann ist die Durchmusterung der jährlich immer mehr anschwellenden Bände der Gesetzsammlung und ihrer Register, sowie der Sammlungen der zahllosen Ministerialrescripte in der That nicht angenehmer, als das Studium der Quellen des gemeinen Rechts, im Gegentheil geistesködtend, während letzteres anregt. Nach der Ansicht Mancher liegt auch hiervon die Schuld an der Methode des preußischen Landrechts, sodaß dagegen die kurze Abstraction und präcise Formulirung der Regeln im französischen und österreichischen Gesetzbuche nicht genug zu preisen und zu bewundern sein soll. Allein nicht minder in Frankreich, als in Oesterreich wird der Rechtsstoff durch berechtigte oder zweifelhafte Organe der Gesetzgebung, die in ersterem Lande unter dem Namen ordonnances, édits, lettres patentes, senatusconsultes, décrets, avis et arrêts du conseil d'état, décisions ministerielles etc., in letzterem unter dem Namen Hofdecrete, Hofkanzleidecrete, Hofkammerdecrete, Hofkanzlei-Präsidialschreiben, Entschließungen u. s. w., vorkommen, unaufhörlich vermehrt. Ein für das französische Recht begeisterter Jurist, Pailliet, klagt in Bezug auf den Code [41]) schon im J. 1819 über die ungeheure Masse der Gesetze; er hält neue Pandekten für nothwendig und erklärt es nicht weniger, als zur Zeit Kaiser Justinian's, zu seiner Zeit für ein dringendes Bedürfniß, die Gesetze und die jurisprudence, welche in Tausenden von Bänden zerstreut seien, in Einen Rechtskörper zu vereinigen. In Oesterreich soll dagegen nach der Versicherung eines Bewunderers des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches [42]) der eigentliche Kern desselben durch die spätere Gesetzgebung nicht berührt worden sein, obgleich eine große Zahl von Erläuterungen zugegeben wird, welche indessen eigentlich überflüssig gewesen seien, indem sie Nichts enthielten, was sich nicht auch ohne Hilfe des Gesetzgebers aus dem Gesetzbuche hätte ableiten lassen. — Man hat aber bei Abfassung der Gesetzbücher auch nicht verkannt, daß die darin enthaltenen Definitionen und Regeln nicht genügen, ein solches Detail aus ihnen durch die Consequenz allein zu entwickeln, wie es bei der unermeßlichen Verwickelung der Lebensverhältnisse unentbehrlich ist, und daß diese Consequenz an sich auch dem Rechtsgefühle und dem Rechtsbedürfnisse nicht zu genügen vermöchte; es ist daher die Nothwendigkeit anerkannt worden, eine allgemeine Quelle offen zu erhalten, um den voraussichtlichen Verlegenheiten zu begegnen. Die Lage bei Bekanntmachung des preußischen Landrechts war ganz dieselbe. Man sah ein, daß zur Lösung aller Zweifel und Fragen weder die Auslegung, noch die Analogie, noch die Berücksichtigung verwandter gesetzlicher Vorschriften ausreichen könne, und ergriff verschiedene Auskunftsmittel. Anfänglich war bestimmt, daß der Richter, wenn er den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft finde, ohne die streitenden Theile zu nennen, seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen und auf deren Beurtheilung antragen solle, und diesen Beschluß seinem Erkenntnisse zum Grunde zu legen habe [43]). Diese Anfragen während des Processes sind jedoch, als zu abnorm, bald darauf abgeschafft und nur die Anzeige der Zweifel beibehalten worden [44]). Daneben blieb aber die frühere Vorschrift [45]) bestehen, daß der Richter, wenn er kein zur Entscheidung des Falles dienliches Gesetz finde, nach den im Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen seiner besten Einsicht gemäß entscheiden, jedoch auch diesen Mangel dem Chef der Justiz sofort anzeigen solle. In der ersteren Maßregel lag, von dem einmal bei Abfassung des Landrechtes eingenommenen Standpunkte aus betrachtet, eine Consequenz. Seitdem sie abgeschafft ist, fehlt damit offenbar etwas für den Rechtszustand überaus Wesentliches, wodurch die Rechtsmasse eine wenigstens organisch gedachte fortlaufende Ergänzung und Fortbildung erhalten sollte und konnte. Denn das Gesetzbuch sagt nicht, woher der Richter, wenn die zuletzt erwähnten Mittel Nichts an die Hand geben, die Quelle seiner Entscheidung zu nehmen habe. In Frankreich galt zuerst eine der älteren preußischen ganz ähnliche Vorschrift [46]); sie wurde aber aufgehoben und der berüchtigte Artikel 4 des Gesetzbuchs an ihre Stelle gesetzt: Le juge, qui refusera sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice. Damit war aber eine Quelle der Entscheidung für den Richter, auf welche er in Ermangelung aller anderen zurückzugehen hatte, und aus welcher er schöpfen konnte, nicht gegeben; das Gesetz schweigt über eine solche. Portalis in seinen Motifs verweist in solchen Fällen an die lumières naturelles de la droiture et du bon sens; Grenier in seinem Berichte an das Tribunat an das sentiment du juste et de l'injuste; Faure in seiner Rede im gesetzgebenden Körper sagt: si la loi se tait, les juges doivent se déterminer par les règles de l'équité, qui consistent dans les maximes de droit naturel, de justice universelle et de raison. Ein äußerer Anhalt für die Rechtsverwaltung in den zahllosen Fällen, wo die zu große Allgemeinheit der Regeln und der Mangel der Begriffe des Code den Richter hilflos läßt, war zu noth-

41) *Pailliet*, Manuel de droit français. (Paris 1819.) Introd. p. VI. 42) Rechtliche Bedenken zu dem Entwurfe des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches (Leipzig 1853.) S. 7.

43) Preuß. Landr. Einleit. §. 47. 48. 44) Anhang zum preuß. Landr. §. 2. 45) Preuß. Landr. Einleit. §. 49. 50. 46) Nach der Loi de 24. Août 1790. Tit. II. Art. 12 sollte der Richter jedesmal bei der gesetzgebenden Versammlung anfragen, sobald er es für nothwendig hielt, entweder ein Gesetz auszulegen, oder ein neues zu erlassen.

wendig, als daß die französischen Juristen nicht gleich von Anfang an hätten darauf Bedacht nehmen sollen, sich neue Rechtsquellen zu eröffnen. So werden, nach Ausweis ihrer Schriften, nicht nur usages, principes généraux, maximes, science, jurisprudence empfohlen und befolgt, sondern man ist sogar zu den abgeschafften älteren Rechtsquellen, den anciennes coutumes, der ancienne jurisprudence und dem droit romain in sofern zurückgekehrt, als der Richter zwar für berechtigt, aber nicht für verpflichtet erachtet wird, aus den letzteren beiden Quellen zu schöpfen, was den Sinn hat, daß ein richterliches Erkenntniß nicht cassirt werden könne, weil es ihnen widerspreche[47]). Durch diese unbegrenzte Willkür in der Auswahl zur Befriedigung des Bedürfnisses ist natürlich das Bedürfniß selbst nicht befriedigt worden, sondern man hat in Ermangelung eines Anderen, wenigstens in den bereits vorhandenen Entscheidungen der Gerichtshöfe über gleiche oder ähnliche Fragen einen positiven Anhalt gefunden und sie als solchen benutzt. Hierdurch haben die richterlichen Aussprüche eine Bedeutung erhalten, wie sie in dieser Weise nirgends weiter ihnen beigelegt wird, und die Sammlungen derselben machen zahlreiche Bände aus. In diesen als solchen finden sie die Quelle aller juristischen Weisheit, und manche französische Juristen gehen in der Bewunderung der französischen Rechtssprüche so über alles Maß hinaus, daß sie dieselben sogar über die in den Digesten enthaltenen Erörterungen und Entscheidungen der römischen Juristen setzen[48]). Viele französische Schriftsteller, sowie sie in anderen Dingen ihr Volk allen übrigen als überlegen betrachten, halten namentlich ihr Recht, ihre Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege für die vollkommenste in der Welt. — Was nach dem Vorigen wenigstens nur als Ansicht von Juristen erscheint, hat im österreichischen Gesetzbuche §. 7 Gesetzeskraft gewonnen. Es wird dort bestimmt: „Ein Rechtsfall, für den sich keine besondere oder allgemeine Vorschrift in den Gesetzen findet, ist nach den auf denselben höheren Gründen beruhenden Bestimmungen über ähnliche zu beurtheilen. Reichen auch diese nicht aus, so muß, unter Erwägung der Umstände, nach natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“ Es wird also hier in allem Ernste als letzte Erkenntnißquelle des Rechts ein durch die positive Gesetzgebung anerkanntes Naturrecht oder Vernunftrecht aufgestellt, vermeintlich geeignet, um darnach streitige Fragen des Privatrechts, welche der Voraussetzung nach ganz besonders feine und verwickelte sind, zu entscheiden. Damit steht es jedoch um so mislicher, als es der Theorien des Naturrechts sehr viele und verschiedene, fast so viele gibt, als Schriftsteller darüber. Folgt man auch den neueren Vertheidigern des Natur- oder Vernunftrechts, welche zum Theil diesen Begriff unter die Aegide der Rechtsphilosophie geflüchtet haben, auf ihren Standpunkt, und faßt denselben mit ihnen als obersten Maßstab der Vergleichung und Quelle der Berichtigung des positiven Rechts auf, so hat er doch bei ihnen nur die Bedeutung eines idealen Gesichtspunkts, von dem das System der Rechtsbestimmungen entwickelt werden müsse. Sie gestehen dabei zu, daß als wirklich geltende Recht zu allen Zeiten und bei allen Völkern positiv gewesen sei, und daß man den Keim seiner Entstehung und das Gesetz seiner Bildung nicht in allgemeinen Begriffen, sondern in den Sitten, Bedürfnissen, Gewohnheiten und Schicksalen des Volks zu suchen habe. Man kann ihnen daher unumwunden zugeben, daß die von der philosophischen Rechtsschule entgegengestellte Ansicht mit Recht den Werth eines gegebenen Rechtszustandes nicht blos durch den Nachweis seiner geschichtlichen Entstehung als vollkommen entschieden betrachte, und es für möglich und nothwendig erachte, unabhängig von der Rechtsgeschichte dieses oder jenes Volkes die idealen Haltpunkte der Rechtsordnung zu bestimmen und das positive Recht an einem sicheren Maßstabe zu messen. Dieses Zugeständniß ist um so eher möglich, als sie zugleich es für einen vollkommenen Fehlgriff erklären, lediglich durch Entwickelung der Idee ein für das Staats- und Privatleben ausreichendes Rechtssystem zu begründen, worin das Zugeständniß liegt, daß das sogenannte Naturrecht für die Erkenntniß dessen, was Rechtens ist, ohne Bedeutung sei, und nur lehre, was von einem gewissen höchsten, jedoch nach der individuellen Anschauung höchst verschiedenen Gesichtspunkte aus Rechtens sein sollte. In der Art und Weise der Anwendung, welche diejenigen empfehlen, welche das Naturrecht als Rechtsquelle neben dem positiven Rechte gelten lassen, finden sich die größten Widersprüche[49]). Fragt man, wie die österreichischen Rechtsgelehrten die gedachte Vorschrift des §. 7 ihres Gesetzbuchs auffassen, so begegnet man sehr verschiedenen Ansichten. Einige meinen, es sei allerdings hier das Naturrecht oder Vernunftrecht als Quelle zu verstehen, auf welche in Ermangelung positiver Normen verwiesen werde; doch warnt der eine von ihnen vor der unzeitigen Anwendung und will den Vernunftcodex nur da, wo der bürgerliche schlechterdings nicht ausreicht, angewendet wissen[50]). Sie nehmen die natürlichen Rechtsgrundsätze, das Naturrecht, die Philosophie des Rechts und den Vernunftcodex für Ein und dasselbe. Von einem Anderen[51]) wird dies bestritten und das Unzureichende der natürlichen Rechtsgrundsätze in diesem Sinne behauptet, weil sie für alle aus positiven Bestimmungen entstehende, mithin nach bloßem Naturrechte nicht vorhandene Rechtsverhältnisse keine Entscheidung darbieten, sowie er die natürlichen Rechtsgrundsätze auch für die Rechtssicherheit sehr gefährlich erklärt, weil die Unrechtmäßigkeit einer hiernach gefällten Entscheidung darzuthun, wegen der dem Urtheilenden immer zustehenden Ausflucht einer anderen Ueberzeugung unmöglich sei; ein Urtheil, dem vollständig beizupflichten

47) Savigny, Ueber den Beruf u. s. w. S. 73 fg. 48) *Pailliet*, Manuel de droit français. Introd. p. XV.

49) Vergl. darüber Sintenis a. a. O. S. 59 fg. 50) Zeiller, Commentar zum bürgerl. Gesetzbuche §. 7. Nippel, Erläut. des bürgerl. Gesetzbuchs. 1. Bd. S. 86. 51) Winiwarter, Das österreich. bürgerl. Recht. 1. Th. S. 833 fg.

ist. Er nimmt die natürlichen Grundsätze als Natur der Sache, wie sich diese mit Rücksicht auf den Begriff, Ursprung und Zweck gewisser Verfügungen über einen gewissen Gegenstand ergeben, und will endlich, wenn auch dadurch keine Entscheidungsquelle gewonnen werde, nach Billigkeit entschieden wissen, d. h. nach einer Norm, welche sich von jeder Willkür entfernt halte und so schonend wie möglich zu Werke gehe. Damit ist man aber auf ein ganz anderes Gebiet, auf das vom arbitrium boni viri, verwiesen, welchem mit den „natürlichen Rechtsgrundsätzen" Nichts gemein ist, und wo nicht fehlende Rechtsnormen in Frage sind. Ein Dritter [52]) versucht mittels des §. 7 des österreichischen Gesetzbuchs eine Wiederanknüpfung des österreichischen bürgerlichen Rechts an das gemeine Recht. Die in §. 7 des Gesetzbuchs gedachten natürlichen Rechtsgrundsätze sollen hiernach nirgends anders, als in dem früher unmittelbar geltenden, wissenschaftlich noch fortbestehenden gemeinen Rechte, was hauptsächlich aus dem römischen bestehe, zu suchen sein. Wenn nämlich materiell das gemeine Recht, nur in neuer, bestimmter und alles Uebrige ausschließender Form den Inhalt des österreichischen Gesetzbuches bilde, so sei das gemeine Recht für das Gesetzbuch nicht nur eins der wichtigsten Auslegungsmittel, sondern es sei auch in den Fällen, wo das Gesetzbuch nicht ausreicht, aushilfsweise in Anwendung zu bringen; freilich nicht als gemeines Recht, als ein Recht, welches durch die Reception Anspruch auf Anwendbarkeit erlangt hätte, sondern als das Recht, welches die „natürlichen Grundsätze" enthält. Man kann es ganz dahingestellt lassen, ob und in wieweit diese Anschauungsweise mit der im Publicationspatente des österreichischen Gesetzbuchs Abschnitt IV. aufgehobenen Wirksamkeit des gemeinen Rechts verträglich ist; wichtig ist sie aber als Zeichen der Erkenntniß dessen, woran es auch dem österreichischen Rechte fehlt, und woher allein gründliche Abhilfe geholt werden kann. — Gegen die bisherigen Bemerkungen über das Ungenügende der natürlichen Rechtsgrundsätze als letzter Entscheidungsquelle für die Gerichte könnte man einwenden wollen, auch das römische Recht habe sich ja auf ähnliche Weise entwickelt und die hohe Ausbildung erreicht, in welcher es allgemein bewundert werde; man müsse die Uebergangsperiode überall, wie bei sich vorbereitenden Katastrophen im Völkerleben ertragen, und man dürfe ihrer Unbehaglichkeit und sonstiger Misstände wegen den zu erwartenden Gewinn nicht aufgeben. Allein bei diesem Vergleiche und bei dieser Voraussetzung würde man sich nach allen Seiten hin in vollkommener Täuschung befinden und die wahre Sachlage verkennen. Das römische Recht ist genährt durch Quellen, und gepflegt und gefördert durch Kräfte erblüht, welche mit der vollen Ausbildung des classischen Rechts längst nicht mehr flossen und wirkten. Es erwuchs und entwickelte sich mit dem römischen Volke, seiner Geschichte, seiner geistigen Entwickelung und seinen Bedürfnissen, und das allgemeine Rechtsbewußtsein war dabei ebenso thätig, wie die Gesetzgebung fast nur ausnahmsweise nachhalf. Dazu kam die Prätur, in welcher das römische Recht ein so eigenthümliches Organ einheitlicher Fortbildung hatte, daß in den heutigen Staaten nichts ihm entfernt Aehnliches existirt. Der hierdurch so absolute innere Werth des Ganzen, wie es in den in der Justinianeischen Rechtssammlung vereinigten Ueberresten vorliegt, und die organische Entfaltung und Vollendung des Details bis in das Kleinste haben die Reception des römischen Rechts in den meisten Ländern Europa's bewirkt; ohne diese Vorzüge wäre es dem civilisirten Europa ebenso fremd und gleichgültig geblieben, wie z. B. das attische Recht, und unsere Rechtsbildung hätte seit dem Mittelalter bei einer nothwendig verschiedenen Grundlage eine ganz verschiedene Wendung und Richtung nehmen müssen. Es ist nun zwar, um den codificirten Landesrechten den Schatz des gemeinen Rechts wieder zu eröffnen und den Nachtheil ihrer Losreißung von der gemeinen Civilrechtswissenschaft und des unsäglichen Verlustes der lebendigen Berührung mit dem juristischen Denken früherer Zeiten und anderer Länder auszugleichen, der Versuch einer Wiederanknüpfung vorgeschlagen worden. Man ist dabei davon ausgegangen, daß das Hauptübel auch unseres gemeinrechtlichen Rechtszustandes in einer stets zunehmenden Scheidung zwischen Theorie und Praxis liege, welcher nur durch Herstellung der natürlichen Einheit abgeholfen werden könne. Hierbei könne eine richtige Benutzung des römischen Rechts sehr wichtige Dienste leisten. Bei den römischen Juristen sei jene natürliche Einheit noch ungestört und lebendig wirksam. Indem wir uns mit Ernst und Unbefangenheit in ihre Schriften selbständig hineinlesen und in ihr von dem unserigen so verschiedenes Verfahren hineindenken, könnten auch wir uns dasselbe aneignen und so für uns selbst in die rechte Bahn einlenken. Eine solche Benutzungsweise des römischen Rechts, wenn freilich für die Länder des gemeinen Rechts unmittelbar fruchtbringend, könne auch in den mit einheimischen Gesetzbüchern versehenen Ländern angewendet werden, weil die Mängel des Rechtszustandes hier wesentlich dieselben seien. Durch dieselbe werde auch hier die Theorie theils neu belebt, theils vor ganz subjectiven und willkürlichen Abirrungen bewahrt, besonders aber der Praxis näher gebracht werden [53]). Wenn man aber auch dieses Alles zugibt, so ist damit Nichts weiter zu erreichen, als eine Vervollkommnung der juristischen Denkkraft, eine größere Schärfe des Verstandes im Erkennen, Combiniren, Unterscheiden und Beurtheilen innerhalb des seiner Thätigkeit angewiesenen Gebietes und dessen Inhaltes, also Mittel nur zur richtigeren Auffassung und Anwendung des Rechts der Gesetzbücher, wie diese schon vom Gesetzgeber ohne Zweifel als beabsichtigt verstanden werden müssen. Allein der

52) Schwanert, Antrittsrede in Haimerl's Magazin für Staats- und Rechtswissenschaft. 4. Bd. S. 1 fg.

53) Savigny, System des heut. röm. Rechts. I. Bd. Vorrede S. XXVIII fg. Diese Tendenz hat schon das Werk von Koch, Das Recht der Forderungen nach gemeinem und preußischem Recht. 3 Bde. (Breslau 1836.) Vergl. die Vorrede S. III.

objective Stoff des Rechts und der auf ihm zu begründenden Rechtswissenschaft wird dadurch nicht berührt, wird nicht davon durchdrungen; eine Abänderung seiner starren Sätze ist nur durch die Gesetzgebung möglich. Ist einmal der juristischen Thätigkeit das neue Gesetzbuch als Ausgangspunkt angewiesen und sie darauf beschränkt, so ist die Continuität der Rechtswissenschaft zerrissen. Mit der bisherigen schließt sich ein Gebiet; auf einem ganz neuen Boden wird die Rechtswissenschaft selbst zu einer neuen. Wenn auch die Ansichten und die Bildung der in einem solchen Zeitabschnitte lebenden Juristen nicht vernichtet werden können, die Natur der Rechtsverhältnisse nicht umgewandelt werden kann, wenn auch noch so viele Rechtsinstitute unverändert aus der Masse des bisher in Gültigkeit gewesenen Rechts in das neue Gesetzbuch übergegangen sind, so sind letztere doch in dem Augenblicke neu begründet, wo sie der bisherigen Entwickelung als Resultat in der Art enthoben werden, daß ein Einfluß dieser auf die bisherige praktische Bedeutung und Anwendung nicht mehr möglich ist. Jeder Begriff, jeder Satz muß nach seiner Auffassung im Gesetzbuche, jedes Rechtsinstitut aus seiner neuen unabänderlichen Grundlage und den für dasselbe gezogenen Grenzen beurtheilt werden. Einflußlos ist, daß dabei Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte obwaltet; denn sein Ausdruck im Gesetze erscheint nicht als das Resultat der Auffassung des gemeinen Rechts, d. h. als eine solche, die eben das gemeine Recht anerkennen soll und will, mithin dasselbe fortbestehen ließe, sondern sie ist eine Umschmelzung desselben. Das, was die bisherige Doctrin darbot, behält nur noch historische Bedeutung. Der alte Boden der juristischen Thätigkeit ist vollständig aufgegeben und dieselbe auf einen neuen verpflanzt; sie muß ihr Werk wieder von Vorn anfangen; die Zukunft und die Ergebnisse wissenschaftlichen Strebens auf dem neuen Boden sind von dessen Objectivität und Beschaffenheit abhängig. Freilich wird und kann das Gesetzbuch eine Menge anerkannter Uebelstände, welche das gemeine Recht, weil es seit Jahrhunderten von der Gesetzgebung verlassen war, zum Gefolge hatte und die Rechtswissenschaft nicht zu beseitigen vermochte, die Juristen selbst auch gefördert haben, heben, Ungewißheiten und Zweifel beseitigen, Lücken ausfüllen, Mängel verbessern. Wenigstens ist dieses das Ziel, was hauptsächlich bei Entwerfung neuer Gesetzbücher angestrebt wird. Allein die Gesetzbücher enthalten, wie die gemachten Erfahrungen ausreichend beweisen, weit reichlichere Keime derselben Uebelstände, und geben oft zu solchen erst Anlaß, welche das gemeine Recht längst gelöst hat, und es ist eine durchaus trügliche Hoffnung, Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten dadurch abzuschneiden oder zu vermindern. Ebenso ist nach den gemachten Erfahrungen die Behandlung und Erledigung solcher neuen Streitfragen weit schwieriger und unangenehmer. Sehr häufig sind sie Zeugniß für die schlimmste Ungewißheit des Rechts, für die der Worte und Ausdrücke, und welche aus der Unzulänglichkeit der Bestimmungen der Begriffe, oder sogar aus Mislingen der Darstellung und offenbarem Versehen entsteht. Dann entsteht ein Streit zwischen Rechtsgefühl und Buchstabenrecht; ersteres führt aus dem Rechtsgebiete in das Gebiet der subjectiven Rechtsanschauung, also der Willkür, dieses findet sich in sich selbst nicht zurecht. Der Richter muß dann entweder dem Rechte oder sich selbst Gewalt anthun, und mit Schmerz wird er auf die gemeinrechtliche Doctrin zurückblicken. Wenn man von den Quellen, aus welchen das neue Recht geschöpft worden ist, ausgeht, die Motive, Berathungen und Materialien zu dem abgefaßten Gesetzbuche, soweit sie existiren und dem Gebrauche zugänglich sind, benutzt, so wird man, bei dem Gesetze angelangt und dieses mit den bisher gewonnenen Resultaten vergleichend, gewahr werden, daß sie in der Regel zu einer bloßen, für das praktische Recht unfruchtbaren Kritik, selten zu einer Auslegung führen werden; desto öfter wird man zur Erkenntniß dessen kommen, was man verloren hat. Endlich führt die in Ermangelung eines Besseren unabweisbare Berücksichtigung des überall durchgedrungenen Einflusses der von einer gesunden Doctrin verlassenen Praxis zur Herrschaft der Präjudicien und Auctoritäten.

Aufzählung der wichtigsten Gesetzbücher.

Zuvörderst sind die allgemeinen Gesetzbücher außerteutscher Staaten und dann die der teutschen Staaten, und hierauf die wichtigsten Gesetzbücher nach den einzelnen Rechtstheilen, nämlich für Civilrecht, Civilproceß, Strafrecht und Strafproceß, zu erwähnen.

A. Allgemeine Gesetzbücher.

AA. Außerteutscher Staaten.

Unter den allgemeinen Gesetzbüchern außerteutscher Staaten ist das **französische Gesetzbuch, Code Napoléon**, welches in fünf einzelne Gesetzbücher für Civilrecht, Handelsrecht, Civilproceß, Strafrecht, Strafproceß zerfällt, das bemerkenswertheste. Wegen seiner Geschichte ist auf den betreffenden Specialartikel zu verweisen[54]). Für Teutschland ist das französische Recht noch wichtig, weil es in einzelnen Theilen desselben noch gilt. Es wurde zur Zeit der Herrschaft Napoleon's in mehren Rheinbundstaaten eingeführt, aber nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft auch in manchen wieder abgeschafft, so in denen, welche das ehemalige Königreich Westfalen bildeten. Im Großherzogthume Baden wurde der **Code civil** in einer officiellen mit Zusätzen vermehrten Uebersetzung unter dem Titel „**Code Napoléon, mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Landrecht für das Großherzogthum Baden**" im Jahre 1809 publicirt. Das badische Landrecht ist aber in sofern als selbständiges Gesetzbuch zu betrachten, als überall darin für teutsche Rechtsinstitute, welche der **Code Napoléon** nach seinen Grundsätzen nicht aufnehmen konnte, aus-

54) Vergl. auch über die Geschichte des französischen Gesetzbuches Seidenstücker, Einleitung in den Coder Napoleon. (Tübingen 1808.) S. 182—234.

fuhrliche Vorschriften vorkommen, oder nachtheilige Lücken des französischen Gesetzbuchs ausgefüllt oder gewisse Härten desselben gemindert sind. Da man jedoch die französische Civilproceßordnung und manche Einrichtungen, auf welchen die Wirksamkeit französischer Bestimmungen beruht, z. B. die Staatsbehörde, das Notariat nicht zugleich angenommen hatte, und da der gemeine teutsche Proceß in Baden bis zu 1832 fortbestand, so entstanden in allen Lehren, welche mit dem Civilproceesse oder den erwähnten Einrichtungen zusammenhängen, große Zweifel und Nachtheile in der Rechtsanwendung [55]). Ebenso gilt das französische Recht noch in den Rheinprovinzen. Von neuen Gesetzbüchern, auf welche das französische viel Einfluß hatte, gehören hierher das Gesetzbuch von Parma [56]), das holländische [57]), das sardinische [58]) und das für Tessin [59]).

In Rußland [60]) gehören die Idee und die ersten Anfänge eines aus den bisherigen Gesetzen des russischen Reichs zusammenzustellenden systematischen Gesetzbuchs schon Peter dem Großen an, welcher in einem Ukas vom 18. Febr. 1700 den Grundstein hierzu legte. Ebenso rührt von ihm die Idee einer vollständigen Sammlung der russischen Gesetze her, und in Folge seines Ukases vom 29. April 1720 ward auch der erste Anfang mit einer solchen vom Jahre 1649 an beginnenden Sammlung gemacht. Seit Peter dem Großen bis zu Nicolaus I. wurden zehn verschiedene Commissionen in den Jahren 1700, 1714, 1720, 1728, 1730, 1754, 1767 1797 und 1804 zur Abfassung eines Gesetzbuchs eingesetzt, allein sämmtlich vergebens, aus manchen im Wege stehenden, jetzt officiell dargelegten Gründen. Ebenso wurden verschiedene, jedoch nie zur Vollendung gelangende Anfänge der Gesetzsammlung in diesem Zeitraume gemacht. Auch erschienen mehre Entwürfe zu neuen Gesetzbüchern, namentlich die beiden ersten über das Gerichtswesen und über Straffachen 1754 unter der Kaiserin Elisabeth, dann sechs verschiedene Entwürfe 1767 unter der Kaiserin Katharina II., endlich auch einige dergleichen seit 1804 unter Kaiser Alexander I. Erst unter Nicolaus I. kam das Gesetzgebungswerk zu Stande. Das Gesetzbuch für das russische Reich wurde 1826 begonnen, schon 1832 vollendet, durch ein Manifest vom 31. Jan. 1833 publicirt und vom 1. Jan. 1835 an mit Gesetzeskraft versehen. Dieses Gesetzbuch weicht von den meisten legislativen Werken der neuesten Zeit, nicht zu seinem Nachtheile, darin ab, daß es kein neues Recht ohne Rücksicht auf die Vergangenheit des Volks schafft, sondern sich der Vergangenheit anschließt, jedoch die Bedürfnisse der Gegenwart dabei berücksichtigt, sodaß also der historische Weg der Rechtsbildung für die Gegenwart betreten und consequent dabei verfolgt worden ist. Es wurden nämlich alle Gesetze des russischen Reichs von der Gesetzgebung des Zaren Alexei Michailowitsch oder vom 29. Jan. 1649 an bis zum 1. Jan. 1832 in zwei Gesetzsammlungen zusammengetragen, deren erstere die Gesetze bis zum Tode Alexander's I. (12. Dec. 1825), die letztere die Gesetze Nicolaus' I. bis zum 1. Jan. 1832 enthält, wohin auch die ferneren Gesetze eingetragen werden, sodaß das Ganze eine vollständige Gesetzsammlung für das russische Reich bildet. Aus diesem gesetzlichen Materiale wurden die noch geltenden und in der Gegenwart anwendbaren Gesetze zusammengestellt und in eine, das ganze Rechtsgebiet umfassende systematische Ordnung gebracht, wobei die Gesetzbestimmungen kurz, obwol ohne die geringste Veränderung, aufgenommen wurden. Ein zweites charakteristisches Merkmal des russischen Gesetzbuchs ist, daß dasselbe den ganzen Rechtsstoff umfaßt und in ein allgemeines rechtswissenschaftliches System bringt, welches ebenso der Anwendung als dem Unterrichte dienen soll. Die Ordnung dieses Systems, welche bei Bekanntmachung des Gesetzbuchs officiell erläutert und wissenschaftlich gerechtfertigt wurde, ist folgende. Die ganze Masse der Gesetze zerfällt in zwei Hauptclassen, in die Classe der staatsrechtlichen Gesetze oder der Gesetze des öffentlichen Rechts, und in die Classe der civilrechtlichen Gesetze oder der Gesetze des bürgerlichen Rechts. Die staatsrechtlichen Gesetze fallen wieder unter zwei Classen, deren erste das Wesen des Staatsverbandes und die aus ihm unmittelbar hervorgehenden Rechte betrifft. In dieser ersten Classe treten zuerst die Staatsgrundgesetze auf, die Gesetze über die Regierungsform und die Ordnung ihres Verfahrens bei der Gesetzgebung und Verwaltung; zweitens die Gesetze über die Staatsinstitutionen oder die auf die verschiedenen Organe der Regierungsthätigkeit sich beziehenden Gesetze; drittens die Gesetze über die Staatskräfte, d. h. über die Mittel, deren sich die Regierung bei jedem einzelnen Zweige dieser Thätigkeit bedient, welche theils persönliche, durch die Unterthanen als Individuen selbst zu leistende, theils dingliche sind, wohin die Staatseinkünfte oder Finanzen gehören; endlich viertens die Gesetze über das Ständerecht, mithin über den bestimmten Grad der Theilnahme der Unterthanen an den Staatseinrichtungen und Staatskräften nach ihren verschiedenen Ständen. Die zweite Classe der staatsrechtlichen Gesetze umfaßt diejenigen, durch welche sowol der Staatsverband, als der bürgerliche Verein und die aus beiden hervorgehenden Rechte garantirt und durch allgemeine Staatsmaßregeln sanctionirt werden. Dies sind erstlich die vorbeugenden oder Präventionsgesetze, also die Polizeigesetze, und zweitens die Straf- oder Criminalgesetze. Diese beiden Ar-

55) Siehe Roßhirt, Zeitschr. f. Civilrecht. 3. Bd. S. 377. 56) Codice civile per gli stati di Parma e Piacenza. (Parma 1820, neu 1835.) 57) Burgerlik Wetboek. (Gravenhagen 1837.) 58) Codice civile per gli stati di Sardegna. (Torino 1837.) 59) Codice civile della republica di Ticino. (Belinzona 1837.) Siehe überhaupt über diese Nachbildungen *St. Joseph*, Concordance entre les Codes civils étrangèrs et le Code Napoléon. (Paris 1840.) 60) Vergl. über das russische Gesetzbuch und die früheren Versuche zur Abfassung eines solchen Stöckhardt, Juristische Propädeutik. (Petersburg 1838.) §. 63. 64. S. 294—308, welcher seinerseits auf eine Schrift von Speransky in russischer Sprache verweist, von welcher eine teutsche und französische Uebersetzung erschienen, erstere unter dem Titel: „Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des russischen Reichs" (Riga und Dorpat 1833.); letztere unter dem Titel: „Précis de notions historiques sur la formation du Code de lois russes." (St. Petersbourg 1833.)

ten von staatsrechtlichen Gesetzen werden, weil sie ebensowol die Sicherheitsmittel und Sanctionen für die Privatrechte der Bürger, als für die Staatseinrichtungen und öffentlichen Institute enthalten, und sonach eines Theils erst nach Darstellung des bürgerlichen Rechts vollkommen verstanden werden können, anderen Theils auch wirklich zu beiden Rechtstheilen, ja zu allen Arten von Rechten als deren Garantien und Sanctionen gehören, im Gesetzbuche selbst zu Ende des Ganzen, nach Darstellung der civilrechtlichen Gesetze, abgehandelt. Es folgen nun die Gesetze der zweiten Hauptclasse, nämlich die Gesetze des bürgerlichen Rechts. Auch diese fallen wieder unter zwei Classen, deren erstere die Bestimmungen über die bürgerlichen Rechte selbst, die letzteren aber die für diese Rechte in der bürgerlichen Ordnung gegebenen Schutzmittel enthält. Die bürgerlichen Gesetze der ersten Classe verbreiten sich erstens über die Rechte und Verbindlichkeiten aus Familienverhältnissen, zweitens über Eigenthumsrecht und Vertragsrecht im weitesten Sinne, wobei auch die Grenzrechte der Besitzer mit abgehandelt werden; endlich drittens über das Verhältniß der bürgerlichen Rechte zu dem Staatscredite und Privatcredite, zum Handel, zur Industrie u. s. w. kurz über den Staatswohlstand oder die Staatsöconomie, welche daher im Gesetzbuche selbst auch besondere Gesetze über das Eigenthumsrecht genannt werden. Dieser letztgedachte Gesichtspunkt, die Staatswirthschaftslehre in ihrer nahen Beziehung zu den Privatrechten und Eigenthumssphären der Bürger zu betrachten, ist einer der merkwürdigsten und eigenthümlichsten des russischen Rechtssystems. Die bürgerlichen Gesetze der zweiten Classe sind wieder theils Gesetze über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen, theils eigentliche Proceßgesetze bei streitigen Sachen, theils endlich Gesetze über die bei bürgerlichen Rechtssachen nöthigen Zwangsmaßregeln. Die Gesetze dieser letzten Classe werden jedoch im Gesetzbuche selbst, vermöge ihres engen Zusammenhanges mit den bürgerlichen Gesetzen der ersten Classe, überall sogleich mit diesen zusammen abgehandelt und an den nöthigen Orten jedesmal beigefügt. Das ganze Gesetzbuch zerfällt in acht Bücher, welche unter 15 Bände vertheilt sind, deren letzter das Strafrecht enthält. Das I. Buch, aus 3 Theilen bestehend, welche die 3 ersten Bände füllen, führt die Aufschrift: Staatsgrundeinrichtungen; hier werden zuerst die Staatsgrundgesetze, dann die eigentlichen Staatsinstitutionen und Behörden nebst der Ordnung des Civildienstes abgehandelt. Das II. Buch, im 4. Bande enthalten, führt den Titel: Verordnungen über Staatsleistungen; hier sind erstens die Verordnungen über die Militairpflicht, und dann die über die Leistungen von Grundstücken oder Reallasten gegeben. Das III. Buch, aus 4 Theilen bestehend, welche Band 5—8 füllen, führt die Inschrift: Verordnungen über die Reichsverwaltung; hier wird Alles, was sich auf die Administration oder die Finanzen im weitesten Sinne bezieht, also das Abgabewesen, das Zoll- und Accieswesen, das Münzrecht, Bergrecht u. s. w. dargestellt. Das IV. Buch, im 9. Bande enthalten, hat den Titel: Ständerecht; hier werden die Rechtsverhältnisse des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger, der Bauern, der Ausländer u. s. w. nebst den auf die Stände sich beziehenden Gerichtsacten abgehandelt. Das V. Buch, welches den 10. Band ausmacht, enthält das bürgerliche Recht und das Grenzrecht; hier wird 1) das Familienrecht, das Vormundschafts- und Curatelrecht, das Eigenthums- und Vertragsrecht, die Lehre von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Civilproceß und das Verfahren hierbei überhaupt, dann 2) das Grenzrecht und der dabei angeordnete Proceßgang dargestellt. Das VI. Buch, im 11. und 12. Bande enthalten, hat die Aufschrift: Verordnungen über den Staatswohlstand oder Staatswirthschaft; hier werden die Verordnungen über das öffentliche Creditwesen, über den Handel, die Industrie in Fabriken, Manufacturen und Handwerken, über die Wege- und Wassercommunication, das Bauwesen, die Brandtilgungsmaßregeln, die städtische und ländliche Verwaltung, die Administration der Krondörfer und der Colonien von Ausländern zusammengestellt; auch ist hier den Gesetzen über das öffentliche Unterrichtswesen für die Zukunft ein Platz bestimmt. Das VII. Buch, welches den 13. und 14. Band füllt, führt den Titel: Polizeiverordnungen; hier wird die Wohlfahrtspolizei, sowie die Sicherheits- und Präventionspolizei nach allen ihren Beziehungen abgehandelt. Das VIII. Buch endlich, welches mit dem 15. Bande das Ganze schließt, hat die Aufschrift: Strafgesetze; hier wird 1) das Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen, und 2) die Strafgerichtsordnung gegeben. Das Gesetzbuch gilt nur für das eigentliche russische Reich, und ist als gemeines Recht in Rußland zu betrachten. Außerdem hat sich die Regierung schon seit 1830 mit Abfassung von Provinzialgesetzbüchern beschäftigt. Unter den älteren russischen Gesetzen ist besonders wichtig das von Jaroslaw (1019—1054) gegebene Gesetz, Prawda genannt, welches größtentheils teutsche Gewohnheiten enthält[61]); ferner das 1647 gesammelte Landrecht, unter dem Namen Uloschenie bekannt[62]).

BB. Teutscher Staaten.

In Teutschland sind nur Oesterreich und Preußen die Staaten, in welchen allgemeine Gesetzbücher eingeführt sind, mit Ausschluß des gemeinen Rechts, während in den übrigen teutschen Staaten es zwar an mehr oder weniger umfassenden Landesgesetzen nicht fehlt, als Hilfsrecht aber immer noch das gemeine Recht, wenigstens im Privatrechte, zur Anwendung kommt.

1) In Preußen[63]) faßte Friedrich der Große im

61) Vergl. Karamsin, Geschichte des russ. Reichs. (Riga 1820.) 2. Bd. S. 34—52 und Ewers, Das älteste Recht der Russen (Dorpat 1826.), wo S. 259 die ursprüngliche Prawda, S. 305 die Erweiterung der Prawda und S. 312 die Prawda des 13. Jahrh. abgedruckt ist. 62) Es findet sich lateinisch in *Meyerberg*. Iter in Moscoviano, teutsch herausgegeben von Struve: Allgem. russisches Landrecht, wie solches auf Befehl des Zaaren Alexei Michailowitsch zusammengetragen worden. (Danzig 1723.) 63) Vgl. Jacobson in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 267 fg.

Jahre 1745 den Gedanken, durch eine neue allgemeine Gesetzgebung den vielfachen Mißständen, besonders dem langwierigen Proceßverfahren, abzuhelfen. Veranlaßt wurde es besonders durch die größere Selbständigkeit des preußischen Gerichtswesens, welche eine Folge des 1745 im dresdener Frieden erlangten unbeschränkten privilegium de non appellando für alle zum teutschen Reiche gehörigen preußischen Lande war, während aus der Kurmark schon nach der goldenen Bulle an das Reich nicht appellirt werden durfte. Nach Empfang des kaiserlichen Decrets vom 31. Mai 1746 beauftragte [63]) Friedrich durch Rescript vom 4. Oct. den Großkanzler, Samuel von Cocceji, mit der Bearbeitung einer neuen Gerichts- und Landesordnung. Schon am 31. Dec. 1746 erließ der König die Constitution, wie die Processe in Pommern nach Sr. königl. Majestät in Preußen vorgeschriebenem Plane in Einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht werden sollen. In Gemäßheit derselben bearbeitete Cocceji das Project des *Codicis Fridericiani*, welches sofort als Project des Codicis Fridericiani Pomeraniei am 6. Juli 1747 in Pommern eingeführt und wegen des günstigen Erfolges am 3. April 1748 unter dem Titel: Project des Codicis Fridericiani Marchiei, in den übrigen Provinzen, mit Ausschluß des Herzogthums Geldern, als Gesetz eingeführt wurde. Die Justizbehörden wurden hierauf zur Einsendung von Erinnerungen über das Project aufgefodert, und eine besondere Commission wurde mit der Revision des Projects nach den Erinnerungen beauftragt. Ein eigener Codex revisus ist nicht zu Stande gekommen; doch erschienen zwei Anhänge 1761 und 1769 [65]). Gleichzeitig erfolgte auch eine Umarbeitung des materiellen Rechts. Schon im § 24 der erwähnten Constitution vom 31. Dec. 1746 erging der Befehl an Cocceji, ein teutsches allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und die Landesverfassungen gründe, zu verfertigen, und als Grund wurde angeführt: „weil die größte Verzögerung aus dem ungewissen lateinischen römischen Rechte herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worin singulae leges pro et contra disputirt, oder nach eines Jeden Caprice limitirt oder extendirt werden." Friedrich selbst aber erkannte, daß die Reform mit Anschluß an das Bestehende geschehen müsse, und hatte die Grundsätze darüber selbst in der „Dissertation sur la raison d'établir ou abroger les loix" im Jahre 1748 entwickelt [66]). Es wurde demnach 1749 ein neuer Auftrag ertheilt und ein „Plan, betreffend die Reformen der Justiz, welche Se. königl. Majestät in Preußen selbst und durch eigene Lumières formiret haben u. s. w. [67])" entworfen, und in Gemäßheit dessen ein „Project des Corporis juris Fridericiani, das ist, Sr. königl. Majestat in Preußen in der Vernunft und Landesverfassung begründetes Landrecht, worin das römische Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges Systema nach denen dreien objectis juris gebracht," Th. 1. 1749. (2. Aufl. 1750.), Th. 2. 1754. ausgearbeitet [68]). — Dieses Project wurde indessen nicht allgemein bekannt gemacht, sondern nur Th. 1. Buch 2 und 3 (von Ehe- und Vormundschaftssachen), in Ost- und Westpreußen, der Altmark, Cleve, Ostfriesland, Lingen, Minden und Schlesien als Gesetz eingeführt, wo es theilweise noch jetzt als Provinzialrecht gilt. In der weiteren Reform der preußischen Gesetzgebung trat nun bis 1774 ein Stillstand ein. Die inzwischen erlassenen einzelnen Gesetze erschienen unter der Leitung der durch das königl. Privilegium vom 7. April 1748 damit beauftragten Academie der Wissenschaften in der Fortsetzung der Mylius'schen Sammlung unter dem Titel: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum, zunachst bis 1775 in 5 Bänden nebst einem Repertorium. Die seitdem bis 1806, bezüglich bis 1810 erlassenen Gesetze bilden Bd. VI—XII. derselben Sammlung, zu welcher noch ein zweites Repertorium ausgearbeitet wurde, welches als Register die Jahre 1751—1800 umfaßt. Im Jahre 1774 arbeitete der schlesische Justizminister v. Carmer, auf die wiederholten Klagen des Königs über die Verschleppung der Processe, einen neuen Plan zur Justizverbesserung aus und überreichte ihn am 18. Aug. dem Könige. Dieser fand nach dem Principe jenes Vorschlags eine Revision des „Projectes des Codicis Fridericiani" wünschenswerth. Hierauf verfaßte der Oberregierungsrath Suarez ein „Project des revidirten Codicis Fridericiani," welches jedoch auf die Vorstellungen des Großkanzlers v. Fürst und des Kammergerichtspräsidenten v. Rebeur nicht angenommen wurde. Dagegen erging von Seiten des Königs am 15. Jan. 1776 eine neue Verordnung zur Abkürzung der Processe. Der berühmte Proceß des Müllers Arnold [69]), in dessen Folge v. Fürst entlassen und v. Carmer zu seinem Nachfolger am 25. Dec. 1779 ernannt wurde, gab der preußischen Gesetzreform eine neue Richtung. Schon am 28. Dec. 1779 erging eine vorläufige Instruction zur Verbesserung des Proceßwesens. Der König erklärte sich am 6. April 1780 mit den v. Carmer aufgestellten Grundsätzen einverstanden und bezeichnete in der Cabinetsordre vom 14. April 1780 die Aufgabe, welche erreicht werden sollte, näher. Im Proceßrechte trat an die Stelle der gemeinrechtlichen Verhandlungsmaxime eine Art Untersuchungsmaxime, und rücksichtlich des mate-

64) Vergl. die Justizreform in den Jahren 1746—1748 in Kamptz' Jahrbüchern. 59. Bd. S. 67—158. 65) Der erste Anhang ist förmlich publicirt d. d. Königsberg den 28. Februar 1761, der zweite aber nur als Privatsammlung, jedoch mit königlicher Approbation (Berlin 1769.) herausgegeben worden. 66) Vergl. Jacobson, Ueber den Zusammenhang der Theorie und Praxis u. s. w. in der Zeitschrift für Theorie und Praxis des preußischen Rechts von Bobrik und Jacobson. 1. Bd. S. 20 fg.

67) Halle 1749. 4. und in der französischen Uebersetzung Leipzig 1752. 12. 68) Der Tod Cocceji's 1755 und der siebenjährige Krieg hinderten die Fortsetzung, daher der dritte Theil nicht erschienen ist. 69) Vergl. besonders wegen der mitgetheilten Acten Sietze, Ausübung oberster richterlicher Gewalt des Staates und Cabinetsjustiz in wesentlicher Differenz. (Potsdam 1835.)

riellen Rechts ging die Absicht auf ein allgemeines, zur Ergänzung der Provinzialrechte dienendes Gesetzbuch. Zuerst erschien das „Corpus juris Fridericianum. Erstes Buch, von der Proceßordnung in 4 Theilen." Nachdem v. Suarez noch eine eigene Instruction zum Unterrichte für Justizcollegien (am 13. Aug. 1780 publicirt) entworfen hatte, erfolgte die Bekanntmachung am 26. April 1781. Aus den darauf ergangenen Gutachten und Berichten der Behörden wurde eine neue Revision veranstaltet, bei welcher das Corpus juris in 3 Theile gebracht wurde, deren erster die Proceßordnung in 52 Titeln, der zweite das gerichtliche Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten in 6 Titeln, der dritte die Pflichten der Justizbedienten in 8 Titeln enthielt. In dieser Gestalt wurde das Publicationspatent des Gesetzes am 6. Juli 1793 unter dem Namen: Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, vollzogen; die Publication des Gesetzes erfolgte aber erst, nach Vollendung des Drucks, am 24. Dec. 1794 für den ersten, am 30. Juli 1795 für die beiden folgenden Theile. Die hierauf zur Ergänzung und Erläuterung erlassenen Verordnungen wurden als eigene Sammlung: Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, am 4. Febr. 1815 publicirt, den späteren Ausgaben der allgemeinen Gerichtsordnung aber als Zusätze bei den betreffenden Paragraphen beigefügt. Das materielle Recht[70]) sollte nach der ursprünglichen Absicht das zweite Buch des Corpus juris Fridericianum bilden. Der Arbeit lagen zum Grunde von Volkmar gefertigte und von dem Generalfiscale Pachaly, unter Benutzung der damals gangbaren Literatur, revidirte Auszüge und Aufsätze aus den Quellen des gemeinen Rechts, den Landesgesetzen und Präjudicien; sie wurden von Carmer, Suarez, den Kammergerichtsräthen Baumgarten, Goßler, v. Kircheisen revidirt und in deshalb gehaltenen Conferenzen abgeändert. Hierauf wurde der erste Entwurf, meistens von Suarez und dem Assistenzrathe Klein ausgearbeitet, von Mitgliedern der 1780 bestellten Gesetzcommission monirt, von Suarez und Carmer durchgegangen und darauf als zweiter Entwurf, von Suarez bearbeitet, gedruckt, unter dem Titel: Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs. Berlin 1784—1788. 6 Theile. Aus den hierauf eingegangenen Gutachten Sachverständiger, der Behörden und Stände, wurden die erfoderlichen Auszuge gemacht, von den Redactoren monirt und ein neuer dritter Entwurf verfaßt. Derselbe wurde nochmals geprüft, nach erfolgter Genehmigung durch die Cabinetsordre vom 31. Dec. 1789 gedruckt und durch Publicationspatent vom 20. März 1791 als „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten" Berlin 1791. 4 Bde., am 20. Juni den Behörden zugefertigt. Der anfänglich bestimmte Termin der Anwendbarkeit (1. Juni 1792) wurde durch Cabinetsordre vom 18. April 1792 wieder hinausgerückt; erst nach einer von Suarez bewirkten Schlußrevision erfolgte am 5. Febr. 1794 die neue Publication des Gesetzbuchs unter dem Namen: „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten," Berlin 1794. 2 Theile, welches am 1. Juni 1794 in Kraft treten sollte. Die seit Publication des Landrechts ergangenen, auf dasselbe bezüglichen Verordnungen bis 1802, sind in eine durch Cabinetsordre vom 28. April 1803 genehmigte Sammlung gebracht, unter dem Titel: Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Landrechts verkürzt gesammelt sind. Berlin 1803. Zugleich erschien eine neue (die dritte) Ausgabe des Landrechts, in welcher die Zusätze überall eingeschaltet wurden, mit einem besonderen Publicationspatente vom 11. April 1803. — Zu den allgemeinen preußischen Gesetzbüchern gehören ferner die Hypotheken-, Depositat- und Criminalordnung. Die erste vollständige und allgemeine Hypotheken- und Concursordnung erschien am 4. Febr. 1722. An deren Stelle trat die schlesische Hypothekenordnung vom 4. Aug. 1750, welche am 25. Sept. 1750 auch für die übrigen Provinzen publicirt wurde. Bei der Revision des Codicis Fridericiani nahm man auch auf das Hypothekenwesen Rücksicht; der von Suarez dazu gemachte Entwurf wurde nach vorgängiger Correctur als Hypothekenordnung vom 10. Dec. 1783 am 18. Jan. 1784 publicirt. Suarez ist auch Verfasser des Entwurfs eines Reglements, aus welchem die allgemeine Depositalordnung vom 15. Sept. 1783 hervorging. An die Verbesserung des Criminalprocesses ging man erst ernstlicher seit 1796. Ein Generalplan zur Verbesserung der Criminalgerichtsverfassung und der Gefängnisse wurde am 16. Sept. 1804 erlassen. Darauf stützt sich vorzugsweise die Criminalordnung vom 11. Dec. 1805 unter dem Haupttitel: Allgemeines Criminalrecht für die preußischen Staaten. Erster Theil, da das im Landrechte Th. II. Tit. XX. enthaltene materielle Strafrecht den zweiten Theil bilden sollte. Der neuerlichen Veränderungen im Gebiete des Civilprocesses, Strafrechts und Strafprocesses ist bei diesen Theilen besonders zu gedenken. — Durch die von Friedrich dem Großen veranlaßte Codification wurde weder im Gebiete des formellen, noch des materiellen Rechts der erstrebte und erwartete Erfolg erreicht. Abgesehen von der gleich Anfangs vorhandenen Unausführbarkeit mancher Anordnungen wegen der ihnen zum Grunde liegenden Principien, wurde die Anwendbarkeit durch die politischen und staatsrechtlichen Veränderungen seit dem tilsiter Frieden noch mehr verändert. Die durch eine große Zahl der wichtigsten Einzelverordnungen aus den Jahren 1807—1811 herbeigeführten bedeutenden Abänderungen der Gesetzbücher machten eine neue Redaction derselben nothwendig. In der Cabinetsordre vom 3. Nov. 1817 wurde eine Revision des Londrechts und der Gerichtsordnung für nöthig erklärt und der Staatsminister v. Beyme damit beauftragt[71]). Wegen mannichfacher Hindernisse konnte dieser

70) Euler, Gesch. Einleitung in das Studium des allgemeinen Landrechts (in Kamptz' Jahrbüchern. 32. Bd. S. 17 fg.). v. Daniels, Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechts. 1. Bd. (Berlin 1851.) S. 20 fg.

71) Vergl. vorzüglich v. Kamptz, Actenmäßige Darstellung der preußischen Gesetzrevision. (Berlin 1842.)

dem Auftrage nicht weiter entsprechen, als bis auf einige Erörterungen einzelner Gegenstände im Allgemeinen. An seine Stelle trat durch Cabinetsordre vom 11. Juli 1825 der Justizminister v. Dankelmann, welcher durch Circulare vom 26. Dec. 1825 und 10. Mai 1826 sämmtliche Justizcollegien zur Einreichung geeigneter Vorschläge aufforderte. Die formellen Gesichtspunkte für das Revisionswerk wurden in der Cabinetsordre vom 28. Jan., die materiellen in der vom 24. Juli 1826 näher bezeichnet. Nach zehnjährigen Bemühungen war: I. Das allgemeine bürgerliche Recht 1) in seinem ganzen Umfange revidirt und das neue bürgerliche Gesetzbuch im ersten Entwurfe, und 2) mit Ausnahme des Personen-, Familien- und Erbrechts, des Handelsrechts und der Lehre von den einzelnen Verträgen auch im letzten Entwurfe abgefaßt. II. Die bürgerliche Proceßordnung war revidirt und ihrem ganzen Umfange nach im ersten, und der erheblichste Theil auch im letzten Entwurfe ausgearbeitet worden. III. Das materielle Strafrecht und die Strafproceßordnung war revidirt, und die Entwürfe zu beiden vollständig ausgearbeitet worden. Durch Cabinetsordre vom 28. Febr. 1842 wurde v. Savigny zum Justizminister für die Gesetzrevision ernannt, und gleichzeitig eine Gesetzcommission niedergesetzt, nachdem die seit 1780 errichtete, seit 1806 stillschweigend eingegangen war; in dieser sollten die Gesetzentwürfe oder solche Haupt- oder Principienfragen, von deren Entscheidung die Bearbeitung der Entwürfe abhängig war, collegialisch berathen und zur weiteren Prüfung in den höheren Stadien der Gesetzgebung vorbereitet werden. Bis zum Jahre 1848 war die Reform der Gesetzgebung durch die Erlassung einzelner, mehr oder weniger umfassender Verordnungen wesentlich gefördert worden, seitdem war die Veränderung der Verfassung die Veranlassung, daß man in nicht wenigen Gebieten einen anderen Weg einschlug, dessen consequente Verfolgung sich aber nicht als heilsam bewährte, daher man zu den früher und länger als heilsam erkannten Principien wieder mehrfach zurückkehrte. Fest steht, daß von einer Gesammtrevision und neuen Redaction der Gesetzbücher, wie sie seit 1817 beabsichtigt war, längere Zeit nicht füglich die Rede sein kann.

2) In Oesterreich[72]) ging der Gedanke, den teutschen Ländern der Monarchie ein allgemeines Gesetzbuch zu geben, zuerst von Maria Theresia aus. Im Jahre 1753 eröffnete sie diesen ihren Entschluß dem obersten Gerichtshofe, und setzte eine aus theoretischen und praktischen Juristen zusammengesetzte Commission nieder, welche mit der Abfassung eines Gesetzbuchs für das Privatrecht beauftragt wurde. Dabei sollte man soviel wie möglich das bereits geltende Recht beibehalten, die verschiedenen Provinzialrechte, soviel es die Verhältnisse gestatteten, in Uebereinstimmung bringen, das gemeine Recht und die besten Ausleger desselben, sowie die Gesetze anderer Staaten benutzen, und zur Berichtigung und Ergänzung auf das allgemeine Recht der Vernunft sehen. In Gemäßheit dieses Auftrags verfaßte die Commission bis 1767 ein Werk in acht Folianten, erhielt jedoch dasselbe mit dem Auftrage einer einfacheren und kürzeren Bearbeitung wieder zurückgestellt. Die Abkürzung des Entwurfs übernahm der Regierungsrath Hörten; aber nur der erste Theil, welcher das Familienrecht umfaßt, wurde durch den Hofrath v. Keeß wirklich redigirt und 1786 unter Joseph II. zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Redaction des Gesetzbuchs wurde durch Leopold II. von Neuem angeordnet, worauf Freiherr v. Martini den zweiten Entwurf vollendete. Dieser Entwurf wurde des dringenden Bedürfnisses wegen unterdessen in Galizien als Gesetzbuch eingeführt. Das gegenwärtig geltende Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten teutschen Erbländer der österreichischen Monarchie wurde erst unter Kaiser Franz I. von Zeiller vollendet, mit Patent vom 1. Juni 1811 allgemein bekannt gemacht und vom 1. Jan. 1812 an mit Gesetzeskraft versehen, mit gleichzeitiger Aufhebung aller früheren, über die Gegenstände des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlassenen rechtlichen Vorschriften[73]). Nachbildungen des österreichischen Gesetzbuches, jedoch wieder als selbständige Gesetzgebungen zu betrachten, sind einige Schweizerlegislationen, z. B. von Bern und Aarau[74]). Auch liegt dasselbe dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen fast durchgehends zum Grunde. — Für den Civilproceß ordnete Maria Theresia im Jahre 1753 eine allgemeine Codification dieses Zweiges der Gesetzgebung an und sprach die Absicht aus, dadurch allen Provinzen neben einem gleichen sicheren Rechte auch eine gleichförmige rechtliche Verfahrungsart zu bestimmen. Die bürgerliche Gerichtsordnung sollte den vierten Theil des Gesetzbuches bilden; das umfangreiche Ergebniß der hierauf gerichteten Arbeiten erhielt aber den Beifall der Staatsregierung nicht. Ostgalizien erhielt am 15. Juni 1774 eine Gerichtsordnung in lateinischer Sprache, welche in 7 Artikeln die nöthigsten Vorschriften enthält. In demselben Jahre erhielt der Regierungsrath Froidevo den Auftrag zur Bearbeitung der Gerichtsordnung und vollendete das Werk in wenigen Monaten. Die Bekanntmachung verzögerte sich durch vielseitige Prüfung und Begutachtung, bis Joseph II. den Entwurf einer neuen Beurtheilung unterwerfen, das vom Entwurfe nur wenig abweichende Gesetz durch Patent vom 1. Mai 1781 bekannt machen

72) Vergl. Weiske's Rechtslexikon, Artikel Oesterreich. 7. Bd. S. 653 fg. 687 fg. 694 fg.

73) Die Geschichte der österreichischen Civilrechtsgesetzgebung erzählt v. Zeiller, Comm. über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für Oesterreich. 1. Bd. S. 6—12. Die Literatur des österreichischen Rechts ist ziemlich umfangreich. Von Commentaren über das bürgerliche Gesetzbuch sind zu bemerken: v. Zeiller, Comm. über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch. (Wien 1811—1813.) 4 Bde. Schuster, Comm. über das allgem. Gesetzbuch. (Prag 1818.) 2 Bde. (unvollendet). Nippel, Erläuterung des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs. (Grätz 1830—1839.) 9 Bde. Winiwarter, Das österreich. bürgerl. Recht systematisch dargestellt. (Wien 1831—1837.) 7 Bde., neue Aufl. 1838—1841. 3 Bde.

74) Civilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern. 1825. Th. 1. 1828. Th. 3, mit Commentar von Schnell. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für den Canton Aarau. (Aarau 1826.)

und für alle damals zu Oesterreich gehörige Provinzen in Kraft treten ließ. Der §. 437 dieses Gesetzes verbot die Entscheidung nach der Analogie gänzlich und erklärte jede Abweichung von dem Wortlaute unter dem Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten und dem Sinne des Gesetzes für unstatthaft, machte auch im Falle eines gegründeten Zweifels die Anfrage höchsten Ortes zur Pflicht. Dies veranlaßte sehr zahlreiche Anfragen, und die deshalb erlassenen Erläuterungen überstiegen bald den Umfang des ursprünglichen Gesetzes. In Erwägung dieses Uebelstandes änderte Leopold II. durch Patent vom 22. Febr. 1791 den §. 26 des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Nov. 1786 und den §. 437 der Gerichtsordnung dahin ab, daß der Richter bei Entscheidung eines Falles auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn des Gesetzes, auf gleichförmige darin ausgedrückte Fälle, auf die aus der Verbindung sich darstellenden Grundsätze und Absichten sehen solle. Es wurde zugleich von diesem Monarchen eine Revision der Gerichtsordnung beschlossen, wobei nur dringend nothwendige Abänderungen vorgeschlagen und die erlassenen nachträglichen Verordnungen am gehörigen Orte der Gerichtsordnung einzuschalten waren. Dieser neue Entwurf wurde den inländischen Juristenfacultäten und den Gerichten zur Stellung ihrer Erinnerungen mitgetheilt und einer nochmaligen Berathung der Gesetzcommission unterworfen, hierauf auch in Westgalizien durch Patent vom 19. Dec. 1796 als Gesetz eingeführt. Diese sogenannte westgalizische Gerichtsordnung erhielt in der Folge Gesetzeskraft in Ostgalizien und der Bukowina (1807), im Herzogthume Salzburg (1817), in Tyrol und Vorarlberg (1814 und 1816), in Istrien (1815), in Dalmatien (1815), im lombardisch-venetianischen Königreiche (1815), dann bei dem Stadt- und Landrechte und dem Mercantil-, Wechsel- und Seegerichte in Triest in Ansehung der diesen Gerichten zugewiesenen Bezirke Istriens. In allen anderen Provinzen, in Böhmen, Mähren und Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Triest, im Inn- und Hausruckviertel, sowie bei allen Militairgerichten ohne Unterschied des Aufenthaltes des Truppenkörpers gilt die Josephinische Gerichtsordnung. Eine neue Ausgabe der Gerichtsordnung wurde nach dem Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuches vorbereitet [75]). Die Zusammenstellung der erneuten Gerichtsordnung ging vom Präsidenten v. Aichen aus, welcher die Proceßordnung beendigte. Seine Arbeit erhielt aber bis zum Jahre 1848 keine Gesetzeskraft, weil man ein vollständiges gerichtliches Verfahren herauszugeben beabsichtigte, zu welchem Zwecke aber nach wie vor das Verfahren in nicht streitigen Sachen fehlte. In den Jahren 1848 und 1849 war die Frage, ob man das Verfahren in Civilsachen, wie das Strafverfahren, auf neue Grundlagen stellen solle. Führte man den französischen Proceß ein, so bedurfte es der Ausarbeitung einer völlig neuen Proceßordnung. Wollte man das Verfahren in nicht streitigen Sachen einrichten, wie in Frankreich, so verloren die Gerichte ihren bisherigen administrativen Wirkungskreis, welcher dann an die Notare und den Familienrath übergegangen wäre. Im Jahre 1850 war man entschieden, das gerichtliche Verfahren in Civilsachen im Wesentlichen auf den alten Grundlagen zu lassen. Damit konnte der Aichen'sche Entwurf wieder benutzt werden. In Siebenbürgen und den ungarischen Ländern war eine Civilproceßordnung dringend nothwendig. Es wurde eine der 1796 für Galizien getroffenen ähnliche Verfügung getroffen und der Entwurf der erneuerten Proceßordnung für Siebenbürgen am 3. Mai 1852, für Ungarn am 16. Sept. 1852 als provisorische Civilproceßordnung publicirt. Der Gedanke, das Verfahren in nicht streitigen Sachen in ein einheitliches Gesetz zu bringen, scheint aufgegeben, wie die neuen Gesetze zeigen, welche den administrativen Wirkungskreis der Gerichte zum Gegenstande haben, unter welchen das kaiserliche Patent vom 28. Juni 1850, enthaltend das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen, dann im Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten, das wichtigste ist. Wichtig ist ferner die sogenannte Jurisdictionsnorm, das Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, publicirt für die teutschen Erbländer der Monarchie durch Patent vom 18. Juni 1850. Auch ist eine Notariatsordnung vom 29. Sept. 1850 ebenfalls für die teutschen Erbländer publicirt worden [76]). — Im Gebiete des Strafrechts ist als Gesetzbuch zuvörderst die Constitutio Criminalis Theresiana, welche 1768 erschien, zu erwähnen. Unter Kaiser Joseph II. folgte ihr das allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen vom 13. Jan. 1787 und ein Jahr später dessen Criminalordnung vom 17. Juni 1788. Diesem Strafgesetze folgte das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. Sept. 1803, welches mit dem 1. Jan. 1804 in Kraft trat. Es ist die Frucht einer äußerst fleißig geleiteten Redaction. Der Entwurf über Verbrechen ist von Zeiller, der über schwere Polizeiübertretungen von Sonnenfels. Früher wurde dieser Entwurf wegen dringenden Bedürfnisses schon am 17. Juni 1796 für Westgalizien bekannt gemacht. In der neuesten Zeit ist an die Stelle dieses Strafgesetzes das durch Patent vom 27. Mai 1852 publicirte Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, womit die kaiserlichen Verordnungen über die Competenz der Gerichte in Strafsachen vom 27. Mai 1852 im engsten Zusammenhange stehen, getreten. Im Gebiete des Strafverfahrens sind ebenfalls in neuester Zeit wesentliche Veränderungen vorgegangen, deren bei diesem speciellen Rechtstheile zu gedenken ist.

B. Specielle Gesetzbücher.

AA. Für Civilrecht.

Die schon erwähnten Civilgesetzbücher für die österreichische und preußische Monarchie treten an die Stelle

75) Vergl. Beidtel, Das ordentliche Verfahren in Streitsachen (Wien 1853.) S. 26 fg.

76) Vergl. Sammlung der neuesten Justizorganisationsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich. 1. Bd. (Wien 1851.)

des bis zu ihrer Publication gültig gewesenen gemeinen Civilrechts, dessen subsidiaire Gültigkeit dort ausgeschlossen ist. Die Geltung particulairer Rechtsquellen ist durch diese Gesetzbücher nicht ausgeschlossen, jedoch findet sie in Oesterreich in beschränkterer Maße statt, als in Preußen. In Oesterreich haben nämlich nur diejenigen Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke Gesetzeskraft, welche nach der Bekanntmachung des Gesetzbuchs von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt worden sind [77]). In Preußen hat die Provinzialgesetzgebung größere Bedeutung [78]). Die einzelnen, jetzt zur preußischen Monarchie gehörigen Bestandtheile hatten vor ihrer Verbindung mit derselben eine mehr oder weniger selbständige Existenz und besaßen in dieser eine eigene Rechtsentwickelung. Bei dem Uebergange in den preußischen Staat wurde das zur Zeit vorhandene Recht denselben nicht entzogen, sondern nur in soweit abgeändert, als der Gesammtverband des Theils mit dem Ganzen dies erforderte. Jede Landschaft behielt daher stets ihr provinzielles Recht bei. Friedrich II. hatte gar nicht die Absicht, dasselbe aufzuheben; er sah vielmehr das Provinzialrecht als das Hauptrecht an, zu dessen Ergänzung das gemeine Recht dienen sollte, und verordnete deshalb in der Cabinetsordre vom 14. April 1780: „Es soll ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertigt werden." Bei der Sammlung von Materialien, welche übrigens schon 1728, 1738 und 1749 beabsichtigt worden war, ergaben sich aber viel größere Schwierigkeiten, als bei der freieren Zusammenstellung der allgemeinen Gesetzbücher, welche daher auch schneller zu Stande kam. Zwar wurde noch von Carmer im Sinne des Königs bei dem Abdrucke des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuches erklärt, es sei die Absicht des Königs: „blos das zu ergänzen, was in solchen Specialgesetzen (Provinzialrechten und Statuten) entweder gar nicht oder nicht deutlich und vollständig genug bestimmt worden," und in der That blieb dies auch bis zur Bekanntmachung des Landrechts der leitende Gedanke. Es war aber das Landrecht bereits vollendet, ehe noch ein einziges Provinzialrecht in seinem Zusammenhange übersehen werden konnte, und es trat nun der veränderte Gesichtspunkt ein, daß das gemeine Recht das Hauptrecht wurde und das Provinzialrecht nur zu dessen Ergänzung dienen sollte [79]). Die Provinzialrechte wurden daher in der Form von Zusätzen zum Landrechte nach und nach gesammelt. Vollendet wurden auch nur das ostpreußische Provinzialrecht (publicirt Th. I. und Th. II. Tit. 1—4 den 4. Aug. 1801, Th. II. Tit. 5 fg. den 6. März 1802) und das westpreußische, publicirt den 19. April 1844. Dagegen sind die übrigen Provinzialrechte in mehrfach revidirten Entwürfen seit 1826, besonders aber seit 1832 ausgearbeitet worden. Nachdem v. Savigny 1842 mit der Fortführung der Gesetzrevision beauftragt worden war, lag die Vollendung der Redaction sämmtlicher Provinzialrechte nicht mehr in der Absicht der Staatsregierung, in welcher Beziehung der Landtagsabschied für Schlesien und Brandenburg vom 27. Dec. 1845 bemerkenswerth ist, in welchem der König erklärt: „Einverstanden mit der von den Ständen ausgesprochenen Ueberzeugung, daß kein dringendes Bedürfniß vorhanden, es selbst nicht rathsam sei, mit der Codification des Provinzialrechtes in seiner Gesammtheit vorzuschreiten, werden Wir nur diejenigen Theile dieses Rechtes weiter bearbeiten und legislativ feststellen lassen, bei welchen sich ein Bedürfniß für streitige Rechtsfragen ergeben hat." In Gemäßheit dessen ist in der mannichfaltigsten Anwendung seitdem verfahren worden. Die Provinzialrechte haben aber noch immer ihre praktische Bedeutung [80]). Die zum Theil als Manuscript gedruckten Entwürfe der Provinzialgesetze haben für die Praxis selbst unverkennbaren Werth und haben auch von Seiten der Gerichte bei ihren Entscheidungen Anerkennung gefunden, namentlich von Seiten des höchsten Gerichtshofes, des geheimen Obertribunals [81]).

In den übrigen teutschen Staaten außer Oesterreich und Preußen gilt noch gegenwärtig das gemeine Civilrecht als subsidiarisches Recht, soweit die einheimische Landesgesetzgebung nicht ausreicht. Es fehlt zwar in den einzelnen Staaten nicht an mehr oder weniger umfassenden Landesgesetzen über einzelne Institute des Privatrechts; allein selbst da, wo solche existiren, hat man hinsichtlich des betreffenden Rechtsinstituts das gemeine Recht nicht gänzlich auszuschließen gewagt. Nichtsdestoweniger fand das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hervortretende Bestreben der Regenten Oesterreichs und Preußens, in ihren Staaten ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch an die Stelle des gemeinen Rechts zu setzen, in anderen teutschen Staaten Nachahmung. Zwar kann man nicht hierher das im Kurfürstenthume Sachsen im Jahre 1763 unter der Regierung Kurfürst Friedrich Christian's begonnene Unternehmen rechnen [82]), weil dieses mehr ein Versuch der Umarbeitung der Landesgesetze zu einem zusammenhängenden Gesetzbuche war und die oberen Justizbehörden sowol, als die akademischen Spruchcollegien sich ausdrücklich für die Beibehaltung des gemeinen Rechts als subsidiairer Rechtsquelle

77) Oesterreichisches bürgerl. Gesetzbuch §. 11. 78) Vergl. v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte der preußischen Monarchie. (Berlin 1826—1828.) 3 Bde. Hafemann, Bibliothek des preuß. Rechtes S. 116 fg. Jacobson in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 279—321. Eine populaire Darstellung der einzelnen Provinzialrechte erschien zu Berlin 1843. 1844. 6 Thle. unter dem Titel: Die Provinzialgesetze und Statuten der Provinz (Preußen, Pommern u. s. w.). Ein Leitfaden in Rechtsangelegenheiten für die Bewohner der genannten Provinz. 79) Vergl. v. Harthausen, Ueber den Begriff, den Umfang und das Verhältniß des Provinzialrechts zum allgemeinen Landrechte in v. Kamptz, Jahrb. 43. Bd. S. 3 fg. Fragmente über Codification der Provinzialrechte ebd. 48. Bd. S. 359 fg. Kamptz, Actenmäßige Darstellung der preußischen Gesetzrevision (Berlin 1842.) §. 2. 39.

80) Eine musterhafte übersichtliche Darstellung dieser Provinzialrechte, unter Berücksichtigung des Verhältnisses der einzelnen Provinzialrechte zum Staate, gibt Jacobson a. a. O. S. 281—321. 81) Rechtsfälle des geheimen Obertribunals. (Berlin 1817.) 2. Bd. S. 102. 82) Kursächs. Reskript vom 15. Dec. 1763.

erklärten [83]). Wohl aber gehören hierher die neuerlichen Entwürfe von Civilgesetzbüchern für das Königreich Sachsen und das Großherzogthum Hessen. Die Hauptanregung zur Ausarbeitung solcher Entwürfe ging von den Ständen aus, welchen die in den Verfassungsurkunden gegebenen Versprechungen die Veranlassung zur Anregung gaben. Es ist auch wol daran gedacht worden, mehre teutsche Staaten zu einer gemeinsamen Codification im Privatrechte zu vereinigen, wie z. B. König Wilhelm von Würtemberg diesen Gedanken gehabt hat [84]), welchen die königl. sächsische Staatsregierung lebhaft ergriff, dessen Ausführung aber, zu welcher im Mai 1848 gemeinsame Bevollmächtigte zusammentreten sollten, durch die Ereignisse jenes Jahres verhindert wurde. Indessen muß wol die Hoffnung auf das Zustandekommen eines so weitläufigen gemeinsamen Unternehmens, wie ein Civilgesetzbuch ist, aufgegeben werden. Es sind daher auch einzelne Staaten für sich damit vorgeschritten. Früher war dies im Großherzogthume Hessen der Fall. Der für dasselbe ausgearbeitete Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs ist 1842, 1845 und 1853 gedruckt worden [85]). Bei Bearbeitung desselben sind außer dem diesseits und jenseits des Rheins vorhandenen Rechte auch die bedeutenderen Gesetze anderer Länder aus älterer und neuerer Zeit berücksichtigt worden, jedoch letztere mit größter Vorsicht, sodaß man sich hauptsächlich an das bestehende Einheimische und durch Erfahrung Bewährte gehalten hat [86]). Der Entwurf ist in einzelnen Abtheilungen in Zwischenräumen durch den Druck veröffentlicht worden, um die Urtheile inländischer und ausländischer Sachkundiger darüber zu vernehmen und solche bei der endlichen Redaction benutzen zu können. Zur Ausarbeitung eines Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen kam es ungeachtet des schon im vorigen Jahrhunderte gefaßten Planes einer Codification des Privatrechts doch erst in der neuesten Zeit. Auf den Vortrag des Staatsministers von Könneritz wurde 1846 unter dessen Vorsitz eine Commission zu diesem Zwecke niedergesetzt und dem einen Mitgliede derselben, Geheimenrathe Held, die Abfassung des Entwurfs übertragen. Der von demselben verfaßte und von der Commission berathene Entwurf wurde hierauf 1851 durch den Justizminister Zschinsky einer wiederholten Beurtheilung zwischen dessen Verfasser und dem Oberappellationsrathe Marschner unterworfen und hierauf am Schlusse des Jahres 1852 durch den Druck bekannt gemacht unter dem Titel: Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Dresden 4. Dem Entwurfe gehen einige „Allgemeine Motiven" auf XII Seiten voran, welche sich über die allgemeinsten Beziehungen des Entwurfs, seinen Plan überhaupt und seine Form verbreiten. Abgesondert von ihm erschienen aber zu gleicher Zeit in einer zweiten Abtheilung: „Specielle Motiven zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen." Dresden 4. Die Hauptquelle des Entwurfs ist das österreichische bürgerliche Gesetzbuch. Der Entwurf hat von Seiten Sachverständiger verschiedene, zum Theil nicht günstige Beurtheilungen gefunden [87]). Dessenungeachtet fand derselbe bei den anderen sächsischen Höfen und überhaupt bei den Regierungen sämmtlicher zum Oberappellationsgerichte zu Jena vereinter Staaten Anklang, und es wurde das Oberappellationsgericht zu Jena zu einem Gutachten darüber aufgefodert, ob und in wiefern sich der Entwurf zur Einführung in den betreffenden Staaten eigene. Dieses Gutachten ist auch am 3. Nov. 1853 erstattet worden. Das Resultat war im Wesentlichen nicht für Annahme des Entwurfs. Nichtsdestoweniger bleibt der Versuch der Codification doch bemerkenswerth. Bei dem günstigen Vorurtheile, welches nicht blos Laien, sondern auch viele, namentlich praktische Juristen, für die Codification des Privatrechts haben, ist es nicht anders zu erwarten, als daß, wenn ein größerer teutscher Staat wirklich ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zu Stande bringt, sich andere Staaten, namentlich solche, welche verwandtes Recht haben, an ein solches Werk gern anschließen werden, und dies gibt dem Versuche einer Codification, wenn sie auch zunächst auf Einen Staat beschränkt ist, eine ganz besondere Bedeutung [88]).

In den übrigen teutschen Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, ist das gemeine Civilrecht noch die Hauptquelle des Privatrechts, und hat in allen subsidiaire Geltung. Die Landesgesetze gehen bei der

83) Vergl. *Günther*, Brevis narratio de iis, quae medio seculo 18 in Saxonia de jure universo harum terrarum in formam Codicis redigendo acta sunt. Spec. I. II. (Lips. 1842. 1843.) 84) Wächter, Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Leipzig 1853.) S. 2. 85) Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen nebst Motiven. Abth. 1. (Darmstadt 1842.) Abth. 2. 1845. Abth. 3. 1845. Abth. 4. 1853. 86) Vergl. den angef. Entwurf Abth. 1. Einleit. S. 8.

87) Die tiefste und gründlichste Beleuchtung ist von Wächter, Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Ein Beitrag zur Beurtheilung desselben (Leipzig 1853.), abgedruckt aus der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreiche Sachsen. Neue Folge. 12. Bd. Heft 1—3. Gegen die Codification überhaupt, insbesondere aber gegen die beabsichtigte Ausschließung des gemeinen Rechts als Hülfsrechts polemisirt mit triftigen Gründen und an der Hand der Erfahrung Sintenis, Zur Frage von den Civilgesetzbüchern. Ein Votum in Veranlassung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. (Leipzig 1853.) Außerdem sind darüber zu bemerken: Poland, Praktische Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. (Leipzig 1853.) Rechtliche Bemerkungen zu dem Entwurfe u. s. w. (Leipzig 1853.) Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 36. Bd. S. 114—118. Nour, Beitrag zu der Lehre von der Collision der Gesetze u. s. w. in der Zeitschrift für Rechtspfl. u. Verw. Neue Folge. 11. Bd. S. 393—446. Hänel, Einige Bemerkungen zu dem Entwurfe u. s. w., mit besonderer Rücksicht auf sein Verhältniß zum römischen Rechte, in derselben Zeitschrift. Neue Folge. 11. Bd. S. 481—509. Unger, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, mit besonderer Rücksicht auf das österreich. allgem. bürgerl. Gesetzbuch besprochen u. s. w. Allgem. Theil. Dingliches Sachenrecht. (Wien 1853.) Ueber diese Schriften hat sich Wächter in der angef. Schrift selbst und in der Vorrede ausgesprochen. 88) Wächter a. a. O. S. 3.

Anwendung vor, es mangelt aber fast in allen, mit Ausnahme von Baiern und Baden, an einer officiellen Zusammenstellung des Landesprivatrechts. In Baden ist, wie bereits erwähnt wurde, das französische Civilrecht als Landrecht des Großherzogthums Baden eingeführt. In Baiern, und zwar im Kurfürstenthume, kam nach dem Vorgange älterer Landesordnungen eine umfassende Gesetzgebung über das Civilrecht in der Mitte des 18. Jahrh. durch den Freiherrn von Kreittmayr zu Stande, jedoch so, daß die subsidiaire Geltung des gemeinen Rechts bestehen blieb [89]). Kreittmayr ist zugleich der beste Commentator des von ihm verfaßten Gesetzbuchs [90]). In den übrigen teutschen Staaten fehlt es auch nicht an Landrechten, Landesordnungen und anderen umfassenderen Gesetzen, deren Inhalt jedoch nicht immer blos auf das Privatrecht beschränkt ist. Es ist hier aber nicht der Ort, diese alle einzeln aufzuzählen [91]). Nur das sei noch erwähnt, daß die Gesetzgebung des jetzigen Königreichs Sachsen in früherer Zeit auch in privatrechtlicher Rücksicht großen Einfluß auf das Recht anderer Staaten gehabt hat. Namentlich haben die Constitutionen Kurfürst August's vom 21. April 1572 [92]) in denjenigen teutschen Ländern, in welchen der Sachsenspiegel gilt, Ansehen erlangt, indem sie gewissermaßen als authentische Auslegung des Sachsenspiegels angesehen werden [93]).

BB. Für Civilproceß.

a) Einleitung über die Civilproceßgesetzgebung in Teutschland überhaupt.

Nachdem durch Herstellung des ewigen Landfriedens und Gründung des Reichskammergerichts die staatliche Ordnung und Sicherheit in Teutschland verbürgt war, wurde von Seiten des Reichs sowol, als von Seiten der einzelnen teutschen Reichsstände der Ordnung des Gerichtswesens und namentlich des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es geschah dies zu einer Zeit, wo man an umfassende Gesetzgebung in privatrechtlicher Hinsicht noch gar nicht dachte. Das Bedürfniß dazu war dringend, da in Folge des Eindringens des fremden Rechts und des Einflusses der nur darin gebildeten Juristen die altteutsche öffentliche und mündliche Rechtspflege theils immer mehr verschwand, theils, weil Kenntniß des fremden Rechts immer mehr verlangt wurde, nicht mehr ausreichte, gleichwol aber auch das, namentlich aus den geistlichen Gerichten, stammende Verfahren in Civilsachen vieler Verbesserungen und näherer Bestimmungen bedurfte. Obgleich es nicht an Regeln für das Verfahren in Civilsachen fehlte, die im römischen und kanonischen Rechte, sowie in der weiteren Ausbildung derselben durch Doctrin und Praxis an die Hand gegeben waren, so sehen wir doch schon gegen das Ende des 15., noch mehr aber im 16. und 17. Jahrh. die Reichsgesetzgebung, sowie die Particulargesetzgebung sehr thätig auf dem Gebiete des Civilprocesses werden, wie eine Menge Gerichts- und Proceßordnungen aus dieser Zeit beweisen. Die Grundlage der Particulargesetzgebung bildeten auch hier meistens die Quellen des gemeinen Rechts, namentlich das römische und noch mehr das kanonische Recht; die Reichsgesetzgebung wurde erst seit der Mitte des 17. Jahrh. von großer Bedeutung. Der gemeine teutsche Civilproceß, sowie der landesgesetzliche, wenn auch letzterer, wie z. B. der sächsische, manche Eigenthümlichkeiten hatte, beruhte doch auf demselben Principe, auf der Verhandlungsmaxime. In Preußen wurde bei der Justizreform unter Friedrich dem Großen dem Civilverfahren ein anderes Princip, die Untersuchungsmaxime, zum Grunde gelegt. Nachdem ein Edict vom 31. März 1746 befohlen hatte, daß in Pommern alle Processe in einem Jahre beendigt werden sollten, nachdem 1747 das Project des Codicis Pomeranici und 1748 das Project des Codicis Marchici publicirt, in letzterem die Actenversendung an auswärtige Spruchcollegien verboten, auch in der Vorrede versichert worden war, daß in Pommern 2400 alte Processe abgethan worden seien, begannen seit 1751 die Revisionsarbeiten zu dem Codex unter Cocceji und Jariges. Erst seit der Theilnahme des Justizministers von Carmer kam aber ein neuer Geist in die Verhandlungen. Von Carmer an kann die Zeit gerechnet werden, wo zuerst die Untersuchungsmaxime zum Grunde gelegt wurde, indem nach dem von ihm 1776 vorgelegten Entwurfe der Richter von Amtswegen die erheblichen Thatsachen untersuchen und die Bestimmung der erheblichen, zum Beweis zu verstellenden Thatsachen nicht mehr durch Erkenntniß, sondern durch bloße richterliche Verfügung erfolgen sollte. Nachdem aber der König seinen Willen dahin erklärt hatte, daß die Inquisitions- und Bestrafungsmethode nicht generalisirt, auch nicht zur Grundlage des Civilprocesses genommen werden sollte, erging eine Verordnung vom 15. Jan. 1776, nach welcher jede Partei die Beweise ihrer Klage oder Einrede sogleich mit den ersten Schriften beibringen, übrigens alle Processe, wenn sie nicht außerordentlich wichtig wären, durch Verhöre vor dem Collegium behandelt werden sollten. Die in der Zwischenzeit vorgegangenen Veränderungen gaben dem Minister von Carmer Gelegenheit, den in dem früheren Entwurfe ausgesprochenen Ansichten Eingang zu verschaffen. Nachdem am 28. Dec. 1779 eine vorläufige Instruction über das processualische Verfahren ergangen war, bestimmte die Cabinetsordre vom 14. April 1780

89) Diese Gesetzgebung führt den Titel: Codex Maximilianeus bavaricus civilis oder neu verbessert und ergänzt churbayrisches Landrecht. 4 Thle. (München 1756. Neue unveränderte Auflage. München 1821.) 90) Kreittmayr, Anmerkungen über den Codex Maximilianeus bavaricus civilis. 5 Thle. (München 1758—1768. Neue unveränderte Auflage 1844.) 91) Eine ziemlich ausführliche Uebersicht der teutschen Particularrechte gibt Beseler, System des gemeinen teutschen Privatrechts. 1. Bd. §. 45. S. 197 fg. Sie bedarf aber im Einzelnen mancher Berichtigung. 92) Vergl. über ihre Geschichte Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts (3. Ausg. Leipzig 1817.) §. 16. 93) Vergl. über die Gültigkeit der kursächs. Constitutionen außerhalb Sachsens Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten (Jena 1848.) §. 56 und die in Not. 3 angeführten Schriftsteller.

auch die Grundzüge der neuen Proceßverfassung; der König sprach darin aus, daß die bisherige Proceßordnung das Gewebe des geistlichen Rechts sei, über welches Teutschland seit Jahrhunderten klage; „es ist," erklärt die Cabinetsordre, „wider die Natur der Sache, daß die Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selbst gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen lassen; diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Processe vervielfältigt und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl." In Folge dieser Ansicht erging nun die Vorschrift, daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selbst hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweismittel gegen einander halten, und sonach den wahren Zusammenhang der Sache, welche den Rechtsstreit veranlaßte, erörtern, hiernach aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vergleichsvorschläge machen solle. Zugleich erhielten die Advocaten eine neue veränderte Stellung zu dem Gerichte, und an die Stelle der Advocaten traten Assistenzräthe. In der von Suarez zur Vorbereitung auf die neue Proceßordnung den Justizcollegien mitgetheilten Instruction vom 15. Aug. 1780 wird hinsichtlich der Assistenzräthe erklärt, daß in sofern von der Untersuchung des Factum die Rede sei, ihr Amt ein wirkliches richterliches Amt sei; sie seien, heißt es, nicht Söldner und Sachwalter der Parteien, sondern Beistände und Gehilfen des Richters, mit der Verpflichtung, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen. Der nach solchen Grundzügen umgearbeitete Entwurf wurde als Corpus juris Fridericianum am 26. April 1781 publicirt und nach Benutzung der eingegangenen Bemerkungen 1793 als: Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten bekannt gemacht. Durch diese beiden letzteren Proceßgesetze erfolgte eine vollständige Trennung des preußischen Civilprocesses vom gemeinen; durch sie trat an die Stelle der hergebrachten Verhandlungsmaxime die Instructions- und Untersuchungsmaxime [94]). Es war aber eine consequente Durchführung dieses Princips nicht möglich. Es wurden daher die Advocaten wiederhergestellt unter dem Namen Justizcommissarien, an dessen Stelle in der neuesten Zeit der Name Rechtsanwälte getreten ist; es wurde auf die persönliche Anwesenheit der Parteien verzichtet u. s. w. Kurz man näherte sich in Preußen allmälig wieder dem gemeinrechtlichen Verfahren, wie bei Beleuchtung der preußischen Civilproceßgesetzgebung aus einander gesetzt werden wird. Neben dem preußischen Processe ist auch noch der französische Proceß als für Teutschland wichtig zu erwähnen. Er beruht auf dem Code de procédure civile und gilt in der preußischen Rheinprovinz im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln, bildet auch die Grundlage des in Baden geltenden Civilverfahrens, in letzterem jedoch mit Abänderungen. — Gehen wir zur Beleuchtung der particulairen Proceßgesetzgebung über, so verdient unter diesen die sächsische besondere Aufmerksamkeit. Abgesehen davon, daß sie in unmittelbarem Zusammenhange mit dem in den Rechtsbüchern des Mittelalters enthaltenen altteutschen Verfahren steht, von welchem viele Spuren im sächsischen Processe noch übrig sind, hat sie viele eigenthümliche Bestimmungen, welche in anderen teutschen Staaten ebenfalls angenommen worden sind. Sie hat sich einer wissenschaftlichen Pflege in hohem Grade zu erfreuen gehabt, auch auf die Reichsgesetzgebung bedeutenden Einfluß geäußert, sowie auch die Doctrin und Praxis der sächsischen Juristen auf den gemeinen Proceß von großem Einflusse gewesen ist. Bei dem sächsischen Processe muß man indessen zwei Perioden von einander unterscheiden, die der kursächsischen Proceßordnung von 1622 (sogenannte alte Proceßordnung) und die der erläuterten Proceßordnung von 1724. Letztere ist für das Königreich Sachsen die Hauptquelle des landesgesetzlichen Civilprocesses, während in den sächsischen Herzogthümern, den reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümern die alte Proceßordnung gesetzliche Kraft hat. Auch die baierische Gerichtsordnung von 1753 verdient Auszeichnung, theils wegen der Klarheit und Präcision ihrer Vorschriften, theils wegen der Sicherheit, mit welcher sie die im gemeinen Processe vorhandenen Streitfragen entschieden hat, theils wegen der originellen Bearbeitung einzelner Lehren. Ebenso verdient der ältere hanöverische Proceß eine ehrenvolle Erwähnung, besonders wegen der Pflege, welche ihm von Seiten des höchsten Gerichtshofes des Landes zu Theil geworden ist. Ueberhaupt hatte fast jeder einzelne teutsche Staat seine Proceß- und Gerichtsordnung, von welcher jedoch die meisten nur Modificationen oder Zusätze zu dem gemeinen Processe, weniger vollständige Gesetzgebungen enthielten. In den letzten Jahrzehnten ist die Particulargesetzgebung auf dem Gebiete des Civilprocesses sehr fruchtbar gewesen. Das Bedürfniß einer veränderten Proceßgesetzgebung in den teutschen Staaten wurde durch mehre Gründe hervorgerufen. Durch die seit der französischen Revolution herrschend gewordenen neuen Ideen, durch die politische Umwälzung im Ständerechte, durch neue Organisationen im Verwaltungsfache machten sich Foderungen geltend, welchen der alte Proceß nicht genügte, und welche daher nöthigten, entweder durch einzelne Verordnungen nachzuhelfen, oder lieber die Gesetzgebung zu reformiren. Mit Auflösung des teutschen Reichsverbandes im Jahre 1806 fiel der Zusammenhang mit der Reichsjustiz weg, viele reichs-

94) Vergl. über preußischen Proceß: Merkel, Comm. zur allgem. Gerichts-, Depostal- und Hypotheken-Ordnung. Neue Aufl. (Breslau 1817.) Martens, Geist des preuß. Civilprocesses. (Halberstadt 1802.) Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Criminalsachen. (Cöln 1825.) Grävell, Pract. Comm. zur allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten. (Erfurt 1825—1831.) 6 Bde. Zum Bach, Vollst. Gegeneinanderstellung der Hauptmomente der preuß. und französ. bürgerl. Proceßordnung. (Magdeburg 1822.) v. Oppen, Vergleichung der französ. und preuß. Gesetze. (Cöln 1827. 1828.) 3 Hefte. Gärtner, Kritik des Untersuchungsprincips des preuß. Civilprocesses. (Berlin 1832.) Mittermaier, Der gemeine deutsche bürgerl. Proceß in Vergleichung mit dem preuß. und französ. Civilverfahren. Beitrag 1—4. (Bonn 1822 und folgende Jahre.)

gesetzliche Bestimmungen verloren ihre Anwendbarkeit, und die neuerlangte Souverainetät schien für jedes Land ein selbständiges Gesetzbuch zu fodern. Es wurde daher der Wunsch einer Umarbeitung der älteren Proceßordnungen immer lauter. Durch den von den Rechtsgelehrten zur Nachahmung empfohlenen preußischen Proceß, durch den später immer mehr in Teutschland selbst verbreiteten französischen Proceßcodex wurden allmälig neue Ansichten und Einrichtungen bekannt, bei welchen es begreiflich wurde, daß man, weil das Alte nicht mehr genügte, zu dem Neuen seine Zuflucht nahm. In wenigen teutschen Staaten erhielt man sich von der Organisations- und Gesetzgebungsthätigkeit frei. In einigen wurden die früher schon angefangenen gesetzgeberischen Arbeiten fortgesetzt [95]), in anderen Vorbereitungen zur Umgestaltung gemacht. Als nach Wiederherstellung des Friedens die neu erworbene Ruhe gesetzgeberische Arbeiten begünstigte, als mit dem aus dem Freiheitskampfe sich entfaltenden frischen Leben die Stimmen der Völker lauter wurden, begann die gesetzgeberische Thätigkeit mit neuem Ernste. In einigen Staaten, welche bisher zu dem französischen Reiche gehörig gewesene Provinzen erwarben, in welchen französische Gesetze Gültigkeit hatten, bedurfte es einer Erklärung über die künftige Fortdauer der französischen Gesetzbücher; veranlaßt durch die neuen Herrscher selbst, die eine Scheu vor übereilter Umwälzung hatten, wurden die Stimmen der Juristen in den neuen Provinzen laut; das bisher geltende processualische Verfahren wurde gegen Vorwürfe gerechtfertigt; man prüfte den Proceß des Hauptstaates, von dessen Einführung die Rede war, und machte Vorschläge zur Vereinigung [96]). An den gesetzgeberischen Arbeiten nahmen bald Juristen aus den neuen Provinzen Theil und tauschten gegenseitig ihre Erfahrungen und Ideen aus. Auch die Schriftsteller blieben nicht unthätig und legten Entwürfe zu Verbesserungen vor. Besonders wurde die Frage der Oeffentlichkeit lebhaft verhandelt. Der neu erwachte Sinn für Freiheit, die Belebung des öffentlichen Geistes leiteten die Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Oeffentlichkeit, welche man als unzertrennliche Gefährtin der Freiheit betrachtete. So entstanden die Proceßentwürfe und Vorschläge, um die Proceßform nach den Bedürfnissen der Oeffentlichkeit umzugestalten, so entstanden eine Menge sich für die Oeffentlichkeit aussprechender und Vorschläge in deren Sinne machender Schriften [97]) und die dadurch veranlaßten Gegenschriften [98]). Voraussichtlich mußte bei der Abfassung neuer Proceßordnungen besonders ein Kampf zwischen den drei Proceßformen, dem gemeinen, preußischen und französischen Processe, entstehen, und es war zu erwarten, daß man geneigt sein werde, aus jedem gewisse glänzende Einrichtungen herauszunehmen und mit den übrigen zu verbinden. Diese Voraussetzung ist durch den Erfolg vollständig gerechtfertigt worden. Fast noch wichtiger, als manche Proceßgesetze, sind die durch die Einführung landständischer Verfassungen gewonnenen neuen Grundlagen für gesicherte Rechtspflege. Die durch die Verfassungsurkunden verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, die Aufhebung vieler den ernsten Rechtsgang störenden Einflüsse, die Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung, die treuen Darstellungen bestehender Gebrechen müssen als wohlthätige Folgen dieser politischen Einrichtungen anerkannt werden. Die verschiedenen gesetzgeberischen Versuche in civilprocessualischer Hinsicht lassen sich auf folgende Classen zurückführen [99]). 1) Einige bezwecken nur, den gemeinen teutschen Proceß, dessen Grundlage vollständig beibehalten wird, zu verbessern, Controversen zu entscheiden, eingeschlichene Misbräuche zu entfernen, und einige auf die Beschleunigung der Processe abzweckende Vorschriften zu geben. 2) Eine andere Classe bilden jene Gesetzgebungen, welche zwar der Grundlage des gemeinen teutschen Processes treu, durch das Hereinziehen von Bestimmungen, welche der Untersuchungsmaxime angehören, den Proceß zu verbessern suchen. 3) Einer anderen Classe gehören jene Proceßgesetzgebungen an, welche die Verbesserung des sächsischen Processes betreffen, in dieser Rücksicht auch die gemeinrechtlichen Grundlagen größtentheils bestehen lassen, aber insbesondere einzelne der sächsischen Gesetzgebung angehörige Proceßeinrichtungen näher normiren, oder alte Vorschriften aufheben. 4) Andere Gesetzgebungen, meistens außerteutsche, sind auf die Grundlagen der französischen Proceßordnung gebaut, bezwecken aber eine Verbesserung derselben. 5) Eine besondere Classe der Proceßgesetzgebungen bilden endlich diejenigen, welche eine gewisse Mischung theils des schriftlichen Verfahrens, theils der französischen Mündlichkeit und der Verhandlung in öffentlichen Sitzungen bezwecken. Die letzte Art Proceßgesetze ist in der neuesten Zeit besonders hervorgerufen durch die sogenannten Grundrechte des teutschen Volks §. 45, welche als Princip Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ohne Unterschied in Civil- und Strafsachen aussprachen. Ungeachtet der späteren Aufhebung der Grundrechte durch den Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in Civilsachen in denjenigen

95) Siehe Mittermaier, Ueber den Gang und die Resultate der Civilproceßgesetzgebung in den deutschen Staaten von 1815—1818 im Archiv für civil. Praxis. 1. Bd. S. 1 fg. und in den folgenden Heften. 96) Merkwürdig in dieser Beziehung ist: Sandt und Zum Bach, Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege. (Cöln 1817—1819.) 4 Bde. 97) Z. B. Reibnitz, Ueber das Ideal einer neuen Gerichtsordnung. (Berlin 1815.) 2 Thle. Engelhard, Entwurf einer verbesserten Gesetzgebung für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. (Rudolstadt 1817.) Bessel, Ueber die Gesetzgebung für die Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf Beschränkung des Untersuchungsverfahrens u. s. w. (Leipzig 1818.) Puttlitz, Vertheidigung der preuß. Gerichtsverfassung durch Darstellung ihrer Grundlage. (Cöln 1818.) Der preuß. Proceß ohne die ihm zum Vorwurfe gemachten Mängel und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit, von einem preuß. Rechtsgelehrten. Mit Vorrede von Mallinkrodt. (Jena 1819.)

98) Sie sind aufgeführt von Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 2. Bd. S. 171. 99) Vergl. Mittermaier, Der gem. deutsche bürgerl. Proceß. Beitr. 1. Ausg. 3. S. 86 fg.

teutschen Staaten, welche sie durch ihre Gesetzgebung eingeführt hatten, meistens geblieben.

b) Uebersicht der Civilproceßgesetzgebung der einzelnen teutschen Staaten.

1) Oesterreich. Die Geschichte der Civilproceßgesetzgebung in Oesterreich ist bereits vorher kürzlich dargestellt worden. In den verschiedenen Theilen der Monarchie kommen folgende Proceßordnungen zur Anwendung: 1) Die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, welche in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Triest, ingleichen bei allen Militairgerichten, ohne Unterschied, ob sich solche, in welchem Kronlande immer, oder im Auslande befinden, gilt; 2) die allgemeine Gerichtsordnung für Westgalizien vom 19. Dec. 1796, welche in Ostgalizien und der Bukowina und im Herzogthume Salzburg gilt; 3) die tyrolische Gerichtsordnung, welche in Tyrol und Vorarlberg Gültigkeit hat; 4) die italienische Gerichtsordnung (regolamento generale del processo civile per gli stati Austriaci in Italia), welche im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Istrien und Dalmatien Gesetzeskraft hat; 5) die provisorische Civilproceßordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852; 6) die provisorische Civilproceßordnung für Ungarn vom 16. Sept. 1852, welche in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft, dem temeser Banate gilt. Der Proceß ist dargestellt worden in Privatgesetzsammlungen, in welchen die bestehenden Gesetze über das gerichtliche Verfahren zusammengestellt erscheinen [1]), in Commentaren [2]), endlich in Werken in selbstgewählter Ordnung [3]).

2) Preußen. Die Geschichte der Civilproceßgesetzgebung in Preußen bis zur allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 ist bereits früher dargestellt worden [4]). Die Unmöglichkeit der consequenten Durchführung der der allgemeinen Gerichtsordnung zum Grunde liegenden Instructions- und Untersuchungsmaxime führte zu einer allmäligen Wiederannäherung zu dem gemeinrechtlichen Verfahren, welche auch bei der Revision der Gerichtsordnung vorzüglich in das Auge gefaßt wurde. Diese lehnte sich an die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthume Posen, vom 9. Febr. 1817, nach welcher für die auf einfachen Thatsachen beruhenden Processe ein abgekürztes, zum Theil öffentliches und mündliches Verfahren angeordnet war [5]). Das Ergebniß der Bemühungen sind die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatellproceß, die Verordnung vom 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, die Verordnungen vom 4. März 1834 über die Execution in Civilsachen, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsproceß u. a. m. Die Uebertragung des summarischen Verfahrens auf den ordentlichen Proceß erfolgte durch die Verordnung vom 21. Juli 1846. Auf Mündlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter kann nicht verzichtet werden. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens, außer in Ehescheidungssachen und wo es das Interesse der Parteien erfodert, gründet sich auf die Cabinetsordre und Verordnung vom 7. April 1847 [6]). Das neue Verfahren kommt nach §. 13 der Verordnung bei Rechtsstreitigkeiten überhaupt zur Anwendung, für welche in der Proceßordnung ein abgekürztes Verfahren vorgeschrieben ist, namentlich in Wechselsachen, Rechtsstreitigkeiten aus Handelsbillets und kaufmännischen Anweisungen binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage, Rechtsstreitigkeiten aus einer Assecuranzpolice auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämien binnen 30 Tagen nach der Zeichnung, Arrestsachen, welche nicht zugleich mit der Hauptsache verhandelt werden, eigentlichen Mercantilsachen, Streitigkeiten über jüngsten Besitz und Spoliensachen, Bausachen, wenn ein Bau bereits begonnen hat, dessen Fortsetzung oder gänzliche Unterlassung vom Ausgange des Processes abhängt, Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird. Auch in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, wo der gemeine Proceß früher galt, ist ein gleichmäßiges, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhendes Verfahren durch die Verordnung vom 21. Juli 1849, welche im Ganzen die Vorschriften der Gesetze vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 wiederholt, eingeführt worden, unter Aufhebung der bisherigen Proceßvorschriften, soweit sie der neuen

1) Ofner, Darstellung der allgem. Gerichts- und Concursordnung u. s. w. 2. Aufl. (Olmütz 1838.) 2 Bde. Zimmerl, Handbuch der allgem. Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichtsinstruction, herausgegeben von Hofmann. (Wien 1838. 1839.) 2 Bde. Wessely, Handbuch des gerichtl. Verfahrens in und außer Streitsachen für Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Illyrien und für alle Militairgerichte. 3. Aufl. (Prag 1846.) 2 Bde. Desselben Handbuch u. s. w. für Salzburg, Tyrol, das Küstenland und Dalmatien. (Prag 1846.) Desselben Handbuch u. s. w. für Galizien und die Bukowina. (Ebendas. 3. Aufl. 1846.) *Amazi*, Manuale sul regolamento generale del processo civile e sopra qualunque altra procedura speciale vigente nel regno Lombardo-Veneto. (Milano 1842.) *Neri*, L'indicatore delle leggi ed ordinazioni nei rapport giudiziarii del regno Lombardo-Veneto. (Milano 1835. 1838.) 3 vol. 2) Die wichtigsten Commentare sind: Füger, Das gerichtl. Verfahren in Streitsachen nach der österreichischen allgemeinen Gerichts- und Concursordnung vom 1. Mai 1781. 5. Aufl. von Wessely bearbeitet. (Wien 1846.) 3 Thle. Füger, Das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen. 7. Aufl. von Calessa bearbeitet. (Wien 1846.) 3 Bde. Nippel, Erläuterung der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. (Wien 1845. 1846.) 3) Beidtel, Das ordentliche Verfahren in Streitsachen. (Wien 1853.) Außerdem gibt es systematisch geordnete Darstellungen einzelner größerer Theile des gerichtlichen Verfahrens. 4) Vgl. überhaupt Abegg, Versuch einer Geschichte der preußischen Civilproceßgesetzgebung. (Breslau 1848.) Siehe auch Jacobson in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 464 fg.

5) Wegen der früheren preußischen Gesetzgebung über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in Processen vergl. Sethe in Simon und v. Strampff, Zeitschrift für wissenschaftliche Bildung des preuß. Rechts. 1. Bd. Nr. IV. S. 27 fg. 6) Vergl. preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. Art. 93. Verordnung vom 2. Jan. 1849. §. 32. Gesetz vom 21. April 1851. Art. XI.

Verordnung entgegenstehen. Die Verordnung vom 21. Juli 1849 ist durch das Gesetz vom 30. April 1851 auch auf die hohenzollernschen Fürstenthümer ausgedehnt. Eine erst in der jüngsten Zeit erfolgte sehr wichtige Verbesserung ist durch die im Jahre 1855 publicirte Concursordnung erfolgt. Die Literatur über den preußischen Proceß ist sehr zahlreich [7]).

3) Baiern. Die wichtigste Quelle des baierischen Civilprocesses ist der Codex Maximilianeus juris bavarici judiciarii oder neuverbesserte kurbaierische Gerichtsordnung vom 14. Dec. 1753. Dieses Gesetz wurde ursprünglich nur für die Kurlande publicirt, bereits im Jahre 1778 auf die Pfalz-Neuburg und sulzbachschen Länder, später auf die Herrschaften Sulzburg, Pyrbaum, Parsberg und Breitenegg, und vom Jahre 1803 an auf alle in Franken und Schwaben hinzugekommenen Gebiete ausgedehnt, bis ihm endlich die Verordnung vom 4. Oct. 1810 Gesetzeskraft in allen Gebietstheilen des Königreichs beilegte. In den Jahren 1814, 1815, 1817 und 1823 wurde es sammt den späteren Novellen auf die erst nach dem Jahre 1811 erworbenen hessischen und fuldaischen Aemter, desgleichen Redwitz und Steinfeld und das Fürstenthum Aschaffenburg ausgedehnt, sodaß es gegenwärtig in sämmtlichen sieben Kreisen diesseits des Rheins gilt. Die Gerichtsordnung ist vom Freiherrn von Kreittmayr verfaßt, dessen Anmerkungen zugleich das wichtigste Hilfsmittel für ihre Interpretation sind. Die Hauptgrundlage bildet die Gerichtsordnung von 1616, welche großentheils in die von 1753 übergegangen ist. Zu der Gerichtsordnung sind später noch eine Menge Novellen hinzugekommen. Die wichtigsten darunter sind die Proceßnovellen vom 22. Juli 1819 und vom 17. Nov. 1837. Der ersteren ging ein von Gönner 1811 entworfener und der öffentlichen Beurtheilung vorgelegter Proceßcodex voran [8]). Der Proceßnovelle von 17. Nov. 1837 gingen drei Entwürfe von 1825, 1827 und 1831 voran, welche aber sämmtlich zurückgelegt wurden. Diese Entwürfe suchten das schriftliche Verfahren und die Mündlichkeit und die Oeffentlichkeit zu combiniren, wichen aber auch in dieser Beziehung sehr von einander ab. Der Entwurf von 1837, der dann die gesetzliche Sanction erhielt, gibt die in den früheren Entwürfen für nothwendig erachtete Verbesserung der Grundlagen der Proceßordnung ganz auf und bleibt der Gerichtsordnung von 1753 treu [9]). Die baierischen Proceßgesetze behalten den gemeinen teutschen Proceß als Grundlage bei, welcher auch subsidiarisch gilt [10]).

4) Hanover. Eine das ganze Staatsgebiet umfassende, jedoch nur das Verfahren bei den Untergerichten regelnde Proceßordnung ist vom 5. Oct. 1827 [11]); die Erfahrung zeigte aber bald den Nachtheil, welchen es hat, wenn nur die Untergerichtsordnung verbessert wird und die bisherigen Obergerichtsordnungen, unter denen die Oberappellationsgerichtsordnung vom 26. Juni 1713 wichtig ist, unverändert bleiben. Indessen dauerte es doch bis in die neueste Zeit, ehe eine Aenderung hierin erfolgte. Dies geschah durch die Proceßordnung vom 4. Dec. 1847. Der Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilprocesse, welcher durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848. §. 9 als berechtigt anerkannt wurde, führte jedoch sehr bald zur Bearbeitung einer

7) Vergl. die in Not. 94 angeführten Schriften. Außer diesen sind namentlich die über die Gesetzgebung seit 1833 erschienenen zu bemerken. Schering, Der Mandats-, summarische und Bagatellproceß. (Berlin 1843.) Erelinger, Die Verordnung über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, in ihrem Zusammenhange mit den Vorschriften der allgem. Gerichtsordnung u. s. w. (Breslau 1834.) Bielitz, Analyse und Erläuterung des preuß. Gesetzes über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (Leipzig 1834.) Löwenberg, Die Verordnung vom 14. Dec. 1833 u. s. w. (Berlin 1837.) Höppe, Die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde des preuß. Processes in ihrer durch die Gesetzgebung und die Praxis des königl. geh. Obertribunals gegebenen Gestaltung systematisch dargestellt. (Berlin 1847.) Die Lehre von den Rechtsmitteln im preuß. Civil- und Criminalprocesse u. s. w., von einem prakt. Juristen. (Berlin 1846) Schultz, Die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse. Götze, Das neueste preuß. Civilproceßgesetz u. s. w. (Berlin 1846.) Scheller, Aeußerungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846 und die Verordnung vom 21. Juli 1846. (Frankf. a. O. 1846.) Kirchmann, Das preuß. Civilproceßgesetz vom 21. Juli 1846 nach seinem Geiste und seinen Einzelnheiten. (Berlin 1847.) v. Daniels, Handbuch der preuß. Civilrechtspflege. (Cöln 1839.) 1. Bd. Stellter, Der preuß. Civilproceß nach der allgem. Gerichtsordnung und den Verordnungen von 1833 und 1846. (Berlin 1848.) Evelt, Die Gerichtsverfassung und der Civilproceß in Preußen. (Arnsberg 1852.) 3. Ausg. Esselen, Der preuß. Civilproceß nach der neueren Gesetzgebung. (Arnsberg 1846.) Koch, Das preuß. Civilproceßrecht Th. 1. Handbuch des Civilprocesses, Th. II. Proceßordnung nach ihrer heutigen Geltung u. s. w. (Berlin 1852.) 2. Ausg.

8) Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von Gönner. (Erlangen 1815.) 2 Bde.; der zweite enthält die Motive. 9) Mittermaier, Der gem. deutsche Proceß. Beitr. 1. S. 86 fg. 90 fg. 10) Schriften über den baierischen Civilproceß sind: *Kreittmayr*, Compendium codicis bavarici civilis, judiciarii criminalis oder Grundriß der gemeinen und baierischen Rechtsgelehrsamkeit für Anfänger. (München 1768.) Krüll, Theoret.-prakt. Einleitung in die baierische Civilgerichtsordnung. (Ingolstadt 1797.) Mündler, Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtssachen nach königl. baierischen Gesetzen. (Salzburg 1812.) v. Gönner, Commentar über das Gesetz vom 22. Juli 1819. (Erlangen 1820.) v. Wendt, Handbuch des baier. Civilprocesses. 3 Bde. 2. Ausg. (Nürnberg 1835. 1836.) Seuffert, Commentar über die baier. Gerichtsordnung. (Erlangen 1836—1845.) 4 Bde. Puchta, Anleitung zur Civilproceßpraxis in Baiern nach dem Gesetz vom 17. Nov. 1837. (Erlangen 1838.) v. Stürzer, Theoret.-prakt. Bemerkungen zum baier. Civilgerichtsverfahren, herausgeg. von Gutschneider. (München 1838.) Hellmuth, Der Lauf des Civilprocesses bei den baierischen Untergerichten. (München 1842.) Plochmann, Einleitung in den baier. Civilproceß. (München. 1847.) Von Zeitschriften sind zu nennen: v. Aretin, Jahrb. der Gerechtigkeitspflege in Baiern. 2 Bde. 1813. 1818. v. Gönner und v. Schmidtlein, Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Baiern. 3 Bde. (Erlangen 1818—1820.) v. Zu-Rhein, Beitr. zur Gesetzgeb. und prakt. Jurisprudenz mit besonderer Rücksicht auf Baiern. 3 Bde. (München und Würzburg 1826—1831.) Desselben Zeitschrift für Theorie und Praxis des baier Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. 3 Bde. (München. 1835—1838.) Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung in Baiern. (Erlangen 1836 fg.) 11) Vergl. über dieses Gesetz: Spangenberg, Commentar zur Proceßordnung für die Untergerichte. (Hanover 1829.) 2 Bde.

neuen Civilproceßordnung vom 8. Nov. 1850 [12]). Jenem Verlangen ist in diesem Gesetze Rechnung getragen; in wie weit, ist in den Regierungsmotiven näher dargelegt. Man hat nicht die Combination des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung gewählt, sondern es ist der Grundsatz der Mündlichkeit dem Verfahren als weitgreifende Regel zum Grunde gelegt. Die Parteien tragen ihr Begehren dem Richter mündlich vor; in der mündlichen Verhandlung lebt und bewegt sich der Rechtsstreit. Neben die mündliche Verhandlung treten schriftliche Anträge, um dieselbe vorzubereiten, zu vereinfachen und den Gang derselben zu beschleunigen; die eine Partei theilt sie der anderen mit, und muß dies bei Vermeidung der Kostenerstattung thun, um sie von dem wesentlichen Inhalte ihres Begehrens zu unterrichten; eine zweite Abschrift gelangt in die Hände des Vorsitzenden des Gerichts zu dem Zwecke, um diesem die für die Leitung der mündlichen Verhandlung nöthige Uebersicht der Lage des Rechtsstreits zu gewähren. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist weit freier und entschiedener anerkannt, als in der französischen Proceßordnung. Was das Verhältniß des Gesetzes zu den Proceßordnungen der Länder des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens anlangt, so ist weniger der code de procédure civile als die loi sur la procédure civile für den Canton Genf von 1820 benutzt und von dem früheren Proceßverfahren so gut wie Nichts beibehalten worden. In Ansehung des materiellen Proceßrechts schließt sich die neue Proceßordnung der nun außer Kraft gesetzten vom 4. Dec. 1847 an. Die Verhandlungsmaxime ist beibehalten, aber nicht mit der Schroffheit durchgeführt, wie im Code de procédure. Das Eventualprincip des gemeinen Processes und die dadurch gebotene Concentration der Verhandlung ist nicht mit der Reinheit und Schärfe ausgeprägt, wie in dem bisherigen Proceßrechte, sondern es ist dasselbe durchbrochen und in seiner Bedeutung wesentlich geschwächt 1) durch das Recht des Beklagten, eine abgesonderte Verhandlung seiner verzögerlichen Einreden eintreten zu lassen, 2) durch die Erweiterung der Zulässigkeit neuen Vorbringens in der Appellationsinstanz weit über die bisherigen Grenzen, 3) durch die rechtliche Auffassung der mündlichen Parteienverhandlung, selbst wenn diese äußerlich in mehre getrennte Acte zerfällt, als Eines Actes. Die Proceßordnung ist mit dem 1. Oct. 1852 in Kraft getreten. Zugleich mit der Proceßordnung wurde das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850 publicirt und ist ebenfalls mit dem 1. Oct. 1852 in Kraft getreten. Eine Menge Nebengesetze bestimmt die Bildung der Obergerichte, der Amtsgerichte und unterer Verwaltungsbehörden u. a. m. [13]). Die älteren Schriften über den hanöverischen Civilproceß sind durch die neue Gesetzgebung größtentheils unbrauchbar geworden [14]).

5) Würtemberg. Als Grundlage ist in der Civilproceßgesetzgebung der gemeine teutsche Proceß beibehalten. Die Hauptgesetze sind: Landrecht von 1610. Hofgerichtsordnung vom 29. März 1654. Instruction vom 8. Mai 1806 und 19. Oct. 1811. Verordnung über den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Landesgerichten vom 22. Sept. 1819. Organisationsedict über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dec. 1818. Landtagsabschied vom 30. Juni 1821. Justiznovelle vom 27. Sept. 1822. Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Executionsgesetz vom 15. April 1825 [15]).

6) Baden. Die Proceßordnung vom 31. Dec. 1831 nebst dem einige Aenderungen enthaltenden Gesetze vom 3. Aug. 1837 gehört zu denjenigen Proceßgesetzen, welche eine Mischung des teutschen schriftlichen Verfahrens und der Mündlichkeit bezwecken [16]). Beide Gesetze wurden später umgearbeitet, und die Umarbeitung als Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 17. April 1851 publicirt, welche mit dem 1. Juli 1851 in Kraft trat. Das Verfahren bei den Untergerichten ist in der Regel mündlich; jedoch dürfen die Parteien dabei auch schriftliche Aufsätze zu Protokoll übergeben. Jeder Parteivortrag, worauf erst weitere gerichtliche Verhandlung einzuleiten ist, kann mündlich oder schriftlich sein. Schriftliches Verfahren kann nur in besonders verwickelten Streitigkeiten mit Genehmigung des Gerichts entweder für den ganzen Proceß oder für einzelne Abschnitte desselben eintreten. Das mündliche Verfahren ist in jeder Lage des Rechtsstreits wieder einzuleiten, wenn die Gründe für das schriftliche weggefallen sind. Das Eventualprincip ist beibehalten. Das Verfahren bei den Collegialgerichten richtet sich im Ganzen nach den Regeln des Verfahrens bei den Untergerichten. Die Verhandlungen sind öffentlich, außer in Streitsachen zwischen Eheleuten oder zwischen Adscendenten und Descendenten, wo auf Antrag Einer Partei die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, während dies in allen anderen Sachen nur auf Antrag beider Theile zulässig ist. Parteivorträge und Gesuche sind schriftlich einzureichen; dürfen aber keine Rechtsausführungen enthalten, welche vielmehr der mündlichen Verhandlung vor-

12) Vergl. Leonhardt, Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hanover. 2. Bd. Die bürgerliche Proceßordnung und deren Nebengesetze, unter besonderer Berücksichtigung der Regierungs- und ständischen Motive zum praktischen Gebrauche herausgegeben. 2. Ausg. (Hanover 1853.) 13) Vergl. Leonhardt, Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hanover. 3. Bd. Das Gerichtsverfassungsgesetz und dessen Nebengesetze. 2. Ausg. (Hanover 1853.)

14) Ueber die Proceßordnung vom 4. Dec. 1847 ist zu bemerken, und da dieselbe rücksichtlich des materiellen Proceßrechts meistens in der neuen beibehalten ist, noch brauchbar Leonhardt, Allgem. Proceßordnung für das Königreich Hanover. (Hanover 1848.) 15) Von Schriften über würtembergischen Civilproceß sind zu nennen: Organisationsedict über die Rechtspflege in den unteren Instanzen im Königreiche Würtemberg mit Bemerkungen der Referenten bei der Organis.-Commission. (Stuttgart 1819.) Griesinger, Ueber die Justizorganisationen. (Tübingen 1829.) Malblank, Unparteiische Bemerkungen. (Stuttg. 1821.) Schütz, Der würtemberg. Civilproceß. (Tüb. 1834.) Scheurlen, Der gemeine und würtemberg. Civilproceß. (Tüb. 1836.) 1. Bd. Zeitschriften sind: Hofacker, Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege. (Stuttg. 1824—1834.) 4 Bde. Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg. (Ludwigsburg 1837 fg.) 16) Vergl. Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß. Beitr. 1. S. 91 fg. und im Archiv f. civil. Praxis. 17. Bd. S. 298.

behalten bleiben. In der Instanz der Rechtsmittel ist die Zulässigkeit des Vorbringens neuer Thatsachen und neuer Beweismittel, jedoch mit Beschränkungen, anerkannt [17]).

7) Großherzogthum Hessen. In den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Gebietstheilen bestehen folgende, für das Verfahren in streitigen Civilsachen wichtige Gesetze: a) Allgemeine Gesetze sind die Proceßordnung vom 2. Mai 1724. Erneuertes Canzleireglement vom 14. Aug. 1724. Oberappellationsgerichtsordnung vom 12. April 1777. Hauptjustizverordnung vom 17. März 1797. Organisationsedict vom 12. Oct. 1803. Provisorische Oberappellationsgerichtsordnung vom 5. Aug. 1804. Verordnungen vom 22. April 1807 und 3. Juni 1812. Landrichterinstruction vom 3. Dec. 1821. b) Specielle Anordnungen, welche theils die früher bestehenden Vorschriften abändern oder näher bestimmen, theils neue Bestimmungen enthalten, sind sehr viele erlassen worden [18]). Die Grundlage bildet der gemeine teutsche Proceß [19]). Ein den Kammern 1848 vorgelegter Gesetzentwurf stellte als Regel Verwaltung des Richteramts in streitigen Civilsachen durch Collegialgerichte, die Verwaltung durch Einzelrichter als Ausnahme auf, und will die Instruction der Processe unter den Parteien selbst nach den Vorschriften des Gesetzes, ohne besondere Leitung des Gerichts, bewirkt wissen [20]).

8) Kurfürstenthum Hessen. Die wichtigsten Civilproceßgesetze sind: Sammt-Hofgerichtsordnung von 1673. Untergerichtsordnung vom 9. April 1732. Proceßordnung vom 5. Sept. 1745. Oberappellationsgerichtsordnung vom 15. Febr. 1746. Verordnungen vom 17. März 1767 und 6. Juli 1770. Organisationsedict vom 29. Juni 1821. Gesetze, die Abänderung des Proceßverfahrens betreffend, vom 24. Juli, 16. Sept., 18. Oct. 1834 und Verordnungen vom 31. Juli, 6. und 7. Nov. 1834. Gesetz über Einrichtung der Gerichte vom 31. Oct. 1848. Die Grundlage dieser Gesetze ist der gemeine teutsche Proceß. Das Gesetz vom 31. Oct. 1848 huldigt dem Grundsatze, daß in bürgerlichen Rechtssachen in erster Instanz die Obergerichte als Collegialgerichte über alle von der Zuständigkeit der Untergerichte ausgenommene Sachen urtheilen sollen; als Untergerichte verhandeln und entscheiden die Justizämter und Landgerichte; der Umfang der Zuständigkeit soll erst in der neuen Civilproceßordnung bestimmt werden [21]).

9) Oldenburg. Das wichtigste Civilproceßgesetz ist das Proceßreglement vom 15. März 1824 [22]). Dasselbe behält die Hauptgrundsätze des gemeinen teutschen Civilprocesses bei; daher bildet das schriftliche Verfahren die Regel, soweit es nothwendig wird, um dem Richter die Grundlage des Streites zu sichern; allein da, wo im teutschen Processe die Replik- und Duplikschriften beginnen, läßt der Gesetzgeber ein anderes Verfahren eintreten, wobei der Richter unmittelbar thätig auf die Vollständigkeit der Verhandlungen einwirken, und durch geeignete Fragen jede vorhandene Dunkelheit beseitigen kann, ein Verfahren, welches dem früheren preußischen Processe sehr nahe kommt. Außerdem ist noch die im Jahre 1814 erlassene Hypotheken-, Concurs- und Vergantungsordnung zu erwähnen.

10) Nassau. Bis zum 1. Juli 1822 galt dort der gemeine teutsche Civilproceß mit den landesgesetzlichen Modificationen. Das Civilproceßgesetz vom 23. April 1822 behält die Grundlage des gemeinen Processes bei, namentlich die Verhandlungsmaxime und schriftliches Verfahren. Zu den vielen Vorzügen des Gesetzes gehört die durchgreifende Androhung des Rechtsnachtheils des Eingeständnisses bei mangelnder oder unbestimmter Erklärung, das Abschneiden überflüssiger Fristen und Appellationen, namentlich der Appellationen gegen Zwischenerkenntnisse, die Aufhebung der Rechtskraft der Beweisinterlocute, die Zulassung der Parteien zu den Zeugenverhören, die Beseitigung der Interventionen und Adcitationen, und die feste Begrenzung der Restitutionen gegen Versäumnisse im Processe sowol, als gegen Erkenntnisse. Die Anwendung dieser, vorzüglich das vor den Obergerichten stattfindende schriftliche Verfahren vor Augen habenden Vorschriften auf das vor den Justizämtern als Regel eintretende mündliche Verfahren blieb der Jurisprudenz nach §. 137 des Gesetzes überlassen [23]). Später erging darüber die Untergerichtsordnung vom 13. Dec. 1825 [24]). Der im Jahre 1849 zu Wiesbaden erschienene Entwurf einer Civilproceßordnung, welcher im Wesentlichen mit dem der Ständeversammlung im Jahre 1850 vorgelegten übereinstimmt, ist auf die Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut, setzt Collegialgerichte voraus, welche in erster Instanz entscheiden, während vor den Amtsgerichten als Einzelrichtern ein kurzes mündliches Verfahren stattfinden soll [25]).

17) Ueber die frühere Civilproceßgesetzgebung Badens vergl. Mittermaier in Weiske's Rechtslexikon. 1. Bd. S. 569 fg. und im Archiv f. civil. Praxis. 32. Bd. S. 277 fg. 18) Ein Verzeichniß derselben liefert Linde, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses §. 29. Not. 11. 19) Literatur über den großherzoglich-hessischen Civilproceß: Bopp, Hochfürstliche hessische Proceßordnung vom J. 1724. (Darmstadt 1829.) Desselben Nachträge zur P.-O. von 1724. (Darmstadt 1839.) Desselben Mittheilungen aus den Materialien zur Gesetzgebung und Rechtspflege. (Darmstadt 1830—1833.) 6 Bdchn. Desselben Hessische Beiträge. (Darmstadt 1842.) Desselben Materialien des hessischen bürgerlichen und peinlichen Proceßrechts. (Darmstadt 1840.) 2 Hefte. Desselben Hessischer Rechtsfreund. Handbuch zur Gesetzeskunde für Nichtjuristen. (Darmstadt 1835—1837.) 6 Hefte. Böhmer, Bopp und Jäger, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der Stadt Frankfurt am Main. (Darmstadt 1828.) 20) Vergl. Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. 32. Bd. S. 275 fg.

21) Literatur: Kopp, Ausführliche Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in Hessen. (Cassel 1769.) Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung in Hessen. (Marburg 1827.) 2. Aufl. Bickell, Beiträge zum Civilprocesse. (Cassel 1836.) Hierher gehört auch die in Not. 19 angeführte Zeitschrift von Böhmer, Bopp und Jäger. 22) Vergl. darüber Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 7. Bd. S. 275—292. 23) Vergl. über dieses Gesetz Mittermaier im Archiv 6. Bd. S. 20 fg. 24) Vergl. darüber Mittermaier im Archiv 9. Bd. S. 347 fg. 25) Siehe darüber Mittermaier im Archiv 32. Bd. S. 262. 280. 35. Bd. S. 152 fg.

Zu der Proceßordnung vom 23. April 1822 gibt es einen Commentar von Flach [26]), der auch den Entwurf von 1849 abgefaßt hat.

11) Braunschweig. Von Gesetzen über den Civilproceß vor der Civilproceßordnung vom 19. März 1850, welche sämmtlich auf der Grundlage des gemeinen teutschen Processes beruhten, sind zu bemerken die Verordnungen vom 15. Jan. und 3. Febr. 1814, und 26. März 1823. Gesetz vom 15. Oct. 1832. Oberappellationsgerichtsordnung vom 23. Febr. 1837 [27]). Die neuesten hierher gehörigen Gesetze sind das Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend, vom 21. Aug. 1849, die Civilproceßordnung vom 19. März 1850, mit welcher zugleich eine Advocatenordnung und eine Notariatsordnung, beide vom 19. März 1850, publicirt worden sind [28]). Die Civilproceßordnung betrifft das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, läßt aber das Proceßrecht bestehen, soweit es durch das Gesetz nicht abgeändert ist. Sie beruht auf der Verhandlungsmaxime, sowie auch die Eventualmaxime beibehalten ist. In gewissen Fällen ist eine Thätigkeit der Staatsanwaltschaft auch in Civilsachen anerkannt. Klagen und sonstige Anträge werden bei dem Gerichte eingereicht, welches das Verfahren einleitet. Das Schlußverfahren vor dem Erkenntnisse ist mündlich und öffentlich, und das Erkenntniß wird in öffentlicher Sitzung verkündigt. Bis zu diesem Schlußverfahren findet schriftliches Verfahren statt, außer vor den Amts- und Stadtgerichten, wo zwar die Klage schriftlich sein kann, im Uebrigen aber mündliche Verhandlung eintritt.

12) Lippesche Fürstenthümer. In Lippe-Detmold sind als wichtige Civilproceßgesetze zu nennen die Hofgerichtsordnung von 1593, die Ordnung des Verfahrens in Civilsachen für die Ober- und Untergerichte vom 27. Febr. 1816 und die Oberappellationsgerichtsordnung von 1836 [29]); in Lippe-Schaumburg die Hofgerichtsordnung vom 8. Nov. 1739. Sie beruhen auf der Grundlage des gemeinen Processes.

13) Waldeck. Das Hauptcivilproceßgesetz ist die Untergerichtsordnung vom 4. Juli 1836, welche alle früheren Vorschriften über das Verfahren bei den Untergerichten, soweit sie darin nicht bestätigt worden sind, aufhebt. Zu der Untergerichtsordnung gehören das Gesetz wegen Anwendung der Untergerichtsordnung bei den Obergerichten vom 4. Juli 1836 und das Gesetz wegen des Gerichtsstandes der Justizbeamten von demselben Tage. Eine Verordnung vom 24. März 1817 regulirt die Einrichtung der Regierung und des Hofgerichts. Das Oberappellationsgericht betrifft die Verordnung vom 31. Dec. 1816 und die durch Patent vom 26. März 1838 publicirte Oberappellationsgerichtsordnung. Die Grundlage dieser Proceßgesetze bildet der gemeine teutsche Proceß [30]).

14) Bremen. Die Gerichtsordnung vom 30. Juli 1814 ist durch die Gerichtsordnung vom 9. Nov. 1820 verdrängt worden [31]). Die Grundlage der letzteren ist der gemeine teutsche Proceß, der jedoch zweckmäßige Verbesserungen erfahren hat. Außerdem ist die Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Teutschlands von 1831 zu bemerken.

15) Frankfurt. Civilproceßgesetze sind die Proceßordnung vom 9. Nov. 1676, Fallitenordnung vom 3. Juli 1708, erneuert am 22. Aug. 1719, Verordnung über Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitätsklagen vom 22. Juli 1788, Verordnung über Zulässigkeit der Superrevisien vom 18. Juni 1793, Verordnung über Competenz der Civilgerichte, Appellationssumme und Beiziehung der Handelsgerichtsassessoren in Wechsel- und Handelssachen vom 20. Mai 1817, Verordnung über die Oberappellation und Revision vom 8. Febr. 1820, Taxordnung vom 11. April 1822. Oberappellationsgerichtsordnung von 1831, Verordnung über Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei Stadt- und Landamt vom 13. Dec. 1831 [32]).

16) Länder des sächsischen Processes. Zu diesen gehören: das Königreich Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, die reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümer, und die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Bernburg. Sie haben alle als Quelle des Civilprocesses den Sachsenspiegel gemein. Unter den Proceßgesetzen muß man die ältern vor dem Jahre 1724 publicirten, und die neuern seit diesem Jahre publicirten hinsichtlich des Inhalts unterscheiden. Die ersteren haben meistens die kursächsische Proceßordnung von 1622 zur Quelle, die letzteren ebenso die kursächsische erläuterte Proceßordnung von 1724 [33]). Aeltere allgemeine Civilproceßgesetze sind: 1) Der erste Theil der Constitutionen Kürfürst August's von Sachsen vom 21. April 1572 [34]), welcher außerhalb des Königreichs Sachsen beinahe in allen übrigen Ländern sächsischen Rechts Gültigkeit hat,

26) Flach, Erläuterungen zum Proceßgesetze des Herzogthums Nassau vom 23. April 1822, mit zwei Anhängen über das Verfahren bei der Hilfsvollstreckung und bei dem Concurse der Gläubiger. (Wiesbaden 1837.) Ferner sind bemerkenswerth Flach, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. (Gießen 1842.) 27) Von Schriften sind zu nennen: Dedekind, Einleitung zum Proceß der herzogl. braunschweig-wolfenbüttelschen Gerichte. (Braunschweig und Wolfenbüttel 1778.) Krüger, System. Darstellung des bürgerlichen Processes im Herzogthume Braunschweig. 1829. Waldeck, Sammlung von Controversenentscheidungen des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel. (Braunschweig 1827.) 28) Vergl. eines Ungenannten Schrift: Die größeren Justizorganisationsgesetze für das Herzogthum Braunschweig nebst einem kurzen, den Motiven, Berichten und Verhandlungen über dieselben entnommenen Commentare. (Braunschweig 1850.) 2 Bde. Der erste Band enthält die Gesetze, der zweite den Commentar. 29) Andere specielle Proceßgesetze werden angeführt in Weiske's Rechtslexikon. 6. Bd. S. 682

30) Vergl. Weigel, Einleitung in das Waldeckische Landesrecht. (Mengeringhausen 1846.) §. 105. 108—110. 31) Vergl. über letztere Mittermaier im Archiv 5. Bd. S. 265—290. 32) Vergl. Sammlung der neuesten Gesetze über die Gerichts- und Proceßordnung der freien Stadt Frankfurt. 1820. Siehe Bender, Lehrb. des Civilprocesses der freien Stadt Frankfurt. 1837. v. Adlerflycht, Der Civilproceß der freien Stadt Frankfurt. 1832. 33) Vergl. überhaupt Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes. (Jena 1852.) 1. Bd. §. 5—7. 34) Ueber ihre Geschichte und Eintheilungen s. Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts §. 16.

namentlich wegen der öfteren Bezugnahme darauf in der kursächsischen Proceßordnung von 1622 [35]). 2) Die Proceßordnung Kurfürst Johann Georg's I. von Sachsen vom 28. Juli 1622 [36]), insgemein die alte kursächsische Proceßordnung genannt, die Grundlage aller späteren Proceßordnungen, sowol der sächsischen Herzogthümer, als der übrigen Länder sächsischen Rechts. Sie gilt als promulgirtes Gesetz im Königreiche Sachsen, mit Einschluß der Oberlausitz, und in dem an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach übergegangenen neustädter Kreise, soweit ihr nicht durch die erläuterte Proceßordnung und neuere Proceßgesetze derogirt ist. Außerdem gilt sie vermöge Reception entweder als Hauptquelle des Processes oder blos subsidiarisch [37]) im Fürstenthume Weimar einschließlich der jenaischen Landesportion, im Fürstenthume Eisenach und anderen erst 1815 erworbenen zum eisenacher Kreise geschlagenen Gebietstheilen, in den Fürstenthümern Coburg, Altmeiningen und Hildburghausen, in den fürstlich reußischen Landen älterer und jüngerer Linie, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, in den anhaltischen Herzogthümern. 3) Die kursächsischen Decisionen vom 22. Juli 1661, welche außerhalb des Königreichs Sachsen und des neustädter Kreises im Fürstenthume Eisenach und im Herzogthume Anhalt-Dessau gelten. 4) Die Landes- und Proceßordnung der Fürsten von Anhalt von 1666, welche in den anhaltischen Herzogthümern Gültigkeit hat [38]). 5) Die Proceßordnung Herzog Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha vom 28. März 1670, gewöhnlich die Ernestinische Proceßordnung genannt. Sie hat zur Hauptquelle die alte kursächsische Proceßordnung und die spätere sächsische Praxis, als deren Repräsentant besonders Carpzov betrachtet worden ist. Sie behandelt unter den sächsischen Proceßgesetzen zuerst die summarischen Processe ausführlicher. Sie gilt in den Fürstenthümern Coburg, Altmeiningen und Hildburghausen, sowie in den meiningenschen Aemtern Themar und Römhild. 6) Die Proceßordnung Herzog Johann Wilhelm's zu Sachsen-Eisenach vom 6. Febr. 1702, meistens aus der alten kursächsischen und Ernestinischen Proceßordnung entlehnt und mit diesen oft wörtlich übereinstimmend. Sie gilt im Fürstenthume Eisenach und den später dazu geschlagenen Gebietstheilen. 7) Die Proceßordnung Graf Albrecht Anton's zu Schwarzburg vom 4. Febr. 1704, deren Hauptquelle die alte kursächsische Proceßordnung ist. Sie gilt im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt. Neuere allgemeinere Proceßgesetze sind: 1) Friedrich August I., Königs in Polen und Kurfürsten von Sachsen Erläuterung und Verbesserung der bisherigen Proceß- und Gerichtsordnung vom 10. Jan. 1724, gewöhnlich die erläuterte Proceßordnung genannt, enthält Zusätze und Verbesserungen zur alten kursächsischen Proceßordnung. Sie gilt im Königreiche Sachsen mit Einschluß der Oberlausitz und in dem neustädter Kreise, ist das Muster und die Quelle der neuen altenburgischen und gothaischen Proceßordnung, auch sonst bei speciellen Proceßgesetzen einiger Länder benutzt worden. 2) Die altenburgische neuerläuterte Gerichts- und Proceßordnung Herzogs Friedrich III. vom 20. April 1744, welche im Herzogthume Sachsen-Altenburg und mehren sonst altenburgischen, seit 1826 an Sachsen-Meiningen übergegangenen Gebietstheilen, ingleichen im Fürstenthume Saalfeld gilt. 3) Die vermehrte und verbesserte Gerichts- und Proceßordnung Herzog's Ernst II. von Sachsen-Gotha vom 15. April 1776, nebst sechs Mandaten aus den Jahren 1778, 1779, 1780, 1784, 1790 und 1794, welche Abänderungen und Zusätze zu der Proceßordnung enthalten. Sie gilt im Herzogthume Sachsen-Gotha und mehren sonst gothaischen, seit 1826 an Sachsen-Meiningen abgetretenen Gebietstheilen, schließt sich in Eintheilung und Inhalt der altenburgischen Proceßordnung von 1744 an und hat, wie diese, zur Hauptquelle die erläuterte kursächsische Proceßordnung. 4) Das schwarzburg-sondershäusische Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilproceßes vom 20. Febr. 1834. 5) Die anhalt-dessau-köthenschen revidirten Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der anhaltischen Landesordnung, desgleichen zu der Proceßordnung, nebst einem Anhange zu der letzteren, die summarischen Proceßarten betreffend, vom 21. Juli 1850. Sie treten an die Stelle der früheren Erläuterungen u. s. w. vom 16. Juli 1822, zu welchen später Nachträge. unter dem Titel: Entscheidungen zu den Erläuterungen u. s. w. vom 10. Juni 1824, 14. März 1827, 1. Oct. 1831, 18. Aug. 1835, 23. Juli 1846 und 2. Nov. 1847 in 69 Decisionen, jedoch blos für Anhalt-Dessau publicirt wurden, deren Inhalt größtentheils in die revidirten Erläuterungen übergegangen ist. Specielle Proceßgesetze im Gegensatze zu den bisher erwähnten allgemeinen, welche das Ganze des Civilproceßes mit beabsichtigter Vollständigkeit reguliren, sind folgende, welche zum Theil auch mehre Gegenstände des Civilproceßes betreffen: 1) für das Königreich Sachsen [39]): die Appellationsgerichtsordnung vom 27. März 1734, Mandat über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen vom 28. Nov. 1753, Mandate vom 13. März 1822 und 1. April 1824, die Decisionen vom 26. Oct. 1834, Gesetz, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27. Oct. 1834; die Gesetze: A. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, B. über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug, C. über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, sämmtlich vom 28. Jan. 1835, nebst den auf diese Gesetze bezüglichen Verordnungen

35) Die Nachweisungen im Einzelnen darüber bei Heimbach a. a. O. §. 5. Not. 5. 36) Ueber ihre Entstehung vergl. *Haubold*, Progr. Legis judiciariae utriusque, qua Saxonia Regia utitur, origines. (Lips. 1809.) (in Opusc. T. II. p. 299 seq.). 37) Vergl. die Nachweisungen im Einzelnen darüber bei Heimbach a. a. O. §. 5. Not. 9—15. 38) Vergl. darüber Lobethan, Die Fürstl. Anhaltische erneuerte und verbesserte Landes- und Proceßordnung. (Köthen 1804.) In der Vorerinnerung wird eine kurze Geschichte des Gesetzes gegeben.

39) Vergl. Osterloh, Der ordentliche bürgerl. Proceß nach königl. sächs. Rechte §. 60.

vom 28. März und 2. April 1835, sowie vom 9. April und 14. Mai 1836, Gesetz vom 13. Jan. 1838, Executionsgesetz vom 28. Febr. 1838, Gesetz über das Verfahren in ganz geringfügigen Sachen vom 16. Mai 1839, Gesetz, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 13. Juni 1840. 2) Für den Bezirk des Oberappellationsgerichts zu Jena und des sonstigen Oberappellationsgerichts zu Zerbst die provisorischen Ordnungen beider Gerichte, für Jena vom 8. Oct. 1816, für Zerbst vom Jahre 1817. Zur jenaischen Oberappellationsgerichtsordnung ist ein Nachtrag vom 7. März 1842, paciscirt und in den einzelnen zum Oberappellationsgerichte vereinten Staaten publicirt worden. Auch eine neue Geschäftsordnung für das Oberappellationsgericht zu Jena ist im Jahre 1852 bekannt gemacht worden. 3) Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, und zwar: a) für das Fürstenthum Weimar: die Verordnung vom 1. März 1723 und die Proceßconstitution vom 1. Dec. 1775; b) für das Fürstenthum Eisenach: Canzleiordnung vom 19. Jan. 1700, Mandat vom 3. Febr. 1778, Circular der Landesregierung zu Eisenach vom 7. Juni 1790, eisenacher Regierungsverordnung vom 25. Febr. 1817; c) für das ganze Großherzogthum: Gesetz über das Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten vom 31. Mai 1817. Gesetz zur Abkürzung und Verbesserung des Proceßverfahrens vom 12. April 1833. Gesetz vom 31. Dec. 1833 und 4. März 1842. Prioritätsordnung vom 7. Mai 1839. Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 15. März 1850. Gesetz über das Verfahren in ganz geringen bürgerlichen Rechtssachen vom 18. März 1850. 4) Für das Herzogthum Sachsen-Meiningen: Edict über die Einrichtung der oberen Landesstellen überhaupt vom 21. Jan. 1829 Art. 5. Edict über die Einrichtung der Justizbehörden erster Instanz von demselben Tage. Verordnung über die Competenzverhältnisse zwischen den Gerichten und den Regierungs- und Verwaltungsbehörden vom 16. Juni 1829. Gesetz über den Instanzenzug und die ordentlichen Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1831. Gesetze vom 12., 13., 14., 17. und 18. Aug. 1833. Gesetz über Termine und Versäumnisse im bürgerlichen Processe vom 26. April 1834. Gesetz über Edictalladungen in Civilsachen außerhalb des Concurses der Gläubiger vom 11. Mai 1838. Gesetz über das Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 18. Mai 1838 und Gesetz, mehre nachträgliche Bestimmungen zu dem vorigen Gesetze enthaltend, vom 1. Mai 1846. Gesetz über Versäumnisse und Restitutionen im bürgerlichen Processe vom 16. Juli 1841. Gesetz über Beschränkung der Appellationen an die dritte Instanz vom 10. Mai 1844. Gesetz zur Beseitigung mehrer Mängel und Streitfragen im bürgerlichen Processe vom 27. Juli 1844. Gesetz über die für die Rechtspflege bestellten Behörden vom 22. Juni 1850 und Ausführungsverordnung von demselben Tage. Gesetz über die Eidesleistungen und Versicherungen an Eidesstatt vom 24. Juni 1850. 5) Für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: a) für das Fürstenthum Coburg: Verordnungen vom 27. Aug. 1818, 23. Juni 1825 und 12. Jan. 1832; b) für das Fürstenthum Gotha: Patent über Verwaltung und Geschäftsführung der Unterbehörden vom 23. Febr. 1828. Verordnung vom 2. Dec. 1830. Verordnung über Verbesserung und Abkürzung des Verfahrens im ordentlichen Processe vom 12. Oct. 1837. Verordnung über den unbestimmten summarischen Proceß vom 12. Oct. 1837. Verordnungen über den Executivproceß und über den Arrestproceß vom 18. Oct. 1837. Verordnung über verschiedene Bestimmungen des bürgerlichen Processes vom 22. Sept. 1843. Erläuterungsverordnung wegen der Nullitätsklagen und Nullitätsbeschwerden vom 16. März 1844; c) für beide Herzogthümer: Verordnung über den Geschäftskreis und Geschäftsgang der Justizcollegien zu Coburg und Gotha vom 30. Oct. 1828. 6) Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg: Mandat, Erläuterungen und Zusätze zu der Proceß- und Advocatenordnung enthaltend, vom 7. April 1823. Gesetz über den unbestimmten summarischen Proceß und das Rechnungsverfahren vom 7. April 1823. Gesetz zur Abkürzung und Verbesserung des Proceßverfahrens in Civilstreitigkeiten vom 14. Oct. 1852. 7) Für die fürstlich reußischen Lande älterer Linie: Mandat zur Verbesserung und Abkürzung der Rechtspflege vom 8. Jan. 1825. Gesetz über den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen und das bei Einwendung von Rechtsmitteln zu beobachtende Verfahren vom 1. Jan. 1846. Gesetz über den unbestimmten summarischen Proceß und das Rechnungsverfahren vom 24. Dec. 1852. Gesetz zur Verbesserung des ordentlichen Processes vom 30. Dec. 1852. Gesetz über Abkürzung des Executionsverfahrens und den Edictalproceß vom 10. Jan. 1853. 8) Für die fürstlich reußischen Lande jüngerer Linie: Instruction vom 19. Juni 1651. Verordnung wegen Abkürzung der Rechtshändel vom 29. Nov. 1751. Neue Decisionen vom 4. Sept. 1764. Verordnung wegen Abkürzung des Executionsverfahrens vom 31. Dec. 1835. Gesetz über den summarischen Proceß vom 24. März 1838. Gesetz über den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen vom 26. März 1838. Gesetze über Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, über Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes und über die Organisation der Justizbehörden, sämmtlich vom 4. Dec. 1852. 9) Für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: Mandat vom 1. Sept. 1802. Gesetz über das Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 21. Mai 1826. Gesetz über den Executivproceß vom 12. Oct. 1826. Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 5. April 1850. 10) Für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: Publicationspatent, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Zerbst betreffend, vom 8. Sept. 1817. Gesetz über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen vom 26. Aug. 1840. Gesetz wegen Entscheidung einiger bestrittener Rechtsfragen, Be-

seitigung mehrer Unbestimmtheiten in der Proceßordnung und Abkürzung des processualischen Verfahrens vom 2. Febr. 1842. Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1850. 11) Für das Herzogthum Anhalt-Dessau: Verordnung über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichtsbehörden vom 26. Juli 1850. 12) Für das Herzogthum Anhalt-Bernburg: Rescript, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, vom 31. Juli 1770. Edict, die noch nähere Abkürzung der Processe betreffend, vom 15. Mai 1776. Arrest- und Concursedict vom 13. Mai 1782. — In den Ländern des sächsischen Processes besteht die bisherige Grundlage des Civilverfahrens (Verhandlungsmaxime, Eventualprincip, schriftliches Verfahren) unverändert. Nur die anhalt-dessauische Gesetzgebung [40]) hat in sofern eine Abweichung davon, als sie nach dem Schlusse des ersten Verfahrens, ingleichen nach dem Beschlusse des Beweis- und Gegenbeweisverfahrens und in der Appellationsinstanz eine öffentliche und mündliche Verhandlung und Verkündigung des Urtheils in öffentlicher Gerichtssitzung stattfinden läßt. Es findet hiernach also eine Combination des schriftlichen Verfahrens, welches fortwährend die Regel bildet, und der mündlichen Verhandlung statt. Uebrigens hat es an Entwürfen für neue Civilproceßordnungen nicht gefehlt. Im Königreiche Sachsen wurden kurz nach der Bekanntmachung der erläuterten Proceßordnung von 1724 im Jahre 1728 „Resolutiones über einige bei der erläuterten Proceßordnung vorgekommene zweifelhafte Fälle" den Landständen vorgelegt, welche 1731 als „Mandat, die Entscheidung der zweifelhaften Fälle bei der erläuterten Proceßordnung betreffend" vermehrt und umgearbeitet wieder in Berathung gezogen wurden. Nach dem von den Landständen am 6. Oct. 1731 auch über jenen neueren Entwurf erstatteten Gutachten erhielt 1735 eine Commission den Auftrag, aus der alten und erläuterten Proceßordnung eine combinirte Proceßordnung zu entwerfen, welche auch 1749 den Landständen zur Prüfung mitgetheilt wurde. Diese Prüfung wurde erst auf dem Landtage von 1766 beendigt. Später wurde der Plan einer combinirten Proceßordnung ganz aufgegeben und durch Rescript vom 13. Dec. 1780 die Abfassung einer neuen, von der Titelreihe der beiden älteren unabhängigen Gerichtsordnung genehmigt, welche der Hofrath Creutziger übernahm. Der erste 1789 vollendete Entwurf wurde 1796 und 1802 umgearbeitet, und nach diesen Umarbeitungen gedruckt [41]). Dieser Entwurf ist später bei Seite gelegt und 1830 ein anderer, sich der Titelfolge der erläuterten Proceßordnung anschließender Entwurf den Landständen vorgelegt worden. Auch dieser Entwurf ist später ganz aufgegeben worden. Eine neue Gerichtsorganisation und mit dieser eine neue Civilproceßordnung ist zu erwarten, letztere schon deshalb, weil ohne sie der den Landständen vorgelegte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs nur unvollständig sein würde. Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und die schwarzburgischen Fürstenthümer, welche eine gleichförmige Justizverfassung haben, liegt ein im Jahre 1852 zu Weimar gedruckter Entwurf einer Civilproceßordnung vor. Beibehalten ist die Verhandlungsmaxime und das Eventualprincip. Die Verhandlung in anberaumten Tagefahrten ist mündlich; andere Parteivorträge können sowol mündlich bei Gericht angebracht, als schriftlich eingereicht werden. Die Grundlage der mündlichen Verhandlung vor der Fällung des in öffentlicher Sitzung zu verkündigenden Erkenntnisses bildet sowol in der ersten Instanz, als in der Instanz der Rechtsmittel das vorherige schriftliche Verfahren unter den Parteien. — Die Schriften über den sächsischen Proceß sind sehr zahlreich [42]).

17) Länder, welche sich dem sächsischen Processe mehr oder weniger anschließen. Die zum großen Theil auf dem Sachsenspiegel und anderen mittelalterlichen Rechtsquellen beruhenden Eigenthümlichkei-

40) Revidirte Erläuterungen zur Anhalt. Proceßordnung Tit. XIV. Abth. 1. 41) Entwurf zu einer neuen Gerichtsordnung für die churfächsischen Lande. (Dresden 1803.)

42) Vergl. darüber Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes. I. Bd. §. 11. S. 28 fg. Abgesehen von den dort genannten Commentaren über einzelne wichtige sächsische Proceßgesetze, namentlich über die kursächsischen Constitutionen, die alte und erläuterte kursächsische Proceßordnung sind unter den Systemen und Lehrbüchern über den sächsischen Proceß folgende zu nennen: *Pfotenhauer*, Doctrina processus cum Germanici, tum praesertim Saxonici electoralis. P. I. Vol. I. II. (Gorlit. 1796. 1797.); edit. 2 curante *Diedemann*. P. I. II. (Lips. 1826. 1827.) *Biener*, Systema processus judiciarii et communis et Saxonici. (edit. I. Lips. 1801. edit. 2. ibid. 1806. edit. 3. ibid. 1821. edit. 4. cura *Siebdrat* et *Krug*. Berol. et Lips. 1834.) Schweitzer, Lehrb. des sächs. bürgerl. Processes. Abth. I. (Jena 1813.) Kori, Theorie des sächs. bürgerl. Processes, hauptsächlich nach den Gesetzen der mit den Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst verbundenen Lande. 2 Bde. (Jena 1822. 1823.) Weiske, Handbuch des Civilprocesses, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen. (Leipzig 1841.) Volkmann, System des sächs. Civil- und Administrativprocesses. 3 Bde. (Leipzig 1841—1847.) Osterloh, Der ordentl. bürgerl. Proceß nach königl. sächs. Rechte systematisch dargestellt. 2 Bde. 3. Ausg. (Leipz. 1851.) Osterloh, Die summar. bürgerl. Processe u. s. w. 2. Ausg. (Leipzig 1847.) Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung der zu dem Oberappellationsgericht zu Jena vereinten Länder. 2 Bde. (Jena 1852. 1853.) Von Zeitschriften sind zu nennen: Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Kurfürsten von Sachsen. Bd. 1. 2. (Leipzig 1806. 1807.) Martin jun., Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen. 3 Bde. (Neustadt an der Orla 1828—1830.) Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtskunde, herausgegeben von dem voigtl. jurist. Vereine (Schneeberg 1836. 1837.), später unter dem Titel: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. 3 Bde. (Leipzig 1838—1840.) Neue Folge, herausgegeben von Tauchnitz und Richter, dann von Tauchnitz und Sperber, zuletzt von Tauchnitz allein. Bd. 1—14. 1841—1855. (Wird fortgesetzt.) Archiv für sächs. Juristen, herausgegeben von Nehrhoff von Holderberg. 2 Bde. (Dresden und Leipzig 1846. 1847.) Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, unter Mitwirkung von Emminghaus, Heerwart und Heimbach, herausgegeben von Schmid (Jena 1854 fg.), seit 1. Juli 1855 herausgegeben von Hotzel. (Wird fortgesetzt.)

ten des sächsischen Processes finden sich zum Theil auch in den Gesetzgebungen folgender Staaten wieder: a) Holstein. Die wichtigsten Civilproceßgesetze sind: Revidirte Landgerichtsordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von 1636. Schauenbergische Hofgerichtsordnung von 1639. Provisorische Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht zu Kiel und Instructionen für die demselben untergeordneten Dicasterien vom 15. Mai 1834 [43]). b) Mecklenburg. Civilproceßgesetze sind: Rostocksche Gerichtsordnung von 1558. Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622. Güstrowsche Canzleiordnung von 1612 und 1669. Schwerinsche Canzleiordnung von 1612 und 1637. Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Parchim, später zu Rostock, vom 1. Juli 1818. Procuraturordnung vom 20. Aug. 1819. Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821. Gesetz über die Rechtsmittel in Civilsachen vom 20. Juli 1840 [44]). c) Lübeck. Der ältere Lübische Proceß hat sich bis zu Anfang des 16. Jahrh. hinab aus dem altsächsischen Verfahren ohne irgend einen sichtbaren Einfluß des fremden Rechts ausgebildet und in ihm haben sich die Eigenthümlichkeiten des altsächsischen Verfahrens am reinsten erhalten [45]). Die wichtigsten Civilproceßgesetze sind die Verordnung über das Gerichtswesen vom 4. Mai 1814 und ein Nachtrag dazu vom 5. Juli 1820 [46]). d) Hamburg [47]). Der Civilproceß ist wesentlich der gemeinrechtliche. Doch kommen fast bei jedem der hamburgischen Gerichte eigenthümlich gestaltete Modificationen vor. Schon in den Ordnungen des Niedersten Gerichts (Niedergerichts) zeigt sich das Streben, das herkömmliche altteutsche Verfahren dem gemeinen Rechte gemäß zu modificiren. Das schriftliche Verfahren, welches Anfangs nur und zwar zunächst vor dem Senate neben dem mündlichen zugelassen wurde, bekam immer mehr die Oberhand. Es ist jetzt in den meisten Gerichten (dem Niedergerichte, Obergerichte und Oberappellationsgerichte) herrschend; doch kann man die ehemalige Mündlichkeit noch an den Formularresten erkennen. Das Präturverfahren ist großentheils mündlich und öffentlich; ebenso das Verfahren bei dem Handelsgerichte. Die Quellen des particulairen Civilprocesses sind der größtentheils hierher gehörige erste Theil des Stadtrechts von 1603; die revidirten Gerichtsordnungen von 1622, 1632 und 1645 [48]). Der ausführliche Entwurf einer revidirten Gerichtsordnung hat keine gesetzliche Kraft erhalten [49]). Es kommen zu diesen Gesetzen noch hinzu: Verordnungen über das auf den Dielen zu beobachtende Verfahren von 1724, 1754, 1784, sowie die Verordnung zur Abkürzung der Processe vom 21. Mai 1802, die Verordnung wegen Reorganisation der Gerichte vom 24. Dec. 1815, die Handelsgerichtsordnung vom 15. Dec. 1815, die (provisorische) Appellationsgerichtsordnung und die Appellabilitätsordnung vom 15. Febr. 1821, und die (definitive) vom 10. Aug. 1831. Wissenschaftlich ist in neuerer Zeit der Civilproceß mit Rücksicht auf Hamburg nicht behandelt worden.

CC. Für Strafrecht.

a) Einleitung über die Strafgesetzgebung in Teutschland überhaupt [50]).

Die Grundlage des in Teutschland geltenden Strafrechts bildete seit dem 16. Jahrh. hauptsächlich die Carolina, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532. Sie galt aber nicht ausschließlich. Denn auch das römische Recht wurde als Quelle des gemeinen Criminalrechts im 16. Jahrh. allgemein anerkannt. Durch die Carolina wurde eine angemessene Verbindung desselben mit dem, was im Anfange des 16. Jahrh. nach Statuten und Gewohnheiten in Teutschland galt, hergestellt. Das Verhältniß der Carolina zum particulairen Rechte anlangend, so war die Aufhebung des Particularismus zur Durchführung der Zwecke dieses Gesetzes nicht nöthig, sondern es mußte dem Particularismus auch Rechnung getragen werden, soweit er jene Zwecke nicht vereitelte, weil die teutsche Richtung es entschieden foderte. Wirklich bestand ein Theil der Reichsstände selbst hartnäckig auf der Erhaltung des Particularismus, nicht um dadurch in ihren Gebieten die gemeine Reichsordnung auszuschließen, was sie schon deshalb nicht beabsichtigen konnten, weil das Particulaire selbst bei ihnen durchaus lückenhaft war. Sie mußten aber auch den Particularismus der gemei-

43) Vergl. über die kieler Oberappellationsgerichtsordnung Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. 19. Bd. S. 451 fg. Von Schriften über den schleswig-holsteinischen Landesciviliproceß sind zu erwähnen: Schrader, Der gemeine bürgerliche Proceß mit besonderer Rücksicht auf Schleswig-Holstein. (Schleswig 1819.) Francke, Der gemeine deutsche und Schleswig-Holsteinische Civilproceß. 2 Thle. 2. Aufl. (Hamburg 1844.) Falck, Die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. (Altona 1835.) (Das Handb. des Schlesw.-Holst. Privatrechts. 3. Bd. Abth. 1.) Schirach, Beiträge zur Anwendung des Rechts. (Hamb. 1822.) Schirach und Nickels, Schleswig-Holsteinische Anzeigen. (Glückstadt 1837 fg.) Scholtz, Concursrecht im Herzogthume Schleswig. 1822. Hennings, Concursverfahren in Holstein. (Altona 1817.) 44) Von Schriften über mecklenburgischen Civilproceß sind zu nennen: v. Kamptz, Handbuch des Mecklenburg. Civilprocesses. 2. Ausg. von Nettelbladt. (Berlin 1822.) Eschenbach, Beiträge zum Mecklenburg. Recht und Nettelbladt und Wachenhusen, Archiv für Rechtsgel. (Rostock und Schwerin 1818.) v. Kamptz, Mecklenburgische Rechtssprüche. (Rostock 1800 und 1804.) v. Nettelbladt, Rechtssprüche des Oberappellationsgerichts zu Parchim. (Berlin 1821—1839.) 6 Bde. Siebeth, Kritik des gemeinen und Mecklenburg. Processes. (Güstrow 1818.) Berg, Ueber den Mecklenburg. Civilproceß. 1832. Bornemann, Betrachtungen über die Oberappellationsgerichtsordnung von 1818. (Güstrow 1819.) Desselben, Beiträge zur Verbesserung des Appellationsverfahrens. (Rostock und Schwerin 1829.) Trotsche, Materialien zu einem Handb. des Mecklenb.-Schwerinschen Particular-Civilprocesses. 2. Aufl. 1. Bd. Lief. 1—3. (Parchim 1847. 1848.) 45) Vergl. besonders Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. (Altona 1839.) 46) Von Schriften ist zu bemerken: Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der zu Lübeck ergangenen Verordnungen. (Lübeck 1769.) 47) Vergl. Westphalen, Hamburgs Verfassung. 1. Bd. S. 225 fg.

48) Abgedruckt in Anderson, Hamburg. Privatrecht. 3. Bd. S. 26—55. 49) Ebendas. S. 57—257. 50) Vergl. besonders Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht. (Leipzig 1844.)

nen Reichsordnung theilweise unbedingt unterordnen, weil sie nicht umhin konnten, manche bestehende Misbräuche im particulairen Rechte als solche anzuerkennen, und aus diesem Grunde mußte die Carolina, wenn sie gehörig wirken sollte, für einzelne ihrer Bestimmungen unbedingte Gültigkeit im ganzen Reiche auch gegen bestehende Particularrechte in Anspruch nehmen, sodaß sie hiernach theils subsidiaires, theils absolutes gemeines Recht enthielt. Dies allein ist die Bedeutung der sogenannten salvatorischen Clausel, mit welcher das Publicationspatent der Carolina schließt. Sie bestätigt nicht unbedingt alles Particularrechtliche, sondern nur alte, wohlhergebrachte, rechtmäßige und billige Gebräuche. Was sie daher als ungerecht oder als Misbrauch ausdrücklich bezeichnet und misbilligt, dies durfte nach dem Sinne von Kaiser und Ständen in keinem Reichslande mehr fortbestehen, und in sofern stand die Carolina über dem Landesrechte. Keineswegs stand es daher, wie Manche behauptet haben, in der Willkür der einzelnen Reichsstände, ob sie die Carolina überhaupt annehmen wollten oder nicht. Sie konnten sie nur theilweise ausschließen; soweit sie es nicht konnten, oder, wo sie es konnten, nicht thaten, galt die Carolina ganz von selbst in ihren Gebieten, wie jedes andere Reichsgesetz. Die Territorialgesetzgeber im ersten Jahrhunderte nach der Carolina, welche in jener Zeit ihre gesetzgebende Gewalt noch vom Kaiser ableiteten, und in der Regel auch noch ihre Gesetze, um sie gegen jede Einwendung zu sichern, vom Kaiser ausdrücklich bestätigen ließen, äußerten nirgends den geringsten Zweifel darüber, daß das neue Reichsgesetz dieselbe Kraft und Auctorität habe, wie jedes andere mit Einwilligung der Reichsstände zu Stande gekommene und vom Kaiser bekannt gemachte Reichsgesetz. Daran läßt auch das, was in dem Reichsabschiede von 1532 über die Publication der Carolina gesagt wird, nicht den mindesten Zweifel. Da die Carolina die Particularrechte, soweit sie nicht Ungerechtigkeiten und Misbräuche nährten, ausdrücklich billigte, dabei aber häufig die Frage entstehen mußte, wie und unter welchen Verhältnissen in einzelnen Territorien das Reichsgesetz anzuwenden und mit dem particulairen Rechte zu verbinden sei, das Rechtsbuch auch wegen seiner Kürze dem Bedürfnisse nicht ganz genügen mochte, so war es eine sehr natürliche Anforderung an den Territorialgesetzgeber, auf welche ihn jedenfalls allmälig das praktische Bedürfniß aufmerksam machte, entweder das Verhältniß des Reichsgesetzes zum Particularrechte im Allgemeinen näher zu bestimmen, oder es wenigstens in einzelnen Punkten zu vermitteln, oder das Particularrecht mit Rücksicht auf das neue Reichsgesetz zu revidiren. Dabei konnte es aber nicht auffallen, wenn in einzelnen Reichslanden die alten, schon vor der Carolina gegebenen Statute wieder umgeändert neu aufgelegt, oder bei ihrer Revision ältere Statute anderer Reichslande besonders beachtet wurden, eben weil die Carolina das Particularrechtliche, sofern es mit ihren absoluten Anordnungen nicht in Widerspruch kam, nicht verdrängen wollte. Durch diese Momente erklären sich die particulairen legislativen Erscheinungen auf dem Gebiete des Strafrechts im ersten Jahrhunderte nach der Carolina vollkommen in ihrem rechten Sinne, und dieser Sinn ist überwiegend kein oppositioneller gegen die Carolina, sondern ein entschiedenes Anschließen an dieselbe, wie überhaupt an das gemeinsame Recht Teutschlands. Es sind folgende verschiedene Richtungen der Landesgesetzgebung im ersten Jahrhunderte nach der Carolina auf dem Gebiete des Strafrechts zu unterscheiden. Es gibt 1) Rechtsbücher ohne Rücksicht auf die Carolina, dann 2) neue Rechtsbücher mit Rücksicht auf die Carolina, aber mit durchaus vorwiegender Benutzung älterer, vor der Carolina gegebener Statute; ferner 3) reine Verkündigungen der Carolina oder bloße Anweisungen an die Gerichte, sich an die Carolina zu halten, zum Theil mit näheren Bestimmungen in wenigen einzelnen processualischen Punkten; 4) Rechtsbücher, welche in einzelnen strafrechtlichen (nicht blos processualischen) Beziehungen die Carolina ergänzen, näher bestimmen oder modificiren wollen, im Uebrigen aber es ganz bei derselben lassen; 5) einzelne Gesetze, welche entweder an die Carolina gradezu sich anschließen, oder in Beziehung auf dieselbe zu ihrer Ergänzung oder zur Entscheidung zweifelhafter Fragen gegeben wurden; 6) umfassende Rechtsbücher über das Strafrecht mit besonderer Rücksicht auf die Carolina. Von der Carolina an bis gegen die Mitte des 18. Jahrh. war die Blüthezeit der Herrschaft des gemeinen Rechts. Die Particulargesetzgebungen, wenn sie auch einzelnes Particulaire festhielten, beruhigten sich doch großentheils bei dem gemeinen Rechte, und förderten es noch durch ihr Anschließen an dasselbe und häufig auch durch Austilgen particulairer Elemente. Die Richtung der Schriftsteller war in noch stärkerem Grade dieselbe. Auch die Praxis hielt, besonders durch Carpzov's Leitung und Auctorität, durch welchen die sächsische Praxis zur maßgebenden wurde, aber auch vieles particularrechtlich Sächsische in das gemeinrechtliche Gewohnheitsrecht überging, möglichst an einem gemeinsamen Rechte fest, was noch besonders dadurch begünstigt wurde, daß die Carolina und selbst auch die Landesgesetze den Richter in allen schwierigen Fällen auf den Rath der Rechtsverständigen verwiesen. Dadurch kam in den meisten Reichslanden die Ausbildung des Strafrechts ganz in die Hände der gelehrten Juristen, namentlich auf lange Zeit in die der Schöppenstühle und Juristenfacultäten. Diese bildeten gemeinsame Organe, durch welche das gemeine Recht zugleich in theoretischer und praktischer Richtung auf gründliche Weise bearbeitet und mit dem Ansehen, welches die Verbindung der Gelehrsamkeit mit dem praktischen Wirken gibt, ausgebildet wurde. Zugleich erhielt dadurch die teutsche Criminalrechtspflege rechtsprechende Behörden, welche, größtentheils ganz unabhängig von der Regierung, soweit nicht die freilich nicht seltene Cabinetsjustiz eingriff, eine große Gewähr für unabhängige und unparteiische Rechtspflege gaben. Es wurde aber auch auf der anderen Seite leider durch diese Actenversendungen an die Spruchbehörden immer mehr das teutsche mündliche und

öffentliche Strafverfahren verdrängt und das Unnatürliche im teutschen Criminalprocesse befestigt, daß grade in den wichtigsten Straffachen eine Behörde entschied, welche blos die todten unvollständigen Acten vor sich hatte und weder den Angeschuldigten, noch die Zeugen sah und hörte. Zugleich aber begründete auch Carpzov eben für diese Praxis eine Herrschaft, bei welcher das geschriebene Recht sehr bedroht werden mußte; eine Herrschaft, welche zwar Anfangs den Schein zu wahren wußte, aber im 18. Jahrh., durch besondere Ereignisse begünstigt, sich immer mehr vom Gesetze emancipirte, am Ende beinahe ganz in Ungebundenheit überging, und in dieser Ungebundenheit sich mehr und mehr zu particularisiren begann. Die Stellung des Gerichtsgebrauchs im Strafrechte anlangend, so ist eine doppelte Beziehung und Bedeutung desselben zu unterscheiden. Als Organ des bestehenden Rechts hat der Richter dieses Recht aus den gegebenen Quellen zu entwickeln, seinen wahren Sinn zu ergründen und in diesem Sinne es zur Anwendung zu bringen. Die in dieser Beziehung sich leicht bildenden bestimmten Ansichten bei einzelnen Gerichten können, vom Gerichte vielfach befolgt, in einen eigentlichen Gebrauch des Gerichts übergehen. Allein solche lediglich auf wissenschaftlichem Wege als Resultate des bestehenden Rechts gewonnene Rechtssätze, mögen sie nun vom Gerichte in einem einzelnen Präjudiz oder in einer Reihe gleichförmiger Entscheidungen anerkannt und ausgesprochen worden sein, und dadurch für das Gericht selbst und auch für andere Gerichte schon an sich eine bedeutende Auctorität gewinnen, sind nur in sofern bindende Rechtsnorm, als sie wirklich mit dem wahren Sinne der geltenden Quellen übereinstimmen; sie müssen einer späteren besseren wissenschaftlichen Ueberzeugung des Gerichts weichen. In diesem Sinne bildet die Praxis eine Seite des wissenschaftlichen Rechts. So wenig aber die gemeine Meinung (communis opinio) der Juristen als solche eine eigentliche Rechtsnorm bildet, so wenig hat auch der Gerichtsgebrauch in dem vorher angegebenen Kreise eine solche Kraft. Anders verhält es sich dagegen da, wo der Gerichtsgebrauch der Träger eines eigentlichen Gewohnheitsrechts ist, wenn also der Grundsatz, welchen die Gerichte in ihren gleichförmigen Entscheidungen längere Zeit befolgten, nicht blos ein Resultat der das Recht aus den gegebenen Quellen entwickelnden Wissenschaft, sondern ein Ausfluß der herrschenden Bildung, der rechtlichen Volksansichten und der bestehenden Volksverhältnisse, oder auch der besonderen unter den Sachverständigen herrschenden Ansichten ist, und die Richter nur aussprechen, was sich als feste rechtliche Ueberzeugung der Zeit im größeren oder kleineren Kreise gebildet hat. In dieser nicht blos wissenschaftlich den gegebenen Stoff entwickelnden und anwendenden, sondern schaffenden und bildenden Thätigkeit kann der Gerichtsgebrauch bald als Repräsentant der im Volke lebenden Rechtsanschauung thätig sein, bald können aber auch durch ihn, wie durch die Wissenschaft, neue Rechtssätze und Rechtsinstitute, und Umbildungen und Modificationen des Bestehenden, welche nicht auf jene Grundlage gebaut sind, in das Rechtsleben selbst übergehen. Einen solchen Gerichtsgebrauch der letzteren Art, d. h. ein wahres durch das Organ der Gerichte gleichsam in das Leben getretene Gewohnheitsrecht hat die Carolina im Auge, wenn sie von löblichen hergebrachten Gebräuchen oder von guter Gewohnheit spricht und dieselben als geltende Norm bestätigt, und dasselbe haben die Particularrechte im Auge, welche in ähnlicher Weise Gewohnheiten und Herkommen als Quelle für das Strafrecht anerkennen. Die Carolina dachte keineswegs daran, den Richter ganz an das geschriebene Wort zu binden; sie will nur eigentlicher Ungebundenheit entgegentreten und das Unvermittelte möglichst vermitteln. Zunächst setzt sie dem Gerichtsgebrauche, den von ihr zugelassenen Gewohnheiten, seien es gemeine oder particulaire, die Schranke, daß dadurch in Fällen, in welchen die kaiserlichen Rechte (das römische Recht) eine peinliche Strafe, d. h. eine Strafe am Leben, Ehre, Leib oder Gütern, nicht festsetzen, eine solche Strafe nicht eingeführt werden dürfe. Da nun aber viele im römischen Rechte angedrohten Strafen in Teutschland gar nicht anwendbar waren, und überhaupt in Bezug auf die Strafarten, wenn auch das Maß und die Gattung im Allgemeinen bestimmt wurde, doch in dem großen, aus den verschiedensten Provinzen zusammengesetzten teutschen Reiche auf die örtlichen Verhältnisse und Gebräuche besondere Rücksicht genommen werden mußte, so band die Carolina den Richter nicht unbedingt an die durch das gemeine Recht festgesetzten Strafarten, sondern gab ihm im Art. 104 die Befugniß, bei festgesetzten Todesstrafen die Art derselben nicht blos nach guter Gewohnheit, sondern auch schon nach eigenem vernünftigen Ermessen unter Berücksichtigung der Natur des begangenen Verbrechens und seiner besonderen Umstände näher zu bestimmen, und dieselbe Befugniß erhielt er in den Fällen, in welchen die Rechte eine nicht an das Leben gehende Strafe bestimmen. Schon hierdurch hatte der Richter eine sehr freie Gewalt in der Anwendung des bestehenden Rechts. Es kam aber noch dazu, daß er in Ansehung der Milderung und Schärfung gesetzlich bestimmter Strafen fast ganz an das römische Recht gewiesen war, und manche Stellen desselben konnten leicht gemisdeutet und für eine unbegrenzte Willkür der Richter ausgebeutet werden, sodaß diese Willkür nicht ausbleiben konnte. Endlich ließ die Carolina noch gar Vieles unvermittelt, wo dann wieder Wissenschaft und Gerichtsgebrauch ergänzend und bildend eingreifen mußten. So enthielt schon die bestehende Gesetzgebung viele Momente, welche der Praxis große Gewalt und eine ganz besondere Bedeutung im Strafrechte gaben, und sie der Gefahr, ihre Schranken zu überschreiten, sehr aussetzten, wozu dann noch besondere äußere Verhältnisse kamen, welche das völlige Ueberschreiten dieser Schranken immer mehr begünstigten und in den Augen der Meisten vollkommen rechtfertigten. Wenn man sich nun auch in der Praxis und Doctrin an das Gesetz, Carolina und römisches Recht hielt, so war es doch oft ein ganz misverstandener Inhalt des Gesetzes, den man als Gesetz befolgte und bei den Ein-

räumungen, welche das Gesetz selbst machte, kamen Doctrin und Richter gar zu sehr in Versuchung, ihre Subjectivität dem Gesetze aufzudringen, und dieses machte sich immer mehr geltend, da schon im 17. Jahrh. das Gesetz in Vielem den Verhältnissen und dem Geiste der Zeit nicht mehr ganz zu entsprechen schien. In Einigem war es dem Geiste der Zeit zu streng, in Anderem aber dem schlechten Geiste des 17. Jahrh. zu gelind, besonders in Allem, was Religion und Aberglauben berührte, und wo das Gesetz mit der rechtlichen, durch die herrschenden Volksansichten und das ganze Bewußtsein der Zeit getragenen Ueberzeugung des Richters in entschiedenen Widerspruch kommt, da zieht es in der Regel den Kürzern. So ging es auch hier. Man setzte sich zwar noch nicht gradezu über das Gesetz hinweg; man suchte es vielmehr, was vornehmlich die Behandlungsweise von Carpzov war, durch Auslegungen, Beschränkungen, Erweiterungen dem herrschenden Geiste anzupassen, oft auf die gezwungenste und wunderlichste Weise, wenn man nur das juristische Gewissen in der Abweichung vom Gesetze durch gelehrte Färbung beschwichtigen konnte. So machte man z. B., wo die Strafe des Gesetzes zu hart schien, ihre Erkennung dadurch seltener, daß man zu ihrer ungeänderten Anwendung ein im Gesetze nicht liegendes Erforderniß, welches angeblich darin liegen sollte, verlangte, oder man beschränkte den Umfang des Gesetzes auf andere Weise. Einen besonderen Anhaltspunkt zu diesem Verfahren gab der Misbrauch, welcher mit den allgemeinen Milderungs- und Schärfungsgründen getrieben wurde. Ohne sich hier an gesetzliche Aussprüche und Analogien irgend zu halten, stellte man in unbegreiflicher Willkür eine Reihe von Gründen auf, aus welchen der Richter die gesetzlich bestimmte Strafe sollte herabsetzen, bisweilen auch erhöhen können, welche meistens völlig aus der Luft gegriffen waren. Am wenigsten Umstände machte man in der Umgehung der im römischen Rechte festgesetzten Strafen, und manche angesehene Praktiker meinten gradezu, an diese sei der teutsche Richter eigentlich gar nicht gebunden. Meistens führte dieses Verfahren zu einem Mildern der strengen Strafgesetze, bisweilen aber auch zu Schärfungen derselben gegen ihren wahren Sinn, wie z. B. bei der Zauberei. Im Ganzen wahrte man aber doch noch bis zu einem gewissen Grade den Schein, und hielt sich scheinbar an die gesetzlichen Vorschriften. Auch bildete sich bei jenem Verfahren die gemeinrechtliche Praxis bis in das 18. Jahrh. noch ziemlich gleichförmig aus. Dazu trug besonders bei, daß die Landesgesetzgebung sich beinahe überall hauptsächlich an das gemeine Recht angeschlossen hatte, Carpzov's Auctorität einen festen Mittelpunkt bildete, und, was für Gleichförmigkeit der Praxis besonders wichtig war, beinahe in allen teutschen Staaten das gleiche Strafsystem herrschte, freilich in gleicher Härte, Grausamkeit und Unzweckmäßigkeit. Im Laufe des 18. Jahrh. ging mit diesem Allen eine wesentliche Veränderung vor. Allmälig trat, was zunächst das bedeutendste Moment war, eine gänzliche Aenderung im Strafensysteme ein. Man sah immer mehr ein, daß gewisse Strafen wahre Barbareien seien, daß verstümmelnde Strafen dem gemeinen Wesen entschieden nachtheilig seien, daß die häufigen Landesverweisungen sich mit den geordneteren Verhältnissen nicht mehr vertrugen und in dem, in so viele kleine Territorien gespaltenen Reiche gradezu zweckwidrig waren. Dies führte dazu, daß die Gerichte, wenn sie die gesetzlichen Strafen nicht ganz ausreichend fanden, gradezu neue Strafen erfanden. Mit der Zeit sahen auch die Regierungen endlich die dringende Nothwendigkeit ein, einzugreifen, blieben aber fast überall bei halben Maßregeln stehen und machten dadurch die Willkür des Richters nur noch ungebundener. Obwol sie Strafarbeitsanstalten errichteten, wodurch die verstümmelnden Strafen verdrängt und die Landesverweisungen höchst selten gemacht wurden, so bestimmten sie doch in der Regel das Verhältniß nicht näher, in welchem die neue Strafart zu den alten gesetzlichen Strafen stehen sollte, und so wurde der Praxis und Doctrin die Befugniß eingeräumt, nach ihrem Ermessen den gesetzlichen Strafen die neuen Strafarten zu substituiren, was immer mehr zur Willkür führen und das Ansehen des Gesetzes stürzen mußte. Zugleich mußte aber auch dabei die Praxis in Beziehung auf das Strafmaß immer mehr eine particulaire Ausbildung nehmen. Die neuen Strafanstalten der verschiedenen Reichslande waren zum Theil sehr verschiedener Art, und so mußte auch das Maß der Freiheitsstrafe, welches bei einem Verbrechen erkannt wurde, in den verschiedenen Ländern ein sehr verschiedenes werden. Dazu kam, daß in Ermangelung eines eigentlichen Gleichungspunktes zwischen den gesetzlichen Strafen und den neu eingeführten Alles von der subjectiven Erwägung des Richters abhing; bei diesem subjectiven Ermessen war aber die größte Verschiedenheit in den Entscheidungen sehr natürlich. Ohnehin war man bei dieser großen Aenderung im Strafensysteme eigentlich ganz aus der Sphäre des gemeinen Rechts herausgerückt. An die Stelle der peinlichen Strafen des gemeinen Rechts, sofern sie nicht in Todesstrafen bestanden, waren beinahe durchaus andere Strafen getreten; das gemeine Recht aber schwieg völlig über die Weise, wie diese durchgreifende Aenderung in das Leben treten und gehandhabt werden sollte, und eine übereinstimmende, eine gemeine Praxis kam über diesen Punkt niemals zur Ausbildung. Nachdem aber einmal durch diese, von der Gesetzgebung nicht gehörig vermittelte, wichtige Aenderung eine große richterliche Willkür erzeugt war, griff diese Willkür natürlich auch in anderen Punkten weiter um sich. Die Reichsgesetzgebung war ganz unthätig, die Particulargesetzgebung half nicht im Geiste der Zeit nach, und so machte sich dieser Geist immer mehr geltend, und der Richter mußte den Ansichten der Gebildeten im Volke allmälig folgen. Schon lange war man an die Umgehung des Gesetzes durch Auslegung gewöhnt; durch das Zusammenfallen des alten Strafensystems wurde das Gesetz seines Ansehens noch mehr entkleidet; bald hielt man sich blos an das Resultat, auf welches die Auslegung geführt hatte; die Form, in welcher man zu dem Resultate gelangt war, legte man bei der ganz entschie-

den gewordenen Praxis bei Seite und fand sie unnöthig; man berief sich gradezu darauf, die Praxis habe die gesetzliche Strafe in eine arbitraire verwandelt und die Bestimmung des Maßes derselben hänge nun lediglich von ihr ab. So kamen bei vielen Verbrechen die gesetzlich bestimmten Strafen, namentlich die Todesstrafen, ganz ab und gingen in eine arbitraire über, und da bei manchen anderen Verbrechen die Strafe schon nach dem Gesetze eine arbitraire war, so gab es am Ende nur sehr wenige Verbrechen, bei welchen man sich für einzelne Fälle an die gesetzliche Strafe hielt. Die Sitte, die wichtigeren Straferkenntnisse dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen, trug vorzüglich dazu bei. In Aussicht auf diese Vorlegung standen die Gerichte um so weniger an, vom Gesetze abzuweichen, da die Abweichung ja selbst dem Gesetzgeber zur Cognition vorgelegt wurde, und da im 18. Jahrh. die landständische Zustimmung zu Gesetzen beinahe gar nicht mehr erfodert wurde, so nahm man eine Bestätigung des vom Gesetze abweichenden Straferkenntnisses zugleich für eine gesetzliche Sanction der Abweichung. Auch dieses mußte noch mehr zu einer particularisirenden Ausbildung der Praxis beitragen. Ueberhaupt fehlte es nun der gemeinen Praxis an dem rechten Halte und Mittelpunkte. Aber auch die Praxis der einzelnen Landesgerichte nahm den Particulargesetzen gegenüber einen ähnlichen Gang, wie es in Bezug auf das gemeine Recht eben dargestellt wurde. Schon früher trugen auch die Landesgerichte Bedenken, übermäßig harte Gesetze unbedingt anzuwenden. Dieselben Umstände, welche die Willkür auf dem Gebiete des gemeinen Rechts in der Praxis hervorriefen und begünstigten, wirkten theilweise auch im Particularrechte und wurden mitunter noch durch andere verstärkt. Ueberdies wurde die Nichtachtung des Gesetzes noch ganz besonders genährt durch die Richtung, welche die Particulargesetzgebung nahm, und den Geist, welcher sie leitete. Die Landesgesetzgebung hatte von der Mitte des 18. Jahrh. an im Ganzen größtentheils geruht, im Anfange des 18. Jahrh. wurde sie wieder thätiger, aber, was größere Arbeiten anlangt, hauptsächlich in Bezug auf den Criminalproceß. Die einzelnen, meist durch besondere und zufällige Veranlassungen und Vorfälle hervorgerufenen Strafgesetze waren großentheils von einer Art, von welcher man sich jetzt kaum mehr einen Begriff macht; sie setzten das Verhältniß zwischen Schuld und Strafe so außer Augen, wurden meistentheils von augenblicklichen Stimmungen erzeugt und von den individuellsten Einwirkungen bestimmt, sodaß der Richter sie ebenso und noch mehr bekämpfen mußte, wie er die Carolina zu bekämpfen und zu umgehen gewöhnt war. Manche übermäßig harte Gesetze wurden nur so lange angewendet, als sie noch ganz neu waren; manche wurden nicht einmal in ihrer Neuheit beobachtet. Die meisten dieser flickenden, von den Eingebungen des Augenblicks hervorgerufenen, ohne gehörigen Ueberblick und ohne Beachtung ihres Verhältnisses zu dem gesammten Rechtszustande, in welchen sie eingreifen sollten, gegebenen Gelegenheitsgesetze wurden von der Macht der Praxis bald zu Grabe getragen. Eine rühmliche Ausnahme macht, wenigstens zum Theil, die Gesetzgebung des Kurfürstenthums Sachsen, und die Wirkung auf den Geist der Praxis war hier augenscheinlich. Sie suchte bei der Aenderung des teutschen Strafensystems durch ihre geheimen Instructionen an die Schöppenstühle und Juristenfacultäten des Inlandes von 1772 und 1783 wieder zu vermitteln und dem Richter eine sichere, feste und der neueren Richtung mehr entsprechende Grundlage zu geben. Dadurch wurde die Gewissenhaftigkeit der Praxis dem Gesetze gegenüber genährt und bestärkt. Zu dem Particularismus, welcher auf die angegebene Weise sich mehr und mehr ausbildete, kam noch, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. in dem größeren Theile Teutschlands das gemeine Strafrecht völlig abgeschafft wurde. Die erste völlige Aufhebung des gemeinen Strafrechts geschah in Baiern durch den **Codex juris bavarici criminalis** von 1751, ein vollständiges Strafgesetzbuch und eine vollständige Strafproceßordnung. In dem Publicationspatente wird das bis dahin gültige Recht durchaus und unbedingt aufgehoben, und nicht einmal zur Ergänzung der Lücken des Gesetzbuchs soll auf das gemeine Recht zurückgegangen werden. Dem von Baiern gegebenen Beispiele folgte bald auch Oesterreich nach. In den für verschiedene teutsche Erbländer gegebenen Landgerichtsordnungen und peinlichen Gerichtsordnungen des 16., 17. und 18. Jahrh. wird das gemeine Strafrecht als subsidiaires Recht noch ausdrücklich anerkannt. Allerdings war es nun ein sehr natürlicher Gedanke, die in den einzelnen österreichischen Provinzen geltenden Strafgesetzbücher zu verbinden und den gesammten Erbstaaten ein gleiches, gemeinsames Strafgesetzbuch zu geben. Diesen Plan faßte und vollzog Maria Theresia. Das von einer dazu niedergesetzten Commission abgefaßte, für ihre gesammten Staaten bestimmte Strafgesetzbuch wurde als **Constitutio criminalis Theresiana** am 31. Dec. 1768 bekannt gemacht. Statt aber, was Oesterreichs Stellung am meisten entsprochen hätte, das Bedürfniß von ganz Teutschland in das Auge zu fassen und auf eine neue gemeinsame Reichsgesetzgebung hinzuwirken, wurde das Beispiel Baierns befolgt, das gemeine Recht für Oesterreich auch als subsidiaires Recht völlig aufgehoben und als alleinige Richtschnur in Strafsachen das Theresianische Gesetzbuch vorgeschrieben. Die späteren Strafgesetzbücher Kaiser Joseph's II. von 1787 und 1788, sowie das von Kaiser Franz I. von 1803 und das neueste vom 27. Mai 1852 halten dem gemeinen Rechte gegenüber den einmal eingenommenen Standpunkt fest; dasselbe blieb durchaus aufgehoben und ausgeschlossen. Denselben Weg schlug am Ende des 18. Jahrh. Preußen ein, wo, soweit es zu dem teutschen Reichsverbande gehörte, sich bis dahin das gemeine Recht als subsidiaires Recht erhalten hatte. Bei dem vom Jahre 1780 an von Friedrich dem Großen gefaßten Plane einer umfassenden Gesetzgebung für alle preußischen Lande scheint der Gedanke, ein gemeinsames Gesetzbuch für Teutschland zu veranlassen, nicht einmal gekommen zu sein, obwol Friedrich gegen das Ende seiner

Regierung von der Nothwendigkeit einer ernstlicheren Vereinigung mit Teutschland immer mehr überzeugt war. Das allgemeine Landrecht, welches auch ein vollständiges Strafgesetzbuch enthält, trat ganz an die Stelle des gemeinen Rechts und hob dasselbe für sämmtliche preußische Staaten, und auch großentheils die Particularrechte, letztere im Strafrechte ganz, auf. Auf demselben Standpunkte steht das neue preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. Auch das im Jahre 1795 für das Fürstenthum Bamberg publicirte Strafgesetzbuch hob das gemeine Strafrecht auf. So hatten nun die beiden ersten Mächte Teutschlands, Oesterreich und Preußen, mit ihnen noch ein dritter bedeutender Reichsstand, Baiern, und ein geistlicher Reichsstand, Bamberg, einen Weg auf dem Gebiete der Gesetzgebung eingeschlagen, welcher jede Hoffnung auf Ausbildung des in Teutschland geltenden Rechts im Sinne wahrer Gemeinsamkeit vernichten mußte. Ihr Recht stimmte allerdings mit dem gemeinen Rechte, was in den anderen teutschen Staaten galt, in Vielem überein, weil es die Doctrin und Praxis seiner Zeit im Wesentlichen in sich aufnahm. Es war dieses aber blos eine factische Gemeinsamkeit, keine juristische, und war auch ersteres blos in einem bestimmten vorübergehenden Stadium. Durch jene Gesetzgebungen hörte aber auch ein gemeines Strafrecht für Teutschland zu existiren auf, was zwar die teutsche Wissenschaft in dieser Weise nicht auffaßte, in welcher vielmehr bis zur Aufhebung des Reichs immer noch von einem für ganz Teutschland geltenden gemeinen Strafrechte gesprochen wurde, obwol der größere Theil von Teutschland aus dem Verbande des gemeinen Rechts ausgeschieden war. Mit Auflösung des teutschen Reichsverbandes blieb das gemeine Strafrecht in den einzelnen souverain gewordenen Staaten geltendes Recht, soweit es sich nicht auf Reichsverhältnisse bezog, welche Beziehungen aber grade im Strafrechte nicht umfassend waren. Es hatte aber nunmehr dieses gemeine Strafrecht, wie das gemeine Recht Teutschlands überhaupt, aufgehört, ein formell und staatsrechtlich gemeines Recht für jene Staaten zu sein. So ist das Verhältniß auch nach der Stiftung des teutschen Bundes. Die Hoffnung auf das Zustandekommen eines gemeinsamen teutschen Strafgesetzbuchs muß aufgegeben werden. Selbst der Zollverein, obwol er einen festen Kern durch die Gemeinsamkeit der materiellen Interessen hat, die doch wol natürlich auch auf ein gemeinsames Recht hinführt, hat es zu Nichts weiter gebracht, als zu einem gemeinschaftlichen Zollstrafgesetze. — Betrachten wir endlich das teutsche Strafrecht der Gegenwart. Auf dem Gebiete des Strafrechts war der positivrechtliche Zustand in den teutschen Staaten am Ende so haltlos und bodenlos, daß die Gesetzgebung nothwendig durchgreifend Hand an das Werk legen mußte. Die ganze Grundlage des gemeinen Rechts war beinahe unbrauchbar geworden und hatte sich am Ende in der unsicheren und schwankenden Herrschaft einer willkürlichen Praxis und einer jedes festen Bodens entbehrenden Wissenschaft verflüchtigt. Die wichtigsten Interessen der Staatsbürger hingen von der Subjectivität der Gerichte und dem Streite wechselnder Theorien ab, sodaß die Bestimmungen einzelner Staatsgrundgesetze, welche die Freiheit der Staatsbürger und den Schutz ihrer Rechte auf sichernde objective Normen gründen wollten, und z. B. bestimmten, daß Niemand anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verhaftet und bestraft werden dürfe, bei den vorher beschriebenen Zuständen großentheils ohne Bedeutung sein mußten. Die Zeit foderte unaufhaltsam eine durchgreifende Reform, welche unter den gegebenen Umständen nur durch die Gesetzgebung bewirkt werden konnte. Eine Hoffnung auf eine gemeinsame teutsche Gesetzgebung gab es nicht; daher mußten die einzelnen teutschen Staaten auf particulairem Wege helfen und hatten hier das Beispiel und den Vorgang der beiden größten teutschen Staaten vor sich. Das Bedürfniß wurde auch so allgemein gefühlt und anerkannt, daß fast alle Ständeversammlungen in Teutschland den Wunsch nach umfassenden Gesetzgebungen im Gebiete des Strafrechts aussprachen. Sehr erleichtert wurde die Arbeit durch eine tüchtige Vorarbeit Feuerbach's. In Baiern, wo man in den im 19. Jahrh. neu erworbenen Gebieten das vor ihrer Einverleibung mit Baiern geltende Recht hatte bestehen lassen, wurde eben dadurch das Bedürfniß einer neuen, allen Theilen des Staates gemeinsamen Gesetzgebung besonders dringend; der Codex Maximilianeus taugte nicht dazu, am wenigsten im 19. Jahrh. Es bedurfte also eines ganz neuen Gesetzbuchs, mit dessen Abfassung Feuerbach beauftragt wurde, nachdem in Folge seiner geistreichen und scharfen Kritik der von Kleinschrod verfaßte Entwurf bei Seite gelegt worden war. Das größtentheils aus Feuerbach's Feder geflossene Gesetzbuch über Strafrecht und Strafproceß wurde 1813 für ganz Baiern bekannt gemacht. An dieses Strafgesetzbuch schlossen sich die späteren gesetzgeberischen Versuche Teutschlands in Form und Inhalt vielfach an. Lange Zeit aber gelangte man über bloße Entwürfe nicht hinaus, und in manchen Staaten kam es zu wiederholten öffentlich bekannt gemachten Entwürfen. Es hatte dies auch sein Gutes. Denn nach der in Baiern gemachten Erfahrung litt das Strafgesetzbuch, welches man in manchen anderen Staaten den neuen Entwürfen zum Grunde gelegt hatte, an bedeutenden Mängeln, namentlich an theoretischer Einseitigkeit und an übertriebener Härte; daher die baierische Regierung es durch eine Reihe einzelner Novellen abändern und schon 1829 eine gänzliche Revision desselben anordnen mußte. Diese Revision führte zu einer Reihe neuer Entwürfe, welche nebst den Vorarbeiten zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Hanover die Hauptgrundlage späterer teutscher Strafgesetzgebungen gebildet haben. Es sind hierauf in mehren teutschen Staaten seit 1838 neue Strafgesetzbücher bekannt gemacht worden, und auch die größeren teutschen Staaten, wie Oesterreich und Preußen, welche bereits Strafgesetzbücher hatten, fühlten sich zu einer Revision ihrer Strafgesetzgebung bewogen. Den Hauptanstoß für diejenigen teutschen Staaten, welche noch eigener Strafgesetzbücher ermangelten, zu einer neuen

Strafgesetzgebung, sowie für die, welche bereits Strafgesetzbücher hatten, zu einer Revision derselben, ingleichen zu einer gänzlichen Umänderung des Strafverfahrens gab der Art. X der Grundrechte des teutschen Volks, wornach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Einführung des Anklageprocesses in Strafsachen und der Schwurgerichte in schwereren Straffällen stattfinden sollte. Seitdem haben sehr viele teutsche Staaten neue Strafgesetzbücher erhalten, und es sind dermalen sehr wenige, in welchen noch das gemeine Criminalrecht gilt. Alle die neuen Strafgesetzgebungen sind sogenannte vollständige Gesetzgebungen. Die Lücken der Gesetzbücher sind blos aus der aus dem Gesetzbuche selbst sich ergebenden Analogie zu ergänzen. Das gemeine Criminalrecht gilt hiernach nur noch in einem ganz unbedeutenden Theile Teutschlands, und selbst da, wo es noch gilt, richten sich die Gerichte meistens nach den Gesetzbüchern benachbarter Staaten, z. B. im Fürstenthume Reuß älterer Linie, wo das königlich sächsische und noch mehr das thüringische Strafgesetzbuch häufig den Entscheidungen zum Grunde gelegt wird, meistens in Ansehung des Strafmaßes. Das gemeine Criminalrecht hat hiernach noch sehr wenig praktische Bedeutung; seine Bedeutung ist nur eine historische und eine introductive und eine interpretative. Die teutschen Strafgesetzbücher sind Erzeugnisse ihrer Zeit; der neueste Standpunkt der teutschen Strafrechtswissenschaft hat sie hauptsächlich erzeugt, und diese Wissenschaft fußte zum größten Theil auf dem gemeinen Rechte. Deshalb bleibt die letzte Bildungsstufe des gemeinen Rechts, welche dasselbe durch Wissenschaft und Praxis erhalten hatte, nicht nur historisch, sondern auch als nothwendige Einleitung in das Studium der Particularrechte, und in Vielem als Hilfsmittel zur Erklärung und Auslegung derselben von Wichtigkeit [51]).

b) Darstellung der einzelnen teutschen Strafgesetzbücher.

1) Oesterreich. Die österreichische Strafgesetzgebung bis zu dem am 3. Sept. 1803 publicirten Strafgesetzbuche ist bereits früher erwähnt worden. Das neueste Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 ist für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen und mit dem 1. Sept. 1852 in Kraft getreten. Es unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Nach diesem Unterschiede ist durch besondere kaiserliche Verordnungen vom 27. Mai 1852 sowol in denjenigen Kronländern, in welchen die provisorische Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850 eingeführt war, als in denjenigen, wo diese noch keine Gültigkeit hatte, die Competenz der Gerichte geregelt worden [52]).

2) Preußen [53]). Die im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20 enthaltene Strafgesetzgebung entsprach der Zeit, zu welcher sie gegeben wurde, und genügte schon längst nicht mehr dem Bedürfnisse, soviel auch durch einzelne Verordnungen daran geändert war [54]). Eine vollständige Umarbeitung erfolgte seit 1827 in wiederholten Revisionen und Entwürfen, 1833, 1836, 1843, 1845, 1847, 1850 [55]). Der neueste Entwurf von 1850 wurde, in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 10. Dec. 1850, durch das Justizministerium den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme am 3. Jan. 1851 vorgelegt. Nach vorangegangener Erledigung der von den Commissionen beider Kammern gemachten Vorschläge entschloß sich die zweite Kammer am 27. März und nach ihrem Beispiele die erste Kammer am 12. April 1851 zur Annahme des so viel geprüften und verbesserten Gesetzes im Ganzen, worauf schon am 14. April 1851 die königliche Bestätigung folgte. Es ergingen zwei Gesetze, das eine über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten, das andere, das Strafgesetzbuch, für die preußischen Staaten [56]). Beide stehen in genauem Zusammenhange mit der Strafproceßordnung. Dazu kam noch das Gesetz vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes. Das Strafgesetzbuch ist auch in Anhalt-Bernburg eingeführt.

3) Baiern. Das aus Feuerbach's Entwurf hervorgegangene Strafgesetzbuch von 1813 ist noch jetzt in Baiern gültig. Demselben folgte bald ein officieller Commentar, welcher ebenfalls Gesetzeskraft erhielt [57]). Zu dem Strafgesetzbuche kommen aber eine Menge Novellen,

51) Wächter a. a. O. S. 241 fg., der sich auch über die abweichenden Ansichten Anderer ausspricht. 52) Die einschlagenden Gesetze sind gesammelt unter dem Titel: Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 und die Verordnungen über die Gerichtscompetenz. Erläutert zur Darstellung der in den bisherigen Gesetzen eingetretenen Veränderungen. Von einem praktischen Juristen. (Wien 1852. 2. Aufl. Wien 1853.)

53) Vergl. Klein, Geist des Criminalwesens in den verschiedenen Zeitpunkten der preußischen Regierung, im alten Archiv des Criminalrechts. 1. Bd. H. 1. Nr. VI. in Verbindung mit dessen Annalen 9. Bd. S. 147 fg. Abegg, Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der brandenburgisch-preußischen Lande, in Hitzig, Zeitschrift für die preuß. Criminalrechtspflege, Supplementband 1. H. 1 und im besonderen Abdrucke. (Berlin 1835.) Jacobson in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 469 fg. 54) Vergl. die Sammlung der Verordnungen und Ministerialverfügungen, welche sich auf Tit. 20. Th. II. des allgem. Landrechts und die Criminalordnung beziehen. Redigirt im Bureau des Justizministeriums (Berlin 1816.), und insbesondere Temme, Handb. des preuß. Criminalrechts. (Leipzig 1837.) Wentzel, Das preußische Strafrecht. (Breslau 1837.) Mannkopf, Preuß. Criminalrecht. (Berlin 1838. 1839.) 2 Bde. nebst Supplement 1843. Paschke, Das preuß. Strafrecht. (Frankfurt a. d. O. und Berlin 1849.) 55) Vergl. über die einzelnen Entwürfe Kamptz, Actenmäßige Darstellung der Gesetzesrevision §. 17. 18. 31 fg. Es gibt über diese Entwürfe eine zahlreiche Literatur. Die vorzüglichsten Schriften darüber führt an Jacobson a. a. O. S. 470. Not. 1045. 56) Vergl. Müller, Das preuß. Strafgesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze. Mit den Motiven u. s. w. (Berlin 1851.) 2 Bde. Goldtammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preuß. Staaten u. s. w. (Berlin 1851. 1852.) 2 Bde. Beseler, Commentar über das Strafgesetzbuch u. s. w. (Leipzig 1851.) Die neben dem Strafgesetzbuche noch geltenden Strafgesetze sind gesammelt in Ergänzung des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten. 3 Bde. (Leipzig 1851—1853.) Bd. 1 ist von Wentzel, Bd. 2 von Dabis, Bd. 3 von Salm und Schmitz. 57) Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern nach den Protokollen des Geheimenraths. 3 Bde. (München 1813. 1814.)

wodurch dessen Bestimmungen zum Theil sehr modificirt wurden, nämlich: Das Gesetz über die körperlichen Mishandlungen vom 22. Febr. 1814. Gesetz über die Verjährung der Verbrechen und Vergehen vom 10. Dec. 1814. Gesetz über die Strafe des Diebstahls vom 25. März 1816. Gesetz über die Fälschung vom 11. Sept. 1825. Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs vom 29. Aug. 1848. Es wurde 1820 eine gänzliche Revision des Strafgesetzbuchs angeordnet, in Folge deren mehre Entwürfe ausgearbeitet und durch den Druck veröffentlicht wurden. So erschien 1822 ein von Gönner ausgearbeiteter Entwurf, ferner 1827 ein revidirter Entwurf, welchem 1831 ein neuer folgte, sämmtlich mit Motiven. Keiner dieser Entwürfe hat aber die gesetzliche Sanction erhalten. Ein neuer Entwurf, 1854 durch den Druck veröffentlicht, ist den Ständen zur Berathung vorgelegt worden.

4) Sachsen. Das im Königreiche Sachsen geltende Strafgesetzbuch vom 30. März 1838, welchem mehre von Ehrhard, Tittmann und Stübel ausgearbeitete, jedoch längst zurückgelegte Entwürfe vorangingen, wurde bald darauf auch in einigen anderen Staaten angenommen, z. B. in Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen. Es hat eine ziemlich zahlreiche Literatur hervorgerufen[58]). Den Landständen ist ein Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs vorgelegt und durch Verordnung vom 13. Aug. 1855 das neue Strafgesetzbuch publicirt worden.

5) Würtemberg. Im März 1839 wurde ein Strafgesetzbuch publicirt, zu dessen Ergänzung im October 1839 noch ein Polizeistrafgesetz erschien. Hierzu kam noch ein Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, vom 14. Aug. 1849[59]).

6) Hanover. Das Strafgesetzbuch ist vom 28. Aug. 1840[60]). Der Entwurf dazu, vorzüglich von Bauer bearbeitet, wurde im Januar 1825 veröffentlicht, dann einer Revision unterworfen und den Ständen vorgelegt. Das Resultat der ständischen Berathungen wurde bereits 1838 der Regierung mitgetheilt; die Publication verzögerte sich aber noch bis zu dem angegebenen Zeitpunkte[61]).

7) Baden. Ein Entwurf zu einem Strafgesetzbuche wurde 1839 den Landständen vorgelegt[62]); die Publication erfolgte am 6. März 1845[63]).

8) Hessen-Darmstadt. Das Strafgesetzbuch ist vom 17. Sept. 1841[64]). Von demselben Tage sind mehre andere Gesetze, über die Einführung des Strafgesetzbuchs, über die Competenz der Gerichte in Strafsachen und über die Vollziehung der Todesstrafe.

9) Oldenburg. Das baierische Strafgesetzbuch von 1813 wurde mit Verbesserungen im September 1814 eingeführt. Eine verbessernde Erläuterungsnovelle erging am 11. Oct. 1821. Das Gesetzbuch ist 1837 mit Zusätzen wieder erschienen.

10) Braunschweig. Das Strafgesetzbuch ist vom 10. Juli 1840 und mit dem 1. Oct. 1840 in Kraft getreten[65]), auch später in Lippe-Detmold angenommen worden.

11) Sächsische Herzogthümer, schwarzburgische und reußische Fürstenthümer und anhaltische Herzogthümer. a) Im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wurde, nachdem die 1822 beabsichtigte Einführung des baierischen Strafgesetzbuchs wieder aufgegeben worden war[66]), am 5. April 1839 das königl. sächs. Criminalgesetzbuch von 1838 mit wenigen Abänderungen publicirt. Im Jahre 1849 wurde zu einer Revision geschritten, damit eine aus Abgeordneten mehrer zum Oberappellationsgerichte zu Jena vereinten Staaten bestehende Commission unter Vorsitz des Oberappellationsgerichtspräsidenten Ortloff beauftragt, von welchem der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs (unter Berücksichtigung der bei dem Oberappellationsgerichte zu Jena gemachten Erfahrungen) und der Strafproceßordnung ausgearbeitet wurde, welcher unter dem Titel: Thüringisches Strafgesetzbuch, und: Thüringische Strafproceßordnung, 1849 gedruckt worden ist. Das neue Strafgesetzbuch wurde am 20. März 1850 bekannt gemacht. b) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen wurde am 1. Aug. 1844 das königl. sächs. Strafgesetzbuch eingeführt; an dessen Stelle trat das durch Gesetz vom 21. Juni 1850 eingeführte thüringische Strafgesetzbuch, jedoch mit

58) Groß, Criminalgesetzbuch für Sachsen mit Anmerk. (Dresden 1838.) 2 Bde. (Groß ist Verfasser des Entwurfs.) Weiß, Commentar zum königl. sächs. Criminalgesetzbuch. (Dresden 1841. 1842.) 3 Bde. (2. Ausg. Dresden und Leipzig 1847.) Busch, Die neuen Criminalgesetzbücher des Königreichs Sachsen u. s. w. (Leipzig 1848.) Eine eigene Zeitschrift sind die Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, welche seit 1841 jährlich erscheinen. 59) Von Schriften sind zu bemerken: Hepp, Commentar über das würtemberg. Strafgesetzb. (Tübingen 1839.) 3 Hefte. Hufnagel, Commentar zum würtemberg. Gesetzb. 1842. 2 Bde. Derselbe, Das neue Präjudicium zum Strafgesetzb. 1844. Derselbe, Strafgesetzb. füe das Königreich Würtemberg. (Tübingen 1845.) Holzinger, Die Schwurgerichte in Würtemberg u. s. w. (Stuttg. und Tüb. 1849.) Abhandlungen über einzelne Artikel in Sarwey, Monatsschrift für würtemberg. Justizpflege. 60) Ueber dessen Geschichte vergl. Leonhardt, Commentar über das Criminalgesetzbuch für das Königreich Hanover. 1. Bd. (Hanover 1846.) S. 4—20.

61) Von Schriften vergl. Schlüter, Allgem. Criminalgesetzbuch u. s. w. (Lüneburg 1842.) Leonhardt, Commentar über das Criminalgesetzbuch. 2 Bde. (Hanover 1846. 1851.) v. Bothmer, Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des hanover. Criminalr. und Criminalproc. 1843. 1. Theil. Kritiken über den Entwurf sind von Mittermaier, Gans und Freudentheil. 62) Aufsätze darüber s. in Demme, Annalen der deutschen Criminalrechtspfl. 3. Bd. S. 1 fg. 4. Bd. S. 212 fg. und im Archiv des Criminalr. Neue Folge. 1837. Nr. 12 und 1838. Nr. 10. 63) Vergl. Thilo, Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt. (Karlsruhe 1845.) 2 Bde. 64) Hierzu Breidenbach, Commentar. (Darmstadt 1842.) 2 Bde. 65) Dazu Commentar (von Breymar) unter dem Titel: Das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. (Braunschweig 1840.) 66) Vergl. Neues Archiv des Criminalrechts. 2. Bd. S. 54 fg. 6. Bd. S. 378 fg.

der wesentlichen Abänderung, daß die Todesstrafe für den Mord beibehalten wurde. c) Im Herzogthume Sachsen-Altenburg gilt noch das mittels Patents vom 3. Mai 1841 eingeführte königl. sächs. Criminalgesetzbuch. d) Im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha ist das thüringische Strafgesetzbuch eingeführt, im coburgischen Landestheile durch Gesetz vom 29. Nov. 1850, im gothaischen ist es am 12. Juli 1850 publicirt und durch Gesetz vom 23. Dec. 1851 seit dem 1. Jan. 1852 in Kraft getreten. e) Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen wurde am 10. Mai 1845 das königl. sächs. Criminalgesetzbuch eingeführt. Im Jahre 1849 vereinigten sich Sondershausen und Rudolstadt mit Sachsen-Weimar zu einer gemeinsamen übereinstimmenden Justizverfassung. Es wurde daher auch in Sondershausen durch Gesetz vom 25. März 1850 das thüringische Strafgesetzbuch publicirt und eingeführt. f) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, welches früher eines vollständigen Strafgesetzbuchs entbehrt hatte, geschah dasselbe durch Gesetz vom 26. April 1850. g) Im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie wurde das thüringische Strafgesetzbuch mittels Gesetzes vom 14. April 1852 eingeführt. h) Im Herzogthume Anhalt-Dessau geschah dasselbe bereits durch Gesetz vom 28. Mai 1850. i) Im Herzogthume Anhalt-Bernburg ist dagegen das preußische Strafgesetzbuch unter dem 22. Jan. 1852 publicirt und durch Gesetz vom 5. Febr. 1852 das Nähere über seine Einführung und Anwendung bestimmt worden.

12) Lippe-Detmold. Auf dem Landtage von 1838 wurde die Einführung eines eigenen Strafcodex von den Ständen beantragt und auf dem Landtage von 1842 das braunschweigische Criminalgesetzbuch, nach vorgängiger Prüfung durch das Criminalgericht und eine ständische Commission, von der Regierung zur Annahme vorgelegt, auch demnächst in fast vollständiger Integrität mit wenigen Abänderungen, namentlich in Hinsicht auf den Ehebruch, angenommen und durch Patent vom 18. Juli 1843 zum Gesetz erhoben, sodaß es mit dem 1. Oct. desselben Jahres in Kraft trat. Da das braunschweigische Strafgesetzbuch keine Bestimmung über Bestrafung des Wilddiebstahls enthält, so wurde darüber am 1. Aug. 1843 ein besonderes Gesetz erlassen.

c) Außerteutsche Strafgesetzgebungen.

Unter den außerteutschen Strafgesetzgebungen ist die bemerkenswertheste und auch für Teutschland, weil sie noch in einzelnen teutschen Gebieten, namentlich in den auf dem linken Rheinufer gelegenen gilt, wichtige die französische. Dem noch geltenden Code pénal von 1810 gingen voraus der Code pénal vom 30. Jan. 1790, Code pénal von 1791, Code des délits et des peines vom 3. Brumaire l'an IV. Ein Project des Code pénal wurde 1804 vorgelegt. Erst 1808 begannen die Berathungen über den noch geltenden Code [67]). Eine Nachbildung des Code pénal, jedoch überall mit mehrfachen Verbesserungen, enthalten mehre für italienische Staaten publicirte Gesetzbücher, wie das für Neapel von 1819 [68]), für Parma von 1820 [69]), für den Kirchenstaat von 1832 [70]). Selbständiger ist das Strafgesetzbuch für das Königreich Sardinien vom 26. Oct. 1839. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Griechenland vom 30. Dec. 1833 [71]) stützt sich vorzüglich auf den französischen Code pénal und die baierischen Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuche. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 20. Aug. 1842 [72]) läßt, wie die meisten teutschen neueren Strafgesetzbücher, dem richterlichen Ermessen mehr Spielraum. Denselben Charakter haben die Strafgesetzbücher für das Waadtland vom 18. Febr. 1843 und für den Canton Thurgau vom 19. Aug. 1841. Wegen ihrer eigenthümlichen Entwickelung verdienen Erwähnung das spanische Strafgesetzbuch der Cortes von 1823 [73]), das brasilianische Gesetzbuch von 1830 [74]), die englische Strafgesetzgebung [75]), die neuen Strafgesetzbücher für die nordamerikanischen Freistaaten [76]), das russische Strafgesetzbuch vom 15. Aug. 1845 [77]).

67) Wichtig über diese Berathungen ist: *Locré*, Législation civile et commerciale et criminelle. Band 29. 30. Ueber die Fehler des Code pénal: *Rossi*, Traité de droit pénal. Vol. 1. p. 51. *Robillard*, Considérations sur l'institution du ministère public p. 168. 184. Archiv des Criminalrechts. 13. Bd. Nr. 11. Göbel, Was der Criminalgesetzgebung in Rheinpreußen am dringendsten Noth thut. (Trier 1839.) Wissenschaftliche Werke über den Code pénal sind vorzüglich: *Destrivenaux*, Essai sur le Code pénal. (Liège 1818.) *Bourguignon*, Jurisprudence des Codes criminels. (Par. 1825.) 3 Bde. *Carnot*, Comment. sur le Code pénal. (Par. 1824.) 2 Bde. *Legravererd*. Des lacunes et des besoins de la législat. française crim. (Par. 1824.) 2 Bde. *Bavoux*, Leçons sur le Code pénal. (Par. 1821.) *Boitard*, Leçons de droit crimincl. (Par. 1836.) *Rauter*, Traité théor. et prat. du droit criminel français ou cours de droit crim. (Par. 1836.) 2 Bde. *Chauveau* et *Helie*, Théorie du Code pénal. (Par. 1835—1842.) 8 Bde., neu bearbeitet von Nypels. (Bruxelles 1843.) *Morin*, Diction. du droit crim. (Par. 1842.) *Alauzet*, Essai sur les peines. (Par. 1842.) *Sellyer*, Traité du droit crim. (Par. 1844.) 6 Bde. und andere.

68) Codice penale del regno delle due Sicilie (von 1819); auch französisch in: *Fouchèr*, Collection des lois modernes. (Par. 1836.) Vol. 3. Ein guter Commentar dazu ist: *Canofari*, Comment. sulle leggi penali. (Nap. 1829.) 3 Vol. 69) Codice penale per gli stati di Parma. (Parma 1820.) 70) Regolamento sui delitti. (Roma 1832.) 71) Abgedruckt bei Maurer, Das griechische Volk. 3. Bd. S. 361 fg. 72) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen. Uebersetzt von Thaulow. (Christiania 1843.) Der Entwurf des Strafgesetzbuchs erschien 1835 mit ausführlichen Motiven. Abegg, Kritik des norwegischen Entwurfs. (Neust. 1836.) 73) Im Auszuge in Hudtwalker, Criminalr. Beitr. H. 1. Nr. 2. 10. 11. 74) Abgedruckt in *Fouchèr*, Collection des lois modernes. (Par. 1835.) 2 Hefte. 75) Ueber den Charakter der englischen Strafgesetzgebung bis 1828 siehe Mittermaier in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. 1. Bd. Nr. 2. 11. 8. Bd. Nr. 5. Ueber die durch die wichtige Gesetzgebung der Königin Victoria bewirkte Umgestaltung s. Mittermaier in derselben Zeitschrift. 10. Bd. Nr. 13. Ueber den 1839 von der Commission vorgelegten Entwurf s. dieselbe Zeitschrift. 11. Bd. Nr. 28. Ueber den von Lord Brougham 1844 dem Oberhause vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuches siehe Mittermaier in derselben Zeitschrift. 17. Bd. S. 470. 76) Sie beruhen vorzüglich auf dem englischen Rechte. Ein als der vollständigste Versuch einer Codification wichtiger Entwurf ist *Livingston*, System of a penal law prepared for Louisiana. (Neuorleans 1829.) Derselbe ist von großem Einflusse auf nordamerikanische Gesetzgebung gewesen. Vergl. Mittermaier in der Zeitschr. f. ausländische Gesetzgeb. 7. Bd. Nr. 18. 25. 11. Bd. Nr. 5.

DD. Für Strafproceß.

a) Einleitung über das Strafverfahren in Teutschland überhaupt.

Im Mittelalter war in Teutschland öffentliches und mündliches Verfahren in Straffachen und Anklageproceß üblich [78]). Noch zur Zeit der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. war der Anklageproceß herrschend, wie sich dieses aus diesem Gesetze selbst ergibt. Allmälig wurde aber der Anklageproceß durch den Untersuchungs- oder Inquisitionsproceß völlig verdrängt, sowie auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens endlich ganz aufhörte. Es hing dies wol damit zusammen, daß die Versendung der Acten an Schöppenstühle und Juristenfacultäten zur Abfassung der Straferkenntnisse immer mehr üblich und in manchen Reichslanden durch Landesgesetze sogar geboten wurde. Die unverkennbaren Nachtheile des reinen Untersuchungsverfahrens, welche man in der Theorie dadurch zum Theil zu mildern suchte, daß man dem Untersuchungsrichter die Pflicht auferlegte, sowol die für die Schuld, als die für die Unschuld oder Minderung der Schuld sprechenden Momente bei der Untersuchung möglichst zu erforschen und zu erörtern, haben doch erst in der neuesten Zeit zu einer durchgreifenden Aenderung und Wiederherstellung des Anklageprocesses geführt. Der Untersuchungsproceß bestand mehre Jahrhunderte, bevor man an eine solche Aenderung dachte. Zuvörderst führte die der Carolina zum Grunde liegende Theorie des Criminalbeweises zu einer Aenderung. Die Carolina verlangt nämlich zur Ueberführung des Angeschuldigten Geständniß oder directen Beweis; eine Ueberführung durch künstlichen Beweis aus Anzeigen schließt sie aus und will Anzeigen nur in sofern berücksichtigt wissen, als sie in ihnen Verdachtsgründe erkennt, auf welche hin gegen den eines Verbrechens Verdächtigen die Folter erkannt werden kann, um ein Geständniß von ihm zu erpressen. Die Anwendung der Folter zur Erpressung eines Geständnisses stand aber seit der Mitte des 18. Jahrh. in grellem Widerspruche mit dem Geiste der Zeit, mit den Foderungen der Humanität, welche auch im Verbrecher den Menschen anerkannt und geachtet wissen wollte, womit die Anwendung der Folter gegen einen eines Verbrechens blos Verdächtigen ganz unverträglich war. Es wurde daher die Anwendung der Folter in mehren teutschen Staaten, zuerst von Friedrich dem Großen, verboten. Aber auch in anderen Staaten, wo sie nicht ausdrücklich abgeschafft wurde, kam sie allmälig außer Anwendung. Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Abschaffung der Folter kam nun eine Lücke in die gemeinrechtliche Theorie des Criminalbeweises. Man suchte diese in einigen Staaten durch das System der außerordentlichen Strafen, welche auf bloße Verdachtsgründe hin, wenn auch kein Geständniß zu erlangen war, erkannt werden konnten, zu ergänzen, wogegen sich aber das Rechtsgefühl sträubte; in anderen Staaten geschah lange Nichts zur Ausfüllung dieser Lücke, und es blieb da gegen einen eines Verbrechens weder geständigen, noch durch directen Beweis überwiesenen Angeschuldigten nur die Entbindung von der Instanz übrig, da die Reichsgesetzgebung eine Ueberführung durch Anzeigen, außer hinsichtlich des dolus, ausschloß. Diese Unzuträglichkeiten führten endlich dazu, daß man allmälig in den einzelnen teutschen Staaten die Ueberführung durch Anzeigen im Wege der Particulargesetzgebung für zulässig erklärte und durch besondere Gesetze bestimmte, unter welchen Voraussetzungen eine solche Ueberführung von dem Richter angenommen werden könne. Den Nachtheilen des Untersuchungsverfahrens, welche aus der unnatürlichen Stellung des Richters entstanden, suchte man in der Particulargesetzgebung dadurch abzuhelfen, daß bei wichtigeren Criminalfällen der die Untersuchung führende Richter auf die Untersuchung beschränkt blieb, während die Entscheidung einem Collegialgerichte, meistens einem Obergerichte übertragen wurde. Da diese Trennung der untersuchenden und erkennenden Behörde sich aber auf wichtigere Criminalfälle beschränkte, so blieb in den minder wichtigen die Vereinigung der Functionen des untersuchenden und erkennenden Richters in derselben Behörde bestehen, und dies war um so bedenklicher, als die Untergerichte meistens Einzelgerichte waren. Dennoch würde ohne hinzutretende politische Ereignisse der Untersuchungsproceß in Teutschland sich noch lange erhalten haben. Zwar wurde schon in Folge der durch Einführung von Repräsentativverfassungen entstandenen freieren politischen Richtung in den teutschen Ständekammern vielfach auf die Vorzüge des Anklageprocesses, verbunden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Aburtheilung durch Schwurgerichte, hingewiesen; es wurden auch Anträge in den Kammern auf Einführung dieser Einrichtungen gestellt; sie fanden aber häufig Gegner, und wenn sie auch zum Beschlusse erhoben wurden, so trat ihnen doch gewöhnlich die Staatsregierung selbst entgegen. Erst die Ereignisse des Jahres 1848 führten zu einer durchgreifenden Neugestaltung des Strafverfahrens. In den Grundrechten des teutschen Volks Art. 9. §. 45. 46 wird Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens als Regel aufgestellt; in Straffachen soll der Anklageproceß stattfinden und Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Straffachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen. Diese Bestimmungen der Grundrechte bewirkten, namentlich in den kleineren Staaten, eine völlige Reform des Strafverfahrens, in denen man sich die in den Grundrechten vorgezeichneten Einrichtungen sobald als möglich einzuführen bestrebte. Aber auch in den größten teutschen Staaten, in welchen die Verbindlichkeit der Grundrechte nicht anerkannt wurde, beeilte man sich, das Strafverfahren ganz in der in den Grundrechten angedeuteten Weise umzugestalten, wozu Preußen

Neue vollständige Strafgesetzbücher sind die von Newyork von 1836, von Massachusets von 1836, von Illinois von 1833, von Connecticut von 1833, von Georgia von 1837. Vergl. über nordamerikanisches Strafrecht *Davis*, A treatise on criminal law. (Philadelph. 1838.) 77) Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen. (Petersburg 1846.)

78) Vergl. darüber besonders Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens ꝛc. (Heidelberg 1824.)

noch eine besondere dringende Veranlassung hatte, indem dadurch die Verschiedenheit der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens in den westlichen und östlichen Provinzen der Monarchie mehr ausgeglichen wurde. Es besteht hiernach in dem größten Theile Teutschlands der Anklageproceß, vermittelt durch das Institut der Staatsanwaltschaft, sowie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und Urtheilsfällung nach geschlossener Voruntersuchung. Hinsichtlich der Schwurgerichte hingegen bestehen keine gleichförmigen Einrichtungen. Widrige Erfahrungen, welche bei der Aburtheilung politischer Verbrechen durch Geschworene gemacht worden waren, bestimmten einzelne Staatsregierungen, diese dem Schwurgerichte übertragene Zuständigkeit ihnen wieder zu entziehen, womit sie bei den Landständen kein Hinderniß fanden. Dies geschah in Hessen-Darmstadt durch die Gesetze vom 27. März 1851 und 22. März 1852, in Nassau durch das Gesetz vom 23. Dec. 1851, in Preußen, worüber später das Nähere anzugeben ist. Aber nicht dabei allein blieben einzelne Staatsregierungen stehen, sondern sie wurden gegen das ganze Institut der Schwurgerichte so eingenommen und bedenklich, daß sie sich gegen dessen Einführung auch bei nichtpolitischen Verbrechen erklärten. Daher gibt es ganz neue Strafproceßordnungen einzelner teutscher Staaten, in welchen das Institut der Schwurgerichte keinen Platz erhalten hat. Wir haben demnach in Teutschland 1) Staaten, in welchen Anklageproceß, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und Aburtheilung wichtigerer Criminalfälle durch Schwurgerichte besteht; 2) Staaten mit denselben Einrichtungen, mit Ausnahme der Schwurgerichte; 3) Staaten, in welchen noch das alte Untersuchungsverfahren besteht. Letztere machen den beiweitem kleinsten Theil aus.

b) Darstellung der einzelnen teutschen neuen Strafproceßordnungen.

1) Oesterreich. Für diejenigen Theile der Monarchie, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. Sept. 1803 Gültigkeit hatte, wurde durch kaiserliches Patent vom 17. Jan. 1850 eine provisorische Proceßordnung sanctionirt. Dieselbe hat die vorher bezeichneten Einrichtungen einschließlich der Schwurgerichte, deren Zuständigkeit durch das angeführte Patent bestimmt wird. Ein kaiserliches Patent vom 7. Aug. 1850 bestimmt die Organisation und den Wirkungskreis des obersten Gerichts- und Cassationshofes zu Wien. Ein anderes organisches Gesetz vom 10. Juli 1850 betrifft die Staatsanwaltschaft. Durch Gesetz vom 11. Jan. 1852 wurden die Schwurgerichte wieder aufgehoben. Zugleich mit Publication des neuen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 regelten Verordnungen von demselben Tage die Competenz der Strafgerichte in den Kronländern, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850 in Wirksamkeit besteht. Eine neue Strafproceßordnung ohne Schwurgerichte ist am 29. Juli 1853 erlassen worden [79]).

2) Preußen. Die Criminalordnung vom 11. Dec. 1805, obschon viel besser als das Strafrecht im Landrechte, erschien doch bald als mangelhaft, sodaß schon 1811 eine Revision als nothwendig anerkannt und 1844 ein neuer Entwurf ausgearbeitet wurde, welcher indessen ebenso wenig Erfolg hatte, als die Revision von 1829 und 1841 [80]). Doch erfuhr inzwischen das bisherige schriftliche, mit Ausschluß der Oeffentlichkeit gehandhabte Verfahren manche Verbesserung. Dem inzwischen allgemeiner gewordenen Wunsche nach öffentlich-mündlichem Verfahren und dem Schwurgerichte gab die Regierung in Bezug auf das erstere durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 über das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen nach. Dasselbe schließt sich in den wesentlichsten Punkten an das französische und rheinische Verfahren an; es verwandelt nämlich die bisherige inquisitorische Form in die des öffentlichen Anklageprocesses durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, behält zwar die früheren Regeln über die Beweisaufnahme bei, hebt aber die früheren positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise auf und überträgt den Richtern die Function von Geschworenen, indem dieselben nach ihrer freien Ueberzeugung entscheiden. Die bis dahin verhängte außerordentliche Strafe, ein Surrogat der Folter, fiel weg, ebenso wie die blos vorläufige Entbindung. Die noch fehlende Oeffentlichkeit kam durch Cabinetsordre und Verordnung vom 7. April 1847 hinzu [81]). In dem Abschiede auf dem ersten vereinigten Landtage vom 24. Juli 1847. II. Nr. 5 wurde die Uebertragung dieses Verfahrens auf die übrigen Landestheile, in welchen die Criminalordnung galt, verheißen. Durch die Ereignisse von 1848 wurde zugleich die Einführung der Schwurgerichte beschleunigt, welche nach der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 Art. 93 bei allen mit schwereren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, eintreten sollten. Zur Vollziehung erging die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Jan. 1849 [82]) für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vor

79) Vergl. über diese neueste Strafproceßordnung Schwarze im Archiv des Criminalr. Neue Folge. 1853. S. 563 fg.

80) v. Kamptz, Actenmäßige Darstellung der Gesetzrevision §. 17. 81) Vergl. über diese Gesetzgebung: Schelter, Aeußerungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846 u. s. w. (Frankfurt a. d. O. 1846.) Abegg im Archiv des Criminalrechts. 1847. S. 103 fg. 155 fg. v. Kamptz, Das Gesetz über das strafrechtliche Verfahren vom 17. Juli 1846 und der revidirte Entwurf der Strafproceßordnung von 1841. (Berlin 1847.) v. Daniels, Die französisch-rheinische Strafgerichtsverfassung, verglichen mit den Einrichtungen durch das Gesetz vom 17. Juli 1846, in der Jurist. Wochenschrift für die preußischen Staaten. 1847. Nr. 3 fg. 82) Vergl. Abegg, Betrachtungen über die Verordnung vom 3. Jan. 1849. (Halle 1849.) Hagens, Das neue preußische Strafverfahren mit einem Commentar zur Verordnung vom 3. Jan. 1849. (Berlin 1849.) Stellter, Die Verordnung vom 3. Jan. 1849 und der Code d'instruction criminelle, im Justizministerialblatt S. 51 fg. 223 fg. Kletke, Die Verordnung vom 3. Jan. 1849 u. s. w. (Berlin 1850.)

Prüfung und Genehmigung dieser Verordnung durch die Kammern erging das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, welches die wesentlichen Grundlagen derselben bereits bestätigte. Auch ließ das Justizministerium, unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, einen neuen Entwurf der Strafproceßordnung, sowie eines Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte für die ganze Monarchie ausarbeiten und begutachten. Es kam jedoch zu keiner Berathung darüber, da die Regierung es vielmehr vorzog, die Verordnung vom 3. Jan. 1849 mit den erfoderlichen Abänderungen aufrecht zu erhalten. So erfolgte denn die Genehmigung durch die Kammern und das Gesetz vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zur Verordnung vom 3. Jan. 1849. Für das Strafgesetzbuch trat noch das Gesetz vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes, hinzu. Die neue Strafproceßordnung gilt für den ganzen Staat, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, in welchem das französische Strafverfahren, obschon modificirt, in Anwendung geblieben ist [83]). Die Competenz der Schwurgerichte ist in der Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 60. 61 umfassender, als nach der späteren Gesetzgebung, nämlich dem Gesetze zur Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, dem Gesetze wegen Abänderung der Art. 91 und 95 der Verfassungsurkunde vom 21. Mai 1852, dem Gesetze vom 22. Mai 1852 und dem vom 25. April 1853 wegen Errichtung des Staatsgerichtshofes. Das durch die Strafproceßordnung bestimmte Verfahren ist das des öffentlichen Anklageprocesses. Ueber das Verfahren bei Uebertretungen der Polizeistrafgesetze entscheidet die Verordnung vom 3. Jan. 1849 mit den späteren Modificationen der Gesetze vom 3., 14., 22. Mai 1852 u. a. Es tritt hier theils ein gerichtliches, theils ein administratives Strafverfahren ein [84]).

3) Baiern. Der zweite Theil des Strafgesetzbuches von 1813 enthielt die Strafproceßordnung, welche auf dem gemeinrechtlichen Untersuchungsverfahren beruhte, und die durch Abschaffung der Folter in der gemeinrechtlichen Theorie des Criminalbeweises entstandene Lücke durch Bestimmungen über Ueberführung durch den Beweis aus Anzeigen ausfüllte. Durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, ist öffentliches und mündliches Strafverfahren mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins eingeführt. Diese neue Strafproceßordnung regulirt die Gerichtsverfassung in Strafsachen, führt die Staatsanwaltschaft unter näherer Bestimmung ihrer Rechte und Obliegenheiten ein, bestimmt die zur Competenz der Schwurgerichte und der Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Fälle näher, sowie das Verfahren und die Rechtsmittel.

4) Sachsen. Im Königreiche Sachsen bestand früher der Untersuchungsproceß. Im Jahre 1838 wurde durch Gesetz vom 30. März d. J. §. 10 eine wesentliche Neuerung eingeführt, indem bestimmt wurde, daß die Richter bei der Fällung des Erkenntnisses nicht an positive Beweisregeln gebunden sein, sondern ihrer pflichtmäßigen, auf die Ergebnisse der Untersuchung gestützten Ueberzeugung folgen sollten. Der Entwurf einer neuen Strafproceßordnung von 1853 [85]), zu welcher schon früher ein Entwurf ausgearbeitet, den Kammern vorgelegt, von der Staatsregierung aber wieder zurückgezogen worden war, enthält zwar Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, nicht aber die Schwurgerichte. Das Untersuchungsprincip ist an die Spitze gestellt, jedoch soll die Form des Anklageprocesses durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft beobachtet werden. Der Entwurf ist den Landständen zur Berathung vorgelegt, und es ist die Publication einer neuen Strafproceßordnung durch Verordnung vom 11. Aug. 1855 erfolgt.

5) Würtemberg. Die Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 [86]) hält im Wesentlichen das Untersuchungsverfahren fest, läßt aber in schwereren Strafsachen nach vollständig geführter Untersuchung und beigebrachter schriftlicher Vertheidigung ein öffentliches Schlußverfahren stattfinden, in welchem der Staatsanwalt die Anklageacte, der Vertheidiger die Schutzschrift vortragen, hierauf mündliche Verhandlung zwischen dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten und dessen Vertheidiger Platz greift, worauf in nicht öffentlicher Gerichtssitzung der Hauptvortrag erstattet und das Urtheil gefällt, jedoch in schwereren Fällen in öffentlicher Gerichtssitzung verkündigt wird. Gegen Todesurtheile der Kreisgerichte findet von Amtswegen Revision bei dem Obertribunale statt; gegen andere Erkenntnisse kann Recurs an das Obertribunal oder auch aus Nichtigkeitsgründen Nichtigkeitsbeschwerde an dasselbe eingewendet werden. Dieses Gesetz ist aber durch das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, vom 14. Aug. 1849 bedeutend modificirt [87]). Ein Entwurf zu diesem Gesetze wurde im December 1848 den Ständen vorgelegt, welcher sich hauptsächlich dem französischen Rechte anschloß und insbesondere auf dem großherzoglich hessischen Entwurfe als Grundlage beruhte.

6) Hanover. Die Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850 [88]), zu welcher der Entwurf den Ständen im No-

83) Siehe v. Daniels, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens u. s. w. (Berlin 1849.) 84) Vergl. das zum Gesetze vom 14. Mai 1852 erlassene Reglement vom 30. Sept. 1852. Instruction für die Polizeianwälte vom 24. Nov. 1852. Siehe überhaupt v. der Heyde, Neuestes Handbuch für die Behandlung der Uebertretungen der Polizeistrafgesetze und der polizeilichen Ermittelung der Verbrechen. (Stettin 1852.) Rothe, Zusammenstellung der außer dem dritten Theile des Strafgesetzbuches (§. 332 fg.) noch gültigen Strafbestimmungen, mit besonderer Berücksichtigung ergangener polizeilicher Verordnungen. (Berlin 1852.)

85) Entwurf einer Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen, nebst Motiven u. s. w. (Dresden 1853.) 86) Vergl. Knapp, Die Strafproceßordnung für das Königreich Würtemberg mit erläuternden Anmerkungen. (Stuttgart 1843.) 87) Vergl. Holzinger, Die Schwurgerichte in Würtemberg nach Anleitung des Gesetzes vom 14. Aug. 1849 u. s. w. (Stuttgart und Tübingen 1849.) 88) Vergl. Leonhardt, Die Justizgesetz-

vember 1849 vorgelegt wurde, schließt sich im Wesentlichen den Grundsätzen des französischen Strafverfahrens an, ohne daß dieselben unbedingt und ohne Ausnahme angenommen worden waren. Es findet öffentliches und mündliches Verfahren, Anklageproceß durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, und Aburtheilung schwererer Criminalfälle durch Schwurgerichte statt. Nebengesetze sind die Bekanntmachung des Justizministeriums, die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft betreffend, vom 25. Sept. 1852, Gesetz über Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dec. 1849.

7) Baden. Die Strafproceßordnung vom 6. März 1845 [89]) ist auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und Anklage gebaut, enthielt aber Nichts von Aburtheilung durch Schwurgerichte. Sie wurde zugleich mit dem Strafgesetzbuche und dem Gesetze über die Gerichtsverfassung, welche beide von demselben Tage und Jahre sind, publicirt, die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts ihrer Gesetzeskraft aber vorbehalten. Diese Gesetze sämmtlich waren 1848 noch nicht in das Leben getreten. Die Einführung der Schwurgerichte sicherte die Regierung am 1. März 1848 zu und legte am 13. Mai 1848 den Kammern einen darauf abzweckenden Gesetzentwurf vor. Nach vorhergegangener ständischer Berathung wuede das Gesetz über die Einführung von Geschworenengerichten vom 17. Febr. 1849 publicirt, und gleichzeitig mit ihm traten durch Gesetz vom 19. Febr. 1849 auch die Gesetze über die Gerichtsverfassung und die Verwaltungsorganisation in Wirksamkeit.

8) Hessen-Darmstadt. Der 1848 den Ständen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, schließt sich eng an den betreffenden Theil des in Rheinhessen bestehenden französischen Gesetzbuchs an [90]), und enthält nur in soweit Abweichungen, als sie nothwendig waren, theils um an das althessische Untersuchungsverfahren das rheinhessische Verfahren vor den Assisen anzuknüpfen, theils um manchen neuen Einrichtungen Eingang zu verschaffen, welche vor dem in Rheinhessen bestehenden den Vorzug zu verdienen schienen. Auf Antrag beider Kammern ist der Entwurf mit einigen Abänderungen als provisorisches Gesetz vom 28. Oct. 1848 verkündigt worden [91]). Ueber das Verfahren in Assisensachen und über die Bildung der Schwurgerichte in Rheinhessen erging ein besonderes Gesetz vom 31. Dec. 1848.

9) Sächsische Herzogthümer, schwarzburgische und reußische Fürstenthümer, anhaltische Herzogthümer. Zugleich mit dem oben erwähnten Entwurfe eines thüringischen Strafgesetzbuchs wurde ein Entwurf einer thüringischen Strafproceßordnung im Jahre 1849 ausgearbeitet. Demselben liegt hauptsächlich die königl. preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849 zum Grunde. Die thüringische Strafproceßordnung ist sanctionirt: 1) im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach durch Gesetz vom 20. März 1850; 2) im Herzogthume Sachsen-Meiningen durch Gesetz vom 21. Juni 1850; 3) im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 25. März 1850; 4) im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch Gesetz vom 26. April 1850; 5) im Herzogthume Anhalt-Dessau durch Patent vom 28. Mai 1850. Sie ist auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und Anklage gebaut, und hat für wichtigere Criminalfälle Schwurgerichte. Nicht lange, nachdem sie in Kraft getreten war, hielt man schon in Folge der gemachten Erfahrungen eine Revision für nothwendig, namentlich hielt man die Befugnisse der Staatsanwaltschaft durch die Strafproceßordnung für zu beschränkt. Das Resultat dieser Revision war ein Gesetz zur Abänderung der Strafproceßordnung, in Sachsen-Weimar vom 9. Dec. 1854, in Schwarzburg-Sondershausen vom 10. Dec. 1854, in Schwarzburg-Rudolstadt vom 24. Nov. 1854, in Anhalt-Dessau vom 10. Sept. 1853, in den drei ersten Staaten mit dem 1. Jan. 1855, im letztgenannten mit dem 1. Jan. 1854 in Kraft getreten. Von der thüringischen Strafproceßordnung weicht die im Herzogthume Sachsen-Altenburg durch Patent vom 27. Febr. 1854 publicirte und seit dem 1. Aug. desselben Jahres in Kraft getretene Strafproceßordnung in manchen Stücken ab. Die Hauptabweichung ist, daß sie keine Schwurgerichte kennt, da doch früher schon durch das Gesetz vom 24. März 1849 dieselben für die sogenannten politischen und durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen eingeführt worden waren. In dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha steht Einführung einer neuen auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, sowie Anklage gebauten und Aburtheilung durch Schwurgerichte in schwereren Straffällen anordnenden Strafproceßordnung in Folge der in dem Staatsgrundgesetze vom 3. Mai 1852 §. 139 ertheilten Zusicherung zu erwarten. Dasselbe steht im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie in Gemäßheit des §. 34 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 in Aussicht. Im Herzogthume Anhalt-Bernburg ist durch Gesetz vom 28. März 1850 das öffentliche und mündliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen eingeführt. Zusätze und Abänderungen dieses Gesetzes enthalten die Gesetze vom 29. Juli und 8. Dec. 1850, vom 17. März und 15. Juni 1851.

10) Schließlich ist noch einiger Entwürfe von Strafproceßordnungen zu gedenken. Der Entwurf einer Strafproceßordnung für das Großherzogthum Mecklen-

---

gebung des Königreichs Hanover. 1. Bd. Die Strafproceßordnung und deren Nebengesetze. 2. Ausg. (Hanover 1853.)

89) Vergl. Thilo, Die Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden nebst den Gesetzen über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, die Gerichtsverfassung u. s. w. mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt. (Karlsruhe 1845.) 90) Vergl. Breidenbach, Commentar über das großherzogl. hessische Strafgesetzbuch. 1. Bd. 1. Abth. §. 20. S. 135 fg. 114. 197, vergl. mit §. 2. S. 9 fg. 91) Vergl. Gerau, Beurtheilung der Grundprincipien des Gesetzentwurfs in Jagemann's Zeitschrift für das deutsche Strafverfahren. Neue Folge. 5. Bd. S. 253 fg. und über das Gesetz selbst ebendas. S. 381 fg.

burg-Schwerin vom 24. Sept. 1853 über das Verfahren vor dem Criminalcollegium beschränkt sich darauf, eine öffentliche mündliche Schlußverhandlung vor dem versammelten Collegium vorzuschlagen, in welcher von dem Vorsitzenden dem Angeschuldigten in einem übersichtlichen Vortrage die Ergebnisse der Untersuchung vorgehalten und, in sofern dies zur Hebung von Dunkelheiten oder Zweifeln nothwendig ist, Zeugen und Sachverständige nochmals abgehört werden, der Angeschuldigte vernommen und dann die Vertheidigung vorgetragen wird. In Bezug auf den Anzeigenbeweis soll die freie Ueberzeugung der Richter entscheiden. Ein früherer, zwischen Regierung und Ständen vereinbarter Entwurf hatte die Schwurgerichte aufgenommen; allein auf dem Landtage von 1853 erklärte sich die Kammer gegen die Schwurgerichte [92]). In Frankfurt a. M. sind mehre Entwürfe einer Strafproceßordnung kurz nach einander vorgelegt worden, und zwar ein bei der gesetzgebenden Versammlung eingebrachter Entwurf vom 17. Oct. 1848, dann der von einem Ausschusse jener Versammlung bearbeitete Entwurf vom 7. April 1849, welchem ein Senatsentwurf vom 20. März 1850, ein von einem Ausschusse bearbeiteter Entwurf von 1851 folgten, wozu noch ein vom Oberstaatsanwalte Hecker gelieferter Entwurf kommt. Alle diese Entwürfe enthalten im Wesentlichen nur Nachbildungen der französischen Strafproceßordnung. Der 1853 vom Senate vorgelegte Entwurf weicht von dem vorigen völlig ab und schließt sich mehr dem englischen Strafverfahren an [93]).

(*C. W. E. Heimbach.*)

Gesetzgebende Gewalt, s. Gesetz.

GESETZGEBENDER KÖRPER (Corps législatif), der dritte der drei großen Staatskörper, welche die vierte französische Verfassung, vom 13. Dec. 1799 (bekannt unter dem Namen der Constitution vom 22. Frimaire des Jahres VIII.), eingesetzt hatte. Wie die ganze Verfassung, ein aller historisch-positiven Grundlagen entbehrendes Machwerk, halb aus der abstract-doctrinairen Willkür Sieyès', halb aus den praktischen Berechnungen des administrativ-politischen Despotismus Bonaparte's hervorgegangen war, so war auch der von ihr constituirte Gesetzgebende Körper ein Geschöpf ohne alles innere politische Leben, dessen Wirksamkeit im Staatsorganismus während der ganzen Zeit seines Bestehens gleich Null war und das nur als Coulisse für die große imperialistische Haupt- und Staatsaction diente, welche der erste Consul Bonaparte und spätere Kaiser Napoleon aufführte. Obwol der Gesetzgebende Körper in der Scheinconstitution, die ihn schuf, das Element einer Volksvertretung repräsentiren sollte, so unterschied er sich doch schon von allen dergleichen Versammlungen durch zwei charakteristische, ihn zur Nichtigkeit verurtheilende Eigenschaften: er war nicht aus der Wahl des Volks hervorgegangen und hatte nicht das Recht zu berathschlagen, sondern nur abzustimmen. Der Hergang seiner Ernennung war nämlich folgender: In allen Gemeindebezirken wird von allen Staatsbürgern eine, ein Zehntel von deren eigener Anzahl betragende Zahl Bürger ausgewählt, welche die am meisten zur öffentlichen Geschäftsführung in den Gemeinden Befähigten sein sollen und die Gemeindelisten bilden. Die sämmtlichen Mitglieder dieser Gemeindelisten in einem Departement wählen hinwieder ein Zehntel aus ihrer Mitte, welches die Departementalliste bildet, aus der die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden sollen. Endlich wählen die Mitglieder der Departementalliste noch einmal ein Zehntel aus ihrer Mitte, die Nationalliste, aus welcher die öffentlichen Nationalstellen zu besetzen sind. Aus diesen Nationallisten nun wählte, nicht etwa das Volk, sondern der Senat (s. d. Art.), die erste der drei Staatskörperschaften der Verfassung vom J. VIII, den Gesetzgebenden Körper. War derselbe auf diese Weise, was die Persönlichkeiten betrifft, aus denen er voraussichtlich bestehen mußte, zu einer unbedeutenden Rolle im Staatsleben verurtheilt, so wurde sein Einfluß und seine Wirksamkeit noch mehr beschränkt durch die positiven Bestimmungen der Verfassung, welche seine gesetzgeberische Thätigkeit regelte. Er hatte nämlich nicht nur nicht das Recht der Initiative der Gesetzgebung, sondern auch nicht einmal das Recht, die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen, sondern nur sie einfach durch Abstimmung anzunehmen oder zu verwerfen. Die Abfassung der Gesetzentwürfe ging lediglich von der Regierung, insbesondere dem Staatsrathe aus, dessen specielle Aufgabe dieselbe war. Vom Staatsrathe wurden die Gesetzentwürfe dem Tribunate (s. d. Art.), dem zweiten großen Staatskörper, mitgetheilt, welcher über dieselben berathschlagte, aber nur darüber abstimmen durfte, um festzustellen, welches Gutachten, ob auf Annahme, oder auf Verwerfung, er über den Gesetzentwurf bei dem Gesetzgebenden Körper geltend machen wollte. Denn vor diesen mußte der Gesetzvorschlag jedenfalls kommen, mochte nun das Gutachten des Tribunats für oder wider denselben ausfallen. War nun auf diese Weise der Gesetzesvorschlag des Staatsraths mit dem Gutachten des Tribunats an den Gesetzgebenden Körper gelangt, so ernannten sowol der Staatsrath wie das Tribunat aus ihrer Mitte je drei Sprecher, welche den Vorschlag vor dem Gesetzgebenden Körper contradictorisch zu erörtern und, beziehentlich die Sprecher des Staatsraths, im Namen der Regierung für denselben das Wort zu führen, oder, beziehentlich die des Tribunats, die Beweggründe zu dem Tribunatsgutachten auseinanderzusetzen und somit zur Annahme oder zur Verwerfung zu rathen hatten. Der Gesetzgebende Körper hörte diese Erörterung schweigend an und half das Gesetz nur in sofern machen, als er lediglich durch geheime Stimmsammlung den betreffenden, vor ihm erörterten Gesetzvorschlag annahm oder verwarf. — Die übrigen, minder wichtigen Bestimmungen über den Gesetzgebenden Körper waren noch folgende: Derselbe besteht aus 300 Mitgliedern, deren jährlicher Gehalt je 10,000 Frcs. beträgt und die wenigstens 30 Jahre alt sein müssen. Ein Fünftel

92) Vergl. Mittermaier im Archiv des Criminalr. Neue Folge. 1854. S. 123. 93) Vergl. Mittermaier im Archiv des Criminalr. Neue Folge. 1853. S. 551 fg.

derselben tritt jedes Jahr aus und wird durch neue Ernennungen vom Senate ersetzt, der hierbei nur an die Nationallisten und an die Bestimmung gebunden ist, daß jedes Departement wenigstens Einen Bürger als Mitglied in der Versammlung zählen muß. Die erste Erneuerung des Gesetzgebenden Körpers sollte jedoch nicht, wie es nach der eben mitgetheilten Bestimmung hätte der Fall sein sollen, im Jahre IX. der französischen Republik, sondern ausnahmsweise erst im Jahre X. vor sich gehen. Die Sitzungen des Gesetzgebenden Körpers beginnen jedes Jahr am 1. Frimaire (21. Nov.) und dauern nur vier Monate; sie sind öffentlich, doch darf sich die Anzahl der Zuhörer auf nicht mehr als auf 200 belaufen; während der acht Monate des Jahres, in denen für gewöhnlich der Gesetzgebende Körper keine Sitzungen hält, kann er nur außerordentlich zusammenberufen werden. Zu den Rechten der Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers gehörte, daß sie als solche, wegen ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit keiner Verantwortlichkeit unterworfen waren, und daß sie wegen eines persönlichen, eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehenden Verbrechens, nur dann vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen verfolgt werden konnten, wenn der Gesetzgebende Körper zuvor in einer besonderen Berathschlagung eine desfallsige gerichtliche Verfolgung genehmigt hatte. Eine ähnliche Berathschlagung sollte auch im Falle einer Ministeranklage stattfinden. Das Tribunat hatte nämlich die Befugniß, in gewissen durch die Verfassung bestimmten Fällen die Minister in Anklagestand zu versetzen. Dies geschah durch eine besondere Anklageschrift, welche das Tribunat beim Gesetzgebenden Körper einreichte, der darauf in den gewöhnlichen Formen und nachdem er zuvor die Angeklagten gehört, darüber berathschlagte. Stimmte der Gesetzgebende Körper mit dem Tribunate nicht überein, so fiel die Anklage natürlich ohne Weiteres, im Gegentheile ward der angeklagte Minister durch ein Decret des Gesetzgebenden Körpers der Justizverwaltung übergeben, um durch einen hohen Gerichtshof, ohne Appellation oder Cassationsrecurs, gerichtet zu werden. Endlich hatte der Gesetzgebende Körper auch die Befugniß, einen der drei Candidaten zu ernennen, die dem Senate zu jeder eröffneten Senatorenstelle behufs der von letzterem vorzunehmenden Wahl vorgeschlagen werden mußten. (Die beiden anderen präsentirten das Tribunat und der erste Consul.)

Die Ernennung des ersten Consuls Bonaparte zum lebenslänglichen ersten Consul durch das organische Senatusconsult vom 2. Aug. 1802 (14. Thermidor des Jahres X.) hatte auch einige Veränderungen in Bezug auf Ernennung und Austritt der Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers zur Folge, die scheinbar ein Schritt zu einer unabhängigeren, volksthümlicheren Wahlart waren, in der That aber die Geltendmachung irgend eines Volkswillens bei Ernennung des Gesetzgebenden Körpers ebenso entfernt hielten wie früher, und die Ernennung ganz wie bisher in letzter Instanz von dem Willen der Regierung abhängig sein ließen. Nicht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Einführung eines von der Regierung unabhängigen Elements in den Gesetzgebenden Körper war der Beweggrund zu dieser Veränderung, sondern lediglich die administrative Schwierigkeit der Bildung und das Illusorische der Nationallisten, aus denen der Senat die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers zu ernennen hatte. Das organische Senatusconsult vom 4. Aug. 1802 (16. Thermidor des Jahres X.) führte zu diesem Zwecke an die Stelle der zeitherigen Gemeinde-, Departemental- und Nationallisten wieder Wahlcollegien ein. Nach dieser Abänderung der Verfassung war die Cantonsversammlung, bestehend aus allen im Cantone ansässigen Bürgern, die daselbst das Bürgerrecht ausüben, die Grundlage der neuen politischen Organisation des Volks. Aus ihr gingen die Wahlcollegien, sowol die des Bezirks wie des Departements hervor, welche beide sie aus den in den resp. Bezirken und Departementen Ansässigen zu ernennen hatte, und zwar so, daß in den Bezirkswahlcollegien ein Mitglied auf je 500 im Bezirke ansässige Bürger kam, die Zahl der sämmtlichen Mitglieder des Collegiums aber nicht mehr als 200 und nicht weniger als 120 sein durfte, während das Departementswahlcollegium ein Mitglied auf je 1000 im Departemente ansässige Bürger zählte, jedoch in der Zahl seiner Mitglieder die Summe von 300 nicht überschreiten, aber auch nicht schwächer als 200 sein durfte. Die Mitglieder beider Arten von Wahlcollegien waren lebenslänglich. Eine Beschränkung der Wahlen zu den Departementswahlcollegien bestand noch darin, daß zum Zwecke derselben in jedem Departemente eine unter den Befehlen des Finanzministers gefertigte Liste von den 600 höchstbesteuerten Bürgern des Departements bestand, aus welcher die Cantonsversammlung die Mitglieder zu nehmen hatte, die sie ins Departementswahlcollegium zu ernennen gedachte. Dazu konnte der erste Consul aus den Bürgern, welche zur Ehrenlegion gehörten, oder dem Staate Dienste geleistet hatten, je 10 zu den Bezirks- wie zu den Departementswahlcollegien, und zu den letzteren auch noch 10 unter den am höchsten besteuerten Bürgern des Departements, ohne an einen Zeitpunkt gebunden zu sein, ernennen. Hierzu kam noch, daß die Präsidenten der Wahlcollegien, welche die Polizei in denselben ausübten, ebenfalls vom ersten Consul ernannt wurden. Diese also hinlänglich umschränkten und im Sinne der Regierung gesichteten Wahlcollegien, welche sich nur auf Zusammenberufung der Regierung und nur an dem ihnen angewiesenen Orte versammeln, nur mit den ihnen angewiesenen Verrichtungen beschäftigen, nicht über die vorgeschriebene Zeit zusammenbleiben, auch nicht unter einander correspondiren, wol aber von der Regierung aufgelöst werden durften, präsentirten nun für die Liste, aus welcher die Abgeordneten eines jeden Departements vom Senate ernannt werden mußten, jedes zwei im Departemente ansässige Bürger, von denen einer außerhalb des Collegiums, das ihn präsentirte, genommen sein mußte. Zu den Neuerungen des organischen Senatusconsults vom 4. Aug. 1802 gehörte auch die, daß der Senat das Recht erhielt, durch

ein Senatusconsult sowol den Gesetzgebenden Körper wie das Tribunat aufzulösen, während die Regierung das Recht der Berufung, Vertagung und Prorogirung erhielt. Endlich wurde durch dasselbe auch noch festgesetzt: einmal, daß der Senat hinfüro sich nicht mehr aus drei von dem Gesetzgebenden Körper, dem Tribunate und dem ersten Consul vorgeschlagenen Candidaten zu ergänzen habe, sondern aus zwei von den Departementalwahlcollegien vorgeschlagenen, — und dann, daß, da der Senat nicht mehr aus der allgemeinen Nationalliste, sondern, wie eben mitgetheilt, aus der Liste, welche ihm für jedes Departement die Wahlcollegien vorlegten, die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers zu ernennen hatte, jedes Departement eine der Größe seiner Bevölkerung angemessene Zahl von Mitgliedern in dieser Körperschaft haben sollte, welche alle auf einmal ernannt würden. Die Bestimmung, daß jährlich ein Fünftel der Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers austreten und durch neue Ernennungen ersetzt werden sollte, wurde zwar beibehalten, aber, eine Folge der neu eingeführten Vertretung nach Departementen, ein gewisser Turnus unter diesen in sofern eingeführt, als alle Departemente in fünf Reihen eingetheilt wurden, von welchen alle Jahre bei einer die Deputirten der zu ihr gehörigen Departements erneuert wurden.

Wie die Ernennung Bonaparte's zum lebenslänglichen ersten Consul, so hatte auch dessen Ernennung zum Kaiser einige Veränderungen in den Bestimmungen der Verfassung über den Gesetzgebenden Körper zu Folge, die aber ebenso wenig, wie die durch die eben erwähnten Senatusconsulte und ein anderes am 20. Dec. 1803 ergangenes Senatusconsult bewerkstelligten Verfassungsmodificationen (welches letztere dem damaligen ersten Consul erlaubte, durch den von ihm ernannten Präsidenten des Gesetzgebenden Körpers auf denselben einzuwirken), den Kern der Sache, d. h. die staatsrechtlichen Befugnisse der Körperschaft und das Princip seiner Wahl, sondern nur Nebendinge in der Geschäftsordnung u. dgl. betrafen. Das organische Senatusconsult vom 18. Mai 1804, welches Frankreich in ein Erbkaiserthum, und den zeitherigen ersten Consul in einen Kaiser der Franzosen verwandelte, bestimmte nämlich, zur weiteren Beschränkung des Tribunats, derjenigen der drei hohen Staatskörperschaften, in der sich noch die meiste Opposition regte, daß dasselbe in drei Sectionen, die der Gesetzgebung, die des Innern und die der Finanzen, getheilt werden sollte, welche nie behufs der Erörterung von Gesetzentwürfen zu Generalversammlungen zusammentreten durften. So wurden denn alle Gesetzentwürfe vom Gesetzgebenden Körper, an den sie jetzt zuerst kamen, an die Sectionen des Tribunats gesendet, von denen jede sie besonders erörterte und zwei Redner ernannte, welche das Sectionsgutachten dem Gesetzgebenden Körper zu überbringen und die Beweggründe desselben dem letzteren zu entwickeln hatten. Diese Sectionen des Tribunats wurden förmlich für die einzigen Commissionen des Gesetzgebenden Körpers erklärt, der hinfort keine mehr bilden durfte, mit Ausnahme des einzigen Falles der Denunciation eines hohen Staatsbeamten. Das Recht der Ministeranklage ward nämlich durch das Senatusconsult vom 18. Mai 1804 in das Recht der Denunciation der höheren, im Senatusconsulte speciell benannten, Staatsbeamten an den neu eingesetzten kaiserlichen hohen Gerichtshof bei gewissen durch das Senatusconsult besonders vorgesehenen Verbrechensfällen verwandelt. Eine solche Denunciation konnte nur beschlossen werden auf Begehren des Tribunats, oder auf Ansuchen von 50 Mitgliedern des Gesetzgebenden Körpers, die auf geschlossene Sitzung antrugen und aus ihrer Mitte eine Commission von zehn Mitgliedern ernannten, die den Entwurf der Denunciation abfaßten, über deren Thatsachen der Gesetzgebende Körper, nachdem drei vom Kaiser ernannte Staatsräthe — denn die zu Denuncirenden erschienen nicht vor der Versammlung, um sich zu verantworten — über dieselben Aufschlüsse gegeben hatten, in geschlossener Versammlung berathschlagte. Wurde von derselben die Denunciation gutgeheißen, so ward sie durch den Reichserzkanzler dem Generalprocurator zugeschickt, der damit beim kaiserlichen hohen Gerichtshofe nach Vorschrift verfuhr. — Aller dieser Beschränkungen ungeachtet, welchen Tribunat und Gesetzgebender Körper, die schon bei ihrer Begründung in ihrer Wirksamkeit und ihrer Unabhängigkeit so ziemlich auf ein Minimum reducirt waren, nach und nach sich hatten unterziehen müssen, schien das Tribunat dem Napoleon'schen Despotismus doch noch immer unbequem, denn trotz aller directen und indirecten Maßregelungen war die Opposition in demselben, obwol sehr reducirt, doch nicht ganz zu unterdrücken, wollte man das Institut nicht selbst aufheben. In dieser Alternative konnte es nicht fehlen, daß die keine andere Gewalt neben sich duldende ausschließliche Napoleon'sche Herrschaft zu dem letzteren Mittel griff. Dies geschah durch das organische Senatusconsultum vom 19. Aug. 1807, welches die Aufhebung des Tribunats anordnete und festsetzte, daß an die Stelle der Sectionen des Tribunats, welche zeither als vorberathende Commissionen des Gesetzgebenden Körpers fungirt hatten, in Zukunft drei Commissionen des letzteren, nämlich eine für die Finanzen, eine für die innere Verwaltung und eine für die Rechtspflege, treten und die zeitherigen Mitglieder des Tribunats bis zum Ablaufe der Zeit ihres Amts in den Gesetzgebenden Körper eintreten sollten. Außerdem setzte das erwähnte Senatusconsult fest, daß Niemand, der nicht sein vierzigstes Lebensjahr zurückgelegt, in den Gesetzgebenden Körper gewählt werden könnte.

Das organische Senatusconsult vom 19. Aug. 1807 war die letzte Veränderung, die mit dem Organismus des Gesetzgebenden Körpers vorgenommen wurde. Derselbe vegetirte von da an noch sieben Jahre in einer fast spurlos neben den welterschütternden Begebenheiten, die ihn umgaben, verschwindenden Unbedeutenheit, bis das Ende der Napoleon'schen Herrschaft im Jahre 1814 auch sein Ende wurde; denn die vom Senate, nachdem er die Absetzung Napoleon's ausgesprochen, promulgirte Verfassung vom 6. April 1814, in welchem der Gesetzgebende Körper unter bedeutenden, ihm den Charakter

einer repräsentativen parlamentarischen Versammlung verleihenden Veränderungen beibehalten wurde, trat bekanntlich gar nicht ins Leben und wurde bald darauf durch die von Ludwig XVIII. octroyirte Verfassung vom 7. Juni 1814 ersetzt, in welche der Gesetzgebende Körper zur repräsentativen Deputirtenkammer umgestaltet wurde.

Wie so Vieles, was man im Laufe der Zeiten für vollkommen abgethan und unwiederbringlich vergangen hielt, gleichsam durch eine ironische Laune des Weltschicksals zurückkehrt, so sollte nach den mancherlei Restaurationen, Usurpationen und Revolutionen, die Frankreich von 1814—1848 erlebt, die Reihe auch wieder an die Restauration des Napoleon'schen Regiments kommen, die nach der Wahl des Prinzen Ludwig Napoleon zum Präsidenten der französischen Republik im Jahre 1849 begann, und ganz consequenterweise mit dem Wiederinslebenrufen der Napoleonischen politischen Maximen zu einer Wiedererweckung der im Jahre 1814 verstorbenen Staatsorgane, natürlich in etwas nach den Zeitumständen modificirter Gestalt, führte. Denn als nach dem Staatsstreiche vom 2. Dec. 1851 der Präsident Ludwig Napoleon durch die Abstimmung des französischen Volks für zehn Jahre zum verantwortlichen Oberhaupte des französischen Volks ernannt und mit den Vollmachten zur Entwerfung einer Verfassung betraut worden war, erließ er am 15. Jan. 1852 die neue, vom Tage der Constituirung der darin geschaffenen großen Staatskörper in Kraft tretende Verfassung, welche zwar in einigen Beziehungen dem Zeitgeiste Rechnung trug, aber sonst ganz im Geiste der Staatsmaximen des ersten Napoleon abgefaßt war, und darum auch vor Allem die großen Staatskörper des Staatsraths, des Senats und des Gesetzgebenden Körpers wieder ins Leben rief. Von seinem Namensvorgänger unter dem ersten Kaiserreiche ist der letztere in seiner gegenwärtigen Gestalt namentlich durch drei wesentliche Dinge unterschieden: einmal wird er durch Volkswahl ernannt, dann hat er das Recht, die ihm gemachten Vorlagen zu discutiren, und endlich sind seine Sitzungen öffentlich. Die Wahl anlangend, so hat dieselbe die Bevölkerung zur Grundlage, indem auf 35,000 Wähler ein Dputirter zum Gesetzgebenden Körper kommt. Bei den Wahlen findet allgemeines Stimmrecht statt ohne Listenscrutinium, d. h. alle Franzosen, die 21 Jahre alt und im Besitze ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind, haben das Recht, in directer und geheimer Abstimmung an den Deputirtenwahlen Theil zu nehmen. Hinsichtlich seiner Berathungsweise hat der Gesetzgebende Körper das Recht, die ihm vorgelegten Gesetzes- und Steuerentwürfe zu discutiren, zu amendiren und zu votiren; doch muß jedes Amendement erst durch die Hände der mit der Prüfung des betreffenden Gesetzvorschlags beauftragten Commission gehen, die es verwerfen kann, wodurch es von selbst fällt, während, wenn es von ihr gutgeheißen worden ist, es von dem Präsidenten des Gesetzgebenden Körpers ohne vorhergehende Berathung durch die Versammlung an den Staatsrath gesendet werden muß, der über seine Annahme entscheidet. Nur wenn dieser es gutheißt, kann es zur Berathung wieder vor den Gesetzgebenden Körper kommen; im entgegengesetzten Falle ist es beseitigt. Wie das Berathungsrecht, so ist auch die Oeffentlichkeit der Versammlung sehr beschränkt, denn das Verlangen von drei Mitgliedern reicht hin, sie zum geheimen Comité zu bilden; was aber noch wichtiger ist, die Journale, oder überhaupt die Presse, haben nicht das Recht freier Berichterstattung, sondern dürfen nur das am Schlusse jeder Sitzung durch Fürsorge des Präsidenten der Versammlung abgefaßte Protokoll veröffentlichen. Andere das Recht des Gesetzgebenden Körpers beschränkende Bestimmungen der neuen Verfassung sind, daß er nicht das Recht der Initiative hat, daß alle Verfassungsveränderungen in den Bereich des Senats fallen, daß keine Petition an ihn gerichtet werden darf, und daß die Minister ihm nicht verantwortlich sind, also auch nicht von ihm in Anklagezustand gesetzt werden dürfen. Die übrigen ihn betreffenden Bestimmungen sind: Die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers, die mindestens 25 Jahre alt sein und im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte eines Franzosen sich befinden müssen, empfangen keine Besoldung und werden für sechs Jahre ernannt, dürfen wegen ihrer in den Berathungen ausgesprochenen Meinungen nicht verfolgt, angeklagt oder gerichtet, sowie wegen eines Verbrechens, außer des Falls der Betreffung auf frischer That, ohne Bewilligung des Gesetzgebenden Körpers nicht verhaftet, auch darf keine Schuldhaft an ihnen während der Session und sechs Wochen vorher oder nachher vollstreckt werden; jede besoldete Function eines öffentlichen Beamten ist mit dem Mandate eines Deputirten unverträglich. Die gewöhnlichen Sessionen dauern drei Monate; Präsident und Vicepräsidenten werden durch das Staatsoberhaupt ernannt und außerhalb der Deputirten gewählt; der erstere erhält einen durch ein Decret festgesetzten Gehalt; die Minister können nicht Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers sein; das Staatsoberhaupt hat das Recht, die Versammlung zu berufen, zu vertagen, zu prorogiren und aufzulösen; im letzteren Falle muß es binnen eines Zeitraums von einem halben Jahre einen neugewählten Gesetzgebenden Körper zusammenberufen; die Staatsräthe, welche in der Versammlung bei der Discussion der Gesetzentwürfe im Namen der Regierung das Wort zu führen haben, werden vom Staatsoberhaupte bezeichnet.

Obschon nach dem Wortlaute der neuen Verfassungsbestimmungen, trotz der ausnehmenden Beschränkungen, welche die parlamentarischen und staatsrechtlichen Befugnisse des Gesetzgebenden Körpers im Vergleiche zu der Deputirtenkammer in der vorhergehenden constitutionellen Periode erfahren hatten, politisches öffentliches Leben bis zu einem gewissen Grade in den neuen Staatskörpern sich hätte geltend machen können, wenn man denselben den ihnen gesetzlich gewährten Spielraum nicht durch alle möglichen außergesetzlichen Beeinflussungen verkümmert hätte, so fand doch eben letzteres auf alle Weise statt: vor Allem durch die Leitung der Wahlen, bei denen die Regierung als solche ganz offen als Wahlpartei mit eigenen Candidaten auftrat und durch Mittel

aller Art die letztern größtentheils durchzusetzen wußte; und dann durch die Leitung der Verhandlungen des Gesetzgebenden Körpers selbst, welche am 30. März 1852 zum ersten Male eröffnet wurden, vermittels drohenden oder schmeichelnden Auftretens, vermittels Belohnungen oder Benachtheiligungen, vermittels Eingriffe oder Umgehungen, sodaß die Regierung überall mit Leichtigkeit als Siegerin aus den Discussionen hervorging und die schwache Opposition resultatlos verhallte. Schon das Bestehen einer solchen scheint jedoch mit Napoleonischer Regierungsweise nicht recht vereinbar zu sein; namentlich ward die Opposition lästig, die sich bei allen Finanzfragen entwickelt und grade bei ihnen am stärksten sich gezeigt hatte. Man suchte daher vor Allem die ohnedies schon so sehr reducirten Befugnisse des Gesetzgebenden Körpers grade in dieser Beziehung noch mehr zu beschränken. Eine günstige Gelegenheit dazu bot die am 2. Dec. 1852 bewerkstelligte Wiederherstellung des Kaiserthums, indem dieselbe günstige Veranlassung gab, ein die Verfassung modificirendes Senatusconsult zu erwirken, welches dem Kaiser unbedingtes Amnestierecht, unbedingtes Recht mit dem Auslande Friedens-, Bundes- und Handelsverträge abzuschließen, unbedingtes Recht, große Arbeiten von öffentlichem Nutzen und Unternehmungen von allgemeinem Interesse durch bloße Decrete zu befehlen oder zu autorisiren, endlich die Befugniß, die Beziehungen der großen Staatsgewalten unter sich und zur Executivgewalt durch bloße Decrete zu modificiren, verlieh, wodurch höchst wichtige Befugnisse des Gesetzgebenden Körpers aufgehoben wurden. Außerdem wurde dem letzteren die Berathung und Votirung der einzelnen Budgetposten entzogen, indem man ihn auf ministerienweise Discussion und Abstimmung derselben beschränkte, dafür aber die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers durch Einführung eines Gehalts zu entschädigen suchte. Außerdem wurde auch durch ein organisches Decret die Veröffentlichung der Protokolle der Versammlung noch mehr eingeschränkt, indem der ausführliche Sitzungsbericht einem besonderen Votum derselben unterworfen und das Recht der einzelnen Deputirten, ihre eigenen Reden zu veröffentlichen, dadurch erschwert wurde, daß hierzu die vorgängige Billigung des Abtheilungspräsidenten und die Zustimmung der Versammlung für nöthig erklärt wurde. Seitdem ist zwar keine weitere von Außen her kommende Einschränkung des Gesetzgebenden Körpers in seinen Befugnissen oder eine bemerkenswerthe Maßregelung desselben vorgenommen worden, dafür aber hat um so mehr die Beeinflussung in seinem Inneren zugenommen; und wenn es dessenungeachtet bis jetzt nicht gelungen ist, ihn völlig zur Null zu machen, ihn zu derselben Unbedeutenheit und bedientenhaften Willenlosigkeit wie unter dem ersten Napoleon zu reduciren, so ist dies einzig seinem Ursprunge aus Volkswahlen und dem ihm gelassenen Reste parlamentarischer Befugniß zuzuschreiben, welche man ihm zu verkümmern nicht gewagt hatte. Diesen beiden Umständen allein ist es zuzuschreiben, daß trotz aller Bevormundung die Opposition ganz stille Schritt vor Schritt und Jahr vor Jahr, namentlich in finanziellen Fragen zugenommen hat, sodaß sich mehrmals der unumschränkte Wille einem nicht zu unterdrückenden Widerstande nachzugeben genöthigt gesehen hat. (Dr. *Fr. Obst.*)

GESETZROLLE. Die Abschriften des Mosaischen Gesetzes wurden bei den Juden von jeher auf Rollen von verschiedenartigem Stoffe, der ältesten Form der Bücher überhaupt, gemacht. Für die Anfertigung solcher Gesetzesrollen (Sepher ha-Torah oder auch Sepher Torah genannt), namentlich für diejenigen, welche zum Gebrauche beim öffentlichen Cultus bestimmt waren, setzten sich gewiß bald bestimmte Regeln fest, welche später auf die mündliche, von Mose herrührende Tradition zurückgeführt wurden. Eine Zusammenstellung aller eine solche Gesetzesrolle betreffenden Vorschriften ist in dem später dem Talmud hinzugefügten Tractate Sopherim (Schreiber) gegeben, nach welchem dieselben von Maimonides in Hilcoth Tephillin, von Joseph Karo im Schulchan Aruch (im zweiten Theile Joreh Dea, Hilcoth Sepher Torah) u. A. ausführlicher behandelt worden sind. Die Hauptbestimmungen sind im Folgenden enthalten.

Zunächst ist ein Unterschied zu machen zwischen Gesetzesrollen für den Privatgebrauch und solchen, welche bei den gesetzlichen Vorlesungen aus der Torah in der Synagoge am Sabbath und sonst angewendet werden sollen. In Betreff jener ist eigentlich jeder Jude ohne Ausnahme verpflichtet, eine Gesetzesrolle entweder selbst zu schreiben oder schreiben zu lassen. Von dieser Pflicht ist er dadurch nicht entbunden, daß er eine solche von seinem Vater geerbt hat. Er darf auch eine solche alte, selbst wenn er mehre hätte, nicht verkaufen, um eine neue zu kaufen; nur wenn es geschehen soll, um den Erlös auf das Gesetzesstudium zu verwenden oder um ein Weib zu nehmen, ist der Verkauf demjenigen erlaubt, der nichts Anderes zu verkaufen hat. Bei dem Schreiben von dergleichen Privatrollen sind aber, wie sich weiterhin ergeben wird, nicht alle für eine Synagogenrolle vorgeschriebenen Regeln zu beobachten nöthig. Diese lassen sich in drei Gruppen zerlegen, je nachdem sie die Person des Schreibers, die Bereitung und Form der Rolle und die Schrift selbst betreffen. Für den Schreiber gilt zunächst die allgemeine Regel, daß er in der Lage sein muß, allen seinen Pflichten genügen zu können. Es darf also keine Rolle beim Vorlesen in der Synagoge benutzt werden, die von einem Unerwachsenen, d. h. einem solchen, der unter 13 Jahre alt ist, von einem Geistesschwachen, einem Sklaven, einem Proselyten, einem Abtrünnigen, einem Sadducäer oder Gotteslengner geschrieben ist. Es darf auch keiner zum Schreiben zugelassen werden, der nicht lesen kann, nämlich gemäß den hebräischen Vocalen und Accenten. Wenn der Schreiber diese Bedingungen erfüllt, ist ferner erfoderlich, daß er mit der rechten Hand schreibe, und zwar aus einem anderen ihm vorliegenden richtigen Exemplare in der Weise, daß er jedes Wort vor dem Niederschreiben ausspreche; auch muß er beim Beginne des Abschreibens sogleich den Willen haben, die ganze

Torah abzuschreiben. — In Betreff der Rolle ferner, auf welcher geschrieben werden soll, gelten folgende Bestimmungen. Wenn es für die Tephillin (Gebetriemen) und Mesusoth (an den Thüren befestigte, mit bestimmten Gesetzesstellen beschriebene Pergamentblätter) keiner Untersuchung bedarf, von welchem Thiere die dabei benutzten Felle hergenommen sind, so gilt für eine Gesetzesrolle das Verbot, daß sie auf dem Felle eines unreinen Hausthieres oder wilden Thieres, sowie auf einer Fischhaut geschrieben werde; bei dem Felle eines reinen Thieres ist es kein Hinderniß, wenn dieses auch ein gefallenes, zerrissenes oder sonst durch das Gesetz für den Genuß verbotenes gewesen ist. Die Felle dürfen aber nicht, wie unser Papier, zusammengebrochen werden, sondern müssen mit den Sehnen oder zusammengedrehten Haaren reiner Thiere gleichfalls zu einer Rolle neben, nicht unter einander zusammengenäht werden, und zwar von einem Juden oder einer Jüdin, welche hierbei, sowie bei der Zubereitung des Pergaments die Absicht haben, es nur zu dem Zwecke zu verfertigen, daß das Gesetz darauf geschrieben werde. Die Verfertigung des Pergaments geschieht also: man entfernt zuerst die Haare, salzt das Fell dann mit Salz und richtet dasselbe mit Mehl, Gallapfel und ähnlichen das Fell zusammenziehenden und verhärtenden Substanzen zu. Diese Art heißt Gevil. Oder man trennt das Fell nach der Reinigung von den Haaren, wenn die Dicke desselben es erlaubt, in zwei Felle, sodaß die den Haaren zugekehrte Hälfte dünner, die andere dem Fleische zugekehrte dicker wird, und verfährt dann wie vorhin angegeben. Der dünnere Theil heißt Kaleph, der andere Duesustus. Es wird nun auf dem Pergamente, welches Kelaph heißt, auf der dem Fleische zugewandten Seite geschrieben, auf den beiden anderen Arten auf der Seite, wo die Haare gesessen haben. Auf solchem Pergamente, welches die Kaufleute zu ihren Schreibtafeln benutzen, oder welches nicht mit Gallapfel zubereitet ist, sowie auf abgeschabtem Papiere darf die Torah nicht geschrieben werden. Es darf auch nicht eine Rolle aus verschiedenartigem Pergamente (Gevil und Kelaph) zusammengesetzt werden, wol aber kann ein Theil aus Gevil, der andere aus geringerem Ziegenpergamente bestehen. Die Felle dürfen nicht zusammengeleimt werden. Ein durchlöcherter Codex muß von Außen zugeflickt werden. Beim Reißen der Naht einer Rolle kann sie die beiden ersten Male wieder genäht werden; beim dritten Male nur in einer alten Gesetzrolle, in einer neuen Rolle ist es nicht erlaubt. Beim Schreiben selbst endlich ist Folgendes zu beobachten. Ehe der Schreiber anfängt, muß er die ganze Rolle liniren, und die Linien sind so tief in das Pergament einzudrücken, daß sie auf der anderen Seite zu erkennen sind. Es darf nicht mit Ruß, Kohle, Gummi, Vitriol (χαλκανθὸν), Regenwasser (aqua Taria) geschrieben werden, sondern mit einer Tinte, welche so zubereitet wird. Man sammelt den Ruß von Oel oder Pech oder Wachs, stößt ihn (nach der Angabe Einiger mit etwas Kohle zusammen), thut Honig dazu und knetet ihn zu einem Teige zusammen, welchen man ganz trocken werden läßt. Soll damit geschrieben werden, so wird derselbe mit Wasser, welches durch Galläpfel geschwärzt ist, aufgelöst. Mit vergoldeten Buchstaben zu schreiben, ist verpönt. In dem Codex, welcher für Alexander zum Geschenke bestimmt war, erzählt die Ueberlieferung, waren die Gottesnamen vergoldet. Als die Weisen es erfuhren, wurde derselbe beseitigt. Die Torah muß mit hebräischer Quadratschrift und zwar mit etwas fetteren Buchstaben geschrieben werden, nicht mit der Cursivschrift, ebenso wenig mit aramäischer (syrischer), medischer, griechischer oder sonst einer ausländischen Schriftart. Die 1 Mos. 31, 47 vorkommenden chaldäischen Worte sind chaldäisch und das Lied 5 Mos. 32 in ganz besonderer Weise zu schreiben. Wenn der Raum auf der letzten Columne nicht ausreicht, kann der Rest in kleinerer Schrift abgesetzt geschrieben werden. Eine sechs Hände breite Haut wird in zwei Columnen getheilt, eine schmälere nicht, jedoch darf keine Columne breiter sein als die halbe Höhe des Pergamentes, aber auch nicht die halbe Höhe größer als die Breite. Keine Zeile soll länger sein als drei viersylbige Wörter oder 30 Buchstaben erfodern. Die einzelnen Buchstaben, Wörter, Linien und Columnen müssen durch bestimmte Zwischenräume, wenigstens eines Haares, eines Buchstabens, einer Linie und eines Daumens, von einander getrennt sein. Nach anderer Angabe muß zwischen jeder Columne ein zwei Finger breiter, und wo zwei Stücke Pergament zusammengeheftet sind, ein noch breiterer Raum gelassen werden. Durch Verwechselung einer Paraschah petuchah (Abschnitt, welcher mit einer neuen Linie beginnt) mit einer Paraschah setumah (Abschnitt, welcher in der Mitte einer Zeile anfängt) und umgekehrt wird die Rolle ungültig. Bei jener muß ein Zwischenraum von neun Buchstaben, bei dieser ein solcher von drei bleiben. Andere behaupten, bei beiden müsse ein Raum von neun Buchstaben leer gelassen werden. Eine jede Columne hat nicht mehr als 60 und nicht weniger als 48 Zeilen. Am oberen Rande muß ein Raum von drei Querfingern und unten einer von vier Fingern leer bleiben. Das Endwort einer Columne darf nicht am Anfange der folgenden wiederholt werden. Auch zwischen den einzelnen Büchern des Pentateuch muß ein Zwischenraum bleiben, das neue Buch fängt mit der neuen Seite an. An den Enden muß so viel leerer Raum bleiben, daß die Rolle bequem angefaßt und zusammengerollt werden kann, ohne die Schrift zu berühren. Den Text in Verse zu theilen oder die Anfänge derselben zu bezeichnen, ist nicht erlaubt. Einzelne Buchstaben ש ט ם ס ג ץ werden durch drei kleine Striche mit Punkten in Gestalt einer Krone verziert, auch ח und ב bekommen eine etwas andere Form.

Ganz besondere Sorgfalt muß beim Schreiben der Gottesnamen angewandt werden, und sind dabei ganz bestimmte Regeln zu beobachten. Die göttlichen Namen z. B. einmal, wenn auch an unrichtiger Stelle geschrieben, dürfen nicht wieder ausgelöscht werden. Die Feder darf beim Namen יהוה nicht zu tief eingetaucht werden, damit kein Tintfleck entstehe; nach anderer Bestimmung

darf der Schreiber nach dem Eintauchen nicht mit dem Namen Gottes anfangen, sondern muß zuerst den vorhergehenden Buchstaben schreiben. Der Schreiber soll sich dabei der göttlichen Majestät so ehrerbietig erinnern, daß, wenn auch ein König zu ihm käme und ihn grüßte, er denselben nicht eher wieder grüßen darf, als bis er nach dem göttlichen Namen noch drei Wörter geschrieben hat. Besteht der Gottesname aus mehren Worten, so muß der Schreiber seine Arbeit unterbrechen, bis der Besuchende sich gesetzt hat. Ueberhaupt muß der Schreiber während seiner Arbeit stets der Heiligkeit des Gegenstandes eingedenk sein. Er darf die gefüllte Feder nicht auf die Schrift legen, die Rolle nicht mit beiden Händen anfassen, die Schrift nicht nach Außen kehren und Anderes mehr. Haben sich nun doch beim Schreiben Fehler eingeschlichen, so müssen sie bald, in spätestens 30 Tagen, corrigirt werden. Sind auf einem Blatte aber mehr als vier Fehler, so muß ein anderes dafür eingeheftet werden. Ein zufällig darauf gekommener Tintfleck kann wegradirt, in dem Namen Gottes dagegen Nichts verändert werden. Wenn eine Haut schadhaft geworden ist, müssen drei herausgenommen und drei neue an die Stelle gesetzt werden, da die neue Schrift einer Haut zu sehr von der alten abstechen würde, was bei dreien weniger der Fall sei. Wenn in einer Rolle die Buchstaben verwischt sind, dürfen sie nur aufs Neue geschrieben werden, wenn sie beim ersten Anblicke noch erkannt werden können. Ein abgebrauchtes oder unbrauchbares Exemplar soll in ein irdenes Gefäß eingeschlossen und neben einem Gelehrten begraben werden.

An jedem Ende der Rolle müssen sich lange, runde Hölzer befinden, vermittels derer dieselbe zusammengerollt werden kann, und zwar muß dieses von beiden Seiten nach der Mitte zu geschehen, nicht wie bei anderen Büchern von einem Ende bis zum anderen. Diese beiden Hölzer sind an beiden Enden mit Griffen von feinerem Holze oder von Silber versehen und heißen Ez ha-Chajim (Holz des Lebens; nach Sprüchw. Salom. 3, 18). Wenn die Rolle nun zusammengewickelt ist, wird sie noch mit einem besonders dazu eingerichteten Tuche, wie ein Wickelband gestaltet, umwickelt. Dieses wird **Mappah** (Tuch, Serviette) genannt und besteht aus seidenen und anderen reichen Stoffen, auf welche aus Gold und Silber gestickte Buchstaben und andere Verzierungen gesetzt werden. Wohlhabende Juden schenken eine solche **Mappah**, wenn ihnen ein Sohn geboren ist. Sobald derselbe ein Jahr alt ist, bringt ihn der Vater an einem Sabbath nach der Synagoge, um ihn von dem Rabbinen segnen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit bringt ein Jeder, nach seinem Vermögen, eine mehr oder minder kostbare **Mappah** mit, auf welcher der Name des Kindes und des Vaters, sowie Jahreszahl und Tag der Geburt stehen. Ueber diese so zusammengewickelte Rolle wird noch ein Mäntelchen (Meïl) gehangen, gleichfalls aus Seide, Sammet oder anderen kostbaren Stoffen. Darüber hängt an einer silbernen Kette eine schöne, silberne Platte, an welcher oben, ebenfalls von Silber, eine Krone angebracht ist, auf welcher die Worte stehen: **Kether Torah** (d. i. Krone des Gesetzes) oder **Kodesch Lahovah** (Heiligthum Jehovah's). Diese Worte sind bisweilen auch nur auf den Mantel gestickt. Auf dieser Platte befinden sich wieder mehre kleinere Täfelchen, auf welchen die Namen der Festtage stehen und welche herausgenommen und verändert werden können, wie an einem immerwährenden Kalender die Tage und Monate nach Belieben gestellt werden können. Neben dieser Platte hängt außerdem eine mit einem langen silbernen Stiele versehene, zierlich gearbeitete Hand, mit welcher derjenige, der den Text am Sabbath in der Synagoge vorliest, Wort für Wort verfolgt, weil es eine Entweihung sein würde, die heilige Torah mit den bloßen Fingern zu berühren. Die Ehrfurcht vor derselben zeigt sich auch darin, daß beim Lesen nur immer eine Columne aufgedeckt sein darf, daß sie nur mit der rechten Hand gegeben und empfangen werden darf. Sie ist überhaupt ein Gegenstand der größten Verehrung. Wer dieselbe ohne Hülle mit den Händen berührt, soll nackt begraben werden. Wenn sie daliegt, darf Nichts vorgenommen werden, was irgend gegen das Ansehen derselben verstieße. So lange sie offen ist, darf Niemand ausspucken, ihr den Rücken zukehren oder den Fuß ausstrecken. Wenn dieselbe aus dem heiligen Schranke zum Katheder, auf welchem das Lesen geschieht, getragen wird, so soll derjenige, welcher die Ehre des Tragens, wobei auch bestimmte Gebräuche vorgeschrieben sind, genießt, sie mit Furcht und Zittern, mit tiefster Verehrung tragen. Diejenigen, bei welchen sie vorbeigetragen wird, haben nicht nur aufzustehen, sondern sie drängen sich hinzu und tragen ihre Söhne hinzu, um das Mäntelchen zu berühren oder wenn sie nahe genug sind, dasselbe unter Hersagen bestimmter Bibelsprüche (Psalm 19, 9; Hoheslied 5, 2) zu küssen. Wenn sie von einem Orte zum andern über Feld zu schaffen ist, darf sie nicht eingepackt und auf einen Esel oder ein Pferd gelegt werden, sondern der Ueberbringer muß sie, vor sich ans Herz gehalten, befördern.

(*Harbrücker.*)

GESETZT und **GESETZTHEIT** (Moral). Diese Wörter bezeichnen diejenige Verfahrungsart oder Eigenschaft einer Person in dem Verhältnisse zu Andern, wobei das Benehmen eine ruhige Stellung oder Haltung, eine ernste, durch kein leidenschaftliches Gefühl oder Bestreben gestörte Fassung oder Stimmung des Gemüths zeigt; ein gesetztes Wesen, Gemüth, ein gesetzter Jüngling, Mann; „wir müssen uns zu der gesetzten Erwartung unvermeidlicher Uebel gefaßt machen" (Gellert). Da diese Stimmung gewöhnlich nicht schon in der Jugend, sondern erst nach vielen Erfahrungen im vorgerückten Alter stattzufinden pflegt, so spricht man von „Personen von gesetztem Alter," „gesetzten Jahren." („„Fritz, das Rauchen werde ich dir noch abgewöhnen!"" — „Karl, theurer Freund, hast du das gehört? So ein Püppchen von 18 Jahren will mir etwas abgewöhnen, einem Manne von gesetztem Charakter" — „„Alter, willst du sagen."" — „Nun, meinetwegen, wenn du willst, Alter;" Börne, D. Janustempel

Schrift. 1829. III. S. 217). — Daher gilt es in der Regel als Lobspruch, einer jungen Person ein „gesetztes" Wesen beizulegen. Das Mittelwort „gesetzt" als Beiwort gebraucht, bedeutet auch manchmal so viel wie kurz, dick, z. B. eine starke, gesetzte Frauensperson (doch ist „untersetzt" hierfür üblicher). Das Wort „Gesetztheit" selbst stammt von setzen, welches sonderbarer Weise in unserer Sprache einerseits eine heftige Fortbewegung bezeichnet (z. B. das Pferd thut einen Satz, über einen Graben setzen, so auch in Entsetzen, d. h. mit einem Satz von dem Gegenstande der Furcht zurück- oder wegfahren), und andererseits als Factitivum von sitzen, d. h. als sitzen machen den Grundbegriff der Ruhe, der Unbeweglichkeit oder des Beharrens, des bleibenden Aufenthalts, der Sicherheit u. dgl. m. hat (sich zu Tische, Jemanden auf den Thron, sich zur Ruhe, aufs Land setzen u. dgl. m.); ein Begriff, der besonders bei uns nur zu sehr die Ruhe liebenden und das Sitzfleisch achtenden Teutschen eine überaus große Sphäre hat, wie die vielen figürlichen und hohen Bedeutungen von Stuhl zeigen, welches schon bei Otfried und Notker soviel wie Thron (vgl. auch 1 Mos. 41, 40; Luc. 1, 32) bedeutet; der päpstliche, erzbischöfliche, Schöppen-, Beicht-, Lehr- u. s. w. Stuhl. (Doch hat auch das französische *fauteuil* Sessel — im Gericht, in der Akademie der 40 „Unsterblichen" diese Bedeutung. — Geht man von dem Sprachgebrauche des Wortes „setzen" aus, wornach ein flüssiger Körper sich setzt, wenn das Trübe auf den Boden sinkt (so beim Wein, Kaffee), so könnte man jene moralische Bedeutung des „gesetzten" Wesens auch von dem Bilde ableiten, daß sich der brausende Most der Jugendkraft bereits gesetzt hat. Schade nur, daß oft dabei des Dichters Wort anwendbar ist, „zum Teufel ist der Spiritus, das Phlegma ist geblieben;" was besonders von dem akademischen Triennium gilt, vergl. Scheidler, Deutscher Studentenspiegel S. 6. 24. Dann ist die „Gesetztheit" nur so viel wie „Blasirtheit." Dahin gehört auch, was Jean Paul irgendwo von einem jungen Menschen tadelnd ausspricht, er zeige keine andere Anlage als die zu einem „gesetzten" Manne, d. h. Philister!

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESHEN, die berühmteste aller Ambas der Provinz Amhara im Reiche Habesch. Ambas nennt man nämlich in Habesch jene wie Thürme aus einer Ebene senkrecht emporsteigende Felsenwürfel, deren Gipfel flach und mit Ackerfeldern und Wäldern bedeckt und größtentheils auch von Quellen und Bächen bewässert sind. Sie dienen den Eingeborenen als Zufluchtsstätten bei feindlichen Einfällen, da sie meist nur auf Leitern zu ersteigen sind und Vieh und Lasten mit Stricken hinaufgezogen werden müssen. Amba Geshen (oder nach anderer Schreibart Queren und Gueron) [1]) ist auf dem Gipfel eine halbe Meile breit, der Umfang des allmälig emporsteigenden Fußes beträgt eine halbe Tagreise. Gegen die Mitte hin wird der Fels immer steiler und der obere Theil läßt sich nur mit Mühe erklimmen [2]). Amba Geshen diente in früherer Zeit als Staatsgefängniß und als Verwahrungsort der habessinischen Prinzen, welche man hier von allem Verkehre mit der Bevölkerung abschloß, um bei ihnen ehrgeizige Pläne gegen den regierenden Fürsten nicht aufkommen zu lassen und auf diese Weise Revolutionen zu verhindern. Nur der Thronfolger durfte hoffen, aus dieser strengen Gefangenschaft erlöst zu werden [3]). Auf diesen Felsen verlegt auch Sam. Johnson die Scene seines früher viel gelesenen und in die meisten europäischen Sprachen übersetzten Romans The Prince of Abissinia. Die barbarische Sitte, welche in der Mitte des 13. Jahrh. aufkam, wurde im 16. Jahrh. wieder abgeschafft. (*Ph. H. Külb.*)

GESICHT (sprachlich). Dies Wort (über dessen Etymologie der Artikel Sehen zu vergleichen) hat, wie die entsprechenden Ausdrücke in anderen gebildeten Sprachen, sehr verschiedene Bedeutungen. Es bezeichnet:

1) Den äußeren Sinn des Sehens (visus), das Vermögen, vermittels der Affection der Nerven des Auges als des Sehorgans Vorstellungen von Gegenständen nach deren äußeren Beschaffenheiten, insbesondere ihrer Farbe und Gestalt, im Bewußtsein aufzufassen; z. B. ein gutes oder schlechtes, scharfes oder schwaches Gesicht haben, das „Gesicht" verlieren oder wiederbekommen, seinem „Gesicht" nicht trauen u. dgl. m. Dahin gehören auch die Ausdrücke: Gesichtsblödigkeit (Amblyopie), Gesichtslosigkeit (Blindheit), Gesichtsfehler u. dgl. m.

2) Die Sinnesvorstellung oder Anschauung des Sehens selbst, die Gesichtsempfindung, den Anblick, das Aussehen eines Gegenstandes (welches alles visus ebenfalls bedeutet), z. B. etwas zu Gesicht bekommen, im „Gesicht" haben, aus dem „Gesicht" verlieren, Einem im „Gesicht" sitzen, etwas nach dem bloßen „Gesicht" beurtheilen oder kaufen, etwas im „Gesicht" eines Andern thun u. dgl. m. Hierauf beziehen sich auch die Wörter: Gesichtsfeld oder -Kreis (Horizont), Gesichtspunkt, Gesichtstäuschung (optischer Betrug).

3) Der vordere Theil des Hauptes (facies), in welchem einerseits das Organ des Sehens, das Auge, sich befindet, von welchem also das „Gesicht" als Sinnesempfindung ausgeht, und welcher andererseits als der wichtigste Theil, namentlich beim Menschen als der Spiegel der Seele oder des Innern, vorzüglich angesehen zu werden pflegt, das Angesicht oder Antlitz; z. B. ein schönes oder häßliches, ein volles oder hageres, alltägliches oder interessantes Gesicht haben, auf das „Gesicht" fallen, das Blut steigt ins „Gesicht," blaß im „Gesicht" aussehen; die „Gesichtsfarbe." „Gott

1) Diese Benennungen, welche nur von der portugiesischen Schreibart herrühren, bezeichnen dieselbe Amba und nicht eine andere, wie C. Ritter (Erdkunde I, 144. Neue Ausgabe I, 190) annimmt.

2) *B. Tellez*, Historia geral de Ethiopia. (Coimbra 1660. Fol.) L. I. c. 17. 3) *J. Ludolfi* Historia aethiopica. (Francofurt. 1681. Fol.) L. I. c. 6. L. II. c. 8.

hat euch Ein Gesicht gegeben, und ihr macht euch ein anderes," Hamlet zur Ophelia (III, 1).

„Welche Frau hat einen guten Mann,
Der sieht man's am Gesicht wol an."
Goethe.

— „Der Augen Gluth, der Locken Wehen;
's ist ungefähr das garstige Gesicht;
Aber meine Liebe siehst du nicht."
Derselbe.

Vornehmlich bezeichnet „Gesicht" im physiognomischen und pathognomischen Sinne den genannten Körpertheil, sofern er ein Bild oder Ausdruck der geistigen Beschaffenheit (*vultus*) ist und die jedesmaligen Gemüthszustände oder Gefühle sich in dem Mienenspiele des „Gesichts" am deutlichsten verrathen:

„Er sieht so stolz und unzufrieden aus,
Er ist gewiß aus einem edlen Haus."
Faust.

„Man sieht an Mien' und Geberden
Sie ist guter Hoffnung oder will es werden."
Goethe (in Hünefeld).

Daher die Ausdrücke: ein Gesicht machen, schneiden oder ziehen. „Sobald du zu mir kommst, soll ich Gesichter machen, wie du sie haben willst. O mache mir keine sauren Gesichter" (Lessing). „Die schönen Seelen schneiden wieder Alltagsgesichter." Gutzkow.

„Nun wohl, fährt Paris fort und schneid't ein Amtsgesicht."
Wieland.

„Es ist nicht sehr zu verwundern, denn mein Oheim ist König von Dänemark, und eben die, welche ihm Gesichter zogen" u. s. w. Hamlet II, 2. — Daher bedeutet Gesicht auch so viel wie die Person, den Menschen selbst; z. B. „dies Gesicht ist mir neu;" man bemerkte in dieser Gesellschaft „Gesichter." „Und du dort, lächelndes Gesicht" (Gellert).

„Der Teufel hol' das Menschengeschlecht.
— — Und kaum seh' ich ein Menschengesicht,
So hab' ich's wieder lieb."
Goethe.

Ferner so viel wie Gesichtsbildung (Physiognomie), da vorzugsweise aus dieser auf den Charakter der Person geschlossen wird; z. B. ein Affen- oder Schlaraffengesicht, das garstige „Gesicht" (Goethe), die „Gesichter" haben sich in diesem Hause sehr geändert. „Das liebe Gesichtchen" (Goethe b. Eckermann). Davon Gesichtsbild (Portrait), Gesichtsdeutung, Gesichtskunde (Physiognomik). In diesem Sinne ist „Gesicht" nicht das, was sieht, sondern was gesehen wird; selbst „Sehen" wird in dieser metonymischen Bedeutung gebraucht; „die Aeltesten, Jungfrauen und Frauen sahen jämmerlich," 1 Macc. 1, 27, d. h. man sah ihnen den Jammer an. „Du siehst so ernst, Geliebter" (Goethe). — Zu bemerken ist in dieser Beziehung, daß in der Physiologie und Physiognomik zu dem „Gesicht" nur die Organe der Sinneswerkzeuge und des Kauens und Schluckens gerechnet werden, nicht Stirn oder Schädel, indem man eben das Verhältniß des Gesichts zum Schädel zum Maßstabe nimmt. („Der Mensch hat den größten Schädel bei dem kleinsten Gesicht; die Thiere weichen von diesem Verhältniß in derselben Proportion ab, in welcher ihre Dummheit und Wildheit zunimmt," Heusinger, Anthrop. S. 61; vgl. Scheidler, Psychol. S. 110.) In diesem Sinne ist „Gesicht" und „Angesicht" ganz synonym:

„Sollt' es wahr sein, was uns der rohe Wandrer[1]) verkündet,
Daß die Menschengestalt von allen sichtlichen Dingen
Ganz allein uns lüge, daß wir, was edel und albern,
Was beschränkt und groß, im Angesichte zu suchen,
Eitle Thoren sind, betrogne, betrügende Thoren?"
Goethe.

Uebrigens werden Gesicht, Angesicht und Antlitz nicht blos von Menschen oder beseelten Wesen, sondern (wie auch facies, face) von unbeseelten gebraucht:

„Des Himmels Antlitz glüht, ja diese Veste,
Dies Weltgebäu, mit trauerndem Gesicht" u. s. w.
Hamlet III, 3.

„Ein andres Antlitz, eh' sie geschehen,
Ein andres zeigt die vollbrachte That."
Schiller (Braut von Messina).

Obwol „Gesicht" in diesem Sinne mit „Angesicht" und „Antlitz" in der Regel ganz gleichbedeutend ist, so werden doch die beiden letztern hauptsächlich nur in der edlern Sprech- oder Schreibart gebraucht, namentlich, wenn man von Personen spricht, denen eine besondere Ehrerbietung oder Ehrfurcht gebührt, daher mit diesen Wörtern, nicht wie oft mit „Gesicht," auch niedrige oder verächtliche Beiwörter verbunden werden können (man sagt: „es ist ein häßliches Gesicht," aber nicht: ein häßliches Angesicht; „sein „Gesicht" ist mir zuwider," aber nicht: sein Angesicht; man sagt: ein „Fratzengesicht," aber nicht ein Fratzenangesicht oder gar -Antlitz). Nach Adelung ist „Angesicht" Nichts als das einfachere „Gesicht" mit der alemannischen Verlängerung. Nach Eberhard (Synon. 1826. I, 172) bezeichnet „Gesicht" das, was sieht, „Angesicht" das, was gesehen wird, sodaß letzteres auf die ganze hervorragende Seite des Kopfs nach ihrem Umfange geht, soweit sie gesehen wird, wobei sich das Bild der Größe, Ausdehnung u. s. w. darbietet, woraus sich dann der angegebene Sprachgebrauch erkläre. „Man sagt: im Angesicht des ganzen Volks und in Gegenwart eines Freundes;" von dem „Angesicht" der Erde vertilgt werden." Dies letztere ist gewiß richtig und wird durch die vielen Bibelstellen bestätigt, in denen von Gottes Angesicht (nicht „Gesicht") geredet wird; z. B. 1 Mos. 3, 8; 4, 14. 16; 4 Mos. 6, 25; Ps. 42, 3; 51, 13; 119, 58; 139, 7; Matth. 18, 10; 1 Cor. 13, 12; Hebr. 9, 24. Hierher gehört auch Schiller's:

„Du hättest deinen Vater wol nicht wieder
Erkannt, mein Kind? Kaum zähltest du acht Jahre,
Als du sein Angesicht zuletzt gesehn."
(Piccolomini III, 2.)

---

1) Musäus und seine physiognomischen Reisen sind gemeint, die übrigens gar nicht so schlecht sind.

verbunden mit Goethe's:

„O Vater du! Ist doch der Vater stets ein Gott."
(Pandora.)

4) In der Büchsenmacherkunst heißt Gesicht das Werkzeug, durch welches man „visirt," nämlich das eingefeilte Blech an Büchsen oder Flinten, wodurch man beim Zielen das Korn (ins Auge) faßt.

5) Das Phänomen der Auffassung eines nicht- oder übersinnlichen Seins oder Gegenstandes mit dem Auge des Geistes, die Wahrnehmung einer übernatürlichen Erscheinung oder Offenbarung, oder auch den Gegenstand einer solchen; und zwar wird das Wort „Gesicht" in diesem Sinne nicht blos in dem mythologischen und mystischen Gebiete der Religion gebraucht, sondern auch in dem der Poesie und Philosophie, als der teutsche Ausdruck für das Fremdwort Idee, selbst in der psychischen Anthropologie oder Psychologie. In der Bibel ist sehr häufig von „Gesichten" oder „Gesichtern" in dem Sinne die Rede, daß sie Offenbarungen Gottes an bevorzugte Menschen bedeuten, z. B. an Abraham, 1 Mos. 15, 1; an Jacob, ib. 46, 2; an Moses, 2 Mos. 3, 3; an Samuel, 1 Sam. 3, 15; an Nathan, 2 Sam. 7, 17; an Jesaias, Jes. 1, 1; 21, 2; an Hesekiel, Hes. 1, 1; 8, 3; an Daniel, Dan. 1, 17; 2, 19; 4, 10; an Ananias, Apostelgesch. 9, 10; an Petrus, ib. 11, 5; an Paulus, 16, 9; an Johannes, Offenb. 9, 17, besonders an Propheten, 4 Mos. 12, 6; Amos 7, 1; Obadja, Obad. 1; an Zacharias, Luc. 1, 22. Auch von Lehrern „in den Gesichten Gottes" 2 Chron. 26, 5. Doch gibt es auch falsche Propheten, welche „falsche Gesichte" predigen, Jer. 14, 14, oder nur „ihres Herzens Gesicht und nicht aus des Herrn Munde," ib. 23, 16. — Nach der religiösen Auffassung und insbesondere nach dem biblischen Sprachgebrauche darf „Gesicht" in diesem Sinne nicht (wie Adelung, Campe u. A. thun) als ein bloßes Product der Einbildungskraft, als Phantasma, Phantom oder Phantasiebild erklärt werden („Gesichte sind Bilder der Einbildungskraft, die man in einem Zustande der Entzuckung für Empfindungen hält," sagt Eberhard, Synon. sub v. Erscheinung 4. Bd. S. 312), da dasselbe durchaus nichts blos Subjectives bezeichnet, so wenig dem Glauben als der „Ueberzeugung von Dingen, die man nicht sieht" Hebr. 11, 1, Objectivität abgesprochen werden darf. Allerdings aber bedeutet „Gesicht" auch in der Bibel einige Male so viel wie Traum, in sofern auch dieser als ein Mittel göttlicher Eingebungen betrachtet wird, ein „Nachtgesicht" ist („da ich Gesichte betrachtete in der Nacht," d. h. nach gehabten Träumen hin und her dachte, Hiob 4, 13) und Engel des Herrn dem Menschen, z. B. Joseph, im Traume erscheinen, Matth. 1, 20 (Paulus sah den Ananias in einem „Gesichte," d. h. Traume, Apostelgesch. 9, 12). — Auch werden „Gesichte und Träume" zusammengestellt („Eure Aeltesten [Alten] sollen Träume haben und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen," Joel 2, 28 [oder 3, 1), vergl Apostelgesch. 2, 17); doch ist unter den letztern offenbar die höhere Erkenntniß Gottes zu verstehen, da sie als Product der Ausgießung des heiligen Geistes bezeichnet werden. In der Bibel werden (wie auch in der teutschen Synonymik) „Gesichte" und „Erscheinungen" so unterschieden, daß bei jenen der abnorme Zustand der Exaltation oder Entzückung (s. d. W.) einer religiösen Vision, bei diesen aber das Vorkommen außerordentlicher Thatsachen im normalen Zustande des wachen Bewußtseins vorausgesetzt wird. Hesekiel sah den Tempel, den er beschreibt, in einer Vision („An demselben Tage kam des Herrn Hand über mich und führte mich daselbst hin durch göttliche Gesichte"). Saulus wurde zum Paulus, indem er Jesum auf dem Wege nach Damaskus in einem „Gesichte" sah (Apostelgesch. 9, Klopstock, Messias X, 239), denn er war entzückt bis in den „dritten Himmel," 2 Cor. 12, 2, d. h. er sah das Paradies, und wußte selber nicht, „ist er in dem Leibe oder außer dem Leibe gewesen." Den Weibern am Grabe und den Jüngern erschien Jesus nach seiner Auferstehung, denn sie hatten den vollen Gebrauch ihrer Sinne und waches Bewußtsein, Joh. 20 fg.; vergl. Klopstock's Messias Ges. XIV. V. 277:

„— — — und erzählten ihr, welcher Erscheinung
Sie erst Engel und dann der Herr gewürdigt hätte."

Petrus und die mit ihm auf dem Berge Tabor, auf welchem Jesu Verklärung geschah (Luc. C. 9), sich befanden, waren erwacht, als sie jene und den Moses und Elias bei Jesu stehen sahen; dies war also kein „Gesicht," sondern eine „Erscheinung." — Wenn dagegen von dem Stifter des Jesuitenordens, Loyola, erzählt wird, daß er nach dem Messelesen dem Altare gegenüber sich gestellt, sich ganz ins Gebet versenkt, nach einigen Viertelstunden dann die Dreieinigkeit in einer Scheibe von der sichtbaren Größe der Sonne gesehen und darin die drei Personen deutlich unterschieden habe —, so ist dies weder als „Gesicht" noch als „Erscheinung," sondern eben als rein subjective Vision, bloßes Phantasma, religiöse Chimäre zu bezeichnen, oder als eine individuelle Hallucination, wie die Pascal's, der stets einen tiefen Abgrund neben sich erblickte. — Lese aber nun Jemand in der überaus interessanten (bekanntlich zuerst von Goethe herausgegebenen) Schrift: „Heinrich Stilling's Jugend" — (Lebensgesch. [Stuttgart 1835.] S. 89) die Erzählung des alten Eberhard Stilling von dem „herrlichen Gesicht," das er kurz vor seinem Tode hatte! Darüber wird sich nicht ebenso rasch aburtheilen lassen, sondern man wird mit Hamlet sagen müssen, daß es viel Dinge zwischen Himmel und Erde gibt, wovon die Philosophie Nichts versteht! vgl. unt. s. „zweit. Gesicht."

Daß die Poesie sich des Wortes „Gesicht" als Bezeichnung nicht blos ihrer bewußten Phantasiegebilde, sondern jener höheren „Gesichte" als übersinnliche Auffassungen und Darstellungen bedient, vermöge welcher auch die Dichter als Propheten gelten können, wird schon vom classischen Alterthum anerkannt:

„Est Deus in *nobis*, agitante calescimus illo."
Ovid. (Fast. VI, 5)

„*Θεὸς γὰρ τις ἐν ἡμιν.*" *Euripides.*

Denn was sind die poetischen Ideale anders als solche „Gesichte"? Und auch jene und mithin diese „Gesichte" dürfen als solche nicht für wesenlose ephemere Phantasiegebilde betrachtet werden:

„Das Urbild jeder Tugend, jene Schöne,
Was ich nach ihm gebildet, das wird bleiben! —
Es sind nicht Schatten, die der Wahn erzeugt,
Ich weiß es, sie sind ewig, denn sie sind!"
Goethe (Tasso II, 2).

Daß der poetische Sprachgebrauch das Wort „Gesicht" in diesem Sinne schon früher genommen hat, ergibt sich aus Opitz, bei dem es einmal heißt:

„Gesichter sind ihm vom Himmel erschienen."

Auch Fr. Chr. v. Stolberg hat:

„So umwallten uns manche Gesichte der grauenden Vorzeit."

In Klopstock's Messias Ges. III. V. 550 fg. wird vom Satan dem schlafenden Judas Ischarioth im Traume ein „Gesicht" gezeigt, das ihn zum Verrathe an seinem Herrn und Meister aufreizt:

„Was mein Gesicht mir gebot — — —
— — — Die Träume befehlen die Rache!
Wenn ein Gesicht sie gebeut, so ist die Rache geheiligt."
V. 668.
— „Lehret mich ein gesandtes Gesicht den Messias verrathen."
V. 732.

Ein „Gesicht" im engeren Sinne zeigt dem Adam das Weltgericht im Gesang XVIII. V. 9 fg., vgl. Ges. XIX.

In die Terminologie der Philosophie hat Fichte das Wort „Gesicht" statt des aus der griechischen Sprache stammenden „Idee" einzuführen gesucht, und zwar in der vierten seiner herrlichen „Reden an die deutsche Nation" (Berlin 1808. S. 125)[2]. In der That ist der Etymologie nach beides derselbe Ausdruck, da „Idee" von εἶδεν und εἶδος und „Gesicht" von „Sehen" abstammt, und ἰδέα ursprünglich im gemeinen Sprachgebrauche so viel als Anblick, Ansehen, Bild und Vorstellung bedeutet[3]. Sehr bald wurde das Wort εἶδος von den griechischen Philosophen als Ausdruck für die Form eines Dings im Gegensatze zur Materie (ὕλη) gebraucht und bezeichnet die Figur oder Gestalt als sichtbares Verhältniß eines Dings, sodann, da die Form oder Figur sichtbarer Dinge vornehmlich zu ihrer Unterscheidung und zur Bestimmung ihres Namens und Wesens dient, in weiterer Bedeutung von Allem, körperlichen oder unkörperlichen, gebraucht, was eigenthümlich, charakteristisch oder wesentlich war, also das Wesen des Gegenstandes ausdrückt, welchen Begriff dann Platon bekanntlich zuerst in der Philosophie als Lehre von den Ideen, diese als die „Urgestalten" der Dinge bestimmte, in welchen das wahre Wesen der Dinge, im Gegensatze gegen die sinnliche, unwahre Erscheinung erkannt wird. Cicero übersetzt ἰδέα durch *species* und beschreibt die Ideen durch id, quod semper est simplex et unius modi, et tale quale est; der Geist, sagt er, sieht (cernit) die Ideen, sie selbst sind folglich nicht Vorstellungen, sondern Gegenstände der Erkenntniß, als Widerspiel der sinnlichen Erkenntniß, welche durch ihre wandelbare Erscheinung (das continenter labi et fluere) ihre Unwahrheit dem Geiste verrathen, *Cic.* Acad. quaest. I, 8. Mithin ist allerdings das Wort „Gesicht" ein adäquater Ausdruck für Idee, der indessen in unserer philosophischen Literatur noch nicht das allgemeine Bürgerrecht hat gewinnen können, übrigens auch um deswillen nicht recht paßt, weil die neuere Philosophie das Wort Idee nicht im Sinne des Platonischen Philosophems nimmt[4].

Dafür, daß Gesicht endlich auch in der Psychologie ein eigenthümliches Phänomen bezeichnet, braucht nur an das sogenannte zweite Gesicht erinnert zu werden, vergl. unten. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESICHT oder GESICHTSSINN (Visus). Der adäquate und specifische Reiz des Gesichtssinnes ist das Licht; nach der jetzt allgemein angenommenen Hypothese wirken die Undulationen oder Schwingungen einer durch den ganzen Weltraum verbreiteten imponderabeln Materie, des Lichtäthers, auf denselben. Auf die sensuelle Nervenausbreitung des Gesichtsorganes treffen die Stöße der Lichtätherwellen, und im Empfinden dieser Stöße beruht das Sehen. Gleichwie nun da, wo eine functionsfähige sensuelle Nervenausbreitung fehlt, von einem die Außenwelt mit dem innern Menschen in Verbindung setzenden Sehen nicht die Rede sein kann, ebenso wird auch da ein Sehen nicht angenommen werden können, wo das Licht vollständig vom Gesichtsorgane abgeschlossen ist. Es ist daher ein irrationeller Ausdruck, wenn hin und wieder vom Sehen der Finsterniß ebenso gesprochen wird, wie man etwa vom Wahrnehmen der Farben redet: die Finsterniß, d. h. die Negation des Lichts, gelangt nicht durch den Gesichtssinn zum Bewußtsein, sondern die Erkenntniß einer absoluten Ruhe oder Unthätigkeit des Gesichtssinnes, dadurch bedingt, daß eben gar kein Licht einwirkt, oder daß die sensuelle Nervenausbreitung fehlt oder functionsunfähig ist, gibt der Seele die Anschauung der Finsterniß.

Der Gesichtssinn unterscheidet sich darin von den übrigen Sinnen, selbst den Gehörsinn nicht ausgeschlossen, daß ihn eine continuirliche Einwirkung seines specifischen Reizes trifft, worauf dann wieder eine continuirliche Abhaltung des Reizes folgt. Dieser Wechsel zwischen Reizung und Ruhe pflegt beim erwachsenen kräftigen Menschen einmal binnen 24 Stunden einzutreten, wobei aber auf die Sinnesthätigkeit der längere Zeitabschnitt fällt. Der Zeitraum der functionellen Thätigkeit ist für die andern Sinne ein verhältnißmäßig kürzerer, und er ist innerhalb 24 Stunden gleichsam in mehre kleinere Abschnitte getheilt.

Der Apparat des Gesichtssinnes ist im Artikel Auge bereits im Ganzen abgehandelt worden. Es sind aber

2) Vergl. auch Fichte's Nachgelassene Werke. 3. Bd. S. 172 und Scheidler's Hodegetik S. 190. (3. Ausg.) 3) s. Harris, Hermes, übers. von F. A. Wolf S. 245.

4) Vergl. Herbart, Einl. in d. Phil. S. 175. Fries, Metaphys. S. 2 fg. Schopenhauer, Welt als Wille u. s. w. I, 192. 239 fg. II, 363. (2. Ausg.)

hier die seitdem gewonnenen Erweiterungen unserer Kenntniß des Auges nachzutragen, die namentlich hinsichtlich des wichtigsten Theils, der Netzhaut, höchst belangreich sind. Es werden demnach die hier zu besprechenden Gegenstände sich unter folgende Hauptabtheilungen bringen lassen: Apparat des Gesichtssinns, physiologische Optik oder Verhalten der Lichtstrahlen im Auge, Empfindung des Lichts, Gesichtswahrnehmungen oder intendirtes Sehen, subjective Gesichtserscheinungen, Gesichtssinn im Thierreiche.

Der Apparat des Gesichtssinns.

Hornhaut. — Die Form der Hornhautfläche ist vielfältig untersucht worden. Früher nahm man allgemein an, die menschliche Hornhaut werde außen und innen durch concentrische Kugelflächen begrenzt. Messungen durch das Mikroskop führten Krause zu dem Resultate, daß die vordere Fläche allerdings sphärisch sei, die hintere dagegen eine parabolische Krümmung besitze. Senff in Dorpat benutzte Spiegelbilder der Hornhaut zur Ermittelung ihrer Krümmungsverhältnisse. Nach ihm ist die vordere Hornhautfläche in horizontaler wie in verticaler Richtung nach einer Ellipse gekrümmt, die beiden Ellipsen aber sind ungleich; die halbe Ellipsenaxe in der horizontalen Richtung ist beträchtlicher als jene in verticaler Richtung, und der Krümmungshalbmesser im Scheitel ist für die horizontale Ellipse etwas größer als für die verticale. Außerdem bestätigte Senff auch eine frühere Angabe Herschel's, daß nämlich der Scheitel der Hornhautellipse nicht grade dem vordern Ende der Augenaxe entspricht. Senff fand in dem einen Auge den Scheitel der verticalen Ellipse um 3°,6 nach Unten, den Scheitel der horizontalen Ellipse um 2°,9 nach Außen vom Endpunkte der Augenaxe; im andern Auge des nämlichen Individuums lag der Scheitel der verticalen Ellipse um 1°,6 nach Unten. Nach Herschel sollte der Scheitel der Hornhautellipse nach Innen von der Augenaxe liegen. Es scheinen demnach in dieser Beziehung individuelle Verschiedenheiten vorzukommen.

Die mittlere Hornhautschicht besteht aus platten, nach der Ebene der Hornhaut verlaufenden Bündeln, an denen man wieder längslaufende Fäserchen oder Fibrillen unterscheidet. Die Bündel kreuzen sich auf das Mannichfaltigste unter sehr spitzen Winkeln, so jedoch, daß die gebildeten Maschen immer von andern eingeschobenen Bündeln ausgefüllt werden, und so hat das Ganze Aehnlichkeit mit einem nach einer bestimmten Ebene zusammengedrückten Schwamme. In dieses Netzwerk nun sind die zuerst von Virchow und von Toynbee beschriebenen Hornhautkörperchen eingebettet, welche mit den Knochenkörperchen Aehnlichkeit haben. Es sind nämlich längliche, meist spindel- oder sternförmige kernhaltige Zellen, die an beiden Enden oder auch nach mehren Seiten hin in hohle, dünne Fortsätze auslaufen, wodurch mit den Ausläufern anderer Zellen Anastomosen gebildet werden. Es bilden die Hornhautkörperchen ein durch die ganze Hornhaut verbreitetes Kanalsystem, das sich wahrscheinlich aus den bis in den Rand der Hornhaut dringenden Gefäßen mit Flüssigkeit füllt. Gerlach will die Hornhautkörperchen zum Theil injicirt haben. — Die structurlose, elastische Descemet'sche Haut auf der Innenfläche der Hornhaut geht nach dem Rande hin in ein Netzwerk zarter Fasern über, die sich hier zum größern Theile nach Hinten umbiegen und als Ligamentum iridis pectinatum auf die Vorderfläche der Iris treten, zum Theil aber auch im Ciliarmuskel und in der Wandung des Schlemm'schen Kanales sich verlieren.

Chorioidea. — Im vordern verdickten und ringförmigen Ende der Chorioidea, welches als Ligamentum ciliare bezeichnet zu werden pflegt, hat Brücke contractile Faserzellen nachgewiesen, die sich durch ihre geringe Länge bei verhältnißmäßiger Breite, sowie durch ihre große Zartheit auszeichnen und von einem dichten Capillarnetze umstrickt werden. Sie verlaufen von der Außenseite der Ciliarfortsätze aus nach Vorn und befestigen sich an der Grenze zwischen Hornhaut und Sclerotica an der innern Wand des Schlemm'schen Kanales. Man bezeichnet diesen ringförmigen Muskel als Musculus ciliaris oder als Tensor chorioideae.

Iris. — Auch in dieser sind jetzt mit mehr Bestimmtheit notorische Elemente nachgewiesen, nämlich glatte Muskelfasern, die zu zwei in der Wirkung antagonistischen Muskeln zusammengruppirt sind. Zunächst dem Pupillarrande und concentrisch mit diesem verläuft eine ringförmige Schicht von Muskelfasern, durch deren Contraction die Pupille verkleinert wird, der sogenannte Sphincter iridis. Der andere Muskel wird nach seiner Wirkung als Dilatator pupillae bezeichnet; er besteht aus strahlig verlaufenden, unter einander anastomosirenden Fasern, welche vom Rande des Sphincter bis zum Ciliarrande der Iris sich erstrecken. In der Iris der Vögel sind die Muskelfasern, wie schon Treviranus nachgewiesen hat, quergestreift.

Cramer hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß der Pupillarrand der Iris ganz auf der Linse aufliegt.

Humor aqueus. — Die wässerige Flüssigkeit des Kalbes enthält nach Lohmeyer 98,687 Proc. Wasser auf 1,313 Proc. feste Bestandtheile. Von den letzteren sind 0,467 Proc. organischer Natur und 0,846 Proc. sind anorganischer Natur.

Krystalllinse. — Die Linsensubstanz besteht aus den sogenannten Linsenfasern, langen, dünnen Röhren, mit einem stark lichtbrechenden und zähflüssigen Inhalte erfüllt, die auf dem Durchschnitte ein regelmäßiges, langgestrecktes Sechseck darstellen.

Glaskörper. — Nach den Untersuchungen von Pappenheim und Brücke sollte der Glaskörper aus concentrisch in einander geschachtelten Lamellen bestehen; nach Hannover dagegen sollte der Bau desselben mit einer Apfelsine Aehnlichkeit haben, indem sich Scheidewände darin verfänden, die radienförmig von der Augenaxe aus gegen die Peripherie des Glaskörpers verliefen. Die neuern Untersuchungen von Bowman, Virchow, Kölliker, Doncan weisen aber nach, daß jene angeblichen häutigen Septa nur durch chemische Agentien hervorgerufene Kunstproducte sind; der Glaskörper ist aus einer form-

losen Intercellularsubstanz zusammengesetzt mit eingestreuten runden oder spindelförmigen, kernhaltigen Zellen, die sich besonders nach der Peripherie zu mehr anhäufen. Nach Lohmeyer enthält der Glaskörper 98,640 Proc. Wasser auf 1,360 Proc. feste Bestandtheile.

Netzhaut. — Die Entdeckung der früherhin sogenannten Membrana Jacobi mit ihren Elementen, sowie weiterhin die Beobachtung von Körnern und Zellen, die neben den vom Opticus stammenden Fasern in die Zusammensetzung der Netzhaut eingehen, gehörten ohne Zweifel zu den bedeutsameren Bereicherungen unserer Kenntniß des Retinabaues; aber erst durch die neuesten Entdeckungen H. Müller's ist der innere Zusammenhang der verschiedenen Netzhautelemente in ein der Physiologie wahrhaft ersprießliches Licht gestellt worden. Feine, senkrechte Durchschnitte der Netzhaut, die in Chromsäure erhärtet worden ist, verschaffen die beste Anschauung des Baues. Man unterscheidet aber fünf Schichten in derselben:

a) Die äußerste, an die Chorioidea grenzende Schicht wurde zuerst als Jacob'sche Haut (Membrana Jacobi) seit 1822 bezeichnet, führt aber jetzt den Namen der Stäbchenschicht (Stratum bacillosum). Sie besteht aus länglichen, senkrecht auf der Ebene der Netzhaut stehenden und ohne Zwischensubstanz an einander gereihten Körperchen. Es sind aber zweierlei Elemente darin zu unterscheiden, die Stäbchen und die Zapfen. Die cylindrischen Stäbchen (Bacilli) sind 8—10 Male so lang als breit; ihr äußeres, an die Chorioidea stoßendes Ende ist scharf abgeschnitten, das innere Ende dagegen spitzt sich zu und geht in einen dünnen, nur 0,0002—0,0003‴ dicken, sehr leicht zerreißlichen Faden über, welcher den Namen des Müller'schen Fadens erhalten hat und in den innern Schichten der Netzhaut endigt. Bidder hält diese Stäbchen für solide homogene Gebilde, und diese Ansicht wird auch noch in der dorpater Dissertation von Blessig (De retinae textura. 1855.) festgehalten; Kölliker, Funke und Andere betrachten sie wol richtiger als Röhrchen, die in einer zarten Wandung einen flüssigen Inhalt einschließen. Die Zapfen (Coni) sind etwa gleichlang als die Stäbchen; sie bestehen aus einem äußern kürzern, ebenfalls stabförmigen Abschnitte und einem innern längeren, zapfenförmig angeschwollenen Stücke. Beide Abschnitte gehen nach Kölliker continuirlich in einander über Bei den Vögeln findet sich an der Uebergangsstelle beider ein rundes, gelblich oder röthlich gefärbtes, glänzendes Kügelchen, wahrscheinlich ein Fetttröpfchen, und etwas Aehnliches wollen manche Beobachter auch beim Menschen und bei Säugethieren gesehen haben. An das innere Ende jedes Zapfens reiht sich das sogenannte Zapfenkorn an, eine rundliche, mit sehr großem Kerne versehene Zelle, welche nur durch eine seichte Einschnürung vom Zapfen getrennt ist. Vom Zapfenkorne geht ein ähnlicher feiner Faden aus, wie vom innern Ende eines Stäbchens. Betrachtet man die Netzhaut von Außen, sodaß man auf den peripherischen Theil der Stäbchen und Zapfen sieht, so erscheinen die erstern als kleine Kreise, die letztern dagegen als größere Kreise mit einem eingeschlossenen kleinern Kreise, und nach diesem Aussehen läßt sich die Vertheilung der beiderlei Körper an verschiedenen Stellen der Netzhaut näher bestimmen. Am gelben Flecke kommen nur eng an einander liegende Zapfen ohne alle Stäbchen vor; je mehr man sich aber dem vordern Ende der Netzhaut nähert, um desto mehr rücken die großen, den Zapfen entsprechenden Kreise aus einander, und desto mehr kleine Stäbchenkreise zeigen sich zwischen zwei Zapfenkreisen, an der Grenze des gelben Flecks nur einer, in der Aequatorialgegend der Netzhaut drei bis fünf. Dabei sind die Abstände der Zapfen von einander sehr regelmäßig. — Die Dicke der ganzen Stäbchenschicht beträgt nach Kölliker im Grunde des Auges 0,036‴, in der Gegend der Ora serrata nur 0,015‴.

b) Die Körnerschicht besteht aus rundlichen oder spindelförmigen, kernhaltigen Zellen, deren Kerne fast die ganze Zelle erfüllen. Die einzelnen Körner haben zwei, seltener drei Fortsätze. Beim Menschen kann man eine äußere und eine innere Körnerschicht unterscheiden. Der äußern Schicht gehören bereits die genannten Zapfenkörner am innern Ende der Zapfen an, und mit den übrigen Körnern dieser äußern Schicht stehen die Müller'schen Fäden im Zusammenhange. Aber auch die Körner der innern Schicht stehen mit Müller'schen Fäden und mit den Körnern der äußern Schicht in Verbindung.

c) Eine Lage mehrästiger Nervenzellen, welche von Kölliker als die Schicht grauer Nervensubstanz bezeichnet wird. Auch diese Schicht zerfällt in zwei Abtheilungen, eine äußere feine, von Fasern durchsetzte Molekularmasse und eine innere, welche aus multipolaren Ganglienzellen zusammengesetzt ist. Die Fortsätze dieser Ganglienzellen, die sich zum Theil wiederum verästeln, dienen theilweise zur Anastomosenbildung zwischen den verschiedenen Zellen, anderntheils stehen sie mit Körnern der innern Körnerschicht und dadurch mit Müller'schen Fäden in Verbindung, sowie mit Opticusfasern.

d) Die faserige Schicht (Stratum fibrosum) oder die Ausbreitung des Opticus. Vom Colliculus nervi optici aus biegen die Fasern des Opticus rechtwinkelig nach allen Seiten ab und verlaufen radial in der Ebene der Netzhaut. Am Colliculus nervi optici ist die faserige Schicht am dicksten; je weiter nach Vorn sie untersucht wird, um so dünner erscheint sie. Die Opticusfasern verlieren sich nämlich allmälig und nur bis zur Ora serrata hin lassen sich mit Bestimmtheit dergleichen erkennen. Ein freies Ende oder eine schlingenförmige Umbiegung der einzelnen Faser ist indessen nirgends zu entdecken. Da man nun aber hin und wieder beobachtet hat, daß die Ausläufer der Ganglienzellen mit Opticusfasern zusammenhängen, so darf man wol mit gutem Grunde annehmen, daß alle Opticusfasern mit solchen Ganglienzellen und mittels dieser mit den Körnern der Körnerschicht, und somit auch mit den Müller'schen Fäden und mit der Stäbchenschicht zusammenhängen.

e) Die Begrenzungshaut (Membrana limitans), eine structurlose, zu den Glashäuten gehörige

Membran. Bis zur Glashaut scheinen die von den Stäbchen kommenden Müller'schen Fäden zu reichen, indem sie zwischen den Opticusfasern hindurchtreten, und zwar in um so größerer Menge, je näher der Ora serrata das Präparat entnommen ist.

Die Plica centralis, welche vom Sehnervencintritte nach dem gelben Flecke hin verläuft, scheint im lebenden Auge nicht zu bestehen.

Der gelbe Fleck wird nach Bergmann oben und unten von Randwülsten umfaßt, welche durch die vom Colliculus nervi optici herkommenden und aus einander weichenden Nervenbündel gebildet sind. Es liegt nämlich am gelben Flecke die Membrana limitans unmittelbar auf der Ganglienzellenschicht. Da aber im Foramen centrale auch die Ganglienzellen fehlen, so liegt hier die Membrana limitans unmittelbar auf der innersten Körnerschicht. Daß die Stäbchenschicht am gelben Flecke nur Zapfen enthält, ist schon oben angegeben worden. Die von denselben abgehenden Müller'schen Fäden verlaufen nach Bergmann schräg, ziemlich der Netzhautfläche parallel, und dieses Verhalten ist um so wahrscheinlicher, als die Ganglienzellen, mit denen sie in Verbindung treten könnten, im Foramen centrale fehlen.

Augenmuskeln. — Von den sechs Augenmuskeln, welche den Bulbus des menschlichen Auges bewegen, verhalten sich immer je zwei als Antagonisten, sodaß drei Hauptbewegungen durch sie ausgeführt werden, welche theils vollkommen, theils annäherungsweise den drei am Bulbus unterscheidbaren Axen entsprechen.

Der Rectus externus und internus bewegen den Augapfel um eine Axe, welche senkrecht von Oben nach Unten durch denselben gelegt ist, in der Horizontalebene, der Rectus superior und inferior bewegen ihn in der Verticalebene um eine horizontale Axe. Für je zwei antagonistische Recti gibt es im Innern des Bulbus einen Punkt, der bei den Wirkungen dieser Muskeln keine Ortsveränderung erleidet, weil durch ihn die Axe geht und die vorderhalb und hinterhalb gelegenen Theile des Bulbus sich jeweilen in entgegengesetzter Richtung um ihn bewegen; diesen Punkt nennt man den Drehpunkt. Volkmann schloß aus seinen Versuchen, daß der Drehpunkt für die vertical bewegenden wie für die horizontal bewegenden Recti der nämliche sei und ungefähr 5½ Linien hinter dem vordersten Punkte der Hornhaut liege. Nach Valentin's Versuchen fallen die Drehpunkte für die senkrechte und für die wagerechte Bewegung allerdings sehr nahe zusammen, der Drehpunkt für die verticale Bewegung scheint aber doch etwa ⅔ Linie weiter nach Vorn zu liegen. Berücksichtigt man die Durchmesser des Auges, so ist es klar, daß der centrale Drehpunkt des Bulbus wahrscheinlich genau mit dessen idealem Mittelpunkte zusammenfällt. Daß derselbe mit dem Kreuzungspunkte der Richtungslinien zusammentreffe, wurde früher von Volkmann behauptet; doch hat dieser seine Behauptung späterhin selbst widerrufen. — Natürlich bleiben die Drehpunkte beider Augen unverändert und gleich weit von einander entfernt, mag sich auch die Stellung beider Augen beim Nah- und Fernsehen noch so sehr ändern.

Daß die antagonistischen Recti gleichzeitig wirken und den Bulbus in die Augenhöhle zurückziehen könnten, dafür spricht keine einzige Erfahrung. Auch haben wir keinen Beweis dafür, daß etwa alle vier Recti gleichzeitig wirken könnten, wodurch der Bulbus entweder von Vorn nach Hinten verkürzt, oder gegentheils durch den Druck auf alle vier Seiten in der genannten Richtung verlängert werden könnte.

Der Obliquus superior und inferior drehen nach ihrer Lagerung den Augapfel um eine Axe, welche annäherungsweise von der Eintrittsstelle des Opticus durch das Centrum des Auges zum äußern Umfange der Iris verläuft, mithin die Sehaxe unter einem ziemlich spitzen Winkel schneidet. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß durch den Obliquus superior der obere Umfang des Augapfels dem Bulbus der anderen Seite zugerollt wird, durch den Obliquus inferior dagegen der obere Umfang des Augapfels vom Bulbus der andern Seite entfernt wird. Dergleichen Bewegungen kommen nach Hueck's Entdeckung als unwillkürliche zu Stande, sobald wir einen vor uns befindlichen Gegenstand fixiren und nun den Kopf seitwärts nach der Schulter neigen. Hiervon kann man sich leicht überzeugen, wenn man vor dem Spiegel ein Gefäßchen der Conjunctiva, etwa ein horizontal verlaufendes, fixirt und den Kopf nach einer Seite biegt. Denn das Gefäßchen geht nicht in eine schiefe Richtung über, sondern behält seinen horizontalen Verlauf, was nur dadurch geschehen kann, daß eine Drehung des Auges um seine Sehaxe der seitlichen Drehung des Kopfes entgegen wirkte.

Die neben einander liegenden Recti können gleichzeitig wirken und den Bulbus in den verschiedenen, zwischen der verticalen und horizontalen Ebene liegenden Richtungen bewegen. Daß sich die Wirkung eines Rectus und eines Obliquus mit einander combiniren könne, ist zwar nicht mit Bestimmtheit dargethan; doch hat eine solche Annahme wenigstens theoretisch Nichts gegen sich.

Volkmann hat auf experimentellem Wege die Bewegungsgeschwindigkeit der Augenmuskeln festzustellen gesucht. Zwei in horizontaler oder in verticaler Ebene befindliche und unter verschiedenen Gesichtswinkeln aufgestellte Objecte, oder auch Objecte, die in verschiedenen Entfernungen vom Auge aber in der Verlängerung der Augenaxen aufgestellt waren, wurden zu diesen Versuchen benutzt, indem sie in möglichst rascher Folge während eines bestimmten Zeitraums alternirend fixirt wurden, und zwar wurde bald nur Ein Auge zu dem Versuche benutzt, bald wurde mit beiden Augen fixirt. Der kürzeste, aber nur selten beobachtete Zeitraum war 18 Terzien; häufig genug waren aber einige 60 Terzien nöthig, um den Fixationswechsel auszuführen. Die Bewegungen in der verticalen Ebene lassen sich übrigens schneller ausführen, als jene in horizontaler oder schiefer Ebene, und die mit zwei Augen ausgeführten Bewegungen verlangen mehr Zeit, als wenn nur Ein Auge zum Versuche benutzt wird. Nach Valentin kann nun ein

geübter Clavierspieler den Zeigefinger beim Trillern in Zeit von ½ Minute 200 Mal beugen und strecken, so daß auf die einzelne Biegung oder Streckung 4½ Terzien kommen. Die Bewegungsgeschwindigkeit der Augenmuskeln ist also eine ziemlich langsame im Vergleiche mit solchen geübten Muskeln.

Physiologische Optik.

Dioptrik des Auges. — Eine Camera obscura besteht wesentlich aus einer dunkeln Kammer oder einem Kasten, der auf der einen Seite eine convexe Linse oder eine Sammellinse von größerer Brennweite besitzt, auf der andern Seite aber mit einer matten Fläche versehen ist. Die Lichtstrahlen, welche von den vor der Sammellinse befindlichen Gegenständen kommen, bilden dann bei gehöriger Regulirung der Entfernungsverhältnisse auf der matten Fläche ein naturgetreues Bild; nur ist dasselbe ein verkleinertes und nach optischen Gesetzen ein umgekehrtes. Die Einrichtung des menschlichen Auges als Sehapparat stimmt nun ganz mit jener einer Camera obscura überein: die dunkle Kammer wird durch das schwarze Pigment der Chorioidea und der Hinterfläche der Iris erzeugt, die durchsichtigen Medien des Auges zusammen genommen, also Hornhaut, Humor aqueus, Linse und Glaskörper entsprechen einer Sammellinse, und die Ausbreitung der Netzhaut im Augengrunde ist die matte Fläche, auf welche das Bild der vor dem Auge befindlichen Gegenstände fällt. Das Entstehen des verkleinerten und umgekehrten Bildchens auf der Netzhaut kann auf verschiedene Weise zur Wahrnehmung gebracht werden. Nimmt man von einem Säugethierauge der Hornhaut gegenüber ein Stückchen der Sclerotica und Chorioidea weg und stellt dann in passender Entfernung vor der Hornhaut einen Gegenstand auf, etwa eine Flamme oder einen Schlüssel, so erblickt man auf der bloßliegenden Netzhautstelle von Hinten her das verkleinerte und verkehrte Bildchen. An den pigmentlosen Augen weißer Kaninchen gelingt der Versuch, ohne daß die Sclerotica weggenommen wird. Nach Volkmann kann man das verkehrte Bildchen selbst beim lebenden Menschen sehen, und zwar bei Individuen mit vorstehenden Augen und dünner Sclerotica. Wenn nämlich solche Individuen das Auge möglichst stark nach Außen wenden und man läßt eine Kerzenflamme ebenfalls von Außen her unter einem Winkel von 80—85° auffallen, so schimmert diese verkehrt in der Gegend des innern Augenwinkels durch. Endlich läßt sich auch das Netzhautbildchen an der normalen Stelle im Hintergrunde des Auges vermittels des Augenspiegels wahrnehmen.

Eine bedeutsame Verschiedenheit zwischen Auge und Camera obscura liegt nun aber doch darin, daß im Auge keine einfache Sammellinse enthalten ist, welche die aus unendlicher Entfernung kommenden Strahlen dergestalt bricht, daß sie sich im Brennpunkte vereinigen, vielmehr gehen die Lichtstrahlen durch eine Reihe verschiedenartig brechender Medien hindurch, und ihr Vereinigungspunkt liegt unmittelbar hinter dem letzten dieser brechenden Medien, hinter dem Glaskörper. Die Strahlen eines leuchtenden Punktes müssen also in veränderter wechselnder Richtung durch das Auge hindurch gehen, wenn die verschiedenen Medien eine ungleiche Dichtigkeit und ein ungleiches Brechungsvermögen besitzen, wie es auch wirklich der Fall ist.

Wird die Luft = 1 gesetzt, so haben die verschiedenen Augenmedien folgende Brechungsexponenten: die Hornhaut nach Chossat's Bestimmungen = 1,33; der Humor aqueus nach Brewster und Chossat = 1,337; die Linse nach

	Brewster.	Chossat.
in der äußern Schicht	1,376	1,358
in der mittlern Schicht	1,378	1,395
im Kerne	1,399	1,420;

für die gesammte Linse wird dieser Werth nach Young noch überschritten, und wirklich fand auch Senff den Brechungsexponenten einer vollständigen Ochsenlinse = 1,539; der Glaskörper nach Brewster und Chossat = 1,339.

Der einzelne Strahl, welcher aus der Luft senkrecht auffällt, wird unverändert der Richtung der Augenaxe folgen. Fällt er nicht senkrecht auf, so muß er folgenden Gang einhalten: in der Hornhaut starke Ablenkung nach dem Einfallslothe zu, weil Luft und Hornhaut am meisten in der Dichtigkeit differiren; im Humor aqueus neuerdings Ablenkung nach dem Einfallslothe zu, die indessen bei der unbedeutenden Differenz zwischen Hornhaut und Humor aqueus außer Acht gelassen werden kann; in der Linse nochmals Ablenkung nach dem Einfallslothe zu, und zwar etwas stärker, wobei übrigens der Ablenkungswinkel bis zum Kerne hin wachsen, jenseits aber wieder abnehmen muß; im Humor vitreus endlich wird der Strahl wieder etwas vom Einfallslothe abgelenkt werden. Nach H. Krause's Versuchen (Die Brechungsindices des menschlichen Auges. 1855.) müßte übrigens der Gang der Lichtstrahlen ein etwas anderer sein, da er andere Brechungsexponenten fand, nämlich für die Hornhaut = 1,3525, für den Humor aqueus = 1,3435, für die Linse, das Mittel aus der äußern und mittlern Schicht und aus dem Kerne berechnet = 1,4318, für den Glaskörper = 1,3506.

Es kommen ferner auch die Schichtungsverhältnisse der brechenden Medien in Betracht, deren Bedeutung sich jedoch noch nicht mit Bestimmtheit nachweisen läßt. Für die Hornhaut wenigstens und für die Linse kann die Schichtung von Einfluß sein; mehr als zweifelhaft dagegen ist ihr Einfluß beim Glaskörper, und beim Humor vitreus kommt die Schichtung ganz sicher nicht in Betracht.

Auch das Krümmungsverhältniß der Oberflächen wird auf die Brechung der einzelnen Medien von Einfluß sein. Im Einzelnen ist aber dies um so weniger nachzuweisen, als jene Krümmungsverhältnisse selbst nicht ganz genau feststehen.

Diese Mannichfaltigkeit und Complicirtheit der brechenden Medien bedingt die große Schwierigkeit, im concreten Falle für irgend einen Objectivpunkt den end-

lichen Verlauf der Strahlen im Glaskörper und deren Vereinigung auf der Netzhaut durch mathematische Construction festzustellen. Man ist deshalb bemüht gewesen, aus den gefundenen mittlern Werthen der Brechungscoefficienten ein schematisches Auge abzuleiten. Frühere derartige Constructionen von Volkmann (1838), von Mosér (1844) sind von der Kritik als unstatthaft zurückgewiesen worden. Mit mehr Glück hat Listing (Beitrag zur physiologischen Optik. 1845. und Wagner's Handwörterbuch der Physik. 4. Bd. S. 351) die Aufgabe durch Construirung seines idealen mittlern schematischen oder reducirten Auges gelöst, welches in der beistehenden Figur in dreifacher Linearvergrößerung gegeben ist.

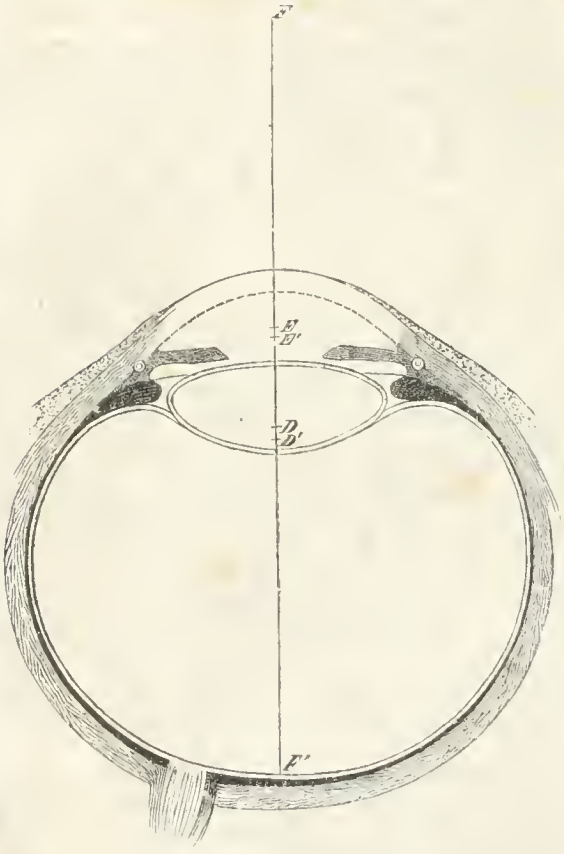

Listing's schematisches Auge.

Zum Verständniß dieses Schema's möge aus Funke's Lehrbuch der Physiologie, welches überhaupt diesem Artikel wesentlich zu Grunde gelegt ist, noch Folgendes herbeigezogen werden. Handelt es sich um zwei Medien von verschiedener Dichtigkeit, welche sphärisch begrenzt sind, so müssen zur mathematischen Entwickelung folgende Punkte bestimmt werden: der Kreuzungs- oder Knotenpunkt, worin sich die sogenannten Richtungslinien aller Objectpunkte, d. h. die senkrecht auffallenden und deshalb ungebrochen durchgehenden Strahlen der verschiedenen Strahlenkegel kreuzen; die Brennpunkte der beiden Medien, d. h. die Vereinigungspunkte derjenigen homocentrischen Strahlen, welche in der Richtung der optischen Axe aus unendlicher Entfernung auf die brechenden Flächen treffen; der Hauptpunkt, d. h. der Scheitelpunkt der brechenden Fläche, durch welchen die optische Axe geht.

Handelt es sich nun um eine Anzahl auf einer Axe hinter einander liegender sphärischer Flächen, so lassen sich die Scheitelpunkte der einzelnen Flächen in einem solchen Systeme durch zwei Punkte substituiren, denen man eine solche Stellung zu dem Systeme der Flächen geben kann, daß die Relation des einfallenden Strahles und des im letzten Medium verlaufenden Strahles eine einfache Gestalt gewinnt und Analogie mit dem einfallenden und gebrochenen Strahle bei einmaliger Brechung sich herausstellt. Diese beiden Punkte hat Gauß daher ebenfalls als Hauptpunkte bezeichnet: der vordere oder erste übernimmt für den einfallenden Strahl, der hintere oder zweite übernimmt für den Strahl im letzten Medium die Bedeutung des Scheitelpunktes. — Ebenso werden bei einem Systeme mehrfach hinter einander auf einer Axe liegender sphärischer Flächen zwei Knotenpunkte eingeführt, welche auf der optischen Axe liegen und gleichweit von einander abstehen, als die Hauptpunkte von einander entfernt sind, hinter denen sie nach der Seite der größern Brennweite liegen. Die Entfernung vom vordern Knotenpunkte zum vordern Hauptpunkte und ebenso vom hintern Knotenpunkte zum hintern Hauptpunkte ist gleich dem Halbmesser der für sämmtliche brechende Flächen substituirbaren Einen Fläche.

Dem Listing'schen schematischen Auge sind nun folgende Werthe zu Grunde gelegt. Wird das Brechungsverhältniß der Luft = 1 gesetzt, so ist jenes der Hornhaut und des Humor aqueus = $^{103}/_{77}$, jenes der Linse = $^{16}/_{11}$, jenes des Glaskörpers wieder = $^{103}/_{77}$. Die drei Halbmesser der Hornhaut, der vordern Linsenfläche und der concaven hintern Linsenfläche werden zu + 8 Millimeter, + 10 Mill. und — 6 Mill. angenommen, der Abstand des Scheitels der Hornhaut vom Scheitel der vordern Linsenfläche, sowie der Abstand des letztern vom Scheitel der hintern Linsenfläche beide = 4 Mill. gerechnet. Man erhält dann folgende Werthe: der erste Hauptpunkt E liegt 2,17 Mill. hinter der Vorderfläche der Hornhaut, der zweite Hauptpunkt E' liegt 3,43 Mill. vor der Hinterfläche der Linse; die beiden auf der optischen Axe befindlichen Hauptpunkte sind demnach 0,40 Mill. von einander entfernt. Der erste Brennpunkt F liegt 12,83 Mill. vor der Hornhaut, der zweite Brennpunkt F' 14,64 Mill. hinter der Hinterfläche der Linse, und so beträgt die erste Brennweite 15,00 Mill., die zweite Brennweite 20,97 Mill. Der erste Knotenpunkt D liegt 7,24 Mill. hinter der vordern Fläche der Hornhaut, der zweite Knotenpunkt D' 0,36 Mill. vor der Hinterfläche der Linse, beide auf der optischen Axe und 0,40 Mill. von einander entfernt.

Ohne irgend erhebliche Fehler bei den dioptrischen

Constructionen läßt sich nun dieses schematische Auge noch weiter reduciren. Bei der geringen Distanz der beiden Hauptpunkte sowol, als der beiden Knotenpunkte von einander läßt sich jedes Paar in einen einzigen Punkt zusammenschmelzen. Die Lage dieses einfachen Hauptpunktes und Knotenpunktes, wenn das Verhältniß der beiden Brennweiten, also das Brechungsverhältniß der Luft und des Glaskörpers ungeändert bleibt, läßt sich durch ein einfaches, von Listing angegebenes Constructionsverfahren leicht finden. Die Verhältnisse sind dann so einfach, wie in dem oben angenommenen Falle, wo zwei verschieden brechende Medien durch sphärische Begrenzung von einander getrennt sind. Das ganze Auge stellt dann einen Apparat mit nur Einer brechenden Substanz dar, deren Brechungsverhältniß $= {}^{103}/_{77}$ ist; die brechende Fläche stellt eine gegen die Luft convexe sphärische Oberfläche von dem Halbmesser 5,125 Mill. vor, der Hauptpunkt derselben liegt 2,345 Mill. hinter dem Scheitelpunkte der wirklichen Hornhaut, der Knotenpunkt aber 0,48 Mill. vor der hintern Linsenfläche. Es fällt nun nicht schwer, mit diesem reducirten Auge den definitiven Gang eines gegebenen Strahles im Glaskörper und den Vereinigungspunkt homocentrischer Strahlen eines Objectpunktes hinter der Linse durch Construction zu finden.

Katoptrik des Auges. — Die Eigenschaft des Auges als optischer Apparat gibt sich auch in zwei katoptrischen Erscheinungen kund, die in neuester Zeit mit Glück benutzt worden sind, um physiologische und pathologische Zustände im Innern des Auges zu erforschen.

1) Das Gesetz, nach welchem Strahlen, welche verschiedenartige Medien durchsetzen, an der Grenzfläche dieser einzelnen Medien eine theilweise Reflexion erfahren, wodurch eine Spiegelung zu Stande kommt, bewährt sich auch in dem Purkinje'schen oder Sanson'schen Versuche. Wird nämlich in einem dunkeln Zimmer eine Kerzenflamme in geringer Entfernung von dem Auge einer Person gehalten, auf deren Pupille man seitlich hinsieht, so kann man drei Bilder dieser Flamme wahrnehmen. Am Rande der Pupille zeigt sich ein deutliches aufrechtes Flammenbild; dasselbe wird von der Vorderfläche der Hornhaut gespiegelt, die als convexer Spiegel nach bekannten katoptrischen Gesetzen ein verkleinertes und aufrechtes, hinter der Spiegelfläche liegendes, also virtuelles Bild erzeugt. Am andern Rande der Pupille ist ein scharfes verkehrtes Flammenbild zu sehen; dasselbe rührt von der Hinterfläche der Linse oder von der Vorderfläche des Glaskörpers her, also von einem Concavspiegel, der ein vor dem Spiegel liegendes reelles Bild liefert, das verkleinert und verkehrt ist. In der Mitte der Pupille endlich sieht man ein unbestimmt begrenztes aufrechtes Flammenbild, welches am meisten nach Hinten von den drei Bildern zu liegen scheint; es rührt von der Vorderfläche der Linse, also von einem Convexspiegel her, ist mithin ein aufrechtes virtuelles Bild. Das Spiegelbild der Hornhaut kann man übrigens jeden Augenblick an einem Auge wahrnehmen, auf welches die Strahlen eines markirten Gegenstandes, z. B. eines Fensterkreuzes fallen.

2) Beim gewöhnlichen Sehen treffen die convergirenden Strahlen der betrachteten Gegenstände auf der Netzhaut zusammen und sie werden durch das schwarze Pigment der Chorioidea absorbirt. Eine vollständige Absorbtion kann jedoch nicht stattfinden, und es muß ein Theil der Lichtstrahlen zurückgeworfen werden. Wenn dennoch keine Spiegelung wahrgenommen wird, so beruht dies darauf, daß die zurückgeworfenen Lichtstrahlen auf dem nämlichen Wege wiederum durch die Pupille heraustreten, auf welchem sie eingedrungen waren, also zum Objectpunkte zurückkehren; deshalb würde nur ein Auge, welches sich an der Stelle des Objectpunktes selbst befände, die zurückgespiegelten Strahlen wahrnehmen, also den Augengrund erhellt sehen können. Brücke hat zuerst dargethan, daß die senkrecht auf der übrigen Netzhaut stehenden Prismen der sogenannten Stäbchenschicht einer diffusen unregelmäßigen Spiegelung aus dem Augengrunde hindernd entgegentreten und die gesetzmäßige Coincidenz des Bildpunktes im Augengrunde mit dem äußern Objectpunkte bedingen. Die einzelnen Elemente der Stäbchenschicht verhindern nämlich das Uebertreten der directen sowol, als der reflectirten Strahlen und wirken als Isolatoren. Unter veränderten Bedingungen kann, wie Brücke nachwies, wirklich ein Leuchten des menschlichen Auges beobachtet werden. Ist nämlich das zu beobachtende Auge auf eine gewisse Entfernung accommodirt, während ein demselben näherer Gegenstand seine Strahlen zu demselben sendet, so entstehen von diesem Gegenstande Zerstreuungskreise auf der Netzhaut, und die reflectirten Strahlen dieser Zerstreuungskreise bilden deshalb eine so große Strahlenpyramide, daß das Auge des Beobachters, wenn es sich neben dem Accommodationspunkte des beobachtenden Auges befindet, einen Theil jener Strahlen auffangen kann: der Grund des beobachteten Auges erscheint ihm deshalb leuchtend. Auf diesen Principien beruht nun im Wesentlichen die Einrichtung des von Helmholtz erfundenen und von ihm, von Ruete, von Coccius, von Donders, von Zehender, von Stellwag und Andern verbesserten und modificirten Augenspiegels, mittels dessen die normalen sowol als pathologischen Zustände im Grunde des Auges und in den durchsichtigen Medien zur objectiven Anschauung gelangen. So hat uns in Betreff des normalen Auges der Augenspiegel gelehrt, daß der erleuchtete Augengrund eine rothe Färbung besitzt, daß die Netzhaut durchsichtig ist, daß die Eintrittsstelle des Sehnerven eine helle, gelblich gefärbte Scheibe darstellt, aus deren Mitte die Arterien und Venen der Netzhaut hervortreten.

Sphärische Aberration der gebrochenen Strahlen. — Wenn die optischen Linsen kugelförmige Krümmungsflächen besitzen, dann sind sie nicht geeignet, alle von einem leuchtenden Punkte auffallenden Strahlen in einer gemeinschaftlichen Vereinigungsweite zu einem Bilde zu sammeln; es findet alsdann eine Abnormität der Strahlenbrechung statt, die man als Aberra-

tion de sphéricité oder als Abweichung von der Kugelgestalt zu bezeichnen pflegt. Die Strahlen werden in dem Maße stärker gebrochen, als man sich von dem Scheitelpunkte der Linsenoberfläche aus dem Linsenrande nähert. Denkt man sich um den Mittelpunkt der vordern Linsenfläche concentrische Kreise gelegt, so vereinigen sich die durch den nämlichen Kreis gehenden Strahlen genau in einem Punkte mit dem Axenstrahle, die Vereinigungspunkte für die einzelnen Kreise liegen aber der Linse um so näher, je größer sie sind. Der Objectpunkt hat demnach nicht einen einzelnen Vereinigungspunkt oder Bildpunkt, sondern dieser wird durch eine in der Axenrichtung der Linse liegende Linie dargestellt. Fängt man daher die durch eine kugelförmig gekrümmte Linse gegangenen Strahlen eines leuchtenden Punktes etwas entfernt von der Linse auf, so sind etwa die der Linsenaxe zunächst eingedrungenen hier grade gesammelt, die Randstrahlen aber hatten sich schon vorher gekreuzt, fuhren dann wieder divergirend aus einander, und bilden nun um den Vereinigungspunkt jener einen Zerstreuungskreis. Fängt man dagegen die Strahlen etwas näher der Linse auf, so sind an dieser Stelle etwa die Randstrahlen bereits gesammelt, die mittlern Strahlen aber sind noch in der Convergenz begriffen und bilden deshalb um den Vereinigungspunkt der Randstrahlen einen Zerstreuungskreis.

Linsen, bei denen diese Kugelabweichung vermieden wurde, nennt man aplanatische. Durch bestimmte Abänderungen der Krümmungsverhältnisse beider Linsenflächen lassen sich nur annäherungsweise aplanatische Linsen herstellen, und die Herstellung solcher Linsen ist sehr mühevoll; doch wird nach Herschel die Aberration möglichst klein, wenn der Radius der Linsenhinterfläche 6—7 Male so groß als jener der Vorderfläche ist. Ein anderes Mittel zur Herstellung aplanatischer Linsen würde darin bestehen, daß die Brechkraft nach dem Linsenrande zu abnähme; doch sind derartige Constructionen den Optikern bis jetzt noch nicht möglich. Deshalb wird bei den optischen Instrumenten jener durch die Kugelgestalt der geschliffenen Linsen bedingte Fehler dadurch ausgeglichen, daß man den Randtheil der Linse durch einen ringförmigen Schirm, ein Diaphragma, bedeckt, um die Randstrahlen ganz abzuschließen und nur sogenannte Centralstrahlen zur Wirkung gelangen zu lassen.

Auch im dioptrischen Auge ist eine solche Kugelabweichung vorauszusetzen, mag man nun die gesammten brechenden Medien als einen einzigen lichtbrechenden Körper ansehen, oder mag man, von den weniger stark brechenden Medien abstrahirend, blos auf die Linse Rücksicht nehmen. Auch fehlt es nicht an Beweisen dafür, daß wirklich im menschlichen Auge die sphärische Aberration stattfindet (H. Meyer in Poggendorff's Ann. 89. Bd. S. 540). Andererseits fehlt es aber auch nicht an Mitteln, wodurch dasselbe möglichst aplanatisch wird. Dahin gehört vor Allem aus der geschichtete Bau der Linse, wodurch das den Optikern bisher unlösliche Problem wirklich seine Lösung gefunden hat. Da nämlich in der Peripherie der Linse, also auch am Linsenrande die schwächstbrechende Linsensubstanz, in der Mitte der am stärksten brechende Kern und dazwischen eine intermediair brechende Substanz sich befindet, so wird die Brechungsintensität für die verschiedenen Strahlenkreise vom Scheitel der Linse nach der Peripherie hin abnehmen müssen. Außerdem erfüllt die Iris den nämlichen Zweck im Auge, wie das Diaphragma in den optischen Apparaten; sie hält die Strahlen vom Rande der Linse ab und gestattet nur den Durchgang durch die mehr oder weniger geöffnete Pupille, sodaß also im Allgemeinen nur sogenannte Centralstrahlen durchtreten. Je mehr sich die Pupille verengt, um so mehr werden alle Randstrahlen abgehalten, desto kleiner werden die Zerstreuungskreise und desto schärfer das Bild. Von dieser Wirkung überzeugt man sich hinreichend, wenn man Gegenstände durch ein enges Loch in einem Kartenblatte betrachtet. Dadurch rückt der Grenzpunkt des Sehens näher, der Fernpunkt des Sehens weiter. Kurzsichtige empfinden dies besonders angenehm, indem sie durch diese Oeffnung wie durch eine Brille sehen.

Chromasie bei der Brechung der Lichtstrahlen. — In einem Strahlenbündel, welches von farblosem Lichte ausgeht, sind Strahlen von sehr verschiedenartiger Natur enthalten, die beim Durchgange durch die nämliche Linse stärker oder schwächer gebrochen werden. Die homologen Strahlen vereinigen sich hinter der Linse unter einander in einem Bildpunkte, der sich durch eine bestimmte Färbung charakterisirt. Die am stärksten gebrochenen Strahlen, welche sich zunächst hinter der Linse vereinigen, machen dem Auge den Eindruck des Violetten, die am schwächsten gebrochenen dagegen, die sich erst in größter Entfernung hinter der Linse vereinigen, machen den Eindruck des Rothen. Dazwischen befinden sich noch die übrigen Farben des Spectrums. Hieraus folgt, daß man nicht alle Strahlen eines weißen Leuchtpunktes genau auf der nämlichen Stelle hinter der Linse aufzufangen vermag: befindet sich die auffangende Fläche in der Vereinigungsweite der rothen Strahlen, so sind die violetten und die darauf folgenden Strahlen bereits wiederum in der Zerstreuung begriffen, und das Bild erscheint daher in der Mitte geröthet mit einem violetten Saume; befindet sich dagegen die auffangende Fläche in der Vereinigungsweite der violetten Strahlen, so sind die rothen und die dazwischen liegenden Strahlen noch in der Convergenz begriffen, und um die violette Mitte zeigt sich ein rother Saum; kommt endlich die auffangende Fläche zwischen diese beiden Distanzen, dann erscheint das Bild vielleicht so, daß eine mittlere helle Stelle von einem schmalen, gelben Ringe umgeben wird, um welchen noch ein breiterer rother Saum liegt.

Diese ungleiche Brechung zeigt sich in der nämlichen Weise bei verschiedenfarbigen Objecten. Liegen z. B. zwei Streifchen Papier, ein rothes und ein violettes, auf schwarzem Grunde neben einander und man betrachtet sie durch ein Prisma, dessen eine Kante nach Abwärts gerichtet ist, dann scheint das rothe Streifchen höher zu liegen, denn seine Strahlen werden beim Durchgange durchs Prisma schwächer gebrochen als jene, welche

vom violetten Streifchen kommen. Auch folgender Versuch überzeugt von der ungleichen Strahlenbrechung. Man nähere einen violetten Körper dem Auge so sehr, daß er grade noch ganz deutlich erkannt werden kann. Wird nun ein weißer Gegenstand genau in derselben Entfernung vom Auge gehalten, so gibt er ein weniger deutliches Bild, und ein rother Gegenstand in der nämlichen Entfernung wird ein noch unbestimmteres Bild geben, da die rothen Strahlen am schwächsten gebrochen werden.

Bei Linsen mit kurzer Brennweite macht sich die chromatische Abweichung nur in unbedeutendem Maße geltend; Bilder dagegen, welche durch Linsen mit großer Brennweite erzeugt werden, bekommen gefärbte Säume. Der Fehler der Chromasie läßt sich übrigens bei Linsen bis zum Unmerklichen verkleinern, wenn man statt der einfachen biconveren Linse eine Combination aus einer biconveren und einer concaveonveren Linse benutzt. Nach Dollond construirt man die achromatischen Linsen aus einem biconveren Crownglase und einem concaveonveren Flintglase.

Es fehlt nicht an Beweisen dafür, daß auch im Auge eine chromatische Abweichung vorkommt. So treten farbige Zerstreuungskreise beim Betrachten weißer Objecte auf, wenn das Auge nicht genau für das Object accommodirt ist, oder wenn dasselbe jenseits des Fernpunktes, oder diesseits des Nahepunktes befindlich ist. Man bemerkt ferner, wie Tourtual angab, deutliche Farbensäume um ein helles Object, wenn man während der Betrachtung desselben die halbe Pupille bedeckt, etwa durch eine vorgeschobene Messerklinge: es fällt alsdann die Kreuzung der Strahlen weg, welche bewirkte, daß die Zerstreuungskreise der verschiedenfarbigen Strahlen einander deckten.

Beim gewöhnlichen Sehen bringt die Chromasie des Auges keine Störung hervor. Bei richtiger Accommodation des Auges für den betrachteten Gegenstand ist gar keine Chromasie bemerkbar, und es kann das Auge für den gewöhnlichen Gebrauch als ein achromatischer Apparat gelten. Den Grund der Achromasie kennt man übrigens nicht, man müßte denn die Zusammensetzung des dioptrischen Apparates aus verschiedenen Medien als die physikalische Bedingung derselben ansehen.

Nothwendigkeit der Accommodation des Auges. — Die Strahlen eines leuchtenden Punktes, welche durch eine Linse oder durch ein Linsensystem hindurchgehen, können nur in dem Falle ein scharfes Bild erzeugen, wenn sich grade in ihrer Vereinigungsweite hinter der Linse eine auffangende Fläche befindet. Liegt diese Fläche der Linse näher, dann treffen sie die Strahlen, während sie in Convergenz begriffen sind, liegt sie entfernter von der Linse, dann divergiren die auffallenden Strahlen bereits wieder: in beiden Fällen entsteht auf der auffangenden Fläche ein Zerstreuungskreis, d. h. das Bild des Objects wird ein verwischtes undeutliches, um so undeutlicher, je größer der Zerstreuungskreis ist. Listing hat die Größe der Zerstreuungskreise für sein schematisches Auge berechnet, wenn der hintere Brennpunkt der Augenmedien, also der Vereinigungspunkt parallel auffallender Strahlen auf die Netzhaut trifft:

Abstand des Leuchtpunktes.		Abstand des Vereinigungspunktes von der Netzhaut.		Durchmesser des Zerstreuungskreises.	
∞		0	Millim.	0	Millim.
65	Meter.	0,005	=	0,0011	=
25	=	0,012	=	0,0027	=
12	=	0,025	=	0,0056	=
6	=	0,050	=	0,0112	=
3	=	0,100	=	0,0222	=
1,500	=	0,20	=	0,0443	=
0,750	=	0,40	=	0,0825	=
0,375	=	0,80	=	0,1616	=
0,188	=	1,60	=	0,3122	=
0,094	=	3,20	=	0,5768	=
0,088	=	5,42	=	0,6484	=

Man ersieht hieraus, daß der Durchmesser des Zerstreuungskreises mit der Annäherung aus der unendlichen Entfernung zuerst nur langsam wächst, in der Nähe des Auges aber schon bei geringer Verrückung in auffallendem Maße zunimmt.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß das Auge nicht simultan zwei hinter einander liegende Objecte mit entschiedener Klarheit wahrnehmen kann: während das eine scharf und deutlich erscheint, muß das andere an Deutlichkeit verlieren und umgekehrt. Wird z. B. ein vor das Auge gehaltener Finger genau fixirt, zugleich aber auch dem hinter dem Finger gelegenen Fensterkreuze einige Aufmerksamkeit geschenkt, so erscheint das letztere undeutlich und verwaschen; wird aber hierauf bei unverrückter Stellung des Fingers das Fensterkreuz fixirt, so erscheint der Finger weniger deutlich. Im ersteren Falle liegt der Vereinigungspunkt für die Strahlen des Fensterkreuzes *vor* der Netzhaut, es fallen daher die Strahlen desselben divergirend als Zerstreuungskreise auf; im letzteren Falle treffen die Strahlen des Fingers erst *hinter* der Netzhaut zusammen, es bilden sich deshalb auf dieser convergirende Zerstreuungskreise.

Am anschaulichsten stellt sich dieses Verhalten in dem sogenannten *Scheiner'schen Versuche* heraus. Man benutzt hierzu ein Kartenblatt mit zwei mittels einer feinen Nadel gestochenen Oeffnungen, die etwa eine Linie von einander abstehen, sodaß beide in den Bereich der Pupille fallen können, nebst einem Brettchen, auf welchem zwei Nadeln in einer gewissen Entfernung hinter einander befestigt sind. Stellt man dieses Bret so auf, daß die Verbindungslinie der beiden Nadeln in der verlängerten Augenare liegt, und fixirt man mit dem einen Auge durch beide Oeffnungen des Kartenblatts eine der beiden Nadeln, so ist nur diese deutlich, die andere Nadel dagegen erscheint undeutlich, aber doppelt. Wird nämlich die nähere Nadel fixirt, dann liegt der Vereinigungspunkt für die entferntere Nadel vor der Netzhaut, die durch jedes kleine Kartenblattloch tretenden Strahlenkegel kreuzen sich an dieser Vereinigungsstelle und bilden Zerstreuungsbilder, welche

zur Seite des Bildes der fixirten Nadel liegen. Wird dagegen die entfernte Nadel fixirt, sodaß deren Strahlen genau auf der Netzhaut sich vereinigen, dann liegt der Vereinigungspunkt für die Strahlen der näheren Nadel hinter der Netzhaut, die Strahlenkegel, welche durch die äußere und innere Oeffnung des Kartenblatts treten, haben sich noch nicht vereinigt, wenn sie zur Seite des exacten Nadelbildes convergirend auf die Netzhaut treffen und bilden deshalb ebenfalls ein äußeres und ein inneres Zerstreuungsbild. Im ersteren Falle entstand das äußere Doppelbild durch die Strahlen des inneren Kartenblattlochs, das innere Doppelbild durch jene des äußeren Kartenblattlochs; im zweiten Falle correspondiren die gleichnamigen Doppelbilder und Kartenblattlöcher. Hiervon kann man sich auf ganz einfache Weise überzeugen, indem man während des Versuchs das eine Kartenblattloch, etwa das äußere verdeckt. Wird die vordere Nadel fixirt, so verschwindet alsdann das innere Doppelbild, bei Fixirung der hinteren Nadel dagegen fällt alsdann das äußere Doppelbild aus.

Wenngleich einem leuchtenden Punkte, dessen Strahlen ein vollkommen aplanatisches und achromatisches Linsensystem durchsetzen, theoretisch nur ein einziger Punkt entspricht, wo sein Bild in der vollkommensten Klarheit oder in absoluter Schärfe sich darstellt, so ist es doch unschwer einzusehen, daß bei Unveränderlichkeit des Linsensystems und der auffangenden Fläche zunächst nur ein weniger deutliches Bild entstehen wird, wenn der leuchtende Punkt nur wenig sich entfernt oder sich nähert, und daß erst gradweise, wie die sich bildenden Zerstreuungskreise größer werden, die Bilder an Klarheit und Schärfe verlieren. Mit anderen Worten, die Entfernung, worin sich Gegenstände befinden müssen, wenn sie bei einer gewissen Anordnung des dioptrischen Apparats deutlich gesehen werden sollen, ist nicht eine absolut bestimmte, sondern sie hat eine gewisse Breite. Aus den Größenverhältnissen der Zerstreuungskreise, wie sie oben nach Listing angegeben wurden, läßt sich aber auch a priori entnehmen, daß diese Latitüde um so größer sein wird, je größer überhaupt die in Frage kommende Entfernung ist, und daß sie mit der allmäligen Verkürzung der Entfernung im wachsenden Verhältnisse sich verkleinert. Folgender einfacher Versuch lehrt, daß dies auch für das menschliche Auge gültig ist. Spannt man in horizontaler Ebene und in der Richtung der Augenaxe einen dünnen Faden aus, dessen dem Auge näheres Ende o, das entferntere Ende dagegen oo heißen mag, und fixirt man mit Einem Auge einen Punkt, etwa in der Mitte der Fadenlänge, so erhält man folgenden Eindruck: Eine gewisse Strecke x in der Mitte des Fadens erscheint einfach linienförmig, die Strecken von x bis o und von x bis oo nehmen in der genannten Richtung an Breite zu, zugleich aber auch an Undeutlichkeit; die Verbreiterung nimmt aber in der Strecke von x bis o rascher zu als in der Strecke von x bis oo. Wird dann ein Punkt des Fadens fixirt, der dem Ende oo näher liegt, so nimmt die Länge von x zu, und sie mindert sich, wenn ein Punkt näher dem Ende o fixirt wird. Die Linie x kann man mit Czermak (Sitzungsberichte der wiener Akad. 1854. Bd. 12. S. 322) als Accommodationslinie bezeichnen; sie entspricht der jeweiligen Latitüde der möglichen Objectsdistanz. In dieser Linie ist der eigentliche Accommodationspunkt oder Anpassungspunkt enthalten, der wirklich fixirt wird, und dessen Bild daher am deutlichsten sich darstellen muß. Der Accommodationspunkt wird aber, wie aus dem Vorhergehenden zu entnehmen ist, nicht genau in der Mitte von x liegen, sondern näher dem Ende o. Die Kürze dieser Accommodationslinie bei nahen Objecten und die zunehmende Länge derselben bei entfernteren Objecten macht es erklärlich, daß wir beim Betrachten naher Objecte die Tiefenverhältnisse nicht so gut mit einem Blicke zu überschauen vermögen, als wenn wir die nämlichen Objecte, z. B. einen Baum, aus größerer Entfernung betrachten. Im letzteren Falle übersehen wir fast gleichzeitig nicht nur die in einer Querebene liegenden Aeste und Verzweigungen und Blätter, sondern auch die vorderen und hinteren Aeste und deren Verzweigungen.

Wenn es nun feststeht, daß im Auge, gleichwie in der Camera obscura, Gegenstände sich nur dann mit Deutlichkeit abbilden können, wenn sie in dem angegebenen Sinne sich in einer bestimmten Entfernung vom Auge befinden, so zeigt sich nicht minder bestimmt darin eine Uebereinstimmung des Auges mit der Camera obscura, daß successiv von nahen und entfernten Objecten deutliche Bilder darin entstehen können. Ein gut organisirtes Auge nämlich vermag Gegenstände verhältnißmäßig in gleicher Deutlichkeit und Schärfe wahrzunehmen, mögen sie 1000 oder 10 Fuß oder gar nur 10 Zoll vom Auge entfernt sein. Die Fähigkeit des Auges aber, sich für beliebige Entfernungen so einzurichten, daß die von den Gegenständen kommenden Lichtstrahlen grade auf die empfindende Netzhautfläche fallen, ist es, welche man mit dem Namen der Accommodation oder Adoption oder des Anpassungsvermögens belegt hat. Mit Unrecht ist die Existenz eines Accommodationsvermögens im menschlichen Auge von manchen Physiologen, wie Magendie und Treviranus, geleugnet worden. Aus der angeblichen Beobachtung, daß man das Netzhautbildchen im Auge weißer Kaninchen gleich deutlich wahrnehme, mag dasselbe von nahen oder von entfernten Objecten stammen, folgerte Magendie, daß der dioptrische Apparat des Auges ohne näher nachweisbare Ursache im Stande sei, die Strahlen aus jeder beliebigen Entfernung grade auf der Netzhaut zur Vereinigung zu bringen. Aehnliches wurde auch von Haldat, von Valentin angegeben. Wenn man aber jene natürlich sehr verkleinerten Bildchen unter entsprechender Vergrößerung betrachtet, dann überzeugt man sich, daß diese Angaben auf Täuschung beruhen. Treviranus seinerseits glaubte nachweisen zu können, daß durch den geschichteten Bau der Linse die Befähigung zur deutlichen Wahrnehmung naher sowol als ferner Gegenstände gegeben sei, und daß deshalb ein besonderes Accommodationsvermögen des Auges nicht gefodert werde. Durch Kohlrausch ist aber nachgewiesen worden, daß Trevira-

nus durch verfehlte Benutzung mathematischer Formeln zu falschen Resultaten kam. Auch die Hypothesen von Mile und von Pouillet können das Bedürfniß eines Accommodationsvermögens nicht beseitigen. Mile legte nämlich darauf ein Gewicht, daß die am Rande der Pupille vorbeigehenden Lichtstrahlen gebeugt würden und deshalb später zur Vereinigung kämen, als die mitten durch die Pupille gehenden. Diese Hypothese benutzt aber offenbar eine zu geringe Anzahl von Strahlen für das Fernsehen, und außerdem ist es schwer einzusehen, warum die Zerstreuungskreise von den mittleren Pupillenstrahlen beim Fernsehen, von den Randstrahlen beim Nahesehen nicht störend auf jene gerade benutzten Strahlen wirken sollten. Pouillet läßt die ungleiche Dichtigkeit der verschiedenen Linsenpartien eine Rolle spielen: beim Nahesehen mit kleiner Pupille würden die Lichtstrahlen von dem schwächer brechenden Rande abgehalten und blos die stärker gebrochenen Centralstrahlen kämen zur Vereinigung, beim Sehen in die Ferne mit erweiterter Pupille würden umgekehrt die schwächer gebrochenen Umfangsstrahlen benutzt und die Zerstreuungskreise von den Centralstrahlen blieben wegen der Intensität des Bildes von den Umfangsstrahlen unbeachtet. Für Pouillet's Hypothese hat man auch wol den Umstand angeführt, daß die künstliche Erweiterung der Pupille durch Belladonna die Nah- und Fernsichtigkeit stört. Es steht ihr aber der Haupteinwurf entgegen, daß, wäre sie richtig, jede Veränderung der Pupille durch ungleiches Licht oder durch innere Zustände auch eine Veränderung in der Fähigkeit des Nahe- und Fernsehens hervorbringen müßte.

Ist nun die Accommodationsfähigkeit des Auges ein physikalisches Postulat, so tritt die Frage entgegen, welches denn die ursprüngliche Adoption des Auges ist und in welchem Sinne die active Accommodation sich geltend macht. Die größere Latitüde der Sehfähigkeit in größeren Entfernungen führt auf die Vermuthung, daß das ruhende Auge aufs Fernsehen eingerichtet sei und zum Nahesehen eine Accommodation erfodert werde, und dafür dürfte auch nach Volkmann folgender Versuch auf entscheidende Weise sprechen. Betrachtet ein normalsichtiges Auge, wie beim Scheiner'schen Versuche, durch zwei Oeffnungen eines Kartenblatts einen in der Verlängerung der Augenaxe ausgespannten Faden und fixirt einen Punkt desselben, so erscheint der Faden an diesem Punkte einfach, diesseits und jenseits aber doppelt. Schließt man nun das Auge, so findet man nach dem Wiederöffnen eine bestimmte Stelle des Fadens, für welche das Auge accommodirt ist, und diese Stelle bleibt bei Wiederholung des Versuchs immer die nämliche. Man kann aber den Punkt, wo der Faden einfach erscheint, willkürlich dem Auge immer näher bringen, man vermag ihn dagegen nicht weiter vom Auge zu entfernen, als er sich beim Eröffnen des vorher geschlossenen Auges zeigte.

Accommodationsmechanismus. — Um in der Camera obscura von Objecten aus verschiedenen Entfernungen gleich deutliche Bilder zu bekommen, bedarf es nur einer entsprechenden Verschiebung der das Bild aufnehmenden matten Glastafel, einer Annäherung an die Linse bei entfernten Gegenständen, eines Zurückschiebens und Entfernens von der Linse bei nahen Gegenständen. Es würde Nichts an der Sache ändern, wenn zwar die matte Glastafel unverrückt bliebe, dafür aber der dioptrische Apparat der entsprechenden Verschiebung fähig wäre. Endlich würde das nämliche Ziel erreicht werden können, wenn im dioptrischen Apparate Veränderungen möglich wären, wodurch dieselbe für nähere Objecte stärker brechend, für entferntere schwächer brechend würde. Auf diese Modalitäten laufen auch die verschiedenen Theorien hinaus, welche man für den Accommodationsmechanismus aufgestellt hat.

Daß das Analogon der matten Glastafel, die Netzhaut nämlich, für sich allein verschoben werden könne, ist nicht wol denkbar; man hat es aber für möglich gehalten, daß sie in Folge einer Gestaltveränderung des ganzen Augapfels der Linse genähert oder von derselben entfernt werde. Olbers berechnete, daß, wenn die Axe des mittleren menschlichen Auges sich nur um 0,143 Zoll ändern könnte, Gegenstände deutlich gesehen werden müßten, die sich in unendlicher Entfernung bis 4 Zoll von der Hornhaut befänden. Nach Young's Berechnung müßte die nöthige Veränderung ⅙ der Augenaxenlänge betragen. Derartige Veränderungen glaubte man durch die Augenmuskeln ausführbar. Die geraden Augenmuskeln sollten den Augapfel von vier Seiten her comprimiren und dadurch verlängern, also fürs Nahesehen adoptiren können; oder nach einer anderen Annahme sollten sie den Augapfel zurückdrängen, gegen das dahinterliegende Fettpolster andrücken und in der Axenrichtung verkürzen, sodaß er für das Fernsehen adoptirt würde. Auch ließ man wol eine Verlängerung der Augenaxe durch den Druck der beiden Obliqui zu Stande kommen, welche den Augapfel in der Richtung seines Aequators umfassen. Gegen diese verschiedenen Hypothesen einer Muskelbetheiligung spricht es nun, daß wir bei jeder beliebigen, durch Vorwalten eines der vier geraden Muskeln bedingten Stellung des Auges, nicht blos beim Geradeausſehen, die Augen für die Nähe zu accommodiren im Stande sind, daß beim gewöhnlichen Fixiren naher Gegenstände mit beiden Augen die beiden Recti interni sich schon immer in vorwiegender Thätigkeit befinden, daß bei Lähmungen des Oculomotorius die Accommodationsfähigkeit nicht verloren geht, daß wir endlich für das Fernsehen eines Accommodationsmechanismus gar nicht bedürfen.

Anlangend die möglichen Veränderungen im dioptrischen Apparate, so lehrt die Berechnung, daß schon eine mäßige Veränderung der Hornhautkrümmung ausreichen könnte, um das Auge dem Nahesehen und Fernsehen anzupassen. Eine stärkere Krümmung der Hornhaut beim Nahesehen wollte auch bereits Home durch die mikroskopische Beobachtung des Spiegelbildchens der Hornhaut erkannt haben; doch konnte sich früher schon Young von der Richtigkeit dieser Beobachtung nicht überzeugen, und ebenso haben Senff in Dorpat, Cramer, Helmholtz bei der wechselnden Accommodation für

das Nahe- und Fernsehen nicht die geringste Veränderung in der Hornhautkrümmung erkennen können. Zudem ist es auch schwer zu begreifen, durch welche Mittel eine solche Veränderung des Krümmungshalbmessers der Hornhaut zu Stande kommen sollte.

Das Meiste schien jene Hypothese für sich zu haben, welche den Accommodationsmechanismus in einer Lageveränderung der Linse begründet annahm, namentlich in einem Vorrücken derselben beim Nahesehen. Zu Gunsten derselben schien auch die Beobachtung Hueck's zu sprechen, daß bei Personen, deren Auge sich für die Nähe accommodirt, die Iris nach Vorn gedrängt wird und stärker in die vordere Augenkammer ragt. Wodurch übrigens diese Verschiebung, welche Hueck zu 0,7 bis 1,7 Mill. veranschlagte, zu Stande kommen sollte und wohin der Humor aqueus bei der alternirenden Capacität der Augenkammern seinen Abfluß nähme, das wußte man nicht näher zu erklären; doch hat man das Ligamentum ciliare, d. h. den Tensor chorioideae, die Processus ciliares, die Radialfasern der Iris dabei eine Rolle spielen lassen. Man hat zu Gunsten dieser Hypothese sich auch wol auf die Operationsresultate bei Cataractösen berufen, denn nach den meisten Angaben fehlt die Accommodationsfähigkeit, wenn die Linse extrahirt oder dislocirt wurde, oder wenigstens bleibt die Breite des deutlichen Sehens bei solchen Operirten unter der Mittelnorm zurück. Bei den gegentheiligen Erfahrungen von Wiederherstellung des Adoptionsvermögens könnte wol eine Regeneration der Linse stattgefunden haben. Indessen würde durch diese von Staaroperirten entnommenen Beobachtungen nur überhaupt die Betheiligung der Linse an der Accommodation dargethan werden, keineswegs aber, daß eine Stellverrückung der Linse das wesentliche Moment sei.

Schon früher hatte man in Betreff der Linse noch eine andere Hypothese, die aber durch Nichts erwiesen werden konnte, daß nämlich in einer Formveränderung derselben, namentlich in einer stärkern Krümmung ihrer Flächen beim Nahesehen, der Accommodationsmechanismus begründet sei. Gleichzeitig und unabhängig von einander haben nun Cramer in Holland und Helmholtz auf dem nämlichen Versuchswege exacte physikalische Beweise für die Richtigkeit dieser Annahme geliefert, und alle übrigen Hypothesen können jetzt als erledigt angesehen werden. Cramer (Het accommodatie-vermogen der oogen. 1853. Teutsch von Doden: Das Accommodationsvermögen der Augen. 1855.) ging nämlich auf die bereits von Donders geäußerte Idee ein, die im Purkinje-Sanson'schen Versuche sich darstellenden Spiegelbilder der Linsenflächen bei den verschiedenen Accommodationszuständen des Auges genau nach Größe und Tiefe zu prüfen. Mittels eines besondern Instruments, welches er mit dem Namen des Ophthalmoskops belegt, betrachtete er bei einer zehn- bis zwanzigfachen Vergrößerung die Spiegelbilder einer Flamme, während das beobachtete Auge bei unveränderter Richtung sich abwechselnd für einen nahen und für einen möglichst entfernten Punkt accommodirte, und er fand, daß die von der Hornhautfläche und von der hintern Linsenfläche gespiegelten Bilder ihre Stellung, Größe und Form unverändert beibehielten, daß dagegen jenes von der vordern Linsenfläche herrührende Bildchen alsdann, wenn das Auge für die Nähe accommodirt ist, kleiner und heller erscheint und sich dem Hornhautbildchen nähert. Hieraus folgert Cramer, daß nicht nur die Hornhautkrümmung, sondern auch die Lage und Form der hintern Linsenfläche durch den Accommodationsmechanismus keine Aenderung erfahren, daß aber durch die Accommodation für die Nähe die Krümmung der vordern Linsenfläche zunimmt und somit die Linse, ohne daß sie ihre Lage verändert, stärker in die Augenkammer ragt.

Helmholtz (Berichte der Berliner Akademie. Febr. 1853. und Gräfe's Archiv für Ophthalmologie. 1. Bd. Abth. 2. S. 1) hat, um die Formen der verschiedenen brechenden Flächen nach den von ihnen gebildeten Spiegelbildern genau zu messen, nach den Principien des Heliometers der Astronomen ein Ophthalmometer angegeben. Er fand, gleichwie Cramer, daß die Hornhautkrümmung unverändert bleibt, und daß die vordere Linsenfläche sich stärker wölbt und mit ihrem Scheitel mehr nach Vorn rückt beim Nahesehen. Bei einem der von Helmholtz untersuchten Augen verkürzte sich der Krümmungshalbmesser der vordern Linsenfläche beim Nahesehen von 11,9 Mill. auf 8,6 Mill., bei einem andern von 8,8 Mill. auf 5,9 Mill. Abweichend von Cramer fand aber Helmholtz, daß bei der Accommodation für die Nähe die hintere Linsenfläche ebenfalls etwas stärker gewölbt wird, wenngleich sie ihren Platz nicht merklich ändert. Die Linse wird also in der Mitte dicker, während sich ihre Querdurchmesser verkürzen, und die Größe dieser Veränderungen deckt den gesammten Accommodationsumfang. Mit der stärkern Wölbung und dem Dickerwerden der Linse rückt auch der Pupillarrand der Iris, den Helmholtz gleich Cramer auf der Linse aufliegen läßt, nach Vorn: es betrug die Vorschiebung des Pupillarrandes in dem einen Auge 0,44 Mill., in dem andern 0,36 Mill. Diese Vorschiebung des Pupillarrandes läßt sich leicht beobachten. Betrachtet man das Auge einer Person von der Seite und etwas von Hinten, so sieht man, während dasselbe einen fernen Gegenstand fixirt, die dunkle Pupille fast ganz hinter dem Rande der Sclerotica verschwinden, beim Nahesehen dagegen auffallend hervortreten und sich der perspectivischen Grenzlinie der Hornhaut beträchtlich nähern. Ein kleiner Theil der Vorschiebung kommt auf Rechnung der Pupillenverengerung beim Nahesehen, der größte Theil dagegen rührt vom Vorrücken der vordern Linsenfläche selbst her. Gleichzeitig bewegt sich der peripherische Theil der Iris nach Hinten. Zu den constanten Erscheinungen der Accommodation für die Nähe gehört es ferner, daß die Pupille sich verengert und daß außerdem beide Pupillen durchs Ueberwiegen der Recti interni sich mehr nach Innen stellen. Die letztgenannte Muskelthätigkeit beruht darauf, daß sich die Augenaxen in den Objecten, auf welche die Augen accommodirt sind, kreuzen müssen; je näher daher das Object ist, um so stärker wirken die

Recti interni im Verhältnisse zu den andern geraden Augenmuskeln. Uebrigens stehen Accommodation und Augenstellung nicht in einem nothwendigen Abhängigkeitsverhältnisse zu einander. Wenn man z. B. den Mond zuerst mit Einem Auge betrachtet, während das andere geschlossen ist, und dann das letztere öffnet, so erblickt man zunächst ein Doppelbild des Mondes, mithin convergiren die Axen beider Augen nicht in demselben: diese Convergenz stellt sich aber alsbald her. Aehnliches ergibt sich bei folgendem zuerst von Donders angegebenen Versuche. Wenn man mit dem einen Auge frei auf etwas Gedrucktes sieht und mit dem andern durch eine konisch geformte, an der Spitze feingeöffnete Papierdüte eben dahin blickt, so schneiden sich die Augenaxen nicht auf demselben Buchstaben, und selbst durch Anstrengung können sie nicht zur Convergenz darauf gebracht werden, obwol beide Augen für die Entfernung des Buches accommodirt sind. — In der beistehenden Figur ist das Verhalten der innern Theile des Auges beim Nahe- und Fernsehen nach Helmholtz in fünfmaliger Vergrößeruug dargestellt. Die mit F bezeichnete

Hälfte gibt Form und Lage derselben beim Fernsehen, die mit N bezeichnete Hälfte beim Nahesehen.

Was nun die Kräfte anlangt, wodurch die genannten Veränderungen im Innern des Auges zu Stande kommen, so ist auf eine active Zusammenziehung der Linsensubstanz, ungeachtet ihres faserigen Baues, nicht zu zählen. Cramer fand, daß das Bild, welches die frisch ausgeschnittene Krystalllinse eines Seehundes auf einer geölten Papierfläche erzeugte, Nichts an Deutlichkeit verlor, wenn auch ein Inductionsstrom durch die Linse geleitet wurde. Nach ihm werden die Formveränderungen der Linse durch die unmittelbar auf ihr und auf den Ciliarfortsätzen aufliegende Iris hervorgerufen, und durch magnetoelektrische Reizung der Iris in dem besonders stark accommodationsfähigen Auge des Seehundes will er diese Wirkung der Iris thatsächlich beobachtet haben. Die Rückkehr der Linse zu der ursprünglich für das Fernsehen eingerichteten Form würde lediglich durch die elastische Kraft der Linsenkapsel zu Stande kommen. — Helmholtz stimmt in dieser Beziehung nur theilweise mit Cramer überein. Das Zurückweichen des peripherischen Theils der Iris, welches er mit Sicherheit beobachtete und welches schon a priori so erwartet werden darf, bestimmt sein Urtheil. Da nämlich die Hornhautform sich bei der Accommodation nicht ändert, der Humor aqueus aber sich nicht comprimiren läßt und die Iris auf der Linse aufliegt, so muß, wenn die Linse wegen stärkerer Wölbung nach Vorn rückt, der comprimirte Humor aqueus auf den peripherischen Theil der Iris wirken und diesen etwas zurückschieben. Nach Helmholtz wirken daher nur die Ringfasern der Iris bei der Accommodation (nach Cramer die Ring- und Radialfasern zugleich), außerdem aber auch noch der Tensor chorioideae.

Diesen Erklärungen steht übrigens darin wieder ein Bedenken entgegen, daß Ruete mehrmals die Beobachtung gemacht hat, auch bei gänzlichem Mangel der Iris könne ein vollkommenes Accommodationsvermögen vorkommen. Sonst müßte man annehmen, daß in solchen Ausnahmsfällen auf irgend eine Weise ein Hilfsmechanismus sich ausbildete.

Sehweite; Kurzsichtigkeit und Weitsichtigkeit. — Kein Auge ist im Stande, sich für alle möglichen Entfernungen von der Hornhaut an bis zu einer unendlichen Entfernung dergestalt zu accommodiren, daß es die Gegenstände überall mit vollkommener Deutlichkeit wahrnehmen könnte. Jedes Auge hat vielmehr einen bestimmten Nahepunkt des deutlichen Sehens, der nicht überschritten werden darf, weil bei stärkerer Annäherung der Objecte deren Strahlen erst hinter der Netzhaut zur Vereinigung kommen können, und es hat einen Fernpunkt des deutlichen Sehens, jenseits dessen die Objecte sich nicht befinden dürfen, weil sonst ihre Strahlen schon vor der Netzhaut zur Vereinigung kommen, mithin auf dieser Zerstreuungsbilder erzeugen. Den zwischen dem Nahepunkte und Fernpunkte enthaltenen Raum nennt man wol die deutliche Sehweite. Bezeichnender dürfte es sein, wenn man diesen Raum das individuelle Accommodationsgebiet nannte.

Es ist schon weiter oben angegeben worden, daß die Accommodation des Auges in der Befähigung zur deutlichen Wahrnehmung näherer Gegenstände beruht. Demgemäß dürfte wol die Annahme zulässig erscheinen, daß der Fernpunkt für jedes Auge ursprünglich in unendlicher Entfernung liegt, der Vereinigungspunkt der parallel auffallenden Strahlen also gerade auf die Netzhaut trifft; der in unendlicher Weite liegende Fernpunkt könnte dann als ein angeborener bezeichnet werden. Dagegen wird der jeweilige Nahepunkt eines Auges immer als ein erworbener anzusehen sein, selbst wenn man annehmen will, daß der Grad der Accommodationsfähigkeit ursprünglich für alle normalen Augen der nämliche ist.

Nach allgemeiner Annahme besteht das jenseitige Extrem der deutlichen Sehweite darin, daß die aus unendlicher Entfernung stammenden, also parallelen Lichtstrahlen noch genau auf die Netzhaut treffen. Doch ist in neuester Zeit von Th. Weber (Vierordt's Archiv für phys. Heilkunde. 14. Bd. S. 479) nach bestimmten Versuchen die Behauptung aufgestellt worden, daß das Auge sogar die Fähigkeit besitze, sich für Gegenstände zu accommodiren, deren Strahlen convergent auftreffen.

Die Sprache des gewöhnlichen Lebens zielt im Wesentlichen auf die Accommodationsverhältnisse hin,

wenn von einem guten Auge, von einem weniger guten oder einem schlechten Auge die Rede ist. Da nämlich die Accommodation, wie oben erörtert wurde, auf Muskelaction im Innern des Bulbus beruht, so kann es geschehen, daß die betreffende Muskulatur nicht anhaltend genug und nicht mit hinreichender Intensität geübt wird, um einen für das Bedürfniß hinreichend kurzen Nahepunkt zu erlangen, oder es kann die Muskelaction so anhaltend und so energisch sein, daß der Ruhezustand, d. h. die Rückkehr zur Accommodation, für die unendliche Entfernung gar nicht mehr möglich ist, oder es kann ein bestimmter Accommodationsmodus so anhaltend obwalten, daß sich das Auge der übrigen Accommodationszustände fast ganz entwöhnt. In der That trifft man bei unserer Civilisation nicht grade viele Individuen mit so vollkommenen Augen, daß sie die Objecte in den weitesten Entfernungen ohne Zerstreuungskreise oder Doppelbilder sehen, und daß dabei zugleich der Nahepunkt bis auf etwa 4 Zoll von der Hornhaut gerückt ist. Die Mehrzahl indessen ist wol im Besitze eines ausreichenden Accommodationsgebiets, indem der Fernpunkt bei ihnen verhältnißmäßig in weiter Ferne liegt und der Nahepunkt in einer dem gewöhnlichen Bedürfnisse entsprechenden Nähe sich befindet, oder vielleicht selbst ein sehr weit vorgeschrittener ist. Daneben gibt es nun andere, bei denen der Fernpunkt zwar die normale oder doch nahezu normale Entfernung hat, bei denen aber der Nahepunkt in einer zu großen Entfernung vom Auge sich befindet, und es gibt andere, bei denen der Nahepunkt einen kurzen, ja selbst einen sehr kurzen Abstand hat, der Fernpunkt aber auch in eine verhältnißmäßige Nähe gerückt ist. Die erstern leiden an Weitsichtigkeit oder Presbyopie, die letztern an Kurzsichtigkeit oder Myopie. Die höchsten Grade der Myopie können der Art sein, daß das Accommodationsgebiet nur 1½—1 Zoll beträgt.

Die Myopie kommt aus naheliegenden Gründen am häufigsten bei Gelehrten, bei Kupferstechern und ähnlichen Beschäftigungen vor, die Presbyopie bei Jägern, bei Landleuten u. s. w. Uebrigens neigt das Auge in den höheren Lebensjahren zur Presbyopie, sodaß sich nicht selten die Myopie der jüngern Jahre im reifern Alter verliert. Diese Angaben finden in folgenden statistischen Notizen aus dem Tauber'schen optischen Institute in Leipzig ihre Bestätigung. Unter 14,075 Individuen aus allen Ständen, welche wegen unvollkommener Sehweite Brillen suchten, befanden sich:

		Myopen.	Presbyopen.
Gelehrte von	16—25 Jahren	1545	75
" "	25—60 "	238	7
" "	60—90 "	45	63
Landleute und Jäger von	16—60 "	66	441

Die Hinneigung zur Presbyopie im Greisenalter verräth sich auch äußerlich durch Abflachung der Hornhaut. Man hat es deshalb wol auffallend gefunden, daß Kinder, deren Hornhaut am gewölbtesten ist, nicht häufiger an Kurzsichtigkeit leiden. Da aber das ganze Auge des Kindes kleiner ist, so muß natürlich die Wölbung der Hornhaut dieser Größe entsprechen und ansehnlicher sein, als am Auge des Erwachsenen. Die Brechkraft der durchsichtigen Medien beim Kinde und beim Erwachsenen als gleich vorausgesetzt, müßte ja beim Kinde die Vereinigungsweite der Strahlen hinter die Netzhaut fallen, wenn seine Hornhaut nicht stärker gewölbt wäre, als beim Erwachsenen.

Die durch Angewöhnung sich ausbildende Kurzsichtigkeit und Weitsichtigkeit würde sich beim Beginne des Leidens gewiß häufig durch entsprechende Uebung des Auges verbessern lassen, wenn die Betreffenden die Kraft besäßen, gleichzeitig auch die veranlassenden Momente von sich entfernt zu halten. Gewöhnlich wird aber zu spät Hilfe gesucht, und es fehlt der genannte negative Beistand, weshalb dann Nichts übrig bleibt, als zu Correctionsmitteln zu greifen, nämlich zu Convexbrillen für die Presbyopischen, zu Concavbrillen für die Myopischen. Durch die Convexbrille wird soviel erreicht, daß die durch sie getretenen Lichtstrahlen weniger divergent auf die Hornhaut treffen, mithin so, als kämen sie von einem entfernteren Gegenstande; die Concavbrille dagegen wirkt ablenkend auf die hindurchgetretenen Strahlen, und deshalb treffen dieselben in stärkerer Divergenz auf die Hornhaut, als kämen sie von einem in größerer Nähe befindlichen Objecte. Der Accommodationszustand des Auges selbst wird durch die Brille nicht geändert; der Gewinn, den der Kurzsichtige dadurch für die Ferne erlangt, erfolgt in gewisser Beziehung auf Kosten des Nahesehens. So sehe ich z. B. ohne Brille Buchstaben noch ganz distinct, wenn sie etwa 3 Zoll vom Auge entfernt sind; erst bei größerer Annäherung werden sie gleichsam in Nebel gehüllt. Benutze ich aber meine gewöhnliche Myopenbrille, so beginnt die nebelartige Umhüllung bereits, wenn sich die Buchstaben dem Auge auf weniger als 6 Zoll nähern.

Um ein Auge auf seine Accommodationsfähigkeit zu untersuchen, bedient sich der Opticus eines sogenannten Optometers, wobei im Wesentlichen der Scheiner'sche Versuch in Anwendung kommt. Durch zwei nahe bei einander befindliche Oeffnungen einer senkrechten Platte blickt das Auge auf eine Nadelspitze oder auf ein Haar, die in der Verlängerung der Sehaxe horizontal verschiebbar sind. Zunächst befindet sich das Sehobject ganz nahe der Hornhaut, sodaß es trotz aller Accommodationsanstrengungen des Auges doppelt erscheint. Beim Fortschieben gelangt es dann an einen Punkt, wo es deutlich und einfach wahrgenommen wird: dies ist der Nahepunkt des Auges. Beim weiteren Fortschieben erscheint das Object immer noch einfach, bis es zuletzt einen Punkt erreicht, wo es undeutlich und doppelt wird: dies ist der Fernpunkt. Zunächst wird also durch das Optometer die deutliche Sehweite oder das individuelle Accommodationsgebiet festgestellt, indessen nicht für Sehobjecte überhaupt, sondern nur für feinere Gegenstände. Für Kurzsichtige ist diese deutliche Sehweite am Optometer

immer eine ziemlich beschränkte, aber auch für Fernsichtige pflegt der Fernpunkt wegen der Kleinheit des Objects noch innerhalb der Länge des Apparats zu liegen. Der Opticus bestimmt die Schärfe des nöthigen Augenglases bei Weitsichtigen aus dem Nahepunkte, bei Kurzsichtigen aus dem Fernpunkte.

Als mittlere Sehweite oder auch als Sehweite schlechthin bezeichnet man ferner die Entfernung, in welcher ein Auge kleine Gegenstände, z. B. Gedrucktes, am deutlichsten und schärfsten wahrnimmt. Für ein gutes Auge rechnet man 8—10 Zoll mittlere Sehweite. Weitsichtige haben eine längere, Kurzsichtige eine kürzere Sehweite. Der Kurzsichtige befindet sich in sofern im Vortheile, als die kleinen Gegenstände, um deren Betrachtung es sich handelt, wegen der großen Annäherung des Nahepunktes, also auch der Sehweite, dem Auge unter einem möglichst großen Gesichtswinkel sich darstellen; er sieht deshalb ganz kleine Gegenstände sehr scharf, selbst wol schärfer als ein gewöhnliches gutes Auge. Der Weitsichtige vermag ganz kleine, punktförmige Gegenstände nicht sicher zu erkennen, weil sie wegen der nothwendigen größern Entfernung einen zu kleinen Gesichtswinkel bilden. — Bei Berechnung der vergrößernden Kraft eines Mikroskops wird eine bestimmte Sehweite vorausgesetzt: je größer diese angenommen wird, um so beträchtlicher fällt der Werth der Vergrößerung durch eine bestimmte Linsencombination aus. Ein ganz bestimmtes Maß ist aber dafür noch nicht allgemein festgesetzt, und es legen die verschiedenen Optiker ihren Angaben über die Vergrößerung der Instrumente eine Sehweite von 8—10 Zoll oder von 25 Centimeter zu Grunde.

Irradiation. — Mit diesem Namen hat man ein häufig vorkommendes optisches Phänomen belegt, welches darin besteht, daß helle Objecte auf dunklem Grunde größer, dunkle Objecte auf hellem Grunde kleiner gesehen werden, als es die absolute Größe und die Entfernung vom Auge mit sich bringen. Betrachtet man gleichzeitig eine weiße Scheibe auf schwarzem Grunde und eine schwarze Scheibe auf weißem Grunde, welche nach demselben Cirkelschnitte ausgeschnitten sind und sich in einer gewissen Entfernung vom Auge befinden, so erscheint die schwarze auffallend kleiner, sodaß die Differenz je nach der Größe der Scheiben selbst ein Fünftel betragen kann. Diese Größendifferenz tritt in gleicher Weise hervor, wenn man einen etwa querliegenden Streifen ansieht, dessen eine Hälfte weiß und von Schwarz umgeben, dessen andere Hälfte schwarz und von Weiß umgeben ist. Blickt man aus größerer Entfernung auf ein Damenbret, so scheinen die weißen Felder größer zu sein als die schwarzen. Betrachten wir ferner den zu- oder abnehmenden Mond bei völlig klarem Himmel, so scheint der beleuchtete Theil desselben einer Scheibe von größerem Durchmesser anzugehören, als der complementaire, nicht beleuchtete Theil, die beleuchtete Sichel scheint daher über den Rand der dunkeln Scheibe hinwegzugreifen.

Diese Erscheinungen wurden lange Zeit nach der von Plateau (Poggendorff's Annalen. 1842. Ergänzungsband 1) aufgestellten Theorie gedeutet: die Netzhaut sollte nämlich unter gewissen Umständen in größerer Ausdehnung, als sie von objectivem hellen Lichte getroffen wird, in Erregung gerathen, direct vom Lichte getroffene Netzhautpartien sollten benachbarte Partien in ihre Erregung mit hineinziehen, oder die Erregung sollte gleichsam in nicht unmittelbar getroffene Netzhautpartien hineinstrahlen. Davon ist auch die Bezeichnung Irradiation für diese Erscheinungen entnommen worden.

Die theoretische Foderung, daß die Eindrücke der Netzhaut scharf von einander geschieden bleiben, weil nur auf solche Weise eine scharfe Unterscheidung des Gesehenen möglich ist, spricht aber gegen Plateau's Theorie, und deshalb hat die schon früher von Kepler angedeutete und neuerdings von Welcker (Ueber Irradiation und einige andere Erscheinungen des Sehens. [Gießen 1852.]) gründlich ausgeführte Erklärung jetzt wol allgemeine Geltung erlangt. Es liegt den verschiedenen Irradiationserscheinungen der Mangel einer richtigen Accommodation zu Grunde. Wird nämlich, um bei einem der obigen Beispiele stehen zu bleiben, eine schwarze und eine weiße Scheibe in der Sehweite des Auges gehalten, so haben dieselben vollkommen scharfe Contouren und sie erscheinen gleich groß. Bleiben sie in der genannten Entfernung und wir blicken neben oder über sie hinweg auf einen entfernten Gegenstand, wenden aber doch dabei die Aufmerksamkeit auf die Scheiben, so erscheinen sie dem Auge jetzt in der oben genannten Größendifferenz. Dasselbe geschieht auch, wenn wir die Scheiben in einer größeren, jedoch noch innerhalb des individuellen Accommodationsgebiets befindlichen Entfernung halten und dabei ein dem Auge näher liegendes Object fixiren. Es geht hieraus soviel hervor, daß Irradiation und Undeutlichkeit der Gesichtsobjecte einander parallel gehen, und daß helle Objecte auf dunklem Grunde nur dann irradiiren, wenn sie bei nichtaccommodirtem Auge ein undeutliches Bild auf die Netzhaut werfen. Der Mond und die Sterne irradiiren immer, weil sie auch für das weitsichtigste Auge jenseits des Fernpunktes liegen. In jenem Gebiete der Netzhaut, wo die Zerstreuungskreise des hellen und des dunkeln Feldes einander decken, gelangt nämlich das Dunkle nicht zur Empfindung, sondern nur das Helle, und deshalb erscheint das helle Feld auf Kosten des dunkeln um so viel größer, als jener Interferenzraum beträgt.

Auch auf gefärbte Felder findet diese Theorie zum Theil Anwendung. Verschiedene Farben scheinen in ungleichem Grade die Netzhaut zu erregen; vom Weißen zum Gelben, Rothen und Blauen nimmt die Intensität der Reizung ab. Es irradiirt nach Kepler's Theorie ein weißes oder gelbes Object über ein angrenzendes blaues, nicht aber umgekehrt. Betrachten wir dagegen ein rothes Feld auf blauem Grunde, so erscheint der Interferenzraum in der Mischfarbe beider, nämlich violett, weil Roth und Blau mit ziemlich gleicher Intensität auf die Netzhaut wirken.

Selbst die Erscheinung, daß ein horizontaler weißer

Streif auf schwarzem Grunde breiter erscheint als ein gleich breiter verticaler, hat Ad. Fick den Irradiationsphänomenen zugezählt. Da nämlich die Krümmung der Hornhaut in den beiderlei Richtungen eine verschiedene sei, so könne das Auge nicht gleichzeitig für horizontale und verticale Linien accommodirt sein, es pflege sich aber bei Betrachtung einer Figur für die horizontale Linie zu accommodiren, und deshalb irradiire die verticale Linie durch Bildung von Zerstreuungskreisen.

Doppeltsehen mit Einem Auge. — Es kommt wol zuweilen vor, daß, wenn ein einfaches Object mit nur Einem Auge betrachtet wird, zwei oder auch mehre theilweise sich deckende und undeutliche Bilder wahrgenommen werden. H. Meyer (Henle und Pfeufer's Zeitschr. für rat. Medicin. 5. Bd. S. 368) hat eine Reihe von Versuchen angegeben, wie solche Doppelbilder erzeugt werden können; dieselben gelingen am leichtesten bei Kurzsichtigen. Bringt man einen schwarzen Punkt von ½—1 Linie Durchmesser auf weißem Papier in die bequeme Sehweite und nähert ihn allmälig dem Auge immer mehr, so zerfällt er in zwei horizontal neben einander liegende und theilweise sich deckende Punkte, und zuletzt in vier, zwei horizontale und zwei senkrechte, die sich theilweise decken. Bei allmäliger Entfernung des Punktes aus der Sehweite tritt das Nämliche ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß zuerst die beiden senkrecht über einander liegenden Punkte erscheinen, und hierauf erst die beiden horizontalen hinzutreten. Nähert man ein aus 2 Linien gebildetes Kreuz dem Auge, so verdoppelt sich zunächst die verticale Linie und weiterhin auch die horizontale, umgekehrt aber verhält es sich bei allmäliger Entfernung des Kreuzes aus der Sehweite u. s. w. Doch scheinen nicht alle Augen die gleichen Resultate zu liefern. So sehe ich mit meinem ungemein myopischen Auge keine Verdoppelung des Kreuzes bei dessen Annäherung, wol aber bei dessen Entfernung aus der Sehweite: die Erscheinung tritt mir aber nur an der verticalen Linie, nicht an der horizontalen hervor, und ich sehe diese verticale Linie auch nur in einer kleinen Strecke doppelt, bei größerer Entfernung dagegen dreifach. Ueberdies dürfen die Linien des Kreuzes auch nur eine sehr geringe Dicke haben, wenn mir der Versuch gelingen soll.

Die Diplopia monophthalmica tritt in den genannten Versuchen nur bei insufficienter Accommodation ein, und es drängt sich die Frage auf, wie es geschieht, daß das gemeinschaftliche Zerstreuungsbild sich in zwei, ja drei oder vier Zerstreuungsbilder spaltet, die als isolirte, wenngleich sehr undeutliche Bilder wahrgenommen werden. Stellwag von Carion hat die Erscheinung auf eine doppelt brechende Kraft des Glaskörpers zurückführen wollen, die derselbe bei der Compression durch den Accommodationsapparat erlangen sollte. Es hat aber diese Erklärung nur sehr wenig für sich. Ad. Fick (Henle und Pfeufer's Zeitschrift. Neue Folge. 5. Bd. S. 277) hat durch Versuche an der Camera obscura dargethan, daß eine Unregelmäßigkeit an der Oberfläche ihrer Linse die Ablenkung eines divergirenden Strahlenbüschels und das Entstehen eines gesonderten Bildes veranlassen kann, und schließt daraus, daß Thränentröpfchen auf der Oberfläche der Hornhaut die Trennung der Strahlen in Zerstreuungskreise und das Entstehen getrennter Bilder erzeuge. Daß vorhandene Thränenflüssigkeit diplopische Erscheinungen hervorrufen könne, ist wol nicht zu bezweifeln. Daß jedoch die Diplopie bei den oben erwähnten Versuchen mit dem nichtaccommodirten Auge von Thränenflüssigkeit bedingt sei, ist mehr als unwahrscheinlich, ja die gleichbleibende Regelmäßigkeit der diplopischen Gestalten spricht entschieden dagegen. Meines Erachtens ist die Diplopia monophthalmica, wie sie in den genannten Versuchen sich herausstellt, noch durchaus unerklärt.

Verhalten der Iris beim Sehen. — Wie die Iris die sphärische Aberration beschränkt und wie sie wahrscheinlich die Accommodationsverhältnisse des Auges regulirt, ist im Vorhergehenden bereits erörtert worden. Auch ergibt sich aus ihrer Lagerung von selbst, wie sie die Einrichtung des Auges als Camera obscura vervollständigt. Eine fernere wichtige Verrichtung derselben besteht nun darin, daß sie durch Verengerung und Erweiterung der Pupille ein Regulator für die ins Auge tretende Lichtmenge wird: denn nur jene Lichtstrahlen können für das Sehen nutzbar sein, welche durch die Pupille hindurch gehen und zum Augengrunde gelangen. Die Pupille ist verengt bei hellem Lichte, erweitert bei schwachem Lichte; sie ist ferner bei der nämlichen Lichtintensität am meisten verengert, wenn das Licht in der Richtung der Augenaxe zum Augengrunde gelangt, und die Verengerung nimmt immer ab, je weiter die von den directen Lichtstrahlen getroffenen Netzhauttheile seitlich von der Augenaxe entfernt liegen. Unschwer läßt es sich auch auf eine Regulirung der Lichtmenge zurückführen, wenn die Pupille beim Betrachten entfernter Gegenstände weiter ist und beim Betrachten näherer Gegenstände verengert erscheint. Die Pupillen beider Augen stehen aber im engsten Associationsverhältnisse zu einander, indem sie dennoch einerlei Weite haben, wenn auch ganz verschiedene Lichtgrade auf beide Augen einwirken. Wirkt helles Licht auf beide Augen ein, und das eine Auge wird geschlossen, was eine Erweiterung seiner Pupille zur Folge haben muß, so erweitert sich auch alsbald die Pupille des offenen Auges, und es tritt auf beiden Augen eine Mittelstellung ein, welche weder der Erhellung des einen, noch der Verdunkelung des andern Auges ganz entspricht. Der nämliche Erfolg tritt in umgekehrter Weise ein, wenn beide Augen einem bestimmten Lichtgrade ausgesetzt waren und nun auf das eine Auge ein stärkeres Licht einwirkt, wodurch sich dessen Pupille verengern muß: die andere Pupille nimmt alsbald an der Verengerung Theil.

Die Iris erhält ihre motorischen Nervenfasern zunächst aus dem Ganglion ciliare. Es lassen sich aber für ihre beiderlei Muskelfasern zwei besondere Nervenquellen nachweisen: der Oculomotorius (nach Budge vielleicht auch theilweise der Trigeminus) wirkt auf die Ringfasern oder den Sphincter pupillae, der Sympa-

thicus wirkt auf die Radialfasern oder den Dilatator pupillae.

Reizung des Oculomotorius in der Schädelhöhle oder des peripherischen Endes des durchschnittenen Nervens wird constant von einer Pupillenverengerung begleitet, die bei den Vögeln mit den quergestreiften Irismuskelfasern im Augenblicke eintritt. Mit nachlassender Reizung tritt dann eine Erweiterung ein. Die Verengerung der Pupille durch helleres Licht wird nicht durch directe Einwirkung des Lichts auf die Iris hervorgerufen, was die Versuche von Lambert, Fontana, E. H. Weber auf überzeugende Weise dargethan haben. Führt man eine Kerzenflamme vor dem Auge vorbei, so bleibt die Pupille so lange unverändert, als die Kerze nur die Iris beleuchtet; im Augenblicke aber, wo das Licht in die Pupille eindringt, verengt sich dieselbe. Budge stellte Versuche in der Weise an, daß die Lichtstärke in einem bestimmten Verhältnisse vermehrt und vermindert wurde. Wenn die Lichtstärke in dem Verhältnisse 2 : 4 : 9 : 30 zunahm, so nahm der Pupillendurchmesser in dem Verhältnisse 4,73 : 3,94 : 3,47 : 3 ab. Erst von der Netzhaut aus erfolgt eine reflectorische Erregung des Oculomotorius, was schon durch Mayo's Versuche erwiesen worden ist. Ist nämlich der Opticus durchschnitten worden, so verengert sich die Pupille nicht mehr, wenn auch sehr helles Licht auf das Auge fällt, ganz ähnlich wie bei Amaurotischen, deren Iris noch vollkommen beweglich ist, ein helles Licht nicht verändernd auf die erweiterte Pupille einwirkt. Der Pupillenstand ändert sich nicht mehr, wenn der Oculomotorius durchschnitten worden ist, weder durch Lichteinwirkung auf die Netzhaut, noch durch Reizung des centralen Opticusendes, falls dieser durchschnitten worden war; auch folgt die Pupille des betreffenden Auges nicht mehr den Veränderungen des unverletzten Auges. Die Ueberführung des Reizes vom Opticus auf den Oculomotorius muß übrigens in den Vierhügeln vor sich gehen, und in der That beobachtete Flourens bei Vögeln Pupillenverengerung von der Reizung der Vierhügel. Wegen der simultanen Thätigkeit beider Sphincteren müssen wir aber annehmen, daß sie hier ein gemeinschaftliches Centrum besitzen. Auch beobachtete Flourens Verengerung der Pupillen in beiden Augen, wenn eine seitliche Hälfte der Vierhügel durch directe Reizung getroffen wurde.

Der Sympathicus steht dadurch mit der Iris im Zusammenhange, daß vom Plexus caroticus ein Faden zum Ganglion ophthalmicum tritt. Wird der Halstheil des Sympathicus gereizt, oder werden dessen Ganglien oder der zum Ganglion ophthalmicum verlaufende Faden gereizt, so erweitert sich die Pupille, wird dagegen der Halstheil des Sympathicus durchschnitten, so verengert sich die Pupille der betreffenden Seite, und zwar wol deshalb, weil jetzt der Dilatator pupillae gelähmt ist. Hieraus erklärt sich eine Beobachtung, welche Petit schon vor mehr denn 100 Jahren gemacht hat, daß nämlich bei Pferden und Hunden die Pupille sich verengert, wenn der Vagus am Halse durchschnitten wird. Diese Verengerung tritt beim Hunde nicht im Momente der Durchschneidung ein, sondern etwa eine Minute später, und sie hält bis zur Wiedervereinigung des Nervens an. Beim Hunde sowol, wie beim Pferde ist nämlich der Sympathicus ganz genau mit dem Vagus vereinigt, sodaß zugleich mit dem Vagus auch der Sympathicus durchschnitten wird. — Wird der Sympathicus unterhalb des untern Halsganglion gereizt, so kommt es nicht zur Pupillenerweiterung, woraus zu entnehmen ist, daß die betreffenden Nervenfasern erst an diesem Ganglion oder oberhalb desselben entspringen oder zum Sympathicus treten. Durch Budge und Waller ist nun nachgewiesen worden, daß die aus dem Sympathicus zum Dilatator pupillae verlaufenden Fasern vom Rückenmarke entspringen, und daß sie (bei Kaninchen) in dem zwischen dem siebenten Halswirbel und dem dritten Brustwirbel gelegenen Rückenmarksabschnitte enthalten sind, den sie aus diesem Grunde auch als Regio ciliospinalis bezeichnen. Daher hat auch die Reizung des Rückenmarks dieser Gegend, besonders im Bereiche des dritten Brustwirbels, ebenfalls Pupillenerweiterung zur Folge, wenn der Sympathicus am Halse unverletzt ist. Nach dessen Durchschneidung wirkt aber die Reizung jener Rückenmarkspartie nicht mehr auf die Pupille. Es treten nämlich die betreffenden Nervenfasern nach Budge's Versuchen durch die vordere Wurzel des zweiten und dritten Rückenmarksnervens in die Bahn des Sympathicus über, und von der hintern Wurzel aus kann nur auf reflectorischem Wege die Pupillenerweiterung erzielt werden. Schneidet man in der Regio ciliospinalis die eine Hälfte des Rückenmarks aus, dann verengert sich die Pupille der betreffenden Seite, weil der Dilatator pupillae dadurch gelähmt worden ist. Doch scheint am obersten Halsganglion aus jener Gegend, wo der Hypoglossus entspringt, durch den Ramus communicans noch ein Faden für den Dilatator pupillae in die Bahn des Sympathicus zu treten. Denn nach vorgängiger Durchschneidung des Halssympathicus entsteht durch Reizung des obersten Halsknotens noch eine Einwirkung auf den Dilatator pupillae, und Reizung des Hypoglossus an seinem Ursprunge bewirkt ebenfalls eine Erweiterung der Pupille.

Das correspondirende Verhalten der Iris in beiden Augen, wovon weiter oben die Rede war, bezieht sich nur auf jene Fälle, wo die Centralgebilde des Nervensystems in Mitwirkung treten. Wenn dagegen bei den vorher erwähnten Experimenten, oder wenn durch pathologische Zustände der Nervenapparat für den Sphincter oder für den Dilatator auf Einer Seite gelähmt wird, dann braucht die Pupille der andern Seite an dieser Veränderung keinen Antheil zu nehmen. Aus diesem Grunde bleibt denn auch die mydriatische Wirkung der Belladonna, wenn dieselbe nur örtlich auf Ein Auge applicirt wird, auf die Pupille des betreffenden Auges beschränkt.

Es sind noch verschiedene bemerkenswerthe Einwirkungen auf die Pupille bekannt, die zum Theil in keiner

nähern Beziehung zum Sehen stehen. So ist die Pupille im Schlafe verengert, während des Winterschlafs jedoch ist sie erweitert. Nach den Untersuchungen von Kußmaul hat die Abschneidung der Blutzufuhr zum Kopfe durch Compression der Carotiden oder des Truncus anonymus im ersten Momente eine rasche Verengerung der Pupille zur Folge, der aber nach einiger Zeit eine Erweiterung nachfolgt. Die Wiederherstellung und die Vermehrung des arteriellen Zuflusses ist constant von einer beträchtlichen Pupillenerweiterung begleitet. Stauung des venösen Blutes im Kopfe durch Druck auf die Jugularvenen erzeugt bisweilen eine Verengerung, der Wiederabfluß des stauenden Blutes eine Erweiterung der Pupille. Ganz entschieden wirken einzelne Narcotica auf Erweiterung der Pupille, z. B. Stramonium und Hyoscyamus, besonders aber Belladonna durch das darin enthaltene Atropin. Concentrirte Lösungen der Belladonna wirken schon nach wenigen Minuten, die Wirkung erreicht binnen einigen Stunden das Maximum, sodaß die Pupille vollkommen unbeweglich ist, und sie hält dann wol Tage lang an. Auf die Iris der Vögel übt die Belladonna nach Kieser, nach E. H. Weber keinen mydriatischen Einfluß. Jene Einwirkung der Belladonna auf die Iris macht es übrigens begreiflich, daß dieselbe nach manchen Beobachtungen die Accommodationsfähigkeit des Auges beeinträchtigt.

Empfindung des Lichts.

Die Netzhaut als Erregungsapparat. — Die Analogie mit dem übrigen Nervensysteme läßt keinen Zweifel darüber, daß die bewußten Gesichtsempfindungen im Centralnervensysteme, namentlich im Gehirne, erfolgen, daß der Opticus dabei die Rolle eines Conductors spielt, durch welchen eine peripherische Erregung zu den bezüglichen Gehirntheilen geleitet wird, daß aber in der peripherischen Ausbreitung des Sehnerven, also in der Netzhaut, die Erregung stattfinden muß, welche zu einer Gesichtsempfindung Veranlassung gibt. Nun ist die Netzhaut, wie die neuern Untersuchungen gelehrt haben, ein ziemlich zusammengesetzter Apparat, und es entsteht demnach die Frage, welcher Theil dieses Apparates zunächst von der erregenden Einwirkung getroffen wird.

Da die Opticusfasern dem Glaskörper zunächst liegen, so nahm man früher ganz unbedenklich an, sie würden unmittelbar von den Lichtstrahlen afficirt. Dem widerspricht aber schon der Umstand, daß der Opticus selbst ganz unempfindlich gegen Licht ist, mag seine Oberfläche oder sein Querschnitt davon getroffen werden, da wol vermuthet werden darf, daß seine Fasern im Verlaufe in der Netzhaut sich auch nicht anders verhalten werden. In der That lehrt auch ein weiterhin anzuführender Versuch, daß die Netzhautfasern an der Eintrittsstelle des Sehnerven wirklich gegen das auf sie einwirkende Licht unempfindlich sind. Ferner entbehrt aber auch der gelbe Fleck der Opticusfasern, obwol grade auf ihm die Netzhautbilder sich formen, also die Erregung stattfindet. Dazu kommen noch andere Schwierigkeiten. Wegen der geringen Dicke der Opticusfasern und ihrer flächenartigen Ausbreitung würde es kaum zu vermeiden sein, daß die Bildpunkte leuchtender Objecte, wenn sie auch noch so genau auf die Netzhaut fielen, gleichzeitig mehre hinter einander liegende Fasern träfen und afficirten, oder daß auf den Verlauf einer einzelnen Nervenfaser eine ganze Reihe von Bildpunkten oder Vereinigungspunkten fiele. Im erstern Falle müßte der nämliche Leuchtpunkt in verschiedener Intensität und wahrscheinlich auch Extensität empfunden werden, je nachdem nur Eine Faser oder eine Mehrzahl von Fasern getroffen würde, wovon wir bekanntlich Nichts wissen; im letztern Falle müßte die nämliche Faser simultan ungleich erhellte Punkte des Objects oder auch verschiedenfarbige Punkte desselben zur Empfindung bringen, was doch aller Analogie widerspricht.

Eine feststehende Thatsache ist es, daß das Auge flächenhafter Empfindungen fähig ist: die von verschiedenen Lichteindrücken getroffenen Netzhautpunkte, mögen sie neben einander oder entfernt von einander liegen, erzeugen gesonderte Empfindungen, und die Lage und Entfernung einer Reihe von Leuchtpunkten empfinden wir immer auf gleichartige Weise, sodaß wir über die Form und die Größe der Gesichtsobjecte zu urtheilen im Stande sind. Dies führt zur Annahme, daß, gleichwie in der äußern Haut, so auch in der Netzhaut discrete, regelmäßig neben einander gruppirte sensibele Punkte als Aufnahmsapparate des äußern Reizes sich befinden müssen. Dieser Bedingung würden die Körnchen oder Zellen, die in der Dicke der Netzhaut vorkommen, schon eher genügen können, als die Opticusfasern, noch weit besser ist es jedoch von den regelmäßig geordneten Elementen der Stäbchenschicht zu erwarten, und in der That führen die neuesten Forschungen über den Bau der Netzhaut mit Entschiedenheit auf die Ansicht, daß die Stäbchen und Zapfen jener Schicht die Aufnahmsorgane der Lichtwellen sind, von denen aus die Aetherschwingungen den damit verbundenen Opticusfasern sich mittheilen. Die Lagerung der Stäbchenschicht hinter der eigentlichen Netzhaut kann bei der vollkommenen Durchsichtigkeit der Netzhautelemente um so weniger als ein erheblicher Einwand gelten, da das Bedürfniß der Lichtabsorbtion durch die absorbirenden Elemente der Chorioidea eine solche Lagerung fodert. Neuerdings hat auch H. Müller aus den Verhältnissen der unter gewissen Bedingungen wahrnehmbaren Netzhautgefäße des eigenen Auges (die er wie bereits früher Purkinje als Schattenfigur deutet) einen strieten Beweis dafür entnommen, daß das Aufnahmsorgan der Lichteindrücke hinter diesen Gefäßen liegen müsse, was dann nur auf die Stäbchenschicht hinführen kann. Die Verbreitung der Elemente der Stäbchenschicht harmonirt ganz gut mit dieser Annahme. Es fehlen dieselben am Colliculus nervi optici, also an der blinden Stelle der Netzhaut; an der Macula lutea, der Stelle des deutlichsten Sehens, fehlen die Opticusfasern und im Foramen centrale fehlen selbst die Ganglienzellen, dafür aber finden sich hier lauter Zapfen, und von hier aus nach

der Ora serrata zu nimmt die relative Menge der zwischen den Stäbchen eingeschobenen Zapfen ab, gleichwie auch die Deutlichkeit der seitlich von der Macula lutea auffallenden Bilder abnimmt. Die Zapfen und Stäbchen stehen aber mosaikartig senkrecht auf der Fläche der Netzhaut.

Die Einwirkung des Lichts auf die Netzhaut würde demnach so zu fassen sein, daß die bis zur Netzhaut fortgepflanzten Lichtwellen deren innere Schichten durchdringen, ohne eine physiologische Wirkung hervorzurufen und in die Stäbchen- und Zapfenschicht eindringen. Der hier gesetzte chemische oder physikalische Vorgang wird durch die Müller'schen Fasern der Zapfen oder Stäbchen zu den Ganglienzellen fortgeleitet und durch die hieraus entspringenden Opticusfasern zum Gehöre geführt.

Räumliche Verschiedenheiten der Netzhaut; blinder Fleck; Schärfe des Sehens. — Man hat das deutliche Sehen und das scharfe Sehen zu unterscheiden. Bei der Deutlichkeit der Sehobjecte kommt es auf die Intensität des Lichtes und auf den Accommodationsgrad des Auges an; bei der Schärfe des Sehens handelt es sich um die räumliche Ausbreitung der aufnehmenden Elemente des Sehnervens. Die *Gesichtsschärfe* ist in dem nämlichen Sinne aufzufassen, wie man von der Gefühlsschärfe oder Gefühlsfeinheit spricht. Durch E. H. Weber wurde nachgewiesen, daß eine bestimmte mosaikartige Anordnung der Nervenelemente in verschiedenen Hautpartien die ungleichartige Gefühlsschärfe bedingt; ebenso finden wir auch in der Stäbchenschicht der Netzhaut für die Gesichtsschärfe eine bestimmte Mosaik sensibeler Punkte. Der Werth der Hautmosaik wird dadurch erkannt und bestimmt, daß man die Distanzen zweier berührter Punkte ermittelt, bei denen die Empfindung bereits eine einfache oder aber noch eine doppelte ist. In gleicher Weise wird auch beim Gesichtsorgane festgestellt werden müssen, bei welcher Distanz zweier auf die Netzhaut treffender Bildpunkte eine doppelte oder aber bereits eine einfache Empfindung stattfindet. Die Frage wird also auch so gestellt werden können: Welche Größe muß ein Netzhautbildchen haben, wenn noch zwei Punkte desselben in der Empfindung unterschieden werden sollen, oder aber bei welcher Kleinheit des Netzhautbildchens hört die Empfindung zweier getrennter Punkte in demselben auf. Man benutzt zu derartigen Bestimmungen am besten zwei Parallellinien, deren Distanz im Netzhautbildchen aus der Entfernung des Objects vom Auge und aus der Entfernung des Kreuzungspunktes von der Netzhaut sich berechnen läßt. Volkmann, dessen Augen myopisch sind, benutzte zwei parallele Spinngewebsfäden. Er erkannte sie noch doppelt, wenn sie im Netzhautbildchen 0,00444 Linie von einander entfernt waren, sie erschienen aber als Ein Faden, wenn sie weiter vom Auge wegrückten, also ein kleineres Netzhautbildchen gaben; ein anderer Beobachter mit guten Augen sah aber die Fäden noch doppelt, wenn auch ihr Bildchen nur 0,00252 Linie groß war. Zwei schwarze Parallellinien auf weißem Grunde erkannte Volkmann bei einer Größe des Netzhautbildchens von 0,00338 Linie noch doppelt. Tobias Mayer bestimmte die fragliche Größe für parallele schwarze Linien auf weißem Grunde zu 0,00153 Linie, und E. H. Weber fand gar nur 0,00119 bis 0,00148 Linie. Der Raumsinn der Netzhaut erscheint also gegen 800 Mal feiner als jener der Zungenspitze.

Die Gesichtsschärfe ist aber nicht unverändert die nämliche in der ganzen Ausbreitung der Netzhaut; am gelben Flecke, der allein zum aufmerksamen Sehen benutzt wird, ist sie am größten, und von hier aus nach den Seiten hin nimmt sie regelmäßig ab. Zur Ermittelung dieses Verhältnisses stellte Volkmann in der Weise Beobachtungen an, daß er erforschte, wie weit abseits von der feststehenden Sehaxe ein Object entfernt werden durfte, bevor es für die Wahrnehmung verloren ging. Es wurde nämlich die Grenze bestimmt, wo zwei schwarze Punkte auf weißem Grunde grade noch doppelt wahrgenommen wurden.

Winkelabstand von der optischen Axe nach Innen.	Durchmesser der Netzhautbildchen in par. Zollen:	
	Volkmann's Auge.	Auge eines andern Beobachters.
0°	0,000097	0,000122
1°	0,000176	0,000181
2°	0,000201	0,000206
3°	0,000225	0,000256
4°	0,000265	0,000297
5°	0,000309	0,000353
6°	0,000353	0,000381
7°	0,000371	0,000437
10°	0,000530	
15°	0,000875	
20°	0,001238	
25°	0,002127	0,003190
30°	0,004358	0,004358
35°	0,006276	0,005579
40°	0,007181	0,006700
45°	0,008374	0,008374
50°	0,011166	0,011166
55°	0,014357	0,012562
60°	0,016750	0,016750

Mit diesen Thatsachen läßt sich die Mosaik der Netzhaut recht gut in Einklang bringen, wenn wir nämlich annehmen, daß die Zapfen der Stäbchenschicht die sensibelen Aufnahmspunkte sind, mag nun der einzelne Punkt blos aus einem Zapfen bestehen, oder mag er auch zugleich eine gewisse Anzahl von Stäbchen mitbegreifen. Am gelben Flecke finden wir nur Zapfen, und mit der allmäligen Entfernung von demselben nimmt die Zahl der zwischen zwei Zapfen liegenden Stäbchen zu. Die Größe der kleinsten Netzhautbildchen in dem Sinne Volkmann's stimmt auch ziemlich mit der Größe der Zapfen am gelben Flecke. Für Weber's Werthe würden aber die Zapfen sogar noch zu groß sein.

Zwei Punkte eines Objectes können nur dann als geschieden aufgefaßt werden, wenn der Durchmesser ihres gemeinschaftlichen Bildes auf der Netzhaut größer oder doch mindestens ebenso groß ist, als der Durchmesser eines sensibelen Netzhautelementes. Fallen ihre Bilder in dem nämlichen Netzhautelemente zusammen, dann kann von den beiden Punkten nur ein einfacher Eindruck kommen. Wenn wir daher einen in der Nähe befindlichen Baum betrachten, so unterscheiden wir die Größe, wie die Gestalt der Blätter, weil das einzelne Blatt, welches gerade fixirt wird, eine ganze Reihe neben einander liegender Netzhautpunkte deckt. Je entfernter der betrachtete Baum vom Auge ist, eine desto geringere Anzahl von Netzhautpunkten wird alsdann noch durch das einzelne Blatt gedeckt, und bei noch größerer Entfernung kommt es endlich wol dahin, daß das Netzhautbild vom einzelnen Blatte nur einem einzigen Elemente entspricht, ja daß selbst die Bilder mehrer Blätter auf ein einzelnes sensibeles Element treffen. In diesem letztern Falle ist es natürlich nicht mehr möglich, einzelne Blätter zu unterscheiden.

Wegen des Vorhandenseins kleinster Netzhautelemente kann es geschehen, daß wir ein Object größer sehen, als es wirklich ist. Dies ist z. B. mit sehr entfernten Fixsternen der Fall, welche noch als leuchtende Punkte wahrgenommen werden. Ihr unendlich kleines Bild ist beträchtlich kleiner, als der Duechmesser eines Netzhautelements; da es aber doch auf ein Netzhautelement trifft, so wird seine scheinbare Größe durch die Größe dieses Elementes bestimmt. Ein abweichendes Verhältniß findet statt, wenn wir einen schwarzen Punkt auf weißem Grunde betrachten. Ist die Entfernung so groß, daß das Bild des Punktes kleiner wird als der Durchmesser eines sensibelen Netzhautelements, so wird alsdann das betreffende Netzhautelement gleichzeitig auch von dem weißen Grunde afficirt, und dieser letztere intensivere Eindruck überwältigt die Wahrnehmung des schwarzen Punktes. Daher rührt es, daß ein schwarzer Punkt auf weißem Grunde schon in geringerer Entfernung vom Auge unsichtbar wird, als ein gleich großer weißer Punkt auf schwarzem Grunde.

Zum deutlichen und scharfen Sehen benutzen wir, wie erwähnt, die Gegend des gelben Flecks und noch bestimmter des Foramen centrale, indem wir beim Fixiren eines Punktes die Sehaxen auf denselben richten. Diese gerade fixirte Partie eines Objectes oder überhaupt der Außenwelt ist es aber, welche jeweilen mit Schärfe gesehen wird. Wir übersehen allerdings simultan eine ganze bedruckte Seite eines Buchs, nämlich die Ausdehnung und die Gesammtform des Bedruckten, die Grenzen der weißen unbedruckten Einrahmung, die Linienzüge, die Größe der Lettern und der Interlinearräume; mit Bestimmtheit erkennen wir aber nur etwa ein einzelnes Wort auf Einmal, auf welches grade die Augenaxen fallen, und auf dem sich die Aufmerksamkeit concentrirt. Weber fand, daß die Buchstaben, welche man gleichzeitig vollkommen deutlich wahrnimmt, nur den Raum von $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Linie einnehmen. Man muß aber die Schrift einer unbekannten Sprache zu solchen Versuchen wählen, damit nicht die Buchstaben errathen werden. Valentin berechnete, daß der Durchmesser jener Netzhautstelle, welche deutliche Bilder liefert, 2—4 Millimeter beträgt, alse der Größe der Macula lutea entspricht, daß aber jene Stelle, welche die Bilder mit untadelhafter Schärfe gibt, nur 1,4 Millimeter mißt, was etwa der Ausdehnung des Foramen centrale entspricht.

Der sogenannte Mariotte'sche Versuch belehrt uns, daß es im Grunde des Auges eine bestimmte Stelle gibt, von welcher keine Lichteindrücke aufgenommen werden. Es ist die Eintrittsstelle des Sehnervens, nach Innen vom gelben Flecke, die man deshalb auch in der Physiologie als blinden Fleck oder als Mariotte'schen Fleck bezeichnet. Der Versuch ist sehr einfach anzustellen. Auf einer horizontalen Linie werden drei etwa erbsengroße schwarze oder farbige Bilder aufgetragen, die 2—3 Zoll von einander entfernt sind, und man fixirt nun mit einem Auge das mittlere Bild ganz unverwandt, während das andere Auge geschlossen ist. Das Auge wird alle drei Punkte wahrnehmen. Aendert man dann den Abstand zwischen dem fixirenden Auge und der Horizontallinie der Bilder, so findet man eine gewisse Entfernung (sie beträgt bei der angegebenen Anordnung 6—9 Zoll), wo das eine Bild verschwindet, und zwar dem rechten Auge das rechte, dem linken Auge das linke. Wendet sich bei dem gefundenen Abstande das rechte Auge fixirend auf das linke Bild, das linke Auge auf das rechte Bild, so verschwindet in beiden Fällen das mittlere Bild. Es läßt sich nun unschwer nachweisen, daß das verschwindende Bild dabei allemal nach Innen von der Augenaxe auf der Eintrittsstelle des Opticus sich befindet.

Sind beide Augen gleichzeitig auf den mittleren Punkt gerichtet, dann wird bei jenem bestimmten Abstande das linke Bild im linken Auge, das rechte Bild im rechten Auge auf den blinden Fleck treffen, und davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man bei sonst unverrückter Stellung abwechselnd das linke und das rechte Auge schließt. Gleichwol sehen wir dann alle drei Punkte, weil der linke zugleich auch auf eine sensibele Stelle des rechten Auges fällt und der rechte auf eine sensibele Stelle des linken Auges. Das ist aber der Grund, weshalb uns im gewöhnlichen Leben ein Ausfallen eines Bildes oder eines Bildtheiles nicht vorkommt. Eine leichte Abänderung des Versuchs kann uns von der Richtigkeit dieser Erklärung überzeugen. Schiebt man, während beide Augen den mittlern Punkt fixiren, etwa ein Kartenblatt zwischen beiden Augen in der Richtung der Nase ein, wodurch der linke Punkt vom rechten Auge, der rechte Punkt vom linken Auge abgeschnitten wird, so nimmt man statt der drei Punkte nur noch den mittlern wahr. Mit der Entfernung des Septums kommen aber sogleich alle drei Punkte wiederum zum Vorschein. — Die eben besprochenen Versuche fallen ganz auf die nämliche Weise aus, wenn man weiße Punkte auf schwarzem oder farbigem Grunde

betrachtet. Benutzt man nur das eine Auge bei solchen Versuchen, so kann selbst eine helle Lichtflamme oder das von einer Linse entworfene blendende Sonnenbild zum Verschwinden gebracht werden.

Nach Weber nimmt die unempfindliche Stelle in unserem Sehfelde nahezu 6 Grade ein, wenn wir den Himmel betrachten, sodaß ein Fleck des Himmels nicht gesehen wird, auf welchem ungefähr eilf einander berührende Vollmonde Platz haben würden. Listing bestimmte ihren Durchmesser noch genauer zu 5° 55′ 9″; ihre Breite würde also 0,6867 par. Linie betragen, ihre Mitte aber 1,8‴ von der Sehaxe abstehen. Nach Hannover (Beiträge zur Anatomie, Physiologie und Pathologie des Auges. 1852.) läßt sich die Form des blinden Flecks direct für jedes Auge bestimmen. Man bezeichnet auf einem weißen Papiere einen schwarzen Punkt, welcher mit Einem Auge fixirt wird, und bezeichnet dann mit einer in Tinte getauchten Feder bei unverrückter Lage des Kopfes und des Auges den seitlichen Fleck des Papieres, in dessen Grenzen man die Federspitze herumführen kann, ohne daß sie eigentlich sichtbar wird. Es stimmt die Form der so erhaltenen Figur mit der Figur, welche die Eintrittsstelle des Opticus am todten Auge zeigt. Hannover fand dieselbe in 12 Augen rund, in 12 andern oval; in sechs Fällen war die Rundung etwas unregelmäßig oder eckig. Hannover gibt dann noch ferner an, daß, wenn eine horizontale Linie durch den fixirten Punkt und die auf die beschriebene Weise erhaltene Figur gelegt wird, letztere dadurch in einen untern viel kleinern und einen obern viel größern Abschnitt zerfällt. Daraus würde zu entnehmen sein, daß der Mittelpunkt des blinden Flecks oder der Eintrittsstelle des Opticus unterhalb der durch die Augenaxe gelegten Horizontalebene befindlich ist. Doch scheinen hierin auch individuelle Verschiedenheiten vorzukommen.

Wenn es nach dem Mitgetheilten verständlich erscheint, daß die Gegenwart des blinden Flecks beim Gebrauche beider Augen niemals störend wird, weil das andere Auge immer ausgleichend einwirkt, so muß es doch andererseits befremden, daß in dem Falle, wo wir nur Ein Auge zum Sehen benutzen, in dem objectiven Sehfelde nicht eine Lücke oder ein schwarzer Fleck an jener Stelle wahrgenommen wird, welche dem blinden Flecke entspricht. Betrachtet man schwarze Bilder auf weißem Grunde, so tritt an die Stelle des verschwindenden schwarzen Bildes der weiße Grund, und wenn man den Himmel mit Einem Auge betrachtet und den Mond dabei zum Verschwinden bringt, indem man sein Bild auf die Macula lutea fallen läßt, so erscheint diese Stelle nicht etwa als eine schwarze Lücke, sondern in der Bläue des übrigen Himmels. Plateau's Irradiationslehre, falls sie überhaupt begründet wäre, könnte hier keine Anwendung finden, denn eine Ausstrahlung der Empfindung könnte doch nur auf empfindliche, nicht aber auf unempfindliche Theile geschehen; auch könnte sie nur von einer durch Licht erregten Umgebung ausgehen, und so könnte ein schwarzer Grund nicht auf den blinden Fleck irradiiren. Eine Reihe von Thatsachen, wie sie besonders von Volkmann und von Weber (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1853.) aufgezählt werden, läßt nur die eine Erklärung zu, daß jene Lücke, auf welche die Aufmerksamkeit nicht fixirt ist, durch eine vorgestellte Empfindung ausgefüllt wird, deren Qualität von der Beschaffenheit der Eindrücke auf die nächstgelegenen Netzhautpartien abhängt. Es erfolgt die Ausfüllung der nicht sensibelen Region des Gesichtsfeldes nach Weber in der Weise, wie sie am einfachsten und wahrscheinlichsten ist. Betrachten wir eine gleichmäßig gefärbte Fläche mit einem einzelnen andersfarbigen Objecte, z. B. dem Monde, dessen Bild auf den blinden Fleck geleitet wird, so ist es offenbar der einfachste Fall, wenn in der Vorstellung die Lücke mit der Farbe der gesammten Fläche ausgefüllt wird. Betrachten wir eine weiße Linie auf schwarzem Grunde in solcher Richtung des Auges, daß das eine Ende der Linie auf den blinden Fleck fällt, so erscheint die Linie um so viel verkürzt, als von ihr auf den blinden Fleck zu liegen kommt. Wird dagegen dem Auge eine solche Richtung gegeben, daß die Mitte der weißen Linie dem blinden Flecke correspondirt und dieser nach Oben und Unten von der Linie überragt wird, dann erscheint nicht eine obere und untere verkürzte Linie, sondern die Vorstellung ergänzt die beiden in der nämlichen Richtung verlaufenden Linien zu einer einzigen, ununterbrochen verlaufenden. Dasselbe geschieht auch, wenn die unterbrochene Linie schwarz auf weißem Grunde ist, woraus entnommen werden kann, daß nicht die Qualität der Empfindung in den Nachbartheilen an und für sich die Ergänzung bedingt, sondern daß das Wahrscheinliche maßgebend ist. Volkmann führt noch folgende interessante Versuche an. Legt man ein schwarzes und ein gelbes Papierstreifchen auf weißem Grunde kreuzweise über einander und bringt die Kreuzungsstelle zum Verschwinden, so erscheint das Kreuz vollständig, die Kreuzungsstelle aber ist niemals weiß, wie der Grund, sondern abwechselnd gelb oder schwarz. Bezeichnet man ein weißes Papier mit hirsekorngroßen schwarzen Punkten, die um 1 Linie von einander abstehen, und legt auf einen Theil des Papieres eine kleine Scheibe dergestalt, daß sie nirgends an einen schwarzen Punkt anstößt, so erscheint, wenn man die Scheibe zum Verschwinden bringt, die entsprechende Stelle nicht etwa rein weiß, wie die nächste Umgebung der Scheibe, sondern punktirt. Legt man auf weißes Papier eine schwarze Scheibe und auf diese blaue Scheiben von verschiedener Größe dergestalt, daß ein breiterer oder schmälerer schwarzer Rand übrig bleibt, und bringt man dann die blaue Scheibe zum Verschwinden, so erscheint die Lücke nur dann schwarz, wenn die Breite des freien schwarzen Randes mindestens ⅙ vom Durchmesser der blauen Scheibe beträgt; ist der Rand schmäler, so erscheint die Lücke weiß, wie der Grund, oder nebelhaft grau.

Qualitative Verschiedenheiten der Gesichtsempfindung. — Jegliche Erregung der Opticusfasern erzeugt eine Lichtempfindung. Diese Empfindung kann aber qualitative Verschiedenheiten zeigen, die wir

nach einer Farbenscala zu bezeichnen pflegen. Das einfachste Bild dieser verschiedenen Qualität bekommen wir durch das Prisma, wodurch ein Strahl des Sonnenlichts tritt. Wird in gehöriger Entfernung hinter dem Prisma ein Schirm aufgestellt, so zeigt sich auf diesem statt des einfachen Lichts das sogenannte Sonnenspectrum, in welchem die sieben Hauptfarben Roth, Orange, Gelb, Grün, Blau, Indigo, Violett in der genannten Reihenfolge über einander stehen. Setzt man die Länge des ganzen Spectrums = 1, so beträgt das Roth nach Newton 0,12, das Orange 0,07, das Gelb 0,13, das Grün 0,17, das Hellblau 0,17, das Dunkelblau 0,11 und das Violett 0,23. Die Aetherwellen, welche durch die von der Sonne kommenden Strahlen entstehen, haben nämlich zwar insgesammt die nämliche Geschwindigkeit (etwa 42,100 Meilen in der Secunde), es unterscheidet sich aber die Länge dieser Wellen, ihre Schwingungszahl und damit auch ihre Brechbarkeit. Die Aetherwellen mit 0,0007 Millimeter Länge und 480 bis 500 Billionen Schwingungen in der Secunde werden so gebrochen, daß sie im rothen Felde des Sonnenspectrums auftreffen, die Wellen von 0,0006 Millimeter Länge mit 735 bis 764 Billionen Schwingungen in der Secunde treffen auf das violette Feld des Sonnenspectrums, und die zwischen Roth und Violett liegenden Felder des Sonnenspectrums sammeln die Wellen von intermediairer Länge und mit intermediairen Schwingungsexponenten. Wir sagen daher, das Sonnenlicht bestehe aus rothem, orangefarbigem, gelbem Lichte u. s. w. Außerdem gibt es aber auch noch andere vom Sonnenlichte ausgehende Wellen, die sich beim Durchgange durchs Prisma unterhalb des rothen Lichts vereinigen, die also in Länge und in Schwingungsgröße den sogenannten rothen Wellen nachstehen müssen, und es gibt noch andere Wellen, welche beim Durchgange durchs Prisma oberhalb des violetten Feldes sich vereinigen, die also noch kürzer sind und noch häufiger schwingen als die violetten. Die weniger brechbaren, unterhalb des Roth liegenden Strahlen nennt man wegen ihrer Wirkung auf die thermoelektrischen Apparate Wärmestrahlen; dem Auge lassen sich dieselben nicht sichtbar machen. Die stärker brechbaren, über dem Violett liegenden Strahlen äußern unter Umständen chemische Wirkungen, z. B. auf Silbersalze, auf Guajaktinctur, auf Lösungen von schwefelsaurem Chinin u. dgl., sind aber für gewöhnlich ebenfalls dem Auge unsichtbar; deshalb wurden sie bisher als unsichtbare chemische Strahlen bezeichnet. Das Sonnenspectrum besteht mithin aus drei verschiedenen Feldern: jenes mit den am wenigsten abgelenkten dunkeln Wärmestrahlen, das mittlere physiologische Feld mit dem sichtbaren Spectrum, endlich jenes Feld, in welchem sich die am meisten abgelenkten chemischen Strahlen sammeln. Das Sonnenlicht ist aber als eine Vereinigung aller farbigen, chemischen und thermischen Wellenarten anzusehen. Die simultane Einwirkung aller im Sonnenlichte enthaltenen Wellenarten auf die nämliche Netzhautpartie erzeugt die Empfindung des Weißen.

Den Grund des verschiedenen Verhaltens der Strahlen von ungleicher Brechbarkeit zur empfindenden Netzhaut glaubte Brücke darin annehmen zu müssen, daß die optischen Medien des Auges für die Strahlen von der verschiedensten Wellenlänge ein hohes Absorbtionsvermögen besitzen, daß aber diese Absorbtion nur für die am stärksten brechbaren und für die am schwächsten brechbaren eine vollständige ist, während von den Strahlen mit mittlerer Wellenlänge immer eine gewisse Quantität unresorbirt bis zur Netzhaut gelangt und Farbenempfindung erregte. Für die sogenannten Wärmestrahlen muß man es bis jetzt auch wol noch gelten lassen, daß ihre Unsichtbarkeit in der Absorbtion durch die Augenmedien begründet ist. Für die am stärksten brechbaren Strahlen dagegen hat Donders den Beweis geliefert, daß sie nicht durch die Augenmedien absorbirt werden, sondern wirklich bis zum Aufnahmsapparate der Netzhaut gelangen können.

Unter dem Namen der epipolischen Dispersion war nämlich von John Herschel das Phänomen beschrieben worden, daß eine Lösung von schwefelsaurem Chinin, welche in durchgehendem Lichte klar und farblos erscheint, im auffallenden Lichte eine schön himmelblaue Farbe zeigt, herrührend von einer dünnen blauen Schicht an der Oberfläche der Flüssigkeit, durch welche das Licht eintritt. Stokes machte nun die Entdeckung, daß die Chininlösung gleich manchen andern Substanzen die Brechbarkeit des Lichts abändert, namentlich jene am stärksten brechbaren sogenannten unsichtbaren Strahlen, welche jenseits des äußersten Violett liegen, weniger brechbar macht, als gehörten sie zur Kategorie der sogenannten blauen Strahlen. Sind die Strahlen einmal durch eine Chininlösung gegangen, so rufen sie beim Auftreffen auf eine zweite Chininlösung das Phänomen nicht mehr hervor. Diese Veränderung der unsichtbaren Strahlen durch schwefelsaures Chinin gibt nun ein Mittel an die Hand, dieselben im Spectrum leicht sichtbar zu machen. Fängt man das von einem Prisma zerstreute Sonnenlicht mittels eines Schirmes auf, der mit einer gesättigten Lösung von schwefelsaurem Chinin bestrichen ist, dann bildet nicht mehr das Violett die Grenze des Spectrums, sondern jenseits desselben zeigt sich noch ein beträchtliches blaues Feld. War indessen zwischen der Lichtquelle und dem Prisma, oder war vor dem auffangenden Schirme ein mit Chininlösung gefüllter Glastrog angebracht, dann erscheint das blaue Feld jenseits des Violett nicht, weil die chemischen Strahlen bereits durch die Chininlösung eliminirt wurden. Donders hat nun dargethan, daß, wenn der mit Chininlösung gefüllte Glastrog bei diesen Versuchen durch die einzelnen Augenmedien (Hornhaut, Humor aqueus, Linse, Humor vitreus) oder durch das ganze System der Augenmedien ersetzt wird, auf dem mit Chininlösung bestrichenen Schirme das blaue Feld jenseits des Violetten allerdings sich bildet, gleichwie auch in einer Chininlösung das Phänomen der epipolischen Dispersion sich darstellt, wenn auch das Licht vorher durch die Augenmedien gegangen war. Auch wurde ferner von Donders nachgewiesen, daß diese chemischen Strahlen ohne epipolische Dispersion durch die ganze Dicke der Netzhaut

gehen. Hieraus folgerte derselbe dann mit Recht, daß jene am stärksten brechbaren Strahlen allerdings durch die Augenmedien hindurch gehen, ohne daß sie absorbirt werden. Der Grund ihrer Unsichtbarkeit schien daher in der Netzhaut selbst gesucht werden zu müssen, etwa darin, daß die Wellen dieser Strahlen wegen ihrer Kürze und enormen Schwingungsgeschwindigkeit nicht mehr auf den erregenden Netzhautapparat einzuwirken vermöchten, nach der Analogie des Gehörapparates, wo die Schwingungsgeschwindigkeit auch nicht über einen bestimmten Punkt hinausgehen darf, wenn der Gehörnerv durch die Schallwellen noch erregt werden soll.

Durch die neuesten Entdeckungen von Helmholtz ist aber auch diese Theorie beseitigt worden. Derselbe (Poggendorff's Annalen. 1855. Heft 1) hat nämlich eine Methode angegeben, jene jenseits des Violett liegenden Wellen durch bloße vermehrte Lichtintensität dem Auge sichtbar zu machen, sodaß dann das violette Ende des Spectrums einen ziemlich gleich großen Zuwachs erhält, wie in dem Falle, wo der auffangende Schirm mit Chininlösung getränkt ist. Also nicht die Unfähigkeit des Sehapparats, von derartigen Wellen afficirt zu werden, sondern nur die Lichtschwäche ist daran schuld, daß dieselben für gewöhnlich nicht gesehen werden. Es dürfen also diese brechbarsten, jenseits des Violett liegenden Strahlen nicht mehr als unsichtbare bezeichnet werden, und Helmholtz bezeichnet sie als die *übervioletten*. Ihre Färbung schwankt nach der Lichtstärke zwischen indigblau und weißblau.

Da sich nun durch das Prisma im Sonnenlichte zusammensetzende einfache Farben, d. h. Lichtwellen von verschiedener Länge und Brechbarkeit, nachweisen lassen, und da sich ferner darthun läßt, daß die wiedervereinigten Spectralfarben die Empfindung des Farblosen oder Weißen geben, wenn sie auf einen Farbenkreisel aufgetragen und gleichzeitig zur Einwirkung auf die Netzhaut gebracht werden, so drängt sich von selbst die Frage auf, welchen Effect die gleichzeitige Einwirkung zweier oder auch mehrer der einfachen Spectralfarben auf den Opticus haben werde. Dem Gehörsinne machen sich zwei verschiedene, gleichzeitig einwirkende Schallwellen als zwei verschiedene Töne bemerklich, die in der Höhe und vielleicht auch im Klange verschieden sind, es entsteht dadurch eine Doppelempfindung: im Gesichtsorgane dagegen entsteht durch zwei oder durch mehr Lichtwellen von verschiedener Länge, welche simultan auf den nämlichen Punkt einwirken, eine Mischempfindung. Die Verhältnisse dieser gemischten Farben wurden bisher an gemischten Pigmenten studirt, und man war dadurch auf die Lehre gekommen, daß es gewisse Grundfarben gäbe, durch deren Vermischung sich die übrigen Farben herstellen ließen. Manche nahmen vier solche Grundfarben an, meistens indessen beschränkte man sich auf die Annahme von drei Grundfarben, nämlich Roth, Gelb und Blau. Helmholtz (Theorie der zusammengesetzten Farben in Müller's Archiv für Anatomie und Phys. 1852.) hat nun aber durch besondere Vorrichtungen es möglich gemacht, den physiologischen Effect der Vermischung reiner, unmittelbar durch das Prisma hergestellter Spectralfarben zu untersuchen, und ist dadurch zu ganz neuen Ergebnissen gelangt, zu deren Rectificirung und Vervollständigung die Arbeit von Graßmann (Theorie der Farbenmischung in Poggendorff's Annalen. 89. Bd.) wesentlich beigetragen hat. Gelb und Indigblau des Sonnenspectrums verhalten sich als wahre Complementairfarben: bei gleichzeitiger Einwirkung auf den Sehnerven erzeugen sie ebenso die Empfindung von Weiß, als wenn alle Spectralfarben gemischt werden. Dieses wichtige Resultat läßt sich auch mittels des Farbenkreisels nachweisen. Bestreicht man nämlich die eine Hälfte einer Scheibe mit reinem Gelb (Gummigutt oder Chromgelb), die andere mit Blau (Ultramarin oder Bergblau), so erscheint die Scheibe dem Auge bei schneller Umdrehung grauweiß, nicht grün, wie es nach der frühern Farbenlehre zu erwarten wäre, die sich auf die wirkliche Mischung der Pigmente stützte. Der Unterschied beider Methoden tritt sehr bestimmt hervor, wenn man die Mitte der Scheibe mit einer Mischung beider Pigmente anstreicht, am Rande dagegen Sectoren mit den reinen Pigmenten erfüllt: man sieht dann beim schnellen Umdrehen der Scheibe in der Mitte Grün, am Rande Grauweiß. Helmholtz hat auch noch eine zweite Methode angegeben, um das von Pigmentfarben kommende Licht simultan auf die nämliche Netzhautstelle einwirken zu lassen und dadurch die Mischfarben zu prüfen. Man stellt eine Glasplatte mit planen und parallelen Flächen senkrecht auf eine Tischplatte und legt vor derselben eine gefärbte Oblate hin. Diese spiegelt sich in der Glasplatte und der scheinbare Ort ihres Spiegelbildes ist auf der andern Seite der Glasplatte ebenfalls auf der Oberfläche des Tisches. Wird nun dahin, wo die gespiegelte Oblate befindlich ist, eine andere gleich große, aber anders gefärbte Oblate gelegt, welche durch das spiegelnde Glas hindurch wahrgenommen wird, so treffen das Auge des Beobachters zweierlei Strahlen, welche von dem nämlichen Körper auszugehen scheinen. Die Glasplatte muß möglichst dünn sein, und sie wird etwa in der Entfernung des deutlichen Sehens über der Tischplatte und senkrecht gegen diese befestigt. Man sieht von Oben schief durch die Glasplatte nach der Tischplatte hin. Durch große Annäherung der Oblate an die Glasplatte oder durch Entfernung von derselben kann man verschiedene Abstufungen der relativen Stärke des farbigen Lichts hervorbringen. Man gibt dabei beiden Oblaten einen schwarzen Grund, oder wenn man weißliche Farbenverbindungen hervorbringen und mit reinem Weiß vergleichen will, so gibt man der einen, am besten der helleren, einen weißen Grund, der andern aber einen schwarzen Grund.

Außer Gelb und Blau gibt es noch drei Paare von Complementairfarben, die sich, wenngleich schwieriger, ebenfalls zum reinen Weiß vereinigen können, nämlich Violett und Grünlichgelb, Cyanblau und Goldgelb, Grünlichblau und Roth. Unter Violett versteht aber Helmholtz den Uebergangston zwischen Blau und Roth, in welchem das erstere überwiegt und welches am Spec-

trum zwischen G und H liegt, unter Indigblau versteht er das brechbare, unter Cyanblau das weniger brechbare Blau des Spectrums, unter Goldgelb endlich versteht er die Gegend der Linie D. Der Hauptgrund, warum es bei diesen drei Farbenpaaren schwerer ist, die Empfindung von Weiß zu erhalten, liegt in den Accommodationsverhältnissen des Auges. Da nämlich die Vereinigungspunkte verschiedenfarbiger Strahlen im Auge hinter einander zu liegen kommen, so muß das Auge, um beiderlei Farben völlig zur Deckung zu bringen, einen mittlern Accommodationszustand annehmen, wobei die beiden Objecte gleichgroße Zerstreuungskreise bilden: dies aber gelingt um so schwieriger, je weiter aus einander die Vereinigungspunkte der Strahlen beider Farben liegen, wie bei Violett und Grünlichgelb, oder bei Roth und Grünlichblau. Leichter ist es schon bei Cyanblau und Goldgelb, und am leichtesten bei Indigblau und Gelb.

Die möglichen Combinationen von je zwei einfachen Spectralfarben und die daraus resultirenden Mischfarben sind in folgender von Helmholtz entworfenen Tabelle enthalten, welche von selbst verständlich ist:

	Violett	Blau	Grün	Gelb	Roth
Roth	Purpur	Rosa	Mattgelb	Orange	Roth
Gelb	Rosa	Weiß	Gelbgrün	Gelb	
Grün	Blaßblau	Blaugrün	Grün		
Blau	Indigblau	Blau			
Violett	Violett				

Gelb und Indigblau, die sich am leichtesten zu Weiß verbinden, liegen dergestalt im Farbenspectrum, daß dieses dadurch in drei Abtheilungen getheilt wird, eine rothe diesseits Gelb, eine violette jenseits Blau und eine mittlere grüne. Helmholtz hat nachgewiesen, daß man auch mit drei Spectralfarben Weiß erzeugen kann, nur müssen dieselben den drei Abtheilungen des Spectrums entlehnt sein, z. B.

einfaches Roth und mattes Blaugrün,
einfaches Grün und Purpurroth,
einfaches Violett und mattes Gelb.

Wie dem Gehörnerven bald ursprünglich, bald in Folge von Uebung eine bevorzugte Wahrnehmung für die Verschiedenheit der Schallwellen zu Theil werden kann, so vermag auch das Auge durch Uebung eine geschärfte Farbenunterscheidung sich anzueignen. Auf der andern Seite kommen aber auch Individuen vor, die den gewöhnlichen Grad des Farbenunterscheidungsvermögens nicht besitzen, und eine derartige Unvollkommenheit des Gesichtssinnes, die sich, wie es scheint, niemals ganz beseitigen läßt, hat man mit dem Namen des Daltonismus belegt. Es lassen sich aber hauptsächlich drei Classen von Daltonisten unterscheiden: a) Solche, welche für den specifischen Eindruck aller Farben überhaupt einen mangelhaften Sinn haben. Am unvollkommensten ist er für Roth und für das complementaire Grün, welche beide von Grau nur schlecht oder gar nicht unterschieden werden, nächstdem für Blau, welches ebenfalls vom Grau schlecht unterschieden wird; am ausgebildetsten ist der Sinn für Gelb. Individuen dieser Classe können folgende Farben als identisch erscheinen: helles Orange und reines Gelb; Hellgrün, Graubraun und Fleischfarben; Rosenroth, Grün und Grau; Carmoisin, Dunkelgrün und Haarbraun; Lila und Blaugrau; Himmelblau, Graublau und Graulila. b) Solche, welche für die weniger brechbaren Lichtstrahlen eine geschwächte Empfindung haben. c) Solche, die nur einzelne Farben nicht unterscheiden können, z. B. nicht Roth (Anerythropsie) oder nicht Blau (Akyanopsie). Daß diese mangelhafte Lichtperception wirklich vom peripherischen Endapparate des Opticus ausgehe, ist zwar höchst wahrscheinlich, aber doch nicht unzweifelhaft ausgemacht; denkbar wäre es wenigstens, daß der Grund derselben, wenn auch nicht immer, so doch in einzelnen Fällen im centralen Perceptionsapparate läge. — Freilich könnte man sich die Farbenperception überhaupt noch in einer andern Weise denken, die grade zur Erklärung des Daltonismus vorzugsweise geeignet erscheinen könnte. Man könnte sich nämlich vorstellen, daß die verschiedenen Farben, d. h. die verschieden langen Lichtwellen, ebenso vielen verschiedenen lichtempfänglichen Elementen in der Netzhaut entsprächen. Es stößt aber diese Vorstellungsweise in sofern auf große Schwierigkeiten, weil wir für die unendliche Menge von Farbenmodificationen unendlich viele verschiedene Aufnahmselemente statuiren und diese doch wieder genau neben einander gruppirt und gleichmäßig über die Netzhaut vertheilt, ja in jedem Punkte der Netzhaut existirend annehmen müßten, da ja die verschiedensten Farbenmodificationen neben einander von der Netzhaut aufgenommen werden, und da irgend ein beliebig gefärbter Leuchtpunkt durch jeden kleinsten Punkt der Netzhaut in seiner eigenthümlichen Qualität empfunden werden kann.

Wenn auf den Sehnerven oder auf dessen peripherische Ausbreitung ein anderer Reiz einwirkt, als das Licht, so entsteht gleichwol auch Lichtempfindung; bald wird weißes, bald wird farbiges Licht empfunden, ohne daß wir uns diese Verschiedenheit zu erklären vermögen. Mechanische Reizung durch Druck, durch Zerrung erzeugt meistens die Empfindung eines weißen Lichts, seltener eines farbigen Lichts. Die Elektricität wirkt nicht nur während des Oeffnens und Schließens der Kette auf den Sehnerven, auch der constante elektrische Strom hat eine, obgleich weniger lebhafte Empfindung zur Folge. Dabei ist die Richtung des Stromes nicht ohne Einfluß. Die frühern Versuche Ritter's sind unzuverlässig, sorgfältige Beobachtungen über den constanten Strom hat aber Purkinje angestellt. Bringt man die positive Elektrode an den Mund, die negative an den Augapfel, so erscheint im Sehfelde an der Stelle, welche der Eintrittsstelle des Opticus entspricht, eine hellviolette Scheibe, im Axenpunkte des Auges ein rautenförmiger dunkler Fleck, von einem ebenfalls rautenförmigen

gelben Lichtsaume umgeben, in einiger Entfernung davon, und zwar durch einen dunkeln Zwischenraum getrennt, zeigt sich ein schwächer gelbes rautenförmiges Band, und an den Grenzen des Sehfeldes erscheint ein schwacher hellvioletter Schein. Vertauscht man die Pole, dann kehren sich die Farben sowol als die Licht- und Schattenpartien um. Die Eintrittsstelle des Sehnerven erscheint dunkel mit violettem Saume, im Axenpunkte des Auges liegt eine hellviolette rautenförmige Scheibe, um diese herum, durch ein dunkles Intervall getrennt, ein violettes Rautenband, und am Rande des Sehfeldes bemerkt man einen blassen gelblichen Lichtschimmer. Die Erscheinung tritt jedesmal beim Schlusse der Kette am lebhaftesten hervor, ist während des Geschlossenseins verhältnißmäßig schwach und kehrt sich bei der Oeffnung momentan in die entgegengesetzte Erscheinung um.

Contrastfarben und inducirte Farben. — Unter besondern Umständen geschieht es, daß die Empfindung nicht der Qualität des Lichtes entspricht, welches von einem Sehobjecte ausgeht; letzteres scheint daher eine andere Färbung zu besitzen, als ihm eigen ist. Ist die Netzhaut im Ganzen unter dem Einflusse weißen Lichts und nur eine beschränkte Stelle derselben wird von farbigem Lichte getroffen, wie bei Betrachtung eines farbigen Objectes auf weißem Grunde, dann nimmt auch der Grund eine durch die Objectfarbe bedingte, meistens complementaire Färbung an. Diese veränderte Färbung bezeichnet man mit dem Namen der subjectiven Contrastfarbe. Benutzt man z. B. ein gefärbtes Glas, welches mit Spiegelfolie belegt ist, und hält ein Streifchen weißes Papier davor, so erblickt man bei geeigneter Stellung beider Objecte zwei Bilder, welche von der Vorderfläche und von der Hinterfläche des Glases gespiegelt werden. Das Bildchen von der Hinterfläche erscheint in der Farbe des Glases, das andere dagegen in der Complementairfarbe des hintern Bildchens, also bei grünem Glase röthlich, bei blauem Glase gelb, bei rothem Glase grün, bei gelbem Glase blau. Oder betrachtet man ein rothes Papier, eine rothe Oblate auf weißem Grunde, so zeigt sich zuvörderst die subjective Contrastfarbe, indem der weiße Grund auf kurze Zeit die complementaire grünliche Färbung annimmt, die aber alsbald in Roth übergeht, sodaß nun der Grund die nämliche Färbung mit dem Objecte hat. In gleicher Weise, aber noch deutlicher, zeigt sich zuerst die complementaire und weiterhin die identische Färbung, wenn man ein Stückchen weißes Papier auf gefärbtem Grunde betrachtet. Legt man auf weißem Papiere zwei verschieden gefärbte Oblaten neben einander und fixirt ihre Berührungsstelle, so erscheint der Grund nach einiger Zeit in der Mischfarbe beider. — Farbige Objecte auf farbigem Grunde veranlassen in der Regel keine subjective Färbung, meistens treten nur die Farben durch den Contrast deutlicher hervor.

Auch bei den sogenannten farbigen Schatten zeigt sich die subjective Contrastfärbung. Derartige Versuche kann man in der Weise anstellen, daß man im Fensterladen eines dunkeln Zimmers in horizontaler Ebene zwei Oeffnungen in gehöriger Entfernung von einander anbringt: die eine läßt das Tageslicht frei einfallen (tageshelle Oeffnung), in die andere ist ein farbiges Glas eingesetzt (farbige Oeffnung), und durch einen Schieber können die eindringenden Lichtmengen regulirt werden. Stellt man nun in einiger Entfernung von den Oeffnungen einen senkrechten undurchsichtigen Stab auf einer weißen Fläche auf, so wirft derselbe nothwendig zwei von seinem Fußpunkte divergirende Schatten auf die Fläche, einen von der tageshellen Oeffnung erzeugten und durch das farbige Licht beschienenen und einen von der farbigen Oeffnung erzeugten und durch das Tageslicht beschienenen: der erstere erscheint dann in der Farbe des Glases der farbigen Oeffnung, der zweite dagegen in der zu dieser complementairen Farbe. Ist z. B. das eingesetzte Glas roth, so erscheint der durchs Tageslicht erzeugte Schatten roth, der durchs rothe Licht erzeugte grünlich. Benutzt man statt der farbigen Oeffnung das rothgelbe Licht einer Kerze, so erscheint der von ihr geworfene, durchs Tageslicht beschienene Schatten deutlich blau, nicht etwa wegen des blauen Himmels, sondern durch die subjective Contrastwirkung. Durch Abänderung der Größenverhaltnisse beider Oeffnungen kann man es stets dahin bringen, daß der subjectiv und der objectiv gefärbte Schatten in gleicher Intensität sich zeigen. Ist diese Gleichheit erreicht und man vergrößert dann die tageshelle Oeffnung, so wird der subjectiv gefärbte Schatten immer mehr mit Weiß verdünnt und endlich ganz unscheinbar; verkleinert man die tageshelle Oeffnung, so verdunkelt sich die subjective Farbe allmälig beträchtlich. Schließt man die tageshelle Oeffnung gänzlich, sodaß nur noch Ein Schatten erzeugt wird durch das Licht der farbigen Oeffnung, so zeigt dieser nach Fechner immer noch die subjective Complementairfarbe, nur weit schwächer, als beim Zutritt von Tageslicht: er erscheint roth, wenn die farbige Oeffnung ein grünes Glas hat, und umgekehrt. In diesem Falle kommt gar kein Licht auf den Schatten, woraus die Complementairfarbe erzeugt werden könnte, es wird nur von den Wänden des Zimmers das farbige Licht des Glases darauf reflectirt, und wenn man daher diesen Schatten durch eine innen geschwärzte Röhre für sich betrachtet, so erscheint er in der Farbe des Glases. Hieraus ist aber zu entnehmen, daß die farbige Beleuchtung des Augengrundes die subjective Erscheinung der Complementairfarbe bedingt. Setzt man in beide Oeffnungen des Fensterladens Gläser von der nämlichen Farbe, von denen aber das eine heller gefärbt ist, so erscheint nach Fechner der vom helleren Glase beleuchtete Schatten in der subjectiven Contrastfarbe. Sind beide Gläser gleich gefärbt, die Oeffnungen aber verschieden groß, so soll zuweilen der von der kleineren Oeffnung beleuchtete Schatten complementair gefärbt erscheinen.

Wenn auf eine Stelle der Netzhaut gar kein Licht, auf die übrige Netzhaut aber farbiges Licht einwirkt, wie beim Betrachten eines schwarzen Objects auf farbigem Grunde oder umgekehrt, so nimmt der nicht erleuchtete Abschnitt eine durch den farbigen Theil des Seh-

feldes bestimmte Färbung an. Diesen auf dem beschatteten Theile der Netzhaut entstehenden farbigen Eindruck nennt man mit Brücke die inducirte Färbung. Hält man z. B. vor ein rothes, mit Spiegelfolie belegtes Glas ein schwarz bedrucktes Stückchen Papier, so sieht man die schwarze Schrift im Bilde der Hinterfläche durch Farbeninduction grün. Nach Fechner sollte die inducirte Farbe immer complementair zu der erregenden sein. Dies ist aber durch Brücke widerlegt, der seine Versuche über Farbeninduction in der Weise anstellte, daß er in die einfache Oeffnung eines Ladens vor einem verdunkelten Zimmer ein farbiges Glas einsetzte und dann eine zwischen diesem Glase und dem Auge befindliche schwarze Scheibe betrachtete, deren einfaches Bild also jetzt auf einen farbig erhellten Augengrund fiel. Wurde die Netzhaut durch das rothe Glas roth erleuchtet, so erschien die schwarze Scheibe allerdings grün, also complementair zum erhellten Grunde. Wurde dagegen die Netzhaut durch ein grünes Glas grün erleuchtet, dann erschien die schwarze Scheibe nicht complementair roth, sondern ebenfalls grün, also identisch mit der inducirenden Farbe.

Ueber die Contrastfarben und die inducirten Farben haben vornehmlich Fechner, Osann, Pohlmann, Meyer, Brücke experimentirt. Wir wissen soviel mit Bestimmtheit, daß die Contrastfarben, die complementairen Schattenfarben und ebenso die inducirten Farben in Brücke's Versuchen nicht objectiv außerhalb des Auges vorhanden sind. Ob aber eine positive Erregung der peripherischen Netzhauttheilchen dabei im Spiele ist, oder ob in den Centralorganen die Uebertragung von den erregten auf die nichterregten Nervenenden stattfindet, darüber fehlt uns noch vollständig jede Theorie.

Stärke und Dauer der Gesichtseindrücke; Nachbilder. — Beim Sehnerven ebenso, wie bei den übrigen Empfindungsnerven, hängt die Stärke der Empfindung zunächst von der Intensität der Erregung ab: die größere oder geringere Excursionsweite der schwingenden Theilchen des Lichtäthers ist vor Allem darauf von Einfluß, ob die Empfindung einer größern oder einer geringern Helligkeit entsteht. Natürlich kommt es aber auch auf die Menge der leuchtenden Punkte an, von denen Lichtwellen ausgehen, sowie auf die Lichtmenge, welche durch besondere Verhältnisse des Auges bis zur Netzhaut hindurch gelassen wird. Ferner ist dann auch die Netzhaut den allgemeinen Gesetzen der Nervenreizbarkeit unterworfen. Ist dieselbe durch ein sehr helles Licht intensiv gereizt worden, so ist ihre Empfänglichkeit für den Eindruck eines unmittelbar darnach einwirkenden schwächeren Lichtes etwas abgestumpft, und daher rührt es, daß wir das schwache Licht eines spärlich erhellten Raumes so gut wie gar nicht wahrnehmen, wenn wir aus einem glänzend erhellten Raume in denselben treten. Umgekehrt ist die Netzhaut sehr empfänglich für Lichteindrücke, wenn eine Zeit lang nur schwaches Licht auf dieselbe wirkte: wer aus einem dunklen Raume ins helle Tageslicht tritt, erblickt Alles im grellen Lichte, ja es steigert sich die Empfindung wol bis zum Geblendetsein.

Dieses allgemeine Gesetz der erhöhten und geminderten Erregbarkeit hat auch für die einzelnen Netzhautabschnitte Gültigkeit, und es erklären sich daraus mancherlei Erscheinungen, die man in gewisser Beziehung auch den gleich zu erwähnenden Nachbildern zuzählen könnte. Richtet man, wenn man sich in einem Zimmer befindet, die Augen einige Zeit hindurch anhaltend auf ein erhelltes Fenster und bedeckt sie dann plötzlich ganz genau, so unterscheidet man zunächst doch noch hellere Rectangel (die Fensterscheiben) mit dazwischen liegenden dunkleren Streifen (die Fensterrahmen); es kehrt also in den vorher von Lichtstrahlen getroffenen Netzhauttheilen erst allmälig das Gleichgewicht mit der übrigen Netzhaut wieder. Anders ist der Erfolg, wenn die Augen nur einfach durch die Augenlider bedeckt und nicht von den Fenstern abgewandt werden; dann erscheinen die den Fensterscheiben entsprechenden Rectangel dunkel und zwischen denselben liegen die helleren Fensterrahmen. Es wirkt nämlich jetzt noch etwas Licht durch die Augenlider auf die Netzhaut ein, und während die vorher erhellten Netzhautpartien für das jetzige schwache Licht unempfänglich sind, werden die vorher beschatteten Stellen durch dieses wenige Licht weit stärker afficirt. Es kommt bei diesem letztern Versuche noch mit in Betracht, daß in Folge des Augenschlusses die Augäpfel verrückt werden, sodaß die Fensterrahmen nicht mehr den nämlichen Netzhauttheilchen, wie früher, gegenüber stehen. Der Erfolg ist ferner der nämliche, wenn die Augen geöffnet bleiben und von den Fenstern weg einem hellen Grunde, z. B. einer weißen Wand, sich zukehren: die vorher gleichsam ruhenden Partien der Netzhaut werden durch die von der hellen Wand kommenden Lichtstrahlen stark afficirt und erzeugen die Empfindung des Hellen, die den Fensterscheiben entsprechenden Netzhautstellen dagegen sind weniger empfänglich für das neue Licht und werden deshalb auch weniger erhellt empfunden. Es stimmt hiermit vollständig überein, daß das scheibenförmige Nachbild der Sonne auf dunklem Grunde weiß, auf hellem Grunde schwarz oder weiß erscheint. — Die nämliche Erklärung paßt auch auf folgende Erscheinung. Betrachtet man einige Zeit hindurch ein auf weißem Grunde liegendes schwarzes Quadrat und wendet dann den Blick seitlich, sodaß die bisher durch das Quadrat gedeckte Netzhautstelle etwas Rechts zu liegen kommt, zum Theil aber auch noch auf dem Quadrate ruht, so bemerkt man Folgendes. Der nach Rechts überspringende Theil der quadratischen Stelle ist sehr erhellt, weil diese ganze Stelle für helles Licht sehr empfänglich ist; der linke Theil des wirklichen schwarzen Quadrates erscheint sehr dunkel, weil er einer vorher stark erhellten, also weniger reizbaren Netzhautstelle entspricht; der rechte Theil des wirklichen schwarzen Quadrates aber ist weniger schwarz oder richtiger gesagt er ist heller, weil die ihm entsprechende Netzhautstelle bereits unter dem Einflusse des schwarzen Quadrates gestanden hat und deshalb auch für ein sehr schwaches Licht noch empfänglich ist.

Die Empfindung von Lichtwellen, welche die Netzhaut treffen, hört nicht in dem nämlichen Momente auf,

in welchem das Licht durch Entfernung des Objects oder durch den Schluß der Augen abgeschnitten wird, sie überdauert vielmehr den objectiven Reiz während eines unter verschiedenen Bedingungen verschieden langen Zeitraums, nach Segner 30, nach Parrot 15, nach d'Arcy 8, nach Cavallo 8 Terzien, nach Plateau 0,32 bis 0,35 Secunde. Diese Nachempfindung eines Objectes nennt man das Nachbild. Ein bekanntes Beispiel eines solchen Nachbildes ist der feurige Kreis, welchen das Auge wahrnimmt, wenn ein glimmender Span mit einer gewissen Geschwindigkeit kreisförmig herumbewegt wird. Wenn die glühende Kohle des Spans sich schon wieder den Netzhauttheilchen gegenüber befindet, auf welches ihr Bild beim Beginne des Versuchs traf, so ist der Eindruck auf diesen Netzhauttheilchen noch nicht verschwunden, und natürlich sind die Eindrücke von den verschiedenen entfernter liegenden Punkten noch weniger verschwunden, somit befinden sich ringförmig an einander gereihte Punkte der Netzhaut gleichzeitig im Zustande der Erregung durch die glühende Kohle, und dadurch entsteht das Bild eines feurigen Kreises. Ein weißer Punkt auf einer schwarzen Scheibe, welche rasch gedreht wird, gibt aus dem nämlichen Grunde die Empfindung eines weißen Kreises. Ein schwarzer Fleck auf einer weißen Scheibe, welche rasch gedreht wird, gibt aber ebenfalls das Bild eines schwarzen Kreises, und hier haben wir es mit einer Lichtnegation zu thun. Für diesen letzteren Fall hilft man sich mit der Erklärung, daß immer eine gewisse Zeit vergeht, bevor ein Lichteindruck eine bewußte Empfindung hervorruft.

Wird eine um ihren Mittelpunkt drehbare Scheibe in so viele Segmente getheilt, als Hauptfarben im Sonnenspectrum enthalten sind, und werden die einzelnen Farben auf diese Segmente aufgetragen, so gibt die Scheibe, wenn sie mit einer gewissen Geschwindigkeit gedreht wird, die Empfindung von Weiß oder doch wenigstens von Grau, weil dann gleichzeitig alle Farben des Sonnenlichts auf jede einzelne Netzhautpartie einwirken, theils direct, theils im Nachbilde. Das nämliche Bild einer weißen Scheibe wird erreicht, wenn man die complementairen Farben nach Helmholtz's Bestimmung felderweise aufträgt, also z. B. Indigblau und Chromgelb, und die Scheibe dann rasch dreht. Bei der aus der Physik sowol, wie als Spielzeug bekannten sogenannten Wunderscheibe oder stroboskopischen Scheibe, auch Phenakistoskop oder Phantasmaskop genannt, werden die Nachbilder benutzt, um auf täuschende Weise Bewegungsphänomene vorzuspiegeln.

Daß wir nicht fortwährend beim Gebrauche der Augen-Nachbilder sehen, wodurch natürlich die Bestimmtheit der objectiven Wahrnehmungen gestört werden müßte, erklärt sich daraus, daß nur von starken oder langanhaltenden Eindrücken auch intensive Nachbilder zurückzubleiben pflegen, und daß beim Wechsel der Objecte die nachfolgenden Eindrücke meistens stark genug sind, um die Nachbilder zu übertönen.

Verschiedenfarbiges Licht verhält sich übrigens ungleich in Erzeugung von Nachempfindungen: gemischtes, also weißes Licht erzeugt sie am leichtesten, weniger leicht das gelbe, am schwierigsten das blaue und violette.

Oftmals ist das Erscheinen der Nachbilder nicht auf das einfache Ueberdauern des primairen Eindrucks beschränkt, sondern es verbinden sich damit Farbenerscheinungen, und dann bezeichnet man sie wol als subjective Nachbilder. Brücke hat dabei die Unterscheidung in positive und negative eingeführt, in dem Sinne, wie diese Namen in der Photographie gebräuchlich sind: positive sind jene, wo das Helle und Dunkle des angeschauten Objects sich in gleicher Nüancirung darstellt, negative sind jene, wo das Helle und Dunkle in umgekehrter Vertheilung auftritt. Bei der Beschreibung der subjectiven Nachbilder bestimmt gefärbter Objecte hat man ferner die identische und die complementaire Färbung zu unterscheiden. Sie können aber bei geschlossenem Auge und bei offenem Auge vorkommen. 1) Die Erscheinungen im geschlossenen Auge. Wenn ein intensives farbiges Licht auf die Netzhaut einwirkte, so ist die Reihenfolge der Erscheinungen im geschlossenen Auge nach Brücke folgende: zuerst ein meistens momentanes positives und complementair gefärbtes Nachbild, hierauf eine Pause, alsdann ein positives identisch gefärbtes Nachbild, dem ein negatives complementair gefärbtes folgt, jetzt wieder ein positives identisch gefärbtes und so alternirend fort, bis endlich ein allmälig verschwindendes negatives und complementaires Bild die Reihe schließt. Wurde z. B. durch ein rein rothes Glas eine Lichtflamme längere Zeit betrachtet und dann das Auge geschlossen, so erscheint zunächst nach dem Erlöschen des primairen Eindrucks eine helle schön grüne Flamme auf dunklem Grunde, dann eine helle rothe Flamme, hierauf eine grüne Flamme dunkel auf hellem Grunde, dann wieder eine helle rothe Flamme und so abwechselnd fort. Der Uebergang vom positiven zum negativen Bilde findet nach Brücke allemal so statt, daß im ersteren die complementaire Farbe vom Rande aus, wo sie einen Saum bildet, nach der Mitte des Bildes zu fortschreitet, während beim umgekehrten Uebergange die primaire Farbe immer zuerst in der Mitte erscheint. Anders sind die Erscheinungen, wenn gemischtes oder weißes Licht auf die Netzhaut einwirkt. Wenn man z. B. ein von der Sonne beschienenes Stück weißes Papier auf schwarzem Grunde oder wenn man die Sonne selbst betrachtete und dann das Auge schließt, so nimmt das positive Nachbild nach einander verschiedene Farben an, was man wol als ein Abklingen der Farben bezeichnet hat. Es erscheint zunächst ein schnell vorübergehendes weißes Nachbild, dann folgt ein lichtblaues Bild mit violettem oder lilafarbenem Randscheine, hierauf kommt ein lichtgrünes Bild mit rothgelbem Saume, nach diesem erscheint wol zuweilen ein rothgelbes Bild, meistens jedoch fällt diese Zwischenstufe aus, es entsteht um das grüne Bild ein dunkelrother Ring mit blauem Saume und das grüne Bild macht einem dunkelrothen Platz, zuletzt kommt dann ein dunkelblaues oder blaugrünes Nachbild. Nach Brücke ist die Reihe des Farbenwechsels im positiven Nachbilde: Hellgrün oder Hellblau (mit rothem

oder orangefarbenem Saume), Blau, Violett, Tiefroth, und nach dem Verschwinden des Roth erscheint ein schwarzes negatives Bild auf hellem Grunde. Betrachtet man durch ein Fenstergestell hindurch anhaltend den hellen blauen Himmel, so erscheint beim Schlusse der Augen ein blaues Nachbild der Fensterscheiben, gegen welche das Fensterkreuz sich dunkel abzeichnet, und dann geht das Blau in Violett und Roth über; hierauf folgt das negative Bild, nämlich helle Fensterkreuze auf dunklem Grunde. Ein analoges Abklingen der Farben macht sich aber nach Fechner auch schon während der Einwirkung eines intensiven weißen Lichts bemerklich. Betrachtet man z. B. ein von der Sonne beschienenes Stück weißes Papier auf dunkelm Grunde, so überzieht sich dasselbe mit einem dunkeln Schleier, welcher durch verschiedene Farben abklingt, erst gelb, dann blaugrau oder blau, weiterhin rothviolett oder roth; nur der Rand bleibt hell. 2) Die Erscheinungen bei geöffnetem Auge. Hat man ein farbiges Object anhaltend fixirt und das Auge wird dann auf einen andern Grund gerichtet, der auf die bisher farbig afficirte Netzhautstelle mit einwirkt, so erscheint das sich darstellende Nachbild mit anderer Farbe. Betrachtet man z. B. eine blaue Oblate auf weißem Grunde anhaltend und wendet man dann die Sehaxe von der Oblate weg auf die übrige Fläche des weißen Papiers, so hat man ein gelbes Nachbild der Oblate. Eine rothe Oblate erzeugt unter den gleichen Bedingungen ein grünes Nachbild, und überhaupt entsteht immer ein Nachbild, dessen Farbe nach der früheren Farbentheorie complementair ist. Die Erscheinung ist die nämliche, wenn das ganze Sehfeld einem bestimmten Farbeneindrucke ausgesetzt war, wie etwa beim Betrachten des blauen Himmels oder eines ausgedehnten grünen Feldes, und nun das Auge auf eine weiße oder schwarze Fläche gerichtet wird. Es läßt sich der Versuch auch in der Weise modificiren, daß gleichzeitig die erhöhte und geminderte Reizbarkeit der Netzhaut mit ins Spiel kommt. Man betrachte z. B. ein lebhaft rothes Quadrat auf weißem Grunde einige Zeit hindurch und ändere dann die Richtung der Augen dergestalt, daß die bisher afficirte Netzhautstelle nur noch zur Hälfte dem rothen Quadrate entspricht, so zeigen sich drei verschiedene Farbennüancen: a) ein grünes Oblongum, nämlich das complementaire Nachbild auf der jetzt nicht mehr roth afficirten Netzhautpartie; b) ein intensiv rothes Oblongum, erzeugt durch Einwirkung des halben rothen Quadrats auf eine bisher noch nicht roth afficirt gewesene Netzhautstelle; c) ein dazwischen liegendes blaßrothes Oblongum, jener Netzhautpartie entsprechend, die bereits vorher unter dem Einflusse des rothen Lichts stand und auch jetzt noch darunter befindlich ist, weshalb sie eben für das rothe Licht weniger empfänglich ist als die Stelle b. — Mit Sorgfalt hat Fechner die Erscheinungen studirt bei Veränderung des Grundes, auf welchen ein farbiges Nachbild projicirt wird. Wurde ein grünes Object auf weißem Grunde betrachtet, so erscheint dessen Nachbild auf weißem Grunde roth, heller als der Grund, d. h. negativ, auf schwarzem Grunde ebenfalls roth, aber dunkler, auf grünem Grunde weißlich, heller als der Grund, auf rothem Grunde roth, aber heller als der Grund. Wurde das farbige Object auf farbigem Grunde betrachtet, so erscheint das Object sowol wie der Grund im Nachbilde in der Complementairfarbe: ein rothes Object auf grünem Grunde gibt im Nachbilde auf weißem Grunde das Object grün, den Grund aber roth.

Zur Erklärung der subjectiven Nachbilder sind von Plateau und von Fechner zwei verschiedene Theorien aufgestellt worden. Nach Plateau entsteht das Nachbild dadurch, daß die Netzhaut aus dem durch directe Eindrücke hervorgerufenen Erregungszustande in den Zustand der Ruhe übergeht; während dieser Periode finde nicht eine stetige Abnahme des Erregungszustandes statt, sondern in kleinen Zeiträumen wechselten zwei entgegengesetzte Zustände mit einander ab. Nach Fechner entstehen die complementair gefärbten Nachbilder durch eine Ermüdung des Auges, d. h. in Folge einer Abstumpfung der Netzhaut für die objectiv angeschaute Farbe. Hat z. B. rothes Licht auf eine einzelne Netzhautstelle oder auf die ganze Netzhaut eingewirkt, und es fällt dann weißes Licht darauf, so ist sie für die rothen Strahlen des weißen Lichtes abgestumpft, die Empfindung ist daher eine aus den übrigen Farben des weißen Lichtes gemischte, d. h. es wird das complementaire Grün empfunden. Daß auf schwarzem Grunde, ja daß selbst bei geschlossenen Augen die nämlichen complementairen Nachbilder entstehen, ließe sich vielleicht noch mit Fechner's Theorie in Einklang bringen; allein durch die neue Lehre von den Complementairfarben, wie sie Helmholtz gegeben hat, ist der Fechner'schen Theorie eine der gewichtigsten Stützen entzogen worden. Brücke hat nun noch eine Reihe hier nicht näher auszuführender Experimente angestellt, die sich mit keiner der beiden Theorien vereinigen lassen, und so müssen wir bekennen, daß es uns bis jetzt noch an einer befriedigenden Erklärung dieser interessanten Erscheinungen fehlt.

Gesichtswahrnehmungen.

Aufrechtsehen; Richtung der Sehobjecte. — Nach dioptrischen Gesetzen muß das auf der Netzhaut entstehende Bildchen eines sichtbaren Gegenstandes die vollkommen umgekehrte Nachbildung desselben sein, was auch durch directe Beobachtung dieses Bildchens im Grunde des Auges nachgewiesen wird. Nehmen wir nun an, die Seele schaue das auf der Netzhaut entstehende Bildchen als Repräsentanten der Außenwelt an und projicire dasselbe in einer der Augenaxe entsprechenden Richtung nach Außen, so gilt es, eine Erklärung dafür zu finden, daß wir die Außenwelt nicht in dieser verkehrten Weise wahrnehmen, sondern die Gegenstände wirklich in der natürlichen Lage oder nach der gewöhnlichen Sprechweise aufrecht sehen. Freilich haben namhafte Physiologen eine solche Erklärung deshalb für überflüssig gehalten, weil sie glaubten, die Gegenstände würden wirklich in der verkehrten Stellung empfunden oder gesehen, es entstehe aber kein Widerspruch zwischen

der Empfindung und der Wirklichkeit, weil eben Alles verkehrt gesehen wird, selbst die Bewegungen der tastenden Hand und die übrigen Körpertheile. Das würde mit andern Worten soviel heißen, daß wir durch den Gesichtssinn unaufhörlich belogen werden, und daß grade die unwandelbare Consequenz der Lüge uns verhindert, dieselbe als solche zu erkennen. Andere Physiologen haben sich die Sache durch die ganz unerwiesene und Nichts weniger als wahrscheinliche Hypothese verständlich zu machen gesucht, daß die Opticusfasern am centralen Ende, wo ja doch die eigentliche Empfindung vor sich geht, im Verhältnisse zum peripherischen Ende genau gekreuzt lägen, sodaß oben und unten, außen und innen und ebenso die Zwischenstufen an der Peripherie und im Centrum einander genau entgegengesetzt wären.

Es wird nun aber diesen und ähnlichen Erklärungen dadurch die Spitze gebrochen, daß das Factum des Aufrechtsehens der Objecte allerdings keiner näheren Erklärung bedürftig ist. Das Netzhautbildchen ist der nothwendige optische Ausdruck einer gehörigen Accommodation des Auges und der Möglichkeit des deutlichen und scharfen Sehens, es ist aber nicht das wirkliche Sehobject. Die Erregungen oder Empfindungen des Gesichtsorgans beziehen wir niemals auf die Netzhaut, deren flächenhafte Ausbreitung überhaupt gar nicht zu unserem Bewußtsein gelangt, vielmehr werden alle Empfindungen des Gesichtssinnes objectivirt oder nach Außen versetzt. Am auffallendsten zeigt sich dies in dem Falle, wenn durch den Druck eines Fingers aufs Auge Lichtfiguren entstehen: es befinden sich diese Figuren stets auf jener dem Drucke entgegengesetzten Seite, da wo sich ein Object befinden müßte, dessen Strahlen auf die vom Drucke betroffene Netzhautpartie wirken sollten. Das Objectiviren der Gesichtsempfindungen gehört zu den unveränderlichen Nothwendigkeiten im Leben der Seele. Die Richtung dieser Objectivirung ist aber auch eine streng gesetzliche und für jeden Netzhautpunkt nur eine einzige: es ist nämlich die Richtungslinie der Objectpunkte, d. h. eine Linie, welche vom Bildpunkte in der Netzhaut aus durch den Knotenpunkt des schematischen Auges nach Außen verlängert wird, wo sie dann zuletzt den Objectpunkt trifft, dem der Bildpunkt auf der Netzhaut entspricht. Für den Netzhautpunkt am Ende der Sehaxe ist diese Richtungslinie identisch mit der Sehaxe selbst; für die Bildpunkte, welche oberhalb oder unterhalb, welche außen oder innen von diesem Sehaxenpunkte liegen, verläuft diese Richtungslinie vom Auge aus nach Unten oder nach Oben, nach Innen oder nach Außen. Die Seele projicirt also die einzelnen Punkte der Netzhautbildchen genau entsprechend den Objectpunkten, und dies ist der Grund, weshalb wir die Dinge in derjenigen relativen Lage zur optischen Axe sehen, in welcher sie wirklich im äußern Raume befindlich sind, und nicht in der verkehrten Lage des Netzhautbildchens.

Die Richtung eines das Auge treffenden Lichteindrucks wird nicht unmittelbar empfunden, wie wir etwa die Qualität oder die Intensität des einwirkenden Lichts empfinden; wir lernen die Richtung der Gegenstände der Außenwelt durch Uebung kennen. Zunächst nämlich beurtheilen wir die Richtung der Dinge nach ihrer Beziehung zu der uns bewußten Sehaxe. Gegenstände, deren Bilder auf den nämlichen Netzhauttheil fallen, werden vom Bewußtsein im Verhältnisse zum Auge in die nämliche Richtung versetzt. Denkt man sich bei einer gewissen unveränderlichen Stellung des Auges einen entfernten leuchtenden Punkt mit jenem Punkte der Netzhaut, auf welchen sein Bild trifft, durch eine gerade Linie verbunden, so muß auch der Vereinigungspunkt jener Strahlen, welche von irgend einem beliebigen Punkte dieser Linie ausgehen, oder es muß doch wenigstens die Mitte des von diesen Strahlen gebildeten Zerstreuungskreises auf den nämlichen Netzhauttheil treffen. Deshalb sehen wir alle in dieser Linie befindlichen Objecte in der nämlichen Richtung. Streng genommen lernen wir aber diese Richtung durch das Muskelgefühl der Augenmuskeln kennen; wir wissen eben, daß wir die Sehaxe nach Oben, nach Unten, nach Außen, nach Innen bewegen müssen, wenn sie auf den Gegenstand treffen soll, dessen Richtung nach Oben, nach Unten, nach Außen, nach Innen ist. Aus diesem Grunde beurtheilen wir auch die Richtung der Lichtstrahlen unrichtig, wenn wir die Kenntniß der Richtung der Sehaxe verlieren, wie in dem Falle, wenn das Auge durch einen von der Seite angebrachten Fingerdruck verschoben wird.

Bewegung der Gesichtsobjecte. — Wir schließen auf die Bewegung eines Sehobjects, wenn das auf die Netzhaut entworfene Bildchen desselben successiv in andern Richtungen wahrgenommen wird, während das Auge seine Stellung im Raume unverändert beibehält, oder wenn wir, während der Körper seine Stellung im Raume unverändert behauptet, durch Bewegungen der Augenmuskeln erwirken müssen, daß das Netzhautbildchen auf der seiner anfänglichen Richtung entsprechenden Stelle verweilt. Wir schließen auf den ruhenden Zustand eines Objects, wenn dasselbe während einer bewußten Bewegung des Auges in entsprechendem Grade nach der entgegengesetzten Seite der Augenbewegung rückt, und die mögliche Vergleichung mit dem Zustande vollständiger Augenruhe verschafft dann dem Urtheile einen höhern Grad von Gewißheit. Wenn wir im Wagen oder im Dampfwagen fahren, dann scheinen die Gegenstände neben der Straße sich in rascher Bewegung zu befinden, die aber für die entfernteren immer mehr abnimmt, weil ihr Bild nicht auf der Netzhaut stehen bleibt, und so lange die passive Bewegung fortdauert, ist es nicht möglich, den Irrthum auf sinnlichem Wege zu berichtigen. Die Richtung der Bewegung entnehmen wir aus der Muskelbewegung, die wir wirklich ausführen oder die wir ausführen müßten, wenn wir dem bewegten Objecte folgen wollen.

Natürlich gilt das Angeführte nur für Bewegungen, welche von den Objecten in der Flächendimension der Netzhaut ausgeführt werden. Bewegungen in der Linie der Sehaxe, desgleichen Bewegungen, die bei unveränderter Augenstellung in der einen oder der andern

Richtungslinie des Auges stattfinden, werden an und für sich nicht erkannt, weil das Bild der Objecte unverändert auf den nämlichen Netzhauttheil fällt, es müßten denn daneben noch andere Merkmale auftreten, z. B. ein Kleinerwerden oder eine Größenzunahme des Objects.

Größe und Entfernung. — Unser Urtheil über die Größe eines gesehenen Gegenstandes wird zunächst durch die Zahl der sensibelen Netzhautelemente bestimmt, welche durch das im Augengrunde entstandene Bildchen gedeckt werden, und da wir immer die nämliche Netzhautpartie, nämlich die Gegend des gelben Flecks, zum genauen Sehen benutzen, so können wir auch sagen, unser Urtheil über die Größe eines Gegenstandes werde zunächst durch die Größe des von ihm entworfenen Netzhautbildchens bedingt. Ist dieses Bildchen undeutlich, weil die von dem Gegenstande kommenden Lichtstrahlen sich noch nicht auf der Netzhaut vereinigt haben, oder weil sie beim Auftreffen auf dieser bereits wieder divergiren, dann wird auch die Vorstellung seiner Größe eine trügerische. Namentlich werden Fernsichtige nahe Objecte leicht etwas vergrößert sehen, Kurzsichtige dagegen entferntere. Der Größe des Netzhautbildchens entspricht nun aber der Sehwinkel oder der Gesichtswinkel (Angulus visorius), d. h. jener Winkel, welcher durch zwei convergirende Linien gebildet wird, die von den entgegengesetzten Grenzpunkten eines Sehobjects ausgehen und im Knotenpunkte des Auges zusammentreffen. Deshalb dürfen wir auch sagen, unser Urtheil über die Größe eines Gegenstandes werde durch die Größe des Sehwinkels bestimmt, unter welchem er dem Auge erscheint: zwei Gegenstände erscheinen gleich groß, wenn sie unter gleichen Sehwinkeln gesehen werden, und der unter einem größern Sehwinkel gesehene Gegenstand erscheint uns größer als der unter einem kleinern Sehwinkel auftretende. Wir erhalten aber auf diesem Wege immer nur die Vorstellung der scheinbaren Größe der Dinge. Um das Urtheil über die absolute Größe der Gegenstände zu begründen, ist es nöthig, daß wir auch zugleich deren Entfernung kennen. Denken wir uns nämlich bei unveränderter Stellung des Auges einen gewissen Sehwinkel, der in horizontaler Ebene liegen mag, so werden drei nach der Ebene der Netzhautfläche gezogene und unter einander parallele Linien, welche in der Entfernung von 100, von 1000 und von 10,000 Fuß vom Auge zwischen den Begrenzungslinien des Sehwinkels gezogen werden, dem Auge gleich lang erscheinen müssen, obwol ihre absoluten Längen sich wie 1 zu 10 und zu 100 verhalten, weil sie eben unter gleichem Sehwinkel dem Auge sich darstellen. Umgekehrt dünkt es uns auch, wenn wir eine langhingezogene Allee übersehen können, daß die ersten einander gegenüber stehenden Bäume in weit größerer Entfernung von einander stehen, als die correspondirenden Bäume in der Mitte oder gar am Ende der Allee, weil der Sehwinkel für diese drei Entfernungen immer mehr abnimmt. Durch Uebung lernen wir den Einfluß der Entfernung so abschätzen, daß wir aus der scheinbaren Größe der Objecte deren wirkliche Größe mit mehr oder weniger Sicherheit ableiten. Ist uns aber die Möglichkeit der Entfernungsabschätzung genommen, z. B. auf einer gleichmäßigen ausgedehnten Ebene, auf dem Meere, oder wenn wir von einer Bergeshöhe nur den gegenüberliegenden Berg und nicht das zwischenliegende Thal übersehen können, dann entbehren wir der festen Anhaltspunkte für die Reduction der scheinbaren Größe in die wirkliche.

Bei der vergleichenden Größenabschätzung zweier oder mehrer Objecte haben wir zunächst den Fall angenommen, daß die Objecte hinter einander liegen, wie bei der Baumallee, oder doch unter oder neben einander befindlich sind, wie die Sprossen einer Leiter oder die Furchen eines Ackers, wo dann die Sehwinkel der Objecte einen directen Vergleich zulassen. Etwas anders müssen wir verfahren, wenn wir etwa zwei in der nämlichen Richtung verlaufende oder zur Rechten und zur Linken unsers Körpers befindliche Linien mit einander vergleichen sollen. Wir schätzen dann die scheinbare oder wirkliche Größe in der Weise ab, daß wir mittels der Augenmuskeln die Sehaxen erst bei der einen Linie von einem Ende zum andern fortführen und dann ebenso mit der andern Linie verfahren. Wir können daher sagen, die Empfindung der stärkern Muskelanstrengung bestimme uns, die eine Linie als die längere oder größere anzuerkennen; nur ist dies im Grunde nichts Anderes, als wenn wir auch für diesen Fall sagen, wir ermittelten, welche der beiden Linien unter einem größern Sehwinkel wahrgenommen wird. Handelt es sich blos um kleine Linien, so ist unser Urtheil fast unmittelbar durch die Größe der Netzhautbilder oder der Sehwinkel festgestellt. In bestimmterer Weise dagegen zeigt sich der Einfluß des Muskelgefühls beim Messen und Vergleichen von Flächen, indem wir die Augenaxen in verschiedenen Richtungen über dieselben hinweg oder um sie herum bewegen.

Die Entfernung von Sehobjecten, deren wirkliche Größe uns bekannt ist, können wir nach deren scheinbarer Größe beurtheilen. Sonst wird das Urtheil durch die Menge der zwischen dem Auge und den Sehobjecten befindlichen Gegenstände geleitet. Das Muskelgefühl kommt aber dabei auch mit in Anschlag. Da wir nämlich die beiden Augenaxen so richten, daß sie auf dem betrachteten Objecte zusammentreffen, so sind dieselben beim Betrachten ganz entfernter Gegenstände fast parallel gestellt, und sie bilden einen um so größern Winkel, je mehr sich die Sehobjecte nähern. Die verschiedene Thätigkeit der innern geraden Augenmuskeln beim Betrachten entfernter und naher Gegenstände lernen wir aber erfahrungsmäßig etwas abschätzen, um daran eine Vorstellung über die Entfernung knüpfen zu können. Aus naheliegenden Gründen wird dieses Muskelurtheil bei ganz nahen und nächsten Gegenständen sich mit größerer Sicherheit ausbilden können, weil hier der Sehaxwinkel rascher wechselt. In dieser Beziehung befinden sich Einäugige in entschiedenem Nachtheile. Ueber die Entfernung einer vor den Augen befindlichen Lichtflamme wird derjenige, der sie mit beiden Augen betrachtet, ein ganz sicheres Urtheil haben, obwol keine weitern Gegenstände

zwischen dem Auge und der Flamme befindlich sind, so daß seine Hand die Lichtputze ohne Irrthum von der Seite her zur Flamme führt. Der Einäugige dagegen irrt sich leicht, wenn er die Lichtputze zur Flamme führen will. Indessen steht auch dem Einäugigen wahrscheinlich noch ein Muskelgefühl zu Gebote, wodurch er bei gehöriger Aufmerksamkeit die Abschätzung der Entfernungen berichtigen kann, nämlich das mit den Accommodationsanstrengungen verbundene Gefühl.

Sehen mit zwei Augen. — Beim gewöhnlichen Sehen sind gleichzeitig beide Augen in Thätigkeit, nicht blos das eine, wie von Gall und Anderen behauptet worden ist. Sehen wir ins Freie hinaus, ohne grade einen bestimmten Gegenstand zu fixiren, so haben wir ein Sehfeld von einer gewissen Größe; alle darin enthaltenen Gegenstände werden in einer gewissen Weise überblickt, denn es entgeht uns nicht, wenn mit irgend einem derselben eine auffallende Veränderung vorgeht. Von diesem Sehfelde nun wird ein Theil auf der rechten oder auf der linken Seite vollständig abgeschnitten, jenachdem wir das rechte oder das linke Auge schließen, zum Beweise, daß wir durch beide Augen gleichzeitig den Eindruck des gesammten Sehfeldes erhalten. Ebenso leicht ist es aber auch zu beweisen, daß beim aufmerksamen Sehen beide Augen thätig sind. Denn fixiren wir eine Fingerspitze und bringen eine zweite in einer gewissen Entfernung vor oder hinter dieselbe, so erscheint diese zweite doppelt, weil eben die nöthigen Bedingungen für ihr Einfacherscheinen fehlen, mithin müssen wol beide Augen beim Fixiren des einfach gesehenen Fingers thätig sein.

Obwol wir nun beide Augen beim Sehen gebrauchen, also auch auf beiden Augen Abdrücke der Objecte erhalten, so sehen wir dieselben doch nur einfach, wie sie sind. Nothwendige Bedingung für das Einfachsehen eines mit beiden Augen aufmerksam betrachteten Gegenstandes ist es aber, daß die Axen beider Augen in irgend einem Punkte desselben zusammentreffen. Jene zwei Punkte oder Stellen in beiden Netzhäuten, auf welche bei solcher Stellung beider Augen die Bilder jedes einzelnen Punktes des betrachteten Gegenstandes fallen, nennt man identische, weil sie zusammen den objectiven Punkt ganz ebenso als einen einfachen zum Bewußtsein bringen, als wäre nur der Punkt der einen Netzhaut afficirt worden. Die identischen Netzhautstellen dachte man sich bisher nach J. Müller so geordnet, daß, wenn beide Netzhäute genau in der Richtung der Horizontalebene über einander geschoben würden bis zur vollständigen Deckung, alsdann auch überall grade die identischen Stellen über einander lägen. Nimmt man die Endpunkte beider Sehaxen, also die Foramina centralia, als Pole an und denkt sich Parallelkreise und Meridiane gezogen, so sind jene Punkte beider Netzhäute identisch, die unter gleichen Meridianen und in gleichen Parallelkreisen liegen. Werden die Netzhäute genau in eine obere und untere Hälfte getheilt, so liegen nach der Müller'schen Annahme in diesen Halbirungslinien die identischen Netzhautstellen immer genau gleich weit von dem Endpunkte der Sehaxe entfernt, aber so, daß man am rechten Auge die gleichnamigen Punkte nach Innen zu suchen hat, die am linken nach Außen liegen, und umgekehrt. Denkt man sich nun diese Halbirungsebene in der Richtung der Sehaxe nach Außen verlängert, und an irgend einem Punkte dieser Ebene befindet sich ein Object, auf welches die beiden Sehaxen genau fixirt sind, so kann man durch mathematische Construction alle Punkte in dieser Ebene bestimmen, deren Strahlen dann auf identische Netzhautstellen fallen, also einfach gesehen werden. Ein durch den Fixationspunkt und durch die Knotenpunkte beider Augen gelegter Kreis nämlich wird alle Punkte enthalten, deren Strahlen auf identische Netzhautstellen beider Augen fallen. Den Abschnitt dieses Kreises, welcher außerhalb der Augen befindlich ist, hat J. Müller mit dem Namen Horopter bezeichnet. Denkt man sich ferner jede Netzhaut genau in eine äußere und innere Hälfte getheilt, dann liegen in dieser Halbirungslinie die identischen Netzhautstellen immer genau gleichweit vom Ende der Sehaxe entfernt nach Oben und nach Unten, und es muß für die darin begriffenen identischen Netzhautstellen ein verticaler Horopter sich construiren lassen. Ferner muß es dann für alle zwischen der horizontalen und verticalen Ebene befindlichen Ebenen ebenfalls mathematisch zu construirende Horopter geben. So dachte man sich bisher nach J. Müller die Verhältnisse des Horopters.

Durch die gründlichen Untersuchungen von G. Meißner (Beiträge zur Physiologie des Sehorgans. 1854. und Gräfe's Archiv für Ophthalmologie. 2. Bd. Abth. 1. S. 1—123) ist es aber dargethan, daß der Horopter für die horizontale, durch beide Sehaxen gelegte Ebene oder für die sogenannte Visirebene keine Kreislinie ist, sondern eine gerade Linie, und daß ebenso der Horopter für die verticale, durch den Fixationspunkt gelegte Ebene eine verticale gerade Linie ist. Demnach ist der Horopter selbst eine ebene Fläche, welche senkrecht zur Visirebene steht. Für die unsymmetrischen Augenstellungen, wenn nämlich der fixirte Punkt dem einen Auge näher liegt als dem andern, gibt es aber nach Meißner's Versuchen weder eine verticale, noch eine horizontale Horopterlinie.

Durch Meißner's Nachweisungen ist die Identitätsamplitude beider Netzhäute bei Betrachtung der Außenwelt wesentlich gemindert, es müssen also die Bilder von den Objecten der Außenwelt, die sich gleichzeitig in beiden Augen formen, in der Mehrzahl auf nichtidentische Netzhautstellen treffen. Wenn wir gleichwol für gewöhnlich Nichts von den zahllosen Doppelbildern wahrnehmen, so hat dies seinen wesentlichen Grund darin, daß wir dem Fixationspunkte, wo beide Augenaxen zusammentreffen, stets die volle Aufmerksamkeit zuwenden, weshalb wir uns der außerhalb gelegenen Objecte kaum bewußt werden. Es hält sehr schwer, die Aufmerksamkeit bei unverändertem Fixationspunkte der Umgebung zuzuwenden, oder eigentlich ist es gar nicht möglich ohne Verschiebung der Augenaxen. Hält man die Augäpfel, während sie auf einen bestimmten Punkt fixirt sind, mittels seitlichen

Fingerdrucks gleichsam fest, dann fällt es sehr schwer, die Aufmerksamkeit auch noch andern Punkten des Sehfelds zuzuwenden, und noch bestimmter tritt dies hervor, wenn man blos Ein Auge zum Sehen benutzt und dieses durch einen seitlichen Fingerdruck feststellt. Die Schärfe der auf den Netzhautpol fallenden Bilder, verglichen mit den auf den seitlichen Netzhautpartien entstehenden Zerstreuungsbildern bietet die Erklärung für dieses Verhalten. Je intensiver der Eindruck der Doppelbilder ist, desto eher gelingt es, sie wahrzunehmen. Eine Flamme vor oder hinter dem Fixationspunkte nehmen wir daher leicht als Doppelbild wahr, schwer dagegen ein dunkles Object neben einem sehr erhellten Fixationspunkte.

Beim Doppeltsehen mit zwei Augen müssen zweierlei Fälle unterschieden werden, je nachdem es bei convergirenden Augenaxen oder bei nichtconvergirenden Augenaxen stattfindet.

a) Doppeltsehen bei convergirenden Augenaxen. — Das Doppeltsehen durch nichtidentische Netzhautstellen tritt desto bestimmter hervor, je mehr der Fixationspunkt der Augen und das Object, von welchem ein Doppelbild kommt, räumlich differiren, im Allgemeinen daher mehr beim Betrachten naher als ferner Objecte. Es tritt ferner am bestimmtesten auf, wenn die Objecte in der nämlichen Richtung mit dem fixirten liegen und wird immer unklarer mit zunehmender Abweichung von dieser Richtung. Am auffallendsten ist es in dem auf die Horizontalebene bezogenen Horopter und Null in dem auf die Verticalebene bezogenen Horopter: mit andern Worten, die bei convergirenden Augenaxen vorkommenden Doppelbilder können niemals verticale, sondern immer nur seitliche sein. Wird ein kleiner Gegenstand, etwa ein Stecknadelkopf mit beiden Augen fixirt, und befindet sich dahinter ein zweiter Stecknadelkopf, so fällt das Bildchen des letztern in beiden Augen nach Innen vom Bildchen des erstern, also auf die innere Hälfte der Netzhaut, und bei genugsamer Entfernung so, daß es von diesem ganz geschieden ist. Nun sind aber die innern Hälften beider Netzhäute beim Menschen durchaus different, und deshalb erblickt jedes Auge die zweite Stecknadel gesondert, das linke zur Linken, das rechte zur Rechten vom fixirten Stecknadelkopfe. Die seitliche Distanz der Doppelbilder, die natürlich unklar sind, weil die Accommodation der Augen nicht für ihr Object eingerichtet ist, steht im Verhältnisse zum Abstande dieses Objects von der fixirten Nadel. Befände sich die zweite Stecknadel zwischen der fixirten und den Augen, so fällt deren Bildchen in beiden Augen auf die äußere Seite der Netzhaut, also ebenfalls auf nichtidentische Stellen, und es wird deshalb ebenfalls doppelt gesehen.

b) Doppeltsehen bei nichtconvergirenden Augenaxen. — Wird den Augen eine solche Stellung ertheilt, daß ihre Axen nicht in der nämlichen Ebene liegen, dann kann kein leuchtender Punkt im Gesichtsfelde identische Stellen in beiden Netzhäuten treffen: alle von beiden Augen gesehenen Gegenstände erscheinen daher doppelt. Die Doppelbilder sind hier nicht blos seitliche, sie können in jeder Stellung vorkommen, auch als verticale Doppelbilder. Die Erscheinung solcher Doppelbilder wird am einfachsten dadurch hervorgerufen, wenn man, während beide Augen convergirend auf Einen Punkt gerichtet sind, das eine Auge mittels der Fingerspitze verschiebt. Der betrachtete Gegenstand bleibt dann für das andere Auge an der nämlichen Stelle, dem verschobenen aber erscheint er auf jener der Druckrichtung entgegengesetzten Seite, nach Außen beim Drucke nach Innen, nach Oben beim Drucke nach Unten, und umgekehrt. Was hier der mechanische Druck des Fingers bewirkt, das kann auch durch nichtharmonische Wirkung der Muskeln beider Augen geschehen, und dieser Art ist das Doppeltsehen beim Schwindel, in der Trunkenheit, in Nervenkrankheiten. Am auffallendsten sind die Bedingungen zu solchem Doppeltsehen bei Schielenden gegeben, und dennoch leiden diese nicht daran. Man hat dies wol als einen Beweis geltend gemacht, daß die Theorie über die ursprüngliche und unveränderliche Identität der verschiedenen Netzhautstellen falsch sei: diese Identität sei vielmehr eine erzogene, denn es bilde sich, wenn im Anfange des Schielens ein Doppeltsehen stattfindet, später nach Maßgabe der verkehrten Augenstellung eine neue, von der frühern verschiedene Identität beider Netzhäute, wodurch sich das Einfachsehen wieder herstellt. Indessen hat die ursprüngliche Identität bei Schielenden gar keine Abänderung erlitten: sie sehen einfach, weil das schielende Auge unthätig wird, und ihre Aufmerksamkeit beim Sehen concentrirt sich ganz auf das nichtschielende Auge. Das schielende Auge hat oftmals eine ganz andere Sehweite und wirkt deshalb beim Fixiren der Gegenstände wenig störend auf das gesunde Auge. Von der Richtigkeit dieses Verhaltens kann ich mich durch einen Versuch überzeugen, der Andern wol ebenso gelingen wird. Betrachte ich eine Stelle auf einem bedruckten Blatte genau und verschiebe dann mittels der Fingerspitze das eine Auge, so sehe ich zunächst zwei Druckseiten, und zwar so, daß ich wol erst durch Reflexion dahinter komme, welche Seite dem verschobenen und dem nichtverschobenen Auge entspricht. Bald aber erblaßt die dem verschobenen Auge angehörige Schrift, und nach einiger Zeit sehe ich nur noch eine einfache Seite mittels des nichtverschobenen Auges. Schließe ich dann dieses, so erscheint dem andern Auge die ganze Druckseite von Neuem in der durch die Verschiebung bedingten Stellung. Wäre bei Schielenden eine erworbene Identität beider Netzhäute vorhanden, dann müßte dieselbe nach der gelungenen Schieloperation störend bei der neuen Augenstellung sein, und es müßte zunächst ein Doppeltsehen mit den convergent gerichteten Augen vorkommen. So etwas ist aber noch nicht beobachtet worden.

Die Einfachheit der Empfindung durch identische Netzhautstellen suchte man früherhin häufig aus der anatomischen Anordnung zu erklären: die vom Gehirne kommenden Fasern sollten sich im Chiasma für die identischen Stellen beider Netzhäute theilen, oder es sollten im Gehirne die Fasern identischer Stellen durch Ganglien oder commissurenartig in Verbindung stehen. Alle solche anatomische

Hypothesen sind an und für sich sehr unwahrscheinlich und physikalische Versuche sprechen mit Bestimmtheit dagegen. Beruhte das Einfachsehen auf einem solchen organischen Grunde, dann müßte eine gemischte Empfindung entstehen, wenn differente Eindrücke, z. B. verschiedenfarbiges Licht, auf identische Netzhautpartien wirkten. Wenngleich nun einzelne Beobachter zwischendurch gemischte Empfindungen erhalten haben wollen, so hat sich doch meistens bei derartigen Versuchen jene Erscheinung herausgestellt, die man nicht unpassend als einen Wettstreit beider Sehfelder bezeichnet hat. Ist das eine Auge mit einem blauen, das andere mit einem gelben Glase bewaffnet, so erscheint ein ungefärbter, mit beiden Augen betrachteter Gegenstand nicht in dem gemischten Grün, sondern es überwiegt bald der eine, bald der andere Farbeneindruck. Noch zuverlässiger sind die mittels des Stereoskops erlangten Resultate. Wird in die beiden Felder desselben eine gelbe und eine blaue Oblate so gelegt, daß ihre Bilder auf identische Netzhautstellen fallen und somit der Anblick einer einzigen Oblate sich herausstellt, so erscheint diese niemals weiß, wie es nach den Nachweisungen von Helmholtz zu erwarten wäre, vielmehr sieht man die einfache Oblate entweder gelb oder blau, wobei sich aber zwischendurch die Wettstreitserscheinungen zeigen. Es bekommt nämlich die blau erscheinende Oblate in der Mitte einen beschränkten gelben Fleck, der sich allmälig bis zum Rande ausbreitet, sodaß nun die ganze Oblate gelb ist, und hiernach wird dann wol das Gelb in ähnlicher Weise wiederum vom Blau verdrängt. Man kann einigermaßen willkürlich die Färbung der Oblate ändern, je nachdem man die Aufmerksamkeit mehr auf das Auge concentrirt, dem die gelbe oder dem die blaue Oblate zugewandt ist. Unzweifelhaft hängen daher auch wol die Wettstreitserscheinungen mit einem unwillkürlichen Wechsel der Aufmerksamkeit zusammen. Da also von identischen Netzhautstellen simultan verschiedenartige Empfindungen ausgehen können, so läßt sich das Einfachsehen mit beiden Augen nicht als ein unmittelbares einfaches Empfinden deuten, vielmehr muß es darauf beruhen, daß die Doppelempfindung durch die Vorstellung auf Einen Ort bezogen wird. Durch das Sehen mit zwei Augen wird die Entfernung der fixirten Gegenstände, also deren Raumerfüllung bestimmt, und hieraus folgt, daß die Doppelbilder, welche neben den fixirten Gegenständen in dem einen oder in dem andern Auge vorkommen, eigentlich an keiner bestimmten Stelle des Raumes erscheinen, sondern nur in einem Abstande vom Fixationspunkte. Dies muß aber gar sehr dazu beitragen, daß die Doppelbilder, welche nach der Theorie fortwährend im Sehfelde vorhanden sein müssen, im Allgemeinen nicht wahrgenommen werden.

Durch das Sehen mit Einem Auge erlangen wir nur geometrische Anschauungen, durch das Sehen mit beiden Augen dagegen stereometrische. Im letztern Falle lassen wir den Convergenzpunkt der Augenaxen successiv über verschiedene hinter einander liegende Partien der Objecte dahin gleiten und formen uns daraus ein Urtheil über die dritte Dimension. Durch einen einfachen Blick mit beiden Augen erlangen wir noch keine stereometrische Anschauung der Objecte, denn der nächste Eindruck, den wir so erhalten, ist nur ein flächenhafter. Ein von Cheselden operirter Blindgeborener sah alsbald nach der Operation alle Gegenstände so, als lägen sie in der nämlichen Ebene. Die Gestalt eines unbekannten Berges lernen wir erst dadurch kennen, daß die flächenhaften Eindrücke, welche dem Auge beim Betrachten verschiedener Seiten des Berges zugeführt werden, im Bewußtsein sich zu einem Ganzen verbinden. Wie die Binocularität die Auffassung der räumlichen Verhältnisse fördert, das zeigt sich besonders beim Betrachten naher Gegenstände. Hält man z. B. einen Würfel dicht vor den Augen dergestalt, daß zwei Kanten desselben der Medianlinie des Körpers entsprechen, wobei dann die eine Fläche x zur Axe des linken Auges genau die nämliche Neigung hat, wie die angrenzende Fläche y zur Axe des rechten Auges, und fixirt man dann die entgegenstehende Kante, abwechselnd das eine und das andere Auge schließend, so bekommt jedes der beiden Augen ein anderes Bild vom Würfel: das linke Auge sieht die Fläche x in größerer Ausdehnung als die Fläche y, das rechte Auge sieht umgekehrt die Fläche y in größerer Ausdehnung als die Fläche x. Die Flächen x und y haben aber für die respectiven Augen gleiche Größe. Das Bild jener die beiden Flächen trennenden Kante trifft nun auf identische Netzhautstellen in beiden Augen und wird einfach gesehen; mit dieser einfach gesehenen Kante aber setzt die Seele die Eindrücke der beiden gleich groß gesehenen Flächen in Verbindung, und so entsteht das Bild eines von gleichgroßen Flächen begrenzten Körpers. Soll sich dieses zum Bilde eines Würfels gestalten, so muß auch noch gleichzeitig die obere oder die untere Fläche desselben dem Blicke sich darbieten, wo dann die anscheinend simultane, in der That aber successive Fixirung der vier Ecken dieser Fläche zur Erkenntniß der Tiefendimension führt.

Die Verschmelzung zweier verschiedener Eindrücke, welche die beiden Augen treffen, zeigt sich auf ganz instructive Weise in Wheatstone's Stereoskop. Nachdem man einem Objecte, etwa daguerrotypisch, zwei perspectivische Bilder genommen worden sind, welche genau so sind, wie das rechte und das linke Auge den Eindruck davon bekommen würden, betrachtet man diese Zeichnungen gleichzeitig durch zwei gegenüberstehende Spiegel, die linksseitige mit dem linken Auge, die rechtsseitige mit dem rechten Auge. Man erblickt daher gleichzeitig die linke und die rechte Seite des Objects, und durch das Bewußtsein werden diese beiden Seiten zu einem in der Mitte zusammentreffenden Ganzen vervollständigt.

Subjective Gesichtserscheinungen.

Bisher ist wesentlich nur von solchen Gesichtsempfindungen die Rede gewesen, denen der adäquate Reiz des Gesichtssinns, nämlich Licht, zu Grunde liegt, welches als ein Aeußeres, Objectives die Augenmedien

durchsetzt und zu dem aufnehmenden Apparate gelangt. Es gibt aber noch eine Reihe von Gesichtsempfindungen, bei denen objectives Licht im Ganzen ausgeschlossen ist, die man daher unter der Bezeichnung der subjectiven Gesichtserscheinungen zusammenfassen kann. Nach der besondern Entstehungsweise kann man übrigens diese subjectiven Gesichtserscheinungen wiederum in zwei Gruppen unterordnen: bei der einen Gruppe ist allerdings etwas Körperliches mit im Spiele, was aber nicht außerhalb des Auges liegt, sondern innerhalb des dioptrischen Apparates, ja zum Theil selbst innerhalb der Netzhaut vor deren Aufnahmsapparate, und man bezeichnet sie deshalb als entoptische Gesichtserscheinungen; bei der andern Gruppe ist jede Wahrnehmung von Objecten ausgeschlossen, und es entstehen Lichterscheinungen durch irgend eine Reizung der peripherischen Ausbreitung des Sehnervens, sodaß man sie als inadäquate Reizungserscheinungen oder als subjective Gesichtserscheinungen im engern Sinne bezeichnen kann.

Ganz ausgeschlossen bleiben hier die sogenannten Hallucinationen und Illusionen des Gesichtssinns (s. Gesichtserscheinung), die im strengsten Sinne zu den subjectiven Gesichtserscheinungen gehören würden. Es handelt sich bei ihnen wesentlich um eine abnorme Thätigkeit der Centralorgane, nicht aber des peripherischen Aufnahmsapparates.

A. Entoptische Gesichtserscheinungen. — Hierher gehört zunächst die Wahrnehmung der eigenen Netzhautgefäße oder der Aderfigur. Purkinje (Beiträge zur Kenntniß des Sehens in subjectiver Hinsicht, zwei Hefte. 1819 und 1827.) hat diese Erscheinungen zuerst genauer studirt. Wenn man in einem sonst dunkeln Raume, während man das eine Auge schließt und mit dem andern in den finstern Raum hinstarrt, eine Kerzenflamme in der Entfernung einiger Zolle von dem geöffneten Auge hin und her bewegt, sodaß die Netzhaut abwechselnd durch Licht geblendet und wiederum dem Lichte entrückt wird, so erscheinen zunächst einzelne schwarze Verzweigungen, die sich bei längerer Fortsetzung des Versuchs zu verästelten Stämmchen gestalten, welche mit der Verbreitung der Centralgefäße auf der Oberfläche der Netzhaut die größte Aehnlichkeit haben. Purkinje hat noch zwei andere Methoden angegeben, mittels deren man diese Aderfigur des eigenen Auges zur Wahrnehmung bringen kann. Man richtet den Blick des geöffneten Auges gegen den hellen Himmel und führt vor dessen Pupille ein Kartenblatt vorbei, in welches eine feine Oeffnung gestochen ist; oder man wirft mittels einer Loupe einen intensiven Lichtpunkt auf den äußern Theil der Sclerotica, während der Blick auf einen dunkeln gleichfarbigen Hintergrund gerichtet ist oder auch die Pupille ganz durch das Augenlid verdeckt wird. Durch die letztgenannte Methode kann das Phänomen am deutlichsten zur Ansicht gebracht werden: es erscheint das ganze Sehfeld intensiv erleuchtet, und in demselben zeigt sich dunkel und scharf abstechend bis in die feinsten Verzweigungen hinab die Aderfigur. Bei allen drei Methoden erblickt man aber die Aderfigur stets dunkel auf hellem Grunde. Nur hat die dunkle Figur zuweilen einen hellen Saum, der sich so beträchtlich verbreitern kann, daß der schwache Schatten davon übersehen wird und es dann den Anschein gewinnt, als wäre die Figur hell auf einem dunklern Grunde. Den meisten Menschen gelingen diese Versuche leicht, manchen dagegen schwerer oder auch gar nicht. Kurzsichtige sehen die Aderfigur leichter als Fernsichtige. — Die Aderfigur scheint vor dem Auge zu liegen und im Sehfelde zu schweben. Wahrscheinlich ist die Entfernung, in welcher das Bild nach Außen projicirt wird, bei verschiedenen Individuen wechselnd, und es hängt dies vielleicht von der mittlern Sehweite ab, sodaß der Kurzsichtige das Bild näher projicirt und deshalb auch kleiner sieht.

Purkinje deutete die Aderfigur als ein Schattenbild, dadurch bedingt, daß nach dem Verlaufe der Gefäße von dem mäßig, aber gleichmäßig erhellten Augengrunde die Lichteinwirkung abgehalten wird, wodurch eben eine dunkle Verästelung im hellen Sehfelde entstehen muß. Später neigte man mehr zu der Ansicht, die Gefäße selbst würden von der gleichmäßig erhellten Netzhaut als dunkle Körper objectiv angeschaut. Gegenwärtig ist man aber wieder auf die frühere Purkinje'sche Ansicht zurückgekommen, namentlich hat H. Müller mehrfache Beweise für dieselbe geliefert.

Auch der gelbe Fleck ist entoptisch wahrnehmbar. Purkinje gibt bereits an, daß in der Mitte der Aderfigur, welche durch Bewegung der Kerzenflamme erzeugt wird, ein kreisförmiger dunkler Fleck sich zeigt, der bei verschieden einfallendem Lichte als eine Grube erscheint, und deutet dies in der Abbildung durch einen Kreis an. Eine genauere Beschreibung des Phänomens gab Burow (Müller's Archiv. 1854. S. 166). Bewegt man vor einem Auge etwas unterhalb desselben die Kerzenflamme, so sieht man die zum Vorschein kommenden Gefäßstämme nach der Mitte des Sehfeldes, also nach der Gegend der Schare convergiren und hier mit feinen anastomosirenden Aestchen einen Kranz bilden, in dessen Mitte sich ein scharf begrenztes, mit seiner Längsaxe horizontal gelagertes Oval zeigt, dessen oberer Theil hell, der untere aber abgeschattet erscheint, sodaß es einer von Unten her erleuchteten Grube gleicht. Burow läßt die Erscheinung durch eine in den Glaskörper hineinragende Hervorragung entstehen, Meißner und H. Müller lassen sie dagegen durch eine grubenförmige Vertiefung am gelben Flecke zu Stande kommen.

Ferner ist auch die Eintrittsstelle des Sehnervens entoptisch wahrnehmbar. An der Ursprungsstelle der Aeste der Aderfigur beobachtete Purkinje einen dunkeln länglichen, senkrecht stehenden Fleck, umgeben von einem lichten Scheine. Meißner, Müller, Funke beschreiben diese Stelle als einen hellen Fleck oder Saum ohne bestimmte Grenze.

Am bekanntesten sind aber jene entoptischen Erscheinungen, welche gewissen Formelementen in den brechenden Medien des Auges ihre Entstehung verdanken. Am häufigsten kommen die sogenannten fliegenden Mücken (Mouches volantes) vor, von denen Donders fünf

verschiedene Formen unterschieden hat: a) Ringe mit einem hellen Centrum und einem dunklern oder mehr blassen Umfange. b) Perlschnüren von verschiedener Breite, die fast in jedem Auge zur Anschauung kommen können. c) Gruppen von Ringen, nicht selten mit einer kurzen Perlschnur versehen. d) Gruppen einzelner Kügelchen, die auch zum Theil isolirt vorkommen. e) Breite Fasern, die durch zwei dunkle Linien begrenzt werden. Daß diese im Allgemeinen dunkeln Gestaltungen Schattenfiguren sind, welche durch besondere Bildungen in den durchsichtigen Theilen des Auges entstehen, darüber ist man schon lange so ziemlich im Reinen gewesen. Man hat den Sitz der schattenwerfenden Bildungen auf der Vorderfläche der Hornhaut, in der wässerigen Feuchtigkeit, in der Linse gesucht: die durch Listing und Donders vervollkommneten Methoden, um die Lagerung entoptisch wahrnehmbarer Körper zu bestimmen, führen aber darauf, daß sie hinter der Linse, also im Glaskörper, gelegen sind. In diesem hat auch Doncan (De bouw van het glasachtig ligchaam. 1855.) das Vorkommen der verschiedenen Formelemente nachgewiesen, deren auf die Netzhaut geworfene Schatten die einzelnen Arten der Mouches volantes zu erzeugen im Stande sind. Die erste der durch Donders unterschiedenen Formen rührt von Zellen her, welche in der Schleimmetamorphose begriffen sind; die Perlschnüre bilden sich durch mit Körnchen versehene Fasern; die dritte und vierte Form rührt von Körnchengruppen her, die letzte Form endlich von gefalteten Häutchen. Die Schatten sind größer als die ihnen zu Grunde liegenden Körperchen; je näher der Netzhaut die letztern liegen, um so kleiner sind die Schatten, also die wahrgenommenen Formen. Im Allgemeinen befinden sich die Körperchen nicht in der Sehaxe: jene für die drei ersten Formen liegen im Glaskörper mehr oberhalb als unterhalb der Sehaxe, höchstens 4 Millimeter vorderhalb der Netzhaut; die häutigen Gebilde sind größtentheils dicht hinter der Linse und zwar in vertiealer Richtung gelagert. — Es zeigen die Mouches volantes scheinbare Bewegungen, welche mit den Richtungsabänderungen der Sehaxe zusammenhängen; man beobachtet aber auch wahre Bewegungen derselben, besonders bei ruckartigen Verschiebungen des Bulbus. — Es kommen die Mouches volantes ziemlich allgemein verbreitet vor, auch bei sehr scharf sehenden Individuen, und sie sind für manche eine höchst quälende Erscheinung. Die meisten Menschen nehmen für gewöhnlich keine Mouches volantes wahr, sie können dieselben aber alsbald zur Ansicht bringen, wenn sie durch eine kleine Oeffnung gegen den beleuchteten Himmel blicken. Bei Individuen, die von Mouches volantes belästigt sind, pflegen sie nach Anstrengungen der Augen, z. B. nach dem Gebrauche des Mikroskops, prägnanter hervorzutreten. Debauchen, namentlich in Befriedigung des Geschlechtstriebes, begünstigen nach Valentin ebenfalls ihr Auftreten. Es läßt sich aber nicht immer auf bestimmte Veranlassungen zurückführen, wenn sie manchmal Tage oder Wochen lang auf quälende Weise vorhanden sind, und dann auch wieder gleich lange fast gar nicht wahrgenommen werden.

B. Subjective Gesichtserscheinungen im engern Sinne. — Hierher gehören vor allen die Druckfiguren. Purkinje belegte mit diesem Namen die Lichterscheinungen, welche entstehen, wenn man im Dunkeln oder bei geschlossenen Augen mittels der Fingerspitze einen Druck seitlich auf den Bulbus ausübt. Ein zufälliger Stoß auf den Seitentheil des Bulbus wirkt natürlich in gleicher Weise. Es sind meistens ringförmige, aber auch wol strahlige helle Figuren, welche der gedrückten oder gestoßenen Stelle gegenüber im Sehfelde erscheinen. Ein ähnlicher Druck oder eine Zerrung an der Eintrittsstelle des Sehnerven entsteht, wenn man die Augen rasch zur Seite dreht, oder wenn man die Augenmuskeln so anstrengt, als sollte der Bulbus nach Hinten gezogen werden: es zeigen sich dann den Eintrittsstellen der Sehnerven gegenüber zwei feurige Ringe mit einem mittlern dunkeln Felde. — Den Druckfiguren ist auch das Wahrnehmen einer Aderfigur zuzuzählen, welches vorkommen kann, wenn man bei einer gewissen Reizbarkeit der Netzhaut, z. B. Morgens beim Erwachen, auf den Augapfel einen Druck ausübt, etwa durch die flache Hand, oder wenn in einem dunkeln Raume eine plötzliche Ueberfüllung der Netzhautgefäße entsteht, z. B. dann, wenn man rasch eine Treppe hinauf gestiegen ist und sich nun auf einmal in einem dunkeln Raume befindet. Diese Aderfigur ist übrigens nicht so vollständig und deutlich als die oben beschriebene, und sie unterscheidet sich zweitens auch dadurch von dieser, daß sie auf dunklem Grunde leuchtend ist: es ist eine Gefäßdruckfigur, die oben beschriebene dagegen eine Gefäßschattenfigur. Offenbar üben in den erwähnten Fällen die durch Congestion erweiterten Gefäße einen Druck auf ihre Umgebung aus, welcher leuchtend empfunden wird. — Die nämliche Bedeutung kommt ferner auch wol den Erscheinungen zu, die man als sichtbare Blutbewegung oder als sichtbares Pulsiren bezeichnet hat. Bei Congestionen nach dem Kopfe bemerkt man leicht isochronisch mit dem Pulse ein wechselndes Hellerwerden und Verdunkeln des Sehfeldes, hervorgerufen durch eine Art pulsirendes Hüpfen im Sehfelde. Das Nämliche zeigt sich auch bei künstlich erzeugter Congestion zum Kopfe oder zu den Augen, z. B. beim Bücken und plötzlichen Wiederaufrichten, beim Anhalten des Athems. Hierher zähle ich auch die Erscheinung, daß beim starren Hinblicke auf eine helle, aber keineswegs blendend erleuchtete Fläche, auf den Himmel, auf eine Schneefläche, auf ein weißes Papier, ein Springen und Hüpfen von Punkten bemerklich wird, oder eine unregelmäßige Bewegung wie von Dämpfen. Der Genuß eines feurigen Weines kann bei nicht daran Gewöhnten ähnliche Folgen haben. Auch die sogenannten spontanen Lichterscheinungen im dunkeln Sehfelde sind wol hierher zu zählen. Richtet man nämlich nach eben erfolgtem Schließen der Augen die Aufmerksamkeit auf das dunkle Sehfeld, so zeigt sich in diesem ein gewisser

Schimmer und in der Gegend der Augenaxen entwickelt sich eine wellenartige Bewegung heller Bogen oder Streifen. Die Erscheinung scheint bei Einzelnen mit großer Bestimmtheit hervorzutreten; ich wenigstens kann sie zu jeder Tageszeit hervorrufen. Die hellen Streifen, welche rosettenartig zusammengruppirt sind, haben bald ein röthliches, bald ein gelbes, bald ein bläuliches Licht.

Ferner gehören hierher die elektrischen Figuren von der Einwirkung des galvanischen Reizes, von denen oben im Abschnitte von den qualitativen Verschiedenheiten der Gesichtsempfindung die Rede gewesen ist.

Der Gesichtssinn im Thierreiche.

Bei den Wirbelthieren hat der Gesichtsapparat dem Wesen nach überall die nämliche Anordnung, wie beim Menschen, und ohne Ausnahme sind die Augen doppelt vorhanden; bei den Wirbellosen findet sich kein gemeinschaftlicher Bildungstypus, die Organisation ist aber im Allgemeinen eine weit unvollkommnere.

A. Wirbelthiere. — Unter den Säugethieren sind die Augen rudimentair bei den in der Erde lebenden Maulwürfen, sowie bei Spalax typhlus. Die anatomische Anordnung entfernt sich aber bei den Säugethieren am wenigsten vom menschlichen Baue. Doch ist z. B. der Thränenapparat bei den in Wasser lebenden Säugethieren unvollkommen entwickelt, und auch beim Elephanten hat die Thränendrüse nur Erbsengröße. Bei den meisten Säugethieren kommt zu den sechs Augapfelmuskeln noch ein am hintern Umfange des Bulbus ringförmig befestigter Musculus suspensorius s. Retractor oculi, die oftmals in vier Portionen zerfallen ist, und dessen Nutzen man noch nicht kennt. — Bei den im Wasser lebenden Cetaceen und Phoken kommen die das Auge erreichenden Lichtstrahlen aus einem Medium, dessen Dichtigkeit wenig oder wol gar nicht von den brechenden Augenmedien differirt: bei ihnen nähert sich daher die Linse der Kugelform, damit das Licht stärker gebrochen wird, und gleichzeitig ist auch der Augapfel, namentlich bei den Cetaceen, in der Axenrichtung verkürzt. Hieraus folgt aber von selbst, daß bei ihnen die Menge des Humor aqueus vermindert sein muß. Bei den in der Luft lebenden Säugethieren ist im Gegensatze die Hornhaut stark convex und die Menge des Humor aqueus vermehrt. — Außer dem Menschen haben nur noch die Affen convergirende Augen und einen gelben Fleck am Ende der Sehaxe. Die seitliche Stellung der Augen bei den übrigen bringt es mit sich, daß sich beim Fixiren eines Gegenstandes nicht die Axen der Augäpfel in einem Punkte vereinigen können; die Bilder der Gegenstände müssen daher in beiden Augen auf den äußern Umfang der Netzhaut treffen. Daraus folgt aber, daß bei den Säugethieren, mit Ausnahme der Affen, die identischen Netzhautstellen eine andere Lage haben müssen als beim Menschen. — Eine runde Pupille haben die Quadrumanen, die meisten Nager und manche andere; bei vielen Säugethieren dagegen ist sie länglich, zum Theil spaltenförmig, und zwar vertical stehend bei den Katzen und vielen andern Raubthieren, horizontal liegend bei den Einhufern, Wiederkäuern u. s. w. Eine besondere Beziehung dieser verschiedenen Formationen zum Sehen kennt man nicht. Ebenso wenig kennt man die Bedeutung des bei den meisten Säugethieren im Augengrunde vorhandenen Tapetum.

Bei den Vögeln ist das dritte Augenlid oder die Membrana nictitans im innern Augenwinkel, die schon bei vielen Säugethieren ansehnlich ist, allgemein sehr stark ausgebildet und mit eigenthümlichen Muskeln versehen. Der Thränenapparat ist unbedeutend. Der Bulbus hat nur die sechs Muskeln wie beim Menschen. Die Pupille ist meistens rund; die Iris mit ihren quergestreiften Muskelfasern zeichnet sich durch die Lebhaftigkeit ihrer Bewegungen aus, die anscheinend auch unabhängig von der Menge des einfallenden Lichts und willkürlich eintreten können. Eine Eigenthümlichkeit des Vogelauges ist der sogenannte Kamm oder Fächer (Pecten), der nur der Gattung Apteryx fehlt. Es ist dies eine der Chorioidea angehörige, von der Eintrittsstelle des Opticus aus schräg und keilförmig durch den Glaskörper tretende, gegen die Linsenkapsel gerichtete und oftmals damit verbundene, gefaltete, gefäß- und pigmentreiche Membran von verschiedener Breite, deren physiologische Bedeutung unbekannt ist. Die Augen der Vögel stehen im Allgemeinen noch stärker divergirend, als jene der Säugethiere; die identischen Netzhautstellen müssen daher bei ihnen überall eine andere Lagerung haben. Auch beobachtet man sehr häufig, wie die Vögel sich nur Eines Auges zum genauen Sehen bedienen.

Bei den Reptilien sind die Augen manchmal sehr klein (Pipa, Coecilia, Typhlops) oder selbst nur ganz rudimentair (Proteiden, Acontias coecus, einige Scincoiden). Die Augenlider fehlen manchmal gänzlich, sonst kommt aber häufig im innern Augenwinkel noch eine Membrana nictitans vor mit einem ähnlichen Muskelapparate, wie bei den Vögeln. Der Bulbus besitzt außer den geraden und schiefen Augenmuskeln meistens noch einen Musculus suspensorius, wie bei den Säugethieren. Die Chorioidea hat noch, gleichwie bei den Säugethieren und Vögeln, ein Corpus ciliare mit Ciliarfortsätzen, die bei den Fischen mit einzelnen Ausnahmen nicht mehr vorkommen. Einen dem Pecten des Vogelauges entsprechenden gefäß- und pigmentreichen Kamm findet man noch bei vielen Sauriern. Die Pupille ist meistens kreisrund, doch auch rhomboidal bei den Crocodilen, und bei den Fröschen bildet sie im zusammengezogenen Zustande ein stumpfwinkeliges Dreieck. Die Augen haben im Allgemeinen eine seitliche Lagerung.

Unter den Fischen haben die Myxinoiden sehr unvollkommene Augen, und bei Myxine sind die kleinen, den Augen entsprechenden Körperchen von Haut und Muskeln bedeckt, sodaß sie also nur zur Unterscheidung von Hell und Dunkel, nicht aber zum eigentlichen Sehen dienen können. Bei einigen andern, wie Apterichthus coecus, Silurus coecutiens, geht die äußere Haut über die Augen weg. Die Augen haben im Allgemeinen eine seitliche Lage; doch liegen sie bei Pleuronectes

beide auf der nämlichen Seite, und bei Uranoscopus befinden sie sich in Einer Ebene, sind aber dabei nach Aufwärts gerichtet. Augenlider sind höchstens als Hautwülste angedeutet, und bewegliche, die Augen bedeckende Lider kommen nirgends vor. Auch die Thränenorgane fehlen allgemein. Der Augapfel, der meistens von Vorn bedeutend abgeflacht ist, wird durch vier gerade und zwei schiefe Augenmuskeln bewegt. Die Linse ist immer kugelförmig und groß. Innerhalb der Chorioidea kommt in der Nähe des Sehnervencintritts eine Wundernetzmasse vor, welche den Namen der Choroidealdrüse erhalten hat. Die Iris besitzt immer nur eine geringe Beweglichkeit; ihre Pupille ist im Allgemeinen rund. Der Sehnerv der Fische ist eine zusammengefaltete Membran, deren Ränder nicht in einander übergehen, und deshalb hat auch die Netzhaut eine von der Eintrittsstelle des Sehnervens bis zu ihrem vordern Ende sich erstreckende Spalte. Durch diese Spalte dringt bei vielen Knochenfischen eine pigment- und gefäßreiche Falte, der sogenannte Processus falciformis, welcher durch den Glaskörper hindurch gegen die Linse verläuft, und sich meistens durch ein knorpelartiges Knötchen, die Campanula Halleri, an deren Rande befestigt. — Die stabförmigen Körper und die Zapfen sind in der Stäbchenschicht der Fischnetzhaut besonders deutlich, sind aber überhaupt bei allen Classen der Wirbelthiere ohne Unterschied gehörig entwickelt.

B. Wirbellose Thiere. — Man kann drei Formen des Gesichtsorgans bei den Wirbellosen unterscheiden, die nicht streng an einzelne Classen gebunden sind, da häufig auch zweierlei Augenformen bei dem nämlichen Individuum vorkommen. Auch bei den Wirbellosen sind die Augen häufig in der Zweizahl vorhanden, doch gibt es auch Einäugige und besonders häufig Mehräugige.

1) Einfache linsenhaltige Augen. — Augen mit collectiven dioptrischen Medien, gleich jenen der Wirbelthiere, besitzen zunächst die Mollusken, und bei diesen kommt daneben keine andere Augenform vor. Am ausgebildetsten sind diese paarig vorhandenen Augen bei den Cephalopoden, wo sie theilweise sogar noch mit besondern Muskeln ausgerüstet sind. Die Cephalophoren sind bis auf wenige Ausnahmen alle mit Augen versehen, und zwar haben sie paarige einfache linsenhaltige Augen. Sclerotica, Cornea, Chorioidea, Linse und Glaskörper nebst der Netzhaut sind daran zu unterscheiden. Die Augen sind hier zum Theil sehr beweglich, jedoch nicht selbständig, sondern weil sie an den beweglichen Fühlern angebracht sind. Daß die beiden Augen zum Einfachsehen zusammenwirken könnten, ist fast undenkbar. Die Acephalen, die man früherhin für augenlos hielt, besitzen in ziemlicher Verbreitung ähnlich gebaute Augen. Sie finden sich stets in mehrfacher Anzahl und nehmen entweder einen Theil des Mantelrandes ein, oder sie beschränken sich auf die äußern Mündungen der Mantelröhren. — Die Augen der Mollusken, wenigstens der Cephalophoren und der Acephalen, sind ohne Zweifel nur auf die größte Nähe eingerichtet. Helix pomatia weicht keinem vorgehaltenen Gegenstande aus, wenn er nicht auf zwei bis drei Linien dem Fühlerpaare genähert ist.

Bei den Insekten kommen die einfachen Augen, die sogenannten Ocelli oder Stemmata, häufig vor, entweder für sich allein oder neben musivisch zusammengesetzten Augen. Man unterscheidet daran eine gewölbte Hornhaut, eine Linse und eine von einer Pigmentschicht umgebene Nervenausbreitung. Wo die Ocelli den alleinigen Sehapparat bilden, da befinden sie sich zur Seite des Kopfs, bald paarig, bald in Haufen gruppirt. Pediculus, Coccus, die Larven der Phryganiden und Teathrediniden, desgleichen viele im Wasser lebende Dipternlarven haben nur zwei einfache Augen. Vier bis acht Ocellen zu beiden Seiten des Kopfs haben die Poduriden, die Raupen der Lepidoptern, die Larven der Käfer, der Strepsiptern, der Hemerobiden, Myrmeliontiden und Rhaphididen. Die Männchen der Strepsiptern haben jederseits 50 bis 70 Ocellen dicht an einander gerückt. Ferner kommen nun auch bei vielen Orthoptern, Hemiptern, Neuroptern, Hymenoptern und Lepidoptern 2 bis 3 einfache Augen auf der Stirn zwischen den zusammengesetzten Augen vor. Ueberall scheinen die einfachen Augen der Insekten nur zum Sehen nächster Objecte bestimmt zu sein.

Unter den Arachniden sind die schmarotzenden Milben mit ihren Verwandten ganz augenlos; alle übrigen haben einfache Augen und daneben kein anderes Sehorgan. Das einzelne Auge hat eine Hornhaut, eine kugelige Linse, einen Glaskörper, eine der Chorioidea entsprechende Pigmentschicht und eine becherförmige Ausbreitung des Sehnervens. Die verschiedenen Arten haben 2, 4, 6, 8 solche Augen; bei den Scorpioniden steigt ihre Zahl auch noch höher.

Auch bei den Crustaceen kommen solche einfache Augen vor. Ein einziges derartiges Auge besitzen die jungen Individuen der Cirrhipeden, Penellinen und Lernäoden mitten auf der Stirn, welches bei der weitern Entwickelung verloren geht. Die Lophyropoden und Phyllopoden, sowie einzelne Ergasilinen schlüpfen ebenfalls mit Einem einfachen Auge aus dem Ei, welches während des ganzen Lebens als einziges Sehwerkzeug verharrt, bei andern aber durch neu sich bildende Augen ersetzt oder vervollständigt wird. Einige Arten der letztgenannten Ordnungen haben paarige einfache Augen, und die Pöcilopoden haben neben ihren zusammengesetzten Augen noch zwei einfache Augen auf der Mitte der Stirn. Bei einigen Myriapoden finden sich 4, 6, 8 einfache Augen auf jeder Seite des Kopfs; bei andern Myriapoden und bei den Isopoden stehen ihrer 20 bis 40 auf jeder Seite.

Den Uebergang zu den facettirten Augen bilden die bei vielen Crustaceen vorkommenden zusammengesetzten nichtfacettirten Augen. Sie bestehen aus einer Anzahl dicht neben einander befindlicher einfacher Augen, die aber von einer gemeinschaftlichen Hornhaut überzogen sind, und finden sich bei Cirrhipeden während gewisser Entwickelungszustände, bei den Argulinen, Lämodipoden, bei mehren Lophyropoden, Phyllopoden und Am-

phipoden. Es sind zwei solche Augen vorhanden, die aber oftmals in der Mitte nur wenig von einander getrennt sind. — Bei manchen Amphipoden, Phyllopoden und Pöcilopoden liegt übrigens unter der glatten gemeinschaftlichen Hornhaut noch eine zweite facettirte Hornhaut, wodurch dann die Annäherung an die facettirten Augen eine noch größere wird.

2) Musivisch zusammengesetzte oder facettirte Augen. — Diese finden sich bei fast allen Insekten und bei den höhern Ordnungen der Crustaceen, für sich allein oder in Verbindung mit einfachen Augen. Immer ist ein rechtes und ein linkes facettirtes Auge da, die am vordern Ende des Kopfs stehen und bei den Crustaceen sehr gewöhnlich von Stielen getragen werden, welche am Vorderende des Cephalothorax beweglich eingelenkt sind.

Ein facettirtes Auge bildet einen mehr oder weniger großen Abschnitt eines Sphäroids, welches von einer durchsichtigen Hornhaut bedeckt wird. Diese Hornhaut ist in eine große Anzahl von Facetten getheilt, die bei den Insekten meist sechsseitig, bei den Crustaceen im Ganzen mehr vierseitig sind. Jeder Facette entspricht ein durchsichtiger Kegel, dessen Basis mit der Innenfläche der Hornhaut vereinigt ist, während die Spitzen aller Kegel dem Centrum des Kugelabschnitts zugekehrt sind. Die Kegel sind wol 5 bis 6 Male so lang als breit, namentlich bei den Käfern und Schmetterlingen, sie sind aber auch wol ebenso breit als lang, z. B. bei den Diptern. Hinter den Spitzen der Kegel schwillt der Sehnerv zu einer rundlichen Masse an, von deren Oberfläche gleich viele Nervenfasern abgehen, als Hornhautfacetten und durchsichtige Kegel vorhanden sind; sie begeben sich zu den Spitzen der Kegel. Außerdem liegt nun noch ein mehr oder weniger dunkles, verschiedenfarbiges Pigment zwischen der Anschwellung des Sehnervens und den Spitzen der Kegel, welches sich mehr oder weniger weit zwischen den Kegeln nach der Hornhaut hinzieht, und manchmal selbst noch die Basis der Kegel zum Theil bedeckt, sodaß an diesen eine mittlere pupillenartige Oeffnung entsteht. Demnach besteht das facettirte Auge aus so vielen kleinen lichtaufnehmenden Apparaten, als Facetten daran vorhanden sind, und jeder der kleinen Apparate enthält eine durchsichtige Hornhaut, einen durchsichtigen Kegel, eine lichtabsorbirende Chorioidea und eine Netzhaut.

Nach diesem Baue hat man sich folgende Vorstellung von der Wirkung der facettirten Augen zu machen. Ein davor befindlicher Leuchtpunkt wird auf alle Facetten oder doch auf einen großen Theil derselben seine Strahlen senden. Die Strahlen, welche auf die Axe einer Facette treffen, gehen durch den ganzen Apparat hindurch und wirken auf den an der Spitze seines Kegels befindlichen Nerven; die schief auffallenden Strahlen dagegen werden vom Pigmente an den Seitenwandungen der kleinen Apparate absorbirt und veranlassen gar keine Empfindung. Es repräsentirt daher jeder Abschnitt des facettirten Auges einen aliquoten Theil des von einem Objecte entstehenden Bildes, und wir haben, nur weniger mikroskopisch, die nämliche Bildung, die im Auge der Wirbelthiere zwischen der Stäbchenschicht und den Anfängen der Opticusfasern beobachtet wird. Mir wenigstens will es scheinen, daß die durchsichtigen Kegel im Innern der facettirten Augen nicht mehr den Linsen der einfachen dioptrischen Augen verglichen werden sollten, sondern vielmehr den Elementen der Stäbchenschicht im Auge der höhern Thiere. Jedenfalls darf man sich die Wirkung des facettirten Auges nicht so denken, als entspräche die einzelne Facette einem einfachen Auge, wo dann ein mit 12,000 Facetten versehenes Auge auch 12,000 Bilder eines vor ihm befindlichen Objectes erhalten würde: das Object wird in einem solchen Auge auf 12,000 Punkte vertheilt zur Empfindung gebracht. Accommodationseinrichtungen für das Nah- und Fernsehen sind bei diesem Baue der Augen nicht nöthig.

Unverhältnißmäßig große facettirte Augen besitzen die Libelluliden und Diptern, die kleinsten kommen vielleicht bei den Ameisen vor. Bei vielen Diptern und Hymenoptern haben die Männchen größere Augen. Bei den Insekten mit unvollkommener Metamorphose haben die Larven und Puppen in der Regel eine geringere Anzahl von Facetten, also kleinere Augen.

3) Einfachste Augen oder Augenpunkte. — Unter den Annulaten haben die Hirudineen zwei bis zehn Augenflecke am Kopfende: dieselben bestehen aus einer Pigmentablagerung mit einem Nervenfaserende und werden durch eine mehr durchsichtige Hautpartie bedeckt. Punktförmige Pigmentablagerungen kommen auch noch bei andern Würmern vor; doch ist deren Bedeutung als Auge bei den Naiden, bei Tetrastemma, bei Polystemma und Nemertes noch zweifelhaft. Andern Annulaten fehlt bestimmt jede Spur von Augen. Bei den Räderthieren und den Strudelwürmern kommen auch noch mehrfach solche Augenpunkte vor. Ebenso kommen eigenthümliche Pigmentflecken bei manchen Echinodermen vor. Zweifelhafter sind die Augenpunkte bei manchen Acalephen. Bei den Polypen und Infusorien kennt man ausnahmsweise Pigmentflecke, welche als einfachste Augen angesehen werden könnten; bei den Helminthen kommt aber gar nichts Aehnliches vor.

Jedenfalls können diese einfachsten Augen nicht als ein Sehapparat gelten, durch welchen ein bestimmtes Erkennen von Objecten möglich wäre. Nur die Anwesenheit und die Abwesenheit von Licht kann durch dieselben zur Empfindung gelangen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GESICHT, visus (Psychol.). I. Literar-geschichtliche Einleitung. So gewiß es ist, daß alle unsere Erkenntniß und Wissenschaft nicht nur mit den Sinnesanschauungen beginnt, sondern auch fort und fort auf ihnen beruht, daß die sogenannten fünf Sinne (mit Hamann zu reden) jenen „fünf Gerstenbroden gleichen, von denen ein Heer von Volk überflüssig gespeist wird, indem das Magazin der Gelehrsamkeit, das ganze Waarenhaus der Vernunft, ja selbst die Schatzkammer des Glaubens sich auf diesen Stock gründet“ [1]), ebenso unbestreitbar ist es,

1) Hamann, Schriften. I. Bd. S. 127.

daß unter diesen Sinnen dem des Gesichts der erste Rang gebührt. Zunächst und am offenbarsten zeigt sich dies im Gebiete der Intelligenz, in welchem das Gesicht die Hauptrolle spielt (worauf auch hindeutet, daß in allen gebildeten Sprachen es üblich ist, die Erkenntniß mit dem Lichte zu vergleichen), wie denn „alle Wissenschaft der Natur Physik des Auges" ist [2]), und alle historischen Disciplinen ohne das Gesicht nur ganz unvollkommen sein würden. Zugleich ist letzteres der kosmische Sinn, der unsere Erkenntniß unendlich weit über die kleine Erdenwelt hinausleitet und uns die Idee eines Universums vermittelt und veranschaulicht hat, welche von keinem andern Sinne würde angeregt worden sein. Gleichergestalt hat das Gesicht auf unser Gefühlsvermögen in sehr vielfacher Beziehung einen bedeutenden Einfluß, in welcher Hinsicht der ästhetische besonders hervorgehoben zu werden verdient, da sich nachweisen läßt, daß jene höhern Gefühle des Schönen und Erhabenen ursprünglich und vorzugsweise durch die Affection des Gesichtssinns hervorgerufen werden. Daß derselbe für das ganze That- oder praktische Leben unermeßlich wichtiger als jeder andere, seine Schwächung oder sein Verlust in dieser Beziehung, sowie auch für die Charakterbildung weit empfindlicher ist, bedarf keines weitläufigen Erweises; und wenngleich einzelne Beispiele Blindgeborener oder Erblindeter zeigen, daß selbst ohne jenen Sinn Ausgezeichnetes geleistet werden kann [wie z. B. von dem blinden Bildhauer Gambassi und dem erblindeten Numismatiker Pellerin [3]), dem blinden Professor der Mathematik Saunderson, dem erblindeten Euler [4])], so sind dies eben nur Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Dazu kommt nun noch, daß sein Organ, das Auge, nicht nur, anatomisch betrachtet, in seinem Baue die wundervollste Vollkommenheit zeigt, wie sie die geschickteste Kunst nie hätte hervorbringen können [5]), sondern selber auch eines psychischen Ausdrucks wie kein anderer Körpertheil fähig, ja sogar eine ihm eigene nicht weniger wunderbare psychische Wirksamkeit oder Thatkraft, die Macht des Blicks, hat. Aus allem diesem erklärt sich nun leicht, daß und warum dieser Sinn zuerst und vorzugsweise die Aufmerksamkeit und den wissenschaftlichen Forschungsgeist erwecken und auf sich lenken mußte, zumal hierbei noch die Eigenthümlichkeit hinzukommt, daß dies Organ sich selber im eminenten Sinne zum Erkenntnißobjecte werden kann, was allerdings nur noch von der Hand, als dem Organe des Getastes, aber doch nur in sehr beschränkter Weise gilt. In der That lehrt nun auch die Geschichte der Wissenschaften, daß Forschungen über diesen Sinn schon in der allerfrühesten Periode, nämlich bei den ältesten Philosophen Griechenlands, einem Pythagoras, Parmenides, Empedokles u. s. A., vorkommen, sowie auch später die berühmtesten Philosophen, ein Platon und Aristoteles, Demokrit und Epikur, Zenon und Chrysipp, Theophrast und Sextus Empiricus dies Thema bearbeiteten. Es ist natürlich hier nicht der Ort, eine Geschichte der Theorien über den Gesichtssinn zu geben, um so weniger, als deren einen Theil, die Ansichten über das Licht und die Farben, bereits Goethe im 2. Bde. seiner „Farbenlehre" in sehr interessanten Auszügen (leider! ohne Quellenangabe) mitgetheilt hat. Doch entspricht es der Auffassung dieses Themas vom Standpunkte der Psychologie, daran zu erinnern, daß, wenn von der Astronomie einer ihrer größten Heroen, Keppler [6]), gesagt worden, daß die Mittel und Wege, wie die Menschen zur Kenntniß der himmlischen Körper und ihrer Gesetze gelangt, nicht viel weniger bewundernswerth als jene selber sind — daß etwas Aehnliches von unserm Gegenstande gilt, zumal die Forschungen über die Theorie des Gesichts zu Erfindungen von Werkzeugen zur Verstärkung seiner Kraft, und dadurch zu Entdeckungen (in der Welt des Größten und Kleinsten, der Gestirne und Infusionsthierchen!) geführt haben, die man für Offenbarungen höherer Geister halten würde, wenn man nicht den menschlichen Hergang bei denselben genau wüßte, der in fofern selber ebenfalls in das Gebiet der Psychologie gehört. Von diesem Gesichtspunkte aus mögen wenigstens einige Hauptpunkte aus jener Geschichte kurz hier erwähnt werden.

Zunächst ist hier des Agrigentiners Empedokles zu gedenken, der in seinem berühmten Lehrgedichte von der Natur [7]) eine specielle Theorie vom Lichte und Auge oder dem Sehen und den Farben versucht hat, und welchen nach dem Ausspruche eines unserer bedeutendsten Physiologen, Carl Gustav Carus [8]), seine geniale Sehergabe oder Ahnung „zu denselben Einsichten, wenn auch nur im Allgemeinen, führte, welche späterhin die genaueste wissenschaftliche Untersuchung bestätigte" [9]). Eigentlich wäre hier auch des Eleaten Parmenides zu denken, da auch dieser in seinem philosophischen Gedichte von der Natur die Aufgabe bespricht, das Wesen des Aethers und des reinen Sonnenfeuers zu erforschen [10]). Der Philosophie des Platon und der Stoiker rühmt der bekannte Geschichtschreiber der Mathematik, Montücla, in dem Capitel über die Optik nach, daß sie schon mehre wichtige Punkte in der Theorie des Gesichts, z. B. die Gesetze der Spiegelung, der Gleichheit des Einfalls- und Zurückwerfungswinkels, erkannt habe [11]). Beim

2) Fries, Mathem. Naturphilosophie S. 605. 3) S. Ith, Anthropol. S. 291. 4) Euler's Briefe, übersetzt von Kries. 1. Th. S. XVI. 5) Euler a. a. O. Brief 47 (I. S. 269). — Dem von Huyghens angegebenen, von Wolf und Adams ausgeführten Kunstauge fehlt natürlich das psychische Hauptmoment, das sogenannte Adaptoptions- oder Accommodationsvermögen. Siehe Gehler, Phys. Wörterbuch. 1828. 4. Bd. S. 1412.

6) In der Vorrede zu s. Meisterwerke de stella Martis; vgl. Schubert, Theoret. Astron. I. S. 9. *La Place*, Exposit. du syst. du monde p. 399 (ed. 3). 7) Goethe in der Farbenlehre spricht blos vom Empedokles nach Theophrast, scheint daher die eigentliche Quelle nicht gekannt zu haben. Vgl. Fülleborn, Beitr. z. Gesch. d. Ph. St. 4. Rirner, Gesch. d. Ph. I. S. 117 und Anhang S. 75. 8) C. G. Carus, Syst. d. Physiol. 1840. III. S. 201. 209. 9) Vgl. Tortual, Die Sinne des Menschen. 1827. 10) Vgl. Fülleborn a. a. O. St. 6. S. 89. 11) Montücla, Gesch. der Mathem., übers. von Reimer. 1. Bd. S. 261.

Platon findet sich auch schon der Versuch einer ausführlichen Lehre von der Farbe als einer Flamme, die von jedem Körper ausfließt und solche Theile hat, die sich zum Sinne des Gesichts so verhalten, daß sie von ihm empfunden werden können; eine Theorie, die freilich manches Sonderbare enthält, worüber wir auf Goethe [12]) verweisen müssen. — Aristoteles bekämpft die Ansicht des Empedokles und des Platon (im Timäus), wornach das Auge Feuer ist und das Sehen geschieht, indem das Licht wie aus einer Laterne aus den Augen hinausgehe, da man in diesem Falle ja auch in der Finsterniß sehen müßte. Auch wirft er dem Empedokles vor, einmal zu behaupten, das Sehen entstände, indem das Licht (aus unserem Auge) herausgehe, ein andermal wieder durch Aus- oder Abflüsse aus den gesehenen Gegenständen [13]). Nach ihm ist [wie in einem eben erschienenen Werke von Brandis [14]) mit Angabe der Beweisstellen in ext. gezeigt worden] das Sichtbare die Farbe und ein demnächst näher zu bestimmendes Namenloses. Die Farbe ist ohne Licht nicht sichtbar und dieses nicht Feuer, noch überhaupt ein Körper oder Ausfluß eines Körpers, sondern die Kraftthätigkeit des Durchsichtigen als solchem, sowie die Finsterniß Mangel oder Beraubung jener Kraftthätigkeit ist, d. h. das nur noch dem Vermögen nach Durchsichtige, dieses aber weder Luft noch Wasser, noch ein anderer elementarischer Körper, sondern ein von den Körpern unabtrennbares Vermögen, welches in den einen mehr, in den andern weniger sich findet. Bewegung des Lichts, wie Empedokles sie angenommen hatte, will Aristoteles nicht gelten lassen, weil sie im weiten Himmelsraume sich nicht nachweisen lasse. Ebenso wenig, daß der Grund des Gesichts ein dem Auge einwohnendes Feuer sei, daß für sich oder mit einem von Außen ihm entgegenkommenden Feuer zusammentreffend das Sehen bewirke; er ist vielmehr mit Demokrit darin einverstanden, daß zum Sehen das Wasser der Pupille erfoderlich sei, nur nicht, daß das Sehen durch Spiegelung der Gegenstände in dem Wasser entstehe; vielmehr sei dieses die für den Zweck des Sehens geeignetste Art des Durchsichtigen, geeigneter wie Luft, für das Licht empfänglich und im Stande, es dem inwendigen Seelenorgane mitzutheilen, welches durch die vom Medium des Lichts oder der Luft angeregte Bewegung zum Sehen gelange. Als jenes nicht in einer Benennung zusammenzufassende Sichtbare bezeichnet Aristoteles die feurigen Erscheinungen und die in der Finsterniß leuchtenden Gegenstände, die eben Feuer, d. h. diejenige Kraft in sich enthielten, vermittels deren das Durchsichtige durchsichtig werde; wogegen das nur im Lichte Sichtbare, wie die Luft, das Wasser und dadurch das Auge in Bewegung zu setzen vermöge, denn nicht unmittelbar, sondern nur vermittels der Luft wirke die Farbe auf das Auge ein, und im leeren Raume würde nicht nur nicht schärfer, wie Demokrit gemeint, sondern gar Nichts gesehen werden; gleichwie auch Schall und Geruch, nicht minder das Schmeckbare und Tastbare durch ein Medium, nicht unmittelbar, daher auch nicht bei unmittelbarer Berührung auf die Sinnenorgane wirke. Soweit Durchsichtiges sich in den Körpern findet (und es findet sich in allen mehr oder weniger), sind sie auch der Farbe theilhaft, die als ein mit dem Standpunkte des Beschauers wechselnder Glanz in dem unbestimmten Durchsichtigen des Wassers und der Luft, als beharrlichere Farbe in der Bestimmtheit der Körper sich zeigt. Was dort Licht und Dunkelheit ist, ist hier Weiß und Schwarz. Die übrigen Farben ergeben sich theils, wenn Schwarz und Weiß wechselseitig neben einander liegen, sodaß, wenn keins von beiden wegen seiner Kleinheit erkennbar, sich, da doch Farbe vorhanden sein muß, eine dritte gemischte bildet, in großer Mannichfaltigkeit nach Verschiedenheit der leicht oder schwer erkennbaren Verhältnisse jener zu Grunde liegenden Bestandtheile zu einander; theils indem verschiedene Farben durch einander hindurchscheinen, theils durch eigentliche Mischung. (Eine von diesen Grundlinien in wesentlichen Punkten abweichende Lehre von den Farben, die in der Monograph. de color. enthalten ist und gewöhnlich [auch von Goethe] dem Aristoteles zugeschrieben wird, ist nach Brandis (S. 1109) eher dem Theophrast, wo nicht einem noch spätern Peripatetiker beizulegen.) — Des Archimedes' Kenntniß und an das Wunderbare grenzend praktische Anwendungen der Theorie des Brennspiegels ist aus Plutarch's Biographie des Marcellus allbekannt. — Es ist immerhin sehr merkwürdig, daß man schon sehr frühzeitig eine der Grundwahrheiten in der Theorie aller Sinnesanschauungen erkannte, nämlich daß das Sehen, wie das Hören, Riechen ꝛc. eine Geistesthätigkeit, also etwas Actives ist, wie denn überhaupt die frühere Theorie, welche alles Empfinden für ein bloßes Leiden (passio) ausgab, neuerdings in der Psychologie und selbst der Physiologie ganz verworfen wird [15]). Wenngleich die Anregung zum Sehen von Außen kommt, der Geist dazu im Zustande der Empfindung geführt wird und in sofern passiv sich verhält, so ist dennoch die Selbstthätigkeit der Seele dabei nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern tritt vielmehr grade beim Gesicht in mehrfacher Beziehung ganz besonders hervor. Es verdient dies grade in unserer Zeit berücksichtigt zu werden, in welcher selbst sonst namhafte Naturforscher ungescheut dem Systeme des Sensualismus oder Materialismus huldigen, alle geistigen Functionen auf physikalisch-chemische Processe zurückführen und von einer Seele nicht eher etwas wissen wollen, bis man, wie der berüchtigte Vogt sich ausdrückt [16]), „sie den Sinnen zeigt, daß wir sie sehen, hören, riechen, schmecken oder fühlen können" (!!); während sogar ein so ausgezeichneter wissen-

12) Farbenlehre 1810. II. S. 8 fg. 13) *Aristot.* de anima II, 7, de sensu et sensib. c. 2. Goethe a. a. O. S. 11 fg. 14) Brandis, Aristoteles und seine akademischen Zeitgenossen. 2. Hälfte. 1857. S. 1103 fg.

15) G. E. Schulze, Psychol. Anthropol. S. 118 (Ausg. 3). Vergl. Ennemoser in Nasse's Zeitschrift für psychol. Aerzte. 1821. III. S. 68 fg. Burdach, Bau des Gehirns III, 139. 16) Vogt, Köhlerglaube und Wissenschaft. 1855. Vorwort zur 5. Aufl. S. LXIII.

schaftlicher Forscher, wie Burmeister, die Seele nur einen Complex von Fähigkeiten und Kräften nennt, welche ein bestimmter thierischer oder menschlicher Organismus darlegt [17]). Um so nöthiger ist es, daran zu erinnern, wie schon die Philosophen des classischen Alterthums das Irrige jener Ansichten, und namentlich der Behauptung, das Empfinden durch die Sinne sei etwas blos Passives, widerlegt und erklärt haben, daß die Sinne in der Seele sind, welche durch den Körper empfindet, und zwar namentlich in Bezug auf das Gesicht. So sagt schon Platon beim Plutarch de plac. philos. l. IV. c. 8: ἡ αἴσθησις [ἐστι] δύναμις ψυχῆς, τὸ δὲ ὄργανον σώματος [18]); und ebenso rechnet Aristoteles (Ethic. Nic. VI. c. 2) die Sinne zu den Functionen der Seele, sowie derselbe in dem Buche de sensu c. 1, vergl. de anima III, 3, ganz richtig die bloße Empfindung von der Wahrnehmung unterscheidet. Besonders aber gehört hierher eine Stelle von Cicero, welcher dabei den Hauptsatz, auf den es uns ankommt, ausdrücklich ausspricht, daß es nämlich unser Geist ist, welcher sieht, und nicht das Auge, welches jenem als bloßes Werkzeug zum Wahrnehmen des Lichts und der Farben dient [19]). Auch gehört hierher eine Stelle des Plotin, welcher ebenfalls den Gedanken anerkennt, daß die Seele bei den Sinnesanschauungen keineswegs blos passiv sich verhält, und bei den Aeußerungen des Gesichtssinnes nur einen Eindruck (τύπον) von der Form der sinnlichen Dinge, wie das Wachs vom Siegel, bekomme. Die Seele, sagt er, sehe das, was sie sieht, in verschiedener Entfernung außer sich und nicht in einem Abdrucke in sich; denn in dem letzten Falle würde sie die Größe der außer ihr befindlichen Dinge nicht beurtheilen können, weil die Form derselben, die sie empfangen haben soll, so groß nicht sein könne, als die geschehenen Dinge, sie würde auch, wenn sie den Abdruck der Form der Dinge in sich sähe, nicht die Dinge selbst, sondern nur ein Bild derselben sehen. Die leidende Empfindung sei im Körper, wobei die Seele gegenwärtig sei, dieselbe erkenne und beurtheile; das sei aber nicht leiden, sondern wirken [20]).

Natürlich gehört auch in gewissem Sinne die Geschichte der Malerei hierher, da zu dieser (worin nach Plinius alle Ueberlieferungen übereinstimmen) der Schatten der dem Sonnenscheine oder einem andern Lichte ausgesetzten Körper den Anlaß gab, indem er die erste Vorstellung vom Umrisse gab [21]); insbesondere die Geschichte des Colorits, worüber ebenfalls schon Plinius Näheres berichtet [22]).

Daß nach dem Untergange der Völker des classischen Alterthums und während des ganzen Mittelalters nicht von diesem Thema die Rede war — die eine, von Goethe angeführte Stelle des Augustinus (II. S. 165) von sieben Zeilen ist auch ihrem Gehalte nach ganz unbedeutend —, versteht sich von selbst. Nur am Ende dieses Zeitraums erschien der englische Mönch Roger Bacon (1216—1297), der nicht nur das Studium der Mathematik als Schlüssel der Naturwissenschaften (also auch der erst lange nachher entstandenen Optik) zuerst wieder geltend machte, sondern auch in Bezug auf die künstlichen Mittel durch die von ihm beschriebenen, aber nur in seiner Einbildungskraft vorhanden gewesenen Gläser die entferntesten Gegenstände ganz nahe, die kleinsten ungeheuer groß im eigenen Auge wahrnehmen zu können, sich als einen wahren Propheten oder Seher zeigte, indem (wie Goethe sagt II, 161) „die viel später erfundene Camera obscura, die sogenannte Zauberlaterne, das Teleskop und Sonnenmikroskop u. s. w. sein Vorausgesagtes fast buchstäblich wahr gemacht haben." Nur kurz sei erwähnt, daß in jener Periode auch einige arabische Philosophen bei Gelegenheit ihrer Erläuterungen des Aristoteles beiläufig der Lehre vom Gesichte gedacht haben, z. B. Averroes und Avempazes, und daß von Alhazen ein optischer Tractat über die Gesetze des Sehens auf uns gekommen ist [23]).

Erst nach der Wiederauflebung der Wissenschaften seit der Eroberung von Constantinopel, ferner seit der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Reform der Astronomie durch Kopernicus nahm auch die Lehre vom Gesichtssinne einen ganz andern Aufschwung, indem nun Mathematiker und Physiker, Anatomen und Physiologen, Aerzte und Chemiker um die Wette mit den Philosophen und Psychologen sich diesen Forschungen widmeten, und zwar mit solchem Erfolge, daß ganze selbständige Disciplinen, die Optik, Katoptrik und Dioptrik, die Farbenlehre u. s. w., geschaffen wurden. Auch ist wol im Allgemeinen zur Genüge bekannt, daß unter den Bearbeitern dieses Thema's die gefeiertesten Namen genannt werden: ein Porta, welcher die Camera obscura und ihre Aehnlichkeit oder ihren Parallelismus mit dem menschlichen Auge entdeckte; ein Keppler, der diese Lehre berichtigte und der eigentliche Gründer der Optik ward; ferner Galileo Galilei, Bacon von Verulam, Descartes, Locke, Berkeley, Mallebranche, Huyghens, Newton, Scheiner, Euler, Young, Priestley, Porterfield, Adams, Brewster, Smith, Wheatstone, Albr. von Haller, Herschel, La Place, Fresnel, Biot, Poisson, Arago, Mariotte,

17) Burmeister, Geolog. Bilder. 1851. I. S. 245. — Vgl. dagegen J. H. Fichte, Anthropol. (Leipzig 1856.) Vorrede S. XVIII, ferner S. 55 fg. 77 fg. Fortlage in Bl. f. liter. Unterhalt. 1855. Nr. 38 und 1826. Nr. 32. Cornill in Heidelb. Jahrbb. 1856. S. 465 fg. 706 fg. 18) Ueberhaupt gehören hierher die vielen Stellen Platon's, in denen er sich darüber ausspricht, daß die Seele der eigentliche Mensch ist; s. Carus, Geschichte der Psychologie S. 273. 19) *Cicero*, Tusc. quaest. I, 20: „Nos ne nunc quidem *oculis* cernimus ea quae videmus, neque est ullus sensus in *corpore;* sed ut non solum physici docent verum etiam medici, qui ista aperta et patefacta viderunt, irae quasi quaedam sunt ad oculos, ad aures, ad nares, a sede *animi* perforatae. Itaque saepe aut cogitatione aut aliqua vi morbi impediti, *apertis* atque integris et *oculis* et auribus nec videmus nec audimus, ut facile intelligi possit, *animum* et videre et audire non eas partes, quae quasi *fenestrae* sunt animi, quibus tamen sentire nihil queat *mens*, nisi id agat et adsit." 20) *Plotin.* Ennead. I. VI. c. I. 2.

21) Fiorillo, Gesch. der Malerei. 1798. I. S. 2. 22) Vergl. in Goethe's Farbenlehre II. S. 68—106 die „Hypothet. Gesch. des Colorits." 23) Goethe II. S. 164.

Sömmering, Oken, C. H. Pfaff, Treviranus, Malus, Seebeck, Joh. und H. Müller, Beer, von Baer, Purkinje, C. G. Carus, Huschke, Frauenhofer, Oersted, Helmholtz, Listing, Volkmann, O. Funke — der Deorum minorum gentium nicht zu gedenken, da jedes Hand- oder Lehrbuch der Optik, Physik, Physiologie, Anatomie und Psychologie die Lehre vom Lichte, den Farben und dem Gesichte abhandelte, und auch die speculativen Philosophen, wie z. B. Fries, Hegel und A. Schopenhauer, sie von ihrem Gesichtspunkte aus besprachen. Nichtsdestoweniger bleibt es noch immer die Frage, ob der alte Spruch *luce nil obscurius!* nicht noch heutzutage eine gewisse Gültigkeit habe, oder insbesondere in Bezug auf das speciell Psychologische, in der Lehre vom Gesichte das Haller'sche:

„In's Inn're der Natur dringt kein erschaffner Geist!
Zufrieden, wenn er nur die äußre Schale weist."

Goethe freilich nennt dies Philisterei und jenes Obscurantismus[24]); indessen so schätzbar manches geniale apperçu dieses großen Geistes auch sein mag, so ist er doch bei seiner (von ihm auch eingestandenen) totalen Unkenntniß der Mathematik in diesem Gebiete bloßer Dilettant und kein competenter Richter; auch lassen sich Stimmen nicht nur von Psychologen, sondern auch ausgezeichneten Naturforschern anführen, die sich im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen haben. Vor der Hand wird man es auch wol besser dahin gestellt lassen müssen, ob die neuen Entdeckungen in Betreff der Nervenelektricität von Dubois-Reymond zu einer völlig genügenden Lehre vom Gesichte führen werden, zumal sie sich auf Experimente stützen, die bis jetzt erst einem einzigen Manne gelungen sind. Doch muß hierbei erwähnt werden, daß eine der neuesten und vorzüglichsten Schriften, Fortlage's System der Psychologie (Leipzig 1855.) dieselbe seiner Theorie, namentlich in Bezug auf das Gesicht, zu Grunde gelegt hat; immerhin ein Versuch, welcher den Bearbeitern der Physiologie nicht minder als den Psychologen zur Beachtung zu empfehlen ist. Auch die „medicinische Psychologie oder Physiologie der Seele von Lotze, 1852," verdient besondere Erwähnung wegen ihrer interessanten Erörterungen über die Natur des Sehens, insbesondere über die Farben (S. 97 fg. 215 fg.).

Uebrigens ist die allgemeine und specielle Literatur dieses Thema's ebenso außerordentlich reichhaltig als vielfach zerstreut. In die Geschichte der Philosophie gehören außer den oben bereits angedeuteten antiken Philosophemen besonders die idealistischen Hypothesen von Berkeley und Mallebranche, sowie die A. Schopenhauer's („Das Sehen und die Farben, 1816;" vergl. Derf. Welt als Vorstell. u. Wille, 2. Ausg. 1844.) hierher. Auch enthalten manche Lehrbücher der Logik (z. B. die von Tieftrunk, Klein, Snell u. A.), besonders in Bezug auf die sogenannten Gesichtstäuschungen hierauf Bezügliches, ingleichen manche Propädeutiken der Philosophie in Hinsicht auf die Systeme des Empirismus und Skepticismus; so z. B. Locke in s. Untersuchungen über den menschl. Verstand. B. II. C. 9. §. 8; vergl. Leibnitz, Neue Untersuchungen über den menschl. Verstand. 1. Bd. C. 254. Herbart, Einleit. in die Philosophie §. 19. (Bekanntlich hat sich auch Hegel in den Neuton-Goethe'schen Farbenstreit auf eine sehr grob absprechende Weise eingemischt, s. Hegel's Encykl. der ph. W. §. 220 fg. und v. Henning, Einl. zu Vorles. über Goethe's Farbenlehre. 1822.) — Daß alle Lehr- und Handbücher der Psychologie die Lehre vom Gesichtssinne abhandeln, versteht sich von selbst. Dasselbe gilt von der Physik, (eine lichtvolle Darstellung der Controvers der Neuton'schen Emanations- und Euler'schen Undulationstheorie enthält Fries, Naturlehre S. 369, vergl. Biot, Experimentalphysik, übersetzt von Fechner III, 225), desgleichen von der Physiologie, in der schon Albr. v. Haller (Phys., übers. von Hallen. 5. Bd. S. 710—1042) sehr ausführlich diese Lehre besprach, später Burdach, Joh. und H. Müller, v. Baer (Anthropol. I.), Carus und Ludwig, ganz besonders aber Otto Funke in s. Lehrb. der Physiologie 1855, worin zugleich ausführliche Kunde über die neuere Literatur (z. B. S. 711 fg. 792 fg. 881) und über die neuesten Entdeckungen von Helmholtz u. A. gegeben wird. Auch Rud. Wagner's Handwörterbuch der Phys. enthält 1846. 3. Bd. S. 264 fg. einen interessanten Aufsatz von Volkmann über das Sehen und 4. Bd. S. 451 fg. einen dergl. von Listing „zur Dioptrik des Auges." Ueber das Organ des Gesichts s. Auge (und den vorstehenden Artikel). Ueber den physikalisch-mathematischen Theil dieser Lehre ist Priestley's Geschichte der Optik mit Zusätzen von Klügel zu vergleichen, ferner Brandes in der neuen Ausgabe von Gehler's Physik. Wörterb. sub „Gesicht" 1828. 4. Bd. 2. Abth. S. 1364 fg.; vergl. 4. Bd. 1. Abth. S. 40 fg. und Art. „Brechbarkeit" S. 1124, wo eine gediegene Würdigung und resp. Widerlegung der Goethe'schen Farbenlehre sich findet; so vergl. Fries, Polem. Schrift. I. S. 183, woselbst klar auseinandergesetzt ist, worauf es bei der Entscheidung dieses Streits ankommt; doch ist jetzt damit O. Funke a. a. O. zu vergleichen. Als Monographien sind zu nennen *P. Camper*, de visu 1746; *Grimm*, de visu 1758; *Porterfield*, on the eyes 1759; Herschel, Ueber das Licht (übers. von Schmidt 1831); *Olbers*, de oculi mutat. int. 1780; *Huck*, de mut. oc. int. 1826; J. Müller, Zur vergleich. Physiologie des Gesichtssinns 1826. Ferner: Elliot, Ueber die Sinne, aus dem Engl.; *Le Cat*, traité des sens; Troxler, Ueber die Sinne (in s. „Versuchen in der organ. Physik") 1804; Oken, Die Sinne als Fortsetz. d. Univ. 1808; Steinbuch, Physiol. der Sinne 1811; Purkinje, Physiol. der Sinne 1823 (Derselbe in R. Wagner's Handw. der Physik 1846. 3. Bd. 1. Abth. S. 352); Poppe, Lehre vom Sehen 1823; Tortual, Die Sinne des Menschen 1827; vergl. auch C. G. Carus, Psyche 1846. S. 133 und Huschke, Ueber die Sinne (in „Beitr. zur Naturgesch. und Physiol. 1824), Dess. Schädel, Hirn und Seele 1854 (S. 183. 190).

24) Goethe, Werke. 1833. 47. Bd. S. 248.

II. Nähere Erörterung des Gesichts vom Standpunkte der psychischen Anthropologie. Wie schon früher (S. 142) bemerkt, bezeichnet „Gesicht" in psychologischem Sinne das Vermögen oder auch die Thätigkeit der Seele, vermittels einer Affection des Auges, oder bestimmter des Sehnervens (n. opticus), das Licht und dessen Modificationen oder Qualitäten, die Farben, zu empfinden und dadurch zum Sehen, d. h. zum Erkennen äußerer Gegenstände zu gelangen. Ob den erregenden Reiz entweder Emanationen eines Lichtstoffs oder Undulationen des Lichtäthers bilden, ist für die Psychologie gleichgültig, da sie (wie auch die Physiologie)[25] sich des Worts Lichtstrahlen bedient, gleichviel, ob sie die Wege sind, auf welchen sich ein Lichtstoff bewegt, oder nur die Richtung, in welcher das Licht wirkt; doch versteht es sich von selbst, daß die neuere Psychologie wie die neuere Physiologie im Allgemeinen der Undulationstheorie beistimmt[26]. Daß auch der mächtigste Nervenreiz, der elektrische Strom, den Sehnerven in Erregungszustand versetzen und ebenso mechanische Einwirkungen dies bewirken können (das Funkenwahrnehmen bei einem Stoße gegen das Auge, die lichte Figur beim Druck gegen dasselbe, die Erscheinung flimmernder Lichtpunkte bei Ueberfüllung der Gefäße des Nervens), ist Thatsache; aber dies ist kein Sehen zu nennen[27], in psychologischer Hinsicht übrigens nur um deswillen beachtenswerth, weil der Umstand, daß die Qualität der Lichtempfindung bei so wesentlich verschiedenen Erregungsmitteln dieselbe bleibt, auf das Schlagendste die bei den Laien eingebürgerte Anschauung widerlegt, daß die Empfindung mit allen ihren Qualitäten gleichsam nur ein Spiegelbild objectiver Reize von gleichen Qualitäten sei: eine Anschauung, die sich auch in den selbst in die Sprache der Wissenschaft aufgenommenen Bezeichnungen der Reize nach Qualitäten der Empfindung verräth, von der neuern Physiologie aber natürlich ganz verworfen wird[28]. Die Psychologie stimmt diesem um so mehr bei, als zu ihren Hauptgrundsätzen die Lehre gehört, daß wie alle Sinnesanschauung, so auch das Gesicht, die Erkenntniß der Dinge nur im Verhältnisse zu dem erkennenden Subjecte, dem Ich oder Geiste, zeigt, nur diesem letztern also Farbe erscheint[29], jeder (wie C. G. Carus sagt) nicht nur (wie schon aus der Physik allbekannt) seinen eigenen Regenbogen, sondern überhaupt nur seine eigene Licht- oder Farbenwelt sieht, daß die Fälle, wo der Eine etwa kein Blau sieht oder der Andere roth und grün nicht unterscheiden kann, nur ein Maximum der allgemeinen subjectiven Verschiedenheit sind, „daß aber eigentlich kein Mensch grade ebenso sieht, als der andere, weil eben er selbst ein Anderer und auch kein Auge dem andern vollkommen gleich ist"[30]. In diesem Sinne bemerkt auch Schelling[31]: „kein Mensch hat noch geglaubt, daß Farbe, Geschmack, Geruch etwas im Raume sei," und Herbart[32]: „bei den Worten roth und blau, wie bei süß und bitter, denkt Jeder das, was Er empfindet, die Einstimmung in den Worten versichert uns aber nicht die Gleichheit in den Vorstellungen." Daß schon viele alte Philosophen, namentlich Sextus Empiricus, diese Subjectivität der Gesichtsempfindungen, namentlich in Folge der Verschiedenheit des Baus der Augen oder seiner Säfte, zur Begründung ihres Skepticismus benutzten, ist aus der Geschichte der Philosophie bekannt[33]. Neuerdings gehört hierher das idealistische System des englischen Philosophen Berkeley.

In psychologischer Hinsicht sind auch einige Bemerkungen Oersted's beachtenswerth. Zunächst die, daß wir die Lichtstrahlen oder Wirkungsrichtungen in allen sichtbaren Aetherschwingungen nach dem Eindrucke benennen, den sie hervorbringen, z. B. roth, grün u. s. w., obgleich wir den Aetherschwingungen keine Farbe beilegen; ferner: daß die Stoffe, welche in sehr feinvertheiltem Zustande eine vorherrschende Farbe zeigen und deshalb gebraucht werden, um damit die Oberflächen anderer Körper zu decken, im gemeinen Leben Farben genannt werden, wobei man nur allzu geneigt ist, zu vergessen, daß sie nur dadurch Farbenwirkungen hervorbringen, daß sie viel, zum Theil sogar das Meiste von dem empfangenen Lichte einfangen, wie denn z. B. selbst die weißen Farbestoffe nur einen Theil, obwol einen bedeutenden, von dem empfangenen Lichte zurückgeben[34]. Mit Recht fügt der genannte große Naturforscher bei: „Ungeachtet die Wissenschaft deutlich genug zeigt, daß die Farbenstoffe nur eine schwache Darstellung von dem eigenen Farbenreichthume des Lichtes geben, betrachten doch die Allermeisten sie als die eigentlichen Farben; aber dadurch werden sie von dem rechten Gesichtspunkte abgelenkt, von welchem sie die Herrlichkeit des Lichts und der Farben fassen sollten. Nichts kann bildender für den rechten Farbensinn sein, als sich mit der Farbenentwickelung bei den Brechungen, Beugungen, Polarisirungen u. s. w. des Lichts vertraut zu machen; durch diese Offenbarung der innern Herrlichkeit des Lichts wird man in die Licht- und Farbenfreude erst recht eingeweiht." Wie sich aber in dieser Licht- und Farbenfreude, die theils überhaupt, theils zumal in dieser Weise nur die menschliche Seele hat und haben kann, die Grundlage für die

25) v. Baer, Anthropol. I, 208. 26) D. Funke, Lehrbuch der Physiol. 1855. S. 698. 27) G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 95. (3. Ausg.) 28) D. Funke, Physiol. 1855. S. 699: „Wir sprechen von weißem und farbigem Lichte, von rothen und blauen Lichtwellen, als ob die Farbe eine Qualität des so und so oscillirenden Lichtäthers wäre, und nicht ausschließlich eine Qualität der Empfindung, von welcher in dem äußern Reize nicht die entfernteste Andeutung sich findet. Mit demselben Rechte, als wir von blauen Lichtstrahlen sprechen, müßten wir consequenter Weise auch einen blauen elektrischen Strom annehmen, weil der Einwirkung desselben eine Lichtempfindung folgt, die wir blau nennen, ohne diese Qualität irgendwie definiren zu können." 29) Fries, N. Kritik der Vernunft §. 20. Psych. Anthropol. 1, 107.

30) C. G. Carus, Psychol. 1846. S. 133, vergl. dessen Physiol. 3. Th. 31) Schelling, Philos. Schriften. 1809. I. S. 243. 32) Herbart, Einl. in die Philos. S. 16. 33) Vergl. Fülleborn, Beitr. zur Gesch. der Phil. St. I. und II. S. 216. 34) Oersted in den „zwei Capiteln der Naturlehre des Schönen" („Neue Beiträge zu dem Geiste der Natur." 1851. S. 97).

Entwickelung des ganzen, so umfassenden und für das geistige Leben so unermeßlich wichtigen Gebietes des Aesthetischen oder des Sinnes für das Schöne und Erhabene im Menschengeiste gelegt findet, wird später gezeigt werden.

Für die psychologische Lehre vom Gesichte ist bereits oben (S. 183) die Hauptwahrheit erörtert worden, daß es die Seele oder der Geist ist und nicht das Auge als solches oder der Sehnerv, welcher sieht; wie denn es schon allbekannte Erfahrung ist, daß man oft mit offenen Augen, wenn die Aufmerksamkeit von etwas Anderem absorbirt ist, Nichts sieht. Herder's Wort: „Siehet das Auge, und höret das Ohr? Dein innerer Sinn sieht," spricht ganz richtig aus, daß hier von keinem blos passiven Empfinden die Rede ist. Hierzu kommt beim Gesichte ein weit höherer Grad der Selbstthätigkeit als bei irgend einem andern Sinne, was schon in der physischen Organisation des Gesichtsorgans begründet ist, indem wir nicht nur die Augenlider schließen und öffnen, die Augäpfel drehen, sondern auch die Augenmuskeln ganz verschieden nach Willkür in Bewegung setzen können. Darauf beruht das ebenfalls bereits erörterte sogenannte Adaptations- oder Accommodations-, Adjüstirungs- oder Anpassungsvermögen, durch welches wir Gegenstände wie in großer Nähe, so auch in großer Ferne zu erkennen vermögen, und wobei sich findet, daß bei Betrachtung nahe gelegener Gegenstände die ferner gelegenen, und bei Betrachtung fernerer Gegenstände die nahen undeutlich erscheinen, was nothwendig auf Veränderungen beruhen muß, welche in dem physikalischen Apparate vor sich gehen und welche wir im Stande sind, willkürlich und zwar in großer Schnelligkeit wechselnd hervorzubringen [35]). Worin diese Veränderungen eigentlich bestehen, darüber haben Keppler, Scheiner, Descartes, Molineux, Boerhave, v. Haller, Jurin, Zinn, Porterfield, Young, Hunter, Wells, Muschenbrock, Hosack, Autenrieth, Treviranus, Olbers, Brewster, La Hire u. A. verschiedene Hypothesen aufgestellt, die man in Gehler's Physik. Wörterbuche 4. Bd. S. 1386 fg. besprochen findet [36]). — Psychologisch ist hierbei zu bemerken, daß dies Adaptationsvermögen einerseits theoretisch die bekannte Thatsache erklärt, warum in Folge der Gewohnheit oder Uebung z. B. Jäger in der Ferne, Maler in der Nähe schärfer oder besser sehen, und andererseits die praktische Mahnung enthält, diese Anlage auch gehörig zu entwickeln, d. h. das Gesicht als Sehvermögen fortwährend zu üben, nicht aber das Auge (wie namentlich bei der studirenden Welt der Fall) durch tagtägliches Sehen auf nur 8—10 Zoll entferntes Papier methodice kurzsichtig zu machen, also zu beschädigen [37]).

Den erwähnten Grundsatz, daß es immer nur die Seele ist, welche sieht, erkennt nun auch die neuere Physiologie bestimmt an, in welcher Beziehung es genügen mag, auf Otto Funke's Schrift zu verweisen [38]). Hieraus folgt nun consequent, daß alle auf die Natur des Gesichtssinns und seiner Thätigkeit bezüglichen Fragen: Was? Wie? Wodurch? wird gesehen? Warum mit zwei Augen nur einfach? Warum nicht, da das Bild auf der Netzhaut die Gegenstände umgekehrt zeigt, Alles verkehrt? — Woher entstehen oder worauf beruhen und wie lassen sich erklären die so vielfachen Täuschungen unseres Gesichts in Bezug auf Gestalt, Größe und Entfernung der Gegenstände? u. s. w. u. s. w. — daß alle diese Probleme wesentlich und zunächst als Fragen der Psychologie angesehen werden müssen, oder genauer der psychischen Anthropologie angehören, dies leuchtet an sich ein; denn eigentlich wissenschaftliche Kenntniß vom Gesichtssinne der Thiere haben wir wenigstens in Bezug auf das Psychische dabei im Grunde noch gar nicht, können sie auch nicht eher erlangen, bis etwa, nach Bonnet's Ausdruck, ein Naturforscher oder Philosoph eine Zeit lang in dem Kopfe eines Thieres, ohne doch das Thier selbst geworden zu sein, gesteckt haben wird [39])! Auch werden dieselben natürlich von dieser Disciplin erörtert; allein letztere vermag nicht für sich diese Probleme zu lösen, und dieselben sind schon längst gleich auch (wie bereits früher bemerkt) von der Physik, insbesondere Optik, Dioptrik und Katoptrik, ferner von der Anatomie, Physiologie und Biologie, der Chemie und Nervenelektricität nicht zu gedenken, und zwar von allen diesen Naturwissenschaften mit größtmöglicher Ausführlichkeit und unvermeidlichem Ueberwiegen des physikalischen oder physiologischen Details gelöst, während die Psychologie ihrerseits durch sich allein in diesem Gebiete, worin die Organe eine so wichtige Rolle spielen, nur wenig vermag, und selbst von dem ihr specifisch Zukommenden von jenen Disciplinen ihr beinahe alles Wesentliche schon vorweg genommen ist. Da dieses der Natur der Sache nach auch hier der Fall war und sein mußte (s. den vorigen Artikel), so haben wir uns von unserem Stand-

35) Fries, Psych. Anthropol. I, 125. 36) Vergl. auch O. Funke, Physiol. 1855. S. 757—768. 37) Wir gedenken hierauf schließlich zurückzukommen; vergl. vorläufig v. Baer, Anthropol. I, 240. Ritterich, Erhalt. des Sehvermögens. 1847. S. II.

38) Physiologie S. 699: „Welcher Reiz auch den Nerv treffen möge, das Resultat ist jene specifische noch unbekannte physische Bewegung, die wir Nervenerregungsproceß genannt haben, die mit den Lichtwellen ebenso wenig etwas gemein hat, als die Thätigkeit des Hörnerven mit den erregenden Schallwellen. Diese physische Bewegung der Nervenmoleküle, nicht die Lichtwellen, pflanzen sich bis zu den centralen Endapparaten fort und lösen dort einen Vorgang aus, aus welchem die Seele eine Lichtempfindung macht." Ferner: „Die Lichtempfindung mit ihren verschiedenen Farbenqualitäten verhält sich zu den wirklichen Leistungen unseres Gesichtssinns wie die todten Zeichen einer Sprache zur lebendigen Sprache selbst. Licht- und Farbenempfindungen sind die Zeichen der Sprache, in welcher die Außenwelt durch die Sehnervenfasern zur Seele spricht, aber sie selbst an sich bilden noch keine Sprache. Träten dieselben nackt vor unser Bewußtsein, so würden wir nicht einmal sie auf Qualitäten äußerer Objecte zu beziehen vermögen, geschweige daß sie uns Aufschlüsse über die räumlichen Verhältnisse der Außendinge verschafften, sie würden uns eben nur als Zustände unseres Bewußtseins erscheinen. Sinn und Bedeutung erhalten sie erst durch die Vorstellungen, welche sich mit ihnen verknüpfen." (S. 834.)

39) s. Scheidler, Psychol. 1833. S. 309.

punkte aus nur auf einige Hauptmomente, in besonderer Berücksichtigung einiger wichtigeren Controversen, sowie auf nachträgliche literargeschichtliche Angaben zu beschränken.

Zunächst ist hier als psychologisch wichtigstes Moment der Erfahrungssatz festzuhalten, daß das Gesicht dem Menschen wie die andern Sinne blos als sinnliche Anlage oder sogenanntes Vermögen verliehen ist, mithin der weiteren Ausbildung bedarf, mit einem Worte, daß das Sehen (zumal beim Menschen) eine Kunst ist, welche der Mensch erst nach und nach lernt. Die Augen öffnet der neugeborene Mensch, sobald er tief eingeathmet hat und zu schreien beginnt, oft schon in der Geburt [40]); allein in den ersten Tagen sieht er noch nicht, sowie auch kein psychisches Leben aus dem Auge zurückstrahlt, welches vielmehr alles Ausdrucks ermangelt, fade und geistlos erscheint, sich nicht auf äußere Objecte heftet und sich nicht schließt, wenn Körper in gerader Richtung sich auf dasselbe bewegen, wie denn der Säugling auch ungeblendet in die Sonne sehen kann, da die Blendung eben Nichts ist als eine Störung des Sehens, also wo dieses fehlt, auch nicht eintreten kann [41]). Nur von Lichtdurst ist sein Auge gleich Anfangs beseelt. Bald nach der Geburt, sowie nach jedem Erwachen sucht der Neugeborene, wenn er ruhig ist, das Licht, erst durch Wendung des Kopfes, dann durch Richtung der Augäpfel, wodurch er sich von allen neugeborenen Thieren unterscheidet. Der Gesichtssinn erwacht erst einige Wochen später [42]). Beachtenswerth ist hierbei die Beobachtung, daß kleine Kinder, die oft nur 4—5 Wochen alt sind, die Augen auf helleuchtende Gegenstände richten und Bestrebungen, diesen Gegenständen nahe zu kommen, zeigen, um sie besser zu erkennen, welches ein thatsächlicher Beweis dafür ist, daß das Bild auf der Netzhaut keineswegs das ist, was gesehen wird [43]). Daß Kinder in frühestem Alter Nichts von Entfernungen der Gegenstände wissen, z. B. mit ihren Händchen nach dem über das Dach scheinenden Monde greifen, ist ebenso bekannt, als leicht erklärlich, da eben alle Vorstellungen von Entfernungen keine Sinnesanschauungen sind — denn die leere Entfernung als solche hat keine Farbe — sondern nur durch Schlüsse vermittelt werden. Dasselbe Phänomen zeigen später operirte Blindgeborene, deren allmälige Entwickelung des Gesichtssinns für die Theorie desselben besonders wichtig ist, da hierbei der psychische Hergang natürlich am besten sich nachweisen läßt und auch mehrfach schon nachgewiesen ist [44]).

Das in psychologischer und zugleich ästhetischer Hinsicht merkwürdigste und bekannteste Beispiel dieser Art ist das vom englischen Wundarzte Cheselden erzählte [45]). Dieser operirte das Auge eines Knaben von 13 Jahren, welcher zwar bei starkem Lichte die Farben der Körper, aber nie ihre Gestalten unterschieden hatte. Nach der Operation konnte er indessen die Farben nicht mehr unterscheiden, und hielt sie nicht mehr für diejenigen, die er vorher unter diesem Namen gekannt hatte. Die lebhaftesten Farben gefielen ihm am besten; Scharlach schien ihm am schönsten, Schwarz dagegen misfiel ihm sehr, und es bedurfte lange Zeit, bis er sich daran gewöhnte. Von Entfernungen wußte er so wenig, daß er vielmehr glaubte, Alles, was er sähe, berühre seine Augen, sowie das, was er fühlte, die Haut. Glatte und regelmäßige Formen waren ihm zwar am angenehmsten, allein er unterschied keine Gestalten ohne Mühe und ohne wiederholte aufmerksame Betrachtung. Von den vielen Namen und Sachen, welche er in einem Tage kennen lernte, vergaß er die Verbindungen der Bilder mit den Namen, und es dauerte z. B. lange, bis er durch bloßes Sehen Hund und Katze unterscheiden lernte. Er wunderte sich sehr, daß die Sachen, welche seinem Gefühle am angenehmsten gewesen waren, nicht auch seinem Gesichte am besten gefielen; z. B. hatte er erwartet, daß die von ihm geliebten Personen am schönsten aussehen, und die vorgezogenen Speisen sein Gesicht am meisten reizen sollten. Gemälde schienen ihm Anfangs bunte Flächen, als er aber nach zwei Monaten entdeckte, daß sie Körper mit erhabenen und vertieften Theilen vorstellten, war er erstaunt, daß sie sich eben anfühlten, und fragte: welcher von seinen Sinnen ihn betröge? Anfangs hielt er alle Sachen für sehr groß, als er aber größere sah, schienen ihm die vorigen sehr klein, und er glaubte nicht, daß es größere oder kleinere gäbe. So wußte er, daß das Zimmer ein Theil des Hauses sei, begriff aber nicht, daß das Haus größer aussehen könnte, als das Zimmer. Vor der Operation versprach er sich nicht viel von den Eindrücken durch das Gesicht, nachher aber war seine Freude über die stets neuen Gegenstände unbegrenzt. Ein Jahr nach der Operation brachte man ihn in die Dünen von Epsom, wo ihn die Aussicht ungemein ergötzte, die er eine ganz neue Art von Sehen nannte [46]).

40) Rittgen in der gemeinsamen deutschen Zeitschr. für Geburtskunde. 1827. I, 543. 41) Burdach, Physiol. III, 183 fg. 42) F. Carus, Psychol. II. S. 464. Tiedemann, Psychol. S. 313 fg. 43) G. E. Schulze, Psychische Anthropol. S. 99 fg. 44) Interessante Bemerkungen über die Art, wie Blindgeborene im Stande sind, sich die Kenntniß der Oertlichkeit ihres Leibes zu erwerben, hat Waitz, Psychol. 1849. S. 186, desgleichen über den Unterschied der Gesichtsvorstellungen bei Kindern und operirten Blindgeborenen S. 241; vergl. auch Volkmann in R. Wagner's Handwörterb. d. Physiol. 3. Bd. S. 342.

45) Phil. Trans. 1728. Tom. XXXV. p. 402. 447. *Smith*, Opt. p. 40. Zeune's Belisar S. 135. Vergl. Berkeley, Phil. Werke. (Leipzig 1781.) S. 4. v. Baer, Anthropol. I. S. 229. Die bei dieser Gelegenheit von Cheselden gemachten Beobachtungen haben eine große Celebrität erlangt, und sind sowol von den Physiologen, als auch von den Psychologen vielfach benutzt. Am genauesten mit ihnen übereinstimmend und in gewisser Hinsicht noch beweisender wegen des höheren Grades der Blindheit bei der Patientin sind ähnliche von Wardrop neuerdings bei einer Dame angestellte, welche, von Jugend auf blind, durch eine künstliche Pupille sehend wurde. Siehe Phil. Trans. 1827. II, 529. Im Auszuge in Edinb. Journ. of Science XI, 20. 46) Bei andern von Cheselden Operirten waren die Erscheinungen die nämlichen, auch stimmen diejenigen ganz damit überein, welche Grant (Voigt Mag. IV. I. S. 21) nach einer ähnlichen Operation beobachtete, und welche Hofbauer (Beiträge II, 2. S. 249)

Aus neuerer Zeit ist hier besonders der Fall zu bemerken, welchen der Doctor Franz in den Philos. transactions. 1841. p. 60 beschrieben hat. Es gelang diesem Arzte einen 18jährigen Blindgeborenen glücklich zu operiren. Derselbe sah Anfangs nur eine trübe, verworrene, bewegte Masse und konnte erst allmälig einige Gegenstände unterscheiden. Diese Unterscheidung war aber zuerst Nichts, als eine Wahrnehmung der Verschiedenheit ohne nähere Bestimmtheit. Pyramide und Kugel sah er, wie alles Andere, als eben, und hatte Mühe, sich dieses abzugewöhnen; von Perspective und Entfernungen hatte er unmittelbar keine Vorstellung, lernte erst nach und nach ohne Suchen die Gegenstände ergreifen und glaubte sie meist weit näher, als sie wirklich waren [47]). Uebrigens sah auch dieser operirte Blinde Nichts verkehrt [48]).

In Hinsicht auf dies allmälige Lernen des Sehens ist übrigens noch eine psychologisch merkwürdige Thatsache zu erwähnen, nämlich die, daß schon der Säugling in sofern die Augensprache versteht, als er, sobald er nur überhaupt sehen kann, sofort weiß, was der freundliche Blick der Aeltern, besonders der zärtliche der Mutter, sagen will [49]), mit welchem Verständnisse sich eigentlich das Band zu bilden anfängt, welches das Kind mit jenen und mit der gesammten moralischen Weltordnung verknüpft. (Niemand hat die Wirksamkeit des Mutterauges und Mutterblickes besser erkannt und geschildert, als Pestalozzi, besonders in der Schrift: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt, und in seinem „Brief an einen Freund über seinen Aufenthalt in Stanz").

Mit Obigem hängt eine mehrfach besprochene Controverse zusammen, welche bereits in Locke's Versuch über den menschlichen Verstand B. II. Cap. 9, ebenso von Leibnitz in der entsprechenden Stelle seiner „Neuen Untersuchungen" (übers. von Ulrich I. S. 155 fg.) erörtert wurde, nämlich die Frage, ob ein Blindgeborener, der plötzlich sehend würde, im Stande sein würde, durch das Gesicht einen Würfel von einer Kugel zu unterscheiden, wenn er bisher beide nur durch das Getast kannte. Locke hat dieselbe verneint und ihm stimmen die Meisten bei [50]).

Leibnitz dagegen hat sie bejaht, sowie dies neuerdings auch von Waitz geschehen ist, welcher indessen bemerkt, daß jene Unterscheidung nur auf dem Wege einer äußerst scharfen Beobachtung der inneren Vorgänge dabei und durch genaue Vergleichung der gewonnenen Tastvorstellungen mit denen des Gesichts [51]) geschehe. Uebrigens findet sich bei Waitz (S. 258—271) Näheres über die Raumvorstellungen des Blinden.

Eine interessante Controverse, die sich am natürlichsten an die Fälle glücklich operirter Blindheit anschließt, ist die Frage, ob das Gesicht wirklich nur das Licht und die vom Lichte erzeugten Farben sieht, oder ob man auch die Finsterniß sehen kann? Schon Locke kommt in seinem „Versuch über den menschlichen Verstand" auch auf diesen Punkt zu sprechen und beruft sich für seine Theorie, daß auch aus privativen Ursachen oder Negationen positive Vorstellungen hervorgehen können, „auf eines Jeden eigene Erfahrung, ob nicht der Schatten eines Menschen, der doch nur in der Abwesenheit des Lichts besteht, und desto deutlicher ist, je mehr Licht fehlt, wenn man ihn anschaut, eine ebenso klare und positive Vorstellung in der Seele erzeugt, als der Mensch selbst, würde er auch von Kopf bis auf die Füße von der Sonne beschienen. Auch das Gemälde von einem Schatten ist etwas Positives. Wirklich haben wir auch negative Worte, welche nicht gradezu positive Vorstellungen, sondern ihre Abwesenheit bezeichnen, z. B. unschmackhaft, Stille, Nichts ꝛc. Sie enthalten die positiven Vorstellungen, Geschmack, Töne, Sein, nebst der Anzeige ihrer Abwesenheit. Auf diese Art kann man wirklich sagen, daß man die Finsterniß sieht. Man setze ein ganz finsteres Loch, von welchem nicht ein

und Ware (Phil. Trans. 1801. p. 382) erzählen. Auch Home (Phil. Trans. 1807. I. p. 83. Bibl. Brit. XXXVII. p. 85, Jahr 1808) berichtet zwei interessante Fälle dieser Art. Erster Fall: „Ein Knabe von zwölf Jahren hatte nach Angabe seiner Mutter den grauen Staar auf beiden Augen seit seiner Geburt. Indessen konnte er Licht und Finsterniß unterscheiden, auch das Sonnenlicht vom Kerzenlichte. Wenn er die Sonne genau fixirte, so schien sie ihm das Auge zu berühren, auch eine Kerze, wenn sie ihm näher als 12 Zoll gebracht wurde. Am 21. Juli wurde die Operation vorgenommen, die Kapsel der Krystalllinse war sehr hart, sie selbst flüssig. Nach der Operation verursachte das Licht eine schmerzhafte Empfindung. Nachdem die Augenlider einige Minuten geschlossen waren und dann geöffnet wurden, fand man die Pupille klar, aber der Knabe konnte das Licht nicht ertragen. Als Home ihn fragte, was er sähe? antwortete er: Ihren Kopf, der mein Auge zu berühren scheint. (Die Antwort ist auffallend, indem nicht begriffen wird, wie er den Kopf kennen konnte, es sei denn durch einen Schluß von dem ihm bekannten Orte, welchen der ganze Körper einnahm.) Doch konnte er die Gestalt nicht beschreiben. Auch am folgenden Tage, als der Lichteindruck weniger schmerzte, schien Home's Kopf sein Auge zu berühren. Am 23. konnte er schwaches Licht ertragen, sagte aus, er sähe mehre Personen um sich, ohne daß er ihre Gestalt zu beschreiben vermochte."

47) Waitz, Psychologie S. 250. 48) Volkmann in R. Wagner's Handwörterbuch. 3. Bd. S. 243. 49) G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 98.

50) v. Baer, Anthropol. I. S. 225. 51) „Beim Sehen des Würfels nämlich bricht an den Winkelpunkten, besonders wenn nur eine Fläche desselben sichtbar ist, die Empfindungsreihe grade so unerwartet ab, die fortlaufende Wahrnehmung erhält ebenso plötzlich einen Stoß, wie bei der schon erworbenen Tastvorstellung, während dies bei der Auffassung der Kugel in gleicher Weise weder für den einen, noch für den andern Sinn geschieht. Dagegen ist unbedingt zuzugeben, daß, wenn Würfel und Kugel vom Gesichte nicht nach und nach durch sorgfältiges Umlaufen ihrer Grenzen, sondern durch ein ungenaues Gesammtsehen aufgefaßt werden, dann eine Entscheidung beider durch das Auge ganz unmöglich ist. Eine völlige Bestätigung dieser Behauptungen findet Waitz in den schon erwähnten Beobachtungen des Doctors Franz an seinem operirten Blindgeborenen. Dieser erkannte Vierecke und Kreise, ohne sie zu betasten, aber nicht augenblicklich, sondern „„nach einigem Nachdenken,"" und gab an, daß ein Gefühl, welches ihm in den Fingerspitzen entstehe, bei seinem Urtheile über die Gestalt ihn leite, d. h. er verglich seine gegenwärtige Gesichtsvorstellung sorgfältig mit den verschiedenen Reihen von Tastvorstellungen, die er bereits besaß, und fand dabei die vorhin bezeichnete Aehnlichkeit." Psychol. S. 249.

einziger Lichtstrahl zurückgeworfen wird, so sieht man doch gewiß die Gestalt desselben, und es kann daher auch abgemalt werden." (Merkwürdigerweise geht Leibnitz in seinen „Neuen Untersuchungen" nicht auf diesen Punkt ein, indem er nur im Allgemeinen bemerkt, daß die Vorstellungen der Farben nicht willkürlich wären.) Fries nimmt zunächst zwei entgegengesetzte Farben, weiß und schwarz, welche durch die Abstufungen des Grauen in einander übergehen, und dann die bunten Farben an, unter welchen drei einfache sind: roth, gelb und blau, während alle andern bunten Farben als Zusammensetzungen aus diesen erscheinen, eine jede bunte Farbe durch hellere Abstufungen in Weiß, durch dunklere in Schwarz übergeht. Lichtreiz ist nach ihm nur der äußere Reiz zum Sehen, der Sinn ist hier immer im gereizten Zustande, es gibt für ihn keinen Zustand der Leere oder des Mangels an Reizung, denn wenn aller äußere Reiz wegfällt, in der Finsterniß oder wo einzelne Körper kein Licht zum Auge senden, sehen wir schwarz. Der innere Reiz zum Schwarzsehen muß also immer erst umgeändert werden durch andere hinzukommende, um eine andere Farbe erscheinen zu lassen. Da möchte man sagen, dem Auge gehöre eine dreifache Erregbarkeit, deren Gründe noch unbekannt sind. Wird nun eine davon angeregt, so sehen wir entweder reines Gelb, oder reines Roth, oder reines Blau; werden zwei angeregt, so erscheint Weiß[52]). — Unter den neueren Physiologen hat dies auch Volkmann in seinem Artikel Sehen in Rud. Wagner's Handwörterbuch der Physiologie III. 1846. S. 265 gleich im Anfange in folgenden Worten besprochen, wobei er zu einem ähnlichen Resultate wie Locke kommt: „Wir sehen bei hinreichendem Lichte die Dinge in ihren eigenthümlichen Formen und Farben und sehen bei mangelndem Lichte dies Alles nicht, sondern empfinden nur die Finsterniß, welche, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke, uns umgibt; dieser Ausdruck ist in sofern unpassend, als die Finsterniß weder selbst ein Ding, noch eine Eigenschaft der Dinge sein kann. Wenn wir bei Tage die Augen schließen, so verschwindet das erleuchtete Gesichtsfeld und macht einem Schattenfelde Platz, welches der Gestalt und Lage nach ihm gleich kommt. Wenn in Folge von Apoplexie Halbsichtigkeit eintritt, so wird nicht nur das Sehfeld im Hellen um die Hälfte kleiner, sondern auch das Schattenfeld im Dunkeln, wir erblinden also wie für das Licht, so auch für die Finsterniß. Demnach ist absolute Dunkelheit nicht Negation des Sehens, sondern ein Sehen eigener Art, sie beruht auf einer Gesichtsempfindung, in welcher das Sehorgan bei Abwesenheit des Lichtreizes innerlich fortlebt." Letzteres bestreitet dagegen Otto Funke: „Die Empfindung des Lichts im Allgemeinen und seiner verschiedenen Qualitäten, der Farben, bildet die specifische Leistung des erregten Sehnerven. Ruht der Nerv bei fehlendem oder von dem Sehorgane abgesperrten äußern Reiz, so werden wir uns des mangelnden Erregungszustandes als Finsterniß bewußt und sprechen von einer objectiven Finsterniß, wie wir von objectiven Farben sprechen; wir meinen, die Finsterniß sei selbst etwas Wahrnehmbares und pflegen im gewöhnlichen Leben der Empfindung des Lichtes eine Empfindung der Finsterniß gegenüberzustellen. Daß dies falsch ist, liegt auf der Hand; bei ruhendem Nerv kann von einer Empfindung keine Rede sein; es ist daher auch völlig falsch, wenn Volkmann die absolute Finsterniß nicht als Negation des Sehens, sondern „„als ein Sehen eigener Art, eine Gesichtsempfindung, in welcher das Sehorgan bei Abwesenheit des Lichtreizes innerlich fortlebt,"" darstellt"[53]). Dagegen nimmt doch auch Lotze in seiner „medicinischen Psychologie" (S. 227) übereinstimmend mit Fries an, „daß das Sehfeld des geschlossenen Auges beständig von einem gestaltlosen Chaos schwacher Lichtempfindungen durchkreuzt wird, es also im Innern des Auges nie an Reizen fehlt, welche die Netzhaut zu ihrer Function anregen"[54]). Waitz[55]) gibt ebenfalls an, daß der Gesichtsnerv sich keineswegs im Zustande absoluter Ruhe befindet, wenn die äußern Reize zeitweise intercipirt werden.

Eine andere, noch weit öfter besprochene Controverse bezieht sich auf die schon erwähnte Frage, warum man die Dinge nicht verkehrt sieht, wie sie sich auf der Netzhaut abbilden, da in der That unser Auge in der Einrichtung und Wirkung seines optischen Apparates vollkommen einer sogenannten Camera obscura gleicht[56]), in welcher jene Umkehrung der Bilder vorkommt. Indessen hat dies ganze Problem, welches noch der berühmte Optiker Adams für unauflöslich[57]) und der Physiologe Berthold für einen Schleifstein für den menschlichen Verstand erklärte[58]), nach den richtigeren Ansichten, wie besonders Brandes in der neuen Bearbeitung von Gehler's physikalischem Wörterbuche ge-

52) Vergl. Fries, Handb. d. ph. A. I, 117. Vergl. dess. Naturlehre S. 304 fg.

53) O. Funke, Physiol. S. 697. Hierzu gehört noch folgende Stelle in Bezug auf die Qualitäten der Lichtempfindung oder die Farben: „Jede Erregung der Opticusfasern, gleichviel durch welchen Reiz sie hervorgebracht wird, kommt als Lichtempfindung im Allgemeinen zur subjectiven Erscheinung; Aetherwellen, Druck auf das Auge, ein durch dasselbe geleiteter elektrischer Strom, alle diese so differenten Agenzien erzeugen Empfindungen, welche in die Kategorie der Lichtempfindungen im Gegensatze zu Schall-, Geruchsempfindungen ꝛc. gehören, während die Ruhe des Sehnerven als Dunkelheit, d. i. Mangel der Lichtempfindung, zum Bewußtsein kommt. Allein wir unterscheiden eine Anzahl verschiedener Qualitäten dieser Lichtempfindung, wir bezeichnen dieselbe als Empfindung der weißen, rothen, gelben, grünen, blauen, violetten Farbe und unterscheiden von jeder dieser Qualitäten wieder mannichfache Modificationen. Im gewöhnlichen Leben spricht man auch von der Empfindung der schwarzen Farbe, eine schwarze Farbe als Empfindungsqualität existirt aber nicht, ein Sehobject erscheint schwarz, sobald kein Licht von ihm in das Auge dringt, die Stelle im Netzhautbilde daher, welche ihm entspricht, in Ruhe bleibt." S. 801. 54) Vergl. noch Brücke, Untersuch. über subj. Farben. Aus dem 3. Bde. der Denkschrift der math. nat. Classe der k. Akad. der Wiss. abgedruckt. (Wien 1851.) S. 11. 55) Waitz, Psych. S. 212. Note. 56) O. Funke, Physiol. S. 720. 57) Adams, Anweis. zur Erhaltung des Gesichts, übers. von Kries S. 66. 58) Berthold, Physiol. 1829. S. 799.

zeigt [59]), eigentlich keine Schwierigkeit. Es beruht nämlich größtentheils auf der falschen Voraussetzung, als ob im Auge Bilder einzelner, von den übrigen abgesonderter Gegenstände wie durch eine vor dasselbe gehaltene Linse entständen, da doch vielmehr alle Gegenstände in ihrem natürlichen Zusammenhange und ihrer gegenseitigen wirklichen Ordnung im Bilde vorhanden sind. An welcher Stelle der Retina übrigens die zum Bilde vereinigten Lichtstrahlen auffallen, kommt bei dem gänzlichen Mangel eines nothwendigen Zusammenhanges zwischen dem Eindrucke auf das Auge und dem Urtheile aus demselben gar nicht in Betrachtung, in sofern das letztere blos durch Uebung erlernt ist. Auf gleiche Weise verbinden die Menschen beim Reden verschiedener Sprachen mit durchaus ungleichen Worten die nämlichen Begriffe, es existirt kein anderer als ein durch Uebung erlernter Zusammenhang zwischen den musikalischen Zeichen und den Tönen, welche der Spieler beim Anblick der Noten hervorbringt, und selbst das Thier handelt nach erlernten Zeichen und Worten ohne die Kenntniß ihrer eigentlichen Bedeutung. Uebrigens ergeben eine Menge Erscheinungen, namentlich beim Doppeltsehen, und mehre Gesichtsbetrüge, daß wir dasjenige nach der rechten Seite hinsetzen, was im Auge links liegt und umgekehrt, daß also die Bilder im Auge wirklich und ohne Streit, hiernach sich auszudrücken, verkehrt sind. Schon Keppler (Paralip. p. 196) hat diese Wahrheit erkannt und zu erläutern versucht, indem er sagt: wenn die Seele den auf den untern Theil der Retina fallenden Lichtstrahl empfinde, so betrachte sie ihn so, als wenn es von Oben herabkomme, und nehme daher für den obern Theil, was sich unten abbilde. Cartesius (Dioptr. c. VI. §. 10) vergleicht diese Operation sinnreich mit der eines Blinden, welcher zwei einander durchkreuzende Stäbe halte und damit das obere und untere Ende einer aufrecht stehenden Sache berühre, indem er sich somit gewöhnen würde, dasjenige für oben zu halten, was er mit dem Stabe der untern Hand berührte und umgekehrt. Kästner (Hamb. Magaz. VIII. St. 4. Art. 8. IX. St. 1. Art. 4) hat ebenfalls weitläufig hierüber gehandelt und darauf aufmerksam gemacht, daß man sich nicht vorstellen müsse, die Seele betrachte das umgekehrte Bild, sondern daß letzteres die Empfindung unmittelbar gebe. Insbesondere hat auch Lichtenberg (Erxleben's Naturlehre. 6. Aufl. S. 328) die Sache von dieser Seite aufgefaßt, indem er es in Zweifel stellt, ob die so wichtig dargestellte Frage überhaupt einen vernünftigen Sinn habe. In der That denkt man dabei nicht genau daran, was eigentlich aufrecht und was verkehrt zu nennen sei. Wenn man ein Gemälde umkehrt, so stehen die darauf abgebildeten Gegenstände nur in Beziehung auf Dinge außer demselben verkehrt, auf dem Gemälde sind sie immer noch aufrecht, d. h. sie kehren die Füße gegen den Boden, das Haupt gegen die Decke oder den Himmel. Ebenso ist es mit dem Auge. Nur in Beziehung auf das sich und sein Verhältniß zum Menschen nicht empfindende Auge und dessen Stellung gegen seine Umgebungen kann man das erzeugte Bild verkehrt nennen, und nur ein zweites Auge, welches das Bild und den Gegenstand zugleich betrachtet, wird die verkehrte Lage des erstern wahrnehmen. Dies findet aber beim Sehen nicht statt, indem dabei blos mit sich selbst übereinkommende Bilder vorhanden sind, welche alle wieder auf das Bild der Erde oder des Bodens bezogen werden und in dieser Hinsicht aufrecht stehen, d. h. die Füße gegen den Boden, und was diesem entgegen ist, aufwärts gerichtet. In diesem Sinne haben auch neuerdings viele Physiker und Physiologen mit sehr wenigen Ausnahmen die Sache aufgefaßt. Treffend bemerkt daher Rudolphi (Physiol. II, 227), daß wir im Mikroskop das Bild verkehrt, aber in Uebereinstimmung mit sich und dem Objectenträger sehen, und daher durch die Umkehrung nicht gestört werden [60]). Die Gewohnheit übrigens, durch welche wir aus dem Bilde auf das Object zu schließen erlernen, muß hierbei stets berücksichtigt werden; denn Leidenfrost (Vom menschlichen Geiste S. 65) versichert, einen blindgeborenen Jüngling gekannt zu haben, welcher durch eine Augenentzündung das Gesicht erhielt und wirklich Alles verkehrt sah, bis er das Gegentheil durch Gewohnheit erlernte. Allein dies Beispiel steht zu isolirt da, um wirklich jene Auffassung zu begründen. Neuerdings ist dies Problem auch von J. Müller, von Baer [61]), G. E. Schulze [62]) und Volkmann [63]) erörtert worden. Die Sache beruht darauf, daß wir alle Gesichtsempfindungen objectiviren, d. h. sie nach Außen setzen, nicht als blos subjective Modificationen unseres Sehorgans ansehen. „Niemals," sagt Funke ganz richtig, „beziehen wir eine solche auf einen Zustand der Netzhaut, wir kommen überhaupt nie zur Wahrnehmung einer solchen empfindenden Fläche und des verkehrt auf ihr entworfenen Bildes als nächster Ursache der Empfindung. Selbst die subjectiven Phänomene im geschlossenen Auge versetzen wir in einen außerhalb vorgestellten Raum; selbst die Lichtempfindung, welche ein Druck mit dem Finger auf das Auge erzeugt, stellen wir uns nie an der Stelle des Auges vor, an welcher wir gleichzeitig den Tasteindruck empfinden, und an welcher wirklich die erregten Nervenenden liegen, sondern projiciren sie unwillkürlich in den äußeren Raum, verlegen sie an denselben Ort, an welchen wir ein an derselben Stelle erzeugtes Bild eines äußeren Objectes verlegen würden. Es ist die Objectivirung der Gesichtsempfindungen für unsere Seele eine absolute Nothwendigkeit, welche in ihren angeborenen Fähigkeiten und der von dieser abhängigen Erziehungsweise des Gesichtssinnes fest begründet ist, von welcher wir uns selbst dann nicht frei machen können, wenn wir durch die Wissenschaft über die Existenz und Lage der empfindenden Fläche und der Bilder auf ihr belehrt sind." „Die Leistungen des Gesichtssinnes," bemerkt Funke ferner [64]),

59) Gehler, Ph. Wörterb. 4. Bd. 2. Abth. S. 1469 fg.

60) Vergl. auch Berthold, Physiologie. 1829. I. S. 799.
61) Anthropol. I. S. 217 fg. 62) Psych. Anthropol. S. 98.
63) R. Wagner, Handwörterb. III. S. 340. 64) Funke S. 699.

„beschränken sich keineswegs auf die Wahrnehmung von Licht und Farben im Allgemeinen; er verdankt seine hohe Wichtigkeit als Lehrer der Seele über die Verhältnisse der Außenwelt der Fähigkeit, Licht und Farben in Bildern zur Wahrnehmung zu bringen, d. h. in der Empfindung die räumlichen Verhältnisse des äußeren Gegenstandes, von welchen die erregenden Aetherschwingungen ausgehen, zu reproduciren. Denken wir uns die äußeren Dinge aus einer Unzahl leuchtender Punkte mosaikartig zusammengesetzt, so entwerfen die dioptrischen Apparate ein Bild auf der Netzhautfläche, welches aus ebenso vielen einzelnen leuchtenden Punkten genau in derselben relativen Anordnung, wie am äußeren Objecte, zusammengesetzt ist, nur daß es verkehrt ist und daß es keine Dimension der Tiefe im Bilde gibt; es stellt die äußere Mosaik auf eine Fläche projicirt dar. Dieses Bild empfinden wir als solches. Das Mikroskop zeigt uns in der Netzhaut selbst eine schöne, regelmäßige Mosaik eines ihrer Elemente, und die so angeordneten Elemente sind die Nervenenden selbst, oder wenigstens die percipirenden Endapparate an denselben. Die Lichtmosaik des Bildes trifft auf diese Nervenmosaik, oder, richtiger ausgedrückt, wir müssen jedes Netzhautbildchen in Mosaikpunkte von dem Durchmesser der mosaikartig neben einander stehenden Nervenstäbchen zerlegt denken. Jedes solcher Stäbchen wird für sich durch das Mosaikelement des Bildes, welches auf dasselbe trifft, in Erregungszustand versetzt, und zwar in verschiedener Weise je nach der Länge der auffallenden Aetherwellen in verschiedener Intensität je nach der Schwingungsamplitude der Aethertheilchen in ihm. Jedes Stäbchen trägt seinen Erregungszustand isolirt, unabhängig von der gleichzeitigen Phase der Nachbarn durch die ihm zugehörige Nervenfaser zum Gehirne, und löst dann in dem centralen Endapparate einen Proceß aus, aus welchem die Empfindung eines punktförmigen Lichteindruckes von bestimmter Farbe und Intensität resultirt. Auf diese Weise erhält die Seele gleichzeitig eine Anzahl gesonderter Lichteindrücke, welche in Qualität und Intensität genau den einzelnen Reizen der Nervenenden entsprechen, und diese Eindrücke setzt sie zum Bilde zusammen, weist jedem in der angeborenen Raumvorstellung den Platz an, welcher ihm, seiner relativen Lage zu den anderen im Netzhautbilde entsprechend, zukommt. Woran die Seele diese relative Lage erkennt, welches Localzeichen jeder Eindruck von der Peripherie mitbringt, nach welchem die Seele seinen Platz bestimmt, ist eine schwierige, hier nicht zu erörternde Frage; nur soviel, daß die räumliche Anordnung der getroffenen Nervenenden in der Retina oder der centralen Empfindungsapparate an sich die Bedingung zur räumlichen Wahrnehmung unmöglich sein kann. Dieses von der Seele aus den Einzeleindrücken reconstruirte Empfindungsbild ist ein flächenhaftes, wie das zu Grunde liegende Netzhautbild; die Vorstellung oder die Einbildungskraft bringt die Dimension der Tiefe hinein, indem sie nach gewissen Merkmalen die relative Entfernung der einzelnen leuchtenden Punkte vom Auge beurtheilt." An einer andern Stelle (S. 835) zeigt Funke näher, daß die Retina einen sehr vollkommenen Ortssinn besitzt, sowie, daß der Seele das Vorstellungsvermögen vom Raume angeboren ist (womit bekanntlich die Lehre der sogenannten transcendentalen Aesthetik Kant's zusammenstimmt), endlich, daß und warum wir nie zur Wahrnehmung der Existenz eines Netzhautbildes als nächster Ursache der Empfindung kommen, weil wir, wie bemerkt, alle Gesichtsempfindungen unmittelbar objectiviren. „Wir kommen wol durch die Thatsache, daß Verschluß des Auges das Sehen aufhebt, zu dem Schlusse, daß das Auge das Organ ist, durch welches wir sehen, aber es dünkt uns das Auge gewissermaßen nur eine Oeffnung zu sein, durch welche hindurch eine innere Sehkraft in die Außenwelt eindringt, der Blick zu den Objecten getragen wird." — Uebrigens ist hierüber auch die Schrift von Bartels „Beiträge zur Physiologie des Gesichtssinns, 1834," Waitz, Psychologie S. 166 fg und eine ausführliche Erörterung der Projection der Gesichtsempfindungen in Fortlage's Psychologie, 1855. 2. Bd. S. 337 fg. zu vergleichen.

Dies führt uns näher auf ein anderes psychologisches Hauptmoment in der Theorie des Gesichtssinns, nämlich die unmittelbare Verbindung von Thätigkeitsäußerungen der Vorstellungs- oder Einbildungskraft, mit den eigentlichen Gesichtsempfindungen. In Bezug auf die Frage: was sieht das Gesicht? ist vor Allem die unleugbare und auch allgemein anerkannte Thatsache der Psychologie festzuhalten, daß das Gesicht zunächst nur Lichtsinn ist, daß dasselbe mithin als solches auch nur das Licht und dessen verschiedene Qualitäten, die Farben, wahrnimmt. Zu diesem kommt aber zugleich noch die ebenso unbestreitbare und unbestrittene Thatsache der Psychologie, daß sich unmittelbar mit der Wahrnehmung der Farbe die Vorstellungen von Gestalt, Größe, Entfernung und Bewegung verbinden, welche alle nicht durch das Gesicht, sondern auf andere Weise entstehen, sich aber an jenes so rasch anschließen, daß sie im gewöhnlichen, unwissenschaftlichen Bewußtsein mit ihm identificirt werden, und dieses Bewußtsein sich einbildet, man sähe, wie groß oder wie weit entfernt ein Gegenstand sei. Allerdings gibt schon das Gesicht durch jenes Bild auf der Netzhaut des Auges uns nicht blos den Eindruck von der Farbe, sondern auch von irgend einer Größe und Gestalt der gesehenen Sache, nämlich eben Farbe von einem gewissen Umfange oder Umrisse und auf eine gewisse Weise begrenzt; allein diese Vorstellungen sind an und für sich ganz unbestimmt, eigentliche Gestaltung gibt erst unsere productive Einbildungskraft als Vermögen der mathematischen Anschauung der Dinge in Raum und Zeit. Für das Nähere hierüber ist besonders auf Fries[65]) und Waitz[66]) zu verweisen. — In Bezug auf die bestimmte Größe ist an sich klar, daß kein Mensch durch das Gesicht allein erkennen kann, wie groß ein Ding ist, da dies eine Schätzung, Vergleichung mit einer schon

65) Fries, Logik §. 16. Psych. Anthropol. I. N. Krit. d. Vern. I. §. 20. 66) Waitz, Psychol. 1849. S. 217 fg.

gegebenen Einheit als Maßstab voraussetzt, also nicht Sache des Sinnes ist oder sein kann[67]), sondern der schon erwähnten mathematischen Anschauung der productiven Einbildungskraft[68]). Specielleres hierüber hat Brandes in Gehler's Ph. Wörterb. 4. Bd. S. 1434 fg. und D. Funke, Physiol. S. 857 fg. — Hierher gehören die vielen optischen Täuschungen über die Größe, namentlich die bekannteste, schon von Ptolemäus[69]), später von Bacon, Keppler, Descartes, Malebranche, Huyghens, Euler, Smith, Biot u. A. erörterte Erscheinung, daß uns der Mond bei seinem Auf- und Untergange, und ebenso auch die Sonne, viel größer erscheint, als wenn diese Himmelskörper hoch am Himmel stehen[70]). (Es läßt sich dies natürlich nicht etwa aus der Annahme erklären, daß der Mond im Horizont nicht so weit von uns entfernt wäre, als wenn er höher am Himmel steht, weil es ausgemacht ist, daß derselbe Körper um soviel größer zu sein scheint, als er näher ist, und um so kleiner aussieht, je weiter er von uns liegt [weshalb uns die Sterne so klein erscheinen]; denn in der Wirklichkeit läßt sich streng beweisen, daß der Mond sogar noch etwas weiter von uns entfernt ist, als wenn er höher hinauf kommt, daher denn auch der Mond, wenn sein scheinbarer Durchmesser von Astronomen mit Instrumenten gemessen wird, wirklich im Horizont etwas kleiner erscheint. Auch kann man nicht die Erklärung gelten lassen, daß wir den Mond am Horizont deshalb für weiter entfernt halten, weil wir alsdann eine Menge Gegenstände, als Städte, Dörfer, Wälder und Berge, als zwischen ihm und uns erblicken, wodurch er in unserer Einbildungskraft wachse, gleichwie ein Hund auf dem Theater im Hintergrunde der Coulissen, die etwa ein Haus vorstellen, oft so groß wie ein Pferd erscheine; denn hiergegen läßt sich einwenden, daß man auch auf hoher See, wo sich keine Zwischengegenstände befinden, dieselbe Erscheinung hat, oder auch, wenn man den Mond blos durch ein Loch, wobei alle übrigen Gegenstände verdeckt sind, betrachtet, und überdies ist es nicht einmal wahr [wie schon Euler bemerkt hat], daß wir die Gegenstände immer für weiter entfernt halten, zwischen welchen wir noch mehre andere Körper bemerken, da im Gegentheil z. B. ein großer Saal, wenn er ganz leer ist, uns viel größer zu sein scheint, als wenn sich in ihm viele Menschen, Möbel u. s. w. befinden. Der eigentliche Erklärungsgrund liegt in Folgendem. Unser Urtheil über die Größe richtet sich nicht schlechtweg nach dem sogenannten Winkel, unter dem sie gesehen werden, sondern zugleich nach der [wahren oder geglaubten] Entfernung; [eine neben uns stehende Katze erscheint uns unter einem viel größern Sehwinkel als ein 100 Schritt entfernter Ochse, wir halten erstere aber nicht für größer als letzteren; eine uns plötzlich am Fenster vor das Auge gekommene Fliege erscheint uns manchmal wie ein großer entfernter Vogel u. dgl. m.]. Die Himmelskörper scheinen uns am Horizont weiter entfernt zu sein als im Zenith, weil sie dort weniger glänzend erscheinen [in Folge der Dünste, Nebel] und weil wir sie deshalb für entfernter halten, indem wir uns nun einmal das Himmelsgewölbe als ein eingedrücktes vorstellen, dessen oberer Theil uns näher liegt als der untere, und demgemäß bilden wir uns ein, daß der höher heraufgekommene Mond uns näher sei, während wir ihn am Horizont für entfernter haltend, ihn auch für nothwendig größer halten müssen, grade wie wir, wenn wir uns einbilden, jene Fliege sei 100 Schritt entfernt, fast wider unsern Willen gezwungen sind, sie für soviel größer zu halten, als 100 Schritt die wahre Entfernung der Fliege von unserem Auge übertreffen.) — Daß Entfernungen nicht gesehen werden können, ist ebenfalls klar, da die bloße Entfernung keine Farbe hat, den farbigen Stellen es aber nicht anzusehen ist, wie weit sie von einander entfernt sind, da das eigentlich Sichtbare an zwei Körpern, man mag sie näher oder ferner rücken, das Nämliche bleibt[71]). Auch hier (wie bei den Bewegungen) ist es also nicht das Gesicht, welches sieht, sondern unsere Einbildungs- oder Denkkraft, daher auch hierbei so viele Täuschungen, z. B. in Betreff der Entfernungen eines Lichts oder Feuers in der Nacht, oder auf dem Meere, in Gebirgsgegenden, wo es uns an Anhalte- oder Vergleichungspunkten fehlt, daher wir in den Alpen, wo nur nackte Felsen, Schneeberge und Gletscher in unserem Sehfelde sich darstellen, wir manchmal einen Stein über einen Gletscherstrom hinwegwerfen zu können meinen, welcher in der That Stunden breit ist, oder in wenigen Minuten einen Gipfel erklimmen zu können, dessen Besteigung Tage erfodert. Auch hierüber verweisen wir auf Brandes und Funke a. a. O., desgleichen auf Fortlage's Psychologie 2. Bd. S. 328 fg., der hierüber eine eigenthümliche Theorie entwickelt hat[72]).

67) Waitz, Psychol. S. 214. 68) „Die Geometrie des Auges ist die Geometrie des Snellius oder des Triangulirens. Haben wir nur erst eine Standlinie gemessen, so geben die Sehwinkel von ihren beiden Enden lauter Dreiecke durch eine Seite und die beiden anliegenden Winkel, und so können wir uns dann von Dreieck zu Dreieck zur Ausmessung unserer ganzen Umgebungen durchfinden. Aber wer sagt uns, wie lang die erste Standlinie sei? Alles Messen hilft uns hier Nichts, denn dies gibt der Verstand nach Zahlen, aber zu deren Gebrauch müssen wir die Größe der Einheit als gegeben voraussetzen. Fragen wir: wie lang die Meile, der Fuß, der Zoll? so antwortet die Messung nur durch Vergleichungen, der Fuß sei 12 Zoll lang, der Zoll 1/12 Fuß. So kommen wir zu keiner unmittelbaren Vorstellung. Die Vorstellung, wie lang nun dieser bestimmte Fuß oder dieser bestimmte Zollstab sei, bleibt Sache der Anschauung; aber der Sinn gibt sie nicht, sondern nur die productive Einbildung. Aber wie nun diese? Wer hat Recht? das Vergrößerungsglas, das Verkleinerungsglas oder das unbewaffnete Auge? und wenn das letztere, das kurzsichtige oder das weitsichtige? Wer dies bedenkt, wird sich sagen müssen, daß die Frage: wie groß ein Ding sei, für das Wesen der Dinge gar keine unmittelbare Bedeutung habe, sondern nur zu der anschaulichen Vorstellungsweise der Menschen gehöre, welche keinen Anspruch daran macht, der Dinge wahres Wesen rein darzustellen." Fries, Psych. Anthropol. I. S. 129. 69) *Ptolem.* Almagest. I. c. 3. 70) Vergl. besonders Euler's Briefe an e. d. Prinzess., übers. von Kries. 1. Bd. S. 511 fg.

71) Herbart, Einleit. in d. Phil. S. 20. 72) Fortlage geht von der Untersuchung der Elemente von actueller

Nur kurz sei erwähnt, daß auch das Wahrnehmen der Ausdehnung der Körper in die Tiefe hinein durchaus kein Object des Gesichtssinns ist, der als solcher nur von Flächen weiß; bekannt ist, daß hierauf alle Wirkung der Perspective in der Malerei beruht; wir sehen bei einem Gemälde nur, daß die Farben auf einer Ebene aufgetragen sind, aber der Anblick der Schattirungen macht auf unsere dichtende Einbildungskraft die Wirkung, daß wir uns wirkliche Entfernungen in die Tiefe hinein vorstellen [73]). (Bei Kindern, Wilden und operirten Blinden dauert es daher eine ganze Zeit, bis sie Gemälde als solche verstehen lernen.) Darauf beruhen ebenfalls manche optische Täuschungen, z. B. wenn man ein Gemälde für ein Basrelief ansieht; bei einem grau auf grau gut schattirten Gemälde kann man sogar genau die Distanz bestimmen, in der unser Urtheil unbestimmt bleibt, ob wir etwas blos Gemaltes oder wirklich eine erhabene Arbeit sehen [74]).

Indem nun die Psychologie willig anerkennt, daß in der Theorie des Gesichtssinns von Seiten der Physiologie und Physik u. s. w. Vieles geleistet worden, kann sie doch nicht umhin, schließlich an den Hauptsatz der rationellen Psychologie oder der Kritik der Vernunft zu erinnern, daß nun einmal Physisches und Psychisches sich nicht in Einen erklärenden Gedankengang zusammenfassen läßt [75]), ferner daran, daß mit allen bisherigen Erklärungen des Lichts, der Farben und des Sehens Nichts für das strengpsychologische gewonnen ist [76]), endlich daran, daß es auch nicht an ausgezeichneten Autoritäten, selbst unter den Naturforschern, gefehlt hat, welche grade von den Theorien des Sehens sich nicht befriedigt fanden. Es ist in dieser Hinsicht zunächst an das Wort Lichtenberg's zu erinnern: „Ich habe nun Newton's Optik, wie die Offenbarung Johannis zu Ende gebracht. Man kann davon halten, wie viel man will!“ [77]). Auch Jean Paul kommt in seiner Besprechung des magnetischen Hellsehens [78]) auf das Ungenügende der gewöhnlichen Erklärung des Sehens zu sprechen: „Man denkt sich mechanisch Lichtstrahlen gleichsam als abgeschossene Nadeln, welche auf der Netzhaut des Auges ein Bild ausstechen, und die zugleich tausend Pinsel und ein Kleingemälde vorstellen und immer das Gemälde fortmalen. Man glaubt es sich z. B. zu erklären, daß und wie der Geist ein Altarbild an der Wand erblickt, wenn man nachweiset, daß dasselbe als kleinstes Dosenstück auf der Netzhaut aufgetragen ist; aber warum denkt man nicht daran, daß der Unterschied der Bildnähe und der Bildgröße kein Sehen desselben erklärt, sondern daß hinter dem Netzhautbilde erst die scharfe Frage über die mögliche Ueberfahrt des Bildes durch das Sehnervenpaar und das Gehirn anfängt, weil sogar alle besten physiologischen Fahrzeuge der Ueberfahrt immer gleichweit von der Sehempfindung des Geistes sich halten müssen?“ Dies bezieht sich auf die Newton'sche Emanationstheorie, die neuerdings bekanntlich von der Undulationslehre verdrängt worden ist; allein auch in Bezug auf diese letztere fehlt es nicht an Verwerfungsstimmen und Urtheilen, daß sie zur Erklärung des eigentlichen Vorgangs beim Sehen nicht hinreiche, wofür es genügen mag, an die Nachweisung in dem Systeme der Physiologie von Carl Gustav Carus zu erinnern [79]). Auch Oersted sagt in seinen neuen Bei-

---

Natur, die auch in der Empfindung des Sehens vorkommen, aus: „Es liegt in der Einrichtung des Auges als einer dunkeln Kammer, daß zur deutlichen Wahrnehmung naher Gegenstände die Entfernung zwischen der Krystalllinse und der Netzhaut zunehmen, zur deutlichen Wahrnehmung entfernter Gegenstände dieselbe abnehmen muß. Kurzsichtige Personen sind solche, bei denen diese Entfernung ein zu großes, fernsichtige (welche die Schrift, die sie lesen wollen, in Armweite entfernt halten müssen) sind solche, bei denen diese Entfernung ein zu kleines Maß hat. In Folge dieses Umstandes ist unser Sehen von einer steten Abwechselung in der Anspannung der Muskeln begleitet, welche zur Vergrößerung oder Verringerung dieser Entfernung beitragen, und so wird uns die Kraftanstrengung, welche wir gebrauchen, um diese Entfernung zu vergrößern, das Maß der Nähe, die Kraftanstrengung, welche wir gebrauchen, um dieselbe zu verringern, das Maß der Ferne der Gegenstände vom Auge. Dieses actuelle Verfahren, wornach wir die Entfernungen der Gegenstände durch Anspannung von Muskelthätigkeiten gleichsam abwägen, hat viele Aehnlichkeit mit der drückenden Bewegung, vermöge deren wir in einen weichen Körper, z. B. in ein Gefäß mit Butter eindringen, um zu prüfen, wie bald wir auf den Grund desselben gerathen. Als Beihilfe tritt noch die actuelle Empfindung hinzu, welche aus der Veränderung des Winkels entspringt, den die beiden Augenaren gegen einander bilden. Dieser Winkel, dessen Scheitelpunkt jedesmal in das gesehene Object fällt, verkleinert sich beim Anschauen entfernter, vergrößert sich beim Anschauen naher Objecte. Das feine Gegenspiel der beiderseitigen Augenmuskeln in Betreff der correcten Stellung dieses Winkels ist darum unerläßlich, weil ein jeder Gegenstand, sobald dieser Winkel in Beziehung auf ihn entweder zu klein oder zu groß genommen wird, sogleich doppelt erscheint. Die Empfindungen, von welchen die Activität dieser Winkelstellung begleitet ist, modificiren sich nach den Graden der Entfernungen und werden dadurch zu Maßstäben derselben. Daher ist es eine irrige Ansicht der Sache, wenn gemeint wird, daß beim Acte des Sehens die Hinzufügung der dritten Dimension zu den zwei Dimensionen des Netzhautbildes oder die Projection dieses Bildes in die Außenwelt auf dem Wege der Reflexion und des Urtheils erfolge. Die Grade der Entfernung der Gegenstände vom Auge werden vielmehr ebenso unmittelbar sinnlich wahrgenommen, wie die Grade der Entfernungen im Nebeneinander, nur nicht, wie die letzteren auf dynamisch-mechanische, sondern auf actuelle Art. Sie werden nicht gemessen, sondern gewogen, ähnlich wie die Höhe und Tiefe der Töne durch feine Muskelspannungen gewogen wird.“

73) Fries, Logik S. 88. 2. Ausg. Funke a. a. O. S. 837. Brandes a. a. O. S. 1460 fg.

74) Fries, N. Kritik der Vern. I. §. 39. 75) Fries, Psych. Anthrop. I, 5. II, 8. Scheidler, Psychol. S. 198. 334 fg. 76) Fries, Psych. Anthropol. I. S. 125. 77) Lichtenberg, Vermischte Schriften. 78) In seinem „Museum.“ 79) „Indem man bei diesen Undulationen eine besondere Substanz, welche man ebenfalls Aether nannte, supponirte und ihr die Schwingungen zuschrieb, welche Ursache des Leuchtens seien, näherte man sich zwar einerseits der Erkenntniß des aller Welterscheinung zu Grunde liegenden, von der Idee bestimmten Aethers, andererseits aber entfernte man sich auch von ihr, indem man den bei dieser Undulationstheorie angenommenen Aether nur die Räume zwischen den imaginären Molekülen aller

trägen zu dem Geiste in der Natur (S. 112): „Diese Nachweisung der mechanischen Seite der Lichtwirkung darf uns nicht verleiten, das viele Andere zu übersehen, was darin liegt und zu einer Anschauung des Sehеindruckes in seiner Gesammtheit erfodert wird. Dieser Eindruck besteht natürlicherweise aus zwei Hauptwirksamkeiten, der Aetherwellen und des Sinnenvermögens, und ist die vereinte Wirkung beider. Aber in diesen beiden Hauptwirksamkeiten liegen viele andere verborgen. Ueber der Wirksamkeit des Sinnennervs liegt ein dichter Schleier; aber von der Wirksamkeit der Lichtwellen wissen wir doch etwas mehr; und dies ist sogar von der Beschaffenheit, daß es uns etwas von der Wirkung im Gesichtsnerv selbst ahnen läßt." — Ob die Zukunft aus diesem etwas wirklich ein wissenschaftliches Ganzes machen wird, steht dahin; a priori ist es freilich nicht zu bezweifeln, da auch in diesem Gebiete gilt, was Plinius (hist. nat. VII, 1) sagt: „Quam multa fieri non posse, priusque sint facta, judicantur?" Bis der factische Beweis geliefert ist, daß eine das Physische und Psychische gleicherweise umfassende Theorie des Sehens vollständig den ganzen Zusammenhang dieses psychologischen Processes erklärt, wird die Psychologie bei der Behauptung des genannten Philosophen stehen bleiben müssen, daß trotz aller Optik u. s. w. ihrer theoretisch ebenso bewundernswerthen als wie für das Praktische (Heilung der Augenkrankheiten, Verfertigung der Teleskope u. s. w.) wichtigen Entdeckungen jener Zusammenhang wie vermittels des Bildes auf der Netzhaut gesehen wird? — ebenso unbekannt ist, als die geistige Entstehung der andern Empfindungen. Es möchte sich wol damit verhalten, wie mit dem körperlichen Organe des Gesichts, dem Auge, dessen Kenntniß mit Recht gleicherweise als der höchste Triumph für die Fähigkeit des denkenden Menschen und zugleich als der sprechendste Beweis von seiner Ohnmacht bezeichnet worden [80]). Allerdings ist es dem Menschenwitze gelungen, nicht nur den Weg mit mathematischer Sicherheit zu berechnen, den die Lichtstrahlen nehmen, um in der Tiefe des Auges das Sehen hervorzulocken (namentlich auch die Formeln für die Beschaffenheit der Brillen für abnorme Augen) [81]), sondern sogar aus leblosen Stoffen dieses Organ künstlich nachzubilden; (schon Huyghens hat ein solches Kunstauge angegeben, sowie Wolf und Adams es ausgeführt) [82]). Aber das, wodurch das Auge zum Organe des Gesichts erst wird, das Bewußtsein von jenem Bilde, kann der Opticus seinem Kunstwerke ebenso wenig mittheilen, als das, wodurch jenes in seinem tausendfach veränderten, unmittelbar in die Seele Anderer hinüber leuchtenden Glanze zugleich zum Spiegel der Seele wird, den psychischen Ausdruck, den wir nur empfinden, aber nicht begreifen, uns so wenig erklären können, daß wir nicht einmal im Stande sind, in Worte völlig zu fassen, worin dieser Ausdruck liegt [83]) (vergl. unten).

In gewissem Sinne kann Obiges von den Schranken unserer Erkenntniß auch von einem in der Hauptsache bis jetzt unerklärten und wol für immer unerklärlichen Phänomen gelten, welches früher (S. 142) schon in Bezug auf seine sprachliche Bezeichnung erwähnt ward und in psychologischer Hinsicht jetzt kurz besprochen werden soll, nämlich

III. das Gesicht im engeren Sinne, die innere Vision, insbesondere das sogenannte zweite Gesicht (Specialpsychologie). Sowie im geistigen Menschenleben gewisse Verschiedenheiten nach dem Geschlechte, Lebensalter, Temperament u. s. w. sich zeigen, welche nicht bei allen Menschen vorkommen, so gibt es auch im Erkenntnißleben insbesondere einige derlei Erscheinungen, welche Gesichte, oder gewöhnlicher mit dem lateinischen Ausdrucke Visionen heißen. Man versteht darunter, daß im wachen Zustande gewisse Menschen Dinge wahrnehmen (oder, wie die Psychologie hinzusetzt, wahrzunehmen glauben), ohne daß, wie bei gewöhnlichen Sinnesanschauungen der Fall, diese Wahrnehmung sich auf eine bestimmte Reizung eines Sinnesnerven durch objective Ursachen zurückführen läßt, daß Jene also gleichsam mit einem andern, geistigen Auge etwas sehen (oder zu sehen glauben), was andern Gegenwärtigen unerkennbar bleibt. Der Visionair ist dabei auf das Festeste von der Wahrheit oder Objectivität seines „Gesichts" überzeugt, welches Andern nur als ein Phantom seiner Phantasie oder als aus seiner subjectiven körperlichen oder geistigen Organisation herrührend gilt [84]). — Natürlich kann nicht das hierher gehörige große Capitel der von jeher überall verbreiteten Geister- oder Gespensterseherei erörtert werden (vergl. den Artikel Gespenst); es muß genügen, nur an einige besonders merkwürdige Beispiele zu erinnern.

Ob Sokrates wegen seines Glaubens an seinen Dämon oder Genius zu den Visionairen zu rechnen sei, mag dahingestellt bleiben [85]); die „Gesichte" des Dion und Brutus sind aller Welt aus dem Plutarch [86]) zur Genüge bekannt, welcher Autor der gewöhnlichen Annahme, daß noch nie einem verständigen Manne ein Gespenst vorgekommen sei, sondern daß nur

---

Körper erfüllen ließ, indem man wieder den Aether selbst aus unendlichen Theilchen bestehend dachte, und deren Wellenbewegung von dem Licht gebenden Körper aus (gleich Wasserwellen vom eingeworfenen Stein) das Leuchten zuschrieb. Diese neuerlich von Fresnel, Cauchi, Frauenhofer und Herschel (s. dessen Schrift „vom Licht," übers. von Schmidt. [Stuttgart 1831.] S. 295 fg.) ausgearbeitete und mit mannichfaltigen Experimenten gestützte Theorie paßt sich der Erklärung der Lichterscheinung allerdings mehr an, als die Emanationstheorie, nichtsdestoweniger ist die Voraussetzung eines Aethers nicht als das ewige, allem körperlichen Sein überhaupt zu Grunde liegende, sondern als wieder ein feines, aus unendlichen Körperchen bestehendes, ganz atomistisch und unphilosophisch" u. s. w.

80) v. Baer, Anthropol. S. 192. 81) Brandes bei Gehler a. a. O. IV. S. 1404 fg.

82) *Haller*, Elem. Phys. V, 469. Priestley, Geschichte der Optik S. 143. 83) v. Baer, Anthropol. a. a. O. 84) Vergl. C. G. Carus, Vorlesungen über die Psychologie S. 310. 85) Die von Gentz bis 1794 redigirte Berliner Monatsschrift hat einen ausführlichen Artikel hierüber. 86) *Plutarch.* Dion c. 55. Brutus c. 36. 48; vergl. das Leben Cäsar's c. 69.

Weiber, Kinder und sonstige Schwachköpfe solchen Aberglauben hegten (Dion c. 2), die zwei genannten Männer „gesetzte Philosophen, die sich von keinem Vorurtheile so leicht einnehmen ließen," als Instanzen oder schlagende Gegenbeweise entgegen hält, also sich für die Möglichkeit oder Wahrheit solcher Visionen erklärt. Wie viele Visionen in der Bibel und spätern christlichen Kirchen- und Heiligengeschichte vorkommen, ist bereits erwähnt worden; auch gibt es darüber eigene Schriften, z. B. von Löscher und Chr. Händel de visionibus[87]); Luther's Visionen des Teufels sind allbekannt, und in unsern Tagen hat ja noch der berühmte Literator Vilmar den Glauben an die leibhaftige Erscheinung des Satans (in seiner „Theologie d. Thatsachen" ꝛc.) alles Ernstes aus eigener Erfahrung beglaubigt!! Wie sehr selbst ausgezeichnete Menschen der Gefahr ausgesetzt sind, den Gebilden ihrer Phantasie Wirklichkeit beizulegen, beweist die (nach Reil, welcher so viele Beobachtungen über ähnliche Gegenstände gesammelt hat, von Carus mitgetheilte) Geschichte des Tasso. „Dieser glaubte in den letzten Jahren seines Lebens, daß ihm, wie dem Sokrates sein Dämon, ein Geist erschien. Sein Freund, der Ritter Manso, suchte ihn zu überreden, daß diese Erscheinung eine Täuschung seiner Phantasie sei. Allein Tasso bat ihn, einer solchen Zusammenkunft selbst beizuwohnen, um sich von der Wahrheit zu überzeugen. Manso kam, und mitten in der Unterredung heftete Tasso auf einmal seinen Blick auf ein Fenster, blieb unbeweglich und nannte den Geist bei seinem Namen. „„Hier ist der freundschaftliche Geist,"" sagte er zu Manso, „„der sich mit mir unterhalten will, gib Acht und überzeuge dich, daß Alles Wahrheit sei, was ich gesagt habe."" Manso sah und hörte Nichts. Auf einmal fing Tasso mit großem Ernste zu reden an, legte dem Geiste Fragen vor und antwortete ihm. Endlich endigte sich die Unterredung mit dem Abschiede des Geistes."

Der berühmteste Visionair des vorigen Jahrhunderts war bekanntlich Swedenborg, gleich ausgezeichnet durch seine wissenschaftlichen Kenntnisse in der Mathematik, Philosophie, Mineralogie u. s. w., wie durch echte Religiosität und sittlichen Charakter, welcher in einem unmittelbaren Verkehre mit Geistern zu stehen auf das Festeste überzeugt war. Interessant ist, daß der nicht nur größte und einflußreichste, sondern auch nüchternste aller neuern Denker, Kant, grade vor einem Jahrhundert einige der wunderbaren „Gesichte" Swedenborg's theils in ihrer factischen Beglaubigung ausführlich dargestellt — namentlich das von dem Brande in Stockholm, der gleichzeitig von Swedenborg in dem über 50 Meilen entfernten Gothenburg auf das Speciellste beschrieben ward — theils in den „Träumen eines Geistersehers" u. s. w. näher erläutert hat[88]). Auch Herder hat sich über Swedenborg in s. „Adrastea" ausgesprochen, sowie neuerdings Prof. Tafel in Tübingen seine Schriften neu herausgab. — Des berühmten Pfarrers Oberlin im Steinthal ist hier auch zu gedenken, da auch dieser in einem unmittelbaren Verkehre mit der Geisterwelt zu stehen ebenfalls fest geglaubt hat, worüber Näheres in Stöber's Vie de Oberlin (Strasbourg 1831. p. 556 suiv., vergl. 523) steht, woselbst namentlich erzählt wird, daß Oberlin eifrig die Apokalypse und Swedenborg's Schriften studirte, an Visionen glaubte, sich für den damals entdeckten Magnetismus lebhaft interessirte und förmliche Karten von der künftigen Welt entwarf. (Auch wird in dieser Biographie p. 532 seq. ein sehr ins Specielle gehendes System der mystischen Bedeutung der verschiedenen Farben mitgetheilt, welches Oberlin sich gebildet hatte.) — Sein Zeitgenosse und Geistesverwandter Jung-Stilling überbot ihn übrigens in diesem Capitel sehr, wie theils aus seiner Biographie, theils aus seinen vielen theosophischen Schriften, namentlich seinen „Scenen aus dem Geisterreiche" und seiner „Theorie der Geisterkunde" erhellt. (Des „Gesichtes" seines Vaters ist bereits gedacht.) — Aus neuerer Zeit gibt Nasse's Zeitschrift für psych. Aerzte mehre interessante Fälle von Visionen bei sonst ganz gebildeten und gelehrten Männern, desgleichen C. G. Carus in s. Vorlesungen über Psychologie S. 336 fg. Ferner gehört hierher Schubert, Symbolik des Traums; Greiner, Der Traum, ingleichen Schubert's Geschichte der Seele; vergl. auch Muratori, Ueber die Einbildungskraft, übersetzt von Richerz II. S. 81 fg. 121 fg. Nur beiläufig kann hier der Bedeutung des sogenannten thierischen Magnetismus (Mesmerismus, Somnambulismus, Tellurismus) für die Lehre vom „Gesicht" in obigem Sinne gedacht werden, da dieses Phänomen selber noch keineswegs genügend festgestellt und noch weniger erklärt ist; bekanntlich leugnen die ausgezeichnetsten neuern Physiologen, wie Rudolphi, J. Müller, Volkmann u. A., die Thatsache des sogenannten Hellsehens ohne den Gebrauch der Augen, und erklären alles in dieser Hinsicht Behauptete für Betrug; auch ist letzterer, oder doch Verwechselung der Visionen mit Sinnesanschauungen, gewiß in den meisten Fällen, z. B. auch in dem berühmten Buche Kerner's „die Seherin von Prevorst," über welches Fürst Pückler in „Tutti frutti" eine sehr treffende Kritik geliefert — vorgekommen. Allein er ist nicht in allen nachweisbar, und wenn man z. B. in des nüchternen Rationalisten H. Zschokke „Selbstschau" von der ihm zeitweise eingewohnt habenden Sehergabe liest, mittels der ihm das frühere Leben ihm sonst fremder Personen offen vor Augen lag, so fühlt man sich versucht, mit Hamlet einzugestehen:

„Es gibt mehr Ding' im Himmel und auf Erden
Als Eure Schulweisheit sich träumt, Horatio."

Dies gilt denn auch speciell in Bezug auf das sogenannte zweite Gesicht (second sight). Auch dieses ist ein zwar nur selten, aber allerdings doch wirklich vorkommendes Phänomen, und steht mit den andern, ebenfalls thatsächlich begründeten Erscheinungen der Ahnun-

87) Vergl. auch (Henning's) Anthropologische Aphorism. (Jena 1777.) S. 38. Note. 88) s. Kant's Werke, herausgegeben von Rosenkrantz, 7. Bd. „über Swedenborg" 1758; (S. 3 fg.) „Träume eines Geistersehers, erläutert durch Träume der Metaphysik" (S. 31 fg.) 1766.

gen, ganz besonders aber prophetischer Träume in Zusammenhang. Es ist merkwürdig, daß schon Cicero nach Posidonius einen Fall erzählt, daß ein Sterbender sechs Personen richtig bezeichnet habe, in welcher Aufeinanderfolge ihnen der Tod bevorstehe. (Aus neuerer Zeit finden sich ebenfalls wirklich und von competenten Beurtheilern constatirte ähnliche prophetische Träume, welche in Henning's Schrift „Von den Ahndungen und Visionen" S. 206 fg., besonders S. 301 fg., ausführlich mitgetheilt sind.) Bei dem „zweiten Gesicht" wird jedoch ein wacher Zustand vorausgesetzt. Es ist bekannt, daß namentlich in Schottland dieses prophetische Vermögen bei einzelnen Personen sich findet, worüber bereits im vorigen Jahrhundert einer der berühmtesten, neuerdings wieder durch Thomas Carlyle (in seinem trefflichen Buche über „Helden und Heldenverehrung") in Erinnerung gebrachten Autoren, der scharfdenkende Samuel Johnson in seiner „Reise nach den westlichen Inseln bei Schottland" Näheres mitgetheilt hat. Er sagt nämlich: „Das andere Gesicht ist ein Eindruck, der entweder durch die Seele aufs Auge oder durchs Auge auf die Seele gemacht wird und vermöge dessen entfernte oder zukünftige Dinge erkannt und gesehen werden, als ob sie gegenwärtig wären. Ein Mann, der auf der Reise weit von seiner Heimath ist, stürzt vom Pferde, und ein anderer, der etwa zu Hause bei seiner Arbeit ist, sieht ihn in seinem Blute auf der Erde liegen, und dies insgemein mit dem ganzen Landschaftsgemälde von dem Orte, wo jenen der Unfall betrifft. Ein anderer Seher, der sein Rindvieh nach Hause treibt, oder müßig herumirrt, oder im Sonnenscheine seinen Gedanken nachhängt, wird plötzlich von dem Anblicke einer hochzeitlichen Ceremonie oder eines Leichengepränges überrascht, und zählt die Leichenbegleiter oder die Hochzeitsgäste, die er, wofern er sie nicht kennt, wenigstens der Kleidung nach zu beschreiben weiß. — Entfernte Dinge werden in dem Augenblicke gesehen, da sie sich zutragen. Von zukünftigen Dingen kann ich nicht sagen, ob es eine sichere Regel gäbe, die Zeit zwischen dem Gesichte und dem Erfolge zu bestimmen. Diese Eigenschaft, dergleichen Gesichte zu haben (denn Kraft kann man sie nicht nennen), ist weder willkürlich, noch beständig. Die Erscheinungen beruhen keineswegs auf eigener Wahl; sie können nicht hervorgerufen werden. Der Eindruck ist plötzlich und die Wirkung oftmals schmerzlich. Daß dergleichen Seher oftmals Todesfälle sehen würden, mußte man vorhersehen, weil der Tod ein wichtiger Vorfall ist; aber sie sehen auch angenehme Zufälle. Mir hat ein Mann von Stande erzählt, da er einstmals weit von seiner Insel verreist gewesen wäre, hätte einer von seinen zum Ackerbau angewiesenen Knechten seine Wiederkunft vorhergesagt und dabei die Livrée seines Leibdieners beschrieben, die er zu Hause nie getragen gehabt hatte, und die ihm, ohne alle vorherige Absicht, zufälliger Weise gegeben worden wäre. Das Vorhersehen solcher Seher ist nicht allemal ein Vorherwissen, sie bekommen Eindrücke von Bildern, deren Sinn und Deutung ihnen blos der Erfolg begreiflich macht. Was sie gesehen haben, erzählen sie Andern, die zu solcher Zeit ebenso wenig wissen, wie sie selbst, die aber am Ende desto gültigere Zeugen abgeben können, wenn die Erzählung mit ihrer Erfüllung zusammengehalten wird." — Auch Kant bespricht in seiner Anthropologie S. 101 dies zweite Gesicht der Bergschotten; neuerdings hat dies auch C. G. Carus gethan [89]), welcher dasselbe, wie die Entrückungen oder Verzückungen der Visionaire, für ahnende oder hellsehende Träume erklärt, welche mitten im Wachen hervortreten, um so, gleich den Visionen, ein bald mehr, bald weniger wahres Bild dem Schauenden zu zeigen.

IV. Gesicht (biologisch, insbesondere ästhetisch). — Daß das Gesicht für das Erkenntnißgebiet unter allen Sinnen die erste Stelle einnimmt, ist an und für sich klar und auch bereits bemerkt worden. Dasselbe gilt für das ganze Menschenleben überhaupt, sodaß es fast eine ganz überflüssige Erörterung oder Nachweisung zu sein scheint, wenn die Psychologie (z. B. G. E. Schulze in s. Psych. Anthropol. S. 103) bemerkt, wie schon in Beziehung auf das physische Dasein das Gesicht unentbehrlicher sei, als das Gehör, weil ein blindes Menschengeschlecht vor keiner Gefahr sich hätte schützen und gar nicht fortbestehen können, wie doch ein taubes vermocht hätte. Indessen ist die Streitfrage über den Rang der beiden höchsten oder edelsten Sinne eine alte und noch keineswegs schlechthin beigelegt. Schon Aristoteles hat (de sensu et sensib. c. 1) die Frage, ob das Gesicht oder das Gehör vorzüglicher sei, dahin entschieden, daß ersteres durch seine unmittelbaren Wahrnehmungen und sein Uebergewicht bei der Wahrnehmung des Gemeinsamen der Erhaltung des Lebens, letzteres durch seine mittelbare Wirkung der Ausbildung des Geistes förderlicher sei [90]). Für das Leben der Einzelnen als solchen gestaltet sich die Entscheidung dieser Controverse übrigens in sofern anders, als hierbei nicht blos von einem einzigen Standpunkte aus jene Rangfrage zu entscheiden ist, wie noch näher gezeigt werden wird. Ganz besonders kommt hierbei die ästhetische Bedeutung des Lichts und der Farben in Betracht, da die Bildung des Gefühls für das Schöne und Erhabene zu den bedeutendsten Momenten des ganzen Menschenlebens gehört [91]).

Zunächst ist in Bezug auf das Verhältniß zwischen Gesicht und Gehör das erstere vorzugsweise als der active, das letztere als der passive Sinn zu bezeichnen; ein Merkmal, welches schon dem physiologischen Moment entspricht, daß das Auge vorzugsweise Muskelsinn ist [92]), auch eine große Beweglichkeit hat, während das Ohr unbeweglich jedem beliebigen Tone offen steht, da wir nicht so dieses Organ durch sich selbst vor dem Schall willkürlich zu verschließen vermögen, wie das Auge vor dem Lichte. Beim Gehör herrscht die Empfindung vor, beim Auge die Lebendigkeit des Reactionsvermögens, womit es auch zusammenhängen mag, daß

89) Vergl. C. G. Carus, Vorles. über die Psych. S. 336. 90) Vergl. Brandis, Aristot. u. s. ak. Zeitgenoss. 1857. S. 1109. 91) Vergl. Fries, Julius u. Evagoras und den Artikel „Fries" Sect. I. 50. Bd. S. 183 fg. 92) Huschke, Beitr. u. s. w. S. 96.

die subjectiven Sinneserscheinungen im Auge, wo das ganze Organ so lebendig ist und bei dem kleinsten Reize reagirt, so häufig, im Ohre dagegen so selten sind. (Während im Auge gesehene Form und Formen sich wiederholen, hören wir nur selten einen Ton nachklingen, jedenfalls nie einen Mollton nachhallen, wenn der Durton unsern Hörnerv gereizt hat, wogegen das Auge sogleich eine der reizenden entgegengesetzte Farbe hervorruft.) Mit Recht bezieht Schopenhauer[93]) auf jenen Unterschied die Thatsache, daß Töne so leicht störend und feindlich auf unsern denkenden Geist einwirken, und zwar um so mehr, je thätiger und entwickelter derselbe ist, sodaß sie alle Gedanken zerreißen, momentan die Denkkraft unterdrücken können. Hingegen gibt es keine analoge Störung durch das Auge, keine unmittelbare Einwirkung des Gesehenen, als solchen, auf die denkende Thätigkeit (denn natürlich ist hier nicht die Rede von dem Einflusse der erblickten Gegenstände auf den Willen), sondern die bunteste Mannichfaltigkeit von Dingen vor unsern Augen läßt ein ganz ungehindertes, ruhiges Denken zu. Dem zufolge lebt der denkende Geist mit dem Auge in ewigem Frieden, mit dem Ohre in ewigem Kriege. Dieser Gegensatz der beiden Sinne bewährt sich auch darin, daß Taubstumme, wenn durch Galvanismus hergestellt, beim ersten Tone, den sie hören, vor Schrecken todtenblaß werden (Gilbert's Annalen der Physik. 10. Bd. S. 382), operirte Blinde dagegen das erste Licht mit Entzücken erblicken und nur ungern die Binde sich über die Augen legen lassen. Alles Angeführte aber ist daraus erklärlich, daß das Hören vermöge einer mechanischen Erschütterung des Gehörnervens vor sich geht, die sich sogleich bis ins Gehirn fortpflanzt, während hingegen das Sehen eine wirkliche Action der Retina ist, welche durch das Licht und seine Modificationen blos erregt wird, wie dies Schopenhauer in seiner physiologischen Farbentheorie ausführlich gezeigt hat. Aus jener passiven Natur des Gehörs erklärt es sich, daß denkende Köpfe, und überhaupt Leute von vielem Geist, ohne Ausnahme, durchaus kein Geräusch ertragen können. (Schopenhauer führt dafür die Beispiele von Kant, Jean Paul und Goethe an, welcher Letztere in seinen letzten Jahren ein in Verfall gerathenes Nachbarhaus nur darum kaufte, um nicht den Lärm bei dessen Ausbesserung zu hören zu bekommen.) Ob Schopenhauer's Schlußfolgerung aus dem Grade der Empfindlichkeit oder Unempfindlichkeit gegen Lärm auf den Grad der geistigen Fähigkeiten („daß die Quantität Lärm, die Jeder unbeschwert vertragen kann, in umgekehrtem Verhältnisse zu seinen Geisteskräften steht, und daher als das ungefähre Maß derselben betrachtet werden kann") psychologisch ganz richtig ist, mag dahingestellt bleiben, da offenbar hierbei viel von Gewohnheit abhängt, was Schopenhauer mit Unrecht in Abrede stellt. Richtig ist dagegen jedenfalls die Bemerkung: „Aus der dargelegten passiven Natur des Gehörs erklärt sich auch die so eindringende, so unmittelbare, so unfehlbare Wirkung der Musik auf den Geist, nebst der ihr bisweilen folgenden, in einer besondern Erhabenheit der Stimmung bestehenden Nachwirkung. Die in combinirten, rationalen Zahlenverhältnissen erfolgenden Schwingungen der Töne versetzen nämlich die Gehirnfibern selbst in gleiche Schwingungen. Hingegen wird aus der dem Hören ganz entgegengesetzten activen Natur des Sehens begreiflich, warum es kein Analogon der Musik für das Auge geben kann und das Farbenclavier ein lächerlicher Misgriff war. Eben auch wegen der activen Natur des Gesichtssinnes ist er bei den verfolgenden Thieren, also den Raubthieren, ausgezeichnet scharf, wie umgekehrt der passive Sinn, das Gehör, bei den verfolgten, den fliehenden furchtsamen Thieren, damit es von selbst ihnen den herbeieilenden oder heranschleichenden Verfolger zeitig verrathe."

Die Erwähnung des Farbenclaviers führt auf das psychologische Verhältniß der Malerei zur Tonkunst. Schon Herder in seiner Metakritik der reinen Vernunft und Troxler in seinen Versuchen in der organischen Physik (S. 66) haben dieses Verhältniß dahin bestimmt, daß die Tonwelt vorzugsweise eine zeitliche, die Farbenwelt eine räumliche Erscheinungsweise der Materie ist, und wenn auch die neuere Physik in der allgemein angenommenen Undulationstheorie nicht mehr, wie früher, eine völlig entgegengesetzte Bildungsweise der Töne und Farben annimmt, so ist doch gewiß, daß die Bildung der Töne etwas Successives ist, während die Farben nicht durch das Nacheinander-, sondern nur durch verschiedenes Nebeneinanderliegen von Licht und dessen Qualitäten ihre Mannichfaltigkeit erhalten; in sofern gehört der Musik die Zeit, der Malerei der Raum an. Wol wird in der ersteren auch ein Zugleichsein verschiedener Töne gehört, doch eigentlich nur von einem schon geübten Ohre, während auch schon der sogenannte Naturmensch beim Sehen unmittelbar die verschieden neben einander gestellten Gegenstände eines Bildes erkennt und genau von einander zu trennen weiß. Umgekehrt kann in der Musik eine sehr bedeutende Schnelligkeit in der Aufeinanderfolge der Töne stattfinden, ohne daß wir ihre Unterscheidbarkeit verlören, wenn im Gegentheile beim Sehen eine schnelle Metamorphose verwirrt und geschwind auf einander folgende Bilder in Eins zusammenfließen, welche im Einklange alle deutlich begrenzt erscheinen. Beim Sehen erkennen wir also die Mannichfaltigkeit im ruhigen Sein und Nebeneinander, und werden verwirrt durch Schnelligkeit der Metamorphose, welche zur Einheit verfließt, im Gehöre umgekehrt tritt die Mannichfaltigkeit der Außenwelt in der Zeit deutlich hervor und fließt zusammen im Nebeneinander. Ja, fragen wir die Aesthetik unserer Sinne, so erhalten wir auch nur die Antwort, daß das Bild die Malerei, der Rhythmus und die Melodie die Musik macht. Ein fortwährend angeschlagener Accord rührt nicht, und wenn er aus den lieblichsten Tönen zusammengesetzt wäre, während grade die einfachsten Melodien im Allgemeinen die ansprechendsten und natürlichsten sind, aber eine vorüberziehende

93) Schopenhauer, Welt als Wille u. Vorst. 2. Bd. S. 32.

Reihe von schönen, regelmäßigen Gestalten erhebt die Aesthetik unseres Auges beiweitem weniger, als die Gruppe derselben oder das Bild [94]). Hiermit hängt ein interessanter Unterschied zwischen den beiden edleren oder höchsten Sinnen zusammen, der neuerdings näher in einem der beliebtesten Unterhaltungsblätter zur Sprache gebracht worden [95]): „Während das Auge vor dem Ohre den Vorzug voraus hat, daß es die Richtung und Entfernung eines Gegenstandes, von dem die Lichtstrahlen ausgehen, genauer zu bestimmen vermag, so übertrifft das Ohr das Auge in der Unterscheidung zusammengesetzter Töne. Das Auge erblickt nämlich ein Licht, welches aus verschiedenfarbigem zusammengesetzt ist, in einer neuen, scheinbar einfachen Farbe, und vermag nicht, die einzelnen Zusammensetzungen zu erkennen. Die sechs Farben: Roth, Orange, Gelb, Grün, Blau, Violett, entsprechen den sechs Tönen der C-dur-Leiter D E F G A H. Während nun unser Ohr sehr leicht den Ton E von der kleinen Terz D F oder von der doppelten Disharmonie D E F zu unterscheiden weiß, erscheint unserem Auge unter entsprechenden Verhältnissen das einfache Orange ebenso, wie eine Zusammensetzung aus Roth und Gelb, oder aus Roth, Orange und Gelb. So können wir es einem Weiß nicht ansehen, ob es aus Blau, Roth und Gelb, oder aus Roth, Grün und Violett, oder aus allen fünf Farben zusammengesetzt ist. Die Töne charakterisiren sich durch das Verhältniß, in dem sie zu andern Tönen stehen; denn wenn man sämmtliche Töne einer Melodie z. B. um eine Terz höher setzt, so behält die Melodie doch ihren wesentlichen Charakter; wollte man aber bei einem Gemälde jede Farbe durch eine andere der Terz entsprechende ersetzen, z. B. statt Roth Gelb, statt Orange Grün, statt Gelb Blau, statt Grün Violett, so würde ein eigenthümliches, sinnloses Potpourri daraus entstehen. Die Farbe hat also einen absoluten Werth, der nicht erst durch das Verhältniß zu andern Farben hervorgerufen wird."

Es lassen sich hieran noch einige psychologisch-ästhetische Bemerkungen knüpfen. Zunächst die, daß ohne Zweifel die Musik auf das Gemüth einen viel größeren Eindruck macht, als die Malerei, worüber Herder in seinen „zerstreuten Blättern" ein treffliches „Göttergespräch" geliefert hat. Sodann gehört hierher, daß, da für einen Kunstgenuß durch das Gesicht die Mitwirkung der Einbildungskraft erfodert wird, die Sinnesanschauung dabei nicht Alles geben darf [96]). (Daher der ästhetische Werth der sogenannten Tableaux oder „lebenden Bilder" gar sehr problematisch und neuerdings gewiß mit Recht sehr bestritten worden ist.) [97]). Ferner die Thatsache, daß angemalte Statuen [98]) und Wachsfiguren keinen ästhetisch angenehmen Eindruck machen können, obwol in ihnen die Nachahmung der Natur den höchsten Grad erreicht, wodurch sie aber eben der Phantasie Nichts zu thun übrig lassen [99]).

Dies führt nun näher zu der Erörterung der ästhetischen Bedeutung des Gesichtssinns, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann, obwol dies leider noch viel zu wenig anerkannt ist. Dies letztere gilt zunächst in Bezug auf das (nach Analogie des Ausdrucks „musikalisches Gehör") sogenannte malerische Gesicht, d. h. das Sehen gleichsam mit dem künstlerisch gebildeten Auge eines Malers, der als solcher für die feineren Nüancen, besonders die Harmonie oder Disharmonie der Farben, eine lebhaftere Empfänglichkeit besitzt; überhaupt aber ist dasselbe die Fähigkeit, das Schöne durch das Gesicht zu erkennen [1]).

Sowie das Gesicht in Bezug auf intellectuelle Bildung eine Hauptrolle spielt, so hat es auch für die Bildung des Gemüths, namentlich des Gefühls für das Schöne und Erhabene, eine nicht minder große Bedeutung. Es folgt dies schon einfach aus der unleugbaren psychologischen Thatsache, daß alles ästhetische oder Schönheitsgefühl oder das reine Wohlgefallen an den Dingen um ihrer selbst, um ihrer vollkommenen Form willen zunächst aus der äußern Natur stammt [2]), von der wir ohne das Auge gar Nichts wissen würden. Ueberdies hängt alle Schönheit der Natur mit dem Ausdrucke des Lebens der Natur zusammen [3]), welches Leben eben mit dem Lichte beginnt und in den verschiedenen Modificationen desselben, d. h. in dem Farbenspiele, der Farbenpracht der Gegenstände, der Blumen, des Regenbogens [4]), dem Glanze der Metalle und Edelsteine, des gestirnten Himmels, des Sonnenauf- und

94) Fortlage, Psychol. I, 26. 95) Gutzkow's Unterhaltungen am häuslichen Herd. 1856. 1. Bd. Nr. 16. S. 250. 96) Fries, N. Kritik d. Vern. I. §. 39 (1. S. 137). 97) Im „Morgenblatt" Nr. 21 vom 20. Mai 1844 in einem Aufsatze „Ein Winter in Berlin," worin bei Gelegenheit der Schilderung der damaligen Hoffeste die berliner haute volée (S. 483) mit dürren Worten eine „insipide Menge" genannt und bemerkt wurde, das Maskenfest, welches den berühmten Hof von Ferrara vorstellte, habe den Eindruck einer Wachsfigurengruppe gemacht, und daß dieser Uebelstand allen sogenannten Tableaux oder lebenden Bildern eigen sei, weshalb „man endlich doch diese geschmacklosen und verkehrten Versuche aufgeben sollte; grade das, was ein Gemälde zum Kunstwerke macht, die schöpferische Einheit des Gedankens, welcher Figur, Farbe, Licht sich unterordnen, wird hier parodirt und gleichsam in seine dürftigen Elemente aufgelöst."

98) Vergl. Gentz, Deutsche Monatsschr. 1793. III. S. 345. 99) Schopenhauer, Welt als Wille u. Vorst. II. S. 407.

1) Darüber enthält z. B. ein Aufsatz von Hemsterhuis über die Bildhauerei (s. Vermischte philos. Schriften, aus dem Französ. übers. 1. Th. S. 3 fg.) gar manches Hierhergehörige, was von unsern Psychologen und Aesthetikern bis jetzt gar nicht benutzt worden; desgleichen die Schriften Leonardo da Vinci's und Albr. Dürer's (über die Malerei und Zeichnung), von denen besonders der Erstgenannte die Materie vom Lichte, Schatten, den Reflexen, der Perspective u. s. w., der Letztere besonders die Lehre von der menschlichen Proportion auf das Gründlichste erörtert hat; vergl. Fiorillo, Geschichte der Malerei. 1798. I. S. 300 fg. Derf. Geschichte der zeichn. Künste in Deutschland I. S. 359. Vergl. Goethe's Philipp Hackert, Werke. 1830. 37. Bd. S. 351 fg. Vergl. auch Fortlage, Psychol. I, 264. 2) Oersted, Neue Beitr. z. d. Geist in d. Natur. 1851. S. 18. Vergl. Gutzkow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1853. I. Nr. 37. S. 592. 3) Oersted, Neue Beitr. z. d. Geist in d. Natur, übers. von Kannegießer. 1851. S. 89 fg. 4) Vergl. Goethe, Farbenlehre. 2. Th. S. XXIII. und Telegraf. 1841. Nr. 67.

Untergangs u. s. w. ohne Zweifel zu allererst den Schönheitssinn erweckt hat. Ueberall und auf den niedrigsten Stufen der Cultur erfreut sich der Mensch vor Allem an den Blumen[5]), und unser Dichter hat ganz Recht, den eigentlichen Ursprung auch aller schönen Kunst in diesem Gebiete zu suchen:

„Die Auswahl einer Blumenflur,
Mit weiser Wahl in einen Strauß gebunden —
So trat die erste Kunst aus der Natur;
Jetzt werden Sträuße schon in einen Kranz gewunden,
Und eine zweite, höhre Kunst erstand
Aus Schöpfungen der Menschenhand."
Schiller (d. Künstler).

Welchen großen Reichthum zu ästhetischen Ideen die Pflanzenwelt darbietet, ist aus dem ausführlichen Werke von Bratanek „Aesthetik der Pflanzenwelt" (Leipzig bei Brockhaus 1853.) zu ersehen. Ueberdies hat schon das Licht selbst, vornehmlich wenn ihm eine nähere Bestimmtheit zukommt, die nicht durchgängig Farbe ist, jedoch mit der Farbe zusammenhängt und in sie überzugehen pflegt, Schönheit in sich; so z. B. ist Gaslicht schöner als anderes, das Licht der Sonne erhält beim Auf- und Untergange in der Röthung des Himmels eine verschönernde Bestimmtheit, die der Gestaltung gleicht[6]). In dem Stufengange der ganzen geistigen Entwickelung des Menschen läßt sich überdies ganz bestimmt nachweisen, daß das ästhetische Gefühl in seinem Keime bereits im menschlichen Säuglinge durch den Gesichtssinn zum Vorschein kommt; „denn nicht das Erblicken der Nahrung, sondern das Erscheinen einer befreundeten wohlgefälligen Menschengestalt lockt ihm das erste Lächeln ab, und nicht nach Speise, sondern nach dem Glänzenden, das innere Leben Anregenden streckt es zuerst die Hand aus, während das Thier gegen Dinge, die sich nicht auf das leibliche Bedürfniß beziehen, gleichgültig bleibt, dafür aber auch immer nur an Einzelheiten gebunden bleibt"[7]). Bereits zu Ende des ersten Monats wird ebenfalls nach Burdach die Empfänglichkeit des Säuglings für das, was das Gefühl der Sinnesorgane angenehm erregt, z. B. durch glänzende hellfarbige Gegenstände erweckt[8]).

Daß das Gesicht, schon in sofern es die Gestalten wahrnimmt, auch ästhetische Gefühle erwecken kann, ist unbestreitbare Thatsache, worüber ausführlichste Erörterungen in Waitz, Lehrb. der Psychologie. 1849. S. 217—233 und 313—352 sich finden (z. B. in Bezug auf Dreieck, Kreis, Ellipse und die Gesetze der Symmetrie in der Baukunst und Malerei). Richtig bemerkt auch Fortlage (Psychologie I. S. 248, vergl. II, 333 fg.), daß Niemand das Aufregende und Beunruhigende spitzwinkeliger Figuren, sowie die Beschwichtigung und Ruhe des rechten Winkels, das Genußreiche und Sanfte der runden Formen und Wellenlinien verkennen kann. (Man vergleiche hierzu das berühmte Buch Hogarth's „von der Schönheitslinie," ferner Goethe über Arabesken [Werke. 1830. 38. Bd. S. 187], ingleichen Tittmann's Bemerkungen über Gestalten, Linien u. s. w. in s. Schr. über die Schönheit und die Kunst. 1841. S. 15 fg.) Hierher gehört auch, daß in der Malerei nicht das Colorit, sondern die Zeichnung das eigentliche Object der ästhetischen Beurtheilung ausmacht, wie schon Lessing (im Anhange zum „Laokoon") andeutete, was Kant auf alle sogenannte zeichnende oder bildende Künste, in sofern sie schöne Künste sind, auch auf die Bildhauerei-, Bau- und selbst die Gartenkunst (?) ausdehnte[9]), weil Farbe nur als materialer sinnlicher Reiz wirke. — Daß ohne das Gesicht die eine Hauptmodification des ästhetischen Gefühls, das des Erhabenen, in der äußern Natur gar nicht in unserer Seele vorkommen könnte, bedarf keines Erweises, da schon die Sprache es in jenem Worte andeutet, welches von der sichtbaren, den gewöhnlichen Maßstab oder die Fassungskraft unermeßlich übersteigenden Größe eines Gegenstandes hergenommen ist[10]). Dasselbe gilt von aller sichtbaren Schönheit, also namentlich von der vorzüglichsten Art derselben, der der Menschengestalt[11]). („Wer die menschliche Schönheit erblickt, der kann nichts Uebeles annehmen; er fühlt sich mit sich selbst und mit der Welt in Uebereinstimmung;" Goethe.) — Am mächtigsten zeigt sich aber allerdings für Sehende die ästhetische Bedeutung der Farben und ihr Einfluß auf das psychische Leben.

Das ästhetische Verhältniß der Farben ist ein ganz anderes, als das der Töne, und zwar schon darum, weil Gesichtsempfindungen sich nicht wie die Gehörempfindungen unseres ganzen Lebensgefühls bemächtigen, sondern eben nur und von der Schönheit der Natur und einzelner Gestalten Kunde geben. Die Farbenspiele beleben keinen Rhythmus, sondern nur Gestalten, und, wie schon früher bemerkt ward, es verträgt das Auge einen schnellen Wechsel, wie den der Tonspiele, nicht; daher gibt es keine Farbenmusik und die Sprache der Farben selbst ist wie Blumensprache nur eine bildliche. Auch kann die Naturlehre der ästhetischen Bedeutung der Farben nicht mit der der Töne mit ihren Zahlen folgen, da nur die wenigen Regeln des sogenannten Farbencontrastes sich hierfür angeben lassen[12]). — Im Allgemeinen ist gewiß, daß schon die Verschiedenheit der Farben auf das Seelenleben einen Einfluß äußert. Man hat früher schon diese psychische Einwirkung der vier Grundfarben mit den sogenannten vier Elementen in der Art in Zusammenhang gebracht, „daß diese Farben nach der jedesmaligen Wesenheit dieser Elemente das Organ und durch dieses die Stimmung der Seele afficiren. Roth also ist die Farbe des Feuers und wirkt demgemäß reizend, belebend, aufregend. Manche Thiere können allein durch diese Farbe in eine Art von

5) Vergl. Gutzkow's Unterhalt. u. s. w. 1854. II. Nr. 31. S. 481 fg. 6) Tittmann, Ueber die Schönheit und die Kunst. 1841. S. 48. 7) Burdach, Physiologie III, 680 fg. 8) Vergl. Burdach a. a. O. S. 263.

9) Kant, Kritik der Urtheilskraft §. 14, vergl. auch Waitz, Psychol. S. 351. 10) Vergl. Oersted, Geist in der Natur. 1850. S. 102 fg. Fries, Jul. u. Evag. I, 174. 11) Schopenhauer, Welt u. s. w. I, 250. 12) Fries, Lehrbuch der Naturlehre I, 305.

Wuth versetzt werden. Blau ist die Farbe der Luft, und diesem erquickenden Elemente unserer Athmung gemäß wirkt es Heiterkeit über das Gemüth verbreitend. Grün ist die Farbe des Wassers, sie wirkt indifferenzirend wie dieses, man ruht auf dieser mehr gleichgültigen Farbe gewissermaßen mit Behagen aus. Gelb ist die Farbe der Erde, sie ist wenn rein und glänzend die opulenteste, die Farbe des Goldes (alle Erden sind ja nur verkalkte Metalloide), außerdem aber, wenn nämlich unrein, die unangenehmste und die, welche namentlich mit der vorhergehenden gleichgültigen leicht in ekelhafte Empfindung übergeht"[13]). — Kant erwähnt dieses Thema nur kurz (Urtheilskraft §. 14), indem er alle einfachen Farben, sofern sie rein sind, d. h. sofern dabei die Gleichförmigkeit der Empfindung durch keinen fremdartigen Zusatz gestört wird, für schön erklärt, während die gemischten diesen Vorzug nicht haben, weil, da sie nicht einfach sind, man keinen Maßstab der Beurtheilung hat, ob man sie rein oder unrein nennen soll. Goethe gibt beiläufig in seiner „Farbenlehre" sehr interessante ästhetisch-psychologische Bemerkungen. Auch hat Goethe in „Kunst und Alterthum" mehres Hierhergehöriges mitgetheilt; ferner in s. „Diderot's Versuch über Malerei" (Werke. 1830. 36. Bd. S. 210 fg., besonders S. 247 [„Meine kleinen Ideen üb. d. Farbe"]). — W. Menzel geht in seinem interessanten kleinen Aufsatze (im Morgenblatt Nr. 306. 307 vom 22. Dec. 1828. S. 1222 fg.) ebenfalls von der Eintheilung aller Farben in die zwei Hauptclassen der reinen und der gemischten aus, bei welchen letzteren die Verschmelzung entweder optisch durch bloßen Widerschein, oder chemisch durch wechselseitige Durchdringung verschieden färbender Stoffe oder Pigmente entstehen. Die reinen Farben theilt er weiter in zwei Untergattungen, nämlich in die beiden Farbenextreme weiß und schwarz, und die drei Mittelfarben gelb, roth und blau. Als reinste Mittelfarbe bezeichnet er roth, gleichweit entfernt vom Lichte, wie vom Dunkel. In gleichweiter Entfernung von Roth liegt wieder auf der einen Seite näher dem Lichte zwischen Weiß und Roth das Gelbe, und auf der andern Seite näher dem Dunkel, genau zwischen Schwarz und Roth das Blaue; während nun Weiß gleichsam ins Auge zu stürzen, sich mit unserem Sehorgan zu verschmelzen, das Schwarze aber sich gänzlich unserem Blicke entziehen zu wollen scheint, steht uns das Roth immer in der rechten mittlern Weite gegenüber und ist als solches die schönste Farbe. Das Gelbe drängt sich gleichsam uns mit einiger Frechheit näher; blau tritt dagegen in bescheidene Ferne zurück. Ersteres wünschen wir immer etwas weiter von uns hinweg, letzteres dagegen tritt uns näher und erweckt Sehnsucht in uns. Wie die Mittelfarben unserem Auge am meisten angemessen, so sind sie auch schöner als die Farbenextreme weiß und schwarz, und ebenso sind die Farben auf der dunkeln Seite schöner als auf der hellen (blau schöner als gelb u. s. w.), weil das Auge lieber im Dunkeln das Licht sucht, als von zu naher Helle geblendet sein will, und leichter das tiefste Dunkel als das höchste Licht erträgt. W. Menzel gibt sehr ausführliches Detail über die consonirenden oder dissonirenden Verhältnisse der verschiedenen Farben; eine 1834 erschienene Schrift von Schmitz „das Geheimniß der Farben" kennen wir nur dem Titel nach. Daß dabei manche Idiosynkrasien vorkommen, versteht sich von selbst[14]). — Auch Oersted hat in seinem „zwei Capit. der Naturlehre des Schönen" (in den „N. Beitr. z. d. Geist in d. Natur" 1851. S. 89 fg.) dies Thema und sehr speciell die psychischen Wirkungen der Farben erörtert. Wir wollen nur Folgendes daraus anführen: „Der allgemeine Naturſinn hat seit undenklichen Zeiten den Menschen gelehrt, in dem Weißen eine Andeutung von der Unschuld und Reinheit zu finden. Die Lichtfreude, die Entfernung von allem Fremden, das Gleichgewicht und die Ruhe, welche darin liegen, fühlt der Sinn und erkennt die Wissenschaft. Auf gleiche Weise bedarf der Naturſinn nicht der Leitung der Wissenschaft, um das Schwarze als die Farbe der Finsterniß, und während alle Lebensfreude davon ausgeschlossen ist, als die der Trauer aufzufassen[15]). Wenn man auch in verschiedenen Zeiten und Orten andere Farben angewandt hat, um Trauer anzudeuten, ist doch die schwarze offenbar die von der Natur dazu bestimmte. Wollte Jemand hieran zweifeln, so brauchte er, um seinen Zweifel zu heben, sich nur in ein vollkommen mit Schwarz bekleidetes Zimmer zu denken; sein unablegbarer Naturſinn wird ihm die Stimmung angeben, in die er kommen müßte[16]). Das Rothe wird durch die größeren Lichtwellen hervorgebracht, und die Erfahrung zeigt, daß das

13) C. G. Carus, Vorles. über Psychologie S. 117.

14) Die Erfahrungen, welche Dr. Franz an seinem schon erwähnten, glücklich operirten Blindgeborenen machte (Philos. Transactions. 1841. p. 64), gehen dahin, daß diesem die graue Farbe am besten gefiel, Roth, Orange und Gelb gefielen ihm auch, obwol sie ihn schmerzten, Violett aber und besonders Braun fand er sehr häßlich. Trinchinetti (Giornale dell' J. R. Istituto Lombardo di scienze lettere ed arti Tomo XVI. [Milano 1847.] p. 60) beobachtete, daß ein operirter Knabe stets die gelben Blumen, seine gleichzeitig operirte Schwester aber die rothen allen andern vorzog. Vergl. Waitz, Psychol. S. 341. 15) Damit stimmt auch Schopenhauer überein: Welt als Wille u. s. w. 1, 226. 16) „Der Gebrauch des Schwarzen zur Kleidertracht der Geistlichen könnte schon dadurch erklärt werden, daß es alles Gedankenzerstreuende, alles Gefühl einer an die Einzelheiten geknüpften Lebensfreude fern hält; aber näher betrachtet, führt es zu dem Gedanken an das Finstere als die Mutter des Feierlichen, und ruft das Gefühl davon hervor. Der Gebrauch schwarzer Kleider unter Umständen, wo sie Nichts andeuten sollen, beruht auf der bloßen Abwesenheit der Farbe. Wird die Sache von dieser Seite betrachtet, empfiehlt sie sich nur dadurch, daß ihr Gebrauch dazu dient, solchem Bedeutungsvollen zu entgehen, das nicht überall, wo die Tracht dienen sollte, passend auftreten könnte. Es erhält dadurch eine gewisse allgemeine Brauchbarkeit, welche die eigentlichen Farben nicht haben. — Es muß bemerkt werden, daß man mit Hinsicht auf die Bedeutung zwischen dem glanzlosen Schwarzen und dem, welches Glanz besitzt, zu unterscheiden hat. Das Erstere ist die eigentliche Tracht der Finsterniß und der Trauer; das Letztere erhält durch den Glanz eine Lichtzugabe, durch welche der traurige Eindruck sich mehr oder weniger verliert."

rothe Licht stark auf das Auge wirkt, daher diese Farbe nach Umständen ermunternd oder beunruhigend wird (namentlich für gewisse Thiere). Gemischt mit dem Weißen als Hellroth ist sie munter, ohne diese Verdünnung prachtvoll, daher nach Goethe die Munterkeit der Jugend und die Würde des Alters dieselbe Farbe anwenden können."

Wie viel hierbei auf das Psychische ankommt, ergibt sich aus dem Eindrucke der Farben auf uns in Folge gewisser Ideenassociationen und der symbolischen Bedeutung, die man gewissen Farben beigelegt hat. Hierher gehört zunächst das schon erwähnte Verhältniß der weißen und schwarzen Farbe. Das Rothe erinnert an das Blut, welches eine der großen Lebensquellen in unserem Körper ist, und wo seine Farbe durch die Oberfläche des Körpers hervorschimmert, deutet sie Gesundheit und Lebenskraft an. (Nach Oersted gälte dieses nur von den Völkern der kaukasischen Race, da bei andern Völkern die Hautfarbe und Blutfarbe nicht in so merklichem Verhältnisse zu einander stehen; allein es steht durch viele Zeugnisse fest, daß fast alle bekannten rohen Völker eine Vorliebe für die rothe Farbe haben, sogar die elenden Feuerländer, Patagonier, Neu-Seeländer, und die noch tiefer stehenden Wilden an der Ostküste von Neu-Holland, ferner die Sandwichsinsulaner u. s. w., wofür man die einzelnen Beweisstellen in Fiorillo's Geschichte der Malerei. 1. Bd. S. 3 findet.) — Das Orange erinnert an das Feuer, das Grüne an Feld und Wald und dadurch an die feste Oberfläche der Erde, im Gegensatze zum Meere, das Blaue an das Himmelsgewölbe, sowie an das Ferne. In Bezug auf die Symbolik der Farben ist, wie schon bemerkt, das Weiß die Farbe der Unschuld, das Schwarz die der Trauer; Roth als Sinnbild der Liebe, hat wahrscheinlich seine Bedeutung von der Farbe des Blutes erhalten, womit der Gedanke an das Herz, an Wärme, an Lebensfülle sich verknüpft. Das Gelbe hat man Falschheit bedeuten lassen, wofür Oersted nicht so leicht einen völlig genügenden Grund findet, ausgenommen in sofern man damit die Betrüglichkeit des Glänzenden andeuten wollte, was auch durch die große Leichtigkeit gerechtfertigt werden könnte, womit das Gelbe, wenn es von der Reinheit abweicht, widerlich wird. Daß das Grün die Hoffnung bedeuten soll, scheint in dem verheißenden Grün des Frühlings begründet; sähe man blos auf die Befriedigung, womit das Auge gleichsam darin ruhen kann, würde man es lieber Farbe des Vertrauens nennen. Daß das Blaue als Farbe des Himmels zum Sinnbild des Glaubens paßt, ist offenbar genug; auch hat man die Bedeutung der Treue und Beständigkeit in das Blaue gelegt, nach Oersted wegen der Ruhe, welche in dem Blauen liegt, aber doch wol ebenfalls eher in Bezug auf die Himmelsfarbe, worauf man wenigstens unseres Dichters Wort deuten kann:

„Wort gehalten wird in jenen Räumen
Jedem edlen gläubigen Gefühl."

Beiläufig sei hierbei noch bemerkt, daß in den Ritterzeiten die Farben, wie die Blumen, zu einer Art von Sprache dienten, worüber Näheres in Bertuch's Journal des Luxus und der Moden. 1792. Sept. und Oct. sich findet. Ueber die Allegorien in den Farben s. Winkelmann's Werke, herausgegeben von Fernow und Meyer. 2. Bd. S. 592. 667. 5. Bd. S. 14, vergl. H. Meyer's Gesch. d. Kunst I, 36. 40. II, 17.

Am tiefsten in das eigentlich Aesthetisch-Psychologische eindringend hat diese Sache ohne Zweifel Fortlage in seinem „System der Psychologie" II, 332 fg. aufgefaßt und dargestellt. Er weist zunächst nach, daß die Farben, wie die andern Sinnesvorstellungen, mit Ausnahme der Gehörempfindungen, an und für sich selbst universelle Vorstellungen sind, welche ihre Singularität erst auf künstliche Art durch den Antheil bekommen, den sie an der Vorstellung des Raumes haben, mit welcher sie unzertrennlich verknüpft sind; ferner, daß, „je mehr die in den Sinnhorizonten eingeschmolzenen Vorstellungen an sich selbst einen universellen Charakter tragen, desto mehr muß ihre Verwandtschaft mit Gefühlen und Affecten, d. h. mit absolut universellen Vorstellungen merkbar werden, und sie müssen nach den Graden dieser Verwandtschaft mit den Gefühlen, Affecten und Trieben verschmelzen, oder, wie es die gewöhnliche Redeweise ausdrückt, die verwandten Gefühle in uns erwecken und mitklingen machen."

Hierauf beruht nun das Phänomen aller durch die Sinnesempfindungen hervorgebrachten ästhetischen Eindrücke, was besonders deutlich bei den Farben ins Auge springt, wo man es bis in höchst feine Schattirungen verfolgen kann. „Zunächst ist der aufregende Charakter des Rothen in die Augen springend, einer Farbe, welche auf Puterhähne und Kampfthiere zornerregend wirkt, und deren Eindruck man nicht unpassend mit der Wirkung des aufregenden Trompetentones verglichen hat. Der Purpur war zu allen Zeiten das Symbol des kriegerischen Triumphes und der daraus entsprungenen fürstlichen Macht, aber ebenso sehr auch des hellauflammenden Liebesaffectes, wie denn das Volk eine Art hochrother Blumen nach diesem Eindrucke die brennende Liebe benennt. Umgekehrt empfindet Jedermann die blaue Farbe als beschwichtigend, ein Eindruck, der mit dem Hellen im Hellblau in eine beschwichtigende Heiterkeit, mit dem Dunkeln im Dunkelblau in eine Niedergeschlagenheit, wie sie aus versagten Genüssen entspringt, übergeht. Denn Weiß für sich bringt ruhige Heiterkeit, Schwarz für sich ruhigen Ernst, ruhige Trauer, feierlichen Pathos mit sich. Im Gelben wohnt das Gefühl der Sättigung, des Genusses, des üppigen, warmen Behagens. Die gelben Farbentöne nennen die Maler die warmen, die bläulichen die kalten. Wie wahr dies gesprochen sei, wird man besonders lebhaft inne, wenn man eine Aussicht abwechselnd durch ein gelbes und durch ein blaues Glas beschaut. Da im Grünen die Sättigung des Gelben mit der Entbehrung und Genußlosigkeit des Blauen verschmilzt, so melden sich hier als verwandt die Gefühle des unvollendeten Genusses,

der Sehnsucht ohne Aufregung, einer Wehmuth im Hinblick auf vergangene Freuden, einer Hoffnung auf zukünftige. Auch das Gefühl der Barmherzigkeit, als einer spätkommenden Linderung langer Schmerzen, ist dem Grünen verwandt, welches dem Auge auf so sanfte Art wohlthut. Dem gedämpften Genusse des Grünen tritt der aufgeregte und gleichsam sich selbst übersteigende des Orangefarbigen entgegen, durch einen Zusatz des Rothen zum Gelben. Doch tritt zugleich im Orange der gelben Ueppigkeit ein actives, edles, gleichsam spanisches Element hinzu, welches dem Gelb fehlt. Von seltsamem Charakter ist die Mischung von Aufregung und Stillung im Violetten. Ringender Schmerz, Todeskampf ebenso wol, als niedergekämpfte Leidenschaft, Selbstüberwindung und auch wieder das strapazirte Gefühl, das sich sentimental aufregt, im Grunde aber beschwichtigt ist, schlummern in dieser Farbe des Widerspruchs und der Charakterlosigkeit. Doch hat sie auch einen Weg in die sanfte Aufregung des Rosenrothen, wo sich das Blau allmälig ganz zur ruhigen Heiterkeit des Weißen herabstimmt. Gelbschwarz entspricht dem Genusse, welcher in Trauer umschlägt durch Uebersättigung und Ekel, besonders wenn das Schwarze ins Blaue geht, wodurch ein schmutziges Grün erzeugt wird. Tritt statt des Blauen Roth hinzu, wie in der frechen Farbe der gelben Wurzeln und Klatschrosen, so entsteht der Eindruck gemeiner und verstimmter Lustigkeit, Branntweinlaune. Im Carmoisin klingt aufgeregter, sich umwälzender Schmerz, im Grauen eine erblichene Trauer, eine erschlaffte Heiterkeit, eine fade Langeweile u. s. f." Hierzu gehört noch eine Stelle im 2. Bde. S. 324, worin davon die Rede ist, daß sich in der Lichtempfindung die mechanische mit der dynamischen Wirkung vereinigt, indem es dabei Zustände gibt, worin die Licht- und Wärmeempfindungen sehr bestimmte Vergleiche zulassen, „denn die gelben Farbentöne werden von den Malern mit Recht als die warmen, die blauen als die kalten bezeichnet. Eine Landschaft, durch gelbes Glas gesehen, erscheint sommerlich und warm, versetzt uns in einen südlicheren Himmelsstrich; dieselbe Landschaft, durch ein blaues Glas angeschaut, erscheint winterlich und frostig, versetzt uns in einen nördlichern Himmelsstrich. Das Gelbe erregt das Gefühl des Genießens, des Behagens und der Inspiration; das Blaue erregt das Gefühl des Entbehrens, der Entsagung und der Exspiration." Sodann bei der Erörterung der Functionen der edleren Sinne 2. Bd. S. 331 fg. und zwar in Bezug auf die intellectuelle Lust oder das ästhetische Wohlgefallen bemerkt Fortlage, daß das Verhältniß, auf welches hierbei das Meiste ankommt, die Reinheit der Empfindung ist, d. h. die völlige Gleichartigkeit derselben bis in die kleinsten Bestandtheile hinein, z. B. ein reiner Ton ist ein solcher, dessen Schwingungen alle genau dieselbe Schnelligkeit haben, ein reines Gelb ein solches, welchem durchaus keine Bestandtheile von Lichtschwingungen beigemischt sind, die für sich allein einen blauen, rothen oder andern Eindruck hervorbringen würden. Durch große Reinheit wird die Lust der angenehmen Empfindungen erhöht, den an sich gleichgültigen aber eine Lust zugesetzt, sowie alles Unreine eine unangenehme Wirkung macht. „Und zwar ist es hierbei nicht das Vermischte und Verworrene überhaupt, was den Eindruck vorzugsweise unangenehm macht, sondern der Umstand, daß sich einer Empfindung, welche der Mehrzahl ihrer Elemente nach rein ist, eine kleine verunreinigende Beimischung zugesellt. Ein verworrenes Geräusch ist uns z. B. eine gleichgültige Empfindung, dagegen eine im Orchester mitspielende verstimmte Violine oder detonirende Sängerin unerträglich. Und dieses Misfallen steigert sich in dem Maße, als die übrigen Bestandtheile der Empfindung rein und vollkommen sind, oder als wir unser Ohr für den Genuß des Reinen und Vollkommenen ausgebildet haben. Wir scheuen vor dem Bitteren zurück; aber wenn das Süße durch ein unreines Element uns ekelhaft wird, so setzt dieses Misfallen unsere Magennerven in einen Aufruhr, welcher den, der von der bittern Arznei ausgeht, übertrifft. Bei den Farben sowol als Gestalten läßt sich etwas Aehnliches beobachten. Ein schwarzes Costüm, schwarz ausgeschlagene Zimmer mit verhangenen Fenstern, überhaupt alles Düstere stimmt zur Traurigkeit, aber eine unreine Farbenmischung, z. B. ein grünes Sopha im blauen Zimmer, beleidigt uns. Ein mit verworrenen Linien bekritzeltes Papier läßt uns gleichgültig, aber verzeichnete Gestalten, verdrehte Stellungen beleidigen uns. Ein solches Misfallen ist folglich immer in einem Verhältnisse der Aufmerksamkeit gegründet. Ruht nämlich die Aufmerksamkeit fest auf einem genau umschriebenen Bilde, welches sowol ein an einen sinnlichen Gegenstand geknüpftes Phantasiebild, als eine bloße sinnliche Empfindung sein darf, so erregt Alles, was in der unmittelbaren Empfindung jenem zuwider läuft, und folglich die Richtung der Aufmerksamkeit auf ihren Gegenstand stört, ein Misfallen, sowie Alles, was die Richtung der Aufmerksamkeit auf ihren Gegenstand, auf welchen sie sich richten will, fördert, ein Wohlgefallen erregt. Beförderung oder Hinderniß, also Gelingen oder Mislingen des Triebes, die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu concentriren, dies ist die einfache Lösung des Räthsels." —

Uebrigens darf in Bezug auf die, wie bemerkt, schon von Aristoteles besprochene und von unsern Psychologen und Physiologen sehr verschieden beantwortete Controverse: ob der Verlust des Gesichts oder der des Gehörs das schlimmere Loos sei? — die hohe ästhetische Bedeutung des erstern nicht zu schwer ins Gewicht fallen; denn einerseits ist unleugbar, daß über dem ästhetischen noch höhere Interessen stehen, und andererseits ist und bleibt es nach der individuellen Persönlichkeit allein zu entscheiden, mithin im Allgemeinen unbestimmbar, welcher Verlust als das kleinere Uebel anzusehen ist. Soviel ist ausgemacht, daß angeborene Taubheit (oder in der allerfrühesten Kindheit entstandene) schlimmer ist als angeborene Blindheit, weil das Gehör in seiner höhern Bedeutung der Sinn für das

Ueberſinnliche iſt[17]), im Taubgeborenen (ſogenannten Taubſtummen) in der Regel nur ein Analogon der Vernunft entwickelt wird, und beſonders das Gebiet der Moralität und Religion nur ſchwach angebaut werden kann[18]). Auch Kant entſcheidet ſich dahin, „daß der Verluſt des Gehörs, wenn er angeboren wäre, unter allen am wenigſten erſetzlich ſei; iſt er aber nur ſpäter, nachdem der Gebrauch der Augen, es ſei zur Beobachtung der Geberdenſpiele, oder, noch mittelbarer, durch Leſung einer Schrift ſchon cultivirt worden, erfolgt, ſo kann ein ſolcher Verluſt, vornehmlich bei einem Wohlhabenden, wol nothdürftig durchs Geſicht erſetzt werden“[19]). Eigentlich entſcheidend möchte aber wol hierbei zunächſt in ſofern die Subjectivität ſein, als die Einen mehr Empfänglichkeit oder Talent und ſchon erlangte Fertigkeit im ſelbſtthätigen Hervorbringen, ſei es im Gebiete entweder der Ton- und Redekunſt, oder der ſogenannten zeichnenden Künſte beſitzen, wie denn ein Maler oder Architekt lieber das Gehör verlieren wird, als ein Muſiker. Doch zeigt ſich in dieſer Hinſicht wiederum ein Vorzug des Geſichts, weil man (eben aus dem gleich Anfangs angegebenen Grunde, daß es der Geiſt iſt, welcher ſieht und hört) auch Muſik (wenn man es noch bei Lebzeiten des Gehörs gelernt hat) leſen, d. h. durchs bloße Geſicht oder richtiger durch die Einbildungskraft, welche die Noten in Töne innerlich überſetzt — kennen lernen und genießen kann. (Jeder echte Tonkünſtler, beſonders jeder Orcheſterdirector, muß ja Partituren leſen können; ein Mozart ſchrieb ſeine Compoſitionen ſofort nieder, wie wir Briefe, und ein Beethoven iſt, obwol ſein halbes Leben lang taub, anerkannt einer der allergrößten Componiſten!) — Sodann handelt es ſich hierbei um die Philoſophie, d. h. die Welt- und Lebensanſicht des mit dem Verluſte eines dieſer höhern Sinne Heimgeſuchten. Setzt ein Solcher den Zweck ſeines Daſeins in das thätige Leben, ſo iſt offenbar der Verluſt des Gehörs erträglicher, wie denn auch die Entwickelung der Selbſtändigkeit des Charakters tauſendmal eher bei einem Taub- als bei einem Blindgewordenen ſich findet. (Dies letztere, aus Reſignation hervorgegangene Moment ſcheint Goethe zu meinen, wenn er in ſeiner italieniſchen Reiſe, bei Gelegenheit ſeines Beſuchs der Mutter des berüchtigten Caglioſtro[20]), von dieſer ſagt: „über ihre regelmäßigen Züge war der Friede verbreitet, deſſen gewöhnlich die Menſchen genießen, die des Gehörs beraubt ſind.“) Setzt man den Werth des Lebens mehr in den Genuß, ſo iſt Verluſt des Geſichts erträglicher, als der des Gehörs. Denn abgeſehen von dem unermeßlichen Reiche der Tonkunſt (auch der Dicht- und Redekunſt mittels Vorleſens), deren Meiſterwerke der Blindgeborene noch genießen kann, iſt doch ungehemmter Austauſch der Ideen in geiſtreicher Unterhaltung gewiß der allergrößte Genuß[21]); und in dem eigentlichen Lebenselemente des Menſchen, der Geſelligkeit, wird ſich der Taubgewordene immer nur fühlen, wie ein auf dem Trockenen zappelnder Fiſch! (Experto credite Roberto!). Das meint auch Kant[22]), und Klopſtock entſcheidet ſich ebenſo in der Ode „das Gehör,“ an Hegewiſch den Blinden:

„Es tagt nicht! Kein Laut ſchallt! — Wer entſchlöſſ' ſich ſchnell hier? Wen erſchreckte nicht
Das Grauenvolle der Wahl?
Doch ſie ſei dein Schickſal; du erkührſt doch Blindheit? Des Gehörs Verluſt
Vereinſamt, und du lebſt
Mit den Menſchen nicht mehr. Wenn du alſo kein Gott biſt, ſo wählſt du recht,
Willſt blind ſein“ u. ſ. w.

Treffend ſagt Rückert in ſeinem berühmten Lehrgedichte (IV, 130):

„Den höchſten Menſchenſinn, das Augenlicht zu miſſen,
Gefangen wohnend in beſtänd'gen Finſterniſſen,

Iſt doch, Erfahrung ſpricht, das höchſte Unglück nicht,
Weil inneres erſetzt das äußerliche Licht.

Der blindgewordene ſieht in Erinnerungen,
Der blindgeborene wird doch vom Licht durchdrungen;

Dolmetſchen kannſt du ihm den Strahl, der ihn berührt,
Daß der ein geiſtig Bild der Welt in ihm aufführt.

Im Worte wird ihm kund die Weisheit aller Weiſen,
Er kann mit Dichtermund die Wunder Gottes preiſen.

Doch dieſen andern Sinn zu miſſen, den im Ohr,
Entbehrend ewigen Weltharmonienchor;

Verluſt, der ſchwerer ſchien, erſetzen kann auch ihn
Theilnahme doch der anſchaubaren Harmonien.

Des Menſchen Auge ſpricht dir und des Frühlings Trift,
Die Sprache ſpricht dir ſelbſt in ihrem Bild, der Schrift.

Dem taubgebornen auch, und darum ſtumm geboren,
Iſt alle Fähigkeit der Bildung nicht verloren.

Zum Handeln kannſt du ihn, zum Denken auch erziehn.
Gewiß zum Dichter nur erziehſt du niemals ihn.

Wer aber blind und taub zugleich iſt unfänglich,
Der höhern Menſchheit ſcheint er Menſchen unempfänglich.

Gott, der ihn ſo gemacht, empfänglich wird er machen
Ihn aus der Doppelnacht hier oder dort erwachen.

Wer blind und taub nur ward, kann fort das Feuer ſchüren,
Im Innern, mag man auch nach Außen es nicht ſpüren,

Der Muſchel gleich im Schlamm, Licht ſaugen mit Begier,
Das zu viel ſchönrer Perl' in ihm wird, als in ihr.

So ſah ich einen Greis, an Aug' und Ohr verwittert,
Von Luſtentzückungen im Frühlingshain durchzittert.

17) Klein, Logik S. 41 fg. Scheidler, Pſychol. S. 400. Tittmann, Ueber die Schönheit S. 38. 18) Rudolphi, Phyſiol. II, 152 beſtreitet dies, aber mit Unrecht. Vergl. des franzöſiſchen Arztes Itard Schrift über die Gehörkrankheiten und die Taubſtummen und Heuſinger, Anthropol. S. 253. 19) Kant, Anthropol. S. 55. Vergl. Schulze, Pſych. Anthropol. S. 103. Burdach, Bau des Gehirns III. S. 228. 20) Goethe's Werke. 1829. 28. Bd. S. 139. Vergl. „D. Verluſt des Gehörs.“ (Göttingen 1855.)

21) Vergl. W. v. Humboldt's Briefwechſel mit Schiller S. 13. 22) Kant, Anthropol. a. a. O.: „Wie man viele Blinde ſieht, welche geſprächig, geſellſchaftlich und an der Tafel fröhlich ſind, ſo wird man ſchwerlich einen, der ſein Gehör verloren hat, in Geſellſchaft anders als verdrießlich, mistrauiſch und unzufrieden antreffen. Er ſieht in den Mienen der Andern allerlei Ausdrücke von Affect oder doch Intereſſe, und zerarbeitet ſich vergeblich ihre Bedeutung zu errathen, iſt alſo ſelbſt mitten in Geſellſchaft zur Einſamkeit verdammt.“

Der Blüthen Duftgeruch, der Abendlüfte Wehn,
Macht ihm den Mund voll Preis, das Aug' in Thränen stehn.

Er sog, was er nicht sah, und roch, was er nicht hörte,
Und fühlte Vollgenuß und Andacht ungestörte.

So schön ist Gottes Welt, daß auch ein leises Flüstern
Von ihr der Blindheit kann und Taubheit Nacht entdüstern.

V. Gesicht vom Standpunkte der Diätetik, Medicinalpolizei und Pädagogik. — Schon in der heiligen Schrift A. T. findet sich die hohe Bedeutung des Gesichts oder Gesichtssinnes und die Nothwendigkeit seiner Beschirmung mehrfach anerkannt, so z. B. wenn Moses der Israeliten „Auge" (4 Mos. 10, 31), Hiob das der Blinden (Hiob 29, 15) heißt, im Ps. 17, 8 gesagt ist: „behüte mich, wie einen Augapfel im Auge," und in den Sprüchen 7, 2: „behalte mein Gesetz wie deinen Augapfel;" ferner wenn 2 Mos. 21, 26 festgesetzt wird, daß, wer seinem Knechte ein Auge ausschlägt, ihn freilassen muß; desgleichen im N. T. Matth. 26, 22 fg. (Auch gehören die Stellen hierher, in denen [3 Mos. 19, 14 und 5 Mos. 27, 18] durch Polizeigesetz und Religionsgebot für die Blinden gesorgt ist.) In vielen alten Criminalgesetzen galt Blendung der Todesstrafe gleich, und wer erinnert sich hierbei nicht der rührenden Schilderung in Shakespeare's König Johann (Act IV. Sc. 1), in welcher Prinz Arthur diesem Loose verfallen soll, oder der unseres Dichters:

„O, eine edle Himmelsgabe ist
Das Licht des Auges. — Alle Wesen leben
Vom Lichte, jedes glückliche Geschöpf —
Die Pflanze selbst kehrt freudig sich zum Lichte.
Und er muß sitzen, fühlend, in der Nacht
Im ewig Finstern — ihn erquickt nicht mehr
Der Marken warmes Grün, der Blumen Schmelz,
Die rothen Fernen kann er nimmer schauen! —
Sterben ist Nichts — doch leben und nicht sehen,
Das ist ein Unglück!"

W. Tell (Act I. Sc. 4).

Aber auch der nüchterne prosaische Plinius nennt die Augen den allerkostbarsten Theil des Körpers, welche durch den Genuß des Lichts das Leben von dem Tode unterscheiden[23]). Und wie treffend stellt nicht der geistvolle Lichtenberg in seinem lehrreichen Aufsatze „über einige wichtige Pflichten gegen die Augen"[24]) die Sache dar: „Wie, wenn einmal die Sonne nicht wiederkäme? fragte Amintor. Und wie, wenn sie wieder käme und ich sähe sie nicht mehr; fühlte noch ihre Wärme, hörte noch den Lobgesang, womit sie der Wald begrüßt, und sähe sie nicht mehr? Ach! dieses ist das Loos von Tausenden! Gerechter Gott! Vom Sehenden zum Blinden, welche Veränderung! Der, der noch kaum, gleich einem Gott, den Himmel mit seinem Blicke umfaßte; der Sonnen aufzählte zu Tausenden, die Quellen des Lichts und des Lebens für Geschöpfe ohne Zahl; der in einem Nu die Frühlingslandschaft mit ihren Blüthen und Heerden, oder die Pracht der Städte, oder die Wogen des stürmenden Meeres, oder den Aetna und Vesuv oder Aegyptens Pyramiden übersah; der die Figur der Reiche, ja der Erde selbst maß und zeichnete — — da kriecht er nun und ertastet sich mit Mühe in Monaten den kümmerlichen Plan seiner Schlafkammer; die roheste Nachformung von einer Dorfkirche würde ihm Jahre kosten, wenn sie ihm nicht den Hals kostete, und mit einer vom Aetna nur so genau, als das Bild, das im Winkel einer Landkarte Feuer speit, würde er Jahrhunderte zubringen, wenn sie nicht ganz seine Kräfte überstiege; der, der durch das Medium der Geberden den Menschen im Innersten des Herzens las, hört jetzt bloßes Zungenspiel; der die Wahrheit der Worte wiegen konnte, fühlt jetzt blos ihre Glätte, und elender, abhängiger Glaube führt die Haushaltung für Selbstüberzeugung in ewiger, ewiger Nacht! — — Dieses ist das Loos von Tausenden, und wer das Spinnengebäude des Organs kennt, auf welches hier Alles ankommt, die Menge der Feinde, die ihm von Außen und Innen drohen, der wird erstaunen müssen, daß es nicht das Loos der Hälfte des menschlichen Geschlechtes ist. Beiweitem der größte Theil derer, die dieses Unglück erleiden, die diesen Halbtod, möchte ich sagen, sterben, sterben ihn freilich unverschuldet durch Zufälle; allein keine geringe Anzahl, und zwar grade unter einer Classe von Menschen, von denen man es am wenigsten erwarten sollte, ich meine der sogenannten gebildeten höheren Classe, erleiden ihn öfters durch Schuld, wo nicht wissentlich durch muthwilligen Leichtsinn, doch gewiß sehr oft aus einer Unwissenheit, die leicht zu überwinden gewesen wäre."

Man wird Lichtenberg auch darin beistimmen, wenn er hinzusetzt, daß man nicht völlig zu erblinden braucht, und dennoch von dieser Seite sehr unglücklich sein kann, weil schon der bloße Gedanke: „in einem Jahre bist du vielleicht blind!" das ganze Leben vergällen und bei hypochondrischer Stimmung sogar das Eintreten der Blindheit hervorrufen oder doch beschleunigen kann. — Hierzu kommt Folgendes: wie überhaupt im höhern Alter eine Abnahme nicht der Geisteskräfte an sich[25]), sondern nur ihrer an den physischen Organismus gebundenen Wirksamkeit vorkommt, so nimmt namentlich und am frühesten[26]) nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur das Gesicht stufenweise im Alter ab; die Feuchtigkeiten des Auges fangen nach und nach an etwas einzutrocknen und abzunehmen, die die Lichtstrahlen brechenden Häute werden flacher, die übrigen Theile steifer und unbiegsamer, auch mag die Netzhaut und der Sehnerv einen Theil der Erregbarkeit verlieren; so entsteht denn ganz unverschuldet eine Schwäche des Gesichts, die zunächst als Weitsichtigkeit hervortritt und in den meisten Fällen Blindheit werden würde, wenn die Menschen nicht in der Regel eines nicht-natürlichen Todes, d. h. in Folge ihrer Unmäßigkeit oder von Mangel, Kummer,

23) „Oculi pars corporis pretiosissima, et qui lucis usu vitam distinguunt a morte." *Plin.* H. N. l. XXXI. C. 37. — Vergl. Derham's Physico-theolog., übersetzt von Fabricius S. 168. 24) Zuerst erschienen im Götting. Taschenkal. 1791. S. 89 fg. Lichtenberg, Verm. Schr. 5. Bd. 1844. S. 340.

25) Burdach, Physiol. III, 422 fg. 26) Burdach a. a. O. S. 417.

Krankheiten u. s. w. weit früher stürben, als es nach ihrer ursprünglichen körperlichen Organisation der Fall sein würde.

Mit Recht bemerkt demnach ein anderer namhafter Schriftsteller über dieses Thema, der Engländer Adams, daß es vielleicht keinen Zweig einer Wissenschaft gibt, von dem es mehr zu wünschen wäre, daß sich die Kenntniß desselben allgemein verbreitete, als derjenige Theil der Optik, der von den Mängeln des Gesichts und den Mitteln dagegen handelt [27]).

Fügen wir ferner hinzu, wie es als eine aus der Natur der Sache sehr begreifliche Thatsache der Erfahrung feststeht, daß eben in unsern cultivirten Nationen zunächst derjenige Stand jener Gefahr am meisten ausgesetzt ist, welcher, wie der gebildete Orient, das classische Alterthum und die neuere Philosophie einstimmig anerkennen [28]), die wichtigste aller Berufsarten, die Bildung, Aufklärung, Erziehung des Menschengeschlechts zu seiner Bestimmung hat — der Stand der Gelehrten, dessen Hauptorgan ja eben das Gesicht oder Auge ist (vergl. oben); daher die beständige Beschäftigung mit Lesen oder Schreiben unvermeidlich dasselbe mehr oder weniger verdirbt, wie schon Tissot in seiner bekannten Schrift „Von der Gesundheit der Gelehrten" (§. 39. S. 75 der teutschen Uebersetzung) und in seinem Buche „Ueber die Nerven" näher gezeigt hat. Sodann aber auch unter der sogenannten „arbeitenden Classe" grade diejenigen, welche als die intelligentesten bezeichnet werden müssen, nämlich die Setzer der Druckereien, ingleichen die Kupferstecher, und Lithographen, endlich die anerkannt unglücklichste des noch achtbaren Theils des weiblichen Geschlechts, die armen Nähterinnen und Stickerinnen! — Da, wie bemerkt, es sich hier um möglichste Abwendung jenes „Halbtodes" von dem ohnehin auch in andern sanitätischen Beziehungen sehr ungünstigen Loose vieler Tausende, und noch dazu der solcher Vorsorge würdigsten, handelt, und diese Abwendung in den meisten Fällen durch eine angemessene Augendiät zu bewirken ist, so ergibt sich hieraus die Pflicht zunächst der Wissenschaft, diese diätetischen Regeln zu erforschen und zu verbreiten, wodurch dieselbe übrigens nicht nur ihre Pflicht gegen die Gesellschaft erfüllt, sondern zugleich auch ihr eigenes Interesse fördert. Denn grade, weil der Gesichtssinn in allen Disciplinen unentbehrlich, in sehr vielen das Hauptorgan für die wissenschaftliche Forschung ist, so ist nicht nur seine Ausdauer und Erhaltung, sondern auch seine möglichste Ausbildung und Schärfe für jedweden Gelehrten von Wichtigkeit. Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, daß die natürliche Schärfe und Stärke des Gesichtssinns durch optische Instrumente, Brillen, Mikroskope und Teleskope, deren Vergrößerungen allerdings sehr imponirende Zahlen zeigen, schlechthin ersetzt werden könnte; denn wenn derselbe dabei nicht so fein empfindet, daß ihm der reinste Focus gegeben werden kann, so fehlt es den Beobachtungen doch immer mehr oder weniger an Genauigkeit und Schärfe, auf welche doch, namentlich in der Astronomie, so viel ankommt, in welcher Königin der Naturwissenschaften von Natur Kurzsichtige auch mit Herschel'schen oder Frauenhofer'schen Riesenteleskopen nichts Sonderliches an Entdeckungen prästiren werden; vergl. Gruithuisen, Ueber Naturforschung S. 19 und F. W. Schubert (des petersburger Astronomen), Verm. Schriften I. S. 227. — In gleichem Sinne sagt J. Grimm: „Für Philologen, Paläographen und Diplomatiker ist ein gesundes Auge zur Entzifferung verblichener alter Handschriften weit besser als Loupen oder chemischer Aufstrich;" Gött. gel. Anzeig. 1835. St. 111. S. 1099 (vergl. Ritter von Lang, Memoiren I, 221). — Daß überhaupt in Bezug auf Gesundheit der Gelehrtenstand ungünstig gestellt ist, haben Rousseau, Tissot, Peter Frank, Zimmermann, Reil, Platner, Herder, Jean Paul, Goethe u. A. [29]) zur Genüge dargethan; in Bezug auf den Gesichtssinn ist dies neuerdings von einem unserer namhaftesten Physiologen, K. Vogt, geschehen, welcher dabei verschiedene, auch in pädagogischer Hinsicht beachtenswerthe Bemerkungen macht [30]): „Die Beschäftigung des Menschen, sein Stand und seine Lebensart üben, abgesehen von dem Alter, den größten Einfluß auf die Sehweite der Augen aus. Die sitzende Lebensart unserer Jugend, die stete Beschäftigung mit Lesen und Schreiben haben die Kurzsichtigkeit allgemein verbreitet, und leider droht die körperliche Infirmität auch in eine geistige auszuarten. Der Gebrauch von Wandtafeln, Wandkarten und anderweitigen Hilfsmitteln der Art, welche den Schüler zwingen, den Blick zuweilen auf etwas entferntere Gegenstände als Buch und Heft zu richten, kann nicht ausreichen, obgleich auch dieses geringe Mittel nicht zu verschmähen ist. Beschäftigung in der freien Natur, eifriges Betreiben der Naturwissenschaften, nicht nur in einem Schulsaale bei pedantischen Büchern, trockenem Pflanzenheu und vermotteten Thierbälgen, sondern draußen bei Wind und Wetter, im Feld und Wald wäre das rechte Mittel, der Kurzsichtigkeit entgegen zu arbeiten. Statt dessen aber erfindet man Apparate griechischen Namens, worin sieben O's mit einigen Ypsilons abwechselnd sich bestreben, eine Verrenkung der Kinnbacken zu erzeugen! Wie dem auch sei, statistische Untersuchungen haben herausgestellt, daß im Durchschnitt unter 100 Schülern und Studenten von 16—25 Jahren 94 (!) Kurzsichtige sich befinden; daß unter den Gelehrten dies Verhältniß etwas nach Alter und Beschäftigung abnimmt, sodaß theoretische Bücherwürmer 84, praktischer beschäftigte Gelehrte nur 63 Procent Kurzsichtige zählen, während Männer höherer Stände eine noch höhere Verhältnißzahl, nämlich 67, bekommen. Kaufleute, die den größten Theil ihres Lebens am Bureau zubringen, haben 63 Procent

27) Georg Adams, Anweisung zur Erhaltung des Gesichts, übers. von Kries. 1794. S. 107. 28) Die Beweisstellen s. in Scheidler's Hodegetik S. 209 fg. ed. 3.

29) Die Belege s. in Scheidler's Hodegetik. 1847. S. 500 fg. 30) Karl Vogt, Physiologische Briefe S. 229.

Kurzsichtige, während Ladendiener, Commis, Magazinbeamte, die weniger sitzende Lebensart im Kaufmannsstande führen, 48 Procent Weitsichtige zählen. Soldaten, Künstler, Schuster und Schneider zählen mehr als die Hälfte Weitsichtige; Jäger und Ackerbauer endlich zeigen die günstigsten Verhältnisse für die Weitsichtigkeit, indem sich unter ihnen 74 auf 100 finden."

Uebrigens hat in der That auch die Vereinigung der Anatomie und Physiologie mit der Optik und Ophthalmologie in allen jenen Beziehungen sehr Bedeutendes geleistet, und jedenfalls gibt es heutzutage keine Entschuldigung für jene Unwissenheit, aus welcher Gesichtsschwäche oder Blindheit hervorgeht. Außer den angeführten Schriften von Adams und Lichtenberg und eine bald noch speciell zu erwähnende von Professor Ritterich findet man die hierher gehörigen Hauptregeln in Weller's Krankh. des menschl. Auges; Gehler's Physikal. Wörterb., neue Bearbeitung. 4. Bd. Abth. 2. S. 1397 fg. sub „Gesichtsfehler," und besonders in v. Baer's Anthropol. I. S. 235 fg. (vgl. auch Scheidler, Hodegetik S. 452 fg. ed. 3). — Ueber die Cautelen bei der Anschaffung und Tragung von Brillen vgl. Adams u. Ritterich a. a. O.; Gehler a. a. O. S. 1403 fg. und Bursy, Das künstl. Licht u. die Brillen. 1846 [34]). — Möchte doch nur dies Alles allgemeiner bekannt und besser beherzigt werden, als es leider! sogar in der Gelehrtenwelt bis jetzt geschieht!

Es ist aber auch nicht minder eine Pflicht des Staates, einerseits zur Verbreitung jener richtigen Einsicht mitzuwirken, andererseits alles dasjenige unmittelbar, was von den Organen der öffentlichen Gewalt, d. h. von der Medicinalpolizei, in dieser Hinsicht zur Verhütung jenes Uebels geschehen kann, da hierbei ohne Frage auch in sofern das Staatsinteresse berührt wird, als in den meisten Fällen die Erhaltung der durch Erblindung in ihrer Erwerbsthätigkeit gehinderten Personen den Gemeinden oder dem öffentlichen (bekanntlich überall schon erstaunlich belasteten!) Pensionsfonds zur Last fällt. [Auch ist zu beachten, daß jedem Staate in Bezug auf seinen ersten und allerwichtigsten Hauptzweck, die Behauptung seiner Selbständigkeit durch seine Wehrhaftigkeit oder Wehrkraft gegen alle äußern Feinde, daran liegen muß, daß von seiner Bevölkerung so wenige Procente als möglich wegen Gesichtsschwäche kriegsuntüchtig werden, und im Gegentheile so viele als möglich eines scharfen Gesichts sich erfreuen, welches, abgesehen von dem unmittelbaren Nutzen beim Schießen, Recognosciren u. dgl. m., auch dadurch für den Krieger so wünschenswerth ist, daß es sein Selbstvertrauen, seinen Muth in Gefahren ebenso sehr stärkt (und: „der Soldat muß vor Allem ein Mann sein!") [32]), als Kurzsichtige diese Stimmung des Gemüths natürlich hemmt oder schwächt. Gewiß wäre, um dies durch ein schlagendes Beispiel zu erläutern, der „Mann von Rinn," jener Tyroler, Joseph Speckbacher, nicht (wie ganz richtig von ihm in Rob. Prutz, Deutsches Museum. 1852. Maiheft. S. 708 gesagt ist) „ein Held, wie ihn das Alterthum nicht größer, das Mittelalter nicht herrlicher kennt," geworden, hätte er nicht ein so scharfes Gesicht gehabt, daß er auf die Entfernung einer halben Stunde die Glocken an den Hälsen der Ziegen und Schaafe unterscheiden, und seine Büchse mit solcher Sicherheit führen konnte, daß er auf 50 Schritt einen Thaler aus der Hand eines vertrauten Kameraden schoß, oder eine Taube auf dem Dache an dem zu bezeichnenden Fuße traf [33]). Eben darum hat man auch von jeher die Jagd als beste Vorschule des Kriegs und gelernte Jäger für die besten Rekruten angesehen, wie schon Xenophon in s. Schrift „über die Jagd" lehrt.]

Es ist erfreulich, daß wenigstens eine teutsche Regierung, die königl. sächsische, jene Nothwendigkeit einer ophthalmologischen Aufklärung in Bezug auf die auf den höhern Schulen befindliche Jugend anerkannt hat, wie aus der im Auftrage des königl. sächs. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfaßte Schrift des Prof. Ritterich in Leipzig „Anweisung zur Erhaltung des Sehvermögens" (Leipzig 1847.) zu ersehen, welche überaus lehrreich und deren Verbreitung um so mehr zu hoffen ist, als ihr Preis nur 3 Sgr. beträgt.

Möchten nur die übrigen resp. Cultusministerien nicht nur dies Beispiel befolgen, sondern alle einer speciellen Aufsicht über die Schullocale, durch deren Enge [34]) oder schlechte Beleuchtung oft für die Mehrzahl der Schüler der Grund zur spätern Kurzsichtigkeit oder Blindheit gelegt wird, ferner über die Lettern der Schulbücher (die „Tauchnitzer" Classiker möchten in dieser Hinsicht wol wahre „Taugnichtser" sein!) und dergl. mehr, die nöthige Aufmerksamkeit schenken!

Daß noch mehr und unmittelbarer allen Pädagogen von Profession diese Pflicht, möglichst für die Erhaltung des Gesichtssinns der ihnen anvertrauten Jugend zu sorgen, obliegt, bedarf keines Beweises und wird auch in neuester Zeit mehr als früher anerkannt [35]). Doch herrscht bei der Mehrzahl noch immer große Unwissenheit in diesen Dingen vor. Das Erste und Nöthigste wäre wol, daß alle Lehrer sich mit jenen Regeln aus Adams u. s. w. oder aus Ritterich bekannt machen, und

31) Goethe hatte bekanntlich einen entschiedenen Widerwillen gegen alles Brillentragen, dem eine Stelle „aus Ottiliens Tagebuche" entflossen ist, worin es heißt: „es käme Niemand mit der Brille auf der Nase, wenn er wüßte, daß uns Frauen sogleich die Lust vergeht, ihn anzusehen und uns mit ihm zu unterhalten" (Werke XVII, 261). Diese Aversion scheinen indessen unsere Damen nicht zu theilen, was auch bei dem dermaligen Ueberhandnehmen der Brillenträgerei und des Hagestolziats sehr gut ist. — Indessen bemerkt doch auch Laube, daß es eine Unschicklichkeit sei, in der Gesellschaft mit einer Brille oder Lorgnette zu erscheinen; Eleg. Zeit. 1843. d. Mode Nr. 13.

32) Droysen, Leben des Gen. York. 1854. I, 138. 33) Siehe Mayr's „Der Mann von Rinn." 1851. S. 3. 34) Wird doch sogar die Rathsfreischule in Leipzig in dieser Hinsicht scharf getadelt und mit einem Bagno verglichen! s. Zeitschr. f. d. eleg. Welt. 1849. Nr. 30. Feuillet. Vergl. auch Felde, Reform der Jugenderziehung. 1846. S. 45 fg. 35) Siehe Schwartz-Curtmann's Lehrb. d. Erzieh. u. d. Unterr. 1846. I. S. 74 fg. II. S. 49 fg.

das Zweite, daß sie die arme Jugend nicht zu viel mit Lesen und Schreiben plagen, vgl. Lorinser und Froriep. Drittens sollten sie bei derselben auch auf die ästhetische Bildung des Gesichtssinns sehen[36]), zumal seit Pestalozzi's Schüler hierzu die angemessenste Methode gezeigt haben[37]). Jedenfalls ist bei der Gelehrtenwelt selber, namentlich bei der studirenden Jugend, der wahren „Hoffnung des Vaterlandes," der Anfang mit einer vernünftigern Oekonomie in Betreff dieses kostbarsten aller Sinne, seiner Erhaltung und Ausbildung, zu machen. Daher möge es gestattet sein, hier zum Schlusse die Mahnungen Karl von Raumer's, eines als Naturforscher, wie als Pädagogen bekanntlich gleich berühmten Mannes, zur Beherzigung in Erinnerung zu bringen, da sie die Wurzel des Uebels, wenn auch nur in Bezug auf die Naturwissenschaft, so treffend bezeichnen, und eben deshalb sehr geeignet erscheinen, in dem ganzen Gebiete unserer Gelehrtenbildung den richtigern Weg zu zeigen, da man hierin, wie nach Guizot in der Politik[38]), nicht die äußern Symptome, sondern das Princip des Uebels bekämpfen muß, und da nach Novalis[39]) ohnehin „Ausbildung der Sinne mit zu der Hauptaufgabe der Verbesserung des Menschengeschlechts, zu der Graderhöhung der Menschheit gehört." v. Raumer sagt (Vermischte Schriften. 1819. S. 76):

„Man klagt über erschlaffte Muskelkraft, über schwache Arme, Schultern und Beine — weit mehr sollte man über schlechte Sinne klagen, besonders über die fast bis zur völligen Unreizbarkeit abgestumpften Augen! Das erfuhr ich leider an vielen, besonders an den ältern Schülern. Was Wunder! In der Stadt unter Büchern aufgewachsen, war das Auge fast nur zum Lesen und Schreiben abgerichtet, ein trauriger, todter Sklavendienst, bei welchem der arme Sinn selbst ohne alle Freude, Erquickung und Erfrischung bleibt und sich gar nicht entwickelt. Die Augen der Jüngern waren reizbarer, weil sie jenen Sklavendienst noch nicht lange verrichtet. Es fanden sich aber auch unter den ältern Schülern Ausnahmen, bei solchen, die frühere Beschäftigungen zur Uebung des Auges genöthigt, so bei einigen Berg- und Hüttenleuten, bei jungen Menschen vom Lande, bei dem Sohne eines Malers. — Die Augenstumpfheit war theils leiblich, vornehmlich aber geistig. Nur langsam läßt sich der verblödete leibliche Sinn schärfen, nur allmälig der lebendige Wechselreiz zwischen Geist und Sinn wieder herstellen, wenn er so lange unterbrochen gewesen. — Was aber diese Wiederherstellung vorzüglich schwierig machte, war, daß die Meisten bei mündlichem Unterrichte in allen und jeden Gegenständen aufgewachsen, den herrschenden Glauben theilten, alles in der Welt sei mündlich mittheilbar; daher auch die Steinkunde; einer unmittelbaren sinnlichen Naturbetrachtung bedürfe es daher gar nicht. Sie verzweifelten selbst an jeder eigenen Anlage zu solcher Betrachtung und meinten: der Lehrer sei für dieselbe von Natur begünstigt, weit rathsamer sei es, sich von ihm sagen zu lassen, was seine guten geübten Augen an den Steinen gesehen, als zu versuchen, mit den eigenen unfähigen und ungeübten Augen selbst zu sehen. Nur Wenigen konnte ich gleich begreiflich machen, warum hier von blos mündlichem Vortrage gar nicht die Rede sein könne — am besten einigen Turnern. Ich sagte ihnen: wie ihr auf dem Turnplatze Arme und Beine braucht, so braucht ihr hier die Augen, und so wenig ihr laufen und springen lernen könnt durch Anhören einer Vorlesung über die Turnkunst, so wenig könnt ihr Steine kennen lernen durch eine Vorlesung über die Steine. Das leuchtete ihnen ein! — Wie viel Noth hatte ich dagegen, um mich mit Andern zu verständigen. Die neue Zumuthung, ihre verblödeten Augen zu gebrauchen und still die Steine zu betrachten, erschien ihnen sehr wunderlich. Es war, als hätte ich von ihnen verlangt, ein Buch in fremder Sprache zu lesen, das ich deuten könnte und aus Eigensinn nicht deuten wollte. Mit mancherlei Fragen machten sie ihrem Herzen Luft. Wenigstens den Namen sollte ich ihnen vor allem Besehen sagen. Wenn ich erwiederte: der Schüler, der die Steinbilder klar und sicher aufgefaßt, ohne ihre Namen zu kennen, sei mir unendlich lieber, als der, welcher Steinnamen ohne Steinbilder festhalte, so begriffen sie mich nicht, von geographischen, geschichtlichen und andern Lehrfächern her leider gewohnt, mit dem leersten Namengedächtniß beim Lehrer Glück zu machen! Die größte Mühe hatte ich mit einigen Erwachsenen, welche durch eine unnatürlich aufgeregte Denkkraft der innern Stille beraubt waren, die zur hingebenden, haftenden, einsaugenden, sinnig sinnlichen Empfängniß nöthig ist. Innerlich sprechende Gedanken — unzeitige Misgeburten flüchtig oberflächlicher Betrachtung — störten und zerstreuten sie unaufhörlich. — Doch genug von den bösen Erfahrungen, die ich wahrlich nicht meinen Schülern zur Last lege, sondern als eine nothwendige Frucht der Zeit ansehe. Ich darf die Schüler um so weniger verdammen, da ich dieselben bösen Erfahrungen als Lehrling an mir selbst, ja zum Theil in einem höhern Grade gemacht, als an den Schülern. Ich war früher selbst des Glaubens: aus Büchern sei Alles zu erlernen, verzweifelte auch am Gebrauche der eigenen Augen" u. s. w.

Darum höre man um so mehr auf diesen bewährtesten und competentesten Richter in einer so wichtigen Sache! (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESICHT (Facies, Vultus). Das teutsche Wort Gesicht hängt offenbar mit Sehen zusammen und bezeichnet jenen Körpertheil, welcher beim Menschen zunächst ins Auge fällt oder gesehen wird. Das lateinische facies, a faciendo abgeleitet, bedeutet soviel als factura und bezeichnet die Bildung überhaupt, weil in diesem Körpertheile die Bildung eines Menschen sich hauptsächlich dem Auge darstellt. Vultus, wahrscheinlich mit volvere zusammenhängend, bezeichnet ursprünglich nicht das Gesicht als anatomischer Bestandtheil des gesammten Körpers, sondern vielmehr das individuell Geistige, welches sich im Gesichte ausprägt, nach Cicero's Erklärung (De legibus Lib. I. cap. 9): is, qui appellatur vultus, qui nullo in animante esse praeter hominem potest, indicat mores.

Das Gesicht mit dem Schädel zusammen bildet den Kopf der Wirbelthiere. Beide Theile stehen in einem antagonistischen Verhältnisse zu einander, so zwar, daß der Schädel als Behälter des Gehirns im Allgemeinen einen um so kleineren Theil vom Kopfvolumen einnimmt, einer je niedrigern Thierstufe das Thier angehört. Es wird aber eine Ungleichheit dieses relativen Verhältnisses dadurch herbeigeführt, daß am Gesichtstheile vieler Thiere außergewöhnliche, oftmals sehr bizarre Vergrößerungen und Verlängerungen vorkommen, während am Schädel sich einfach die Bestimmung, Behälter

36) Vergl. Schwarz, Darstell. u. s. w. S. 255. Felde a. a. O. S. 44. 37) Jos. Schmid, Elemente des Zeichnens. 1809. S. XX fg. Vergl. Ramsauer's Zeichnenkunst und Schrödter, D. Zeichnen als ästhet. Bildungsmittel. 1853. Sehr interessant und belehrend für die ästhetische Bildung des Gesichtssinns ist auch die kleine Schrift von Bernhard Stark, Kunst d. Schule (Jena 1848.), bes. S. 18 fg. 38) Guizot, Ueber die Demokratie. 1849. S. 51. 39) Novalis, Schriften II, 167 (ed. 3).

des Gehirns zu sein, zu realisiren pflegt. Jedenfalls haben die Fische und die Amphibien im Verhältnisse zum Schädel den größten Gesichtstheil; hierauf folgen im Ganzen die Säugethiere, und am meisten tritt wol bei den Vögeln der Gesichtstheil im Verhältnisse zum Schädel zurück. Wenn man daher die relative Präponderanz des Schädeltheils als eine Eigenthümlichkeit der menschlichen Bildung bezeichnet, so hat dieser Satz in Betreff der Säugethiere, mit denen der Mensch zunächst in Parallele gestellt zu werden pflegt, allerdings wol durchgreifende Gültigkeit: bei manchen kleinen Vogelarten freilich gestaltet sich das Verhältniß anders.

Im Gesichte sind die Sinnesorgane entweder vollständig oder doch mit ihrem Aufnahmsapparate enthalten, mit Ausnahme des allgemein verbreiteten Gefühlssinns. Doch besitzen die meisten höhern Thiere allerdings auch einen stärker ausgebildeten Apparat zur Gefühlsperception im Gesichte. Als Sinnesbehälter ist das Gesicht der Thiere bei deren Normalstellung nach Vorn gerichtet, und je nach den besondern Bedürfnissen sieht es zugleich bald mehr nach Oben, bald mehr nach Unten. Daher kommt es, daß bei Bestimmung der Größe oder Länge der Thiere ein vorragender Gesichtstheil das eine Ende des angelegten Maßes einzunehmen pflegt, vielleicht mit alleiniger Ausnahme des Menschen, bei dem der Schädel in die Längsaxe des Körpers ausläuft.

Was man bei wirbellosen Thieren, namentlich bei den Gliederthieren, bei der Mehrzahl der Mollusken und auch bei einem Theile der Würmer als Kopf bezeichnet, das läßt streng genommen keine Eintheilung in Schädel und Gesicht zu, weil keine abgeschlossene, von fester Substanz begrenzte Schädelhöhle vorhanden ist. Wenn man gleichwol bei manchen Insekten nach der analogen Lagerung von einem Antlitze (facies) spricht, so ist dieser Körpertheil wenigstens niemals auf bestimmte Weise von der übrigen Körpermasse geschieden, weder äußerlich, noch innerlich. Bei den Fischen und Amphibien sind Schädel und Gesichtstheil zwar innerlich von einander geschieden, äußerlich dagegen gehen beide ganz ohne Unterbrechung in einander über. Bei den Vögeln und Säugethieren besteht nicht nur die Trennung im Innern, sondern es gibt sich auch meistens der Schädeltheil durch eine mehr oder weniger ausgesprochene Wölbung zu erkennen. Gleichwol fehlt auch bei ihnen noch die bestimmte Differenz in den Integumenten, sodaß wir eigentlich nur einen Gesichtstheil, nicht aber ein Gesicht unterscheiden können. Es stellt sich mithin heraus, daß streng genommen der Mensch allein im Sinne des gewöhnlichen Lebens ein Gesicht hat, worunter eben Alles verstanden wird, was am Kopfe vorn und seitlich sichtbar und nicht mit sogenannten Haupthaaren bedeckt ist. Das Gesicht in diesem Sinne hat in der Flächendimension eine größere Ausdehnung, als der Gesichtstheil des Kopfes, denn es umfaßt auch die Stirn und die beiden Ohrgegenden, welche nach der anatomischen Verbindung zum Schädel zu zählen wären.

Wenngleich nun aber das Wort Gesicht in dem Sinne verstanden wird, daß wesentlich die oberflächlich liegenden, zum Theil ohne künstliche Zergliederung sich darstellenden Theile darunter verstanden werden, so muß doch bei seiner Beschreibung das anatomische Moment so berücksichtigt werden, als handle es sich um den Gesichtstheil.

Anatomische Zusammensetzung.

Zur Bildung des menschlichen Gesichts tragen folgende Theile bei.

I. Gesichtsknochen. Man zählt deren 14. Davon kommen zwölf als paarige Knochen in der rechten und linken Gesichtshälfte vor, nämlich zwei Oberkiefer, zwei Gaumenbeine, zwei Jochbeine, zwei Nasenbeine, zwei Thränenbeine, zwei untere Muscheln; zwei aber sind unpaarige Knochen, nämlich der in der Nasenhöhle liegende Pflugschaarknochen und der Unterkiefer. Außerdem bildet nun noch der größte Theil des Stirnbeins die knöcherne Unterlage der Stirn, und das Schläfenbein jederseits trägt als Stütze des äußern Ohrs und dadurch, daß es den Jochbogen bilden hilft, ebenfalls zur Bildung des Gesichts bei. Die Gaumenbeine, die untern Muscheln, die Thränenbeine und der Pflugschaar üben wegen ihrer versteckten Lage und ihrer Kleinheit keinen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des Gesichts, und auch die Schläfenbeine als solche kommen dabei kaum in Betracht; dagegen können die übrigen genannten Knochen auf die eine oder die andere Weise der Gesichtsformation etwas Auszeichnendes ertheilen. Das Stirnbein bestimmt die Richtung, die Höhe, die Breite, die Wölbung der Stirn; die Nasenbeine tragen theilweise zu den so mannichfaltigen Nasenformen bei; die Jochbeine üben einen wesentlichen Einfluß auf die Breite des Gesichts und auf das Eckige und Abgerundete desselben; die Kiefer endlich bestimmen einestheils durch die Richtung der in ihnen eingepflanzten Zähne die Gesichtsform in der Profilansicht, anderntheils üben sie durch die Anwesenheit oder den Mangel der Zähne einen ganz entschiedenen Einfluß auf die Gesichtsbildung, der sich außerdem auch noch beim Unterkiefer durch eine sehr ungleiche Massenentwickelung kund gibt.

II. Gesichtsmuskeln. Unter diesem Namen begreift man zunächst jene Muskeln, welche auf die eigentliche Gesichtshaut einen bewegenden Einfluß ausüben, indem sie mittels des einen Endes auf directe oder indirecte Weise mit dieser in Verbindung stehen. Es concentriren sich diese eigentlichen Gesichtsmuskeln wesentlich um den Mund und um die Nase.

1) Der Schließmuskel des Mundes (Orbicularis s. Sphincter oris) besteht scheinbar aus ringförmig verlaufenden und in sich selbst zurückkehrenden Fasern, welche flächenartig in der Ober- und Unterlippe ausgebreitet sind.

2) Der Muskel der Nasenscheidewand (Nasalis labii superioris) ist eigentlich nur ein Fascikel des vorigen Muskels, welches am meisten nach Oben in der Oberlippe verläuft und sich an der Nasenscheidewand verliert.

3) Der Backenmuskel oder Trompetermuskel (Buccinatorius) entspringt hinten an den Alveolarfortsätzen beider Kiefer, und geht mit seinen horizontal verlaufenden und auf der Innenfläche der Wange aufliegenden Fasern in den Mundschließer über, gelangt also in die Ober- und Unterlippe.

4) Der Heber des Kinns (Levator menti) entspringt vom Unterkiefer in der Gegend des Eckzahns und verliert sich in der Haut des Kinns. Ein Theil seiner Fasern verläuft eben auch bogenförmig von einer Seite des Unterkiefers zur andern, wie ein unpaarer symmetrischer Muskel.

5) Der Niederzieher der Unterlippe, der viereckige Kinnmuskel (Depressor labii inferioris, Quadratus menti) entspringt vom Hundszahne bis zum dritten Backzahne am untern Rande des Unterkiefers und verliert sich, schief einwärts und aufwärts verlaufend, in der Unterlippe bis zum rothen Lippenrande hin.

6) Der Herabzieher des Mundwinkels, der dreieckige Kinnmuskel, der Pyramidenmuskel (Depressor anguli oris, Triangularis menti, Pyramidalis) entspringt in der Gegend der vier vordern Backzähne ebenfalls vom untern Rande des horizontalen Unterkieferastes und verliert sich in der Nähe des Mundwinkels im Mundschließer.

7) Vom breiten Halsmuskel (Platysma myoides) treten einzelne Bündel über den Unterkieferrand ins Gesicht und verlieren sich in der Gegend des Mundwinkels, sodaß durch sie eine ähnliche Wirkung ausgeübt wird, wie durch den Depressor anguli oris. Als ein Theil des Platysma myoides ist außerdem auch der unbeständige kleine und unpaare Muskel anzusehen, welcher den Namen Quermuskel des Kinns (Transversalis menti) erhalten hat, dessen querverlaufende Fasern am untern Rande des Unterkiefers in der Kinngegend ansitzen. Diese Fasern stammen zum Theil vom innersten Faseikel des breiten Halsmuskels, zum Theil entspringen sie aber auch vom Unterkiefer selbst und inseriren sich an dem entsprechenden Punkte der andern Seite.

8) Der Lachmuskel (Risorius Santorini). Gewöhnlich beschreibt man die Muskelbündel, welche vom Platysma myoides zum Mundwinkel verlaufen, als Risorius Santorini. Der zuerst von Santorini beschriebene kleine Muskel ist aber ein eigenthümliches, immer sehr unbedeutendes und häufig kaum aufzufindendes querverlaufendes Muskelbündelchen, welches von der Fascie des Masseter entspringt und sich im Mundschließer verliert.

9) Der große Jochbeinmuskel (Zygomaticus major) entspringt außen und unten vom Jochbeine, und verläuft gegen den Mundwinkel, wo er mit dem Mundschließer zusammenfließt und wesentlich in die Unterlippe übergeht.

10) Der kleine Jochbeinmuskel (Zygomaticus minor) entspringt weiter vorn vom Jochbeine, als der große Jochbeinmuskel, und fließt meistens mit dem Heber der Oberlippe zusammen, bevor er sich in der Gegend des Mundwinkels im Mundschließer verliert.

11) Der Heber der Oberlippe (Levator labii superioris) entspringt am Unteraugenhöhlenrande vom Oberkiefer und vom Jochbeine und verliert sich in der Oberlippe.

12) Der Heber oder Aufzieher des Mundwinkels (Levator anguli oris) entspringt unter dem Unteraugenhöhlenloche vom Oberkieferkörper und verschmilzt in der Gegend des Mundwinkels mit dem Mundschließer.

13) Der Heber der Oberlippe und des Nasenflügels (Levator alae nasi labiique superioris) entspringt vom Nasenfortsatze des Oberkiefers zunächst dem Unteraugenhöhlenrande und weiter abwärts vom Oberkieferkörper, seine Fasern aber verlieren sich zum Theil am Nasenflügel, zum Theil an der Oberlippe.

14) Der Herabdrücker oder Herabzieher des Nasenflügels (Depressor alae nasi) entspringt vom Oberkieferkörper vor den Wurzeln des zweiten Schneidezahns und des Eckzahns und verliert sich am hintern Umfange des Nasenlochs.

15) Der Zusammendrücker oder Quermuskel der Nase (Compressor narium, Transversus nasi) entspringt am Oberkiefer nach Außen vom vorigen Muskel und zum Theil ganz eng mit diesem verbunden. Er steigt zwischen Nase und Backen in die Höhe, wird auf der knorpeligen Nase immer breiter und hängt am Nasenrücken mit dem Muskel der andern Seite zusammen.

16) Erweiterer des Nasenlochs (Dilatator narium). Am untern hintern Theile des Nasenflügels kommt in der Zellgewebsmasse ein kleines Muskelbündel vor, welches gegen den Rand des Nasenlochs nach Unten herabsteigt und diesen Rand zu heben, das Nasenloch also zu erweitern vermag. Ein weit kleineres Bündel liegt bisweilen weiter nach Vorn am Nasenflügel und steigt ebenfalls zu dessen Rande herab. Das erstgenannte Bündelchen ist dann als Dilatator narium posterior, das zweite als Dilatator narium anterior zu bezeichnen.

Den eigentlichen Gesichtsmuskeln werden von Manchen auch jetzt noch die Schneidezahnmuskeln (Incisivi) zugezählt, ein rechter und linker oberer und ein rechter und linker unterer. Diese Muskeln kommen zum Vorschein, sowie man die Mundschleimhaut am Ober- und Unterkiefer in der Gegend der Eckzähne wegnimmt. Es werden aber hierdurch keine eigenen Muskeln bloßgelegt, sondern nur die Ursprünge der Depressores alae narium und der Levatores menti.

Dem Gesichte im gewöhnlichen Sinne sind ferner noch folgende auf die Augenlider und auf die Stirn wirkende Muskeln zuzuzählen:

17) Der Augenlidschließer (Orbicularis palpebrarum), ein in der ganzen Ausdehnung beider Augenlider und auch noch in deren Umgebung flächenartig ausgebreiteter Muskel, dessen ringförmig verlaufende Fasern mit beiden Enden am innern Umfange der Augenhöhle befestigt sind.

18) Der Augenlidheber (Levator palpebrae superioris, Attollens palpebrae) entspringt im Grunde der Augenhöhle, verläuft unter deren Dache nach Vorn ins obere Augenlid, wo er sich immer mehr dreiseitig ausbreitet und am obern Rande des Augenlidknorpels anheftet.

19) Der Augenbrauenrunzler (Corrugator supercilii) entspringt gleich oberhalb der Nasenbeine von der sogenannten Glabella des Stirnbeins, verläuft etwas oberhalb des Oberaugenhöhlenrandes, im Ganzen parallel mit diesem, nach Außen, und verliert sich oberhalb der Augenhöhle, nach der Schläfengegend zu, an der Haut.

20) Der Stirnmuskel (Frontalis) entspringt vom Rücken der Nase und zum Theil vom Oberaugenhöhlenrande, verläuft an der Stirn nach Oben und etwas nach Außen und verbindet sich in der Nähe der Kranznaht mit der Galea aponeurotica. Diese vereinigt den Muskel mit dem Occipitalis, und der Frontalis und Occipitalis stellen eigentlich nur einen einzigen mit einer Zwischensehne versehenen Muskel dar, der den Namen Schädelmuskel (Epicranius) führt.

Vermöge seiner Lagerung ist auch der Kaumuskel (Masseter) nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Gesichts, wenngleich er mit der Gesichtshaut in keinem Zusammenhange steht. Dagegen kommen die Muskeln des Ohrs kaum als Gesichtsmuskeln in Betracht, weder jene, welche das ganze Ohr bewegen können, noch auch jene weit kleineren, welche nach der ursprünglichen Anlage auf einzelne Abschnitte des Ohres wirken sollen.

Schon bei den Säugethieren sind die eigentlichen Gesichtsmuskeln im Allgemeinen unvollkommener entwickelt als beim Menschen. Meistens findet sich zwar ein stark entwickelter Orbicularis oris; allein jene Muskeln, welche beim Menschen radienförmig damit verbunden sind, besitzen eine unvollkommnere Entwickelung oder sie fehlen auch zum Theil gänzlich. So fehlen der Zygomaticus minor und der Levator anguli oris, desgleichen der Risorius Santorini, der Depressor anguli oris und der Depressor labii inferioris. Vom Hautmuskel des Halses (Subcutaneus colli) gehen zum Theil für die letztgenannten Muskeln ersetzende Fascikel zu den Lippen. Die Muskulatur der äußern Nase ist zum Theil bedeutend, namentlich bei manchen Rüsselthieren. Bei den Delphinen findet sich aber außer dem starken Ringmuskel der Nase blos eine mit Fett durchzogene, dem Oberkiefer aufliegende schwache Muskelausbreitung, und dem Schnabelthiere fehlen die eigentlichen Gesichtsmuskeln ganz und gar. Die Muskeln der Augenlider sind im Ganzen wie beim Menschen, der Frontalis aber ist nicht entwickelt. Dagegen haben die Muskeln des äußern Ohrs eine stärkere und oftmals eine höchst auffallende Entwickelung. — Den Vögeln fehlen die eigentlichen Gesichtsmuskeln vollständig, ebenso die Muskeln des Ohrs; nur die Augenlider sind noch mit Muskeln versehen. — Aehnlich den Vögeln verhalten sich die Amphibien; doch stehen bei vielen Amphibien die vordern Nasenöffnungen unter dem Einflusse besonderer erweiternder und verengernder Muskeln. — Den Fischen fehlen nicht nur die eigentlichen Gesichtsmuskeln, sondern auch das äußere Auge ist bei ihnen unbeweglich.

III. Gesichtsgefäße. — Das Arterienblut wird dem untern und mittlern Theile des Gesichts durch die äußere Kieferpulsader (Maxillaris externa), einem Ast der Carotis externa, zugeführt. Die Maxillaris externa gibt bereits in der Unterkinngegend Aeste ab, tritt über den untern Rand des Unterkiefers in der Gegend des hintersten Backzahns ins Gesicht und versorgt die Lippen, die Backen, die Nase mit Zweigen. Der ins Gesicht tretende Theil dieser Arterie wird auch wol besonders Antlitzarterie oder Gesichtsarterie (Art. facialis) genannt, und diese Benennung ist bisweilen wol auf den ganzen Arterienstamm übertragen worden. Die Gesichtsarterie anastomosirt mit der Transversa faciei aus der Schläfenpulsader, mit der Infraorbitalis und mit der Mentalis aus der Maxillaris interna, sowie mit Aesten der Ophthalmica. Die Ophthalmica verbreitet sich in den Augenlidern und im mittlern und seitlichen Theile der Stirngegend. In der seitlichen Stirngegend, in der Schläfengegend und an einem Theile des äußern Ohrs verbreiten sich Aeste der Temporalis und außerdem tritt noch die Auricularis posterior ans äußere Ohr.

Die entsprechenden Venen des Gesichts sammeln sich bestimmter in zwei Hauptstämme, welche den Namen Gesichtsvenen führen:

a) Die vordere oder innere Gesichtsvene (Vena facialis anterior s. interna) ist ein ansehnlicher Venenstamm, der vom innern Augenwinkel aus zum untern Rande des Unterkiefers herabverläuft und gemeinschaftlich mit der Gesichtsarterie, aber hinter dieser liegend, in die Unterkinngegend gelangt, wo sie sich gewöhnlich mit der hintern Gesichtsvene vereinigt. Während die entsprechende Arterie im Gesichte mehrfache bedeutende Schlängelungen bildet, verläuft der Stamm der Gesichtsvene ganz gerade vom innern Augenwinkel zum Unterkieferrande herab. In die vordere Gesichtsvene münden die ansehnlichen Stirnvenen, die Oberaugenhöhlenvene, welche zugleich das Blut vom obern Augenlide aufnimmt, die Nasenvenen (vom Nasenrücken sowol als vom Nasenflügel), die untere Augenlidvene, die Oberlippenvenen, die tiefe Gesichtsvene (Facialis profunda s. Ramus anastomoticus profundus), wodurch die Gesichtsvene mit der innern Kiefervene und mit der Augenvene in Verbindung tritt, ferner die Unterlippenvenen, die Backenvenen und die Kaumuskelvenen.

b) Die hintere oder äußere Gesichtsvene (Vena facialis posterior s. externa) entsteht in der Gegend des Jochbogens vor dem knorpeligen Ohre durchs Zusammentreten der Schläfenvenen (eine vordere und hintere oberflächliche und eine mittlere Schläfenvene), verläuft in der Substanz der Ohrspeicheldrüse und weiterhin vom Sternocleidomastoideus bedeckt nach Abwärts, nimmt Gelenkvenen, vordere Ohrvenen, tiefe Ohrvenen, die quere Gesichtsvene (Transversa faciei),

die Ohrspeicheldrüsenvenen auf, steht mit dem Flügelgeflechte (Plexus pterygoideus) in Verbindung, in welchem jene den Aesten der Art. maxillaris interna entsprechenden Venen sich sammelten, empfängt auch wol noch untere hintere Ohrvenen, und vereinigt sich gleich unter dem Unterkieferwinkel mit der vordern Gesichtsvene. Sehr häufig geht aber auch die hintere Gesichtsvene, ohne daß sie sich mit der vordern vereinigt, von dem Kopfnicker weg in die Vena jugularis externa über.

Die Gesichtssaugadern zerfallen in:

a) Oberflächliche, welche von der Stirn, von den Augenlidern, von der äußern Nase, den Wangen, den Lippen und vom Kinn kommen und nach Unten und etwas nach Außen über den Unterkieferrand verlaufen. Sie entsprechen im Ganzen der vordern Gesichtsvene.

b) Tiefe, welche aus der Schläfengrube, aus der Flügelgaumengrube, von der Augen- und Nasenhöhle, von der Seitenwand der Mundhöhle, vom Gaumen, vom obern Theile des Schlundkopfes kommen, durch mehre tiefe Gesichtsdrüsen oder innere Kieferdrüsen (Glandulae faciales profundae s. Glandulae maxillares internae) hindurchtreten, und also wesentlich dem Plexus venosus pterygoideus und den innern Kiefervenen entsprechen.

IV. Gesichtsnerven. Die Nervenausbreitung im Gesichte gehört im Wesentlichen zwei Gehirnnerven an, die sich nach ihrer Energie der vordern und hintern Wurzel eines Rückenmarksnerven vergleichen lassen.

a) Der motorische Gesichtsnerv oder Antlitznerv oder der siebente Gehirnnerv (Facialis, Communicans faciei) tritt durchs Foramen stylomastoideum aus der Schädelhöhle heraus, versorgt durch seine zahlreichen Aeste alle eigentlichen Gesichtsmuskeln, sowie die Muskulatur der Augenlider und der Stirn, und schickt auch noch einen Muskelast an den Hals.

b) Der dreigetheilte Nerv oder der fünfte Gehirnnerv (Trigeminus s. Quintus) entsendet aus jedem seiner drei Hauptäste sensibele Zweige zu verschiedenen Localitäten des Gesichts. Der erste Ast gibt den Frontalis, den Supraorbitalis, den Supratrochlearis an die Stirn und ans obere Augenlid, der Infratrochlearis und der Ethmoidalis aber versorgen zum Theil die Nase. Der zweite Ast gibt den Infraorbitalis an einen Theil der Nase, an die Oberlippe, ans untere Augenlid, an die Backe, ein Zweig seines Subcutaneus malae aber verbreitet sich in der Wangengegend. Aus dem dritten Aste gehen Zweige zum äußern Ohre und sein Ramus mentalis versorgt die Unterlippe und die Kinngegend. Außerdem wird auch noch der Trompetermuskel, gleich den übrigen Kaumuskeln, vom dritten Aste des Trigeminus versorgt.

Ein Zweig des Oculomotorius verbreitet sich im Levator palpebrae superioris, und zum äußern Ohre begeben sich noch Aeste aus den oberen Halsnerven.

V. Gesichtshaut. Im anatomischen Baue stimmt die Gesichtshaut ganz mit der Haut des übrigen Körpers. Wenn man sich dieselbe häufig durch Dünnheit und Zartheit ausgezeichnet denkt, so paßt dies nur auf eine geringe Strecke derselben, namentlich auf die Haut der Augenlider, denn an der Nase, an den Lippen, am Kinne, an den Backen findet sich selbst eine ziemlich dicke Haut. Ausgezeichnet ist aber die Gesichtshaut dadurch, daß ein Theil der Gesichtsmuskulatur unmittelbar damit im Zusammenhange steht, oder doch mittelbar dadurch, daß ein straffes Bindegewebe die Haut und die Muskelschicht mit einander in Verbindung setzt. An andern Stellen freilich liegt auch wieder ein ganz lockeres Bindegewebe zwischen Haut und Muskeln. Diese Verschiedenartigkeit des Unterhautbindegewebes und jenes in kleinem Raume wechselnde Verhalten zwischen der Haut, dem Stratum subcutaneum und der Muskulatur verschafft dem Gesichte den Charakter der Mannichfaltigkeit, und es bedingt die Möglichkeit, daß sich neben besondern feststehenden Formen vorübergehend andere Conformationen in demselben in Mannichfaltigkeit darstellen können.

Die Stirnhaut ist ziemlich dick, ihr Stratum subcutaneum enthält ein sparsames körniges Fett und ein straffes Bindegewebe, und sie hängt daher überall genau mit dem unterliegenden Frontalis zusammen. Da der letztere aber leicht verschiebbar ist, so folgt die Stirnhaut seinen Verlängerungen und Verkürzungen, wobei sie bald glatt erscheint, bald gröbere Falten oder Runzeln wahrnehmen läßt. Der Frontalis verschiebt sich aber gemäß seinem Faserverlaufe im Ganzen in senkrechter Richtung, und deshalb sind die Runzeln in der Stirngegend Querrunzeln, welche die ganze Breite der Stirn bis zur Schläfengegend hin einnehmen können. Uebrigens kann ein schmaler mittlerer Theil der Stirnhaut in ein Paar noch gröbere senkrechte Falten gelegt werden, was ohne Zweifel durch den Augenbrauenrunzler bewirkt wird.

In der Augengegend sind die Augenlider mit einer sehr zarten Haut bedeckt, durch welche die Blutgefäße leicht hindurchschimmern. Das Unterhautbindegewebe ist dabei ganz locker und fettlos, und deshalb ist die Haut an den so beweglichen Augenlidern ungemein leicht verschiebbar. Bei geöffnetem Auge zeigen sich an den Augenlidern bogenförmige, im Wesentlichen quer verlaufende feine Falten.

Die Haut der Nase ist überall wenigstens von mittlerer Dicke. An der Nasenwurzel ist sie noch leicht beweglich, wie an der Stirn, an der knorpeligen Nase dagegen ist sie durch ein straffes, mit sparsamen Fettkörnern versehenes Bindegewebe den verschiedenen Nasenknorpeln fest verbunden.

An den Lippen hängt die dicke Haut durch ein fettloses Bindegewebe fest mit den verschiedenen Muskelfasern zusammen. Aehnlich ist das Verhalten am Kinne; nur liegen hier mehr Fettklümpchen in dem straffen Bindegewebe.

In der Wangengegend ist die Haut ebenfalls ziemlich dick und unter ihr liegt eine ansehnliche Fettmasse, die aber durch ein straffes Bindegewebe mit ihr verbunden ist; deshalb ist auch die Haut dieser Gegend nicht

an und für sich verschiebbar, sondern nur die ganze Backe ist leicht beweglich. Die genannte Fettmasse ist übrigens nach den Individuen und zum Theil nach dem Alter in verschiedenem Grade entwickelt, und dies übt auf die Formation der Wangen den erheblichsten Einfluß. Nach dem untern Augenlide hin wird die Wangenhaut dünner. Ebenso wird sie über dem Jochbeine, in der Kaumuskelgegend und in der Ohrspeicheldrüsengegend dünner und leichter verschiebbar, und das Fett findet sich an allen diesen Punkten in weit geringerer Menge.

Die Haut des äußern Ohrs endlich ist verhältnißmäßig dünn. Auf der Concavität des Ohrs ist sie fest mit dem Knorpel verbunden, auf der convexen Seite dagegen liegt sie locker auf.

Das Unbehaartsein der Gesichtshaut in der ganzen erwähnten Ausdehnung, entweder während des ganzen Lebens beim weiblichen Geschlechte, oder doch wenigstens in der früheren Lebenszeit beim männlichen Geschlechte, zeichnet das menschliche Gesicht vor jenem aller Säugethiere aus, und grade aus diesem Grunde erscheint das Gesicht des Menschen als ein vom Schädel bestimmt abgegrenzter Theil, was bei den Säugethieren nicht vorkommt.

Dimensionen.

Da das Gesicht des Menschen bestimmte Grenzen im Verhältnisse zum übrigen Kopfe besitzt, so ist es auch der Ausmessung fähig und die Gesichtslänge, von den Stirnhaaren an bis zum Kinn herab geradlinigt gemessen, ist in der Kunst von jeher, am bestimmtesten jedoch von Mengs, als ein maßgebendes Element für die Proportionen des menschlichen Körpers anerkannt worden. Gewöhnlich pflegen die Künstler den Körper in 10 Gesichtslängen abzutheilen oder in 8 (richtiger in 7½) Kopfhöhen, da die Gesichtslänge als ¾ der Kopfhöhe angenommen wird.

Die mehrfachen das Gesicht zusammensetzenden Theile sind nach einer gewissen Gesetzmäßigkeit im Raume vertheilt, namentlich kommt ihnen, wenn das Gesicht von Vorn angesehen wird, ein gewisses Maß in der Flächendimension (Höhe und Breite) zu, und es läßt sich ein mittlerer geometrischer Gesichtstypus construiren, auf welchen die bildenden Künste sich stützen. Gemäß der culturgeschichtlichen Entwickelung der Menschheit bezieht sich dieser aufgestellte Normaltypus natürlich auf die weiße oder caucasische Bevölkerung. Die Beziehung zu dieser mittlern Norm begründet die individuelle Gesichtsbildung und den Charakter eines Gesichts. Als Norm für die räumliche Gliederung des Gesichts gelten aber folgende Bestimmungen, bei denen die Gesichtslänge als Einheit angenommen wird. In verticaler Richtung zerfällt das Gesicht in drei einander gleiche Abschnitte: das untere Drittel vom Kinne bis zur Basis der Nase begreift die Kinn- und Lippengegend; das mittlere Drittel reicht von der Nasenbasis bis zur Gegend zwischen den Augenbrauen, umfaßt also die Nasengegend; das obere Drittel endlich begreift die Stirngegend und reicht bis zum Anfange des Haarwuchses. Da nun der senkrechte Abstand zwischen den zwei Ebenen, welche den Anfang des Haarwuchses und den Scheitel begrenzen, ebenfalls einem Drittel der Gesichtslänge gleich kommen soll (eigentlich beträgt er nur ¾ eines solchen Drittels), so ist dann die Kopflänge (eigentlich Kopfhöhe) zwischen Kinn und Scheitel 1⅓ Gesichtslänge gleich, oder die Gesichtslänge entspricht ¾ Kopflänge.

Die Gesichtsbreite zwischen den Begrenzungsflächen der beiden äußern Ohren ist der Gesichtslänge gleich. Von dieser Breite kommt ⅙ auf den Raum zwischen beiden Augen oder auf die Breite der Nasenbasis, ⅙ jederseits kommt auf den Raum zwischen innerem und äußerem Augenwinkel, ferner ⅙ jederseits auf die Entfernung zwischen dem äußern Augenwinkel und den Ohren, endlich 1/12 jederseits auf die dem Auge sich darbietende Breite des sichtbaren Ohrs. Die Breite des Mundes beträgt ¼ der Gesichtsbreite oder der Gesichtslänge.

Gestaltung.

Die unendlich mannichfaltigen Bildungen, welche in den das Gesicht zusammensetzenden Theilen möglich sind und wirklich vorkommen, sind Grund davon, daß jeder Mensch seine individuelle eigenthümliche Gesichtsbildung besitzt. Allerdings sind auch andere Körperabschnitte durch individuelle eigenthümliche Conformationsverhältnisse ausgezeichnet, sodaß die Vergleichung der Hände, der Schultern, der Füße u. s. w. bei einer Reihe von Individuen ebenfalls mehr oder weniger erhebliche Differenzen zu Tage fördern würde. Indessen durch die Mannichfaltigkeit der zusammensetzenden Gesichtstheile eignet sich die Gesichtsbildung vorzugsweise zur Charakterisirung oder zur Diagnose der Individuen, zumal da die Entblößung des Gesichts (abgerechnet einzelne, das weibliche Geschlecht betreffende Ausnahmen in der Türkei, in Lima u. s. w.) die verbreitete, durchs Bedürfniß gebotene Sitte ist. Das Individualisirtsein der Gesichtsbildung schließt jedoch nicht aus, daß nach naturhistorischen Principien Gruppen von Gesichtern unter einem Collectivbegriffe einheitlich zusammengefaßt werden. So gibt es denn zunächst Racengesichter, also nach der Blumenbach'schen Eintheilung Neger-, Malaien-, Mongolen-, Amerikaner-, Caucasiergesichter. Das Gesicht eines Negers wird sich im Allgemeinen schon mit ziemlicher Sicherheit aus den Linearumrissen erkennen lassen, ohne alle Rücksicht auf die Färbung. Dieses Uebereinstimmende in der Gesichtsbildung tritt uns Europäern bei den nichtcaucasischen Racen allerdings mit größerer Bestimmtheit entgegen, sodaß wir z. B. in einem Baschkirenregimente oder in einer größern Negermasse bei allen Individuen die nämliche Gesichtsbildung zu finden glauben. Möglich, daß bei diesen tiefer stehenden Menschenracen die Gesichtsbildungen wirklich extensiv und intensiv weniger stark differenzirt sind, wie bei den Caucasiern: wahrscheinlich ist aber doch nur das Neue und Ungewöhnliche dieser Gesichtsbildungen Schuld daran, daß wir das individuell Charakterisirende in dem-

selben übersehen. Die Racengesichter beruhen übrigens wesentlich auf Differenzen der Skelettbildung.

An die Racengesichter reihen sich zunächst die Nationalgesichter. Die Italiener, die Engländer, die Franzosen u. s. w. haben ihre eigenthümliche Gesichtsbildung, wenn wir den mittlern Gesichtstypus heraussuchen, wie er sich bei der Mehrzahl der Individuen herausstellt. Besonders bemerkenswerth sind die Judengesichter, deren eigenthümlicher Typus ungeachtet der großen Ausbreitung des Volkes sich mit Entschiedenheit geltend macht, wobei die Verlängerung der Nasenscheidewand und ihr scheinbares Zusammenfließen mit der Oberlippe ganz besonders hervortritt. Aber nicht blos große Völker unterscheiden sich durch die eigenthümliche Gesichtsbildung, sondern auch in kleinern Verhältnissen findet man wol für einzelne Stämme mehr oder weniger charakteristische Gesichter, sodaß man beim Zusammenströmen der Landbewohner auf den Märkten der Städte zwei, drei oder noch mehr Gesichtstypen unterscheiden kann, die auf bestimmte Bezirke hinweisen. Auch bei den Nationalgesichtern pflegt eine tiefer begründete Differenz im Skelette obzuwalten; doch machen sich die Differenzen in den Weichgebilden hier schon mehr geltend.

In noch engerer Grenze zeigt sich die Uebereinstimmung der Gesichtsbildung als Familiengesicht, worin die auf einander folgenden Generationen ihren genetischen Zusammenhang offenbaren, manchmal mit Kreuzung der Geschlechter, sodaß die Gesichtsbildung des Vaters auf die Töchter übergeht, oder jene der Mutter auf die Söhne, oder auch in der Art, daß eine Generation übersprungen wird und die Gesichtsbildung der Großältern in den Enkeln wiederkehrt. Im Allgemeinen zeigt sich das Wesentliche der Familiengesichter häufiger unabhängig vom Skelette in einer besondern Formation des Mundes, des Kinns, der Nase, in einem eigenen Schnitte der Augen u. s. w.

Die Differenz der Geschlechter gibt sich auch in der Gesichtsbildung kund, sodaß mit gutem Grunde ein männliches Gesicht und ein weibliches Gesicht unterschieden werden. Das letztere ist im Ganzen durch eine mehr rundliche Form und durch das ovale Kinn ausgezeichnet. Ebenso gestaltet sich auch bei dem nämlichen Individuum das Gesicht in der Zeitfolge verschiedenartig, sodaß wir Kindergesichter, jugendliche Gesichter und alte oder Greisengesichter unterscheiden. Bei den geschlechtlichen und den Altersdifferenzen sind wesentlich die weichen Theile maßgebend, wenngleich beim Kindergesichte und beim Greisengesichte das Skelett durch die noch fehlende oder bereits verloren gegangene Bezahnung auch in Betrachtung kommen kann.

Endlich ist es eine bekannte Sache, daß das Gesicht bei manchen Krankheitszuständen eine eigenthümliche Conformation annimmt, welche dem Arzte gleich beim ersten Anblicke des Kranken zur Diagnose zu verhelfen vermag. Die prägnantesten Krankengesichter trifft man in Irrenanstalten, und die Hauptformen der Geistesstörung bei Maniakalischen, Melancholischen, Blödsinnigen u. s. w. sind meistens so stark ausgeprägt, daß sie auch der Ungeübte herausfindet. Gesichtstypen für andere Krankheitsformen festzustellen, hat schon deshalb mehr Schwierigkeiten, weil es sich um Krankheiten handelt, die im Verhältnisse zu den statarischen Geisteskrankheiten in kurzer oder kürzerer Zeit vorübergehen, und weil der charakteristische Gesichtsausdruck vielleicht nur in der Akme der Krankheit ausgeprägt ist. Das Typhusgesicht, das pneumonische Gesicht und einige andere sind übrigens ziemlich constatirte Formen. Dagegen dürfte es schwer fallen, etwa auch ein Trippergesicht, ein Varicocelegesicht u. dgl. herauszufinden. (Siehe Baumgärtner's Kranken-Physiognomik, mit Atlas von 72 Krankenbildern. [Stuttgart 1839. 4.])

Färbung und Turgor.

Vor andern Körpertheilen pflegt das Gesicht durch ein lebhafteres Colorit ausgezeichnet zu sein, dessen Vorhandensein man auch schlechthin als Gesichtsfarbe bezeichnet. Man hat diese erhöhte Gesichtsfarbe von der Zartheit der Gesichtshaut ableiten wollen, wogegen indessen zu bemerken ist, daß grade die feinsten Hautpartien des Gesichts, die Augenlider, an diesem Colorit den geringsten Antheil nehmen. Man hat ferner von einer reichlichern Verbreitung von Blutgefäßen in der Gesichtshaut gesprochen, die aber keineswegs als ausgemachte Thatsache anzuerkennen ist. Eher dürfte wol dabei dem Stoffwechsel in den Weichtheilen des Gesichts eine Bedeutung zufallen, der ein relativ lebhafter sein wird, weil diese Weichtheile nicht nur im Dienste des Sinnenlebens stehen, sondern auch den wechselnden psychischen Zuständen in hohem Maße zugänglich sind. Damit harmonirt auch der große Nervenreichthum der weichen Gesichtstheile. Uebrigens ist dieses lebhafte Gesichtscolorit, welches in der Backengegend am intensivsten zu sein pflegt, ein Eigenthum der caucasischen Race. Nicht nur dem Neger fehlen die rothen Backen, sondern auch dem Mongolen, dem Amerikaner, dem Malaien. Es tritt ferner dieses Colorit am entschiedensten bei den Bewohnern der kalten und der mittlern Zone hervor.

Mit dem Colorit des Gesichts pflegt sich eine Schwellung oder Turgescenz, gleichsam eine Lebensfulle desselben zu verbinden. Daher bildet im Allgemeinen das blühende, frische, volle, lebhafte Gesicht den Gegensatz zum bleichen, blassen, farblosen, verfallenen Gesichte. Indessen gibt es viele volle, lebhafte Gesichter, die des Colorits ganz entbehren, und andererseits haben manche Gesichter ein verhältnißmäßig stärkeres Colorit, obwol sich in ihnen durchaus keine lebenskräftige Turgescenz ausspricht. Ganz entschieden ist es der Mangel an Turgescenz, was den Charakter des sogenannten Hippokratischen Gesichts (Facies Hippocratica) bei Sterbenden, oder gar des Leichengesichts Dahingeschiedener bedingt.

Die bekannte Eigenschaft des Erröthens oder Erblassens unter dem Einflusse eines aufwallenden oder eines beengenden Gefühls beruht nicht blos auf dem Wechsel des Colorits; die Turgescenz erleidet dabei gleichzeitig eine Abänderung. Die Wirkung eines hef-

tigen Schreckens nehmen wir auch bei Individuen wahr, denen die Gesichtsfarbe fehlt, und zwar durch Phänomene eines verminderten Gesichtsturgors. Daher kann sich der Schrecken auch ebenso gut im Negergesichte ausprägen.

Beziehung zum geistigen Leben.

Die leichte Beweglichkeit der Gesichtsintegumente im Ganzen sowol wie in den einzelnen Abtheilungen, sodann das Vorhandensein der äußern Sinnesorgane und damit zugleich eine Mannichfaltigkeit von Bildungen im Gesichte begründen es, daß man in den Bewegungen des Gesichts und in deren Producten von jeher eine Abspiegelung der Seele gefunden hat. Unter den Sinnesorganen tragen die Ohren am wenigsten zu dem Totaleindrucke bei, welchen das Gesicht macht, wegen ihrer ganz peripherischen und mehr oder weniger verdeckten Lagerung einerseits, und andererseits, weil sie nur höchst unvollkommen, ja in der Regel gar nicht beweglich sind. Der Mund steht mit dem Geschmacksorgane in Beziehung und tritt außerdem bei dem vorzugsweise auf psychischer Basis beruhenden Vorgange des Sprechens in Wirksamkeit, die Lippen aber sind durch die große Anzahl von Muskeln der mannichfaltigsten Gestaltung und Formveränderung fähig: aus diesen Gründen macht sich der Mund im ruhenden Zustande ebenso wol als in der Bewegung als ein höchst bedeutsames Element des Gesichts geltend. Die äußere Nase kommt weniger als Theil eines Sinnesapparates in Betracht, zumal da deren Bewegungen im Ganzen nur eine beschränkte Ausdehnung haben; allein das Hervorragen des unpaaren Organes aus der Mitte des Gesichts und die zum Theil grade hierdurch ermöglichte große Mannichfaltigkeit seiner Bildungen bedingen es, daß die Nase für den Totaleindruck des Gesichts von der größten Bedeutung ist, was schon daraus entnommen werden kann, daß das bloße Ansetzen einer künstlichen Nase oftmals genügt, das Gesicht bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen. Beim Auge endlich tragen nicht blos die Augenbrauen durch ihre Behaarung und wechselnde Gestaltung und die Augenlider durch ihre große Beweglichkeit zum Eigenthümlichen und Individuellen der Gesichtsbildung bei, sondern es verkündet auch das eigentliche Auge durch die frei vorragende Partie der sogenannten Bindehaut und der Hornhaut, sowie durch die Iris mit der ausgeschnittenen Pupille in vollster Lebendigkeit den innern Menschen.

Jene stehende oder veränderliche Beschaffenheit des Gesichts oder der Physiognomie, aus welcher über den vorwaltenden oder den momentan herrschenden psychischen Zustand eines Individuums Vermuthungen geschöpft werden können, pflegt mit dem allgemeinen Namen Gesichtsausdruck belegt zu werden. Die Elemente des Gesichtsausdruckes sind einestheils in den besondern Größe- und Gestaltsverhältnissen der einzelnen unterschiedenen Gesichtstheile gegeben, anderntheils liegen sie in der durch das Nervensystem influirten Thätigkeit der Gesichtsmuskeln. Man kann aber beim Gesichtsausdrucke bequem die Gesichtszüge und den Blick von einander sondern.

Die Gesichtszüge (Lineae, Lineamenta) werden zum Theil durch die Formation der Knochen, durch die Entwickelung des Stratum subcutaneum, durch die Haut selbst, durch die Gefäße bedingt, in der Hauptsache jedoch sind sie von den Gesichtsmuskeln abhängig. Durch die Muskeln werden theils bleibende, theils veränderliche Züge im Gesichte hervorgerufen. Die bleibenden Züge (Lineamenta permanentia) entstehen dadurch, daß die Muskeln, ohne sich zu spannen oder zu bewegen, in gewisser Weise durch die Haut hindurch sich abgrenzen. Auf diese Weise kommen drei mehr oder weniger bestimmt zu unterscheidende Vertiefungen oder Furchen im Gesichte zu Stande: die paarige Unterangenlinie (Linea s. Sulcus infrapalpebralis), eine vom innern Augenwinkel schräg gegen die Wange nach Unten und Außen ziehende Furche; die paarige Nasenlippenlinie (Linea s. Sulcus nasolabialis), die vom Nasenflügel bogenförmig gegen den Mundwinkel herabzieht; die unpaare Kinnlippenfurche (Linea s. Sulcus mentolabialis) zwischen Kinn und Unterlippe.

Die veränderlichen Züge (Lineamenta temporaria) entstehen durch Contraction einzelner Muskeln oder Muskelgruppen, und treten bald in der Form besonderer Richtungen und Gestaltungen der Lippen, der Nasenflügel, der Augenlider u. s. w. auf, bald erscheinen sie in der Weise, daß die überliegende Haut in Folge der Contraction auf bestimmte Weise sich furcht und faltet. Wenn die Wirkung der Muskeln häufig wiederkehrt, dann werden diese veränderlichen Gesichtszüge beinahe oder selbst gänzlich in bleibende umgewandelt; namentlich werden die ursprünglich durch Muskelwirkung hervorgerufenen Furchen und Falten der Haut bei Personen von mittlern Jahren und darüber hinaus zuletzt ganz bleibende, die sich auch ohne Muskelwirkung erhalten. Diese Furchen und Faltungen der Haut, deren Richtung sich in der Regel mit den Fasern der erzeugenden Muskeln kreuzt, werden auch wol als Gesichtslinien (Lineae faciei) bezeichnet, die man mit Baumgärtner füglich in Strahlenlinien (Lineae radiatae) und in Bogenlinien (Lineae arcuatae s. orbiculares) unterscheiden kann. Der Localität nach kommen sie an der Stirn vor, sowie an den Zugängen der Sinnesorgane, mit Ausnahme des Ohrs. 1) Die bogigen Stirnlinien verlaufen in querer Richtung oberhalb der Augenhöhle, und verlängern sich oftmals nach Außen über die Schläfengegend herab, die strahligen Stirnlinien haben eine mehr senkrechte Richtung in der Mitte der Stirn, sodaß sie von der Nasenwurzel ausgehend nach Oben divergiren; jene werden durch den senkrecht verlaufenden Stirnmuskel erzeugt, diese durch die quer und bogenförmig verlaufenden Augenbrauenrunzler. 2) Die bogigen Augenlinien (Augenliderlinien, Orbitallinien) treten bei geöffnetem Auge an beiden Lidern, besonders deutlich aber am obern Lide auf, und bei ganz schlaffen Augenlidern bejahrter Individuen zeigen sie sich auch wol am geschlossenen Auge, die strahligen Au-

genlinien ziehen strahlenförmig um das ganze Auge herum und sind besonders stark am äußern Augenwinkel; jene werden durch die Wirkung des Levator palpebrae, diese durch die Wirkung des Orbicularis palpebrarum hervorgebracht. 3) Die bogigen Nasenlinien fangen oben am Nasenflügel an und ziehen sich um das Nasenloch herum bis zur Oberlippe fort, die strahligen Nasenlinien erscheinen als fast gerade perpendiculaire Falten am Rücken der Nase. 4) Die bogigen Mundlinien verlaufen bogenförmig um die Mundwinkel, die strahligen Mundlinien sind kurze divergirende, von den Mundwinkeln ausgehende Falten; jene werden durch die Erweiterer des Mundes, diese durch den Mundschließer hervorgebracht. — Im Ganzen darf man behaupten, die strahligen Gesichtslinien an den Eingängen der Sinnesorgane bezeichnen ein vorwaltendes Verschließen derselben, und diesem entsprechen widerstrebende und abweisende Empfindungen, Vorstellungen und Entschlüsse, die bogigen Gesichtslinien dagegen deuten auf ein vorwaltendes Eröffnen der Sinnesorgane, auf ein freies Aufnehmen der Außenwelt und verkünden umgekehrt eine befriedigte Stimmung der Seele.

Nun stehen aber die verschiedenen Sinnesorgane in ungleicher Beziehung zu verschiedenen Seiten des Seelenlebens und das ist ein fernerer Grund, weshalb verschiedenartigen Seelenzuständen auch verschiedenartige Gesichtszüge entsprechen. Die Muskulatur der Stirn, der Augen und des obern Theils der Nase steht vorzugsweise im Dienste der intellectuellen Kräfte und der höhern edlern Affecte (edler Stolz, Würde, Ernst, Muth, Freude, Zorn, Offenheit, Verehrung, Liebe, Sanftmuth, Demuth, Bescheidenheit, Trauer, Schmerz, Wehmuth, Scham), die Muskulatur des Mundes und des untern Theils der Nase tritt mehr bei den niedern sinnlichen Regungen der Seele, bei den Gelüsten und Trieben in Wirksamkeit (Wollust, Schwelgerei, Gemeinheit, Widerwille, Grimm, Wuth, Spott, Hohn, Falschheit, Schadenfreude u. s. w.).

Ueber die Bedeutung der einzelnen Gesichtszüge dürfte sich etwa Folgendes sagen lassen, wobei ich den Angaben Fr. Arnold's (Physiologie. 2. Bd. S. 971) folge. 1) Jene Züge an der Stirn, welche durch den Frontalis bedingt sind, zeugen, wenn sie in mäßigem Grade hervortreten, von einer nach Außen gerichteten Thätigkeit der Intelligenz, von dem Verlangen, die Verhältnisse der den Sinnen sich darbietenden äußern Erscheinungen klar und richtig aufzufassen; im verstärkten Grade geben sie das Erstaunen über ein auffallendes und unerwartetes Ereigniß zu erkennen, oder sie drücken das Streben der Seele aus, eine sie tief beschäftigende Sache vollkommen zu erfassen. Die strahligen Stirnfalten, die stärkere Wulstung und Annäherung der Augenbrauen, also die Thätigkeit der Augenbrauenrunzler können auf eine Beschäftigung der intellectuellen Kräfte mit metaphysischen Gegenständen, auf ein inneres Zeugen und Schaffen hinweisen, oder sie können auch eine Verstimmung des Gemüths, Indignation und Zorn andeuten; sind sie aber mehr permanent und von mäßiger Entwickelung, dann drücken sie Festigkeit und Beharrlichkeit des Charakters, Ernst und Muth aus. 2) Am Auge verkünden jene Züge, welche von der Thätigkeit des Augenlidschließers ausgehen, je nach dem Grade der Wirkung dieses Muskels Schlaffheit, Trägheit der Seele, Schwäche, Feigheit, oder aber Demuth, Schwermuth, Scham, Seelenschmerz, jene Züge dagegen, welche Wirkungen des Augenlidhebers sind, geben Offenheit, Willensfestigkeit, Muth, Stolz, Freude, Entzücken der Seele zu erkennen. 3) An der Nase drückt das Aufwärtsziehen und Rümpfen der Nasenflügel mit gleichzeitiger Compression des obern Theils derselben einen widerlichen Gemüthsaffect aus; das Misfallen, die Verachtung, die Beschimpfung einer Person oder Sache, die Erweiterung der Nasenlöcher deutet auf sinnliche Gelüste oder sie verkündet eine mit Staunen, Besorgniß und Angst verbundene Erwartung oder Wahrnehmung. Das Heben und Rümpfen eines oder beider Nasenflügel mit gleichzeitigem Aufwärtsziehen der Oberlippe, ohne daß zugleich die strahligen Linien am Rücken der Nase auftreten, läßt Spott, Neid, Bosheit erkennen. 4) Unter den so mannichfaltigen Zügen des Mundes ist der mäßig geschlossene Mund mit festen Lippen Ausdruck der Bestimmtheit des Charakters und der Willenskräftigkeit; stark zusammengepreßte Lippen zeugen von Aerger und Zorn; die vorgestreckte und erhobene Unterlippe läßt Misachtung, Verachtung, Verhöhnung erkennen; bebende Lippen verrathen heftigen bekämpften Schmerz, Grimm, Bosheit; vorgetriebene Lippenränder deuten auf Trotz und Eigendünkel. Der Mund ist eröffnet, die Unterlippe herabhängend bei Dummheit, bei Blödsinn; er steht offen und ist dabei etwas in die Quere gezogen beim Schrecken und Erstaunen. Die Mundwinkel werden grade seitwärts gezogen bei verhaltenem Spott, aufwärts bei Affectation, Pretension, Eitelkeit, Schalkheit, abwärts bei den primirenden Gemüthsbewegungen, besonders bei Neigung zum Weinen, auf- und auswärts bei heiterer Gemüthsstimmung, bei gutherzigem Lachen, ab- und auswärts bei schmerzlichen Empfindungen, Schadenfreude, Ironie. Die Unterlippe wird herabgezogen bei Unzufriedenheit oder Ungeduld.

Der Blick, welcher von so entschiedenem Einflusse auf den Gesichtsausdruck ist, wird zunächst durch die verschiedene Stellung und Richtung der Augen begründet, welche von den eigentlichen Augenmuskeln abhängt. In Betreff der Richtung zeigt sich meistens eine Convergenz der Sehaxen beider Augen, die aber entweder auf Einen Punkt mit Stetigkeit gerichtet sind, oder sich, ohne ein Object mit Bestimmtheit zu fixiren, unbestimmt und unstet bewegen, gleichsam im Gesichtsfelde herumschweifen. Seltener geschieht es, daß die beiden Augen keine übereinstimmende Richtung haben: meistens entbehrt alsdann das eine Auge einer bestimmt ausgesprochenen Richtung, während das andere zum Fixiren dient, es schweifen aber auch wol beide Augen ganz unabhängig von einander im Sehfelde umher. Die Augenmuskeln bestimmen aber nicht blos die Richtung und Stellung der Augen, sie üben auch noch einen besondern Einfluß auf

die Beschaffenheit des Augapfels und dadurch auf den Blick. Ein Zustand von Spannung in den Augenmuskeln ertheilt dem Augapfel eine gewisse Prallheit und Festigkeit, ja im höhern Grade entsteht dadurch sogar etwas Stieres; fehlt es dagegen den Augenmuskeln an Energie, so erscheint der Augapfel flach, gleichsam welk, und dies macht den Eindruck, daß die Wirkung der Seele auf das Auge erloschen sei, wie bei Blödsinnigen. Von erheblichem Einflusse auf den Blick sind sodann die Form und Farbe der Iris, die Durchsichtigkeit der Hornhaut und der übrigen durchsichtigen Medien, die Beschaffenheit des Pigments, die Befeuchtung der vordern Fläche des Augapfels, von welcher der sogenannte Glanz der Augen abhängt, die Entwickelung des Fetts und die Blutansammlung im Umfange des Auges u. s. w. Vom entschiedensten Einflusse auf den Blick ist ferner die Stellung der Augenlider, also die Wirkung des Augenlidschließers und des Augenlidhebers, in welcher Beziehung man wol einen offenen Blick (Oculus apertus), einen halboffenen Blick (O. semiapertus) und einen versteckten oder zurückgehaltenen Blick (O. semiapertus) unterscheidet. Das gehobene Augenlid und der offene Blick deuten im Allgemeinen auf Regsamkeit der Seele, auf Festigkeit des Charakters bei Stolzen, Zornigen, freudig Bewegten u. s. w., das gesenkte, niedergehaltene Augenlid dagegen deutet auf Schlaffheit, Trägheit oder auf momentanes Herabdrücken des Geistes bei Schwächlichen, Feigen, Demüthigen, Schwermüthigen, Traurigen, von Scham Ergriffenen u. s. w. — Nimmt man Rücksicht auf die Richtung der Augen, so kann man folgende Arten des Blicks unterscheiden, die ich nach Arnold (Physiologie 2. Bd. S. 967) aufführe: 1) Der gerade Blick (Oculus directus), wobei die Augen einfach, aber mit Bestimmtheit auf den Gegenstand gerichtet sind, deutet auf Offenheit und Festigkeit, ist jedoch bei verstärktem Grade Ausdruck des Stolzes oder des Zorns. 2) Dem Seitenblicke (O. obliquus) liegt entweder das Begehren und Verlangen eines Gegenstandes oder das Gefühl der Verachtung oder der Scheu zu Grunde, und so trifft man ihn bei der Liebe, der Sehnsucht, der Furcht, beim Haß. Durch die begleitenden Wirkungen der Gesichtsmuskeln erhält er meistens erst seine besondere Bedeutung. 3) Der aufwärts gerichtete Blick (O. suspiciens) bezeichnet eitlen, überhebenden Stolz, andererseits aber auch Hochachtung, Ehrfurcht, Verehrung, Anbetung. 4) Der abwärts gekehrte Blick (O. demissus) verkündet Demuth und Scham oder Schwermuth und Traurigkeit. 5) Der feste oder stete Blick (O. fixus) deutet darauf, daß die ganze Aufmerksamkeit einem Gegenstande zugewendet ist, oder daß eine einzelne Idee, ein bestimmtes Object die Seele ausschließlich beschäftigt. Man trifft ihn daher bei willensstarken Individuen, und er kommt auch beim Erstaunen, bei der Verwunderung, bei Schwermuth und Traurigkeit vor. 6) Der ungewisse oder unstete Blick (O. aberrans), wobei die Augen hin und her schweifen, deutet auf Unbeständigkeit, auf Unentschlossenheit, aber auch auf Angst und innere Unruhe. Er begleitet nicht selten die eine oder die andere Seelenstörung. 7) Der stiere oder staunende Blick (O. defixus s. intentus), wobei die Augen durch die stark gespannten Muskeln in einer bestimmten Richtung, meistens geradeaus stehen, ohne daß aber die Sehaxen dabei auf einem Punkte zusammentreffen, bezeichnet einerseits das Insichversunkensein der Seele, andererseits das Concentrirtsein derselben auf Einen Gegenstand oder in Einem Gedanken. Heftiger Schreck, Erstaunen, Schwermuth werden von diesem Blicke begleitet. 8) Der regungslose oder seelenlose Blick (O. obtusus), wobei die Augen zwar nach einer bestimmten Gegend gerichtet sind, den Muskeln aber die nöthige Spannkraft fehlt, zeigt den Mangel an Energie und an Ausdruck der Seele. Es charakterisirt daher dieser Blick den Stumpfsinn und den Blödsinn. 9) Der lebhafte Blick (O. volubilis) mit den freien, leichten, oftmals raschen Bewegungen der Augen verkündet Rührigkeit und Lebhaftigkeit des Geistes. 10) Der träge Blick (O. iners), d. h. eine geringe Spannung der Augäpfel und träge Bewegungen derselben, deutet umgekehrt auf eine geringe Energie des Geistes. 11) Der getheilte Blick (Visus bipartitus) kommt da vor, wo die Aufmerksamkeit zwar einem äußern Gegenstande zugekehrt, die Seele aber auch zugleich in sich versenkt ist, gleichsam vor sich hinstarrt. In solchem Falle ist nämlich vielleicht nur das eine Auge auf den Gegenstand wirklich gerichtet und das andere Auge ist gar nicht beim Sehen betheiligt. 12) Der Doppelblick (Oc. divergens) kommt bei manchen Menschen vor, wenn zwei einander widerstrebende Gefühle gleichzeitig ihr Inneres beschäftigen, oder wenn sie die Aufmerksamkeit gleichzeitig auf zwei verschiedene äußere Gegenstände richten. Es kommt dieses momentane Schielen z. B. bei verliebten Frauenzimmern vor, wo mit dem Verlangen des Gefallens und des Besitzes die Furcht des Misfallens oder des Verrathens der innern Gefühle streitet. Das eine Auge hat eine gerade Richtung, das andere steht schief wie bei Schielenden, führt aber dem Betrachtenden ebenfalls Eindrücke zu. Diese schielartige Stellung ist indessen nur vorübergehend da, nicht anhaltend, wie beim wirklichen Schielen.

Bestimmte Aeußerungen der Seelenthätigkeit und bestimmte Erscheinungen des Gesichtsausdrucks stehen nun in einem solchen Causalitätsverhältnisse, daß man berechtigt ist, aus einem gegebenen Gesichtsausdrucke auf die Seelenthätigkeit zurück zu schließen, die demselben zu Grunde liegt. Vorzugsweise sind es die Affecte, mit denen sich eigenthümliche Gesichtszüge und ein besonderer Blick zu verknüpfen pflegt, und die gewöhnlichern Affecte sind so charakteristisch ausgeprägt, daß z. B. Jedermann ohne Anstoß das traurige und das fröhliche Gesicht, den ernsten und den heitern Blick, das zornige und das milde Gesicht herausliest. Da nun aber die Muskeln des Gesichts insgesammt dem Willen unterworfen sind, so kann jene Uebereinstimmung beim einzelnen Individuum auf doppelte Weise sich umändern: 1) Das Individuum verbirgt vorübergehend seinen Seelenzustand, indem es willkürlich jene Muskel-

actionen des Gesichts, welche den eben herrschenden Seelenzustand zu begleiten pflegen, zurückhält oder unterdrückt. Wir sprechen daher von einem selbstwilligen Unterdrücken, von einem Verbeißen des Schmerzes oder des Zorns, von einem Verbergen der Freude, des Stolzes u. s. w. Eine solche Beherrschung des Gesichtsausdrucks setzt einen gewissen Grad der Willenskraft voraus, weshalb sie bei Kindern, bei Schwachsinnigen nicht vorkommt. Sodann dürfen die psychischen Regungen einen gewissen Grad nicht überschreiten, wenn sie dem Willenseinflusse noch zugänglich sein sollen. 2) Das Individuum simulirt einen gewissen Seelenzustand, indem es absichtlich einen Gesichtsausdruck annimmt, der nach der allgemeinen Erfahrung auf das Obwalten einer gewissen Stimmung schließen läßt. Man spricht daher davon, daß Jemand den Erzürnten, den Erstaunten, den Dummen u. s. w. spielt. Ein genaues Studium des menschlichen Gesichts und ein kräftiger Wille sind dazu erforderlich, um diese dem mimischen Künstler so unerläßliche Verstellung des Gesichts gut durchzuführen.

Fragen wir schließlich noch, wie es mit dem Gesichtsausdrucke bei den Thieren steht, so kann von eigentlichen Gesichtszügen, die auf Muskelaction beruhen, nur noch bei den Säugethieren die Rede sein, da den übrigen die Gesichtsmuskulatur fehlt. Allein die Behaarung des Gesichtstheils tritt der Wahrnehmung feinerer Gesichtszüge überall hindernd entgegen. Ferner kommt ein den Gesichtsausdruck bestimmender Blick nur bei den Säugethieren und Vögeln hin und wieder vor, da den Amphibien und Fischen im Allgemeinen die Beweglichkeit des Augapfels fehlt. Der wichtigste Punkt ist indessen, daß die Thiere, selbst jene dem Menschen am nächsten stehenden, der höhern geistigen Vermögen ermangeln, die sich also auch gar nicht im Antlitze reflectiren können. Der Gesichtsausdruck der Thiere muß also der Mannichfaltigkeit entbehren. Nur einzelne Affecte, wie boshafter Zorn, Lüsternheit, Zuneigung u. s. w., lassen sich aus dem Gesichte einzelner Säugethiere und Vögel herauslesen. So kommen wir also wiederum auf jenen zu Anfang dieses Artikels angezogenen Cicero'schen Satz zurück: Vultus nullo in animante esse praeter hominem potest.

(*F. W. Theile.*)

GESICHT und **GESICHTSSINN** oder Organ physiognomisch und pathognomisch. — Es ist bereits oben (S. 141) bemerkt worden, wie unter andern auch das Größenverhältniß des Gesichts zum Schädel den Menschen von den Thieren charakteristisch unterscheidet, in sofern er den größten Schädel bei dem kleinsten Gesichte hat, und die Thiere in derselben Proportion, in welcher ihre Dummheit und Wildheit zunimmt, von diesem Normalverhältnisse abweichen. Von der physiognomischen Bedeutung der Hervorragung des Gesichts vor dem Schädel oder umgekehrt, enthält der Art. Gesichtslinie und Gesichtswinkel das Nähere, sowie der vorstehende von der Physiognomik des Gesichts schlechtweg als *facies*. Daher hier nur nachträglich noch einige Bemerkungen hinzuzufügen sind, die sich auf den speciellen psychischen Ausdruck des Gesichts in der mehrfachen Bedeutung dieses Wortes als vultus und visus, sowie des Auges und Blickes, und zwar sowol bei Menschen als bei Thieren, beziehen, auch zugleich das Veränderliche dabei berücksichtigen, also pathognomischer Natur sind, in sofern dies durch momentane Gemüthsbewegungen bewirkt wird, nach welchem Moment sich bekanntlich die Pathognomik von der Physiognomik s. lat. unterscheidet, welche letztere aus der bleibenden Körperbildung oder Form das Innere oder Geistige zu errathen sucht [1]).

Um auch hier mit dem Literarisch-Historischen zu beginnen, so wird man im Allgemeinen doch immer auch noch jetzt bei Lavater die vollständigste und beste theoretische Belehrung über physiognomische Fragen oder Gegenstände finden, wenn auch in praktischer Beziehung in diesem Gebiete immer der Irrthum in der Rechnung vorbehalten bleiben muß [2]). Um nur auf Einiges speciell zu verweisen, so vergleiche man Lavater's Erklärungen über die griechischen „Gesichter" (Solon, Hippokrates, Platon, Aristoteles, Praxiteles, Demosthenes, Hesiod, Homer u. s. w.) in Th. III. der physiogn. Fragmente S. 48 fg., ferner des Rafael S. 58, vgl. 169, Michelangelo S. 181, Leon. da Vinci S. 185, Emmanuel Bach S. 200, Shakespeare S. 205, Goethe S. 222, C. Borromäus S. 266, Ulr. Zwingli, Luther, Ignaz Loyola, Bolingbroke, Diderot S. 269 fg., Spener, Spinoza, Zinzendorf S. 277 fg., Karl XII. S. 332. — Auch über die Physiognomik der Augen insbesondere finden sich in diesem dritten Versuche eine Menge Stellen S. 128 fg. 168. 173. 180 fg. 198. 213. 218. 220. 249 fg. 262. 265. 269. 272 fg. 305 fg. 319 fg. 337 fg. 342 fg., namentlich über tiefliegende S. 80, poetische Seherangen S. 210. 315. 317 und Jesuitenaugen S. 268.

Wie nun überhaupt alle alten und auch viele neuern Sprachen voll von Redensarten und Sprüchwörtern sind, die sich auf Physiognomik beziehen, so spielen natürlich hierbei die Augen eine Hauptrolle, per quos maxime animus emanat, wie Quintilian [3]) sagt, sowie auch Plinius [4]) bemerkt: Profecto *in oculis* animus habitat — *oculi*, ceu vasa quaedam, visibilem ejus partem accipiunt atque transmittunt. Schon Homer findet in den Augen Bedeutsamkeit. Der Unverschämte hat bei ihm Hundsaugen, κυνὸς ὄππατα, den Muth eines Hirsches, κραδίην δ' ἐλάφοιο. Hesychius führt das Wort κυνοβλῶπες in derselben Bedeutung an, beim Aristophanes nennt sich ein Unverschämter selbst κυνοκέφαλος, der Lateiner hat Os canis. Auch ὄφαιμος ὀφθαλμὸς (ein röthliches Auge) ward sprüchwörtlich von

1) Vergl. Scheidler, Psychol. S. 100 fg. 2) Vergl. Lichtenberg, Ueber die Physiognomik S. 48. 3) *Quintilian.* Instit. orat. XI, 3. 4) *Plin.* H. N. XI. c. 37. Von Cicero gehört hierher De Legib. I, 9: „Speciem (natura) ita formavit oris, ut in ea penitus reconditos mores effingeret. Nam et *oculi* nimis arguti, quemadmodum animo affecti simus, loquuntur: et is, qui appellatur *vultus*, qui nullo in animante esse, praeter hominem, potest, indicat mores: cujus vim Graeci norunt, nomen omnino non habent."

dem Unzüchtigen, Muthwilligen gesagt. Hesiodus gibt der Venus den Beinamen ἑλικοβλέφαρος (Theogon. 16), welches einige Ausleger auf das Blinzeln der Verliebten ziehen, andere blos von der schönen Rundung des Auges verstehen [5]). Im Aristophanes kommt die Redensart Ἀττικὸν βλέπος, ein athenienſiſcher Blick, in dem Sinne vor, daß es einen dreiſten, unverſchämten Klügling bezeichnet (*Arist.* Nubes 1175). — Der Natur der Sache nach mußte bei den Griechen als der nicht nur durch ihre eigene körperliche Schönheit, ſondern auch durch ihren Sinn für das Schöne in der äſthetiſchen Bedeutung vorzugsweiſe ausgezeichneten Nation [6]), die Schönheit der Augen als einer der weſentlichſten Theile der Schönheit erkannt und dargeſtellt werden. In der Kunſt wurden die Augen mehr nach ihrer Form, als nach ihrer Farbe betrachtet oder gewürdigt, weil nicht in dieſer, ſondern in jener die ſchöne Bildung beſteht, in welcher die verſchiedene Farbe der Iris Nichts ändert. Daß eine von den Hauptſchönheiten der Augen die Größe iſt, verſteht ſich ebenſo von ſelbſt, wie ein großes Licht ſchöner erſcheint, als ein kleines; die Größe aber iſt dem Augenknochen oder deſſen Kaſten gemäß und offenbart ſich in dem Schnitte und dem Oeffnen der Augenlider, von denen das obere gegen den untern Winkel einen rundern Bogen als das untere an ſchönen Augen beſchreibt. Doch ſind nicht alle großen Augen ſchön und niemals die hervorliegenden. Hierüber hat Winkelmann in ſ. Geſchichte der Kunſt Buch V. Cap. 5 [7]) ſehr viele intereſſante Bemerkungen gemacht; ſo z. B. daß das Beiwort βοῶπις, womit Homer die Schönheit, beſonders der Juno, bezeichnet, nicht eigentlich auf die Ochſenaugen an ſich, ſondern auf die Großäugigkeit zu beziehen iſt; ferner, daß und warum in den Bildwerken der griechiſchen Meiſter die Augen an den idealiſchen Köpfen allezeit tiefer als in der Natur liegen und der Augenknochen dadurch erhabener erſcheint; endlich wie die Verſchiedenheit der Augen als den Köpfen der Gottheiten ein Kennzeichen der letzteren iſt [8]).

Daß das Auge im Allgemeinen das Innere der Seele offenbart, darüber iſt man ziemlich einverſtanden. Zunächſt kommt nach der Form die Farbe in Betracht, in welcher Hinſicht jedoch die Racen- und Nationalitätsunterſchiede mannichfache Modificationen nöthig machen.

In warmen Ländern haben die Augen mehr Feuer und ſind mehr braun oder ſchwarz [9]). Blaue Augen zeugen meiſtens mehr von Schwäche, Weichheit, als braune und ſchwarze. (Doch gilt dieſe Regel nicht, wo blaue Augen national ſind, z. B. bei dem kräftigen germaniſchen Völkerſtamme, ſowie umgekehrt bei den weichlichen ſchwachen Chineſen ſich kein blaues Auge findet. In Steckbriefen kommen weit mehr dunkle als helle Augen vor.) Augen, die, wenn ſie offen und nicht zuſammengedrückt ſind, lange, ſcharfe, ſpitze Winkel gegen die Naſe haben, deuten auf Verſtand, Feinheit; weit geöffnete, mit mäßigem Glanze und vorwärts gerichteter Pupille auf Offenheit, Gewandtheit; matte mit ſchwach geöffneten Augenlidern auf Schwäche, Furcht; kleine, glänzende Augen in abſichtlich verengerter Augenſpalte auf Liſt, Falſchheit; tiefliegende, bei guten Stirnen auf Scharfſinn; Unbeweglichkeit der Augenlider und des Augapfels (ſtierer Blick) auf Dummheit oder wenigſtens momentane Seelenloſigkeit; ſehr große Beweglichkeit der Lider und des Apfels auf Leichtſinn, Unzuverläſſigkeit [10]). — Daß das Auge Spiegel der Seele iſt, gilt mehr in pathognomiſcher als in phyſiognomiſcher Beziehung; ingleichen mehr in Bezug auf das Gefühl und Gemüth und den Charakter, als auf die Intelligenz. Allerdings kann kein Dummer oder auch mit nur gewöhnlichem Verſtande begabter Menſch ein kluges oder geiſtreiches Geſicht und Auge haben; allein dennoch hat es öfters ſehr ausgezeichnete Menſchen gegeben, deren Auge ihre Begabung nicht verrieth [11]). Im Allgemeinen gilt jene ſprüchwörtliche Redensart beſonders in Bezug auf den Blick des Auges und zwar namentlich in ſofern in demſelben ſich heftige Gemüthsbewegungen oder Leidenſchaften offenbaren, wie z. B. in Zorn und Haß, Rache, wo die Blitze des Auges gleichſam Gift ſprühen; aber ebenſo in der ätheriſchen Bedeutung des erſten Blickes, wodurch ſich die Liebe zu erkennen gibt, wie dies Herder in ſeinen Zuſätzen in Hemſterhuis' Aufſatze „Liebe und Selbſtheit" [12]) und Novalis ſo treffend gezeigt haben [13]).

„Jeder große Mann," ſagt Hippel (über die Ehe S. 131), „hat einen Blick, den Niemand als er mit ſeinen Augen machen kann. Dies Zeichen, das die Natur in ſein Angeſicht legte, verdunkelt alle übrigen Vorzüge und macht einen Sokrates zu einem ſchönen Manne in beſonderem Verſtande." Wer denkt hierbei nicht an Friedrich den Großen, welchem auch Lavater ein eigenes Fragment (das 10. im 12. Abſchn.) gewidmet hat, worin es u. A. heißt: „des Monarchen Augen ſind — allberühmt, bald heißts:

„Der Gnad und Huld im ſcharfen Blick
der großen Augen trägt."
Gleim.

bald — „„Leute, die's verſtehen, ſagen, daß er das Zeichen eines großen Mannes im Auge trage."" Lich-

5) ſ. Köppen's Anmerkk. zum Homer I, 44. 6) Winkelmann's Werke I. S. 12 fg. 19. 138. III, 51 fg. IV, 7 fg. 7) Werke IV, 198 fg. 8) „Jupiter, Apollo und Juno haben den Schnitt deſſelben groß und rundlich gewölbt und enger als gewöhnlich in der Länge, um den Bogen derſelben deſto erhabener zu halten. Pallas hat ebenfalls große Augen, aber das obere Augenlid iſt mehr als an jenen Gottheiten geſenkt, um ihr einen jungfräulichen züchtigen Blick zu geben. Venus aber hat die Augen kleiner, und das untere Augenlid, welches in die Höhe gezogen iſt, bildet das Liebreizende und das Schmachtende, von den Griechen ὑγρὸν genannt. Ein ſolches Auge unterſcheidet die himmliſche Venus Urania von der Juno, und jene, weil ſie ein Diadem wie dieſe hat, iſt daher von denen, die dieſe Betrachtung nicht gemacht haben, für eine Juno gehalten worden."

9) Winkelmann, Geſch. der Kunſt. Buch I. Cap. 3 (Werke von Fernow III, 48). 10) Heuſinger, Anthropol. S. 297. 11) G. E. Schulze, Pſych. Anthropol. S. 81. 12) Hemſterhuis, Phil. Schrift. I, 127 fg. 13) Noval. Schr. 1815. II, 182.

tenberg. „Ich habe dies Auge lange und nahe angesehen, mehr treffend als blendend, durchdringend, als blitzend, — übrigens habe ich diesen berühmten Blick, wenn ich so sagen darf, nicht in seinem Brennpunkte gesehen.“ Auch Johannes Müller redet von dem Auge Friedrich's des Großen (in s. Briefen an Bonnstedten) mit der Bemerkung, daß man seinen Blick gar nicht habe aushalten können; (auch steht irgendwo zu lesen, daß der eigenthümliche Glanz des Auges, der in der Regel im höhern Alter sich verliert, bei Friedrich bis zum Tode blieb). — Alles dies gilt auch von dem so außerordentlich schönen und feurigen Auge Goethe's, der an sich selbst gedacht haben mag, als er in dem Liede seines Gretchen's diese singen läßt von „seiner Augen Gewalt.“

Daß das Auge überdies eine eigenthümliche psychisch-physische Thatkraft oder Macht hat und äußert, ist unleugbar und zur Genüge bekannt, besonders aus dem Beispiele der Thierbändiger, die nicht ihrer Muskelkraft, sondern jener gleichsam magnetischen Gewalt ihre Superiorität über Löwen ꝛc. verdanken. — Auch Thiere haben gegen einander selbst — besonders Schlangen, Krokodile gegen Vögel — einen ähnlichen Einfluß in ihrem Auge; der „Basiliskenblick“ ist sogar sprüchwörtlich geworden. (Von dem Aberglauben, daß der Basilisk durch seinen eigenen Blick, mittels eines vorgehaltenen Spiegels, getödtet werden könnte, macht Jean Paul eine recht hübsche Anwendung, an welche aus dem oben (S. 183) angegebenen Grunde jetzt wieder zu erinnern ist) [14]).

In dem Aberglauben der rohen oder ungebildeten Völker spielt bekanntlich auch der sogenannte böse Blick, das schlimme Auge (evil eye) eine große Rolle, namentlich in der Phantasie der Mütter, die, wie so oft in Reisebeschreibungen zu lesen steht, jeden Fremden, der eines ihrer Kinder beschaut, gleich für einen bösen Zauberer halten, der jenes „behexen“ oder irgend einen Nachtheil ihm zufügen wollte! — Hierher gehört auch eine zwar im entgegengesetzten guten Sinne gemeinte, aber gleichfalls nicht eben rationell begründete Macht des Auges oder Blickes, welche Achim von Arnim in seinem besten Buche „Gräfin Dolores“ einem Pfarrer beilegt, der blos durch seine Blicke die Fruchtbarkeit der Frauen sehr befördert haben soll!! Welche Macht die „Flammenaugen“ der Orientalianen, desgleichen der diesen nächstverwandten Griechinnen und Spanierinnen in erotischer Beziehung haben, ist bekannt; nur eben erst berichtet ein vielgelesenes Blatt der Berliner Nationalzeitung vom 25. Jan. 1857 von der Wirkung der „feurigen Blicke,“ mit welchen die spanische Pepita auf einem Balle in Berlin am 22. Jan. ihren nur gar zu „üppig getanzten teutschen Walzer begleitete,“ auf die umstehende Männerwelt! (was für Männer!!). Rochlitz hat in seiner Biographie der Faustina Hasse („Für müßige Stunden“) eine wirklich interessante Anekdote von der Macht eines Blickes dieser berühmten Maitresse Augusts des Starken auf Letztern. Uebrigens ist auch schon beim Shakespeare zu lesen [15]):

„Des Weibes Aug' ist mir der Weisheit Quell,
Dort ist der Grund, das Buch, die hohe Schule,
Woraus entspringt ein echt promethisch Feu'r; —
Was zeigt, umfaßt und nährt die ganze Welt.
Sonst überall ist nichts Ausnehmendes“ u. s. w.

Welchen Zauber selbst die Malerei durch Auge und Blick auszuüben vermag, zeigt wol am besten Rafael's Sixtinische Madonna in der dresdener Galerie (auch in dem Jesuskinde), desgleichen Domenichino's Johannes.

Im Allgemeinen kann man der vor Kurzem in der Illustrirten Zeitung (Nr. 760 vom 29. November 1856) aufgestellten und erörterten Ansicht beipflichten, es wäre einer der schädlichsten und verbreitetsten Irrthümer, der Geist des Menschen sei unsichtbar, da man doch sein Leben und Weben am Körper sehr deutlich wahrnehmen kann, besonders am Gesicht und Auge. Indessen ist auf der andern Seite unleugbar, daß die so überaus hohe physiognomische Bedeutung und Schätzung des Gesichts und insbesondere des Auges auch zu praktisch wichtigen Irrthümern, und zwar sogar in Bezug auf eine der interessantesten Fragen der Philosophie als Welt- und Lebensansicht, führen kann, ein Punkt, welchen einer der Heroen unserer Literatur zuerst zur Sprache gebracht hat. „Das Gesicht,“ sagt Jean Paul [16]), „ist eigentlich für uns der Mensch, das Auge und die Stimme sind der innere Mensch oder die einzige Menschwerdung des verborgenen Geistes. Wir wandeln im Grunde unter unsichtbaren Geliebten — denn wir lieben Geister — aber durch eine göttliche Vorherbestimmung und Nöthigung ist die Stimme ein geistiges Sprachrohr aus der Geisterhöhe und der Blick des Auges eine luftige, zarte Geistererscheinung. Das Angesicht mit seinen Farben und Bewegungen ist nur das vergrößerte Augenbild. — Bricht das Auge, bricht die Stimme unseres theuern Menschen, so ist uns noch immer nicht die ganze Seele gestorben, sondern sie ist nur blind und stumm und das Angesicht lebt, obwol bleich mit allem seinen geliebten Wiederscheine der Seele und der Vergangenheit, noch fort. Daher sucht nun der weinende Mensch noch die kurze Zwischenzeit, die ihm die Verwesung zum Selbsttäuschen gönnt — das entseelte Bild des Geliebten fortzulieben und fortzubesitzen, als wär' es noch das beseelte.“ Jean Paul knüpft nun hieran eine treffende Polemik gegen die aus jener Illusion entsprungene, ziemlich allgemein herrschende irrige Ansicht, welche den verlorenen und verflogenen Menschengeist in dem zurückgebliebenen Bodensatz der Körper betrauert, ja wiederfinden will, und von einem „Ruhen der Todten“ im Grabe spricht [17]).

14) „Heutzutage muß sich Jeder mit Philosophie versorgen zur Abwehr gegen Philosophie, mit einem abgespiegelten Basilisken gegen einen wirklichen.“

15) „Der Liebe Müh umsonst“ Act III. Sc. 3, übers. von H. Voß (Shakesp. Werke. [Leipzig bei Brockhaus.] 2. Bd. S. 488 fg. Vergl. Act V. Sc. 1 [S. 544]). 16) Selina 1, 70. 17) „Man sollte doch Alles, was man nur von Macht der Klarheit und des Verstandes besäße, aufbieten, um die un-

Wie bedeutend die Unterschiede des Gesichtes und Auges nach der Race und Nationalität sind, und daß sich in den Nationalphysiognomien sogar der Einfluß der Staatsform öfters offenbart, ist bekannt und in Lavater's Physiognom. Fragmenten näher nachgewiesen [18]).

Daß auch in der Thierwelt das Gesicht und Auge eine physiognomische Bedeutung hat, ist ganz unleugbar und in sofern besonders beachtenswerth, als jedenfalls hierbei nicht wie in den menschlichen Physiognomien Irrthümer oder Täuschungen in Folge absichtlicher Verstellung vorkommen kann, welche den Thieren fremd ist. Schon Aristoteles, neuerdings Lavater [19]), hat von der Physiognomik der Thiere gehandelt. Am vollständigsten ist dies von dem Hauptschriftsteller in diesem Gebiete, Prof. Scheitlin, geschehen [20]). Wir begnügen uns, hier die Hauptpunkte hervorzuheben. Scheitlin unterscheidet hierbei ganz richtig die untersten, mittlern und obern Thiere von einander. „In den untersten stellt die ganze Classe wol gar nur eine Classenphysiognomie dar, in den mittlern gibts Artphysiognomien, in den obersten hat sogar jedes Thier seine eigene. Die Pflanzenthiere und Thierpflanzen haben beinahe noch die Physiognomie der Pflanzen. Was sollten die Bandwürmer darstellen? Bandseelen! Die Kugelthiere zeigen schon ein wenig mehr, die Cylinderthiere noch mehr. Allmälig treten größere Glieder aus dem Cylinderstamme heraus; die Physiognomie wird vielgestaltiger, darum vielsagender. Traumthiere sagen noch mehr. Die Schnecke sogar hat schon ein anderes Gesicht als der Gartenwurm. Wer sieht der Physiognomie der Wasserjungfer oder Libelle nicht die Raubluft an, oder dem Bienenköpfchen nicht, daß mehr Verstand darin ist, als in dem der Drohne? Die Königin sieht am gescheidtesten aus. Es haben nicht einmal alle Arbeitsbienen das gleiche Gesichtchen; man nehme nur die Loupe zur Hand. Auch ein Raupengesichtchen ist schon gescheidter als das eines Schmetterlings. Daß die Unterschiede nicht groß sein können, ist begreiflich. Anfänge sind nur Anfange. Viele Fische sehen sehr dumm aus, manche nicht ungescheidt. Die Karpfen variiren schon in den Individuen ein wenig. Noch mehr Unterschied tritt in den Schlangen und befußten Lurchen auf. Je mehr Unterscheidungsgabe sie haben, desto mehr drückt sich in ihrem Körper und besonders in ihrem Gesichte aus, und desto mehr Unterschiede selbst stellen sie dar. Die Eidechse hat eine gutmüthig gescheidte Physiognomie und ihre Aeuglein leuchten in verschiedenem Lichte. Das Auge ist der Spiegel der Seele! Sieht man der Blindschleiche nicht die einfachste Gutmüthigkeit an? Wie ruhig (aber nicht dumm) ist ihr Aeuglein, viel ruhiger als das der gemeinen Eidechse! Ihr Aeuglein aber gehört eben zur Intelligenz. Welch eine Kluft zwischen der Physiognomie des Tauchers (Troile), genannt Bönnpeli, und derjenigen eines Haushahns, aber auch noch zwischen Henne und Haushahn? Es ist nicht nöthig, daß Mann und Weib gleich und gleich gescheidt aussehen! Die jungen Canarienvögel haben ein anderes Gesicht als die alten. Wer es nicht wahrnimmt, hat gewiß keinen Sinn für Physiognomik. Doch zeigt sich auch grade hierin wieder die Höhe der Säugethiere, denn nur diese haben Physiognomie im eminenten Sinne und nur bei ihnen ist minder auf die Haltung des ganzen Körpers Rücksicht genommen worden. In ihnen ist außerordentlich viel ins Gesicht zusammengedrängt. Mund und Auge, Miene und Blick sprechen Seele aus. Darum kann man am ausgestopften Vogel noch einigermaßen auch die Seele mitgeben, am ausgestopften Säugethiere ists kaum möglich" [21]).

sinnigen grundlosen Trauerschmerzen abzuwehren oder zu schwächen, welche uns eine kalte todte Niederlage von Knochen, Häuten, Säften, Fasern und Muskeln gibt, als wären sie eine lebendige Seele — und nun gar das dumme Todtenhemde — und nun vollends den bunten Verwestrog und Schluß-Erdenkäfig, den sie Sarg nennen — und endlich die herausgestoßene Maulwurferde, die sie über den Käfig schichten unter dem Namen Grab! So gebietet doch der taschenspielerischen Phantasie, daß sie den scheidenden Geist so gut von dem Körper absondert, als von dem Zimmer, das er verläßt. — So sollte man auch den ähnlichen verwandten Irrthum nicht leiden, welcher von dem Ruhen der Todten im Grabe, oder eigentlich ihrer Gebeine und Körper redet. Mir ists gleichgültig, wenn hundert Völker diesen Irrthum in ihren Steinen eingraben und befestigen; dieser Völker-Consensus beweist nur Gemeinschaftlichkeit der Quellen, irriger wie wahrer. Einer sage doch einmal: wie diese Gerippe so sanft ruhen! Sanft schlafen diese Knochen unter den Stürmen der Zeit!! — Grade in der Verwesung fängt die Unruhe und Bewegung der einzelnen Theile, welche vorher unter der Regierung des Organismus gefesselt dienten, erst recht an. Ueberhaupt ruht ja nie ein Körper, und selbst die feststehende Centralsonne Lambert's mußte als All-Schwerpunkt und Sonnenschwungrad in unaufhörlicher Anziehung thätig sein. Nun, wer soll denn sonst ruhen und schlafen, ihr Prediger? Wahrscheinlich die Seele, wenn sie unsterblich wird; wozu hat sie aber dann die lange Unsterblichkeit? Und wovon wollt ihr denn eine Ewigkeit lang ausruhen? Für ein Arbeitjahrzehnt unendliche Schulferien? Ich dächte vielmehr, grade nach der Spielgeschäftigkeit in unserer irdischen Kinderstube müßte bei höherer Reife die Thätigkeit eben recht anfangen." (Selina II, 62 fg.) — Wir fügen die Erinnerung an den Ausspruch Jesu (Luc. 23, 43) bei: „Heute wirst du mit mir im Paradiese sein." — Möchte doch überhaupt statt des Begrabens das Verbrennen der Leichname wieder üblich werden, wodurch auch am sichersten das schreckliche Loos des Lebendigbegrabenwerdens vermieden werden würde.

18) Versuch III. S. 97. Vergl. E. M. Arndt, Winke zur vergleich. Völkergeschichte. 1843. 19) Lavater, Phys. Fragm. III. S. 83 fg. 20) Scheitlin, Thierseelenkunde II, 308. Gute Bemerkungen hierüber finden sich auch von Ennemoser in Nasse's Zeitschrift für psych. Aerzte. 1820. I. S. 67 fg., vgl. 682 fg. — Natürlich bieten auch die Werke ausgezeichneter Thiermaler hierher gehörigen Stoff dar (z. B. Ridinger's Jagdstücke; Kaulbach's Illustrationen zu Goethe's Reinecke Fuchs).

21) „Welche Unterschiede! Um den ungeheuren Unterschied zwischen der duldenden Physiognomie des Dromedars, der geistlosen des Schafs, der muthvollen des Pferdes, der verschlagenen des Esels, der großartigen des Löwen, der heimtückischen, Gewalt wollenden, herausfodernden des Tigers, der dummen des Nashorns, der listigen des Fuchses, der schlauen der Katze, der verständigen des Pudels ꝛc. zu finden, muß man eben kein Lavater sein. Löwe und Löwin, Stier und Kuh und Kalb, Kuhkalb und Stierkalb, Kater und Katze haben verschiedene Physiognomien. Die Physiognomien sind männlich oder weiblich, kindisch und altklug. — Es besteht aber auch ein merklicher großer Unterschied zwischen der einen und andern weiblichen Katze, dem einen und

Weit entschiedneer und sicherer für Erkenntniß des Psychischen ist das Gesicht in pathognomischer Beziehung, d. h. in sofern dadurch die Gemüthszustände oder Bewegungen im Augenblicke der Gegenwart, besonders die eigentlichen Affecte und Leidenschaften sich darin offenbaren. „Ein fröhlich Herz macht ein fröhlich Angesicht," heißt es in den Spr. Salom. 15, 13 (vergl. oben S. 200). Es gilt dies zugleich in Bezug auf den im Gesichte sich offenbarenden Ausdruck der Nationalleidenschaften, entweder überhaupt oder in besonderer Beziehung; so spricht z. B. L. Bechstein in seinem kürzlich erschienenen Buche: Villa Carlotta, 1856, von der *facies democratica* der Mailänder, und die der Teutschen im J. 1848 hat Just. Kerner sehr witzig geschildert [22]). Besonders war es von jeher das Auge, worin sich jene Emotionen offenbarten. Im Hiob 15, 12: „wo reißet dein (stolzes) Herz dich hin? Was blinken deine Augen?" 16, 9: „Sein Grimm reißet u. s. w., mein Widersacher funkelt mit seinen Augen auf mich" (d. h. er schärft seine Augen gegen mich, um Zorn und Rache gleich Blitzstrahlen gegen mich loszuschießen); 17, 7: „Mein Auge ist dunkel geworden von Trauern." Ferner in den Sprüchen Salomonis (4, 25) der freie grade Blick des Redlichen im Gegensatze zum Schielenden oder Blinzelnden, mit den Augen winkenden, Listigen oder Falschen (6, 13. 14; vergl. 10, 10; 16, 30), des Stolzen, der die Augenlider hoch zieht, die Augen hoch trägt (6, 17; 21, 4; 30, 13).

Gleichergestalt findet sich schon beim Homer die pathognomische Bedeutung des Gesichts (z. B. der Veränderung der Farbe in Folge der Furcht Il. XIII, 279: „Denn dem Zagenden wandelt die Farbe sich, anders und anders") und besonders der Augen. So der entsetzliche Blick der Gorgo Il. XI, 36; Hector's von Mordlust (IX, 237) und Wuth funkelnde Augen XII, 466; die rollenden des starken Löwens XII, 42; die flammensprühenden des zornentbrannten Achilleus XIX, 16; Gram verhüllt dem Koon die Augen XI, 250; die Augen der Sterbenden werden verdunkelt XVI, 790 und umnachtet V, 659 (auch das Scheelsehen bei dem Bittenden ward bemerkt IX, 503); das Weinen vor Zorn Odyss. II, 80 u. dgl. m.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir aus den übrigen großen Dichtern ähnliche Belege beibringen; wir wollen nur noch eine allgemeine Bemerkung eines teutschen Dichterphilosophen beifügen, in der zugleich sich die obigen Aeußerungen Shakespeare's bestätigt finden. Novalis bemerkt [23]): „Das Augenspiel gestattet einen äußerst mannichfaltigen Ausdruck, die übrigen Gesichtsgeberden oder Sinne sind nur die Consonanten zu den Augenvocalen. Physiognomie ist also die Geberdensprache des Gesichts. Er hat viel Physiognomie, heißt: sein Gesicht ist ein treffendes, fertiges und idealisirendes Sprachorgan. — Man könnte die Augen ein Lichtclavier nennen. Das Auge drückt sich auf eine ähnliche Weise wie die Kehle durch höhere und tiefere Töne (die Vocale) durch schwächere und stärkere Leuchtungen aus. Sollten die Farben nicht die Lichtconsonanten sein? — Die Frauen haben vorzüglich eine idealisirende Physiognomie; sie vermögen die Empfindungen nicht blos wahr, sondern auch reizend und schön, idealisch auszudrücken." Diesem ist hinzuzufügen, daß überhaupt die Augensprache nicht nur von ihnen im Allgemeinen viel besser verstanden und geübt wird, was natürlich am meisten in den erotischen Beziehungen gilt, sondern daß sie auch, wie Jean Paul einmal sehr treffend im Siebenkäs auseinandersetzt, (2. Bd. Cap. 7): „eine eigene Theorie über die Blitze der Augen haben, um die gelben der Hölle von den reinen des Himmels abzusondern."

Ebenso bedarf es nur einer kurzen Andeutung, wie in dem Mienenspiele der Gesichtsmuskeln, namentlich der glatten oder gerunzelten Stirn [24]), besonders aber in

andern Pferde, Pudel ꝛc. Mancher Esel sieht viel eseliger aus als ein anderer, manches Pferd gescheidter als das andere. Die Araber, Engländer, Mecklenburger sehen sehr gescheidt aus. Es gibt Katzen, denen man größern als gewöhnlichen Verstand auf den ersten Blick ansieht, und zu manchem Pudel kann man sagen: du weist nicht, wie gescheidt du aussiehst. Barry (der berühmte Hund auf dem großen Bernhard, der so viele Menschen rettete) sah sehr gutmüthig aus. Sein Angesicht war angenehm und menschenfreundlich. Wollte man erst noch zur Physiognomie des Thiers den Blick und die ganze Haltung und Geberdung zählen, so wäre die Physiognomik auch der Thiere gerettet und dreifach gesichert. Vergleiche nur Blick, Haltung und Geberdung des Schweins und Löwen, des Schafes und Tigers, des Esels und Hundes! Gibts größere Unterschiede ihres Körpers, d. h. ihrer äußern Seele? Und der auch seelenlos gewordene arme Karrengaul mit dem hängenden Kopfe und nichtssagenden Auge! Vielleicht war er ein Araber! Es ist in der That sehr auffallend, wie sehr sich die Physiognomie der Thiere ändern, verbessern und verschlimmern, vergröbern und verfeinern kann. Verbessert wird sie durch gute Nahrung, gute Pflege, Reinlichkeit, gute Behandlung und bildende Worte; verschlimmert durchs Gegentheil, durch Alter, Krankheiten und Leidenschaften. An Jungen verbessert und verschlimmert sich das Aeußere durch den Umgang mit Menschen gar bald, sodaß man zum Thiere beinahe sagen könnte: sage mir, mit wem du umgehst, so will ich dir auch sagen, wie du aussiehst! Gute und verständige Menschen müssen vortheilhaft auf sie einwirken, verbessern ja Alles um sich her. Wie falsch aber sieht manche Katze, die man falsch gemacht hat? Wie bissig wird das Gesicht manches Hundes? — Die Seelenveränderungen der Thiere kommen in ihre Glieder, ihren Schweif, ihre Augen und Ohren. Sie wissens freilich auch nicht und wollens auch nicht. Sie sind wie Kinder — Natur. Man sieht dem Ohre des Pferdes, dem Blicke des Tigers, dem Schwanzende der Katze an, was ihre Seele im Schilde führe. Daß auch beim Thiere aus der Physiognomie mehr auf sein Fühlen und Wollen, als auf seine Gedanken geschlossen werden könne, ist begreiflich. Gedanken können sich nicht so leicht fühlbar machen. Die Intelligenz, weil dem Geiste am nächsten, ist am verborgensten und bleibt es. Die Physiognomie der Art bildet sich schon im Mutterleibe aus. Ein noch so junger Embryon einer Ziege zeigt schon vollkommen das Neckende, Närrische, Lachende der Ziege; das Gesicht des Kalbsembryons ist schon völlig dumm; das Angesicht eines noch ungeborenen Pferdes meint schon kräftig und lebensfroh wiehern zu sollen."

22) Die sogenannten Demokratenbärte haben leider! diese „Zierde des Mannes" (Lavater 3. Bd.) in Miscredit gebracht!

23) Schriften. 3. Aufl. I, 182 fg. 24) Doch dies nicht

dem tausendfach veränderten Blicke und Glanze des Auges sich die Seelenzustände so unverkennbar offenbaren [25]), daß hierbei eine Verstellung eigentlich gar nicht möglich ist. Denn wenn auch Manche durch Kunst und Uebung es dahin gebracht haben, selbst ihre heftigsten Leidenschaften so in ihr Inneres zurückzudrängen, daß davon in dem Aeußern fast Nichts, vielleicht sogar das Gegentheil des natürlichen Ausdrucks jener (z. B. Freundlichkeit bei innerer Wuth) sichtbar wird; so möchte es doch einem pathognomisch geübten Auge nicht unmöglich sein, von jenen zurückgedrängten Leidenschaften die Anzeige im Körper noch zu entdecken [26]). Jedenfalls muß, wer mit dem Auge lügen will, das Gefühl erst in sich erwecken, das er ausdrücken möchte [27]).

Daß selbst Thiere die Mienen- und Augensprache in pathognomischer Hinsicht verstehen, ist gewiß; so z. B. der Hund die seines Herrn, und ebenso erkennt ein kleiner Hund am Gesichte und Auge des großen, ob er ihm näher kommen darf und ob derselbe zum Spiele aufgeräumt ist oder nicht [28]).

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESICHTSDREIECK (Optik), ist dasjenige Dreieck, dessen Basis von der scheinbaren Länge eines betrachteten Gegenstandes gebildet wird, und dessen beide andern Seiten die von dem betrachtenden Auge aus nach den beiden Endpunkten jener scheinbaren Länge gehenden Richtungen sind, sodaß die Spitze des Gesichtsdreiecks im betrachtenden Auge sich befindet. — Der Ausdruck „Gesichtsdreieck" wird indessen jetzt wenig mehr gebraucht. (*G. A. Jahn.*)

GESICHTSERSCHEINUNG, im Ganzen synonym mit Gesichtseindruck, bezeichnet jede in und durch den Lichtperceptionsapparat stattfindende optische Empfindung. Man unterscheidet aber objective und subjective Gesichtserscheinungen.

A. Objective Gesichtserscheinungen werden alle jene genannt, welche dadurch zu Stande kommen, daß auf dem normalen Wege durch die optischen Medien des Auges hindurch Licht oder zum Theil auch dessen Negation auf den lichtpercipirenden Apparat einwirkt; mit andern Worten, die objectiven Gesichtserscheinungen umfassen das ganze Gebiet des Sehens im gewöhnlichen Sinne.

Eine ganz besondere Gruppe objectiver Gesichtserscheinungen sind jene, welche man mit dem Namen der entoptischen belegt hat, wo nämlich nicht durch Objecte, welche außerhalb des Körpers befindlich sind, Gesichtseindrücke veranlaßt werden, sondern durch solche Gegenstände, welche sich in oder auf dem Auge selbst befinden, die daher allerdings, gleich den wirklichen äußern Sehobjecten, ihre Strahlen durch einen Theil der brechenden Medien des Auges oder selbst durch alle diese Medien zur Netzhaut schicken Man hat zwar behauptet, daß die hierher gehörigen Erscheinungen nur Producte einer physiologischen oder krankhaft erregten Thätigkeit der Netzhaut sein müßten, weil kein Auge kurzsichtig genug sei, um Objecte in jenen Lagen zur Anschauung zu bringen, und deshalb nähmen Kranke die beginnende Cataracte, scharf begrenzte Hornhautflecken, Flecken im Humor aqueus nicht wahr. Es kommen aber auch die hierher gehörigen Erscheinungen nur unter gewissen, vom gewöhnlichen Sehen abweichenden Bedingungen vor:

a) Wenn das Innere des Augapfels durch Licht, welches nach allen Richtungen unregelmäßig zerstreut wird, eine ziemlich gleichmäßige Erhellung erfährt. In diesem Falle können undurchsichtige, unmittelbar auf der Netzhaut liegende Körperchen, weil sie das Licht von den entsprechenden Netzhautstellen abhalten, in der Form des Schattens zur Wahrnehmung gelangen. So bemerkt man, wie zuerst Purkinje nachgewiesen hat, die auf der Netzhaut sich ausbreitenden Gefäße oder die sogenannte Adersigur, wenn man in einem sonst dunkeln Raume mit einem Kerzenlichte nahe am Auge hin- und herfährt, oder wenn man mit dem Lichte Kreisbewegungen vor dem Auge macht. Es zeigt sich nämlich nach einiger Zeit eine dunkle, baumartige, ästige Figur, welche ihre feinen Zweige über das ganze Sehfeld ausbreitet. — In diese Kategorie eher, als zu den sogenannten Mouches volantes, gehört es auch, daß man beim gewöhnlichen Sehen mit im Auge convergirendem Lichte, besonders beim Betrachten heller Flächen, des Schnees, weißen Papiers oder des hellen Himmels, die Blutbewegung im eigenen Auge sieht. Es besteht die Erscheinung in einem undeutlichen Wirrwar, einem Springen und Durcheinanderhüpfen heller Punkte, oder in einer unregelmäßigen Bewegung wie Dämpfe. Viel bestimmter ist die Erscheinung bei Congestionen nach dem Kopfe, bei Vollblütigkeit, nach starkem Bücken u.s.w. Vielleicht spielt der Gefäßdruck oder der Blutdruck auf die angrenzenden Theile der Netzhaut dabei die Hauptrolle, und dann gehört die Erscheinung mehr zu den subjectiven Gesichtserscheinungen.

b) Wenn das ins Auge fallende Licht eine convergente Richtung hat. Liegen kleine Körperchen, welche das Licht anders als die normalen durchsichtigen Medien des Auges brechen, oder liegen dunkele Körperchen ganz nahe vor der Netzhaut, so können diese dann eine unregelmäßige Brechung der Lichtstrahlen und dadurch Farbenerscheinungen im Auge hervorrufen, oder Schatten auf die Netzhaut werfen und einzelne Stellen eines Objectes unsichtbar machen. Je näher der Netzhaut das

---

immer; Seume erzählt in seiner Selbstbiographie, daß Andere ihn wegen seiner oft grade in solchen Augenblicken, in denen er sich ganz selig fühlte, gerunzelten Stirn ganz irrig für traurig oder verdrießlich gehalten hätten.

25) Fries, Psych. Anthropol. II, 34. Hartmann, Der Geist der Menschen S 244. Scheidler, Psychologie S. 101. 26) G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 78. „Die pathognomischen Zeichen, oft wiederholt, verschwinden nicht völlig wieder, sondern lassen Eindrücke zurück. Daher entsteht das Thorheitsfältchen durch Allesbewundern und Nichtsverstehen, das scheinheilige Betrügerfältchen, das Eigensinnsfältchen und der Himmel weiß! was für Fältchen mehr." Lichtenberg, Ueber Physiognomik. 27) v. Baer, Anthropol. I. S. 192. 28) De la Chambre, Betracht. über die Thier-Erkenntniß S. 68. Vgl. Friedreich, Magazin für die Seelenkunde. 1830. H. III. S. 172.

die Lichtstrahlen auffangende Körperchen liegt, um desto kleiner und schärfer begrenzt und um desto dunkler werden die geworfenen Schatten sein; je weiter entfernt von der Netzhaut sich dasselbe befindet, um desto größer, blasser und verwaschener wird der Schatten sein. Die Richtigkeit dieses Satzes läßt sich durch ein ganz überzeugendes Experiment darthun, wenn man nämlich zwischen eine convexe Linse und die weiße Fläche, welche das Bild der durchfallenden Lichtstrahlen auffängt, einen schmalen dunkeln Gegenstand, etwa eine Nadel, bringt: so lange die Nadel der Linse nahe ist, wird sie im Lichtbilde nicht sichtbar, weil auf jene durch die Nadel verdeckten Partien der auffangenden Fläche noch zahlreiche andere Lichtkegel auftreffen; sowie sich aber die Nadel dem Lichtbilde auf der weißen Fläche nähert, tritt ihr Schatten nach und nach immer bestimmter hervor. Ganz ähnlich nun, wie mit der Nadel, verhält es sich mit jenen Körperchen im Auge, welche beim Mückensehen (Myodesopsia) eine Rolle spielen und als Scotome oder Mouches volantes bezeichnet zu werden pflegen: nur jene, welche im nächsten Umfange der optischen Axe und nahe vor der Netzhaut sich befinden, erscheinen als distincte dunkle Schatten, während die entfernter von der Netzhaut liegenden größere, hellere, mehr verwaschene Schatten geben, und die noch mehr entferntern gar nicht zur Wahrnehmung gelangen. Daß bewegliche Körperchen im Innern des Bulbus der bekannten Erscheinung zu Grunde liegen, das läßt sich durch genaue Vergleichung ihres Verhaltens nachweisen. Man hat auch Mittel, die Größe der kugelichen Elemente, welche die Scotome constituiren, annähernd zu bestimmen, und hierdurch, sowie durch manche andere Umstände stellt es sich heraus, daß nicht Blutkörperchen das Sehobject sind, wie vielfach angenommen worden ist, sondern daß größere Gebilde im Auge vorkommen müssen, welche als Mouches volantes wahrgenommen werden. Als größere derartige Gebilde im Auge kennen wir die Epithelien, welche sich im Humor aqueus befinden, die Körperchen in der Morgagni'schen Flüssigkeit der Linse; am wahrscheinlichsten indessen sind die Epithelien in der Begrenzungsschicht des Glaskörpers die wirklichen Objecte der Mouches volantes. Dieselben zählen aber durchaus nicht zu den pathologischen Erscheinungen: Ruete hat sehr viele Individuen in Betreff ihres Vorhandenseins untersucht, und bis jetzt keinen Menschen gefunden, der ganz frei von Scotomformen wäre; aber nur jene sind darauf aufmerksam, bei denen sie in einem hohen Grade entwickelt sind. Jemand, der noch gar Nichts von Mouches volantes weiß, braucht nur Abends in ein durch Lampenlicht erleuchtetes Mikroskop zu sehen, oder bei Tage durch ein ganz feines Loch in einem Kartenblatte oder durch feine Leinwand gegen den hellen Himmel zu blicken, so bemerkt er sie stets und in großer Anzahl. Ist dann die Aufmerksamkeit auf dieselben erst einmal erweckt, so kommen sie auch, nur blässer und größer, zum Vorschein beim Betrachten einer hellerleuchteten weißen Wand, einer Schneefläche, einer weißen Wolke. Bei großer Reizbarkeit der Netzhaut treten die Scotome deutlicher hervor, daher sie auch nach schwächenden Krankheiten, durch Gemüthsbewegungen, bei Congestionen u. s. w. oftmals plötzlich auf quälende Weise sich geltend machen.

c) Ganz besondere Erscheinungen können auch noch bei parallelem oder selbst divergentem Lichte auftreten, also z. B. wenn man durch eine feine Oeffnung eines Kartenblatts oder einer Metallscheibe auf einen hellen Hintergrund sieht, also auf den blauen oder gleichmäßig grauen Himmel, auf eine weiße, von der Sonne beschienene Wand oder Papierfläche, oder Abends auf einen Schirm von Milchglas, von mattgeschliffenem Glase, von geöltem Papiere u. s. w. Unter diesen Umständen kommen nämlich helle Körperchen, Verdunkelungen, Blutgefäße, die im Glaskörper, in der Linse, im Humor aqueus, auf der Hornhaut ihren Sitz haben, ungeachtet ihrer Kleinheit zur subjectiven Wahrnehmung. Wer sein Auge unter die angegebenen Umstände versetzt, der kann zunächst ein mäßig erleuchtetes, fast kreisförmiges Feld, den sogenannten Zerstreuungskreis, erblicken, der nichts Anderes ist, als das durch den Pupillarrand der Iris bestimmte Pupillarfeld, was daraus erhellt, daß dieser Zerstreuungskreis mit dem Oeffnen und Schließen des andern Auges sich verkleinert und vergrößert. Dabei zeigen sich wol in dem Zerstreuungskreise einzelne kleine durchsichtige Körperchen, die wie Wassertröpfchen aussehen. Dieselben entstehen dadurch, daß sich die feuchte Schicht auf der Vorderfläche der Hornhaut um einzelne Schleimkörperchen oder um fremdartige feine Körperchen, wie Staubtheilchen u. dgl. anhäuft. Es können ferner gestreifte, wellenförmige oder netzförmige Linien in dem Zerstreuungskreise entstehen, wenn das Auge vor der Beobachtung eine Zeit lang geschlossen und von Vorn gedrückt oder gerieben wurde; diese Linien sind nichts Anderes, als der Ausdruck der Unebenheiten, welche durch den Druck auf die convexe Oberfläche der Hornhaut entstanden. Unter der genannten Bedingung des Lichteinfalls kommen ferner etwa vorhandene filamentöse, membranöse oder sonstige organische Elemente, Entozoen u. dgl., die sich in der wässerigen Feuchtigkeit befinden, zur subjectiven Anschauung. Desgleichen können intelligente Kranke den ersten Beginn einer cataractösen Trübung, wo das Sehen noch gar nicht gestört ist, an sich selbst wahrnehmen, sodaß die durch den Augenspiegel jetzt ermöglichte objective Erkenntniß einer beginnenden Cataracte eine subjective Bestätigung gewinnen kann. Endlich ist schon weiter oben angegeben worden, daß bei diesem Verfahren die bisher noch nicht wahrgenommenen Mouches volantes sichtbar werden können; die bereits wahrgenommenen aber treten dadurch in größerer Menge hervor.

B. Subjective Gesichtserscheinungen sind jene, bei deren Entstehen Lichtstrahlen, welche die optischen Medien des Augapfels durchsetzen, entweder gar nicht oder doch nur scheinbar wirken. Es lassen sich aber die hierher gehörigen Erscheinungen unter drei Hauptkategorien bringen:

a) Mechanische oder galvanische Reize wirken auf

den Sehnerven (mit Einschluß des Chiasma und des Tractus opticus) oder auf die Netzhaut ein, und es antwortet diese Nervensphäre durch die ihr inwohnende Energie, nämlich durch Lichtempfindung. Hierher gehört die Wahrnehmung einer kreisförmigen oder quadratischen oder strahligen Figur, wenn die Fingerspitze einen gewissen Druck auf den Augapfel ausübt, oder wenn ein Stoß auf denselben trifft, oder wenn derselbe durch die Contraction seiner Muskeln, namentlich des Rectus externus, eine plötzliche Verschiebung erfährt. Schließung des Auges oder ein gewisser Grad von Dunkelheit sind Bedingung für diese Wahrnehmung, weil bei beleuchtetem Auge die Intensität des objectiven Lichteindruckes jene mittelbare Erregung der Sehenergie überwiegt. Der Druck, welchen Geschwülste oder Gefaßausdehnungen auf den Tractus opticus, auf das Chiasma oder den Opticus selbst ausüben, vermag ebenfalls solche feurige Erscheinungen hervorzurufen, und ebenso auch ein auf die Innenfläche der Netzhaut treffender Druck, welcher hier durch eine Verschiebung der verhärteten Linse, durch ausgedehnte Gefaße u. s. w. hervorgebracht werden kann. Aber auch schon jener Druck, welchen das in der Netzhaut und in der Choroidea circulirende Blut, zumal wenn es in größerer Menge darin enthalten ist, auf die Nervenfibrillen ausübt, kann gewisse Licht- und Farbenerscheinungen hervorrufen, besonders nach heftigen körperlichen und geistigen Aufregungen, nach dem Genusse geistiger Getränke, narkotischer Stoffe, oder beim Husten, beim Niesen, beim Erbrechen, bei fieberhaften Congestionen. — Die galvanische Reizung, welche irgend einen Theil der Opticussphäre trifft, ruft ebenfalls solche feurige Erscheinungen hervor.

b) Eine andere Reihe von subjectiven Gesichtserscheinungen ist nur als das Endresultat oder als das Abklingen vorausgegangener objectiver Eindrücke zu denken. Die Nachbilder, welche farblose wie farbige genau betrachtete Gegenstände hinterlassen, sowie die Augen geschlossen werden, stehen gewissermaßen in der Mitte zwischen objectiven und subjectiven Gesichtserscheinungen. In der Regel dauern dieselben nur sehr kurze Zeit; doch kann z. B. das Nachbild der längere Zeit betrachteten Sonne Tage, selbst Wochen lang im Sehfelde verharren. Bestimmter zählen hierher die mannichfachen Erscheinungen, welche in tiefer Finsterniß, namentlich Abends vor dem Einschlafen im Sehorgane auftreten, und die durch psychische Intention, wenn wir sie mit Aufmerksamkeit betrachten, immer lebhafter und deutlicher werden. Sie beginnen in der Form unbestimmter Nebelflecke oder einzelner leuchtender Punkte, die in wechselndem Spiele auftreten und verschwinden, und allmälig ein etwa mit Stäbchen durchzogenes oder gitterförmiges oder mit Kugeln erfülltes und in Farben schimmerndes Feld darstellen. Solche Erregungszustände der Netzhaut sind nach vorausgegangenen Anstrengungen der Augen, bei Congestionen, bei fieberhaften Aufregungen, bei Augenentzündungen, nach Genuß von Narcoticis am häufigsten und deutlichsten. Aber auch bei Abwesenheit dieser Bedingungen vermag eine starke Anstrengung der Augenmuskeln oder ein Druck von Vorn auf den ganzen Bulbus die Netzhaut in einen solchen Erregungszustand zu versetzen.

c) Eine fernere Unterart der subjectiven Gesichtserscheinungen sind die sogenannten phantastischen Gesichtserscheinungen oder die Gesichtstäuschungen, an deren Bildung die Seele auf doppelte Weise einen regen Antheil nehmen kann. Entweder nämlich werden objective Eindrücke oder Bilder durch die Seele mit den verschiedensten Farben ausgestattet und zu den mannichfaltigsten Phantasmen umgestaltet, die sich mehr oder weniger feststellen und im Widerspruche mit der eigentlichen Sinnesperception eine andere Außenwelt vorspiegeln, dies sind Gesichtsillusionen; oder aber es bilden sich in der Seele unmittelbar Phantasmen, ganz unabhängig von objectiven Gesichtseindrücken, die auf den Sehapparat in peripherischer Richtung übertragen und von hier aus nach Außen projicirt werden, als käme ihnen eine objective Entstehung zu, dies sind Gesichtshallucinationen.

Charakteristisch für die Hallucination ist es, daß sie im dunkeln Sehfelde, also bei geschlossenen Augen sich bildet, weil die wirklichen objectiven Eindrücke, welche bei offenen Augen vor sich gehen, die von der Seele ausgehenden Reizungen der Netzhaut an Stärke zu übertreffen pflegen. Doch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß bei großer Intensität der seelischen Vorstellung die Uebertragung auf den Sehapparat so stark werden kann, daß die objectiven Eindrücke, zumal wenn die Aufmerksamkeit gänzlich von denselben abgezogen wird, sich daneben nicht geltend zu machen vermögen, daß mithin auch bei offenen Augen eine Hallucination auftreten kann. Das Nämliche wiederholt sich ja auch bei den willkürlichen Gesichtsvorstellungen, die als Vorbild der Hallucinationen gelten können. Im Allgemeinen sind wir nämlich nur dann im Stande, der Seele das Bild einer Landschaft, eines Gebäudes, einer Rose oder sonst eines Gegenstandes mit allen Einzelnheiten und Farbennüancen vorzuführen, wenn wir durch Schließung der Augen objectiven Gesichtseindrücken vorbeugen. Indessen sind auch bei offenen Augen willkürliche Gesichtsvorstellungen unter der Bedingung möglich, daß wir die Aufmerksamkeit lediglich der Gesichtsvorstellung zuwenden, also die objective Gesichtswelt durch totale Vernachlässigung der Eindrucksfähigkeit berauben. Ein ebenso geläufiges Vorbild der Hallucinationen bietet der Traum, dessen Bilder mit dem Eröffnen der Augen aufhören, aber doch ausnahmsweise auch in den wachen Zustand hinein sich geltend machen können, wie denn Spinoza (Opera posthuma. Epist. 30) so treu von sich selbst erzählt: „Wenn ich bisweilen Morgens beim Anbruche des Tages aus dem Schlafe erwachte, bewegten sich vor meinen Augen die Bilder, welche ich im Traume hatte, so lebhaft, als wenn sie wirkliche Dinge wären. Sie verschwanden, wenn ich die Augen auf irgend einen Gegenstand mit Aufmerksamkeit heftete, kehrten aber wieder, wenn ich ohne Aufmerksamkeit hinstierte. Am meisten erschien mir ein räudiger Mohr."

So wird es erklärlich, daß Fieberkranke mit starker betäubungsartiger Eingenommenheit des Kopfes ihre Hallucinationsphantasmen auch in den wachen, d. h. augengeöffneten Zustand übertragen, wenn ihre Aufmerksamkeit durch Nichts fixirt wird, und daß bei stärkerem Zureden und bei Erregung der Aufmerksamkeit die Phantasmen schwinden, aber vielleicht nur ganz vorübergehend. — Gesichtshallucinationen, und zwar manchmal die lebhaftesten, kommen häufig genug bei Blinden vor. Ihr Ursprung im Gehirne erhellt am augenscheinlichsten daraus, daß man in dergleichen Fällen hin und wieder eine totale Atrophie oder Zerstörung der Sehnerven fand.

Charakteristisch für die Gesichtsillusion ist es, daß sie im erhellten Sehfelde auftritt; bei Blinden kommen keine Illusionen vor. Auch sind Fälle bekannt, wo die am hellen Tage umgebenden Dämonen und Gespenster auf der Stelle verschwanden, sobald das Licht von den noch offenen Augen abgehalten wurde. Indessen kann auch hier der entgegengesetzte Fall eintreten, daß nämlich sehr lebhafte, lange Zeit hindurch vorschwebende Phantasmen sich auch noch erhalten, wenngleich die Augen geschlossen werden. So scheinen die Illusionen oftmals in Hallucinationen überzugehen; die Verfolgung ihrer Genese muß dann über die eigentliche Bedeutung der Erscheinung entscheiden. (*F. W. Theile.*)

GESICHTSFEHLER (Visus vitiosus, Pseudoblepsia). Es ist dieses Wort keine streng wissenschaftliche Bezeichnung in der Gliederung eines ophthalmologischen Systems, sondern nur ein conventioneller, noch dazu nicht feststehender Name für eine Gruppe von Störungen des Sehvermögens. Der Wortbildung nach könnten darunter alle Abweichungen des regelrechten Sehens verstanden werden, und es ist ziemlich willkürlich, wenn man die Abnormitäten im Grade der Lichtperception, also jene durch Trübungen der Hornhaut, der Linse, des Glaskörpers gesetzten Functionsstörungen, sowie jene als Amblyopie und Amaurose bezeichneten Zustände davon ausschließt, und im Wesentlichen nur jene Störungen des Gesichts, wobei die Gegenstände in Betreff ihres Umrisses oder ihrer Farben anders erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, den Gesichtsfehlern zuzählt. Indessen kann man sich nicht ganz genau an diese Modalitäten des gestörten Sehens halten, da auch die Hemeralopie und Nyctalopie, die Myopie und Presbyopie zu den Gesichtsfehlern gerechnet werden müssen. Die einzelnen hierher zu zählenden Unvollkommenheiten des Sehens sind nämlich: 1) Doppeltsehen (Diplopia). 2) Halbsehen (Hemiopia). 3) Größersehen (Makropsia). 4) Kleinersehen (Mikropsia). 5) Kurzsichtigkeit (Myopia). 6) Fernsichtigkeit (Presbyopia). 7) Ungestaltsehen (Metamorphopsia). 8) Unfähigkeit der Farbenunterscheidung (Achromatopsia, Chromatopseudopsia, Chromatometablepsia). 9) Nachtblindheit (Hemeralopia), wenn die Netzhaut so torpid ist, daß nur solche Grade von Lichtstärke, wie sie am hellen Tage einwirken, einen zum Sehen ausreichenden Reiz bilden, während jenes Licht, welches in der Dämmerung oder nach Sonnenuntergang einwirkt, das Individuum so wenig afficirt, als wäre es blind. 10) Tagblindheit oder Schneeblindheit (Nyctalopia), wenn die Netzhaut eine so gesteigerte Empfänglichkeit für das Licht besitzt, daß durch gewöhnliches Tageslicht eine Ueberreizung und eine das Sehen hindernde Blendung entsteht, während das in der Dämmerung oder nach Sonnenuntergang einwirkende Licht ein der Empfänglichkeit des Organes entsprechender Reiz ist, sodaß solche Individuen nur am Abend das Auge als Sehorgan vollständig benutzen und bei Tage fast blind sind.

In der Militairarzneikunde wird übrigens das Wort Gesichtsfehler in einem noch ausgedehnteren Sinne gebraucht. Es bedeutet hier soviel als Fehler des Sehapparates, bezeichnet also nicht blos Fehler der Licht- und Farbenperception, sondern auch Abnormitäten der Augenlider und des Thränenapparates, welche die Militairpflichtigkeit beschränken. (*F. W. Theile.*)

GESICHTSFELD, auch wol Sehfeld oder Augenfeld genannt, bezeichnet diejenige räumliche Ausdehnung, welche bei einer gegebenen Stellung des Sehapparates der Gesichtswahrnehmung zugänglich ist. Man gebraucht auch wol den Namen Gesichtskreis als identisch mit Gesichtsfeld; indessen bezeichnet man damit zweckmäßiger den sogenannten Horopter, wovon beim Gesichtssinne die Rede ist.

Der Fall ist am einfachsten, wenn es sich um das Gesichtsfeld nur Eines Auges handelt, welches unbewegt im feststehenden Kopfe sich befindet. Durch Versuche wissen wir, daß nur jenes Feld der Netzhaut, welches 5 oder 6 Linien Durchmesser und das Foramen centrale als Mittelpunkt hat, das vollkommen deutliche Sehen bis zum undeutlichen Sehen hin vermittelt; das darüber hinaus liegende Gebiet der Netzhaut vermittelt zwar noch Lichtempfindung, aber kein eigentliches Sehen. Denkt man sich nun vom Umfange jenes Feldes Linien ausgehend, welche den Kreuzungspunkt des Auges treffen und von hier aus nach Außen verlängert sind, so stellt der vor dem Auge befindliche von diesen Linien umschlossene trichterförmige Raum das absolute Gesichtsfeld des Auges dar, d. h. alle innerhalb dieses Raumes vorkommenden und der Gesichtsperception überhaupt zugänglichen Vorgänge können möglicher Weise wahrgenommen werden. Im concreten Falle freilich ist das Gesichtsfeld nur ein aliquoter Abschnitt jenes trichterförmigen Raumes, welcher durch den jeweiligen Accommodationszustand des Auges bestimmt wird: er ist dann jener Abschnitt des absoluten Gesichtsfeldes, welcher der von Czermak sogenannten Accommodationslinie entspricht. Nach Valentin's auf Experimente gestützten Berechnungen würden, wenn das unverrückte Auge auf einen 1000 Fuß entfernten Gegenstand accommodirt ist, Dinge, welche rechts oder links auf einer Horizontallinie, oben oder unten auf einer Verticallinie 577 Fuß von jenem Gegenstande abstehen, noch erkannt werden, das Gesichtsfeld hätte also in diesem Falle horizontal wie vertical etwa einen Durchmesser von 2 . 577 = 1154 Fuß. Wäre dagegen das Auge auf einen nur 1 Fuß entfernten Gegenstand fixirt, dann hatte das Gesichtsfeld nur 1,19

Fuß Durchmesser. — Wird das Auge bei feststehendem Kopfe möglichst nach den Seiten hin bewegt, dann verbreitert sich natürlich das Gesichtsfeld dieses Auges.

Beim Gebrauche beider Augen wächst die Größe des Gesichtsfeldes, wenigstens in horizontaler Richtung. (*F. W. Theile.*)

GESICHTSFELD (Dioptrik und Katoptrik), nennt man den kreisrunden Raum, den man in einem Refractor oder Spiegelteleskop (Reflector) auf einmal übersieht. Die Größe des Gesichtsfeldes wird durch die Angabe seines Durchmessers in Graden, Minuten u. s. w. bestimmt, und nimmt desto mehr ab, je stärker die Vergrößerung des Instruments wird. Man kann den Durchmesser des Gesichtsfeldes theoretisch oder praktisch bestimmen; das Letztere ist jedoch viel einfacher und zuverlässiger. Man beobachte nämlich einen dem Pole nahe stehenden Stern während seines Durchgangs durch das Gesichtsfeld auf einem durch dessen Mittelpunkt gehenden Faden. Ist nun t die Anzahl Sternzeit-Secunden, welche der Stern braucht, den ganzen Faden zu durchlaufen, und δ seine Declination, so wird, wenn d den in Bogensecunden ausgedrückten Durchmesser des Gesichtsfeldes bezeichnet, dann

$$d = t \cdot \cos \delta$$

sein. Theoretisch wird d bestimmt durch die Formel

$$d = \frac{D}{f \cdot \sin 1''},$$

wo D der Durchmesser des Diaphragma's und f die Brennweite des Objectivglases ist. — Man s. übrigens den Art. Fernrohr. (*G. A. Jahn.*)

GESICHTSGRIND oder Dorrwege, ist ein äußerlicher Fehler des Rindes und Schafes. Beim Rinde besteht er in flechtenartigen Ausschlägen der Haut, namentlich im Gesichte. Er kommt meist bei jungen Thieren, sonst bei unreinen Säften vor und ist ohne besondere Bedeutung. Bei den Schafen besteht das Uebel in einem scharfigen Ausschlage um Ohren, Maul und Augen und nimmt zuweilen das ganze Gesicht ein. Gewöhnlich heilt die Krankheit von selbst. Hat sie aber Lippen und Augen, namentlich bei Lämmern, ergriffen, so werden die Schorfe mit einem stumpfen Messer abgekratzt und der Grund der Haut täglich ein Mal mit Rahm oder Oel bestrichen. Gute Dienste leistet auch ein Abführmittel aus Glaubersalz. (Dr. *William Löbe.*)

GESICHTSKRAMPF (Spasmus nervi facialis, Tic convulsif). Die krampfhaften Erscheinungen, welche im Bereiche des Nervus facialis, also im Gesichte vorkommen, treten gewöhnlich in klonischer Form auf, als plötzlich eintretende, das Gesicht verzerrende Bewegungen, die alsbald wieder verschwinden, aber nach kurzen Intervallen wiederzukehren pflegen. Wenn die Affection eine größere Ausbreitung hat, dann ist sie in der Regel eine einseitiger Auf- und Abbewegen der Stirnhaut; Runzelung der Augenbrauen, abwechselndes Oeffnen und Schließen der Augen, Zucken der Nasenflügel, Verzerrung der Mundwinkel nach Oben oder Unten sind die einzelnen Glieder des Gesichtskrampfes. Am häufigsten kommt aber der Augenlidkrampf (Blepharospasmus) vor als zitternde Bewegungen des Orbicularis palpebrarum in der ganzen Ausdehnung oder nur einzelner Bündel desselben, als schnell auf einander folgendes Oeffnen und Schließen des Auges (Blinzeln, Nictitatio), als gewaltsames Zusammenkneifen der Augenlider; ferner kommt noch ziemlich häufig der Spasmus cynicus oder Risus sardonicus vor, wobei die Lippen- und Backenzweige des Facialis eine Verziehung der Lippen wie beim Lachen bewirken.

Wenn der Gesichtskrampf längere Zeit anhält, so bekommen die ergriffenen Muskeln etwas Gespanntes und Hartes und die Gesichtszüge treten dadurch markirter hervor. Bei den mimischen Actionen des Sprechens und Lachens pflegt aber die Entstellung der Züge mehr hervorzutreten, weil dabei die Muskeln, welche Sitz des Krampfes sind, zur associirten Bewegung fortgerissen werden, oder weil sie den normalen Contractionsgrad überschreiten. Anfangs verbindet sich wol etwas Schmerzhaftes mit dem Krampfe; dies verliert sich aber späterhin, sodaß auch selbst bei tonischen Contractionen nicht die geringsten Empfindungen sich zeigen.

Die Aetiologie des Gesichtskrampfes führt nicht selten auf eine Reizung in den peripherischen Bahnen des Facialis, veranlaßt durch einen Luftzug, der einen Theil des Gesichts traf, oder durch Geschwülste u. s. w. Nicht selten ist dann der Gesichtskrampf eine Reflexerscheinung, wie z. B. Blepharospasmus bei Entzündung, die bei mechanischer Reizung des Auges, bei Einwirkung intensiven Lichtes auftritt, oder er ist als sympathische Erscheinung aufzufassen, wenn er bei Helminthiasis, bei Hysterismus vorkommt. Gesichtskrampf wird auch in Begleitung der Chorea, der Epilepsie beobachtet, selten dagegen bei localisirtem Gehirnleiden.

Die Behandlung muß auf die ätiologischen Momente Rücksicht nehmen, und ist noch am meisten versprechend bei rheumatischer Grundlage. Häufig genug läßt sich aber gar keine Ursache auffinden, und dann ist man im Allgemeinen auf die Palliativbehandlung mittels beruhigender Mittel hingewiesen. — Ein der Neuzeit angehöriges Verfahren ist noch die subcutane Muskeldurchschneidung. (*F. W. Theile.*)

Gesichtskreis, 1) s. v. a. Gesichtsfeld (s. d.); 2) s. v. a. Horizont (s. d.).

GESICHTSKUGEL (Astronomie), ist in unsern Augen jene Kugeloberfläche (der Sitz des Sehens), die Punkt für Punkt der äußern Kugeloberfläche, d. h. der gestirnten Himmelskugel entspricht. Es erscheinen demnach auf der Gesichtskugel die Gestirne. (*G. A. Jahn.*)

GESICHTSLÄHMUNG (Paralysis facialis), ein ziemlich häufig vorkommender pathologischer Zustand, dessen wesentliche anatomische Bedingung, nämlich Affection des Nervus facialis, aber erst seit Charles Bell's Untersuchungen über das Nervensystem mit Sicherheit erkannt ist. In der Regel ist die Lähmung eine einseitige. Sie ist über die gesammte Verästelung des Facialis verbreitet, häufiger jedoch auf einzelne Provinzen dieses Nervens beschränkt; sie ist ferner zuweilen eine

Paralysis completa, häufiger aber eine incompleta, indem die Bewegungen der vom Facialis versorgten Muskeln an Kraft verlieren, sodaß die intendirten Bewegungen nur schwächer ausgeführt werden und die Muskeln der nichtgelähmten Seite das Uebergewicht haben, im Zustande der Ruhe sowol als bei solchen Bewegungen, an denen die Muskeln beider Seiten sich gleichmäßig zu betheiligen pflegen.

Die Gesichtslähmung kann, je nach dem Ausbreitungsgrade, folgende Erscheinungen zeigen: die Stirn ist entrunzelt und der Kranke vermag sie auch nicht zu runzeln; die Augenbraue steht tiefer und bleibt unverrückt; die Augenlider können nicht geschlossen werden, weil der Levator palpebrae superioris entgegensteht und entbehren der blinzelnden Bewegung; der Nasenflügel ist eingesunken und hebt sich nicht beim tiefen Einathmen; der Mundwinkel schließt nicht, sodaß der Speichel und genossenes Getränk abfließen können; die Backe ist schlaff und hängend und bläht sich beim Sprechen und bei andern exspiratorischen Bewegungen auf; beim Essen sammeln sich Speiseportionen zwischen dem Backen und den Zähnen auf der gelähmten Seite; der Kranke vermag, wenn die Lippen leiden, nicht zu pfeifen, zu blasen oder mit Kraft auszuspucken, und das Aussprechen, namentlich der Lippenbuchstaben ist erschwert; da sich die Gaumenbögen der gelähmten Seite nicht mit gehöriger Energie zusammenziehen, so sind auch die Schlingbewegungen erschwert; die Uvula ist oftmals nach der gelähmten Seite gerichtet. Am augenfälligsten pflegt übrigens eine Verzerrung des Gesichts, namentlich ein Verziehen des Mundwinkels der nichtgelähmten Seite zu sein, bedingt durch den bloßen Tonus oder durch die Contraction der Muskeln auf der nichtgelähmten Seite; bei den mimischen und respiratorischen Bewegungen des Gesichts tritt sie am meisten hervor. In den seltenen Fällen wo beide Gesichtshälften gelähmt sind, fehlt das Mienenspiel und auch bei der größten Aufregung entbehrt das Gesicht jedes Ausdruckes. Die Sensibilität der Gesichtstheile erfährt in der Mehrzahl der Fälle keine Abnahme, es stellt sich aber bei langer Dauer der Krankheit eine Erschlaffung und Welkheit der Haut über den gelähmten Muskeln ein. — Es kann wol die willkürliche Bewegung der Gesichtsmuskulatur vollständig aufgehoben sein, während die reflectorische noch fortbesteht, sodaß der Kranke z. B. die sonst gelähmten Augenlider bei sehr grellem Lichte schließt.

Die Gesichtslähmung kommt häufiger beim männlichen Geschlechte vor. Man beobachtet sie in jedem Lebensalter, doch häufiger bei Erwachsenen. Sie kommt auch schon bei Neugeborenen vor; hier ist aber nach Landouzy jedesmal die Anlegung der Zange vorausgegangen. Auch pflegt diese Lähmung der Neugeborenen von keiner Störung anderer motorischer Apparate begleitet zu werden. Oftmals bemerkt man sie nur beim Schreien der Kinder, indem das Gesicht nach der nichtparalytischen Seite verzerrt wird.

Der Facialis kann an vier verschiedenen Stellen Einflüssen unterliegen, welche zur Lähmung führen. a) Der Ursprung desselben im Gehirne leidet durch Druck oder Zerstörung der Hirnsubstanz von Hämorrhagie, von Gehirnerweichung. Die Wirkung pflegt hier in gekreuzter Richtung statt zu finden, sodaß die linke Gesichtshälfte paralytisch ist, wenn das verlängerte Mark auf der rechten Seite leidet. Es ist dann auch meistens keine Paralysis completa, und es pflegt nicht die ganze Ausbreitung des Facialis zu leiden, sondern meistens nur die Muskeln des Nasenflügels, der Lippen und des Backens. b) Die Strecke des Nervens vom Abgange vom Gehirne bis zum Eintritte ins innere Hörloch leidet durch Exsudat, durch Extravasat, durch Geschwülste, die vielleicht auch erst mittelbar auf den Nerven drücken. Die Lähmung kann hierbei eine vollständige sein und über die gesammte Nervenausbreitung sich erstrecken. Bei mittelbarem Drucke auf den Nerven kann die Lähmung aber auch eine unvollständige sein, oder sie ist auch wol nur eine partielle. Gleichzeitig kann der Auditorius, der Accessorius, der Quintus, der Abducens afficirt sein. c) Der Nerv leidet im Verlaufe durch den langen Canalis Fallopii im Felsenbeine durch Entzündung der Beinhaut, durch skrofulöse Caries. Die Lähmung ist dann meistens eine vollständige in der ganzen Ausbreitung des Nervens. Es leidet dabei zugleich der Gehörapparat, namentlich findet nicht selten eine Hyperästhasie statt, aber auch wol Ohrenfluß; die Sensibilität des Gesichts ist aber unverändert. Die schiefe Stellung der Uvula ist hier constant. Ferner wird wol dabei eine Trockenheit der entsprechenden Mundhälfte, eine Abnahme und eine Veränderung des Geschmackes in der betreffenden Zungenhälfte beobachtet, welche Erscheinungen durch Affection der Chorda tympani bedingt sind. d) Der peripherische Theil des Nervens nach dem Austritte aus dem Foramen stylomastoideum leidet durch Geschwulst, durch Narbensubstanz, durch Druck der Geburtszange, oder auch durch rheumatische Insulten.

Die mannichfachen Ursachen der Gesichtslähmung sind so eben schon genannt worden. Erwähnt sei nur noch, daß auch unterdrückte Hautausschläge oder Unterdrückung der Menstruation unter den Ursachen genannt werden, und daß die Affection des Nervens im peripherischen Verlaufe durch Erkältung besonders häufig eine Rolle spielt.

Die Prognose ist am günstigsten bei der Gesichtslähmung der Neugeborenen: die Nerventhätigkeit kehrt hier von selbst zurück, was zu beweisen scheint, daß die Lähmung hier nicht etwa durch eine Hämorrhagie entstand, sondern lediglich durch einen Druck der Geburtszange auf den peripherischen Theil des Facialis. Ferner ist die rheumatische Lähmung meistens nur von kurzer Dauer. Sonst hängt die Dauer der Krankheit und die Möglichkeit ihrer Heilung von der Natur der veranlassenden Ursachen ab. Als die schlimmsten Fälle gelten jene, wo der Nerv in seinem Verlaufe vom Gehirne bis zum innern Gehörloche afficirt ist.

Die Behandlung wird zunächst durch die ursächlichen Momente bestimmt, und so müssen je nach der Verschie-

denheit des Falles Antiphlogistica, Antirheumatica, Antiscrofulosa, Absorbentia zur Anwendung kommen. Für örtliche Einwirkungen wird natürlich vorzugsweise die Gegend des Zitzenfortsatzes gewählt. — Bleibt nach Erfüllung der Causalindication die Lähmung unverändert, dann sucht man die Nerventhätigkeit überhaupt zu beleben durch Nux vomica, Strychnin, Douche, Moxen, Elektricität, Thermen u. s. w.

Blos zu kosmetischem Zwecke, um die Entstellung des Gesichts etwas zu mindern, wurde bei unheilbaren Fällen von Dieffenbach sogar die subcutane Durchschneidung von Muskeln auf der nichtgelähmten Seite vorgenommen. (*F. W. Theile.*)

Gesichtslinie in der Befestigungskunst, s. Face.

GESICHTSLINIE heißt in der Perspective die Sehaxe des Auges, welches von dem angenommenen Gesichtspunkte aus das Object betrachtet. Bei der regelmäßigen Richtung des Auges steht die Gesichtslinie senkrecht gegen die Tafel gerichtet und trifft diese in dem Augenpunkte. Es hat aber auf die perspectivische Projection keinen Einfluß, wenn das Auge, ohne den Gesichtspunkt zu verlassen, sich dreht und die Sehaxe auf irgend einen andern Punkt der Tafel richtet. Dann wird die Gesichtslinie eine andere. Jeder Punkt der Tafel kann also von einer Gesichtslinie getroffen werden, je nach der Richtung, welche das Auge nimmt. Abstrahiren wir nun von der besondern Richtung der Gesichtslinie, so ist dieselbe also eine gerade Linie, welche durch den Gesichtspunkt gehend an irgend welcher Stelle auf die Tafel trifft. Eine Betrachtung derselben in diesem weitern Sinne führt uns auf eine einfache Erklärung der wichtigsten perspectivischen Regeln. Denken wir uns nämlich durch irgend eine gegebene Gesichtslinie eine Ebene in beliebiger Richtung gelegt, so schneidet dieselbe die Tafel in einer geraden Linie, und diese geht durch den Punkt, in welchem die Gesichtslinie auf die Tafel trifft. Diese Gerade ist mithin die perspectivische Projection für alle möglichen Linien, welche in jener Ebene gezogen werden können. Solche mögliche Linien müssen nun aber entweder die Gesichtslinie irgendwo im Raume schneiden, oder mit derselben parallel laufen. Daraus folgt der allgemeine Satz, daß jeder Punkt der Tafel der Kreuzungspunkt für die Perspectiven aller Linien ist, welche die auf diesen Punkt treffende Gesichtslinie bei gehöriger Verlängerung irgendwo im Raume schneiden, oder welche eben dieser Gesichtslinie parallel laufen. — Die Richtung der Gesichtslinie läßt sich leicht bestimmen, sobald man den Augenpunkt und die Entfernung des Gesichtspunkts von der Tafel kennt (s. Gesichtspunkt). Diejenige Gesichtslinie, welche in den Augenpunkt trifft, steht, wie gesagt, senkrecht gegen die Tafel. Schlägt man um den Augenpunkt einen Kreis, dessen Radius gleich dem Abstande des Gesichtspunktes von der Tafel ist, so liegen in der Peripherie dieses Kreises alle Punkte, deren Gesichtslinien in einem Winkel von 45° gegen die Tafel stehen. Denkt man sich den Punkt, in welchem die Gesichtslinie auf die Tafel trifft, in unendlicher Entfernung vom Augenpunkte, also mit andern Worten die Gesichtslinie parallel mit der Tafel, so ist der Kreuzungspunkt für alle die Gesichtslinie treffende Linien ebenfalls in unendlicher Entfernung vom Augenpunkte, d. h. alle Linien im Raume, welche verlängert auf eine der Tafel parallele Gesichtslinie treffen, haben eine perspectivische Projection, welche dieser Gesichtslinie parallel ist. (*Fr. W. Unger.*)

Der Anatom Spigel zog zur Ausmessung des Kopfs vier verschiedene Linien, darunter auch eine vom untersten Punkte des Kinns bis zum höchsten Punkte der Stirn, und diese letztere bezeichnete er als Gesichtslinie. Die Spigel'sche Gesichtslinie ist also gleichbedeutend mit dem, was man unter Gesichtslänge versteht und bezeichnet nur ein einzelnes Glied aus der Reihe der verschiedenen Dimensionen des Kopfs. In einer andern Bedeutung wurde das Wort Gesichtslinie von Camper in die Anthropologie eingeführt (s. den folgenden Artikel). (*F. W. Theile.*)

GESICHTSLINIE oder **FACIALLINIE**, Camper'sche (Linea facialis Camperi), ist eine von Peter Camper (s. d.) vorgeschlagene Linie, welche die Neigung des Profils eines menschlichen oder thierischen Kopfes gegen die horizontale Ebene bestimmt und dadurch eins der wichtigsten Merkmale für die Unterscheidung und Charakteristik der verschiedenen Menschenracen, sowie der Menschen- und Thierprofile bildet. Camper nimmt als horizontale Basis eine Ebene an, welche durch die äußern Gehörgänge und die Basis der Nase, den Nasenstachel gehend gedacht wird. Die Facialllinie selbst zieht er von dem vorspringendsten Theile der Stirn zu dem Schlusse der Zähne herab. Die Neigung dieser Linie nähert sich beim Menschen dem rechten Winkel mehr, als bei den Thieren, und unter den verschiedenen Menschenracen am meisten bei der caucasischen. Sie beträgt beim Hunde etwa 30°, beim Drang Utang 45°, beim Neger 70°, beim Caucasier 80°. An den griechischen Sculpturen soll sie bis auf 90°, ja zuweilen bis auf 100° gesteigert sein, während sie in der Natur vielleicht niemals 90° erreicht*). Uebrigens findet sich die Uebertreibung bis über 90° hinaus bei den bessern Werken der griechischen Kunst keineswegs, und überdies ist die Bestimmung der Facialllinie an antiken Bildwerken mislich, zumal da die Griechen das Ohr besonders an weiblichen Köpfen oft sehr niedrig gesetzt haben.

Die Gesichtslinie hat eine große physiognomische Bedeutung, denn sie gibt dem Kopfe einen um so edlern Ausdruck, je mehr sie sich der senkrechten nähert. Dies hat seinen Grund theils in der Form der Stirn, theils in dem stärkern oder geringern Vortreten der Kiefer. Die Gesichtslinie wird nämlich senkrechter durch eine nach Vorn entwickelte hohe Stirn, und diese ist

*) *Petrus Camper*, Verhandeling over het natuurlyk verschit der wezenstrekken in menschen van onderscheiden landaart en ouderdom, uitgeg. door *Adriaan Gilles Camper*. (Utrecht 1791.) Französisch von *Denis Bernard Quatremère d'Isjonval*. ib. eod. Teutsch: Ueber den natürlichen Unterschied der Gesichtszüge in Menschen verschiedener Gegenden und verschiedenen Alters u. s. w. von S. Th. Sömmering. (Berlin 1792.)

wiederum bedingt durch eine verhältnißmäßig stärkere Entwickelung des großen Gehirns, und besonders der vordern Theile desselben, welche den Sitz des Denkvermögens bilden. Umgekehrt wird sie minder senkrecht durch eine stärkere Entwickelung der Kiefer, die immer mit stärkerer Entwickelung der Kaumuskeln in Verbindung steht, und also ein Uebergewicht des Sinnlichen oder Thierischen anzeigt. Man findet aber auch nicht selten beides, hohe Stirn und prominirende Kiefer, mit einander verbunden, wie grade bedeutende Denker häufig eine Energie an den Tag legen, die sich gleichzeitig in starker, ja leidenschaftlicher Sinnlichkeit äußert. Dann entsteht ein Sokratisches Profil, das sich den gewöhnlichen Ansichten von der Schönheit und dem Ausdrucke des menschlichen Gesichts nicht fügen will und bei dem die Camper'sche Annahme ebenfalls nicht mehr ausreicht. (*Fr. W. Unger.*)

GESICHTSMALEREI (Kosmetik und Culturgeschichte). Goethe bemerkt in seiner „Farbenlehre" (2. Bd. S. XXIII fg.), daß man schon in den frühesten Zuständen der menschlichen Entwickelung das Erfreuliche des Farbigen, Bunten gefühlt habe, und „da die Zierde des Menschen erstes Bedürfniß zu sein scheint und ihm fast über das Nothwendige geht, so war die Anwendung der Farben auf den nackten Körper und zu Gewändern bald im Gebrauch." Dies bestätigt denn auch die Ethnographie und allgemeine Culturgeschichte durch die überall bei den Wilden wahrgenommene Thatsache, daß dieselben sich ihr Gesicht und den Leib auf die mannichfachste Weise bemalen, und diese Zeichnungen mit unverlöschlichen Farben in die Haut einätzen lassen (das sogenannte Tätowiren). Diese Art von „Gesichtsmalerei" dient ihnen bekanntlich zugleich zur Bezeichnung ihrer Rangstufen, vertritt in sofern die Stelle unserer Orden, Titel und Uniformen, sowie unserer Hof- und Adreßkalender, ist ganz unschuldig und erscheint berechtigt und dem Bedürfnisse jener vollkommen angemessen. Alles dies ist aber nicht zu rühmen von der in unsern civilisirten und cultivirten, mit Kleidungsstücken quantum satis und drüber versehenen Völkern bei den sogenannten gebildeten Ständen, und zwar namentlich dem sogenannten schönen Geschlechte vorkommenden, in den Künsten der Toilette eine Hauptrolle spielenden Gesichtsmalerei, längst bekannt unter dem Namen Schminken, auf die sich Hamlet's schon früher angeführtes Strafwort bezieht: „Gott hat euch ein Gesicht gegeben und ihr macht euch ein anderes!" [1]) Diese Unsitte ist schlechthin verwerflich, weil sie über den Begriff des Putzes hinaus auf eigentlichen Betrug geht, indem man sich die Farbe der Jugend oder Gesundheit oder was sonst anlügt. „Wer färbte seine Wangen zuerst roth? War's nicht ein Weib, das in bachantisch durchjubelten Nächten die echten Rosen der Jugend verlor? Glänzt nicht Nero's Geliebte Pappäa Sabina in dieser Kunst?" [2]) Dieselbe ist übrigens sehr alt, da schon im alten Testamente dagegen geeifert wird (2 Kön. 9, 30, und Hesekiel 23, 40; Jer. 4, 50); übrigens bezog sich diese Täuschung besonders auf das Salben der Augenlider mit einer Spießglastinctur, wodurch die Augen selbst größer und glänzender erscheinen, und soll noch jetzt dort üblich sein, während man im Abendlande sogar den Genuß des Arseniks zu diesem Zwecke sich erlaubt!! Ueber das Schminken und dessen nachtheilige Folgen (da sie die Hautfunctionen sehr stört) könnte unser „schönes" Geschlecht längst, z. B. aus dem Conversationslexikon, sich belehrt haben! Dennoch lesen wir in den Zeitungen des Jahres 1856 (z. B. im Weimar. Sonntagsbl. Nr. 30 vom 27. Juli S. 256), daß dieser Unsinn von Gesichtsmalerei neuerdings noch sogar zu einer höhern Potenz erhoben worden:

„In Paris macht zugleich mit der Ausbreitung der Crinoline [3]) die Gesichtsmalerei rasche Fortschritte, und hat bereits den Uebergang vom „Handwerk" — dem bloßen Farbenauftragen — zur „Kunst" gefunden (!), da die Verschönerungen der Gesichtszüge bezweckt und erzielt wird, also die Formen für die Erscheinung zu nüanciren sind. Insbesondere eignen sich alle Damen den „mandelförmigen Augenschnitt" an, welcher als der edelste anerkannt ist. Ebenso sucht man den Lippen eine anmuthige Abgrenzung zu geben (!). Die Zeichnung der Augenbrauen versteht sich von selbst. — Geht man auf diesem Wege weiter, so wird man sich bald nicht begnügen, die Gesichtszüge im Allgemeinen zu idealisiren, sondern auch bestimmte Charaktere zu Erscheinung zu bringen suchen, und der höchste Triumph des Raffinements wird der Ausdruck liebenswürdiger Naivität sein (!!) — Ernste Betrachtungen über diesen Culturfortschritt (!) mag Jeder für sich selbst anstellen." (Dr. *K. H. Scheidler.*)

Gesichtsmesser, s. Gesichtssinn.

GESICHTSPINSEL (Optik), nennt man die von irgend einem Punkte eines Objects in das Auge einfallende Menge von Strahlen, welche mittels der Brechung im Auge wieder in einen Punkt vereinigt werden. Der Gesichtspinsel besteht gleichsam aus einem Doppelkegel, dessen Basis die Krystalllinse des Auges bildet, und dessen Spitzen jener wirkliche Punkt des Objects und das Bild dieses Punktes im Auge sind. (*G. A. Jahn.*)

GESICHTSPUNKT (sprachlich). Dem Wortverstande und Sprachgebrauche nach bezeichnet das Wort entweder denjenigen Punkt, den man ins Auge faßt, oder denjenigen, von welchem als Standpunkt aus man einen Gegenstand betrachtet; in beiderlei Hinsicht wird dasselbe theils im eigentlichen, theils im figürlichen Sinne gebraucht. Der Natur der Sache nach erscheint oft derselbe Gegenstand ganz anders, nachdem man ihn von dem einen oder andern Gesichtspunkte aus ansieht; dies gilt im physischen Sinne, wie im metaphorischen. Daher redet man von bildlichen Darstellungen „von der Vogelperspective aus," desgleichen gibt es Romane oder

1) Auch in „Der Liebe Müh umsonst" ist öfters von der Schminke die Rede, z. B. III, 3. 2) Siehe Gutzkow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1856. Nr. 7: „Göttin Mode."

3) Vergl. über deren Ursprung die „Unterhaltungen" a. a. O.

Schilderungen „aus der Cavalierperspective." Dieselbe Disciplin kann für den Einen eine Haupt- oder Grundwissenschaft, für den Andern eine Hilfs- oder Nebenwissenschaft sein, und verlangt daher nach der Verschiedenheit dieses „Gesichtspunktes" auch eine verschiedene Behandlung. Dieselbe Handlung wird anders beurtheilt nach dem Gesichtspunkte der Moral als nach dem des Rechts oder der Billigkeit und der Religion. Der Vertheidiger eines Verbrechers stellt die Sache aus einem diesem möglichst günstigen Gesichtspunkte dar; der Staatsanwalt dagegen hat von dem seinigen aus nur das Interesse der beleidigten Gesellschaft im Auge. Auf diese Verschiedenheiten deutet auch das alte Wort: quot capita tot sensus! — was besonders bei uns lieben Teutschen sich bestätigt findet, von denen es schon von Alters her hieß: Germani semper conveniunt et nunquam conveniunt! und Jac. Grimm noch neuerdings meinte: „Wenn drei Teutsche zusammenkommen, gibt's sicher vier Meinungen!" Denn bei der Vielseitigkeit unserer Ausbildung entgeht uns nicht leicht, daß jede Sache wie ihre Lichtso auch ihre Schattenseite hat, und bei unserer Hamletsnatur wird nur zu oft vor lauter Berücksichtigungen aller möglichen Gesichtspunkte „der frischen Farbe der Entschließung des Gedankens Blässe angekränkelt!" Uebrigens lehrt allerdings schon die Logik*), daß die Maxime der echt liberalen Denkungsart darin besteht, bei Streitigkeiten sich auch auf den Gesichts- oder Standpunkt des Andern zu versetzen, nicht Alles bornirt nur von dem eigenen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen; eine Maxime, deren Beherzigung von Seiten aller politischen und religiösen Parteien und Stände der bürgerlichen Gesellschaft höchlich zu wünschen, aber schwerlich zu hoffen ist, am wenigsten bei uns Teutschen, nach Goethe's Spruch:

„Die Teutschen sind ein gutes Geschlecht;
Ein Jeder sagt: will nur, was recht!
Recht aber soll vorzüglich heißen,
Was ich und meine Gevattern preisen!
Das übrige ist ein weitläuftig Ding,
Das schätz' ich lieber gleich gering!"

Was für eine große Rolle der Gesichts- oder Standpunkt in der Wissenschaft, besonders der Philosophie, von jeher gespielt hat und noch spielt, ist bekannt.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESICHTSPUNKT heißt der Punkt, von dem aus irgend ein Gegenstand betrachtet wird. Namentlich in der Lehre von der perspectivischen Projection heißt Gesichtspunkt der Punkt im Raume, in welchem das Auge des Beschauers gedacht wird. Seine Lage im Verhältnisse zur Tafel und zum Objecte entscheidet über die Beschaffenheit des Bildes, namentlich können Deutlichkeit und Schönheit desselben durch ungeschickte Wahl des Gesichtspunktes sehr beeinträchtigt werden. — Um die Lage irgend eines Punktes im Raume in Beziehung auf den Gesichtspunkt bestimmen zu können, denkt man sich durch den Gesichtspunkt drei Ebenen gelegt, eine horizontale und zwei senkrechte, von den letztern nämlich die eine senkrecht gegen die Tafel und die andere parallel mit der Tafel. Zwei von diesen Ebenen schneiden die Tafel (und zugleich auch die dritte Ebene) in einer horizontalen und einer senkrechten Linie, welche in der Perspective unter dem Namen des Horizonts und des Hauptloths bekannt sind. Diese beiden Linien sind die Normalen, nach welchen irgend ein Punkt auf der Tafel bestimmt werden kann. Wir wollen die senkrechte Entfernung eines Gegenstandes von der horizontalen Ebene seine Höhe, H, die wagerechte Entfernung desselben von der gegen die Tafel gerichteten senkrechten Ebene seine Breite, B, endlich die Entfernung von der mit der Tafel parallelen Ebene seine Distanz, D, nennen, so bezeichnen die Größen H, B und D seine Lage im Raume. Dieselben Verhältnisse wollen wir für das perspectivische Bild durch die entsprechenden kleinen Buchstaben h, b und d ausdrücken, sodaß also h die Entfernung des Bildes vom Horizonte, b die Entfernung desselben vom Hauptlothe und d die für alle Bilder unveränderliche Entfernung von der parallelen Ebene, oder, was dasselbe sagen will, der Tafel vom Auge bedeutet. Alsdann verhält sich $H : h = B : b = D : d$. Da nun die Größen H, B, D immer durch den Grund- und Aufriß gefunden werden können, und d bei jeder perspectivischen Zeichnung bekannt sein muß, so findet man h und b durch eine einfache Rechnung, indem $h = dH : D$ und $b = dB : D$. Die gefundenen Größen kann man alsdann mit Hilfe der beiden Normalen, des Horizonts und des Hauptloths, an der richtigen Stelle eintragen. Dies Verfahren ist in den meisten Fällen einfacher, als die gewöhnliche Methode, die sich sehr häufig einzelner Punkte bedienen muß, welche weit über das Papier oder Reißbret hinaus liegen. Das Eintragen der berechneten Größen h und b kann noch durch einen rechten Winkel, dessen Schenkel mit Maßstäben versehen sind, sehr erleichtert werden. (*Fr. W. Unger.*)

GESICHTSPYRAMIDE (Perspective), nennt man diejenige Figur, welche durch die von irgend einem Gegenstande aus in einem Punkte des Auges zusammenstoßenden Gesichtslinien gebildet wird. Es ist mithin der Durchschnitt der Gesichtspyramide eines Gegenstandes die perspectivische Darstellung des letztern.

(*G. A. Jahn.*)

Gesichtsschärfe, s. Gesichtssinn.

GESICHTSSCHMERZ (Dolor faciei, Neuralgia facialis, Prosopalgia), auch wol nach dem ersten genauern Beschreiber dieses Leidens als Fothergill'scher Gesichtsschmerz bezeichnet, und sehr gewöhnlich jetzt *Tic douloureux* benannt.

Der Gesichtsschmerz ist eine in Anfällen auftretende, durch vollkommene Intermissionen unterbrochene Algie in der Ausbreitung des fünften Gehirnnervens (Quintus, Trigeminus), im Allgemeinen also im Gesichte. Der Schmerz ist mit seltenen Ausnahmen nur ein einseitiger, und es pflegt auch nur einer der drei Hauptäste des Nerven zu leiden, und hier wiederum oftmals vorzugsweise oder allein ein bestimmter Zweig. Daher kann man wol besondere Arten des Gesichtsschmerzes unterscheiden, am Ramus primus die Frontalneuralgie

*) Fries, Logik §. 108. S. 488 (ed. 2).

und die Supraorbitalneuralgie, am Ramus secundus die Infraorbitalneuralgie und die Alveolarneuralgie, am Ramus tertius die Mentalneuralgie und die Lingualneuralgie u. s. w. Der Ramus secundus leidet am häufigsten, der Ramus tertius am seltensten.

Der Schmerz sitzt anscheinend in der peripherischen Ausbreitung des ergriffenen Nervenzweigs, oder er folgt mehr der Richtung seines Verlaufes, oder er hat seinen Hauptsitz an einer bestimmten Stelle, von wo aus er sich ausbreitet. Valleix hat eine Anzahl solcher Ausgangspunkte (Points douloureux) namhaft gemacht, die gegen einen localen Druck am empfindlichsten zu sein pflegen, und an denen auch die spontanen Schmerzen am empfindlichsten sich kund geben: den Supraorbitalpunkt am Austritte des Stirnnervens, den Palpebralpunkt am obern Augenlide, den Nasalpunkt oben und seitlich an der Nase, den Infraorbitalpunkt am Austritte des Infraorbitalnerven u. s. w.

Der einzelne Schmerzanfall tritt bald spontan ein, bald wird er durch irgend eine, manchmal höchst geringfügige Veranlassung hervorgerufen. Es zeigen sich wol manchmal bestimmte Erscheinungen als Vorläufer des Schmerzes; in den meisten Fällen tritt aber der Schmerz ganz plötzlich ein, und er erreicht gleich mit dem Eintritte seine ganze Heftigkeit und Ausdehnung, oder er erlangt diese erst durch allmälige Steigerung. Bei einer Reihe von Kranken kann man die verschiedensten Intensitätsgrade des Schmerzes beobachten; doch kommen die heftigsten Schmerzgrade, welche die Kranken bis zur Verzweifelung bringen, weit häufiger vor. Die Schmerzen werden als brennende, stechende, klopfende, schießende, zerreißende u. s. w. bezeichnet. Leichte Berührungen der schmerzhaften Theile sind meistens unerträglich, ein stärkerer Druck auf dieselben kann dagegen bisweilen zur Mäßigung der Schmerzen dienen. Der einzelne Schmerzanfall ist manchmal nur von kurzer Dauer, sodaß er wie ein elektrischer Schlag durch die Theile fährt, oder nur Secunden oder Minuten anhält; doch kann sich dessen Dauer auch auf Stunden ausdehnen. Mit den Schmerzen verbinden sich häufig krampfhafte Erscheinungen im Bereiche des Facialis, Mitempfindungen in andern Theilen, auch wol locale Störungen in der Circulation und Secretion, sodaß je nach der Verschiedenartigkeit der afficirten Nervenpartie Injection des Auges, Erblassen oder Röthung und Auftreibung der betreffenden Gesichtshälfte, Thränenfluß, vermehrte Absonderung des Nasenschleims, vermehrte Speichelabsonderung u. s. w. vorkommen.

In der Wiederkehr der Anfälle, also im Gesammtverlaufe der Krankheit zeigt sich keine Regel. Es kann auf den einzelnen Tag eine mehr oder weniger große Reihe von Anfällen treffen, es können aber auch Tage und Wochen zwischen den einzelnen Anfällen liegen, die aber dann auch selbst wol aus einer Reihe kleinerer rasch auf einander folgender Insulte zusammengesetzt sein können. Je häufiger und heftiger die Anfälle auftreten, um desto leichter entwickeln sich bleibende Veränderungen in der betreffenden Gesichtshälfte, eine Verzerrung oder Erschlaffung, eine Hypertrophie oder Abmagerung u. s. w. Bei längerer Dauer des Leidens zeigt sich auch meistens eine große Reizbarkeit im Nervensysteme überhaupt und eine Verstimmung des Gemüths, die sich als Schwermuth, als Lebensüberdruß äußern kann; oder es zeigen sich Gehirnreizungen, maniakalische Zufälle, oder es tritt mehr ein blödsinniger Zustand auf.

Unter allen Neuralgien scheinen jene im Bereiche des Quintus am häufigsten vorzukommen. Sie werden zumeist in dem Alter zwischen 20 und 50 Jahren beobachtet. Ob Weiber öfterer daran leiden, als Männer, das ist noch keineswegs feststehend. Im Norden kommt Gesichtsschmerz häufiger vor, als im Süden. Das zahlreichere, beinahe endemische Auftreten in einzelnen Localitäten, z. B. in Triest, läßt sich wol auf die größere Disposition zu rheumatischen Krankheiten zurückführen.

Die Disposition zum Gesichtsschmerze scheint oftmals in constitutionellen Verhältnissen begründet zu sein, wohin die rheumatischen und gichtischen Beschwerden, die syphilitische, metallische und Malariainfection gehören. Als veranlassende Ursachen hat man hin und wieder Fracturen, mechanische Insulte der Nervenäste, eingeheilte fremde Körper, dicke und feste Narben, angeschwollene und entartete Knochen, Geschwülste an und in den Nerven kennen gelernt, oder Erkältungen des Gesichts, das Ausziehen eines Zahns. Häufig entwickelt sich auch der Gesichtsschmerz aus dem von schlechten Zähnen ausgehenden Zahnschmerze, und es sollen nach Chapman die Schneidezähne und Hundszähne hierbei häufiger eine Rolle spielen. Uebermäßige Anstrengungen des Gehirns, Gemüthsbewegungen, Geschwülste an den Ursprungsstellen der Nerven zählen ebenfalls zu den Ursachen des Gesichtsschmerzes. Auch wird man nicht selten durch die Angaben der Kranken auf einen metastatischen Ursprung geführt, auf unterdrückten Tripper und Rothlauf, auf Syphilis, auf Hämorrhoidalzustand; selbst die unterdrückte Krätze wurde früherhin unter den Ursachen mit aufgeführt. Als sympathische Erscheinung kommt die Quintusneuralgie bei Neuralgien der Extremitäten, des Rumpfs vor, besonders aber bei Nervenstörungen in den weiblichen Genitalien. Aber auch überhaupt bei Störungen in den Sexualfunctionen wird die Quintusneuralgie nicht selten beobachtet. Uebrigens pflegt die sympathische Prosopalgie nicht leicht jenen Grad von Heftigkeit zu erreichen, wie die idiopathische.

Die einzelnen Anfälle werden manchmal durch unbedeutende Veranlassungen hervorgerufen, durch den Versuch zu sprechen, zu kauen, oder durchs Lachen; ja das bloße Anblasen des Gesichts kann in einzelnen Fällen hinreichen, einen Schmerzanfall herbeizuführen.

Die Diagnose des Gesichtsschmerzes kann im Allgemeinen keiner Ungewißheit unterliegen, nur eine Verwechselung mit gewöhnlichem Zahnschmerze könnte dann vorkommen, wenn blos die Alveolarzweige leiden. Die vergleichsweise Kürze der Paroxysmen, die Raschheit ihrer Aufeinanderfolge, die Zwischenräume gänzlichen Freiseins sind hierbei die entscheidenden Momente.

Der Gesichtsschmerz geht in manchen Fällen ziemlich rasch in vollkommene Genesung über, ohne daß eine eigentliche Reconvalescenzperiode eintritt. Das Leiden ist aber auch nicht selten ein sehr widerspenstiges, und es sind Fälle verzeichnet, in denen es 10 Jahre, ja selbst 50 Jahre sich behauptet hat. Bei solchen veralteten Formen werden indessen die Anfälle allmälig seltener und sie verlieren auch wol an Intensität. Es kommt ferner ein dauerndes, oder auch nur ein vorübergehendes Verschwinden der Krankheit vor, welches dadurch bedingt wird, daß sich metastatisch eine andere Krankheit ausbildet. Am leichtesten ereignen sich solche Metastasen auf andere Empfindungsnerven, z. B. auch auf andere Zweige des leidenden Trigeminus, oder auf den Trigeminus der andern Seite; doch nennt man in dieser Beziehung auch den acuten Gelenkrheumatismus, Bauchfellaffectionen, ja selbst den Krebs.

Der Gesichtsschmerz ist streng genommen nur ein Krankheitssymptom. Es besteht dabei ohne Zweifel eine gewisse Veränderung in der Nervensubstanz, die man als die eigentliche Krankheit anzusehen hat; nur ist diese Veränderung nicht näher bekannt und vielleicht auch nicht in allen Fällen die nämliche. Deshalb kann die Therapie nicht auf das Wesen der Krankheit gerichtet sein, und es entlehnt dieselbe ihre Indicationen hauptsächlich nur von den wirklichen oder supponirten Ursachen: Brech- und Abführmittel bei gastrischen Störungen, Chinin oder selbst wol Arsen bei bestimmt periodischem Typus der Schmerzen, eine Merkurialcur, namentlich mittels Sublimat bei syphilitischem Ursprunge, die antirheumatische und antiarthritische Behandlung in den geeigneten Fällen. Sind örtliche entzündliche Erscheinungen da, dann können locale Blutentziehungen, Kälte, Salpeter, Kalomel, äußerlich Quecksilbersalbe passen. Eine sehr ausgebreitete Anwendung finden beim Gesichtsschmerze die verschiedenen ableitenden Mittel, wie Vesicatore, Fontanellen, das Haarseil, die Moxa, und die besänftigenden, namentlich die verschiedensten narkotischen Mittel, örtlich sowol wie innerlich angewendet. In einzelnen Fällen kann das Ausziehen eines Zahnes helfen. Zu den bedeutendern Mitteln gehört auch die Durchschneidung des schmerzenden Nervenstammes oder Nervenzweiges, die aber natürlich nur dann nützen kann, wenn die locale Affection diesseits der Durchschnittsstelle liegt.

Außer den bereits genannten Mitteln sind noch eine Menge anderer empirischer Heilmittel zum Theil als specifische empfohlen worden: Elektricität, Magnetismus, thierischer Magnetismus, Galvanismus, Acupunctur, kali muriaticum oxygenatum, Schwefelthermen, Baryt, kohlensaures Eisen, Dampfbäder, Leberthran.

In den meisten Fällen ist bei veralteten Prosopalgien eine Radicalheilung unmöglich; es läßt sich aber doch oftmals noch wenigstens eine Erleichterung der Anfälle und eine Beschränkung ihrer Frequenz erreichen.

(*F. W. Theile.*)

GESICHTSSCHWINDEL. Eine Erregung der Netzhaut, sie sei objectiver oder auch nur subjectiver Natur, die sich von einem Punkte zu einem andern fortpflanzt, erzeugt in uns die Vorstellung, daß sich das Sehobject bewege; wir denken uns dagegen das Sehobject ruhend, wenn die nämliche Netzhautpartie anhaltend durch dessen Bild afficirt wird. Die Vorstellungen von Bewegung oder von Ruhe der Sehobjecte können aber nur bedingungsweise auf Wahrheit Anspruch machen; die Bewegung des Auges selbst kommt dabei mit in Betracht. Wenn ein Bild von einem ruhenden Gegenstande dadurch auf der Netzhaut sich hinbewegt, daß mit dem betreffenden Auge willkürliche Bewegungen ausgeführt werden, so hindert uns diese scheinbare Bewegung dennoch nicht, den Gegenstand als ruhend anzuerkennen. Anders verhält es sich dagegen, wenn das Auge unwillkürlich oder auf eine ungewohnte Weise bewegt wird; wir sind dann unvermögend, die scheinbare Bewegung auf den wahren Grund, auf die Augenbewegung zurückzuführen und so geschieht es, daß wir irrthümlich das Sehobject selbst als das bewegte ansehen. Im Allgemeinen hat der Satz Gültigkeit, daß die willkürlichen Augenbewegungen richtige Bewegungsvorstellungen bedingen, die unwillkürlichen Augenbewegungen dagegen zu falschen Bewegungsvorstellungen Veranlassung geben.

Wenn wir auf einem Schiffe, einem Wagen, einem Pferde uns rasch bewegen und dabei die zur Seite befindlichen Gegenstände, das Ufer, die Baumallee u. s. w. betrachten, dann bewegen sich diese Gegenstände in entgegengesetzter Richtung von der eigentlichen Bewegung, und die fortbewegte Person, zumal auf einem Schiffe, scheint zu ruhen: das erstgenannte Urtheil gründet sich hierbei mit Richtigkeit darauf, daß die einzelnen Objecte wirklich die entsprechende Bewegung auf der Netzhaut durchmachen; das zweite falsche Urtheil wird dadurch bedingt, daß die passive Stellverrückung des Auges, welche mit der Bewegung des ganzen Menschen verbunden ist, einer unwillkürlichen Bewegung dieses Organes gleich zu achten ist. Das Auge befindet sich hierbei etwa in dem nämlichen Falle, als wenn dasselbe ohne Zuthun der Muskeln durch einen seitlichen Druck verschoben wird. Die hierdurch gesetzte Bewegung gelangt nicht zum Bewußtsein, und die Objecte der Außenwelt scheinen sich zu bewegen, weil auch wirklich Strecken der Netzhaut von deren Bildern durchlaufen werden. Wenn ferner der Mond zwischen windbewegten Wolken sichtbar ist, so bekommen wir die richtige Anschauung über die Bewegungsverhältnisse, wenn wir den Mond fixiren; richten wir aber den Blick auf eine der bewegten Wolken, dann scheinen die Wolken zu ruhen, der Mond dagegen in Bewegung zu sein. Im letztgenannten Falle folgt nämlich das Auge durch unbewußte Muskelcontraction der Wolke, deren Bild auf der Netzhaut seine Stelle behauptet, während dagegen das Bild des Mondes seine Stelle auf der Netzhaut ändern muß.

Auf dem angegebenen Verhältnisse beruht nun auch die bekannte Erscheinung, daß nach starken oder raschen Umdrehungen des Körpers um seine Längsaxe die Gegenstände in schwankender Bewegung sich befinden, gleichwie beim sogenannten Schwindel. Der Grund

der scheinbaren Bewegungen liegt lediglich in den unwillkürlichen Augenbewegungen, welche durch jenes Herumdrehen hervorgerufen werden, und deshalb wird der Zustand mit Recht als Gesichtsschwindel bezeichnet. Nach mäßigen Umdrehungen sind jene unwillkürlichen Augenbewegungen sehr gemäßigt, nach heftigen Umdrehungen können sie aber auch sehr auffallend hervortreten. Die scheinbare Bewegungsrichtung der Gegenstände ist dabei ganz von der Stellung des Kopfs abhängig. Hat man sich nämlich bei geradstehendem Kopfe gedreht und bleibt dann plötzlich stehen, so drehen sich die Gegenstände horizontal; neigt man aber hierauf den Kopf zur Seite, so drehen sie sich schief, ja bei vollständigster Seitwärtsbewegung drehen sie sich in einer senkrechten Ebene, also immer um die senkrechte Axe des Kopfes herum. Diese Scheinbewegungen der umgebenden Gegenstände können auch eintreten, wenn man bei geschlossenen Augen um seine Axe gedreht worden ist. Einen Hauptbeweis dafür, daß der Gesichtsschwindel mit den unwillkürlichen Bewegungen der Augen zusammenhängt, hat man nach Purkinje darin gefunden, daß er auch nach sehr heftigen Axendrehungen sogleich aufhört, sowie es gelingt, das Auge durch Fixirung eines nahen Gegenstandes zur Ruhe zu bringen, und daß die Scheinbewegung alsbald wieder eintritt, wenn man mit Fixiren nachläßt, sodaß die unwillkürlichen Bewegungen der Augen sich wieder geltend machen. (*F. W. Theile.*)

GESICHTSVORSTELLUNG nennt man jene Thätigkeit der Seele, vermöge deren sie im Stande ist, sich mit größerer oder geringerer Lebendigkeit willkürlich Sehobjecte vorzuspiegeln, unabhängig von objectiven Eindrücken, also bei geschlossenen Augen, ja selbst bei Zerstörung des Augapfels oder überhaupt des peripherischen Theils des Lichtpercepționsapparates. Da auch ganz Blinde, bei denen man den Opticus bis zum Chiasma hin, ja noch weiter einwärts ganz atrophisch oder zerstört fand, sich Gesichtsvorstellungen bilden können, so muß deren Bildungsstätte im Gehirne gesucht werden. (*F. W. Theile.*)

Gesichtswinkel oder **Sehwinkel**, s. **Gesichtssinn** und **Gesichtslinie**.

GESICHTSWUNDEN. Bei dem Blut- und Nervenreichthume der Gesichtshaut bluten und schmerzen dieselben im Allgemeinen mehr, als Wunden anderer Körpergegenden. Wichtiger ist aber der Umstand, daß die überall unter der Gesichtshaut liegende und eng mit ihr verbundene Muskulatur bei den meisten Gesichtswunden ein stärkeres Klaffen zur Folge hat, zumal wenn die Wunde penetrirend bis zur Schleimhaut dringt, wie es an den Lippen, an den Backen geschehen kann, da grade im Gesichte eine genaue Vereinigung der Wundränder und ein Vermeiden entstellender Narben vom Wundarzte gefodert wird. Aus diesen Gründen wird daher vorzugsweise bei Gesichtswunden die blutige Naht an die möglichst genau vereinigten Wundränder angelegt, und es wird hier immer eine Vereinigung per primam intentionem versucht. (*F. W. Theile.*)

GESIMSE nennt man diejenige hauptsächlich wagerecht oder schräg laufenden vorspringenden Theile an den Gebäuden, die meist aus verschiedenen Gliedern bestehen und entweder zum Schutz der Bauwerke gegen die Witterung oder zur Trennung und Begrenzung gewisser Flächen oder überhaupt zur Mannichfaltigkeit und zum Schmucke des Ganzen angeordnet werden. In dem griechischen und römischen Baustyle sind sie von großer Bedeutung und ihre Bildung ist von den Regeln der Säulenordnung abhängig. In dem romanischen und spätern teutsch-mittelalterlichen Baustyle sind sie untergeordneter Natur und in der modernen Baukunst werden sie meistens freier als in der antiken, und je nach der Einsicht und dem Geschmacke der Baumeister angeordnet. Außer der Gliederung (Profilirung) ist auch die Höhe der Gesimse und das Maß ihres Hervortretens (ihre Ausladung) gewissen Gesetzen unterworfen.

Im Allgemeinen unterscheidet man liegende und deckende Gesimse, zu denen noch die einfassenden Gesimse kommen, die auch in senkrechter Richtung laufen. Bei den liegenden Gesimsen treten die untern Glieder, bei den deckenden Gesimsen die obern Glieder am meisten hervor oder mit dem Kunstausdrucke: sie laden am meisten aus.

Unter allen Gesimsen ist das zu den deckenden gehörige Gesims, das ein Gebäude in der Höhe abschließt, das Haupt- oder Krönungsgesims, auch wol das Dachgesims genannt, das wichtigste und bedeutendste. Es hat vor allen die größte Höhe und Ausladung und ist in Bezug auf Gliederung und Zierden das reichste an dem Gebäude. Hierher gehört auch das schräglaufende, einen Giebel bekrönende Gesims, das ein Dreieck bildet. Es heißt das Giebelgesims, ist eine Fortsetzung des Hauptgesimses, und der von ihm eingeschlossene Raum heißt das Giebelfeld, das Ganze auch wol Frontispice. Liegende Gesimse (Fußgesimse) kommen am Fuße der Unterbaue (Sockel) der Gebäude vor, welche Unterbaue man, wenn sie unmittelbar Säulen tragen, auch Säulenstühle nennt. Zu den liegenden Gesimsen könnte man im weitesten Sinne auch die Basen (Füße, Fußgesimse) der Säulen und Pfeiler in Beziehung auf die Schafte rechnen, wie ihre Capitäler (Knäufe) zu den Deckgesimsen. Die Unterbaue erhalten oft auch, jedenfalls die Säulenstühle, Deckgesimse. Meistens vermittelt ein liegendes Gesims den Uebergang der Gebäudefläche zu dem gewöhnlichen vorspringenden Unterbaue.

Zur Abgrenzung der Stockwerke unter sich werden meistens schwach vortretende Gesimse angeordnet, die man Bandgesimse nennt. Dienen sie zugleich dazu, eine verschiedene Architektur der Stockwerke mehr zu bezeichnen, so läßt man sie stärker hervortreten und nennt sie dann Gurtgesimse.

Die über den Fenster- und Thüröffnungen ꝛc. befindlichen Gesimse, die gewöhnlich auch in Zusammenhang mit den dieselben einfassenden, senkrechten Gesimsen stehen, nennt man Verdachungen. Sie sind meistens einfach geradlinig und wagerecht, manchmal aber bilden sie Fron-

tispice und manchmal sind sie, dem Schlusse der Oeffnungen entsprechend, in einer gebogenen Linie angeordnet.

Außer diesen in der Regel aus mehren Gliedern bestehenden Gesimsen werden bei verschiedenen Bautheilen auch häufig kleinere Gesimse, die nur aus einem Gliede, oder aus zweien bestehen, angeordnet.

Die einzelnen Glieder, aus denen die Gesimse zusammengesetzt werden, sind folgende: das Leistchen oder Riemchen, von prismatischem und das Band von oblongem, aufrecht stehendem Querschnitte. Das Stäbchen von halbkreisförmigem Querschnitte, und der Pfühl, gewöhnlich ebenso, nur in größerem Maßstabe. Der Wulst hat in der Regel einen sich der Form des Viertelkreises annähernden Querschnitt, der auch oft mehr oder minder in eine flache, der geraden Linie nahe, zusammengesetzte Curve übergeht. Die Hohlkehle (Kehle, Hohlleiste, Einziehung) ein concaves Glied von ähnlicher Bildung als der Wulst, nur umgekehrt. Endlich die Welle, deren Profil aus einer concaven und einer convexen Linie, manchmal in Viertelkreisen oft in flachern Curven bestehend, zusammengesetzt ist; sie wird steigende Welle (Karnies oder Rinnleisten) oder fallende (Sturzrinne), verkehrt steigende (Kehlleisten) oder verkehrt fallende Welle genannt, je nachdem das Profil mit dem concaven oder convexen Theile nach Oben oder Unten, als deckendes oder liegendes Glied angewendet wird.

Aus diesen Gliedern sind alle, auch die reichsten Gesimse zusammengesetzt, zu deren Schmuck jene noch zum Theil durch Schnitzwerk oder Malerei ausgeziert sind. Dazu dienen dann noch oft in dem reichen griechischen und römischen Style beim Hauptgesimse, die Sparrenköpfe (Modillons), die Dielenköpfe und Zahnschnitte, auch Kragsteine ꝛc. — Zur Trennung der Glieder, und um besonders beim Hauptgesimse die angemessene Ausladung herstellen zu können, bedient man sich der Platten (hangende Platte bei jedem Hauptgesimse), die stets einfach gehalten und die oft in demselben Gesimse zwei Mal angewendet werden.

Man vermeidet bei den Gesimsen in der Regel zwei verzierte, oder zwei ausgebogene oder eingebogene Glieder unmittelbar über einander anzubringen, und legt der Abwechslung und Mannichfaltigkeit wegen, bezüglich gern ein unverziertes und entgegengesetzt geformtes dazwischen, wie man es meist in den besten antiken Gebäuden beobachtet findet.

In der Bildung der Gesimse waren die Griechen, wie überhaupt in der Kunst, der Römer große Vorbilder. Letztere wurden aber bei ihnen in der Zeit des Verfalls der Künste nicht mehr beachtet, und so zeigen die spätern römischen Bauwerke bei weitem nicht die zierlichen und musterhaften Gesimse als die griechischen.

Die genauen Regeln über die Bildung, Verhältnisse und Maße der Gesimse nach den verschiedenen antiken Stühlen sind in dem Artikel Säulenordnung enthalten.

Bei dem romanischen (byzantinischen) und sogenannten gothischen Baustyle bestehen die Gesimse, von denen im Sinne der Alten nur sehr sparsam Gebrauch gemacht wurde, meist nur aus sehr wenigen einfachen Gliedern und haben sich, da die Ausbildung des Hauptgesimses hier fast ganz fehlt, in ihrer Anwendung sehr wenig festgestellt. Sie fehlen oft fast ganz an den vorgothischen Gebäuden und gehen in den gothischen aus den wagerechten Lagen meist in die senkrechte Stellung und in den hier so ausgebildeten Schmuck des Stabwerks über, der eben zum großen Theil diesen Gebäuden, was das Einzelne betrifft, das eigenthümliche Gepräge gibt. (*Stapel.*)

GESINDE und **GESINDEL** (sprachlich). Das Sammelwort „Gesinde" bezeichnet im ursprünglichen, gegenwärtig meist veralteten Sinne die Gesammtheit von Personen, welche zu einem Höherstehenden in dem Verhältnisse einer persönlichen Abhängigkeit, namentlich einer rechtlichen, meist aus Vertrag entstandenen Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen stehen, mithin ihm in dieser Beziehung zu gehorsamen oder zu folgen verbunden sind. In diesem Sinne war früher auch der Ausdruck „Hofgesinde" als Bezeichnung des ganzen Gefolges eines fürstlichen Gebieters ganz gleichbedeutend und ebenso ehrenvoll als die heutige Bezeichnung „Hofstaat" oder „Hofstaaten," welches letzteres Wort bekanntlich keineswegs blos die sogenannte niedere Hofdienerschaft, sondern auch die höhere, die Kammerherren u. dgl. m. umfaßt. Ebenso bedeutete sonst „Reitgesinde" soviel wie Reisegefolge, wozu mithin auch die hohe Hofcharge des Reisemarschalls gehörte. Noch bei Opitz wird die Gesammtheit der Schüler das „Schulgesinde" genannt. In der engern und jetzt gewöhnlicheren Bedeutung bezeichnet „Gesinde" die Gesammtheit der zu körperlichen Arbeiten oder wirthschaftlichen Dienstleistungen in einem Hauswesen verpflichteten Personen, die Dienerschaft oder Dienstboten (im Oberteutschen auch „Brötlinge, Ehehalten" genannt), also Knechte, Mägde, Kutscher, Kammerdiener u. s. w. (Kraft jenes Merkmals dürfen unter die Sphäre dieses Begriffs natürlich nicht andere zur geistigen Unterstützung des Hausherrn nöthige Personen, wie die sogenannten Hofmeister oder Hauslehrer, subsumirt werden, wiewol dies in gar manchen hochadeligen Familien geschieht, manchmal sogar in den Hausrechnungen sonst ganz vernünftiger Adeliger!) Da die Leistungen qu., wenigstens in der Regel, nur in Anwendungen der Körperkräfte bestehen, mithin wenig Bildung voraussetzen und dem gemäß auch nur mit einem geringen Lohne vergolten werden, der in dieser Gesammtheit in Folge seiner vernachlässigten Erziehung sich findende Bildungszustand auch ein sehr niedriger zu sein pflegt, ja schon das bloße Verhältniß persönlicher Abhängigkeit nur zu leicht und zu oft eine niedrige Gesinnung veranlaßt, wie schon der alte Homer andeutet:

„Schon die Hälfte der Tugend entrückt Zeus waltende Vorsicht
Einem Mann, sobald nur der Knechtschaft Tag ihn ereilet."
Odyss. XVII, 323.

so hat sich auch eine figürliche Bedeutung des Wortes Gesinde im verächtlichen Sinne gebildet, wie denn einerseits die Ausdrücke „Gesindebier, -Kost, -Tisch, -Wein," immer eine geringe oder schlechte Qualität be-

zeichnen und andrerseits das Wort Gesindel (offenbar das Diminutiv von Gesinde, daher im Oberteutschen Gesindlein genannt) soviel bedeutet wie den gemeinen rohen Haufen, die Masse, die blos „im Zuschlagen respectabel, im Urtheilen miserabel" nach Goethe ist, oder den „Pöbel," die „Canaille." Demgemäß spricht man von „Lumpen-, Zigeuner-, Schelmen-, Diebs-, Raubsgesindel;" so heißt Gesindeltanz ein gemeiner liederlicher Tanz. Wieland hat:

„Schwarzgelbes, lumpichtes, halbnackendes Gesindel;"

(doch wird ausnahmsweise im Scherze das Wort Gesindel manchmal auch in gutem Sinne gebraucht, wenn man z. B. seine jungen Kinder das kleine oder fröhliche Gesindel nennt).

Daß Gesinde und Dienstboten ursprünglich gleichbedeutende Ausdrücke gewesen sind, lehrt schon die Etymologie; denn sowie „Dienstbote," wie die Zusammensetzung dieses Doppelworts klar anzeigt, eine dienende Person bezeichnet, welche zum Versenden oder Verschicken gebraucht wurde, so kommt auch „Gesinde" entweder unmittelbar von Senden her, oder gehört doch mit ihm zu einem Stamme. Senden, welches schon bei Kero, Ottfried Sendan, bei Ulphilas sandjan heißt, ist nach Wachter ein Factitivum des veralteten Zeitworts sinan gehen, und bedeutet eigentlich gehen machen, s. Adelung s. senden. Der letztgenannte Sprachforscher hält jedoch die Ableitung des Wortes Gesinde von dem Stammworte Sind d. h. Weg für wahrscheinlicher, sodaß es eigentlich das Reisegefolge bedeutet. Sind als „Weg" kommt schon bei Kero vor. Davon ist bei Ulphilas Gasinthja, in dem alten Gedichte auf Karl's des Großen Feldzug bei Schilter Sind, im Angelsächsischen Gisith, bei Ottfried Samansinde ein Gefährte. Doch wurde es auch sehr frühe von einem Bedienten, selbst höherer Art, individualiter gebraucht. Ther diufells gisinde (des Teufels Diener) Ottfr. Thu sis sines gisindes, du seiest seines Gelichters, d. i. seines Gleichen. Damit stimmt einigermaßen zusammen, daß andere Alterthumsforscher „Gesinde" von *Vassi* herleiten, welches auch *Gnassi* und *Guesin* lautete und zu dem Hause und Gefolge eines Herrn gehörige Leute famuli, addicti bedeutete, s. Excerpta ex litteris Viri ill. *Leibnitii* 1706. ad O. M. datis de Hikesii Op. de Linguis veteribus Sept. in Act. Erud. Suppl. I. T. IV. p. 237 [1]). Dahin gehört auch, was Schmitthenner in seinem Allgm. Staatsrechte in Bezug auf den mittelalterlichen Stand der Ritter sagt, welcher früher der Stand der Degen oder Gesinden hieß [2]).

Noch Andere, wie z. B. Soltau in s. Beiträgen zur Berichtigung des Adelung'schen Wörterbuchs, leiten Gesinde von seyn, syn, gesyn, d. h. beisammensein, ab, wonach es sich keineswegs blos auf Dienstboten, sondern auf alle und jede in einer Familie oder in einem Gelage beisammen seienden Personen bezieht. „In diesem Sinne wird in Livland und Ehstland eine vollständige Bauernwirthschaft ein Gesinde genannt, und so versteht man auch in Teutschland unter Hausgesinde, Ingesinde, nicht nur die Dienstboten eines Hausvaters, sondern eine ganze Hausgesellschaft, Weib, Kinder, Knechte und Mägde, und unter Gesindel zusammengerottetes Volk." Die Wörter Samasinde, ein Gefährte, das schon angeführte „ther Diufels Gisinde," der Teufelsgesell, „thu sis sines Gisindes," du seist seines Gelichters, führen sämmtlich nicht den Begriff der Dienstbarkeit, sondern der Gemeinschaft und Gesellschaft mit sich. — Richtig ist auf jeden Fall, und auch noch neuerdings von Riehl in seinem berühmten Buche: Die Familie. 1855. S. 153 bemerkt, daß „das Wort Gesinde früher einen meist umfassenderen Sinn als jetzt" hatte; auch die von Riehl beigefügte Bemerkung: „von den Etymologen können unsre Hausväter lernen, daß das Radicalmittel wider die Entartung des Gesindes nicht in Medaillen und Prämien besteht" ꝛc., verdient beherzigt zu werden.

Uebrigens macht der neue Sprachgebrauch zwischen Gesinde und Dienstboten unleugbar einen wesentlichen Unterschied theils in sofern, als bei Gesinde jener ursprüngliche Begriff völlig verdunkelt ist, bei Dienstbote aber nicht, theils dadurch, daß der letztere Ausdruck in der weiteren Bedeutung des Wortes dienen, d. h. für eine Person oder Sache thätig sein, genommen und auch von solchen Personen gebraucht wird, die nicht unmittelbar zu dem Hauswesen dessen gehören, dem sie dienen (ein Gerichtshof z. B. kann seine Thürsteher, Amtsdiener, Ausreiter, Häscher ꝛc. wol zu seinen Dienstboten rechnen, aber zu seinem Gesinde nicht). Gleichergestalt ist zwischen Gesinde und Dienerschaft in sofern zu unterscheiden, als bei dem letzteren Worte vorzugsweise an subjectiv persönliche Dienstleistungen und persönliche Abhängigkeit, bei Dienerschaft dagegen mehr im Allgemeinen der Begriff objectiver Leistungen vorherrscht; so gehören unleugbar Oberkammerherren — die gar in manchen Staaten den Vorrang vor allen Staatsministern und Generalen haben!! — ferner die Hofmarschälle, deren hochwichtiges Geschäft in dem Werke des Herrn v. Malortie in Hanover näher erörtert worden [3]), ebenso wol zur Hofdienerschaft wie die Hofküchenmägde, Silberwäscherinnen — im englischen Hof- und Adreßkalender figurirt sogar ein „Ihrer Majestät Wanzenwürger!" [4]) — werden sich aber natürlich nicht wie letztere zum Hof-

1) Vergl. Eberhard-Maaß-Gruber, Synonymik s. Dienerschaft. 2. Bd. S. 77. 2) Schmitthenner, Allgem. St.-R. 1845. S. 116: „Degen ist der alte Ausdruck, für den im Mittelalter Ritter gewöhnlich ward. — Man darf also den Ritterstand nicht für eine Formation des spätern Mittelalters halten. Nur die Namen Ritter (ritaere), von Ritters Art ꝛc. kamen auf; die Sache war unter dem Namen hegen, *gesiđ*, *gesiđcund* etc. schon früher da. Sie heißen in früherer Zeit auch Hagstalde (unser Hagestolze). — Ein alter Ausdruck dafür ist auch, außer angels. *geferan*, Jünger, in lat. Urkunden Juniores, davon das spätere Jungherre, Junker."

3) 2. Aufl. 1846. Vergl. darüber W. Menzel's Liter.-Bl. Nr. 67 vom 19. Sept. 1846. 4) Vollgraff, System der Polit. 1828. III. S. 92.

gesinde rechnen lassen wollen, wenngleich sie vom Standpunkte der praktischen Philosophie und Psychologie nicht sogar weit über demselben stehen möchten, wie schon jener Spruch des Carneades[5]) andeutet: „die einzige Kunst, die Prinzen gründlich lernen, ist die Reitkunst, weil Pferde — keine Schmeichler sind!" ingleichen der Satyriker Regnier in seinem:

„Les *Fous* sont en échec les plus proches du Roi."
Regn. Satyr. XIV[6]).

Vergl. Flögel's „Geschichte der Hofnarren," die allerdings früher (cf. Shakespeare im Lear u. s. w.) unter dem damaligen „Hofgesinde" eine sehr wichtige und würdige Stellung („*Ridendo* dicere verum") einnahmen und keineswegs später genügend durch diese modernen Kammer-Herren und -Junker ꝛc. ersetzt sind, unter denen sich, wie schon Montesquieu gezeigt[7]), in der Regel nur „kriechende Höflinge" (Marinelli's) finden, und die Kent's oder Marquis Posa's eben nur Ausnahmen wie weiße Elephanten sind; vergl. Bretschneider, Worte Luther's an unsere Zeit S. 16 und v. Aretin, Staatsrecht der constit. Monarchie I. S. 197. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESINDE, Gesindevertrag, Gesinderecht, Gesindeordnungen[1]). Zu dem Gesinde — dem Dienstgesinde oder den Dienstboten — in der rechtlichen Bedeutung, insbesondere zu dem freien Gesinde, im Gegensatze zu dem sogenannten Zwanggesinde (s. den Art. Gesindezwang), gehört heutzutage[2]) Jeder, der zufolge eingegangenen Vertrages — des Gesinde- oder Dienstbotenvertrages — einem Anderen, nämlich der Dienstherrschaft, dem Dienst- oder Brodherrn, mit Unterordnung unter dessen hausherrliche Gewalt, eine längere, durch Gesetz oder Uebereinkunft festgesetzte, ununterbrochene Zeit hindurch gewisse, nur der Gattung nach bestimmte, im Uebrigen vom Bedürfnisse des Hauswesens der Dienstherrschaft abhängige, den Haushalt, die Wirthschaft oder die Kinderpflege betreffende, körperliche oder Aufsichtsdienste gegen Kost und gewöhnlich auch gegen Lohn zu leisten hat.

Dienstleute in diesem Sinne waren den Römern, wie den alten Germanen gleich unbekannt. Jene pflegten die im Hause und beim Landbaue erfoderlichen derartigen Dienste theils durch Sklaven und Freigelassene verrichten zu lassen[3]), theils an einzelne Lohnarbeiter (mercenarii)[4]) zu verdingen. Der Miethvertrag mit den letztern scheint zwar eine Art Familienverhältniß zwischen dem Miether und dem Gemietheten bewirkt zu haben, indem das dem Miethherrn vom mercenarius zugefügte Furtum die furti actio ausschloß[5]) und der mercenarius für einen testis domesticus erklärt wird[6]). Einmal erfolgte aber die Miethe des mercenarius stets nur tage- oder wochenweise und zu im Voraus näher bestimmten einzelnen Verrichtungen, und weiter begründete diese Miethe keinerlei Botmäßigkeit des Miethers über den Gemietheten, welche mit derjenigen verglichen werden könnte, die dem Dienstherrn selbst über das freie Gesinde von jeher zustand und noch zusteht. In der germanischen Vorzeit hingegen wurden die gesammten haus- und landwirthschaftlichen Dienste, soweit sie nicht der Hausfrau und den Hauskindern zufielen[7]), ausschließlich blos durch Leibeigene, hörige Leute und Knechte, auf größeren Gütern meist unter der Aufsicht und Leitung eines höheren Wirthschaftsbeamten (villicus, major) verrichtet, anfänglich blos gegen nothdürftige Kost und Bekleidung, sonst unentgeltlich. Diesen

5) Cramer, Gesch. d. Erz. 1. 269. 6) In Fielding's Schachspielkunst (Berlin 1812.) S. 20 wird das Wort *fou* (Läufer) nach Marmière mit Bezug auf den Platz im Schachbret erklärt: „puisque les premiers inventeurs de ce jeu n'ont pas voulu que les *fous* s'éloignassent de la principauté." 7) *Montesquieu*, Espr. d. lois III. ch. 5.

1) Literatur. *Hippol. Bonacossa*, De servis hominib. propriis et famulis (zuletzt abgedr. b. *Joh. Herman. Stamm*, Tract. de servitute personali, edit. III. [Francof. 1699.]). *Jo. Volkm. Bechmann*, Disp. de jure famulorum hodierno, quatenus veteri servorum juri convenit, aut ab eo discrepat. (Jenae 1672.) *Jo. Theod. Scheffer*, D. de jure famulorum. (Tubing. 1730.) Joh. Lorenz Dorn, Versuch einer ausführl. Abhandlung des Gesinderechts. (Erlangen 1791.) Georg Christn. Wolbrecht, Versuch einer Darstellung des Dienstbotenrechts. (Hanover 1814.) N. Masius, Rechtliche Beiträge über Dienstboten und Herrschaften. (Rostock 1825.) G. P. F. Mölling, Versuch einer systemat. Darstellung des holstein.-deutschen Gesinderechts. (Oldenb. 1832.) Otto Heinr. Aler. von Oppen, Beiträge zur Revision der Gesetze. I. Th. Nr. 4. (Cöln 1833.) J. A. W. Kirchhof, Das Gesinde-Recht nach Grundsätzen des gemeinen und preußischen Rechts und mit vorzüglicher Berücksichtigung der Provinzial-Gesetze und Statute in Neu-Vorpommern und Rügen. (Stralsund 1835.) Buddeus im Rechtslexikon, redig. von Jul. Weiske. 4. Bd. S. 768—778. 2) Das Wort: *Gasindus* s. *Casindius*, vielleicht aus den altsächsischen Worten *hinde* (i. e. famulus) und *case* (i. e. casa s. domus) zusammengesetzt, kommt zuerst in longobardischen Gesetzen vor — Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Bd. 2. Abth. §. 9. Not. 9. S. 25 — und bezeichnet die auf dem Hofe dienenden hörigen Leute, welche das Land bearbeiten. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. 3. Ausg. §. 84b; s. auch Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1828.) S. 318. Der älteste teutsche Name für: Dienstboten ist wol „*Sindmanni*." Vergl. Häberlin, Systemat. Darstellung der in Meichelbeck's Histor. Frisingens. enthaltenen Urk.-Samml. 1. Th. (Berl. 1842.) §. 15. S. 169. Spätere Quellen bieten dann die Bezeichnungen: „Dheneſt, Deenſt, Denſt" — vergl. Hamb. Stadt-Recht (bei J. M. Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterthümer. 1. Bd. [Hamb. 1845.]) von 1292. Lit. K. §. VI. und von 1497. Lit. F. §. 8. Verden-Neustadt. Stadt-Recht (saec. XV) Stat. 123 (bei *Pufendorf*, Observation. jur. universi. [Francof. et Lips. 1744.] Tom. I. App. No. III. p. 116); „Ehalt," vergl. Schmeller, Bayer. Wörterbuch. 1. Th. (Stuttg. und Tübing. 1827.) S. 6; „Brotesſe, Broidling," vergl. *Haltaus*, Glossar. Germ. col. 187. 188; „Brodede Geſinde," Goslar. Statut. (1209—1310) bei Otto Göschen, Die Goslarischen Statuten ꝛc. (Berlin 1840.) S. 93.

3) L. 99. D. de legat. III. *Columella*, De re rustica. Lib. I. c. 8. *Seneca*, De beneficiis VII. 10. 4) Vergl. *Brisson.* De verbor. significatione. Verb. Mercenarius. Heumann, Handlexikon z. Corp. jur. civilis (Jena 1846.) u. dems. Worte S. 336. 5) L. 89. D. de furtis 47, 2. L. 11. §. 1. D. de poenis 48, 19. 6) Scholia Basilic. ad L. 6. D. de testib., vergl. *Joh. Godofr. Baueri* Opuscul. academ. Tom. I. p. 437. Schweppe, Röm. Rechts-Geschichte, edit. 2. §. 110. 7) *Tacitus*, De morib. German. c. 24: „Caetera domus officia uxor ac liberi exequuntur."

geringfügigen Gegenleistungen des Dienstherrn an die Dienstpflichtigen trat später, auf die Dauer des Hausdienstes, ein gewisser Lohn, bald in Geld, bald in Naturalien bestehend, hinzu, welcher Anfangs ein rein freiwilliges Geschenk, beim Eintritte in den Dienst oder beim Austritte aus demselben verabreicht, gewesen sein mag, der jedoch frühe schon als ein ständiger Jahreslohn vorkommt [8]). Allein erst das Entstehen und rasche Aufblühen der Städte in Teutschland, der Umstand, daß Hörige und Knechte immer häufiger in die Städte sich flüchteten und unter dem persönlichen Schutze, der ihnen hier zu Theil wurde, der Fesseln der Unfreiheit sich entledigten [9]), ferner das bei zunehmender Industrie im Handel und Gewerbe gleichmäßig sich steigernde Dienstbotenbedürfniß, endlich der mehr und mehr überhandnehmende Luxus mit seinen unausbleiblichen Folgen führten vereint dahin, daß seit dem Beginne des Mittelalters [10]) vielfältig, besonders aber in den Städten, auch Freie sich in Gesindedienste begaben und das unfreie Gesinde von da ab meist nur noch beim Ackerbaue verwendet ward.

Von nun an wurden dann auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den Dienstherren und dem freien Gesinde, zunächst freilich nur durch gewohnheitsrechtliche Normen, mehr und mehr geregelt. Diese Regelung aber gelang im Laufe der Zeit auf dem bezeichneten Wege, nach dem Zeugnisse der aus dem 13. und 14. Jahrh. auf uns gekommenen Rechtsbücher und Statutarrechte, welche das Gesindeverhältniß betreffende gewohnheitsrechtliche Normen in sich aufnahmen, so vollständig, und es faßten die meisten der hierher bezüglichen Rechtssätze in weitesten Kreisen bald so festen Fuß, wie dies nur bei wenigen anderen rein teutschen Rechtsinstituten in ähnlicher Weise sich wiederfindet. So erklärt es sich auch, daß das spätere allmälige Eindringen der fremden Rechte grade auf dieses Rechtsinstitut einen verhältnißmäßig nur geringen, oder, soweit ungerechtfertigten, nur vorübergehenden [11]) Einfluß zu üben vermochte. Mit wenigen Ausnahmen bilden vielmehr jene ursprünglich gewohnheitsrechtlichen Sätze [12]) bis auf den heutigen Tag die Grundlage des gemeinen teutschen Gesinderechtes [13]). Vorzugsweise auf dieser Grundlage bauten auch die vom 15. Jahrh. ab in großer Zahl erschienenen, theils local-, theils particularrechtlichen Gesinde-, Ehalten- oder Dienstbotenordnungen, welche weitaus als die hauptsächlichste Specialquelle des heutigen Gesinderechtes zu betrachten sind, weiter fort; obschon freilich nicht zu verkennen ist, daß besonders von den neueren und neuesten derselben nicht wenige jene Grundlage in sofern [14]) verleugnen, als sie das nach dem älteren Rechte stets in unmittelbarster Verbindung mit dem Hause und der hausherrlichen Gewalt gedachte Gesindeverhältniß viel zu sehr als bloße Dienstmiethe (locatio conductio operarum) behandeln. Zugleich enthalten aber diese Gesindeordnungen meist neben den für nöthig geachteten rechtlichen Bestimmungen eine Reihe rein polizeilicher, auf das Gesindeverhältniß und den Dienstbotenverkehr bezüglicher Vorschriften, welche, wie zur Beförderung und Aufrechthaltung guter Ordnung im Hauswesen und bei der Landwirthschaft überhaupt, so im Interesse theils der Dienstherrschaften, theils der dienenden Classe von der Erfahrung an die Hand gegeben waren und jene Bestimmungen zum Theil influiren oder auch wesentlich modificiren. Mit Rücksicht zugleich hierauf, sowie auf den wesentlichsten übrigen Inhalt der bekannteren Gesindeordnungen [15]), soll das Gesinderecht hier darzustellen

8) Grimm a. a. O. S. 356 fg. 9) K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Städte in Deutschland. 3. Th. S. 123 fg. E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen S. 51. K. G. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 2. Th. S. 241. 10) Dorn a. a. O. §§. 41—44. S. 91 fg. Mölling a. a. O. §. 2 fg. Die Zeit, wo der freie Gesindedienst in Teutschland eingeführt worden sei, näher zu bestimmen, ist begreiflicher Weise unthunlich, da die Sache nur ganz allmälig sich machte. Nur soviel ist urkundlich gewiß, daß das freie Gesinde schon zu Anfange des 13. Jahrh. häufig vorkam. 11) Daß das römische Sklaven-Recht auf das heutige Gesinde anwendbar sei, war eine früher weit verbreitete Meinung, welcher mit gewissen Einschränkungen z. B. auch Bechmann in der angeführten Abhandlung noch huldigte. Der Italiener Bonacossa dagegen, welcher das ursprünglich teutsche Recht so gut wie ganz ignorirt, weiß die von ihm vorgetragenen Sätze fast ohne Ausnahme mit römischen Gesetzstellen zu belegen. 12) So weit diese aus dem altsächsischen und schwäbischen Rechte sich ergeben, finden sie sich zusammengestellt bei Jul. Weiske, Grundsätze des teutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel, mit Berücksichtigung und Vergleichung des Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenspiegels und sächsischen Weichbilds. (Leipzig 1826.) §. 34. S. 108 fg.

13) Darüber: ob dem Gesinderechte im Familien- oder im Obligationenrechte seine Stelle anzuweisen sei? vergl. Phillips, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. §. 160 und Wolf, Lehrb. des gem. deutschen Privatrechts (Göttingen 1843.) §. 156. Ueberwiegende Gründe sprechen für dessen Aufnahme in das Personenrecht; s. v. Savigny, System des heut. Römischen Rechts. 1. Bd. §. 55. S. 366 fg. 14) Siehe v. Oppen a. a. O. Vergl. auch die Halle'sche Allgem. Literatur-Zeitung vom Jahre 1836. Ergänz.-Bl. Nr. 13. S. 100 fg. und Ferd. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts (Bonn 1855.) §. 110. 15) Zahlreiche ältere Gesindeordnungen sind verzeichnet bei Dorn a. a. O. §§. 9 u. 10, ferner bei Krünitz, Das Gesindewesen, nach Grundsätzen der Oekonomie- und Polizeiwissenschaft abgehandelt (Berlin 1779.) S. 135 fg. und bei Fischer, Lehrbegriff der sämmtlichen Kameral- und Polizei-Rechte. 1. Bd. §. 1322. Hier sind hervorzuheben für Oesterreich: Ges.-Ordn. vom 27. März 1784. Ges.-Ordn. für die Stadt Wien, vom 1. Mai 1810 (in Winiwarter, Handbuch der Justiz- und polit. Gesetze und Verordnungen. 3. Bd. S. 84 fg.). — Darüber, warum das Gesinderecht nicht für geeignet gehalten ward, im Allgem. bürgerl. Gesetzbuche (s. §. 1172 das.) mit abgehandelt zu werden, vergl. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Bd. (Leipzig 1853.) §. 126. — Preußen: Allgem. G.-O. vom 8. Nov. 1810 (bloße Revision der §§. 1—186. Th. II. Tit. 5 des Allgem. Land-Rechts). Einen Commentar dazu enthält Schunken, Ueber Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde (Elberfeld 1816.); s. auch Koch, Lehrb. des Preuß. gemein. Privatrechts. 2. Bd. §§. 780—788. G.-O. für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845. W. G. von der Heyde, Dienstherrschaften und Gesinde, bezüglich auf gegenseit. Rechte und Pflichten oder Rechts- und polizeiliche Verhältnisse in Gesindesachen, mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung bearbeitet. (Stettin 1851.) — Baiern: Dienstboten-O. für Bayern und Oberpfalz vom 2. Mai 1781 (in Mayr's

versucht werden. Wenn wir dabei insbesondere die preußische allgemeine, die sachsen-weimarische, die königl. sächsische und die schleswig-holsteinische Gesindeordnung in den Vordergrund stellten, so geschah dies, weil die ersteren beiden Gesindeordnungen vielen späteren zum Vorbilde gedient haben, die königl. sächsische nicht nur ein vorzüglich reichhaltiges Material darbot, sondern auch den neuesten Stand der legislativen Arbeiten in unserem Gebiete am besten herauszustellen schien, und die schleswig-holsteinische Gesindeordnung durch manche, wie uns dünkt auch für künftige teutsche Particulargesetzgebungen beachtungswerthe Eigenthümlichkeiten sich auszeichnet.

I. Gegenstand des Gesindedienstes sind Haus- und wirthschaftliche Dienste, und zwar solcher Haus- und wirthschaftlicher Dienste, zu denen schon durch bloße Uebung erlangte Fertigkeit genügt, nicht aber auch gewerbliche, künstlerische oder wissenschaftliche Ausbildung erfodert wird. Davon, ob diese Dienste blos physische Kraftanstrengung und Körpergewandtheit, oder zugleich einen gewissen Grad von Intelligenz erheischen, ob sie einer Dienstherrschaft von höherem oder niederem Stande, zu ökonomischen oder zu Luxuszwecken, ob sie in der Stadt oder auf dem Lande, im Prunkgemache oder im Stalle, in der Küche, in der Kinderstube oder im Krankenzimmer, von Erwachsenen oder von Unerwachsenen, von männlichen oder von weiblichen Dienstleuten zu leisten, oder ob sie mehr oder minder ausschließlich der Person, oder dem Haushalte und der Oekonomie des Dienstherrn zu widmen sind, hängen zwar mannichfache Classificationen, Rangabstufungen und Benennungen der Dienstboten ab; wie man denn das Gesinde unter Anderem, je nachdem es vorzugsweise im Hause oder zu ökonomischen, besonders landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet wird, in Hausgesinde im engern Sinne und in Hofes- oder Gutsgesinde eintheilt; allein für die Begriffsbestimmung des Gesindes an und für sich ist alles dies gleichgültig. Nächst den gewöhnlichen Dienstknechten und Dienstmägden der verschiedenen Classen und Arten — den Stallknechten, Ackerknechten, Kutschern, Stalldienern und Laufburschen, den Haus-, Vieh-, Stuben- und Kindermägden ꝛc. — zählen daher zu dem Gesinde auch die Bedienten, Kammerdiener, Köche, Lakais, Portiers, die Köchinnen, die Ammen [16]), Kammerjungfern, die Kellner und Marqueurs in Gast- und Kaffeehäusern, ferner von Dienstleuten, denen gewisse vorzüglichere Dienstgeschäfte anvertraut sind oder zugleich eine Art von Aufsicht über die Haushaltung und Wirthschaft übertragen ist, die Wirthschaftsvoigte und Hofesmeister, die Haushälterinnen und Beschließerinnen; nicht aber auch, da ihre Dienstleistungen eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Bildung voraussetzen, die Wirthschaftsbeamten, Oekonomieverwalter und übrigen Hausofficianten [17]), die

Sammlung der Churpfalz-Baier. Landes-Verordnungen. 2. Bd. Nr. CLXIX. S. 965—973). D. B. O. für Würzburg vom 12. April 1777 (bei v. Weber, Darstellung der sämmtl. Provinzial- und Statutarrechte Bayerns. 3. Bd. S. 423 fg.). D. B. O. für den Untermainkreis (Unterfranken) vom 3. Juli 1818. D. B. O. für den Rezatkreis (Mittelfranken) vom 22. Nov. 1818 u. a. — Würtemberg: G.-O. für Stuttgart vom 27. Oct. 1819 (s. auch Reyscher, Gemein. u. würtemberg. Privatrecht. 2. Bd. §. 453). — Königreich Sachsen: G.-O. vom 10. Jan. 1835 (abgedr. bei Emminghaus, Corpus Jur. Gemanici, edit. II. S. 810—819); s. auch Haubold, Lehrb. des Königl. Sächs. Privatrechts, herausgegeben von Hänsel. 1. Abth. (Leipzig 1847.) §§. 95—100 und 104, und über das frühere Churfächs. Ges.-Recht Christ. Aug. Kunad, Rechtl. Abhandlung über die Gesinde-Mieth- und Vermiethung u. s. w. (Leipzig 1803.) — Kurfürstenthum Hessen: G.-O. vom 15. Mai 1797 (in Berg, Sammlung teutscher Poliz.-Gesetze. 2. Th. 2. Bd. S. 213 fg.). — Baden: Allgem. G.-O. vom 15. April 1809. — Oldenburg: G.-O. vom 17. Febr. 1826. — Sachs.-Weimar: G.-O. vom 18. Juni 1823 (in v. Göckel's Sammlung Großherzogl. Sachs.-Weimar-Eisenachischer Gesetze. 2. Th. 2. Abth. S. 1079—1105); s. auch Thuisk. Frdr. Sachse, Handbuch des Großherzogl. S. Privatrechts §§. 172—176 u. 179. Gust. Wilh. Burckhard, Handbuch der Verwaltung im Großherzogthum S.-Weimar-Eisenach §§. 99—104. S. 227 fg. Karl Wilh. Ernst Heimbach, Lehrbuch des particul. Privatrechts der zu den O.-A.-Gerichten zu Jena und Zerbst vereinten Länder (Jena 1848.) §§. 117—123. — Braunschweig: G.-O. vom 15. Oct. 1832; s. auch Ad. Steinacker, Particulares Privatrecht des Herzogth. Braunschweig §§. 32—36. — Nassau: G.-O. vom 15. März 1819. — Schleswig-Holstein: G.-O. vom 25. Febr. 1840 (abgedr. in Esmarch, Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerl. Recht des Herzogthums Schleswig betreffen ꝛc. 2. Th. S. 421—429; s. auch Chr. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 2. Aufl. (Altona 1842.) §. 107. — Sachs.-Gotha: G.-O. vom 24. Juli 1797; s. auch M. Brückner, Handb. des S.-Gothaisch. Privatrechts §§. 847—906 und Heimbach a. a. O. — S.-Coburg: G.-O. vom 11. März 1814; s. auch Heimbach a. a. O. — S.-Meiningen: G.-O. vom 22. Febr. 1838; s. auch Heimbach a. a. O. — S.-Hildburghausen: G.-O. vom 16. Juni 1823; s. auch Ebendens. a. a. O. — S.-Altenburg: G.-O. vom 24. Dec. 1840; s. auch Heimbach a. a. O. — Anhalt-Bernburg: G.-O. vom 22. April 1820; s. auch Ebendens. a. a. O. — Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen: G.-O. vom 19. April 1851; s. auch Heimbach, Nachträge zu seinem Lehrb. (Jena 1853.) S. 55—58. — Schwarzb.-Rudolstadt: G.-O. vom 3. Juni 1822; s. auch Günth. von Bamberg, Schwarzburg-Rudolstädt. Privatrecht §§. 21—27. Heimbach, Lehrb. a. a. O. — Schwarzb.-Sondershausen: G.-O. vom 30. Oct. 1815. — Reuß-Plauen ä. L. (Greiz): G.-O. vom 25. März 1828; vergl. darüber: Franke in Martin's Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen. 1. Bd. Nr. IV. S. 28—39; s. auch Heimbach a. a. O. — Reuß-Plauen j. L.: G.-O. vom 23. Jan. 1841 und Nachtrag vom 17. Sept. 1852; s. auch Heimbach a. a. O. — Lippe-Detmold: G.-O. vom 6. Febr. 1752. — Bremen: G.-O. vom 12. Oct. 1829. — Frankfurt a. M.: G.-O. vom 25. März 1822. — Ueber das königl. hannoversche Gesinderecht vergl. Ge. L. Wolbrecht, Versuch einer systemat. Darstellung des Dienstbotenrechts im Königreich Hanover (Hanover 1815.); über das Gesinderecht in den Großherzogthümern Mecklenburg: Chr. H. von Kamptz, Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg §. 141 fg.

16) Daß die um Lohn dienenden Ammen zu dem Gesinde zu rechnen seien, bestimmt ausdrücklich die S.-Weimar. Bekanntm. vom 22. März 1831, bei v. Göckel a. a. O. 3. Th. S. 296. Ebenso die Preuß. Allgem. G.-O. §. 7, die S.-Gothaische G.-O. §. 1.

17) Ohne sie schlechthin dazu zu rechnen, stellt das Preuß. Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. 5. §§. 177—186 die Hausofficianten im Ganzen doch dem Gesinde an die Seite. — Ebenso die S.-Gothaische G.-O. §. 44, welche aber, nächst allen Personen, denen die Aufsicht auch nur über einen gewissen Theil der Wirthschaft aufgetragen ist, z. B. Haus-

Hauslehrer, Gesellschafterinnen, Gouvernanten und Erzieherinnen, die gelernten Jäger, die Kunstgärtner u. s. w.; ebenso wenig, schon weil sie nur für gewerbliche, nicht aber für ökonomische Zwecke arbeiten, die Bureauprivatgehilfen, die Handlungscommis, Factoren, Buchhalter, Ladenhüter und Handwerksgesellen; auch Handlungs-, Oekonomie- und Handwerkslehrlinge nicht, da sie wesentlich nur um zu lernen, nicht um zu dienen im Hause des Lehrherrn sich aufhalten. Weiter fallen unter den Begriff des Gesindes nur Diener, welche der häuslichen Gemeinschaft des Dienstherrn theilhaftig werden, ausschließlich zur Verfügung einer bestimmten einzelnen Herrschaft sind, und ihre Dienste jederzeit, nach Verlangen der letzteren, augenblicklich leisten müssen. Hiernach gehören, wie schon in dem älteren Rechte [18]) anerkannt ist, bloße Taglöhner niemals zu dem Gesinde; ebenso wenig andere bloße Lohnarbeiter, z. B. Fabrikarbeiter, Lohnschreiber, Lohnköchinnen, Lohnwäscherinnen u. s. w. Nach den so eben angedeuteten Grundsätzen ist auch zu bemessen, ob und in wiefern z. B. Hutleute, Hirten [19]) und Schäfer, die Gehilfen der Amts- und Gerichtsboten, ferner Krankenwärter und Krankenwärterinnen u. s. w. zum Gesinde zu rechnen seien. Sie sind es wenigstens dann entschieden nicht, wenn sie ihren eigenen Herd, ihren eigenen Hausstand haben und nicht im Brode des Dienstherrn stehen. Nach gleichen Rücksichten können auch bloße Aufwärter und Aufwärterinnen dem Gesinde nicht beigezählt werden; abschon dies hin und wieder, z. B. in der S.-Weimar. Gesindeordnung §. 2 [19a]), geschehen ist. Endlich werden beim Gesindedienste auf dem Grunde eines Miethvertrages zu leistende Dienste unterstellt. Schon hierdurch unterscheidet sich das freie Gesinde wesentlich vom Zwanggesinde.

II. Gesinde zu miethen und in den Dienst zu nehmen ist, vorbehältlich des Einschreitens der Polizeibehörde [20]), wenn dazu im einzelnen Falle ein gegründeter Anlaß sich ergeben sollte, Jedem gestattet, dem hausherrliche Gewalt und die selbständige Administration seines Vermögens zusteht. In stehender Ehe gebührt daher das Recht dazu regelmäßig nur dem Manne. Soweit aber die Frau dem Hauswesen vorsteht, und es besonders von weiblichem Gesinde, zumal solchem sich handelt, welches lediglich zur Beschickung der Hauswirthschaft und zur Kinderbesorgung nöthig wird, ist diese Befugniß in den Gesindeordnungen häufig auch ihr [20a]), unabhängig von der ausdrücklichen Zustimmung des Ehemannes, eingeräumt; meist jedoch so [21]), daß der Mann das von der Frau gemiethete und nicht nach seinem Wunsche befundene Gesinde am nächsten gesetzlichen Miethziele, ohne an eine vertragsmäßig bedungene längere Dienstzeit gebunden zu sein, wieder entlassen darf. Für den gemietheten Dienstboten ist die noch ermangelnde ehemännliche Genehmigung niemals ein genügender Grund, um vom Miethvertrage einseitig abzugehen [22]). Legal vom Ehemanne getrennt lebende und solche Frauen, deren Männer abwesend sind, haben bei der Wahl und Ermiethung ihres Gesindes freie Hand. Für die unter Pflegschaft stehenden Personen miethen die Vormünder und Curatoren [23]) das erfoderliche Gesinde und vertreten gegenüber demselben die Rechte und Obliegenheiten des Hausherrn. Wirthschaftsbeamte, denen die Aufsicht über eine ganze Oekonomie oder über einen in sich abgeschlossenen Theil einer solchen übertragen ist, sind gleichfalls, kraft präsumtiven Auftrages [24]), dazu ermächtigt.

---

hofmeister, Haushälterinnen, Schließerinnen u. s. w., auch alle diejenigen den Hausofficianten beizählt, denen ein bestimmtes Dienstgeschäft im Hause obliegt, welches für besser als der gewöhnliche Hausdienst gehalten wird, wie z. B. Kammerdiener, Kammerjungfern, Tafeldecker u. s. w.

18) In den Goslar. Statuten (s. oben Not. 2) S. 93. Z. 12—16 wird unterschieden zwischen: „Enes mannes brodede ghesinde," dem, „da mit ime in kost is umme sine penninghe" und „enes mannes bewissede man oder deme he weckenpenninghe ghift." 19) Diese wollen selbst dann, wenn sie auch nicht blos für eine bestimmte Herrschaft gehalten werden, zum Gesinde rechnen: von Bülow und Hagemann, in den Prakt. Erörterungen. 3. Th. Nr. 47; s. dagegen Beseler a. a. O. 3. Bd. (Berlin 1855.) §. 179. S. 79 unter c. 19a) Ebenso in der S.-Gotha. G.-O. §. 1. 20) Königl. Sächs. G.-O. §. 4. Vergl. auch S.-Weimar. G.-O. §. 3: „Im Zweifel muß derselbe" — d. i. derjenige, welcher Gesinde miethen will — „auch nachweisen, daß er im Stande sei, Dienstboten zu unterhalten, und daß der Dienstvertrag nicht als bloßes Scheingeschäft gemisbraucht werde."

20a) Siehe z. B. Bamberger Land-Recht vom J. 1769. §. 18. Nr. 4: „Gleichwie gewiese häusliche Geschäften dem Weib allerdings aufliegen, als da seynd — — — Besorgung des Weiblichen Hauß Gesindes — — u. dergleichen, also ist der Mann schuldig, dasjenige, was das Weib diesfalls handelt und wandelt, zu tragen und zu bezahlen." Lippe-Detmold. Verordn. vom J. 1786. §. 11. Not. 1: „Da jederzeit vermuthet wird, daß der Mann der Frau die Besorgung des inneren Hauswesens überlassen habe, so kann sie auch ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, die zur Führung dieser ihr anvertrauten Oekonomie nöthigen Contracte gültig schließen, — — — also weibliches Gesinde miethen — — —." Vom älteren Rechte s. K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. Ein Beitrag zu den Hausalterthümern der alten Germanen (Wien 1851.) S 311: „Die Hausfrau war die Aufseherin und nächste Vorgesetzte des Gesindes; der eigentliche Herr war immer der Hausvater, obschon auch die Frau über Leib und Leben der unfreien Diener zu schalten wagte. Später, als auch Freie sich in Dienste gaben, konnte die Hausfrau allerdings Verträge mit ihnen schließen; allein die Gültigkeit derselben hing von der Bestätigung des Mannes ab." — Die Befugniß dazu floß aus der Schlüsselgewalt. Siehe Heinr. Gottfr. Phillip Gengler, Lehrb. des deutschen Privatrechts, 2. Liefer. (Erlang. 1855.) S. 1107 fg. 21) Preuß. Allgem. G.-O. §. 4. S.-Gotha. G.-O. §. 2 und §. 63. Ziff. 6. Königl. Sächs. G.-O. §. 6. S.-Altenburg. G.-O. §. 6. Reuß. j. L. G.-O. §. 5. Rudolstädt. G.-O. §. 2. Anhalt-Dessau-Köthen. G.-O. §. 2. Nach der Reuß-Greiz. G.-O. §. 4 wird die Genehmigung des Ehemannes für stillschweigend ertheilt geachtet, wenn der Dienstbote den Dienst seit drei Tagen angetreten und der Ehemann sich nicht darüber erklärt hat, ob er den geschlossenen Miethvertrag genehmige, oder nicht. 22) S.-Weimar. G.-O. §. 3. S.-Gotha. G.-O. §. 2. S.-Altenburg. G.-O. §. 5. Reuß. j. L. G.-O. §. 5. 23) Braunschweig. G.-O. §. 2. Doch kann, wer in den Fall kommt, noch vor erlangter Volljährigkeit seine Einkünfte ganz oder theilweise selbst verwalten zu können, wie z. B. jeder Minorenne, welcher heirathet oder in ein öffentliches Amt tritt, selbständig Gesinde miethen. S.-Gotha. G.-O. §. 2. 24) Kö-

Wer als Dienstbote sich vermiethen will, muß über seine Person und Kräfte frei verfügen können. Hauskinder und Minderjährige bedürfen daher, wenigstens bei ihrem ersten Eintritte [25]) in den Gesindedienst, des älterlichen, bezüglich vormundschaftlichen Consenses [26]) zu ihrer Vermiethung; sie befänden sich denn mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder in der Fremde, um ihr Brod selbst zu suchen [27]): zu einer zweiten oder ferneren Vermiethung aber auch dann, wenn der ertheilte Consens gleich Anfangs auf eine gewisse Zeit oder auf den Dienst bei einer bestimmten Herrschaft eingeschränkt war [28]). Erfoderlichen Falls ergänzt jenen Consens auf Ansuchen die Obrigkeit [29]). Uebrigens sollen Kinder, die noch nicht confirmirt sind, nach Landesgesetzen [30]), nur unter der Bedingung, daß die Herrschaft sie gehörig zur Schule und zum Confirmationsunterrichte schicke, in Dienst gegeben oder genommen werden. Ehefrauen können sich rechtsgültig nur mit Zustimmung des Ehemannes in Dienste begeben; es sei denn, daß der Ehemann verschollen wäre oder die Einholung seiner Zustimmung durch seine Abwesenheit verhindert wäre [31]). In öffentlichen Diensten stehende Personen bedürfen dazu stets der ausdrücklichen Einwilligung ihrer Vorgesetzten [32]), ebenso Gesindezwangspflichtige der Erlaubniß ihres Grundherrn [33]). Ueberhaupt muß aber Jeder, der sich als Gesinde vermiethen will, einen Erlaubnißschein der zuständigen Polizeibehörde, und wenn er früher bereits gedient hat, ein Zeugniß der vorigen Herrschaft über seine Entlassung aus dem Dienste aufweisen können [34]).

III. Zur Abschließung des Gesindevertrages, welcher schon im älteren teutschen Rechte unter dem Namen Ehaltengeding [35]) als bloßer Miethvertrag [36]) vorkommt, gehört wesentlich blos die beiderseitige Willenseinigung über die Art der um Lohn zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen [37]). In der Regel genügt ein mündlicher Vertragsabschluß, indem schriftliche Abfassung, die meist blos bei complicirteren Bedienstungen beliebt wird, nur nöthig ist [38]), wenn sie ausdrücklich verabredet war. Auch kann der Vertragsabschluß sowol direct unter den Betheiligten, als auch durch Vermittelung obrigkeitlich concessionirter Gesindemäkler (Knechtsväter, Mägdemütter, Zubringer oder Fürkäufler) erfolgen, deren Zuziehung nach älteren Gesindeordnungen [39]) sogar bei allen Dienstbotenmiethen geboten war, in den neueren [40]) dagegen meist nur für die größeren Städte für zulässig erklärt und auf dem Lande gänzlich untersagt ist. Der, wie gesagt meist nur mündlichen, Verabredung des Gesindevertrages pflegt einer in Teutschland weit verbreiteten, bis in das Mittelalter zurückreichenden Gewohnheit zufolge, die Darbietung und Annahme eines Ding-, Mieth-, An- oder Handgeldes (auch Weinkauf, Gottespfennig, Miethgroschen, Kopfschilling, Meldegeld, Gönnegeld, Koppelgeld, Hauftgeld u. s. w. [41]) genannt) hinzuzutreten, deren noch die neuesten Gesindeordnungen vielfältig Erwähnung thun. Häufig gilt sie nach diesen, besonders wenn die Zahlung eines Dinggeldes ausdrücklich verabredet war, als Zeichen des abgeschlossenen Vertrages [42]); häufiger noch ist von ihr, wie dies auch in

nigl. Sächs. G.-O. §. 8. S.-Altenb. G.-O. §. 8. Reuß. j. L. G.-O. §. 7.

25) Wilh. Theod. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 2. Bd. S. 630. Königl. Sächs. G.-O. §. 10 a. E. 26) Verden-Neustadt. Stadt-Recht (s. oben Not. 2). Stat. 131. „Ein Knecht oder ein Megedeken mag sick nicht vorreden (se despondere) de wile idt binnen Jahren, idt en dede idt dan mit sinem rechtin Vormunde." Bei älterlicher Meinungsverschiedenheit darüber: ob eines der an ihrem Brode befindlichen Kinder in Dienste gehen solle, oder nicht, entscheidet bei Kindern aus einer noch stehenden Ehe die Meinung des Mannes, bei Kindern aus einer früheren Ehe des einen oder des andern Gatten die Stimme des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter. S.-Gotha. G.-O. §. 3. Nach der Schwarzb.-Rudolstädt. G.-O. §. 3 ist, so lange beide Aeltern leben, nur die Genehmigung des Vaters, nach des Vaters Tode dagegen die der ihn überlebenden Mutter nöthig. 27) Königl. Sächs. G.-O. §. 11. 28) Preuß. Allgem. G.-O. §. 8. Königl. Sächs. G.-O. §. 10. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 7. 29) Königl. Sächs. G.-O. §. 10. S.-Altenburg. G.-O. §§. 9—11. Braunschweig. G.-O. §. 3. 30) Königl. Sächs. G.-O. §. 12. Ganz untersagt ist das Vermiethen noch unconfirmirter Kinder in der S.-Altenburg. G.-O. §. 12 u. 13. 31) Ebendas. §. 14. S.-Altenburg. G.-O. §. 7. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 7. 32) S.-Weimar. G.-O. §. 4. 33) Theod. Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 60. 34) Preuß. Allgem. G.-O. §§. 9—12. S.-Coburg. G.-O. §. 9 fg. Wo sogenannte Gesinde-Dienstbücher (wie z. B. im Großherzogthume Weimar, s. Gesetz vom 20. April 1839 bei v. Göckel a. a. O. 6. Th. S. 372 fg. Vergl. Burckhard a. a. O. §. 100 fg. und in den meisten übrigen sächsischen und thüringischen Staaten) eingeführt sind, ist mit einem solchen vom Dienstboten darüber sich auszuweisen.

35) Z. B. im Augspurg. Stadt-Recht von 1276. Cap. 384 (in J. F. Walch's Vermischten Beiträgen zu den teutschen Rechten. 4. Th. S. 384). 36) Vergl. besonders die in den Noten 43 und 49 abgedruckten Stellen. 37) Ziemlich treffend definirt den Gesindevertrag die Schleswig-Holstein. G.-O. §. 1, als „die Uebereinkunft, vermöge deren eine Person während einer zum voraus bestimmten ununterbrochenen Zeit mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Hauswesen aufgenommen wird und dafür von der Herrschaft die Zusicherung einer Gegenleistung erhält." 38) Doch kann nach §. 18 der Königl. Sächs. G.-O., zur Erleichterung des Beweises, jeder Theil die Errichtung eines schriftlichen Contractes verlangen. Ebenso nach der S.-Altenburg. G.-O. §. 18. 39) Z. B. in der G.-O. für die Reichsstadt Nürnberg vom 29. April 1741. §. 21. 40) Z. B. in der S.-Weimar. G.-O. §. 6; s. auch über den Abschluß des Gesindevertrages durch Mäkler überhaupt: Dorn a. a. O. §. 61 und Mölling a. a. O. §. 24. 41) Die älteste Bezeichnung ist, für Nieder-Sachsen, wol: Medelse (alias medesle, menasle, madelse). So im Hamburg. Stadt-Rt. von 1270 sub VIII. Art. 2 (bei Lappenberg a. a. O. S. 47): „Eyn jewelik mynsche de denen mach, de mach vor Rechte holden uppe den hilgen sine medelse, dat is XL pennynghe." Im Bremenschen ist daher noch heutzutage der Ausdruck Medelgeld dafür gebräuchlich. Jedoch kommt der Ausdruck medelse auch als gleichbedeutend mit Gesinde-Lohn vor; s. *Leibnitii* Scriptores rerum Brunsvicens. Tom. III. (Hannov. 1711.) c. 1. No. 37 und *Haltaus*, Glossarium Germanic. medii aevi s. v. *Medelse*. 42) S.-Weimar. G.-O. §. 8. Reuß-Greiz. G.-O. §. 9. Anhalt-Dessau-Köthen. G.-O. §. 9. — Nach der Königl. Sächs. G.-O. §. 17 ist der erfolgte Vertragsabschluß zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist,

älteren Land- und Stadtrechten [43]) nicht selten geschehen ist, die Perfection des Gesindevertrages schlechthin und unbedingt abhängig gemacht [44]), was dann besonders beim brieflichen Abschlusse wichtig wird, da das Behalten des zugesendeten Miethgeldes von Seiten des Dienstboten als stillschweigende Einwilligung in die anderseits proponirten Miethbedingungen angesehen werden muß. Bei einer bloßen Erneuerung des Miethvertrages braucht übrigens die Darreichung eines Miethgeldes nicht wiederholt zu werden [45]), es müßte denn aufgesagt und die Kündigung zurückgenommen worden sein. Die Bestimmung des Betrages pflegt der Vereinbarung der Paciscenten überlassen zu sein; doch ist derselbe hin und wieder gesetzlich auf ein gewisses Maximum [46]) beschränkt, welches nicht überschritten werden darf. Streng genommen würde das Miethgeld in Ermangelung eines anderweitigen Uebereinkommens vom Lohne abzuziehen sein, wie dies die rechtliche Natur der arrha mit sich bringt und in manchen Gesindeordnungen [47]) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Fast allgemein ist aber der Gebrauch, dasselbe nach einmal erfülltem Vertrage als Schenkung an das Gesinde anzusehen.

Lediglich stillschweigend würde vom Anfange herein kein Gesindevertrag eingegangen werden können. Wol aber tritt, wenigstens nach Particulargesetzen [47a]), eine stillschweigende Erneuerung oder Verlängerung jedes legal abgeschlossenen Gesindevertrages ein, so oft entweder das Vertragsverhältniß nach Ablauf der Miethzeit, sei es überhaupt, sei es die im Gesetze deshalb bestimmte Zeit [48]) hindurch, von der Herrschaft und dem Dienstboten thatsächlich fortgesetzt wurde, oder, falls der ursprüngliche Miethvertrag auf Kündigung geschlossen war, diese bis zum Ablaufe der Zeit, zu welcher sie hätte geschehen müssen, weder von dem einen, noch dem anderen Theile erfolgt ist. Für den solchergestalt erneuerten Gesindevertrag verstehen sich die Bedingungen, auf welche hin ursprünglich contrahirt war, von selbst; namentlich gilt dies in der Regel auch in Absicht auf die weitere Dauer der Miethzeit [48a]). Inzwischen sieht z. B. die Preuß. allgem. Ges.-Ordn. (§§. 114 u. 115) jeden stillschweigend erneuerten Dienstbokencontract bei städtischem Gesinde stets auf ein Vierteljahr und beim Landgesinde jederzeit auf ein volles Jahr verlängert an.

Gesindeverträge mit Dienstboten, welche noch in Diensten stehen, sind, wenn sie früher als ein Vierteljahr vor dem Antritte des neuen Dienstes abgeschlossen werden, nach Landesgesetzen, z. B. nach der S.-Weimar. Ger.-Ordn. §. 11 a. E., ungültig.

IV. Jeder zu Recht bestehende Dienstmiethvertrag verpflichtet zunächst das Gesinde, den übernommenen Dienst zur gehörigen Zeit anzutreten, die Herrschaft hingegen, das ermiethete Gesinde rechtzeitig in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen.

Für den Dienstantritt sind fast allenthalben, durch Gesetz [49]) oder durch Observanz [50]), gewisse feste Termine bestimmt, welche besonders dann Platz greifen, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Antrittstermin verabredet ist. Einige Gesindeordnungen setzen als regelmäßige Antrittszeit den zweiten Tag eines jeden Quartalmonats fest, welche Tage nach der S.-Weimar. Ges.-Ordn. (§. 14) auch unter den üblichen Benennungen der Vierteljahre: „Weihnachten," „Ostern," „Johannis" und „Michaelis" verstanden werden sollen [50a]). Häufiger unterscheiden sie zwischen vierteljahr- oder nur monatweise gemiethetem städtischen Gesinde, für welches die

43) Z. B. im Münchener Stadt-Rechtsbuche von 1347. Art. 209 (in der Ausgabe von Fr. Auer S. 81). Hamburg. Stadt-Recht von 1497. Th. II. Tit. 8. Einebecker Stadt-Recht von 1541. Cap. 20. Art. 3 (bei *Pufendorf.* l. l. Tom. II. p. 203). Hadeln. Land-Recht von 1581. Th. II. Tit. 20 (bei *Pufendorf.* l. l. Tom I. app. p. 48) verb.: „Da aber ein Knecht zu Dienst bestellet wird und darauf den Gottes-Fennig nimpt." Lüneburg. Stadt-Recht von 1679. Th. IX. Tit. 2 (bei *Pufendorf.* Tom. IV. p. 624). — Anders z. B. nach der Burgersprache zu Bielefeld von 1578 (bei Walch a. a. O. 3. Th. S. 75) verb.: „Off ock Jennige Dienstmagd oder Knecht sich vermiedet vnd des einen Weinkauff entpfangen, oder doch sonnder Weinkauff zufrieden wurde" u. s. w. — Im Sachsen-Spiegel, im Schwaben-Spiegel und im Kaiser-Recht wird des Dinggeldes beim Gesindevertrage nirgends gedacht. 44) So in der Preuß. Allgem. G.-O. §. 27, der G.-O. für die Stadt Wien §. 19: „Der Dienstvertrag erhält seine volle Gültigkeit, wenn von dem Dienstherrn, daß er den Dienstboten aufnehmen, vom Dienstboten, daß er einstehen wolle erklärt, und hierauf das Angeld gegeben und angenommen worden ist;" ferner in der Baden. G.-O. §. 8, der Oldenburg. G.-O. §. 20, der Braunschweig. G.-O. §. 5, der S.-Gotha. G.-O. §. 5, der S.-Hildburghausen. G.-O. §. 7, ingleichen der Schleswig-Holstein. G.-O. §. 8 (wornach zugleich die Bestimmung des Betrages des Handgeldes der Herrschaft allein zukommt). 45) S.-Coburg. G.-O. §. 16. Schleswig-Holstein. G.-O. a. a. O. Vergl. auch Mölling a. a. O. §. 18. 46) Z. B. auf $\frac{1}{20}$ des Dienstlohnes. So in der Bayerschen Ehalten-Ordn. von 1781. §. 6; auf $\frac{1}{24}$ desselben nach der Braunschweig. G.-O. §. 5. Einen Rhein. Gulden kann ein Dienstbote bei seiner Vermiethung auf 1 Jahr, 30 Xr. bei seiner Vermiethung auf ½ Jahr fodern nach der S.-Coburg. G.-O. §. 18; s. auch Lippe-Detmold. G.-O. §. 12. 47) Preuß. Allgem. G.-O. §. 25. Königl. Sächs. G.-O. §. 17. S.-Altenburg. G.-O. §. 17. Das Gegentheil ist bestimmt in der S.-Weimar. G.-O. §. 8. S.-Meiningen. G.-O. Art. 2. S.-Gotha. G.-O. §. 5. S.-Coburg. G.-O. §. 18. Reuß-Greiz. G.-O. §. 8. Schwarzb.-Rudolstädt. G.-O. §. 11. Reuß. j. L. G.-O. §. 16. Anhalt-Dessau-Köthen. G.-O. §. 10.

47a) Vom gemeinen Recht s. *de Winkler* ad *Bergeri* Oeconom. jur. (Lips. 1771.) Lib. III. Tit. 5. thes. 20. not. 2. Auch die S.-Coburg. G.-O. §. 50 sieht den auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Gesindevertrag als nach Ablauf derselben ohne Weiteres erloschen an. 48) Gewöhnlich drei Tage in sich fassend. So nach der S.-Weimar. G.-O. §. 40, der Reuß-Greiz. G.-O. §. 38, der Reuß. j. L. G.-O. §. 80, welche keine allgemeinen, als stillschweigend verabredet anzusehenden Auffage- (Kündigungs-) Termine (s. unter VIII. unten) kennen. 48a) Dorn a. a. O. §. 58. 49) Schon das ältere Recht kennet dergleichen Dienstwechsel-Ziele; s. z. B. Hamburg. Stadt-Recht von 1292. C. VII. (bei Lappenberg a. a. O. S. 142): „Welk knecht edder maghet zyk vermedet uppe Paschen edder uppe zunte Michhelis dach, de schal in der dorden wekene na Paschen unde na sunte Michelis dagde af unde to to deenste ghaen; utghenomen de deenste der ammete, wente de schalen to deenste ghaen, alse eres ammetes recht is." 50) Dorn a. a. O. §. 72 und Not. f. S. 176. 50a) Ebenso nach der S.-Gotha. G.-O. §. 10.

Antrittszeit bald ebenfalls auf den 2. Januar, den 2. April, den 2. Juli und den 2. October [51]), bald aber auf den 2. Januar, den 1. April, den 1. Juli und den 1. October, und bei monatweise gemiethetem Gesinde auf den ersten Tag eines jeden Monats [52]) bestimmt, und zwischen Landgesinde, bei welchem als ordentlicher Antrittstermin bald der 2. April [53]), bald der 2. Januar [53a]) bezeichnet ist. Fällt ein solcher Tag auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag, so gilt die Bestimmung entweder, wie z. B. nach der Preuß. allgem. Ges.-Ordn. (§. 42) von dem unmittelbar vorhergehenden oder, nach der Vorschrift anderer Gesindeordnungen [54]), von dem darauf folgenden Wochentage.

Gesinde, welches den Dienstantritt ohne hinreichenden Grund verweigert, kann auf Antrag des Ermiethers durch polizeiliche Zwangsmittel dazu angehalten werden [54a]). Bleiben diese Zwangsmittel fruchtlos, so verfällt es nach manchen Gesindeordnungen in Geld- oder Gefängnißstrafe, und hat der Herrschaft jedenfalls den durch seine Renitenz oder Säumniß genrsachten Schaden zu ersetzen, insbesondere also auch den Mehraufwand, welcher der Herrschaft dadurch erwuchs, daß sie anderes Gesinde um höheren Lohn zu miethen genöthigt war [55]), wie denn auch nach einigen Gesindeordnungen — z. B. der S.-Weimar. (§. 15) — jene polizeiliche Ahndung erst dann eintritt, wenn der Renitent den Schadenersatz nicht zu erbringen vermag. — Der Ermiether, der seiner obigen Verpflichtung nicht nachkommt, hat auch seinerseits den gemietheten Dienstboten völlig schadlos zu halten [56]); directer polizeilicher Zwang erscheint dagegen ihm gegenüber nur nach wenigen Gesindeordnungen [57]) gerechtfertigt.

Daß Umstände, welche zu der Annahme berechtigen, es würde, wären sie früher schon eingetreten, der Gesindevertrag nicht eingegangen worden sein, das Gesinde von der Verbindlichkeit zum Dienstantritte, die Dienstherrschaft von der Obliegenheit zur Aufnahme des ermietheten Dienstboten in den Dienst entbinden, ist allgemein anerkannt. Das gemeine teutsche Recht indessen verbreitet sich hierüber nirgends näher [58]), und in den verschiedenen Gesindeordnungen sind die für zulässig erkannten einzelnen Weigerungsgründe, sowie die näheren Bedingungen ihres Eintrittes, sammt den weiteren rechtlichen Folgen, welche daran sich knüpfen, verschieden bestimmt.

Nach der Preuß. allgem. Ges.-Ordn. [59]) hat die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich zu begnügen, und kann den Dienstantritt nicht erzwingen, wenn das ermiethete Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, am Dienstantritte verhindert wird (§. 53); ferner wenn das Gesinde den Nachweis zu liefern vermag, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solcher Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch das Gesinde (vergl. unter VIII. unten) zur Verlassung des Dienstes ohne vorherige Aufkündigung berechtigt sein würde (§. 52), und endlich, wenn weibliches Gesinde vor dem Dienstantritte Gelegenheit findet, sich zu verheirathen und an seiner Statt eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes stellt, ansonst es den Dienst in Städten auf ein Vierteljahr, bei Landwirthschaften hingegen auf ein halbes Jahr selbst verrichten muß (§. 55). Nach der S.-Weimar. Ges.-Ordn. [60]) (§. 16) darf das gemiethete Gesinde den Dienstantritt nur verweigern: wenn es in der Zwischenzeit durch Krankheit zur Leistung des versprochenen Dienstes unfähig geworden ist; wenn in der Zwischenzeit in seiner Familie durch den Tod eines Verwandten oder sonst Veränderungen vorgefallen sind, welche seine Anwesenheit in der Familie unumgänglich nothwendig machen, wenn das Gesinde durch Heirath oder auf andere Art vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft erhält, die es durch Annahme des Dienstes versäumen würde; wenn die Herrschaft während der bevorstehenden Dienstzeit ihren Wohn-

51) Preuß. Allgem. G.-O. §. 42. 52) Königl. Sächs. G.-O. §. 19. S.-Altenburg. G.-O. §§. 19 u. 20. 53) Preuß. Allgem. G.-O. §. 43. 53a) Königl. Sächs. G.-O. a. a. O., woselbst aber zugleich die Zeit des Dienstwechsels bei Schafmeistern und Schafknechten auf den 24. Juni und bei Winzern auf den 1. März festgesetzt ist. — Uebrigens sind die regelmäßigen Antrittszeiten in den verschiedenen Gesindeordnungen zuweilen auch noch anders regulirt; die Braunschweig. G.-O. §. 7 z. B. setzt sie für städtisches Gesinde auf den Dinstag nach Ostern, den Johannistag, den Michaelistag und den Tag nach dem Weihnachtsfeste, für das Landgesinde auf den Martinitag und für Schäferknechte auf den 1. Mai fest. — Auch sind hin und wieder für die Ermierhung des Gesindes gewisse Termine geordnet; s. Dorn a. a. O. S. 176. 54) Königl. Sächs. G.-O. §. 19. 54a) Preuß. Allgem. G.-O. §. 51. Baden, G.-O. §. 20. Königl. Sächs. G.-O. §. 23. — Das ältere Recht suchte den Ermiether durch eine vom wortbrüchig gewordenen Miethling an ihn zu erlegende Geldbuße zu entschädigen; s. Bilwärder-Recht Satz 78 (bei Lappenberg a. a. O. S. 432): „Redet eyn Man ofte vrouwe enen knecht ofte maget vnde wil eme nicht denen, vnde fecht em wedder upp eer he an syne koste kumpt, so moet de knecht ofte maged also vele geuen deme he scholde denet hebben, alse de helfte des lones todrecht." 55) Preuß. Allgem. G.-O. §. 52. S.-Weimar. G.-O. §. 15. Königl. Sächs. G.-O. §. 23. 56) Preuß. Allgem. G.-O. §. 47. S.-Weimar. G.-O. §. 27. Königl. Sächs. G.-O. §. 22. — Vom älteren Rechte s. Dithmars. Land-Recht von 1447. Art. 83 (bei A. L. J. Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen [Altona 1842.] S. 56): „Efft wol Deenstvolk medede an sine Arbeitt, welker dat nicht holt, de schall dem andern datt halbe Lohn geven." Statuta *Lubecens.* Lib. III. Tit. S. Art. 6: „Will sie (nämlich das Gesinde) auch der Herr oder Frau nicht aufnehmen, noch anziehen lassen, so seynd sie ihnen das halbe Lohn zu geben pflichtig."

57) Dahin gehört die Schleswig-Holstein. G.-O. §. 13. 58) Die gemeinrechtliche Praxis überläßt die Würdigung der in den concreten Fällen geltend gemachten Gründe gemeinhin dem Ermessen des Richters. Dorn a. a. O. §. 74. B. 184. Not. y. — Mölling a. a. O. lehrt §. 125 mit Bezugnahme auf L. 27. §. 1. D. loc. conducti 19, 2, daß das Gesinde den Dienst nicht anzutreten braucht, wenn eine ansteckende Krankheit im Hause des Ermiethers herrsche, und §. 130, unter Bezugnahme auf L. 15. §. 6. cod., daß die Herrschaft erkranktes Gesinde in den Dienst aufzunehmen sich weigern dürfe. 59) Mit wenigen unwesentlichen Abweichungen folgen ihr die S.-Coburg. G.-O. §. 30, die Anhalt-Bernburg. G.-O. §. 8 u. a. 60) Fast wörtlich stimmt überein die Reuß-Greiz. G.-O. §. 15.

sitz an einen andern Ort verlegen will und dem Gesinde bei dessen Annahme Nichts davon gesagt hat; endlich, wenn die Herrschaft, ohne solches bei dem Abschlusse des Miethvertrages bedungen zu haben, mit dem gemietheten Gesinde eine Reise auf längere Zeit als die Dienstzeit unternehmen will. Das Miethgeld darf die Herrschaft nur in den drei ersten Fällen zurückfodern. Hat im dritten Falle das Gesinde nicht spätestens sechs Wochen, oder wenn es monatlich gemiethet war, 14 Tage vor Anfang der Dienstzeit den Dienst wieder aufgesagt, so kann die Herrschaft verlangen, daß es jener Umstände ungeachtet den Dienst antrete, und zwar bei vierteljähriger oder längerer Miethzeit auf ein Vierteljahr, bei monatlicher auf einen Monat. Die königl. Sächs. Ges.-Ordn.[61]), welche (§. 24) zugleich die Bestimmung aus §. 52 der Preuß. Ges.-Ordn. im Wesentlichen aufgenommen hat, erkennt (§. 26) ebenfalls an, daß die Herrschaft, wenn das Gesinde ohne seine Schuld außer Stand gesetzt wird, den Dienst anzutreten, lediglich auf Zurückgabe des Miethgeldes Anspruch hat; sie erklärt aber (§. 25) das Gesinde auch dann für nicht verbunden zum Dienstantritte, wenn die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermiethung zu eröffnen, auf längere Zeit als die bedungene Miethzeit dauert, eine weite Reise ins Ausland in dessen Begleitung unternehmen, oder ihren Wohnsitz außer Landes verlegen und das Gesinde mitnehmen will. Auch bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, an welcher dasselbe theilnehmen soll, braucht das Gesinde, falls ihm der Umstand nicht bei der Ermiethung bekannt gemacht worden, den Dienst nur dann anzutreten, wenn die Herrschaft sich verbindlich macht, den Dienstboten, nach seiner Wahl, entweder an den Ort der Vermiethung, oder bei gleicher Entfernung in seine Heimath auf ihre Kosten zurückzusenden; sie will (§. 27) keinen Dienstboten zum Dienstantritte gezwungen sehen, jedoch die Herrschaft, unter Zurückempfang des Miethgeldes, wegen des von ihr aufzuwendenden höheren Lohnes entschädigt wissen, wenn ein weiblicher Dienstbote vor dem Antritte des Dienstes eine Ehe schließt; wenn ein männlicher solcher Gelegenheit zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft erhält, und wenn ein Dienstbote nach obrigkeitlichem Ermessen seine Aeltern, um in deren Hauswesen, zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Feldwirthschaft die Stelle eines Knechtes oder einer Magd zu versehen, oder auch zur Unterstützung im Gewerbe unentbehrlich geworden ist. Die Schleswig.-Holstein. Ges.-Ordn. endlich gestattet dem Gesinde nicht blos, vom Vertrage, ohne Angabe der Gründe, noch wieder abzugehen, wenn es seinen Entschluß dazu spätestens vier Wochen vor dem Antritte der Heerschaft anzeigt und den Lohn auf ein halbes Jahr sofort an sie erlegt (§. 21); sondern sie räumt dem Gesinde auch (§. 17) das Recht ein, den Miethvertrag vor dem Antritte des Dienstes zu kündigen: wenn es von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder Schwäche befallen wird; wenn weibliches Gesinde sich verheirathet; wenn die Verhältnisse der Aeltern des Dienstboten in der Zwischenzeit so sich geändert haben, daß sie die Dienste des Kindes nicht entbehren können, oder wenn der Dienstbote in eigenen — namentlich in Erbschafts- — Angelegenheiten auf längere Zeit vom Wohnorte des Dienstherrn sich zu entfernen genöthigt ist, oder wenn die Herrschaft ihren Aufenthalt außerhalb Landes verlegt. Ob und wie weit noch andere seit Abschluß des Dienstvertrages eingetretene, oder der Herrschaft oder dem Dienstboten bekannt gewordene Umstände nach der Natur und dem Zwecke des Dienstes einen rechtmäßigen Grund enthalten, vor dem Antritte des Dienstes vom Vertrage nie abzugehen, ist (§. 17) richterlichem Ermessen überlassen; ebenso (§. 20) ob, neben der Zurückgabe des Miethgeldes Schadenersatz zu leisten sei.

Wenn Militairpflichtige oder Beurlaubte sich als Gesinde vermietheten, geht die Militairpflicht der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage unbedingt vor[62]), sodaß letzterer, ohne Anspruch des Ermiethers auf Entschädigung, erlischt[63]), sobald der Dienstbote zum Militairdienste einberufen wird.

Die Annahme des gemietheten Dienstboten darf von der Herrschaft versagt und das gezahlte Miethgeld zurückgefodert werden: nach der Preuß. Allg. Ges.-Ordn.[64]) (§§. 48—50), ingleichen nach der königl. Sächs. Ges.-Ordn. (§. 22) theils aus denselben Gründen, aus welchen die Herrschaft berechtigt sein würde, ihn vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (s. unten unter VIII), theils, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten; nach der S.-Weimar. Ges.-Ordn.[65]) (§. 28), wenn der Dienstbote mit der fallenden Sucht oder mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit entweder beim Abschlusse des Vertrages schon behaftet war und solches verschwieg, oder erst später behaftet wurde; wenn er in dieser Zwischenzeit durch Krankheit, oder sonst unfähig wird, die übernommenen Dienstgeschäfte zu verrichten; wenn er in seinem vorigen Dienste sich erwiesener Maßen ein solches Vergehen zu Schulden gebracht hat, weshalb er von der früheren Herrschaft sofort hätte entlassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß letztere von dem Entlassungsgrunde keinen Gebrauch gemacht, auch desselben in dem dem Dienstboten ausgestellten Atteste nicht erwähnt, und daß der Dienstbote selbst beim Befragen über seine frühere Führung solches verschwiegen hat; wenn verheirathete Dienstboten, daß sie verheirathet sind, ingleichen Wittwer, Wittwen, oder ledige weibliche Dienstboten,

61) An sie schließt zumeist sich an die S.-Altenburg. G.-O. §. 24 fg.

62) S.-Weimar. G.-O. §. 4. S.-Altenburg. G.-O. §. 13. Reuß. j. L. G.-O. §. 12. 63) Königl. Sächs. G.-O. §. 13. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 29, nach welcher jedoch die Einziehung zu den jährlichen Waffenübungen den Dienstvertrag nicht aufhebt, die Herrschaft aber, falls nicht etwas Anderes verabredet ist, zu einer verhältnißmäßigen Kürzung des Lohnes berechtigt. 64) Aehnlich die S.-Coburg. G.-O. §. 29, die Anhalt-Bernburg. G.-O. §. 10, die S.-Altenburg. G.-O. §. 22 u. 95, die Reuß. j. L. G.-O. §. 23 u. 83. 65) Fast wörtlich ebenso die Reuß-Greiz. G.-O. §. 26.

welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand bei Eingehung des Miethvertrages der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben; wenn weibliches Gesinde schwanger ist; wenn das Gesinde falsche Attestate vorgezeigt hat, endlich — und nur in diesem Falle verbleibt das gegebene Miethgeld dem Dienstboten — wenn in der Zwischenzeit die Vermögensumstände der Herrschaft so in Verfall gerathen sind, daß sie gar kein Gesinde oder doch nicht so viel als vorher unterhalten kann. Die Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. hingegen läßt (§. 19) auch hier dem richterlichen Ermessen im Ganzen freien Spielraum, entbindet aber die Herrschaft ebenfalls namentlich dann von der Pflicht, das gemiethete Gesinde in den Dienst aufzunehmen: wenn (§. 41) der Dienstbote das vorschriftmäßige Dienstbuch beim Dienstantritte nicht vorlegen kann, oder das vorgeschriebene Zeugniß darin fehlt; ferner (§. 18) wenn sie bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden; wenn das Gesinde groben Lastern ergeben ist, oder seit der Eingehung des Vertrages eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat; wenn das Gesinde an ansteckenden oder solchen Krankheiten, welche es dienstunfähig machen, leidet, wenn weibliches Gesinde schwanger ist und endlich (§. 21) wenn die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kostgeld auf ein Vierteljahr bezahlt.

Hat ein Dienstbote sich auf die nämliche Zeit an mehre Herrschaften vermiethet, so geht, wie allgemein angenommen ist, der frühere Vertrag dem späteren vor[66]), und der Dienstbote verfällt in polizeiliche Strafe. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder freiwillig zurücktritt, kann das bezahlte Miethgeld und Mäklerlohn[67]) zurückfodern; auch ist sie, vorausgesetzt, daß sie von der früheren Vermiethung keine Kenntniß hatte, und anstatt des gemietheten Dienstboten anderes Gesinde oder Taglöhner anzunehmen sich genöthigt sah, von jenem vollen Schadenersatz zu verlangen befugt[68]), dessen Betrag auch wol der Dienstherr, bei welchem der Dienstbote in den Diensteintritt, auf Verlangen vom stipulirten Lohne innebehalten und, allenfalls nach und nach, in entsprechenden Raten, ihr zustellen muß[69]). Hat sie dagegen um die frühere Vermiethung gewußt, so wird, nach Landesgesetzen, z. B. nach der S. Weimar. Ges.-Ordn., auch sie in Strafe genommen.

V. Das in den Dienst aufgenommene Gesinde ist der Herrschaft zu Ehrerbietung, Gehorsam und Treue verpflichtet[70]); es hat den Nutzen derselben möglichst zu befördern und Nachtheil von ihr abzuwenden zu suchen; es hat, in oder außer dem Hause[71]), einer gesitteten und anständigen Aufführung sich zu befleißigen, die ihm übertragenen Dienstverrichtungen pünktlich und unverdrossen zu besorgen, und seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienste zu widmen[72]). Befehle und Verbote, die der Hausherr oder der von diesem bestellte Stellvertreter[73]) bezüglich seines dienstlichen sowol, als außerdienstlichen Verhaltens ihm ertheilt, muß es ohne Widerrede befolgen, solche ausgenommen[74]), welche auf etwas Unsittliches oder gesetzlich Unerlaubtes gerichtet sind; daher die Einrede eines von der Herrschaft erhaltenen Befehles den Dienstboten niemals gegen die Anwendung eines Strafgesetzes schützt[75]). Wie die Herrschaft selbst, so hat das Gesinde auch den übrigen[76])

66) So lehrte schon *Bonacossa* l. l. quaest. CCXIX. Doch räumten ältere Statute hin und wieder der früheren Herrschaft, wenn diese den Dienstboten, der mittlerweile anderweit sich vermiethet hatte, noch beizubehalten sich entschloß, ausnahmsweise ein Vorzugsrecht ein, indem sie solchen Falls dem Dienstboten nachließen, von Neuem mit ihr zu contrahiren und bei ihr fortzudienen. So z. B. Willkühr der Stadt Zittau von 1567 (bei Frdr. Schott, Sammlung z. d. deutschen Stadt- und Landrechten. 1. Th. S. 131 fg.), welche als Regel festsetzt, daß nach Empfang des Leihkaufes keine Reue mehr gültig sei und der Dienst angetreten werden müsse, dann aber fortfährt: „Es wer denn, daß ein solcher Dienstbot an deme Ort, da er vor gedienet, verbleiben wolt; das soll ihm ohne Wandel seyn." Die Regel bestätigt zugleich: Burgersprache zu Bielefeld a. a. O. verb.: „Offt ook Jenige Dienstmagt oder Knecht sich vermiedet vnd des ein Weinkauff entpfangen, — — — — wer die Knecht oder Magt in Diensten vnd sein herr offt from Sie selbst gerne beholden wilden, des sollen Sie schlichten vnd andere also balde Sie erfahren, daß sie sich vermiedet, zween oder dreyen Tagen darna, anders sollen Sie holden dar sie sich erst vermiedet, thun sie daß nicht, sollen sie einen Dienst lohnen, kompt es sonst Klage, sollen Sie zu bruchten geben 4 schilling Schwaer, wan ock einer zwen offt mehr Weinkauffe aufburde, den ersten soll Er holden vnd im andern Dienst lohnen vnd so mannigen Weinkauff louen den ersten so mannige 4 Schilling Schwaer." — Die Königl. Sächs. G.-O. sagt §. 92 noch ausdrücklich: „hat das Gesinde nicht aufgekündigt, demungeachtet bei einer andern Herrschaft auf das Neue sich vermiethet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des älteren Dienstes nicht aufgehoben." 67) Preuß. Allgem. G.-O. §. 28.

68) Königl. Sächs. G.-O. §§. 30 u. 31. 69) Preuß. Allgem. G.-O. §. 30. S.-Weimar. G.-O. §. 11. Braunschweig. G.-O. §. 6. 70) Lüneburg. Stadt-Recht a. a. O. verb.: „Gleich wie Kinder ihren Eltern, die Unterthanen ihrer Obrigkeit, die Unmündigen ihren Vormündern, also seynd auch die Dienstbotten ihren Herren und Frauen erbietig, treu, hold, gewärtig und gehorsam zu seyn schuldig." Siehe ferner Dorn a. a. O. §§. 77. 78. So Mölling S. 52 fg. und alle neueren Gesindeordnungen, z. B. G.-O. für die Stadt Wien §. 60: „Die Pflicht ehrerbietigen Betragens gegen Dienstbalter ist eine natürliche Folge des Dienstverhältnisses." So allgemein anerkannt aber diese Pflichten von jeher gewesen sind, ebenso alt ist doch der Jammer über schlechtes Gesinde. Siehe z. B. Lüneburg. Stadt-Recht a. a. O. verb.: „Was aber für große Ungehorsam, Halsstarrigkeit und Frechheit bei denselben (den Dienstboten) täglich verspüret wird, das ist männiglichen dermaßen bekannt, daß auch schier jederman derwegen die Haushaltung verleydet wird." 71) G.-O. für die Stadt Wien §. 64. S.-Weimar. G.-O. §. 24. 72) Königl. Sächs. G.-O. §. 35. Mit Recht bezeichnen daher die Gesindedienste als ungemessene: die Baden. Allgem. G.-O. §. 24, die Oldenburg. G.-O. §. 37. — Die nöthigen Arbeitswerkzeuge hat der Ermiether, regelmäßig dem Taglöhner nicht, dem Gesinde aber allezeit vorzuhalten. Siehe Schweppe, Römisches Privatrecht, herausgegeben von Meier. 3. Bd. §. 472. S. 238. 73) S.-Weimar. G.-O. §. 32. Königl. Sächs. G.-O. §. 110. 74) Schleswig-Holstein. G.-O. §. 19. Zu weit geht die Lippe-Detmold. G.-O., wenn sie §. 9 dem Gesinde „Allezeit, was die Herrschaft ihm gebietet," zu thun befiehlt, und selbst die Oldenburg. G.-O., wenn sie §. 38 dasselbe zu „Allem, was nicht gegen das Gesetz ist," verpflichtet erklärt. 75) S.-Weimar. G.-O. §. 19. 76) S.-Weimar. G.-O. §. 17. Königl. Sächs. G.-O. §. 34.

Gliedern der Familie mit Achtung zu begegnen, auch ihnen, nicht minder[77]) allen sonst im Hause sich aufhaltenden Personen, die mit der Herrschaft in einem und demselben Haushalte leben, ingleichen Gästen des Hauses, die nöthigen Dienste zu thun. Die Art und Ordnung, in welcher dieses geschehen soll, hat das Familienhaupt zu bestimmen[78]). Gesinde, welches nicht ausschließlich blos zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, hat sich allen häuslichen Verrichtungen ohne Ausnahme[78a]) zu unterziehen; speciell zu bestimmten Diensten gemiethetes hingegen braucht in der Regel nur diese zu verrichten; auch ist alles Gesinde gemeinhin nur zu regelmäßigem Fleiße[79]) verpflichtet. Einmal aber darf Gesinde, welches blos vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung, oder unter einer darauf hinzielenden eigenthümlichen Benennung angenommen ist, deshalb allein doch keine landwirthschaftliche Verrichtung und keine gemeine Hausarbeit von sich weisen[80]); es muß also ein als Hausmagd gemietheter weiblicher Dienstbote unweigerlich auch das Vieh beschicken: es muß ferner, auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten gemiethet wurde, auf Verlangen der Herrschaft auch andere häusliche Geschäfte, wenn das dazu bestimmte Miethgesinde durch Krankheit oder sonst zeitweise daran verhindert ist[81]), mit übernehmen; und endlich hat bei außerordentlichen, die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen störenden Vorfällen, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Haus- oder in der Feldwirthschaft, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde, auch wenn es dazu eigentlich nicht angestellt ist, Hand anzulegen und, nöthigen Falles mit äußerster Kraftanstrengung, zu deren Bewältigung mit zu wirken[82]). Welchem von mehren Dienstboten diese oder jene Verrichtung obliege, entscheidet die Dienstherrschaft[83]), deren Aussprüche, wenigstens bis zum Austrage der Sache vor der Obrigkeit[84]) unbedingt Folge zu leisten ist; bei Klagen wegen Ueberbürdung aber kommt allernächst das Bedürfniß des Hauswesens, sodann die Art des Dienstes, wozu das Gesinde gedungen ist, und ferner die physische Constitution des Dienstboten in Betracht[85]). Durch Andere darf das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften nur mit Zustimmung der Herrschaft sich vertreten lassen[86]). Den bestehenden häuslichen Anordnungen und Einrichtungen muß sich dasselbe unweigerlich fügen[87]); namentlich hängt es von der Hausordnung ab, wie frühe oder spät es sich zur Ruhe begeben, oder das Lager zu verlassen habe[88]). Beim Ausgehen in eigenen Verrichtungen, sowie beim Besuche von Vergnügungsorten ist es stets an die Erlaubniß der Herrschaft gebunden[89]). Weiter ist ihm Reinlichkeit[90]) und Nüchternheit[91]) zur Pflicht gemacht; auch soll es jeden nach dem Ermessen der Herrschaft seinen Verhältnissen nicht angemessenen Aufwand in Kleidung, Vergnügungen und sonstigen Genüssen vermeiden[92]).

Folge des besonderen Pflichtverhältnisses, in welchem das Gesinde zur Herrschaft steht, ist es, daß das Gesinde Fehler oder Geheimnisse der letzteren, ohne rechtliche Verbindlichkeit dazu, bei Vermeidung von Strafe, Anderen nicht entdecken darf[93]), und pflichtwidriges Benehmen des Mitgesindes, sobald es zu seiner Kenntniß kommt, der Herrschaft gewissenhaft anzeigen muß[94]); Folge seines Unterwürfigkeitsverhältnisses, daß Vergehen, welche das Gesinde sich gegen die Herrschaft zu Schulden bringt, insbesondere ihr von ihm zugefügte Injurien[95]), ingleichen Hausdiebstahl[96]), als qualificirte angesehen und strenger geahndet werden[96a]),

77) Preuß. Allgem. G.-O. §. 58. Königl. Sächs. G.-O. §. 36. S.-Altenburg. G.-O. §. 37. 78) Preuß. Allgem. G.-O. §. 59. 78a) Königl. Preuß. Allgem. G.-O. §. 57. Baden. Allgem. G.-O. §. 24. Oldenburg. G.-O. §. 37. S.-Weimar. G.-O.: „Das Gesinde hat alle ihm von der Herrschaft übertragenen, dem Dienstverhältnisse und seinen Kräften angemessenen Verrichtungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht, unverdrossen — — zu besorgen." Kunst- und handwerksmäßige Dienste braucht das Gesinde, wenn sie nicht besonders bedungen sind, nicht zu leisten. Vergl. Dorn a. a. O. §. 8. Not. k a. E. und Mölling a. a. O. §. 55. Da gegen aber, daß der Dienstherr dergleichen Arbeiten für sein Haus durch Gesinde fertigen lasse, hat kein Zunft- oder Innungsmeister ein Widerspruchsrecht; s. von Bülow und Hagemann a. a. O. 7. Th. S. 367. Schlüter und Wallis, Jurist. Zeitung für das Königreich Hannover. Jahrg. I. (vom Jahre 1826.) S. 151. 79) Walter a. a. O. §. 111. Unfleiß des Gesindes aber zog schon nach älterem Rechte Bußen nach sich. Billwärder Recht von 1498. Art. 79 (bei Lappenberg a. a. O.): „Vorsumet welck knecht ofte Maged synes heren ofte vrouen arbyd sunder ore vulbord, de knecht ofte Maged scholen geuen vor isliken dach, den se vorsumed, den genen se denen eynen schillingh penninghe, uthgenommen an der pfluchtyd (Pflügezeit) vnde an der arne (Ernte), so scholen se geuen twe schilling lübesch." 80) Königl. Sächs. G.-O. §. 35. 81) Preuß. Allgem. G.-O. §. 60. Königl. Sächs. G.-O. §. 37. 82) Baden. Allgem. G.-O. §. 24. Oldenburg. G.-O. §. 39. Königl. Sächs. G.-O. §. 38, nach welcher jedoch (§. 70) dem Gesinde, welches sich nicht expreß dazu verdungen hat, die Pflege von Kranken, die an absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, wider seinen Willen niemals angesonnen werden darf. S.-Altenburg. G.-O. §§. 38 u. 39.

83) Preuß. Allgem. G.-O. §. 61. S.-Weimar. G.-O. §. 19. Braunschweig. G.-O. §. 15. Königl. Sächs. G.-O. §. 39. 84) Oldenburg. G.-O. §. 40. 85) Vergl. Walter a. a. O. §. 111. 86) Preuß. Allgem. G.-O. §. 62. S.-Weimar. G.-O. §. 19. Königl. Sächs. G.-O. §. 40. 87) „So weit es ohne Nachtheil für seine Gesundheit geschehen kann." S.-Weimar. G.-O. §. 17. 88) Königl. Sächs. G.-O. §. 41. 89) Preuß. Allgem. G.-O. §. 74. Königl. Sächs. G.-O. §. 42. 90) Ebendas. §. 34. 91) Lippe-Detmold. G.-O. §. 10. 92) Braunschweig. G.-O. §. 18. Königl. Sächs. G.-O. §. 50. S.-Altenburg. G.-O. §§. 48 u. 49. 93) S.-Weimar. G.-O. §. 21. Königl. Sächs. G.-O. §. 54. 94) Preuß. Allgem. G.-O. §. 71. Königl. Sächs. G.-O. §. 46. 95) Als ausgezeichnete im Sinne d. L. 7. §. 7. D. de injur. 47, 10. Mölling a. a. O. §. 62. 96) Zwar nicht nach gemeinem Rechte, da es nach diesem einen Hausdiebstahl nicht gibt; wol aber nach fast allen neueren Particular-Strafgesetzbüchern. Siehe Aug. W. Heffter, Lehrb. des gemeinen deutschen Criminalrechts. (Bonn 1836.) §. 512. Doch sind nach der Königl. Sächs. G.-O. §. 45 Veruntreuungen und Diebstähle des Gesindes „ebenso zu bestrafen, wie wenn sie von Anderen verübt worden sind." 96a) S.-Weimar. G.-O. §. 18: „Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft werden nach richterlichem Ermessen härter bestraft, als dieselben Vergehungen gegen dritte Personen zu bestrafen sein würden." Aehnlich Oldenburg. G.-O. §. 54.

daß Unfolgsamkeit, Nachlässigkeiten und Versehen des Gesindes von der Herrschaft [96b]) durch Verweise, welche es bescheiden hinnehmen muß [97]), gerügt werden können; daß Scheltworte und geringere Thätlichkeiten, wozu das Gesinde durch ungebührliches Betragen Anlaß gegeben hat, kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung rechtfertigen [98]), und daß Ausdrücke und Handlungen, welche zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, gegenüber der Herrschaft doch nicht die Vermuthung begründen, als ob sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen [99]). — Wegen Beschimpfungen und Schmähworten dagegen, welche die Anschuldigung eines bestimmten Verbrechens enthalten, sowie wegen übeler Nachreden, die sein künftiges Fortkommen erschweren, steht der Weg zum Richter dem Gesinde auch gegen die Herrschaft offen [100]).

Mehre — ältere [1]) und neuere [2]) — Gesindeordnungen gestatten der Herrschaft, das Gesinde wegen Ungehorsames und Widersetzlichkeit, besonders wenn früher angewendete gelindere Mittel fruchtlos geblieben sind [3]), mit der nöthigen Maßhaltung, selbst körperlich zu züchtigen. Allein so weitverbreitet dieses sogenannte Recht der häuslichen Züchtigung im Mittelalter unleugbar war [4]), für ebenso widerstrebend dem Geiste unseres Jahrhunderts wird dasselbe doch fast allgemein gehalten [5]), wie es denn auch ursprünglich schon allerdings weniger als Ausfluß der hausherrlichen Gewalt des Brodherrn überhaupt zu betrachten, als vielmehr aus dem ehedem höchst mangelhaften Zustande der öffentlichen Polizei zu erklären gewesen sein mag [6]).

Schäden, welche das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich, durch grobe Fahrlässigkeit, oder durch ein Verschulden zufügt, welches mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeiden gewesen wäre [7]), muß es derselben ersetzen. Namentlich gilt dies auch von dem Schaden, der der Herrschaft dadurch verursacht wurde, daß das Gesinde wissentlich untaugliche oder verdächtige Personen zu seiner Stellvertretung vorgeschlagen [8]), oder ihm bekannt gewordene Untreue des Mitgesindes der Herrschaft zeitig anzuzeigen unterlassen hatte, für welches letztere es dann, wenigstens subsidiarisch [9]), zu haften hat. Einige Gesindeordnungen [10]) machen dem Gesinde sogar durchweg

96b) Ausdrücklich räumt das Recht, dem Gesinde Verweise zu ertheilen, auch der Frau vom Hause ein die S.-Weimar. G.-O. §. 32. 97) Preuß. Allgem. G.-O. §. 76. S.-Weimar. G.-O. §§. 17 u. 24. 98) *Traugott Thomasius*, D. an actionem injuriarum servi nostri et ancillae mercenariae, si modice castigentur, adversus dominos habeant. (Lips. 1739.) Struben, Rechtliche Bedenken. 3. Th. Bed. 39. *Hommel*, Rhapsodia Quaestion. obs. 269. Preuß. Allgem. G.-O. §. 77. S.-Weimar. G.-O. §. 32. Königl. Sächs. G.-O. §. 51. 99) So Walter a. a. O. §. 111 unter Bezugnahme auf L. 13. §. 4. D. locati cond. 19, 2; s. auch Preuß. Allgem. G.-O. §. 78. Königl. Sächs. G.-O. §. 52. 100) Preuß. Allgem. G.-O. §. 97. S.-Weimar. G.-O. §. 32. S.-Altenburg. G.-O. §. 50. Als eine solche Beschimpfung bezeugt *Mevius* ad Jus *Lubecc.* Part. III. Tit. 8. art. 10. no. 16 u. a. den gegen eine Dienstmagd gebrauchten Ausdruck: „Schandhure." Nach *Stryk.* D. de jure domesticorum cap. IV. §. 2 gehören zu den strafbaren auch die Schmähworte: „Rindvieh," „Gans," „Einfaltspinsel."

1) S. bei Dorn a. a. O. §. 112. S. 293. Not. t. 2) Namentlich die S.-Gotha. G.-O. §. 23. S.-Coburg. G.-O. §. 44. Anhalt-Bernburg. G.-O. §§. 26 u. 29. Schwarzburg-Rudolstädt. G.-O. §. 40. S.-Weimar. G.-O. §. 32. Oldenburg. G.-O. §. 50. S.-Meiningen. G.-O. Art. 19. S.-Altenburg. G.-O. §. 50. Reuß-Greiz. G.-O. §. 30. Reuß. j. L. G.-O. §. 48 u. a. — Nur bei minderjährigem Gesinde räumt der Herrschaft ein Züchtigungsrecht ein die Braunschweig. G.-O. §. 20. 3) G.-O. für die Stadt Wien §. 87, vergl. mit §. 88 verb.: „Wo gelindere Mittel nicht zureichten, ist der Dienstherr von strengeren Mitteln einer körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen befugt." — Ausdrücklich reprobiren dieses Züchtigungsrecht, gleich einigen älteren — bei Dorn a. a. O. Not. u angeführten Gesindeordnungen — die Baden. Allgem. G.-O. §. 34 verb.: „Die Herrschaft darf sich keine Thätlichkeit gegen ihr Gesinde erlauben," ingleichen die G.-O. für Frankfurt a. M. §. 16 verb.: „Thätlichkeiten können nie durch Berufung auf ein mäßiges Züchtigungsrecht entschuldigt werden." 4) Siehe z. B. schon: Hamburg. Stadt-Recht von 1270. VIII. Art. 6 (bei Lappenberg a. a. O. S. 48): „So we sinen knecht ofte sinen deneſt tüchtiget mit schlagen (im Stadt-Rechte von 1494. F. VIII. bei Lappenberg S. 234 folgen hier die Worte: „efte myt Worden") de sine schortelen wasshet (d. i. Schüsseln wäschet), vnde worde he darymme beklaget, he ne darf darymme nene not liden. Mer wundede sinen deenſt mit egge wapene (d. i. scharfen Waffen) ofte sloge dot, dat schal he beteren alſo recht is." Ganz die nämliche Bestimmung findet sich in den Statuten für Stade von 1279. VIII. Art. 6 (bei *Pufendorf.* l. l. Tom. IV. p. 163). Ferner: Jus *Lubecc.* Lib. III. Tit. 8. §. 10: „Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde wegen ihrer Verbrechung mit Schlägen wol züchtigen und darf dafür keine Strafe leyden, soll ihnen aber keine Wunden würken, lahm schlagen, noch Beinbrüche beybringen, dann solches ist straffbar." — Nicht die körperliche Züchtigung an sich, sondern nur Excesse darin scheinen auch zu verbieten das kl. Kaiserrecht Buch II. Cap. 28 (bei Endemann, Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372. (Cassel 1846.)) verb.: „Legt auch der here sine hende an den knecht mit unschulde zu zorne und zu slahen, dez muz er dem keiser verbuzzen. Sint der keiser in des riches recht schriben hat: wer um lon gewunnen ist, den enſal man nicht unrecht tun; un me ist auch schriben von dem keiser: wer finer erbait lebt, der ſal des riches frid han;" und Verden-Neustadt. Stadt-Recht. Stat. 126 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 126) verb.: „So welk Borger sieck vorschleit in sinem Knechte, de eme denet ümme Lohn, oder in einem andern Knechte de an Denſte begrepen ſy, deme schall he beteren, glick enem Gaſte" (d. i. Fremden). Vergl. noch E. Trummer, Das altgermanische Personenrecht §. 17 (in Deſſen Vorträgen ꝛc. Heft 3. S. 118 fg.). Uebrigens galten Worte und Schläge noch im 16. Jahrh. keineswegs als die allein zulässigen Züchtigungsmittel; s. z. B. das Stadt-Recht für Zeiz vom J. 1573 (bei Schott a. a. O. S. 268 fg.) Art. 18: „So mag auch ein jeglicher Bürger sein ungehorsames Gesinde, ohne Laube des Richters, ins Gefängniß ſezen, ohne sein Wiſſen aber nicht heraus laſſen."

5) *Bonacossa* l. l. quaest. XCVII. u. quaest. CXVII. Siehe Mölling a. a. O. §§. 84 fg. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts ꝛc. 7. Ausg. §. 294. Not. 14. 6) Siehe hierüber und über die geschichtlich unhaltbare Auffassung, als ob das Züchtigungsrecht gemeinrechtlich aus einem vermeintlichen *status familiae* des Gesindes sich herleiten laſſe: Gengler a. a. O. Liefer. I. S. 443 und über die einschlägige Controverse selbst Buddeus a. a. O. S. 776 fg. 7) Baden. Allgem. G.-O. §. 25. Preuß. Allgem. G.-O. §. 65. Oldenburg. G.-O. §. 42. Königl. Sächs. G.-O. §. 43. 8) S.-Weimar. G.-O. §. 19. 9) Preuß. Allgem. G.-O. §. 72. 10) So namentlich die G.-O. für die Stadt Wien §. 51: „Er (der

den höchsten Grad von Sorgfalt im Dienste zur Pflicht. Den meisten zufolge ist aber dasselbe wegen geringen Versehens nur dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt [11]), wenn es sich zu Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit voraussetzen [11a]), oder wenn es das nämliche Versehen wiederholt beging [12]). Aus dem gemeinen Rechte würde der Fall hinzuzufügen sein, daß das Gesinde sich einem Geschäfte unterzog, welches ihm weder ausdrücklich, noch stillschweigend übertragen worden war [13]). — Sicher unzulässig wäre es [14]), der Herrschaft wegen jeder durch bloße Ungeschicklichkeit des Gesindes erlittenen kleinen Beschädigung einen Schadenersatzanspruch auch dann zuzugestehen, wenn sie sich mittels Gebrauches ihres Züchtigungsrechtes schon Genugthuung verschafft hatte. — Um zu der ihr gebührenden Entschädigung zu gelangen, kann die Herrschaft an den Lohn und die Effecten des Gesindes sich halten [15]). Ist daran sich nicht zu erholen, so muß nach Landesgesetzen [16]) der Schade durch unentgeltlich zu leistende Dienste (durch unentgeltliches Nachdienen) vom Pflichtigen abverdient werden.

Betrug und wirkliche Veruntreuungen des Gesindes unterliegen, gleich dem Diebstahle an der Herrschaft, der Bestrafung nach dem Criminalgesetze. Um aber die Herrschaft auch gegen andere Pflichtwidrigkeiten des Gesindes möglichst zu schützen, bedrohen manche Gesindeordnungen [17]) jede Handlung des Dienstboten, wodurch er die Herrschaft absichtlich benachtheiliget, mit öffentlicher Strafe. Einer solchen soll er z. B. verfallen, wenn er die Kinder und Angehörigen der Herrschaft, oder das Nebengesinde zu unerlaubten oder derselben nachtheiligen Handlungen verleitet, weiter ausplaudert, was im Diensthause gethan oder gesprochen wird, oder den guten Namen der Herrschaft durch boshafte oder verleumderische Reden herabsetzt u. s. w. Polizeiliche Ahndung tritt auch wol ein [18]), wenn das Gesinde aus bloßer Naschhaftigkeit Speisen und Getränke angreift, wie es Trinkgelder, welche es mit dem Nebengesinde hätte theilen sollen, nicht zur Theilung bringt, oder wenn es in das ihm anvertraute Vieh, der Vorschrift und Anordnung der Herrschaft entgegen, Futter verwendet.

Der Verdacht begangener Unredlichkeit berechtiget die Herrschaft, auf Durchsuchung der Behältnisse und Sachen des Gesindes bei der Obrigkeit anzutragen, oder [19]) sie in dessen, oder des Gesindes und eines Zeugen [20]) Gegenwart selbst vorzunehmen. — Während der Dauer einer Gefängnißstrafe, welche der Dienstbote wegen eines gegen die Herrschaft oder sonst sich zu schulden gebrachten Vergehens erleidet, darf die Herrschaft die ihm obliegenden Geschäfte auf seine Kosten durch andere Personen verrichten lassen [21]).

Eigenmächtiges Verlassen des Dienstes zog für das Gesinde schon nach älterem Rechte den Verlust des Lohnes und Buße, welche an die Herrschaft zu entrichten war, nach sich [22]), wurde auch frühe schon als Polizeivergehen [23]) angesehen. Auch heutzutage wird das entlaufene Gesinde auf Verlangen des Dienstherrn zwangsweise in den Dienst zurückgebracht, und nach Umständen mit geschärftem Arreste bestraft [24]). Genöthigt werden kann die Herrschaft nicht, den Entwichenen wieder bei sich aufzunehmen; sie darf vielmehr statt seiner einen andern Dienstboten annehmen und den Ersatz alles ihr dadurch erwachsenden Mehraufwandes von jenem verlangen [25]), oder sie braucht demselben doch Lohn und Kost nicht über den Tag des Entweichens hinaus zu verabreichen [26]).

VI. Die Herrschaft ihrerseits ist verbunden,

Dienstbote) ist bei Leistung seiner Pflicht — — zu allem Fleiße, bei den ihm übergebenen oder anvertrauten Sachen zu aller Sorgfalt und Haftung, in seinen sämmtlichen Verrichtungen überhaupt zu aller erforderlichen Aufmerksamkeit verbunden." — Der Doctrin des gemeinen Rechtes entspricht es, daß das Gesinde nur für den mittleren Grad der Culpa zu haften habe. Mölling a. a. O. §. 70.

11) Preuß. Allgem. G.-O. §. 66. S.-Weimar. G.-O. §. 20. Braunschweig. G.-O. §. 18. Königl. Sächs. G.-O. §. 44. 11a) Preuß. Allgem. G.-O. §. 67. Braunschweig. G.-O. a. a. O. Königl. Sächs. G.-O. a. a. O. 12) S.-Weimar. G.-O. a. a. O. 13) §. 1. J. de oblig. quae quasi ex contr. 3, 28. Mölling a. a. O. 14) arg. L. 54. §. 1 u. 2. D. de acquir. rer. dominio 41, 1. Walter a. a. O. 15) S.-Weimar. G.-O. §. 20. Daß aber der Herrschaft an den Effecten des Dienstboten kein Retentionsrecht zu dem Ende zustehe, — vergl. Mölling a. a. O. §. 78 — läßt nicht, wie mehre andere Gesindeordnungen, zweifelhaft die Oldenburg. G.-O. §. 44 verb.: „wegen der vom Dienstboten zu leistenden Entschädigung kann sich die Herrschaft an den Lohn halten, und wenn dieser nicht hinreicht, seine Habseligkeiten in Beschlag nehmen lassen." 16) Preuß. Allgem. G.-O. §. 69. S.-Altenburg. G.-O. §. 44. 17) S.-Weimar. G.-O. §. 21. Reuß-Greiz. G.-O. §. 19.

18) S.-Weimar. G.-O. §. 22. Reuß-Greiz. G.-O. §. 20. Das Gesinde schützt dann auch nicht die Ausflucht, daß die von ihm sich erlaubte Nachrede in der Wahrheit beruhe. Königl. Sächs. G.-O. §. 54. 19) S.-Weimar. G.-O. §. 22. 20) Königl. Sächs. G.-O. §. 47. 21) Preuß. Allgem. G.-O. §. 81. S.-Weimar. G.-O. §. 18. 22) Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 32. §. 3: „Untgat die knecht deme Herren von mutwillen, he sall deme Herren alse vele geven, als ime die Herre gelovet hadde; vnde svat so ime vergulden is, dat sal he tvigelde (zwiefach) weder geven." Hadeler Land-Recht Tit. 20: „Das Dienstvolk, welches seinem Herrn oder Frauen ohne Ursach entlauft und nicht die Zeit aushält, das ist dem Herrn das zugesagte Lohn schuldig." Statut. *Lubecc.* Lib. 3. Art. 9. §. 5: „Ein jeglicher gemieteter Dienstbot, Knecht oder Magd, muß seinem Herrn oder Frauen ihren Dienst, so lang sie dessen übereinkommen, auswarten. Thut er das nicht, so ist er dem Herrn oder Frauen den halben Theil des Lohns zu geben schuldig." 23) Stat. *Lubecc.* Lib. 3. Art. 8: „Entlauft das Gesinde seinem Herrn und nimmt mit sich sein verdient empfangen Lohn, dem mag sein Herr verfolgen an allen Orten und Enden, wo solches Recht gehalten wird. Sofern er betroffen, soll er das Geld seinem Herrn wiedergeben; hat er das Geld nicht, soll er gefänglich eingezogen und 14 Tage mit Wasser und Brod gestraft werden." 24) Preuß. Allgem. G.-O. §. 167. Preuß. Gesetz vom 24. April 1854. S.-Weimar. G.-O. §. 25. Braunschweig. G.-O. §. 33. Königl. Sächs. G.-O. §. 111. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 32. 25) Preuß. Allgem. G.-O. §. 108. Königl. Sächs. G.-O. §. 112. 26) S.-Weimar. G.-O. §. 25.

dem in ihrem Dienste stehenden Gesinde allernächst, während der ganzen Dauer des Dienstes, Obdach und Nahrung zu gewähren, und den ihm gebührenden Lohn zur Verfallzeit pünktlich zu zahlen; nächstdem liegt ihr ob, eine schonende und menschenfreundliche Behandlung ihm angedeihen, und sein sittliches, nicht minder sein leibliches Wohl sich angelegen sein zu lassen.

Daß das Gesinde im Hause der Herrschaft beköstiget werde, oder nach besonderer Uebereinkunft, anstatt der Beköstigung ein bestimmtes Aequivalent, in baarem Gelde (Kostgeld) oder in Naturalien, erhalte, ist, wie das gemeine Recht und die Mehrzahl der Gesindeordnungen anerkennen, im Wesen des Gesindeverhältnisses begründet [27]), dessen Natur also geändert wird, wenn der Dienende außerhalb des Diensthauses wohnt und sich beköstiget [28]). Die Kost muß jedenfalls [28a]) gesund, zur Sättigung auslangend und der Arbeit angemessen [29]), im Uebrigen aber im Zweifel so [30]) gereicht werden, wie sie am Dienstorte bei anderen Dienstboten der nämlichen Classe gebräuchlich ist. Doch ist nach Landesgesetzen [31]) jede Klage über ihre Beschaffenheit ausgeschlossen, sobald das Gesinde die nämliche Kost erhält, welche der Hausherr mit den Seinigen selbst genießet. Anstatt der Kost bedungene Kostgelder oder Naturaldeputate, die bei eintretendem Zweifel darüber gleichfalls mit Rücksicht auf das Ortsübliche zu normiren sind, sind, wofern nicht ein Anderes verabredet ist, in einwöchigen Raten am Anfange jeder Woche [32]) abzugeben. Nächst der Nahrung [33]) gebührt aber dem Gesinde auch eine gesunde Aufenthalts- und Schlafstelle, nicht minder die unentbehrliche Abwartung und leibliche Pflege.

Lohn kann das Gesinde nur dann unbedingt nicht verlangen, wenn es auf einen solchen im Voraus ausdrücklich verzichtet hat, indem, zumal nach dem jetzt geltenden [34]) Rechte, falls der Dienstbote blos unterließ, sich expreß einen Lohn zu bedingen, an die Stelle des Lohnbetrages, welcher ebenso gut im Vertragswege hätte festgesetzt werden mögen, ein vom Richter zu arbitrirender [35]) tritt. Das Nämliche gilt, wenn, einverständlich, ein Gesindelohn zwar bedungen worden, jedoch über dessen Höhe Nichts verabredet ist; der Richter hat auch hier [36]), hauptsächlich in Betracht zu ziehen, was einem Gesinde derselben Classe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde. — Kein schlechterdings unerläßliches Erforderniß ist es, daß der Lohn in baarem Gelde stipulirt werde; er kann es, wenigstens gemeinrechtlich [37]), auch in Naturalien und anderen geldeswerthen Gegenständen. Zahlbar wird der Lohn, wenn nicht vertragsmäßig ein Anderes beliebt worden ist, erst am Schlusse der Miethzeit [38]), oder an gewissen, zuweilen durch Observanz bestimmten, beim städtischen Gesinde meist in vierteljährigen, beim Landgesinde häufig einjährigen Terminen. Nach einer eigenthümlichen, aber in mehr als einer Rücksicht zweckentsprechenden Bestimmung der Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. (§. 54) soll übrigens bei derartigem, also beim Landgesinde, wenn der Diensteontract auf ein ganzes Jahr eingegangen wurde, der Sommerlohn auf $^2/_3$ und der Winterlohn auf $^1/_3$, und war der Vertrag auf ein halbes Jahr abgeschlossen, auf die ersten drei Monate $^1/_3$, auf die letzten drei Monate hingegen $^2/_3$ des vereinbarten Lohnes im Zweifel gerechnet werden [39]).

---

27) Mölling a. a. O. S. 56. Walter a. a. O. §. 112. 28) Vergl. das Erkenntniß des O.-A.-Gerichts zu Cassel vom 16. März 1850, mitgetheilt in Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte ꝛc. 3. Bd. S. 345. Doch hat nach einigen Gesindeordnungen, z. B. der S.-Weimar. §. 30 und der S.-Coburg. §. 24, im Zweifel nur das Gesinde Anspruch auf Beköstigung, welches die Wohnung im Hause der Herrschaft erhält; — eine Bestimmung, die freilich nicht füglich wegbleiben durfte, wenn unter dem Gesinde auch bloße Aufwärter mit begriffen sein sollten. 28a) Braunschweig. G.-O. §§. 5 und 21. S.-Altenburg. G.-O. §§. 65 und 66. 29) Man verlangt daher auch wol, daß dem Gesinde bei außergewöhnlichen Arbeiten [illegible] außergewöhnliche Kost gereicht werde. Mölling a. a. O. §. 57. 30) Preuß. Allgem. G.-O. §. 33. S.-Weimar. G.-O. §. 12. 31) Königl. Sächs. G.-O. §. 66. 32) Dieselbe G.-O. §. 67. 33) Walter a. a. O. 34) Ueber die schon in den Sachs.-Spiegel (Buch II. Art. 32) als geltenden Rechtssatz aufgenommene Parömie: „Wer auf Gnade dienet, muß auf Gnade gemahnen;" vergl. *Hommel* l. l. observ. 67. no. 4 und Dorn a. a. O. §. 134. S. 349. Daß man diesen Rechtssatz schon zu Anfange des 17. Jahrh. nicht mehr in seiner vollen Strenge anzuwenden pflegte, zeigen die Hamburg. Statut. von 1603. Th. II. Tit. 9. §. 6 verb.: „Wer ohne beschieden Lohn auf Gnade dienet, dem mag man aus Gnaden zukehren, so viel man will. Da aber kundbahr und Jederman bewußt, daß solcher Knecht ganz fleisig und treu gedienet, soll ihm auch sein gebührliches Lohn, zwischen minsten und meisten, nach des Rechts Erkenntniß nicht vorenthalten werden."

35) Overbeck (Gebr.), Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 6. Bd. S. 202. Dorn a. a. O. §. 135. Siehe auch schon *Bonacossa* l. l. quaest. LXXIX. Preuß. Allgem. G.-O. §. 33. S.-Weimar. G.-O. §. 12. 36) Königl. Sächs. G.-O. §. 56. 37) Mölling §. 75. Ebenso nach der Königl. Sächs. G.-O. §. 55: „Das Lohn für die Dienste, und die Festsetzung, ob und wie weit solches durch baares Geld, oder durch Naturalien — — — gewährt werden soll, hängt — — von freier Uebereinkunft ab." Aeltere Landesgesetze verordneten zuweilen, namentlich beim Ackergesinde, das Gegentheil; s. z. B. Braunschweig: Steinacker a. a. O. §. 34. S. 103. Not. 1. Von in den in älteren Gesindeordnungen festgesetzten, aus den neueren verschwundenen, festen Lohn-Taxen; s. Dorn a. a. O. §. 138 und Mölling a. a. O. §. 79, ingleichen die Reichs-Polizei-Ordn. von 1577. Tit. 25. §. 2 (bei Emminghaus, Corp. Jur. German. edit. 2. S. 402) verb.: „Es soll auch jede Obrigkeit, soviel die Dienstbotten — — — sowohl in den Städten, als in den Dörffern betrifft in ihren Gebieten ein Satzung oder Ordnung (nachdem der Lohn in wenig Jahren etwa hoch gestiegen) auffrichten, wie dieselben nach eines Landes Gelegenheit, ihren Unterthanen und gemeinen Nutz, mit Essen, Trinken und anderer Belohnung, und dargegen mit fleißigen getreuen Arbeitern, zum fruchtbarlichsten ansehen würdet, damit sie ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeit tretten, und derselben Ungehorsam und eigner Will auch mit ernstlichem Einsehen fürkommen werde." 38) S.-Weimar. G.-O. §. 29. Königl. Sächs. G.-O. §. 68. 39) Daß es im Interesse des Dienstherrn sich empfehle, dem landwirthschaftlichen Gesinde Quartal-Löhnungen, und zwar für diejenigen, in welche die meisten und anstrengendsten ökonomischen

Bei Klagen über die Höhe des bedungenen Lohnes, oder auf Lohnrückstände pflegte man ehemals auf die Angaben des Gesindes, dafern sie mittels Eides bekräftigt wurden [40]), hauptsächliches Gewicht zu legen; die neuere Doctrin [41]) gesteht dagegen im Allgemeinen denen der Herrschaft, weil sie die höhere Bildung für sich hat und das Streitobject das minder Bedeutendere für sie ist, den Vorzug zu: womit dem Grundsatze nach [42]) auch mehre Gesindeordnungen übereinstimmen. Im Concurse der Herrschaft genießet der Gesindelohn die nämlichen Prärogativen [43]) wie der Liedlohn (s. d. Art.) überhaupt, unterlieget dabei aber auch gleichen Beschränkungen. Jene Privilegien cessiren daher auch, sobald der Lohnrückstand durch Novation in ein neues Capital verwandelt worden war.

Ob und welche Dienstemolumente neben der Kost und dem Lohne, oder statt des Lohnes das Gesinde im einzelnen Falle zu beanspruchen habe, hängt von der darüber getroffenen Uebereinkunft ab. Namentlich kann das Gesinde sogenannte Jahrmarkts-, Meß-, Weihnachts-, Neujahrs- und ähnliche Geschenke nur dann [44]) rechtlich fodern, wenn und so weit sie ihm vertragsmäßig zugesichert sind. Fehlt es blos an der ausdrücklichen Abrede über die Quantität oder Qualität, in welcher sie zu verabreichen seien, so gebührt dem Gesinde das, was an solchen Gaben nach Ortsgewohnheit gereicht zu werden pflegt [45]). Daraus, daß die Herrschaft aus freiem Willen ein solches Geschenk ein- oder mehre Male gegeben hat, folgt keineswegs eine Verbindlichkeit, dasselbe bei wiederkehrender Gelegenheit überhaupt oder in dem nämlichen Werthbetrage wiederzugeben [46]). Aeltere Gesindeordnungen verbieten hin und wieder, dergleichen Geschenke zu bedingen, gänzlich [47]). Die Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. läßt sie zwar zu, statuirt aber (§. 34) dem Gesinde kein Klagrecht darauf, gestattet auch (§. 36) der Herrschaft alle schon dem Gesinde gegebenen solchen Geschenke demselben auf den Lohn anzurechnen, wenn das Dienstverhältniß im Laufe des Jahres durch Schuld des Empfängers gelöst wird.

Sogenannte Trinkgelder, deren Annahme die Herrschaft, wenn der Vertrag nicht entgegensteht, dem Gesinde untersagen darf [48]), gehören dem Dienstboten [49]), welchem der Fremde oder Gast sie behändigte oder für den er sie sonst bestimmte. Im Zweifel entscheidet über ihre Vertheilung unter die mehren im Hause befindlichen Dienstleute der Hausherr [50]), dem sie daher auf Verlangen an- und vorgezeigt werden müssen. Die Verabreichung und Annahme gewisser gleichfalls in die Kategorie der Trinkgelder gehörigen Spenden, nämlich der sogenannten Wiegengelder, welche Ammen und Kinderwärterinnen bei Kindtaufen von den Taufpathen des Täuflings zu erhalten pflegen, ist zuweilen [51]) polizeilich verpönt.

Für die Beschaffung seiner Kleidung und für die Beschaffung seiner Leibwäsche, deren Reinigung aber regelmäßig im Diensthause, ohne Vergütung des dadurch geursachten Aufwandes [52]), mit erfolgt, hat das Gesinde gemeinhin selbst zu stehen. Nur dem Livréediener wird seine Livrée in der Regel von der Herrschaft vorgehalten. Doch erwirbt auch dieser, wenn der Vertrag nicht einen weitergehenden Anspruch rechtfertiget, blos diejenigen Livréestücke eigenthümlich, welche zum täglichen Gebrauche bestimmt sind und, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits unbrauchbar geworden oder nicht, nach Verlauf einer bestimmten Zeit durch neue von der Herrschaft ersetzt werden; nicht also [53]) auch Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen; ebenso wenig [54]) die Livrée, welche die Herrschaft nur bei besonderen Gelegenheiten anlegen läßt, insbesondere auch nicht die sogenannte Staats- Gala- oder Paradelivrée. An Livréestücken dieser Art behält das Eigenthum die Herrschaft; auch dürfen sie nur bei actueller Ausübung des Dienstes vom Gesinde angelegt werden [55]). Auch darüber, welche Livréestücke

---

Arbeiten fallen, höhere solche auszusetzen, zeigt Heinr. Graichen in seinen Mittheilungen aus der landwirthschaftl. Rechtskunde. 1. Bd. (Leipzig 1841.) Nr. IV. S. 76 fg.

40) Die eidliche Bestärkung dem Gesinde jederzeit nachzulassen, hielt man sich besonders in Hinblick auf die im Sachsen-Spiegel Buch I. Art. 22. §. 2 vorkommenden Worte: „Besact (weigert) man in of irs lones von eme jare oder von eme halven, dat muten se wol uppen hilgen behalden." Vergl. *Engau.* Decisiones et responsa (cura *Schmid.* Jenae 1761.) Lib. I. decis. 465. Struben, Rechtl. Bedenken. 3. Th. Bed. 107. — Jedoch ohne genügende Gründe s. Mölling a. a. O. §. 80. 41) Siehe Walter a. a. O. §. 113. 42) Siehe z. B. S.-Weimar. G.-O. §. 29: „Hat die Herrschaft die Einrichtung eines ordentlichen Lohnbuches oder Lohnzettels getroffen, in welchem der Anfang der Dienstzeit, der bedungene Lohn, das etwa bedungene Kostgeld bemerkt ist und jede hierauf gemachte Zahlung abgeschrieben wird: so giebt ein solches Lohnbuch oder ein solcher Lohnzettel bei Streitigkeiten wegen rückständigen Lohnes u. s. w. einen vollen Beweis, vorausgesetzt nur, daß die Abschrift entweder eigenhändig von der Herrschaft (dem Hausherrn oder der Hausfrau) oder in der Form ordentlicher Quittung von dem Dienstboten selbst geschehen ist und im ersten Falle von der Dienstherrschaft noch eidlich bekräftigt wird." Nach der Braunschweig. G.-O. §. 5 können die über den Lohn und sonst mit dem Gesinde getroffenen Verabredungen von der Herrschaft in das Dienstbuch eingetragen werden, welche Einzeichnung dann bei entstehenden Streitigkeiten alsbald einen vollständigen Beweis liefert. 43) S. besonders: *Carol. Gothofr. de Winckler*, De famulor. mercenarior. locatione in *Ejusd.* Opuscul. minor. cura *G/rd. Ludov. Winckler.* Vol. II. Part. II. (Dresd. et Lips. 1797.) p. 100 sq. 44) Dorn a. a. O. §. 149. S.-Weimar. G.-O. §. 12. Königl. Sächs. G.-O. §. 57. 45) *Engau.* l. l. p. 477.

46) Königl. Sächs. G.-O. a. a. O. 47) Dorn a. a. O. S. 384. Not. i. *Kind.*, Quaestiones for. edit. II. Tom. 2. cap. XXI. 48) Königl. Sächs. G.-O. §. 69. S.-Altenburg. G.-O. §. 69. 49) Der Herrschaft spricht sie zu Dorn a. a. O. §. 150, allein ohne genügende Gründe; s. Mölling a. a. O. §. 83. 50) Königl. Sächs. G.-O. a. a. O. 51) Dorn a. a. O. S. 391. 52) Nur dem weiblichen Gesinde räumt einen Anspruch auf „freie Wäsche im Hause" ein die S.-Coburg. G.-O. §. 28. 53) Dorn a. a. O. §. 129. Mölling a. a. O. §§. 80 u. 81. Preuß. Allgem. G.-O. §. 39. Königl. Sächs. G.-O. §. 63. 54) Preuß. Allgem. G.-O. §. 38. S.-Gotha. G.-O. §. 8. Königl. Sächs. G.-O. §§. 62 u. 66. S.-Altenburg. G.-O. §§. 58—64. 55) Der Pflicht, die herrschaftliche Livrée zu tragen, kann der Livréediener, zufolge seiner Abhängigkeit von der bestehenden Hausordnung, sich nicht entziehen. Vergl. Dorn a. a. O. §. 129. Dagegen muß er, sobald das Dienstverhältniß aufgehört hat, die Livrée ablegen, oder

der Livréediener zu erhalten habe, wenn Livrée blos im Allgemeinen zugesichert ist, sowie nach welchem Zeitablaufe sie dem Diener eigenthümlich zufallen und neu angeschafft werden müssen, setzen die Gesindeordnungen meist das Nähere fest. Die S.-Weimar. Ges.-Ordn. bestimmt (§. 31), daß dem Livréekutscher und dem Reitknechte nächst einem Hute, einem Rocke, einem Paar Beinkleidern und einer Weste, ein Paar Stiefel und ein Stallkittel, jedem anderen Livréediener hingegen nur die vier zuerst genannten Stücke gebühren, und daß diese Stücke, werden weitere nicht abgegeben, nach Einem Jahre, wird aber überdies ein Ueberrock und doppelte Unterkleidung gereicht, nach zwei Jahren dem Diener verbleiben. Nach der Königl.-Sächs. Ges.-Ordn. (§. 37 fg.) tritt das Letztere ein rücksichtlich der Weste, der Beinkleider, des Hutes und der Stiefel nach Einem Jahre, bezüglich des Frackes nach zwei Jahren, und bezüglich des Ueberrockes nach drei Jahren. Die Preuß. Allg. Ges.-Ordn. dagegen will (§. 37) über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient sei, in Ermangelung vertragsgemäßer Bestimmung darüber, von der Polizeiobrigkeit mit Rücksicht auf das Ortsübliche entschieden wissen. — Fast allgemein ist die Sitte, das weibliche Gesinde insbesondere, bei Taufen, Hochzeitfesten und Sterbefällen, die sich im Diensthause ereignen, mit einigen Luruskleidungsstücken — Tauf-, Hochzeit-, Trauer-Kleid genannt — auszustatten. Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, fallen diese jedoch lediglich unter den Begriff von freiwilligen Gaben oder Geschenken. Auch ist jene Sitte zuweilen landespolizeigesetzlich limitirt, oder gänzlich reprobirt [56]).

Die Pflicht der Herrschaft zu schonender Behandlung erheischt, daß das Gesinde bei der Arbeit nicht über seine Kräfte angestrengt [57]) und daß ihm der nöthige Schlaf, die unentbehrliche Erholung, die unumgängliche erfoderliche Zeit zu Beschickung der eigenen Angelegenheiten nicht entzogen werde [58]). Ueber die ihm zu gönnende Erholungs- und über die sonstige von Dienstverrichtungen, außer in Nothfällen, freizulassende Zeit bestehen hin und wieder Localobservanzen [59]), zuweilen auch ins Einzelne gehende gesetzliche [60]) Bestimmungen. Da ihr die Sorge für das sittliche Wohl und für die sittliche Besserung des Gesindes anvertraut ist [61]), so soll die Herrschaft ihr Gesinde zum Besuche der Kirche [62]), ihre noch unconfirmirten Dienstboten aber auch zum Besuche der Schule [63]) fleißig anhalten; sie soll ferner dem Gesinde den Besuch verdächtiger Orte und Gesellschaften, sowie nächtliches Entbleiben aus dem Hause niemals gestatten, überhaupt [63a]) jede Gelegenheit zur Unordnung und Lüderlichkeit möglichst fern von ihm halten [64]); sie soll ihm endlich zu Schulden gebrachte Unsittlichkeiten niemals ungerügt hingehen lassen [65]).

Ob und in wiefern die Herrschaft Schaden zu vergüten verpflichtet sei, den das Gesinde in ihrem Dienste erleidet, muß im Ganzen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen vom Mandate [66]), beurtheilt werden, obschon ältere teutsche Rechtssatzungen, indem sie [67]) die Herrschaft für Alles haftpflichtig machen, was dem Gesinde ohne sein Verschulden bei ihr abhanden kommt oder entwendet wird, in dieser Hinsicht freilich viel weiter gehen. — Zuverlässig hat sie das Gesinde vollständig zu entschädigen für jeden widerrechtlichen Nachtheil, den sie selbst, absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit, ihm zufügt. Namentlich gilt dies auch in Bezug auf Excesse bei der häuslichen Züchtigung. Denn auch da, wo der Herrschaft, das Gesinde körperlich zu züchtigen, nachgelassen ist, sind Mishandlungen desselben ihr streng untersagt [68]), und man rechnet zu diesen, Dank unserem milderen Jahrhundert, jetzt nicht mehr, wie im älteren Rechte [69]), ausschließlich blos

er darf sie doch nur ohne die darauf befindlichen Abzeichen ferner in Gebrauch nehmen. S.-Weimar. G.-O. §. 31 a. E.

56) Dorn a. a. O. §. 130. S. 340. Siehe jedoch von Trauerkleidern schon *Bonacossa* l. l. quaest. CXXXII. 57) Preuß. Allgem. G.-O. §. 85. S.-Weimar. G.-O. §. 32. 58) Mölling §. 85. Königl. Sächs. G.-O. §. 71. 59) Dorn a. a. O. §. 74. S. 182 in Not. u. 60) Siehe z. B. Königl. Sächs. G.-O. §. 73: „Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag, und den zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten, so, daß wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maßgabe der Entfernung, ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der von denselben an diesem Tage zu besorgenden unumgänglich nöthigen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten." — Aehnliche Bestimmungen enthält die S.-Altenburg. G.-O. §§. 70—73. Nach der S.-Gotha. G.-O. §. 26 sind dem Gesinde jede Woche wenigstens 3—4 bestimmte Stunden zu Besorgung seiner eigenen Geschäfte einzuräumen.

61) S.-Weimar. G.-O. §. 24. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 4: „Auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft liegt der Herrschaft die Verpflichtung ob, nach bester Einsicht wie für das leibliche, so auch für das sittliche Wohl des ihm untergebenen Gesindes Sorge zu tragen." G.-O. für die Stadt Wien §. 64: „Alle ordnungsliebenden Familienväter werden es sich zur Pflicht machen, über die Sitte — — ihres Dienstgesindes — — zu wachen." Siehe auch Walter a. a. O. §. 112. 62) Preuß. Allgem. G.-O. §. 84. S.-Weimar. G.-O. §. 34. Königl. G.-O. §. 71. 63) Schleswig-Holstein. G.-O. §. 5. 63a) Siehe vom nächtlichen Auslaufen des Gesindes schon das Billwärder Recht Art. 80 (bei Lappenberg a. a. O. S. 343): „Vor islike nacht, dat knecht vnde meghede vthslapen, sunder der gennen willen, denen se denen, darvoer scholen se geuen denen gennen denen se denen enen schillingh alse dicke (für jedes Mal, wo) se dat doen, vnde dat mach men in oreme (ihrem) lone afrekenen." 64) S.-Weimar. G.-O. a. a. O. 65) Dieselbe, ebendas. Siehe auch Oldenburg. G.-O. §. 34: „Dabei ist zu berücksichtigen, daß jeder Hausvater für die Aufrechthaltung der guten Ordnung in seinem Hause dem Staate verantwortlich ist und ein natürliches Recht hat, solche zu üben." 66) Mölling §. 84. 67) Sachs.-Spiegel Buch III. Art. 6. §. 3: „Wert aver ime (dem Knechte) sin perd oder ander sin gut düflike oder röflike (dieblich oder durch Raub) genomen in des herren dienste ane des knechtes scult, dat mut ihme die herre gelten." Schwaben-Spiegel Cap. 250: „Und wirt eim chnecht sein eigen gut in ains herrn Dinst vorloren oder verstolen, oder geraubt, der herr soll es ihm gelten und also das der chnecht unschuldig davon ist." 68) Vergl. S.-Weimar. G.-O. §. 32 a. E. und die übrigens Note 2. S. 246 angeführten übrigen Gesindeordnungen, ingleichen die Preuß. Allgem. G.-O. §. 96. Siehe auch Dorn a. a. O. §§. 118 u. 120. 69) Siehe oben Note 4. S. 246.

Ausbrüche äußerster Härte und schwerste Körperverletzungen [70]).

Bestritten war im gemeinen Rechte von jeher: welche Obliegenheiten und Befugnisse der Herrschaft dem während der Dauer der Dienstzeit, ohne ein ihrerseits concurrirendes grobes Verschulden, erkrankten Gesinde gegenüber [71]) erwachsen? Ausgemacht ist, daß sie leichte, voraussichtlich bald vorübergehende Erkrankungen des Dienstboten, den Gebrechen der menschlichen Natur gemäß und nach einer wol unbedenklich analog anzuwendenden Pandektenstelle [72]), jederzeit stillschweigend mit übernimmt, wegen solcher Erkrankungen mithin an der Kost und dem Lohne keinen Abzug machen, auch die dabei freiwillig etwa aufgewendeten Curkosten vom Gesinde nicht ersetzt verlangen kann. Jede das Gesinde befallende schwerere oder langwierige Krankheit hingegen ist frühe schon [73]) als rechtmäßiger Grund zur alsbaldigen Entlassung aus dem Dienste betrachtet worden, und dem Brodherrn jedoch in vielen älteren Statutarrechten [74]) ganz allgemein zur Pflicht gemacht, dem erkrankten Dienstboten den bedungenen Lohn bis zum Ablaufe der Miethzeit fortzuentrichten. — Neuere Particulargesetze beantworten die Frage von der Sorge für erkranktes Gesinde mit mehren für nöthig gehaltenen Unterscheidungen, zugleich auch hier in das Auge fassend, was vom wohlfahrts-, bezüglich gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus geboten erscheine. Nach der Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. (§§. 86—98) ist die Herrschaft schuldig, Unglücksfälle jeder Art, welche das Gesinde bei Ausrichtung seiner Geschäfte treffen, hätte sie auch nur durch ein geringes Verschulden Anlaß gegeben dazu, auch über die Dienstzeit hinaus zu vergüten schuldig; und selbst in Ansehung des zufälligen Schadens muß dies geschehen, wenn das Gesinde die bestimmte Vorschrift der Herrschaft nicht befolgen konnte, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Curkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt; ist aber das Gesinde durch Mishandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädiget worden, so hat es von ihr vollständig Schadloshaltung zu fodern. Zog sich ein Dienstbote durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so hat die Herrschaft für seine Cur- und Verpflegungskosten zu sorgen, ohne ihm am Lohne etwas abzuziehen. Außerdem ist sie zur Vorsorge für krankes Gesinde nur dann verpflichtet und kann die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne abrechnen, wenn dasselbe keine Verwandten in der Nähe hat, die sich seiner anzunehmen vermögend und gesetzlich verbunden sind. Weigern sich diese Verwandten ihrer Obliegenheit, so muß die Herrschaft bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechtes, dieselbe übernehmen. Auch muß das kranke Gesinde die von der Herrschaft veranstaltete Unterbringung in einer zur Aufnahme von dergleichen Kranken vorhandene öffentliche Anstalt sich gefallen lassen. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die Verpflichtung der Herrschaft auf, für die Cur und Pflege des Kranken zu sorgen; doch hat sie der Obrigkeit, damit diese für das Unterkommen desselben sorgen könne, zeitig Anzeige davon zu machen. Die S.-Weimar. Ges.-Ordn. verpflichtet (§. 33) die Herrschaft, dem Dienstboten, der in Folge ihrer groben Fahrlässigkeit krank oder gebrechlich wird, die Heilungskosten und den nöthigen Unterhalt, auch über die Dienstzeit hinaus, bis er sein Brod selbst zu verdienen wieder im Stande ist, zu geben. Bei einer während der Dauer der Dienstzeit ohne ihr Verschulden eintretenden Krankheit des Gesindes hingegen ist sie zur Verpflegung, in oder außer ihrem Hause, nur einstweilen und so lange verbunden, bis die für den Fall der Hilfsbedürftigkeit alimentationspflichtigen Verwandten oder Gemeinden dazu herbeigezogen sind. Einen Ersatz des ihr dadurch geursachten Aufwandes darf sie vom Dienstboten fodern, wenn er die Krankheit durch eigenes grobes Verschulden sich zugezogen hat; vom gesetzlich Versorgungspflichtigen, wenn und so weit der Aufwand durch Versagung der Unterstützung des Kranken erwuchs. Uebrigens ist der Herrschaft, besonders bei ansteckenden Krankheiten, unverwehrt, dem kranken Gesinde, dessen Widerspruches ungeachtet, in einem öffentlichen Krankenhause Unterkunft zu schaffen. Die Königl.-Sächs. Ges.-Ordn. enthält (§§. 74 u. 75) folgende, wie es scheint die Sache erschöpfende, Bestimmungen: Ist das Gesinde, was stets

70) Daß indessen eine dem Gesinde von der Herrschaft gereichte Ohrfeige auch heutzutage (von der früheren Zeit s. *Bonacossa* quaest. CXXXVII) nicht leicht als Realinjurie zu ahnden sei, geben selbst diejenigen Lehrer des gemeinen Rechtes zu, welche an und für sich keine Befugniß, das Gesinde körperlich zu züchtigen, statuiren mögen. So z. B. Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 2. Bd. (München 1851.) §. 185. Siehe jedoch auch Mölling a. a. O. §. 141. S. 416, wo unter den rechtmäßigen Gründen zur sofortigen Verlassung des Dienstes auch der aufgeführt wird, wenn der Herr den Dienstboten zum zweiten Male mit einer Ohrfeige züchtiget. Thätlich der Herrschaft sich widersetzen darf das Gesinde nach der Preuß. Allgem. G.-O. §. 79 nur, wo sein Leben und seine Gesundheit durch ihre Mishandlung in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth. 71) *Christ. Lud. Stieglitz*, Progr. quo famulis aegrotantibus aut eorum mortuorum heredibus mercedem integram annuam praestandam esse — — demonstratur. (Lips. 1769.) *Hommel* l. l. obs. 332. *Kind.* l. l. Tom. II. cap. XXII, vergl. mit Struben a. a. O. 3. Th. Bed. 69. 72) L. 27. D. locati cond. 19, 2. *Bonacossa* l. l. quaest. CIII. Glück, Erläuterung der Pandekten. 17. Th. §. 1054. S. 420. Walter a. a. O. §. 112. 73) Mölling §. 130. 74) Siehe z. B. Hamburg. Stadt-Recht von 1270. P. III. Art. 5 (bei Lappenberg a. a. O. S. 48: „Is een Man in enes Mannes deneste, vnde schut eme wat van vagelucke an symme lyne ofte an siner sunt (Gesundheit) in sines heren deneste, de here schal is blyuen ane schaden unde ane schult Mer he schal eme geuen syn vulle lon." Verden-Neustadt. Stadt-Recht. Stat. 125 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 117): „Is jemand in eines Mannes Denste, und schütt ohme was van Ungelücke an sinem Live und Levende, offte an siner Sundheit in sines Heren Denste, de Here schall des bliven ane schaden und ahne schuld, averste de schall öhme geven sin fulle Lohn." Ganz ähnlich lautet auch das Staden. Stadt-Recht P. VIII. Art. 4 (p. 218 ibid.).

vermuthet wird [75]), aus natürlichen Ursachen erkrankt, so hat die Herrschaft bis zur förmlichen Aufhebung des Dienstvertrages für die Cur und Pflege desselben zu sorgen [75]), und kann ihm wol die deshalb baar verwendeten Curkosten, ingleichen die Kosten des Transportes, wenn das Gesinde, welches nicht zu Angehörigen gebracht werden kann, in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht wird, nicht aber auch die Bezahlung eines Stellvertreters, auf den Lohn und das Kostgeld anrechnen. Das Nämliche gilt auch dann, wenn das Gesinde in Folge einer gewöhnlichen, oder einer freiwillig übernommenen ungewöhnlichen Dienstverrichtung erkrankt ist, oder bei einer Dienstverrichtung der letzteren Art, wozu es von der Herrschaft genöthiget worden ist, durch grobe Fahrlässigkeit die Krankheit sich zugezogen hat. Ist die Krankheit durch grobe Verschuldung des Gesindes bei gewöhnlichen oder doch freiwillig übernommenen Dienstverrichtungen entstanden, so muß das Gesinde selbst die Curkosten tragen, und die Herrschaft kann es sofort aus dem Dienste entlassen; that letztere dies aber nicht, so hat das Gesinde die Stellung eines Stellvertreters aus eigenen Mitteln zu bestreiten, dagegen aber auch auf die Dauer des Dienstes Lohn und Kostgeld zu erhalten. Die Kost fällt weg, wenn die Herrschaft das kranke Gesinde im Hause behält und die Krankenpflege übernimmt. Ist endlich die Krankheit durch grobes Verschulden der Herrschaft entstanden, so muß diese das Gesinde auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen und kann die Bezahlung eines Stellvertreters nicht verlangen. Auch bleibt dem Gesinde jeder sonstige Anspruch auf Entschädigung, z. B. wenn es auf immer arbeitsunfähig geworden ist. Dasselbe tritt auch ein, wenn die Krankheit eine unmittelbare Folge von ungewöhnlichen, zum Geschäfte des Dienstboten nicht gehöriger, Dienstverrichtungen gewesen ist, zu denen die Herrschaft das Gesinde gezwungen hat. Auch in den Fällen, wo die Herrschaft die Curkosten nicht aus eigenen Mitteln zu tragen braucht, ist sie, wenn sie das Gesinde der Krankheit ungeachtet im Hause behält, dieselben vorzuschießen schuldig; sie kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohnes dafür bezahlt machen. Auch dasjenige erkrankte Gesinde, für welches die Herrschaft die Curkosten nicht zu bestreiten hat, muß so lange im Diensthause geduldet werden, bis es ohne Gefahr fortzuschaffen, und ihm ein anderweites Unterkommen bereitet ist. Die Verbindlichkeit, die Curkosten zu verlegen, wird jedoch der Herrschaft blos bis zu dem Betrage des wirklich verdienten oder noch rückständigen Lohnes angesonnen. Von da ab hat die Ortspolizei den Verlag zu bestreiten. — Die Kosten des Begräbnisses eines verstorbenen Dienstboten braucht die Herrschaft nach der Preuß. Allg. Ges.-Ordn. (§. 100) und nach der Königl. Sächs.-Ges.-Ordn. (§. 78) niemals zu bezahlen [76a]), nach der S.-Weimar. Ges.-Ordn. (§. 33) hingegen sind dieselben, im Falle der Verlebte weder Vermögen, noch zahlungsfähige alimentationspflichtige Verwandte nach sich läßt, zu der einen Hälfte, ausnahmsweise, von der Herrschaft, zu der anderen Hälfte aus der Armencasse des Ortes, wo der Tod erfolgt ist, zu übertragen.

Die Herrschaft ist endlich verpflichtet, dem Gesinde die Miethzeit gehörig auszuhalten. Schickte der Brodherr ein Gesinde außer der Zeit fort, so mußte letzterem, nach dem älteren Rechte, dennoch der volle Lohn gegeben werden [77]). Nach heutigem gemeinen Rechte [78]) hat der widerrechtlich entlassene Dienstbote Anspruch auf den Fortbezug seiner gesammten Dienstemolumente bis zum gänzlichen Ablaufe der Dienstzeit, soweit er nicht inzwischen sich anderweit in Dienste begeben hat, oder dienstunfähig geworden ist. An die Stelle der eingebüßten Herberge und Beköstigung tritt eine, da nöthig richterlich zu arbitrirende, angemessene Entschädigung in Gelde. — In den verschiedenen Gesindeordnungen sind die rechtlichen Folgen der rechtswidrigen Entlassung aus dem Dienste, zuweilen ausführlicher, jedoch nicht durchweg übereinstimmend normirt. Die Preuß. Allg. Ges.-Ordn. will (§§. 160—165) die Herrschaft, den aus ungesetzmäßigen Ursachen aus dem Dienste entfernten Dienstboten wieder aufzunehmen und den Dienst mit ihm fortzusetzen, von der Obrigkeit angehalten wissen; weigert sich dessen aber die Herrschaft beharrlich, so soll sie dem Dienstboten auf die noch übrige Dienstzeit Lohn und bezüglich auch die Livrée verabreichen, auch für seine Beköstigung sorgen. Kann jedoch der Dienstbote noch vor dem Ablaufe der Dienstzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten, so erstreckt sich jene Verbindlichkeit nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus blos in sofern als der Dienstbote in dem neuen Dienste sich mit geringerem Lohne hat

75) Ein Schwarzb.-Rudolstädt. Gesetz vom 29. April 1850 bestimmt, daß darüber: eb sich der Dienstbote die Krankheit durch Vollziehung der ihm aufgetragenen Geschäfte ohne sein eigenes grobes Verschulden zugezogen habe, oder ob sie ihm zufällig zugestoßen sei, das Gutachten des — von ihm selbst oder von der Herrschaft — herbeigerufenen Arztes, für beide Theile bindend, entscheide; daß aber, wenn ein Arzt nicht zugezogen worden, anzunehmen sei, es sei die Krankheit dem Dienstboten zufällig zugestoßen. 76) Von der Verantwortlichkeit der Herrschaft, wenn durch ihre Schuld die Cur misrungen ist, siehe Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, besonders in Sachsen. 1. Bd. S. 123.

76a) Ferner nicht, nach der S.-Gotha. G.-O. §. 31, der S.-Altenburg. G.-O. §. 79, wol aber hat nach der Braunschweig. G.-O. §. 22 die Herrschaft auch diese Kosten aus eigenen Mitteln zu übertragen, wenn der Dienstbote bei Ausführung eines aufgetragenen, augenscheinlich gefährlichen Geschäfts Schaden genommen hatte und sein Tod dadurch herbeigeführt war. 77) Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 32. §. 2: „Verdrift aver die herre den knecht buten rechter zit, he schall eme sin vulle lon geven." Ebenso Schwab.-Spiegel cap. 399; s. auch Hamburg. Stadt-Recht von 1270. 8. Th. Art. 1 (bei Lappenberg a. a. O. S. 47): „So welk man sinen knecht ofte sine maget vordrift er rechter tit ute symme denste, de schal en ere vulle lon geuen, se ne hebben it vorboret (verwirket) mit bosheit, de he ene bewisen moge," womit übereinstimmt: Verdener-Neustadt. Stadt-Recht Stat. 128 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 118). 78) L. 38. pr. D. locati conduct. 19, 2 von Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen. 1. Bd. Nr. 25. S. 136. Mölling a. a. O. §. 137. S. 408.

begnügen müssen. Weigert sich dagegen der Dienstbote in den Dienst, zu dessen Fortsetzung die Herrschaft erbötig ist, wieder einzutreten, so cessirt der Anspruch auf Vergütung gänzlich; der Dienstbote könnte denn einen gesetzlichen Grund nachweisen, welcher ihn zur alsbaldigen Verlassung des Dienstes berechtigen würde. Ganz ähnliche Bestimmungen enthält die Königl. Sächs. Ges.-Ordn., welche jedoch (§§. 105 u. 106) noch ausdrücklich hervorhebt, daß die Herrschaft nicht genöthiget werden könne, das aus dem Dienste geschickte Gesinde wider ihren Willen wieder bei sich aufzunehmen, die Vergütung für die vom entlassenen Gesinde entbehrte Kost ein für alle Male (bei Dienstboten auf dem Lande nämlich auf wöchentlich 14 Groschen, bei städtischem Gesinde hingegen auf wöchentlich 21 Groschen) festsetzt, und (§. 97)[79]) nicht blos die stillschweigende Einwilligung des Entlassenen in die Aufhebung des Dienstvertrages annimmt, wenn derselbe nicht binnen acht Tagen seine Beschwerde bei der Obrigkeit angebracht hat, sondern auch die Zurückgabe und Annahme des Dienstzeugnißbuches, in welches die Entlassung eingetragen worden, jederzeit als Beweis gelten läßt, daß der Vertrag freiwillig von beiden Theilen aufgelöst worden sei. Weiter als die Preußische geht, z. B. die S.-Weimar. Ges.-Ordn. in sofern, als sie (§. 35) dem widerrechtlich verabschiedeten Dienstboten, außer dem, und zwar in monatlichen Vorausbezahlungen, bis zum Ablaufe der Dienstzeit zu verabreichendem Lohne und Kostgelde, die Livrée ganz und selbst dann zuspricht, wenn er sofort ein anderes Unterkommen gefunden hätte; wogegen z. B. die Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. (§. 25) dem ungesetzlich enturlaubten Gesinde blos Lohn und Kostgeld, und zwar auf ein Vierteljahr, und bis zum Ablaufe der Dienstzeit blos dann[80]) bewilliget, wenn dieser früher, als drei Monate nach der Entlassung eintritt.

VII. Auf den Namen der Herrschaft vom Gesinde abgeschlossene Verträge verpflichten, wie auch das ältere Recht schon anerkennt[81]), die Herrschaft nur dann, wenn und soweit das Gesinde auf Befehl oder im Auftrage derselben handelte, oder die Herrschaft das Geschäft nachträglich genehmigte[82]); außerdem aber selbst dann nicht[83]), wenn sie solche Geschäfte schon öfters durch das Gesinde besorgen ließ, oder schon öfters ratihabirte. Für Waaren insbesondere, die das Gesinde bei Kaufleuten und Handwerkern für die Herrschaft bestellte, braucht letztere keine Zahlung zu leisten, es würde ihr denn der Empfang oder ein dem Gesinde ertheilter Auftrag nachgewiesen[84]). Landesgesetze suchen zuweilen die Dienstherrschaften gegen Weiterungen und Nachtheile, welche aus dem Verkehre zwischen dem Gesinde und dritten Personen außerdem leicht entstehen könnten, durch schützende allgemeine Vorschriften sicher zu stellen. So unter anderen die S.-Weimar. Ges.-Ordn., welche (§. 23) ausdrücklich verbietet, Waaren für Rechnung der Herrschaft an das Gesinde zu verabfolgen, außer gegen einen von ihr unterschriebenen Zettel, oder wenn sie ein ordentliches Contobuch hält, in welches alle ihr gelieferte Waaren eingetragen werden[85]), auch jeden, der einem Dienstboten auf Sachen, von welchen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie der Herrschaft gehören, borgt oder[86]) dergleichen Sachen kauft, zur unent-

79) Zur Interpretation dieses §. vergl. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, besonders im Königreiche Sachsen. Jahrgang V. 1845. Nr. 20. Rechtsf. 58. S. 153 fg. Eine gleiche Bestimmung enthält übrigens die S.-Altenburg. G.-O. §. 96. 80) Noch andere Gesindeordnungen räumen in obigem Falle dem Gesinde einen Anspruch auf Lohn und Kostgeld auf nur ¼ Jahr ein, wenn die noch übrige Miethzeit darüber hinausgeht. So z. B. die Braunschweig. G.-O. §§. 33—35, wo zugleich der höchste Betrag des Kostgeldes für das außer der Zeit entlassene Gesinde in maximo auf 1 Thlr., in minimo auf ½ Thlr. wöchentlich festgesetzt wird. 81) Kaiserrecht Buch II. Cap. 29. S. 63 u. 64: „Ein iglich knecht, den der here gedinget hat zu dienst vn hat sin gewolt sins geschefftes, der mag — — — auch im schulde machen zu den die im borgen, daz er sie gelten muz, wie ez um den knecht kumt." Glosse z. Sachs.-Spiegel Buch III. Art. 6: „Das erste, das die knecht und die kinder thun, das die eltern oder des Knechts Herr auf sich nemen müssen, das ist, wenn die eltern oder die Herre jme ichtes in einem gewerbe befehlen, als segeln auf dem Meer, oder nach kauffmanschatz zu faren, oder tabernen zu halten. Was sie in diesen befolhen ampten fromen schaffen an verkeuffen, keuffen, oder leihen, also das es zu dem befolhen ampt gehöre, das müssen sie stet halten, vnd sie müssen auch dafür antworten. — — Das ander, da die eltern oder die Herrn müssen vor antworten, vnn dasselbige stet halten, das ist, Was eines mannes knecht oder kinder thun, durch jrer Herrn oder eltern nutz oder fromm willen vnd das es in der Herrn oder eltern nutz kompt, das ist, ob sie gelt borgeten, vnd damit jrer Herrn oder eltern schult bezaleten — — —, oder ob sie damit baweten fallende heuser, das müssen die Herrn oder die eltern vergelten oder stet halten. — — — Las dich aber nicht triegen, ob ich es dir in legibus stehende weiset, das dis were gesprochen von eigenen knechten. Denn wisse, das dis auch sei gesprochen von eigen vnd auch von freien dienern." Hamburg. Stadt-Recht von 1497. F. V. (bei Lappenberg S. 234): „Eyn knecht — — — mach ok men gud up en (den Herrn) kopen, de here ne geue syne breue (Briefe) darup, so wat he kost dat he dat gelde." Hamburg. Stadt-Recht von 1605. Part II. Tit. 9. art. 7: „Da auch ein Diener, ohne seines Heern Bewilligung und Befehl, Gut gekaufft hätte, und solches in der Herrn Nutzen nicht gewendet wäre, welches denn der Herr bei seinem Eide zu erhalten schuldig; das ist sein Herr zu bezahlen nicht verbunden." 82) Buddeus a. a. O. S. 776. 83) Walter a. a. O. §. 114. 84) v. Bülow und Hagemann a. a. O. 2. Th. S. 360. Reinhardt, Vermischte Aufsätze aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft. (Stuttgart 1822.) Heft I. S. 163. Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung. 6. Bd. S. 262 fg. Königl. Sächs. G.-O. §. 76. S.-Altenburg. G.-O. §. 77. 85) Auch nach der Braunschweig. G.-O. §. 39 haftet die Herrschaft, wenn sie dem Gesinde das Buch anvertraut hat, welches sie mit dem Verkäufer über die abzugebenden Waaren hält. 86) Daß das Gesinde während der Dienstzeit ohne Genehmhaltung oder Auftrag der Herrschaft von deren Vermögen Nichts veräußern durfte, stand schon nach älterem Rechte fest. Sachs.-Spiegel Buch III. Art. 6. §. 1: „Verdobelet (verspielet) en knecht sines herren gut, oder versat he't, oder verkoft he't, die herre mach it wol weder vorderen mit rechte, deste he sick dar to tie als recht is." Ebenso Schwab.-Spiegel cap. 250. Verden-Neustadt. Stadt-Recht Stat. 73 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 102): „Ein Knecht mag seines Heren Gut nicht binnen oder buten Landes vorfechten noch vordabeln, de Here geve dar an sin Ja Wort tho."

geltlichen Zurückgabe und, selbst wenn ihm eine Unredlichkeit nicht zur Last fällt, zu Tragung der Kosten verpflichtet.

Aus Verbindlichkeiten, welche das Gesinde für die eigene Person einging, kann nach einer Stelle des Sächs. Land-Rechtes [87]) die Herrschaft, so weit es Lohn zu fodern hat, in Anspruch genommen werden. Bezüglich des Anderen von ihm zugefügten Schadens haftet sie in der Regel überall nicht. Nur in so weit trifft sie, ausnahmsweise, nach gemeinem Rechte, eine Ersatzpflicht, als sie zu der Verletzung selbst, oder zu der Handlung, aus welcher voraussichtlich die Beschädigung entstehen mußte, dem Dienstboten Anleitung oder Befehl gegeben [88]), ein an und für sich unschädliches, also erlaubtes Geschäft, welches aber, in ungeschickte Hände gelegt, für Andere leicht Gefahr bringend wird, einem Dienstboten übertrug, von dessen bekannter Capacität die erfoderliche Umsicht und Behutsamkeit nicht erwartet werden durfte [89]), ferner, wenn der Dienstbote unter ihren Augen, wo Aufsicht möglich war, den Schaden zufugte [90]), und endlich, wenn und so weit sie aus der verübten Schadenstiftung Nutzen zog [91]). Die Preuß. Allgem. Gesinde-Ordn., welche übrigens eine nur subsidiarische ausnahmsweise Ersatzpflicht der Herrschaft statuirt, läßt (§. 98) [92]) zugleich Jeden, der Gesinde, welches durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten Anderen gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt oder darin behält, fur jede Gefahr haften, insbesondere aber fur den durch das Gesinde angerichteten Feuerschaden [91a]) dann, wenn der Herrschaft die Unvorsichtigkeit des Gesindes bei dem Gebrauche von Feuer und Licht bekannt gewesen war, und sie dasselbe dennoch beibehalten hatte.

Dritte, die das Gesinde zu schlechten Handlungen verfuhren, kann die Herrschaft wenigstens in soweit rechtlich belangen, als sie dadurch am Vermögen beschädigt ist [93]). Insbesondere ist es allgemein untersagt, Gesinde, welches noch in Diensten steht, zu deren Aufgabe und zur Annahme eines anderen Dienstes zu verleiten [94]) (sogenanntes Abspannen des Gesindes). — Gesindemäkler haften, wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als tauglich oder treu empfohlen haben, fur jeden von ihm geursachten Schaden [95]), und machen sich nach Landesgesetzen [96]) noch überdies straffällig.

VIII. Das Gesindeverhältniß endiget, einmal: durch Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend verabredeten Zeit, auf welche der unerneuert gebliebene, Gesindevertrag eingegangen war; abgesehen hiervon aber durch freie Uebereinkunft beider Theile; ferner durch den Tod des Dienstboten, und gewöhnlich auch durch das Ableben des Dienstherrn; endlich, durch Dienstentlassung, bezüglich durch Dienstaustritt, wegen eines gesetzlich privilegirten besonderen Grundes.

Anlangend nun die Dauer der Dienstzeit, durch deren Ablauf das Gesindeverhältniß von selbst sich löset, wenn nicht eine stillschweigende Erneuerung des Gesindevertrages eintrat, so hängt diese zunächst davon ab, was in dem Vertrage darüber festgesetzt worden ist, der jedoch ehemals regelmäßig nur auf die Zeit eines Jahres [97]), mindestens aber auf die Dauer eines Sommer-, oder Winterhalbjahres [98]) eingegangen werden konnte. Eine Vermiethung auf Lebenszeit wurde schon nach älterer Rechtsansicht [99]) für unstatthaft gehalten. Neuere Particulargesetze wollen den Gesindevertrag jedenfalls auf bestimmte Jahre, Monate oder Wochen [99a]), oder aber so abgeschlossen wissen, daß, nach vorgängiger Aufkündigung, davon abzugehen, jedem Theile freistehet [100]), indem, wie die Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. (§. 40) hinzufügt, außerdem der dienende nach einjähriger Kündigung stets entlassen werden muß. Beim Landgesinde dauert die Dienstzeit im Zweifel auch jetzt

87) Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 32. §. 1: „Nieman n'is pflichtich ver sinen knecht to antwerdene vorbat, wen alse sin lon geweret, he ne werde sin bürge." 88) Mölling a. a. O. S. 324 fg.; s. auch schon *Bonacossa* l. l. quaest. LXIV. 89) A. K. H. von Hartitzsch, Entscheidungen praktischer Rechtssätze. (Leipzig 1841.) Nr. CCV. S. 194; s. auch schon *Bonacossa* l. l. quaest. CLXXIV u. quaest. CLXXXVI. 90) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfalle. Jahrgang V. 1845. Nr. 9. Rechtsf. 27. S. 71 fg. und Neue Folge. Jahrg. II. 1854. Nr. 41. Rechtsf. 87. S. 321 fg. Aehnlich schon *Bonacossa* l. l. quaest. LXIII. 91) *Hommel* l. l obs. 633. no 2. 92) Vergl. dazu Bornemann, System. Darstellung des Preuß. Civilrechts, edit. 2 2. Bd. §. 129. S. 196 unter *β*. 92a) Vom gemeinen Rechte s. hierüber Struben a. a. O. 1. Bd. Bed. 179 und schon *Bonacossa* l. l. quaest. CXIX. 93) arg. L. 14. §. 1. D. de servo corrupt. 11, 3. Walter a. a. O. §. 112. 94) Dorn a. a. O. §§. 108 u. 109. Siehe schon Reichs-Polizei-Ordnung von 1577 (bei G. Emminghaus a. a. O.) Tit. 25. §. 1: „Nachdem sich auch viel begiebt, daß einer dem andern sein Dienstbotten und Ehhalten auffsätzlicher Weiß thut abziehen, oder abdringen, auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten muthwillick aus ihren Diensten tretten, wollen wir, daß keiner des andern raisigen Knecht, und andere Dienstbotten annehmen soll, er zeig dann zuvor ein Paßport oder Urkund an, daß er von seinem Herrn — — mit Willen und ehrlich abgeschieden sei." Vergl. S.-Weimar. G.-O. §. 6.

95) Dorn a. a. O. §. 62. S.-Altenburg. G.-O. §§. 26—33. 96) Preuß. Allgem. G.-O. §§. 19 u. 20. 97) Alte Augspurg. Stadt-Recht Art. 384 (bei Walch a. a. O. S. 384) verb.: „Wer ein Ehhalten gedinget, der mag deß nicht vetreiben eh zu seinem far." Siehe auch Weiske a. a. O. §. 34. S. 108. 98) Verden-Neustadt. Stadt-Recht Stat. 130 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 118) verb.: „Klagede we den andern an ümme vordenet Lohn, und idt kündig und witlik were, dat he ohme denet hadde, Winter offte Sommer u. s. w." 99) Siehe Glosse z. Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 34: „Nun möchtest du fragen, ob auch einer seine Arbeit einem Andern zu ewigen Zeiten möge vermiethen? Ich glaube nein. Denn so dies seyn mögt, was wär ihm seine Freiheit nütz!" Siehe über die in Bezug auf das geltende gemeine Recht früher lebhaft discutirte Streitfrage schon *Bonacossa* l. l. quaest. LXXXV u. quaest. CVI; ferner: Dorn a. a. O. §. 73 und Mölling a. a. O. §. 115. Vergl. auch Mittermaier a. a. O. §. 294. 99a) Nur nach der Schleswig-Holstein. G.-O. §. 11 fällt eine Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine kürzere Zeit, als einen Monat, niemals unter den Begriff des Gesindevertrages. 100) Preuß. Allgem. G.-O. §. 41. Königl. Sächs. G.-O. §. 1.

noch ein volles Jahr [1]), beim städtischen Gesinde hingegen ist sie häufig auf eine kürzere präsumtive Dauer bestimmt, z. B. auf ein Vierteljahr oder einen Monat, je nachdem der Dienstbote den Lohn allvierteljährlich, oder monatlich ausgezahlt erhält [2]). Ueberdies setzen die meisten Gesindeordnungen gewisse allgemeine Kündigungstermine oder Auffageziele fest, welche, wenn nicht ausdrückliche Verabredungen entgegenstehen, für stillschweigend verabredet gelten, und eingehalten worden sein müssen, soll der Ablauf der laufenden Dienstzeit die Endschaft des Dienstverhältnisses herbeiführen. Nach der Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. (§§. 112 u. 113) und nach der Königl. Sächs. Ges.-Ordn. (§. 90) hat die Kündigung in der Regel bei dem städtischen Gesinde sechs Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit, bei dem landwirthschaftlichen Gesinde drei Monate vor dem Ablaufe des Dienstjahres zu erfolgen; bei monatlich gemiethetem Gesinde läßt die erstere (§. 113), welche übrigens (§. 40) Kindern und Curanden, für rechte Aeltern oder Vormünder Dienstcontracte abgeschlossen haben, nach erlangter Volljährigkeit das Kündigungsrecht unbedingt einräumt, die Kündigung noch am 15., die letztere dagegen (§. 90) blos am 1. jedes Monates zu. Die Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. (§§. 10 u. 22) aber will, wenn der Vertrag auf ein halbes Jahr, oder jahrweise geschlossen ist, regelmäßig den 1. Februar und den 1. August, jedoch jedenfalls drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit, und bei monatlicher Dauer 14 Tage vor dem Ablaufe des Monats gekündiget wissen, auch hebt (§. 9) zugleich ausdrücklich hervor, daß Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre auch zur legalen Kündigung der für sie eingegangenen Dienstbotenverträge der Einwilligung der Aeltern und Vormünder bedürfen. Eine einmal geschehene Kündigung wird natürlich durch einseitige Reue niemals rückgängig. — Die Abzugszeit des Gesindes fällt, wenn das Gesindeverhältniß in Folge des Ablaufes der Dienstzeit sich endiget, in der Regel [3]) mit den gesetz- oder observanzmäßigen Antrittsterminen (s. oben unter IV) zusammen.

Der Auflösung durch gegenseitige Uebereinkunft unterliegt das Gesindeverhältniß zu jeder beliebigen Zeit. Der hiernach aus dem Dienste ausscheidende Dienstbote kann, ist darüber durch die Uebereinkunft selbst nichts Anderes bestimmt worden, Lohn und Beköstigung nur bis zu dem verabredeten Tage des Abzuges [4]) verlangen.

Stirbt der Dienstbote, bevor das Miethverhältniß bereits auf andere Weise seine Endschaft erreicht hat, so haben dessen Erben den noch rückständigen Lohn und das etwa noch rückständige Kostgeld in der Regel nur bis zu dem Tage zu fodern, wo der Verstorbene Dienste zu leisten aufhörte [5]). Dagegen brauchen sie nach einem im älteren teutschen Rechte anerkannten Principe [6]) von dem auf weiter hinaus vom Erblasser schon erhobenen Lohne dem Dienstherrn Nichts zurückzuzahlen; ebenso wenig sind sie demselben, wie dies im Sinne der von der Dienstmiethe geltenden römisch-rechtlichen Grundsatze [7]) allerdings der Fall sein würde, zu Stellung eines anderen Dienstboten verbunden [8]).

Beim Tode der Herrschaft stand es nach dem älteren Rechte in dem Willen der Erben, ob sie das Miethverhältniß mit dem Gesinde fortsetzen wollten, oder nicht. Im letzteren Falle hatten sie dem Gesinde den verdienten Lohn bis zum Todestage, ohne Anspruch auf Zurückerstattung des etwa Vorausbezahlten, abzutragen [9]), ihm auch überdies [10]) noch, jedoch blos bis zum 30. Tage nach dem Tode, Obdach und Nahrung zu gewähren. In den neueren Particulargesetzen dagegen hat entweder, wie z. B. in der Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. (§. 24) das römische Recht, welches den Tod des Miethherrn als Lösungsgrund des Dienstvertrages nicht [11]) anerkennt, vollen Eingang gefunden, oder es ist darin die teutschrechtliche Anschauungsweise nur mit Modificationen angenommen worden. Nach der

1) Preuß. Allgem. G.-O. §. 41. S.-Weimar. G.-O. §. 13. Königl. Sächs. G.-O. §. 20. S.-Altenburg. G.-O. §. 20. S.-Gotha. G.-O. §. 9. Reuß. j. L. G.-O. §. 20. Schwarzb.-Rudolstädt. G.-O. §. 21. Anhalt-Köthen-Dessau. G.-O. §. 13. Ebenso, auch bei allen Livrée-Bedienten, nach der Braunschweig. G.-O. §§. 7. 8. 2) Königl. Sächs. G.-O. §. 20. S.-Altenburg. G.-O. §. 20. Reuß. j. L. G.-O. §. 20. Anhalt-Köthen-Dessau G.-O. §. 13. Stets ein Vierteljahr nehmen bei städtischem Gesinde im Zweifel als Miethzeit an die Preuß. Allgem. G.-O. §. 41, die S.-Weimar. §. 13, die Schwarzb.-Rudolstädt. §. 21; ein Jahr, oder ein Vierteljahr, je nachdem der Dienstbote Livrée bekommt oder nicht, die S.-Gotha. G.-O. §. 9; ein halbes Jahr die Braunschweig. G.-O. §. 9; beim landwirthschaftlichen und beim städtischen Gesinde ohne Unterschied ein ganzes Jahr die S.-Meiningen. G.-O. Art. 24, die Reuß-Greiz. G.-O. §. 12, die Anhalt-Bernburg. G.-O. §. 14. 3) Preuß. Allgem. G.-O. §. 44. S.-Weimar. G.-O. §. 14. Königl. Sächs. G.-O. §. 19.

4) S.-Weimar. G. O. §. 41. 5) Preuß. Allgem. G.-O. §. 99. S.-Weimar. G.-O. §. 38. Königl. Sächs. G.-O. §. 77; s. auch schon Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 22. §. 2: „Stirft ok de gemedede man, er he sin lon verdene dat im gelovet was, man n'is sinen erven nicht mer lones pflichtich to gevene, wen alse verdienet hadde unde im geborede to der tiet do he starf." 6) Hamburg. Stadt-Recht von 1270. VIII. Art. 3 (bei Lappenberg a. a. O. S. 47): „Steruet ok de meddede Mynsche, men is sinen eruen nicht mehr schuldig to gemede, denne alsо he verdenet uppe de tit alse he steruet. Hadde he ok to vele uppgenomen, he ne darf nicht wedderkeren." Ebenso lautet das Verden-Neustadt. Stadt-Recht Stat. 123 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 116) und Staden. Stadt-Recht Part. III. Art. 2 (ebendas. p. 217). 7) L. 13. C. de contrah. et comm. stipulat. 8, 38. 8) Siehe C. W. Wolf, Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. I. Bd. (Göttingen 1843.) §. 156. S. 357. Not. 3. 9) Hamburg. Stadt-Recht von 1270. VIII. Art. 2 (bei Lappenberg a. a. O.): „Storue ok de here ofte de vrouve, deme denste schal men alsо vele geven, alsо he uppe de tit verdenet hadde. Willent ok de eruen, he schal vul denen unde nemen vul lon." Ebenso lauten das Verden-Neustadt. Stadt-Recht und das Staden. Land-Recht a. a. O. 10) Sachs.-Spiegel Buch I. Art. 22. §. 1: „Von dem erve sal man oller ist gelden dem ingesinde ir verdenede lon, als in gebort bit an den dach dat ir herre starf; unde man sal sie halten bit an den drittegesten, dat sie sik mogen bestaden (vermiethen); wil aver die erve, sie sullen vuldenen unde vullon untvan." Ebenso Schwaben-Spiegel cap. 261. 11) §. 6. J. de locatione et conduct. 3, 24. L. 10. C. de locat. conduct. 4, 65.

Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. (§§. 101—106) sind, wenn das Haupt der Familie stirbt, die Erben nicht verbunden, das Gesinde länger als bis zum nächsten Abzugstermine zu behalten, auch wenn durch Vertrag eine längere Dienstzeit verabredet wäre. Tritt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist ein, so gebührt dem Gesinde, welches zu blos häuslichen Verrichtungen gemiethet ist, der baare Lohn — ohne Kost oder Kostgeld — auch noch für das folgende Vierteljahr, und Gesinde, welches zur Landwirthschaft gebraucht wird, muß noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden. Männliches Gesinde behält dabei die ganze gewöhnliche Livrée, wenn es der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient hat; sonst muß es Rock, Weste und Hut zurücklassen. War der Bediente jedoch nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem 15. Monatstage starb, nur auf den laufenden, außerdem hingegen auch auf den folgenden Monat [12]). Ist Gesinde zur besonderen Bedienung einzelner Familienglieder angenommen, so kann es nach deren Absterben nach gleichen Fristbestimmungen entlassen werden. Aehnliche Grundsätze stellt die Königl. Sächs. Ges.-Ordn. (§§. 79—82) auf, welche, abgesehen von einigen anderen gleich unwesentlichen Punkten [13]), weiter nur in sofern abweicht, als sie (nach §§. 60 u. 61) dem Dienstboten, wie überhaupt wenn der Dienst aufhört, ehe die Livréestücke für verdient anzusehen sind, so auch hier nur denjenigen Theil des durch Taxation zu ermittelnden Werthes der letzteren zuspricht, welcher nach dem Verhältnisse der Dienstzeit zu dem zur eigenthümlichen Erwerbung der Livrée erfoderlichen Zeitraume auf die Livrée zu rechnen ist, und auch den Erben freistellt, ob sie diesen Antheil baar heraus zahlen, oder ob sie die Livréestücke, ganz oder zum Theil, dem abgehenden Diener überlassen wollen. Die S.-Weimar. Ges.-Ordn. läßt (§. 39) den Tod der Herrschaft ebenfalls blos bedingt als Aufhebungsgrund des Miethvertrages gelten. Dieser nämlich soll ihr nach sowol vom Gesinde, als von den Erben der Herrschaft bei monatlicher Dienstzeit für den laufenden Monat, bei vierteljährlicher oder längerer Dienstzeit für das laufende Vierteljahr ausgehalten werden. Ereignet sich jedoch der Todesfall in der letzten Hälfte eines Dienstmonates oder Dienstvierteljahres, so sind beide Theile, vorausgesetzt, daß die gesetzliche Dienstzeit nicht ohnehin früher endigt, auch noch den nächstfolgenden Monat oder das nächstfolgende Vierteljahr an den Miethvertrag gebunden. Die Livrée oder sonstige Kleidung bleibt dem Dienstboten ganz, wenn zu der Zeit, wo er den Dienst verläßt, mehr als ein Drittheil der Haltungszeit verflossen ist; außerdem muß er sie auf Verlangen der Erben zurücklassen.

Als rechtmäßige Ursachen zur sofortigen Verabschiedung sind im älteren Rechte Ungehorsam, Muthwillen und Faulheit des Gesindes, beispielsweise, namentlich aufgeführt [14]). Eine constante Praxis [15]) zählte dahin von jeher auch: grobe Beleidigungen der Herrschaft, unsittliche Aufführung, erwiesene Veruntreuung, totale Untauglichkeit zu den übernommenen Diensten, Schwangerschaft weiblicher Dienstboten, und langwierige Krankheit.

Seine Entlassung darf das Gesinde nach Sachsenrecht [16]) vor Ablauf der Miethzeit fodern wegen unabweislicher Uebernahme einer Altersvormundschaft über nächste Angehörige, sofern damit die Fortsetzung des Dienstes unverträglich sein würde [17]), und wegen Verehelichung. Dem letzteren Aufhebungsgrunde, welcher auch in

12) Die nämlichen Bestimmungen wie beim Tode des Dienstherrn finden Anwendung, wenn Concurs zu dem Vermögen desselben ausgebrochen ist (§. 107), wo der Tag der Concurseröffnung dem Todestage gleichgeachtet wird. Ebenso nach der Schwarzb.-Rudolstädt. G.-O. §. 58, der Anhalt-Bernburg. G.-O. §. 49, der Braunschweig. G.-O. §. 25, der Reuß. j. L. §. 73. Dagegen sind Käufer, Ersteher und Pachter einer Oekonomie, oder eines einzelnen, jedoch selbständigen, Zweiges einer solchen, z. B. einer Brauerei, ingleichen ihre Nachfolger im Besitze oder Pachte, ebenso, wie das zur Bewirthschaftung des veräußerten oder verpachteten Grundstücks oder Etablissements gemiethete Gesinde, an den mit dem Vorbesitzer abgeschlossenen Miethvertrag bis zur vertragsmäßigen oder gesetzlichen Abziehzeit in der Regel gebunden. Königl. Sächs. G.-O. §§. 93 u. 94. S.-Altenburg. G.-O. §§. 87—94. Doch werden nach der Braunschweig. G.-O. §. 26, wenn ein Landhaushalt wenigstens drei Monate vor Martini abgegeben wird, damit die auf eine längere Zeit abgeschlossenen Dienstverträge des Acker- und Hofgesindes zu Martini beendiget; tritt aber die Abgabe in kürzerer Zeit vor Martini ein, so müssen dieselben, wenn die Dauer nicht schon früher abläuft, bis Martini des nächsten Jahres ausgehalten werden. Ob der mit einem Schäferknechte abgeschlossene Dienstvertrag bis zum 1. Mai des laufenden oder des nächstfolgenden Jahres fortgesetzt werden müsse, hängt nach dieser Gesindeordnung davon ab, ob die Abgabe des Haushaltes vor oder nach dem 1. Februar erfolgt. Nach der Schleswig-Holstein. G.-O. §. 24 ist bei Veräußerung von Landstellen das Wirthschaftsgesinde zwar nicht verpflichtet, den Dienst mit dem neuen Besitzer fortzusetzen, kann dann jedoch für die noch übrige Dienstzeit keine Entschädigung fodern. Will aber die neue Herrschaft das Gesinde nicht behalten, so hat es Anspruch auf Lohn und Kostgeld auf ein Vierteljahr außer dem bis dahin schon verdienten Lohne. 13) Dahin gehört u. a., daß (§. 80) das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde gegen Empfang des Lohnes für das nächste Vierteljahr, nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers eingetretene Veränderung in der Wirthschaft entbehrlich wird, entlassen werden kann, und außerdem bis zur gesetzlichen Abziehzeit behalten werden muß. — Nach der Braunschweig. G.-O. §. 24 muß bei dem Ackergesinde der Vertrag seiner ganzen Dauer nach, oder wenigstens so lange ausgehalten werden, als die Erben die Ackerwirthschaft fortsetzen. In dem letzteren Falle gebührt dem Gesinde der Lohn, nicht aber auch Kostgeld, auch für die übrige Zeit, bis zu welcher der Vertrag noch gedauert haben würde.

14) S.-Lauenburg. Stadt-Recht vom Jahre 1610. I. Th. §. 29 (bei *Pufendorf.* I. l. Tom. III. p. 284 sq.): „Wenn Jeman seinen Dienstboten um Ungehorsam, Mutwillen und ander erheblicher Verwirkung halber für Ausgang der Zeit ihres Diensts würde beurlauben, soll man solchen Gesinde nicht den vollkommnen Lohn, sondern nach Abrechnung der Zeit, die sie gedienet, zu geben schuldig seyn." 15) Mölling a. a. O. §§. 126—134. 16) Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 33: „Svelk knecht aver elik wif nimt, oder ene vormuntscap an irstirst von kinderen die binnen iren jaren sin, die mut wol ut sines herren dienste komen, unde behalt also vele lones, alse ime geboret bit an die tiet. Is aver ime mer gegeven, dat mut he weder geven sunder wandel." 17) Dorn a. a. O. §. 181. S. 456. Mölling a. a. O. §. 136.

älteren Stadtrechten [18]) nicht selten anerkannt ist, redet die Rechtsparömie: „Freyde geht vor Miethe“ [19]) das Wort, während eine ebenso bekannte solche Parömie: „Wer freyen will, muß erst ausdienen“ [20]), in Verbindung mit anderen Umständen [21]) darauf hinweiset, daß dieser Grund, gleich dem ersteren, niemals zu allgemeiner Geltung gelangte. Einzelne Statute [22]) unterstellen an und für sich das Vorhandensein solcher Gründe, ohne sie irgend näher zu bezeichnen. Am häufigsten [23]) ließ man in der gemeinrechtlichen Praxis vom Brodherrn erlittene schwerere Mishandlungen, Vorenthalten des abverdienten Lohnes und der nothdürftigsten Lebensbedürfnisse, Domicilveränderung der Herrschaft, und plötzlich eingetretene Hilflosigkeit der eigenen Aeltern des Dienstboten als solche Gründe gelten.

Die neueren Particularrechte haben den Kreis dieser Aufhebungsgründe meist, nach beiden Richtungen hin, erheblich erweitert. Gewöhnlich lassen sie nur die speciell im Gesetze genannten Platz greifen, unterscheiden aber häufig noch solche, welche die Auflösung des Dienstverhältnisses sofort herbei zu führen geeignet sind, und bestimmte andere, rücksichtlich deren dieselbe erst erfolgt, wenn die Herrschaft, bezüglich der Dienstbote, den Dienst zuvor aufgesagt hat und die, auch wol eigens nur zu diesem Ende vorgeschriebene, gesetzliche Kündigungsfrist abgelaufen ist.

Die Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. [23a]) statuirt (§§. 117—135) sofortige Enturlaubung des Gesindes: wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht; wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt; wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt; wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt; wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet; wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt; wenn es die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft; wenn es wiederholentlich, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist; wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht, oder wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen schon Feuer entstanden ist; wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat; wenn dasselbe in seinem vorhergehenden Dienste eines Betragens, zufolge dessen es nach dem Vorstehenden alsbald hätte entlassen werden können, sich schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft in dem ausgestellten Zeugnisse dieses verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat; wenn es ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erfoderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht; wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit dem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt; wenn ihm diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat [24]); wenn er von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird; wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von der Obrigkeit die nöthigen Anstalten zur Verhütung alles Unglückes getroffen worden, erfolgen muß; endlich, wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden. Dagegen kann (nach §§. 136—142) das Gesinde das Miethverhältniß alsbald abbrechen [24a]): wenn es durch Mishandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit gesetzt worden; wenn die Herrschaft das Gesinde auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat; wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen, wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen

18) Hamburg. Stadt-Recht von 1270. VIII. Art. 3 (bei Lappenberg a. a. O. S. 48): „So welk knape wiff nympt, ofte so welk maget man nympt, de mach wol ute synes heren denste gan; vnde se beholt also vele, also he uppe de tit vordenet hadde. Vnde heuet he ek to vele up genomen, dat schal he wedderkeren, ofte de here adder de vrouwe des nicht entberen willen.“ Ebenso: Stader Land-Recht Part. VIII. art. 3. Lübeck. Stadt-Recht Buch I. Tit. 4. Art. 5 u. a. 19) *Mevius*, ad jus Lubecc. Lib. I. tit. IV. art. 5. 20) J. F. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. 2. Ausg. von E. L. Eisenhart. (Leipzig 1792.) S. 116 fg. 21) Vergl. Gengler a. a. O. S. 454. 22) Siehe z. B. Augspurg. Stadt-Recht Art. 384 (bei Walch a. a. O.) verb.: „Wer ein Ehalten gedinget, der mag des nicht vertreiben eh zu seinem Jar, und mag auch er von Ihm nicht kommen ohn seiner Herrschaft willen. Es mög dan entweders fürgeziehen so gethanen gebresten, damit es von dem andern ledig werden möge.“ 23) Dorn a. a. O. §§. 184 fg. 23a) Mit dem Allgem. Preuß. Land-Rechte Th. II. Tit. 5. §§. 116—159, aus welchem die im Texte folgenden Sätze entnommen, stimmt, bis auf wenige Abweichungen, überein die S.-Gotha. G.-O. §§. 36—39.

24) Nur Entlassung nach vorheriger 14tägiger Kündigung läßt in den drei zuletzt aufgeführten Fällen zu die S.-Gotha. G.-O. §. 37. 24a) Daß auch in solchen Fällen das Gesinde nicht *de facto* den Dienst verlassen dürfe, sondern die Sache zur Entscheidung der Obrigkeit auszustellen habe, zeigt Mölling a. a. O. §. 139; s. auch Hessen-Cassel. G.-O. Tit. 6. §. 5: „Niemalen soll ein Dienstbote sich unterstehen, es sei aus welcherlei Vorwand es wolle, eigenwillig aus dem Dienste zu gehen.“

Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen; wenn dieselbe dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost[25]) verweigert; wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen[26]) beträgt, eine Reise vornimmt, oder in diese Entfernung ihren bisherigen Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, die Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden, oder wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird. — Gleichfalls vor dem Ablaufe der Dienstzeit, jedoch erst nach vorhergegangener Kündigung, innerhalb der deshalb vertragsmäßig verabredeten, außerdem aber der gesetzlich bestimmten Frist[26a]) kann (§§. 143 u. 144) die Herrschaft das Gesinde entlassen: wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt, ingleichen, wenn nach abgeschlossenem Miethvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß. Dienstboten aber müssen (§§. 145—147) nach ihrer Seits vorausgegangener gleichmäßiger Kündigung, entlassen werden: wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt; wenn sie das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt; wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Aushalten der Miethzeit versäumen müßte. — In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden. Wenn die Aeltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung der Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, kann er (§§. 148 u. 149) zwar ebenfalls seine Entlassung fodern; er muß aber dann einen anderen tauglichen Dienstboten stellen und sich mit demselben wegen des Lohnes, der Kost und der Livrée, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden. — In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit, mit oder ohne[26b]) Aufkündigung, entlassen darf, kann der Dienstbote (§§. 153 u. 159) Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fodern, welche er wirklich gedient hat. Das Nämliche gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorheriger Kündigung den Dienst verlassen hat. In Fällen dagegen, wo der Dienstbote sofort den Dienst verlassen durfte, muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, bezüglich auf den laufenden Monat vergütet werden. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten. Die als Theil des Lohnes anzusehende Livrée behält der Dienstbote, wenn er aus einer zur sofortigen Verlassung des Dienstes ihn berechtigenden Ursache ausscheidet, in der Regel vollständig; hat er jedoch noch nicht einmal ein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen. In Fällen, wo das Gesinde von der Herrschaft rechtmäßig enturlaubt wird, kann sie der Regel nach die ganze Livrée zurückbehalten. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er bereits ein halbes Jahr im Dienste war und nur nach vorgängiger Kündigung außer der Zeit mit Fug entlassen war. Nimmt das Gesinde nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied außer der Zeit, so behält es die Livrée, bezüglich mit Ausnahme des Rockes und des Hutes. Erfolgt aber der Austritt wegen Heirath oder Anstellung eigener Wirthschaft, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Die S.-Weimar. Ges.-Ordn.[26c]) bestimmt (§§. 42—45) über die einseitige Aufhebung des Gesindevertrages, zum Theil abweichend von der preußischen, Folgendes. Sofort das Gesinde zu verabschieden ist die Herrschaft berechtigt: wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie[27]) durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, durch boshafte Verhetzungen Familienzwist zu erregen sucht; wenn es Kinder, zu deren Wartung und Pflege es gemiethet ist, vernachlässiget oder mishandelt; wenn es wiederholten Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die ordnungsmäßigen Befehle der Herrschaft sich zu Schulden bringt; wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde von der Herrschaft bestellten Personen mit Thätlichkeiten oder Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt; wenn es dem Trunke ergeben ist, oder ein unsittliches Leben führt, oder der erhaltenen Abmahnung und Warnung ungeachtet wiederholt um Geld spielt; wenn es Kinder oder Verwandte der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen hat; wenn ein Dienstbote mit der fallenden Sucht oder irgend einer ansteckenden oder Ekel erweckenden Krankheit behaftet ist, welche er bei Abschließung des Miethvertrages der Herrschaft verheimlicht, oder während der Dienstzeit ohne Verschulden der Herrschaft sich

25) Einen ganzen Tag lang, wie die S.-Gotha. G.-O. §. 38 hinzufügt. 26) Drei Meilen, nach derselb. G.-O. a. a. O. 26a) Wenigstens fünf Wochen vor dem Ende des Vierteljahres, oder vor Ablauf der letzten 14 Tage, wenn nur auf einen oder zwei Monate gemiethet war, will gekündigt wissen die S.-Gotha. G.-O. §. 37. 26b) Ebenso Baden. G.-O. §. 60. Von der Inconsequenz, die hierin zu liegen scheint, s. Mölling a. a. O. S. 431.

26c) Ihr folgt fast wörtlich die Reuß-Greiz. G.-O. §§. 40—43. 27) Hierunter sind hier alle Personen zu verstehen, welche mit der Herrschaft in derselben Haushaltung leben. Siehe Burckhardt a. a. O. §. 103. Not. 68.

zugezogen hat; wenn er durch Krankheit oder sonst unfähig wird, die übernommenen Geschäfte zu verrichten; wenn er Speisen oder Getränke aus Näscherei entwendet und entweder von der Herrschaft ausdrücklich davor gewarnt war, oder sich dessen wiederholt schuldig machte; wenn die Herrschaft durch falsche, vom Gesinde ihr übergebene Zeugnisse hintergangen worden ist; wenn das Gesinde einen Diebstahl begeht, oder einer Veruntreuung sich schuldig macht, wohin auch gehört, wenn das Gesinde Livréestücke verkauft oder versetzt, die noch nicht ganz verdient sind; wenn es sein Nebengesinde zu Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug verleitet; wenn es mit Feuer und Licht, nach wiederholter Verwarnung, unvorsichtig umgeht, oder wenn, obgleich ohne vorherige Warnung, durch solche Unvorsichtigkeit Feuer ausgekommen ist; wenn weibliches Gesinde schwanger ist, wobei demselben jedoch, in sofern nicht unterdessen die Niederkunft zu befürchten steht, eine 14tägige Frist von Zeit der Entdeckung an zu gönnen ist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen; wenn das Gesinde ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause wegbleibt[28]); wenn es zu Abbüßung von mehr als vier Tagen Gefängniß verurtheilt wird; wenn es ohne Vorwissen der Herrschaft fremden Personen des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet, oder bei Tage übelberüchtigte Personen, dem Verbote der Herrschaft zuwider, zu sich kommen läßt; wenn es in seinem vorigen Dienste eines Diebstahls oder einer Veruntreuung sich schuldig gemacht und die vorige Herrschaft in dem Attestate davon Nichts erwähnt, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft, auf Befragen[29]), verschwiegen hat; wenn verheirathete Dienstboten, daß sie verheirathet seien, ingleichen Witwer oder Witwen oder weibliche Dienstboten, welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand bei Eingehung des Miethvertrages der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben; wenn das Gesinde das ihm anvertraute Vieh in einem wesentlichen Stücke der Wartung und Pflege vernachlässiget, oder dasselbe in anderer Weise mishandelt; wenn es die Pflicht der Treue dadurch verletzt, daß es ungebührlich und gegen die ihm ertheilte Vorschrift Futter in das ihm anvertraute Vieh verwendet. — Gesinde, welches aus einer der vorgenannten Ursachen entlassen wird, kann Lohn und Kost nur bis zum Tage der Entlassung fodern, und muß vom Miethgelde soviel zurückgeben, als auf die noch übrige Dienstzeit verhältnißmäßig zu rechnen ist. — Den Abschied sofort verlangen kann das Gesinde: wenn ihm gröbliche Beleidigungen oder thätliche Mishandlungen, welche sich nicht als mäßige Züchtigungen rechtfertigen lassen, von der Herrschaft zugefügt worden; wenn die Herrschaft ihm die gebührende Kost vorenthält; wenn die Herrschaft das bedungene Kostgeld geschehener Erinnerung ungeachtet über eine Woche nach der Verfallzeit vorenthält; wenn die Herrschaft eine Reise auf länger als die Dienstzeit zu unternehmen im Begriffe steht; wenn sie ihren Wohnsitz an einen anderen, über 3 Meilen entfernten Ort verlegt und nicht erklärt, dem Gesinde nach beendigter Dienstzeit die Kosten der Rückreise vergüten zu wollen; wenn die Herrschaft das Gesinde zu gesetzwidrigen oder unerlaubten Handlungen verleiten oder dasselbe vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen von der Familie nicht schützen will; wenn das Gesinde durch Krankheit oder Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird; wenn in der Familie des Dienstboten solche Veränderungen sich zu tragen, welche dessen Anwesenheit dort nothwendig erfodern. — In den fünf ersten Fällen gebührt dem Gesinde Lohn und Kostgeld auf das laufende Vierteljahr, oder, wenn es monatweise gemiethet war, auf den laufenden Monat. Trat jedoch die gesetzmäßige Ursache zur Verlassung des Dienstes erst in der zweiten Hälfte des Dienstvierteljahres oder Dienstmonates ein, so müssen Lohn und Kostgeld auch auf das folgende Vierteljahr oder den folgenden Monat vergütet werden. Im sechsten und siebenten Falle erhält das Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Abzugstage. Wegen der Livrée gilt in den fünf ersten Fällen das Nämliche, wie bei dem im Laufe der Dienstzeit erfolgten Ableben der Herrschaft; im sechsten und siebenten Falle gehört dem Bedienten, je nachdem er wenigstens die Hälfte der Livréezeit gedient hat, die einfache Unterkleidung und der etwa gereichte Oberrock. Hat er erst kürzere Zeit gedient, so kann er auf Livréestücke keinen Anspruch machen. — Nach vorgängiger Kündigung, welche, je nachdem die verabredete Miethzeit eine blos einmonatliche, oder eine längere war, vierzehn Tage oder sechs Wochen vor dem Abzuge zu erfolgen hat, ist die Herrschaft dem Gesinde den Abschied, der nicht nothwendig mit dem Schlusse eines Dienstmonates oder Dienstvierteljahres zusammenzufallen braucht, zu ertheilen befugt: wenn das Gesinde die nöthige Fähigkeit und Geschicklichkeit zu den ihm obliegenden Geschäften nicht besitzt; wenn während der Dienstzeit die Vermögensumstände oder Einkünfte der Herrschaft sich so sehr verringern, daß dieselbe ganz ohne Gesinde oder doch mit wenigerem als bisher sich behelfen muß; wenn das Gesinde durch andauernde Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wiederholter Warnung ungeachtet, den häuslichen Frieden stört; wenn es wiederholt, ohne Erlaubniß der Herrschaft, zu seinem Vergnügen ausgeht, oder über die vergönnte Zeit wegbleibt; wenn es mehrmals bei Verschickungen ungebührlich lange ausbleibt, oder überhaupt den Dienst oder das Beste der Herrschaft vernachlässiget; wenn es die von seinem Nebengesinde an der Herrschaft begangenen Veruntreuungen der Herrschaft nicht entdeckt[29a]):

28) Gleichsteht mit diesem Falle, wenn das Gesinde zur Verheimlichung seines ungebührlichen Ausbleibens in das Gehöft einsteigt. Burckhardt a. a. O. Not. 75. 29) Speciell auf das begangene Verbrechen braucht die Frage nicht gerichtet gewesen zu sein. Derf. a. a. O. Not. 77.

29a) Nach der Braunschweig. G.-O. §. 29 kann das Dienstverhältniß von Seiten der Herrschaft nach vorheriger Aufkündigung nur aufgehoben werden: wenn dem Gesinde die gehörige Geschicklichkeit mangelt; wenn es sich mit der ihm verabreichten Kost ohne Grund und wiederholt auf verächtliche Weise unzufrieden bezeigt; wenn es einen unangemessenen Aufwand macht,

auch erhält das Gesinde in diesen Fällen den Lohn und die Kost nur bis zum Tage des Abzuges. Nach gleichmäßiger Aufkündigung endlich darf das Gesinde vor beendigter Dienstzeit den Abschied fodern, jedoch Lohn und Kost ebenfalls nur bis zum Tage des Abzuges beanspruchen: wenn es durch Heirath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zur Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde; wenn die Herrschaft, der Erinnerung des Gesindes ungeachtet, den Lohn vier Wochen nach der Verfallzeit nicht gezahlt hat; oder wenn dem Gesinde zur Beköstigung mehre Male nach einander ganz verdorbene, ungenießbare oder ungesunde Speisen wissentlich gegeben werden. Das Miethgeld, wenn dergleichen gegeben ist, bleibt in den beiden letzten Fällen dem Gesinde ganz, in dem ersteren Falle hingegen nach Verhältniß der schon zurückgelegten Dienstzeit.

Die Königl. Sächs. Ges.-Ordn.[30]), welche nur einen Fall, in welchem das Gesinde nach vorhergegangener, blos vierwöchiger Kündigung den Dienst vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen darf[31]), im Uebrigen aber nur Fälle sofortiger einseitiger Aufhebung des Gesindevertrages kennt, gestattet (§. 96) der Herrschaft das Gesinde alsbald zu entlassen: wenn es die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht; wenn es sich beharrlichen Ungehorsam[32]) und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt; wenn es der Pflege von Kranken, die an absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, auch wenn es dazu nicht ausdrücklich gemiethet worden wäre, sich weigert; wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsofficianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Ausübung ihres Amtes widersetzt; wenn es Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt; wenn es die Kinder, die ihm anvertraut sind, durch übele Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr setzt; wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen Veruntreuungen oder Entwendungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt; wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren borgt; wenn es die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt; wenn es wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist; wenn es mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht; wenn es das ihm zur Obsicht anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe schlecht abwartet oder mishandelt; wenn es sonst der Herrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthum Schaden zugefügt hat; wenn sich zeigt, daß es mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei; wenn es ohne Erlaubniß der Herrschaft des Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erfoderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässiget, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Warnung nicht absteht; wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist oder einen unkeuschen Wandel führt; wenn er durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf Vermahnung nicht abläßt; wenn ihm diejenige Geschicklichkeit ganz mangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung angegeben hat; wenn er von der Obrigkeit auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird; wenn die Herrschaft vom Gesinde durch Vorzeigung falscher Zeugnisse bei der Annahme hintergangen worden ist. — Lohn und Kostgeld oder Kost kann hier (§§. 102 u. 104) der Dienstbote nur nach Verhältniß der Zeit fodern, wo er wirklich gedient hat; die Livréestücke oder, nach der Wahl der Herrschaft deren Werth, nach Verhältniß der Zeit, wo er sie getragen hat und noch hätte tragen sollen. — Das Gesinde darf (§. 98) den Dienst alsbald verlassen: wenn es durch Mishandlung der Herrschaft in Gefahr für Leben und Gesundheit versetzt wird; wenn die Herrschaft es auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender oder, ungeachtet vorgängiger obrigkeitlicher Ermahnung, beharrlich mit großer Härte behandelt; wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, die wider die Gesetze und guten Sitten laufen, hat verleiten wollen; wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause ein- und ausgehen[33]), nicht hat schützen wollen; wenn die Herrschaft

---

und wenn die Herrschaft zur Rechtswohlthat der Güterabtheilung zugelassen wird.

30) An sie schließt sich, mit wenigen Abweichungen, an die S.-Altenburg. G.-O. §§. 95—100. Blos Gründe zur sofortigen vorzeitigen Aufhebung des Gesindevertrages für beide Theile enthält auch die S.-Coburg. G.-O. §. 61, verbunden mit §§. 29. 44. 47. 48. 52. 57 u. 62. 31) Es ist dies (§. 99) der Fall, wenn ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung gelangt, oder ein männlicher zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft Gelegenheit findet, die er durch Aushalten der Miethzeit versäumen würde. Das laufende Vierteljahr und bei monatweiser Vermiethung der laufende Monat muß auch hier ausgedient werden. Auch hat der aus dem Dienste ausscheidende Dienstbote die Herrschaft für den höheren Lohn, der dem an seine Stelle tretenden Gesinde gegeben werden muß, zu vergüten. 32) Ueber den Begriff des „beharrlichen Ungehorsams" s. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1850. Nr. 50. Rechtsfall 86. S. 399. — Darüber, daß Verzichtleistung der Herrschaft auf das Aufkündigungsrecht die Befugniß der letzteren nicht ausschließt, das Gesinde wegen Dienstuntüchtigkeit oder ordnungswidrigen Betragens zu entlassen, ferner, daß ein Dienstbote nicht nur bei einem absoluten Unvermögen zur Dienstleistung, sondern auch dann als „unfähig zum Dienste" anzusehen sei, wenn er sich etwas zu Schulden kommen läßt, in dessen Folge der Herrschaft nach allgemeinen, aus der Natur des Gesindedienstcontractes abfließenden Grundsätzen nicht weiter zugemuthet werden kann, den Dienstboten zu behalten; vergl. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. N. F. 13. Bd. (1854.) Nr. 20. S. 78 fg.

33) Die S.-Altenburg. G.-O. §. 47 erwähnt hier noch besonders auch die Gäste.

dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld oder die sonst ihm gebührenden Bedurfnisse vorenthält und diesfallsiges Einschreiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist; wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes in das Ausland verlegen will, ingleichen bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, woran das Gesinde theilnehmen soll, wenn sich die Herrschaft nicht verbindlich macht, den Dienstboten, nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung oder, bei gleicher Entfernung, in seine Heimath auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen [33a]). — Lohn und Kost müssen in diesen Fällen (§§. 102 u. 103) dem Dienstboten auf das laufende Vierteljahr oder, wenn er nur monatweise gemiethet war, auf den laufenden Monat, ist jedoch die Ursache zum Austritte aus dem Dienste erst nach Ablauf der allgemeinen Kündigungsfrist (s. oben) eingetreten, auch noch für das folgende Vierteljahr, bezuglich für den folgenden Monat verabreicht werden. Können die Aeltern des Dienstboten (§. 100) wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, den Dienstboten, nach obrigkeitlichem Ermessen, nicht entbehren und die ordentliche Abzugszeit nicht abwarten, oder wird der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten schleunig eine Reise anzutreten genöthigt, so kann derselbe zwar sofort seine Entlassung fodern: er ist aber verbunden, die Herrschaft durch Uebertragung des dem an seine Stelle tretenden Gesinde zu gebenden höheren Lohnes zu entschädigen. — Krankheit des Gesindes ist (§§. 83 u. 84) auf beiden Seiten ein Grund, den Vertrag aufzuheben, wenn sie entweder an sich zum Dienste unfähig macht, oder länger als 14 Tage [34]), ohne Aussicht auf baldige Genesung, dauert. Diese Frist kommt, wenn nicht beim Eintritte der Krankheit, nach ärztlichem Zeugnisse, eine längere Dauer vorauszusehen ist, jedem erkrankten Dienstboten ohne Unterschied der Entstehungsursache der Krankheit zu statten.

Einen von den übrigen neueren Gesindeordnungen abweichenden Weg, der jedoch in legislativer Hinsicht allerdings Vieles für sich haben dürfte [35]), schlägt auch hier die Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. ein. Sie verordnet (§§. 26 u. 28), daß zur sofortigen Entlassung des Gesindes, nächst bestimmten, namentlich aufgeführten [36]), alle Handlungen und Eigenschaften desselben berechtigen, welche, nach richterlichem Ermessen, die Ruhe und Sicherheit des Hauswesens stören, oder den Zweck des Dienstverhältnisses vereiteln, wo dann das Gesinde blos auf den bereits verdienten Lohn Anspruch hat, und daß letzteres, abgesehen von einigen gleichfalls speciell hervorgehobenen [37]) und ebenfalls nur aus nach richterlichem Ermessen hinreichend befundenen Gründen, das Miethverhältniß außer der Zeit abbrechen durfe. Geschieht dies aus einer Ursache, aus welcher das Gesinde schon den Dienstantritt zu verweigern befugt gewesen ware (s. oben unter IV); so muß der Dienstbote ebenfalls mit dem bereits verdienten Lohne sich begnügen. Verließ er dagegen den Dienst aus einem für triftig erkannten anderen Grunde, so gebühren ihm Lohn und Kostgeld auf ebenso lange, als wenn ihn die Herrschaft unbefugter Weise aus dem Dienste entfernt hätte.

IX. Nach beendigtem Dienste muß die Herrschaft das Gesinde und zwar, wie zuweilen ausdrücklich vorgeschrieben ist [37a]), schon am Morgen des Abziehtages, entlassen, zuvor aber der Dienstbote die ihm in Gebrauch oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände zurücküberliefern [38]). Diejenigen Effecten und Sachen, welche er mit sich hinwegnimmt, soll er von der Herrschaft vorher in Augenschein nehmen lassen [39]). Auch darf er, wider Willen der letzteren, nach erfolgter Entlassung länger im Hause nicht verweilen; und zwar selbst dann nicht, wenn er, des Lohnes halber oder sonst noch Ansprüche an die Herrschaft zu machen hat, indem das für diesen Fall dem Gesinde ehedem von den Rechtslehrern [40]) eingeräumte sogenannte Retentionsrecht der rechtlichen Begrundung entbehrt [41]).

Daß die Herrschaft jedem aus ihrem Dienste ausscheidenden Dienstboten ein wahrheitsgetreues Fleiß- und Sittenzeugniß auszustellen habe, schreiben schon die Reichsgesetze [42]) vor. Nach einigen [43]) Gesindeordnungen

33a) In allen diesen Fällen muß aber der Dienstbote bei Gefängnißstrafe sofort davon Anzeige machen, daß er abzuziehen entschlossen sei. S.-Altenburg. G.-O. §§. 97 u. 48. 34) Ebenso die S.-Altenburg. G.-O. §. 84—86, während z. B. die Braunschweig. G.-O. §. 31 nur eine die Dauer von vier Wochen übersteigende Krankheit als Aufhebungsgrund gelten läßt. 35) Siehe Mölling a. a. O. §§. 133 u. 135, vergl. mit Wolbrecht, Systemat. Darstellung des Gesinde-Rechts §. 65. 36) Nämlich: Diebstahl, Unterschleif, Hehlerei; dringender Verdacht der Untreue, welcher durch richterliches Erkenntniß nicht gänzlich gehoben ist; Borg auf der Herrschaft Namen; thätliche Widersetzlichkeit und Schimpfreden gegen die Herrschaft und deren Familie, sowie gegen Vorgesetzte; Verweigerung des Gehorsams; unsittliches Betragen in Gegenwart der Kinder der Herrschaft, Verleitung derselben zum Bösen und grobe Mishandlung derselben, sowie grobe Vernachlässigung der der Obhut des Gesindes anvertrauten Kinder; Mishandlung des Mitgesindes und die häusliche Ruhe und Ordnung störende Unverträglichkeit mit demselben; unzüchtiges Betragen der Dienstboten unter einander; grober Leichtsinn und Fahrlässigkeit, wodurch Feuersgefahr entstanden; Mishandlung des anvertrauten Viehes, namentlich durch Nichtreinausmelken der Kühe; nächtliches Ausgehen und wiederholtes Ausbleiben, sowie Gestattung nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde ohne Erlaubniß der Herrschaft; mehrmaliges Betrinken; Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Dienste, endlich alle Gründe, welche die Herrschaft auch vor der Aufnahme in den Dienst vom Vertrage abzugehen berechtigen.

37) Nämlich: thätliche Mishandlungen oder grundlose Beschuldigungen, welche den guten Namen des Gesindes verletzen; Vorenthaltung der nothwendigen Lebensbedürfnisse; unsittliche Zumuthungen der Herrschaft und der Hausgenossen, wenn die Herrschaft den erfoderlichen Schutz verweigert oder nicht gewährt, und Verlegung des Aufenthaltes außerhalb Landes. 37a) S.-Weimar. G.-O. §. 36. 38) Preuß. Allgem. G.-O. §. 169. S.-Gotha. G.-O. §. 42. 39) Königl. Sächs. G.-O. §. 115. S.-Altenburg. G.-O. §§. 113—116. 40) z. B. von *Carpzov.* Decis. Constit. 25. def. 22. 41) Mölling a. a. O. S. 429. C. Wilh. Schenck, Die Lehre der Retentionsrechte. (Jen. 1837.) S. 136 u. 196 sub m., f. 42) Reichs-Polizei-Ordn. von 1577 a. a. O. 43) Königl. Sächs. G.-O. §. 113. S.-Altenburg. G.-O. §. 113.

ist ein solches Zeugniß nur dem auf gesetzliche Weise abgehenden Gesinde nicht zu versagen, und nur auf dessen Verlangen zu ertheilen; nach anderen [44]) muß es selbst dann, wenn keins verlangt wurde, nach noch anderen [45]), auf Begehren, schon sogleich nach erfolgter Dienstaufkündigung ertheilt werden. Verweigert die Herrschaft das vorschriftmäßige Zeugniß, oder wird es mangelhaft ausgestellt, oder werden dem Gesinde unwahre Beschuldigungen darin gemacht, so kann das Gesinde bei der zuständigen Polizeibehörde Beschwerde deshalb führen. Sobald sich bei der darüber anzustellenden Erörterung der Ungrund einer solchen Beschuldigung ergeben hat, ist dem Gesinde ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, auf Kosten der Herrschaft auszufertigen [46]) und der letzteren jede fernere übele Nachrede bei angemessener Strafe zu untersagen [47]). Gegen Herrschaften dagegen, welche einem Dienstboten wahrheitswidrig ein vortheilhaftes Zeugniß ausstellen, tritt nach Landesgesetzen polizeiliche Ahndung ein; auch bleiben sie, wenn sie einem Gesinde, welches sich grober Laster oder Veruntreuungen schuldig gemacht hatte, wider besseres Wissen das Gegentheil bezeugten, dem nachfolgenden Miether dieses Gesindes für den ihm daraus entstandenen Schaden verhaftlich [48]). — Dienstloses Gesinde darf, ohne Anzeige bei der Polizeibehörde, Niemand beherbergen [49]).

X. Zur rechtlichen Geltendmachung der aus dem Gesinderverhältnisse herzuleitenden oder damit in Verbindung stehenden Civilansprüche stehen der Herrschaft sowol, als dem Gesinde die in den Gesetzen geordneten gewöhnlichen Rechtsmittel [50]) zu Gebote; namentlich also, wo es der Verfolgung von Rechtsansprüchen aus dem Gesindevertrage gilt, jener die actio conducti, diesem die actio locati: obschon z. B. der Dienstbote, welchem der Dienstherr die Herausgabe bereits verdienter Livréestücke verweigert, auch die Eigenthumsklage [51]) gegen denselben würde anstellen können. Das Verfahren in Gesinderechtssachen ist, wie nach dem Zeugnisse der Praktiker [52]), so meist nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesgesetze [53]), in der Regel summarisch, häufig sogar, wenn das einer Schätzung nach dem Geldwerthe unterliegende Streitobject eine gewisse Summe, z. B. die von 30 Thlrn., nicht übersteigt, das für sogenannte Bagatellsachen übliche [53a]). Dem zufolge werden dann in dergleichen Sachen nur mündliche Klaganbringen angenommen, nur mündliche oder abgekürzte schriftliche Citationen verfügt, nur möglichst nahe Tagfahrten anbezielt und die Parteien in Person dazu vorgeladen, die Verhandlungen, meist mit Fernhaltung von Rechtsanwälten, lediglich zu Protokoll gepflogen, statt der Beweise nur Bescheinigungen und diese sofort dargebracht oder innerhalb kürzester Fristen erfodert, die erstinstanzlichen Entscheidungen gleichfalls sofort zu Protokoll ertheilt, und Rechtsmittel nur in sehr beschränkter Zahl, oft auch wol überall nicht oder doch nur ohne Suspensivwirkung zugelassen [53b]). An und für sich selbst sind jedoch zu den Gesinderechtssachen nur Streitigkeiten über den Antritt, die Dauer und die Aufkündigung des Dienstes, über den laufenden Dienstlohn und über die während der Dienstdauer aus dem Dienstvertrage sich ergebenden Verhältnisse, z. B. über den Umfang der Dienstverrichtungen, über die Brauchbarkeit des Gesindes, über die Quantität oder Beschaffenheit der zu verabreichenden Kost u. s. w., zu rechnen [54]). Es ist daher eine Anomalie, wenn ihnen die Particulargesetzgebungen [55]) hin und wieder auch Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde über Rechte und Verbindlichkeiten beizählen, die, wie z. B. bei Klagen des Gesindes wegen Dienstlohnes, den es gegen Ausstellung eines Schuldscheines als Darlehn bei der Herrschaft stehen ließ, wegen Injurien, welche die Herrschaft dem Gesinde oder das Gesinde der Herrschaft während der Dauer des Dienstes zufügte, nur mittelbar durch das Gesinderverhältniß veranlaßt wurden oder welche, wie dies am häufigsten wegen rückständigen Dienstlohnes oder wegen zu formirender Schadensersatzansprüche vorkommt, erst nach Beendigung des Dienstes vor den Richter gebracht

---

44) Preuß. Allgem. G.-O. §. 117. 45) S.-Gotha. G.-O. §. 43. S.-Weimar. G.-O. §. 37. Nach einer eigenthümlichen Bestimmung in der Schleswig-Holstein. G.-O. §. 43 und §. 45 ist nur, wenn der Dienstbote außer der Zeit abgeht, nächst dem Datum des Abganges und der Angabe, von welcher Seite die Kündigung erfolgt sei, die Ursache im Dienstbuche stets anzuführen, während es im Uebrigen in Ermangelung besonderer Uebereinkunft der Herrschaft überlassen bleiben soll, ob sie dem Dienstzeugnisse ein Zeugniß über das Verhalten des Dienstboten beifügen will. 46) Siehe schon die oben citirte Reichs-Polizei-Ordn. a. a. O. verb.: „wo er (der Herr) ihme (dem Knechte) die (Urkunde) weigert — — — und der Mangel nicht an den Knechten befunden würde, in dem Fall soll die Obrigkeit ein billich Einsehens thun, und, nach gethaner Erkundigung, die Urkund zu geben Macht haben." 47) Preuß. Allgem. G.-O. §§. 172 u. 173. S.-Weimar. G.-O. a. a. O. Siehe auch K. Brater, Blätter für administrative Praxis, zunächst in Bayern. 2. Bd. (Nördlingen 1852.) S. 186—193. 48) Preuß. Allgem. G.-O. §§. 174—176. S.-Gotha. G.-O. §. 43. Königl. Sächs. G.-O. §. 116. 49) Dorn a. a. O. S. 52 fg. S.-Weimar. G.-O. §. 5. 50) Dorn a. a. O. §§. 217—221. 51) Gengler a. a. O. S. 455. 52) Siehe Hieron. Bayer, Theorie der summar. Processe. 3. Aufl. §. 3 unter Nr. IV. — Daß Streitigkeiten über Bezahlung des Dienstlohnes schon im 16. Jahrh. mit Bezugnahme auf Novella 17. cap. 3 und auf einige Bibelstellen (!), nämlich Deut. Cap. 24. V. 15 und Matth. Cap. 20. V. 8, zu den causis summariis gerechnet wurden, bezeugt *Rob. Maranta*, Praxis s. de ordine judic. vulgo specul. aur. (Colon. Agripp. 1598.) p. 150. nr. 197.

53) Siehe Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis. 8. Bd. S. 127; vergl. auch C. W. E. Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes, mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung der z. d. OAGericht Jena vereinten Länder. 2. Bd. §. 6. §. 9. §. 12. §. 25. §. 37. S. 110. §. 39. S. 122. §. 100. S. 256. §. 108. 53a) Conr. Schröter, Vermischte Abhandlungen. 2. Bd. (Halle 1786.) S. 86. 53b) Sportelfreiheit in Gesinderechtssachen pflegen die neueren Gesetze nicht leicht mehr, wie manche ältere — vergl. Dorn a. a. O. §. 214 — zu statuiren. 54) Mittermaier a. a. O. und dessen: Der gemeine deutsche Proceß in Vergleichung mit dem preuß. u. französ. Civilverfahren u. s. w. Beitr. IV. (Bonn 1826.) S. 70 fg. 55) Diese weichen hier überhaupt bezüglich der einzelnen Bestimmungen sehr von einander ab; siehe z. B. Heimbach a. a. O. und dessen Lehrb. des particul. Privatrechts. §. 123. Not. 1. S. 215—247.

werden (sogenannte Nachklagen). — Einen speciellen Gerichtsstand für Gesinderechtssachen gibt es gemeinhin nicht. Besondere Gesindeämter[56]), an welche sie in größeren Städten früher zuweilen gewiesen waren, bestehen heutzutage kaum irgendwo noch. Competent in Gesindeamtssachen ist daher in der Regel der gewöhnliche Richter. — Daß das Gesinde während der Dauer der Dienstzeit regelmäßig das Forum der Herrschaft theile, beruht auf einer früher[57]) fast allgemein vertheidigten Rechtsansicht, welche jedoch, vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus, in soweit die Dienstherrschaft eines privilegirten Gerichtsstandes sich erfreuet, überall nicht[58]), hiervon abgesehen aber allenfalls nur unter der Voraussetzung, daß der Ort des Dienstes zur Zeit der Klaganstellung juristisch als das Domicil des Dienstboten anzusehen ist[59]), zugegeben werden kann. Particularproceßordnungen[60]) räumen dem Gesinde indessen häufig an seinem Dienstaufenthaltsorte einen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand ein.

Die polizeiliche Aufsicht über das Gesinde, die Handhabung der in der Gesindeordnung enthaltenen polizeilichen Vorschriften, sowie die Erörterung und Entscheidung solcher Beschwerden der Herrschaft oder der Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Verhalten des einen oder des anderen Theiles hervorgerufen werden, steht allenthalben den Polizeibehörden oder den besonderen Behörden, welchen die Verwaltung der sogenannten richterlichen Polizei übertragen ist[61]), ausschließlich zu. Häufig gehören vor diese Behörden jedoch nach Landesgesetzen[62]) auch die geringfügigeren Gesinderechtssachen, dann wenigstens, wenn und in soweit die dabei in Frage befangenen Civilansprüche aus einer polizeilichen Zuwiderhandlung hervorgehen und abgeleitet werden. Sehr zweckmäßig sind diese Behörden hin und wieder[63]) zugleich ermächtigt, bei Irrungen über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Gesindedienstes, auf Anrufen eines Betheiligten, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche, einstweilige Vorkehrungen zu treffen.

Uebrigens gehören Dienstboten, auf deren gerichtliches Zeugniß der Dienstherr in einem mit Anderen von ihm geführten Rechtsstreite sich beruft, zwar nicht zu den völlig verwerflichen und darum ganz unzulässigen, wol aber[64]), wenn sie sich noch im Dienste des Beweisführers befinden, zu den verdächtigen, daher minder glaubwürdigen Zeugen, nach der Rechtsparömie: „Wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe."

(*B. Emminghaus.*)

GESINDEZWANG, Zwanggesinde. Gesindezwangdienst[1]). Neben dem freien oder Miethgesinde bestand in Teutschland von jeher und besteht hin und wieder auch wol noch jetzt ein sogenannter Gesindezwangdienst, welcher, hervorgegangen aus den verschiedenen Formen und Arten der germanischen Unfreiheit und Knechtschaft, und später gleich anderen ähnlichen bäuerlichen Lasten, zum Theil lediglich durch Usurpation, durch misbräuchliche Anwendung misverstandener römischrechtlicher Satzungen und durch Verträge und Observanzen, die unter der Herrschaft solcher Irrthümer geschlossen worden waren oder sich gebildet hatten, auch auf Landbewohner übertragen wurde, die nachweislich bis dahin zu den freien Leuten zählten[2]), zwar in Absicht auf die zu verrichtenden Dienste an und für sich mit denen des freien Gesindes größtentheils übereinkommt, in anderen Beziehungen hingegen wesentlich davon abweicht. Während nämlich das freie Gesinde einer Herrschaft dient, rücksichtlich deren es bis zum Abschlusse des Gesindevertrages die Wahl völlig frei hatte, muß das Zwanggesinde dem Dienstherrn auf dessen einseitiges Verlangen in den Dienst folgen. Weiter ist dieser Dienstherr stets der Leibherr, der Gutsherr oder der Gerichtsherr des Zwanggesindes, mithin, anders als beim freien Gesinde, ein allezeit im Voraus bestimmter. Ferner beruht die Zwangdienstpflicht nicht, wie der Miethgesindedienst, auf einer von einzelnen Dienstboten mit seiner Herrschaft eingegangenen freien Uebereinkunft, sondern auf dem zwischen dem zwangberechtigten und dem zwangpflichtigen bestehenden erblichen, also von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzenden Abhängigkeits- oder Unterthanigkeitsnexus, begründet bald durch das leibherrliche, das guts- oder grundherrliche oder durch das gerichtsherrliche Ver-

56) Dorn a. a. O. §. 211. 57) *Jo. Gottl. Funkler*, D. de familiae conductiliae foro compet. (Halae 1748.) Dorn a. a. O. §. 207. Glück, Erläuterung der Pand. 6. Th. §. 510[b]. S. 244 fg. 58) Dorn a. a. O. §. 209. Martin, Lehrbuch des gemeinen teutschen bürgerl. Processes. §. 50. edit. XII. 59) Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung. 4. Bd. S. 26. Vgl. jedoch Christoph Martin's Vorlesungen über die Theorie des deutschen gemeinen bürgerl. Processes, herausgegeben von Dr. Theod. Martin. 1. Bd. (Leipzig 1855.) S. 315. Siehe auch von Landesgesetzen, welche dem Gesinde ausdrücklich ein Wohnungsrecht am Dienstorte als Privileg einräumten: Mölling a. a. O. §. 27. — Uebrigens stellte schon *Bonacossa* l. l. quaest. CLXXVI den Lehrsatz auf: Habitare dicitur famulus, ubi dominus. 60) So z. B. die Allgem. Preuß. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 13 und noch aus der neuesten Zeit die Braunschweig. Civil-Proceß-Ordn. vom 19. März 1850. Tit. IV. §. 25: „Diejenigen, welche sich an einem Orte, ohne wohnungsberechtigt zu sein, oder ohne einen bleibenden Aufenthalt zu haben, behuf eines längeren, vorübergehenden Aufenthalts befinden, z. B. — — — Dienstboten, haben auch vor dem Gerichte dieses Aufenthaltsortes ihren allgemeinen perfönlichen Gerichtsstand." 61) Schleswig-Holstein. G.-O. §. 52 fg. 62) Königl. Sächs. G.-O. §. 123. 63) Dieselbe G.-O. a. a. O.

64) *Jo. Godofr. Bauer*, D. de admittendo famulitii hodierni in favorem domini testimonio. (Lips. 1756.) (in *Ejusd.* Opuscul. l. l.) Glück a. a. O. 22. Th. §. 1177 unter IV. S. 157 fg.

1) Die Literatur anlangend, sind hauptsächlich zu vergleichen: *Tob. Jac. Reinharth*, D. de jure protimiseos et retractus circa servitia et operas liberorum subditorum in Electoratu Saxoniae dominis competente. (Erf. 1726.) *Christ. Henr. Breuning*, D. de gassindis hodiernis necessariis ex jure des Dienstzwanges. (Lips. 1757.) Klöntrup, Abhandlung der Rechtslehre vom Zwangdienst. (Osnabr. 1801.) Bernh. Emminghaus, Vom Gesindezwangdienste und dessen Abschaffung, besonders im Großherzogthume S.-Weimar. (Jena 1826.) 2) Vergl. Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, besonders der sogenannten Leibeigenschaft. (Berl. 1819.) §. 1. §. 27. S. 100. §. 50. S. 208 u. S. 210. Not. e

hältniß. Endlich hat das Zwanggesinde, zumal das eigentliche Zwanggesinde, gewöhnlich auch nur auf einen geringeren Jahreslohn, als das freie Gesinde, Anspruch. Denn wohl von einander zu unterscheiden sind [3]) der Gesindezwang im strengen Sinne des Wortes oder der eigentliche Gesindezwang, bei welchem die Verbindlichkeit der gesindezwangpflichtigen Söhne und Töchter, zu dienen, auch wenn sie ihre Dienste zu vermiethen überhaupt nicht Willens sind, das Charakteristische ist, und die sogenannte Vormiethe, welche gemeinhin blos in dem Rechte des Vorzuges des Gesindezwangberechtigten vor anderen Herrschaften, denen die Pflichtigen ihre Dienste zu vermiethen beabsichtigen, besteht.

Diese beiden Arten des Gesindezwanges, soweit sie auch im Uebrigen aus einander gingen, hatten nun ursprünglich das mit einander gemein, daß sie, wo immer die eine oder die andere vorkommen mochte, ein örtliches, auf bestimmte engere Kreise beschränktes Herkommen voraussetzten, eine Erscheinung, die einfach schon aus der großen Verschiedenartigkeit der Entwickelung des Ständewesens in den einzelnen teutschen Gebieten und Gebietstheilen sich erklärt. Niemals, soweit die Geschichte reicht, finden wir die Leibeigenschaft, die Hörigkeit oder die Voigtei über sämmtliche teutsche Gaue verbreitet. Immer waren es aber ebenso nur einzelne kleinere Bezirke, in denen, dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten gegenüber, ein freier Bauernstand sich erhielt. Es kommt hinzu, daß die teutsche Unfreiheit in ihren verschiedenen Formen und Abstufungen selbst wieder je nach localen Grenzen als eine bald strengere, bald mildere sich darstellte. Wo daher z. B. Leibeigenschaft in ihrer vollsten Ausdehnung bestand, konnte gesondert davon weder eigentlicher Gesindezwang, noch Vormiethe vorkommen. Denn das Eigenthümliche der strengen Leibeigenschaft war ja grade, daß die auf der Person des Leibeigenen ruhenden Dienste nicht unentgeltliche blos, sondern zugleich ungemessene waren [4]), Dienste also, die der Leibherr fodern durfte, wenn, wozu und so oft er ihrer nöthig hatte. Gesindedienste aller Art und jeder Gattung waren folglich ganz von selbst mit darunter begriffen. Nicht viel anders verhielt sich dies auch mit der Eigenhörigkeit, die bekanntlich in manchen Gegenden eine ebenso drückende Gestalt annahm, wie die Leibeigenschaft, und dann fast nur dem Namen nach von derselben verschieden war [5]). Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß in einzelnen Orten und Bezirken auch dem leibeigenen Gesinde, neben der ihm gebührenden Kost und den nothdürftigen Kleidungsstücken, frühe schon [6]) ein gewisser, wenn auch geringer, Jahreslohn ausgesetzt zu werden pflegte, seine Dienste auch nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren in Anspruch genommen wurden. Andererseits gab es seit den ältesten Zeiten [7]) hörige Leute, deren dienstfähige Kinder als freies Gesinde in Dienste treten durften, sobald sie diese zunächst ihrem Grundherrn zur Ermiethung angeboten hatten, vom Grundherrn aber kein Gebrauch davon gemacht worden war.

Fehlte es hiernach einestheils niemals an Länderstrichen in Teutschland, wo der Gesindezwangdienst gänzlich unbekannt blieb, und fanden sich anderntheils die ersten und naheliegendsten Entstehungsgründe für den eigentlichen Gesindezwang sowol, als für die Vormiethe schon in der Leibeigenschaft, der Hörigkeit und der Voigteipflicht, so zeigte sich bei beiden Arten des Gesindezwanges, was die Art und Weise betrifft, wie später die Landesgesetzgebung auf eine jede derselben einwirkte, eine erhebliche Verschiedenheit. Beim eigentlichen Gesindezwange nämlich verhielt sich die Gesetzgebung im Ganzen genommen lediglich passiv. Sie fand ihn vor und duldete ihn, bestimmte auch wol einzelne darauf bezügliche Rechtssätze näher. Allein fast überall wurde er, wie in foro [8]), so vom Gesetzgeber als ein Institut, welches mit der natürlichen Freiheit schwer in Einklang zu bringen sei und die Regel wider sich habe, behandelt. Vor allen Dingen sollte, wer eigentliche Gesindezwangsdienste in Anspruch nimmt und rechtlich dabei geschützt sein will, wo sie nicht schon im Gefolge und als Ausfluß der uneingeschränkt fortbestehenden strengeren Eigenhörigkeit vorkamen [8a]), einen besonderen Rechtstitel — Vertrag, verjährter Besitzstand u. s. w. — für sich anführen und beweisen müssen. Anders bei der Vormiethe. Als verheerende Kriege die Provinzen zerrüttet hatten, als ein verderblicher Luxus immer mehr auch unter den niedern Ständen um sich griff und die dienstfähige Jugend dem Müßiggange zuführte, als der Zudrang der Landbewohner zu den Städten und zu städtischen Gewerben erfahrungsmäßig größer und größer ward, erblickte man sehr oft in einer Einrichtung, wie die Vermiethe es war, eines der wirksamsten Mittel, um den Nachtheilen zu steuern, womit die Bewirthschaftung größerer Landgüter, sowie der Ackerbau überhaupt, auf bedenkliche Weise sich bedroht sah. Zum Zwecke der Beförderung der Landwirthschaft und Landescultur geschah

3) Emminghaus a. a. O. §. 4 u. §. 10. 4) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Ausg. §. 74. 5) Mittermaier a. a. O. §. 73. 6) *Joach. Polgiesser*, Commentar. jur. germ. de statu servorum. (Lemgov. 1736.) Lib. II. Cap. 6. §. 28. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. (Göttingen 1828.) S. 357.

7) Kindlinger a. a. O. S. 97. Not. d u. S. 100. 8) S. schon Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. I. Th. §. XC. S. 57 fg. 8a) Siehe z. B. Münstersche Eigenthums-Ordn. vom 10. Mai 1770. Th. I. Tit. 4. §. 5: „Dann müssen auch der Eigenbehörigen Kinder nach erreichtem dienstfähigen Alter bey ihren Gutsherren den Zwang-Dienst verrichten, und ein halb Jahr (es wäre dann, daß der Guts-Herr beweisen könnte, daß ein längerer, oder der Eigenbehörige, daß ein kürzerer, oder gar kein Zwang-Dienst hergebracht sey) ohne Lohn für die Kost dienen." Vergl. aber auch die Osnabrückische Eigenthums-Ordn. vom 25. April 1722 (bei *Ge. Maur. de Lud. Iff*, Observat. forens. continuatio. obs. 151. p. 193 seq.) Cap. 13. §. 1: „Es ist wohl zu beachten, daß in hiesigem Hochstift die Dienstleistungen der Eigenbehörigen nicht bey allen gleich, dahero nichts *generales* darunter zu verordnen seye, sondern es beruhet solches auf der von Alters hergebrachten *Possession vel quasi*, kraft deren ein Gutsherr solche Dienste ruhig zu genießen hat."

es daher, daß jene mildere Form des Zwangdienstes nicht selten landesgesetzlich auch da, wo früher kein solcher bestanden hatte, eingeführt und somit auch auf Kinder von vorher anerkannt freien Bauern ausgedehnt ward. Gleichwie z. B. in der Mark Brandenburg [9]) die Vormiethe um die Mitte des 16. Jahrh. als ein gemeinsames Vorrecht sämmtlicher Grundherren gesetzliche Sanction erhielt, wurde in Kur-Sachsen noch im Jahre 1769 [10]) die schon über ein Jahrhundert vorher getroffene [11]) gesetzliche Vorschrift erneuert, „daß kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die sich — — ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tagelohn zu arbeiten Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben sollen, bis sie sich zuvor bei dem Erb- und Gerichtsherrn ihres Ortes, wo sie geboren und erzogen worden, angebothen; hat nun die Herrschaft ihrer Dienste nöthig, so sind der Sohn und die Tochter schuldig, ihn sowohl zwei Jahr um das in der Gesinde-Ordnung gesetzte (d. i. das auch für freies Gesinde bestimmte) Lohn vor einem Fremden zu dienen, als auch um jeden Ortes gewöhnlichen Scheffel zu dreschen und alle andere Tagearbeit zu verrichten." Ebenso verpflichtete noch das Preuß. Allgem. Landrecht [12]) die Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienste gehen wollten, sich zuvor der Grundherrschaft zum Dienen anzubieten.

Wie aber schon nach dem Bisherigen sich nicht anders erwarten läßt, stimmt, was bei jeder der beiden Hauptarten des Gesindezwanges (von Einigen auch Kinder-Dienstzwang oder Dienstzwang schlechthin [13]) genannt) und besonders beim eigentlichen Gesindezwange an den verschiedenen Orten oder in den verschiedenen Gegenden im Einzelnen Rechtens ist, keineswegs überein. Gewöhnlich sind blos Bauern-Söhne und -Töchter, die dem Landbaue sich zu widmen und in Herrendienste zu gehen gesonnen, auch im älterlichen Hause entbehrlich sind, von Zeit ihrer Entlassung aus der Schule ab, zwangdienst- oder vormiethepflichtig. Zuweilen jedoch sind es auch die Kinder der Bewohner von sogenannten Mediat-Städten [14]), oder die unverheiratheten oder sonst noch nicht selbständigen Kinder der Bauern, auch wenn sie einen anderen Lebensberuf wählen möchten, im älterlichen Hause nicht wohl abkömmlich sind und in Herrendienste zu treten überall nicht beabsichtigen. Ebenso verschieden sind die Termine bestimmt, an welchen die Vormiethepflichtigen ihre Dienste anbieten oder auch in den Dienst treten müssen, und der Vormietheberechtigte darüber, ob er die Dienste beanspruche oder nicht, sich zu erklären hat. Das Nämliche gilt von der actuellen Dauer des Zwangdienstes, die indessen gewöhnlich auf 2 bis 3 Jahre festgesetzt ist, so jedoch zuweilen, daß nach Ablauf einiger Freijahre die Zwangdienstpflicht sich erneuert. Muß die zwangpflichtige Jugend, wie dies zuweilen hergebracht ist, an einem bestimmten Tage des Jahres sich versammeln, damit, nach vorgängiger Ausscheidung der Dienstuntauglichen und derer, welche Anspruch auf Befreiung oder Zurückstellung machen können, die zum activen Dienste erfoderliche Anzahl von Dienstboten, die bald bestimmt, bald unbestimmt, bald auf das Bedürfniß des zwangberechtigten Gutes beschränkt ist, bald nicht, aus ihrer Mitte erkieset werde (sogenannte Gesindeschau) [15]); so darf in der Regel der Zwangsberechtigte keinem, zum Nachtheil der übrigen, gestatten, sich vom Dienste loszukaufen. Auch hat er auf gleichzeitige Auswahl von sogenanntem Reserve-Zwanggesinde [16]), d. h. solchem, welches im Falle der während der Dienstzeit eintretenden Behinderung des einen oder des anderen Zwangdienstboten diesen zu ersetzen bestimmt ist, nur dann Anspruch, wenn eine Befugniß dazu besonders erworben ist. Lohn und Kost des Zwanggesindes richten sich bald nach dem, was beim freien Gesinde deshalb gebräuchlich ist, bald hingegen ist ein sogenannter Zwanglohn üblich, welcher gemeinhin ungleich geringer ist, als der freie. Endlich ist das Zwanggesinde meist zwar nur zu Diensten bei der Feldwirthschaft verpflichtet; zuweilen aber müssen auch andere Hausgesindedienste von ihm verrichtet werden.

In der neueren und neuesten Zeit ist übrigens der Gesindezwangdienst, um damit auch die „letzte Erinnerung an die Leibeigenschaft" hinwegzuräumen oder gewissen politischen und höheren staatswirthschaftlichen Anfoderungen gerecht zu werden, mit welchen er länger nicht vereinbar schien, fast allenthalben, meist ohne Entschädigung der Berechtigten, gesetzlich aufgehoben worden. So, ohne Entschädigung, im Jahre 1808 im damaligen Königreiche Westfalen [17]), in den unter französischer Administration stehenden erfurter [18]) Gebietstheilen und im damaligen Großherzogthume

9) Revers für die Brandenburgische Landschaft vom J. 1534 (bei *Scheplitz*, Consuetudines electorales et Marchiae Brandenburg. auctae. [Berol. 1747.] p. 401) i. d. W.: „Welche Unterthanen Kinder haben, derer sie selbst zu ihrer Arbeit nicht bedürfen und zu Diensten bringen wollen, sollen sie für andern ihrer Herrschaft die zu Dienste anbieten und gönnen umb billigen Lohn, wo aber die Herrschaft deren nicht bedürfte, mag er die nach seinem Gefallen bei andern zu Dienste bringen." 10) Neu erläut. Ges.-Ordn. vom 16. Nov. 1769 (in *Cod.* contin. *August.* T. I. p. 981 seq.) Tit. VII. Nr. 2 u. 3. 11) In der Ges.-Ordn. vom 14. Mai 1651 (in *Cod. August.* T. I. p. 1525 seq.) Tit. III. §. 1. 12) Th. II. Tit. 7. §. 185 fg. 13) Unter Dienstzwang im eigentlichen Sinne verstand man das Recht des Dienstherrn, die säumigen oder widerspenstigen Dienstpflichtigen durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Siehe Buddeus im Rechtslexikon, herausgegeben von Jul. Weiske. 4. Bd. S. 415. Ziff. 15. 14) Stengel, Beiträge zur Justizverfassung in den Preuß. Staaten. 15. Bd. S. 48.

15) Buddeus a. a. O. S. 405. 16) *Kind*, Quaestiones forens. Tom. II. edit. 2. cap. XX. 17) Königl. Westphäl. Verordn. vom 23. Jan. 1808. Art. 1: „Als Leibeigenschaftsverbindlichkeiten werden betrachtet und als solche aufgehoben — — — 3) die Verbindlichkeit der Bauern, in dem Hause ihrer bisherigen Herren als Gesinde zu dienen." 18) Durch das Decret Napoleon's, aus dem Feldlager zu Madrid, vom 12. Dec. 1808 (bei K. Wilh. Anton Heinemann, Die statuar. Rechte für Erfurt und sein Gebiet [Erfurt 1822. S. 326) Art. 3: „Abgeschafft ohne Entschädigung sind: 1) das Recht, Hausdienste zu fordern (Dienstzwang) — —."

Berg und Cleve[19]), im Jahre 1811 im damaligen Elb- und Weser-Departement[20]); im Jahre 1814 im Herzogthume S.-Coburg[21]); im Jahre 1823 in einigen vormals kaiserlich französischen, nun königl. hanoverschen Landestheilen[22]); im Jahre 1825 in mehren vormals gleichfalls französischen, nun königl. preußischen Gebieten[23]); im Jahre 1834 im Herzogthume Braunschweig[24]); vom Jahre 1836 ab im Königreiche Sachsen[25]) und im nämlichen Jahre im Fürstenthume Reuß-Lobenstein und Ebersdorf[26]); im Jahre 1837 im Herzogthume S.-Altenburg[27]); im Jahre 1854 im Fürstenthume Reuß-Greiz[28]) u. s. w., und gegen eine gewisse, dem Berechtigten von den Pflichtigen zu leistende Entschädigung im Jahre 1821 im Großherzogthume S.-Weimar-Eisenach[29]). (*B. Emminghaus.*)

GESINNUNG, Gesinnungs-tüchtig, -Tüchtigkeit, -voll, -los, -Losigkeit (sprachlich, psychologisch und ethisch). Daß das Wort „Gesinnung" von Sinn und dieses letztere von „Sehen" als der höchsten sinnlichen Erkenntnißfunction herkommt, ist für sich klar und auch allgemein anerkannt. Gleichwol wird dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß jener Ausdruck weit weniger auf das Vorstellungsgebiet, als auf das sogenannte Gefühls- und Begehrungsvermögen bezogen, was übrigens psychologisch daraus erklärlich ist, weil doch nun einmal Erkenntniß gleichsam das erste Eigenthum der menschlichen Vernunft, diese vor Allem Erkenntnißvermögen ist, und was sie noch überdies ist oder wird, das ist und wird sie nur vermittels der Anlage zur Erkenntniß [1]). Auch die Gefühle der Lust oder Unlust setzen Vorstellungen voraus (was schon das römische Sprüchwort: ignoti nulla cupido! und unser teutsches: was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß! andeutet); und gleichergestalt gehen unsere Begehrungen oder Handlungen immer von Vorstellungen aus, da eben alles Handeln ein Thätigsein nach Zwecken ist, diese aber Vorstellungen sind, welche in Hinsicht ihrer Gegenstände Causalität haben, d. h. beim Handeln geht die Vorstellung derselben ihr voraus und bewirkt sie, indem uns ein damit verknüpftes Interesse, ein Gefühl der Lust oder Unlust den Willen anregt, unsere Thatkraft so oder anders zu äußern. Auf etwas sinnen, als ein Neutrum früher „gesinnen" (wovon nur noch das Mittelwort der vergangenen Zeit — „gesonnen" — mit dem Zeitworte „sein" übrig ist), heißt etwas bezwecken, zu etwas Willens oder entschlossen sein. (Diese Bedeutung hat auch „Sinn;" „David hatte im Sinne, dem Herrn ein Haus zu bauen I Kön. 8, 17; „Siehe, er hat Böses im Sinne" Ps. 7, 15; „Wer mit den Augen winket, hat Böses im Sinne" Jes. Sir. 27, 25.) — „Gesinnen" als ein Activum (welches aber nur noch im Oberteutschen und in einigen hochteutschen Kanzleien gebräuchlich ist), insbesondere ansinnen, bezeichnet soviel wie verlangen, gleichsam als Mittel zwischen Bitten und Befehlen. (In jener Mundart sagt man auch „Einen zu etwas gesinnen," d. h. ihn dazu disponiren oder bewegen.) „Gesinnt" ist das regulaire Mittelwort des erwähnten, jetzt ungewöhnlichen Neutrums „gesinnen," und wird nur mit dem Hilfszeitworte „sein" gebraucht, die Anwesenheit einer gewissen Stimmung des Vorstellungs- oder Gefühls- oder Begehrungsvermögens anzudeuten, welche Stimmung nun eben den Begriff der Gesinnung im allgemeinen Sinne bildet, z. B. freundschaftlich oder feindlich, teutsch oder französisch, aristokratisch oder demokratisch „gesinnt" sein. Im engeren Sinne wird das Bleibende oder Beständige in der Verbindung gewisser Gefühls- und Willensbestimmungen mit gewissen Vorstellungen als das Grundwesentliche im Begriffe „Gesinnung" angesehen. „Vereinigen sich (sagt Reinhard im Syst. der christl. Moral. 4. Aufl. 2. Bd. S. 341) mit vorgestellten Gegenständen irgend einer Art immer dieselben Gefühle, so muß sich nach und nach eine Fertigkeit bilden, von diesen Gegenständen, so oft sie sich zeigen, immer auf einerlei Art zu urtheilen und ihr Verhältniß gegen unsere Gemüthsverfassung immer mit derselben Billigung oder Misbilligung, immer mit derselben Lust oder Unlust wahrzunehmen. Sich bei den Gefühlen über etwas unaufhörlich gleich bleiben, heißt auf eine gewisse Weise dagegen gesinnt sein; man ist gut gesinnt, wenn es immerwährendes Wohlgefallen, schlecht hingegen, wenn es immerwährendes Misfallen ist, was man über eine Sache empfindet. Gefühle, welche sich auf diese Art in Fertigkeiten verwandelt haben, kann man daher Gesinnungen nennen; jede Gesinnung ist eine Gewohnheit (? richtiger: Denkungs- und demgemäß Handlungsweise), sich von dem Verhältnisse eines gewissen Gegenstandes zu unserer Vollkommenheit (? richtiger: zu unserer Lebensentwickelung oder Führung) im-

19) Decret Desselben vom nämlichen Tage Art. 3: „Abgeschafft sind ohne Entschädigung 1) der Gesinde-Zwang (le droit de domesticité) — —." 20) Décret impérial portant Abolition de la Féodalité dans les départemens des Bouches-de-l'Elbe, des Bouches-du-Weser et de l'Ems Supérieur du 9. Decbr. 1811. Art. 8: „Tont servage est supprimé sans indemnité." Art. 9: „Sont réputés actes de servage: 1° Le droit de contraindre le colon et ses enfans à servir le maître comme domestiques (Gesindezwangrecht) — —." 21) S.-Cob.-Saalf. Ges.-Ordn. vom 11. März 1814. §. 7. 22) Königl. Hannov. Verordn. für die niedere Grafschaft Lingen vom 9. Mai 1823. §. 2. Ziff. 7. 23) Königl. Preuß. Gesetz vom 21. April 1825 über die gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse im vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und Franz. Hanseat- oder Lippe-Departement §. 5. Ziff. 2. 24) Herzogl. Braunschweig. Ablös.-Ordnung vom 20. Dec. 1834. §. 85. 25) Königl. Sächs. Ablös.-Gesetz vom 17. März 1825. §. 3. Näher geregelt und wesentlich beschränkt worden war daselbst der Gesindezwang schon durch das Mandat vom 13. Aug. 1830. §§. 56—88. Siehe darüber: B. Emminghaus in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen ꝛc., herausgeg. von Adolf Martin. 3. Bd. S. 172—176. 26) Fürstl. Reuß-Lobenstein-Ebersdorfer Verordn. vom 22. Mai 1836. 27) S.-Altenburg. Gesetz über die Ablösungen vom 23. Mai 1837. §. 49. 28) Fürstl. Reuß-Greiz. vom 1. Febr. 1854. Auf den Domainengütern ward der Gesindezwang dort schon abgeschafft durch Verordn. vom 25. April 1848. 29) Durch das Gesetz vom 2. März 1821. Siehe das Nähere bei Emminghaus i. d. in Not. 1 cit. Schrift §. 11. S. 21 fg.

1) Fries, Metaphys. S. 8.

mer auf einerlei Art rühren (richtiger: zu Handlungen motiviren) zu lassen. — Dabei fällt es in die Augen, daß unsere Gesinnungen nichts Willkürliches sind, sondern Sittlichkeit haben, mithin in das Gebiet der Moral gehören, daher auch zugerechnet werden, zum Lobe oder zum Tadel gereichen, je nachdem sie mit dem Sittengesetze übereinstimmen" [2]).

Diesen Erklärungen ist im Allgemeinen beizustimmen, und die grundwesentlichen Merkmale des Begriffs „Gesinnung" sind demnach: erstlich eine durch Vorstellungen, namentlich praktische Grundsätze oder Maximen geleitete Geistes-, Gemüths- und insbesondere Willensstimmung, zweitens, daß diese Grundsätze nicht vorübergehend, sondern bleibend, und drittens, daß sie in der That und Wahrheit in Handlungen, nicht in bloßen Worten bewährt werden. — Leider! hat in der sittlichen Entnervung des vorigen Jahrhunderts sich diese richtigere Auffassung so sehr verloren, daß sogar bei einem Lessing sich der Ausdruck findet: „die eingestreuten Gesinnungen," d. h. die Sentiments, moralischen Züge eines Buches! — Neuerdings ist man, besonders in der Politik, auf die Bedeutung der Gesinnungen, der Gesinnungstüchtigkeit und Gesinnungslosigkeit mehr aufmerksam geworden. Schade nur, daß der Parteigeist sich dieser Sache gleich bemächtigt hat, und nur die Anhänger der eigenen Partei für „gutgesinnt" erklärt! Auch von Seiten der Regierungen findet das schöne Wort des Königs Friedrich Wilhelm IV.: „ich achte gesinnungsvolle Opposition," häufig leider wenig Befolgung!

Als Synonyme von Gesinnung sind die Ausdrücke Sinn in engerer Bedeutung, Sinnes-, Denk- oder Denkungs-, Gemüths-art, Geist, Herz, Wille, insbesondere aber Charakter zu bezeichnen. In allen wird hingewiesen auf gewisse allgemeine Ansichten oder Grundsätze, welche als beständige Maximen oder Regeln für das Handeln anerkannt und ausgeübt werden und dadurch das innere Wesen des Menschen mehr oder weniger offenbaren.

Das übrigens sehr vieldeutige Wort „Sinn" wird namentlich in der heiligen Schrift öfters in dieser Bedeutung, oder als mit Sinnesart und „Gesinnung" ganz gleichgeltend gebraucht, besonders in sofern darunter die Gesammtheit der Kräfte der Seele, Gedanken, Begierden und Wille begriffen wird, z. B. „darum soll der Gottlosen Sinn ferne von mir sein," Hiob 21, 16, vergl. 22, 18; „der aber die Herzen forscher, der weiß, was des Geistes Sinn sei," Röm. 8, 27; „es sind Menschen von zerrütteten Sinnen," d. i. verdorbenem Gemüthe. Die heilige Schrift nennt die fehlerhafte Denkungsart den Sinn des Fleisches, die tugendhafte den Sinn des Geistes, Röm. 8, 5 fg., oder den Sinn Christi 1 Kor. 2, 16, oder den „Sinn des Gerechten" Luc. 1, 17; die sittliche Denkungsart wird auch bezeichnet als „gesinnt sein wie Jesus Christus," Philipp. 2, 5; 1 Petr. 4, 1, als „Sinn haben für die Erkenntniß und Liebe des wahren Gottes" 1 Joh. 5, 20, „meinen, was göttlich ist" Matth. 26, 23. In der That ist noch heutzutage das Wort Sinn z. B. christlicher, patriotischer, aristokratischer u. dgl. m., ganz mit „Gesinnung" gleichgeltend. — Das nicht weniger vieldeutige Wort Geist (s. d. Art. Geist) bezeichnet ebenfalls zuweilen die Gesinnung, z. B. den „Geist Christi" (Röm. 8, 9), die ganze christliche Denkungsart, „vom Geiste Gottes getrieben werden" (Röm. 8, 14), mit gottähnlichen Gesinnungen handeln; der „kindliche Geist" (ib. V. 15) ist die kindliche Gesinnung gegen Gott, vergl. Joh. 4, 23; Galat. 4, 6; 2 Tim. 1, 7. So sagen auch wir „Standesgeist" (esprit de corps), Zunftgeist, Soldatengeist, zur Bezeichnung der vorherrschenden Denkart oder Gesinnung. — Daß auch Herz oft soviel wie „Gesinnung" bedeutet, erklärt sich aus der psychologischen Thatsache, daß das Herz als das Vermögen der Grundtriebe die Quelle aller Handlungen ist [3]); so zeigt ein „reines Herz" (Ps. 51, 12; Matth. 5, 8; 22, 37; 1 Tim. 1, 5; 2 Tim. 2, 22) aufrichtige Gesinnungen an; „ein Herz und eine Seele" (Apostelgesch. 4, 32) sind übereinstimmende, und „ein festes Herz" standhafte Gesinnungen; einen „im Herzen haben" (Philipp. 1, 7; 2 Kor. 7, 3) heißt Gesinnungen des innigsten Wohlwollens gegen Jemanden hegen; auch bedeutet Herz manchmal den Inbegriff aller menschlichen Gesinnungen und somit die Quelle aller Handlungen, Matth. 15, 18. 19; Marc. 7, 21. 22. — „Worin das Herz dumm ist, darin ist der ganze Mensch dumm," sagt die Rahel. — Denk- oder Denkungsart enthält ganz dieselben Hauptmerkmale wie Gesinnung, namentlich das Bleibende, Feste oder Beständige im Gegensatze der wandelbaren Vorstellungen oder Willensstimmungen; doch könnte man beide so unterscheiden, daß Denkungsart auch blos im theoretischen Urtheilen, Gesinnung aber stets nur im praktischen Handeln sich bewähren kann. Denkungsart bezeichnet den Inbegriff der Regeln, nach welchen Jemand die Handlungen Anderer oder seine eigenen beurtheilt, wobei es noch dahin gestellt bleiben kann, ob er diese Regeln selbst befolgt oder es mit dem Spruche hält: thut nach meinen Worten, nicht nach meinen Werken! In sofern ist Maaß beizustimmen, wenn er (Eberhard-Maaß, Synon. II. S. 57 sub Denkungsart) sagt: „Gesinnung unterscheidet sich von Denkungsart dadurch, daß die Regeln qu. nur dann die Gesinnung eines Menschen genannt werden, wenn er den wirklichen Vorsatz hat, sie zu befolgen; denn nur alsdann, wenn er ihre Nothwendigkeit oder Nützlichkeit stark genug empfunden hat, um ihre Befolgung sich vorzusetzen, kann man sagen, daß sie gleichsam in seinen Sinn übergegangen sind." Nur ist's mit den bloßen Vorsätzen, mit denen, nach Walter Scott (s. d. Braut), „die Hölle gepflastert

2) Reinhard fügt in einer Note hinzu, daß sich allerlei nützliche Bemerkungen über den Begriff der Gesinnungen in Weber's Versuch über die Aehnlichkeit mit Gott S. 126 fg. finden. Vergl. auch *Ernesti*, De disciplina christiana sect. II. in Opuscul. theol. p. 307.

3) Fries, N. Kritik der Vern. 3. Th. §. 178.

ist," auch nicht gethan; vergl. Goethe's Clavigo; Dräxler-Manfred, Rhein. Taschenbuch für 1846. S. 258. In dieser Beziehung sind vorzüglich Fichte's Mahnungen in s. Schrift: „Wesen des Gelehrten" S. 107 [4]) beachtenswerth; auch die von Fr. H. Jacobi (in „Allwill's Briefsammlung" S. 104) gegen die moderne Sucht oder Prätension, ohne feste Grundsätze leben, ja sich über die gewöhnlichen Gesetze der Moral wegsetzen zu können: „Mir fallen gleich Maulschellen ein, wenn ich Leute mit erhabenen Gesinnungen herankommen sehe, die nicht einmal rechtschaffene Gesinnungen beweisen." Auch Hegel rügt es, daß Viele lieber freigebige Geschenke machen, als — ihre Schulden bezahlen!

Am evidentesten ist die Uebereinstimmung zwischen Gesinnung und Charakter im psychologisch-ethischen Sinne. Beides bezeichnet die Energie des Willens, sich selbst an festbestimmte leitende Grundsätze zu binden und als unabänderliche Norm des Handelns zu befolgen, sodaß in der Lebensdarstellung Einheit, Consequenz und ein bestimmtes Gepräge der inneren Lebenseigenthümlichkeit erscheint, woran jeder Andere den Gesinnungs- oder Charaktervollen oder -tüchtigen gleich erkennt. Die Gesinnung in diesem Sinne setzt eine Vereinigung der Stärke (Kraft der Selbstbeherrschung) und Beständigkeit (semper *idem* velle atque nolle!) voraus, welche ebenso selten, als ihr Gegentheil häufig ist; daher schon das bloße einen Charakter haben, charaktervoll sein als Lobspruch gilt [5]). Dasselbe gilt von „Gesinnung" und „gesinnungsvoll." Gleichwol sind an und für sich Charakter und Gesinnung nur etwas Formelles; es kommt dabei noch darauf an, ob die als Norm anerkannten Maximen oder Grundsätze sittlich oder unsittlich sind, daher es ja ebenso wol böse als gute Charaktere und Gesinnungen gibt [6]). Immerhin weiß man bei jedwedem Charakter- oder Gesinnungsvollen, wessen man sich zu ihm zu versehen hat, und dies ist schon viel werth.

Die „Gesinnungstüchtigkeit" in Bezug auf freimüthige Meinungsäußerung ist in dem bekannten Worte treffend charakterisirt: „man muß den Muth einer eignen Meinung haben!" (Alexander v. Humboldt.) Dieselbe kann nur aus der höheren Welt- und Lebensansicht hervorgehen; eine Wahrheit, welche schon das classische Alterthum bestimmt anerkannte, die aber leider in unserer Zeit nur zu sehr verkannt wird, als deren Hauptmerkmal schon längst Charakterschwäche oder Gesinnungslosigkeit, namentlich bei allen Classen unseres teutschen Volkes, am meisten aber in unserem Gelehrtenstande genannt, und worüber schon oft genug und auch noch in der neuesten Zeit mit nur zu großem Rechte geklagt worden ist. Um so unerläßlicher und wichtiger ist daher die Aufgabe, dem Ideale eines echten Mannes nachzustreben, wie ihn schon der alte Dichter schildert:

„— — — quem
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solidâ."

Wie wichtig die Gesinnungstüchtigkeit in der Politik ist, zeigt Ullmann in seiner Schrift: „Einiges für Gegenwart und Zukunft, Hamburg 1848," wo es heißt: „Gewalt und List, Treulosigkeit und Lüge, Selbstsucht und Brutalismus können für einige Zeit eine Bande oder Horde zusammenbringen, aber keinen Staat bilden. Die wahrhaft staatbildenden Mächte und Ordnungen selbst aber haben ihren sichern Stützpunkt nicht in den Bajonetten, nicht in einer Gewalt, sondern einzig und allein in den Gemüthern, im Willen und in der Gesinnung. Der Staat ruht wesentlich auf der Gesinnung seiner Angehörigen und ist ohne diese ein lebloser nichtiger Formalismus. Die Gesinnung aber ist nur zuverlässig und dauernd, wenn sie in sittlichen Fundamenten wurzelt und in sittlichen Charakteren sich ausprägt. Die Sittlichkeit also ist die substantielle, die eigentlich wesenhafte und erhaltende Macht jedes Staates, der nicht bloßer Gewaltstaat ist; sie ist es schon für den Rechtsstaat, noch mehr für den Vernunft- und Culturstaat."

Man denke ferner an Schiller's „Männertrotz vor Königsthronen!" und an Hoffmann von Fallersleben's Wort:

„Ich meine unter Mann nicht allerlei Leute
Die jeder Tag uns bringt, das Morgen und Heute.
Wer männlich strebt und wagt, steht und nicht fällt,
Und männlich lebt; unverzagt geht durch die Welt,
Und männlich sich müht für's Gute und Rechte,
Und männlich erglüht mit Muth wider das Schlechte,
Und männlich auf eigenen Beinen steht,
Und sich nicht nach jedem Wetter, Glauben und Meinen dreht,
Und männlich mit Geduld bieder erträgt,
Und männlich ohne Schuld nieder sich legt,
Und frei noch ist im Gefängniß,
Und froh noch ist in Bedrängniß,
Der weiß, was er will, und will, was er kann!"
(Unpolitische Lieder I. S. 190.)

In Bezug auf das Ethische mag es genügen, hier an die Erörterungen zweier unserer berühmtesten Moralphilosophen, Fries und J. H. Fichte, zu erinnern. Der Erstere sagt [7]): „Die unmittelbare geistige That des Menschen ist die Willensbestimmung. Diese kann nun aber im Menschen entweder durch sinnliche Anregung der Antriebe, oder als Wirkung der Gewohnheit oder endlich durch die verständige Selbstbeherrschung geschehen. Wir sehen hier auf den der letzteren gehörenden verständigen Entschluß und daher besteht die innere That des Menschen nicht nur in der willkürlichen Entscheidung einer einzelnen äußeren That, sondern in der andauernden That der Gesinnungen. Der verständige Wille nämlich handelt nach Regeln; er kann also seine Zwecke in allgemeinen Regeln als Maximen fest-

4) Vergl. Scheidler's Hodegetik S. 545. Ausg. 3. und dessen Paränesen f. Studir. Samml. I. S. 88. 5) Kant, Anthropol. S. 254. Vergl. Schiller, Briefe über ästhet. Erziehung VIII. 6) Scheidler, Psychologie. 1833. S. 490.

7) Fries, Handbuch der praktischen Philosophie. 1. Bd. S. 165 u. 75.

setzen. Seine innere That besteht in angenommenen praktischen Grundsätzen, d. h. Gesinnungen, die sich dann im Leben erst durch äußere körperlich vermittelte Thaten als ihre Folgen in der Ausführung kund geben." — „Das Gewissen gibt den höchsten, keinem andern vergleichlichen Werth dem reinen guten Willen oder dem sittlichen Charakter, d. h. dem reinen Entschlusse jener besonnenen Kraft der Selbstbeherrschung in uns, daß sie dem Gebote der Pflicht folge, nur um des Gebotes, nur um der Heiligkeit der Pflicht willen. — Das Gewissen trifft mit diesem Lobe des guten Willens nie unmittelbar äußere Thaten des Menschen, sondern nur die Gesinnung in ihm. Es kommt deswegen hier durchaus nur auf die innere Handlung des Menschen selbst und nicht auf ihre äußeren Erfolge an. Nützlichkeit oder Fruchtlosigkeit der That werden hier nicht erfragt, die hängen von dem Zufalle des guten Glückes oder der Einsicht ab, welche nicht rein des Menschen eignes Werk ist. — Aeußere Thaten haben in ihrer Uebereinstimmung mit dem Gesetze in ihrer Gesetzlichkeit (Legalität), oder in ihrer Pflichtmäßigkeit allein den Werth nicht, der hier gesucht wird, sondern dieser liegt nur in ihrer Sittlichkeit (Moralität), oder darin, daß sie aus Pflicht vollbracht wurden, d. h. darin, daß sie aus guter Gesinnung hervorgingen. Daß z. B. Jemand sich ehrlich, dankbar, wohlthätig bezeugt habe in äußeren Handlungen, das entscheidet hier nicht. Handelte er ehrlich oder dankbar vielleicht, um sich künftige Vortheile zu sichern, so hatte die That sittlich weder Werth noch Unwerth; waren seine Wohlthaten wol gar Werk der Eitelkeit oder des Hochmuthes, so konnten sie unsittliche Thaten sein; wahren Werth können solche Thaten nur darin haben, daß sie aus der reinen Gesinnung der Ehrlichkeit, Dankbarkeit oder Wohlthätigkeit hervorgehen." — „Tugend" ist überhaupt nach Fries die „Stärke der guten Gesinnung."

Nach d. j. Fichte[8]) bezeichnet „Tugend den bleibenden und unverrückten Vorsatz des Subjects, seinen Willen zu entselbsten, dem Inhalte der sittlichen Idee gemäß zu machen, in welcher bestimmten Gestalt sie sich ihm darstelle, wie schwer es also auch z. B. der sinnlichen Neigung werde, einer bestimmten, aus diesem Verhältnisse hervorgehenden Verpflichtung zu genügen. Dies die innere, ideale Seite der Tugend, die gleichmäßige Stimmung des sittlichen Selbstbewußtseins, die sittliche „Gesinnung," der „gute Wille," — zugleich das eigentlich Bleibende und Substantielle, was über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Tugend im Subjecte entscheidet: — was daher als Minimum, in der Gestalt „guter Vorsätze," eines, wenn auch noch kämpfenden sittlichen Strebens schon gegeben sein muß, was aber zugleich als sich steigernde sittliche Energie unendlich perfectibel ist. — Jenem Bleibenden der Gesinnung tritt aber zugleich ein unablässig Wechselndes zur Seite. Die Gesinnung muß sich in der Mannichfaltigkeit des Wollens darstellen auf eine ihr völlig gemäße Art: dies ist nur möglich innerhalb eines bestimmten ethischen Gutes und sich anschließend an den eigenthümlichen Charakter desselben. So tritt die Gesinnung durch ihren Willen in eine Reihe von sittlichen Aufgaben („Tugendwerken") aus einander, in welchen jene Eine Gesinnung dem besonderen Begriff des Gutes gemäß sich darstellen soll: — die Seite der sittlichen Lebenskunst. Die Tugend ist daher zugleich künstlerische Fähigkeit, beurtheilend und handelnd das Angemessenste für das bestimmte sittliche Verhältniß zu wählen. Ein Minimum solcher Fähigkeit muß in jedem Tugendwillen vorhanden sein: sonst könnte es gar nicht zur wirklichen That kommen. Anderntheils ist dies jedoch wieder die unendlich perfectible Seite an der Tugend: in beurtheilender wie in darstellender Rücksicht kann der Sittliche niemals gewiß sein, das Vollkommene geleistet zu haben, wenn er auch seines guten Willens, seiner Gesinnung dabei, auf das Entschiedenste gewiß ist."

Wir schließen mit den schönen Worten Goethe's[9]):

. . . . . „Wir wollen halten und dauern,
Fest uns halten und fest der schönen Güter Besitzthum.
Denn der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehret das Uebel und breitet es weiter und weiter;
Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.
Nicht dem Teutschen geziemt es, die fürchterliche Bewegung
Fortzuleiten, und auch zu wanken hierhin und dorthin.
Dies ist unser! so laß uns sagen, und so es behaupten!
Denn es werden noch stets die entschlossenen Völker gepriesen,
Die für Gott und Gesetz, für Aeltern, Weiber und Kinder
Stritten und gegen den Feind zusammenstrebend erlagen."

„Laßt fahren hin das allzu Flüchtige![10])
Ihr sucht bei ihm vergebens Rath;
In dem Vergangnen lebt das Tüchtige,
Verewigt sich in schöner That.

Und so gewinnt sich das Lebendige
Durch Folg' aus Folge neue Kraft,
Denn die Gesinnung, die beständ'ge,
Sie macht allein den Menschen dauerhaft.

So löst sich jene große Frage
Nach unserm zweiten Vaterland;
Denn das Beständ'ge der ird'schen Tage
Verbürgt uns ewigen Bestand."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESIRA oder **GESIREH** (Jezireh oder Djezireh, auch Jezireh ibn Omar, die Insel des Sohnes Omar's, oder Jezireh Omaniyeh, Insel der Söhne Omar's, Jezerat al Omar bei Kinneir, Dschesirei ben Omar bei J. v. Hammer, weil Omar Ben Abdolassif, der achte der Ommiaden, den Fluß zur Befestigung der Stadt rund herum leitete), auf der Grenze des Paschaliks von Diarbekr und von Mosul, in Kurdistan am Tigris, zwischen mehren Armen des Flusses, die sich hier spalten und wieder vereinen, eine Insel, die seit Timur's Zeit bis 1836 als Raubsitz der Kurdenhäuptlinge bekannt war. Im J. 1836 wurde end-

8) Fichte, System der Ethik. 1853. II. S. 209 fg.

9) Hermann und Dorothea von Goethe S. 337. 10) Goethe, Logenfeier. Werke VI. S. 8.

lich der Kurden-Emir von Buhtan oder Bei von Jezireh von Reschid Pascha besiegt und verjagt. Die Insel hat 2½ engl. Meilen oder eine gute Stunde im Umfange. Die gleichnamige Stadt nimmt fast die ganze oval gestaltete, von einer niedrigen, hier und da eingefallenen Mauer umgebene Insel ein. Die Mauer und die Brücke über den Tigris sind mit schwarzen Quadern (ob aus Basalt? oder Augit?) bekleidet.

(*H. E. Hössler.*)

GESIUS oder **GESSIUS**, ein berühmter Arzt, welcher in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. zu Alexandrien seine Kunst übte und lehrte und besonders zur Zeit des Kaisers Zeno (474—491) in großem Ansehen stand. Seinen Lehrer, Domnos, einen Juden, wußte er bald in den Hintergrund zu drängen und dessen Schüler auf seine Seite zu bringen. Eine falsche Deutung dieser Thatsache hat zu der in der Geschichte der Medicin mehrfach wiederholten Behauptung geführt, daß Gesius viele Juden zum Christenthume bekehrt habe, obgleich es feststeht, daß dieser Arzt noch dem Heidenthume angehörte [1]). An ihn sind auch 60 noch vorhandene und öfter gedruckte Briefe des Prokopios von Gaza (s. d. Art.) gerichtet. Manche haben Gesius fälschlich mit dem Arzte Cassius Felix, welcher unter Augustus und Tiberius lebte und eine Sammlung von medicinischen und physikalischen Problemen (*ἰατρικὰ ἀπορίαι καὶ προβλήματα φυσικά*, am besten herausgegeben von Rivinus, Lips. 1653. 4.) hinterließ, verwechselt [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

Gesius (Barthol.), s. Gese.

GESLER (Johann Georg), geboren zu Memmingen den 25. Juni 1734, war zuerst Strumpfwirkergeselle, dann Student und späterhin Corrector bei dem Buchhändler Otto in Lindau. Er beschäftigte sich dort zugleich mit literarischen Arbeiten, die er jedoch sämmtlich anonym veröffentlichte. Seinen „Versen und Erzählungen," die er zu Augsburg 1760 drucken ließ, folgte ein „Moralisch-satyrisches Allerley voll anmuthiger Erzählungen und Gedichte." (Lindau 1764. 4 Thle.) Unter dem Titel: „Der Rechtschaffene," gab er auch eine „satyrisch-moralische Wochenschrift in gebundener und ungebundener Schreibart" heraus. Dies Journal erschien ohne Angabe des Druckorts 1765—1767 in drei Octavbänden. Durch seinen Hang zur Satyre versetzte er sich in eine ungewisse Lage. Wegen der „Spanisch-Jesuitischen Anekdoten," für deren Verfasser er nicht ohne Grund allgemein galt, obgleich er seinen Namen auf dem Titel verschwiegen hatte, mußte er flüchtig werden [1]). Er begab sich in die Schweiz und von da nach Frankreich. Auf einem adeligen Gute unweit Paris soll er 1788 oder 1789 gestorben sein [2]).

(*Heinrich Döring.*)

GESLIN (Bernard), ein gelehrter Benedictiner der Congregation von S. Maur, stammte aus Chateau-Gontier in Anjou, kam in seiner Jugend in die Benedictinerabtei Marmoutier, wo er in seinem 22. Jahre, am 24. April 1696, das Gelübde ablegte und als Prior zu Beaulieu am 22. Dec. 1732 starb. Seine Ordensgenossen rühmen ihn als Verfasser der schönen Grabschrift auf dem Denkmale des Syndicus Ravechet an der Sarbonne, welches sich in der Abteikirche S. Malaine zu Rennes befindet *). (*B. Röse.*)

GESLINUS DE WADNIAN, ein Augustiner-Chorherr des Klosters Zderad oder Zderaz in der Neustadt Prag, der in den ersten Decennien des 15. Jahrh. lebte und sich in seinen Schriften blos als Almae universitatis Pragensis quondam studens zu bezeichnen pflegte, von dessen Lebensumständen aber sonst Nichts weiter bekannt ist, als seine nach dem Urtheile der Böhmen sehr gelehrte Postille, welche er unter dem von Balbin mitgetheilten Titel: super evangelia totius anni commentarius mit seinen vor dem Volke gehaltenen und auf drei verschiedene Bildungsstufen desselben in der Religionserkenntniß berechneten Predigten in Handschrift hinterlassen und dem Erzbischofe sowol als dem Kanzler und der ganzen theologischen Facultät der Universität zu Prag gewidmet hat. Balbin, der nur allein von ihm berichtet, macht auf dieses Werk aufmerksam und wünscht es gedruckt zu haben; sonst aber meldet er nicht, wann Geslin gelebt habe. Derselbe war übrigens ein Zeitgenosse des berühmten Erzbischofs Zbinko von Prag †). (*B. Röse.*)

GESME (Dschesme), Stadt und Hafen in der türkischen Provinz Anadoli, Sandschak Karassi, am Archipelagus; Castell, Handel mit Landesproducten. Geschichtliche Bedeutung erlangte der Hafen durch die Verbrennung der türkischen Flotte durch den russischen Admiral Spiritoff. (*H. E. Hössler.*)

*) **GESNER** (Andreas Samuel), Bruder von Johann Albrecht und Johann Matthias Gesner, geboren zu Roth im Ansbachischen, verdankte dem Gymnasium zu Ansbach seine Elementarbildung. Auf der Universität zu Jena widmete er sich vorzugsweise dem Studium der Philosophie und Literargeschichte. Sein Plan war, sich zu einem tüchtigen Schulmanne zu bilden. Er bereitete sich dazu vor durch den Unterricht, den er nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn einigen jungen Adeligen ertheilte. Seine Hofmeisterstelle vertauschte er 1716 mit dem Rectorate an dem Gymnasium zu Rothen-

1) Vergl. *Steph. Byz.* de urb. s. v. *γέα*. *Photii* Bibliotheca, cod. 242. *Suidas* s. v. *Γέσιος*. 2) Vergl. *J. A. Fabricii* Bibliotheca graeca l. VI. c. 9. (Tom. XIII. p. 170).

1) Der vollständige Titel jenes große Sensation erregenden Werkes lautete: Spanisch-Jesuitische Anekdoten, oder aufgefangene Briefe einer Spanischen Privatperson an seine Freundin, die Frau v. L*** in T***; übersetzt von M. J. H. Med. Doct. (Strasburg [oder vielmehr Ulm] 1767.) Ein viertes Stück dieses Werkes soll sich handschriftlich in dem Archive zu Ulm befinden.

2) Vergl. Literarische Blätter. 1802. Nr. VIII. S. 159 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 177. Raßmann's Literar. Handwörterbuch verstorbener Dichter ꝛc. S. 171.

*) *Tassin* II, 159.

†) *Bohuslav. Balbini* Bohemia docta II, 171.

*) Vergl. Gessner.

burg an der Tauber [1]). Er ward zugleich Bibliothekar jener Lehranstalt [2]). Im J. 1740 erhielt er den Titel eines Professors. Er starb den 30. März 1778. Der größere Theil seiner hinsichtlich des lateinischen Styls empfehlenswerthen Schriften besteht aus Programmen, in denen er pädagogische Gegenstände behandelte: Progr. VII. de educatione et institutione puerili. (Rothenb. 1720—1730. fol.) De praesidiis et requisitis instituendae juventutis. (Ibid. 1722. fol.) Caussae contemtus auctorum classicorum. (Ibid. 1736. fol.) Monita, adolescentium litterarum studiosis suggesta. (Ibid. 1737. fol.) Occasio facile discendi. (Ibid. 1738. fol.) Sensuum usus discenti non negligendus. (Ibid. 1742. fol.) Institutio ad varietatem ingeniorum accommodanda. (Ibid. 1744. fol.) De literariis studiis, ad quaestum non referendis. (Ibid. 1752. fol.) u. a. m. Die meisten dieser Programme erschienen nach Gesner's Tode in einer von ihm selbst vermehrten und verbesserten Sammlung unter dem Titel: Selectae exercitationes scholasticae varii argumenti; collegit et praefatus est *Theophil. Christoph. Harles.* (Norimb. 1780.) Ins Lateinische übersetzte Gesner Seiler's Glaubens- und Sittenlehre (Erlangen 1774.) unter dem Titel: Initia doctrinae Christianae, accommodatae ad pueritiae captum, tradidit *Geo. Fr. Seilerus*, in usum scholarum latine reddidit *A. S. G.* (Erlangae 1775.) An dem von seinem Bruder Johann Matthias Gesner herausgegebenen Thesaurus linguae latinae hatte er großen Antheil [3]).

(*Heinrich Döring.*)

GESNER (Johann Albert), Arzt, ein Bruder des Humanisten Johann Matthias Gesner, am 17. Sept. 1694 zu Roth im Ansbachischen geboren, erlernte zuerst die Pharmacie und wurde Apotheker zu Gunzenhausen im Ansbachischen. Sehr bald gab er aber diese Carrière auf, um Medicin in Altdorf zu studiren, woselbst er auch bereits 1723 promovirte. Er practicirte dann zuerst in Gunzenhausen, wurde aber alsbald als Hofarzt und weiterhin als Leibarzt nach Stuttgart berufen, und begleitete auch die Söhne des Herzogs auf deren Reise in Teutschland und Holland. Er starb in Stuttgart am 10. Juni 1760. — Außer seiner Diss. de zingibere (Altdorf. 1723.) hat Gesner unter seinem Namen nur noch herausgegeben: Historia cadmiae fossilis metallicae sive cobalti et ex illo praeparatorum Zaffarae et Smalti. (Berol. 1743. 4.) Anonym hat derselbe aber mehre würtembergische Bäder beschrieben: Historisch-physikalische Beschreibung des würtembergischen Wildbades, sowol zum Dienste derjenigen, welche sich dieses Bades bedienen wollen, als auch zu einem Versuch einer nachfolgenden Beschreibung aller Flüsse, Bäche, Seen, Sauerbrunnen und Bäder des Herzogthums Würtemberg. (Stuttg. 1745.) Beschreibung des unweit Stuttgart gelegnen Hirschbades, nebst angeführten Regeln, welche die Badenden zu gebrauchen, als eine Continuation der würtembergischen Bäder- und Brunnenhistorie. (Stuttg. 1746.) Historisch-physikalische Nachricht von dem Zaylenhäußer mineralischen Brunnen und Bade, nebst einem Anhange von mehr als 200 praktischen Observationen. (Stuttg. 1746.) Historisch-physikalische Beschreibung des berühmten mineralischen Bades von der würtembergischen kleinen Amtsstadt Liebenzell, das Zellerbad genannt. (Stuttgart 1748.) Nachricht von dem canstatter Salzwasser, oder Beschreibung der bei der Stadt Canstatt befindlichen mineralischen Brunnen und Quellen. (Stuttg. 1749.) Ebenso gab er auch anonym heraus: Selecta physico-oeconomica oder Sammlungen von allerhand zur Naturforschung und Haushaltungskunst gehörigen Begebenheiten (Stuttg. 1749—1756.) 3 Bände. Endlich hat Gesner großen Antheil gehabt an der Pharmacopoea Wirtembergica. (Stuttg. 1741. Fol. Ibid. 1750. Fol.)

(*F. W. Theile.*)

GESNER (Johann Matthias), ist am 9. April 1691 in dem kleinen Städtchen Roth an der Rezat geboren, welches zu dem ansbachischen Gebiete gehörte. Sein Vater, Johann Samuel, war dort Prediger, starb aber, ehe dieser jüngste von seinen drei Söhnen das zwölfte Lebensjahr erreicht hatte [1]). Sein Stiefvater, der Pfarrer Johann Zuckermantel, vernachlässigte den talentvollen Knaben nicht und bereitete ihn selbst für das Gymnasium in Ansbach vor. Bei der zahlreichen Familie konnten ihn seine Aeltern während der Schulzeit wenig unterstützen; er mußte, wie es so vielen unserer bedeutendsten Männer gegangen ist, als Currentschüler sich seinen Unterhalt selbst suchen und durch den Gesang vor den Häusern Brod und Geld verdienen. Das hat den munteren Knaben nicht niedergedrückt, vielmehr seine Kraft gestärkt [2]) und seine Lust erhöht. Und diese fand auch bald die gebührende Anerkennung bei dem Manne, dem Gesner sein ganzes Leben lang dankbar geblieben ist [3]), bei dem Rector Georg Nicolaus Köhler, der 1697 die Leitung des Gymnasiums übernommen hatte. Dieser Lehrer, dem die Fähigkeiten seines Schülers nicht entgingen, wußte dieselben auch mehr zu wecken dadurch, daß er immer besondere und schwierigere Aufgaben für ihn bereit hielt, bald eine schwierigere Stelle aus einem alten Schriftsteller, bald Griechisches

1) In sechs Programmen, zu Rothenburg 1745—1750 in Folio gedruckt, gab Gesner unter dem Titel: Historia Gymnasii Rothenburgensis einen geschichtlichen Umriß jener Lehranstalt. Dazu fügte er noch Progr. I—V. de rebus ad Gymnasium Rothenburgense pertinentibus. (Rothenb. 1747—1752. fol.) 2) Vergl. die von ihm verfaßten Programme: Notitia Bibliothecae Rothenburgensis. (Rothenb. 1728. fol.) und: De Bibliotheca Rothenburgensi. (Ibid. 1761. fol.) 3) Vergl. das biographische Vorwort von Harles vor den Selectis Exercitatt. scholast. (Norimb. 1788.) *Saxii* Onomast. liter. P. VII. p. 427 seq. Bocke's Geburts- und Todtenalmanach Ansbachischer Schriftsteller S. 270 fg. Adelung's Fortsetz. und Ergänz. zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 142 fg.

1) Ueber seinen älteren Bruder, Andreas Samuel, vergleiche den obigen Artikel. 2) Vergl. Isagoge II. p. 617. 3) Vergl. de vita et morte Georgii Nicolai Koehler epistola in den Opusc. min. T. VI. p. 229—256.

ohne Accente oder Hebräisches ohne Punkte, woran er seinen Scharfsinn zu üben Gelegenheit fand und bei dem langsamen Lehrvortrage der damaligen Zeit von Zerstreuung abgehalten wurde. Denn dies war offenbar der Grund, weshalb Köhler bei dem sehr muthwilligen Burschen Störungen der übrigen Schüler verhindern wollte. Auch in den übrigen orientalischen Sprachen, namentlich der arabischen und syrischen, hatte Gesner auf der Schule schon den Grund gelegt und daneben die neuern Sprachen [4]) nicht vernachlässigt.

Mit tüchtigen Kenntnissen ausgerüstet bezog er im Jahre 1710 die Universität Jena. Auch hier hatte er mit Sorgen zu kämpfen, denn manchmal hatte er bei einem Spaziergange am Sonntage nur noch einen Groschen in der Tasche, gab die Hälfte davon gutmüthig einem Bettler und kaufte sich von dem Reste Aepfel, von denen er einige Tage lebte. Unter Danz trieb er besonders Hebräisch [5]); theologische Vorlesungen hörte er bei dem trefflichen Buddeus [6]); der Versuch, den Professor Müller zu einer geschickten Vorlesung über die Rhetorik des Aristoteles zu bewegen, mislang völlig, sodaß schon nach der dritten Stunde keiner von den Zuhörern zu erscheinen Lust hatte [7]). Im J. 1712 nahm ihn Buddeus in sein Haus auf und übertrug ihm den Unterricht seines Sohnes. Dadurch wurde nicht blos seine äußere Lage verbessert; er fand auch in dem vertrauteren Umgange mit dem ausgezeichneten Gelehrten, in der ungehinderten Benutzung der reichen Bibliothek desselben geistige Anregung, deren Früchte sich bald in gelehrten Arbeiten zeigen sollten. Denn 1714 erschien die disputatio de aetate et auctore dialogi Lucianei, qui Philopatris inscribitur und 1715 eine Ausgabe dieses Gespräches mit Uebersetzung und Anmerkungen [8]), in welcher Schrift der 23jährige Gelehrte sich an eine Aufgabe der höheren Kritik gewagt und mit sicheren Gründen nachgewiesen hatte, daß jene Schrift nicht von Lucian sei, sondern in das Zeitalter des Kaisers Julian gehöre.

Nicht minder bedeutsam ist die zweite Schrift, mit der er im Jahre 1715 hervortrat, die institutiones rei scholasticae (Jenae, 286 S. in kl. 8.). Buddeus nämlich hatte den großen Mangel der Universitätseinrichtungen schmerzlich empfunden, daß der großen Anzahl von Theologen, welche zu Schulämtern oder Hauslehrerstellen berufen werden, gar keine Gelegenheit geboten wurde, sich auch pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Er wollte deshalb eine Art von pädagogischem Seminare in seinem Hause errichten und die Leitung desselben Gesner'n übertragen [9]). Die Abendstunden, welche sie in Buddeus' Garten zuzubringen pflegten, wurden auf die Besprechung der Schrift verwendet, welche als Compendium den Seminarvorträgen zu Grunde gelegt werden sollte. Aber ehe es noch zur Ausführung des Planes kam, verließ Gesner Jena. Er beschränkt sich nicht auf Didaktik (Sprachen und Mathematik behandelt er besonders ausführlich und seine Regeln sind hauptsächlich von dem Verfahren seines ansbacher Rectors hergenommen), sondern handelt von Allem, was in das Gebiet der Pädagogik gehört, auch von den an einen Lehrer zu stellenden Ansprüchen, von der richtigen Würdigung und Behandlung der Schüler. Man sieht überall, daß die Schriften der Reformatoren in der Pädagogik, eines Ratich, Comenius, Locke, ihm wohl bekannt sind, aber nirgends vermißt man sein eigenes reifes Urtheil und findet eine Fülle von Eigenthümlichkeiten, die das Schriftchen auch uns noch interessant machen.

Ehe noch diese Schrift erschien, war Gesner in den ersten Monaten des Jahres 1715 als Conrector an das Gymnasium in Weimar berufen, wo er während eines 13jährigen Aufenthaltes durch die gründlichsten Studien die Universalität seines Wissens immer mehr ausbildete und in seinen äußeren Verhältnissen sich außerordentlich glücklich fühlte. Der Geheimerath und Hofmarschall Friedrich Gotthilf von Marschall genannt Greiff würdigte ihn seines vertrauteren Umgangs [10]) und befragte ihn in allen Geschäften um Rath. Durch die Vermittelung dieses Gönners und Freundes, der durch seine amtliche Stellung auch die Oberaufsicht über die damals in dem Schlosse aufgestellte Bibliothek hatte, erhielt Gesner nicht blos freien Zutritt und das Recht ungehinderter Benutzung, sondern auch 1723 von dem Herzoge Wilhelm Ernst den Auftrag, einen Realcatalog über die zuletzt angekaufte Schurzfleischische Bibliothek anzufertigen. Dies gab Veranlassung zu der am 23. Oct. 1723 dem Herzoge überreichten Gratiarum actio ad Wilhelmum Ernestum, Saxon. ducem, de bibliotheca sibi commissa [11]), in welcher die wichtigsten Handschriften und Bücher der Schurzfleischischen Bibliothek verzeichnet sind. Gesner bezog als Bibliothekar von 1725 an einen Gehalt von 100 Thalern. Das Verfahren, welches er bei der Catalogisirung jener Bücherschätze befolgte (*Ernesti* opusc. orat. p. 314), mußte ihn zu der späteren Begründung der göttinger Bibliothek vorzüglich befähigen und zu der Gründlichkeit sowie dem Umfange und der Ausdehnung seiner eigenen Studien beitragen. Und so sehen wir ihn auch in rastloser und umfassender literarischer Thätigkeit zunächst zur Förderung der classischen Studien in den Schulen. Schon 1716 war die Chrestomathia Ciceroniana vollendet, die in ihrer geschickten Auswahl und den zweckmäßigen Anmerkungen auch

4) Isagoge I, 74. 5) Vergl. Isagoge I. p. 93. 6) Isagoge I. p. 47. 82. 7) Vergl. die hübsche Erzählung darüber in der Isagoge I. p. 79. 8) Isagoge I. p. 145. 9) Vergl. Isagoge I. p. 49.

10) Gesner erzählt davon Opusc. min. T. VII. p. 335; ferneres Zeugniß geben die strenae s. Kalendae Januariae, die Neujahrsgedichte, welche er in den Jahren 1722—1728 an ihn gerichtet hat. Wie weit Marschall's Vertrauen auch in den delicatesten Familienverhältnissen ging, ergibt sich aus den Mittheilungen in der Isagoge II. p. 195 und p. 415. 617. 11) Wiederabgedruckt in Opusc. min. T. V. p. 3—29. Eine Schrift Gesner's: notitia bibliothecae Schurzfleischianae, welche Vogel (Literatur der Bibliotheken S. 219) neben jener anführt, gibt es nicht. Vergl. auch *Struvii* bibliotheca, ed. *Jugler.* T. I. p. 576, woher jener Irrthum genommen ist.

bei Gereifteren großen Beifall fand[12]); 1717 die Abhandlung de annis ludisque saecularibus veterum Romanorum und in derselben Zeit die heftige Streitschrift de eruditione Graecorum, qui hodie vivunt, contra Alexandr. Helladium, nat. Graecum (zuerst in den Miscellan. Lips. T. II. obs. 30. 50, dann in Opusc. min. T. V. p. 30—71), daneben war die Chrestomathia Pliniana zusammengestellt und schon 1721 zu drucken angefangen, wurde aber erst 1723 vollendet[13]). Die neue Ausgabe des Thesaurus eruditionis scholasticae von Basilius Faber, welche der Buchhändler Fritsch in Leipzig im Jahre 1724 unternahm, und zu der Gesner die wichtigsten Beiträge nebst Vorrede lieferte, erschien 1726 und wurde 1735 von ihm neu herausgegeben. Auch die Bearbeitung der griechischen Grammatik von Müller fällt in die weimarische Zeit und einige Vorreden zu Büchern, denen sein Name leichter Anerkennung verschaffen sollte. Lateinische und griechische Literatur, Bedürfnisse der Schule und Anforderungen der Wissenschaft liegen ihm gleich nahe und sehr umfassende Studien werden jetzt schon auf Lucian verwendet, obschon die reife Frucht dieser Arbeiten erst später bekannt werden sollte.

Bereits im J. 1718 hatte sich Gesner am 12. Oct. mit Elisabeth Caritas Eberhard, der Tochter des Pfarrers Eberhard im Amte Gehren, verheirathet, welche ihm am 6. Sept. 1719 einen Sohn und 1721 eine Tochter schenkte. Bei dem geringen Einkommen mußte die Wirthlichkeit der wackeren Hausfrau Rath schaffen und Gesner's Heiterkeit und Genügsamkeit half über alle Sorgen des Lebens weg. Aber die Freude sollte getrübt werden. Denn als 1728 Wilhelm Ernst verstorben war, entließ sein Neffe und Nachfolger Ernst August alle Diener seines Vorgängers vom Marschall an bis auf den niedrigsten Stallknecht, ja um den Marschall recht bitter zu kränken, wurde auch Gesner'n die Aufsicht über die Bibliothek und das Münzcabinet entzogen. Das war für ihn ein harter Schlag; blos um der Bibliothek willen hatte er bereits drei sehr annehmbare Berufungen nach Heilbronn, Gotha und Dresden ausgeschlagen, der Nominalcatalog war vollendet, eine Bitte, wenigstens den Realcatalog durch ihn vollenden zu lassen, wurde in Gnaden abgeschlagen. Der Aufenthalt in Weimar war ihm dadurch verleidet und er nahm bereitwillig einen Ruf zu dem Rectorate des Gymnasiums in Ansbach an, wo er im Juli 1729 eintraf.

Das neue Amt brachte viel Arbeit, sodaß die wissenschaftliche Thätigkeit zwar nicht ruhte, aber doch Nichts zum Abschlusse brachte. Aber das machte den regsamen Mann missmuthig, zumal selbst neue Auflagen seiner Schulbücher nur langsam gefördert werden konnten. Blos die primae artis oratoriae lineae[14]), ein kurzer Abriß der Rhetorik, wurden in dieser Zeit gedruckt. Deshalb war ihm der Ruf in das Rectorat der Thomasschule zu Leipzig sehr erwünscht, welches er im September 1730 übernahm, da auch die Aussichten auf eine in Ansbach zu errichtende Universität, an welcher auch ihm eine Professur zugedacht war, gar zu unsicher waren. Dort hatte er bei einem früheren Besuche in den maßgebenden Kreisen durch seine Gelehrsamkeit nicht blos, sondern auch durch die Liebenswürdigkeit seines Wesens einen sehr günstigen Eindruck gemacht und fand daher auch jetzt die freundlichste Aufnahme und bei dem Rathe der Stadt als dem Patrone der Schule bereitwilliges Entgegenkommen. Die Sitte des Orts verlangte, daß er Magister war, daher er unter den ersten Sorgen der Einrichtung (das Schulhaus wurde gebaut und er mußte zuerst eine ziemlich entfernt liegende Wohnung beziehen) eine Abhandlung zu der Disputation schreiben mußte, die am 28. Oct. 1730 stattfand. Es war eine weitere Untersuchung des Gegenstandes, den er als Jüngling behandelt hatte: de Philopatri Lucianeo dialogo nova dissertatio, eine Kritik der Einwürfe, welche seiner Ansicht entgegengestellt waren.

Die Thomasschule, deren Leitung ihm übertragen war, nahm seine Thätigkeit doch mehr, als er erwartet hatte, in Anspruch. Denn seit längerer Zeit war die Gründlichkeit der classischen Studien verloren, seitdem der sonst gelehrte Rector Jacob Thomas (Thomasius) theils aus pietistischem Eifer theils aus Nützlichkeitsgründen der pädagogischen Reformen die alten Heiden verdrängt und an ihre Stelle moderne christliche Latinisten und ausführliche logische und rhetorische Unterweisung gesetzt hatte. Statt Cicero's Reden las man Muret, statt der Briefe des Römers die von Manilius, statt des Terenz Schonaei Terentium christianum, und so war es bis zu Gesner's Eintritte in das Amt auch unter dem Rectorate J. H. Ernesti's gehalten. Der einzige Classiker, welchen Gesner noch vorfand, war Cornelius Nepos in der Prima. Interessant ist, was er später in seinen Vorlesungen darüber erzählt hat[15]), zumal er selbst jener Nützlichkeitstheorie nicht abgeneigt war und Hutter's Compendium für Theologen, den kleinen Struve für Juristen als geeignete Lehrbücher der lateinischen Sprache betrachtete. Tandem vero, fügt er hinzu, valuerunt eae rationes, quae scriptores antiquos retinendos suadebant ob hanc causam: nisi proponatur, ultra quod simpliciter necessarium est, ne ad id quidem pervenient, quod simpliciter est necessarium, et deflectent ab hoc ipso. So wurde den classischen Schriftstellern wieder Eingang verschafft und durch rasches Lesen ganzer Werke oder größerer Abschnitte Lust an der Sache geweckt und Einsicht und Uebung sicher gefördert[16]). Auch die Uebungen im Lateinschreiben mußten eine andere Methode erhalten, wenn der Geschmacklosigkeit und Geistlosigkeit, welche die Latinisten jener Zeit charakterisirt, ein Ende gemacht werden sollte. Dazu wurden die lateinischen Extemporalien

12) Neue Auflagen erschienen 1733 u. 1775. 13) Wiederholt ist dieselbe 1753 u. 1776. Die Bemerkungen Heumann's, welche in dem Briefwechsel stehen, sind unbeachtet geblieben. 14) Isagoge I. p. 51. 297. 312. 316. Sie erschienen 1745 zum zweiten, 1756 zum dritten Male.

15) Isagoge I. p. 118. 16) *Ernesti* narratio p. 329. *Gesneri* Opusc. min. T. VII. p. 295.

eingeführt und deren Correctur in einer die ganze Classe beschäftigenden und belehrenden Weise veranstaltet [17]). Gesner's Chrestomathien gaben guten Lesestoff und damit dieser auch für das Griechische nicht fehlte, wurde die schon in Weimar angefangene chrestomathia graeca rasch vollendet und 1731 herausgegeben [18]). Daneben wurde auf die Mathematik ein größeres Gewicht gelegt und überhaupt der Unterrichtsplan zu etwas ganz Anderem gestaltet, als was bisher gewesen war. Freilich wirkte auch mit ihm der junge J. A. Ernesti, den er sich zum Conrector erbeten hatte, und als Mathematiker M. Winkler, der später (1739) eine Professur an der Universität erhielt, und der Tertius M. Kriegel, die alle ihren Aemtern vollkommen gewachsen waren und auch an ihrem Theile zu dem guten Rufe der Schule mitwirkten.

Auch die Zucht der Schule war durch die leidigen Gesangesgeschäfte der Alumnen gesunken; Trägheit und Genußsucht war unter ihnen eingerissen; um Nichts zu thun und die bessere Krankenkost zu genießen, meldeten sie sich Monate, Vierteljahre, ja Halbejahre lang krank und machten dem Rathe der Stadt große Kosten. Gesner fand das richtige Mittel gegen diesen Misbrauch. Wer sich krank meldete, wurde von ihm ins Bett und an magere Suppe gewiesen, bis sich die Krankheit genauer erkennen ließe. Das Einhalten der Hungercur wurde streng beaufsichtigt. In zwei Tagen waren die Meisten gesund und Gesner konnte sich rühmen, durch sein Verfahren dem Rathe jährlich an 300 Thlr. erspart zu haben. Um die ganze Ordnung der Disciplin fester und umfassender zu begründen, gab er im Jahre 1733 Gesetze der Schule zu St. Thomä, auf 39 Seiten in Quart gedruckt, die gleichzeitig auch in lateinischer Sprache gedruckt wurden und noch im Jahre 1788 von Neuem aufgelegt sind [19]). Genöthigt war er hierzu auch äußerlich durch die im Jahre 1732 erfolgte Vollendung des Schulhauses, das eine bessere häusliche Ordnung der Alumnen möglich machte [20]). So hatte die Thomasschule in wenigen Jahren den Ruf ihrer Tüchtigkeit wieder erlangt und damit den Ruf ihres Leiters fester begründet. Von gelehrten Arbeiten wurde die große Ausgabe der scriptores rei rusticae, welche ihm der Buchhändler Fritsch an Schöttgen's Stelle übertragen hatte, vollendet und im Jahre 1735 ausgegeben. Neun Jahre hatte die Arbeit gedauert, ein für jene Zeiten ziemlich reiches kritisches Material war zusammengebracht, mehr aber als für Kritik des Textes war für die Erklärung geschehen, für welche Gesner schon hier den raschen mit immer besserem Erfolge angewendeten Grundsatz, den Schriftsteller durch sich selbst zu erklären, nicht blos ausgesprochen, sondern auch zur Anwendung gebracht hat. Das lexicon rusticum sollte Vieles übersichtlich zusammenfassen, was sonst in dem Commentare vereinzelt gestanden haben würde [21]).

Die Früchte der von ihm in Leipzig ausgesäeten Saat zu schauen und zu genießen, war ihm nicht vergönnt. Einerseits sagte ihm die ganze Lebensweise nicht zu und das Wasser war seiner Gesundheit nicht zuträglich, sodaß er zweimal an schweren Krankheiten zu leiden hatte, andererseits zog ihm die Gunst angesehener Männer, wie des Bürgermeisters Stieglitz, Misgunst Anderer zu und beraubte ihn jeder Aussicht auf eine academische Thätigkeit, die seinen Wünschen ganz entsprochen haben würde [22]).

Eine solche Stelle fand er an der neu errichteten Universität in Göttingen, für die Münchhausen mit seltener Umsicht nicht blos strebsame Männer suchte, welche durch ihr Ansehen in der literarischen Welt der neuen Anstalt Glanz nach Außen gewähren konnten, sondern auch ruhige, friedliebende Charaktere, von denen die leidigen Professoren-Zänkereien nicht zu befürchten waren. Für das Lehramt der Philologie hatte Münchhausen eigentlich Keyßler in Hanover bestimmt, aber Heumann, schon von Eisenach her mit Gesner befreundet, lenkte die Aufmerksamkeit auf diesen und er wurde zur Professur der Beredsamkeit und zum Bibliothekar berufen in derselben Weise, wie es bei der Gründung der halleschen Universität mit dem Rector Cellarius geschehen war. Schon vor seiner Uebersiedelung nach Göttingen war er im Juni 1734 zum Besuche dort hingereist und seine Zufriedenheit mit der Stadt und ihren Verhältnissen, die besonders von den Gegnern der neuen Anstalt als wahrhaft barbarisch verschrieen wurden, in einem Lobgedichte in urbem Gottingam ausgesprochen, das als Flugblatt und in Zeitschriften viel verbreitet wurde [23]).

Im Herbste war Gesner nach Göttingen abgegangen und hatte im October 1734 seine Vorlesungen begonnen [24]). Es gehört nicht hierher, die vielfachen Schwierigkeiten aufzuzählen, mit welchen die neue Hochschule in den ersten Jahren, namentlich auch ihre Professoren, zu kämpfen hatte. Viele vorbereitende Arbeiten bei der Entwerfung der Statuten, bei der Abfassung der Gesetze, kleinere Schriften über die Lage der Universität (wie der Aufsatz de statu academiae Georgiae Augustae, quae Gottingae est, vera et brevis narratio, wiederholt in den Opusc. min. T. IV. p. 392), das Inaugurationsprogramm vom 14. April 1737 und das Einladungsschreiben an die Universitäten fielen natürlich Gesner'n zu. Und als nun der 17. Sept. 1737

17) *Ernesti* narratio p. 328. 18) Sie ist wiederholt 1734, 1755, 1773 von Bouginé, und 1792, auch noch 1800, ein vollständiges Wörterbuch über dieselbe erschienen. 19) Stallbaum, Die Thomasschule zu Leipzig S. 54. 61. 20) Gesner's Einweihungsrede steht vor der zweiten Ausgabe der chrestomathia graeca von 1734.

21) Die zweite, von J. A. Ernesti besorgte Ausgabe erschien 1773 und 1774 in zwei Quartanten. Die mannheimer und zweibrücker Ausgaben gaben Gesner's Text. Gegen einzelne Angriffe, z. B. von Pontedera, vertheidigt er sich in den Vorreden zu Plinius und Lucian (vergl. Opusc. min. T. III. p. 248). 22) *Niclas de J. M. Gesnero* epistola p. 54. Auch Ernesti's Andeutung p. 319 scheint auf ein solches Verhältniß zu gehen. 23) Wieder abgedruckt bei Rößler, Die Gründung der Universität Göttingen S. 317 fg. Vergl. Isagoge I, 292. 24) Die Ankündigung vom 17. Oct. steht Opusc. min. T. I. p. 37.

herankam und die Einweihung mit fürstlicher Pracht vollzogen war, mußte Gesner die Dankrede an die königlichen Commissarien und die anderen Deputationen halten (sie steht Opusc. min. T. IV. p. 412) und zum Schlusse auch die Festbeschreibung liefern, die unter dem Titel de academia Georgia Augusta, quae Gottingae est, condita atque dedicata narratio mit den Privilegien und anderen Monumenten in Folio erschien (wieder abgedruckt Opusc. min. T. IV. p. 448—496). Mit dieser Inauguration waren die Vorbereitungen geschlossen, die neue Anstalt konnte nun als consolidirt gelten, wenn schon die Einrichtung einzelner Institute noch längere Zeit erfoderte.

Der neue Professor hatte einen Gehalt von 700 Thalern, was für damalige Zeiten immer ansehnlich zu nennen ist und die Stellung war ihm so lieb, daß er den ehrenvollen Antrag zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens in Preußen ohne Bedenken ablehnte. 27 Jahre hat er in diesem Amte gewirkt und es ist unglaublich, welche Thätigkeit er in demselben entwickelt hat. Seine Vorlesungen bezogen sich auf griechische und lateinische Schriftsteller [25]), auf griechische und römische Alterthümer, auf Kunstarchäologie, lateinischen Styl, Rhetorik und auf allgemeine Encyklopädie, selbst auf die philologische Erklärung neutestamentlicher Schriften. Nur die letzteren liegen uns in getreuer Nachschrift vor. Das philologische Seminar vereinigte die Fähigsten unter seinen Zuhörern [26]). Für die Bibliothek war zwar durch die auserlesene Sammlung des Freiherrn v. Bülow eine vortreffliche Grundlage gewonnen, aber es verging geraume Zeit, ehe ein passendes Local zur Aufstellung gefunden wurde. Wie trefflich aber Gesner hernach für die Bereicherung, besonders in dem historischen Fache, gesorgt, wie bequem und leicht er die Benutzung gemacht und jedem Besucher durch seinen Rath behilflich geworden ist, hat Niemand beredter als Ernesti (narratio p. 329) dargestellt. Er hat den Grund gelegt, daß sie eine der bedeutendsten Bibliotheken Teutschlands geworden ist. Als Organ der Universität hatte er alle lateinischen Aufsätze in deren Namen und Auftrage zu verfassen, so die Vorreden zu den Verzeichnissen der Vorlesungen (eine Anzahl ist Opusc. min. IV. p. 497—520 abgedruckt), die commendationes novorum magistratuum bei dem Wechsel des Prorectorates (Opusc. min. T. V. p. 87—152), die invitationes ad anniversarios inaugurationis dies (Opusc. min. T. VI. p. 163—197), sogar Edicte und Relegationspatente, von denen eine stattliche Zahl in den Opusc. min. T. V. p. 199—316 steht, Festgedichte, Programme bei Todesfällen von Professoren, deren Frauen und selbst von Studenten, die alle auch jetzt noch schon wegen der Form ein nicht geringes Interesse haben [27]).

Dazu kamen noch viele besondere Veranlassungen, da die Universität nicht leicht versäumte, fürstlichen Personen einige Schmeicheleien zu sagen und ihre Unterthänigkeit zu bezeigen.

Die Inspection über die Gymnasien der braunschweigisch-lüneburgischen Lande hätte größeren Gewinn gebracht, wenn die Lehrer seinen Erinnerungen freundlicher entgegengekommen wären und die städtischen Patronate von seiner Aufsicht nicht eine Beeinträchtigung ihrer Rechte befürchtet hätten. Verdanken wir doch dieser amtlichen Stellung die Abfassung der im Jahre 1738 erschienenen Schulordnung, welche die Erfahrungen seines Lehrerlebens und die Früchte seines ernsten Nachdenkens über die beste Einrichtung der gelehrten Schulen enthält [28]).

Das Prorectorat hat er nur einmal, vom 1. Juli 1743 bis zum 1. Jan. 1744, verwaltet und die dabei gehaltenen Reden unter dem Titel: *J. M. Gesneri* prorectoratus in academia Georgia Augusta gestus, in Leipzig 1745 in einem besondern Bändchen herausgegeben.

Im Jahre 1738 gründete er in seinem eigenen Hause nach dem Beispiele der Universitäten Leipzig, Jena und Halle eine teutsche Gesellschaft [29]), deren Mitglieder Studirende waren. Im Jahre 1740 erlangte sie die königliche Bestätigung und ward am 13. Febr. desselben Jahres feierlich eingeweiht. Gesner war bis zu seinem Tode Präsident dieser Gesellschaft. Leider hat sie nicht den gewünschten Erfolg gehabt, weil sie durch Wedekind in völlige Abhängigkeit von Gottsched gerieth. Das Verdienstlichste, was sie hervorgebracht hat, sind die Gesnerischen Einladungsschriften und Reden, die den größten Theil der 1756 erschienenen kleinen teutschen Schriften ausmachen.

Als am 23. Febr. 1751 die königliche Societät der Wissenschaften gestiftet wurde, trat Gesner als ordentliches Mitglied der historischen Classe ein und führte nach Haller's Abreise 1753 die Direction abwechselnd mit Hellmann, und als dieser 1761 seine Stelle niederlegte, allein bis zu seinem Tode. Gelesen hat er in derselben: de animabus Heracliti et Hippocratis ex hujus libro I. de diaeta (Comment. T. I. p. 67—144) mit einem Anhange de animarum repraesentatione sub imagine papilionis (p. 145—156), de laude dei per septem vocales et VII spiritibus apocalypticis (ibid. p. 245—262) [30]), Socrates sanctus paederasta (T. II. p. 1—31) mit einem Anhange de antiqua asinorum honestate (p. 32—35), Marmoris Cassellani, quo Aesculapius, Hygea et Teles-

25) Homer, Horaz, Plinius, Sueton, Cicero (die Briefe) hat er erklärt. 26) Programma quo post brevem prolusionem de felicitate docentium in scholis Seminarii philologici regiis auspiciis in academia G. A. constituti ratio paucis explicatur. 1738 und wiederholt Opusc. min. T. I. p. 59—76. 27) Diese sind theils in den Opusc. min., theils in Gesneri biographia academica Gottingensis ed. *Eyring.* gesammelt; letztere Halae 1768. III, 8.

28) Abgedruckt Agenda scholastica (1752) p. 463. 619. 29) Vergl. Pütter's Gesch. von Göttingen S. 270. Wedekind's Tractat von gelehrten Kaufleuten, worin zugleich von dem gegenwärtigen Zustande der teutschen Gesellschaft in Göttingen Nachricht ertheilt wird. 1749. Rößler's Die Gründung der Universität Göttingen S. 31. 30) Vergl. *Jablonski*, Panth. Aegypt. II. proleg. p. LV—LIX.

phorus celebrantur, explicatio (ibid. p. 281—324), de electro veterum (Tom. III. p. 67—114), Cicero restitutus (ibid. p. 223—284), de marmore Casselano gymnastico (Tom. IV. p. 214—246), de deo bono puero phosphoro (ibid. p. 373—395). Da mit der Vollendung des vierten Bandes der fernere Druck der Abhandlungen unterbrochen wurde, so sind einige spätere Vorlesungen, wie die prolegomena Orphica, de Phoenicum navigationibus extra columnas Herculis, nach seinem Tode in die Ausgabe der Orphica aufgenommen worden.

Auch für die in Göttingen erscheinenden periodischen Schriften lieferte er zahlreiche Beiträge, z. B. zu den Parerga in den Jahren 1736—1738[31]) und zu den 1747 begründeten Göttingischen Gelehrten Anzeigen viele philologische Artikel; ebenso auch zu den Schriften gelehrter Gesellschaften, die ihn zum Mitgliede ernannt hatten, wie 1737 die lateinische Gesellschaft in Jena[32]). Aber das waren nur Nebenarbeiten, welche die Vollendung einer ganzen Reihe größerer und kleinerer selbständiger Werke nicht hinderten. Dahin gehören von lateinischen Schriftstellern 1735 der Textesabdruck von *Plinii* panegyricus (1749 wiederholt), und in demselben Jahre der incorrecte leipziger Abdruck von le Clerc's Ausgabe des Livius, zu welcher er die noch immer beachtenswerthe Vorrede lieferte[33]); 1738 die große Ausgabe von *Quintiliani* institutio oratoria, die noch 1806 in Oxford nachgedruckt ist; 1739 *Plinii* epistolae et panegyricus, 1770 von A. W. Ernesti und 1805 von Schäfer erneuert; 1745 einige der Rhetoren mit den primae lineae artis oratoriae; 1752 der Horazius nach Baxter, wiederholt 1772, 1788, 1802 und 1815[34]); 1759 endlich der Claudian. Der große Plan, den Harduin'schen Plinius in einer vermehrten Ausgabe in vier Quartanten abdrucken zu lassen mit Hilfe von G. Matthiä, ist bei der Ankündigung vom 1. Oct. 1738 stehen geblieben (vergl. Acta societ. lat. Jenens. I. p. 7). Von griechischen Schriftstellern sind zu erwähnen *Ψυχὰ Ἱπποκράτους* ex libro I. de diaeta 1737, die lateinische Uebersetzung und die kritischen Bemerkungen zu Lucian in der großen Ausgabe von Reitz (Amstelod. 1743.) und die Orphischen Gedichte und Bruchstücke, deren Bearbeitung erst 1764 von Hamberger veröffentlicht wurde. Für den Unterricht waren bestimmt 1738 die Ausgabe von *Vorstius* de latinitate selecta, 1740 die neu ausgefertigte und zum Gebrauche der Schulen eingerichtete Cellarianische lateinische Grammatik, 1748 *Heineccii* fundamenta stili cultioris (wiederholt 1756 und von Niclas 1761, 1766 und 1790), 1749 *Cellarii* liber memorialis, 1745 das enchiridion, eine Chrestomathie aus lateinischen Schriftstellern, und 1762 die chrestomathia tragica. Für seine encyklopädischen Vorlesungen geben die primae lineae isagoges in eruditionem universalem die Grundlage, welche 1756, 1760 u. 1786 gedruckt ist und mit einem getreuen Bilde seines akademischen Vortrages darüber in der Bearbeitung von Niclas in Lüneburg (1773 u. 1786) vorliegen. Das Hauptwerk aber bleibt der novus linguae et eruditionis latinae thesaurus, post Rob. Stephani et aliorum nuper in Anglia eruditissimorum hominum curas digestus, locupletatus, emendatus, der 1749 in vier Foliobänden erschien und noch jetzt durch Berücksichtigung der Namen und der Antiquitäten seinen vollen Werth behauptet. Das war auch dasjenige Werk, auf welches sein hoher Gönner Münchhausen um des Glanzes seines Lieblingskindes willen ganz besonders stolz war und das seinem Verfasser einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der lateinischen Lexikographie sichert.

Kehren wir von dieser gedrängten Uebersicht wissenschaftlicher Thätigkeit zurück zu der Erzählung seiner letzten Lebensjahre, so haben wir zunächst zu erwähnen, daß er 1756 zum Hofrathe ernannt wurde. Sein einziger Sohn war als Hofrath und Leibarzt nach Warschau gekommen, die einzige Tochter mit dem Professor Huber verheirathet, der 1742 als Leibarzt und Professor nach Cassel ging. Seine treue Lebensgefährtin erlag am 25. Jan. 1761 einem Unterleibsleiden, und er tröstete sich über den herben Verlust mit den Worten: „Eins mußte allein bleiben; da will ich lieber der Verlassene sein, als daß sie es wäre"[35]). Die Ereignisse des siebenjährigen Krieges hatten auch Göttingen wiederholt und auf längere Zeit in feindliche Hände geliefert: Gesner wurde dadurch wenig gestört, ja die feindlichen Befehlshaber, der Graf von Orlick und der Chevalier Dumuy, behandelten ihn mit großer Auszeichnung (er rühmt sich dieses Ansehens Isagog. I. p. 62). Und da er der französischen Sprache mächtig und in allen Lebensformen gewandt war, schickte man ihn als Abgeordneten an die Fürsten, so auch im September 1760 an den Prinzen Xaver von Kursachsen, der in der Nähe Göttingens ein Lager bezogen hatte. Aber hier hatte er sich eine Erkältung zugezogen, die den Körper schwächte und ihn selbst am Gehen hinderte. In dem Wagen des französischen Generallieutenants Comte de Vaux machte er seine Spazierfahrten, aber sie fruchteten Nichts, sein Körper wurde immer magerer, die Gesichtsfarbe blasser. Er sah seinem Tode mit Ruhe entgegen, und als ihm Michaelis die Nähe der Gefahr meldete, erwiederte er: „Gut, ich bin bereit, zu sterben; was ich mit Gott abzumachen habe, das habe ich nicht auf diese Zeit verschoben. Das Meiste, was geschehen soll, habe ich den Meinigen aufgetragen, das Uebrige will ich hinzufügen." Und er ordnete Alles mit großer Ruhe und

31) Im I. Bde. zwei Briefe von Lipsius und zwei von Scaliger, im 2. nodi Quintilianei, im 3. Gottingensia quaedam circa initia saeculi XVI eruta. 32) In den Acta societatis latinae Jenensis steht T. I. de nomenclatura Latina ad linguas hodiernas accommodanda, T. II. *παραλειπόμενα* dazu, T. IV u. V. spicilegium ad suum thesaurum Stephanianum. 33) Auch in den Opuscula min. T. VII. p. 289. 34) Nachgedruckt in Glasgow 1796, Edinburgh 1806 und London 1813.

35) Memoria Elisab. Caritatis ex Eberhardis conjugis J. M. G. in der Biographia acad. Gotting. Vol. II. p. 155—168, in welcher das Biographische von dem Gatten selbst und nur die Einleitung von Michaelis ist.

starb zwei Tage darauf am 3. Aug. 1761 in dem stillen Frieden eines Christen.

Gesner's Wirksamkeit ist für Teutschland epochemachend in der Geschichte der Philologie und nicht minder bedeutsam sein Einfluß auf die Umgestaltung des höheren Schulwesens. Obgleich er ein Polyhistor war und in seinen sprachlichen Kenntnissen orientalische, classische und neuere Sprachen umfaßte, in der Geschichte selbständige Forschungen vornahm, Philosophie gründlich studirte und auch den Naturwissenschaften nicht fremd blieb, so bleibt doch der Mittelpunkt seiner Arbeit die classische Literatur und das classische Alterthum. Die bis dahin herrschende Methode, bei der Lectüre der Schriftsteller nur langsam vorwärts zu gehen und bei der Erklärung der einzelnen Worte mit aller nur möglichen Gelehrsamkeit hervorzutreten, diesen geisttödtenden und alle Lust vernichtenden Mechanismus hat Gesner zuerst bekämpft und an vielen Orten verbannt. Die Livius-Vorrede mit der Darlegung seines Verfahrens bei der cursorischen Lectüre gilt nicht blos den Schulen, sondern auch den Universitäten. Niemand hatte so bestimmt hervorgehoben, daß man nicht blos Worte lesen und sich nicht mit einer nothdürftigen teutschen Uebersetzung begnügen dürfe, sondern daß man auf den Sinn und Zusammenhang eingehen, des behandelten Gegenstandes sich bewußt werden und sichere Rechenschaft davon geben könne [36]). Darum dringt er auf rascheres Vorwärtsgehen, um ein Ganzes übersehen zu lassen, darum nur fertigte er seine Chrestomathien, um da, wo das ganze Werk zu behandeln nicht möglich ist, wenigstens auch in den kleineren ausgewählten Abschnitten ein Ganzes zu geben [37]). Aus diesen Grundsätzen ergab sich natürlich sein eigenes Verfahren in der Herausgabe der Schriftsteller. Die umfangreichen Commentare z. B. der Holländer, so wenig er ihren Werth verkannte, gefielen ihm nicht, weil sie dieselben zur Aufstapelung ihrer ganzen Gelehrsamkeit auf dem grammatischen und antiquarischen Gebiete benutzen [38]). Gesner hat nur das Verständniß des Schriftstellers, den er behandelt, im Auge. Inhalt und Form sind ihm dabei gleich wichtig; man kann schrittweise die Ausbildung dieser Methode vom Plinius zum Quintilian und von diesem zum Claudian bemerken, den Bernhardy (R. L. G. S. 133) mit Recht als die erste geschmackvolle Ausgabe eines Autors in Teutschland bezeichnet. Weniger hervortretend ist sein kritisches Verdienst. Er sah sich wol überall nach handschriftlichen Hilfsmitteln um und benutzte dieselben auch, aber die genaue Abwägung ihres Werthes, das sichere Festhalten an der ältesten oder besten Ueberlieferung kannte er noch nicht. Es sind Nachbesserungen der überlieferten Lesart, bei denen er sich von dem allerdings sehr lobenswerthen Grundsatze leiten ließ, daß eine wiederholte Lectüre des ganzen Schriftstellers und die dadurch bedingte genaue Kenntniß seines schriftstellerischen Charakters unabweislich sei [39]). Dabei darf aber nicht verschwiegen werden, daß einige seiner Verbesserungen, die bloße Conjectur sind, noch heute allgemeine Billigung finden. Am meisten fehlt Schärfe der Kritik in den Orphischen Gedichten, obgleich er grade dieses Werk, die Arbeit seiner letzten Jahre, für das beste hielt.

Welcher Weg für ein lateinisches Lexikon einzuschlagen sei, wenn es einigermaßen den Ansprüchen der Wissenschaft genügen sollte, hatte er bereits 1733 klar dargelegt (Opusc. min. T. VII. p. 287), denselben aber bei seinem Werke nicht consequent festgehalten, nämlich von der Grundbedeutung eines Wortes aus die weiteren Bedeutungen zu entwickeln und seinen Gebrauch in der phraseologischen Anwendung nachzuweisen, die Eigennamen nicht auszuschließen und was für die Kenntniß des antiken Lebens nach allen Richtungen hin von Wichtigkeit ist, zu sammeln. Diese letzteren Seiten hat er nicht berücksichtigt, sondern sich auf die Sprache beschränkt. Daß einzelne Schriftsteller nicht genug benutzt, andere, wie z. B. Persius, zu sehr angezogen sind, daß die Phraseologie überwiegt, das darf man ihm nicht zu sehr vorwerfen, wenn man den Reichthum und die Ordnung erwägt, die in dem Werke herrschen. Seine eigene lateinische Darstellung ist nicht streng Ciceronianisch, nicht elegant, aber doch durchaus römisch und hat in ihrer Einfachheit, Klarheit und Gewandtheit eine besondere Anmuth, die um so mehr hervortreten mußte, wenn man die damals beliebte Darstellungsweise dagegen nahm [40]).

So knüpft sich der neuere Fortschritt der Philologie in Teutschland an Gesner, von ihm ist zunächst sein jüngerer Freund und College Ernesti angeregt und Heyne, der später Gesner's Nachfolger wurde, führte nur fort, was sein Vorgänger bereits begonnen hatte. Dieser Reform in den Alterthumsstudien verdanken wir unseren Lessing und Winckelmann und ihrer Einwirkung die glänzende Blüthe unserer nationalen Literatur. Die Frucht dieser Thätigkeit konnte auch den Schulen nicht entzogen werden, ja sie ist eigentlich aus Gesner's Schulthätigkeit zunächst hervorgegangen und dadurch wird sofort seine Bedeutung auch in der Geschichte der Pädagogik festgestellt [41]). Verbesserung der Methode bei dem grammatischen Unterrichte und der Lectüre, Wiedereinführung der griechischen Lectüre in unsere Schulen, Hervorhebung des Unterrichtes in der teutschen Muttersprache und in den realen Wissenschaften, das sind die vier Hauptpunkte, in denen ich Gesner's Verdienste zusammenfassen möchte.

Von dem Gedanken geleitet, daß man Nichts recht

36) Vergl. auch Isagoge II, 359 und bereits die Institut. rei schol. p. 50. 37) Isagoge II, 418. 38) Isagoge I, 30.

39) Schon Praef. Script. R. R. p. XXIII: „nemo unus operam dedisse videtur, ut uno quasi tenore perlectis semel iterumque et perceptis hisce rei rusticae praeceptis, ante omnia et orationi et sententiis ita adsuesceret, ut illas tamquam suos amicos et de sententiis et de verbis nosset: ex quo et falsas interpretationes nonnunquam et emendationes non necessarias, quin corruptiones potius oriri in aliis saepe didiceram." 40) Vergl. *Klotz*, Praef. biogr. acad. Gotting. p. XVIII. *Michaelis* ib. l. p. 263. 41) Raumer, Gesch. der Pädag. II. S. 173—183 stellt ihn unter den reformatorischen Philologen voran.

lerne, was man nicht willig und gern lernt und abgeneigt der in seiner Zeit sehr üblichen Ansicht, daß die Schule ein Gefängniß und der Lehrer der Scherge sei, den die Eltern zur Bestrafung ihrer Kinder brauchten, erklärte er sich gegen das unvernünftige Auswendiglernen der Grammatik, das nur den Kopf verwirren und einen unauslöschlichen Haß gegen das Studiren beibringen könne [42]). Er scheute sich nicht auszusprechen, daß es hundertmal leichter sei, durch den Gebrauch und die Uebung ohne Grammatik eine Sprache zu lernen als ohne Uebung und Gebrauch allein aus der Grammatik. Daher ist er gegen das unverständige Auswendiglernen von Vocabeln und Paradigmata, wodurch das Gedächtniß eher ruinirt als gestärkt werde [43]), empfiehlt nur das Allernöthigste mitzutheilen und sofort an Colloquia oder die lateinische Uebersetzung von Hübner's biblischen Historien und ähnliche Bücher zu gehen, die zugleich einen anregenden Stoff darbieten und den Geist des Knaben angenehm beschäftigen. Hatte er doch den Plan, selbst ein Büchelchen wie den orbis pictus zu schreiben [44]), um der Versinnlichungsmethode mehr Eingang zu verschaffen. Freilich wer zu höherer Bildung des Geistes mit den größten Männern aller Zeiten vertrauter werden, wer von den trefflichsten Seelen etwas in sich aufnehmen, wer das erste Volk der Erde genauer kennen lernen, wer etwas schreiben will, das überall gelesen werde und dauern soll, so lange man die Wissenschaft ehrt, der muß mit volleren Zügen aus der Grammatik trinken, vertrauter werden mit den alten Schriftstellern und sich einen Schatz von grammatischen Bemerkungen sammeln [45]). Damit konnte er den zahlreichen Gegnern solcher ketzerischen Ansichten sagen: non damno grammaticam nisi in parvis, qui illa non tam ornantur quam onerantur. Daß er seine Methode auch bei neueren Sprachen angewendet wissen wollte [46]), wird weniger befremden: für das Latein war es eine entschiedene Reaction gegen das Unwesen, die ihn soweit verleitete, daß sogar die Philanthropinisten ihn als ihren Vorgänger begrüßten und Trapp einen längeren Aufsatz [47]): „Gesner, ein Vorgänger derer, die Anfängern das Latein ohne Grammatik lehren wollen," mit den Worten schließen konnte: O sancte Gesner, ora pro nobis.

Das Verdienst, das Studium des Griechischen in Teutschland wieder erweckt zu haben, nimmt er selbst für sich in Anspruch [48]); er hat es durch seine griechische Chrestomathie [49]) gethan, welche durch die Mannichfaltigkeit des Stoffes und die Auswahl aus den verschiedenen Schriftstellern Lust machen sollte, die ganzen Schriftsteller zu lesen. Bei dem Mangel an griechischen Texten, dem erst allmälig die leipziger Pressen und Fischer's Betriebsamkeit ein Ende machten, war ein solches Buch ein Bedürfniß. Daß der Anfang mit dem neuen Testamente gemacht würde, billigte er nicht, eher mit Homer, wenn es geschickte Lehrer dazu gäbe. Auch sonst gibt er über die Tragiker, Xenophon, Plutarch sehr verständige Bemerkungen, die nun längst allgemeine Anerkennung gefunden haben.

Schon in den institutiones hatte Gesner empfohlen, der Muttersprache größere Sorgfalt zuzuwenden und die lächerliche Sprachmengerei ebenso getadelt als den übertriebenen Purismus. Der Aufenthalt in Leipzig hatte ihn in diesen Ansichten befestigt. Sowie er für den Gebrauch der teutschen Sprache in akademischen Vorlesungen war [50]), so stellt er auch für die Schulen den Grundsatz auf: patria lingua non negligenda, quod vitium olim scholarum erat [51]). Deshalb gründete er die teutsche Gesellschaft, damit die künftigen Lehrer „Liebe zu der vielfältig so verabsäumten Muttersprache und Geschicklichkeit, sich wohl in derselben auszudrücken, erlangten." Ein guter Schullehrer, sagte er, muß fast mehr Teutsch als Latein wissen. Selbst einem grammatischen Unterrichte war er nicht abgeneigt (natürlich nach Gottsched's Lehrbuche), aber mehr noch empfahl er die Lectüre classischer Autoren, eines Mosheim, Rabener und ganz besonders Gellert's. Gegen Klopstock ist er sehr eingenommen [52]), er bewundert zwar den Reichthum an Gedanken und die dichterische Kraft, aber die leidigen Hexameter, die Neuerungen in der Wortbildung, die Dunkelheit des Ausdrucks sind ihm anstößig und er fürchtet von seinen Nachahmern großes Verderbniß. Er hätte ja ein großer Dichter werden können, wenn ihn nicht übertriebene Lobsprüche verdorben hätten; nur wer die Mitte zwischen Haller und Klopstock einnehme, verspreche ein ausgezeichneter Dichter zu werden. Bei seiner eigenen Darstellung beklagt er es sehr, daß derselben die Gewandtheit und Schönheit abgehe.

Wer den Grundsatz aufstellt, daß Sprachen nicht ohne Sachen gelernt werden können [53]), der muß auch den sogenannten Realien eine größere Wichtigkeit für die Schule geben, als jene Zeit zuließ. Und so sehen wir ihn eifrigst die Geographie [54]) empfehlen, vielfache Winke über geschichtliche Studien geben, ganz besonders aber der Geometrie [55]) und den Naturwissenschaften das Wort reden, deren Bekanntschaft er selbst erst in reiferen Jahren gemacht hatte. Auch auf die Wichtigkeit eines Unterrichts im Zeichnen hat er hingewiesen [56]). Ja in Ermangelung eigener Realschulen hatte er in der Schulordnung sehr wohl auf die Bedürfnisse solcher, die nicht zu einem wissenschaftlichen Berufe übergehen wollen, Rücksicht genommen [57]). So zeigt er sich als ein Mann, der mit der gründlichsten Kenntniß und Liebe des Alterthums eine richtige Würdigung der Realien verband. Auf seine allgemeinen pädagogischen Grundsätze ist hier nicht der Ort einzugehen.

42) Vorrede zu Cellarius' Gr. §. 12. 43) Isagoge I. p. 68. 86. 110. 124. II, 119. 155. 663, teutsche Schr. S. 256. 296. 44) Isagoge I, 76. 45) Isagoge I, 119—125. 46) Isagoge I, 109. 47) Wöchentliche Hallische Anzeigen 1782. Nr. XIII—XXVII. 48) Isagoge I, 167. 49) Der Name Chrestomathie ist zuerst von Gesner gebraucht.

50) Isagoge I, 102. 51) Ibid. I, 98. 52) Isagoge I, 219. 221. 242. Michaelis in der Biographia acad. I. p. 265. 53) Isagoge I, 75. 112. 54) Ib. 362. 55) Ib. 69. II, 408. 56) Ib. 279. 57) Ib. II, 408.

Er war fleißig, ohne die Nächte zu seinen Arbeiten zu benutzen, denn er bedurfte wenigstens achtstündiger Ruhe. Er ging rasch an die Ausarbeitung und förderte jede Arbeit ohne Aufenthalt; sein gutes Gedächtniß leistete ihm dabei große Dienste[58]). Ernesti charakterisirt ihn als einen religiösen und darum in guten und bösen Tagen gleich heiteren Mann, nachgiebig gegen Andere, bereitwillig zu helfen, liebenswürdig und bescheiden. Sein Wahlspruch τὸ παρὸν εὖ ποιεῖν charakterisirt sein Wesen. Ein Bildniß von ihm ist vor dem Thesaurus, mit dem aber seine Freunde wenig zufrieden waren[59]).

Ueber ihn handeln Memoria J. M. Gesneri von Joh. Dav. Michaelis 1761. fol. und in der Biographia acad. Gott. I. p. 245—276 und I. p. 1—180. (von Niclas und Eyring); *J. A. Ernesti* narratio de J. M. G. ad Davidem Ruhnkenium in den Opuscula oratoria[60]); Pütter, Akadem. Gelehrtengeschichte S. 63—65; Herm. Sauppe's Vortrag über J. M. G. (Weimar 1856. 4.) Die beste Quelle bieten Gesner's eigene Schriften, die Opuscula minora, Vratisl. 1743 seq. (8 Bändchen) und die kleinen teutschen Schriften (Göttingen und Leipzig 1756), ganz besonders die Vorlesungen über die Isagoge. Der Mann verdiente wol eine monographische Behandlung, zumal sein Plan, eine Autobiographie zu schreiben[61]), unausgeführt geblieben ist. (*Eckstein.*)

GESNER (Karl Philipp), ein Sohn des bekannten Humanisten Johann Matthias Gesner, wurde am 6. Sept. 1719 zu Weimar geboren, von wo er seinem Vater zuerst nach Ansbach, dann nach Leipzig und 1734 nach Göttingen folgte. Hier studirte er Naturwissenschaften und Medicin. Im J. 1736 zog es ihn nach Leyden zu Boerhave, zu Albin, zu Gaub, und hier lernte er Linné kennen. Im folgenden Jahre kehrte er nach Göttingen zurück, erlangte daselbst 1739 die medicinische Doctorwürde, hielt sich dann zu mineralogischen Forschungen eine Zeit lang in Südteutschland auf und besuchte im folgenden Jahre Paris. Im J. 1742 übernahm er die Stelle eines Leibarztes beim Grafen Sapieha, Großkanzler von Lithauen; 1754 rief ihn aber August III. als Leibarzt nach Dresden, und diese Stellung nahm er auch bei dessen Nachfolger Friedrich August ein bis zu seinem am 23. Juli 1780 erfolgten Tode. Ein Paar akademische Schriftchen abgerechnet, hat sich Gesner, ungeachtet seiner reichen Kenntnisse, literarisch nicht bekannt gemacht. (*F. W. Theile.*)

GESNER (Salomon), Professor der Theologie zu Wittenberg und rüstiger Verfechter der Concordienformel. Geboren am 8. Nov. 1559 zu Bunzlau in Schlesien, wo sein Vater Paul Gesner zuletzt Prediger war, verlor er diesen schon in seinem 7. Jahre, sollte aber, ungeachtet derselbe seine Familie in Dürftigkeit hinterlassen hatte, nach dessen ausdrücklichem letzten Willen studiren, welche Bestimmung auch seinem jüngeren Bruder, Jeremias, der nachmals die Medicin studirte und praktischer Arzt wurde, gegeben worden war; und weil die Witwe ihrem dem Verstorbenen darüber gegebenen Versprechen gewissenhafte Folge leisten wollte, so konnte es nur durch fremden Beistand erfüllt werden. Diesen gewährten zunächst auch ein Komthur und ein Kaplan zu Troppau, wohin die Mutter mit ihren Kindern zog, und wo diese die Schule so lange besuchten, bis sie mit jener, auf Veranlassung ihrer Verwandten, nach Bunzlau wieder zurückgerufen wurden, wiewol für ihren Unterhalt auch hier schlecht gesorgt war. Indessen nahm sich des jungen Salomon der Rector der dasigen Stadtschule, Matthias Hillwig, äußerst behilflich an, unterrichtete und unterstützte ihn, bis die in Schlesien ausgebrochene große Theuerung und Hungersnoth ihn, aller Stütze beraubt, nöthigte, in die Currente zu treten und sein Brod durch Singen vor den Thüren zu suchen, ohne daß es ihn entmuthigen konnte, wenn das empfangene Almosen nur in aus Gerste, Hafer oder Eicheln gebackenem Brode bestand; der genügsame Knabe sah wenigstens dadurch die Sorgen seiner betrübten Mutter erleichtert, da ihn ohnehin das Besuchen der Schule und das Lernen mehr erquickten, als die besten Leckerbissen.

Nachdem er nun hier unter solchen kümmerlichen Umständen drei Jahre lang einen guten Grund gelegt hatte, begab er sich, ohne vom Nothstande befreit zu werden, zur Fortsetzung seiner Studien nach Breslau, wohin ihn die besser bestellte Schule lockte, wo es ihm aber ebenfalls schwer wurde, Unterhalt zu finden. Daher mußte er sich nicht allein allerhand Arbeiten und Diensten neben dem Schulbesuche unterziehen, sondern sich zuletzt, wenn er nicht verhungern wollte, auch noch entschließen, seinen Schulbesuch aufzugeben und bei einem Handwerker in die Lehre zu treten. Ein glücklicher Zufall indessen wollte, daß er bei einem menschenfreundlichen Goldschmiede anfragte, der seine Kenntnisse, Talente und Lernbegierde zu schätzen verstand, ihn zum Lehrer seiner Kinder bestellte und dabei auch gestattete, daß Gesner noch die gelehrte Schule besuchen konnte. Acht Jahre lang lebte er in diesen Verhältnissen zu Breslau, lernte Griechisch und Lateinisch und vergaß dabei auch das Hebräische und die Anfangsgründe der Mathematik nicht, versuchte sich, da er Anlagen dazu hatte, in Versen, womit er sich bei der damals herrschenden Sitte, daß sich die wohlhabenden Familien bei feierlichen Gelegenheiten durch Gedichte armer Schüler beglückwünschen ließen, Geld verdiente und in den Stand setzte, sich die nöthigen Schulbücher zu kaufen. Mit vollem Beifalle seiner Lehrer verließ er 1576 (? 1577) in seinem 18. Jahre die Schule zu Breslau und wanderte mit seinen Büchern auf dem Rücken und mit einem gesammelten Zehrpfennige, der jedoch die Hilfe der von ihm unterwegs angesprochenen Mildthätigkeit nicht ausschloß, durch Böhmen nach Strasburg, um die daselbst gestiftete neue Universität zu besuchen. Hier glückte es ihm gleich nach seiner Ankunft, nach einer wohlbestandenen Prüfung sofort ein Stipen-

58) Isagoge II, 449. 59) *Ernesti* narrat. p. 341. 60) Auch in der Biogr. acad. I. p. 279—328 und in der Frotscher'schen Sammlung narrationes de vitis hominum doctrina et virtute excellentium. 61) Isagoge I, 514.

dium zu erhalten, das er fünf volle Jahre genoß. Er studirte unter vortrefflichen Lehrern in diesem Zeitraume die altclassische Literatur, Philosophie und Theologie, verband mit letzterer die Uebungen im Predigen, lebte nach Ablaufe seiner Studienzeit noch ein ganzes Jahr daselbst auf Kosten eines jungen liefländischen Adeligen, dem er Unterricht ertheilte und wanderte hierauf (1583), nachdem er sich die Magisterwürde erworben hatte, nach Polen, wo er Lehrer der Kinder einiger vornehmer Familien wurde[1]). Indessen trieb ihn nach Verlauf einiger Monate das Verlangen nach Bekanntschaft mit mehren Universitäten von dort wieder weg, blieb aber in Breslau, wohin er zunächst seinen Weg nahm, zurück und wurde Erzieher des ältesten Sohnes des kaiserlichen Rathes Andreas Dudith, dessen Bekanntschaft er gleich nach seiner Ankunft daselbst gemacht hatte. In diesem Wirkungskreise schrieb Gesner seine commentatio logica über Cicero's liber de Fato im Jahre 1585, welche Schrift seiner 1594 in 8. zu Wittenberg gedruckten Explicatio quorundam locorum Aristotelis de providentia wieder beigegeben wurde.

Anstatt nun aber, wie er Willens war, nach Strasburg zurückzugehen, nahm er in demselben Jahre den Ruf an die Stadtschule zu Bunzlau an, um des eben verstorbenen Rectors Matthias Hillwig, seines ehemaligen Lehrers Stelle zu ersetzen. Hier wirkte er vier ganze Jahre mit dem besten Erfolge unter allgemeiner Anerkennung, heirathete 1586 seines Amtsvorfahren Witwe mit vier Kindern, lebte mit ihr fast 19 Jahre lang in glücklicher Ehe und wurde durch sie Vater von vier Kindern. Im Jahre 1589 ging er, ohne errathen zu können, daß er dort in die Hände der heimlichen Calvinisten fallen würde, als Rector des Gymnasiums oder Pädagogiums nach Stettin, wo er wegen seiner standhaften Anhänglichkeit an das Augsburgische Glaubensbekenntniß und an die Concordienformel ungeachtet des Beistandes und Schutzes, der ihm vom Leibarzte Johann Runge daselbst gewährt wurde, von den daselbst eingeschlichenen heimlichen Calvinisten so heftige Verfolgungen und so vielen Kummer zu erdulden hatte, daß seine Gesundheit darunter litt; insonderheit hatte er mit seinen beiden Vorgesetzten, dem dasigen Stadtgeistlichen Konrad Berg, der sein Vorgänger im Rectorate gewesen war, und Joachim Styg harte Kämpfe der Religion wegen unter allerlei öffentlichen Aergernissen, sogar beim Genusse des heiligen Abendmahles zu bestehen, sodaß er in Proceß mit Letzterem gerieth, im Herbste 1592 seinen Abschied nehmen und zu Stralsund die Stelle eines Predigergehilfen und zugleich eines Lehrers an der Schule daselbst annehmen mußte. Hier fand er zwar eine so herzliche Aufnahme, daß die Stadt, weil seine Gegner seine Bibliothek und sein Hausgeräthe ein volles Halbjahr in Stettin zurückbehalten hatten, ihm das Fehlende einstweilen ersetzte und sich beeiferte, ihn in keiner Hinsicht Mangel leiden zu lassen. Gleichwol konnte er die Lebensweise und Luft in dieser Stadt nicht vertragen und so ging er auf empfangenen Ruf schon nach sieben Monaten als Professor der Theologie nach Wittenberg. Auf der Reise dahin besuchte er zu Stettin die von den pommerschen Fürsten angestellte Synode, trug auf derselben seine Beschwerden über M. Styg und M. Martin Fries und ihrer Beider Anhang öffentlich vor und siegte nach langem Streite dergestalt, daß sie widerrufen mußten und dem M. Gesner vom Herzoge Johann Friedrich von Pommern ein ehrenvolles Zeugniß über seine Lehre und seinen Wandel ausgestellt wurde. Zugleich erlebte er noch den Triumph, daß der eingeschlichene Calvinismus in Pommern auf dieser Synode gestürzt und von den anwesenden Ständen des Landes die Concordienformel einhellig angenommen und unterschrieben wurde.

Einem ähnlichen Triumphe ging dieser starke Glaubensheld in Kursachsen entgegen, wo nach des Kurfürsten Christian I. Tode der eifriglutherische Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar mit Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung auch die rücksichtslose Ausrottung des eingeschlichenen Calvinismus soeben begonnen und zu diesem Vorhaben neben Polycarp Leyser aus Braunschweig und Aegidius Hunnius aus Marburg noch Salomon Gesner nach Wittenberg berufen hatte, wo sich ihnen bald darnach auch Leonhard Hutter zugesellte. Nachdem Gesner am 10. Aug. 1593 die theologische Doctorwürde daselbst erhalten hatte, trat er seinen Beruf als Lehrer der Gottesgelahrtheit mit dem besten Erfolge an und wirkte in rastloser Thätigkeit mit seltenem Eifer nach seiner streng orthodoxen Richtung zwölf Jahre lang, übernahm auch seit 1595 das Predigtamt in der dasigen Schloßkirche, verwaltete zwei Male das Rectorat, ebenso vielmal das Dekanat, führte auf einige Zeit die Aufsicht über die kurfürstlichen Stipendiaten und war neun Jahre lang Beisitzer im Consistorium. In seinen Vorlesungen beschäftigte er sich, außer mehren anderen Schriften des alten Testaments, besonders mit den Psalmen, mit den Propheten Daniel und Jesaias und den kleinen Propheten, mit der Genesis, der Leidensgeschichte Christi, dem Concordienbuche und dem tridentiner Concilc. Als Lehrer und Schriftsteller leistete er in diesen zwölf Jahren bei seiner unermüdeten Thätigkeit soviel, daß es ihm Andere in einem weit längeren Zeitraume nicht zuvorthun konnten. Ueberdies wirkte er neben Polycarp Leyser und Aegidius Hunnius im Sinne Herzogs Friedrich Wilhelm zur Erhaltung des reinen Lutherischen Lehrbegriffes und zur Entfernung aller Leute aus Wittenberg, die sich der Calvinischen Lehre verdächtig machten, kräftig und unerschrocken mit. In derselben Absicht war zwar auch Samuel Huber 1592 dahin berufen worden; weil er aber in seiner 1593 erschienenen Broschüre de promiscua, indeterminata, sive universali omnium hominum praedestinatione, obschon gegen die Calvinisten gerichtet, mit der darin aufgestellten Ansicht de electione universali bei seinen

1) In diesem Verhältnisse schrieb er seine Epigrammata in insignia comitis de Labischin, welche der zu Zürich 1582 (? 1583) gedruckten, den Krieg zwischen Polen und den Moskowiten betreffenden Oratio panegyrica Georgii Latalsky F., comitis de Labischin vorgesetzt worden sind.

Collegen heftig anstieß und von derselben durchaus nicht abgehen wollte, so zog er sich nicht nur einen leidenschaftlichen Streit mit ihnen, sondern 1595 auch seine Absetzung und Vertreibung aus Wittenberg zu[2]). Da nun grade um diese Zeit der junge hoffnungsvolle Professor David Runge aus Greifswald im Auftrage seines Vaters bei Gesner sich aufhielt, so verschaffte ihm dieser als damaliger Dekan seiner Facultät aus Rücksichten sowol gegen die ihm befreundete Familie desselben als auch gegen dessen Gelehrsamkeit und bewährte Standhaftigkeit der religiösen Grundsätze den theologischen Doctorgrad und die durch Huber's Entfernung erledigte Professur[3]). Gesner hatte sich in der Wahl dieses Gelehrten keineswegs betrogen und setzte ihm ein schönes Denkmal in seiner hier mit benutzten Leichenpredigt bei dessen Begräbniß in der Schloßkirche zu Wittenberg 1604. Gesner's für diesen jungen Theologen verwendeter Einfluß gründete sich besonders auf seine dankbaren Gesinnungen gegen ihn und dessen Vater, den Professor Jacob Runge zu Greifswald, welche Beide ihn auf der Synode zu Stettin in seiner Klagsache wider die pommerschen Calvinisten unterstützt hatten; und wenn diese damals auch unterdrückt wurden, aber doch nach Verlauf einiger Jahre wieder auftraten und von Görlitz aus eine Stütze in dem dasigen Schulmeister Martin Mylius und dem Pfarrer Martin Moller fanden, indem jener durch seine fünf Abhandlungen über Christi Einsetzungsworte im heiligen Abendmahle, dieser durch seine den vornehmsten Ständen Schlesiens gewidmete Druckschrift Praxis evangelica ihre Zuneigung gewonnen hatten, so versäumte Gesner doch auch jetzt nicht, ihnen wieder offen entgegen zu treten. Er ließ sofort eine warnende Ermahnung an seine Landsleute (Wittenberg 1602 in 8.) im Drucke ausgehen, woran sich gleichzeitig (Wittenberg 1602 in 8.) seine Widerlegung der Schrift Moller's reihte. Gegen die Calvinisten im Allgemeinen hatte er schon früher öffentlich geeifert, so in seinen disputationes de Papismo Calvinianorum dogmatico und de Calvinianorum papismo practico, Wittenberg 1597 in 4., ohne der von ihm gehaltenen und gedruckten Predigten zu gedenken, in welchen er dieselben ohne Unterlaß angriff, während es ihm zur Empfehlung junger Gelehrten schon ausreichend erschien, wenn er von ihrer offenbaren Abneigung gegen die Calvinisten Kenntniß hatte. So empfahl er 1589 den bei Polycarp Leyser schlecht angeschriebenen Professor Bartholom. Hieronius[4]). Von seinen gegen die Calvinisten gehaltenen und vielen anderen Kanzelreden erschienen einige, so 15 Türkenpredigten 1596, andere 1599, andere 1602 bis 1605, und noch andere zu verschiedenen Zeiten nach seinem Tode. Ihr Styl ist in dem zu jener Zeit gesunkenen und gemeinen Tone abgefaßt, wie folgende Stelle aus seiner Jubelfestpredigt über den 122. Psalm (Wittenberg, 1602 in 4.) beweisen kann: „Allhie zu Wittenberg ist aber innerhalb der abgelaufenen 100 Jahre die Stadt Gottes stattlich und herrlich erbauet, erweitert und gezieret worden. Ich geschweige, daß diese Stadt an Gebewen und Heusern, Wällen, Munition und andern Ornat also zugenommen, daß es zuvor ein unansehnliches Dreckstädtlein gewesen, daß Wittenberg nu bey uns neben andern vornehmen Städten wohl passiret"[5]). Gesner suchte zwar wie alle seine Berufsgenossen jener Zeit auf der Kanzel die kraftvolle moralische Sprache Luther's nachzuahmen, allein er verirrte sich, wie diese, zu sehr in die Dogmatik und in die Buchstabenauslegung der Bibel, welche den moralisch-religiösen Geist allein ersetzen sollte und sich allmälig in eine spielende allegorisirende Beredsamkeit einhüllte. Dem dogmatisch-orthodoxen Geiste, welcher zu Wittenberg, der Wiege der Reformation, erst kurz vor Gesner's Ankunft daselbst geschaffen worden war, konnte dieser gelehrte Theologe nicht ausweichen, weil hier die Hauptsätze der Reformation überwacht werden und im Gedränge der Streitigkeiten und Anfechtungen einen äußeren Schein von Heiligkeit bekommen sollten und nur auf dem dogmatischen und polemischen Wege gegen ihre Feinde und Verketzerer, wenn auch nicht mehr im reinen wesentlichen Charakter des Glaubens, aufrecht erhalten und gerettet werden konnten. Diese nothwendige Schutzwehr vermischte jene Glaubenssätze mit einem zufälligen Surrogate, welches wieder abzustreifen der späteren Zeit vorbehalten blieb. Nur in diesem Sinne aufgefaßt, kann Gesner's Verdienst, welches nachhaltig wirkte, als akademischen Lehrers, sowie als Predigers nicht gering angeschlagen werden. Sein Leichenredner, Georg Mylius, erkannte dies auch an und schilderte an seinem Grabe seine Lehre als eine richtige, lautere, reine, unverschlagene, gründliche, eifrige, beständige und mit einem Worte als eine gut Lutherische, mit welcher er auf dieser Universität mündlich und schriftlich wider die Papisten und Calvinisten, auch gegen D. Huber's Schwarm unausgesetzt gestritten hatte.

In dieser häufig angefochtenen Wirksamkeit unterstützten ihn sein unsträflicher und ehrbarer Wandel, die Einfachheit und Strenge seiner Sitten, der ihm eigne Scharfsinn mit einem sicheren und glücklichen Gedächtnisse, und eine würdevolle, aller Anmaßung und Verstellung fremde Haltung, weniger dagegen seine schwächliche Gesundheit, die allerlei körperlichen Zufällen aus-

2) Ueber diesen Streit erschienen *Aeg. Hunnii*, *Pol. Lyseri* et *Sam. Gesneri* controversiae inter theologos Wittenbergenses de regeneratione et electione; cum refutatione argumentorum, quae Samuel Huberus pro assertione suae opinionis hactenus protulit. (Frankfurt 1594. 4.) 3) Der Auftrag seines Vaters und Anderer ihm gleichgesinnter Collegen zu Greifswald bestand in der Einholung eines Rechtsgutachtens bei den Universitäten Wittenberg, Leipzig und Jena über die zur Beilegung langwieriger Streitigkeiten von ihm veröffentlichte Schrift, das Patronat und die Gerichtsbarkeit der Kirche betreffend, welche von mehren Seiten in Pommern angefochten worden war. Diese ihr günstigen Gutachten sind auch gedruckt worden. Vergl. Sal. Gesner's Christliche Leychpredigt bey der Leychbegängnus des Hrn. D. David Rungii etc. (Wittenberg 1605. 4.)

4) Vergl. die fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen. 1723. S. 911 fg. 5) Die Universität daselbst feierte mit vielem Gepränge damals ihr erstes Jubiläum. Vergl. Andr. Sennert's Athenae Wittenbergenses a. m. D.

gesitzt war und ihn in den letzten Jahren des Schlafes beraubte. Mehre Wochen vor seinem Tode hatte er sich durch zu große Anstrengung im Predigten eine Ader in der Lunge gesprengt, und dadurch einen Blutsturz zugezogen, der sein Leben so gefährlich bedrohte, daß er sich auf seinen Tod gefaßt machen mußte. In dieser Absicht ließ er seine beiden Collegen nebst dem Archidiaconus zu sich kommen, legte vor ihnen sein auf die symbolischen Bücher gestütztes Glaubensbekenntniß mit der größten Heiterkeit ab, widerholte seinen Abscheu gegen das Calvinische Dogma, ingleichen gegen die Glaubenssätze der Jesuiten, sowie gegen Huber's und Anderer Verketzerungen, mit einer so unerschütterlichen Festigkeit, daß ihm die Lehre, welche in Kirchen und Schulen des sächs. Kurstaates öffentlich ertönte, und für welche er in Wort und Schrift nach dem Maße seiner Gaben gestritten hatte, die einzig wahre, heilsame und in den Schriften der Apostel und Propheten begriffene Lehre erschien, welche auch die symbolischen Bücher enthalten. Darauf genoß er das heilige Abendmahl, sah mit seltener Standhaftigkeit seinem Lebensende entgegen und bestellte bei dem Prof. G. Mylius seine Leichenpredigt mit dem Texte in Pauli Briefe an die Korinther XIV, 7—9. Indessen verschwanden die bedenklichsten Merkmale seiner Krankheit auf einige Wochen wieder, sodaß er erst am 7. Febr. 1605 in den Armen seiner Familie und in der Umgebung seiner Freunde, 46 Jahre alt starb. Sein Leichnam wurde in der Schloßkirche zu Wittenberg feierlich begraben. An der Gruft sprachen seine Amtsgenossen Georg Mylius und Leonhard Hutter vor zahlreicher Versammlung Worte des Ruhmes mit Anerkennung seiner Verdienste[6]). Eine Grabschrift auf Stein bezeichnet diese Ruhestätte.

Von seinen vielen Schriften sind außer den schon erwähnten noch folgende zu nennen, als seine Oratio inauguralis de psalmorum dignitate, 1593 in 8. und sein Commentarius in Psalmos, 1605 und wieder aufgelegt 1609, 1629 und 1665 in Fol.; seine als Schutzschrift des Concordienbuches geltenden und gegen den Jesuiten Robert Bellarmini gerichteten disputationes XVII pro sanctissimo libro christianae concordiae, 1595, verm. und verbess. 1612 in 8., worin Gesner die orthodoxe Wahrheit der in diesem Buche erklärten Glaubensartikel durch Bibelsprüche, durch die Concilien und Kirchenväter, die ihm rechtgläubig erschienen, bekräftigt und daneben die Widersacher desselben, Jesuiten und Calvinisten bekämpft, nachdem er die Entstehung dieser Eintrachtsformel erzählt und über den Werth der Augsburgischen Confession in den wärmsten Ausdrücken gesprochen hatte. Verfaßt in den beiden ersten Jahren seines akademischen Wirkens zu Wittenberg wurden diese Abhandlungen von ihm den Fürsten Bogislav XIII., Philipp II. und Philipp Julius v. Pommern, den Beschützern jenes Buches und den Wohlthätern seiner Familie gewidmet. Seinen Daniel propheta disputationibus XII et praefatione chronologica breviter explicatus, 1601, dann 1606, 1612 und 1635 in 8. und 4., widmete er dem jungen Kurfürsten Christian II. von Sachsen bei dessen Regierungsantritte, war aber klug genug, in dieser langen Zuschrift bei Erwähnung der Verdienste der sächsischen Fürsten um die Reformation den heimlichen Calvinismus des Vaters dieses Fürsten zu übergehen. Eine gleiche Besonnenheit legt er in dieser Hinsicht auch in seiner demselben Fürsten gewidmeten und mit großer Wärme geschriebenen Parentatio in honorem Illustriss. Principis ac D. D. Friderici Wilhelmi, Ducis Saxoniae (des bekannten Administrators der Kur Sachsen), ad electorale mandatum debitae gratitudinis ergo habita in academia Witteberg. etc. 1602 in 12. zu Tage, obschon er darin die Verdienste nicht verschweigt, welche sich dieser eifrig lutherisch gesinnte Fürst (s. d. Art.) seit seiner Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung Kursachsens um die Ausrottung des „heimlich eingeführten calvinischen Sauerteiges" in genanntem teutschen Reichsstaate erworben hatte. Das die Lebensgeschichte desselben weitläufig beschreibende Werkchen hat historischen Quellenwerth. Seine disputationes XXXVIII in genesin 1595 in 4. wurden 1604, 1613 und 1629 wieder aufgelegt. Seine disputationes duae de ecclesia triumphante, nämlich de Sanctorum beatitudine und de eorum cultu erschienen 1595 in 4., ingleichen auch seine orthodoxa confessio de persona et officio Christi, ex solido Dei verbo extracta in 8. Zu Zacharias Sommer's aus Friedberg Ausgabe von Joann. Versoris in primam Aristotelis philosophiam quaestiones, 1596 in 8. schrieb er eine Vorrede. Auf seine drei lateinischen Abhandlungen über den Türken 1596 in 4. folgten seine 15 Türkenpredigten nach den Textesworten des Ezechiel Kap. 38 fg. Auch 1596 gab er noch seine theses de sacramentis in genere heraus, und 1597 erschienen seine beiden disputationes contra Jodocum Naum in 4. und seine meditatio generalis Psalterii, in qua de dignitate, usu, argumento et connexione psalmorum disseritur in 8., welches Werk in seinem bereits gedachten Commentare über die Psalmen wieder abgedruckt wurde. Auf seine disputatio praeparatoria de conciliis, 1600 in 4., folgte unmittelbar das größere Werk: de conciliis libri duo, quorum primus generalem tractationem, secundus historicam narrationem omnium conciliorum continet in 8., sowie 1601 de conciliis libri duo posteriores elenchtici, refutationem duorum Bellarmini librorum de conciliis continentes in 8., beide Werke 1617 in 8. wieder aufgelegt. Seine in Vorträgen ertheilte Erklärung von Joh. Bugenhagen's passio Jesu Christi ex IV evangeliis erschien 1600 und 1609 in 8., seine Oratio de tribus summis beneficiis Academiae Wittenbergensi divinitus collatis 1601 in 4., ingleichen sein Oseas propheta, dupplici versione latina: una D. Hieronymi ex hebraeo, altera Benedicti Ariae Montani ex Chaldaica paraphrasi Jonathan redditus, et commentario Hiero-

6) Beide Reden sind gedruckt worden. Die des Ersteren erschien mit Gesner's beiden hier mit benutzten Leichenpredigten auf Aegydius Hunnius und David Runge zu Wittenberg 1605 in 4., die des Letzteren gleichzeitig besonders.

nymi illustratus, cum praefatione et annotatiunculis in S., während seine disputationes XVIII pro examine concilii Tridentini a Mart. Chemnicio conscripto 1602 in 4. mit der disputatio de traditionibus und der explicatio dicti Paulini II. Timoth. III, 16: Omnis scriptura divinitus inspirata, 1602 in 8. nach einander gedruckt wurden. Hierauf folgte seine disputatio de dicto Christi: Tu es Petrus etc. contra primatum Papae 1604 in 4. und gleichzeitig seine paraphrasis et explicatio in Nahum prophetam in 8. Nach seinem Tode erschienen noch von ihm das Compendium doctrinae coelestis, seu brevis praecipuorum locorum S. theologiae explicatio 1606 in 8. zu Wittenberg, wo auch alle vorher genannten Werke und Schriftchen ohne Ausnahme erschienen sind, und zu Hamburg 1609 in 12., die praelectiones in Esaiae prophetae capita priora XIV et cap. LIII. zu Wittenberg 1609 in 8. und seine Commentarii in prophetam Joël (1614 in 4.) und in Obadiam 1618 in 8. Noch werden ihm disputationes de Deo uno et trino zugeschrieben; und Witte in seinem diar. biogr. legt diesem Gelehrten auch folgende Werke, doch ohne Angabe des Ortes und Jahres ihrer Erscheinung, bei: eine historia animalium, die offenbar in die Zeiten seiner Wirksamkeit als Gymnasiallehrers gehört, sowie seine Abhandlung de larvis et inverecundis Bacchantium moribus; die disputationes tres de Gog et Magog aber werden in einem veränderten Titel die bereits gedachten dispp. III. de Turca sein. Ferner Poenitentiale Ninivitarum und Labyrinthus Papistiens. Ob indessen Paul Gesner, der seine Commentare über die Propheten Joel und Obadjah 1614 und 1618 herausgegeben hat, sein Sohn oder Neffe gewesen sei, hat sich nicht ermitteln lassen. Unter seinen akademischen Schülern endlich ragt der berühmte, hochangefochtene kursächsische Oberhofprediger Matthias Hoë von Hoënegg hervor, welcher in Folge des starren und einseitigen dogmatischen Systemes seines Lehrers der guten Sache der Protestanten mit seinem unzeitig angewendeten Eifer bekanntlich sehr geschadet hatte[7]). (*B. Röse.*)

GESNERA, oder wie man auch, jedoch ohne Grund, schreibt Gesneria ist der Name einer von Plumier nach dem züricher Naturforscher Conrad Geßner aufgestellten Pflanzengattung, welche den Typus zu der natürlichen Familie der Gesneraceen abgibt. Sie ist ausgezeichnet durch die den Kelch weit überragende, fast zweilippige oder kaum schiefe Blumenkrone, durch einen traubigen, ebensträußigen oder rispigen Blüthenstand, durch eine mundförmige Narbe, durch 2—5 deutliche Drüsen und durch den niedergedrückten Knollenkopf.

Es können in ihr fünf Unterabtheilungen unterschieden werden:

1) Thamnocaula *Klotzsch* und *Hanstein.* Der Blüthenstand ist ebensträußig-rispig, der Stengel halbstrauchig; zwei Drüsen sind vorhanden.

2) Eugesnera *Klotzsch* und *Hanstein.* Der Blüthenstand ist traubig, der Stengel krautartig; Drüsen sind zwei vorhanden.

3) Cryptocaula *Klotzsch* und *Hanstein.* Der Blüthenstand ist fast ebensträußig, der Wurzelstock ist stengellos; Drüsen sind zwei vorhanden.

4) Corytholoma *Bentham.* Der Blüthenstand ist traubig, der Stengel krautartig; von den fünf Drüsen sind die beiden am Rücken stehenden mit einander verwachsen oder einander genähert.

5) Mierogesnera *Klotzsch* und *Hanstein.* Der Blüthenstand ist traubig, der Stengel krautartig; von den fünf Drüsen sind die beiden am Rücken stehenden breiter; in den Blattwinkeln finden sich Brutknospen.

Der Gründer dieser Gattung, Plumier, stellte drei Arten mit rachenförmigen Blumenkronen zu diesem Genus zusammen, welche später als Gesnera humilis, cruciolaria und tomentosa aufgeführt wurden und nach den Ansichten der Neuern zu ebenso viel verschiedenen Gattungen gehören. Zu diesen drei bekannten Arten brachte Linné nur eine neue, Gesn. acaulis *Brown* und ließ sie alle noch bei einander stehen; später beschrieben Cavanilles, Kunth, Ker, Lindley, Martius, Bentham, Regel und Andere viele neue Arten aus dieser Gattung. Lindley war der erste, welcher die Unhaltbarkeit der Plumier'schen Gattung Gesnera erkannte und sie daher in zwei neue, welche er Codonophora und Pentarhaphia nannte, auflöste. Wie dieser Schriftsteller den ersten, von Plumier bekannt gemachten Arten den Namen Gesnera gegen das Prioritätsrecht ganz entzog, so stimmte hiermit auch Martius überein, indem er den Namen für die meisten der neuern, besser übereinstimmenden Arten in Anwendung brachte, weil er sonst nur für die einzige Plumier'sche Art, Gesn. humilis, hätte beibehalten werden dürfen. Martius bildete übrigens selbst aus der alten Plumier'schen Gattung Gesnera zwei neue, Conradia und Rhytidophyllum, indem er die Lindley'schen Gattungsnamen nicht anerkannte. Später stellte jedoch Decaisne die Lindley'sche Gattung Pentarhaphia wieder her und beschrieb noch eine andere dieser nah verwandte Gattung Duchartrea, welche sich durch einen dicken, drüsig-warzigen Kelch mit schmalen Zipfeln auszeichnet. In neuerer Zeit sind aus der Gattung Gesnera, wie sie Martius beschränkt hatte, wiederum mehre Genera gebildet, welche bei der Familie der Gesneraceen erwähnt zu werden verdienen. — Willdenow führte im Ganzen elf Arten aus dieser Gattung an, während Sprengel deren 27 namhaft macht, wobei aber freilich zu bemerken, daß diese Gattung von beiden Autoren in einem weitern Sinne gefaßt wurde, als von den neuern Schriftstellern geschehen ist. (*Garcke.*)

GESNERACEEN. Mit diesem Namen belegte Lindley nach der Hauptgattung Gesnera eine Pflanzen-

7) Vergl. noch *Melch. Adami* Vitae Germanorum theologorum p. 749 seq. und Niceron's Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres XL, 14—24 mit *Freheri* theatr. viror. eruditorum clar. p. 332 seq. Die in Nic. Hieron. Gundling's vollständiger Historie der Gelahrtheit III, 3526 befindliche Notiz über S. Gesner ist eine abgekürzte Wiederholung der von Adam und Freher mitgetheilten Nachrichten. Noch ist benutzt worden Daniel Cramer's großes Pommersches Kirchen-Chronicon IV, 35 u. 45 fg. mit S. 57 fg. u. 143 fg.

familie, welche vorher von Richard Gesnericen, von Jack Cyrtandraceen, von Don Didymocarpeen genannt war. In jüngster Zeit ist sie von Dr. Hanstein, dessen Darstellung des Familiencharakters wir hier folgen lassen, trefflich bearbeitet und von den verwandten Familien genügend unterschieden. Die Gesneraceen gehören zu der Reihe von dikotylischen Pflanzen, welche eine schiefe verwachsen-blättrige Blumenkrone haben. Ein Fruchtknoten, der nicht durch eine Scheidewand in zwei Fächer getheilt ist, kleine und zahlreiche Samen, welche einen Eiweißkörper enthalten, zeichnen sie aus. Die hierher gehörigen Pflanzen sind bald Stauden, bald Halbsträucher, kaum findet sich ein wirklicher Strauch unter ihnen. Die Stauden besitzen theils einen ausdauernden Wurzelstock in Gestalt einer kopfförmigen Knolle, theils unter der Erde kriechende verzweigte Stämmchen, welche mit fleischigen Schuppenblättern bedeckt, ein kätzchenförmiges Ansehen haben. Die meist krautigen, oft fleischigen, fast niemals sehr derbholzigen Stengel liegen gern wurzelnd am Boden oder klettern an feuchten Gegenständen, an Baumstämmen oder zwischen Felsen, sind zum Theil aber auch aufrecht, obwol seltener vieläſtig. Bei den Stauden sterben sie alljährlich ganz ab, um aus den Knollen oder Kätzchen-Wurzelstöcken wieder aufzusprossen, bei den Halbsträuchern bleibt vom untern Theile selbst mehr oder weniger lebendig. Ebenso wie die Blätter sind die Stengel sehr oft von haariger, nur selten von glatter und glänzender Oberfläche. Das ganze Laub- und Stengelwerk hat bei den meisten etwas Weichliches. Die Blätter stehen gegenständig in gekreuzten Paaren, seltener zu dreien im Quirl, noch seltener zu vieren und haben keine Nebenblätter. Oft sind sie ungleichseitig und die gegenständigen ungleichpaarig. Sie sind stets einfach und ganz, doch selten ganzrandig, meist länglich, von starker Aderung und oft runzelig. Ihre Oberfläche ist häufig von kleinen Borsten tragenden Wärzchen bedeckt.

Die Blumen stehen bald einzeln oder zu einigen in den Achseln, bald sind sie nach der Stengelspitze zu in Trauben, Rispen, falschen oder wahren Döldchen vereinigt. Die Kelche, aus fünf verwachsenen oder freien Blättchen, deren eines unpaar und rückenständig ist, bestehend, sind schief oder regelmäßig, zu mannichfacher Gestalt entwickelt, nicht selten gefärbt und erweitert und oftmals stehenbleibend. Die Blumenkrone ist fünfgliederig, wie der Kelch, mit ihm abwechselnd gestellt und daher ⅖ lippig und schreitet durch das verschiedenste gegenseitige Verhältniß von Röhre, Schlund und Saum, von Ober- und Unterlippe durch eine lange Formenreihe vom Radförmigen durch das Trichterförmige bis zum Engröhrigen und zur bauchigen Kruggestalt, sowie vom fast Regelmäßigen zur weitklaffenden Rachenform fort. Am Grunde ist sie häufig hinten höckerig oder gespornt, in der Mitte oft bauchig und aufgeblasen, vom Saume ragt bald die Ober-, bald die Unterlippe weiter hervor, sodaß die Kronenöffnung dort mehr nach Vorn, hier mehr nach Oben schaut. Oft von zartester Beschaffenheit ist die Krone dagegen in anderen Fällen derb, fast fleischig und zottig behaart. Die blaurothe Farbenreihe herrscht in ihr vor; am häufigsten ist Scharlach- und Purpurroth, weniger häufig reines Blau, noch seltener Weiß; Gelb kommt nur in einzelnen Fällen vor.

Die Staubgefäße sind durch die verschiedene Ausbildung der Rücken- und Bauchseite der Blume didynamisch, indem das oberste oder rückenständige verkümmert oder es sind durch noch ferneres Fehlschlagen eines der zwei Paare, sogar nur zwei von ihnen fruchtbar.

Die Staubfäden sind dem Kronengrunde bald mehr bald weniger, oft mit angeschwollenen Enden angewachsen. Sie drehen sich nach dem Aufblühen gern spiralig zusammen und zeigen oft sehr eigenthümliche Verschlingungen. Die Staubbeutel sind durch das schwielig verdickte Mittelband, welches die beiden Fächer oft weit aus einander treibt und noch ferner dadurch ausgezeichnet, daß sie zur Blüthezeit fast immer, bald paarweise, bald alle zugleich mit den Rändern, den Spitzen oder den ganzen Oberflächen an einander haften. Dadurch bilden sie dann eine prismatische, eine sternförmige oder eine vierseitig-rechteckige Figur. Die Fächer öffnen sich der Länge nach durch einen Riß.

Ein vierter Kreis von Blüthengliedern ist zwischen Staubgefäßen und Stengeln in Gestalt eines drüsigen Ringes entwickelt, dessen fünf Theile mit den Kelchblättern abwechselnd vor den Kronenblättern stehen und hier weiter, dort weniger weit unter sich und mit den andern Blüthenkreisen verwachsen. Im ersten Falle stellen sie entweder eine ringförmige Haut oder einen sogenannten Discus, im zweiten fünf einzelne Drüsen dar, die in verschiedener Höhe den Fruchtknoten umstellen. Die zwei rückenständigen sind fast immer größer, nicht selten allein sichtbar und sehr oft zu einem ungetheilten Drüsenkörper vereinigt, der dann vor dem verkümmerten Staubgefäße und zwischen den beiden dorsalen Kronenblättern steht.

Der Griffel ist einfächerig und besteht aus zwei Fruchtblättern, die eben soviel wandständige und zwar laterale Placenten bilden, welche stets zu zwei Längslappen aus einander weichen und auch außerdem sehr häufig der Länge nach zerschlitzt sind. An ihnen stehen die feinen anatropen Samen, bald über die ganze Oberfläche vertheilt, bald auf gewisse Linien oder Flächen beschränkt an kleinen Stielchen. Der Samenkeim in diesen ist von einem Eiweißkörper umgeben. Der Fruchtknoten ist bei der einen Hälfte der Familie mit den äußern Blumenkreisen verwachsen, oft nur wenig, oft aber sehr tief in die Kelchröhre und zwischen den Drüsenkranz eingesenkt, sodaß bei einigen Gattungen kaum noch die Spitze, bei einigen gar Nichts hervorragt. Bei der andern Hälfte ist er vollkommen frei. Sonach sind die Drüsen, wie die übrigen Blumenkreise, bald hypo-, bald peri-, bald epigynisch zu nennen. In der Jugend oft spitz kegelförmig, nähert sich der Fruchtknoten mit der Reife fast gewöhnlich der Kugelgestalt und wird bei den meisten Gattungen zur Kapsel, bei wenigeren fleischig und beerenartig. Der Griffel ist lang und stielförmig, die Narbe spaltet sich entweder in zwei seitliche

Lappen oder sie erweitert sich zu einem querstehenden Rechtecke oder zu einer Ellipse, die, durch einen gleichfalls querlaufenden Schlitz geöffnet, das Ansehen eines Mundes hat. Durch Zusammenkrümmen der Lappenränder geht jene in diese Form über. Zuweilen ist die Narbe auch völlig trichterförmig oder fast kopfförmig.

In dem weichlich saftigen Gewebe des ganzen Krautes, in der haarigen, oft rauhen Bekleidung, in der Haltung von Stengeln, Blättern und Blumen und in dem Ansehen der letztern selbst drückt sich eine Eigenthümlichkeit aus, die dem Auge leicht kenntlich ist, sodaß man kaum der feinen wissenschaftlichen Merkmale bedarf, um die Gesneraceen vor anderen, im Systeme ihnen nahestehenden Familien zu unterscheiden. Am nächsten treten sie in systematische Berührung mit den Cyrtandraceen, welche früher auch mit ihnen vereinigt wurden, von denen sie jedoch der eiweißhaltige Same und mit den Bignoniaceen, Scrophularineen und Orobanchineen, von denen sie der einfächerige Fruchtknoten trennt.

Alle bisher gefundenen Gesneraceen stammen aus Mittel- und Südamerika, wo sie ihrer verschiedenen Vegetationsart nach an den mannichfaltigsten Standorten gedeihen und bis zur Insel Chiloë südwärts reichen.

Die Familie der Gesneraceen zerfällt in die Tribus der Gesnereen und Beslerieen, von denen jede wiederum in sechs Untertribus getheilt werden kann.

Erste Tribus. Gesnereen.

Der Fruchtknoten ist mit dem Kelche verwachsen.

Erste Untertribus. Niphäeen.

Die Blumenkrone ist radförmig; der Fruchtknoten ist am Grunde angewachsen; die hierher gehörigen krautartigen Pflanzen dauern aus durch schuppig-kätzchenförmige Ausläufer. Hierher gehört nur die eine Gattung Niphaea *Lindley*.

Zweite Untertribus. Achimeneen.

Die präsentirtellerförmige, trichterförmige oder glockige Blumenkrone hat einen breiten, ausgebreiteten Saum; der Fruchtknoten ist öfters ganz, seltener nur am Grunde angewachsen; die hierher gehörigen krautartigen Pflanzen dauern durch schuppig-kätzchenförmige Ausläufer aus. Zu dieser Abtheilung gehören die Gattungen Köllikeria *Regel*, Eucodonia *Klotzsch* und *Hanstein*, Achimenes *Brown*, Locheria *Regel*, Guthnickia *Regel*, Dicyrta *Regel*, Scheeria *Seemann*, Plectopoma *Klotzsch* und *Hanstein*, Mandirola *Decaisne*, Gloxinia *Decaisne*, Diastema *Bentham* und Tydaea *Decaisne*.

Dritte Untertribus. Brachylomateen.

Die röhrige oder fast glockige Blumenkrone hat einen schmalen Saum; der Fruchtknoten ist am Grunde angewachsen; die hierher gehörigen krautartigen Pflanzen dauern durch schuppig-kätzchenförmige Ausläufer aus. Folgende Gattungen gehören hierher: Naegelia *Regel*, Heppiella *Regel*, Sciadocalyx *Regel*, Brachyloma *Klotzsch* und *Hanstein* und Kohleria *Regel*.

Vierte Untertribus. Eugesnereen.

Die Blumenkrone ist schmal röhrig, der Saum meist schmal; der Fruchtknoten ist am Grunde angewachsen; die hierher gehörigen krautartigen oder halbstrauchigen Pflanzen dauern mit knollenförmigem Wurzelstocke aus. — Rechsteineria *Regel*, Gesnera *Martius* und Dircaea *Decaisne* gehören hierher.

Fünfte Untertribus. Ligerieen.

Die glockige, trichter- oder präsentirtellerförmige Blumenkrone hat einen breiten, abstehenden Saum; der Fruchtknoten ist am Grunde angewachsen; die hierher gehörigen krautartigen oder halbstrauchigen Pflanzen dauern mit knollenförmigem Wurzelstocke aus. — Dolichodeira *Klotzsch* und *Hanstein*, Stenogastra *Klotzsch* und *Hanstein*. Sinningia *Nees* und Ligeria *Decaisne* gehören hierher.

Sechste Untertribus. Rhytidophylleen.

Die Blumenkrone ist röhrig, becherförmig oder fast glockig; der Fruchtknoten ist meist ganz in den Kelch eingesenkt; die hierher gehörigen Sträucher oder Halbsträucher haben keinen Wurzelstock. — Zu dieser Abtheilung ist zu rechnen: Houttea *Decaisne*, Monssonia *Regel*, Codonophora *Lindley*. Capanea *Decaisne*, Rhytidophyllum *Martius*, Duchartrea *Decaisne*, Pentarhaphia *Decaisne*, Ophianthe *Klotzsch* und *Hanstein*, Conradia *Martius*, Arctocalyx *Fenzl*, Solenophora *Bentham*.

Zweite Tribus. Beslerieen.

Der Fruchtknoten ist frei.

Siebente Untertribus. Sarmienteen.

Zwei Staubbeutel sind fruchtbar, drei steril; die Blumenkrone ist röhrig; hierher gehört als einzige Gattung Sarmienta *Ruiz* und *Pavon*.

Achte Untertribus. Drymonieen.

Vier Staubbeutel sind fruchtbar, einer ist unfruchtbar; der Kelch ist einfach; der Kronsaum ist kaum rachenförmig oder sehr kurz zweilippig; die Blumenkrone ist fast glockig-trichterförmig, der Schlund weit, der Kronsaum übertrifft den Bauch an Größe um mehr als das Doppelte. Hierher gehören Episcia *Martius*, Cyrtodeira *Klotzsch* und *Hanstein*, Physodeira *Klotzsch* und *Hanstein*, Sciophila *Klotzsch* und *Hanstein*, Heintzia *Karsten*, Paradrymonia *Klotzsch* und *Hanstein*, Nautilocalyx *Lindley*, Alsobia *Klotzsch* und *Hanstein*, Drymonia *Martius*.

Neunte Untertribus. Nematantheen.

Die Blumenkrone ist schief trichterförmig-verkehrtkegelig oder bauchig, am Grunde ist sie sehr schmal, ihr Schlund ist weit, ihr Saum schmal; sonst wie vorige. Hierher gehört Tapina *Martius*, Nematanthus *Schrader* und Glossoloma *Klotzsch* und *Hanstein*.

Zehnte Untertribus. Hypocyrteen.

Die Blumenkrone ist röhrig-cylindrisch oder krugförmig, ihr Schlund ist eng, ihr Saum ist schmäler als die Röhre oder wenigstens nicht doppelt breiter;

sonst stimmt sie mit der achten Untertribus überein. Hierher gehören Allopleetus *Martius*, Erythranthus *Oersted*, Collandra *Lemaire*, Calanthus *Oersted*, Stenanthus *Oersted*, Polythysania *Klotzsch* und *Hanstein*, Ortholoma *Bentham*, Stygnanthe *Klotzsch* und *Hanstein*, Gasteranthus *Bentham*, Hypoeyrta *Martius*, Codonanthe *Martius*, Besleria *Martius* und Hygea *Klotzsch* und *Hanstein*.

Elfte Untertribus. Columneen.

Die Blumenkrone ist röhrig, ihr Saum ist deutlich- und lang-klaffend-zweilippig; im Uebrigen stimmt die Abtheilung mit der achten überein. Hierher gehört Asteranthera *Klotzsch* und *Hanstein*, Pterygoloma *Klotzsch* und *Hanstein*, Pentadenia *Planchon* und Columnea *Plumier*.

Zwölfte Untertribus. Mitrarieen.

Vier Staubbeutel sind fruchtbar, einer unfruchtbar; der Kelch ist doppelt; die Blumenkrone röhrig. Hierher gehört als einzige Gattung Mitraria *Cavanilles*.

(*Garcke.*)

Gesneria s. Gesnera.

GESNOUINIA, ein von Gaudichaud eingeführter Pflanzenname für eine auf Urtica arborea von Linné gegründete Gattung, die aber von Endlicher als Unterabtheilung zu Parietaria gezogen ist, deren Charakteristik hier folgen möge.

Parietaria, von Tournefort aufgestellt, hat einhäusige, büschelige oder afterdoldige, von einer gemeinschaftlichen, zwei- bis dreiblättrigen oder vielspaltigen Hülle umgebene Blüthen. Die Blüthenhülle der männlichen Blüthen ist vier- oder fünfblättrig und hat fast gleiche, gewölbte, während der Blüthezeit abstehende Blätter. Die 4—5 Staubgefäße stehen den Blüthenhüllblättern gegenüber; die fadenförmigen, quer runzeligen Staubfäden sind Anfangs einwärts gebogen, springen aber während der Blüthezeit elastisch hervor; die einwärts gekehrten, zweifächerigen, auf dem Rücken angehefteten Staubbeutel haben neben einander liegende Fächer. Das Fruchtknotenrudiment ist gestielt. Bei den weiblichen Blüthen hat die bauchförmig-röhrige, nervige Blüthenhülle einen vierzähnigen Saum mit fast gleich großen oder zwei gegenüberstehenden kleinen Zähnen. Der freie, sitzende, eiförmige Fruchtknoten ist einfächerig. Das einzige, grundständige, sitzende Eichen ist rechtläufig. Der endständige Griffel ist sehr kurz oder fehlt ganz, die Narbe ist kopfförmig-pinselig oder linealisch, einseitig und wollig. Das Früchtchen ist von der unveränderten, trockenen oder fleischigen, bisweilen zusammengedrückten und geflügelten Blüthenhülle umgeben. Der aufrechte Same hat eine häutige, sehr dünne Schale. Der Samenkeim ist in der Axe des fleischigen Eiweißes gegenläufig, die Keimblätter sind eiförmig und flach; das Würzelchen ist cylindrisch.

Die zu dieser Gattung gehörigen, krautigen oder halbstrauchigen, kahlen oder behaarten Arten sind in der gemäßigten und kalten Zone der ganzen Erde einheimisch, wachsen aber vorzugsweise am mittelländischen Meere, im nördlichen Amerika und im tropischen Asien und haben abwechselnde oder gegenüberstehende Blätter und achselständige Blüthen beiderlei Geschlechts, welche von einer gemeinschaftlichen Hülle umgeben sind.

Diese Gattung zerfällt in sechs Unterabtheilungen:

1) Euparietaria *Gaudichaud*. Die gemeinschaftliche Hülle ist vielblättrig. Die rundliche Blüthenhülle der weiblichen Blüthe hat einen vierzähnigen Saum. Der Griffel ist fadenförmig, die Narbe kopfförmig-wollig. Die Blätter sind wechselständig.

2) Freirea *Gaudichaud*. Die gemeinschaftliche Hülle ist drei- bis vielblättrig. Die röhrige Blüthenhülle der weiblichen Blüthe ist viertheilig, zur Fruchtzeit papierartig. Der Griffel ist kurz, die Narbe kopfförmig-wollig. Die Blätter sind wechselständig.

3) Thaumuria *Gaudichaud*. Die gemeinschaftliche, fünftheilige Hülle hat abwechselnd zwei größere, flügelförmige Zipfel und enthält meist drei Blüthen. Die röhrige, kantige Blüthenhülle der weiblichen Blüthe hat einen vierzähnigen Saum. Der Griffel ist kurz, die Narbe kopfförmig-wollig. Die Blätter sind wechselständig.

4) Gesnouinia *Gaudichaud*. Die glockenförmige, sechsspaltige gemeinschaftliche Hülle hat abwechselnd kleinere Zipfel und enthält zwei bis drei Blüthen. Die eiförmige Blüthenhülle der weiblichen Blüthen hat einen vierlappigen Saum. Die Narbe ist linealisch, lang, bisweilen wollig. Die Blätter stehen wechselweise.

5) Pouzolzia *Gaudichaud*. Die vielblättrige gemeinschaftliche Hülle enthält bisweilen zweihäusige Blüthen. Die röhrenförmige Blüthenhülle der weiblichen Blüthe hat einen vierzähnigen Saum mit zwei sehr kleinen Zähnen und ist zur Fruchtzeit furchig-kantig oder zusammengedrückt-zweiflügelig, unterwärts kammförmig, höckerig oder gleich. Die Narbe ist linealisch, lang, bisweilen wollig. Die Blätter sind abwechselnd oder selten gegenständig.

6) Ronsselia *Gaudichaud*. Die vielblättrige gemeinschaftliche Hülle enthält zwei unterwärts zusammenhängende weibliche und traubige männliche Blüthen. Die Blüthenhülle ist zur Fruchtzeit zusammengedrückt-vierflügelig mit zwei undeutlichen untern Flügeln. Die Narbe ist fast sitzend, kopfförmig-wollig. Die Blätter sind wechselständig. (*Garcke.*)

GESOCRIBATE (nach d'Anville Gesobrivate), ein auf der Tabula Peut. erwähnter Ort im Gebiete der Osismii in Gallia Lugdunensis, welchen Ort man im heutigen Crozon bei Quimper wiedergefunden zu haben meint. Vgl. Mannert Th. II, 1. S. 132.

(*Krause.*)

GESODUNUM (*Γησόδουνον*) wird von Ptolemäus (II. c. 14. §. 3) als eine Stadt im Gebiete von Noricum unterhalb der Donau aufgeführt. Reichard hat in Gesodunum den gegenwärtigen Ort Ober-Gäsing erkennen wollen. (*Krause.*)

GESONIA, der problematische Name einer Stadt, eines Ortes oder Castells, welches zur Zeit des Vespasianus am diesseitigen Rheinufer Bonn gegenüber ge-

legen haben und mit diesem durch eine Brücke verbunden gewesen sein soll. So bei *Florus* IV, 12, 26 nach den Manuscripten. Allein da von Gesonia (Einige wollten Genosia lesen und *Chifflet*ius, Portus Iccius Caesaris p. 57 hat sogar Bonna und Gesonia auf Bononia und Gessoriacum bezogen, woran im Entferntesten nicht zu denken ist) anderwärts Nachrichten nicht zu entdecken sind, so hatte bereits Valesius und andere nach ihm bei Florus Novesium statt Gesonia in den Text aufgenommen, da Novesium bei Tacitus mehrmals mit Bonna gemeinschaftlich erwähnt wird (also bei *Florus* l. c: Bonnam et Novesium pontibus iunxit classibusque firmavit). Allein wir werden gleich sehen, daß die pontes zwischen Bonna und Novesium wenigstens auf den Rhein nicht bezogen werden können. Zu Bonna waren die hiberna der legio prima, als der Kampf der Römer unter Cerealis gegen Civilis begonnen hatte (*Tacit.* Histor. IV, 25). Ferner heißt es bei *Tacitus*, Histor. IV, 70: Legiones a Novesio Bonnaque in Treviros traductae, wo von einer Verbindung durch pontes keine Rede ist. Dann heißt es IV, 79: Classicus quoque adversus equites, Novesium a Cereale praemissos, secundum proelium fecit, aus welcher Stelle hervorgeht, daß Novesium nicht diesseits, sondern jenseits des Rheines, nicht fern von Bonn gelegen haben müsse, was auch aus IV, c. 77 hervorgeht (mox in castra reversus palantes captarum apud Novesium Bonnamque legionum manipulos — videt), wo diese zerstreuten manipuli unmöglich durch den Rhein von einander getrennt sein konnten. Also Bonna und Novesium lagen nicht fern von einander im jenseitigen Rheingebiete. Nun läßt sich leicht annehmen, daß beide Oerter durch tiefe Wassergräben, Sümpfe, stagnirendes, vom Rheine ausgetretenes Gewässer getrennt waren, und daß daher wie an vielen anderen Orten auch hier pontes, oder hohe Dämme nöthig wurden, um eine Communication herzustellen. Durch diese Annahme würde die Stelle des Florus ihre Richtigkeit erhalten können, selbst wenn nach den Manuscripten Gesonia gelesen würde. Denn wenn auch anderweitige Beweise für Gesonia nicht aufgebracht werden können, so kann damals doch ein Castell, ein Ort, ein Lagerplatz in der Nähe von Bonn unter diesem Namen existirt haben, welcher später spurlos verschwunden ist. Nach vielen Vermuthungen Anderer hat diesen Gegenstand auch der zu Bonn verstorbene Professor Lersch in Betracht gezogen und in d. Jahrbüchern d. Vereins für Alterth. im Rheinlande I. S. 19 ff. hierüber gehandelt. Er hat den Namen Gesonia für eine corrupte Lesart des von ihm bei Bonn nachgewiesenen Verona oder Berona gehalten, welcher Ort zur Zeit der Römer von dem eigentlichen Bonna durch wasserreiche Gräben getrennt gewesen, und welcher bereits durch Drusus zur größeren militairischen Sicherheit durch Brücken oder Dämme (pontes) verbunden worden zu sein scheine. Etwas Aehnliches läßt sich vielleicht aus Dorow, die Denkmale germanischer und römischer Zeit in den rhein.-westfäl. Provinzen Bd. I. S. 5, folgern. Was man auch an die Stelle von Gesonia setzen möge, ob Novesium oder Berona, von einer Rheinbrücke kann wenigstens bei Florus l. c. keine Rede sein. Man hat den Namen Novesium in dem heutigen Neuß wiederzuerkennen geglaubt, sowie Einige den Namen Geußen von Gesonia abgeleitet haben. Vgl. Cellarius I, 330 fg. Sickler I, 184. (*Krause.*)

GESPANN nennt man zwei oder mehr Zugthiere, welche neben oder vor einander an ein Fuhrwerk oder Ackergeräth gelegt werden, um dasselbe fortzubringen. Zu dem Gespanne werden Pferde, Ochsen und Kühe verwendet. Ob Pferde oder Hornvieh den Vorzug als Gespannvieh verdienen, läßt sich für alle Fälle nicht zutreffend beantworten, weil hierbei zu viel von der örtlichen Beschaffenheit und von den Wirthschaftsverhältnissen abhängt. Während man den Pferden die Brauchbarkeit zu aller Feld- und Fahrarbeit und die größere Leistung hinsichtlich der Arbeitsmenge nachrühmt, ihnen aber die theuere Erhaltung, das größere Anlagecapital und die größere Abnutzung zur Last legt, muß man dem Hornviehe geringere Brauchbarkeit und mindere Schnelligkeit in Leistung der Arbeit entgegenhalten; dagegen ist ihre wohlfeilere Erhaltung, geringere Anschaffungskosten und mindere Abnutzung zuzugestehen. Aber diese Vortheile und Nachtheile der Pferde und des Hornviehs als Gespann entscheiden die Frage durchaus noch nicht: welche von beiden Viehgattungen sich am gewinnbringendsten zu den Gespannarbeiten verwenden läßt, da die angeführten Vortheile und Nachtheile beiderlei Arten von Anspannvieh zugestanden werden muß, wenn auch in einzelnen Localitäten gegen dieselben sich Ausnahmen vorfinden, die namentlich von der zu Gebote stehenden Futtermenge und noch mehr von der Güte des Futters herrühren. So wird z. B. da, wo viel und saures Heu gewonnen wird, dasselbe kaum besser als mit Pferden benutzt werden können, wogegen gutes süßes Rauhfutter durch die Pferde nicht so hoch ausgenutzt wird, als von dem Rindviehe. Wenn man für jede gegebene Oertlichkeit und Wirthschaft die Frage: ob Pferde oder Hornvieh vortheilhafter als Anspannvieh gehalten werden, zuverlässig beantworten will, so muß man dabei Rücksicht nehmen: 1) auf die Größe des anzubauenden Areals. Die Menge der zu leistenden Arbeit, die hauptsächlich durch den Umfang des Areals bedingt wird, bestimmt die Menge des zu haltenden Zugviehs. Wo nun diese Arbeitsmenge nicht hinreicht, um ein Pferd in der ganzen Arbeitszeit zu beschäftigen, da sollte kein Pferd gehalten werden. Wo die ganze Jahresarbeit nicht zwei Pferde beschäftigt, von einem Pferde aber nicht bewältigt werden kann, da ist die Haltung eines Zweigespanns Ochsen vortheilhafter, indem deren Haltung weniger als die Haltung eines Zweigespanns Pferde kostet, und zwei Ochsen im Durchschnitte so viel leisten als 1½ Pferd. Will man bei kleinen Besitzungen, die für ein Pferd nicht volle Arbeit haben, nicht einen Ochsen halten, so sind in den meisten Fällen zwei Kühe vortheilhafter. 2) Auf die Entfernung des Feldes vom Wirthschaftshofe und auf die Zerstückelung des Feldes. Wo die Felder

von dem Wirthschaftshofe entlegen und dieselben so zerstückelt sind, daß immer von dem einen zu dem andern Stücke gezogen werden muß, da soll man sich des langsamen Rindviehs als Zugvieh nicht bedienen, indem dasselbe einen großen Theil der Arbeitszeit auf dem Wege zubringen würde. In diesem Falle verdienen Pferde unbedingt den Vorzug vor dem Rindviehe, sobald nur die anderen Rücksichtsnahmen dem nicht gradezu entgegenstehen. 3) Auf die natürliche Lage und Beschaffenheit des Ackerlandes, weil eben die größere Geschwindigkeit der Pferde, wie die entgegenzusetzende größere Langsamkeit der Ochsen auf die gute Vollführung der Ackerarbeiten wesentlich einwirkt. Steile Bergneigungen, Haftsteine im Acker verlangen stetere und langsamere Bewegung des Pflugs, damit der Ackersmann zur Bewältigung des Widerstandes mitwirken kann, und er muß deshalb in solchen Fällen bessere Arbeit mit den Ochsen als mit den Pferden machen. Auf ebenen Feldern und auf leichtem Boden verdienen dagegen die Pferde den Vorzug vor den Ochsen, weil jene mehr Arbeit beschaffen. Auch die Eggen- und Walzenarbeiten, welche größtentheils um so besser ausgeführt werden, je schneller sie von Statten gehen, geben den Pferden einen sicheren Vorzug vor dem Rindviehe, mit welchem sich namentlich ein Eggen im Trabe nicht gut ausführen läßt. 4) Auf Markt- und Lohnfuhren. Sind sehr weite Marktfuhren zu machen oder ist günstige Gelegenheit zum Verdienst durch Lohnfuhren vorhanden, dann haben die Pferde einen entschiedenen Vorzug vor den Ochsen. 5) Auf die Menge und Güte des jährlichen Gewinns an Futter von Wiesen und Feldern, da die wohlfeilere Unterhaltung des Rindviehs als Zugvieh nur dann zugestanden werden kann, wenn das ihm mehr als den Pferden zu verabreichende Grünfutter von guter süßer Beschaffenheit ist und im Verhältnisse seiner Wirkung gegen Körnerfutter wohlfeiler als letzteres erzeugt werden kann; denn der Hauptvortheil der Haltung des Rindviehs als Spannvieh gegenüber der Pferdehaltung liegt darin, daß man den Pferden stets verkäufliches Getreide füttert, und daß diese durch den Gebrauch und durch das Alter an ihrem Werthe verlieren, was bei dem Rindviehe nicht der Fall ist. Dagegen ist auch zu berücksichtigen, daß da, wo Boden und Klima dem Klee nicht zusagen, und wo wenig Wiesen vorhanden sind oder diese dem Rindviehe nicht zusagendes Futter hervorbringen, solche Fütterung oft so theuer und wol noch theuerer ist als das Körnerfutter, denn wenn das Rauhfutter sauer und schlecht nährend ist, so erhält mit demselben das Rindvieh kaum sein Leben und muß, um für die Arbeit bei Kräften zu bleiben, fast so viel Körnerfutter erhalten, als das Pferdegespann. Dieses hat aber zur Folge, daß die Arbeit mit den Ochsen theuerer ist, als die Arbeit mit den Pferden, weil die Ochsen weniger leisten. Bei der Verfütterung sauern, den Ochsen nicht zusagenden Futters, wenn dasselbe auch in noch größerer Menge verabreicht wird, nehmen dieselben weder an Fleisch noch an Fett zu; es verringert sich deshalb ihr Werth ebensowol als der Werth der Pferde durch das Aelterwerden, und die Möglichkeit, die Ochsen noch mästen zu können, um eine verkäufliche Waare herzustellen, kann nicht hoch angeschlagen werden, wenn die Mast mit auch außerdem gut verkäuflichen Producten bewirkt werden muß. Solches dem Rindviehe nicht zusagendes Rauhfutter ist aber den Pferden noch gedeihlich, und begünstigt leichte Ackerarbeit noch die Anspannung junger Pferde, so ist bei dem Zusammentreffen dieser Umstände die Pferdehaltung um so mehr vorzuziehen, als das Pferd bis zu seinem sechsten und siebenten Lebensjahre gewöhnlich an Werth zunimmt und, wenn es sonst nicht fehlerhaft ist, stets seinen Käufer findet. 6) Auf die Verhältnisse der ganzen Wirthschaft. Man hat dabei vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, wie man seine Futtermittel am höchsten verwerthen kann. Wo durch seine Schafe das Rauhfutter theuer verwerthet werden kann, wo die Nähe größerer Städte den Milchabsatz möglich und die Kuhhaltung vorzugsweise vortheilhaft macht, da wird die Haltung von Pferden schon deshalb vorzuziehen sein, um jenen nutzenbringenden Wirthschaftszweigen die möglichst größte Menge von Rauhfutter zukommen zu lassen. Wo dagegen Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke- und Zuckerfabrikation, die in ihren Rückständen Futtermassen liefern, betrieben wird, da wird man eine Bedingung zur Ochsenhaltung um so mehr finden, als das während der Arbeitszeit verlorene, dem Ochsen seinen Werth gebende Fleisch und Fett leicht durch Benutzung außerdem vielleicht unverwerthbarer Futterstoffe wieder ersetzt und so vermehrt werden kann, daß es geldbringende Waare wird. Die sub 2—6 angeführten Rücksichten beziehen sich vorzugsweise auf größere Wirthschaften. Fast immer wird es für dieselben räthlich sein, zu Gespannarbeiten sowol Pferde als auch Ochsen zu halten, und zwar je nach der Localität und den Wirthschaftsverhältnissen vorzugsweise diese oder jene. Es können dann zu den weiten Fuhren, zu den Arbeiten in Egge und Walze die Pferde, zu den Pflugarbeiten die Ochsen verwendet werden. Die kleinen Wirthschaften haben vorzüglich zu untersuchen, ob für sie nicht Kühe statt der Ochsen vortheilhafter zum Anspannen sind. Das Einspannen der Kühe ist eine Quelle großer Vortheile. Man kann mit dem Futter, welches ein Pferd braucht, zwei Kühe reichlich ernähren, und der jährliche Nutzen der Kuh an Milch und Kalb läßt den Ochsen weit zurückstehen. Im Wesentlichen bestehen die Vorzüge des Einspannens der Kühe statt der Ochsen in Folgendem: Es ist da, wo milder und leichter Boden vorherrscht, gewiß, daß ein Paar gut gehaltener Kühe im Acker dieselben Dienste leisten, wie ein Paar Ochsen. Ferner ist es bekannt, daß die Kuh den Ochsen an Lebhaftigkeit und Gewandtheit weit übertrifft und dadurch den etwaigen Abgang an Stärke leicht ersetzt; endlich ist es erwiesen, daß sich der Milchertrag der Zugkühe kaum merklich verringert, wenn man ihnen zur Zeit der anstrengendsten Arbeit etwas besseres Futter gibt; erwiesen ist es auch, daß die Milch der Arbeitskühe fettreicher ist, als die Milch der Stallkühe, sodaß es den Anschein hat, als wirke die Arbeit auf die Verminderung der Wässerigkeit der

Milch. Der Verlust an Milch bei den Zugkühen ist ganz unerheblich und hat mindestens einen weit geringern Werth, als die Arbeit, welche die Kühe dafür leisten. Indessen müssen die Kühe, welche ziehen sollen, stärker gefüttert werden als die Stallkühe, auch müssen sie schon in der Jugend angelernt, mit Ruhe und Liebe behandelt, und es muß mit ihnen in der Art gewechselt werden, daß ein Kuhgespann immer nur einen halben Tag zur Arbeit verwendet wird. Letzteres wird sich um so eher ermöglichen lassen, als dann, wenn weder Pferde noch Ochsen zum Zuge gehalten werden, um so mehr Kühe gehalten werden können. Ein Hauptvortheil, der die Verwendung der Kühe zum Zug im Gefolge hat, ist noch der, daß, während im Winter Pferde und Ochsen oft als zehrendes Kapital im Stalle stehen, die Kühe fortgesetzt ihren Nutzen an Milch und Kälbern liefern. Nebenvortheile, die aus den Arbeiten mit Kühen erwachsen, sind, daß eine mäßige Bewegung in freier Luft die Gesundheit der Thiere befördert und das Kalben erleichtert, wenn jene Bewegung bis 14 Tage vor dem Eintritte des Kalbens fortgesetzt wird. Das fehlerhafteste Gespann ist dasjenige, wo ein Pferd mit einem Ochsen zusammengespannt wird. Ein fauler Ochse kommt dann wol neben einem thätigen Pferde zu gehen; im Anfange erschöpft dieses seine Kräfte, aber nach einiger Zeit erscheint es ihm bequem, seine Schritte zu mäßigen; es nimmt den trägen Gang des Ochsen an, und ist ihm dieser einmal zur Gewohnheit geworden, so behält es ihn bei und wird dadurch sehr in seinem Werthe herabgesetzt. Was den Bedarf an Spannvieh zum Betriebe einer Wirthschaft anlangt, so läßt sich dieser für alle Fälle zutreffend nicht bestimmen, indem darauf sehr viel Umstände großen Einfluß haben. Dahin gehören namentlich die verschiedene Größe und Leistungsfähigkeit der Zugthiere, die größere oder geringere Bindigkeit des Ackerlandes, die Beschaffenheit desselben nach einem Regen, die Vermengung mit Steinen, die Verunreinigung durch Wurzelunkräuter, die Entfernung des Ackerlandes vom Wirthschaftshofe, die ebene oder bergige Lage, die Zerstückelung des Ackerlandes, das Wirthschaftssystem, die Tiefe der Pflugfurche, die Stärke der Bespannung, die Fruchtbarkeit des Ackerlandes, das Klima, die längere oder kürzere Dauer der Feldbearbeitung. Für jeden gegebenen Fall ist deshalb der Bedarf an Zugvieh speciell zu ermitteln, indem man unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die während der Zeit der Feldbearbeitung erfoderlichen Gespann-Arbeitstage berechnet. Sicherer verfährt man aber noch, wenn der desfallsigen Berechnung die arbeitsreichste Periode des Jahres zu Grunde gelegt und hiernach bestimmt wird, in wie viel Tagen diese Arbeit beendigt sein soll. Als allgemeiner Anhalt kann angenommen werden, daß bei einer Dreifelderwirthschaft mit zum Theil angebauter Brache oder bei einer gleiche Arbeit erfodernden Fruchtwechselwirthschaft bei schwerem Boden auf 30—45, bei Mittelboden auf 50—70, bei leichtem Boden auf 80—100 magdeb. Morgen Acker- und Wieseland ein Pferd oder 1½ Ochse gehalten werden muß. Was die Unterhaltungskosten und Leistungen des Gespanns anlangt, so hängt die Menge und Güte des Futters, welches ein Pferd bedarf, um die von ihm verlangten Arbeiten verrichten zu können und bei gehöriger Kraft zu bleiben, theils von der Körpergröße des Pferdes, theils von der Kraftanstrengung bei der Arbeit ab. Sowol erstere als letztere ist, je nach dem Zwecke der Pferdehaltung, sehr verschieden, und deshalb ist es auch der Bedarf an Futter. Berücksichtigt man nur landwirthschaftliche Verhältnisse, so kann man als Futterbedarf für ein großes starkes Ackerpferd während der Zeit der Feldarbeit 16½ Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 6 Pfund Strohhäcksel täglich, während des Winters 6½ Pfund Hafer, 4 Pfund Heu, 9 Pfund Ueberkehr und 9 Pfund Futterstroh rechnen. Wenn man für die Feldarbeiten zwei Drittel, für den Winter ein Drittel des Jahres annimmt, so braucht im Durchschnitte des ganzen Jahres ein großes Pferd 43 Centner 15 Pfd. Hafer, 26 Centner 60 Pfund Heu, 23 Centner 25 Pfund Stroh und 9 Centner 105 Pfund Ueberkehr. Ein kleines Ackerpferd bedarf während der Zeit der Feldarbeit täglich 12 Pfund Hafer, 7½ Pfund Heu und 4½ Pfund Strohhäcksel, im Winter 6 Pfund Hafer, 7½ Pfund Ueberkehr und 7½ Pfund Futterstroh, im Durchschnitte des ganzen Jahres 35 Centner 20 Pfund Hafer, 16 Centner 65 Pfund Heu, 8 Centner 32½ Pfund Ueberkehr und 18 Centner 27½ Pfund Stroh. Zur Einstreu wird im Durchschnitte des ganzen Jahres gebraucht für ein großes Pferd 5⅙—6⅕ Pfund Stroh täglich, 1886—2263 Pfund jährlich, für ein kleines Pferd 3⅚—4⅗ Pfund täglich, 1400—1679 Pfund jährlich. Die jährlichen Ernährungskosten eines starken Pferdes incl. des Streustrohes und nach Abzug des Verlustes der Excremente während der Arbeitszeit berechnen sich hiernach, den Werth des Mistes zu 1496,18 Pfund Roggenwerth angenommen, auf 55 Scheffel 10,9 Metzen berliner Maß Roggenwerth; die Ernährungskosten eines kleinen Ackerpferdes, den Werth des Düngers zu 1118,87 Pfund Roggenwerth angenommen, auf 41 Scheffel 13,1 Metzen Roggenwerth. Die Anzahl der Tage in einem Jahre, in welcher die Feldarbeiten stattfinden können, wird nicht allein von der Dauer des Winters, sondern auch von der Bodenbeschaffenheit bedingt. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß auf das Jahr fallen 200 Arbeitstage bei einem leicht zu bearbeitenden Höheboden, 180 Tage bei einem etwas schwer abtrocknenden Boden, 170 Arbeitstage bei einem schweren, niedrig liegenden, undurchlassenden Thonboden, verbunden mit schlechten Wegen. Die Menge der während der Winterperiode mit den Ackerpferden zu leistenden Arbeiten ist nach Beschaffenheit der Wege, Witterung, der mehr oder weniger Marktfuhren, Meliorationsarbeiten ꝛc. sehr verschieden. 20 Arbeitstage sind als die geringste, 60 als die größte Zahl anzunehmen. Die tägliche Arbeitszeit ist für gut unterhaltene Pferde im Sommer auf 11, in der ersten Zeit des Frühjahrs und im Herbste auf 10, im Spätherbste auf 9, im Winter auf 8 Stunden anzunehmen. Im mittlern Durchschnitte der großen Allgemeinheit stellen sich die jährlichen Unter-

haltungskosten (Abnutzung, Interessen des Werthkapitals, Interessen des Werths und Kosten der Instanderhaltung der Ackergeräthe und Wagen, Instanderhaltung und Interessen des Werths des Geschirrs und der Stallutensilien, Hufbeschlag, Wagen- und Geschirrschmiere, Stallbeleuchtung, Salz, Kurkosten, Arznei, Interessen, Instanderhaltung, Versicherung und Abnutzung des Stalles, Lohn und Kost des Knechtes, Ernährungskosten des Gespanns) eines Zweigespanns starker Pferde auf 233 Scheffel 4 Metzen berl. Maß Roggenwerth; eines Zweigespanns kleiner Pferde auf 179½ Scheffel Roggenwerth. Ein Arbeitstag eines Zweigespanns starker Pferde kostet durchschnittlich 85,2 Pfund, eines Zweigespanns kleiner Pferde 60,31 Pfund Roggenwerth. Der Futterbedarf eines Zugochsen richtet sich hinsichtlich der Quantität nach der Körpergröße, hinsichtlich der Qualität nach der Kraftanstrengung oder nach den durch die Arbeit consumirten und durch das Futter wieder zu ersetzenden Kräften. In erster Hinsicht lehrt die Erfahrung, daß für je 100 Pfund des lebenden Gewichts des Ochsen täglich 3 Pfund Futter erfoderlich sind. In letzter Hinsicht ist anzunehmen, daß während der Arbeitsperiode das Futter aus gewöhnlichem Wiesenheu oder aus einem diesem in der Ernährungsfähigkeit gleichen Futtermittel bestehen muß, um einem den ganzen Tag arbeitenden Zugochsen die bei der Arbeit verbrauchten Kräfte zu ersetzen und ihn in einem kräftigen, wohlbeleibten Zustande zu erhalten. Im Winter, wo die Zugochsen nur selten zu Arbeiten gebraucht werden, genügt es zur Erhaltung eines kräftigen Zustandes, wenn das Futter zu einem Drittel aus Wiesenheu und zu zwei Drittel aus gutem Sommergetreidestroh besteht. Während der Zeit der Feldarbeit bedarf ein Zugochse von 1200 Pfund lebenden Gewichts täglich 36 Pfund gewöhnliches Wiesenheu oder 11,078 Pfund Roggenwerth, im Winter 12 Pfund Wiesenheu und 24 Pfd. Sommergetreidestroh oder 7,692 Pfund Roggenwerth täglich. Der Futterbedarf im Durchschnitte des ganzen Jahres beträgt also jährlich 10,220 Pfund Wiesenheu und 2920 Pfund Sommergetreidestroh. An Einstreustroh ist ⅔ des Trockengewichts des Futters, also täglich 8 Pfund erfoderlich. Ein Zugochse von 900 Pfund lebenden Gewichts (entsprechend einem kleinen Ackerpferde) bedarf während der Zeit der Feldarbeit täglich 27 Pfund Wiesenheu oder 8,308 Pfund Roggenwerth, im Winter 9 Pfund Wiesenheu und 18 Pfund gutes Sommergetreidestroh oder 5,769 Pfund Roggenwerth, und im Durchschnitte des ganzen Jahres jährlich 7665 Pfund Wiesenheu und 2190 Pfund Sommergetreidestroh und täglich 6 Pfund Einstreustroh. Werden die Ochsen nur zu halben Tagen abwechselnd angespannt, so genügt eine etwas weniger kräftige Fütterung. Werden die Zugochsen auf der Weide ebenso vollkommen ernährt wie in dem Stalle, so muß der Weide ein gleicher Werth zugeschrieben werden, wie der Stallfütterung. Ein Zugochse von 1200 Pfund lebenden Gewichts bedarf also durchschnittlich im Jahre an Futter und Streustroh 4069,29 Pfund Roggenwerth. Wird davon der producirte Stallmist im Betrage von 1635,37 Pfund Roggenwerth abgezogen, so bleiben 28 Scheffel 18,8 Metzen berl. Maß Roggenwerth als jährliche Ernährungskosten. Ein Zugochse von 900 Pfund lebenden Gewichts bedarf im Durchschnitte des ganzen Jahres an Futter und Streustroh 3051,96 Pfund Roggenwerth. Davon ab 1226,53 Pfd. Roggenwerth Mist, bleiben 21 Scheffel 11,7 Metzen Roggenwerth jährliche Ernährungskosten. Die Unterhaltungskosten der Zugochsen mit Inbegriff der zur Arbeit mit denselben nöthigen Menschen und Geräthe (wie bei den Pferden) lassen sich für ein Zweigespann zu 1200 Pfund lebenden Gewichts auf 145 Scheffel 4 Metzen Roggenwerth, für ein Zweigespann von 900 Pfund lebenden Gewichts auf 112 Scheffel 3,9 Metzen Roggenwerth berechnen. Wird bei der Haltung einer größern Anzahl Zugochsen die Verpflegung derselben durch einen besondern Viehwärter und die Arbeit mit den Ochsen durch Tagelöhner verrichtet, so kann eine Ersparniß von 8—12 Scheffel Roggenwerth eintreten. Was die Kosten der täglichen Arbeit eines Zweigespanns Zugochsen anlangt, so kann während der Zeit der Feldarbeiten mit den Zugochsen an eben so viel Tagen gearbeitet werden, als mit den Pferden. Es findet deshalb das über die Feldarbeitstage bei den Pferden Angeführte auch auf die Zugochsen Anwendung. Nur bei Thonboden verhält sich dieses anders, indem auf solchem die Ochsen weniger gut gebraucht werden können. Im Winter sind für Zugochsen höchstens 30 Arbeitstage anzunehmen, und die tägliche Arbeitszeit des Zugochsen ist eine Stunde kürzer als die der Pferde, weil die Ochsen um so viel mehr Zeit zum Fressen brauchen. Für ein Zweigespann Zugochsen von 1200 Pfund lebenden Gewichts sind im mittleren Durchschnitte im Thonboden 180 Arbeitstage während der Zeit der Feldarbeiten, und 30 Tage in der Winterperiode, also 210 Arbeitstage im ganzen Jahre anzunehmen; folglich kostet ein Arbeitstag durchschnittlich im Jahre 58,1 Pfund Roggenwerth. Die Kosten der täglichen Arbeit eines Zweigespanns Zugochsen von 900 Pfund lebenden Gewichts betragen, wenn man 200 Tage bei der Feldarbeit in leichtem Boden und 30 Arbeitstage in der Winterperiode, zusammen also 230 Arbeitstage im Jahre annimmt, 40,99 Pfund Roggenwerth pro Tag. Wenn Ochsen dieselbe Zugkraft besitzen wie Pferde, so werden doch jene in derselben Arbeitszeit weniger Arbeit verrichten als diese, weil sich die Ochsen langsamer bewegen, und länger fressen. Vier Zugochsen, welche Vormittags und Nachmittags arbeiten, leisten deshalb nur so viel als drei Pferde von gleicher Zugkraft, und vier Zugochsen, von denen zwei Vormittags und zwei Nachmittags eingespannt werden, leisten nur so viel Arbeit, als zwei Pferde von gleicher Stärke; folglich ist die tägliche Arbeit der vier Zugochsen billiger als die der drei Pferde um 11,6 Pfund Roggenwerth, und die jährliche Arbeit von vier Zugochsen billiger als die von drei Pferden um 2436 Pfund Roggenwerth. Die tägliche Arbeit von vier kleinen Zugochsen ist billiger als die von drei kleinen Ackerpferden um 8,485 Pfund Roggenwerth, die jähr-

liche Arbeit derselben um 1952 Pfund Roggenwerth. Was die Unterhaltungskosten und Leistungen der Zugkühe anlangt, so können diese eine gleich schwere Last ziehen wie kleine Ochsen, und der Gang jener ist noch rascher als der Gang dieser. Zugkühe müssen jedoch eine angemessene Zulage kräftigen Futters erhalten, wenn ihre Milchergiebigkeit nicht abnehmen soll. Als eine solche völlig zureichende Zulage für die Arbeit eines Tages für jede 100 Pfund des lebenden Gewichts der Kuh ist ½ Pfund Roggenwerth geschrotenes Getreide anzunehmen. Da nun die Milchergiebigkeit der Kühe durch die Benutzung zum Zuge bei solcher Futterzulage nicht leidet, so müssen die Kühe in diesem Falle eben so vollständig, als wenn sie zur Arbeit nicht benutzt werden, die sämmtlichen Unterhaltungskosten an Futter, Zinsen vom Werthe der Kühe, Kosten der Stallung, Ackergeräthe, Geschirr, Stallutensilien, des Arbeiters durch ihre Producte bezahlen oder verwerthen, und diese Unterhaltungskosten können deshalb keineswegs der Arbeit zur Last geschrieben werden. Unter Berücksichtigung dieser Annahme, und wenn die Kühe nur halbe Tage arbeiten, ist für die Arbeit eines Zweigespanns Kühe von 900 Pfund lebenden Gewichts 56 Scheffel 1,3 Metze berl. Maß Roggenwerth zu rechnen. Diesen Betrag auf 230 Arbeitstage repartirt, fallen auf einen Tag an Arbeitskosten 20,48 Pfund Roggenwerth, und wenn man die tägliche Futterzulage von 9 Pfund Getreideschrot nach Abrechnung von 2 Pfund Roggenwerth Mist hinzurechnet, 27,48 Pfund Roggenwerth auf die tägliche Arbeit eines Zweigespanns Kühe. Die Arbeit mit denselben ist deshalb täglich um 13,51 Pfund, im ganzen Jahre um 37 Scheffel Roggenwerth billiger als die Arbeit eines Zweigespanns kleiner Ochsen. Wird die Arbeit von vier Kühen der von drei kleinen Pferden gleichgerechnet, so wird durch die Kühe gegenüber den Pferden täglich 71,01 Pfund, jährlich 48 Scheffel 9,6 Metzen Roggenwerth erspart. (Dr. *William Löbe.*)

GESPANN. Bezeichnung mehrer zu einer Arbeit verbundener Holzarbeiter, besonders bei den Flößern üblich. (*W. Pfeil.*)

GESPANN bedeutet in der Sprache der Kesselschmiede die Vereinigung von 4 bis 16 oder 18 Eisen-, Kupfer-, Messing-Scheiben, welche auf einander liegend gemeinschaftlich unter dem vom Wasser getriebenen Hammer aufgetieft, d. h. zur Schalen- oder Kesselgestalt bearbeitet werden, sodaß daraus eben so viele in einander sitzende Gefäße entstehen. (Dr. *Karmarsch.*)

GESPANNSCHAFT, lateinisch Comitatus, ungarisch Varmegye (von Var, Burg oder Schloß und megye, Gebiet oder District, also das zu einem gewissen Schlosse, von dem die Gespannschaft den Namen hat, gehörige Gebiet) ist der Name der Provinzen des Königreichs Ungarn. Jede Gespannschaft, die wieder in Bezirke (Processus), getheilt ist, hat ihren Obergespann (Comes supremus), Untergespann oder Vicegespann (ungarisch Ispán) (Vice-Comes), Steuereinnehmer (Perceptor), obere und untere Stuhlrichter*) (Supremi judices und Vice-judices nobilium) und Stuhlgeschworene (jurati assessores) nebst einigen Notarien und Fiscalprocuratoren. Alle diese Beamten müssen von Adel und mit Gütern in ihrer Gespannschaft angesessen sein. Sie bilden einen Magistrat, der Alles, was das Beste der Provinz betrifft, besorgt. Der Name Gespann kommt daher, weil der Vorsteher der Provinz, der Obergespann, dem Könige, wenn er zu Felde ging, zur Seite bleiben und sein Gespann oder Begleiter sein mußte. 13 Obergespannschaften sind erblich; in den übrigen Gespannschaften ist die Würde eines Obergespann mit einem hohen Reichsamte oder mit dem Erzbisthume von Gran verbunden. Die übrigen Beamten der Gespannschaft ernennt der Adel aus drei von dem Obergespann vorgeschlagenen Männern.

Ganz Ungarn zerfällt in 46 Gespannschaften und 4 Landschaften, die sich auf die 4 Kreise des Königreiches so vertheilen: 1) Der niederungarische Kreis diesseits der Donau (d. h. östlich und nördlich von dem Strome) umfaßt die 13 Gespannschaften Preßburg, Neutra (oder Neitra), Trentsin, Arva, Liptau, Thuroez, Sohl, Bacs, Honth, Neograd, Gran, Pesth, Bars und die Landschaft Klein-Kumanien. 2) Der niederungarische Kreis jenseits der Donau (d. h. auf der Westseite des Stromes) besteht aus den 11 Gespannschaften Wieselburg, Oedenburg, Raab, Komorn, Stuhlweißenburg, Weßprim, Eisenburg, Salad, Schümeg, Tolea und Baranya. 3) Der oberungarische Kreis diesseits der Theiß (d. i. auf der Nordseite des Flusses) enthält die 10 Gespannschaften Zips, Gömör, Torna, Saroseh, Semplin, Unghvar, Beregh, Abaujvar, Borschod, Hevesch und die 2 Landschaften Groß-Kumanien und Jazygien. 4) Der oberungarische Kreis jenseits der Theiß (auf der Ost- und Südseite des Flusses) enthält die 12 Gespannschaften Marmaros, Ugoes, Szathmar, Bisar, Bekes, Czongrad, Chamad, Arad, Krasso, Temes, Torontal (die 3 letzteren bilden das Banat) und den Heiduckenbezirk.

Provinzial-Slavonien ist in die drei Comitate Vöröcz, Posega und Syrmien, Provinzial-Kroatien in die Comitate Agram, Warasdin und Kreutz getheilt.

(*H. E. Hoessler.*)

GESPENST. Gespensterfurcht, -Glaube, -Seherei, -Spuk, -Stunde. — Das Wort Gespenst bezeichnet die Vorstellung oder Einbildung der Erscheinung eines Geistes oder immateriellen, nicht oder nicht mehr dieser irdischen Welt angehörigen Wesens, welches zu Zeiten in einer von den Sinnen des Gesichts, Gehörs oder Gefühls wahrnehmbaren, obwol eigentlich körperlosen oder bloßen Scheingestalt sich darstellt. In der Regel wird damit die Vorstellung oder Einbildung verbunden, daß ein Gespenst durch sein Aussehen oder Benehmen Schrecken und Furcht erweckt; ferner, daß dasselbe als entweder die lebenden Menschen strafend und

*) Der Stuhlrichter heißt im Ungarischen Biró, der Gerichtsbeisitzer Táblabiró.

plagend, oder als selber zur Strafe aus der Ruhe des Grabes vertrieben — als „umgehend" oder „spukend" — gedacht wird.

Der Ur- oder Grundbegriff in dieser Vorstellung oder Einbildung ist demnach der eines Geistes, als eines entkörperten, aber an Gestalt, Eigenschaften und Wirksamkeit dem lebenden Menschen ähnlich gedachten Schein- oder Luftwesens, eines Schemens. Dazu kommt dann die Erweckung der Furcht, welche wegen ihrer Allgemeinheit und psychologischen Eigenthümlichkeit als eine eigene Modification, als Gespensterfurcht bezeichnet wird, die ihren Entstehungsgrund zunächst in der Thatsache des Ungewöhnlichen und Unerklärlichen einer solchen sog. Geistererscheinung, sodann darin hat, daß man sich bei der gedachten Körperlosigkeit nicht mit handgreiflichen Waffen dagegen wehren kann; endlich, weil das böse Gewissen oder auch ein dunkles Bewußtsein eigener Krankheitszustände in solchen Erscheinungen Vorbedeutungen des Unglücks, Ahnungen des bevorstehenden Todes sieht! (Näheres hierüber am Schlusse.) Es ist aus der Geschichte der Psychologie und Mythologie bekannt, daß eins der ältesten Abbilder für die Seele die Schatten sind [1]); wie denn schon in der Odyssee (X, 495) die „leicht und schnell flatternden Schatten" vorkommen, und namentlich bei den Römern die umbrae als die Seelen der Verstorbenen in der Unterwelt, bei den Dichtern Tibull, Horaz und Virgil näher geschildert werden; bei Letzterem bedeutet umbrae die Unterwelt selbst [2]). Auch liegt es in der Natur der Sache, daß geworfene Schatten in der Nacht gewiß am meisten Anlaß zu geglaubten Gespenstererscheinungen gegeben haben. Daß übrigens abgeschiedene Geister nicht immer nur Böses dem Menschen drohten oder zufügten, beweist die von Appulejus (De genio Socratis) und Macrobius (Saturn. I, 3) näher angegebene alt-italische Geisterlehre, wornach die Lemuren, d. h. diejenigen Dämonen, die ehemals als Seelen in einem menschlichen Leibe gewohnt hatten, bald auf die eine, bald auf die andere Weise ihre Fortdauer in der irdischen Welt bewiesen. Nahm sich ein solcher seiner Nachkommen an und besaß er so mit sanftem Walten (placido numine) das Haus seiner Kinder geistig, so hieß er *Lar familiaris;* hatte er dagegen wegen seiner Sünden im Leben keine freundliche Ruhestätte gefunden, sondern irrte unstät, wie im Exil, umher, so erschien er als *Larva*, ein leeres Schreckbild für die guten Menschen, aber schädlich den bösen. Mit diesen Begriffsbestimmungen stimmt auch der Sprachgebrauch der Bibel überein: „Die (Aegypter) wurden durch wunderliche Gespenster umgetrieben." Weish. Sal. 17, 15. „Ein Stück Leber vertreibt alle böse Gespenster." Tob. 6, 9. „Die Jünger sahen Christus für ein Gespenst an." Matth. 24, 26. Marc. 6, 49. (In den Sprüch. 23, 7 wird der Neidische mit einem Gespenste verglichen, weil er offenbar Böses im Sinne hat.) Gleicherweise finden wir dies in den Darstellungen neuerer Dichter bestätigt, unter welchen vor allen Shakespeare zu nennen ist, welchen ja auch erst kürzlich noch nachgerühmt worden, er habe jene Geschöpfe der Einbildungskraft wahrheitsgetreu geschildert [3]). — Im „Macbeth" (III. Sc. 4) erscheint des ermordeten Banquo „Geist" und setzt sich auf Macbeth's Stuhl, der dann unter andern sagt:

„— — Schickt das Beinhaus und die Gruft
Uns die Begrabenen zurück, so soll
Der Bauch der Geier unser Grabmal werden!"

In der ersten Scene des ersten Aufzugs erscheint der Geist von Hamlet's Vater:

„Ganz die Gestalt, wie der verstorbne König. —
— Genau so war die Rüstung, die er trug,
Als er sich mit dem stolzen Normeg maß;
So dräut er einst, als er in hartem Zweisprach
Auf's Eis warf den beschlittenen Polacken." —

„— — es ist unverwundbar wie die Luft,
Und unsre Streiche nur boshafter Hohn."

Dann später (Sc. IV), als Hamlet dem ihm winkenden Geiste folgen will, sucht ihn Horatio davon abzuhalten:

„Wie, wenn es hin zur Fluth euch lockt, mein Prinz,
Vielleicht zum grausen Wipfel jenes Felsens,
Der in die See nickt über seinen Fuß?
Und dort in andre Schreckgestalt sich kleidet,
Die der Vernunft die Herrschaft rauben könnte,
Und euch zum Wahnsinn treiben?" — — —

Auch nach dem teutschen Volksaberglauben mußten Manche nach ihrem Tode in veränderter Gestalt „umgehen." So der betrügerische Geizhals bei Hölty:

„Er findet nach des Lebens Raum
Im Tode keine Ruh.
Dann muß er in der Geisterstund'
Aus seinem Grabe gehn,
Und oft als schwarzer Kettenhund
Vor seiner Hausthür stehn."

Da nach jenem Sprachgebrauche ein solch erscheinender Geist eigentlich dem Reiche der Todten angehört, so erklärt sich hieraus auch die Redensart: Einen zum Gespenst machen, d. h. tödten. Wie denn ebenfalls Hamlet gleich darauf, als ihn seine Freunde mit Gewalt hindern wollen, dem Geiste seines Vaters zu folgen und er sich von ihnen losreißt, sagt:

„— — — laßt los! Beim Himmel!
Den mach ich zum Gespenst, der mich zurückhält!" —

Hierher gehört auch das Verlassen des Grabes, z. B. Schiller's:

„Des Gatten racheforderndes Gespenst
Schickt keines Messedieners Glocke, kein
Hochwürdiges in Priestershand zur Gruft."

Die Etymologie des Wortes Gespenst ist noch streitig. Nach Adelung kommt es von dem veralteten

1) Buhle, Gesch. des philosophirenden menschl. Verstandes. 1. Th. S. 144. F. A. Carus, Gesch. der Psychologie S. 63.
2) Creuzer, Symbolik u. Mythologie. 2. Ausg. 2. Bd. S. 850.
3) Hulsmann's Shakesp. 1856. (Wie dies Lob zu verstehen, zeigt Jac. Richter in R. Prutz, Deutsches Museum. Nr. 34 vom 21. Aug. 1856. S. 289.)

Spanen, d. h. überreden, verführen, wonach also ein Gespenst ein böser Geist oder ein bösartiges Wesen wäre, wodurch Menschen verführt oder doch geschreckt werden sollen. Diesem stimmt auch Eberhard und Maaß bei [4]), welcher zugleich das abspenstig und widerspenstig hierher zieht, was deshalb als ebenfalls von *Spanen* oder *Spenan* abstammt, „rathen, bereden, verleiten" bedeutete und bei unsern ältern Schriftstellern oft vorkommt.

Pidin *spanames*,
Deshalb rathen wir.
Kero 49.

Er *spenit* unfih,
Er (der Teufel) verleitet, verführt uns.
Otfried II, 4, 176.

Auch das Hauptwort Kespenst, wovon Gespenst nur eine weichere Aussprache ist, kommt bei Kero schon vor, und bedeutet bei ihm das Zureden, das Bereden, das Anrathen:

Einlihhan rafsungoom, einlihhan *Kespenstim*,
Einige (sind zu regieren) durch Scheltworte, einige durch Zureden.
Kero 2.

Von dem Begriffe des Beredenden und Verleitenden aber hat Gespenst nachher den Begriff einer täuschenden Erscheinung, und hiervon endlich seine jetzige Bedeutung bekommen. — Einige leiten „Gespenst" von spannen ab, „weil Einem durch selbiges die Augen gleichsam als mit einem blauen Dunste überzogen, gespannt und verblindet würden" [5]). Nach Frisch dagegen und Gruber stammt das Wort Gespenst von Spinnen, d. h. Weben; Frisch führt von Matthesius (in Sarepta) an: „dem Teufel und seinem Gespenst in der Taufe absagen, d. i. dessen Wirken und Gewebe" [6]). Hierher gehört auch, was Voß in seinen „Anmerkungen zur Luise" 1. Th. V. 770 mittheilt: „Höllengespenst, höllische Erscheinung, Gebilde. Kaisersberger sagt: des teuffels gespenst ist nit anders, denn das er macht, das etwas scheint, und das selb doch nit ist. Ferner: Einer went, der teuffel hab in gefürt an ein ander ort, so es ein geist, ein gespenst ist (Einbildung, Vorstellung). Ferner: du widersagst dem teuffel und aller seiner gezierd oder gespenst (Gebilde, Machwerk). Ferner: Dieser Hanffbutz (Popanz) ist des teuffels gespönst (Machwerk, Vorstellung)." — Ob man Hirngespinnst oder Hirngespenst schreiben müsse, ist streitig. Krug (Phil. Wörterb. s. h. v.) hält Hirngespenst für irrig, weil ein Gespenst „ein Ding sei, das sich das Gehirn in sich selbst gleichsam gesponnen hat." Wieland dagegen hat immer „Hirngespenst."

In sofern jedes Gespenst eine bloße Scheingestalt oder etwas Wesenloses ist, keinen eigentlichen Körper hat, wird neuerdings manchmal ein bloßes Farbenbild auch ein Gespenst genannt, so z. B. in „der weimarischen Kunstfreunde" Propyläen: „Allein da sie die Farben blos in der Folge des Regenbogens und des prismatischen Gespenstes kannten, so wagten sie es nicht, bei der Arbeit diese Reihe zu zerstören."

Auch einen figürlichen Sinn hat hiernach das Wort Gespenst erhalten, in sofern es einen blos erdichteten Gegenstand des Schreckens oder der Furcht bezeichnet, daher die Gespensterseherei und Gespensterfurcht in diesem Sinne, z. B. die politische, wie sie sich in der traurigen Periode bald nach den Befreiungskriegen gewisser Regierungen bemächtigte, die sogenannte Demagogenriecherei! (worüber in Görre's Teutschland und die Revolution. 1819. und E. M. Arndt's „Nothgedr. Bericht" ꝛc. 1847 Näheres zu lesen.)

Das Wort Gespensterspuk bezeichnet im eigentlichen Sinne den Lärm, das Gerassel oder Gepolter, welches die Geistererscheinung (besonders der sog. Poltergeister) begleitet. („Spuk" kommt nicht von spectrum, wie Adelung meint, sondern von dem alten Stammworte paken, d. i. klopfen, pochen, schlagen [7]).) Auch „Spuk" wird in figürlicher Bedeutung genommen. „Stolberg selbst glaubt nicht an seinen Illuminatenspuk," Voß; „Nichts mehr von diesem tragischen Spuk," Schiller.

Was die „Gespensterstunde" betrifft, d. h. diejenige, in welcher die Gespenster vorzugsweise zu erscheinen pflegen, so ist dieselbe bekanntlich die Zeit um Mitternacht, zwischen 11 und 12, auch wol zwischen 12 und 1 Uhr, wiewol auch die übrigen Stunden bis zum Anbruch der Morgendämmerung noch öfters dergleichen Erscheinungen zulassen. Auch dies deutet schon Shakespeare an (Hamlet I.):

„Es (das Gespenst) war am Reden, als der Hahn just krähte.
Und da fuhr's auf, gleich einem sünd'gen Wesen
Auf einen Schreckensruf. Ich hab gehört,
Der Hahn, der als Trompete dient dem Morgen,
Erweckt mit schmetternder und schneller Kehle
Den Gott des Tages, und auf seine Mahnung
Eilt jeder schweifende und irre Geist
In sein Revier."

Aehnlich Wieland:

„Zwar, wie ihr wißt, sobald der Hahn gekräht,
So ist's mit all' dem Spuk, der zwischen elf und zwölfen
Im Dunkeln schleicht, Gespenstern oder Elfen,
Als hätte sie der Wind davongeweht."

Man hat übrigens auch die Mittagszeit für eine Gespensterstunde erklärt, was von einer misverstandenen Schriftstelle herrührt, wie Semler in seiner „Abfertigung der neuen Geister ꝛc. S. 209" gezeigt hat [8]). —

4) Synonym. der teutsch. Spr. sub „Spuk." 5) (Hennings) Von Geistern u. Geisterseh. 1780. S. 245. 6) Eberhard-Gruber, Synonym. sub „Spuk."

7) Eberhard-Gruber's Synon. a. a. O. 8) „Daß also in der sogenannten griechischen Uebersetzung der 70 Dolmetscher Stellen gefunden werden von Engeln, welche über die einzelnen Völker gesetzt seien, von *δαιμόνιον μεσημβρινὸν* geredet wird, oder einem mittägigen Teufel, wie es die Christen nachher unrecht verstanden, welches eigentlich einen heißen schädlichen Südwind bedeutet, den diese Uebersetzung ein mittägig Unglück, Ungeheuer, Uebel, *τὸ δαιμόνιον*, ausdrückt, gibt keinen Beweis ab. So habe ich in mehren lateinischen kirchlichen alten

Dies war übrigens auch psychologisch um so widersprechender, als das klare Sonnenlicht und die Gespensterwelt sich nicht vertragen; wie denn Büffon in seiner Allgem. Naturgeschichte in der Lehre vom Sinne des Gesichts [9]) näher zeigt, daß von dem Schauer oder der Art von Furcht, die alle Menschen unvermeidlich in der Nacht oder Dunkelheit empfinden, „alle die Erscheinungen der Gespenster, alle die Schreckbilder herrühren, die so viele Menschen gesehen haben wollen." (Nach Büffon sind dies keine bloßen Geschöpfe der Phantasie, sondern es liegen ihnen wirkliche Anschauungen zum Grunde; nur daß wegen der Finsterniß die Urtheile über die Entfernung, Gestalt und Form des Gesehenen ganz unbestimmt sind und Gegenstände z. B. riesengroß erscheinen u. d. m.) Auch bemerkt Kant in der Anthropologie (S. 90) sehr richtig, daß sich Gespenstergeschichten in später Nacht noch wol anhören lassen, die am Morgen, bald nach dem Aufstehen, Jedem abgeschmackt und für die Unterhaltung ganz ungeschickt vorkommen.

Der Gespensterglaube und die Gespensterfurcht sind uralt und eine vielleicht am allgemeinsten in der ganzen Welt von jeher bis auf diesen Tag verbreitete psychologische Thatsache. Sie erklärt sich einfach aus dem am tiefsten im Menschengeiste eingewurzelten Glauben an die Unzerstörbarkeit seines Wesens, an seine persönliche Fortdauer oder Unsterblichkeit, ingleichen an Seelenwanderung u. s. w., sowie aus dem damit nächstverwandten Glauben an Gott und göttliche Dinge, an gute und böse Geister oder Dämonen, welcher Glaube und resp. Aberglaube ebenfalls allgemein verbreitet ist. (Die Literatur hierüber ist bereits im Artikel Geist 56. Bd. der I. Sect. S. 264. Not. u. 268. Not. gegeben worden.) Die Mythologien aller Völker sind demgemäß auch reichlichst mit „Gespenstern" von allen Arten und den verschiedensten Namen versehen; es genügt, an die Dämonen und Genien, Lemuren oder Laren und Larven u. s. w. des classischen, an die Feen, Elfen, Nornen und Gnomen, Nixen oder Undinen, Sylphen und Salamander, Poltergeister und Kobolde, Haus-, Feld-, Berg- und Burggeister u. s. w. u. s. w. des scandinavischen und germanischen Alterthums zu erinnern. Mit dem Christenthume kam dann auch zu der bei allen Völkern sich findenden Eintheilung in gute und böse Geister die Classe der Gespenster s. str., d. h. die durch den Teufel hervorgerufenen Erscheinungen auf, indem derselbe entweder zur Nachtzeit Seelen von Verstorbenen aus seiner Gewalt entläßt oder vielmehr entlassen muß (Hamlet's Vater muß am Tage in der Hölle brennen, Nachts umgehen), oder zur Nachtzeit sein eigenes Werk treibt, seine Untergeister aussendet, die in vielerlei Schreckgestalten Unheil stiften; jene sind dann die Gespenster im engern, diese im weitern Sinne.

Indessen gehört die Gespensterlehre nicht blos der Mythologie und Theologie, sondern wenigstens geschichtlich und psychologisch auch der Philosophie an.

Die ältere Metaphysik hat bekanntlich die sogenannte metaphysische Seelenlehre zu einer Geisterlehre (pneumatologia) oder Dämonenlehre (daemonologia) erweitert, um mit Hilfe der Einbildungskraft eine Art von Theorie zu entwerfen, welche das gesammte Geisterreich umfassen soll. So noch der berühmte Christian v. Wolf: „Vernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes" Vorbericht §. 12 und „Vernünftige Gedanken von Gott, der Welt und der Seele." Cap. 5. §. 727 und in seiner „Natürl. Gottesgelahrtheit," Thl. I. Hptst. 3. §. 481 [10]). Dagegen hatten schon Spinoza (epist. 56. 58. u. 60) und Hobbes (Leviath. c. 4) die Gespensterlehre geleugnet, ebenso Balthas. Becker in seiner „bezauberten Welt" II. Bd. c. 14 u. 33 nachgewiesen, daß der Teufel mit den Ketten der Finsterniß in der Hölle gebunden sei, und es also keine Teufelsgespenster geben könne. Selbst ein Thomasius wagte nicht, schlechthin die Gespenster zu leugnen, und begnügte sich, unter den tausend Gespenstergeschichten die allerwenigsten für begründet zu halten. (Cautel. circa praecogn. jurispr. c. 12. §. 70 und diss. de non rescind. contr. conduct. ob metum spectrorum §. 11.) — Die englischen „Freidenker" und die französischen sogenannten Encyklopädisten haben ohne Zweifel in Bezug auf dies Capitel des Aberglaubens das größte Verdienst. Wie lange aber in Teutschland auch nach jenen selbst in der Philosophie sich der Gespensterglaube erhielt, ergibt sich aus der bereits angeführten Literatur. Mit welchem wissenschaftlichen Ernste man dies Thema bei uns auch, nachdem schon mit Winkelmann und Lessing, Klopstock und Wieland, Herder und Goethe die neue Glanzepoche unse-

Schriftstellern von *spiritu*, *diabolo meridiano* gelesen, wodurch man, wie mit fast allen hermeneutischen Unrichtigkeiten, einen dogmatischen Satz irrigerweise eingeführt hat, der noch bis jetzt in der Geisterlehre der gemeinen Leute gefunden wird, daß besonders um Mittag und Mitternacht die Geister und Gespenster rechte Freiheit haben."

9) T. Uebersetz. V. S. 274.

10) Ueber diese angebliche Wissenschaft sind noch folgende Schriften zu vergleichen, deren Verfasser zugleich meistens die Realität der Gespenster annehmen: *Sam. Christ. Hollmanni* Institutiones pneumatologiae (et theol. nat.). (Göttingen 1740.) (*Couenz*) Essai d'un système nouveau concernant la nature des êtres spirituels. (Neufchatel 1742.) 4 Thle. Steph. Heinr. Engelken's Geläuterte Vernunftsgründe von der Wirklichkeit und dem Wesen der Geister. (Leipzig 1744.) Walch im Philos. Lexikon. I. Bd. S. 1737 fg. Crusius in der Physik. Reusch in der Metaphysik §. 1177. Schubert in der Metaphysik S. 787. Hiller in cosm. et psych. Rüdiger beim Weitenkampf in den Gedanken über wichtige Wahrheiten. I. Th. S. 29. S. 46 fg. 54 fg. Baumgarten in der Polemik. I. Bd. S. 588. *Cudworthin*, Syst. intell. p. 845. ed. *Mosheim. Grotius*, De rer. rel. christ. p. 109. ed. *Koecheri. Camerarius*, Hor. subsecia Centur. I. c. 15 seq. III. c. 72 seq. Fabricius, Abriß einer allgem. Historie der Gelehrs. S. 279. Monatliche Unterredungen von dem Reiche der Geister. (Leipzig 1730.) Wahrhafte Nachrichten von einigen Gespenstern ꝛc. (Frankfurt und Leipzig 1737.) *Lavaterus*, De spectris. Webster, Untersuch. der vermeinten Hexerei. *Wedel*, Diss. medic. de spectris. *Meisner*, Diss. de apparition. daemonum. *Frenzel*, Disp. de spectris. *Stryk*, Diss. de jure spectror. *Romani* schediasma polemicum, an dentur spectra, magi et sagae. Walch, Philos. Lexikon sub „Gespenst."

rer Literatur längst begonnen hatte, dafür man als Beleg folgenden, jedenfalls vom cultur- und literargeschichtlichen Standpunkte interessante, von einem namhaften Schriftsteller, dem ehemaligen, erst 1815 verstorbenen Prof. Hennings in Jena aufgestellte sehr logische Exposition und Eintheilung der Gespenstertheorie dienen. Er sagt in seinen (anonym erschienenen) „anthropologischen und pneumatologischen Aphorismen" (1777. S. 30):

„I. Die Gespenster können erklärt werden:

α) nach dem Begriffe:

1) dem wahren; da sie Phantome oder Blendwerke der Sinne sind, die in uns den Gedanken erregen, als ob wir eine lebende Gestalt sähen oder etwas hörten, das von einem Mittelgeiste herrührte.

2) Dem irrigen; da sie als Erscheinungen angesehen werden, die

a) von Gott herkommen,

b) von einem endlichen Geiste oder einer vernünftigen Substanz,

aa) von einem Mittelgeiste, dabei die Existenz der Mittelgeister aus der Stufenfolge der Dinge zu beweisen ist.

a) Von einem bösen oder dem Teufel, dabei der Streit über dessen Existenz zu untersuchen und wie er die Sinne blenden könne;

b) von einem guten Engel.

bb) Von der Seele eines Menschen:

a) einer abgeschiedenen, seligen oder verdammten,

b) einer lebenden; dahin gehört, daß sich Menschen selbst gesehen, dabei

1) Fälle angeführt,

2) beurtheilt und aus der Imagination erklärt werden müssen

3) und ob diese Erscheinungen nach Cardan eine böse Bedeutung gehabt haben, zu prüfen ist.

cc) Von einem denkenden Wesen, das sich im Menschen von der Seele und vom Leibe unterscheidet. Davon jedoch unten bei der Beurtheilung der Trialisten mehr vorkommen wird.

β) Nach der Erfahrung, da die glaubwürdigsten Exempel von Gespenstern erzählt und beurtheilt werden müssen und zwar:

1) diejenigen, die natürlich und philosophisch erklärbar sind,

a) aus der Veranlassung äußerlicher, sinnlicher Eindrücke, besonders des Nachts, da man die Dinge nicht recht unterscheiden kann,

b) aus anderen Gründen:

aa) aus verabredetem Betruge (s. die Schrift von den Ahndungen S. 483),

bb) durch eine lebhafte Vorstellung in der Seele,

α) die von außergewöhnlicher Bewegung des Gehirns und Nervensaftes herrührt,

1) im Wachen,

2) im Schlafe, wenn die Bewegung des Nervensaftes lebhaft ist und beim Erwachen fortgesetzt wird (§. 21. s. v. Ahnd. §. 31.). Hierbei kann auch das Phänomen erklärt werden, daß Menschen nach dem Tode erschienen, weil sie bei Lebzeiten versprachen, den Lebenden von dem Zustande jenseit des Grabes Nachricht zu ertheilen (v. Ahnd. S. 495.),

β) die blos von der Ueberspannung der Imagination herkommt,

a) bei unangenehmen Gegenständen,

b) bei angenehmen Objecten,

2) solche, die nicht natürlich zu erklären, sondern eine außer- und übernatürliche Ursache haben müßten, wenn sie wahr wären. Allein sie sind mehrentheils falsch, oder doch höchst zweifelhaft.

γ) Nach der Bibel Luc. 24, 37. Marc. 6, 49. (Doch steht in der letzten Stelle nach dem Grundtexte nur „Erscheinung".")

In einer späteren Schrift: Von Geistern und Geistersehern, 1780, gibt der Verf. sehr ausführliche (844 Seiten füllende) Untersuchungen über Alles, was hierbei vorkommt, nebst vielen Erzählungen oder Gespenstergeschichten, die er meistens natürlich erklärt; wie denn dies Buch überhaupt noch jetzt gelesen zu werden verdient. (Beiläufig bemerkt der Verf. S. 248, daß verschiedene Schriftsteller die Gespensterphänomene „eben nicht für geistige und denkende Substanzen halten, aber ebenso wissend ist mir auch, daß man alsdann das Wort Gespenst nicht in der eigentlichsten Bedeutung nehme. So haben z. B. Cardanus, Julius Cäsar, Vanurius, Jacobus Gaffarellus und der englische Arzt Benjamin Bröckhuys die Gespenster für weiter Nichts als Ausdünstungen der verfaulenden Leichname gehalten, die sich zur Nachtzeit, wenn die Luft dicker wäre, zusammensetzten und die äußerliche Gestalt eines verstorbenen Menschen vorstellten." — Hieraus ergibt sich, daß die Reichenbach'schen „Odischen Briefe," die vor einigen Jahren soviel Aufsehen machten, in diesem Punkte gar nichts Neues vorgebracht haben.)

Gleichzeitig mit den bereits im Artikel „Gesicht" angeführten Ansichten Kant's über die Swedenborg'sche Gespensterseherei machte die angebliche Geistererscheinung der Frau Wetzel großes Aufsehen, über welche Wetzel ein eigenes Buch schrieb. Auch andere philosophische Schriftsteller behandelten dies Thema [11]), für welches nur einmal das Hamlet'sche Wort:

„Es gibt mehr Ding' im Himmel und auf Erden,
Als eure Schulweisheit sich träumt, Horatio."

als eine Art Geleits- oder Freibrief gilt.

11) Jac. F. Abel's Philos. Untersuch. üb. die Verbind. der Menschen mit höheren Geistern. (Stuttgart 1792.) K. H. L. Pölitz, Können höhere Wesen auf die Menschen wirken und sich mit ihnen verbinden? (Leipzig 1794.) Gst. E. W. Dedekind, Dokimion, oder prakt. Versuch. über ein reales Verhältniß der Geister der Verstorbenen zu den hinterlassenen Ihrigen. (Hanover 1797.) 2 Thle. Sm. G. Wagner, Die Gespenster; kurze Erzähl. aus dem Reiche der Wahrheit. (Berlin 1797 fg.) 5 Thle. 2—3. Th. 1798. 1799. 4. u. 5. Th. 1800. 6—7. Th. oder neue Gespenster 1801—1802. G. Fl. Münter's Merkwürdige Visionen und Erscheinungen aus dem Gebiete der Wahrheit, zur Verminderung des Aberglaubens. (Hanov. 1805—1811.) 3 Bdchn.

In der neuern Zeit ist allerdings im Allgemeinen der Glaube an Gespenster so sehr geschwunden, daß er fast sprüchwörtlich für Aberglaube gilt. „Unsere Welt," sagt Lichtenberg, „wird noch so fein werden, daß es ebenso lächerlich sein wird, an Gott zu glauben, als heutzutage an Gespenster" [12]). Ueber diese Weissagung hat Fr. H. Jacobi [13]) eine eigne interessante Abhandlung geschrieben, in der es nach Anführung jener Stelle heißt: „Seher! sahest du nur dieses? Sahest du nicht auch das Nächste? Sahest du nicht oder wolltest du es nicht verkündigen, zugleich den Fortgang der Vollendung? Also lautet die Folge der Weissagung: Und dann wieder über eine Weile wird die Welt noch feiner werden. Und es wird fortgehen, mit Eile nun, die höchste Höhe der Verfeinerung hinan. Den Gipfel erreichend wird noch einmal sich wenden das Urtheil der Weisen; wird zum letzten Male sich verwandeln das Erkenntniß. Dann — und dies wird das Ende sein — dann werden wir: nur noch an Gespenster glauben! Wir werden wissen; Sein und Wesen überall ist und kann nur sein — Gespenst!" — Gegen diese Ansicht Jacobi's hat dann wiederum Herbart in seinem Lehrbuche zur Einleitung in die Philosophie (1821, S. 218) sich erklärt, indem er meinte, jener Einfall eines der witzigsten Köpfe konnte dem Mathematiker und Physiker Lichtenberg schwerlich ernst sein, da er die Pendelschwingungen zu gut kannte, die nach entgegengesetzten Seiten ausschweifend im Gebiete des Geistigen ebenso abwechseln, als in der Körperwelt. Auch wird nun allerdings die menschliche Natur im Ganzen nie des Gottesglaubens völlig verlustig gehen, da das Gottesbewußtsein uns nicht nur tief eingepflanzt, sondern auch aus der Geschichte zur Genüge zu rechtfertigen ist [14]). Indessen wenn wir bei unsrer teutschen dermaligen Culturentwickelung stehen bleiben, und die neuesten Versuche des sogenannten Materialismus beachten, so wird man jene Jacobi'sche Aeußerung doch kaum für eine Gespensterseherei erklären dürfen! Es mag hier genügen, an ein energisches Wort des alten Arndt zu erinnern, das er erst vor einigen Jahren in seiner Schrift „pro populo germanico 1854" bei Gelegenheit der Besprechung der modernen Philosophie aussprach [15]).

Wie überhaupt die Extreme und besonders in unserer Zeit sich berühren, so hat diese letztere auch den wirklichen Gespensterglauben, ganz besonders aber an den damit zusammenhängenden Teufelsglauben wieder hervorgerufen! Wer weiß nicht, daß der durch seine teutsche Literaturgeschichte und Schriften über die altteutsche Sprache verdiente Vilmar, gegenwärtig zum Professor der Theologie in Marburg, also auf derjenigen Universität gemacht, welche zuerst unter allen protestantischen Hochschulen gestiftet ward, daß dieser berühmte Literator in seiner im vorigen Jahre erschienenen Schrift: die Theologie der Thatsachen ꝛc. sich unumwunden für den Glauben an einen persönlichen Teufel erklärt hat und von ihm eine Diabologie zu erwarten steht! Wie sehr auch hierbei sich des Akiba Spruch: „Alles schon da gewesen!" bewährt, läßt sich am besten durch Namhaftmachung einer Zahl von Schriften nachweisen, die noch im vorigen Jahrhunderte über dieses Thema erschienen [16]). Wem fällt das Wort im Faust nicht ein?:

„Längst bin ich schon in's Fabelbuch geschrieben,
Doch sind die Menschen drum nicht besser dran;
Den Bösen sind sie los, die Bösen sind geblieben!"

Psychologisch ist sodann zu bemerken, daß der Gespensterglaube oder doch die Gespenstersseherei sich nicht auf die Menschen beschränkt. Einer unsrer ausgezeichnetsten Naturforscher, der Professor Joseph Ennemoser, theilt in seinem interessanten Aufsatze: „Bei-

12) Lichtenberg, Verm. Schr. I, 166. 13) F. H. Jacobi, Werke III, 199. 14) Siehe Bunsen's neueste Schrift: „Von Gott in der Geschichte," wobei es gestattet sein mag, an einen der geistreichsten Aufsätze Jean Paul's „von Gott in der Geschichte" (Dämmerungen für Deutschland. 1809.) und an die Schrift von Clodius „von Gott in der Natur, der Menschengeschichte und im Bewußtsein" zu erinnern. 15) „Es ist ein Jammer, zu sehen, wie so viele Jünglinge jetzt nach Geist schnappen, wie sie alle Dinge, auch die dichten und plumpsten (will sagen auch die handgreiflichsten, die man nur immer mit der Faust angreifen sollte) und die Scheine derselben mit sogenanntem Geiste erfassen und sogleich mit ihrem Bischen Geiste messen und wägen wollen. Kurz, es ist eine Mattigkeit und Schlaffheit, die sich dann oft mit Ueberreizung spornen und springen und fliegen will, wo ihr der Muth zum tüchtigen Gehen und Schreiten fehlt. Woher das? fragt man mich. Ich antworte, ich weiß es nicht; aber es däucht mir, diese Jagd auf Geist, dieses Haschen nach Geist, dieses Spiel mit leersten, gestalt- und bildlosesten Geisterchen, daß ichs mit dem rechten Namen nenne — diese Geisterei bezeichnet eine krankhafte Elendigkeit und Dünnheit, welcher der Stoff ausgegangen ist, oder vielmehr, welche den in jedem Stoffe enthaltenen Geist und Lebensgeist nicht finden kann. Das Geschlecht ist zu fein und dünn geworden, so mit den Gespenstern und Schemen des Geistes verwebt und umweht, daß es ihn selbst, den einfachen und göttlichen, kaum noch empfinden und sein leises und unsichtbares Wehen nicht verstehen kann. Daher manche kranke Zweifelsucht und Geistestobsucht unserer Jünglinge, daher bei Vielen die traurige zweifelsüchtige Ungläubigkeit. Es fehlt dieser kranken Welt die frische Unmittelbarkeit jener Anschauungsfülle, wodurch Gott und sein Wirken, Wehen und Weben verstanden und geglaubt werden."

16) Wir wollen nur folgende namhaft machen: Semler, Abfertigung der neuen Geister und alten Irrthümer nebst theol. Unterrichte von dem Ungrunde der gemeinen Meinung von leiblichen Besitzungen des Teufels und Bezauberungen der Christen. (Halle 1760.) G. F. Meier's Philos. Gedanken von den Wirkungen des Satans auf dem Erdboden. (Halle 1760.) J. Chr. F. Schulz, Untersuchungen über die Bedeutungen des Wortes Satan und Teufel in der Bibel, aus dem Engl. (Leipzig 1774.) Versuch einer biblischen Dämonologie oder Unters. der Lehre der heil. Schrift vom Teufel und seiner Macht, mit einer Vorrede und einem Anhange von D. J. S. Semler. 1776. Gründliches Bedenken, ob und wenn ein Bürger eines Staats als ein rechtschaffener Bürger desselben seine Landesreligion der Falschheit öffentlich verdächtig machen könne ꝛc. (Bützow u. Wismar 1777.) S. 68. (Diese Schrift hat in der Kürze die Gründe für die Behauptung, daß ein Teufel sei, ausgeführt!) Auch erschien im J. 1776 eine kleine Abhandlung: „Sollte wol der Teufel ein Unding sein? — Sollte wol der Teufel durch die engl. Schrift: Untersuchung vom Satan, von dem Uebersetzer und seinem Notenmacher Hrn. Prof. Schulz aus Giesen relegiret sein? Heil ihm! Hadeln im Lande Würsten." (Auch sie sucht die Wirklichkeit des Teufels darzuthun!) — Jung-Stilling's Theorie der Geisterkunde. 1810. gehört natürlich auch hierher, desgleichen Horst's Dämonologie.

träge zur Seelenkunde der Thiere" in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1820. H. IV. S. 685 folgende Notiz über die in den tyroler und schweizer Alpen, sogar bei Thieren ebenso wie bei den Hirten vorkommende Gespensterseherei mit: „Höchst merkwürdig ist vor anderen die eben nicht so gar seltene Erscheinung, daß Kühe sowol als Pferde und Ziegen des Nachts, wenn auch die Menschen gar keine Veranlassung wissen, wie von Gespenstern erschreckt zusammenlaufen, wo sie dann mit aller Gewalt nicht mehr aus einander oder weiter zu bringen sind. Das Vieh schnaubt und schwitzt oft dergestalt, wie ein sich vor Geistern fürchtender Mensch. Die Bauern schreiben dies in Tyrol dem Orken, einem Alpmännchen, zu, welcher von Alters her in gewissen Gegenden hausen, und zuweilen mit Menschen und Vieh allerlei Spaß treiben soll. Auch wollen Hirten selbst zuweilen diesen Orken gesehen haben, bald in Gestalt eines alten Männchens in zerrissenen Kleidern, bald in Gestalt eines kleinen zottigen Hundes u. s. w. Bisweilen, so erzählt man, kommt dieser unheimliche Gesell des Nachts bis an die Sennhütten in die Viehställe, und treibt mit einem Schlage alles Vieh mit ungemeiner Schnelle davon; besonders gern und oftmals soll er sich diesen Scherz mit den Ziegen machen, die er dann Stunden weit, meist auf die höchsten Bergspitzen jagt, wo sie, besonders nach dem Glauben früherer Zeiten, (denn jetzt hat sich auch das geändert) drei Tage lang von keiner Menschenhand ohne Gefahr befreit werden durften, nach Verlauf dieser Zeit aber unverletzt auf niedrigere Weiden gebracht werden mußten. (Offenbar ist hier eine Verwandtschaft mit den alten Hexengeschichten, deren Schauplatz der Blocksberg war.) Außerdem werden noch eine Menge anderer Spukgeschichten von diesem Bergmännchen erzählt, z. B. allerhand Neckereien gegen die Mädchen. Zuweilen sollen diese Orken die schwersten Arbeiten für die benachbarten Gebirgsbewohner vollbringen u. s. w."

Wie sehr in der modernen Menschenwelt der Aberglaube seit dem Befreiungskriege wieder überhand genommen, beweist die gleich darauf erfolgte übertriebene Verherrlichung des Mesmerismus oder thierischen Magnetismus, Tellurismus (s. Kieser's Archiv u. Syst.). Um dieselbe Zeit ließen sich auch sonst besonnene Schriftsteller zu indirecter Vertheidigung des Gespensterglaubens verleiten. Ebenfalls in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte (1821. H. II. S. 101), desgleichen in H. IV. S. 107 fg. finden sich von einem durch viele Schriften im Gebiete der Psychologie und der gerichtlichen Medicin, namentlich durch seine Bekämpfung der Todesstrafe, bekannten Professor Grohmann in Hamburg eine ganze Reihe „wunderbarer Erzählungen," welche der Verfasser zugleich als „durchaus glaubhaft bezeichnet," indem sie sich, „auf die unverdächtigsten und geprüftesten Beobachtungen von Personen gründen, die das Erzählte selbst erfahren und es mir berichtet haben." Es mag hier nur die erste derselben angeführt werden.

„Einer meiner Freunde, der mit einem Mädchen, welches mehre Meilen weit von seinem Wohnorte wohnte, versprochen war, hat sich demselben und auch der Schwester desselben von seinem Wohnorte aus mehremal sehen lassen. Beide haben ihn einmal gegen Abend auf einem Spaziergange auf sich zukommen und in einer Entfernung von einigen Schritten verschwinden gesehen. Das zweitemal ist er ihnen in der Stube ihres Hauses erschienen. Die beiden Mädchen versicherten mich, daß die Thatsache außer allem Zweifel sei und daß sie auf keine Weise an irgend eine Täuschung bei dieser so unmittelbaren Wahrnehmung glauben könnten. Als ich meinen Freund um diese Erscheinung fragte, sagte er mir: „daß er eben zu jener Zeit, in derselben Stunde des Erscheinens, mit aller Kraft seiner Gedanken sich an jenen entfernten Ort versetzt habe, daß er das Vermögen besitze, sich in der größten Entfernung da, wo er das Local und die Umgebungen kenne, blos durch seine Gedanken sehen zu lassen, obschon ihn dies heftig anstrenge und es ihm auch nicht immer glücke. Es gehöre dazu eine eigene Stimmung und Fassung der Seele. Ich wage nicht, dieses zu erklären. Es stimmt mit manchen andern Erzählungen dieser Art zusammen. Bevor wir erklären, mögen wir in Erfahrungs-Wissenschaften Thatsachen sammeln, um uns vor zu schnellem Ableugnen, aber auch vor Aberglauben zu schützen" [17]). Die neueste Zeit endlich hat in dem Unsinne des Tischrückens (den sogar ein Rob. von Mohl nebst andern heidelberger Professoren in der Allg. Zeit. beglaubigte!!), der Klopfgeister, Psychographen u. dgl. m. den traurigen Beweis geliefert, daß wir mit den Triumphliedern unsrer Aufklärung noch zu früh gekommen sind.

Schließlich wollen wir in Bezug auf die wissenschaftliche Erklärung der psychischen Thatsache der Gespensterfurcht eine Stelle eines unsrer berühmtesten

17) Im vierten Hefte erzählt Professor Grohmann noch eine Anzahl ähnlicher, zum Theil noch viel wunderbarerer Geschichten; z. B. von Nachtgesichten, welche eine Menge von Soldaten in einem Schlosse gesehen hatten, bemerkt dabei ganz richtig, daß bei allen solchen Erzählungen allerdings die genaueste Kritik unerläßlich ist, aber zugleich auch, daß der vorherrschende apodictische Unglaube keineswegs schlechthin berechtigt, und es im Gegentheile jetzt darauf ankomme, diesen Dingen näher auf den Grund zu gehen, da die Zeiten vorüber sind, wo es Schande war, den sogenannten Aberglauben zu untersuchen, blos darum, weil er Aberglaube heißt: „So wenig ich dem finsteren Reiche des Aberglaubens, der Gespensterfurcht, den Geistererscheinungen, dem weissagenden Geiste des Somnambulen, der Wiederkehr des Todten zur Erscheinung an dem Lebendigen u. s. w. das Wort zu reden mag, so meine ich doch, sei nun die Zeit gekommen, wo man auch ohne Vorurtheile dieses Reich des Aberglaubens wissenschaftlich prüfen könne und solle, damit auf diese oder jene Weise die Wissenschaft gewinne, entweder mit mehren Gründen, als sonst, das Unglaubhafte zu widerlegen, oder sich selbst nicht in der Art zu beschränken, um das, was Experiment, Erfahrung und übereinstimmendes Zeugniß zeigt, für unmöglich und absolut närrisch zu halten. — Die Natur ist ein Unendliches, in welchem das Geistige mit ebenso vieler Kraft und Macht auftritt, als das Materielle, ja mit noch größerer Macht; denn sollte der Geist (das Göttliche) das Irdische nicht besiegen? Sollte nicht in des Menschen Geiste wenigstens eben die Kraft der Wirksamkeit sein, wie in den Naturelementen, die den Grund des Meeres aufregen und den Erdball in Erschütterung bringen? Christus sagt: Glaube, und du kannst Berge versetzen."

Psychologen und Physiologen, Carl Gust. Carus, beifügen, der in seinen Vorlesungen über die Psychologie S. 343 von dieser Thatsache mit Recht sagt, daß sie unter den verschiedensten Verhältnissen und auf die verschiedenste Weise sich unter Menschen von jeher bethätigt hat, und sie auf folgende eigenthümliche Weise erklärt: „Wir mögen in einem Volke nachforschen, in welchem wir wollen, am meisten jedoch bei denen, welche weniger die allerheiternden Strahlen der Sonne genießen, wir mögen eine Zeit befragen, welche wir wollen, am meisten jedoch da, wo das Licht der Wissenschaften am wenigsten leuchtete und wir werden die mannichfaltigsten Beispiele und Beweise von Gespensterfurcht vorfinden, ja es dürften immer im Ganzen nur wenige Menschen sein, die nicht unter irgend einer Bedingung von einem gewissen gespenstigen Schauer ergriffen werden könnten. — Ueberlegen wir nun näher, welche Menge krankhafter, immer dem Wahnsinne nahen Zustände von der Nachtseite des Seelenlebens bedingt werden, wie sehr dadurch immer also das höchste Eigenthum des Menschen, die Klarheit des Selbstbewußtseins, die Besonnenheit und die Freiheit des Willens gefährdet werde und daß endlich, wie andere Krankheiten auch durch gewisse äußere Einflüsse erzeugt werden, so auch dieses gestörte Gleichgewicht zwischen bewußtlosem und bewußtem Seelenleben in uns durch gewisse Einflüsse der Außenwelt begünstigt werden könne: so werden wir allerdings dahin kommen, daß die sogenannte, dem Menschen so tief eingewurzelte Gespensterfurcht nichts Anderes sei, als die Furcht des Menschen vor gewissen möglicherweise ausbrechenkönnenden Krankheitszuständen seines Innern, kurz eine Furcht des Menschen vor sich selbst. Es ist daher sehr bezeichnend, daß die Gespenstergläubigen es von jeher als das Maximum des Fürchterlichen und als Todeszeichen betrachtet haben, sich selbst zu sehen. Wie also man öfers bemerkt, daß grade sehr reizbare und deshalb für schädliche Einflüsse überhaupt und also auch für Ansteckungsstoffe sehr empfängliche Personen auch eine besondere Scheu haben, sich Orten zu nähern, wo Miasmen oder Contagien ihrer Gesundheit, ja ihrem Leben Gefahr drohen und diese Scheu selbst, welche sich schon in Thieren ausspricht, (so etwa scheuen Pferde vor einem gefallenen Pferde) eigentlich Nichts weiter ist, als ein Vorausahnen des schädlichen Einflusses, so ist die Angst, welche reizbare Gemüther an einsamen wüsten Orten unter Leichen in dunkler Nacht so leicht befällt, eigentlich Nichts weiter als das ahnende Gefühl, es könne gar leicht die Seele durch jene Eindrücke von Dunkelheit, Einsamkeit und Tod aus ihrem klaren Bewußtsein gedrängt werden, das dunkle Gebiet des unbewußten Seelenlebens mit allen seinen wunderlichen Phantasmagorien könne aufsteigen und wie ein giftiger Nebel das Reich des Bewußtseins überziehen, sodaß unter den sonderbarsten Visionen endlich wol gar zerrüttender Wahnsinn die Seele völlig aus ihrem reinen magnetischen Meridian, d. i. aus ihrer Richtung auf das Ewige und Göttliche, verdrängen könnte. Dabei ist es dann sehr natürlich, daß, wenn schon die Seele vorher, ehe dergleichen Einwirkungen sie trafen, nicht rein war, wenn nach irgend einer Richtung der innere Magnet schon von seinem wahren Meridian abgelenkt war, wenn wüste Selbstigkeit, Uebelwollen oder dichter Irrthum die Seele schon umlagert hielten, eine äußere Einwirkung der vorhin erwähnten Art sie auch um so leichter in jenen Krankheitszustand versetzen, um so leichter jene Schreckbilder aufrufen werde. — Daher denn also die vielfältigen Erzählungen, wie grade schuldige Gemüther in einsamer Nacht von wüsten Schreckbildern geängstigt wurden und ebenso darin der Grund, warum rohe, in Unwissenheit oder Irrthum befangene Menschen am meisten zur Gespensterfurcht neigen, während, je klarer die Seele entfaltet, je reiner ihr Wollen ist, um so weniger eine Furcht dieser Art statt haben wird. Dabei kann man allerdings die Gespensterfurcht auch noch in sofern mit der Scheu von äußern, der Gesundheit der Organisation Gefahr drohenden Einflüssen vergleichen, als wir so häufig sehen, daß die Scheu der letzterwähnten Art ganz besonders geneigt macht, von den drohenden Krankheiten afficirt zu werden, welche den Muthigen nicht so leicht treffen, so auch die Gespensterfurcht grade die größte Anlage gibt, daß die Seele von diesen Visionen ergriffen, ja endlich wenn sie diesen Einflüssen fortwährend ausgesetzt ist, bis zum unheilbaren Wahnsinn dahin gerissen werde."

Ist hiermit zugleich ein praktisch wichtiger Wink zum Schutz vor diesem Unheile gegeben, so möge dem noch hinzugefügt werden, was unser größter Dichter (im Tasso) sagt:

„Es liegt um uns herum so mancher Abgrund,
Doch in uns selber liegt der tiefste!"

(Dr. *K. H. Schcidler.*)

GESPERR wird eine zusammenlebende Brut von jungen Fasanen genannt. (*W. Pfeil.*)

GESPERRE, eine Vorrichtung zum Versperren oder Zuschließen, daher im Besondern 1) die auch sogenannte Clausur, d. h. das metallene Beschläge, welches man ehemals an den Bücherdeckeln anzubringen pflegte, um die Bücher fest geschlossen zu erhalten; 2) die Einrichtungen zum Verschließen einer Thür, eines Kastens ꝛc. im Allgemeinen, wovon die Schlösser nur eine besondere Art sind; 3) in der Sprache der Uhrmacher und Mechaniker ein Sperr-Rad mit seinem Sperrhaken oder Sperrkegel, wodurch die Drehung einer Achse, einer Walze ꝛc. nach der einen Richtung gestattet, nach der andern Richtung verhindert wird. — Vor-Gesperre heißen bei den Schlossern gewisse sehr verschiedenartige Apparate, welche den Zugang zum Schlüsselloche eines Schlosses verwehren und erst durch eigene Kunstgriffe oder Werkzeuge beseitigt oder geöffnet werden müssen, damit man im Stande ist, den Schlüssel einzubringen; es gehören dazu die meisten der sogenannten Vexire. (Dr. *Karmarsch.*)

GESPILDE, GESPILDERECHT. Das Wort Gespilde (von spalten, gothisch: spilda, d. i. ein Scheit Holz, ein abgespaltener Theil; mittelhochteutsch: spelte, d. i. Scheit oder Bret; plattteutsch: spilden,

d. i. zertheilen)[1]) bezeichnet in der juristischen Kunstsprache eine bestimmte unbewegliche Sache in ihrem Verhältnisse zu derjenigen anderen solchen, welche damit früher ein ungetheiltes rechtliches Ganzes bildete, zur Zeit aber im Sonderbesitze, sei es verschiedener Eigenthümer, Gespilder oder Spaltleute, sei es eines und desselben Eigenthümers, sich befindet; Gespilderecht[2]), Spaltungsrecht, Theillosung (jus congrui, retractus partialis), der Retract oder das Näherrecht, vermöge dessen der eine Gespilder, dafern ein anderer das Eigenthum an seinem Gespilde käuflich an einen Nichtgespilden überträgt, behufs der Wiedervereinigung der Trennstücke in den Kauf eintreten und den Käufer austreiben darf.

Jünger unstreitig als die bekanntlich älteste Form des Retractes, die sogenannte Erblosung, kommt das Gespilderecht doch sehr frühe schon[3]) nicht nur im mittleren Teutschland, besonders häufig in Thüringen und Sachsen[4]), in Franken[5]) und Hessen[6]), aber auch[7]) im Würtembergischen, im Herzogthume Jülich, in Osnabrück, im ehemaligen Erzstifte Salzburg, sowie hin und wieder in Nord-Teutschland, sondern auch, und zwar bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in der Schweiz, hier nämlich, nach der gewöhnlichen Annahme[8]), in dem Rechte der sogenannten Getheilen[9]) vor, verdankt jedoch seine Entstehung lediglich dem Local- und dem Particularrechte. Denn wenngleich sie häufig in den Kreis der gemeinrechtlichen Institute gezogen wird, so schweigen doch die eigentlichen Quellen des gemeinen teutschen Privatrechtes von der Theillosung gänzlich[10]), und selbst die Particulargesetze räumen ihr oft nur eine örtlichrechtliche Geltung ein, dergestalt, daß, wer auf das Gespilderecht einen rechtlichen Anspruch gründet, zugleich eine dafür bestehende, gewohnheitrechtliche oder localrechtliche Norm dafür muß nachweisen können[11]), oder sie wurden, wo sie das Gespilderecht allgemein einführten, dabei keineswegs überall von den nämlichen Rücksichten geleitet. Die meisten Particular- und Provinzialgesetze beschränkten sich darauf, unser Institut, als ein in der Praxis bereits vorgefundenes, anzuerkennen, dasselbe in einer für angemessen gehaltenen Weise fortzubilden, auch wol Controversen, die in der Lehre von der Theillosung aufgetaucht waren, zu beseitigen. Andere erblicken in der Theillosung ein geeignetes Mittel, der eingerissenen Güterzersplitterung, weniger zum Theil zum Frommen und zur Pflege der Landwirthschaft, als im Interesse der Gutsherren, der Frohnberechtigten und der Zinsberechtigten[12]), entgegenzuwirken[13]). Noch andere richteten dabei das Augenmerk vorzüglich auf eine mehr gesicherte Erhebung der Staatssteuern und der übrigen öffentlichen Gefälle; — ein Grund, aus welchem das Gespilderecht oft auch da beibehalten worden ist[14]), wo man

1) Vergl. *Wachter*, Glossarium germanic. (Lips. 1737.) s. v. *Gespilde*. Diefenbach, Vergleichendes Wörterbuch der goth. Sprache. 2. Bd. (Frankf. a. M. 1851.) S. 296 s. v. *spilda*. 2) *Friedr. Gerdes*, De jure congrui. (Greifswald. 1614.) und *Jo. Frdr. Rhetius*, De jure congrui. (Francof. 1669.) (auch in *Ejusd.* Dissertationib. select. Vol. I. no. 28 und bei *Stryk*, Opera omn. Vol. IX. no. 24. p. 414—436). — Beiden Schriftstellern gereicht besonders zum Vorwurfe, daß sie das Gespilderecht und einen anderen Retract, nämlich das Nachbarrecht (retr. ex jure vicinitatis), nicht genau genug unterscheiden. — *Mich. Grassus*, De retractu partiali, german. Theillosung. (Tubing. 1721.) Karl Friedr. Walch, Das Näherrecht, neueste (3.) Aufl. (Jena 1795.) S. 81—85 u. S. 481—496. 3) Spuren vom Gespilderechte kommen in Teutschland schon vor 1322 vor. Siehe bei Pauli, Abhandlungen aus dem Lüb. Recht. I. Bd. Darstellung des Rechtes der Erbgüter. (Lübeck 1837.) S. 142. 4) *Ahasver. Fritsch*, De jure congrui, v. Gespilderecht, in partibus Thuringiae per consuetudinem cum primis recepto. (Jen. 1678 u. 1737.) (auch in *Ejusd.* Opuscul. var. T. II. Part. III. p. 143—154. *Jo. Gottl. Siegel*, De jure congrui in Thuringia. (Lips. 1726.) *Christ. Hannaccius*, D. de praediis principaliter divisis jure congrui non retrahendis. (Viteberg. 1736.) 5) Einen interessanten Beleg dafür s. bei Jac. Grimm, Weisthümer. 3. Bd. S. 550 aus einem Weisthume zu Hochstetten (unweit Gemünden) von 1552: „Item erkennt auch der erbar schöff, wenn ein guth ledig wird oder verkaufft, das in eines andern guth gehörig, so auf dem guth sitzt, der nechst abzutreiben fug und recht haben vor einem leibserben, sonst welcher die meisten zinß giebt daran, dem wird solches folgend vergünstiget und zugegeben." 6) C. G. von Zangen, Beyträge z. teutsch. Recht. 1. Bd. (Gießen 1788.) S. 2 fg. 2. Bd. S. 1 fg. Dessen Prakt. Bemerkungen z. Lehre v. Abtriebsrecht. (Gießen 1800.) 7) Siehe Walch a. a. O. S. 81 u. 82. 8) Siehe Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich. 1. Bd. S. 268—270 und Dessen Deutsches Privat-Recht. 2. Bd. (München 1854.) §. 123. S. 46 fg., vergl. mit Ge. Beseler, Syst. des gemeinen deutschen Privat-Rechts. 2. Bd. (Leipz. 1853.) §. 124. S. 327. Not. 12. 9) Siehe in der Offnung von Höngg (an der Limmat, nordöstlich von Zürich) bei Grimm a. a. O. 1. Bd. S. 9: „Ist aber, das keinů guter verkouft werdent, die vormals den geteilen nit veil gebotten sint, wenn sich das enpfindet, wil denn das geteilit das gut haben umb als vil geldes, als es einen frömden verkouft ist, ân alle geuerd, so sol das geteilit das selb gut vmb als vil geltes haben, an alle widderred." Auch Kraut (Grundriß z. Vorlesungen über das Deutsche Privat-Recht. 3. Ausg. [Göttingen 1845.] S. 296 bei Ziff. 7) versteht unter einem Getheilen denjenigen, „welcher Stücke besitzt, die mit dem zu veräußernden früher ein größeres Ganze gebildet haben."

10) Daß sich von keiner Art des Retracts eine gemeinrechtliche Gültigkeit nachweisen lasse, lehrt auch Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts (6. Ausg.) §. 285. 11) So namentlich in dem jetzigen Königreiche Sachsen; s. *Kind*, Quaestion. forens. Tom. II. edit. 2. p. 369. Haubold, Lehrbuch des Königl. Sächs. Privatrechts §. 218. Im Uebrigen siehe Walch a. a. O. S. 241 fg. und S. 633 u. 655. Nr. LIX. 12) Siehe von der Frohn- und Zinslosung unten bei Note 29. Nach dem Würtemberg. Land-Rechte Th. II. Tit. 16. §. 216 sollte die Theillosung nur bei „Hof-, Erblehn-, Huben und solchen Gütern zulässig sein, welche ewigen Grund-, Boden- und Urbarzins geben." Auch nach dem Baden. Land-Rechte Th. VI. Tit. 3. §. 3 stand sie blos dem Mit- und Einzinßer zu. 13) So heißt es in einer Schwarzburg-Sondersh. Verordn. vom 23. Dec. 1721: „Daß — hinfüro keine Theilung derer zusammengehörigen Güther — — gestattet, vielmehr aber die getheilten Stücke wieder zusammen gebracht werden und hierinne derjenige, so das Gegen-Antheil besitzet, in dem Näher-Rechte den Vorzug vor den Anverwandten haben solle." Auch in der Hildburghausen. Verordnung vom 12. Febr. 1718 ist das Gespilderecht anerkannt, um getrennte, früher vereinigte Güter wieder zusammenzubringen. Vergl. Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den O.-A.-Gerichten zu Jena und Zerbst vereinigten Länder. (Jena 1848.) S. 409. Not. 14. 14) So z. B. in S.-Weimar. Siehe Sachse, Handbuch des Großherzogl. Sächs. Privat-Rechts §. 344.

die übrigen Retractrechte, oder doch die Mehrzahl derselben abzuschaffen schon seit längerer Zeit für räthlich fand.

Man bemerke:

Um das Gespilderecht ausüben zu können, genügt auf Seiten des Nähergelters in der Regel die Gespilder-Qualität allein. Aeltere Satzungen und Rechtsgebräuche [15]) statuiren jedoch die Theillosung lediglich dann, wenn der Gespilder von einem früheren Besitzer abstammt, welcher das zur Zeit zerspaltene Gut oder Grundstück noch ungetrennt zu Eigenthum inne hatte.

Das Gespilderecht greift insgemein nicht blos bei ökonomischen Guts- oder, sowol bäuerlichen, als städtischen [16]), Grundstücks-Parzellen, also bei Feldern, Wiesen, Gärten, Waldungen u. s. w., die vor dem, gleichviel ob mit noch mehren anderen, oder nicht [17]), zu einem Ganzen vereinigt waren, Platz, sondern auch bei Gebäuden [18]). Auch auf die Lage und auf die Größe der Stücke [19]), sowie darauf, ob sie im vollen, oder im bloßen sogenannten Nutzungseigenthume [20]) sich befinden, kommt in der Regel Nichts an; ebenso wenig darauf, ob das zu retrahirende Gespilde größer ist, als das im Besitze des Retrahenten befindliche, oder kleiner als dieses [21]), und ob seit der Spaltung eine längere oder eine kürzere Zeit verstrichen ist [22]). Nicht selten ist unser Retract indessen particulargesetzlich oder ortsstatutengemäß beschränkt auf bäuerliche Grundstücke [23]), auch wol auf gewesene Theile eines sogenannten Hufengutes [24]), zuweilen aber auf Grundstücke, welche einen bestimmten Flächengehalt nicht überschreiten [25]), oder auf solche, welche unter dem Pfluge bearbeitet werden [26]), so also, daß Gärten, Wiesen, Waldungen, Hopfenberge, Lehden u. s. w. der Theillosung nicht unterliegen. Eben so soll nach manchen statutarischen Bestimmungen das Gespilderecht nur dann exercirt werden können, wenn seit der Abtrennung des zu retrahirenden Stückes bereits eine gewisse Reihe von Jahren verflossen ist [27]). Weiter war die Theillosung zuweilen landesgesetzlich [28]) ausgeschlossen bei Grundstücken, die zur Erbauung eines Gotteshauses oder eines Schulhauses, oder um zu einem Friedhofe verwendet zu werden, veräußert worden waren.

Bloße Unterarten des Gespilderechts sind: die Frohn- und die Zins-Losung [29]) (retractus censualis), die sich auf getheilte dienst- oder zinsbelastete Güter bezieht und bei welcher somit die ursprüngliche Verbindung durch die Gemeinschaft der Frohn- und der Zinspflicht begründet war; sodann die Dachlosung [30]) oder das, hin und wieder aus feuerpolizeilichen Rücksichten [31]) eingeführte, Näherrecht des einen Hauseigenthümers gegenüber dem anderen, dessen Wohnhaus oder sonstiges Gebäude mit dem seinigen unter Einem Dache steht. Gleichermaßen findet die Theillosung nicht immer ausschließlich bei Grundstücken, sondern hin und wieder auch bei gewissen, den unbeweglichen Sachen beizuzählenden Gerechtsamen, z. B. bei getheilten Erbzins-Stöcken [32]), statt. Da aber Gespilde, ihrem Rechtsbegriffe nach, nur zu denken sind als abgelöste Theile eines früheren Ganzen, mithin als Theile eines vordem selbständigen Gutscomplexes, eines ehemals ungetrennten Steueritems, Zinsitems u. s. w.; so folgt daraus, daß ein Gespilderecht nicht in Beziehung auf Objekte ausgeübt werden kann, welche der Nähergelter oder Retrahent zu irgend einer Zeit zwar ebenfalls, jedoch nicht in der, im Leug-

15) So schon in einem Weisthume zu Hochstetten (vergl. Note 5 oben) vom J. 1384 bei Grimm a. a. O. 3. Bd. S. 543: „Auch teilen sie (die Schöffen zu Hochstetten) ab ein gut geteilt wurd an vil ende, vnnd quems, das dy abgingen und sturben, vnd das gut wider verkaufft wurde, die dan des erben weren, mechts einer dan alles widder zu einander brengen, das soll man ime leyhen in der masse vnd in den rechten, als es vor geweſt were," und in den Statuten für Langensalza vom J. 1556 verb.: „Mit dem Näherkauff, welchen die angebohrnen Freunde vor andern frembden, krafft einer Gewohnheit oder verjährten Gebrauch, offtermahls zu haben vermeinen, soll es hinfort, nach Versehung gemeiner Keyserlicher Rechte gehalten werden, also, daß es nicht allein jedermänniglichen, der das seine zu verändern mächtig, dasselbe, wenn er will, ungehindert zu verkauffen zu gelassen, — — — es wäre denn daß die angebohrenen des verkaufften Guthes Gespilde oder gegen Wechsel, so etwan zuvor durch Theilung darvon gesondert, unter sich hatten, dieselben möchten mit Näherkauffs-Rechte die Güter wieder zusammen bringen." Siehe Kraut a. a. O. S. 299. Nr. 5. 16) Walch a. a. O. S. 491 bei Not. 3. 17) Derſ. S. 486 bei Not. 1. 18) *Hommel*, Rhapsodia quaestion. Vol. I. Obs. CCXI. §. 1. Walch a. a. O. S. 485 bei Not. 1 und S. 557. Nr. VII. Sachse a. a. O. §. 341 bei Not. 3. — Von einer localrechtlichen Ausnahme im kurhessenschen Amte Breitenbach s. Walch a. a. O. S. 181. §. 31 bei Not. 1. 19) Derſ. S. 487. §. 7 und S. 674. Nr. LXIX. 20) Derſ. S. 490. §. 9 und vom Gespilderechte bei Landsiedelleihen insbesondere S. 495. §. 11. 21) Derſ. S. 488. 22) Derſ. S. 491. 23) Z. B. war er dies nach der Anhalt. Polizey-Ordn. vom J. 1572. Tit.: Bauergüter. 24) So nach den Neuen Beifugen z. Herzogl. S.-Gotha. Landes-Ordn. Th. I. Cap. 9. Art. 2. §§. 2—6, wo zugleich erfodert wird, „daß die längsten unter beiden Ländereien, so miteinander durch das Gespilde vereiniget werden sollen, aneinander stoßen." 25) So nach denselb. Beifugen a. a. O., nach welchen das Gespilderecht nur gestattet ist, wenn das verkaufte Grundstück weniger als ein halbes Viertel der Hufe beträgt, und nach dem S.-Weimar. Patent vom 7. Juni 1799 nur bei Grundstücken unter ¼ Acker.

26) Z. B. nach den angezog. Beifugen z. Gotha. Landes-Ordn. a. a. O. 27) So soll z. B. nach den Eisenach. Statuten vom 1. März 1670 Th. IV. Art. 3 nicht retrahirt werden können, wenn die Theilung des Grundstücks vor länger als 30 Jahren erfolgt ist. 28) Siehe z. B. das Würtemberg. Land-Recht. Th. IV. Tit. 5. §. ult. 29) *Wolfg. Ad. Schoepf*, De jure retract. censualis, german. Zinßlosungs-Gerechtigkeit. (Tubing. 1744.) Würtemberg. Land-Recht. Th. II. Tit. 16. S.-Gotha. Landes-Ordn. Th. II. Cap. 2. Tit. 14. S.-Altenburg. Landes-Ordn. Th. II. Cap. 2. Tit. 14. Walch a. a. O. S. 482. §. 2. 30) Brumhardt in Beseler's, Reyscher's und Wilda's Zeitschr. für deutsches Recht. 13. Bd. (1849.) S. 160 fg. Consilia et responsa *Tubingens.* Tom. IX. (Tubing. etc. 1750.) p. 109. Walch a. a. O. S. 585. Nr. XXI. 31) Ansbacher Feuer-Ordn. vom 22. Sept. 1760. F. Ch. Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrechte. 2. Th. (Ansbach 1842.) S. 126 fg. Gengler, Lehrb. d. teutsch. Priv.-Rts. (Erlang. 1854.) S. 396. — Manche — z. B. Mittermaier a. a. O. §. 284. S. 36; Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts und Beseler a. a. O. §. 124. S. 328 — halten die Dachlosung für mitbegriffen unter dem Näherrechte aus dem Miteigenthume (retr. ex jure condominii). Dies widerspricht dem bei der Dachlosung vorausgesetzten getheilten Hauseigenthume. 32) *Gerdes* l. l. Cap. III. No. 14. Walch a a. O. S. 490. §. 9.

nungsfalle stets vom Nähergelter nachzuweisenden [33]), Eigenschaft von Pertinenzien seines Gutes oder Grundstücks, besessen hat, sollte er sie gleich durch einen und denselben Rechtsact erworben gehabt haben, oder gleichzeitig damit beliehen worden sein [34]).

Wie bei jedem Retracte wird auch bei der Theillosung vorausgesetzt, daß der Veräußerung der zu retrahirenden Sache ein Kaufgeschäft, oder eine Hingabe an Zahlungs Statt zu Grunde liege [35]). Auch hindert gemeinhin ein sogenannter Freundschaftskauf die Ausübung nicht; ebenso wenig [36]) der Umstand, daß das zu retrahirende Gespilde mit anderen Grundstücken oder sonstigen Gegenständen zusammen, in Bausch und Bogen, verkauft wurde, wo, wenn nicht ein gütliches Abkommen zu erzielen steht, das mit veräußerte zu retrahirende Gespilde gerichtlich gewürdert und gegen Erlegung des Taxwerthes retrahirt wird [36a]). Inzwischen fehlt es nicht an Landesgesetzen und Ortsstatuten, welche die Theillosung bei Freundschafts- oder Gnaden- [37]), ingleichen bei Mengekäufen [38]) überall nicht zulassen. Häufiger noch schließen sie dieselbe bei Gant- und anderen öffentlichen Verkäufen an den Meistbietenden ausdrücklich aus [39]).

In Absicht auf den Wegfall der Ausübung zufolge ausdrücklichen, oder stillschweigenden Verzichtes des Berechtigten, und wegen Erlöschung des Klagrechtes gelten beim Gespilderecht im Allgemeinen gleichfalls die darüber beim Näherrechte überhaupt bestehenden Grundsätze. Namentlich verjährt auch die Klage aus der Theillosung regelmäßig mit dem Ablaufe von Jahr und Tag, (d. i. 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen) von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo der zur Losung Berufene vollständige Kenntniß von der Veräußerung, ihrem Vollzuge durch Tradition, und von den wesentlichen Kaufbedingungen erhalten hatte [40]). Zuweilen findet sich indessen in den Landesgesetzen und Ortsstatuten für die Klage aus dem Gespilderechte eine kürzere Verjährungszeit vorgeschrieben [41]), oder es ist bestimmt, daß der Gespilder innerhalb einer vom Richter ihm zu setzenden gewissen Frist darüber, ob er vom Gespilderechte Gebrauch zu machen Willens sei, bei Verlust seines Anspruches sich zu erklären habe [42]).

Bei einer Mehrzahl von Anspruchsberechtigten, welche mit einander collidirende Gespilderechte geltend machen, hat nach einigen Particulargesetzen derjenige unter ihnen den Vorzug, welcher sich im Besitze der meisten mit einander spildenden Grundstücke befindet, sollte auch das Gespilde des Anderen größer sein, als diese zusammengenommen [43]); andere Landesgesetze räumen unbedingt dem Besitzer des größeren Gutstheiles [44]), noch andere dem Besitzer des vornehmsten Gutsstückes, namentlich der Gutsgebäude [45]), den Vorzug ein. Auch ist zuweilen festgesetzt, daß die Theillosung allen übrigen [46]), oder doch gewissen anderen [46a]) Näherrechten vorgehe. Nach allgemeinen Grundsätzen scheint im Falle der Collision die Prävention, und bei gleichzeitiger Anmeldung das Loos entscheiden zu müssen [47]), wie dies auch landesgesetzlich hin und wieder anerkannt ist [48]). Jedenfalls cessirt die Theillosung, wenn der ursprüngliche Erwerber des ihr unterworfenen Gegenstandes selbst dergestalt retractberechtigt dazu ist, daß sein Retractsgrund nicht nach der landes- oder ortsgesetzlich etwa geregelten abweichenden Rangordnung dem Anspruche des andern Nähergelters gegenüber zurückzutreten hat [49]). Durch Wiederauflösung des Kaufgeschäftes kann das Gespilderecht, wenn der Nähergelter sich bereits zur Geltendmachung des letzteren anerklärt hat und die Sache dem Käufer schon übergeben ist, nicht wieder beseitigt werden [50]), ebenso wenig durch die spätere Verwandelung des Kaufes in einen Pacht, oder durch das

33) *Fritsch.* l. l. Cap. VIII. No. 6. *Leyser*, Meditationes ad Pandect. specim. C. 34) Walch a. a. O. S. 486. §. 6 bei Not. 2 u. 3. 35) Beseler a. a. O. §. 125. S. 329 u. 337. 36) Gengler a. a. O. S. 389. 36a) So nach dem S.-Weimar-Eisenach. Circular vom 7. Jan. 1796. Sachse a. a. O. 37) Baiern. Land-Recht. Th. IV. Cap. 5. §. 9. 38) Baden. Land-Recht. Satz 1701; a. d. S.-Gotha. Mandat vom 12. Aug. 1777. §. 8. Heimbach a. a. O. §. 218b. Not. 3. 39) Baiern. Gerichts-Ordn. von 1753. Cap. XVIII. §. 7. Nr. 9. S.-Gotha. angez. Mandat §. 3. S.-Weimar-Eisenach. Subhastat.-Ordn. vom 14. Mai 1798. §. 42. Von S.-Meiningen s. Heimbach a. a. O. bei Not. 5. Königl. Sächs. Mandat vom 9. April 1827. 40) Gengler a. a. O. S. 394. 41) Häufig ist sie auf 12 Wochen festgesetzt, zuweilen auch noch kürzer. Solms. Land-Recht. Tit. 12. Maintz. Land-Recht. Tit. 24. §. 1 u. 3. Hohenlohe. Land-Recht. Th. III. Tit. 5. §. 23. 42) Nach dem S.-Hildburghausen. Resc. vom 13. Juli 1740 muß der Verkäufer die Nähergelter vor das Gericht der belegenen Sache laden lassen, um sich zu erklären, ob sie ihr Näherrecht ausüben wollen; unterlassen sie dies, so ist ihnen Gerichtswegen eine Frist von zwei Monaten zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe sie des Näherrechts für verlustig zu achten sind. Nach dem S.-Weimar-Eisenach. Patent vom 18. Nov. 1795 soll der Verkäufer bei der Angabe des Kaufes dem Richter die Gespilder namhaft machen, dieser zwischen ihnen und dem Käufer einen Licitationstermin ansetzen und das Grundstück dem Meistbietenden zuschlagen. Im Falle dies nicht geschah, soll den Gespildern nachgelassen sein, binnen Jahresfrist von der Kaufconfirmation einen solchen Termin noch auszubringen. Auch muß der Retrahent, nach dem Patent vom 6. März 1760. §. 7 innerhalb vier Wochen, von dem Termine an, seinen Contractverbindlichkeiten, bei Verlust des Näherrechtes, nachkommen. Sachse a. a. O.

43) So nach dem S.-Weimar-Eisenach. Patent vom J. 1760. §. 4 u. 5. 44) S.-Hildburghausen. Verordn. vom 14. Jan. 1799. Nr. 2. Heimbach a. a. O. S. 409. Not. 14. 45) Dies bestimmte die Jülich-Cleven. Polizey-Ordn. Tit. von Vertheilung und Verschleisung der Güter, rücksichtlich des Besitzers der „Solstadt." Siehe Walch a. a. O. S. 494 bei Not. 12. 46) S.-Hildburghausen. Verordn. vom 12. Febr. 1718 und vom 14. Jan. 1799. Vergl. Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, herausgegeben von Hotzel. 3. Bd. (1856.) S. 188—190. 46a) Nur der Erblosung steht in der Regel das Gespilderecht nach. Walch a. a. O. S. 531. 47) Gengler a. a. O. S. 398. 48) Würtemberg. Land-Recht. Th. II. Tit. 16. §. 20. Baiern. Land-Recht a. a. O. §. 3. Weitere Belege s. bei Kraut a. a. O. S. 298. §. 171 und von S.-Weimar Sachse a. a. O. 49) Gengler a. a. O. S. 399. Daher fällt das Gespilderecht de regula hinweg, wenn der Käufer selbst Gespilder ist. Walch a. a. O. S. 490. §. 8 a. E. 50) G. Emminghaus, Pandekten des Sächs. Rechts S. 553. Nr. 19 u. 21.

Erbieten des ersten Käufers zu einer Erhöhung des Kaufgeldes [51]). Auch hindert die Ausübung des Gespilderechts nicht, daß das zu retrahirende Grundstück später Pertinenz eines anderen geworden ist [52]).

Uebrigens ist gegenwärtig, nachdem die neuere Zeit dem Näherrechts-Institute überhaupt die früher ihm zugewendete Begünstigung, wol ohne genügende legislative Gründe [53]), entzogen hat, auch das Gespilderecht in den meisten teutschen Staaten [54]) gesetzlich aufgehoben. *(B. Emminghaus.)*

GESPINNST, ein durch Spinnen erzeugter Faden. Unter Spinnen aber wird streng genommen nur dasjenige Verfahren der Fadenbildung verstanden, wobei der Faden durch das Zusammendrehen kurzer oder mäßig langer Fasern oder Haare entsteht. Unter dieser Einschränkung ist das Wort Gespinnst gleichbedeutend mit Garn, und es gehören hierher die Gespinnste aus Flachs und Hanf, Baumwolle, Wolle, verschiedenen anderen Thierhaaren, gekrempelten oder gekämmten Seidenabfällen (Florettseide) ꝛc. Man unterscheidet nach dem Materiale: Flachs-, Werg-, Hanf-, Baumwoll-, Streichwoll-, Kammwoll-, Ziegenhaar-, Kuhhaar-, Seiden-Gespinnst; nach der Erzeugungsmethode: Handgespinnst (auf der Handspindel oder auf Spinnrädern verfertigt) und Maschinengespinnst (mittels Maschinen gesponnen). In gegenwärtiger Zeit sind, wenigstens was die Erzeugung für den Handel anbelangt, alle Baumwollgarne Maschinengespinnst; die Handspinnerei behauptet noch ein kleines Gebiet im Fache der Woll- und Seidengarne, ein größeres im Fache der Flachs-, Werg- und Hanfgarne, wird aber voraussichtlich immer mehr der Maschinenspinnerei weichen müssen. In Ansehung der Flachs-, Werg- und Hanfgarne hat man lange Zeit den Handgespinnsten eine größere Festigkeit und Dauerhaftigkeit, im Vergleiche mit dem Maschinengespinnste vindiciren wollen; durch bestimmte Erfahrungen ist jedoch das Irrige dieser Annahme dargethan. — Uneigentlich wird der Name Gespinnst auch auf die Producte verschiedener anderer Fadenbildungs- oder Fadenzurichtungs-Processe angewendet. So spricht man vom Gespinnste der Spinnen, der Seidenraupe und der Raupen überhaupt. Gespinnst werden endlich auch die mit feinem geplättetem Draht (Lahn) umwickelten — übersponnenen — Seiden-, Leinen- und Baumwollfäden genannt, woraus Tressen, Quasten und andere Posamentierarbeiten verfertigt werden: hiervon unterscheidet man Gold- und Silber-Gespinnst, echtes und unechtes Gespinnst, je nach der Art des Metalles, woraus der Lahn besteht. Zur Darstellung dieser Gespinnste dient eine sogenannte Spinnmühle, welche nur die Aufgabe hat, den schon fertigen Faden mit Lahn zu überwickeln. *(Dr. Karmarsch.)*

GESPINNSTPFLANZEN. Hierunter versteht man solche Pflanzen, deren Fasern zu Geweben und Gespinnsten benutzt werden. Diese Fasern bestehen theils aus den in den Fruchtkapseln als Samenhülle befindlichen haarförmigen Gebilden, theils aus den Bastzellen der Stengel. Da solche Bastzellen sich aber in vielen Pflanzen finden, so könnte es den Anschein haben, daß auch eine große Anzahl von Pflanzenarten in ihren Stengelfasern das Material zu diesen Gespinnsten liefern müßten. Dem würde nun auch so sein, wenn die Bastfaser in jeder Pflanzenart in größter Menge und Güte vorhanden und mit derselben Leichtigkeit zu gewinnen wäre. Da dies aber nicht der Fall ist, so hat die Industrie die Aufgabe, diejenigen Pflanzen zu ermitteln, bei welchen die genannten drei Eigenschaften in gleichem Maße anzutreffen sind. In dieser Hinsicht können aber von den in Teutschland im Großen cultivirten Pflanzen nur der Lein und der Hanf genannt werden, da die übrigen zu dem Behufe früher gebauten Gewächse nicht in dem Grade Anwendung fanden, daß ihre Cultur mit Vortheil hätte betrieben werden können. Dagegen wird der Lein (Linum usitatissimum) in mehren Abarten nicht nur im ganzen mittleren Europa, sondern vorzüglich auch in Nordamerika im Großen gebaut und demnächst auch der aus dem Orient stammende Hanf (Cannabis sativa) in der gemäßigten Zone vielfach cultivirt, wenn er auch bei weitem nicht so verbreitet ist, als der Lein. Auch mit den Fasern unserer gemeinen zweihäusigen Brennnessel (Urtica dioica *Linné*) sind Versuche zur Anfertigung von Seilen, Stricken und dgl. angestellt worden. Aehnlich verhält es sich mit einer andern einheimischen Pflanze aus dem Geschlechte des Steinklees (Melilotus vulgaris *Willdenow* oder Mel. alba *Desrousseaux*), dem wegen des haltbaren Bastes, welchen er liefert, auch der Name Hanfklee beigelegt ist. Da jedoch der Bast dieser Art sehr grob und nicht ohne

51) Ebendas. S. 552. Nr. 16. I. 52) Walch a. a. O. S. 491 bei Not. 10 und S. 595. Nr. XXVII. 53) Siehe darüber die beherzigungswerthen Bemerkungen und Winke bei Hillebrand a. a. O. §. 64. Not. 10. S. 209. 54) Von der allerdings irrigen Ansicht geleitet, als ob sie „in den Keyserlichen Rechten verbotten" wären, hob schon die Frankfurt. Reformation (vom J. 1611) Tit. II. Cap. 4. §. 1 alle bis dahin üblich gewesenen Retractrechte auf. Später wurden entweder sämmtliche oder doch die große Mehrzahl der Näherrechte, und unter diesen die Theillosung, aufgehoben: in Anhalt-Bernburg durch Edict vom 17. Aug. 1786; in Oesterreich durch Patent vom 8. März 1787 und im Bürgerl. Gesetzbuche §§. 1072—1079. 1140 und 1141; in Kur-Cöln durch Gesetz vom 5. Aug. 1789; in Schleswig-Holstein durch Verordn. vom 8. Febr. 1791; in Jülich und Berg durch Edict vom 6. Mai 1803; in Preußen durch Edict vom 9. Oct. 1807 und durch die Ablösungs-Verordn. vom 2. März 1850. §. 4; im Herzogthume Nassau durch Gesetz vom 29. März 1808; in Schwarzb.-Rudolstadt durch Verordn. vom 9. Dec. 1811; im Großherzogthume Hessen durch Verordn. vom 18. Mai 1812; in S.-Coburg durch Verordn. vom 19. Sept. 1812. §. 1; in Oldenburg durch Verordn. vom 25. Juli 1814. §. 13; in Würtemberg durch Gesetz vom 2. März 1815; in Kur-Hessen durch Gesetz vom 3. Aug. 1822; in Bremen durch die Erb- und Handfesten-Ordn. von 1833. §. 12; in Baden durch Gesetz vom 21. Juli 1839; in Schwarzb.-Sondershausen durch Rescript vom 17. Dec. 1840. — Indessen bezieht sich die Aufhebung häufig nur auf Retractrechte, deren Fundament ein früheres allgemeines Landesgesetz gewesen war, sodaß der Fortbestand der auf Provinzialrecht, Gewohnheitsrecht oder Ortsstatut beruhenden Theillosung nicht ausgeschlossen. — Nach dem S.-Altenburg. Gesetze vom 13. Oct. 1852. §. 13 ist zur Gültigkeit eines Anspruches auf das gesetzlich in Kraft gebliebene Gespilderecht Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch erfoderlich.

Schwierigkeit zu gewinnen ist, so kann der Pflanze in dieser Hinsicht kein Werth zuerkannt werden. Auch die Hopfenranken haben einen starken, groben Bast, dessen Gewinnung als Nebenproduct versucht ist. In jüngster Zeit ist eine andere Pflanze, welche seit einigen Jahren mit dem besten Erfolge auf Sandboden im Großen gebaut wird, die Lupine nämlich (**Lupinus luteus** *Linné*) auch als Gespinnstpflanze empfohlen. Nach den Beobachtungen einiger Gutsbesitzer bei Berlin liefert das den Winter hindurch auf dem Felde gebliebene Lupinenstroh eine reichliche Menge Bast von ziemlicher Festigkeit. Aus einer an das kgl. Landesökonomiecollegium zu Berlin eingesandten Probe soll sich ergeben haben, daß sich dieser Bast wenigstens zu Seilerarbeiten sehr gut verwenden lassen würde.

In andern Ländern und Erdtheilen werden die Fasern anderer Pflanzen zu Gespinnsten, Geweben und ähnlichen Fabricaten benutzt. Als einen baumartigen Verwandten der eben genannten Nessel erwähnen wir den Papiermaulbeerbaum (**Broussonetia papyrifera** *Ventenat*), welchen Linné der Gattung des echten Maulbeerbaumes zugesellte, indem er ihn als **Morus papyrifera** bezeichnete. Aus dem Baste dieses in Süd- und Südostasien einheimischen Baumes werden sowol feine Gewebe als auch das berühmte chinesische Papier verfertigt. Eine noch größere Verwandtschaft zu unserer Nessel besitzt die auf Sumatra einheimische, in China und Japan angebaute sogenannte „Caloose" (**Urtica** oder **Böhmeria nivea** *Gaudichaud*). Bekannter unter den Namen „chinesische Nessel" oder „chinesisches Gras" strebt sie zu einem strauchartigen Gewächse von 3—5 Fuß Höhe empor mit abstehend-behaarten Stengeln und Blattstielen und herzförmigen, grobgesägten, unterseits schneeweiß-filzigen Blättern. Das fertige Garn dieser Pflanze stand auf der londoner Industrieausstellung dem Leinengarne in Nichts nach; ja die Gewebe, an Dauerhaftigkeit und Feinheit gleichfalls nicht zurückstehend, übertrafen das leinene Gewebe noch durch einen seidenartigen Glanz. Eine andere hierher gehörige Pflanze aus dem Geschlechte der Nesseln ist die Pooah oder Puya (**Urtica** oder **Böhmeria Puya** *Hooker*), welche den Himalaya, die nördlichen Gebirge Bengalens, das Königreich Oude, Nepal und das Sikkimgebiet bewohnt. Sie unterscheidet sich äußerlich von der ebenerwähnten andern Art dieser Gattung nur durch ihre größere Höhe (6—8 Fuß), durch die angedrückten Haare der Stengel und Blattstiele, sowie durch ihre lanzettlichen Blätter. Endlich sind noch zwei andere Arten aus dieser Gattung zu erwähnen, die verschiedenblättrige Nessel (**Urtica heterophylla**) im glücklichen Arabien einheimisch und die Hanfnessel Sibiriens (**Urtica cannabina**), aus deren Fasern das sogenannte Nesseltuch bereitet wurde.

Von geringerer Bedeutung in Betreff der Benutzung des Bastes ist der Brodfruchtbaum (**Artocarpus**), welcher aber wegen seiner kürbisgroßen Früchte, die den Bewohnern der Südseeinseln im ganzen Jahre die fast alleinige Nahrung gewähren, nicht minder hoch geschätzt wird.

Aus der Familie der Malvaceen sind **Hibiscus strictus** und **H. cannabinus** als bastliefernde Pflanzen zu erwähnen, wenn sie auch den bereits genannten nicht an die Seite gestellt zu werden verdienen. Auch eine Sida-Art benutzt man zu diesem Zwecke. Weit umfangreicher ist aber die Anwendung der Faser einiger Arten aus dieser Familie zur Baumwollenfabrication, doch kommen wir auf diese bei der Aufzählung der in den Fruchtkapseln als Samenhülle enthaltenen, technisch wichtigen Fasern zurück. Dagegen sind hier noch zwei Arten aus der Familie der Tiliaceen, welche mit den Malvaceen und einigen andern die große Abtheilung der Columniferen bilden, wegen ihrer Eigenschaften, Bastfasern zu liefern, namhaft zu machen, nämlich **Corchorus capsularis** und **Corchorus textilis**, deren erste im Bezirke von Canton in China häufig angebaut wird, während die letzte in Aegypten ihre Heimath hat. Bei dieser Gelegenheit verdient von unsern einheimischen Pflanzen auch noch die Linde erwähnt zu werden, welche ihres schönen Bastes wegen bekannt ist. Letzterer geht von Rußland in großen Quantitäten nach Amerika, um dort zum Zusammenbinden der Cigarren benutzt zu werden. — Hieran reiht sich eine Leguminose Ostindiens, die **Crotalaria juncea**, welche den bengalischen Hanf liefert.

Wenn von den Palmen auch viele Arten in ihren Blättern Bast enthalten, so ist derselbe bei civilisirten Völkern doch kaum zur Benutzung von Kleidungsstoffen in Anwendung gebracht. Es sind hier außer der Kokuspalme der Rotang (**Calamus**), die Piaçabapalme (**Attalea funifera**) in Brasilien, die Oelpalme (**Elaïs guineensis**) in Guinea, die Arekapalme (**Arenga saccharifera**), die Wachspalme (**Corypha cerifera**), die Itapalme (**Maximiliana flexuosa** und **regia**) und die Zwergpalme (**Chamaerops**) zu nennen.

Nächst den Palmen sind es die mit ihnen verwandten Bananen oder Pisangarten, welche in ihren Stengeln und Blattstielen eine, wenn auch sehr zarte, Bastfaser enthalten. Unter den drei bemerkenswerthen Arten dieser Gattung, **Musa paradisiaca**, **M. sapientium** und **M. textilis** ist die letzte besonders hervorzuheben, da von ihr der sogenannte „Manillahanf" stammt. Diese Art liefert übrigens sehr verschiedene Bastfasern, nämlich gröbere in den äußern Blattscheiden und sehr feine in den innersten Stammtheilen. Darum verbraucht man die letztere auch zu außerordentlich zarten Geweben mit Seide vermischt, während die gröbern zu Schnüren und Tauwerk verwendet werden.

Einer nicht minder wichtigen bastführenden Pflanze begegnen wir in der Mutterpflanze des neuseeländischen Flachses (**Phormium tenax**), welche, wie schon der teutsche Name andeutet, auf Neuseeland einheimisch ist, in neuerer Zeit aber auch in Neuholland im Großen cultivirt wird. Wegen ihres festen Bastes, welches sich an der untern Fläche der sehr langen Blätter in einer Lage starker, seidenartiger Fasern befindet, wird diese Pflanze besonders zu Tauwerk, Matten und Stricken verwandt. Sie ist für die englische Marine von hoher

Wichtigkeit; in manchen Jahren wurden in England über 1800 Tonnen von dieser sehr geschätzten Pflanzenfaser eingeführt. Aus der Familie der Liliaceen, zu welcher auch Phormium gehört, verdienen noch andere Pflanzen wegen ihrer brauchbaren Bastfaser hier erwähnt zu werden. So namentlich die Yucca, welche in zwei Arten, Yucca gloriosa und Y. aloëfolia, die auf einem holzigen Stamme einen Büschel steifer, lanzettlicher Blätter und eine Rispe weißer glockenförmiger Blumen tragen, zugleich schöne Zierpflanzen unserer Gewächshäuser ausmachen.

Aus zwei nahe verwandten Familien, den Amaryllideen und Bromeliaceen, welche auch den Liliaceen nicht sehr fern stehen, sind einige Arten wegen ihrer haltbaren Bastfaser gleichfalls von Bedeutung, wir meinen die Magueypflanze (Agave americana), fälschlich oft Aloë genannt, aus Mittelamerika und verschiedene Ananasarten (Bromelia sativa, Caratta u. a.). Diese liefern nächst dem neuseeländischen Flachse die dickste und festeste Pflanzenfaser, welche zu Seilen und Hängematten verarbeitet wird. In unsern Gewächshäusern blüht die erste dieser Arten, deren kurzer Stamm dicke knorpelig-fleischige, am Rande dornige Blätter trägt, erst nach vielen, oft erst nach fünfzig und mehr Jahren, entwickelt dann aber mit unglaublicher Schnelligkeit den pyramidenförmigen Blüthenschaft, worauf sie bald abstirbt.

Von untergeordneter Bedeutung ist eine zu der Familie der Cannaceen gehörige schilfartige Pflanze, deren Blätter Bast enthalten, wir meinen den Werimbo oder Casupo (Maranta Casupo) des Arawakindianers von Guiana.

Den Beschluß dieser Aufzählung der bastliefernden Gewächse machen wir mit den Cypergrasgewächsen (Cyperaceen), von welchen uns zunächst die berühmte Papierstaude (Papyrus antiquorum) entgegentritt, aus der die alten Aegyptier nicht nur ihr Papier verfertigten, sondern die sie auch zu Schuhen, Segeln und dgl. verarbeiteten. Diesem stehen zur Seite das verwandte Tagetuscypergras (Cyperus Tagetus) und das faserliefernde Cypergras (Cyperus textilis) vom Cap der guten Hoffnung.

Wir wenden uns nun zu der zweiten Classe der Gespinnstpflanzen, bei denen das zu verarbeitende Material nicht aus dem Baste der Stengel oder Blätter, sondern von den die Samen umgebenden Wollhaaren gewonnen wird. Wie wir bei der ersten Classe der faserliefernden Gewächse vor allen den Lein als den wichtigsten kennen lernten, so nimmt unter diesen die Baumwollenpflanze (Gossypium), wenn nicht den einzigen, so doch unstreitig den ersten Platz ein. Sie wird in verschiedenen Arten und in sehr vielen Abarten cultivirt, sodaß es mit großen Schwierigkeiten verbunden, ja oft unmöglich ist, die Stammart derselben zu ermitteln. Dazu kommt noch, daß die Botaniker in der Abgrenzung der Arten dieser Gattung wenig übereinstimmen, indem einige nur wenige Arten anerkennen, welche durch die lange Cultur eine Unzahl von Varietäten eingegangen seien, während andere Autoren geneigt sind, eine ziemlich große Anzahl von wirklichen Arten anzunehmen. So werden im Prodromus von De Candolle 13 Arten dieser Gattung namhaft gemacht, nämlich Gossypium herbaceum *Linné*, G. indicum *Lamarck*, G. micranthum *Cavanilles*, G. arboreum *Linné*, G. vitifolium *Lamarck*, G. hirsutum *Linné*, G. eglandulosum *Cavanilles*, G. religiosum *Linné*, G. latifolium *Murray*, G. barbadense *Linné*, G. peruvianum *Cavanilles*, G. purpurascens *Poiret* und G. racemosum *Poiret*. Zugleich wird daselbst bemerkt, daß von Rohr in seinem Werke: Anmerkungen über den Cattunbau 29 Arten, Paris in dem Mémoire sur la culture comparative des espèces de cotonniers 7 Arten und endlich Badier 18 Arten von Gossypium anführten, welche mit den bereits erwähnten zu vergleichen seien. In neuerer Zeit sind noch andere Arten aus dieser Gattung bekannt gemacht, so von Schumacher und Thonning Gossypium punctatum und prostratum, beide aus Guinea stammend, von Macfadayn Gossypium brasiliense in Brasilien einheimisch, G. jamaicense und G. oligospermum, beide aus Jamaika, von Decaisne G. javanicum auf den Molukken gesammelt und endlich von Haßkarl G. sanguineum, welches auf Java cultivirt wird. Doch ist die Hauptmasse der im Handel vorkommenden Baumwolle orientalischen, amerikanischen und ostindischen Ursprungs und stammt von drei Hauptarten. Die orientalische Baumwolle, nämlich die in Aegypten und den umliegenden afrikanischen, asiatischen und europäischen Ländern gebaute, kommt von Gossypium herbaceum; die amerikanische meist von G. barbadense, bisweilen auch von G. arboreum und selbst von Spielarten des G. herbaceum; die ostindische von G. barbadense und G. herbaceum. Es kommen jedoch auch andere Arten, die nur strichweise cultivirt werden, in den Handel. So wird G. hirsutum im französischen Westindien und Guiana, G. racemosum auf Portorico und andern westindischen Inseln, G. vitifolium in Westindien, Brasilien und Aegypten gebaut. Die Baumwolle von den genannten Arten ist weiß, selten mit einem gelblichen Anfluge, welcher seinen Grund darin haben soll, daß Regengüsse die Ernte beschädigen. Dagegen gibt es auch eine röthliche Baumwolle, welche von einer, oder wenn man will, von zwei Arten stammt. Es ist nämlich noch zweifelhaft, ob Gossypium religiosum, welches in vielen Tropengegenden, sowie in Südeuropa gebaut wird und von dem die röthlich-braune Baumwolle stammt mit G. Nanking Meyen, der echten chinesischen Baumwollenstaude, welche eine gelbröthliche Baumwolle liefert, identisch ist oder nicht.

Die Benutzung der Samenhaare von den übrigen hierher gehörigen Pflanzen ist nur von geringer Bedeutung. Wir nennen noch die in Nordamerika einheimische Seidenpflanze (Asclepias syriaca), welche in unsern Gärten nicht selten als Zierpflanze gezogen wird. Wegen ihrer seidenartigen Samenwolle zog diese Pflanze im ersten Decennium dieses Jahrhunderts die Aufmerksamkeit einiger Fabricanten in dem Grade auf sich, daß

sie hin und wieder, z. B. in Schlesien und namentlich in der Umgebung von Liegnitz, im Großen angebaut und die von ihr gewonnene Wolle in einer zu diesem Behufe errichteten Fabrik zu mancherlei nützlichen Fabricaten verarbeitet wurde. Durch die damaligen Kriegsunruhen (1807) gerieth jedoch dieses Etablissement wieder in Verfall. Uebrigens soll die von dieser Pflanze gewonnene Wolle zur Verarbeitung als Gespinnst nur geringeren Werth gehabt haben, wenn sie auch zum Verfilzen, zu Watte, zu Polstern und dgl. sehr tauglich war. Die Wolle einer andern Art dieser Gattung, der Asclepias Curassavica, suchte man mit Seide vermischt zu verspinnen. Aus der Familie der Asclepiadeen, zu welcher die eben genannten beiden Pflanzen gehören, ist auch die in Teutschland wild wachsende Schwalbenwurz (Cynanchum Vincetoxicum) wegen ihrer Samenhaare als Gespinnstpflanze vorgeschlagen. Ebenso sind die Wollhaare des Wollgrases (Eriophorum) hin und wieder zu ähnlichen Zwecken benutzt. Noch unbedeutender ist die Anwendung einer weichen, in den langen, schmalen Fruchtkapseln als Samenhülle befindlichen Wolle des in Teutschland gleichfalls wildwachsenden Epilobium angustifolium, welche zu Hüten und andern Fabricaten als Zusatz zur Schafwolle bisweilen verwendet wurde. Von einer Seite ist auch die Samenwolle der Balsampappel (Populus balsamifera) namentlich zur Papierfabrication, aber auch zu andern Fabricaten empfohlen; da jedoch diese Wolle, wie jene der eben erwähnten Pflanzen nur kurz ist und sich ohne Zusatz von Schafwolle oder Flachs zu Zeuchen und andern Stoffen nicht verarbeiten läßt, so ist die Verwendung derselben zu Fabricaten meist bald wieder aufgegeben.

Aus dieser Aufzählung ergibt sich schon, daß namentlich zwei oder höchstens drei Arten als Gespinnstpflanzen von besonderer Wichtigkeit sind, wir meinen den Lein, den Hanf und die Baumwollenstaude. Von diesen können aber blos die beiden zuerstgenannten bei uns im Großen cultivirt werden, weshalb wir zunächst ihnen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben, zumal da von der guten Cultur derselben die bessere Beschaffenheit der Bastfaser abhängig ist. Letztere ist aber von dem Lein- und Hanfstengel zur technischen Verwendung allein brauchbar; es scheint daher nicht überflüssig, über den Bau des Stengels überhaupt, sowie über die Lage dieser Fasern im Stengel hier einige wenige Bemerkungen beizubringen.

Jeder Pflanzentheil besteht aus Zellen, d. h. häutigen, hohlen, durchsichtigen Bläschen, welche, indem sie sich gegenseitig an einander lagern, eine vielflächige, meist sechsseitige Gestalt annehmen. In dieser massenhaften Verbindung bilden sie das Zellengewebe. So ist es bei den einfachsten Pflanzen, welche man deshalb im Gegensatze zu den Gefäßpflanzen auch Zellenpflanzen genannt hat, wogegen sich schon bei einer höhern Abtheilung dieser Gewächse, den sogenannten gefäßführenden Kryptogamen, eigenthümliche, aus langgestreckten Zellen gebildete, mit Spiralbändern ausgefüllte Röhren finden. Letztere werden Spiralgefäße genannt. Noch höher stehen endlich alle Blüthengewächse (Phanerogamen). Bei diesen liegt in der Mitte des Stengels das Mark. Es wird aus weiten zarten Zellen gebildet und vom Holzkörper umschlossen, dessen Zellen im Gegensatze zu dem Marke verdickt sind und dem Stamme seine Festigkeit geben. Durch die Holzzellen ziehen sich ähnliche, doch kleinere und zartere Zellen in geraden Reihen strahlenförmig von dem Marke zur Rinde hin, dies sind die Markstrahlen, welche das leichtere Durchdringen des Saftes durch alle Theile des Stammes bis zum Marke vermitteln. Den Holzkörper umgibt das Cambium (die Bildungsschicht), d. h. diejenige Schicht, deren Zellen sich aus dem jährlich zwischen Holz und Rinde aufsteigenden Nahrungssafte bilden, in der Jugend zart sind, später aber durch Verdickung in Holzzellen umgewandelt werden können, wie dies bei mehr- und vieljährigen Pflanzen der Fall ist. Das Ganze umschließt endlich die Rindenschicht. Aus dem Cambium entstehen nun entweder direkt oder indirekt die Bastzellen. Es sind mehr oder weniger verdickte, langgestreckte, biegsame Zellen, welche in der Regel erst spät oder gar nicht verholzen, dabei oft eine sehr bedeutende Länge erreichen und bisweilen einen gefärbten Saft, den sogenannten Milchsaft führen, sich auch nicht selten vielfach und unregelmäßig verzweigen. Reissek erklärt die Bastzellen des Leines als solche, welche frei in Intercellulargängen zwischen Rinde und Cambium sich bilden und durch Absetzung von Cellulose in Gestalt einer die Wand des Intercellularganges auskleidenden Membran entstehen. Nach Schacht soll aber die Unmöglichkeit einer solchen Entstehungsweise durch die Bastbündel selbst, wo zahlreiche Bastzellen dicht geschlossen neben einander liegen, genügend dargethan sein. Die ausgebildete Bastzelle ist in der Regel stark verdickt. Die Verdickung geschieht durch fortwährende Ablagerung von Zellenstoff an der Zellenwandung. Dies läßt sich leicht auf dem Querschnitte einer Bastzelle erkennen, welche eine Menge concentrischer Ringe darstellt und auf diese Weise von den übrigen Zellen bedeutend abweicht. Oft geht diese Verdickung so weit, daß nur noch ein kleiner hohler Raum in der Bastzelle zu sehen ist; ja auch dieser verschwindet bei vollkommener Ausbildung des Leines ganz, sodaß die Bastfaser nicht mehr als Zelle, sondern als solide Faser erscheint. Die Ausfüllung der Höhlung erfodert jedoch nach Reissek, dessen gründliche Arbeit über diesen Gegenstand wir bei dieser Betrachtung zu Grunde legen, längere Zeit. Die Bastschicht der ganzen Pflanze ist sehr spät und dann erst vollendet, wenn die Samen längst ausgereift sind, die Blätter ganz oder größtentheils sich abgelöst haben, der Stengel gelb oder bräunlich geworden ist und dem Absterben sich nähert. Dagegen ist nun die Zeit, in welcher die Samenkapseln ihre volle Größe erreichen, die Samen halbreif sind und aus dem milchigen in den festen Zustand übergehen, wol der größere Theil der Bastfasern ausgebildet, in dem oberen Theile des Stengels und in den Aesten ist aber die Entwickelung noch nicht vollendet. Da jedoch

um diese Zeit die ausgebildeten Fasern noch jene Weiche, Geschmeidigkeit und Glanz, welche für eine gute Faser charakteristisch sind, besitzen, später aber, wenn die Kapseln sich öffnen, die Blätter größtentheils abfallen, die Pflanze im Wachsthume stockt, verhärtet und vertrocknet, gleichfalls steifer, spröder, glanzloser und in ihrer gegenseitigen Verbindung fester werden, so ist dessenungeachtet dies der richtige Zeitpunkt des Ausraufens. Es darf daher die Zeit der vollständigen Ausbildung des Bastes im ganzen Stengel nicht abgewartet werden, wenn es somit auch unvermeidlich ist, daß man in dem geernteten Leine Fasern von verschiedener Ausbildung und Qualität erhält. Um diesem Uebelstande zu begegnen, ist es rathsam, die zur Raufezeit im obern Theile des Stengels noch nicht vollständig ausgebildeten Fasern nach dem Raufen bis zur völligen Abtrocknung noch einige Zeit nachreifen zu lassen, wodurch sich ihre Wände nicht unbedeutend verdicken, ohne daß dabei die Güte der Fasern im untern Theile des Stengels leidet. Auf diese Weise erhält man die größtmögliche Menge an soliden Fasern.

Da nun, wie bereits nachgewiesen ist, die Güte der Bastfasern von der Beschaffenheit des Leines und dessen sorgfältiger Cultur, zum Theil schon von der Güte des auszusäenden Leinsamens abhängt, so scheint es zweckmäßig, über die Auswahl und Behandlung des letztern, sowie über den Lein selbst das Nöthigste mitzutheilen.

Unter allen Umständen ist für den Erfolg des Flachsbaues öfterer Wechsel des Samens, gehörige Reife und gute Behandlung desselben vorausgesetzt, erfoderlich, sowie ein mehre Jahre alter Same auffallend günstig wirkt. Die Erfahrung lehrt aber, daß trotz aller Mühe, welche man sich bei Erziehung guten Samens gibt, an vielen Orten die von dem fremden Leine erzielte Saat mit jedem Jahre sich verschlechtert, während sie ihre guten Eigenschaften an anderen Orten, selbst bei geringerer Aufmerksamkeit, länger behält. Insbesondere findet man, daß solcher Lein sich zu früh in Aeste theilt und dadurch immer niedriger wird. Diesem kann man nun dadurch vorbeugen, daß man den Samen von solchen Gegenden bezieht, wo eine größere Sorgfalt auf die Samenerzielung verwendet wurde oder welchem Boden und Klima besser entsprochen haben. Man bezieht daher den Leinsamen von den vorzüglichsten Leinbaugegenden. Unter diesen stehen die russischen Ostseeprovinzen obenan, auch hat sich der aus der holländischen Provinz Seeland bezogene Same in neuerer Zeit an mehren Orten gut bewährt. Aber auch aus einigen Gegenden Teutschlands erhält man guten Leinsamen, so aus Böhmen, Schlesien, Westfalen, Sachsen und aus den Rheingegenden. In Lief- und Kurland wählt man zum Samenziehen des Leines meist gebrannten Neubruch und stets dünn stehenden Lein; die durch Nachreifen völlig trockenen Samenkapseln werden gewöhnlich handlang unter dem Ansatze abgehauen, noch künstlich an der Luft getrocknet und dann gedroschen. Man säet übrigens dort in der Regel vorjährigen (frischen) Samen. Guter Leinsamen soll aber glänzend hellbraun oder fast goldgelb, kleinkörnig, mehr länglich als platt erscheinen, im Wasser zu Boden sinken und auf einer heißen Platte schnell knackend zerplatzen.

Will man dagegen auch an Orten, wo wenig Lein cultivirt wird, diesen zur Samengewinnung bauen, so muß man in folgender Weise verfahren. Zunächst ist darauf zu sehen, daß man einen bewährten fremden Samen wählt. Dieser wird, abgesondert von gewöhnlicher Leinsaat, dünne gesäet; den Lein läßt man schon auf dem Stande gelblich werden, darauf ausraufen und im Freien langsam und völlig nachreifen, dabei muß man ihn aber vor Verderbniß durch nasse Witterung mittels Aufstellen sichern. Diesen Flachs läßt man dann entweder über Winter ruhig unter Dach stehen und erst gegen das Frühjahr dreschen, oder man hebt den Samen über Winter in den abgeriffelten dürren Samenkapseln auf. Von solchem Samen erhält man im folgenden Jahre (noch besser ist es jedoch, wenn man ihn immer erst ein Jahr liegen läßt), in mittlerer Stärke ausgesäet, einen eben so guten Flachs als von der unmittelbaren Saat von russischem Lein. Auch eine zweite Saat aus der ersten von russischem Lein gewonnenen, auf die erwähnte Weise behandelt, bewährt sich meist noch gut. Bei nochmaliger Fortsetzung ist aber in der Regel die Ausartung in den einheimischen Samen merkbar oder bereits eingetreten.

Der Lein kommt übrigens in zwei verschiedenen Varietäten vor: der Spring- oder Klanglein oder die Abart, deren Samenkapseln bei der Reife aufspringen und der Schließ- oder Dreschlein, dessen Samenkapseln bei der Reife geschlossen bleiben, weshalb er gedroschen werden muß. Dieser wird mehr gebaut, als jener. Man rühmt namentlich von dem Dreschlein, daß er im Durchschnitte höher werde, mehr und stärkern Bast liefert und gegen die Kälte weniger empfindlich sei; dagegen liefert der Klanglein im Durchschnitte eine größere Menge von Samen und einen ziemlich feinen Bast. Alle nach den Ländern benannten berühmten Leinsorten, sowie der nach der Saatzeit benannte Früh- und Spätlein reihen sich unter gedachte beide Abarten und zwar die Mehrzahl unter den Dreschlein.

Die berühmten Leinsorten, als lief- und kurländer (rigaer, liebauer), seeländer, tyroler, Rheinlein u. s. w. verdanken ihre vorzüglichen Eigenschaften blos den Localitäten ihrer Heimath und der ihnen daselbst zu Theil werdenden Erziehungsweise, daher sie auch, wie bereits bemerkt, an andern Orten so leicht in die gewöhnliche, schlechtere, einheimische Sorte ausarten. In jüngster Zeit ist außerdem der weißblühende amerikanische Lein sehr in Aufnahme gekommen. Auf der londoner Industrieausstellung erregte die Faser dieses Leins große Aufmerksamkeit.

Der Lein liebt ein nur mäßig warmes, etwas feuchtes Klima. Er geräth vorzugsweise gut theils in den bergigen Gegenden, theils in der Nähe von Landseen, in den Niederungen der Flüsse und an der Meeresküste. Der Boden für den Lein soll mürbe und mehr durch-

lassend als stark bindend sein, jedoch auch die Feuchtigkeit nicht zu schnell wieder entschwinden lassen. Dabei liebt diese Pflanze alte, jedoch nicht überreichliche Bodenkraft. Ein feuchter, kräftiger Sand und Lehmsand, ein guter Mittelboden, ein milder Lehmboden, der etwas mergelig ist, sowie ein aus verwittertem Basalt entstandener Boden, ferner ein solcher, der aus dem Schlamme abgezogener Gewässer sich gebildet hat, eignen sich gut zum Flachsbau. Dabei soll der Acker keine stark abhängige Lage haben.

In Betreff der Fruchtfolge ist zu bemerken, daß der Lein auf Neubruch nach Klee, Kartoffeln, Runkelrüben, Weißkohl und Hanf besonders gut geräth. Bei einem sorgfältig betriebenen Ackerbaue erhält man auch nach Getreide guten Lein, namentlich nach Weizen und Hafer, aber auch nach Hülsenfrüchten, was einige Landwirthe mit Unrecht in Abrede stellen; dagegen liebt er die Gerste als Vorgänger nicht. Bessern Lein wird man auch nach Getreide erhalten, wenn solches nach Klee, gut gedüngten Hackfrüchten oder nach Brache folgte, als wenn es, wie dies in der Dreifelderwirthschaft gewöhnlich geschieht, zweimal vorherging. Man sollte den Lein hier immer ins Sommerfeld nehmen, oder ihm Kartoffeln im Sommerfelde vorausgehen lassen. Sodann ist es eine auf Erfahrung gebaute Regel, den Lein nicht sobald wieder auf dieselbe Stelle zu bringen. Gewöhnlich nimmt man einen Zeitraum von sechs bis neun Jahren bis zur Wiederkehr auf gleicher Stelle an.

Die Leinsaat verlangt ein reines und in soweit mürbes Land, daß die Wurzel am Eindringen nicht gehindert ist. Allzustarke Lockerung muß dagegen vermieden werden, weil es sonst der Pflanze leicht an der nöthigen Feuchtigkeit im Boden gebricht. Das für den Lein bestimmte Land muß schon vor Anfang des Winters tief gepflügt werden, aber dann im folgenden Frühjahre zur Saat nur eine seichte Pflugfurche erhalten. Der Lein liebt nämlich eine tiefe Bearbeitung mittels der letzten Pflugarten durchaus nicht. Neubrüche und Kleeland werden schon im Spätherbste umgebrochen und wo möglich noch einmal tief gepflügt oder sogleich doppelt gepflügt und stark geeggt. Ueberhaupt ist fleißiges Eggen, unter Umständen auch Schleifen und Walzen, zwischen den verschiedenen Pflugarten für die Flachscultur besonders wichtig, indem eine feine Oberfläche und ein mittels vielen Ueberziehens mit Egge und Walze wieder etwas geschlossenes Land der Pflanze besonders zusagt. In den Flachsgegenden Belgiens, welches zugleich mit Irland zu den berühmtesten Flachsbauländern gehört, wird zu dem dem Leine vorausgehenden Hafer gespatet oder gepflugspatet, was man dort für das vollkommene Gedeihen der Leinsaat für wesentlich hält.

Da der Lein ein Land von alter Kraft will, so eignet sich ein Acker, welcher im vorangegangenen Jahre stark gedüngt wurde und Hackfrucht hatte, am besten. Bei einem der alten Kraft zu sehr entbehrenden Acker ist eine starke Düngung nicht zu umgehen, wonach aber freilich auch das Unkraut in höherem Grade wuchert, der Lein auch leichter vieläftig, grob und ungleich wird oder sich schneller lagert. Bedarf das Land einer Düngung, so verdient ein kurzer, mehr verrotteter Mist den Vorzug und ist derselbe vor Winter oder zu Ende des Winters aufzubringen. Gründung, Jauche, Asche und Oelkuchen wirken besonders vortheilhaft auf das Gedeihen des Leines. Man soll daher möglichst dahin trachten, nur einen Theil der Düngung in Stallmist, den andern in Jauche, Oelkuchen (in der Jauche aufgelöst oder mit Asche 4—8 Tage vor der Saat gestreut), Asche u. s. w. bestehen zu lassen. Ueberstreuen der jungen Saat wirkt im gyps- und kalkarmen Boden auch sehr günstig.

Die Saatzeit für den Lein ist sehr verschieden. Man säet ihn von Ende März bis Ende Mai, ja bis Ende Juni und macht darnach einen Unterschied zwischen Früh- und Spätlein. Die günstigste Zeit beim Leinbau ist schwer zu beurtheilen; einige Tage früher oder später haben oft großen Einfluß auf sein Gedeihen, doch ist, wo es die Bodenbestellung und die Witterung zulassen, die frühe Saat zu empfehlen, jedoch erst, wenn kein starker Reif mehr zu befürchten ist. Eine frühe Saat hat den Vortheil, daß das Aufgehen befördert und die jungen Pflanzen vor dem Angriffe der Erdflöhe sicherer sind. Dessenungeachtet muß in manchen Gegenden, der besondern Verhältnisse wegen, die späte Saat des Leines vorgezogen werden. In noch andern Gegenden gedeiht sogar, je nach Einwirkung der Witterung, das eine Mal der Frühlein, das andere Mal der Spätlein besser, weshalb man in diesen am besten thut, einen Theil früh, den andern spät zu säen. Uebrigens hat man gewöhnlich besondere Samensorten für frühe und späte Saat. Russischer (rigaer u. s. w.) Lein ist womöglich früh zu säen, während Klanglein meist spät gesäet wird.

Die Quantität der Aussaat richtet sich theils darnach, ob man mehr auf Feinheit und Menge des Bastes, oder mehr auf Samengewinn sieht; im ersten Falle wird stärker, im andern schwächer gesäet. Anderntheils muß auch auf die Qualität des Samens besondere Rücksicht genommen werden, indem man den guten ausländischen Samen schwächer, als den geringeren einheimischen säet. So säet man, wo es sich um die Gewinnung eines feinen Bastes handelt,

auf den berliner Morgen	1½ Scheffel
„ den hessischen Morgen	4—5 Simmer
„ das baierische Tagwerk	4—5 Metzen
„ den würtembergischen Morgen	5—6 Simri
„ den badischen Morgen	8—10 Sester
„ das österreichische Joch	3½—4 Metzen

inländischen Samen; da aber der rigaische und liefländische Lein kleinere Samen hat, so ist von letzterem der Saatbedarf geringer.

Der junge Lein muß einmal gejätet werden, wenn er Hand lang oder auch etwas länger herangewachsen ist; wenn sich aber vieles Unkraut zeigt, kann auch ein zweites Jäten erfoderlich werden. Dies ist jedoch bei trockener Witterung auszuführen. Die häufigsten Unkräuter sind Leindötter (Camelina sativa), Klebkraut (Ga-

lium), Winden (Convolvulus arvensis), Hederich (Sinapis arvensis und Raphanus Raphanistrum), Melden (Atriplex und Chenopodium-Arten), Schmielen (Lolium, Bromus und dergl.), am meisten aber ist die Flachsseide (Cuscuta Epilinum) gefürchtet. Lagert sich der Lein zu frühe, so ist das Umdrehen mittels glatter Stäbe das Mittel, wenigstens einigermaßen dem Verderben des Bastes vorzubeugen.

Der Lein misräth bekanntlich ziemlich häufig. Am meisten nachtheilig wirken trockene Frühlinge und dürre Sommer. Nicht selten stellt sich auch bei trockenem Wetter nach der Saat der Erdfloh ein und zerstört diese mehr oder weniger, weshalb man bei einer Spätsaat öfters genöthigt ist, eine Doppelsaat vorzunehmen oder das Feld mit einem Gemische von Kalk, Gyps, Asche und Ruß des Morgens früh, wenn die Blätter vom Thau befeuchtet sind, zu überstreuen, was zugleich düngend wirkt.

Die Vegetationszeit des Leines beträgt nur etwa drei Monate, selten bis 3½ Monate. Will man zunächst auf guten Bast sehen, jedoch am Samen keinen wesentlichen Verlust erleiden, was im Allgemeinen das Wirthschaftlichste ist, so soll der Lein gezogen werden, wenn die Samenkapseln gelblich werden und der Same kaum darin anfängt, sich zu färben, während die Stengel theilweise noch grün sind. Der gezogene Lein wird bei gutem Wetter auf dem Felde oder besser auf nahen Rasen oder Stoppeln dünn ausgebreitet, nach einigen Tagen gewendet und bleibt im Ganzen 4—8 Tage liegen, um zu trocknen. Da aber der Lein bei dieser Methode, namentlich bei nasser Witterung, leicht schwarze und selbst mürbe Stellen bekommt und in Qualität und Quantität verliert, so ist dieser das Verfahren, den gezogenen Lein handvollweise mit einem Stengel zu umschlingen und diese Bündelchen in Hecken oder Kämme zum Trocknen aufzustellen, weit vorzuziehen. Unterdessen reift auch der Samen nach, der trockene Lein wird eingebracht und das Abriffeln der Samenkapseln auf den dazu dienenden Riffelkämmen vorgenommen, die Kapseln werden, wenn es nöthig erscheinen sollte, vollends mit Sorgfalt getrocknet und beim Schließlein später gedroschen. In Ermangelung von Riffelkämmen kann jedoch der trocken eingebrachte Lein auch sogleich gedroschen werden. Der Springlein wird gewöhnlich sofort nach dem Ausziehen geriffelt, die Kapseln auf Tüchern, Sieben oder andern Gegenständen der Sonne ausgesetzt und so der Same gewonnen.

Die erste der weiter mit dem Flachse vorzunehmenden Arbeiten ist die Röste oder Rötte, welche den Zweck hat, einen Gährungsproceß im Gewebe des Leinstengels einzuleiten und dadurch die Verbindung, welche die Bastschicht einerseits mit der Rinde, andererseits mit dem Holze mittels des Cambiums besitzt, zu lockern und zu zerstören, um die Trennung des Bastes leichter bewerkstelligen zu können. Man bedient sich entweder der Thau- oder der Wasserröste. Behufs der Thauröste wird der Flachs im Herbste oder Frühjahre auf einem etwas hoch und abhängig gelegenen festen Rasen ausgebreitet und bleibt, indem man ihn einmal oder bei ungünstiger Witterung auch mehrmal umbreitet, so lange liegen, bis sich der Bast leicht vom Stengel löst, was ungefähr 3—5 Wochen währt. Es ist dazu abwechselnd feuchte Witterung ohne anhaltende Nässe erwünscht; beim Einbringen aber muß das Wetter gut sein, damit der Flachs vollkommen trocken unter Dach kommt.

Die Thauröste ist unter andern in den böhmischen und schlesischen Gebirgen, wo Lage und Klima dafür günstig sind, in Schwaben und in einigen andern Gegenden im Gebrauch; in den Niederlanden und in fast ganz Mittel- und Nordteutschland ist aber die Wasserröste allgemein und in neuerer Zeit ist sie an vielen Orten an Stelle der Thauröste eingeführt. Am zweckmäßigsten wäre es freilich, wenn auch die Wasserröste einer andern Methode zur Gewinnung des Bastes weichen wollte, nämlich der Dampfröste, deren Vorzüge wir weiter unten auseinandersetzen werden.

Die Thauröste hat bekanntlich den Nachtheil, daß der Flachs dabei minder zähe bleibt und zu feinen und haltbaren Gespinnsten und Geweben weniger tauglich ist, auch mehr ins Werg fällt, als der Wasserflachs. Der Grund davon liegt in der geringen Festigkeit, welche die Faserbündel bei dieser Röste behalten. Da dieselbe längere Zeit dauert und die Gährung im Cambium und der Rinde, wodurch die Auflockerung der Bastschicht bewirkt wird, mit Unterbrechungen stattfindet, da ferner ein Theil der Stengel der Gährung stärker ausgesetzt ist und deshalb früher als die übrigen sich zur Fäule neigt oder stellenweise wirklich fault, so werden auch die Faserbündel in solchen Stengeln stärker aufgelockert, daher sie bei der Bearbeitung leichter reißen und ins Werg fallen. Durch die länger anhaltende und unterbrochene Gährung während der Thauröste wird die Rinde rissig und morsch, springt bei der nachfolgenden Dörre leichter stellenweise ab, die Faserbündel werden entblößt, spalten und fransen sich in der Hitze leicht aus und fallen zahlreicher ins Werg. Je mehr hervorstehende und auseinanderfahrende Fasern an der Oberfläche der gerösteten Stengel zu bemerken sind, deste geringern und sparsamern Flachs erhält man daraus.

Dazu kommt nun noch, daß das Sortiren der Stengel zur Erzielung eines gleichförmigen Productes fast nothwendig ist. Auf diese Weise kommen wenigstens Stengel von gleicher Entwickelung zusammen, weshalb die Gährung gleichförmig auf sie einwirken kann. Ohne Sortirung können viele Stengel schon überröstet sein, während andere noch nicht vollständig die Röste überstanden haben, besonders am obern Theile, welcher, wie wir oben nachgewiesen, weniger ausgebildete Fasern enthält. Ein so gewonnenes Product erfodert daher eine weit mühsamere Bearbeitung und gibt dennoch einen geringeren und ungleichförmigeren Flachs.

Bei der Wasserröste ist ein weiches, wo möglich woher einige Zeit gestandenes Wasser erfoderlich (am besten sind leicht zu reinigende wasserdichte, nöthigenfalls mit Latten ausgeschlagene, oder auch ausgemauerte Be-

hälter in der Nähe eines Baches), in welches der Flachs in kleinen Bündeln eingelegt und mit Gerüsten und Steinen beschwert wird. Noch besser ist ein einzusenkender Lattenkasten zum Einlegen des Flachses in die Röste. Hierbei findet, um recht weißen Flachs zu gewinnen, ein schwacher Wasserzufluß und Abfluß statt. Es ist genaue Sachkenntniß und Sorgfalt nöthig, um den rechten Zeitpunkt zum Herausthun wahrzunehmen, welcher eingetreten ist, wenn der Bast sich leicht löst, ohne an seiner Stärke verloren zu haben. Das Liegen im Wasser dauert nach Beschaffenheit des letztern, sowie des Flachses und der Witterung, 5 bis 10 Tage. Je weicher das Wasser und je wärmer das Wetter, um so schneller die Röste. Der aus dem Wasser genommene, dabei zugleich ausgewaschene Flachs wird auf Rasen gebreitet und wenn er einigermaßen trocken, auf Spitzhäufchen gestellt (aufgestaucht) und nach völligem Austrocknen heimgebracht.

Die kalte Wasserröste ohne Verbindung mit der Thauröste verursacht bei der Bearbeitung einen größeren Aufenthalt, weil die Faserbündel breiter sind und sich nicht so leicht spalten lassen. Auch wird eine stärkere Bleiche erfodert, weil die Reste der Rinde und des Cambiums, welche die Faserbündel verunreinigen, in größerer Ausdehnung zurückgeblieben sind, daher erst nach längerer Zeit sich gänzlich entfernen lassen. Deshalb und weil bei diesem Verfahren der rechte Zeitpunkt des Herausnehmens des Flachses aus dem Wasser leicht übersehen werden kann, ist die gemischte Röste, die am meisten verbreitete belgische Methode, der bloßen kalten Wasserröste vorzuziehen. Hierbei beginnt die Röste des Flachses im Wasser und wird auf dem Lande vollendet, indem der Flachs zum Nachrösten (Bleichen, Vorbleichen) noch 10 bis 14 Tage besonders ausgebreitet wird, wobei die Gefahr des Ueberröstens im Wasser vermieden wird.

Bei diesem Verfahren erleidet der Lein folgende Veränderungen: Kurze Zeit darauf, nachdem die Leinstengel ins Wasser gebracht worden sind, beginnt der Inhalt der Rinden- und Cambiumzellen zersetzt zu werden, etwas später werden auch die Zellen mürbe, lockern und lösen sich zuletzt bei längerem Verweilen im Wasser theilweise auf. Da die Zellen des Cambiums und des innern Rindentheils die dünnsten sind, so werden sie zuerst angegriffen. Daher lockert sich der Zusammenhang des Bastes und Holzes am frühesten. Hierzu trägt die scharfe Abgrenzung des Cambiums und der Holzschicht wesentlich bei.

Der Bast läßt sich bei eingeleiteter Röste an dem unteren Theile des Stengels stets früher und leichter von den anliegenden Schichten trennen, als am oberen. Die Ursache davon ist, weil das Cambium und die Rinde in dem untersten, ausgebildetsten Theile des Stengels durch Ueberreife bereits an Festigkeit verloren und die Zellen mürbe geworden sind. Die Holzschicht widersteht der Einwirkung des Wassers am längsten, und um die Zeit, zu der sich die Bastschicht in der ganzen Länge des Stengels leicht ablösen läßt — der Zeitpunkt der vollendeten Röste — ist blos die ursprüngliche Membran der Holzzellen an den unverdickten Stellen mürbe geworden, was zur Folge hat, daß der Holzkörper leichter als im frischen Zustande zerbrochen werden kann.

Der körnige Inhalt der Rinde und des Cambiums, insbesondere das Chlorophyll, wird bei der Röste zersetzt, bräunt sich, und zwar um so stärker, je länger die Röste gedauert. Bei zu langer Röste, wenn endlich die Fäule eintritt, die Rinden- und Cambiumzellen mehr und mehr sich auflösen und in eine schmierige Masse übergehen, bräunt sich auch der körnige Inhalt immer stärker, legt sich aber zugleich mit den übrigen Zellresten inniger an die Bastschicht und verunreinigt dieselbe. Die Bastfasern werden bei einer zu lange andauernden Röste nicht allein viel dunkler und schmutziger, sondern es wird auch ihre spätere Reinigung bedeutend erschwert. Auch verlieren die Fasern an Güte, indem sich die Gährung bald in ihrem Innern einstellt und sie mürbe, glanzlos und misfarbig macht.

Werden die Leinstengel aus der Wasserröste in die Thauröste mit Vorbleiche gebracht, so erhöht sich ihre verminderte Zähigkeit in den ersten Tagen wieder, weil der wässerige Gehalt sich vermindert. Nach und nach wird die Rinde und der Ueberrest des Cambiums morsch, rissig, sodaß sich die Bastfaser beim Reiben mit den Fingern vollständig vom Holze lostrennt. Je größer die Rissigkeit der umliegenden Zellen, desto leichter die Ablösbarkeit der Bastschicht. Zuletzt treten kleine, graue und schwarze Pünktchen am Stengel auf, welche den Fingerzeig zum Abschlusse der Röste geben. Diese Pünktchen sind Anfänge eines Fadenpilzes, einer Puccinia. Bisweilen zeigt sich auch eine andere Art von Fadenpilzen, ein Fusisporium dazwischen, welche das sicherste Zeichen der über Gebühr fortdauernden und bereits in die faulige übergehenden Gährung ist. Werden die Leinstengel über die gesetzte Zeit in der Thauröste belassen und ist die Witterung anhaltend feucht, so entwickelt sich die Puccinia vollkommen und zuletzt tritt eine Sphaeria an ihre Stelle und der Stengel erhält ein dunkelfleckiges Aussehen. Zugleich wird Bast und Holz von der Fäule ergriffen.

Nimmt man die Leinstengel zu früh aus der Thauröste, so läßt sich die Bastschicht schwer und unvollständig vom Holze trennen. Die Ursache davon ist, daß das Cambium noch nicht völlig zerstört ist. Nimmt man dagegen die Leinstengel zu spät aus der Thauröste, so wird auch die Bastfaser von der Verwitterung und Zerstörung ergriffen, sie verliert ihre Zähigkeit und Geschmeidigkeit und wird morsch, brüchig und glanzlos.

Man sieht hieraus, wie auch die gemischte Röste, welche unter den bisher erwähnten immer noch die zweckentsprechendste ist, ihre Uebelstände hat, Aufmerksamkeit und Sorgfalt im hohen Grade erfodert, auch von Jahreszeit, Witterung und örtlichen Verhältnissen noch zu sehr abhängig ist. Um nun das Rösten des Leines von der Abhängigkeit der Witterung und Jahreszeit zu befreien, wandte Schenk dazu warmes Wasser, Dampf an, weshalb diese Methode der Gewinnung des Bastes

auch Dampfröste genannt wird. Zu diesem Behufe stellte er den Lein aufrecht in mit Wasser gefüllte, mit doppeltem Boden versehene hölzerne Gefäße, leitete durch kupferne Röhren Dampf in das Wasser, erhitzte es bis auf 26° R. und röstete somit den Lein in 60—70, jetzt in 90—96 Stunden. Dadurch hatte er den ganzen Proceß der Röste in sicherer Hand, der Lein litt nicht mehr und gab 10 Proc. Faser mehr als die kalte Wasserröste. Dieser Mehrertrag deckte zugleich hinreichend und darüber die Mehrausgabe dieses Verfahrens. Es konnte daher nicht fehlen, daß diese Methode, auch amerikanische Röstmethode genannt, durch ihre geringe Kostspieligkeit im Verhältnisse zur Menge und Qualität des erzeugten Products, durch Zeitersparniß und leichte Anwendbarkeit, selbst unter beschränkten Verhältnissen, in kurzer Zeit in Nordamerika, England, Irland und an vielen Orten des Continents in Aufnahme kam. Da das warme Wasser dabei die Hauptrolle spielt, so wird der Zweck vollkommen erreicht, wenn dasselbe, auf welche Weise es auch sei, in hinreichender Temperatur erhalten wird. Man hat daher in Oesterreich die Abflüsse warmer Quellen mit Vortheil zu diesem Zwecke benutzt. Sogar Schwefelquellen sind dazu brauchbar. So wird zu Ullersdorf in Mähren ein großes Röstetablissement durch warme Schwefelquellen versorgt.

Auch bei dieser Röste wird eine Gährung im Stengel hervorgerufen, wie die lebhaften Gasausscheidungen beim Verlaufe derselben lehren. Der Bast löst sich mit ungleich größerer Reinheit, als bei der gemischten Röste, von den umgebenden Schichten und die Faserbündel desselben behalten Glanz, Glätte und Weiße im viel höheren Grade bei.

Außer diesen Röstmethoden hat man in neuester Zeit noch die chemische Röste mit verdünnten Säuren, gewöhnlich Schwefelsäure, versucht. Sie hat denselben Zweck, wie die andern Methoden, nämlich den, die Cambiumschicht aufzulockern, um die Trennung der Bastbündel leichter zu bewerkstelligen. Die anatomischen Veränderungen, welche sich bei diesem Verfahren zeigen, bestehen, wie bei der gewöhnlichen Röste, in der Erweichung, Auflockerung und theilweisen Auflösung der Wände des Cambiums und der Rinde. Eine Modification dieser Methode, welche sich durch die Kürze der Zeit, innerhalb welcher die Röste vollbracht werden kann, auszeichnet, ist das Verfahren Claussen's. Er wendet Soda und Schwefelsäure mit Wasser in einem hohen Grade verdünnt an, sodaß die Faser dadurch angeblich nicht angegriffen wird. Darin werden die Leinstengel gekocht und so die Röste in vier Stunden beendigt. Hierdurch sollte der Flachs auch in eine der Baumwolle sehr ähnliche Beschaffenheit gebracht werden, weshalb Claussen dieser so bearbeiteten Faser auch den Namen Flachsbaumwolle beilegte. Von ihr verlangte nun der Fabricant, daß sie sich, in kurze Fäden zerschnitten, ebenfalls auf den Baumwollenmaschinen verspinnen lassen müsse. Die Erfindung erregte großes Aufsehen und wurde von den Meisten hoch gepriesen, nur Wenige erklärten sich dagegen. Bei der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes möge als ein competentes Urtheil der Bericht des Vorstandes der Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen an das königl. Landes-Oekonomie-Collegium in Berlin über die Claussen'sche Flachsbaumwolle hier Platz finden.

Das Claussen'sche Verfahren zerfällt in verschiedene selbständige Operationen:

1) Das rohe Flachsstroh wird auf einer von Claussen erfundenen Maschine zwischen cannelirten Walzen gebrochen und sodann die Flachsfaser von den Stroh- oder Holztheilen durch Schlagen, Klopfen und Schwingen gereinigt.

2) Der so zubereitete Flachs wird 2—3 Stunden hindurch in einer schwachen Aetznatronauflösung (½ Proc.) gekocht und dadurch von den damit verbundenen Harz- oder Gummitheilen befreit.

3) Nach dieser Operation kommt der Flachs in kaltes, mit Schwefelsäure (⅕ Proc.) angesäuertes Wasser, wobei sich die Schwefelsäure mit dem Natron zu schwefelsaurem Natron verbindet und der Flachs in seine einzelnen Fasern zertheilt wird.

4) Nach dem Trocknen werden die Flachsfasern — je nachdem man Flachsbaumwolle oder Flachswolle oder Flachsseide gewinnen will — mittels einer Maschine in kürzere oder längere Stücke zerschnitten.

5) Der zerschnittene Flachs wird hierauf in eine Auflösung von anderthalbkohlensaurem (neutralem kohlensaurem) Natron (Soda) gebracht und so lange darin gelassen, bis auch die feinsten Fasern vollständig von dieser Flüssigkeit durchdrungen sind.

6) Aus dieser Auflösung kommt er wieder in mit Schwefelsäure (½ Proc.) angesäuertes Wasser, wodurch die Kohlensäure in den röhrenartigen Flachsfasern frei wird und diese der Länge nach gewaltsam in ihre feinsten Bestandtheile (in 12—16 Theile) zerspaltet.

7) Die schwammartig aufgetriebene Masse wird endlich in ein Bad von unterchlorigsaurer Magnesia gebracht, worin sie augenblicklich eine blendend weiße Farbe erhält.

8) Mit dem Trocknen dieser Masse ist die Procedur beendigt und die Flachsbaumwolle fertig.

Die Herstellung dieses baumwollen- oder wollenartigen Stoffes hält Claussen selbst für den Kern seiner Erfindung. Er behauptet indessen, daß man die ganze Procedur auch schon nach der ersten oder dritten Operation abbrechen kann und dann im ersten Falle ein zu Segel- und Sacktuch, zu Tauen, Seilen, Netzen u. s. w., im letztern aber ein gleich dem auf gewöhnlichem Wege zubereiteten Flachse zur Leinenfabrication geeignetes Material, und zwar von besserer Qualität als bei dem gewöhnlichen Verfahren, erlangt.

Dieser Behauptung Claussen's tritt nun der Bericht mit Entschiedenheit entgegen.

Die gewöhnliche Röste hat, wie wir gesehen haben den Zweck, die gummiartigen Theile des Leinstengels in Wege eines langsamen Gährungsprocesses aufzulösen und dadurch die Fasern leicht trennbar zu machen. Durch das Schenk'sche Verfahren, d. h. durch Erwärmung de

Wassers kann dieser Proceß wesentlich beschleunigt werden. Daß eine noch größere Beschleunigung auf chemischem Wege (durch einen Zusatz an Säuren) erzielt werden kann, war eine längst bekannte Sache. Eine ebenso bekannte und nicht zu bestreitende Thatsache ist es aber auch, daß der Flachs durch eine solche Behandlung an den Eigenschaften wesentlich verliert, welche für die gewöhnliche Leinenfabrication verlangt werden. Ja, schon durch die Anwendung eines höhern Temperaturgrades (über 26° R. hinaus), also namentlich durch eine Erhitzung des Wassers bis zum Siedepunkte, wird die Qualität, selbst wenn man keine chemischen Mittel zusetzt, erheblich verschlechtert, wie zahlreiche Versuche bei dem Schenk'schen Verfahren dargethan haben. Es mag nun vorläufig zugegeben werden, daß das Aetznatron, die Schwefelsäure und das fortgesetzte Kochen bei der Bereitung der Flachsbaumwolle unschädlich und unentbehrlich sind. Wenn es sich aber darum handelt, gewöhnliches Leinengarn und wirkliche Leinenstoffe herzustellen, so muß man unbedingt der hergebrachten Röste und Zubereitung oder dem Schenk'schen Verfahren vor den Clauſſen'schen Proceduren den Vorzug geben.

Noch weit unpraktischer oder vielmehr unausführbar ist aber der Vorschlag, ohne alle Röste und ohne irgend einen chemischen Proceß, lediglich durch eine mechanische Behandlung (durch die Operation ad 1), ein Material für grobe Gewebe, Seile, Netze u. s. w. herzustellen. Clauſſen übersieht dabei gänzlich den Widerstand der doch von ihm selbst in ihrem Vorhandensein und in ihrer Wirkung anerkannten harzigen oder gummiartigen Stoffe. Wer jemals einen trockenen Flachsstengel vor der Röste in der Hand gehabt und die Fasern von dem Holzkörper zu trennen versucht hat, muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die gummiartigen Stoffe die Flachsfasern nicht nur unter einander, sondern auch mit dem Holzkörper verbinden, daß sie ferner die Flachsfasern (was ja auch bei jeder mit Gummi oder Stärke stark getränkten und scharf getrockneten Leinwand wahrgenommen werden kann) brechbar und leicht zerreißbar machen, daß daher bei einer scharfen Brechung häufig mit dem Holzkörper zugleich auch die Faser bricht, und daß es jedenfalls selbst bei der vorsichtigsten Behandlung nicht gelingt, die Fasern in ihrer ganzen Länge von dem Holze und dem Cambium abzulösen. Bei dem Brechen des roh en Flachses mit der Clauſſen'schen Brechmaschine, die übrigens von den in England und Irland für geröst eten Flachs gangbaren Brechmaschinen im Principe nicht abweicht und vor denselben Nichts voraus hat, kann also jedenfalls nur ein ganz schlechtes Werg gewonnen werden, und man hat nur die Wahl, entweder viele Strohtheile mit in den Spinnstoff zu nehmen, oder einen großen Theil der Fasern mit dem Stroh verbunden in den Abfall übergehen zu lassen.

Clauſſen scheint dies allmälig selbst eingesehen zu haben, und darum stellt er auch anheim, nach Belieben mit der zweiten und dritten Operation (also mit der Röste) zu beginnen und dann erst das Brechen (die als Nr. 1 angeführte Operation) folgen zu lassen. Wenn er diese Art der Procedur nur anheimstellt und nicht gradezu vorschreibt, so hat dies wol nur darin seinen Grund, daß er einmal als wesentliche Vorzüge seines Verfahrens vor der gewöhnlichen Zubereitung und dem Schenk'schen Verfahren gerühmt hatte:

a) daß der Flachsbauer bei demselben in den Strohtheilen ein werthvolles Futter- und Düngungsmaterial zurückbehalte, welches bei dem Rösten vor dem Brechen durch den Gährungsproceß entwerthet werde;

b) daß der Flachs ohne die Strohtheile leichter und wohlfeiler zu den Zubereitungsanstalten zu schaffen sei, als mit denselben;

c) daß bei vorheriger Beseitigung der Strohtheile in demselben Raume mehr Flachs geröstet und gebrakt werden könne und die Operation dadurch wohlfeiler werde.

Daß diese Vortheile sich ohne weit überwiegende Nachtheile nicht erreichen lassen, scheint Clauſſen nicht offen eingestehen zu wollen, und darum sucht er mit jenem „Anheimstellen" über diese Schwierigkeit hinwegzuschlüpfen. In der auf die Anwendung seines Verfahrens gegründeten Anstalt zu Apperley Bridge (zwischen Leeds und Bradford), die doch gewiß genau seinen Anweisungen gefolgt ist, hat man, wie wenigstens nach den Karmarsch'schen Mittheilungen angenommen werden muß, nie daran gedacht, den roh en Flachs brechen und von den Strohtheilen befreien zu wollen.

Hiernach handelt es sich also einzig und allein darum, ob das Clauſſen'sche Verfahren in seiner vollständigen Durchführung, nämlich als Mittel zur Erzeugung von Flachsbaumwolle, Beachtung verdient?

Dabei leuchtet nun soviel auf den ersten Blick ein, daß die Flachsbaumwolle grade die Eigenschaften, um deren willen der auf gewöhnlichem Wege zubereitete Flachs der Baumwolle und Wolle und die daraus gefertigten Garne und Gewebe den Baumwollen- und Wollengarnen und Geweben vorgezogen werden, entschieden nicht besitzt. Die Flachsbaumwolle kann daher, soweit es sich um reine Leinenfabricate handelt, den Flachs auf keine Weise ersetzen oder verdrängen, sondern im günstigsten Falle nur mit der Baumwolle und Wolle und mit dem geringeren Flachse allenfalls nur soweit in Concurrenz treten, als derselbe zu gemischten Stoffen verarbeitet wird. Sollte daher auch die Flachsbaumwolle wirklich alles dasjenige vollständig leisten, was ihr nachgerühmt wird, so würde doch immer weder zu erstreben, noch zu besorgen sein, daß der gewöhnliche Flachs dadurch an Terrain verlieren sollte. Das Clauſſen'sche Verfahren kann mithin auch die gewöhnliche Flachszubereitung in keiner Weise ersetzen oder entbehrlich machen, und auch bei dem größten Erfolge desselben würde die Aufgabe, für die Vervollkommnung dieser Zubereitung z. B. durch Verbesserung der Röste, die Anlegung von Schwingmühlen, die Einführung des Schenk'schen Verfahrens u. s. w. zu sorgen, in ihrer ganzen Wichtigkeit fortbestehen.

Wenn sonach allein die Frage übrig bleibt, ob die Flachsbaumwolle als Surrogat der Baumwolle oder

Wolle Beachtung verdient, so ist zunächst zu erwähnen, daß nach der in einer Sitzung des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes von dem königl. wirklichen geheimen Rath Beuth und dem k. k. Rath Reuter gemachten Mittheilungen die Idee einer Zubereitung des Flachses für diesen Zweck mit Hilfe chemischer Mittel durchaus keine neue ist, daß vielmehr schon zu Ende des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts in Preußen wie in Oesterreich ähnliche Erfindungen und Versuche gemacht worden sind, namentlich in Wien die dadurch hergestellten Präparate noch aufbewahrt werden und der Claussen'schen Flachsbaumwolle ganz gleichen oder doch sehr nahe stehen. Jene früheren Versuche haben kein praktisches Resultat gegeben. Auch bei der Claussen'schen Flachsbaumwolle springt es sofort in die Augen, daß dieselbe eigentlich mit der Wolle gar keinen Vergleich aushält und auch der wirklichen Baumwolle von guter oder mittlerer Beschaffenheit an Gleichmäßigkeit und wahrscheinlich auch an Festigkeit der Fasern, sowie an Verspinnbarkeit erheblich nachsteht. Dies scheint Claussen — trotz aller Versicherung des Gegentheils — selbst einzuräumen, indem er sein Erzeugniß nur in der Vermischung mit Baumwolle, Wolle oder Seide zur Verarbeitung empfiehlt. Besäße die Flachsbaumwolle wirklich, wie er behauptet, alle guten Eigenschaften der Baumwolle oder Wolle und sogar noch größere Vorzüge, so ließe sich nicht erklären, warum Claussen nicht ihre Verspinnung ohne Zusatz anriethe. Jedenfalls werden ihn die angestellten Versuche überzeugt haben, daß sie dazu nicht geeignet ist. Betrachtet man nun die aus solchen Mischungen hergestellten Stoffe, wie solche auf der londoner Industrieausstellung vorlagen und auch der Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen zugesandt waren, so findet man, daß dieselben, je mehr die Baumwolle, Wolle oder Seide überwiegt, desto mehr, je mehr die Flachsbaumwolle überwiegt, desto weniger befriedigen, und jedenfalls vor rein baumwollenen oder wollenen oder mit gewöhnlichem Flachse gemischten Stoffen in keiner Beziehung etwas voraus haben. Ein zu leichten Teppichen, Tischdecken u. s. w. bestimmter Stoff, der zu ⅔ aus Flachsbaumwolle bestehen soll, glich den ordinairsten gleichartigen Fabricaten, zu denen man die aus dem schlechtesten Flachse oder aus Werg gesponnenen Garne verwendet.

Außerdem darf nicht unerwogen bleiben, daß die Flachsfaser bekanntlich nur in sehr wenigen Farben (fast nur in Blau) echt gefärbt werden kann und darin der Baumwolle und Wolle weit nachsteht. Will man der Flachsfaser eine größere Empfänglichkeit für andere Farben durch chemische Mittel geben, so kann dies nach den bisherigen Erfahrungen nur mit Beeinträchtigung oder Zerstörung ihrer Haltbarkeit geschehen. Es gibt nun zwar Flachsbaumwolle in sehr schönen Farben (rosa, roth und grün); die Haltbarkeit dieses gefärbten Materials scheint aber gering zu sein. Die eigentliche Bestimmung des Flachses wird immer seine Verwendung zu Weißzeuch (Leibwäsche, Bett- und Tischzeuch) bleiben; grade für diese Stoffe ist er aber in der Gestalt der Flachsbaumwolle entschieden nicht brauchbar.

Eine Verbesserung der Fabricate kann daher nach den bis jetzt vorliegenden Resultaten von der Anwendung der Flachsbaumwolle gewiß nicht erwartet werden.

Sonach könnte sich endlich nur fragen:

ob etwa die Flachsbaumwolle durch größere Wohlfeilheit der Baumwolle Terrain abgewinnen kann und dabei doch der Flachs für dessen Producenten höher zu verwerthen sein würde als bei der gewöhnlichen Zubereitung?

Die von Claussen in dieser Beziehung für England angelegten Berechnungen können theils in ihren Unterlagen nicht geprüft werden, theils für Teutschland überhaupt nicht maßgebend sein. Man kann indessen die von ihm mitgetheilten Data auf unsere Verhältnisse anwenden.

In Schlesien kann man annehmen, daß aus einem Schock (1200 Pfund) rohen Flachses durchschnittlich 140 bis 150 Pfund geschwungenen Flachses gewonnen wird. Nach Claussen's Angabe dürften daraus „240 Pfund" Flachsbaumwolle herzustellen sein. Die Zubereitungskosten rechnet Claussen für 1200 Pfund auf 3 Thaler; bei dem Schenk'schen Verfahren kommen sie in Schlesien etwa auf 5 Thaler zu stehen; wenn der Producent den Flachs selbst bereitet, wird man dieselben höchstens auch auf 3 Thaler berechnen können. Sie können daher bei der Vergleichung ganz außer Ansatz bleiben. Der Durchschnittspreis der Baumwolle ist in Hamburg zu 5 Sgr. pro Pfund anzunehmen. Sollte die Flachsbaumwolle nun auch nur zu 4 Sgr. verkäuflich sein, so werden 1200 Pfund rohen Flachses zu 32 Thalern verwerthet werden können. Der Marktpreis für guten Flachs ist in Schlesien zu 5 bis 5½ Sgr. anzunehmen; er sinkt aber für die geringeren Qualitäten bis auf 3, 2 und selbst 1½ Sgr. herab. Der Erlös aus 1200 Pfund Flachsstroh beträgt also höchstens 27½ Thaler, im Minimum 7½ bis 10 Thaler, im Durchschnitte wol kaum 15 Thaler. Hiernach scheint es allerdings, daß der Flachsbau durch die Einführung des Claussen'schen Verfahrens weit lohnender und einträglicher gemacht werden könne. Es kommt indessen in Betracht:

1) daß es bedenklich erscheint, den Angaben von Claussen in irgend einer Beziehung Vertrauen zu schenken, mithin die Ausbeute für Flachsbaumwolle vielleicht viel geringer und der Betrag der Zubereitungskosten vielleicht viel erheblicher sein kann;

2) daß es sehr problematisch ist, ob die Flachsbaumwolle, da sie der Baumwolle in wesentlichen Eigenschaften nachsteht, zu 4 oder auch nur zu 3 Sgr. verkäuflich sein würde;

3) daß die Flachsbaumwolle jedenfalls nicht wie die Baumwolle eine fast unbeschränkte Anwendung finden, sondern nur im besten Falle zu gewissen Zwecken brauchbar sein würde, mithin eine beträchtliche Ausdehnung ihrer Erzeugung den Preis auf ein Minimum herabdrücken müßte;

4) daß endlich bei der Flachsbaumwolle gar kein Werg abfällt, während dies doch bei der gewöhnlichen Flachsbereitung einen zwar geringen, aber doch immer nicht einen ganz zu übersehenden Werth hat.

Unter diesen Umständen würde es, wenigstens zur Zeit noch, im höchsten Grade mislich sein, die Einführung des Claussen'schen Verfahrens anempfehlen oder durch positive Unterstützung befördern zu wollen. Es erscheint vielmehr weit rathsamer, alle Kräfte der Verbesserung der gewöhnlichen Flachsbereitung zuzuwenden und es auf diese Weise dahin zu bringen, daß der Flachsbau für den Landmann lohnender als bisher wird und dadurch eine größere Ausdehnung gewinnt. Dies Ziel ist allerdings nicht leicht und schnell zu erreichen; es wird aber leichter sein, die Einführung des Schenk'schen Verfahrens oder die Anlegung anderer, zweckmäßig eingerichteter Zubereitungsanstalten zu vermitteln oder den Flachsproducenten selbst zu einer besseren Bearbeitung des Flachses zu bestimmen, als dem Claussen'schen Verfahren Eingang zu verschaffen.

Sollte Claussen's Verfahren in England zu günstigeren als den bis jetzt vorliegenden Resultaten führen, dann würde es allerdings von Neuem in Erwägung zu ziehen sein. Bis jetzt ist aber dazu wenig Aussicht vorhanden. Die Anstalt zu Apperley Bridge, die einzige, in welcher das Claussen'sche Verfahren bis jetzt im Großen zur Ausführung gekommen ist, hat, wie Karmarsch aus eigener Anschauung mittheilt, die Sache bereits wieder aufgegeben und steht unbenutzt da. Die ganze, angeblich so große und wichtige Erfindung scheint sich daher bereits in Nichts aufgelöst zu haben.

Sehr wünschenswerth wäre es dagegen, daß auch in Teutschland die Dampfröste oder die auf das Gleiche hinauslaufende, warme Wasserröste allgemeinen Eingang fände, da sie unstreitig die größte Quantität und die vorzüglichste Qualität des Flachses liefert. Die Ursache davon erklärt sich von selbst aus den Veränderungen, welche im Gewebe des Stengels bei dieser Röstmethode eintreten. Während die übrigen Röstmethoden wol eine Lockerung und leichte Abtrennbarkeit der Bastschicht von der überliegenden Schicht der Rinde und der unterliegenden des Cambiums nach sich ziehen, so tritt diese Lockerung bei der Dampfröste doch ungleich vollkommener ein. Die Bastschicht löst sich bei der Bearbeitung des dampfgerösteten Leines in vorzüglicher Reinheit von den anliegenden Schichten oder die darauf klebenden Reste derselben lassen sich doch viel leichter und vollständiger entfernen, als bei anderen Röstmethoden. Die Faserbündel des gewonnenen Flachses sind daher viel glatter, glänzender und weißer, als die bei der Thauröste oder gemischten Wasserröste erzielten. Besonders begünstigt wird diese Eigenschaft, sowie die Zähigkeit und Haltbarkeit der dampfgerösteten Faserbündel durch die kurze Dauer der Röste. Es können innerhalb dieser Frist die braunen Zersetzungsproducte des Blattgrünes, welche sich bei der Thauröste und lang anhaltenden gemischten Röste bilden und Hauptursache des misfarbigen Ansehens der Faserbündel sind, sich nicht erzeugen. Die größere Quantität des durch die Dampfröste gewonnenen Products erklärt sich ebenfalls aus dem Gesagten. Der Uebelstand, daß beim Brechen und Schwingen soviel Faserbündel und Fasern abfallen, kommt hier nicht vor, weil die Faserbündel compacter bleiben und durch Fetzen und Haare an der Oberfläche nicht so verunreinigt sind, daher auch keine so sorgfältige Entfernung derselben nöthig machen.

Nach der Röste folgen das Plaueln, Brechen, Schwingen und Hecheln. Das Plaueln oder Botten dient als erste Vorbereitung zur Trennung des Bastes vom Holzkörper des Leinstengels und besteht darin, daß der gewöhnlich vorher an der Sonne oder mittels Darrfeuer dürre gemachte Flachs auf ebener Stelle mit Plaueln (Botthämmern) geschlagen wird. Dieses an vielen Orten nicht übliche Verfahren ist überall da, wo man sich der gewöhnlichen Handbrechen bedient, als sehr nützlich zu empfehlen. In Flandern vertritt das Botten, mit schwereren Botthämmern ohne vorheriges Trocknen ausgeführt, die Stelle des Brechens. In einigen Gegenden, namentlich im Ravensbergischen, hat man auch eigene Poch- oder Plauelmühlen mit durch Wasser bewegten Stampfern.

Dem gewöhnlichen Brechen oder Braken, mittels dessen der Holzkörper des Leinstengels vom Baste getrennt wird, muß ein Dörren an der Sonne oder in Oefen oder mittels besonders dazu eingerichteter Dörranstalten (Dörrstuben) vorausgehen. Das Dörren an der Sonne verdient dabei im Allgemeinen den Vorzug. Hierbei ist aber darauf zu achten, daß die Leinstengel nicht allzu stark gedörrt werden, weil die Fasern durch den Einfluß der Hitze spröde werden, leichter brechen, sich spalten und verwirren, weshalb auch die Menge der Fasern, die ins Werg (Heede) fallen, größer ist. Gewöhnlich bedient man sich der Handbrechen, welche oft von schlechter Construction sind und wobei immer, selbst wenn sorgfältig verfahren wird, ein Theil brauchbaren Bastes verloren geht. Die sogenannte lippe-detmoldische oder westfälische (eigentlich von Kuthe in der Gegend von Magdeburg erfundene) einfache auf Handbetrieb eingerichtete Flachsbrechmaschine verhütet jene Nachtheile, fördert überdies mehr und macht das Plaueln entbehrlich.

Unter die neueren in der Flachsbereitung gemachten Fortschritte gehört nun auch die Anwendung größerer Brechmaschinen, wodurch eine bessere Bearbeitung mit weniger Verlust an Bast und mit weniger Arbeitsaufwand erzielt wird. Durch das Schwingen oder Schwingeln werden die dem Baste oberflächlich anklebenden Unreinigkeiten (Ahnen oder Ageln genannt), welche hauptsächlich von den Rindenresten herrühren, vollends gereinigt. Auch hierzu ist große Sorgsamkeit und geschicktes Verfahren wichtig, wenn unnöthiger Abgang vermieden werden soll. Schwingstöcke und Schwingelmesser nach Art der Niederländer sind hierzu den schlechteren Einrichtungen anderer Gegenden vorzuziehen. Besonders verwerflich sind die eisernen Schwingelmesser. Starker

Flachs wird an einigen Orten vor dem Schwingen unter besonders dazu construirten sogenannten Flachsreiben noch weiter und besser vorbereitet.

Im kleineren Maßstabe hat man schon längst Handschwingelmaschinen, jedoch mit ungleichem Erfolge, angewendet, hauptsächlich um etwas von den bedeutenden Kosten des Schwingelns zu ersparen. In Belgien und England sind hierzu größere Maschinen im Gebrauche, welche in neuester Zeit auch in Teutschland Eingang gefunden haben.

Durch das Hecheln endlich soll die Faser vollends von allem Ungehörigen oder Verwirrten gesondert und in feine Theile möglichst gespalten werden. Vortheilhaft ist es, sich anfänglich gröberer und weiter gestellter und nachher feinerer Hecheln zu bedienen, wobei es auf recht spitze und elastische Zähne zugleich ankommt. Von der Geschicklichkeit des Arbeiters hängt freilich hierbei, sowie bei den vorher erwähnten Proceduren, nicht wenig ab, damit der Flachs schlicht und fein dargestellt werde und doch nicht zu viel ins Werg falle.

Außerdem gibt es noch andere besondere Hilfsmittel, einen recht feinen Flachs zu gewinnen. Dahin gehört die Anwendung kleiner Instrumente mit stumpfer Klinge zum Schaben oder Ribben, das Schlagen mit hölzernen Hämmern, das Bürsten, das Einbrühen in Lauge u. s. w. Diese Mittel sind aber zur allgemeineren Anwendung nicht geeignet und haben seit Einführung von Maschinen zum Zubereiten und Spinnen des Flachses noch mehr an Werth verloren, indem es nunmehr vor Allem darauf ankommt, starken und möglichst vielen Bast zu erzeugen und solchen mit dem geringsten Verluste und Aufwande in guter Beschaffenheit zu gewinnen.

Erst nach dem Hecheln kommt der Flachs auf den Markt. Zuletzt erwarten ihn Spinnrad oder Spinnmaschine, Leinweber oder Webemaschine.

Es mögen nun noch die Veränderungen der Flachsfaser beim Spinnen, Zwirnen, Weben und Bleichen, sowie die dem guten und schlechten Flachse eigenthümlichen Eigenschaften nach den interessanten und lehrreichen Beobachtungen von Reissek hier Erwähnung finden.

Die Bastschicht besteht bekanntlich aus vielen, neben einander liegenden Faserbündeln, welche, wie wir gesehen haben, durch mechanische Einwirkung sich ihrer ganzen Länge nach ablösen. Sie haben das Ansehen einzelner Fasern, im Grunde aber bestehen sie im Durchmesser aus 30—40 und mehr unter einander verklebten Bastfasern, wie dies leicht mit Hilfe eines einfachen Vergrößerungsglases zu bemerken ist. Letztere sind daher als Faserbündel im Gegensatze zu den Fasern, worunter genau genommen nur einzelne Bastzellen verstanden werden dürfen, zu bezeichnen. Beim Spinnen werden nun die Faserbündel und die freien Fasern des Flachses um einander gewunden und zu einem Faden vereinigt. Nach Verschiedenheit der Dicke des Fadens ist natürlicher Weise auch die Anzahl der Faserbündel sehr verschieden. Selbst die dünnsten und zartesten Fäden, welche gesponnen werden, müssen aus Faserbündeln bestehen, um Haltbarkeit zu haben. Einzelne Fasern können zu keinem Faden vereinigt werden, obwol einige Theoretiker die vollständige Trennung sämmtlicher Faserbündel bis auf die einzelne Bastzelle fortwährend als die höchste Aufgabe des Fabricanten hinstellten. Bei hochfeinen und mittelfeinen Garnen bilden vielmehr in der Regel 1—3 Faserbündel den Faden. Den haltbarsten, gleichförmigsten und reinsten Faden gibt ein einziges Faserbündel. Die feinsten Fäden, welche man überhaupt zu spinnen im Stande wäre, müßten aus 2—3 Bastfasern bestehen. Bis jetzt hat man es zu einer solchen Feinheit des Fadens nicht gebracht, wird es auch nie dazu bringen, da der Bau der Faserbündel es nicht verstattet. Die Fäden der feinsten Gespinnste, seien es Hand- oder Maschinengespinnste, bestehen aus einer größeren Anzahl von Fasern.

Durch das Umschlingen und Verschlingen der Faserbündel und Fasern wird die Vereinigung derselben bewirkt und durch Drehung dem Faden die nöthige Festigkeit ertheilt. Die Fasern werden durch die Drehung nur unbedeutend, die meisten gar nicht verändert. Hier und da wird eine geringe Windung der Schichten verursacht, insbesondere an den Fasern, welche nach Außen liegen. Bei der Maschinenspinnerei, wo die Fasern vor dem Spinnen durch Streckwalzen laufen, werden sie auch wol gequetscht, doch ohne auffallende Spuren davon zu tragen.

Beim Haspeln und Reinigen des Garnes, als Vorarbeit des Webens, bleibt die Faser unverändert. Doch muß letzteres mit Vorsicht geschehen, um nicht etwa durch scharfe und heiße Lauge der Faser zu schaden. Ebenso erleidet die Faser beim Weben, zufällige Zerrungen einzelner Stellen abgerechnet, keine Veränderung.

Auch die Bleiche verändert die Faser nicht, es mag die Rasen- oder Chlorbleiche angewandt werden. Die Chlor- oder chemische Bleiche kann auch keineswegs wegen einer etwaigen chemischen Umwandlung der Fasersubstanz den Namen führen. In jeder chemisch gebleichten Faser läßt sich die Zusammensetzung aus Cellulose, aus der die Bastzelle des Leines besteht, nachweisen, wenn auch durch Infiltration die Fasersubstanz allerdings eine fremde Beimischung erhält. Diese wirkt aber nicht umbildend auf die Materie der Faser. Das Weißwerden der Faser bei der Bleiche wird verursacht:

1) Durch Entfärbung der den Fasern trotz der vorangegangenen Reinigung noch anklebenden Reste der Rinde und des Cambiums, sowie durch theilweise Loslösung und Absonderung dieser Reste.

2) Durch Entfärbung des Inhalts, welcher die Höhlung der Faser ausfüllt.

3) Durch Mattwerden der glänzenden Oberfläche in Folge der langsam einwirkenden Gährung.

4) Durch Trübung und Auflockerung der Faser in ihrem Innern in Folge eben dieser Einwirkung.

Vermöge solcher Eigenschaften reflectirt die Faser das Licht im stärksten Grade und erscheint dadurch weißer. Am besten zeigt sich diese Eigenschaft der gebleichten Faser unter dem Mikroskope, wenn man sie mit

der rohen Faser vergleicht. Die rohe Faser ist durchscheinend, die gebleichte in einem viel geringeren Grade.

Durch anhaltende Einwirkung der Bleichflüssigkeit und durch die Gährung werden die noch zusammenhängenden und verklebten Bündel der Fasern aufgelockert und das Gewebe gleichförmiger. Die anklebenden Unreinigkeiten der Faser, nämlich Körnchen des Zellinhalts, zersetztes Chlorophyll, Membranenreste werden größtentheils entfernt und um so sicherer, je anhaltender und stärker die Einwirkung ist. Bleiben auch zuletzt solche Ueberreste an der Faser zurück, so sind sie völlig entfärbt. Doch gewinnt die Leinwand an Reinheit, wenn auch diese farblosen Reste durch fortgesetzte Bleiche entfernt werden. Eine gute Bleiche soll daher die Leinwand nicht nur vollkommen weiß, sondern auch rein machen und die Ueberreste der umgebenden Zellschichten des Bastes von der Faser vollständig entfernen. Man kann sich zur Beurtheilung der Bleiche, nächst den sonstigen Merkmalen, des Mikroskopes mit vielem Vortheile bedienen. Man erfährt dadurch am besten, welchen Grad der Reinheit die Fasern und Fäden erlangt haben.

Bei der Appretur der Linnenzeuge werden die Fasern unter einander verklebt, ohne Veränderungen zu erleiden. Durch das Waschen wird die Appretur allmälig entfernt und die Fasern wieder aufgelockert.

In Betreff der Güte des Flachses ist zu bemerken, daß letzterer fein, weich, geschmeidig, glänzend, glatt, langfaserig und von weißgelblicher oder graugelblicher Farbe sein muß, um ihn als einen tadellosen Flachs bezeichnen zu können. Obwol diese Eigenschaften einer guten Flachsfaser in ihrem Baue begründet sind, so werden sie doch, wie bereits nachgewiesen, von der Sorte und Cultur des Leines, sowie von der Gewinnungsart der Faser bedingt. Hier sind noch die anatomischen Eigenschaften einer guten Faser in Betracht zu ziehen. Dies sind aber:

1) Bedeutende Länge.
2) Geringer Durchmesser.
3) Glatte, ebene Oberfläche.
4) Gleichmäßige, nur nach den Enden allmälig abnehmende Dicke.
5) Vollständige Ausfüllung der Höhlung durch die secundairen Schichten.
6) Reichthum und Zartheit der Verdickungsschichten.
7) Glanz.
8) Hinreichendes Bindemittel zur gegenseitigen Vereinigung der Fasern.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist eine entsprechende, größere Länge der Faser eine der vorzüglichsten Eigenschaften und bewirkt, daß sich mehre Fasern viel leichter und inniger zu einem Bündel zu vereinigen im Stande sind, als es sonst der Fall wäre. Die Faserbündel, welche durch die Vereinigung und den Anschluß neuer Fasern nach Oben und Unten erzeugt werden, erhalten eine größere Länge, Festigkeit und Haltbarkeit, weil die Fasern auf größere Strecken unter einander vereinigt sind. Es können sich allerdings auch aus kurzen Fasern lange Faserbündel bilden und man trifft sie häufig an, aber sie haben auch eine geringere Haltbarkeit und Festigkeit, sodaß schon leichte Zerrung die Loslösung der Fasern und das Zerreißen des Bündels bewirken kann. Der Uebelstand, welcher aus einem Flachse mit kurzen Fasern für den Spinner erwächst, ist nicht zu übersehen. Die Faserbündel reißen leichter beim Verspinnen und wegen der Kürze der einzelnen Fasern, deren sich der Spinner zum Umschlingen bedient, geht seine Arbeit mühsamer und unvollkommener von Statten. Kürzere Fasern veranlassen eine schnellere Abnutzung aller Linnenstoffe, indem bei der geringen Innigkeit, mit welcher die Fasern unter einander verschlungen sind, ein Zerreißen schneller und leichter herbeigeführt wird.

In Betreff des zweiten Punktes ist zu bemerken, daß dünne Fasern zu den Haupterfodernissen eines guten Flachses gehören. Sie bewirken, daß die Bündel, welche aus ihnen zusammengesetzt sind, eine viel größere Anzahl von Fasern fassen als andere dickfaserige Bündel von gleichem Durchmesser. Auch halten die Fasern, weil sie zahlreicher sind, mehr zu einem Ganzen zusammen und helfen die Zähigkeit der Faserbündel mit bedingen. Die Vorzüglichkeit zarter Fasern stellt sich bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere beim Hecheln sehr deutlich heraus. Das Hecheln hat bekanntlich die Zertheilung und Ausgleichung der Faserbündel zum Zwecke, die gröberen Bündel werden dabei in feinere zerlegt. Nimmt man zwei Faserbündel von gleichem Durchmesser, einen dünnfaserigen und einen dickfaserigen und zieht sie durch die Hechel, so wird ersterer viel leichter gespalten und in mehre Bündel zerlegt werden können. Bei der Spaltung des dickfaserigen Bündels werden, da die Faseranzahl geringer ist, nicht mehr soviel Fasern auf die einzelnen Bündel fallen, als nöthig sind, ein festes und haltbares Bündel zu bilden. Die Faserbündel fallen bei der Spaltung leicht in Stücke und werden wergig. Aus dieser Ursache darf man einen dickfaserigen Flachs nicht so fein hecheln, wie einen dünnfaserigen, wenn nicht ein übergroßer Theil ins Werg fallen soll. Dieser Uebelstand wird noch außerdem durch die Kürze der Fasern erhöht, welche in gleichem Grade mit der Dicke zunimmt.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß man den Lein, wenn man ihn wegen des Bastes und nicht wegen des Samengewinnes zieht, nicht bis zur vollkommenen Reife stehen lassen darf. Der Lein wird aber zu früh herausgezogen, wenn man die Stengel schon zur Blüthezeit rauft. Dessenungeachtet ist dieses Verfahren in neuester Zeit öfters vorgeschlagen und ausgeführt, um einen überaus feinen Flachs zu erzielen, weil die Fasern zur Blüthezeit ihre normale Dicke größtentheils noch nicht erreicht haben, die Faserbündel daher zarter und dünner sind, als im ausgebildeten Zustande und sich bei der Bearbeitung mehr verfeinern lassen. Allein die Zähigkeit und Haltbarkeit gewinnt dabei nicht. Ein Faden, welcher aus solchem Flachse gesponnen ist, kann zwar dieselbe oder noch größere Haltbarkeit besitzen, als ein Faden aus vollkommen ausgebildetem Flachse, aber er

erlangt diese Eigenschaft nur durch die ungleich größere Anzahl von Fasern, woraus er zusammengesetzt ist. Er setzt deshalb auch eine weit größere Quantität von Leinstengeln voraus.

Drittens trägt eine ebene Oberfläche der Faser wesentlich zur Güte des Flachses bei, weil die Fasern sich gegenseitig leichter und inniger zu verbinden im Stande sind, als bei furchiger und grubiger Oberfläche. An einer rauhen Oberfläche haften die Schmutztheile, welche aus der Röste zurückbleiben, leichter und lassen sich schwieriger entfernen.

Viertens trägt die Eigenschaft einer guten Faser, von der Mitte als ihrem dicksten Theile, sich allmälig zu verschmälern und feinhaarspitzig zuzulaufen, zur Festigkeit und Haltbarkeit der Bündel bei, und ist die Hauptursache der gleichmäßigen Dicke, wodurch sich gute Faserbündel auszeichnen. Vermöge der dünnen, gleichförmigen Endtheile vereinigen sich die Fasern innig unter einander, wo die tiefer stehenden auslaufen, legen sich unmerklich neue an. Solche Fasern, welche höckerig und bauchig sind und plötzlich in eine Haarspitze sich verschmälern, vermögen keine so enge Verbindung einzugehen, deswegen haben auch Bündel, in denen sie zahlreich vorkommen, eine geringe Festigkeit.

Fünftens ist die vollständige Ausfüllung der Höhlung durch die secundairen Schichten oder die Solidität der Faser eine der wichtigsten Eigenschaften. Ihr verdankt die Faser vor Allem Festigkeit und Dauerhaftigkeit. Den soliden Fasern zunächst stehen jene mit sehr enger Höhlung, welche unter dem Mikroskope als zarter Streifen erscheint. Die hohlen Fasern, welche nicht zur vollständigen Ausbildung gelangt sind, haben an und für sich weniger Festigkeit, nehmen aber auch Wasser und andere Flüssigkeiten leichter in die Höhlung auf und behalten es längere Zeit, sodaß sie in Gespinnsten und Geweben bald mürbe werden und die Abnutzung des Stoffes herbeiführen.

Als Erläuterung des sechsten Punktes diene die Bemerkung, daß die Biegsamkeit und Geschmeidigkeit der Faser, nächst der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Substanz, durch den Reichthum der secundairen Verdickungsschichten bedingt wird. Lange und dünne Fasern besitzen eine größere Anzahl von Schichten, diese sind zarter als bei groben Fasern und verursachen daher eine größere Biegsamkeit und Nachgiebigkeit.

Siebentens. Der Glanz der Faser wird von ihrer glatten Oberfläche und der eigenthümlichen, frisch halbdurchsichtigen Substanz bedingt, die sich gewissermaßen im Ansehen einerseits dem Glase, andererseits dem Perlmutter nähert. Mit den übrigen guten Eigenschaften vereinigt sich meistentheils ein entsprechender Glanz. Daß derselbe in der angegebenen Beschaffenheit der Substanz seinen Grund habe, zeigt sich deutlich an der gebleichten Faser. Sie ist viel matter, weil die Oberfläche an Glätte verloren hat und die Substanz getrübt ist. Die Faser verliert ihren Glanz theilweise oder ganz durch allzu langes Verbleiben im lebenden Stengel, durch überlanges Rösten und starkes Dörren, dabei wird sie zugleich härter und spröder.

Die Fasern müssen endlich achtens ein hinreichendes Bindemittel besitzen, um mit einer gewissen Festigkeit sich in ihrer Verbindung erhalten zu können. Dieses Bindemittel ist die ursprüngliche dextrinhaltige Flüssigkeit des Intercellularganges, von der sich aber nur ein geringer Rest vertrocknet erhält, der die Ablösung der Fasern bei angewandtem Drucke nicht verhindert. Die bereits erwähnte gummiartige Materie, von welcher in Büchern, die über den Lein handeln, gesprochen wird, und die rings um den Bast vorhanden sein soll, ist Nichts als der flüssige Inhalt des Cambiums und der inneren Rinde.

Die Eigenschaften einer guten Faser sind so auffallend, daß man in allen Fällen mit Sicherheit eine geringe oder schlechte Flachsforte zu unterscheiden im Stande ist. Wo es sich um ein sehr genaues Urtheil handelt, kann man das Mikroskop zur Bestimmung der Probe mit Vortheil benutzen. Aus den angegebenen mikroskopischen Merkmalen läßt sich ohne Schwierigkeit die Qualität der Faserbündel und Fasern im rohen und verarbeiteten Flachse erkennen und die innere Güte des Products schätzen. Reissek ist auch hier wiederum der Erste, welcher die mikroskopische Untersuchung auf diesem Felde in Ausführung gebracht hat. Er hat zur leichtern Uebersicht folgende Tabelle zur Prüfung der Güte des Flachses im rohen und verarbeiteten Zustande entworfen.

Eigenschaften des guten Flachses.	Eigenschaften des schlechten Flachses.
Faserbündel lang, dünn, rundlich, von gleichem Durchmesser.	1. Faserbündel kurz, dick, glatt, von ungleichem Durchmesser.
Faserbündel glatt, weißlich oder weißgelblich, von Zellresten nicht verunreinigt.	2. Faserbündel rauh, bräunlich oder schmutzig-grau, von häufigen Ueberresten der Zellen bedeckt.
Faserbündel mit abstehenden Härchen oder Fasern, nur wenig überdeckt, ungefranst und ungetheilt.	3. Faserbündel mit abstehenden Härchen zahlreich bedeckt, oft zerfranst oder gespalten.
Faser lang, dünn, nach den Enden allmälig haarspitzig zulaufend.	4. Faser kurz, dick, dabei oft stellenweise eingeschnürt und bauchig erweitert, mit unregelmäßigen Enden.

Eigenschaften des guten Flachses.	Eigenschaften des schlechten Flachses.
Faser solide oder mit kaum merklicher Höhlung, welche als zarte, dunkle Linie erscheint. Guter Flachs enthält wenig hohle Fasern.	5. Faser röhrig, mit deutlicher, oft erweiterter Höhlung, welche stellenweise Körnchen enthält. Geringer Flachs enthält viel hohle Fasern.
Schichten der Faser zahlreich, dünn, zart, oft kaum wahrnehmbar.	6. Schichten der Faser minder reich, dicker, gröber, deutlich wahrnehmbar.
Faser glänzend, mit glatter Oberfläche.	7. Faser matt, mit unreiner Oberfläche.

Schließlich geben wir noch eine kurze Geschichte des Flachses, welche mit der weiter unten folgenden Geschichte der Baumwolle zu vergleichen ist. Schon im grauesten Alterthume bediente sich der Mensch des Linnens. Besonders scheinen es die Aegyptier gewesen zu sein, welche den Flachs vorzugsweise cultivirten. Von da ging der Flachsbau auf die Römer über, unter denen schon Plinius die große Bedeutung des Flachses erkannte. Er wundert sich, daß soviel Großes aus so winzigen Leinsamen hervorgehe, daß durch die als Schiffssegel benutzten Leinengewebe Aegypten so nahe an Italien gebracht werde, und daß der Mensch jene, wie er meinte, übermüthige Kühnheit erlange, dem Ocean in schwachen Fahrzeugen zu trotzen. Auch am Po, am Tessino und in Spanien taucht der Flachsbau auf.

Vor Allem aber pflegten unsere eigenen Vorfahren den Flachsbau, wie der römische Geschichtsschreiber Tacitus berichtet. Die Zeit der Flachsernte wurde von den alten Teutschen mit heiterem Gesange und Festmahle gefeiert. In ähnlicher Weise ist noch jetzt in Pommern das Brechen des Flachses ein wahres Volksfest. Kaum griff eine andere Pflanze des Nordens so tief in alle Familienverhältnisse und alle Schichten der Gesellschaft ein, wie der Flachs. Mit der Bäuerin um die Wette saß selbst das Ritterfräulein der stolzen Burg hinter dem schnurrenden Rädchen, hinter dem Webstuhle. Selbst die Kaisertochter hielt es nicht unter ihrer Würde, den Fleißigen sich zuzugesellen, ihr leinenes Gewand sich selbst zu spinnen und zu weben. Ja Karl der Große gab seinen eigenen Töchtern bewährte Lehrerinnen für Spinnen und Weben. Je größer die Kunstfertigkeit der Jungfrau hierin war, um so höher war auch ihr Werth als Hausfrau.

Freilich war es sehr mühsam, neben vielen andern häuslichen Verrichtungen auch noch für Kleidung durch eigene Hand zu sorgen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn selbst noch die Schriftsteller des achten Jahrhunderts es als Merkwürdigkeit berichten, daß die heilige Segolena ein linnenes Hemd und andere linnene Kleidungsstücke besessen habe. Die ersten Servietten lieferte die Stadt Rheims. Als Karl VII. (1437) in Rheims gekrönt wurde, überreichte ihm die Stadt dergleichen zum Geschenk, selbst noch Karl V. (1550) auf einer Reise durch Frankreich.

Zu dieser Zeit war es auch, wo die Leinenindustrie Teutschlands die höchste Blüthe erreichte. „In Augsburg sitzt ein Weber, der kann das Alles mit eigenem Gelde bezahlen!" rief Karl V., als er den königlichen Schatz zu Paris sah. Dieser einfache Ausspruch trägt gewissermaßen die ganze Blüthe des damaligen Leinenhandels Teutschlands in sich. Hatte doch derselbe Kaiser an sich selbst die Bedeutung dieses Handels kennen gelernt, als derselbe Weber, der weitberühmte Fugger, einst eine große Schuldverschreibung dieses Kaisers als Fidibus behandelte und ins Feuer warf! In der That, die Leinenzeuge Teutschlands waren gekannt, gesucht und gekauft von den Völkern der fernsten Länder. Die Stadt Augsburg beschäftigte im 15. Jahrhunderte allein gegen drittehalb tausend Weber. Ihre Innung stand in hohen Ehren und mancher Weber gelangte zu hohen Würden in der bedeutsamen Reichsstadt, nur übertroffen von der Familie der Fugger, denen das Weberschifflein später den Fürstenrang, damit freilich auch die höchste Stufe ihres Ruhmes, von welcher es mit demselben wieder abwärts ging, verschaffte. Wenn auch neben den Teutschen die blumenliebenden Flamänder einen andern Zweig der Leinenindustrie, die Spitzenfabrication, hervorriefen, mit künstlichen Blumenmustern durchwirkten und zu hoher Vollkommenheit brachten, so blieb doch den Teutschen bis zu Anfang der englischen Baumwollenspinnerei der ganze Handel mit Leinenzeugen. Selbst noch in der ersten Zeit dieser Baumwollenspinnerei blühte der Handel mit teutschen Leinengarnen. Denn Arkwright's Spinnmaschine war noch nicht erfunden, noch immer gebrauchte man zum Aufzuge das festere Leingarn und nur zum Einschlage den Baumwollenfaden. Jene Spinnmaschine gab aber, als sie einen tauglichen Baumwollenfaden für Einschlag und Aufzug lieferte, dem teutschen Leinengarne und somit dem ganzen Linnenhandel den ersten Todesstoß. Von jetzt ab sank Teutschlands Linnenhandel und damit sein Flachsbau in dem Grade, als Englands Baumwollenspinnerei stieg. Der Flachsbau, Flachsröste und Bleiche wurden in Teutschland vernachlässigt, während in England und Belgien das Umgekehrte statt fand. Da die Erfindung der Maschinenspinnerei weit billigere Baumwollenzeuche lieferte, so wurden auch die Preise der Leinenzeuche zum Nachtheile der teutschen Flachsbauer sehr herabgedrückt. Endlich hatten sich auch Maschinenspinnerei und Weberei des Flachses bemächtigt und dadurch noch billigere Waaren erzeugt. Das Verwandeln des gehechelten Flachses in ein Band von parallelen Fäden, die Streckung dieses Bandes, um es feiner zu machen, das Verspinnen oder die Umwandlung des gestreckten Bandes in einen groben, locker gedrehten Faden und das Spinnen von feinem Garne, alle diese Vorrichtungen übernahmen

jetzt die Maschinen. Noch war es für Teutschlands Flachscultur Zeit, sich durch diese Maschinen zu retten, um der sich immer riesiger steigernden Baumwolleninduſtrie Englands einen ähnlichen Damm entgegen zu setzen. Auch war das Glück dazu günstig. Um das Jahr 1810 hatte der Franzose Girard die von Napoleon gestellte Preisaufgabe gewonnen, welche derselbe, um Englands Baumwolleninduſtrie im Bunde mit der Continentalsperre zu vernichten, gestellt und den Preis von 1 Million Franken für eine Flachsspinnmaschine geboten hatte. Napoleon's Sturz brachte Girard um den Preis. Zwar lud ihn bald darauf Oesterreich ein und unterstützte ihn mit Geld zum Anlegen von Flachsspinnereien, doch gewann man mit Girard's Maschinen nicht die großen gehofften Erfolge. Unterdessen war aber auch England nicht unthätig gewesen. Es hatte Napoleon's Preisaufgabe begierig erfaßt und ebenso thatkräftig an der Ausführung dieser Aufgabe gearbeitet. Die herrlichsten Erfolge krönten das Werk. Statt sich nun auch in Teutschland dieser Maschinen zu bedienen, kam hier wieder das Vorurtheil gegen die gröberen Maschinengarne; man gab sich der trügerischen Hoffnung hin, daß der Käufer bald wieder zu den alten besseren Garnen und Geweben zurückkehren werde, während unterdessen die englischen Maschinen in kurzer Zeit so vervollkommnet wurden, daß mittels ihrer eine weit größere Regelmäßigkeit in den Garnen und Zeuchen hergestellt werden konnte. Erst in neuester Zeit hat man in Teutschland der Flachscultur wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet; es haben sich verschiedene Vereine gebildet, welche sich die Hebung des Flachsbaues zur Aufgabe machten; man suchte durch Einführung besserer Sorten eine vorzüglichere Faser zu erhalten, man nahm Kenntniß von den verbesserten Röst- und Bleichmethoden anderer Länder und empfahl lebhaft ihre Anwendung in Teutschland.

Wir wenden uns nun zu der zweiten im Großen gebauten Gespinnstpflanze, dem Hanfe, bei welchem wir uns kürzer fassen können, da er in vielen Beziehungen mit dem Leine übereinstimmt. — Der Hanf (Cannabis sativa) gehört zu den Pflanzen, bei welchen das männliche und weibliche Geschlecht getrennt sind. Die männliche Pflanze, Fimmel, Femmel, Phömel, oder Bästling genannt, liefert einen feinern Bast, während von der weiblichen Pflanze oder dem Samenträger ein zwar weniger feiner, aber stärkerer und zäherer Bast gewonnen wird. Uebrigens eignet sich die Bastfaser des Hanfes mehr zu andern technischen Zwecken (z. B. zu Stricken, Tauen, Segeltuch u. s. w.), als zu feineren Gespinnsten, auch ist der Ertrag vom Hanfe unter begünstigenden Umständen größer als vom Leine, wozu noch kommt, daß gewisse Lagen und Bodenarten weit besser für den Hanf, als für den Lein passen. Es ist deshalb dem Hanfbaue gleichfalls eine große Wichtigkeit beizulegen und in einigen Gegenden wird er auch in großer Ausdehnung betrieben. So wird in Teutschland, besonders im Rheinthale, in Schwaben und Franken, ferner in Steiermark, Mähren und mehren Strichen von Niederteutschland viel Hanf gebaut. Auch in Ungarn, Italien und Frankreich und ebenso in mehren Provinzen Rußlands wird der Hanfbau stark betrieben.

Vom Hanfe gibt es keine merklich verschiedenen Abarten und wenn man in manchen Gegenden, namentlich im Rheinthale, einen Unterschied zwischen dem sehr stark und hoch wachsenden, 12—15 Fuß erreichenden sogenannten Schleißhanfe und dem kleiner bleibenden und zarteren Bast liefernden Spinnhanfe macht, so liegt dieser Unterschied hauptsächlich nur im Boden und an der Culturweise.

Der Hanf verlangt einen kräftigen, tiefgründigen, nur mäßig feucht gelegenen, humusreichen Boden und eine geschützte Lage. Er liebt besonders humosen, etwas mergeligen Lehm und Sandlehm, auch guten Marsch- und entwässerten Schlammboden; dagegen verschmäht er den zähen Thon und den dürren Sand. Ist ihm der Boden recht zusagend und das Erfoderliche für dessen Zubereitung geschehen, so gedeiht er, besonders in einem trockenen Klima, durchschnittlich sicherer als der Lein. Man findet ihn am häufigsten in den fruchtbaren Gauen und Ebenen, seltener auf den Höhen und in den Gebirgen. Er gedeiht aber noch im nördlichen Teutschland und selbst in Cur- und Livland, sobald der Boden und die specielle Lage ihm völlig angemessen sind.

Die Vorfrucht ist ziemlich gleichgültig, sobald sie den Acker im Allgemeinen in gutem Culturzustande hinterläßt; nach Hackfrüchten und Klee wird dies in der Regel der Fall sein, aber auch nach rein gestandenem Getreide bleibt Zeit genug zu gehöriger Zubereitung des Landes. Auch kann der Hanf öfters und selbst unmittelbar hinter einander ohne Nachtheil auf dieselbe Stelle gebracht werden, wenn nur für hinreichenden Ersatz der von ihm in beträchtlichem Maße entzogenen Kraft wieder gesorgt wird. In einigen Gegenden hat man für ihn besonders bestimmte Felder oder Länder, welche Hanfländer genannt werden. Der Hanf ist zugleich für jeden andern Culturgegenstand eine treffliche Vorfrucht.

Sobald das zu Hanf bestimmte Land nicht in ungewöhnlich hohem Kraftzustande sich schon befindet, muß eine reichliche Düngung gegeben werden. Die kräftigsten, rasch wirkenden Dungstoffe sind dazu am besten, wie Schaf- und Taubenmist, verrotteter Dünger u. s. w. Besteht die Düngung aus Stallmist, so wird sie am besten vor oder bald nach dem Winter gegeben. Concentrirtere Dungstoffe bringt man unmittelbar vor oder auch nach der Saatfurche auf. Frischer Stallmist ist dagegen nicht zu empfehlen, ebenso hat das von Einigen angerathene Ueberdingen leicht brüchigen Hanf zu Folge.

Die Saat wird in der Regel im Mai und zwar meistens in der ersten Hälfte dieses Monats vorgenommen; wo aber Spätfröste noch in der zweiten Hälfte des Mai zu fürchten sind, säet man erst nach Mitte oder zu Ende dieses Monats. Das zu Hanf bestimmte Land soll vor und nach dem Winter in der Weise mit Sorgfalt bearbeitet werden, daß es nach der nur flach und schmal zu greifenden Saatfurche vollkommen gepulvert daliegt. Es wird dann vorgeeggt und der gesäete Samen flach untergeeggt.

Man macht gern ganz schmale Beete, um beim Femmeln besser Zugang zu haben. Da die Vögel dem Hanfsamen sehr nachstellen, so ist unter Umständen die Saat in den ersten Tagen zu hüten.

Die Stärke der Aussaat ist sehr verschieden. Wo man mehr auf feinen Hanf sieht und der Boden nur in mittelmäßiger Kraft steht, säet man dichter, als wo man auf fettem Boden mehr auf hohen, starken Hanf zu sehen Ursache hat. Das Saatquantum verhält sich demnach zwischen ¾ und 2 Scheffel p. Morgen (1½ bis 4 Metzen p. Joch). Besonders muß man bei der Saat auf gut erzogenen Samen des vorigen Jahres sehen, weil nicht nur die Stärke des zu bauenden Hanfs davon abhängt, sondern der Hanfsamen auch leicht taub sein kann.

Zu dichte Saat in fettem Boden hat brüchigen Hanf zur Folge. Im badischen Rheinthale, wo man auf sehr humosem Boden bei starker Düngung den großen, sogenannten Schleißhanf baut, säet man öfters nur ½ Scheffel auf den berliner Morgen.

Der Samenhanf wird am besten von in Stufen gezogenem, als Einfassung von Kartoffeläckern u. s. w. gepflanztem Hanfe gewonnen. Da im Breisgau und Elsaß der Hanfbau mit besonderer Sorgfalt und unter sehr günstigen Localverhältnissen betrieben wird, so ist leicht zu begreifen, daß der daher bezogene Hanfsamen ähnlichen Ruf genießt als der russische Lein.

Da der Hanf äußerst schnell in die Höhe wächst, so bedarf er in der Regel keiner weiteren Pflege und nur ausnahmsweise ist einige Hilfe durch Jäten nöthig, wobei alsdann möglichste Schonung der Pflanzen zu empfehlen ist, da der Hanf das Niederdrücken nicht so verträgt, wie der Lein. Wo man nach schwacher Aussaat Samenhanf und besonders starken Schleißhanf erziehen will, kann eine Bearbeitung mit Handhäckchen nützlich sein.

Der Hanf hat nur einen gefährlichen Feind, eine Schmarotzerpflanze, welche sich auf seinen Wurzeln anheftet und ihnen die Nahrung entzieht, den sogenannten Hanfwürger (Orobanche ramosa). Im Allgemeinen wächst er aber, namentlich wenn feuchte und warme Witterung ihn Anfangs begünstigt, außerordentlich schnell und unterdrückt jede andere Pflanze, welche sonst als Unkraut das Feld gern einnimmt.

Da die Stengel der männlichen Hanfpflanzen früher gelb werden, als jene der Samenträger, so findet man in einigen Gegenden die Gewohnheit, den Hanf zu femmeln, d. h. die beschwerliche Arbeit des Ausziehens der männlichen Stengel vorzunehmen, wenn sie anfangen gelblich zu werden, wodurch man ein zu feinerem Gespinnste geeignetes Material erhält, auch die bessere Ausbildung des Samens befördert. Erst 4—5 Wochen später, gewöhnlich im August, wenn der Samen zu reifen beginnt, wird auch der Samenhanf gezogen und in kleinen Büscheln auf dem Felde aufgehockt, welche Hocken man zum Schutze gegen die Vögel gern mit Strohkappen versieht. Wenn der Same gut trocken ist, wird er abgedroschen oder abgeschlagen, worauf die Wurzelenden des Hanfs abgeschnitten werden. Man kann aber auch, wie dies im Badischen bisweilen geschieht, des besseren Gespinnstmaterials wegen, auf den Samenertrag verzichten und zur Femmelzeit sogleich die ganze Ernte ziehen.

Der Hanf wird ähnlich wie der Flachs geröstet, gebrochen und weiter bearbeitet. Man wendet dabei, namentlich zur Röstung der Samenträger, die Wasserröste an, weil sie wegen der Derbheit und Festigkeit des Hanfstengels leichter, schneller und gleichförmiger einwirkt, als die Thauröste, welche nur hin und wieder beim Fimmel in Anwendung kommt. Die Wasserröste verursacht eine Auflockerung und theilweise Zerstörung der Cambiumzellen, wodurch sich die Bastschicht leicht vom Holze abtrennen läßt. Auch die Rinde wird angegriffen, jedoch minder gelockert und zerstört als beim Leine, weil die Rindenzellen dicker und fester sind. Die Folge davon ist, daß sich die Rinde beim Brechen, Reiben, Hecheln u. s. w. schwieriger entfernen läßt und selbst an dem sorgfältiger bearbeiteten Hanfe noch in starken Ueberresten zurückbleibt. Auch hat die größere Dicke der Faserbündel an ihrer stärkeren Verunreinigung Schuld. Durch Zersetzung des Cambium- und Rindeninhalts wird der Bast gebräunt.

An hinreichend gerösteten Hanfstengeln läßt sich der Bast leicht vom Holze trennen und spalten sich dabei die Faserbündel. Die leichte Spaltbarkeit, in breitere oder schmälere, faden- oder bandartige Bündel beruht auf der eigenthümlichen Lagerungsweise des Bastes, der wie beim Leine keine gleichdicke Schicht bildet, sondern stellenweise Verdünnungen, selbst Unterbrechungen besitzt. Da die Unterbrechungen jedoch sparsamer sind, so erklärt sich daraus die so häufige Spaltung des Bastes in breite, bandartige Faserbündel. Wird der Hanf einer sorgfältigen Behandlung durch Brechen, Schlagen, Schwingen, Hecheln u. s. w. unterzogen, so gewinnen auch die Faserbündel an Glätte, Glanz, Reinheit und Gleichheit. Die Abfälle an Werg sind auch hier, wie beim Leine, bei einer geringern Qualität und nachlässigen Behandlung größer als bei einer bessern Sorte und bei sorgfältiger Reinigung.

Die Faserbündel des zu groben Seilerarbeiten verwendeten Hanfes enthalten im Durchmesser nicht selten 100—200 Fasern, welche von den Ueberresten der den Bast begrenzenden Schichten verunreinigt, rauh und misfarbig sind. Dünne Faserbündel, welche aus weniger Fasern bestehen, finden sich sparsamer. Nur wenige zarte Hanfsorten bestehen, vermöge der Vorzüglichkeit der Spielart und Sorgfalt der Cultur und Bearbeitung, durchgehends aus zarten, glatten und glänzenden Faserbündeln.

Zum Brechen des Hanfes bedient man sich zuerst einer groben Breche mit einer Schneide und dann einer feineren zweischneidigen. Größere Brechmaschinen sind hierbei noch anwendbarer als beim Flachs. Vor dem Schwingen wendet man in der Regel die sogenannten Hanfreiben an, welche in Hanfgegenden gewöhnlich von den Müllern unterhalten werden. Die Hecheln müssen viel gröber und stärker sein, als zum Flachse.

Der sogenannte Schleißhanf ist wegen seiner Stärke schwer zu brechen und wird deshalb in manchen Hanfgegenden mit der Hand vom Stengel abgezogen. In Italien hat man für das Brechen des groben Hanfes besondere Vorrichtungen.

Ehe wir uns von dem Hanfe wenden, haben wir noch den indischen Hanf (Cannabis indica) zu erwähnen, dessen Cultur in Teutschland neuerlich in Vorschlag gebracht und versucht ist. Einige meinen zwar, daß dieser indische Hanf von dem gewöhnlichen nicht verschieden sei, höchstens eine Abart ausmache, während Andere ihn für eine bestimmt verschiedene Art erklären. In den systematischen Werken über Botanik findet man darüber wenig Auskunft. Willdenow hält diesen indischen Hanf für eine hochwüchsige Varietät des gemeinen Hanfes, welche sich eben nur durch ihre Höhe von letzterem unterscheide. Sprengel erwähnt in seinem Systema vegetabilium diesen indischen Hanf gar nicht. Auch Philippi ist der Ansicht, daß der indische oder chinesische Hanf nur eine Abart des gemeinen Hanfes sei. In neuerer Zeit hat man ihn jedoch meist als selbständige Art anerkannt. Eine Quantität aus China stammender Samen vom indischen Hanfe wurde auf Veranlassung des Landesökonomie-Collegiums zu Berlin in Frankenfelde, Regenwalde und Potsdam, um Versuche damit anzustellen, ausgesäet. In Frankenfelde wurde dieser Hanf bis 9 Fuß hoch und fast einen Zoll dick, trug aber keinen Samen. In Regenwalde erreichte der indische Hanf eine Höhe von 7—8 Fuß, während der gewöhnliche Hanf nicht länger als 4 Fuß wird, brachte aber gleichfalls keinen reifen Samen. Der Director Sprengel bemerkt darüber, daß diese Hanfart nicht so stark rieche als der einheimische, hellgrün von Farbe sei und schmälere Blätter habe. Vielleicht werde er in einem wärmeren Klima als dem pommerschen reifen Samen bringen, es möchte deshalb sein Anbau am Rheine versucht werden, damit man von dorther Samen erhalten könne. Aehnlich ist das Urtheil des Garteninspectors Lenné über den aus chinesischem Samen bei Potsdam auf einem Felde in ungeschützter feuchter Lage gezogenen indischen Hanf, welcher dort 13—14 Fuß hoch wurde, aber gleichfalls nicht zur Reife gelangte; was nicht einmal mit den in Mistbeeten gebauten Pflanzen gelang. Aus den Culturen dieser Pflanze habe sich aber mit Bestimmtheit die Vermuthung bestätigt, daß der indische Hanf keine Varietät des gemeinen Hanfes, sondern eine eigene Species sei. Von den auf diese Weise gewonnenen Pflanzen wurde dem Seilermeister Thaens in Potsdam einige zur Verarbeitung übergeben. Da sie bis in den Winter hinein im Freien geblieben, so sei diese Verarbeitung ohne vorhergegangene Röste geschehen, die Stengel seien vielmehr sofort mit der Handbreche gebrakt u. s. w. und demnächst versponnen. Die daraus fabricirten Stränge zeugten von großer Zähigkeit und Stärke des Bastes. Der Seilermeister Thaens sei der Ansicht, daß dieser Hanf wegen seines reichlichen Ertrages und der Dauerhaftigkeit seines Bastes alle Beachtung verdiene. Für gröbere Fabricate scheine er unübertrefflich. Seiner rauhen spröden Beschaffenheit wegen und da er sich jedenfalls schwerer werde verarbeiten lassen, passe er auch nur für diese. Hiernach werde die Cultur dieses indischen Hanfes jedenfalls zu verfolgen, für die Wiederbeschaffung von Samen zu sorgen, dann zunächst der Versuch, die Pflanze zum Blühen und Samentragen zu bringen, mit möglichster Sorgfalt zu erneuern sein. Vielleicht, daß die Aussaat in einem milderen Klima, z. B. dem des südlichen und westlichen Teutschlands (Baden, Würtemberg, Rheinprovinz), zumal eine recht frühe Saat zu einem gewünschten Resultate führen werde. Günstiger, namentlich auch in Bezug auf den Anbau und die Gewinnung des Samens, lauten die mit dem chinesischen Hanfe (Tsing-ma, Tsching-Ma) in Baiern gemachten Versuche. Im Jahre 1849 nämlich erhielt Erzherzog Ludwig aus Belgien, wo man den Tsching-Ma zum Versuche aus China verschrieben und angepflanzt hatte, ohne daß von dort aus weitere Resultate in Betreff des Gedeihens oder der industriellen Verarbeitung desselben bekannt geworden wären, eine Quantität Samen dieser Pflanze und übergab davon etwa ein Loth dem Hofgärtner des königl. Residenzschlosses Mirabell in Salzburg, Schmidt, welcher im Jahre 1850 bei Salzburg den Anbau des Tsching-Ma im Freien versuchte und zwar mit dem günstigsten Erfolge. Aus den von dem Hofgärtner Schmidt gelieferten Anbauergebnissen stellt sich heraus, daß es in Bezug auf Anpflanzung des chinesischen Hanfes am zweckmäßigsten ist, den Samen Anfangs Mai in gutgedüngter Erde in Linien, wie etwa rothe Rüben gelegt werden (zwei Samenkörner in Entfernung von einem Fuße), zu legen. Besonders gedieh er an der Mittagsseite vortrefflich. Ende Octobers gelangte er zur Reife. Der Habitus der Pflanze sei so prächtig, daß sie sich selbst zur Zierpflanze eigenen würde: ein gerade aufstrebender Hauptstamm mit zahlreichen Seitenästen, von welchen dunkelgrüne, tiefgezackte und gekerbte, etwa 8 Zoll lange und ebenso breite Blätter herabhingen, sodaß jede Pflanze eine schöne pyramidale Staude bilde. Da jeder Zweig Samenkolben ansetze, so lasse sich aus einer Staude Samenkorn für ein ganzes mittelgroßes Feld zur Vervielfältigung gewinnen; andererseits lasse sich aus diesem Hanfe gutes Oel erzielen, wie dies auch die Berichte aus China in vollem Maße bestätigten. In Beziehung auf das Fortkommen dieser Pflanze habe sich herausgestellt, daß sie mit bestem Erfolge in Baiern gedeihe, besonders wenn die junge Pflanze vor den Spätfrösten, welche etwa im Mai eintreten könnten, durch Deckung mit Reisig u. s. w. geschützt werde. Hinsichtlich der industriellen Bearbeitung biete der chinesische Hanf keine Schwierigkeiten dar, indem dieselbe nicht von jener des bei uns einheimischen Hanfes abweiche. Der Tsching-Ma sei einigermaßen dem italienischen Hanfe ähnlich, besitze aber noch mehr Elasticität und Stärke und seine Fasern seien von größerer Länge, indem der zu bearbeitende Hauptstamm über 10 Fuß hoch und 1½ Zoll dick, die Seitenäste 5—8 Fuß lang würden und so feine Fasern lieferten, wie der beste bekannte Hanf.

Zudem gäbe der chinesische Hanf in der Bearbeitung nicht so viel Werg und Abfälle, wie der einheimische. Die Manipulation in Betreff des Gährungsprocesses, des Röstens, des Brechens, Schwingens und Hechelns sei dieselbe, wie bei dem gewöhnlichen Hanfe; nur lasse sich das Resultat noch leichter erzielen, auch sei er wegen der zarten und zähen Fasern leichter zu spinnen, wie der salzburger Seilermeister Rolian bezeuge, welcher von dem vom Hofgärtner Schmidt zum Versuche gezogenen chinesischen Hanfe im Jahre 1851 zur Erprobung der industriellen Verwendbarkeit dieses neuen Rohstoffes einen Theil zu Garngespinnst verarbeitet habe.

Nach zwei aus China stammenden Berichten wird dort aus dieser Pflanze, sowie aus drei andern (Urtica nivea, Sida tiliaefolia und Corchorus capsularis) eine Art Sommerzeuch, das sogenannte Grass-cloth (eigentlich Graszeuch, Grasgewebe) angefertigt.

Wie schon bemerkt, so findet zwischen der Bastfaser des Hanfes und jener des Leines eine große Uebereinstimmung statt und in Geweben untermischt lassen sich beiderlei Fasern nur schwer unterscheiden. Nach Schacht ist die Bastfaser des Hanfes lang und walzenförmig, aber ungleich starrer als die Bastfaser des Leines. Die Innenhöhle der Zelle ist in unausgebildeten Fasern ziemlich weit, die Wand ist stark verdickt, die Verdickungsschichten treten meistens als Längsstreifen der Wand deutlich hervor, auch zeigen sie hier und da etwas schiefgestellte Querlinien. Die Faser ist von ziemlich ungleicher Stärke, sie endigt mit einer stumpfen Spitze, häufig erscheint ihr Ende getheilt, in zwei Spitzen gespalten. Jod und Schwefelsäure färben die Hanffaser blau, die Säure wirkt nicht so schnell als auf die Baumwollen- oder Leinfaser, auch winden sich die aufquellenden Schichten selten spiralförmig. Die inneren Schichten erscheinen beim Aufquellen wagerecht gestreift, während die äußeren Schichten häufig nicht gewunden sind, vielmehr als parallele Reihen hervortreten. Gegen Aetzkali, sowie gegen Salpetersäure verhält sich die Hanffaser ähnlich wie die Leinfaser, doch färbt sie sich, wahrscheinlich wegen ihres größeren Gehaltes an Holzstoff, in kochender Kalilauge ungleich gelber. Die Hanffaser ist sonach von der Leinfaser durch ihre häufig verzweigten Enden und ihre mehr starre Beschaffenheit verschieden, auch ist ihre Innenhöhle oft breiter.

Hiermit schließen wir die Betrachtung über den Hanf und wenden uns zu der letzten Gespinnstpflanze, der **Baumwollenstaude**, von welcher wir die einzelnen hierher gehörigen Arten bereits aufführten. Auch erwähnten wir schon, daß namentlich die barbadensische, baumartige, heilige, vor allen andern aber die krautartige Baumwollenpflanze wegen ihres leichten Anbaues die weiteste Verbreitung gefunden habe. Ihre nördlichste Grenze erreicht sie in Italien bei Neapel unter 41° Breite, dann an der Süd- und Ostküste Spaniens, endlich noch nördlicher unter 45° Breite in der Krim, obwol hier ihre Cultur, wie die londoner Industrieausstellung bewies, nur ein geographisches Interesse erregen kann. Von diesen nördlichen Punkten aus verbreitet sich der Baumwollenbau über Griechenland, Kleinasien, die heißen Ebenen des asiatischen Continents, auch über Japan und China, Chiwa und die Bucharei, über den ostindischen Archipel, dann über Persien, Arabien, durch das heiße und warme Afrika, nach Ritter und Müller vom obern Nil in Nubien und Habesch bis zum Senegal, von Mosambique und dem hohen Shoa durch die Baumwollenländer Efat und Kaffa, welche ihren Namen von der Pflanze tragen, durch den ganzen Sudan bis Timbuctu, zum Nigerstrome und bis Bornu am Tschad-See. Neuerdings von den Engländern besonders in Sierra Leone an der Westküste Afrika's befördert, scheint die Baumwollencultur namentlich durch die Bemühungen ihrer Missionaire nicht unbedeutende Fortschritte unter den Negern gemacht zu haben. Auch auf Bourbon wird die Baumwollencultur stark betrieben. Unbedeutend ist dagegen der Baumwollenbau in Australien. Dagegen gewinnt er an riesiger Ausdehnung in Amerika, sowol im südlichen, wie im mittleren Theile, dem westindischen Archipel, besonders aber in den südlichen Staaten von Nordamerika. Bei der großen Schwierigkeit der systematischen Bestimmung der verschiedenen Baumwollenarten hat noch nicht mit vollkommener Gewißheit ermittelt werden können, welche Arten von Baumwollenpflanzen innerhalb dieses Verbreitungskreises die jedesmalige Pflanzenwolle liefern. Es würde von hohem Interesse sein, die Mutterpflanze einer jeden Baumwollensorte aus der alleinigen Untersuchung der Faser mit Zuverlässigkeit bestimmen zu können, wie dies bei andern Fasergeweben möglich ist. Allein hier hat die Sache besondere Schwierigkeiten, da der Bau der Baumwollenfaser nach Reissek's Untersuchungen oft an einem und demselben Individuum, ja an einem und demselben Samenkorne ziemlich stark wechselt. Nur die Fasern von Gossypium herbaceum sollen sich leichter unterscheiden lassen.

Nach der Beschaffenheit der Güte der Baumwolle theilt man im Handel die Waare in acht Hauptgruppen.

Obenan steht die nordamerikanische Baumwolle aus den Staaten Tenessee, Carolina, Neuorleans, Louisiana und Georgia. Der letzte Staat liefert die beste Waare der Erde unter dem Namen Sea-Island-Baumwolle auf den Inseln zwischen Charlestown und Savannah, wo die Pflanze, wie auf Skiddaway gegen 5—6 Fuß hoch auf angeschwemmtem, sandigem, von Salz durchdrungenem Boden, in sehr feuchter Luft, von reihenweise gepflanzten herrlichen Kohlpalmen (Chamaerops Palmetto) beschattet, eine langfaserige, etwas gelbliche Wolle erzeugt. — Dieser Waare reiht sich die mittelamerikanische oder westindische an. Sie kommt von Portorico, Curassao, Domingo, Martinique, Guadeloupe, Barbados, Jamaika, St. Christoph, St. Lucie, St. Thomas, St. Vincent, Tortola, Montserrat, Bahama, Cuba, St. Jago, Antigua. Diese Reihenfolge bezeichnet zugleich die abnehmende Güte der Waare, welche durchgängig langhaarig ist und oft ins Röthliche spielt. — Hierauf folgt Südamerika, welches die beste Baumwolle in einzelnen Theilen Brasiliens, wie die von

Maranhao, Fernambuk, eine geringere braune bei Rio Janeiro liefert. Ebenso zieht sich die Baumwollencultur über das ganze Guiana, über den Küstentheil von Peru, von Venezuela u. s. w. Zur Zeit der Inka's baute man in Peru vorzüglich eine braune Sorte, wie nach Tschudi die Gewebe der Leichen alter Gräber beweisen. Auf der londoner Industrieausstellung erregte die Seiden-Baumwolle Guiana's viel Aufsehen. Sie ist gelblich-braun und wird in Nordamerika zu Hüten verarbeitet. — Die Waare von Afrika nähert sich je nach der Localität der nordamerikanischen. Obenan steht die feine, seidenartige Faser von Bourbon. Die des Senegal nähert sich der geringern westindischen; dann folgt die ägyptische. Die Waare von Algier soll nach den amtlichen Bekanntmachungen der Handelskammer von Mühlhausen sogar die nordamerikanische noch übertreffen. — Von dieser letzteren unterscheidet man die levantische der europäischen und asiatischen Türkei, wie man sie in Macedonien, auf den griechischen Inseln, in Kleinasien und Syrien gewinnt, eine kurze, aber sehr weiße Faser. — Die italienische Waare von Malta, Sicilien und Neapel reiht sich noch der mittleren und geringeren westindischen Sorte an. — Neben der besten brasilischen steht die Baumwolle Granada's in Spanien. — Die unterste Stelle nahm bisher die Baumwolle Ostindiens ein. Dies stellte sich auch auf der londoner Industrieausstellung heraus, obgleich Dr. Wallich, der erfahrene Pflanzenkenner Ostindiens, ihren geringen Werth nur von der schlechten Cultur ableitete.

Ein sandiger, trockener Boden in der Nähe der Seeluft, also in einem Inselklima, scheint der passendste Herd der Baumwollencultur zu sein. Man legt die Samen in bestimmter Entfernung in Reihen, jätet sorgfältig und bricht endlich die Gipfel der Staude ab, um das Wachsthum von Nebenzweigen und damit reichlichere Blüthen und Früchte zu erzeugen. Die Arten mit holzigem Stamme beschneidet man aus gleichem Grunde. Zur Zeit der Ernte ist eine trockene Witterung die beste, um so mehr, als wenn anhaltender Regen in die geöffneten Kapseln dringt, die Wolle durch Fäulniß und Schimmel leicht verdirbt. Da die Pflanze zu gleicher Zeit blüht und Früchte trägt, so zieht sie die Ernte in die Länge, indem man die reifen Kapseln fortwährend sammelt, trocknet und die Wolle durch eigene Maschinen von ihren Samen trennt. Früher mußte diese beschwerliche und ungesunde Arbeit mit den Händen verrichtet werden, bis Whitney 1703 durch Erfindung einer eigenen Maschine, welche die Samen aufs Leichteste von der Wolle trennt, diesem Uebelstande abhalf. Hierdurch wurde die Zeit der Baumwollengewinnung bedeutend abgekürzt, es konnte billigere Waare geliefert und der leichtere Umsatz durch eine großartig gesteigerte Fabrication ermöglicht werden. Vor dieser Erfindung führte Nordamerika fast gar keine Baumwolle aus; nach ihr ist es der Weltplatz des Baumwollenhandels geworden!

Die im Handel vorkommende Baumwolle ist, wie bereits erwähnt, der mechanisch losgetrennte, haarige Ueberzug des Samens. Nach Verschiedenheit der Sorten sind die Haare von verschiedener Länge, Dicke, Steifheit und Weiße. Das Haar von Gossypium herbaceum stellt eine am untern Ende durch das Losreißen vom Samen offene, am obern Ende geschlossene, im Ganzen spindel- oder kegelförmige Röhre oder röhrige Faser vor. Diese ist in Folge des ausgetrockneten Inhalts meist etwas zusammengefallen und breitgedrückt, gewöhnlich aber stellenweise rundlich, stellenweise zusammengedrückt. Die Wand ist durch secundaire Ablagerung mehr oder weniger verdickt. Der sehr sparsame Inhalt besteht aus Resten der ursprünglichen Füllungsmasse, aus Schleimkörnchen. Diese färben sich durch Jod gelbbraun und treten dann deutlicher hervor. Häufig fehlen sie aber ganz oder doch in dem größten Theile der Faser.

In allen wesentlichen Punkten stimmen hiermit die Haare von Gossypium barbadense überein. Gewöhnlich sind sie aber dicker und bei der weit geringern Verdickung der Wände auch biegsamer und nachgiebiger, weicher und seidenartiger. Wegen der Zartheit der Wandungen ist auch die Drehung viel stärker, als bei der vorigen. Als Ueberbleibsel des Inhaltes begegnet man bisweilen neben den Resten der Schleimkörner noch einzelnen Fetttröpfchen.

Die Wand der Baumwollenfaser besteht dagegen bei allen Arten aus reiner Cellulose, wie die Reaction mit Jod und Schwefelsäure, wodurch sie mehr oder weniger blau gefärbt wird, beweist. In concentrirter Säure löst sich die Faser auf und zwar schneller als die ausgebildete Flachsfaser.

Die rohe, käufliche Baumwolle ist übrigens im Allgemeinen, vorausgesetzt, daß sie nicht vor oder nach der Ernte durch Elementarunfälle, schlechte Gewinnungsart und andere Verhältnisse in der Qualität gelitten, ganz wie die ausgebildete normale Faser des reifen Samens beschaffen, nur sind ihre Windungen gewöhnlich viel zahlreicher. Die Unterschiede der Sorten gründen sich nach Reissek 1) auf die Länge der Faser, 2) die Dicke, 3) die Festigkeit, Zähigkeit und Dauerhaftigkeit, 4) die Weichheit, 5) den Grad der Gewundenheit und 6) auf die Farbe und den Glanz. Alle diese Eigenschaften sind bisweilen aber an derselben Sorte Abweichungen unterworfen.

Die strauchigen und baumartigen Baumwollenpflanzen besitzen längere Fasern als die krautigen. Die Dicke ist wandelbar. Die Haare sind, wie schon bemerkt, am Grunde am weitesten und verengen sich nach Oben allmälig. Es ist daher bei Untersuchungen der Dicke mittels des Mikroskops zu beachten, an welcher Stelle des Haares die Messung angestellt wird. Nimmt man einen Büschel gewöhnlicher, käuflicher Baumwolle zur mikroskopischen Ansicht, so sieht man, des verworrenen Zustandes der Fasern halber, diese immer von verschiedener Dicke neben einander. Meistens sind die Fasern von Gossypium barbadense etwas dicker als die der übrigen Arten.

Die Festigkeit, Zähigkeit und Dauerhaftigkeit der Faser hängt an und für sich von der Derbheit der Wandungen, im verarbeiteten Zustande, als Gewebe,

aber auch noch von ihrer Länge ab. In ersterer Beziehung sind die Fasern von G. herbaceum entschieden vorzuziehen, indem sie in Folge der dickeren secundairen Ablagerung eine größere Zähigkeit besitzen. Man findet zwar immer in Proben beider Sorten eine nambafte Anzahl von Fasern mit Wandungen von gleicher Dicke, die Mehrzahl aber zeigt die erwähnte Verschiedenheit. Hieraus geht hervor, daß sich die Faser von G. herbaceum, wenn dieselbe zugleich von entsprechender Länge ist, zur Verfertigung dauerhafter Gespinnste und Gewebe besser eigenen müsse, als die Faser von G. barbadense und anderen Arten.

Der Grad der Weichheit und Schmiegsamkeit hängt zunächst von der Beschaffenheit der secundairen Ablagerung ab. Je dicker diese, desto steifer und spröder ist auch die Faser. Die Wollhaare von G. barbadense mit dünneren Wänden sind deshalb auch weicher, seidenartiger, als jene von G. herbaceum und zur Verfertigung weicher und zarter Gewebe vorzuziehen. Uebrigens findet man in allen Baumwollensorten einzelne steifere und sprödere Fasern mit dickeren Wänden und wieder andere ungemein weiche und nachgiebige, welche noch die ursprüngliche unverdickte Zellwand besitzen und als tiefere Entwickelungsstufen anzusehen sind.

Die Drehung und Windung der Faser wird durch die Austrocknung des flüssigen Inhalts bedingt und erfolgt hauptsächlich bei Entwirrung der Haardecke des Samens. Sie ist um so stärker, je dünner die Wand. Daher auch die Drehung bei G. barbadense stärker als bei G. herbaceum. Fasern mit dünnen, der Länge nach gleichmäßigen Wandungen drehen sich am stärksten, dickwandige nur unbedeutend oder gar nicht. Die Windungen verlaufen schraubenförmig in derselben Richtung oder sie springen hier und da in die entgegengesetzte Richtung um. Letzteres scheint hauptsächlich durch die Lage der Faser während des Austrocknens bedingt zu sein.

Die Farbe und der Glanz hängt von der Färbung der Wand und des Inhaltes ab. Nächstdem wird der Glanz durch die eigenthümliche, festere, derbere und glattere Beschaffenheit der Außenwand hervorgebracht. Die auch in den besten technischen Werken ausgesprochene Ansicht, daß der Glanz der Faser von einem besondern Firnisse der Oberfläche herrühre, ist ganz irrig. Das Baumwollenhaar glänzt wie das Menschenhaar, ohne deshalb gefirnißt zu sein. Die in den meisten Fällen ungefärbte Wand verleiht der Faser ihr weißes Ansehen. Doch wird dasselbe durch Reste des körnigen Inhaltes, welche aus der Entwickelungsperiode stammen und durchscheinen, beeinträchtigt. Je häufiger und graulich-grüner diese Inhaltsreste sind, desto matter und schmutziger erscheint auch die Faser. Die Bleiche benimmt ihr diesen farbigen Anflug und stellt sie weiß und glänzend dar.

Die geringere Dauerhaftigkeit der Baumwollenzeuche im Verhältnisse zu Linnen beruht auf der ungleichen Dicke, Dünnwandigkeit, hauptsächlich aber auf der Kräuselung und Windung der Faser. Die Flachsfasern sind vermöge ihrer Derbheit und Dickwandigkeit, welche sich bis zum völligen Verschwinden der Höhlung erstreckt, noch mehr aber wegen ihrer walzenförmigen Gestalt, Glätte und Schmiegsamkeit ungleich besser geeignet, zähe und dauerhafte Drähte zu bilden.

Die Veränderungen, denen die Baumwollenfaser bei der Verarbeitung zu Gespinnsten und Geweben aller Art unterliegt, sind fast nur mechanisch und ähnlich jenen der Flachsfaser. Dagegen ist die Kenntniß der Unterschiede der Baumwollen- und Flachsfaser im rohen und verarbeiteten Zustande ein Gegenstand von hoher, praktischer Wichtigkeit, worauf wiederum Reissek in seiner von uns oft citirten und benutzten Abhandlung über die Fasergewebe des Leines und der Baumwolle besonders aufmerksam gemacht hat. Er hat auch dargethan, daß man wegen der schon länger bekannten, chemischen Beschaffenheit der Baumwollen- und Flachsfaser, welche beide aus Cellulose bestehen, wahrscheinlich auf ein absolutes, unter allen Umständen zuverlässiges und leicht wahrnehmbares, chemisches Merkmal zur Unterscheidung beider Fasern werde verzichten müssen, insbesondere in dem Zustande, wo sie zu Geweben verarbeitet sind. Der Erfolg hat dies auch bewiesen. Das von Böttger empfohlene Mittel, die Zeuche auf ihren Baumwollengehalt mit Aetzkali zu prüfen, erweist sich, wie Binder richtig bemerkt, in den Fällen als brauchbar, wo der Faden der Kette aus Flachs und der Schuß aus Baumwolle besteht, aber weniger brauchbar in den Fällen, wo Schuß und Kette Baumwolle enthalten. Derselbe bemerkt schon, daß die mikroskopische Untersuchung der einzige Weg zu sein scheine, um zu einem bestimmten Resultate zu kommen und spricht sich für die vom karlsruher Gewerbsvereine bekannt gemachte Methode aus. Diese besteht darin, daß man den zu prüfenden Linnenstoff, nachdem er von seiner Appretur befreit worden, in einer Glasröhre über einer Weingeistflamme so lange erhitzt, bis er strohfarben erscheint. Bei der mikroskopischen Untersuchung lassen sich dann die gestreckten, glänzenden Fasern des Flachses von den gekräuselten der Baumwolle leicht unterscheiden.

Diese letztere Methode, auch unter dem Namen Röstprobe bekannt, läßt sich zur Unterscheidung von beiderlei Fasern in den meisten Fällen allerdings mit gutem Erfolge anwenden, aber sie ist weniger praktisch und sehr umständlich, weil man nebst dem Mikroskope noch der Loupe hierzu bedarf und die Entfernung der Appretur immer einigen Aufenthalt verursacht, man daher in Fällen, wo es sich um eine schnelle Beurtheilung einer Probe handelt, wie auf Märkten, Messen u. s. w. dieselbe nicht wohl in Anwendung bringen kann. Ein gleich sicherer Erfolg läßt sich durch eine bloße Prüfung mit der Loupe erreichen.

Später hat Apotheker Kindt ein Verfahren veröffentlicht, wodurch man beiderlei Fasern leicht unterscheiden und den Gehalt an Baumwolle in Linnenzeuchen sicher ermitteln könne. Er äußert sich darüber folgendermaßen: „Bei meinen Versuchen über Schießbaumwolle, Flachs u. s. w. hatte ich die Bemerkung gemacht, daß diese beiden Substanzen sich gegen die concentrirten Säuren etwas verschieden verhalten und obgleich es lange

bekannt ist, daß concentrirte Schwefelsäure alle Pflanzenfasern in Gummi und durch längere Einwirkung in Zucker verwandelt, so sah ich Baumwolle doch schneller von der Säure verwandelt werden, als Flachs. Concentrirte Schwefelsäure ist mithin das Mittel, durch welches man aus mit Baumwolle gemengter Leinwand jene entfernen kann und folgendes Verfahren führt zur Erreichung dieses Zweckes. Das zu prüfende Gewebe muß durch wiederholtes Auswaschen mit warmem Regen- oder Flußwasser, längere Zeit fortgesetztes Kochen und nachheriges Ausspülen im genannten Wasser von aller Appretur möglichst befreit werden und ich bemerke ausdrücklich, daß eine gänzliche Entfernung derselben zum Gelingen des Versuches durchaus nothwendig ist. Nachdem es dann gut getrocknet worden, taucht man die Probe etwa bis zur Hälfte in gewöhnliches, englisches Vitriol und hält sie nach der Stärke des Gewebes etwa eine halbe bis zwei Minuten darin. Man sieht die Probe, so weit sie eingetaucht worden, durchscheinend werden. Sie wird darauf unter Wasser gelegt, dies löst die aus der Baumwolle erzeugte, gummiartige Masse auf, durch vorsichtiges, gelindes Reiben mit den Fingern kann man diese Auflösung noch befördern. Da aber selbst durch wiederholtes Waschen im frischen Wasser nicht leicht alle Säure weggeschafft wird, so thut man gut, die Probe einige Zeit in Salmiakgeist zu legen (gereinigte Pottasche oder Soda im Wasser aufgelöst bewirken dasselbe), und dann nochmals mit Wasser auszuwaschen. Nachdem sie durch gelindes Pressen zwischen Druckpapier von dem größten Theile der Feuchtigkeit befreit worden, so trocknet man sie. War Baumwolle vorhanden, so fehlen nun die Baumwollenfäden in dem Gewebe, so weit es in Säure getaucht worden war und durch Zählen der Fäden beider Probetheile läßt sich der Gehalt schätzen. — Hat man die Probe zu lange in der Schwefelsäure liegen lassen, so werden auch die Leinfäden mürbe und ganz zerfressen. Blieb sie nicht lange darin, so ist nur etwas von den Baumwollenfäden abgebeizt. Man muß, wenn man dieselbe Probe brauchbar machen will, sie abwaschen, trocknen und das Eintauchen in Säure wiederholen."

Dieser Schwefelsäureprobe kann, wenn die von Kindt gegebene Vorschrift in allen Punkten genau befolgt wird, eine entschieden praktische Brauchbarkeit nicht abgesprochen werden, auch liefert sie in den meisten Fällen ein ziemlich sicheres Resultat. Namentlich hat man bei ihr auf die vollständige Entfernung der Appretur und auf die Dauer der Einwirkung der Säure zu sehen; wird dagegen die Appretur nicht vollständig entfernt, so widersteht der aus Baumwolle gesponnene Faden der Einwirkung der Schwefelsäure ungleich länger und der Versuch gewährt in diesem Falle kein Resultat. Bleibt die Leinwandprobe dagegen zu lange in der Säure, so lösen sich auch die aus Leinenfaser gesponnenen Fäden mehr oder weniger. Außerdem ist sie nicht stichhaltig, wenn Flachs- und Baumwollenfaser von verschiedener Güte in demselben Gespinnste oder Gewebe vorkommen, demnach verschieden und ungleich angegriffen werden, sodaß einzelne dünnwandige Flachsfasern sich aufzulösen beginnen, während derbere Baumwollenfasern weniger gelitten haben. Oft handelt es sich auch um die genaueste, procentliche Bestimmung von Flachs und Baumwolle und endlich sind sehr kleine Beimengungen von Baumwolle auf diese Art nicht zu entdecken. Dies Alles ist nur durch Anwendung des Mikroskops zu ermitteln. Dagegen wird die Kindt'sche Methode ihren Werth in den Fällen beibehalten, wo kein Vergrößerungsglas zu Gebote steht und es sich überhaupt nur darum handelt, zu bestimmen, ob eine größere Menge Baumwolle in einem Linnenzeuche vorhanden sei.

Außer der erwähnten Kali-, Röst- und Schwefelsäureprobe sind noch die Farbe-, Oel- und Verbrennungsprobe zur Unterscheidung der Flachs- und Baumwollenfaser in Vorschlag gebracht, welche wir nach Schacht's Werke: „die Prüfung der im Handel vorkommenden Gewebe durch das Mikroskop und durch chemische Reagentien" hier wiedergeben.

Die von Elsner vorgeschlagene Farbeprobe mit rothfärbenden, weingeistigen Tincturen ist nach Schacht in sehr vielen Fällen brauchbar, aber hin und wieder nicht ausreichend, auch bedarf sie eines sehr gewandten Auges, um die feinen Farbenunterschiede zu erkennen. Elsner benutzt verschiedene rothe Färbematerialien, als Orlean, Alkanna, Blauholz, Rothholz, Drachenblut, Karmin, Krapp, Cochenille u. a. Als die vorzüglichste Farbetinctur empfiehlt er später den weingeistigen Auszug der Färberröthe (Rubia tinctorum). Die Vorschrift zur bezeichneten Tinctur ist folgende:

½ Loth zerschnittene Färberröthewurzel,

6 Loth Alkohol von 94 Proc. nach Tralles

werden in einem Glaskolben 24 Stunden bei gewöhnlicher Temperatur unter häufigem Umschütteln ausgezogen, die braungelbe Tinctur wird darauf durch weißes Löschpapier filtrirt. Nach Elsner sollen sich nur reine Leinengewebe beim Eintauchen in diese Tinctur noch ⅛ bis ¼ Stunde gleichförmig unrein orangeroth, reine Baumwollengewebe dagegen gleichförmig gelb färben; in einem gemischten Gewebe sollen die Leinenfäden gelbroth, die Baumwollenfäden gelb, das Ganze aber nicht mehr gleichförmig gefärbt, sondern gestreift erscheinen. Vor der Färbung werden nach Elsner am Rande, sowol an der Kette als vom Schusse einige Fäden ausgezogen. Bei der Prüfung von Halbleinwand nach dieser Methode fand Schacht die Unterscheidung der Baumwollenfaser von der Leinfaser nicht schwierig, dagegen wurde reines Leinengewebe, namentlich sehr feine irländische Leinwand, gleichfalls gelb gefärbt. Schacht bemerkt hierzu, daß der Grad der Färbung bei reinem Leinengewebe überhaupt sehr verschieden sei, da sich in durchaus reiner Leinwand, bisweilen zwischen heller gefärbten Fäden dunklere Fäden zerstreut zeigten. Auch die Art der Appretur ist nicht die Ursache dieser Farbenverschiedenheiten, wie dies die Prüfung des Leinenfadens unter dem Mikroskope beweist. Bringt man nämlich die mit der Färberröthe gefärbten Leinwandgewebe unter eine 30fache Vergrößerung, so sieht man sogleich, daß

nicht die Bastzellen des Leinenfadens roth gefärbt sind, sondern daß vielmehr fremde, der Leinfaser anhängende Substanzen die erwähnte rothe Färbung des Leinenfadens bewirken. Der letztere zeigt bei 30facher Vergrößerung nur hier und da rothgefärbte, häufig körnige Stellen, welche als Ueberbleibsel der durch Fäulniß von der Leinfaser getrennten Rindenzellen zu betrachten sind. Je besser und sorgfältiger der Flachs gereinigt ward, um so geringer die Menge derartiger Stoffe ist, um so schwächer erscheint auch die rothe Färbung der aus ihm gefertigten Leinwand; je schlechter der Flachs gereinigt ward, um so auffallender ist die rothe Färbung. Die Baumwolle, welche als Haargebilde nicht mit derartigen Zellenüberresten vermengt sein kann, färbt sich deshalb, zum Faden versponnen, nicht roth. Die Baumwollenzelle und die Leinfaser selbst werden durch die erwähnte Farbetinctur nicht verschieden gefärbt. Schon Elsner bemerkt, daß seine Färbungsmethode durch die Appretur nicht gewinnt, sondern verliert; die Ueberreste der dem Leinenfaden anhängenden Substanzen werden durch kochendes Wasser mehr oder weniger beseitigt, die rothe Färbung des Leinenfadens muß deshalb nach Entfernung der Appretur durch kochendes Wasser vermindert werden. Die weingeistige Farbeprobe ist demnach wol eine Prüfungsmethode für den Grad, vielleicht auch für die Art der Reinigung des versponnenen Flachses, aber kein sicheres Unterscheidungsmerkmal für Baumwolle und Leinen; ohne Mikroskop hat sie nur wenig Gewicht, mit demselben vereinigt gibt sie dagegen einen sehr guten Nachweis über die Behandlung der Leinfaser selbst. Die rothe Färbung der anhängenden Stoffe durch die Färberröthe beruht auf deren chemischer Beschaffenheit. Die zerfaserten Bastzellen färben sich nicht roth, sie bleiben gleich den erhaltenen Zellen ungefärbt. Mehre Proben irländischer Leinwand verhielten sich gegen die Tinctur der Färberröthe genau wie Shirting, selbst das Mikroskope zeigte nirgends rothgefärbte Stellen. Die Leinfaser erwies sich in diesen Fällen unter dem Mikroskope besonders rein, aber äußerlich etwas angegriffen, sie war nicht so glatt, als die Faser der bielefelder Leinwand. Schacht meint, daß hier vielleicht durch chemische Mittel, etwa durch Chlor, die anhängenden Substanzen zerstört sein könnten. Die Cochenilletinctur färbt nach Elsner reine Baumwollengewebe hellroth, reine Leinengewebe violett; die violette Färbung der letzteren beruht auch hier auf der Gegenwart anhängender Stoffe; je besser der Flachs gereinigt ward, um so schwächer ist die violette Färbung.

Die von Elsner vorgeschlagene Entfärbungsprobe scheint eine ähnliche Ursache zu haben. Der mit Cochenille gefärbte Leinenfaden entfärbt sich nämlich durch eine schwache Chlorkalklösung später als der ebenso gefärbte Baumwollenfaden. Die zu prüfende Leinwand muß vor der Färbung durch Cochenille von aller Appretur befreit werden. Die gefärbte und getrocknete Probe wird auf die Oberfläche einer schwachen filtrirten Chlorkalklösung gelegt. Die Entfärbung der Baumwolle erfolgt schon nach einigen Secunden.

Zur Prüfung der Leinwand schlug Frankenstein die Oelprobe vor, welche sich für ungefärbte Gewebe bewährt und wegen ihrer Einfachheit besonders zu empfehlen ist, auch im praktischen Leben vielfach angewandt wird. Man tunkt ein Stückchen der zu prüfenden Leinwand in Baumöl oder Rüböl. Das Oel wird vom Gewebe sehr schnell aufgesogen, durch gelindes Pressen zwischen Löschpapier entfernt man das überflüssige Oel. War das Gewebe gemischt, so erscheint dasselbe gestreift, der Leinenfaden wird durchsichtig, der Baumwollenfaden bleibt undurchsichtig. Wenn man die mit Oel getränkte Leinwand auf eine dunkle Fläche legt, so erscheinen die jetzt transparenten Leinenfäden dunkler als die neben ihnen liegenden Baumwollenfäden; noch besser bewährt sich diese Probe unter der Loupe auf dem Gestelle des einfachen Mikroskops. Es ist anzurathen, auch hier, wie bei der Färbeprobe am Rande des zu prüfenden Stückchens einige Fäden, sowol von der Kette, als vom Schusse herauszuziehen, bevor man die Leinwand mit dem Oele tränkt. Von Unten stark beleuchtet, erscheinen die Leinenfäden ungleich heller als die Baumwollenfäden; man erkennt am Rande, wo die Fäden ausgezupft sind, sowol ob die Kette aus Baumwollen- und Leinenfäden, als auch, ob der Schuß aus Baumwolle oder aus Leinen besteht. Wenn man das in die Loupe blickende Auge mit der Hand von der Seite beschattet, so zeigt sich der Unterschied zwischen dem Leinen- und dem Baumwollenfaden besonders deutlich. Gefärbte Leinengewebe müssen erst, wie Elsner angegeben, durch eine Behandlung mit Chlorkalklösung entfärbt werden, wenn die Oelprobe auch für sie anwendbar sein soll. Die größere Durchsichtigkeit des mit Oel getränkten Leinenfadens beruht nach Schacht wahrscheinlich auf dem geringeren Luftgehalte der Leinenfaser; die breitere, schwächer verdickte Baumwollenzelle hat eine ungleich weitere Innenhöhle, als die Leinenfaser. Das von der Zellwand aufgenommene Oel kann die Luft nicht aus der Innenhöhle des Fadens treiben; lufterfüllte Zellen erscheinen aber bei durchfallendem Lichte dunkel, bei auffallendem Lichte dagegen weißer als mit Flüssigkeiten erfüllte Zellen; die größere Durchsichtigkeit des mit Oel getränkten Leinenfadens beruht demnach wahrscheinlich auf der sehr engen, oft kaum sichtbaren Innenhöhle der Leinfaser.

Die Verbrennungsprobe hat nur geringen Werth. Ein Leinenfaden, in senkrechter Stellung angebrannt, erscheint nach dem Erlöschen der Flamme am angebrannten Ende in glatter, zusammenhängender Form verkohlt, während ein Baumwollenfaden, ebenso behandelt, sich pinselförmig auseinanderspreizt. Nach Elsner soll der Versuch auch mit gefärbter Waare mit Ausnahme der mit Chromgelb gefärbten Gewebe gelingen.

Nach Vincent und Schacht färbt sich die Leinenfaser in gewöhnliche Salpetersäure getaucht nicht, während die Faser des Hanfes nach einigen Secunden blaßgelb erscheint, die Faser des neuseeländischen Flachses dagegen eine beinahe blutrothe Färbung annimmt. Die rothe Färbung durch Salpetersäure wird wahrscheinlich durch die Gegenwart des Holzstoffes bedingt, die Leinen-

faser enthält sehr wenig Holzstoff, die Hanffaser schon weit mehr und der neuseeländische Flachs ist stark verholzt.

Außer den erwähnten Versuchen hat man zur Prüfung der Leinwand noch die Aschenprobe, die Tintenprobe, die wässerige Färbungsprobe und die Festigkeitsprobe vorgeschlagen, doch gewähren diese kein sicheres Resultat; selbst die übrigen angeführten Prüfungsmethoden können für sich allein wenigstens in den Fällen, wo es sich um eine ganz genaue, gerichtliche Entscheidung handelt, nicht genügen; hier muß durchaus die Prüfung mittels des Mikroskops den Ausschlag geben. Dieses weist auch den gemischten Faden nach, welchen keine andere Prüfung entdecken kann. Obwol dies schon seit längerer Zeit bekannt ist, so kann man doch nicht sagen, daß diese Methode zur Prüfung der Leinwand allgemein und praktisch geworden wäre. Schon im Jahre 1822 war Franz Bauer, welcher die Abbildungen und Beschreibungen zu der Abhandlung Thomson's über die Gewebe an den ägyptischen Mumien geliefert hat, im Stande, Flachs und Baumwollenfasern in gemischten Zeuchen mit dem besten Erfolge durch das Mikroskop zu unterscheiden. Darauf haben Dujardin, Kützing, Vincent, Schleiden u. A. die Unterscheidbarkeit oftmals hervorgehoben. Reissek gibt die Methode, nach welcher man bei Prüfung der Leinwand mittels des Mikroskops zu verfahren habe, in folgender Weise an: Die Fäden des zu prüfenden Fabricats werden, falls sie Appretur erhalten haben, von derselben durch Waschen im warmen Wasser befreit und von einander getrennt. Ist keine Appretur vorhanden, so werden sie ohne sonstige Vorbereitung gelockert und diejenigen, welche man prüfen will, ausgewählt. Hierauf schneidet man ein Stück des Fadens von der Länge mehrer Linien ab und bringt ihn mit Wasser befeuchtet unter das Mikroskop, am besten mit einem Glasplättchen bedeckt. Die Leinenfaser charakterisirt sich nun durch ihre walzenförmige, niemals platte und niemals stark um sich selbst gedrehte Gestalt, sowie durch ihre schmale, oft nur als eine Längslinie erscheinende Innenhöhle. Die Baumwolle erscheint dagegen zusammengesunken, platt, bandförmig und in der Regel schraubenförmig um sich selbst gewunden, auch zeigt sie eine mehr oder weniger breite Innenhöhle, sowie eine schief gestreifte oder gegitterte Beschaffenheit der Zellwand, überdies ist sie viel biegsamer und deshalb mehr gekräuselt als die steife und gerade Leinenfaser. Auch ist die von Reissek aufgestellte, weiter unten gegebene Tabelle zur Unterscheidung der Flachs- und Baumwollenfaser bei dieser Prüfung zu vergleichen. Hat man einige Male die Untersuchung auf diese Art gemacht und einen sicheren Blick gewonnen, so ist später selbst die Herausnahme und Untersuchung einzelner Drähte bei Geweben nicht mehr nöthig, sondern man kann bei geringer Vergrößerung unter dem Glase ganze Stückchen des Gewebes nach vorangegangener starker Auflockerung schnell überblicken und durch Zählung genau bestimmen, wo und wie viel Baumwollen- und Flachsfäden vorhanden sind. Diese Methode reicht selbst für den Fall aus, daß die einzelnen Fäden in Gespinnsten und Geweben in einer beliebigen und fixen procentlichen Zusammensetzung bereitet würden. Man kann dann durch Zählung der Fasern eines Fadens unter dem Glase auf das Bestimmteste seine procentliche Zusammensetzung ermitteln und auf diese Art kleine Beimengungen der Baumwolle entdecken, welche, wie wir gesehen haben, keine andere Methode nachzuweisen im Stande ist.

Da die qualitative und quantitative Bestimmung auf diese Art schnell und sicher ohne besondere Vorbereitung selbst schon mit einem guten Taschenmikroskope gemacht werden kann, da man ferner die geringste Beimischung von Baumwolle entdecken kann, so leuchtet der Vorzug dieser Methode vor der Schwefelsäureprobe in allen Fällen, wo es sich um schnelle Prüfung und genaue procentliche Schätzung handelt, deutlich ein.

In Fällen, wo es blos auf eine qualitative Bestimmung und ungefähre quantitative Schätzung des Baumwollengehalts in Linnenstoffen ankommt, reicht eine starke Loupe aus. Man nimmt einige Fäden des Stoffes, entwirrt die Faseen, befeuchtet sie und trocknet sie hierauf schnell, am besten auf einer Glastafel über einer Weingeistflamme. Dann bringt man sie unter die Loupe. Je weniger Wasser darin zurückgeblieben ist, desto besser. Unter der Loupe stellen sich die Flachsfasern gestreckt, glänzend und ohne Spur von Drehung dar, die Baumwollenfasern erscheinen gekräuselt und bei scharfer Betrachtung wie gegliedert oder gezähnt.

Die in der folgenden Tabelle angegebenen vier ersten Unterscheidungsmerkmale der Flachs- und Baumwollenfaser sind die beständigsten und auffallendsten. Zur Unterscheidung beider Fasern im rohen und verarbeiteten Zustande reichen schon die drei ersten Merkmale aus. Nur selten findet man Baumwollenfasern, welche sich schwieriger unterscheiden lassen. Sie sind umgedreht und haben dickere Wände als gewöhnlich, sodaß sie sich hierin den Flachsfasern nähern. Meistentheils stammen sie von G. herbaceum. In diesen Fällen müssen die übrigen Merkmale verglichen und die Fasern auf längere Strecken untersucht werden, wo sich dann ergibt, daß die Verdickung nur stellenweise eine stärkere ist, was bei der Flachsfaser in dieser Weise nicht vorkommt.

Tabelle zur Unterscheidung der Flachs- und Baumwollenfasern in Fabricaten aller Art nach Reissek.

Merkmale der Flachsfaser.	Merkmale der Baumwollenfaser.
a) Ungefärbte Faser.	
1.	
Ungewunden, gerade und gestreckt. Bei schwacher Vergrößerung walzlich, haarförmig erscheinend. Der Hitze ausgesetzt ungekräuselt.	Mehr oder weniger, oft sehr stark gewunden und schraubenförmig gedreht. Bei schwacher Vergrößerung wie gegliedert und gezähnt erscheinend. Der Hitze ausgesetzt gewunden und gekräuselt.

2.	
Wand sehr dick, Höhlung daher enge, linien- oder fadenförmig, häufig fehlend.	Wand dünn, Höhlung weit, bandförmig.
3.	
Cylindrisch oder der cylindrischen Form sich nähernd.	Mehr oder weniger plattgedrückt, vornehmlich in der Nähe der Windungen.
4.	
Wand zart parallel der Länge nach gestreift, als Andeutung der Schichten, aus denen sie besteht.	Wand ohne Längsstreifen und Andeutung von Schichten.
5.	
Wand im Innern oft mit zarten, horizontalen Querstreifen.	Wand im Innern ohne Querstreifen.
6.	
Oberfläche oft zart parallel gestreift.	Oberfläche ungestreift.
7.	
Höhlung (wenn sie vorhanden) ohne deutliche Körnchen, ohne Punkte und Linien.	Höhlung mit zarten ungleichen Körnchen, Pünktchen und Linien.
8.	
Wand (wenn eine Höhlung vorhanden) gleichdick, innere Grenzlinie parallel.	Wand hier und da ungleich dick, innere Fläche oft stellenweise erhoben, wie warzig.

b) Gefärbte Faser.

Zeigt neben den obigen noch folgende Unterschiede.

9.	
Gleichmäßig der Länge nach gefärbt.	Gewöhnlich ungleichmäßig, einzelne Stellen der Höhlung lichter oder dunkler gefärbt.
10.	
Wand von demselben Farbentone wie die Höhlung (wenn eine vorhanden, wo sie dann eine dunkle Linie bildet).	Wand von einem, besonders bei dunklen Farben mehr ins Gelbliche oder Grünliche spielenden Farbentone, von der Höhlung (welche dunkler und wie unregelmäßig punctirt und stellenweise gestrichelt aussieht) als lichter abstechend.
11.	
Neben einander liegende Fasern ziemlich gleich in dem Grade der Färbung, gewöhnlich etwas dunkler, als die etwa vorhandenen Baumwollenfasern.	Neben einander liegende Fasern meist ungleich in dem Grade der Färbung, gewöhnlich etwas lichter, als die etwa vorhandenen Flachsfasern.

c) Mit Schwefelsäure behandelte Faser.

12.	
Mit verdünnter Schwefelsäure getränkt unverändert oder wenig angeschwollen, knotig.	Mit verdünnter Schwefelsäure getränkt stark aufgetrieben, knotig und bauchig. Schichtung der Wand als parallele, reichliche Streifung erkennbar.
13.	
In concentrirter Säure langsamer sich lösend.	In concentrirter Säure schnell sich lösend.

Ein flüchtiger Blick mag uns nun noch darüber belehren, in welchem großartigen Maßstabe die Baumwollenfabrication in manchen Ländern betrieben wird. Hier tritt uns vor allen andern England und namentlich im Norden von England Manchester entgegen. Weit über 300,000 Menschen begründen hier ihre wesentliche Existenz auf die Baumwollenfaser. Ueber 200 Kattunfabriken (Spinnereien, Webereien, Bleichereien, Färbereien und Druckereien) bedeckten vor 1851 die Umgebungen von Manchester. Nach den Angaben des Fabrikinspectors des Districts von Manchester entstanden im Laufe des Jahres 1851 bis zum 31. October allein 81 neue Fabriken mit 2240 Pferdekräften. Selbst die älteren Fabriken erhielten einen Zuwachs von 1477 Pferdekräften. Eine noch großartigere Thätigkeit entfaltete sich im Jahre 1852. Die neue Fabrik von Titus Salt in Bradford bedeckt mit ihren Baulichkeiten allein über 6 Acker Landes. Ein einziger Saal im steinernen Hauptgebäude enthält 540 Fuß Länge. 1200 Pferdekräfte setzen die ungeheure Maschinerie in Bewegung. Die Einrichtung der Gaserleuchtung kostet allein gegen 4000 Pfd. Sterling. 100,000 Kubikfuß Gas speisen täglich 5000 Flammen. 700 Häuschen sind für die Arbeiter der Fabrik errichtet und die Gesammtkosten des Riesenwerkes belaufen sich

auf eine halbe Million Pfund Sterling. Wie im Norden Englands, dem producirenden Manchester, Bradford, Halifax, Huddersfield, Wakefield, Leeds u. a. und dem ausführenden Liverpool, ebenso arbeitet auch der mittlere Theil Englands, wo Birmingham mit seinen gewaltigen Eisen- und Steinkohlenbergwerken vor andern Erwähnung verdient. Von ihnen hingen im Jahre 1850 gegen 19 Baumwollenfabriken ab. Nottinghamshire beschäftigte in der Tüllfabrication und in der Strumpfwirkerei gegen 17,300 Hände, welche im Vereine mit der Grafschaft Derby in den Jahren 1847 und 1848 gegen 3½ Millionen Dutzend Strümpfe lieferten. Im Jahre 1829 gab es in England 55,000 Kunstspinnstühle, 1843 bereits 120,000 und in Schottland 35,000, wobei die alten Maschinen nicht mitgerechnet sind. Zur Ausfuhr der Manufacte waren vor einigen Jahren 17,948 Schiffe, welche 206,000 Matrosen bemannten, erfoderlich. Ungeheure Summen edlen Metalls schafft die Baumwollenfabrication aus einer Hand in die andere. Im Jahre 1843 führte England allein an verarbeiteten Baumwollenwaaren für 560,000,000 Franken nach dem Auslande, davon für 83 Mill. nach Teutschland, für 62 Mill. nach Italien, Malta und dem griechischen Archipel, für 43 Mill. nach Holland, für 44 Mill. nach Rußland. Auch Teutschland blieb nicht zurück, wiewol es mit England keinen Vergleich aushält. Im Jahre 1850 führte der Zollverein für 1,317,908 Thaler Baumwollengarne und Stuhlwaaren aus, dagegen für 9,885,960 Thaler rohe Baumwolle, für 18,554,998 Thaler Garne und für 1,089,300 Thaler Baumwollenwaaren ein. Während England unter Anderem vom 30. Juni 1850 bis dahin 1851 allein für 12,640,000 Dollar gedruckte und gefärbte Baumwollenwaaren ausführte, versendeten Frankreich nur für 1,386,000, die Hansestädte für 340,000. Aehnlich verhält es sich mit den Zahlen für weiße, tamburirte und gestickte Waaren. Der eigentliche Tummelplatz für Baumwollenindustrie ist aber Nordamerika wegen seiner Baumwollencultur. In den Jahren 1846—1850 führte es für 296,563,066 Dollar roher Baumwolle und für 53,013,762 Dollar Baumwollenwaaren nach England und Frankreich aus. Die Baumwollenindustrie verbindet England und Nordamerika schon allein. Ohne Amerika's rohe Baumwolle würden die unermeßlichen Kapitalien der Manchester-Fabricanten nur todte sein. Ebenso würde aber auch Nordamerika's Handel einen empfindlichen Stoß erleiden, wenn einmal der englische Fabricant als Käufer ausbliebe. Doch ist Amerika bei diesem Handel im Vortheile, da es bei Weitem mehr nach England ausführt, als es von diesem wieder bezieht. Daher auch das Bestreben der Engländer, sich von Nordamerika so frei als möglich zu machen und ihr Eifer, die Baumwollencultur in Ostindien zur Blüthe zu bringen. Man begreift diese Gegenseitigkeit erst aus den Zahlenverhältnissen der amerikanischen Baumwollenausfuhr, wie sie von Manchester aus öffentlich mitgetheilt wurden. Nach diesen Angaben betrug im Jahre 1852 die Ernte Nordamerika's 3,015,029 Ballen. Am 1. September 1851 waren 128,304 Ballen unverkauft liegen geblieben. Von diesen 3,143,333 Ballen verbrauchten die vereinigten Staaten selbst 603,029 Ballen, also 200,000 Ballen mehr als im Jahre 1851. Aus den Plantagen wanderten 75,000 Ballen unmittelbar in die amerikanischen Fabriken. Dieselben mitgerechnet, verbrauchte Nordamerika allein 678,029 Ballen, wahrscheinlicher aber gegen 700,000 Ballen. Von der Ernte des Jahres 1852, welche 660,000 Ballen mehr als im Jahre 1851 lieferte, blieben nur 91,000 Ballen in Amerika unverkauft zurück. Die Masse der Ausfuhr vertheilte sich folgendermaßen:

	1852.	1851.	Zuwachs.
nach England	1,668,749 B.	1,418,265 B.	250,484 B.
nach Frankreich . . .	421,375 "	301,358 "	120,017 "
nach dem nördlichen Europa	168,875 "	129,492 "	39,383 "
nach verschiedenen Häfen	184,647 "	139,595 "	45,052 "
	2,443,646 B.	1,988,710 B.	454,936 B.

Von dieser Ausfuhr gab England wieder gegen 195,000 Ballen ab, verbrauchte also nur 1,473,749 Ballen. Welch' ungeheurer Culturmesser in diesen Zahlen zugleich liege, ersieht man auch aus der Steigerung der Ernteerträge Nordamerika's. Sie betrugen:

1845—1847	1,778,651 Ballen.
1847—1848	2,347,634 "
1848—1849	2,728,596 "
1849—1850	2,096,706 "
1850—1851	2,355,257 "
1851—1852	3,015,029 "

In dieser großartigen Weise ist der Flachsbau allerdings nicht betrieben, doch griff auch er tief genug in die Schicksale der Völker ein. Nach Macculloch betrug zu seiner Zeit der Ertrag sämmtlicher Leinwandfabriken in den drei Reichen Englands gegen 9 Mill. Pfd. Sterling oder 220 Mill. Franken. Schottland zählte allein gegen 230 Flachsspinnereien mit 15,400 Arbeitern. Dagegen beschäftigte Irland in dieser Industrie über 200,000 Menschen und lieferte an England gegen 60 Mill. Ellen Leinwand. Wie Manchester der Puls für die Baumwollenindustrie, so ist hier Yorkshire das Herz für die Leinwandmanufactur. Es beschäftigt allein über 9000 Arbeiter. Außer Irland wird, wie bereits oben bemerkt, namentlich in Belgien der Flachsbau emsig betrieben. Belgien versendet allein für 15 Mill. Franken Leinwand, für 7,200,000 Franken Garne und für 2,500,000 Fr. Spitzen und Tüll. Davon bezieht England jährlich für etwa 5—6 Mill. Fr. Flachs. Im Jahre 1844 bezog es für 3,432,000 Fr., 1829 für 11 Mill. Fr., an Leinwand im Jahre 1839 für 143,568 Fr., 1841 für 73,000, 1843 für 27,000, 1844 für 19,150 Fr. Auch Teutschland gewann aus dem Flachsbaue ansehnliche Summen. Der Zollverein versendete im Jahre 1850 für 5,570,160 Thaler rohen Flachs, Werg, Hanf und Heede, für 912,890 Thaler leinene Garne, für 14,851,360 Thaler leinene Gewebe. Dagegen bezog der Zollverein vom Auslande für 2,788,710 Thaler leinene Garne, für

2,384,280 Thaler Leinwand und für 2,823,500 Thaler Flachs, Werg, Hanf und Heede als Rohmaterial. Dessenungeachtet kann man nicht sagen, daß die teutsche Flachscultur sich gehoben habe, vielmehr war das teutsche Product auf der londoner Industrieausstellung das schlechteste, während Belgien und Irland das vorzüglichste Material geliefert hatten. Und doch eignet sich grade Teutschland so sehr für den Flachsbau.

Wir schließen diese Betrachtung mit einer kurzen Uebersicht der Geschichte der Baumwollenfaser, indem wir uns hierbei namentlich an Ritter und Müller halten. — Schon in den ältesten Urkunden der Völker finden wir die Baumwolle entweder direct oder indirect erwähnt. So hat Ritter nachgewiesen, daß schon Tyrus einen Handel mit Baumwolle getrieben habe (cfr. Ezechiel 27, 33—35). Bei den Persern hieß sie Pumbeh, weshalb sie auch noch heute bei den Hindus Pambuh, bei den Türken Pembé, bei den Armeniern Bombak, bei den Neugriechen Bambaki, im Latein des Mittelalters Bombax, womit in der jetzigen systematischen Botanik der Wollbaum bezeichnet wird, bei den Italienern Bambagia, bei den Kroaten Bambak, bei den Russen Bumága, bei Illyriern und Ungarn Pamuk und Pamut genannt wird. Hieraus folgt, daß die Baumwolle zuerst im Oriente angewendet, durch arabische und persische Völkerbewegungen zu den Völkern des Abendlandes übergeführt wurde. Im Sanskrit, der ältesten Sprache Indiens, hieß die Baumwollenstaude Karpási, die Baumwolle selbst Karpasa. Daher das griechische Karpasos, das malaiische Kupas, das hebräische Carpos, das lateinische Carbasus für denselben Gegenstand. Aus diesen sprachlichen Ableitungen folgert Ritter, daß der Stoff entweder von Colchiern oder Phöniziern und Karthagern zu den Iberern gebracht sei. Gleichfalls indischen Ursprungs ist das für Baumwolle einst gebräuchliche Wort Sindon. Sindhu hieß bei den Indiern der Strom Indus. Hiernach bezeichnete Sindon ein feines Gewebe vom Indus und beweist, daß es aus dem nördlichen Indien zu Vorderasiaten und Griechen gebracht wurde, was besonders zu Alexandee's des Großen Zeit geschah. Seit Salomo's Zeiten war das griechische Wort Byssos für Baumwolle gebräuchlich. Es stammt von dem Hebräischen Bás oder Bús und bezeichnet einen der kostbarsten Stoffe, der vielleicht einer jener weitberühmten Mousseline war, welche noch heute von den zartgebauten und geduldigen Hindus aus freier Hand gewebt, von den indischen Dichtern „gewebter Wind" genannt werden. Nach den Mittheilungen englischer Reisender gab es so feine Mousseline, daß man ein daraus gefertigtes ganzes Kleid durch einen Fingerring ziehen, sogar eine Wiese damit bedecken konnte, ohne sie, wenn sie auch vom Thaue befeuchtet war, zu sehen. Solche feine Baumwollenfäden wurden durch Reiswasser gestärkt. Dagegen webten die Aegyptier Baumwolle und Flachs zusammen, wickelten aber in den ältesten Zeiten ihre Mumien nur in Leinengewänder, in welche sich auch die Priester nach ihrer Ordensregel kleideten. Seit Linné gebraucht man zur Bezeichnung der Baumwollenstaude in der systematischen Botanik das Wort Gossypium. Es stammt von dem koptischen Gospo, welches den Baumwollenbaum bedeutet. Das Wort beweist zugleich, daß dieser Strauch auch in Oberägypten heimisch war. Ebenso bezeichnet das Wort Koton im Arabischen die Baumwolle. Daraus entstand der teutsche Name Kattun. Nach Plinius hieß die Baumwolle Aegyptens auch Xylinon oder Xylon, welchen letzten Namen noch Tournefort zur Bezeichnung der Baumwollenstaude anwandte. Nach Ritter war dies eine Waare, welche von der Insel Shylon (Ceylon) kam, etwa so, wie Indienne einen Stoff aus Indien, Mousseline einen Stoff von Mosul bezeichnet und woraus wieder hervorzugehen scheint, daß baumwollene Waaren direct aus Indien nach dem obern Nilthale ausgeführt wurden, obwol die Baumwolle auch hier, als Gospo bekannt, einheimisch war. — Die Trojaner und Phäaken gaben den feinsten und kostbarsten Baumwollenstoffen den Namen Odone oder Odonion. Diese Benennung ging auch später auf dieselbe Waare der Phönizier über, nachdem dieselben Malta (Melite) colonisirt hatten. Ritter leitet dieses Wort von dem arabischen Koton ab. Von den Phöniziern ging die Waare auch auf Gallier und Iberer über; hieraus erklärt sich Algadoe als jetzige Benennung für die Baumwolle bei den Spaniern und Algadao bei den Portugiesen. Unser teutsches Wort Baumwolle stammt nach Ritter aus dem Altgothischen Vulla und Boum.

Diese Untersuchungen werfen sowol ein großes Licht auf die vielfach noch gebräuchlichen Namen für Baumwolle und deren Gewebe, als auch auf die Anfangspunkte ihrer Geschichte. Unstreitig war auch Indien wieder die Wiege dieser Industrie, wie es die Wiege für die älteste Cultur der alten Welt überhaupt war. Von hier aus verbreitete sich der Baumwollenhandel nach dem Abendlande, besonders über das heutige Constantinopel und Aegypten. Im dreizehnten Jahrhunderte tauchte die Baumwollenindustrie zuerst in Spanien, im vierzehnten Jahrhunderte in Venedig, im sechszehnten in Flandern, im siebzehnten endlich in England auf. Das übervölkerte Indien und China hielten mit ihren ungeheuren Arbeitskräften schon seit Jahrtausenden den ganzen Industriezweig in ihren Händen und selbst die weite Entfernung Indiens von Europa vermochte diesen großartigen Einfluß Indiens nicht zu brechen. Nur selten und vereinzelt wurde zu jener Zeit die Baumwollenweberei in einem Lande in Europa betrieben. Zu den ältesten in Teutschland gehört eine Fabrik in Plauen. Sie wurde im Jahre 1650 von Schweizern gegründet, welche, durch Religionsdruck aus ihrer Heimath vertrieben, von dem gewerbsfreundlichen Kurfürsten August bereitwillig aufgenommen wurden. Seit jener Zeit ward das Voigtland der eigentliche Sitz der sächsischen Baumwollenfabrication, welche sich später auch über das Erzgebirge verbreitete. Alle diese vereinzelten Fabriken vermochten aber nicht Indien mit seinen Fabricaten zu verdrängen. Auch England trug Nichts dazu bei. Im Gegentheile hielt nach Ure eine von falscher Einsicht dictirte Parlamentsacte, welche den Gebrauch des Indigo und

Blauholzes als giftiger Stoffe in der Färberei untersagte, die Entwickelung der Industrie wesentlich auf. Diese Acte erschien unter der Regierung der Königin Elisabeth (1558—1603) und währte bis auf Karl II. (1660—1685). Nach v. Viebahn erschien im Jahre 1702 ein neues Gesetz, welches, angeblich zur Erhaltung und Hebung der Wollen- und Seidenfabriken, sowie zur Verbesserung der Lage der Armen, den Gebrauch aller bedruckten, gemalten und gefärbten Baumwollenwaaren bei schweren Strafen verbot, sofern der Kattun — und dies geschah im Interesse der Blaufärber — nicht echt blau gefärbt war. Erst 1734 ward das Gesetz für mit Leinenfaser gemischte Baumwollenzeuche, später ganz aufgehoben. Hatte das Gesetz der Königin Elisabeth die ganze Weberei im Allgemeinen und das Gesetz von 1702 die Baumwollenindustrie im Besondern aufgehalten, so entwickelte sich diese erst im Bunde mit der Flachsfaser, welche bis dahin Europa beherrscht hatte. Bis um das Jahr 1773 benutzte man die Baumwolle nur zum Einschlage, die Flachsfaser allein zum Aufzuge. Der Grund lag darin, daß man dem Baumwollenfaden durch das Spinnen nicht jene Haltbarkeit zu geben vermochte, welche zum Aufzuge erfoderlich ist. Das erreichte nun zwar auch Jacob Hargraves, ein Uhrmacher aus Blackburn in Lancashire mit seiner 1767 erfundenen Spinnmaschine (Jenny) nicht, wol aber durch sie in derselben Zeit, in welcher sonst nur ein Faden gesponnen wurde, acht Fäden zugleich spinnen zu können. War diese Spinnmaschine nur ein vervollkommnetes Spinnrad, so war die im J. 1769 auftauchende, mit Walzen versehene Spinnmaschine von Richard Arkwright eine völlig neue Erfindung. Durch sie wurde jene Haltbarkeit des Baumwollenfadens, welche der Aufzug verlangte, vollständig erreicht, durch sie konnte nach Wunsch ein feiner, glatter Faden hergestellt werden, durch sie wurde somit die Baumwollenmanufactur als selbständiger Fabrikzweig begründet. Selten griff eine Erfindung so tief in das Leben der Völker, wie diese. Nun konnte es auch nicht fehlen, daß eine Menge Verbesserungen damit Hand in Hand gingen. Kaum war der Termin abgelaufen, bis zu welchem der zum Baronet erhobene Sir Richard Arkwright sein Patent erhalten hatte, so folgten Schlag auf Schlag neue Verbesserungen in dem Gebiete der Baumwollenfabrication. Samuel Crompton verband die durch Wasser getriebene, unter dem Namen „Watermaschine" bekannte Maschine von Arkwright mit der „Jenny." Daher erhielt sie den Namen der Bastardmaschine oder Maulthierspinnmaschine (mule-jenny). Danforth hatte schon vorher raschwirkende Spindeln erfunden. Roberts erfand den „Selffactor," eine selbstwirkende Mulemaschine, welche den größten Theil der Arbeit selbst übernahm und dadurch viel Arbeitskräfte ersparte. Im Jahre 1830 hatte derselbe seiner Erfindung die größte Vollkommenheit gegeben, sodaß damals schon über ½ Million Spindeln nach dieser Einrichtung in England thätig waren. — Allen diesen Erfindungen setzte die 1785 von Cartwright erfundene Webemaschine die Krone auf, welche Merrem im Jahre 1790 abermals vervollkommnete. Spinnen und Weben konnte nun durch Maschinen betrieben werden. Hierzu kam noch, daß James Watt im Jahre 1769 seine Dampfmaschine zu einer großen Vollkommenheit gebracht hatte, sodaß sie mit Vortheil auch für die Baumwollenfabrication verwandt werden konnte. Auf diese Weise gelang es, die Baumwollenmanufactur dem fernen Indien vollständig zu entziehen. (*Garcke.*)

GESPISSEN, auch SPISSEN nennt man das Locken der Haselhühner, mit dem sie sich zusammenrufen. (*W. Pfeil.*)

GESPLISSET — SPLIESSEN — sagt man, wenn ein Seil oder eine Jagdleine mit einer andern so zusammengestückt wird, daß die aufgetrennten Strehne des einen in den andern geflochten werden, wodurch eine feste Verbindung beider ohne Knoten entsteht, der vermieden werden muß, wenn die Leine durch Ringe oder Maschen gezogen werden soll. Auch die Schiffsleinen ꝛc. werden niemals zusammengeknüpft, sondern nur gesplisset. (*W. Pfeil.*)

GESPRÄCH, insbesondere gesellschaftliches oder geselliges (Conversation, Discours), gelehrtes oder Gelehrtengespräch (Conversatorium, Disputation, Colloquium, Tentamen), schriftstellerisches oder rhetorisches (Dialog im engern Sinne), Gesprächsform des Unterrichts, insbesondere dialogische Methode auf Universitäten[1]).

Das teutsche Wort Gespräch bezeichnet im Allgemeinen die wechselseitige Mittheilung der Gedanken mehrer Personen unter einander durch das Medium des gesprochenen Worts, die Unterredung oder die Thatsache des Sprechens mit Andern; sodann auch das, was gesprochen wird oder was den Gegenstand des Gesprächs bildet; endlich auch soviel wie Gerücht, Ruf, in sofern letzterer oder seine Verbreitung durch das Sprechen über eine Person, das Gerede vorzugsweise entsteht. In diesen verschiedenen Bedeutungen wird das Wort Gespräch z. B. in folgenden Redensarten gebraucht: Ein Gespräch anknüpfen, haben, lenken, stören, abbrechen ꝛc. Es geht das allgemeine Gespräch. Dieser oder Jener ist das Gespräch der ganzen Stadt geworden, d. h. er muß ihren Bewohnern zum Gegenstand ihres Sprechens (namentlich ihrer médisance oder des „Klatsches") dienen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche enthält dieser Begriff noch die Nebenvorstellungen einer gewissen Zeitdauer (eine wechselseitige Begrüßung zweier sich Begegnenden wird Niemand ein „Gespräch" nennen), sowie eines freundschaftlichen Austausches der Gedanken (im Gegensatze des Zankes), und gleichergestalt hat auch das Wort gesprächig und Gesprächigkeit (im Gegensatze gegen die sogenannte Einsylbigkeit) den Nebenbegriff der Lust am Sprechen, welche sich bekanntlich vorzugsweise beim weiblichen Geschlecht findet, wie Shakespeare in dem bekannten Worte richtig bemerkt: „Don't you know, I am a *woman* and must *speak* when I think?" und schon

1) Zugleich Ergänzung des Art. Dialog in Bd. 24. Sect. I. S. 454.

die Chinesen in ihrer hieroglyphischen Bilderschrift dadurch andeuten, daß sie das Wort Gespräch durch das Bild zweier neben einander stehender Frauen ausdrücken[2]. Da dem Menschen ein Geselligkeitstrieb angeboren ist und die Sprache alle Geselligkeit zunächst vermittelt, diese auch ein friedliches Verhältniß der Coexistenz voraussetzt, so erklärt sich hieraus allerdings, warum gewöhnlich, unter Andern auch von Adelung, Krünitz, Campe u. s. w., das Gespräch als die freundschaftliche Unterredung mit Andern bezeichnet wird; der gewöhnliche Zusatz jener Grammatiker, „besonders sofern sie gleichgültige Dinge betrifft," läßt sich dagegen um so weniger rechtfertigen, als der Begriff der Gleichgültigkeit ein ganz relativer ist und die für den Zuhörer oft trivialsten oder abgeschmacktesten Gespräche (man denke nur an die schon von Horaz und Catull geschilderten Gespräche Verliebter!) für die Betheiligten das größte Interesse haben. Ebenso wenig sind die Begriffsbestimmungen von Eberhard in Bezug auf den Unterschied zwischen Unterredung, Gespräch und Dialog zu billigen. Er sagt in seiner Synonymik s. Unterredung (1826. Bd. V. S. 474), nachdem er bemerkt, daß alle drei Ausdrücke in der wechselseitigen Mittheilung der Gedanken mehrer Personen übereinstimmen: „Unterredung bezeichnet diese Mittheilung blos von Seiten der Handlung, Gespräch auch von Seiten des Inhalts, Dialog von Seiten der Form. Die Dialogen des Platon sind Kunstwerke, denen der philosophische Dichter die Form von Gesprächen gegeben hat, deren Inhalt philosophisch ist und die daher zu den philosophischen Gesprächen gehören, weil die Unterredung interessante Untersuchungen aus der Weltweisheit zu ihrem Gegenstande hat." Allein dies Alles stimmt keineswegs mit dem allgemeinen und dem wissenschaftlichen Sprachgebrauche dieser Ausdrücke zusammen. Unterredung und Gespräch sind eigentlich ganz synonym, wie schon die beiden Wörter selber zur Genüge andeuten; Dialog ist ebenfalls nur der griechische (oder römische seit Cicero) Ausdruck für Gespräch, wörtlich Zwiegespräch, und wenn man auch dies Wort in der Literatur und namentlich der Rhetorik in einem engeren Sinne braucht, so bezieht sich derselbe doch keineswegs auf die bloße Kunstform, sondern auf die Wissenschaftlichkeit der Unterredung[3]. Auch die Erklärung des Gesprächs als die Unterredung über unbedeutende Dinge (Campe) ist augenscheinlich irrig. Ueberdies hat unsere Sprache für ein Gespräch, welches nur ganz unbedeutende Gegenstände betrifft, bei dem Nichts herauskommt, oder welches nur Unwahrheiten enthält, also eine unnütze, unbegründete, insbesondere frivole Rede, das besondere Wort Geschwätz. „Lasset kein faul Geschwätz aus euerm Munde gehen." Ephes. 4, 29; „böse Geschwätze verderben gute Sitten," 1 Cor. 15, 33; „müde der ungeistlichen losen Geschwätze," 1 Tim. 6, 20; vgl. 1, 6 u. 2 Tim. 2, 16. „Wir bringen unsere Jahre zu, wie ein Geschwätz," Ps. 90, 9; vgl. Jes. Sirach 28, 14 fg. vom „bösen Maul." — „Der meisten Leute ihr Reden ist nichtsnutziges Geschwätz" u. s. w. Rahel 1833. S. 417.

In der Bibel wird Gespräch auch von der innern Erhebung der Seele zu Gott, vom Gebete gebraucht: „Laß dir wohlgefallen die Rede meines Mundes und das Gespräch meines Herzens," Ps. 19, 15; „meine Zunge soll ihr Gespräch haben von deinem Worte," Ps. 119, 172; vgl. Sprüche 6, 22, Dan. 4, 14. Auch vom Donner, durch welchen Gott mit uns redet: „Höret doch, wie sein Donner zürnet und was für Gespräch von seinem Munde ausgeht," Hiob 39, 2. Im alten Testamente wird, wie Schleiermacher in den Reden über die Religion (5. Rede. 1821. S. 406) sich ausdrückt, die ganze jüdische Geschichte vorgestellt als ein Gespräch zwischen Gott und den Menschen in Wort und That; „daher die Heiligkeit der Tradition, in welcher der Zusammenhang dieses großen Gesprächs enthalten war"[4].

Was das gesellige oder gesellschaftliche Gespräch, die Conversation (entretien, conférence, conversation, discussion, Discours, wovon auch das teutsche verwelschte discurriren) betrifft, so paßt in der Regel allerdings hierauf jener Nebenbegriff des Unbedeutenden oder die Bezeichnung der Unterredung als Unterhaltung, als bloßes Geschwätz. Dies hat u. A. auch Göthe, dem hierin Niemand die Competenz des Urtheils bestreiten wird, mehrfach ausgesprochen:

„Schöne Damen und ihr Herren der feineren Welt,
Fraget nach Oheim und Vetter und alten Muhmen und Tanten,
Und dem gebundnen Gespräch folge das traurige Spiel.
Auch ihr Uebrigen fahret mir wohl, in großen und kleinen
Cirkeln, die ihr mich oft nah der Verzweiflung gebracht."
(Epigramm aus Venedig.)

„Die echte Conversation
Hält weder früh, noch Abends Stich,

2) Siehe Abel Remusat in einem Aufsatze über die chines. Sprache im Journal asiatique. 1824. 3) Hiernach läßt sich auch das Richtige und Irrige in demjenigen finden und beurtheilen, was Eberhard hinzusetzt: „Joachim Lange und Corderius haben kurze Schulgespräche für Knaben geschrieben, die man aber schwerlich Dialogen nennen wird. (Warum nicht? Mit gleichem Fuge könnte man den meisten modernen Tragödien diesen Namen absprechen, da sie von der Kunstform eines Sophokles verschieden sind.) Seitdem Plato in seine Dialogen einen so schönen dramatischen Plan gebracht und sie dem Verstande, der Phantasie und dem Herzen in so hohem Grade interessant gemacht hat, und seitdem insonderheit die dramatischen Dichter das Gemeine in ihren Werken zu einem Kunstwerke verschönert haben, hat der Dialog seine eigenen Kunstgesetze erhalten, wodurch er sich von dem Gespräche der gemeinen Wirklichkeit unterscheidet und ein eigenes Kunstwerk ausmacht, dem man den Namen des Dialogen beigelegt hat. (?) Man sagt, der Dialog des Plato übertrifft den Dialog der Schule des Aristoteles, welchen Cicero nachgeahmt hat, an Kunstschönheit unendlich." Jedenfalls ist die letztere Behauptung ganz unrichtig, da Cicero sich den Platon zum Muster genommen hat, und Herder ganz richtig sagt: „Nie wird ein Lehrdichter feuriger und stärker schreiben, als Lucrez schrieb, denn er glaubte seine Lehre; nie ist seit Plato die Akademie desselben reizender verjüngt worden, als in Cicero's schönen Gesprächen." Ideen zur Philos. der Gesch. II, 205. ed. Luden.

4) Seine eigenen genannten Reden erklärt Schleiermacher S. 363 auch für das Geschäft eines „Gesprächs," im Gegensatze gegen das Studium eines ganzen Lebens.

In der Jugend sind wir monoton,
Im Alter wiederholt man sich."
(Zahme Xenien.)

„Giebt's ein Gespräch, wenn wir uns nicht betrügen,
Mehr oder weniger versteckt?
So ein Ragout von Wahrheit und von Lügen,
Das ist die Köcherei, die mir am besten schmeckt."
(Ibid.)

Aehnlich äußert sich Jean Paul: „Die Menschen verdienten wegen ihrer Gespräche stumm zu sein." Ferner der Callotist Hoffmann [5]): „Kein Gespräch über die Kunst konnte heute aufkommen, nicht einmal das himmlische Geschwätz um Nichts über Nichts, das ich so gern mit Frauenzimmern führe, weil mir es dann nur wie die zufällig begleitende Stimme zu einer geheimen, aber von jeder deutlich geahnten Melodie vorkommt, wollte recht fort." Desgleichen Saphir: „Legen wir heutzutage unsre geheimsten Gehörtrichter an die Thüren unsrer Gesellschaftssäle und Sälchen, so ist es immer ein herausgeputztes Nichts, um welches wir, wie die Wilden um einen erschlagenen Feind, herumtanzen und herumjubeln. Da sitzt man auf der langen Bank eines Winterabends, um die Riesin „Langeweile" todtzuschlagen; zuerst wird diese Riesin mit Thee gebeizt und mürbe gemacht, sodann marschiren die Damen mit Stricknadeln und die Männer mit Spielkarten und Tabackspfeifen auf sie los; aber es geht dieser Riesin wie dem Gespenste in der Fabel, was man ihr unten abschneidet, setzt sie oben wieder an. Das einzige Schwimmkissen, welches uns auf der Fluth der Conversation oben erhält, ist das Theater, also wieder ein Nichts; wir sprechen also über ein Nichts mit Nichts zu Nichts! Und dieses Nichts unsrer Gesellschaften rädern wir Kopf ab und Fuß auf, zerfasern es, zupfen es zu Charpie und zermalmen es dann noch erst mit den Zähnen! Dieses Nichts geht mit dem Klingelbeutel herum, Jeder wirft seinen Silberling hinein und dankt dann dem lieben Herrgott im Stillen, daß er seiner Pflicht sich entledigt hat ꝛc." [6]).

Schon lange sind die Franzosen in diesem Gebiete als diejenigen anerkannt worden, welche in dem geselligen Gespräche oder der Conversation den andern Nationen zum Muster dienen können, uns Teutschen u. A. auch in sofern, als in den Gesellschaften jener eben das Gespräch als die Hauptsache angesehen wird (in den meisten Salons in Paris wird nur Zuckerwasser gereicht!), während bei uns Teutschen — dem sogenannten Volke der Denker!! — und zwar eben in den sogenannten gebildeten Classen Essen und Trinken als die Hauptsache gilt, unsre Gastmähler insbesondere sich durch höchst schädliche Schwelgerei auszeichnen [7]) und unsre sogenannten Zweckessen („Zweckfraß" sagte Kossak von einem Berliner in der 3. Woche des April 1850 in der Constit. Zeitung, und schon Krug sprach in seiner Ethik (S. 227. 250) von unsern „Thee- und Freßgesellschaften," sic!) sind vollends ein wahrer Scandal; (wie in Gutzkow's Telegraph 1843. Oct. Nr. 174. näher gezeigt worden). Dazu noch unser beständiges Tabackrauchen, welches die Unterhaltung so ungemein hemmt und namentlich alle politischen Gespräche durch den von ihm verstärkten Reiz zum Trinken zu der in unsrer Sprache ganz eigenthümlich und charakteristisch bezeichneten Kannegießerei macht, welches sich übrigens nach der Berliner Nationalzeitung vom 4. Nov. 1851 keineswegs blos auf das gemeine „Volk," die Masse beschränkt, sondern in der auch höher stehende, „dirigirende und dirigirte Staatsmänner!!" befangen sind. Auch die Engländer, sonst die Muster der parlamentarischen Beredsamkeit, sind dies nicht in Bezug auf gesellige Gespräche und überhaupt keine Freunde von Gesprächigkeit; man denke nur an ihre furchtbar langweiligen „Routs" und ihre übertriebenen sogenannten Anstandsbegriffe, sowie die Etiquette [8])! Den sogenannten freien Nordamerikanern rühmt zwar Herr v. Raumer (Ueber die Vereinigten Staaten II, 522) nach, „daß ihnen darum, weil ihnen der Hofton fehle, deshalb nicht der gute Ton mangle;" allein im Allgemeinen fehlt es doch offenbar den blos auf „Moneymaking" erpichten Yankees an Sinn für die höhere Geselligkeit, welches in der Const. Zeitung vom 27. Mai 1852 näher gezeigt worden, womit denn auch neuere Nachrichten, namentlich in den trefflichen „Atlantischen Studien," übereinstimmen [9]).

Ueber den großen Werth eines echten geistvollen Gesprächs, welches den hohen Genuß des Austausches der Ideen in unmittelbarster Gegenwart gewährt, sind alle Gebildeten einverstanden. Es wäre wol zu wünschen, daß grade diese Seite der geistigen Entwickelung auch in der Erziehung besser als bisher anerkannt würde. Immerhin ist es merkwürdig, daß zwei der größten und einflußreichsten Geister unsrer Nation, Kant und Goethe, gelegentlich einzelne Winke in dieser Hinsicht gegeben haben; ersterer in der Anthropologie S. 83 [10]), letzterer

5) E. T. A. Hoffmann's Fantasiestücke in Callot's Manier I, 98. 6) Saphir, Humor. Abende S. 4 fg. 7) Siehe Heinroth's Lehrbuch der Seelengesundheitskunde I, 328. Vgl. Scheidler im Allgem. Anzeiger der Deutschen. Nr. 242 vom 6. Sept. 1840.

8) Gutzkow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1852. Nr. 5. Deutsche Allgem. Zeit. art. Beibl. zu Nr. 51 vom 8. Sept. 1850. 9) In einem Aufsatze 1853. S. 189: „Fashionable Boardinghäuser in New-York," heißt es: „Die übrigen männlichen Hausgenossen waren während der Zeit in feinster Morgentoilette eingetreten und hatten Platz genommen. „How-d'ye do? — very well, — a fine morning, — rather cold," dies ein Dutzend mal wiederholt, bildete mit „please tea, — please coffee," dem Geklapper der Messer und Gabeln und dem öftern Rufe „Toast" die einzige Unterhaltung!!" 10) Indem Kant von der Ideenassociation spricht, durch welche man in einem Gespräche leicht vom Hundertsten aufs Tausendste kommt, welches er tadelt, fügt er bei: „Daher muß der, welcher einen gesellschaftlichen Discours anhebt, von dem, was ihm nahe und gegenwärtig ist, anfangen, und so allmälig auf das Entferntere, sowie es interessiren kann, hinleiten. Das böse Wetter ist für den, der von der Straße in eine zur wechselseitigen Unterhaltung versammelte Gesellschaft tritt, hierzu ein guter und gewöhnlicher Behelf. Denn etwa von den Nachrichten aus der Türkei, die eben in den Zeitungen stehen, wenn man ins Zimmer tritt, anzufangen, thut

außer den schon angegebenen Stellen in den Wahlverwandtschaften („aus Ottilien's Tagebuche") [11]).

Hierbei sei bemerkt, daß wir Teutschen im wirklichen Leben und die Neuern in der Literatur einzelne Gespräche aufzuweisen haben, welche jenen idealischen oder Musterdarstellungen, wie dieselben seit Plato in wissenschaftlichen Kunstwerken niedergelegt sind, ziemlich entsprechen. In erster Hinsicht ist an das zu erinnern, was einer der ausgezeichnetsten Geister unserer Nation, Wilh. v. Humboldt, über die Gespräche zweier unsrer Heroen der Literatur, Schiller und Herder, ausgesprochen hat. In seinem Briefwechsel mit Schiller, S. 12. fg., heißt es: „Was jeden Beobachter an Schiller am meisten als charakteristisch bezeichnend auffallen mußte, war, daß in einem höheren und prägnanteren Sinne, als vielleicht je bei einem Andern der Gedanke das Element seines Lebens war. Anhaltend selbstthätige Beschäftigung des Geistes verließ ihn fast nie und wich nur den heftigeren Anfällen seines körperlichen Uebels. Sie schien ihm Erholung, nicht Anstrengung. Dies zeigte sich am meisten im Gespräch, für das Schiller ganz eigentlich geboren schien. Er suchte nie nach einem bedeutenden Stoffe der Unterredung, er überließ es mehr dem Zufalle, den Gegenstand herbeizuführen, aber von jedem aus leitete er das Gespräch zu einem allgemeinen Gesichtspunkte und man sah sich nach wenigen Zwischenreden in dem Mittelpunkte einer den Geist anregenden Discussion versetzt. Er behandelte den Gedanken immer als ein gemeinschaftlich zu gewinnendes Resultat, schien immer des Mitredenden zu bedürfen, wenn dieser sich auch bewußt blieb, die Idee allein von ihm zu empfangen und ließ ihn nie müßig werden. Hierin unterschied sich sein Gespräch am meisten von dem Herder'schen. Nie vielleicht hat ein Mann schöner gesprochen als Herder. Wenn man, was bei Berührung irgend einer leicht bei ihm anklingenden Saite nicht schwer war, ihn in aufgelegter Stimmung antraf. Alle seltenen Eigenschaften dieses mit Recht bewunderten Mannes schienen, so geeignet waren sie für dasselbe, im Gespräche ihre Kraft zu verdoppeln. Der Gedanke verband sich mit dem Ausdrucke, mit der Anmuth und Würde, die, da sie in Wahrheit allein der Person angehören, nur vom Gegenstande herzukommen schienen. So floß die Rede ununterbrochen hin in der Klarheit, die doch noch dem eigenen Erahnen übrig läßt, und in dem Helldunkel, das doch nicht hindert, den Gedanken bestimmt zu erkennen. Aber wenn die Materie erschöpft war, so ging man zu einer neuen über. Man förderte Nichts durch Einwendungen, man hätte eher gehindert. Man hatte gehört, man konnte nun selbst reden, aber man vermißte die Wechselthätigkeit des Gesprächs. Schiller sprach nicht eigentlich schön; aber sein Geist strebte immer in Schärfe und Bestimmtheit einem neuen geistigen Gewinne zu, er beherrschte dies Streben und schwebte in vollkommener Freiheit über seinem Gegenstande. Daher benutzte er in leichter Heiterkeit jede sich darbietende Nebenbeziehung, und daher war sein Gespräch so reich an den Worten, die das Gepräge glücklicher Geburten des Augenblicks an sich tragen. Die Freiheit that aber dem Gange der Untersuchung keinen Abbruch. Schiller hielt immer den Faden fest, der zu ihrem Endpunkte führen mußte, und wenn die Unterredung nicht durch einen Zufall gestört wurde, so brach er nicht leicht vor Erreichung des Ziels ab."

Die Gesprächsform oder der Dialog sensu stricto bildet auch in der Literatur eine eigenthümliche Weise der Schriftstellerei, welche im gewissen Sinne der Rhetorik angehört, da hierbei die Kunst der Beredsamkeit angewendet wird. Allerdings muß, wie mehrfach bemerkt, Plato auch hierin als Meister und Muster angesehen werden, dem, wie schon bemerkt, Cicero mit Glück nachgeeifert hat. Auch ward die Gesprächsform nach der Wiederauflebung der Wissenschaften häufig angewendet, wie denn u. A. Erasmus und Ulrich von Hutten für ihre Zeit Ausgezeichnetes leisteten. Hierbei sei zugleich an die höchst eigenthümlichen, wenn auch nicht streng wissenschaftlichen Tischgespräche unsers Luther erinnert. Später scheint diese Form mehr abgekommen und jedenfalls nicht sonderlich vervollkommnet zu sein, wie sich aus Leibnitzens in derselben mitgetheilten gegen Lokke gerichteten, „neuen Untersuchungen über den menschlichen Verstand" ergibt, in denen kein Platonischer Genius weht. Bemerkt muß auch werden, daß Machiavelli's sogenannte „Discorsi" (in der lateinischen Uebersetzung disputationes) über die erste Decade des Livius durchaus keine Mittheilungen in Gesprächsform, sondern trockene, übrigens sehr geistreiche, akroamatische Abhandlungen sind. Unter den neuern Schriftstellern des vorigen und jetzigen Jahrhunderts verdienen unter den Engländern Swift („polite" Gespräche) und Davy („tröstl. Betracht. auf Reisen," übers. von v. Martins), der Däne Oersted (Geist d. Natur), der Niederländer Hemsterhuys, die Franzosen Diderot und Voltaire genannt zu werden; unter den Teutschen Jean Paul (Selina, Campanerthal), Klinger (Weltmann und Dichter), Lessing vor Allen (z. B. Ernst und Falk und in mehrern kleinern polemischen Schriften), Herder (Geist der hebr. Poesie, „Göttergespräch über Musik und Malerei"), Fr. H. Jacobi (David Hume über den Glauben), Fichte (nachgelassene Schriften), Schelling (Bruno), Schleiermacher (Weihnachtsfeier), Solger (Erwin), Fries (Julius und Evagoras), Herbart (Gespräche über das Böse), Bettina („dies Buch gehört dem Könige") und der General von Radowitz (Gespr. aus der Gegenwart) [12]).

Solche Schriftwerke in dialogischer Form stehen in natürlichster Verbindung mit den sogenannten gelehrten und Gelehrten-Gesprächen, deren es ebenfalls verschiedene Arten gibt. Ihr allgemeiner Charakter be-

der Einbildungskraft Anderer Gewalt an, die nicht sehen, was ihn darauf gebracht habe u. s. w."

11) Werke. 1828. 17. Bd. S. 259 fg.

12) Vergl. Blätter für literar. Unterhalt. 1852. Juli.

steht darin, daß in mündlicher Rede und Gegenrede die in Frage stehenden Untersuchungen in wissenschaftlicher Weise, d. h. in den Formen und nach den Gesetzen des Denkens — also in bestimmten Begriffen, Urtheilen und Schlüssen, mit Zurückführung des Mannichfaltigen der Thatsachen auf die Einheit der Gesetze oder Ursachen, überhaupt alles Besondern auf die allgemeinen Principien — also gründlich geführt werden, wie dies die ursprüngliche Bedeutung des Wortes disputare (in Theile zerlegen) gut andeutet. Ihr Ziel muß ferner Ermittelung der Wahrheit sein, sowie ihre Voraussetzung gemeinsame Anerkennung von höheren oder allgemeinen Grundsätzen oder sonstigen Wahrheiten ist, aus denen Jedweder seine Behauptungen abzuleiten oder zu begründen sucht (contra principia negantem nulla disputatio!), da ohne dieses jeder solcher Kampf nur eine Uebung der Lungen und Zungen ohne weiteres Resultat sein würde. Daß endlich auch hierbei die Hilfe der Rhetorik in Anspruch genommen werden muß, versteht sich ebenfalls von selbst; daher man sie auch schlechtweg als rhetorische bezeichnet. Aus der Geschichte des classischen [13]) Alterthums ist zu ersehen, daß schon damals derlei gelehrte Gespräche als eine wichtige Angelegenheit des öffentlichen Lebens galten, weil sie zugleich eine gute Vorschule für die Praxis der richterlichen und politischen Beredsamkeit waren; so die Schulen der Sophisten bei den Griechen [14]) und die der Rhetoren bei den Römern [15]).

In der neueren christlichen Zeit, in welcher zuerst die Universitäten im eigentlichen Sinne entstanden, d. h. Vereine von Lehrern und Lernenden zur Fortbildung der Wissenschaft und mit einer dem germanischen Volksthume entsprechenden Corporativ- oder Zunftverfassung, demnach mit Selbständigkeit in den innern Angelegenheiten [16]) dem Staate wie der Kirche gegenüber — waren diese es vorzugsweise, in welchen die gelehrten Gespräche eine Hauptrolle spielten; besonders in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, als die Universitätslehrer auf die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten einen großen Einfluß ausübten [17]), und in ihrer Corporation einen Gelehrten-Adel bildeten, der sich dem Klerus der Hierarchie und dem Feudaladel als ebenburtig ansah [18]), und das demokratische Princip vertrat [19]).

Aehnlich den Ritter-Turnieren wurde es nun Sitte, in gelehrten Gesprächen oder Disputationen öffentlich aufzutreten, und dadurch zur Entscheidung der großen kirchlichen und politischen Principienfragen der damaligen Zeit mitzuwirken. Universitäten waren, wie Herder richtig sagt, ein Freistaat im Staate, standen als geschlossene Zünfte oder Phalangen der Literatur im Staate da; selbst die sogenannten Ketzer konnten sich hinter den Schild ihrer Privilegien zurückziehen und „disputationsweise ward Manches verhandelt, wovon positiv reden zu können noch nicht an der Zeit war" [20]). Dieser corporative Schutz kam auch der Reformation, dieser größten Weltbegebenheit der neuern Geschichte, in ihrem Urheber oder eigentlichen Heros zu statten, welcher derselben bekanntlich mit der Auffoderung zu einem solchen Gelehrtengespräche oder Turnier, über seine 95 Theses, „Jedermann zum Disputiren darüber einladend," [21]) die Bahn brach. Den bloßen Mönch Luther hätte man beim ersten Auftreten in einen geheimen Kerker seines Klosters werfen und darin umkommen lassen; aber den Professor Luther konnte man nicht so zu behandeln wagen [22]). — Daß man damals von katholischer Seite noch hoffte, durch ein gelehrtes Gespräch die Sache in's Gleiche bringen zu können, beweisen die bekannten Versuche mit Kajetan, Miltiz und Eck, welche eben aus dem oben erwähnten Grunde (des Mangels an Uebereinstimmung in dem Princip) ebenso vergeblich waren, als später in der neuen protestantischen Kirche die mancherlei gelehrten Religionsgespräche, von denen das berühmteste und bis auf unsere Tage nachhaltig wirkende, das zu Marburg zwischen Luther und Zwingli im Jahre 1529, in welchem diese beiden großen Männer über die Abendmahlslehre sich nicht vereinigen konnten und so eine Scheidung zwischen der sogenannten reformirten und Lutherischen Kirche veranlaßten, die unsägliche Nachtheile über ganz Teutschland gebracht hat und noch immer bringt.

Wenden wir den Blick von diesen düstersten Schattenseiten des gelehrten Gesprächs auf die dem Universitätswesen als solchem eigenthümlichen Formen desselben, so hängen wie allbekannt heutzutage die Disputationen nur noch mit der Erlangung der sogenannten gelehrten Würden (oder richtiger Gelehrten-Würden) zusammen, also mit den Doctorpromotionen; einer Sache, die in sofern auch noch ein allgemeineres, social-politisches Interesse hat, als jene Würden oder Titel (wie u. A. Rehberg [23]) gezeigt hat) die einzigen sind, die nicht von Oben, von der Staatsgewalt und ihren Trägern ausgehen, sondern von dem Volke, d. h. von der Gelehrtenzunft selber, wie dies recht gut eine Anekdote vom Kaiser Sigismund andeutet [24]). Werfen jene Würden auch heutzutage (mit Ausnahme des Doctors der Theol.) nur noch einen

13) Der Orient kennt bei aller sonstigen Bildung keine eigentliche, zumal politische, Redekunst; s. *Dégérando*, Hist. comparée des syst. etc. I. 329. 14) Heeren, Ideen über die Politik u. s. w. 3. Th. S. 439. 15) Cramer, Gesch. der Erzieh. I, 416. II, 650 fg. 16) Scheidler, Ueber die Idee der Universitäten und ihre Stellung zur Staatsgewalt. 1838. S. 192 fg. 17) Siehe Meiners, Gesch. der Hochsch. II, 380. 18) Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch. II. §. 266. 19) Steffens, Die gegenw. Zeit u. s. w. S. 256.

20) Herder, W. z. Ph. u. Gesch. 1829. 12. Bd. S. 153. 21) Pfizer, Leben Luther's S. 63. 22) Wuttke, Univers.-Almanach für 1841. Einl. 23) Rehberg, D. Erwart. der Deutschen u. s. w. in Bran's Minerva. 1834. Oct. 24) Als auf dem Reichstage in Costnitz sich ein Graf, der zugleich Dr. juris war, auf die Grafenbank setzte, tadelte Sigismund dies, bemerkend: „In Einer Stunde kann ich Hunderte zu Grafen und Fürsten machen, aber in meinem ganzen Leben keinen Einzigen zum Dr. juris!" Kremsier, Einfl. d. Wiss. 1827. S. 164.

matten Schimmer und ist namentlich der Doctor der Philos. nach Lichtenberg beinahe zum Werth eines Taufnamens degradirt, so sollte doch um destomehr der Versuch einer wahren Restauration oder Regeneration in dieser Hinsicht gemacht werden, was hauptsächlich durch eine Wiedereinsetzung des gelehrten Gesprächs in seine ursprüngliche Bedeutung möglich wäre, sowie dadurch, daß jene Ertheilung nicht länger blos eine Sache des pecuniairen Interesses der Facultätsmitglieder wäre, wie sie es denn auch ursprünglich nicht war. (Welche furchtbare Verantwortlichkeit besonders die medicinischen Facultäten mit leichtsinnigen Promotionen auf sich laden, ist klar genug!) Indessen wenn eine Reform in letzterer Hinsicht gewiß noch lange in unserer materialistischen Zeit ein bloßes *pium desiderium* sein und bleiben wird, so sollte und könnte eine solche doch in ersterer Beziehung stattfinden. Dafür möchte es vor Allem sehr wünschenswerth oder vielmehr unerläßlich sein, daß die Ansichten Schleiermacher's nicht blos in Erinnerung gebracht, sondern auch praktisch beherzigt würden, worin er sich über die wahre Bestimmung der gelehrten Würden und die Bedeutung der gelehrten Gespräche oder Disputationen näher ausspricht [25]): „Soll es einen wissenschaftlichen Verein geben als eine äußere Gesellschaft, so muß es auch eine äußere Handlung geben, durch welche der Einzelne aus der übrigen Masse abgesondert und in denselben aufgenommen wird. Da nun auf der gelehrten Schule diese Sonderung nicht streng und eigentlich erfolgen kann, sondern auch zur Universität noch alle diejenigen müssen zugelassen werden, welche sich auf der Schule nur ein vorläufiges Recht erworben haben, nach dieser Aufnahme zu streben, so kann diese Handlung nur nach zurückgelegter Laufbahn auf der Universität erfolgen. Natürlich aber ist diese Aufnahme selbst und die Entscheidung über die Würdigkeit auf das Genaueste verbunden, und die letztere kann nur dadurch entstehen, daß durch die That selbst ein einstimmiges Urtheil des Aufzunehmenden und derer, welche den wissenschaftlichen Verein dabei repräsentiren, sich bilde. Hieraus erklärt sich auch die Form dieser Handlungen im Allgemeinen. Es muß dadurch documentirt werden, daß der Einzelne den Geist der Wissenschaft als Princip in sich aufgenommen hat; dies geschieht durch das Gespräch, durch die Disputation, wodurch er veranlaßt wird, seine Denkungsart und das Innere seiner Ansichten zu eröffnen, und zu zeigen, welcher Combinationen er fähig ist. Dabei liegt der alte Satz zu Grunde, daß die dialektische Consequenz bewähren müsse, ob etwas Aufgestelltes in wissenschaftlichem Geiste hervorgebracht sei, oder nicht." In Bezug auf das Idiom beim Gelehrten-Gespräch sagt Schleiermacher S. 141: „Was aber nicht wesentlich zu sein scheint bei diesen Handlungen, sondern nur dem früheren Zustande der Rohheit und Unwissenschaftlichkeit unserer Sprache angemessen, das ist der durchgängige Gebrauch der lateinischen in allen diesen Geschäften. Gewiß hat diese Einrichtung, weil die größere Menge sich dabei zu mancherlei Verfälschungen versucht fühlen mußte, nicht wenig dazu beigetragen, die gelehrten Würden selbst um ihren guten Ruf zu bringen. Je mehr wir auch Fortschritte machen, um destomehr muß gewiß jene schon längst abgeschlossene Sprache sich zur wissenschaftlichen Darstellung für uns, außer auf dem philologischen und vielleicht mathematischen Gebiete, unbrauchbar zeigen. Was für Gewinn soll auch entstehen, wenn, was teutsch vortrefflich gesagt werden konnte, in römischer Sprache mittelmäßig auftritt? Es ist genug, wenn außer jenen Gebieten die römische Sprache rein und zierlich bei solchen öffentlichen Gelegenheiten erscheint, welche mehr eine populaire und schöne, als eine wissenschaftliche und gründliche Darstellung fodern und wo sich der Redner nach Belieben in dem Gebiete antiker Gesinnung und Ansicht halten darf." — Mit dieser Ansicht stimmt auch Fichte in s. „deducirten Plane" u.s.w. S. 101 u. Steffens („d. gegenwärt. Zeit" u.s.w. S. 711) überein; auch haben neuerdings mehre Universitäten, namentlich Berlin, Leipzig und Breslau, sich für die Abschaffung der lateinischen Sprache beim Disputiren und allen öffentlichen akademischen Feierlichkeiten ausgesprochen [26]). Das elende Latein, in welchem die heutigen, zumal medicinischen, gedruckten Dissertationen verfaßt sind, entspricht allerdings ihrem Gehalte [27]), sowie dem der heutigen Doctorpromotionen, die meistens zu einer leeren, ein bis zwei Stunden dauernden Förmlichkeit herabgesunken sind, bei denen man „die Hiebe und Paraden, die Wunden und Pflaster" schon vorher verabredet hat!

Ueber die Bedeutung der Gelehrten-Gespräche im engern Sinne, d. h. unter den Meistern der Wissenschaft, braucht wol Nichts hinzugefügt zu werden, als daß hierher das *Tentamen* (rigorosum) oder das *Colloquium* gehört, welches schon im Amte stehende Männer zu machen haben; desgleichen in der Universitätswelt die *disputationes pro loco*, über welche in Bachmann's Logik S. 528 sehr treffende Bemerkungen stehen.

Was endlich die Gesprächsform des Unterrichts betrifft, so gehört hierher die gesammte Katechese (s. d.) und die sogenannte Sokratische Methode (s. d.). Hier ist nun noch der auf unsern Universitäten vorkommenden Conversatorien zu gedenken, als einer für den wahren Zweck des akademischen Studiums — die Erweckung wissenschaftlichen Geistes und Selbstdenkens — in der That höchst wesentliche, leider aber in der neueren Zeit auch sehr abgekommene und nicht auf die rechte Weise neuerdings wieder zum Vorschlag gebrachte Einrichtung. Am nächsten sind dieselben verwandt mit den sogenannten Examinatorien als Repetitionen gleichsam in höherer Potenz unter Anleitung des Lehrers, unterscheiden sich von ihnen aber dadurch, daß sie nicht nach der Reihenfolge der Abschnitte

25) Schleiermacher, Ueber Universitäten S. 132.

26) *Mager*, Paedag. Revue. 1846. Novbr. S. 115. 27) Vergl. Rud. Wagner's Festrede auf Albr. v. Haller vom 29. Nov. 1851. (Akad. Monatsschr. 1852. März. S. 112 und Thibaut ibid. 1850. Juni. S. 275.)

des Vortrages sich zu richten pflegen, und daß bei ihnen vorzugsweise der Lehrling fragt, um die ihm gebliebenen Dunkelheiten und Lücken aufgehellt und ausgefüllt und seine Einwendungen oder Zweifel beantwortet und gelöst zu erhalten.

Ueber beide ist besonders Fichte zu vergleichen und zu beherzigen: „Examina auf der Universität sind nicht sowol im Geiste des Wissens, als in dem der Kunst zu halten. In diesem letzteren Geiste ist jede Frage des Examinators, wodurch das Wiedergeben dessen, was der Lehrling gehört oder gelesen hat, als Antwort begehrt wird, ungeschickt und zweckwidrig. Vielmehr muß die Frage das Erlernte zur Prämisse machen, und eine Anwendung dieser Prämisse in irgend einer Folgerung als Antwort begehren." — „In der Conversatorien, in denen der Lehrling fragt, und der Lehrer zurückfragt über die Frage, entsteht ein expresser Sokratischer Dialog, innerhalb des unsichtbar immer fortgehenden Dialogs des ganzen akademischen Lebens"[28]).

In dem Gefühle oder Bewußtsein, daß (wie ebenfalls schon Fichte[29]) bemerkte) die gewöhnliche Praxis des sogenannten Kathedervortrags gar Nichts taugt, haben neuerdings ganz wohlmeinende Männer, wie Theremin in Berlin und Bischoff in Bonn[30]) — auch Diesterweg in s. bekannten Schrift über das Verderben auf unseren Universitäten[31]) — die Gesprächsform als die allein für den akademischen Unterricht passende erklärt, und das preußische Cultusministerium hat im Jahre 1844 einen Erlaß publicirt, nach welchem die akademischen Lehrer die diologische Methode wenigstens neben der akroamatischen des Kathedervortrags adoptiren sollten. Indessen erhob sich eine allgemeine Stimmen-Opposition der Entrüstung über diese Verwandlung der Universitäten in bloße Hochschulen, worüber sogar belletristische Blätter in Harnisch geriethen[32]), während Thiersch und H. Leo in ihren Streitschriften gegen Diesterweg mit wissenschaftlicher Strenge das Schädliche nachwiesen, was übrigens ebenfalls Schleiermacher schon längst gethan hatte[33]), von welchem wir wenigstens die Hauptstelle mittheilen wollen: — „Wenige verstehen die Bedeutung des Kathedervortrags; aber zum Wunder hat er sich, ungeachtet immer von dem größten Theile der Lehrer sehr schlecht durchgeführt, doch immer erhalten, zum deutlichen Beweise, wie sehr er zum Wesen einer Universität gehört und wie sehr es der Mühe lohnt, diese Form immer aufzusparen für die Wenigen, die sie von Zeit zu Zeit recht zu handhaben wissen. Ja, man könnte sagen, der wahre eigenthümliche Nutzen, den ein Universitätslehrer stiftet, stehe immer in geradem Verhältnisse mit seiner Fertigkeit in dieser Kunst. — Jede Gesinnung, die wissenschaftliche wie die religiöse, bildet und vervollkommnet sich nur im Leben, in der Gemeinschaft Mehrer. Durch Ausströmung aus den Gebildetern, Vollkommnern wird sie zuerst aufgeregt und aus ihrem Schlummer erweckt in den Neulingen; durch gegenseitige Mittheilung wächst sie und stärkt sich in denen, die einander gleich sind. Wie nun die ganze Universität ein solches wissenschaftliches Zusammenleben ist, so sind die Vorlesungen ins-

28) Fichte, Deducirter Plan u. s. w. S. 15 und S. 64. Vergl. Scheidler, Hodegetik. 3. Ausg. 1847. S. 437. 29) Fichte, Nachgel. Schr. 1835. III. S. 277. 30) Theremin, Ueber die teutschen Universitäten (Berlin 1836.); Bischoff, Einiges, was den teutschen Universitäten Noth thut. (Bonn 1842.) Vergl. auch Beneke, Unsere Universitäten und was ihnen Noth thut (Berlin 1836.); H. Leo, Herr Dr. Diesterweg und die deutschen Universitäten. (Leipzig, Brockhaus, 1836.) 31) Vergl. Jen. Allg. Lit.-Zeit. 1837. Januar. Nr. 15 fg. 32) Z. B. die Zeit. für die eleg. Welt. 1844. Nr. 19. S. 298, worin es heißt: „Berlin 2. Mai. Den Professoren der hiesigen Universität ist ein ministerieller Erlaß vorgelegt worden, in welchem gewünscht wird, daß sie außer ihren angesetzten Vortragstunden auch noch Repetitionsstunden ansetzen möchten. In diesen Repetitionsstunden sollen die Vorträge der Lehrenden von den Lernenden disputationsweise erörtert werden, was im Grunde genommen nichts Anderes ist, als eine verkappte Ueberhörungsmethode. Es ist der Hahnenkampf der Gelehrsamkeit, die Klopffechterei der Dialektik. Schon in einer frühern Correspondenz habe ich mich darüber ausgesprochen und darauf hingedeutet, was davon zu erwarten steht, nämlich nichts Weiteres, als der Untergang der akademischen Freiheit, das Zurückdrängen der Universität in die Schule und die Wiedererweckung des Scholasticismus. Die akademische Freiheit muß natürlich verschwinden, sobald der Docent zu dem Studenten in ein überwachendes Verhältniß tritt, sobald der Docent nicht mehr allein über das Rechenschaft abzulegen hat, was er lehrt, sondern auch über das, was gelernt wird. Es ist die unumgängliche Folge davon, daß der Docent die Allgemeinheit in seinen Vorträgen verliert, daß er diesen und jenen bevorzugt, weil er sich besser von ihm verstanden sieht oder glaubt, daß er Hinz belobt und Kunz tadelt. Der Docent wird, indem er die verschiedenen Fähigkeiten seines Auditoriums kennen lernt, unwillkürlich veranlaßt, den Maßstab derselben seinem Vortrage anzupassen. Da sitzt Peter, wird er denken, der hat einen schweren Kopf; der arme Junge begreift das nicht, du mußt dich deutlicher erklären. Ein ander Mal fällt ihm ein, daß Hans ja da ist, Hans, der schnell und geläufig auffaßt, der blonde Hans mit der langen Nase und den schiefen Absätzen. Der Professor hat Klöße und Sauerkraut gegessen, er hat zu Gevatter gestanden oder sich mit seiner Frau gezankt, kurz, der Professor ist müde, er will nicht umständlich sein; er macht die Sache nun kurz, daß er fertig wird. Ach, der Hans, der versteht dich schon, denkt er, die Uebrigen sind Ochsen, bei denen schlägt doch Nichts an, als der Rinderbraten! — Es ist meine feste Ueberzeugung, daß bei dieser neuen Einrichtung die Wissenschaft verliert, in derselben Maße, wie die Universität selbst. Es wird Alles Dressur damit, es wird Alles in spanische Stiefeln geschnürt. Th. Mundt sagte in seinen Vorlesungen einmal, daß man jetzt anfange, niedliche Köpfe zu machen, ganz in der Art, wie die Chinesen niedliche Füße! Wie sehr hat er Recht! Diese neue Einrichtung der Universität ist Nichts, als ein solcher Apparat, niedliche Köpfe zu bilden. Aber die Art und Weise, wie man diesen Apparat einführen will, ist, man muß es bekennen, in eben dem Grade fein und berechnet, als der Apparat selbst unbeholfen und plump ist. Erst munkelt man so in der Ferne davon, um zu erfahren, was dazu gesagt werden wird. Da man sieht, daß man sich die Haare darüber nicht ausrauft, daß man aufsteht und sich niederlegt, wie es immer geschehen, so wünscht man, daß er in Anwendung gebracht wird. Der Wunsch wird nur von zweien, dreien vieren oder fünfen erfüllt werden; man wird schimpfen und sich beim Schimpfen daran gewöhnen. Ist erst die Gewohnheit da, so ists gut; die Gewohnheit ist wie Gras, die wächst über Alles, über Schmerz und Freude, über Lieb' und Haß. Am Ende ists, als wär' es immer so gewesen." (Diese Prophezeiung ist zum Glück nicht in Erfüllung gegangen!)

33) Ueber Universitäten S. 60. Vergl. Scheidler a. a. O. S. 393 fg.

besondere das Heiligthum desselben. Man sollte meinen, das Gespräch könne am besten das schlummernde Leben wecken und seine ersten Regungen hervorlocken, wie denn die bewundernswürdige Kunst des Alterthums in dieser Gattung noch jetzt dieselben Wirkungen äußert. Es mag auch so sein zwischen Zweien, oder wo aus einer ganzen Menge Einer als Repräsentant derselben mit Sicherheit kann aufgestellt werden, oder wenn Einzelne die niedergeschriebenen trefflichen Werke dieser Art genießen, und gleichsam das Dargestellte an sich wiederholend durchleben. Allein es muß wol nicht so sein unter Vielen und in der neuern Zeit, weil doch ungeachtet so mancher erneuerter Versuche das Gespräch nie als allgemeine Lehrform auf dem wissenschaftlichen Gebiete aufgekommen ist, sondern die zusammenhängende Rede sich immer erhalten hat. Es ist auch leicht einzusehen, warum. Unsere Bildung ist weit individueller, als die alte, das Gespräch wird daher gleich weit persönlicher, sodaß kein Einzelner im Namen Aller als Mitunterredner aufgestellt werden kann, und das Gespräch eine viel zu äußerliche, nur verwirrende und störende Form sein würde. Aber der Katheder vortrag der Universität muß allerdings, weil er Ideen zuerst zum Bewußtsein bringen soll, doch in dieser Hinsicht die Natur des alten Dialogs haben, wenn auch nicht seine äußere Form."

Ueber die ästhetische Literatur des Gesprächs vgl.: *Quintilian.* Inst. Or. V, 14, 27. *Sigonius*, De dialogo. (Ven. 1562.) *Rem. de S. Mard*, Sur la nature du dialogue, in s. Dialogues. (Amst. 1712.) *Hurd*, On the manner of writ. dialog., in s. Moral and polit. Dialog. (London 1764.), Gottsched, Abhandlung von Gesprächen, in s. Uebersetz. d. Fontenelle'schen Schriften (insbesondere der Fontenelle'schen Dialogues des morts. [Leipzig 1726.]). Engel, Ueber Handlung, Gespräch u. s. w. im 16. Bde. d. N. Bibl. d. schön. Wiss. S. 230. Diderot in s. „Hausvater" Oeuvres (Lond. 1773.) B. 5. S. XVI. d. Uebers. S. 195. Aufl. 2. Marmontel in s. Poét. franc. I. p. 83. Lessing passim in der Dramaturgie. Sulzer, Allg. Theorie der schönen Künste s. h. v.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESPRENGE. Unter Gesprenge versteht man beim Bergbau Absätze in einem Schacht oder Stollen, welche durch einen fehlerhaften Betrieb desselben entstanden sind. Ein Gesprenge in einem Schachte entsteht, wenn derselbe von Oben abgeteuft, auch ihm von Unten auf entgegengearbeitet und über sich gebrochen wird, sodaß der Durchschlag nicht auf einer Linie, sondern der eine ins Liegende, der andere in das Hängende kommt. In einem Stollen aber ist ein Gesprenge vorhanden, wenn derselbe nicht söhlig fortgetrieben ist, sondern etwas Straße gelassen hat.

Nach allen Bergordnungen darf kein Erbstollen mit Gesprenge getrieben werden. (*C. Reinwarth.*)

GESS (Friedrich Wilhelm) war am 7. Febr. 1798 in Tübingen geboren. Seinem Vater, der dort die Stelle eines Universitätscameralverwalters bekleidete, verdankte er eine sorgfältige Erziehung, die zur Entwickelung seiner Geistesfähigkeiten wesentlich beitrug. Die Eintracht und freie Gemüthlichkeit im älterlichen Hause wirkte wohlthätig auf den Charakter des Knaben, und blieb ihm noch in späten Jahren unvergeßlich. Von seinen Aeltern zur Theologie bestimmt, ward Geß 1811 Zögling des Seminars zu Schönthal. Im J. 1813 trat er in ein ähnliches Institut zu Maulbronn. Mit gründlichen Vorkenntnissen ausgerüstet, bezog er 1815 die Universität Tübingen, um in dem dortigen evangelischen Seminare sich der Theologie zu widmen. Von wohlthätigem Einflusse war für ihn die väterliche Leitung seiner Studien und die weitere Ausbildung seines moralischen Charakters im Umgange seiner Aeltern. Um so schmerzlicher berührte ihn seines Vaters Tod im Jahre 1818. Seine Studien waren um diese Zeit beendet. Im J. 1819 ward er Vicar des Pfarrers in Kirchberg M. Steinheil. Nach zwei Jahren ward er von dort als Repetent an dem theologischen Seminare in Tübingen zurückberufen. Im J. 1824 bekleidete er einige Zeit die Stelle eines Stadtvicars zu Stuttgart. Noch im Sommer des genannten Jahres ward er Diaconus zu Metzingen. Dort verheirathete er sich mit Louise Dorothea Amalie, einer Tochter des früher erwähnten Pfarrers Steinheil in Kirchberg. In Metzingen, wie später in Reutlingen, wo er 1839 zweiter Diaconus geworden war, erwarb er sich die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde. Er hatte sich bisher einer fast ununterbrochenen Gesundheit erfreut. Von einem heftigen Fieber ergriffen, das einen nervösen Charakter annahm, starb er nach achttägigem Krankenlager im 42. Lebensjahre den 13. Mai 1840. Er ward allgemein betrauert, vor allen von seiner Familie, für die er redlich gesorgt, von seiner Gemeinde und seinen Amtsbrüdern, mit denen er in steter Eintracht gelebt und von seinen zahlreichen Freunden, die er sich durch seinen unbescholtenen und liebenswürdigen Charakter erworben hatte. Auch dem Publicum machte sich Geß durch einige Schriften bekannt: Das alte und neue Griechenland. (Reutlingen 1835.) 3 Abtheilungen. Die Offenbarung Gottes in seinem Worte ꝛc. (Ebd. 1836.) In einer zweiten Auflage erschien 1837 zu Reutlingen seine in mehrfacher Hinsicht wichtige Schrift: „Deutliche und möglichst vollständige Uebersicht über das System D. Friedr. Schleiermacher's, und über die Beurtheilungen, welche dasselbe theils nach seinen eignen Grundsätzen, theils aus den Standpunkten des Supranaturalismus der Fries'schen und der Hegel'schen Philosophie erhalten hat"*). (*Heinrich Döring.*)

GESS (Wolfgang Friedrich), Magister der Philosophie und würtembergischer Prälat. Geboren am 24. Jan. 1751 zu Stuttgart, wurde er nach Vollendung seiner Studien im Jahre 1787 zum Diaconus in Göppingen befördert und 1799 als Specialsuperintendent nach Neustadt am Kocher im Königreiche Würtemberg versetzt, in welchem amtlichen Verhältnisse er bis 1814 lebte; damals zwar wurde er zum Prälaten erhoben

*) Vergl. den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XVIII. 1. Th. S. 584 fg.

und zum Generalsuperintendenten in Heilbronn bestellt, starb aber schon den 3. Oct. dess. Jahres. Als Schriftsteller machte er sich zuerst bekannt durch Briefe über einige theologische Zeitmaterien, besonders über den Accommodationsgrundsatz in Hinsicht auf einige positive Lehren der christlichen Religion (Stuttgart 1797.); sodann durch die Worte des Trostes und der Erbauung bei Begräbnissen, oder Sammlung von Parentationen nebst einem Anhange einiger Trauungsreden (Ebd. 1799), worin er sich blos mit den Anfangsbuchstaben seines Namens genannt hat *). Bekannter ist Geß durch seinen, auf Veranlassung seines Jugendfreundes Planck in Göttingen übernommenen, Versuch, die kirchlichen und sittlichen Zustände des 9. Jahrh. im fränkischen Reiche aus den Quellen zu schildern. Er führte dies auch in den leider etwas einseitig gerathenen hier mit benutzten Schriftmerkwürdigkeiten aus dem Leben und den Schriften Erzbischofs Hincmar von Rheims u. s. w. (Göttingen 1806) aus, wozu der berühmte Kirchenhistoriker Planck eine Vorrede lieferte, durch welche derselbe sich für das Werkchen unter Angabe von triftigen Gründen verantwortlich machte. Man erkennt darin wenigstens den sittlichen Zustand der damaligen Geistlichkeit und deren Verhältniß zu dem heil. Stuhle in Rom sowol, als zu den weltlichen Machthabern. (*B. Röse.*)

GESSCHER (David van), ein verdienter, namentlich literarisch sehr thätiger Chirurg, der im letzten Drittel des 18. Jahrh. in Amsterdam blühte, Wundarzt an dem dortigen Petersspital und mehrer gelehrten Gesellschaften Mitglied war. Außer mehren Abhandlungen in holländischen Journalen schrieb van Gesscher: Van het waterhoofd, het watergezwel en andere gebreken der ruggegraat, met aanmerkingen over de boghelwording en het mankgaan (Amsterd. 1767.). Proeve over de voornaamste langdurige gezwellen. (Amsterd. 1767.) Teutsch: Versuch und Abhandlung über die verschiedenen Arten von Geschwülsten. (Leipzig 1787.) Ein für jene Zeit recht gutes Buch, worin die Geschwülste im weitesten Sinne in acht Capiteln abgehandelt werden: 1) Geschwülste im Allgemeinen. 2) Drüsengeschwülste, Skrofeln, Skirrhus, Krebs. 3) Eingesackte Geschwülste, Atherome, Lupus, Ganglion, Ranula. 4) Fettgeschwülste und Stratome. 5) Sarcome, Polypen der Nasenhöhle, Parulis, Polypen der weiblichen Genitalien, Gelenkgeschwülste. 6) Wässerige Anschwellungen, Oedem, Hydrocephalus, Spina bifida, Hydatiden, Hydrocele, Gelenkwassersucht. 7) Geschwülste der Blutgefäße, Aneurysmen und Varices. 8) Geschwülste von zweifelhafter Natur, Bronchocele, kalter Abseß, Lymphgeschwulst. Verhandeling over de bestaanbaarheid en noodzakelykheid der afzetting in verscheidene heelkundige gebreken. (Amsterd. 1771.) Teutsch: Abhandlung von der Nothwendigkeit der Amputation in verschiedenen chirurgischen Gebrechen, übers. von Matthias von Mederer. (Freiburg 1775.) Nach Richter's Urtheil ein durch Kritik und Erfahrung gleich ausgezeichnetes Schriftchen, welches enthält: 1) Vertheidigung der Amputation gegen Bilguer's Vorwürfe. 2) Indicationen der Amputation. 3) Vergleichung von Fällen, wo operirt und wo nicht operirt wurde. 4) Prüfung des Bilguer'schen Verfahrens, wodurch die Amputation ersetzt werden sollte. Brief aan Eduard Sandifort behelzende een voorloopig berigt van eenige proeven opzigtelyk tot het gebruik van de bytende kwik des H. Loof in de Vennsziekte. (Gravenhage 1773.) Heelkundige mengelstoffen. (Amsterd. 1778.) Hedendaagsche oefenende heelkunde. (Amsterd. 1781—1786. 4.) 3 Voll. Eine gute Darstellung der chirurgischen Krankheiten und der Operationen, namentlich auch eine vollständige Abhandlung der Augenkrankheiten. Heelkunde van Hippokrates. (Amsterd. 1790.) Die Wundarzneikunst des Hippokrates, aus dem Holländischen übersetzt. (Hildburghausen 1795.) Eine Zusammenstellung der Aphorismen und der auf Chirurgie bezüglichen Stellen in des Hippokrates' Schriften. Aanmerkingen over de wangestalten der ruggegraat en de behandeling der ontwrichtingen en breuken van het dyebeen. (Amsterd. 1792.) Teutsch: Bemerkungen über die Entstellungen des Rückgrates und über die Behandlung der Verrenkungen und Brüche des Schenkelbeins. Mit Anmerkungen und Zusätzen von J. G. Newezer. (Göttingen 1794.) Abhandlung von den Wunden, deren Verband und Heilung. Aus dem Holländ. übers. und mit Anmerkungen begleitet von A. F. Löffler. (Leipzig 1796.) Von Dezeimeris werden dem David van Gesscher auch noch folgende drei Schriften aus der spätern Lebenszeit zugeschrieben: Schets der heelmiddelen ten gebruike zyner toehoorders. (Amsterd. 1802.) Schets der heelkundige ziektekunde. (Amsterd. 1803.) Schets der heelkundige geneeswyze. (Amsterd. 1806.)

(*F. W. Theile.*)

GESSÉE (Jean de la), auch unter den latinisirten Namen *Gessaeus* und Gesseus bekannt; ein zu seiner Zeit beliebter, gegenwärtig aber vergessener französischer Dichter in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Aus einer angesehenen und wohlhabenden Familie zu Mauvesin im südlichen Frankreich stammend und um das Jahr 1551 geboren, genoß er eine gelehrte Bildung, durch die er, außer seiner Muttersprache, wenigstens noch der lateinischen völlig mächtig geworden war, in welcher er vorzugsweise mit Geschick gern dichtete. Frühzeitig an den königl. französischen Hof gekommen und Cabinetssecretair (Secrétaire de la chambre) Herzogs Franz von Alençon und Anjou, jüngsten Bruders König Karl's IX. geworden, war er in einen weiten Kreis vornehmer und gelehrter Männer gezogen worden, den königlichen Hof nicht ausgenommen, für welchen er, sowie für jenen sein Dichtertalent bald in der französischen, bald in der lateinischen Sprache in Bewegung setzte; überhaupt auch Aufsehen erregende Begebenheiten, wie z. B. die blutigen Kämpfe mit den Hugenotten, hierfür nicht unbenutzt vorübergehen ließ und nebenher

*) Vergl. Meusel's Gel. Teutschland (1801.) IX, 422.

seinen Witz bald in Epigrammen, bald in damals beliebten Anagrammen gern leuchten ließ.

Zu jener Gattung seiner poetischen Producte gehören die Exécration sur les infracteurs de la paix (Paris 1572. 4.), le siège de Sancerre en Janvier 1573 (Paris 1573.), die Rocheléide, ou discours en vers sur la ville de la Rochelle assiegée par le camp du Roy, nebst einer Ode auf die Unruhen in Frankreich (Paris 1573), le tombeau du très excellent prince Claude de Lorraine (Herzogs von Aumale, der im März 1573 vor Rochelle getödtet wurde), nebst drei Oden über denselben Gegenstand (Paris 1573), le tombeau de Henry de Foix, Comte de Candale etc., der bei der Belagerung von Sommières in Languedoc fiel (Paris 1573. 4.), der Discours en diverses poësies sur l'entière pacification des troubles advenus en ce royaume (Paris 1573. 4.), les soupirs de la France sur le depart du Roy de Pologne en 27 sonnets faicts à ce propos en faveur des Princes et grands, seigneurs de ce Royaume (Paris 1573. 4.), und die Ode sur le retour et auantuenue du Roy de Pologne en France, auec la declaration des Seigneurs Polonnois sur le dit retour (Lyon 1574. 4.).

Ganz anderer Art sind seine Odes, Satyres en nombre X., auec cinq sonnets (Paris 1578. 4.), und seine lettres missiues, discours et harangues familiaires en prose. (Paris 1579. 16.) Hierher gehören auch les ieunesses in 6, les meslanges in 7, les amours de Marguerite in 4, les amours de Seuere in 3, les amours de Grasinde in 2, und les discours poëtiques in 2 Büchern, sämmtlich unter dem Titel les premières oeuvres françaises de Jean de la Gessée bei Christoph Plantin zu Antwerpen 1583 in 4. erschienen, wovon Du Verdier in dem unten angeführten Werke S. 697 bis 706 einige Proben mittheilt [1]).

Seine lateinischen Gelegenheitsgedichte, die er dem Bruder seines Gebieters, König Heinrich III., widmete, sind von ihm selbst gesammelt und mit dem Titel: Jo. Gessei Manuesii e Gasconia, *Henrias*, variis poematum et carminum generibus illustrata ad Seneriss. Principem Henricum Valesium Regem Poloniae et Andium ducem zu Paris 1573 herausgegeben worden. Von seinen „Epigrammata ad Principes et Magnates Galliae, permultosque alios insignes viros, libr. II.," welche mit dem Bildnisse des Verfassers zu Paris zuerst 1574 und dann 1580 in 8. erschienen, hat Janus Gruterus unter dem erdichteten Namen Ranutius Gherus im ersten Bande seiner Delitiae Cl. Poetarum Gallorum, hujus superiorisque aevi illustrium (1609 in 16.) S. 930—945. eine Auswahl mitgetheilt, die von seinem Talente zum elegischen Versmaße Zeugniß ablegt.

Ueberdies schrieb Gessée noch deux Epitaphes en vers de Marguerite de Valois, duchesse de Savoye, das eine lateinisch, das andere französisch, welche nebst der harangue de Charles Paschal sur la mort de cette Princesse, traduite de latin en français par Gabr. Chappuys, zu Paris 1574 in 8. erschienen. Ferner la Grasinde (Paris 1578. 4.), zu Ehren seiner Maitresse, nebst einer Remontrance à P. de Ronsard, auch in Versen. Das Andenken Johann's von Morel feierte er in lateinischen und französischen Versen, welche mit anderen Gedichten zu Ehren dieses Edelmannes von verschiedenen Gelehrten zu Paris 1583 erschienen. Seine larmes et regrets sur la maladie et trepas de Mr. de France, fils et frère des Rois in Versen, machen mit „quelques lettres funèbres" in Prosa (Paris 1584. 4.), den Beschluß seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Endlich sind die bereits 1574 unter Jean de Lery's Namen erschienenen Rélations du siège de Sancerre en 1573, conformes aux éditions originales; suivies de diverses pièces historiques, rélatives à la même ville, zu Bourges 1843 in 8. von Neuem aufgelegt und außer jenem zugleich auch dem Jean de la Gessée zugeschrieben worden.

Im Uebrigen begleitete Gessée den Prinzen Franz von Valois, in dessen Nähe er sich stets aufhielt, auch auf dessen Reisen nach England und in die Niederlande, sowie in's Feldlager; und als derselbe 1584 gestorben war, verstummten auch seines jungen Secretairs Gesänge, und man vermuthet daher, daß dieser allzeitfertige Dichter seinen Gebieter nicht lange überlebt habe [2]).

(*B. Röse.*)

GESSEL (Johann), auch *Joannes Cornelius Gesselius* genannt, Rector an der Schule zu Amersfoort, wo er die alten Sprachen und deren Literatur nebst der Dialektik, welche Fächer er zuvor auch in Leyden vorgetragen hatte, angeblich seit 1569 lehrte, aber 1619 diesen Posten verlor, weil er der Heterodoxie standhaft ergeben war und die dortrechter Synode nicht unterzeichnen wollte. Sein Geburtsjahr ist nicht bekannt, doch weiß man, daß er 1584 des Cornelii Valerii dialectica cratematibus distincta zu Amersfoort in 8. herausgegeben hat und auch Verfasser der Colloquia puerilia latino-belgica, sowie von mehren Schriften über den Elementarunterricht gewesen ist. — Er soll 1627 in hohem Alter gestorben sein. Bekannter ist sein Sohn

GESSEL (Timann), fälschlich auch mit dem Vornamen Simon, so von den Franzosen und Timotheus, wie von Gundling, bezeichnet, war zu Amersfoort geboren und nach Vollendung seiner akademischen Studien unter seinem Vater Conrector oder Prorector an der Schule daselbst, verlor aber mit diesem zugleich aus denselben Gründen, weil er dem arminianischen Lehrbegriffe anhing, seine Stelle und widmete sich nun der Arzneikunde. Er wurde ausübender Arzt, Anfangs zu Niemwegen und hernach zu Utrecht, wo er neben seiner Praxis sich viel mit der Theologie und Kirchengeschichte ab-

1) La bibliothèque *d'Antoine du Verdier* p. 696 seq.

2) Vergl. noch *Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres XLI, 377 seq. und *Fontette*, Bibliothèque historique de la France II, 265.

gab und sogar, da er im Allgemeinen gemäßigter Gesinnung war, den Friedensstifter in der durch Parteiung zerfallenen Kirche seines Vaterlandes machen wollte. Zu diesem Behufe schrieb er eine hier mit benutzte Historia sacra et ecclesiastica, ordine chronologico digesta usque ad annum 1125 (nicht 1625, wie irrthümlich angegeben wird) (Utrecht 1659. 4. 2 Theile), welches Werk er den Ständen dieser Provinz widmete und ihnen die Herstellung der Ruhe und Einigkeit in der zwiespältigen Kirche der Niederlande anempfahl. Diesem Werke sind vorangeschickt eine Synopsis V. T. historica und Prolegomena über die Ankunft des Messias. Es ist aber, nach den Ansichten der Katholiken, voll von Angriffen auf die römische Kirche und dehnt sich mit umfänglicher Besprechung der Versuche zur Vereinung der protestantischen Religionsparteien in einem Anhange, Addenda überschrieben, bis auf die Gegenwart des Verf. (1656) aus; daher man darin auch den unzeitigen Versuch der Religionsvereinigung auf dem leipziger Convente 1631 abgehandelt findet. Den nächsten Anlaß aber zur ersten Abtheilung dieses Anhanges gab David Blondel's diatribe de formulae „Regnante Christo" usu und dessen Ansichten von Gregor's VII. Regimente. Die französisch geschriebene und 1657 erschienene Kirchengeschichte des Bischofs Ant. Godeau von Grasse hielt Gessel für so wichtig, daß in allen Abtheilungen seiner Addenda auf sie verwiesen und sie da, wo es die Bestärkung seiner Ansicht gilt, geprüft wird. Große Aufmerksamkeit endlich schenkt Gessel auch der Thätigkeit des bekannten, in seinem Sinne handelnden schottischen Theologen Joh. Duräus. Als eine Tendenzschrift hat dieses mehr auf Einbildung und Compilation als auf ernstes Quellenstudium gestützte Werk keinen bleibenden wissenschaftlichen Werth bekommen und ist bald in Vergessenheit gerathen. Indessen belohnten die Stände der utrechter Provinz seine im Buche dargelegten gutgemeinten Absichten mit einem Geschenke von 600 Fl. Weit mehr verschrieen seine Gegner die als mit Gift und Galle angefüllte Schrift, die er unter dem Titel: Antiqua et vera fides et sola servans, demonstrata S. scripturae et SS. PP. testimoniis, zu Utrecht 1664 in 4. herausgab und die 1714 zu Rom verdammt wurde. Von gleicher Art ist auch seine Simplicitas fidei christianae (Utrecht 1666. 4.), welche Schrift er unter dem verkappten Namen Simplicius Christiano-Catholicus 1650 zu Amsterdam mit dem Titel synopsis fidei etc. in 12. bereits hatte erscheinen lassen. Daß Gessel Godeau's Kirchengeschichte in's Lateinische übersetzt habe, wie Gundling behauptet, ist ein Irrthum; eben so darf er, wiewol es geschehen ist, auch nicht mit dem teutschen Theologen Gessenius verwechselt werden. Ingleichen bleibt zweifelhaft, ob er, wie die Franzosen behaupten, eine Geschichte der vornehmsten Weltbegebenheiten von der Schöpfung an bis 1625 (?1125) zu Utrecht 1661 in lateinischer Sprache herausgegeben habe, vielmehr mag die Unkunde von seiner historia sacra et eccles. den Irrthum zur Verwechselung mit dieser gegeben haben; es sei denn, daß er aus derselben, da sie auch mit der Schöpfungsgeschichte beginnt und auf die politische Geschichte vor und nach Christi Geburt Rücksicht nimmt, einen Auszug zum Drucke gemacht habe. Indessen setzt uns die noch gewonnene Einsicht in Caspar Burmann's Trajectum eruditum etc. (Utrecht 1738) in den Stand, diese Zweifel zu lösen, da dort S. 105 nachgewiesen wird, Tim. Gessel habe, nachdem er das Manuscript davon den beiden gelehrten Senatoren zu Utrecht, Christian Rodenburg und Heinrich Moreelse, zur Durchsicht mitgetheilt und deren Winke zu Verbesserungen benutzt hatte, allerdings eine Weltgeschichte 1661 unter dem Titel: Historia rerum memorabilium in orbe gestarum ab anno mundi usque ad annum Christi 1125 zu Utrecht herausgegeben und auch derselben einen Anhang (addenda) aus Antonie Godeau's schon oben genanntem Buche beigefügt; ein Umstand, welcher auf nahe Verwandtschaft dieses Werks mit der schon erwähnten Kirchengeschichte schließen läßt. Seine Schrift de distractione Imperii et Ecclesiae erschien erst nach seinem Tode im Drucke. Als Schriftsteller in der Medicin ist er blos durch seine Epistola de superficie vesicae crusta lapidea obducta multitudine calculorum bekannt, welcher Aufsatz in Johann Beverwyck's (Beverovicii) tractatus de calculo renum ac vesicae (Rotterdam 1637) befindlich ist *). Im Uebrigen starb T. Gessel im hohen Alter nach 1666. (*B. Röse.*)

Gessen (Abt zu Vercelli), s. Gersen.

GESSER-KHAN. So heißt der vornehmste Held einer in mongolischer und tibetischer Sprache vorhandenen romantisch-religiösen Sage der buddhagläubigen Bewohner Innerasiens. Dieser Held ist ein Gott untergeordneten Ranges, der in irdischer Hülle mit dem Bösen in jeder Gestalt Krieg führt und nach harten Prüfungen glücklicher Beherrscher von Tibet wird. Da die Ueberlieferungen der Buddhisten in Indien, dem Mutterlande ihrer Lehre, wurzeln, so wissen sie von vielen verklärten Wesen verschiedener Grade, welche, bald einer Nothwendigkeit folgend, bald aus freiem Entschlusse in dieses Leben zurückkehren, sei es, um das getrübte Licht der Heilslehre wieder hell leuchten zu lassen, sei es, um in Kämpfen mit den Mächten der Finsterniß den künftigen Sieg des Buddhismus vorzubereiten. Die Einen wirken durch Wort und Wandel, die Anderen durch heroische That. Zu der letzteren Classe gehört Gesser, an dessen Schöpfung aber die buddhistische Idee und die volksthümlichen Anschauungen seiner Heimath gleich stark sich betheiligt haben, sodaß die nach ihm betitelte Sage ein echtes Volksbuch geworden ist [1]).

*) Vergl. außer Jöcher und Beauvais noch *Foppens*, Bibliotheca belgica II, 646 u. 1144 seq. und das Dictionnaire universelle etc. VII, 403.

1) Sie ist mongolisch also überschrieben: Arban dsügün arban choorajin ündüssüni tessülükssen atschitu bokda Gesser Mergen chaganu toodschi, d. h. Erzählung von dem wohlthätigen göttlichen Herrscher Gesser Mergen, welcher die Wurzel der zehn Uebel in den zehn Weltgegenden vertilgt hat. Den mongolischen Text besorgte J. J. Schmidt (1836) in Petersburg zum Drucke; diesem folgte drei Jahre später eine treue, aber ziemlich geschmack-

Dieser populare Heldenroman der Regionen nördlich vom Himalaya zerfällt in sieben Bücher von sehr ungleichem Umfange. Erstes Buch. Der Gott Chormusda (Indra) hat drei Söhne, von denen Einer sieben Jahrhunderte nach des letzten Buddha's Hintritt, auf dringendes Zureden seiner himmlischen Verwandten, die Mission übernimmt, das Menschengeschlecht von damaligen Peinigern zu erlösen. Ein junges Weib, die Gattin eines sehr hochbejahrten Stammesfürsten, wird in Folge dessen auf übernatürliche Weise schwanger und gebiert einen Knaben von scheinbar dämonischer Häßlichkeit, die aber mit wunderbarer Klugheit und Zauberkraft gepaart ist. Das unheimliche Wunderkind Joro verwirrt seinen einfältigen irdischen Aeltern mit allerlei muthwilligen Streichen den Kopf, und Niemand ahnet das Göttliche in ihm, seinen Milchbruder und künftigen Jonathan Dsesse Schikir ausgenommen, der ihm schon in frühester Kindheit aufopfernde Bruderliebe beweist. Bald tritt auch ein feindseliges Princip in das Leben des jungen Gottmenschen; es ist ein väterlicher Oheim, Tschotong, der seinem hochbegabten Neffen (wie dem Buddha Shakjamuni dessen Vetter Devadatta) mit jeder nichtswürdigen List entgegenwirkt. Sein erstes Weib (Aralgo Goa) hat Joro durch einen Eulenspiegelstreich gewonnen, sein zweites und drittes durch physische Kraft, indem die Eine (Adschu Mergen) von ihm niedergerungen worden ist, und die stärksten und gewandtesten Streiter der Anderen (Rogmo Goa) seiner Stärke und Schützenkunst unterlegen sind. Doch muß er noch manche herkulische Arbeit verrichten, ehe er die Dritte sein unbestreitbares Eigenthum nennen kann. Anfangs voll Verzweiflung über ihr Schicksal, das sie an einen scheußlichen Kobold gekettet, gewinnt Rogmo den Joro nach und nach wegen seiner Weisheit und heroischen Eigenschaften lieb, und klagt nur über seine Kälte als Ehemann. Joro beweist sich dafür dankbar, indem er seine wahre verklärte Gestalt als Götterjüngling Gesser vor ihren Augen annimmt. — Zweites Buch. Der menschgewordene Gott erlegt einen menschenfressenden Riesen; vorher aber prüft er, dringende Lebensgefahr heuchelnd, die Hingebung der Seinigen, eine Probe, die Schikir am rühmlichsten besteht. — Drittes Buch. Gesser wird nach China berufen, wo er einem Kaiser des Landes allerlei verdrießliche, mit Humor gewürzte Streiche spielt, die aber zu Heil und Segen der Unterthanen des blödsinnigen Tyrannen ausschlagen. — Viertes Buch. Während der Abwesenheit unseres Helden sucht Onkel Tschotong seine Gemahlin Aralgo Goa zu verführen. Da dieser Versuch für ihn ein schimpfliches Ende nimmt, bewegt er einen zwölfköpfigen Riesen, dem Gesser eine Krankheit anzuzaubern; einzige Bedingung seiner Genesung soll die Entfernung der Aralgo sein. Das treue Weib scheidet von ihrem Hofe und Gesinde, und wird des Riesen Selavin, um durch Erwerbung seiner Gunst ihren Gesser zu retten. Als dieser wieder genesen ist, macht er sich auf den mit Gefahren übersäeten Weg nach der Riesenburg, in die er nur durch die Lüfte, und zwar auf dem Rücken seines magischen Rosses, gelangen kann. Die erfinderische Schlauheit der edeln Aralgo und die Leichtgläubigkeit des stupiden Ungeheuers veranlassen sehr kurzweilige Auftritte. Nachdem aber der Riese erlegt ist, gibt Aralgo Goa ihrem Gesser letheische Tränke ein, um ihn für immer an ihre Seite zu bannen. — Fünftes Buch. Drei Brüder, mongolische Fürsten von Schiraigol[2]), durch ihre schützenden Genien von der Schönheit der Rogmo Goa unterrichtet, brechen mit unermeßlicher Heeresmacht auf, um das reizende Weib (für den Sohn des Einen) zu erobern. Es entsteht ein blutiger Krieg, von welchem Gesser, durch Aralgo's Tränke in der Riesenburg zurückgehalten, lange Zeit keine Kunde erhält; daher er unthätig bleiben muß, wie Rinaldo auf Armida's Zauberinsel. Rogmo Goa wird durch Verrätherei des unversöhnlichen Tschotong den Feinden zur Beute und der Versuch, sie zu befreien, kostet fast allen Helden Gesser's das Leben. Als auch sein edler Milchbruder gefallen ist, da schickt Rogmo die Kunde davon durch einen abgeschossenen magischen Pfeil an Gesser, der endlich zur Heimkehr befähigt wird. Nach mancherlei Abenteuern erreicht er sein ehemaliges Hoflager, wo Tschotong jetzt frei schaltet und Gesser's alte Aeltern Selavendienste thun läßt. Es gibt rührende Scenen der Wiedererkennung zwischen Aeltern und Sohn. In der Hülle eines alten Bettlers erscheint Gesser vor Tschotong, und demüthigt ihn dann als Götterjüngling auf seinem magischen Rosse. Dann läßt er sich, wiederum in ärmlicher Hülle, bei den Khanen von Schiraigol einführen, deren stärkste Helden er alle bezwingt und vernichtet. Verbittert wird ihm sein Triumph durch Untreue und Verrath der Rogmo, die dafür von Unholden zerstückt wird; auf die Fürbitte des verklärten Dsesse Schikir setzt aber Gesser die zerstreuten Glieder wieder zusammen und läßt ihre Seele in den verlassenen Körper zurückkehren. — Sechstes und siebentes Buch. In Folge neuen Verrathes der Rogmo Goa wird Gesser in einen Esel verwandelt, bei welcher Nachricht seine irdische Mutter vor Gram stirbt und, weil sie eine Schuld abzubüßen hatte, vorläufig in die Hölle fährt. Nachdem Gesser durch Gegenzauber die Eselshülle abgestreift, steigt er auf seinem magischen Rosse in die Unterwelt, zerschmettert deren Pforte mit seiner Streitart, bändigt den Todtenrichter, und befreit die gequälte Seele, die er nun zum Himmel entrückt. Wie Gesser selbst hienieden endet und ob er irdische Nachkommen hinterläßt, bleibt uns verborgen; wir erfahren nur, daß er

lose teutsche Uebersetzung desselben Gelehrten. — In den historisch-philologischen Abhandlungen der berliner Akademie der Wissenschaften vom J. 1851 findet man eine Abhandlung W. Schott's über die Sage von Gesser-Khan. — Was Bergmann in seinen „Nomadischen Streifereien" (3. Th. S. 233 fg.) unter demselben Titel übersetzt mittheilt, ist der von den Ostmongolen sogenannte „kleine Gesser," ein bloßer Auszug aus dem großen, mit Zugabe einer Hauptbegebenheit (s. w. u.).

2) Schirai-gol heißt gelber Fluß. Da nun das chinesische Hoang-ho gleiche Bedeutung hat, so sind wol die Länder am oberen Laufe dieses Riesenstromes gemeint.

forthin in seinem prachtvollen Schlosse vergnügt und zufrieden lebte [3]).

Wäre die Gesfersage indischen Ursprungs und nur freiere Bearbeitung irgend einer buddhistischen Legende, so würden die handelnden Personen schwerlich ihre indische Natur und Sitten verleugnen; es erinnert aber Nichts als die mythologische Einkleidung und mancher der wirklichen Legende abgeborgte Zug an das Mutterland des Buddhismus [4]). Die Menschen, mit denen wir zu thun haben, sind, selbst wenn Götter in ihrer Hülle sich bergen, echte Nomaden und Jäger der Hochlande Innerasiens, mit ihrer ganzen, oft anstößigen Derbheit, Energie, Widerharigkeit und Schalkhaftigkeit, Eigenschaften, die auch dem Weibe anhaften und dieses zu einem ganz anderen Wesen stempeln als die immer duldende und resignirte Hindun. Von frommer Asketik und Selbstpeinigung ist nirgends die Rede; Langmuth erscheint als verächtliche Schwäche, und selbst Gottmenschen lassen sich zu Handlungen niedriger Rache fortreißen. Es weht uns im Ganzen eine frische und freie Luft an, keine zur Lebensmüdigkeit stimmende tropische Schwüle; aber der frische Lufthauch wird bisweilen empfindlich schneidend und bringt auch wol das grade Gegentheil von Balsamdüften mit. Die ganze Sage, wie sie uns heute vorliegt, kann ein verwilderter Garten heißen, wo viel und mancherlei Unkraut die guten Früchte, die lieblichen Blüthen nicht selten überwuchert; aber Alles, was sie bietet, auch das Rohe, Unförmliche, Ekelhafte nicht ausgeschlossen, ist wenigstens naturwüchsig. Die vorkommenden Charaktere sind mannichfach abgeschattet und jeder bleibt sich gleich bis ans Ende [5]).

Die vorliegende Sage hat indessen noch andere Eigenschaften, die sie von Legenden und Allem, was religiöse Tendenz hat, unterscheiden. Wie in manchem volksthümlich gewordenen Heldenromane, so waltet auch hier nicht selten ein recht erquicklicher satyrischer Humor, der besonders in Conflicten mit Philisterthum, stupider Tyrannei und pfäffischer Heuchelei sich geltend macht [6]). Hin und wieder haben sich sogar Züge eingeschlichen, die an den uralten Naturdienst Hochasiens und andere nichtbuddhistische Vorstellungen mahnen: so schwört Aralgo Goa einmal bei dem „blauen Himmel und der goldnen (braungelben) Erde;" und wenn der Erzähler Gesser's Mutter schwanger werden läßt, nachdem sie in die riesige Fußstapfe eines unbekannten Wesens getreten, so folgt er einer Vorstellung, die wir nur bei den alten Chinesen wieder antreffen [7]).

Vieles Einzelne in Gesser's wundersamer Geschichte findet in den Heldensagen sehr verschiedener Völker überraschende Parallelen. Stets vereint mit den Helden wirken ihre „magischen Rosse," mit denen sie Gespräche führen und Rath pflegen, und die ihren Tod beklagen [8]). Rabe oder Papagei richten ihre Befehle aus. Die athletische Jägerin Adschu Mergen wird Gesser's Weib, weil es ihm gelungen ist, sie im Ringkampfe zu besiegen [9]). Der blutige Krieg um ein zu eroberndes Weib erinnert an die griechische Vorzeit [10]); Gesser's Ritt in die Unterwelt, seiner Mutter Seele zu befreien, an Herkules, der zur Befreiung des Theseus in den Orcus niedersteigt. Von einer Riesin (der Schwester des zwölfköpfigen) verschlungen, drohen ihr Gesser und Adschu Mergen, sich durch ihre Nieren hindurchzubohren, worauf das Schensal sie wieder ausspeit, wie der finnische Riese Wipunen den von ihm verschlungenen Wäinämöinen nach ähnlicher Bedrohung [11]). Wenn Gesser die zerstreuten Gebeine der Rogmo Goa wieder zusammensetzt und dem Körper neues Leben einflößt, macht er es wie Lemminkäinens Mutter in der Kalevala mit den Ueberbleibseln ihres Sohnes [12]). Besonders merkwürdig sind Anklänge an die Odyssee in dem Abschnitte von Gesser's Abenteuern in der fabelhaft weit entlegenen Riesenburg bis zur Bewältigung der drei Mongolen-Fürsten. Der Riese, mit welchem unser Held zu thun hat, ist ein ebenso kindischer Coloß, wie Polyphem, dem er auch an Brutalität und Gefräßigkeit Nichts nachgibt [13]). Aralgo Goa will ihren Gesser allein besitzen, wie Calypso den Odysseus, und jeden Gedanken an die Heimath aus ihm verbannen. Odysseus befreit nach seiner drangsalvollen Rückkehr die Seinigen von dem Joche übermüthiger Schwelger und Usurpatoren — ebenso Gesser, dessen Aeltern einem blutsverwandten Todfeinde Knechtsdienste thun, während eine seiner Frauen (freilich keine Penelope!) die Beute auswärtiger Feinde geworden ist. Beide Helden lassen ihre List ihrer Tapferkeit den Weg bahnen, obschon dies bei Odysseus kaum nöthiger erscheint als bei dem göttlichen Gesser, da jener wenigstens eine Gottheit zur Beschützerin hat. Beide geben sich Anfangs nur wenigen Personen zu erkennen

3) Die im „kleinen Gesser" nachgetragene Hauptbegebenheit ist Gesser's Kampf mit einem fünfzehnköpfigen Riesen, bei welchem Kampfe die im Kriege wider Schiraigol gefallenen 30 Helden (Gesser's heilige Leibgarde) sich wieder betheiligen, nachdem sie vom Tode auferweckt sind. 4) Schott's obgemeldete Abhandlung S. 22. 5) Schott a. a. O. S. 20. 6) Schott a. a. O. S. 5—7. 9—10. 7) Ebendas. S. 23—24.

8) Sie haben die größte Aehnlichkeit mit den tátos lovak der magyarischen Sage, von welchen Herr Ipolyi in seiner schätzbaren Magyar Mythologia (Pesth 1854.) an verschiedenen Stellen sehr gründlich handelt. Im Capitel „hösök" (Helden) zeigt er (S. 178), wie das „unentbehrliche Wunderpferd" selbst dem mehr komischen (weil volksthümlichen) Herkules Toldi als treuer Gefährte angewiesen wird. 9) Ich habe im „Magazin des Auslands" (1856. Nr. 60) unter der Ueberschrift: „Ritterliche Weiber in Europa und Asien," aus den verschiedensten Völkersagen dargethan, wie ein an physischer Kraft ihr Geschlecht weit überragendes weibliches Wesen immer noch als Weib sich fühlt und darum keinem anderen als einem ihr überlegenen Manne die Hand reichen will. In wunderbarem Einklange ist hierin die altnordische Tradition mit der magyarischen, der mongolischen und arabischen! Hinsichtlich der Athletin Adschu sei noch bemerkt, daß von den drei bedeutsamsten Frauen der Sage sie allein das Epithet mergen (Meister, Meisterin) hat, während den übrigen goa (die Schöne, Reizende) als Epithet beigegeben ist. 10) Herodot im ersten Buche. 11) Kalevala, Runo XVII. Vers 507 fg. 12) Kalevala, Runo XV. Vers 377 fg. 13) Einmal läßt er sich von Aralgo Goa seinen Zahnstocher reichen, mit welchem er sich ganze Menschen ausstochert, die von seiner letzten Mahlzeit ihm zwischen den Zähnen stecken geblieben. Dieser Zug wäre eines Homer gar nicht unwürdig.

und betreten den Palast ihrer Väter in Bettlergestalt. Endlich besteht Gesser, wie Odysseus, sogar eine Bogen-Probe! Derjenige, den er spannt, ist zwar nicht sein eigner (er gehört dem prahlerischen Eidam eines der drei feindlichen Fürsten), aber er macht dieses Kraftstück wieder in der Hülle eines Bettlers, und tödtet dann den Besitzer und die übrigen Helden der drei Khane.

Ihre Ausbildung kann die Gessersage nur in Tibet oder in der Mongolei erhalten haben; allein über das Verhältniß des mongolischen Textes zum tibetischen ist noch kein Urtheil möglich, da der letztere Niemandem in Europa verliegt. Eine gewisse Parteilichkeit für die Tibeter dürfte kaum zu verkennen sein: die vorragendsten Helden und edelsten Persönlichkeiten sind geborene Tibeter; dagegen wird z. B. die wankelmüthige und zweimal verrätherische Rogmo Goa ausdrücklich eine Mongolin genannt. Außerdem sind die Tibeter das (nach schweren Prüfungen) obsiegende, die Mongolen das räuberisch in ihr Gebiet eindringende und endlich unterliegende Volk [14]). Weniger Gewicht kann man schon darauf legen, daß Tibet vornehmster Schauplatz der Begebenheiten ist. Andererseits läßt sich in der Erzählung, besonders in eingestreuten Schilderungen, oft ein gewisser Anflug von Ritterlichkeit bemerken, der den Tibetern weniger als den alten Mongolen zu eignen scheint [15]). Die vorkommenden Personen und Namen sind, ohne Rücksicht auf die Nationalität ihrer Besitzer, tibetisch oder mongolisch, zuweilen sanskritisch, und können gar Nichts beweisen [16]). „Vermuthlich hat die Sage in ihren Grundzügen den Tibetern früher angehört, als den Mongolen. Ihre Durchdringung mit buddhistischen Elementen konnte sie dem Nachbarvolke empfehlen, wenn es gleich in derselben sich verdunkelt sah. Begabte mongolische Wiedererzähler liehen aber den vorkommenden Tibetern die Sitten ihrer Landsleute, gossen überhaupt einen vaterländischen Schmelz über das Ganze, und machten es so in der Mongolei wahrhaft volksthümlich" [17]). Vielleicht wird der tibetisch abgefaßte Gesser in seiner heutigen Gestalt nur als eine Uebersetzung aus dem Mongolischen sich erweisen.

Während die Geschichte von einem Gesser Nichts weiß, will die Sage sogar sein Zeitalter kennen; er soll 700 Jahre nach Buddha's Hintritt in die Welt gekommen sein. Nehmen wir nun als wahrscheinlichstes Todesjahr Shâkjamuni's 546 vor unserer Zeitrechnung an, so fiele Gesser's Geburt etwa in die Mitte unseres 2. Jahrh., ein Zeitpunkt, der selbst von Tibets beglaubigter Geschichte noch sehr weit entfernt ist, wie vielmehr von der des Mongolenvolkes! Der teutsche Herausgeber und Uebersetzer behauptet, die Kaiser der heutigen Mandschu-Dynastie hätten den Gesser zu ihrem „Schutzgeiste" gewählt. Es gibt aber dreizehn Schutzgeister des genannten Kaiserhauses, von denen Keiner den Namen Gesser führt [18]); ist also Schmidt nicht falsch unterrichtet, so muß der Held in jener Reihe anders benannt sein: es entspräche ihm unter den „Dreizehn" am wahrscheinlichsten der vergötterte Krieger Kuan oder Kuan-ti (von Einigen der chinesische Mars genannt), welcher in der Geschichte und Sage China's eine Rolle spielt. Man hat nämlich zweierlei Biographien dieser Persönlichkeit: eine nüchtern historische, vom Anfang bis zum Ende glaubwürdig, und eine mit Wundern ausgeschmückte [19]). Dieser Held lebte und wirkte unter den Schu-han (221—264 u. Z.); sein Zeitalter fällt also mit dem Gesser's, der doch wahrscheinlich in unser 3. Jahrh. hinein gelebt hätte, ungefähr zusammen. Dazu kommt noch, daß die eben erwähnte kleine Dynastie im heutigen Sse-tschuan, also in unmittelbarer Nähe Tibets, herrschte; der Ruf ihres größten Helden konnte daher in Tibet eindringen und die dortige Sage sich ihn aneignen, lange bevor er durch den Buddhismus, d. h. durch indische Einflüsse seine Vollendung erhielt.

Die Sprache des mongolischen Gesser ist der heutigen Volkssprache der Mongolen viel näher als die jedes andern bekannten Werkes aus mongolischer Feder; allein es berechtigt uns Nichts zu der Annahme, daß diese Volkssprache erst in neuerer Zeit sich entwickelt habe, vielmehr liegt auf der Hand, daß der höhere mongolische Bücherstyl und die Sprache des Lebens schon seit langer Zeit wenig mit einander gemein haben. Außerdem macht sich in dem ganzen Romane ein lebendiger Sinn für Abenteuer und kühne Thaten geltend, und wir können daher für seine Abfassung (oder letzte Redaction) keine spätere Epoche ansetzen als diejenige, in welcher Selbstgefühl und Thatendurst ein zweites Mal mächtig unter den Mongolen sich regten und sie aufs Neue zum Schrecken Ostasiens machten. Obgleich der Buddhalehre schon verfallen, besaß der Mongole im 15. und einem Theile des 16. Jahrhunderts noch Energie genug, um

14) Gesser selbst ist keineswegs Eroberer: er begnügt sich mit Demüthigung und Vernichtung des Bösen, und thut Gutes ohne Ansehen der Nation. 15) Schott in der Einleitung zu seiner Abhandlung: „Aelteste Nachrichten von Mongolen und Tartaren." (Berlin 1845.) 16) Der Name Gesser scheint das sanskritische केशर *késara*, d. i. Löwenmähne, zu sein; dies möchte ich jetzt lieber annehmen als केसर *késara*, was Pflanzenfaser und die Blume *mimusops elengi* bedeutet. Hinsichtlich anderer Namen siehe meine mehrerwähnte Abhandlung auf Seite 24 u. 25. Das nach Gesser folgende Epithet mergen ist rein mongolisch; es deutet auf Geschicklichkeit, Meisterschaft, Weisheit. Mongolische Titel berühmter Waffen ebendas. S. 26. Zu dem von seiner Dauerhaftigkeit genannten Köcher Schirgoldschin vgl. man Genesis 49, 24: חשב באיתן קשתו. 17) Schott a. a. O. S. 27.

18) Der russische Mönch Hyacinth Bitschurin handelt von ihnen in seinem Werke: „China, dessen Bewohner, Sitten, Gebräuche, Aufklärung" (Китай, его жители, нравы, обычай, просвѣщение. Petersburg 1840.). Vergl. einen Artikel Schott's in den Abhandlungen der berliner Akademie: „Ueber den tungusischen Schamanencultus am Hofe der Mandschu-Kaiser." 1842. 19) Siehe einige Mittheilungen in des portugiesischen Mönches Gonçalves Arte China S. 365. — Das Exemplar des mongolischen Textes der Gesser-Sage, zu welchem Schmidt's europäische Edition nur als ein Abdruck sich verhält, gehört zu einer Ausgabe, die Kaiser K'ang-hi im Jahre 1716 zu Peking besorgen ließ, ein Umstand, der jedenfalls jenes großen Mandschu-Kaisers Hochschätzung der Sage beweist.

ihren entnervenden Elementen keine unbedingte Herrschaft über sich zu gestatten. (*W. Schott.*)

GESSI (Francesco), ein bekannter italienischer Maler, im J. 1588 zu Bologna geboren, stammte aus einer wohlhabenden und angesehenen Familie und sollte sich nach dem Willen seines Vaters den Wissenschaften widmen, Leichtsinn und Trägheit vereitelten jedoch alle Bemühungen seiner Lehrer so vollständig, daß er kaum seinen Namen zu schreiben vermochte. Da ihm abenteuerliche Gestalten, welche er zu seiner Unterhaltung mit Kohle an die Wände zu zeichnen pflegte, vorzüglich gelangen, so glaubte man an ihm Talent für die Malerei wahrzunehmen; er wurde deshalb in die Schule D. Calvart's, welcher damals zu Bologna malte, geschickt, aber von diesem seines unruhigen Geistes wegen wieder fortgejagt; nicht besser erging es ihm in der Werkstätte J. C. Cremonini's. Sein Vater gab jedoch immer noch nicht die Hoffnung auf, aus seinem Sohne einen großen Meister zu bilden, und er rastete nicht, bis er ihn in die Schule Guido Reni's, welcher sich durch seinen würdevollen und sanften Charakter nicht weniger auszeichnete, als durch sein Genie, gebracht hatte. Der Eindruck, welchen Guido auf Gessi machte, war auch in der That ein überraschender; der leichtsinnige Jüngling wurde ernst und fleißig und machte so schnelle und ungewöhnliche Fortschritte, daß er an Lieblichkeit und Zierlichkeit des Styls seinem Lehrer nahe kam und deshalb auch von diesem bei jeder Gelegenheit bevorzugt und empfohlen wurde. Guido nahm ihn mit sich nach Rom, wo sie gemeinschaftlich arbeiteten und Gessi sich bei eigener geistvoller Erfindung doch so sehr die Manier seines Lehrers angewöhnte, daß er den Namen eines zweiten Guido (Guido secondo) erhielt und diesen sogar in der technischen Fertigkeit übertraf. Gessi's unruhiger Charakter trat indessen wieder mehr in den Vordergrund und verursachte Guido so großen Verdruß, daß die beiden Meister sich trennten und sogar feindselig gegen einander verfuhren. Gessi verließ Rom und begab sich nach Neapel, gerieth aber hier durch sein Benehmen mit den andern ohnehin auf sein Talent eifersüchtigen Malern in Streitigkeiten, welche ihn in kostspielige Processe verwickelten und ihn bald um Hab und Gut brachten. Er eröffnete zwar zu Bologna eine Malerschule, sah sich aber, um seinen Unterhalt zu verdienen, genöthigt, viel und schnell zu malen. Er misbrauchte jetzt seine technische Fertigkeit und lieferte von nun an nur noch Unbedeutendes. Seine Erfindung wurde stets kälter und matter und das Colorit nachlässig; nicht selten waren sogar die Figuren verzeichnet. Sein Ruhm erlosch fast gänzlich; er versank alsbald in große Armuth und verfiel den gewöhnlichen Folgen derselben. Er vergeudete, was er verdiente, in unmäßigem Genusse und sein unregelmäßiges Leben führte ihn schnell dem Grabe zu; er starb im J. 1649. Zu den vorzüglichsten Werken aus seiner Glanzperiode gehören der heilige Franciscus in der Nunciata zu Bologna und die Madonna mit dem Christuskinde, welchem Heilige ihre Huldigung darbringen, in der Galerie zu Mailand. (*Ph. H. Külb.*)

GESSIUS (Hieronymus), auch *Gypsius* genannt, ein Jesuit aus Bologna gebürtig, der sich als Kanzelredner zu Anfange des 17. Jahrh. einen Namen in Italien erworben hatte. Er predigte nicht nur in seiner Vaterstadt, wo er seinen festen Wohnsitz gehabt zu haben scheint, und auch am 4. Mai 1627 starb, sondern auch in vielen andern italienischen Städten. Zuletzt befiel ihn, als er in der Fastenzeit 1627 im Dome zu Bologna fleißig predigte, ein bösartiges Fieber, welches ihn dahinraffte. Von seinen Kanzelreden in der Muttersprache sind eine zu Genua gehaltene Festpredigt (ebendas. 1616 in 4.), eine Grabrede auf den Cardinal Spinola (Bologna 1616 in 4.) und drei Reden auf die Vermählung der Seele mit Christus im heiligen Sacramente (Palermo 1622 in 4.) gedruckt worden. Ohne seinen Namen erschien zu Ferrara 1620 von ihm die Vita S. Francisci in 3 Büchern*). (*B. Röse.*)

Gessius (Florus), s. Florus.

GESSLER (Herrmann). Dies ist der allerdings zweifelhafte Name jenes Reichsvogts, welchen König Albrecht I. in die Länder Uri und Schwyz sandte, um die dortigen Gemeinden der Reichsleute in habsburgische Erbunterthanen umzuwandeln, und der dann nach der Sage den Urner Wilhelm Tell nöthigte, seinem Knaben mit der Armbrust einen Apfel vom Kopfe zu schießen, dann aber von dem Vater mit derselben Waffe getödtet wurde. (Ueber diese Sage s. d. Artikel: Eidgenossenschaft, schweizerische.) Von Andern wird diesem Vogte der Name Geißler gegeben. — Das ritterbürtige Geschlecht der Geßler war im Aargau begütert; die Burg Brunneck gehörte demselben. Dagegen ist es unrichtig, wenn einige Chroniken Küssenach (Küsnach am Vierwaldstätterse) als jenem Vogte gehörig anführen. Die Vogtei Küssenach gehörte zu jener Zeit dem gleichnamigen Geschlechte, das erst später erlosch und sie kam nie an die Geßler. Im 13. Jahrh. lebte Conrad Geßler, dessen Chronicon de eunctis Aargoviae nobilibus et civitatibus verloren scheint. Guillimann: De rebus Helvetiorum und in den Habsburgiacis gedenkt derselben und Kolin führt Einiges daraus in seiner Chronik der Stadt Zug an. Dieser Conrad Geßler besaß die Burg Scharpfenstein in den freien Aemtern im Aargau, und soll das bei derselben gelegene Städtchen Meienberg gestiftet haben, das dann im Sempacherkriege 1386 von den Eidgenossen verbrannt wurde. Zwei aus diesem Geschlechte fielen 1315 bei der Niederlage des österreichischen Heeres am Morgarten. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts wird der Ritter Heinrich Geßler, als österreichischer Rath erwähnt, und Herrmann Geßler als österreichischer Vogt zu Rapperschweil. Letzterer erwarb auch das Bürgerrecht zu Zürich und verpfändete im J. 1405 Männdorf und Lieberg (oder Liebenberg) um 1000 Fl. (circa 3300 Gulden Reichswährung), und gemeinschaftlich mit seinem Bruder Wilhelm die Vogtei über Grüningen und Stäfa im J. 1408 um 8000 Fl.

*) Siehe Alegambe's Bibliotheca scriptor. Soc. Jesu p. 185.

(ungefähr 29,000 Fl. Reichswährung) an die Stadt Zürich, welche von da an im Besitze blieb. Gleich andern Adelsgeschlechtern verarmte auch das Geßlerische, sodaß jener Wilhelm im J. 1420 auch noch verschiedene Vogtei- und Zehendrechte, die er in den freien Aemtern besaß, an die dort regierenden Orte verkaufte. Von da an verschwindet dasselbe aus der Geschichte und die Geschlechter Geßler zu Basel und zu St. Gallen scheinen in keinem Zusammenhange mit demselben zu stehen. Auch die Abstammung des Conventualen im Kloster Disentis, Benedict Geßler's, des Verfassers einer handschriftlichen Chronik dieses Klosters (Haller, Bibl. d. Schweizergesch. III. S. 417) ist völlig ungewiß. (*Escher.*)

*) GESSNER (Conrad), einer der merkwürdigsten Gelehrten des 16. Jahrh., der durch ausgebreitete und höchst vielseitige Gelehrsamkeit, verbunden mit seltenem Scharfsinne und aufopfernder Thätigkeit, als uneigennütziger Beförderer der Wissenschaft sich besonders um die Geschichte der Literatur, Sprachforschung, Arzneikunde und Kenntniß der Natur unsterbliche Verdienste erworben hat und deswegen von seinen Zeitgenossen auch oft der teutsche Plinius und literarum miraculum genannt worden ist. — Geßner (er schrieb seinen Namen lateinisch Gesnerus, teutsch mit zwei f) wurde geboren zu Zürich den 26. März 1516, wo sein Vater das Kürschnerhandwerk trieb, aber seine zahlreiche Familie kaum zu ernähren vermochte. Der Oheim seiner Mutter, Kaplan Frick, nahm dann, obgleich er selbst sehr arm war, den Knaben zu sich und ließ ihn die öffentliche Schule besuchen. Dieser Aufenthalt bei dem Oheim war von wichtigem Einflusse. Frick beschäftigte sich viel mit Pflanzenkunde und Beobachtungen über die Heilkräfte der Kräuter. In seinem kleinen Garten zog er allerlei Pflanzen. Der Knabe lernte dieselben kennen und besorgen, und wurde oft gebraucht, um Kräuter zu sammeln. So wurde durch diese Nebenbeschäftigung der Grund gelegt zu seiner unauslöschlichen Liebe für die Naturkunde. Als dann Myconius im J. 1523 als Lehrer an die züricher Schule kam, machte Geßner im Griechischen und Lateinischen schnelle Fortschritte, sodaß der Lehrer bald die vorzüglichen Anlagen und den ausgezeichneten Fleiß des Knaben erkannte und ihn mit inniger Liebe umfaßte. Geßner blieb mehre Jahre bei Frick, bis dieser selbst so sehr verarmte, daß er ihn nicht mehr unterhalten konnte. Jetzt nahm ihn der gelehrte Professor der griechischen Sprache, Jacob Ammann, in sein Haus auf, wo er drei Jahre blieb. Allein 1532 war auch dieser nicht mehr im Stande, ihn zu erhalten; er sandte ihn seiner Mutter zurück, die unterdessen Witwe geworden war. Denn 1531 war Geßner's Vater in dem Treffen am Zugerberge gegen die Katholiken gefallen. Ein kleines Stipendium, welches ihm noch 1531 war ertheilt worden, reichte zu seinem Unterhalte nicht hin. Myconius, der unterdessen nach Basel war berufen worden, verschaffte ihm nun eine Anstellung als Famulus bei Capito in Strasburg. Da ihm nun aber deswegen das Stipendium wieder entzogen wurde, so sah er sich genöthigt, durch Ertheilen von Unterricht etwas zu erwerben. Aber den größten Theil seiner Zeit nahm sein Dienst in Anspruch, der dem emporstrebenden Jünglinge, dem einzig Bereicherung seiner Kenntnisse Genuß gewähren konnte, als ein wahrer Sklavendienst erschien. Doch anerkennt er, daß er bei Capito besonders in der hebräischen Sprache Fortschritte gemacht habe. Nach ungefähr sechs Monaten kam er nach Zürich zurück mit einer dringenden Empfehlung von Capito an den Antistes Bullinger, daß dem Ausgezeichnetes versprechenden Jünglinge Unterstützung für weitere Studien möchte gewährt werden. Jetzt erhielt er nebst seinem Freunde, Johannes Fries (s. d. Art.), ein Stipendium, um seine Studien in Frankreich, zunächst zu Bourges, wo damals eine berühmte Schule war, fortzusetzen. Ammann, der seine Neigung für die Naturwissenschaften kannte, soll ihn damals schon heimlich zum Studium der Medicin aufgemuntert haben, woron aber Nichts verlauten durfte, da man bei dem Stipendium eigentlich die Kirche im Auge hatte. Die beiden Freunde kamen im Frühjahre 1533 nach Bourges; allein das Stipendium reichte bei der dortigen Theuerung nicht hin, und überdies klagte Geßner in seinen Briefen, daß nur die Rechtsgelehrsamkeit auf dieser Schule blühe. Er sah sich daher genöthigt, einen großen Theil des Tages mit Privatunterricht in den alten Sprachen zuzubringen. Daneben studirte er mit äußerstem Fleiße besonders die Werke griechischer Aerzte und Schriften über Pflanzenkunde. Nach ungefähr einem Jahre folgte er 1534 seinem Freunde, der früher Bourges verlassen hatte, nach Paris. Hier fand seine unersättliche Wißbegierde in den reichen Bibliotheken mehr als in den Vorträgen der Lehrer hohen Genuß, und hier legte er den Grund zu der umfassenden Kenntniß älterer und neuerer Literatur, die ihn dann in den Stand setzte, als er nur 29 Jahre alt war, seine berühmte Bibliotheca universalis zu schreiben (s. unten). Er tadelt sich zwar selbst in diesem Werke wegen seines ungeordneten und planlosen Schwelgens in den Schätzen der Literatur. Er sagt, er habe ohne Plan oder bestimmten Zweck die verschiedensten Schriftsteller, Geschichtschreiber, Dichter, Aerzte, Sprachforscher, Dialektiker, Redner in buntem Gemische mit der größten Schnelligkeit durchlaufen, Vieles dabei überschlagen und wenige Bücher ganz gelesen. Er warnt daher junge Leute dringend vor solchem unordentlichen Studiren [1]). In der That konnte nur ein solcher Geist das scheinbare Chaos, das auf diese Weise entstand, als Geßner erst das 18. Jahr angetreten hatte, so bemeistern, daß daraus ein wohlgeordnetes Ganzes hervorging, welches ihm nachher möglich machte, mit so großer Leichtigkeit in einer Menge von Schriften die gesammelten Kenntnisse zu Tage zu fördern. Uebrigens sind noch andere Beweise vorhanden, daß er sich keineswegs mit müßiger Leserei beschäftigte, besonders ein in der Stadtbibliothek in Zürich vorhandenes Exemplar des Sophokles, dem er

*) Vergl. Gesner.

1) Siehe Bibliotheca Univ. 1545. Tit. Conradus Gesnerus.

zu Paris eine Menge Bemerkungen, Auszüge aus Scholien, Varianten u. s. w. beigefügt hat. — Auch zu Paris reichte das beschränkte Stipendium nicht aus, aber sein offener, redlicher Charakter und sein eiserner Fleiß gewann ihm dort einen Freund, den nachherigen bernerischen Staatsmann, Johannes Steiger, der ihn wiederholt in seiner Noth unterstützte und ihm auch später getreu zugethan blieb. Nicht völlig ein Jahr hatte er zu Paris gelebt, als ein unsinniges Unternehmen einiger reformirter Eiferer die Verfolgung gegen die Anhänger der neuen Lehre zum Ausbruche brachte und die schön aufgehende Saat des Evangeliums wieder ganz zu vernichten drohte. Im October 1534 wurden zu Paris und Orleans und selbst an der Thüre des Schlafzimmers des Königs in einer Nacht gedruckte Blätter in französischer Sprache gegen die Mönchsorden, die Messe und die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahle angeschlagen. Jetzt begannen die grausamen Verfolgungen. Geßner selbst entging der Gefahr mit genauer Noth, mußte nun aber Paris verlassen. Den 27. Dec. finden wir ihn zu Strasburg im Hause von Bucer. Er wünschte in dieser Stadt eine Anstellung zu finden, wurde aber nach Zürich zurückberufen, wo er im Januar 1535 eintraf. Der Unterricht in den Anfängen der griechischen und lateinischen Sprache, den er bei äußerst geringer Besoldung übernehmen mußte, konnte ihm keine Befriedigung gewähren, und er äußerte selbst in Beziehung auf seine Stelle: unde, nisi esuriturum satis, spes nulla alfulget. Wahrscheinlich wirkte auch ungünstig auf seine bisherigen Gönner ein unglücklicher Schritt, den er um diese Zeit that, und dessen Folgen er sein ganzes Leben durch zu tragen hatte. Der 19jährige Jüngling heirathete ein Mädchen, das ebenso arm als er selbst und zur Führung eines Hauswesens ganz ungeschickt war, auch bald kränklich wurde, Badecuren bedurfte und seinen ärztlichen Vorschriften niemals Folge leistete. Von Nahrungssorgen gedrückt, den größern Theil des Tages mit dem mechanischen Unterrichte in den Anfängen der Grammatik beschäftigt, mußte er auch noch die häuslichen Geschäfte besorgen; aber über alle Hindernisse siegte sein edles, Gott vertrauendes Gemüth und seine unermüdliche Wißbegierde. Jeden freien Augenblick, besonders die Nacht, benutzte er zu fortgesetztem Studium der griechischen Autoren, vorzüglich medicinischer und naturhistorischer Schriften. Wie unbefangen und denkend er dieses Studium betrieb, davon zeigt eine Stelle in einem Briefe an Myconius (3. Juli 1536), wobei der damalige Zustand der Arzneiwissenschaft nicht zu vergessen ist. Geßner sendet Myconius die Schrift eines Epiphanius [2]) zurück, und äußert dabei: „Epiphanius sei allerdings ein gelehrter Mann, aber ein bloßer Empiriker; er schreibe nur Arzneimittel vor, ohne auf den Himmelsstrich, die Jahreszeit, das Alter und Temperament der Kranken und auf die Ursachen und Symptome der Krankheit Rücksicht zu nehmen." Dann tadelt er noch besonders, daß Epiphanius in seinen Arzneien eine so große Menge von Ingredienzen aller Art unter einander mische. Geßner erscheint gewissermaßen hier schon als Vorläufer der neuern einfachern Arzneimittellehre. — Seine traurige Lage wurde endlich etwas erleichtert durch die Bemühungen von Myconius, welcher sich verwendete, daß man den ausgezeichneten jungen Mann nicht unter mechanischer Beschäftigung zu Grunde gehen lasse. Er erhielt ein zwar beschränktes Stipendium, um in Basel Medicin zu studiren. Wir finden ihn dort im December 1536, wo er nach dem Wunsche des Buchhändlers Henric Petri eine große Menge von Zusätzen meistens aus Phavorinus, zum Theil auch aus Hesychius, Suidas u. s. w. zu einer neuen Auflage eines mangelhaften griechisch-lateinischen Wörterbuchs ausarbeitete. Das Werk erschien 1537, als Geßner nicht mehr in Basel war, aber ein großer Theil seiner Zusätze war weggelassen, sei es nun, wie Geßner selbst sagt, daß der Buchhändler wähnte, eine zweckmäßige Auswahl treffen zu können, oder daß er einen Theil der Zusätze zurückbehielt, um sie bei folgenden Ausgaben zu benutzen. Tief gekränkt durch die Verstümmelung seines Werkes, suchte Geßner sein Manuscript zurückzuerhalten; aber da der Buchhändler bald nach dem Erscheinen des Wörterbuchs starb, so waren seine Bemühungen vergeblich. Bei einer folgenden Ausgabe wurde noch mehr, besonders die aus Phavorinus, Hesychius, Suidas genommenen griechischen Worterklärungen weggelassen. Indessen besorgte er selbst noch mehre Ausgaben, denen er immer aus seiner ausgebreiteten Lecture neue Zusätze, mit Angabe der Schriftsteller, aus denen sie gezogen waren, beifügte. Die letzte von ihm besorgte Ausgabe erschien zu Basel bei Hieronymus Curio 1560. Fol. Ungefähr zehn Monate hatte er in Basel zugebracht, als er vom Rathe zu Bern zum Professor der griechischen Sprache an der neuerrichteten Akademie zu Lausanne erwählt wurde. Im September 1537 reiste er dorthin und blieb drei Jahre an dieser Stelle. Er hatte täglich zwei Stunden griechische Classiker zu erklären, für ihn eine leichte Aufgabe, die ihm für literarische Arbeiten und für sein Studium der Pflanzenkunde viele Zeit übrig ließ. Für letzteres benutzte er besonders auch die Ferienzeit von Anfang Augusts bis Mitte Octobers. Auf seinen botanischen Wanderungen richtete er seine Aufmerksamkeit besonders auch auf die Einflüsse der klimatischen Verschiedenheiten auf die Pflanzen, wozu ihm sein Standpunkt, sowie ein Aufenthalt, den er mit seiner Gattin 1539 im Bade zu Leuk im Wallis machte, gute Gelegenheit darbot. Auch wird erwähnt, daß er weit im Genfersee herumschwamm, um Wasserpflanzen zu erreichen. Indessen blieb seine Lage zu Lausanne, wohin ihm seine Gattin von Zürich aus gefolgt war, in ökonomischer Beziehung noch sehr gedrückt, und er sagt von seinen dort verfertigten Schriften, er sei genöthigt gewesen, für seinen Unterhalt Bücher zu schreiben. Schon 1540 erschien von ihm zu Basel eine kleine Schrift: Medicaminum succidaneorum Galeno adscriptorum tabula latinitate donata, adjectis

2) Wahrscheinlich die Empirica des Arztes Nicolaus Epiphanius, eine Sammlung von Recepten, die nachher im Drucke erschien zu Frankfurt 1615.

graecis multo castigatioribus et annotationibus in quosdam locos. Eadem ex libris Dioscoridis, Aetii et Pauli Aeginetae excerpta, bei dem Werke des Actuarius: de compositione medicamentorum. Geßner sucht hier zu zeigen, welche Arzneimittel mit einander dürfen vertauscht werden, wenn das zweckmäßigste nicht zu finden wäre. Im J. 1541 folgte: Compendium ex Actuarii Zachariae libris de differentiis urinarum, iudiciis, causis et praevidentiis. Universalis doctrina Cl. Galeni Pergameni de compositione pharmacorum secundum locos affectos. Symbola Galeni experimentorum ex libris ejus collecta et aliorum quorundam. (Tiguri 1541. 8.) Ferner: Enchiridion historiae plantarum ordine alphabetico, ex Dioscoride sumtis descriptionibus, et multis ex Theophrasto, Plinio et recentioribus Graecis. (Basil. ap. Rob. Winter 1541. 8. und im nämlichen Jahre zu Venedig 16. und Paris 8. abgedruckt.) Es sollte als Handbuch für botanische Wanderungen dienen und enthält in alphabetischer Ordnung die griechischen und lateinischen Namen der Pflanzen. Gleichzeitig arbeitete er aus: Catalogus plantarum, nomina latine, graece et gallice e regione proponens, secundum ordinem Alphabeti, latinis praeeuntibus, una cum vulgaribus pharmacopolarum nomenclaturis. His accedunt in calce nomenclaturae stirpium secundum varias gentes, Dioscoridi adscriptae, in ordinem litterarum digestae. (Tiguri ap. Froschoverum 1542. 4.) Dieses Verzeichniß enthält mehre vorher unbekannte Pflanzen und ist ein Beweis von ausgebreiteter Pflanzenkenntniß. — Eine lateinische Uebersetzung von *Michaelis Ephesii* Scholia in Aristotelis libellos aliquot. (Basil. 1541. 8.) De syllogismis compendium autoris incerti e Graeco translatum. (Basil. 1541. 8.) Apparatus et delectus simplicium medicamentorum ex Dioscoride et Mesuaeo praecipue, alphabeti ordine. Universalia Pauli Aeginetae praecepta de medicamentorum secundum genera compositione et ejusdem Argumenti omnia, quae in Galeni libris de compositione medicamentorum secundum genera praecepta extant. (Lugduni 1542. 8. und Venetiis 1542. 16.) Die mehrern dieser Schriften arbeitete er während seines dreijährigen Aufenthaltes zu Lausanne aus. Unterdessen erkannten seine Freunde zu Zürich seine wahre Bestimmung zum Arzte und Naturforscher, was nach den Begriffen jener Zeit dasselbe war. Es wurde ihm wieder ein Stipendium zu Fortsetzung des Studiums der Medicin ertheilt und im October 1540 reiste er nach Montpellier, wo damals der berühmte Arzt Lorenz Joubert und der Naturforscher Wilhelm Rondelet lehrten. Mit Letzterem blieb er bis an seinen Tod in freundschaftlicher Verbindung. Da ihm aber sein Wunsch, von einem der ausgezeichnetern Aerzte ins Haus aufgenommen zu werden, wodurch er mehr zu lernen hoffte als durch das Anhören von Collegien, nicht gewährt wurde, so blieb er nur wenige Monate zu Montpellier und verwandte seine Zeit großentheils auf naturhistorische Untersuchungen und Wanderungen, wobei ihn oft ein spanischer Arzt und Pflanzenkenner, Petrus Jacobus, begleitete. Auf einem dieser Spaziergänge fand er am Ufer des Meeres ein höchst seltenes Korallengewächs, dessen Abbildung er dann später in seinem Werke über die Fossilien bekannt machte. Weitere Nachrichten von seinem Aufenthalte zu Montpellier fehlen; indessen sagt Geßner, daß ihm derselbe für Bereicherung seiner anatomischen und botanischen Kenntnisse sehr nützlich gewesen sei. Im Anfange des Jahres 1541 reiste er mit dem berühmten Botaniker Leonhard Rauwolf (s. Kurt Sprengel's Gesch. der Botanik. 1817. 1. Bd. S. 355) über Lyon nach Basel zurück. Dort erhielt er im Februar die medicinische Doctorwürde, eine Auszeichnung, die damals noch weit mehr zu bedeuten hatte, zumal wenn sie nicht mit Geld erkauft wurde. Im Frühjahre kam er nach Zürich zurück, wo er dann bald eine philosophische Professur für Physik und Naturgeschichte erhielt. In seinen Collegien erklärte er vorzüglich die Ethik und die naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles, zuweilen jedoch gab er den Wünschen der Zuhörer nach und las nach einem der vorhandenen Compendien. Allein sein Gehalt war sehr dürftig, und nur durch unausgesetzte literarische Thätigkeit war es ihm möglich, sich das Nöthigste zu erwerben; daher er selbst sagt, er habe Manches schneller herausgeben müssen, als ihm lieb war. Aerztliche Praxis scheint er anfänglich nicht gesucht zu haben, da ihn dieselbe in seinen Studien gehindert hätte. Indessen wurde er später zum Stadtarzte ernannt, aber ohne Verbesserung seiner Besoldung. Die einzige Erholung, die er sich gestattete, die aber mit seinen naturhistorischen Studien in der genauesten Verbindung stand, waren Reisen in die Alpen, wie er schon zu Lausanne gewöhnt war, von wo aus er auch einen Theil der savoyischen Gebirge durchwandert hatte. Eine Frucht dieser Wanderung war eine Schrift: Libellus de lacte et operibus lactariis (Tiguri apud Christoph. Froschoverum 1541.) [3]), worin er die Alpenwirthschaft beschreibt. Lesenswerth ist jetzt noch die Dedication dieser Schrift an Jacobus Avienus (Jacob Vogel, Landschreiber zu Glarus), worin Geßner sein tiefes Gefühl für die Schönheiten der Alpennatur in beredter Sprache ausdrückt. In ebendieselbe Zeit fallen die Uebersetzungen einiger kleinerer Schriften aus dem Griechischen: Moralis interpretatio errorum Ulyssis Homerici. (Tiguri 1542.) Commentatio Porphyrici philosophi de Nympharum antro in XIII. libro Odysseae Homericae. Ex Commentariis Procli Lycii in libros Platonis de republica apologiae quaedam pro Homero et fabularum aliquot enarrationes. (Tig. 1542.) Weit bedeutender als diese Uebersetzung war seine Ausgabe des Stobäus. Die im J. 1535 zu Venedig erschienene Ausgabe wimmelte von Fehlern. Geßner entschloß sich also zu einer verbesserten: *Joannis Stobaei* sententiae, ex thesauris Graecorum de-

3) In der Epistola ad Turnerum (s. unten) gibt Geßner das Jahr 1543 an. Allein die Dedication ist vom Juni 1541 datirt und der Titel hat keine Jahrzahl.

lectae, quarum autores circiter ducentos et quinquaginta citat, et in sermones sive locos communes digestae nunc primum a *Conrado Gesnero* Doctore medico, Tigurino, in latinum sermonem traductae, sic ut Latina Graecis e regione respondeant. (Tiguri 1543. fol.) Beigefügt sind: *Cyri Theodori* Dialogus de exilio amicitiae senariis jambicis conscriptus, Graece et Lat. Opusculum Platoni adscriptum de justo. Aliud eidem adscriptum, an virtus doceri possit. Eine zweite, von Geßner vermehrte Ausgabe Basil. 1549 und ibid. 1559. Geßner berichtigte nicht nur an vielen Stellen den Text, sondern er fügte die Namen der griechischen Schriftsteller bei, aus denen die Stellen gesammelt sind, oft auch bei Stellen aus Platon und Xenophon die einzelnen Bücher. Ein Sachregister und ein Verzeichniß der Schriftsteller erhöhen den Werth der Ausgabe. Die beigefügte lateinische Uebersetzung ist einfach und getreu. Damals schrieb er auch eine lesenswerthe Vorrede zu einer neuen Ausgabe des oben erwähnten griechischen Wörterbuchs (Basel 1544.) über den Nutzen des Studiums der griechischen Sprache für alle Zweige der Wissenschaft. Eine Reise, welche er 1543 mit dem Buchhändler Froschauer (s. d. Art.) zu der frankfurter Messe machte, verschaffte ihm die Bekanntschaft eines jungen Holländers, Arlenius, Bibliothekars des gelehrten Mendoza, kaiserlichen Gesandten zu Venedig. Von diesem aufgefodert, reiste Geßner im Sommer 1544 nach Venedig, wo er im Hause des Gesandten, gastfreundlich aufgenommen, etwa vier Wochen zubrachte, und theils in der reichen Bibliothek, deren Benutzung Mendoza dem Gelehrten mit großer Liberalität gestattete, hohen Genuß und viele Bereicherung für seine schon entworfene Bibliotheca fand, theils auch für seine naturhistorischen Forschungen bedeutende Ausbeute gewann und viele Zeichnungen von Pflanzen und Fischen verfertigen ließ. In demselben Jahre gab er für junge Leute den Martial heraus mit Weglassung alles dessen, was einen keuschen Sinn beleidigen kann (*M. Valerii Martialis* epigrammata. [Tig. 1544. 8.]). Ferner: Enumeratio medicamentorum purgantium, vomitoriorum et alvum bonam facientium ordine alphabeti. (Lugd. 1544. 8.) *Ambrosii Calepini* Dictionarium linguae latinae emendatum et auctum. (Basil. 1544. fol.) Dieser sehr vermehrten und berichtigten Ausgabe, in welcher er auch die Quantität der Wörter bezeichnete, fügte er unter dem Titel: Onomasticon nominum propriorum, ein besonderes Lexikon der Eigennamen bei, die er aus dem Wörterbuche ausgeschieden und mit vielen andern vermehrt hatte. Das Onomasticon wurde noch mehre Male herausgegeben, jedesmal vermehrt; zuletzt Basel 1560. Heraclidis Pontici Allegoriae in Homeri fabulas de Diis. Sermo Dionis de Homero graece et lat. (Basil. 1544. 8.) Doch diese Uebersetzungen u. s. w. waren für Geßner nur eine Nebenbeschäftigung. Seit ungefähr drei Jahren arbeitete er an seinem großen Werke über die Literatur, das schon für sich allein hinreichen würde, seinen Namen unsterblich zu machen. Der erste Theil erschien 1545: Bibliotheca universalis sive Catalogus omnium scriptorum locupletissimus in tribus linguis, Latina, Graeca et Hebraica, extantium et non extantium, veterum et recentiorum in hunc usque diem, doctorum et indoctorum, publicatorum et in Bibliothecis latentium, — authore *Conrado Gesnero* Tigurino doctore medico. (Tiguri apud Christophorum Froschoverum mense Septembri, anno M.D.XLV. fol.) Es ist dies das erste große bibliographische Werk der neuern Zeit, das immer noch, ungeachtet einzelner Unrichtigkeiten und Lücken, von hohem Werthe bleibt, und man erstaunt, daß ein einzelner Mann in solcher Lage, bei dem Mangel an Hilfsmitteln und noch kaum 29 Jahre alt, einen solchen Schatz von Gelehrsamkeit sammeln und zum Besten der Wissenschaft bekannt machen konnte, während er gleichzeitig seine naturhistorischen Forschungen fortsetzte. Mit Recht wendet Ebert (Allgem. bibliograph. Lexikon) auf Geßner jene Worte des Denkmals des Casaubonus an: O bibliographorum quicquid est, assurgite huic tam colendo nomini. — In alphabetischer Ordnung zwar nach den Vornamen, aber mit Beifügung eines Registers der Geschlechtsnamen, werden alle Schriftsteller, die jemals etwas in lateinischer, griechischer oder hebräischer Sprache geschrieben haben, soweit sie ihm bekannt waren, aufgeführt, ihre Schriften mochten noch vorhanden oder verloren sein. Von den gedruckten Werken werden die Ausgaben angeführt und beschrieben, bei vielen der Hauptinhalt angegeben, Stellen aus den Vorreden als Proben des Styles mitgetheilt, sowie Urtheile von andern Gelehrten, oft auch seine eigenen, worin Geßner's milder und freundlicher Sinn aufs Schönste hervorleuchtet. Auch werden eine Menge noch ungedruckter Schriften mit Angabe, wo sie zu finden seien, angeführt. — Das Werk, welches ein zu jener Zeit allgemein gefühltes Bedürfniß befriedigte, fand daher den verdienten Beifall, und die Stimmen derjenigen, welche aus Neid und Eifersucht dasselbe wegen einzelner Unrichtigkeiten oder Lücken angriffen, konnten nicht durchdringen. Bald folgten Auszüge aus dem großen Werke, zuerst von Conrad Lykosthenes (Wolfhart): Elenchus scriptorum omnium etc. (Basil. 1551. 4.), unbrauchbar. Besser ist die Arbeit von Josias Simmler, welche mehre Zusätze theils von Geßner, theils von Simmler enthält: Epitome Bibliothecae Conradi Gesneri, conscripta primum a Conrado Lycosthene; nunc denuo recognita et plus quam bis mille autorum accessione locupletata per *Josiam Simlerum*, Tigurinum. (Tiguri 1555. fol.) Zugleich wurden die Zusätze unter dem Titel: Appendix Bibliothecae universalis besonders abgedruckt Tiguri 1555. fol. Lange nach Geßner's Tode gab Johann Jacob Fries eine neue Ausgabe heraus: Bibliotheca instituta et collecta primum a Conr. Gesnero; deinde in Epitomen redacta et novorum librorum accessione locupletata etc. per *Jo. Jacobum Frisium*, Tigurinum. (Tiguri M.D.LXXXIII. fol.) Diese Bearbeitung ist zwar die beste und enthält viele Ergänzungen, aber sie ersetzt das ursprüngliche Werk

keineswegs, indem auch hier viele der interessantesten Bemerkungen weggelassen sind. Geßner tadelt dies in dem Briefe an Turner an den Auszügen von Simmler und Lykosthenes; es sei dies wider seinen Willen geschehen, man hätte diese Bemerkungen kürzer fassen können, aber nicht ganz weglassen sollen. Der zweite Theil erschien unter dem Titel: Pandectarum sive partitionum universalium Conradi Gesneri Tigurini, medici et philosophiae professoris, libri XXI. (Tiguri 1548. fol.) Es sind indessen nur 19 Bücher; das 20., welches die medicinischen Schriften enthalten sollte, und dem er die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen suchte, sodaß er noch in seinen letzten Lebensjahren daran arbeitete, ist niemals erschienen. Das 21., welches eine treffliche Encyklopädie der Theologie bildet, erschien unter dem Titel: Partitiones theologicae pandectarum universalium Conradi Gesneri liber ultimus (Tiguri 1549. fol.), mit einem alphabetischen Register über dieses und über die 19 ersten Bücher. — In diesem zweiten Theile erscheinen die im ersten alphabetisch aufgeführten, sowie noch viele andere Schriften systematisch nach den Wissenschaften geordnet, und zwar werden nicht blos die Titel der Bücher, sondern auch der Inhalt einzelner Abschnitte und kleinerer Abhandlungen, die irgend eine wichtigere Frage aus dem Gebiete der Wissenschaften beleuchten, aufgeführt, sodaß das Werk eine Uebersicht aller wichtigen Untersuchungen, mit denen sich der menschliche Geist in verschiedenen Zeiten beschäftigt hat, gewährte. — Das Werk hat außerdem noch einen besondern bibliographischen Werth durch die Zueignungen der einzelnen Bücher an die bedeutendsten Buchdrucker mit Anführung der von jedem gedruckten Bücher.

Kaum war der Druck des ersten Bandes der Bibliotheca vollendet, so reiste Geßner im Juli 1545 nach Augsburg, wohin ihn der reiche Beförderer der Künste und Wissenschaften, Graf Jacob Fugger, einladen ließ, der ihm den Unterricht seiner Söhne und Enkel und die Beaufsichtigung seiner reichen Bibliothek anzuvertrauen wünschte. Die Anerbietungen, welche ihm dort gemacht wurden, waren für den immer noch unter ökonomischem Drucke lebenden Mann in der That lockend genug, und ihr Gewicht wurde noch durch die Benutzung einer solchen Bibliothek und die Aussicht auf Reisen nach Italien verstärkt. Aber die Liebe zur Heimath und für die reformirte Religion, die ihn leicht in Collisionen mit dem strengkatholischen Grafen hätte bringen können, überwog, und Geßner kehrte im August nach Zürich zu seinen literarischen Arbeiten zurück. Indessen war ihm diese Reise theils durch Anknüpfung neuer Bekanntschaften, z. B. mit Peutinger, Xystus Betuleius, Amerfort, sehr nützlich, theils durch die Kenntniß des Inhalts von Fugger's Bibliothek, sowie derjenigen der Stadt Augsburg. Die letztere enthielt eine zwar kleine Zahl vortrefflicher griechischer Handschriften. Aus ersterer erhielt er die damals noch nicht gedruckte Naturgeschichte der Thiere des Aelianus. Noch im nämlichen Jahre besorgte er die Herausgabe einiger poetischer und prosaischer Schriften des Antonius Thylesius, theils wegen deren reiner Latinität, theils weil Thylesius, Professor zu Mailand, einst der Lehrer seiner eigenen Lehrer, Johann Jacob Ammann's und Rudolf Colin's, gewesen war. (*Antonii Thylesii Consentini* opuscula aliquot. Basileae, apud Jo. Oporinum, 1545. 8.) Gleichzeitig beschäftigte ihn die Kritik und Uebersetzung einiger griechischer Manuscripte, welche ihm sein Jugendfreund, Johannes Fries, aus der Bibliothek von Mendoza zu Venedig gebracht hatte. Sie erschienen unter dem Titel: Hoc volumine continentur: Sententiarum sive capitum, theologicorum praecipue, ex sacris et profanis libris, Tomi tres, per Antonium et Maximum Monachos olim collecti. Antonii loci Melissa inscripti numero sunt 175, Maximi vero 71. — Abbae Maximi, philosophi, confessoris et Martyris, Aphorismorum seu capitum de perfecta charitate et aliis virtutibus christianis ad Elpidium presbyterum Centuriae IIII. Theophili sexti Antiocheni episcopi de Deo et fide christianorum contra gentes institutionum libri tres ad Autolycum. Tatiani Assyrii, Justini Martyris discipuli, oratio contra Graecos (Tiguri 1546. fol.) und gleichzeitig der griechische Text in einem besondern Foliobande. Die Uebersetzung des ersten Theiles der Melissa und der Rede des Tatianus, sowie die Anmerkungen dazu sind von Geßner. Diese Anmerkungen schrieb er in wenigen Tagen; ein neuer Beweis seiner großen Gelehrsamkeit. Das Uebrige ist von Andern übersetzt nach Geßner's Brief an Turner. Die Melissa ist eine Sentenzensammlung aus der heiligen Schrift und den griechischen Kirchenvätern. Die Ausgabe des griechischen Textes, wovon bis dahin nur die Centuriae des Maximus gedruckt worden waren, dedicirte Geßner den beiden Bürgermeistern zu Augsburg, Johannes Welser und Jacob Herbrot, und dem Rathe, und sandte ihnen durch einen eigenen Boten drei schöngebundene Exemplare, wovon eins auf der Stadtbibliothek sollte deponirt werden. Allein wider Erwarten erhielt er nicht die geringste Entschädigung für seine Auslagen, indem die namentliche Erwähnung der beiden Bürgermeister eine unbegreifliche Eifersucht erregt hatte, sodaß der mit Bullinger in Correspondenz stehende Stadtschreiber Georg Lätus (Fröhlich) diesem schrieb, wenn Geßner in Zukunft dem Rathe zu Augsburg etwas dediciren wolle, so möge er sich hüten, die Namen der Bürgermeister anzuführen, sondern einfach schreiben: Consulibus et Senatui. Das Einzige, was Geßner dabei gewann, war, daß ihm im folgenden Jahre zwei griechische Manuscripte, welche Schriften des Dioscorides, des Aelianus und des Aeneas Gazeus Dialogus de immortalitate animarum enthielten, zur Benutzung gesandt wurden.

Doch auch diese Schriften waren wieder nur untergeordnete Beschäftigungen. Seine Hauptaufgabe war nun neben der Ausarbeitung der schon angeführten Pandectae die Vorbereitungen für ein großes zoologisches Werk. Von allen Seiten sammelte er Beiträge dazu. Aus der Ferne sandten ihm seine Freunde Beschreibungen und Zeichnungen. Im Fragen bei Fremden und

Einheimischen war er unermüdlich, und zwar nicht blos bei Gelehrten, sondern auch bei Jägern, Fischern, Hirten u. s. w. Er sagt selbst, daß er ungefähr 250 Schriftsteller in verschiedenen Sprachen durchgelesen und für diesen Zweck ausgezogen habe. Seine Redlichkeit zeigt sich auch in der dankbaren Erwähnung aller derer, die ihm Beiträge sandten. Er hatte sich große Geschicklichkeit und Fertigkeit im Zeichnen erworben, und die Genauigkeit und Richtigkeit aller Zeichnungen, die er selbst nach der Natur verfertigt hat und nach denen er die trefflichen Holzschnitte fertigen ließ, verdient noch heutzutage hohe Achtung. Wo er bei ihm zugesandten Zeichnungen Zweifel hat, bemerkt er ausdrücklich. Uebrigens sagt er selbst, seine Absicht sei eher gewesen zu sammeln und ein Repertorium zu geben, als auszuwählen, was damals, wo die Naturgeschichte noch in ihrer Kindheit lag, allerdings ein ausgezeichnetes Verdienst war. Daß er aber nicht bloßer Sammler war, zeigt eine Menge trefflicher Bemerkungen, besonders auch über seltenere Thiere. Nach seinem Plane sollte das ganze Werk aus sechs Büchern bestehen: a) von den lebendiggebährenden vierfüßigen Thieren; b) von den Eier legenden vierfüßigen Thieren; c) von den Vögeln; d) von den Fischen und Wasserthieren; e) von den Schlangen und f) von den Insekten. Das letzte Buch hat er jedoch nicht ausgearbeitet, doch fanden sich unter seinem Nachlasse merkwürdige Zeichnungen einzelner Insekten. Auch das fünfte Buch konnte er nicht mehr vollenden, und dasselbe kam erst lange nach seinem Tode heraus im J. 1587. Die Thiere sind nach den lateinischen Namen alphabetisch geordnet; auf diese Weise glaubte er bei dem damaligen Zustande der Naturgeschichte nützlicher zu werden, als durch eine systematische Anordnung; doch führt er oft unter einem Geschlechtsnamen auch die verschiedenen Arten an. Bei jedem Thiere zerfällt die Beschreibung in acht Rubriken: a) die Namen in verschiedenen Sprachen, hebräisch, arabisch, chaldäisch, türkisch, persisch, griechisch, lateinisch, italienisch, spanisch, französisch, teutsch, englisch, slawisch, soviel er bei jedem zusammenbringen konnte, zuweilen schuf er selbst neue teutsche, griechische oder lateinische Namen; b) gibt er die Himmelsgegenden an, wo sich jedes Thier aufhält, die Verschiedenheiten, die durch den verschiedenen Aufenthaltsort bewirkt werden, und die Arten; ferner die Beschreibung des Körpers, die Größe und alle einzelnen Theile, sowol die innern als die äußern; c) die natürlichen Verrichtungen, die Ernährung und Fortpflanzung, und was an dem Thiere darauf Bezug hat; die Lebensweise, die Art der Bewegung, die Krankheiten, besonders der Hausthiere und deren Behandlung, und die gewöhnliche Lebensdauer; d) das Naturell jedes Thieres. Die fünfte, sechste und siebente Rubrik handeln von der mannichfaltigen Benutzung der Thiere und ihrer Theile für den Ackerbau, Düngung, Kleidung, Speise, Arzneimittel u. s. w. Die achte endlich ist sprachlichen und historischen Inhalts und enthält ungewohnte oder poetische und erdichtete Namen, Etymologien und figürliche Anwendung der Namen; Epitheta, Namen von Naturkörpern oder Menschen und Gegenden, die von einem Thiernamen hergenommen sind; ferner Erzählungen und Fabeln von Thieren, Vorbedeutungen, Ungeheuer, Verhältniß zu religiösen Vorstellungen und Gebräuchen, Sprüchwörter u. s. w. Bei jeder Rubrik schaltet Geßner ein, was ältere und spätere Schriftsteller darauf Bezügliches geschrieben haben, und fügt eine Menge eigener Beobachtungen und Mittheilungen seiner Freunde bei. Besonders verdienen seine Bemerkungen über diejenigen Thiere, die er selbst zu beobachten Gelegenheit hatte, noch immer Beachtung. Außereuropäische Thiere konnte er damals nur in geringerer Zahl aufführen, und deren Abbildungen mußten fehlerhaft ausfallen. Indessen ist seine Naturgeschichte der Thiere in der That die Grundlage der ganzen neuern Zoologie, und wenn er auch noch keine systematische Classification der Geschlechter und Arten aufstellte, so deutet er doch oft die wahren Verhältnisse derselben mit großem Scharfsinne an. Das Werk ist oft ausgeschrieben worden, ohne daß sein Name genannt wurde. Es erschien in folgenden Abtheilungen: 1) *Conradi Gesneri* medici Tigurini Historiae Animalium Lib. I. de Quadrupedibus viviparis. (Tiguri apud Christ. Froschoverum. Anno M.D.LI. fol.) 1104 Seiten ohne die Vorrede und die Register. 2) Lib. II. de Quadrupedibus Oviparis. (Tiguri M.D.LIIII. fol.) 110 Seiten und 27 Seiten Appendix. 3) Lib. III. qui est de Avium natura (Tiguri M.D.LV.), ohne die Register 779 S. 4) Lib. IIII. qui est de Piscium et aquatilium animantium natura. Cum iconibus singulorum ad vivum expressis fere omnib. DCCVI. Continentur in hoc Volumine, Gulielmi Rondeletii quoque, et Petri Bellonii de Aquatilium singulis scripta. (Tiguri M.D.LVIII.) 1297 S. 5) Liber V. qui est de Serpentum natura, adjecta est ad calcem scorpionis insecti historia. (Tiguri M.D.LXXXVII.) — Die Abbildungen wurden dann noch besonders herausgegeben, und auch ausgemalte Exemplare, mit deren Ausführung aber Geßner nicht zufrieden war, besorgt. Die Thiere sind hier nicht alphabetisch, sondern nach Classen und Gattungen geordnet. Auch sind mehre Abbildungen, sowie neue Bemerkungen und Benennungen, die in dem Hauptwerke nicht vorkommen, mitgetheilt. Icones animalium quadrupedum, quae in historiis animalium Conr. Gesneri describuntur, cum nomenclaturis lat., ital., gall. et germanicis. (Tiguri, apud Christ. Froschoverum, 1553. fol., und vermehrte Ausgabe 1560.) Icones avium. (Ibid. 1555. fol., und vermehrte Ausgabe 1560.) Icones animalium aquatilium. (Ibid. 1560. fol.) — Diese Sammlung der Bilder ist selten. Eine Ausgabe zu Heidelberg hat weit geringern Werth. Auch die vollständige Originalausgabe der historia animalium ist selten, besonders fehlt oft der fünfte Theil. Uebersetzungen und Auszüge durch Andere gibt es mehre.

Neben den zoologischen Forschungen gingen auch immer botanische und mineralogische her. Schon 1549 oder 1550 muß er zum ersten Male den Pilatusberg bei Luzern bestiegen haben; zum zweiten Male 1555 im August. Dort fand er zuerst die sogenannte Mondmilch

(oder Montmilch), Bergmilch; eine Zersetzung von Kalkspath oder Niederschlag kalkhaltiger Wasser). In diesem Jahre erschien nun: *Conradi Gesneri* medici de raris et admirandis herbis, quae sive quod noctu luceant, sive alias ob causas Lunariae nominantur, commentariolus; et obiter de aliis etiam rebus quae in tenebris lucent. Inseruntur et Icones quaedam herbarum novae. — Ejusdem descriptio montis fracti, sive montis Pilati, juxta Lucernam in Helvetia. His accedunt Jo. du Choul G. F. Lugdunensis, Pilati Montis in Gallia descriptio. Jo. Rhellicani Stockhornias, qua Stockhornus mons altissimus in Bernensium Helvetiorum agro versibus heroicis describitur. (Tiguri 4. [1555.].) Die Schrift enthält die Beschreibung einer Anzahl von Pflanzen, die vor Geßner noch nie beschrieben waren. Auch ist ein Verzeichniß der auf dem Pilatus wachsenden Pflanzen beigefügt. Für seine naturhistorischen Forschungen wollte er 1551 eine Reise an die Küsten der Nordsee unternehmen; allein als er in Strasburg angekommen war, wo er sich auf dem Rheine einschiffen wollte, nöthigte ihn der eben ausgebrochene Krieg des Kurfürsten Moritz und Heinrich's II. von Frankreich gegen den Kaiser, sein Vorhaben aufzugeben. Um auch für die Heilkunst nützlich zu sein, die damals noch von vielen Aerzten als Geheimniß betrachtet wurde, sodaß sie um größern Gewinns willen ihre Recepte verheimlichten, arbeitete er eine Sammlung alles dessen aus, was er in Schriften verschiedener Sprachen gefunden oder selbst über Arzneimittel und deren chemische Bereitung entdeckt hatte und was ihm von seinen vielen Freunden war mitgetheilt worden. Unter dem erdichteten Namen Euonymus gab er dieselbe im J. 1554 zum ersten Male heraus. Er sagt in der Vorrede, daß er Vieles, was bis dahin geheim gewesen, zum Gemeingute der Aerzte machen wolle. Der Titel ist: Thesaurus Evonymi Philiatri de remediis secretis, liber physicus, medicus et partim etiam chymicus, et oeconomicus in vinorum diversi saporis apparatu, medicis et pharmacopolis omnibus praecipue necessarius, nunc primum in lucem editus (Tiguri per Andream Gessnerum F. 1554. 8.) mit eingedruckten Abbildungen von Destillir- und andern Apparaten. Da diese Schrift großen Beifall fand und der Verfasser bald errathen wurde, so besorgte er unter seinem Namen, wahrscheinlich 1558, eine neue Ausgabe, die weder den Druckort, noch die Jahrzahl angibt, aber Froschauer's Druckerzeichen hat, und sammelte auch nachher Beiträge, die dann von seinem Freunde, dem zürcherischen Arzte Kaspar Wolf, als zweiter Theil des Euonymus 1569 herausgegeben wurden. Ins Jahr 1552 wird allgemein, auch von Geßner selbst in dem Briefe an Turner, eine Sammlung von alten Concilienbeschlüssen und andern kleinen Schriften aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche gesetzt, die zu Zürich in Folio erschien, mit dem Titel: Theologorum aliquot Graecorum veterum orthodoxorum libri Graeci et iidem latinitate donati, quorum plerique partim latine partim graece antehac non sunt editi, ohne Jahrzahl. Dagegen hat die Vorrede des Druckers Andreas Geßner, die Jahrzahl 1559, und die einzelnen Schriften haben die Zahlen 1559 und 1560. Der Irrthum scheint dadurch entstanden, daß die Citation (Psal. LII) unter der Vignette des Titels, welche die Stelle aus Psalm 52 zur Umschrift hat: Ego sicut oliva etc., für die Jahrzahl angesehen wurde. Zu dieser Sammlung hat Geßner aus einem Manuscripte, das er von Augsburg erhielt, beigetragen den griechischen Text von Aeneae Gazei Platonici Theophrastus sive de animarum immortalitate; ferner Ignatii Martyris et episcopi Antiocheni epistolae duodecim, und die Uebersetzung und Anmerkungen zu Athenagorae Apologia. Im Jahre 1552 erschien zu Strasburg eine lateinische Uebersetzung des Kräuterbuchs von Hieronymus Tragus (Bock, Arzt und Prediger im Zweibrückischen), welcher Geßner einen Catalogus rei herbariae scriptorum beifügte, mit Beurtheilung ihrer Werke. Diese Arbeit lenkte seine Thätigkeit neuerdings auf die Botanik, welcher er von jetzt an einen großen Theil seiner Zeit widmete. Er zeichnete selbst und zwar mit großem Geschicke nicht nur die Umrisse der Pflanzen, sondern er richtete seine Aufmerksamkeit mit unermüdlichem Fleiße auf die Blüthen, die Befruchtungsorgane und die Samenkörner, und entdeckte mit seinem in der Nähe scharfen Auge Manches, was in der neuern Zeit nur durch mikroskopische Untersuchungen näher erforscht ward. — Er hatte sich einen Garten angelegt, in welchem er sowol einheimische als fremde Pflanzen mit großer Sorgfalt zog, deren Haupttheile er nach der Natur zeichnete. Seine Arbeiten sollten zu einer neuen vermehrten Ausgabe des Tragus dienen, welche der Buchdrucker Richel zu Strasburg, früher Geßner's Schüler und ein großer Freund der Botanik, unternehmen wollte; derselbe unterstützte auch Geßner mit Geld zu botanischen Alpenreisen. Die neue Ausgabe des Tragus wurde jedoch verzögert, und als Geßner's botanische Sammlungen immer mehr anwuchsen, sodaß er schon im J. 1555 ungefähr von 1000 Pflanzen Abbildungen besaß, machte er den Plan, ein eigenes botanisches Werk zu bearbeiten. Zu einer andern botanischen Arbeit veranlaßte ihn 1553 der Tod des Uebersetzers von Tragus, Professors Kyber in Strasburg. Derselbe hatte ein botanisches Lexikon unvollendet hinterlassen. Geßner übernahm nach seinem Wunsche die Vollendung und fügte Tabellen bei, welche die Pflanzen nach den Verschiedenheiten der Blüthen aufführen; dann folgen andere, worin sie in alphabetischer Ordnung erscheinen, mit Angabe der Zeit, wann sie blühen, und endlich einige, welche für jeden Monat die dann zu sammelnden Pflanzen angeben. (Lexicon rei herbariae trilingue — per *Dav. Kyberum.* item: Tabulae collectionum in genere et particulatim per XII menses, in usum pharmacopolarum conscriptae per *Conr. Gesnerum.* [Argentinae 1553. 8.].) In ebendemselben Jahre erschien zu Venedig bei den Junta eine Sammlung von Beschreibungen italienischer Heilquellen, worin sich auch eine kleine Schrift von Geßner findet: De thermis et fontibus medicatis Helvetiae et Ger-

maniae, welche er jedoch nachher für mangelhaft erklärte, wobei er sich vornahm, eine vermehrte Ausgabe zu besorgen, die aber nicht zu Stande kam. — Im J. 1555 besorgte Geßner eine Sammlung von Schriftstellern über die Chirurgie: Chirurgia, hoc est, de Chirurgia scriptores optimi quique veteres et recentiores, plerique in Germania antehac non editi, nunc a Conr. Gesnero in unum conjuncti volumen. (Tig. 1555. fol. cum fig.) Beigefügt ist ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen, welche durch Schriften oder durch die Praxis zu Ausbildung der Chirurgie beigetragen haben. Ferner eine Sammlung von Schriften medicinischen Inhalts verschiedener Verfasser: Enchiridion rei medicae triplicis, illius primum, quae signa ex pulsibus et urinis dijudicat; deinde therapeuticae de omni morborum genere curando singillatim; tertio diaeteticae vel de ratione victus praesertim in febribus. (Tiguri 1555. 8.) Zwischen diese naturhistorischen und medicinischen Werke fällt eine kleine Schrift, die ein neuer Beweis der Vielseitigkeit seiner Bestrebungen für Beförderung der Wissenschaft ist. Die ausgebreitete Kenntniß alter und neuer Sprachen (griechisch, lateinisch, arabisch, hebräisch, französisch, italienisch und holländisch) und der Eifer für das Teutsche mußten den geistreichen Mann auf Vergleichungen und Beobachtungen über allgemeine Sprachlehre führen, die er in einer Schrift niederlegte, welche allerdings heutzutage nur noch als erster Versuch einer vergleichenden Sprachforschung bemerkenswerth ist, immerhin aber als Beispiel und Aufmunterung für Andere und durch manche scharfsinnige Bemerkungen sehr verdienstlich war. Beigefügt ist das Vaterunser in 22 Sprachen (Mithridates, sive de differentiis linguarum, tum veterum, tum quae hodie apud diversas nationes in toto orbe terrarum in usu sunt, observationes. (Tiguri 1555. 8.) Eine zweite Ausgabe Tiguri 1610 ist weit incorrecter. — Die Beförderung des Studiums der teutschen Sprache, deren Reichthum er auch im Mithridates preist, lag ihm sehr am Herzen. Daher unterstützte er auch seinen Mitbürger Josua Pictorius (Mahler) bei Ausarbeitung eines teutsch-lateinischen Wörterbuches, welches 1561 zu Zürich bei Froschauer in 8 gedruckt wurde. Dasselbe ist noch heutzutage für die Kenntniß der Mundarten der östlichen Schweiz wichtig und enthält viele Redensarten und Wörter, die seither verloren gegangen sind. In der Vorrede empfiehlt Geßner eindringlich das tiefere Studium der trefflichen Muttersprache; er macht auf die großen Veränderungen derselben seit Ottfried aufmerksam und weist auf den Ursprung des Teutschen aus dem Gothischen hin. Dabei spricht er mit Lebhaftigkeit den Wunsch aus, daß ein Teutscher auf ähnliche Weise, wie er es in seiner Bibliotheca universalis für die drei alten Sprachen gethan, auch für die teutsche Sprache ein literar-historisches Werk ausarbeiten möge und anerbietet zur Benutzung, was er darüber gesammelt habe. Auch die teutschen Eigennamen beschäftigten Geßner sehr. Einer seiner Freunde hatte ihm ein großes Verzeichniß solcher Namen gesandt, und er gab sich viele Mühe, die Bedeutung derselben ausfindig zu machen. Seine Sammlungen über die teutsche Literaturgeschichte, sowie die Erklärungen der Eigennamen, sind aber verloren gegangen. Im J. 1555 war der dritte Theil seines großen zoologischen Werkes erschienen, worauf 1556 eine neue, sehr verdienstliche Leistung für die Zoologie folgte, die Ausgabe der Werke des Aelianus: *Claudii Aeliani* Praenestini Pontificis et Sophistae — — opera, quae exstant, omnia graece latineque e regione — — partim nunc primum edita, partim multo quam antehac emendatiora in utraque lingua, cura et opera *Conradi Gesneri* Tigurini. (1556.) fol. Geßner hatte von dem Grafen Fugger zwei Handschriften der Schrift des Aelianus de natura animalium erhalten. Der griechische Text war noch nie gedruckt worden, hingegen war 1533 eine lateinische Uebersetzung von Petrus Gyllius zu Lyon aus einer unvollständigen Handschrift herausgekommen. Diese Uebersetzung, sowie diejenigen des Vultejus und anderer von den übrigen Schriften des Aelian berichtigte und ergänzte Geßner und ließ zugleich nach sorgfältiger Durchsicht den vervollständigten griechischen Text abdrucken. Nachher arbeitete er ausführliche Anmerkungen aus, welche ungedruckt blieben, bis Hagenbuch (s. d. Art.) sie an Abraham Gronov sandte. Sie finden sich in dessen Ausgabe der Variae Historiae (Lugd. Bat. 1731.) und des Werkes de natura animalium. (Lond. 1744.) — Im nämlichen Jahre 1556 erschien eine kleine Schrift: Sanitatis tuendae praecepta, litteratis praecipue et qui minus exercentur necessaria. Contra luxum conviviorum. Contra notas astrologicas ephemeridum de secandis venis. (Tig. 1556. 8.) Schon Geßner erhob sich gegen die abergläubische Beobachtung der Kalenderzeichen bei Aderlässen. — Da damals der vierte Theil seines zoologischen Werkes mit Sehnsucht erwartet wurde, so gab er gewissermaßen als Einleitung heraus: *P. Ovidii Nasonis* halieuticon, hoc est, de piscibus libellus, multo quam antehac emendatior et scholiis illustratus. Emendantur et Plinii aliquot loca. Accedit aquatilium animantium enumeratio juxta Plinium, emendata et explicata ordine alphabetico. Eorum nomina germanica eodem ordine. (Tig. 1556. 8.) Auch die botanischen Studien gingen immer neben den übrigen Arbeiten fort. So gab er 1557 zu Basel eine kleine Schrift heraus: De stirpium aliquot nominibus vetustis, epistolae duae Melchioris Guilandini (Wieland aus Preußen, Professor der Botanik zu Padua) et Conr. Gesneri. Im folgenden Jahre besorgte er eine Ausgabe des griechischen Textes und der Uebersetzung von M. Antonini Philosophi de se ipso seu vita sua Lib. XII. et Marini Neapolitani liber de Procli vita et felicitate. (Tig. 1558. 8.)

Bis jetzt war Geßner's ökonomische Lage immer noch sehr beschränkt geblieben. Der Gehalt seiner Professur war noch gleich gering, und als er 1554 zum ersten Stadtarzte ernannt wurde, erhielt er nur 20 Gulden Zulage. Allerdings brachte ihm seine außerordentliche literarische Thätigkeit einigen Gewinn, aber zugleich

mehrten sich auch die Ausgaben für Bücher und naturhistorische Sammlungen aller Art. Seine Praxis als Arzt suchte er nicht auszubreiten; er wäre dadurch an seinen Studien gehindert worden. Ueberdies nöthigte ihn seine durch die ununterbrochene Anstrengung schon sehr erschöpfte Gesundheit zu mancher Ausgabe. Er mußte auch seine greise Mutter unterhalten und andere arme Verwandte unterstützen. Um nicht mit seinen Sammlungen hin und her ziehen zu müssen, war er genöthigt gewesen, ein Haus anzukaufen, sowie einen kleinen Garten für seine botanischen Studien. Letztern hatte er jetzt wieder verkauft, um aus dem Erlöse sein Haus besser einzurichten und für seine immer wachsenden Sammlungen und die reiche Bibliothek einen großen Saal zu gewinnen. Im J. 1558 richtete nun Geßner ein ausführliches Schreiben an Bullinger, worin er seine ganze Lage offen darstellt. Eine Bittschrift, die er dann an den Rath sandte, zeigt, daß er schon 1554 bei seiner Erwählung zum Stadtarzte erklärt hatte, daß er mit dem geringen Gehalte nicht leben könne und deswegen zum Bücherschreiben genöthigt, dagegen aber bereit sei, wenn ihm ein besserer Gehalt angewiesen werde, seinem ärztlichen Berufe mehr obzuliegen. Damals waren aber seine Vorstellungen ohne Erfolg. Durch das erneuerte Bittschreiben und Bullinger's Bemühungen wurde endlich ein volles Kanonicatseinkommen für ihn ausgewirkt, das ihn nun allerdings in eine behaglichere Lage versetzte, aber die durch Nachtwachen und übermäßige Anstrengung geschwächte Gesundheit nicht mehr herstellen konnte. — Kurz vorher war der vierte Theil seines zoologischen Werkes herausgekommen, und er hatte denselben nach dem Wunsche seiner Freunde, Julius Alexandrinus und Amerfort, Leibärzten Ferdinand's I., diesem Kaiser dedicirt. Da nun der Kaiser während des Reichstags zu Augsburg 1559 den Wunsch äußerte, den Verfasser persönlich kennen zu lernen, so wurde Geßner im Namen des Kaisers zu einem Besuche eingeladen und dort sehr ehrenvoll empfangen. Der Kaiser, der große Neigung für die Naturwissenschaften besaß, unterhielt sich mit ihm über eine Stunde, und äußerte sich auch nachher sehr günstig über ihn. Die Reise war ihm auch durch mehre neu angeknüpfte Verbindungen nützlich. Im nämlichen Sommer machte er noch eine Reise nach Strasburg und hielt sich dann 8—10 Tage in den Bädern zu Baden im Aargau auf, wo er nun jedes Jahr Erleichterung für seine Gichtschmerzen suchte. Noch vor der Reise nach Augsburg gab er heraus: Hannonis Carthaginensium ducis navigatio, qua maximam Libycae orae partem ultra Herculis columnas lustravit, e graeco sermone in latinum, Conrado Gesnero interprete, nunc primum conversa. Adjecta sunt etiam scholia (Tiguri 1559. 8.), und im nämlichen Jahre übersetzte er eine Schrift des griechischen Arztes Xenokrates: Jani Dubravii de Piscinis et piscium, qui in eis aluntur naturis Libri V. Item Xenocratis de alimento ex aquatilibus. Graece et lat. cum scholiis *Conr. Gesneri.* (Tig. 1559. 8.) Im folgenden Jahre kaufte Geßner ein größeres Stück Landes an, auf welchem er wieder einen botanischen Garten anlegte; denn von jetzt an waren botanische Studien seine Hauptbeschäftigung, obschon er dazwischen auch andere Schriften bearbeitete. Das Jahr 1560 war indessen sehr ungünstig. Die Gichtschmerzen wurden so heftig, daß er geraume Zeit weder stehen, noch sitzen konnte. Einigermaßen hergestellt, kehrte er von Baden zurück. Da sich aber das Uebel im folgenden Jahre wieder zeigte, so entschloß er sich, die Bäder zu Bormio (Worms, eine Landschaft, die damals unter der Herrschaft von Bündten stand) zu besuchen. Der Erfolg war günstig, sodaß er mehre Gegenden Graubündtens besuchen, die dortigen Heilquellen näher kennen lernen und Pflanzen und Mineralien, auf Bergen und in Thälern sammeln konnte, erstere theils getrocknet, theils zu Verpflanzung in seinen botanischen Garten. Noch ehe er diese Reise unternahm, gab er unter dem Namen Conradus Bolovesus eine kleine Schrift heraus über eine feurige Lufterscheinung, wahrscheinlich ein sehr starkes Nordlicht, das in der Nacht des 28. Dec. 1560 in einem Theile der Schweiz und Teutschlands war beobachtet worden (gewöhnlich wird dafür das Jahr 1561 gesetzt, weil das Jahr mit Weihnachten angefangen wurde): Historia et interpretatio prodigii, quo coelum ardere visum est per plurimas Germaniae regiones ineunte anno Domini M.D.LXI. die tertio a natali dominico, qui pueris dedicatus est. Et de aliis quibusdam prodigiis veteribus ac novis. Conrado Boloveso Fridemontano authore. 8. s. a. et l. Daß Geßner in dem Meteor eine Vorbedeutung bevorstehenden Unglücks sah, war der Zeit, worin er lebte, angemessen. In ebendemselben Jahre erschienen zu Strasburg die hinterlassenen Schriften des Valerius Cordus. Dieser gelehrte teutsche Botaniker (geb. 1515) war während einer Reise nach Italien 1544 zu Rom gestorben. Seine Schriften wurden an Geßner gesandt, mit der Bitte, die Herausgabe zu besorgen. Er berichtigte und ergänzte das Werk und fügte Abbildungen von Pflanzen bei, sowie eine kleine Schrift von Aretius (Marti zu Bern) und eine von ihm selbst verfertigte Schrift über die damals existirenden botanischen Gärten, vorzüglich Teutschlands und der Schweiz, worin manche der darin gezogenen Pflanzen angeführt und Anweisungen zur Pflege derselben gegeben werden, oft mit Angabe der Orte, wo sie wild wachsen. Auch findet man darin manche Beobachtungen, die er auf den rhätischen Alpen gemacht hatte, sowie die Namen vieler sonst unbekannter Botaniker jener Zeit. Indessen klagt Geßner über den nachlässigen Druck der ganzen Sammlung, und daß die letzten Correcturen, die er dem Drucker sandte, nicht seien benutzt worden. Da ihm dann das fünfte Buch der historia stirpium des Cordus erst später zukam, so nahm er sich vor, das Ganze für eine neue Ausgabe zu bearbeiten, welche aber nicht mehr zu Stande kam. Aber trotz der Fehler gehörte diese Sammlung zu den wichtigsten botanischen Werken jener Zeit. (Valerii Cordi Simesusii annotationes in Pedacii Dioscoridis Anazarbei de medica materia libros V. longe aliae quam antehac

sunt evulgatae. Ejusdem Cordi historiae stirpium lib. IIII. posthumi nunc primum in lucem editi, adjectis etiam stirpium iconibus: et brevissimis annotatiunculis. Sylva, qua rerum fossilium in Germania plurimarum, metallorum, lapidum et stirpium aliquot rariorum notitiam brevissime persequitur, nunquam haetenus visa. De artificiosis extractionibus liber. Compositiones medicinales aliquot non vulgares. His accedunt: Stoechornii et Nessi in Bernatium Helvetiorum ditione montium, et nascentium in eis stirpium, descriptio Benedicti Aretii, Graecae et hebraicae linguarum in schola Bernensi professoris clarissimi. Item Conradi Gesneri de hortis Germaniae liber recens una cum descriptione Tulipae Turcarum ete. Omnia summo studio atque industria doctiss. atque excellentiss. viri Conradi Gesneri medici Tigurini eolleeta et praefationibus illustrata. 1561. fol.) Zu der neuen Ausgabe des Galenus (Basel 1561 u. 1562. 4 Bde. Fol.) schrieb Geßner Prolegomena, worin er das Leben des Galenus beschreibt und ein Verzeichniß der Ausleger seiner Schriften, sowie anderer Schriftsteller beifügt, welche die Lehren des Galenus erläutert oder bekämpft haben, mit eigenen wichtigen Bemerkungen und Kritiken dieser Schriftsteller. Wahrscheinlich ins Jahr 1562 fällt auch folgende Schrift: Cassii Jatrosophistae naturales et medicinales quaestiones Conrado Gesnero interprete; eaedem graeee. Catalogus medicamentorum simplicium et parabilium, quae pestilentiae veneno adversantur, authore Antonio Schneebergero. (Tiguri s. a. 8.) (Dieser Arzt Schneeberger, von Zürich gebürtig, sandte ihm von Krakau, wo er sich aufhielt, auch Beiträge zu seiner Pflanzensammlung.) Wie Geßner sich vorher der Werke des Valerius Cordus angenommen hatte, so zeigte er jetzt dieselbe Pietät in Erfüllung eines Wunsches seines Freundes, des augsburgischen Arztes Johannes Moibonus, der sterbend verlangt hatte, daß seine unvollendete Bearbeitung einer Schrift des Dioscorides zur Herausgabe an Geßner gesandt werde. Dieser vollendete die Uebersetzung im J. 1563, obschon er dadurch in seinen botanischen Arbeiten unterbrochen wurde, und sorgte dafür, daß das Honorar ganz ungeschmälert den Kindern seines Freundes zukam. Es erschien dann unter dem Titel: *Εὐπόριζα* Pedacii Dioscoridis Anazarbei ad Andromachum; hoc est, De curationibus morborum per medicamenta paratu facilia Libri II., graece et latine, partim a Jo. Moibonio medico Augustano, partim vero post hujus mortem a Conrado Gesnero in linguam latinam conversi: adjectis ab utroque interprete Symphoniis Galeni aliorumque graecorum medicorum (Argentinae 1565.) Im J. 1562 schrieb Geßner dann den Brief an den Engländer Turner, worin er nach dessen Wunsche das Verzeichniß der von ihm herausgegebenen Schriften gibt, sowie derjenigen, für welche er Vorarbeiten gemacht, zu deren Mittheilung er seine Geneigtheit gegen jeden erklärt, der die Ausarbeitung übernehmen wolle. (*Conradi Gesneri* de libris a se editis epistola ad Guilielmum Turnerum, Theologum et medicum excellentissimum in Anglia. [Tiguri 1562. 8.]). Derselbe ist auch Geßner's Lebensbeschreibung von Josias Simmler beigedruckt (Tiguri 1566.), hat aber dort ein fehlerhaftes Datum M.D.LVII statt M.D.LXII. Simmler hat in einem Corollarium noch einige später erschienene Schriften, sowie Einiges über Geßner's literarischen Nachlaß beigefügt. Im J. 1562 veranstaltete er auch eine neue Ausgabe folgender Werke: Santis Ardoyni Pisaurensis medici de venenis libri octo, cum tribus ejusdem argumenti Ferdinandi Ponzetti Cardinalis. (Basil. 1562. fol.) Dann gab er 1563 mit einer Vorrede heraus: Ars Magirica, hoc est, Coquinaria, de cibariis, fereulis, opsoponiis, alimentis et potibus diversis parandis, eorumque facultatibus. Liber Jodoco Willichio Reselliano, Medico et Theologo, Academiae Francfordianae cis Viadrum professore doctissimo, auctore, nunc primum editus. Huic accedit Jacobi Bifrontis Rhaeti de operibus lactariis epistola. (Tig. 8. [1563.].) Er sagt indessen selbst, er habe die Ausgabe mehr dem Buchdrucker zu Gefallen besorgt, als daß er das Buch billige, indessen habe er Einzelnes darin berichtigt. Im demselben Jahre erschien die kleine Schrift: *Conradi Gesneri* de anima liber, sententiosa brevitate, veluti per tabulas et aphorismos ut plurimum conscriptus, philosophiae et medicinae studiosis accommodatus. Nunc primum editus. (Tiguri 1563. 8.) Die letzte seiner Schriften, die er noch selbst herausgegeben hat, ist folgende: *Conr. Gesneri* de rerum fossilium, lapidum et gemmarum genere, figuris et similitudinibus liber, non solum medicis sed omnibus rerum naturae et philologiae studiosis utilis et jucundus futurus (Tiguri 1565. 8.), mit vielen Abbildungen. Sie findet sich bei einer Sammlung von Abhandlungen anderer Verfasser, welche Geßner mit eigenen Zusätzen herausgab: De omni rerum fossilium genere, gemmis, lapidibus, metallis et hujusmodi, libri aliquot, plerique nunc primum editi. Opera *Conradi Gesneri.* (Tiguri 1565. 8.) Durch Geßner's Schrift wurde die Aufmerksamkeit der Naturforscher auch auf Versteinerungen und Krystalle gerichtet. Er war auch der Erste, der eine Naturgeschichte der Korallenthiere versucht hat, und man sieht aus seinen Briefen, daß er sich oft mit Mineralogie beschäftigte, allerlei Versuche mit Metallen und mit Salzen, die er aus verschiedenen Mineralwassern zog, anstellte, und daß ihm die Elektricität mehrer Edelsteine nicht unbekannt war. Zu vollständigerer Würdigung von Geßner's schriftstellerischer Thätigkeit müssen aber auch die erst nach seinem Tode, zum Theil durch seinen Schüler und Freund, den zürcherischen Arzt Kaspar Wolf, zum Drucke beförderten Arbeiten angeführt werden. Diese sind: Mosehionis de muliebribus affectibus liber unus; cum Conr. Gesneri scholiis et emendationibus nunc primum editus graece opera *Caspari Wolphii*, Tigurini. (Basil. 1566. 4.) — Evonymus de remediis secretis liber secundus; nunc primum opera *Casp. Wolphii* in lucem editus. (Ti-

guri 1569. 8. et Francof. 1578. 8.) — Epistolarum medicinalium libri tres. His accesserunt aconiti primi Dioscoridis asseveratio et de oxymelitis elleborati utriusque descriptione et usu libellus. Omnia nunc primum per *Casp. Wolphium* in lucem edita. (Tiguri 1577. 4.) Die Sammlung enthält 226 Briefe, zwar ungeordnet, aber für Geßner's Lebensgeschichte, für die Literaturgeschichte seiner Zeit und für die Medicin und Botanik wichtig. Epistolarum Medicinalium liber IV. (Vitebergae 1584.) Achtundzwanzig Briefe an den Arzt Kenntmann, botanischen Inhalts, nebst einigen unedirten wieder abgedruckt in Geßner's Lebensbeschreibung von Hanhart. Epistolae a Casparo Bauhino nunc primum editae. (Basileae 1598.) Endlich ist auch noch ein einzelner Brief 1830 durch Treviranus der Sammlung der Briefe von Clusius beigefügt worden. — Achillis Pirminii Gassari aphorismorum Hippocratis methodus nova, primum quinque libris distincta; Conr. Gesneri vero opera illustrata. Opera *Casp. Wolphii*. (Sangalli 1584. 8.) — Dominici Massarii Vincentini de ponderibus et mensuris medicinalibus libri tres. — — Ante annos 60 in Italia editus primum, nunc vero ab innumeris mendis Conradi Gesneri opera repurgatus. Huic accedunt etiam alia quaedam ejusdem argumenti, — omnia studio *Caspari Wolphii*, medici Tigurini in lucem data. (Tiguri 1584. 8.) — Endlich: Conradi Gesneri Physicarum meditationum, annotationum et scholiorum lib. V. Nunc recens ex variis Gesnerianae diligentiae relictis schedis et libris studiose collecti, methodice dispositi et conscripti per *Casp. Wolphium* Tigurinum medicum. (Tiguri 1586. fol.) Dieses Werk enthält Geßner's Erläuterungen zu Aristoteles, die er in seinen Collegien vortrug. — Das fünfte Buch der historia animalium ist oben angeführt worden.

Daß Geßner keine ausgebreitete ärztliche Praxis suchte, ist früher gesagt worden, aber seine Hilfe verweigerte er nie und es werden mehre sehr gelungene Kuren von ihm angeführt. Seine medicinischen Schriften sind nur kleinere Abhandlungen, aber seine Briefe sind sehr wichtig. Besonders in diesen zeigt sich, wie sehr er sich über so viele Vorurtheile seiner Zeit erhob. Albrecht von Haller[4]) führt eine Reihe von Arzneimitteln an, die Geßner theils zuerst anwandte, theils gegen damals allgemein verbreitete Ansichten vertheidigte, und die auch die neuere Heilkunst benutzt; z. B. das Opium, das seine Zeitgenossen für Gift hielten, und das kalte Wasser. Dagegen bekämpfte er die Anwendung von Gold und Edelsteinen und war überhaupt gegen Arzneimittel aus dem Mineralreiche mit Ausnahme des Schwefels. Er war auch der Erste, der den innerlichen Gebrauch der heißen Wasser zu Baden im Aargau empfahl.

Seit vielen Jahren hatte Geßner sich für das große botanische Werk vorbereitet, welches er seinem zoologischen Werke an die Seite zu stellen beabsichtigte. Dafür scheute er weder Kosten noch Anstrengungen. Von seinen zahlreichen Freunden in verschiedenen Ländern wurde er dabei durch Sendungen von Pflanzen, Samen und Abbildungen thätig unterstützt; er erwähnt ihre Namen überall mit lebhaftem Danke, denn niemals hat er sich fremdes Verdienst zugeeignet. Um einige seltene Pflanzen sicher und unbeschädigt zu erhalten, schickte er 1560 einen eignen Boten nach Verona an den Apotheker Franz Calceolari, einen eifrigen Botaniker, mit welchem Geßner seit längerer Zeit in Verbindung stand. Calceolari hatte zu Verona einen an seltenen Pflanzen reichen botanischen Garten angelegt, und war der erste gewesen, der den in botanischer Beziehung so wichtigen Monte Baldo, östlich vom Gardasee, durchforscht hatte. Im J. 1559 hatte Geßner auch einen jungen Mann auf seine Kosten eine botanische Reise nach Bündten und der italienischen Schweiz machen lassen. Noch im J. 1563 schwamm der so oft von Gicht gequälte Mann, der, wie er selbst sagt, dies schon seit mehren Jahren nicht mehr geübt hatte, weit im See und in der Limmat, um einige seltene Wasserpflanzen zu sammeln, die er dann sogleich zeichnete. Zwar fühlte er immer mehr die Abnahme seiner Körperkräfte; allein dies schien nur seine Thätigkeit in Abbildung und Beschreibung der Pflanzen anzuspornen. In seinem Hause hatte er einen Maler und einen Holzschneider, die unter seiner Aufsicht nach seinen Zeichnungen, deren Zartheit und Feinheit noch jetzt bewundert wird, arbeiteten. Auch die Heilkräfte der Pflanzen suchte er möglichst zu erforschen, sowol durch Beobachtungen an Kranken, bei denen er aber äußerst vorsichtig war, theils durch Versuche, die er an sich selbst machte[5]). In seinen Briefen kommen mehre solche Versuche vor; der Plan, den er für das große Unternehmen entwarf, war demjenigen ähnlich, welchen er bei dem zoologischen Werke befolgt hatte. Die Anordnung der Pflanzen sollte alphabetisch sein nach den lateinischen Namen, um das Nachschlagen zu erleichtern. Von jeder Pflanze sollten aus möglichst vielen Sprachen die Namen angegeben werden; hierauf die Beschreibungen älterer und neuerer Schriftsteller, nebst seinen eigenen nach den Befruchtungsorganen, Blättern, Blüthen, Wurzeln u. s. w. Ferner der Zeitpunkt der Blüthe und der Reife und die für das Wachsthum geeigneten Localitäten; viertens die nach damaligen Begriffen wichtigen Sympathien und Antipathien, theils der Pflanzen unter sich, theils in Beziehung auf andere Naturkörper; fünftens die Cultur und Wartung jeder Pflanze; sechstens die Benutzung der Pflanze; siebentens die daraus zu ziehenden Arzneimittel und achtens sprachliche Bemerkungen, Sprüchwörter, Stellen aus Dichtern u. s. w. Geßner hat das unleugbare Verdienst, zuerst klar und bestimmt die charakteristischen Merkmale der Pflanzen angegeben zu haben, nach denen sie in Classen, Gattungen und Arten können eingetheilt werden. Schon in den (oben angeführten) Tabellen bei Kyber's Lexikon erkennt man seine Ansichten, und in seinen Briefen weist er

4) Albrecht von Haller in s. Ausgabe von *Boerhaave*, Methodus studii medici. 1751. p. 78.

5) Ibid. p. 75.

oft aus diesen Merkmalen nach, daß Pflanzen, die für ganz verschiedenartig gehalten wurden, zu derselben Gattung gehören. Er war auch der Erste, der in seinen Abbildungen die ganze Pflanze in verkleinertem, jedoch zur natürlichen Größe im Verhältnisse stehendem, die Theile dagegen, welche ihren Charakter bestimmen, in vergrößertem Maßstabe bei einzelnen auch geöffnet darstellte. Er blieb daher das Vorbild für die folgenden Botaniker, denen er zuerst den Weg gewiesen hat, der allein zu richtiger Bestimmung des Charakters der Pflanzen führen konnte.

Doch die Ausführung des großen Vorhabens war Geßner nicht vergönnt. Im J. 1564 hatte er, durch einen Aufenthalt in den Bädern zu Baden einigermaßen gestärkt, im August noch einen botanischen Ausflug nach dem Canton Schwyz gemacht, zugleich um einige Zerstreuung zu suchen, indem der Tod seiner Mutter, deren treue Sorge er immer mit der zärtlichsten Liebe erwiedert hatte, im April dieses Jahres sein Gemüth aufs Tiefste ergriffen hatte. Kaum war er nach Zürich zurückgekehrt, als die pestartige Krankheit, wahrscheinlich eine Brustfellentzündung mit pestartigem Charakter, welche zu Basel so fürchterlich wüthete, ihre Verheerungen auch über Zürich erstreckte. Die Gefahr nicht achtend, leistete Geßner überall Hilfe. Es gelang ihm, den erkrankten Bullinger zu retten; der berühmte Theologe Bibliander hingegen unterlag der Krankheit. Wie schrecklich die Seuche wüthete, zeigt sich daraus, daß nach einigen Wochen als Verminderung in einem Schreiben von Geßner angegeben wurde, daß in der vorhergehenden Woche nur noch fünfzig Personen durch dieselbe weggerafft worden. Bis gegen Ende des Jahres erlosch die Krankheit. Geßner hatte beim Beginne derselben nach Berathung mit den übrigen Aerzten eine kleine Schrift über die zweckmäßigste Behandlung der Kranken bekannt gemacht. Als ihm das Aufhören der Seuche wieder mehr freie Zeit verschaffte, beschäftigte er sich aufs Eifrigste mit den Vorbereitungen für sein Pflanzenwerk, das er in der Zeit von zwei Jahren zum Drucke bereit zu machen hoffte. Er fing an seine Manuscripte, die meistens auf fliegenden Blättern geschrieben waren, und die 1500 Abbildungen, von denen ein bedeutender Theil schon in Holz geschnitten war, zu ordnen. Zwar fühlte er die Abnahme seiner Kräfte und sah sich deswegen nach einem jungen Studirenden der Medicin um, den er als Famulus anstellen könnte. Dies kam jedoch nicht zu Stande, und Geßner setzte seine Arbeit nur mit theilweiser Hilfe seines Freundes Wolf mit der größten Anstrengung fort, während er zugleich die schon angeführte Schrift über die Fossilien herausgab und seine ausgebreitete Correspondenz größtentheils über botanische Gegenstände mit großer Lebhaftigkeit fortsetzte. Auch sind aus keinem seiner Lebensjahre so viele lehrreiche Briefe erhalten, als aus diesem letzten; noch neun Tage vor seinem Tode antwortete er seinem Freunde, dem augsburgischen Arzte Adolf Occo, auf dessen griechische Briefe in derselben Sprache und fügte ein griechisches Gedicht bei, worin er, sowie in manchen Briefen dieses Jahres, seinen Freunden nicht verhehlt, daß sein Lebensende nicht mehr fern sei. Dabei leuchtet dann der Gott ergebene Sinn, den er durchs ganze Leben bewahrte, aufs Hellste hervor. Zugleich war ihm aber seine Ahnung ein Antrieb, sein Werk wenigstens soweit zu fördern, daß die Herausgabe nach seinem Hinscheiden möglich wäre. So brachte er noch beinahe das ganze Jahr 1565 in ununterbrochener Anstrengung zu. Indessen hatten sich schon im August wieder Spuren der Epidemie gezeigt, die nun bald als wirkliche Beulenpest auftrat. Die Seuche wurde während der strengen Kälte des Novembers immer heftiger. Den 9. Dec. fühlte sich Geßner nach einem Besuche des Gottesdienstes unwohl: am folgenden Tage brach auf der linken Brust ein Geschwür hervor, und bald folgte ein zweites in der Achselhöhle. Ueberzeugt von dem schnellen tödtlichen Ausgange der Krankheit strengte er sich nur desto mehr an, um noch alle nöthigen Anordnungen zu treffen. Er zog sich nicht mehr aus, sondern ruhete nur zuweilen ein Wenig auf einem Ruhebette. Nachdem er sein Testament, worin er für seine Gattin und seine bedürftigen Verwandten sorgte, aufgesetzt hatte, brachte er die letzten Tage theils mit religiösen Unterredungen mit Bullinger und dem Theologen Josias Simmler, theils damit zu, daß er dem Arzte Caspar Wolf die nöthigen Vorschriften und Erläuterungen über die Herausgabe seiner botanischen Sammlungen mittheilte. Dieser Freund hatte sich endlich seinem Wunsche, die schwere Aufgabe zu übernehmen, gefügt, und dazu die ganze Sammlung mit den dazu gehörigen Büchern und den von Geßner angesetzten sehr mäßigen Preis von ihm gekauft. Am Abend des fünften Tages der Krankheit, als er sich etwas erleichtert fühlte, nahm er das Anerbieten einiger Freunde, welche die Nacht bei ihm zubringen wollten, nicht an, denn auch in seiner Krankheit wollte er Niemandem beschwerlich fallen. Noch an diesem Tage hatte er über eine Stunde mit Schreiben zugebracht und den Aerzten Wolf und Keller Belehrungen über Arzneimittel mitgetheilt. Er ließ sich dann in sein Schlafgemach führen. Als er aber um eilf Uhr in der Nacht sein Ende herannahen fühlte, mußte ihn seine Gattin in das Museum zurückbringen, damit er dort, wo er den größten und genußreichsten Theil seines Lebens zugebracht hatte, umgeben von den Früchten seines unermüdlichen Wirkens für die Wissenschaft, dasselbe auch beschließen könne. Noch in derselben Nacht des 13. Dec. 1565 entschwand die nur der Tugend und Wissenschaft geweihete Seele ihrer morschen Hülle.

Nicht ganz auf 50 Jahre hat Geßner sein Leben gebracht, aber was er in diesem kurzen Lebenslaufe zu Förderung der Wissenschaft und für Benutzung derselben im Leben geleistet hat, wiegt das längste Leben Anderer auf. Man kann in der That kaum begreifen, wie Ein Mann, der überdies lange Zeit sich in so gedrückter Lage befand, Alles dies zu Stande bringen konnte, zumal in einer Zeit, wo die Verbindungen noch so mangelhaft und schwierig waren, wo Bücherkenntniß erst durch ihn mußte geschaffen werden, wo die Naturwissenschaften

noch in der Kindheit lagen, wo namentlich für die Botanik der einzig sichere Pfad durch ihn mußte erschlossen werden, und wo überhaupt tausend Hilfsmittel fehlten, die jetzt Jedem zu Gebote stehen. Geßner ist einer der merkwürdigsten Beispiele, was reine Begeisterung für die Wissenschaft und beharrliches Streben bei einfacher, von zeitraubender Zerstreuung sich fern haltender Lebensweise zu bewirken vermag, und doch hatte ihn die Natur nur mit einem zarten Körper ausgerüstet, der solche Anstrengung kaum zu gestatten schien, und schon in der Jugend brachten ihn zwei Male Krankheiten an den Rand des Grabes. Aber der immer rege Geist hielt den schwachen Körper, bis die göttliche Vorsehung die schöne Seele zu ihrer höhern Bestimmung abrief. — Ehre und Ruhm knüpften sich an Geßner's Namen bei der Mit- und Nachwelt. Bei Anführung einer Conjectur von Geßner zu Athenäus (VII, 18.), deren Richtigkeit durch einen später aufgefundenen Codex erwiesen wurde, nennt ihn Casaubonus Tigurinorum immortale decus. Kaiser Ferdinand I. ehrte ihn 1564 durch Ertheilung eines Familienwappens, zu welchem Geßner nach der Aufforderung seiner Freunde am kaiserlichen Hofe die Zeichnung selbst entwarf. Es werden durch dasselbe seine Verdienste um die Naturgeschichte angedeutet. Der äußerst ehrenvolle Wappenbrief dehnt nach Geßner's Wunsche, da er selbst kinderlos war, das Wappen und die damit verbundenen Rechte auf seinen Oheim Andreas Geßner und dessen sehr zahlreiche Descendenz aus. Zugleich ließ der Kaiser eine Denkmünze schlagen, welche Geßner's Brustbild und Namen, auf der Rückseite das Wappen mit der Jahrzahl 1564 zeigt. Der große Boerhaave sagt von ihm, quo plus increscit studium inter mortales, eo plus increscit viri istius fama; und in der That haben die Fortschritte der Wissenschaft Geßner's Ruhm nur vermehrt. Man erkannte nur um so besser, in wie mancher Rücksicht er die Bahn gebrochen hat; Entdeckungen, welche Andern zugeschrieben wurden, fanden sich schon bei Geßner; namentlich auch in der Botanik Mehres, was Clusius, Bauhin und Spätern zugeschrieben war. Und diese Verdienste krönte eine reine Sittlichkeit und ungeheuchelte Religiosität. Er las oft in der heiligen Schrift; besonders waren ihm die Psalmen lieb, die er in der Ursprache zu lesen pflegte. Auch zogen ihn die griechischen Kirchenväter sehr an. Der reformirten Lehre war er treu ergeben und erklärte dies noch am Tage vor seinem Hinscheiden. Für Beförderung von Zucht und Ehrbarkeit eines stillen, häuslichen und berufstreuen Lebens wirkte er thätig, soviel ihm vergönnt war, aber ohne finstere Verurtheilung unschuldiger Erholung. Sein Charakter war vielmehr fröhlich, aber natürliche Gutmüthigkeit und Bescheidenheit hielt seinen Witz immer in solchen Schranken, daß er nie verletzend wurde. Dies und seine Offenheit und Aufrichtigkeit erwarb ihm die Menge von Freundschaften, die ihm bei seinen Studien und bei Vermehrung seiner Sammlungen so nützlich waren, die er aber auch mit aufrichtiger Liebe und Dankbarkeit erwiederte, sodaß er wirklich zuweilen im Lobe seiner Freunde zu weit ging. Frei von Eifersucht auf die Entdeckungen Anderer suchte er nur die Wissenschaft zu befördern und sie ins Leben einzuführen. Abweichende Ansichten hörte er ruhig an und berichtigte seinen Irrthum, sobald er sich von der Unrichtigkeit einer Ansicht überzeugte. Auch wo er mit Bitterkeit angegriffen wurde, verleugnete sich seine Mäßigung nicht, und nie erniedrigte er sich, gegen seine Gegner andere Waffen zu gebrauchen, als diejenigen, welche ihm die Wissenschaft bot. Am schönsten zeigte sich dies in einem Streite mit dem kaiserlichen Leibarzte Matthioli, einem großen Botaniker, aber ehrgeizigen und selbstsüchtigen Manne, über die Frage, welches das wahre Aconitum des Dioscorides sei. Nicht nur enthielt er sich selbst aller bittern Aeußerungen, wozu Matthioli Gelegenheit genug gab, sondern er ermahnte auch Guilandinus, der für Geßner's Ansicht in den oben angeführten botanischen Briefen auftrat, sich aller Schimpfworte zu enthalten und einzig die Sache ins Auge zu fassen. — Durch seine Verdienste um die Wissenschaft hat sich Geßner die Verehrung der Nachwelt gesichert; dem Menschen zollt jedes gutgeartete Gemüth Achtung und Liebe. Seinen Namen pflanzt in der Botanik die tulipa Gesneriana fort, und nach ihm ist auch die Gesneria, ein amerikanischer Strauch aus der Familie der Campanulaceen benannt.

Der ganze botanische Nachlaß, zu welchem neben Geßner's Handschriften und den von ihm mit einer großen Anzahl von Berichtigungen und Erklärungen bereicherten Exemplaren des Theophrastus, Dioscorides und Plinius, ungefähr 1500 Abbildungen gehörten, war also an Wolf übergegangen. Ein Theil der Bilder war schon in Holz geschnitten, andere auf das Holz gezeichnet, die übrigen vortrefflich ausgemalt. Albrecht von Haller, der sie zu Nürnberg sah, lobt sie sehr. Wolf begann die Arbeit mit vielem Eifer. Im März 1566 gab er ein Schreiben an den kaiserlichen Leibarzt, Joh. Crato, heraus, worin er von der ihm übertragenen Aufgabe Rechenschaft gibt, dabei aber alle Freunde Geßner's um Rath und Hilfe bittet. (Caspari Wolphii Tigurini medici et philosophi ἐπόψεσις, sive de Conradi Gesneri stirpium historia ad Joan. Cratonem S. Caes. Majest. medicum excellentiss. pollicitatio. Tiguri 1566. 4.) Demselben sind als Proben sieben Pflanzenbilder beigefügt. Allein durch wiederholte Erkrankung von Wolf und durch seine Geschäfte als Stadtarzt trat Verzögerung ein. Doch arbeitete er achtzig Abschnitte des ersten Buches aus. Allein er fühlte immer mehr, daß die Aufgabe seine Kräfte übersteige. Er gab nun 1577 die (oben angeführten) Briefe Geßner's mit dessen Schrift de aconito heraus, welche den 30. Abschnitt des großen Werkes bilden sollte, zeigte die Gründe an, warum bisher noch Nichts erschienen sei, und erklärte seinen Wunsch, das gegebene Versprechen zu erfüllen, zugleich aber auch die Unmöglichkeit, dies zu thun, wenn er nicht die Unterstützung eines reichen Beförderers der Unternehmung erhalte. Zugleich äußert er seine Geneigtheit, den ganzen Nachlaß an Jemanden abzutreten, der im Stande sei, die Sache auszuführen.

Im Jahre 1581 kaufte nun der Stadtphysicus von Nürnberg, Joachim Camerarius, ein geschickter Botaniker, der auch mit Geßner in Verbindung gewesen war, den ganzen Apparat. Er benutzte dann einen Theil von Geßner's Bildern bei einer Ausgabe des Compendium des Matthiolus und bei seinem Herbarium germanicum, und unternahm auch die Bearbeitung und Vermehrung der ganzen Sammlung. Allein sein Tod 1598 unterbrach Alles. Seine zwei Söhne theilten den ganzen Apparat und als dann der dreißigjährige Krieg ausbrach, war an ein solches Unternehmen nicht mehr zu denken. Durch verschiedene Hände gelangte im 18. Jahrh. ein Theil des Apparates an den ansbachischen Leibarzt, Christoph Jacob Trew, der dann mit großem Aufwande den größern Theil des Apparats von verschiedenen Besitzern wieder zusammenbrachte, und hierauf durch Professor Casimir Christoph Schmiedel zu Erlangen endlich die Herausgabe zu Stande brachte. Der erste Band erschien unter dem Titel: Conradi Gesneri Opera botanica per duo saecula desiderata, quorum pars prima prodromi loco continet figuras ultra CCCC. minoris formae partim ligno excisas partim aeri insculptas, omnia ex bibliotheca D. Christophori Jacobi Trew — nunc primum in lucem edidit D. Casimirus Christophorus Schmiedel. Norimbergae 1753. Fol. Dieser Band enthält die ausführliche Lebensgeschichte Geßner's und die Beschreibung und Geschichte seines botanischen Nachlasses. Dann folgt: Valerii Cordi stirpium descriptionis liber quintus. — Editio nova plurimis emendationibus et adnotationibus ex Gesneri Codice desumtis aucta et recusa. Ferner: Fragmentum historiae stirpium a Casp. Wolphio ad Conr. Gesneri institutum compositae. Endlich: Index figurarum tam earum, quae cura Conr. Gesneri ex ligno excisae et partim ab auctore partim ab aliis publicatae sunt, quam illarum quas secundum Gesnerianarum normam Joach. Camerarius instruxit, wobei bemerkt wird, daß es sehr schwer sei, auszumitteln, welche Abbildungen dem Einen oder Andern angehören, worauf 371 Abbildungen von Pflanzen folgen. Die Herausgabe des zweiten Bandes wurde zuerst durch den siebenjährigen Krieg, dann durch den Tod des Verlegers verzögert. Er enthält zuerst: Trew historia fatorum operis botanici Gesneriani, worauf die illuminirten Bilder von 50 Pflanzen folgen als Fasciculus 1., der schon 1759 abgedruckt war. Dann folgt Fasciculus 2, ebenfalls von 50 Pflanzen. Der ganze Band hat die Jahrzahl 1770. Da nachher Nichts mehr erschien, so muß entweder ein großer Theil von Geßner's 1500 Abbildungen und Beschreibungen verloren gegangen oder ungedruckt geblieben sein. Die Stadtbibliothek in Zürich enthält noch viele Manuscripte von Geßner, unter andern eine ausführliche Sammlung seiner Recepte und Kurarten, unter dem Titel: Thesaurus medicinae practicae. Ferner eine Anweisung zu zweckmäßiger Einrichtung medicinischer Studien für zwei Studirende der Medicin, welche die Regierung von Zürich im Jahre 1555 auf auswärtige Universitäten sandte. Dieselbe zeugt in der That von einer der Zeit sehr vorausschreitenden Auffassung der ärztlichen Ausbildung (abgedruckt in Meyer-Ahrens Geschichte des zürcherischen Medicinalwesens)[6]. (*Escher.*)

GESSNER (Johannes), einer der gelehrtesten Naturforscher des 18. Jahrh., und würdiger Nachfolger des großen Conrad Geßner (s. dies. Art.), von dessen väterlichem Oheim, Andreas, er abstammte. Er wurde geboren zu Zürich den 18. März 1709, wo sein Vater, Christoph, Pfarrer der vor den Thoren der Stadt liegenden Filialgemeinde zum Kreuz (jetzt Neumünster) war. Vom sechsten Jahre an besuchte der Knabe die öffentlichen Schulen, und seine großen Fähigkeiten entwickelten sich sehr frühe. Wie bei Conrad Geßner schon in der Jugend die Neigung für Pflanzenkunde geweckt wurde, so erwachte sie auch bei dem Knaben Johannes. Sein Vater, dessen Einkommen sehr gering war, hatte immer einige Studirende als Kostgänger in seinem Hause. Mit einem derselben, dem nachherigen Leibarzte des Fürsten von Salm, Johann Georg Wegelin von Dießenhofen, machte Geßner schon im eilften Jahre botanische Excursionen, und erklimmte oft die gefährlichsten Stellen, um eine seltene Pflanze zu erreichen. Durch dringende Bitten wirkte der kaum zwölfjährige Knabe, der sich auch durch Nichts abhalten ließ, chirurgischen Operationen im Hospital beizuwohnen, bei seinen Aeltern die Erlaubniß aus, sich dem Berufe eines Arztes, welchen schon sein ältester Bruder, Christoph, gewählt hatte, und dem dazu gehörigen Studium der Naturwissenschaften zu widmen. Während er nun mit großem Fleiße das Studium der alten Sprachen in der Schule fortsetzte, benutzte er zugleich den Privatunterricht, welchen der gelehrte Johann Jacob Scheuchzer, seit 1710 Professor der Mathematik, in allen Theilen der Arzneiwissenschaft ertheilte; denn damals war noch keine öffentliche Anstalt zu Zürich für Bildung von Aerzten. Daneben gewährten ihm botanische Excursionen Erholung und Belehrung. Im Jahre 1723 wurde er in die obere Abtheilung der zürcherischen Akademie befördert, wo er neben Scheuchzer's Privatvorträgen über medicinische Disciplinen dessen öffentlichen Unterricht in der Mathematik, und des für seine Zeit sehr bedeutenden Botanikers und Anatomen, Johannes von Muralt (geb. 1645, gest. 1733) Vorträge über Physik und Naturgeschichte anhörte. Zugleich übte er sich in den Apotheken in Bereitung von Arzneien. Scheuchzer zeichnete ihn vor allen Schülern aus, sodaß

6) Vergl. Vita Clarissimi Philosophi et medici excellent. Conr. Gesneri conscripta a *Josia Simlero*. (Tig. 1566. 4.) — Conrad Geßner von Johannes Hanhart, Stadtpfarrer zu Winterthur. (Winterthur 1824.) — Geßner's Autobiographie in der ersten Ausgabe der Bibliotheca universalis p. 180. — *Schmiedel*, Vita Conradi Gesneri in der Ausgabe der Opera botanica. — Bibliothèque universelle. Tom. 17. — *Haller*, Enumeratio stirpium Helvet. praef. p. 4. Ebenderf.: Bibliotheca botanica I, 282 seq II, 701. Bibl. anatomica I, 189. 865. Bibl. Chirurg. I, 210. Bibl. Practica II, 52 seq. — Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte. 2. Bd. S. 225. — Sprengel, Geschichte der Botanik. Ebenderf., Geschichte der Arzneikunde. — Conrad Geßner als Arzt von Lebert. (Zürich 1854.)

er ihm sogar, wenn er selbst eine Stunde nicht geben konnte, die Stelle des Lehrers übertrug. Da er die Umgegend von Zürich auf seinen botanischen Wanderungen schon vielfältig durchforscht hatte, so unternahm er vom Jahre 1723 an botanische Reisen in die Alpen; zuerst in die appenzeller und toggenburger Berge, dann im Herbste desselben Jahres auf den damals noch wenig besuchten Rigi, wo er aber das Unglück hatte, auf dem Rückwege durch einen Sturz den Arm zu brechen. Im folgenden Jahre besuchte er die Gebirge in der Gegend von St. Gallen und Schaffhausen und 1726 die Bündtnergebirge, die italienische Schweiz und Berge der Cantone Glarus und Schwyz. Von allen diesen Reisen kehrte er mit einer Menge gesammelter Pflanzen, Insekten und Fossilien zurück. Ueberall machte er barometrische Beobachtungen über die Höhe der Berge, trug deren Lage und natürliche Beschaffenheit in sein Tagebuch ein und knüpfte mancherlei Verbindungen an, die ihm zu Vermehrung seiner Sammlungen durch Austausch nützlich waren. Nur 17 Jahre alt hatte er sich schon ein nicht unbedeutendes Herbarium gesammelt, in welchem sich viele sehr seltene und zum Theil bisher unbekannte Alpenpflanzen befanden. Mit allen vorbereitenden Kenntnissen der Arzneiwissenschaft trefflich ausgestattet, reiste er über Basel, wo sein Bruder Christoph und der Sohn seines Vatersbruders, Jacob, die beide dort Medicin studirten, sich an ihn anschlossen, im Jahre 1726 nach Leyden, wo damals der große Boerhaave lehrte. Bald erkannte dieser die trefflichen Eigenschaften des ausgezeichneten Jünglings; der Zutritt in seine Bibliothek und in seinen an seltenen Pflanzen reichen Garten stand Geßner offen, und als dieser nebst seinem Bruder und seinem Vetter das nicht unbedeutende gesetzliche Honorar bezahlen wollte, wies Boerhaave dasselbe mit den Worten zurück: „der Hippokratische Eid verpflichtet den Arzt, die Söhne seiner Lehrer umsonst zu unterrichten: ich verehre aber Conrad Geßner als einen wahren Lehrer; wie sollte ich denn von würdigen Enkeln des großen Mannes Belohnung annehmen können?" Neben Boerhaave lehrten damals zu Leyden Sigfried Albinus, der schon als Jüngling einer der berühmtesten Anatomen war, und der vorzügliche Physiker Gravesande. Dort traf Geßner auch mit dem später so berühmt gewordenen Albrecht von Haller zusammen, welchen auch Boerhaave's Name nach Leyden gelockt hatte. Zwischen den gleichgesinnten Jünglingen knüpfte sich ein inniges Freundschaftsband, welches durch ihr ganzes Leben ungetrübt blieb. Beweise dafür findet man in Haller's Briefsammlung (Epistolae ab eruditis viris ad A. Hallerum scriptae) und in Geßner's Beiträgen zu einigen Werken Haller's. Auch bei der Herausgabe der Praelectiones Academicae Hermanni Boerhaave hat Haller vorzüglich das Manuscript von Geßner benutzt. — Im Jahre 1727 reisten die Brüder nach einem Besuche der merkwürdigsten niederländischen Städte nach Paris mit den gewichtigen Empfehlungen Boerhaave's versehen. Studium und Uebung in der Chirurgie, Anatomie und Geburtshilfe war der Hauptzweck dieser Reise. Allein sie hatten nur kurze Zeit dort zugebracht, als ein unglücklicher Zufall Geßner's Hoffnungen zertrümmerte. In einem Ballhause wartete er auf den Professor der Geburtshilfe, Gregoire, der ihn zu einer Operation mitnehmen wollte. Hier traf ihn ein Ball mit Gewalt auf die Wange. In Folge einer durch die starke Geschwulst veranlaßten Operation traten schlimme fiebrische Anfälle ein, denen man trotz der Einwendungen des Bruders durch viermaliges Aderlassen zu begegnen suchte, wodurch Geßner so entkräftet wurde, daß man an seinem Aufkommen verzweifelte. Doch gelang es seinem Bruder, der seine Behandlung nun allein übernahm, ihn soweit herzustellen, daß er mit ihm nach der Schweiz zurückkehren konnte. Aber sein ganzes Leben durch hatte er mit den Folgen jener Behandlung zu kämpfen und beinahe jedes Jahr wurde er von einer leichtern oder schwerern Krankheit befallen. In Basel traf er mit Haller zusammen, wo die Freunde dann unter dem berühmten Johann Bernoulli mit großem Eifer die höhere Mathematik studirten. Auch nachher blieben Integral- und Differenzialrechnung mehre Jahre lang der Hauptgegenstand ihres lebhaften Briefwechsels, und er findet sich neben den von Haller in die angeführte Sammlung aufgenommenen noch eine große Anzahl von Briefen Geßner's auf der Stadtbibliothek zu Bern. Unter Ming machte Geßner zu Basel solche Fortschritte in der Anatomie, daß dieser ihm während einer schweren Krankheit 1728 die Besorgung seiner Amtsverrichtungen übertrug. Im nämlichen Jahre unternahmen die beiden Freunde eine große Alpenreise durch den Jura, die Wadt, Savoyen, Wallis, das berner Oberland, Unterwalden, über Luzern und Zürich zurück nach Basel. Botanische Forschungen und Beobachtungen waren der Hauptzweck. Haller hatte erst zu Basel angefangen, sich mit Liebe dieser Wissenschaft zu widmen, in welcher Geßner schon große Kenntnisse besaß. Dieser hatte schon seit längerer Zeit den Vorsatz gehabt, eine Pflanzengeschichte der Schweiz auszuarbeiten, und die beiden Freunde faßten nun den Vorsatz, dieses Unternehmen gemeinschaftlich auszuführen und einander dazu ihre Beobachtungen und Entdeckungen getreulich mitzutheilen. Wie gewissenhaft Geßner sein Versprechen hielt, sieht man in Haller's Vorrede zu der Enumeratio methodica Stirpium Helvetiae indigenarum (Gottingae 1742.), sowie in dem Werke selbst, wo Geßner's Name so oft vorkommt. Bekanntlich waren es auch die Eindrücke dieser Reise, welche Haller zu seinem Gedichte „die Alpen" begeisterten. (Näheres über diese Reise findet man in Haller's Leben von Zimmermann. S. 54. fg.) Geßner blieb noch bis zu Ende des Jahres 1729 zu Basel und promovirte dort den 19. Dec. Seine Dissertation: De exhalationum natura, causis et effectibus, bewies seine Geschicklichkeit, einen wissenschaftlichen Gegenstand von allen Seiten in ein helles Licht zu setzen und er erprobte durch dieselbe seine medicinischen wie seine naturwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnisse. Damit stand auch sein Inauguralrede von dem Nutzen der Mathematik für die Arzneiwissenschaft im Zusammenhange. Dann kehrte er im

Januar 1730 nach Zürich zurück, wo er neben dem Privatunterrichte, den er einigen Schülern in verschiedenen Zweigen der Medicin und in der Botanik und Mathematik ertheilte, sich theils mit medicinischer Praxis, die aber sehr beschränkt blieb, zumal sein Bruder, Christoph, schon als Arzt aufgetreten war, theils mit systematischer Anordnung seiner getrockneten Pflanzen und seiner Mineralien beschäftigte. Von erstern besaß er damals schon über 3000, und die Zahl der Stücke seiner Mineraliensammlung war nicht geringer. Durch fortgesetzten Briefwechsel mit den Gelehrten, die er auf seinen Reisen kennen gelernt hatte, und Austausch von Naturalien vermehrte er fortwährend seine Sammlungen. Zu diesem Zwecke machte er jährlich, soviel es seine Gesundheit erlaubte, botanische Wanderungen in die Alpen, die ihm zugleich zur Aufheiterung dienten und zu Bekämpfung der trüben Stimmung, in welche ihn seine Lage eine Zeitlang versetzte. Wie gesagt, blieb seine medicinische Praxis beschränkt, und zwar meistens nur auf ärmere Patienten. Bei seinem Privatunterrichte hatte er mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Noch war kein botanischer Garten vorhanden; es fehlte an einem anatomischen Theater; der Zutritt zu den Kranken im Hospitale war unmöglich; und er konnte nur mit Mühe und Gefahr für seine bürgerliche Ehre sich zuweilen eine Leiche verschaffen. Als er für Haller eine Abbildung des Zwergfelles sollte in Kupfer stechen lassen, konnte er nicht einmal die Erlaubniß erhalten, diesen Körpertheil dem Künstler an einem Leichname im Hospitale vorzuweisen. Die Hoffnung auf eine öffentliche Anstellung in seiner Vaterstadt schien gänzlich zu verschwinden, sodaß er es bereute, die Professur der Botanik zu Petersburg, welche ihm 1730 durch das Mittel von Boerhaave war angetragen worden, abgelehnt zu haben, und nun durch Haller wollte nachforschen lassen, ob sich dort eine andere Anstellung für ihn finden lasse. Sorge für seine schwankende Gesundheit und Anhänglichkeit an Vaterstadt und Aeltern hatten ihn früher von der Annahme abgehalten. Doch unerwartet begann für Geßner eine bessere Zeit. Als der ausgezeichnete Naturforscher Johann Jacob Scheuchzer im Juni 1733 starb, erhielt er die Professur der Mathematik und 1738, als Johannes Scheuchzer starb, der seinem Bruder in der Professur der Physik gefolgt war, auch diese mit dem Kanonicatseinkommen. Jetzt war seine Lage gesichert; er konnte sich nun ungehindert seinen Lieblingsstudien widmen, alle nöthigen Hilfsmittel sich verschaffen und seine Sammlungen immer mehr ausdehnen. Er entsagte nun auch der medicinischen Praxis ganz. Für sein Lehramt war er trefflich vorbereitet; theils praktisch durch seine Privatcollegien, theils durch glückliche Anlagen, die er von Jugend auf mit unermüdlichem Fleiße ausgebildet hatte. Den reichen Schatz von Kenntnissen, den er durch fortwährendes Studiren unausgesetzt vermehrte, bewahrte ein vorzügliches Gedächtniß, welches ihm immer das Passende darbot. Für Experimente und Verfertigung von Präparaten besaß er ausgezeichnetes Geschick, und auch in der für den Naturforscher unentbehrlichen Zeichnungskunst hatte er sich mit Erfolg geübt. Allerdings fehlte es seinem Vortrage an Lebhaftigkeit; eine Folge natürlicher Schüchternheit, die er nie ganz besiegen konnte; aber ein reicher Schatz gründlichen Wissens entschädigte dafür. Seine Gewissenhaftigkeit war so groß, daß er während der öftern Krankheiten, wenn es sein Zustand gestattete, die Zuhörer vor sein Bett kommen ließ. — Sein Lehramt verpflichtete ihn auch, jährlich eine Dissertation über einen Gegenstand aus dem Gebiete derjenigen Wissenschaften, die er vorzutragen hatte, für die Disputationen der Candidaten der Theologie herauszugeben. So entstand eine Reihe von 36 Abhandlungen über Gegenstände der Physik, Mathematik und Naturgeschichte, die sich durch Klarheit und Gründlichkeit und eine Menge literarischer Notizen auszeichnen und größtentheils jetzt noch von Werth sind. Diejenigen, welche bis zum Jahre 1753 erschienen, nebst der oben angeführten de exhalationum natura cet. wurden dann auch gesammelt herausgegeben. (Basil. et Tig. 4.) Zwei dieser Abhandlungen: De partibus vegetationis (Tig. 1740.) und: De partibus fructificationis (1741.) wurden dann 1743 zu Leyden und 1753 zu Halle nachgedruckt und einer Schrift von Linné beigefügt. Geßner gibt darin eine Erläuterung des Linnéischen Systems, zu dessen ersten Vertheidigern er gehört, während Haller sich dagegen erklärte. In zwei Abhandlungen von den Jahren 1752 und 1756 (De petrificatorum differentiis et varia origine und: De petrificatorum variis originibus praecipuarum telluris mutationum testibus) trat er gegen das damals allgemein angenommene System auf, welches alle Versteinerungen aus der Sündfluth ableitete, und wies die Verschiedenheit ihres Ursprungs nach. Eine Abhandlung de termino vitae, 1748, welche Berechnungen der Lebensdauer betrifft, erschien 1761 zu Florenz italienisch. Die Abhandlungen: De Hydroscopio constantis mensurae, 1754 und: De thermoscopio botanico, 1755, wurden auch ins Teutsche übers.; erstere zu Wien 1771., letztere im Hamburg. Magazin. Bd. 16. und ins Franz. Basel 1761. Eine Abhandlung: De variis annonae conservandae methodis 1761. wurde nachgedruckt zu Bern in Excerptum totius Italicae nec non Helveticae litteraturae, Bernae 1758—1762. und teutsch in den Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Bd. 1. Acht Abhandlungen unter dem Titel: Phytographia sacra, 1759—1767 stellen in gedrängter Uebersicht dar, was bis dahin über Ernährung und Vegetation der Pflanzen, sowie über deren Benutzung in jeder Beziehung bekannt geworden war. An diese schlossen sich drei Abhandlungen an: De phytographia speciali, 1768, 1769 und 1773, worin er eine unvollendete Geschichte der in der heil. Schrift vorkommenden Pflanzen gibt. Daß aber Geßner nicht mehre und größere Werke herausgegeben hat, daran war theils seine Bescheidenheit schuld, theils seine Gewohnheit, Alles, was er geschrieben hatte, immer wieder zu überarbeiten und seinen Schriften durch Benutzung aller neuern Entdeckungen möglichste Vollständigkeit zu geben. Dies

war namentlich auch der Fall mit der Geschichte der Pflanzen der Schweiz, deren Ausarbeitung er sich vorgenommen hatte, aber immer wieder aufschob, weil er auf jeder Wanderung in die Alpen, sowie durch seine vielen Verbindungen immer wieder Neues entdeckte. So gab dann Haller die Enumeratio methodica cet. allein heraus, da Geßner sich nicht entschließen konnte, auch seinen Namen auf den Titel setzen zu lassen, wie ihm Haller gemäß der frühern Abrede vorgeschlagen hatte; dagegen sandte er dem Freunde, was er dazu gesammelt hatte; und dieser anerkennt dankbar den Gewinn, welchen er daraus für sein Werk, das in der That größern Theiles Geßner'n angehört, gezogen hatte. Um die verkehrten Ansichten zu berichtigen, welche im Juni 1746 durch einen sogenannten Kornregen entstanden waren, schrieb Geßner eine kleine Flugschrift: Untersuchung vom Kornregen 1746. 4. Dieser Kornregen bestand aus den Knöllchen des Feigwarzenkrautes (Ranunculus ficaria *Lin.*), welche besonders vertrocknet einige Aehnlichkeit mit Getreidekörnern haben. Sie waren wahrscheinlich durch heftige Platzregen aus der Erde hervorgeschwemmt worden. — Eine Probe seiner mathematischen und physikalischen Kenntnisse gab er auch in einer Abhandlung: Von der Lage und Größe der Stadt Zürich, welche sich im ersten Bande der Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Zürich findet. — Das Hauptwerk aber, an welchem er viele Jahre gearbeitet, und für welches er große Summen verwandt hat, waren seine Tabulae phytographicae. Vier Jahre lang unterhielt er in seinem Hause den geschickten augsburgischen Kupferstecher Geißler, der unter seiner Leitung arbeitete. Das Werk sollte an die Stelle der unvollkommnern Institutiones rei herbariae von Tournefort treten und hätte, wenn es bei Geßner's Lebzeiten erschienen wäre, da es den Fortschritten, welche die Wissenschaft gemacht hatte, völlig entsprach, den größten Beifall gefunden. Schon 1768 schrieb Haller in den Götting. Anzeig. (S. 195.): „Wir können nicht länger aufschieben, ein vortreffliches Werk bekannt zu machen, dessen schwerster Theil wirklich fertig ist und dessen völlige Ausgabe wir in einer geringen Entfernung vor uns haben. Wir reden von 80 Kupferplatten, worauf in etlichen tausend Figuren Chorherr Johann Geßner die natürlichen Kennzeichen der Linnéischen Geschlechter vorstellt. — Die Kennzeichen werden in den Blumen und Früchten unendlich genauer als in Tournefort's Tafeln mehrentheils nach der Natur oder, wo dieses in indischen Gewächsen nicht möglich gewesen, nach den besten Originalien vorgestellt." Allein das Werk hatte dasselbe Schicksal wie die botanischen Werke des großen Conrad Geßner. Der Verfasser konnte sich nie zur Herausgabe entschließen, obschon er noch 21 Jahre lebte, und an seinem Neffen, dem als Arzt und Naturforscher trefflichen Salomon Schinz (gest. 1784) einen sehr geeigneten Gehilfen gefunden hatte. Dieser gab auch gleichsam als Vorläufer heraus: Prima linea botanicae etc. oder Erster Grundriß der Kräuterwissenschaft aus den charakteristischen Pflanzentabellen des Hrn. Dr. Johann Geßner gezeichnet. Teutsch und Latein. mit 2 illuminirt. Tafeln. Zürich 1775. Fol. Endlich nahm sich der Sohn von Schinz, Christoph Salomon, ebenfalls Arzt und Naturforscher, des verlassenen Werkes an, freilich zu einer Zeit, wo dasselbe nicht mehr die günstige Aufnahme finden konnte, die ihm früher zu Theil geworden wäre. Vom J. 1795 bis 1814 erschienen: J. Gessneri Tabulae phytographicae, analysin generum plantarum exhibentes. Cum commentatione edidit Christ. Sal. Schinz. Turici 1795—1814. 2 Tom. Fol. Aber Geßner's Commentar dazu war verschwunden; denn daß ein solcher, zwar noch nicht geordnet, existirt hatte, sieht man aus einem Briefe des hannöversch. Apothekers Andreä vom Jahre 1763 (Briefe aus der Schweiz nach Hannover geschrieben 1776. 4.), worin er sagt: „selbst die Beschreibung ist zwar auch fertig, aber noch in zerstreuten Papieren enthalten." Der beigefügte Commentar ist daher das Werk des Herausgebers. Dasselbe Schicksal hatten einige andere Schriften, welche Geßner wenigstens auszuarbeiten begonnen hatte und deren Titel er selbst dem Fortsetzer von Leu's helvetischem Lexikon, Holzhalb, mittheilte. Dahin gehört: Descriptio Musei Gessneriani. Für diese Schrift scheinen die in Kupfer gestochenen Abbildungen seiner Insekten und eine mehre Bände in Folio ausmachende Sammlung ausgemalter Mineralien, Versteinerungen und Conchylien bestimmt gewesen zu sein. Ferner findet man bei Holzhalb angeführt: Synopsis methodica lapidum, plantarum et animalium Helvetiae. — Catalogus stirpium horti botanici Tigurini. — Ichthyologia Helvetica. Nicht nur diese Schriften, sondern auch die vielen Briefe, welche Geßner von seinen Freunden erhielt, scheinen verloren. Seine gelehrte Correspondenz war in der That sehr ausgebreitet, nicht nur mit Haller, aus dessen Nachlasse mehr als 600 lateinische Briefe von Geßner an Haller in die Stadtbibliothek zu Bern gekommen sind, sondern auch mit Lambert, Boerhaave, Linné, Jussieu, Gmelin und einer Menge anderer Gelehrten. In seinen Briefen theilte er ohne Rückhalt seine physikalischen und naturhistorischen Beobachtungen und Entdeckungen mit. Seine Verdienste wurden auch von den Zeitgenossen allgemein anerkannt und die angeführten Dissertationen, sowie die 156 Briefe, welche Haller in seine Briefsammlung (6 Bde. Bernae 1773—1775.) aufnahm, sicherten Geßner den Namen eines der vorzüglichsten Naturforscher seiner Zeit, daher wurde er dann auch in eine Menge von gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes aufgenommen. Das Verzeichniß derselben findet man in Hirzel's Denkrede (S. 107.). — Um sein Vaterland erwarb sich Geßner ein großes Verdienst durch die Stiftung und langjährige Leitung der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Durch ihr Beispiel und ihren Unterricht hatten zuerst Scheuchzer und dann Geßner auch zu Zürich Neigung für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften geweckt. Einige jüngere Männer, welche die zu Hause begonnenen Studien auf auswärtigen Hochschulen fortgesetzt hatten, wandten sich nun im Anfange des Jahres 1745 an Geß-

ner mit dem Gedanken der Stiftung eines Vereines für die Naturwissenschaften. Er entsprach dem Wunsche mit Freuden, und nachdem er als Vorbereitung dann vom November 1745 bis gegen Ende des Jahres 1746 einem kleinern Kreise von Theilnehmern eine Reihe von Vorlesungen über Experimentalphysik und Naturgeschichte gehalten hatte, constituirte sich die Gesellschaft unter seiner Leitung. Der Plan, welchen er für die Arbeiten aufstellte, zeigt von seiner umfassenden Einsicht in den natürlichen Zusammenhang der verschiedenen Theile und Unterabtheilungen der Naturwissenschaften und gibt nicht nur ein Bild des damaligen Standes derselben, sondern er beweist auch, wie sehr Geßner in manchen Beziehungen seiner Zeit vorauseilte. Geßner blieb, so lange es seine Kräfte gestatteten, die Seele dieses Vereins, der sich besonders auch um die Verbesserung der Landwirthschaft im Cantone Zürich große Verdienste erworben hat und seinem berühmten Namen verdankte derselbe auch sein wachsendes Ansehen im In- und Auslande. Auch die Anlegung eines botanischen Gartens, der unter seiner Leitung dann sehr bedeutend wurde, war Geßner's Werk. Durch wiederholte Schenkungen von Büchern, physikalischen Instrumenten und Geld beförderte er zugleich die Zwecke der Gesellschaft. Besonders verdient Erwähnung die Schenkung seines Herbarium, das aus 36 Foliobänden besteht und über 7000 Pflanzen enthält. Dasselbe wird jetzt in dem neuen botanischen Garten aufbewahrt. So nur der Wissenschaft und gemeinnützigem Wirken lebend hatte Geßner sein 69. Jahr erreicht, als 1777 der Tod seines geliebten Haller, dann Sulzer's und Lambert's und 1778 seines Freundes, des berühmten Bürgermeisters Hr. Conrad Heidegger, seine Gemüthsruhe erschütterte. Im Jahre 1778 legte er seine Lehrstelle nieder, und nach seinem Wunsche wurde dieselbe seinem Neffen, Salomon Schinz, übertragen. Aber schon 1784 wurde ihm diese Stütze seines Alters durch den Tod entrissen, und als er dann noch 1788 seine treue Gattin verlor, mit welcher er 50 Jahre in zwar kinderloser, aber dennoch glücklicher Ehe gelebt hatte, brach auch die letzte Kraft zu eigner Thätigkeit zusammen. Tief gebeugt lebte er noch bis zum 6. Mai 1790, an welchem Tage er sanft entschlummerte. Wenn Geßner unter den ersten Naturforschern seiner Zeit einen unbestrittenen Rang einnimmt, so erwarben ihm auch seine moralischen Eigenschaften die Achtung und Liebe Aller, die in einige Berührung mit ihm kamen. Eine seltene Gutmüthigkeit, außerordentliche Gefälligkeit und Dienstfertigkeit, besondes auch in Aufschließung und Mittheilung seiner kostbaren naturhistorischen Sammlungen und seiner reichen Bibliothek, ausnehmende Bescheidenheit, und ein reines, tugendhaftes Leben und innige Religiosität, dies sind die Hauptzüge des edeln Mannes. Sein wohlgetroffenes Bild, welches ganz seinen Charakter darstellt, findet man bei der Denkschrift zur Feier des 100jährigen Stiftungsfestes der naturforschenden Gesellschaft in Zürich am 30. Nov. 1846 und beim 48. Neujahrsstück eben dieser Gesellschaft. Seine reiche Bibliothek, die schon 1763 gegen 11,000 Bände enthielt, und die er fortwährend mit Berücksichtigung aller Zweige der Naturwissenschaften vermehrte, wurde zerstreut; den größern Theil seiner Mineralien kaufte dagegen der als Arzt und medicinischer Schriftsteller berühmte Joh. Heinrich Rahn von Zürich (gest. 1812.), aus dessen Händen die durch Rahn noch vermehrte Sammlung vermittels freigebiger Beiträge zürcherischer Bürger für die Stadt Zürich erworben wurde. — Der oben erwähnte älteste Bruder von Geßner, Christoph, starb als Peliater in Zürich den 10. Juli 1741 in Folge seiner Berufstreue während eines grassirenden epidemischen Fiebers. Ueber den zweiten Bruder Johann Jacob s. den folg. Artikel *). (*Escher.*)

GESSNER (Johann Jacob), der Bruder des Vorhergehenden, ein großer Kenner der alten Numismatik, geb. zu Zürich 1707, starb daselbst im December 1787. Er studirte Theologie und wurde 1740 Professor der hebräischen Sprache zu Zürich, mit welcher Stelle er 1754 noch eine theologische Professur verband. Vorzugsweise widmete er sich aber dem Studium der griechischen und römischen Numismatik, und machte den Plan, alle in verschiedenen Werken zerstreuten Abbildungen römischer und griechischer Münzen zu sammeln und in Kupfer stechen zu lassen. Seinen Plan machte er zuerst bekannt in dem Prospectus thesauri universalis numismatum antiquorum. (Tiguri 1734.) Fol. Dann folgte Specimen rei numariae cum prolegomenis et amplissima veterum numismatum collectione. (Tiguri 1735.) Fol. Unter diesem Titel, der aber nur bei der ersten Lieferung war, wird das ganze Werk zuweilen angeführt. Der Titel ist aber folgender: Numismata antiqua populorum et urbium cum commentario omnia, quotquot ex Numismato-phylaciis et scriptoribus de re numaria comparare licuit, integra serie tabulis aeneis repraesentata adscriptis nominibus Museorum unde depromta sunt, et locis praestantiss. authorum, qui singula illustrarunt, digessit et edidit Joh. Jacobus Gessnerus. (Tiguri 1738.) Fol. Die einzelnen Abtheilungen haben eigne Titel. Der erste Band enthält: Numismata regum Macedoniae, Syriae, Aegypti, Parthorum, Ponti, Bosphori et Thraciae, Bithyniae, Siciliae, virorum illustrium, regum minorum gentium, endlich Numismata graeca populorum et urbium. 254 Seiten Text, der von Seite 127 an auch in Kupfer gestochen ist, und 124 Kupfertafeln, welche im Durchschnitte 60 Münzen enthalten. Fol. Tig. Der zweite Theil hat den Titel: Numismata antiqua imperatorum Romanorum latina et graeca. Fol. Tig. ohne Jahrzahl. 183 Kupfertafeln ohne Text. Der dritte Theil Numismata antiqua Familiarum romanarum. Tiguri (o. J.) besteht ebenfalls nur aus 34 Kupfertfln. ohne Text. Dazu kamen dann später und zwar jeden-

*) Denkrede auf Johannes Geßner von Dr. Hans Kaspar Hirzel. (Zürich 1790.) Neujahrsstück der naturforschenden Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1846. 48. Stück. Börner's Nachrichten von jetztlebenden Aerzten. 3. Bd. S. 66 fg. *Halleri* Bibl. Botanica II, 311 seq. Ebenderf. Bibl. Anatom. II, 358.

falls nach dem J. 1775 noch 8 Tafeln Nachträge ohne Titel. Vollständige Exemplare sind jedoch selten. Daher weichen auch die Notizen über die Zahl der Kupferplatten in den verschiedenen bibliographischen Werken sehr von einander ab, und bald wird das Werk in zwei, bald in drei Bände abgetheilt. Es ist übrigens eine bloße und unkritische Sammlung und enthält daher auch viele unechte Münzen; auch fehlt bei manchen Tafeln die erfoderliche Schärfe des Stiches. Indessen behält es immer einen gewissen Werth. Eine Fortsetzung erschien unter dem Titel: Aloysii comitis Christiani appendicula ad numismata gr. populorum et urbium a Gessnero repraesentata. Vindobonae 1762. 4. und 1769, worauf noch folgte Joh. Khell. appendicula secunda. Vindob. 1764. 4. (*Escher.*)

GESSNER (Johann Anton Wilhelm), ein philosophischer und publicistischer Schriftsteller dieses Jahrhunderts. Geboren zu Kirchheilingen bei Langensalza am 16. April 1771, studirte er nach vorausgenossener Schulbildung zu Leipzig die philosophischen Wissenschaften, worin er sich auch die Magisterwürde erwarb und 1801 Privatdocent an der Universität daselbst wurde, nachdem er sich schon mehre Jahre zuvor als Schriftsteller in diesem Fache versucht und bekannt gemacht hatte, wie durch seine Morgengespräche zweier Freunde über die Rechte der Vernunft in Rücksicht auf Offenbarung, (Leipzig 1795 in 8.) und durch seine Theorie der guten Gesellschaft ꝛc. (Ebendas. 1798 in 8.) Im Jahre 1806 außerordentlicher Professor der Philosophie an derselben Universität geworden, ließ er noch folgende Schriften von sich erscheinen, als: Die Freunde Heinrich's IV.; aus d. Französ. des Hrn. Sevrin, 3 Bde. (Leipz. 1806 in 8.) Der letzte Mensch; aus dem Französ. des Hrn. von Grainville (Leipz. 1807 in 8.); die teutsche Reichsstandschaft, ein Beitrag zur richtigeren Würdigung des vergangenen und gegenwärtigen öffentlichen Zustandes von Teutschland. (Ebendas. 1807 in 8.) Seitdem aber verschwindet er plötzlich aus der Reihe der Schriftsteller, indem er noch vor 1810 seine Professur zu Leipzig niederlegte und nach Triest ging, wo er die Stelle eines Hauslehrers bei einem Wechsler annahm und in seinem Vaterlande verschollen geblieben ist. Zu seinen früheren Schriften müssen übrigens noch gezählt werden: Ueber den Ursprung des sittlich Bösen im Menschen; nebst einer Prüfung des kritischen Freiheitsbegriffes und der Kantischen Abhandlung über das radicale Böse (Leipz. 1801 in 8). De veritate cognitionis humanae hujusque limitibus specimen I. (Ebendas. 1801 in 4.); Kritik der Moral (Ebend. 1802 in 8.); die neue Stoa, oder über den Gleichmuth, ein Versuch zur Gründung der Herrschaft über uns selbst. 1. Thl. (Lpz. 1803 in 8.) und Demokrit, oder freimüthige Gespräche über Moral, Religion und andere wissenschaftliche und politische Gegenstände. 2 Bde. (Leipz. 1803 in 8.) Davon enthält der erste Band eine Apologie der Wahrheit überhaupt, der andere den Versuch einer ausführlichen Beleuchtung und Widerlegung des kritischen Moralsystems*). (*B. Röse.*)

*) Vergl. Meusel's Gel. Teutschland XI. 269 und I, 464 mit V, 710. In Eck's Leipziger gel. Tagebuche 1801 sollen sich S. 20—22 Notizen über diesen Gelehrten befinden.

GESSNER (Johann Augustin Philipp), Arzt, am 22. Febr. 1738 zu Rothenburg an der Tauber geboren, studirte und promovirte in Erlangen. Er practicirte in seiner Vaterstadt Rothenburg, wurde von den Fürsten von Oettingen und von Hohenlohe mit Titeln beehrt und starb am 28. Febr. 1801. Geßner war Mitarbeiter an politischen Journalen und verfaßte folgende Schriften: Versuch einer Erklärung der Krystallisation überhaupt. (Erlangen 1759.) Beweis, daß unsere Seele ihrer Vorstellungen und Wirkungen sich allezeit bewußt sei. (Erlangen 1760.) Diss. de acrium in corpore humano agendi modo. (Erlang. 1760.) Geschichte des Wildbades bei Rothenburg ob der Tauber, mit medicinischen Anmerkungen und Beobachtungen. (Rothenburg 1765. 8.) Die Vortheile des Alters zu obrigkeitlichen Aemtern. (Nördlingen 1766.) Widerlegung des Vorurtheils von der zweiten Kindheit der Alten. (Nördlingen 1766.) Sammlung von Beobachtungen aus der Arzneigelahrtheit und Naturkunde. 5 Th. 8. (Nördlingen 1769—1776.) Die Entdeckungen der neuesten Zeit in der Arzneigelahrtheit in den Jahren 1770—1779. 4 Th. (Nördlingen 1777—1783.) (Der erste Theil erschien 1786 in zweiter Auflage unter dem besondern Titel: Entdeckungen des siebenten Decennii des 18. Jahrh. in der Arzneigelahrtheit.) Bekanntmachung obrigkeitlich getroffener Anstalten gegen die Wasserscheu oder die Hundswuth. (Rothenburg 1783.) Obrigkeitlich bekannt gemachter gemeinnützlicher Unterricht über die Kinderblatternkrankheit und deren sicherste Behandlung. (Rothenburg 1783.)

Nach Baader's Lexikon der verstorbenen baierschen Schriftsteller (S. 62.) verdankte Geßner die Vorbildung zu seinen akademischen Studien der Schule seiner Vaterstadt, an welcher sein Vater Rector war, die Arzneiwissenschaft studirte er zu Erlangen und Göttingen und ehe er (1772) das Physicat zu Rothenburg bekam, hatte er bis dahin bereits seit 1764 denselben Posten zu Nürnberg bekleidet. (*F. W. Theile.*)

GESSNER (Johann Georg), geb. am 16. März 1765 zu Dübendorf bei Zürich, äußerte schon in seinem sechsten Lebensjahre den Wunsch, Prediger zu werden. Vorbereitet ward er für diesen Beruf theils durch seinen Vater, der selbst Pfarrer war, theils durch dessen Vicar und Amtsnachfolger, den Decan Breml. Während seiner akademischen Laufbahn zeichnete sich Geßner durch Talent, Fleiß und sittliches Betragen aus. Durch literarische Arbeiten gewann er mehre Preise. Im J. 1787 empfing er die Weihe zum geistlichen Stande. Vier Jahre unterstützte er hierauf als Vicar seinen Vater. Nach dessen Tode (1791) ward er Diaconus an der Waisenhauskirche in Zürich und zugleich Seelsorger im Zuchthause. In diesem Wirkungskreise entfaltete sich, neben seiner Amtswirksamkeit, sein ausgezeichnetes Kanzelrednertalent, und zugleich seine praktische Tüchtigkeit, 1795 ward er Diaconus am Frauenmünster und Amts-

nachfolger seines vertrauten Freundes, Johann Jacob Heß, der damals zum Antistes ernannt worden war. Nach dem frühen Tode seiner Gattin vermählte er sich mit einer Tochter Lavater's, dessen unglückliches Ende er tief betrauerte und ihn durch ein biographisches Denkmal ehrte [1]). Auch dadurch ehrte Geßner Lavater's Andenken, daß er dessen frommgläubiger Schule Zeitlebens treu blieb.

Es war um diese Zeit (1798), als Geßner zum Kirchenrath, und auf sein Ansuchen, unentgeltliche Vorlesungen zu halten, zum Professor der Pastoraltheologie am Carolinum ernannt ward. Mehrmals verwaltete er das Rectorat am Gymnasium und war bis 1831 Mitglied des Erziehungsrathes. In der helvetischen Revolution ward er Pfarrer an seiner Kirche, und einige Male nach Luzern berufen, um vor der dortigen Regierung zu predigen. Neben seinen vielen Amtsgeschäften als Pfarrer und Professor, neben seiner fruchtbaren Thätigkeit als Schriftsteller, war Geßner Präsident der Missions- und Bibelgesellschaft, und nahm thätigen Antheil an der von dem Pfarrer Müslin zu Bern gestifteten Hilfsgesellschaft. Schon 1819 hatte ihm sein früher erwähnter Freund Heß den größten Theil seiner Geschäfte als Antistes übertragen. Nach dem Tode seines Freundes ward Geßner 1829 von dem großen Rathe in Zürich zum Antistes gewählt, mit welcher Stelle damals noch ein Kanonicat und das Oberpfarramt am Großmünster verbunden war. Als jedoch nach wenigen Jahren das Collegiatstift, dessen Kanonicate seit der Reformation fortbestanden hatten, aufgehoben ward, traten durch die Constitution vom Jahre 1831 auch in der bisherigen Competenz der Antistesstelle wesentliche Beschränkungen ein. Geßner bekleidete um diese Zeit nicht mehr seine Professorstelle. Auch in den Erziehungsrath war er nicht mehr gewählt worden. Dessenungeachtet hatte er noch immer einen sehr ausgebreiteten Wirkungskreis. Viele Jahre war er der beliebteste Prediger seiner Vaterstadt. In seinem Berufe als Seelsorger und am Krankenbette entwickelte er eine segensreiche Thätigkeit. Gehörsschwäche und Zittern der Hände bewogen ihn, 1837 seinen Bischofsstab niederzulegen, damit derselbe einem jungen und rüstigen Manne übertragen werden könne. Um so ungestörter lebte Geßner nun seinem Predigerberufe und seiner Beschäftigung mit dem Armenwesen.

Durch Mäßigkeit und eine sehr geregelte Lebensweise hatte Geßner sich bisher fast ununterbrochen gesund erhalten. Er stand bereits in seinem 78. Lebensjahre, als ihn 1840 ein leichter Schlag berührte. Noch an seinem Amtsjubiläumstage, den 21. Oct. 1841, fühlte er sich sehr kräftig. Die erwähnte Feier machte einen tiefen Eindruck auf ihn. Ihre Anerkennung seines Werths und seiner Verdienste gab ihm die Universität dadurch zu erkennen, daß sie ihm an dem genannten Tage das Diplom eines Doctors der Theologie überreichte. Mehre schweizerische Schriftsteller feierten jenes frohe Ereigniß in Gelegenheitsschriften [2]), und die Amtsbehörden trugen auch das Ihrige zur Verherrlichung des Festes bei. Geßner konnte sich nicht versagen, an jenem Tage wieder zu predigen. Auch später betrat er einige Male noch die Kanzel, zuletzt am Osterfeste 1843. Er predigte mit großer innerer und äußerer Kraft. Auch auf das Pfingstfest hatte er seine Predigt schon ausgearbeitet. Ein leichtes Unwohlsein befiel ihn. Er täuschte sich nicht, als er es für den Vorboten seiner nahen Auflösung hielt. Am 20. Juli 1843 endete ein sanfter Tod seine irdische Laufbahn.

Rühmliche Zeugnisse, wie gewissenhaft er seine Zeit und Kräfte verwendet, lieferte seine vorzugsweise aufs Praktische gerichtete Thätigkeit nicht nur im Predigtamte und Jugendunterrichte, sondern auch in der eigentlichen Seelsorge. Das Predigtamt war ihm eine seiner liebsten Amtsverpflichtungen. Seine Brust war gesund, seine Stimme kräftig, unerschütterlich hielt er an dem fest, was ihm nach unausgesetzten Schriftforschungen als reine Bibellehre erschien. Sein Lebenswandel entsprach in jeder Hinsicht seiner Lehre. Christliche Frömmigkeit und herzliches Wohlwollen gegen Jedermann waren hervorstechende Züge seines Charakters. Wer mit ihm irgend in Berührung kam, fand an ihm einen väterlichen Rathgeber und theilnehmenden Freund. Die Zeitereignisse suchte Geßner immer nach ihrer Bedeutung für das Reich Gottes zu würdigen. Von seiner Ueberzeugung ließ er sich durch neuere religiöse Theorien nicht abbringen. Er verhängte dadurch über sich das Schicksal, von Einigen für hyperorthodox, von Andern für nicht rechtgläubig genug gehalten zu werden. Dies Schicksal ertrug er so gelassen und resignirt, daß er selbst seinen entschiedensten Gegnern Achtung abnöthigte.

Unverkennbar zeigte sein Leben und ebenso seine Schriften, daß Geßner Lavater's Schule angehörte und sich im Wesentlichen zu dessen religiösen Principien bekannte. Der größere Theil seiner literarischen Erzeugnisse, die mehrfache Auflagen erlebten, gehört dem Gebiete der Asceti k an, so unter Andern seine Christlichen Unterhaltungen für Leidende und Kranke. (Winterthur 1805. 3. Aufl. Ebdas. 1825.) Christliche Religionslehre für die zartere Jugend. (Ebd. 1809. 8. Aufl. Ebd. 1833.) Christliches Handbuch, enthaltend Gebete, Unterhaltun-

1) Johann Kaspar Lavater's Lebensbeschreibung. (Winterthur 1802. 8.) 3 Bde. Lavater's hinterlassene Schriften gab Geßner in fünf Octavbänden heraus (Zürich 1805.) und besorgte eine wohlfeile Ausgabe von seines Freundes ausgewählten Kanzelreden vom Anfange seines Predigerberufs bis zu seinem Lebensende, sammt den Vorlesungen während seiner Krankheit. (Zürich 1842.) Außer Lavater stiftete Geßner auch einem andern vieljährigen Freunde ein biographisches Denkmal in der Schrift: Blicke auf das Leben und Wesen des verewigten Johann Jacob Heß. (Zürich 1829.)

2) Denkschrift zur Erinnerung an die Jubelfeier der 50jährigen Amtsführung Sr. Hochwürden des Herrn Alt-Antistes Dr. Georg Geßner. (Vom Pfarrer Johann Kaspar Wolf.) (Zürich 1841.) Das Jubelfest der 50jährigen Amtsführung von Georg Geßner und des 100jährigen Geburtstages von Joh. Jacob Heß und J. C. Lavater, gefeiert in Zürich am 27. Oct. 1841 (eine Elegie von A. E. Frölich). (Zürich 1843.) Vita J. J. Zimmermanni, celeberrimi quondam theologi Swicensis. (Svici 1841.) (Gratulationsschrift der theolog. Facultät zu Zürich) u. a. m.

gen und Betrachtungen über die wichtigsten Wahrheiten und Lehren der Religion. (Zürich 1817.) Der Christenglaube in seiner Fruchtbarkeit, oder das Glaubensbekenntniß in kurzen Abschnitten praktisch behandelt zur Privaterbauung (Stuttgart 1835.) u. a. m. Von seinen in der Waisenhauskirche zu Zürich gehaltenen Predigten veranstaltete Geßner eine Sammlung (Zürich 1794). Zu seinen übrigen homiletischen Arbeiten gehören unter andern: Jesus, der verheißene Messias, in einigen Predigten. (Leipzig 1798.) Charakter der Christen; in zehn Reden. (Stuttgart 1807.) Nikodemus, oder die Lehre vom geistigen Gottesreiche. In 24 Predigten. (Zürich 1814.) Schicksale der Wahrheit unter den Menschen, oder Predigten über die Hauptzüge des Christenthums bis auf die Reformation. (Winterthur 1818—1820. 3 Bde.) Der Weg zum Ziele. In Predigten. (Ebendas. 1823.) Passionspredigten zur Beförderung christlicher Festandacht. (Ebendas. 1825.) Der sichere Gang durchs Leben. Eine Sammlung zusammenhängender Predigten (Ebendas. 1826.) u. a. m. Die Bibel und ihre Darstellungsweise legte Geßner zum Grunde bei seiner Schrift: Blicke auf die Menschheit, wie sie war, wie sie ist, wie sie sein wird. (Winterthur 1808.) Von seinen „Vermischten Schriften" (Winterthur 1811.) enthielt der zweite Band (Ebendas. 1813.) interessante Briefe und Auszüge aus Briefen. Auch in dem Gebiete der Poesie versuchte sich Geßner. In gebundener Rede schrieb er die Gedichte: Ruth, oder die gekrönte Tugend, in sechs Gesängen. (Zürich 1795.) und: Boas, ein Gesang zur Erweckung häuslicher Tugenden. (Ebendas. 1796.) Er gab auch geschichtliche Festlieder zu Ehren des Herrn heraus. (Zürich 1796.) Neben seinen zahlreichen Schriften redigirte Geßner noch einige Journale: Sonntagsblätter. (Zürich 1825 und 1826. 2 Jahrgänge.) und die Abendglocke, eine Quartalschrift zu christlicher Erbauung. Erster Jahrg. (Winterthur 1827.) Zweiter Jahrg. (Zürich 1828.) Außerdem lieferte Geßner mehre Beiträge zu Zeitschriften und Predigtsammlungen [3]).

(*Heinrich Döring.*)

GESSNER (Salomon), ein als Dichter und als Landschaftsmaler berühmtes Glied der Geßner'schen Familie zu Zürich, deren literarischer Ruhm zuerst durch den großen Conrad Geßner im 16. Jahrh. war begründet worden. Er wurde geboren zu Zürich 1. April 1730. Nachdem er die untersten Schulen durchlaufen hatte, trat er im siebenten oder achten Jahre in diejenige Classe, in welcher er Latein und Griechisch lernen sollte. Aber dem trockenen und ganz pedantischen Unterrichte jener Zeit, der sich überdies fast nur auf diese zwei Sprachen beschränkte und einzig das Gedächtniß in Anspruch nahm, konnte der lebhafte Knabe, bei welchem schon frühe die Einbildungskraft das entschiedenste Uebergewicht hatte, keinen Geschmack abgewinnen. Eben diese Lebhaftigkeit bewahrte ihn aber auch vor Versinken in stumpfe Abspannung. Beschäftigung mußte er haben, und da sie ihm der Unterricht nicht gewährte, so versah er sich häufig mit weichem Wachse, und formte daraus Gegenstände aller Art, die er dann, wenn es von dem Lehrer nicht bemerkt worden war, als Frucht der in der Schule zugebrachten Stunden seinen jüngern Geschwistern brachte. Er war daher natürlich immer der Letzte in seiner Classe. Zum Unglück hatte sein Vater auch in der Wahl des Privatlehrers, den er ihm neben der Schule hielt, einen großen Misgriff gethan; denn auch dieser kannte kein anderes Mittel der Bildung als das Einbläuen der lateinischen und griechischen Grammatik. Aber Drohungen und Strafen brachten den Knaben nicht weiter in den Sprachstudien. Immer mehr wurde das, was eine Folge unzweckmäßigen Unterrichtes und falscher Behandlung war, der Trägheit und wirklicher Unfähigkeit zugeschrieben. Einst fiel ihm ein Robinson Crusoe in die Hände, und kaum hatte er ihn gelesen, so fing er an eine Robinsonade nach der andern zu schreiben. Aber als sein Lehrer diese Schriftstellerei entdeckte, so erfolgten wieder empfindliche Strafen; denn diesen Trieb nach Thätigkeit zu benutzen, ging über den Horizont des unfähigen Mentors. Allein der Knabe, dem es nicht an Festigkeit fehlte, setzte nun diese Beschäftigung nur desto vorsichtiger fort. Eine Menge solcher Dichtungen aus dieser Zeit hat Geßner kurz vor seinem Tode vernichtet. „Von dem Inhalte und Geiste derselben ist weiter Nichts als dieses bekannt, daß seine Robinsons alle starke Tabaksraucher waren, und daß er Meer und Himmel weidlich stürmen ließ" *). Zu welchen Verirrungen aber eine so verkehrte Behandlung führen kann, zeigt folgende Anekdote aus seinem Leben. Geßner hatte die alte Volkssage vernommen von einem Schüler, der lange Zeit einer der unwissendsten gewesen, dann aber durch einen mit seinem Blute geschriebenen Vertrag mit dem Teufel plötzlich zu der Stufe einer der besten Schüler sei erhoben worden. Als nun einst dem Knaben mit Ausschließung von einem bevorstehenden Familienfeste gedroht wurde, wenn sein nächstes Schulthema nicht besser als die bisherigen ausfalle, ritzte er sich in die Hand und schrieb mit seinem Blute einen solchen Vertrag, jedoch nicht mit dem Teufel, sondern mit dem lieben Gott, damit er ihm die Arbeit gelingen lasse. Seine Hoffnung ging natürlich nicht in Erfüllung und das Thema war so schlecht als die frühern. Alles dies hinderte indessen nicht, daß Geßner wegen seiner Gutmüthigkeit und seiner Lebhaftigkeit, die oft bis zur Wildheit ging, bei seinen Mitschülern sehr beliebt war. Je mehr nun aber beim Fortrücken in den Classen seine Unwissenheit in den Sprachen hervortrat, desto größer wurde die Bekümmerniß seiner Aeltern; denn auch der berühmte Joh. Jacob Bodmer soll ein ungünstiges Urtheil über seine Anlagen ausgesprochen haben, während dagegen der Inspector der Stipendiaten, Joh. Jacob Simmler, (bekannt durch seine „Sammlung

3) Vergl. außer den vorhin angeführten Schriften bei Geßner's 50jährigem Amtsjubiläum den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXI. 2. Th. S. 689 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 17. Bd. S. 708 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 351.

*) Salomon Geßner von J. Jac. Hottinger. (Zürich bei Geßner. 1796.)

alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengesch. des Schweizerlandes" 6 Bde. Zürich, 1757—1763) ihm Talente zuschrieb, die sich später auf unerwartete Weise entwickeln werden. Der Vater entschloß sich endlich, den Knaben für einige Zeit einem Landprediger zu übergeben, und seine Wahl war von den glücklichsten Folgen. In dem zürcherischen Dorfe Berg lebte bei dem dortigen Prediger als Pfarrvicar dessen Sohn, Heinrich Vögelin, der später Prediger und Canonicus in Zürich wurde, ein Mann, welcher der vom Vater ihm eingeflößten Neigung für das Studium der Classiker und der neuern Literatur bis in sein höchstes Alter getreu blieb. In dieser Umgebung und bei liebevoller Behandlung ging dem miskannten Knaben ein ganz neues Leben auf. Zwar ließen sich die versäumten Elemente der alten Sprachen nicht mehr nachholen; aber er gelangte doch dazu, einige lateinische Dichter in der Ursprache und griechische in der wörtlichen lateinischen Uebersetzung zu lesen. Diese Uebersetzung zog er auch später den teutschen und französischen vor, und sein poetischer Sinn ließ ihn das Schöne richtiger auffassen, als es durch eine gelehrte Erklärung hätte geschehen können. Ganz entscheidend für sein ganzes Leben war es dann aber, als ihn sein Lehrer mit Brockes' Gedichten bekannt machte. Die oft so gelungenen Naturschilderungen dieses Dichters weckten auf ein Mal, was in seiner Seele schlummerte; er konnte nicht satt werden, denselben wieder und wieder zu lesen, und noch in spätern Jahren, wo sein geläuterter Geschmack die Fehler, besonders die Ueberladung mit Einzelnheiten wohl erkannte, erinnerte er sich mit der größten Lebhaftigkeit des Genusses, welchen ihm Brockes gewährt hatte und konnte sich nicht enthalten, diesen Genuß durch erneuertes Lesen aufzufrischen. Die Anmuth der Gegend, in welcher er lebte, beförderte diese Eindrücke, und wenn er mit seinem Brockes an einer einsamen Lieblingsstelle saß, so fand seine lebhafte Phantasie die Schilderungen des Dichters in der vor ihm ausgebreiteten Natur verwirklicht. Eine aufkeimende Liebe zu der Tochter des Pfarrers, die ihm im Alter ganz nahe stand, wirkte ebenfalls mit, sein Denken und Thun auf die Poesie zu richten. Es fand sich auch unter seinem Nachlasse eine beträchtliche Anzahl von Versuchen in verschiedenen Dichtungsarten, die in diese Zeit gehören; Fabeln, Erzählungen, Satyren, Anakreontische Lieder, auch Prosa mit Versen untermischt. Hottinger hat (S. 148) einige Bruchstücke mitgetheilt, wovon die Einen an Brockes, Andere an Hagedorn oder Gleim erinnern, und er macht darüber die richtige Bemerkung: „Man sieht hier einen Anfänger, dem Nichts als die Fertigkeit in dem mechanischen Theile seiner Kunst abgeht, um Meisterstücke zu liefern."

So hatte der beinahe zweijährige Aufenthalt Geßner's zu Berg, der in sein fünfzehntes bis siebzehntes Altersjahr fällt, seinem Drange nach Thätigkeit diejenige Richtung gegeben, zu welcher er von der Natur bestimmt war. Er kehrte nun ins väterliche Haus zurück, um in die Buchhandlung seines Vaters einzutreten; denn es konnte ihm nicht entgehen, daß er neben dieser Berufsart auch seiner Neigung für die Poesie wol folgen könne. Zu seiner weitern Ausbildung trug nun vorzüglich der Besuch eines Kreises der gebildetsten Männer Zürichs bei, die sich in dem Nahnischen Hause (welches auch durch Klopstock's Aufenthalt zu Zürich bekannt ist) versammelten und durch ihre Gespräche über Literatur und Kunst den wohlthätigsten Einfluß auf Geßner übten. Aus dieser Zeit hat sich auch eine kleine Sammlung von Gedichten erhalten, größtentheils erotische Lieder in Anakreontischem Versmaße. Sie beweisen die Fortschritte des jungen Dichters. Hottinger sagt darüber: „In einigen derselben ist das milde Licht des Anakreontischen Frohsinnes, die Feinheit der Empfindung und die naive Einfalt des griechischen Liedes unverkennbar. In andern ist der muthwillige Witz und die lose Schalkheit, die in Gleim's frühern Gedichten herrscht, bis zur Täuschung getroffen." Man kann noch beifügen, daß diese „lose Schalkheit" sich auch in seinen frühern Gedichten aus der Zeit seines Aufenthaltes zu Berg verräth; denn joviale Laune war ein Grundzug seines Charakters. Von diesen Gedichten hat übrigens Geßner nur das „Lied eines Schweizers an sein bewaffnetes Mädchen" in die Sammlung seiner Gedichte aufgenommen.

Im Jahre 1749 sandte ihn sein Vater in eine Buchhandlung nach Berlin. Allein die Geschäfte, die ihm dort aufgetragen wurden, das Verpacken von Büchern und dergl. konnten dem jungen Dichter nicht zusagen. Dazu kam, daß ihn die Zerstreuungen der großen Stadt lockten, sowie der Umgang mit mehrern seiner Landsleute, welche Berlin auf ihren Reisen besuchten. Wie in seiner frühern Jugend der Zwang wenig über ihn vermochte, so geschah es auch jetzt. Plötzlich beurlaubte er sich bei der Buchhandlung und bezog eine andere Wohnung, gab aber Sulzer, an welchen er empfohlen war, sogleich Nachricht davon. Der empfindliche Beweis der Misbilligung, welchen ihm seine Aeltern nun durch Verweigerung der Geldsendung gaben, konnte ihn jedoch nicht bewegen, wieder in die Buchhandlung zurückzukehren. Er suchte sich nun selbst zu helfen. Sein innerer Trieb, Gegenstände der Natur auch für das Auge darzustellen, der ihn früher zu jenen plastischen Versuchen in Wachs geführt hatte, war niemals erloschen. Er hatte sich später im Zeichnen versucht, aber ohne irgend welche Anleitung zeichnete er ohne Plan, was ihm vorkam, bald nach Kupferstichen, bald nach der Natur, bald Geschöpfe seiner Phantasie. Auch von dem Mechanischen der Kunst hatte er keinerlei Kenntniß. Jetzt glaubte er durch die erworbene Fertigkeit sich aus der Verlegenheit helfen zu können. Er verschloß sich in sein Zimmer und blieb mehre Wochen für Jedermann unsichtbar, sodaß seine Bekannten nicht wußten, was aus ihm geworden sei, denn immer fanden sie seine Thüre verschlossen. Endlich verläßt er sein Gefängniß und bittet den mit ihm bekannten Hofmaler Hempel (nicht Kempel, wie er in der Biographie universelle genannt wird), ihm dorthin zu folgen. Hempel betrachtet mit steigender Aufmerksamkeit eine ganze Reihe von Landschaften, die Geßner während seiner Einschließung gemalt

hatte. Endlich fragt er den mit Besorgniß sein Urtheil erwartenden Künstler, nach welchen Originalen er gearbeitet habe, und als ihm dieser erwiederte, daß Alles seine eigne Erfindung sei, dabei aber klagte, daß die Farben nicht trocken werden, antwortete Hempel, der bemerkte, daß die Farben nicht mit Leinöl, sondern mit gemeinem Oel gerieben waren, mit lautem Gelächter: „Ein Anfänger, der solche Sachen nicht weiß und doch solche Stücke erfindet, was für Stücke wird der nach zehn Jahren aufstellen!" Indessen sah sich Geßner jetzt noch nicht genöthigt, zu der Malerei seine Zuflucht zu nehmen. Seine Aeltern ließen, wahrscheinlich mit durch Sulzer's Vermittlung, ihren Unwillen fallen. Er erhielt die Bewilligung, noch einige Zeit in Berlin zu bleiben, ohne in die Buchhandlung zurückzukehren, und diese Zeit völliger Freiheit benutzte er zwar, um die Freuden des Lebens mit Mäßigung zu genießen, aber ebenso sehr um den Umgang mit Gelehrten und Künstlern, besonders mit Krause, Hempel, Ramler und Sulzer für seine Ausbildung zu benutzen. Vorzüglich mit Ramler stand er auf einem sehr vertrauten Fuße. Ihm, dem strengen Kunstrichter über Alles, was den Versbau betrifft, legte er einige poetische Versuche vor. Die Nachweisung der Fehler und Härten, worauf Ramler mehr achtete, als auf die Dichtung selbst, setzte Geßner, der die Schwierigkeit fühlte, welche die schweizerische Mundart in Rücksicht des Tonmaßes für ihn hatte, in große Verlegenheit. Da rieth ihm Ramler statt in Versen sich in einer wohl gegliederten, harmonischen Prosa zu versuchen, und wie trefflich Geßner diesen Rath benutzt hat, zeigen seine Gedichte. Es finden sich in denselben nur wenige kleine Lieder, dagegen eine wohlklingende und rhythmische Prosa, welche die Grenze gegen den wirklichen Vers meistens mit großer, aber unmerklicher Kunst inne hält. Ramler hat später einige von Geßner's Gedichten in Verse umgegossen, wodurch dieselben keineswegs gewonnen haben, vielmehr die Vorzüge von Geßner's Prosa nur desto klarer hervortraten. Ganz besonders fühlte sich Geßner dann von Hagedorn angezogen. Er war von Berlin nach Hamburg gereist, wo er den von ihm verehrten Dichter in einem Kaffeehause aufsuchte und ein Gespräch mit ihm anknüpfte, ohne sein Empfehlungsschreiben abzugeben. Hagedorn unterhielt sich mit ihm aufs Freundschaftlichste, und dies wiederholte sich auch am zweiten und dritten Tage. Endlich verlangte Hagedorn den Namen des jungen Mannes zu wissen, dessen Umgang ihm so sehr behagte. Nun übergab ihm endlich Geßner das Schreiben mit der Aeußerung, daß nur der Wunsch, seine Freundschaft zu gewinnen, ihn nach Hamburg geführt habe. Hagedorn, im Umgange höchst liebenswürdig, war nun beinahe unzertrennlich von seinem jovialen Freunde. Er machte Ausflüge mit ihm nach Harvstehude und führte ihn öfters in eine gebildete, dabei muntere und fröhliche Tischgesellschaft. Der Aufenthalt bei Hagedorn blieb auch Geßner die liebste von seinen Reiseerinnerungen.

Als Geßner von Hamburg nach Zürich zurückkam, hatte die durch Bodmer und Breitinger geweckte und durch Klopstock's Aufenthalt zu Zürich noch beförderte Liebe für die teutsche Poesie einen hohen Grad erreicht, wobei freilich auch Uebertreibungen nicht ausblieben. Vor letztern bewahrte jedoch Geßner sein heller Verstand und ein feiner, durch seine Reise trefflich ausgebildeter Geschmack. Er trat nun in die Buchhandlung seines Vaters ein. Das oben angeführte „Lied eines Schweizers an sein bewaffnetes Mädchen," welches er 1751 in der Zeitschrift Crito, jedoch angeblich als bloße Uebersetzung bekannt machte, blieb einstweilen unbeachtet. Etwas mehr Aufmerksamkeit erregte sein Gedicht „die Nacht," welches er 1753 anonym herausgab. Die schon sehr gebildete harmonische Prosa und die lebhafte und glückliche Schilderung der Natur verkündigte ein Dichtertalent, das nur noch weiterer Entwickelung bedurfte. Geßner hat später das kleine Gedicht, dem er selbst wenig Werth beilegte, bedeutend verbessert, und unter Anderem auch die liebliche Dichtung von der Entstehung der Johanniswürmchen beigefügt. Weiter als in der nächsten Umgebung scheint indessen das Gedicht bei seinem ersten Erscheinen wenig Beachtung gefunden zu haben. Größeres Aufsehen, doch, wie es scheint, auch noch nicht in Teutschland, machte sein „Daphnis," welcher 1754 erschien. Die Idee zu dieser Schäferepopöe war durch das Lesen von Amyot's Uebersetzung des griechischen Erotikers Longus bei ihm entstanden; die Behandlung und Ausführung dagegen gehört Geßner allein an, und eine Vergleichung beider ist für Geßner nur vortheilhaft. Allerdings läßt sich an dem Plane des Gedichtes Einiges aussetzen, namentlich daß die Entwickelung gewissermaßen schon im ersten Gesange (das Gedicht ist in drei Gesänge oder Bücher eingetheilt) herbeigeführt wird, auch geht die zwar schöne Episode von dem tugendhaften Aristus aus Kroton nicht aus dem Plane des Gedichtes selbst hervor. Sie soll dadurch veranlaßt worden sein, daß Joh. Kaspar Hirzel (s. d. Art.) Geßner gerathen habe, mehr Handlung und zugleich mehr Moral in das Gedicht zu bringen. Geßner habe zwar lachend gefragt, ob er, den diese Rolle übel kleiden würde, den Moralisten spielen solle, dann aber diese Episode, sowie die des Lamon eingeschaltet. Aber als nun das Gedicht gedruckt werden sollte, machte die Censur Schwierigkeiten, welche die Befangenheit der Zeit beweisen. Schon am Titelblatte fand man Anstoß, weil die Stelle aus Propertius (2, 13, 11.: Me juvat in gremio doctae legisse puellae, — auribus et puris scripta probasse mea. Haec ubi contigerint, populi confusa valeto — fabula, nam domina judice tutus ero) auf demselben stand. Dann fand man den Gehalt, obschon nichts Schlüpfriges vorkommt, unschicklich und auch mit den heidnischen Gottheiten wollte man sich nicht befreunden. Endlich wurde die Bewilligung zum Drucke ertheilt, doch soll der Vorbehalt gemacht worden sein, daß jene Stelle des Propertius weggelassen und weder der Name des Verfassers noch der Ort des Druckes genannt werde, und Hottinger sagt: „diese Bedingnisse seien in der ersten Ausgabe, welche 1754 herauskam, pünktlich erfüllt worden." Wenn dem also ist,

so muß noch im nämlichen Jahre eine andere Ausgabe erschienen sein. Diese mit radirten Vignetten von Geßner's Hand verzierte Ausgabe enthält auf dem Titelblatte die Stelle von Properz und den Druckort „Zürich bei Geßner 1754." Nur der Name des Dichters fehlt, aber unter der Titelvignette steht „S. Gessner f. 1754." Die Ausgabe, auf welche Hottinger hinweist, hat der Verfasser dieses Artikels nicht auffinden können. — Im J. 1756 erschien das kleine Gedicht „Inkel und Yariko." Bodmer hatte den von Gellert benutzten Stoff nach seiner Weise bearbeitet, und einen Schluß beigefügt, daß der Käufer seine Sklavin Yariko den Ihrigen zurückgegeben habe. Geßner fand dadurch das menschliche Gefühl noch nicht befriedigt. Er dichtete einen zweiten Theil, worin Inkel's Reise, die fortdauernde Liebe von Yariko, ihre Rückkehr und die durch sie bewirkte Befreiung des Geliebten, dargestellt wird. — Das kleine Gedicht wurde in gleichem Formate mit Bodmer's Inkel und Yariko gedruckt. Geßner hat dasselbe aber in keine der von ihm selbst veranstalteten Sammlungen seiner Gedichte aufgenommen. Man findet es zuerst in der Ausgabe: Zürich 1789. 16. Weit bedeutender war in demselben Jahre (1756) das Erscheinen von Geßner's 23 ersten Idyllen, unter denen sich auch die Idylle „der Wunsch" findet, die nachher in einigen Ausgaben von denselben getrennt erscheint. Er leitet dieselben mit folgenden Worten ein, die auch auf seine künstlerischen Schöpfungen Bezug haben: „Alle Gemälde von stiller Ruhe und sanftem ungestörtem Glücke müssen Leuten von edler Denkart gefallen, und um so viel mehr gefallen uns Scenen, die der Dichter aus der unverdorbenen Natur herholt, weil sie oft mit unsern seligsten Stunden, die wir gelebt, Aehnlichkeit zu haben scheinen. Oft reiß ich mich aus der Stadt los, und fliehe in einsame Gegenden, dann entreißt die Schönheit der Natur mein Gemüth allem dem Ekel und allen den widrigen Eindrücken, die mich aus der Stadt verfolgt haben; ganz entzückt, ganz Empfindung über ihre Schönheit bin ich dann glücklich wie ein Hirt im goldnen Weltalter und reicher als ein König." Daß Theokrit's Idyllen Geßner den ersten Antrieb zu diesen Dichtungen gegeben, ist unzweifelhaft; aber wie er im Daphnis nicht als Nachahmer des Longus erscheint, so geht er auch in seinen Idyllen auf einer ganz neuen Bahn. Weder das nach neuern Begriffen Rohe der Theokritischen Hirten, oder das Künstliche der Virgilischen Ekloge, noch das galante Wesen der französischen Schäferpoesie findet man in denselben. Seine Schäferwelt spielt in einem goldnen Zeitalter. Die Personen, reine Geschöpfe seiner Phantasie, nähern sich dem Ideale; sie behaupten zwar die Einfalt eines geträumten kindlichen Weltalters, eine angeborene Reinheit des Herzens, eine Pietät der Gesinnung, wie sie in der Wirklichkeit wenigstens nur als Ausnahmen erscheinen; zugleich aber auch in ihren Aeußerungen nicht selten feinere Empfindungen und Gefühle, die einer gebildetern Zeit angehören. Allein der reine Genuß der Schönheiten dieser von erkünstelter Empfindelei freien Dichtungen, der unnachahmlichen Schilderungen der belebten und unbelebten Natur, und der naiven Kindlichkeit unschuldiger und von sanfter Liebe erfüllter Herzen wird dadurch nicht gestört. Sie werden daher auch immer da, wo wahrhaft menschliches Gefühl nicht erstorben ist, Anklang finden, wie sehr auch ein verbildeter Geschmack diese Welt sanfterer Unschuld verachtet. Allerdings sind die Persönlichkeiten nicht scharf ausgeprägt und die Geßner'schen Schäfer gleichen sich in ihren Empfindungen vielleicht allzusehr; aber der Dichter weiß durch die Mannichfaltigkeit der Situationen und Ausdrucksweisen die, bei solcher Allgemeinheit des Charakters unvermeidlich scheinende, Eintönigkeit geschickt zu verhüten. Eine Vergleichung mit Theokrit ist übrigens bei der gänzlichen Verschiedenheit ein unfruchtbares Unternehmen, und jeder hat Vorzüge, die sich bei dem Andern nicht finden. — Die Idyllen fanden übrigens im Anfange, ungeachtet Geßner's Talent anerkannt wurde, in Teutschland eine ziemlich kalte Aufnahme. Neben der größern Neigung für das Kraftvolle und Erhabene wirkte besonders auch die Spannung mit, die durch die Bodmer'schen Streitigkeiten entstanden war, so wenig dieselben auch Geßner berührten. Aber auch Bodmer selbst, der mit einer gewissen Intoleranz nur noch für das Epos eingenommen war, sprach Geßner das Talent für diese höhere Gattung von Poesie ab. Dies war es, was Geßner vorzüglich reizte, sich auch in der Epopöe zu versuchen. So entstand der „Tod Abel's," der 1758 zum ersten Male erschien, aber in Teutschland keine ganz günstige Aufnahme fand. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß das Gedicht der Kritik Stoff zum Tadel darbietet, besonders da, wo die Leidenschaften wirken. Auch sind einige Stellen zu gedehnt und einige Schilderungen der Natur bieten zu wenig Verschiedenheit dar. Der Plan läßt sich auch nicht durchaus rechtfertigen, obschon mehre dagegen erhobene Einwendungen sich leicht widerlegen lassen. (Vergl. Hottinger's Sal. Geßner S. 73 fg.) Dagegen enthält das Gedicht im Einzelnen, in der Schilderung der patriarchalischen Sitten, der Naturschönheit und überhaupt, wo es den Charakter der Idylle annimmt, Stellen vom höchsten Werthe und wie in allen Gedichten Geßner's bietet ihm ein feines Gefühl immer den glücklichsten Ausdruck für jeden Gedanken dar, und gibt seiner Prosa eine Harmonie, welche das Versmaß keineswegs vermissen läßt. Wenn daher auch dieser Versuch, die Idylle mit der epischen Poesie in nähere Verbindung zu bringen, nicht als wirklich gelungen anzusehen ist, so bezeichnet er doch einen nicht unwichtigen Fortschritt der poetischen Literatur der Teutschen. Dagegen kann sein zweiter Versuch in dieser Gattung „der erste Schiffer" als ganz gelungen betrachtet werden, sowol in Rücksicht des Planes als der Ausführung. Die Charaktere sind trefflich gezeichnet und die Motive, ohne gesucht zu erscheinen, mit vieler Einsicht gewählt. Das kleine Gedicht fand daher auch in Teutschland allgemeinen Beifall. Es erschien zuerst 1762 in einer Sammlung von Geßner's Gedichten in vier Bänden. Dieselbe Ausgabe enthält auch einige neue Idyllen und zwei Schauspiele. Das

eine derselben „Kraft" fand, obgleich es der Handlung an der erfoderlichen Lebhaftigkeit fehlt, doch vielen Beifall rücksichtlich der Erfindung, der Zeichnung der Charaktere und wegen verschiedener rührender Situationen. Marmontel hat davon den Stoff seiner Oper Sylvain entlehnt. Das zweite Schauspiel „Evander u. Aleimna," ein Schäferspiel, hat den Zweck, die Unschuld und Einfalt des Hirtenlebens mit dem Prunke und den Verkehrtheiten der vornehmen Welt in Contrast zu bringen. Hottinger nennt es richtig „ein dramatisirtes Idyll," und es ergeben sich aus diesem Zwecke mehre durch ihre Naivetät höchst ansprechende Scenen. Betrachtet man dagegen das Gedicht als Schauspiel, so ist der Tadel, daß der Stoff abgenutzt, die Anlage und Entwickelung verfehlt sei, in der That begründet, und dasselbe fand deswegen auch wenig Beifall. — Vor dem ersten Schiffer und den übrigen neuen Gedichten ließ Geßner gleichzeitig für die Besitzer der frühern einen besondern Abdruck machen, wo sich auch das höchst rührende Bruchstück: „Gemählde aus der Sündfluth" findet.

Geßner hatte sich bis dahin bald mehr bald weniger auch seiner Neigung für das Zeichnen hingegeben. Die lieblichen Vignetten bei den Ausgaben seiner Gedichte wurden immer von ihm selbst gezeichnet und radirt. Indessen war dies nur Nebenbeschäftigung geblieben, die er nie beharrlich fortgesetzt hatte; zugleich aber hatte er seinen Kunstsinn durch sorgfältiges Studium einer merkwürdigen Sammlung von Gemälden, Kupferstichen und Handzeichnungen, die einer seiner Bekannten besaß, ausgebildet, ohne eigentlich dabei etwas Anderes als den Genuß, welchen die Betrachtung der Kunstwerke gewährt, zu suchen. Allmälig aber knüpfte sich nun zwischen ihm und der körperlich und geistig von der Natur günstig begabten Tochter des Hauses ein Verhältniß an, das nach einigen Schwierigkeiten zur Ehe führte. Aber die ökonomische Lage beider Familien war so, daß Geßner nun auf einen einträglichern Erwerb, als ihm die Schriftstellerei gewähren konnte, denken mußte. Er fand denselben in der Kunst, die er bis dahin nur aus Liebhaberei geübt hatte, nun aber mit wirklicher Leidenschaft ergriff. Damals stand er in seinem 30. Altersjahre, und man erstaunt bei Betrachtung seiner künstlerischen Schöpfungen mit Recht darüber, daß es ihm jetzt noch möglich war, sich einen solchen Rang zu erkämpfen. Es liegt in der That darin ein Beweis für die Charakterkraft und die Festigkeit seines Willens, welche man mit der Sanftmuth und der Weichheit der Gefühle, die in seinen Gedichten vorherrscht, kaum vereinbar glauben sollte. Aber seine Seele war auch ganz von der Kunst erfüllt; er hoffte zwar für sich und die Seinigen aus derselben später Gewinn zu ziehen, aber nicht, indem er dem Geschmacke der Menge fröhne, sondern nur wenn es ihm gelinge, den Beifall der Kenner zu erwerben. Daher muß auch sein Fleiß wohl unterschieden werden von dem mechanischen Fleiße handwerksmäßiger Künstler, die nur fürs liebe Brod arbeiten. Wo er ging und stand faßte sein kunstgeübtes Auge auf, was irgend einen malerischen Effect darbot, mochte es Andern auch noch so unbedeutend erscheinen. Ein am Wege liegender Stein, dessen Bruch das Bild eines Felsens darbot, erregte eben sowol seine Aufmerksamkeit als eine ganze Baumgruppe. Wie geschäftig seine Phantasie stets war, zeigt folgende Anekdote. Einst während einer gefährlichen Krankheit beschäftigte er sich geraume Zeit mit dem Betttuche, bis er es so gefaltet hatte, daß er seiner Gattin das Bild eines Felsens zeigen konnte, an welchem die spärliche Beleuchtung des Zimmers den Wechsel von Licht und Schatten begünstigte. Die Figuren studirte er vorzüglich nach Lippert's Daetyliothek. Die große Anzahl seiner hinterlassenen Studien, obschon er sehr viele absichtlich vernichtet hat, beweist seinen beharrlich fortgesetzten Fleiß, auch nachdem er sich als Landschaftsmaler schon hohen Ruhm erworben hatte. Aber es schwebte ihm immer ein Ideal vor, dessen Erreichung sein unausgesetztes Streben war, das aber auch, je mehr der Künstler selbst sich vervollkommnete, desto höher und vollkommener wurde, und deswegen immer unerreicht blieb. Dann geschah es zuweilen, daß gänzliches Mistrauen in seine Befähigung und große Misstimmung sich seiner bemächtigten. Alle Vorstellungen, die günstigsten Urtheile der Kenner und die Begierde, mit welcher seine Gemälde auch um hohe Preise gesucht wurden, Nichts konnte dann seinen Muth beleben. Erst wenn er nach geraumer Zeit seine Arbeiten wie die eines Andern wieder betrachtete, kehrte Selbstvertrauen und das Gefühl anch'io son pittore zurück. Den Weg, welchen er für seine künstlerische Ausbildung verfolgte, und zugleich auch die Abwege, auf welche er anfänglich gerieth, hat er in einem Schreiben vom 10. Januar 1770 ausführlich und für junge Künstler sehr lehrreich beschrieben. Man findet dasselbe zuerst in Joh. Caspar Füeßlin's Geschichte der besten Künstler in der Schweiz (Bd. 3. 1770. Vorr. S. 36—64). Nachher wurde es in die Sammlungen seiner Werke aufgenommen. Von dem Charakter seiner Gemälde wird nachher die Rede sein.

Dieser Eifer, mit welchem sich Geßner ganz der Kunst hingab und den seine Gattin auf alle Weise beförderte, erklärt es, warum bis 1772, mit Ausnahme jenes Schreibens, nichts Neues von ihm im Drucke erschien. Ueberdies wurde er in dieser Zwischenzeit auch einigermaßen ins praktische Leben hineingezogen, indem ihn seine Mitbürger 1765 in den großen und 1767 in den kleinen Rath wählten, womit dann auch die Gerichtsverwaltung über einen kleinen Bezirk des Gebietes der Stadt verbunden war. Indessen that dies seinen künstlerischen Bestrebungen ebenso wenig Eintrag als später der Besitz der Buchhandlung, in welchen er 1775 durch den Tod seines Vaters, dessen einziger Sohn er war, gelangte. Zum Kaufmann keineswegs geeignet, überließ er die Leitung der Buchhandlung seiner Gattin, welche dieselbe auch viele Jahre ganz allein besorgte. Im J. 1772 erschien nun das zweite Bändchen seiner Idyllen, welche den frühern in keiner Rücksicht nachstehen, und zum Theil das Mitgefühl noch in höherm Grade erregen, indem mehre Vorfälle seines Lebens zum Grunde liegen. So äußerte er selbst gegen seine Freunde,

daß er in der wunderschönen Idylle „der Herbstmorgen" sein eignes häusliches Glück geschildert habe, und die Idylle „Daphnis und Chloe," in welcher zwei Kinder für die Genesung ihres kranken Vaters das Liebste, was sie besitzen, ein Vögelchen und eine Taube, opfern wollen, dichtete Geßner nach einer überstandenen schweren Krankheit.

Während Geßner's Name sich nur allmälig in Teutschland Bahn brechen konnte, war schon Paris seines Ruhmes voll. Michael Huber, später Docent der französischen Sprache zu Leipzig, hatte durch Uebersetzungen aus dem Teutschen und durch Unterricht, den er mehrern Hofdamen und einigen Männern vom ersten Range in der teutschen Sprache ertheilte, die Vorurtheile gegen die teutschen Dichter bedeutend gemildert. Seine Verbindungen mit Diderot, Rousseau, Grimm u. s. w. begünstigten seinen Einfluß. Huber unternahm nun die Uebersetzung von Geßner's „Tod Abel's." An derselben nahm der nachherige Minister Turgot bedeutenden Antheil und auch andere Gelehrte wurden von Huber zu Rathe gezogen. Nach Dupont in den Mémoires sur la vie et les ouvrages de M. Turgot (p. 13) soll Turgot den größten Theil des ersten Gesanges und einen Theil des vierten übersetzt haben. Huber fand jedoch nur mit Mühe einen Verleger. Allein kaum war das Werk erschienen, so war es auch, obschon es von Druckfehlern wimmelte, vergriffen. Schon nach 14 Tagen mußte eine zweite und innerhalb Jahresfrist eine dritte Auflage gemacht werden, während noch Nachdrücke in den Provinzen und in Holland und zu Berlin erschienen. Daß wie bei Allem in Frankreich die Mode und ein gewisser Genuß mitwirkte, den der ermüdete Wollüstling zuweilen in dem Contraste mit seinen eigenen Sitten sucht, ist unleugbar; aber auch gelehrte und geistreiche Männer priesen laut dieses Gedicht. Namentlich war Diderot seit dem Erscheinen desselben ein feuriger Lobredner Geßner's. Auf den Tod Abel's folgte die Uebersetzung von Inkel und Yariko durch den sächsischen Legationsrath Riviern, welche Arnaud in das Journal étranger einrückte. Jetzt unternahm Huber auch die Uebersetzung von Geßner's frühern Idyllen. Zu dieser Arbeit vereinigte sich Turgot mit ihm, und man ersieht auch aus Huber's Briefen an Geßner, wie bedeutend sein Antheil an dieser Uebersetzung ist. Dupont schreibt die Uebersetzung ausschließlich Turgot zu; und ebenso den Anfang des ersten Schiffers. Auch Diderot, obgleich der teutschen Sprache nicht kundig, wirkte mit, indem ein feines Gefühl ihn Manches ahnen ließ, was der Uebersetzer bei der ersten Bearbeitung nicht ganz aufgefaßt hatte. Die Idyllen steigerten noch den Enthusiasmus. Die Zeitschriften wetteiferten in Geßner's Lobe, und sein Name war in Aller Munde. Auch Rousseau stimmte in das allgemeine Lob ein, und die Herzogin von Choiseul ließ ihm sogar vortheilhafte Anträge machen, wenn er sich in Paris niederlassen wolle. Daß Geßner, der in der Einfachheit und Tugend der Geschöpfe seiner Einbildungskraft seine innersten Empfindungen und Gesinnungen geschildert hat, den Antrag ablehnte, versteht sich von selbst. — Bei diesem Enthusiasmus für Alles, was Geßner's Namen trug, mußten auch, sobald etwas Neues von ihm erschien, Collisionen der Uebersetzer entstehen. Im J. 1764 kam zu Sedan eine Uebersetzung des ersten Schiffers heraus, die aber durch willkürliche Veränderungen das Gedicht bedeutend entstellt. Im nämlichen Jahre erschien aber die Uebersetzung von Huber nebst dem Daphnis, wozu Geßner's Freund Watelet beitrug, und der Ausgabe fünf Vignetten und ein allegorisches Titelkupfer beifügte. Nach wenigen Wochen wurde eine zweite Ausgabe nothwendig. Bei der Uebersetzung des „Erast" und von „Evander und Aleimna" entstanden ebenfalls mehre Collisionen. Die neuern Idyllen fanden einen trefflichen Uebersetzer an dem Zürcher Heinrich Meister, der durch vieljährigen Aufenthalt zu Paris und durch den Umgang mit den dortigen Gelehrten, sowie überhaupt mit der gebildeten Gesellschaft sich mit den Feinheiten der französischen Sprache ganz vertraut gemacht hatte. Die Uebersetzung erschien zugleich mit dem Originale (Zürich 1772) und beiden Ausgaben sind einige Erzählungen von Diderot beigefügt, deren Aufnahme dieser gewünscht hatte, um, wie er sich gegen Meister äußerte, die Freude zu haben, in Gemeinschaft mit Geßner vor der Welt zu erscheinen. Bemerkenswerth ist es, wie lange sich diese Neigung für Geßner's Gedichte in Frankreich erhielt. Denn obgleich seit dem Jahre 1772 nichts Neues mehr von ihm herausgegeben wurde, so erschienen doch fortwährend Uebersetzungen und Nachbildungen einzelner Gedichte, und noch 1795 und 1799 kamen zu Dijon und zu Paris neue Ausgaben der sämmtlichen Werke mit Kupfern heraus. Auch für das Theater wurden Geßner's Gedichte häufig benutzt. Man findet die Angabe mehrer französischer Theaterstücke, denen dieselben zum Grunde liegen, bei Hottinger S. 107. Bald erschienen nun auch Uebersetzungen in andern Sprachen. Die Idyllen italienisch von Abate Ferri, 1773, englisch 1776, worauf dann später noch vier italienische, zwei englische und zwei holländische folgten, theils von allen Gedichten, theils von einzelnen Stücken. Die Idyllen erschienen 1784 in portugiesischer, 1799 in spanischer, 1794 in schwedischer, der Tod Abel's 1785 in portugiesischer, 1797 in polnischer, 1800 in böhmischer, und Daphnis 1812 in polnischer Sprache. Auch ins Ungarische wurden die sämmtlichen Werke übersetzt. Dieser allgemeine Beifall, wie ihn kaum irgend ein anderer teutscher Dichter bei so ganz verschiedenen Nationalitäten gefunden hat, beweist, wie sprechend Geßner das rein Menschliche in seinen Gedichten darzustellen gewußt hat.

Die Idyllen, welche im J. 1772 erschienen, sind die letzten Gedichte, welche Geßner bekannt gemacht hat. Er war nun beinahe ausschließend mit der Kunst beschäftigt. Dabei entsprach sein häusliches Leben in vielen Beziehungen seinen lieblichen Schilderungen ländlicher Einfachheit und Unschuld, zumal nachdem ihm 1781 die Oberaufsicht über einen ausgedehnten Hochwald, der von dem durch denselben fließenden Sihlstrom seinen Namen hat, von der Regierung war übertragen worden. Hier in seinem lieben Sihlwalde, der dem Landschaftsmaler so reiche Ausbeute gab, brachte Geßner

nun regelmäßig mit seiner Familie die schöne Jahreszeit in der Försterwohnung zwei Stunden von Zürich zu, und was jene frühere Idylle „der Wunsch" so ansprechend malt, ging hier in Erfüllung. Geßner's Idyllen sind auch überhaupt der reine Ausdruck seines Charakters. Eine seltene Herzensgüte, ein warmes Gefühl für Tugend und Sittlichkeit und ein zufriedener und heiterer Sinn waren die Grundzüge seines ganzen Wesens. Daher unterhielt er sich auch so gern mit einfachen, treuherzigen Menschen, oder mit unschuldigen Kindern, und nicht blos seinen eigenen, auch andern Kindern suchte er auf alle Weise Freude zu bereiten. Mit diesen Eigenschaften seines sittlichen Charakters verband er ein munteres, joviales Wesen, große Neigung zu gutmüthigem Scherze und einen treffenden, aber nie verletzenden Witz. Daher gewährte ihm auch das Lesen von Don Quixotte immer großes Vergnügen, und beinahe jährlich durchlas er denselben ein Mal. In jüngern Jahren und im engern Kreise seiner Freunde entwickelte er auch oft zu deren großer Belustigung ein ganz ausgezeichnetes Talent komischer Darstellung und satyrischer Laune, wobei Worte, Geberden und Mienenspiel so im Einklange waren, daß Niemand unter dieser Hülle den Dichter der naiven Unschuld geahnet hätte. Ein feines Gefühl ließ ihn überall das Schiefe und Belachenswerthe erkennen, und die Reinheit seines ästhetischen Sinnes beweist jede Zeile seiner Gedichte. Wie er in der Rede Harmonie und Rhythmus aufs Feinste fühlte, so auch in der Musik, obgleich derselben ganz unkundig, sodaß nicht selten seine Urtheile auch von Kennern bewundert wurden. Fügt man dazu noch einen hellen Verstand, einen nicht gemeinen Scharfsinn und eine seltene Bescheidenheit, so sind die Hauptzüge für das Bild des ausgezeichneten Mannes gegeben. Zu näherer Kenntniß von Geßner's ganzem Wesen als Mensch, als Familienvater und als Künstler, sowie zur Belehrung für Kunstfreunde und studirende Künstler dient besonders auch: „Salomon Geßner's Briefwechsel mit seinem Sohne, während dem Aufenthalte des Letztern in Dresden und Rom in den Jahren 1784—85 und 1787—88." (Bern und Zürich bei Heinr. Geßner 1801.) Daß Gelehrsamkeit in der eigentlichen Bedeutung des Wortes ihm abgehen mußte, ist nach dem Gange seiner Bildung begreiflich; daß er aber in den Geist der alten Classiker eingeweiht war, beweisen seine Gedichte. Daher waren ihm auch wörtliche Uebersetzungen der Alten am liebsten. So zog er die Uebersetzung Homer's von Damm der Stollberg'schen und Bodmer'schen weit vor, „denn", sagte er, „was der griechische Homer in männlicher Einfalt sagt, das sagt ihm der ehrliche Damm in kindischer Einfalt ganz getreu nach, und ich kann mir den Geist des ionischen Sängers aus Damm's kindischem Gelalle weit besser herausfinden, als aus den kunstmäßigen Nachbildungen der Uebrigen." In der kurzen, aber lesenswerthen Vorrede zu Steinbrüchel's Uebersetzung von Sophokles' Elektra, Antigone und Philoktetes (Zürich 1759 und 1760.) sagt Geßner bei Erwähnung von Pope's Homer: „Ich wünschte nicht zu wissen, wie der Uebersetzer das oder jenes ausbilden kann; ich will lieber sehen, wie es der Verfasser selbst gethan hat."

So lebte Geßner zufrieden und glücklich im häuslichen Kreise der Seinigen. An zwei Abenden jeder Woche versammelten sich bei ihm eine Anzahl geistreicher und gelehrter Männer, zumal solcher, die mit Lavater's damaligen Bestrebungen in religiösen Dingen nicht einverstanden waren. Unbefangene Besprechung älterer und neuerer Gegenstände der Kunst und Literatur, an welcher auch Geßner's geistreiche Gattin vielen Antheil nahm, und wobei Witz und muntere Laune nicht fehlten, füllte die schnell verfließenden Stunden aus. Auch im Sihlwalde wurde er oft von seinen Freunden besucht. — Aber plötzlich wurde auch dieses glückliche Stillleben zertrümmert. Den 28. Februar 1788, als Geßner sein 58. Jahr noch nicht ganz zurückgelegt hatte, wurde er vom Schlage getroffen, und den 2. März starb er ruhig und ohne Schmerzen. Bald war ausschließlich von seinen Mitbürgern eine bedeutende Summe zu Errichtung eines schönen Denkmals zusammengebracht, das einen öffentlichen Spaziergang an der Limmat ziert, den Geßner oft besuchte. Ein ausgezeichnetes Basrelief von der Hand des Schweizerkünstlers Trippel zu Rom in carrarischem Marmor wurde auf der Vorderseite angebracht. Es stellt die Scene vor, aus der Idylle „Daphnis und Micon," wo Daphnis den Letztern vor seine Hütte geführt hat, und dieser zum Andenken des Vaters von Daphnis die erste Schaale Weins ausgießt. Später mußte dieses Basrelief zum Schutze gegen die Witterung in den nahen Pavillon gebracht werden. Statt dessen wurde Geßner's Büste in eine Vertiefung des Denkmals gesetzt. Die Rückseite enthält die Worte aus dem ersten Gesange vom Tode Abel's: „Billig verehret die Nachwelt den Dichter, den die Musen sich geweihet haben, die Welt Unschuld und Tugend zu lehren."

Was Geßner als Dichter war, das war er auch als Maler. Seine Gemälde sind Idyllen, wie seine Idyllen Gemälde sind. Trauliche, von dem Weltgeräusche entfernte, Plätzchen, bevölkert mit den Wesen, welche nur seine schöpferische Einbildungskraft in seinen Gedichten vorführt, mit einer reizenden Fülle der Details ohne Ueberladung, sind die Gegenstände seiner Gemälde. Die Composition hat die edle Einfachheit des Alterthums. Ueberall herrscht eine unaussprechliche Anmuth und in dem Idealisirten selbst die höchste Wahrheit. Und wie in seinen Idyllen trotz der Allgemeinheit des Charakters seiner Hirten und Hirtinnen doch durch die Verschiedenheit der Situationen die größte Mannichfaltigkeit erreicht wird, so gelang dasselbe seiner dichterischen Einbildungskraft in den Gemälden. Einsame Waldgegenden, alte Tempel und andere Gebäude im edelsten Style des Alterthums, zerfallene Denkmäler, Felsenwände, Quellen und Wasserfälle, mit der Staffage von badenden Nymphen oder Hirtenknaben, die sich mit kleinen Satyrn zum Tanze schlingen, Hirten und Hirtinnen und ländliche Scenen erscheinen in solcher Mannichfaltigkeit, daß jedes folgende Gebilde seiner Kunst sich wieder als neue, von den vorigen verschiedene Schöpfung

darstellt. Auch seinen nach der Natur gezeichneten und geätzten Landschaften weiß er immer einen idyllischen Charakter zu geben. Sein frühestes geätztes Blatt war wahrscheinlich ein Titelblatt zu der Ausgabe von Kleist's Frühling vom J. 1753. Dann folgte das radirte Titelblatt und die Vignetten zu Daphnis (1754 s. oben) und hierauf die Verzierungen bei seinen folgenden Schriften. Man kann dabei die raschen Fortschritte, die er in der Sicherheit der Zeichnung und in der mechanischen Behandlung machte, genau verfolgen. Im J. 1766 erschienen von ihm zehn Landschaften in gr. 4, die seinem Freunde Watelet gewidmet sind, im Geschmacke von Waterloo, welche die Vergleichung mit diesem Vorbilde nicht zu scheuen haben. Zweiundzwanzig andere radirte Landschaften, die von 1767 bis 1772 erschienen, wovon zehn mit mythologischen Figuren, zeugen von den großen Fortschritten, die er gemacht hatte und tragen nun schon ganz das Gepräge der zarten und geistreichen Geßner'schen Kunst. In dieselbe Zeit fallen die Titelkupfer und Vignetten zu der kleinen Ausgabe seiner Werke von 1770 bis 1772; sie geben derselben einen vorzüglichen Werth, wurden dann aber wieder aufgefrischt. Vor Allem hat aber die große Quartausgabe seiner Werke mit Geßner's Kupfern den höchsten Kunstwerth, und die nachher in Frankreich erschienenen Ausgaben mit Kupfern von dortigen Künstlern lassen sich mit Geßner's Blättern nicht vergleichen. Der erste Theil erschien 1773, der zweite 1777. Aber der dritte, welcher den Tod Abel's und Daphnis' enthalten sollte, ist nie erschienen. Auch die 52 radirten Schweizerlandschaften zu den Jahrgängen des Helvetischen Almanachs von 1780 bis 1788 sind sehr schätzenswerth. Neben diesen Blättern hat Geßner eine bedeutende Anzahl von Kupfern und Verzierungen zu Verlagswerken der Orelli'schen Buchhandlung geliefert, an welcher er neben seiner eigenen Antheil hatte. Die Verzierungen von Eschenburg's Uebersetzung des Shakespeare und die neun Kupfer zu Waser's Uebersetzung des Hudibras (1765) sind Beweise seines Geschickes, auch das Belachenswerthe geistreich darzustellen. — Geßner's Gemälde sind Guaschgemälde. Die Gegenstände haben wir schon angeführt. Die Zahl derselben ist bedeutend und sie wurden theuer bezahlt. Man findet sie in England, Frankreich, Teutschland und in der Schweiz zerstreut. Eine Sammlung von 24 derselben, die im Besitze der Familie waren, sind 1805—1808 von Kolbe zu Zürich in Kupfer gestochen worden. Die Originale besitzt jetzt die zürcherische Künstlergesellschaft. Eine Beschreibung derselben findet man bei der französischen Uebersetzung des Briefwechsels von Geßner mit seinem Sohne. (Paris, Levrault Frères. 1801.) Im Einzelnen wurde an Geßner's Kunstwerken allerdings Verschiedenes getadelt; den Figuren wurde Härte vorgeworfen, was eine nothwendige Folge davon war, daß Geßner nicht nach lebenden Modellen, sondern ausschließend nach alten Kunstwerken, meistens nach der Lippert'schen Daktyliothek studirte. Auch läßt sich eine gewisse Einförmigkeit seiner Frauenköpfe nicht leugnen, und so sind ihm auch die Lüfte nie ganz gelungen, was aber wegen der Beschränktheit des Horizonts weniger auffällt. Dennoch machen seine Gemälde durch die Poesie, die darin liegt, durch die kunstvollen und doch so natürlichen Lichteffecte rührenden Eindruck auf empfängliche Gemüther, und sie regen Ideen an, die tief in der Seele haften. — Von Geßner's sämmtlichen radirten und geätzten Blättern wurde eine Sammlung in einer kleinen Anzahl von Exemplaren herausgegeben; sie enthält 336 Blätter. (Neben der oben angeführten Biographie Geßner's von Hottinger, und Geßner's Briefwechsel mit seinem Sohne Conrad, dem ausgezeichneten Schlachten- und Pferdemaler († 8. Mai 1826), hat man eine französische Biographie bei einer zu Paris 1774 unter dem Titel: Oeuvres choisies de M. Gessner etc. erschienenen Sammlung; dieselbe ist aber unzuverlässig. Besser ist diejenige von Petitain bei der zu Paris 1799 erschienenen französischen Uebersetzung. Auch der Artikel in der Biographie universelle (Tom. 17) enthält einiges Unrichtiges; unter Anderem wird der Sihlstrom dort Linth genannt, und der Spaziergang, wo Geßner's Denkmal steht, an den Zusammenfluß der Limmat und Linth gesetzt. Der Professor zu Pavia, Abate Bertola, hat ein Elogio auf Geßner herausgegeben, welches auch ins Teutsche übersetzt wurde. (Zürich 1789.) Er erzählt darin einen Besuch, welchen er Geßner im Sommer 1787 im Sihlwalde machte, auf eine Weise, an der die Dichtung nicht weniger Antheil hat als die Wahrheit.) *(Escher.)*

GESSNER (Wilhelm Friedrich Immanuel), geb. 1733 zu Stuttgart, studirte dort und zu Tübingen. Im J. 1753 ward er Magister der Philosophie und 1759 Pfarrer zu Mettenzimmern. Als Collaborator kam er 1775 nach Canstadt und 1779 als Präceptor nach Gochsheim im Würtembergischen. Er starb dort 1791. In seinen Studienjahren auf der Universität zu Tübingen vertheidigte er seine Diss. de gloriosa majestate Dei Triunius, ad Orac. Jes. VI. (Tubing. 1756. 4). Längere Zeit beschäftigte ihn die Ausarbeitung eines umfangreichen historisch-politischen Werkes. Nur den Plan davon machte er öffentlich bekannt unter dem Titel: „Gegenwärtige Verfassung aller und jeder Reiche und Staaten in Europa," mit der hinzugefügten Bemerkung, daß dies Werk nach und nach ans Licht treten werde. Der erwähnte Plan erschien zu Augsburg 1783. 8. Als Pädagog machte er sich verdient durch die von ihm herausgegebene Schrift: Der griechische Speccius oder faßliche und leichte Art, der Jugend die Anfangsgründe der griechischen Sprache beizubringen, nebst einer kurzen Anleitung zur Formation der griechischen Temporum. (Stuttgart 1791. 8.) Er verfertigte außerdem den Anfang des alphabetischen Registers zu dem allgemeinen Repertorium der Literatur für die Jahre 1785—1790*). *(Heinrich Döring.)*

GESSORIACUM, ein Hafenplatz an der Nordküste Galliens im Gebiete der Morini, von welchem Hafen aus die Ueberfahrt nach Britannia stattfand. Nach Pomponius Mela hatte dieser nördliche Küstenstrich Galliens keinen bedeutenderen Ort aufzuweisen als

*) Vergl. Haug's Gel. Würtemberg S. 76. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 176 fg.

Gessoriacum (auch Gesoriacum geschrieben), was man auch aus der vergleichenden Bemerkung des Florus (Epit I, 11. 8) folgern darf, daß nämlich den alten Römern in den ersten Jahrhunderten u. c. Fregellä in Italien so weit entfernt erschienen, als in der Kaiserzeit Gesoriacum. Ptolemäus (II, 9. §. 8) erwähnt diesen Hafenplatz unter dem Namen Γησορίακον ἐπίνειον im Gebiete der Morini. (Auch nennt er den Hafen Γησοριακὸν ἐπίνειον II, 9. 2. VIII, 5. 6.) Ebenso *Plinius* IV, c. 31: Morini, Oromansaci iuncti pago, qui Gessoriacus vocatur. Und c. 30: Haec (Albion) a Gessoriaco Morinorum gentis littore, proximo trajectu quinquaginta M. — Dann nennt er (III, 5) die Gessorienses. Cäsar hatte seine erste Ueberfahrt aus Gallien nach Britannia vom Gebiete der Morini aus gemacht (bell. Gall. IV, 21: quod inde erat brevissimus in Britanniam transjectus), und ebenso die zweite Ueberfahrt, bei welcher der Hafen Itium, Icium, Iccium als Versammlungsplatz der Schiffe genannt wird (V, 2. 5: quo ex portu commodissimum in Britanniam transmissum esse cognoverat). Da nun anzunehmen ist, daß Cäsar den besten Hafenplatz benutzt hat, so hat man vermuthet, daß der Portus Iccius und Gessoriacum ein und derselbe Hafenort gewesen sei. Denn nach Cäsar's Zeit kommt der Name portus Iccius nirgends mehr zum Vorschein und Gessoriacum war der bedeutendste Küstenort mit Hafen geworden. Auch Mannert hat mit Cluver angenommen (Geogr. d. Griech. und Röm. 2. Th. Abth. 1. S. 163 fg.), daß Gessoriacum für den portus Iccius Cäsar's zu halten sei. — Joh. Jac. Chiffletius hat über dieses Thema eine besondere Schrift herausgegeben (Portus Iccius Julii Caesaris demonstratus, ed. II. [Antverp. 1627. 4.]), worin er die zahlreichen Vermuthungen von anderen Gelehrten und seine eignen Ansichten entwickelt. Wie Viele über diesen Gegenstand gehandelt haben, kann man aus folgender Stelle abnehmen (p. 56 seq.): „Robertus Guaguinus, Hermolaus Barbarus et Dominicus Niger collocant Gessoriacum ad Brugas: Hector Boëtius ad Slusam municipium: Io. Talbotus ad Caletum: Turnebus et Surita ad vicum Soacum: Scaliger ad Gessoire oppidum: Rob. Coenalis ad Cassetum: Bilibaldus ad Gandavum: nonnulli ad Diepam Essuorum: Rhenanus, Massonus, Lelandus, Maginus, Velserus, Camdenus et alii complures ad Bononiam; quorum opinioni subscripsit Megerus, qui sic in annalibus Flandriae anno MCCCVII: „Haec facta sunt Bononiae, quae nomine dicta est antiquo Gessoriacum, Morinorum navale, Marcellino inter veteres memorata etc.“ — Das Resultat der Schrift des Chiffletius ist, daß der portus Iccius ein doppelter gewesen und daß der eine derselben noch im gegenwärtigen Uferdorfe Mardiccium mit einem Hafen zu erkennen sei, daß aber der alte zu Cäsar's Zeit berühmte Hafen vom Meere bedeckt worden und überhaupt die Meeresküste daselbst eine andere Gestalt erhalten habe (p. 34 seq. 45 seq. 49 seq. 52 seq.). Nach der Ansicht des Chiffletius waren der portus Iccius und Gessoriacum verschiedene Plätze, was er aus der Richtung der viae militares Morinorum (im Itinerarium Antonini) ermittelt zu haben glaubt (p. 28 seq.). Allein die gelehrte Arbeit des Chiffletius ist durch eine andere Monographie über denselben Gegenstand von dem Engländer Wilh. Somner widerlegt worden, welchen Cluver's Meinung beigetreten ist, daß nämlich Gessoriacum mit Cäsar's portus Iccius (*Strab.* IV, 199 *Cas.*: τὸ Ἴτιον, ᾧ ἐχρήσατο ναυστάθμῳ Καῖσαρ ὁ θεὸς διαίρων εἰς νῆσον) identisch sei. Die genannten beiden Abhandlungen haben auch den Cellarius bewogen, über dieses Thema weitläufig zu handeln, ohne zur Entscheidung zu kommen (I, 2, p. 379: tanta dissensio eruditorum hominum de portu est Icio et tam variis in locis ille quaeritur. — Denn in dubio controversiam relinquemus). Gessoriacum hat zur Zeit Cäsar's noch nicht existirt und nachdem es seine Entstehung erhalten und in Aufnahme gekommen, scheint Cäsar's portus Iccius nicht mehr beachtet oder auch durch das überfluthende Meer unbrauchbar geworden zu sein. Gessoriacum wurde bald bedeutender Hafenplatz und erhielt dann den Namen Bononia, wahrscheinlich nachdem eine neue Colonie von Rom oder von Gallien aus dahin abgeschickt worden war (eine Colonia Morinorum wird in Goltzii thesauro num. erwähnt). Zur Zeit des Julianus hieß Gessoriacum bereits Bononia. *Ammianus Marcellinus* XX. c. 9. Vgl. *Wesseling*, Not. ad Itinerarium Antonini p. 363. und Mannert a. a. O. *(Krause.)*

GESSUS wird von Plinius (H. N. V, 31) als ein Fluß im Gebiete Troglia an der Küste Kleinasiens aufgeführt, welche Gegend allen Jonern heilig gewesen und deshalb Panionia genannt worden sei. Hieraus dürfte man wol folgern, daß die kleinasiatischen Joner hier ihr Fest Panionia begangen haben. Die Panionia wurden an verschiedenen Orten begangen, bei Mykale (*Herodot.* I, 148; *Strab.* VIII, 7, 384. *Cas. Diodor.* XV, 49), zu Smyrna (*Philostrat.* vit. Apoll. tyan. IV, 5, 143. *Olear.*). Vgl. *Spanhem.* de praest. et usu numism. Tom. I. p. 644, wo die verschiedenen Πανιώνια aufgeführt werden. *(Krause.)*

GESTA. GESTE. Chanson de Geste. GESTA ROMANORUM. — Den älteren römischen Schriftstellern hatte der dem ursprünglichen Charakter der lateinischen Sprache angemessene concrete Ausdruck *res gestae* für die Bedeutungen „Handlungen, Thaten,“ besonders „Kriegsthaten“ genügt. Mit der anhebenden Neigung zu abstracten Bildungen tauchte dann im silbernen Zeitalter der römischen Literatur der neutrale Plural *gesta* mit substantivischer Geltung auf; z. B. bei *Tacitus*, Agric. 8: Nec Agricola unquam in suam famam *gestis* exsultavit; ad auctorem et ducem, ut minister, fortunam referebat. Und als das Christenthum, für seine abstracte Denkweise sich einen gefügigen Ausdruck schaffend, jene bereits eingeleitete Umwandlung des Charakters der lateinischen Sprache vollendete, ward in der christlichen Latinität die neutrale Form *gesta* zur herrschenden. So erscheint sie mehrmals in der lateini-

schen Bibelübersetzung des Hieronymus, in der Vulgata: *Gesta autem David regis* priora et novissima scripta sunt in libro Samuelis Videntis. 1 Paralip. 29, 29; Reliqua autem *gestorum Josaphat* ... scripta sunt in verbis Jehu .. quae digessit in libros Regum Israel. 2 Paral. 20, 34; Reliqua autem *gestorum Manasse* ... continentur in sermonibus regum Israel. 2 Paral. 33, 18; Et coepit populus Israel scribere in tabulis et *gestis publicis*: Anno primo sub Simeone sacerdote ... 1 Mac. 13, 42. In der zuletzt angeführten Stelle zeigt sich das Wort *gesta* nun auch in einer neuen Bedeutung, indem seine bisherige Geltung „Thaten, Handlungen, Verhandlungen" erweitert erscheint durch Uebertragung auf deren „Aufzeichnung," wodurch es in den Bedeutungskreis des dafür altüblichen Ausdruckes *acta* übergreift. So finden wir es bei Augustinus in den Verbindungen: gesta proconsularia, praefectoria, municipalia, judicum, ecclesiastica, episcopalia etc. Jenem älteren *acta* bleibt nun überwiegend die geistliche Sphäre vorbehalten, in den „Actis Apostolorum, Martyrum, Sanctorum, Conciliorum" etc., während *gesta* überwiegend die weltliche, und im engern Sinne die heroische Sphäre behauptet. Zuletzt endlich wandelt *gesta* auf romanischem Boden zuweilen sogar Numerus, Geschlecht und Declination, indem es unter die Feminina der ersten Declination übertritt. So brauchte es z. B. der Bibliothekar Karl's und Ludwig's, Gervardus, in den Distichen, welche er der von seinem Freunde Einhart verfaßten Lebensbeschreibung Karl's des Großen beifügte:

Hanc prudens *gestam* noris tu scribere lector
Einhardum, magni magnificum Karoli.

Als Femininum geht das Wort dann auch in die romanischen Sprachen über, ital. provenz. span. *gesta*, altfranz. *geste*, und bezeichnet hier, bald singularisch, bald pluralisch gebraucht, 1) die Thaten eines vornehmen Geschlechtes, 2) die Beschreibung derselben, die Chronik, 3) vermöge einer Uebertragung von den Sachen auf die Personen, die Geschlechtsfolge, den Stamm selbst [1]). Am häufigsten ward es in altfranzösischer Poesie gebraucht, und erhielt in dieser eine technische Bedeutung. *Chanson de geste* ward nämlich der stehende Ausdruck für die in einreimigen Tiraden abgefaßten, sowol zum Absingen, als zum Hersagen oder Vorlesen bestimmten Epen, zunächst aus den einheimischen Sagenkreisen, dann aber für Heldengedichte dieser Form überhaupt [2]); während die in den ritterlichen höfischen Kreisen gepflegten *Romans* und *Contes*, aus anderen Quellen stammende erzählende Gedichte waren, in einer nicht sangbaren Form, in strophenlosen Reimpaaren, abgefaßt, und nur für das Hersagen oder Vorlesen bestimmt [3]).

Ihrem Ursprunge nach stammen die eigentlichen chansons de geste, oder die fränkisch-karolingischen Epen, aus den Helden- und Geschlechtssagen (gesta) der germanischen Eroberer und ihrer Nachkommen. Diese Sagen hatten sich in mündlicher Ueberlieferung fortgepflanzt, auch manchmal eine Aufzeichnung durch Schreibkundige (clercs), zumeist durch Geistliche und in lateinischer Sprache, und damit eine Aufbewahrung in den Klöstern gefunden, bevor sie zu derjenigen Form und Fassung in der Vulgärsprache gediehen, in welcher sie handschriftlich auf uns gekommen sind. Daher berufen sich diese Epen auch nicht selten auf die geste, auf eine schriftliche Vorlage, auf die Mittheilung einer solchen durch einen Abt oder schriftkundigen Geistlichen, oder auch ein Klosterarchiv [4]). Welche Form die ursprünglichen, den ältesten chansons de geste zu Grunde liegenden epischen Lieder gehabt haben, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Die ältesten chansons de geste selbst aber zeigen den bis mindestens ins 10. Jahrh. hinauf historisch nachweisbaren zehnsylbigen durch eine Cäsur unterbrochenen Vers, mit männlichem Reime oder Assonanz und strengem Abschlusse des Sinnes am Ende des Verses. Neben ihn trat nach der Mitte des 12. Jahrh. der zwölfsylbige Vers, bekannt unter dem Namen Alexandriner, welcher ihm von seiner ersten Anwendung im Alexandersagenkreise geworden sein soll. Beide Verse scheinen nationalen Ursprunges, eine selbständige romanische Schöpfung zu sein; denn sie von classischen oder gar germanischen Vorbildern abzuleiten, will nicht gelingen; doch mag vielleicht classischer oder kirchlicher Einfluß auf ihre Entstehung mitgewirkt haben [5]). Diese Verse nun, der zehn- wie der zwölfsylbige, erscheinen in allen älteren Epopöen weder unverbunden, noch paarweise oder zu regelmäßigen Strophen vereinigt; vielmehr verknüpft eine und dieselbe Assonanz, oder ein und derselbe Reim eine unbestimmte Reihe von Zeilen ohne Unterbrechung, worauf der Dichter zu einer anderen Assonanz oder einem anderen Reime übergeht. Bei den Alten hießen diese Absätze vers, gegenwärtig ist dafür der Name tirades monorimes üblich. Auch diese einreimige Tirade, der das altfranzösische Heldengedicht, wie Diez bemerkt [6]), seine streng epische, weniger als bei anderen Nationen zum Lyrischen geneigte Haltung verdankt, ist volksmäßigen Ursprunges, und läßt sich in lateinischen für das Volk bestimmten Gedichten bis ins 4., ja bis ins 3. Jahrh. hinauf nachweisen [7]). Manche

1) *Ducange* s. v. *gesta*. Diez, Etymologisches Wörterbuch der Romanischen Sprachen (Bonn 1853.) S. 169. Amis et Amiles, herausgeg. von Conr. Hofmann. (Erlangen 1852.) S. 231.

2) „Le nom de Chanson de geste appartient à un ancien poëme formé de vers de dix ou douce syllabes, et divisé en couplets monorimes de longueur inégale. Sauf quelques rares exceptions, ce poëme avait pour but de célébrer les actions guerrières et les grandes infortunes des héros. C'est donc, à proprement parler, l'epopée française." *Paulin Páris*, Notice sur Jean Bodel, Histoire littéraire de la France. Tom. XX. (Paris 1842.) p. 616.

3) Ferd. Wolf, Ueber die Lais, Sequenzen und Leiche. (Heidelberg 1841.) S. 175. 4) Cum counte nostre geste; ço dist la geste; cum l'em treue escrite; il est escrit en l'ancienne geste u. dgl. Wolf a. a. O. S. 175. 5) Diez, Altromanische Schriftdenkmale. (Bonn 1846.) S. 89—132. Wolf a. a. O. S. 053. 6) a. a. O. S. 86. 7) Diez a. a. O. S. 86. Wilh. Grimm, Zur Geschichte des Reims. (Berlin 1852.) S. 169 fg. (= Abh. d. Berl. Akad. S. 689 fg.) S. Augustin

epische Werke, sowol solche in zehn- als solche in zwölfsylbigen Versen, schließen jede Tirade mit einer reimlosen sechssylbigen Zeile, wodurch wol die Zuhörer benachrichtigt werden sollten, daß eine neue Tirade anfange, sodaß dieser Schluß also recht eigentlich für den Vortrag durch die Spielleute berechnet war [8]).

Nachdem die alten Sagen zur Form der chansons de geste gediehen waren, blieben sie nichtsdestoweniger in stetem Flusse begriffen; denn die Epen wurden wiederholt überarbeitet und umgedichtet. Es lassen sich in diesem Entwickelungsgange drei Hauptstufen unterscheiden. Die erste Periode spiegelt die Zeit wieder, in welcher das Vasallenthum noch trotzig dem Königthume gegenüberstand. Das fränkische Herrenthum erscheint hier noch in wenig gezügelter Rohheit und Selbstsucht, der Hader der Stämme und der Familien brennt noch mit verzehrender Flamme, der König steht noch als primus inter pares mehr neben als über den mächtigen Vasallen, deren Fehden unter sich und mit dem Könige das Hauptthema bilden. In der zweiten mit Philipp August und den Kreuzzügen aufblühenden Periode wandeln die chansons de geste sich um zu christlich-ritterlichen Epen. Die Kämpfe für den Glauben werden ihre Mittelpunkte, und an die Stelle des rohen selbstsüchtigen Herrenthumes tritt ein opferwilliges ideales Ritterthum. Karl und seine Paladine erscheinen nun überwiegend als fromme Glaubenshelden, alle Feinde werden zu Heiden, d. h. Mahomedanern, und als glänzende Hauptgestalt erhebt sich Roland, der mit seinen Gefährten auf dem legendenhaft ausgeschmückten Zuge gegen die Heiden im Thale Ronceval den frommen Heldentod findet. In der dritten Periode, etwa seit der Mitte des 13. Jahrh., verfallen die chansons de geste, unter dem bedingenden Einflusse der höfischen Modedichtung, einer durchaus subjectiven und willkürlichen Behandlung. Der legendarische Charakter weicht dem aus den Artusromanen eindringenden Style, Engel und Teufel werden durch Riesen, Zwerge, Feen und Zauberwerk ersetzt, und Minne und Galanterie beherrschen und bestimmen nur Motive, Situationen und Färbung des Ganzen. Neben dem veränderten Zeitgeschmacke wirkte aber auf die Umbildung der chansons de geste auch noch sehr eingreifend, und verhältnißmäßig schon sehr früh, „jener charakteristische Zug der französischen Epik, die einzelnen Sagen genealogisch nach allen Richtungen hin, in aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinien unter sich erst zu verknüpfen, dann die so entstandenen größeren Cyklen durch Zudichtung der in der Stammtafel angedeuteten Branchen genealogisch zu ergänzen und auszufüllen [9])." So erwuchs nicht nur eine sehr bedeutende Anzahl von Epen, sondern die beliebteren chansons de geste erfuhren auch wiederholte Redactionen, die in Sprache und Inhalt vielfach von einander abweichen. Häufig wurden Stücke von verschiedenem Alter und Charakter an einander geschoben, und mit geringer Nachhilfe zu einem locker gefügten Ganzen vereinigt. — Endlich mit dem Ausgange des Mittelalters gerieth ein Theil der chansons de geste gänzlich in Vergessenheit, ein anderer aber löste sich in prosaische Form auf und ging in Volksbücher über, welche zum Theil noch bis auf diesen Tag fortleben. — Eine Anzahl der bedeutendsten chansons de geste sind gedruckt in der Sammlung „Romans des douze pairs de France." 12 Bde. Paris 1832—1850; andere sind einzeln herausgegeben worden. An einer umfassenden und kritisch gesichteten Geschichte derselben gebricht es noch. — Vergl. Gräße „der Carolingische Sagenkreis" in dessen Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte. 2. Bd. 3. Abth. (Auch unter dem Titel: Die großen Sagenkreise des Mittelalters) Dresden und Leipzig 1842. S. 262—396., und die gehaltvollen Arbeiten von Uhland „Ueber das altfranzösische Epos" in den von de la Motte Fouqué und Neumann herausgegebenen „Musen" 1812. Heft 3 u. 4. und Ferdinand Wolf „Ueber die neuesten Leistungen der Franzosen für die Herausgabe ihrer National-Heldengedichte insbesondere aus dem fränkisch-karolingischen Sagenkreise." (Wien 1833.) Eine ausführliche, mit reichlichen Inhaltsangaben versehene Uebersicht der bekannten chansons de geste, welche über 60 solcher Gedichte nebst ihren Abzweigungen behandelt, hat Paulin Pâris geliefert in der Histoire littéraire de la France. Bd. XXII. (Paris 1852.) S. 259—756.

Gesta Romanorum ist der gewöhnliche Titel einer gegen Ende des Mittelalters ungemein beliebten und weit verbreiteten Sammlung kurzer Erzählungen. Ueber dieselbe sind einige umfänglichere literarhistorische Untersuchungen veröffentlicht worden, u. a. von Warton [10]), Douce [11]), Swan [12]), Gräße [13]), Wright [14]), und viele andere Ge-

gab den fast 300 Langzeilen seines im J. 393 gedichteten Psalmus contra partem Donati dergleichen Endreime, und wiederholte am Schlusse eines jeden Abschnittes als Refrain eine und dieselbe Zeile. Bei dem christlichen Dichter Commodianus, in der Mitte des 3. Jahrh., reimen die 26 Zeilen seines Schlußgedichtes auf o.

8) Die älteste Bearbeitung des Rolandsliedes, die anglo-normandische: Chanson de Roland, schließt die meisten Tiraden mit dem Ausrufe Aoi, der aus der kirchlichen Poesie stammen soll und von einem volleren Evovae abgeleitet wird, welches gebildet sei aus den Vocalen der Wörter seculorum amen. Wolf a. a. O. S. 25. 189. Wolf erklärt diesen Ausruf, sowie den sechssylbigen Tiradenschluß als Reste eines früher üblichen Refrains, während Diez a. a. O. S. 87 diesen Schluß „augenscheinlich eine spätere Erfindung" nennt. Vgl. P. Paris in der Hist. lit. de la France. T. XXII. (Paris 1852.) p. 267.

9) Amis et Amiles, herausgeg. von C. Hofmann S. XII.

10) „On the gesta Romanorum" in seiner History of English Poetry. (London 1840.) 1. Bd. S. CXXXIX—CCVII. (Zuerst im 3. Bande der alten Ausgabe.)

11) Illustrations on Shakspeare. (London 1807.) 2. Bd. S. 333—428.

12) Gesta Romanorum or Entertaining Moral Stories ... translated from the Latin with preliminary Observations and copious Notes. (London 1824.) 2 Bde. 8. Die Arbeiten von Douce und Swan habe ich nicht selbst einsehen können und mich auf das von Andern daraus Mitgetheilte beschränken müssen. Ebenso ist mir nicht zu Gesicht gekommen die Ausgabe der altenglischen Uebersetzung: Gesta Romanorum, the old english version, edited for the first time from mss. with an introduction and notes by *Fr. Madden.* (Roxburgh Clubb 1838. 4.)

13) Das älteste Mährchen- und Legendenbuch des christlichen Mittelalters, oder die Gesta Romanorum, ins Deutsche übertragen ꝛc. (Dresden und Leipzig 1847. [1842.]) 2. Bd. S. 256—318.

14) „On the

lehrte haben an verschiedenen Orten gelegentliche auf sie bezügliche Bemerkungen mitgetheilt; doch haben alle jene Bemühungen nur erst zu ziemlich dürftigen und unsicheren Ergebnissen geführt: und es konnte auch nicht anders sein, so lange kritische Untersuchungen und Bearbeitungen der verschiedenen, sehr unter einander abweichenden Texte noch gänzlich gebrechen. Den wesentlichen Ertrag des bis jetzt ermittelten hat Gervinus in der vierten Ausgabe seiner Geschichte der teutschen Dichtung (Leipzig 1853. 2. Bd. S. 138—140.) ebenso klar als bündig zusammengefaßt.

Was zunächst die Texte anlangt, so ist die lateinische Fassung wol mit Sicherheit als die ursprüngliche zu erachten, und solches nicht allein nach Analogie aller verwandten gleichzeitigen Werke, sondern auch deshalb, weil sie an verschiedenen Stellen eine wörtliche Benutzung lateinischer Vorlagen zeigt, wie namentlich bei einigen aus der Disciplina clericalis des Petrus Alfonsi entnommenen Stücken [15]). Man muß aber, wie es scheint, unterscheiden, zwischen den gedruckten lateinischen Texten und den handschriftlich vorhandenen. Von den gedruckten Texten führen die ältesten Ausgaben den Titel: *Ex Gestis Romanorum* historiae notabiles de vitiis virtutibusque tractantes cum applicationibus moralisatis et mysticis; oder Incipiunt historiae notabiles atque magis principales collectae *ex gestis Romanorum et* quibusdam *aliis nobilibus gestis* cum moralizationibus eorundem; und in den Schlußschriften der Drucke findet sich gewöhnlich die Bezeichnung: *Ex Gestis Romanorum* cum pluribus applicatis historiis de virtutibus et vitiis mystice ad intellectum transsumtis *recollectorii* finis est feliciter [16]), sodaß allerdings für jetzt noch die aufgestellte Vermuthung offen bleibt, daß die Drucke eine zwar auf Grund von Handschriften der Gesta Romanorum ausgeführte, aber durch Auslassungen und Zusätze mehr oder minder willkürlich umgestaltete Redaction darbieten können [17]). Indessen könnte doch auch andrerseits grade dieser Titel sehr wol der richtige und ursprüngliche sein. Wenigstens ist er bei weitem angemessener und verständlicher als der gewöhnlich gebrauchte Gesta Romanorum, da das Werk in der That eine Sammlung von Erzählungen bildet, die zum Theil aus der wirklichen oder vermeinten römischen und der als ihre Fortsetzung betrachteten teutschen Reichsgeschichte, zum Theil aus anderen Quellen entnommen sind. Bei dem Mangel einer kritischen Prüfung der Textesüberlieferung läßt sich eine bestimmte Behauptung hierüber eben nicht aufstellen, und noch viel weniger eine verlässige Folgerung ziehen. Ferner scheinen sich die Drucke selbst in zwei Classen zu scheiden, von denen die eine nur 151 Capitel [18]), die andere dagegen 181 Capitel [19]) enthält. Auch die Handschriften sollen in zwei Hauptclassen zerfallen, eine angeblich reinere, ohne angehängte Moralisationen, die in England verbreitet ist, und dort um die Zeit Richard's II. (also gegen Ende des 14. Jahrh.) entstanden sein soll, und eine vielfach interpolirte, auf dem Festlande verbreitete, aus welcher die lateinischen Drucke stammen, während jene reinere Recension nie in lateinischer Sprache, wol aber vom Ende des 15. bis zu Ende des 17. Jahrh. wiederholt in englischer Uebersetzung gedruckt worden sei [20]). Aus all' diesem ergibt sich aber mit Sicherheit nur so viel, daß der lateinische Text wiederholte Ueberarbeitungen und Interpolationen erfahren hat, die sich bei einer gründlichen kritischen Untersuchung wol in mehre nach Zeit und Ort verschiedene Gruppen sondern werden: ein Schicksal, welches er mit mehren anderen Werken jener Zeit theilt, die durch allgemein bekannten und beliebten und zugleich nur lose verknüpften Inhalt zu dergleichen Aenderungen willkommene Gelegenheit boten.

Liegt aber die kritische Geschichte des Textes noch so völlig im Argen, dann begreift sich, daß alle übrigen Fragen bisher entweder gar keine oder nur eine höchst

history and transmission of popular stories" in seinen Essays on subjects connected with the litterature, popular superstitions and history of England in the Middle Ages. (London 1846.) 2. Bd. S. 51—81.

15) Nachweisungen in den Anmerkungen Fr. Wilh. Val. Schmidt's zu seiner Ausgabe der Disciplina clericalis. (Berlin 1827. 4.) S. 120. 126. 133. 137. 138. 16) Ebert, Allgemeines bibliographisches Lexikon. (Leipzig 1821.) 1. Th. S. 676 fg. Nr. 8445 fg. Gräße hinter seiner Uebersetzung S. 304 fg. 17) Wright a. a. O. S. 63.

18) Zuerst in einer Ausgabe s. a. et l. Ultraj. Ketelaer et Leempt. um 1473. fol. Ebert Nr. 8446. 19) Zuerst in einer Ausgabe s. a. et l. Col. U. Zell. um 1472. fol. Ebert Nr. 8445. 20) „Es gibt zwei verschiedene Werke unter dem Titel Gesta Romanorum. Das erste schrieben Sal. Glassius und Warton dem Pt. Berchеur zu, aber Douce beweist, daß es die Arbeit eines Teutschen sei. Man kennt keine Handschrift von ihm, aber Douce zählt 28 Ausgaben von 1480—1555 und 5 undatirte Ausgaben, eine teutsche, französische, holländische und englische Uebersetzung. Das zweite Werk hat ohne Zweifel einen englischen Verfasser, und eins der ältesten Manuscripte (man kennt 25, wovon eins beschrieben in *Dibdin* decam. T. I. p. CCI seq.) ist aus den Zeiten Richard's II. Aus dem ersten Werke sind viele Geschichten beibehalten, aber im Vortrage umgearbeitet. Die besten Manuscripte enthalten 102 Erzählungen. Das lateinische Original wurde nie gedruckt, aber man hat 11 Ausgaben einer englischen Uebersetzung, wovon die erste Lond., Wynkyn de Worde, o. J., Fol., und eine andere von Rch. Robinson, Lond. 1577. Diese Ausgaben enthalten aber weit weniger Geschichten als die Manuscripte." Ebert a. a. O. I, 676. — „It appears to us far from improbable that the English Latin text is the original one, and, therefore, that the Gesta Romanorum was compiled in England. It is quite certain that this is the only one now known which is consistent and complete. While it is found in numerous manuscripts in this country, and is in all identical, the continental manuscripts of the Gesta are of the greatest rarity, and we have not met with two which agree with each other, each having the same appearance of being the capricious compilation of an individual from some common source. The English Latin text is supposed to have been compiled about the time of Richard II.; the few manuscripts of the continental gesta which we have seen are all of the fifteenth century. It is worthy of notice, as supporting our view of this question, that some of the manuscripts preserved in the German libraries contain stories which are in the English Latin text, but which are not found in the text of the printed editions." *Wright*, Essays etc. II, 64. Diese beiden hier ausgehobenen Stellen mögen genügen, um zu veranschaulichen, wie unkritisch die bis jetzt vorliegenden Untersuchungen über die Gesta Romanorum durchschnittlich beschaffen sind.

mangelhafte Lösung finden konnten. So entbehrt die Annahme Wright's, daß die Gesta Romanorum in England entstanden seien, jeder tieferen Begründung. Aus dem Vorkommen eines teutschen oder niederländischen Spruches aber in der Moralisation zu Cap. 144[21]) läßt sich höchstens auf das Vaterland der Moralisationen, nicht aber des Werkes selbst eine Vermuthung ziehen. Eher noch könnte man vielleicht aus den im Keller'schen Texte freilich sehr verderbten Hundenamen des 142. Capitels etwa auf eine flandrische Heimath rathen. In den angeblichen Germanismen, Anglicismen oder Gallicismen des lateinischen Textes[22]) hat man vergebens einen Anhalt für die Bestimmung des Landes seiner Entstehung gesucht.

Ein Verfasser oder Sammler hat sich in dem Werke nicht genannt. Salomon Glaß schrieb 1623 in seiner Philologia sacra: „Hoc in studio excelluit quidam Petrus Berchorius, Pictaviensis, ordinis divi Benedicti, qui peculiari libro Gesta Romanorum nec non Legendas Patrum aliasque aniles fabulas allegorice ac mystice exposuit[23]). Auf diese nicht weiter begründete Angabe hin nahm Warton an, die Gesta Romanorum seien verfaßt worden von dem im J. 1362 gestorbenen Benedictinerprior Pierre Bercaire aus Poitou, der, außer einer französischen Uebersetzung des Livius und einem dictionarium morale Bibliorum, ein den Gestis Romanorum verwandtes Werk unter dem Titel: Reductorium morale super tota Biblia verfaßt hat. Ein Beweis für irgendwelche Bethätigung des Petrus Berchorius an den Gestis Romanorum ist aber weder von Warton noch von Jemandem sonst geliefert worden. — Einen anderen Namen eines angeblichen Verfassers, Fulgentius, hat Dronke aufgefunden in des 1349 zu Oxford verstorbenen Dominicaners Robert Holcot Moralitates pulchrae historiarum in usum praedicatorum, der in mehren Capiteln seines Buches gesta oder historia Romanorum als Quelle citirt und in cap. 17 sagt: narrat Fulgentius in quodam libro de gestis Romanorum. Jedes hat Dronke selbst in einem liber methaphoralis Fulgencii de ymaginibus virtutum wiederum die Gesta Romanorum als Quelle erwähnt gefunden, und zwar einmal mit der näheren Bestimmung: item refert Helmannus de gestis Romanorum[24]). Und auf eine wenig abweichende Form des letztgenannten Namens ist Gräße gestoßen in dem zuerst 1480 gedruckten nach Zweck und Inhalt mit den Gestis Romanorum verwandten anonymen Dialogus creaturarum, wo bei Gelegenheit einer in unseren gedruckten Gestis freilich nicht vorkommenden Geschichte gesagt wird: Unde Elimandus in Gestis Romanorum narrat de Trajano etc.[25]). Dronke wie Gräße haben beide die Vermuthung aufgestellt, die richtige Namensform möge Helinandus sein, und Gräße vermeint darnach (S. 298.) den als Chronist und Dichter berühmten, nach dem Jahre 1229 gestorbenen französischen Cisterzienser Helinand zum ursprünglichen Verfasser der Gesta Romanorum stempeln zu dürfen; einen Beweis ist er aber gleichfalls schuldig geblieben.

Nur wenig günstiger steht es um die Zeitbestimmung. Die Gesta Romanorum selbst berufen sich auf Tullius, Ovidius, Trogus Pompejus, Justin, Seneca, Plinius, Valerius Maximus, Josephus, Eusebius, Aulus Gellius, Macrobius, Dionysius, Augustinus, Paulus Diaconus, Petrus Alphonsi, Caesarius (Heisterbacensis), Gervasius Tilberiensis und Albertus, unter welchem nach Gräße (S. 274.) Albert der Große zu verstehen ist. Für die Zeitbestimmung ist es natürlich gleichgültig, ob diese angeblichen Quellen in den Originalen oder durch irgendwelche Vermittelung von dem Verfasser benutzt worden sind. Nach Warton ist auch die Historia Lombardica des Jacobus de Voragine von ihm gebraucht worden, und Wilh. Wackernagel hat nachgewiesen, daß dem 166. Capitel das bekannte gegen Ende des 13. Jahrh. verfaßte Werk des Jacobus de Cessolis über das Schachspiel zu Grunde liege[26]). Einen zwingenden Grund aber, die Abfassung der Gesta Romanorum nicht über den Schluß des 13. Jahrh. hinaufzurücken, würden diese Berufungen und Grundlagen jedoch erst dann abgeben, wenn zuvor erwiesen wäre, daß sie nur in die echten und ursprünglichen Bestandtheile des Werkes und nicht in den Bereich späterer Interpolationen fallen. Doch spricht der ganze Charakter und Inhalt des Buches dafür, ihm wenigstens nicht einen erheblich früheren Ursprung zuzugestehen. Aber auch viel später wird man seine Abfassung nicht ansetzen dürfen, denn von einer durch A. Keller herausgegebenen teutschen Uebersetzung[27]) kann sogar die Handschrift noch dem 14. Jahrh. angehören, und noch älter sind die in den „Fabeln aus den Zeiten der Minnesinger, Zürich 1757." S. 241 fgg. mitgetheilten Stücke[28]).

21) Zu den Worten des 144. Cap.: „corabola (gemeint ist wol scarabaeus oder curculio) vult esse aquila," gibt die Moralisatio S. 225 der Keller'schen Ausgabe die Erläuterung: „vulgariter: der weuel (d. i. Wibel, Kornkäfer) will fliegen hohe als der are," oder nach der (nürnberger) Octavausgabe von 1494 (bei Gräße S. 293): „die schnock (d. i. Schnake, Mücke) wil flyegen also hoch als der adler." 22) Gräße II, 300 fg. 23) Gräße II, 290. 24) Mone's Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit. 5. Jahrg. 1836. Sp. 454. Dronke, Beiträge zur Bibliographie ꝛc. (Coblenz 1837.) Heft I. S. 112 fg.

25) Gräße a. a. O. S. 294. 26) Beiträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Archiven und Bibliotheken des Cantons Aargau. Herausgegeben von Hr. Kurz und Placid. Weißenbach. (Aarau 1846.) I, 43. 27) Gesta Romanorum das ist der Roemer tât. (Quedlinburg und Leipzig 1841.) 28) Wilh. Wackernagel, Geschichte der teutschen Literatur. (Basel 1848 fg.) §. 90. Anm. 140. S. 348. — Nach Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung. 4. Ausg. II, 138 führt auch Konrad von Ammenhausen in seinem 1337 vollendeten Schachzabelbuche die Gesta Romanorum als Quelle an „und erzählt eine Menge darin wirklich enthaltener Geschichten unter seinen belehrenden Beispielen." Wackernagel jedoch gedenkt ihrer wenigstens nicht ausdrücklich bei seiner Aufzählung der Quellen Konrad's, in Kurz' und Weißenbach's Beiträgen I, 76. Die Verse Hugo's von Trimberg in seinem 1300 gedichteten Renner (Bamberg 1833. 4.): Swer Römer tât gelesen hât (629) und der suoche diu buoch von Römer tât (22750), sind wol nicht nothwendig auf diese Gesta Romanorum zu beziehen. — Ger-

Faßt man alle Anzeichen zusammen, welche die Gesta Romanorum in den gangbaren Texten selbst, und die bis jetzt vorliegenden Erträgnisse der Forschungen an die Hand geben, so gelangt man auf die Vermuthung, daß sie wol etwa gegen Ende des 13. Jahrh. in Teutschland, vielleicht am Niederrhein oder in Flandern, entstanden sein mögen, und wenn sie nicht aus dem Kreise der Predigermönche hervorgegangen sind, so werden diese doch schwerlich ohne Einfluß auf ihre Fortbildung und Verbreitung geblieben sein. Die einzelnen Erzählungen derselben, über deren literarische Schicksale Warton und Gräße a. a. O. Auskunft zu geben versucht haben, sind sehr mannichfaltigen Inhaltes, und stammen aus sehr verschiedenen Zeiten und Gegenden: es sind kitzliche Rechtsfälle, gewandte Antworten, listige und schalkhafte Streiche, Ehegeschichten und andere Vorfälle des täglichen Lebens, auch legendarische Stoffe, und bald treuer erhaltene bald wunderlich entstellte Anekdoten und Erzählungen aus der alten Geschichte und Mythologie, sowie aus der mittelalterlichen Geschichte, herrührend aus classischen, orientalischen und abendländischen Quellen: kurz ein Theil jenes bunten Erzählungsstoffes, der sich seit den Kreuzzügen unter allen abendländischen Völkern verbreitet hatte. Eben deshalb erfuhr aber auch ihr Text so viele Aenderungen, daß die Handschriften und Drucke der lateinischen, französischen, teutschen und niederländischen Fassungen alle mehr oder minder unter einander abweichen. Welches auch die Absicht ihres ersten Sammlers gewesen sein möge, sie verfielen sehr bald dem moralisirenden Hange der Zeit, der sie zu erbaulichen Zwecken benutzte, wie er auch eine ganze Reihe von Schriften verwandten Charakters hervorrief [29]). Den einzelnen Geschichten wurden moralische Deutungen angehängt, wodurch ein beliebtes Lesebuch für Klöster entstand, und auch die Geistlichen benutzten sie als Beispiele, die sie ihren Predigten einflochten [30]). Deshalb wurden sie im 15. und im Anfange des 16. Jahrh. in lateinischer, französischer, englischer, teutscher und niederländischer Sprache sehr häufig gedruckt [31]), bis sie in Folge der Reformation und der Verbreitung classischer Studien allmälig gänzlich in Vergessenheit geriethen.

Einen neuen handlichen Abdruck des lateinischen Textes von 181 Capiteln mit den Moralisationen hat Keller besorgt [32]), und derselbe hat auch eine ausführliche Untersuchung über die Gesta Romanorum in Aussicht gestellt. (*J. Zacher.*)

GESTÄNDNISS [1]) (Bekenntniß), *confessio*, heißt in der juristischen Kunstsprache eine von Seiten eines einer strafbaren Handlung Angeschuldigten oder einer in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelten Partei abgegebenen Erklärung, wodurch eine dem Urheber dieser Erklärung zum Nachtheile gereichende Thatsache, unbedingt oder mit gewissen Einschränkungen vorgebracht oder bestätigt wird, kurz die Einräumung einer Thatsache zum Nachtheile dessen, welcher die Erklärung abgibt. Nicht immer erfolgt eine solche zugestehende Erklärung erst dann, nachdem der Richter oder die Gegenpartei im Civilprocesse die Thatsachen, welche zugestanden werden, zuvor vorgehalten oder angeführt haben, sondern bisweilen erzählt ein vor Gericht Stehender, namentlich im Strafverfahren, ohne vorgängigen Vorhalt bis dahin ganz oder theilweise unbekannte Thatsachen. Für diesen Fall ist der Ausdruck Bekenntniß passender und richtiger, als Geständniß, obwol von Vielen beide Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht werden. An und für sich ist es der menschlichen Natur zuwider, solche Erklärungen zum eigenen Nachtheile zu machen; im Gegentheile ist die Vermuthung dafür, daß Jeder Alles, was ihm zum Nachtheile gereichen kann, verschweigen und leugnen werde. Eben deshalb hat die Rechtswissenschaft von jeher auf Geständnisse das größte Gewicht gelegt, und ist theilweise soweit gegangen, daß sie das Geständniß für den Gipfel aller juristischen Erkenntniß, für die regina probationum erklärte. Es hing dies im Strafprocesse mit dem in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. Art. 22 aufgestellten Principe zusammen, daß Niemand auf bloße Anzeigen zu peinlicher Strafe verurtheilt werden solle, sondern eine Verurtheilung nur auf eigenes Bekenntniß des Angeschuldigten oder directen Beweis gegründet werden könne. Die peinliche Gerichtsordnung legte auf das Geständniß des Angeschuldigten den größten Werth und gestattete zur Erlangung eines solchen selbst gewaltsame und grausame Mittel, wie die Anwendung der Folter. Nachdem die Anwendung solcher Zwangsmittel, seien sie psychisch, wie die Territion, oder physisch, wie die Folter, entweder ausdrücklich abgeschafft, oder in Folge des Widerspruchs derselben mit dem Geiste der Zeit für unzulässig erachtet worden war, blieb gleichwol im gemeinrechtlichen Untersuchungsprocesse, weil zur Verurtheilung Anzeigen nicht genügten, das Bestreben des Untersuchungsrichters immer darauf gerichtet, von einem

vinus a. a. O. S. 140 macht aufmerksam auf eine teutsche Bearbeitung in einer heidelberger Handschrift vom Jahre 1470 (Cod. Pal. no. 101), welcher die Moralisationen fehlen, und deren Styl ihm eine verhältnißmäßig frühe Entstehung zu verrathen scheint. Auch Wackernagel in seiner Literaturgeschichte a. a. O. fragt zweifelnd, ob die Gesta Romanorum „vielleicht auch im 13. Jahrh. schon verteutscht," oder gar „ob ursprünglich teutsch" abgefaßt worden seien.

29) Die Titel von einer ziemlichen Zahl solcher Schriften führt Gräße auf in seiner Uebersetzung II, 287—289. 30) Schelhorn erzählt in seinen Amoenitates Eccles. I, 807, daß in einer ihm gehörenden Handschrift der Gesta Romanorum vom Jahre 1499 von den früheren Besitzern neben den einzelnen Erzählungen am Rande bemerkt worden sei, wenn sie dieselben in ihre Predigten aufgenommen hätten. Noch Erasmus sagt in seinem Laus stultitiae (Basil. 1780.) p. 261: „Hic mihi stultam aliquam et indoctam fabulam ex speculo opinor historiali aut Gestis Romanorum in medium adferunt, et eandem interpretantur allegorice, tropologice et anagogice." Gräße a. a. O. II, 289. 31) Ein Verzeichniß der verschiedenen Ausgaben gibt Gräße a. a. O. S. 304—315. 318.

32) Gesta Romanorum, herausgeg. von Adelbert Keller. Erster Band. Text. (Stuttgart und Tübingen 1842. 8.)

1) Vergl. besonders v. Jagemann in Weiske's Rechtslexikon. 4. Bd. S. 778 fg.

eines Verbrechens Angeschuldigten ein Geständniß zu erlangen. Dies war der Zweck fast jeder Criminalunterſuchung, dies das Hauptbeſtreben jedes Inquirenten. Bei dem großen Gewichte, welches hiernach auf das Geſtändniß mit Recht gelegt wurde, war es nicht zu verwundern, daß ſich die Unterſuchungsrichter häufig, wenn auch nicht grade gewaltſamer Mittel, ſo doch anderer nicht zu billigender Mittel bedienten, um ein Geſtändniß vom Angeſchuldigten zu erlangen. Allein es muß jeder moraliſche Zwang, jede Vorſpiegelung, welche zu dem Zwecke der Erlangung eines Geſtändniſſes gemacht wird, von Vorn herein für unſtatthaft, jedes dadurch hervorgerufene Geſtändniß für nicht beweiſend erachtet werden. So wünſchenswerth auch die eigene Beiſtimmung des Angeſchuldigten oder Beklagten zu dem gegen ihn zu verhängenden Urtheile ſein mag, ſo ſehr auch durch eine ſolche Beiſtimmung das richterliche Gewiſſen beruhigt oder geſtützt wird, ſo muß doch der Richter nicht lediglich alles Gewicht auf das Geſtändniß legen und ſich hüten, aus eigener Bequemlichkeit oder Scheu vor Verantwortung die vor Gericht gezogenen Perſonen dazu anzutreiben oder gar zu nöthigen, daß ſie durch ihr Geſtändniß jede andere Beweisführung erſparen möchten. Alle Verſuche, den Verdächtigen zum Bekenntniſſe zu bringen, beruhen auf der Vorausſetzung ſeiner Schuld; bei Vorausſetzung ſeiner Unſchuld, von welcher er ausgeht, würde man ihn wol zur Erklärung, aber nicht zum Bekenntniſſe auffodern, und ſeine Vertheidigung auf jede Weiſe begünſtigen; ſetzte man Nichts voraus, wie es eigentlich ſein müßte, ſo fiele wenigſtens das Andringen auf ein Bekenntniß weg und es bliebe ihm frei, wie er ſich erklären und vertheidigen wollte [2]). Grade, weil ein Geſtändniß immer eine Abweichung von dem regelmäßigen Verhalten eines vernünftigen Menſchen enthält [3]), muß man ſich hüten, ſolchem ohne weitere Prüfung Glauben beizumeſſen oder es gar für unumſtößliche Wahrheit zu halten. Vielmehr muß man, beſonders der erfahrene Juriſt, jedes Geſtändniß mit Mistrauen betrachten und grade deshalb, weil der Beklagte eine Erklärung zu ſeinem Nachtheile ablegt, alſo etwas aufopfert, deſſen Wort und Abſichten genau abwägen, damit er nicht mehr Nachtheile erleide, als ihm mit ruhiger Ueberlegung vorauszuſehen möglich war. Denn ſelten wird, wenigſtens im Strafverfahren, ein Geſtändniß anders, als im Zuſtande innerer Bewegung und Erregung gemacht werden, und iſt einmal ein Anfang damit gemacht, ſo erlangt das Gemüth leicht das Uebergewicht über den Verſtand. Es gehört alſo mit zu den Erfoderniſſen eines glaubhaften Geſtändniſſes, daß der Geſtehende ſich zur Zeit, wo er daſſelbe ablegte, ſeiner ſo bewußt war, daß ſein Gedächtniß nicht leicht ein unrichtiges Bild von der eigenen Handlung aufnehmen, oder das richtig empfangene Bild bei der Vergegenwärtigung durch Phantaſietäuſchung verändert werden konnte [4]). Hieraus ergeben ſich:

I. folgende allgemeine Sätze: 1) Geſtändniſſe müſſen, um als Beweismittel gebraucht werden zu können, im Zuſtande phyſiſcher und pſychiſcher Freiheit abgelegt ſein; 2) ſie müſſen in der Abſicht zu geſtehen (animo confitendi) abgelegt ſein; 3) Geſtändniſſe ſind immer ſtreng auszulegen. Zu 1). Anlangend die phyſiſche Freiheit, ſo darf dem Geſtehenden vor und während ſeiner Erklärung weder unmittelbare mechaniſche Gewalt zugefügt, noch eine ſolche angedroht worden ſein, wobei es gleichgültig iſt, ob die Zufügung der Gewalt oder deren Androhung vom Richter ſelbſt oder den Gerichtsuntergebenen oder von Privatperſonen ausgegangen iſt. Allerdings kann auch ein ſolches erzwungenes Bekenntniß die vollſtändige Wahrheit enthalten und nur vielleicht nicht genau und beſtimmt genug ſein, weil es im Zuſtande der Befangenheit oder des körperlichen Schmerzes abgelegt wurde, weshalb man auch in der früheren Zeit, wo die Folter noch angewendet wurde, feierliche Beſtätigung des unmittelbar nach der Folter abgelegten Geſtändniſſes (Urgicht) nach zwei oder drei Tagen für nothwendig hielt [5]); auch könnte man, weil freiwilliges Herbeiführen einer nachtheiligen Lage mit dem Triebe der Selbſterhaltung in noch größerem Widerſpruche ſteht, dem erzwungenen Geſtändniſſe größeren Glauben, als dem freiwilligen, beizumeſſen geneigt ſein, und man hat dieſe Anſicht praktiſch befolgt, ſo lange die Folter beſtand. Allein es iſt dies durchaus irrig. Wenn ſchon bei Beurtheilung freiwilliger Geſtändniſſe, worüber allgemeines Einverſtändniß herrſcht, ſehr vorſichtig zu verfahren iſt, ſo iſt doch jedenfalls auf ein freiwilliges Geſtändniß, wenn es auch durch Nichts unterſtützt wird, weit größeres Gewicht zu legen, als auf ein erzwungenes Geſtändniß, wenn es auch durch noch ſo viele Anzeigen Unterſtützung findet, ſchon deshalb, weil jede menſchliche Handlung, wenn ſie als ſolche gelten ſoll, eine freie Willensbeſtimmung vorausſetzt; denn ohne eine ſolche liegt wol eine Thatſache, eine Erklärung des Menſchen vor, aber keine ſolche, welche eine Offenbarung der innerſten Ueberzeugung enthält. Aber nicht blos phyſiſche Freiheit wird vorausgeſetzt, wenn das abgelegte Geſtändniß glaubhaft ſein ſoll, ſondern es muß ebenſo, wie zum Thatbeſtande eines Verbrechens zuvörderſt eine freie Handlung von Seiten eines mit Vernunft begabten Weſens gehört, auch die von einem Angeſchuldigten darüber abgegebene Erklärung im Zuſtande vollkommen freier und ungetrübter Gemüthsverfaſſung erfolgt ſein. Es gilt dies aber nicht blos von dem Geſtändniſſe in Strafſachen, ſondern auch von dem Geſtändniſſe, welches in Civilſachen abgelegt wird. Wenn auch bei letzterem das Princip des Verzichts die Grundlage iſt, auf welche es gegründet wird, während das Geſtändniß in Strafſachen nach dem Maßſtabe der Wahrheit bemeſſen wird,

2) Leue, Der Anklage- und Unterſuchungsproceß (Aachen und Leipzig 1840.) S. 128. 3) Schon *Quintilian.* Declam. n. 313 ſtellt den Satz auf: Ea est natura confessionis, ut possit videri demens, qui confitetur de se.

4) Müller, Lehrb. des Criminalproceſſes S. 206. 5) *Koch*, Instit. jur. crim. §. 878. Quiſtorp, Grundſätze des peinlichen Rechts. 2. Bd. §. 742. 743.

so setzt doch der Verzicht, wie jede Verfügung, welche das Vermögen afficirt oder die Person zu etwas verpflichtet, wenn sie verbindlich sein soll, den Zustand vollkommener Willensfreiheit von Seiten dessen, welcher die Verfügung trifft, die Erklärung abgibt, voraus. Es ist also bei Ablegung des Geständnisses, erfolge es in Criminalsachen oder Civilsachen, freie Willensbestimmung erforderlich. Da jedes Geständniß nach dem vorher Bemerkten die Vermuthung gegen sich hat, so bedarf es um so größerer Sorgfalt bei Prüfung der Beweggründe, welche darauf von Einfluß gewesen sein können. Im Zustande geistiger Unfreiheit befindet sich nicht nur derjenige, welcher an einer Geisteskrankheit leidet, sondern auch derjenige, welcher durch heftige Leidenschaften beherrscht wird, seien diese Zorn, Schwermuth, Ehrgeiz, Furcht oder andere, wodurch häufig unüberlegte Worte hervorgerufen werden. Auch der Untersuchungsrichter kann zur Erregung heftigen Affects beitragen, und da auf der anderen Seite sogar die Benutzung der Gemüthsbewegungen der vernommenen Personen zur rückhaltslosen Angabe der Wahrheit in seinen Befugnissen und Verpflichtungen liegt [6]), so ist es für ihn um so schwieriger, hierbei richtig zu verfahren. Sobald der Untersuchungsrichter bemerkt, daß die Aufregung in das Krankhafte übergeht, muß er einhalten, und wenn er auch die Vernehmung nicht ganz abbricht, doch sich mit derselben auf weniger erhebliche Nebenpunkte beschränken. Da bei Confrontationen es häufig zu starken Aufregungen kommt, so muß hier immer dafür Sorge getragen werden, daß es nicht zu Beleidigungen komme. Zu 2). Zwischen dem eigentlichen Geständnisse und einer Aeußerung, in welcher man beiläufig ein Geständniß erkennen kann, muß sehr genau unterschieden werden. Es gehört nicht grade Verstandesschwäche dazu, daß Jemand eine Aeußerung thut, welche ihm nachtheilig sein kann, ohne daß er jedoch eine solche Wirkung herbeizuführen beabsichtigte. Es ist zwar nicht nöthig, daß die Absicht grade darauf gerichtet sei, einen Nachtheil zu erleiden; es muß aber doch der Geständige die rechtliche Bedeutung seiner Aussage kennen und dennoch sie als einen Beweis gegen sich in die Acten niederlegen. Diese seine Kenntniß von der rechtlichen Bedeutung seiner Aussage braucht aber nicht wieder aus einem Geständnisse hervorzugehen, sondern es kann auch das Benehmen und die innere Haltung des Redenden dazu benutzt werden, um diese Kenntniß daraus zu schließen [7]). Geschwätzigkeit und Unvorsichtigkeit ist bei Manchen so groß, daß sie auch, wenn sie über ein Verbrechen befragt werden, eher reden, als denken, und nicht überlegen, wie gefährlich ihre Lage, wie bedeutungsvoll und folgenreich jede Aeußerung ist; daß sie aus Eitelkeit, oder aus Bequemlichkeit, um sich in keine Erörterung weiter einzulassen, oder aus Leichtsinn, Dinge gegen sich einräumen, an denen sie vielleicht gar keinen Theil genommen hatten, oder daß sie ungehörige Geschichten erzählen und in diese, gleichsam zur Ausschmückung, scheinbare Geständnisse verweben, die sie, wenn es darauf ankäme, im Ernste nicht ablegen würden. Kommen von Seiten des Richters unerlaubte Suggestionen vor, d. h. Vorhalte von Thatsachen, welche in den Acten nicht vorliegen, oder ihnen gar widersprechen, und es erfolgen hierauf bejahende Antworten, so ist die Absicht zu gestehen immer mit Grund zu bezweifeln, weil man ja nicht weiß, ob die fragliche Thatsache überhaupt vorhanden ist; es ist daher ein Zugeständniß um so weniger darauf zu gründen, als die bloße Bejahung nie mit Sicherheit erkennen läßt, ob der Befragte sich in dem in der Frage bezeichneten Umfange schuldig bekennen will. Allerdings gilt dies mehr vom Criminalprocesse, als vom Civilprocesse; im letzteren ist eine Induction zum Geständnisse von Seiten des Richters nicht wol möglich, es müßte denn der Richter in Abwesenheit des Gegners, einer Partei andere, als die vom Gegner vorgetragenen Thatsachen zur Erklärung vorhalten. Unrichtig ist es, wenn Manche [8]) sagen, es genüge, wenn der Angeschuldigte oder Beklagte nur im Allgemeinen erklärt, daß er das ihm Vorgehaltene einräume, oder nicht bestreiten wolle u. s. w. Vielmehr ist zur Beurtheilung der Ernstlichkeit des Geständnisses nothwendig, daß er das Wesentliche der fraglichen Thatsache mit ausdrücklichen Worten selbst vortrage. Das Geständniß in Civilsachen unterscheidet sich jedoch darin wesentlich von dem in Criminalsachen, daß bei dem ersteren innere Wahrscheinlichkeit des Geständnisses nicht erfodert wird, wie bei dem letzteren. Noch weniger läßt sich auf bejahende Antworten auf verfängliche (captiöse) Fragen ein Zugeständniß bauen, weil hier scheinbar etwas zugestanden werden kann, was einzuräumen dem Vernommenen, wenn er in offener unverfänglicher Weise noch einmal befragt würde, vielleicht nicht in den Sinn kommen würde. In Civilsachen muß man sich insbesondere hüten, Erklärungen, welche bei Vergleichsverhandlungen, und dann in Beweisartikeln und Fragstücken gegeben werden, sofort für Geständnisse anzunehmen, weil hier die Absicht zu gestehen zweifelhaft und meistens gar nicht vorhanden ist. Namentlich bei Vergleichsverhandlungen vor Gericht geben die Parteien öfters um des Vergleichs willen Erklärungen ab, welche Geständnisse zu enthalten scheinen, die aber nicht ohne Weiteres für solche gehalten werden dürfen, weil die Absicht, in welcher die Erklärungen erfolgen, eine auf das Zustandekommen eines Vergleichs gerichtete ist, daher, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, auf diese Erklärungen wenig Gewicht zu legen ist. Es haben daher manche Gesetzgebungen nicht mit Unrecht solchen Erklärungen jeden Werth abgesprochen [9]). Zu 3). Der gleiche Grundsatz der vorsichtigen Beurtheilung eines Geständnisses bringt es mit

6) Vergl. v. Jagemann, Die Exploration zweifelhafter Seelenzustände im Strafprocesse in dessen und Röllner's Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. 2. Bd. S. 232 fg. 7) Daher ist das sogenannte Geberdenprotokoll bei Geständnissen besonders wichtig. Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren. 1. Th. S. 491.

8) Z. B. Gesterding, Ausbeute von Nachforsch. über verschiedene Rechtsmaterien. 2. Th. S. 103. 9) Weimar. Verordnung vom 1. März 1723. §. 15.

sich, daß jedes Geständniß so beschränkt als möglich auszulegen sei. Denn bei Erklärungen, welche Jemand zu seinem Nachtheile ablegt, welche, wie bemerkt wurde, schon an sich eine Abweichung von dem regelmäßigen Verhalten eines vernünftigen Menschen enthalten, hat derselbe die Vermuthung für sich, daß er so wenig als möglich von seinen Rechten habe dadurch vergeben, sich so wenig als möglich dadurch habe Nachtheil zufügen wollen. Ist dies schon bei Geständnissen in Civilsachen zu beachten, so ist es noch viel wichtiger bei Geständnissen in Criminalsachen. Es kann z. B. aus der Aeußerung eines Angeschuldigten: „Sollte ich auch mehr als einmal gegen den B. gestochen haben, so weiß ich doch gewiß, daß ich das Messer auf keine gefährliche Stelle gerichtet habe," nicht das Zugeständniß entnommen werden, daß der Angeschuldigte wirklich zwei Stiche geführt habe, sondern es ist dies als ein Punkt zu betrachten, worüber derselbe selbst im Ungewissen ist. Das Geständniß ist nicht bestimmt genug, und wenn andere Beweismittel dies nicht näher aufklären, muß im Zweifel angenommen werden, daß der Geständige nur Einen Stich geführt habe [10]). Der Untersuchungsrichter hat die Aufgabe, auf ein solches unbestimmtes Geständniß hin weiter vorzuschreiten und auf Erlangung eines bestimmten Geständnisses hinzuwirken; ist dies aber ohne Erfolg, so darf der erkennende Richter nicht über das, was in den vom Angeschuldigten gebrauchten Worten zu finden ist, hinausgehen. Auch bei unbestimmten oder zweideutigen Geständnissen in Civilsachen wird angenommen, daß die dem Beklagten günstigere Auslegung vorzuziehen sei [11]). Es ist dies jedoch auf den Fall zu beschränken, wenn eine Partei in einem Civilrechtsstreite freiwillig und ohne eine Verbindlichkeit zu einer bestimmten Erklärung eine vom Gegner behauptete Thatsache zugesteht, nicht aber von dem Falle zu verstehen, wo eine Partei verpflichtet ist, eine bestimmte unzweideutige Erklärung über die gegnerischen Behauptungen abzugeben; in dem letzteren Falle würde vielmehr eine unbestimmte zweideutige Erklärung zur Strafe Ungehorsams für ein Zugeständniß erachtet werden müssen, nicht blos da, wo die Strafe des Eingeständnisses gilt, wie im sächsischen Processe, sondern auch im gemeinen Civilprocesse, wo die Verbindlichkeit des Beklagten zur bestimmten Einlassung auf die Klage nicht weniger in den Gesetzen begründet ist [12]). Die Regel, daß Geständnisse so beschränkt als möglich auszulegen seien, ist häufig von Advocaten und Vertheidigern, namentlich wo das alte geheime Untersuchungsverfahren bestand, zu eng angewendet worden. Es muß nämlich die Aeußerung eines Geständigen im Zusammenhange betrachtet und dasjenige, was sich nach vernünftiger Erkenntniß als der wahre Sinn daraus ergibt, als die wirkliche Absicht und Meinung des Angeschuldigten oder Beklagten angesehen werden. Eine selbständige Betrachtung eines jeden Satzes oder Protokolls für sich allein würde die Erlangung eines bestimmten Resultates unmöglich machen. Wo öffentliches und mündliches Verfahren in Straffachen besteht, kann ohnehin von einer selbständigen Betrachtung eines jeden Protokolls für sich nicht die Rede sein. Die unmittelbare Vernehmung des Angeschuldigten vor dem erkennenden Richter in der Hauptverhandlung führt schon an sich dahin, daß alle von diesem in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärungen in ihrem Zusammenhange aufzufassen sind. Dem Geständnisse in der Voruntersuchung ist nicht derselbe Werth beizumessen, wie in dem alten Untersuchungsverfahren; es kommt vorzüglich auf die Erklärungen des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung an, und diese sind alsdann Gegenstand der Auslegung und Beurtheilung von Seiten der erkennenden Richter. — Nachdem diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt worden sind, muß das Geständniß in zwei besonderen Beziehungen betrachtet werden, in soweit es nämlich dem Criminalrechte oder dem Civilrechte angehört. Ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem civilrechtlichen und dem criminalrechtlichen Geständnisse besteht nämlich dadurch, daß das erstere auf dem Grundsatze des Verzichtes beruht, während bei dem letzteren Alles auf die materielle Wahrheit desselben ankommt. Das civilrechtliche Geständniß enthält, wenn die Klage an sich rechtlich begründet ist, einen Verzicht auf den Beweis der der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen, und könnte die Klage durch Einreden zerstört werden, so liegt in dem unbeschränkten Zugeständnisse der Klage, ohne daß Einreden vorgeschützt werden, ein Verzicht auf die Einreden. Da aber auch Beweis einer begründeten Klage gefodert werden kann, so hängt es vom Beklagten ab, ob er dem Kläger die Mühe der Beweisführung ersparen, d. h. auf den rechtlichen Beweis der Klage von Seiten des Klägers verzichten will. Im Criminalverfahren ist es eine unabweisbare Pflicht des Angeschuldigten, der Vorladung vor dem Untersuchungsrichter Folge zu leisten, und im Falle seines hartnäckigen Außenbleibens kann und muß zur Vorführung geschritten werden.. In Civilsachen kann zwar nicht nach gemeinem Civilprocesse der Ladung an den Beklagten die Androhung des Rechtsnachtheils beigefügt werden, daß im Falle seines Außenbleibens die vom Kläger vorgetragenen Thatsachen als zugestanden angesehen werden sollen. Der gemeine Civilproceß kennt nämlich den Rechtsnachtheil des fingirten Eingeständnisses im Falle des Ungehorsams des Beklagten nicht, sondern es wird in diesem Falle eine negative Einlassung des Beklagten fingirt und dem Kläger der Beweis der Klage auferlegt [13]). Wo aber, wie es in vielen Particulargesetzgebungen, insbesondere in denen der Länder des sächsischen Processes der Fall ist, der Rechtsnachtheil des fingirten Eingeständnisses in der Ladung dem Beklagten für den Fall des Ungehorsams angedroht wird, da sind in Civilsachen keine weiteren Schritte nöthig,

10) Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. S. 254.
11) Schneider, Lehre vom Beweise §. 94. 12) Züngst. Reichsabsch. §. 37.
13) Schmid, Handb. des gemeinen deutschen Civilprocesses. 2. Bd. S. 73 fg.

wenn der Beklagte sich nicht verantwortet, sondern es treten auf den Antrag des Klägers lediglich die Folgen des Ungehorsams ein, welche eben darin bestehen, daß ein Geständniß fingirt wird. Die Sache ist damit nicht aufgeklärt, sondern der Streit gleichsam durch eine Strafe abgeschnitten. Allein da Jeder, welcher über sein Vermögen zu verfügen befugt ist, auch einen Theil seines Vermögens oder gar das ganze Vermögen verschenken darf, da sogar eine leichtsinnige Verschleuderung rechtlich nicht ungültig ist, sondern höchstens auf Antrag dabei Betheiligter zu einer Prodigalitätserklärung führen kann, wodurch jedoch die vorher getroffenen Verfügungen nicht von selbst rückgängig werden, so steht es auch Jedem frei, den Anfoderungen eines Anderen, wenn sie auch alles Grundes entbehren, keinen Widerspruch entgegenzusetzen, sowie er dieselben auch unbedingt ausdrücklich anerkennen kann. Der Civilproceß erstrebt nur formelles Recht. Daher bekümmert sich der Richter, wenn der Beklagte sich gegen die Klage nicht verantwortet, nicht um die materielle Wahrheit der derselben zum Grunde gelegten Thatsachen, sondern spricht den Nachtheil des fingirten Geständnisses aus, indem er voraussetzt, daß der Beklagte entweder durch sein Schweigen den Anspruch des Klägers anerkennen, oder einen Rechtsstreit selbst durch ein Opfer vermeiden wolle. Im Criminalverfahren würde es zu Nichts führen, wenn auch der Untersuchungsrichter annehmen wollte, daß der ungehorsam Ausbleibende das fragliche Verbrechen verübt habe; denn der erkennende Richter kann und wird sich nicht damit begnügen, sondern wird verlangen, daß der Angeschuldigte da, wo die Gesetze Zwangsmittel gegen ihn zulassen, durch Anwendung derselben zu einer Erklärung gebracht werde. Im gemeinen Criminalprocesse gibt es dergleichen Ungehorsamsstrafen nach Abschaffung der Folter und Territion nicht. Zwar haben die Gerichte in dem Falle, wenn der Angeschuldigte selbst bei dem persönlichen Erscheinen jede Antwort verweigert, gewisse Zwangsmittel angewendet und Gradationen in deren Anwendung eingeführt [14]) und selbst in Landesgesetzen ist dies sanctionirt; allein man muß sich entschieden dagegen erklären und hat solche Ungehorsamsstrafen auch ziemlich allgemein verworfen, theils deshalb, weil sie nur Surrogate der Folter sind, theils weil ein auf diesem Wege erzwungenes Geständniß doch nicht als materiell wahr gelten kann. Der Nachtheil für die Rechtspflege, daß dann, wenn der Angeschuldigte alle Erklärung verweigert, oft gar kein Beweis übrig bleibt, ist nicht größer, als da, wo die Angeschuldigten leugnen. Allerdings ist die Lage derjenigen, welche den Gehorsam verweigern und dem Richter gar nicht antworten, nicht schlimmer, als die derjenigen, welche, gleichviel ob sie gestehen oder nicht, sich ordnungsmäßig haben vernehmen lassen. Das Bedenken, was man hieraus entlehnen könnte, verschwindet aber durch die Erwägung, welche die Erfahrung vielfach bestätigt, daß durch eine lügenhafte Vertheidigung es viel schwieriger gemacht wird, die Wahrheit zu erforschen, als durch gänzliches Schweigen. Es gibt auch keine Verpflichtung, zu seiner eigenen Schande auszusagen. Nur die Pflicht hat der Angeschuldigte, der Ladung Folge zu leisten; will er aber keine Erklärung abgeben, so kann der Nachtheil, der gegen ihn eintritt, nur der sein, daß man berechtigt ist, auf ein schuldbeladenes Gewissen daraus zu schließen. Man hat wol auch eine Pflicht des Angeschuldigten zur Angabe der Wahrheit nach Analogie der Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses annehmen wollen. Es ist aber selbst im Civilprocesse unrichtig, wenn von Manchen [15]) Eingeständniß dasjenige Zeugniß genannt wird, welches eine Partei dadurch, daß sie die thatsächliche Behauptung des Gegners als wahr zugibt, gegen sich selbst ablegt. Dies ist deshalb unrichtig, weil ein Zeuge zunächst immer unbetheiligt bei dem Ausgange des Rechtsstreites sein muß und weil das Geständniß einer Partei im Civilprocesse sich auch auf solche Thatsachen erstrecken kann, welche dieselbe nach der Behauptung des Gegners nicht, wie ein Zeuge, mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat. Wenn man auch allerdings es im Allgemeinen als Staatsbürgerpflicht eines Jeden ansehen muß, daß er den Gerichten, welche einem Verbrechen und dessen Thäter nachforschen, alles ihm von der Sache Bekannte angebe, so kann man diese Pflicht doch nicht auf diejenigen ausdehnen, welche selbst Gegenstand der Verfolgung sind. Zur Ueberführung des Verbrechers Mittel an die Hand zu geben, ist allerdings Jeder verbunden, welchem solche bekannt sind, eine gleiche Foderung aber an den Angeschuldigten selbst zu stellen, würde nicht Justiz, sondern Despotie sein. Am Ende würde man, wenn man eine solche Pflicht auf das Aeußerste triebe, dahin gelangen, die Untersuchung selbst unnöthig zu finden; denn es würde keines künstlichen Beweisaufbaues mehr bedürfen, wenn derjenige, gegen welchen bewiesen werden soll, über Alles, was man verlangt, unumwundene Erklärungen abzugeben verbunden ist. Billigung verdient nur die Weise, in welcher im englischen Strafverfahren auf das Geständniß Bedacht genommen wird. Dort wird der Angeklagte, sobald er vor den Richtern erscheint, zuerst gefragt, ob er sich für schuldig bekenne oder seine Unschuld behaupte (guilty or not guilty-process) [16]). Dies ist der rechte Zeitpunkt, um das Gewissen zu rühren, wo der Angeklagte zum ersten Male vor den erkennenden Richter hintreten muß. Die Untersuchung und Beweiserörterung ist vorausgegangen, der Angeklagte, an welchen nach Verlesung der Anklageacte jene Frage gerichtet wird, weiß, was er von einer Recapitulation zu erwarten hat, und wirklich ziehen es Viele dann vor, ihre Schuld zu bekennen, um nicht zugleich als Verbrecher und als überwiesene Lügner aus der Verhandlung hervorzugehen. Wird dann auch der bekennende Angeklagte, bevor das Bekenntniß protokollirt wird, von dem vorsitzenden Richter

14) Röllner in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. 1. Bd. S. 145.

15) Z. B. Schneider, Vom rechtl. Beweise §. 72.

16) Henke, Handbuch des Criminalrechts. 4. Bd. S. 467 fg.

auf die Folgen desselben aufmerksam gemacht, und nach den Beweggründen desselben gefragt [17]), so findet doch, wenn er bei demselben beharrt, wozu außer Gewissensbissen auch Hoffnung der Milderung der Strafe, oder ein dem Ankläger, gegen Zusicherung der Nichterhebung der Anklage wegen eines schwereren Verbrechens, ertheiltes Versprechen, das leichtere gestehen zu wollen, ihn bestimmen kann, keine weitere Prüfung des Bekenntnisses statt; vielmehr wird der Ausspruch der Geschworenen dann als überflüssig erachtet und die Richter sprechen sofort selbst das Strafurtheil aus. Anders ist es im französischen Strafverfahren, wo selbst bei freiwillig abgelegtem Geständnisse die Entscheidung der Geschworenen nicht umgangen wird. — Zu weit wird übrigens gegangen, wenn man es dem Angeschuldigten völlig freistellen will, ob er eine Antwort geben wolle oder nicht, ob er Lügen machen wolle oder nicht. Auch erkennt dies die Particulargesetzgebung nicht an, indem sie ebenso die Verweigerung einer Antwort mit Strafen belegt (Ungehorsamsstrafen) als die Lügen (Lügenstrafen). Gegen die Ungehorsamsstrafen haben wir uns schon erklärt. Was die Lügenstrafen betrifft, so würden Lügen, wenn auch im Allgemeinen strafbar, doch in dem einzelnen Falle nur dann mit Strafe belegt werden können, wenn nicht nur die Unwahrheit der Aussage, sondern auch die Absicht, die Unwahrheit zu sagen, und die Möglichkeit, eine wahrheitsgemäße Angabe zu machen, vollständig erwiesen ist, und die Lüge der Erforschung eines die Strafbarkeit überhaupt oder wenigstens den Grad der Strafbarkeit des in Frage stehenden Verbrechens bedingenden Thatumstandes entgegensteht, das Untersuchungsgericht also die Wahrheit noch nicht kennt, und andere gelindere Mittel zu ihrer Erforschung nicht vorhanden sind. Selten oder nie werden aber alle diese Voraussetzungen, ohne welche die Lügenstrafen entweder gradezu widerrechtlich oder wenigstens entbehrlich sein würden, im concreten Falle zusammentreffen; wenigstens wird sich das Vorhandensein derselben nicht sicher erkennen lassen, und selbst, wenn dies möglich wäre, ist die Anwendung der Lügenstrafen immer noch bedenklich, weil der Angeschuldigte dadurch leicht zu einem wahrheitswidrigen Bekenntnisse bestimmt werden kann. Natürlich muß der Untersuchungsrichter sich ebenso der Anwendung physischen Zwangs oder der Bedrohung mit Uebeln zum Zwecke der Erlangung des Geständnisses enthalten, als er nicht lockende Versprechungen der Belohnung der Ablegung eines Geständnisses machen darf, gleichviel, ob die Gewährung derselben in seiner Macht steht, oder nicht, sowie auch falsche Vorspiegelungen, z. B. abgelegter Geständnisse Mitschuldiger, oder von denselben gemachter Bezüchtigungen des Angeschuldigten, sowie sonstige auf Täuschung desselben abzweckende Listen und Kunstgriffe als mit der Würde des Richteramtes unvereinbar, ja oft dem Zwecke, welcher dadurch erreicht werden soll, nur nachtheilig, durchaus zu verwerfen sind [18]). Davon ist aber ein Benehmen des Untersuchungsrichters, welcher durch moralischen Einfluß den Angeschuldigten zur Aufrichtigkeit zu bestimmen sucht, weit entfernt. Er darf und soll als unparteiischer Rathgeber den Angeschuldigten auf Alles aufmerksam machen, was theils die Klugheit, theils die moralische Pflicht eines Angeschuldigten erfodert. Insbesondere ist es rathsam, wenn der Richter dem Angeschuldigten bemerkt, daß er durch Aufrichtigkeit, wenn er gleich von Anfang an die Wahrheit spricht, die Untersuchung und, wenn er sich in Haft befindet, die Untersuchungshaft abkürze und die Kosten vermindere [19]); wobei indessen, was die Abkürzung der Haft betrifft, doch mit Vorsicht verfahren werden muß, weil möglicher Weise wegen der Schwere des Verbrechens oder zum Zwecke der Ueberführung Mitschuldiger selbst der sofort geständige Inculpat in Haft bleiben muß. Wenn hier und da der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die Untersuchungsrichter sich blos darauf beschränken sollen, die vorliegenden Verdachts- und Beweisgründe dem Angeschuldigten zur beliebigen Beantwortung vorzuhalten, so kann diesem nur bedingungsweise beigestimmt werden; man würde dadurch das psychologische Element aus dem Criminalprocesse verdrängen und einer Nachhilfe entbehren, wie keine wichtiger und sachgemäßer sein kann. — Eine weitere Frage von mehr theoretischer als praktischer Natur ist die, ob das Geständniß unter die Beweismittel zu zählen sei. Es muß hier zwischen Civilproceß und Criminalproceß unterschieden werden. 1) Im Civilprocesse fehlt es zwar nicht an solchen, welche das Geständniß als Beweismittel betrachten [20]), allein wenn man auch dies von außergerichtlichen Geständnissen gelten lassen kann, so muß doch hinsichtlich des gerichtlichen Geständnisses diese Ansicht entschieden verworfen werden [21]). Dasselbe ist kein Beweismittel und kein Beweisgrund, sondern vielmehr das Gegentheil, eine Erklärung einer Partei, wodurch sie der Gegenpartei die Beweislast erspart. Die durch ein Geständniß herbeigeführte juristische Gewißheit unterscheidet sich in vielen Punkten von einer eigentlichen Bewiesenheit. Bei der anzustellenden Vergleichung beider ist nur die durch Zeugen oder Urkunden erbrachte Gewißheit, der Beweis im eigentlichen Sinne in Betracht zu ziehen. Die einzelnen Unterschiede sind: a) gegen den Beweis ist demjenigen, gegen welchen dadurch die Wahrheit erwiesen werden soll, die Führung eines Gegenbeweises gestattet, welcher darauf gerichtet ist, die Unwahrheit des Erwiesenen darzuthun; gegen ein Geständniß findet ein solcher Beweis aber

17) Mittermaier, Lehre vom Beweise im deutschen Strafverfahren S. 237 fg. Rüttimann, Ueber die englische Strafrechtspflege (Zürich 1837.) S. 71.

18) Henke a. a. O. S. 691—694. 19) Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. 1. Bd. §. 279. 20) Linde, Civilproceß §. 256 stellt das Geständniß unter die Beweismittel, welche eine Beweisführung nicht nothwendig voraussetzen (vergl. §. 253), und Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civilprocesses S. 258 pflichtet ihm bei. Martin, Civilproceß §. 128 trägt die Lehre vom Geständnisse dagegen unter der Abtheilung: Von den Proceßverhandlungen in ihrer Verbindung unter einander, vor. 21) Vergl. besonders Brackenhöft im Archiv für civil. Praxis. 20. Bd. S. 252—258.

nicht mit Wirkung statt[22]), außer zum Zwecke des Darthuns eines Irrthums, in sofern aus diesem Grunde das Geständniß als unwirksam erscheinen kann, oder behufs einer Restitution, in sofern diese wegen Irrthums oder aus anderen Gründen zulässig ist. b) Gegen einen Beweis ist der Widerruf des Producten undenkbar; ein Geständniß kann aber in manchen Fällen durch bloßen Widerruf entkräftet werden. c) Das auf einen Beweis gebaute Urtheil kann in gewissen Fällen gegen jeden Dritten wirksam sein, nie aber das auf ein Geständniß gegründete. d) Der Beweis kann nur eine Thatsache zu seinem Gegenstande haben; durch Geständniß kann aber auch ein rechtliches Verhältniß (juristische Thatsache) unmittelbar zur Gewißheit gebracht werden. e) Der Beweis wird gegen das Leugnen desjenigen durchgeführt, gegen welchen die juristische Gewißheit gelten soll, und der Erfolg ist von seinem Willen unabhängig, wenn er nicht etwa durch freiwilliges Aufgeben in Ansehung der Erfordernisse der Glaubwürdigkeit (z. B. Erlaß der Zeugenverreidung, Anerkennung der Urkunde) den Beweis erst möglich macht, was aber als rein zufällig nicht in Betracht kommen kann. Bei dem Geständnisse tritt grade das Gegentheil ein. Nur in sofern ist Aehnlichkeit zwischen einem Geständnisse und einem erbrachten Beweise, als kein weiterer, oder richtiger überall kein Beweis mehr erfoderlich ist. Bei dem Civilgeständnisse beruht Alles auf dem Grundsatze des Verzichts und des Vergleiches[23]); denn der Beklagte kann, wenn er auch mit Unrecht belangt ist, den Anspruch des Klägers zugestehen und von Einreden dagegen keinen Gebrauch machen, sei es, um einem lästigen Streite auszuweichen, oder um dem Gegner auf mittelbare Weise ein Geschenk zu machen. Anders verhält es sich, wenn der Beklagte dem klägerischen Anspruche widerspricht und eine förmliche Beweisführung beginnt. Dann muß sich der Kläger, sowie auch der Beklagte bei der Gegenbeweisführung, der gesetzlich vorgeschriebenen Beweismittel bedienen, und es werden nicht nur keine anderen zugelassen, sondern der Richter ist auch verpflichtet, den Gehalt der vorgeschlagenen Beweismittel zu prüfen und sie, wenn sie ihm unzulässig oder unerheblich erscheinen, von Amtswegen zu verwerfen. So wenig das Recht des Richters, eine offenbar, überhaupt oder in der angebrachten Maße, unstatthafte Klage ohne Gehör des Gegentheils zu verwerfen, einem Zweifel unterworfen ist, ebenso wenig kann sein Recht zur sofortigen Zurückweisung einer unförmlichen und zwecklosen Beweisantretung bezweifelt werden, und es gehen Manche[24]) zu weit, wenn sie eine solche Zurückweisung nur erst in Folge vorgebrachter Beweiseinreden gestatten wollen. 2) Im Criminalprocesse ist die Pflicht des Richters noch viel umfänglicher. Er hat nicht nur die Form und die Natur der sich ergebenden Beweise streng zu prüfen und zu beurtheilen, sondern er muß sich, zumal im Untersuchungsverfahren, immer wesentlich an die Person des Angeschuldigten halten und auf Erlangung derjenigen Aufklärung über die zu erforschenden Thatsachen von dem Angeschuldigten selbst hinwirken und bedacht sein, welche jede weitere Beweisführung entbehrlich machen könnte. Der Criminalrichter hat es zunächst mit dem Menschen, der Civilrichter mit Sachen zu thun, daher für den letzteren die Individualität und der Charakter des Beklagten ganz gleichgültig sind. Die Untersuchung ist allein auf Erlangung materieller Wahrheit gerichtet; dies ist ihr einziges Ziel. Wo materielle Wahrheit über innere Vorgänge, z. B. über den Antrieb zum Verbrechen, den Zustand der Seele und die Zurechnungsfähigkeit, erlangt werden soll, ist dies begreiflicher Weise am sichersten nur durch Verständigung mit der betreffenden Person möglich. Hat aber die Vernehmlassung des Angeschuldigten ein so hohes Gewicht, so liegt es auf der Hand, daß man sich im Strafverfahren nicht, wie im Civilproceſſe, mit einer unwahren Erklärung, wenn sie auch ein Geständniß enthält, begnügen kann, sondern daß vielmehr die Glaubwürdigkeit[25]) vorzugsweise geprüft werden muß. Ein Geständniß, welches an einem der nachher zu erwähnenden Fehler leidet, oder welchem nicht die Absicht zu gestehen zum Grunde liegt, eignet sich nimmermehr zum Criminalbeweise, ungeachtet der Angeschuldigte auf alle Einwendungen verzichtet; denn materieller Wahrheit kann es nicht zur Grundlage dienen und ein Vergleich über letztere ist unzulässig. Aus allem diesem geht hervor, daß im Criminalproceſſe das Geständniß zu den Beweismitteln zu zählen ist.

II. Das Geständniß in Strafsachen[26]) muß, wenn es voll beweisend sein soll, nach den vorhergegangenen Bemerkungen folgende Eigenschaften haben: 1) es muß innere Wahrscheinlichkeit haben[27]). Dazu gehört Folgendes: a) Die Angaben des Angeschuldigten müssen so beschaffen sein, daß nach den Gesetzen der Natur die

22) Brackenhöft a. a. O. S. 254. A. M. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 311. Danz, Ordentl. bürgerl. Proceß §. 299. Weber, Beweisführung im Civilproc. S. 64 fg. 85. Martin, Civilproc. §. 128. Not. x. 23) A. M. ist Brackenhöft a. a. O. S. 266—270. Man kann jedoch seine Gründe nicht als ausreichend anerkennen. 24) Z. B. Martin, Civilproc. §. 199. Linde, Civilproc. §. 250.

25) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe im Strafproceſſe §. 33. Stübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen §. 167—174. 26) Von Schriften über das Criminalgeständniß, welche Kappler, Handbuch der Literatur des Criminalrechts (Stuttgart 1838.) S. 1079—1084 aufzählt, sind besonders zu bemerken: *Tabor*, De confessionibus. (Giess. 1667.) *Heineccius*, De religione judicantium circa reorum confessiones (in Opusc. var. Syll. 1735. excrc. 17). *Willenberg*, De inefficaci criminis confessione. (Gedan. 1721.) Kleinschrod, Ueber das Geständniß als Beweismittel in peinlichen Fällen (im älteren Archiv des Criminalrechts. 4. Bd. St. 4. N. 3). Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf in Strafsachen. (Halle 1810.) *Geib*, De confessionis effectu in processu crimin. Romanor. (Turici 1837.) Abegg, Beiträge zur Lehre vom Geständnisse u. s. w. (in dessen Histor.-prakt. Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. 1. Bd. S. 204 fg.). Mittermaier, Die Lehre vom Beweiſe im Strafproceſſe §. 31—37. Vergl. auch Neues Archiv des Criminalrechts. 1834. S. 95—116. 27) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe §. 33 und Deutsches Strafverfahren. 2. Th. S. 252.

von ihm erzählten Thatsachen mindestens als möglich gedacht werden können. Ist daher die Entfernung des Orts der verübten That von dem Orte, wo sich der Angeschuldigte um die Zeit der That erwiesener Maßen aufgehalten hat, so bedeutend, daß er den Weg in der kurzen von ihm angegebenen Zeit nicht zurücklegen konnte, so verdient seine Angabe, daß er die That verübt habe, wenig oder gar keinen Glauben. b) Das Geständniß muß auf reinen Thatsachen beruhen[28]), sich nicht auf Schlüsse und Vermuthungen stützen. Je häufiger es vorkommt, daß aufrichtige Angeschuldigte, welche sich einmal vorgenommen haben, aufrichtig zu sein, auf jede Frage Auskunft ertheilen und wenn sie ihr Gedächtniß im Stiche läßt, Alles erzählen, was ihnen eben einfällt, um so rathsamer und nothwendiger ist es für den Untersuchungsrichter, auch darüber bei ihnen nachzuforschen, auf welche Weise sie dergleichen Umstände wahrgenommen haben; und gewöhnlich wird derjenige, welcher etwas Ersonnenes erzählt, als hätte er es erlebt, umständlich und ausführlich sich darüber nicht äußern können. c) Das Geständniß darf nicht aus anderen Beweggründen, als denen des Schuldbewußtseins und der Aufrichtigkeit abgelegt sein. Häufig liegen andere Motive zum Grunde, was besonders im Untersuchungsprocesse häufig vorkommt. Häufig ist bei Verbrechern, welche geraume Zeit in Strafanstalten zugebracht haben, das Ehrgefühl so abgestumpft, daß sie ein bequemes Leben allem Andern vorziehen und höchst ungern nach Verbüßung einer Strafe aus der Strafanstalt scheiden. Bringt man zu dieser Bequemlichkeitsliebe noch in Anschlag, daß der Staat um das Fortkommen des entlassenen Verbrechers sich in der Regel gar nicht kümmert und das, was dafür durch Vereine geschieht, sehr unzureichend ist, und daß das Mistrauen seiner Mitbürger gegen den entlassenen Verbrecher ein beinahe unüberwindliches Hinderniß für sein ehrliches Fortkommen bildet, so ist es nicht zu verwundern, daß solche entlassene Verbrecher, wenn sie wegen eines Verbrechens, dessen Thäter noch unbekannt ist, als allgemein verdächtig vernommen werden, es für eine gute Gelegenheit halten, um wieder in die Strafanstalt aufgenommen zu werden, und zu diesem Zwecke unwahre Geständnisse ablegen, die den Anschein der Wahrheit haben können, wenn ihnen durch das Ortsgerücht wesentliche Umstände der That schon zu Ohren gekommen waren. Aber auch auf anderen Gründen können falsche Geständnisse beruhen, z. B. auf Lebensüberdruß, oder auf Schwärmerei, um einem Verwandten oder Freunde, welcher das Verbrechen verübte, aus der Noth zu helfen, oder auf Schlauheit, um in einer anderen Untersuchung, wo der Angeschuldigte schuldig ist, aber leugnet, mehr Glauben zu finden, oder endlich auf Bosheit, um Feinde als vorgebliche Mitschuldige in Strafe zu bringen. 2) Das Geständniß muß, zum Theil wegen derselben geäußerten Bedenken, theils weil der Richter mit seiner Prüfung sich auf ungenügendes Material nicht beschränken darf, ausführlich und umständlich sein. Es ist dies deshalb erfoderlich, weil nur dadurch es möglich wird, sich sowol von der Ernstlichkeit, als auch von der Wahrhaftigkeit desselben genügend zu überzeugen[29]). Ein blos in einer allgemeinen Bejahung oder in der Erklärung des Angeschuldigten: es könne sein, daß er dies oder jenes gethan habe, er glaube es gethan zu haben, er wolle nicht widersprechen, wenn der Richter dies oder jenes für gewiß halte, oder in andern dergleichen vagen Aeußerungen bestehendes Geständniß ist dazu ungenügend, und es ist kaum damit etwas anzufangen, wenn nicht etwa zufällig aus anderen Beweismitteln eine Ueberführung hervorgeht. Dadurch, daß Jemand im Allgemeinen eine Schuld auf sich nimmt, ist noch nicht außer Zweifel, daß er das den Gegenstand der Untersuchung bildende Verbrechen im Sinne habe; hätte er dasselbe aber auch im Sinne, so wäre es möglich, daß die That auf eine weit gelindere oder strafbarere Weise verübt worden wäre, als zu vermuthen die Acten Veranlassung geben. Die bloße einfache Angabe des Angeschuldigten ohne alle Erläuterung, daß er dem B. Gift gegeben, daß er Münzen nachzumachen versucht habe, daß er jenes Haus angezündet habe, ist unmöglich zur Lösung der Frage über die factische und rechtliche Zurechnung geeignet, sollte auch der Thatbestand an sich bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt sein. Denn es ergibt sich nicht daraus, daß die tödtliche Substanz mit dem Bewußtsein, daß sie Gift sei, eingestreut worden sei, oder ob bloße Fahrlässigkeit zum Grunde gelegen habe; es ergibt sich nicht daraus, daß der Thaler in betrügerischer Absicht nachgemacht worden sei, und ebenso wenig, ob der Brand vom Angeschuldigten nur aus Fahrlässigkeit oder durch einen unglücklichen Zufall veranlaßt worden sei. Grade über den Antrieb zur That, über das wichtigste Moment, die Willensbeschaffenheit, kann nur der Thäter selbst sicher und genügend Aufschluß geben, und will ein Geständiger darüber keine Auskunft ertheilen, so kann die Ernstlichkeit seines Geständnisses oder doch die Aufrichtigkeit und Reue mit Grund bezweifelt werden. Zur vollen Beweiskraft des Geständnisses gehört demnach, daß der Angeschuldigte in alle Einzelnheiten und Nebenumstände eingeht, wozu der Untersuchungsrichter durch zweckmäßige Fragen viel beitragen kann, obwol dies bei verstockten Menschen, welche sich vorgenommen haben, sich nicht tiefer einzulassen, oft vergeblich bleibt. Jene umständliche Angabe aller auf die eingestandene verbrecherische That Bezug habenden Umstände ist deshalb nothwendig, damit der Richter dieselben zum Gegenstande weiterer Nachforschungen und der Vergleichung mit anderen actenkundigen Thatsachen machen, und auf solche Weise zu einer begründeten Ueberzeugung von der Wahrheit des Eingestandenen gelangen könne. Zwar wird das umständliche Geständniß schon an und für sich als glaubwürdig gelten müssen, wenn es nur in sich

28) Darauf deutet auch die Peinl. Gerichtsordnung Art. 54 hin. Siehe Tittmann a. a. O. S. 8. Mittermaier, Strafverfahren. 2. Th. S. 250.

29) Henke, Handbuch des Criminalrechts. 4. Bd. S. 476

zusammenhängt, Nichts physisch Unmögliches und überhaupt Nichts Undenkbares enthält, und in wesentlichen Stücken mit anderen bereits constatirten Thatsachen nicht im Widerspruche steht; aber die Glaubwürdigkeit desselben wird doch noch erhöht, wenn wenigstens einige der darin angegebenen Thatsachen durch andere Beweismittel erwiesen werden, und die Echtheit desselben auf solche Weise direct dargethan wird. Der Richter ist vermöge seiner Verbindlichkeit, auf Ermittelnng der materiellen Wahrheit hinzuwirken, zu einer solchen Prüfung allerdings verpflichtet, jedoch nur in soweit, als dieselbe in jedem einzelnen Falle zur Bestätigung des Bekenntnisses nothwendig ist. Nicht zu rechtfertigen ist nämlich die besonders in Ansehung des objectiven Thatbestandes der Verbrechen aufgestellte Behauptung, daß es des Beweises aller eingestandenen Thatsachen noch durch andere Beweismittel bedürfe; denn dadurch würde dem Geständnisse selbst alle Beweiskraft abgesprochen und somit die Möglichkeit der Bestrafung von Verbrechen ausgeschlossen, welche sinnlich wahrnehmbare Spuren niemals zurücklassen, oder wenigstens im vorliegenden Falle solche nicht hinterlassen haben, oder ihrer Natur nach nur durch Geständniß erweislich sind. Ein Geständniß ist daher schon dann vollkommen glaubwürdig, wenn auch nur einige der darin angegebenen Hauptumstände durch andere Beweismittel bereits feststehen, und in Ansehung der übrigen die Angaben des Geständigen mit anderen bereits erwiesenen und für die Beurtheilung des Verbrechens erheblichen Umständen nicht in einem unauflöslichen Widerspruche stehen. Durch eine solche Unvereinbarkeit würde allerdings die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses vermindert werden, und nur dann würde sie ohne Gewicht und Bedeutung sein, wenn sie blos in Ansehung von Nebenumständen, welche für die rechtliche Beurtheilung des eingestandenen Verbrechens ohne wesentlichen Einfluß sind, oder nur in Beziehung auf solche Aussagen bestände, welche wahrscheinlich aus einem Irrthume oder Gedächtnißfehler, oder aus dem jedem Verbrecher sehr natürlichen Bestreben, auch die schon eingestandene Schuld, wenn auch nur die moralische, nicht in ihrem ganzen Umfange darzustellen, sondern in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, hervorgegangen sind, oder überall nicht die Natur eines eigentlichen Geständnisses, sondern die einer Beschuldigung dritter Personen haben, durch deren behauptete Theilnahme am Verbrechen der Gestehende vielleicht seine eigene Schuld mindern zu können glaubte. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses zu beurtheilen, welches in verschiedenen Verhören abgelegt ist, und dessen Angaben einander widersprechen. Betrifft dieser Widerspruch nicht etwa blos Nebenumstände, hinsichtlich welcher der Angeschuldigte leicht in Irrthum verfallen, oder welche seinem Gedächtnisse leicht entschwinden konnten, sondern Hauptumstände, welche der nicht geflissentlich von der Wahrheit Abweichende in auch noch so oft wiederholten Verhören immer gleichförmig angeben wird, so wird die Glaubwürdigkeit des Geständnisses dadurch geschwächt, und es kann alsdann nur unter der Voraussetzung, daß wenigstens Eine der von einander abweichenden Aussagen durch Anwendung anderer Beweismittel genügend dargethan ist, eine Verurtheilung darauf gebaut werden [30]). Diese Bemerkungen von dem in verschiedenen Verhören abgelegten Geständnisse gelten jedoch hauptsächlich nur im Untersuchungsverfahren; denn wo Mündlichkeit der Verhandlung und Anklageverfahren stattfindet, wird es vorzugsweise auf die Erklärungen des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung ankommen. 3) Das Geständniß kann nur dann als förmliches Beweismittel dienlich sein, wenn es vor dem zuständigen Richter abgelegt worden ist; es muß also ein gerichtliches Geständniß sein, wenn es unter den Begriff eines solchen im engeren Sinne fallen soll; ein außergerichtliches Geständniß, worunter man hier ein solches versteht, welches nicht vor dem zuständigen strafrichterlichen Beamten abgelegt worden ist, gilt nicht als Geständniß in der juristischen Bedeutung, sondern ist, wenn es erwiesen ist, ein anderes Beweismittel, eine Anzeige [31]). Als außergerichtlich gilt in strafrechtlicher Beziehung auch ein vor dem Civilrichter bei Gelegenheit civilrechtlicher Verhandlungen abgelegtes Geständniß einer strafbaren Handlung, was darin seinen Grund hat, daß ein Geständniß in Civilsachen regelmäßig aus ganz anderen Motiven, als ein Geständniß in Strafsachen, abgelegt wird, auf die Motive aber, auf die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gedanken und Gefühlen bei strafprocessualischen Erklärungen Alles ankommt [32]). Selbst wenn der Angeschuldigte ein außergerichtliches Geständniß einer strafbaren Handlung vor dem zuständigen Strafrichter auf dessen Vorhalt als wahr zugibt, wird es dadurch kein vollgültiges criminalrechtliches Geständniß, sondern es ist nur eine durch Geständniß erwiesene Anzeige vorhanden. Es beruht dies auf folgenden Gründen. Nicht Jedermann, und am wenigsten ein Rechtsunkundiger, ist fähig, die Erfoderniſse eines vollgültigen Geständnisses gehörig zu kennen und zu beurtheilen; nicht Allen, welche nicht eine besondere Pflicht zur Beurkundung auf sich haben, kann es am Herzen liegen, die Aeußerungen eines Verdächtigen so genau zu beachten und aufzufassen, daß sie dieselben später wörtlich oder doch ihrem ganzen Sinne nach wiedererzählen könnten; niemals aber kann man einem vor Privatpersonen abgelegten Bekenntnisse diejenige Ernstlichkeit zutrauen, wodurch es allein vor dem Richter Werth erhalten könnte; die Ernstlichkeit eines Geständnisses ist eigentlich nur daraus zu schließen, daß es vor dem zuständigen Untersuchungsrichter abgelegt wurde [33]). Wenn man hiergegen einwenden wollte, es sei doch möglich, daß ein solches Bekenntniß nicht minder offen und ernstlich, ja noch offener und ernstlicher, als das vor dem Richter abgelegte, gemeint sein könne, so ist dagegen zu bemerken,

30) Henke a. a. O. S. 476—478. 31) Peinl. Gerichtsordnung Art. 32. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. S. 256. Henke a. a. O. S. 473. 32) Kleinschrod im Arch. des Criminalrechts. 4. Bd. St. 1. N. 3. §. 15. Tittmann, Ueber Geständniß §. 15. 33) Henke a. a. O. S. 473. Abegg, Lehrb. des Criminalproc. S. 177.

daß der Richter sich nicht mit Möglichkeiten zu befassen hat[34]), und bei der Gesetzgebung zunächst das der menschlichen Natur am meisten Entsprechende entscheidet, und die Vermuthung gewiß gegen die Beweiskraft eines außergerichtlichen Geständnisses streitet. Wenn der Angeschuldigte vor einer öffentlichen Behörde, aber nicht vor dem zuständigen Untersuchungsrichter ein Bekenntniß abgelegt hat, ist die Sache mehrem Zweifel unterworfen. Zuvörderst wird ein solches Geständniß nicht als ein außergerichtliches zu betrachten sein, außer wenn es grade vor einer Verwaltungsbehörde abgelegt worden ist. War diese Behörde ein Polizeiamt, d. h. eine durch einen Rechtsgelehrten versehene Stelle, so kommt es darauf an, ob es mit der Criminalpolizei beauftragt ist, welchenfalls die von ihm aufgenommenen Acta gewiß nicht rechtsungültig sind, vorausgesetzt, daß es mit seiner Thätigkeit nicht über die Kundschaftserhebung hinausgeht. Das von Manchen[35]) gegen die Ernstlichkeit eines vor der Polizeibehörde abgelegten Geständnisses aus der oft nicht sehr vorsichtigen Verhörsweise der Polizeibeamten abgeleitete Bedenken, ist wol nur erheblich, wenn das Polizeiamt nicht durch einen Juristen versehen wird. Will eine von der mit der Criminalpolizei beauftragten Polizeibehörde summarisch befragte Person freiwillig vor derselben ein Geständniß ablegen, so würde es thöricht, ja mit der Pflicht des Polizeibeamten selbst unvereinbar sein, solches wegen Mangels an Zuständigkeit zurückweisen zu wollen; denn durch ein solches Geständniß können der Polizeibehörde selbst Mittel an die Hand gegeben werden, um auf polizeilichem Wege zur Erforschung und Habhaftwerdung anderer Mitschuldiger vorschreiten zu können. Eine gleiche Beweiskraft eines vor der Polizeibehörde abgelegten Geständnisses mit dem vor dem zuständigen Untersuchungsrichter abgelegten wird indessen immer nicht angenommen werden können, auch wenn man annehmen wollte, daß der Thäter die Zuständigkeit der Polizeibehörde durch den unaufgefoderten Uebergang zu einem Geständnisse anerkannt habe. Immer wird das Bestreben des Untersuchungsrichters darauf gerichtet sein müssen, eine Wiederholung des vor der Polizeibehörde abgelegten Geständnisses, sowie eine umständlichere Begründung desselben zu erwirken, und läßt sich der Angeschuldigte dazu bewegen, so liegt dann ein vollgültiges gerichtliches Geständniß vor, neben welchem das vor der Polizeibehörde abgelegte seine Bedeutung verliert; läßt sich der Angeschuldigte nicht dazu bewegen, so wird auf das vor der Polizeibehörde abgelegte Geständniß allein immer nicht eine Verurtheilung gebaut werden können, sondern es werden immer noch andere Beweise hinzutreten müssen. Hiernach ist auch die Frage zu beantworten, in wiefern die vor Beamten der Staatsanwaltschaft abgelegten Geständnisse Angeschuldigter Beweiskraft haben. Haben diese Beamten, wie es nach manchen Strafproceßordnungen der Fall ist, zugleich richterliche Functionen, so kann den vor ihnen abgelegten und urkundlich gemachten Geständnissen wol nicht alle Beweiskraft abgesprochen werden; allein auch hier wird der Untersuchungsrichter immer darauf hinwirken müssen, daß das Geständniß vor ihm wiederholt und umständlicher begründet werde, und dann kommt es ja noch hauptsächlich auf die Erklärungen des Angeschuldigten bei der Hauptverhandlung an. Sind den Beamten der Staatsanwaltschaft keine richterlichen Functionen beigelegt, so hat ein vor ihnen abgelegtes Geständniß keinen größeren Werth, als ein außergerichtliches. Auch Geständnisse, welche von einer nicht zuständigen Criminalbehörde veranlaßt werden, können unter gewissen Voraussetzungen Beweiskraft haben[36]). Kann einem Inquirenten nachgewiesen werden, daß er sich aus besonderer Verfolgungssucht in die Sache gemischt habe, so sind seine Handlungen überall verdächtig, und ein vor ihm abgelegtes Geständniß ist für den erkennenden Richter ohne allen juristischen Werth. Wenn aber das unzuständige Gericht in gutem Glauben gehandelt, oder der Thäter sich freiwillig vor dem ihm zunächst liegenden Untersuchungsgerichte gemeldet hat, um eine Selbstanklage vorzubringen, so würde es zwar eine unverzeihliche Pedanterie sein, solche Geständnisse ganz zu ignoriren, weil grade das Princip der materiellen Wahrheit darunter leiden würde, wenn man solche Aeußerungen des aufrichtigen Gemüthes, welche in unverdächtiger Stimmung gemacht wurden, für unverbindlich erklären wollte. Es entbindet dies aber nicht den zuständigen Untersuchungsrichter von der Verpflichtung, auf die Wiederholung und umständlichere Begründung des Geständnisses vor ihm hinzuwirken, und es gilt dann dasselbe, was hinsichtlich eines vor einer mit der Criminalpolizei beauftragten Polizeibehörde abgelegten Geständnisses bemerkt worden ist. Ausnahmsweise können sogar Geständnisse, welche vor Verwaltungsbehörden abgelegt werden, dieselbe Bedeutung, wie gerichtliche Geständnisse, erlangen; es ist dies dann der Fall, wenn die Behörde die vorgesetzte Dienstbehörde eines angeklagten Beamten ist. Es kommt dies namentlich bei Rechnungsprocessen vor. Der Criminaluntersuchung gegen einen Staatsdiener, namentlich wegen Amtsverbrechen, muß immer ein Disciplinarverfahren vorausgehen, und in der Regel darf er nicht eher vor den Criminalrichter gestellt werden, als bis die vorgesetzte Dienstbehörde solches anbefohlen, bezüglich die Einleitung der Criminaluntersuchung beantragt hat. Ein solches Vorverfahren wäre aber ohne Sinn und Bedeutung, wenn es nicht die Grundlage zu einem Criminalverfahren abgeben könnte und sollte, und darum können auch dabei vorgekommene Geständnisse nicht als unverbindlich angesehen werden. Man wird aber immer den disciplinairen und den criminellen Gesichtspunkt streng aus einander halten müssen. Ein Beamter kann recht füglich wegen einer Handlung disciplinaire Ahndung verdienen,

34) Vergl. Bauer in Jagemann und Röllner, Zeitschr. für deutsches Strafverfahren. 2. Bd. S. 64. 35) Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. S. 257.

36) Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft. 3. Bd. S. 481.

ohne daß diese Handlung zugleich ein Criminalverbrechen bildet. Man nehme den Fall, welcher am meisten in die Augen fällt. Ein Cassenbeamter kann Defecte in seiner Casse haben, welche er zugestehen muß und über deren Grund er sich nicht genügend ausweisen kann. Anscheinend liegt hier der Thatbestand einer Veruntreuung öffentlicher Gelder vor; die Einleitung der Criminaluntersuchung ist auf Grund der bei der Disciplinarbehörde vorgekommenen Erörterungen und abgelegten Geständnisse vollständig gerechtfertigt. In der Criminaluntersuchung leugnet aber der Angeschuldigte den animus lucri, und ein solcher ist auch nicht erweislich; es stellt sich vielmehr heraus, daß die Cassendefecte ebenso wol in Mangel der Erfahrung im Rechnungswesen oder in anderen mehr auf eine Fahrlässigkeit hindeutenden Umständen ihren Grund haben mögen. Hier ist disciplinaire Ahndung gegen den Beamten vollständig gerechtfertigt; eine criminelle Strafe wegen Unterschlagung kann aber ungeachtet der vorliegenden Geständnisse nicht erkannt werden, weil es an einem wesentlichen Erfoderniſse dieses Verbrechens fehlt. 4) Man unterscheidet noch das ausdrückliche und stillschweigende Geständniß [37]). Unter dem ersteren versteht man dasjenige, was vor dem Richter in bester Form Rechtens abgelegt wurde, unter dem letzteren dasjenige, was aus dem Ausbleiben des persönlich oder durch Edictalien Geladenen gefolgert wird. Das letztere ist mit dem im teutschen gemeinrechtlichen Untersuchungsverfahren geltenden Principe der materiellen Wahrheit unvereinbar. Man kann nicht auf der einen Seite fodern, daß der Richter Niemanden verurtheile, ohne ihn vorher mit seiner Entschuldigung und Vertheidigung zu hören, und auf der anderen Seite gestatten, einen Angeklagten, welcher nicht vor Gericht erschienen ist, zu verurtheilen. Eine Person, welche der Ladung nicht Folge leistet, ist, wenn man ihrer irgendwo habhaft werden kann, zwangsweise vorzuführen. Kann man sie aber nicht ausfindig machen oder ihrer nicht habhaft werden, so folgt weiter Nichts daraus, als daß die Gerichte im fraglichen Falle nicht Macht genug zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben. Der daraus sich ergebende Nachtheil kann nicht die verdächtige Person, sondern nur die Strafrechtspflege treffen, und es ist die Aburtheilung nur für den Fall möglich, daß innerhalb der Verjährungsfrist der Angeschuldigte noch irgendwo ergriffen werde. Zwar ist in manchen Ländern eine Fiction des Geständnisses und ein darauf gegründetes Contumacialurtheil zur Zeit, wo das Untersuchungsverfahren galt, durch Gerichtsgebrauch oder Gesetz eingeführt worden [38]). Allein gemeinrechtlich kann ein solches nicht zugegeben werden. Anders ist es freilich im Anklageprocesse, weil dieser dem Civilprocesse nachgebildet ist. Hier kann man den Grundsatz des Verzichts analogisch anwenden; er ist auch hier eher, als bei dem Untersuchungsprocesse, durchzuführen, weil man eine bestimmte Grundlage hat, auf welche die Fiction des Geständnisses sich bauen läßt, nämlich die Anklage des Staatsanwaltes [39]). Dessenungeachtet kennen nur wenige neuere teutsche Strafproceßordnungen, welche Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen einführen, ein Contumacialverfahren mit der Wirkung, daß der ausbleibende Angeschuldigte der Anklage für geständig erachtet und auf den Grund des fingirten Geständnisses verurtheilt wird [40]), während die meisten nur eine Verurtheilung des Ungehorsamen auf Grund der vorliegenden Beweise zulassen, daher also ebenso wol eine Freisprechung erfolgen kann [41]). Die Vorschriften der letzteren sind unbedingt vorzuziehen. Nur in Polizeistrafsachen kann man allenfalls ein Contumacialverfahren zulassen und es ist auch in sehr vielen teutschen Staaten in solchen und in ähnlichen geringeren Strafsachen, wie Injurienfachen, durch die Gesetzgebung eingeführt. Ein möglichst schleuniges Verfahren liegt hier fast noch mehr im Interesse der Staatsbürger, als der Gerichte. Ist eine Anzeige wegen eines Polizeivergehens gemacht, so ist die Hauptsache nur die Benachrichtigung des Angezeigten, damit er sich, wenn er Entschuldigungsgründe zu haben glaubt, sofort vertheidigen kann; muß er aber, wie es meistentheils der Fall ist, selbst anerkennen, daß er gefehlt habe, so ist es ihm gewiß lieber, die Strafe kurzweg über sich ergehen zu lassen, als vor der Behörde erscheinen zu müssen, zumal die Strafen häufig so gering sind, daß sie, namentlich Geldstrafen, denjenigen, der sie bezahlen soll und bezahlen kann, nicht drücken. Gewöhnlich werden in geringen Zuwiderhandlungsfällen Straferkenntnisse mit der Clausel erlassen, daß dieselben rechtskräftig würden, und, wenn Geldstrafe erkannt ist, diese beigetrieben werden würde, wenn der Angezeigte nicht binnen gewisser Frist Einwendungen dagegen vorbringe; ein Verfahren, welches nach Analogie des Mandatsprocesses gebildet ist [42]). 5) Weiter ist zwischen dem vollkommenen, unumwundenen und dem eingeschränkten [43]) Geständnisse (confessio pura

37) Dies ist das in Folge eines Contumacialverfahrens fingirtes Geständniß. Vergl. besonders Henke a. a. O. 4. Bd. §. 139. 38) Vergl. Preuß. Criminalordnung §. 580 fg. und Allgem. Landrecht. Th. II. Tit. 20. §. 99. 103. 673. 1456. Baier. Strafgesetzbuch. 2. Th. Art. 421 fg. Oesterreich. Strafgesetzbuch von 1803. §. 497—499.

39) Hepp, Die Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Tübingen 1842.) §. 6. 7. 40) Preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849. §. 79. Das Gesetz ist nicht präcis genug. Die preußischen Gerichte, namentlich das Obertribunal, haben es aber so, wie im Texte bemerkt ist, verstanden. Vergl. Kletke, Die Verordnung vom 3. Jan. 1849. (Berlin 1850.) S. 99. 100. 41) Oesterreich. provis. Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850. §. 425—432. Oesterreich. neue Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853. §. 385. Baier. Gesetz, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, vom 10. Nov. 1848. Art. 275 fg. Hannov. Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850. §. 160 fg. Braunschweig. Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849. §. 175 fg. 42) Linde, Lehrbuch des Civilproc. §. 354. 359. 43) Die Verschiedenheit der Ansichten über das qualificirte Geständniß und dessen Wirkungen ergibt sich aus der Vergleichung folgender Schriften: *Schoepff*, De confessione qualificata. (Tubing. 1735.) *de Graffen*, De confessione qualificata. (Gott. 1770.) Kleinschrod im Archiv des Criminalr. 4. Bd. St. 4. S. 104. 117. 123. Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. 3. Bd. §. 385. Derselbe,

und qualificata) zu unterscheiden. Sehr selten ist ein Geständniß, welches sich auf die ganze Reihe der Thatumstände, welche den Gegenstand der Anschuldigung bilden, erstreckt, theils weil ein Mensch kaum im Stande ist, sich alle Einzelnheiten einer Handlung, welche er immer im Zustande der Aufregung, welche bald größer, bald geringer sein kann, vollbrachte, nach geraumer Zeit noch so genau in der Erinnerung zu vergegenwärtigen, daß er mit den Angaben unparteiischer Zeugen vollständig übereinstimme, theils aber auch, weil die Aufrichtigkeit selten soweit geht, daß der Gestehende die Schuld eines Verbrechens ganz unbedingt auf sich nähme. Es braucht nicht grade Hang zur Lüge zu sein, welcher zu theilweisen Ableugnungen und Ausflüchten verleitet; es kann dies auch Wirkung des nie ganz zu unterdrückenden Selbsterhaltungstriebes oder auch der Eitelkeit und Verschämtheit sein. Daher weichen die geständigen Angeschuldigten häufig in Nebenpunkten von den Angaben der übrigen vernommenen Personen ab, oder stellen der inneren Wahrscheinlichkeit und den vorliegenden Anzeigen Widerspruch entgegen. Am häufigsten kommt diese Erscheinung in Bezug auf die innere Beschaffenheit der That, auf die Willensbestimmung des Verbrechers vor. Der Verbrecher wird selten sich entschließen können, den Grad von Verdorbenheit und Bosheit einzugestehen, mit welchem das Verbrechen wirklich verübt wurde. Der Untersuchungsrichter hat hier sich zu bemühen, dem Angeschuldigten zu zeigen, wie sich aus anderen Gründen das Gegentheil dessen, was er angegeben hat, ergebe, und ist der Angeschuldigte dagegen statthafte Gründe vorzubringen nicht im Stande, so urtheilt auch der erkennende Richter nur nach dem nothwendigen Zusammenhange der Umstände und hat in den Entscheidungsgründen sich darüber auszusprechen, daß ein Geständniß weder zum Vortheile, noch zum Nachtheile des Gestehenden weiter berücksichtigt werden könne, als es dessen innere Wahrscheinlichkeit erlaubt und verlangt. — Ein Geständniß kann aber auch dadurch eingeschränkt werden, daß der Angeschuldigte dem offenen Bekenntnisse der That Einreden beifügt, welche die That ganz oder theilweise entschuldigen, z. B. die Einrede des Nothstandes, der Nothwehr, der Trunkenheit. Die Analogie des Civilprocesses, welche hier Manche gebrauchen, um dem Angeschuldigten den Beweis solcher Einreden aufzubürden [44]), sodaß sie, wenn sie nicht erweislich sind, verworfen werden müßten, ist unpassend [45]) und auf den Untersuchungsproceß nicht anwendbar, in welchem der Untersuchungsrichter nicht weniger die zur Entschuldigung dienenden Momente, als die zur Anschuldigung gereichenden von Amtswegen aufzuklären verpflichtet ist. Allerdings lassen sich dafür auch Stellen der peinlichen Gerichtsordnung anführen, welche dem Angeschuldigten den Beweis solcher Einreden, wie der Nothwehr u. s. w. aufbürden [46]). Allein es ist dabei daran zu erinnern, daß zur Zeit der peinlichen Gerichtsordnung der Anklageproceß galt und daß es der Natur dieser dem Civilprocesse mehr ähnlichen Verfahrungsart allerdings entspricht, den Angeklagten mit dem Beweise solcher Einreden zu belasten, und wenn er ihn nicht erbringen kann, auf solche keine Rücksicht zu nehmen. Mit dem Principe des Untersuchungsprocesses aber ist eine solche Theorie unvereinbar. Allerdings hat der Angeschuldigte diejenigen Andeutungen zu machen, durch welche die Wahrheit seiner Angaben hergestellt werden kann; aber der Untersuchungsrichter hat sich nicht auf Verfolgung dieser Andeutungen zu beschränken, sondern er muß allen Fleiß aufbieten, um auch durch anderweite Mittel die Wahrheit vollständig zu ermitteln. So muß z. B. bei vorgeschützter Einrede der Trunkenheit genau ausgemittelt werden, in welchen Wirthshäusern und Schenken sich der Angeschuldigte am Tage der That herumgetrieben, wer ihm Getränke gereicht hat, von welcher Quantität und Qualität dieselben gewesen sind, woraus dann, nach gewöhnlicher menschlicher Erfahrung, auf den damaligen Geisteszustand des Angeschuldigten geschlossen werden kann; es müssen auch die Personen, welche den Inculpaten zu der fraglichen Zeit gesehen haben, vernommen werden, ob sie in seinem Benehmen, in seinen Aeußerungen Spuren der Trunkenheit bemerkt haben. Nie darf der Untersuchungsrichter von Amtswegen eine Einrede verwerfen oder ununtersucht lassen. Auch wenn die Angabe noch so unwahrscheinlich ist, ist doch der Fall der Möglichkeit im Auge zu behalten und nicht zu übersehen, daß es nach den Foderungen des Princips der materiellen Wahrheit nicht genügt, Vermuthungen für und wider eine Angabe aus den Acten zu begründen, sondern daß man auch noch das Gegentheil einer unwahrscheinlichen Behauptung durch negative Beweiserhebungen darzuthun suchen muß. Ja man kann selbst als Regel aufstellen, daß auch schon die Wahrscheinlichkeit des geführten Entschuldigungsbeweises zur Begründung des dem Angeschuldigten günstigen Resultates genüge [47]). Dieselbe Pflicht, wie dem Inquirenten im gemeinrechtlichen Untersuchungsprocesse, liegt nach den neueren teutschen Strafproceßordnungen, in welchen ungeachtet der eingeführten Anklageform doch das Untersuchungsprincip immer noch vorherrscht, dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ob, sowie auch der Staatsanwalt, der auch darauf hinzuwirken hat, daß

Ueber Geständniß und Widerruf §. 16. Mittermaier, Handbuch des peinl. Proc. 2. Bd. S. 323 fg. Derselbe, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. §. 158. Derselbe, Lehre vom Beweise in Strafsachen §. 36. Stübel, Criminalverf. §. 795—809. Grolman, Criminalrechtsw. §. 443. Martin, Criminalproc. §. 80. Borst, Ueber die Wirkung eines beschränkten Geständnisses im peinl. Processe, im neuen Archiv des Criminalr. 1. Bd. S. 279—303. *Reyscher*, De confessione limitata in causis criminalibus. (Tub. 1824.) Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. §. 191. Henke, Handbuch des Criminalr. 4. Bd. §. 75. S. 483 fg. Derselbe, Darstell. des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen §. 114.

44) Wie Borst a. a. O. S. 285. Stübel, Criminalverfahren §. 800. Kleinschrod a. a. O. §. 10. Tittmann, Ueber Geständniß §. 16.

45) *Reyscher* l. l. §. 30. 46) Peinl. Gerichtsordnung Art. 141 fg. 151. 47) Mittermaier, Lehre vom Beweise S. 160.

Niemand schuldlos verfolgt werde, dasjenige, was zur Entschuldigung des Inculpaten dient und zu seiner Kenntniß kommt, nicht unberücksichtigt zu lassen hat. 6) Schon seit langer Zeit und vielfach bestritten ist die Frage, ob das Geständniß für sich allein auch zum Beweise des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens genüge[48]). Bei geringfügigen Untersuchungsfällen war man stets darüber einverstanden, daß durch das Geständniß allein auch der Beweis des objectiven Thatbestandes hergestellt werden könne. In peinlichen Fällen, wo es sich um eine zu erkennende schwere Leibesstrafe oder gar Lebensstrafe handelt, war sonst immer die Meinung überwiegend, daß der Beweis des objectiven Thatbestandes neben dem Geständnisse auf andere Weise hergestellt sein müsse. Da aber dies häufig nicht möglich ist und namentlich zum Thatbestande mancher Verbrechen unter anderen solche Thatsachen gehören, die nur der Verbrecher selbst wahrnehmen und wissen kann, mithin die Gewißheit des Thatbestandes in vielen Fällen mangeln und zuweilen niemals stattfinden würde, diese Folge aber für die allgemeine Sicherheit als gefährlich anerkannt wurde, so schränkte man jenen Grundsatz wieder ein und machte so viele Ausnahmen, daß von der ganzen Lehre wenig übrig blieb. Zuvörderst bezog man den Grundsatz besonders auf die Fälle, wo eine Todesstrafe in Frage steht; wo aber die Frage von einer noch so harten Leibesstrafe ist, da verlangte man die Gewißheit des Thatbestandes außer dem Geständnisse blos zur Verurtheilung in die ordentliche Strafe, und erkannte, wenn der objective Thatbestand nur auf dem Geständnisse beruhte, eine mildere Strafe. Ferner schränkte man jenen Grundsatz auf die delicta facti permanentis ein; bei den delictis facti transeuntis hingegen trug man kein Bedenken, selbst Todesstrafen zu erkennen, wenn auch nur unvollkommener Beweis des Thatbestandes vorhanden war. Aber auch bei den delictis facti permanentis blieb jener Grundsatz nicht ohne Ausnahme. Wenn nämlich die Spuren der That nicht aufzufinden waren, auch deren ehemalige Existenz nicht durch Zeugen erwiesen werden konnte, weil der Verbrecher solche vorsätzlich verborgen, entfernt oder gar vernichtet hatte, so nahm man eine dritte Ausnahme von der, außer dem Geständnisse, erfoderlichen Gewißheit des Thatbestandes an und behauptete deshalb die Zulässigkeit der Todesstrafe, obgleich Spuren der That nicht vorhanden sind, und der besondere Beweis des Thatbestandes fehlt, weil die Bosheit eines Verbrechers demselben nicht zum Vortheile gereichen dürfe. Dieser Grund allein kann aber zur Erkennung der Todesstrafe nicht genügen. Eine vierte Ausnahme von jenem Grundsatze mußte man nothwendig bei den Capitalverbrechen machen, zu deren Thatbestande gewisse Absichten der Thäter gehören, da es keine sichere Erkenntnißquelle der verschiedenen möglichen Absichten, als die Erklärung der Verbrecher selbst, gibt, und daher gründete man in sofern die Gewißheit des Thatbestandes einzig und allein auf das Geständniß. Allein der ganze Grundsatz ist in den Gesetzen nicht begründet, sondern beruht blos auf der falschen Ansicht einer in dem Criminalrechte gegründeten Vorsichtsregel. Diese ist folgende: Je größer das Uebel ist, welches Jemanden in Folge einer Verurtheilung treffen kann, desto mehr Vorsicht hat der Richter dabei anzuwenden, und auf desto mehre und stärkere Gründe seiner Ueberzeugung von der Schuld des Angeschuldigten muß derselbe bedacht sein. Es soll, mit anderen Worten, der Richter, wenn große Strafen in Frage stehen, kein Mittel zur Erforschung der Wahrheit vernachlässigen, und wenn er sich auch schon von der Schuld eines Menschen überzeugt hält, bei einer bevorstehenden Todesstrafe, dennoch andere neue Erkenntnißquellen nicht unbenutzt lassen und nicht für überflüssig halten. Daraus folgt aber noch nicht, daß, wenn der Richter diese Pflicht verabsäumt und ein Mittel, seine Ueberzeugung noch mehr zu verstärken, gar nicht oder nicht gehörig benutzt hat, Todesstrafe nicht erkannt werden könne. Es kommt vielmehr darauf an, ob die zur Verurtheilung in eine solche Strafe erfoderlichen Thatsachen sonst in die gesetzliche Gewißheit gesetzt sind, oder nicht. Im ersten Falle ist das Todesurtheil gerechtfertigt, sollte es auch noch andere unbenutzte Gründe der richterlichen Ueberzeugung geben. Es ist daher bei dem abgelegten Geständnisse nicht sowol der vollkommene Beweis des Thatbestandes, als vielmehr das Bestreben des Richters, diesen Beweis herzustellen, für nothwendig zu achten. Aus der auf einer bloßen Vorsicht beruhenden Nothwendigkeit der Beweisführung, bei erfolgtem Geständnisse, hat man irrig die Nothwendigkeit des vollständigen Beweises selbst gefolgert, und dadurch den ganzen Gesichtspunkt der Sache verrückt. Es ist aber auch das Geständniß seiner Natur nach dazu geeignet, die juristische Gewißheit des Thatbestandes eben sowol, als des Urhebers des Verbrechens und der Zurechnungsfähigkeit eines Inculpaten zu bewirken. Zuvörderst muß das Geständniß die im Allgemeinen zur Gültigkeit eines solchen erfoderlichen Eigenschaften haben, also ganz glaubwürdig sein, sowol in Ansehung der Person des Angeschuldigten, als hinsichtlich der eingestandenen Thatumstände. Hinsichtlich der angegebenen Thatsachen kann es aber nur dann glaubwürdig sein, wenn dem Angeschuldigten die Wissenschaft von den angeführten Thatsachen zuzutrauen ist, und dessen Aussage mit anderen Nebenumständen nicht in Widerspruch steht. Behauptet der Angeschuldigte Dinge, welche ihm mangelnde Sachkenntnisse und das Urtheil von Sachverständigen voraussetzen, so verdient derselbe keinen Glauben, und sein Geständniß ist nicht so beschaffen, daß dadurch der Thatbestand in Gewißheit gesetzt werden könnte. In Widerspruch mit Nebenumständen kommt das Geständniß in Ansehung der behaupteten Existenz einer That, wenn diese entweder über-

48) Tittmann, Ueber Geständniß §. 12. Stübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen §. 314—335. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. S. 164. Derselbe, Lehre vom Beweise in Strafsachen §. 35. Ritka, Die Beweislehre im österreich. Criminalprocesse (Wien 1841.) §. 19. Henke, Handbuch des Criminalrechts. 4. Bd. §. 76. Aeltere Schriften führt an Henke a. a. O. Not. 5.

haupt oder nach der Erzählung des Angeschuldigten so beschaffen ist, daß sie bleibende, in die äußeren Sinne fallende Spuren zurücklassen mußte, und solche gleichwol nicht angetroffen, oder wenigstens die Ursachen, warum sie nicht bemerkbar sind, nicht beigebracht werden. Dann spricht man mit Recht dem Geständnisse die Wirkung der juristischen Gewißheit ab, nimmt aber mit ebenso viel Grund den Fall aus, wenn erwiesen ist, daß der Thäter die Spuren der That absichtlich verheimlicht, entfernt oder gar vernichtet hat. Leidet nun aber das Geständniß in der einen oder anderen Beziehung an keinem Mangel, welcher seine Glaubwürdigkeit schwächen könnte, so muß es auch seiner Natur nach zur Herstellung der Gewißheit des Thatbestandes für geeignet geachtet werden. Die zu dem Thatbestande der Verbrechen gehörigen Thatsachen sind alle so beschaffen, daß der Urheber der That sie wissen kann, ja oft ganz allein sie kennt, oder wenigstens die beste Wissenschaft davon hat. Bei den meisten Verbrechen besteht der Thatbestand in vorübergehenden äußeren und zum Theil inneren Handlungen. Erstere kann der Urheber am besten, und letztere, nämlich die Hegung gewisser Absichten, einzig und allein wissen. Daher hat es keinen Zweifel, daß der Thatbestand der Injurien, der Münzverbrechen, der Thätlichkeiten, der Nothzucht, des Menschenraubes, der Entführung und des Aufruhrs durch das Geständniß beigebracht werden könne. Mißt man in solchen Fällen dem Angeschuldigten in sofern Glauben bei, als er sich als Urheber eines Verbrechens angibt, so muß man auch seiner Versicherung, daß die That existire, trauen. Denn die That läßt sich von dem Urheber nicht trennen; es läßt sich Eins ohne das Andere nicht denken. Und wenn ja noch außer der Handlung etwas auf den Erfolg ankommt, so ist derselbe dem Urheber der That oft ebenso wol bekannt, als die Handlung selbst. Seltener ist das Geständniß eine hinreichende Erkenntnißquelle bei dem Thatbestande der Tödtung. Doch ist auch diese Art der Verbrechen von der Regel nicht ganz auszunehmen. Auch wird die Meinung, daß das Geständniß allein zur Herstellung des Thatbestandes nicht genüge, durch die positiven Gesetze nicht unterstützt. Die dafür angeführten römischen Gesetzstellen[49]) beziehen sich auf ganz besondere, hierher gar nicht gehörige Fälle. Die Peinliche Gerichtsordnung Art. 6 und 35 handeln von der Zulässigkeit der Folter gegen verdächtige Personen, und besonders im ersteren wird der Richter angewiesen, vor der peinlichen Frage und zur Begründung derselben zu erörtern, ob die in Untersuchung befangene That wirklich geschehen sei. Unbegreiflich ist es, wie man darauf den Satz, daß auch bei vorhandenem vollkommenen Geständnisse eines Angeschuldigten, der Thatbestand des Verbrechens noch besonders vollständig erwiesen werden müsse, hat stützen können. Da in jenen Artikeln die Frage über die Zulässigkeit der Folter ist, und diese den Mangel des Geständnisses voraussetzt, so liegt hier ein ganz anderer Fall zum Grunde. Etwas scheinbarer sind die Vorschriften der Art. 147 u. 149 der Peinlichen Gerichtsordnung. Im Art. 147. wird der Fall angenommen, daß Jemand den Anderen verletzt habe, jedoch es deswegen zweifelhaft bleibe, ob der Tod eine Folge der Verletzung sei, weil derselbe erst einige Zeit darauf erfolgt wäre. Es wird also die Todesursache als ungewiß angenommen. Ist dieses, so kann auch der Urheber der Verletzung die Sache nicht entscheiden, und wollte er dennoch behaupten, daß er den Verstorbenen getödtet habe, so würde sein Geständniß, weil es auf einem unsicheren Grunde beruht und der Wahrscheinlichkeit ermangelt, nicht genügen. Es ist daher des Geständnisses in dem Artikel wieder nicht gedacht, sondern verordnet, daß Aerzte die Wunden besichtigen und Zeugen über das Verhalten des Verletzten nach der Verwundung abgehört werden sollen. Hier kann also das Geständniß, schon seinem Gehalte nach, gar nicht in Betracht kommen. Dennoch soll der Artikel beweisen, daß bei einem vollkommenen Geständnisse der Thatbestand noch besonders zu erweisen sei. Im Art. 149. ist zwar im Allgemeinen bestimmt, daß der Richter bei der Untersuchung einer Tödtung den todten Körper besichtigen lassen solle; es wird aber auch als Grund beigefügt, damit wegen der tödtlichen Verwundung desto weniger ein Zweifel entstehe. Auch diese Vorschrift beweist keine Ausnahme von der dem Geständnisse beigelegten Wirkung. Denn erstens setzt in der Regel die Beurtheilung des Thatbestandes einer Tödtung Sachkenntnisse der Aerzte und eine ärztliche Untersuchung der Leiche voraus, und der Thäter kann darüber selten hinreichenden Aufschluß geben. Daher ist die Verordnung hinsichtlich dieses Verbrechens ganz zweckmäßig, aber auch blos auf den Fall einer Tödtung zu beschränken; dahingegen fällt bei anderen Untersuchungen, wo die Angeschuldigten von dem Thatbestande der fraglichen Verbrechen vollständige Wissenschaft haben können, der Grund und folglich auch die Anwendung der Vorschrift weg. Zweitens geschieht in dem Artikel des Geständnisses keine Erwähnung, und die Vorschrift bezweckt eine allgemeine Vorsicht in Ansehung der erfoderlichen Gewißheit des Thatbestandes, damit die Untersuchung jedenfalls, es werde ein Geständniß abgelegt oder nicht, es möge das abgelegte Geständniß vollkommen oder mangelhaft sein, gesichert werde. Wenn nun auch im Allgemeinen hiernach unbedenklich anzunehmen ist, daß durch das Geständniß allein auch der objective Thatbestand zur rechtlichen Gewißheit erhoben werden könne, so verlangt doch ein Beweis, welcher lediglich auf Geständniß beruht, doppelte Vorsicht bei der Prüfung, zumal wenn eine Selbstanklage vorliegt. Denn es ist möglich, daß der Angeschuldigte entweder, um die Untersuchung, deren er überdrüssig ist, rasch zu beendigen, oder um eine gewünschte Strafe zu erleiden, Verbrechen angibt, welche gar nicht geschehen sind[50]), oder daß seine Einbildungskraft dergleichen als wirklich geschehen

49) L. 1. §. 24. L. 5. §. 2. D. XXIX, 5.

50) v. Jagemann, Handbuch der gerichtl. Untersuchungskunde. 2. Bd. S. 83.

vormalt[51]), sodaß er selbst daran glaubt, obgleich es unwahr ist. Das Einzige aber, was daraus folgt, ist, daß ein derartiges Geständniß durch Nebenumstände gehörig unterstützt sein muß, und es ist namentlich dabei der Charakter und der Leumund des Angeschuldigten[52]) zu berücksichtigen. Wenn derselbe ein bisher durchaus unbescholtener Mensch war und nun sich selbst eines Verbrechens anklagt, ohne daß innere Wahrscheinlichkeit für diese Selbstanklage vorhanden ist, so kann darauf unmöglich ein Straferkenntniß gebaut werden. 7) Gewöhnlich wird die Sache weit schwieriger gedacht, wenn ein Widerruf des Geständnisses (revocatio confessionis, palinodia) erfolgt ist[53]). Von dem Widerrufe eines Geständnisses kann da nicht die Rede sein, wo ein Angeschuldigter ein zu Vorhaltungen benutztes angebliches früheres Bekenntniß überall nicht, oder doch nicht so, wie es protokollirt worden ist, abgelegt zu haben behauptet, in welchem Falle es blos darauf ankommt, die Grundlosigkeit dieser Behauptung darzuthun[54]); auch nicht da, wo der Angeschuldigte das Bekenntniß, dessen Ablegung er nicht in Abrede stellt, nur erläutert, gleichviel, ob er der früheren Unbestimmtheit und Allgemeinheit desselben später durch Angabe näherer Umstände abhilft, oder die frühere Unumwundenheit desselben durch spätere Hinzufügung solcher die Strafbarkeit aufhebender oder mindernder Thatsachen, von welchen der Gegenstand der Anschuldigung unabhängig ist, aufhebt, oder endlich umgekehrt jetzt in einem noch höheren Grade, als er früher eingeräumt hat, schuldig zu sein eingesteht; sondern nur da, wo die Unwahrheit aller oder wenigstens einzelner der in dem früheren Bekenntnisse enthaltenen Angaben nunmehr von ihm behauptet wird. War das Geständniß an sich unhaltbar, so ist es überhaupt nicht von großer Bedeutung, ob der Angeschuldigte bei demselben beharrt oder nicht. Liegt aber ein glaubhaftes Geständniß vor, so ist natürlich der Widerruf nicht gleichgültig anzusehen, gleichviel ob er von anderen Beweismitteln unterstützt wird oder nicht; denn im Interesse der Wahrheit ist es in dem einen, wie in dem anderen Falle von großer Bedeutung, sich zu überzeugen, ob der Angeschuldigte wirklich mit Grund seine Unschuld behaupten kann. Dies ist der Hauptgesichtspunkt, und es ist ganz irrig und unrecht, wenn Untersuchungsrichter bei eintretendem Widerrufe von der Voraussetzung ausgehen, daß er auf Chicane beruhe, welcher mit aller Strenge, selbst mit gerichtspolizeilichen Strafen, entgegengetreten werden müsse. Höchstens läßt sich im Falle wirklicher Bosheit die Entziehung gewisser Vortheile, welche man einem verhafteten Angeschuldigten in Folge seines aufrichtigen Benehmens verstattete, rechtfertigen, um so mehr, wenn solche nicht als Belohnung, sondern deshalb zugestanden wurden, weil ein offener reumüthiger Mensch einer minder strengen Bewachung bedarf, als ein verstockter und boshafter. Die Behauptung der Unwahrheit früher zugestandener Thatsachen hat nicht, wie die Einräumung der Schuld, in der menschlichen Natur ihre Beglaubigung, sondern hat vielmehr, da sie den eigenen Vortheil des Behauptenden bezweckt, die Vermuthung gegen sich, und es kann daher der Widerruf an und für sich die durch das mit allen Erfodernissen der Vollgültigkeit versehene Bekenntniß begründete vollständige Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Geständigen nicht wankend machen. Nur in dem Falle hat der Widerruf die Vermuthung der Wahrhaftigkeit für sich, wenn der Angeschuldigte, anstatt der widerrufenen Thatsachen, andere Umstände einräumt, welche ihn noch strafbarer machen, und also die Veränderungen seiner Aussagen nicht zu seinem Vortheile gereichen. Soll außer diesem Falle die überzeugende Kraft eines abgelegten vollgültigen Bekenntnisses erschüttert oder gar vernichtet werden, so muß der Widerrufende entweder den Mangel eines oder mehrer Erfodernisse nachweisen, von welchen die Vollgültigkeit des von ihm abgelegten Bekenntnisses abhängt, oder er muß das Gegentheil der darin enthaltenen Angaben gehörig darthun[55]); gleichviel also, ob er Thatsachen anführt und beweist, welche die Existenz des fraglichen Verbrechens selbst, oder daß er dasselbe begangen oder bei dessen Verübung mitgewirkt habe, als undenkbar oder doch als unwahrscheinlich erscheinen lassen, oder solche Umstände darthut, welche dem Geständnisse die Glaubwürdigkeit nehmen, wie namentlich einen erlittenen unrechtmäßigen Zwang, wodurch ihm dasselbe abgenöthigt, oder einen unerlaubten Betrug des Inquirenten, wodurch es ihm abgelockt wurde, oder einen Irrthum, in welchem er sich gleich im Anfange der Untersuchung befand, indem er sich selbst das von einem Anderen begangene Verbrechen fälschlich zuschrieb, oder irgend ein aus seiner Gemüthsstimmung oder seinen besonderen Verhältnissen hervorgegangenes Motiv, sich sogar wissentlich ohne allen Grund der Wahrheit eines begangenen Verbrechens anzuklagen. Bei der Nachweisung aller solcher Umstände hat der Untersuchungsrichter, nach der Natur des Untersuchungsverfahrens, den Angeschuldigten zu unterstützen, sollte auch das Ergebniß eigene, bei Erhebung des Bekenntnisses begangene Nachlässigkeiten oder Pflichtverletzungen offenbar werden lassen. Vorzüg-

51) Vergl. Soldan in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. 3. Bd. N. XVIII., wo das Beispiel einer Angeschuldigten aufgeführt wird, welche sich, in Folge vieler Suggestionen, endlich wirklich einbildete, eine Hexe zu sein. 52) Peinl. Gerichtsordnung Art. 25. 26. 28. 31. §. 4. Art. 32. 35. 41. 42. 143. 53) Vergl. *Crass*, De confessione rei et revocatione confessionis. (Amstelod. 1794.) *Walch*, De revocatione confessionis capitis damnati in die ad ejus supplicium destinato. (Jen. 1793.) Kleinschrod, Ueber Geständniß, im alten Arch. des Criminalr. 4. Bd. St. 4. S. 119 fg. Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf §. 17—29 und im Handbuche der Strafrechtsw. 3. Bd. §. 836 fg. Stübel, Criminalverfahren §. 756 fg. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. §. 159. Derselbe, Lehre vom Beweise in Strafsachen §. 37. Henke, Handb. des Criminalr. 4. Bd. §. 77. 54) Peinl. Gerichtsordnung Art. 91. Zum Beweise der Ablegung des abgeleugneten Geständnisses genügt das in beweisender Form aufgenommene Protokoll und der in jenem Artikel vorgeschriebenen Befragung der Schöppen bedarf es nicht.

55) Peinl. Gerichtsordnung Art. 54. 57. 69.

lich ist diese Unterstützung Pflicht des Vertheidigers, da vom Richter sich nicht stets der zu einer Selbstanklage erfoderliche Grad der Unbefangenheit und Unparteilichkeit erwarten läßt. Schlimm ist da, wo Untersuchungsverfahren besteht, die Lage des Angeschuldigten, wenn er einen Zwang beweisen will, wodurch ihm das Geständniß abgepreßt worden sei; denn er muß den Untersuchungsrichter eines Amtsmisbrauchs oder doch einer Ueberschreitung der Amtsgewalt anklagen, und da nur dieser selbst Thatsachen jeder Art aufzuklären berufen ist, so wird der Angeschuldigte ohne Unterstützung des Dirigenten nicht zum Ziele kommen, da wol wenige eines Dienstvergehens angeschuldigte Beamte den hohen Grad der Selbstverleugnung besitzen werden, daß sie, wenn sie wirklich nicht ganz rein sind, den Beweis so vollständig gegen sich herstellen, als dies ein dritter Unparteiischer zu thun vermag. Deshalb sollte in solchen Fällen immer einem anderen Inquirenten Auftrag ertheilt werden, ohne daß erst ein Recusationsgesuch des Angeschuldigten abgewartet wird, wie es gewöhnlich geschieht; vielmehr muß der Inquirent, sobald die Einrede der Nöthigung vorgeschützt wird, von selbst für verpflichtet geachtet werden, die Acten zur höheren Verfügung vorzulegen, gleichviel, ob der Angeschuldigte es verlangt oder nicht. Die sicherste Garantie gegen Bedrückungen und Mishandlungen von Seiten des Untersuchungsrichters bietet aber gewiß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, indem kein Inquirent sich der Demüthigung wird aussetzen wollen, öffentlich vor Richter und Volk eines solchen Vergehens bezüchtigt zu werden. Auch wenn der Inculpat einen Unschuldsbeweis zu führen versucht, muß ihm der Inquirent, wie sich von selbst versteht, dazu ebenso behilflich sein, als er früher das Geständniß zu erschöpfen und zu befördern suchte, und selbst die größte Unwahrscheinlichkeit der neuen Angaben und Beweisgründe darf den Untersuchungsrichter nicht abhalten, die nöthigen Erörterungen eintreten zu lassen. Außer den zur Vertheidigung des Widerrufs angeführten oder sonst entdeckten Gründen erstreckt sich die neue Untersuchung auch noch auf weitere Ausmittelung der vorher eingestandenen Thatsachen. Hat der Angeschuldigte sich einfach darauf beschränkt, sein früheres Geständniß zurückzunehmen, ohne Gründe seines Widerrufs anzuführen, so hat der Inquirent sich zu bemühen, durch Wiederholung der äußeren Verdachtsgründe und durch logische Abstufung und Steigerung derselben dem Angeschuldigten klar zu machen, daß er ungeachtet seines jetzigen Leugnens doch verdächtig bleibe. Kommt es auf Anzeigenbeweis an, so entsteht in dieser Proceßlage eine neue Schwierigkeit, welche der Inquirent mit derselben Ausdauer überwinden muß, als wenn das Verfahren eben erst mit einem Nichtgeständigen begonnen hätte. Es ist nämlich nun der Gesichtspunkt hauptsächlich festzuhalten, daß der Angeschuldigte, während er früher Alles ohne Widerspruch hinnahm, in Folge der veränderten Stimmung leicht mit Grund Ausstellungen gegen einzelne Beweismittel machen, ja ihre Glaubwürdigkeit vernichten kann. Daneben hat der Inquirent immer die Pflicht, dem Widerrufenden besonders vorzuhalten, aus welchen Gründen etwa dem früheren Geständnisse mehr Glauben beizumessen sei, als dem Widerrufe, und weshalb überhaupt ein Widerruf, wenn er nicht in irgend einer Weise wahrscheinlich gemacht werde, von dem Richter nicht beachtet werde. Häufig geht in dessen Folge der Angeschuldigte von seinem Widerrufe wieder ab, weil Manche ohne Grund den bloßen einfachen Widerruf für hinreichend zur Entkräftung eines Geständnisses halten. Kehrt übrigens der Widerrufende zu dem ursprünglichen Geständnisse zurück, so hat sich der Untersuchungsrichter mit einer bloßen einfachen hierauf gerichteten Erklärung nicht zu begnügen, sondern er muß darauf hinwirken, daß der Angeschuldigte alle Hauptthatsachen, welche den Inhalt des Geständnisses bilden sollen, wiederhole, weil gleichsam ein neues Geständniß damit eintritt, welches daher auch alle Eigenschaften eines ursprünglichen Geständnisses, wozu insbesondere Umständlichkeit und Beharrlichkeit gehören, haben muß [56]). Denn unverkennbar wird einem Geständnisse, nachdem es einmal widerrufen war, immer etwas von seiner Glaubwürdigkeit benommen, und es ist daher zur gänzlichen Wiederherstellung der früheren Beweislage erfoderlich, daß das Geständniß gleich als wäre es das erste Mal abgelegt werde. Auch in dem neueren Strafverfahren, welches auf Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist, werden im Wesentlichen dieselben Grundsätze von dem Widerrufe eines Geständnisses gelten müssen. Die Pflichten des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung sind die nämlichen, wie die des Inquirenten im reinen Untersuchungsverfahren, und einzelne neuere Strafproceßordnungen enthalten in dieser Beziehung Bestimmungen, welche mit den Grundsätzen des gemeinen Criminalprocesses darüber übereinstimmen [57]). Es findet jedoch die Abweichung statt, daß es noch wesentlich auf die Erklärungen des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung ankommt. Nimmt er da seinen in der Voruntersuchung erfolgten Widerruf eines dort abgelegten Geständnisses zurück und kehrt zu dem früheren Geständnisse zurück, welches er umständlich zu wiederholen hat, so liegt dann ein neues glaubwürdiges Geständniß vor. Beharrt er bei dem Widerrufe, so kommt es darauf an, ob die dafür vorgebrachten Gründe erheblich und erwiesen sind, oder nicht, und hiernach werden die erkennenden Richter zu ermessen haben, ob der Widerruf Beachtung verdiene oder nicht.

III. Das Geständniß in Civilsachen [58]) ist in dem Vorhergehenden nach den Hauptmerkmalen, wodurch

56) Kleinschrod a. a. O. S. 200. A. M. ist Henke a. a. O. S. 497. 57) Thüring. Strafproceßordnung Art. 128. 235. Oesterreich. provis. Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850. §. 217. 272. 58) Gönner, Handbuch des gemeinen deutschen bürgerl. Processes. 2. Bd. Nr. 43. Schneider, Vom Beweise §. 72—106 und Anm. 25—30. S. 453 fg. Weber, Von der Beweisführung im Civilprocesse, Ausgabe von Heffter. Nr. IV. S. 32 fg. und Zus. S. 290 fg. Gensler im Archiv für civil. Praxis. 1. Bd. S. 41 fg. Brackenhöft ebendas. 20. Bd. S. 248 fg. 362 fg. Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne

es sich vom Criminalgeständnisse unterscheidet, bereits betrachtet worden. Gehen wir zuvörderst von dem römischen Rechte aus, welches auch hier wieder die Hauptquelle der Lehre bildet, so hat dasselbe zwei hierher gehörige, sehr alte Rechtsinstitute, die ihrer inneren Verwandtschaft wegen zusammen betrachtet werden müssen, die confessio in jure und die interrogatio in jure [59]). Der Grundsatz, worauf die confessio in jure beruht, läßt sich so ausdrücken: Wenn ein Beklagter vor dem Prätor die Behauptung des Klägers vollständig einräumt, so soll dieses Zugeständniß einer Verurtheilung gleich gelten. Dieser Grundsatz wird von den Römern so ausgedrückt: Confessus pro judicato est oder habetur [60]), und dieser Ausdruck ist auch ganz ernstlich gemeint, indem aus dem bloßen Geständnisse, ohne Urtheil, sofort Execution gegen den Beklagten durch Abpfändung und Verkauf seiner Sachen erfolgen soll [61]). Nur dem vor dem Prätor (in jure) abgelegten Geständnisse wird diese besondere Wirkung beigelegt, nicht dem vor dem judex (in judicio) abgelegten, welches letztere zwar entscheidenden Einfluß auf das Urtheil, aber keine selbständige Natur und keine formellen Regeln hatte, auch das Urtheil nicht entbehrlich machte. Dieser mit dem ordo judiciorum privatorum zusammenhängende Unterschied ist mit dessen Aufhebung verschwunden. Das Geständniß vor dem Prätor ist ein Surrogat des Urtheils und wird, weil es sofort Execution begründet, neben das Urtheil und den Eid, also auf gleiche Linie mit denselben gestellt [62]). Jener Grundsatz gilt aber zunächst und unmittelbar nur für den einzigen Fall, wenn eine Schuldklage auf eine bestimmte Geldsumme angestellt und von dem Beklagten zugestanden wird [63]), wovon der Grund darin liegt, daß im alten römischen Processe auch das Urtheil nur auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet werden konnte [64]), und nur dabei eine unmittelbare Execution durch Abpfändung und Verkauf von Sachen möglich war. In allen übrigen Fällen, also bei dem Geständnisse eines bestimmten Gegenstandes außer baarem Gelde, oder eines unbestimmten Gegenstandes, also in den meisten Fällen überhaupt, soll der Beklagte wo möglich dahin gebracht werden, daß er sein Geständniß auf eine bestimmte Geldsumme richte, also in ein certum verwandele [65]), wobei aber weder an einen directen, noch indirecten Zwang zu denken ist, außer etwa in sofern, als die grundlose Weigerung den judex vielleicht zu einem nachtheiligeren Urtheile bestimmen könnte [66]). Kann der Beklagte nicht dahin gebracht werden, so erfolgt nunmehr ein gewöhnlicher Proceß; es wird ein judex bestellt, eine Litiscontestation vorgenommen und ein Urtheil gesprochen [67]). In diesem Processe ist der judex streng an den Inhalt des Geständnisses gebunden; er darf nicht davon abweichen, hat deshalb Nichts zu untersuchen [68]); er hat lediglich den eingeräumten Gegenstand in eine bestimmte Geldsumme zu verwandeln [69]). Die gemeinsame Wirkung des gerichtlichen Geständnisses kann, anschließend an die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils, so ausgedrückt werden: confessio pro veritate accipitur. Dieser Ausdruck ist gleich wahr und gleich wichtig für jedes gerichtliche Geständniß, es mag auf eine Geldschuld oder auf einen anderen, bestimmten oder unbestimmten Gegenstand gerichtet sein. In diesem Sinne also läßt sich sagen, daß jedes gerichtliche Geständniß als Surrogat eines Urtheils gelten kann, indem es, gleichwie das Urtheil, die Fiction der Wahrheit, das heißt, formelle Wahrheit, begründet, obgleich es nicht in allen Fällen ein nachfolgendes Urtheil entbehrlich macht. Das gerichtliche Geständniß, in dieser seiner allgemeinen Natur aufgefaßt, ist der reine Gegensatz des vom Kläger vor Gericht ausgesprochenen Verzichts. Das Geständniß kann, sowie dieser Verzicht des Klägers auf verschiedenen Gedanken beruhen, und auch in dieser Hinsicht ist eine Vergleichung beider zulässig und wahr. Denn so wie in jenem Verzichte des Klägers dessen Anerkenntniß, daß er kein Recht hat, oder auch umgekehrt die Absicht, sein, vielleicht vom Gegner anerkanntes Recht schenkungsweise aufzugeben, oder endlich die unbestimmtere Absicht, blos die Verfolgung des Rechts, als schwierig oder zweifelhaft für immer fallen zu lassen, liegen kann, so kann auch dem Geständnisse die wirkliche Anerkennung des Rechtes des Klägers, oder die bestimmte Absicht zu schenken, oder endlich eine unbestimmte, in der Mitte liegende Absicht, das Nachgeben bei einer zweifelhaften Sache zur Vermeidung des Rechtsstreits zum Grunde liegen. Eine solche confessio in jure war auch von Seiten des Klägers möglich, wenn dieser nämlich vor dem Prätor unbedingt erklärte, keinen Anspruch an den Beklagten zu haben. Er gab dadurch sein Klagrecht völlig auf, und es galt dies einer rechtskräftigen Freisprechung gleich, sodaß es also ganz die Natur eines Surrogats des Urtheils hat. Der Fall kam aber in dieser Form wol sehr selten vor. Daher wird er auch höchst selten erwähnt [70]) und die Einfachheit des Falles, sowie dessen Seltenheit erklärt zur Genüge, daß er weder durch die Gesetzgebung, noch durch die Arbeiten der römischen Juristen besondere Ausbildung erhalten hat. Der Grundsatz, daß die confessio in jure gleiche Kraft mit dem Urtheile habe, findet sich für den Hauptfall, das Geständniß einer bestimmten Geldschuld, schon in den 12 Tafeln angewendet, in der Vorschrift: Aeris confessi rebusque jure judicatis XXX dies justi sunto etc. [71]).

Theile der Theorie des Civilprocesses S. 250—318. Puchta, Institutionen. 2. Aufl. 2. Bd. §. 173. 174. v. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 7. Bd. §. 303—308. Ueber die Geschichte der Theorie vergl. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 292—318.

59) Tit. Dig. de confessis XLII, 2. Tit. Dig. de interrogationibus in jure faciendis et de interrogatoriis actionibus XI, 1. Tit. Cod. de confessis VII, 59. 60) L. 1. 3. 6. §. 2. D. XLII, 2. L. 56. D. XLII, 1. L. un. C. VII, 59. 61) L. 9. C. VII, 53. 62) L. 31. 56. D. XLII, 1. 63) L. 4. C. VI, 31. L. 6. pr. D. XLII, 2. 64) *Gaj.* Inst. Comm. IV. §. 48. 65) L. 6. §. 1. D. XLII, 2. 66) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 265.

67) L. 3. 5. 7. 8. D. XLII, 2. 68) L. 56. D. XLII, 1. 69) „Judex non rei judicandae, sed aestimandae datur.“ L. 25. §. 2. L. 26. D. IX, 2. L. 40. §. 1. D. II, 14. 70) L. 29. §. 1. D. XXXIX, 5. 71) *Gell.* XX, 10.

Das prätorische Edict dehnte ihn noch auf einige besondere Fälle aus. Bei vier Klagen, nämlich bei der actio judicati, depensi, damni injuria dati, legati per damnationem relicti galt die Regel: lis inficiando crescit in duplum [72]), d. h. der wissentlich leugnende Beklagte mußte im Falle der Ueberführung den eingeklagten Werth zur Strafe doppelt bezahlen; das Eingeständniß schutzte vor dieser Strafe und es konnte im Falle der Ablegung eines solchen nur die Frage entstehen, ob der Beklagte durch sein Geständniß auch wirklich für den einfachen Werth verpflichtet werde. Dies nahm man hier unbedingt an, weil das Geständniß hier die Natur eines Vergleichs hatte; der Beklagte übernahm die Leistung des einfachen Werthes, um dadurch der Gefahr der doppelten Leistung zu entgehen. Diese in der Natur der Sache gegründete Auffassung wurde durch das prätorische Edict bestätigt, welches neben der Klage auf das Doppelte gegen den Leugnenden auch die einfache Klage gegen den Geständigen aussprach, mithin die Verpflichtung wegen des Geständnisses gradezu anerkannte [73]). Die völlige Gleichstellung des gerichtlichen Geständnisses mit dem Urtheile in allen übrigen Fällen erfolgte erst durch einen Senatsschluß unter Kaiser Marcus Aurelius (oratio D. Marci), worin bestimmt ausgesprochen wurde, daß bei Klagen aller Art, das vor dem Prätor abgelegte Geständniß für den Beklagten dieselbe verbindliche Kraft haben sollte, wie ein rechtskräftiges Urtheil [74]). Seit dem Untergange des ordo judiciorum privatorum hatte jede confessio in judicio die Kraft der alten confessio in jure. Als eigentliches Surrogat konnte sie aber nicht mehr gelten, sondern nur noch als Grundlage eines richterlichen Urtheils, welches an den Inhalt desselben gebunden war. — Da die Behauptung des Klägers, welche der Beklagte zugesteht, stets und nothwendig auf das Dasein eines Rechtsverhältnisses geht, dieses aber wieder auf Thatsachen beruht, so fragt es sich, ob als der eigentliche Gegenstand des durch das Geständniß herbeigeführten Einverständnisses der Parteien das Rechtsverhältniß oder vielmehr die Thatsache zu denken sei. Der lateinische Ausdruck confessio, sowie der entsprechende teutsche, kann leicht die Thatsache als den unmittelbaren Gegenstand des Einverständnisses erscheinen lassen, wodurch das Geständniß sich also als bloßes Beweismittel darstellen könnte; allein die juristische Natur desselben, welche in der Gleichstellung mit dem Urtheile besteht, führt vielmehr auf das Rechtsverhältniß. Denn da auf ein solches nothwendig jedes Urtheil geht, so muß auch das Geständniß, wenn es gleiche Kraft mit dem Urtheile haben, in manchen Fällen sogar dasselbe entbehrlich machen soll, das Dasein eines Rechtsverhältnisses unmittelbar feststellen. Die Quellen des römischen Rechts erkennen auch diese Natur des Geständnisses gradezu an: denn der Beklagte gesteht: se debere, oder fundum actoris esse [75]); Schuld und Eigenthum sind aber unzweifelhaft reine Rechtsverhältnisse, zu welchen sich gewisse Thatsachen nur als Entstehungsgründe verhalten. Indessen enthält unverkennbar die Anerkennung des Rechtsverhältnisses zugleich auch die Anerkennung der dazu nöthigen Thatsachen, nur daß dabei die Auswahl unter mehren gleich möglichen Thatsachen ungewiß bleiben kann. Ebenso kann häufig die Anerkennung einer reinen Thatsache, wie des Empfanges eines Darlehns, zugleich die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses, hier der Darlehnsschuld, enthalten, wodurch indessen das Wesen der Sache nicht geändert wird. Was die praktische Seite der confessio in jure anlangt, so gehört zunächst dahin die wichtige, auch schon für das römische Recht zu beantwortende Frage, ob das gerichtliche Geständniß unbedingt verpflichtet, oder ob es aus dem Grunde, weil es nicht mit der Wahrheit übereinstimme, widerrufen und angefochten werden könne. Dann muß aber auch besonders die heutige Anwendbarkeit der Grundsätze des römischen Rechts über das gerichtliche Geständniß untersucht werden. Beides läßt sich aber mit Erfolg erst dann beantworten, wenn zuvor das andere Rechtsinstitut, bei welchem Geständnisse im römischen Rechte mit besonderen Wirkungen vorkommen, die interrogatio in jure, kurz betrachtet sein wird. — War ein Rechtsstreit von einer, die Person des Beklagten betreffenden Präjudicialfrage abhängig, was wir jetzt die Passivlegitimation nennen, so waren bei den Römern sowol der Kläger, als der Richter befugt, eine solche Frage dem Beklagten vorzulegen, welcher dann verbunden war, zu antworten. Der Inhalt der Antwort verpflichtete den Beklagten. Hierin war das Institut der interrogatio in jure der confessio in jure ähnlich; beide unterschieden sich aber darin, daß die confessio den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits, den Anspruch des Klägers betrifft, und daher das Urtheil entbehrlich machen kann, während die interrogatio nur eine vorläufige Frage, nicht den Streitgegenstand selbst betrifft, und daher nie ein Surrogat des Urtheils sein kann. Außer diesem besonderen Falle konnte aber eine Partei auch jede andere Frage ihrem Gegner vor dem Prätor vorlegen, und wenn der Gegner freiwillig eine bestimmte Antwort darauf ertheilte, so war er durch eine solche in jure confessio nach den vorher aufgestellten Grundsätzen gebunden, wobei dann die vorhergehende interrogatio nur als die zufällige Veranlassung der confessio anzusehen war, und nicht selbständig zur Form der Handlung gehörte [76]). Dieses Verfahren war an sich sowol vor dem Prätor, als vor dem judex denkbar, kam aber ursprünglich nur vor dem Prätor vor, war also eine interrogatio in jure [77]), nicht in judicio, weil es dort allein auf die Abfassung der Klagformel Einfluß haben konnte, wozu es ursprünglich bestimmt

72) *Gaj.* Inst. Comm. IV. §. 9. 171. 73) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 265—268. Savigny a. a. O. S. 13 fg. 74) L. 6. §. 2. D. XLII, 2. L. 56. D. XLII, 1.

75) L. 3. 5. 7. L. 6. §. 2. D. XLII, 2. 76) Ein solcher Fall einer Frage des Beklagten an den Kläger kommt vor in L. 29. §. 1. D. XXXIX, 5. 77) Vergl. die Rubrik des I. Titels des XI. Buchs der Digesten und L. 1. pr. L. 4. §. 1. D. XI, 1.

war. Die Anwendung dieses Verfahrens wird in mehren Fällen erwähnt, worin für den Kläger eine Antwort des Beklagten auf folgende Fragen wichtig sein konnte: 1) ob der Beklagte Erbe eines verstorbenen Schuldners des Klägers sei; 2) zu welchem Antheile er Erbe sei; 3) ob er, im Falle einer Noxalklage, Eigenthümer des verletzenden Sklaven sei, oder bei der actio de pauperie, Eigenthümer des schädlichen Thieres; 4) ob, im Falle einer actio de peculio, ein Peculium des Sohnes oder Sklaven vorhanden sei; 5) ob, im Falle einer cautio damni infecti, der Beklagte Eigenthümer des Gefahr drohenden Hauses sei; 6) im Falle einer Eigenthumsklage, zu welchem Theile der Sache der Beklagte den Besitz habe; 7) wie alt der Beklagte sei, nämlich ob er unmündig oder minderjährig sei, weil er zur gültigen Führung des Rechtsstreits im ersten Falle einen Tutor als Auctor, im zweiten einen Curator als Beistand haben mußte [78]). Auf die ertheilte Antwort gründete sich nun eine interrogatoria actio [79]), das heißt, es wurde in die ohnehin beabsichtigte Klagformel der Inhalt der Antwort als unabänderlich feststehend mit aufgenommen. Schon zur Zeit der alten Juristen war indessen mit diesem Verfahren eine Veränderung vorgegangen, über welche Callistratus wörtlich Folgendes sagt [80]): „Nach dem gegenwärtigen Gerichtsgebrauche wird kein Beklagter mehr gezwungen, schon vor dem Prätor in eine solche Vorverhandlung über vorgelegte Fragen sich einzulassen; vielmehr wird dieser Theil des Verfahrens, sowie jede andere Beweisführung über Thatsachen, dem judex überlassen. Daher sind denn auch die interrogatoriae actiones fast ganz außer Gebrauch gekommen." So anstößig diese geschichtliche Angabe von Manchen gefunden wird, sodaß sie zur Beseitigung der vermeintlichen Widersprüche die künstlichsten Mittel versucht haben, indem sie die Erzählung des Callistratus so auffaßten, als sei das ganze Rechtsinstitut der Interrogationen außer Gebrauch gekommen, womit jedoch die Darstellung der genau bestimmten Regeln desselben als geltendes Recht im Widerspruche stand; eine Schwierigkeit, welche Einige dadurch zu lösen suchten, daß sie die ganze Erzählung von dem veränderten Rechte als Interpolation Tribonian's ansahen, Andere dadurch, daß sie jene Erzählung des Callistratus von außergerichtlichen Interrogationen verstanden, welche in alter Zeit üblich gewesen, und bei denen die größten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen verübt worden, und welche nach der Erzählung des Callistratus außer Gebrauch gesetzt worden seien [81]); so verschwindet doch diese ganze Schwierigkeit, wenn man die eingetretene Veränderung auf folgende Weise auffaßt. Die alten Interrogationen mit ihren sehr positiv bestimmten Wirkungen wurden gar nicht verändert; sie sollten nur nicht mehr vor dem Prätor vorkommen, sondern vor dem judex, also auch auf die Abfassung der formula keinen Einfluß mehr äußern. Daher kamen nur die interrogatoriae actiones außer Gebrauch, nicht die Interrogationen mit ihren Folgen, welche unverändert blieben. So erzählt fast wörtlich die Sache Callistratus, und Ulpianus bestätigt seine Erzählung [82]). Die praktischen Regeln, welche ursprünglich für die interrogatio in jure galten, später aber, und zwar schon zur Zeit der alten Juristen, auf die interrogatio in judicio übertragen worden sind, waren folgende. Der Beklagte kann über jeden, seine persönlichen Verhältnisse betreffenden Präjudicialpunkt sowol von dem Gerichte, als von dem Gegner befragt werden, und ist in beiden Fällen zur Antwort verbunden [83]). Es sind nun folgende Fälle möglich. 1) Der Beklagte antwortet; hierdurch wird der Gegner zunächst berechtigt, den Inhalt der Antwort als förmliche Wahrheit, gleichwie aus einem Urtheile, gegen ihn geltend zu machen; seine Antwort hat in dieser Hinsicht die Natur eines Quasicontracts [84]). 2) Der Beklagte antwortet und wird später einer wissentlich unwahren Antwort überführt. 3) Der Beklagte verweigert die Antwort. In beiden Fällen ist der Gegner berechtigt, gegen ihn das Nachtheiligste anzunehmen, was sich im vorliegenden Falle denken läßt, und dieses gilt als Strafe seines unredlichen Benehmens [85]). Die Verpflichtung zur Antwort, mithin auch die Strafe der Verweigerung, fällt weg, wenn der Beklagte Gründe der Ungewißheit über den Gegenstand der Frage angeben kann [86]). Eine sehr wichtige praktische Frage, welche sich auf beide Institute, die confessio und die interrogatio, als verschiedene Zweige des gerichtlichen Geständnisses, gemeinschaftlich bezieht, ist die, ob der Geständige das Geständniß durch Widerruf entkräften dürfe, wenn er den Nachweis der Unwahrheit des Gestandenen, also eines darin enthaltenen Irrthums, unternimmt. Diese Frage ist bei den neueren Juristen sehr bestritten, weil die Aussprüche der römischen Juristen anscheinend einander sehr widersprechen [87]). Es stehen sich hier zwei äußerste Ansichten schroff entgegen. Nach der einen ist das gerichtliche Geständniß ein reines Beweismittel, ähnlich dem außergerichtlichen, nur vielleicht dem Grade nach stärker, sowie dem Zeugenbeweise, und nach dieser Ansicht muß consequenter Weise ein einfacher Gegenbeweis zur Entkräftung genügen. Die zweite Ansicht ist dafür, daß das Geständniß, ähnlich dem rechtskräftigen Urtheile, förmliches Recht bilde. Nach dieser scheint jede Anfechtung, jeder Widerruf verneint werden

78) L. 1. pr. 2. 3. 4. pr. L. 5. 7. 8. 9. §. 7. 8. L. 10. 11. pr. L. 20. §. 1. D. XI, 1. 79) Vergl. die Rubrik des 1. Titels des XI. Buchs der Digesten und L. 1. §. 1. L. 22 dieses Titels. 80) L. 1. §. 1. D. XI, 1. 81) Vergl. Glück, Erl. der Pand. 11. Bd. S. 247—249. 255. 293. Zimmern, Gesch. des röm. Rechts. 3. Bd. S. 379. Puchta, Institutionen. 2. Bd. S. 192. Letztere Ansicht ist aus dem Misverständnisse der Worte ante judicium in L. 1. §. 1. D. XI, 1 entstanden, welche man durch außergerichtlich erklärte, da sie doch so viel heißen: in jure, coram Praetore. Savigny a. a. O. §. 305. Not. r. S. 26.

82) L. 21. D. XI, 1. Vergl. Savigny a. a. O. 83) L. 9. pr. §. 1. L. 11. §. 9. D. XI, 1. 84) L. 11. §. 9. D. XI, 1. 85) L. 4. pr. L. 5. 11. §. 1—5. 9. L. 17. D. XI, 1. L. 39. pr. D. III, 3. L. 26. §. 5. D. IX, 4. 86) L. 6. §. 1. D. XI, 1. 87) Vergl. besonders Savigny a. a. O. §. 306 S. 28 fg.

zu müssen, auch wenn der Geständige den Beweis der Unwahrheit des Gestandenen unternehmen wollte. Zwischen diesen beiden äußersten Ansichten liegt die Wahrheit in der Mitte. Das gerichtliche Geständniß bildet allerdings förmliches Recht mit verbindlicher Kraft für den Geständigen, und ist nicht ein bloßes Beweismittel, welches auf die richterliche Ueberzeugung einwirken soll. Dennoch kann es nach römischem Rechte entkräftet werden, aber nur durch Restitution von Seiten des Prätors, also durch dieselbe Macht, durch welche unter gewissen Voraussetzungen auch ein Urtheil entkräftet werden kann. Es gilt dies sowol für die confessio, als für die interrogatio. Es gibt aber ausgenommene Fälle, in welchen jede Anfechtung gänzlich ausgeschlossen ist. Das Nähere über diese Sätze ist Folgendes: 1) Die confessio in jure, im Justinianischen Rechte in judicio, hat bindende Kraft für den Geständigen; ebenso die interrogatio und responsio in jure (schon zur Zeit der alten Juristen in judicio), welche in der Regel als Quasicontract, und nur ausnahmsweise als Strafe wirkt. Die Natur dieser bindenden Kraft besteht darin, daß sie eine feste Begrenzung des Rechtsstreites bildet, also eine das Urtheil vorbereitende und bedingende formelle Handlung ist, worin sie mit der Litiscontestation innerlich verwandt ist, sodaß sie gleichsam eine durch den ganzen Proceß fortschreitende, ergänzende Litiscontestation bildet. Das Geständniß stellt also nicht sowol die eine oder andere Thatsache fest, worüber der Richter ein freies Urtheil zu bilden hätte, sondern es entzieht dem Gebiete des Streitigen unter den Parteien, worüber allein ein Urtheil erwartet wird, mehr oder weniger, es begrenzt also dieses Gebiet enger. 2) Von den Folgen eines auf Irrthum beruhenden Geständnisses kann der Geständige Befreiung erlangen, welche durch Restitution, im alten römischen Processe durch den Prätor ertheilt wird [88]). Bedingungen und Voraussetzungen der Restitution sind: a) daß der Irrthum ein factischer, kein Rechtsirrthum ist [89]); b) daß er nicht in grober Nachlässigkeit seinen Grund hat [90]); c) daß er als Irrthum bewiesen wird, sodaß der bloße Beweis der Unwahrheit der eingestandenen Thatsachen nicht genügt [91]), und es stets darauf ankommen wird, die Entstehung der irrigen Meinung aus scheinbaren äußeren Thatsachen nachzuweisen [92]). Die Nothwendigkeit des Beweises des Irrthums folgt nothwendig daraus, daß das Geständniß auch auf ganz anderen Absichten, als auf der Absicht der Anerkennung der Wahrheit, beruhen kann, wie auf der Absicht zu schenken. Ferner kann nur dieser Beweis die vorher erwähnten Bedingungen feststellen, nämlich daß der Irrthum sich auf Thatsachen beziehen und nicht auf grober Nachlässigkeit beruhen muß. Diese Grundsätze sind ebenso anwendbar auf die confessio, als auf die interrogatio, bei welcher letzteren durch die Restitution der Quasicontract entkräftet wird. Die Strafverpflichtung wegen wissentlicher Unwahrheit anlangend, so schließt der Beweis des Irrthums selbst den Begriff einer solchen Unwahrheit aus [93]). Der Widerruf eines irrigen Geständnisses ist der condictio indebiti innerlich verwandt, indem hier, wie dort, der Irrthum zu erweisen ist, welcher ein thatsächlicher sein, und nicht in grober Nachlässigkeit seinen Grund haben muß. 3) Der förmlichen Restitution bedurfte es aber nicht in allen Fällen. So durfte der Geständige noch vor dem Prätor seine Erklärung zurücknehmen oder verbessern, bevor dadurch ein Schade dem Gegner entstanden sein konnte; er bedurfte dazu keines Beweises und keiner Restitution, während nach der Litiscontestation, also vor dem judex eine solche Veränderung nur im Wege der bei dem Prätor zu suchenden Restitution möglich war [94]). Ferner bedurfte es keiner Restitution, wenn das Eingestandene in Folge von Rechtsregeln als unmöglich erkannt werden muß; auch schon der römische judex mußte ein solches Geständniß für unwirksam erachten [95]). Diese Grundsätze leiden eine Ausnahme in den Fällen der Klagen, wo der böswillig leugnende Beklagte zur Strafe in das Doppelte verurtheilt wird. In diesen Fällen hat das Geständniß die Natur eines Vergleichs, um die Gefahr der höheren Verurtheilung zu vermeiden. Es gilt daher hier kein Widerruf aus dem Grunde des Irrthums, und keine Restitution, selbst wenn der Irrthum erweislich wäre [96]). Doch beschränkt sich die Anwendung dieser Ausnahme auf die confessio in jure. Für das heutige Recht müssen diese Ausnahmen, in welchen ein Geständniß unbedingt, ohne daß Restitution wegen Irrthums stattfindet, verpflichten soll, für unanwendbar geachtet werden, da das ganze Rechtsinstitut, welches mit dem Ausdrucke: lis inficiando crescit in duplum, bezeichnet wird, als ein einzelnes, höchst positives, Stück der römischen Privatstrafen, ungeachtet der entgegenstehenden Meinung mancher Juristen, als unpraktisch zu betrachten ist. — Ehe wir das heutige Recht über gerichtliche Geständnisse betrachten, ist es noch nöthig, eines der interrogatio in jure ähnlichen Instituts im gemeinen Processe zu gedenken, des der Positionen oder Satzstücke [97]). Man wendete nämlich die Interrogationen in Teutschland in eigenthümlicher Weise an, indem nach vollzogener Litiscontestation, welche nur in einem generellen Widerspruche des Beklagten gegen das Klagrecht bestand, daher kein Resultat darüber lieferte, in wiefern der thatsächliche Klaggrund anerkannt oder geleugnet war, der Kläger die in der Klage enthaltene Geschichtserzählung in ihr Detail zerlegen, die einzelnen Punkte der Reihe nach ordnen, und so dem Richter mit der Bitte, den Beklagten vor Gericht über jeden

88) L. 7. D. XLII, 2. L. 11. §. 8. D. XI, 1. 89) L. 2. D. XLII, 2. Cap. 3. X. II, 18. Cap. 2 de restit. in VI. I, 21. 90) L. 11. §. 11. D. XI, 1. 91) Cap. 3. X. II, 18: „si de hujusmodi potuerit errore docere." 92) Beispiele eines solchen Beweises enthält L. 11. §. 8. D. XI, 1.

93) L. 11. §. 3. 10. 11. D. XI, 1. 94) L. 11. §. 12. D. XI, 1. L. 26. §. 5. D. IX, 4. 95) L. 13. 14. 16. D. XI, 1. 96) Vergl. L. 23. §. 11. L. 24. 25. pr. D. IX, 2. L. 3. 4. D. XLII, 2. 97) Albrecht, Von den Exceptionen S. 148 fg. Brackenhöft im Archiv für civil. Praxis. 20. Bd. S. 284 fg. 392 fg. Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses. 2. Bd. S. 100 fg.

einzelnen Punkt zu befragen und die erhaltene Antwort actenmäßig zu machen, übergeben mußte. Die Einräumung des Beklagten galt als gerichtliches Geständniß und nur das Geleugnete wurde zum Beweise verstellt. Mit der Ausbildung des schriftlichen Verfahrens fiel zunächst jene Thätigkeit des Richters weg; später trat auch an die Stelle der Fragenform die Hinstellung der Sätze in der Form der Behauptung als positiones. Dieser Weg zur Ausmittelung der unter den Parteien streitigen Thatsachen wurde sowol im kanonischen Rechte [98]), als in den Reichsgesetzen [99]), welche später sogar articulirt abgefaßte Klagschriften vorschrieben [1]) und durch die Praxis allgemein anerkannt. Auf dieselbe Weise, wie die Klage, wurden auch die Einrede-, Replik- und Duplikhandlungen zergliedert. Der jüngste Reichsabschied schaffte aber dieses articulirte Verfahren ab, ließ jedoch den Gebrauch der Positionen zur Erleichterung des Beweises über solche Punkte nach, auf welche der Gegner sich bestimmt hätte einlassen können und sollen [2]). Die Positionen können nach den Vorschriften dieses Reichsgesetzes nur in Betreff solcher Punkte, worauf sich der Beklagte, oder auf die Einreden der Kläger, nicht gehörig eingelassen hat, gebraucht werden [3]). Derjenige, welcher die Positionen stellt (Ponent), hat den besonderen Gefährdeeid, das sogenannte juramentum dandorum, abzulegen, der Gegner (Ponat) aber nach vorher geleistetem Gefährdeeide (sogenanntes juramentum respondendorum) die Positionen zu beantworten. Weil der Ponent behauptend auftritt, so beweisen natürlich die aufgestellten Sätze auch gegen ihn, und hierdurch unterscheiden sich die Positionen wesentlich von den Interrogationen. Die bejahende Erklärung des Ponaten liefert ein gerichtliches Geständniß; die verneinende hat, da das juramentum respondendorum nur ein Gefährdeeid ist, blos die Folge, daß der Ponent die geleugneten Theile seiner Behauptungen zu erweisen hat, wozu ihm alle Beweismittel, mit Einschluß des Eidesantrags, zustehen. Ungehorsam des Ponaten bei Beantwortung der Positionen, hat, wenn peremtorische Auflage, zu antworten, vorausgegangen ist, die Strafe des Eingeständnisses zur Folge [3]). Der von Manchen [5]) hier gemachte Unterschied, wornach, wenn der Ponat überhaupt sich gar nicht auf das Positionsverfahren einläßt, der gewöhnliche Nachtheil des Ungehorsams, nämlich fingirte verneinende Einlassung und Ersatz der durch den Ungehorsam verursachten Kosten, eintreten, in dem Falle aber, wenn die Sache bis zum Schwörungstermine gediehen ist und dann der Ponat, nachdem der Ponent seinen Eid geleistet hat, nicht antworten will, die Strafe des Eingeständnisses verhängt werden soll, ist gesetzlich nicht begründet [6]). — Fragen wir nach der Anwendbarkeit der Lehre von der confessio in jure und von der interrogatio in jure, so könnte man glauben, daß dieselben mit dem alten ordo judiciorum privatorum verschwunden wären. Allein dieser ordo judiciorum war schon zu Justinian's Zeiten längst spurlos untergegangen, und doch wird in den Digesten diese Lehre noch als praktisches Recht vorgetragen. Die Sache ist also im Sinne Justinian's so aufzufassen, daß nach der Verschmelzung von jus und judicium die alten Rechtsinstitute als confessio und interrogatio in judicio fortbestehen. Damit hängt die Frage zusammen, über welche angesehene neuere Juristen abweichende Ansichten haben, ob die vorher dargestellten positiven Bestimmungen des römischen Rechts noch gelten oder nicht [7]). Ehe wir jedoch zur Beantwortung dieser Frage übergehen, ist noch des Geständnisses nach dem teutschen Rechte des Mittelalters zu gedenken. Bei Klagen um Schuld, welche am häufigsten vorkamen, mußte der Beklagte, wenn er die Schuld vor Gericht eingestand, zahlen; leugnete er sie, so mußte er sie abschwören [8]). Darüber, ob zu dem gerichtlichen Geständnisse noch ein Urtheil habe hinzutreten müssen, welches den Beklagten verurtheilte, die zugestandene Schuld zu zahlen, erklären sich die Rechtsbücher des Mittelalters nicht bestimmt. Es scheint aber nicht, als ob noch ein Urtheil nothwendig gewesen sei. Denn nach dem Charakter des teutschen Urtheils, welches zunächst Auskunft über einen Rechtssatz gab und nur nebenbei Anwendung des gefundenen Rechtssatzes auf den vorliegenden Fall enthielt, bedurfte es eines Urtheils überall nicht, sobald der Beklagte die Schuld unumwunden vor Gericht eingestand und keine Einreden vorschützte; denn die Parteien waren über die Thatsachen einig, und eine Feststellung des Rechtssatzes durch das Urtheil war nicht nothwendig, da es ein allgemein anerkannter und unbestrittener Rechtssatz war, daß jeder das, was er erborgt oder gelobt (versprochen) habe, gelten, d. h. bezahlen müsse [9]), bei einer gerichtlich bekannten Schuld aber die Möglichkeit, ihr durch einen Eid zu entgehen, sie abzuschwören, wegfiel. Die Entbehrlichkeit des Urtheils bei gerichtlich eingestandener Schuld ergibt sich noch aus folgender Erwägung. Schon in der ältesten Zeit gestatteten einige teutsche Volksrechte Pfändung wegen Schuld [10]). Das fränkische Volksrecht gestattete Pfändung durch das Gericht wegen einer Schuld auf Antrag des Klägers ohne Weiteres, wenn der Schuldner zur Zahlung bereits gerichtlich verurtheilt war, oder die Schuld sich auf ein gerichtliches

98) Cap. un. X. II, 5. Cap. 54. §. 3. X. I, 6. Clem. 2 de verb. signific. V, 11. 99) Reichsabschied von 1500. Tit. XII. §. 3 von 1507. Tit. I. §. 5 fg.

1) Kammergerichtsordnung von 1523. III, 3, von 1555. Th. III. Tit. 12. §. 8. Tit. 13. §. 3. Tit. 14. §. 1. Tit. 15. §. 1. 2) Jüngst. Reichsabsch. §. 34. 37. 41. 49. 3) Grolmann, Theorie des Verf. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten §. 178 b. Weiter gehen Claproth, Ordentl. Proceß. 2. Bd. §. 221. Brackenhöft a. a. O. S. 402. Not. 48. Linde, Civilproceß §. 221. Allein siehe dagegen Schmid a. a. O. S. 102. Not. 20. 4) Jüngst. Reichsabsch. §. 49. Vergl. Linde, Abhandlungen I. Bd. S. 41 fg. 5) Claproth a. a. O. §. 221.

6) Grolmann a. a. O. Danz, Ordentl. Proceß §. 485. 7) Heffter zu Weber, Beweisführung im Civilproc. S. 290 fg. bejaht diese Frage; Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 301 verneint sie. 8) Sächs. Landrecht B. I. Art. 6. §. 5. Art. 7. B. 2. Art. 10. §. 2. 9) Sächs. Landrecht B. I. Art. 7. 10) Vergl. Wilda, Das Pfändungsrecht, in der Zeitschrift für deutsches Recht. 1. Bd. Heft 2.

Gelöbniß gründete, während wenn der Kläger sich auf eine außergerichtliche Zusage und dergl. berief, und der Beklagte, welcher gepfändet werden sollte, nicht bei Gericht erschien, um die Schuld zu bekennen oder abzuschwören, der Richter zwar auch die Pfändung vornahm, aber lediglich auf Gefahr des Klägers, welcher auch in der Formel erklären mußte, daß er diese auf sich nehmen wolle [11]). Urtheil und gerichtliches Gelöbniß oder was dem gleich ist, gerichtliches Bekenntniß einer Schuld, standen sich also in Bezug auf das Recht des Gläubigers, gerichtliche Pfändung zu beantragen, gleich. Bei den übrigen germanischen Stämmen war in der ältesten Zeit es den Parteien selbst überlassen, die Pfändung vorzunehmen, und von ihrem Willen hing es ab, ob sie den Beistand des Richters dazu begehren wollten. Es folgt dies zunächst aus dem Gesetze der Baiern [12]) und Burgunder [13]), sowie auch der Longobarden; in dem ersteren ist es den Parteien nur verboten, die Pfändung ohne gerichtliche Erlaubniß vorzunehmen, während andere Gesetze eine solche gerichtliche Erlaubniß nicht verlangen [14]). Gradezu verboten wird die Pfändung in den Gesetzen der Westgothen [15]), was auch von Karl dem Großen geschah, nachdem er die Sachsen seiner Herrschaft unterworfen hatte [16]). Dasselbe Verbot wiederholten die Landfriedens-Constitutionen der späteren Kaiser und Könige [17]). Aber schon der Landfriede K. Rudolf's von 1281 macht eine Ausnahme, indem er dem Herrn Pfändung der Hintersassen ohne den Frohnboten um Zins und Gült verstattet [18]). Weiter geht der Landfriede K. Albrecht's am Rhein von 1301 [19]), indem er, ohne gegen den Landfrieden zu verstoßen, Pfändung um kundliche Korngülten oder Weingülten und Zins verstattet, außerdem aber die Pfändung ohne das Gericht untersagt, außer wenn sich Jemand urkundlich der außergerichtlichen Pfändung unterworfen hätte. Der Landfriede von 1389 [20]) will eine Pfändung wegen kundlicher und unleugbarer Schuld erst dann vorgenommen wissen, wenn zuvor dem Hauptmanne des Landfriedens davon Anzeige gemacht ist, damit dieser dem Schuldner schreibe, und ihn ermahne, in Güte zu bezahlen. Diese und andere spätere Reichsgesetze gestatten überhaupt die Pfändung wegen kundlicher unleugbarer Schuld, oder auch wegen verbriefter Schuld, welche beide Begriffe nicht identisch sind. Unter kundlicher, redlicher, unleugbarer, wissentlicher Schuld wird eine solche verstanden, für welche solche Beweise vorlagen, daß der in Anspruch genommene Schuldner ihr nicht durch seinen Eid entgehen konnte, sei es nun, daß sie auf gerichtlicher Zusage beruhte, oder in Gegenwart von Zeugen gelobt war. Unter verbriefter Schuld ist eine in einer Urkunde, welche von Zeugen unterschrieben ist, zugesagte zu verstehen, weil nur eine so verbriefte nicht abgeschworen werden konnte. War nun hiernach dem Gläubiger die außergerichtliche Pfändung des Schuldners seiner Befriedigung halber gestattet, so kann davon, daß es zur vollen Wirksamkeit eines gerichtlichen Geständnisses einer Schuld noch eines hinzutretenden Urtheils im Mittelalter bedurft habe, nicht die Rede sein, und nach dem teutschen Rechte des Mittelalters muß auch rücksichtlich der Zulässigkeit der Execution durch das Gericht das gerichtliche Geständniß dem rechtskräftigen Urtheile völlig gleichgeachtet werden. Die außergerichtliche Pfändung wegen Schuld ist aber wegen des im fremden Rechte enthaltenen Verbotes der Selbsthilfe unpraktisch geworden, und nach dem heutigen Rechte kann Vollstreckbarkeit des gerichtlichen Geständnisses ohne hinzutretendes Urtheil nicht angenommen werden, wovon jedoch einzelne Particulargesetze abweichen [21]). — Die Frage über die Anwendbarkeit der Vorschriften des römischen Rechts über Geständnisse selbst ist erst dann näher zu erörtern, nachdem das Allgemeine über das Geständniß in Civilsachen vorausgeschickt sein wird. Das Geständniß in Civilsachen steht mit dem Verfügungsrechte über Sachen und Rechte im engsten Zusammenhange und es ist mithin, wegen des daraus folgenden Grundsatzes des Verzichts dem Richter gleichgültig, ob das in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abgelegte Geständniß innere Wahrscheinlichkeit hat oder nicht, weil er schon nach den Vorschriften des römischen Rechts nicht berufen ist, den Motiven nachzuforschen, vielmehr den Streit sofort als beigelegt anzusehen hat, sowie die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden sind, und wenn es verlangt wird, muß er darauf hin immer eine Verurtheilung aussprechen. Unter solchen Umständen muß hier eine Prüfung anderer Art von richterlichen Amtswegen eintreten, nämlich über die Frage, ob der Geständige über sein Vermögen frei und willkürlich verfügen darf, und dies nennt man in der Sprache der Praxis den Legitimationspunkt. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, überhaupt Alle, denen es an der Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen fehlt, können kein verbindliches Geständniß ablegen; legen sie gleichwol ein Geständniß ab, so muß der Civilrichter erst eine Erklärung derjenigen Personen, welche nach den Gesetzen sie zu vertreten oder ihnen beizustehen haben, veranlassen. Oefters genügt nach Particulargesetzen auch nicht einmal die Erklärung der Vormünder u. s. w., sondern diese bedürfen zur Führung von Rechtsstreiten der obervormundschaftlichen Autorisation. Es darf ferner der Gegenstand, über welchen eine Partei durch Geständniß verfügt, kein solcher sein, welcher der Privatwillkür entzogen ist, mithin kein Gegenstand des öffentlichen Rechtes und keine dem bürgerlichen Verkehre entzogene Sache. Im Civilprocesse kommt, wo eine Berechtigung zum Geständnisse vorliegt, es nicht darauf an, ob der

11) Lex Sal. LII. §. 1. 2. 3. 12) Lex Bajuv. XII, 1. §. 1. XIII. 3. §. 1. 13) Lex Burgund. XIX. 14) Leg. Rothar. c. 249. 250. Leg. Liutprand. c. 41. Lex Burgund. XIX. c. 5. 6. 15) L. Visigoth. V, 6, 1. 16) Capit. de partib. Saxoniae a. 785. c. 25. 17) Siehe die Citate bei Wilda a. a. O. S. 198. Not. 68. 18) Rudolphi I. R. Const. pacis a. 1281. c. 59. 19) Vergl. *Pertz*, Monum. German. IV. p. 476. 20) K. Wenzel's Landfriede zu Eger von 1389. §. 24 bei *Senckenberg*, Corp. Jur. german. Vol. II. p. 94.

21) Const. elect. Saxon. 32. P. I. Unverkennbar ist das ältere Sachsenrecht hier nur wiederholt.

Beklagte aus eigener Wissenschaft oder nur vom Hörensagen, oder vergleichsweise eine solche Erklärung abgibt. Daher ist auch die Auffoderung dazu im Civilprocesse eine ganz andere, als im Criminalprocesse. Während man im Criminalprocesse mit großer Vorsicht verfährt, eine möglichst originelle Aussage zu erhalten sucht, und Thatsachen, welche der Angeschuldigte nicht aus freien Stücken angeben will, nur unter der Voraussetzung, daß sie bereits auf anderem Wege actenmäßig gemacht sind, ihm vorhalten oder suggeriren darf, wird im Civilprocesse dem Beklagten der einseitige, unverkürzte und unveränderte Vortrag des Klägers, die Klagschrift, zur Erklärung mitgetheilt, und hierauf muß der Beklagte Wort für Wort mit Ja oder Nein nach den Bestimmungen der Reichsgesetze antworten [22]). Dies nennt man in der juristischen Sprache die Einlassung (Litiscontestation, Kriegsbefestigung). Der Richter hat blos darauf zu sehen, daß die Antwort vollständig ausfalle. Nach gemeinem Processe kann eine allgemeine Bejahung des thatsächlichen Klagvortrags stattfinden, und nur die verneinende Einlassung muß eine specielle sein, ohne Unterschied, ob der Beklagte den ganzen Vortrag oder nur einzelne Thatsachen ableugnen will [23]), was darin seinen Grund hat, daß hiernach die Beweislast des Klägers beurtheilt werden muß. Was der Beklagte weder bejaht, noch verneint, gilt für zugestanden [24]). 1) Gibt der Beklagte gar keine Antwort, so wird nach gemeinem Processe, welcher, außer bei den Positionen (s. vorher) keine Strafe des Eingeständnisses kennt, auf Antrag des Klägers verneinende Einlassung fingirt und dem Kläger der Beweis der Klage auferlegt [25]). Hingegen nach vielen Particulargesetzgebungen, insbesondere der Länder des sächsischen Processes, tritt im Falle des Ungehorsams des Beklagten die Strafe des Eingeständnisses ein; es wird eine affirmative Einlassung fingirt, daher das Geständniß auch ein fingirtes sein kann. Diese Strafe des Eingeständnisses tritt nicht blos bei gänzlichem Ungehorsam des Beklagten, also wenn er in dem zur Beantwortung der Klage bestimmten Termine ganz ausbleibt, oder zwar im Termine erscheint, aber die Einlassung unterläßt, sondern auch bei blos particellem Ungehorsam ein, also wenn der Beklagte einzelne in der Klage erzählte Thatsachen nicht beantwortet. Hiernach kann man also ein wahres und ein fingirtes Geständniß (confessio vera und ficta) unterscheiden. 2) Ein sehr wichtiger Unterschied besteht ferner zwischen gerichtlichem und außergerichtlichem Geständnisse, und hier ist die Gelegenheit, die Frage, ob die vorher dargestellten positiven Vorschriften des römischen Rechts von den Geständnissen noch Geltung haben oder nicht, näher zu besprechen [26]). Nach Savigny's Vorgange sind die meisten und wichtigsten Aussprüche des römischen Rechtes in dieser Lehre nicht als positive Vorschriften, sondern vielmehr als die natürliche Entwickelung dieses Rechtsinstitutes anzusehen, mit einigen, nicht erheblichen, rein positiven Beimischungen, welche nicht mehr anwendbar sind. Die richtige Behandlung dieser Lehre wurde sehr durch den Ausgangspunkt gehindert, welchen man dafür zu wählen pflegte. Als Gattungsbegriff galt der eines Beweismittels, Geständniß genannt, bestehend in der eigenen Erklärung dessen, gegen welchen damit Beweis geführt werden sollte. Man zerlegte diesen Gattungsbegriff in zwei Arten, das gerichtliche und das außergerichtliche Geständniß, je nachdem jene Erklärung vor Gericht oder außer Gericht erfolgt war; diese untergeordnete Verschiedenheit konnte aber nicht hindern, beide Begriffe ihrem Wesen nach als gleichartig zu behandeln. Allein beide Begriffe sind in ihrem inneren Wesen verschieden. Das gerichtliche Geständniß ist die mit den Behauptungen des Gegners übereinstimmende Erklärung, welche eine streitende Partei vor dem Richter des vorliegenden Rechtsstreites über Gegenstände dieses Streites abgibt. Dieser Begriff ergibt sich sowol aus dem römischen als aus dem älteren teutschen Rechte nach dem, was vorher darüber bemerkt worden ist. Das Wesen und die wichtige Wirkung desselben besteht in der Feststellung der Grenzen zwischen dem streitigen und nicht streitigen Theile der gegenseitigen Behauptungen. Da die Aufgabe des Richters nur die ist, über den Streit der Parteien zu entscheiden, so wird diese Aufgabe ihrem Umfange nach durch jedes gerichtliche Geständniß bestimmt und begrenzt. Dieses Geständniß also ist nicht (sowie jedes wahre Beweismittel) ein Motiv für den Richter, so oder anders zu erkennen, sondern eine Feststellung von Gegenständen, worüber er sich des eigenen Urtheils enthalten muß, weil sie nicht zu dem, unter den Parteien streitigen Gebiete von Behauptungen gehören. Durch das gerichtliche Geständniß wird also formelle Wahrheit begründet. Unzweifelhaft kann das gerichtliche Geständniß sich auf reine Thatsachen beziehen, weil die Feststellung von Thatsachen gewöhnlich einen großen Theil (oft den größten) eines Rechtsstreites ausmacht. Genau ausgedrückt, werden dadurch Thatsachen nicht sowol bewiesen, als vielmehr dem Bedürfnisse eines Beweises entzogen, obwol diese Unterscheidung praktisch nicht wichtig ist. Das gerichtliche Geständniß kann aber auch auf Rechtsverhältnisse sich beziehen, und dies ist das eigenthümlichste Gebiet, worin es wirkt. Jedes gerichtliche Geständniß kann im Wege der Restitution widerrufen werden. Die Restitution ist aber durch den Beweis eines Irrthums zu begründen, welcher jedoch ein thatsächlicher Irrthum sein und nicht auf grober Nachlässigkeit beruhen muß. Die richterliche Ueberzeugung von dem Dasein eines Irrthums als Entstehungsgrund des Geständnisses kann nur durch die Umstände, welche die Entstehung des Irrthums natürlich und wahrscheinlich erklären, begründet werden. Der bloße Beweis, daß das Eingestandene unwahr, selbst daß es unmöglich sei,

22) Jüngst. Reichsabsch. §. 37. 23) Jüngst. Reichsabsch. a. a. O. Visitationsabsch. von 1713. §. 54. 24) Danz, Grundsätze des ordentl. Processes §. 180. Andere nehmen im Falle der unvollständigen Antwort eine fingirte Ableugnung an, was aber dem Geiste und Buchstaben des jüngsten Reichsabschiedes entgegen ist. 25) Kammergerichtsordnung von 1555. Th. III. Tit. 42. §. 4. 26) Vergl. besonders Savigny, System 7. Bd. §. 308. S. 39—46.

ist ohne Beweis eines Irrthums zur Restitution nicht genügend. Diese oben ausführlicher dargestellten Regeln des römischen Rechts über das gerichtliche Geständniß enthalten Nichts, was als rein positiv, insbesondere aus der eigenthümlichen römischen Gerichtsverfassung hervorgegangen, anzusehen wäre. Sie enthalten vielmehr eine aus den wahren praktischen Bedürfnissen dieses Rechtsinstituts hervorgegangene reine Entwickelung desselben. Auch stehen einer vollständigen Anwendung jener Regeln die Grundsätze des gemeinen teutschen Processes nicht entgegen. Dagegen sind allerdings folgende Stücke des römischen Rechtes in dieser Lehre, aber grade die unbedeutendsten im heutigen Rechte unanwendbar, worüber auch in der Praxis nie ein Zweifel bestanden hat. a) Der Unterschied zwischen confessio in jure und interrogatio in jure war schon im römischen Rechte nicht praktisch, und es kann demnach jetzt noch viel weniger davon die Rede sein. Mithin ist es gleichgültig, ob ein gerichtliches Geständniß seine Veranlassung hat in einer Anfrage des Gegners, vielleicht auch in einem proceßleitenden Decrete des Richters, oder nicht, ob es eine bloße Präjudicialfrage oder den Gegenstand des Rechtsstreites selbst betrifft. b) Die im römischen Rechte bei den Interrogationen der wissentlichen Unwahrheit und der Verweigerung der Antwort gedrohten Strafen sind im heutigen Processe nicht anwendbar. c) Eben so ist dem heutigen Processe völlig fremd die unbedingte, jeder Restitution entzogene Verpflichtung, welche das gerichtliche Geständniß ausnahmsweise in den Fällen, wo die Regel gilt: lis inficiando crescit in duplum, mit sich bringt, namentlich bei der Aquilischen Klage und bei der Klage aus einem legatum damnationis, bei der letzteren schon deshalb, weil diese eigenthümliche Form der Legate schon im neuesten römischen Rechte aufgehoben und mit allen übrigen Legaten verschmolzen worden ist. d) Das gerichtliche Geständniß ist im heutigen Rechte niemals eigentliches Surrogat eines Urtheils, welches das Urtheil selbst entbehrlich machen könnte. Es muß vielmehr immer noch ein Urtheil gesprochen werden, dessen Inhalt jedoch mit dem Inhalte des Geständnisses übereinstimmen muß. So war es auch im römischen Rechte in den meisten Fällen, außer so lange der ordo judiciorum privatorum bestand, wenn das Geständniß auf eine bestimmte Geldschuld gerichtet war, seit der Aufhebung des ordo judiciorum privatorum allgemein. Das teutsche Recht hat hieran Nichts geändert. Wenn auch nach den vorhergegangenen geschichtlichen Bemerkungen nach dem mittelalterlichen teutschen Verfahren es im Falle eines gerichtlichen Bekenntnisses einer Schuld eines Urtheils nicht bedurfte, weil die Verbindlichkeit, die Schuld zu bezahlen, durch das gerichtliche Geständniß feststand und das teutsche Urtheil nach seinem Charakter vorzugsweise den anzuwendenden Rechtssatz feststellen sollte, der jedoch im Falle eines gerichtlichen Geständnisses ganz außer Zweifel war; wenn gleich die Frage, ob auf den Grund des gerichtlichen Geständnisses die richterliche Execution beantragt werden könne, im älteren teutschen Processe deshalb nicht besonders in den mittelalterlichen Rechtsquellen hervorgehoben worden ist, weil dem Gläubiger wegen jeder kundlichen, unleugbaren oder auch verbrieften Schuld außergerichtliche Pfändung des Schuldners gestattet war; so muß doch, nachdem in Folge der Einführung des fremden Rechts und des in demselben begründeten Verbotes der Selbsthilfe die außergerichtliche Pfändung unstatthaft geworden ist, selbst bei gerichtlich bekannten Schulden zu dem gerichtlichen Geständnisse eine darauf gegründete Verurtheilung des Schuldners hinzutreten, sodaß also das neueste römische Recht in dieser Beziehung rein Anwendung findet. Es geht dies namentlich daraus hervor, daß der gemeine teutsche Proceß wegen Schulden, welche auf gerichtlichem Bekenntnisse beruhen, kein Executionsverfahren ohne vorhergegangenes Urtheil kennt, vielmehr deswegen entweder der Mandatsproceß oder der Executionsproceß eingeschlagen werden muß, in welchen beiden Proceßarten und zwar im Mandatsprocesse selbst im Falle eines erlassenen mandatum sine clausula, wenn der Beklagte Einreden vorschützt, ein Urtheil nothwendig ist[27]). Partieulargesetze weichen hiervon ab, und lassen aus gerichtlichen Geständnissen Execution zu[28]). Außergerichtliches Geständniß heißt jede Erklärung einer streitenden Partei, welche über einen Gegenstand dieses Rechtsstreites nicht vor dem Richter desselben abgelegt wird. Es gehören dahin nicht nur reine Privaterklärungen, welche in Briefen oder Gesprächen erfolgt sind, sondern auch gerichtliche Erklärungen, welche in einem andern, als dem jetzt vorliegenden Rechtsstreite abgegeben worden sind. Dieses Geständniß ist ein reines Beweismittel und es kann unter Umständen einen vollständigen Beweis bilden. Irrig ist es, wenn man die vor einem anderen Richter, als vor dem des jetzigen Rechtsstreits abgelegten Geständnisse als gerichtliche betrachtet hat. Es kann zwar nicht bezweifelt werden, daß, wenn in einer zwischen denselben Parteien früher bei einem anderen Gerichte verhandelten Streitsache derselbe Streitpunkt, welcher jetzt wieder verhandelt wird, zur Sprache kam, und der Beklagte dort eine bejahende Antwort gegeben hat, er sich gefallen lassen muß, daß dieses Geständniß, weil es derselben Partei gegenüber abgelegt ist, auch hierher gezogen wird. Allein es mangelt diesem Geständnisse an dem wesentlichen Criterium des in dem vorliegenden Rechtsstreite abgelegten Geständnisses, welches darin besteht, daß dadurch die Grenzen zwischen dem streitigen und nicht streitigen Theile der gegenseitigen Behauptungen gezogen, die Gegenstände, worüber sich der Richter des eigenen Urtheils zu enthalten hat, festgestellt werden, weil sie nicht zu dem unter den Parteien streitigen Gebiete von Behauptungen gehören. Dieser Mangel ergibt sich augen-

27) Vergl. Linde, Civilproceß §. 356 — 358. 28) Const. elect. Saxon. 32. P. I. Hiermit hängt der mehren Ländern sächsischen Rechts eigenthümliche Executionsproceß, welcher sich auf gerichtliche oder gerichtlich anerkannte Urkunden gründet, zusammen. Königl. sächs. Mandat vom 27. Sept. 1819. §. 8. Executionsgesetz vom 28. Febr. 1838. §. 86 fg. Altenb. Gesetz vom 14. Oct. 1852. §. 72 fg.

scheinlich daraus, daß das in einer anderen Streitsache abgelegte Geständniß, wenn es in dem vorliegenden Rechtsstreite geleugnet wird, erst selbst wieder Gegenstand des Beweises ist, und auch wenn es bewiesen wird, hinsichtlich seines Umfangs, seiner Verbindlichkeit u. s. w. immer erst wieder der richterlichen Prüfung und Beurtheilung unterliegt. Als Beweismittel kann das außergerichtliche Geständniß in dem hier angenommenen Sinne eigentlich nur auf reine Thatsachen gehen, nicht auf Rechtsverhältnisse. Da jedoch jedem Rechtsverhältnisse Thatsachen zum Grunde liegen, und da oft die Sache so einfach ist, daß nur die Thatsache streitig sein kann, so kann auch die über ein Rechtsverhältniß abgegebene Erklärung unter Umständen den vollen Beweis einer Thatsache bilden. Das außergerichtliche Geständniß kann dadurch widerrufen und entkräftet werden, daß das Gegentheil der eingestandenen Thatsachen vollständig erwiesen wird. Eine Restitution ist dazu unnöthig; auch kommt es also nicht auf den Beweis eines Irrthums und auf die besonderen Eigenschaften dieses Irrthums an, weil jenes Geständniß keine verpflichtende Handlung ist, sondern ein Beweismittel. Es gilt dies mithin auch von einem vor einem anderen Gerichte in einer anderen Streitsache derselben Parteien abgelegten Geständnisse. Denn da das gerichtliche Geständniß nur für den vorliegenden Rechtsstreit, in welchem es abgelegt ist, formelle Wahrheit bildet, so beschränkt sich die durch das Geständniß in einer anderen Streitsache hergestellte formelle Wahrheit eben nur auf diesen Rechtsstreit, und da die Gründe, aus welchen der Beklagte in jenem anderen Rechtsstreite das Geständniß ablegte, ganz andere sein können, als die Wahrheit des von ihm Eingestandenen, so muß er mit dem Beweise der Unwahrheit des Eingestandenen in einem neuen Rechtsstreite, in welchem von diesem Geständnisse gegen ihn Gebrauch gemacht wird, zugelassen werden. Geständnisse, welche vor Gericht abgelegt werden, sei es in- oder außerhalb eines Rechtsstreites, haben die Vermuthung der Ernstlichkeit für sich. Dagegen muß man bei Beurtheilung von Erklärungen, welche nicht vor Gericht abgelegt werden, vorsichtig sein. Bei ihnen kann die Absicht zugestehen, so ohne Weiteres nicht angenommen werden, wie man solche bei Geständnissen, welche vor Gericht erfolgen, anzunehmen berechtigt ist, weil es gewöhnlich an dem erfoderlichen Ernste und der Bedachtnahme auf die Folgen fehlen wird, welche man bei Erklärungen vor Gericht voraussetzen darf. Doch darf man nicht zu Gunsten des Beklagten zu weit gehen, wie Manche thun [29]), und jede außer Gericht gethane Aeußerung, welche ein Geständniß enthält, für nicht verbindlich erklären, weil der Gestehende das Gestandene seinem Gegner nicht habe einräumen wollen; denn die zur Verbindlichkeit des Geständnisses erfoderliche Absicht zu gestehen, kann aus den Umständen hervorgehen. Der besondere Beweis solcher Privaterklärungen ist nothwendig, sobald sie in Abrede gestellt werden. Kann der Beweis durch eigene Urkunden, Briefe, Reverse u. dgl. geführt werden, so ist dies jedenfalls besser, als wenn nur eine mündliche Aeußerung durch Zeugen dargethan werden soll, weil bei dem Schreiben mehr Ueberlegung vorauszusetzen ist, als bei dem Reden. Zur Entkräftung außergerichtlicher Geständnisse genügt nach dem Bemerkten der Beweis der Unwahrheit des Eingestandenen. Auch wenn es sich zeigte, daß der Geständige wissentlich und widerrechtlich die Unwahrheit gesagt hat, ist er an seine Aussage nicht gebunden, sondern die wirkliche Wahrheit ist vorzuziehen. Dagegen hat man eingewendet, der Geständige, welcher wissentlich die Unwahrheit ausgesagt, könne sich auf seinen eigenen Dolus nicht berufen, er müsse nach dem Principe der exceptio doli seine Aussage, wie jede andere Handlung, gegen sich gelten lassen [30]). Dann würde aus dem Geständnisse eine Verbindlichkeit, eine Art Obligation entstehen. Es ist aber kein Bedürfniß zu dieser Annahme vorhanden und an positiven Belegen dafür fehlt es durchaus [31]). 3) Ferner werden unbedingte und bedingte Geständnisse unterschieden. Letztere sind solche, welche der Beklagte, nachdem er gerichtsablehnende und dilatorische Einreden vorgeschützt hat, in der eventuell daran geknüpften Einlassung [32]) ablegt. Wenn jene Einreden für begründet befunden werden, so wird die Klage sofort zurückgewiesen, und das vom Beklagten in der Hauptsache Vorgebrachte gar nicht berücksichtigt, wogegen der Richter, wenn er die Einreden für gehaltlos erachtet, das eventuelle Geständniß grade so betrachtet, als wenn es unbedingt abgelegt wäre. Auch der Fall ist hierher zu rechnen, wenn der Beklagte in der Einlassung die Klage leugnet, sodann aber Einreden vorschützt, wobei er einzelne in der Klage behauptete Thatsachen wieder zugesteht. Die darüber geltende Rechtsregel ist: qui excipit, non fatetur, welche die Bedeutung hat, daß es an der Absicht zu gestehen fehlt, wenn nicht ausdrücklich, sondern nur beiläufig etwas zugestanden wird [33]). Man darf aber mit dieser für den Beklagten angenommenen Begünstigung nicht zu weit gehen. Nicht der Ort, wo das Geständniß abgelegt wird, ist allein entscheidend; es kann ein Geständniß eben sowol bei dem Einredevertrage, als bei der Litiscontestation abgelegt werden, nur ist die Vermuthung bei der letzteren für die Absicht zu gestehen, bei dem ersteren nicht. Wenn man aber bedenkt, daß die Parteien und selbst die Advocaten ihre Erklärungen nicht in der gehörigen Ordnung abgeben, sodaß ein Theil der Vernehmlassung auf die Klage in dem Einredevertrage nachgebracht wird, so wäre es gewiß ein übertriebener Formalismus, wenn man ein Geständniß, weil es nicht

29) Wie Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen. 2. Th. S. 114 fg.

30) Gönner, Handbuch des gem. deutschen Proc. 2. Bd. N. 43. §. 5. 31) Bethmann-Hollweg, Versuche S. 316. 32) *Stryk*, Diss. de litis contestatione eventuali. (Hal. 1704.) *Meissner*, Exerc. for. de litis contestatione eventuali. (Lips. 1723.) *Brandis*, Diss. de eo, quod in litibus sub conditione fieri potest. (Gott. 1830.) Reichsabsch. von 1570. §. 89. 90. Reichsabsch. von 1594. §. 59. 60. Jüngst. Reichsabsch. §. 40. 33) L. 9. D. XLIV, 1. L. 43. D. L. 17. L. 9. C. VII, 40.

von Vorn herein, sondern gelegentlich oder Anhangsweise abgelegt wurde, nicht beachten wollte. Bei einem Geständnisse kommt Alles darauf an, ob der Geständige dabei beabsichtigt, eine Schuldigkeit einzuräumen, und der Richter hat in solchen Fällen die Absicht des Erklärenden durch Auslegung zu finden[34]). 4) Weiter werden ausdrückliche und stillschweigende Geständnisse unterschieden, letztere sind solche, welche aus der Uebergehung einer Thatsache mit Stillschweigen gefolgert werden. Obwol es unter den Lehrern des gemeinen Processes streitig ist, ob eine einzelne vom Beklagten unbeantwortet gebliebene Thatsache für gestanden oder für geleugnet anzunehmen sei, so haben wir uns doch bereits oben für das Erstere erklärt. Indessen ist bei Anwendung dieses Grundsatzes mit großer Vorsicht zu verfahren. Am sichersten ist es, wenn der Richter im Falle der Ungewißheit darüber, ob er in der Vernehmlassung eine Thatsache als bejaht oder verneint ansehen soll, vermöge seines Instructionsrechtes den Beklagten darüber nochmals zu einer besonderen Erklärung auffodert. Ist eine Erklärung des Beklagten zweideutig und kann eben sowol als Bejahung, wie als Verneinung angesehen werden, so ist nach gemeinem Processe die Vermuthung eher für Annahme der Verneinung. Hat gleich der Beklagte der Verpflichtung, sich bestimmt und categorisch auf die Klage einzulassen, nicht genügt, so kann doch gemeinrechtlich die Strafe des Eingeständnisses ihn nicht treffen. Es bleibt also im Falle einer solchen zweideutigen Erklärung dem Richter Nichts übrig, als den Beklagten zu einer nochmaligen bestimmten Erklärung aufzufodern. Viel einfacher ist die Sache nach den Landesproceßordnungen, welche die Strafe des Eingeständnisses bei ganz unterlassener oder nicht gehörig bewirkter Einlassung eintreten lassen. 5) Besonders wichtig ist der Unterschied des unbeschränkten und beschränkten Geständnisses[35]). Letzteres (confessio qualificata, limitata) besteht darin, daß eine Partei zwar Behauptungen der anderen einräumt, aber Beschränkungen, Limitationen, hinzufügt. Es besteht demnach theils aus einem reinen Geständnisse, theils aus Limitationen. Die letzteren bilden wieder entweder wahre Einreden, oder eine negative Einlassung, und zwar bald einfache, bald unter gleichzeitiger Angabe der die Grundlage eines eigentlichen Gegenbeweises bildenden Angaben. Das Zugestandene bedarf, weil die Parteien darüber einverstanden sind, keines Beweises. Ist die Limitation eine Einrede, so hat sie nach den allgemeinen Grundsätzen der Excipient zu beweisen. Eine negative Einlassung hingegen verpflichtet den Gegner zum Beweise, wenn nicht, bis zum Beweise des Gegentheils, eine Vermuthung für die Wahrheit der bestrittenen Thatsache streitet; und in diesem Falle, sowie dann, wenn der Gegner anderweit den Beweis führt, kann der Gegenbeweis sowol auf das in dem qualificirten Geständnisse schon angegebene Substrat desselben gerichtet, als auch in anderer Weise geführt werden. So einfach diese Sätze sind, so unterliegen sie dennoch in der Anwendung vielen Schwierigkeiten, indem die Ansichten darüber, was wahre Einrede, was bloße negative Einlassung sei, sehr verschieden sind. Nehmen wir folgenden Fall. Kläger behauptet, es sei zwischen ihm und dem Beklagten ein Vertrag geschlossen worden. Beklagter gesteht zu, mit dem Kläger einen solchen Vertrag abgeschlossen zu haben, behauptet jedoch, es sei dies unter einer Bedingung, welche er näher angibt, geschehen. Hier weichen die Ansichten sehr von einander ab, ob der Kläger den Beweis, daß der Vertrag unbedingt abgeschlossen worden sei, zu führen habe, oder ob er in Folge des Zugeständnisses des Beklagten von dem Beweise befreit sei, und Beklagter die Bedingung zu erweisen habe. Für die unbedingte Eingehung der Verträge ist aber die Vermuthung; Bedingungen und sonstige Nebenbestimmungen bei einem Vertrage gehören zu den Modalitäten desselben, welche zwar beigefügt werden können, aber nicht zum Wesen und zur Natur des Geschäfts gehören, und daher von demjenigen, welcher sich darauf beruft, zu erweisen sind. Wollte man das Gegentheil annehmen, so käme man zu dem Resultate, daß der Kläger, wenn er die unbedingte Eingehung des Vertrags nicht erweisen kann, jedenfalls zurückgewiesen werden müsse, weil er den Beweis des Klaggrundes nicht erbracht habe, und daß er mit der Behauptung, die vom Beklagten behauptete Bedingung sei erfüllt, gar nicht zuzulassen sei und auf diese Behauptung Nichts ankomme, weil er eben die unbedingte Eingehung des Vertrags nicht nachzuweisen vermocht habe. Es ist dies aber ein ganz unnatürliches Resultat. Niemand trägt Bedenken, eine Klage, in welcher die Eingehung eines bedingten Vertrags und die Erfüllung der Bedingung des Vertrags behauptet wird, zuzulassen. Gleichwol ist die Behauptung der Erfüllung der Bedingung weiter Nichts als eine in der Klage anticipirte Replik. Es geht dies daraus unzweideutig hervor, daß, wenn der Kläger Eingehung des Vertrags behauptet, Beklagter die Eingehung unter einer von ihm näher angegebenen Bedingung vorgeschützt, Kläger diese Bedingung zugestanden und in der Replik deren Erfüllung behauptet hat, der Erfolg des ganzen Rechtsstreites einfach davon

34) Gesterding a. a. O. 2. Bd. S. 100. 35) *Schoepff*, De confessione qualificata. (Tubing. 1735.) *Boehmer*, Jus eccles. Protest. II, 18. §. 2. 3. *de Graffen*, De confess. qualif. (Erford. 1783.) Gönner, Handbuch. 2. Bd. N. 43. §. 14 fg. Weber, Verbindlichkeit zur Beweisführung S. 321 fg. Bornemann, Ueber die confess. qualific. im Civilproceß. (Hanover 1806.) Meyer, Die Untheilbarkeit des gerichtl. Geständnisses. 1817. Gesterding im Arch. f. civil. Praxis. 2. Bd. S. 217 fg. Sommer ebendas. 4. Bd. S. 23 fg. Gensler ebendas. S. 27 fg. Linde, Abhandl. 1. Bd. S. 88 fg. *Schuetz*, De confess. qualif. s. limitata in causis civilibus. (Tubing. 1826.) Heddäus, Ueber das qualificirte Geständniß. (Mannheim 1827.) Duttlinger im Archiv für Rechtspfl. und Gesetzgeb. 1. Bd. S. 176 fg. Kettenacker ebendas. 1. Bd. S. 563 fg. Wolf ebendas. S. 593 fg. Duttlinger ebendas. 2. Bd. S. 225 fg. Martin ebendas. 3. Bd. S. 463 fg. Francke, Vers. über das qualif. Geständniß im Civilproc. 1832. Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 16. Bd. S. 84 fg. Brackenhöft ebendas. 22. Bd. S. 126 fg. 212 fg. Gesterding, Ausb. von Nachforsch. 2. Bd. S. 129 fg. Kierulf, Theorie des gem. Civilr. S. 294 fg.

abhängt, ob der Kläger diese Erfüllung beweisen kann. Nehmen wir ein anderes Beispiel. Kläger klagt aus einem Vertrage; Beklagter gesteht zu, daß der Vertrag mündlich so, wie in der Klage angegeben ist, geschlossen worden sei, behauptet aber, es sei schriftliche Verabfassung des Contracts verabredet und von dieser die Gültigkeit und Verbindlichkeit des Vertrags abhängig gemacht worden, ein schriftlicher Vertrag aber nicht verabfaßt worden. Wer soll hier die Beweislast übernehmen, Kläger, daß eine schriftliche Verabfassung des Vertrags nicht verabredet worden, oder Beklagter, daß eine solche verabredet worden sei? Ohne Zweifel ist es natürlicher, hier dem Beklagten den Beweis aufzuerlegen, da nach gemeinem Rechte es einer schriftlichen Errichtung der Verträge zu ihrer Rechtsgültigkeit nicht bedarf, wenn solche nicht ausdrücklich verabredet worden ist. Man hat auch wol die Behauptung aufgestellt, daß es nach den Vorschriften der Reichsgesetzgebung [36]), welche eine bestimmte kurze und deutliche Antwort verlangen, im gemeinen teutschen Civilprocesse gar kein qualificirtes Geständniß mehr geben dürfe [37]). Allein da die Reichsgesetzgebung grade verordnet: „der Beklagte solle kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das Factum anderst, als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punkten mit allen seinen Umständen anzeigen," so kann das qualificirte Geständniß nicht als der Reichsgesetzgebung zuwiderlaufend angesehen werden, da der erwähnten Vorschrift grade in dieser Form am einfachsten entsprochen werden kann. Dagegen kann nicht verkannt werden, daß in dem sogenannten qualificirten Geständnisse zwar wol ein der Form nach combinirtes Ganze liegen kann, dasselbe aber dennoch dem Inhalte nach in verschiedene selbständige Theile zerfällt, sodaß in dieser Beziehung dem, als solchem, den Gesetzen durchaus unbekannten Begriffe des sogenannten qualificirten Geständnisses die Selbständigkeit abzusprechen ist [38]). 6) Die im Civilprocesse schon nach römischem Rechte und ebenso nach heutigem zulässige Vertretung der Partei durch Bevollmächtigte (Procuratoren) führt dazu, daß Erklärungen, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nothwendig werden, durch Procuratoren abgegeben werden können, und es ist ganz inconsequent, wenn manche Landesgesetze verbieten, in minderwichtigen oder geringfügigen Sachen, oder überhaupt bei den Untergerichten, sich der Anwälte zu bedienen. Das römische Recht enthält noch besondere positive Vorschriften, welche sich jedoch nicht sowol auf eigentliche Stellvertreter, als auf die Rechtsbeistände der Parteien beziehen. Hinsichtlich der Procuratoren, welche die Partei als deren Bevollmächtigte im Processe ganz vertreten, von welchen sich der Advocat darin unterscheidet, daß er nicht, wie der Procurator, als Repräsentant der Partei förmlich handelnd auftritt, sondern ihr seinen Rath ertheilt, und ihre Sache dem Richter vorträgt, sei es mündlich in Gegenwart der Partei oder ihres Procurators oder in schriftlichen Eingaben, welche, obgleich von dem Advocaten abgefaßt, von der Partei oder ihrem Procurator unterzeichnet und dem Gerichte übergeben werden, ist von Manchen die Ansicht aufgestellt worden, die Vollmacht des Procurator könne immer nur dahin verstanden werden, daß er von seinem Clienten alle Nachtheile möglichst abwende [39]), nicht aber auch, daß er in gewisse Anfoderungen willigen dürfe; nichts Anderes aber sei es, wenn der Anwalt ein Geständniß ablegt, weil er dadurch mittelbar über das Vermögen verfügt, oder doch verfügen könnte [40]). Die Berufung auf Vergleiche, welche der Bevollmächtigte ebenfalls nicht auf die allgemeine Vollmacht hin schließen dürfe, ist unpassend, weil der Vergleich gar nicht zu den nothwendigen oder regelmäßigen Proceßhandlungen gehört, sondern vielmehr nur ausnahmsweise den Streit erledigt, während die Einlassung auf die Klage so durchaus nothwendig ist, daß sie bei dem Ungehorsame des Beklagten sogar fingirt wird, damit nur der Streit ein Ende nehme. Tritt also ein Procurator mit Vollmacht für den Beklagten auf, so muß angenommen werden, daß er auch zugleich autorisirt sei, sich bejahend oder verneinend einzulassen, und das im ersten Falle abgelegte Geständniß ist als rechtsgültig zu betrachten. Es schließt dies nicht aus, daß der Procurator, bevor er die Einlassung bewirkt, seinen Clienten darüber zuvörderst frage, was er zugestehen oder leugnen solle; allein es ist dies eine aus dem Verhältnisse als Mandatar sich ergebende Verbindlichkeit, die der Procurator in seinem eigenen Interesse erfüllen muß, um sich nicht, wenn er leichtsinnig dem Clienten nachtheilige Erklärungen ohne vorherige Rücksprache mit demselben abgibt, Regreßansprüchen von Seiten desselben auszusetzen. Wenn dagegen ein Rechtsbeistand oder Advocat etwas für eine Partei erklärt oder vorträgt, so entsteht die Frage, ob dies als Erklärung und Vortrag der Partei zu betrachten sei, also ob er sie repräsentire, nämlich bei nachtheiligen Vorträgen; nicht sowol bei ungeschickten rechtlichen Ausführungen, weil hier der Richter von Amtswegen das Fehlende ergänzen, das Unrichtige berichtigen soll [41]), als wenn nachtheilige Thatsachen zugestanden sind. Für diesen Fall enthält das römische Recht folgende eigenthümliche Bestimmungen. Der in Gegenwart der Partei mündlich gehaltene Vortrag des Advocaten wird zwar ganz als der ihrige betrachtet [42]), sie hat aber das Recht, diesen

36) Jüngst. Reichsabsch. §. 57. 37) Claproth, Ordentl. Proceß §. 217. Gensler im Archiv für civil. Praxis. 1. Bd. S. 15. 4. Bd. S. 27. Bornemann, Ueber die confessio qualificata im Civilproceß S. 33. Ueber die Gründe, aus welchen Claproth zu dieser Ansicht veranlaßt worden ist, vgl. Brackenhöft im Archiv für civil. Praxis. 22. Bd. S. 235 fg. 38) Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Proc. 2. Bd. §. 131. S. 223. Not. 50.

39) Gesterding, Ausbeute von Nachforsch. 2. Bd. S. 255. 40) L. 1. 2. 3. C. de errore advocatorum II, 9 (10), welche man gewöhnlich dafür anzieht, gehören gar nicht hierher; denn sie handeln von den Irrthümern der Advocaten oder Rechtsbeistände, nicht von den Erklärungen der für den ganzen Rechtsstreit bevollmächtigten Procuratoren. 41) L. un. C. ut quae desunt advocatis II, 10 (11). 42) L. 1. C. de errore advocat. II, 9 (10).

Vortrag innerhalb der nächsten drei Tage zu berichtigen[43]), wobei die Uebernahme des Gegenbeweises der Partei nicht angesonnen wird. War die Partei abwesend, so muß consequenter Weise ihr dasselbe binnen drei Tagen, von Zeit erhaltener Wissenschaft gerechnet, zustehen. Bei schriftlichen Vorträgen erwähnt das römische Recht nur Widerruf des Geständnisses mit Gegenbeweis[44]). Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen ist viel Streit[45]). Da heutzutage in sehr vielen teutschen Staaten die Advocatur mit der Procuratur vereinigt ist und rechtsunkundige Parteien sich der Advocaten als Stellvertreter im Processe, schon weil sie nicht die Fähigkeit haben, ihre Sache in der gehörigen Form und Ordnung vorzutragen, regelmäßig bedienen müssen, so dürfte ihnen auch der Widerruf des Geständnisses binnen drei Tagen zu gestatten sein[46]). Häufig ist durch die Landesgesetzgebung den Parteien gegen jede ihnen nachtheilige Thätigkeit oder Unthätigkeit ihrer Anwälte, habe sie in Dolus oder Culpa ihren Grund, Restitution gestattet, also auch gegen nachtheilige von den Anwälten abgelegte Geständnisse, ohne daß es eines Beweises der Unwahrheit des Eingestandenen oder gar noch des Irrthums bedürfte[47]). (*C. W. E. Heimbach.*)

GESTÄNGE, ist der technische Name für mancherlei aus Stangen zusammengefügte Vorrichtungen. 1) Im Bergbaue werden die hölzernen Gleispfosten, auf welchen die zur Erzförderung dienenden Hunde oder Wagen laufen, das Gestänge genannt. 2) Unter Bohr-Gestänge versteht man die aneinandergesetzten eisernen Stangen, durch welche der Erd- oder Bergbohrer die der Tiefe des Bohrlochs entsprechende Länge erhält. 3) Gestänge, Feldgestänge, Kunstgestänge, Stangenkunst ist eine Verbindung hölzerner eisenbeschlagener Stangen, vermittels welcher Bewegungen von Maschinen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Wasserrade nach einer davon entfernt stehenden Pumpe, fortgepflanzt werden. Im Allgemeinen stellt eine solche Stangenkunst Nichts weiter dar als eine sehr verlängerte Kurbel- oder Lenkstange, welche eben wegen ihrer großen Länge aus vielen an einander gehängten Theilen zusammengesetzt und an geeigneten Punkten so unterstützt werden muß, daß ihr eigenes Gewicht kein Hinderniß gegen die Haltbarkeit und Beweglichkeit wird. Diese Unterstützung kann geschehen durch Lagerung auf Frictionswalzen in festen Ständern oder durch Verbindung mit Lenkern, Schwingen, d. h. um einen ihrer Endpunkte drehbaren Hebeln, mittels welcher zugleich nöthigenfalls eine Abänderung der Bewegungsrichtung (bei Uebersteigung von Anhöhen z. B.) erreichbar ist. 4) Pumpen-Gestänge heißen die langen, aus vielen Stücken zusammengesetzten Kolbenstangen der Pumpen in Bergwerken. (Dr. *Karmarsch.*)

42) L. 2. C. eod. 44) L. 3. C. eod. 45) Siehe über die verschiedenen Ansichten Schmid, Handbuch des Civilprocesses. 1. Bd. §. 75. S. 231 fg. 46) Bethmann-Hollweg, Versuche S. 315. 47) Vergl. z. B. die Gesetzgebung der Länder, in welchen der sächsische Proceß gilt, darüber bei Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Proc. 1. Bd. §. 45—51.

GESTALT. Die Physik classificirt die Körper nach einer gewissen Gradation des Aggregatzustandes in gasförmige, flüssige und feste, und bezeichnet hierdurch die immanente oder innere Raumerfüllung der Körper. Fassen wir dagegen die äußere Raumerfüllung der Körper ins Auge, dann sind nur zwei Classen von Körpern zu unterscheiden: a) jene, welche nicht in sich selbst die Bedingungen einer begrenzten Raumerfüllung enthalten, nämlich die gasförmigen; b) jene, welche unabhängig von andern Körpern den Raum auf eine bestimmte Weise erfüllen oder doch erfüllen können, nämlich die flüssigen und die festen. Diese den gasförmigen Körpern fehlende Art der Raumerfüllung wird darunter verstanden, wenn man von der Gestalt oder Form der Körper redet. Auch das Wort Gestaltung, welches nach seiner Bildungsform zunächst auf das Werden von Gestalten hinweist, wird häufig in gleicher Bedeutung gebraucht, wie das Wort Gestalt: in den anatomischen Handbüchern handelt man z. B. von der Gestaltung des Menschen.

Im allgemeinen Sprachgebrauche kommt das Wort Gestalt nicht selten in jenem ganz generellen Sinne vor, daß eine wirkliche oder auch nur gedachte Abgrenzung darunter verstanden wird. So spricht man von der Gestalt der Berge oder von phantastischen Gestalten, ja man redet wol selbst von der Gestalt eines Schlachtfeldes. In den Naturwissenschaften indessen wird das Wort Gestalt mehr in dem Sinne gebraucht, daß die Gesetzmäßigkeit der den einzelnen Naturkörpern zukommenden Begrenzung, also das Wesentliche und Charakteristische ihrer Gesammterscheinung dadurch hervorgehoben wird. Denn schon bei Cicero (De oratore. Lib. 3. Cap. 23) findet sich der bezeichnende Satz: Forma quasi naturalis nota cujusque.

Für die flüssigen Körper gibt es nur eine einzige regelmäßige Gestalt, die bei den Spaltungen derselben in kleine oder kleinste Theilchen hervorzutreten pflegt: das ist die Kugelform. Dagegen sind die festen oder doch wenigstens durch Festes zu einem Ganzen zusammengehaltenen Körper durch Mannichfaltigkeit der Gestalten ausgezeichnet. Bei den eigentlichen Mineralien und wol bei der Mehrzahl der chemischen Producte und Zusammensetzungen, auch wenn sie Bestandtheile des organischen Reichs enthalten, finden sich sogenannte krystallinische Gestalten, d. h. Begrenzung durch gerade Flächen, die unter bestimmten Winkeln verbunden sind, und selten nur kommen noch sphärische oder sphäroidische Gestalten vor, wie bei den Flüssigkeiten. Die Krystalle sind im Allgemeinen klein, ja selbst sehr klein. Man beobachtet aber Schwankungen in der Größe der einzelnen Krystalle des nämlichen Körpers in großer Breite, z. B. beim Bergkrystalle, und überhaupt kommen bedeutende Größendifferenzen der Krystalle des nämlichen Körpers im Ganzen wol häufiger vor, als Zwerg- und Riesengestalten bei verschiedenen Individuen der nämlichen Pflanzen- oder Thierspecies.

Die pflanzlichen und thierischen Gestalten sind niemals rein krystallinisch; die Umrisse der ganzen Organis-

men oder ihrer einzelnen Theile haben mehr oder weniger etwas Abgerundetes. Die äußere Gestalt der organischen Körper bietet aber den ersten Anhaltspunkt für deren systematische Eintheilung, und die Geschichte der Botanik wie der Zoologie lehrt, daß die frühesten Classificationen sich lediglich darauf stützten. Bei der großen Mannichfaltigkeit der constituirenden Elemente in den Organismen, und bei den so zahlreichen Stufen ihrer Combination ist indessen die Aehnlichkeit oder Differenz der äußern Gestaltung noch durchaus kein sicherer Anhaltspunkt für die Classification, zumal da auch die Umhüllungen der Thiere und Pflanzen, welche bei Beurtheilung der Gestalt besonders mit ins Auge fallen, unter dem Einflusse der äußern Umgebungen oftmals bedeutende Verschiedenheiten entwickeln. Es muß demnach die äußere Gestalt einer sorgfältigen vergleichenden Betrachtung unterliegen, wenn sie bei naturhistorischen Eintheilungen benutzt wird.

Ein anderer Punkt von höchster Wichtigkeit ist dabei noch zu berücksichtigen. Die Gestalt der organischen Körper ist das Product einer mehr oder weniger ausgedehnten zeitlichen Entwickelung, und diese successiven Entwickelungsstadien prägen sich nicht blos in der absoluten Größe aus, wie es bei den Krystallen sich beobachten läßt, sondern zugleich auch in der Gesammtgestaltung. Die sogenannten periodischen Differenzen der Gestalt gehören mit zu den Eigenthümlichkeiten des organischen Lebens. In der Botanik haben diese periodischen Gestaltsdifferenzen nicht leicht zu Irrthümern geführt: die ausgewachsene Buche sieht freilich ganz anders aus, als der einjährige Buchensprößling, ihr Nebeneinandervorkommen kann aber nicht verfehlen, auf die richtige Erkenntniß zu führen. Anders verhält es sich im Thierreiche. Hier hat uns erst die neuere Zeit genauer mit dem sogenannten Generationswechsel bekannt gemacht, und uns in Betreff mancher niedriger Thiere den merkwürdigen Aufschluß gegeben, daß zwei oder drei ganz verschiedenartige Gestalten, die man früher für eben so viele verschiedene Thierspecies erachtete, nichts Anderes sind, als eben so viele verschiedene Entwickelungsstadien Einer Species.

Es kommt auch bei vielen Organismen eine von den Jahreszeiten abhängige, also wiederkehrende verschiedenartige Gestaltung vor, die im Gewächsreiche am stärksten in die Augen zu fallen pflegt, indessen auch bei vielen Säugethieren und Vögeln auffallend genug ist, sodaß sie mehrfach zu falschen Bestimmungen und zu Vervielfältigung der Arten Veranlassung gegeben hat.

Ferner ist auch, im Thierreiche wenigstens, die äußere Gestalt nach der Geschlechtlichkeit der Individuen bisweilen bis zur Unkenntlichkeit wechselnd, und es sind die Männchen und die Weibchen mancher niedriger Thiere als besondere Species beschrieben worden.

Endlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß bei den Thieren wenigstens die Gestalt je nach den wechselnden äußern Einwirkungen und nach den innern Impulsen eine verschiedenartige sein kann, was zumal bei jenen wahrgenommen werden kann, die mit keinem äußern oder innern die Gesammtgestalt bestimmenden Skelette ausgerüstet sind. (*F. W. Theile.*)

GESTALT bezeichnet im eigentlichen und ursprünglichen Sinne diejenige Beschaffenheit eines körperlichen, also ausgedehnten und in die Sinne (namentlich des Gesichts und Getastes) fallenden Gegenstandes, vermöge deren derselbe im Raume auf eine bestimmte Weise begrenzt und das Mannichfaltige seiner einzelnen Theile durch diese Grenzen oder Außenlinien zu der Einheit eines Ganzen verknüpft, gleichsam zusammengestellt, erscheint. Dies Wort kommt offenbar von Stellen her (daher es eigentlich Gestallt geschrieben werden sollte), sowie dieses von Stehen; denn Stellen heißt stehen machen („Er zertheilte das Meer und stellte das Wasser wie eine Mauer," Ps. 73, 13); „der Jäger oder Hund stellt das Wild." Ein körperlicher Gegenstand, d. i. etwas, was dem Erkennenden entgegen (gegenüber) steht, muß als solcher den Raum irgendwie wirklich erfüllen (denn Dasein ist metaphysisch betrachtet Nichts als Erfüllung des Raumes oder der Zeit, oder beider, indem unser Geist genöthigt ist, alles Vorhandene unter diesen beiden Formen aufzufassen), mithin in einer der räumlichen Dimensionen erscheinen. Was man stehen macht, das tritt erstlich in seiner Ausdehnung unmittelbar dem Erkennenden entgegen und wird (in der Regel) aufwärts gerichtet, erhält eine aufrechte Stellung, im Gegensatze von dem Liegen, Sitzen u. s. w. (so auch in den Ausdrücken „Ausstellung," „sich in ein Fenster, den Stock in den Winkel stellen"). Es wird ihm zweitens ein bestimmter Raum gegeben, es erhält die Begrenzung seiner Ausdehnung, seine Stelle in jenem, und sofern diese Begrenzung an dem Gegenstande wahrgenommen wird, schreibt man ihm Gestalt zu. Besteht das, was stehen oder stehend gemacht werden soll, aus Theilen, so erfodern diese drittens eine solche An- oder Zusammenordnung aller einzelnen, daß dem Ganzen das Stehen möglich wird, weil es sonst fallen oder liegen würde. Da hierdurch die Gestalt vorzüglich bestimmt wird und dieses zu einem Haupt-Unterscheidungsmerkmale der Gegenstände von einander diente, so richtete man hierauf vorzugsweise die Aufmerksamkeit und bestimmte darnach, wenigstens in vielen Fällen, den Begriff von Gestalt und Gestalten. Einen Gegenstand, an dem seiner Masse wegen theils seine Raumbegrenzung überhaupt, theils eine verhältnißmäßige Anordnung der Theile nicht wahrgenommen werden kann, nennt man deswegen eine Ungestalt, welcher Ausdruck freilich nicht im strengsten Wortverstande zu nehmen ist, da jedweder noch so große oder unförmliche sinnliche Gegenstand doch immer eine Gestalt oder Form, d. h. eine sich darstellende Begrenzung im Raume hat [1]). Psychologisch ist hierbei noch zu bemerken, daß diese Vorstellungen der Gestalt eigentlich der Thätigkeit unsrer productiven Einbildungskraft zuzuschreiben sind, welche den sogenannten

1) S. Gruber's Zusatz zu Eberhard-Maaß, Synonym. s. v. Figur. 2. Bd. S. 423.

„figürlichen Verbindungs-" oder „figürlich synthetischen Einheitsvorstellungen" angehören, nicht unmittelbar durch den bloßen äußern Sinn (des Gesichts oder Gefühls) gegeben sind[2]). Jeden Körper müssen wir uns im Raume vorstellen, und zwar in einer bestimmten Gestalt begrenzt, sowie durch seine Stellung zwischen andern als Theil zu dem großen Ganzen verbunden, was neben einander im Raume ist. So ist z. B. die Gestalt eines Menschen das verbundene Ganze aus der Zusammensetzung der Gestalten seiner einzelnen Glieder, die Gestalt eines Gartens, die Einheit eines Ganzen aus der Zusammenordnung aller seiner Partien; vgl. den Artikel Gesicht S. 191 fg. Demnach kann die Gestalt schlechtweg erklärt werden, als das Aeußere eines Gegenstandes, sowie es sich in seinen Grenzen oder Umrissen als ein von allen Seiten begrenztes, besonderes Ganzes darstellt. Die bestimmte Form eines Körpers, z. B. der Würfel hat eine viereckige, die Erde eine runde „Gestalt." Daher bezeichnet dies Wort auch so viel wie das ganze äußere Ansehen einer Sache oder Person, ihre Figur, Statur oder Leibeslänge, ihre körperliche Erscheinung. So oft in der heiligen Schrift: „Die Gestalt des Himmels" 2 Mos. 24, 10; „Siehe nicht an seine Gestalt, noch seine große Person" 1 Sam. 16, 7; „David von guter Gestalt" 1 Sam. 16, 2; „Bathseba und Thamon von schöner Gestalt" 2 Sam. 11, 2; 14, 27. „Meine Gestalt ist dunkel worden vor Trauern" Hiob 17, 7; „verfallen und alt geworden" Ps. 6, 8; 31, 10; „Siehe nicht nach der Gestalt andrer Weiber" Sir. 9, 8. „Seine Gestalt ist (lang) wie Libanon und auserwählt wie Cedern" Hohel. 5, 15. Manchmal wird Gestalt auch von einzelnen Theilen des Körpers gebraucht, „Und da er betete, war die Gestalt seines Angesichts anders (verklärt)" Luc. 9, 27. — Ferner soviel wie Bild, Aehnlichkeit, Symbol, z. B. die Wolkensäule über dem Allerheiligsten „in Gestalt eines Feuers" 4 Mos. 9, 15. 16; Jesus Christus „gesandt von Gott in der Gestalt des sündigen Fleisches" Röm. 8, 3; „nahm Knechtsgestalt an" Philipp. 2, 7. Das Abendmahl nehmen „in beiderlei Gestalt," weil in Bezug auf die beiden sichtbaren Dinge in jenem Sacrament, Brod und Wein, das Wort Gestalt in der Bedeutung eines Allgemeinbegriffs und Symbols, einer Gattung oder Species angenommen werden; (welcher Begriff jetzt im Hochteutschen veraltet ist, aber im Oberteutschen noch vorkommt, wo man z. B. von „allerlei Gestalten von Thieren," d. h. von Arten oder Gattungen derselben spricht.)

Im figürlichen Sinne bezeichnet Gestalt erstlich überhaupt die Art und Weise, in der ein Gegenstand erscheint, existirt oder empfunden wird, („obwol Christus in göttlicher Gestalt war, d. h. die wahre Gestalt Gottes, Philipp. 2, 6; vgl. Col. 1, 15; Hebr. 1, 3; 2 Cor. 4, 4). „Sind Sie es, junger Herr? wie viel Gestalten haben Sie denn?" fragte die Sesenheimer Friederike Goethe (W. 1829. 25. Bd. S. 356). „Liebhaber in allen Gestalten" Goethe (Gedichte). „Was Gott mir zuschickt, hätte es auch die Gestalt des Elends" u. s. w. Gellert. Daher gehören auch die Redensarten: „solcher-", „gleicher-" „folgender-gestalt" (d. i. Art und Weise), „nach Gestalt der Sachen" (nach Befinden der Umstände). — Ferner werden auch bloße Scheinkörper, Visionen, Traumbilder, optische Erscheinungen, die außer der Gestalt als Umriß nichts Körperliches haben, Gestalten genannt. „Es erschien mir im Traume eine Gestalt":

„— Er sah die Gestalten
Schöner Katzen versammelt um sich."
Zachariä.

„Zwei erscheinende Gestalten
Stehn vor seinem Blicke da."
Tiedge.

So legt man auch Gespenstern oder erscheinenden Geistern eine Gestalt bei; s. d. Art. Gespenst S. 292.

In sofern Ideen und Ideale ebenfalls solche Vorstellungen sind, denen kein Gegenstand der Erfahrung vollkommen entspricht, die aber dem Geiste gleichsam wie Gestalten im Traume vorschweben — man erinnere sich an Rafael's Ideal einer Madonna! — so erklärt sich wol hieraus, wie Schiller darauf kommen konnte, in seinem tiefsinnigen Gedichte „das Ideal und das Leben" (früher „das Reich der Schatten" in den Horen 1795 überschrieben) dem Worte „Gestalt" im Gegensatze zum Körper die Bedeutung der über Zeit und Raum erhabenen, übersinnlichen Idee oder des Ideals beizulegen:

„Nur der Körper eignet jenen Mächten,
Die das dunkle Schicksal flechten;
Aber frei von jeder Zeitgewalt
Die Gespielin seliger Naturen,
Wandelt oben in des Lichtes Fluren,
Göttlich unter Göttern, die Gestalt!"

Dabei darf nicht vergessen werden, daß diesen Ideen oder Idealen doch auch eine Realität im höhern Sinne zukommt, wie schon die Platonische Philosophie näher zeigte, auch die Lehre der persischen Magier vom Ferver[3]) und die von Fr. H. Jacobi (in dieser Beziehung allerdings mit Recht unser „teutscher Platon" genannt) in der Schrift „Von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung"[4]); desgleichen Goethe in den herrlichen Versen im Tasso (II. Sc. 2):

„Das Urbild jeder Tugend, jeder Schöne,
Was ich nach ihm gebildet, das wird bleiben! —
Es sind nicht Schatten, die der Wahn erzeugte,
Ich weiß es, sie sind ewig, denn sie sind!"

Hiermit läßt sich ein ebenfalls höherer Sprachgebrauch des Wortes Gestalt in Verbindung bringen, nämlich in dem Worte des Apostels Paulus an die Galater (4, 19): „daß Christus in euch Gestalt gewinne;" was eben die Hauptsumme des echten Christenthums ist,

2) Fries, Logik §. 16. Psych. Anthropol. I. §. 33.

3) Siehe Rehberg, Sämmtl. Schr. I. Vorr. 4) Werke 3. Bd., besonders S. 287. 293.

denn wie Luthrr sagt: „der Glaube ist nichts Anderes als das rechte, wahrhafte Leben in Gott."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESTEIN heißt in der Geognosie jeder wesentliche Bestandtheil der starren Erdkruste ohne Rücksicht auf seine physicalischen und chemischen Eigenthümlichkeiten. In diesem Sinne hat das Wort eine allgemeinere Bedeutung als Stein in der gewöhnlichen Sprachweise, welche Torf, Kohlen, lockeren Sand, Eis u. dgl. nicht als Steine betrachtet, vielmehr nur Bruchstücke des festen Felsens darunter begreift. Auch die geognostisch-bergmännische Sprache bedient sich des Ausdruckes Fels in der Zusammensetzung Felsart als gleichbedeutend mit Gestein und da der Bergmann die feste Erdrinde überhaupt Gebirge nennt: so wird auch häufig der Ausdruck Gebirgsart für Gestein gewählt. Als Massentheile der Erde haben die Gesteine eine hohe Wichtigkeit für die Geologie und Geognosie und ihre Untersuchung bildet einen Haupttheil dieser Wissenschaften, den man Gesteinslehre oder Petrographie nennt. Wir haben dieselbe unter dem Artikel Geognosie erste Section 59. Bd. S. 26—35 selbständig abgehandelt und verweisen wegen des Nähern darauf. (*Giebel.*)

GESTEL (Cornelius van), ein gelehrter Chorherr zu Mecheln, der daselbst 1658 geboren worden und zuerst Pfarrer zu Westrem in der Nähe jener Stadt gewesen war. Gestorben am 19. Januar 1748, hinterließ er eine geschätzte Historia sacra et profana Archiepiscopatus Mechliniensis mit Bildern, welche 1725 zu Haag in 2 Bänden Fol. erschienen war. Schätzbar ist dieses Werk wegen des in demselben dargelegten Fleißes und der Ausdehnung der Forschungen, deren Resultate in strenger Ordnung mitgetheilt werden*).

(*B. Röse.*)

GESTELL. Der untere, verengte Theil eines Eisen-Hohofenschachtes unter und ober der Form wird das Gestell genannt. Die älteste Form des Hohofenschachtes war die cylindrische und prismatische. Später wurde der Schacht theils in der Mitte, theils im ersten Drittel der Höhe erweitert. Man nennt diesen Theil Kohlensack oder Bauch. Später wurde dann auch der Schacht nach Unten zu verengt, der Schmelzraum wurde zusammengezogen, um für strengflüssige Erze die nöthige höhere Hitze zu erreichen. Der Hüttenmann nennt diesen Schmelzraum das Gestell des Ofens. Das Untergestell ist der Theil unter der Form und wird in Vorder- und Hintergestell unterschieden. Das Obergestell ist der Theil ober der Form. Die Herstellung des Gestelles heißt das Zustellen des Ofens, und man unterscheidet nach der Verschiedenheit der Zustellung das Steingestell und das Massengestell. Das erstere wird aus großen zugehauenen Stücken feuerfester Steine — sorgfältig gehauene Sandsteine — aufgemauert, letzteres aus feuerfestem Lehm, mit welchem man entweder diesen Raum nach einer Form fest ausschlägt, oder aus denselben Ziegeln formt, diese brennt und mit ihnen den eigentlichen Schmelzraum ausfüttert. (*C. Reinwarth.*)

GESTELL, gleichbedeutend mit Schneisse oder auch wol Flügel. Man versteht darunter eine durch den Wald in gerader Richtung durchgehauene Linie, welche dazu dient, diesen in mehre Theile, wie es für dessen Bewirthschaftung nöthig ist, zu zerlegen. Der Name rührt davon her, daß diese Linien ursprünglich zur Stellung des Jagdzeuges aufgehauen wurden, weshalb man auch noch jetzt die von den Gestellen umgebenen Wirthschaftsfiguren in den östlichen Provinzen Preußens Jagen nennt. In Sachsen nannte man darum auch die Gestelle Flügel, weil eine Reihe in gerader Richtung aufgestellter Jagdnetze oder Jagdtücher mit diesem Ausdrucke bezeichnet wurde. Der Ausdruck Schneisse wird zwar auch für Gestell gebraucht, ist aber doch nicht ganz gleichbedeutend, weil eine solche nicht in gerader Richtung fortzuziehen braucht, sondern auch Krümmungen haben kann. Wahrscheinlich ist er von den behufs der Stellung von Dohnen aufgehauenen Linien hergenommen. Die erste und wichtigste Bestimmung der Gestelle ist immer die Begrenzung der abgetheilten Flächen im Walde, für die eine besondere Zeit des Abtriebes bestimmt und von deren Ertrag eine besondere Rechnung geführt werden soll, sodaß sie die Schlaggrenzen bilden. Dann werden sie aber auch noch zugleich zu Wagen benutzt, oder sollen leere Räume bilden, welche die Verbreitung von Waldfeuern hindern, oder doch deren Löschung erleichtern, auch sollen sie wol dazu dienen, Windmäntel zu bilden, indem die an ihren Rändern wachsenden Bäume sich besser in den Wurzeln befestigen und einen stämmigern Wuchs erhalten. Man theilt die Gestelle in Haupt- und in Feuergestelle, wovon die erstern nach der preußischen Vorschrift für die Eintheilung der Forsten von Osten nach Westen, die letztern von Süden nach Norden ziehen. — Nur in ebenen Gegenden, wo man den Wald in willkürliche Figuren theilen kann, sind die Gestelle in gerader Richtung durch diesen zu führen, und für forstliche oder Jagdzwecke zu benutzen. In einem coupirten Terrain und im Gebirge kann man nur die natürlichen Grenzen der Wirthschaftsfiguren verfolgen, und diese letztern durch einzelne Schneissen vervollständigen, wo die natürliche Eintheilung nicht genügt.

(*W. Pfeil.*)

GESTELL. 1) Bei Maschinen aller Art die Gesammtheit derjenigen unbeweglichen Theile, welche den beweglichen zur Unterstützung und Lagerung dienen. Die Maschinengestelle bestehen aus Holz oder Eisen (namentlich Gußeisen) und werden durch Schraubbolzen oder Keilzapfen so zusammengehalten, daß man sie nach Erforderniß zusammensetzen und aus einander nehmen (auf- und abschlagen) kann; ihre Formen und Constructionen müssen so berechnet werden, daß sie den Foderungen der Festigkeit, Zweckmäßigkeit, Materialsparung und Schönheit zugleich genügen, was einen eigenen nicht unwichtigen Theil der Maschinenbaukunst ausmacht. — 2) Bei Uhren im Besondern bilden die zwei Platten oder Böden mit den sie verbindenden Pfeilern das Ge-

*) Dictionnaire universelle etc. VII, 405 seq.

stell. — 3) Wagen-Gestell heißt der Unterbau, das Gerüste, worauf der Kasten angebracht wird; es zerfällt bei vierrädrigen Wagen in das Vorder- und das Hinter-Gestell. — 4) An einer Säge ist das Gestell derjenige hölzerne (bei Metallsägen eiserne) Rahmen, in welchem das Sägblatt eingespannt sich befindet, und woran dasselbe mit der Hand geführt wird. — 5) Derjenige Theil des Riemenzeuges, welcher um den Kopf eines zum Reiten oder Fahren angeschirrten Pferdes liegt (daher Reitgestell, Fahrgestell). — 6) Im Eisenhohofen der unterste zusammengezogene Theil des innern Ofenraumes, welcher das geschmolzene Eisen ansammelt; eigentlicher die (meist aus feuerfesten Bruchsteinen gebildeten) Wandungen dieses Raumes. Man unterscheidet hier das Obergestell oberhalb, das Untergestell unterhalb der Windformen, durch welche die Gebläseluft eingeführt wird. (Dr. *Karmarsch.*)

GESTERDING (Christoph Gottfried Nicolaus), ward den 18. Nov. 1740 zu Greifswald geboren. Er studirte auf der dortigen Universität die Rechte, und erlangte 1763 die juristische Doctorwürde [1]). Neben den akademischen Vorlesungen, die er seitdem hielt, war er auch als Advocat thätig und gewann eine ausgebreitete Praxis. So diente er den streitenden Parteien bei dem königl. schwedischen Tribunal in Wismar, wo er jedoch nie wohnte. Er blieb nunmehr fortwährend in Greifswald bis zu seinem am 28. Febr. 1802 erfolgten Tode. Seine Schriften, größtentheils Erläuterungen der Geschichte von Pommern und der dort geltenden Rechte, haben zwar nur ein Localinteresse, sind aber doch rühmliche Beweise seiner Kenntnisse und seines rastlosen Fleißes. Im J. 1773 ließ er zu Greifswald eine ziemlich vollständige Literatur des pommerschen Lehnrechts drucken. Durch Reichhaltigkeit der Materien zeichnet sich sein pommersches Magazin aus. Es erschien zu Greifswald 1774—1782 in sechs Quartbänden. Eine Fortsetzung dieses Journals war sein pommersches Museum (Greifswald 1782—1790. 4 Bde. 4). In literargeschichtlicher Hinsicht wichtig war sein chronologisches Verzeichniß der bisher gedruckten pommerschen Urkunden und Verordnungen. (Greifswald 1781. 4 Hefte. 8.) Sein Thesaurus juris Lubecensis (Rostoch. 1787—1790. 4. 2 Vol.) erschien 1795 mit einem neuen Titelblatte, einer neuen Vorrede und Register. Als Fortsetzung dieses Werks sind seine Analecta juris Lubecensis (Gryphisw. 1800 4.) zu betrachten. Die von ihm herausgegebenen pommerschen Mannichfaltigkeiten (Neubrandenburg 1796. 4.) enthalten interessante Notizen über sein Leben. Auch in seinem pommerschen Museum hat er eine Art von Selbstbiographie mitgetheilt [2]).

(*Heinrich Döring.*)

1) Durch Vertheidigung seiner Diss. inaug. de debito, ex mercibus venditis residuo, per novationem in mutuum gratuitum immutato, jure praelatione ex Jure Lubecensi non gaudente. Ad Libr. III. Tit. I. Art. 12. Jur. Lubec. (Gryphisw. 1763. 4.) 2) Vergl. Weidlich's Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Bd. S. 225 fg. Nachträge S. 96. Fortgesetzte Nachträge S. 100. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 488 fg.

GESTESCH (Gesthes, Gestes oder Göstösch), lateinisch Gestesia, ein Schloß in Nieder-Ungarn zwischen Raab und Papa, welches die Christen den Türken im J. 1588 abnahmen, freiwillig wieder gaben und im folgenden Jahre nebst andern Schlössern wieder eroberten. (*H. E. Hössler.*)

GESTEWITZ (Friedrich Christoph), geb. den 8. Nov. 1753 zu Prieschka im Meißnischen, begab sich 1770 nach Leipzig, wo er unter Hiller's Leitung die Musik studirte. Er ertheilte später darin Unterricht und erwarb sich den Ruf eines vorzüglichen Lehrers. Auch als Componist zeichnete er sich aus. In den Arien und Duetten des teutschen Theaters (Leipzig 1780—1783) befinden sich von ihm zahlreiche Gesangstücke und Chöre. Schon früher (1781) hatte er eine Operette: „Die Liebe ist sinnreich" componirt, die mehrfach mit Beifall aufgeführt ward. Zu seinen spätern Arbeiten gehörte eine italienische Oper: l' Orfanella Americana betitelt, eine Sonate per il Cembalo, eine Cavatine und eine Symphonie für das Fortepiano. Diese Werke erschienen sämmtlich in der Hilscher'schen Musikhandlung zu Dresden. Er componirte auch Einiges für die Kirche. Seit 1790 bekleidete er die Stelle eines Musikmeisters bei dem italienischen Theater zu Dresden. Er starb dort den 1. August 1805 *). (*Heinrich Döring.*)

GESTICULATION. Dies zunächst der französischen, ursprünglich der altrömischen Sprache entlehnte Wort bezeichnet im gewöhnlichen Sinne und Leben das Geberdenspiel, die Geberdung, insbesondere mittels der Hände, die sogenannten pantomimischen Bewegungen des Leibes, um Vorstellungen oder Gemüthszustände Andern kenntlich zu machen, in welchem Sinne das Wort *gestus* schon bei Cicero und Ovid, gesticulari bei Sueton vorkommt. Im höhern Sinne bedeutet es die künstlerisch ausgebildete Fähigkeit solcher pantomimischen Darstellungen, die Geberdenkunst, die ein Haupttheil der Mimik (s. d.) ist. (Die Geberdung kann übrigens auch zur Caricatur werden, wo sie dann Grimassenspiel heißt.) Alle südlichen Völker zeichnen sich in Folge ihres leichtblütigeren Temperaments in Bezug auf Gesticulation in diesem Punkte von den nördlicheren, phlegmatischeren sehr aus; besonders rühmt dies an den Italienern unser Goethe bei seiner geistvollen Erläuterung des Abendmahls von Leonardo da Vinci in „Kunst und Alterthum." Vgl. übrigens Hauptschriften über Rhetorik, insbesondere auch über die Homiletik und Mimik.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESTIMUS, nach den Annales Xantenses zum J. 844 (bei *Pertz*, Monum. script., vol. II p. 228) einer von den Königen der Winither, ist ohne Zweifel derselbe, welchen *Ruodolfi* Ann. Fuld. z. J. 844 Gotzomiusli nennen, und als einen der Könige der Obotriten

*) Vergl. Kläbe's Gel. Dresden S. 40. Haymann: Dresdens Schriftsteller und Künstler S. 355 fg. Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 503. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 312 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 346.

bezeichnen. Dieser nordische Fürst ist den Forschungen zufolge, welche in neuester Zeit angestellt worden sind, um die älteste Geschichte des Rurik'schen Fürstenhauses aufzuhellen, von größerer historischer Bedeutung, als es nach den fränkischen Quellen den Anschein hatte. Zu den beiden genannten Quellen, welche nur den Tod dieses Fürsten im J. 844 im Kampfe gegen die Franken berichten, kommt durch russische eine Vermehrung und bedeutsame Berichtigung. Nämlich mehre altslavonische Chroniken oder Abschriften des Nestor, welche zu den ältesten Abschriften manche Zusätze bieten, führen zum J. 848 an, daß die Slaven in Novogrod, die Tschuden in Livland und Ehstland, die Kriwitschen in Smolensk und die Wessen um Bjelosero die Warjäger Rus (im östlichen Theile des heutigen Schleswig-Holstein) eingeladen hätten, ihnen wegen der innerlichen Kriege und wegen der Gesetzlosigkeit, die ihr vielfach zerspaltenes Land zerrütteten, den Rurik zum Fürsten zu geben. Kruse in seinem verdienstvollen Chronicon Nortmannorum S. 182 führt aus dem Chron. Gustiniani folgende Stelle an: „Nonnulli tradunt, Gostomyslum, qui erat apud Slavos i. e. Novogrodenses archon, moribundum jussisse, ut in Russicam terram (= Südjütland) mitterent in urbem Malbork (= Lütgeborg), qui expeterent sibi principem." Die Polieticanischen, der Patriarchalische, der Nikonianische und der Sophianische Codex sagen von Gostomysl zu demselben Jahre: Von der Donau eingewanderte Slaven ließen sich am Ilmensee nieder, und nannten sich nach ihrem Namen Slowjänen. Sie erbauten (oder befestigten) aber dort eine Stadt, und nannten sie Novogrod; „et constituerunt sibi seniorem (starostam Gostomyslum)." Endlich sagen der Voskresenische und Alatyn'sche Codex: „hoc autem tempore (scil. Ruricі) floruit senior nomine Gostomysl, qui moribundus, convocatis qui secum in civitate Novogrod regnabant, locutus erat: consulo vobis, ut viros sapientes mittatis in Russiam, principesque ex familiis ibi degentibus eligatis [1])."

Diese Stellen beweisen, daß fast um dieselbe Zeit, in welcher fränkische Annalisten von einem Gotzominsli an der Niederelbe berichten, in Novogrod ein gleichnamiger Starost lebte, welcher dem dortigen Volke anempfahl, einen russischen Fürsten von der Niederelbe an seine Spitze zu stellen. Von geringem Gewichte ist das Bedenken, daß die fränkischen Quellen den Tod dieses Mannes in das J. 844 setzen, die slavischen dagegen 848. Sicher ist anzunehmen, daß die slavischen Chronisten nicht aus den fränkischen Annalen geschöpft haben, indem sie Gostomysl erwähnten, und an der Existenz desselben zu Novogrod ist nicht zu zweifeln, obwol Ph. Krug in seiner Abhandlung „über den Novogrod'schen Gostomysl" (in seinen Forschungen in der ältern Geschichte Rußlands. 1. B. S. 113—127) sich bemüht hat, die Nachricht davon als Mährchen zurückzuweisen. Erst seitdem Kruse im Chronicon Nortmannorum alle auf die Normannen bezüglichen Stellen aus den slavischen, lateinischen, angelsächsischen, scandinavischen, arabischen, byzantinischen Geschichtsquellen zusammengestellt hat, läßt sich der Zusammenhang der verschiedenen Nachrichten überblicken.

Die Russen, die Ῥῶς der Byzantiner erscheinen zuerst unter den nördlichen Völkern Europa's unter dem Namen Wrosnen bei einem angelsächsischen Dichter des 6. Jahrh. als seßhaft in den östlichen Theilen Schleswig-Holsteins (Chron. Nortm. S. 40.). Nach dieser Quelle bildeten sie ein besonderes Königreich als Nachbarn der Angeln und Dänen an der Eider. Ihre damaligen Grenzen lassen sich natürlich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Zu Karl's des Großen Zeit ward ihr Gebiet unter dem Namen Rosogabi (Rosengau) zu den Besitzungen der mit den Normannen verbundenen Transalbinger gerechnet, und grenzte an das der Obotriten, denen ihre Gaue, wegen des Abfalles der Transalbinger (nach mehrmaligen Verpflanzungen derselben in den J. 803 und 804) von Karl übergeben wurden (Chron. Nortmann. S. 37—41.). Karl sowol, wie Ludwig, sein Nachfolger, bemühten sich in diesen Gegenden, die christliche Religion einzuführen, und nahmen manche gewaltsame Aenderungen vor, denen sich diese Völker nur ungern fügten. Auf Anstiften der Normannen fielen die Slaven der Ostseeküste im J. 841 vom fränkischen Reiche ab, und man findet von da an nicht mehr einen König der Obotriten, sondern nach slavischer Art mehre reguli oder duces, von denen Gestimus oder Gostomysl einer war (Chron. Nortm. S. 142 f. und 164.). So gespalten konnten die Obotriten ihre Oberherrschaft über die Nordalbinger nicht aufrecht erhalten, und die Rhos traten nun wieder in Verbindung mit Normannen als Theilnehmer an deren Raubzügen auf. Arabische Schriftsteller berichten, daß um diese Zeit Sevilla geplündert worden sei von einem heidnischen Volke, welches sie Er-Rus nannten. Den Umstand, daß auf solchen Zügen ein Theil der waffenfähigen Mannschaften abwesend war, benutzte Ludwig der Teutsche, um die Obotriten wieder zu unterwerfen. In diesem Kriege scheint Gestimus eine hervorragende Rolle gespielt zu haben, und da derselbe nach dem Siege der Franken aus diesen Gegenden verschwand, mag die Nachricht von seinem Tode sich verbreitet haben, wie wir sie in den fränkischen Quellen oben nachgewiesen haben. Nach den slavischen Annalen dagegen hat es den Anschein, als sei er nach Novogrod gegangen, wo er 848 als Starost starb. In jener Gegend müssen damals ordnungslose und bewegte Zustände geherrscht haben, indem von Einwanderungen slavischer Wanderschaaren von der Donau her erzählt wird. In Novogrod, dem früheren Gardarike, gab es seitdem neben der scandinavischen Bevölkerung auch eine slavische. Die letztere lebte nicht unter Königen, sondern unter Staroſten und Städtevorständen, und bedurfte zur Erhaltung ihrer Autorität über die übrigen Völker des heutigen nördlichen Rußlands und zur Beschützung ihres Handels auf der Ostsee und auf den damals gewöhnlichen Handelswegen von der

1) Vergl. *Kruse*, Chron. Nortmann. p. 183. not. 3.

Ostsee nach dem kaspischen und schwarzen Meere [2]) den kräftigen Schutz nicht eines Königs, sondern eines Fürsten, der nach Verträgen über sie herrschte und ihre Freiheiten erhielt, wie sie dann auch die slavische Stadtgemeinde bis auf Iwan Wassiljewitsch trotz der Macht der Großfürsten unter ihren besonders von ihnen selbst gewählten Fürsten aus Rurik'schem Stamme wenigstens theilweise erhalten hat. Alle slavischen Quellen, welche das Chron. Nortm. mit lateinischer Uebersetzung anführt, unterscheiden die jenseits des Meeres wohnenden Rus von den Slaven Novogrod's, und rechnen sie zum gothischen Stamme, welcher unter Odin zu Lande durch das heutige Schleswig-Holstein auf die dänischen Inseln und nach Schweden gewandert war. In den ältern Abschriften des Nestor zum J. 861—862 heißt es, daß die Slovjenen in Novogrod „profecti trans mare ad Warjagos, ad Russos, sic enim appellantur ii Warjasi-Russi, ut et alii (Warjasi?) appellantur Suiones, alii Normanni, alii Angljani (Angli), alii G'tae (Getae s. Goti aut Gotae sec. al. codd.). Sic et hi locuti sunt Russi, Tschudi, Slovjeni, Kriwitschi et Wessi: „Terra nostra magna et frugifera est; ordo autem in ea deest: igitur venite, ut principes sitis et nobis imperetis.“ Et electi sunt tres fratres cum gente sua; secum duxerunt omnes Russos et venerunt. Natu maximus Riurik sedit Novogradae (eine ältere Lesart ist — ad Slovjenos primum condideruntque oppidum Ladogam [3]), et sedit in Ladoga natu maximus Rjurik), sed alter Sineus ad Beleoscro (accessit), tertius autem Isborcae Truwor (consedit).“ Mehre Handschriften fügen hinzu, daß die Abgesandten zu den teutschen (Njemzen) Russen gekommen seien [4]). Indem Rurik mit den warägischen Normannen nach Novogrod übersiedelte, ging im J. 862 in Erfüllung, was der sterbende Gostomysl im J. 848 angerathen hatte. Hierbei fragt sich nun, warum Gostomysl unter den Warägern grade zu den Russen in Schleswig-Holstein zu schicken gerathen habe, warum ferner diese den Rjurik oder Rurik als ihren Fürsten und Anführer erwählten, warum endlich Rurik so spät diese Einladung erhielt oder annahm? Die erste Frage beantwortet sich fast von selbst durch den Umstand, daß unter den Warägern die Russen den Obotriten die Nächstwohnenden waren, daß beide Völkerstämme in ihrer vorübergehenden Verbindung in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrh. einander näher kennen gelernt hatten, und daß die Russen seitdem durch ihre glücklichen Kriegszüge als tapfere Krieger bekannt geworden waren. Die zwei andern Fragen können mit Hilfe der fränkischen Berichte genügend beantwortet werden. Rurik war ein Sohn des Normannen Halfdan und Enkel des Dänenkönigs Heriold I. [5]). Halfdan war schon im J. 807 mit einem Theile seiner Unterthanen zu Karl dem Großen gekommen, und hatte sich taufen lassen: bald nachher finden wir nun einen Rurik [6]) als Herzog der Franken in Rustringen, der aber bei einem Angriffe des Nortmannenkönigs Gottrik auf Friesland seinen Tod fand. Als nun Gottrik 810 gestorben war, brachen Erbfolgestreitigkeiten aus, in denen Karl der Große die Söhne des christlichen Halfdan unterstützte, und mehre derselben grade durch Kaiser Karl's Hilfe zur Krone im südjütischen Königreiche der Normannen gelangten, über dessen Ausdehnung zu verschiedenen Zeiten Kruse im Journal des russischen Minist. d. Aufklär. (1839, Juni) ausführlich gehandelt hat. Nach dem Tode Karl's begab sich Heriold und sein noch jüngerer Bruder Rurik nach Ingelheim; sie wurden Christen, und von Ludwig mit der Grafschaft Rustringen belehnt. Dieses Gebiet ward noch bedeutend vergrößert, als ihr Bruder Hemming im Kampfe gegen heidnische Normannen gefallen war (837). Die Stiftung des Erzbisthums zu Hamburg erregte damals nicht nur die Besorgniß der Normannen, sondern auch der benachbarten Slaven und der Nordalbinger. Den fortdauernden Unruhen und Angriffen in diesen Gegenden konnte um so weniger ein Ziel gesetzt werden, da innere Zerwürfnisse die Macht des Frankenreichs schwächten. Es kam dahin, daß nach dem Tode Ludwig's des Frommen Lothar den Sachsen und Normannen zugestand, zum Heidenthum zurückkehren zu dürfen, wenn sie ihm nur gegen seine Brüder beiständen. Während dieser Kämpfe wurden Heriold und Rurik längere Zeit gefangen gehalten, entflohen aber, und entkamen glücklich in ihre Besitzungen an der Niederelbe. Von da aus trat besonders Rurik als furchtbarer Gegner der Franken auf, und eroberte mit einer Flotte einen großen Theil der Niederlande. In die Zeit dieser Kämpfe gegen Lothar fiel im J. 848 die erste Berufung Rurik's nach Novogrod. Anfangs scheint er dieselbe abgelehnt zu haben: aber schon 851 begannen die Kriegszüge der Normannen in das heutige Rußland. Zuerst war es der Dänenkönig Erich II., dessen Züge nach slavischen und byzantinischen Berichten bis Novogrod, Kiew, ja bis in die Krim sich erstreckt haben (851—852) [7]). Schon hierbei traten die normannischen Russen als Theilnehmer auf. Seitdem wurde das heutige Rußland den Normannen tributpflichtig, und Rurik war es, welcher von Jütland aus 862 nach den slavischen Annalen „mit allen Russen“ nach Novogrod ging, um die dortigen Stämme in Unterwürfigkeit zu erhalten. So wird es erklärlich, weshalb um diese Zeit der Name der Rhos an der Niederelbe verschwand, und in der Gegend von Novogrod auftauchte. Daß aber Rurik nicht gradezu als Eroberer aufgetreten sei, das bezeugt die Nachricht, daß er nicht König, sondern nur Knjäs (Fürst) geworden sei, unter dem die Novogroder vertragsmäßig nach ihren Gesetzen lebten: und aus dem letztern Umstande ist wieder überzeugend auf die Glaubwürdigkeit der oben erwähnten slavischen Berichte zu schließen, daß Rurik auf Berufung seine hervorragende Stellung in Novogrod eingenommen habe.

2) Vergl. Chron. Nortm. p. 134 u. 136. 3) Scandinavis Aldeigaborg. 4) Vergl. die ausführliche Darlegung in *Kruse*, Chron. Nortm. p. 275 seq. 5) Chron. Nortm. p. 45 u. 66. 6) Chron. Nortm. p. 58. 7) Ebendas. p. 199 u. 213 fg.

Somit läßt sich nicht füglich daran zweifeln, daß jene Berufung und ihr späterer Erfolg durch Gestimus oder Gostomysl veranlaßt worden ist. (Dr. *H. Brandes.*)

GESTIRNE, ist die allgemeine Benennung der Himmelskörper: nämlich der Sonne, des Mondes, der Planeten und der Fixsterne. Der Name „Stern" dagegen wird, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge, nur den Planeten und Fixsternen beigelegt. (*G. A. Jahn.*)

GESTÖR heißen mehre zusammen verbundene Stämme, welche die einzelnen Theile bilden, aus denen man die größern Flöße zusammensetzt. (*W. Pfeil.*)

GESTREIFTER KÖRPER (Corpus striatum) heißt eine am Boden des Seitenventrikels des großen Gehirns hervorragende graulich-gestreifte und retortenförmig gestaltete Erhabenheit; s. Gehirn. (*F. W. Theile.*)

GESTREIFTE ZEUCHE werden auf dreierlei Weise hergestellt: 1) durch Aufdrucken farbiger Streifen. 2) Durch Einschaltung farbiger Fädenportionen zwischen die Fäden des andersfarbigen Grundes, wobei Längsstreifen durch streifig gescheerte Kette, Querstreifen durch Farbenabwechslungen im Einschusse entstehen. 3) Durch Modification der Verschlingung zwischen Kette und Eintrag, wodurch in schmalen oder breiten, nach der Längen- oder nach der Querrichtung sich erstreckenden Abtheilungen das Gewebe einen verschiedenen Charakter erhält: die gestreiften Zeuche dieser dritten Art gehören zu den gemusterten (façonnirten) Geweben. (Dr. *Karmarsch.*)

GESTRENG. Als Titel schon im 16. und 17. Jahrh. veraltet und jetzt ganz abgekommen. Früher, da dies Wort, ursprünglich das einfach streng, soviel wie fest, stark, haltbar, insbesondere auch tapfer bedeutete, und für den Adel die Tapferkeit die erste und unerläßlichste Eigenschaft war, als ein Ehrentitel beim männlichen und weiblichen Geschlechte desselben üblich (gestrenger Herr, gestrenge Frau, auch Ew. Gestrengen). Da früherhin die Doctorenwürde eine Art von Gelehrten-Adel war, so wurde jener Ehrentitel auch den Promovirten zu Theil. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESTRIKLAND, eine Landschaft in Schweden, der südlichste Theil von Norrland oder Nordland, im Norden der Dale Elf und südlich von Helsingland, 58 □ Meilen groß, mit etwa 27,000 Einwohnern. Im Norden und Westen hat es viele Berge und Moore, im Süden schöne Thäler und kleine Ebenen. Der Ertrag an Korn, Flachs, Hanf, Hopfen und Gemüse ist gering; besser die Ausbeute an Kupfer und vornehmlich an Eisen, von dem jährlich weit über 100,000 Centner gewonnen werden. Die Hauptstadt ist Gefle am bottnischen Meerbusen. (*H. E. Hössler.*)

GESTRING (Martin), oder **GESTRIN**, unter welcher letzteren Namensform dieser Gelehrte blos außerhalb Schwedens bekannt und genannt ist, war ein um die mathematischen Wissenschaften in seinem Vaterlande, wo sie von ihm erst in Aufnahme gebracht wurden, sehr verdienter akademischer Lehrer in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., von dessen Lebensumständen und Schicksalen jedoch Nichts weiter bekannt geblieben ist, als daß er ein geborener Schwede und der Sohn eines gewissen Erich Gestrin war, daher er auch den Vornamen Martin Erichson (Erici filius) führt, nach Vollendung seiner akademischen Studien zu Upsala Magister der Philosophie und noch unter der Regierung Königs Gustav Adolf Professor der Mathematik daselbst wurde, aber erst unter dessen Tochter, der Königin Christina, zur Bedeutung in seinem Fache gelangte. In diesem Wirkungskreise starb er während des Jahres 1648.

Das erste Werk, welches er über die Mechanik geschrieben hat, ist unbestritten kein anderes, als seine Argumenta et Notae in Aristotelis mechanica. (Upsala 1627 in 4.) Außer demselben gab er, da sein Werk über die Algebra, nach Stiernmann, ungedruckt geblieben ist, ebendaselbst noch Optica (ohne Ort und Jahr des Druckes), ferner in Geometriam Euclidis demonstrationum libri VI, 1642 in 4., und auch sein astronomisches Werk unter dem Titel: Uraniae libri VI. 1646. in 12. heraus. Die Franzosen legen ihm irrigerweise den Vornamen Johann bei*); vielmehr kann man ihn, wie es auch geschehen ist, Martin Erichson Gestrin nennen. (*B. Röse.*)

GESTRÜPP, unwüchsiges, verbissenes oder verkrüppeltes niedriges Strauchholz. (*W. Pfeil.*)

GESTÜBBE heißt die mit kleinen Kohlen vermischte Asche, welche auf der Meilerstelle nach Beendigung der Verkohlung zurückbleibt, mit welcher die neuen darauf aufgesetzten Meiler bedeckt oder „gestübt" werden, wie es der Köhler nennt. (*W. Pfeil.*)

GESTÜBE. Fein gepulverte und mit Lehm gemengte Holzkohle bildet das sogenannte Gestübe, Gestübbe, dessen sich der Hüttenmann vorzüglich bei der Kupfer-, Blei- und Silberhütte zur Ausstockung der Oefen und Tiegel bedient. Man hat schweres Gestübe — ein Gemenge von Lehm und Kohlenstaub — und leichtes Gestübe — unvermischter, reiner Kohlenstaub. Es wird überall da als desoxydirendes Mittel angewendet, wo eine unmittelbare Berührung des Brennmaterials mit den Erzen nöthig ist.

Ein Gemenge von Kohlenlösche und Dammerde, etwas befeuchtet, wird bei der Verkohlung des Holzes in stehenden Meilern ebenfalls Gestübe oder auch Stübbe genannt. Mit demselben wird der Meiler zur theilweisen Verhinderung des Luftzuges bedeckt, und wird

*) So z. B. Beauvais in s. Dictionnaire histor. etc. I, 1245. Außerdem wurde noch benutzt Witte's Diarium biograph. ad ann. 1648, dessen Notizen über diesen Schweden die anderen in Teutschland erschienenen literarischen Hilfsmittel wörtlich gefolgt sind, ausgenommen *Joh. Schefferi* Svecia literata (Hamburg 1698. 8.) p. 143 seq. und die dazu gehörigen Hypomnemata historico-critica von Joh. Moller p. 394. Ueberdies vgl. noch *Arckenholtz*, Mémoires pour servir à l'histoire de Christine, reine de Suède I, 323, wo mit Beziehung auf die dort benutzte handschriftliche schwedische Quelle dieser Gelehrte *Martin Gestringius* genannt wird. Jene Quelle scheint die ungedruckt gebliebene Bibliotheca Sueo-Gothica in 7 Theilen vom Kanzleirathe Anton Stiernmann zu Stockholm gewesen zu sein.

diese Manipulation die Schwärzung des Meilers genannt. (*C. Reinwarth.*)

GESTÜBERES nennt man in einigen Gegenden den Koth der Rebhühner, welcher in größerer Menge auf den Stellen liegt, wo sich ein Volk oder eine Kette zusammen aufhielt. (*W. Pfeil.*)

GESTÜT, Gestüte, Stutereien, lat. Pecuaria equaria[1]), franz. Haras, engl. Stud, ital. Razza, nennt man Einrichtungen und Anstalten, mit geeigneten Baulichkeiten, Weideorten, mit und ohne landwirthschaftlichem Betriebe, worin durch besonders dazu geeignete Hengste und Stuten, dem allgemeinen oder speciellen Bedarfe, den beabsichtigten Zwecken, oder der Race gemäß, Füllen erzeugt und auferzogen werden, überhaupt Pferdezucht betrieben wird und man unterscheidet demnächst Landesgestüte, Landgestüte, Hof-, Privat-, Militairgestüte, wilde und halbwilde Gestüte.

Die Landesgestüte werden in manchen Ländern auch Hauptgestüte genannt und sie haben ausgesprochen den bestimmten Zweck, daß daselbst Pferdestämme gebildet und auferzogen werden sollen, welche dem Lande (dem Gesammtstaate) seinen Localitäts- und übrigen, sowol merkantilen, wie politischen Verhältnissen nach, zu züchten am geeignetsten und zweckmäßigsten befunden werden und nur dem Lande zum Nutzen und allgemeinen Besten eingerichtet sind. Da in ihnen nur Stämme gebildet werden sollen, so gehen aus ihnen wiederum die Zuchthengste (Beschäler) für die Landgestüte und Landespferdezucht hervor, mithin sind sie geeignet, durch sie die Pferdezucht des ganzen Landes zu leiten und nöthigenfalls zu verbessern.

Die Landesgestüte sind daher als die sichersten Mittel und als Pflanzschulen, die Pferdezucht des ganzen Landes zu fördern, zu heben, ihr die zweckdienlichste Richtung und den Charakter zu geben, also auch als Basis zu betrachten, wenn nämlich die verschiedenen darin gebildeten und fortgezüchteten Stämme, den verschiedenen Theilen oder Provinzen und Gegenden des Staates, ebenso den Localitäten und Gebrauchszwecken, sowie dem Absatze anpassend gewählt wurden, woher denn die allgemeine Landespferdezucht immer die Mittel zu ihrer Förderung und Gedeihen erhalten kann.

Als die vorzüglichsten solcher Landesgestüte sind in Europa bekannt: das preußische Hauptgestüt zu Trakehnen in Lithauen, das Friedrichs-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse in der Mark Brandenburg, das Hauptgestüt Graditz bei Torgau im preußischen Herzogthume Sachsen; außerdem werden noch Zirke im Großherzogthume Posen und Wahrendorf in Westfalen hierher gezählt.

Die österreichischen Staaten haben deren in Mezöhegyes und Babolna in Ungarn, Radautz in der Bukowina, sowie Ossiach in Illyrien, Biber in Steiermark und Nemoschitz in Böhmen, welche überhaupt hier Militairgestüt genannt, da sie von Militairs verwaltet werden, aufzuweisen; Baiern ist durch Rohrenfeld an der Donau vertreten; Würtemberg durch Weil, Scharnhausen und Marbach; Hanover durch Celle.

In Frankreich sind die Gestüte zu Pin in der Normandie und Rozières bekannt; Chivasso in Piemont ist seiner guten Einrichtungen wegen besonders berühmt; ebenso Aranguez, besonders aber Cordova in Andalusien u. dgl. m.

Uebrigens haben manche der hier genannten Gestüte, außer Erzeugung von Landbeschälern, auch noch die Marställe der Landesherrschaft mit Reit- und Wagenpferden zu versehen; oder es werden solche Pferde, welche zur Landespferdezucht nicht geeignet befunden werden, als Remonte für die Armee abgegeben; oder auch überflüssige an die Privaten auctionis modo verkauft.

Da der Hauptzweck dieser Gestüte ist: Stämme zu bilden, so sollten sie eigentlich Stammgestüte heißen.

Einige sollen weiter unten specieller betrachtet werden.

Unter Landgestüte versteht man staatliche Anordnungen und Einrichtungen zum Behufe der Pferdezucht der Landwirthe und Privaten, indem auf Kosten des Staates angekaufte, oder in den Landesgestüten gezüchtete Hengste aus diesen in Sammelplätze aufgestellt werden, um sie von dort, während der Zeit der Monate März, April, Mai und Juni, an Beschälorte, Stationen (bei anerkannt in gutem Rufe stehenden Landwirthen) zum Bedecken der Stuten der Landwirthe und Bauern zu senden.

Während der übrigen Zeit des Jahres werden in den Sammelplätzen die von den Beschälorten zurückgenommenen Hengste gepflegt und bewegt. Solche Sammelplätze der Hengste, welche man schlechtweg das Landgestüt zu nennen pflegt, befinden sich in der Regel in der Nähe der Stammgestüte, oder mit ihnen vereint, um deren Verwaltung zu vereinfachen, oder an geeigneten Orten und Gegenden, welche sowol die Beaufsichtigung, Pflege, überhaupt die Administration, als auch zur Zeit die Vertheilung der Hengste, den Gegenden und Localitäten nach, auf den Stationen zu begünstigen und zu ordnen. Die Vertheilung der Hengste muß immer den Bedürfnissen der Gegend, wohin sie zum Bedecken gesendet werden, sowol nach Anzahl, als auch nach Eigenschaften der Stuten und überhaupt nach dem Pferdeschlage, welchen man in einer solchen Gegend zu züchten gewohnt und benöthigt ist, entsprechen; denn in Gegenden mit schwerem Boden bedarf man kräftigerer Pferde, als in ebenen mit leichtem Boden; demgemäß pflegt man hier den Anforderungen gemäß Stuten zur Zucht zu halten, welche sodann auch ihrem Körper angemessen gleichartige Hengste erfodern.

Wenn nun diesen angegebenen Verhältnissen zufolge eine glückliche Auswahl und Zutheilung der Hengste geschieht, welche sodann mit ebenfalls dazu passenden zuchtfähigen Stuten gepaart werden, so ist dieser allgemeine Gestütsbetrieb der zweckmäßigste und erfolg-

1) *Varro*, De re rustica. Lib. II. Cap. I.

reichste für das Land und seine Insassen, weil es außerdem noch in der Gewalt der Landesregierung bleibt, solche Pferde im Lande zu erzüchten, welche dem Lande am nöthigsten und unentbehrlichsten sind, wie z. B. für die Cavalerie und Artillerie und Feldbau.

Der Bedarf dieser oder jener Art, oder Schlag von Pferden, leitet sowol die Regierung, wie die Privaten eben nur solche zu erziehen, welche dem Bedürfnisse entsprechen und solche geben dann auch am sichersten dem Züchter einen Ertrag, eben weil sie nöthig sind und daher gesucht werden; es kann indessen eine Gegend nur durch das Landgestüt gewinnen, wenn zu den Stuten derselben nur immer passende Hengste wiederholt gesandt werden, um so dadurch nach und nach einen constanten Stutenstamm, überhaupt constante Race zu bilden.

Mit dem Gesagten ist indessen die sogenannte Hauspferdezucht nicht zu verwechseln, zu welcher Privatleute, sogenannte Hengsthalter, Gaureiter, sich Hengste halten und sie gegen ein gewisses, oder übereingekommenes Sprunggeld von ihnen die Stuten der Landleute beschälen lassen, wenn diese glauben, daß sich der Hengst besonders für ihre Stute eigne.

Diese Art der Zucht entspricht meistens weder den Staatszwecken noch dem allgemeinen Nutzen und hängt zu sehr von individuellen Ansichten und dann auch von parteilichen Privatrücksichten der Hengsthalter ab; nie kann durch so verschiedenartige Hengste, einen constanten Stamm hervorzubringen, bewirkt werden.

Um dem Bedürfnisse der Staaten an Pferden zu entsprechen, hat man zu verschiedenen Zeiten zu verschiedenen Mitteln geschritten.

Schon im 10. Jahrh. verbot König Adelstan die Ausfuhr der Pferde aus England und dennoch fehlte es daselbst zur Zeit, als Philipp II. mit der großen Armada England heimsuchen wollte, hier so an Pferden, daß man nur mit Mühe bis 3000 für den Kriegsdienst taugliche Pferde schaffen konnte, während jetzt in England freier Handel mit Pferden besteht und deren für den gewöhnlichen Gebrauch und für Luxus genug vorhanden sind; dennoch hat England keine Gestüte und braucht auch keine, weil der Trieb für die Pferdezucht und für Zuchtkunde in der Nation selbst lebt. Frankreich verausgabte während der Kriege unter Louis XIV. über hundert Millionen Livres für Pferde an das Ausland und seine eigene Pferdezucht war gleichzeitig so zu sagen ruinirt; es wandte zu deren Hebung seither außerordentliche Mittel an, jedoch konnte es dieselbe doch nicht auf den Standpunkt Englands bringen.

Alle Staaten haben nunmehr Verordnungen, die allgemeine Pferdezucht betreffend, erlassen, welche bald mehr oder weniger sie fördernd, zuweilen sie aber gänzlich hemmend wirkten, wie dies durch Zwangsmittel zur Zucht und Zwangsverkauf der Producte sich erwiesen hat. In Frankreich erschienen demnächst: Déclaration du Roi portant confirmation des privilèges attribués aux Gardes des étalons établis pour les haras du Royaume du 22. Septembre 1709, et Reglement du Roi et instructions touchant l'administration des haras du Royaume. 1717. Reglement pour les haras de Roussillon 1718. etc.

Schon im 16. Jahrh. bestanden in verschiedenen Gegenden Teutschlands Landgestütsverordnungen, wie uns Löhneisen berichtet; der 30jährige Krieg vereitelte indessen die günstigen Erfolge dieser Einrichtungen. Im Jahre 1685 wurde ein Landgestüt mit guten Anordnungen in Würtemberg errichtet, desgleichen auch eine Verordnung erlassen, welche den Beschälerhaltern vorschrieb, nur einen Hengst zum Beschälen zu verwenden, welcher vom Landgestütsvorstande geprüft und genehmigt worden war.

Bald darauf brach der französische Krieg (1688) und im Anfange des 18. Jahrh. der spanische Erbfolgekrieg aus, welche solchen Einrichtungen, sowie der ganzen Pferdezucht in Südteutschland sehr verderblich wurden; jedoch hat das Landgestüt in Würtemberg zu Anfang der 1820ger Jahre das Gedeihen der Pferdezucht daselbst bewirkt[2]).

Verordnungen über die Landespferdezucht, Ausfuhrverbote und Zollreglements in Bezug auf Pferdehandel nach Außen geschahen in der letzten Zeit des 17. Jahrh. auch in Dänemark.

Der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen gab unter dem 3. April 1713 ein Mandat in Betreff der Landespferdezucht, was sehr der Beachtung verdient und so haben fast alle teutschen Lande derartige Verordnungen erhalten, die mitunter wesentlich von einander abweichen und öfters einen beschwerlichen Druck auf die Pferdezucht im Lande ausübten, bis in den jüngsten Zeiten freisinnigere Ansichten ein regeres Leben in diesen Industriezweig brachten, sodaß z. B. in den preußischen Staaten von etwa 1200 Hengsten aus den Staatsgestüten bis 30,000 Stuten der größeren Landwirthe und Bauern bedeckt wurden, und es werden aus der Zuzucht jährlich etwa 3000 Remonten für die Cavalerie angekauft, was früherhin nicht möglich war.

Auch in Sardinien geschah in dieser Hinsicht früher Manches für die Pferdezucht und schon Philipp II. von Spanien sandte aus seinen eigenen spanischen Gestüten Hengste dorthin, verbot mit schlechten Hengsten zu züchten und verordnete im Jahre 1615, daß jeder Gutsherr wenigstens 15 auserlesene Stuten zur Zucht halten solle. Die namhaftesten Gestüte waren zu Paulilatino, in Padrumanu, in Mores und Bonorvese. In späterer Zeit ist die Zucht der Pferde in Sardinien und Piemont sehr verbessert worden, während Neapel und die Polesina darin zurückgegangen ist, wozu die oft wiederholten Kriege nicht wenig beigetragen haben mögen.

Die Landespferdezucht in Oesterreich wurde durch Hofdecrete geregelt und zunächst auf die Hengste der Hengsthalter Rücksicht genommen, sie wurden als gute oder untaugliche gezeichnet. Hofdecrete vom 13. Nov. und 11. Dec. 1781, und ferner wurden Belehrungen, Instructionen und Anordnungen in Hofdecreten vom

2) Oek. Neuigkeiten. Nr. 81. 1827.

März 1780—1781, Januar 1782 und in vielen darauf folgenden gegeben, welche alle den Fortschritt unter der Regierung Joseph's II. darthun[3]). Oesterreich hat indessen in der Neuzeit viel für die Pferdezucht gethan, wovon die Anleitungen eines Justinus und kräftige Ausführungen des Grafen H. von Hardegg viel beigetragen haben.

Oesterreich verwendet für das Landgestüt etwa 2250 Stück Beschäler in die verschiedenen Provinzen des Kaiserstaates, nach Maßgabe der dort vorhandenen Stuten vertheilt; es bezieht aber auch seine ganzen Remonten aus den eigenen Ländern, welche von den sogenannten Militairgestüten abgegeben und vermittelt werden.

Hofgestüte werden solche genannt, worin Pferde für den Marstall der Landesherrschaft gezüchtet werden; werden aus denselben Pferde verkauft, so treten sie in ein ähnliches Verhältniß wie Privatgestüte. Der Kaiserhof von Oesterreich hat drei Hofgestüte, Koptcan (sp. Koptschan) bei Hollics (Hollitsch) in Ungarn, Lippiza in Illyrien und Kladrub in Böhmen.

1) Koptcan wurde schon 1736 errichtet, es befindet sich an der March nahe der mährischen Grenze; das Gestüt bestand zuerst aus Dänen, Spaniern, Italienern und teutschen Pferden; zu Ende des Jahrhunderts kamen türkische, arabische, siebenbürgische, polnische Pferde dazu und im Jahre 1815 wurde das Gestüt neu gestaltet und zwar größtentheils aus zusammengekauften, etwa 50 englischen Stuten, wo man nun mit einigen englischen Hengsten ein Gestüt, vielmehr eine englische Pferdecolonie bilden wollte, die aber theils ihrer heterogenen Verhältnisse wegen, als auch an Localitäts- und Pflegeverhältnissen, bis zum Jahre 1826 fast ganz einging und aufgelöst wurde. Grund und Boden hat Koptcan etwa 680 österr. Joch.

2) Lippiza, auch das Karster-Gestüt vom karster Gebirge, worauf es liegt, so genannt, wurde 1580 erbaut und 1736 und 1802 durch Ankäufe noch vergrößert, es hat mit Weiden und Wiesen etwa 3000 Joch Grundfläche; sein Stutenbestand beläuft sich auf 80 bis 90 Stück, die dazu verbrauchten Hengste waren meistens Neapolitaner, späterhin türkische und englische Hengste. Es wurden dort gute, dauerhafte Reitpferde erzeugt.

3) Kladrub im krudimer Kreise in Böhmen hat etwa 160 Stuten vom Wagenschlage und 75 Stuten vom Reitschlage, so auch etwa 25 Stuten holsteiner Abkunft, behufs der Maulthierzucht, die hier mit spanischen und toscanischen Eselhengsten betrieben wurde. Dieses Gestüt wurde im Jahre 1728 unter Kaiser Karl's VI. Einfluß mit spanischen und italienischen Beschälern (aus Neapel und der Polesina) versehen und vorzüglich ausgestattet, doch mußte es während des siebenjährigen Krieges nach Ungarn übersiedeln und ist gegenwärtig in gutem Stande. Es hat eine Grundfläche von etwa 1650 österr. Jochen, von denen aber die Wiesen in manchen Jahren von der Elbe überschwemmt werden[4]).

3) Siehe Anhang zu Brugnone's Werk: Von der Zucht ꝛc. (Prag 1790.) 4) Siehe v. Erdelyi: Ueber Gestüte. (Wien 1827.)

Die Privatgestüte werden entweder zum Zwecke des Nutzens (Verkaufs und eigenen Gebrauches) der Pferde, oder als Liebhaberei eingerichtet und betrieben; letzteren Falles werden sie in der Regel sehr kostspielig, wie überhaupt zur Anlage, Unterhaltung und Fortleitung solcher Gestüte große Mittel und auch große dazu geeignete Localitäten gehören; denn das Züchten oder Auferziehen einzelner und einiger Pferde berechtigt noch keineswegs zu der Benennung „Privatgestüt," sondern nur dann ist es ein solches, wenn darin durch eigene Hengste und Stuten ein eigenthümlicher Stamm, oder eine besondere Race erzeugt worden ist, oder erzeugt wird, welche danach benannt wird.

Solcher Gestüte gibt es fast in allen, namentlich größere in den östlichen Gegenden Europa's und einiger der vorzüglichern und bekanntesten soll hier gedacht werden und ich nehme hier gar keinen Anstand, die kleinern Pferdezuchten dieser Art in den Bereich der Hauspferdezucht zu verweisen, da sie dann mit der Landespferdezucht in gleiche Linie gestellt werden.

Der gute Ausfall der kleinen Gestüte hängt sehr viel von Nebenumständen und Ansichten ab. Jeder Wechsel des Besitzers bringt in der Regel Aenderungen in dem Betriebe des Gestüts hervor und sie kommen daher selten damit zur Stammbildung; mithin gehören sie nur der Masse der kleinen Züchter im Allgemeinen an.

Was nun die Zucht der Pferde, mag sie in kleinern Gestüten oder allgemein geschehen, betrifft, so wollen wir darüber nach dem etwaigen Gange der Entwickelung berichten.

Die Pferde des Festlandes des westlichen Europa's stammen zunächst aus Afrika und Asien, von woher sie eingeführt wurden, nicht um damit zu züchten, sondern die betreffenden Länder zu unterwerfen, wornach dann die späterhin zurückgebliebenen Pferde zur Zucht verwendet wurden.

Nach französischen Schriftstellern, z. B. Casemir Rostan[5]), soll Flavius Flaccus um das Jahr 626 die Provence und Languedoc besetzt, unter andern die Stadt Arles erbaut haben und durch ihn sollen arabische Hengste in jene Gegend eingeführt worden sein. Die Geschichtsschreiber der Languedoc berichten ferner, daß in Folge der Schlacht im Thale Junquera, zur Zeit des Einfalles der Sarazenen, diesseits der Pyrenäen, im J. 920 oder 921 p. Chr. n. sich afrikanische Colonisten im südlichen Frankreich ansiedelten und namentlich den Grund zur Pferdezucht auf der Ile la Camargue, aux bouches du Rhone legten; wohin auch die Beutepferde gebracht sein sollen, welche Garcia II., König von Navarra, den aus Frankreich zurückkehrenden Sarazenen (Mauren), nachdem er sie im Roncathale geschlagen, abgenommen hatte.

Sei nun, wie ihm wolle, die Pferde der Ile la Camargue tragen noch heute den Charakter fremden oder arabischen Ursprungs und sie wurden hier im halbwil-

5) Observations sur les chevaux et les haras de la Camargue. (Marseille 1807.)

den Zustande erhalten, indem Gestütseinrichtungen für sie nicht stattfinden.

Verfolgen wir die Pferdezucht auf der pyrenäischen oder vielmehr iberischen Halbinsel, so finden wir auch hier, daß die Pferde von arabischen Pferden der Mauren aus Afrika abstammen, welche zuletzt als andalusische Pferde, nach Besiegung der Mauren in Granada zu Ende des 15. Jahrh., ihrer Güte wegen, Berühmtheit erlangt hatten.

Erst in späterer Zeit wird über den Bestand wirklich eingerichteter Gestüte durch Marx Fugger (1578) berichtet, nach welchem bei Aranjuez ein Gestüt aus andalusischen Pferden errichtet worden war, aber keinen rechten Fortgang hatte und deshalb zurück nach Cordova in Andalusien verlegt wurde, wo diese Pferde berühmt wurden und damals als die besten, fast über alle Länder verbreitet und besonders als Manège- und Schulpferde geachtet wurden. Das hat sich indessen sehr geändert, nachdem man diese Race mit neapolitanischen Pferden kreuzte und jetzt fragt Niemand mehr nach andalusischen Pferden.

Es ist schon oben gesagt worden, daß, um die Pferdezucht in England zu heben, durch König Adelstan ein Verbot der Ausfuhr der Pferde gegeben wurde; die damalige Race, aus den Niederlanden stammend, war gering; später und zwar im 11. Jahrh. führte Wilhelm der Eroberer normannische Pferde ein, welche gewissermaßen die Stammpferde des englischen Landpferdes (Country horse) sind, was hier zur Reinzucht gelangte.

In England hat man keine größeren Staatseinrichtungen für Gestüte, sondern die ganze Pferdezucht liegt in den Händen der Privaten, vom Könige bis zum Farmer, also Privatzucht, und so war es schon zur Zeit, als im 16. Jahrh. orientalische Hengste eingeführt wurden, die man mit der Landrace paarte und durch fortgesetzte Paarung der gefallenen Stuten mit den orientalischen Hengsten bis ins achte Glied Vollblut erzeugen wollte und zu erzeugen verstand; da dieses Verfahren den englischen Züchtern aber zu langsam war, so wurden in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. auch orientalische Stuten (die sogenannten royal mares) eingeführt, welche eben als die Basis zur Vollblut-Rennerace in England angesehen werden muß; dennoch hatten die verschiedenartigen orientalischen Hengste und Stuten zu verschiedenen Richtungen geführt und gewissermaßen besondere Linien bewirkt, als:

1) die Linie der starken Vollblutspferde, welche zu ihren Stammvätern den Herodot, den Beverley und Hygflyer haben,

2) in der Linie der feinen, welche den Schamm (Godolphin), Matschem und Sorcerer und

3) in die Linie der schnellen, welche den Darley, Eclipse und Childers zu ihren Stammvätern zählen.

Es scheint indessen, als ob man sich in neuester Zeit nicht mehr so streng an diese Linien oder Familienabtheilungen gebunden, vielmehr frei von einer Linie in die andere hineingezüchtet habe, je nachdem man sich davon versprach, diese oder jene Zwecke zu erreichen; denn das Endresultat alles Suchens in der Vollblutzucht der Pferde der Engländer läuft darauf hinaus, die größtmögliche Schnelligkeit zu erzielen, um dadurch um so sicherer große Summen zu gewinnen.

England zieht also in seinen vielen kleinen Privatgestüten, welche indessen alle von demselben Geiste und derselben Tendenz belebt sind, seinen Bedürfnissen nach, verschiedenartige Pferde; obenan steht das Race- oder Rennpferd (Racing horse), dann das Landpferd (Country horse), die starken, schwarzen und braunen Pferde (black horses und Cleveland brown), die Ponny u. s. w. und führt jede Race zur Selbständigkeit, in sich ein Vollblut eigener Art bildend.

Durch Paarungen des Vollblutpferdes der Rennerace mit dem constanten Landpferde schafft sich der Engländer für seine Gebrauchszwecke noch die verschiedenen Abstufungen ¼, ½, ¾ Blutpferde und erreicht dadurch seinen Zweck ohne herrschaftliche Gestüte; allein es darf auch nicht verkannt werden, daß nicht nur das landwirthschaftliche und Pferde züchtende Publicum, sondern auch der größte Theil des englischen Landvolkes und selbst der gebildeten Stände weit mehr mit den Eigenschaften der Pferde und ihrer Züchtung vertraut sind, als es anderwärts der Fall ist, weshalb solche Anstalten ihnen entbehrlich sind.

Frankreich hat durch seine Privat-Pferdezucht, sowol in ältern als neuern Zeiten gute Gebrauchspferde erzeugt, das zeugen eben die normannischen Pferde, welche den Engländern so große Vortheile stifteten; allein es hat auch eine sehr edle Race, die Limousiner, besessen, welche von orientalischen Pferden abstammend in den gebirgigen Gegenden des Departements de la Corrèze (Auvergne) und in den Umgebungen von Limoges gezüchtet wurden. Gegenwärtig befindet sich zwar zu Pompadour unweit Tulle ein kaiserliches Gestüt, aber es hat keine limousiner Pferde, überhaupt keinen bestimmten Racetypus, vielmehr sind dort alle andern Racen vertreten.

Ebenso ist es auch in dem Gestüte zu Rozières; arabische und englische Hengste; besonders diese sind vorherrschend und selbst die normannischen Pferde haben durch die Zeiten und mannichfache Vermischungen an ihrem ursprünglichen Charakter verloren, eben weil man sie durch arabische und englische Hengste veredeln wollte und nur in Privatzuchten haben die französischen Pferde überhaupt ihren Racetypus behalten. Das Hauptgestüt der Normandie befindet sich zu Pin. Man hat auch zu St. Lo, Besançon, Arles, Tarbes und an andern Orten in Frankreich Gestüte, welche indessen mehr als Dépots d'étalons zu betrachten sind; jedoch ist es den Regierungen in Frankreich nicht recht gelungen, die Landespferdezucht durch ihre Gestüte zu leiten, vielmehr haben die Landwirthe in den Gegenden, welche sich zur Pferdezucht eignen, ihre besondern Racen, welche sie ohne herrschaftliche Gestüte fortzüchten; so sind es die Privatzüchter, welche in der Normandie die normannische Race noch ziemlich rein fortzüchten und zwar in

den Departements du Calvados, de la Manche, de l'Eure, de l'Orne, welche insgesammt die alte Normandie ausmachten.

Diese Race zeichnet sich durch große schöne Formen aus und ist deshalb auch als elegante Wagenpferde beliebt.

Die Raçe *Boulonnaise* in den Departements du Nord, du Pas de Calais, de la Somme et de l'Aisne; diese Pferde sind stark, dienen zum Train und zur Artillerie, zuweilen sind sie massiv, durchaus gemein, aber in ihrer Art constant und am besten in der Gegend von St. Omer, Montreuil zu finden.

Die Raçe *Percheronne*: im Lande du Perche, an den Ufern der Eure, de la Loire, en Chartres; sie sind stark, gut gebaut, dunkel-roth-Stichelschimmel, werden für die Messageries sehr gut bezahlt.

Die Raçe *Brétonne*: Dpt. Morbihan, cotes du Nord, Finisterre, überhaupt in der alten Bretagne; sie sind als kräftige Arbeitspferde bekannt.

Die Raçe *Poiterine*: Dpt. de deux Sèvres, de la Charente inférieure, de la Vendée, de la Loire inf. et aux bouches de Loire. Alles gute Remonten für die Cavalerie, und alle diese und noch andere Racen, die den Anfoderungen des Zwecks entsprechen, werden mit einer Stätigkeit in verschiedenen Gegenden gezüchtet, sodaß kein fremdes Element darin geduldet oder doch alsbald wieder verlassen wird, wogegen weder die octroyirten, noch decretirten Hengste etwas vermögen.

Wir haben in Teutschland Gegenden und Provinzen, welche viele Privatgestüte enthalten; vornehmlich pflegt jeder kleine Landesfürst sein eigenes Gestüt zu halten; sie sind aber im Allgemeinen der Art, daß sie weder ganz den eigenen Bedürfnissen entsprechen, noch irgendwie eine auffallende Berühmtheit erlangt hätten.

Ebenso verhält es sich mit den vielen Privatgestüten größerer Gutsbesitzer in Mecklenburg und Holstein; Länder, welche sich sehr zur Pferdezucht eignen und deren Bewohner sie gern betreiben. Früherhin gab es hier einige hervorragende Privatgestüte, wie z. B. das der Grafen Pleß zu Ivenak, welcher mit englischen Hengsten und der alten mecklenburger, fast selbständigen Race, eine eigene Race hervorbrachte, welche für den Reitdienst sehr gesucht wurde. In neuerer Zeit hat indessen die Sucht, in manchen dieser Gestüte durch Wettrennen zu gewinnen, jene Racen verdrängt und so züchtet man in allen diesen kleinen Gestüten mit englischen Pferden und wo man die Zucht der Rennerrace nicht durchführen kann, zieht man Gebrauchspferde aus englischen und teutschen Pferden gemischt, wodurch aber der Landespferdezucht eben kein Vortheil geschieht; denn man sieht keine allgemeine mecklenburgische constante Race und selbst das redeviner Landgestüt vermag nicht durchzugreifen und ist sogar selbst schon zurückgekommen. Was der Landespferdezucht sehr schadet, ist, daß dem Mecklenburger jedes Pferd verkäuflich ist und daher kommen aus allen Ländern Teutschlands, Italiens, selbst Rußlands und der Türkei Käufer, um hier und in Holstein für verschiedene Gebrauchszwecke Pferde zu kaufen, wie denn z. B. im Jahre 1851 der türkische Kaiser drei starke Hengste und fünfzig große starke Stuten, behufs der Gründung eines Stammgestütes zur Hervorbringung von Carossiers und Artillerie-Stangenpferden aufkaufen ließ, das am Bosphorus zu Karabarun angelegt worden ist und welcher Ankauf recht gut bewerkstelligt werden konnte.

Man findet in Mecklenburg und Holstein auf großen Gütern und Pachthöfen nicht selten bis 20 und mehr Stuten, welche neben der Landarbeit auch zur Zucht verwendet werden; ebenso ist es in kleinerem Maßstabe mit den kleinern Grundbesitzern; allein es ist die Zucht weder in Holstein noch in Mecklenburg zu einer wirklichen holsteinischen oder mecklenburgischen selbständigen Race gediehen und zwar, weil zu verschiedenartige Pferde mit einander gepaart und die Producte, ob weiblich oder männlich, wenn verkaufbar, alsbald verkauft werden, mithin immer die Basis beseitigt wird, aus welcher der selbständige Stamm hervorgerufen und eine eigene Race gebildet werden könnte.

Anders verhält es sich schon in Jütland und den übrigen dänischen Provinzen, wo mehr eine allgemeine Zucht stattfindet und man daher schon eine mehr selbständige Race aufzeigen kann, stände sie auch auf einer niedern Culturstufe. Diese Pferde werden übrigens als Train- und Ackerpferde sehr gesucht und bewähren sich in ihrer Dauer.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Privat- wie die allgemeine Landespferdezucht einen außerordentlichen Aufschwung in den östlichen Provinzen Preußens und in Lithauen genommen hat. Hier haben in der Pferdezucht bewanderte Gutsbesitzer eine größere Anzahl Stuten und sie pflegen dann auch einen oder einige dazu geeignete Hengste zu halten; die kleinern Wirthe benutzen theils ausgesuchte oder erprobte Hengste, theils und am meisten die Hengste des Landgestütes zum Belegen ihrer Stuten, oder je nachdem ihre Verhältnisse oder ihr Wohnort es gestatten, selbst die Hengste des Hauptgestütes zu Trakehnen.

Es geben nicht nur die letzten Pferdemärkte (1856) in Königsberg, sondern überhaupt auch der Handel mit Pferden aus diesen Provinzen sehr erfreuliche Beweise des Fortschrittes dieses landwirthschaftlichen Industriezweiges, durch das Hervortreten vorzüglicher Gebrauchs- und Luxspferde, wie man sie anderswo auf dem Continente in solcher Güte und Anzahl schwerlich finden dürfte. Dieses Resultat ist um so vollwichtiger, als das Aufkeimen der bessern Pferdezucht in diesen Gegenden durch den Krieg 1806—1807 gestört und sie überhaupt auch 1813 arg mitgenommen wurde.

Ich habe mit Vorsatz keine Bevorzugungen einzelner Privatgestüte, durch Nennung derselben, andeuten wollen, weil zuweilen die größern den kleinern hinsichtlich der Leitung, wie der Qualität ihrer Producte nach, nachstehen müßten und dies, sowie Reclamationen zu vermeiden, nannte ich keine; jedoch kann ich ein Privatgestüt zu erwähnen nicht unterlassen, dessen Stifter und

früherer Eigenthümer vor Allem durch gründliche Kenntniß der Zuchtkunde und Beharrlichkeit in der Durchführung der Grundsätze derselben sich auszeichnet, das ist das gräflich Hunyady'sche Gestüt zu Kessi oder Kéthely bei Urmeny im neutraer Comitate in Ungarn. Der Graf Hunyady wurde in seinem Wirken durch den k. k. Hofgestütsinspector Justinus und den Wirthschaftsdirector Appel erwähnenswerth unterstützt. Dieses Gestüt hielt 1819—1826 achtzig Stuten; alles Schlechte wurde ausgestoßen; zum Bedecken bediente man sich orientalischer Hengste, darunter Tajar hervorragte, die andern waren Tereffi, Monaki, Monte d'oro, Saffir und Sadi. Gegenwärtig scheint man sich hier viel mit der Zucht der Rennpferde zu befassen.

Ich könnte hier noch eine Anzahl größerer Privatgestüte in Ungarn, wie z. B. das des Fürsten Esterhazy zu Ozara im tolnaer Comitate, sowie das des Grafen Caroly zu Derégegyhaze im ezongrader Comitate, unweit Mezöhegyes und Anderer, die ich selbst sah, mit aufführen; allein ich finde mich nicht veranlaßt, sie zu bevorzugen, da ihre Massen zu gemischt sind und sie keinen bestimmten Racetypus an sich tragen. Das kann indessen nicht anders sein, weil die Eigenthümer vieler solcher Gestüte sie nur besitzen, ohne sie öfters zu sehen und sie selbst zu leiten, vielmehr überlassen sie das ihren Beamten. Da aber die Wirthschaftsdirectoren und dergl. nicht selten wechseln, so entsteht dadurch auch ein Wechsel der Ansichten und der Principien, wie sie jeder am besten zu haben glaubt, die aber nicht einmal allenthalben weder gründlich erlernt und ausgebildet sind, noch feststehen.

Das größte aller Privatgestüte soll das des Grafen Orlow in Altrußland sein; es ist indessen hier nicht hinlänglich bekannt; es liegt im russischen Gouvernement Woronesch, im Kreise Bobrow, in einer sehr fruchtbaren Gegend und wurde im Jahre 1778 gegründet. Es hatte im Durchschnitte 600 Stuten und man erzeugt hier eine vorzügliche Harttraberrace. Uebrigens hält man hier auch arabische und englische Pferde zur Zucht.

Unter Militairgestüte versteht man Anstalten, oder vielmehr Einrichtungen, nach welchen zur Zucht taugliche Stuten der Cavalerie in Stutendepots abgeliefert werden mußten, damit sie dort von Hengsten aus Beschälerdepots beschält wurden, bis sie empfangen hatten, dort zurückbehalten und demnächst in grasreiche Gegenden, entweder bei den Landwirthen vertheilt und gegen Vergütung untergebracht, oder in Stutendepots durch Militairs gepflegt und gewartet wurden, bis sie abgefüllet und ihre Füllen von ihnen entwöhnt worden waren, welche dann ebenfalls in grasreiche Gegenden auf sogenannte Füllenhöfe vertheilt, ernährt und bis sie erwachsen meistens vierjährig der Cavalerie einverleibt wurden; während die Mütter sofort nach dem Absetzen der Füllen zu ihren respectiven Regimentern zurückgeführt wurden. J. G. Wolstein führt in seinen Bruchstücken, über wilde und halbwilde Militair- und Landgestüte, noch folgende Einrichtung an: „Jedes zur Militairzucht bestimmte Cuirassier- und Dragoner-Regiment empfing einen Beschäler, der beim Stabe verbleiben mußte und mit demselben die Belehrung, wie er genährt, gewartet, im Begatten verhalten: kurz, besorgt werden sollte."

„Bei jedem Cuirassier- und Dragoner-Regimente wurden 30 bis 40 der schönsten und besten Stuten ausgewählt und im Monate März in der Nähe beim Stabe versammelt, wo sich der Beschäler befand."

„Vom April bis Juli wurde den Stuten unter der Anleitung eines erfahrenen Officiers und einiger geschickten gemeinen Soldaten (über welche die Obersten von den Regimentern die Oberaufsicht behielten), nach der oben erwähnten Vorschrift der Hengst gegeben und nach wahrscheinlichen Zeichen, daß sie empfangen hätten, durch vertraute Leute den Schwadronen zurückgeschickt."

„Da hatten sie, gleich andern Pferden, bis zum 10. Monate des Tragens, die gewöhnlichen Dienste zu verrichten; nur wurden sie während dieser Zeit von Schwenkungen und solchen Exercitien ausgeschlossen, bei welchen sich die Leiber der Thiere pressen. Nach dem 10. Monate aber wurden die trächtigen Stuten nicht mehr geritten, sondern täglich ein oder ein paarmal an der Hand spazieren geführt."

„Nach der Geburt blieben die Mütter mit den Füllen so lange im Stalle, bis sich die Weide zeitigte und die Witterung erlaubte, daß sie, entweder den ganzen Tag, oder wenigstens einige Stunden, auf die Weide getrieben werden konnten."

„Mit einem halben Jahre wurden die Füllen von ihren Müttern getrennt, doch bei den Regimentern gelassen, bis sie ein Jahr erreichten, dann in der Armee gesammelt und an einen bestimmten Ort (Füllenhof) gebracht, wo sie so lange blieben, bis sie 3 Jahre alt waren."

„Die schönsten vom männlichen Geschlechte wurden zu Beschälern für die Landgestüte bestimmt; die besten Stuten und Wallachen an ihre Regimenter vertheilt und die schlechten verkauft."

Alle dergleichen Militair-Anstalten haben sich als unzweckmäßig erwiesen; denn die Aufsicht darüber ist schwer zu führen, weil das Ganze zu sehr gedehnt und zerstreut ist; auch sind die Militairs in der Regel zu unbekannt mit den gewöhnlichen Gestütsgeschäften; die Kosten kommen höher als durch Ankauf der Pferde und es werden der allgemeinen Pferdezucht die Mittel entzogen.

In neuerer Zeit hat man derartige Militairgestüte eingehen lassen und statt dessen, wie im Preußischen, Remontedepots eingerichtet.

Solche Remontedepots bestehen in größern Landwirthschaften mit Wiesen, Weiden und hinlänglichen Räumlichkeiten zur Aufnahme einer größern bestimmten Anzahl von jungen Pferden, worin die durch die Landespferdezucht erzeugten und nächstdem bis drei- und vierjährig alt gewordenen Pferde, durch besondere Militaircommissionen, auf von diesen angesetzten Jahrmärkten,

frei aufgekauft, nach den Sammelplätzen geführt und hier gepflegt, ernährt und aufbewahrt werden, bis sie als Remonten, ihrem Habitus nach, den verschiedenen Cavalerie-Abtheilungen oder der Artillerie zugetheilt werden.

Die ganze Leitung, außer dem Ankaufsgeschäfte, geschieht durch Civilpersonen, so auch die Wartung u. s. w., wie in gewöhnlichen, gut geordneten Wirthschaften; das Ganze wird zeitweise von einem Remonte-Inspecteur, der ein höherer Militair ist, inspicirt und durch ihn, mit hinlänglichen militairischen Gehilfen, geschieht dann auch die Vertheilung und Zutheilung der Remonten. Es ist das Ganze eine sehr zweckmäßige Einrichtung und Verfahren, wodurch nicht nur die Landespferdezucht sehr befördert und auch dem kleinern Pferdezüchter ein sicherer Absatz gewährt wird, sondern durch den Ankauf, der sehr rechtlich, jedoch streng, hinsichtlich der Auswahl geführt wird, erhält die Armee eine gute möglichst fehlerfreie Remonte. Der Verkäufer ist durchaus keinen Chicanen beim Verkauf, wie sonst wol beim Pferdehandel ausgesetzt; er verkauft sein gutes Pferd sicher und zum guten Preise, auch ist ihm durchaus kein Zwang hinsichtlich des Verkaufs auferlegt.

Halbwilde Gestüte, oder halbwilde Pferdezucht, nennt man Einrichtungen, worin die freigehenden Stuten einer Gegend oder eines Landbezirks, von zahmen Hengsten, welche ihnen ihrer Anzahl, wie ihren Körper-Verhältnissen nach, zugetheilt worden, belegt werden, um durch diese der ganzen Zucht die beabsichtigte Richtung zu geben.

Solche Zucht kommt in Teutschland nur noch im Sennerwalde vor, allein auch dort hat sie in den Zeiten des Krieges so viel gelitten, daß dort ein eigentlicher Racetypus nicht mehr vorhanden ist; dagegen trifft man sie häufiger in Polen, Rußland, Ungarn u. s. w., jedoch hat man namentlich in Ungarn eingesehen, daß sie nicht nur gar sehr zum Ruin der Hengste führen, sondern daß sie doch nicht den Zwecken einer geregelten Zucht entsprechen, weshalb man diese Art des Gestütbetriebes in Privat- wie in Landesgestüten, z. B. zu Mezöhegyes, wo das 7. Gestüt ein freies halbwildes (1819), aus moldauer Stuten bestehend, war, gänzlich aufgegeben hat.

Während wilde Gestüte sich im Winter und Sommer über selbst überlassen bleiben und ernähren müssen, und im Herbste aus ihnen von der Zuzucht nur aufgefangen wird, was man bedarf, oder verkaufen will, werden die halbwilden Gestüte, während der Winterzeit, unter Schuppen, oder in Ställe, oder Erd- und Mistumwallungen gestellt, gefüttert und nur in der bessern Jahreszeit geweidet, im Winter also gegen die Injurien der Witterung und deren abhängigen Calamitäten geschützt. Wenn auch die Hengste nur während der Beschälzeit solchen frei gehenden Stuten beigegeben werden, so opfern sich diese theils durch zu häufiges Beschälen selbst bei einzelnen Stuten, als auch durch gegenseitige Kämpfe mit den andern Hengsten aus Eifersucht auf.

Im westlichen Europa besteht nur noch auf der Ile la Camargue ein solches halbwildes Gestüt und dort, wie auch in Polen und Rußland und hier und dort in Ungarn, werden die Pferde statt des Dreschens zum Austreten des Korns (foulage des grains) gebraucht; die brauchbaren werden ausgefangen (theils in Fangorten (Ohkol), theils durch Wurfseile (Arkan).

Wilde Gestüte werden solche genannt, wo Hengste und Stuten heerdenweise in Gemeinschaft weiden, sich fortpflanzen und vermehren, ohne daß die Menschen darauf besonders einwirken. Der Hengst ist Führer und Beschützer eines Truppes Stuten sammt Zuzucht, dem er sich zum Herrn aufgeworfen hat, so lange bis ein junger und kräftigerer ihm den Rang streitig macht; denn dieser kann selbst sein Sohn sein, wächst mit ihm auf und tritt später als Chef der Familie d. h. des Trupps auf, nach Art der Wildzuchten überhaupt und so wird die Zucht frei fortgesetzt. Es bilden sich auf diese Art feststehende, constante Stämme und man hat die Blutsschande nicht zu fürchten, daß die Paarung in der Familie den Stamm schwächen könne; dafür sorgt die Natur, indem sie alles Fehlerhafte und Schlechte, weil es nicht bestehen kann, ausstößt, zu Grunde gehen läßt, daher nur das Gute und Beste zurückbleibt und dieses unter sich wieder gepaart, liefert und erhält den selbständigen festen Stamm, der höchstens durch fremdartige Eindringlinge verändert werden könnte, was indessen nicht so leicht geschieht. —

Diese ganz natürliche Zucht findet nur in den von Menschen fern bewohnten, oder kaum beachteten Gegenden, in Amerika, in Rußland und andern noch weniger cultivirten Gegenden und Ländern statt. Es bildet sich bei solcher Zucht ein besonderer Heerdencharakter aus und man pflegt solche Pferde als eine Steppenrace zu bezeichnen, dem Lande nach, wo sie vorkommt, die indessen jeder Cultur und Verbesserung durch edlere Pferde fähig ist, falls sie aufgefangen, gezähmt und mit ihnen gepaart wird, eben weil sie durch Zuzucht eine selbständige Race geworden ist.

Diese wilden Gestüte, oder diese wilde Pferdezucht ist die älteste und welche noch bei allen nomadisirenden Völkern besteht und soll demnächst hier betrachtet werden.

Die Geschichte der Gestüte ist mit der Geschichte der Pferdezucht so innig verwebt, daß sie kaum von einander zu trennen sein dürften, denn so lange der Mensch sich der Pferde bedient, hat er sich jedenfalls mehr oder weniger mit ihrer Zucht beschäftigt und wenn auch keine besondern oder bauliche Einrichtungen für die Zucht dieser Thiergattung in den ältesten Zeiten stattgefunden haben; so hat die Zucht derselben doch im freien Zustande bestanden, aus welcher der Bedarf an Pferden genommen worden ist.

Ueber das eigentliche Vaterland der Pferde ist man nicht völlig im Reinen und wir haben darüber keine bestimmten Urkunden, als die biblische Geschichte, nach welcher in den Büchern Mosis dargethan ist, daß die Pferde zur Zeit Abraham's, Isaak's und Jacob's in Pa-

läſtina nicht bekannt waren, dagegen ſollen ſie in dem angrenzenden Sodom vorhanden geweſen ſein.

Zur Zeit Joſeph's und der Pharaonen fand man Pferde in großer Anzahl in Aegypten; aber ſelbſt zu Moſis Zeiten vermißt man ihre Exiſtenz in Arabien, weil man unter der Beute, nach Beſiegung fünf arabiſcher Völkerſchaften, keine Pferde aufgeführt findet.

Zu dem beweglichen Vermögen der Aegyptier zählte man zu Joſeph's Zeit vorzugsweiſe das Pferd (ſ. das erſte Buch Moſis im 47. Cap. Vers 17) und es iſt dies ferner dargethan, daß man dort mit Wagen fuhr und ſie mit Pferden beſpannte. Alles dies wird hiſtoriſch näher durch Michaelis, Geſchichte der älteſten Pferdezucht in Paläſtina (Göttingen 1776.) ausgeführt und dieſer ſpricht ſich dahin aus, daß Afrika als ein ſehr frühes Vaterland der Pferde zu betrachten ſei und dem iſt wol beizuſtimmen, indem die ſpätern mauriſchen Könige eine ſehr große Cavalerie aufſtellen konnten, um über die iberiſche Halbinſel hinaus das weſtliche Europa zu bekriegen.

Zur Zeit des Königs Salomo hatte dieſer indeſſen über viele Pferde zu verfügen (ſ. 1. Buch der Könige 10. Cap. Vers 26, wo von 1400 Wagen und 12,000 Reitern geredet wird und im 2. Buch der Chronica im 9. Cap. Vers 25, wo es ſogar 4000 Wagen und 12,000 Reiſige heißt), die ſammt Wagen im Kriege verwandt wurden. Uebrigens ſcheint Salomo auch mit Pferden Handel getrieben zu haben; denn es heißt (im 1. Buch der Könige 10. Cap. V. 28 u. 29, ſowie im 2. Buch der Chronica 1. Cap. V. 16—17) „und die Kaufleute des Königs kauften dieſelben;" (beide Citate ſtimmen überein, als ob ſie von einander abgeſchrieben wären) und von nun an findet man Pferde nicht nur in Aegypten und Arabien, ſondern auch in Paläſtina, Armenien und faſt in allen Theilen der alten Welt.

Hier muß alſo allenthalben Pferdezucht getrieben worden ſein; daß dies indeſſen nur in wilder und halbwilder Zucht geſchah, iſt unzweifelhaft; dagegen die tauſende von Pferdeſtällen, welche in Theben und Aegypten überhaupt vorhanden geweſen ſein ſollen, wol mehr in das Reich der Fabeln gehören, mindeſtens können es nicht Ställe wie die jetzigen geweſen ſein, denn woher ſollte man in manchen der grasreichen Gegenden das Material dazu hergenommen haben?

Was nun die vorzüglichſten Haupt- und Stammgeſtüte anbetrifft, ſo ſind ſie in Folgendem näher dargeſtellt.

Trakehnen.

Das königl. preuß. Hauptgeſtüte zu Trakehnen liegt im preuß. Lithauen, etwa 2 Meilen von Gumbinnen und 100 Meilen von Berlin an der ruſſiſchen Grenze; es wurde in den erſten Decennien des 18. Jahrh. von Friedrich Wilhelm dem erſten Könige von Preußen hier und auf 11 Vorwerken, auf einer Grundfläche von etwa 15,000 magdeb. Morgen Landes, wovon etwa 8000 Morgen Acker- und Weideboden und 4000 Morgen Wieſen gegründet, welche letztere etwas tief liegen, dieſe wurden ſpäterhin durch Canäle und Schleuſen mehr entwäſſert und in einen beſſern Stand verſetzt. Das Waſſer erhalten die Geſtüte durch die Flüſſe Redup und Piſſa, ſowie durch arteſiſche Brunnen.

Die erſte Anlage des Geſtütes beſtand aus däniſchen Hengſten mit lithauiſchen Stuten und als ſpäter der Kronprinz Friedrich dieſe Domaine erhielt, wurden auch ſpaniſche und türkiſche Hengſte und zur Zeit des ſiebenjährigen Krieges neapolitaniſche Hengſte hier zur Zucht verwandt.

Es wurde hier, wie erſichtlich iſt, damals nicht nach Grundſätzen der Zucht, wie ſie von den Alten und auch von Marx Fugger gegeben waren, gezüchtet, ſondern man paarte Pferde und das Product war wieder ein Pferd, bis nach dem ſiebenjährigen Kriege Friedrich der Große engliſche Hengſte und auch ſolche Stuten einführen ließ, allein auch hier geſchahen noch dadurch Misgriffe, daß man auch Halbbluthengſte zur Zucht gebranchte.

In dem letzten Decennium des 18. Jahrh. geſchah eine große Umänderung und Ausmuſterung mit dem Geſtüte — man muß mithin mit der Zucht nicht zufrieden geweſen ſein — und der damalige Oberſtallmeiſter Graf von Lindenau ließ däniſche Stuten einführen, desgleichen Pferde aus faſt allen Ländern Europa's und des Orients, wodurch wiederum eine Unſicherheit, wegen einer beſſern Zucht, ſichtbar wurde und da man ſie immer noch nicht nach beſtimmten Grundſätzen leitete, ſo hatte es keinen beſondern Fortgang, wozu der unglückliche Krieg 1806 und 1807 viel beigetragen haben mag, bis 1808 dieſes Geſtüt unter der Direction des Landſtallmeiſters von Burgsdorf einen neuen Aufſchwung erhielt, welcher indeſſen ſchon durch einige ſehr edle arabiſche Hengſte angebahnt und nur durch die Kriegsverhältniſſe in ſeinem Wirken beſchränkt war. Erſt nach dem Kriege konnte freier gehandelt und es konnten die Mittel angewandt werden, welche eine glückliche Zucht bedingen, jedoch hatte ſich bis dahin ſchon ein ſo günſtiger Erfolg ergeben, daß man vorzügliche Landbeſchäler erzeugen und ausgezeichnete Wagen- und Reitpferde für den Marſtall aus Trakehnen abgeben konnte. Zugleich hatte auch eine zweckmäßigere Bewirthſchaftung des Bodens ſtattgefunden, welche weſentlich zur Verbeſſerung des Geſtütes beigetragen hat.

Vom Jahre 1817 an wurden aber von dem genannten Vorſtande des Geſtüts ſelbſt bedeutende Ankäufe von Zucht-Pferden in England und zwar in verſchiedenen Graden der Culturſtufe, den verſchiedenen Gebrauchszwecken gemäß, für das Geſtüt angekauft und dieſer Ankauf wurde im Jahre 1826 wiederholt, ſodaß der hohe Culturzuſtand des Geſtüts ſich ſeit der Leitung deſſelben durch Herrn v. Burgsdorf herſchreibt und mit außerordentlicher Conſequenz nicht nur den Wagen- und Reitſchlag in verſchiedenen Haarfarben, namentlich Füchſe, Rappen und Braune fortgezüchtet, ſondern ihn auch völlig durchgezüchtet hat.

Die beſten von der Nachzucht werden als Haupt-[6])

6) Hauptbeſchäler werden ſolche vorzügliche Hengſte ge-

oder Landbeschäler, oder als Mutterstuten für das Gestüt erhalten, ein anderer Theil wird an den königl. Marstall abgeliefert und ein anderer Theil wird auctionis modo verkauft, worunter sich oft sehr gute Zuchtpferde befinden.

Der Stand des Gestütes ist etwa auf 12—15 Hengste und 300 Stuten berechnet, sodaß das Ganze etwa 1500 Stück zählt. Hier werden auch für den Winter eine große Zahl der preuß. Landbeschäler aufgestellt.

Es dürfte kein Gestüt vorhanden sein, was so viele edle Pferde aufzuweisen hat, wie Trakehnen.

Das Gestütbrandzeichen ist ein Hirschgeweih, auf dem rechten Hinterschenkel eingebrannt.

Das Friedrich-Wilhelms-Gestüt.

Nach seinem Stifter so benannt, liegt bei Neustadt an der Dosse, etwa 11 Meilen von Berlin und wurde im Jahre 1788 unter der Leitung des Ober-Stallmeisters Grafen von Lindenau nach dem Muster von Graditz sehr großartig erbaut und vorzüglich eingerichtet.

Das ganze Areal beträgt etwa 2400 magd. Morgen, wozu in neuerer Zeit noch ein Wirthschaftshof mit Acker gekommen ist.

Die Weiden und Wiesen liegen in einer Ebene an der Dosse, ein Theil der Wiesen an der Havel.

Die Wiesen bei Neustadt a. d. D. haben meistens entweder Treibsand oder einen moorigen Untergrund, welche durch Ueberfahren von Sand und anderer Erde verbessert worden sind. Die Weiden können durch kleine Canäle, welche von der Dosse ihr Wasser erhalten, bewässert werden, übrigens sind Brunnen vorhanden, auch sind die Weiden durch hölzerne Einrickungen abgetheilt und einige enthalten Sommerställe oder Unterstände.

Das Gestüt wurde ursprünglich mit den edelsten Stammpferden, orientalischen und englischen Hengsten und Stuten gegründet, auch eine größere Zahl Halbblutpferde dazu verwandt. — Es scheint, als ob man ursprünglich sehr feine Pferde, gracile Gestalten, gezüchtet und auch diese nicht zu einer bestimmten Stammzucht gebracht habe, obwol man sich des edelsten Blutes bediente. In neuester Zeit hat man eine strengere Auswahl der Zucht und deren Grundsätze befolgt.

Für das Gestüt hält man etwa 7—8 Hauptbeschäler und 90 Stuten als Stamm, mit der Aufzucht kann man das Ganze auf 250 Stück berechnen.

In dem anstoßenden Landgestüte Lindenau stehen im Winter die Landbeschäler.

Das Gestützeichen ist ein senkrecht stehender Pfeil, von einer Schlange umschlungen, auf dem rechten Hinterschenkel. Es war dieses Gestüt vorzugsweise für den Reitschlag basirt.

Graditz.

Das Gestüt zu Graditz wurde vom Kurfürsten August I. von Sachsen um das Jahr 1570 angelegt, von Johann Georg II. 1690 aber vergrößert und prächtig aufgebaut und es wurde auch späterhin für dasselbe viel Sorge getragen. Es liegt am rechten Ufer der Elbe bei Torgau; zu ihm gehören noch drei Vorwerke Döhlen, Neubläsern und Repitz und umfaßt eine Grundfläche von etwa 4500 magd. Morgen guten Weideboden und guter Wiesen, von denen letztere beim hohen Wasserstande der Elbe überschwemmt, aber in der Regel wieder frei werden. Die Weiden sind durch Holzeinhegungen abgetheilt und mit Unterständen versehen.

In der frühesten Zeit dieses Gestütes wurden darin spanische, neapolitanische und dänische Hengste, sowie dänische Landstuten verwandt und damit fortgezüchtet; mit dem Uebergange desselben an Preußen im Jahre 1815 wurde dasselbe, seinem Wesen nach, völlig umgeändert und durch trakehner wie neustädter Abkunft und auch durch orientalische Hengste remontirt.

Es wird daselbst mit etwa 10 Hauptbeschälern und 200 Stuten gezüchtet und zwar zu denselben Zwecken, wie in den beiden zuvor benannten Gestüten.

Der Gestütebrand besteht in zwei schräg sich kreuzenden Pfeilern, um die sich eine Schlange windet.

Das königl. baierische Landgestüt zu Rohrenfeld befindet sich am rechten Ufer der Donau, unweit der Stadt Neuburg, es gehören dazu noch die Höfe Bergstetten und Neuhof, mit denen es zusammen ein Areal von 3500 Morgen besitzt. Der Boden ist nur leicht und dörrt im heißen Sommer aus. Es werden hier zu 10 Hengsten meist orientalischen, englischen und englisch-normannischen Ursprungs etwa 110 Stuten gehalten, von denen eine Anzahl normänner Stuten zur Züchtung des Wagenschlages für den königl. Marstall gehalten werden.

Das königl. würtembergische Gestüt zu Weil bei Stuttgart, mit Scharnhausen, Klein-Hohenheim und Monrepos hat nur eine Grundfläche von etwa 2000 Morgen, auf welcher etwa 90—100 Stuten der edelsten Racen und 8—9 Hengste, meistens arabischen Ursprungs, gehalten werden, wovon sehr gute Producte gezogen werden und wovon an das eigentliche Landes-Hauptgestüt Marbach, sowie auch für das Landgestüt Hengste geliefert werden.

Das königl. sardinische Gestüt zu Chivasso wurde 1778 vom Könige Emmanuel III., in einer weiten Ebene, auf etwa 3000 magd. Morgen Umfang sehr prachtvoll angelegt, das nöthige Wasser zur Bewässerung und Nahrung aus dem Orcofluße im Ueberflusse dahin geleitet und 1000 Morgen Fläche wurden in 26 Bezirke, jeder zur Aufnahme von 40—60 Pferden, abgetheilt, die da weideten, bis eine andere Abtheilung nöthig wurde. Zuerst gebrauchte man spanische und neapolitanische Hengste, in neuerer Zeit sind orientalische und englische Hengste zur Zucht benutzt worden und es sollen dort sehr gute Pferde gezüchtet werden.

Mezöhegyes.

Das k. k. österreichische, sogenannte Militairgestüt Mezöhegyes hat eine Grundfläche von 44,000 ungarischen Jochen (zu 1200 □Klaftern) ebenen humosen Bodens, sogenannter Pußten, im esanader und arader Comitate, in einer trockenen Ebene von der Theis und Maros begrenzt, ohne von diesen Flüssen durch Ueber-

nannt, die in der Regel nur zum Bedecken im Gestüte selbst gebraucht werden.

schwemmungen zu leiden. Dieses Gestüt wurde im Jahre 1785 vom Kaiser Joseph II. einzurichten befohlen, um daselbst vorerst eine Pflanzschule, behufs Verbesserung der ungarischen Landesrace zu haben. Man stellte indessen alsbald etwa 800 Stuten, sammt den dazu nöthigen Beschälern zu diesem Zwecke auf und verband damit noch eine Rindviehzucht zur Beschaffung von Ochsen, zur Verpflegung der Armee. Im Jahre 1801 bewies sich diese Anstalt schon als Landeshauptgestüt und gab 60 Landbeschäler an Ungarn, 40 Beschäler an die teutschen Erblande und 30 desgleichen an Siebenbürgen ab. Bald wurde nun die Anzahl der Stuten auf 1000 Stück gebracht und nach dem französischen Kriege 1809—1810 wurden meist alle zuchtfähigen Stuten von den aufgelösten oder reducirten Cavalerie-Regimentern hierher geschickt, sodaß hier mehr denn 12,000 der verschiedensten Pferde versammelt waren, die nun weder gehörigen Stallraum hatten, noch auch gehörig verpflegt werden konnten und in Folge dessen bösartige Krankheiten und der Rotz einbrachen und das Gestüt dadurch ungeheure Verluste hatte.

In den spätern Jahren, etwa von 1819—1826, hat sich dieses Gestüt unter der vorzüglichen Leitung des Generals Grafen Hardegg wieder so erhoben, daß die Rotzkrankheit völlig ausgerottet, der Stutenstamm aber auf etwa 800 Stück festgestellt war.

Man hatte hier bis dahin zahme und wilde Gestüte; diese letztern sind in der Folge, eben des starken Verbrauches der Hengste wegen, aufgehoben und jene erstern sind variirend bis auf den Stand von etwa 1000 Stuten vermehrt worden, sodaß die Gesammtzahl der Hengste, Landbeschäler, junge Anzucht, Stuten, überhaupt etwa 4000 Stück beträgt.

Seit jener Zeit (1819) hat man daselbst eine strenge Stammzucht ein- und durchgeführt, sodaß man z. B. einen Nonius-Stamm und Andere durch fortgesetzte Zuzucht nun fast zur Selbständigkeit gebracht hat und bei dem Durchführen dieses Princips es gewiß dahin gebracht wird, wodurch eben dieses Gestüt als Landeshauptgestüt gänzlich seinem Zwecke entsprechen kann. Man nennt es blos Militairgestüt, weil es gänzlich von Militairs geleitet und bewirthschaftet wird; selbst die Pferdehüter (Czikosen) und Ochsenknechte (Béres) haben eine militairische Einrichtung, dies ändert die Sache als Landesgestüt aber keineswegs.

Uebrigens ist mit diesem Gestüte eine ausgedehnte Landwirthschaft, auf Körner- und Futterbau, verbunden, zu welchem Behufe etwa 500—600 Zugochsen gehalten werden; demnächst werden auch eine große Anzahl Ochsen daselbst gemästet und verkauft, oder gehörigen Ortes abgeliefert.

Die ganze Organisation des Gestüts ist in der Grundidee sehr zweckmäßig dahin festgestellt, daß die Leitung desselben nicht von der Willkür eines Inspecteurs oder Commandeurs, wenn diesem etwa die Fähigkeit dazu nicht eigen wäre, abhängt, sondern sie hängt vom k. k. Hofkriegsrathe ab, welcher überhaupt, aber auch in besondern Fällen leitet und befiehlt. Als Filial von Mezöhegyes ist Babolna zu rechnen. Es hat dieselben Zwecke und verfolgt dieselben Tendenzen wie Mezöhegyes. Babolna liegt im comorner Comitate in der Gegend von Raab in Ungarn, hat eine Grundfläche von 6—7000 Jochen sehr guten Acker- und Weidebodens, sowie auch gute Wiesen. Zuerst wurde dieses Gestüt mit verschiedenen orientalischen und andern Hengsten begründet, bald aber fand man für gut, dort besonders große und starke Pferde zu ziehen und derartige Stämme zu bilden, weshalb man dazu die großen Hengste des kladruber Gestüts in Böhmen (Majestoso, Generale) benutzte und sehr günstige Erfolge erzielt haben soll. Der Stutenstand beläuft sich auf etwa 120 Stuten, sodaß die Gesammtzahl mit den dort befindlichen Hengsten, Landbeschälern und der Zuzucht sich auf etwa 500 Stück beläuft. Auch hier findet Ackerwirthschaft statt, die mit Ochsen betrieben wird und das Ganze wird von Militairs geleitet, beaufsichtigt und gehandhabt.

Das Gestüt Radautz in der Bukowina hat einen bedeutenden Umfang an Ländereien, die indessen etwas zerstreut liegen und sollen etwa 30 □Meilen Flächenraum betragen. Als im Jahre 1785 unter Joseph II. die Klöster aufgelöst wurden, welchen die meisten Gründe des jetzigen Gestüts gehörten, wurde dasselbe in der Art errichtet, daß von dem Boden immer noch ein Pacht gegeben werden mußte.

Für das Gestüt selbst werden etwa 120,000 Joch Bodenfläche in Anspruch genommen, wovon jedoch viel verpachtet wird, sodaß etwa nur die Hälfte für das Gestüt zu rechnen ist.

Es werden hier nicht so viele Pferde wie in Mezöhegyes gehalten; die Leitung und Bewirthschaftung ist indessen jener ähnlich.

Die drei kleinen Gestüte:

1) das zu Biber in Steiermark zählt etwa 60 Stuten,

2) das zu Ossiach in Illyrien zählt etwa 60—70 Stuten,

3) das zu Nemofschitz bei Pardubitz in Böhmen hat etwa 50 Stuten. Letzteres leidet öfters durch Ueberschwemmungen der Elbe.

Der Zweck derselben ist dem von Mezöhegyes und Babolna ähnlich.

Die Gestüte kleiner Staaten hier aufzuzählen, erlaubt der Raum nicht und würde auch dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen. (*J. F. C. Dieterichs.*)

GESTÜTBRAND nennt man ein Brandzeichen, durch ein braun- oder rothwarmes Eisen von dazu bestimmter Form auf einen Theil des Körpers des Pferdes, meistentheils an die äußere Fläche des Hinterkiefers oder an die äußere Seite der Hinterbacke, zuweilen auch an den Hals unter die Mähnen angebracht, um damit eine Zahl, Buchstaben, irgend ein Charakterzeichen: Krone, Wappen, Hirschgeweih, Schlange und Pfeil u. dgl., aufzubrennen, das als Zeichen, Wappen oder Stempel für die Abkunft der Race aus diesem oder jenem Gestüte bürgen und gelten soll.

Ebenso pflegt auch das Militair zuweilen den Pferden Buchstaben und Nummern einzubrennen, welche den Truppentheil andeuten, wohin das Pferd gehört, oder von wo es ausrangirt worden ist, damit es nicht abermals als Remonte angenommen werden kann.

(*J. F. C. Dieterichs.*)

GESTÜTMEISTER. Der Gestütmeister ist meistentheils dort der Director oder Vorsteher des Gestüts, wo die Eigenthümer dasselbe nicht selbst leiten. Er ist der Leiter des ganzen technischen Gestütsbetriebes, und man verlangt daher von ihm mit Recht alle diejenigen Kenntnisse und Eigenschaften, welche dieser Betrieb erfodert und welcher in dem Art. Gestütskunde näher bezeichnet ist.

Diese Stellung ist sehr häufig in den Privatgestüten der ungarischen Magnaten, in den k. k. Hofgestüten und auch in den Landesgestüten Südteutschlands, sowie auch als Maître d'haras in Frankreich. Man findet darunter sehr ausgezeichnete praktische Pferdekenner und Gestütsmänner. (*J. F. C. Dieterichs.*)

GESTÜTSKUNDE. Unter Gestütskunde versteht man die Kenntniß des praktischen Betriebes und der Bewirthschaftung des Gestüts, sowol in administrativer, wie in technischer Beziehung.

Nehmen wir hier ein Gestüt von 50—100 Stuten an, so kommt es darauf an, ob es als eine Staatsanstalt blos zur Leitung der Landespferdezucht bestimmt ist, demnächst den Staatszwecken gemäß daselbst auf Privatvortheile nicht hingearbeitet wird, mithin in allen Fällen auf den Beistand des Staates oder des Landes rechnen kann; oder ob es ein Gestüt ist, welches durch einen zweckmäßigen Betrieb und gute Leitung sich nicht nur selbst erhalten muß, sondern auch einen den übrigen landwirthschaftlichen Verhältnissen angemessenen Ertrag oder Ueberschuß bringen soll. Die Sache bleibt sich hier ihrem Wesen nach gleich, nur daß im ersten Falle der Betrieb zuweilen verschiedene Richtungen zu beachten bedingt, während im zweiten Falle eine entschiedene Richtung und zwar der Ertrag entscheidet.

Wenn hier der Ertrag entscheiden soll, so ist bei Anlage des Gestüts vornehmlich darauf zu achten, daß die Baulichkeiten und überhaupt die ganze Anlage nicht zu luxuriös geschehe; denn es ist Thatsache, daß die Gebäude für die Landwirthschaft eine Last sind, aber da man sie durchaus nöthig hat, so müssen sie zwar gut und zweckmäßig gebaut sein, wobei aber jeder Luxus zu vermeiden ist. Es ist sodann bei Anlage des Gestütes zunächst auf seine Localitäten, auf die Beschaffenheit des Bodens Rücksicht zu nehmen. Die Kenntniß derselben und des Bodens darf nicht oberflächlich gedacht werden, vielmehr muß der Gründer und Beurtheiler derselben soviel Landwirth sein, hierüber völlig absprechen zu können; denn wenn die Localitäten eine ungesunde, niedrig-sumpfige Lage und Umgebung haben, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzt sind, oder wenn im Gegensatze der Boden steril ist, es dort gar an dem nöthigen Tränkewasser mangelt, so würden solche Localitäten keineswegs geeignet sein, darauf ein kostbares Gestüt anzulegen, weil nicht nur die Anlagekosten, sondern endlich sogar das ganze Gestüt verloren gehen würde; es sei denn, daß ein Staatsgestüt durch andauernde Zuschüsse dennoch erhalten bliebe, welches Verfahren indessen als ein gesunder Gestütsbetrieb nicht zu erachten wäre und hier nicht befürwortet werden kann.

Wenn man also ein Gestüt auf Ertrag und auf Erzeugung gesunder und brauchbarer Producte anlegen will, so muß auch auf eine gesunde Lage der Baulichkeiten, wie des ganzen Terrains gesehen werden; daher gehört auch, daß man Sumpfgegenden meide, daß die Weiden, wie die Wiesen nicht torfigen oder triebsandigen Untergrund haben und frei von Ueberschwemmungen seien; jene aber müssen besonders gut mit einer Grasnarbe bestanden sein, diese gute Gräser liefern, damit man dort eine gute Weide habe und hier gutes Heu gewinnen kann.

Da es wünschenswerth ist, daß der Grund und Boden des Gestüts den ganzen Körner- und Futterbedarf liefere, was jedenfalls bei einer Anstalt der Art, die sich nicht nur selbst erhalten, sondern noch Ueberschuß gewähren soll, geschehen muß, so ist auch eine völlige Kenntniß der Landwirthschaft bei der Führung einer Gestütsanstalt mindestens wünschenswerth, und diese Gesammtkenntniß kann erlangt werden, wenn eine gehörige Vor- und Ausbildung zum Gestütsfache von den anzustellenden Beamten gefodert wird, was gerechtfertigt erscheint, wenn man bedenkt, welche Kosten auf ein Gestüt verwandt werden und was durch Nichtkenntniß der Sache verloren gehen kann.

Wir besitzen Gestüte, deren herrliche Wohngebäude, Stallungen für Hengste, Stuten und Zuzucht, Reitbahn, Magazine, Weidekoppeln und überhaupt Alles aufs Beste — schön — eingerichtet, dem Fremden imponiren; ist dieser aber Kenner, so wird er zu gewissen Jahreszeiten gar bald erkennen, daß die Weiden, wie die Wiesen hier eine fremde Waare sind, d. h. sie sind vom Grunde aus nur Sumpf-, Moorboden oder Triebsand, und nur mit andern Erdarten überschüttet, gleichsam plattirt, um das Fehlerhafte zu beseitigen und Blößen zu decken. Solche Umschaffungen und Verbesserungen sind aber im Allgemeinen, namentlich für Privaten, zu kostspielig, und müssen sogar häufig wiederholt werden, weil sie nicht dauern, da sie vom Ursprunge aus das nicht sind, was sie hätten sein sollen.

Was hier von den Weiden und Wiesen gesagt wurde, gilt auch vom Acker, falls Ackerwirthschaft daselbst betrieben werden soll, und diese ist wiederum nöthig, nicht nur des Gewinnstes der Körner und des anzubauenden Futters, sondern auch des Düngers wegen, weil Pferdedünger zur Cultur der Wiesen im Allgemeinen nicht recht geeignet ist. Zugleich würde eine solche Verbindung einen solchen Anhaltspunkt geben, und dadurch bewiesen werden, daß die Pferdezucht am besten in Gemeinschaft mit der Landwirthschaft betrieben werden kann und betrieben werden muß, wenn sie im Allgemeinen gedeihen soll, auch daß jeder ordent-

liche Oekonomiehof, Pferdezucht dort zu betreiben, geeignet sei.

Setzen wir die richtige Leitung der Landwirthschaft voraus, so ist doch noch Vieles in Betreff der Weiden und Wiesen zu berücksichtigen. Die Weiden müssen zeitig genug im Frühjahre, sobald der Boden frei ist, von Allem gereinigt werden, wodurch der Graswuchs gehindert und sowol der Weide selbst, wie den weidenden Pferden nachtheilig werden könnte; mithin muß alles Angetriebene, z. B. nach dem Schneeschmelzen, theilweisen Ueberschwemmungen, Stürmen, vom vorigen Jahre liegen gebliebenen Misthaufen u. dgl., abgeharkt werden, die frühen Maulwurfshaufen sind zu beseitigen, die Maulwürfe selbst wegzufangen, die erdigen Stellen sind zu besamen, um immer eine reine, gute Grasnarbe zu haben; so sind auch die durch das Weiden entstandenen Unebenheiten des Bodens zu ebenen.

Mit den Wiesen verfährt man ebenso, und wo diese etwa moosig oder sonst fehlerhaft geworden sind, sind sie nach den Regeln der Wiesencultur zweckmäßig zu behandeln; nur muß hier bemerkt werden, daß niedrige und sumpfige Wiesen, welche grobe Seggen und Pferdesterz (Carex et equisetum palustre) tragen, kein für Pferde geeignetes Heu liefern. Abzugsgräben, d. h. Entwässerungen und Aufhöhungen, würden hier nützen, aber sind kostspielig. In Betreff der Weiden muß auch darauf gesehen werden, daß es dort am Tränkewasser nicht fehlt; am besten verschafft man sich dasselbe durch Brunnen, falls keine Flüsse oder klare Bäche vorhanden sind, die man immer vorziehen wird, falls sie nicht zeitweise versiegen. Durch Anstauen des Wassers in solchen Bächen und Flüssen sind die Weiden und Wiesen zeitgemäß zu bewässern, oder sonst durch Rieselungen ihnen nöthigenfalls Feuchtigkeit zu verschaffen. Die Weide darf nicht eher benutzt, d. h. beweidet werden, bis sie zur Ernährung einer gewissen Anzahl Stuten oder der Zuzucht hinlänglich bewachsen ist, sie würde gegentheils nicht nur nicht Nahrung genug für sie darbieten, sondern unnützerweise zertreten, dadurch in der Vegetation zurückgehalten, die Thiere aber veranlaßt werden, Schlamm u. dgl. mitzufressen, was ihnen schadet.

Das Wechseln mit den Weideorten wird nöthig, um den Nachwuchs zu begünstigen, es sei denn, daß man über so große Räume zu verfügen hätte, wo dies nicht nöthig wird; allein in solchem Falle ist auch von einer Bewirthschaftung derselben nicht mehr die Rede, sondern man lebt im Ueberflusse.

Die Wiesen müssen zur Zeit gemähet werden, wenn die meisten Gräser oder gute Wiesenpflanzen in der Blüthe stehen; geschieht es erst später, so wird das Heu davon hart und weniger nahrhaft. Das Heuen geschehe mit Sorgfalt und Energie, d. h. man verwende lieber mehr Kräfte darauf, als das Heu schlecht werden und verderben lassen, und jedenfalls muß es gut getrocknet eingebracht und trocken aufbewahrt werden. Schlechtes oder gar verdorbenes (moderig riechend und stinkendes) Heu darf für Gestütspferde, seien es Hengste, Mütter oder Fohlen, gar nicht gefüttert werden, falls man Krankheiten verhüten will, und — das ist doch eine Hauptsache.

Das Weiden geschieht in Abtheilungen nach Geschlechtern und Alter, entweder durch Hirten beaufsichtigt oder durch Einhegungen gesichert; dennoch wird bei größern Abtheilungen immer eine Aufsicht nöthig werden, die dem Vorstande des Gestüts zu regeln überlassen sein muß, und welche sich nach dem Werthe der Thiere richten wird.

Ganz edle Thiere pflegt man nur in ganz kleinen Abtheilungen weiden zu lassen, oder ihnen einzeln einen Weideort mit Schuppen (Unterstand) anzuweisen. Koppeln mit einigen schattengebenden Bäumen müssen meistens deren Stelle vertreten.

Das Frühjahr gibt besonders Veranlassung zum kenntnißreichen Gestütsbetriebe; schon zu Anfange des Jahres beginnt das Abfüllen; alsdann ist die Einrichtung der Stutenstelle in größeren und kleineren Räumen zweckmäßig, worin die Stuten leicht überwacht werden und nicht so leicht Schaden nehmen können. Dieses Bewachen wird um so mehr nöthig, da die Tragezeit der Stuten nicht an eine bestimmte Zeit gebunden ist, also verschieden ausfällt, und sich hier Unterschiede von 30 Tagen und mehr finden.

Die Sorge für Stute und Füllen beim Abfüllen selbst und die dabei nöthigen Hilfeleistungen ist einem tüchtigen Roßarzte anzuvertrauen; je mehr dieser tüchtig ist und Erfahrungen in diesem wichtigen Zweige erworben hat, desto besser ist für die Erhaltung der Mütter und Füllen gesorgt. Die Geburtshilfe selbst richtet sich nach den verschiedenen Vorkommenheiten und kann hier nicht weiter berücksichtigt werden. Wol aber ist die sorgfältigste Pflege der Stuten und der Füllen in diätetischer Hinsicht sehr zu beachten, wenn man durch Vernachlässigung derselben nicht empfindliche Verluste erleiden will; hier ist indessen nur so viel mitzutheilen, die Stuten, wenn sie abgefüllet haben, nicht zu abweichend von dem zu ernähren, als sie es vor dem Abfüllen und überhaupt in der letzten Zeit der Trächtigkeit gewohnt waren.

Bald erfolgt nun das Geschäft des Beschälens; es muß dieses als ein ernstes Geschäft, nicht als Sache des Spaßes betrieben werden, weil zu viele Interessen dabei auf dem Spiele stehen, und es erfodert daher Erfahrung und Sachkenntniß. Hier handelt es sich nicht darum, welcher Hengst dieser oder jener Stute zugetheilt werden soll; denn dies ist Sache der wissenschaftlichen Zuchtkunde, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, und wird also die Paarung durch Principe geleitet; sondern blos um den Act des Beschälens oder der Paarung zu leiten.

Bevor der Hengst einer Stute zum Beschälen zugeführt wird, muß diese genau untersucht werden und man sich vergewissert haben, daß ihre Scheide nicht krank und überhaupt sie nicht krank sei; starke unregelmäßige Anschwellungen der Wurfslefzen, Geschwüre in der Scheide, das Ausfließen einer eiterigen Flüssigkeit aus derselben, gleichzeitige Anschwellungen der Drüsen, auch Hautaus-

schläge an verschiedenen Theilen des Körpers vorkommend, würden das Zulassen eines Hengstes verbieten, weil dieser durch die Stute angesteckt werden und in Folge dessen gar verloren gehen könnte, weil man hiernach die sogenannte Beschälkrankheit zu fürchten hätte, welche demnächst durch weitere Ansteckung sehr gefährlich werden kann.

Jede andere Krankheit, namentlich Druse, Rotz, Wurm, Räude, der Stute würde sie ebenfalls vom Beschälen ausschließen; ebenso wie ein irgend kranker Hengst zum Beschälen nicht gebraucht werden darf, weil entweder seine Krankheit dadurch verschlimmert oder sie, ihrer Natur gemäß, der Stute mitgetheilt werden könnte; vorzugsweise ist aber sein Gebrauch als Beschäler zu meiden, wenn seine Geschlechtstheile sichtbar krank sind oder er sonst an ansteckenden Krankheiten leidet.

Man unterscheidet zwei Verfahren bei dem Beschälen, das Beschälen aus oder an der Hand und das freie.

Bei dem Beschälen aus der Hand hat man zunächst zu beachten, daß die zu beschälende (bedeckende) Stute auch wirklich in der Brunst, d. h. rossend, rossig, nach dem Hengste verlangend sei, was sie durch auffallende Kennzeichen andeutet, und um sich dessen noch mehr zu versichern, pflegt man in Gestüten einen recht gutmüthigen Hengst als Probirhengst zu halten, ihn ihr zuzuführen oder beizustellen, und wenn sie diesem sich geneigt zeigt, dann erst führt man alsbald den Hengst herbei, welcher für sie bestimmt ist, daß er sie beschäle. Allein auch hiermit ist es immer noch nicht abgethan, und besonders dann widersetzt sich die Stute dem Aufsteigen des Hengstes, wenn dieser zu ungestüm, mit gewaltigem Wiehern andringend, emporsteigt oder es überhaupt zu regsam und unruhig in Nähe der Stute zugeht. In solchen Fällen ist die größte Vorsicht nöthig, daß der Hengst dabei nicht beschädigt werde, was leicht geschehen kann, falls der Mann oder die Leute, welche den Hengst führen, mit dergleichen Geschäft nicht völlig vertraut sind, und um ihn sicherer bändigen zu können, pflegt man ihn mit Kappzaum zu belegen und damit zu führen.

Stuten, welche einen ihnen nähernden Hengst zuvor nie sahen, zeigen sich nicht selten vor ihm furchtsam und sie widersetzen sich seinem Andringen; hier kommt es auf ein zweckmäßiges Verfahren an, welches nur durch die Erfahrungen begründet und erlernt werden kann. Weit leichter läßt sich die Stute von einem Hengste derselben Race und Haarfarbe beschälen, als von einem ihr fremden; am gefügigsten ist sie gegen einen Hengst derselben Race, der dem Gestüte, d. h. einem freigehenden Rudel Stuten, beigegeben ist, da sucht sie ihn selbst auf und ladet ihn durch ihr Benehmen zum Aufsteigen völlig ein; ein solches freies Beschälen erfodert indessen sehr kräftige Hengste, weil sie gegentheils ihrem Berufe bald erliegen.

Damit der Hengst von der Stute bei dem Beschälen an der Hand nicht geschlagen und verletzt werde, so pflegt man der Stute die Hinterfüße mit Seilen so zu schnüren, daß sie nicht gefährlich schlagen kann; allein das Schnüren macht eben auch nicht selten die Stute mistrauischer und widersetzender, daher auch dieses Verfahren mit Umsicht ausgeführt werden muß.

Wenn es sich nicht um strenge Beobachtung der Principien der Zucht handelt, so muß auch darauf gesehen werden, daß nur Hengste und Stuten mit einander gepaart werden, welche den Körperverhältnissen nach zusammen passen; ja man muß Stuteninhaber darauf aufmerksam machen, daß sie gleiche Haarfarbe beachten und Hengste mit großen oder vielen Abzeichen, besonders aber mit Fehlern meiden. Ueber das Beschälen, namentlich der Gestütspferde, muß streng Buch geführt werden, damit man in Betreff der Abstammung der Zucht gesichert ist.

Während der Beschälzeit erhält der Hengst verstärkte Rationen, dennoch darf man, darauf gestützt, ihn doch nicht häufiger als zweimal (Morgens und Abends) täglich und nicht immer alle Tage beschälen lassen; außerdem muß er aber auch täglich noch bewegt werden, ohne mit ihm zu arbeiten und das Verfahren die ganze Beschälzeit hindurch beachten, welche während der Monate März, April, Mai und Juni fällt; später dürfte sie besonders den Landwirthen nicht mehr passend erscheinen, theils wegen des Verlustes der Zeit durch das Beschälen (das Senden der Stute zum Hengste), theils durch die dadurch verspätete Geburt des Füllens.

Die Anzahl der während einer Beschälzeit durch einen Hengst zu beschälenden und befruchteten Stuten variirt und hängt von dem Alter, der Kraft und Gesundheit des Hengstes, von seiner Fruchtbarkeit und von der Empfängniß und Fruchtbarkeit der Stuten ab; junge Stuten empfangen in der Regel leichter, als ältere, welche schon mehre Jahre nicht belegt, oder gar noch nicht belegt waren.

Auch außer der Beschälzeit ist besonders Sorge in Betracht der Behandlung des Hengstes zu tragen, nicht nur, daß ihm eine sorgfältige Stallpflege zu Theil werde, sondern man muß immer dahin wirken, seine Muskelkräfte durch Thätigkeit rege zu erhalten, weil er gegentheils bei allem Futter kraftlos und unfruchtbar werden dürfte.

Hengste, welche bei völliger Unthätigkeit so recht methodisch und gut gefüttert werden, werden bald zu stark, vielmehr zu fett, bekommen Speckhals, mit Fett beladene Schultern und Kruppen, und zeigen sich überhaupt schlaff und werden unfruchtbar; mithin müssen sie täglich, wenn nicht ihre Arbeit, jedoch solche Bewegung haben, daß dadurch ihre Freßlust begünstigt und ohne Fett anzusetzen, kräftig bleiben.

Noch ist zu bemerken, daß jeder Streit und Kampf unter Hengsten durch sichere Trennung vermieden werden muß, weil sie sich dabei gegenseitig nicht nur gefährlich verletzen, sondern sogar zu Grunde gerichtet werden können.

Von der Behandlung der Stuten nach dem Beschälen und der Empfängniß derselben, sowie während der Tragezeit und bis zur Geburt des Füllens hängt

besonders das Gedeihen des Gestütes ab; denn es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß bei größter Sorgfalt, welche man dem Gestüte widmet, selten mehr als 60 bis 70 Procent Füllen gewonnen werden; theils empfangen die Stuten nicht, bleiben güst, oder die Füllen gehen durch Abort, oder in Folge von Unglück und Krankheiten, bis sie erwachsen sind, verloren, oder wachsen sich nicht so aus, daß sie den Gebrauchszwecken entsprechen, um so größer muß also die Sorgfalt sein, welche man Stuten und Füllen angedeihen lassen muß.

Man pflegt nach dem ersten Beschälen der Stute dieselbe nach 9 bis 14 Tagen dem Hengste wieder zuzuführen, um zu prüfen, ob sie ihn abermals annimmt; wehrt sie sich ihn ab, weicht ihm aus, so nimmt man an, daß sie befruchtet sei oder empfangen habe.

Man lasse nun die Stuten bei ihren Arbeiten und bisherigem Futter, gleichviel, ob Weide oder Stallfutter, und bewahre sie gegen jeden prompten Wechsel derselben, desgleichen gegen Mishandlungen aller Art, wohin auch unvernünftiges Dressiren, Sporniren, Springenlassen über Stangen und Gräben gehört; dann ist, namentlich im Sommer, das Weiden auf üppigen Weiden und Kleefelder und gährenden Tränken, im Herbste das Weiden auf bereiften, überschwemmten, verschlämmten Weiden, das Füttern mit sehr saftigen, oder bereiften und gefrorenen Grünem ihnen in der Art schädlich, daß sie sehr leicht darnach verfüllen, verwerfen (Abortus), mithin die Hoffnung, einen besondern Ertrag durch das Füllen zu erhalten, für dieses Jahr verloren geht.

Denselben Unfall hat man auch zu erwarten, wenn die Stuten auf tiefen, moorigen Weiden weiden, oder wenn sie schwere Lasten auf tiefen oder stark hügeligen Wegen ziehen müssen; ebenso ist es auch schädlich, hochtragende Stuten an die Deichsel schwer beladener Wagen, welche auf unebenen Wegen gefahren werden, zu spannen; desgleichen ist es gefährlich, solche Stuten beim Aufbrechen neuen, schweren und wurzelhaltigen Bodens zu gebrauchen, weil theils die heftige Anstrengung, als auch die Rucke und Stöße bei solchen Arbeiten jenen Unfall zu erzeugen pflegt.

Werden die Stuten mit ihren Saugefüllen im Frühjahre auf die Weide getrieben, so muß unausgesetzt Sorge getragen werden, daß sie bei eintretendem kaltem, regnigem und Hagelwetter unter Schuppen gebracht und Nachts eingestallt werden; denn die Füllenstute, zumal wenn sie wieder tragend ist, bedarf der sorgfältigsten Pflege, um das Abortiren zu verhüten, deshalb muß auch bei eintretender Witterung, wie oben angedeutet, den Stuten gutes Rauhfutter gereicht und ihnen gut eingestreut, ja, es ist nöthig, daß sie, in den Stall zurückgekommen, sogleich mit Streustroh gut abgerieben werden.

Dauert das schlechte Wetter indessen so fort, so ist zu rathen, solche Stuten in dem Stalle zurückzuhalten, um sie ferner nicht den Injurien der Witterung und einer dadurch schlecht gewordenen Weide auszusetzen. Wenn im Frühjahre statt naßkalter Witterung sehr heißes Wetter herrscht und in Folge dessen Dürre eintritt, so muß alsdann ebenfalls gesorgt werden, den Stuten die nöthige Nahrung zu verschaffen, bestehe sie auch nur in gesundem Heu oder gutem Haferstroh, mithin muß für alle möglichen Fälle immer ein Ueberschuß an Rauhfutter vorhanden sein.

Bei großer Hitze und Dürre darf auch reines Tränkewasser nicht fehlen, denn Wasser aus stehenden Pfützen und Tränken könnte sehr gefährlich werden. Ferner ist bei solcher Witterung darauf zu achten, das Gestüt nicht zu sehr der Hitze und der Plage der Insekten auszusetzen und es deshalb zu geeigneten Tageszeiten in geräumige Unterstände und Schuppen zu leiten, damit die Thiere hier, nicht zu gedrängt, die heiße Tageszeit verbringen, und gibt die Weide noch Nahrung, so kann sie Abends und Morgens im Kühlen beweidet werden.

Das Nachtweiden der Gestüte, namentlich der Stuten mit den Saugefüllen, ist nicht zu rathen, weil dann die Aufsicht schwer, oder nach Umständen gar nicht zu führen ist; sind die Nächte sehr warm, so ist es gut, wenn die Gestüte in sichere Einhegungen neben den Gehöften im Freien lagern können, was ihnen besser bekommt, als sie in warme Ställe zu treiben; in solcher Nähe der Gehöfte können sie auch bei plötzlich eintretenden Gewittern eingestallt und bald in Sicherheit gebracht werden. Sobald als aber Ende Sommers kalte Nächte eintreten, die Weide wol gar bereift, müssen die Gestüte eingestallt werden, und es dürfen trächtige Stuten die Weide allenfalls nur noch bei schönen Tagen, als Bewegung für sie betrachtet, besuchen.

Die Stallungen, worin die Stuten bleiben sollen, müssen trocken und hell sein; trocken ihrer Gesundheit wegen, hell, um alle Vorgänge an den Stuten besser beobachten zu können.

Das Aufstallen der Stuten geschehe in Betreff des Wechsels von der Weide zur Stallfütterung nicht zu schroff, sondern man gewöhne sie nach und nach schon bei der Weide an das Rauhfutter.

Nach dem Aufstallen erhalten die Stuten nur trockenes Futter, gutes Heu, gutes Gersten-, Hafer- oder Weizenstroh und Hafer als Nahrung in kleinen Rationen, jedoch so, daß sie dadurch genährt, aber nicht gemästet werden; deshalb sind auch anderweite stark nährende Futterarten, als: Bohnen, Roggen, Erbsen, Kleeheu, desgleichen Kornschrot-, Kleien-, Oelkuchentränke, Schlämpe u. dgl. gänzlich zu meiden, weil sie, namentlich bei Stuten, welche nicht arbeiten, sehr leicht Ueberfütterungen und Koliken und in Folge derselben gefährliche Diarrhöen und Abortus veranlassen.

In Betreff des Futters für Gestütpferde ist vorzugsweise schimmeliges und staubiges Heu und Stroh, schimmeliger und moderig riechender Hafer, sowie jede andere verdorbene Nahrung als Futter zu meiden; selbst das Einstreuen verdorbenen Strohes ist schädlich, theils seiner Ausdünstungen wegen, theils deshalb, weil die Thiere davon naschen, und kann, wenn nicht grade Abortus, sondern jede andere gefährliche Krankheit bei den

Stuten erzeugen. Von gutem Heu würde man einer trächtigen Stute 10—15 Pfund, oder statt dessen 15—20 Pfund des besten Sommerstrohes, und da man es bei edlen Pferden passend hält, ihnen auch Hafer zu geben, so wird dafür am Rauhfutter soviel zurückgerechnet, als dieser etwa beträgt. Das Quantum des Futters würde indessen immer nach der Größe der Stuten und ob sie arbeiten müssen zu bemessen sein.

Es versteht sich wol von selbst, daß die Stuten bei trockener Nahrung hinlänglich gutes Tränkewasser erhalten und deshalb täglich mindestens dreimal, entweder aus Eimern oder an Trögen satt getränkt werden müssen.

Die Stuten, welche nicht arbeiten, müssen täglich bewegt werden und zu dem Behufe bei gutem Wetter in einer Hofkoppel oder in einem geräumigen Stalle mäßig herumgetrieben werden; dadurch wird ihre Freßlust rege gehalten, ihre Muskelkraft gestählt und es wird den Anschwellungen der Füße, des Euters und unter dem Bauche einigermaßen vorgebeugt; sollten indessen solche Anschwellungen dennoch erscheinen, so müssen diese mit wollenen Lappen oder weicher Streu gerieben und der Stute im Freien Bewegung gemacht werden; so wird, vorausgesetzt, daß weder die Nahrung, noch der Stall oder gar Krankheit zu den ödematösen Anschwellungen Veranlassung gaben, dieselben bald, selbst ohne Arzneien, verschwinden. Kurz vor Beendigung der Tragezeit, also etwa im 11. Monate derselben, verhüte man besonders alle Excesse mit der Stute, und in gut eingerichteten Gestüten pflegt man nun jeder Stute einen Raum von etwa einer □Ruthe groß anzuweisen, worin sie, blos mit Halfter versehen, frei geht; oder man stellt sie in einen sonst geräumigen Stand auf.

Solche Orte sind gut mit Streu zu versehen, auch sind solche oft und sorgfältig zu überwachen, um alle Veränderungen an der Stute wahrzunehmen und etwa beim Abfüllen zu unterstützen.

Alles Vorstehende betraf besonders die Behandlung der Stuten; nun ist es aber auch nöthig, für das Füllen desselben während dieser Zeit Sorge zu tragen.

Sobald die Geburt beendigt und die Nabelschnur unterbunden oder sie sonst getrennt ist, legt man das Füllen der Stute auf trockene Streu so vor, daß diese es belecken und bewiehern kann; trocken geworden, pflegt es sich zu bemühen, aufzustehen, um sich seine Nahrung zu suchen, die es in der Regel an dem Euter der Stute bald findet und diese ihr dem Füllen gern gewährt.

Man darf indessen nicht glauben, daß grade solche Füllen, welche sich *sehr kräftig* zeigen, die besten seien; sie sind es um so weniger, wenn sie das Euter der Stute nicht finden zu können schienen; das sind häufig Sterblinge, weil man den Stuten in der letzten Zeit der Trächtigkeit zu gute und zu viel Nahrung gab, diese überladet auch das Füllen, und letzteres bringt gewissermaßen den Tod schon mit zur Welt und stirbt, wenn man es grade am wenigsten vermuthete.

In andern Fällen wollen die Stuten, besonders erstgebärende, die Füllen nicht an das Euter lassen, weil dieses gespannt ist und ebendeshalb kitzelig und empfindlich daran sind. Diesem Uebelstande ist durch laue Waschungen des Euters mit Pflanzenschleim enthaltenden Abkochungen und dabei Ausmelken des Euters, wenn die Stute dabei gehalten wird, in der Regel bald abgeholfen, und man bringt nun das Füllen mit Vorsicht, daß es nicht geschlagen werde, an das Euter, und hat dies die Stute erst einmal ruhig ertragen, so ist die Sache gewöhnlich nicht mehr schwierig. Bei alledem ist es nicht nöthig, der Stute jetzt sofort bessere und mehr Nahrung zu geben, das würde nur dem Füllen schaden. Gut ist es, wenn das Füllen der Stute die erste Milch absaugen kann; denn diese hat eine gelinde, abführende Wirkung, welche in Bezug auf das Füllen ausleerend wirkt.

Bei dem Säugen ist auch zu beobachten, daß es der Stute nicht an Tränkewasser mangle, dieses hat sie bei jetziger trockener Nahrung um so mehr nöthig.

Zeigt das Füllen durch Drängen und Zusammenschrecken einen ungewöhnlichen Zustand an, so bringe man ihm einige Löffel voll Chamillenklystiere mit Oel, lauer Milch oder Seifenwasser vorsichtig bei, um das Entleeren seines ersten Darmkothes zu bewirken. Dies sind indessen seltene Fälle.

Gesund geborene und gesund gebliebene Füllen gedeihen nun bald ohne absonderliche Pflege; das Füllen wird durch die Mutter ernährt, bis es nach und nach Heuhalme zu kauen beginnt, und wenn schon Weide da ist, daß es spielend zu weiden beginnt. Beides hat es meistens schon mit 6—8 Wochen seines Alters, wo es sowol im Vorder-, wie im Hinterkiefer vier Milchschneidezähne und überhaupt schon zwölf Backenzähne hat, erlernt, und alsdann wird die Sorge der etwa schon wieder belegten und befruchteten Stute um die Ernährung des Füllens nach und nach geringer.

Da bei Stuten bald nach der Geburt ihres Füllens die *Brunst* in der Regel wieder eintritt, so ist es Gebrauch geworden, sie sodann, was in der Zeit von 9—14 Tagen zu geschehen pflegt, wieder belegen zu lassen; sie pflegen sodann am sichersten zu empfangen. — Stuten und Füllen dürfen bei großer Wärme nicht in zu enge Räume eingepferchi werden, weil sie sich gegenseitig nicht nur drängen und verletzen würden, was beim Andringen der Insekten (welche man durch Verdunkeln der Fenster oder Oeffnungen mittels Sträucher abhalten muß), noch mehr begünstigt wird, sondern ein solches Verhalten gibt auch Gelegenheit zu Hirn-, Lungenentzündungen und zu Augenkrankheiten der Füllen, wie der Mütter.

Nach drei bis vier Monaten des Alters der Füllen sind diese schon sehr geeignet, sich ihre Nahrung auf der Weide selbst suchen zu können, und sie kümmern sich alsdann weniger um die Mütter und diese um sie, als dies bald nach der Geburt geschah; daher ist diese auch die geeignete Zeit des Entwöhnens von der Mutter.

Das *Entwöhnen* der Füllen darf nicht nach Zeit und Datum bestimmt werden, sondern es hängt ab von der Möglichkeit der Selbsternährung der Füllen; kranke

Füllen dürfen von der Mutter um so weniger getrennt werden, als sich ihre Krankheit durch Verlust der Muttermilch und durch das Härmen nach der Mutter leicht verschlimmern kann. Für Landwirthe, welche ihre Füllenstuten während der Sommerzeit gebrauchen müssen, gelten folgende Regeln:

Wenn Stute und Füllen nach der Geburt gesund sind, so pflegt man schon nach 14 Tagen anzufangen, die Stute außerhalb zur Arbeit zu gebrauchen, während das Füllen im Stalle zurückgelassen wird. Es ist zweckmäßig, die ersten Trennungen nicht von langer Dauer sein zu lassen, während dem Füllen ein Raum gegeben wird, worin es sich bei seiner Unruhe nicht verletzen kann. Sind mehre Füllen zu gleichem Zwecke vorhanden, so ertragen sie in Gesellschaft die Trennung von der Mutter schon leichter. Zu lange Trennung macht indessen das Füllen zu hungrig, weshalb es beim Zurückkommen der Stute zu gier das Euter angreift. Ist nun auch die Stute erhitzt, so kann eine solche Zusammenkunft leicht schädlich werden, was in solchem Falle durch einige Unterbrechungen des Saugens verhütet werden muß. Ist das Füllen erst älter und größer, hat es sich schon gewöhnt, Halme zu kauen und Wasser zu trinken, so ist die Sache nicht mehr gefährlich, daher denn 6—8 Wochen und ältere Füllen ihre Mütter auch bei der Arbeit begleiten können, wodurch ihre Kräfte früher entwickelt werden. Ein solches Begleiten geschieht frei oder angebunden, je nachdem die Localitäten, Wege und mancherlei Umstände dies bedingen oder gestatten.

Das Entwöhnen der Füllen, welches auch das Absetzen genannt wird, wird verschiedenartig bewirkt. Entweder man trennt die Füllen mit 4—5 Monaten ihres Alters, wenn sie schon Heu, allenfalls Hafer, oder auf der Weide Gras fressen, plötzlich von ihren Müttern, bringt sie in geräumige Orte, worin sie unangebunden sich bewegen und keinen Schaden nehmen können, und setzt ihnen hier das für sie geeignete Futter und Wasser vor, hält indessen die Stuten soweit entfernt, daß sie ihr gegenseitiges Wiehern nicht vernehmen können, und läßt sie vorerst nicht wieder zusammen kommen. Oder man entwöhnt die Füllen nach und nach von den Stuten, indem man gegen den Herbst hin in dem Stalle einige Male mit Rauhfutter und Hafer füttert und im Uebrigen die Weide benutzt, wodurch sich die Füllen an das Rauhfutter gewöhnen, und nachdem dieses Verfahren etwa acht Tage gedauert hat, behält man sie gänzlich im Stalle zurück, während die Mütter entweder noch geweidet oder in einen andern entfernten Ort aufgestellt werden.

Bietet sich Gelegenheit und ist die Witterung noch günstig, so ist es zweckmäßig, die Füllen, nachdem sie etwa 6—8 Tage getrennt waren, in eine Koppel zu senden, damit sie sich dort ergehen, in freier Luft bewegen und allenfalls noch weiden können.

Wenn die Füllen plötzlich entwöhnt, die Muttermilch, die Weide, die Bewegung im Freien und die Gesellschaft der Mutter verlieren und eine andere Nahrung beim Eingesperrtsein nehmen müssen, so pflegen in naßkalten Spätsommern gern Krankheiten bei den Füllen hervorzutreten, namentlich die Drusenkrankheit, wobei sie oft sehr herabkommen. Solche Krankheiten werden durch das allmälige Entwöhnen sehr verhütet.

Ist indessen ein Füllen schon erkrankt, so ist es rathsam, mit dem Entwöhnen desselben so lange zu warten, bis es wieder hergestellt ist; denn sie nehmen während ihrer Krankheit weder Heu, Gras, noch Körner zu sich und laben und erhalten sich nur durch die Muttermilch; ist ihnen diese also entzogen, so hat dieser Verlust, in Gemeinschaft mit dem Härmen nach der Mutter, mit der Krankheit in Verbindung, öfters sehr nachtheilige Folgen, sogar kann man den Verlust des Füllens zu beklagen haben; mithin muß man kranke und schwache Füllen nicht eher entwöhnen, bis sie sich gegenseitig selbst entwöhnen.

Wird aber eine Stute krank, sodaß sie ihr Füllen nicht ernähren kann, so thut man wohl, dieses an einer andern zu ammen, was sich bei gehöriger Sorgfalt sehr wohl ausführen läßt.

Die Anschwellungen des Euters, welche zuweilen bei der Stute entstehen, wenn sie plötzlich ihr Füllen verliert und kein anderes zum Saugen vorhanden ist, sind in der Regel nicht gefährlich: geringeres, weiches, sogenanntes Schlappfutter und Bewegung oder Arbeit der Stute pflegt bald Alles wieder auszugleichen.

Sind die Füllen nach dem Entwöhnen gesund und munter und die Witterung ist dazu noch günstig, so können sie auch neben der trockenen Fütterung, in eine sogenannte Füllenkoppel gebracht, welche aber von der Stutenweide entlegen sein muß, der Bewegung und des Naschens halber, gelassen werden; übrigens besteht ihre trockene Nahrung in ½—1 Metze (3½ Pfund) Hafer und 6—8 Pfund guten Heues (kein Kleeheu!), und es darf ihnen am reinen Wasser nicht mangeln, während Kleien- und Oelkuchentränke den gesunden Füllen nicht zuträglich sind.

Jedenfalls ist aber beim Füttern und Tränken eine gehörige Zeitordnung, Gleichheit und Reinlichkeit zu beachten und dabei alles Spielen und Neckereien mit den Füllen zu verhüten, weil sie sich dadurch Unarten angewöhnen.

Sind die Füllen bereits ein Jahr alt geworden und treten sie in das zweite Frühjahr, so kommen sie wieder auf die Weide, woran sie indessen nach und nach in der Art zu gewöhnen sind, daß man ihnen in der ersten Zeit, des Morgens vor dem Austreiben und des Abends nach dem Zurückkommen etwas Rauhfutter gibt und ihnen dies in dem Grade entzieht, als die Vegetation vorgeschritten und die Witterung gut ist. Tritt wieder anhaltend naßkalte Witterung ein, so ist in der Art zu verfahren, wie dies mit den Stuten und Füllen im ersten Jahre der Fall war. Die Weide ist die zweckmäßigste Ernährung für Füllen, um so mehr, wenn sie recht gut ist und da die Füllen sich darauf frei bewegen und dadurch ihre Muskelkräfte ausbilden können; kann man sie gut bestanden und hügelig haben, allenfalls mit

einigen Baumgruppen besetzt, des Schattens wegen, so ist sie grade für junge Thiere sehr geeignet.

Bis jetzt hatte man die Hengst- und Stutfüllen zusammenlassen können; sind sie in gutem Futterzustande, so ereignet es sich nicht selten, daß sich mit 1½ Jahren ihres Alters der Geschlechtstrieb bei ihnen regt, und sowie man dies nur im Geringsten wahrnimmt, müssen die Geschlechter getrennt werden.

Der Landmann, welcher nur ein oder einige Hengstfüllen hat, läßt solche nunmehr kastriren, weil die Aufzucht einzelner Hengste mit vielen Umständen und Gefahren verknüpft ist; in Gestüten ist dies eine andere Sache, weil es daselbst auf Heranbildung von Stammhengsten und Landbeschälern ankommt und weil sie in größerer Anzahl leichter aufzuziehen sind, als einzeln bei Privaten; indessen geschieht es auch. — Der Sommer vergeht und die Füllen kommen weit besser in dem zweiten Herbste, jedes Geschlecht für sich, in einen besondern Stall; sie erhalten nunmehr etwas mehr Futter, und zwar soviel, daß sie sich kraftvoll entwickeln können, weshalb man jedem Füllen bis eine Metze Hafer (3½ Pfund) zukommen läßt.

Sind die Füllen eines Geschlechts sehr ungleich in Größe und Kraft, so ist es nöthig, auch hier wieder eine Abtheilung zu machen; denn die stärkern Füllen drängen die schwächern vom Futter ab, diese können sich mithin nicht gehörig entwickeln und bleiben wol gar im Wachsthume zurück; es ist daher nicht unzweckmäßig, solche Zurückgebliebenen mit besserem Futter separat zu unterstützen.

Man kann im zweiten Jahre schon anfangen, die Füllen handfromm zu machen, dadurch werden sie überhaupt gefügiger gestimmt, weshalb man ihnen eine leichte Halfter auflegt, ihnen Futter vorlegt, sie dabei anbindet und bürstet oder striegelt, ebenso hebe man ihnen diesen oder jenen Fuß auf, klopfe daran und dergl. m.; sie lassen sich dies gefallen, jedoch müssen alle diese Manipulationen nicht rüde, sondern gleichsam spielend ausgeführt werden, widersetzt sich dennoch das Thier, so stehe man sofort davon ab, erneuere sie aber alsbald wieder.

Sind die Füllen zwei Jahre alt, und werden sie wieder auf die Weide geschickt, so geschehe das mit derselben Vorsicht und denselben Rücksichten wie im zweiten Jahre. Es zeugt immer von guter Winterpflege, wenn die Füllen gut genährt auf die Weide kommen, wobei es indessen keineswegs erfoderlich ist, daß sie wie gemästet erscheinen, wenn sie aber mager und kraftlos aus dem Winter kommen, eine noch nicht gehörig bestandene Weide betreten und hier hungern, nebenher klammen müssen, oder aber Dürre eintritt, so können sich diese Füllen nicht nur nicht erholen, sondern sie verschlingen, was ihnen vorkommt, bekommen dicke Bäuche, entwickeln sich schlecht, gehen wol gar zu Grunde und zwar deshalb, weil man nicht für hinlängliches gutes Rauhfutter Sorge getragen hatte. Grade in dem Alter von zwei bis drei Jahren dürfen die Füllen nicht Hunger leiden, denn die Entwickelung ihrer Körper, das Eintreten des Geschlechtstriebes erfodern eine kraftvolle Ernährung um so mehr, wenn man mit dem Alter von drei Jahren die Zuzucht schon zur Arbeit oder gar zur Zucht benutzen will. Dies Letztere ist in Gestüten, bei sonst gut entwickelten Stutfüllen sogar zu empfehlen, weil sie leichter empfangen und wenn sie sonst geschont werden, recht gut ein Füllen tragen, bringen und ernähren können.

Diesem nach sind auch Hengst- und Stutfüllen in diesem Alter schon ordentlich aufzustellen und wie ausgewachsene Pferde zu behandeln; denn edle Pferde haben nunmehr schon einen zu großen Werth, als daß man sie noch allen Zufälligkeiten auf der Weide überlassen sollte.

In Privatzuchten pflegt man nun auch schon die Pferde zu verkaufen, welche ihnen verkaufbar sind, damit die Eigenthümer der Sorge für sie ferner überhoben sind und nur, wenn man eine bestimmte Aussicht auf Absatz zu sehr gutem Preise hat, erhält man sie wol noch einen Winter, aber alsdann müssen sie fort.

Die zur Zucht unbrauchbaren Stuten werden als Ackerpferde, Klepper oder als Reitpferde verkauft oder gebraucht; gute drei- und vierjährige Stuten werden zur Zucht bestimmt; vierjährige Hengste, welche sich als Beschäler eignen, werden dazu verwandt; solche, die dem Zwecke der Züchtung nicht entsprechen, werden kastrirt oder nicht kastrirt, als Wagen- oder Reitpferde verkauft oder sonst verbraucht. (*J. F. C. Dieterichs.*)

GESTÜTSWISSENSCHAFT. Unter Gestütswissenschaft versteht man den, auf Naturgeschichte begründeten, wissenschaftlichen Betrieb der Pferdezucht in besondern Anstalten (Gestüten), um demgemäß blos einen oder den andern Stamm oder Schlag von Pferden zu erziehen, oder einen Stamm derselben verbessern, veredeln, oder überhaupt gute oder andere und bessere Pferde, wie bisher, zu erziehen.

Diese Wissenschaft beruht auf Grundsätzen, welche in der Natur der Thiere begründet und durch Erfahrungen bewahrheitet und festgestellt worden sind. Sie beschäftigt sich nicht allein mit der äußern Form des Körpers der Pferde hinsichtlich deren Racekenntniß und seiner Fortbewegung, sondern auch besonders mit den Eigenschaften dieser Thiergattung in Bezug auf seine Gebrauchszwecke, seine Entwickelung, seine Culturstufe, überhaupt seine Natur. Sie ist die leitende Grundbedingung des ganzen Gestüts- und Züchtungsbetriebes und setzt mithin bei dem, der ein Gestüt leitet, alle die Kenntnisse voraus, welche dazu erfoderlich sind, Obigem zu entsprechen [1]).

1) Es ist leider in dem Bereiche des Gestütwesens häufig vorgekommen, daß man die obere Leitung dieser Angelegenheit Personen mit bevorzugter Stellung oder Geburt anvertraute, um sie für etwa geleistete Dienste zu belohnen, oder ihnen überhaupt eine Sinecura mit Repräsentation zu geben; oder weil sich eine solche mehr mit Pferden beschäftigte, von Pferden sprach, mit Personen, welche dem Fache angehörten, in Connexion trat und sich so endlich Eingang zu verschaffen wußte. — Hiermit ist indessen dieser Sache nicht genützt, weil Personen, denen eine gründliche Kennt-

Zunächst ist es das Pferd selbst, dessen Kenntniß vorausgesetzt werden muß, nicht etwa seines speciellen, zootomischen Baues, sondern vielmehr die Auffassung seines ganzen Habitus, seines Racecharakters und seines Locomotionsverhältnisses; mit einem Worte: er muß gründlicher und praktischer Pferdekenner sein, der bald das Ganze desselben überschaut und erkennt, sobald er nur das Pferd in Thätigkeit gesetzt gesehen hatte und dieses durch seine Bewegungen und sein Benehmen den Höhepunkt seiner Kraft, seines Temperaments und seiner Eleganz dargethan hatte.

Vor allen Eigenschaften steht die Kraft des Pferdes oben an, sie ist es, die von ihm besonders in Anspruch genommen wird; sie ist begründet in dem Ebenmaße der Verhältnisse des Körpers und seiner Theile zu einander und in dem geistigen Mitwirken des Racecharakters, welchen man das edle Blut nennt. Ohne ein solches Ebenmaß der Körpertheile ist die Entwickelung und Ausdauer der Kraft nicht denkbar, obwol diese durch Einübung und Ausbildung der Muskelkräfte recht wohl verstärkt und vermehrt werden kann, wie dies durch das Trainiren erwiesen ist.

Das Trainiren ist eine Einübung zum Wettlaufe und beruht auf der gradweisen Ausbildung und Steigerung der Muskelkräfte des Pferdes, wobei es gleichzeitig an Ausdauer im Athmen gewöhnt und wobei der Kräfteaufwand durch eine verhältnißmäßige starke Consumtion der Nahrungsmittel ersetzt wird.

Diese Kraft wird zunächst in den regelmäßigen Bewegungen des Pferdes und zwar sowol im Schritte, wie im Trabe und Galopp erkannt; obwol letztere Gangart, als eine sprungartige Bewegung, nur dann eine sichere Beurtheilung der Gesundheit und Regelmäßigkeit der Gliedmaßen zuläßt, wenn man ihn in längerer Folge beobachten kann, während die Trabbewegung schon auf weit kürzere Distanz dem geübten Auge einen sichern Maßstab für regelmäßige Bewegungen gibt.

Beurtheilt man das Pferd noch zum Zwecke der Zucht, so ist nicht nur auf sein Fortpflanzungsvermögen und auf seine Vererbung Rücksicht zu nehmen, welche Eigenschaften indessen aus bloßer Anschauung sofort nicht festgestellt werden können, während Farbe und Abzeichen mit Recht in Betracht gezogen werden müssen.

Um nun aber zur genauen Erkenntniß des Pferdes zu gelangen, ist ein strenges theoretisches und praktisches Studium des Exterieurs nöthig, wobei man sich, durch Anschauung und Vergleichung vieler Pferde eine Unterscheidungsgabe aneignen kann, ohne welche eine sichere Beurtheilung nicht möglich ist; denn es kann hierbei nicht darauf ankommen, sich einzelne zu begutachtende Formen einzuprägen, sondern man muß seine Pferdekenntniß auf jede Race und jeden Gebrauchszweck des Pferdes anzuwenden und darnach das Gute und Bessere vom Geringeren zu unterscheiden wissen.

Es kann hier auch nicht auf eine bestimmte Form des Pferdekörpers ankommen, vielmehr ist diese immer von den Gebrauchszwecken abhängig; daher ist die richtige Würdigung und Kenntniß der Stute, ihren Eigenschaften nach, von großem Belang; sie birgt den Keim der guten oder schlechten Nachkommenschaft in sich, der nur belebt, veredelt wird und seine Richtung erhält durch den Hengst; aber von der Stute schreiben sich vorzüglich die Rückschläge und Abweichungen in der Nachkommenschaft her, weshalb auf ihre Formen und Güte, ihre Gesundheit und sonstigen guten Eigenschaften besonders zu sehen ist und daher alle Fehler, die sich vererben könnten, sorgfältig zu vermeiden sind. Es sind hier nicht ausgebildete Fehler, welche den Gebrauchszwecken Eintrag thun könnten und Krankheiten gemeint; denn es versteht sich von selbst, daß mit solchen Uebeln behaftete Stuten zur Zucht nicht verwandt werden dürfen; inzwischen gibt es Zustände, die ebenfalls zu den Vitiis primae conformationis, also zu den Bildungsfehlern gezählt werden müssen und gegen die in manchem Betrachte weit strenger zu verfahren ist, als gegen bekannte Fehler, eben weil sie zu leicht übersehen werden, als z. B. Hasenohren, Fettaugen, verkehrter Hals, langer weicher Rücken, Senkrücken, schmale und hohle Brust, Habichtsbrust, dann noch hauptsächlich die verschiedenen fehlerhaften Stellungen (theilweise oder im Ganzen) der Extremitäten, worin besonders der fehlerhafte Gang und schlechte Bewegung des Pferdes begründet ist und also dadurch der Gebrauchszweck verfehlt wird.

Das Haar, die Haarfarbe und Abzeichen kommen bei den Paarungen der Pferde sehr in Betracht und es ist wünschenswerth, gleiche Haarfarbe der zu paarenden Thiere, und zwar möglichst ohne alle Ab-

niß des Gestütwesens fehlt, zu sehr verderblichen Einflüssen unterworfen sind und ihnen erliegen; sie können mithin unmöglich das leisten, was dieser wichtige Industriezweig erfodert; sie schaden daher durch Verwendung ungeheurer Summen, ohne Erreichung des vorausgesetzten Zweckes, weil sie die Richtung nicht kennen, welche sie solcher Verwendung geben müßten, um dem allgemeinen Zwecke, d. h. tüchtige Pferde für das Land zu ziehen, wie es solche gebraucht, zu entsprechen. Wir verlangen von einem Chef einer solchen Anstalt: nenne man ihn Oberstallmeister, oder Hofkriegsrath, oder sonst wie, daß er das Pferd nicht blos, als Lieblingssache, oberflächlich kenne, sondern daß er es kennt, nicht wie etwa der Fabricant oder der Handwerker sein todtes Material kennen muß, um daraus eine geeignete Waare oder Arbeit anzufertigen, das wäre doch wahrlich die geringste Foderung, welche man an eine solche Person machen könnte; allein wir verlangen vielmehr noch, daß er die lebendige Natur des Materials gründlich kenne, welche er zu dem allgemeinen Zwecke zu bearbeiten hat. — Pferdetummeln und Bändigen überlasse man handwerksmäßigen Stallmeistern und Cavalieristen, aber die Gesetze der Zuchtkunde gut zu kennen, ist viel erhabener, als jene mechanischen Arbeiten zu vollbringen, und einige gute Regeln und Grundsätze für die Pferdezucht, gut befolgt, bringen dem Staate weit mehr, als große Titel, brillante Marställe und Manegen, kostspielige Wettrennen u. dgl. m., während diese kosten und Nichts bringen. Wenn alle Zweige in den Staatseinrichtungen zur Erreichung einer Stellung darin eine Kenntniß derselben und eine Prüfung bedingen, warum sollte denn hier in einer so wichtigen und kostspieligen Angelegenheit, die so äußerst wichtige Folgen haben kann und die Interessen des ganzen Landes berührt, nicht eine ähnliche Bedingung stattfinden können?

zeichen und Abweichungen zu beachten, um nach und nach alle Gemische und alles Bunte auszurotten, weil ohne Beachtung dieses Gegenstandes immer wieder mancherlei Abweichungen in Form von Rückschlägen hier vorkommen würden; denn man kann durch Paarung von Thieren verschiedener Haarfarbe niemals auf eine bestimmte Farbe der Nachkommen rechnen.

Die Fruchtbarkeit ist eine der schätzenswerthesten Eigenschaften der Stuten, sie kann nicht vorausbestimmt, sondern muß erwartet oder abgewartet werden; sie ist vorwaltender und sicherer bei ganz jungen z. B. dreijährigen, als bei ältern Stuten, bei denen die Brunst schon ein Jahr lang, oder längere Zeit verhalten, gleichsam unterdrückt wurde, dagegen können durch frühes Paaren mancherlei Krankheiten, welche auf Reizbarkeit beruheten, bei den Stuten verhütet werden. — Wenn Thiere, hier Pferde, mit angeführten Eigenschaften lange Zeit hindurch in der Familie fortgezüchtet wurden, so pflegen diese sich in ihren Formen und Eigenschaften alle zu gleichen und man pflegt dies eine Landesrace, oder eine constante Race, einen Stamm, zu nennen. Selten wird man hierzu berechtigt sein; dennoch wird man immer alle sich gleichenden Thiere, als mehr der Constanz nähernde bezeichnen und man kann durch sie, bei richtiger Paarung, wirklich zur Constanz gelangen. Hierbei kommt es nunmehr auf die Grundregeln der Züchtung überhaupt an und diese bestehen in dem Paaren solcher Zuchtthiere mit einander, wodurch ein bestimmter Zweck bei den Producten erreicht werden soll.

Der nächste Zweck ist, jedenfalls Stämme zu bilden, die je nach dem Gebrauche verschieden von einander sein können, sein müssen. Hier folgen die Züchtungsprincipien, nach welchen überhaupt verfahren werden muß.

1) Sind keine selbständige Stämme vorhanden, so müssen sie durch Innzucht, Reinzucht, Verwandtschaftszucht hervorgebracht werden.

2) Sind selbständige Stämme vorhanden, so kommt es darauf an, ob diese in ihrer Art rein erhalten werden sollen; in diesem Falle wird in dem Stamme fortgezüchtet.

3) Soll ein Stamm durch Hinzubringen besserer oder edlerer Thiere verbessert oder veredelt werden, so kann dieses nur durch das Kreuzen der Racen geschehen.

4) Da man mit den erkreuzten Producten indessen wiederum zum constanten Stamme gelangen muß und hierzu die ersten Zuchthengste nicht ausreichen dürften, so schreitet man:

5) zum Erfrischen des Stammes, der Race oder des Blutes. Oder man bildet:

6) eine Thiercolonie, indem man ebenbürtige, constante Thiere mit einander paart, um sofort den gewünschten Stamm zu haben, oder durch diesen die nöthigen Thiere zur Bildung von Stämmen zu erhalten. Dies ist sehr kostspielig.

Unter Reinzucht, Innzucht, Verwandtschaftszucht, versteht man das Paaren solcher Individuen, die gleichartig in ihrer Organisation, Körperformen und in ihren charakteristischen Eigenschaften sind und welche mehre oder viele Generationen hindurch und immer in derselben Familie fortgepaart, nicht mit Thieren aus andern Familien vermischt worden sind.

Wenn also ad 1. von der Stammbildung die Rede ist, so kann sie nur durch Paarung im engen Familienkreise geschehen, indem der Vater mit seiner Tochter, Enkelin, Urenkelin u. s. w., wenn er es erlebt und noch tüchtig zur Zucht ist, gepaart wird; desgleichen der Bruder mit der Schwester, Geschwisterkindern, selbst der Mutter mit dem Sohne. Die Natur sträubt sich dagegen nicht, sie will es so. — Schon Aristoteles sagt: Equi vel suas matres et filias superveniunt, atque tunc perfectum esse armentum videtur, cum parentes suam ineunt sobolem[2]). Eben dasselbe sagt auch Marx Fugger[3]), daß nur durch innige Paarung in der Familie ein Stamm gebildet werden kann.

Man fürchtet die Paarung unter Blutsverwandten, weil die mosaischen Gesetze solche verbieten; was kümmert aber den Pferden und andern Thieren die menschliche Gesetzgebung, die religiöse und bürgerliche Einrichtung? Man sagt: die Folge solcher Paarungen sei Schwächung des Stammes und die Producte würden immer schwächer ausfallen. Das ist falsch! Man muß nicht die Paarungen fehlerhafter Thiere und ihre Folgen als Maßstab nehmen, sondern man muß die Natur genau beobachten und daher seinen Blick auf das Wild wenden, was völlig in Blutsverwandtschaft lebt und sich paart und grade die kräftigsten Stämme und Nachkommenschaft darbietet.

Bei dem Wilde lehrt und gebietet es der Instinct, sich nur mit gleichartigen Thieren zu paaren; sie können sich mit fehlerhaften und kranken Thieren ihrer Art nicht paaren, weil solche nicht vorhanden sind; denn alles Schlechte und Fehlerhafte wird zuvor schon durch die Calamitäten der Witterung, durch Futtermangel und Anstrengungen ausgemerzt, nur das Vorzügliche erscheint auf den Brunstplätzen, das Kranke hat gar keine Neigung zum Paaren und erscheint gar nicht; mithin kann sich nur das Beste mit dem Besten dort paaren und dadurch entsteht eben und erhält sich der gute, kernige Stamm. Ahmen wir diese Principien in der Pferdezucht nach, so werden auch wir constante Stämme von Pferden haben.

Um also zunächst den Stamm zu bilden, so versammle man möglichst gleichartige Stuten mit einander und paare sie mit einem ihnen an Körper und Eigenschaften gleichen Hengste und fahre in der Familie durch mindestens 6—8 Generationen so fort, so gelangt man zu einem selbständigen Stamme, der in seiner Art — Vollblut — ist.

Ist ein solcher selbständiger Stamm ad 2. entstan-

2) *Aristoteles*, Hist. animalium. L. VI. Cap. XXII. (Die Hengste beschälen sowol ihre Mütter als ihre Töchter, und dann scheint die Race vollkommen zu werden, wenn die Aeltern ihre Nachkommen befruchten.) 3) Von der Gestüterey. (Frankfurt a. M. 1611. fol. 77.)

den, also vorhanden und ist man mit seinen Gebrauchszwecken in der Art, wie er besteht, zufrieden, so hat man ihn nur zu erhalten und zwar durch strenge Inzucht, wobei man alles Fremdartige vermeiden muß.

Hierbei wird man von folgenden Grundsätzen geleitet:

Paare nur das Beste mit dem Besten, das Gute mit dem Guten; vermeide alles Fehlerhafte, und da es auf Constanz und Gleichartigkeit des Stammes ankommt, so paare möglichst Gleiches mit Gleichem, d. h. man darf nicht zu verschiedene Formen mit einander paaren, wenn man den vorhandenen Stamm ganz in seiner Beschaffenheit erhalten will.

Man darf eine fehlerhafte Stute mit einem guten Hengste, der den Fehler nicht hat, in dem Glauben, der Hengst solle den Fehler ausgleichen oder in dem Producte beseitigen, nicht paaren, das wäre zu viel verlangt und ist zu ungewiß; ebenso ist das umgekehrte Verhältniß zu beachten; allein noch schlimmer stellt sich die Sache dar, wenn man den fehlerhaften Hengst mit der Stute, welche denselben Fehler hat, paart, z. B. Senkrücken, da wird das Product wol auch senkrückig erscheinen.

Den Thieren in der Wildniß ist noch in Bezug auf Inzucht und Constanz der Vortheil, daß sie nur in einem bestimmten Alter und zu einer bestimmten Jahreszeit brunstig werden und sich paaren, die übrige Zeit nicht; während bei den zahmen Thieren gute Fütterung, gute Stallung und durch mancherlei andere Einflüsse, schon der Instinct so von der Mutter Natur entfernt ist, daß sich die Brunst darnach fügt und daher nicht nur Paarungen unreifer Individuen, sondern solche auch zu ungeeigneten Zeiten vorkommen, wodurch denn allerdings fehlerhafte, oder doch schwache Producte entstehen müssen, die unter sich wieder gepaart, zum Entarten des Stammes Veranlassung geben. In dieser fehlerhaften Züchtung und nur eben darin liegt es, daß man sich hier und da gegen die Verwandtschaftszucht auflehnt; paart man indessen blos die besten und gleichartigen Thiere desselben Stammes, so wird man nicht nur einen selbständigen, sondern auch einen gleichartigen Stamm hervorbringen und ihn erhalten können.

Selbständig ist indessen ein Stamm erst, wenn er durch Inzucht, durch mehre Generationen dahin gelangt ist, daß kein gemeiner oder fremder Rückschlag mehr stattfindet.

Will man aus einem Stamme verschiedene Schläge (Wagenschlag, Reitschlag) bilden, so müssen demgemäß die Paarungen aus den Thieren des Stammes so vorgenommen werden, daß aus ihnen die Schläge entstehen können; denn mit Producten eines selbständigen Stammes kann man mit Sicherheit erzüchten, was man gebraucht; mit Thieren nicht selbständigen Stammes wird man nur auf Wahrscheinlichkeiten züchten, worauf man sich nicht einlassen darf.

Um einen größeren Schlag zu haben, paare man die kräftigsten und größten Thiere mit einander und helfe durch gute Fütterung nach, so wird man aus dem eigenen Stamme sichere Schläge bilden können, zumal wenn man die Producte immer wieder nach den Gesetzen der Reinzucht paart.

Ganz anders verhält es sich, wenn man nach ad 3. einen vorhandenen Stamm durch Hinzubringen besserer, oder edlerer Thiere, verbessern und veredeln will.

Wenn man Thiere verschiedener Stämme oder Racen mit einander paart, so nennt man dies Kreuzen und man verändert jedenfalls dadurch in den Producten die Race, sowol in Formen als Eigenschaften.

Die ersten Producte solcher Paarungen sind jedenfalls halbschlägig, d. h. sie arten theils nach dem Vater, theils nach der Mutter, können jedoch von der einen oder der andern Seite mehr der charakteristischen Merkmale erworben haben.

Die Paarungen dieser Producte mit dem Zuchtthiere, mit welchem das erste Kreuzen geschah, gehören ebenfalls zum Kreuzen und zwar so lange, bis das fremde Verhältniß der beiden Stämme völlig gehoben und ausgeglichen ist, sodaß kein fremder Rückschlag mehr stattfindet.

Rückschläge nennt man: Vererbung der Formen und Eigenschaften der Voraltern von väterlicher oder von mütterlicher Seite. Sie dürfen von Paarungen mit Thierstämmen nicht vorkommen, welche beiderseits rein gezogen waren. Kommen sie indessen doch vor, so beweisen sie, daß die Zucht des einen oder des andern Stammes nicht völlig rein und selbständig war.

Reingezogen werden Thiere genannt, welche durch die Zucht in dem Stamme zu einer solchen Selbständigkeit gelangt sind, daß sie alle gleichartig erscheinen und in diesem Stamme kein fremder Rückschlag vorkommt.

Durch das Kreuzen kann man einem vorhandenen reingezogenen, d. h. durch Reinzucht entstandenen und selbständig gewordenen Stamme alle besseren Eigenschaften eines bessern Stammes mittheilen; indessen können auch ebenfalls schlechte Eigenschaften mitgetheilt werden, falls man einen Fehlgriff in der Wahl des Zuchtthieres gethan hätte; in diesem Falle muß das Zuchtthier als solches verworfen werden.

Wir können durch das Zuchtthier dem Stamme der Stuten nur die Eigenschaften mittheilen, welche es wirklich besitzt und es das Fortpflanzungs- und Vererbungsvermögen hat; wenn daher durch das Paaren eines Hengstes mit einer Anzahl Stuten Producte entstehen, welche in der größten Mehrzahl dem Vater nacharten, so darf man seinen Zweck als erreicht ansehen. Findet das Gegentheil statt, so wird man wohl thun, einen solchen Zuchthengst ferner nicht zu verwenden.

Das Product des ersten Kreuzens, falls es ein männliches Thier ist, ist noch nicht wieder als Zuchtpferd zu gebrauchen, eben weil es noch keine Selbständigkeit erlangt hat; ist es ein weibliches Thier, so wird es, zuchtfähig geworden, wiederum mit dem Hengste gepaart, von dem das Kreuzen ausging und das Pro-

duct von diesem abermals und sofort bis zur achten Generation ist Vollblut, da man alsdann die Race als ausgeglichen betrachtet, von der man von nun an auch die männlichen Producte zur Zucht verwenden darf, eben weil sie auch Vollblut dieses Stammes geworden sind.

Man reicht zuweilen mit einem Hengste, mit dem man das Kreuzen begonnen hatte, nicht aus, weil acht Generationen erfoderlich sein können, um den beabsichtigten Zwecken zu entsprechen und es ist wol gewiß, daß er nicht ausreichen wird; in dieser Hinsicht muß auf seine Nachfolger gerechnet werden, und zwar wählt man solche aus derselben Race, demselben Stamme, woher er stammte; ihm so ebenbürtig und gleichend als möglich und man bezeichnet dieses Verfahren mit der Bezeichnung ad 4. Erfrischen des Blutes oder der Bluterfrischung; es ist dies indessen nichts Anderes als ein erneuertes Kreuzen mit Thieren von derselben Abkunft und Eigenschaften, als ihre Vorgänger waren und man entspricht so durch ihre Verwendung dem Zwecke, d. h. man gelangt durch sie bis zur Selbständigkeit der Race oder des Stammes.

Es wird ein solches Erfrischen oder erneuertes Kreuzen jedenfalls nöthig, wenn das Zuchtthier, mit dem man das Kreuzen begonnen hatte, einging, starb oder unfähig wurde und der durch das Kreuzen zu verbessernde Stamm noch nicht den Standpunkt der Cultur oder den Grad der Eigenschaften erreicht hat, den man beabsichtigte zu erreichen. Würde man nun einhalten und das Kreuzen nicht fortsetzen, erneuern oder erfrischen, so hätte man zu fürchten, daß die fernere Zucht zurückgehen könne, eben weil sie noch nicht zur Selbständigkeit gelangt war.

Jedes Erfrischen mit fremden Zuchthengsten, die nicht verwandt sind mit dem ersten, von dem das Kreuzen ausging, wird fremde Eigenschaften in den Stamm bringen und es muß erwartet werden, welchen Erfolg ein solches hat. Es kann nur dann günstig ausfallen, wenn derselbe gute Eigenschaften hat und seine Abkunft aus einem selbständigen Stamme erwiesen ist; jedoch beginnt mit ihm wieder ein neues Kreuzen, es ist dies kein Erfrischen.

Um alle Hindernisse sofort aus dem Wege zu räumen, legt man ad 6 eine Thiercolonie an, d. h. man schafft einen Hengst und eine Anzahl Stuten derselben Art, aus demselben Stamme an und paart sie mit einander, um Producte zu erlangen, die sich ebenbürtig sind. Solche können sofort als selbständige (Vollblut) Thiere zur Verbesserung oder Veredelung anderer Stämme verwandt werden, falls sie diesen überwiegende Eigenschaften besitzen. Das deutlichste Beispiel gibt uns hier die Paarung der arabischen Hengste mit den arabischen Stuten (royal mares), welche behufs der Vollblutzucht seiner Zeit in England eingeführt wurden und die herrlichsten Resultate lieferten und in neuerer Zeit pflegt man in der Schafzucht dieselben Maximen zu verfolgen, indem man sich einen oder mehre Schafböcke der Merinos-Race und aus demselben Stamme sich weibliche Thiere anschafft, um sofort eine Bockschäferei zu gründen, und man kann dies, falls man glücklich in der Auswahl gewesen ist.

Aber auch bei Bildung einer Thiercolonie hat man wohl darauf zu sehen und zu beachten, nur Thiere reinen Stammes zusammen zu stellen und zu paaren; das Paaren mit gemischten Thieren wird nie sichere Resultate bringen, weil man sofort wieder zum Kreuzen schreitet, welches ein Lockerwerden des Stammes zur Folge haben wird, wie dies die Zusammenstellung sogenannter englischer Pferde (aber von sehr verschiedener und nicht immer erwiesener Abkunft) in dem Gestüte zu Holies sich erwiesen hat.

Bei der Gründung einer Thiercolonie ist ferner noch darauf zu sehen, daß, wer einen fremden Stamm in ein anderes Land oder in eine entfernte Gegend versetzen und daselbst einbürgern will, sich genau mit der Pflege und Fütterung dieser Thiere bekannt und vertraut zu machen und dieselben so zu halten hat, wie sie es bisher gewohnt waren; ebenso müssen auch die klimatischen nachtheiligen Einflüsse durch Stallungen und Stallfütterung und dergl. abgewehrt und ausgeglichen werden; — während doch auf eine völlige Acclimatisirung und Einbürgerung nur bei der Nachzucht zu rechnen ist, und dennoch darf diese eine sorgfältige, ihrem Stamme eigenthümliche Pflege nicht vernachlässigt werden.

Ebenso hat man bei der Auswahl der Thiere, welche man übersiedeln will, darauf zu sehen, daß männliche und weibliche Thiere sich in ihrem Culturstande, sowie in Formen und Eigenschaften völlig gleich stehen, um durch ihre Paarungen sicher wieder Gleiches zu erhalten; sind die weiblichen Thiere unter sich verschieden, so werden so viele verschiedenartige Producte daraus hervorgehen, als sie selbst verschieden und ungleichartig sind und man würde erst wieder durch die Reinzucht derselben einen Stamm bilden können und müssen.

Wenn man aber mehre männliche Zuchtthiere zur Bildung einer Thiercolonie verwenden will, so hat man wohl darauf zu sehen, daß sie nicht nur einem engern Stamme angehören, sondern daß sie auch in Körperformen, Habitus und Eigenschaften sich ganz gleich seien. Ist dies nicht der Fall, so hätte man durch das Paaren, selbst mit dem constanten Mutterstamme zu erwarten, daß verschiedenartige Linien aus diesen Paarungen hervorgehen würden, und wenn dies voraussichtlich oder vorsätzlich nicht beabsichtigt war, so werde es Mühe und manches Ausstoßen (Ausmerzen) kosten, den Stamm gleichartig zu erhalten oder ihn mit größter Sorgfalt durch Reinzucht wieder herzustellen.

Man bezeichnet einen durch Reinzucht erzeugten, oder aus gleichartigen Thieren hervorgegangenen Stamm mit dem Namen „Vollblut" und diese Bezeichnung nimmt man besonders für die englische Wettrennerrace in Anspruch; indessen hat jeder selbständige Stamm und zwar in jeder Thiergattung dasselbe Recht auf diese Benennung und das Wild ist ebenfalls Vollblut seiner Art. Man sagt: das Pferd hat Blut, was so

viel bedeutet, daß es schon einer Familie oder Stammzucht angehörte und also von edler Race abstammt.

Bei Thieren, bei denen es auf Kraft und Leistungsfähigkeit für staatliche und burgerliche Gebrauchszwecke ankommt und da solche von guten Formen und einer guten Conformation, deren Körper abhängig sind, so hat man bei der Zucht oftmals mehr auf diese Eigenschaften, als auf den unsichern Begriff von Blut Rücksicht zu nehmen, was denn auch durch die Gebrauchspferde mancher Länder dargethan ist.

Das Vorzüglichste, was die Zucht aller Länder in Betreff des Pferdes aufzuweisen hat, ist unstreitig das englische Vollblut, entsprossen aus orientalischem Blute und durch sorgfältige und richtige Paarungen der besten Producte orientalischen Ursprungs, bis zu dem Standpunkte gebracht, wie wir die besten dieser Race antreffen.

Dieser Standpunkt ist nicht durch den Einfluß eines von der Natur begünstigten Klimas oder Landes erreicht, sondern eben nur durch die einsichtsvollsten Paarungen der zu einander passenden Individuen, sowie auch durch sorgfältige Pflege und Behandlung der Producte, bis zu ihrer Vollendung.

Der Grundsatz, mit diesem edelsten Vollblute zu züchten, hat sich in der Pferdezucht allenthalben bewährt, wo gute Vollbluthengste, nicht krüppel- und fehlerhafte, nicht in ihrer Conformation schwache Vollbluthengste, zur Zucht verwandt worden sind; es wird sich immer bewähren, wo sowol sie, als auch die mit ihnen gepaarten Stuten, aus einem selbständigen Stamme, den Gebrauchszwecken entsprechend gewählt werden, weil der materielle Werth des Products jedenfalls erhöhet wird, wenn beider Aeltern Auswahl mit Kenntniß und richtig geschah.

Durch Paarung eines englischen Vollbluthengstes mit einer Stute eines selbständigen Stammes, wie z. B. des englischen Landpferdes, oder einer guten Steppenrace, entsteht ein Product, welches man Halbblut nennt; es ist dies kein Bastard, obwol es geringer an Adel als der Vater, besser als die Mutter ist; dennoch, wäre es ein Hengst, so kann es herangewachsen, nicht mit Sicherheit, in Bezug auf die Nachzucht, zur Bildung eines Stammes verwandt werden, eben weil es nunmehr erst noch ein gemischtes Product ist, was in seinen Producten seinen Vater nicht repräsentiren kann. Anders verhält es sich noch, wenn ein edler Vollbluthengst mit einer Stute gepaart wird, welche gemischter oder ungewisser Abkunft ist; so ist das Product davon nicht Halbblut, sondern ein ungewisses Product, dessen Grad nicht festzustellen ist.

Durch das Paaren des Vollbluthengstes mit Stuten des selbständigen englischen Landpferdes zieht sich der Engländer dem Grade des Products nach jedes beliebige Gebrauchspferd, als Jagdpferd u. s. w., aber er hat auch selbständige Gebrauchspferde, wie die schwarzen Karrenpferde und die cleveländischen Braunen, auf welche er mit der Rennerace nicht einwirkt, weil der Habitus und der Gebrauchszweck dieser Racen verloren gehen würde.

Auf der andern Seite muß man indessen sich nicht zu sehr an den Ausdruck „Vollblut" binden und alles Erhabene darin suchen, welches man nur dann darin finden wird, wenn mit dem Adel (Vollblut) zugleich dem Körper angemessene regelmäßige fehlerfreie Formen vorhanden sind. Und wenn gleich manches Vollblutpferd, mit fehlerhaften Formen oder mit erweislichen Fehlern, außerordentliche Leistungen macht, so ist es dennoch nicht mit Sicherheit als Zuchtpferd zu gebrauchen, weil es eben die fehlerhaften Formen übertragen und vererben konnte, deshalb bleibe es Grundsatz: Nur Fehlerfreies mit Fehlerfreiem, das Gute mit dem Guten, das Gleiche mit dem Gleichen und das Beste mit dem Besten zu paaren, wenn man sicher gute Producte und eine gute Nachkommenschaft haben will. (*J. F. C. Dieterichs.*)

GESTUNGSHAUSEN, Marktflecken im Thale der Steinach im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, Fürstenthum Coburg mit 400 Einwohnern, 4 Jahrmärkten, einer Pfarrkirche. Die Bewohner treiben Handwerke im Großen. (*H. E. Hössler.*)

GESUALDO oder **GESUALDUS** (Alphonsus), Cardinalerzbischof von Neapel und ein in den kirchlichen Angelegenheiten sehr bewanderter Prälat, stammte aus der fürstlichen Familie zu Venosa im Königreiche Neapel, der auch zugleich die dortige Grafschaft Compsa (heutzutage Conza) gehörte, und war vor der Mitte des 16. Jahrh. geboren [1]). Ein nachgeborener Sohn des Grafen und Fürsten Aloys und der Isabella Fenella ward er dem geistlichen Stande zugewiesen und durch seine Familienverhältnisse vom römischen Hofe sehr begünstigt, sodaß er noch jung in kurzer Zeit von einer hohen Kirchenwürde zur andern rasch emporstieg. Schon zu Anfange Märzes 1563, wenn anders Ughelli's Angaben verläßlich sind, beförderte ihn Paul IV. zum Cardinaldiacon und beständigen Verweser des Erzstiftes Compsa oder Conza, welches bereits zwei seiner Geschlechtsvorfahren unter Leo X. und Paul III. nach einander inne gehabt hatten und er binnen fast zehn Jahren aus seinem Verfalle dergestalt wieder emporbrachte, daß er als Gründer desselben angesehen werden konnte. Im November 1572 resignirte er auf diesen Posten zu Gunsten seines Neffen, des Propstes Salvator Caracciolo, welchem er auch bei seiner Ankunft zu Rom, wohin er sich begeben hatte, die Priesterweihe ertheilte. Noch vor Pius' V. Tode mit dem Purpur eines Cardinalpriesters bekleidet und wahrscheinlich jetzt auch in die Staatsgeschäfte des heiligen Stuhles gezogen, wurden ihm in mittels schnell nach einander die Bisthümer Albano Frascati, Porto und Ostia mit Velletri im Kirchenstaate zu Theil, während er dabei noch unter Gregor XIV. als erstes Mitglied des heiligen Collegium thätig war. Nachdem er fünf Jahre dieses zwiefach

1) Der Name Gesualdus findet sich auch in der ursprüngliche Form Jesualdus bei den Italienern gleichzeitig vor.

Amt verwaltet hatte, ging er zu Anfange Aprils 1596 mit Zustimmung des Papstes Clemens VIII. als erwählter Erzbischof nach Neapel und stand diesem Erzstifte sieben Jahre lang mit großer Einsicht und Klugheit vor. Besonders machte er sich um dasselbe verdient durch eine verbesserte Kirchenzucht, durch Wiederherstellung alter verfallener Kirchen in den Vorstädten Neapels, durch Aufrechthaltung und kräftige Schutznahme der kirchlichen Privilegien und durch wachsame Wahrung seiner Diöcesanrechte, die er auch mit Erfolg geltend zu machen verstand, sobald er merkte, daß sie unter seinen Amtsvorfahren geschwächt oder in Zweifel gezogen, oder aber dem Erzstifte gänzlich entzogen worden waren.

Aus diesem Grunde gerieth der wachsame Prälat in einen ernsthaften Streit mit dem Cardinale Robert Bellarmini wegen der Gerichtsbarkeit über die Insel Procita mit ihrer vormaligen Benedictinerabtei S. Michael. Schon längst hatten sich die Aebte dieses Stiftes der Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Stuhles zu Neapel ungestraft zu entziehen gewußt; allein da dies Gesualdus nicht länger dulden, sondern seine Rechte an demselben geltend machen wollte, der Cardinal Bellarmini aber, welchem jene Abtei als lebenslängliche Pfründe ertheilt worden war, dieselben in Zweifel zog, so brachte er den Streit an den römischen Hof, wo nun entschieden werden sollte, ob ein Cardinal unter diesen Umständen dem anderen alljährlich Obedienz leisten und dieser von jenem auch zu den Diöcesansynoden berufen werden sollte. Eben dieser Umstand drohete ein Aergerniß gebendes Aufsehen zu erregen, welches zu vermeiden, der Freund beider Prälaten, der Cardinal Camillo Borghese sich ins Mittel schlug und sich vom Papste Clemens VIII. bevollmächtigen ließ, die Veranlassung des Streites gründlich zu untersuchen und demselben dann das Ergebniß davon zur gütlichen Entscheidung vorzulegen. Dies geschah und Clemens sprach in einem Bescheide vom 6. Sept. 1600 das Urtheil zu Gunsten des Erzbischofes Gesualdus aus; jedoch erließ er dem Cardinale Bellarmini, als dem Abte oder Komthur jenes Stiftes, sowie allen künftigen Inhabern dieser Pfründe, wenn sie auch Cardinäle oder Bischöfe sein würden, die Verpflichtung, am heiligen Januariustage jeden Jahres dem Erzbischofe persönlich die Obedienz in Neapel zu leisten und gestattete, daß es durch einen Procurator geschehe; dagegen sollte er auf die Ladung des Erzbischofes den Besuch der Diöcesansynoden unter keinerlei Umständen und Vorwänden unterlassen, auch sammt seinem Pfarrvicare zu Procita in allen anderen Stücken demselben nach den Beschlüssen der Concilien, namentlich des tridentinischen, unterthan sein. Bellarmini unterwarf sich diesem sehr ausführlichen und auf die Vermeidung ähnlicher künftiger Fälle berechneten Urtheilsspruche und Gesualdus erwarb sich durch einen solchen Ausgang seines Streites einen nicht geringen Ruhm. Im Uebrigen verschönerte derselbe die Kathedrale und den erzbischöflichen Palast zu Neapel. Auch verging fast kein Jahr, wo er die Hauptkirche daselbst nicht mit kostbaren Geräthschaften beschenkt hätte. Er starb übrigens am 14. (? 24.) Febr. 1603 und wurde in der Kathedrale unter einem Marmordenkmale, doch ohne Inschrift, feierlich beerdigt. Er hinterließ eine Sammlung von Hirtenbriefen, welche unter dem Titel: Litterae pastorales ad clerum et populum Neapolitanae ecclesiae zu Neapel 1596 in 4. erschienen [2]).

(*B. Röse.*)

GESUALDUS A BONONIIS, ein gelehrter Capuziner, stammte aus einer adeligen Familie zu Palermo und war 1585 geboren worden. Den Verlockungen der Welt entsagend, widmete er sich dem geistlichen Stande und trat am 13. April 1602 im Kloster Castro Petrano in den Orden der Capuziner, wo er sich als Prediger und gelehrter Theologe auszuzeichnen begann; dann nach Palermo versetzt, trug er hier Philosophie, die scholastische und Moraltheologie mit Talent und Gelehrsamkeit unter Beifall vor. Auch erhielt er, vom Cardinale Hieronymus Colonna begünstigt, endlich noch die Censorstelle bei dem Inquisitionsgerichte in Sicilien. Nachdem aber seine Gesundheit gelitten und diese in den Bädern der Insel wieder gestärkt werden sollte, starb er daselbst am 29. April 1653.

Gesualdus ist Verf. folgender Schriften, als der theologiae sacrae moralis *pars prima*, de Sacramentis novae legis (Palermo 1646 und Venedig 1649 in Fol.) Der zweite Theil dieses Werkes: De indulgentiis, suffragiis, purgatorio et censuris, sowie der dritte de legibus divinis et humanis, de praeceptis decalogi et ecclesiae s. catholicae et de votis Deo factis erschienen zu Venedig 1649 in Fol. Ferner schrieb er eine in Scati formalitates subtilis disquisitio, Palermo 1652 in 4. und in Handschrift hinterließ er Abhandlungen de horis canonicis, de electionibus canonicis, de clausura Manialium und de Simonia.

(*B. Röse.*)

GESUALDUS GUARNERIUS aus Catania, ein gelehrter Carmeliter und Vicar des Klosters Montesanto zu Rom, wo er den 7. Nov. 1649 starb, ein ascetisches Werk hinterlassend, welches unter dem Titel: Sacrae deplorationes animae poenitentis zu Rom 1643 in 16. erschien.

(*B. Röse.*)

GESUALDUS PANORMITANUS, ein gelehrter Capuziner, aus einer vornehmen adeligen Familie zu Palermo stammend und 1643 geboren, widmete sich frühzeitig den Wissenschaften mit Erfolge, weil er aber den Lüsten der Welt abgeneigt war, verließ er heimlich das älterliche Haus und ließ sich den 9. Juni 1665 in dem Capuzinerkloster Trapani del Monte (in coenobio Erycis) als Ordensbruder aufnehmen, wo er sich noch weiter ausbildete und auch die Regeln des Ordens mit Strenge befolgen lernte. Hier verwaltete er das Amt eines Predigers, alsdann lehrte er zu Bologna und an anderen Orten Italiens die Philosophie und scholastische Theologie und erhielt nebenbei die Aufsicht über einige

2) Vergl. *Ughelli*, Italia sacra I, 99. 176. 281 u. 317 und VI, 239 fg. u. 1010 fg., mit *Nicolo Toppi* Bibliotheca Napolitana I, 9.

Klöster seines Ordens. Endlich nach Palermo zurückgekommen, wurde er zum Provinzialdefinitor (Visitator) befördert und verwaltete dieses Amt mit großer Umsicht. Zuletzt Vorsteher des Klosters Montreal gewesen, trieb ihn eine schmerzhafte Krankheit in seine Geburtsstadt zurück, wo er derselben rettungslos am 1. August 1702 unterlag. Er hinterließ eine Lobschrift mit Epigrammen auf seinen Ordensbruder Bernardo, welche unter dem Titel: Vita del Ven. Fr. Bernardo da Corleone, Capucino, zu Palermo 1700 erschienen ist, und in Handschrift eine Menge Epigramme*). (*B. Röse.*)

GESUALDUS (Philippus) oder GESUALDO, ein Minorit aus Castrovillaro im Königreiche Neapel, der General seines Ordens und Bischof zu Cariati wurde und 1619 starb. Er hinterließ nach Toppi eine Schrift mit dem Titel: La plutosofia: nella quale si spiega l'arte della memoria, con altre cose notabili pertinenti alla memoria naturale et artificiale, Padua 1592 in 4.†). (*B. Röse.*)

GESUNDBRUNNEN (Fontes medicati s. soterii) hat man wol von den Bädern (Thermae) unterschieden: jene sind kalte Mineralwässer, die meistens nur zum Trinken benutzt werden, diese dagegen warme Mineralwässer, deren man sich meistens nur zum Baden bedient. Aeltere Schriften über Mineralwässer führten daher auch den Titel: Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder, Gebrauch aller Gesundbrunnen und Bäder u. s. w. Jener Unterschied in der Anwendung ist aber Nichts weniger als durchgreifend, da viele warme Wässer auch zugleich zum Trinken und kalte zum Baden benutzt werden. Eher könnte man, ganz abgesehen von der Temperatur, jene mineralischen Wässer, welche nur getrunken werden, weil sie in zu geringer Menge ausfließen, als daß an eine Sammlung zum Behufe von Bädern zu denken wäre, als Gesundbrunnen bezeichnen; s. Mineralwasser. (*F. W. Theile.*)

GESUNDHEIT (Valetudo, Sanitas). In seiner Grundbedeutung wird das Wort Gesundheit nur von Organismen gebraucht. Man kann nicht von der Gesundheit eines einzelnen Minerals oder auch einer ganzen geologischen Gruppe sprechen, sondern nur von einer Normalität dieser Bildungen, während jenes Wort auf jede Form des pflanzlichen oder thierischen Lebens Anwendung finden kann. Aber auch nur so lange, als die Organismen als belebte oder lebensfähige dastehen, kann der Begriff der Gesundheit auf ihr Sein übertragen werden; von dem Momente an, wo ein bisher ganz gesunder Organismus dem Tode anheimfällt, paßt das Wort Gesundheit nicht mehr auf ihn, und dies gilt in gleicher Weise vom bloßen latenten Leben. Bei Saatkörnern z. B. nehmen wir anscheinend nur auf die Größe, Fülle, Farbe u. s. w. Rücksicht, wenn wir dieselben als gesund bezeichnen; allein stillschweigend fassen wir auch das Bestehen des latenten Lebens, nämlich die Fähigkeit der Keimung und Entwickelung mit in den Begriff, denn sogenannte taube Samenkörner, wenn sie auch im sonstigen Verhalten ganz mit jenen übereinstimmen, wird Niemand als gesunde bezeichnen. Auch im metaphorischen Sinne pflegt man das Wort Gesundheit nur von Verhältnissen zu gebrauchen, die sich unter die Vorstellung einer organischen Gliederung bringen lassen. Man spricht daher wol von der Gesundheit des Staats, der bürgerlichen Gesellschaft, von einem gesunden Unterrichte, einer gesunden Politik u. s. w., nicht aber von einem gesunden Gemälde, einem gesunden Bauwerke, einem gesunden Schachte, einer gesunden Eisenbahn u. dgl.

Der Begriff Gesundheit hat sich im menschlichen Geiste nicht ursprünglich aus sich selbst entwickeln können; erst dadurch, daß man Abweichungen von der Gesundheit, d. h. Kranksein wahrnahm und dann als möglich voraussetzte, konnte die Gesundheit als ein besonderer Zustand der Organismen aufgefaßt werden. Gesundheit und Krankheit sind in gewisser Beziehung Gegensätze: Gesundheit ist aber das Positive, welches stillschweigend als etwas dem Organismus Immanentes vorausgesetzt wird, und Krankheit ist die Negation der Gesundheit.

Jedermann weiß es, wenn sich an ihm selbst Gesundheit kundgibt, oder wenigstens glaubt er es zu wissen; denn daß bei dieser subjectiven Beurtheilung Irrthümer mit unterlaufen können, das sehen wir deutlich bei manchen phantasirenden Fieberkranken, die sich für ganz gesund halten. Ungeachtet dieses allgemein verbreiteten Wissens hat es aber der Medicin nicht gelingen wollen, einen durchgreifenden und faßlichen Begriff der Gesundheit aufzustellen, der nach dem Vorstehenden auf alles Organisirte passen muß, dabei aber auch zugleich die zeitlichen und etwaigen geschlechtlichen Differenzen der einzelnen Organismen zu berücksichtigen hat. Daß die letztgenannten Verhältnisse bei der Begriffsbestimmung des Wortes Gesundheit nicht übergangen werden dürfen, läßt sich durch Beispiele unschwer nachweisen. Die im Winter entlaubt dastehenden Bäume, die perennirenden, im Winter lediglich auf den unterirdischen Theil reducirten Kräuter können mit gleichem Rechte das Prädicat der Gesundheit beanspruchen, wie die eben ausschlagenden oder blühenden oder mit Früchten beladenen Gewächse, und wie verschieden sind nicht in den verschiedenen Zeiten die Gestaltung sowol als die Lebensthätigkeiten derselben. Nicht anders verhält es sich mit den thierischen Organismen. Mit der Gesundheit des Neugeborenen ist es nicht nur verträglich, sondern im vollsten Einklange, wenn dessen ganze Existenz beinahe alternirend durch Schlafen und Nahrungsaufnahme ausgefüllt wird, während ein solches Verhalten weder für den Erwachsenen, noch für den Greis als gesundheitsgemäß gelten könnte. Wenn ferner für den Erwachsenen ein gewisser Grad geschlechtlicher Leistungsfähigkeit nothwendig zum Begriffe der Gesundheit gehört, so kann der bejahrte Greis einer derartigen Leistungsfähigkeit vollkommen entbehren, ohne daß ihm deshalb das Prädicat der Gesundheit zu entgehen braucht. Ferner würde es als

*) Vergl. *Ant. Mongitori* Bibliotheca Sicula I, 257 und die dort angeführten Quellen.

†) Vergl. *Nic. Toppi* Bibliotheca Napolitana I, 85.

unverträglich mit dem Begriffe der Gesundheit gelten müssen, wenn jene Erscheinungen, welche in Begleitung des Geburtsactes im weiblichen Körper auftreten, sich bei einem Manne zeigten, obwol doch der Gebäract an und für sich als ein die Gesundheit des Weibes beeinträchtigender Vorgang durchaus nicht angesehen werden kann. Die Definitionen der Gesundheit als vollkommenster Zustand des Lebens (Puchelt), oder als der Zustand, in dem die inneren Vorgänge des Organismus in einer ruhigen, gemessenen und gleichförmigen Weise und in der Art stattfinden und in einander greifen, daß sie der Idee des Organismus am meisten entsprechen und für seine Fortdauer die meiste Garantie geben (Wunderlich), oder als die Fähigkeit des Individuums, die Existenz seiner Leistungsfähigkeit und der wirklichen Leistungen zu unterhalten (Kortüm), oder als vollkommen richtige Form und Bildung des Organismus und seiner Verrichtungen (Greiner) u. s. w. sind deshalb nicht erschöpfend; es müßte denselben immer noch ein Zusatz beigefügt werden, etwa in den Worten: mit Berücksichtigung der jeweiligen zeitlichen und der etwaigen geschlechtlichen Differenzen des einzelnen Organismus.

Als besonderes Merkmal der Gesundheit hat man vielfach in die Definition die Abwesenheit unangenehmer, schmerzlicher, niederdrückender Gefühle, aber in positiver Form aufgenommen. So definirt Rudolphi die Gesundheit als denjenigen Zustand des Organismus, wo die Geschäfte desselben mit Wohlbefinden, d. h. mit einem Gefühle von Leichtigkeit und Kraft von Statten gehen, und die Greiner'sche Definition lautet eigentlich: Gesundheit ist dem Begriffe nach die vollkommen richtige Form und Bildung des Organismus und seiner Verrichtungen mit Gefühl des Wohlbehagens. Diese Auffassung waltete auch bei der Bildung mehrfacher Termini ob, die sich theils schon bei den griechischen Aerzten finden, theils auch erst von Neuern gebildet wurden, um die Gesundheit oder den gesundheitsgemäßen Zustand zu bezeichnen, nämlich: Euchylia, Euchymia, Euexia, Euphoria, Eurostia, Euphyia, Eusomatia, Eustathia, Eusthenia, Eutaxia, Euthenia, Euthesia, Euzoodynamia. Eine so motivirte Definition, wie die Greiner'sche, setzt aber Empfindung und Bewußtsein voraus; deshalb könnte sie höchstens auf die thierische Gesundheit passen, nicht aber auf die pflanzliche. Aber auch die thierische läßt sich nicht näher durch jenen Beisatz charakterisiren: der Geburtsact, der, wie schon erwähnt, ganz in dem Bereiche der Gesundheitliegen kann, ist für keine Frau mit dem Gefühle des Wohlbehagens verknüpft.

Die vorher aufgeführten Definitionen umfassen nur die ideelle oder absolute Gesundheit, die in der Wirklichkeit wol nie nachzuweisen sein dürfte. Beim Gebrauche des Wortes Gesundheit im praktischen Leben und meistens auch in der Medicin denkt man sich aber die reale oder relative Gesundheit, welche, ungeachtet kleiner oder rasch vorübergehender Abweichungen, von jenem Ideale doch bestehen kann, wenn nur das subjective Wohlbefinden gar nicht oder sehr unbedeutend dadurch gestört wird. Zumeist läßt man Formabweichungen unberücksichtigt. Einem mit einer Narbe irgend einer Körperstelle oder mit einer Hasenscharte behafteten Individuum pflegt man dieses bloßen Fehlers wegen das Prädicat der Gesundheit nicht abzusprechen, und ebenso schließt der Mangel eines Nagels, eines Fingergliedes, aber auch die überstandene und geheilte Amputation eines Fußes, eines Beines den Begriff der Gesundheit nicht aus. Ebenso können auch in Betreff einzelner Functionen in einer gewissen Breite Störungen vorkommen, ohne daß der Begriff der relativen Gesundheit darunter leidet. Wer z. B. nach dem Genusse von Erdbeeren allemal einen Nesselausschlag bekommt, der ist deshalb noch nicht als ein beständig der Gesundheit ermangelndes Individuum anzusehen, so wenig als jener der Gesundheit entbehrt, welcher nach einer anstrengenden Fußtour ganz ermüdet ist und nur mit einem gewissen Misbehagen die Glieder rührt u. s. w. Häufig genug läßt sich aber auch im concreten Falle die Grenze zwischen relativer Gesundheit und Kranksein nicht bestimmt ziehen, was grade nicht auffallen kann, wenn man bedenkt, daß man unter Gesundheit und Kranksein sich nur besondere Zustände des Lebens zu denken hat, die nicht durch ein zwischenliegendes Indifferentes geschieden werden, sondern wirklich an einander grenzen, also nur scheinbare Gegensätze bilden. Es wird stets ein verfehltes Bemühen bleiben, eine strenge Definition der relativen Gesundheit geben zu wollen; es ist eine populaire Vorstellung, womit sich die Annahme des Wohlbefindens und der Erhaltung stillschweigend verknüpft, die sich aber nicht streng wissenschaftlich formuliren läßt.

(*F. W. Theile.*)

GESUNDHEITSCHOCOLADE, zerriebene und nur mit etwas Zucker versetzte, in Tafeln geformte Cacaobohnen, von gewöhnlicher Chocolade also durch den Mangel der Gewürze (Vanille, Zimmet ꝛc.) verschieden. Findet ihren Gebrauch bei Gesundheitszuständen oder individuellen Körperbeschaffenheiten, welche den Genuß der gewürzten Chocolade nicht räthlich erscheinen lassen.

(Dr. *Karmarsch.*)

Gesundheitserhaltung, s. Diätetik.

GESUNDHEITSFLANELL ist nicht ein besonders zubereiteter Stoff, sondern gewöhnlicher feiner und weicher Flanell (aus Streichwollgarn locker gewebter und gerauhter Zeuch), der unmittelbar auf dem Leibe getragen durch Wärme und gelinde Reibung die Hautausdünstung befördert und so als ein Schutz- oder Heilmittel gegen Rheumatismen angesehen wird, obwol er andererseits den Nachtheil hat, die Haut zu verwöhnen und für Erkältungen empfindlicher zu machen.

(Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSGESCHIRR nennt man wol Kochgeschirre aus solchen Substanzen, welche die Gefahr einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung der Speisen nicht mit sich führen. Dahin gehören also z. B. eiserne Geschirre als Stellvertreter der kupfernen; auch Töpferwaare mit sogenannter Gesundheitsglasur (s. d.),

Fayence- und Porzellangeschirre als Ersatz des gewöhnlichen Töpfergutes mit Bleiglasur. (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSGLASUR. Die Koch- und Eßgeschirre aus Töpfergut mit Bleiglasur (einer Mischung von Sand oder Lehm und viel Bleiglätte) können, wenn säuerliche Speisen darin bereitet oder aufbewahrt werden, eine Verunreinigung dieser letzteren mit Blei, also Nachtheile für die Gesundheit veranlassen, wenngleich die Furcht vor dieser Gefahr oftmals in sehr übertriebenem Maße gehegt worden ist. Hierauf gründet sich das Bestreben, bleifreie oder sogenannte Gesundheitsglasuren zusammenzusetzen, welche jedoch im Allgemeinen sehr geringen Eingang gefunden haben, weil sie theils zu theuer, theils zu schwer schmelzbar und dadurch für gewöhnliche Töpferwaare minder anwendbar sind. Hohofenschlacke gibt für sich allein eine brauchbare bleifreie Töpferglasur. (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSKAFFEE hat man mehre Kaffeesurrogate (wie unter andern den Eichelkaffee, geröstete Gerste, Erdmandeln u. dgl. m.) genannt, sofern sie von der aufregenden Wirkung des echten Kaffees frei sind oder dafür gehalten werden, also für kranke oder schwache Personen den Vorzug verdienen mögen. Man schien dabei nur zu vergessen, daß ein Product nicht mehr den Namen Kaffee verdient, wenn ihm die Haupteigenschaft des Kaffees abgeht. (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSREGELN heißen die Vorschriften, durch deren Befolgung die relative Gesundheit am sichersten erhalten bleibt oder doch angeblich erhalten wird. Die diätetische Beziehung zur Außenwelt bildet zum größern Theil den Inhalt dieser Regeln, und sie müssen deshalb wesentlich aus der allgemeinen Aetiologie geschöpft werden. Indessen kommen darunter auch wol bestimmte therapeutische Eingriffe vor, denen eine prophylaktische Wirkung beigeschrieben wird, wofür der vor 100 Jahren in den Kalendern gebräuchliche Aderlaßmann als genügendes Beispiel dienen kann. Begreiflicher Weise nämlich werden sich die jeweiligen medicinischen Systeme und ebenso die grade in einem Zeitalter herrschenden diätetischen Vorurtheile in den Gesundheitsregeln abspiegeln.

Es pflegen die Gesundheitsregeln in der Form der Sprüchwörter oder kurzer gereimter Sentenzen in das Volk überzugehen und sie bilden zu einem guten Theile die Volksmedicin. Da nun aber im Volksbewußtsein die Gesundheitsregeln aller Zeiten ohne kritische Beleuchtung sich anhäufen, so würde eine vollständige Sammlung derselben aus dieser Quelle ein merkwürdiges Sammelsurium bilden, worin einander ausschließende oder aufhebende Sätze häufig genug neben einander stehen würden. Uebrigens lassen sich keine allgemeingültigen Gesundheitsregeln aufstellen: für das Kind, für den Erwachsenen, für den Greis, für die Schwangere, für den Berg- und Thalbewohner, für den Landmann und den Gelehrten u. s. w. müssen sie zum Theil wieder modificirt werden.

Die bekannteste Sammlung von Gesundheitsregeln findet sich in dem vom Ende des 12. Jahrh. stammenden, zum Theil in gereimten Hexametern abgefaßten Gedichte Regimen sanitatis Salernitanum, welches aus der salernitanischen Schule zusammengestellt ist und in den ältesten Ausgaben 364 Verse zählt, denen aber weiterhin noch eine Menge neuer Verse zugefügt worden sind. Ferner schrieb gegen Ende des 17. Jahrh. der bekannte Joh. Abraham de Gehema: Dreyßig Aphorismi oder Gesundheitsregeln, als ein sicherer Wegweiser zu einer beständigen Gesundheit und langem Leben. In neuerer Zeit hat Bernhard Christoph Faust, Arzt in Bückeburg, in dieser Richtung durch ganz populaire Schriften auf das Volk einzuwirken gesucht, namentlich durch seinen Gesundheitskatechismus (1792 fg.) und durch seine Gesundheitsregeln (1795). (*F. W. Theile.*)

GESUNDHEITSSOHLEN, Einlegesohlen für Stiefel und Schuhe, aus zusammengefilztem Kuhhaare, um die Füße vor Näße und Erkältung zu bewahren. (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSTAFFENT, eine Art Wachstaffent (gefirnißter Taffent), welcher in seinem Anstriche Kantharidenpulver oder andere hautreizende Substanzen beigemischt enthält, und bei rheumatischen oder gichtischen Anfällen auf die schmerzhaften Körpertheile gelegt wird (daher auch Gichttaffent). (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSTHEE, Surrogate für den chinesischen Thee, bestehend aus allerlei aromatischen Kräutern oder Blättern einheimischer Sträucher. In Zweck und Werth stehen dergleichen auf gleicher Rangstufe mit dem Gesundheitskaffee (s. d.). (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSWATTE, eine von Marschall in Offenbach vor längerer Zeit erfundene Art Watte aus zerkratzten geringen Seidenabfällen, welche als sehr nützlich gegen rheumatische Schmerzen gerühmt wurde, aber schwerlich einen Vorzug vor dem Gesundheitsflanell (s. d.) hat. (Dr. *Karmarsch.*)

GESVRES oder GÈVRES (Franz), einer der größten Theologen unter den Benedictinern von der Brüderschaft des H. Maurus, stammte aus einer vornehmen und berühmten Familie Frankreichs, von welcher ein Zweig den standesherrlichen Titel Marquis von Gevres und Herzog von Tresmes führte, und war zu Soindre bei Chartres um das Jahr 1657 geboren. Den frühen Verlust seines Vaters durch den Tod ersetzte ihm einer seiner Verwandten, welcher Parlamentsadvocat in Paris war und ihn zu sich kommen ließ. Dieser sorgte für seine Erziehung, indem er ihn der Unterrichtsanstalt des Grassins daselbst anvertraute, wo Gesvres auch seine philosophischen Studien vollendete und hernach in der Sorbonne zwei Jahre lang der Theologie mit so gutem Erfolge oblag, daß ihm ein Lehrstuhl an der pariser Universität für die Rhetorik angeboten wurde; allein Liebe zur Einsamkeit und Schüchternheit zogen ihn aus dem geräuschvollen Leben der französischen Hauptstadt unwiderstehlich zu dem stillen Klosterleben der Benedictiner von der Congregation St. Maur, die damals grade in ihrer höchsten Blüthe der Gelehrsamkeit standen, hin und er that in deren Abtei St. Faron zu Meaux in

seinem 24. Jahre am 13. Febr. 1681 das Ordensgelübde. Indessen mußte er sich nun bequemen, die Theologie auch nach den Lehrsätzen dieses Ordens zu studiren und deshalb die Klöster St. Medard zu Soissons und St. Remi zu Rheims nach einander besuchen, ohne ihm die Wiederaufnahme des philosophischen Cursus, worin er bereits als untadelhaft befunden worden war, nochmals zuzumuthen. Nach dem Empfange der Priesterweihe im Jahre 1681 ging er das Jahr darnach als Lehrer der Philosophie und Theologie in die Abtei St. Benigni zu Dijon, wo er fünf Jahre lang mit Erfolg und Beifall lehrte und wirkte. Hier schloß er mit dem ihm geistes- und gesinnungsverwandten Professor Juenin am Seminare dieser Stadt die innigste Freundschaft, sodaß letzterer Gesvres' Hefte zu seinen Vorträgen benutzte, und auf dessen Rath auch den Ruf, als Superior nach Salins zu gehen, ausschlug, um, wie ihm dieser richtig vorher gesagt hatte, eine bessere und ehrenvollere Anerkennung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse abzuwarten.

Gesvres begab sich nach Verlaufe von 5 Jahren (1693) in die Abtei zu St. Denis, wo er in denselben Fächern mit wachsendem Beifalle 6 Jahre lang Vorträge hielt. Die philosophischen zeichneten sich durch erschöpfende Forschung, durch Geschmack und Scharfsinn aus, sodaß sie in Frankreich damals ihres Gleichen suchten und bei den besten Philosophen zu Paris verdienten Beifall fanden, während seine theologischen Lehrsätze ein so großes Ansehen erlangten, daß einige pariser Professoren von Bedeutung sogar ihre Vorlesungen nach denselben hielten, wie z. B. Vitasse, der die Lehrart, Grundsätze und Meinungen Gesvres' auch in seine theologischen Abhandlungen aufnahm. Nichts aber erhöhte den Ruf dieses gelehrten Mönches und den Werth seiner Theologie mehr, als die Achtung und Aufmerksamkeit, welche ihm der Bischof Bossuet von Meaux deshalb bezeigte. Seine theologischen Lehrsätze, die loci theologici, die Lehre von den Sacramenten, insbesondere vom heiligen Abendmahle waren zwar gedruckt, aber wie es scheint, nur für seine Vorträge und Schüler bestimmt und nicht in den Buchhandel gekommen, da Bossuet sich ein Exemplar davon von einem Schüler Gesvres', der in die Abtei St. Faron zu Meaux kam, geben lassen mußte.

Unterdessen bekam Gesvres (1700) von seinen Obern den Auftrag, für den theologischen Unterricht in der ganzen Congregation eine Dogmatik auszuarbeiten. Er unterzog sich zwar dieser Arbeit, wurde aber durch Besuche so oft gestört, daß er um die Erlaubniß nachsuchte, sich in die Abtei St. Remi zu Rheims zurückziehen zu dürfen. Dies wurde ihm zwar gewährt, allein er arbeitete so übermäßig anhaltend, daß er sich selten die nöthige Erholung gönnte und wegen zerrütteter Gesundheit ein halbes Jahr lang seine Arbeiten gänzlich unterbrechen mußte. Gleichwol hielt er das nach seiner Genesung gegebene Versprechen, seine leidenschaftliche Studirsucht zu mäßigen, so wenig, daß seine sonst dauerhafte und starke Leibesconstitution binnen vier Jahren in einen rettungslosen Zustand versetzt wurde. Die Aerzte verordneten ihm indessen 1705 den Gebrauch des Gesundbrunnens zu Vichi; er starb aber auf dem Wege dahin bei Saint-Pourçain in seiner Sänfte mit dem Brevier in der Hand, erst 48 Jahre alt. Seinen Tod bemerkte man erst beim Oeffnen der Sänfte im Kloster dieses Städtchens. Sein Leichnam wurde auch zu St. Pourçain am 13. Mai 1705 beerdigt.

Seine Dogmatik hinterließ er unvollendet, was seine Ordensgenossen um so schmerzlicher berührte, als sie seinem Fleiße, seiner ausgebreiteten Quellenkenntniß in der griechischen und lateinischen Patristik und in der scholastischen Theologie gleichwie seiner seltenen Bekanntschaft mit den Schriften ihres Lieblings, des heiligen Augustin, den er fast auswendig wußte, seinem Geschmacke und seinen Talenten zutrauten, er würde ein Meisterwerk dieser Art geliefert haben. Auch in Absicht auf Zuverlässigkeit des Urtheils galt er für einen ausgezeichneten Gelehrten, wie z. B. Prudent Maran, vorzüglich aber Petitpied in seinem Examen theologicum II. 252 an ihm rühmen. Ingleichen galten die theologischen Lehrsätze, welche er seinen Schülern zu St. Denis in die Feder dictirt hatte, bei den Benedictinern lange Zeit für ein Muster der Lehrart und erregten frühzeitig nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern auch die Feindschaft der Jesuiten, weil seine Dogmatik, wofür man bereits seine Lehrsätze erkannte, ihnen verhaßte Wahrheiten enthielt. Daher unternahm Pater Langlois unter den verkappten Namen Abbé Allemand 1699, dieselben in seiner Schrift theologiae scholasticae tumulus in thesibus Sandionysianis zu bestreiten und in schlechten Ruf zu bringen. Namentlich fand er anstößig und verdächtig, daß Gesvres sich von scholastischen Quellen rein hielt, und die Lehren des heiligen Augustin, von dessen Werken die Benedictiner grade damals eine neue Ausgabe besorgten, besonders von der Gnadenwahl in kräftigen Schutz nahm, sich aber auch der Jansenistischen Grundsätze dadurch verdächtig gemacht zu haben scheint. Gesvres antwortete auf diesen unbesonnenen Angriff in seiner schulgerechten Schrift philosophiae sophisticae in thesibus Sandionysianis tumulus sincerior und deckte darin alle Uebelstände und Gebrechen auf, welche die Scholastik in der Kirchenlehre herbeigezogen hatte; und weil die Benedictiner in den 10. Band ihrer Ausgabe von den Werken Augustin's die Analyse des Buches de correctione et gratia von dem Jansenisten Anton Arnauld, was vom Abbé Allemand zuerst gerügt worden war, aufgenommen hatten, so nahm Gesvres dieses Verfahren als ein der ganzen Kirche angemessenes in Schutz und versuchte es in seiner defensio Arnaldina, seu analytica synopsis de correctione et gratia, ab Antonio Arnaldo anno 1664 edita, ab omnibus reprehensorum calumniis vindicata (Antwerpen [Rheims] 1700 in 12.) mit seltener Belesenheit in den Kirchenvätern damit zu rechtfertigen, daß jener Arnauldische Entwurf vollkommen rechtgläubig und den Grundsätzen Augustin's völlig zusagend wäre. Somit hoffte er auch jenes Jansenisten Rechtgläubigkeit gerettet, ohne sich selbst, wie es scheint, persönlichen Verfolgungen ausgesetzt zu haben. Im Uebrigen hat er den Streit seiner Ordens-

genossen mit den Jesuiten über die genannte Ausgabe der Werke des heiligen Augustin mit Anführung aller darüber von beiden Parteien erschienenen Schriften umständlich in einem Briefe an einen nicht genannten niederländischen Gelehrten geschildert, der unter dem Titel theologi Parisiensis ad doctorem Belgicum epistola zwar in Handschrift, aber unter den Benedictinern nicht unbekannt geblieben ist. Derselbe hatte auch das auf Betrieb des Paters Montfaucon zu Rom gefällte Urtheil gegen vier Schmähschriften der Jesuiten über die genannte Ausgabe aufgenommen, und er war es gleichfalls, welcher Mabillon's Vorrede zum elften Bande derselben vor ihrem Drucke durchsah, änderte und von Widersprüchen reinigte *). (*B. Böse.*)

GESVRES oder GÈVRES (Léon Potier de), ein gelehrter französischer Prälat in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, dessen Familiennamen merkwürdige Erinnerungen an ein altes, durch Verdienste, Talente und seltene Glücksumstände begünstigtes, sowie außerordentlich bevorzugtes Adelsgeschlecht Frankreichs erweckt, von welchem indessen der Art. Potier nähere Nachrichten zu ertheilen hat, hier aber gleichwol zur nothwendigen Kenntniß sowol von dem genealogischen Zusammenhange der Abkunft des Cardinals und seiner nächsten Geschlechtsvorfahren mit demselben, als auch von deren bedeutenden Familienverhältnissen eine summarische Uebersicht vorausgeschickt werden muß.

Ursprünglich Potier oder Pothier geheißen, stammt die Familie de Gesvres aus einem alten pariser Adelsgeschlechte, welches in der Person Simon Potier's, Herrn von Crossay und Blancmenil, sicher und urkundlich bis zu Anfange des 15. Jahrh. zurück nachgewiesen werden kann und von dieser Zeit an eine Reihe ausgezeichneter Parlamentsmitglieder über 200 Jahre hindurch diesem ersten Gerichtshofe gegeben hat, zwar schon 1680 im Hauptstamme erlosch, aber in zwei männlichen Nebenzweigen noch fortblühte. Nämlich ein nachgeborener Sohn des unter der Regierung Königs Franz I. als Redner ausgezeichneten Parlamentsrathes zu Paris Jacob Potier, Herrn von Blancmenil, der im dritten Gliede von Simon Potier abstammte, und dessen Gattin Franziska Baillette, Herrin von Gesvres (oder Gesures, einem Orte in der Landschaft Maine), sowie ein Enkel von ihnen, der nachgeborene Sohn von Nicolaus III. Potier, waren, jener der Stifter der Seitenlinie Potier de Gesvres, dieser der Stifter der jüngeren Linie Potier de Novion, indem soviel die erstere ältere anbelangt, ihr zweiter Sohn Ludwig Potier Erbe der von seiner Mutter überkommenen Herrschaften Gesvres und Tresmes (letztere in der Landschaft Valins gelegen) wurde und sich, sowie seine ehelichen Nachkommen im Mannsstamme, zum Unterschiede von den übrigen Familienmitgliedern der Potiers mit fortdauernder Beibehaltung dieses Stammnamens darnach nannte. Dieser Ludwig Potier, Herr von Gesvres, war ein ausgezeichneter Staatsmann und Minister unter der Regierung Heinrich's III. und Heinrich's IV., sowie unter der Regentschaft der Maria von Medicis und hatte dem erstgenannten Könige beim Sturze der Guisen, und dem andern bei der Versöhnung desselben mit der Ligue und gegen die Verschwörung Biron's wesentliche Dienste geleistet. Er starb am 25. März 1630 und hinterließ von seiner Gattin Charlotte Baillet drei Söhne, von welchen der jüngste Anton Potier, Herr von Seeaux sehr gut erzogen, sich unter Villeroy's Leitung den Staatsgeschäften widmete und nachher in Rom bei der französischen Gesandtschaft eine ausgezeichnete Ausbildung empfing. Nach Paris 1604 zurückgekehrt, trat er in den königlichen Staatsrath und zeichnete sich besonders durch mehre gelungene diplomatische Verhandlungen aus. Er starb während des Hugenottenkrieges, in welchem er ebenfalls diente, am 13. Sept. 1621, ohne von seiner Gattin Anna von Aumont Kinder zu hinterlassen. Der älteste Sohn René Potier von Gesvres, Pair von Frankreich, welcher diese Linie fortsetzte, ließ seine Herrschaft Tresmes oder Trèmes 1608 in eine Grafschaft und 1648 in ein Pairie-Herzogthum unter dem Namen Gesvres umwandeln, welche Erhebung ein Parlamentsbeschluß vom 15. Dec. 1663 bestätigte. Er starb zu Paris in hoher amtlicher Stellung am 1. Febr. 1670, 91 Jahre alt und war durch seine erste Gattin, Maria von Luxemburg, Vater von sieben Kindern, darunter vier Töchtern, geworden [1]). Von seinen Söhnen war der älteste, Ludwig Potier, Marquis von Gesvres, als Generallieutenant in seinem 33. Jahre am 6. August 1643 vor Thionville gefallen, nachdem ihm der Marschallsstab bereits zugedacht worden war; der zweite, Franz Potier, Marquis von Gandelus, später von Gesvres, seinen Tod vor Lerida als Feldmarschall am 27. Mai 1646 fand, und der dritte, Leon Potier, Herzog von Gesvres, Marquis von Annebaut, Gandelus und Fontenay-Mareuil, dem die ganze Erbschaft der Lehen nach dem Tode seiner beiden ältern Brüder mit der Pairschaft zufiel und die erste königl. Kammerherrenwürde und 1687 das Gouvernement zu Paris sich erwarb. Nach Dulaure [2]) verewigte er sich durch die Vollendung des schon von seinem ältern Bruder Ludwig Potier, welchem 1642 die nöthigen Plätze dazu bereits überlassen worden waren, beabsichtigten Baues eines Kaies auf dem rechten Seineufer zu Paris zwischen den Brücken von Notre Dame und aux changeurs, welcher seinen Namen *Quai de Gèvres* behielt. Ingleichen zeichnete er sich am 16. August 1699 bei der feierlichen Enthüllung der bronzenen Reiterstatue Ludwig's XIV. auf dem Vendome-Platze durch seinen Eifer aus, womit er auf Kosten der Stadt, obschon in einer schweren und sehr gedrückten Zeit, den Ruhm des Meisters von diesem Kunstwerke

*) Vergl. Taffin's Gelehrtengeschichte der Congregation von S. Maur, Benedictinerordens, in der teutschen Bearbeitung I, 299—307 mit Lecerf's Bibliothèque historique et critique des auteurs de la Congr. de S. Maur. p. 172 seq.

1) Derselbe gründete in der Cölestinerkirche zu Paris die Kapelle Potier, die er zu seiner Familiengruft bestimmte. Vergl. *Dulaure*, Histoire de Paris III, 295. 2) a. a. O. S. 295 verglichen mit den Lettres patentes pour le quay de Gesvres in *Felibien*, Histoire de la ville de Paris III, 111 seq.

Balthasar Keller's, unsterblich zu machen suchte [3]). Mit seiner 1651 geheiratheten Gattin Maria Franziska Angelica du Val, Marquise von Fontenay-Mareuil, der einzigen Tochter und reichen Erbin ihrer Aeltern, welche in ihrem 70. Jahre am 24. Oct. 1702 starb, hatte er elf Kinder, darunter fünf Töchter, gezeugt, von welchen der jüngste Sohn Karl Potier, Graf von Annebaut jung starb, der 4. und 5. Sohn Julius August und Franz Potier Malteserritter waren und der letztere seinen Tod im Kampfe gegen die Türken 1685 auf Morea fand, der dritte Ludwig Potier als Oberster und Brigadier 1689 vor Oberkirchen fiel, der zweite Leon Potier, der Cardinal, von welchem zuletzt die Rede sein wird, und der älteste Franz Bernhard Potier, Pair und Herzog von Gesvres, aber so lange, als sein Vater lebte, nur Marquis von Gevres geheißen, diente Anfangs auch als Soldat und wurde 1690 Brigadier, erhielt aber nach dem Rücktritte seines Vaters am 2. Juli 1703 die Hofämter und vorläufig auch die Titel und anderen Würden desselben, mit Ausnahme der Statthalterschaft von Paris, die ihm erst später gegeben wurde und starb den 12. April 1739.

Dieser Franz Bernhard Potier von Gesvres, welcher ein großer Kunstkenner zu sein sich einbildete, aber in seinen Urtheilen die gröbste Unwissenheit verrieth, war durch die ihm widerfahrene Härte seines Vaters der Gegenstand allgemeinen Mitleidens geworden. Sein Vater, der alte Herzog Leon von Gesvres, welchen die Denkwürdigkeiten seines Zeitgenossen, des Herzogs von Saint-Simon als die Geisel seiner Familie schildern, lebte in der Regel, wie nachher auch sein Sohn, sobald er dessen Aemter erhalten hatte, am königl. Hofe zu Paris und Versailles in größtem Prunke und in so thörichter Verschwendung, daß er nicht selten nach dem Grunde dazu gefragt wurde, aber unter Gelächter die unbesonnene Antwort zu geben pflegte, er thue es, um seine Kinder zu Grunde zu richten. Gleichwol gesteht derselbe Berichterstatter über ihn ein, daß er, obschon noch gesund und rüstig, seine Hofämter 1699 seinem ihm verhaßten ältesten Sohne abgetreten habe. Sonst stand er im Rufe eines ränkesüchtigen, perfiden Hofmannes, der selbst seine Freunde zu prostituiren oder ihnen zu schaden suchte, aber des Königs Gunst sich stets ungetrübt zu bewahren verstand. Gegen seine erste geistreiche und tugendhafte Gattin betrug er sich grausam und verschwendete ihr großes Vermögen, worüber sie sich von ihm trennte. Drei Monate nach ihrem Tode verheirathete er sich in seinen achtziger Jahren, um seinen ältesten Sohn, wie S. Simon erzählt, nur zu kränken, gegen Ludwig's XIV. ernstes Abmahnen, am 29. Jan. 1703 mit dem jungen, schönen und reichen Fräulein Franziska, oder Maria Renata von Romillé, Marquise de la Chénelaye, welche ihm lediglich aus Verlangen, bei Hofe auf einem Sessel Platz nehmen zu können, die Hand reichte, den alten Wütherich aber bald völlig unter ihren Pantoffel brachte, sodaß sie zum allgemeinen Erstaunen des Hofes das gänzlich zerstörte Verhältniß zwischen ihm und seinem Sohne Franz Bernhard wieder herzustellen wußte und ihm auch zu dessen Gunsten sogar einen Verzicht auf sein Herzogthum und seine Güter abnöthigte. Doch starb er schon am 9. Dec. 1704 in einem Alter von 84 Jahren. Sein Sohn, der Marquis von Gesvres, war übrigens durch Ludwig's XIV. Vermittelung außerordentlich vortheilhaft verheirathet gewesen, aber schon 1702 Witwer geworden und hatte sonst der Gunst jenes Monarchen stets viel zu verdanken, weil derselbe in die durch des Vaters Unsinnigkeiten bedrohten Familienverhältnisse nachdrucksvoll einzugreifen niemals unterließ. Auch von der Regentschaft genoß er nachmals große Gunstbezeigungen.

Vermählt 1690 mit Maria Magdalena Genovefa Luise, einziger Tochter des Kanzlers bei dem Herzoge von Orleans von Seiglières-Boisfranc und am 3. April 1702 in ihrem 38. Jahre verstorben, war Franz Bernhard Potier durch sie Vater von vier Kindern, darunter einer Tochter, geworden, von welchen der älteste Sohn, Franz Joachim Bernhard Potier, Pair von Frankreich und Herzog von Gesvres sich Anfangs dem Militairstande, und nachdem ihm sein Vater allmälig die Anwartschaft auf seine Hof- und Staatsämter ertheilt hatte, diesen Verhältnissen gewidmet hatte. Vom Jahre 1722 an nahm er als Pair von Frankreich in den Sitzungen des Parlamentes Platz. Vermählt indessen am 2. Juni 1709 mit Maria Magdalena Emilie von Masceranni, einziger Tochter des Barons de la Vervière, welche den 8. Juli 1717 kinderlos starb, wurde er durch seinen Aergerniß erweckenden Proceß mit ihr von dem geistlichen Gerichtshofe der Gegenstand des allgemeinen Gespöttes, wovon in einem zwei Bände starken Recueil des pièces relatives au procès de Mr. le Marquis de Gèvres contre Madame Madeleine Emilia Mascrani, son épouse qui l'accusait d'impuissance, umständlich berichtet wird [4]). Auch seine zweite 1723 eingegangene Ehe mit der Tochter des Marschalls d'Alègre blieb unfruchtbar; daher seine Güter, Titel und Würden, als er am 17. Sept. 1757 in seinem 65. Jahre starb, auf seinen jüngeren Bruder Ludwig Leon Potier, der bis dahin Anfangs Marquis von Gandelus und nach seines Vaters Tode Marquis von Tresmes hieß, übergingen. Derselbe war früher in den Seedienst getreten und hatte diesen nachmals mit dem Landmilitairdienste vertauscht. Vermählt mit Eleonore Maria von Montmorency Luxemburg, die am 3. Juli 1756 starb, war er durch sie Vater von erweislich nur einem Sohne geworden. Dieser am 9. Mai 1733 geborene Sohn, der Marquis Ludwig Joachim Paris Potier von Gesvres, verheirathete sich am 4. April 1758 mit der Marquise Franziska Maria du Gueselin (nicht Guichin) und trat, nachdem er bereits zu hohen militairischen Würden gelangt war, im Januar 1767, nach dem Tode seines

3) *Dulaure* l. c. VI, 465 seq.

4) Dulaure (a. a. O. III, 295) irrt, wenn er diesen scandalösen Proceß dem Großvater dieses Marquis von Gesvres zuschreibt.

Vaters, in den Lehnbesitz, in die Titel und Würden desselben als Pair von Frankreich und Herzog von Gesvres. Er blutete in seinem 62. Jahre während des zweiten Jahres der französischen Republik auf dem Schaffote zu Paris. Seit dieser Zeit verschwindet das Geschlecht der Potier de Gesvres aus den Reihen der französischen Adelsgenealogie [5]).

Der Oheim dieses letzten und angesehenen Kronvasallen, Stephan Renat Potier von Gesvres, dritter und jüngster Sohn Herzogs Franz Bernhard Potier von Gesvres, war am 2. Jan. 1697 geboren und dem geistlichen Stande zugewiesen worden. Nach Vollendung seiner theologischen Studien wurde er Generalvicar und Verweser der Pfründen seines Oheimes, des Cardinalerzbischofes Leon von Bourges, vielleicht unter dem Beistande des Abtes de la Rochefoucault, der ein treuer Freund jenes Prälaten war, inzwischen aber (1723) Abt des Cisterzienserklosters Dreamps im Sprengel Noyon und 1728 Bischof von Beauvais mit dem Range eines Pairiegrafen. Am 5. April 1756 zum Cardinalpriester erhoben, empfing er bei der Leistung seiner Huldigung vom Könige Ludwig XV. die Abtei St. Vincent und 1759 noch die reiche Abtei St. Stephan zu Caen sammt dem Ritterorden des heiligen Geistes. Von den Conclaven zu Rom, die er besuchte, war für ihn wie für alle übrigen Cardinäle das im Frühjahre 1769 ausgeschriebene das wichtigste, aber auch bedenklichste wegen der von mehren Großmächten geforderten Entscheidung des römischen Hofes über das endliche Schicksal der Jesuiten, worüber die Cardinäle bei der Wahl eines neuen Papstes in zwei Parteien, je nachdem sie für oder gegen die Jesuiten gestimmt waren, zerfielen und nach langem Schwanken den Cardinal Ganganelli (Clemens XIV.) wählten, der sich dann nach vierjährigem Zaudern auch zur Aufhebung jenes Ordens bequemen mußte. Unstreitig hatte der Cardinal von Gesvres, der in seinem 72. Jahre damals nach Rom reiste, die von seinem Hofe aufgedrungene Weisung zur Wahl eines dazu geneigten Papstes erhalten. Er lebte übrigens 1770 noch. Den Beschluß dieser genealogisch-historischen Uebersicht von dem Geschlechte der Potiers von Gesvres mag nun der bereits vorangestellte, durch seine Schicksale, Talente, Kenntnisse und Sonderbarkeiten so merkwürdige als ausgezeichnete Cardinalerzbischof von Bourges, Leon Potier de Gesvres machen. Zweiter Sohn Herzogs Leon Potier von Gesvres aus erster Ehe und am 15. August 1656 geboren, war er der erste seines Geschlechtes, welcher dem geistlichen Stande zugewiesen wurde. Er erhielt seinen ersten wissenschaftlichen Unterricht bei den Jesuiten zu Paris und seine volle gelehrte Ausbildung in der Sorbonne, während er bereits 1666 die Benedictinerabtei Bernay im Sprengel Lisieux und im Juli 1679 die Abtei St. Géraud d'Aurillac desselben Ordens im Sprengel Saint-Flour erhalten hatte. Inzwischen oder nachher aber verließ er, nachdem er seine theologischen Studien vollendet hatte, sei es um den empfindlichen Tollheiten seines Vaters auszuweichen, oder auf andere, doch lockende Veranlassung sein Vaterland und trat zu Rom in die Dienste des Papstes Innocenz XI. als Ehrenkämmerling mit dem Amte eines apostolischen Protonotars und Referendars. In dieser doppelten Stellung entwickelte er eine Gewandtheit in den Geschäften, eine Fügigkeit sowol in die römischen Sitten und Gewohnheiten, als auch in die Politik und feine Ränkesucht des päpstlichen Hofes, gleichwie eine Bildung des wahren italienischen Geschmackes in so hohem Grade, daß ihm die ungetheilte Achtung der Römer, besonders des päpstlichen Hofes und die Gunst des Papstes selbst nicht fehlen konnte. Er gelangte in der That, und in Frankreich hatte man dieselbe Ansicht von ihm gewonnen, nach und nach in den Ruf eines so stark bevorzugten Prälatengünstlings, daß Niemand daran zweifelte, er werde von Innocenz XI. bei der ersten Promotion mit dem römischen Purpur geschmückt werden. Da gedieh aber der lang genährte Groll des päpstlichen Hofes gegen König Ludwig's XIV. Anmaßungen wegen der von ihm beharrlich verweigerten Quartierfreiheit der Gesandten zu Rom plötzlich (1688) zum öffentlichen feindseligen Ausbruche, welcher die Zurückberufung aller zu Rom anwesenden Franzosen zur raschen Folge hatte. Auch der Prälat Leon von Gesvres folgte dem königlichen Befehle, obschon ungern und gegen den Wunsch des ganzen päpstlichen Hofes und verlor somit alle erworbene Aussichten auf eine einflußreichere und glänzendere Stellung in der römischen Kirche. Dies blieb dem französischen Königshofe nicht verborgen und erweckte auch Mitleiden für ihn; daher derselbe auf einen dem Verluste reichlich entsprechenden Ersatz bedacht war, wenn ihm auch, wie nicht zu bezweifeln ist, die beiden Benedictiner-Abteien Bernay und St. Geraud d'Aurillac während seiner mehrjährigen Abwesenheit aus Frankreich nicht entzogen worden sein mochten. Allein der König gab ihm am 29. Mai 1694 das durch den Tod Phélipeaux's erledigte Erzstift Bourges, was damals, weil in Frankreich nicht Aebte, sondern nur Bischöfe dergleichen Kirchenwürden zu erhalten pflegten, als eine unerhörte Gunst gepriesen wurde, aber auch Eifersucht und Neid erweckte. Jedoch ist nur von seinem barbarischen Vater, dem alten Herzoge Leon von Gesvres, bekannt, daß derselbe dieser Beförderung ernstlich in den Weg treten wollte. Er eilte auf die Nachricht davon in voller Entrüstung zum Könige und suchte diesen durch alle nur erdenkliche Schlechtigkeiten, welche er seinem Sohne nachredete, deshalb auf andere Gedanken zu bringen. Ludwig XIV. aber ließ sich nicht umstimmen, und der Abt von Gesvres erhielt, nachdem er am 30. Sept. 1694 von der Sorbonne mit der theologischen Doctorwürde beehrt worden war, am

5) Wenigstens kennt dasselbe eins der neuesten umfassenden Werke dieser Gattung, das Nobiliaire universel de France von Saint-Allais, nicht. Sonst vergl. P. Anselme's Histoire généalogique et chronologique de la maison roy. de France etc. (2. Ausgabe.) II, 1698 u. 1735 seq. und *Moreri*, Le grand dictionnaire historique etc. VII, 330 seq. mit der langen Reihe von Bänden der genealogisch-historischen Nachrichten von den allerneuesten Begebenheiten, die mit ihren Berichtigungen auch hier mit benutzt worden sind.

23. Jan. 1695 in der Noviziatkirche der Jesuiten zu Paris durch den Cardinal d'Etrées im Beisein der Bischöfe von Evreux und Clermont die Priesterweihe, leistete am folgenden 30. Jan. dem Könige den Eid der Treue zu Versailles und empfing mit seinem Erzbisthume zugleich das Patriarchat und Primat von Aquitanien.

Gleichwol legte der zu Rom sehr ehrgeizig gestimmte und verwöhnte neue Erzbischof auf diese königl. Gunstbezeigung keinen großen Werth, sondern betrachtete sie als ein aus seinem Schiffbruche gerettetes Bret, aus welchem er sich die Leiter zu höheren Staffeln zu machen gedachte. Er konnte die ihm nun einmal eröffnete Aussicht auf den römischen Purpur nicht vergessen und arbeitete sonach ununterbrochen auf die Befriedigung seiner Ehrsucht hin. Seit seines hohen Gönners Innocenz XI. inzwischen erfolgtem Tode war zwar zwischen Frankreich und Rom ein weit besseres Einverständniß hergestellt worden; auch hatte sich Gesvres beeilt, seine bis daher in Rom abgebrochenen freundschaftlichen Verbindungen wieder zu erneuern und zu befestigen und zugleich bei Innocenz XII. sich mit Nachdruck in Gunst zu setzen. Allein seine Entfernung aus Rom hatte die früheren Verbindlichkeiten zu ihm geschwächt und er mußte daher zur Erwerbung des Cardinalshutes eine auswärtige Empfehlung (nomination) herbeibringen, welche ihm der französische Königshof aus Rücksichten gegen verdienstvollere Prälaten zunächst verweigerte. Hatte er auch seine schon von Rom aus mit dem Minister von Torcy unterhaltene Verbindung seit seiner Rückkehr nach Frankreich in eine freundschaftliche verwandelt und die Staatssecretaire Pomponne und Croissy gleichfalls zu gewinnen gewußt, so war er doch durch seine italienische Bildung der französischen Geistlichkeit entfremdet worden und unter dieser befanden sich Männer, welche verdientere Ansprüche auf den römischen Purpur machten und dafür auch vom Hofe begünstigt wurden. Gleichwol unterließ sein Freund Torcy nicht, ihm den Weg zu wirksamen Empfehlungen auswärts zu eröffnen. Dies verführte den Erzbischof, die Vermittelung des zu St. Germain en Laye lebenden, aus England vertriebenen Königs Jacob II. zu gewinnen, worüber er aber bei seinem Monarchen, sobald dieser Nachricht davon erhielt, in Ungnade fiel. Dadurch nicht abgeschreckt, glaubte er nun die Erwählung des Prinzen von Conti zum polnischen Könige im J. 1697 für seine Strebsucht benutzen zu können und als dieser nicht zur wirklichen Thronbesteigung gelangte, so wandte er sich alsdann an dessen siegreichen Nebenbuhler, den katholisch gewordenen Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, der unter dem Namen August II. den polnischen Thron bestieg und soll auch von diesem die Zusage einer Empfehlung am römischen Hofe erlangt haben. Indessen wurde dieser Monarch 1704 aus Polen vertrieben und Stanislaus Leszinsky zu seinem Nachfolger erwählt, welchen aber der heilige Stuhl zu Rom nicht anerkennen wollte; daher König Stanislaus nach mehren fehlgeschlagenen Versuchen um Frankreichs Fürsprache und um die unmittelbare Vermittelung eines einflußreichen französischen Prälaten zu Rom, dem er zugleich das Erzstift Gnesen und das Primat von Polen verhieß, eifrig nachsuchte. Der Abt von Polignac und der Erzbischof von Gesvres waren die einzigen hierzu tauglichen Mitbewerber und Torcy wußte auch seinen darüber in Verlegenheit gerathenen König zum raschen Entschlusse für letzteren umzustimmen, weil dieser zu Rom in größerem Ansehen stand, als Polignac. Dabei handelte es sich auch um den römischen Purpur für den Unterhändler, welchen der Pole in Vorschlag bringen sollte. Der Papst nahm den Vorschlag an und Torcy wußte auch seinen Freund gegen das Mislingen desselben zu schützen, sodaß der ganze Hof in seinem Erstaunen darüber nicht begreifen konnte, auf welchen Schleichwegen dieser mit dem Könige zerfallene Prälat ohne irgend einen Verkehr mit dem Norden sich so plötzlich zu solcher Auszeichnung hatte erheben können. Allein mit dem plötzlichen Ende der kurzen Regierung Königs Stanislaus von Polen gingen auch Gesvres' glänzende Aussichten in Rauch auf. Dessenungeachtet scheute dieser mit dem Schicksale fortkämpfende Prälat weder Mühen noch Kosten, um seinen Ehrgeiz zu sättigen; indessen wurden seine Sorgen, Wünsche und rastlosen Bestrebungen, obschon er sich von dem 1709 nach Polen zurückgekehrten Könige August II. das früher empfangene Versprechen hatte erneuern lassen, sobald nicht erfüllt und mußte inzwischen erleben, daß Männer wie Polignac, Bissy und andere, denen er entweder schon vorgezogen worden war, oder die im zweiten Range hinter ihm standen, oder auf die er geringschätzig herabgesehen hatte, welche sich aber um den Staat oder den Hof wesentliche Verdienste erworben hatten, vor ihm mit dem Purpur geschmückt wurden. Aus diesem Grunde blieb für Gesvres, auch unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans, nur die polnische Empfehlung übrig, welche erst am 19. Nov. 1719 bei der Promotion von neun Prälaten sich für ihn wirksam zeigte. Clemens XI. ernannte ihn am gedachten Tage zum Cardinalpriester und das von demselben überschickte Biret setzte der junge König Ludwig XV. dem inzwischen 64 Jahre altgewordenen Prälaten zu Versailles am 26. Mai 1720 gegen Empfang der Huldigung feierlich auf, nachdem er ihn drei Monate zuvor noch mit der Benedictiner-Abtei St. Amand beliehen hatte.

Ungeachtet diese seit 30 Jahren heißersehnte Erfüllung seines einzigen Wunsches ihn vor Freuden außer sich setzte, so konnte er sich doch niemals entschließen, diese Ehre vollständig zu genießen. So vermied er z. B. die persönliche Erscheinung in den 1721, 1730 und 1740 eröffneten Conclaven zu neuen Papstwahlen in Rom, sei es aus Scheu vor der römischen Ränkesucht, von welcher er selbst doch nicht ganz frei zu sprechen war, oder aus Abneigung gegen die weite Reise, oder aber weil er fest entschlossen war, nie wieder in Rom zu erscheinen, wo er die glücklichsten und geehrtesten Tage seiner Jugend verlebt und man so lange gezögert hatte, den in ihm erweckten Ehrgeiz zu befriedigen, während die französische Regierung ihn in dieser Hinsicht schonte und seinen Ausflüchten gegen die römischen Einladungen durch die

Finger sah, ausgenommen die im Jahre 1724 an ihn ergangene Ladung, welcher er, ungeachtet seiner bei dem Herzoge von Bourbon vorgeschützten Unpäßlichkeit, doch auf des Königs Befehl Folge leisten mußte. Er reiste damals in Begleitung seines Freundes, des Abtes de la Rochefoucault dahin und wohnte der Wahl Benedicts XIII. bei. Seine Ausflüchte bestanden gewöhnlich in dem Vorwande von Unpäßlichkeit, in der That aber wol in seiner großen Bequemlichkeit und Scheu vor ernsten Geschäften. Bekümmerte er sich doch, wie der gutunterrichtete Herzog von Saint-Simon erzählt, so wenig um sein Erzbisthum Bourges, daß man auf einen wahren Widerwillen bei ihm gegen dasselbe schloß, doch das Seminar daselbst davon ausnehmen mußte, welches er bis an seinen Tod zu begünstigen fortfuhr. Denn er bereiste dasselbe nur ungern, selten und auf kurze Zeit, wählte den erzbischöflichen Palast zu Bourges niemals zu seiner Residenz, ließ denselben vielmehr seit Ludwig's XIV. Tode sogar ausräumen und einen Theil der Meubeln verkaufen, weil er fest entschlossen war, nicht wieder dort zu erscheinen. Indessen war er als Gast seines Sprengels genöthigt, den Generalversammlungen der französischen Geistlichkeit 1705, 1710 und 1715 persönlich beizuwohnen, in deren letzterer er sogar zum Präsidenten gewählt worden war, während alle übrigen Geschäfte von seinem Neffen Stephan René von Gesvres, den er zu seinem Generalvicare bestellt hatte, besorgt wurden.

Was er von seinen reichlichen Einkünften ersparte, verwendete er auf seine Agenten in Rom und sonst auf Personen, die seinen Zwecken dienten, gleichwie auf reichliche Almosen, womit er sich einen guten Namen erwarb. Er selbst lebte still und zurückgezogen bald in Paris, bald in seinem Landhause nahe bei dieser Stadt, dachte ängstlich auf Erhaltung seiner Gesundheit, lebte nach ärztlichen Vorschriften, vermied, um Unpäßlichkeiten vorschützen zu können, häufige Besuche am Hofe zu Versailles und speiste jedesmal, wenn er sich ja dahin begab, unterwegs. Ingleichen wich er allen, Aufregung erweckenden Gesprächen, wie z. B. über den damals große Bewegung in der französischen Kirche verursachenden Jansenismus, ferner allen feierlichen Umzügen, kirchlichen Ceremonien und Handlungen aus und wußte fast jegliche Dienstverrichtung, wenn sie ihm auch zugemuthet wurde, zu umgehen. Doch brachte er im Oct. 1722 das Opfer, der Krönung Ludwig's XV. in Rheims beizuwohnen, wofür er aber die Ehre genoß, Mitglied des Gewissensrathes zu werden, dessen Sitzungen er gleichwol niemals beigewohnt haben soll, so wenig er auch in den Capitelversammlungen des heiligen Geistordens erschien, dessen Ritter und Commandeur er am 3. Jan. 1724 geworden war. Indessen widerfuhr ihm das Jahr zuvor die bittere Kränkung vom Cardinale Dubois, der ihm geheißen hatte „de promener dans les termes les plus sales," wogegen ihm auf seine Beschwerde vom Herzoge von Orleans zu nicht geringer Verwunderung der Hofleute kein Schutz gewährt wurde. Dahingegen erhielt er zur Befriedigung seines Geizes im Juli 1723 die Augustinerabtei St. Nicolas d'Arouaise im Sprengel Arras und 1725 noch die Abtei St. Crispin zu seinen übrigen reichen Klosterpfründen und legte im Januar 1729, um die erzbischöflichen Geschäfte vollends loszuwerden, gegen Empfang der Benedictiner-Abtei St. Remi zu Rheims sein Erzstift Bourges zu Gunsten seines Freundes des Abtes Friedr. Hieronymus de la Rochefoucault (nicht de Roye) in des Königs Hände, der am 7. August desselben Jahres auch Besitz davon nahm. An demselben hielt er so fest, daß er jeden anderen Mitbewerber, sogar den Sohn seines Bruders, des Herzogs von Tresmes und Gesvres, welcher eine Reihe von Jahren seine Pfründen verwaltet hatte, obschon er mit beiden in bestem Einverständnisse lebte, in der Meinung zurückwies, daß nur der Abt de la Rochefoucault auf diesem Posten viel Gutes wirken könnte und Niemanden wegen der Constitution, d. h. der 1720 zum Staatsgesetze erhobenen Bulle Unigenitus vom 8. Sept. 1713 quälen würde. Er hatte dieselbe bei ihrer Erscheinung in Frankreich zwar ohne Bedenken angenommen, sich auch seit dem Ausbruche der kirchlichen Unruhen über Quesnel's Schriften äußerlich auf die Seite der Gegner des Jansenismus geschlagen, jene Bulle aber immer nur mit den Lippen geehrt und ihrem Urheber, dem königl. Beichtvater Letellier, als derselbe nach Ludwig's XIV. Tode (1715) auf Befehl des Regenten den Hof verlassen mußte, durchaus keinen Aufenthalt in seinem Sprengel gestattet.

Im Uebrigen trug er seine Kenntnisse und aufgeklärten Ansichten niemals zur Schau und machte auch von seinen Erfahrungen in den Staatsgeschäften keinen Gebrauch, sondern liebte den Umgang mit bescheidenen französischen und italienischen, besonders im Fache der schönen Literatur bewanderten Gelehrten, die er häufig an seine Tafel zog. Außerdem gab er des Jahres zwei bis drei große Gastmähler, doch ohne ängstliche Auswahl der geladenen Personen. Außerdem empfing er fast gar keine Besuche und machte selbst deren auch wenige; daher sein Ansehen und Einfluß von nur wenigen Günstlingen, die er hatte, benutzt werden konnte. Seinen Purpurschmuck sahen nur seine Spiegel und seinen Eminenztitel hörte er kaum blos aus dem Munde seiner Bedienung ertönen. Erging er sich des Morgens — was regelmäßig geschah — in dem Tuileriengarten, so suchte er nur mit ganz unbekannten Leuten seine Unterhaltung. Unter diesen in der That bescheidenen und gemächlichen Verhältnissen starb er im Rufe eines exemplarischen Kirchenfürsten, was ihm auch der tadelsüchtige Herzog von Saint-Simon nicht bestreiten kann, am 11. Nov. 1744 im hohen Alter auf seinem Landsitze bei Paris an der Tafel während des Genusses einer Suppe. Sein auf 8 Millionen geschätztes Vermögen an baarem Gelde hatte er dem Seminare zu Bourges, seine Bücherssammlung den Benedictinern der Brüderschaft St. Maur von St. Germain-dès-Près zu Paris und, anderer Legate zu geschweigen, seine übrige Habe nebst den Kostbarkeiten seinem Neffen, dem Herzoge von Gesvres und dessen Sohne dem Marquis von Tresmes vermacht.

Allein Ludwig XV. cassirte dieses Testament nach seinem Tode zu Gunsten seiner nächsten Anverwandten [6]).

(*B. Röse.*)

GETA (P. Septimius), war ein Bruder des römischen Kaisers Caracalla. Schon vor diesem aber hatte der Vater des Septimius Severus den Namen Geta geführt. Die Lebensbeschreibung desselben, welche Marius Maximus seiner Biographie des Septimius Severus eingeflochten hatte, ist uns verloren gegangen [1]). Von einem Bruder des Septimius Severus, Namens Geta [2]), wissen wir nur, daß er noch bei Lebzeiten seines Bruders nach dem Kaiserthrone gestrebt habe [3]), und daß er vor seinem Bruder gestorben und prachtvoll zur Erde bestattet worden sei [4]). — Der Kaiser Septimius Severus nahm zur zweiten Gemahlin [5]) eine Julia, als er noch Privatmann war, aber schon großes Ansehen im Staate genoß: als Grund, dessen Glaublichkeit nicht in Abrede zu stellen ist, wird angegeben, daß er in Erfahrung gebracht hätte, daß ihr in ihrem Horoskope vorherbestimmt gewesen sei, die Gemahlin eines Königs zu sein [6]). Ein Sohn dieser Julia war der spätere Kaiser Geta, geboren zu Mediolanum am 27. Mai unter dem Consulate des Severus und Vitellius (189 n. Chr.): doch steht diese Zeitangabe nicht fest, da schon im Alterthume manche Schriftsteller abweichende Berichte gegeben haben sollen [7]). Die Geburt des Geta ward mit Vorbedeutungen in Beziehung gesetzt, welche offenbar späterer Entstehung sind. So ward erzählt, ein Huhn habe im Palaste ein purpurfarbiges Ei gelegt, und dieses habe Bassianus, der ältere Bruder des Geta, auf die Erde fallen lassen und zerbrochen. Diese und noch zwei ähnliche Geschichten erzählt Spartianus in seiner Lebensbeschreibung des Geta (c. 3), und zwar ist in derselben eine Hinweisung auf den gewaltsamen Tod des Geta enthalten, also die spätere Entstehung unzweifelhaft. Daß aber Severus viel auf Vorbedeutungen gab, zeigt der Umstand, daß er seinen beiden Söhnen (weil er geträumt hatte, daß ein Antoninus sein Nachfolger auf dem Kaiserthrone sein werde) vor den versammelten Truppen den Namen Antoninus beilegte [8]). Die Erziehung der beiden Brüder ward nicht mit der Strenge geleitet, welche den früh sich entwickelnden Leidenschaften und Fehlern derselben gemäß gewesen wäre. Wie sich die Vaterliebe sträubte, strafend einzuschreiten, wie Severus vielmehr Erziehungsmittel anwandte, welche auf edle Gemüther allerdings Eindruck machen, erkennt man deutlich aus seinem Verfahren gegen den ältern Sohn Caracalla, als dieser ihm nach dem Leben getrachtet hatte: er selbst bot ihm Gelegenheit, offen die That zu begehen, welche ihm heimtückisch versucht mislungen war [9]). Auf solche Weise aber wurde der Charakter beider Söhne nur noch mehr verbildet, und Geta mag seinem Bruder Caracalla an Verderbtheit wenig nachgestanden haben. Geta war von gefälligem Aeußern und suchte dasselbe noch, trotz der Misbilligung von Seiten des Vaters, durch zierliche und prächtige Kleidung zu heben. Auch als Liebling der Mutter wurde er verzogen, und gewöhnte sich früh nicht nur ein widerspruchssüchtiges Wesen an, sondern verwöhnte sich auch darin, daß er gern viel und lecker aß und trank [10]). Dabei überließ er sich auf die rücksichtsloseste Weise der Ausübung seiner Lüste, und achtete weder Alter, noch Geschlecht; er erlaubte sich gewaltsame Gelderpressungen, trieb sich mit Gladiatoren und Circusfahrern herum, und wetteiferte mit seinem Bruder in Lasterhaftigkeit und Gemeinheit [11]). Doch war er wol nicht ganz so bösartig und blutgierig, wie dieser: denn als z. B. Severus einige seiner politischen Gegner einst tödten lassen wollte, und Caracalla sogar deren Kinder gleichfalls zu tödten anrieth, soll Geta dagegen gefragt haben, ob die Verurtheilten noch Verwandte hätten, und als ihm dies in Betreff einiger bejaht worden sei, auf ihre Begnadigung mit den Worten angetragen haben: „Ergo in civitate plures erunt tristes, quam laeti, quod vicimus [12])." In geistiger Beziehung zeigte er glückliche Anlagen und hatte ein gutes Gedächtniß für die Rathschläge seines Vaters und die Aussprüche früherer Schriftsteller. Besonders bevorzugte er den Serenus Sammonicus, unter dessen Schriften er diejenigen am genausten kannte, welche derselbe dem Antoninus gewidmet hatte. Eine gewisse Vorliebe mag er für mancherlei lateinische Wortforschungen gehabt haben, doch mögen dieselben einen ernsteren Gehalt schwerlich gezeigt haben. Häufig legte er den Grammatikern Fragen vor, mit welchen Kunstausdrücken z. B. die Stimmen der verschiednen Thiere bezeichnet würden (— agni balant u. s. w.), und ließ sich Beispiele aus den alten Schriftstellern dafür anführen. In Spielerei artete dieses Treiben vollends aus, wenn er, wie es nicht selten geschah, Mahlzeiten gab, bei denen dann Gerichte aufgetragen wurden, deren Namen alle mit einem und demselben Buchstaben anfingen: z. B. anser, aprugna, anas oder pullus, perdix, pavus, porcellus, piscis, perna u. a. [13]).

In Betreff der öffentlichen Aemter und Titel des Geta scheinen sichere Berichte sich nicht lange erhalten zu haben. Daß verschiedene Berichte vorhanden waren über das Jahr, in welchem Geta den Titel Cäsar erhielt, erhellt nämlich aus der Angabe des Spartianus [14]), daß Severus nach dem parthischen Kriege den Caracalla

6) Vergl. die schon oben angeführten genealogisch-historischen Nachrichten von den allerneuesten Begebenheiten V, 885—888 u. VII, 749 mit den Mémoires complets et authentiques du duc de *Saint-Simon*, besonders V, 441 seq. II, 389 seq. XII, 77 seq. XVIII, 23 seq. und XX, 404 seq.

1) *Spartian.* Sever. 1 u. Get. 2. 2) *Spart.* Sever. 8 u. Get. 2. 3) *Spart.* Sever. 10. 4) *Spart.* Sever. 14. 5) *Spart.* Sever. 20. 6) *Spart.* Get. 3. Glaublich ist dieser Grund, weil Severus überhaupt viel auf Träume und Vorzeichen hielt. 7) *Spart.* Get. 3. Die genannten Consuln sind sonst unbekannt. *Cass. Dion* LXXVII, 2. 8) *Spartian.* Sever. 16 u. Get. 1.

9) *Cass. Dion* LXXVI, 14. 10) *Spartian.* Get. 4. 5. 11) *Cass. Dion* LXXVI, 7. 11. 12) *Spartian.* Get. 4. Vielleicht waren solche Charakterzüge nicht selten bei ihm, und deswegen mag er nicht unbeliebt gewesen sein. *Spartian.* Get. 5. 13) Ebendas. c. 5. 14) *Spartian.* Get. 5; vergl. auch Get. 1 u. Sev. 16.

zum Mitregenten des Reiches und zugleich den Geta, „wie einige melden," zum Cäsar erklärt habe. Begreiflich wird dadurch das sich Widersprechende der Zeitbestimmungen: denn während einerseits diese Rangeserhöhung in das J. 198 n. Chr. verlegt wird, findet sich andrerseits in den Consularfasten zum J. 205 Geta als Consul mit der Bezeichnung P. Septimius Geta Cäs. I. Die letzte Zahl (I) kann auch nicht etwa so verstanden werden, als sei Geta in diesem Jahre zum ersten Male Consul gewesen, denn schon zum J. 203 wird sein erstes Consulat angemerkt. Zum dritten Male Consul [15]) war Geta im J. 208, in welchem Severus ihn und seinen Bruder auf dem Feldzuge nach Britannien mitnahm [16]). Ob Geta bei diesem Feldzuge irgendwie selbstthätig aufgetreten sei, wird nicht gemeldet; doch verstand er es, sich beim Heere beliebt zu machen [17]). Schon früh hatte sich zwischen ihm und seinem Bruder Abneigung, Mistrauen und Feindseligkeit ausgebildet [18]), und wie wenig Gutes er sich von demselben versah, zeigt die gelegentliche Aeußerung, welche er schon als Knabe seinem Bruder gegenüber that: „Du, der du Niemanden schonst, bist auch im Stande, deinen Bruder zu tödten [19])!" Umsonst suchten Severus, Plautianus, Papinianus u. A. eine Aussöhnung zu Stande zu bringen, und ein besseres Verhältniß zwischen den Brüdern herzustellen: zu tief lag der gegenseitige Haß und auf mannichfache Weise zeigten sich schon in den ersten Jünglingsjahren beider Misgunst und Rivalität. Von Schmeichlern und nichtswürdigen Speichelleckern umgeben, überließen sie sich dem verderblichen Zuge der Leidenschaften und wetteiferten in Ausschweifungen, Gewaltthaten und unwürdigem Zeitvertreibe [20]). Alle Ermahnungen des Vaters waren vergeblich; umsonst entfernte er die Brüder von Rom und suchte sie durch kriegerische Thätigkeit einer besseren Geistesrichtung zuzuführen; umsonst ermahnte er sie zur Eintracht. Wiederholt soll das Leben des Geta schon während des Feldzuges in Britannien durch seinen Bruder bedroht gewesen sein [21]). Noch auf seinem Todbette erneuerte Severus den Versuch, eine Aussöhnung zwischen seinen Söhnen zu Stande zu bringen [22]). Wie wenig aber diese Mahnungen, sowie nach seinem Tode die des Papinianus und andrer wohlmeinender Männer fruchteten, zeigte sich sehr bald [23]). Denn unmittelbar nach dem Tode des Vaters eilte Caracalla in das Lager der Prätorianer und suchte dieselben gegen seinen Bruder einzunehmen, indem er ihn eines Vergiftungsversuches beschuldigte [24]). Zugleich bemühte er sich, vom Heere als Alleinherrscher anerkannt zu werden. Aber einerseits war Geta beim Heere nicht unbeliebt, und andrerseits achteten die Soldaten den ihnen bekannten Willen des verstorbenen Kaisers zu hoch, um eine so offene Benachtheiligung des Geta zu dulden. Sie erklärten, daß sie beiden Brüdern zu gleicher Treue verpflichtet seien und setzten auf diese Weise durch, daß nicht nur eine anscheinende Aussöhnung des Caracalla und Geta stattfand, sondern auch daß der letztere als Mitregent des Reiches anerkannt wurde [25]). Caracalla ging unter solchen Umständen zum Scheine auf eine Annäherung ein, beeilte sich, den Krieg in Britannien — ohne Rücksicht auf das Interesse des Reiches — zu Ende zu bringen, und begab sich mit seinem Bruder nach Rom, wo er seine Pläne leichter ausführen zu können hoffte. Natürlich war es nun, daß nach einer so langen offenen Feindschaft und unaufrichtigen Versöhnung das gegenseitige Mistrauen fortdauerte. Beide Brüder schützten sich vor einander durch starke Leibwachen und stete Vorsichtsmaßregeln. Vielleicht um Geta's Mistrauen zu beseitigen oder um die öffentliche Meinung zu hintergehen, schlug Caracalla im Winter des J. 211 eine Theilung des Reiches vor. An dem Widerstande der Mutter soll angeblich dieser Plan gescheitert sein [26]), und Gibbon meint, daß dadurch dem Zerfalle des römischen Reiches vorgebeugt worden sei. Wenn aber noch spätere Theilungen nicht sogleich diesen Zerfall herbeiführten, so würde in dieser Zeit eine solche Maßregel jenen Erfolg auch schwerlich gehabt haben. Wahrscheinlicher ist es, daß dem Caracalla thatsächlich an der Ausführung seines Vorschlages Nichts lag. Was er beabsichtigte, mag er wol erreicht haben, indem er nämlich bewirkte, daß sein Bruder sich auf eine Zusammenkunft mit ihm ohne Hinzuziehung der Leibwachen in den Zimmern seiner Mutter einließ. Geta glaubte in Gegenwart der Mutter sicher zu sein, und begab sich arglos zu derselben. Caracalla aber ließ ihn in den Armen der Mutter im Februar des J. 212 ermorden [27]). Geta war 22 Jahre 9 Monate alt geworden [28]). Die Nachricht von dieser Gewaltthat nahm der unbestochene Theil des Heeres äußerst übel auf: einige Truppentheile erklärten, daß sie zwei Thronfolgern Treue geschworen hätten, und verschlossen vor dem Kaiser die Thore von Alba [29]). Erst dann, als Caracalla sein Bedauern über den Tod des Bruders ausgesprochen, und an das Heer zur Vertheilung ungeheure Summen ausgezahlt hatte, unterwarfen sich ihm die Truppen und öffneten ihm die Thore [30]). Nun gelang es dem Caracalla natürlich leicht, die Ermordung des Bruders in langer Rede vor dem Senate zu rechtfertigen [31]), und er scheint es dahin gebracht zu haben, daß Geta zum Feinde des Vaterlandes erklärt ward [32]). Durch diesen Senatsbeschluß suchte es der Kaiser auch zu rechtfertigen, daß er nicht nur die unmittelbaren Anhänger des Geta in großer Zahl tödten ließ, sondern

15) In Almeloveen's Fasti consulares (z. d. J.) wird er P. Septimius Geta Caes. II. bezeichnet, was durch eine Inschrift in *Muratori* Nov. thes. vet. inscript. fol. CCCLII. no. 1 bestätigt erscheint. 16) *Herodian.* III, 14 seq. *Cass. Dion* LXXVI, 14 u. LXXVII, 1 u. 14 seq. *Aurel. Vict.* Caes. 20. 17) *Cass. Dion* LXXVII, 1. 18) *Spartian.* Get. 5. 19) Ebendas. 4. 20) *Cass. Dion* LXXVI, 7. *Herodian.* III, 10, 13. 21) *Cass. Dion* LXXVI, 14 u. LXXVII, 1. 22) Ebendas. LXXVI, 15. 23) *Spart.* Caracall. 8. 24) Ebendas. 2.

25) *Cass. Dion* LXXVII, 1. 26) *Herodian.* IV, 3. 27) *Cass. Dion* LXXVII, 2. *Spartian.* Sev. 21 u. Caracall. 2. *Aur. Vict.* Caes. 21. 28) *Cass. Dion* LXXVII, 2. 29) *Herodian.* III, 15. 30) *Cass. Dion* LXXVII, 12. *Spartian.* Get. 6 u. Carac. 2. 31) *Cass. Dion* LXXVII, 3. 32) *Eutrop.* VIII, 10.

auch gegen diejenigen wüthete, welche die Einigkeit zwischen den beiden Brüdern herzustellen bemüht gewesen waren [33]). Dennoch fand das Begräbniß des Geta auf feierliche Weise statt und sein Sarkophag ward im Grabmale des Severus an der Via Appia beigesetzt [34]). Eigenthümlicher Natur ist noch die Notiz des Cassius Dion [35]), daß Geta's Name in Lustspielen angewendet worden sei. — Der Beiname war übrigens nicht allein der Gens Septimia eigen, sondern kam auch bei der Gens Hosidia und der Gens Licinia vor, indem z. B. in den Consularfasten zum J. 637 u. c. ein Consul C. Licinius Geta und zum J. 800 u. c. ein anderer Cn. Hosidius Geta sich findet. (Dr. *H. Brandes.*)

GETAFE, Stadt von 5000 Einwohnern in dem spanischen Generalcapitanat Neu-Castilien, Intendanz Madrid. (*H. E. Hössler.*)

GETAH-LAHAE heißt ein wachsartiges Harz, welches aus der Rinde eines im indischen Archipel wachsenden und Lahae genannten Baumes durch Einschnitte ausfließt. Bäume von 3 bis 4 Fuß Durchmesser liefern beim Umhauen 48 bis 68 Hectogramme. In niedrigen Gegenden wachsende Bäume liefern größere Mengen. Die erst seit einigen Jahren nach Europa exportirte Substanz ist fest, aber porös und auf Wasser schwimmend, schmutziggrau, fettig anzufühlen, zerbrechlich und leicht zu pülvern, und brennt mit gelblicher Flamme; sie ist unlöslich in Wasser, in Alkohol, in Aether, löslich in mehren Oelen, und schmilzt in Wasser, wobei sie klebrig wird. Die durch Wasser gereinigte Substanz versuchte Vanhengel innerlich; 15 Gran bewirkten Verstopfung. Auf Leinwand gestrichen besitzt Getah-Lahae klebende Eigenschaften, und es ist deshalb als wohlfeileres Surrogat des gelben Wachses zur Bereitung von Pflastern, Salben (z. B. Ungt. simplex), Wachstuch für unreine Kranke u. dgl. empfohlen worden.

(*F. W. Theile.*)

GETEL, auch die krumme Getel genannt, in Anhalt-Bernburg. Sie entspringt in einem sumpfigen Wiesengrunde am Fuße des Röhrkopfs, geht zwischen dem Röhrkopfe und dem Ziegenberge durch die Stadt Ballenstädt und aus dieser an Radisleben vorbei zwischen dem Dorfe Reinstedt und der Stadt Hoym in die Selke. (*H. E. Hössler.*)

GETELN (Augustin), ein aus Lübeck stammender und in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. lebender katholischer Geistlicher, welcher sich durch seinen, der Einführung der Reformation in Niedersachsen beharrlich entgegengesetzten Widerstand einen Namen zu machen suchte und lediglich in dieser Hinsicht auch den Annalen der Literatur nicht fremd geblieben ist, wiewol unter soviel verschiedenen ihm beigelegten Namensformen, die freilich nur auf Rechnung der damals herrschenden Nachlässigkeit in der Rechtschreibung solcher Wörter gesetzt werden müssen. Daß er auch *Götelius, von Cottelin, Götelen* und *Gotelen* geheißen, von den Schriftstellern seiner und der späteren Zeit ebendeshalb zu einer zweifelhaften Person für alle die feindseligen Schritte gemacht worden ist, welche dieser Priester gegen das Werk des großen Reformators gethan hatte und gewagt haben sollte. Indessen wird in den Specialgeschichten der großen Kirchenverbesserung durch Luther als wahr angenommen, daß Geteln um das Jahr 1525 Priester zu Hamburg gewesen und von da, nach Einführung der Reformation daselbst, in derselben Eigenschaft nach Lüneburg ausgewandert war, sich alsdann in Begleitung des Erzbischofs von Bremen, mit welchem er persönlich bekannt gewesen, im J. 1530 auf den Reichstag nach Augsburg begeben und hier unter den 20 katholischen Gottesgelehrten, welche die Refutatio confessionis Augustanae entworfen hatten, seinen Platz eingenommen hatte, wie auch die defensio Pupillae evangelicae Saxonica (p. m. 153) berichtet. Erst nach seiner Rückkehr von Augsburg jedoch trat er dem wachsenden Einflusse der neuen Glaubenslehre zu Lüneburg in den beiden Jahren offen als erklärter Widersacher entgegen, während welcher Herzog Ernst der Bekenner von Celle seinen aus Augsburg mitgebrachten neuen Hofprediger Urban Rhegius (König) zum ersten Geistlichen daselbst mit der Vollmacht bestellt hatte, in den seiner Regierung anvertrauten Landen das Werk der Kirchenverbesserung vollends durchzuführen und zu befestigen. Denn unter den öffentlichen Gegnern, die hier dem Superintendenten Rhegius hemmend entgegentreten wollten, befand sich neben dem gelehrten Propste Dr. Johann Köhler (Colerus) am dortigen St. Johannisstifte grade damals auch dieser Priester Geteln, welcher aber, weil er nicht zur evangelischen Lehre übertreten wollte, 1531 aus der Stadt gewiesen wurde, ohne indessen über dieses erlittene Misgeschick stillschweigen zu wollen; vielmehr verkleinerte und schmähete er bei seinem Abgange in jeglicher Weise den Urheber seiner Verbannung, Urban Rhegius, und rühmte sich dabei, mit demselben der Religion wegen wol bald fertig werden zu können. Rhegius davon unterrichtet lud, sofort in diese prahlerische Herausfoderung eingehend, ihn in einem freundlichen Schreiben zu einem Religionsgespräche nach Lüneburg ein, mit dem Versprechen, daß er sicheres Geleit und die nöthigen Unterhaltsmittel dazu vom Herzoge und Magistrate genießen sollte. Dessenungeachtet aber lehnte Geteln, sei es aus Mistrauen gegen die Versprechungen seines Gegners, sei es aus Trotz oder aus eigenem Gefühle seiner Schwäche der Ueberlegenheit des gelehrten Protestanten gegenüber, diese Zusammenkunft ab und schickte demselben späterhin noch ein Schriftchen über einen gewissen Glaubensartikel der katholischen Kirche mit einem umständlichen Briefe, der mit den Worten veritas relegari potest, vinci non potest endete, durch seinen Freund Köhler zu. Rhegius beantwortete beide Zusendungen am 11. Juli 1531 auf der Stelle in einer weitläufigen Widerlegung, wie im 3. Theile seiner lateinischen Werke fol. 99 gelesen werden kann [1]). Darauf aber,

33) *Spartian.* Get. 6 u. 7. 34) Ebendas. 7. 35) *Cass. Dion* LXXVII, 12.

1) Vergl. Herm. Hamelmann's Opera genealogico-histo-

wenn nicht gleichzeitig mit jener Ablehnung, ließ Geteln, so wird im Widerspruche mit des Rhegius Angaben berichtet: XXXIII propositiones de S. Synaxi communionem sub una defendentes specie, durch Vermittelung seines Anhanges an der St. Johanniskirche zu Lüneburg des Nachts ohne seine Namensunterschrift anschlagen, welche Rhegius, als das letzte sichtbare Zeichen seiner Anfechtungen in Lüneburg, doch ohne den wahren Verfasser derselben zu kennen, in seiner Schrift: Libellus contra *vespertilionem quemdam*, unam speciem Eucharistiae tueri conantem, gleichfalls widerlegte, wie man sich davon in seinen Werken II, 81—89 unterrichten kann und damit der bedrohten Kirche Ruhe verschafft wurde. Jedoch bezweifelte Rhegius in seiner Epistola dedicatoria an die lüneburgische protestantische Geistlichkeit ohne sichern Grund das Gerücht, daß Getelius, so nennt er ihn, Verfasser jenes Anschlages sei [2]). Ebenso lassen die Zeitgenossen nicht nur diesen Umstand vielleicht aus Unerheblichkeit der Person und wegen Gefahrlosigkeit der feindseligen Maßregeln denselben völlig unerörtert, sondern diesen Widersacher der Reformation seit dieser Begebenheit auch in ein Versteck zurücktreten, aus welchem derselbe erst 1540 mit seiner Harmonia vulgaris IV Evangelistarum in 8. noch einmal zum Vorschein kam. Geteln endete sein Leben wahrscheinlich in einem katholischgebliebenen Orte Niedersachsens oder Westfalens. Ingleichen ist die Vermuthung, welche Kaspar Sagittarius aus des Rhegius' Worten: Getelium antequam ipse Luneburgum veniret, in verbo domini serviisse, schöpfte, dieser sei anfänglich Lutherischer Prediger gewesen und nachher wieder zu dem Papstthume übergetreten, zweifelhaft oder vielmehr nach Moller's Zeugnisse völlig unbegründet geblieben [3]).

(*B. Röse.*)

GETEN [1]) (*Γέται, Γέτης; Γετικοί* Arrian bei Steph. Byz.; Getae, Geta, Getes), eine thrakische Völkerschaft auf der Nordseite des Hämus bis zur Donau, zuerst von Herodot 4, 93—96 erwähnt bei dem Zuge des Darius gegen die Scythen. Diesem unterwarfen sich die Thraker von Salmydessos und die oberhalb Apollonia (Sizeboli) und Mesembria (Misivria) wohnenden Skyrmiaden und Nipsäer ohne Schwertstreich; die Geten, „die tapfersten und gerechtesten unter den Thrakern," waren die ersten, welche einen Widerstand versuchten, offenbar am Passe von Aïdos oder Schumla (Cyprian Robert, Die Slaven in der Türkei, übers. von Fedorowitsch 2. S. 186, vergl. S. 169), aber vergeblich; sie wurden überwältigt und mußten sich dem Heere des Königs anschließen, das darnach den Ister erreichte, wo er sich in mehre Arme theilt, *Her.* 4, 96. 97. 89; bis zum Ister reichte Thracien (*Her.* 4, 99), jenseit begann Scythien. Da nun nach einer andern Stelle des Herodot 4, 49 unterhalb des Iskер (Skios bei Her., Oskios bei Thuc. 2, 96, Oescus bei Plin. 3, 29) die Flüsse Artanes, Noës, Athrys durch das Gebiet der Krobyzen flossen, der Athrys aber deutlich die heutige Jantra (Jantrus Tab. peut., Jatrus Cosm. Rav. 4, 7. Jordan. c. 18, Jeterus Plin.) und folglich die andern beiden Vid und Osme sind, so würde die Jantra ungefähr die Westgrenze der Geten gegen die Krobyzen sein, wenn diese von jenen streng zu unterscheiden wären und nicht etwa nur eine besondere getische Völkerschaft waren. Der Krobyzen gedachte schon um 500 der alte Hecatäus von Milet als eines Volks südlich vom Ister und ebenso der Trizen (*Τριζοί*), fr. 149. 150 bei Klausen und Müller. Wohnten jene mehr westlich im innern Lande, so diese östlich an der Küste, wo noch später am Cap Gülgrad die feste Stadt Tirizis (*Strab.* p. 319) oder das Vorgebirge Tiriza (s. Müller zu *Arrian.* Peripl. Pont. §. 35) erscheint, also in einer Gegend, wo Andere, wie wir sehen werden, nur Geten kennen. Von beiden, Krobyzen und Terizen (*Τερίζοι*), berichtet aber Suidas (s. v. *Ζάμολξις*) in einer Notiz, die sicherlich aus alter Quelle stammt, da der Name des zweiten Volks sonst verschollen ist, grade das, was den Griechen zu allermeist an den Geten auffiel und charakteristisch erschien, daß sie sich für unsterblich hielten (*ἀθανατίζουσι*); sie glaubten, heißt es bei Suidas weiter, daß der Verstorbene zum Zamolxis kommt, aber zurückkehrt: sie halten das für wahr für immer, opfern und schmausen daher (bei der Bestattung), als wenn der Todte zurückkommen wird.

Gleich bei der ersten Nennung ihres Namens kennzeichnet auch Herodot 4, 93 (vgl. 5, 4) die Geten als die sich für unsterblich haltenden — *τοὺς ἀθανατίζοντας* —, und dies Epitheton wurde später fast zu einem Beinamen für sie. Sie meinen, sagt Herodot 4, 94, daß sie nicht sterben, sondern mit dem Tode zum Gott (*δαίμων*) Zalmoxis kommen; einige von ihnen halten diesen für Gebeleïzis. Alle fünf Jahre senden sie einen Boten, den sie durch das Loos erwählen, an den Zalmoxis ab und tragen ihm ihr jedesmaliges Anliegen auf. Dies machen sie so: Einige stellen sich mit drei Speeren hin, Andere fassen den Abzusendenden, nachdem er seinen Auftrag erhalten, an Händen und Füßen und werfen ihn in die Höhe auf die Lanzen; stirbt er, so scheint der Gott gnädig zu sein; stirbt er nicht, so schel-

---

rica de Westphalia et Saxonia inferiori. 901. Geteln hatte in seiner Ablehnung des Religionsgespräches mit Rhegius auch an den Kaiser appellirt und damit gehofft, Rhegius werde vorgeladen und gezüchtigt werden, wie dieser allerdings seinen Untergang voraussehen mußte, wenn die kaiserliche Ladung vollzogen worden wäre.

2) Vergl. noch *Vinc. Placii* Theatr. scriptorum anonym. et pseudon. 1, 174. 3) Vergl. *Casp. Sagittarii* Memorabilia historiae Luneburgicae §. CXII. p. 38—40 mit *Joh. Molleri* Cimbria literata I, 208. Auch soll Steph. Kempen's Historia reformat. eccles. Hamburg. Sax. von diesem Geistlichen berichten.

1) d'Anville mémoire sur la nation des Gètes et sur le pontife adoré chez cette nation in den Mémoires de l'académie des inscriptions et des belles-lettres tom. XXV. p. 34—47 ist unbedeutend, ja werthlos. Die akademische Preisschrift von Bessell: de rebus geticis (Gottingae 1854. 85. VI. SS. 4.), enthält eine fast vollständige Zusammenstellung der Zeugnisse der Alten, die, wie falsch auch die Behandlung und Beurtheilung des Einzelnen ist, doch in der Hauptsache zu dem richtigen Resultate führen mußte.

ten sie den Boten einen schlechten Mann und senden einen andern ab. Dieselben Thraker, setzt Herodot noch hinzu, schießen mit Pfeilen gegen Donner und Blitz, hinauf gegen den Himmel und drohen dem Gott (Zeus), indem sie glauben, es gebe keinen andern, als den ihrigen. — Die Griechen am Hellespont und Pontus hatten vom Zalmoxis schon ein halbes Mährchen ausgebildet: er sei in Wahrheit ein Sklav des Pythagoras auf Samos gewesen, habe nach seiner Freilassung viele Schätze erworben und zurückgekehrt in sein Vaterland seine rohen Landsleute mit den Annehmlichkeiten des griechischen Lebens bekannt gemacht, aber indem er einen Saal gebaut und die Vornehmsten des Landes darin bewirthete, habe er sie zugleich belehrt, daß sie und ihre Nachkommen nicht stürben, sondern dereinst an einen Ort kämen, wo sie in Ewigkeit sein und alles Gute haben würden; um sie davon zu überzeugen, hätte er sich drei Jahre lang in einem unterirdischen Gemache verborgen gehalten, während welcher Zeit die Thraker ihn wie einen Verstorbenen vermißt und betrauert, dann aber sei er im vierten Jahre wieder zum Vorschein gekommen. „Ich will," sagt Herodot 4, 96, „dagegen grade nicht ungläubig sein, aber auch nicht zu sehr daran glauben, ich meine, daß Zalmoxis um viele Jahre früher war als Pythagoras. Ich lasse es aber gut sein, ob er ein Mensch war, oder ob er ein bei den Geten einheimischer Gott (*δαίμων*) ist." Daß diese Erzählung, abgesehen von den Elementen des getischen Volksglaubens, die sie aufnahm, im Wesentlichen eine Erfindung der Griechen ist, liegt auf der Hand, es müßte denn Zamolxis die Fremden in das Geheimniß eingeweiht haben, das seine Landsleute überführen und täuschen sollte. War der Kern der getischen Religion ein eigenthümlicher Unsterblichkeitsglaube, so lag für die Griechen der Gedanke an Pythagoras, den Unsterblichkeits- und Metempsychosenlehrer, nahe, und die Vermittelung konnte dann nicht natürlicher als durch einen thrakischen Sklaven geschehen sein. Den Gott aber mochte man um so eher als Menschen auffassen, weil offenbar ihre Glaubenssätze bei den Geten selbst für seine Lehren und Satzungen galten. Platon im Charmides p. 157 läßt den aus dem Heerlager vor Potidäa zu Anfang des peloponnesischen Krieges heimkehrenden Sokrates sagen, er habe dort im Heere von einem der thrakischen Aerzte des Zamolxis — so lautet der Name bei allen Spätern, s. unten —, die ja, wie man sage, sogar unsterblich machen könnten (*ἀναθανατίζειν*, s. Heindorf zur Stelle), einen Krankheitssegen kennen gelernt. „Es sagte dieser Thraker, daß die hellenischen Aerzte recht hätten, wenn sie behaupteten, ein Glied könne, ohne daß man zugleich den ganzen Körper in Behandlung nehme, nicht geheilt werden; aber Zamolxis, unser König, der ein Gott ist, sprach er, sagt, daß wie man die Augen nicht ohne den Kopf und den Kopf nicht ohne den Leib zu heilen anfangen muß, so auch nicht den Leib ohne die Seele; denn Alles gehe von der Seele aus, Gutes und Böses; die Segen aber und Lieder, mit denen man die Seele behandeln müsse, das seien gute Lehren." Und weiterhin p. 158 heißt es noch: „Wenn du nüchtern und mäßig bist, so bedarf es weder der Segen des Zamolxis, noch der des hyperboreischen Abaris." Mag die Anekdote wahr oder erst von Plato erfunden sein, so setzt sie die Vorstellung von einem Lehrmeister Zamolxis voraus. Bei Diodor 1, 94, dessen Quelle hier aller Wahrscheinlichkeit nach die Aegyptiaka des Hecatäus von Abdera (um 320) waren, stehen daher auch Zamolxis und die *κοινὴ Ἑστία*, die gemeine Herdgöttin, „bei den sogenannten Geten, die unsterblich machen — *ἀναθανατίζουσι*," — neben Zoroaster, Moses und ähnlichen Nomotheten. Mnaseas von Paträ (um 200) sagte, daß die Geten den Kronos, d. h. den Herrscher im goldenen Zeitalter und über die Inseln der Seligen, verehrten und ihn Zamolxis nannten, Müller's Fragm. hist. 3. p. 153, vgl. *Diog. Laert.* 8, 1, *Hesych.* s. v. *Ζάμολξις*. Bei Strabon p. 297 fg. endlich finden wir aus einer unbekannten Quelle eine Relation, die zwar in Betreff des Pythagoras mit der Erzählung der pontischen Griechen bei Herodot übereinstimmt, ja sogar die Reisen des Zamolxis bis Aegypten ausdehnt, im Uebrigen aber selbständig und offenbar aus unmittelbarer Kunde den Bericht Herodot's ergänzt: „Es wird erzählt, ein Gete, Namens Zamolxis, habe dem Pythagoras als Knecht gedient und von ihm Einiges von der Himmelskunde — *τῶν οὐρανίων* — erlernt, Anderes von den Aegyptern, bis zu welchen er streifte. Nach Hause zurückgekehrt, sei er von den Fürsten und dem Volke hochgeehrt, da er ihnen die Vorzeichen — *ἐπισημασίαι* — vorhersagte; zuletzt habe er den König beredet, ihn zum Genossen seiner Herrschaft anzunehmen als einen, der den Willen der Götter zu verkündigen im Stande sei. Anfangs sei er nur zum Priester des am meisten bei ihnen geehrten Gottes bestellt, darnach selbst Gott genannt worden. Er habe sich in einer allen Andern unzugänglichen Höhlenfeste angesiedelt und dort gelebt, wenig in Verkehr mit der Außenwelt, nur mit dem Könige und seinen Dienern. Der König aber habe mit ihm zusammengehalten, weil er gesehen, daß die Leute ihm viel besser als früher gehorchten, seit er seine Befehle nach dem Rathe der Götter ertheilte. (Diese Sitte dauerte fort sogar bis auf unsere Zeit, indem sich immer einer fand, der dem Könige als Rath zur Seite stand und bei den Geten Gott hieß.) Auch der Berg wurde heilig gehalten und so benannt; er heißt aber *Κωγαίονον*, wie der vorbeifließende Fluß." Es ist schon von Mannert (Alte Geogr. 2, 203) und Ukert (Skythien S. 602) bemerkt, daß diese Stelle — etwa bis auf den eingeklammerten Satz, der mindestens eine Modification von Strabon's Hand erfahren hat — auf die alten Geten am Hämus, nicht aber, wie Strabon meint, auf Daken zu beziehen ist. Sieht man von der pragmatisirenden, euhemeristischen Auffassung ab, — denn diese bleibt auch, wenn man mit Herodot die Frage, ob Zalmoxis ein Gott oder Mensch gewesen, unentschieden läßt, was bei dem Stande der Ueberlieferung in der That das Räthlichste scheint;

sie sieht so aus, als wenn Zamolxis dem höhern Gott Gebeleïzis nur substituirt, nicht eine Hypostase in mythologischem Sinne von ihm ist — so ergibt sich die Thatsache, daß wie für die Thraker südlich vom Hämus bei den Bessern oder freien Thrakern ein Heiligthum und Orakel des Dionysos (*Herod.* 7, 111, vgl. *Thuc.* 2, 96. *Plin.* 4, 18. *Strab.* p. 318. 331 fr. 48. *Sueton.* Aug. 94. *Dio* 51, 25), so bei den Geten auf der Nordseite des Gebirges und für die zu ihnen gehörenden Völkerschaften ein ähnliches des Zamolxis bestand. Antonius Diogenes (bei *Phot.* cod. 166. p. 110. *Bekk.*) erzählte, daß Asträus ein Genosse des Zamolxis zu diesem, als er schon bei den Geten für einen Gott galt, mit zwei andern gereist sei, und daß diese Orakel über ihr Geschick erhalten hätten, daß Asträus aber beim Zamolxis zurückgeblieben und von den Geten hoch geehrt sei. Der Name Asträus soll wol die Stern- und Himmelskunde des Gottes andeuten, die bei Strabon ihm zugeschrieben wird. Aehnlich bezieht sich auf eine andere Seite seines Wesens wol die Hestia, die, wie wir sahen, bei Diodor neben ihm steht; Suidas s. v. nennt sogar eine Göttin Zamolxis. Daß ihm ein vollständiger Cultus zu Theil wurde, erhellt nicht nur aus dem, was Herodot mittheilt, sondern auch aus einer Stelle in der Vit. Pythag. des Porphyrius §. 14. 15, die sich offenbar noch auf echte alte Ueberlieferungen stützt; es wird hier nämlich ganz der herrschenden Auffassung des Zamolxis als eines Nomotheten gemäß die ganze Einrichtung des Cultus auf ihn selbst zurückgeführt: „Pythagoras hatte ein Bürschchen, das er aus Thrake gekauft, Zamolxis mit Namen; denn ihm war bei seiner Geburt ein Bärenfell übergeworfen, die Thraker aber nennen ein Fell *ζαλμός*. Pythagoras hatte ihn lieb und unterwies ihn in der Lehre von den himmlischen Dingen — *τὴν μετέωρον θεωρίαν* —, auch in Allem, was das Opferwesen und sonst den Götterdienst angeht. Einige aber sagen, daß er auch Thales geheißen habe. Als Herakles verehren ihn die Barbaren. Dionysiphanes (ein unbekannter Schriftsteller) gibt an, er sei zwar des Pythagoras Knecht gewesen, aber Räubern in die Hände gefallen und stigmatisirt habe er sein Angesicht verbunden wegen der Maale. Einige sagen, daß der Name Zamolxis bedeute: fremder Mann." Wie es sich auch mit diesen Deutungen verhalten mag — die durch *ζαλμός* (sanskr. tscharma, griech. *δέρμα*?) rechtfertigt jedenfalls die Herodoteische Namensform *Ζάλμοξις* —, so gibt Hesychius s. v. noch an, daß (*Ζάλμοξις* oder) *Σάλμοξις* nicht nur ein Name für Kronos (s. oben S. 449), sondern auch für einen Tanz und für ein Lied oder einen Gesang gewesen, was ebenfalls auf den Cultus hinweist und sich nur aus den Anrufungen des Gottes bei den ihm zu Ehren angestellten Tänzen und Gesängen erklärt. Was sonst noch bei Lucian, Julian, den Kirchenvätern und Andern über Zamolxis vorkommt, ist ohne Werth, da es kaum etwas Neues und Eigenthümliches bietet, was nicht auf eine misverständliche oder ungenaue Auffassung der Angaben Herodot's sich zurückführen ließe. Man findet die Stellen, sowie die Ansichten und Meinungen der Neueren sehr vollständig nachgewiesen in der Dissertation de Zamolxide von Athan. Serg. Rhousopoulus. (Gottingae 1852.) 48 S. 8.

Nächst dem Zamolxisdienste soll den Griechen an den Geten besonders ihre Vielweiberei und Unmäßigkeit in der Geschlechtsliebe aufgefallen sein. Hecatäus von Milet soll dafür der erste Zeuge sein, indem er (fr. 144) das Homerische Kabēsos (Il. 13, 363) auf die gleichnamige Stadt „jenseit des thrakischen Hämus" deutete, doch s. Meineke zu *Steph. Byz.* 344, 15. Herodot 5, 5. 6. und Heraklides Ponticus (Polit. 28), beides vollgültige Zeugen (vergl. *Xenoph.* Anab. 7, 2, 38), schildern aber die Vielweiberei und was damit zusammenhängt als allgemeine thrakische Sitte, und der Komiker Menander bei *Strab.* p. 297 läßt seinen getischen Sklaven auch nur als Thraker sprechen:

> Die Thraker alle, doch wir Geten zu allermeist,
> (Denn ich selbst berühme mich von dort entstammt zu sein)
> Wir sind nicht sehr enthaltsam! ....
> Denn unter uns heirathet keiner unter zehn,
> Elf Fraun, auch zwölf und noch mehr. Wer erst vier
> Oder fünf genommen hat und stirbt, der heißt bei uns
> Zu Land ein ehelos armer, unbeweibter Mann.

Wenn ferner Artemidor (Oneirokr. 1, 8) sagt, daß bei den Thrakern die Kinder der Freien, bei den Geten aber die Sklaven stigmatisirt wurden, so würde damit freilich, was Dionysiphanes bei Porphyrius vom Zamolxis erzählt, und was Hesychius s. v. *Ἰστριανά* aus den Babyloniern des Aristophanes (fr. 44. *Dind.*) anführt, stimmen, aber Herodot 5, 6 berichtet jenes auch als allgemeine thrakische Sitte, womit noch Phanocles (Eleg. fr. 1, 25) und Plutarch de ser. num. vind. p. 557, *Athen.* p. 524, *Dio* 68. p. 765, *Dio Chrys.* or. 14. p. 442 R., ferner *Plinius* 22, 2. 7, 10, *Strab.* p. 315 zu vergleichen ist. Was sonst noch über die Sitten und Einrichtungen der Geten, die nicht wesentlich von denen der übrigen Thraker sich unterschieden, überliefert ist, wird weiterhin im Verlaufe der Untersuchung vorkommen. Wir gehen die Zeugnisse der Alten ihrer chronologischen Ordnung nach durch, um daran, soweit als möglich, die Geschichte oder Schicksale des Volkes bis zu seinem Verschwinden zu verfolgen.

Im fünften Jahrh. stand es in Abhängigkeit zum Odrysenreiche. Dies erstreckte sich nach *Thuc.* 2, 97 von Abdera an der Mündung des Nestos (Karasu) bis zur Mündung des Ister, und der König Sitalkes rief im J. 429 nicht nur „die ihm unterworfenen Thraker innerhalb des Hämus und der Rhodope, sondern dann auch die Geten jenseit des Hämus und welche Völkerschaften sonst gegen das Meer hin bis zum Ister wohnten," zum Kriege gegen Macedonien und die Chalcidenser auf, *Thuc.* 2, 96. Es waren die Geten und die dort wohnenden den Scythen benachbart, und wie diese bewaffnet, sämmtlich berittene Bogenschützen (ebend.); und zwar stellten jene nächst den Odrysen die meiste Reiterei, *Thuc.* 2, 98. — Im vierten Jahrh. läßt uns der Periplus des Skylax ohne Auskunft über die thra-

kischen Völker. Aber dafür entschädigen die freilich trümmerhaften Nachrichten über die Feldzüge Philipp's von Macedonien, deren letzte Quelle die Philippika des Theopomp sind. Schon 353, 352 hatte Philipp den Athenern die Küstenplätze Abdera und Maroneia abgenommen und den Odrysenkönig Kersobleptes zum Frieden gezwungen, dann 346 zur Zeit des Philokrateischen Friedens sich in den Besitz der festen Plätze bis zur Propontis gesetzt und den König zur Abtretung dieses Striches genöthigt. Im J. 342 begann er endlich den Kampf, der nach dreijähriger Dauer mit der Unterwerfung des Landes innerhalb des Hämus endete, *Diod.* 16, 71. Ueber diese Jahre hatte Theopomp in fünf Büchern (VII—L) gehandelt, und gleich das erste Fragment (fr. 244 bei Müller aus *Athen.* p. 627) erzählt von den Geten, daß sie bei ihren Friedensbotschaften mit Zithern in den Händen kommen und aufspielen. Als nämlich Philipp Thracien eroberte, — so berichtet uns sein Biograph, der Peripatetiker Satyrus (fr. 5 bei *Athen.* p. 557), — kam der Thrakerkönig Kothelas (*Κοθήλας*) zu ihm, brachte ihm seine Tochter Meda (*Μήδα*) mit vielen Geschenken, und er heirathete sie noch zu der Olympias. Daß Kothelas König der Geten war, erhellt aus *Stephanus Byz.* s. v. *Γετία* und Dio Chrysostomus bei *Jordanes* de reb. get. c. 10, der die Tochter Medopa nennt und zugleich den Abschluß eines Bündnisses zwischen Philipp und Kothelas (Gothila) bezeugt. Jener aber erwähnt nicht nur, mit Theopomp im Ausdrucke übereinstimmend, der Sitte der Geten bei ihren Friedensbotschaften, sondern schreibt ihnen auch (vergl. *Eustath.* zu *Dion. Perieg.* 304) den Brauch, das Weib beim Begräbnisse ihres Mannes als Opfer zu schlachten, zu, den Herodot 5, 5 nur bei den Sintiern oberhalb Krestone kennt, Mela 2, 2 sämmtlichen Thrakern beilegt. Es scheint also, daß Theopomp einen ausführlichern Excurs über die Geten und ihre Sitten einschaltete, als ihm der Abschluß ihres Bündnisses mit Philipp dazu Gelegenheit bot. Später als nach Unterwerfung des Kersobleptes Philipp die griechischen Küstenstädte, zum Theil durch Gewalt, wie das Beispiel von Perinth und Byzanz lehrt, in seine Bundesgenossenschaft zu bringen suchte (*Diod.* 16, 71. *Justin.* 9, 1. 2), muß er zum zweiten Male mit den Geten zusammengetroffen sein. Jordanes a. a. O. erzählt nach Dio weiter: „Philipp habe in Geldbedrängniß die Stadt Odessus angegriffen, die damals den Geten, wegen der Nachbarschaft von Tomi —?—, unterthan gewesen. Da seien getische Priester, die die „Frommen" hießen [2]), in weißen Kleidern und unter Zitherspiel aus den Thoren der Stadt ihm entgegengekommen, die heimischen Götter bittend, daß sie ihnen gnädig die Macedonier abwendeten, und diese erstaunt, hätten nicht nur die Belagerung aufgehoben, sondern auch die Gefangenen herausgegeben, ein Bündniß geschlossen und dann sich nach Hause begeben." Odessos, jetzt Varna, war nach Strabon's ausdrücklichem Zeugnisse p. 331, 48 damals die nordöstlichste Grenzstadt des Odrysenreichs und es kann nur ein Irrthum des flüchtigen Jordanes sein, wenn er sie den Geten zuschreibt und noch dazu, ganz sinnloser Weise, Tomi einmischt. Da aber die Stadt jedenfalls im Gebiete der Geten lag, so ist sehr wohl begreiflich, daß die ihr drohende Gefahr durch die Dazwischenkunft getischer Priester abgewendet wurde und durch deren Vermittelung auch ein Friede zu Stande kam, der Philipp ohne Zweifel alles das auf gütlichem Wege verschaffte, was er durch Gewalt zu erlangen sich entschlossen hatte. Die Freundschaft der Geten mußte ihm nicht nur bei der Eroberung Thraciens, sondern auch jetzt nach der Unterwerfung des Landes von besonderem Werthe sein, da der Hauptpaß des Hämus, der einzige fast, der für Heere in alter und neuer Zeit zugänglich von der untern Donau in das Hebrusland führte, sich noch in den Händen des Volkes befand und dies zugleich als Bollwerk gegen den Norden dienen konnte. Hier grade hatten sich die Verhältnisse seit dem fünften Jahrh. so sehr verändert, daß selbst ein Eingreifen Philipp's, ehe er den Krieg in Griechenland begann, nöthig wurde. Der kriegerische Scythenkönig Ateas hatte zu beiden Seiten der Donaumündung ein Reich errichtet und Griechen und Barbaren am Pontus sich furchtbar gemacht, *Justin.* 9, 2, *Strab.* p. 307, *Frontin.* strateg. 2, 4, 21, *Aristocritus* fr. 4. bei *Clemens* Strom. p. 239, 51, *Plutarch.* An seni ger. resp. p. 792 C, Non suav. vivi sec. Epic. p. 1095 F. Ihm entgegen hatten auch die Triballer, wie es scheint, sich schon östlich über den Iskr, ihre alte Grenze (*Herod.* 4, 49, *Thuc.* 2, 96), ausgebreitet [3]), da Frontin a. a. O. von ihrem Zusammentreffen mit Ateas meldet, sodaß die Geten jetzt in dem Gebiete, wie es Herodot beschrieb, nach der Donau zu beschränkt und selbst in ihren Sitzen am Hämus von Westen wie von Norden bedroht waren. Philipp's Zug gegen den Ateas im Frühjahre 339 befreite sie aus dieser Lage. Der alte König fiel in der Schlacht 90 Jahre alt (*Lucian.* Macrob. c. 10), und mit ihm sein Reich. Damit war nun aber auch wol die Hauptursache entfernt, die die Geten bisher auf die Seite der Macedonier getrieben hatte. Sie konnten nicht nur ihr verlorenes Gebiet wieder gewinnen, sondern auch jenseit der Donau leicht der Erbschaft des Ateas sich bemächtigen. Wirklich finden wir sie hier einige Jahre später, nachdem sie Philipp's

2) Hierzu ist, was Posidonius bei *Strab.* p. 296 von den Mysern oder Mösern (s. unten), den westlichen Nachbarn der Geten in späterer Zeit, erzählt, zu vergleichen: „Die Myser enthalten sich aus Frömmigkeit alles Belebten, also auch des Zuchtviehs; in Ruhe lebend, genießen sie Honig, Milch und Käse und heißen deshalb Gottesfürchtige (*Θεοσεβεῖς*) und *Καπνοβάται*; es gibt auch einige Thraker, welche ohne Weiber leben, diese heißen *Κτίσται*, werden für Heilige geachtet und leben in furchtloser Sicherheit." Die Zügellosigkeit der Thraker, bei den Alten fast sprüchwörtlich, rief ganz natürlich ihren Gegensatz im Volke selbst hervor; man vergleiche noch, was Strabon (p. 303 fg. 298) von den Einrichtungen des Börebistes bei den Daken erzählt und Josephus (Antiqq. judaic. 18, 1, 5) von dem dakischen Stamme der *Πολίσται*; s. unten über Myser und Daken.

3) Vergl. Niebuhr, Kl. Schriften S. 374 fg.

Freundschaft als eine Stütze gesucht, als Feinde Alexander dem Großen gegenüber.

Ueber Alexander's Feldzug im J. 334 sind wir aus der besten Quelle unterrichtet. Strabon p. 301 fg. und Arrian (Anab. 1, 1—5) berufen sich beide auf Ptolemäus Lagi als ihren Gewährsmann und namentlich gewährt der ausführlichere und zusammenhängende Bericht Arrian's eine so klare und sichere Einsicht in den Verlauf der Dinge, daß die Zweifel, nach denen Droysen (Gesch. Alex. S. 69 fg.) eine abweichende Darstellung sich erlaubte, als gänzlich ungerechtfertigt erscheinen. Es handelte sich für Alexander darum, ehe er den Krieg gegen die Perser eröffnete, durch einen Feldzug die Macht der unruhigen Völker im Norden Macedoniens zu beugen, *Arrian.* 1, 1, 4. vergl. *Diod.* 17, 8. *Plut.* Alex. c. 11. Er brach also mit dem Frühlinge — ἅμα τῷ ἦρι — von Amphipolis auf, fiel in das Gebiet der sogenannten unabhängigen Thraker, d. h. jenes bei Herodot Σάτραι, später nach ihren Priestern gewöhnlich Βησσοί benannten Volkes ein, in dessen Besitz, wie schon erwähnt, das große Heiligthum des Dionysos sich befand, das Alexander besuchte (*Suet.* Aug. 94), und stand, nachdem er Philippi und das Orbelosgebirge zur linken Hand lassend den Nessus in seinem mittleren Laufe überschritten, am zehnten Tage am Hämus. Hierher hatten sich die Thraker mit Hab und Gut und Weib und Kind zurückgezogen, entschlossen, den Uebergang zu vertheidigen. Alexander schlägt sie und da er, wie Arrian 1, 2, 1 ausdrücklich sagt, die gemachte Beute zurück in die Seestädte, d. h. Amphipolis und die Nachbarstädte schickte, so ist klar, daß sein Marsch nicht in der Nähe des Pontus ging, wie Duncker (Origg. German. p. 25) meint. Aus dem Zusammenhange erhellt vielmehr deutlich genug, daß Alexander den Uebergang über den Hämus an der Porta Trajana oder den Paß von Isladi sich erzwang. Die Höhe des Gebirgs überschreitend — τὸ ἄκρον ὑπερβαλών — rückte er jetzt durch den Hämus — διὰ τοῦ Αἵμου — ins Gebiet der Triballer vor. Die vorhin aufgestellte Vermuthung, daß die Triballer weiter gegen Osten vorgerückt, bestätigt sich hier. Strabon p. 301 behauptet sogar, daß ihre Herrschaft sich damals bis an die Donaumündung und über die Insel Peuke erstreckt habe, was jedoch nur ein voreiliger Schluß aus der Darstellung seines Gewährsmannes zu sein scheint. Arrian 1, 2, 2 berichtet, Syrmus, der Triballerkönig, da er längst von dem Anzuge Alexander's unterrichtet war, habe die Weiber und Kinder des Volks voraus an den Ister geschickt und befohlen, sie auf die Insel Peuke überzusetzen. Dies war auch möglich, wenn die gemeinschaftliche Gefahr schon zu einem Bündnisse der Triballer mit den ihnen anwohnenden, östlichen Völkerschaften geführt hatte. Es heißt auch, die ihnen benachbarten Thraker — Θρᾷκες οἱ πρόσχωροι τοῖς Τριβαλλοῖς — flohen ebenfalls bei Alexander's Herannahen auf die Insel, und in der Richtung nach der Donaumündung zog sich nun auch das Heer der Triballer vor Alexander zurück, der genöthigt war, ihm dahin zu folgen. Der König selbst begab sich endlich mit den Seinigen auf die Insel, die große Menge der Triballer aber kehrte um und sammelte sich im Rücken Alexander's, wo dieser am Tage vorher aufgebrochen war, an einem Flusse Lyginos, der vom Ister, d. h. von dessen Mündung, drei Tagemärsche nach dem Hämus zu entfernt war; auf die Nachricht davon wandte Alexander sich rasch gegen sie, traf und schlug sie; dann erschien er, drei Tage nach dem Treffen, vor Peuke, „der Insel, wo Triballer und Thraker zusammengeflohen waren." Hier versuchte er vergeblich eine Landung, weil eine zu geringe Anzahl von langen Schiffen aus Byzanz sich eingefunden hatte; denn wahrscheinlich war die Versetzung des Kriegs in diese Gegenden nicht von Anfang an vorgesehen. „Daher zog Alexander die Schiffe zurück und beschloß über den Ister zu gehen, und die jenseit des Ister wohnenden Geten anzugreifen, die er in großer Anzahl, 4000 Reiter und mehr als 10,000 Mann zu Fuß, am Flusse versammelt sah, um den Uebergang zu wehren," *Arrian.* 1, 3, 5. Die Landung geschah bei Nacht unter dem Schutze eines hohen Kornfeldes: λήϊον ἦν σίτου βαθύ, *Arrian.* 1, 4. 1; es waren also seit dem Ausmarsche von Amphipolis im Anfange des Frühlings mindestens sechs Wochen verstrichen: wenn daher Droysen den Lyginos für den Isker nimmt und die Geten ungefähr in die Gegend von Giurgewo setzt, so müßte Alexander, der den Hämus in zehn Tagen erreichte, für die nicht viel größere Entfernung und die Verfolgung der Triballer bis dahin etwa vier Wochen gebraucht haben, was gradezu ungereimt ist. Alles, die Uebereinstimmung zweier von einander unabhängiger Zeugen, Strabon's und Arrian's, die Anwesenheit der langen Schiffe von Byzanz u. s. w. spricht dafür, daß Peuke nur die im Jahrhunderte nach Alexander auch den Geographen und Poeten (s. *Eratosthenes* fr. 92 beim Schol. zu *Apollon. Rhod.* Argon. 4, 310. 284; vgl. Scymnus v. 786 fg. *Mein.*) wohl bekannte große Insel in der Mündung des Ister ist, und daß alle Zweifel, die Expedition möchte sich nicht bis dahin ausgedehnt haben, nichtig sind[4]). Alexander's Erscheinen auf der linken Seite des Flusses erschreckte die Geten so, daß sie sich augenblicklich in die Flucht begaben. Sie eilten zuerst in eine etwa eine Parasange (½—¾ Meile) vom Flusse entfernte, nur schlecht befestigte Stadt, rafften hier an Weibern und Kindern auf, soviel sie zu Pferde

4) Da die Zerstörung von Theben in den Anfang des Octobers, als man in Athen die Eleusinien feierte (*Arrian.* 1, 10, 2. *Plut.* Alex. c. 13), fiel, Alexander aber vorher, etwa im August, nach seiner Rückkehr von der Donau, vor Pelion im westlichen Macedonien gegen Illyrier und Taulantier kämpfte, so kommen auf den Feldzug gegen die Triballer und Geten bis nach Peuke nur 3 bis 4 Monate; allerdings eine kurze Zeit, aber unmöglich kann doch der Marsch, den Alexander in der Zeit zurücklegte, nicht heißen (vergl. Rüstow und Köchly, Griech. Kriegswesen S. 305); Arrian 1, 5, 1 erwähnt der Eilmärsche auch ausdrücklich bei der Rückkehr und Plutarch Alex. c. 11 hebt die Raschheit des ganzen Zuges hervor. Das Erscheinen der keltischen Gesandtschaft im Lager Alexander's konn endlich nicht beweisen, daß er den Fluß an einem westlichern Punkte überschritten, sondern nur, daß sie den König nicht eher einholte.

mit sich führen konnten, und flohen dann weiter in die Steppen — τὰ ἔρημα. Alexander nahm die Stadt ein, zerstörte sie und kehrte noch an demselben Tage mit seinen Truppen in das Lager auf der andern Seite des Flusses zurück. Dieser unerwartete Erfolg bewirkte, daß alsbald Abgesandte sowol von den übrigen freien Völkern am Ister, als auch von Syrmus, dem Triballerkönige, erschienen, um Frieden und Freundschaft von Alexander zu erbitten, *Arrian.* 1, 4, 6. 7. Bei dieser Darstellung ist es allerdings auffallend, daß Geten nur auf der Nordseite des Ister genannt werden, und die östlich von den Triballern wohnenden Thraker unbestimmt bleiben. Allein die Unterscheidung dieser von den Triballern weist doch hinreichend darauf hin, daß sie nicht, wie Strabon annahm, für unterworfene Völker zu halten sind; sodann erklärt sich das Auftreten der Geten jenseit der Donau aus dem Umstande, daß sie hier, wie wir aus den Feldzügen des Lysimachus sogleich näher sehen werden, zeitweilig ein Reich errichtet hatten. Den Grund der theilweisen Verrückung der Völker von Westen nach Osten aber läßt die Gesandtschaft der Kelten vom Hadria oder ionischen Busen (*Strab.* p. 301 fg. *Arrian.* 1, 4, 6—8), die gleichzeitig mit den übrigen Völkern im Lager Alexander's an der Donau erschien, um seine Freundschaft zu erbitten, vermuthen. Man sieht darin gewöhnlich das älteste Zeugniß für das Vorkommen des Volks im Norden von Griechenland; aber mit Unrecht. Schon Theopomp (fr. 41 bei *Athen.* p. 443) erzählte im zweiten Buche der Philippika von seinen Kämpfen mit den Ardiäern, den nordwestlichen Nachbarn der Autariaten, am Hadria; die Kelten des Ptolemäus Lagi bei Strabon und Arrian, wie des Theopomp sind also da zu denken, wo wir später das illyrisch-keltische Mischvolk der Japoden treffen. Die Autariaten saßen nach dem ältesten, bekannten Zeugnisse bei Skylax §. 24 an der obern Narenta, wahrscheinlich im heutigen Montenegro, und in diesen Gegenden hatten sie nach Strabon p. 317 (vgl. p. 315. 316) in früherer Zeit viel mit den Ardiäern wegen der Salzquellen gekämpft, bis sie die Triballer unterjocht, die damals nördlich über den Agrianen bis zum Ister reichten; sie selbst erlagen dann hier den keltischen Skordiskern. Nun wohnten die Agrianen im nördlichen Macedonien an den Quellen des Strymon, *Thuc.* 2, 96, *Strab.* p. 331, 36. 37. Als aber Alexander hierher von der Donau zurückkehrte, fürchtete er nicht mehr einen Angriff von Seiten der Triballer, sondern vielmehr der Autariaten (*Arrian.* 1, 5, 1), und die Agrianen sind im Stande, sofort durch einen Einfall in ihr Gebiet die Gefahr abzuwenden. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn die Autariaten noch an der obern Narenta saßen. Es ist daher das Wahrscheinlichste, daß durch den Anstoß der Kelten von Nordwesten die Stellung der Völker zum Theil verschoben und schon das ehemalige Gebiet der Triballer an der Morawa bis zum Isker zum größern Theil in die Hände der Autariaten gekommen, durch die Triballer aber da, wo Alexander sie bei seinem Uebergange über den Hämus traf, das Gebiet der Krobyzen, der Stammverwandten der Geten, wie Herodot es kannte, geschmälert worden war. Man begreift darnach auch, welchen Sinn das Freundschaftsbündniß Alexander's mit den Kelten hatte, das zu einer Zeit abgeschlossen wurde, als alle illyrischen Völkerschaften zwischen den Kelten und Macedonien gegen dieses in Waffen standen oder doch sie zu ergreifen bereit waren.

Die Triballer leisteten Alexander Heeresfolge im Kriege gegen die Perser (*Diod.* 17, 17) und soweit wird damals in den abgeschlossenen Verträgen seine Oberherrlichkeit in ganz Thracien anerkannt sein. Der Geten geschieht zunächst nur einmal in den abgerissenen Notizen über den unglücklichen Feldzug des Zopyrion, des Feldherrn Alexander's, gegen die „Scythen" Erwähnung. Man sieht soviel, daß sie noch in ihrer bedrohlichen Stellung nördlich vom Ister beharrten. Nach Justin 12, 2 war Zopyrion als praefectus Ponti von Alexander zurückgelassen: um nicht müßig zu sein, habe er ein Heer von 30,000 Mann versammelt und die Scythen mit Krieg überzogen, sei aber mit all seiner Mannschaft erschlagen (caesus), zur Strafe für seinen Angriff auf ein unschuldiges Volk, vergl. 2, 3. 37, 3. Trogus Pompejus (Prol. 12: Zopyrion in Ponto cum exercitu periit) hatte davon in einem Excurse gehandelt, in dem er zugleich über die Unruhen, die Agis, der König der Lacedämonier, in Griechenland erregt hatte, und über die Schicksale des Molotterkönigs Alexander in Italien berichtete, also die wichtigsten Ereignisse im Westen während Alexander's Abwesenheit in Asien zusammenfaßte. Nach Justin 12, 3 aber soll Antipater über den ganzen Verlauf der Dinge schon an Alexander berichtet haben, als dieser in Parthien stand und eben zur Verfolgung der Mörder des Darius aufbrechen wollte, was chronologisch unmöglich ist. Justin hat den ungefähr gleichzeitigen Anfang der Bewegungen in Thracien und Griechenland verkehrt genug gleich mit ihren Katastrophen zusammen genommen. Nach Diodor 17, 62 war Memnon zum Strateg über Thracien eingesetzt; er rief aber die Barbaren zum Kriege auf, brachte in kurzer Zeit eine große Macht zusammen und fiel von Alexander ab. Antipater brach mit allen ihm zu Gebote stehenden Truppen von Macedonien gegen ihn auf, mußte aber bald mit ihm ein Abkommen treffen, da das Vorrücken des Agis seine Gegenwart in Griechenland nöthig machte, *Diodor.* 17, 63. Agis wurde im Spätsommer des Jahres 330 besiegt (Droysen, Alex. S. 276 Anm.), als Alexander schon über Parthien hinaus in Aria und Drangiana eingerückt war. Der Aufstand des Memnon fällt darnach in den Frühling des Jahres. Er muß sich bald wieder unterworfen haben, da er im Spätherbste des J. 326, kurz zuvor, ehe Alexander seinen Rückweg in Indien antrat, ihm 6000 Reiter aus Thracien zuführte, *Curtius* 9, 3; vergl. *Diodor.* 17, 95, Droysen a. a. O. S. 273. Um dieselbe Zeit aber erhielt Alexander Briefe durch die Cönus, der noch im Herbste 326 starb, ihn von den Vorgängen in Asien und Europa während der Eroberung Indiens in Kenntniß setzte:

„Zopyrio, der praepositus Thraciae, habe einen Zug gegen die Geten unternommen, sei aber mit seinem ganzen Heere durch plötzliche Stürme und Unwetter zu Grunde gerichtet. Auf die Nachricht davon habe Seuthes seine Odrysen zum Abfall veranlaßt; Thracien sei beinahe verloren, nicht einmal Griechenland sicher." Daraus folgt, daß Zopyrion erst der Nachfolger des Memnon war; sein Unglück mag im Jahre 327 oder im Frühjahre 326 passirt sein: er hatte sich, wahrscheinlich doch zu Schiffe, bis nach Olbia am Borysthenes vorgewagt, *Macrob.* Saturn. 1, 11; daß Thracien darnach beinahe verloren ging, war leider wahr genug.

Bei der Theilung des Reiches Alexander's im J. 323 erhielt Lysimachus Thracien mit dem Chersones und alle den Thrakern benachbarte Völkerstämme am Pontus, *Arrian.* bei *Phot.* cod. 92, 7, *Diod.* 18, 3, *Curtius* 10, 10. Aber es war nur ein kleines Gebiet, was er wirklich sein nennen konnte; wie es scheint, nur der Theil vom südlichen Thracien, den Philipp und Alexander unmittelbar besaßen, *Pausan.* 1, 9. 5. Alles Uebrige mußte er erst wieder erobern. Wirklich gelang es ihm im Verlaufe mehrer Jahre, während welcher er an den Streitigkeiten der Diadochen keinen Antheil nahm (Droysen, Gesch. des Hellen. 1, 326), nicht nur den Odrysenkönig, mit dem er sogleich den Krieg begann (*Arrian.* bei *Phot.* cod. 92, 10, *Diod.* 18, 14, *Pausan.* 1, 9, 7), zu unterwerfen, sondern auch die griechischen Städte bis zum Ister, ja selbst Striche jenseit des Flusses in seine Gewalt zu bringen. Aber erst um 315 sehen wir Lysimachus nach Außen hin thätig auftreten und an dem Bunde gegen Antigonus Theil nehmen. Wie unsicher auch damals noch seine Stellung war, erhellt aus Diodor 19, 73. Im dritten Jahre des Krieges 313 verjagten die Einwohner von Kallatis die Besatzung des Lysimachus aus ihrer Stadt, waren dazu auch den Istrianern und den übrigen benachbarten Städten behilflich und schlossen nun ein Bündniß mit diesen und den benachbarten Thrakern und Scythen zur Vertheidigung ihrer Freiheit. Auf die Nachricht davon eilte Lysimachus über den Hämus, erschien plötzlich vor Odessus, das überrascht sich sogleich unterwarf, und marschirte dann an Kallatis vorbei, offenbar um der von Norden drohenden Gefahr eher zu begegnen, gegen Istros, das sich ebenfalls gleich unterwirft; da er sich nun aber gegen Kallatis wenden will, ziehen die Scythen und Thraker mit großer Macht herbei, um ihren Bundesgenossen zu helfen. Er rückt ihnen entgegen, trifft sie und weiß die Thraker in der Ueberraschung zu überreden, anderes Sinnes zu werden, die Scythen aber greift er an, erschlägt ihrer viele und verfolgt sie über die Grenze (ἔκτος τῶν ὅρων) hinaus. Als er darauf die Belagerung von Kallatis beginnt, läuft die Nachricht ein, daß ein Entsatz vom Antigonus gesendet zu Lande und zu Wasser im Anzuge sei. Lysimachus bricht mit dem größten Theile seines Heeres auf, um dem Feinde zu begegnen, aber Seuthes, der Odrysenfürst, tritt auf Antigonus' Seite, sperrt die Pässe des Hämus und nur durch blutige Kämpfe erzwingt jener den Durchgang, schlägt dann den Feldherrn des Antigonus und reibt sein Heer auf, aber Kallatis hält sich noch lange, unterstützt von dem Fürsten am kimmerischen Bosporus, *Diod.* 20, 25. Es kann in dem ersten Augenblicke auffallen, daß hierbei von den Geten gar nicht die Rede ist. Aber die Thraker, mit denen Lysimachus in der Dobrudscha zusammentrifft und die mit den Scythen heranziehen, können nicht wol Anwohner des Hämus sein, den er eben vorher mit seinem Heere überschritten. Einige Jahre später (310) nahm ein mächtiger thrakischer Fürst Ariopharnes mit 20,000 Reitern und 22,000 Fußsoldaten Theil an den Thronstreitigkeiten des bosporanischen Reichs in der Krim (*Diod.* 20, 22. 23, s. Ukert, Skythien S. 481 fg.); auch hierbei wird an keine andern Thraker als die Geten über der Donaumündung zu denken sein. Diodor (22, 18 *Bekker.*) erzählt, daß die Thraker Agathocles, den Sohn des Lysimachus, gefangen genommen, aber mit Geschenken entlassen hätten, indem sie hofften, der König würde ihnen dafür den Landstrich, den er ihnen abgenommen, wieder herausgeben, denn sie verzweifelten, ihn durch Gewalt wieder zu gewinnen, weil damals die mächtigsten Könige fast alle mit einander in Eintracht lebten und verbündet waren. Daß diese Thraker Geten waren, sowie den Zeitpunkt des Ereignisses und welches Gebiet die Geten verloren hatten, erfahren wir durch Pausanias 1, 9, 7: Lysimachus kriegte zuerst gegen die Odrysen, dann zog er gegen den Dromichätes und die Geten. Hier aber mit kriegsgeübten Leuten, die auch an Zahl ihm weit überlegen waren, zusammentreffend, gerieth er in die äußerste Gefahr und entkam mit genauer Noth, sein Sohn Agathocles aber, der eben seinen ersten Feldzug mitmachte, ward von den Geten gefangen. Lysimachus auch später im Kriege nicht glücklich und weil ihm die Gefangenschaft seines Sohnes nicht gleichgültig war, schloß Frieden mit Dromichätes, überließ von seinem Reiche das jenseit des Ister gelegene Gebiet dem Geten und gab ihm überdies noch aus Noth eine Tochter zur Frau. Einige sagen, setzt dann noch Pausanias hinzu, nicht Agathocles, sondern Lysimachus selbst sei gefangen worden, aber doch davon gekommen, indem Agathocles an seiner Statt die Sache gegen den Geten führte. Als er aber zurückkehrte, vermählte er den Agathocles mit der Lysandra, der Tochter des Ptolemäus Lagi und der Eurydike, ging dann zu Schiffe nach Asien hinüber und half die Herrschaft des Antigonus zerstören. Darnach ist unter dem Bündnisse der mächtigsten Könige bei Diodor wol der Bund des Lysimachus Kassander Seleukus und Ptolemäus gegen Antigonus zu verstehen und das Unglück des Agathocles fiele ins Jahr 301, nicht lange vor den Uebergang des Lysimachus nach Asien, vgl. *Plutarch.* Demetr. 31. Aber die Gefangennehmung des Lysimachus, die Pausanias damit verwechselt, fällt ins Jahr 292, *Plut.* Demetr. 39. Bald nachdem Demetrius Poliorketes sich zum König in Macedonien aufgeschwungen hatte, war Lysimachus genöthigt, ihm den Theil des Landes, der seinem Schwiegersohne Antipater gehörte, abzutreten, „weil er von

Dromichätes (codd. Doricetes), dem Thrakerkönige, mit Krieg bedrängt wurde, damit er nicht zu gleicher Zeit auch gegen jenen zu kämpfen hätte," *Justin.* 16, 1. So handelte auch Trogus Pompejus in seinem 16. Buche davon, ut Lysimachus in Ponto captus ac missus a Dromichaete (codd. Andromache, a Romiche). Wie Justin und Diodor, sagt Polyän 7, 25: „Dromichätes war ein König der Thraker, Lysimachus der Macedonier. Dieser kriegte gegen Thracien und der Thraker täuschte ihn. Sein Feldherr Aethes kam, wie er vorgab, als Ueberläufer zu ihm, und da man ihm traute, führte er die Macedonier in Wüsten, wo sie Hunger und Durst litten, Dromichätes sie angriff und den Lysimachus und alle mit ihm vernichtete; es fielen 100,000 Mann;" vergl. *Suidas* s. v. *ἀναδρομαί*. Die Wahrheit ist, daß von Hunger und Durst genöthigt, Lysimachus sich mit seinem ganzen Heere ergeben mußte, *Diod.* 21, 19. Plutarch (de ser. num. vind. p. 555. de sanit. tuend. p. 126) nennt, wie Pausanias, Memnon (bei *Phot.* p. 225, Fragm. hist. 3, 531) und Strabon p. 305. 302 statt der Thraker bestimmter die Geten, s. Niebuhr, Kl. Schriften. S. 379. Strabon sagt außerdem, daß die Getensteppe nördlich von der Donaumündung nach dem Dniestr zu der Schauplatz des Ereignisses gewesen, wie früher auch Darius Hystaspis hier in dieselbe Gefahr gerathen sei. Als Lysimachus mit seinem Heere gefangen genommen, erzählt Diodor 21, 20—22, empfing ihn Dromichätes, küßte ihn, nannte ihn Vater und führte ihn mit seinen Kindern in die — sonst unbekannte — Stadt Helis (*Ἧλις*). Die Thraker aber liefen zusammen und riefen, man solle ihnen den gefangenen König herausgeben zur Bestrafung; aber Dromichätes belehrte die Soldaten, daß es nützlich sei, dem Manne das Leben zu lassen. Denn, tödte man ihn, würden andere Könige — er dachte wol zunächst an Demetrius, der wirklich (nach Plutarch) sich das Unglück des Lysimachus sogleich zu Nutze zu machen suchte und in Thracien einfiel — sich seines Reiches bemächtigen und ihnen leicht gefährlicher werden, als Lysimachus; ließen sie ihn aber am Leben, so würden sie ihn zum Danke verpflichten und die festen Plätze (*φρούρια*), die früher den Thrakern gehörten, ohne Gefahr wieder herausbekommen. Da die Menge beistimmte, so wählte Dromichätes aus den Gefangenen die Freunde und Diener des Lysimachus aus und führte sie zu ihm. Memnon a. a. O. erzählt, daß damals der junge Fürst Klearchos von Heraclea von den Geten mit gefangen und wieder freigegeben sei. Als Dromichätes dann ein Opfer vollbracht, lud er den gefangenen König mit seinen Freunden und die Vornehmsten der Thraker zum Mahle. Es waren zweierlei Tische bereitet: für Lysimachus und die Seinen waren die erbeuteten königlichen Teppiche, für Dromichätes und die Thraker gemeine Matten ausgebreitet, jenen wurden allerlei kostbare Speisen auf einen silbernen Tisch, diesen Gemüse und Fleisch, spärlich zubereitet, auf eine Tischplatte von Holz hingesetzt; zuletzt wurde jenen in silbernen und goldnen, diesen in hörnernen und hölzernen Trinkgefäßen, wie es bei den Geten Sitte war, Wein geschenkt. Darauf, nachdem schon längere Zeit getrunken, füllte Dromichätes das größte Trinkhorn und fragte den Lysimachus, ihn Vater anredend, welches Mahl ihn königlicher dünke, das macedonische oder das thrakische, und als dieser antwortete: das macedonische, sprach er: Warum also wolltest du, ein so glänzendes Leben und das herrlichere Königreich verlassend, zu uns Barbaren kommen, die wie wilde Thiere leben und in ein rauhes, an Feldfrüchten armes Land? Warum führtest du wider die Natur dein Heer in diese Gegenden, in denen keines unter freiem Himmel lange auszudauern vermag? Als darauf Lysimachus entgegnete, er sei eines solchen Krieges bisher unkundig gewesen, werde aber in Zukunft sich als Freund und Bundesgenosse zu erweisen suchen und in Erwiederung des Dankes Nichts von den empfangenen Wohlthaten schuldig bleiben, so ging Dromichätes freundlich darauf ein, erhielt die früher von Lysimachus eingenommenen Plätze ausgeliefert und entließ den König, nachdem er ihn mit einem Diadem bekränzt.

Daß Lysimachus sich der Führung eines Ueberläufers anvertraute und zuletzt an Dromichätes erklärt, ihm sei ein solcher Krieg bisher unbekannt gewesen, beweist nur, daß seine früheren Kriege mit den Geten nicht über die Donauufer hinaus tiefer ins Innere gingen. Die festen Plätze, die er herausgeben mußte, mochten in dem früher abgetretenen Uferstriche belegen und wieder erobert sein. Aber auch Nichts hindert, sie südlich an der Donau zu denken. Die Kriegsmacht des Lysimachus mußte nach dem Unglücke, das ihn betroffen, fürs Erste vollständig aufgelöst sein. Die Nordgrenze seines Reichs war den Geten preisgegeben und Nichts konnte sie aufhalten nach dieser Seite hin, bis zu ihrem Stammlande am Hämus ihre Macht auszudehnen. Die macedonischen, dann die asiatischen Angelegenheiten nahmen den Lysimachus in den nächsten Jahren ganz in Anspruch. Nach der Erwerbung Macedoniens (286) und vor dem Uebergange nach Asien führte er noch einmal Krieg gegen die Thraker, d. h. die Geten nach Justin. 16, 3, ohne daß wir nähere Auskunft darüber erhalten. Durch seinen Tod (281) ward sein Land herrenlos. Die Herrschaft des Ptolemäus Keraunus hat gewiß nicht jenseit des Hämus Fuß gefaßt. So könnte man glauben, daß, wenn der Geograph Eudoxus von Rhodus, der um 260 schrieb (s. Brandes in Jahn's Archiv für Phil. XIII. 1847. p. 215 fg.), im vierten Buche seiner Erdbeschreibung *Σκυμνάδαι* (l. *Σκυμνάδαι*) *καὶ Γέται* zusammen nannte (*Steph. Byz.* s. v. *Σκυμν.*), daß damals wieder der Getenname am Hämus zu Ehren gekommen war; denn hier wohnten, wie schon erwähnt, nach Herodot 4, 93 die Skyrmiaden und Nipsäer oberhalb Apollonia und Mesembria neben den Geten. Allein Eudoxus folgte auch sonst ältern Quellen, wie dem Herodot (vergl. *Herod.* 7, 73 und *Eudoxus* bei *Steph. Byz.* s. v. *Ἀρμένιοι*, *Herod.* 2, 216. *Eud.* bei *Diog. Laert.* 11. §. 83 cett.), und wol schon im Sommer 281 traf der erste Zug der Gallier unter Kambaules Thracien, *Pausan.* 10, 19, 4. Es folgte im nächsten

Jahre, als Akichorius in Päonien, Bolgius in Illyrien einbrachen, Kerethrius mit seinen Schaaren gegen Thraker und Triballer, Pausan. a. a. O. Im dritten Jahre 279, als Brennus Akichorius nach Griechenland zog, ging ein Haufe von 20,000 Mann unter Leonorius und Lutorius durch Thracien nach Kleinasien, *Liv.* 38, 16. Im vierten Jahre 278 endlich sammelten sich die Ueberreste vom Heere des Akichorius unter Komontorius in Thracien und errichteten hier ein Reich mit der Hauptstadt Tyle am Fuße des Hämus, *Polyb.* 4, 46 [5]). Auf diese Gallier, und nicht wie Schmidt (das Olbische Psephisma im Rhein. Mus. 1836 p. 573—575) meint, auf die des Leonorius und Lutorius, ist dann ohne Zweifel die Nachricht Justin's 25, 1 zu beziehen, daß sie die Geten und Triballer geschlagen, vergl. *Justin.* 32, 3. Die Begründung des gallischen Reiches brachte nicht nur die Thraker am Hämus von Neuem um ihre Unabhängigkeit, sondern führte wahrscheinlich auch schon zu einer Auflösung des Getenreichs jenseit der Donau. Häufiger kommen von jetzt an thrakische Söldner im Dienste der syrischen und ägyptischen Könige vor (*Athen.* 13. p. 593, *Polyb.* 5, 65, 10), und Polyän 4, 16 erzählt, daß um 260 Antiochus bei der Belagerung der thrakischen Stadt Kypsela viele thrakische Eupatriden unter Führung des Tiris und Dromichätes in seinem Heere hatte. Diese sind um so eher für Geten zu halten, weil der eine nicht nur den alten getischen Königsnamen, sondern auch der andere den Namen des stammverwandten Volkes der Tirizen (s. oben S. 448) trägt. Freilich erheben sich endlich die Thraker und brechen die Herrschaft der Gallier um 213, *Polyb.* 4, 46, 4. 8, 24, s. *Schweighäuser* zu *Polyb.* Tom. VI. p. 70, Schmidt, das Olbische Psephisma a. a. O. S. 595. Sie bleiben auch hinfort frei und unabhängig von Macedonien, *Liv.* 26, 25, *Polyb.* 24, 6, *Liv.* 40, 57 fg. 42, 19; das Reich der Odrysen kommt unter den alten Königsnamen Seuthes und Cotys wieder empor, *Liv.* 42, 51 fg.; aber von dem Getenreiche jenseit der Donau gibt es weiter keine Spur. Vielmehr haben sich nach dem Falle der Gallier nur am Hämus die Geten wieder unter eigenen Königen erhoben, und auf diese bezieht sich die Notiz, die wir bei Justin 32, 3 finden: Die Geten hätten unter ihrem Könige Droles unglücklich gegen die Bastarnen gekämpft; da habe der König befohlen, daß die Männer hinfort zur Strafe für ihre Feigheit mit dem Kopfe zu unterst im Bette, wo sonst die Stelle der Füße, liegen und ihren Weibern alle Dienstleistungen thun sollten, die diese bisher ihnen selbst gethan; dies sei auch nicht eher abgeändert worden, als bis sie den erlittenen Schimpf durch ihre Tapferkeit gebüßt. Bei den Geten am Hämus kommt grade der Königsname Droles oder Roles noch später vor. Das deutsche Volk der Bastarnen aber muß zu Anfang des zweiten Jahrh. von der obern Weichsel her gegen die untere Donau vorgedrungen sein, da Philipp von Macedonien schon im J. 182 mit ihnen unterhandelte (*Liv.* 40, 5) und drei Jahre später ein massenhafter Aufbruch erfolgte, *Liv.* 40, 57. Mit den Thrakern bestanden sie damals an den Pässen des Hämus einen harten Kampf, *Liv.* 40, 58. Auf die Bastarnen, die bei den Griechen Galater hießen, wird am richtigsten mit Zeuß (die Deutschen S. 61. 128) und Duncker (origg. German. p. 80 fg.) bezogen, was das Olbische Psephisma zu Ehren des Protogenes von Galatern meldet, daß sie mit Skiren, einer unzweifelhaft deutschen Völkerschaft, verbündet von Westen her die Olbia benachbarten Stämme der Thisamaten, Scythen und Saudaraten, sowie die Stadt am Hypanis selbst bedrohten. Das Denkmal ist in die erste Zeit ihrer Invasion zu setzen (Niebuhr, kl. Schriften S. 384). Es erscheinen aber schon damals die Galater-Bastarnen ganz als die einzigen Herren des Gebiets westlich vom Dniestr, sodaß, wenn bis dahin hier das Reich der Geten bestanden hätte, es ihrem Angriffe jetzt gewiß erlegen war. Nur Strabon p. 305 kennt noch den Namen der Getensteppe von der Donau bis zum Dniestr [6]) und weiß p. 296 von einer Mischung thrakischer und scythischer Völkerschaften in diesen Gegenden, was im Sinne der ältern Zeit am richtigsten von den Ueberresten der einst hier mächtigen Geten verstanden wird. Ob aber seine Tyregeten p. 118. 128. 289. 295. 306, die auch Plinius 4, 26 und Ptolemäus 3, 5, 25 kennen, Geten am Tyras sind oder nur Dniestranwohner bedeuten, kann dahin gestellt bleiben; einigermaßen wahrscheinlich wird jene Annahme, da Plinius ganz in ihrer Nähe auch noch Krobyzen nennt.

Nach dem Untergange des Reichs jenseit der Donau kehrt der Name der Geten natürlich zu dem Volke in den Stammsitzen am Hämus zurück, das zu neuer Unabhängigkeit und Selbständigkeit gelangte. Die Stellung der thrakischen Völker im zweiten Jahrh. nach Ankunft der Bastarnen im Norden der Donau lehrt uns ein Zeuge aus unmittelbarer Nähe kennen, Demetrius von Kallatis, dessen Bericht wir beim sogenannten Scymnus (ed. *Meineke* v. 718—797) aufbehalten finden. Da Demetrius den Tod des Hiero von Syrakus im J. 216 erwähnte (Lucian. Macrob. c. 10), die Bastarnen noch als Ankömmlinge (ἐπήλυδες) bezeichnete nach Scymnus v. 797, von Dionysius de verbor. compos. p. 30 R. neben Polybius genannt und von Agatharchides, der noch vor Ablauf des zweiten Jahrh. schrieb, citirt wird (de rubro mari §. 64), so war er sicher ein Schriftsteller desselben Jahrhunderts. Nachdem die Küste des Pontus vom Bosporus bis nach Apollonia beschrieben, heißt es nun bei Scymnus v. 738, daß die Stadt Mesembria am Fuße des Hämus mit dem thrakischen und getischen Gebiete zusammengrenzte. Hiernach sollten also weiter nördlich zunächst Geten folgen, aber zu

5) *Ad. Schmidt*, de fontibus veterum auctorum in enarrandis expeditionibus a Gallis in Macedoniam susceptis. (Berol. 1834.) p. 50.

6) Auch die römische Weltkarte des Augustus setzte, wie es scheint, Geten über der Donaumündung, sowie in der Dobrudscha an, Tab. Peut. Cosmograph. Rav. 4, 5; s. meine Abhandlung über die Weltkarte und Chorographie des Augustus (Kiel 1856. S. 5 fg.

Bestätigung der gleich Eingangs aufgestellten Ansicht werden statt ihrer nur Krobyzen genannt und zwar fast in derselben Ausdehnung wie früher jene. Der Hämus, heißt es, erstreckt sich von den Krobyzen und dem Ufer des Pontus bis ans adriatische Meer; im Umkreise von Odessus wohnen thrakische Krobyzen; bei Dionysopolis grenzen Krobyzen und Scythen zusammen (d. h. es beginnt hier die nachmals sogenannte kleine Skythei, die Dobrudscha), das Land hat eine gemischte griechische Bevölkerung; um Tomi herum wohnen Scythen; über der Istermündung zunächst Thraker und Bastarnen, diese als eingewanderte; weiterhin breitet sich Scythien aus bis an das unbewohnte und unbekannte Land. So kennen auch Strabon p. 318 und Ptolemäus 3, 10, 9 oberhalb des Hämus am Pontus nur Krobyzen und Troglodyten, d. h. Scythen und keine Geten, umgekehrt aber Plinius 4, 18 nur Geten und Troglodyten [7]) und keine Krobyzen. Dies Verhältniß der Ueberlieferung wäre ganz unbegreiflich, wenn beide Völker wesentlich verschieden wären. Da zumal Demetrius das getische Gebiet von Krobyzen bewohnt sein läßt, so haben wir hier einen Fall anzuerkennen, der ähnlich so oft in deutscher und in andrer Völkergeschichte vorkommt [8]), daß nämlich die Krobyzen nur das namhafteste Gauvolk unter den Geten waren, deren übrige Specialnamen uns freilich bis auf die oben S. 448 genannten Tirizen unbekannt bleiben. Doch nennt Ptolemäus a. a. O. *Οὐτήνσιοι*, *Ὀβουλήνσιοι*, *Δημήνσιοι*, *Παρήνσιοι* in den Stammsitzen der Geten am Hämus und jedenfalls müssen diese Gemeinden für Ueberbleibsel des Volkes gelten, dessen ganze übrige Geschichte eben hier verläuft.

Im J. 168 ward Macedonien von den Römern unterworfen. Die Unabhängigkeit der eigentlichen Thraker ward dadurch zunächst nicht betroffen. Das Reich der Odrysen unter Cotys trat, wie es scheint (*Liv.* 45, 42), zu Rom in dasselbe Verhältniß, wie früher zu Philipp und Perseus, und fast ein Jahrhundert vergeht, ehe die Römer Ursache haben, mit den Völkern am östlichen Hämus sich einzulassen, wie viel ihnen auch die in der nächsten Umgebung der neuen Provinz zu schaffen machen; zuerst die keltischen Skordisker im J. 135 (*Liv.* perioch. 56.), besonders seit der Stoß der Cimbern sie getroffen (*Strab.* p. 293), von 114—109 (*Liv.* perioch. 63. 65, *Eutrop.* 4, 24. 27, *Florus* 1, 38 (3, 4), *Sext. Rufus* c. 9, *Vellej.* 2, 8; vgl. Fast. Capitol. ad a. 642 (111), *Eutrop.* 4, 25, *Cicer.* in Pison. c. 25), dann die Dardaner, Mäder, Sinter im Jahre 104 (Obseq. c. 43), 97 (Obseq. c. 48), 92 (Obseq. c. 53, *Liv.* perioch. 70, Exc. e Diod. ed. *Feder* p. 32, *Cic.* in Pison. c. 34) und von 89—85 (*Liv.* perioch. 74. 76. 81. 82. 83, *Eutrop.* 5, 7, *Appian.* Mithrid. c. 55, *Plut.* Sulla c. 23). Schon damals im ersten Mithridatischen Kriege gehörten die Thraker zu den Bundesgenossen und Hilfsvölkern des Königs (*Appian.* Mithrid. c. 13. 15. 41. 57), sogar der alte Getenname Dromichätes erscheint noch einmal bei einem seiner Heerführer (*Appian.* c. 32. 41), aber erst im zweiten Kriege, wo Appian c. 69. 118 ausdrücklich die Thraker am Ister, Hämus und Rhodope Verbündete Mithridat's nennt, eröffnete M. Lucullus, der 73 den Oberbefehl in Macedonien erhielt, trotzdem daß die Provinz seit 77 wieder von den Grenzvölkern beunruhigt wurde (*Liv.* perioch. 91, 92, 95, *Eutrop.* 6, 2, *Oros.* 5, 23, *Flor.* 1, 38), gegen sie den Kampf. Nach Eutrop's Bericht 6, 10 (vergl. *Liv.* perioch. 97, *Oros.* 6, 3, *Flor.*) schlug er zuerst die Besser, d. h. die Bergvölker auf dem Rhodope in einem großen Treffen, eroberte ihre — man sollte erwarten: der Odrysen — Stadt Useudama, das nachmalige Hadrianopolis (*Ammian. Marc.* 14, 11, 15), ging, an der Tundscha hinauf, gegen den Hämus vor, nahm das feste Cabyle ein, drang bis an die Donau vor und nahm darauf die griechischen Städte an der Küste des Pontus Apollonia, Callatis, Parthenopolis, Tomi, Histros, Burziao? ein. Auf diesem Zuge muß Lucullus auch die Geten betroffen haben. Wirklich lesen wir auch bei Servius zur Aeneide 7, 604: Getarum fera gens etiam apud maiores fuit; nam ipsi sunt Mysi quos Sallustius a Lucullo dicit esse superatos. Wenn Artemidor von Ephesus (um 104) nach Strabon p. 571 von Mysern jenseit des Ister als Stammvätern der asiatischen sprach, so war das wol weiter Nichts als eine Folgerung aus der in der Homerischen Geographie soviel besprochenen Stelle der Ilias 13, 4. Der erste, der eine sichere Kunde von den Mösern oder wie die Griechen sagten, den Mysern in Thracien hatte, ist Posidonius von Rhodus, der seit 51 bis über Cäsar's Tod hinaus in Rom lebend sein zweites großes Geschichtswerk, die Geschichte des Pompejus und seiner Zeit, schrieb und darin ausführlich auch die Mithridatischen Kriege behandelte. Er wußte (*Strab.* p. 295 fg.) manches Eigenthümliche über die Sitten und Gebräuche des Volks zu berichten, offenbar nach römischen Quellen, wie sein Vorschlag beweist bei Homer a. a. O. *Μοισῶν* statt *Μυσῶν ἀγχεμάχων* zu lesen. Es war das Volk erst durch den Feldzug des M. Lucullus bekannt geworden. Sein eigentlicher Wohnsitz war beschränkt auf das kleine Gebiet an der Donau, unterhalb der Timachi am Timok bis zum Kebrus, der jetzigen Dschibra, um Ratiaria, j. Arzer Palanka, *Ptolem.* 3, 9, 2. 4, *Plinius* 3, 29. 4, 18. vergl. *Strab.* p. 318. Wenn also Lucullus mit ihm zusammentraf, so muß es damals, seit die Macht der Triballer, die zuletzt im J. 109 (*Eutrop.* 4, 27) hervortreten, gesunken war (*Strab.* p. 305. 315 fg.), ein Principat unter den Völkern nördlich vom Hämus erlangt haben, das seinen Namen für die Gesammtheit der übrigen zu setzen erlaubte; was die nächstfolgenden Kriege durchaus bestätigen und was auch erklärt, daß

7) Denn diese stecken ohne Zweifel in den (aedis oder aodis) augde claneaeque der Hdschr., woraus die Herausgeber auf gut Glück (Aorsi) Gavdae Clariaeque gemacht haben, sonst unerhörte Namen; von Aorsen kann wenigstens an der Donau nicht die Rede sein. Aedis, aodis ist vielleicht nur eine Dittographie zu Getae oder dem folgenden Worte; wenn nicht, so steckt ein unbekannter und unwichtiger dritter Name darin. 8) s. Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum 9, 230.

die Römer endlich nach Unterwerfung des Landes den ganzen Strich südlich von der Sau und Donau bis zum Pontus nach dem Volke Mösia benannten, *Plin.* 3, 29, *Dio.* 51, 27. Es wäre aber unbegreiflich, daß ein Grammatiker, der wie die von ihm gebrauchte griechische Namenform Mysi lehrt, nicht an die Provinz Mösia dachte, zu dem Virgilischen Verse

sive Getis inferre manu lacrimabile bellum

die Myser aus den Historien des Sallust citirt hätte, wenn dieser nicht zugleich auch neben jenen der Geten gedachte. Wie Sallust nach Servius, so begreift auch Appian Illyr. c. 30 die Geten unter den Gesammtnamen der Myser, indem er Eutrop zum Theil ergänzend angibt: „M. Lucullus griff die Myser an und warf sie in den Fluß (Ister): es sind dort bei ihnen sechs griechische Städte Istros, (Tomi), Dionysopolis, Odessos, Mesembria (und Apollonia), von wo Lucull den Koloß des Apoll, ein Werk des Kalamis, mit nach Rom brachte, der jetzt auf dem Capitol steht." Die zum Theil verderbte Stelle läßt sich mit Hilfe von *Strab.* p. 319 herstellen. Nimmt man Eutrop herzu, so ergibt sich, daß Lucull den alten Uebergang über den Hämus bei den Geten erzwang, dann seine Feinde vor sich hertreibend die Donau erreichte und nun von dort zurückkehrend, nicht aber, wie es nach der Ordnung bei Eutrop scheinen könnte, auf dem Hinmarsche die griechischen Städte an der Küste einnahm. Die Abhängigkeit dieser von Rom datirt wol von daher, die Geten aber und ihr Anhang traten in das Verhältniß von Bundesgenossen. Appian fand freilich nicht in seinen Quellen, daß während der Republik etwas weiter gegen die Myser geschehen sei. Allein von C. Antonius', dem Collegen Cicero's im Consulat, der im J. 60 Proconsul in Macedonien war (*Liv.* perioch. 103), erzählt Dio 38, 10, daß er damals zuerst die Dardaner angegriffen, um sie auszuplündern, dann dasselbe bei den Bundesgenossen in Mysien versucht habe; diese aber hätten die Bastarnen von jenseit der Donau zu Hilfe gerufen und Antonius eine Schlappe bei Istros beigebracht, die ihn zu schleuniger Umkehr genöthigt. Wenn Dio nun später 51, 26 angibt, daß die dem Antonius abgenommenen Feldzeichen in der festesten Stadt der Geten an der Donau, Genucla mit Namen, aufbewahrt wurden, so ergibt sich nicht nur, daß die Geten zur Bundesgenossenschaft der Römer in Mysien gehörten, sondern da diese sich jedenfalls erst von Lucullus' Feldzuge herschrieb, daß sie auch damals zu seinen Gegnern gehörten und bei Appian, wie wir schon aus dem Citat des Servius schlossen, mit unter die Myser begriffen sind.

Mittlerweile erhoben sich in dem Gebirgslande jenseit der Donau die Daken, ein bis dahin kaum dem Namen nach bekanntes Volk, zu unerhörter Macht. Bei Herodot 4, 49. 104. 125 heißen die Bewohner des goldreichen Landes, das die Marosch durchströmt, noch mit dem epischen Namen Agathyrsen: sie seien die üppigsten Leute, sagt er, lebten in Weibergemeinschaft, schlössen sich aber auch im Uebrigen den Thrakern an. Im 4. Jahrhunderte, als Δᾶος und Γέτης (Davus und Geta) in der Menandrischen Comödie stehende Sklavenrollen wurden, hatte man, wie es scheint, zuerst den eigentlichen Namen des Volkes kennen gelernt, der aber bald wieder verschwindet und dann erst seit der Mitte des letzten Jahrhunderts v. Chr. in der jüngeren abgeleiteten Form Dācus (mit langem ā) wieder auftaucht, nachdem der König Börebista und sein Prophet Dicäneus durch ihre religiös-politischen Einrichtungen die Nation gleichsam neu geschaffen. Diese Einrichtungen, von *Strab.* p. 303 sq. 298 und *Jordanes* de reb. get. c. 5. 11 nach Dio Chrysostomus beschrieben, kommen, wie schon oben S. 451 Anm. 2 bemerkt, ganz ähnlich bei Geten oder Mysern und Bessern (S. 450) vor. Auch jene Paarung des Δᾶος und Γέτης weist hin nicht nur auf benachbarte (*Strab.* p. 304), sondern auch verwandte Stämme[9]). Allein wenn Strabon p. 305. 303 behauptet, daß die Daken mit den Geten, die Geten aber mit den Thrakern dieselbe Sprache redeten, so ist zu bedenken, daß er gar keine Geten mehr südlich von der Donau kennt, vielmehr durch den Sprachgebrauch der Griechen seiner Zeit verleitet, Daken und Geten für dasselbe Volk hält und höchstens (p. 304) einen örtlichen Unterschied zuläßt, wonach jene mehr westlich nach Germanien zu, diese östlich gegen den Pontus wohnten. Jener Sprachgebrauch läßt sich auf verschiedene Weise erklären. Vielleicht erhielt sich bei den pontischen Griechen seit dem Untergange des getischen Reichs jenseit der Donau für die nicht-scythische und nicht-bastarnische, mehr thrakische Bevölkerung jener Gegend der Getenname (s. oben S. 456), und erweiterte dann nur sein Gebiet, als die Daken dort unter Börebista emporkamen. Oder es empfing der Name seine erweiterte Bedeutung im eigentlichen Griechenland, wo von den Völkern jenseit des Hämus keines berühmter war als die Geten wegen ihres eigenthümlichen Cultus und ihrer religiös-kriegerischen Begeisterung, die ganz ähnlich jetzt bei den Daken wiederkehrte, und wo alles Land jenseit des Gebirges schon leicht in eine unbestimmte Ferne, bis an die Grenze der bekannten Welt gerückt schien. Stellt doch auch Cicero ad Attic. 9, 10 in diesem Sinne Geten, Armenier und Colcher zusammen und Virgil Aen. 7, 603 Geten, Hyrkaner, Araber, Inder und Parther. Bei den ältern Römern finde ich nur, daß einmal Antonius in seinem Schreiben bei Sueton Octav. 63, wie es scheint, absichtlich und mit Hohn, wegen der Bedeutung des Namens in der Comödie, Cotiso den König der Daken (*Horat.* Od. 3, 8, 18. *Flor.* 2, 28.) einen rex Getarum nennt und daß ein andermal Vellejus Paterculus 2, 59, vielleicht einer griechischen Quelle folgend, von einem bellum Geticum statt Dacicum spricht. Sonst unterscheiden selbst die Dichter genau, wie Virgil Georg. 2, 497: aut coniurato descendens Dacus ab Istro und Georg. 3, 462: cum fugit in Rhodopen atque in deserta Getarum; 4, 461: Rhodopeiae arces altaque Pan-

9) Terenz (Phorm. 1, 1, 1) läßt den Davus sagen:
Amicus summus meus et *populeris* Geta heri ad me venit.

gaea et Rhesi Mavortia tellus atque Getae atque Hebrus; Aen. 3, 35 Gradivumque patrem Geticis (i. e. Thraciis) qui praesidet arvis; *Tibull.* 4, 146: quaque *Hebrus* Tanaisque *Getas* rigat atque Magynos; vgl. *Senec.* Herc. Oet. 1041 Getes Hebrus, *Stat.* Theb. 2, 595 Getica Phlegra, *Martial.* 7, 84, 3 Getica Peuce cett. Das entscheidende Zeugniß dafür, daß die Daken nur misbräuchlich und fälschlich Geten hießen, gibt der als ehemaliger Präfect von Pannonien so wohl unterrichtete Cassius Dio: „Ich nenne sie Daken," sagt er 67, 6, „wie sie sich selbst und die Römer sie benennen, wohl wissend, daß sie bei einigen Hellenen, wohl oder übel, Geten heißen; denn ich weiß, Geten sind die oberhalb des Hämus neben dem Ister wohnen." Dazu kommt, daß die von den Römern im Süden der Donau angesiedelten Daken wol im Allgemeinen auch Myser oder Möser genannt wurden, aber nicht von den Einwohnern der Provinz selbst, *Dio* 51, 22, vgl. *Strab.* p. 303. Denn wenn diese Unterscheidung noch bis zu Dio's Zeiten feststand, so kann auch die Spracheinheit der Daken und Thraker oder Geten nicht so groß gewesen sein, wie Strabon behauptet. Dieser Behauptung widerspricht auch, obgleich ich die Verwandtschaft der Stämme darum gar nicht in Abrede stelle (s. unten), nicht nur der Umstand, daß keiner der Alten sonst die Daken Thraker nennt, sondern zumal auch die Verschiedenheit thrakischer und dakischer Ortsnamen. Unter den Personennamen läßt sich freilich der thrakische Rhascuporis mit den, wenn nicht sicher dakischen, doch transistrianischen Petoporus, Pieporus, Natoporus (Zeuß, die Deutschen S. 697) und etwa Cotys mit Cotiso vergleichen. Aber unter den Ortsnamen fehlen die echtthrakischen Composita auf — bria (*Strab.* p. 319) und — para, wenn man *Ζορόβαρα* bei Ptolemäus 3, 8, 9 nicht mitzählt, in Dacien gänzlich, und umgekehrt in Thracien, wenn man von dem Uferstriche an der Donau, wo, wie wir wissen, eben Daken angesiedelt waren, absieht, die bei den Daken so häufigen Composita auf — dava, was den Abstand beider Stämme zu einem gar merklichen macht und auch Nichts an seinem Gewichte verlöre, wenn jenes dava mit thrakischem dama in Uscudama (skr. dama gr. *δόμος* lat. domus slav. dom oder skr. dâman?) ursprünglich identisch sein sollte. Endlich geht aus unsern Quellen hinlänglich hervor, daß politisch zwischen den Daken jenseit der Donau und den Geten am Hämus auch gar kein Zusammenhang stattfand.

Nach Jordanes de reb. get. c. 11 fällt das Auftreten des Börebista und des Propheten Dicäneus in die Zeit, als Sulla sich des Principats in Rom bemächtigte, also ins J. 82. Doch ist bei einem in der Benutzung seiner Quellen so unzuverlässigen Schriftsteller auf eine solche Bestimmung wenig zu geben. Strabon p. 304 sagt, daß Börebista in wenigen Jahren zu großer Macht gelangte, die meisten Nachbarvölker unterwarf und den Römern furchtbar wurde, da er 200,000 Mann ins Feld stellen konnte, *Strab.* p. 305. Als Dio Chrysostomus (Or. 36 p. 75 sq. R.) im J. 94 n. Chr. seine Lobrede auf die Einwohner von Olbia hielt, waren es nicht mehr als 150 Jahre, seit die Geten, d. h. die Daken die Stadt am Hypanis und ebenso die griechischen Städte auf der linken Seite des Pontus bis Apollonia erobert hatten. Damals (um 56 v. Chr.) müssen auch die Geten am Hämus von ihnen betroffen sein. Börebista ging kühn über den Ister, plünderte Thracien bis nach Macedonien und Illyrien hin aus, ebenso die mit Thrakern und Illyriern gemischten Kelten, d. h. die Skordisker an der Sau und Morawa und vernichtete die Boier und Taurisker unter Kritasiros gänzlich, *Strab.* p. 304, vgl. p. 313. Da nun Cäsar (de b. civ. 1, 18, vgl. de b. gall. 1, 53. 5) noch im Anfang des Bürgerkriegs von dem Könige der Noriker, d. i. der Taurisker (Zeuß, die Deutschen S. 239 fg.), Unterstützung erhielt, aber zur Zeit seines Todes einen Feldzug gegen Börebista und die Daken, — qui se in Pontum per Thraciam effuderant, — von Macedonien aus vorhatte (*Strab.* p. 298, *Sueton.* Caes. 44, Octav. 8, *Liv.* perioch. 117. *Vellej. Paterc.* 2, 59, 4, *Appian.* Illyr. c. 13. de b. civ. 2, 110, vgl. 3, 25), so fällt der Sturz des Reiches des Kritasiros und auch wol die Epoche der höchsten Macht des Börebista zwischen die Jahre 49—44. Aber sein Reich war wol schon zerfallen, als Octavian im J. 35 die Japoden unterwarf und den Pannoniern Siscia abnahm, um hier auf der Insel, die Sau und Kulpa bilden, einen festen Platz für den Krieg gegen die Daken und Bastarnen zu gründen, weswegen er auch Schiffe auf der Sau zu bauen anfing, *Appian.* Illyr. c. 22. 23, vgl. *Strab.* p. 207. Denn damals erscheinen die Pannonier ganz selbständig, die doch ohne Zweifel den Daken unterworfen waren, ehe sie das norische Königthum angriffen. Den Börebista hatten Empörer gestürzt und sein Reich in vier Theile getheilt, *Strab.* p. 304. Kurz vor dem Beginne des actischen Krieges, erzählt Dio 51, 22, schickten die Daken eine Gesandtschaft an Octavian; da sie aber nicht erreichten, was sie verlangten, schlugen sie sich auf die Seite Antonius', nützten ihm jedoch nicht viel, da sie unter sich zerfallen und uneins waren. Antonius beschuldigte in dem vorhin angeführten Schreiben (*Suet.* Oct. c. 63) den Octavian, daß er dem Könige Cotiso seine Tochter Julia verlobt und dafür des Königs Tochter selbst zur Frau verlangt habe. Plutarch (Anton. c. 63) aber nennt außerdem einen König Dikomes, der dem Antonius mit einem großen Heere in Thracien oder Macedonien zu Hilfe zu kommen versprochen hatte. Auf diese von den Daken damals drohende Gefahr geht Horaz Od. 3, 6, 13: paene occupatam seditionibus delevit urbem Dacus et Aethiops, hic classe formidatus, ille missilibus melior sagittis. So kam es, daß gleich im Jahre nach der Schlacht bei Actium (a. 30) Octavian den Krieg auf der Nordseite des Hämus eröffnen ließ, der zu einer Unterwerfung der Völker bis zur Donau und zur Occupation dieser Grenze führte.

Dio 51, 23—27 berichtet: In demselben Jahre, als Octavian zum vierten Male Consul war, ward M. Crassus (der zweite Consul) nach Macedonien und Hellas

gesandt und kriegte gegen die Daken und Bastarnen. Die Bastarnen waren über den Ister gegangen und hatten das ihnen gegenüber liegende Mysien, darauf die angrenzenden Triballer, dann die Dardaner überwältigt. So lange sie dies thaten, hatten die Römer Nichts mit ihnen zu schaffen; als sie aber den Hämus überstiegen und in das Land der verbündeten Dentheleten — am obern Strymon Plin. 4, 18, Ptol. 3, 11, 8 — einfielen, zog ihnen M. Crassus entgegen, trieb sie hinaus und folgte ihnen, wie sie sich nach Hause zurückzogen. Er gewann die sogenannte Segetike — gemeint ist wol Selletike, Seletike, ein Bezirk am Hämus, den Plinius und Ptolemäus a. a. O. erwähnen, — fiel nun in Mysien ein, verwüstete das Land und schlug die Myser, die sich ihm entgegenstellten. Die Bastarnen hatten unterdessen auf ihrem Rückzuge am Flusse Kebros — so ist offenbar statt Kedros zu lesen —, dem schon genannten östlichen Grenzflusse der eigentlichen Myser, j. Dschibra, Halt gemacht, das Weitere abzuwarten. Sie schickten jetzt, da Crassus die Myser besiegt hatte, Gesandte und baten, sie nicht weiter zu verfolgen, da sie den Römern Nichts zu leide gethan. Crassus ließ indessen das Heer vorrücken und da er in einem Treffen den Haufen aus einander sprengte, warf sich ein Theil von ihnen in einen festen Platz, den er einige Tage vergeblich belagerte. Da kam Roles, der König eines Theiles der Geten, ihm zu Hilfe und alsbald mußte sich der Platz ergeben. Roles aber zum Cäsar kommend, erwarb sich den Namen eines Freundes und Bundesgenossen. Crassus ging darnach zu den Mysern zurück, unterwarf alle bis auf wenige, theils durch Ueberredung, theils durch Gewalt und zog sich dann, da es Winter geworden war, in befreundetes Land zurück, nicht ohne viel durch Frost und durch die Angriffe treuloser Thraker, deren Gebiet er passirte, d. i. am Passe von Serdica, zu leiden. Die Bastarnen aber, als sie sich nicht mehr verfolgt sahen, wandten sich nun noch einmal gegen die Dentheleten, als die Ursache ihrer Niederlage. Sofort brach Crassus von Neuem auf, überfiel sie unvermuthet und schlug sie. Einmal die Waffen in der Hand, griff er dann auch die Merder (l. Maeder) und Serder an, die ihn bei der Rückkehr aus Mysien überfallen hatten und jetzt sich zum Kriege rüsteten. Nicht ohne Anstrengung überwältigte er sie und durchzog dann verwüstend das übrige Land — nach dem Hebrus zu —, außer dem der Odrysen; denn diese kamen ihm ohne Waffen entgegen. Sie sind besonders dem Dionysos zugethan und Crassus schenkt ihnen jetzt das dem Gott geheiligte Land, das er den Bessern, die es bisher besessen, abgenommen hatte. Während dessen aber kamen Boten von Roles, der von Dapyx dem Könige eines andern Theils der Geten bekriegt wurde, um Beistand zu erbitten. Crassus muß darauf den Hämus passirt sein. Er schlug den Dapyx und gewann auch durch Verrath die Feste, in die jener mit den Seinigen sich eingeschlossen. Die Einwohner des Landes hatten sich in großer Menge mit ihrer besten Habe und den Heerden in eine Höhle, Namens Keire, geflüchtet, so groß und fest, daß der Sage nach einst auch die Titanen nach dem Siege der Götter dorthin ihre Zuflucht genommen hätten. Crassus zwang die Flüchtlinge durch Hunger zur Unterwerfung. Da ihm dies gelungen, machte er sich auch an die übrigen Geten, obgleich diese Nichts mit dem Dapyx zu thun gehabt hatten. Er rückte vor Genucla, der festesten Stadt im Reiche des Zyraxes, weil er hörte, daß hier die Feldzeichen, die einst die Bastarnen dem C. Antonius im Treffen bei Istros abgenommen, aufbewahrt würden, und nahm die Stadt, die am Ister lag, mit vieler Mühe, wenn auch in ziemlich kurzer Zeit, ein. Aber Zyraxes hatte sich gleich bei seinem Vorrücken mit seinen Schätzen zu den Scythen, seinen Bundesgenossen, d. i. wahrscheinlich den Bastarnen, die nach c. 23 der Wahrheit gemäß für Scythen gehalten werden, zurückgezogen und war entkommen. Crassus, nachdem er dies bei den Geten ausgerichtet, wandte sich nun noch einmal gegen die Myser, brachte die, die sich wieder empört hatten, durch die treu gebliebenen Stämme von Neuem zum Gehorsam, zog aber gegen die Artakier und einige andere, die noch nicht unterworfen gewesen, selbst aus und bezwang sie mit Gewalt. „Ich schreibe aber dies," setzt Dio hinzu, „wie es überliefert ist, zumal auch die Namen."

So sehr es nun auch an diesem Berichte auffällt, daß nach der ersten Erwähnung von den Daken weiter keine Rede ist, so wenig bleibt doch ein Zweifel an der Verschiedenheit der Daken und Geten übrig. Virgil, der im J. 30 die Georgica vollendete, nennt 2, 497 die Daken an der Spitze der verbündeten Völker von der Donau: aut coniurato descendens Dacus ab Istro, auch Horaz läßt zu Ende des J. 31 (Sat. 2, 6, 53) einen Neugierigen an ihn die Frage richten: numquid de Dacis audisti? und tröstet im Frühjahre 29 (Lachmann zu Franke Fast. Horat. p. 240) den Mäcen mit den Worten (Od. 3, 8, 18): occidit Daci Cotisonis agmen, während er zugleich Od. 3, 24, 9 sq. eine Schilderung der Geten gibt, die weiter unten angeführt werden soll. Da, was Dio nur von den Bastarnen erzählt, daß sie zuerst in Mysien, dann in das Gebiet der Triballer und der Dardaner eingefallen seien, vielmehr auf einen Einfall von Dacien her hinweist, so wird man ihn kaum von einer ungehörigen Abkürzung seines Berichts, bei der er die zuerst erwähnten Daken ganz aus den Augen verlor, freisprechen können. Freilich heißt es in der perioch. 134 des Livius auch nur: bellum adversus Basternas et Moesos et alias gentes a M. Crasso (gestum) refertur, und ähnlich perioch. 135: bellum a M. Crasso adversus Thracas gestum refertur. Auch sein Triumph wird in den Fastis Capit. zum J. 726 (27 v. Chr.) nur verzeichnet als ex Thraecia et Geteis [10]), da doch Horaz damals der Fortuna zurief (Od. 1, 35, 9):

> Te Dacus asper, te profugi Scythae, ...
> regumque matres barbarorum et
> purpurei metuunt tyranni.

10) Von Einzelheiten berichtet *Florus* 2, 26 aus dem bellum Mysicum (so die Hdschr.) des Crassus noch als Beispiel der Wildheit

Aber für Crassus handelte es sich bei seinem Feldzuge auch vorläufig nur um die Unterwerfung der Völker bis zur Donau. Das weitere, die Feststellung der Donau als Grenze gegen Daken und deren Genossen blieb spätern Jahren aufbehalten. Augustus berühmt sich auf dem Mon. Ancyr. 5, 47 sq., daß unter seinen Auspicien, also von einem seiner Legaten ein großes Heer der Daken diesseit der Donau gänzlich geschlagen, dann sein Heer über den Fluß geführt sei und die Stämme der Daken gezwungen habe, die Befehle des römischen Volkes anzuerkennen, womit Strabon p. 304. 305 im Allgemeinen übereinstimmt. Den Legaten nennt uns Florus 2, 28. 29: die Daken seien unter Anführung ihres Königs Cotiso, so oft die Donau zugefroren, aus ihrem Gebirgslande herübergekommen und plündernd in die benachbarten Gebiete eingefallen, daß Augustus beschlossen, sie zurückzudrängen; er habe daher den Lentulus abgeschickt und dieser habe sie über das jenseitige Ufer zurückgeworfen und diesseit Castelle (praesidia) angelegt; ebenso seien von ihm die Sarmaten von der Donau entfernt und auf ihre Steppen angewiesen. Es ist dies das erste Mal, daß dies Volk an der Donau vorkommt, um von nun an die Stelle der Bastarnen einzunehmen; es beweist zugleich, daß Lentulus die Grenze am Flusse in ihrer ganzen Ausdehnung bis zu seiner Mündung zu sichern suchte. Nach Sueton Octav. c. 21 sollen endlich die Daken im Kampfe, der ihre Einschränkung zur Folge hatte, außer vieler Mannschaft drei ihrer Anführer verloren haben. Den Zeitpunkt dieser Ereignisse kennen wir nicht genau; aber die nächsten Begebenheiten setzen sie schon voraus. Es war damit die Donau als Grenze des römischen Reichs gewonnen, Mon. Ancyr. 5, 46, zugleich aber auch das Geschick der Geten entschieden, während die Daken jenseit des Flusses, in der Stellung wohin sie übereinstimmend alle Zeugnisse weisen, ihre Unabhängigkeit noch länger als ein Jahrhundert behaupten und mehr als einmal den Römern gefährlich werden.

Als Crassus den heiligen Bezirk des Dionysos, den er den Bessern abgenommen, den Odrysen übertrug, war es offenbar die Absicht, — worauf schon das frühere Bundesverhältniß der Odrysen zu den Römern und den Macedoniern hinführte, — sich ihrer zu bedienen, um die übrigen Völker südlich vom Hämus im Zaume zu halten, indem man ihnen eine Stellung einräumte, die sie zwang, sich diesen gegenüber darin zu behaupten. Eine ähnliche Anordnung war auch im Norden des Gebirges getroffen, sei es durch Crassus, als er die Dreiherrschaft der Geten zersprengt oder durch Lentulus bei der Festsetzung der Grenze. Die alte Feindschaft der Besser und Odrysen, wovon Cicero in Pison. c. 34, 84 aus dem J. 56 ein Beispiel gibt, führte bald zu Unruhen. Im J. 16 empörten sich jene und trieben den Rhymetalkes, der als Oheim und Vormund der Kinder des Cotys die Verwaltung des Odrysenreichs in Händen hatte, in die Enge, zugleich erschienen die Sarmaten diesseit der Donau, sodaß nur durch ein rasches Einschreiten der beiden römischen Befehlshaber, die Dio Marcellus Lollius? und Lucius Gaius? nennt und von denen der eine in Thracien, der andere sicherlich in Mösien commandirte, die Ordnung wieder hergestellt wurde, *Dio* 54, 20. Es setzen aber diese Ereignisse schon jene Anordnungen voraus, wodurch die Oberherrschaft über ganz Thracien dem Odrysenkönige übertragen war, in der Weise, daß im Nothfalle immer die Befehlshaber der beiden zunächst gelegenen Provinzen Macedonien und Mösien bereit sein mußten, ihm zu Hilfe zu kommen. Im J. 13 sang Horaz Od. 4, 15, 21:

> non qui profundum Danubium bibunt,
> edicta rumpent Julia, non Getae,
> non Seres infidive Persae,
> non Tanain prope flumen orti;

vgl. *Dio* 54, 24. In demselben Jahre aber brach in Thracien die Empörung von Neuem aus, angeregt durch den Dionysospriester der Besser, Vologaisos. Der junge König Rhascuporis, der Sohn des Cotys, wurde geschlagen und getödtet, der Oheim Rhymetalkes verjagt und erst nach dreijährigem, schwerem Kampfe (*Vell. Paterc.* 2, 98, *Liv.* per. 140) gelang es dem L. Piso, den Aufstand zu dämpfen, *Dio* 54, 34, vgl. *Florus* 2, 27 (3, 12). So erscheint denn im J. 6 nach Chr. Rhymetalkes oder Rhömetalces in Begleitung seines Bruders Rhascuporis an der Spitze sämmtlicher thrakischer Hilfsvölker im Kampfe gegen die Dalmater und Pannonier, unter dem Oberbefehle des Befehlshabers von Mösien, in dessen Heere sie die Vorhut haben, und als diesen ein Einfall der Daken und Sarmaten zurückruft, bleiben sie im Felde zurück, zum Schutz der westlichen Grenzen der Provinz und des benachbarten Macedoniens, *Vell.* 2, 112, *Dio* 55, 29. 30. Sogar die festen Plätze und die Bewachung der Grenze an der untern Donau waren dem Odrysenkönige anvertraut. Im J. 12 empörten sich die Geten gegen ihn, nahmen das feste Aegypsus, j. Tultscha ein und machten die Besatzung nieder. Der König rückte alsbald mit einem großen Heere vor die Stadt, und da zugleich die römische Donauflotte unter dem Befehlshaber von Mösien den Fluß herabkam und von der Wasserseite angriff, wird sie, wenn auch erst nach hartem Kampfe, wieder genommen, *Ovid.* e Pont. 1, 8, 11—22, 4, 7, 19 fg. Ein ähnlicher Fall trat bald darnach mit Trosmis, bei Hirsowa, ein; es ging verloren, bis Pomponius Flaccus, der noch vor Augustus' Tode (14) in Mösien befehligte, die Geten zu Paaren trieb und den Platz wieder eroberte, *Ovid.* e Pont. 4, 9, 75—80, vgl. 1, 10. 4, 9, 81 fg. 58 fg. *Tac.* ann. 2, 41, *Dio* 57, 17. Damals aber war Rhymetalkes wol schon gestorben. Nach seinem Tode hatte August das thrakische Reich zwischen Rhascuporis seinem Bruder und seinem Sohne Cotys getheilt, — als Ovid seine Elegie e Pont. 2, 9 an diesen unglücklichen jungen Fürsten richtete, betrachtet er ganz Thracien noch (v. 7—10. 37) als ihm unterthan, — und zwar erhielt jener die nördliche wildere Hälfte in der

---

der Myser, daß sie vor ihrer Schlachtreihe ein Pferd geopfert und geschworen hätten, die Eingeweide der römischen Anführer, die sie erschlagen würden, zu opfern und zu verzehren.

Nachbarschaft der Feinde, der Scythen und Bastarnen, mit denen er zu kämpfen hatte, dieser die südliche, den Griechen benachbarte, *Tac.* ann. 2, 64. 65. Wenn also Rhymetalkes ganz Thracien besaß, die Ereignisse vom J. 16 vor Chr. aber schon die Einrichtung, die erst später deutlich zu Tage tritt, voraussetzen, so muß man diese, wenn nicht auf Anordnungen des Crassus, so auf die des Lentulus nothwendig zurückführen. Die Zustände, die sich dabei an der untern Donau ergaben, schildert uns dann Ovid als Augenzeuge.

Oft genug hatten die Dichter des Augusteischen Zeitalters der Geten gedacht. So auch noch um 20 v. Chr., da beide sich zugleich auf den Zug, den August gegen die Parther vorbereitete, beziehen, Virgil Aen. 7, 604 und Properz 5, 3, 9, der die hiberni Getae mit den Sarmaten — munito Neuricus hostis equo — zusammen nennt. Einige Jahre früher, als Crassus in Thracien kämpfte, hatte Horaz Od. 3, 24, 9—24 sogar das Leben der Scythen und rauhen Geten (rigidi Getae) den Römern zum Vorbild vorgehalten:

inmetata quibus iugera liberas
fruges et Cererem ferunt,
nec cultura placet longior annua
defunctumque laboribus
aequali recreat sorte vicarius.

illic matre carentibus
privignis mulier temperat innocens,
nec dotata regit virum
coniunx, nec nitido fidit adultero.

dos est magna parentium
virtus et metuens alterius viri
certo foedere castitas,
et peccare nefas aut pretium est mori;

wo die beiden letzten Strophen wenig zu der berüchtigten ἀχολασία der Thraker (s. oben S. 450) stimmen; was aber vorhergeht von der ungetheilten Gemeinschaft des Bodens und seines Ertrages — darum nur heißen die fruges liberae, weil sie keinem Einzelnen angehören, — und von dem jährlichen Wechsel der Bestellenden, von denen einer den andern Jahr um Jahr ablöst [11]), so finden wir Aehnliches bei den Iberern (*Posidon.* bei *Diod.* 5, 34), den Kelten (Zeuß, Die Deutschen S. 54 fg.), den Germanen (*Caes.* de bell. gall. 4, 1. 6, 22, *Tac.* Germ. c. 26), den Illyriern (*Strab.* p. 315) und Slaven (Haxthausen, Studien I. S. 124 fgg.), und wird im Allgemeinen die von Horaz erwähnte Thatsache nicht zu bezweifeln sein. — Das Bild, das uns Ovid entwirft, ist weniger ideal. Er kam zu Anfange des Jahres 9 n. Chr. nach Tomi und schrieb gleich damals die große Elegie des zweiten Buchs der Tristien an Augustus, der dann in den nächsten drei Jahren die übrigen drei Bücher und weiter vom Jahre 12 an bis gegen Ende 16 (e Pont. IV, 9. 60) die vier Bücher der Episteln e Ponto folgten. Er befand sich dort im äußersten Winkel des römischen Reichs, in der Nähe der Donaugrenze, Tr. II, 197—200. Daß Geten auf der linken Seite des Flusses hausten, wie es nach V. 191 jener Elegie scheint, wird nicht nur von allen übrigen Elegien widerlegt; es erhellt auch, daß Ovid sich an jener Stelle nur eine dichterische Freiheit gestattete, von der er später zurückkam, da auch die dort V. 191. 198 zugleich erwähnten Colcher, die sonst ganz unbekannte Meterea turba und selbst die Bastarnen nicht wieder vorkommen. Das Norduser der Donau haben die Sarmaten inne: sie kommen im Winter, wenn der Fluß gefroren ist, mit ihren Ochsengespannen (Tr. III, 10, 34; 12, 30. e P. IV, 7, 10) oder auch als Reiterschaaren, mit Bogen und vergifteten Pfeilen bewaffnet (Tr. IV, 1, 77. e P. I, 2, 18. III, 1, 2; 8, 19. IV, 7, 11. 36; 9, 83), herüber, das offene Land ringsum verheerend, Tr. III, 10, 53 fg. e P. I, 2, 81. Von ihren Stämmen (*Strab.* p. 294. 306) werden uns besonders die Jazygen (Tr. II, 191. e P. I, 2, 79. IV, 7, 9. Ibis 137) genannt und neben ihnen die Coralli (e P. IV, 2, 37; 8, 83), die außer Ovid nur bei *Appian.* de b. Mithrid. c. 69 vorkommen, da die Coralli bei *Strab.* p. 318 (Corpili bei *Plinius* 4, 18, Κορπιλλοί bei *Ptolem.* 3, 11, 9) im südlichen Thracien ganz verschieden sind. Die Geten sind ein rohes, wildes, kriegerisches Volk (rigidi Tr. V, 1, 46; crudi V, 3, 8; 7, 45; marticolae V, 3, 22. e P. IV, 14, 14; nulla Getis toto gens est truculentior orbe, e P. II, 7, 31), dem selbst Menschenopfer nicht fremd sind (e P. IV, 9, 84), das mit langem Barte und herabhängendem Haare (Tr. V, 7, 18. 50; 10, 32; hirsuti e P. I, 5, 74. III, 5, 6; intonsi e P. IV, 2, 2; squalidi e P. I, 2, 108), in Hosen nach Meder- und Sarmatenart (Tr. V, 10, 34. braceati IV, 6, 47) und in Pelzen (Tr. V, 7, 49; 10, 32. pelliti e P. IV, 10, 2, vgl. IV, 8, 83) einhergeht, stets mit dem Messer an der Seite (Tr. V, 7, 20) oder auch mit Bogen und vergifteten Pfeilen bewaffnet, Tr. IV, 10. 110. V, 7, 15. e P. I, 8, 6. IV, 4, 52; 9, 78. 83. Ihnen gehört die Steppe und Umgegend von Tomi, Tomi liegt bei den Geten: Tr. III, 9, 4. V, 5, 5, 28; 12, 10. e P. I, 2, 78; 5, 12. 66; 7, 2. II, 1, 20; 2, 4; 7, 2; 10, 50. III, 5, 28; 9, 32. IV, 2, 2; 10, 2. 70; 15, 40; im getischen Lande: Tr. III, 12, 14. 16. IV, 8, 26. V, 1, 1; 13, 1. e P. I, 1, 2; 9, 45; 10, 32. III, 2, 46; 7, 19. IV, 4, 8. Es wird dort getisch gesprochen, Tr. III, 14, 47. V, 10, 38; 12, 56. e P. I, 8, 55. IV, 13, 18 fgg. Geten und neben ihnen Sarmaten machen den größten Theil der Einwohner aus, die Griechen sind halbbarbarisirt und haben ihr Griechisch zum Theil verlernt, Latein versteht Niemand, Tr. V. 2, 68; 7, 11—14. 51—56; 10, 27—35. 37; daher mußte Ovid beide Barbarensprachen lernen, Tr. V, 12, 58. e P. III, 2, 40. Einige Male scheint es, als wenn das Land, in dem er lebt, schon ganz sarmatisch geworden: Dii me Sarmatieis exposuere locis Tr. IV, 8, 15 und ähnlich V, 1, 13. 74. e P. I, 2, 60. II, 7, 72. Aber richtiger heißt es Tr. III, 3, 5: quid mihi nunc animi, dira regione jacenti, inter Sauromatas esse Getasque putes? und ebenso III, 10, 5; 11, 55. IV, 1, 94; 10, 110. V, 3, 8. e P. III, 2, 37; zwei-

11) Waitz in der Allgem. Monatsschrift. 1854. S. 108.

mal werden neben den Geten statt der südlichen Thraker die Besser genannt Tr. III, 10, 5. IV, 1, 67. Beide Völker in der unmittelbaren Nähe von Tomi, die Geten oder Thraker und die Sarmaten sind gleich sehr zu fürchten, e P. I, 3, 57—60. Die Geten sind male pacati Tr. V, 7, 12. e P. II, 7, 2. III, 4, 92 und indomiti, e P. II, 2, 3. Von ihren Empörungen im J. 12 und später ist schon die Rede gewesen. In Tomi ist man daher auf die Stadt beschränkt, die stets verschlossen gehalten und bewacht wird, Niemand darf sich über die Ringmauer hinauswagen, ohne in Gefahr zu kommen, den umherstreifenden Feinden in die Hände zu fallen, die in der Umgend plündern, und oft selbst vor der Stadt erscheinen und sie allarmiren, Tr. III, 14, 41. IV, 1, 75 fg. V, 2, 70; 10, 15 fg. e P. I, 2, 15—24; 7, 9; 8, 5. III, 1, 25. IV, 14, 27 fg. 61.

Trotz dieser Zustände hätte man in Rom die Verhältnisse von Thracien, wie sie einmal angeordnet waren, wol noch lange fortbestehen lassen, wenn hier nicht im Herrscherhause selbst von Neuem Zerwürfnisse ausgebrochen wären, die ein Einschreiten nöthig machten. Der von August eingesetzte König der Nordhälfte des Landes, Rhescuporis, ließ seinen Neffen Cotys, den König des südlichen Thraciens, ermorden. Tiberius setzte ihn dafür ab (im J. 19) und stellte anscheinend dann die alte Ordnung der Dinge wieder her, indem er das nördliche Thracien an Rhömetalces, den Sohn des Rhescuporis, das südliche den Kindern des Cotys übergab, allein diesen gab er einen römischen Proprätor als Reichsverweser bei, *Tac.* Ann. II, 67. Bald (im J. 21) brach hier eine Empörung aus, die freilich schnell von Mösien aus unterdrückt wurde, ehe sie sich noch über den Hämus verbreiten konnte, *Tac.* Ann. 3, 38. 39. Allein wenige Jahre später (a. 26) erhoben sich auch hier die Stämme, weil man angefangen hatte, sie zu Aushebungen herbeizuziehen, da sie doch bisher nur gewohnt gewesen, ihrem Könige unter selbst gewählten Führern Kriegsdienste zu leisten, und auch nur verpflichtet waren, gegen benachbarte Völker Hilfstruppen zu stellen. Bei der Beschreibung, die Tacitus (Ann. 4, 46—51) nun von dem letzten Kampfe der Thraker gibt, meidet er wie geflissentlich, der Geten oder sonst eines Stammes besonders zu erwähnen. Aber mit Recht hat man schon auf die Aehnlichkeit mit dem Kampfe, den Crassus im J. 29 mit den Geten im Hämus bestand, aufmerksam gemacht (*Bessell*, de rebb. get. p. 83). Wie damals ziehen sie sich auch jetzt auf eine schwer zugängliche Bergfeste zurück, werden nur durch Hunger bezwungen, das Volk durch seine Todesverachtung schon den Römern bekannt (Ann. 4, 46), gibt davon auch jetzt Beweise, und wie ehemals König Dapyx mit den Seinen, ermordet sich Tarsa, der eine der Führer, mit vielen seiner Leute, als er keine andere Rettung sieht, Ann. 4, 50. Nur der frühe Winter im Gebirge hinderte augenblicklich die Unterwerfung der letzten Reste des Volkes, Ann. 4, 51. Die Königsherrschaft ließ man auch darnach noch in Thracien fortbestehen. Im J. 33 verlieh Caligula dem getreuen Rhömetalces sogar auch den südlichen Theil, der bisher den Kindern des Cotys gehört, sodaß noch einmal ganz Thracien in Einer Hand vereinigt war, *Dio* 59, 12. Selbst als um 46 Rhömetalces von seiner Gattin ermordet wurde und die Thraker sich abermals erhoben, scheint Claudius nach der Unterwerfung das Königthum noch nicht ganz abgeschafft, vielmehr erst um 73 Vespasian vollständig die Provinzialverwaltung, wenigstens in dem südlichen Theile, der den Namen Thracia behielt, während der nördliche als Moesia inferior vielleicht schon zu Mösien geschlagen war, durchgeführt zu haben, s. *Tillemont* (Bruxelles 1732.) I. p. 92. II. p. 14. 200. Damit vollendete sich ohne Zweifel der schon so lange vorbereitete Untergang der Geten. Das Volk verschwindet seitdem vollständig aus der Geschichte.

Schon Mela 2, 2 gedachte ihrer nur nach ältern Quellen, s. oben S. 451. Auch Plinius, der an der bereits angeführten Stelle 4, 18 Möser Geten und wahrscheinlich Troglodyten (s. oben S. 457) neben einander nennt, ist als Compilator bekannt. Wie aber der Name, auf die Daken übertragen, oder sonst im Gedächtnisse der Dichter und Gelehrten fortlebte, dies zu verfolgen kann nicht unsere Aufgabe sein. Hier sei nur noch erwähnt, daß er, herrenlos wie er war, endlich auch auf die deutschen Gothen überging, gleich nach ihrem ersten Auftreten an der Donau (*Spartian.* vit. Anton. Carac. c. 10, vit. Antonin. Get. c. 6), und dann in diesem Sinne von Dichtern, Rhetoren und Gelehrten, wie Claudian, dem heiligen Paulinus von Nola (poem. XVII. ad Nicetam) und Apollinaris Sidonius, Julian, Hieronymus (opp. ed. *Mart.* 2. p. 515: certe Gothos omnes retro *eruditi* magis Getas quam Gog et Magog appellare consueverunt) und Andern angewandt wurde, während die Geschichtschreiber der Zeit sich davon fern hielten oder auf beiläufige Erwähnungen des Gebrauchs (*Oros.* 1, 16, *Procop.* d. b. goth. 1, 24. p. 117. Bonn.) sich beschränken, s. Grimm, Ueber Jornandes und die Geten S. 20. 21. Gesch. der deutschen Sprache S. 182 fg. Nur Jordanes glaubte zuletzt, gestützt auf jene Stelle des Orosius, seine Compilation gothischer Geschichten auch mit Abschnitten aus Trogus Pompejus über die Geten und mit Auszügen aus den Geticis des Dio Chrysostomus ausstatten zu dürfen. Auf diese Combination getischer und gothischer Geschichte hatte begreiflicher Weise so gut wie keiner einen Werth gelegt, erst Jacob Grimm war es vorbehalten, für sie aufzutreten. Aber die von ihm behauptete Identität der Namen Getae und Goti (Gotones, Gothi) wird hinfällig, sobald man sieht, daß seine Guthai, Guthôs oder Guthans (über Jornandes S. 21, Gesch. der deutschen Sprache S. 179. 439), nur statt goth. Gutôs, altn. Gotar oder Gotnar, agf. Gotan, ahd. Gozon oder Gozâ (Gramm. 1^3, 86; Haupt's Zeitschrift 9, 244), seiner Hypothese zu Liebe erfunden, und seine Gaudae Nichts sind als eine unbewährte Lesart der bisherigen Ausgaben des Plinius, s. oben S. 457. Räumt man ein, daß das Getische oder Dakische noch nicht die deutsche Verschiebung der Consonanten kannte (Gesch. der

deutschen Sprache S. 436), muß man auch zugeben, daß Getae, den Wechsel der Vocale angenommen, im Munde der Gothen Kuthai lauten mußte: durch Anomalien und problematische Vergleichungen das beliebte Guthai rechtfertigen wollen, heißt den Beweis aufgeben. Muß man nun außer dem Mangel der Lautverschiebung — d. h. des charakteristischen Zeichens deutscher Sprache unter den ihr stammverwandten — auch noch zugestehen, um eine Gleichung deutscher und getischer Wörter herauszubringen, daß im Getischen schon der Zischlaut entwickelt war, wo im Deutschen noch der Guttural haftete (s. z. B. Berichte über die Verhandlungen der Berliner Akad. 1849. S. 131), so gibt man offenbar auf, was man beweisen will, die Identität der beiden Sprachen und Völker, und es scheint nur noch eine sonderbare Laune das festzuhalten, worauf in nicht eben glücklicher Stunde ein Einfall zuerst geführt hatte. Zischlaute sind in deutschen Sprachen entweder gar nicht, oder, wie die Grammatik und die Sprachdenkmäler selbst lehren, im Englischen, Friesischen, Schwedischen erst sehr spät eingetreten. Das Thrakische und das muthmaßlich damit zunächst verwandte Illyrische und Dakische standen offenbar in den Lautverhältnissen und auch sonst wol dem Slavischen vielfach nahe. Der Anlaut des dakischen Ortsnamen *Δίερνα* bei Ptolemäus, Tierna auf der Tab. Peut., Tsierna auf einer Inschrift bei Muratori, Zerna in den Digesten, war ohne Zweifel ein tsch, und nennt Herodot den heutigen Sereth *Τιαραντός* (s. Jahn's Archiv für Phil. 13. S. 13 fg.), Ptolemäus *Ἱερασός*, Ammian Gerasus, so sind das augenscheinlich ebenso nur verschiedene Versuche, den Laut des frz. j (poln. ż, böhm. ž) auszudrücken; denn g bei Ammian steht für j und der Spiritus asper bei Ptolemäus ist griechische Zuthat, da der Anklang an *ἱερός* verleitete. Aehnlich ist Germigera beim Cosm. Ravenn. und auf der Tab. Peut. und *Ζαρμίζιργα* bei Ptolemäus. Das ableitende — *αιτός* — asus in Tiarantus, Jerasus aber und ebenso die Endung von *Κοτήνσιοι*, *Βουριδήνσιοι*, *Σήνσιοι* etc. in Dacien, *Οὐτήνσιοι*, *Ὀβουλήνσιοι* etc. am Hämus (s. oben S. 457), *Ναρήνσιοι* in Illyrien bei Ptolemäus, bei Plinius 3, 26 aber Naresii führt auf nasale ą und ę, wie etwa im Polnischen; nasales ą bestätigt auch noch der Flußname Jantrus, Jatrus, Jeterus, Athrys, s. oben S. 448. Erwägt man endlich den Ortsnamen *Πάρτισκον* bei Ptolemäus an der Theiß und das Schwanken des Flußnamens, der bei Jordanes und dem Cosmographen von Ravenna Tisia, bei Plinius aber Pathissus oder Ammian Parthiscus heißt, — man kann auch noch Patavissa, Paloda und Parolissus in Dacien vergleichen, — so kommt man zu der Annahme, daß mindestens die Daken ähnliche Compesita wie die Slaven in Pořeči, Pomoři, Polabany etc., Podgoritza etc. gehabt haben; auch Napoca ist vielleicht nicht anders als náměstí gebildet. Aehnliche Beobachtungen ließen sich wol noch mehre sammeln. Sie würden aber immer nur beweisen, daß wir Deutschen wohl thun, wenn wir die Thraker Thraker, die Geten Geten, die Daken Daken sein lassen. (*Karl Müllenhoff.*)

GETHER ist der Name einer Gegend oder Völkerschaft, welche in der großen Völkertafel das 10. Cap. des ersten B. Mos. V. 23 dem aramäischen Volksstamme zugetheilt wird. Der Name findet sich sonst nirgends, und man ist daher von jeher auf ungewisse Vermuthungen angewiesen gewesen, welche nur durch die in demselben Verse angeführten anderen drei Söhne Aram's eine ungefähre Richtung erhalten. Unter den Aelteren leitete Josephus (Archäol. I, 6, 4) von Gether die Baktrianer ab, vielleicht, weil er irgendwo בגתרא las und ב für radical nahm; Hieronymus dachte an die Karier und Saadias hat dafür الجراجمة, nach dem arabischen Lexikon Kamus ein Volksstamm, der in der ersten Zeit des Islam die Provinz Mosul in Mesopotamien bewohnt hat. Von den Neueren verglich Bochart (Phaleg 2, 10) den Fluß Centrites, welcher nach Xenophon (Feldzug d. jüng. Cyrus 4, 3, 1) und Diodorus Siculus 14, 27 das Gebiet der Karduchen von Armenien trennte und schwerlich mit dem oberen Theile des Chaboras zu identificiren ist. Clericus und nach ihm v. Bohlen verglichen damit die am Tigris gelegene Stadt Karthara (*Ptolem.* 5, 18, 9). Eine Hypothese ist so unsicher als die andere. (*Harbrücker.*)

GETHES, ein König der in Dazien in der Nähe der Stadt Singedunum (jetzt Belgrad) wohnenden Heruler [1]), welche für die ihnen angewiesenen Ländereien und gegen ein bestimmtes Jahrgeld den griechischen Kaisern Kriegsdienste zu leisten hatten. Um diese Verbindung noch fester zu knüpfen, kam Gethes im J. 528 mit einem großen Gefolge nach Constantinopel und verlangte, zum Christenthume überzugehen. Der Kaiser entsprach gern diesem Wunsche und vertrat selbst bei dem Könige, dessen Unterthanen ihm oft sehr wesentliche Dienste gegen die das römische Reich von allen Seiten beunruhigenden Völker, insbesondere gegen die Vandalen, Gothen und Perser, leisten mußten, Pathenstelle. Außer Gethes empfingen noch mehre seiner nächsten Anverwandten und Hofleute am Feste der Erscheinung Christi die Taufe. Bei dieser Gelegenheit wurde das Schutz- und Trutzbündniß erneuert und Gethes kehrte, reichlich beschenkt, nach dem ihm angewiesenen Gebiete zurück. Diese Thatsache selbst steht durch das einstimmige Zeugniß gleichzeitiger und späterer Schriftsteller fest, über den Namen des Königs der Heruler, welcher das Christenthum annahm, herrscht jedoch große Ungewißheit. Zwar heißt er gewöhnlich Gethes [2]) und diesem Namen nähern sich auch die von byzantinischen Geschichtsschreibern gebrauchten Benennungen Grätis [3]), Gretes [4]) und

1) Vergl. über sie die zweite Abtheilung der Encyklopädie Bd. VII. S. 68 fg. 2) So nennt ihn die Historia miscella lib. XVI (bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. I. p. 104) und wol nach ihr das Chronicon Alberti Stadensis ad ann. 527. Doch findet sich in Handschriften der Historia miscella auch die Lesart rex Helurorum Grethes. Die byzantinischen Schriftsteller nennen die Heruler ebenfalls zuweilen Elerer. 3) *Theophanes*, Chronograph. p. 149. Par. (ed. Bonn. I, 268): *ὁ βασιλευς τῶν Ἐλούρων Γραῖτις*. Nach ihm *Anastasius*, Hist. ecclesiast. p. 93 4) So *Cedrenus*, Compend. Histor. p. 367. Par. (ed. Bonn. I, 643): *ὁ βασιλεὺς τῶν Ἐλούρων Γρέτης*.

Grepes [5]). Der gleichzeitige Geschichtsschreiber Procopius [6]) berichtet zwar, daß Justinian die Heruler veranlaßte, das Christenthum anzunehmen, erwähnt aber der Anwesenheit ihres Königs in der Hauptstadt nicht. Dagegen erzählt er weiter, daß bei den Herulern, obgleich sie sich durch die Annahme des Christenthums allmälig an mildere Sitten gewöhnten, doch die alte Rohheit noch oft genug hervortrat und daß sie in ihrem Uebermuthe sogar ihren König Ochon tödteten und zwar aus keiner andern Ursache, als weil sie ohne königliche Regierung sein wollten, obgleich das königliche Ansehen nur sehr gering gewesen zu sein scheint. Manche glauben [7]), dieser Ochon sei kein anderer, als Gethes, beide Namen haben jedoch so wenig Aehnlichkeit mit einander, daß man sie mit größerer Wahrscheinlichkeit zwei verschiedenen Königen beilegt; vielleicht war Ochon der Nachfolger des Gethes [8]). Die Heruler bereuten übrigens alsbald ihre unüberlegte That und gaben sich nicht wenig Mühe, einen andern ihren Wünschen entsprechenden König zu bekommen (vergl. Todat und Suartual). (*Ph. H. Külb.*)

GETHIN (Lady Grace), eine von ihren Zeitgenossen sehr gepriesene, aber jetzt fast gänzlich vergessene englische Schriftstellerin, war im J. 1676 zu Abbots-Leigh in Somersetshire, wo ihr einer angesehenen Familie angehörender Vater, Sir George Norton, wohnte, geboren, verheirathete sich mit Sir Richard Gethin von Gethin-Grott in Irland und starb am 11. Oct. 1697, als sie kaum 21 Jahre zählte, zu Hollingbourne in Kent, wo sie auch begraben wurde; das zu ihrem Andenken errichtete Monument befindet sich aber in der Westminsterabtei, und noch jedes Jahr wird daselbst am Aschermittwoch eine Rede zur Erinnerung an sie und ihre literarische Leistungen gehalten. Die erste hielt P. Birch, einer der Präbendare des Westminsters (Funeral Sermon. [London 1700. 4.]). Ihre Aufsätze über verschiedene Gegenstände (über Jugend und Alter, über die Liebe, über die Freundschaft, über die Kleidertracht, über die Ehre, über den Tod, über den Muth, über Reichthum u. dgl.) sind unter dem Titel: Reliquiae Gethinianae, or, some remains of the most ingenious and excellent lady, the Lady Grace Gethin. (London 1699. [neue Titel 1700 und 1703.] 4.) gesammelt. Sie sind gut geschrieben und erwarben sich nicht nur den Beifall der Zeitgenossen, sondern begeisterten sogar mehre derselben, und unter ihnen besonders W. Congreve, zu Gedichten auf den Geist der Verfasserin; der Inhalt ist indessen meist früheren philosophischen Schriftstellern und hauptsächlich Bacon entlehnt. Der Werth der Reliquiae Gethinianae besteht jetzt vorzugsweise in ihrer großen Seltenheit. (*Ph. H. Külb.*)

GETHIOIDES, ein von Columna in Anwendung gebrachter Name für eine Pflanzengattung, die in neuerer Zeit nur als Abtheilung von Allium angesehen wird und mit Codonoprasum von Reichenbach zusammenfällt. Der Uebersichtlichkeit wegen möge hier der Gattungscharakter von Allium mit seinen Abtheilungen folgen. Die von Linné gegründete Gattung Allium hat eine kronblattartige, sechsblättrige oder sechstheilige Blüthenhülle mit gleichlangen, abstehenden oder glockenförmig-zusammenneigenden Blättern. Die sechs Staubgefäße sind am Grunde der Blüthenhüllblätter eingefügt; die fadenförmigen oder am Grunde verbreiterten Staubfäden hängen schwach mit einander zusammen, sind abwechselnd bisweilen breiter und an der Spitze dreizähnig mit staubbeuteltragendem mittlerem Zahne. Der Fruchtknoten ist dreifächerig oder durch Verschwinden der Scheidewände einfächerig. Die wenigen, der fast grundständigen Placenta eingefügten Eichen sind gegenläufig. Der Griffel ist fadenförmig, die Narbe einfach. Die häutige, dreikantige oder auf dem Scheitel ein wenig eingedrückte, dreilappige, drei- oder einfächerige, fachspaltig-dreiklappige Kapsel ist mit dem auf der sehr kurzen, säulchenartigen Placenta stehenbleibenden Griffel gekrönt. Die in den Fächern zu zwei oder einzeln stehenden, ei-nierenförmigen Samen sind von einer schwarzen, runzeligen Samenhaut umgeben. Der Samenkeim, in der Axe des Eiweißes liegend, ist gleichläufig und fast sichelförmig.

Zu dieser unter dem Namen Knoblauch oder Zwiebel bekannten Gattung gehören viele oft übelriechende, aber für den Haushalt der Menschen sehr wichtige Zwiebelgewächse, welche in der gemäßigten Zone der nördlichen Hemisphäre einheimisch sind, vorzüglich aber am Mittelmeere, im östlichen Europa und dem benachbarten Asien zahlreich auftreten, dagegen in der südlichen Hemisphäre sparsam vorkommen und auf den höchsten Bergen der Tropenzone sehr selten sind. Sie besitzen einfache, beblätterte oder seltener nackte, feste oder röhrige Stengel, halbcylindrische oder rundliche, meist hohle, bisweilen flache Blätter, eine endständige, von einer meist ein- oder zweiklappigen oder seltener vielspaltigen Blüthenscheide umgebene Dolde, mit Deckblättchen besetzte Blüthenstielchen und häufig in Zwiebelchen umgewandelte Fruchtknoten.

Die Gattung zerfällt nun in vier Abtheilungen, deren dritte mit dem Namen Codonoprasum oder Gethioides belegt ist.

1) Moly *Mönch.* Die Staubgefäße sind sämmtlich gleich, fadenförmig oder pfriemlich; der Fruchtknoten ist dreifächerig.

2) Ophioscorodon *Wallroth.* Die Staubgefäße sind sämmtlich gleich und pfriemlich; der Fruchtknoten ist einfächerig.

5) So *Jo. Malelas*, Hist. Chron. l. XVIII. p. 54 (ed. Bonn. p. 427): Ῥῆξ τῶν Ἐρούλων Γρέπης. 6) De bell. goth. II, 14. Ihm folgt, ebenfalls ohne nähere Angabe, *Euagrius*, Hist. eccles. IV, 20. 7) So Aschbach, Geschichte der Heruler und Gepiden, im Archive für Geschichte und Literatur, herausgegeben von Fr. Cho. Schlosser und G. A. Bercht. (Frankf. 1835. 8.) 6. Bd. S. 189. 8) Diese Behauptung spricht *Le Beau*, Histoire du Bas-Empire Liv. XLI. §. 8 gradezu aus, ohne jedoch einen Beweis dafür zu liefern. In dem schon oben angeführten Artikel der Encyklopädie über die Heruler wird der König, welchen diese ermordeten, Anirich genannt, vielleicht weil Procopius sagt: ἦν δὲ οὗτος ἀνὴρ Ὀχὼν ὄνομα, und man in den Worten ἀνὴρ Ὀχὼν eine Verunstaltung des Namens Anirich vermuthet

3) Codonoprasum *Reichenbach.* (Gethioides *Columna.*) Die Staubgefäße sind sämmtlich gleich, am Grunde in einen mit den Blüthenhüllblättchen zusammenhängenden Ring verwachsen; der Fruchtknoten ist dreifächerig.

4) Schoenoprasum *Kunth.* Die Staubgefäße sind abwechselnd dreispitzig, die mittlere Spitze trägt den Staubbeutel; der Fruchtknoten ist dreifächerig.

(*Garcke.*)

GETHSEMANE (*Γεθσημανῆ*, nach anderen Handschriften *Γεθσημανεί*) wird Ev. Matth. 26, 36 und Ev. Marc. 14, 32 das Landgut oder die Meierei (*χωρίον*) genannt, wohin sich der Heiland der Welt mit seinen Jüngern begab, nachdem er das letzte Passahmahl mit ihnen genossen hatte und wo er nach überstandenem hartem Seelenkampfe von Judas und seinen Begleitern gefangen genommen wurde. Es lag jenseit des Baches Kidron auf dem Oelberge; ob am Fuße desselben oder weiter auf den Berg hinauf, läßt sich nicht genau bestimmen; vergl. die oben genannten Stellen mit Ev. Luc. 22, 39 u. 21, 37. Johannes 18, 1 spricht blos von einem Garten (*κῆπος*) jenseit des Kidron, ohne den Oelberg weiter zu erwähnen. — Der Name ist hebräisch und kann auf verschiedene Weise erklärt werden. Ganz unwahrscheinlich ist die Ableitung von גי שמנא Ge Schemane = Oelfeld, welche mit Beziehung auf גיא שמנים Jes. 28, 1 de Dieu (crit. sacr. p. 379) annahm, da sich auf diese Weise das *θ* nicht erklärt. Mehr Wahrscheinlichkeit hat die von Hiller (onomast. sacr. p. 118. 709. 813) aufgestellte Ansicht, wornach das Wort durch גת סימני (Gath Simani) Kelter des Zeichens oder der Zeichen zu erklären wäre. Er verbindet damit die Angabe des Talmud (Rosch haschana ep. 2. hal. 2, 3), daß die Juden in Jerusalem den Bewohnern des Landes das Erscheinen des neuen Mondes durch Feuerzeichen, deren Reihe auf dem Oelberge ihren Anfang genommen habe, anzuzeigen pflegten. Die griechische Form würde dem Hebräischen ganz entsprechen, dagegen spricht nur, daß diese Zeichen doch wol auf der Spitze des Berges gegeben wurden, und daß es unwahrscheinlich ist, daß Christus für den Ort, wo er mit seinen Jüngern hinzugehen pflegte, um allein mit ihnen zu sein, grade den offenen Gipfel des Berges gewählt haben sollte. Deswegen nimmt man jetzt ziemlich allgemein an, daß der Name durch גת שמנא (Gath Schĕmane) = Oelkelter, zu erklären sei, da bereits die alexandr. Uebersetzung גת durch *Γεθ* wiedergibt und das Eintreten des *η* für das hebräische Schwa (ĕ) nicht ohne Analogie ist, vergl. *ἀλληλούϊα* für הַלְלוּ־יָהּ.

Noch heute befindet sich am Fuße des Oelberges ein beinahe viereckiges, von einer gewöhnlichen Steinmauer eingeschlossenes, ebenes Stück Land, welches lateinischen Mönchen angehört und von der kirchlichen Tradition als der Garten Gethsemane bezeichnet wird. Robinson (Paläst. I. S. 389) läßt sich über die Localität folgendermaßen aus: „Der nordwestliche Winkel ist 145 Fuß von der Brücke (welche auf dem Wege vom Stephansthore nach dem Oelberge über den Bach Kidron führt und aus einem an der Südseite offenen Bogen besteht, welcher 17 Fuß hoch über dem Wasserbette liegt) entfernt. Die Westseite mißt 160 Fuß in die Länge und die Nordseite 150 Fuß. Innerhalb dieser Einhegung stehen acht sehr alte Oelbäume; um ihre Stämme herum sind Steine aufgeworfen. Dieser Ort hat durchaus nichts Besonderes, was ihn als Gethsemane bezeichnete. Ebensolche Einhegungen stoßen daran, mit ebenso alten Oelbäumen. Der Ort ward nicht unwahrscheinlich während Helena's Besuch in Jerusalem im J. 326 dazu bestimmt, als man glaubte, die Stellen der Kreuzigung und Auferstehung ausgemittelt zu haben. Vor dieser Zeit wird keiner solchen Ueberlieferung erwähnt. Eusebius, der einige Jahre nachher geschrieben zu haben scheint, sagt: Gethsemane war am Oelberge und war dann ein Betplatz der Gläubigen. Beinahe ein Jahrhundert später setzt es Hieronymus an den Fuß des Berges und sagt, eine Kirche wäre darüber erbaut, die auch von Theophanes, als noch existirend, zu Ende des 7. Jahrh. erwähnt wird. Antoninus Martyr gedenkt gleichfalls des Gartens am Schlusse des 6. Jahrh., sowie auch Adamnanus und die Schriftsteller zur Zeit der Kreuzzüge. Es ist daher wenig Grund zu zweifeln, daß der gegenwärtig Gethsemane genannte Garten derselbe ist, dessen Eusebius erwähnt. Ob es die wahre Ortslage ist, kann natürlich nur eine Sache der Vermuthung sein." (*Euseb.* u. *Hieron.* Onomast. Art. Gethsemane. *Theophan.* Chron. A. D. 683. *Cyrill. v. Jerus.* Cat. XIII. p. 140. *Antonin. Martyr* 17. *Adamnanus* ex Arculfo I, 13. *Jac. de Vitr.* Hist. Hierosol. 63. *Brocardus* c. 8.)

(*Harbrücker.*)

GETHYLLIS ist der Name einer von Linné gegründeten Pflanzengattung, deren Mitglieder am Cap der guten Hoffnung wachsen und einen zwiebelartigen Wurzelstock, grundständige, späte, lineallische, oft spiralig zusammengerollte, am Grunde trockenhäutige und scheidenförmige Blätter, grundständige Blüthen mit sehr langer Röhre und keulenförmig-cylindrische, durchscheinende, eßbare, Anfangs in der Erde liegende, später hervortretende Beeren haben. Der Charakter dieser Gattung ist folgender: Die oberständige Blüthenhülle ist kronblattartig, mit fadenförmiger langer Röhre und sechstheiligem Saume, dessen gleichlange Zipfel abstehen. Die 6, 12 oder 18 Staubgefäße sind dem Schlunde eingefügt, die Staubfäden sind pfriemlich, frei oder am Grunde paarweise oder zu drei verwachsen, die Staubbeutel sind lineallisch, am Grunde angeheftet, aufrecht oder an der vorgezogenen Spitze einwärts gebogen oder auch spiralig gedreht. Der Fruchtknoten ist unterständig, dreifächerig. Die fast aufsteigenden, gegenläufigen Eichen stehen in mehren Reihen im Centralwinkel der Fächer. Der Griffel ist mit der Röhre der Blüthenhülle verwachsen und nur an der hervorstehenden Spitze frei, die Narbe ist kopfförmig-dreikantig. Die Beere ist dreifächerig. Die zahlreichen, etwas zusammengedrückten, kugelförmigen Samen liegen in einem schleimigen Samenbrei und sind von einer lockern, durchscheinenden Haut umgeben. Der achselständige Samen-

keim ist wenig kürzer als das fleischige, wohlriechende Eiweiß.

Linné kannte aus dieser Gattung nur eine Art, welche er Gethyllis afra nannte, aber schon sein Sohn machte in seinem Supplementum plantarum drei andere von Thunberg am Cap der guten Hoffnung gesammelte Arten, nämlich Geth. villosa, spiralis und lanceolata bekannt. Darauf beschrieb Jacquin eine neue Art aus dieser Gattung, Geth. plicata genannt, sodaß in der Aufzählung aller Pflanzen von Willdenow vom Jahre 1799 fünf Arten sich finden. Da Sprengel diese letzte Art zur Gattung Curculigo bringt, so werden in der Gattung Gethyllis nur die erwähnten vier Arten namhaft gemacht. Darin, daß die von Jacquin aufgestellte Geth. plicata nicht zu dieser Gattung gehöre, stimmt auch der neueste Monograph der Familie der Amaryllideen, wozu Gethyllis zu rechnen ist, M. J. Römer mit Sprengel überein, weicht aber in sofern von ihm ab, daß er die Jacquin'sche Art zur Gattung Forbesia stellt. Im Ganzen werden in dieser monographischen Bearbeitung folgende neun Arten in drei Unterabtheilungen aufgeführt:

Erste Unterabtheilung. Eugethyllis.

1) Geth. lanceolata *Linné* (der Sohn). Die Blätter sind lanzettlich, flach und kahl; die Blüthenhüllzipfel lanzettlich; die eiförmige Zwiebel hat die Größe einer Bohne.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung auf Bergen bei Buffeljagts-Rivier und an einigen andern Orten, aber selten.

2) Geth. undulata *Hooker*. Die Blätter sind linealisch-riemenförmig, aufrecht, sehr wellenförmig, borstig-gewimpert, 7 Zoll lang und 2—3 Linien breit, am Grunde in den Blattstiel etwas verschmälert, an der Spitze zugespitzt; die Zwiebel ist länglich-eiförmig, 1¼ Zoll breit.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung.

3) Geth. spiralis *Linné* (der Sohn). Die Blätter sind linealisch-fadenförmig, spiralig, halbrund, kahl, die grundständigen stumpf, oberseits gefurcht, unterseits gewölbt, spärlich gewimpert, fingerlang; die Blüthenhüllzipfel sind eiförmig-länglich; die weiße, eiförmige, mit Schuppen besetzte Zwiebel hat die Größe einer Nuß.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung an Hügeln und auf Sandfeldern in Langekloof und an andern Stellen.

4) Geth. villosa *Linné* (der Sohn). Die Blätter sind linealisch-fadenförmig, spiralig, wollig, 2 Zoll lang; die Blüthenhüllzipfel sind eiförmig-länglich, die Staubfäden sind abwechselnd kürzer; die weiße, eiförmige Zwiebel ist etwas größer als eine Erbse.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung bei Attaquas-Kloof unweit Gansekraal.

5) Geth. verticillata *Robert Brown*. Die Blätter sind fadenförmig, nach Oben fast spiralig-gedreht, 4 Zoll lang und kaum ⅓ Linie breit, aufrecht, spitz, gelblich-grün; die eiförmige, zolllange Frucht befindet sich auf einem gleichlangen Schafte; die Zwiebel ist klein, eiförmig.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung.

6) Geth. rosea *Ecklon*. Diese Art zeichnet sich besonders durch ihre rosenrothen Blüthen und durch ihre geringere Größe vor den andern aus.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung am Fuße des Berges Baviansberg bei Gnadenthal.

Zweite Unterabtheilung. Abapus *Adanson*.

7) Geth. afra *Linné*. Die linealischen, kahlen, meist zu zwölf vorhandenen Blätter sind Anfangs spiralig-gedreht, bald aber gerade; die länglichen, zweinervigen Blüthenhüllblätter decken einander. Diese Art ist in allen Theilen größer als Geth. spiralis, mit welcher sie von Linné's Sohne vereinigt wurde. Die eiförmige, beschuppte Zwiebel enthält einen gelblichen, übelriechenden Saft. Die etwas fleischigen, aus breitem Grunde linealischen, stumpflichen, grünen, am Grunde blassen, violett gefleckten Blätter sind etwas länger als die einzelne, wohlriechende, von einer kurzen, einblättrigen, fleischigen Blüthenscheide umgebene Blüthe. Die Blüthenhülle ist präsentirtellerförmig, ihre 2 Zoll lange fadenförmige, am Grunde weiße, an der Spitze purpurrothe Röhre ist weit dicker als die von Geth. spiralis, ihr Saum ist abstehend, sechstheilig, die Zipfel sind eiförmig, spitz, die innere schmaler und etwas wellenförmig, sämmtlich weiß und von einer außenseits purpurrothen Mittellinie durchzogen. Die abstehenden, am Grunde verwachsenen Staubgefäße sind kürzer als der Saum, die Staubfäden sind kurz, pfriemlich, die Staubbeutel länger und groß. Der Griffel ist länger als die Staubfäden, die Narbe dreikantig, fast dreilappig. Der Fruchtknoten ist fleischig; die Beeren sind eßbar.

Dritte Unterabtheilung. Papiria *Thunberg*.

8) Geth. ciliaris *Linné* (der Sohn). Die Blätter sind linealisch, spiralig, gewimpert; die Zipfel der Blüthenhülle sind eiförmig, länglich. Die Zwiebel ist cylindrisch-länglich, schmutzig-weiß, von der Größe einer kleinen Wallnuß. Die zahlreichen, bis 40 vorhandenen Blätter sind am Grunde von einer Scheide eingeschlossen, stumpf, oberseits gefurcht, unterseits gewölbt, kahl und nur mit weißen Wimpern besetzt, meist einen Finger lang oder etwas länger und nur eine Linie breit. Die vor den Blättern erscheinende Blüthe duftet wie Lilium album. Die einblättrige, röhrenförmige, zweitheilige, weißliche Blüthenscheide hat lanzettliche, spitze, aufrechte Zipfel. Die grundständige Röhre der Blüthenhülle ist etwas gekrümmt, cylindrisch, am Grunde dicker, nach Oben schwach kantig, aufrecht, weiß, 3 Zoll lang; der abstehende Saum der Blüthenhülle ist dreimal kürzer als die Röhre, seine Zipfel sind verkehrt-eiförmig, concav, an der zusammenneigenden Spitze etwas schwielig, fast lederartig, nach Unten auf beiden Seiten weiß, nach Oben gelblich. Die Staubfäden sind an der Spitze getheilt.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung, an sandigen Orten bei der Capstadt und Duckervalley.

Es folgt nun noch eine von Blanco in der Flora der Philippinen aufgestellte, aber nur sehr unvollkommen beschriebene Art, die wahrscheinlich zu einer andern Gattung gehört:

9) Geth. acaulis *Blanco.* Die Wurzeln sind dick und fleischig; der Stengel fehlt; die Blätter sind schwertförmig, grasartig, die Blüthen einzeln, grundständig; der fehlende Kelch ist durch eine blattartige Schuppe ersetzt; die lange Blumenkrone hat eine fadenförmige, starre Röhre und einen geschlossenen Schlund, dem die Staubgefäße eingefügt sind, die drei innern Zipfel des sechstheiligen Blüthenhüllsaums sind schön gefärbt; die Träger der sechs Staubgefäße sind kurz, die Staubbeutel pfeilförmig; der Griffel ist sehr kurz; die dicke Narbe hat eine dreikantige Form; die zweifächerige Kapsel im Grunde der dreikantigen Blüthe ist mit einigen, spitzen Schuppen bedeckt, die Kapselfächer sind zweisamig; die herzförmigen Samen sind gestreift.

Diese Art wächst auf den Philippinen. (*Garcke.*)

GETHYRA, ein von Salisbury gegründeter Pflanzenname für eine zu den Zingiberaceen gehörige Gattung, welche mit Renealmia von Linné identisch ist und deren Mitglieder sich durch folgende Merkmale auszeichnen:

Der röhrenförmige, lockere Kelch ist dreizähnig. Die Kronröhre ist kurz, die äußern Saumzipfel sind gleich, aufrecht, ein wenig zusammengerollt, die innern zahnförmig, die aufrechte Lippe umfaßt den flachen, sehr kurzen, über die seitlichen Fächer des stumpfen Staubbeutels nicht verlängerten Staubfaden. Der unterständige Fruchtknoten ist dreifächerig. Die wagrechten, gegenläufigen Eichen stehen zu mehren in dem Centralwinkel der Fächer. Der Griffel ist fadenförmig, die Narbe kopfförmig-dreikantig. Die Kapsel ist dreifächerig, fachspaltig-dreiklappig. Die wenigen Samen sind von einem Samenmantel umgeben.

Zu dieser Gattung gehören krautartige Gewächse des tropischen Amerika mit kriechendem Wurzelstocke, zweizeiligen Blättern, endständigem, meist locker traubigem Blüthenstande und einzelnen, oft zwischen der kelchförmigen, unterständigen Hülle stehenden Blüthen. (*Garcke.*)

GETONIA ist der Name einer von Roxburgh aufgestellten Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Comferetaceen mit folgendem Charakter:

Die Blüthen sind vielehig. Der Kelch hat eine fünfrippige, mit dem Fruchtknoten verwachsene, über demselben zusammengeschnürte Röhre und einen stehenbleibenden, glockenförmigen Saum mit lanzettlichen, dreinervigen Zipfeln. Die Blumenkrone fehlt. Die zehn Staubgefäße sind kürzer als die Kelchzipfel und stehen in zwei Reihen, indem die einen im Grunde des Saumes, die andern in dessen Buchten eingefügt sind, die Staubfäden sind fadenförmig; die fast kugelförmig-gedoppelten Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der unterständige, einfächerige Fruchtknoten enthält 3—4, an der Spitze des Fachs hängende, gegenläufige Eichen. Der fadenförmige Griffel ist weichhaarig, die Narbe stumpf. Die krustige, eiförmig-längliche oder rundlich-fünfkantig, vom Kelchsaume gekrönte Nuß ist einsamig. Der Same ist gestürzt; die blattartigen Keimblätter des eiweißlosen, rechtläufigen Samenkeimes sind spiralig um das oberständige Würzelchen gekrümmt.

Die zu dieser Gattung gehörigen, in Ostindien einheimischen, windenden Sträucher haben gegenüberstehende, kurz gestielte, eiförmige, zugespitzte, ganzrandige, auf der Unterseite sehr dünn-harzig-punktirte, in der Jugend wollige oder filzige Blätter und achselständige oder in eine endständige Rispe geordnete Blüthentrauben.

Roxburgh machte aus dieser Gattung folgende zwei Arten bekannt:

1) Get. floribunda *Roxburgh.* Die Blätter sind eiförmig, spitz, oberseits weichhaarig, unterseits rostfarbig-filzig; die Rispe ist endständig.

Diese Art wächst auf Malabar und zu ihr gehört wahrscheinlich Calycopteris floribunda *Lamarck.*

2) Get. nutans *Roxburgh.* Die Blätter sind eiförmig, plötzlich und lang zugespitzt, oberseits kahl, unterseits weichhaarig; die meist achselständigen Blüthentrauben sind länger als das Blatt.

Diese Art wächst in Ostindien; zu ihr gehört Getonia nitida *Roth.* Eine Abart hiervon ist:

b) brachystachya *De Candolle.* Die Blätter sind eiförmig, spitz, kahl, unterseits weichhaarig; die achselständigen Blüthentrauben sind kürzer als das Blatt. (*Garcke.*)

GETRÄNK. Da dem Organismus auf mehrfachen Wegen, namentlich aber durch die Lungen- und Hautausdünstung und durch die Harnabsonderung beständig Flüssigkeit entzogen wird, so muß ihm in entsprechender Weise von Außen Flüssigkeit zugeführt werden, weil sonst die organischen Verrichtungen ins Stocken gerathen würden; der Durst aber ist das natürliche Gefühl, welches zum Ersatz der fehlenden Flüssigkeit, das heißt zur Aufnahme von Getränk durch den Mund auffodert. Die flüssigen Ausscheidungen des Körpers erfolgen aus dem Blute und alles aufgenommene Getränk muß, wenn es überhaupt dem Körper einverleibt wird, ins Blut übergehen; im letztern werden wir also eine Art Barometer für das bestehende und für das befriedigte Bedürfniß des Getränks erwarten dürfen. Dies bestätigen auch Versuche, wie sie z. B. von C. H. Schultz angestellt worden sind. Ein Ochse, welcher viel Getränk und zur Vermehrung des Durstes etwas Salz und Mehl erhalten hatte, lieferte Blut mit 16 Proc. festen Bestandtheilen und 84 Proc. Wasser, und nachdem dann das Thier 24 Stunden lang ohne Wasser geblieben war, enthielt sein Blut 22,5 Proc. feste Bestandtheile und 77,5 Proc. Wasser. In einem andern Falle betrug der Wassergehalt des Bluts bei Entziehung des Getränks 78,3 Proc. und nach stattgefundenem Saufen des Thiers 83,1 Proc.

Das Bedürfniß der Anfeuchtung des Körpers oder

des Getränks ist ein ebenso allgemein verbreitetes im ganzen Thierreiche (und Pflanzenreiche), wie das Bedürfniß der Nahrungsaufnahme: die Quantität des nöthigen Getränks variirt aber bei verschiedenen Thieren gar sehr. Die Insekten nehmen wol im Allgemeinen niemals Getränk als solches auf, obgleich viele von ihnen zugleich nur wenig durchfeuchtete oder fast trockene Nahrung genießen; auch die Schlangen und Eidechsen, deren Harn fest ist, nehmen wol kaum Getränk für sich auf; die Vögel, die ebenfalls einen festen Harn absondern, trinken auch im Allgemeinen wenig, und von manchen Raubvögeln namentlich weiß man, daß sie ganz ohne Getränk leben. Unter den Säugethieren stillen manche Raubthiere ihren Durst wol gänzlich im Blute der erlegten Thiere, das ihnen als Nahrung dient, oder sie trinken doch nur sehr wenig; Kameele und Dromedare trinken viel, vermögen aber auch sehr lange Zeit des Getränks zu entbehren; andere und namentlich unsere Hausthiere bedürfen anhaltend des Getränks. Ein relativ geringer Umsatz des Flüssigen kommt bei manchen dieser Ausnahmsfälle wesentlich in Betracht, in andern mag vielleicht auf anderem Wege, als durch den Mund, Flüssigkeit unmerkbar aufgenommen werden, etwa durch Absorbtion von Wasserdünsten durch die Haut oder durch die Respirationsorgane. Beim Menschen kommen in Betreff der Getränksaufnahme große individuelle Verschiedenheiten vor: es gibt viele Personen, namentlich des weiblichen Geschlechts, die fast nie eigentliches Getränk aufzunehmen brauchen, und es fehlt nicht an Beispielen ungewöhnlicher und langanhaltender Getränksabstinenz (*Halleri* Elementa physiologiae T. 6. Lib. 19), während auf der andern Seite die Fälle noch häufiger sind, wo Personen durch ein ungewöhnliches Bedürfniß von Verflüssigung des Bluts oder von Getränksaufnahme sich auszeichnen.

Bei der Verflüssigung des Bluts oder der Körperbestandtheile handelt es sich um das aus Sauerstoff und Wasserstoff zusammengesetzte Wasser, und deshalb ist auch Wasser das eigentliche allen Anfoderungen entsprechende Getränk. Die Thiere genießen nur Wasser als Getränk, blos ganz ausnahmsweise gewöhnen sich domesticirte Thiere daran, an den spirituösen und narkotischen Getränken ihrer Herren zu participiren. Der Mensch nimmt schon mit den Nahrungsmitteln mehr oder weniger große Quantitäten Wasser auf, er benutzt dasselbe als Grundlage der natürlichen wie künstlichen Getränke, und er genießt es rein für sich. Unter den civilisirten Völkern gibt es zwar hin und wieder Individuen, welche den Wassergenuß gänzlich vermeiden, ja ihn sogar verabscheuen; indessen behält bei solchen in hitzigen Krankheiten wenigstens der Satz Gültigkeit, daß Wasser das natürlichste Getränk ist.

Es ist eine über die ganze Erde verbreitete Gewohnheit, mit der Aufnahme des Getränks eine Reizung der niedrigern Sinne, des Geruchs und Geschmacks zu verknüpfen, oder dadurch eine den ganzen Körper angenehm afficirende Aufregung herbeizuführen. Es pflegt dies so zu geschehen, daß man den Getränken die Producte des Gährungsprocesses einverleibt, oder daß man ätherische, narkotische, aromatische, süßliche, angenehm säuerliche Auszüge, und zwar oftmals im warmen Zustande als habituelles Getränk aufnimmt. Wie arger Misbrauch auch vielfach mit solchen künstlichen Getränken getrieben werden mag, als unnatürlich und schlechthin schädlich wird man die Befriedigung eines so allgemein gefühlten Bedürfnisses nicht bezeichnen können. Möglichst reines Wasser, wie es durch Abkochen und Wiedererkalten gewonnen wird, gilt allgemein als fad und abgestanden und wird auch vom entschiedensten Wassertrinker verschmäht. Wasser, welches als Getränk zur Stillung des Durstes dient, soll einen Antheil kohlensaurer Luft enthalten; deshalb geben wir dem Quellwasser den Vorzug vor dem atmosphärischen oder Flußwasser, und die sogenannten Säuerlinge erscheinen uns als ein besonders liebliches Getränk. Man geht aber wol kaum zu weit, wenn man in diesen kohlensäuerlichen Wässern den Prototyp unserer künstlichen mit Gährungsproducten geschwängerten Getränke findet. Aber auch die warmen künstlichen Getränke, welche zum Theil die Bedeutung täglicher Lebensbedürfnisse erlangt haben, sind an und für sich und in mäßiger Menge genossen, keineswegs solche Schädlichkeiten, wozu sie viele Rigoristen stempeln wollen; sie bewirken neben der Verflüssigung des Bluts zugleich eine angenehme Aufregung des ganzen Körpers. Die Erfahrung, daß einzelne Individuen, die sich in der Wahl ihres Getränks einmal an gewisse Reizmittel gewöhnt haben, den Durst nicht auf völlig befriedigende Weise durch einfaches Wasser zu löschen vermögen, ja daß bei solcher Verwöhnung die Anfüllung des Magens mit einfachem Wasser sogar dem Wohlbefinden Eintrag thun kann, spricht nur gegen den Misbrauch der verschiedenen künstlichen Getränke, nicht aber gegen deren Gebrauch an und für sich.

(*F. W. Theile.*)

Ende des vierundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Fünfundsechzigster Theil.

GETREIDE — GEWERKE.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1857.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Fünfundsechzigster Theil.

GETREIDE — GEWERKE.

GETREIDE.

GETREIDE. I. Sprachlich. 1) Die Schreibweise des Namens in der teutschen Sprache ist gegenwärtig, etwa seit den letzten 30 Jahren, fast allgemein „Getreide" oder „Getreid" (im Volksdialekte der oberteutschen Sprache). Hin und wieder findet man noch „Getraide" resp. Getraid, eine Aussprache und Schreibweise, welche, je weiter in die Vergangenheit zurück, desto üblicher war. Im 16. und 17. Jahrh. findet man nicht selten auch „Getreidig," worunter man zuweilen die Brodfrüchte mit Ausnahme des „Korns" (Roggens) verstand. Im Althochteutschen kommt vor „getragide," im Mittelhochteutschen „daz getregede," woraus durch Elimination „getreide" entstand, womit man auch überhaupt die Kost, die Lebensmittel, die Nahrung, selbst den Besitz bezeichnete, dabei findet man die Nebenform „getraht" (= Getracht) in der Bedeutung von Frucht. Seltener ist „daz tregede," woraus sich später „treid" und „traid," und hieraus „getreid," „getreide," „getraid," „getraide," „getreydt" u. s. w. bildete. In einer alten populairen Wetterregel heißt es z. B.: „Wenn's am Frohnleichnamstag regnet, so wird's Traid am Boden wenig."

2) Die Etymologie. Die obigen Wortformen ergeben mit Sicherheit die Ableitung von tragen, althochteutsch tragan und trakan, sodaß Getreide ursprünglich das bezeichnet, was der Acker trägt, speciell die Halm- oder Brodfrüchte, oder kurz den Ertrag. Als Belegstelle mag z. B. Frisius (bei Schmeller) dienen: „Pilulae et galbuli et cachryes, das Getreydt oder Zapfen, so etlich böme näbend der Frucht habend, als die Hasel und des Nußbaums Zapffen." Zugleich geht hieraus hervor, daß damals das Wort die allgemeine Bedeutung dessen hatte, was die Bäume oder Pflanzen überhaupt als Frucht hervorbringen *). Die Erweichung des ag in ei findet sich bei dem Worte tragen noch jetzt in dem Volksmunde, welcher sich z. B. des Ausdruckes bedient: „der Acker treit gut."

3) Synonymen. Als häufigstes, populaires und literarisches Synonymum in der teutschen Sprache hat das Wort Korn zu gelten, z. B. schon bei Notker, welcher „ehorn" schreibt. Fast alle Composita des Getreides, z. B. Getreidebau, Getreidemagazin, Getreidepreis, finden sich gleichbedeutend auch beim Korn, also Kornbau, Kornmagazin, Kornpreis, nur daß in diesem Sinne auch die Mehrzahl „Körner" fast promiscue gebraucht wird, und Korn außerdem oft die herrschende Bezeichnung derjenigen Getreidegattung ist, welche in einer Gegend vorwiegend das Brodmaterial liefert, wie des Roggens in Teutschland. Dagegen braucht man Getreide nie in einer solchen speciellen Bedeutung. Wenn ferner Getreide zuweilen auch die Hülsenfrüchte umfaßt, so ist dies bei Korn wol nie der Fall, indem dieses in dem weitesten Sinne neben den in Aehren wachsenden Brodfrüchten nur diejenigen mit in sich begreift, welche in Rispen wachsen. Außerdem gehören als Synonyma hierher der Ausdruck Brodfrucht, Brodfrüchte, Halmfrucht, Halmfrüchte und als fremdländisches, aber in der Literatur sehr übliches Wort die „Cerealien." Die Populairsprache der Landleute in Teutschland bedient sich noch gegenwärtig nicht eben oft des Wortes Getreide als der Collectivbezeichnung für die Brodfrüchte; sie nennt die Getreidearten meist neben einander und ihr „Korn" gehört vorzugsweise der gebräuchlichsten Brodfruchtart, namentlich dem Roggen (Rocken), an. In Schwaben hieß um 1780 (und noch jetzt) vorzugsweise der Dinkel „Korn;" und mit diesem Namen bezeichnete schon Notker meist den Weizen (Kern). In der Schweiz versteht man an vielen Orten unter Korn den Spelzkern.

Im Dänischen und Schwedischen ist die Hauptbezeichnung „Korn," jedoch auch in specieller Anwendung auf die vorwiegenden Brodfrüchte, besonders Roggen und (Schweden, Norwegen) Hafer. Der Isländer bezeichnet die Gerste als „Korn." Die Niederländer sagen Graan, Graanhandel = Korn- oder Getreidehandel, während in der englischen Sprache corn der gebräuchlichste Collectivname ist, welcher sich auch in unzähligen Compositis findet, z. B. corn-trade (Getreidehandel). Seltener findet man grain (oder die Mehrzahl grains) in der Bedeutung des Getreides. Die entsprechenden französischen Ausdrücke sind grains (wovon die Einzahl nur das einzelne Samenkorn bezeichnet), ferner blé und blés. vor dem 18. Jahrh. meist bled und bleds geschrieben, und céréales. Froment hat zwar die Specialbezeichnung des Weizens auf sich genommen; allein man findet es auch, gemäß seiner Herkunft, in der Bedeutung

*) F. L. K. Weigand, Wörterbuch der Deutschen Synonymen. 2. Bd. 1842. S. 239.

des Getreides überhaupt, zumal in Frankreich der Weizen die hauptsächlichste Brodfrucht bildet. In der italienischen Sprache ist grani (Mehrzahl) das üblichste Wort. — Das mittelalterliche Latein bietet vorwiegend granum, auch in der Mehrzahl, zuweilen frumentum und annona. Die beiden zuletzt genannten Worte sind im alten Latein die gebräuchlichsten Bezeichnungen für Getreide, jedoch mit der Modification, daß frumentum die weiteste Begriffsgrenze hat und auch überhaupt vegetabilische Nahrungsmittel bezeichnet, unter welchen freilich die Cerealien vorwalteten, während annona die Nebenbeziehung des Vorrathes des Handels, der Verwaltung u. s. w. hat. Im Griechischen war σῖτος, was eigentlich den Weizen bezeichnet, welcher die Hauptbrodfrucht repräsentirte, der üblichste Ausdruck für das, was wir Getreide nennen, und so hat es auch Luther in der Bibel übersetzt. Ueber die Bedeutung der hierher gehörigen hebräischen Wörter waltet noch vielfach Ungewißheit. Luther übersetzt die Wörter בְּר und שִׁבֳּר (Genes. 41, 42), ferner בַּרְקָנִים (2 Kön. 4, 42) und דָּגָן (Joel 1, 10) durch Getreide. Doch gibt er dem letzten auch die Uebersetzung „Korn," z. B. Psalm 4, 8, ein Beweis, daß zu seinen Zeiten die teutsche Sprache beide Wörter als ziemlich gleichbedeutend anwandte. (*Hasemann.*)

II. Getreide in botanischer und landwirthschaftlicher Hinsicht.

Unter Getreide im weitern Sinne werden alle diejenigen Gewächse verstanden, welche nahrhafte, mehlhaltige Samenkörner liefern, also nicht blos die Halmfrüchte, wie Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz, Mais u. a., sondern auch die Hülsenfrüchte Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, sowie einige andere zur Nahrung der Menschen im Großen gebaut werdende Pflanzen. In diesem Sinne faßt man namentlich in landwirthschaftlicher Beziehung den Begriff Getreide auf. Im engern Sinne rechnet man dagegen zum Getreide nur die Halmfrüchte, also nur solche Pflanzen aus der natürlichen Familie der Gräser, welche gebaut werden, damit ihre Körner zur Nahrung der Menschen dienen. Außer dieser nächsten und hauptsächlichsten Verwendung des Getreides wird dasselbe zu vielen andern Bedürfnissen und technischen Zwecken, sowie als Viehfutter benutzt. Auch die Halme dieser Körnerfrüchte kommen theils zur Fütterung, theils zum Einstreuen in Anwendung. Dazu kommt noch, daß die Cultur dieser Gewächse ziemlich einfach ist und daß man bei sorgfältiger Bearbeitung des Bodens im Vergleich mit andern mit ziemlich großer Sicherheit auf ihr Gedeihen rechnen kann, weshalb denn der Getreidebau unter den landwirthschaftlichen Culturgegenständen längst den Hauptplatz eingenommen hat. Nach der Zeit der Aussaat unterscheidet man Winter- und Sommergetreide. Das Gedeihen des Wintergetreides ist wegen seiner stärkeren Bewurzelung, Bestockung und längeren Wachsthums sicherer und liefert einen höhern Ertrag, indem es mehr und schwerere Körner gibt, als das Sommergetreide.

Der Getreidebau umfaßt den Halmgetreidebau, den Hülsenfruchtbau und den Anbau einiger anderer Körnerfrüchte.

Zum Halmgetreide rechnet man alle diejenigen Gewächse, welche das Getreide im engern Sinne ausmachen, also die zu den Gräsern gehörigen, in der Landwirthschaft angebaut werdenden Körnerfrüchte. Sie nehmen die bei weitem wichtigste Stelle bei dem Getreidebaue ein. Dabei ist freilich nicht außer Acht zu lassen, daß das Halmgetreide zu den zehrenden Feldfrüchten gezählt werden muß und daß sein Stroh- und Körnerertrag zusammen höchstens hinreicht, die durch den Anbau entzogene Bodenkraft wieder zu ersetzen, vorausgesetzt, daß beide auf zweckmäßige Weise in Dünger verwandelt werden; es ist also in der Regel noch ein anderweitiger Ersatz erfoderlich, sobald blos das Stroh und etwa noch ein Theil der Körner zur Düngerproduction gelangen.

Zum Halmgetreide zählt man nach der gegebenen Erklärung demnach den Weizen, den Roggen, die Gerste, den Hafer, die Hirse, die Mohrhirse, den Mais, den Reis und einige andere blos in wärmern Ländern gebaute Gewächse. Weizen und Roggen nennt man auch hartes oder glattes, Gerste und Hafer weiches oder rauhes Getreide.

Beim Weizen hat man in botanischer, wie in landwirthschaftlicher Hinsicht zunächst zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen Weizen und den durch das Festsitzen der Spelze um die Körner sich auszeichnenden uneigentlichen Weizenarten. Zu den erstern gehören Triticum vulgare *Villars* (worunter Triticum aestivum und T. hibernum *Linné* zu verstehen ist), gemeiner Weizen, Triticum turgidum *Linné*, englischer Weizen, Triticum durum *Desfontaines*, Bart- oder Glasweizen und Triticum polonicum *Linné*, polnischer Weizen; zu den letzten dagegen Triticum Spelta *Linné*, Spelz oder Dinkel, Triticum dicoccum *Schrank* (T. amyleum *Seringe*), Emer oder Emmer und Triticum monococcum *Linné*, Einkorn. In landwirthschaftlicher Beziehung werden häufig der gemeine und englische Weizen als Winterfrucht und der gemeine und englische Weizen (Bartweizen) als Sommerfrucht einander gegenübergestellt. Von diesen echten Arten sind aber eine große Menge von Varietäten bekannt, welche in vielen Gegenden fast ausschließlich gebaut werden. In Europa wird der Weizen in Italien, in Griechenland mit seinen nördlichen Nachbarländern, in Spanien und Portugal, in einem großen Theile von Teutschland, in Polen, Belgien, aber namentlich in Frankreich und England cultivirt. Er erfodert eine höhere Wärme als die meisten andern Getreidearten und reicht daher in Schottland nur bis zum 58. Breitengrade, in Skandinavien bis zum 60°, in Rußland bis zum 59° und an der Ostküste von Nordamerika nur bis 50° der Breite. In der heißen Zone ist sein Anbau erst in einer gewissen Höhe, am Aequator bei 6000—10,000 Fuß möglich.

In Teutschland werden am meisten der gemeine Weizen (T. vulgare) und neben ihm der englische Weizen (T. turgidum) gebaut. Der Unterschied zwischen

dieſen beiden Arten beſteht hauptſächlich darin, daß der erſte mehr länglich-ovalen Samen hat, daß die vierſeitigen Aehren theils mäßig ſtark begrannt, theils unbegrannt ſind und daß ſich die Grannen unregelmäßig aus einander ſpreizen, während der andere mehr eirunden, hochgewölbteren Samen hat, die Aehren aber noch regelmäßiger viereckig und ſtets ſtark begrannt ſind, daß die Grannen von der Aehre weniger abſtehen und in regelmäßigen Reihen erſcheinen. Es iſt ſchon bemerkt, daß von dieſen beiden Weizenarten, von denen der gemeine in Teutſchland am verbreitetſten iſt, während der andere (Triticum turgidum) am meiſten in England gebaut wird, eine große Anzahl von Varietäten exiſtirte, welche nach den begrannten oder unbegrannten Aehren, nach der Farbe der Körner (rother oder brauner und gelber oder weißer Weizen), ſowie nach der Farbe (weiß, gelb, roth, blau, ſchwarz) und der Behaarung oder dem Kahlſein der Spelzen (Sammet- oder glatter Weizen) unterſchieden werden.

Von dem begrannten Weizen rühmt man ein etwas ſtärkeres Stroh, ſowie daß er dem Brande, Roſte und Vogelfraße weniger unterworfen ſei, von dem unbegrannten, namentlich dem weißen, daß er ſtets dünnhülſig ſei und feines Mehl liefere, was jedoch bei manchen begrannten Sorten auch der Fall iſt. Zu den ſehr gerühmten und vielverbreiteten Sorten des gemeinen Weizens gehören unter andern der Talaveraweizen, ein weißer Kolbenweizen mit gelben Körnern; der böhmiſche Weizen, ein unbegrannter weißer Sammetweizen; der viel gebaute rothe Kolbenweizen; mehre begraunte braune und gelbe Weizenſorten, wie der mecklenburgiſche, pommerſche und uckermärkiſche; auch der Igelweizen verdient noch hervorgehoben zu werden, weil er nicht leicht auswintert, auf etwas leichtem Boden noch fortkommt und ein ſchweres, obwol kleines Korn liefert. Zu den geſchätzteſten engliſchen Sorten rechnet man den rothen glatten und rothen ſammetartigen engliſchen Weizen. Zu den Sorten des engliſchen Weizens gehört auch der ſogenannte Wunderweizen, ausgezeichnet durch ſeine äſtigen Aehren, der ſich aber für den gewöhnlichen Anbau nicht bewährt.

Der Weizen iſt von allen Halmgetreidefrüchten, die in Teutſchland gebaut werden, die edelſte; er wird am theuerſten bezahlt, nicht nur, weil er in dem kleinſten Raume die größte Menge Nahrung einſchließt, ſondern auch, weil ſich aus ſeinem Mehle die ſchmackhafteſten Speiſen bereiten laſſen. Deſſenungeachtet wird, wenn es der Boden nur irgend geſtattet, in Teutſchland dem Roggen meiſt der Vorzug gegeben, einmal weil derſelbe immer ſicherer als der Weizen geräth, beſonders mehr Stroh liefert und dann auch, weil deſſen Verwerthung leichter und ſicherer als die des Weizens zu bewerkſtelligen iſt (es ſei denn das Ausland, d. h. England und Frankreich bedürfte grade viel), indem das Mehl des Roggens zur Bereitung des in Teutſchland allgemein verbreiteten Roggenbrodes dient. Anders iſt es dagegen in England und Frankreich, wo jeder Tagelöhner nur Weizenbrod genießt.

Bei der chemiſchen Analyſe des Weizens, welche z. B. von Bouſſingault, Vauquelin, Sprengel, Vogel u. A. verſucht wurde, hat man natürlicher Weiſe die organiſchen und unorganiſchen Beſtandtheile deſſelben je nach der Art, nach dem Boden, dem Klima und der Düngung oder je nach den Jahrjängen etwas verſchieden gefunden. Kommt z. B. viel Kleber darin vor, ſo iſt auch der Schwefel-, Phosphor- und Stickſtoffgehalt größer, da der Stickſtoff, Schwefel und Phosphor zu den Elementarbeſtandtheilen des Klebers gehören.

Nach Bouſſingault's Elementar-Unterſuchung beſtehen die Weizenkörner in 100 aus:

Kohlenſtoff	46,10
Waſſerſtoff	5,80
Sauerſtoff	43,40
Stickſtoff	2,29
mineraliſche Körper (Aſche)	2,41
	100,00

Dagegen beſteht das Weizenſtroh in 100 aus:

Kohlenſtoff	48,48
Waſſerſtoff	5,41
Sauerſtoff	38,79
Stickſtoff	0,35
mineraliſche Körper (Aſche)	6,97
	100,00

100 Theile der Weizenkörner-Aſche beſtehen aus:

Schwefelſäure		1,0
Phosphorſäure		47,0
Kalkerde		2,9
Talkerde		15,9
Kali		29,5
Kieſelerde		1,3
Chlor	Spuren	—
Natron	Spuren	—
Kohle, Feuchtigkeit und Verluſt		2,4
		100,0

Sprengel fand dagegen in der Weizenkörner-Aſche bei weitem mehr Natron, weniger Phosphorſäure und weniger Kali.

100 Theile der Weizenſtrohaſche enthalten:

Schwefelſäure	1,0
Phosphorſäure	3,1
Chlor	0,6
Kalkerde	8,5
Talkerde	5,0
Kali	9,2
Natron	0,3
Kieſelerde	67,6
Eiſen- und Alaunerde	1,0
Kohle, Feuchtigkeit und Verluſt	5,7
	100,0

Sprengel fand mehr Natron und Talkerde darin.

Auf naſſem Wege unterſucht, fand Vauquelin das feinſte Mehl des Weizens beſtehend aus:

Feuchtigkeit . . .	10,0
Kleber	10,47
Stärkemehl . . .	71,49
Zucker	4,72
Gummi	3,32
	100,00

Vogel fand 24,3 Kleber, dagegen weniger Stärkemehl.

Man glaubt, daß derjenige Boden am besten für den Weizen geeignet sei, welcher lehmig oder thonig, kräftig, tiefgründig und humusreich ist und er gedeihe, so behauptet man, dann am besten auf ihm, wenn er auch etwas Kalk enthalte.

Im Ganzen genommen, wächst zwar der Weizen besser auf einem thonigen, als auf einem sandigen leichten Boden, indessen darf man nicht glauben, daß zum Gedeihen des Weizens durchaus ein strenger oder thoniger Boden nöthig sei. Dagegen ist es richtig, daß der Weizen von allen Halmgetreidefrüchten auf schwerem Thonboden noch am besten geräth. Der Weizen wächst auch auf den leichteren, ja selbst den sandigen Bodenarten, sofern es denselben nur nicht an Feuchtigkeit und den Stoffen fehlt, welche er als Nahrung bedarf. Hiervon kann man sich überzeugen, wenn man den Weizen auf leichten, aber gemergelten Boden säet, da letzterer durch den Mergel alle diejenigen Stoffe erhält, welche ihm, um guten Weizen tragen zu können, früher abgingen. Nach der gewöhnlichen Meinung gedeiht der Weizen auf leichten Bodenarten nur deshalb nicht, weil es denselben an Bindigkeit fehle. Wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß der Weizen einen nicht zu losen Boden liebt, so darf man doch nicht zu viel Gewicht auf die Beschaffenheit desselben in dieser Hinsicht legen. Mag der Boden auch noch so feucht, tief, lehmig, thonig, kalk- und humusreich sein, der Weizen geräth, wenn es demselben an den Stoffen fehlt, die Stickstoff, Schwefel, Kali, Natron, Chlor, Phosphor und Talkerde enthalten, dennoch nicht, indem diese Stoffe, wie es die chemische Untersuchung des Weizens zeigt, gleichfalls zu seiner Ausbildung erfoderlich sind. Je thoniger nun aber ein Boden ist, um so eher enthält er ursprünglich alle diese Stoffe, wenn oft auch nur in sehr geringer Menge und das ist dann wieder der Grund, weshalb der Weizen in der Regel auf den schweren, thonigen Bodenarten besser als auf den leichten sandigen gedeiht, indem die letzteren nach Ausweis der chemischen Analyse arm an den genannten sieben Stoffen sind. In einigen Gebirgsgegenden des Fürstenthums Göttingen bringt der thonige und mergelige Boden, der niemals gedüngt wird, alle 6—9 Jahre ärmlichen Weizen hervor, weil er die genannten Stoffe nur in der geringen Menge enthält, als sie der Weizen zu einem kümmerlichen Wachsthume bedarf. Es fehlt ihm hauptsächlich nur noch der Stickstoff und Kohlenstoff, um guten Weizen zu liefern, was aus dem Umstande zu ersehen ist, daß, wenn ein kleines Stück einmal etwas Mist erhält, es sogleich sehr schönen Weizen trägt.

In der Fruchtfolge muß der Winterweizen einen Standpunkt angewiesen erhalten, welcher gestattet, daß das Land zur geeigneten Saatzeit in kräftigem und reinem Zustande ist. Er wird am besten gebaut nach reiner Brache, Dreesch, Raps, Tabak, Bohnen, Erbsen, Wicken, Luzerne, Esparsette und vorzüglich nach Klee. Vom rothen Klee sagt man sprüchwörtlich, daß er der Vater des Weizens sei, was darin seinen Grund hat, daß diese Pflanze mit ihren Wurzeln tief in den Boden dringt und dadurch die Ackerkrume für den Weizen bereichert, indem doch viele Blätter abfallen und alle Wurzeln des Klees, die oft 4—5000 Pfund pro Morgen wiegen, dem Lande verbleiben. Dazu kommt noch, daß der Klee mit seinen Wurzeln grade diejenigen Stoffe aus der Tiefe hervorholt, welche der Weizen zu seinem Gedeihen nöthig hat. Dasselbe thun aber auch Luzerne und Esparsette und da beide Gewächse meist noch mehr Wurzeln als der Klee im Lande zurücklassen, so bringt diese in Verwesung übergehende große Wurzelmasse ein so üppiges Wachsthum des folgenden Weizens hervor, daß man in manchen Ländern, z. B. in der Pfalz, die alten Esparsette- und Luzernefelder, ohne zu düngen, wol zweimal hinter einander mit Weizen besäet und dennoch oft Lagergetreide erhält. Dies ist sogar auf lehmigem Sandboden der Fall, was abermals den Beweis gibt, daß es der Thonboden nicht allein ist, auf welchem der Weizen gut gedeiht. Auf sehr kräftigem Boden und bei einem sorgfältigen Betriebe des Ackerbaues kommt der Weizen, allen Regeln des Fruchtwechsels zum Trotz, auch noch Wintergerste, Roggen und selbst noch Hafer gut fort. Dies gilt namentlich von dem Marschboden an den Küsten der Nordsee, der den Weizen so begünstigt, daß man erst Roggen oder Wintergerste vorangehen lassen muß, damit er nicht zu üppig wachse und sich nicht lagere. Der Roggen oder die Wintergerste scheinen demnach dem Boden das Uebermaß gewisser Bestandtheile, die dem Weizen nicht zusagen, zu entziehen, ohne selbst Schaden dadurch zu nehmen. Sonst ist es nicht vortheilhaft nach Gerste den Weizen folgen zu lassen, ebenso wenig sind Rüben und noch weniger Lein zu den geeigneten Vorfrüchten für den Weizen zu zählen. Obwol es in der Regel sehr unvortheilhaft ist, zwei Jahre hinter einander auf dasselbe Feld Weizen zu säen, so geschieht es doch zuweilen der allzu großen Fruchtbarkeit des Bodens wegen. Will man zweimal hinter einander Weizen folgen lassen, so thut man wohl daran, die zweite Saat zur Hälfte mit Roggen vermischt auszusäen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß der Weizen zwischen dem Roggen wachsend besser als allein gesäet geräth. Unter weniger günstigen Verhältnissen darf der Weizen erst nach vier Jahren auf derselben Stelle wiederkehren.

Der Acker für den Weizen soll rein und kräftig, aber nur mäßig gepulvert sein, namentlich ist eine zu feine Krümelung der Oberfläche leicht nachtheilig. Uebrigens hängt das Verfahren in der Zubereitung des Feldes von dessen speciellem Zustande ab. Wenn man die Brache drei-, vier- und mehrmal pflügt, so säet man

den Weizen nach einjährigem Klee am besten auf eine Furche. Nach Raps werden gewöhnlich zwei Furchen gegeben. Etwas vergrasster Klee oder mehrjährig niedergelegenes Gras- oder Kleeland bedarf in der Regel einer halben Brache. Hat sodann der Acker nicht hinreichend alte Kraft, so muß zum Weizen gedüngt werden, was jedoch mit frischem Stalldünger nicht erst kurz vor der Saatfurche geschehen soll. Am gerathensten ist es jedoch immer, dem Weizen eine solche Stelle in der Fruchtfolge anzuweisen, wo der Boden noch so kräftig ist, daß nicht mit frischem Miste zu ihm gedüngt zu werden braucht, indem er nach diesem zu sehr ins Stroh wächst, dickhülsig wird, sich leicht legt und mehr den Krankheiten unterworfen ist. Eine Kalk- oder Mergeldüngung ist ihm dagegen sehr dienlich, da er darnach schöne mehlreiche Körner mit feiner Hülle bekommt.

In der Regel ist es nützlich und bei Kleeland besonders wichtig, zwischen der Saatfurche und der Saat einige Wochen verstreichen zu lassen, indem sich schwerer Boden alsdann meistens besser bestellt, während auf hohl liegendem Lande die Saat nicht so gut gedeiht. Ist das Land vor der Saat nicht besonders rauh und uneben, so wird vorher nicht geeggt.

Die Saatzeit für den Weizen wechselt, je nach Lage und Klima, Vorfrucht und Witterung von Anfang September bis in den November. Die gewöhnlichste Saatzeit in den mittleren Lagen Teutschlands ist im letzten Drittel des Septembers und ersten Drittel des Octobers. Je rauher die Lage, um so früher soll gesäet werden und je milder dieselbe, je wärmer der Boden an sich, um so später darf bestellt werden.

Auf der Wahl des Samens beruht das gute Gedeihen des Weizens wesentlich mit. Es versteht sich daher von selbst, daß der Samen gesund und kräftig sei, weil eine durch Lagern, feuchtes Einbringen, schlechte Aufbewahrung beschädigte Saatfrucht leicht den Keim zu spätern Krankheiten in sich trägt. Um vor letzteren, namentlich dem Brande, noch mehr zu schützen, wird die Weizensaatfrucht fast überall vor dem Säen mit einer sogenannten Beize versehen. Zur Verhütung des Brandes hat sich auch gut erhaltener zweijähriger Weizen zur Saat bewährt.

Der Samen soll auf eigentlichem Weizenboden nicht tiefer als 1½, höchstens 2 Zoll untergebracht werden und in der Regel bedient man sich dazu nach vorausgegangener breitwürfiger Aussaat der Egge; auf lockerem, trockenem Boden ist ein flaches Unterpflügen am Platze. Der Weizen verträgt eine etwas nasse Bestellung besser, als der Roggen. Die Quantität der Einsaat richtet sich nach der Beschaffenheit des Feldes und nach der Saatzeit. Je früher nach Verhältniß der Lage die letztere und je besser vorbereitet das Feld ist, um so mehr soll eine starke Saat vermieden werden. Ein sehr geringes Saatquantum ist ¾ bis ⅞ preuß. Scheffel, ein mittleres 1 bis 1⅛ Scheffel, ein sehr starkes 1¼ bis 1⅜ Scheffel für den preuß. Morgen (1½ bis 2¼ Metzen für das österreichische Joch).

Auf einem sehr bindigen Boden, wo auf starken Regen oder nassen Winter ein trockenes Frühjahr folgt, verhärtet sich die Oberfläche so sehr, daß das Wachsthum der Pflanzen dadurch gehemmt wird, wo dann ein kräftiges Eggen anzurathen ist; dadurch wird die Winterkruste gebrochen, die Ackerkrume wieder in Verbindung mit der Atmosphäre gesetzt, eine frische gelüftete Erde an die neu austreibenden Wurzeln gebracht und die Pflanzen zu größerer Bestaudung gereizt. Von noch größerem Erfolge ist aber ein im Frühjahre vorgenommenes leichtes Behäckeln mit der Hand, welches in England häufig angewendet wird und ohne Zweifel auch in manchen Gegenden Teutschlands sich bezahlt machen würde, wo man geschickte und aufmerksame Arbeiter dazu haben kann. Das Jäten wird alsdann entbehrlich, das außerdem überall anzurathen ist, wo sich Samenunkräuter, wie Raden, Klatschrosen u. a., unter dem Weizen zeigen.

Hat der Weizen zu Anfang oder Mitte Mai ein sehr fettes dunkelgrünes Aussehen, wobei sich die Blätter nicht aufrecht erhalten können und steht er überhaupt zu üppig, so ist das mit Vorsicht und Sorgfalt unternommene theilweise Abschneiden oder sogenannte Schröpfen das Mittel, dem sonst unfehlbar nachfolgenden Lagern der Halme vorzubeugen. Unter Umständen wird das Schröpfen noch einmal wiederholt. Wo man einen zu üppigen Stand des Weizens schon früher voraussieht, soll man das Feld einige Male mit den Schafen überhüten.

Zu den Unfällen, welche den Weizen mehr oder weniger häufig treffen, gehören zunächst das Auswintern. Es ist in nasser oder sonst ungünstiger Lage oder in ungewöhnlich ungünstiger Witterung, namentlich zu Ende des Winters, begründet. Sorgfältige Trockenlegung und recht zeitige sorgsame Bestellung des Feldes sind die besten Vorbeugungsmittel. Sodann wird der Weizen bisweilen von verschiedenen Pflanzenkrankheiten, als Mehlthau, Rost und Brand ergriffen. Die Hauptvorbeugungsmittel liegen in guter Auswahl, Zubereitung und Bestellung des Landes, Vermeidung von übermäßiger oder ungeeigneter Düngung, in der Auswahl vollkommenen Samens, namentlich auch Verwendung guten zweijährigen Samens und Anwendung einer guten Beize. Doch können ungünstige Witterungseinflüsse jene Krankheiten, namentlich Mehlthau und Rost, trotz aller Vorsichtsmaßregeln herbeiführen.

Unter den Halmgetreidearten ist es vorzugsweise der Weizen, für den sich die Drillcultur, deren allgemeine Einführung gegenwärtig freilich noch mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ganz besonders eignet, indem eine Bearbeitung im Frühjahre und eine Culturmethode, welche der Atmosphäre freiern Zutritt zu den Pflanzen gestattet, vorzüglich gut auf ihn einwirkt. Man hält eine Entfernung der Saatreihen von 8 bis 9 Zoll, bei etwa ⅓ Samenersparniß für die angemessenste und im Frühjahre muß eine einmalige, besser aber zweimalige Behackung mittels geeigneter Pferdehacken oder lieber mit der Handhacke eintreten.

Die Ernte wird begonnen, wenn sich die Körner

zwar ganz gebildet, aber noch so weich sind, daß sie mit den Nägeln der Finger wie Wachs zusammengedrückt werden können. Zum Verkaufe darf der Weizen nicht zu reif werden, weil er sonst hornig und von den Bäckern wenig geliebt wird, da er ein schwärzliches Mehl liefert. Nur der zur Aussaat bestimmte Weizen muß sehr reif und trocken eingebracht und wo möglich gleich gedroschen oder an einem gesunden trockenen Orte aufbewahrt werden. Ueberhaupt erfodert die Ernte, welche je nach Lage und Jahrgang in die zweite Hälfte des Juli oder in den Monat August fällt, in Bezug auf richtige Wahl des Zeitpunktes, sorgfältiges Abbringen und Schutz vor Nässe ganz besondere Sorgfalt. — Der Durchschnittsertrag an guten Körnern ist auf geringem Weizenboden 6 bis 7 Scheffel, auf mittlerem 8 bis 10 Scheffel, auf gutem 12 bis 14 Scheffel vom preußischen Morgen (12 bis 28 österreichische Metzen vom Joch). Höhere Erträge kommen nur unter besonders günstigen Verhältnissen, namentlich auf Marschboden vor. Ein preußischer Scheffel guter Weizen soll 90 bis 94 Pfund wiegen, geringerer wiegt nur 86 bis 88 Pfund. Der Nahrungswerth der Körner steht dem Gewichte nach etwa 10 Proc., dem Maße nach gegen 20 Proc. höher als vom Roggen

Als dritte Art eigentlicher Weizen ist der Bart-, Glas- oder Gerstenweizen (Triticum durum *Desfontaines*) zu nennen, welcher nur als Sommerfrucht gebaut wird und sich von den andern Arten durch mehr dreieckig geformte, breit und tief gefurchte, mehr horn- oder glasartig erscheinende Samenkörner und mehr rundliche, nicht regelmäßig viereckige Aehren mit sehr langen, rauhen Grannen unterscheidet. Auch von dieser Art, welche im nördlichen Afrika, in Italien und Spanien zu Hause ist und nur im südlichen Teutschland im Kleinen angebaut wird, sind viele Varietäten, als rother, weißer, blaulicher, weißer schwarzbegrannter, glatter, sammetartiger Bartweizen bekannt.

Krause redet dem Bartweizen wegen seines Ertrages an Körnern und starkem Stroh und seiner kurzen Vegetationszeit sehr das Wort und bemerkt, wie verbreitet er in südlichen Gegenden sei und daß man in Italien die beliebten Macaroni daraus bereite. Da aber der Bartweizen glasige Körner hat, welche sich schlecht verbacken lassen und überdies in nördlichen Gegenden meist unsicherer gedeiht, als der Winterweizen, so wird sein Anbau stets weniger ausgedehnt sein.

In der Hauptsache verlangt der Sommerweizen gleichen Boden mit dem Winterweizen und eher mehr als weniger Bodenkraft, verträgt aber frische Düngung noch weniger als letzterer. Die Vorfrüchte dürften am häufigsten Klee oder Dreesch und Hackfrüchte sein, da diese es sind, welche nicht immer eine genügende Zubereitung des Feldes zur Winterweizensaat gestatten, in sofern ihre volle Benutzung im Jahre vorher nicht gekürzt werden soll.

Der Acker soll gut vorbereitet sein und besonders im Herbste hierauf hingearbeitet werden. Ist das Land im Spätherbste rein und gut gepflügt, so kann häufig die Saat im Frühjahre auf die rauhe Herbstfurche geschehen. Die Saat ist zeitig vorzunehmen und fällt in der Regel in den Monat April. Man säet nur 10 bis 15 Proc. stärker als den Winterweizen. Das Einbeizen der Saat ist dabei nicht so gewöhnlich, da der Steinbrand seltener vorkommt; der Vorsicht wegen sollte man es jedoch nicht unterlassen. Auch stellen sich Staubbrand und Rost zeitig ein und alle Vorsichtsmaßregeln, welche in Bezug auf Auswahl des Samens beim Winterweizen angegeben sind, empfehlen sich auch für den Sommerweizen. Die Ernte tritt meist einige Wochen später als die vom Winterweizen ein. Der Durchschnittsertrag an Körnern ist um ⅓, der Strohertrag um ⅕ geringer als von jenem anzunehmen, doch unterliegt der Ertrag des Sommerweizens großen Schwankungen.

Die letzte der eigentlichen Weizenarten ist der polnische Weizen (Triticum polonicum *Linné*), welcher sich von den verwandten Arten durch seine viel längeren Spelzen und lockeren, ungleich längeren Aehren, sowie durch viel größere, am untern Ende spitzige, glasige Körner und durch sehr starkes, markiges Stroh unterscheidet. Es gibt mehre Abarten mit längeren oder kürzeren Grannen, längeren oder kürzeren Aehren. Er wird in der Regel als Sommerfrucht gebaut, verlangt fruchtbaren Boden und dünnen Stand und soll die Dürre des Sommers besser als anderes Getreide aushalten. Da jedoch seine Körner ein schwärzeres und gröberes Mehl liefern, so wird er in Teutschland nur äußerst selten angebaut.

Von den zu dem uneigentlichen Weizen gehörigen Arten nimmt jedenfalls der Dinkel, Spelz oder Vesen, Triticum Spelta *Linné*, den ersten Platz ein. Er wird im südwestlichen Teutschland, insbesondere in Schwaben, Nieder-Franken, in der Pfalz, am Ober-Rhein, in Tyrol, sowie in der Schweiz, hin und wieder in Frankreich und Spanien seit den ältesten Zeiten als Brodfrucht cultivirt. Wie alle zu dieser Abtheilung gehörigen Arten besitzt auch er die Eigenschaft, daß seine reifen Samen von den plattgedrückten Spelzen fest umschlossen werden und die Aehren beim Dreschen nur in einzelne Aehrchen zerspringen. Die Aehren des gewöhnlichen Spelzes sind lang und dünn, krümmen sich bei völliger Reife und zerbrechen leicht; in jedem Aehrchen sitzen gewöhnlich zwei, selten drei Körner, an der Spitze oft nur eins. Die Körner sind denen des gemeinen Weizens ähnlich, doch etwas dreieckig (kantig) gedrückt, die Grubenseite ist breiter, das Korn im Innern oft etwas glasig und sehr dünnschalig. Die Grannen stehen nach der Aehrenreife weit ab, vor derselben liegen sie an. Vor dem Weizen hat der Spelz voraus, daß er weniger leicht auswächst, ein feineres Mehl liefert, sich mit geringem Boden begnügt und daß seine Körner weniger vom Wurme angegriffen werden, daher er ein weit sicheres Getreide als Weizen ist und sich mehr als derselbe zur Brodfrucht eignet. Dagegen hat der Weizen vor dem Spelz einen höheren Mehlgewinn und ein besseres Stroh zum Voraus; außerdem trocknet das aus Spelzmehl verfertigte Gebäck leicht aus, sodaß man in Ge-

genden, wo man nur Spelzbrod ist, dasselbe fast täglich frisch vom Bäcker kauft.

Der Spelz kann nur da mit Vortheil im Großen gebaut werden, wo er die Hauptbrodfrucht ausmacht, da das Mahlen seiner Körner eine besondere Mühleinrichtung bedingt. In solchen Gegenden hat auch der Spelz einen im Vergleich zum Weizen und Roggen verhältnißmäßig hohen Marktpreis. Dort wird auch auf allem geringerem Weizenboden und selbst auf vielem für den Roggen mehr geeignetem Boden mit Vortheil Spelz gebaut, namentlich gedeiht der Spelz in mehren Gebirgsgegenden, z. B. im Odenwalde und auf der schwäbischen Alp, mit weit größerer Sicherheit als der Weizen und behauptet deshalb mit Recht den Vorzug; ähnlich verhält es sich in mehren Hügel- und Flachgegenden, wo der Weizen theils wegen der Lage, theils wegen des Bodens entweder häufiger vom Brande leidet oder überhaupt unvollkommen gedeiht.

Halb Spelz und halb Hafer ist ein sehr gesundes Futter und wird in der Rheingegend, wo der Spelz nicht selten geringer im Preise steht als der Hafer, oft den Pferden gegeben.

Die gewöhnlich angebauten Abarten des Spelzes sind rother und weißer unbegrannter Spelz. Die rothe Varietät scheint kräftiger und weniger empfindlich und wird besonders in den Gebirgsgegenden angetroffen, die weiße findet man mehr in flacheren Landstrichen, bisweilen kommen beide unter einander vor. In diesem Gemenge sieht man beide Abarten fortbestehen, während der rothe Dinkel, wenn er in mildere Lagen verpflanzt wird, für sich allein bald ausartet. Außerdem gibt es begrannten rothen und weißen, auch begrannten blauen Spelz, welche Abarten jedoch nur in einigen rauhen Gegenden angetroffen werden und von geringem Werthe sind.

Hin und wieder kommt der Spelz auch als Sommerfrucht vor, obwol er als solche nur schlecht lohnt und jedenfalls dem Sommerweizen, besonders aber dem Emmer und Einkorne nachgesetzt werden muß.

Aus dem Umstande, daß der Spelz im nördlichen und östlichen Teutschland fast gar nicht angetroffen wird, hat man folgern wollen, daß er kein so rauhes Klima als der Weizen vertrage. Diese Folgerung wird jedoch dadurch widerlegt, daß man den Dinkel in den rauhesten Lagen der schwäbischen Alp und anderer südteutschen Gebirge, wo der Weizen kaum noch fortkommen würde, findet. Hinsichtlich des Bodens gilt nicht nur, daß aller dem Weizen zusagende Boden auch für den Spelz geeignet ist, sondern daß dieser auch noch auf Boden in trockener Lage mit zu wenig Bindung für den Weizen, sowie auf weniger kräftigem Boden noch mit besserem Erfolge, als der Weizen gebaut werden kann. Auch gedeiht der Dinkel nicht nur nach allen dem Weizen zusagenden Vorfrüchten, er ist auch mit den weniger günstigen zufrieden, namentlich findet man ihn häufig nach Kartoffeln und Wicken recht gut gedeihen und sogar nach sich selbst kann er eher als Weizen mit Erfolg gebaut werden, jedoch setzt dies guten Boden und erneuerte Düngung voraus.

Die für die Zubereitung des Weizenfeldes angeführten Regeln gelten auch für den Dinkel. Dieser verträgt überdies eine rauhe Bestellung, sowie frische Düngung unmittelbar vor der Saat besser als der Weizen. Die Saatzeit ist ebenfalls wie beim Weizen. Wegen der Spelzen, mit denen der Dinkel ausgesäet wird und die das Volumen der Körner um mehr als das Doppelte vermehren, muß natürlicher Weise auch das Saatquantum über das Doppelte gegen das beim Weizen genommen werden. Gewöhnlich säet man 2 bis 3 Scheffel auf den preußischen Morgen (4 bis 6 österreichische Metzen auf das Joch). Der Samen wird nicht eingebeizt. Auf leichterem Boden in einem rauhern Klima wird die Saat mit Nutzen leicht untergepflügt, besonders nach Vorfrüchten, welche den Boden lockern, wie Erbsen und Kartoffeln; außerdem wird untergeeggt. Die junge Spelzsaat ist in derselben Weise zu pflegen, als die Weizensaat, namentlich gilt das vom Durcheggen im Frühjahre und vom Jäten dort Bemerkte auch hier. Auch muß der zu üppig stehende Spelz geschröpft werden, wiewol einige Schriftsteller, welche den Spelzbau nicht aus Erfahrung kennen, irriger Weise angeben, daß der Spelz sich nicht lagere. Dagegen ist der Spelz dem Brande weniger als der Weizen unterworfen und dem Vogelfraße gar nicht mit Ausnahme der eben emporkeimenden Saat, welcher die Raben und Staare nachstellen.

Die Erntezeit des Spelzes ist gleichfalls die des Weizens. Man hat darauf zu sehen, das Abbringen nicht zu weit hinauszuschieben, weil alsdann die Aehren leicht abbrechen. Sonst läßt sich der Spelz mit weniger Körnerverlust mähen als der Weizen. Der Spelz wächst bei nassem Erntewetter leichter aus als alles übrige Getreide, indem die einmal eingedrungene Nässe nicht sobald wieder aus den dicken Spelzen verschwindet; die Ernte desselben muß also immer in derjenigen Weise vorgenommen werden, welche am sichersten gegen das Auswachsen schützt. In Südteutschland wird der Spelz, sofern kein Gras darunter und die Aehren reif sind, sowie er geschnitten ist, gebunden und gleich darauf eingefahren. Er läßt sich leicht dreschen und das Gedroschene kann sehr lange auf dem Boden aufbewahrt werden, da sich die Körner wegen der dicken Hülsen weder erhitzen, noch dumpfig werden.

Der Ertrag vom Spelze ist auf geringem Boden nur zu 12 bis 16 Scheffel, auf Mittelboden zu 20 bis 30 Scheffel, in sehr günstigen Fällen auf vorzüglichem Boden zu 35 bis 40 Scheffel vom Morgen anzunehmen (24 bis 80 Metzen vom österreichischen Joch). Der preußische Scheffel Spelz wiegt 48 bis 54 Pfund.

Zum Schälen des Spelzes, Gerben genannt, bedarf es eines besonders eingerichteten Gangs (Spelz- oder Gerbgangs) mit hartem, scharfem Steine in den Mühlen. Der in der Tiefe auf fetterem Boden gewachsene gerbt weniger, der von den Höhen aus weniger reichem Boden gerbt mehr. Er wird theils ungegerbt, theils gegerbt zu Markte gebracht. — Der Strohertrag ist ohne die Spreu, welche der Wirthschaft von dem ver-

kauften Spelze in der Regel nicht zu gut kommt, um etwa 10 Proc. geringer als vom Weizen anzuschlagen. Auch hat das Spelzstroh einen weit geringern Futterwerth als das Weizenstroh; dasselbe gilt von der Spelzstreu im Vergleiche zur Weizenstreu.

In den Ländern, wo Spelz üblich ist, wird als Sommerfrucht Emmer (Emer, Reisdinkel, Gommer, Gerstenspelz u. s. w., Triticum dicoccum *Schrank* oder T. amyleum *Seringe*) gebaut. Er unterscheidet sich vom Spelze durch rohrartigere Halme mit breiteren Blättern, dicht an und über einander liegende Aehrchen und compactere, zusammengedrückt erscheinende Aehren; die Körner sind mehr dreikantig, tief gefurcht, oft runzelig und in der Regel zu zwei in einem Balge. Er ist meist stark begrannt, doch gibt es auch einen weißen ganz wenig begrannten. Man findet weißen, rothen und schwarzen Emmer mit mehr oder weniger dichten Aehren. Am gewöhnlichsten ist der als Sommerfrucht gebaute rothe und weiße begrannte; den schwarzen begrannten und den weißen fast unbegrannten baut man auch als Winterfrucht.

Der Emmer liebt trockenen, jedoch nicht ganz sandigen Boden, wenn er auch sonst für Weizen oder Spelz schlecht zu nennen wäre. Zu einem guten Gedeihen verlangt er aber auch kräftiges Land. Man wählt ihn mit Vortheil als Lückenbüßer, wo er zur Bestellung von Wintergetreide im Herbste zu spät ward, z. B. nach Klee und Kartoffeln; außerdem nimmt man ihn in der Fruchtfolge an die Stelle des Hafers.

Der gewöhnlich angebaute Sommeremmer wird nach einmaliger Pflugart im Frühjahre so zeitig als möglich gesäet, indem er wie Hafer oder Sommerweizen bestellt wird. Man säet etwa ⅕ weniger Samen als vom Spelze. Der Wintermmer wird nur selten angebaut, da er rauhe Winter und kalte Lagen nicht zu ertragen vermag; geschieht ersteres jedoch, so wird er wie Spelz behandelt.

Die Ernte des gewöhnlichen Emmer tritt um 3 bis 4 Wochen später als vom Spelze ein. Der Ertrag ist verhältnißmäßig gut und auf gewöhnlichem Mittelboden zu 16 bis 20 Scheffel vom preuß. Morgen (32 bis 40 Metzen vom Joch) anzunehmen. Beim Gerben wirft er wenigstens die Hälfte Kernen, also mindestens 10 Proc. mehr ab, als der Dinkel. Der Ertrag an Stroh ist reichlich und beträgt wol 15 bis 20 Centner vom Morgen (30 bis 38 Centner vom Joch); da dasselbe aber steif und hart ist, so hat es einen sehr geringen Futterwerth.

Das Emmermehl ist von geringerer Beschaffenheit als das Spelzmehl und liefert ein sprödes unansehnliches Gebäck; es hat deshalb für gewöhnliches Weißbrod nur zum Untermischen in geringem Verhaltnisse einen Werth; dazu kommt, daß das Gebäck zerfließt und bitter schmeckt, sobald der Emmer nach dem Schnitte naß geworden ist. Dagegen eignen sich die Kernen, blos geschält und gerissen oder als Graupen vortrefflich zu Suppen und ungegerbt ist der Emmer ein gutes Pferdefutter. Aus den zuerst angeführten Ursachen wird der Emmerbau nie eine große Ausdehnung erhalten. Dagegen dürfte er in geringem Verhältnisse zur Aushilfe, sodann als Suppenfrucht und in trockenen Lagen auch in größerer Ausdehnung an Stelle des Hafers, wenigstens im südlichen Teutschland, mehr Berücksichtigung verdienen, als ihm bis jetzt zu Theil geworden ist.

Die letzte der dem uneigentlichen Weizen angehörigen Arten ist das Ein- oder Peterskorn (Triticum monococcum *Linné*), welches sich von den andern Spelzarten zunächst dadurch unterscheidet, daß in jedem Aehrchen nur ein Korn enthalten ist. Außerdem zeichnet er sich durch eine sehr plattgedrückte, mager aussehende Aehre aus, welche Anfangs ganz hellgrün, nach der Reife aber roth gefärbt ist. Das Einkorn ist mehr Winter- als Sommerfrucht und wird auf den Kalkbergebenen Thüringens, in Schwaben, der Schweiz und einigen angrenzenden Ländern häufig, aber selten in größerer Ausdehnung gebaut.

Das Einkorn ist eine sehr rauhe Frucht, welche überall fortkommt, wo Spelz gedeiht. Man bringt es meist nur auf den schlechtesten Boden, besonders dann, wenn man nicht mehr im Stande war, denselben, oder auch besseres Land, zu Spelz zur Zeit gehörig vorzubereiten. Man säet es im November oder December, auch erst im Februar oder Anfang März, jedoch nicht später, da eine solche Aussaat nicht mehr zum Schossen oder zur Reife gelangt. Es verträgt eine rauhe Bestellung, nur darf der Acker nicht von Quecken oder anderen Gräsern verfilzt sein. Man säet ¼ weniger als vom Spelze. Ueberdingen im Winter thut ihm sehr gut. Uebrigens wintert es nicht leicht aus, lagert sich auch selten und hat kaum einmal vom Brande zu leiden.

Die Erntezeit vom Einkorne ist meist etwas später, als die vom Spelze. Durch Lagern auf dem Boden nach dem Abbringen nimmt es leicht Schaden, weshalb man es auf dem Halme völlig reif werden läßt und es nach dem Mähen oder Schneiden bald möglichst einbringt. In Rücksicht auf die ihm nur kümmerlich zu Theil werdende Behandlung ist sein Ertrag reichlich genug. Man erntet auf schlechtem Boden meist 12 Scheffel und oft noch mehr vom Morgen, auf mittelgutem Boden öfters 18 bis 25 Scheffel vom Morgen (25 bis 50 Metzen vom Joch). Der Strohertrag des Einkorns bleibt hinter dem des Spelzes nicht zurück, obwol es sehr starr und zum Füttern wenig geeignet ist. Beim Gerben wirft es die Hälfte Kernen, während der Spelz im Durchschnitte nur 40 Proc. Kernen enthält.

Das Mehl vom Einkorne ist gelblich und gleich dem des Emmer zum Verbacken untauglich, sobald das Einkorn bei der Ernte naß geworden; dagegen ist das Brod, wozu nicht beregnetes Einkorn kam, gesund und schmackhaft, wenn auch von gelber Farbe. Auch zum Kochen als Graupen oder Mehl ist es sehr gut, sowie zu Pferdefutter.

Wegen seines sichern und verhältnißmäßig guten Ertrags auf schlechtem Boden verdient das Einkorn mehr angebaut zu werden, obwol es aus denselben Grün-

den, welche beim Emmer angegeben sind, nie zum Range einer Hauptfrucht gelangen kann.

Diejenige Getreideart, welche in einem großen Theile des mittleren und fast ausschließlich im nördlichen Europa als Hauptbrodfrucht gebaut wird, ist der Roggen, in einigen Gegenden auch Korn genannt, Secale cereale *Linné*. Er ist nur in einer einzigen Art, aber in mehren Abarten bekannt, welche von landwirthschaftlichen Schriftstellern verschieden untergebracht werden. Es können aber drei Varietäten vom Roggen unterschieden werden, welche in vielen Verhältnissen ihre Eigenthümlichkeiten beibehalten, dies sind der Staudenroggen, der Klebroggen und der Sommerroggen. Der Staudenroggen, gewöhnlich nach dem Lande, aus dem man ihn zuerst bezog, besonders benannt, z. B. russisches (oder auch wallachisches und sibirisches) Staudenkorn, norwegisches Staudenkorn, böhmisches Staudenkorn, zeichnet sich vor dem gewöhnlichen Roggen durch die Eigenschaft aus, bei schwächerer und früherer Aussaat sich stärker zu bestocken, längeres Stroh und längere Aehren zu treiben und schwere und mehlreiche Körner zu liefern, die theils größer, theils etwas kleiner als gewöhnliches Korn erscheinen; er verlangt aber, um diese guten Eigenschaften zu bewähren, einen schon in Kraft stehenden oder doch gut gekräftigten Boden und wintert in nicht günstiger Lage leichter aus. In den böhmischen Gebirgen wird der sogenannte böhmische Staudenroggen bei der Hackwaldwirthschaft unter Sommerroggen oder Buchweizen gesäet und dann im folgenden Jahre geerntet. Auch in den Hackwaldungen im Odenwalde hat sich dieser böhmische Staudenroggen besonders bewährt, er ist sogar in manchen Flachgegenden mit vielem Vortheile angebaut. Zu dem gewöhnlichen Staudenroggen gehört auch der sogenannte Schilfroggen. Der Klebroggen (auch Kleb- oder Spätkorn genannt) findet sich besonders in den rauhen Gegenden von Nassau und einem Theile der hessischen Gebirgsgegenden. Er unterscheidet sich von dem gemeinen Staudenroggen durch kleines Korn, braunen Halm und späte Reife; indessen verliert sich der braune Halm sehr bald auf besserem Boden und günstigerem Standorte. Vor dem gemeinen Roggen hat er im Voraus, daß er ein kaltes und nasses Land in rauhem Klima verträgt und dort noch bei später Aussaat gedeiht, doch ist das Korn dickspelzig und liefert ein gröberes und schwärzeres Mehl. Der Sommerroggen unterscheidet sich außer der auf einen Sommer beschränkten Vegetationsperiode durch schwächere Aehren und etwas kleineres Korn.

Da der Roggen auch zur Branntweinbrennerei, sowie zur Fütterung verwendet wird und einen besonders reichlichen Strohertrag liefert, auch im Standorte weit genügsamer ist als der Weizen, so ist begreiflich, daß er für so viele Länder die wichtigste Getreideart ausmacht. — Das Land, welches Roggen trägt, hält sich immer reiner, als solches, welches mit Weizen besäet ist und wird auch weniger durch den ersteren erschöpft. Der Roggen ist es auch, welcher, oft hinter einander auf dasselbe Land gesäet, noch am besten gedeiht; ja es gibt Gegenden, wo die sandigen Felder seit undenklichen Zeiten alljährlich sehr schöne Roggenernten liefern (z. B. in Meppen, Lingen, Ostfriesland), wenn sie nur in jedem Jahre oder aller zwei Jahre mit Plaggenmist gedüngt werden, indem hierdurch dem Boden reichlich das wieder ersetzt wird, was er an den Roggen abgegeben hat.

Der Roggen enthält nach Bousſingault folgende Stoffe:

in 100 Pfund Körnern:	
46,2	Kohlenstoff,
5,6	Wasserstoff,
44,2	Sauerstoff,
1,7	Stickstoff,
2,3	mineralische Körper.
100,0	

in 100 Pfund Stroh:	
49,9	Kohlenstoff,
5,6	Wasserstoff,
40,6	Sauerstoff,
0,3	Stickstoff,
3,6	mineralische Körper.
100,0	

Nach Fresenius bestehen die Mineralien, d. h. die Asche des Roggenstrohes, in 100 Theilen aus:

16,09	Kali, an Kieselerde gebunden,
1,75	Schwefelsaurem Kali,
0,25	Chlorkalium,
0,56	Chlornatrium,
7,62	Kalkerde, an Kieselerde gebunden,
1,92	Talkerde, desgl.
2,50	Phosphorsaurer Kalkerde,
1,28	Phosphorsaurer Talkerde,
3,20	Phosphorsaurem Eisenoxydul,
	Spur von phosphorsaurem Manganoxydul,
63,89	Kieselerde,
0,94	unverbrannter Kohle.
100,00	

Dagegen bestehen 100 Theile Asche von Roggenkörnern nach Fresenius aus:

52,91	Phosphorsaurem Kali,
9,27	Phosphorsaurem Natron,
5,21	Phosphorsaurer Kalkerde,
26,91	Phosphorsaurer Talkerde,
1,88	Phosphorsaurem Eisenoxyd,
2,98	Schwefelsaurem Kali,
	Spuren von Kochsalz,
0,34	Kieselsaurem Kali,
0,50	Unverbrannter Kohle nebst Sand.
100,00	

Nach Sprengel enthält die Asche der Roggenkörner bei weitem weniger Phosphorsäure und Talkerde, als Fresenius darin fand, was daraus zu erklären ist, daß sich die Menge der verschiedenen, in den Pflanzen vor-

handenen Stoffe nach den chemischen Bestandtheilen des Bodens richtet. Es kommt sogar nicht selten vor, daß der Gehalt an Mineralien in einer und derselben Pflanze in den verschiedenen Jahren oft sehr von einander abweicht, obwol der Boden, auf dem sie gebaut wurde, jedesmal derselbe war; dies hat Boussingault z. B. beim rothen Klee nachgewiesen. Unstreitig hat dies seinen Grund mit darin, daß der Boden in dem einen Jahre, weil es mehr regnet, feuchter ist als in dem andern.

Auf nassem Wege untersucht, bestehen die Roggenkörner nach Einhof aus:

65,6	Mehl,
24,2	Hülse,
10,2	Feuchtigkeit.
100,0	

Nach Greif enthält dagegen der Roggen nur 15,89 Hülse, woraus gefolgert werden darf, daß die beiden Analytiker Roggen von verschiedener Art und Reife, oder auch aus verschiedenen Klimaten, oder von verschiedenen Bodenarten untersucht haben müssen.

In 100 Theilen Roggenmehl sind nach Einhof befindlich:

Stärkemehl	61,07
Holzfaser	6,38
Pflanzenleim	9,48
Pflanzeneiweiß	3,28
Schleimzucker	3,08
Gummi oder Schleim	11,09
Feuchtigkeit	5,62
	100,00

Dagegen bestehen 100 Theile Roggenmehl nach Greif aus:

Stärkemehl	58,8
Kleber	12,8
Pflanzeneiweiß	3,0
Schleim	7,3
Zucker	10,4
Feuchtigkeit	7,8
	100,0

Das von Greif analysirte Roggenmehl enthielt demnach 3½ Proc. Schleimzucker mehr als das von Einhof untersuchte, woraus Sprengel den Schluß zieht, daß Letzterer todtreifen Roggen zu seiner Untersuchung verwandte; was noch mehr dadurch bestätigt wird, daß der Einhof'sche Roggen 8 Proc. Hülse (Holzfaser) mehr enthielt und daß selbst im Mehle noch 5⅓ Proc. Holzfaser befindlich waren. Wird nämlich der Roggen, wie jede andere Getreidefrucht, überreif, so verwandelt sich der Schleimzucker in Stärkemehl, während dieses in Holzfaser übergeht.

Aus diesen Untersuchungen geht auch hervor, daß der Boden, wenn er schönen Roggen hervorbringen soll, hauptsächlich viel Kali, Natron, Kalkerde, Talkerde, Kieselerde und Phosphorsäure enthalten muß. Im Ganzen ist also der Roggen eine sehr genügsame Pflanze und ist es erklärlich, wie er von der Witterung nur einigermaßen begünstigt, selbst auf armem Boden noch einen guten Ertrag an Körnern und Stroh liefern kann. Am meisten sagen ihm aber ein Mittelboden und guter Sand zu. Er kommt auch noch in hohen, rauhen Lagen mit gebundenem Boden fort, wo der Weizen bereits versagt, sowie überhaupt der Roggen ein rauhes Klima besser als der Weizen erträgt, sobald nur die Lage nicht zugleich naß ist. Je nässer die Lage, desto eher stellt sich die Trespe unter dem Roggen ein, die ihn zuweilen fast ganz verdrängt. Fehlt es dem sonst zu Weizen geeigneten Boden an Kraft, so wird daselbst gleichfalls der Roggen mit Vortheil gebaut. Nur auf Bruch- und Moorboden gedeiht der Roggen selten, da es demselben sowol an Kieselerde, als auch immer an Kali und Natron fehlt; überfährt man dagegen den Bruch- oder Moorboden mit einem bei Sandeinstreuung gewonnenen Miste und enthält der Sand viele Feldspathfragmente, so bringt er auch guten Roggen hervor, indem er den Pflanzen dann genug Kali, Natron und Kieselerde darzubieten hat. Hieraus sieht man, daß es nur wenig Lagen und Bodenarten gibt, von denen man sagen könnte, daß der Roggen daselbst nicht fortkomme, obwol ihm der losere Boden allerdings am meisten zusagt. Auch die Qualität des Kornes ist von dem auf losem Boden gewonnenen Roggen besser, als von dem auf gebundenem Boden geernteten.

Auf dem Schwarzwalde und im Riesengebirge findet man den Roggen noch in einer Höhe von 3000 Fuß über dem Meere und in Kärnthen und der Schweiz sogar noch 4000 Fuß über der Meeresfläche angebaut; am weitesten gegen Norden hinauf geht er in Skandinavien, nämlich bis zum Polarkreise (67°), wenn er auch hier, sowie in Schottland nur in einer Höhe von 400—500 Fuß gebaut wird. Auch in Sibirien cultivirt man noch Roggen.

In der Fruchtfolge wird dem Roggen ein ähnlicher Standpunkt angewiesen, als dem Weizen; auf gebundenem Boden gedeiht jedoch der Winterroggen, welchen wir hier zunächst betrachten, nach Klee bei einfähriger Bestellung weniger gut als jener. Dagegen kommt er nach wohlgerathenen rankenden Hülsenfrüchten sicherer als Weizen fort, obwol auch sie in Lagen, wo sie öfters misrathen, zu den schlechten Vorfrüchten für den Roggen zu zählen sind. Auf gutem Boden läßt man ihn mit Erfolg nach Wintergerste, Weizen und selbst nach Sommergerste einrücken und auf losem Boden wird er insbesondere häufig als Stoppelroggen gebaut und daß er in einigen Gegenden oft nach sich selbst cultivirt wird, ist schon oben bemerkt. Nach Buchweizen und Spergel geräth er in Sandboden gleichfalls gut, dagegen gehören Kartoffeln, Rüben, Hanf und Lein zu den schlechten Vorfrüchten für den Roggen, namentlich wenn der Boden nicht kräftig genug ist oder wenn nicht durch Pferchdünger nachgeholfen werden kann. Auf gebranntem Graslande gedeiht der Roggen sehr gut und in rauhen, ungünstigen Lagen empfiehlt sich die reine Brache

an Stelle einer Vorfrucht. Ueberhaupt erhält man die sichersten und ergiebigsten Roggenernten in der Regel nach reiner, gut gedüngter Brache. Die reine Brache, zumal das öftere Pflügen, Hacken und Eggen bei heißem, trockenem Wetter im Sommer ist besonders in dem Falle nöthig, wenn der Boden kalt ist, leicht an Nässe leidet, sich bald schließt, schnell verkrautet und viel Eisen enthält.

Bei der Zubereitung des Landes für den Roggen hat man darauf zu sehen, daß der Boden gut gemürbt und gelockert werde; übrigens braucht auf einem zu Roggen geeigneten milden und lockeren Boden bei reiner Brache nur zweimal gepflügt zu werden. Je mehr der Boden gebunden und mit Gras bewachsen ist, desto mehr bedarf er der Lockerung. Insbesondere liebt die Roggensaat ein Land, das sich nach der Saatfurche wieder etwas gesetzt hat; deshalb trachtet man darnach, 1 bis 2 Wochen vor der Saat die letzte Furche zu geben, was jedoch in den rauheren Klimaten in der Regel sich nicht thun läßt, weil sonst die Saat zu spät geschehen würde.

Der Roggen verträgt jeden Dünger, nur hat man sich mit diesem nach den Bodenarten zu richten, sodaß man frischen auf schweren, verrotteten Dünger auf leichten Boden bringt.

Die Saatzeit bestimmt das Klima und der Boden. Unter gleichen Umständen verlangt der Roggen eine etwas frühere Saatzeit, als der Weizen; doch darf man ihn um so später säen, je wärmer und leichter der Boden ist. Wenn man daher in rauhen Gebirgs- oder in nördlichen oder nordöstlichen Gegenden schon Ende August säet, so kann man in milden Lagen mit warmem Boden noch Ende November, ja noch im December bestellen; jedoch ist es rathsam, den Staudenroggen auch in guten Lagen nicht später als Anfang September zu säen. Der Roggen verlangt auch eine trockenere Bestellung als der Weizen. Eine starke Bedeckung ist ihm nicht zuträglich, weshalb er in der Regel mit der Egge untergebracht wird.

An manchen Orten säet man den gewöhnlichen Roggen etwas schwächer, an andern etwas stärker als den Weizen. Auf gutem Boden darf die Aussaat von ersterem eher um ein Geringes schwächer als von letzterem sein, da der Roggen kleinere Körner hat und sich doch nicht viel weniger bestaudet als der Weizen. Eine schwache Saat ist ¾ Scheffel, eine mittlere 1 Scheffel, eine starke 1¼ Scheffel vom preuß. Morgen (1½ bis 2½ Metze vom Joch). Der Staudenroggen darf höchstens das mittlere Saatquantum erreichen; in der Regel ist ¼ bis ⅓ weniger als vom gewöhnlichen Roggen zu säen. Man säet stets neuen, möglichst vollkommenen Samen. Das Einbeizen des Samens findet nur ausnahmsweise statt.

Vor der Drillcultur hat man aus begreiflichen Gründen beim Roggen auf leichtem Boden nicht gleich große Vortheile erhalten, wie beim Weizen auf schwerem Boden. Indessen bleiben die allgemeinen Vortheile der Drillcultur, wo sie überhaupt am Platze ist, sicher auch auf den Roggen anwendbar, besonders ist beim Staudenroggen das Drillen rathsam.

Auf mehr geschlossenem Boden wird das Durcheggen im Frühjahre auch beim Roggen oft Nutzen bringen, während dies auf leichtem Boden nicht zu empfehlen ist, wogegen das Walzen anzurathen, wenn die Oberfläche des Bodens nach dem Winter sich sehr locker zeigt. Jäten ist wegen des frühen und schnellen Aufschießens im Frühjahre beim Roggen seltener als beim Weizen und nur beim Vorherrschen mancher Unkräuter, z. B. der Ackerraden, anzuwenden. Das Schröpfen findet beim Roggen keine Anwendung, dagegen kommt das Behüten der Roggensaat mit Schafen nicht selten vor.

Einen großen Feind haben in nassen Herbsten und überhaupt in einem feuchten Klima die Roggensaaten an der Ackerschnecke. Als Gegenmittel wird das Ueberstreuen mit Gerstenspreu, Sägespänen, Torf- und Holzasche oder Kalk empfohlen. Oft thut dem Roggen auch die Saateule (Noctua segetum) beträchtlichen Schaden, auch stellt sich in gewissen Lagen im Frühjahre der Rost oder der Mehlthau zuweilen ein. In manchen Gegenden, besonders in tiefen oder ebenen freien Lagen wird der Roggen in der Blüthe von Spätreifen befallen, wodurch der Körneransatz sehr geschmälert, ja zuweilen eine Misernte veranlaßt wird. Ueberhaupt ist der Roggen zur Blüthezeit gegen ungünstige Witterung sehr empfindlich. — Eine eigenthümliche Krankheit des Roggens ist das sogenannte Mutterkorn. Es ist dies eine monströse, violett und hornartig aussehende Misbildung einzelner Körner, welche sich besonders in manchen Lagen, namentlich in nassen Jahren stärker, in der Regel jedoch nur sehr einzeln zeigt. Das Mehl wird blaulich davon und das Brod ungesund; ja die Wirkung ist bei einiger Menge giftig. Es ist deshalb nöthig, das Mutterkorn von den Roggenkörnern zu trennen, sobald viel darunter befindlich sein sollte. Nach Sprengel gelingt dies am besten, wenn man den Roggen, der das durchs Dreschen zerkleinerte Mutterkorn enthält, in Gefäße mit Wasser schüttet und dann das Mutterkorn, welches, da es specifisch leichter als der Roggen ist, obenaufschwimmt schnell abschöpft.

Die Erntezeit des Roggens tritt in der Regel um 10 bis 14 Tage früher, als die vom Spelz und Weizen ein; in guten Lagen zuweilen schon Anfangs Juli, meistens aber zwischen Mitte Juli und Anfang August. Der Roggen fällt nicht leicht aus, doch ist beim Erwarten der Hochreife stets Verlust vorhanden, auch vermindert sich dadurch der Futterwerth des Strohs. Die Nässe schadet dem Rogen auch nicht so leicht als dem Weizen und das Setzen auf Hocken ist zu diesem Behufe besonders zu empfehlen.

Geringer Roggenboden trägt nur 2½ bis 4 Scheffel (5 bis 8 Metzen vom Joch), besserer Roggenboden 5 bis 6 Scheffel (10 bis 12 Metzen vom Joch), guter Gersten- und besserer Weizenboden liefern 8 bis 16 Scheffel vom preuß. Morgen (16 bis 32 Metzen vom Joch). Außerordentlich hohe, seltene Erträge können noch um 20 bis 30 Proc. höher vorkommen. Der Stroher-

trag ist unter gleichen Verhältnissen der stärkste von allen unsern Halmfrüchten. Er beträgt im Durchschnitte vom geringen Roggenboden bis zum guten Gerstenboden an 5 bis 32 Centner vom preuß. Morgen (10 bis 60 Centner vom österreichischen Joch). Der preuß. Scheffel guter Roggen wiegt 84 bis 88 Pfund, geringer nur 78 bis 82 Pfund.

Der Sommerroggen ist in botanischer Hinsicht nicht vom Winterroggen verschieden; er besitzt nur die Eigenschaft, eine kürzere Zeit zu seiner Ausbildung zu bedürfen. Durch diese schnellere Ausbildung sind seine Körner meist etwas kleiner, als die des Winterroggens, beim Mehle ist aber kein Unterschied. Der Sommerroggen ist nur da von besonderem Werthe, wo man den Winterroggen nicht bauen kann. Namentlich wird er in kalten und nassen Gegenden häufig gebaut, wo der Winterroggen öfters auswintert, z. B. im Erzgebirge, in den schlesischen Gebirgen, auf dem Schwarzwalde. Auch wird er mit Recht dann gewählt, wenn ungünstige Herbste die Winterroggenbestellung auf manchen Feldern zu sehr verspäteten oder auch auf dem geringern Sande nach spät geernteten Kartoffeln oder Rüben. Selbst auf Moorboden, wo der Winterroggen leicht fehlschlägt, kann er mit Vortheil gebaut werden. Dagegen ist sein Gedeihen nach zu trockenen oder zu nassen und späten Frühjahren gefährdet, während ihm ein etwas feuchtes Frühjahr willkommen ist. Da der Sommerroggen sich weniger bestandet als der Winterroggen, so muß auch zur Aussaat ein etwas stärkeres Saatquantum verwendet werden.

Der Sommerroggen muß so zeitig als möglich, entweder im März oder doch im April, auf ein wohlbereitetes, kräftiges, abgetrocknetes Feld gesäet werden, weshalb man anräth, für die Vorbereitung des Landes im Spätherbste zu thun, was möglich ist, sodaß der Samen im Frühjahre nur eingeeggt zu werden braucht. Die Ernte des Sommerroggens ist immer einen Monat später, als die des Winterroggens. Der Ertrag an Korn, aber weniger an Stroh ist geringer als beim Winterroggen. Doch wird in manchen Gegenden sein Ertrag nicht nur allen übrigen Sommergetreidearten vorgezogen, sondern auch der Gerste und dem Hafer, namentlich wegen seines Strohertrags.

Bevor wir uns vom Roggen wenden, möge noch bemerkt werden, daß derselbe bisweilen mit andern Getreidearten zusammen ausgesäet wird, so namentlich mit Weizen und Spelz, aber auch mit Linsen, Winterwicken und Erbsen. Durch diese gemengte Getreidesaat wird in manchen Verhältnissen ein höherer Ertrag erzielt, als wenn man jede der gemengten Früchte für sich allein gebaut hätte, man hat sogar Beispiele, wo eine Fruchtart für sich allein an gewissen Stellen nicht fortkommt, während sie in gemengter Saat sehr wohl gedeiht. So ist es z. B. in einigen Gegenden Thüringens, welchen der leichtere Boden fehlt, ein alter Gebrauch, den Roggen im Gemenge mit Weizen zu bauen und von diesem Gemengkorn Brod zu backen. Ebenso säet man in Gegenden, wo der Spelz die Hauptbrodfrucht ausmacht, auf guten Spelzboden öfters ¼ oder ⅓ Roggen mit unter, um einen stärkeren Korn- und Strohertrag zu erzielen. Diese Vereinigung der Saat vom Roggen und Spelz führt gleichfalls den Namen Mengkorn.

Zu denjenigen Getreidearten, welche schon seit alten Zeiten gebaut werden, gehört die **Gerste** (Hordeum). Wegen der vielfachen Verwendung ihrer Körner und ihrer Einträglichkeit halber ist ihr Anbau auch jetzt weit verbreitet, namentlich aber in den mittel- und nordeuropäischen Ländern. Da sie nur eine kurze Vegetationsperiode besitzt und von der Aussaat an gerechnet, in 60 bis 70 Tagen zur Reife gelangt, so wird sie noch im hohen Norden Europa's angebaut, ja sie überschreitet in Skandinavien sogar den Polarkreis, indem sie bis zum 70. Breitengrade geht, wiewol sie auf Island nicht gedeiht. Nächst ihrer Verwendung zur Bierbrauerei dient die Gerste auch zu Malz für Getreide- und Kartoffelbranntweinbrennerei, sowie zur Essigfabrication, zur menschlichen Nahrung (als Graupen, Koch- und Backmehl) und zur Viehfütterung. Auch das Stroh der Gerste hat einen nicht unbedeutenden Futterwerth.

Von den zahlreichen, zur Gattung **Hordeum** gehörigen Arten werden in Teutschland nur vier angebaut und von diesen sind wiederum nur zwei **Hordeum vulgare** und **Hordeum distichum** allgemein verbreitet, während man die beiden andern (**Hordeum hexastichon** und **Hordeum zeocriton**) nur an wenigen Orten und meist versuchsweise cultivirt. Dagegen kommen von den beiden zuerst genannten eine große Anzahl von Abarten vor, welche von landwirthschaftlichen Schriftstellern verschieden untergebracht werden. Der Unterschied zwischen diesen Varietäten beruht zum Theil darauf, daß bei einigen die Körner mit den Spelzen verwachsen sind, während bei andern eine solche Verwachsung nicht stattfindet, weshalb diese als nackt bezeichnet werden. Andere Unterschiede sind von der Größe der Aehren, sowie von der Farbe und der Vegetationszeit entnommen. Die Gerste wird nämlich meist als Sommerfrucht angebaut, kommt aber auch als Winterfrucht vor. In Betreff der Eintheilung und der Charakteristik dieser Abarten halten wir uns an die besten landwirthschaftlichen Schriftsteller.

Unter den Gerstenarten wird wol am häufigsten die zweizeilige oder große Gerste (**Hordeum distichum** *Linné*) und zwar gewöhnlich als Sommerfrucht gebaut, da sie das meiste Stroh und die meisten Körner liefert. Ihre Vegetationsperiode ist länger als die der gemeinen Gerste und beträgt meist 4, bisweilen jedoch nur 3½ Monate. Im Allgemeinen verträgt die Gerste mehr Hitze und Dürre als der Hafer, während sie hingegen gegen Nässe und Kälte in der Jugend empfindlicher ist als jede andere Getreidefrucht; wenn sie dagegen herangewachsen und Aehren entwickelt hat, so verursachen ihr Nässe und etwas kalte Witterung keinen Schaden. Auf einem mürben, humusreichen, in Kraft stehenden, weder zu trockenen, noch zu nassen, mergeligen Lehmboden gedeiht die Gerste am besten; ein solcher wird auch vorzugsweise Gerstenboden genannt. Dagegen lohnt der Gerstenbau

auf zähem, kaltem, nassem oder dürrem, magerem Boden durchaus nicht und auf strengem Thonboden sollte man niemals Gerste anbauen, denn bei Nässe wird sie hier bald gelb und verkümmert, während bei Dürre ihr Wachsthum beinahe gänzlich aufhört, da die Wurzeln durch den festen Boden nicht mehr dringen können. Am meisten misräth aber die Gerste, wenn die noch junge Saat auf lehmigem oder thonigem Boden mit Wasser bedeckt wird, man muß daher das für die Gerste bestimmte Land auf das Sorgfältigste gegen Ueberfluthungen schützen. Wird die Gerste auf Kalkboden, auf dem sie nächst dem Mergel- und Lehmboden übrigens noch am besten gedeiht, gebracht, so erleidet man leicht einen Ausfall an Stroh. In der Fruchtfolge muß sie ein nicht abgetragenes, noch verunkrautetes Land angewiesen erhalten. Man läßt ihr deshalb gern gedüngte Hackfrüchte vorangehen; sehr gut gedeiht sie auch nach Kartoffeln und Kohlrüben, sobald zu denselben stark gedüngt und der Boden tief und fleißig bearbeitet ist; nach Wintergetreide kann sie dagegen nur auf kräftigem Boden gezogen werden. Ebenso ist einjährig benutzter Klee nur dann ein guter Vorgänger, wenn der Boden rein und mild und schon im Herbste ein sorgfältiges Aufpflügen vorangegangen ist und als schlechte Vorgänger für die Gerste sind Möhren, Runkel- und Wasserrüben zu bezeichnen; auch kann die Gerste nicht mehre Male hinter einander auf einem und demselben Boden gebaut werden.

Die specielle Zubereitung des für die Gerste bestimmten Feldes richtet sich zunächst nach den Vorfrüchten. Während nach Hackfrüchten ein zweimaliges Pflügen, vor und nach Winter, meist hinreicht, so kann nach Getreide ein dreimaliges Pflügen, wovon das eine vor Winter geschehen muß, kaum umgangen werden. Auf leichtem, etwas trockenem Boden kann es angemessen sein, schon im Herbste zur Saat zu pflügen, zu eggen und das Feld gehörig mit Wasserfurchen zu versehen, worauf man dann die Gerste recht zeitig im Frühjahre (im März oder April) auf das gut vorbereitete Land säet und sie mit dem Exstirpator oder Krümmer 2 bis 2½ Zoll tief unterbringt.

Besitzt das Gerstenfeld keine alte Kraft, diese Hauptbedingung für das Gedeihen der Gerste, so kann dieser Mangel keineswegs durch reichliche Düngung ersetzt werden, da sich die Gerste bei nachfolgender Trockniß solche nicht gehörig anzueignen vermag; auch wird sie nach starker frischer Düngung oft zweiwüchsig oder sie lagert sich und liefert dann einen geringen Ertrag an Körnern. Wird jedoch vor oder im Winter mäßig gedüngt und ist das Klima mehr kühl als trocken, so ist der Erfolg in der Regel gut; ebenso wirkt eine im Herbste vorgenommene Gründüngung vortheilhaft auf das Gedeihen der Gerste ein. Auch eine Ueberdüngung mit Kompost sagt der Gerste wohl zu, dagegen wird eine Düngung mit Pferch und Schafmist nicht allgemein für gut gehalten, da die Gerste darnach leicht eine röthliche oder braune Farbe bekommen soll und von den Bierbrauern deshalb nicht gern gekauft wird.

Wie man in der Wahl des Bodens für die Gerste große Sorgfalt anzuwenden hat, so auch mit jener der Saatzeit. Hier müssen Klima und Boden für die frühe oder späte Aussaat maßgebend sein. An den Orten, wo der Boden bald austrocknet oder erhärtet und die Frühjahrswärme sich zeitig einstellt, säet man früh, schon im März oder zu Anfang April, damit die Gerste aufgegangen ist, bevor ein Austrocknen oder Erhärten des Bodens eintritt. Dagegen kann man auf Bodenarten, welche thonig sind und im Frühjahre lange feucht und deshalb kalt bleiben, die Gerste nicht eher säen, als bis das Erdreich gut abgetrocknet ist und sich gehörig erwärmt hat, was oft erst Mitte Mai der Fall ist. Hier muß man mit der Aussaat so lange warten, bis das Land anfängt, sich mit Samenunkräutern zu überziehen. Eine trockene oder nur mäßig feuchte Witterung zur Bestellzeit der Gerste ist immer sehr erwünscht. Der leichte und trockene, von Unkräutern, namentlich von Hederich freie Boden muß, sobald die Gerste gesäet und eingeeggt ist, gewalzt werden, damit die Winterfeuchtigkeit dem Lande erhalten werde. Auch bei dem lehmigen Boden ist das Walzen unmittelbar nach dem Säen und Eineggen der Gerste anzurathen, da zum Keimen derselben eine fein gepulverte Krume erfoderlich ist. Oft geschieht das Walzen aber erst, nachdem die Gerste aufgegangen ist und selbst die Länge eines Fingers erreicht hat; dieses Verfahren verdient auch immer in dem Falle den Vorzug, wenn der Boden viel Unkrautsgesäme enthält; denn da nach dem Walzen viel Unkraut zum Keimen kommt, so würde die Gerste, wenn sie nicht schon einen Vorsprung erlangt hätte, vom Unkraute unterdrückt werden. Auch das Eggen der handlangen Gerste, welche von jungem, nachwachsendem Unkraute verunreinigt war, hat sich bewährt, es gehört jedoch hierzu große Aufmerksamkeit und darf nur mit feinen leichten Eggen und nach einem Striche geschehen.

Die Gerste darf nicht zu dünn gesäet werden, da sie sonst leicht vom Unkraute überwältigt wird oder der Boden zu sehr austrocknet. Man rechnet auf den preuß. Morgen 1½ bis 1¾ Scheffel Aussaat von der großen zweizeiligen Gerste, welche sich etwas mehr als die kleine vierzeilige bestockt, weshalb von dieser ein noch größeres Saatquantum genommen wird. Eine stärkere Aussaat der erstgenannten Gerste auf gutem Boden veranlaßt Lager und schwaches Korn. In einigen Gegenden wählt man zum Säen gern die Abendzeit, worauf man am andern Morgen die bethaute Saat unterpflügt und untereggt.

Wird die Gerste gedrillt, so müssen die Reihen 8 bis 9 Zoll von einander entfernt sein; sie wird dann, wenn sie die Höhe von 8 bis 9 Zoll erreicht hat, behäuft. Die gedrillte Gerste gibt zwar immer höhere Erträge als die breitwürfige Saat, sie hat jedoch wegen ihrer kurzen Wachsthumsperiode keinen so großen Nutzen von der Bearbeitung als der Weizen, Roggen und Spelz. Ueberdies steht der allgemeinern Einführung der Drillcultur bei der Gerste der Umstand entgegen, daß

dieser sehr häufig Klee eingesäet wird, welcher die Bearbeitung der Drillsaat natürlicherweise nicht gestattet.

Gegen ungünstige Witterung ist die Gerste sehr empfindlich, namentlich stockt ihr Wachsthum bei naßkaltem, wie bei zu trockenem Wetter und es tritt leicht Vergelben ein, wogegen ein Ueberstreuen mit stickstoffreichem Kompost anzuwenden ist. Am meisten hat aber die Gerste vom Staubbrande zu leiden, welcher oft in so großer Menge erscheint, daß dadurch der zehnte Theil der Aehren vernichtet wird. Als sicheres Mittel dagegen wird die Kalkmilch oder das Kalkwasser empfohlen, worin die Saat 18 bis 24 Stunden eingeweicht wird.

Wie die Saatzeit der Gerste sehr verschieden ist, so auch die Ernte, welche oft mit der Roggenernte, zuweilen aber auch früher oder um 2 bis 4 Wochen später eintritt. Es ist besonders wichtig, den rechten Zeitpunkt zu treffen, da schon bei einer Verspätung um einige Tage ein großer Körnerverlust stattfinden und bei Hochreife und heißer Witterung ein gänzliches Zusammenbrechen sich ereignen kann. Da schon eine nur etwas feucht eingebrachte Gerste sich stark erhitzt und man an Körnern und Stroh Schaden erleidet, so muß sehr darauf gesehen werden, daß sie beim Einbringen recht trocken ist. Man pflegt sie daher mehre Tage in Schwaden liegen zu lassen, bevor man sie aufbindet; auch läßt man die aufgebundenen Garben gern noch 6 bis 8 Tage in Haufen auf dem Felde stehen.

Ein geringer Gerstenboden gibt im Durchschnitte meist 7 bis 9 Scheffel vom preuß. Morgen, ein mittelguter 10 bis 13 Scheffel und ein sehr guter 14 bis 18 Scheffel. Der Strohertrag beträgt unter ungünstigen Verhältnissen kaum 7 Centner vom preuß. Morgen, auf Mittelboden etwa 11 bis 12 Centner und unter sehr günstigen Umständen bis 18 Centner. Der Scheffel gute Gerste wiegt 70 bis 74 Pfund.

Eine Abart von dieser langen zweizeiligen Gerste ist die Kaffeegerste (Hordeum distichum nudum), welche auch unter folgenden Benennungen vorkommt: große nackte zweizeilige Gerste, zweizeilige Weizengerste, zweizeilige polnische, russische oder ägyptische Gerste, große Himmelsgerste oder zweizeilige Himmelsgerste. Sie hat ein schwärzliches, nacktes, aber von allen Gerstenarten das größte Korn und wiegt ebenso schwer als Roggen. Obwol sie einen höhern Ertrag als die meisten andern Arten liefert, auch mit am frühesten reift, so verlangt sie auch unter allen Gerstenarten den besten und reinsten Boden. Zur Graupenbereitung, sowie zur Branntweinbrennerei eignet sie sich ganz vorzüglich und wenn sie zur Bierbrauerei nicht allgemein mit Vortheil verwendet worden ist, so liegt der Grund davon in einer fehlerhaften Bereitungsart. Gegen die Witterung, namentlich gegen Nachtfröste, ist sie unempfindlicher als die meisten andern Gerstenarten, dagegen legt sie sich leicht wegen der Schwere ihrer Aehren und der Schlaffheit ihrer Stengel. Zu den Schattenseiten dieser Abart gehört auch, daß der Samen beim Reifwerden sehr leicht ausfällt.

Eine andere Abart von der zweizeiligen Gerste ist die kurze zweizeilige Gerste, Hainfelder Gerste, Staudengerste, Blattgerste oder Spiegelgerste mit aufrecht bleibenden Aehren und beschalten Körnern. Da die Aehre breit gedrückt und gedrungen ist, so nähert sie sich in der äußern Tracht einigermaßen der Pfauengerste. Auf leichtem Boden kann diese Abart gar nicht gebaut werden, sie verlangt vielmehr einen schweren und verträgt sogar einen naßkalten Boden, zumal wenn er noch kalkhaltig ist. Da sie sich stark bestockt, so muß sie dünner gesäet werden als die Hauptart. In Größe des Kornes steht sie der Hauptart etwas nach, dagegen übertrifft sie dieselbe in Länge, nicht aber an Güte des Strohes.

Eine dritte sehr wenig in Cultur stehende Abart ist die kurze zweizeilige nackte Gerste, welche von allen Gerstenarten das kürzeste Stroh hat und mit Ausnahme der Wintergerste am frühesten reif wird, oft schon Anfangs Juli.

Andere, noch weniger verbreitete Abarten von Hordeum distichum sind die Jerusalemsgerste, Annatgerste, Chevaliergerste u. a.

Nächst der großen zweizeiligen Gerste wird die kleine vierzeilige Gerste (**Hordeum vulgare** *Linné*) mit ihren Abarten am meisten gebaut, welcher auf allen leichten und viel Unkraut enthaltenden Bodenarten, sowie überall da, wo der Sommer kurz ist, der Vorzug gebührt. Wegen ihrer kurzen Vegetationszeit, welche nur 2, 2½ bis 3 Monate ausmacht, wird sie namentlich im Norden von Europa, insbesondere in Schweden und Norwegen allgemein gebaut, während sich ihre Cultur in südlichern Gegenden auf leichten Boden beschränkt. Auf eigentlichem Gerstenboden ist sogar ihr Ertrag an Körnern und Stroh geringer als der der zweizeiligen Gerste, auch lagert sie sich auf gutem Boden leicht. Die Saatzeit der kleinen Gerste ist von Mitte April bis Mitte Juni. Diese späte Aussaat hat das Gute, daß das Land vorher noch 2 bis 3 Mal gepflügt werden kann, was bei Feldern, die viel Unkraut, besonders viel Hederich enthalten, von großer Wichtigkeit ist. Gegen nasse, kalte Witterung, besonders aber gegen Nachtfröste ist sie weit empfindlicher als die große zweizeilige Gerste, weshalb sie schon aus diesem Grunde nicht früh gesäet werden darf. Da sie sich auf leichtem Boden, welcher ihr meist zugewiesen wird, weniger bestockt, als die zweizeilige Gerste, so muß sie dichter gesäet werden, als diese. Im Uebrigen findet das, was in Bezug auf Bestellung, Pflege und Ernte von der zweizeiligen Gerste gesagt ist, auch hier Anwendung. Nur ist es rathsam, die Ernte der kleinen Gerste zu der Zeit zu beginnen, in welcher die Körner sich noch wie Wachs zusammendrücken lassen, da man bei einem längern Hinausschieben der Ernte Gefahr läuft, viel Aehren durch den Wind zu verlieren, indem der dünne, spröde Halm unter den Aehren leicht abbricht. Man läßt sie dann auf dem Schwade nachreifen. Ist es nicht möglich, mit dem Abmähen die rechte Zeit innezuhalten, so lasse man die Gerste wenigstens des Abends spät oder Morgens früh abbringen. — In solchen Gegenden, wo die kleine Gerste

nur auf geringerem Boden oder auch noch auf Hafer- oder gutem Roggenboden oder endlich in sehr hohen und nördlichen Lagen gebaut wird, ist ihr Körnerertrag nur zu 6 bis 10 Scheffel vom preuß. Morgen (12 bis 20 Metzen vom österreichischen Joch) anzunehmen, während der Strohertrag zwischen 5 bis 9 Centner vom preuß. Morgen schwankt. Auf gutem Gerstenboden kann jedoch der Körnerertrag von dieser Gerste gleichfalls auf 12 bis 15 Scheffel steigen (24 bis 30 Metzen vom Joch). Der Scheffel kleiner Gerste wiegt 60 bis 65 Pfund.

Von dieser kleinen zweizeiligen Gerste sind fünf Abarten und zwar drei mit beschalten Körnern und zwei mit nackten Körnern bekannt, von denen jedoch unter den ersteren die blauliche Sommergerste und die schwarze Wintergerste, unter den letztern die blauliche Himmelsgerste nur sehr wenig in Cultur stehen, weshalb hier nur die gemeine gelbliche Wintergerste und die gelbe Himmelsgerste zu betrachten sind.

Die gemeine Winter- oder Bärengerste gedeiht mit Sicherheit nur in besseren Klimaten und auch da nur auf kräftigem, gut zubereitetem Boden, ja man überläßt ihr auch dort, wo sie häufig gebaut wird, sogar vorzugsweise einen Standort, welchen man für Weizen oder Roggen zu fett erachtet und läßt diese Getreidearten erst nachher folgen; dies gilt namentlich von den Marschgegenden. Außerdem baut man sie häufig in Holland und Belgien; demnächst in den Rhein-, Neckar- und unteren Maingegenden, in Westfalen und in Thüringen, wiewol nicht in der Ausdehnung, wie die Sommergerste. In den teutschen Seemarschen säet man sie entweder nach stark gedüngter Brache und Raps oder nach Bohnen und Klee, in den niederländischen Marschen folgt sie nach reiner gedüngter Brache oder nach Raps, wo nach ihr dann jedesmal Roggen folgt. Dasselbe Verfahren findet in den Marschen an der Weser und Elbe statt. Nach Raps geräth sie immer am sichersten, selbst da, wo sie sonst nicht gedeiht. Läßt man sie nach Klee folgen, so wird dazu frisch gedüngt. Während den andern Arten und Abarten der Gerste eine frische Düngung nicht zusagt, so hat man bei dieser eine solche nicht zu scheuen, ja man pflegt ihr den Mist so nahe als möglich zu bringen, weshalb man sie mit letzterem seicht unterpflügt; auch liebt sie im Winter eine Düngung mit Jauche. Die Wintergerste muß recht zeitig, Ende August oder Anfangs September, gesäet werden, da eine starke Bestockung vor Winter zu einem guten Gedeihen erfoderlich ist. Das Saatquantum ist etwas geringer, als das der großen zweizeiligen Gerste und darf selten mehr als 1 Scheffel für den Morgen (2 Metzen für das Joch) betragen. Je geringer der Boden und je härter der Winter, um so leichter wintert sie aus. Wegen ihrer frühen Reife ist sie dem Vogelfraße sehr ausgesetzt, weshalb man sie nicht in der Nähe von Wohnungen anfäen muß. Sonst hat sie vor andern Gerstenarten viele Vorzüge. So liefert sie von allen Gerstenarten die höchsten Erträge, da von ihr auf dem für Wintergerste überhaupt geeigneten Boden zwischen 15 bis 24 Scheffel vom Morgen, ja in den Seemarschen sogar 30 bis 36 Scheffel vom Morgen gewonnen werden. Ihre Körner sind freilich kleiner und um 7 bis 10 Procent leichter, als von der großen zweizeiligen Gerste, dagegen findet im Strohertrage zwischen diesen beiden auf gleichem Boden kein Unterschied statt. Zu den guten Eigenschaften der Wintergerste gehört auch, daß ihr Stroh vom Vieh lieber als das der übrigen Gerstenarten gefressen wird. In England und Süddeutschland dient sie auch dazu, um den Schafen und Lämmern im Frühjahre eine recht zeitige Weide zu verschaffen; nach dem Beweiden läßt man sie noch reif werden. Ebenso wird sie in manchen Gegenden dem Rindviehe als erstes Grünfutter gegeben und in dieser Hinsicht von vielen Landwirthen dem Roggen vorgezogen. Da sie von allen Getreidearten am frühesten, oft schon Ende Juni oder Anfang Juli, reif wird, so liegt in dieser frühen Reife, außer der dadurch möglichen alsbaldigen Nutzung von Korn und Stroh, der Vortheil, daß das Land nach Aberntung der Wintergerste in demselben Jahre noch mit einer andern Frucht, z. B. mit Tabak, Kohlrüben, weißen Rüben u. dergl., bepflanzt oder das Feld zur abermaligen Bestellung einer Winterfrucht wieder gehörig zugerichtet werden kann. Außerdem liefert sie vorzügliche Graupen, wird zum Brodbacken gebraucht und zur Brennerei geschätzt. In Betreff ihrer Anwendung zur Bierbrauerei finden sich verschiedene Angaben, indem Einige behaupten, daß sie sich hierzu von allen Gerstenarten am besten eigene und deshalb von den Brauern sehr gesucht und gut bezahlt werde, sind Andere der Meinung, daß sie für diesen Zweck der großen zweizeiligen Gerste weit nachstehe. Es ist jedoch hierüber zu bemerken, daß die Vorzüge dieser Gerste, weil sie nicht überall gebaut wird, vielen Brauern gar nicht bekannt sind, weshalb sie auch nur in solchen Gegenden, wo die Wintergerste nicht allgemein gebaut und gekannt ist, andern Arten von den Bierbrauern nachgesetzt zu werden pflegt.

Eine andere Abart der kleinen vierzeiligen Gerste ist die Himmelsgerste, Himalayagerste oder die gemeine nackte Gerste (Hordeum vulgare var. coeleste *Linné* oder Hordeum vulgare var. nudum). Zu den Lichtseiten dieser Abart gehört, daß sie gegen Nachtfröste weniger empfindlich ist, als die meisten andern Arten, daß sie sich nicht leicht legt, daß sie einen vorzüglichen Ertrag von gutem Stroh liefert und auf gutem, kräftigem Boden, welchen sie durchaus verlangt, auch im Körnerertrage dem der großen zweizeiligen Gerste nicht nachsteht, daß ihr Korn die Schwere des Roggens besitzt und zum Brodbacken, namentlich mit Roggen- oder Weizenmehl gemischt, recht gut ist. Dagegen ist das Malzen ihrer Körner schwieriger als das der gemeinen Gerste, wiewol Brauer, welche das rechte Verfahren zu treffen wußten, den Erfolg der Verwendung von Himmelsgerste rühmen. Sie muß sehr früh und dünn gesäet werden, da sie sich stark bestockt und gedeiht am besten nach stark gedüngten Kartoffeln, während sie nach Roggen meist misräth. Da sie leicht ausfällt, so darf sie nicht zu lange auf dem Halme stehen bleiben, auch stellen ihr die Vögel sehr nach. Dem allgemeinen Anbaue dieser Gerste steht

namentlich das Erforderniß eines vorzüglichen Bodens und die Scheu der Brauer, sie zu kaufen, entgegen.

Es sind nun noch die Pfauengerste und die sechszeilige Gerste zu erwähnen, welche beide nur in wenigen Gegenden angebaut werden. Die erstere, auch Reis-, Bart-, Fächer- oder japanische Gerste (Hordeum zeocriton *Linné*) genannt, zeichnet sich durch ihre fächerförmig abstehenden Grannen aus. Früher soll sie in Teutschland häufiger cultivirt sein. In England wird sie sehr geschätzt, weil sich ein vorzügliches Bier daraus bereiten läßt; sie keimt sehr gleichmäßig und hat mehlreiche Körner. Sie verlangt einen kräftigen, etwas bindenden Boden und bringt dann reichere Ernten als die große zweizeilige Gerste. Sie verträgt von allen Sommergerstenarten den thonigsten Boden, derselbe muß aber, wenn sie einen guten Ertrag liefern soll, reich an Pflanzennahrung sein; auf magerem, leichtem, sandigem Boden fallen dagegen die Ernten dürftiger aus und die Körner werden kleiner. Wegen ihrer starken Bestockung muß sie dünner gesäet werden als die zweizeilige Gerste. Sonst gehört zu ihren Vorzügen, daß sie gegen Kälte und Nachtfröste weniger empfindlich ist, daß sie wegen ihrer kürzeren Vegetationszeit später gesäet werden kann, daß sie in Folge ihrer dicken, harten und steifen Halme vor Lager und wegen ihrer starren, abstehenden Grannen vor Vogelfraß geschützt ist. Ungeachtet dieser guten Eigenschaften hat sie sich keiner großen Aufnahme zu erfreuen, da grade in den Gebirgsgegenden, für welche sie empfohlen wird, jener reiche Gerstenboden fehlt, auf dem sie mehr als die gemeine Gerste lohnt, in Auen und Ebenen mit reichem Boden aber das zur Viehfütterung untauglichere Stroh und der schwierigere Ausdrusch von ihrer Cultur abgeschreckt hat.

Noch weniger als die Pfauengerste wird die sechszeilige Gerste (Hordeum hexastichum *Linné*) angebaut. Sie verlangt einen sehr guten, kräftigen Boden und liefert auf diesem einen reichen Strohertrag, aber nur ein kleines, dickspelziges Korn, welches dem der gemeinen zweizeiligen Gerste weit nachsteht; auch sind die Grannen zähe und zum Theil schwierig von den Körnern abzubringen. Man unterscheidet von ihr zwei Abarten: die lange und die kurze sechszeilige Gerste; letztere hat eine gedrungenere Aehre mit weit abstehenden Grannen und ist unter dem Namen Stockgerste bekannt.

Obwol die Gerste mehrmals chemisch untersucht ist, so zeigen die Analysen doch wenig Uebereinstimmung, sodaß eine abermalige genaue Untersuchung wünschenswerth wäre.

Nach de Saussure bestehen 100 Theile der Gerstenkörner-Asche aus:

Kali	18,00
Phosphorsaurem Kali	9,20
Chlorkalium	0,25
Schwefelsaurem Kali	1,50
Phosphorsaurer Kalk- und Talkerde	32,50
Kieselerde	35,50
Eisenoxyd und Manganoxyd	0,25
Verlust	2,80
	100,00

In dieser Analyse ist auffallend, daß gar kein Natron, welches nach einigen zu 5 Procent, nach andern sogar über 10 Procent in der angegebenen Menge von Gerstenkörnerasche enthalten sein soll, erwähnt und daß die Kieselerde in so hohem Grade vertreten ist, weshalb zu befürchten steht, daß Saussure Fehler bei der Analyse begangen habe.

Die Gerstenstrohasche besteht in 100 Theilen aus:

Kali	16,00
Chlorkalium	0,50
Schwefelsaurem Kali	3,50
Phosphorsaurer Kalk- und Talkerde	7,75
Kohlensaurer Kalk- und Talkerde	12,50
Kieselerde	57,00
Eisen- und Manganoxyd	0,50
Verlust	2,25
	100,00

Nach Einhof bestehen die Körner der vierzeiligen kleinen Gerste aus:

70,05 Mehl, 18,75 Hülse und 11,20 Wasser.

Auf nassem Wege untersucht, besteht nach Einhof das Mehl der kleinen vierzeiligen Gerste in 100 Theilen aus:

Schleimzucker	5,21
Gummi	4,62
Stärkemehl	67,18
Kleber	3,52
Eiweiß	1,39
Holzfaser	7,29
Wasser	9,37
Verlust (Salze?)	1,42
	100,00

Die Körner der zweizeiligen großen Gerste bestehen nach Kazenberger aus:

Stärkemehl	70
Kleber	13,0
Schleimzucker	3,0
Hülsentheilen	12,0
Verlust (Salze?)	2,0
	100,0

In dieser Analyse scheint Kazenberger auf die in den Körnern befindliche Feuchtigkeit, welche bis 10 Proc. beträgt, keine Rücksicht genommen zu haben, weshalb vom Stärkemehle, Kleber und Schleimzucker 10 Proc. in Abrechnung zu bringen sind.

Die Körner der Himmelsgerste bestehen nach Einhof aus:

Stärkemehl	54,66
Kleber	7,75
Schleim	10,34
Hülsentheilen	17,25
Feuchtigkeit	10,00
	100,00

Neben der Gerste macht der Hafer das allgemeinste Sommergetreide aus, da er wegen seiner vorzüglichen

Eigenschaften als Körnerfutter, insbesondere für die Pferde, überall in Ansehen steht. In manchen, besonders ärmern, Gegenden wird er auch zur menschlichen Nahrung verwendet, sowie er auch bisweilen zur Aushilfe bei den Brauereien und Brennereien dient. Außerdem hat das Haferstroh einen beträchtlichen Futterwerth, da es vom Viehe lieber als Weizenstroh gefressen wird.

Der Hafer bedarf zu seiner völligen Entwickelung mehr Zeit als die Gerste und kann deshalb mit Erfolg nur in solchen Klimaten angebaut werden, wo der Sommer nicht zu kurz ist. Dagegen verträgt er die Frühjahrsnachtfröste besser als die Gerste, gestattet daher in rauhen und nassen Lagen eine frühere Aussaat als diese und nimmt mit dem in solchen Gegenden häufig vorherrschenden geringen Boden noch vorlieb. Ueberhaupt ist der Hafer unter allen Getreidearten hinsichtlich des Bodens am genügsamsten, da er auf jedem, selbst auf dem geringsten Boden gedeiht und sogar da noch, wo keine andere Frucht mehr fortkommt. Eben so kann er auf schwerem Thon-, sowie auf Moor- und Torfboden gebaut werden. Die Ernten fallen freilich nach der verschiedenen Beschaffenheit und Kraft des Bodens sehr verschieden aus und sind auf dürftigem Lande ärmlich, während der kräftige lehmige Sandboden die höchsten und schönsten Erträge gewährt. In der Fruchtfolge kann man ihm auch jeden beliebigen Standpunkt anweisen, sobald das Feld nur nicht zu sehr verwildert oder entkräftet ist. Er wird am häufigsten als abtragende Frucht gewählt; nur sollte dazu niemals der Grund bestimmen, daß er sich die letzte noch vorhandene Kraft anzueignen versteht. Obwol er nach allen Früchten gut wächst, nach welchen auch die Gerste gedeiht, so geräth er am vorzüglichsten doch im ausgeruheten Lande oder nach Hackfrüchten; insbesondere sagt ihm ein- oder zweijähriger rother Klee oder eine mehrjährige, dicht bestanden gewesene gute Kleeweide als Vorgänger sehr zu. Auf Neubruch pflegt der Hafer als erste Frucht angebaut zu werden, obwol er hier 2 bis 3 Jahre hinter einander gesäet werden kann und im dritten Jahre oft noch besser als im ersten geräth.

Der einzige Uebelstand für die Hafercultur liegt in der längeren Vegetationszeit dieser Frucht, da sie zu ihrer Reife fünf volle Monate bedarf. Der Hafer muß deshalb sehr früh gesäet werden und um so zeitiger, je kälter das Klima ist, was nördlichern Ländern einige Unbequemlichkeiten verursacht. Dies ist auch der Grund, weshalb er nicht ganz so hoch als vierzeilige Gerste nach Norden geht. Für die Zubereitung des für den Hafer bestimmten Bodens soll man daher im Herbste soviel als nur möglich thun. Lockeren und reinen Boden pflügt man zu diesem Behufe am besten im Herbste schon zur Saat auf, was selbst bei mäßig gebundenem Boden bisweilen noch thunlich ist. Nach Hackfrüchten genügt eine einfährige Bestellung; nach Klee und Dreesch kann man ebenfalls schon im Spätherbste zur Saat mit Sorgfalt aufpflügen, gewöhnlich stürzt man jedoch blos im Herbste und pflügt im Frühjahre zur Saat. Nach Getreide hat man bei zweifähriger Haferbestellung häufig mehr Unkraut erhalten, als bei einfähriger; indessen ist dem durch Pflügen zu verschiedener Tiefe und vollständiges Saatpflügen vor Winter vorzubeugen und im Allgemeinen eine zweifährige Bestellung der Getreidestoppel doch vorzuziehen. Wegen Mangels an Zeit wird er oft auf die erst im Frühjahre umgepflügte Getreidestoppel bestellt, wobei, wenn der Boden nicht von lockerer und reiner Beschaffenheit, ein gutes Gedeihen freilich nicht sicher zu erwarten steht. Uebrigens verträgt der Hafer auch jede Art von Düngung, obwol ihm solche selten gegeben wird. Je trockner der Boden von Natur, um so mehr beeile man sich mit der Saat. Die gewöhnliche Saatzeit ist im März oder April; nur in sehr rauhen Lagen oder auf kaltgründigem unkrautwüchsigem Boden ist eine erst in den Mai fallende Saatzeit gerechtfertigt, wozu man dann den sogenannten Augusthafer am liebsten nimmt. In leichtem Boden ist das Unterbringen mit dem Pfluge oder Exstirpator gut; außerdem säet man auf die rauhe Furche und eggt zu. Bei der Wahl des Samens ist wohl zu merken, daß ja nur die besten, schwersten und vollkommensten Körner ausgesäet werden, weil gewöhnlich im Hafer viele schlechte vorhanden sind. Daher hält man beim Hafer viel auf Samenwechsel und erblickt insbesondere große Vortheile darin, den Samen durch Bezug aus den Waldgegenden zu erneuern. Dumpfig gewordener Samen geht auf, fällt aber in der Blüthe zusammen und gibt keinen Ertrag. Ein geringes Saatquantum ist 1¼ Scheffel, ein mittleres 1⅜ bis 1½ Scheffel, ein starkes bis 2 Scheffel für den preuß. Morgen. In trockenem Boden wird die aufgegangene Saat gewalzt. Zeigt sich aber bald nach der Saat viel Samenunkraut oder hat das Feld durch starke Regen eine Kruste bekommen, so ist das Aufeggen sehr zweckmäßig. Besonders empfiehlt sich dies beim untergepflügten Hafer einige Zeit, nachdem er aufgegangen; in manchen Gegenden findet man dies so ersprießlich, daß es regelmäßig geschieht. Hederich, Flughafer, Ackersenf und die Wucherblume schaden dem Hafer sehr, welche aber durch starkes Eggen zerstört werden. Hilft dieses Eggen jedoch Nichts mehr, so ist zu erwägen, ob Jäten oder später Abmähen und Grünfüttern den Vorzug verdiene. Der Hafer ist übrigens auch dem Staubbrande unterworfen.

Die Haferernte findet von Mitte August bis Ende September statt. Den Hafer darf man nicht zu reif werden lassen, weil sonst grade bei der Ernte die besten Körner ausfallen. Er reift gern etwas ungleich; deshalb und um ein leichteres Ausdreschen zu erzielen, ist es fast überall Regel, ihn 8 bis 10 Tage auf dem Acker liegen und wo möglich einmal beregnen zu lassen. Dagegen kann vor zu langem Liegenlassen nicht genug gewarnt werden, da dies geeignet ist, Körner und Stroh gänzlich unbrauchbar zu machen. Das bald nach dem Mähen erfolgende Aufbinden von kleinen Garben, welche man 8 Tage und länger aufgestellt stehen läßt, ist daher sicherer und besser als das Niederlegen. Geringer Haferboden bringt nur 6 bis 8 Scheffel vom preuß. Morgen; besserer 9 bis 10 Scheffel und die besseren

mittelkräftigen Bodenarten liefern 11 bis 16 Scheffel, während reiche Erträge sich noch um 20 bis 25 Proc. höher belaufen. An Stroh wird vom preuß. Morgen von 6 bis 22 Centner gewonnen. Der preuß. Scheffel Hafer wiegt von 48 bis zu 56 Pfund.

Nach der chemischen Untersuchung von Bousſingault bestehen die Haferkörner in 100 Theilen aus:

50,7	Kohlenstoff,
6,4	Wasserstoff,
36,7	Sauerstoff,
2,2	Stickstoff,
4,0	Asche (Mineralien).
100,0	

Das Haferstroh besteht dagegen nach Bousſingault in 100 Theilen aus:

50,1	Kohlenstoff,
5,4	Wasserstoff,
39,0	Sauerstoff,
0,4	Stickstoff,
5,1	Asche.
100,0	

Haferkörnerasche in 100 Theilen besteht nach Bousſingault aus:

1,7	Kohlensäure (mit Kali vereinigt),
1,0	Schwefelsäure,
14,9	Phosphorsäure,
0,5	Chlor,
3,7	Kalkerde,
7,7	Talkerde,
12,9	Kali,
53,3	Kieselerde,
1,3	Eisenoxyd und Alaunerde,
3,0	Kohle und Verlust.

Sprengel fand dagegen nicht allein Kali, sondern auch beinahe ebenso viel Natron in der Haferkörnerasche.

100 Theile der Haferstrohasche bestehen nach Bousſingault aus:

3,2	Kohlensäure,
4,1	Schwefelsäure,
3,0	Phosphorsäure,
4,7	Chlor,
8,3	Kalkerde,
2,8	Talkerde,
24,5	Kali,
4,4	Natron,
40,4	Kieselerde,
2,1	Eisenoxyd und Alaunerde,
2,5	Kohle und Verlust.
100,0	

Auf nassem Wege untersucht, bestehen nach Vogel die Haferkörner in 100 Theilen aus:

59,00	Stärkemehl,
4,30	Kleberartige Substanz,
8,25	Zucker und bitterem Stoffe,
2,00	Fettem Oele,
2,50	Gummi,
23,95	Hülse (Holzfaser).
100,00	

Vom Hafer werden meist nur zwei Arten, der Rispenhafer (Avena sativa *Linné*) und der Fahnenhafer (Avena orientalis *Schreber*) gebaut; diese erscheinen aber in sehr vielen Varietäten. Die andern Haferarten als der nackte Hafer (Avena nuda *Linné*), der Sand- oder Rauhhafer (Avena strigosa *Schreber*), der Windhafer (Avena fatua *Linné*) und der kurze Hafer (Avena brevis *Roth*) sind nur an äußerst wenigen Orten in Cultur und in den meisten Gegenden nur als Unkräuter bekannt.

Der Rispen- oder Asthafer (Avena sativa) wird in Teutschland am meisten von allen Haferarten gebaut; er zeichnet sich durch seine nach allen Seiten hin ausgebreitete Rispe, durch herabhängende Aehrchen mit 2—3 fruchtbaren Blüthen, welche kürzer als die Kelchspelzen sind, sowie dadurch aus, daß nur die unterste Blüthe eine Granne hat, welche jedoch bisweilen auch fehlt. Die zu ihm gehörigen Abarten werden von verschiedenen landwirthschaftlichen Schriftstellern verschieden geordnet; Sprengel nimmt vier Hauptspielarten an und bezeichnet sie 1) als weißer gegrannter Rispenhafer, 2) als weißer ungegrannter, 3) als schwarzer gegrannter und 4) als schwarzer ungegrannter Rispenhafer. Von diesen werden nun wieder als Unterspielarten angegeben: der Augusthafer, der Winterhafer, der dreisamige Hafer, der Hopetounhafer, der Kamtschatkahafer, der Kartoffelhafer u. s. w. Dagegen hält Sprengel, dessen Charakteristik der einzelnen Abarten wir hier zu Grunde legen, den chinesischen Hafer (Avena chinensis) mit Unrecht für eine eigene Art, da er doch unstreitig zum Rispenhafer zu rechnen ist. Diesen Fehler begeht auch der neueste Monograph der Gräser, Steudel, der nicht nur den chinesischen Hafer, sondern auch den dreisamigen für eine eigene Art hält. Den weißen gegrannten Rispenhafer nimmt man als die Stammform aller Abarten des Rispenhafers. Zu den Spielarten dieses Hafers gehört der sogenannte Winterhafer, welcher seinen Namen davon hat, daß er sehr früh, schon im März gesäet wird, der aber mit dem eigentlichen Winterhafer, welcher in einigen Gegenden von Frankreich, z. B. in der Bretagne, und in England vorkommt, in Teutschland aber nur in sehr günstigen Jahren den Winter erträgt, nicht zu verwechseln ist. Er zeichnet sich besonders durch die Schwere seiner Körner aus, indem der Scheffel oft 10 Pfund mehr als eine andere Spielart, der sogenannte Angust- oder Sommerhafer, welcher früh reift, wiegt. Auch an Stroh liefert der Winterhafer mehr als der Sommerhafer und befällt weniger leicht als der Frühhafer. Man findet ihn häufig in Gebirgsgegenden cultivirt; im flachen Lande artet er nach einigen Jahren leicht aus, weshalb die Saat nach 2 bis 3 Jahren erneuert werden muß, wenn man fortwährend gute Haferernten haben will. Eine andere Spielart des Rispenhafers ist der englische weiße Hafer, welcher außer

vielen großen Körnern, auch viel Stroh liefert. Zu den Schattenseiten dieses Hafers gehört, daß er sehr leicht ausfällt, weshalb man ihn auf dem Halme nicht zu reif werden lassen darf. Bei dem Doppel-, Gäbeles- oder Klumphafer (Avena trisperma *Schübler*) sitzen meist drei Körner in einem Balge beisammen, von denen zwei auch nach dem Ausdreschen mit einem Stielchen verbunden bleiben; er wird fast nur in Würtemberg angebaut und kann wegen der kleinen Körner mit dicken Spelzen nicht empfohlen werden. Von England aus haben sich der Hopetoun-, der Kamtschatka- und der Kartoffelhafer verbreitet und häufig als einträglich bewährt; der erstere zeichnet sich besonders dadurch aus, daß er sich sehr stark bestockt, obwol er wegen seiner harten Stengel kein gutes Futterstroh liefert.

Den weißen ungegrannten Rispenhafer hält man für den einträglichsten und schwersten Hafer. Man findet ihn aber selten rein, da er meist mit dem gegrannten weißen Rispenhafer gemengt angebaut wird. Auf geringem Boden geht der ungegrannte weiße Rispenhafer in den gegrannten über. Hierher gehört auch der Augusthafer, welcher bei verspäteter Bestellung oder in rauhen Lagen noch zur rechten Zeit zur Reife kommt und einen reichen Ertrag liefert.

Vom schwarzen Rispenhafer gibt es gleichfalls eine begrannte und eine unbegrannte Abart. Im Allgemeinen wiegt der ungegrannte Hafer immer schwerer als der begrannte, mag er zur weißen oder zur schwarzen Abart gehören. Auch gibt es eine zeitige rothe Haferart, die sich hauptsächlich für Torfboden und für hohe, rauhe Gegenden, wo viele heftige Winde herrschen, eignet, indem die Körner so fest in den Spelzen sitzen, daß sie nicht leicht vom Winde ausgeschlagen werden. Uebrigens sind die schwarzen, braunen und rothen Haferarten sämmtlich härter als die weißen und verlangen auch keinen so kräftigen Boden, liefern dagegen ein schlechteres Futterstroh.

Zu dem Rispenhafer gehört auch Avena chinensis, welcher von einigen landwirthschaftlichen Schriftstellern irrigerweise mit Avena nuda für identisch gehalten, von andern für eine eigene Art angesehen wird. Dieser Hafer zeichnet sich durch größere, vielblüthige Aehren, deren Spelzen einen breiteren, glänzend-silberweißen Rand haben, sowie durch nackte Körner aus. Zum Unterschiede von dem echten nackten Hafer (Avena nuda) wird er hin und wieder der große nackte Hafer genannt. Obwol er einen mürben kräftigen Boden verlangt, so bringt er doch nur eine spärliche Ernte.

Nächst dem Rispenhafer ist der Fahnen-, Stangen-, Trauben- oder Kammhafer (Avena orientalis *Schreber*) in Teutschland am meisten in Cultur. Er ist durch folgende Merkmale von dem Rispenhafer verschieden: die Rispe ist zusammengezogen, einseitswendig, die Kelchspitzen sind länger als die Blüthen, in jedem Aehrchen befinden sich meist zwei, aber auch drei und vier Blüthen, von denen meist nur die unterste begrannt ist, bisweilen sind jedoch sämmtliche Blüthen grannenlos. Auf kräftigem Boden ist der Anbau dieses Fahnenhafers sowol im Korne, als im Strohertrage lohnender als der vom Rispenhafer, während dieser auf geringerem Boden sicherer fortkommt. Der Fahnenhafer verträgt zwar die Frühlingsfröste eher als der Rispenhafer und kann deshalb frühzeitiger gesäet werden, wegen seiner längeren Vegetationsperiode verlangt er aber ein mildes Klima, weil er in kalten Jahren sonst nicht reif wird. Zu den Schattenseiten dieses Hafers gehört auch, daß seine Körner dickspelziger sind und sich schwieriger ausdreschen lassen, weshalb man ihn in einigen Gegenden länger auf dem Schwade liegen läßt. Uebrigens kommt auch er in verschiedenen Varietäten vor; man unterscheidet weißen gegrannten und weißen ungegrannten und ebenso schwarzen gegrannten und schwarzen ungegrannten Fahnenhafer, von denen die beiden letztern am wenigsten im Großen gebaut werden.

In sehr geringer Ausdehnung werden die folgenden Haferarten gebaut. Wir erwähnen zunächst den nackten Hafer (Avena nuda *Linné*), welcher sich durch seine gedrungene, etwas einseitswendige Rispe, durch die 3—4 blüthigen Aehren und namentlich durch die den Kelch überragenden Blüthen, von denen 2—3 begrannt und fruchtbar sind und durch die nackten Körner von anderen Arten unterscheidet. Er ist versuchsweise in der Schweiz und in Oesterreich angebaut und liefert in den Gebirgsgegenden von Schottland und Wales, wo Weizen und Roggen nicht mehr gedeihen, das Brodkorn, doch ist Stroh- und Körnerertrag nur gering.

Demnächst ist der Rauh-, Sand-, Striegel- oder Purhafer (Avena strigosa *Schreber*) zu nennen, welcher in einigen sandigen und gebirgigen Gegenden gebaut wird, an vielen Orten aber häufig als Unkraut unter den andern Haferarten erscheint. Er zeichnet sich durch die fast einseitswendige zusammengezogene Rispe, durch die mit den kahlen Blüthen gleich langen oder etwas längern Kelchspelzen, sowie namentlich dadurch aus, daß die äußere Kronspelze der unteren Blüthe eine Granne besitzt und mit zwei Stachelspitzen endigt, während die äußere Kronspelze der oberen Bluthe granneulos ist, aber in drei Stachelspitzen ausläuft. Dieser Hafer nimmt mit sehr magerem Sandboden vorlieb, liefert jedoch nur kleine graue Körner, aber ein sehr feines langes Stroh.

Der kurze Hafer (Avena brevis *Roth*) ist durch die mit den beiden Blüthen gleich langen Kelchspelzen, sowie dadurch, daß jede Blüthe begrannt ist und die äußeren Kronspelzen mit zwei Stachelspitzen versehen sind, von anderen Arten leicht zu unterscheiden. Er ist besonders zu Grünfutterbau empfohlen worden.

Endlich muß noch des Wind-, Flug- oder Wildhafers (Avena fatua *Linné*) gedacht werden, welcher im mittleren Teutschland als lästiges Unkraut unter dem Saathafer gefürchtet ist, während er die Sandgegenden im nördlichen Teutschland nicht liebt. Die Rispe dieses Hafers ist ausgebreitet, die Aehrchen sind zweiblüthig, die Blüthen begrannt, die Granne ist am Grunde langhaarig und schwarz, die Kelchspelzen sind länger als die Blüthen. Da er mehre Wochen früher als der Saathafer reift und seine Körner einzeln vom Winde

fortgeführt werden, so verunreinigt er immer von Neuem den Boden.

In weit geringerer Ausdehnung als die Cultur der bereits erwähnten Getreidearten wird die der Hirse in Teutschland betrieben; es erstreckt sich dieselbe vielmehr nur auf einzelne Gegenden, z. B. in Thüringen, Baden, Hessen u. a. Die Hirse verlangt ein warmes Klima und einen lockeren Boden, weshalb ihr Sand oder lehmiger Sand am besten zusagt. In kälteren Lagen und auf gebundenem Boden kann sie daher nicht gebaut werden. Auch ist ihr Verbrauch im Allgemeinen geringer als jener der bisher abgehandelten Hauptgetreidearten, da ihre Samen im enthülseten Zustande zur menschlichen Nahrung nur in mäßiger Ausdehnung dienen, insbesondere, mit Milch gekocht, bei Unbemittelten den Reis ersetzen und als Futter hauptsächlich nur dem Federviehe gegeben werden. In leichtem Boden und in trockener warmer Lage bietet sie dagegen durch einen verhältnißmäßig hohen Körner- und werthvollen Strohertrag auch Vortheile dar, welche durch anderes Sommergetreide nicht zu erzielen sind.

Von der eigentlichen Hirse (mit Ausschluß der Mohrhirse) werden zwei Arten, die Rispen-, Quast- oder gemeine Hirse (Panicum miliaceum) und die italienische oder Kolbenhirse (Panicum italicum) gebaut, welche sich von jener außer der ganz verschiedenen Form des Blüthenstandes durch mehr oder weniger kleinere Körner und mehr als einen Monat längere Vegetationszeit unterscheidet. Nach der Farbe der Körner theilt man die Rispenhirse, welche in Teutschland weit häufiger als die Kolbenhirse cultivirt wird, in weiße, gelbe, graue, rothe und schwarze ein, von denen wiederum die drei ersten die gebräuchlichsten Varietäten sind. Von der Kolbenhirse, welche in Italien und im südlichen Frankreich häufig gebaut wird, in Teutschland aber wegen ihrer langen Vegetationszeit und ihrer Empfindlichkeit gegen Frühjahrsfröste nur in den mildesten Lagen cultivirt werden kann, gibt es Abarten mit gelben, röthlichen und bräunlichen Körnern und mit größeren und kleinern theils begrannten, theils unbegrannten Kolben.

Die Rispenhirse gedeiht besonders auf trockenem, warmem, losem, nur wenig Lehm, aber viel Humus enthaltendem Sandboden und ganz vorzüglich auf Neubruch nach Klee und Hackfrüchten. Dabei verträgt sie von fast allen Pflanzen, die cultivirt werden, die größte Dürre und Hitze, weshalb auch der sehr trockene, heiße Sandboden am besten durch den Anbau von Hirse genutzt werden kann. Da die Hirse ein gut zubereitetes reines Feld verlangt, so wird dasselbe gewöhnlich schon im Herbste öfters gepflügt und gut geeggt. Häufig wird auch dazu gedüngt, was namentlich bei mangelnder alter Kraft des Bodens anzurathen ist. Obwol die Hirse eine sehr starke Düngung selbst mit frischem Miste verträgt, so wählt man solchen in der Regel doch nicht, weil er mehr Unkraut nach sich zieht, als verrotteter Mist oder Pferch und dergleichen und die Hirse ein reines Land fodert. Die im Mai stattfindende Aussaat der Rispenhirse wird bei dem gewöhnlichen Verfahren flach untergebracht. An Samen, welcher schon bei der Ernte mit besonderer Sorgfalt ausgewählt sein muß, bedarf man für den preuß. Morgen 2½ bis 3 preuß. Metzen. Die Kolbenhirse muß schon im April ausgesäet werden, weil sie sonst nicht mehr zur Reife gelangt. Gewöhnlich wird die Hirse mittels kleiner Hacken zweimal behackt und so zugleich von allem Unkraute gereinigt. Ist das Land jedoch von Unkraut nicht sehr verunreinigt, so kann durch ein- oder zweimaliges Eggen zur Zeit, wenn die Saat 1½ bis 2½ Zoll hoch ist, das erste Hacken erspart werden. Durch die Drillcultur wird das Gedeihen der Hirse am meisten gefördert und gesichert, sowie an Culturkosten sehr viel erspart. Die Ernte der Hirse tritt im August oder September ein und erfodert große Aufmerksamkeit. Da die Hirsekörner nämlich sehr ungleich reifen, so darf die Reife der untersten, meist schlechtesten Körner nicht abgewartet werden, sondern man schneidet oder mähet die Hirse, sobald die obersten Körner der Rispen oder Kolben reif sind, weil bei einem längern Warten ein bedeutender Verlust an Körnern stattfindet. Das Stroh ist zu dieser Zeit noch grün und muß nach dem Ausdreschen zum völligen Austrocknen wieder an die Luft gebracht werden. Auch die Körner müssen mit Sorgfalt noch getrocknet werden, weil sie sich sonst auf Haufen geschüttet leicht zu sehr erhitzen und im Werthe verlieren. Der Ertrag von Körnern ist auf geeignetem Boden von der Rispenhirse zu 9 bis 14 Scheffel vom preuß. Morgen anzunehmen, wovon der Scheffel 80 bis 84 Pfund wiegt und etwa die Hälfte nach dem Maße oder 60 Proc. dem Gewichte nach an geschälter Hirse liefert. Der Strohertrag ist so reichlich als vom Roggen auf gleichem Boden und im Futterwerthe noch höher als Gersten- und Haferstroh anzuschlagen.

Mit diesen echten Hirsearten ist die sogenannte Mohr- oder Mohrenhirse (fälschlich oft Moorhirse geschrieben), Holcus Sorghum *Linné* oder Sorghum vulgare *Persoon*, nicht zu verwechseln. Sie ist auch unter den Namen Negerkorn, Durrah, Sorgho, Sorgh oder Sirk bekannt und wird seit alter Zeit in den heißen Gegenden des nördlichen Afrika's, sowie in Arabien gebaut. Die Römer lernten diese Getreideart zur Zeit des Plinius, welcher sie als eine Pflanze von sieben Fuß Höhe, schwarzem Samen und fast unglaublicher Vermehrung beschreibt, kennen. In neuerer Zeit wird sie in Italien, im südlichen Ungarn, in Dalmatien und andern südlichen Ländern Europa's wegen ihres starken, den der Hirse bedeutend übertreffenden Körnerertrags ziemlich stark angebaut und dient theils der ärmeren Volksclasse als Nahrung, theils wird sie als Viehfutter benutzt. Die Mohrhirse verlangt einen fetten, feuchten Boden und gedeiht noch auf mildem Bruchboden in größter Ueppigkeit. Am zweckmäßigsten säet man sie in Reihen, die 1½ Fuß von einander entfernt sind und bearbeitet sie theils mit der Hand, theils mit dem Pfluge, in ähnlicher Weise wie die Kartoffeln, den Mais und andere Hackfrüchte. In Ungarn wird sie auch häufig als Zwischenpflanze zu andern Hackfrüchten gewählt. In

Nordteutschland gelangt dagegen die Mohrhirse nicht mehr zur Reife, es müssen daher, wenn sie als Futtergewächs gebaut werden soll, die Samen aus südlichern Ländern immer von Neuem bezogen werden. Aus den ausgedroschenen Rispen der Mohrhirse werden schöne Besen angefertigt.

Der Mais oder türkische Weizen (Zea Mays *Linné*), zu dessen Betrachtung wir nun übergehen, stammt aus Amerika, woselbst er schon vor Entdeckung dieses Welttheils von den Eingeborenen zur menschlichen Nahrung angebaut wurde und wo er auch jetzt noch, namentlich in den tropischen Gegenden, das hauptsächlichste Getreide ausmacht. Am besten gedeiht er in dem heißesten und feuchtesten Tropenklima, wo in einigen Gegenden seine Fruchtbarkeit so groß ist, daß er das 800fache Korn der Aussaat liefert; in weniger fruchtbaren Ländern bringt er das 3- und 400fache Korn und einhundertfältiger Gewinn dieses Getreides wird in den Tropenländern als eine schlechte Ernte angesehen. Weit geringern Gewinn bringt die Maiscultur in der gemäßigten Zone; so liefert sie in Californien zwischen 33 und 38° Breite im Durchschnitte nicht mehr als das 70fache Korn. Noch geringer ist der Ertrag in kälteren Gegenden, wo unsere Getreidearten die Cultur des Maises allmälig verdrängen werden, wie umgekehrt im südlichen Europa, z. B. in Portugal, seit dem Bekanntwerden des Maises alle Kornarten diesem nach und nach weichen mußten. Bis zu welchem Breitengrade sich die Maiscultur in der neuen Welt erstreckt, ist noch nicht genau ermittelt, doch müssen die Polargrenzen derselben in den vierzigen der Breitengrade liegen, da selbst auf der südlichen Hemisphäre, wo ein im Verhältnisse zur Breite viel niedrigeres Klima herrscht, die Maiscultur bis zum 40. Grade südlicher Breite hinabsteigt. Auf der Westküste von Europa wird der Mais bis zum 49. Grade, in einigen Gegenden sogar bis zum 52. und 54. Grade gebaut, obwol er in diesen hohen Breitengraden nicht immer zur Reife gelangt und nur wegen seines Futterwerthes cultivirt wird. Dagegen wird auf den Gebirgen von Amerika die Maiscultur in einer fast unglaublichen Höhe betrieben. Nach Alexander von Humboldt sind auf dem Plateau von Mexico noch in einer Höhe von 8680 Fuß die ausgedehntesten Maisfelder zu finden und in Peru, wo sich der Ackerbau überhaupt seit Jahrhunderten im glänzenden Zustande befindet, steigt die Maiscultur beinahe bis auf 12,000 Fuß Höhe, und Meyen erzählt, daß man den Anbau des Mais schon zu den Zeiten der Inka's auf künstlichem Wege auf der Insel Titicaca im großen See gleichen Namens erzwungen habe. Auf jener Insel, in einer Höhe von 12,800 engl. Fuß, war der bekannte große Sonnentempel; in ihm brachten die Inka's dem Sonnengotte Opfer von demselben Mais, welcher auf der Insel gewonnen war, während der übrige durch die dem Sonnendienste geweiheten Jungfrauen den übrigen Klöstern und Tempeln des Reichs überbracht wurde, von wo aus er unter das Volk kam. Bei dem Volke herrschte nämlich der Glaube, daß, wenn es nur ein Korn von diesem Maise erhielt, es ihm für die ganze Lebenszeit nicht an Brod fehlen würde. Die Art des Verbrauches des Mais ist bei den verschiedenen Völkern Amerika's sehr verschieden; schon die Peruaner und Mexicaner bereiteten verschiedene Arten von Brod aus dem Mais. Erstere machten dreierlei Brod aus dem Mehle des Mais, die eine Art gebrauchten sie zum Opfern, die andere als gewöhnliches Brod und die dritte bei ihren Feierlichkeiten Schon die Indianer vom Arkansasflusse aßen als gewöhnliche Speise die grünen Kolben des Mais in Bisonfett gebraten und noch jetzt ißt man in Amerika den Mais ganz einfach mit Salz abgekocht, indem man den ganzen Kolben auf den Tisch bringt. Wie allgemein der Gebrauch des Mais in den tropischen und subtropischen Ländern Amerika's ist, läßt sich daraus entnehmen, daß zu Anfang dies Jahrhunderts allein in Mexico eine Menge von 800 Millionen Kilogramme, also über 1,600,000,000 Pfund bei einer Gesammtbevölkerung von vielleicht nicht mehr als 5,000,000 Menschen verbraucht wurde. Daß der Verbrauch dieses Getreides in Mexico so außerordentlich groß ist, kann nur daraus erklärt werden, daß in grasarmen Gegenden selbst die Maulthiere damit gefüttert werden müssen, weshalb auch die höchste Noth in diesem Lande eintritt, wenn einmal die Maisernte nicht gerathen ist.

Außer der Verwendung zu Brod und zu einer großen Anzahl verschiedenartiger Speisen wird der Mais auch zur Bereitung von manchen Getränken benutzt, die in Peru schon zu den Zeiten der Inka's unter dem Namen Chico bekannt waren. Da die Stengel des Mais sehr viel Zucker enthalten, so werden sie in einigen Gegenden Amerika's nicht nur zur Bereitung eines honigartigen Saftes benutzt, sondern sie werden auch, ähnlich wie bei dem Zuckerrohre zerquetscht und ein wohlschmeckender Branntwein daraus bereitet, welcher in Mexico Pulque de Mahio oder Pulque de Tlaolli heißt.

Die Cultur des Mais hat sich schnell über den alten Continent verbreitet und ist nach Indien, China und Japan gekommen, ohne daß man anzugeben vermöchte, auf welchem Wege dies geschehen. Die Malayen auf Sumatra und die Oceanier auf den Philippinen bauen den Mais, doch ist bei ihnen nicht dieser, sondern der Reis das gewöhnlichste Nahrungsmittel. Nach Japan soll der Mais schon vor 1200 Jahren gekommen sein; Herr von Siebold hat eine Schrift gesehen, worin die Angabe enthalten sein soll, daß der Mais in jener Zeit durch das Meer an die Küsten von Japan getrieben sei und daß man ihn seitdem in Japan baue. Diese Annahme beruht jedoch auf einer unrichtigen Deutung jener Stelle, sowie andere, aus ältern Schriften herangezogene Stellen, welche das Bekanntsein der Alten mit dem Mais darthun sollen, dies gleichfalls nicht beweisen. Gegenwärtig wird der Mais in allen Ländern der tropischen und temperirten Zone gebaut, wo die Cultur der Europäer hingelangt ist. Nach Europa kam der Mais schon in den ersten Jahren nach Entdeckung von Amerika und zwar durch Columbus selbst im Jahre

1493. Nun verbreitete sich der Anbau des Mais mit reißender Schnelligkeit, insbesondere trat er bald um das ganze Becken des Mittelmeeres als wichtigste Saatfrucht auf und wurde im Tieflande allgemeine Nahrung des Landvolks. Noch jetzt ist der Mais das Lieblingsgetreide in Italien und wird sogar mehr angepflanzt als die Kartoffel, welche nur in höheren Lagen in größerer Ausdehnung gebaut wird. Auch hat die Einführung des Maisbaues in Italien die Cultur der Gerste und der Hirse bedeutend vermindert und das Gerstenmehl als Volksnahrung fast völlig verdrängt. In einigen Gegenden Ungarns ist der Mais, oder wie er dort genannt wird, Kukuruz, die Hauptfrucht und vertritt dort die Kartoffel; und ebenso wird der Mais im südlichen Rußland, in der Moldau und Walachei, in Frankreich und England viel gebaut. Auch in Teutschland ist die Verbreitung des Mais im Zunehmen begriffen; in Tyrol haben sich die Maisfelder seit 30 Jahren beinahe um die Hälfte vermehrt, in Krain nährt sich schon das Volk von der Polenta und in vielen Gegenden, namentlich im mittleren und nördlichen Teutschland wird der Mais zwar stark angebaut, aber nicht sowol als Nahrungsmittel für Menschen, sondern nur zur Mastung, zur Branntweinbrennerei und hauptsächlich zur Grünfütterung verwendet. In Frankreich und hin und wieder in Teutschland ißt man auch junge, in Essig eingemachte Maiskölbchen als Delicatesse.

Obwol der Mais, oder wie er in Teutschland auch heißt, türkischer Weizen, Welsch- oder Türkischkorn, nur in einer Art gebaut wird, so kommt diese doch in vielen Abarten vor. Ueberhaupt gehört der Mais zu denjenigen Pflanzen, welche durch Cultur und Klima in Beziehung auf Form, Größe, Farbe und längere oder kürzere Vegetationszeit sehr viele Veränderungen erleiden. Insbesondere hat man zwei Abarten zu unterscheiden, nämlich den gewöhnlichen großen gelben Mais und den kleinen oder Zwergmais, in Italien unter dem Namen Cinquantino bekannt, welcher um einen Monat früher reift und daher in höhern und kältern Lagen angebaut zu werden verdient, wenn er auch im Ertrage dem andern nachsteht. Demnächst zeigen sich bei diesen beiden Hauptabarten Unterschiede in der Form der Kolben (kürzer und dicker oder länger und schmaler) und in Gestalt und Farbe der Körner (enger stehend und platter, weiterstehend und abgerundeter, daher dicker, dann von weißer, gelber, rother Farbe). Im Allgemeinen nimmt man an, daß die Abarten mit größeren Kolben und Stauden, womit auch häufig eine weißere Farbe und plattere Form der Körner (Pferdezahn genannt) verbunden ist, einem südlichern Klima angehören und sich nicht für gemäßigtere Lagen eignen, es sei denn, daß man sie blos zum Grünfutterbau benutzt und deshalb den Samen jährlich aus der Fremde bezieht.

Ueber den Mais besitzen wir viele schätzenswerthe Schriften. Eines der größten Werke über diesen Gegenstand ist die Schrift von Parmentier Le Maïs ou Blé de Turquie (Paris 1812) mit einem Nachtrage von F. de Neufchatean Supplément au Mémoire de M. Parmentier sur le Maïs (Paris 1817.) Unter den Neuern ist A. v. Lengerke's Anleitung zum Anbau des Mais und vor Allem das gründliche Werk von Burger über die Cultur und Benutzung des Mais zu nennen.

Der Mais ist schon oft der Gegenstand chemischer Untersuchungen gewesen. Nach Gorham enthalten die Maiskörner in 100:

Stärkemehl	77,00
Zucker	1,45
Gummi	1,75
Pflanzenleim	3,00
Pflanzeneiweiß	2,50
Fettes Oel	0,05
Holzfaser	3,00
Bitterlicher Extract	0,40
Asche	1,55
Wasser	9,00
	100,00

100 Gewichtstheile Asche der Maiskörner bestehen nach Bousſingault aus:

Phosphorsäure	50,1
Schwefelsäure	Spuren —
Chlor	Spuren —
Kalkerde	1,3
Talkerde	17,0
Kieselerde	0,8
Natron, Kali und Verlust	30,8
	100,0

Dagegen fand Sprengel in den Maiskörnern eine wägbare Menge Schwefelsäure, etwas mehr Natron als Kali (5 : 4), bei weitem mehr Kieselerde und nur 4 Mal so viel Talkerde als Kalkerde. Phosphorsäure war jedoch gleichfalls in sehr großer Menge in der Asche vorhanden, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß man, um körnerreichen Mais auf übrigens viel Kali und Natron enthaltendem Boden zu erziehen, ein Düngungsmittel mit viel phosphorsaurer Talkerde wählen muß. Dies hat sich auch durch einen von Bousſingault im Kleinen ausgeführten Versuch bestätigt, indem der Mais nach einer Düngung mit phosphorsaurem Talkerde-Ammoniak nicht nur außerordentlich üppig wuchs, sondern auch sehr viele Körner lieferte.

Beim Anbaue des Maises kommt es nun zunächst darauf an, ob man Körner, oder blos Grünfutter zu gewinnen sucht. Ist ersteres der Fall, so muß vorangeschickt werden, daß die Cultur des Maises von jener der gewöhnlichen Halmgetreidearten sehr abweicht, indem er die Stelle einer Hackfrucht einnimmt. Im Allgemeinen wird angenommen, daß das Klima, welches dem Weinbaue im Großen noch günstig genug ist, auch dem Mais zu seinem ganz sichern Gedeihen zusagt; letzterer nimmt sogar mit einem etwas kälteren Klima vorlieb. Der Boden muß warm und kräftig, sonst kann er aber zum Maisbaue sehr lose oder stark gebunden sein, doch ist zu bemerken, daß der Mais in Gegenden, wo Klima und Lage seinen Anbau begünstigen, auf mehr gebundenem Boden gebaut werden darf, während bei minder

günstiger Lage der wärmere, losere Boden den Vorzug verdient. Es ist fast gleichgültig, nach welcher Frucht man ihn folgen läßt; gewöhnlich wird er aber in die Brache genommen, da man ihn immer stark düngen und mit der Hand oder mit Pflügen während seines Wachsthums bearbeiten muß, wenn er reichlichen Ertrag liefern soll. In Süddeutschland läßt man ihn gern nach Klee folgen; man fährt dann auf die Kleestoppel Mist und pflügt die Samen damit flach unter. Der Boden muß sehr gut bearbeitet und reich gedüngt werden, wozu sich am besten Rindviehmist eignet und durch sorgfältiges Aufpflügen im vorangegangenen Herbste eine tiefe Lockerung erhalten, im Frühjahre sind dann meist noch zwei Pflugarten rathsam.

Im südlichen Teutschland pflanzt man den Mais schon im April, im nördlichen, wo sich späte Nachtfröste sehr häufig einstellen, steckt man ihn meist erst im Anfang Mai. Bei dem langsam stattfindenden Keimen des Samens ist ein mäßiger Grad von Einquellen desselben zweckmäßig. Vor dem Pflanzen ist durchaus nöthig, sich von der Keimfähigkeit des Maises zu überzeugen, da dieselbe bei nicht völlig ausgereiften oder unzweckmäßig aufbewahrten Körnern leicht geschwächt ist. Es müssen daher die Kolben, von welchen man die Körner zur Aussaat nehmen will, gleich nach der Ernte von den Blättern befreit und an einem trockenen, luftigen Orte aufgehängt werden; auch sollen die vollkommensten Kolben zu Samen schon im Herbste ausgewählt, aber erst im Frühjahre ausgekörnt werden. Da die Körner bei starker Bedeckung von Erde leicht ersticken, so dürfen sie im mürben Boden nur 2 Zoll, im bündigen sogar nur 1½ Zoll tief gelegt werden.

Der Mais wird nicht breitwürfig gesäet, sondern in regelmäßige Reihen gelegt und zwar soweit von einander, daß jede Pflanze der kleinen Sorten 4—6 und die der größeren 8—10 Quadratfuß Raum erhält. Das Pflanzen des Maises in Reihen ist deshalb nöthig, damit er während seines Wachsthums mit Pflügen bearbeitet werden kann; denn ohne Reinigung und sorgsame Lockerung des Bodens ist auf keine gute Ernte zu rechnen. Im Großen säet man den Mais mit einer Maschine dadurch in Reihen, daß man dieselbe beim Pflügen des Feldes zur Seite hinter dem zweiten und dritten Pfluge herschiebt. Die Pflanzen, welche dann in den Reihen selbst noch zu dicht stehen, werden weggehackt, sodaß sie 2 bis 3 Fuß weit von einander zu stehen kommen. In Ermangelung einer Maschine kann man die Maiskörner auch mit der Hand in die Pflugfurchen streuen. Die jungen Pflanzen werden, wenn sie aus der Erde hervorkommen, zuerst mit der Hand behackt, womit freilich andere so lange warten, bis die Pflänzchen 6 Zoll hoch sind; zugleich werden sie verdünnt und vom Unkraut gereinigt. Nöthigenfalls geschieht dies Behacken nach 10 bis 12 Tagen noch einmal. Sind die Pflanzen etwa 1 Fuß hoch, so werden sie flach behäuft, was wiederholt wird, wenn sie eine Höhe von 1½ Fuß erreicht haben, nur werden sie bei diesem zweiten Male tiefer behäufelt. Im Großen bedient man sich hierzu der Schaufel- und Häufelpflüge. — Als Saatquantum bedarf man für den preuß. Morgen 3/16 bis 1/16 Scheffel Samen.

Auf kräftigem Boden treibt der Mais mehr oder weniger Nebenschosse, welche vor und nach der Blüthezeit ausgebrochen werden müssen. Sie liefern ein vorzügliches Grünfutter, welches namentlich die Kühe sehr gern fressen und eine schöne Milch darnach geben. Beim zweiten Ausbrechen nimmt man auch soviel von den angesetzten Kolben und zwar die schwächeren davon weg, daß deren nur zwei, höchstens drei an jeder einzelnen Pflanze verbleiben.

In manchen Gegenden werden auch die Blüthenstiele der männlichen Blüthen nebst den daransitzenden Blättern nach vollendetem Abblühen abgeschnitten und als Viehfutter verwendet. Dies sogenannte Entfahnen soll jedoch der Ausbildung der Körner nachtheilig sein, weshalb es auch an den Orten, wo das Klima den Maisbau aufs Vollkommenste begünstigt, unterbleibt, wie auch dort das Ausbrechen der Kolben nicht stattfindet. In minder günstiger Lage entwickeln sich übrigens meist nicht mehr als zwei oder drei Kolben an einer Pflanze, wo dann das Ausbrechen derselben von selbst unterbleibt.

In Gegenden, wo der Maisbau stark betrieben wird, baut man häufig noch ein nutzbares Gewächs zwischen dem Mais und erreicht dadurch einen höhern Totalertrag. Gewöhnlich wird zu dieser Zwischenfrucht die Zwergbohne, aber auch der Kürbis, Tabak oder Hanf gewählt.

Hat der Mais seine Reife erlangt, was in Teutschland selten vor Ende September, öfters erst im October stattfindet und daran erkannt wird, daß die Blätter und Stengel gelb und trocken sind, so bricht man die Kolben gleich auf dem Felde von den Stengeln ab und befreit sie womöglich noch an demselben Tage von den sie bedeckenden Blättern. Die dicken, trockenen Maisstengel nebst den noch daran sitzenden trockenen Blättern erntet man dagegen später und verwendet sie zu Viehfutter entweder geschnitten und zerhackt oder nur weich geklopft. Das Rindvieh, namentlich die Ochsen, fressen ohne Nachtheil selbst die härtesten und dicksten Stengel mit großer Begierde. Die entblätterten Maiskolben werden an einem trockenen Orte oder besser, wie in Ungarn, in besondern Trockenhäusern, den sogenannten Koschen, 2—3 Fuß breiten, 12—18 Fuß hohen und beliebig langen Gebäuden mit vorstehendem Dache und mit Latten oder Flechtwerk bekleideten Seitenwänden aufbewahrt. Die eingeernteten Kolben werden bis unter das Dach eingefüllt und trocknen bis zum Entkörnen sicher und ohne weitere Arbeit aus. Das Entblättern der Kolben ist nöthig, um die Schimmelbildung zu verhüten, da der Blüthenboden, worauf die Körner sitzen, sehr schwer austrocknet und deshalb leicht Veranlassung zum Verderben der Körner gibt. Zum Ausbringen der Maiskörner aus den Kolben hat man eigene Maschinen erfunden, namentlich ist die aus Amerika stammende Maisentkörnungsmaschine, welche sogar durch

Pferde in Betrieb gesetzt werden kann und außerordentlich viel fördert, sehr zu empfehlen. In kleinern Oeconomien können in den langen Winterabenden die Dienstboten damit nützlich beschäftigt werden; im Großen drischt man die Kolben auch in einem 1½ Fuß hohen Kasten von 100 Quadratfuß Fläche, dessen Boden rostartig mit eisernen Stäben versehen ist. Die Kolben werden in diesen Kasten gethan und darin so lange gedroschen, bis die Körner durch den Rost fallen und zum weiteren Reinigen weggenommen werden können.

Die Größe des Ertrags ist nach Sorte, Lage und Boden sehr verschieden. Als ein geringer Ertrag sind 10 bis 12 Scheffel vom preuß. Morgen (20 bis 24 Metzen vom österreich. Joch) anzunehmen. Als Mittelertrag sind 20 bis 22 Scheffel vom preuß. Morgen (40 bis 44 Metzen vom Joch) anzusehen, während der Mais auf einem ihm zusagenden Boden und bei reichlicher Düngung nicht selten einen weit höheren Ertrag liefert. Burger hat mehre Male 67 Metzen vom Joch geerntet und Erträge von 50 bis 60 Metzen vom Joch kommen unter günstigen Verhältnissen öfters vor. Werden Zwergbohnen dazwischen gepflanzt, so kann deren Ertrag 2 bis 5 Scheffel vom Morgen (4 bis 10 Metzen vom Joch) betragen. Der Futterwerth der grün ausgebrochenen Schosse darf zu 4 bis 8 Centner Heuwerth vom Morgen (8 bis 15 Centner vom Joch) angenommen werden. Der Ertrag von Stengeln, Deckblättern und dergl. schwankt zwischen 18 und 36 Centner vom Morgen. Der Futterwerth des Maises ist dem von den besten Körnerfrüchten gleich und das Stroh desselben hat als Viehfutter einen höhern Werth als das des Halmgetreides. Will man die harten, trockenen, holzigen Maisstengel dem Viehe leichter genießbar machen, so weicht man sie zerhackt mehre Tage lang in kaltes Wasser ein. Sollen die Maiskörner zum Mästen der Schweine dienen, so werden ihnen die Kolben unausgedroschen gegeben. Erstere werden, wie überhaupt alle Thiere, bei der Maisfütterung sehr schnell fett. In Ungarn ist der Mais fast das alleinige Mastfutter der Schweine, deren Fleisch und Fett nach dem Genusse von Maiskörnern wohlschmeckender wird, weshalb die Schinken auf diese Art gemästeter Schweine zu den Leckerbissen gehören und theuer bezahlt werden. Auch ist der Mais ein vortreffliches Pferdefutter und eignet sich nicht weniger zum Mästen des Federviehes.

Soll der Mais nur als Grünfutter genutzt werden, so ist ein Klima, in welchem Wintergetreide noch sicher zur Reife gelangt, für ihn warm genug. Das Land muß zwar auch für den Futtermais wohlbearbeitet, kräftig und von Unkraut rein sein, aber man kann mit der Bestellung die wärmere Witterung Ende Mai oder Anfang Juni abwarten, muß doppelt soviel säen, als zur Gewinnung der Körnerfrucht und die jungen Pflanzen gleichfalls behacken, sobald sie zu einiger Kraft gelangt sind.

Wir wenden uns nun zu der Getreideart, welche die weiteste Verbreitung besitzt und der größten Menschenzahl zur Nahrung dient, obwol sie in Teutschland nicht gebaut werden kann, wir meinen den Reis (Oryza sativa *Linné*). Er ist das allgemeinste Nahrungsmittel im östlichen und südlichen Asien, wird aber auch im nördlichen Afrika, in Aegypten, Nubien, Persien, Arabien und Kleinasien vielfach gebaut. Mit den Europäern ist der Anbau des Reises nach Amerika hinübergegangen und er wird daselbst in der tropischen und subtropischen Zone, ja noch viel weiter hinauf, sehr häufig cultivirt. Im südlichen Nordamerika hat sich die Cultur des Reises so verbreitet, daß er daselbst fast das alleinige Nahrungsmittel ausmacht. Hiermit ist jedoch der sogenannte wilde Reis, von welchem sich die Eingeborenen von Canada während der Winterzeit ernähren und der von einer ganz andern Pflanze, nämlich der Zizania aquatica *Lambert* stammt, nicht zu verwechseln. Ebenso hat man im Innern von Südamerika, am Rio negro und in Para eine andere Art des Reises wildwachsend angetroffen. Ja nach von Martius stand dieser Reis am Rio Iraria, einem Arme des Rio Madeira so dicht, als ob er künstlich ausgesäet wäre, sodaß die wilden Indianer auch reichliche Ernten davon machen, indem sie kleine Kähne zwischen die reifen Halme führen und den Samen in diese hineinschlagen und es ist nur aus dem Stumpfsinne der Indianer zu erklären, daß diese ausgezeichnete Nahrungspflanze nicht längst Gegenstand des Ackerbaues geworden ist. In Carolina begann der Anbau des echten Reises (Oryza sativa) nach 1690, in welchem Jahre ein Schiffscapitain Reis aus Madagascar nach Charleston in Carolina brachte. Er schenkte dem Gouverneur Smith einen Sack voll Reis und sagte ihm, daß diese Frucht im Orient ein vorzügliches Nahrungsmittel ausmache. Der Gouverneur theilte den erhaltenen Vorrath mit einigen Landwirthen, welche die Körner säeten und einen alle Erwartung übertreffenden Ertrag erhielten. Von der Einführung des Reises, zu dessen Anbau der sumpfige und niedrige Boden von Carolina so sehr geeignet ist, leitet die Colonie ihren Wohlstand her. Auch in Louisiana, in Westindien, Venezuela und Brasilien ist der Reisbau eingeführt.

In weit beschränkterem Maße hat die Reiscultur in Europa Fuß gefaßt, obwol sie in verschiedenen Ländern versucht ist. So kam nach Volz der Reisbau, welchen die Sarazenen in Spanien eingeführt hatten, ums Jahr 1522 durch die Spanier, die kurz zuvor nach Besiegung und Vertreibung der Mauren die Reisfelder derselben in Besitz genommen hatten, in die Lombardei. Im venetianischen Gebiete legte der General Theodor Trivulei, ein geborener Mailänder, 1522 auf seinem Gute bei Zeri und Palu am Tartaro eine Reispflanzung an; in demselben Jahre wurde bei Verona Reis gebaut und 1530 war schon blühender Reisbau im Mailändischen. Von Verona wurde der Reisbau in Mantua eingeführt. Früher war der Reisbau aus Aegypten und Spanien nach Italien gebracht worden. Da aber das mit Reis bebaute Land abwechselnd unter Wasser gesetzt werden muß und dies auf den Gesundheitszustand oft nachtheilig wirkte, so verordneten die Regierungen, die Reispflanzungen von den Wohnörtern zu entfernen.

Im Jahre 1523 wurde der Reisbau vom Magistrate von Saluzzo verboten oder wenigstens eingeschränkt und dieses Verbot 1567 wiederholt, ebenso in Mailand, Venedig (1594) und Bologna (1599). In den Abruzzen wurde ehemals gleichfalls Reis gebaut, während sich gegenwärtig dort keine Reisfelder mehr finden. In Neapel war durch die Spanier der Reisbau eingeführt, aber ein Gesetz vom J. 1763, durch welches die Reisfelder auf zwei Meilen von jedem bewohnten Orte entfernt werden mußten, machte diesem Culturzweige ein schnelles Ende. Vielfacher Beschränkungen ungeachtet ist gegenwärtig der Reisbau im nördlichen Italien doch der bedeutendste in Europa, namentlich wird bei Ostiglia, wo der beste Reis wächst, bei Verona, Mailand, Mantua, im Kirchenstaate, bei Salerno und auf Sicilien Reis gebaut. In Spanien hat der Reisbau durch die Bestimmung, daß die Reisfelder eine Meile von bewohnten Orten sein müssen, sehr abgenommen; am stärksten wird er noch bei Valenzia getrieben. In der Provence und in Lyonnais versuchte man in der Mitte des 16. Jahrh. die Cultur des Reises und noch unter Cardinal Fleury (1743) wurde sie nicht nur in Forez, Languedoc und in der Provence, sondern auch in der Auvergne getrieben, aber auch hier entstanden durch die Wasserteiche, welche die Anbauer nach der Ernte nicht abzuleiten wußten, Krankheiten und der Anbau mußte aufgegeben werden. Bei Marseille, wo der Reis im J. 1659 von Guesnoy noch unter den Haupterzeugnissen aufgeführt worden war, hörte sein Anbau gleichfalls auf, doch wurde er 1846 im Rhonedelta und in den salzigen Ländereien der Umgegend von Narbonne wieder mit Erfolg versucht. Ebenso hat man im J. 1847 in den Niederlanden in der Nähe von Herzogenbusch mit dem Anbaue des mailändischen Reises glückliche Versuche gemacht. Demnächst wird in Ungarn, namentlich in den sumpfigen Gegenden des temeswarer Banats, viel Reis gebaut, auch im südlichen Rußland hat in neuerer Zeit die Reiscultur begonnen. Eine Abart des Reises ist der sogenannte Bergreis oder trockene Reis, welcher auch in bergigen Gegenden gedeiht und auch in den Tropenländern angebaut wird. In Oberitalien hat man mit diesem Bergreise gleichfalls Culturversuche angestellt, welche kein ungünstiges Resultat lieferten, während die in Oesterreich und Baiern damit unternommenen Anbauversuche durchaus ungünstig ausgefallen sind.

Der Anbau des gewöhnlichen oder Sumpfreises, welcher in Indien und China die Hauptnahrung bildet, obwol er der außerordentlich großen Bevölkerung dieses letzten Landes ungeachtet der sorgfältigen Betreibung des Ackerbaues die hinreichende Nahrung nicht gewähren kann, weshalb diesem Lande von dem Mehrertrage anderer Gegenden, namentlich von dem der fruchtbaren Inseln des indischen Archipels alljährlich ungeheure Quantitäten von Reis zugeführt werden müssen, um dem Ausbruche der Hungersnoth vorzubeugen, geschieht nach Meyen im Allgemeinen auf folgende Art: entweder säet man ihn in den gereinigten Schlamm natürlicher Sümpfe, oder, was am gewöhnlichsten ist, man säet ihn in besonders dazu eingerichtete Bassins, welche 2 bis 3 Fuß tief eingegraben sind und unter Wasser gesetzt werden können. Im südlichen China bedecken diese Reisfelder den ganzen flachen Boden und steigen bis hoch auf die Berge hinauf, wo sie entweder mit dem Wasser, welches von dem Berge herabfließt, bewässert werden oder wo das Wasser aus dem darunter liegenden Felde in ein höher liegendes gepumpt wird, wodurch es gelingt, die Wassermasse bis auf mehr denn tausend Fuß Höhe hinaufzubringen. In den Reisbassins wird der Reis zuerst in kleinen Haufen sehr dicht gesäet. Wenn die jungen Reispflanzen 2 oder 3 Zoll hoch sind, so werden ihre Gipfel abgebrochen, damit sich aus jeder Pflanze mehre Seitenschößlinge bilden. In verschiedenen Gegenden von China soll man die Pflanzen sogar mehrmals umsetzen, um eine reichere Ernte zu erzielen. Auf Sumatra verpflanzt man die jungen Reispflanzen, nachdem schon lange vorher die mittlern Schößlinge ausgebrochen sind, erst am 40. Tage nach dem Säen. Nachdem dies geschehen, besteht die Geschicklichkeit des Pflanzers in der genauen Abmessung des Wassers, welches er in die Sawuhrs oder Reisbassins hineinläßt, da dasselbe Wasser nicht lange darauf stehen darf; zu der Zeit aber, in welcher der Reis zu blühen anfängt, muß alles Wasser entfernt werden. Drei bis vier Monate nach dem Verpflanzen fängt man an, den Reis zu ernten, indem man entweder die Aehren ganz kurz abschneidet und die Halme in der Erde verfaulen läßt oder indem man die Halme mit abschneidet und ihn in kleine Garben bindet.

Der Bergreis oder Ladang gedeiht dagegen am kräftigsten auf solchem Boden, der soeben durch Ausroden und Abbrennen der Waldgegenden gewonnen ist, weshalb diese Culturmethode auch überall in den Gegenden, wo bei schwacher Bevölkerung viel Wald existirt, wie auf Sumatra, Java, Luçon und Brasilien in Anwendung kommt. Da aber die Waldungen der tropischen Gegenden in ihrem frischen Zustande nicht brennen, so pflegt man zu Anfang der trockenen Jahreszeit, an einem solchen Orte, den man später besäen will, alle Aeste und Spitzen der Bäume abzuhauen und sie so lange liegen zu lassen, bis sie trocken geworden sind, worauf dann die ganze Stelle in Brand gesteckt wird. Dieser wird oft Monate lang unterhalten, bis Alles zur Erde niedergebrannt ist und der Boden durch die zurückgebliebene Asche so eine überaus kräftige Düngung erhalten hat. Tritt jedoch während der Zeit des Abbrennens nasses Wetter ein, so erlischt das Feuer und die ganze Arbeit muß bis zur nächsten trockenen Jahreszeit aufgeschoben werden, worauf man dann mit Beginn der nassen Jahreszeit, welche in der nördlichen Halbkugel im April und Mai, in der südlichen im September und October eintritt, den Bergreis säet. Hierzu werden mit einem zugespitzten Instrumente beim Gehen in regelmäßigen Entfernungen Löcher gemacht und eine andere Person wirft in jedes dieser Löcher einige Samen hinein, ohne weiter die Löcher zuzumachen, was man der Natur überläßt. Die Erntezeit des Bergreises

erfolgt etwa fünf Monate nach der Zeit der Saat und geht in derselben Weise vor sich, wie die des Sumpfreises. Das Trennen der Reiskörner von der Aehre geschieht in verschiedenen Gegenden auf verschiedene Weise. Auf Sumatra treten die Malayen die Aehren mit ihren Füßen, indem sie sich mit den Händen an einer Bambusstange festhalten. Nach der Ernte folgt noch eine sehr schwierige Arbeit, nämlich die des Trennens der Reiskörner von ihrer Schale. In Gegenden mit ausgedehnter Reiscultur bedient man sich hierzu freilich der Maschinen, aber der arme Indianer hat täglich diese Arbeit vor sich, wenn er seinen Reis essen will. Wenn bei den Bewohnern der philippinischen Inseln am Tage vorher oder des Nachts der Reis in seiner Schale, welcher in diesem Zustande dort Palay heißt, nicht gestampft ist, so hat man am folgenden Tage Nichts zu essen, doch ist zu bemerken, daß der Palay der harten Schale wegen sich besser hält, als der ausgestampfte Reis. Das Stampfen des Palay's geschieht in großen Mörsern mit schweren Keulen von hartem Holze und gewöhnlich gehört dieses Geschäft dem weiblichen Theile der Familie eines Hauses an, welche damit den dritten Theil der Nacht beschäftigt ist. Der gereinigte Reis gibt dem Maße nach ungefähr die Hälfte des Palay's; das Entfernen der Schalen geschieht durch Werfen sehr leicht, weil die Reiskörner ziemlich schwer sind.

Der Ertrag der Reisernte ist nach Beschaffenheit des Bodens sehr verschieden. Bergreis gibt in neu bestelltem, durch Abbrennen dichter Waldungen gewonnenem Boden 60 bis 80fachen Ertrag, während man in gedüngten Lagen, wo man alljährlich den Reis baut, mit einer 40fachen Ernte zufrieden sein muß. Der Sumpfreis liefert im Durchschnitte einen 100 bis 120 fältigen Ertrag, in sehr günstigen Localitäten hat man sogar einen 400fachen Ertrag geerntet.

In den Ländern, in welchen die Reiscultur im Großen betrieben wird und der Reis das allgemeinste Nahrungsmittel ausmacht, ist auch die Benutzung dieses Getreides zu Speisen unendlich vielfach; im reinen Wasser abgekocht, ist es das gewöhnliche Brod für die Bewohner des östlichen Asiens. Aus Reismehl verfertigt man eine große Anzahl von Speisen und die starken, geistigen Getränke der Chinesen werden gleichfalls aus dem Reise bereitet.

Außer dem Reise werden im Süden und Osten von Asien noch einige Hirsearten, insbesondere Panicum miliare und frumentaceum, Paspalum scrobiculatum gebaut, deren Cultur sich meist auf Indien erstreckt, sowie die Sorghum-Arten und Eleusine coracana *Gärtner*, welche auch nach Afrika gelangten.

In Abyssinien hat man eine einheimische Getreideart, den Tef, Teff oder Taf (Poa abyssinica *Jacquin*, Eragrostis abyssinica *Steudel*), aus dessen Körnern ein Brod bereitet wird, welches die Hauptnahrung der Bewohner dieses Landes ausmacht. Fremden Völkern scheint jedoch das von dieser Getreideart gewonnene Brod nicht zu bekommen, weshalb man auch keine Veranlassung gefunden hat, die Tefcultur nach andern Ländern zu verpflanzen oder sie, wenn's geschehen, sehr bald wieder aufzugeben. Nach Volz äußert sich der Botaniker Schimper, welcher seit vielen Jahren in Abyssinien lebt, über dieses Getreide folgendermaßen: „Ich glaube, daß ein häufiger Genuß von Tafbrod den Bandwurm hervorbringt, der auch bei allen Abyssiniern fast ohne Ausnahme getroffen wird, nicht minder bei den im Lande wohnenden Ausländern, welche Tafbrod essen, seien es Weiße oder Neger, Europäer oder andere Menschen. Die Europäer, welche ich in Abyssinien kannte und die Weizenbrod, keinen Taf aßen und sich, soviel als möglich, an europäische Lebensweise hielten, blieben im Verlaufe mehrer Jahre vom Bandwurme befreit, wie auch ich seither, obwol ich zuweilen genöthigt bin, Taf zu essen; allein nie thue ich dies fortgesetzt, sondern nur ausnahmsweise. Andere Fremde, welche gleiche Nahrung wie die Abyssinier genießen, leiden schon in den ersten Monaten, ja in den ersten Wochen ihres Aufenthalts am Bandwurme." Wenn nun auch das häufige Vorkommen des Bandwurms bei den Abyssiniern und den in Abyssinien lebenden Fremden einer andern Ursache, als dem Genusse des Tafbrodes zugeschrieben werden kann, so scheint doch die geringe Berücksichtigung dieser Getreideart bei andern Völkern vollkommen gerechtfertigt.

Von den Halmfrüchten wenden wir uns zu der zweiten Abtheilung der Getreidearten, den Hülsenfrüchten, welche durch ihre aus einem einzigen Fruchtblatte bestehende Frucht, die meist ohne Scheidewand ist, an der oberen oder inneren Naht (Bauchnaht) die Samen trägt und gewöhnlich in dieser Naht (oft aber auch in beiden Nähten) der Länge nach aufspringt, hinreichend charakterisirt sind und sich wesentlich von den Schotenfrüchten unterscheiden, obwol sie mit diesem Namen bisweilen irrthümlich belegt werden. Letztere besitzen aber eine aus zwei Fruchtblättern gebildete, meist mit einer Scheidewand versehene, also zweifächerige Frucht, welche gewöhnlich an ihren beiden Nähten die Samen trägt und mit Zurücklassung dieser Nähte und der Scheidewand in zwei Klappen aufspringt. Zu diesen Schotenfrüchten gehören viele ölliefernde Gewächse, z. B. der Raps, Rübsen, Dötter, sowie der Senf und überhaupt alle kreuzblüthigen Pflanzen, während die hülsentragenden Gewächse gleich den Gräsern, wozu alle Halmgetreidearten zu zählen sind, eine durchaus natürlich abgegrenzte Familie bilden. In der Landwirthschaft werden die Hülsenfrüchte sowol ihres Körner-, als Strohertrags wegen gebaut und zeichnen sich vor den Halmgetreidearten dadurch vortheilhaft aus, daß sie vermöge ihrer breiten Blätter verhältnißmäßig viele Nahrungsstoffe aus der Luft entnehmen und daß sie namentlich die Ackerkrume weit mehr schonen als das Halmgetreide, da sie mit ihren Wurzeln tiefer in den Boden dringen als diese und sich so bei eintretender Dürre nicht nur eher mit Feuchtigkeit versehen können, sondern auch von den Stoffen, die ihnen der Untergrund bietet, leben, weshalb sie auch eine gute Vorfrucht für das Halmgetreide sind. Dazu kommt noch, daß sie der Ackerkrume

urch den Abfall vieler Blätter und den Rückstand ihrer meist dicken Wurzeln für das denselben Entzogene einen nicht unerheblichen Ersatz liefern, daß sie den schweren Boden lockern und daß sie, sofern sie üppig wachsen, den Boden dicht beschatten, wobei er mürbe bleibt und wodurch das Aufkommen der Unkräuter unterdrückt wird. Auch ist das Stroh der Hülsenfrüchte im Durchschnitte nahrhafter, als das der Halmfrüchte, wie auch die Körner der meisten Hülsenfrüchte im gleichen Gewichte etwas mehr Nahrungsstoff besitzen, als die der Halmgetreidearten. Außerdem eignen sich die Hülsenfrüchte sehr zur Grünfütterung und Gründüngung.

Ungeachtet dieser guten Eigenschaften nehmen die Hülsenfrüchte im Ganzen einen minder wichtigen Standpunkt im Landbaue ein, als das Halmgetreide, was sich daraus erklärt, daß ihr Anbau durchschnittlich nicht die gleiche Sicherheit gewährt und daß ihre Körner zur menschlichen Nahrung wie zu anderweitiger technischer Benutzung in weit geringerem Verhältnisse verbraucht werden, als die Körner von jenen. Der Hauptnutzen der Hülsenfrüchte beruht auf ihrer Verwendung zur Viehfütterung und zur Aussaat behufs der Grünfütterung und Gründüngung, nächstdem auf dem Verbrauche als Kochfrüchte, doch ist dabei zu bemerken, daß sie zwar denjenigen, welche schwere Arbeit leisten müssen oder sich viel Bewegung machen können, eine sehr nahrhafte Speise gewähren, dagegen für diejenigen, welche viel sitzen und keine Gelegenheit zur Bewegung im Freien haben, sich nicht eignen.

Zu den Hülsenfrüchten, welche im Großen cultivirt werden, gehören die Erbse, Linse, Bohne, Phaseole, Wicke, Kicher, Platterbse und Lupine.

Die Erbse gehört zu denjenigen Hülsenfrüchten, welche am stärksten angebaut werden. Ihre Körner werden allgemein als Nahrungsmittel der Menschen, sowie als Viehfutter, besonders für Mastvieh, aber auch für Pferde verbraucht und ihr Stroh liefert ein gesundes und nahrungsreiches Trockenfutter. Es sind im Landbaue zwei Arten von Erbsen zu unterscheiden, von denen die eine nur wenig in Cultur steht, ja fast nur in Ostpreußen und den benachbarten Ländern, dort aber häufig gebaut wird, dies ist die graue Erbse mit violetten Blüthen (Pisum arvense *Linné*). Sie wird lang und liefert deshalb einen großen Strohertrag. Ihre viereckigen oder kantigen Körner sind meist braun punktirt, oft aber auch blos graugrün und etwas größer als die der gewöhnlichen Felderbse. Es gibt davon eine kleine, mittlere und große Spielart. Die Körner dienen zwar meist als Pferde-, Schweine- und Schaffutter, werden jedoch in jener Gegend auch vielfach zur menschlichen Nahrung verwendet, ja sie gehören dort zu den Lieblingsspeisen der untern Volksclasse, während man sie an andern Orten nicht als Speise liebt, überhaupt kaum einmal baut. Im nordöstlichen Teutschland soll sie aber sicherer gedeihen als die gewöhnliche weißblühende Felderbse mit gelben runden Körnern (Pisum sativum *Linné*). Von dieser sind eine große Anzahl von Abarten bekannt, welche sich namentlich durch mehr weißliche, hochgelbe oder grünliche, sowie durch größere und kleinere Körner auszeichnen. Die Abarten mit kleinen weißlichen Körnern haben eine kürzere Vegetationsperiode, weshalb sie auch Früh- oder Sommererbsen genannt werden. Die grünlichen und großen gelben Erbsen werden am zweckmäßigsten zu Speisen verbraucht, ihnen zunächst stehen die großen weißen und dann die kleinern.

Nach mehren mit den Erbsen vorgenommenen chemischen Untersuchungen enthalten sie viel Kali, Natron, Kalk- und Talkerde und Schwefelsäure, aber auch gleich den Bohnen viel Phosphorsäure und dies dürfte wol der Hauptgrund sein, weshalb sie, wenn sie gerathen sollen, auf den meisten Bodenarten, da dieselben immer wenig phosphorsaure Salze in den obern Erdschichten zu enthalten pflegen, erst nach langen Zwischenräumen wieder kommen dürfen, während die Bohnen unbeschadet des Ertrags öfter als die Erbsen auf dasselbe Land gebracht werden können, da sie mit ihren längern Wurzeln aus den im Untergrunde vorhandenen phosphorsauren Salzen größeren Nutzen ziehen.

Nach Boussingault's Elementar-Analyse bestehen die weißen Erbsen aus:

46,50	Kohlenstoff,
6,20	Wasserstoff,
40,00	Sauerstoff,
4,20	Stickstoff,
3,10	Asche.
100,00	

Dagegen bestehen die Erbsen auf nassem Wege untersucht nach demselben Chemiker aus:

20,4	Pflanzenkasein (Legumin),
47,0	Stärkemehl,
2,0	Fett,
2,0	Schleimzucker,
11,0	Holzfaser und Pectin,
5,0	Gummi,
3,0	phosphorsaure und andere Salze,
9,6	Wasser und Verlust.
100,0	

Nach Bischon besteht die Asche der Erbsenkörner in 100,00 Theilen aus:

34,19	Kali,
12,86	Natron,
2,46	Kalkerde,
8,60	Talkerde,
0,96	Eisenoxyd,
34,57	Phosphorsäure,
5,56	Schwefelsäure,
0,31	Chlor,
0,25	Kieselerde,
(0,24	Kohle und Verlust.)

Nach Boussingault enthalten 100,00 Theile Erbsstroh:

2,30	Stickstoff,
45,80	Kohlenstoff,

5,60 Wasserstoff,
35,00 Sauerstoff,
11,30 Asche.

100,00

Die Erbsen kommen noch sehr gut in einem Klima fort, in welchem der Weizen bis Mitte August zur Reife gelangt. Sie lieben, wie alle Hülsenfrüchte besonders eine etwas feuchte Atmosphäre und misrathen deshalb sehr leicht in trockenen Gegenden, sie gedeihen daher im Allgemeinen in Nordteutschland sicherer, als in Südteutschland. Auch beanspruchen sie wegen ihrer fast fünf Monate langen Vegetationsperiode einen nicht zu kurzen Sommer, wogegen sie früh in die Erde gebracht werden können, da ihnen Frühlingsfröste nicht leicht schaden. Am besten gedeihen die Erbsen in einem etwas kalkhaltigen Lehmboden. In einem zu feuchten Boden blühen sie lange fort, ohne Hülsen anzusetzen, im magern Grunde bleiben sie ganz zurück, nach frischem Dünger wachsen sie blos ins Stroh und einen moorigen oder sauren Boden vertragen sie gar nicht. Nach gut gedüngten Kartoffeln liefern die Erbsen die meisten Körner, obwol sie sonst zu ihrem Gedeihen keine besondere Vorfrucht erfodern. In der Dreifelderwirthschaft gehören die Erbsen zu den Früchten, welche man in der Brache anbaut; in der Fruchtwechselwirthschaft bringt man sie dagegen zwischen zwei Halmgetreidefrüchte, zuweilen aber auch nach Kartoffeln, rothem Klee oder Kleeweide. Da eine frische, starke Düngung bei den Erbsen mehr den Stroh- als den Körnerertrag befördert, so muß ihnen ein Boden mit alter Kraft angewiesen werden. Nach Mergel-, Kalk- und Gypsdüngung gerathen die Erbsen meist gut, doch sollen sich die nach Gyps, sowie von stark kalkhaltigem Boden gezogenen Erbsen nicht weich kochen. Da die Erbse eine etwas rauhe Bestellung verträgt, so wird meist nur einmal und zwar unmittelbar vor der Saat dazu gepflügt, obgleich ein tiefes Aufpflügen im Herbste und ein flacheres zweites Pflügen im Frühjahre zu empfehlen ist. Die Saat wird begonnen, sobald der Boden gehörig abgetrocknet ist; die frühe Saat wird der späteren vorgezogen. Nur die sogenannten Sommererbsen werden erst im Mai gesäet. Auf dem leichteren und Mittelboden ist ein Unterpflügen zu mäßiger Tiefe oder bei früher vorausgegangenem Pflügen Unterexstirpiren dem Untereggen vorzuziehen, während dieses für den mehr geschlossenen Boden vortheilhafter ist. Für den preußischen Morgen bedarf man 1 bis 1½ Scheffel; es ist jedoch eine schwächere Saat zu nehmen, wenn die Erbsen später behackt werden sollen.

Hat die gewöhnliche Erbsensaat etwa eine Höhe von 2 Zoll erreicht und ist der Boden weder zu naß, noch zu trocken, so ist ein Durcheggen vortheilhaft, zu welchem Ende nach dem Unterpflügen unmittelbar nach der Saat das Eggen unterbleibt. Auf losem Boden verdient das Walzen zu jenem Zeitpunkte den Vorzug. Bisweilen werden die verhältnißmäßig dünne oder in Stufen gesäeten Erbsen mit der Hand durchhackt, was ihr Gedeihen wesentlich fördert. Da dies aber in großen Wirthschaften nicht auszuführen ist, so tritt hier die Drillcultur passend an die Stelle. Man drillt in 1½ Fuß entfernten Reihen. Das Saatquantum ist dabei um ⅓ geringer als beim breitwürfigen Säen.

Zu den Krankheiten, welche den Erbsen am gefährlichsten werden, gehören Rost, Mehl- und Honigthau. In manchen Jahren werden die Körner in den Hülsen auch von Maden angefressen und dadurch sehr beschädigt. Hingegen soll Einbeizen des Samens mit aufgelöstem Vitriol und Kalk einigermaßen schützen und bei einer frühen Aussaat scheinen die Erbsen weniger an jenen Krankheiten zu leiden. — Die Ernte fällt von Anfang August bis Ende September. Um den geringsten Körnerverlust zu erleiden und andererseits recht nährendes Stroh zu erhalten, erntet man die Erbsen, wenn der größte Theil der unteren Hülsen reif ist, zu welcher Zeit an den Spitzen der Stengel oft noch Blüthen sitzen. Die meisten Körner gehen bei der Erbsenernte verloren, wenn abwechselnd Regen und Sonnenschein eintritt, indem sich die Hülsen dann sehr leicht öffnen und die Körner ausfallen. Auch die Qualität des Strohes leidet bei regneriger Witterung sehr. Man läßt deshalb die Erbsen nach dem Mähen nicht so lange auf dem Schwade liegen, bis sie völlig trocken sind, sondern bringt sie halbtrocken in kleine Haufen und lockert diese, damit sie völlig trocken werden, von Zeit zu Zeit vorsichtig auf, wobei man das Wenden gern vermeidet.

Der Ertrag richtet sich mehr nach der Witterung als nach dem Boden. Vom preußischen Morgen erntet man zwischen 4 bis 15 Scheffel und als Mittelertrag können 6 bis 8 Scheffel vom Morgen angenommen werden. Ebenso schwankt der Strohertrag zwischen 7 und 21 Centnern vom Morgen. Der Scheffel Erbsen wiegt 90 bis 96 Pfund.

Es ist noch zu bemerken, daß ein Feld, welches Erbsen getragen hat, zu der nachfolgenden Frucht sobald als möglich umgepflügt werden muß, da es sonst sehr bald verqueckt.

Die Linse (Ervum Lens *Linné*) ist gleich der Erbse eine allgemein im Verbrauche stehende, sehr nährende und von Vielen sehr geschätzte Kochfrucht, welche aber ihres unsichern Körner- und geringen Strohertrags wegen bei weitem nicht in der Ausdehnung wie die Erbse gebaut wird. Auch von der Linse sind mehre Abarten bekannt, unter denen außer der gewöhnlichen Art besonders die weit größere sogenannte Pfennigtinse bemerkenswerth ist, die jedoch auf magerem und geringem Boden bald ausartet und ihre Größe verliert. Es gibt auch schwarze und weiße Linsen, letztere mit mehr rundlichen Körnern. Eine andere Spielart ist die unter dem Halmgetreide gebaut werdende Winterlinse.

Die Körner der Linse enthalten nach Bousfingault:

20,0 Legumin,
40,0 Stärkemehl,
2,5 Fett,
1,5 Traubenzucker,

12,0 Holzfaser und Pectin,
7,0 Gummi,
2,5 Phosphorsaure Salze,
12,5 Wasser und Verlust.

100,0

Die Linse liebt ein warmes und trockenes Klima und einen mehr losen, als gebundenen Boden, namentlich sagt ihr aber ein in nur mäßiger Kraft stehender und zugleich etwas kalkhaltiger Boden zu. Sie nimmt jedoch unter allen Hülsenfrüchten mit dem magersten Boden vorlieb und nicht selten sieht man nicht nur auf trockenem Sande, sondern in Gebirgsgegenden sogar auf mageren, trockenen Kalk- und Mergelhügeln die schönsten Linsen. Doch darf der Boden, wenn die Linsen gerathen sollen, noch weniger als bei den Erbsen verqueckt sein; denn da sie den Boden nicht dicht beschatten, so werden sie von den Quecken leicht unterdrückt. Obwol man bei den Linsen auf die Vorfrüchte wenig Rücksicht zu nehmen hat, so gedeihen sie doch nach gedüngten, gut bearbeiteten Kartoffeln am besten. Zu Linsen wird in der Regel kein frischer Mist angewendet, theils weil ihre Körner dann nicht schmackhaft sind, theils weil sie darnach zu sehr ins Kraut wachsen und wenig Körner ansetzen. Die Düngung mit Gyps bringt, wie bei allen übrigen Hülsenfrüchten, auf manchen Bodenarten zwar ein sehr üppiges Wachsthum der Linsen hervor, allein sie liefern darnach gleichfalls nur wenig Körner. Auch sollen sich mit Gyps gekochte Linsen nicht weich kochen lassen. Der für die Linsen bestimmte Boden wird dazu vorbereitet, wie zu den übrigen Hülsenfrüchten, jedoch mit etwas mehr Sorgfalt, namentlich muß er mehr gepulvert sein, da die Linsenkörner nur klein sind und nicht auflaufen würden, wenn der Boden noch schollig wäre. Am besten wird das Land vor Winter gepflügt und vorbereitet, sodaß man im Frühjahre auf die Furche säen und den Samen mit der Egge unterbringen kann. Man pflegt die Linsen etwas später als Erbsen zu säen. Das Saatquantum ist der bedeutend kleinern Körner halber um ⅓ geringer als bei den Erbsen. Erscheint viel Unkraut unter den Linsen, so müssen sie durchaus gejätet werden, weil sonst leicht Hederich und andere Ackerunkräuter die kurzen Stengel der Linsen überwuchern. Die Ernte der Linsen geschieht zwar auf dieselbe Weise als die der Erbsen, da sich aber ihre Hülsen noch leichter öffnen, als die der Erbsen, so darf man sie vor dem Mähen niemals völlig reif werden lassen. Dazu kommt noch, daß sie sich, im halbreifen Zustande abgemäht, leichter weich kochen lassen. Auf günstigem Boden kommt der Körnerertrag dem Mittelertrage der Erbsen nahe und beträgt 6 bis 7 Scheffel vom preuß. Morgen, in günstigen Fällen kann er sogar 10 Scheffel ausmachen. Der Strohertrag kann nicht höher als zu 4 bis 7 Centner vom Morgen angenommen werden. Ihres vortrefflichen Strohes wegen säet man die Linsen hin und wieder mit Gerste oder Sommerroggen vermischt aus und verbessert dadurch zugleich das Stroh dieser Früchte.

Die Pferde- oder Ackerbohne (Vicia Faba *Linné*) ist im Landbaue nicht minder wichtig, als die eben genannten Hülsenfrüchte. Sie ist die passendste Hackfrucht für den schweren Boden und gewährt unter günstigen Localitäten einen hohen Ertrag an Körnern, welche ein vortreffliches Viehfutter abgeben. Den Pferden gewähren sie in einem kleinen Volumen die kräftigste Nahrung, weshalb man in England vorzugsweise die Rennpferde damit füttert, aber auch in Teutschland gibt man den Pferden Bohnen zur Nahrung, welche die schwerste und anhaltendste Arbeit zu verrichten haben. Im geschrotenen Zustande erzeugen sie bei Kühen viel Milch und den Schweinen dienen sie als das kräftigste Mastfutter. Eine weit beschränktere Anwendung finden sie zur menschlichen Nahrung, da sie als Zusatz zum Brodkorne nur ausnahmsweise benutzt werden.

Die chemische Untersuchung der Pferdebohnen auf nassem Wege, die jedoch vielleicht noch nicht genau ist, hat ergeben, daß dieselben bestehen aus:

27,5 Legumin,
38,5 Stärkemehl,
2,0 Wachs und Fett,
2,0 Zucker,
4,5 Gummi,
10,0 Holzfaser und Pectin,
3,0 Phosphorsauren Salzen,
12,5 Wasser und Verlust.

100,0

Nach Bischon enthalten 100,00 Theile Asche der Bohnenkörner:

20,82 Kali,
19,06 Natron,
7,26 Kalkerde,
8,87 Talkerde,
1,03 Eisenoxyd,
37,94 Phosphorsäure,
1,34 Schwefelsäure,
1,48 Chlor,
2,20 Kieselerde.

100,00

Von der gewöhnlichen Pferdebohne ist die Sau- oder Buffbohne mit weit größeren platteren Körnern eine Abart. Sie wird selten in größerer Ausdehnung auf dem Felde, sondern mehr in Gärten und von kleinern Grundbesitzern unter andern Hackfrüchten als Gemüse gebaut. Die Pferdebohne verlangt zu ihrem Reifwerden zwar ein Klima, in welchem noch der Weizen zur Reife gelangt, verträgt jedoch ein etwas kälteres, als die Erbse. Sie liebt besonders eine fortwährend feuchte Luft und gedeiht deshalb unter übrigens gleichen Verhältnissen am vorzüglichsten in der Nähe der Flüsse und des Meeres. Am besten sagt ihr ein schwerer, gebundener, kräftiger Boden, ein freier, aber noch etwas Feuchtigkeit besitzender Thonboden oder auch ein reicher Lehmboden zu; dagegen verschmäht sie einen sauren Boden. Auf die Vorfrucht braucht keine besondere Rück-

sicht genommen zu werden, doch versteht es sich von selbst, daß das für Bohnen bestimmte Land nicht stark vergrast ist. Nach reiner Brache, Klee und allen Getreidearten kommt sie aber gut, auch kann ein öfterer Wiederanbau der Pferdebohne auf derselben Stelle stattfinden. Für Weizen und Spelz bildet sie eine gute Vorfrucht, weshalb sie in der Dreifelderwirthschaft auch in die Brache kommt. Bei der Pferdebohne kann die Düngung nicht zu stark sein. Alter verrotteter Dünger ist ihr willkommener als frischer, doch erträgt sie auch diesen, wenn sie früh gesäet wird. Am zweckmäßigsten ist jedoch das Auffahren und Unterpflügen des Dunges vor Winter. Will man von den Bohnen verhältnißmäßig mehr Körner als Stroh ernten, so ist durchaus erfoderlich, daß sie schon im April oder wo möglich im März gesäet werden; überdies leiden spät gesäete Bohnen meist mehr von Blattläusen als früh gesäete und befallen bei weitem eher. Die Reihensaat in 2 Fuß entfernte Linien verdient unbedingt den Vorzug vor der breitwürfigen; deshalb drillt man gewöhnlich in die zweite und dritte Furche. Man braucht für die breitwürfige Saat etwa 1½ Scheffel zum preußischen Morgen, gedrillt blos ⅕ weniger. Die ein Paar Zoll langen jungen Bohnen werden gehörig abgeeggt; die in Reihen gesäeten werden später mit Cultivator und Pferdehacke bearbeitet, sowie auch die breitwürfig gesäeten zu einem guten Gedeihen ein zweimaliges Hacken mit der Hand verlangen, wobei sie zugleich auf 9 bis 15 Zoll Entfernung verdünnt werden. Die Bohnen, besonders die spät gesäeten, werden leicht vom Roste, Mehl- oder Honigthaue befallen, wodurch der Ertrag natürlicher Weise sehr verringert wird. Gegen den Rost empfiehlt man das Streuen von Salzabfällen über die noch nicht erwachsenen Pflanzen. Auch die Blattläuse fügen ihnen oft bedeutenden Schaden zu. Diese finden sich zuerst an den Spitzen der Pflanzen ein und verbreiten sich dann mit unglaublicher Schnelligkeit über die ganze Pflanze. Es ist daher am zweckmäßigsten, beim Erscheinen der Blattläuse den Bohnen die Kronen abzuschlagen, was man das Gipfeln nennt. Dieses Entwipfeln der Bohnen wird auch wol bei denjenigen vorgenommen, die zu üppig wachsen und fortwährend blühen, indem sie dann mehr Hülsen ansetzen und früher und gleichmäßiger reif werden.

Die Ernte der Bohnen tritt selbst bei frühzeitig vorgenommener Aussaat erst im September oder sogar im October ein. Sie beginnt, sobald die meisten Hülsen schwarz geworden sind. Man bindet die gemäheten, gesichelten oder auch ausgezogenen Bohnen nach ein oder zwei Tagen in kleine Bunde und stellt deren 5 bis 6 zusammen, damit sie ganz austrocknen, was oft bis vier Wochen dauert. Der Ertrag verhält sich zwischen 7 bis 14 Scheffel vom preuß. Morgen (14 bis 28 Metzen vom österreich. Joch); unter sehr günstigen Umständen können selbst 20 Scheffel vom Morgen geerntet werden. Der Strohertrag ist zwischen 10 und 20 Centner vom Morgen (19 und 38 Centner vom Joch) anzunehmen. Der Scheffel Bohnen wiegt 92 bis 100 Pfund.

Die Phaseole, Zwergbohne, Viets-, Fitz- oder Schminkbohne (Phaseolus vulgaris und Ph. nanus *Linné*) wird zwar meist im Kleinen in den Gärten gezogen, da sie eine Cultur verlangt, welche leichter in Gärten als auf Aeckern ausführbar ist, doch gibt es auch Gegenden, wo man sie im Großen cultivirt, z. B. bei Magdeburg, Erfurt, in Franken, in den Rhein- und Maingegenden, in den österreichischen Kronländern u. a. Zum Anbaue im Großen eignen sich jedoch nur die Zwergbohnen, da die übrigen Sorten mit Stangen versehen werden müssen, was auf Aeckern im Großen nicht wohl thunlich ist. Die Körner der Bohnen geben eine angenehme und nahrhafte Speise, die grünen Hülsen werden zu einem wohlschmeckenden Gemüse verwandt und unter geeigneten Verhältnissen kann der Anbau der Bohnen sehr einträglich sein. Von der Zwergbohne kennt man eine sehr große Anzahl von Abarten, doch wird die mit weißen, mehr rundlichen Körnern am meisten geschätzt und deshalb am häufigsten angebaut.

Nach der chemischen Untersuchung bestehen die Körner der Schminkbohnen aus:

22,0	Legumin,
42,0	Stärkemehl,
3,0	Fett,
0,3	Zucker,
8,0	Holzfaser und Pectinsäure,
4,0	Gummi,
3,2	Phosphorsauren und anderen Salzen,
17,5	Wasser.
100,0	

Die Phaseole verlangt einen mürben, wenig gebundenen, aber besonders einen warmen Boden, denn gegen Kälte ist sie in der Jugend so empfindlich, daß sie schon bei einem kleinen Nachtfroste oder Reife zu Grunde geht, doch kann sie bei ihrem schnellen Wachsthume noch bis Ende Juni nachgepflanzt werden. Das Land soll wohl vorbereitet und entweder gut durchdüngt sein oder man düngt mit verrottetem Miste in Stufen vor der Saat. Man baut sie entweder für sich oder pflanzt sie unter Kartoffeln, Kohlrüben, Mais und andere Hackfrüchte, wobei ihnen gleichzeitig die Bodenbearbeitung zu Gute kommt. Sie wird in Stufen oder Reihen in einer Entfernung von 1½ bis 2 Fuß gelegt. Gewöhnlich wirft man, wenn man sie mit der Hand pflanzt, 2 bis 3 Bohnen in ein Loch. Während ihres Wachsthums, besonders in frühester Jugend, hat man sie von Unkraut recht rein zu halten; man jätet sie zuerst und behackt und behäufelt sie später wie die Kartoffeln, jedoch nicht so hoch. Sind ihre Hülsen gelb und beinahe trocken, so zieht man sie aus, läßt sie, in kleine Haufen zusammengestellt, nachreifen, was bei nasser Witterung nöthigenfalls auf luftigen Böden geschehen muß und dann ausdreschen. Unter Mais und Kartoffeln gepflanzt, gerathen sie gewöhnlich sehr gut und liefern als Durchschnittsertrag 6 bis 8 Scheffel Körner vom Morgen; für sich ausgelegt, kann man vom Morgen bis 15 Scheffel ernten.

Die Wicke (Vicia sativa *Linné*) ist zur menschlichen Nahrung nicht geeignet, wird aber des Viehfutters wegen, besonders zur Ansaat von Grünfutter und der Gründüngung halber stark gebaut. Obwol es eine große Anzahl von Wickenarten gibt, so werden in Teutschland doch meist nur die Saat- oder Futterwicke nebst einigen Abarten derselben und hin und wieder die einblüthige Wicke (Vicia monanthos *Koch*, Ervum monanthos *Linné*) im Großen cultivirt. Auch die Winterwicke, welche in Belgien, Frankreich und England häufig angebaut wird, gilt nur als eine Abart der Futterwicke. Man säet diese im nördlichen Frankreich und Belgien gewöhnlich mit Winterroggen vermischt aus und läßt dieses Gemenge entweder reif werden und gibt es dann als ein vortreffliches Futter den Pferden oder man mähet dasselbe zweimal grün für die Kühe ab.

Die Wicke gedeiht auf jedem Boden, auf dem die Erbse fortkommt; sie verträgt aber auch schwereren und feuchteren Boden und kältere Lage besser als diese. Lehm- und Mergelboden sagt ihr vorzugsweise zu, doch geräth sie auch auf einem lehmigen Sandboden, wenn es demselben nur nicht ganz an alter Kraft fehlt, recht gut. In Bezug auf Vorfrucht und Wiederkehr bedarf sie keiner besondern Rücksicht. Baut man die Wicken der Körner wegen an, so darf auf kräftigem Boden nicht mit Mist, ja bisweilen nicht einmal mit Gyps gedüngt werden, da sie sonst zu sehr ins Kraut wachsen. Selbst magern Boden darf man zu diesem Behufe nur schwach mit Mist düngen. Das beste Gedeihen zeigen die Wicken nach einer Düngung mit Mergel, Holzasche, Torfasche oder Seifensiederasche, auch liefern sie nach diesen Düngarten die meisten Körner, vorausgesetzt, daß es dem Boden nicht an Humus fehlt. Die Vorbereitung des Landes zu Wicken geschieht meist in derselben Weise, als zu den Erbsen, da sie jedoch einen lockereren Boden als diese lieben, so ist es besser, das Feld wenigstens zweimal zu ihnen zu pflügen. Ist der Boden leicht und locker, so säet man sie auch auf das bereits im Herbste gepflügte Land und bringt sie im Frühjahre mit der Egge unter. Ist der Boden dagegen im Winter durch Nässe fest geworden, so muß er im Frühjahre noch einmal gepflügt werden; da die Vegetationsperiode der Wicken kürzer als die der Erbsen ist, so ist eine frühe Aussaat nicht durchaus nothwendig, obwol zur Gewinnung eines höheren Körnerertrags vortheilhaft. Werden die zum Reifwerden bestimmten Wicken für sich allein gesäet, so bedarf man ⅞ bis 1⅛ Scheffel zum Morgen. Zur Grünfütterung mit Hafer und dergl. gemengt wird bis zur Hälfte stärker gesäet. Auch zum Reifen liebt man die gemengte Saat mit Hafer, in welchem Falle man im Ganzen ¼ bis ⅓ mehr säet als bei reinen Wicken. Bei anhaltend trockener Witterung leidet die Saat nach dem Aufgehen leicht von Erdflöhen, erholt sich jedoch mit dem Eintritte günstigen Wetters in der Regel wieder. Besondere Pflege wird den Wicken nach der Saat weiter nicht zu Theil. Die Behandlung der Wicken bei der Ernte ist dieselbe, wie bei den Erbsen. Der Ertrag, den die rein gebauten Wicken an Körnern liefern, ist in der Regel etwas geringer als der der Erbsen. Da sie jedoch nicht so leicht misrathen, so ist der Durchschnittsertrag jenem der Erbsen gleich zu achten und schwankt zwischen 7 und 8 Scheffeln vom Morgen. Der Ertrag an Stroh, welches im Futterwerthe dem Erbsenstroh mindestens gleichsteht, ist zu 10 bis 16 Centner vom Morgen anzunehmen. Der Scheffel Wicken wiegt 85 bis 92 Pfund.

Die einblüthige Wicke oder polnische Linse (Vicia monanthos *Koch*) wird in neuerer Zeit auf leichten, sandigen Bodenarten cultivirt, wo sie in der Regel einen größeren Stroh- und Körnerertrag, als die gewöhnliche Saatwicke gibt. Ihr Stroh liefert ein vorzügliches Schaffutter. Da sie sich legt, so ist es passend, sie mit etwas Sommerroggen oder Sommerrübsen vermischt auszusäen, damit ihr diese als Stütze dienen.

Die Kicher (Cicer arietinum *Linné*) wurde früher häufiger angebaut als jetzt. In einem heißen Klima ist ihre Cultur vollkommen gerechtfertigt, da sie Hitze und Dürre besser erträgt, als alle übrigen Hülsenfruchtarten; auch nimmt sie mit einem magern Boden vorlieb. In Bezug auf die Benutzung der Körner und des Krautes zur Grünfütterung steht sie der Wicke am nächsten; auch ihre Bestellung und Ernte erfolgt in derselben Weise als bei dieser, nur muß die Kicher etwas dünner gesäet werden. Ihr Körnerertrag soll größer sein als jener der Wicken und Erbsen, doch können sie kaum zur menschlichen Nahrung benutzt werden, da sie einen bitteren, barschen Geschmack haben.

Wie die Kicher, so hat auch die Platterbse (Lathyrus sativus *Linné*) im Anbaue und in der Benutzung große Aehnlichkeit mit der Wicke und Erbse und wird, wie jene, nur in geringer Ausdehnung gebaut. Das Stroh der Platterbse wird als Schaffutter geschätzt und sowol dem Erbsen-, als auch dem Wicken- und Bohnenstrohe vorgezogen. Ihre Körner dienen zwar im grünen und trockenen Zustande zur menschlichen Nahrung, haben aber keinen so angenehmen Geschmack als die Erbsen. Die Platterbsen nehmen übrigens mit einem schlechtern Boden als die Felderbsen vorlieb, wenn er nur diejenigen Stoffe besitzt, welche die Hülsenfrüchte überhaupt als Nahrung bedürfen.

Als letzte Hülsenfrucht ist die Lupine zu erwähnen, welche jetzt in vier Arten, Lupinus albus, Termis, luteus und angustifolius gebaut wird. Am längsten wird von diesen die weiße Lupine (Lupinus albus *Linné*) behufs der Gründüngung cultivirt, sie soll schon von den Römern zu diesem Zwecke benutzt sein. Sie läßt sich wegen ihrer Bitterkeit weder als Futter, noch zur menschlichen Nahrung verwenden. Ihr Same kommt im nördlichen Teutschland nicht grade früh zur Reife, da ihr aber selbst in der Jugend leichte Fröste Nichts schaden, so soll sie frühzeitig gesäet werden. Am besten gedeiht sie auf einem warmen Boden, wogegen ihr ein nasser, schwerer Boden durchaus nicht zusagt. Zur Gründüngung wird das Land im Frühjahre einmal gepflügt und im Mai oder Juni die Saat flach untergepflügt oder mit dem Exstirpator untergebracht. Man

braucht zur Gründüngung pro Morgen 1½ bis 2 Scheffel, zu Saatlupinen jedoch nur einen Scheffel. Die herangewachsene Lupinensaat ist gewöhnlich Ende August oder Anfang September zum Mähen und Unterpflügen geeignet und wird auf Sandboden zu 80 bis 125 Centner vom Morgen angeschlagen. Die Lupine treibt viele Seitentriebe, welche später blühen und Hülsen ansetzen als der Haupttrieb. Deshalb ist die Reife ungleich und die Ernte verzögert sich oft bis in den November, was jedoch keinen Körnerverlust zur Folge hat, da die früher gereiften lederartigen Hülsen nicht abfallen oder aufspringen.

In neuester Zeit hat man statt der weißen Lupine auch in Teutschland Lupinus Termis *Forskål* zu bauen begonnen, welche im südlichen Frankreich, in Neapel und andern südeuropäischen Ländern seit langer Zeit in Cultur steht. Letztere unterscheidet sich von der weißen Lupine nur dadurch, daß ihre Kelche mit zwei kleinen Deckblättern besetzt sind, welche dieser fehlen. Vom Kraute dieser neu eingeführten Art wird gerühmt, daß es nicht so bitter sei als das der weißen Lupine und daher vom Viehe nicht verschmäht werde; doch findet in Wahrheit auch in dieser Hinsicht zwischen beiden Arten nur ein sehr geringer Unterschied statt. Die Körner von Lupinus Termis werden in Neapel von der ärmern Volksclasse allgemein gegessen. In wie weit sich aber auch für Teutschland die gepriesenen Vorzüge dieser Art bewähren, muß erst durch wiederholte Culturversuche ermittelt werden. Dagegen ist seit einigen Jahren die gelbe Lupine (Lupinus luteus *Linné*) sehr in Aufnahme gekommen. Anfangs verwendete man sie gleichfalls nur zur Gründüngung, doch bald lernte man den Futterwerth ihrer Samen, der Hülsen und des Strohs, besonders für Schafe, kennen und es zeigte sich, daß die gelben Lupinen auch grün, wenigstens von Schafen, die vorher an trockene Lupinen gewöhnt sind, angenommen werden. Sie wird namentlich auf Sandboden gebaut und liefert hier nach Qualität und Quantität so bedeutende Erträge, wie dies bisher von keinem andern Gewächse auch nur annähernd bekannt ist. Der Saatbedarf für den Morgen bei breitwürfiger Saat beträgt 10 bis 12 Metzen. Für Saatlupinen, welche man will ausschneiden lassen, genügen 5 bis 8 Metzen. Sollen jedoch die Saatlupinen im Großen gemähet werden, so säet man 16 bis 18 Metzen auf den Morgen. Sie kommen dann so dicht zu stehen, daß sie sich nur weniger bestauden und gleichmäßiger reifen. Auf feuchtem Lehmsande in alter Cultur und Kraft, auf dem die Lupinen sich sehr stark bestauden, genügen zu Futterlupinen 6 bis 8 Metzen vollständig. Die Lupinen werden gemähet, wenn der zweite Trieb eben abgeblüht hat und zwar mit einer Sense ohne Gestell oder Bügel. Auf diese Weise kommen sie gleichmäßig vertheilt über das ganze Feld zu liegen und bleiben so etwa 8 bis 14 Tage unberührt. Dann werden sie mit Mistforken in kleine Haufen von etwa drei Fuß Höhe eingehockt und bleiben hier wieder 8 bis 14 Tage unberührt, wo man sie dann einfährt. Nur nach einem sehr starken Regen werden sie umgehockt. Werden sie nun nach 3 bis 4 Wochen nach dem Mähen eingefahren, so sind sie auch bei dem günstigsten Wetter noch nicht ganz trocken, was aber auch nicht nöthig ist, wenn sie nur gut übertrocknet und vom Regen oder Thau nicht naß sind.

Die blaue Lupine (Lupinus angustifolius *Linné*) ist früher gleichfalls mehr in Cultur gewesen, als jetzt. Sie steht der gelben in sofern nach, weil der Roggen auf den meisten Bodenarten nach ihr nicht so gut geräth als nach gelben und dann, weil sie wegen ihrer holzigen Structur sich zum Viehfutter ungleich weniger eignet als die mehr krautartige gelbe. Sie gedeiht aber noch auf Boden, der so grandig ist, daß die gelbe dort schon vertrocknet, kommt etwa acht Tage früher zur Reife, auch springen ihre Hülsen nicht so leicht auf, als die der gelben und setzt öfters mehr Samen an. Zufolge ihrer schnellen Entwickelung bestaudet sie sich weniger als die gelbe und erfodert, da die einzelnen Samenkörner eher größer als kleiner sind, ein mindestens um die Hälfte stärkeres Saatquantum.

Es kommen hier nun noch zwei Pflanzen in Betrachtung, welche, da sie weder zu den Halm-, noch zu den Hülsenfrüchten gehören, die dritte Abtheilung der Getreidearten, die sogenannten krautartigen Getreidepflanzen, ausmachen, es sind dies der Buchweizen und die Quinoa.

Der Buchweizen oder das Heidekorn (Polygonum Fagopyrum *Linné*) wird namentlich in sandigen und torfigen Gegenden angebaut, welchen er den reichen Ertrag edlerer Kornarten hinreichend ersetzt und neben dem Roggen oft den einzigen Anbau ausmacht. Er liefert ein sehr mehlhaltiges Korn, wird auch als Viehfutter geschätzt und kann zur Branntweinbrennerei verwandt werden. Auch als Grünfutter und zur Gründüngung hat der Buchweizen beträchtlichen Werth. Er war den Alten gänzlich unbekannt, da Billerbeck's Vermuthung, *μέλινος σῖτος* des Theophrast sei von Buchweizen zu verstehen, sich nicht bestätigt hat. Es ist damit vielmehr Hirse gemeint, wie dies auch mit Panicum et milium bei Columella und Palladius der Fall ist. Nach Einigen soll der Buchweizen durch die Sarazenen vor 3—400 Jahren aus Afrika über die Türkei und Griechenland nach Italien und an die französischen Küsten des Mittelmeers gekommen sein, nach Andern soll er schon durch die Kreuzzüge nach Europa gebracht, aber erst seit dem Ende des 15. Jahrh. im Großen angebaut worden sein. Mit mehr Wahrscheinlichkeit nimmt Beckmann, dem sich die bedeutendsten Autoritäten angeschlossen haben, an, daß der Buchweizen erst im Anfange des 16. Jahrh. in Europa bekannt geworden sei. Das Vaterland der Pflanze ist zwar nicht genau ermittelt, doch ist die Vermuthung, daß es in den nordwestlichen Gegenden des chinesischen Reichs zu suchen sei, nicht unwahrscheinlich. La Bruyère, Leibarzt Franz' I., sagt in seiner 1539 erschienenen Sitologia, daß der Buchweizen vor Kurzem aus Griechenland und Asien nach Europa gekommen sei. Doch ist möglich, daß der Buchweizen in einigen östlichen Gegenden Europa's etwas früher

eingeführt ist, als in den westlichen. Im 16. Jahrh. war der Buchweizen die allgemeine Speise des armen Volkes in Frankreich.

Der Buchweizen verlangt einen sandigen, lehmsandigen oder moorigen Boden, doch soll die Erfahrung gegen die sonstige Regel vom Wechsel der Saat gelehrt haben, daß der auf Sandboden erzogene Buchweizensamen nicht auf Hochmoorboden gesäet werden darf, wenn man eine gute Ernte haben will. Auf den cultivirten Hochmooren gilt es deshalb als allgemeine Regel, nur solchen Buchweizen auszusäen, der auf dem Moorboden selbst gewonnen wurde. In Gebirgen baut man ihn auch auf mehr gebundenem Boden, dagegen sagt ihm ein zäher, nasser oder sehr fetter Boden nicht zu. Obwol er gegen Nässe und Kälte sehr empfindlich ist, so kann er wegen seiner nur drei Monate langen Vegetationszeit doch in rauhen Lagen sehr gut angebaut werden.

Die Körner des Buchweizens bestehen nach Zenneck in 100 Theilen aus:

52,30	Stärkemehl,
10,47	Kleber,
0,23	Pflanzeneiweiß,
2,58	saurem Extractivstoffe,
3,07	Schleimzucker,
2,80	Gummi und Schleim,
0,36	Fett und Harz,
26,92	Pflanzen- und Holzfaser,
1,27	Wasser und Verlust.
100,00	

Nach Bischon besteht die Asche der Buchweizenkörner in 100 Theilen aus:

8,74	Kali,
20,10	Natron,
6,66	Kalkerde,
10,38	Talkerde,
1,05	Eisenoxyd,
50,07	Phosphorsäure,
2,16	Schwefelsäure,
0,69	Kieselerde,
0,15	Kohle und Verlust.
100,00	

Auf die Vorfrucht braucht man beim Buchweizen keine große Rücksicht zu nehmen. Nach gedüngten Kartoffeln oder nach gedüngtem Roggen geräth der Buchweizen gut und in trockenen Sandgegenden ist er die einzige Blattfrucht, welche zwischen zwei Roggenernten angebaut werden kann. Da der Buchweizen einen möglichst lockeren Boden liebt, so muß das für ihn bestimmte Land wenigstens zweimal, besser aber dreimal gepflügt und geeggt werden. Auf schwachem Boden gibt man eine halbe Düngung. Die Saatzeit fällt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. Wenn, wie dies leider öfters vorkommt, der früh gesäete Buchweizen von einem Nachtfroste zu Grunde gerichtet wird, so ist man genöthigt, das Land umzupflügen und es noch einmal zu besäen. Da er sich auf kräftigem Boden stark verzweigt, so muß er nur dünn gesäet werden und reichen ⅔ bis ¾ Scheffel für den Morgen vollkommen hin; auf ärmern Boden kann 1 Scheffel Saat dazu verwandt werden. Nach dem Aufgehen ist Walzen zu empfehlen. Hat so der Buchweizen ein einigermaßen reines und gut vorbereitetes Land erhalten, so hängt sein weiteres Gedeihen im höheren Grade von der Witterung ab, als dies bei andern Getreidearten der Fall ist. Anhaltende Dürre wie Nässe, sowie kalte, scharfe Winde, besonders in der Blüthezeit, bringen dem Ertrage großen Nachtheil. Es wird sogar fast allgemein angenommen, daß häufige Gewitter zur Blüthezeit dem Körneransatze nachtheilig sei. Am besten gedeiht er, wenn gleich nach der Aussaat warmes trockenes Wetter eintritt, auch keimt er bei großer Dürre. Nach dem Erscheinen des dritten Blattes will er dagegen Regen haben und während der Blüthezeit, die oft 14 Tage lang dauert, verlangt er abwechselnd Sonnenschein und Regen. Nach der Blüthezeit muß das Wetter zur vollständigen Ausbildung der Körner abermals trocken sein; dies zum Beweise, daß wol keine Frucht mehr vom Wetter abhängig ist, als der Buchweizen. Gedeiht er aber einigermaßen, so läßt er kein Unkraut aufkommen. Der Buchweizen muß gemähet werden, wenn die meisten Körner eine schwarzbraune Farbe angenommen haben, was meist Ende August oder Anfangs September der Fall ist. Da das Kraut schwer trocknet, so ist Aufstellen in Büschel zu empfehlen und weil gänzliches Trockensein des Krautes oft nicht abgewartet werden kann, so ist es am zweckmäßigsten, ihn auf dem Felde oder sogleich nach dem Einbringen in der Scheune auszudreschen. Der Ertrag ist bei dieser von der Witterung so sehr abhängigen Pflanze natürlicher Weise sehr wandelbar; er ist gering zu nennen, wenn er nur bis 4 Scheffel vom Morgen beträgt, ein Mittelertrag ist 6 bis 8 Scheffel, ein guter Ertrag 10 bis 11 Scheffel und in außerordentlichen Fällen kann er noch bis zur Hälfte höher steigen. Der Strohertrag übersteigt selten 10 Centner vom Morgen. Der Scheffel Buchweizen wiegt 70 bis 74 Pfund.

Unter dem gewöhnlichen Buchweizen findet sich bisweilen der tartarische oder sibirische (Polygonum tataricum *Linné*), dessen Anbau auch hin und wieder versucht, aber ebenso oft wieder aufgegeben ist. Er wächst im südlichen Sibirien jenseits des Baikal-Sees wild und soll von Petersburg aus verbreitet sein. Er erfriert nicht so leicht und ist auch nicht so empfindlich gegen Nässe, liefert zwar mehr Stroh, aber nicht so gute Körner, auch ist das Mehl desselben nicht so schmackhaft als das des gewöhnlichen Buchweizens.

Als zweite krautartige Getreidepflanze ist die Quinoa (Chenopodium Quinoa *Willdenow*) zu nennen, welche in Mexico und in Südamerika neben der Kartoffel vielfach gebaut wird. Ueberall auf den Hochebenen des südlichen Peru, über die Höhen hinaus, wo der Roggen und die Gerste noch reifen, ist die Quinoa der Gegenstand des Ackerbaues im Großen und auf dem gegen 13,000 Fuß hohen Plateau von Chuquito findet man die unabsehbarsten Felder mit dieser Pflanze bedeckt. Auf

gutem Boden erhält die Pflanze eine Höhe von 3 bis 4 Fuß und trägt eine außerordentlich große Menge von Samen, welche dort freilich Anfangs einer unendlichen Schaar von Vögeln zur Nahrung dienen, da die Samen nicht alle zu gleicher Zeit reif werden. Die Blätter der Quinoa werden meist als grünes Gemüse verwendet, während die Samen die Hauptnahrung der Einwohner jener Länder ausmachen und ein wohlschmeckendes, sowie nahrhaftes Lebensmittel darbieten. Schon im J. 1779 machte der Botaniker Dombey, nach seiner Rückkehr aus Peru, Versuche, diese Pflanze in Frankreich zu cultiviren, um sie an die Stelle des Reises zu setzen, dessen Anbau damals schon verboten war. Später brachte auch Alexander von Humboldt Samen mit, doch waren diese nicht keimfähig. Im Jahre 1836 ist sie neuerlich in Frankreich eingeführt worden, um welche Zeit sie auch nach Teutschland, zuerst in die botanischen Gärten, aber bald auch ins Feld, verpflanzt wurde. Sie erreichte hier in fünf Monaten eine Höhe von 6 bis 7 Fuß, trieb viele Zweige und lieferte einen außerordenlich hohen Körnerertrag. Wenn daher erst eine leicht anwendbare Methode bekannt ist, den sehr kleinen Samen vollständig von den Hüllen zu befreien, so könnte die Quinoa leicht größere Verbreitung erlangen, zumal da die daraus bereiteten Suppen sich durch Geschmack und Nahrhaftigkeit auszeichnen. Ueberdies ist die Quinoa durchaus nicht zärtlicher Natur und gegen Nachtfröste nicht empfindlich, wie sie auch auf sandigem, düngerarmem Boden gedeiht.

Eine der Quinoa auch in der Benutzung der Samen ähnliche Pflanze, Amarantus farinaceus, wird auf den Hochebenen des Himalaya in derselben Weise wie die Quinoa angebaut.

III. Geschichte des Getreides.

Die ursprüngliche Heimath dieser Gewächse, welche das Menschengeschlecht seit seiner frühesten Kindheit begleitet haben, ist freilich in Dunkel gehüllt. Die Sage bezeichnet nur Gottheiten als die Erfinder des Anbaues mancher nützlichen Kräuter und Bäume, ein Beweis, daß die Kunde von jenen Erfindern über alle Geschichte hinausreicht. So erwarb sich Ceres göttliche Ehre durch Einführung der Getreidecultur, so führt die Sage die Lehre von dem Weinbaue auf Dionysos zurück.

Von nicht geringem wissenschaftlichem Interesse würde es sein und für die Urgeschichte der Menschheit von größter Wichtigkeit, wenn es gelänge, die jetzt in Europa in Cultur stehenden Gewächse im wirklich wilden Zustande aufzufinden. Dies hat aber mit einigen Getreidearten noch gar nicht gelingen wollen, von andern sind die Nachrichten über ihre Heimath unzuverlässig oder doch unvollständig. Dies letztere gilt namentlich von den von Riedesel, Honorius Bellus und Heinzelmann gegebenen Nachrichten von dem Vorkommen des wilden Weizens. Wahrscheinlicher ist dagegen, daß die in der alten Welt am längsten bekannten Getreidearten, der Spelz, der Weizen und die Gerste aus den Ländern stammten, von welchen überhaupt alle Cultur ausging. Hiermit stimmen auch die Nachrichten zweier glaubwürdigen Reisenden überein. Olivier sagt in seiner Reisebeschreibung, daß er in Mesopotamien am Euphrat nicht weit von Ana, auch sonst, Weizen, Gerste und Spelz wild gefunden habe und diese Nachricht erhält um so mehr Glaubwürdigkeit, da ein ausgezeichneter Botaniker, der ältere Michaux, den Spelz bei Hamadan in Persien wild fand, also fast unter demselben Breitengrade (34—35°) und nur mit einem Unterschiede von 8 bis 9 Graden der Länge. Gegen diese Angaben kann auch nicht geltend gemacht werden, daß diese Getreidearten an jenen Orten erst verwildert sein möchten. Denn sie verwildern nicht so leicht und finden sich nirgends im wärmern Europa wild geworden, nirgends in Nord-Afrika, wo sie doch seit langer Zeit gebaut werden und wo das Klima ihnen sehr günstig ist. Wenn diese Culturpflanzen durch zufallige Aussaat sich über die Ackerstellen hinaus verpflanzen, so kommen sie meist nur ein oder wenige Jahre daselbst vor und verschwinden dann gänzlich wieder. Ebensowenig ist in den Tropenländern ein Verwildern des Reises oder Maises jemals bemerkt worden. Dagegen ist das Vaterland des Roggens und Hafers gänzlich unbekannt. Zwar glaubte schon Linné, daß der Roggen bei Samana an der Wolga sich wild finde, welche Meinung längere Zeit herrschend war, bis Beckmann die Unzuverlässigkeit dieser Ansicht nachwies, darauf aber durch die Angabe von Marschall von Bieberstein, daß der Roggen in der kaukasisch-kaspischen Steppe, bei Feodosia in der Krim und bei Sarepta wild wachse, wieder Anklang fand. Aber auch diese Angabe beruht auf einem Irrthume, welchen Marschall von Bieberstein selbst berichtigt hat, indem er im Supplem. Florae taurico-caucasicae p. 93 diesen Roggen als eine neue Art, Secale fragile, beschreibt, welche später auch in Podolien, Volhynien und Ungarn gefunden ist. Ebenso ist von unsern Haferarten das Vaterland noch ganz unbekannt.

Aus dem merkwürdigen Umstande, daß keine neue Getreidepflanze seit den frühesten Zeiten gefunden ist, hat man geschlossen, daß schon früh ein Völkerstamm existirt habe, welcher Naturkenntniß und Natureinsicht in einem hohen Grade besaß. Dieser Völkerstamm sei von seiner Höhe gesunken, habe sogar seine Geschichte verloren und lebe nur in den Mythen der Völker fort, aber Einsichten und Kenntnisse habe er verbreitet, entweder dadurch, daß er selbst zerstreut und verbreitet wurde oder daß andere Völker seine Kenntnisse benutzten und ihm nachahmten. So baut, wie wir gesehen haben, der Abyssinier den Teff, der Amerikaner den Mais, Getreidearten, welche nicht von Außen ihm zugeführt wurden, sondern in seinem Lande wild wachsen. Der Abyssinier ist aber seinem Lande fremd, von einem andern Volksstamme als die benachbarten Negervölker und daß ein mongolisches Volk nach Amerika sich verbreitete und dorthin Erinnerungen seiner Einrichtungen aus einem andern Lande brachte, wird durch eine Menge zusammentreffender Umstände mehr als wahrscheinlich.

Sobald man einmal wußte, daß sich eine Grasart

bauen und zur Nahrung des Menschen anwenden ließ, war es leicht, auf andere Grasarten zu verfallen. Man sieht deutlich, daß die Größe der Körner oder, wenn diese fehlte, die Menge derselben Veranlassung war, diese Arten den übrigen vorzuziehen.

Die Aegyptier sollen von Getreidearten Weizen, die zwei- und vierzeilige Gerste und eine Art Korn (ὄλυρα), den Spelz gebaut haben; wahrscheinlicher jedoch ist, daß sie sich blos von Spelz nährten und Weizen und Gerste als Nahrungsmittel verschmähten, obwol sie aus Gerste schon ein Getränk bereiteten. Uebrigens blühte der Ackerbau schon zu den Zeiten Abraham's in Aegypten, es wurde die Kornkammer für fremde Länder und der Getreidehandel ein wichtiger Zweig des Verkehrs. Die Zeit, in welcher später der Reisbau eingeführt wurde, ist unbekannt. Gegenwärtig wird viel Mais und Durrah (Sorghum vulgare) in Aegypten cultivirt.

In Griechenland wurde von Getreidearten seit alten Zeiten Gerste, Weizen und Spelz gebaut, von denen wiederum die Gerste, auch jetzt noch die häufigste Frucht namentlich auf den trockenern, magern Ebenen mit mehr lockeren Bodenarten im Süden Griechenlands, das älteste Getreide in Hellas war, keineswegs aber blos als nackte Gerste cultivirt wurde, wie man lange Zeit angenommen hat. Zu diesem Glauben gab die Stelle bei *Theophrast.* Hist. plant. 8. 4: ἅμα δὲ καὶ ὁ μὲν (nämlich πυρός) ἐν χιτῶσι πολλοῖς, ἡ δὲ (nämlich κριθή) γυμνή, μάλιστα γὰρ δὴ γυμνοσπέρματον ἡ κριθή. Πολύλοπον δὲ καὶ ἡ τίφη καὶ ἡ ὄλυρα καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα καὶ μάλιστα πάντων. ὡς εἰπεῖν, ὁ βρόμος Veranlassung. Zur richtigen Erklärung dieser Stelle ist in Erinnerung zu bringen, daß der Weizen von den Spelzarten sich namentlich dadurch unterscheidet, daß seine Körner nackt ausfallen, wie dies auch beim nackten Hafer und bei der nackten Gerste der Fall ist, während der gewöhnliche Hafer und die gemeine Gerste Körner mit dicht umschlossenen Spelzen haben. Die Ausleger dieser Stelle haben nun angenommen, das Nacktsamige beziehe sich hier auf die Kronspelzen und auf das Enthülsen. Dies würde nun auf den Spelz, τίφη καὶ ὄλυρα, sehr wohl passen, aber nicht auf den Weizen, denn es bleibt dabei unerklärt, wie der Weizen zugleich mit dem Spelze in die Classe der Getreidearten kommt, welche viele Hüllen (χιτῶνας) haben. Ueberdies war der Weizen zu bekannt, als daß Theophrast von ihm hätte sagen können, daß er viele Hüllen habe, wenn sich diese auf die Kronblättchen beziehen sollen, welche das reife Korn einschließen. Daher hat Link, dem sich später auch Schneider angeschlossen hat, eine mit dem Blüthenbaue der hier erwähnten Getreidearten übereinstimmende Erklärung dieser Stelle vorgeschlagen. Nach Link bezieht sich nämlich das Nacktsamige nicht auf die Blume, sondern auf den Kelch; an der Gerste scheint der Kelch zu fehlen, weil an seiner Stelle sehr schmale zarte Blättchen vorhanden sind, am Weizen ist es deutlich, am Hafer sehr ausgezeichnet. Mit Rücksicht auf diesen Kelch kann also Theophrast sagen, daß die Gerste vorzüglich nacktsamig sei, der Weizen hingegen und der Spelz viele Hüllen habe, vorzüglich aber der Hafer. Dieses Vorzügliche, μάλιστα, bezieht sich natürlich nicht auf die Menge der Hüllen, sondern auf die Größe derselben, auch setzt Theophrast hinzu: ὡς εἰπεῖν, so zu sagen, und gebraucht den Ausdruck „mit viel oder mehr Hüllen" an andern Stellen auf ähnliche Weise. Dies bestätigt auch eine Stelle bei Palladius (Jun. 2) und nirgends haben die Alten ein anderes Getreide zu den nacktsamigen gerechnet, als die Gerste. Auch spricht Galen bestimmt von γυμνόκριθον, welches in Cappadocien gebaut werde, wiederum ein Beweis, daß die Alten nicht blos nackte Gerste hatten. Plinius (Hist. nat. 18. 7. 10) übersetzt die Stelle aus Theophrast nach seiner Art freilich sehr flüchtig und den Sinn entstellend: Tunicae frumento plures. Hordeum maxime nudum et arinca, sed praecipue avena, wo mit dem letzten Zusatze grade das Gegentheil von dem gesagt ist, was Theophrast meint. Solcher Beispiele finden sich bei Plinius freilich viele, weshalb er bekanntlich nur mit der größten Vorsicht zu benutzen ist. Eine andere Erklärung von der erwähnten Stelle beim Theophrast hat neuerlich Fraas gegeben, doch ist auch diese der Link'schen weit nachzustellen. Er sagt nämlich: „Ich kann mit Curt Sprengel im *Theophrast.* h. pl. 8. 4, wo er Hordeum vulgare s. coeleste bestimmt, nicht einverstanden sein, denn der Autor sagt, der Weizen sei in vielen Hüllen (ἐν χιτῶσι πολλοῖς) eingeschlossen, die Gerste aber nackt, was wol sagen will, ohne Spelzen, da die Alten die mit dem Samen verwachsenen der Gerste nicht dafür erkannten." Sonst wird die Gerste (κριθή, κρῖ) schon in den Homerischen Gesängen erwähnt, auch in den biblischen Schriften ist oft davon die Rede. Das Gebiet von Athen wird wegen der guten Gerste gerühmt, während andere Feldfrüchte dort nicht gut fortkommen. Die Römer bauten nach Columella zwei Arten von Gerste, distichum oder galericulatum und hexastichum oder cantharinum; die erste wurde im Herbste gesäet und war demnach Wintergerste, die letzte im Frühlinge. Plinius rechnet die Gerste überhaupt unter die Winterfrüchte. Theophrast sagt, die Gerste sei Winterfrucht, ausgenommen diejenige, welche man τριμήνη nenne. Hordeum vulgare wurde daher seltener, bei den Römern vielleicht gar nicht gebaut; gegenwärtig wird in Griechenland Hordeum vulgare und hexastichum cultivirt. Bekanntlich bereitete man aus der Gerste bei den Römern eine Art Gerstenbrei (Polenta) und Gerstenbrod (Maza).

Der Weizen (Triticum hibernum und aestivum *Linné*, besser Tr. vulgare *Villars*) kommt schon in den biblischen und Homerischen Schriften vor und wurde bei den ältern Griechen als πυρός, bei den spätern σῖτος genannt. Doch ist nicht zu leugnen, daß in den ältesten Zeiten πυρός ein allgemeiner Name für eine nährende Grasart war, welche später auf Weizen allein beschränkt wurde, was auch aus der häufigen Zusammenstellung dieses Wortes mit andern, welche den allgemeinen Begriff näher bestimmen, erhellt. In dieser allgemeinen Bedeutung scheint πυρός in der Iliade (ϑ. 188 und η. 569) aufgefaßt werden zu müssen, an welchen

Stellen von ihm ausgesagt wird, daß er Hector's und Diomedes' Pferden als Futter gedient habe, da doch schon den Alten bekannt war, daß Weizen den Pferden schade. In späterer Zeit verlor sich das Wort πυρός aus dem gemeinen Gebrauche und ein anderes allgemeines Wort σῖτος nahm die besondere Bedeutung Weizen an. In den Geoponica steht gewöhnlich σῖτος statt πυρός. Dagegen behielten die Gelehrten und die Grammatiker das Wort πυρός bei, während die Practiker sich des Wortes σῖτος bedienten, welches in dieser Bedeutung beim Dioskorides und Theophrast nie vorkommt. Sonst gibt letzterer viele Abänderungen oder Arten von Weizen an, von denen wir jedoch nur den sogenannten Winter- und Sommerweizen, χαιμερινός und ἡρῖνος, weil er im Frühjahre gesäet wurde und δίμηνος und τρίμηνος, weil er in zwei oder drei Monaten seine Vegetation beendigte, näher zu betrachten haben. Als Sommerweizen wird nämlich auch πυρὸς σιτανίας beim Theophrast und πυρὸς σιτάνιος beim Dioskorides gedeutet; Fraas bezweifelt jedoch, daß diese Ausdrücke mit τρίμηνος oder τριμηναῖος, welches im Allgemeinen auch mit Sommerweizen übersetzt wird, identisch sei. Er behauptet nämlich, daß es Sommerweizenbau in dem Sinne, in welchem man ihn in Teutschland verstehe, in Griechenland, namentlich südlich von Sperchius, gar nicht gebe. Der Weizen werde nämlich unter allen Getreidearten am spätesten gesäet, vom November an bis incl. Januar und im gebirgigen Aetolien und am Parnaß noch bis in den Februar und in Thessaliens Hochlanden wol auch bis März. Die Sorte sei aber immer eine und dieselbe, nämlich unser grannenloser Winterweizen, der mit wenigen von örtlichen Verhältnissen herrührenden Ausnahmen im Durchschnitte Ende Juni reif werde. In den fruchtbaren, weizenerzeugenden Ebenen Griechenlands lasse sich aber Niemand einfallen, noch im März, in Attika, Megara, Eleusis und selbst Argolis nicht einmal noch im Februar Weizen oder Gerste, von welcher Art es auch sei, zu säen, da jedenfalls Trockenheit und Hitze der Saat die schlechteste Ernte versprechen würden. Daß dies zu Theophrast's Zeit etwas anders gewesen sein müsse, lasse sich freilich schon aus der Verschiedenheit des Klima, die durch damals noch vorhandene Wälder und somit quellenreichere Gebirge und feuchtere Niederungen bedingt sei, abnehmen, doch niemals in dem Grade, daß man eine eigene Sommersaat mit Sommergetreide dafür statuiren könne. Fraas meint daher, daß πυρὸς τριμηναῖος der Alten der am spätesten gesäete, oft auch, wie noch jetzt, bewässerte grannenlose Winterweizen sei, πυρὸς σιτανίας aber der begrannte, in Nordgriechenland und Macedonien, in Pontus nur für den Sommer gebauten Sommerweizen, πυρὸς χριθανίας beim Theophrast wol Triticum turgidum *Linné*, welcher gegenwärtig nur sehr selten und mehr versuchsweise cultivirt werde, gewesen sei.

Als Bezeichnung für den Spelz kommen bei den Griechen die drei Wörter ζειά, ὄλυρα und τίφη vor. Zwar hielt Dodonäus und eine Zeit lang auch Sprengel, welcher jedoch später diese Meinung geändert hat, τίφη für Roggen; dagegen ist aber die Stelle beim Theophrast (Hist. plant. 2. 5), wo es heißt, τίφη verwandele sich in Weizen, wenn die Körner enthülset gesäet würden. Da nun Roggen nicht enthülset wird, so muß τίφη eine Spelz- oder Gerstenart sein. Zu den Gerstenarten gehört aber τίφη nicht, da in der bereits erwähnten Stelle beim Theophrast die Gerste als nacktsamig der ὄλυρα und τίφη entgegengesetzt wird. Es ist also kein Zweifel, daß τίφη und ὄλυρα zu den Spelzarten gehören, auch weder diese Getreidearten für sich und mit ζειά gewöhnlich zusammengestellt. Zu verschiedenen Zeiten war bald dieses, bald jenes von den drei Wörtern das gebräuchlichere und nur bei einigen Schriftstellern werden verschiedene Arten damit bezeichnet. In der Iliade kommt das Wort ζειά nicht vor, sondern nur ζειδῶρος, dagegen findet man ὄλυρα an mehren Stellen mit Gerste zusammengestellt; umgekehrt kommt in der Odyssee das Wort ὄλυρα nicht vor, wol aber ζειά mit Weizen und Gerste zugleich genannt. Hieraus sieht man, daß schon im frühen Alterthume beide Wörter gleichbedeutend waren; es wurde darunter im Allgemeinen Spelz, welcher als Pferdefutter diente, verstanden; τίφη haben dagegen die ältern Griechen nicht; Herodot (l. 2. c. 36) erklärt ζειά und ὄλυρα für gleichbedeutend, indem er sagt: die Aegyptier leben von ὄλυρα, welche andere ζειά nennen. Es waren also Ausdrücke verschiedener Provinzen, wie man noch jetzt in einigen Gegenden Teutschlands Dinkel, in andern Spelz sagt. In den Hippokratischen Schriften findet sich nur ζειά, nicht ὄλυρα, und zwar in dem zweiten Buche über die Weiberkrankheiten. Theophrast gibt über den Unterschied dieser Pflanzen wenig Auskunft, oft führt er alle drei Wörter zugleich, oft nur zwei zusammen an. Die Hauptstelle findet sich l. 8. c. 9. 5. 2 nach Schneider's Ausgabe. Es wird dort gesagt, daß ζειά die meisten und tiefsten Wurzeln, auch die meisten (nach einer andern Lesart die dicksten) Halme habe. Die Frucht sei am leichtesten und allen Thieren angenehm; ὄλυρα sei am weichsten und schwächsten, τίφη am leichtesten, auch habe sie nur einen Halm (nach einer andern Lesart dünne Halme), verlange daher auch leichten Boden, nicht wie ζειά fetten und guten Boden. Wahrscheinlich wird aus dieser Stelle, daß Theophrast mit τίφη das Einkorn (Triticum monococcum) gemeint habe, während ζειά eine bessere Art gewesen sein mag und ὄλυρα zwischen beiden in der Mitte stand. Dioskorides nennt τίφη nicht, bezeichnet aber das Einkorn mit ζειά, denn er sagt, einige seien ἄπλη, andere δίκοκκος; demnach hatte das Wort ζειά schon eine ungewisse Bedeutung, denn Theophrast versteht darunter eine ganz andere Getreideart, die nämlich, welche einen schweren Boden verlangt, was auf Einkorn nicht paßt. Galen unterscheidet ὄλυρα und τίφη; letztere gab ein schlechteres Brod; das Wort ζειά aber hatte zu Galen's Zeiten (um 170 nach Chr.) einen ungewissen oder ganz unbekannten Gebrauch. Galen führt eine Stelle aus den verloren gegangenen Werken des Mnesitheos an, wo es heißt, das Brod von ζειά sei schwer zu verdauen und nur die Bewohner kalter Gegenden wären gezwungen,

dieses Getreide zu säen und zu essen. Dann setzt Galen hinzu, er habe nie ein Land gesehen, worin man ζειά oder ζειά baue, wol aber in Thracien und Macedonien eine Kornart, welche ein schlechtes und schwarzes Brod gebe und βρίζα genannt werde. Neuere Ausleger haben dieses für Roggen gehalten, aber Galen sagt, diese Getreideart sei nicht allein im Halme, sondern auch in der Aehre der in Asien gebauten τίφη sehr ähnlich, was er nicht vom Roggen gesagt haben würde. Ueberdies gibt das Einkorn, eine Spelzart wie τίφη, gleichfalls ein schwarzes Brod. In Bithynien baue man eine Kornart, Zeopyrum, gleichsam in der Mitte stehend zwischen Weizen und jener Briza, denn das Brod übertreffe um so viel das Brod von Briza, als es dem Weizenbrode nachstehe. Man sieht hieraus, daß die Alten nicht mehr recht wußten, was ζειά war, daß einige wie Dioskorides Einkorn so benannten, während das Volk dieses unter dem Namen βρίζα kannte. Das Brod von ὄλυρα ist nach Galen im Ganzen besser, als von τίφη, dem Einkorne, sonst ist schwer zu ermitteln, was für ein Unterschied zwischen ὄλυρα und τίφη war. Nach Galen verschwand das Wort ὄλυρα aus dem Gebrauche und ζειά nahm dessen Stelle ein, wie die Geoponica beweisen; ζειά bezeichnete das bessere, schwere Korn und τίφη das leichtere. So wechselte Gebrauch und Bedeutung dieser Wörter. Gegenwärtig wird das Einkorn (Triticum monococcum) in Griechenland nicht mehr gebaut und auch der Spelz (Triticum Spelta *Linné*) wird nur selten und meist nur versuchsweise cultivirt.

Die Römer kannten den Spelz seit den frühesten Zeiten; es war nach Plinius ihr ältestes Getreide. Er hieß far, ador, adoreum, semen adoreum, auch wol blos semen allein, welches allerdings das hohe Alterthum und den allgemeinen Gebrauch dieses Getreides bei jenen Völkern beweist. Wie Columella von Weizen drei Abarten (robus wegen der Schwere, siligo durch weißes Mehl ausgezeichnet und triticum trimestre als Sommerweizen) angibt, so führt er vom Spelze vier Arten an. Zuerst far clusinum von schöner weißer Farbe, nach Pontedera τίφη der Griechen, dann far venuculum und zwar rutilum und album, nach Pontedera ὄλυρα der Griechen und endlich semen trimestre oder halicastrum, nach Pontedera ζειά der Griechen. Hieraus erhellt, wie unbestimmt und willkürlich Pontedera's Deutungen sind; ζειά ist Winterfrucht nach Theophrast, also nicht halicastrum. Fast noch größer sind die Verwirrungen dieser Gegenstände bei Plinius. Ueberhaupt läßt sich aus den Schriften römischer Autoren deutlich erkennen, daß die griechischen Wörter ζειά, ὄλυρα und τίφη durchaus keine bestimmte Bedeutung im Lateinischen haben. Die Römer hatten den Ackerbau in seinen beiden Hauptzweigen, dem Baue des Weizens und des Spelzes nicht von den Griechen erhalten; er war ihnen vielmehr eigenthümlich. Die Griechen hatten nicht einmal ein Wort für das feinste Brod, panis siligineus, wie Galen gesteht und ebensowenig für die Weizenart Siligo. Keine Art des Spelzes trifft mit den griechischen Arten zusammen. Beide Nationen, Griechen und Römer, hatten das Getreide früher aus Einem Lande bekommen; es war auf italienischem Boden mit einheimischer Kunst gepflanzt und gepflegt. Nur die Cultur der Gerste scheint sich aus Griechenland nach Rom verbreitet zu haben.

Der Roggen scheint den Alten gänzlich unbekannt gewesen zu sein, er kam vielleicht erst im Mittelalter nach Europa. Man hat zwar längere Zeit Siligo bei Columella für Roggen gehalten, da aber diese Frucht sich durch vorzüglich weißes Mehl auszeichnete und das Roggenmehl bei weitem nicht so weiß, als das Weizenmehl ist, so kann darunter nicht Roggen verstanden sein. Ebenso unhaltbar sind die Vermuthungen, daß τίφη und βρίζα, sowie ὄλυρα und ζειά Roggen bedeuten könne, wie wir bereits nachgewiesen haben. Es kommt vielmehr beim Theophrast, Dioskorides, Galen und sogar noch in den Geoponicis kein Getreide vor, welches man auf Roggen deuten könnte. Nur Plinius (l. 18. c. 16) spricht von Secale, welches gewöhnlich mit Roggen übersetzt wird. Secale, sagt er, Taurini sub alpibus asiam vocant, deterrimum et tantum ad arcendam famem utile, fecunda sed gracili stipula, nigritia triste, sed pondere praecipuum; admiscetur huic far ut mitiget amaritudinem ejus et tamen sic quoque ingratissimum ventri est. Nascitur qualicunque solo cum centesimo grano, ipsumque pro laetamine est. Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, daß einiges von dem Secale hier Ausgesagte auf den Roggen passen würde, so ist doch zu berücksichtigen, daß Plinius dieses Secale zwischen Foenum graecum, Farrago, Medica und Cytisus stellt. Sodann kann doch nigritia triste nur auf die Farbe des Korns gehen und Roggen ist bekanntlich nicht schwarz. Pondere praecipuum ist Roggen gleichfalls gar nicht und nascitur cum centesimo grano widerspricht der bei weitem nicht so großen Ergiebigkeit des Roggens in hohem Grade. Auch sind die Beschreibungen von der Bitterkeit und dem schlechten Geschmacke dieses Secale, welches nur tauglich sei, um den Hunger zu stillen, von der Art, daß man sie auf den Roggen angewandt für ganz übertrieben halten müßte. Daher kann man Secale bei Plinius nicht auf den Roggen beziehen, sondern nur auf ein Gewächs, welches seiner Natur nach nur zwischen den Futterkräutern steht. Auch der Name scheint nur ein Kraut zu bedeuten, welches für das Vieh geschnitten wird. Ueberdies zeigt das Schwanken in den Benennungen, indem schon früh Olyra und Zea auf Roggen angewandt wurde, wie wenig bekannt der Roggen bei seiner Erscheinung im Abendlande war.

Der Hafer, avena, βρῶμος oder βρόμος, wurde von den Alten, wie jetzt, mehr zum Viehfutter als zur Nahrung der Menschen gebaut. Nur bei Misernten war man gezwungen auch zum Hafer seine Zuflucht zu nehmen. So sagt Galen: „Der Hafer ist häufig in Asien und besonders in Mysien über Pergamum, wo auch viel Spelz und Dinkel wächst. Er dient zur Nahrung der Lastthiere, nicht der Menschen, wenn sie nicht in Hungerjahren gezwungen werden, daraus Brod zu

machen. Sonst aber ißt man ihn aus Wasser gekocht mit süßem Wein oder gekochtem Most, oder mit Wein und Honig, wie Spelz. Das daraus gebackene Brod ist unangenehm zu essen." In den ältern Zeiten findet man aber überhaupt keine Spur von dem Anbaue und Gebrauche dieses Getreides; in den Homerischen Gesängen erhalten die Pferde stets Gerste, nie Hafer. Auch die Hafergrütze war den griechischen Aerzten nicht bekannt. Nur Plinius erwähnt eine Avena graeca, welche man dem Mengfutter (ocymum) zusetzte. Schneider bezieht dies auf *αἴγιλος* beim Theophrast, allein dieses Gras war wahrscheinlich Avena fatua oder sterilis, ein lästiges Unkraut, welches schwerlich gebaut wurde. Vielleicht war der Haferbau vormals nur bei den germanischen und celtischen Völkern üblich und kam von dort zu den Römern. Die Teutschen lebten, wie Plinius sagt, von Haferbrei. Noch jetzt baut man im südlichen Europa selten Hafer; in Portugal und Spanien behauptet man sogar, daß er den Pferden schade und nimmt statt dessen überall Gerste zum Viehfutter. Auch in Griechenland hält man gegenwärtig den Hafer für zu hitzig für die Pferde und baut ihn deshalb nicht, ja selbst als Grünfutter fürchtet man ihn.

Von der Hirse scheint die mit kleinern Körnern (Panicum italicum oder germanicum) den Alten nicht bekannt gewesen zu sein, während *κέγχρος* beim Theophrast und Dioskorides meist als Panicum miliaceum gedeutet wird. Die ältere Geschichte der übrigen Halmgetreidearten ist bei den einzelnen Gewächsen bereits angegeben. (*Garcke.*)

IV. Getreideproduction.

Indem wir in dem Folgenden den Versuch machen, die Getreideproduction historisch darzustellen, und zwar nach den verschiedenen Ländern, muß bevorwortet werden, daß diese Darstellung, namentlich was den bestimmten Zahlenausdruck betrifft, nach der Lage der Quellen nur sehr skizzenhaft sein kann. Die betreffende Geschichte beginnt erst am Ende des 18. Jahrh. einigermaßen in bestimmten Zahlen zu reden.

1) Die Zeit bis zur fränkischen Monarchie unter Karl dem Großen, also bis in das 8. Jahrh. nach Christo.

Die Zustände des Ackerbaus und namentlich der Getreideproduction an den Wiegen des Menschengeschlechtes sind uns nicht mehr zugänglich; und wenn z. B. Krünitz [1]) behauptet, daß der erste umfassende Getreidebau in Babylonien statt gefunden habe, so stützt er diese Behauptung nur auf einige unerhebliche Quellen, im Uebrigen aber zumeist auf die allerdings anwendbare Schlußfolgerung, daß in der Nähe großer Städte — und diese habe man zuerst dort gehabt — eine bedeutende Quantität Getreide gebaut werden müsse. Aus demselben und aus anderen Gründen, z. B. aus der aufgefundenen Mumiengerste, wird man annehmen müssen, daß der Getreidebau auch in Aegypten ein hohes Alter habe, sowie es nicht wird geleugnet werden können, daß die ersten Ackerbauvölker zuerst in dem weiten Kreise um den Kaukasus, Aegypten eingeschlossen, zu suchen seien, wenn auch mit Ausschluß der nördlich daran grenzenden Länder. Den Weg nachzuweisen, auf welchem der Getreidebau von einem Volke zum andern gekommen sei — etwa von den Chaldäern zu den Aegyptern, von diesen zu den Phöniziern, von diesen einerseits zu den Karthagern, andererseits zu den Griechen, von diesen zu den Römern, von diesen zu den Teutschen u. s. w., wie dies Krünitz [2]) thut, kann die jetzige Geschichtsforschung nicht unternehmen, und zwar auch wegen anderer Gründe als der aufgegebenen Hypothese eines einzigen Urvolkes der Erde, von dem aus radial oder in concentrischen Kreisen sich die Cultur verbreitet habe. Aus der Analogie der noch jetzt bekannten wilden Völker läßt sich wol mit Sicherheit schließen, daß auch an den erwähnten Localitäten die Bewohner uranfänglich sich von Kräutern, Beeren, Wurzeln und Thieren genährt haben, und erst später zum Getreidebaue übergegangen sind.

Das älteste Volk, über dessen Getreidebau wir einigermaßen zusammenhängende Kenntniß haben, sind wol die Juden. Diese bauten nur Weizen, Gerste und Spelt; vielleicht auch Reis; Roggen und Hafer kommt in der Bibel nirgends vor. Der Weizen war die gewöhnlichste Getreideart, wovon z. B. Salomo dem Könige Hiram von Tyrus jährliche Geschenke machte. Auch wird schon frühzeitig das Düngen mit Thierexcrementen und Asche erwähnt. Der Mangel des Roggens, welcher übrigens (nach Robinson) gegenwärtig in Palästina cultivirt wird, bei den Völkern Asiens und Afrika's in den ältesten Zeiten ist durch das Schweigen aller Schriftsteller bezeugt [3]).

Auch die alten Griechen beschränkten sich bei ihrem Getreidebaue vorzugsweise auf Weizen, Spelt und Gerste; doch ist von ihrer Ackercultur, von dem Ertrage der Aecker u. s. w. nur eine ganz lückenhafte Kenntniß bis auf uns gekommen. Dasselbe gilt von den alten Römern, welche nie vorzügliche Getreideproducenten gewesen sind, und sich in dem Grade ihrer fortschreitenden Eroberungen des Getreidebaues noch mehr entwöhnten. Sie bezogen große Quantitäten ihrer Brodfrucht namentlich aus dem fruchtbaren Aegypten, worüber weiter unten noch mehr die Rede sein wird. Auch konnten die einheimischen, d. h. der Stadt benachbarten Producenten wenig Aufmunterung zum Getreidebaue haben, da die Staatsbehörden viel fremdes Korn aufkauften, zu niedrigen Preisen oder ganz umsonst wieder abließen, auch zu gewaltsamen Beschlagnahmen vorhandener Getreidevorräthe geneigt waren. Doch fiel zuweilen auch in Aegypten, dieser schon für Jacob's Söhne so wichtigen Kornkammer, eine Misernte ein, nament-

1) Encyklopädie 44. Bd. S. 610.

2) Encyklop. 44. Bd. S. 610. 3) Winer, Bibl. Realwörterbuch. 3. Ausg. 1847. I, 424. II, 687. 688. Ueber den Weizen der Alten vergl. Link in den Abhandlungen der Berl. Akademie. 1816. 1817. S. 127 fg.

lich wenn die Nilüberschwemmung nicht weit genug reichte, sodaß einst die Einwohner den Kaiser Trajan baten, er möchte ihnen Getreide senden, was dieser auch that. Vergl. *Plinius*, Panegyr. c. 30. Plinius sagt bei dieser Gelegenheit (c. 31): „Sciat (Aegyptus) se non esse populo Romano necessarium.“ Eine andere reiche Kornkammer für Rom war Sicilien, dessen vorzügliche Kornproduction z. B. Thukydides (VI, 20) schildert. Obgleich die alten classischen Schriftsteller mancherlei von den Getreidearten, den Culturmethoden, den Ackerbaugeräthen u. s. f. berichten, so geben sie doch keine Aufschlüsse über die jährlich gewonnenen Quantitäten für größere Gebiete, am allerwenigsten fortlaufende vergleichende Statistiken.

Noch mangelhafter sind die Nachrichten über die Jahrhunderte, welche dem Sturze der weströmischen Monarchie folgten, sowie über die Völker, welche auf ihren Trümmern sich erhoben. In Gallien soll unter den ersten römischen Kaisern eine starke Kornproduction stattgefunden, im 3. Jahrh. aber durch den Druck der Abgaben u. s. w. bedeutend abgenommen haben, worauf bei der Völkerwanderung eine allgemeine Verwilderung der Felder folgte. Einige Hebung erfuhr dann im 6., 7. und 8. Jahrh. der dortige Getreidebau besonders durch die Klöster. — Die Erzeugung von Halmfrüchten an einigen Stellen von Britannien war so bedeutend, daß man von dort einen Theil des römischen Tributes in Körnern ausführte, theils nach Rom, theils zu den römischen Legionen am Rheine [4]).

Der Acker-, noch mehr der Getreidebau der alten Germanen war höchst gering; meist durch Sklaven, mit viel Brache, ohne alle Sorgfalt, betrieben. Erst die Klöster und die in Rom oder an andern ähnlichen Orten erzogenen Fürsten brachten mit der erhöheten Cultur auch erhöheten Getreidebau in das Land. Von dem alten Ost- und Westpreußen rühmt Tacitus [5]) den Fleiß der Ackerbauer und Pytheas [6]) die Größe der Scheunen.

Ein wesentlicher Fortschritt in der Düngung, der Bearbeitung des Bodens, den Ackerbauwerkzeugen, dem Dreschen (welches auf hartgeschlagenem Boden im Freien stattfand) u. s. w. läßt sich in der ganzen Zeit, welche wir hier umfaßt haben, nicht nachweisen. Nachdem mit dem Sturze des weströmischen Reiches sich die Bevölkerung der meisten Städte, welche die Hauptabnehmerinnen des Getreides schon damals sein mußten, sowie überhaupt der meisten betreffenden Länder verringert hatte, nahm auch die Getreideproduction in entsprechendem Maße ab.

2) Die Zeit von der fränkischen Monarchie unter Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerika's, also vom 8. Jahrh. bis 1492.

Nachdem unter Karl dem Großen wieder ein gesetzlicher und zum Theil friedlicher Zustand für einen großen Theil von Europa zurückgekehrt war, konnte sich auch der Ackerbau wieder heben. Der für alle Zweige der Volkswohlfahrt besorgte Kaiser nahm sich besonders auch der Landwirthschaft an, gab mehre ihn betreffende Gesetze, welche wir in den Capitularien zum Theil noch haben, begründete auf den ihm eigenthümlich gehörigen Meiereien, welche meist auf dem linken Rheinufer lagen, Musterwirthschaften, ließ Waldungen urbar machen, legte Getreidemagazine an u. s. w. Ein Grundzug des damals aufgestellten Ackerbaues ist die Dreifelderwirthschaft, welche erst während des 18. Jahrh. in einigen Ländern anderen Methoden zu weichen anfing, und noch jetzt in vielen Ländern dominirt. Der Getreidebau war demnach damals sehr wenig intensiv; man hielt viel Brache, düngte wenig, hielt, mit Ausnahme der Schweine, wenig Vieh, hatte nicht viel Winterfutter. Obgleich die Bevölkerung der Städte noch höchst gering war, so trat dennoch oft großer Mangel ein, z. B. im Jahre 795, wobei der große Kaiser die allgemeine Ansicht theilte, daß böse Geister die Körner aus den Aehren aufgezehrt hätten. Oder man glaubte, daß Zauberer und Wettermacher, welche deshalb hart verfolgt wurden, die Ursache wären. In manchen Gegenden trat im Durchschnitte alle fünf Jahre eine Hungersnoth ein [7]).

Nach Karl dem Großen gerieth mit der Feldwirthschaft überhaupt auch der Getreidebau wieder in Verfall, wie dies bei den unaufhörlichen inneren Kämpfen nicht anders sein konnte, besonders in dem eigentlichen Frankreich, wo bald darauf die Kreuzzüge dem Feldbaue Hunderttausende von Händen und Capitalien entzogen, die Kriege mit England einen ähnlichen Einfluß übten, hohe Steuern und stehende Heere sich einfanden. In Teutschland übte die Gründung der Städte und das Wachsthum ihrer Einwohner eine wohlthätige Rückwirkung auf die Landwirthschaft, bei welcher von jetzt ab eine bedeutend erhöhete Nachfrage nach Cerealien gestellt wurde. Aber immer noch waren auf dem Lande auch damals, wegen höherer Intelligenz und größerer Capitalmacht, die Stifter und Klöster die Hauptbeförderer einer erweiterten Körnerproduction. Auf ihre sowie auf des höheren Adels Veranlassung kamen im 11. und 12. Jahrh. viele Colonisten aus Holland, wo man schon damals große Fortschritte gemacht hatte, nach Holstein, Thüringen, Meißen u. s. w., namentlich um nasse Strecken zu entsumpfen und Gewässer einzudeichen, wobei zugleich andere wichtige Förderungsmittel nach Teutschland verpflanzt wurden. Gewann man auch dadurch einige Waffen, den schlechten Ernten zu widerstehen, so erzählen dennoch die Chronisten von manchen schweren Mangeljahren. So litt z. B. 1092 bis 1098 der größte Theil von Europa durch Misernten, und um dieselbe Zeit (unter König Olaf, welcher 1095 starb) hatte namentlich Dänemark sieben schwere Misernten [8]). Auch weiß man, daß hier die Getreideproduction im 13. Jahrh. mehr als im 14. und 15. geblüht hat. Bei dem Jahre

4) *Tacitus*, Agricola XIX; *Ammianus* XVIII, 1. 5) Germania 45. 6) Bei *Strab.* IV, 5.

7) Vergl. z. B. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft I, 384; Blum, Geschichte von Hildesheim I, 143. 8) Nach der, vielleicht übertreibenden, Erzählung des Saxo Grammaticus XII.

1361 merken die Chroniſten für Böhmen einen ſchweren Miswachs an; und wollte man alle die betreffenden Angaben der einzelnen Städtechroniken berückſichtigen, ſo würde man wahrſcheinlich für jedes Jahr hier oder dort einen Miswachs haben.

Ueberblicken wir noch einmal die Zeit vom 8. bis zum 15. Jahrh., ſo finden wir in ihr keine Anhaltepunkte zu dem Urtheile, daß die Erzeugung des Getreides in Europa gegen früher größere Fortſchritte als die Zahl der Bevölkerung gemacht habe. Und mit ihr blieb auch das Wirthſchaftsſyſtem weſentlich auf der herkömmlichen Linie ſtehen. Freilich konnte von einem maſſenhaften Getreidehandel, welcher gegenwärtig in ſo hohem Grade die Augen nicht blos auf ſich, ſondern überhaupt auf den ganzen Getreidebau lenkt, wegen der mangelhaften Transportmittel und anderer Hemmniſſe, ſowie wegen der Nichtexiſtenz großer Städte nicht viel die Rede ſein; die einzelnen Familien, Güter, Klöſter, Corporationen, Städte u. ſ. w. verproviantirten ſich durch ihre eigenen Erzeugniſſe oder aus der Nähe. — Was die Getreidearten betrifft, ſo hat man wegen des durch die Ausrodung der Wälder u. ſ. w. milder werdenden Klima's und anderer Thatſachen Grund zu der Annahme, daß während der Zeit von Chriſtus bis zum 15. Jahrh. in der Nahrung der europäiſchen Völker unter den Cerealien zuerſt der Hafer, dann die Gerſte, dann der Roggen dominirt hat, wogegen vom Weizen in dieſer Hinſicht noch nicht viel die Rede iſt. Im Großhandel war weit mehr Frage nach den Gewürzen und anderen Erzeugniſſen der fernen, beſonders wärmeren Länder als nach Cerealien.

3) Die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der franzöſiſchen Revolution, alſo von 1492 bis 1815.

Die Entdeckung von Amerika übte zwar nicht ſogleich, aber deſto mehr ſeit der Auffindung der reichen Silberminen von Potoſi, einen großen Einfluß auf die Preiſe aller wichtigen Waaren, auch des Getreides, ſodaß die Nachfrage nach ihm in unerhörter Weiſe ſtieg. Dazu kam, daß in den Ländern, welche, wie Spanien und Portugal, zunächſt an den neuen Länderentdeckungen betheiligt waren, viele Menſchen ſich vom Ackerbaue in der Heimath ab- und den neuen Ländern, der Schifffahrt, dem Colonialhandel u. ſ. w. zuwandten.

In Spanien, dem wir in dieſer Hinſicht Portugal, deſſen Ackerbau ſeit ſeiner Verbindung mit Spanien (1580) mit drückenden Steuern belegt wurde, und ſich auch durch Pombal's gewaltſame Umwandlung vieler Weinberge in Ackerland, ſowie durch ſeine Auffoderung an die Wiſſenſchaft, ſich des Landbaues anzunehmen, wenig, dagegen etwas mehr durch die Aufhebung der inneren Sperrmaßregeln hob, und zum Theil Italien gleichſtellen dürfen, wirkte die Auffindung der transmarinen Länder auf die Getreideproduction in der auffallendſten Weiſe vermindernd ein. Der Getreidebau war mühſam und machte nicht ſchnell reich; weit lockender waren die Gold- und Silberminen Amerika's und die zu hoffenden Handelsvortheile. Dazu kamen: Viel Geld zum Kaufe des Getreides aus anderen Ländern, ausgedehnte Latifundien, große Schafheerden mit ungeheuren Triften, welche deshalb nicht unter den Pflug genommen werden konnten, wenig Vieh und Dünger, große Schwierigkeit in der Bewäſſerung, zahlloſe Feiertage, hoher Tagelohn, ſchlechte Straßen u. ſ. w. Aus dieſen Gründen, wozu z. B. noch viele innere polizeiliche Sperrmaßregeln kamen, ſank die Getreideerzeugung Spaniens im 16. Jahrh., und verharrte in dieſem Zuſtande bis in das 18. Jahrh., wo ſie ſich nach vielfacher Erſchöpfung der auswärtigen Provinzen und in Folge einiger Geſetze, wodurch z. B. die Sperrmaßregeln zwiſchen den einzelnen Provinzen aufgehoben wurden, wieder etwas hob. Als ſolche Fortſchrittsjahre darf man (v. Gülich) beſonders die Zeit von 1777 bis 1793 bezeichnen. Die Miſernte des Jahres 1804 war ſo bedeutend, daß man das Deficit, alſo den von auswärts zu deckenden Bedarf, auf 64 Mill. Piaſter ſchätzte [9]). Die Kriege mit Frankreich konnten ebenfalls nicht günſtig einwirken.

Frankreichs Getreidebau hob ſich ſeit dem 16. Jahrh. um einige Grade, namentlich in Folge der Ausfuhr nach Spanien und Portugal. Von 1529 bis 1534 hatte man Miſernten, welche von zu großer Trockniß und Hitze herrührten. Umgekehrt war die ſchwere Fehlernte von 1565 die Folge einer zu großen im Frühjahre eintretenden Kälte. Unter Heinrich IV., welcher die Ausfuhr frei gab, zeigte ſich wieder eine Steigerung der Production, welche an dem Miniſter Sully einen Beförderer fand; aber ſie war nicht andauernd, da die Binnenzölle, Kriege, Abgaben, Feudallaſten, mangelnden Schiffe zur Verſendung u. ſ. f. die Luſt zum Anbaue niederhielten. Man berechnete, daß Frankreich damals im jährlichen Durchſchnitte c. 70 Mill. Setiers Getreide erzeugte. Colbert ermäßigte zwar die den Landmann drückende Taille; allein er erſchwerte die Ausfuhr wieder, verbot ſie bei der Theuerung von 1662 gänzlich, und hatte für die Induſtrie weit mehr Sinn wie für den Ackerbau; ſodaß man annimmt, Frankreich habe damals jährlich nur noch c. 40 Mill. Setiers Korn producirt [10]). Von 1684 an hatte das Land acht vorzügliche Ernten [11]), wogegen 1709 eine durch naſſen Herbſt und harten Winter herbeigeführte Miſernte einfiel, ſo ſchwer, wie ſie das Land kaum noch empfunden hatte. Ueberhaupt lag die Getreideproduction im 18. Jahrh. ſehr darnieder; die Landleute hatten wenig Luſt, Capital und Aufmunterung; die großen Gutsbeſitzer lebten in den Städten; der Bauer ſeufzte unter Abgaben und Feudallaſten; es fehlte an Straßen; man hatte viel Feier- und Faſttage; die Obrigkeiten übten eine Menge veratoriſcher Maßregeln; die Kornpolizeigeſetze waren engherzig; die Regierung hatte faſt nur für die Begünſtigung der Induſtrie Ohr und Auge. Dazu kamen noch weitere Miſernten, wie 1725 und 1740. Zwar wurden einige Maßregeln zur Hebung des Ackerbaues

9) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtellung I, 292. 10) Rau, Lehrbuch II, 212. 3. Ausg. 11) Roſcher, Kornhandel S. 84.

ergriffen, wie 1761 die zu Paris gestiftete „Société royale d'agriculture," und einzelne Provinzen zeichneten sich durch tüchtigen Getreidebau aus, z. B. die Landschaft Beauce, welche man die Kornkammer von Paris nannte; allein die obigen Zustände dauerten bis in die Revolution hinein fort. Und eben diese fand eine ihrer Veranlassungen in der schweren Misernte von 1788, an welcher nach Hippol. Dussard ein Bedarf von 50 Tagen fehlte. Auch die 1789er Ernte fiel dürftig aus, und der Krieg, die politische Aufregung entzog dem Feldbaue viele Hände. Als Gegengewicht zu dieser letzten Ursache trat die unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten ein, wodurch der Landmann wieder Lust zur Ackerbauwirthschaft gewann. Dies hinderte freilich nicht, daß schon 1794, 1795 und 1796 wieder Misernten eintraten. Bei der Misernte von 1801 fehlte der Bedarf von 50, bei der von 1811 der Bedarf von 58 Tagen für das ganze Land [12]). Die 1806 eintretende Continentalsperre wirkte nicht sowol auf das Getreide, als vielmehr auf Artikel wie Krapp, Indigo, Zuckerrüben u. s. w. vermehrend ein. Zwar fehlte in der Zeit von 1793 bis 1815 dem französischen Ackerbaue eine Million der kräftigsten Menschen; allein dieselben fehlten meist auch bei dem inländischen Consum.

Die Niederlande, besonders die flanderischen Gegenden, konnten schon in der Mitte des 16. Jahrh. wegen der hohen Stufe des Ackerbaues allen europäischen Ländern als unerreichtes Muster vorgehalten werden, selbst den blühendsten Districten Italiens. Man hatte dort aber auch gute Wege, industriereiche, starkbevölkerte Städte, welche dem Landmanne sein Korn abnahmen und guten Dünger für die sorgfältig bearbeiteten, nicht mehr in die Dreifelderwirthschaft eingezwängten Aecker lieferten. Dazu kam, auch in einem Theile Brabants, eine hohe Gartencultur, tüchtiger Futterbau u. s. w., Reinhalten von Unkraut, Anwendung des Spatens, Düngung mit Asche, Kalk u. s. f. Fast alle sieben Jahre wurde alles Land einmal umgegraben. War der Boden an sich großentheils sandig, so hob er sich doch durch diese Cultur zu einem hohen Ertrage. Die Fruchtfolge in Flandern war im 18. Jahrh. meist diese: 1) Klee, 2) Roggen, 3) Hafer oder Buchweizen, 4) Kartoffeln, 5) Roggen, 6) Flachs. Doch ließ man wol auch zweimal Roggen folgen, hinter welchem man dann meist Rüben oder Möhren, auch Spörgel baute [13]). Während man in dieser Reihe den Weizen vermißt, findet man in ihr die Kartoffel, die wir bereits 1709 in Flandern antreffen, und zwar nicht blos als Horticultur-Curiosität. Auch noch am Ende des 18. Jahrh., selbst noch in den ersten Decennien des 19., wo man als künstlichen Dünger z. B. Torfasche, Oelkuchen u. s. w. bereits kaufte und anwandte, stand der flanderische Getreidebau über dem englischen, welchem man z. B. noch 1816 vorhielt, daß er sich die flanderische Spatencultur anzueignen habe.

In England machte der Getreidebau während des 16. Jahrh., wo friedliche Zeiten eintraten, große Fortschritte. Heinrich VII. erlaubte dem Adel, seine Güter zu veräußern, sodaß ein Bauernstand sich bildete, und erleichterte den Frohndienst [14]). Durch die Aufhebung der Klöster unter Heinrich VIII. erhielt zwar der Landmann weitere Gelegenheit zum Ankaufe von Acker, aber ohne merklich hebenden Einfluß auf den Körnerbau, welcher andererseits durch die sich ausdehnende Schafzucht beschränkt wurde. Dagegen stieg das erzeugte Körnerquantum im 17. Jahrh. sehr bedeutend; um 1688 war die jährliche Weizenproduction c. 1 Mill. 750,000 Quarter (mit Ausschluß Irlands und Schottlands) [15]), und im 18. Jahrh. baute man soviel, daß man bedeutende Mengen ausführen konnte. Um die Mitte dieses Jahrhunderts war die Dreifelderwirthschaft zum großen, wenn auch nicht zum größten Theile aufgegeben und durch den Wechsel der Halm (Getreide)-Früchte mit Futterkräutern und Hackfrüchten ersetzt, wodurch der Erschöpfung des Bodens und der Nothwendigkeit der Brache vorgebeugt war. Gleichzeitig aber producirte das starke, fette Vieh viel Dünger. Die gesammte jährliche Getreideproduction Englands wird für die Mitte des 18. Jahrh. auf 14 Mill. Quarter angegeben. Vorzugsweise gute Ernten brachten die Jahre 1741 bis 1755, sodaß man viel Korn ausführen konnte [16]). Im J. 1756 fiel eine starke Misernte ein, wogegen das Deficit von 1771 nicht so stark wie in den meisten anderen europäischen Ländern war.

Obgleich im 18. Jahrh., besonders in Folge der lohnenden Getreideproduction, immer mehr Land urbar gemacht wurde, von 1760 bis 1769 über 704,000 Acker (acres) [17]), so nahm doch die Zahl der Besitzer im Verhältnisse der Bevölkerung eher ab als zu, besonders dadurch, daß man den Grundbesitz zum Eigenthume der Primogenitur machte. Hatte dieser Proceß in Irland die ungemein weit getriebenen (Pacht-) Parcellen mit der steigenden und auf Kartoffeln, statt des weniger massenhaften Getreides angewiesenen Bevölkerung zur Folge, so entstand in England, wo sich die Menschen massenweise der aufblühenden Industrie zuwandten, eher das Gegentheil, nämlich eine steigende Körnerproduction, um der wachsenden Nachfrage zu genügen. Der urbare Boden Englands (ohne Irl. u. Schottl.) hatte um 1788 noch 256,000 Besitzer. Indessen gaben die kleineren Besitzer, welche besonders von der Armensteuer hart getroffen wurden, vielfach ihren Acker auf, und traten entweder als Pächter und Lohnarbeiter ein, oder zur Industrie hinüber. Daher war die Zahl der Grundeigenthümer in England und Wales 1816 schon auf 32,000 zusammengeschmolzen. Aber gleichzeitig stieg die Körnerproduction immer mehr; man begann künstlichen Dün-

12) Nach H. Dussard. 13) Schwerz, Die Belgische Landwirthschaft I, 220.

14) Vergl. Hume bei d. J. 1485 und Anderson bei d. J. 1492. 15) Roscher, System I, 418 (wahrscheinlich nach King). Es ist also damals der Weizen noch nicht die Hauptbrodfrucht der Engländer gewesen. 16) Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 352. 17) v. Gülich, Gesch. Darstell. III, 94.

ger in großer Menge anzuwenden; man führte das Drillen, die Pferdehacke u. s. w. ein, und wendete sich immer mehr der Wechselwirthschaft zu; Ackerbaugesellschaften übten einen heilsamen Einfluß, und Arthur Young entfaltete seine einflußreiche Thätigkeit [18]). Irland, wo die Kartoffel den Körnerbau zum Theil verdrängte, Capital und Intelligenz fehlte, die Absenters nicht persönlich wirkten und consumirten, ging eher zurück. Die jährliche Durchschnittsproduction an Getreide wird in England für das Ende dieses Jahrhunderts auf 25 Mill. Quarter angegeben. Das Deficit der Misernte von 1795 berechnete man zu ⅛ des jährlichen Bedarfs [19]). Ueberhaupt fiel die Kornproduction von 1793 bis 1812 nur sehr mittelmäßig aus; nur die Ernten von 1796, 1798 und 1801 waren gut; die von 1793, 1797, 1802, 1803, 1805 und 1806 mittelmäßig [20]). Der Ausfall der Weizenproduction bei der Ernte (in England, ohne Schottland und Irland) des Jahres 1800 gegen eine damalige Mittelernte, welche etwa 9 Mill. Quarter lieferte, betrug c. 2 Mill. Quarter. — Die von 1760 bis 1819 in England urbar gemachte Fläche betrug 6½ Mill. acres, eine Fläche die mehr als einem Viertel alles 1836 vorhandenen Culturlandes entspricht. Der Weizenbau fuhr fort, immer lohnender zu sein, und so deckte er namentlich auch die Kosten der im Anfange des 19. Jahrh. begonnenen Knochendüngung, womit die Praxis die Ergebnisse der Wissenschaft unbewußt anticipirte; denn diese hat nachgewiesen, daß grade die Getreidesamen viel phosphorsaure Kalk- und Talkerde enthalten.

Teutschlands Getreidebau war im 16. und 17. Jahrh. noch sehr darniedergehalten, theils durch die geringe Bevölkerung der Städte, theils durch die niedrigen Preise, theils durch die schlechten Transportmittel, theils durch innere Polizeifesseln, theils durch die geringe Ausfuhr, welche nur auf einigen großen Flüssen, wie Elbe und Rhein, etwas florirte. Auch lasteten die Frohnden, der Schlendrian, die Armuth u. s. w. auf dem Ackerbaue, welchem überdies die Kriege manche Störung zufügten. Relativ am höchsten stand Feld- und Getreidebau im Cleveschen, im Jülichschen und in Kursachsen, in welchem letzteren Lande z. B. die Parcellirung der Domainen günstig wirkte. Im 17. Jahrh. traten durch den 30jährigen Krieg gewaltige Rückschritte ein; nicht blos die Producenten, sondern auch die Consumenten starben zu Millionen aus, und die Felder verwilderten im höchsten Grade. Die Zeit unmittelbar vor dem 30jährigen Kriege hatte besonders der Schweiz eine Reihe schwerer Misernten gebracht. — Der eben bezeichnete Zustand währte in Teutschland wesentlich bis in die Mitte des 18. Jahrh. In dieser Zeit traten mehre für den Ackerbau günstige Verhältnisse ein. Friedrich der Große war zwar durch seine Kriege ein Störenfried auch für den Landbau, dem er den freien Verkehr mit seinen Producten versagte; allein in den Zeiten des Friedens wirkte er kräftig fördernd auf ihn ein, theils durch Vermehrung der Consumenten, theils durch Arbeiterhäuser auf dem Lande, theils durch Creditinstitute, theils durch Vorschüsse aus königlichen Cassen, theils durch Gemeinheitstheilung, theils durch Beschränkung der Wiesenhütung, theils durch (selbst zwangweise) Einführung der Kartoffeln, theils durch Begünstigung des Futterbaues, des Mergelns u. s. w., theils durch bessere Wege u. s. w. Im J. 1740 wurden die Kartoffeln in Pommern bekannt, etwas später in Westfalen; 1740 führte man sie in Kursachsen ein [21]), einem Lande, welches überhaupt sich vor allen teutschen Ländern im Ackerbaue auszeichnete. Es war besonders hier, wo man außerdem bessere Düngung, mehr Klee, Esparsette, Luzerne u. s. w. schon damals einführte. Und es ist ein Erfahrungssatz, daß mit den Futterkräutern sich auch die Körnerproduction hebt. Beiläufig sei erwähnt, daß damals die ersten nennenswerthen teutschen landwirthschaftlichen Schriftsteller auftraten. Mecklenburg führte damals die Koppelwirthschaft ein, und exportirte in Folge derselben etwas Getreide; doch wirkte auch hier Mangel an Capitalien, Intelligenz, Freiheit und großen Städten immer noch stark deprimirend. Unter den Misernten ist z. B. die von 1740 ausgezeichnet, welche z. B. für Hanover zur Folge hatte, daß in Kurzem 333,000 Stück Schafe, 13,000 Pferde u. s. w. krepirten [22]). Joh. Friedr. Unger, welcher 1752 seine Schrift „von der Ordnung der Fruchtpreise" veröffentlichte, nahm an, daß damals in Teutschland in dem Zeitraume von sieben Jahren je 1 reiche, je 1 Mis-, je 1 Mittelernte eintrete, wozu sich noch 2 Ernten unter und 2 über Mittel gesellten.

Zu einem Anhalte für den Vergleich mit den gegenwärtigen Zuständen führen wir in Betreff der Productivität des Bodens eine Stelle aus Krünitz an [23]). Die Getreideproduction auf dem Fläming bei Wittenberg, welcher von Krünitz als „mager" bezeichnet wird, während er jetzt zum Theil als recht ergiebig bekannt ist, ergab im Durchschnitte der Jahre 1763 bis 1774 beim Weizen das 5¼fache Korn (1770 nur 4½; 1771 ebenso viel), beim Roggen das 4⅔fache (1770 das 3fache, 1771 nur das 2½fache), bei der Gerste das 6fache (1770 das 4fache, 1771 ebenso viel), beim Hafer das 5⅔fache (1770 das 5½fache, 1771 nur das 4fache). In den benachbarten Elbauen, heißt es dort, erhalte man die Roggenaussaat durchschnittlich 7 bis 8fach zurück. Im J. 1771 war die bekannte Misernte. Ebenfalls bei Krünitz [24]) veranschlagt um 1784 ein Gutsbesitzer der Kurmark den Ertrag des dortigen Roggens nur auf das 3 bis 5fache Korn [25]). Roggen war damals in Nordteutschland die Hauptbrodfrucht, während man in Süd- und Westteutschland zu diesem Zwecke

18) Vergl. Thär: „Einleitung zur Kenntniß der Englischen Landwirthschaft" I, 485. 19) Roscher, Kornhandel S. 2. 20) Roscher, Kornhandel S. 47. 48.

21) Im J. 1840 feierte man in Machern bei Leipzig das 100jährige Kartoffeljubiläum. 22) Vergl. Beckmann, Beiträge VI, 150, bei v. Gülich, Geschichtl. Darstellung II, 265. 23) Encyklopädie 44, 638. 24) Encyklopädie 45, 610. 25) Die Ukermark nannte man um 1788 „die Kornkammer von Berlin."

mehr Weizen und ziemlich viel Spelt neben Roggen, Gerste und Hafer erzeugte.

Die auf den siebenjährigen Krieg folgenden friedlichen Zeiten förderten den Getreidebau allmälig weiter; man führte die Meliorationen Kursachsens u. s. w. auch in anderen Territorien ein, hob einige Frohnden und Feiertage auf. Die Jahre 1788 und 1789, welche für Frankreich so misslich waren, brachten grade für den größten Theil von Teutschland das umgekehrte Ergebniß, nämlich sehr gute Ernten, deren Producte man aber wegen der Verkehrserschwerungen nicht genügend verwerthen konnte. Der Ackerbau wurde immer noch stiefmütterlich behandelt, während man von Oben herab die Industrie vielfach künstlich forcirte. Dennoch übernahmen sich — nach dem Urtheile von Zeitgenossen bei v. Gülich — einzelne Theile Teutschlands im Weizenbaue, z. B. Mecklenburg, das Halberstädtische, das Magdeburgische, das Braunschweigische, etwa vom Jahre 1789 an, wo wegen der Misernte in Frankreich die Preise bedeutend anzogen, und der Export dorthin, wie nach England, sehr lohnend wurde. Bekanntlich hielten die Misernten bis 1805 und weiter an, sodaß die Impulse zum Getreide-, besonders Weizenbaue sich mehrten, freilich meist nur da, wo der Versandt nicht allzuschwierig war. Viele Landleute bereicherten sich damals, erhielten die Mittel zu mancherlei Meliorationen, erweiterten z. B. den Futter- und Kartoffelbau (wegen des Düngers), hielten einen besseren Viehstand, wandten fleißig das Mergeln an, namentlich in Holstein u. s. w. Trotzdem lastete an den meisten Orten das Frohndewesen, die Dreifelderwirthschaft, das unproductive Hutungsrecht u. s. f. noch schwer auf dem Acker- und Getreidebaue [26]). Kursachsen producirte nach einer Angabe Rössig's an Getreide und Kartoffeln in dem ergiebigen Jahre 1803: 11 Mill. 379,257 dresdener Scheffel, in dem wenig ergiebigen Jahre 1804 dagegen doch noch 10 Mill. 647,132. — Die Zeit von 1806 fg. war besonders für Preußen eine Periode des zu neuem Leben erwachenden Ackerbaues; 1806 wurde Dr. Albrecht Thär nach Preußen berufen, und gründete zu Möglin bei Berlin seine berühmte Musterwirthschaft, deren Ergebnisse er in seinen vielfachen Schriften befruchtend in weitere Kreise trug. Das Jahr 1807 brachte für Preußen die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit der Bauern und mancher lästigen Servitute, erlaubte den Verkauf und die Zertheilung von Besitzungen, welche im alten Zustande nicht rentirten. Freilich entzog auch der Krieg von 1812—1815 dem Ackerbaue eine große Menge kräftiger Arme, deren Träger dennoch auch unter die kräftigsten Consumenten gehörten.

Dänemark hatte seine Bauern schon vor dem Ende des 18. Jahrh. von den meisten Feudallasten befreit und in lohnenden Erbpacht gesetzt. Der seit 1793 steigende Export nach England ermunterte zum steigenden Anbaue von Cerealien und gab die Mittel zu Verbesserungen, namentlich für das Mergeln. Einen ähnlichen Gang nahm zu gleicher Zeit der Ackerbau in den Herzogthümern, nur daß man sich hier mehr als in Dänemark der Viehzucht befleißigte und weniger Körner erzeugte. Der Krieg von 1807 hemmte die Ausfuhr und brachte die Landwirthe in bedrängte Verhältnisse.

Ueber Schweden, Norwegen, Polen (wo 1807 Napoleon die Leibeigenschaft aufhob), Rußland etwas zu sagen, fehlt es uns an dem hinreichenden Materiale aus der Productionsstatistik. Indessen erlauben die weiter unten über Export und Import zusammengestellten Notizen einige Schlüsse auf den Anbau der Cerealien.

In Oesterreich regte sich während des 16., 17. und 18. Jahrh. der Ackerbau wenig; es fehlte an Absatzwegen, an Intelligenz und Lust, bei Groß und Klein, auch an Capital und Menschenhänden, und die Jesuiten hielten die landwirthschaftliche Aufklärung für gefährlich, wogegen sie die arbeitslosen Feiertage und das Fasten — also doch einen Consumenten von Mehlspeise — förderten [27]). In Baiern verhielt es sich ähnlich. Erst Joseph II. suchte während seiner kurzen Regierungszeit die landwirthschaftliche Production jenen Einflüssen gegenüber zu steigern.

Ueberblicken wir noch einmal kurz die Zeit von 1492 bis 1815, so finden wir nur im Norden von Europa eine einigermaßen mehr als die Bevölkerung steigende Production, wegen des stellenweisen Handels, nur in England und Belgien einen wesentlich gehobenen Getreidebau, dagegen noch an den meisten Localitäten drückende Bestimmungen über den Verkehr, lästige Frohnden, wenig allgemeine Ackerbau-Intelligenz. Doch wurden grade am Ende des 18. Jahrh. mehre Ackerbaugesellschaften begründet (einige wenige schon früher), und von der Misernte des Jahres 1771 an datirt überhaupt eine sehr verstärkte Regsamkeit im Baue der Cerealien, deren Absatz außerdem durch die Nachfrage für Bier- und Branntweinerzeugung im 18. Jahrh. einen neuen Aufschwung erhielt. Was den vom Wetter bedingten Ausfall der Ernten betrifft, so hatte der größte Theil des nordwestlichen Europa von 1692 bis 1699 meist schlechte oder mittelmäßige Ernten [28]). Die schwere Misernte von 1709 in fast ganz Europa hatte ihren Grund im Auswintern und einem nassen Frühjahre, die von 1740 dieselben Gründe; und 1750 schadete wiederum das naßkalte Wetter den Früchten, sodaß sie stark misriethen. Doch sind die beiden genannten Misernten fast die einzigen in der ganzen Zeit von 1730 bis 1764, zumeist auf dem europäischen Continente. Von 1765 bis 1776 trat wieder eine Reihe allgemeiner, z. B. auch auf Italien, besonders von 1770—1772, sich erstreckender schlechter Ernten ein, worunter sich bekanntlich die von 1771 auszeichnete, bei welcher Tausende von Menschen buchstäblich den Hungertod erlitten. Der Hauptgrund des Verderbens war ein tiefer Schnee, welcher im April auf das schon weit vorgerückte Getreide fiel und sechs Tage lang liegen blieb. Aber in demselben Jahre erfreute sich Nordamerika, welches meist eine der

26) Vergl. z. B. v. Gülich, Gesch. Darst. II, 315. 316.

27) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 286.

28) Roscher, Kornhandel S. 48.

auf dem europäischen Continente herrschenden entgegengesetzte Witterung und Ernte hatte, jedoch mit Ausnahmen, z. B. 1788 und 1789, einer reichlichen Kornproduction. Im Allgemeinen hatten die Fehlernten von 1700 bis 1776 in Europa ihren Hauptgrund in zu naßkaltem Wetter, während die Fehlernten von 1776 bis 1811 (ebenfalls in Europa) meist von zu großer Trockniß und Hitze herrührten, wozu indessen die harten Winter von 1795 bis 1800 kamen. Von 1793 bis 1812 hat Europa elf Misernten aufzuweisen.

Ueber die außereuropäischen Länder während der vorliegenden Periode läßt sich wenig sagen. Die vereinigten Staaten von Nordamerika (wo um 1702, namentlich in Carolina und den benachbarten Landschaften, die Reisproduction begann) treten etwa erst seit 1771 bemerkenswerth in die allgemeine Getreidefrage ein, deren größere oder kleinere Bedeutsamkeit, wenigstens für die Publicistik, meist von dem Getreidehandel abhängig ist. Auch führte man dort frühzeitig den Mais als Brodfrucht ein, der nach Humboldt am Ende des 18. Jahrh. in Mexico das 40. bis 300. Korn gab, also einer größeren Schwankung unterworfen war und ist als irgend eine andere Getreideart, etwa mit Ausnahme des Reises. Eine reichliche Getreideerzeugung, auch zum Exporte, hatten um 1788 auch Aegypten und die Berberei, obgleich die damaligen Zahlen, mit den gegenwärtigen verglichen, noch höchst niedrig stehen. Beim Weizen- und Gerstenbaue in Arabien fand Niebuhr auf seiner bekannten Reise eine Fruchtbarkeit des 15 bis 50fachen Kornes, wobei er vielleicht nur die Körner in den stehenden Halmen gezählt hat, welche bekanntlich noch viele Procente abgeben, ehe das Getreide in das Maß kommt. Der Mais lieferte natürlich einen höheren Ertrag. Von Roggen hat Niebuhr in Arabien Nichts gesehen.

4) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

Zwar fließen für diesen Zeitraum die statistischen Zahlen — und auf diese kommt es hauptsächlich an, nicht auf die Phrasen von „viel" oder „wenig" u. dergl., obwol wir derselben als Lückenbüßer für jene nicht ganz entrathen können — etwas reichlicher als für die vorhergehenden, allein auch nur für eine beschränkte Anzahl von Ländern, namentlich England, Belgien, Frankreich, Preußen, zum Theil auch Rußland. Und auch hier wiederum zeigen sich manche Lücken, die auszufüllen uns nicht gelungen ist. Es ist unser Hauptstreben gewesen, aus den uns zu Gebote stehenden Materialien ein Bild der sich fortentwickelnden Getreideproduction mit Einschluß ihrer Förderungs- oder Hinderungsursachen zu gewinnen.

In Italien machte die Getreideerzeugung seit 1815 Anfangs wenige Fortschritte, wovon die Gründe in den bekannten politischen, socialen und kirchlichen Zuständen vorliegen. Sicilien, diese frühere Kornkammer Roms, hatte sich noch zwischen 1830 und 1840 nicht wieder zu dieser Höhe emporgehoben; der Absatz war durch viele polizeiliche Bestimmungen gehemmt, der Boden im Besitze weniger Absenter, das Volk träge und an blaue Wochentage gewöhnt, der Zustand der Wege schlecht. Aehnlich stand es auf dem Festlande des Königreichs Neapel; von den 8 Mill. 560,000 Hectaren der Bodenfläche waren um 1840 nur c. 4 Mill. 900,000 in Cultur[29]). Auch die Getreideproduction des Kirchenstaates entsprach der ebenfalls für dieselbe sehr geeigneten Bodenqualität nicht. Dennoch wird man nicht vergessen dürfen, daß Unter- und Mittelitalien ihren Bedarf fast stets selbst erzeugt und nie bedeutender Einfuhren bedurft haben. — Das Festland des Königreichs Sardinien erzeugte[30]) um das Jahr 1848 jährlich an Weizen 5 Mill. 557,092 Hectoliter, an Roggen 2 Mill. 418,804, an Mangkorn 771,092, an Mais 4 Mill. 819,804, an Bohnen, Gemüse u. s. w. 924,940, an Kartoffeln 2 Mill. 531,788, an Reis 637,680. Das mit Getreide und zum Theil mit Reben bepflanzte Terrain betrug 1 Mill. 601,606 Hectaren, während die ganze Fläche (des Festlandes) 4 Mill. 671,817 Hectaren in sich schloß. Der Bearbeiter dieser augenscheinlich sehr ungenügenden officiellen Statistik meint, daß Sardinien damals im jährlichen Durchschnitte etwa 22 Mill. Hectoliter Brodgetreide erzeugt habe, ein Beweis für die Dankbarkeit des Bodens. Die Ertragsfähigkeit à 1 österr. Joch im lombardisch-venetianischen Königreiche ward pro 1852 zu 20 österr. Metzen angegeben. Die jährliche Production an Weizen ebenda schätzte man im Jahre 1853 (wo eine Mangelernte stattfand) auf 4 Mill. 96,000 österr. Metzen, an Mais auf 6 Mill. 610,000. Die Ernte von 1854 fiel für Italien meist gut aus, für den Kirchenstaat befriedigend, während man mit dem Ergebnisse von 1855 in Neapel zufrieden, in Piemont nicht zufrieden war. Doch hatte Piemont 1855 in der Kartoffelernte fast gar keinen Ausfall.

In Spanien standen während der ganzen Zeit die Folgen des Krieges mit Napoleon und der inneren Unruhen, die meist zu ausgedehnten Besitzungen, die Schafhutungen, die schlechten Wege, die Indolenz der Bewohner sammt den vielen Feiertagen, der Mangel an Bewässerung, das fehlende Capital u. s. w., vor Allem der mangelnde Aufschwung der inneren Consumtion, welche zum großen Theil an der natürlichen Mäßigkeit des Spaniers im Essen und Trinken eine Schranke hat, dem Aufschwunge der Production entgegen, obgleich oder vielmehr eben deshalb, weil der Boden stellenweise eine außerordentliche Fruchtbarkeit hat. So trägt z. B. ein preuß. Morgen, welcher in Teutschland nur 6—7 Ctr. liefert, in den bewässerten Districten von Valencia bis 29 Ctr. Weizen[31]). Auch hatte das Land nicht selten eine Ernte, welche der Ernte in Mitteleuropa entgegengesetzt war, z. B. im Jahre 1824, wo Spanien fast an Miswachs litt. Umgekehrt war z. B. die Production der Jahre 1853 (besonders in Galizien) und 1855 recht

29) Dictionnaire du Commerce II. p. 1590. 30) Nach dem Bearbeiter eines Artikels der Rivista Enciclopedica im „Ausland." 1856. 31) Rau, Lehrbuch I, 116.

ergiebig, sodaß z. B. Spanien noch in diesem Augenblicke, wo wir schreiben (Juli 1856) nicht unbedeutende Massen exportirt, während freilich der Pöbel an mehren Orten die Getreidemagazine und Getreideschiffe verbrennt. — Portugals Getreideerzeugung, besonders in Alentejo, welches man die Kornkammer des Landes nennt, steht ungefähr unter denselben Bedingungen, nur daß hier z. B. die Arbeitslöhne höher sind und von einem Ueberschusse für die Ausfuhr Nichts verlautet. Die Ernte von 1856 ist sehr unergiebig ausgefallen, und ein Symptom davon die Brodunruhen zu Lissabon am 8. und 10. Aug.

Für Frankreich stellte sich schon am Anfange dieser Periode eine ungemein große Verschiedenheit zwischen der Ackerbau-Industrie des Südens und des Nordens heraus. Der Ertrag des Bodens war hier um 1815 grade doppelt so hoch als dort, nämlich in der Form der Bodenrente; denn während diese pro Hectare im Departement du Nord und einigen benachbarten Departements 42 Francs 83 Cents betrug, ergab sie im Süden nur 23 Fr. 69 Ct.[32]). Die Misernte des Jahres 1816 ergab für das ganze Land ein Deficit von 122 Tagen[33]), ein Resultat, welches dahin führte, daß man den Getreidebau durch Vermehrung der Futterkräuter, durch Beschränkung der Brache, durch größeren Viehstand u. s. w. zu heben suchte. Das Jahr 1817 lieferte einen Weizenertrag von 48 Mill. Hectoliter im Werthe von 2046 Mill. Francs[34]). Der Werth stand deshalb so hoch, weil die Preise, resp. die mangelnden Vorräthe von 1816 noch nachwirkten. Das Jahr 1818 ist mit einem Quantum von 53 Mill. Hectoliter Weizen im Werthe von 1444 Mill. Fr. verzeichnet[35]), während man im Jahre 1819 sogar 64 Mill. Hectoliter derselben Fruchtart, im Werthe von 1173 Mill. Fr., erzeugte[36]). Im J. 1820 erntete man nur 44½ Mill. Hectoliter, welche wegen der Vorräthe aus 1819 einen Werth von nur 890 Mill. Fr. hatten[37]). Trotzdem hob sich in den ersten 20er Jahren der Wohlstand der Getreideproducenten; viele von den großen Grundbesitzern zogen aus der Stadt aufs Land, und die Zahl der landwirthschaftlichen Gesellschaften mehrte sich.

Im J. 1827 trat eine ungenügende Ernte ein, und 1828 hatte man gradezu eine Misernte, bei welcher der Bedarf von 33 Tagen fehlte, welcher demnach importirt werden mußte[38]). Für das Jahr 1830 berechnete man den Bodenwerth Frankreichs auf 45,000 Mill. Francs mit einer Schuldenlast von 11,233 Millionen. Im J. 1831 hatte man wieder eine Fehlernte, und zwar mit einem Deficit von 47 Tagen[39]). Dieses Resultat und die vorhergehenden ungenügenden Ernten weckten wiederholt das Bewußtsein der vorhandenen Mängel, unter welchen z. B. an den meisten Orten die weit getriebene Parcellirung, die fehlende Lust am Ackerbaue bei den höheren Classen der Grundbesitzer, die geringe Zahl von Musterwirthschaften, das geringe disponible Capital und die schlechten Creditverhältnisse in der öffentlichen Discussion hervorgehoben wurden. Dennoch behauptete man 1837, daß die Getreideproduction von 1815 bis dahin um das Doppelte gestiegen sei[40]). Nach einer Angabe bei Rau[41]) hat Frankreich von 1815 bis 1837 im jährlichen Durchschnitte 174 Mill. 736,000 Hectoliter aller Getreidegattungen gewonnen.

Im J. 1842 ergab sich zwar, wie fast überall in Europa, ein Ausfall in der Ernte; allein die durch hohe Zölle geschützten Producenten standen sich gut dabei. In demselben Jahre schätzte man den Werth der gesammten Bodenfläche, von welcher 1843 der Zuckerrübenbau nur den 2600. Theil einnahm, schon auf 55,000 Mill. Fr. mit einer Hypothekenschuld von 12,736 Millionen. Man hatte in den vorhergehenden Jahren sich des Getreidebaues in einem Grade befleißigt, daß z. B. Jacquemin (1844) und Andere den Landwirthen den Vorwurf der Einseitigkeit hierin machten. In der That wird schon um das Jahr 1843 Frankreichs jährliche Weizenerzeugung von dem bekannten Statistiker Moreau de Jonnès[42]) zu 70 Mill. Hectoliter angegeben. Nach Daru haben sich von 1788 bis 1845 die gesammten Ackerbauproducte verdoppelt, während sich die Industrieproducte vervierfältigt haben. Es ist also hiernach auch die Getreidemenge mehr als die Menge der Bevölkerung gestiegen, folglich hat sich auch die Consumtion in höherem Grade gesteigert. Das Erntedeficit des Jahres 1846 wurde für den Weizen auf ⅙ der Durchschnittsernte, auf 10 bis 12 Mill. Hectoliter berechnet[43]). Eine andere Angabe berechnet 1848 die jährlichen Durchschnittserträge beim Weizen auf 64, beim Roggen auf 28, beim Buchweizen auf 8, beim Mais auf 8, bei den Kastanien auf 3½, bei den Kartoffeln auf 86 Mill. Hectoliter. Als Ertragsfähigkeit einer Hectare (= 2½ engl. acres) werden für die neueste Zeit durchschnittlich 75 Bushel = 26 Hectoliter und 25 Liter Weizen angegeben. Zugleich wiederholte sich in dem Jahre 1848 vielfach die Klage, daß man zu viel schlecht gedüngtes, zu stark zertheiltes und zu sehr verarterpachtetes Kornland habe, sodaß die damalige Regierung, resp. die Landesvertretung die Mittel der Abhilfe discutirte und unter Anderem die Nationalversammlung am 23. Sept. 1848 sich für die Errichtung von Ackerbauschulen aussprach, nicht ohne anregende Blicke auf den Land- und Getreidebau jenseit des Rheins, aber auch nicht ohne eigene tüchtige Landwirthe, unter welchen besonders Dombasle, der französische Thär, zu nennen ist. Von den hervorragenden wissenschaftlich-chemischen Auctoritäten verdient namentlich Boussignault und seine Schule Erwähnung, welche hauptsächlich die Anwendung des stickstoffhaltigen Düngers empfiehlt. Im J. 1848 hatte Frankreich wie ganz

32) *Dupin*, Forces productives de la France II, 252. 33) Nach Hipp. Dussard, welcher hierin wol übertreibt. 34) So nach Roscher, System I, 167, während Cordier den Werth auf 2040 Mill. veranschlagt. 35) Roscher, ebenda. 36) Nach Cordier. 37) Nach Cordier. Roscher a. a. O. gibt den Werth zu 895 Mill. Fr. an. 38) Nach Hipp. Dussard. 39) Nach demselben.

40) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 448. 41) Lehrbuch II, 227. 42) Im Journal des Economistes. 43) Journal des Débats. 1847. 12. Janv.

Europa eine sehr gute Ernte, und 1849 war man ebenfalls mit dem Ergebnisse zufrieden. Allein 1852 ließen die steigenden Preise auf einen merklichen Ausfall schließen, obgleich die Regierung diesen leugnete, und officielle Angaben für einige Provinzen sogar einen Ueberschuß von 1/6 gegen eine Mittelernte herausrechneten [44]).

Im J. 1853 konnte das Deficit nicht abgeleugnet werden; es betrug ca. 10 Mill. Hectoliter für alle Getreidegattungen zusammen, wovon am Ende des Jahres etwa 5 Mill., bis zum März 1854 etwa 7 Mill. durch Einfuhr gedeckt waren. Andere veranschlagten den Ernteausfall von 1853 noch höher, nämlich auf 14 Mill. Hectoliter, im Werthe (d. h. Kaufpreis) von 350 bis 400 Mill. Francs, woraus durch die Maßregeln für den Einkauf des Fehlenden eine starke Geld- und Capitalbewegung entstand. Ueber die Ernte von 1854 waren die Urtheile eben so verschieden; Anfangs proclamirten die Journale, namentlich die der Regierung, einen guten Ertrag; allein bald mußte man ein Deficit eingestehen, und im October gaben Einige, aber wol übertrieben, dasselbe sogar für einen zweimonatlichen Consumtionsbedarf aus. Auch 1855 hatte man wieder einen Ausfall, welcher von dem Chemiker Payen auf 6 bis 7 Mill. Hectoliter (115½ bis 134½ Mill. preuß. Scheffel) für alle Cerealien, von Andern sogar auf 12 Mill. Hectoliter allein für den Weizen veranschlagt ward. Mit der Kartoffelernte hatten Producenten und Consumenten Grund zufrieden zu sein.

Wir dürfen hier nicht die eigenthümliche Weise übersehen, in welcher das französische Bewußtsein gute, Mittel- und Mangel-Ernten bestimmt, namentlich da man es auch in der neuesten Zeit oft wiederholt hat, die Franzosen seien von Natur kein rechtes Ackerbauvolk. Viele Franzosen bezeichnen schon einen Ausfall von 4 Proc. gegen eine Mittelernte als eine Misernte, wogegen Andere erst dann von einer solchen reden, wenn das Deficit 37 Tage von dem Bedarfe des ganzen Jahres in sich begreift, und einen Ueberschuß von 37 Tagen eine reiche Ernte nennen. Nach einer amtlichen Statistik deckt eine Mittelernte den Bedarf von 1 Jahre und 15 Tagen, eine gute Ernte den von 1 Jahre und 27 Tagen, eine reiche Ernte den von 1 Jahre und 56 bis 60 Tagen. Man sieht also hieraus, daß man in Frankreich an eine Mittelernte, von welcher wir annehmen, daß sie grade dem Jahresbedarfe genügt, ziemlich hohe Ansprüche macht. — Nach Schnitzler [45]) ist der Ertrag einer mit Weizen bestellten Hectare in guten Jahren, wie 1826, 1832 und 1833, 13,43 Hectoliter, in mittleren, wie 1830, 10,53, in schlechten, wie 1816 und 1817, 9,16, Zahlen, die sich verhalten wie 127: 100: 87, und beweisen würden, daß in Frankreich während der letzten Periode die Extreme der Getreideproduction nur wie 2 zu 3 geschwankt haben. Das Dictionnaire du Commerce gibt (in den ersten vierziger Jahren) den durchschnittlichen Ertrag aller Getreidegattungen, mit Ausnahme des Hafers, à magd. Morgen als das 6,7fache der Aussaat an. Nach derselben Quelle [46]) producirte Frankreich damals im jährlichen Durchschnitte aller Getreidegattungen 153 Mill. Hectoliter, bei einer Ackerbaubevölkerung von 22 bis 24 Mill. Köpfen. An Weizen allein soll nach einer anderen Angabe Frankreich jetzt jährlich 82 Mill. Hectoliter hervorbringen. Rau [47]) gibt an, daß in Frankreich ein magd. Morgen durchschnittlich 6 bis 7 Ctr. Weizen liefere und nach einem Vortrage Becquerel's in der pariser Akademie der Wissenschaften am 14. Nov. 1853 war in Frankreich der mittlere Weizenertrag einer Hectare von 1835 bis 1839 12½, von 1840 bis 1844 13½, von 1845 bis 1849 13¾, von 1850 bis 1851 14½ Hectoliter, eine Steigerung, von welcher er vorauszusetzen scheint, daß sie künstlich hervorgebracht sei.

Belgien bietet bekanntlich ein so vortreffliches amtliches statistisches Material, daß es hierin von keinem andern Lande übertroffen wird. Wir heben aus der Zeit seit 1846 Folgendes hervor. Nach officiellen Ermittelungen nahmen von der ganzen Ackerbaufläche im Jahre 1846 folgende Procente ein:

der Weizen	16,84
der Spelz	3,74
das Mengekorn	2,86
der Roggen	20,43
die Gerste	2,86
der Hafer	14,6
der Buchweizen	1,99
die Hülsenfrüchte	3,91
Korn und Hülsenfrüchte gemischt	1,04
die Kartoffeln	8,30
die Brache blos	5,83.

Nach einem amtlichen Berichte des Ministers des Innern [48]) waren 1846 von der ganzen Fläche des Königreichs der landwirthschaftlichen Production 87,5 Proc. gewidmet, und zwar 33,7 Proc. davon dem der Cerealien = 3,439,529 preuß. oder magd. Morgen, während die ganze Bodenfläche Belgiens 10,196,092 solcher Morgen einnimmt. Es war ferner darnach im Jahre 1846

	der Gesammtertrag in preuß. Scheffeln
von Weizen	7,834,470
von Spelz	2,616,175
von Mangkorn	1,364,088
von Roggen	9,630,961
von Gerste	2,331,180
von Hafer	11,486,225
von Buchweizen	1,039,966
	36,303,065

Davon war:

	der Ertrag nach Abzug der Saat in preuß. Scheffeln	der Werth excl. das Stroh in preuß. Thlrn.
von Weizen	7,052,900	20,559,820
von Spelz	2,194,192	2,505,460

44) Man vergleiche die öffentlichen Blätter. 45) Création de la richesse I, 34.

46) Création de la richesse II, 37. 47) Lehrbuch I, 116. 48) Recensement général de l'Agriculture de la Belgique. 1850.

von Mangkorn	1,236,905	3,909,270
von Roggen	8,779,157	16,185,460
von Gerste	2,193,201	3,535,880
von Hafer	10,425,457	10,120,680
von Buchweizen	1,001,311	1,694,990
	32,883,423	57,911,480

Der Durchschnitt der Aussaat und des Ertrages wird für dasselbe Jahr, wie folgt, angegeben, und zwar à Hectare:

	Aussaat in Hectoliter	Ertrag in Hectoliter
Weizen	1,84	18,41
Spelz	4,47	27,73
Roggen	1,68	18,68
Gerste	1,97	32,27
Hafer	2,88	31,19
Buchweizen	0,77	20,72.

Ein Ertrag, welcher im Verhältnisse zur Aussaat in keinem andern Lande von gleicher geographischer Breite erreicht worden ist. — Das Verhältniß des Reinertrages vom Ackerlande zum Reinertrage der Wiesen und Waldungen stellt sich nach Henschling[49]) wie 100: 131: 41.

Im Jahre 1850 wurde die ganze Bodenfläche Belgiens zu 11,536,770 magd. Morgen angegeben, wovon 5,732,612 dem Ackerbaue, 1 Mill. 354,907 den Wiesen und Weiden, 2,111,557 dem Walde u. s. w. angehörten. 1,221,965 waren unbebaut. Die Zahl der Grundeigenthümer, folglich der Parcellen, stieg von 1845 bis 1850 nicht unbedeutend.

Während man noch 1840 glaubte, daß die Production für den Bedarf hinreiche, stellte sich schon 1846, ebenfalls 1852 und noch mehr 1853 heraus, daß dies nicht der Fall sei. Dagegen wurde 1854 der Ertrag der Cerealien officiell als hinreichend (vergl. jedoch die Einfuhr), derjenige der Kartoffeln als nur mittelmäßig bezeichnet. Das Deficit der Brodfrüchte im Jahre 1855, mit Ausnahme der Kartoffeln, gab der Minister Bellefroid auf 3,194,595 Hectoliter an, wovon jedoch die Surrogate an Bohnen, Wicken, Hafer u. s. w. abgehen. Das damals sich als gewöhnlich herausstellende, also durch die Einfuhr zu deckende Jahresdeficit veranschlagte derselbe auf 1 Mill. Hectoliter.

Holland partieipirte im Allgemeinen an den Ernteerträgen des übrigen nordwestlichen Europa's und deckte in der Regel den eigenen Bedarf durch den eigenen Getreidebau nicht, wogegen die Kartoffelerzeugung von ungemein großem Umfange war. Es liegt uns nur Eine Jahresstatistik vor, nämlich die officielle Schätzung von 1851, wonach in diesem Jahre erzeugt worden sind: 1,583,177 Hectoliter Weizen, 3,083,542 Hect. Roggen, 1,313,861 Hect. Buchweizen, 1,217,070 Hect. Gerste, 2,284,654 Hect. Hafer, 10 Mill. Hect. Kartoffeln.

In England (mit Schottland und Irland) bot die Zeit von 1815 bis in die zwanziger Jahre weder den Ackerbauern im Allgemeinen, noch den Getreidebauern im Besonderen günstige Chancen, wogegen die Verhältnisse der städtischen Consumenten einen günstigen Aufschwung nahmen. Die Kornpreise fielen mit einigen Ausnahmen und dadurch wurde besonders der Stand der kleinen Producenten entmuthigt. Die Zahl der letzteren sank daher immer noch, wie sie schon vorher so bedeutend gesunken war, und die Kornzölle und andere Maßregeln vermochten ihnen nicht aufzuhelfen, da sie namentlich von der Armensteuer hart getroffen wurden. Die Zahl der Grundeigenthümer in England mit Wales war schon 1816 auf 32,000 geschmolzen, worunter sich c. 6000 Corporationen und eben so viele kirchliche Stiftungen, Pfarreien, Collegiate, sowie einige Beneficien und Präbenden befanden, sodaß nur etwa 20,000 Privateigenthümer blieben. Im J. 1831 waren die letzteren bereits auf 7200 vermindert und später ist ihre Zahl noch weiter geschmolzen. Als die Misernte von 1816 eingetreten war, entzog man dem Getreidebaue noch mehr Land, namentlich bei Liverpool, Manchester, London und verwendete es in steigendem Maße zur Weide für Luxuspferde und Milchvieh, wodurch man den Reingewinn pro acre oft bis auf 6 Pfd. Sterl. steigerte[50]). In Irland hatte sich die Masse der Einwohner immer mehr auf Kartoffelnahrung beschränkt, sodaß bei der Misernte derselben im J. 1821 eine große Hungersnoth die Folge war. Im J. 1824 theilte England mit dem übrigen Europa das Geschick einer übermäßig reichen Ernte und außerordentlich niedriger Preise. Allein schon 1826 zeigte sich in Folge der großen Dürre ein starker Ausfall, welchen man auf ein Drittheil der vorhergegangenen (reichen) Ernten schätzte.

Nach einer Angabe bei Roscher[51]) stellt sich der Ernteertrag des Weizens in England, wenn die Zahl 240 den durchschnittlichen Weizenverbrauch bezeichnet, in diesen Verhältnißzahlen dar. Im J. 1816: 180; 1817: 234; 1818: 240; 1819: 250; 1820: 320; 1821: 252; 1822: 270; 1823: 220; 1824: 230 (?); 1825: 254; 1826: 260, Zahlen, welche umgekehrt auch die verhältnißmäßige Höhe der Preise in diesen Jahren angeben. Die Extreme in der Erzeugung dieser Periode verhalten sich demnach wie 9 zu 16. Nachdem 1827 viel Getreide auf dem Felde durch Nässe verdorben war, erfolgte 1828 eine noch stärkere Misernte, sodaß man aus dem Nordosten von Europa viel Korn einführen mußte. Den in der Mitte der Periode zwischen 1814 und 1830 in dem eigentlichen England jährlich gewonnenen Ertrag von allerlei Getreide gibt v. Gülich[52]) zu über 30 Mill. Quarter an.

Der englische Acker-, resp. Getreidebau erfuhr zwischen 1830 und 1842 manche bedeutende Krisis. Unter den 7200 selbständigen Grundbesitzern im J. 1831 war der eigentliche Bauernstand fast gar nicht mehr vertreten; dabei nahm die Zahl der mit dem Ackerbaue beschäftigten Leute fortwährend ab; unter 100 Einwohnern überhaupt waren 1811 deren noch 35, 1821 noch 33,

49) Statistique p. 77.

50) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. I, 191. 51) Kornhandel S. 53. 52) Geschichtl. Darstell. I, 175.

aber schon 1831 nur noch 28 und 1842 nur noch 22 [53]). Vom J. 1831 ab, wo das unter Pflug und Spaten befindliche Land in Großbritannien 34 Mill., in Irland 14½ Mill. acres betrug, begann man den Weizenbau merklich einzuschränken, indem man die Erfahrung machte, denselben vielfach auf einem Boden getrieben zu haben, welcher jetzt bei dieser Cultur nicht mehr rentirte. Ueberhaupt machte in den dreißiger Jahren die Weizenproduction Englands und Schottlands noch nicht ganz ein Viertel des ganzen hier gewonnenen Getreides aus. Für das eigentliche England finden wir für die Zeit von 1840 bei Gülich [54]) die Angabe, daß man damals in der Regel die Hälfte des Ackerlandes mit Getreide bestellt habe. Indessen wußten sich die englischen Ackerbauer unter den damaligen ungünstigen Verhältnissen zu helfen. Dies geschah einestheils durch die Drainirung, für deren frühzeitige Anwendung in England der Umstand einen Beweis gibt, daß die Regierung bereits im J. 1832 mehre darauf bezügliche Verordnungen erließ. Anderentheils half man sich durch vermehrte Anwendung künstlicher Düngemittel. Die Guanoeinfuhr, welche 1840 begann und in diesem Jahre noch sehr unbedeutend war, hob sich 1841 und 1842, noch mehr 1843 und 1844. In dem zuletzt genannten Jahre sollen an 1000 englische Schiffe abgegangen sein, um Guano zu holen. Damit in Verbindung stand die Aufnahme, welche Liebig's Theorie (von dem eben im Guano u. s. w. reichlich vorhandenen Stickstoffe) in England fand. Nachdem sein Buch über die Agriculturchemie im Jahre 1840 erschienen war, wußte sich die hier aufgestellte Ansicht in England so viel Anhänger zu erwerben, daß er bald darauf den öffentlichen Dank der British Association empfing. Dr. Daubeny aus Oxford erklärte bei einer Versammlung dieses Vereins zu Devonport, daß er dem Liebig'schen Buche im Wesentlichen nichts Neues hinzuzufügen wisse; Professor Johnston zu Durham, dessen „Katechismus der Agriculturchemie" bis 1853 schon 33 Auflagen erlebt hat, hielt Vorlesungen über dasselbe, und Professor Nesbit, der englische Stöckhardt in der Düngerlehre, schloß sich fast ganz seinen Ansichten an und in ähnlicher Richtung bewegen sich die agriculturchemischen Arbeiten von Lawes. Außerdem verbesserte man unablässig die Säe-, Dresch- und anderen Maschinen. Von vielen Dreschmaschinen rühmte man um 1840, daß sie an 5 Proc. mehr Körner lieferten als die Handflegel [55]).

Wenden wir uns zu der eigentlichen Getreideproduction zurück, so gewann man, nachdem die unergiebigen Ernten von 1839 und 1840 andere Resultate ergeben hatten, nach 1840 in England von 1 acre nicht selten 35 bis 40 Bushel Weizen, d. h. etwa 18 preuß. Scheffel à magd. Morgen und zwar nicht immer auf einem von Natur reichen Boden [56]). In Schottland lieferte 1 acre damals nicht selten 60 Bushel Körner (wol Hafer), d. h. c. 55 bis 58 berl. Scheffel [57]). In Irland begriff 1841 das überhaupt landwirthschaftlich benutzte Land 13,464,300 acres, wovon unter dem Pfluge nur 5,238,575 waren (1851: 14,802,581 und 5,858,951) [58]). — Nachdem die Ernte von 1841 ziemlich kärglich gewesen war, erfreuten sich die britischen Inseln 1842 im Gegensatze zum europäischen Continente eines guten Ernteertrages. Und da dieser auch 1843 und 1844 wiederkehrte, so milderte sich seitdem die seit 1836 herrschende Geld- und Handelskrise und der Nothstand der industriellen Classen, welchen der Kornzoll von 1842 an und für sich wenig geholfen haben würde. Wie verschieden die englischen Getreideproductionen damals beurtheilt wurden, geht z. B. daraus hervor, daß Großbritanniens und Irlands jährliche Weizenerzeugung um das Jahr 1843 von Moreau de Jonnès auf 39, dagegen von Suse und Sibeth auf 75 Mill. Hectoliter (= 25 Mill. Quarter) berechnet wurden, wahrscheinlich in Folge einer verschiedenen Zahl von Jahren, welche der Durchschnittsberechnung gedient haben. M'Queen gibt 1844 den Werth der jährlichen Getreideproduction Englands und Irlands zu c. 134 Mill., dagegen den Werth der jährlichen Erzeugung an Kartoffeln, Gras, Futterkräutern, Rüben und Weide zu c. 203 Mill. Pfd. Sterl. an. — Nachdem schon 1845 die Kartoffelernte auf beiden Inseln fast gänzlich misrathen war, fiel sie 1846 nicht besser aus, wozu sich noch ein starkes Getreidedefizit gesellte, dessen Größe am besten nach den weiter unten anzuführenden Importquanten zu beurtheilen sein wird. Uebrigens nahm die Consumtion in so starkem Maße zu, daß England diese nur noch bei den vorzüglichsten Ernten hätte decken können. Man berechnete 1847, daß, wenn England den steigenden Bedarf, mit Ausschluß der Brauereien und Brennereien, selbst befriedigen wollte, jährlich 260,000 Hectaren Land mehr besäet werden müßten, sowie daß damals in dem eigentlichen England noch 3,987,000 acres culturfähigen Landes unbebaut dalägen. Trotz der damals starken Getreideeinfuhr und der hohen Preise des Brodes hatte 1848 (das eigentliche) England nur c. 4 Mill. Hectaren Kornfeld, dagegen 12 Mill. Hectaren Wiesen, Weiden u. s. w., ein Verhältniß, welches sich damals in Frankreich als umgekehrt erwies. In Irland war verhältnißmäßig weit mehr Land unter Pflug und Spaten; allein man baute dort auf den sehr kleinen Parcellen des Eigenthums wie des Pachts und Afterpachts vorzugsweise Kartoffeln. Den Ertrag des ganzen englischen Ackerbaues schätzte Spakman [59]) 1848 auf 203,499,256 Pfd. Sterl., mit Ausschluß Irlands auf 167,278,933, fast eben so hoch den Ertrag der Industrie, den Gewinn aus dem Handel des englischen Volkes mit seinen Ackerbauproducten auf 34 Mill. Pfd. Sterl.

Die Ernte von 1848 war auf den drei Inseln sehr reichlich, die von 1849 deckte nahezu den Bedarf; aber

53) Nach den Tables of revenue (1841). 54) Geschichtl. Darstell. III, 96. 55) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 106. 107. 56) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 109.

57) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 384. 58) Nach officiellen Ausweisen. 59) Westminster and For. Quart. Rev. 1848.

schon 1851 wieder trat eine bedeutende Verringerung ein. Ueber Irland liegt uns folgende Tabelle vor. Es war 1851:

	auf acres	der Ertrag
an Weizen	504,248	7,025,096 Ctr.
an Hafer	2,189,775	33,776,433 „
an Sommergerste	282,617	5,561,902 „
an Kartoffeln	868,501	4,441,022(?)„

Zwar sahen die Getreideproducenten durch die mit 1849 in Kraft tretende freie Einfuhr des fremden Kornes ihre Einnahmen beeinträchtigt; allein auch jetzt wußten sie sich über diese Krisis durch intensiveren Anbau hinüber zu helfen. Man wendete bessere Pflüge-, Säe- und Dreschmaschinen an; man pflügte tiefer und säete dünner[60]); man kaufte neben Guano auch Chilisalpeter, Knochenmehl, Rapskuchen u. s. w. in steigenden Massen; man unterließ den Weizenbau auf dem nicht mehr rentirenden Boden, auf welchem man ihn vorher forcirt hatte; man drainirte mit großem Capitalaufwande u. s. w. Der Drainirung rühmte man 1852 in Schottland nach, daß ihr Einfluß an vielen Stellen den Weizen 10 bis 14 Tage früher reifen lasse. Trotzdem ergab 1852 der Weizen eine Ernte, welche vermehrte Einfuhr nöthig machte, und 1853 litt besonders Irland an der Kartoffelkrankheit. Ueber den Ertrag der Ernte von 1854 war man in der ersten Zeit nach derselben sehr verschiedener Ansicht; man überschätzte, wie wir dies in dem letzten Jahrzehnte meist überall gesehen haben, das Ergebniß (im October), und zwar auf 25 Mill. Pfd. Sterl. über den Durchschnittswerth; aber schon im November meinte der Sun, daß man in England nur 16,550,000 Quarter Weizen gewonnen habe, während der jährliche Consum 18 Mill. betrage. Englands ganze jährliche Getreideproduction, Alles auf Weizen reducirt, gab man neulich (1856) in englischen Blättern auf 52 Mill. Quarter à 500 Pfund an.

Auch in der letzten Zeit ist es wiederholt constatirt worden, daß sich die Getreidefläche Englands seit der Aufhebung der Einfuhrzölle (1849) verringert hat; man hat immer mehr Land zu Wiese und Weide verwandelt, um besseres Vieh zu halten und mehr Dünger zu erzeugen; man nimmt an, daß gegenwärtig nur noch ⅓ der ganzen urbaren Fläche Englands mit Getreide bestellt wird; und dennoch mehrt sich von Jahr zu Jahr die Getreideproduction, deren Gestaltung auch für die Industrie von dem einschneidendsten Einflusse ist. Uebrigens sind die Pachtungen (farms) im eigentlichen England keineswegs von großem Umfange; sie halten durchschnittlich nur 250 magdeb. Morgen.

Teutschland ohne Oesterreich. Die teutsche Getreideproduction nahm nach 1815 und 1816 mit der gesammten Landwirthschaft einen bedeutenden Aufschwung. Theils wurden nach beendigtem Kriege viele Hände dem Ackerbaue zurückgegeben; theils hörte in Folge der beseitigten Continentalsperre der vordem sehr ausgedehnte Anbau von Handelsgewächsen, wie Krapp, Waid u. s. w. auf, theils lockten die hohen Preise der Jahre 1816 und 1817, welche wegen der naßkalten Witterung eine schwere Misernte der Cerealien und Kartoffeln gebracht hatten. Einen ungefähren Ueberschlag der damaligen Production erhält man aus dem Beispiele Preußens, von dessen 42,767,914 [61]) magd. Morgen nach Schulze („Kornhandel") etwa 25 Mill. im J. 1819 durchschnittlich jeder c. 6 Scheffel Getreide aller Art lieferte, während man den Gesammtwerth der landwirthschaftlichen Erzeugung in Preußen um 1820 auf jährlich c. 300 Mill. Thaler veranschlagte (1851 auf 500 Mill.).

Als nun in Folge einiger guten Ernten die Preise (schon 1819) bedeutend sanken, wurden viele Stimmen laut, welche den Ackerbau der Ueberproduction an Cerealien und Kartoffeln anklagten und eine Beschränkung foderten; ja man ging schon damals so weit, der Wissenschaft, welche den Landbau übermäßig productiv gemacht hätte, die niedrigen Preise aufzubürden, ein Urtheil, welches bei anderen Witterungseinflüssen und Preisen sicher dahin ausgeschlagen wäre, daß die „gelehrten Leute" keinen Hund vom Ofen zu locken wüßten. Zwar brachte 1822 in Folge der den Sommerfrüchten schädlichen Dürre ein bedeutendes Erntedeficit, allein die Vorräthe waren sehr stark, und bald folgte das überaus reiche Jahr 1824, in welchem man nach dem Urtheile Vieler nahezu das Doppelte einer Durchschnittsernte heimbrachte. Man weiß, wie beispiellos niedrig damals die Preise standen, von denen weiter unten die Rede sein wird; viele Landwirthe, welche in Erwartung eines lohnenden Verkaufes für ihre Grundstücke hohe Preise bezahlt oder hohe Pächte eingegangen waren, kamen in Verlegenheit und wurden stark entmuthigt; in Ost- und Westpreußen, diesen vorzugsweise auf die, damals fast ganz darniederliegende, Ausfuhr angewiesenen Provinzen, sank der Preis vieler Grundstücke um zwei Drittel. In den übrigen Theilen Teutschlands war dies jedoch nicht in diesem hohen Grade der Fall, indem die Capitalisten den Ackerbesitzern nicht ungern ihr Geld darliehen, da sie es oft anderweit nicht besser zu verwerthen wußten[62]).

Dieser Zustand änderte sich jedoch schon 1827, wo nicht blos Teutschland, sondern ganz Europa bedeutende Ernteausfälle, mindestens im Vergleich zu den guten Vorjahren hatte. Sofort nahm man die Meliorationen des Feld- und Getreidebaues wieder mit neuem Muthe auf, und namentlich war es Preußen, wo durch bessere Straßen, Ackerseparationen (d. h. Zusammenlegungen), Ablösungen von Hutung und Weide, Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen, die Erzeugung des Getreides sich stärker als die Zahl der Bevölkerung hob. Als nun 1828 die Preise wegen der in England und anderwärts theilweise misrathenen Ernte noch mehr anzogen, machte der teutsche Getreidebau neue Anstrengungen, sich zu heben. Die Preise der Grundstücke gingen wieder in die Höhe; man löste viele Servitute, Zehnten

60) Wir erinnern beispielsweise an das neulich in einer viel gelesenen anonymen Broschüre beschriebene, seit 1846 practicirte Weedom-System mit seiner tiefen Arthung, seiner geringen, reihenweisen, mit der Hand gelegten Aussaat, seinem hohen Ertrage — ohne Dünger.

61) Spätere Vermessungen ergaben eine etwas andere Zahl.

62) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. V, 142.

und andere Lasten ab, wodurch ein großer Theil des Strohes zur Düngung disponibel wurde; die Mergelung fand, namentlich in der Mark Brandenburg, eine erweiterte Anwendung; die Fruchtfolge ging aus der alten Dreifelderwirthschaft mehr und mehr nach dem englischen Muster in ein besseres System über; die Folge hiervon war ein tieferes Pflügen, das man besonders in Westfalen, Baden u. s. w. bemerkte [63]); man fing an, die Aussaat zeitiger als sonst einzubringen, wodurch man sich bessere Erträge sicherte; die Zahl der landwirthschaftlichen Gesellschaften wuchs in verstärktem Grade. Dagegen stellte sich wegen des billigen Lohnes noch kaum ein Bedürfniß nach den landwirthschaftlichen Maschinen Englands ein.

Die Folge hiervon war eine Vermehrung der Production und eine größere Sicherstellung der Ernte gegen die Natureinflüsse. Während die königl. sächsische Geschäftsinstruction vom Jahre 1828 den höchsten Ertrag à magd. Morgen, in Roggen ausgedrückt, zu 10,52 preuß. Scheffeln annimmt, bestimmt die pommersche diese Maximal-Production zu 8 preuß. Scheffeln, und Block setzt denselben für die beste Bodenclasse in ganz Preußen auf 10 solcher Scheffel, ein Fingerzeig, daß damals innerhalb Teutschlands das Königreich Sachsen im Getreidebaue am weitesten fortgeschritten war. Von Thünen [64]) behauptete, daß auf derselben Bodenfläche (vorzugsweise Teutschlands), wo 1 Scheffel Roggen wüchse, 9 Scheffel Kartoffeln erzeugt würden, die freilich nur den Werth von 3 Scheffeln Roggen für den Nahrungswerth hätten, wobei jedoch dem Roggen noch sein Strohwerth zuzurechnen ist. Nach Block producirte damals ein Kartoffelfeld dem Volumen gemäß etwa 11 mal soviel Frucht als ein Roggenfeld von gleicher Größe und Güte, auf dem besten Boden jedoch 12, resp. 14 mal soviel. — Die Fruchtfolge in der Mark Brandenburg zwischen 1828 und 1841 war nach Koppe [65]) diese: 1) Kartoffeln gedüngt; 2) Gerste mit Klee; 3) Mäheklee; 4) Mäheklee oder Weide bis Mitte Juni, dann Brachbearbeitung; 5) Weizen oder Roggen; 6) Kartoffeln gedüngt; 7) Gerste; 8) Erbsen; 9) Roggen. Oder: 1) gedüngte Sommerbrache; 2) Winterhalmfrucht; 3) Kartoffeln; 4) Gerste und Hafer; 5) Erbsen; 6) Kartoffeln gedüngt; 7) Gerste mit Klee; 8) Mäheklee; 9) Weide; 10) Brachbereitung; 11) Wintergetreide; 12) Sommergetreide. Doch war diese Wirthschaftsmethode, bei welcher wir neben den Kartoffeln die anderen Hackfrüchte vermissen, wol nur auf den großen Gütern eingeführt. Wenn man schon damals in Norddeutschland die Klage hörte, daß der Zuckerrübenbau die Getreideproduction beeinträchtige, so war dieselbe ungegründet; denn wenn man auch in der Mitte der 40er Jahre etwa 4 Quadratmeilen, allerdings des besten Landes, auf die Zuckergewinnung verwendete, so war dies doch ein höchst geringes Ackermaß, wogegen der Gewinn an Futter, Dünger, Capital u. s. w. den Nachtheil wieder mehr als aufwog. Und um diese Frage sofort hier historisch weiter zu führen, so übertrieb man wiederum, wenn man 1849 auf 1850 dem Zuckerrübenbaue des Zollvereins 36 Quadratmeilen zuertheilte; für 1852 konnte man nach unserer an einem anderen Orte ausgeführten Berechnung das Zuckerrübenterrain nur etwa auf 131,460 magd. Morgen veranschlagen.

Zum Theil entgegengesetzte Klagen wurden während der dreißiger Jahre in Südteutschland laut. So machte in einer Kammerrede [66]) 1837 der Fürst von Oettingen-Wallerstein den baierischen Landwirthen den Vorwurf, daß sie sich zu einseitig auf den Getreidebau legten; zudem stehe in den meisten baierischen Landestheilen die Erzeugung und Verwendung des Düngers, die Fruchtfolge u. s. w. noch auf dem Standpunkte des alten Schlendrians, wovon er indessen namentlich Rheinbaiern, einen Theil von Franken u. s. w. ausnehmen müsse.

Was übrigens die Düngerlehre und die Lehre von der Ernährung der Pflanzen betrifft, so lag um 1840 die ganze teutsche Landwirthschaft, mit Ausnahme weniger Güter, resp. Gegenden, noch meist ganz im Argen; und als 1840 Liebig's mehrerwähntes Buch, „die organische Chemie in ihrer Anwendung auf die Agricultur und Physiologie," erschien, fand es bekanntlich in England und Nordamerika Anfangs weit mehr Anklang als in seinem Vaterlande. Indessen zeigte sich ein verstärkter Einfluß dieser wissenschaftlichen Richtung, welche die Aufmerksamkeit von der alten Humustheorie ab und dem Stickstoffe, sowie den Aschenanalysen mehr zuwandte, und welche in Boussignault's „Landwirthschaft in ihren Beziehungen zur Chemie, Physik und Meteorologie" eine Stütze fand, doch auch allmälig in Teutschland.

Einen verstärkten Impuls erhielt der teutsche Getreidebau durch das Auftreten der Kartoffelkrankheit, welche sich nach Einigen um 1840 zum ersten Male in Europa zeigte, in Teutschland jedoch erst seit der Mitte der 40er Jahre von merklichem Einflusse ward. Doch war die Wirkung verschieden; während viele große Güter der Kartoffel zu Gunsten des Getreides Land entzogen, suchten viele kleinere Leute ihren Nahrungsbedarf dadurch zu sichern, daß sie im Gegentheil mehr Kartoffeln pflanzten, da ihr geringes Areal, wenn mit Getreide besäet, in keiner Weise diesem Zwecke entsprochen haben würde.

Den Durchschnitt des Roggenertrages in Teutschland schätzt von Gülich [67]) für die Jahre vor 1842 etwas zu hoch auf 9 preuß. Scheffel à magd. Morgen, wogegen er die durchschnittliche Production der Kartoffeln auf dem gleichen Areal zu 80 preuß. Scheffeln annimmt [68]). Preußens jährliche Weizenerzeugung finden wir für dieselbe Zeit nach anderen Quellen zu 21 Mill., die Roggenerzeugung zu 52 Mill. preuß. Scheffeln angegeben. Das Jahr 1842 hatte bekanntlich wegen der großen Dürre auch in Teutschland einen starken Ernteausfall im Gefolge, zugleich aber auch erneute Anstrengungen zur Hebung dieses Zweiges der Landwirthschaft, welche besonders seit dem folgenden Jahre, namentlich im

63) Ueber den guten badischen Pflug (in den dreißiger Jahren) vergl. z. B. v. Lengerke's Reisen S. 220. 64) Der isolirte Staat I, 153 fg. 65) Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg.

66) Allgem. Zeitung vom 17. Sept. 1837. 67) Geschichtl. Darstell. V, 556. 68) Ebenda.

Königreiche Sachsen (dessen bebaute Ackerfläche pro 1843 zu 1,335,221 sächsischen Aeckern angegeben wird) durch bessere Culturmethoden, durch Anwendung künstlicher Düngemittel u. s. w. unverkennbare Fortschritte machte, während z. B. Preußen, dessen jährliche Weizenproduction Dieterici (in seiner unten weiter anzuführenden statistischen Arbeit) um 1843 zu 18½ Mill. preuß. Scheffeln = 10 Mill. Hectoliter veranschlagt, damals den Guano noch nicht oder doch nur erst in kleinen Versuchen anwandte. Als ein teutsches Land, wo damals die Regierung große Anstrengungen zur Förderung der Landwirthschaft machte, muß auch Würtemberg genannt werden, wo unter Anderem 1843 zu Canstatt eine höhere Ackerbauschule errichtet wurde, während um dieselbe Zeit auch die landwirthschaftlichen Musterwirthschaften und Vereine sich bedeutend hoben. Zu Anfange des Jahres 1844 hatte Teutschland, wo damals 3 Ackerbauer auf 1 Nichtackerbauer kamen, nur erst Eine niedere Ackerbauschule und zwar zu Hohenheim in Würtemberg, während man an höheren derartigen Anstalten in ganz Teutschland 13 zählte. Auch in Preußen sprach sich 1844 das Landes-Oekonomie-Collegium unter dem Vorsitze von Beckedorf's für eine kräftige Förderung der Landwirthschaft durch den Staat aus.

Nachdem man um das Jahr 1844 für Preußen den Jahresertrag des Weizens auf c. 20 Mill., des Roggens auf c. 53 Mill. preuß. Scheffel geschätzt hatte[69]), hatte man 1845 nicht blos in Preußen, sondern in ganz Teutschland ein bedeutend geringeres Ernteergebniß, welches sich 1846 noch weit geringer herausstellte, indem sich bei allen Früchten ein starkes Deficit zeigte. Nicht blos hatten die Kartoffeln durch die Dürre außerordentlich gelitten und waren massenhaft krank geworden, auch die Getreidefrüchte hatten einen starken Ausfall. Das preußische Landes-Oekonomie-Collegium nahm in einer Veröffentlichung vom Januar 1847 an, daß eine Mittelernte in Preußen etwa 72½ Mill. preuß. Scheffel liefere. Da aber pro 1846 ein Ausfall von 38,8 Proc. (nach anderen officiellen Ermittelungen sogar 40 bis 41) zu setzen sei, so habe man blos 44½ Mill. Scheffel gewonnen. Wenn man aber berücksichtige, daß der damalige Roggen einen um 2 Proc. besseren Mehlertrag als sonst ergeben habe, so sei der Ertrag darnach auf 45½ Mill. Scheffel zu erhöhen. Da man ferner die Aussaat pro 1847 aufsparen müsse, etwa 10⅓ Mill. Scheffel, so habe man für die Consumtion nur 35 Mill. Scheffel übrig. Allein beim Beginne der Ernte befände sich in der Regel noch ein zweimonatlicher Bedarf auf den Böden und Speichern, in diesem Falle etwa 10 Mill. Scheffel, sodaß man 45 Mill. Scheffel gewinne. So würden also für die Zeit von der Ernte 1846 bis dahin 1847 an den erfoderlichen 48 Mill. Scheffeln noch 3 Mill. gefehlt haben, d. h. der Bedarf von 23 Tagen. Für die Ausfuhr, die Brennereien, die Brauereien, das Viehfutter u. s. f. könne man außerdem ein Deficit von 4 Mill. Scheffeln annehmen, sodaß sich das Gesammtdeficit auf c. 7 Mill. Scheffel (für den Bedarf) herausstelle. Den größten Ausfall an Roggen, etwa 52 Proc., hatten die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Minden, Arnsberg, Münster, Düsseldorf, Aachen und Cöln, wo jedoch die Kartoffelernte ziemlich befriedigend war. Nach demselben officiellen Actenstücke betrug für ganz Preußen 1846 der Ausfall beim Weizen 25 Proc., bei der Gerste 29 Proc., bei dem Hafer 30 Proc., bei den Erbsen 31 Proc., bei den Kartoffeln 47 Proc. Für die Kartoffeln in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen wird das Deficit auf 64 Proc. einer Mittelernte berechnet, und da man für diese Provinzen einen Gesammtbedarf von 86½ Mill. preuß. Scheffeln annehmen dürfe, so hätten sie einen Ausfall von 55½ Mill. und eine Ernte von nur 31 Mill. preuß. Scheffeln gehabt. Außerdem waren von dem letzteren Quantum viele Früchte krank. Im Königreiche Sachsen war 1846 nach amtlicher Darstellung der Ausfall beim Weizen 8 Proc., beim Roggen 22 bis 23 Proc., bei der Gerste 9 Proc., beim Hafer 6 Proc., bei den Erbsen und Wicken 23 Proc. Diese Angabe mit der obigen preußischen verglichen, berechtigt zu dem Schlusse, daß man bei der Berechnung durchaus nicht von gleichen Prämissen ausgegangen sei; denn so stark kann die Differenz auf keinen Fall gewesen sein. Uebrigens zeigte sich auch 1846 fg. wieder, daß die Früchte trockener Jahre nicht blos mehlreicher, sondern auch leichter zu conserviren sind.

Das Jahr 1848 befreite den Acker- und speciell den Getreidebau in den meisten teutschen Ländern, sowie in Oesterreich von dem Reste der feudalen und überhaupt derjenigen Hemmnisse, welche überhaupt der freien Disposition über das Eigenthum auferlegt waren, namentlich förderte es die Ablösungen von Getreide-Zins, Hutung, Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Nach einer amtlichen Bekanntmachung sind in Preußen von 1817 bis 1848 durch die Auseinandersetzungsbehörden 42,819,769 magd. Morgen oder fast 2000 Quadratmeilen im Wege der Gemeinheitstheilung separirt und von allen Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit, daneben über 22 Mill. Frohntage abgelöst worden. Außerdem fanden bald nach 1848, sobald als die politische und sociale Ruhe einigermaßen befestigt war, die Förderungsmittel, welche sich in England bewährt hatten, vielfach eine eifrige Anwendung, so namentlich die Säe- und Dreschmaschinen, welche theilweise zum Ersatze der abgelösten Handfrohnen erfoderlich waren, ferner bessere Pflüge, ferner Guano, Chilisalpeter u. s. w., zunächst am meisten im Königreiche Sachsen und in der Gegend von Cleve, ferner die Drainirungen u. s. w. Die Zahl der Drainröhrenpressen in Preußen, wo man im Jahre 1846 die neueren Drainirungen (mittels Thonröhren) zuerst practicirte, war 1851 nur erst 58, stieg aber schon 1854 auf 500. — Außerdem gab Preußen seinem Ackerbauministerium, welches unter dem 8. April 1849 einen Preis (von 100 Fr.-d'Or) für die beste Anleitung zum Ackerbau aussetzte, eine einflußreichere Stellung und hob das Vereinswesen auf dem landwirthschaftlichen Gebiete zu einer höheren Stufe,

69) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. V, 393.

während es sich selbst aus eigenem Willen den kräftigsten Impuls gab. Im Jahre 1837 besaß Preußen nur 55 solcher Vereine, dagegen am Ausgange des Jahres 1853 bereits 361 mit 29,650 ordentlichen Mitgliedern. Das übrige Teutschland (excl. Oesterreich) 662. Von den 1853 vorhandenen Mitgliedern fielen 13,000 allein auf Baiern, wo indessen die Sache größtentheils als von Oben herab gemacht erschien, wie dies auch von 1856 gilt, wo die baierischen Vereine allein c. 15,000 Mitglieder aufwiesen. Das teutsche Oesterreich hatte 1853 etwa 200 in Thätigkeit befindliche Vereine. Im Anfange des Jahres 1856 zählte man solcher Vereine in Baiern 264, in Oesterreich 256, in (ganz) Preußen 468, in (ganz) Teutschland 1420 [70]). Endlich — etwa seit 1852 — und zwar meist eben durch die größere Ausbreitung des Vereinswesens schlug auch die neue chemische Agriculturwissenschaft — nebst der Lupine im Sande von Nordteutschland [71]) bei einer großen Zahl von Landwirthen durch. Ihre Popularisirung verdankt sie besonders den 1851 zum ersten Male im Drucke veröffentlichten „chemischen Feldpredigten" von Stöckhardt, welcher hauptsächlich die Düngerlehre und Düngererzeugung förderte und sich als den Apostel der sächsischen Landwirthschaft erwies. Gleichzeitig begann die Thätigkeit anderer Männer der Wissenschaft, von denen wir hier beispielsweise nur Wolff bei Leipzig nennen. Später als Sachsen hat Preußen den Guano massenhaft angewendet. Was die Chemie lehrte, wurde die Landwirthschaft hauptsächlich durch die hohen Preise seit 1846, noch mehr seit 1853, auszuführen in den Stand gesetzt. Selten, vielleicht nie, hat sich in Teutschland der Wohlstand der größeren Oekonomen, d. h. derer, welche ein gewisses Quantum über den Selbstconsum produciren, so stark gehoben wie in der Zeit von 1846, resp. 1853 bis 1856.

Der Ertrag der 1848er Ernte in Teutschland war so ausgezeichnet, daß er von Vielen auf das Doppelte einer Mittelernte geschätzt wurde, folglich ein Zahlengesetz überschritten hätte, welches auch in den 20er Jahren nicht überschritten worden ist. Jedenfalls kommt F. G. Schulze [72]) der Wahrheit viel näher, wenn er das Plus nur zu 20 Proc. annimmt. Nach derselben Auctorität halten sich die größten Differenzen des Ernteertrages in Teutschland (also um 1848 oder bis 1849) zwischen 3 und 5 (nach Jacob im südlichen Europa vom 45. Grade südwärts zwischen 1 und 2, zwischen dem 45. und 55. Grade nur wie zwischen 5 und 7). Nach Schulze würde damals die schlechteste Ernte in Teutschland etwa 300, die beste etwa 500 Mill. preuß. Scheffel Getreide (im engeren Sinne) geliefert haben. Ungefähr um dieselbe Zeit stellte Rau [73]) den Satz hin, daß der höchste Ertrag eines preuß. Morgens in Teutschland 13,8 Ctr. Weizen oder 12,6 Ctr. Roggen = 16 preuß. Scheffel sei. Den durchschnittlichen Weizenertrag desselben Areals setzt derselbe [74]) für Teutschland auf 6 bis 7 Ctr., während der Mais hier den 80—100fachen Ertrag gebe.

Die uns für die folgenden Jahre zu Gebote stehenden Materialien beziehen sich fast ausschließlich auf Preußen. Die Ackerbaufläche dieses Landes wurde (officiell) angegeben pro 1849 zu 45,872,270, pro 1852 zu 47,769,270 magd. Morgen. In analoger Weise hatte von 1849 bis 1852 das Areal der Gärten, Waldungen, Wiesen, Weiden u. s. w. zugenommen. Die ganze Fläche Preußens betrug 1849 und 1852: 109,232,600 magd. Morgen. Eine andere uns vorliegende Quelle berechnet die ganze preuß. Oberfläche pro 1853 zu 109,115,300 magd. Morgen, wovon 42,02 Proc. Ackerland sein sollten. Was die Productionsmassen betrifft, so schätzte man den Ertrag der 1850er Ernte in Preußen auf c. 70 Mill. preuß. Scheffel Roggen, c. 30 Mill. preuß. Scheffel Weizen, 160 Mill. preuß. Scheffel Kartoffeln, während der Totalwerth aller Ackerbauproducte c. 500 Mill. Thlr. betragen haben soll. Nach einer Veröffentlichung von Lengerke's [75]) stellt sich für Preußen der dreißigjährige Durchschnitt der Production und des Werthes in folgender Tabelle dar.

Production in preuß. Scheff.	Werth in preuß. Thlrn. à Scheffel.		Gesammtwerth in preuß. Thlrn.
19,595,000	Weizen	$2^1/_{15}$	40,496,333
64,108,000	Roggen	$1^{13}/_{30}$	91,888,133
19,200,000	Gerste	$1^1/_{15}$	20,480,000
75,830,000	Hafer	$^{23}/_{30}$	58,136,333
7,500,000	Andr. Getr.	$1^1/_4$	11,250,000
280,500,000	Kartoffeln	$^{13}/_{30}$	121,550,000
456,733,000			343,800,799

Dagegen nahm Schubert (in seiner Statistik des preuß. Staates 1847) den durchschnittlichen Werth der gesammten Getreide- und Kartoffelproduction zu 304,064,678 preuß. Thlrn. an.

Die Ernte von 1852 in Preußen lieferte nach amtlichen Ermittelungen für den Weizen den vollen Ertrag, für den Roggen 11, die Erbsen 19, die Gerste 18, den Hafer 23, die Kartoffeln 25 Proc. Ausfall gegen eine Mittelernte. Gegen den Durchschnitt der 8 letzten Jahre gehalten, hatte Preußen 1853 beim Weizen einen Ausfall von 15, beim Roggen von 10, bei den Erbsen von 18, bei der Gerste von 10, bei dem Hafer von 9, bei den Kartoffeln sogar von 43 Proc. Im Jahre 1846 hatte sich — nach derselben amtlichen Quelle — der Ertrag des Weizens, 1846 und 1851 der Ertrag der Kartoffeln geringer herausgestellt als 1853, und im Allgemeinen verhielt sich darnach die Ernte von 1853 zu der Ernte von 1846 wie 475 zu 399. — Im J. 1854 hatte man nahezu eine Mittelernte, in Hinsicht der Kartoffeln fast eine Misernte; auch 1855 erreichte man beim Ge-

70) Böttticher, Die Landwirthschaftlichen Vereine in den K. Preuß. Staaten .... Mit einem Anhange, enthaltend die landwirthschaftlichen Vereine der übrigen teutschen Staaten. 1856. 71) Seit 1855 und 1856 haben sich besonders von Südteutschland her Stimmen erhoben, welche einen erweiterten Futterkräuterbau zu Gunsten eines intensiveren Getreidebaues empfehlen. 72) In seinem „Deutschen Kornhandel." 1848. 73) Lehrbuch. 1847. 1. Bd. S. 280.

74) Lehrbuch I, 116. 75) d. d. Berlin den 24. Febr. 1851.

treide nicht das mittlere Niveau, namentlich beim Roggen, während die Kartoffeln nach mehren Jahren wieder einmal ziemlich befriedigten. Noch im Juli desselben Jahres stellten die Zeitungen, besonders die west- und südteutschen, eine recht gute Ernte in Aussicht. Nach einer aus den Berichten von 257 Vereinen entnommenen Uebersicht des Landes-Oekonomie-Collegiums stellte sich der preuß. Ernteertrag pro 1855 beim Weizen auf 0,61, beim Roggen auf 0,66, bei der Gerste auf 0,95, bei dem Hafer auf 0,98, bei den Erbsen auf 0,67, bei den Kartoffeln auf 0,77, einer Normalernte, d. h. einer solchen, welche man in Gemäßheit der letztjährigen Durchschnitte und der inzwischen aufgewendeten Meliorationen erwarten konnte. Am schwersten waren Ost- und Westpreußen nebst Schlesien durch den Getreideausfall betroffen.

Wir theilen bei dieser Gelegenheit den Auszug einer für die Jahre von 1846 bis 1855 durch das Landes-Oekonomie-Collegium nach den (freilich schon im November jedes Jahres eingereichten) Berichten der landwirthschaftlichen Vereine gearbeiteten Tabelle über die Erträge der Getreidekörner und die Kartoffeln mit, wobei 1,00 eine Normal- oder Mittelernte bedeutet.

Jahre	1. Weizen	2. Roggen	3. Erbsen
1846	0,76	0,57	0,68
1847	1,07	1,22	0,80
1848	0,99	1,04	0,95
1849	1,01	1,07	1,00
1850	0,96	0,82	0,58
1851	0,93	0,78	1,05
1852	0,99	0,89	0,81
1853	0,85	0,84	0,88
1854	0,99	0,98	0,92
1855	0,61	0,66	0,67

Jahre	4. Gerste	5. Hafer	6. Kartoffeln
1846	0,74	0,71	0,53
1847	0,94	0,87	0,67
1848	1,04	1,03	0,88
1849	1,00	0,98	0,79
1850	0,88	0,86	0,74
1851	0,90	0,93	0,47
1852	0,82	0,77	0,75
1853	0,88	0,91	0,57
1854	0,99	1,04	0,56
1855	0,95	0,98	0,61 (0,77?).

Demnach wären unter diesen 60 preuß. Zahlen, welche annähernd als teutsche gelten können, nur 10, welche sich über 1,00 erheben, während 50 darunter stehen bleiben, in der That ein denkwürdiges Phänomen! Schließlich möge, nach amtlichen Angaben, das Resultat der bis Ende 1855 erzielten Resultate der Auseinandersetzungsbehörden hier eine Stelle finden. Darnach umfassen die betreffenden Arbeiten 59,088,629 magd. Morgen. Hiervon sind 53,677,654 zu Gemeinheitstheilungszwecken vermessen und bis auf einen Rest von 1,968,737 Morgen von allen Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit worden. Die Zahl der bis dahin separirten Besitzer beträgt 1,267,857. Der übrige Betrag, 5,410,975 Morgen, bildete den Grundbesitz von neu regulirten Eigenthümern, während die Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben, sich auf 936,333 belief. Bei diesen Regulirungen und Ablösungen wurden aufgehoben 6,233,054 Spanndiensttage und 22,574,083 Handdiensttage für eine Entschädigung von 29,604,628 Thlrn. Capital, 4,700,184 Thlrn. Rente, 1,600,219 Morgen Land, 251,410 Scheffeln Roggen, 10,633 Scheffeln Weizen, Gerste und Hafer Rente.

In der Schweiz, welche ihren Brodgetreidebedarf selbst nicht zu erzeugen vermag, sondern durch bedeutende Importe ergänzen muß, trat selbstverständlich, bei den wiederholten Hindernissen, welche von Seiten der benachbarten Staaten diesem Verkehre in den Weg gelegt wurden, das Streben hervor, sich in dieser Hinsicht vom Auslande unabhängig zu machen. Da dies nun durch den vermehrten Getreidebau nicht erreicht werden konnte, so befleißigte man sich besonders des Kartoffelbaues, auf welchen bei dem stark parzellirten Terrain die vielen Seidenweber, Uhrmacher u. s. w. vorzugsweise angewiesen sind. Dennoch nahm auch die Getreide-Erzeugung während der letzten Decennien stark zu. Für gewöhnlich erzeugen jetzt nur Luzern, Freiburg, Schaffhausen und Solothurn ihren ganzen Getreidebedarf selbst, Bern, Waadt und Aargau nur zum größeren, die übrigen Cantone zum kleineren Theile[76]). Die Chancen der Ernte sind denen in Teutschland am meisten analog.

Unter den skandinavischen Reichen scheint Dänemark in der Zeit von 1815 bis jetzt, was die Methoden des Getreidebaues und seine Hilfsmittel betrifft, sehr conservativ geblieben zu sein. Durch das Seeklima temperirt, haben seine Getreideproductionen nicht so sehr geschwankt wie in Teutschland. — Eine weit auffallendere Aenderung ist dagegen in Schweden eingetreten, welches seit dem Verluste seiner, jetzt russischen und teutschen, Provinzen bedeutend mehr Getreide zu erzeugen gelernt hat, worin alle Anzeigen zusammentreffen. Vorher ein vorwiegend einführendes Land, bedarf es seit vielen Jahren fast gar keines Importes mehr, und hat, wie dies weiter unten wiederholt berührt werden wird, während des letzten Jahrzehnts sogar einige Male exportirt. Auch trug zu der seit 1815 sehr gehobenen Production die Steigerung des auf fremdes Korn gelegten Importzolls Einiges bei. Zwischen 1829 und 1841 zeichnete sich (nach v. Gülich) besonders Südschweden hierin aus, während Norwegen seiner Natur gemäß vorwiegend einen größeren Kartoffelertrag zu erzielen suchte, aber auch den des Getreides zu steigern wußte, wozu in den letzten 2 Jahren 1855 und 1856 beispielsweise der Fischguano seine Beiträge geliefert hat. Die Getreideerträge Schwedens im Durchschnitte der 5 Jahre vor 1842 waren nach Gülich 240,085 Fässer (à 36,29 englische Gallons) Weizen, 2,141,404

76) Roscher, Kornhandel S. 41.

Roggen, 1,897,667 Gerste, 1,626,039 Hafer, 823,034 Mangkorn, 312,323 Bohnen, während die Kartoffeln 4,620,781 Fässer brachten. Dürfen wir dem nachwirkenden Eindrucke unserer Zeitungs-Reminiscenzen seit 1841 (wo eine Misernte namentlich die kornreichen Provinzen Upland, Ostgothland, Schonen u. s. w. heimsuchte) trauen, wie wir ihnen trauen, so hat die aufsteigende schwedische Scala der Ernteerträgnisse seitdem Erscheinungen gezeigt, welche von der teutschen Scala stark abweichen. Um ein sicheres Beispiel dafür anzuführen, so hatte Schweden 1855 eine solche Ernte, welche ein bedeutendes Plus zur Ausfuhr übrig ließ.

Auch über Rußland stehen uns sichere zahlenmäßige Ausweise nur in geringem Grade, meist erst seit dem letzten Jahrzehnt, zu Gebote. Wir beginnen mit dem stückweise auf die Jahre 1826, 1833 und 1834 gegründeten Nachweise, wo der Süden von Rußland durch Heuschrecken heimgesucht wurde, und stellenweise arge Misernten hatte. Dabei war in fast ganz Rußland, mit Ausnahme der Ostseeprovinzen und Polens, die Methode des Ackerbaues im höchsten Grade elementair; man befolgte meist die Dreifelderwirthschaft, hielt viel Brache, düngte wenig u. s. f., wie dies noch gegenwärtig das weitaus herrschende System ist. Nach v. Lengerke's „Annalen der Landwirthschaft" belief sich die russische Getreideproduction der Jahre 1842 bis 1845, von denen 1844 und 1845 Fehlernten brachten, im jährlichen Durchschnitte auf 241,144,320 Tschetwert (à 3⅓ preuß. Scheffel), was à Kopf etwa 18 preuß. Scheffel ergeben würde, ein fast unglaubliches Resultat, wenn man nicht annehmen müßte, daß die Einwohner nicht so stark wie die Teutschen sich von Kartoffeln nähren. Nach officiellen Angaben war der Getreideertrag von 1840 bis 1847 im jährlichen Durchschnitte:

im europ. Rußland	800,810,900	preuß. Scheffel
in Finnland	5,728,605	„ „
in Polen	32,156,600	„ „

Diese Angaben sind (nach Wilda's Centralblatt) wahrscheinlich zu niedrig; man darf für jene Zeit im Ganzen jährlich wol 933 Mill. preuß. Scheffel annehmen, im Werthe von 988 Mill. preuß. Thalern, wovon für die Aussaat c. 240 Mill., für den inneren Verzehr, mit Ausnahme der Brennereien und Braucreien, etwa 474 Mill. preuß. Scheffel zu rechnen sind. Es würde demnach in Rußland damals im Durchschnitte aller Getreidegattungen nur das 4fache Korn gewonnen worden sein.

Wie schon angedeutet, war der Anbau der Kartoffeln in Rußland, verglichen mit anderen Ländern, gering. Officielle Listen geben im Jahresdurchschnitte an

	die Aussaat in preuß. Scheffeln	die Ernte in preuß. Scheffeln
für 1841—43	zu 18,297,000	87,458,000
für 1844—46	zu 23,124,000	77,699,000
für 1847—49	zu 21,659,000	71,109,000

Dieser sinkende Ertrag ist besonders der seit 1846 auch in Rußland auftretenden Kartoffelkrankheit zuzuschreiben. Für Polen ist ebenda der Ertrag der Kartoffeln im Durchschnitte der Jahre 1845 bis 1847 zu 25,966,999 preuß. Scheffeln angegeben, was vielleicht zu niedrig sein dürfte. — Im J. 1851 wurde die ganze Acker- und Gartenfläche des europ. Rußlands, mit Einschluß von Polen und Finnland, amtlich auf 381,209,794 preuß. Morgen berechnet, was etwa 17,8 Proc. vom ganzen Areal Rußlands (2,140,757,033 preuß. Morgen) ausmacht. Daß Rußland andern klimatischen Verhältnissen unterworfen ist als Teutschland, resp. der Westen von Europa, beweisen seine Ernten. So hatte z. B. 1853 Polen und ein großer Theil des übrigen Rußlands weit vollere Ernten, resp. nicht solche Fehlernten, wogegen in anderen Jahren das Umgekehrte eintrat. So ergiebig auch der schwarze Weizenboden Südrußlands sich bisher gezeigt hat: jetzt beginnt ohne Düngung seine Productivität nachzulassen, sodaß man auch hier bald zu besseren Methoden wird greifen müssen; und die politisch-militairischen Verhältnisse werden vielleicht in Zukunft verhüten, daß, was bisher nicht selten geschah, ganze Kornmassen auf dem Felde verderben, weil es an Händen zum Einbringen fehlte.

Oesterreichs stationairen Zuständen im Allgemeinen bis 1848 entspricht auch die Entwickelung des Kornbaues, dessen producirten Quanta, was besonders aus der weiter unten zu berührenden Ausfuhr sich ergibt, im Ganzen nicht viel mehr als die Bevölkerungszahl stiegen, wobei indessen gleich hier nicht unerwähnt bleiben darf, daß die in Oesterreich vereinigten Völker eine sehr starke Cerealien-Consumtion haben. Bekannt sind z. B. die wiener Eßportionen. Wenn wir von der Lombardei und dem Venetianischen absehen, wo der Getreidebau, wenn auch ohne die modernen Hilfsmittel, schon längst in seiner Art ausgezeichnet ist, wo aber auch, wie in keinem anderen Theile der Monarchie, volkreiche Städte in großer Zahl als Consumenten auf einem verhältnißmäßig kleinen Terrain beisammen liegen, so finden wir in Oesterreich mancherlei Hemmnisse für einen starken Aufschwung der Landwirthschaft, theils natürliche, theils politisch-sociale. Zu den letzteren gehörte z. B. die Gutsunterthänigkeit mit den Frohnden, Servituten, Zehnten u. s. w., welche Joseph II. nur zum Theil beseitigen konnte. Indessen hat hierin die neuere und neueste Zeit viel Erleichterungen geschafft, ja man kann sagen, die meisten jener Verhältnisse, wenn auch noch nicht ihre vielfach sehr schlimmen Folgen, beseitigt. So erhielten z. B. 1836 in Ungarn die Bauern das Recht, ihre Frohnden abzulösen, wovon sie auch anfingen Gebrauch zu machen, als 1848 die Revolution zwar die Gutsunterthänigkeit als Recht gründlich abwarf, aber eben dadurch dem Ertrage der Landwirthschaft eine tiefe, langjährige Wunde schlug, indem theils die kräftigsten Leute zur Kriegswaffe statt zum Pfluge griffen, theils den großen Gutsbesitzern, abgesehen von den kriegerischen Zuständen, die Hände sammt den Capitalien, sie zu ersetzen, mangelten, Schäden, welche erst in den allerletzten Jahren zu heilen beginnen. In Galizien hatte 1846 der Aufstand der Bauern gegen die Gutsherren den Ackerbau schwer beeinträchtigt. Von der Energie

der jetzigen österreichischen Centralverwaltung, sowie von den reformirten und zu reformirenden Geld- und Creditverhältnissen läßt sich viel hoffen, obwol der wirksamste Antrieb von Unten kommen muß. Bekannt ist, daß seit 1848 in Oesterreich fast alle noch vorhandenen Roboten aufgehoben wurden und seitdem aufgehoben geblieben sind, und zwar gegen eine höchst geringe Entschädigung durch die Verpflichteten, während die Berechtigten etwa ein Drittel des Werthes haben schwinden lassen müssen, und der Staat das zweite Drittel übernommen hat. Die nächsten Folgen für die Gutsherren machen sich freilich dahin geltend, daß ihnen die Hände und die Capitalien fehlen, Dienstleute zu miethen, während die von den Roboten befreiten Landleute ihren Zeitüberschuß gegen früher noch nicht gehörig auf die Hebung ihrer eigenen Felder verwenden. Allein die österreichische Grundaristokratie hat zu viel Intelligenz, um nicht einzusehen, daß die alten Zustände so nicht bleiben konnten, und daß nur nach aufgehobenen Roboten eine bessere Cultur durchzuführen ist. Auch unter der Herrschaft der Roboten mußte man manchmal aus Mangel an Händen, z. B. in Ungarn, einen Theil der Früchte, man sagt, bisweilen ein ganzes Drittel, auf dem Felde verderben lassen [77]).

Ueber die Productions-Statistik stehen uns erst seit dem Mangeljahre 1846 einige Materialien zur Disposition. Für das genannte Jahr gibt eine Arbeit des Ministerialsecretairs Heyn die ganze producirende Fläche Oesterreichs zu 98,104,637 österreichischen Jochen an. Ueber Böhmen im Besonderen, dessen Körnerertrag im jährlichen Durchschnitte von 1836 bis 1845 in einer anderen Quelle zu 43½ Mill. österr. Metzen angegeben wird, finden wir bei G. N. Schnabel [78]) folgende Angaben. Von der landwirthschaftlich benutzten Ackerfläche waren damals 4,826,409 Joch Acker, 2,638,808 Waldungen, 916,503 Wiesen, 684,075 Weideland u. s. w. Von der Ackerfläche waren bebaut: 926,010 mit Roggen, 736,010 mit Hafer, 443,740 mit Gerste, 306,930 mit Weizen, 165,788 mit Kartoffeln, Rüben und Kraut. Die durchschnittliche Ernte betrug in österr. Metzen: für die Kartoffeln und Rüben 18,441,960, für den Roggen 13,890,150, für den Hafer 13,248,180, für die Gerste 7,987,320, für den Weizen 5,524,740, für die Hülsenfrüchte 1,297,560, sodaß also z. B. 1 Joch etwa 15 österreichische Metzen Roggen trug. — Die durchschnittliche jährliche Getreideproduction von ganz Oesterreich um 1850 war [79]):

beim Weizen	52½	Mill.	preuß.	Scheffel
beim Roggen	68⅗	„	„	„
bei der Gerste	58⅗	„	„	„
beim Hafer	92¼	„	„	„
beim Mais	37½	„	„	„
bei der Hirse	10⅗	„	„	„
bei den Hülsenfrüchten	3½	„	„	„
bei den Kartoffeln	63¾	„	„	„

Man darf an der factischen Richtigkeit dieser Zahlen einigermaßen zweifeln; sie sind wol zu niedrig gegriffen; denn sie geben z. B. außerdem die Zahl der in Oesterreich damals gehaltenen Schafe nur zu 13½ Mill. an. — Während die producirende Bodenfläche Oesterreichs, wie wir gesehen haben, für 1846 zu 98,104,637 österr. Jochen angegeben wurde, finden wir in derselben Quelle (Heyn) für 1850 nur noch 97,752,371, und für dieses letztere Jahr ertheilen die „Uebersichtstabellen" dem gesammten österr. Ackerlande 82⅔ Mill. österr. Joche. Ungarns Getreidefläche finden wir pro 1853 mit 11,443,000 Joch notirt, worauf 1852 80,100,000 österr. Metzen Körner producirt wurden = 71,580,000 preuß. Scheffel, also etwa 7 Metzen à Joch.

Die Ernteerträge der österreichischen Länder von 1853 bis jetzt dürfen wir nach allen darüber zugänglich gewordenen Angaben für günstiger halten, als sie in Teutschland gewesen sind, obgleich der Mangel an Klagen darüber zum Theil seinen Grund sicherlich in der mangelnden Preßfreiheit gehabt hat. Die Weizenproduction Galiziens, wo 1853 ein Theil der Ernte stark verhagelte, beträgt gegenwärtig bei guter Cultur und in fruchtbaren Jahrgängen pro 1 wiener Joch 15 bis 16 Korsetz, d. h. etwa 12 bis 14 preuß. Scheffel à magd. Morgen [80]), ein Ertrag, welcher nach der geographischen Lage sehr hoch zu nennen wäre.

In Betreff der unteren Donauländer mangeln uns bestimmte übersichtliche Zahlenausweise. Man hat hier bekanntlich ein vortreffliches Weizen- und Maisland, welches in guten Jahren — und diese sind nicht immer den guten Jahren in Westeuropa entsprechend [81]) — einen bedeutenden Ueberschuß für die Ausfuhr gewährt. Dasselbe gilt nahezu von der Türkei, wo z. B. 1853 die Früchte sehr gut geriethen, aber zum Theil aus Mangel an Menschen, Thieren und Wagen, welche für kriegerische Zwecke verwendet waren, nicht eingebracht werden konnten. Dagegen theilte die Türkei 1855 mit dem westlichen Europa das Geschick einer dürftigen Ernte.

Daß auch Griechenland kein kornreiches Land ist, folgt aus den gegenwärtigen Zuständen der Volkslage und der Volksarbeit, welche weit mehr zum Handel, zur Schiffahrt und zu anderen Beschäftigungen hinneigt, als zum prosaisch-mühsamen Ackerbau, worin der Grieche zum Theil die Natur des Türken hat. Der Boden und das Klima sind bei gehöriger Bewässerung sehr dankbar; allein es fehlt neben der Neigung auch das Capital. Zwar ging man 1852, wo eine Mangelernte das Land heimsuchte, an die Errichtung einer Hypothekenbank, welche ihre Darlehen zu 8 Proc. machen sollte; allein bis jetzt sind die Wirkungen für den Getreidebau nicht sichtbar. Auch 1853 gaben die Felder einen dürftigen Ertrag; Einige schätzten den Ausfall sogar auf ⅓ einer Mittelernte, welche man 1854 nahezu erreichte. Griechenlands durchschnittliche Getreideproductionen während

77) Vergl. z. B. die Allgem. Zeitung vom 23. Mai 1841. 78) „Tafeln der Statistik von Böhmen." 1848. 79) Nach den „Uebersichtstabellen zur Statistik der Oestreich. Monarchie." 1852.

80) Ausland. 1856. Nr. 18. 81) Beispielsweise erfreute sich 1855 die Walachei einer reichlichen Getreideproduction.

der letzten Jahre betrug nach einem Artikel im „Ausland[82])“ 2,669,000 Scheffel (was für welche?) Weizen, 1,223,600 Gerste, 878,000 Mangkorn, 50,000 Roggen, 2,830,000 Mais, 280,000 Hafer. Fehlt uns auch die Bürgschaft einer bestimmt bezeichneten Quelle, so ist die Angabe jedenfalls in sofern interessant, als sie einen Einblick in das Verhältniß der Getreidegattungen gestattet, unter welchen Mais der Quantität nach den obersten Rang einnimmt. Nach einem Artikel im Journal des Debats (1856) hatte das Land 1821 nur 74,420, 1854 dagegen 109,320 Ackerbauer, 1821 2,338,000 Stremmen Ackerland, 1854 dagegen 3,650,800, 1821 eine Getreideproduction von 5,100,000, 1854 dagegen von 9,150,000 Kilo.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind noch mehr als der Osten von Europa geeignet, dem Westen von Europa die Deficits zu ersetzen. Nicht blos 1771, sondern auch 1817, 1842, 1846, 1847 und 1855 hatte Nordamerika ergiebige Ernten, und kam dem bedürftigen Europa zu Hilfe, wie sich dies unter dem Abschnitte der Aus- und Einfuhr noch näher wird nachweisen lassen. Dagegen hatte die Union nicht selten, z. B. 1836, Misernten, wo Europa genügende Ernten machte. Indem uns die bezüglichen Daten für die früheren Jahre abgehen, geben wir aus der Allgem. Zeitung[83]) eine Uebersicht des Werthes der in den Jahren von 1836 bis 1840 geernteten Quantitäten. Sie betrugen in Millionen von Dollaren:

	1836	1837	1838	1839	1840
an eigentl. Getreide	160	200	235	294	575
an Reis	3	2	3	3	3½.

Es wird hierzu bemerkt, daß die Union besonders seit 1838 an den Südrändern der großen Seen viel Getreide gebaut habe. Ueber den Ernteausfall des Jahres 1839 gibt die Allgem. Zeitung[84]) folgende, nordamerikanischen Blättern entnommene, Uebersicht. Es wurden geerntet in Bushels:

Weizen	76	Mill.	à 50	Cts.	im Werth
Gerste	4	„	„ 30	„	„ „
Hafer	110	„	„ 20	„	„ „
Roggen	17	„	„ 30	„	„ „
Buchweizen	7	„	„ 50	„	„ „
Mais	308	„	„ 30	„	„ „
Kartoffeln	101	„	„ 30	„	„ „

Indessen werden wir diesen Zahlen nur den Werth einer ungefähren Schätzung beilegen dürfen.

Es konnte nicht fehlen, daß die aus Europa, Westindien u. s. w. anlangenden Nachfragen nach nordamerikanischem Mehle (resp. Getreide) in der Union die dem Ackerlande gewidmete Aufmerksamkeit verstärkte, wozu der beispiellose Anwachs der eigenen Bevölkerung, besonders in den Städten, kam. Man fühlte namentlich in den östlichen Staaten, daß man zu gewinnreicheren Methoden übergehen müsse, und so begrüßte Nordamerika z. B. Liebig's 1840 erschienene Agriculturchemie mit großem Enthusiasmus und wandte sie mit der den Nordamerikanern eigenthümlichen Hast und Energie sofort in großem Umfange praktisch an, wodurch z. B. auch die Einfuhr des Guano aus Mexico, Peru u. s. w. sehr gefördert ward. Man legte auf mehren Hochschulen Liebig's Buch den Vorlesungen zu Grunde und nach den Berichten des North American Review vom Jahre 1842[85]) existirten schon damals viele literarische Werke, welche ein auf Liebig's Theorie basirtes Ackerbausystem durchführten. Namentlich zogen die Nordamerikaner aus der neuen Wissenschaft in der neuesten Zeit die auch praktisch geübte Consequenz, die Früchte von der Aussaat bis zur Ernte mehr als einmal zu düngen, wobei sie sagten, daß man ja auch einen Ochsen nicht mit Einer Mahlzeit abspeise. Außerdem erlangte bekanntlich der amerikanische Pflug[86]) in dem letzten Jahrzehnt ein hervorragendes Ansehen, auch in Europa, und die Getreide-Mähe-Maschinen von Cormick und Anderen fanden bei den Industrie-Ausstellungen in London 1851 und in Paris 1855 großen Beifall. Aehnliches gilt von anderen Werkzeugen des nordamerikanischen Ackerbaues, welcher sich die Vortheile des Maschinenwesens so schnell wie möglich anzueignen strebt. Wir erinnern hier an die schon seit mehren Jahrzehnten auch in Europa eingeführten Dampfmahlmaschinen. Dennoch wurde der Ackerbaumethode der Nordamerikaner in der neuesten Zeit von vielen Seiten kein günstiges Prognosticon gestellt. So behauptete z. B. 1851 in Betreff des Maisbaues in der Union der Engländer J. F. W. Johnston[87]), die jetzige Bewirthschaftungsmethode sei nichts Anderes als ein Aussaugesystem, indem man von den ausgesaugten Districten immer weiter nach Westen vorrücke, und dort bald die Grenze erreichen würde; es werde eine Zeit kommen, wo Nordamerika Mühe haben werde, seinen eigenen Getreidebedarf zu erzeugen.

Die Ernteerträge des Jahres 1846 wurden in einem amtlichen Actenstücke folgendermaßen bezeichnet:

Reis	98	Mill.	Bushels,	im	Werthe	v.	69½	Mill. Doll.
Mais	460	„	„	„	„	„	315	„ „
Weizen	117	„	„	„	„	„	121	„ „
Hafer								
Gerste								
Roggen		„	„	„	„	„	96	„ „

Die gesammte Ackerbauproduction der Vereinigten Staaten gab man 1855 pro 1850 zu 1,125,162,000 Dollars an, die jährliche Maiserzeugung für die Zeit vor 1854 (im Jahresdurchschnitte) zu 200 Mill. Hectoliter. Dies würde mehr sein als das ganze übrige Getreidequantum, und mit den für 1846 beigebrachten Zahlen nicht im Widerspruche stehen. Eine andere Angabe setzt für die Zeit vor 1854 380 Mill. berl. Scheffel Mais und 67¼ Mill. berl. Scheffel Weizen. Die Production der Kartoffeln, des Roggens und der meisten anderen Brod-

82) 1855. Nr. 49. 83) 1841. 15. Januar. 84) 1841. 8. August.

85) Vergl. die Allgem. Zeitung vom 25. April 1842. 86) Meist ganz von Eisen, wie überhaupt alle Ackerbauwerkzeuge der neuesten Zeit, wo dieses Metall nur irgendwie anwendbar ist. 87) Notes on North-America.

früchte fiel 1854 (auch in Mexico) bekanntlich sehr dürftig aus, sodaß die Preise enorm stiegen. Dagegen hatte man 1855 eine vorzügliche Ernte, deren Ueberschuß über eine Durchschnittsernte c. 24 bis 28 Mill. Hectoliter (an eigentlichen Brodkörnern) ergeben haben soll. — Die Ertragsfähigkeit, resp. den wirklichen Ertrag eines acre von guter natürlicher Beschaffenheit an Weizen wird gegenwärtig zu 90 bis 100 Bushel angegeben. Nach Rau [88]) trägt ein mit Weizen bestellter magd. Morgen auf den Hochebenen von Mexico in der Höhe von 4200 bis 10,000 Fuß über dem Meere durchschnittlich 27 Ctr. an Weizen, bei Queretaro und Cholula 43 Ctr. (also das 38fache Korn), in Brasilien an Mais das 120 bis 130fache, in Mexico das 300 bis 800fache Korn.

Nach den Nachrichten aus Californien steigerte sich dort während der letzten Jahre, etwa seit 1854, durch die hohen Preise veranlaßt, die Kornerzeugung in starker Progression. Eine uns vorliegende Angabe schätzt den Ertrag des Weizens pro 1855 auf 3,740,000 Bushel im Werthe von 4,700,000 Dollars, den Ertrag der Gerste für dasselbe Jahr auf 3 Mill. Bushel im Werthe von 2½ Mill. Dollars. In Chile hob sich der Getreidebau seit 1830 nicht unbedeutend; namentlich waren es Gerste und Weizen, welche man erzeugte, zum Theil für die Ausfuhr nach Peru. Die Gerste gab in den 20er Jahren nicht selten den 70fachen Ertrag. Eben diese große Fruchtbarkeit, in Verbindung mit dem Mangel an Arbeitern, den theuern Löhnen, der Trägheit der Einwohner, dem Mangel an bedeutendem Absatze u. s. w., stand übrigens einer weiter getriebenen Production entgegen. Dasselbe gilt meist auch von dem übrigen Süd-Amerika, namentlich von Brasilien und von Westindien.

Aehnlich wie in Californien hat man in den englischen Colonien von Australien, besonders in Adelaide, seit den letzten Jahren das vorher für den Import gezahlte Geld selbst zu verdienen gesucht. Den Ernteertrag an Brodfrüchten schätzte man für die zuletzt genannte Colonie und für das Jahr 1856 auf 2 Mill. Bushel, wovon 1 Mill. für die Ausfuhr disponibel sein sollte.

Für Afrika und Asien, namentlich die Reisproduction in Ostindien und China, stehen uns bestimmte Zahlen nicht zu Gebote. Für die Ausfuhr nach Europa kommen hauptsächlich nur die Länder in Betracht, welche das in Europa übliche Brodkorn erzeugen. Hierher gehört z. B. Aegypten, dessen Ueberschuß über den eigenen Bedarf seit Mehemed Ali's Herrschaft eher ab- als zunahm, indem er, der sich zum Grund- und Eigenthumsherrn der Felder machte, dem Getreidebaue (Weizen, Gerste, Mais, Durrah, Reis, Bohnen u. s. w.) zu Gunsten des Baumwollenbaues viel Land entzog. Unter den asiatischen Ländern könnte Kleinasien, wegen seiner Zugänglichkeit für Schiffe, eine Kornkammer für Europa werden, wenn es nicht so sehr an Straßen, Sicherheit, Capitalien u. s. f. fehlte.

88) Lehrbuch I, 116.

Wir schließen den Abschnitt mit einigen allgemeinen Reflexionen über die Ab- oder Zunahme der Getreideproduction, zunächst in Europa. Es soll hier nicht die Frage entschieden werden, welche von den beiden Potenzen, vermehrte Brodfrucht und vermehrte Bevölkerung, in ihrer Wechselwirkung auf einander Grund oder Folge sei; doch wird man geneigt sein müssen, die durch vermehrte Population hervorgerufene stärkere Nachfrage im Allgemeinen als das prioristische Element anzuerkennen, obgleich sich nicht leugnen läßt, daß wir bei dem Kartoffelbaue vielfach den umgekehrten Causalnexus sehen. Die europäische Population nährt sich jetzt entschieden besser und reichlicher als vor 200 Jahren. War es in Teutschland um Christi Geburt Haferbrei, der den Hauptbestandtheil der täglichen Mahlzeiten ausmachte, so ist längst an dessen Stelle das Roggenbrod getreten, und schon dringt in dieser Hinsicht von Westeuropa der Weizen, welcher dort seit Anfang dieses Jahrhunderts dominirt, mehr und mehr nach dem Osten vor und wird hier in steigenden Quantitäten gebaut, namentlich seitdem die Kartoffel (von 1846 an) nicht mehr so wie früher lohnt. Obgleich wir hier im Detail dem Abschnitte über Consumtion nicht vorgreifen wollen, so dürfen wir doch behaupten, daß Europa's Getreideproduction seit den ersten historischen Zeiten entschieden mehr zugenommen hat als seine Bevölkerung, obgleich seit etwa 100 Jahren die Kartoffeln hinzugekommen sind. Ein anderer Beweis dafür liegt in der Abnahme der Fleischnahrung. Dies rührt nicht allein davon her, daß man in demselben Grade mehr Land unter den Pflug genommen hat, sondern auch von den besseren Culturmethoden [89]) und Werkzeugen. Wir dürfen mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten und die Beweise im Einzelnen gibt der vorstehende Abschnitt, daß während noch vor 100 Jahren pro magd. Morgen etwa der fünf- bis sechsfache Ertrag im Durchschnitte aller Getreidearten geerntet wurde, man jetzt den sieben- bis achtfachen erzielt [90]). Rau unterscheidet besonders drei Ackerbausysteme: 1) Die Feldgraswirthschaft, wobei die Viehzucht mit der Fleischnahrung vorherrscht. 2) Die Körnerwirthschaft, wohin nach ihm z. B. die Dreifelderwirthschaft gehört, mit oder ohne Brache. 3) Die Fruchtwechselwirthschaft. Sie haben sich nach ihm auch histo-

89) Welche vielfach den Getreidebau extensiv beschränkt, aber intensiv gefördert haben. 90) Eine Ermittelung, welche in dem Wohnorte des Verfassers (Thüringen) auf Grund sorgfältiger Wirthschaftsbücher angestellt wurde, ergab für 1751 bis 1769 als jährlichen Durchschnittsertrag à magd. Morgen beim Weizen 5¾, beim Roggen 4¾, bei der Gerste 6, bei dem Hafer 5¼ preuß. oder berl. Scheffel, dagegen für die Zeit von 1844 bis 1853 auf Aeckern von gleicher Bodenbeschaffenheit beim Weizen 5¾, beim Roggen 7, bei der Gerste 7, bei dem Hafer 9 berl. Scheffel. Im Durchschnitte dieser vier Gattungen ergeben sich also pro 1751 bis 1769 nur 5½, pro 1844 bis 1853 dagegen 7¼ Scheffel, also eine Vermehrung um 31 Procent. Uebrigens wurde von 1751 bis 1769 weit weniger Weizenland bestellt als 1844 bis 1853, wo außerdem der Weizen meist auf besömmerter Brache stand. Die Zunahme des Strohertrages im Durchschnitte aller Getreidearten war höher als 31 Procent.

risch in dieser Folge entwickelt und jedes der folgenden erfodert mehr Capital und intensivere Arbeit als jedes der vorhergehenden. Zwar ist der Mensch nicht Herr über das Wetter; allein es steht fest, daß tieferes Pflügen, bessere Düngung, rechtzeitiges Säen u. s. w. die Ernteerträge mehr sichert als das Gegentheil [91]). Die Extreme der Ernten sind im Laufe der Zeit durch die Kunst weniger extrem gemacht worden. Und noch steht dem Getreidebaue, besonders bei dem ärmeren Landmanne, ein ungeheures Feld des Fortschrittes offen, obgleich er an die klimatischen Gesetze seiner Zone gebunden bleibt, und das Maximum seine natürlichen Grenzen hat.

V. Getreideconsumtion.

Die Consumtion des Getreides begreift im engsten Sinne dessen Verwendung zur directen Brod- oder anderen Mehlspeisennahrung. Im weiteren Sinne umfaßt das Wort auch die Verwendung in den Bierbrauereien, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken u. s. f. Im weitesten Sinne versteht man darunter auch die Aussaat. Indessen tritt man damit auf das Gebiet des Bedarfes, welcher umfassendere Grenzen hat als die Consumtion. Misbräuchlich wäre es, wollte man zum Bedarfe eines Landes auch diejenige Ausfuhr rechnen, von welcher etwa behauptet würde, daß ohne sie der Wohlstand desselben oder auch nur ein erträglicher Zustand nicht bestehen könnte. Der Umstand, daß verschiedene Schriftsteller die Wörter „Consumtion" oder „Verbrauch" und „Bedarf" in verschiedener Bedeutung anwenden und zwar oft ohne zu sagen, in welcher Bedeutung dieselben verstanden sein sollen, erschwert die Vergleichung verschiedener Länder und Zeiten [1]). Wir werden das Wort „Consumtion," wo es nicht in Citaten vorkommt, in dem Sinne der Nahrung, mit Einschluß der Verwendung zu Spirituosen, gebrauchen, das Wort „Bedarf" dagegen in dem Sinne, welcher außerdem die Aussaat einschließt, wenn nicht besondere Gründe der Abweichung von diesem Gebrauche vorliegen. Wird der Bedarf für einen zukünftigen Zeitabschnitt angegeben, so ist darunter meist das Mittel aus dem Verbrauche der Vorjahre zu verstehen.

So schwierig es ist, die Production des Getreides auf einem größeren Terrain wie in einem ganzen Lande in bestimmten, absoluten Zahlen zu ermitteln, so wenig leicht ist es, die Consumtion zu bestimmen. Wie die Ermittelung der Production ihre verschiedenen Methoden hat, deren eine besser — und zugleich schwieriger — als die andere ist, so hat sie auch die Consumtion. Um die Production zu ermitteln, kann man von den Preisen ausgehen; allein diese Methode ist sicher eine der allerschlechtesten; denn, wie wir bei dem Abschnitte „Preise" mehrfach sehen werden, es stehen die Preise nicht in directem Verhältnisse zu den erzeugten Quantitäten, auch nicht in einem bestimmten Progressionsgesetze, da Einfuhr, Ausfuhr, Vorräthe, Aussichten u. s. w. einen wesentlichen und wechselnden Einfluß auf die Preise ausüben. Oder man geht von der Consumtion, resp. dem Bedarfe aus — und dies ist der Grund, weshalb wir diese Erörterung über die Ermittelung der Production hier einschalten. Allein vorausgesetzt, daß man den Consum etwa eines Kopfes und dadurch eines Landes kenne, so ist es doch eben so schwierig, die mitverwendeten Vorräthe in Abzug zu bringen, wie es meist leicht ist, die Aus- und Einfuhr zu addiren, resp. zu subtrahiren, da diese sich wenigstens in der neueren Zeit ohne allzugroße Fehler bei den Culturländern constatiren lassen. Oder man wendet, den eben genannten indirecten Methoden gegenüber, von welchen die zweite ein mehr sicheres Resultat gibt als die erstere, die directe Bestimmungsmethode an; d. h. man ermittelt das bepflanzte Getreide-Areal, berücksichtigt die verschiedenen Bodenarten und Culturen, sowie deren Erträge, und addirt zusammen, oder man stellt den mittleren Ertrag eines Morgens, Ackers u. s. w. auf und multiplicirt mit diesem Ertrage die ganze Zahl der Morgen, Acker u. s. w. Diese Methode ist unbedingt die beste.

Handelt es sich nun um Ausmittelung des Bedarfes resp. der Consumtion, namentlich eines ganzen Landes, so kann man von der Production, falls man diese kennt, ausgehen, die Ausfuhr nebst den Vorräthen für die Zukunft abziehen und die Einfuhr nebst den Vorräthen der Vorjahre hinzurechnen, wobei freilich die Vorräthe nicht geringe Schwierigkeiten für ihre Bestimmung darbieten. Man wird aber sicherer gehen, wenn man auch — oder nur — die directe Methode anwendet. Das heißt, man berechnet den mittleren Verzehrsbedarf eines Menschen an Brod, Mehlspeise, Suppenmehl, Bier, Branntwein, Stärke u. s. w., und multiplicirt mit dieser Zahl die Zahl der ganzen Einwohnerschaft eines Landes. Es ist hierbei freilich nothwendig, die Nahrungsportionen der verschiedenen Länder und Gegenden zu kennen. Wer es nicht selbst gesehen hat, welch ungeheure Portionen namentlich ländliche Arbeiter zu sich nehmen, ist oft nicht geneigt, daran zu glauben. Dazu kommt die Nothwendigkeit, den verschiedenen Antheil des Fleisches, der Kartoffeln, der Gemüse u. s. w. bei der Nahrung in Anschlag zu bringen, sowie die verschiedenen Jahre, je nachdem die Leute glauben sparen zu müssen oder nicht, obgleich die ländlichen Bewohner meist so lange, als nur irgend etwas auf dem Boden oder in der Vorrathskammer vorhanden ist, keine Einschränkung kennen. Die Mühlen würden, wenn sie genaue Verzeichnisse führten, einen guten Anhalt bieten, da man das ein- und ausgeführte Mehl kennt. Allein von dem Mehle kommt auch ein Antheil auf das Vieh. Und wenn man, wie man dies doch thun muß, und wie wir den Begriff einer Landesconsumtion, resp. eines Landesbedarfes verstehen und anwenden, auch die Ver-

91) Vergl. z. B. auch Roscher, Kornhandel S. 56, wo z. B. im Gegensatze zur Dreifelderwirthschaft dem Fruchtwechselsysteme nachgerühmt wird, daß es durch das Nebeneinander mehrer Früchte besser vor dem Mangel schützt.

1) Grade bei solchen Arbeiten, wie der vorliegenden, empfindet man es fast auf jeder Seite schmerzlich, daß die Resultate des neulich abgehaltenen statistischen Congresses in Brüssel der Vergangenheit nicht zu Gute kommen.

wendungen des Getreides zum Viehfutter mit in Anschlag bringen soll, so häufen sich die Schwierigkeiten der Ermittelung um ein Bedeutendes. Dagegen ist es namentlich für die Orte, wo Mahlsteuer besteht, nicht allzuschwierig, eine ziemlich genaue Zahl aufzustellen, wie es auch ziemlich leicht ist, aus den Quantitäten des verbrauchten Bieres und Branntweins mit annähernder Sicherheit auf die dazu verwendeten Getreidemengen zu schließen, nachdem man Ein- und Ausfuhr in Rechnung gebracht hat. Doch wird nicht immer in jedem Jahre so viel Bier und Branntwein getrunken, wie man erzeugt, obgleich für eine Reihe von Jahren die beiderseitigen Zahlen sich decken. — Eine Anzahl von Angaben über den Consum verschiedener Menschenclassen — für das 19. Jahrh. — findet sich z. B. in Nau's Lehrbuche [2]). Diese verschiedenen Angaben über dasselbe Object würden Einen in Verzweiflung setzen, wenn man das eben Gesagte übersehen wollte. Wir werden diese Zahlen an ihrem Orte verwenden, da unsere Hauptaufgabe ist, geschichtliche Progressiv- resp. Regressiv-Reihen aufzustellen. Diese geschichtliche Rücksicht wird uns außerdem besonders darauf achten lassen, welchen Antheil die verschiedenen Getreidegattungen — nebst Fleisch und Kartoffeln — in den verschiedenen Ländern und Zeiten gehabt haben, und in welchen Quantitäten Bier und Branntwein zum Verzehr gekommen sind, obgleich diese Nahrungsmittel — sit venia verbo — nur beispielsweise herbeigezogen werden können, da der Artikel die Aufgabe, eine relativ vollständige Bier- und Branntwein-Statistik zu liefern, nicht haben kann. Wir brauchen übrigens kaum zu bevorworten, daß zahlenmäßige Angaben über die Consumtion u. s. w. erst in der neueren Zeit mit Sicherheit auftreten, sodaß wir uns für die Vorzeit meist nur allgemeiner Kategorien, relativer Ausdrücke bedienen können, wie dies auch für die neuere und neueste Zeit da der Fall sein wird, wo wir es nicht mit Culturvölkern zu thun haben. Und auch unter diesen hat nur eine geringe Zahl ihre Consumtionsstatistik, in welcher Hinsicht wir auf den vorhergehenden Abschnitt zurückweisen.

1) Die alten Juden finden wir bei ihrem ersten Auftreten (in der Bibel) als ein vorzugsweise Fleisch und Brod consumirendes Volk vor. Und zwar brauchten sie zu ihrer Brodnahrung vom Getreide hauptsächlich Gerste und Weizen, wobei sich nicht nachweisen läßt, welche von beiden Früchten in den ersten Jahrhunderten das Uebergewicht behauptet habe. Ihnen in der Nahrungsweise nahestehend dürfen die Aegyptier gelten, welche ebenfalls in den früheren Zeiten neben einigen anderen Früchten meist Gerste und Weizen verzehrten. Nicht anders die alten Griechen und Römer, von denen sich nachweisen läßt, daß sie nebst einigen anderen Völkern des Alterthums in ihrer vegetabilischen Nahrung allmälig von der Gerste zum Weizen übergegangen sind [3]). Außerdem wissen wir z. B. von den Römern, daß sie zu Plinius' Zeiten und früher sehr viel Spelt (far) gebraucht haben; doch hat eben der Spelt mit dem Weizen eine starke natürliche Verwandtschaft. Zur Zeit des Demosthenes betrug die jährliche Getreideconsumtion Athens 2,800,000 bis 3 Mill. Medimnen, wovon 800,000 zur See (400,000 vom schwarzen Meere) zugeführt wurden [4]).

Bei den alten Teutschen war (nach Tacitus' Germania und anderen Quellen) Haferbrei das gewöhnliche tägliche Nahrungsmittel; doch haben sie frühzeitig auch die Gerste benutzt, theils zur Bereitung ihres Bieres — wenn man es so nennen darf —, theils auch zur Brodnahrung. Doch scheint die Gerste ihnen nie die Hauptbrodfrucht gewesen zu sein; vielmehr sind sie wol ohne diese Haupt-Zwischenstufe zum Roggen übergegangen, ohne daß man die Vermittelungen sicher kennt. In Süd- und Westteutschland benutzte man, wahrscheinlich durch die römischen Legionen und Colonien dazu angeleitet, sehr bald auch den Weizen und Spelt. In Frankreich und Spanien war man schon durch das Klima vorzugsweise auf Weizen hingewiesen, wogegen man annehmen darf, daß auf den britischen Inseln Anfangs der noch jetzt in Schottland zu diesem Zwecke dienende, und wegen seines Kleber- und Fettgehaltes dazu sehr geeignete Hafer den Hauptbrodstoff geliefert habe, aber allmälig, vielleicht zuerst durch die Römer, nach dem Norden zurückgedrängt worden sei. Doch ist man hier erst zum Roggen und dann erst zum Weizen übergegangen, und zwar, wie wir weiter unten sehen werden, in einer vergleichsweise späten Zeit. Bei den nördlich und nordwestlich von Teutschland seßhaften Völkern mochte Anfangs ebenfalls der Hafer die meiste Brodnahrung liefern, ehe man allmälig zum Roggen überging. Die Verwendung des Roggens zur Destillation des Spiritus wurde in Teutschland und den benachbarten Ländern erst im 15. Jahrh. bekannt; doch währte es noch lange, ehe dieses Genußmittel aus den kleinen Apothekerportionen in den größeren Consum überging. — In Mittel- und Südamerika consumirte man schon vor Columbus den Mais als Hauptbrodfrucht.

2) Für die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815, fließen die hierher gehörigen Quellen begreiflicher Weise reichlicher und sind zuverlässiger. Die Völker sind auch während dieser Zeit von dem gröberen immer mehr zu dem feineren Brode, d. h. vom Hafer zum Roggen, von diesem zum Weizen fortgeschritten, wie sich dies namentlich von Frankreich nachweisen läßt. Die Zahl der Weißbrodesser in diesem Lande war um 1700 nur erst etwa 33 Proc. der gesammten Bevölkerung, um 1760: 40 Proc., um 1764: 39 Proc., um 1791: 37 Proc., um 1811: 42 Proc., um 1818: 45 Proc., um 1839: 60 Proc. [5]). Der Consum an Cerealien à Kopf wird für den Anfang des 18. Jahrh. zu 472 Liter pro Jahr angegeben [6]),

2) I, 240 fg. 3) Eine Anzahl von Belegstellen finden sich bei Roscher, System I, 420.

4) *Demosth.* Leptin. §. 367 und Pro Corona §. 108. Bei Roscher. 5) Roscher, System I, 418. 6) *Moreau de*

wobei jedoch noch ein sehr bedeutendes Quantum von Fleisch verzehrt wurde. Necker veranschlagt für seine Zeit die Brodkornconsumtion à Kopf zu jährlich 2 Setiers = 5,66 preuß. Scheffeln, wobei er die tägliche Brodration des Soldaten (1½ Pfund) zu Grunde legt, und die Verwendung zur Aussaat außer Rechnung läßt. Ungefähr für dieselbe Zeit stellt die Encyklopädie von Krünitz [7]) folgende Berechnung auf. Die jährliche Getreideerzeugung Frankreichs an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ergebe 73,473,380 Scheffel (was für welche?): davon würden jährlich verbraucht zu Brod 54 Mill., zu Puder u. s. w. 1 Mill., zur Aussaat 11 Mill., sodaß ein Ueberschuß von 12,473,380 Scheffeln bleibe. (Wozu? Zur Ausfuhr? Aber so viel führte Frankreich damals nicht aus.) Ferner betrage der Verzehr von Brodgetreide à Kopf in den großen, viel Fleisch consumirenden Städten jährlich c. 2, in den mittleren und kleinen Städten c. 2½, auf den Dörfern 3 Scheffel. Für den jährlichen Consum an Brodgetreide à Kopf in der Stadt Paris während der Zeit von 1800 bis 1820 nimmt eine andere Quelle [8]) 336 Pfund = 3½ berliner Scheffel an.

In England ist von jeher der Fleischconsum außerordentlich stark gewesen. v. Gülich [9]) sagt hierüber: „Schon in früheren Zeiten, besonders in der letzten Hälfte des 16. Jahrh., wurde in England mehr Fleisch als in den meisten anderen europäischen Ländern genossen, dagegen wenig Brod. Das letztere soll gegen Ende des 17. Jahrh. allgemeineres Nahrungsmittel geworden sein. Doch blieb es auch jetzt, und ebenso im 18. Jahrh., dem Fleische untergeordnet." Der Gebrauch des Weizens zur Brodnahrung beschränkte sich nach Roscher [10]) fast ausschließlich auf den Adel, während die anderen Volksclassen neben dem Fleische besonders Roggen- und Haferbrod aßen. Um 1736 war im eigentlichen England die Trunksucht auf einer so ungeheuren Höhe, daß im Jahresdurchschnitte 12 Quart auf den Kopf kamen, wozu ein entsprechendes Quantum von Korn erfoderlich war. Um 1758 nährten sich unter den c. 6 Mill. Menschen im eigentlichen England mit Wales etwa 3¾ Mill. von Weizenbrod, etwa 888,000 von Roggenbrod, etwa 739,000 von Gerstenbrod, etwa 623,000 von Haferbrod [11]). Was die Gesammtconsumtion der Menschen auf dem eben bezeichneten Gebiete betrifft, so gibt Charles Smith in seinen Tracts of Corn-Trade um 1765 an, daß die 6 (nach Roscher, a. a. O., etwa 7) Mill. damals dort lebenden Menschen jährlich c. 13,555,000 Quarter Getreide gebraucht haben, wozu noch ein Siebentel mehr, als Betrag der Aussaat, gekommen sein soll. Außerdem berechnet Smith a. a. O. den damaligen jährlichen Gerstebedarf für die Brauereien zu 3,417,000, den Bedarf an Hafer für die Pferde zu 2,461,500 Quarter. Nach speciellen obrigkeitlichen Ermittelungen, welche die englische Regierung bei der Theuerung von 1795 und 1796 in der Grafschaft Suffolk anstellen ließ, und welche ebenfalls von Ch. Smith (bei Roscher a. a. O.) mitgetheilt werden, belief sich der jährliche Brodconsum à Kopf bei den Weizenessern auf 1, bei den Roggenessern auf 1⅛, bei den Gerstenessern auf 1⅜, bei den Haferessern auf 2⅞ Quarter (=5,29, 5,94, 7,26, 15,18 preuß. Scheffel). Bekanntlich stellte der Engländer Malthus in seinen Schriften am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts die beunruhigende und bei den damaligen vielfach unergiebigen Ernteerträgnissen von Vielen geglaubte Behauptung auf, daß die Nährmittel, besonders das Getreide, sich immer mehr als unzureichend erweisen würden, weil sie nur in einfach arithmetischer, die Bevölkerungen vieler Länder dagegen in geometrischer Progression zunähmen. Er wurde hierzu besonders durch die in England noch mehr in Irland (von 1770 bis 1811 nach v. Gülich [12]) um 119 Proc.) damals so reißend schnell zunehmende Bevölkerung veranlaßt. Es wurde aber später, nicht blos für England, sondern z. B. auch für Preußen (durch Dieterici) bewiesen, daß sich das Volk im 19. Jahrh. besser und stärker genährt habe als im 18. Eine weitere Angabe besitzen wir in den Angaben von Western und Colquhoun [13]) für die Zeit von 1812 bis 1814 in Großbritannien und Irland. Darnach betrug damals bei einer Gesammtbevölkerung von c. 19 Mill. Einwohnern der dortige jährliche Durchschnittsconsum, ohne Saatkorn, c. 35 Mill. Quarter, nämlich 18,750,000 für die directe Nahrung der Menschen, 11,829,000 für das Vieh, 4,250,000 für die Brauereien und Brennereien, 171,000 für anderweitige Verwendung, ein Quantum, welches M'Culloch für dieselbe Zeit beim Hafer um ½ Quarter à Kopf erhöht, sodaß bei den 4½ Mill. Haferessern (Menschen) 2,250,000 Quarter sich ergeben. Nimmt man dazu noch 5½ Mill. Quarter für die Aussaat (wobei sich in der Production fast das 9fache Korn ergäbe, ein sehr hoher Ertrag), so gewinnt man einen Gesammtbedarf von 42,750,000 Quartern. Noch höher steigen die Angaben von Jacob, welcher [14]) den ganzen jährlichen Getreidebedarf Großbritanniens für die Zeit von 1814 auf 50 Mill. Quarter veranschlagt.

In Deutschland war schon während des 17. Jahrh. der Roggen das Hauptbrodkorn; doch haben wir für die damalige Zeit bestimmte, detaillirte Angaben nicht gefunden. Zu dem Verbrauche des Getreides für das Brod gesellte sich schon damals ein starker Verbrauch desselben für die Branntweinbrennereien, welcher um so merklicher war, als man in den Kartoffeln noch kein Surrogat gefunden hatte. So klagten z. B. 1695 die hannöverschen Stände [15]) darüber, daß die Brennereien

Jonnès, Statistique de l'Agriculture de la France, und dessen Statistique céréale de la France im Journal des Économistes. 1842.

7) 44. Bd. S. 623, nach Reinhold's Arithmetica forensis. 1785. 2. Th. S. 401 fg. 8) Recherches statistiques sur la ville de Paris. 9) Geschichtl. Darstell. I, 108, wo auch nähere Quellen dafür angeführt werden. 10) System I, 418. 11) Ebenda.

12) Tabellen III, 31. 13) Bei Roscher, Kornhandel S. 23. 14) In seinen Considérations. 15) Möser, Patriotische Phantasien II. Cap. 30.

den Brodconsum beeinträchtigten und, wie wir weiter unten bei dem Abschnitte „Innere Getreide-Polizei" sehen werden, sind viele Regierungen innerhalb und außerhalb Teutschlands mit Beschränkungen und Verboten gegen die Brennereien — aber nie gegen die Bierbrauereien — eingeschritten. Es war besonders die Zeit gleich nach dem siebenjährigen Kriege, wo der Branntweingenuß in einem vorher nie dagewesenen Grade zunahm, während der Biergenuß auffallend abnahm, wenn auch mit Ausnahme einzelner Gegenden, z. B. Baierns und Thüringens. Zugleich aber stieg der Verbrauch zur Brodnahrung, besonders durch die sich mehrende Bevölkerung der Städte, ungemein, wozu bald das Hilfsmittel der Kartoffel trat, die aber in Teutschland kaum noch am Ende des 18. Jahrh. den Hauptnahrungsstoff für die unteren Classen lieferte. Man beschränkte deshalb besonders seit der Misernte von 1771 den Anbau von Flachs, Tabak, Krapp, Waid, Hopfen u. s. w., wofür man mehr ausländische Surrogate einführte, um der Consumtion mehr Getreidequantitäten zu liefern. In einer Schrift vom Jahre 1773 [16]) berechnet Brasen, daß damals im Braunschweigischen jährlich auf eine Person über 14 Jahren 12, dagegen auf eine desgleichen zwischen 6 und 14 Jahren 6 braunschweigische Himten im Verzehre kommen. Wenn die Höhe dieser Angabe Wunder nimmt, so bedenkt man nicht, daß damals die Kartoffel einen weit geringeren Antheil an der Volksnahrung hatte, als sie jetzt hat. Dasselbe haben wir zu erwägen, wenn ein Landwirth [17]) als Getreidebedarf à Person in den größeren preuß. Städten für 1782 das Maß von 6 preuß. Scheffeln angibt. Die Roggenconsumtion (für Brod) in Berlin nimmt die Encyklopädie von Krünitz [18]) um 1788 bei c. 140,000 Einwohnern zu jährlich 720,000 preuß. Scheffeln an, wozu man noch für die Brennereien 304,188 Scheffel Roggen zu rechnen habe. An Weizen verbrauchte damals nach derselben Quelle, wobei jedoch nur das durch die Hände der Bäcker gehende Quantum in Ansatz gebracht ist, die Stadt Berlin jährlich 86,400 Scheffel für Brod, dazu noch 85,546 Scheffel (Weizen) für Weißbier, ferner an Gerste 573,280 Scheffel, ferner an Hafer, blos für die in Berlin vorhandenen Pferde (mit Ausschluß der Cavaleriepferde), 265,000 Scheffel. Die Summation ergibt jährlich 2,034,414 preuß. Scheffel aller genannten Körnerfrüchte. Für 1804 veranschlagt Dieterici den Brodverzehr an Weizen und Roggen à Kopf in Preußen auf 3,8 preuß. Scheffel und für 1806 setzen Dieterici, Krug, v. Lengerke die jährliche Getreideconsumtion in demselben Lande à Kopf der Bevölkerung mit 4 berl. oder preuß. Scheffeln an, wobei jedoch der Consum an Kartoffeln, Kaffee, Zucker, Bier, Fleisch, sowie fast in allen anderen Artikeln gegen die frühere Zeit sehr gestiegen war. Es stellt sich demnach heraus, daß sich seit den 80er Jahren bis dahin die Getreideconsumtion unzweifelhaft verringert hatte, wozu der Grund vorzugsweise in dem gesteigerten Consum der Kartoffeln zu suchen ist.

Als durchschnittlichen jährlichen Getreideverzehr der Einwohner Europa's um 1788 stellt die Encyklopädie von Krünitz (unter dem Artikel „Korn," welcher bei den betreffenden Citaten stets gemeint ist [19]) à Kopf 2 bis 2½ (braunschweigische) Malter auf oder 380 bis 500 Pfund cölnischen Gewichts, sodaß Europa mit seinen c. 130 Mill. Menschen damals jährlich etwa höchstens 325 Mill. Malter consumirt habe, wozu 1,042 Mill. 134,116 Morgen Getreidefeld erfoderlich gewesen wäre. Doch sei davon nur ein Theil wirklich mit Getreide bestellt gewesen, eine Bemerkung, die wir nicht ganz verstehen.

In der Consumtion der außereuropäischen Länder hat sich, etwa mit Ausnahme von Nordamerika, wo bis 1815 neben dem Mais der Weizen immer mehr in den Vordergrund tritt, gegen die frühere Zeit wesentlich Nichts geändert, abgesehen von den Gewohnheiten, welche die Europäer mitbrachten. Das Hauptbrodgetreide Südasiens war noch am Ende des 18. Jahrh. der in seinen Erträgnissen je nach dem Wetter mehr als das Brodkorn Europa's extremen Schwankungen unterworfene Reis, welcher für die Nahrung der Menschen hier eine um so ausschließlichere Wichtigkeit hat, als ihm kein ebenso massenhaftes Kartoffelsurrogat zur Seite steht und die Fleischconsumtion des Volkes außerordentlich gering ist.

3) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

Auch in Italien bilden Weizen und Mais die wichtigsten Brodfrüchte. Bekannt sind die Polenta (aus Maisbrei) und die Macaroni (Nudeln) als tägliche Nahrung der unteren Volksclassen. Im Norden von Italien ißt man auch Gerste, Kartoffeln, Kastanien u. s. w., während das Klima der Fleischnahrung ungünstig ist, welche zumeist durch den massenhaften Genuß von Käse ersetzt wird. Eine historische Consumtionsscala aufzustellen, ist uns wegen des mangelnden Materials nicht möglich. Der Brodbedarf Toscana's, welches (mit Lucca) gegenwärtig etwa 1,800,000 Einwohner zählt, wird im „Ausland" 1856 auf jährlich 800 Mill. Pfund geschätzt, was à Kopf 444 Pfund, also c. 5 preuß. Scheffel, ergibt. Die Differenz zwischen dieser und der teutschen Brodconsumtion ist auf die Rechnung der in Teutschland vorwiegenden Kartoffel zu setzen.

Die Mäßigkeit der Einwohner Spaniens im Essen und Trinken ist sprüchwörtlich; eine Zwiebel im Tornister und eine Cigarre im Munde fragt der spanische Soldat wenig nach einer opulenten Mahlzeit. Das Klima erzeugt wenig Vielesser. Die Hauptbrodfrucht während des ganzen 19. Jahrh. sind Weizen und Mais, neben welchen auch einige andere Getreidearten, außer-

16) Ueber den Nutzen öffentlicher Kornmagazine. 17) In dem 2. Stücke des Historischen Portefeuilles vom Jahre 1784. 18) 44. Bd. S. 626.

19) 44. Bd. S. 622.

dem viel Früchte und Zwiebeln, aber wenig Fleischspeisen genossen werden. Zwar vermögen wir absolute Zahlen nicht anzuführen — vielleicht sind deren in den wenigen über Spanien und Portugal veröffentlichten, aber schwer zugänglichen statistischen Werken vorhanden —; allein die Stabilität der socialen und Verkehrsverhältnisse, an welchen die zahlreichen papiernen Constitutionen nicht viel geändert haben, läßt annehmen, daß eine merkliche Progression des Consums von 1815 bis 1856 nicht eingetreten ist. Daß das Volk in seiner Brodnahrung oft Mangel gelitten hat, wovon nicht immer die Ernteerträge, sondern oft auch die mangelhaften Straßen, die polizeilichen Verkehrsverhältnisse u. s. w. die Schuld getragen haben, beweisen z. B. die 1856 stattgehabten Brodunruhen. — Dasselbe gilt ungefähr von Portugal.

In Frankreich hat, wie in England und Belgien, unter den beiden Hauptbrodfrüchten für die Volksmassen, Weizen und Roggen, seit dem 18. Jahrh. der erstere über den letzteren gesiegt, zuerst in den großen Städten, namentlich in Paris. Hier wurde im Jahre 1828 der jährliche Getreidebedarf auf 166 Mill. Kilogramme geschätzt, wobei man annahm, daß 100 Pfund Körner 74 Pfund Mehl ergeben, da man sich besonders auf die consumirten Mehlquanta als Ausgangspunkte der Berechnung stützen mußte. Für die jährliche Getreideconsumtion von ganz Frankreich stellte Dureau de Lamalle 1832 [20]) folgenden Calcul auf. Auf dem Lande consumirt die Person täglich 1½ Pfund, also 6 preuß. Scheffel jährlich, in den Städten 1¼ Pfund, also 5 preuß. Scheffel jährlich, in Paris täglich 343 Pfund, also jährlich 3¾ preuß. Scheffel. Dies würde, im Durchschnitte 5½ Scheffel à Person angenommen, bei der damaligen Bevölkerung Frankreichs von 32½ Mill., etwa 178 Mill. preuß. Scheffel ergeben. Im Dictionnaire du Commerce [21]), also am Anfang der 40er Jahre, wird berechnet, daß Frankreich jährlich 130 Mill. Hectolitre Halm- und trockene Hülsenfrüchte verzehre, also 3,82 Hectolitre = 6,9 preuß. Scheffel à Kopf. Außerdem habe man, um den Gesammtbedarf zu ermitteln, noch in Ansatz zu bringen 3 Mill. Hectoliter für Bier, 23,4 Mill. für die Aussaat, 8 Mill. für den Hausvorrath. Dies zusammen (ohne Hafer und wol ohne das Gerstenschrot fürs Vieh) ergibt 164 Mill. Hectoliter, also 6,7 preuß. Scheffel à magdeb. Morgen. Die Ein- und Ausfuhr war damals unbedeutend, konnte also weggelassen oder als sich compensirend betrachtet werden. Ein anderer Jahresdurchschnitt, und zwar für den Zeitraum von 1815 bis 1835, stellt sich nach einer Angabe bei Rau [22]) heraus, nämlich 169,670,000 Hectoliter (mit Einschluß der Saat?). Als Mehlbedarf für die Hauptstadt im Jahre 1835 werden im Dictionnaire du Commerce [23]) 178⅔ Mill. Kilogramme angegeben.

Nach Moreau de Jonnès [24]) consumirte an Getreide 1842 der Kopf im jährlichen Durchschnitte 541 Liter, außerdem ein Plus von 240 Liter Kartoffeln und Gemüse, wogegen sich freilich im Verhältnisse zum Anfange des 19. Jahrh., für welchen 472 Liter angenommen sind, der Fleischverzehr verringert hatte. Nach demselben Autor ist damals der Weizenbedarf à Kopf um 1,76 Mal größer gewesen, als zur Zeit Ludwig's XIV., nämlich 3⅕ preuß. Scheffel. Nach Fournel [25]) war damals die jährliche Weizenconsumtion Frankreichs 60 Mill. Setiers = 93,9 Mill. Hectoliter = 170 Mill. preuß. Scheff., was à Kopf 5½ preuß. Scheff. abwirft, und zwar mit Einschluß des Bedarfs für das Pferdefutter, wobei auf 1 Mill. Menschen 68,000 Pferde gerechnet sind. Für die menschliche Nahrung bleiben demnach nur 3½ preuß. Scheff. à Person; ein Resultat, das wol nur vom Weizen zu verstehen ist. Wenn dagegen eine 1853 durch die Zeitungen gehende Notiz für die damalige Zeit den Gesammtverzehr Frankreichs zu 80 Mill. Hectoliter ansetzt, so dürfte ebenfalls nur der Weizen darunter zu verstehen sein. Die Uebersetzer nehmen es mit blé, froment und anderen Worten nicht immer genau. Wir werden in dieser Ansicht dadurch bestärkt, daß ein 1855 in der officiösen Revue contemporaine abgedruckter Artikel den Weizenbedarf zu jährlich 82 Mill. Hectoliter, mit Einschluß des Staatsbedarfs für die Magazine u. s. f., angab, während nach demselben Artikel Frankreich damals pro Jahr 16 Mill. Hectoliter Gerste brauchte. Da Frankreich seit 1846 oft Noth hatte, seinen Brodbedarf zu decken, so foderten viele Stimmen eine Beschränkung der Spiritusfabrication aus Getreide und Kartoffeln, worauf weiter unten zurückzukommen ist, während Andere dem Zuckerrübenbaue den ungegründeten Vorwurf machten, daß er die Getreideerzeugung verringere. Gleichzeitig aber (1853) gelang es, abgesehen von der 1854 angeblichen Methode von Pelouze u. A., das Holz zu diesem Zwecke zu benutzen, wovon jetzt kaum mehr die Rede ist, den Herren Champonnois und Bavelier, Spiritus mit Vortheil aus Runkeln zu ziehen, sodaß sich seit 1853 immer mehr Rübenzuckerfabriken in Spiritusdestillationen umwandelten. Ihre Zahl war 1853 c. 30, 1854 bereits an 400. Dadurch ist freilich für den Getreideconsum auch nicht viel gewonnen, da man doch dem Getreidebaue das Feld für den Rübenbau entziehen muß. In Betreff der Verwendung des Getreides zu Spiritus (und Bier) ist für Frankreich, sowie für Italien und die pyrenäische Halbinsel, seit den 50er Jahren durch die unergiebigen Weinernten eine Krisis eingetreten; sollte der Wein noch eine Reihe von Jahren misrathen, so wird man, wie in Teutschland, mehr zum Bier und Branntwein übergehen, und hat man sich einmal darauf eingerichtet, so ist an eine Rückkehr nicht sobald zu denken. Wird dadurch einerseits Getreideland für die Spirituosen erfodert, so geben es andrerseits die Weinberge (für Kartoffeln, Mais u. s. w.) wieder her.

20) In der Sitzung der Académie des Sciences am 9. April 1832. 21) Bei Rau, Lehrbuch II, 235 fg. 3. Edit. 22) Lehrbuch II, 227. 23) T. I. p. 625. 24) Statistique de l'Agriculture de la France und Statistique céréale de la France im Journal des Économistes. 1842.

25) Lois rurales II, 445 (bei Roscher).

Belgien unterscheidet sich neuerdings von Frankreich zwar nicht in der vorwiegenden Verwendung des Weizens zur Brodfrucht; aber es trinkt weniger Wein und dafür mehr Bier, und schon deshalb kann man die à Kopf der im Durchschnitte arbeitsameren Bevölkerung repartirte Getreideconsumtion hier etwas höher ansetzen. Das um 1840 jährlich auf die Bereitung des Bieres verwendete Gerstenquantum schätzte man auf 20 bis 24 Mill. Kilogr. [26]), und der Bedarf an Getreide für die Brennereien war in den 1840er Jahren so bedeutend, daß man wiederholt foderte, der Betrieb der letzteren möchte beschränkt werden, um der Brodnahrung nicht zu viel Material zu entziehen. Die Bedeutung des Bieres für Belgien in der neuesten Zeit erweist sich z. B. aus den am 16. und 17. Sept. 1855 in Brüssel stattgehabten Bierkrawallen, wodurch mehre Ausschänker gezwungen wurden, den Preis à Liter von 16 wieder auf 12 Cents herabzusetzen. Für die Ermittelung des absoluten Getreideconsums in Belgien während des 19. Jahrh. verweisen wir in Ermangelung anderer Angaben auf die Combination der beiden Abschnitte „Production" und „Einfuhr." Ueberhaupt bleibt uns für viele Länder kein anderes Mittel übrig, nur daß je nach den Umständen auch die Ausfuhr berücksichtigt werden muß.

In England (beziehentlich Schottland und Irland) war der Fleischverkehr um 1815 noch eben so stark als am Ende des 18. Jahrh.; dennoch ist England das europäische Land, wo man trotzdem auch ungeheure Quantitäten von Brod- und Mehlspeisen consumirt. Dabei stieg die Bevölkerung, nicht blos in Irland, besonders der Städte, ganz enorm. Noch 1811 machte die Ackerbaubevölkerung noch reichlich ⅓ der ganzen Population aus; von 1811 bis 1831 stieg die Gesammtbevölkerung um 34 Proc., die ackerbauende aber nur um 7¼ Proc. [27]). Auch der Verbrauch von Bier und Branntwein nahm in starker Progression zu, und zwar ebenfalls in stärkerer als die Bevölkerung. Im J. 1831 erfoderte nach Porter die Malzconsumtion in England und Wales à Kopf 1,56 preuß. Scheff., und M'Culloch [28]) gibt den gesammten Getreideverbrauch (ohne Aussaat) für Großbritannien und Irland auf das Jahr 1834 bei 25¼ Mill. Einwohnern zu 45 bis 52 Millionen Quarter an, was à Kopf über 2 Quarter ausmacht. Meist wurde Weizen gegessen; doch genoß man, besonders im nördlichen und mittleren Schottland, auch damals noch viel Haferbrod, während der Roggen nur eine höchst geringe Verwendung zu diesem Zwecke fand. Was im Besonderen den Verzehr von Weizen betrifft, so nimmt v. Gülich [29]) pro 1835 für Großbritannien und Irland den Jahresbedarf zu 12 Mill. Quarter an, den Quarter zu 480 Pfund, welches als das geringste Gewicht des englischen Weizens gilt. Da nun England, Schottland und Irland damals 25½ Mill. Einwohner hatten, von welchen 8½ Mill. (etwas zu viel) Iren waren, die nur etwa 1 Mill. Weizenesser in sich schlossen, so blieben etwa 18 Mill. Weizenesser für die drei Inseln, und es ergibt sich pro Kopf ein Quantum von 320 Pfund Weizen, welcher in Gestalt von Brod und Speise verbraucht wurde. Malz, Aussaat u. s. w. sind dabei nicht einbegriffen. Ist dieses Quantum kleiner als das gleichzeitige französische, so ist daran zu erinnern, daß im Jahre 1836 die jährliche Fleischportion für jeden Engländer auf 50 Pfund berechnet wurde [30]). Von Haferbrod lebten in Irland um 1838 unter 8 Mill. Menschen c. 2½ Mill., von Kartoffeln dagegen 5 Millionen [31]). — Zum Spiritusbrennen brauchte Großbritannien und Irland in den 1830er Jahren jährlich 2 Mill. Quarter Getreide, zum Braumalz 3½ Million [32]). — Nach einer anderen Angabe sollen 1836 in England nur 2 Quart Branntwein à Kopf getrunken worden sein, und hätten im Jahre 1837 die Irländer noch 44 Mill., 1842 nur noch 3½ Mill. (?) Quart getrunken. Ist auch diese Differenz zu stark, so darf doch hier daran erinnert werden, daß um 1844 die Mäßigkeitsvereine eine starke Thätigkeit gegen die Spirituosa und für den Thee entwickelten. — Für die 1840er Jahre liegen uns zwar noch mehre Angaben vor, deren eine den jährlichen Weizenbedarf à Kopf in England zu 1 Quarter = 5,29 berl. Scheffeln, deren andere den gesammten Weizenconsum der drei Inseln auf 45 Mill. Quarter angibt, und zwar pro 1841 resp. 1842; allein sie bestimmen, wie dies leider bei vielen Angaben stattfindet, den Begriff des Bedarfs u. s. w. nicht näher, und die zweite hat offenbar im corn (Brodkorn) nur wheat (Weizen) gesehen.

Trotz der mislichen Ernten und hohen Preise seit 1846 stieg der Getreideverzehr Englands (wenn auch nicht Irlands) stärker als die Zahl der Einwohner. Für die sechs ersten Monate in 1849 und 1850 ergab sich z. B., daß England an Getreide, vorzüglich an Weizen, 1,269,000 Quarter mehr gebraucht hatte, als in den entsprechenden Monaten der kurz vorhergegangenen Jahre [33]). Wie hoch gleichzeitig der Consum an Spirituosen gestiegen sei, ersehen wir aus einer amtlichen Tabelle, wonach 1849 à Kopf in England 2½, in Irland 3½, in Schottland 11 Gallonen kamen, ferner aus einer Berechnung Porter's, wonach (ganz) England 1851 in gemeinen Spirituosen, welche man selbst destillirte, einen Werth von 20⅔, in Cognac und anderen ausländischen Branntweinen 3, in Bier, mit Ausnahme des in den Familien gebrauten, 25⅓ Mill. Pfd. Sterl. verzehrte. Im J. 1850 hatte die Malzsteuer 5,400,000 Pfd. Sterl. dem Staatsschatze eingebracht. An geistigen Getränken wurden vom 5. Januar 1851 bis dahin 1852 24,543,657 Gallonen gebrannt, mit Ausschluß desjenigen Quantums, welches sich der Steuer entzogen hatte. Den jährlichen Consum an Ale, Porter und anderem Biere berechnete man 1853 für England allein auf 400 Mill., den von gebrannten Wassern auf 30 Mill. Gallonen, à 4 Flaschen. Wir bemerken dabei, daß 1853 in England die

26) v. Gülich, Geschichtliche Darstellung IV, 28. 27) Vergl. Porter bei v. Gülich, Gesch. Darstell. III, 103. 104. 28) Dictionary p. 417 seq. und dessen On Corn Laws p. 43. 29) Gesch. Darstell. III, 110.

30) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 112. 31) Roscher, System I, 418. 32) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 111. 33) Nach officiellen Ausweisen.

Branntweinsteuer ungefähr zehn Mal höher war als in Preußen. — Inzwischen stieg der Cerealienverbrauch von Jahr zu Jahr, und zwar weit stärker als die Bevölkerungszahl, obgleich diese von 1800 bis 1850 in den Städten mindestens um die Hälfte gewachsen war. Im Jahre 1855 berechneten englische Blätter, daß man in den letzten Jahren jährlich etwa 6 Mill. Hectoliter mehr verbraucht habe, und der Sun stellte im November 1854 die Behauptung auf, daß das eigentliche England damals einen jährlichen Weizenconsum von 18 Mill. Quarters gehabt habe.

Für Teutschland wie für andere Länder steigerte sich der Verzehr der Cerealien in ungewöhnlicher Weise, seitdem mit 1818 und noch mehr 1819 eine Reihe ungewöhnlich reichlicher Ernten eintrat. In noch weit stärkerem Maße nahm die Verwendung des Getreides und theilweise der Kartoffeln zum Branntweinbrennen zu, wozu die niedrigen Preise von selbst einluden. Man konnte das Getreide eben nicht productiver verwenden, da auch die Ausfuhr stockte. War dadurch der Gesundheit und Sittlichkeit wenig gedient, so ergaben sich für die größeren Güter, welche Brennereien einrichteten, sehr bedeutende, auf die Hebung der Landwirthschaft zurückwirkende, Förderungsmittel, namentlich ein besserer Viehstand und ein reichlicherer Dünger, für die Consumenten stärkere Fleischquantitäten. Teutschlands jährlichen Cerealienverbrauch (wol ohne Aussaat) um 1826 berechnete v. Malchus [34]), wie folgt. In den Weinländern brauche der Kopf 4½, in den Bierländern 5½ preuß. Scheffel aller Arten von Getreide; dazu müsse man noch für ¾ der Pferdezahl à Haupt 40 Scheffel rechnen; nehme man nun auf 10 Menschen 1 Pferd an, so ergäben sich je nach den Wein- oder Bierländern 7½ resp. 8½ preuß. Scheffel à Kopf; Teutschland habe 38 Mill. Einwohner, folglich ergebe sich eine Totalsumme von 304 Mill. preuß. Scheffel. Für den Kopf der mahlsteuerpflichtigen Städte im Besonderen berechnet Dieterici pro 1831 einen Consum von 3,82 preuß. Scheffeln, wobei jedoch nur der Brodbedarf in Ansatz gebracht ist. v. Reden [35]) stellt für den Weizen- und Roggenbedarf (ohne Aussaat) à Kopf in Preußen folgende Tabelle auf:

Jahre	Berl. Scheffel Weizen	Berl. Scheffel Roggen
1831	0,769	3,010
1836—39	0,986	2,737
1840—42	0,928	2,973
1843—45	1,155	2,958
1846—48	1,061	3,001

Im J. 1827 producirte man in Preußen c. 125 Mill. Quart Branntwein (blos das versteuerte Quantum gerechnet), also à Kopf 10⁵/₁₂ Quart, in Hanover c. 18 Mill., also à Kopf 13 Quart [36]).

Die vergleichsweise Verwendung der Kartoffeln und des Roggens zu Branntwein für Preußen in den Jahren 1831 und 1839 stellt sich nach Dieterici [37]) so heraus. Es werden zu diesem Zwecke verwendet

1831	über 13	Mill.	preuß.	Scheff. Kartoffeln
1839	„ 20	„	„	„
1831	4,357,503	„	„	Roggen
1839	3,136,696	„	„	„

Während damals in Preußen die Verwendung der Gerste noch keine hohe Stufe einnahm, war das in Baiern hierzu verwendete Quantum vergleichsweise sehr bedeutend. Es verbrauchten nämlich zum Biere 1831 nach demselben [38]) die Brauereien

		Ctr. Malz
in München bei	95,000 Einw.	195,337
„ Berlin	„ 245,682 „	145,799

Ebenfalls nach Dieterici [39]) verhielt sich in Preußen der Nahrungsconsum an Weizen zu dem Consum an Roggen wie 1 : 4, jedoch am Rheine und in der Mark Brandenburg (wegen Berlins) wie 1 : 3. Dieses Verhältniß stellt sich nach demselben [40]), im Durchschnitte der Jahre 1836 bis 1839 für die mahlsteuerpflichtigen Städte Preußens à Kopf so heraus:

83 Pfd. 24 Loth Weizen zu 232 Pfd. 21 Loth Roggen, wobei die Reduction des Weizens auf Roggen nach der Proportion von 78 : 70 mit Hinzurechnung des Roggens 324 Pfund Roggen = 4 Scheffel ergibt (ohne die Aussaat). Den gleichzeitigen (1836) Verzehr an Fleisch nahm man nach v. Gülich [41]) für ganz Preußen à Kopf zu 36 Pfund an. Der gesammte Weizenconsum der 14 Mill. preuß. Einwohner wurde pro 1841 auf 13 Mill. Quarter angegeben, während in demselben Jahre nach Dieterici [42]) in Preußens mahlsteuerpflichtigen Städten, wo man viel mehr Fleisch verzehrt als auf dem Lande, an Weizen und Roggen als Nahrung sich auf den Kopf 3,96 preuß. Scheffel vertheilten. Im J. 1842 haben 1,826,080 Einwohner der 119 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen preuß. Städte pro Kopf 236 Pfund 25 Loth Roggen, 77 Pfund 15 Loth Weizen, 83 Pfund 26 Loth Fleisch versteuert (und wol etwas mehr consumirt, wie dies bei allen ähnlichen Angaben gilt), wovon (5 Sgr. à Ctr. Roggen, 20 Sgr. à Ctr. Weizen, 1 Thlr. à Ctr. Fleisch) 24 Sgr. 10 Pf. Mahlsteuer und 22 Sgr. 10 Pf. Schlachtsteuer erhoben wurden [43]).

Höher als der Durchschnitt für Preußen zeigt sich damals nach v. Gülich [44]) der Durchschnitt für Baden. Denn während sich in Preußen der Brodkornverzehr à Kopf im jährl. Durchschnitte von 1836—1839 auf 304 Pfund stellt, steht er in Baden auf 370 Pfund, und ein Gleiches behauptet v. Gülich von der badischen Fleischconsumtion. Dagegen verbrauchte in Preußen der Kopf weit mehr Kartoffeln als in Baden, während ein-

34) Statistik (1826) S. 97. 35) Preußische Erwerbs- und Verkehrsstatistik I, 164. 36) v. Gülich, Geschichtl. Darstellung II, 481.

37) Statist. Uebersicht (1842), 221. 222. 38) Dieterici ebendas. S. 222. 39) Statist. Uebersichten. 1838. S. 259. 40) Statist. Uebersichten. Erste Fortsetzung. S. 193. 41) Geschichtl. Darstell. III, 12. 42) Statist. Uebers. 43) Jacob, Ueber die Nothwendigkeit der Umwandlung der Mahl- u. Schlachtsteuer. 1847. (Nach Dieterici.) 44) Geschichtl. Darstellung V, 370.

zelne Gegenden Preußens, z. B. die Rheinprovinz, im Cerealienverzehre so ziemlich auf der Höhe Badens stehen mochten. Auch in Baiern, wo der Landmann vor Allem seine Knötel liebt, ergab sich damals ein geringerer Kartoffelverbrauch als in Preußen. In dem letzteren Lande wurden pro 1842 à Kopf 9 bis 10 Scheffel Kartoffeln neben 4 Scheffeln Roggen und Weizen als jährliche Portion à Kopf angenommen, wozu man sicher noch ½ Scheffel als Antheil des Hafers, der Gerste u. s. f. rechnen darf. Während um die Mitte der 1840er Jahre der Verzehr des Bieres sich im Zollvereine stark hob, sank der des Branntweins um etwas. Denn der Nettoertrag der Branntweinsteuer im Zollvereine war

1844	6,493,768	preuß. Thlr.
1845	5,891,121	„ „
1846	5,202,325	„ „

Als jährlichen Minimalbedarf an Roggen für den Kopf in Preußen nimmt das Landes-Oekonomie-Collegium [45]) während der letzten Jahre vor 1847 3 berliner Scheffel an, nämlich blos zur Nahrung, was bei 16 Mill. Einwohnern 48 Mill. Scheffel ergeben habe. Außerdem könne man rechnen 5 Mill. Scheffel für den sonstigen wirthschaftlichen Bedarf, 2 Mill. zur Ausfuhr, 11 Mill. zum Saatkorn, sodaß sich eine Totalsumme von 66 Mill. Scheffeln (Roggen) ergibt. Für das Jahr 1846 hätten, unter Abzug der Aussaat, an dem ganzen Bedarfe c. 20 Mill. Scheffel gefehlt, wenn man ein Erntedeficit von 41 Proc. annehme; man habe aber als dieses nur 38 Proc. zu setzen, und so habe man an dem Brodbedarfe für die Zeit von der Ernte 1846 bis dahin 1847 nur ein Manco von 3 Mill. Scheffeln gehabt. — Andere berechneten damals den Consum anders; so behauptete z. B. Flottwell, daß man für Preußen auf jeden Kopf durchschnittlich 6 preuß. Scheffel Brodgetreide annehmen müsse. Nach der Berechnung v. Reden's brauchte in der Mark Brandenburg vor dem Jahre 1846 eine Arbeiterfamilie im Durchschnitte 25 Thaler, um sich das Brodgetreide zu kaufen, während derselbe (1847) den jährlichen Brodkornconsum einer Arbeiterfamilie zu 5 Personen im Durchschnitte für ganz Teutschland zu 450 Pfund annimmt.

Was die Kartoffelnahrung betrifft, so ist schon früher angeführt worden, daß nach dem preuß. Landes-Oekonomie-Collegium für die Zeit vor 1847 in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen 8 Scheffel à Person zu rechnen sind, wodurch bei den 4,947,000 Einwohnern dieser drei Provinzen, unter Hinzurechnung des Bedarfs für Aussaat, Brennereien u. s. w., ein Gesammtbedarf von 86½ Mill. Scheffeln entsteht. Nach v. Reden mußte in den nächsten Jahren vor 1846 eine Arbeiterfamilie zu 5 Personen in der Mark Brandenburg jährlich 9 Thaler haben, um ihren Kartoffelbedarf (zur Nahrung) zu kaufen, während eine desgleichen für Teutschland im Allgemeinen im J. 1846—1847, um sich die frühere resp. übliche Brod- und Kartoffelnahrung zu kaufen, auf dem Lande 29, in der Stadt 52 Thaler mehr haben mußte, als in den Jahren vorher. Ganz Teutschland, berechnet v. Reden weiter, habe in dem Theuerungsjahre von 1846 auf 1847 an 150 Mill. preuß. Thaler mehr als in den früheren Jahren gebraucht, um seinen gewöhnlichen Nahrungsbedarf zu befriedigen.

Eine Folge der Misernte von 1846 war, daß man wegen der theuren Rohstoffe dazu weniger Branntwein brannte und consumirte. So sank in Preußen von 1844 bis 1846 nach Roscher [46]) die Consumtion des Kornbranntweins um 16 Proc., die des Kartoffelbranntweins um 14 Procent. Im J. 1844 bestanden im Zollvereine 16,017 Branntweinbrennereien, wovon 11,299 im Betriebe waren, 1846 nur noch 14,708, wovon nur 9,061 betrieben wurden. Was im Besonderen Preußen betrifft, so wurden verarbeitet

Jahr	in Brennereien	preuß. Scheffel Getreide	preuß. Scheffel Kartoffeln
1831	13,819	4,357,503	13,220,467
1839	11,628	3,207,709	20,055,175
1844	9,078	3,136,699	21,672,727
1846	7,839	2,660,043	19,074,654

Wenn wir finden, daß im Jahre 1848 oder für dieses Jahr die Ansätze für die Consumtion bedeutend höher ausfallen, so ist diese Aenderung zum Theil, aber eben nur zum Theil, auf den reichen Ernteertrag des genannten Jahres zu setzen. So referirt Schulze [47]), daß für Teutschland der jährliche Nahrungsbedarf an Weizen (und Roggen) à Person von Einigen zu 5 bis 6, von Anderen zu 7—8 preuß. Scheffeln angesetzt werde, und fügt selbst hinzu, daß, wenn man noch Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Aussaat, Viehfutter, Biermalz u. s. w. hinzutreten lasse, sicherlich ein Jahresbedarf von 10 preuß. Scheffeln à Kopf herauskomme, wodurch sich für Teutschland bei seinen 40 Mill. Einwohnern ein Totalquantum von 400 Mill. Scheffeln Getreide aller Art ergebe. Dagegen bleibt Dieterici für die Zeit von 1846 bis 1848 (incl.), wenigstens für die größeren preuß. Städte, im Wesentlichen noch bei seinen niedrigen Sätzen stehen. Er berechnet nämlich im Jahresdurchschnitte der genannten Periode den eigentlichen Brodkornbedarf einer Person für die mahlsteuerpflichtigen Städte, auf Weizen reducirt, zu 3,88, auf Roggen reducirt, zu 4,36 preuß. Scheffeln. In Baiern ergibt sich nach Rau [48]) (zur Zeit der 3. Ausgabe seines citirten Werkes?) für den Kopf an Consumtion (also ohne Aussaat) von Getreide aller Art ein Quantum von 8, ohne Hafer von 6,1 preuß. Scheffeln, wobei also auch der Bedarf zur Viehnahrung, und wol nicht minder zum Bier und Branntwein, auf die menschliche Bevölkerung repartirt ist. Nimmt man an, daß Baiern damals 4,250,000 Einwohner hatte, so ergibt sich eine Totalsumme von 34 Mill. preuß. Scheffeln Getreide aller Art. Doch ist nicht ausdrücklich gesagt, ob die Hülsenfrüchte, der Buchweizen u. s. w. einbegriffen seien oder nicht.

45) In seiner Veröffentlichung vom Januar 1847.

46) Kornhandel S. 112. 47) In seinem „Kornhandel." 1848. 48) Lehrbuch. 3. Ausg. 1847. II, 236.

An diesem Quantum hatte übrigens das Bier, welches fortan immer mehr nach dem Norden von Teutschland sich verbreitete, und den Branntwein fast in demselben Grade verdrängte, einen bedeutenden Antheil. Das einzige München hat nach officiellen Angaben z. B. in den 6 Monaten vom 1. Mai 1850 an 340,000 Eimer = 20 Mill. preuß. Quart Bier gebraut. Auch in Würtemberg stieg der Bierconsum zwischen 1831 und 1850 auf das Doppelte, nämlich auf 575,000 Eimer, meist auf Kosten des Weines [49]).

Kehren wir nach Preußen zurück, und knüpfen den Faden der Consumtionsgeschichte dieses Landes an die eben erwähnten Getränke an, so trug dem Staatsschatze zwischen den Jahren 1833 und 1841 die Branntweinsteuer à Kopf noch über 12 Sgr. jährlich ein, nach 1848 dagegen nur noch 7 Sgr. 9 Pf., und nach einer Berechnung des statistischen Bureaus (Dieterici, im Jahre 1851) war der Totalverbrauch an Bier jährlich 190 Mill. preuß. Quart, à Kopf 12 Quart = 9 Sgr., der Totalverbrauch an Branntwein 120 Mill. Quart, à Kopf 8 Quart = 24 Sgr., der Verbrauch an Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten pro Kopf 4 preuß. Scheffel à 2 Thaler (wol nur in den mahlsteuerpflichtigen Städten, ohne den Bedarf an Malz u. s. w.), der Verbrauch von Kartoffeln à Kopf 10 preuß. Scheffel = 4 Thaler, der Verbrauch von Reis à Kopf ¾ Pfund, für das ganze Land 117,000 Ctr. In demselben Jahre berechnete das Landes-Oekonomie-Collegium die jährliche preuß. Consumtion à Kopf für den Weizen auf ¾ preuß. Scheffel, für den Roggen auf 3¼ preuß. Scheffel, für die Gerste auf 11 preuß. Metzen, für Hirse, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen auf 6,7 preuß. Metzen, für die Kartoffeln auf 10 preuß. Scheffel, Alles mit Ausschluß der Saat und des Exports. Den jährlichen Gesammtbedarf im weitesten Sinne berechnete 1851 dieselbe Behörde, resp. ein Aufsatz v. Lengerke's [50]), in folgender Tabelle:

	In preuß. Scheffeln.
Der Bedarf an Weizen zur Brodnahrung für 16 Mill. Köpfe à ¾ preuß. Scheffel	12,000,000
Der Verbrauch zur Branntweinbrennerei	170,000
Der Verbrauch zur Bierbrauerei	250,000
Die Ausfuhr incl. die Mühlenfabricate	5,000,000
Die Aussaat (das 8. Korn)	2,175,000
	19,595,000
Der Bedarf an Roggen zur Brodnahrung für 16 Mill. Köpfe à 3¼ preuß. Scheffel	52,000,000
Der Verbrauch zur Branntweinbrennerei	950,000
Der Verbrauch zur Ausfuhr	2,000,000
Die Aussaat (6. Korn)	9,156,000
	64,108,000

	In preuß. Scheffeln.
Der Bedarf an Gerste incl. Brennereien (2 Mill. Scheffel) und Brauereien (3 Mill. Scheffel)	16,000,000
Die Ausfuhr mit Einschluß der Mühlenfabricate	800,000
Die Aussaat (7. Korn)	2,400,000
	19,200,000
Der Haferbedarf für rund 1,600,000 Pferde à 40 Scheffel (80 Scheffel — neben Heu und Stroh — sind ohne Rücksicht auf Kornsurrogate für 1 Ackerpferd zu rechnen)	64,000,000
Die Consumtion für Menschen in Mehl und Grütze	500,000
Ausfuhr incl. Mühlenfabricate	500,000
Aussaat (6. Korn)	10,000,000
	75,830,000
(Woher kommt das Plus von 830,000 Scheffeln?)	
Hirse, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, wovon c. 800,000 Scheff. auf die Ausfuhr kommen	7,500,000 = 7,500,000
	186,233,000
Dazu	
der Kartoffelverbrauch für die Menschen, à Kopf 10 Scheffel	160,000,000
der Verbrauch für Brennereien und Brauereien	29,500,000
das Viehfutter	60,000,000
die Aussaat	40,000,000
	280,000,000

Entsprechen diese Zahlen der Wirklichkeit vor 1851, so sind sie auch noch für die Gegenwart gültig. Zum Mindesten hat die officielle preuß. Statistik bis jetzt andere Resultate nicht aufgestellt, und zu einer wesentlichen Aenderung in dem Brodconsum eines Volkes gehört eine längere Reihe von Jahren. Uebrigens darf man dabei nicht vergessen, daß obige Tabelle nicht sowol den factischen Verbrauch für bestimmte einzelne Jahre, als vielmehr denjenigen Bedarf bezeichnet, welcher bei mittlerer Leichtigkeit der Beschaffung befriedigt wird; wobei freilich immer wieder thatsächlich vorhanden gewesene Consumtionsquanta zum Grunde liegen. Es muß als durchaus sicher angenommen werden, daß von dem preuß. Volke seit 1846 bis 1856 mit wenigen Ausnahmen, wie 1848 und 1849, à Kopf etwas weniger consumirt worden ist, als in den 10 Jahren vorher, weil die Felder absolut weniger Ertrag geliefert, und die Importe, resp. die in Wegfall kommenden Exporte, die Ersparungen an Viehfutter, Aussaat u. s. w. den Ausfall zu ersetzen nicht vermocht haben. Dies gilt nicht blos von der eigentlichen Brodnahrung, sondern auch von der Verwendung des Getreides zu anderen Zwecken, namentlich zur Spiritusbereitung. Vergleichen wir z. B. die Maischsteuer von 1839 mit derjenigen von 1852, so hat die

49) Nach officiellen Angaben.

50) d. d. Berlin den 24. Febr. 1851.

letztere dem preuß. Staatsschatze an 2 Mill. Thaler weniger eingetragen, als die erstere, und zwar nicht sowol deshalb, weil das consumirte, resp. fabricirte Quantum Spiritus absolut geringer geworden wäre — à Kopf hat es sich etwas verringert —, als vielmehr deshalb, weil sich die Methode der Alkohol-Extraction seitdem verbessert hat. Die preuß. Spiritusfabrication hatte 1853 im Betriebe 10,543 Brennereien, welche sich 1854 auf 10,144 vermindert hatten, wobei jedoch die Zahl der größeren etwas gestiegen ist. Die Spiritussteuer ergab im Jahre 1853 für den Schatz 5,358,241 Thaler, 1854 dagegen 5,498,490 Thaler. Die Branntweinconsumtion à Kopf wurde pro 1853 auf 4,27, 1854 auf 4,48 preuß. Quart berechnet, trotzdem daß seit dem 1. Januar 1854 die Maischsteuer für 20 Quart Maischraum für die großen Brennereien, welche zu allen Jahreszeiten arbeiten, von 2 auf 3, für die kleineren ländlichen, welche blos vom 1. Nov. bis zum 16. Mai in Thätigkeit sind, von 1¾ auf 2½ Sgr. erhöht ist.

Für die anderen teutschen Länder liegen uns ebenfalls andere, neuere Consumtionszahlen als die oben angeführten nicht vor. So läßt z. B. Roscher in der neuesten Ausgabe seines „Kornhandels[51]) für Baiern noch 6,1 preuß. Scheffel, excl. Hafer, als jährlichen Verzehr à Kopf der Bevölkerung gelten. Auch wird, was wir oben für die Zeit von 1846 bis jetzt über die Brodconsumtion in Preußen gesagt haben, ebenfalls für Baiern und andere teutsche Länder seine Berechtigung behalten. Dagegen ist der Consum von Bier, auch in Baiern, während dieser Zeit fortwährend gestiegen. So schätzte man z. B. für 1853 den täglichen Bierausschank in München schon auf 2000 Eimer, und im Frühjahre 1856 war ein Vorrath von 345,841 Eimern Sommerbier gebraut, wobei kleinere Brauereien fortwährend eingehen, während die größeren ihren Betrieb erweitern. Dasselbe gilt z. B. auch von den Bäckereien in Teutschland, welche namentlich seit 1855 sich immer mehr fabrik- und maschinenartig gestalten. Wenn Rau[52]) den Getreidebedarf für ganz Teutschland auf 5 mal 54 Mill. preuß. Scheffel berechnet, so gehört auch dieses Zahlenproduct jenen früheren Factoren an. Dasselbe gilt von einer Aufstellung Roscher's[53]), wonach der auf Roggen reducirte Nahrungsbedarf eines Knechtes in Teutschland nach verschiedenen Quellen zu 1655, zu 1952, zu 2171, zu 2300, zu 1888 bis 2552 Pfd. jährlich angegeben wird.

In der Schweiz, wo wie in Frankreich, England, Belgien u. s. w. das Weizenbrod schon längst über das Roggenbrod gesiegt hat, war nach der Statistik von Franscini[54]) der jährliche Getreidebedarf, wahrscheinlich im weitesten Sinne, also z. B. mit Einschluß des Viehfutters, 4,890,000 Hectoliter = ca. 8 Mill. 500,000 preuß. Scheffel, ein Quantum, welches wir als Ausdruck der factischen Jahresconsumtion für die neueste Zeit wol kaum erhöhen dürfen, da das Getreide in den letzten Jahren einen hohen Preis, die Schweiz viel Klagen über Brodmangel gehabt und der Kartoffelbau sich gesteigert hat. Bei 2,400,000 Einwohnern, welche die Schweiz gegenwärtig hat, würden demnach à Kopf nur c. 3½ preuß. Scheffel im Consum zu rechnen sein.

Für Schweden darf man von 1815 bis jetzt, resp. bis 1846 nach dem, was wir in dem Abschnitte über die Getreideproduction gesagt haben, eine Steigerung des Consums füglich annehmen. Im J. 1843 berechnete Forsell[55]) den jährlichen Getreidebedarf, excl. den Bedarf für die Aussaat und das Viehfutter, à Kopf auf 2½ Tonnen = 7½ preuß. Scheffel, was uns zu hoch gegriffen erscheint. Gleichzeitig, namentlich in den 1830er Jahren, erhöhte sich die Verwendung des Getreides zur Spiritusdestillation, folglich der Genuß der betreff. Spirituosen, ungemein, sodaß 1836 ein Mäßigkeitsverein seine Thätigkeit begann. Die Klagen über zu starken Verbrauch des Getreides in den Brennereien verstärkten sich begreiflicher Weise seit 1846, und 1853 kam es zu einer organisirten Petition, welche an die Regierung das Ansinnen stellte, die Branntweindestillation aus Cerealien zu verbieten. Auch ließ 1855 die Regierung eine Beschränkung eintreten, allein unter mancherlei Widerstand von Seiten der Bauern. — Für Norwegen veranschlagte 1843 Bloom[56]) den Jahresverbrauch von Getreide à Kopf zu durchschnittlich 3 norwegischen Tonnen = 7,6 preuß. Scheffeln, was wir, obgleich dort viel Haferbrod genossen wird, ebenfalls für eine zu hohe Angabe halten, wenn es sich nur um den Consum der Menschen, selbst mit Inbegriff des Malzes, der Maische u. s. w., handelt.

Was Rußland betrifft, so erinnern wir an die in dem Abschnitte über Production aufgestellte Behauptung, daß gegenwärtig die Bevölkerung des europäischen Antheils, mit Einschluß von Polen und Finnland, zur jährlichen Aussaat c. 240 Mill., zum Consum c. 474 Mill. preuß. Scheffel brauche, Zahlen, welche sicherlich nur auf ungefährer Schätzung beruhen. Theilt man die 474 Mill. Scheffel, von denen wir selbst annehmen wollen, daß sie die für Brennereien, Brauereien und Viehfutter verwendeten Quantitäten in sich schließen, mit 53 Mill., als der ungefähren Zahl der Einwohner, so erhält man à Kopf c. 9 preuß. Scheffel. Dies ist offenbar eine sehr hohe Zahl; allein der Kartoffelverbrauch zur Nahrung der Menschen ist wenigstens vor 1842, resp. 1846 bei der Bevölkerung Rußlands im ganzen Großen gegen die analogen Verhältnisse in Nordteutschland nicht stark gewesen, wogegen das Branntweinbrennen aus Getreide, mindestens bis 1846, sehr zugenommen hat. Im J. 1844 brachte der Branntweinpacht dem Staatsschatze 128 Mill. Francs ein.

Auch in Oesterreich findet ein stärkerer Verzehr an Cerealien statt als in Nordteutschland, theils weil die Ausfuhr derselben auf viele Hindernisse stößt, theils weil

51) S. 24. 52) Lehrbuch, neueste Ausgabe (1844—1850). 53) System I, 289. 54) Die erste Auflage von seiner „Statistik der Schweiz" erschien 1828. Wir wissen nicht, ob eine zweite u. s. f. erschienen ist.

55) Statistik von Schweden, 4. Aufl. 56) Das Königreich Norwegen statistisch beschrieben.

die Bevölkerung in den meisten Districten von Natur zu starken Eßportionen, auch im Fleische, hinneigt, theils weil man weniger Kartoffeln zieht, theils weil man viel Malz zum Bier, wenn auch wenig Cerealienstoffe zum Branntwein, verbraucht. Die Stadt Wien consumirte 1852 an verzolltem Biere c. 460,000 Eimer. Ist in den südlichen Theilen von Oesterreich, z. B. in Ungarn und Oberitalien, das Weizen- und Maisbrod überwiegend, so gilt dasselbe auch von den Donaufürstenthümern, von der Türkei und Griechenland. Indessen stehen uns bestimmte statistische Zahlen für die genannten Länder nicht zu Gebote.

In Nordamerika dominirt wie in Mittelamerika als Brodstoff der Mais, neben welchem der Weizen rangirt, während auch die Kartoffeln, wenigstens im Norden der Union, besonders durch die Teutschen und Iren angebaut, einen steigenden Antheil an der Volksnahrung gewinnen. Starke Quantitäten Getreide fanden bis in die neuere Zeit auch in den Brennereien Verwendung. Doch begann schon in den 1840er Jahren eine starke Reaction gegen das Branntweintrinken, und im Jahre 1851 gab der bekannte Mäßigkeitsapostel Pater Matthew, welcher sich 1849 von Irland und England nach Nordamerika wandte, seine 6,064,251ste Marke aus. Zudem steigt der Wein- und Biergenuß seit der neuesten Zeit, obgleich man nicht behaupten darf, daß dadurch der Brodconsum sich wesentlich erhöht habe, da das Bier ein entsprechendes Malzquantum fodert. Legen wir als Productien an Mais und Weizen die für die Zeit vor 1846 angegebenen Zahlen zu Grunde, zusammen 447 Mill. berliner Scheffel, so würden allein an diesen Getreidegattungen, allerdings mit Einschluß des Viehfutters, der Aussaat und des Exports, bei 21 Millionen Einwohnern 18 berl. Scheffel auf den Kopf kommen. Credat Judaeus Apella! Beziehen wir uns dagegen auf die oben angeführte Production von 1839 mit ihren angeblichen 422 Mill. Bushels Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Buchweizen und Mais, so erhalten wir bei etwa 17 Mill. Einwohnern eine Zahl von 25 Bushels = c. 16 preuß. Scheffel. Ebenfalls eine unglaublich hohe Zahl, welche selbst bei einem starken Abzuge für Aussaat, Export, Viehfutter u. s. w. beweisen würde, daß unter allen Völkern der Erde das nordamerikanische die meisten Cerealien verzehrt. — Für die englische Colonie Adelaide nimmt man gegenwärtig einen ungefähren Getreideconsum von 1 Mill. Bushels an[57]), und den Verbrauch an Getreide in der französischen Colonie Algier pro 1855 schätzt das Journal L'Akhbar (1856) auf c. 4 Mill. Hectoliter. Ueber die anderen außereuropäischen Länder fehlen uns alle irgendwie sichere Angaben, namentlich über die starkbevölkerten und fast ausschließlich von Reis lebenden Länder Indien und China.

Werfen wir einen vergleichenden Rückblick auf die hier dargestellten Reihen, so ergibt sich das Bedürfniß, zu ermitteln, in welcher Weise der Getreideconsum (im engeren Sinne) bei den verschiedenen Völkern zu den verschiedenen Zeiten Fort- oder Rückschritte gemacht habe. Leider reicht die Reihe kritisch sicherer Zahlen höchstens bis in den Anfang des 18. Jahrh. zurück, und zwar nur in wenigen einzelnen Ermittelungen, während wir erst für das 19. Jahrh. mehr stichhaltige und vollständige Angaben besitzen; und man weiß ja auch, welchen Rücksichten, etwa der Aufhebung eines Zolles, diese oft ihre Entstehung verdanken. Auch ist es dabei nicht gleichgültig, ob sich der Urheber einer solchen Zahl etwa unter einem preuß. Scheffel Getreide eine Mischung von allen genossenen Getreidearten oder etwa eine Reduction derselben auf Weizen, auf Roggen u. s. w. gedacht habe. Im Allgemeinen darf man annehmen, daß die Consumtion des Getreides à Kopf etwa von 1500 bis 1771 zugenommen habe; von dieser letztern Zeit an aber tritt, namentlich in Irland wie in Teutschland und einigen Nachbarländern, entschieden eine Verminderung ein, indem die Kartoffel sich zur menschlichen Nahrung massenweise gesellt; und in diesen Ländern dürfte noch jetzt die relative Höhe (à Kopf) der ersten Hälfte des 18. Jahrh. nicht erreicht sein. Wenn es sich darum handelt, zu erörtern, ob seit 1771 bis jetzt der Getreideconsum à Kopf ab- oder zugenommen habe, so läßt sich das schwer sagen; der Zeitraum ist dafür zu kurz und die sicheren Zahlen sind noch zu sporadisch. Das Resultat hängt unter allen Bedingungen am meisten von der Production, von den Ernteerträgnissen ab. Die europäische Menschheit hat z. B. in den Jahren 1819 bis 1827 weit mehr Cerealien genossen als in den Jahren von 1846 bis 1856 (à Kopf), vielleicht mit Ausnahme von Altengland und Schottland. Fassen wir alle Nahrungsmittel zusammen, so dürfen wir mit Entschiedenheit die Behauptung wiederholen, daß sich Europa gegenwärtig besser nährt als z. B. vor 100 oder 200 Jahren.

Suchen wir den Getreideconsum der einzelnen Länder in der Gegenwart zu vergleichen, so stellen sich ähnliche Schwierigkeiten entgegen, namentlich der Mangel an hinreichend vielen Angaben und der Zweifel an der Gleichartigkeit der Zahlen. Die dem 19. Jahrh. entnommenen Zahlen, mit Ausschluß von Nordamerika, Rußland und anderen statistisch nicht hinreichend bearbeiteten Ländern, halten sich zwischen 3½ und 7½ preuß. Scheffeln, wobei die geringeren Zahlen begreiflicherweise auf die Kartoffelländer, also vorzugsweise Nordteutschland, fallen, während die höheren namentlich in England zu suchen sind. Wir erinnern aber wiederholt daran, daß es einen großen Unterschied macht, ob das Consumtionsquantum in einem reichen oder kargen Erntejahre berechnet worden ist, falls man bei der Berechnung von den thatsächlichen täglichen Portionen ausgeht. Kommt es darauf an, für Europa eine ungefähre Mittelzahl aus dem disponibeln Material zu gewinnen, so wird man die etwas bedenklichen Zahlen für Schweden und Norwegen (7½ preuß. Scheffel) u. dergl., sowie die kleineren Länder außer Ansatz lassen müssen, weil sonst ihre Ziffern für das Ganze denselben Werth wie die der großen Länder haben würden, während wir gegen die Richtigkeit der kleineren Zahlen, z. B. der

57) Nach einer Zeitungsnotiz von 1856.

amtlichen preuß. Statistik, weit weniger mit Mistrauen erfüllt sein dürfen. In Erwägung dieser und anderer Gründe stellt sich für Europa im 19. Jahrh., resp. gegenwärtig als eigentlicher Nahrungsbedarf, mit Ausschluß des Malzes, der Maische, der Hülsenfrüchte, der Kartoffeln, der Aussaat u. s. w., ein Quantum von etwa 5 preuß. Scheffeln à Kopf heraus [58]).

VI. Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle.

1) Von den ältesten Zeiten bis zur Entdeckung Amerika's, bis 1492.

Bei den altorientalischen Völkern mochten nicht minder, wie z. B. bei den alten Griechen, Getreidezölle an den Landesgrenzen bestehen. Die Fürsten oder Stadtobrigkeiten, welche ebenso wie die Fürsten des Mittelalters den Kornhandel, resp. Korntransport in zahlreichen Fällen für sich monopolisirt hatten, z. B. die alten Pharaonen in Aegypten, haben je nach den Umständen oder ihrem Gutbefinden den Import von Getreide in ihre Länder mit hohen oder niedrigen Grenzzöllen belegt oder ganz verboten oder auch freigegeben, wozu noch Wege-, Brücken-, Fluß-, Canal- und andere Zölle kamen, natürlich nur für diejenigen Quantitäten, welche durch Andere, namentlich durch Privatpersonen herbeigeschafft wurden, während die von den Landesherren selbst importirten oder exportirten Getreidemassen selbstverständlich einem Zolle nicht unterlagen. Die Stimme des Volkes wird sich bei theuren Zeiten damals so gut wie jetzt für das Verbot der Getreideausfuhr und für die Freiheit der Einfuhr geltend gemacht haben, zumal die Idee internationaler Handelsbrüderschaft und freier Reciprocität, wobei ein Volk dem anderen in der Noth aushelfen müsse, erst von sehr neuem Datum ist. Uebrigens haben wir nur bei den vollständig centralisirten Staaten des Alterthums an ein systematisches Grenzzollsystem zu denken, wobei je nach den Ernteerträgen vielfache Ausnahmen sich geltend machten und die Zölle meist in Form der Wege-, Brücken-, Wasser- und Thorzölle existirten. Doch wissen wir über den Gegenstand wenig Positives. Die Bibel z. B. hat vielfache Berichte über den Handelsverkehr der Juden mit anderen Völkern zu Wasser und zu Lande, auch was den Getreidehandel betrifft; allein es ist dabei nirgends von Grenzzöllen die Rede, und es scheint darnach der Handel zwischen diesen Völkern ganz frei gewesen zu sein. Darf man die Zustände der heutigen wenig oder halbcultivirten, resp. nicht mit einer centralisirenden Verwaltung versehenen Völker auf die ähnlichen Völker des Alterthums übertragen, so hat man bei diesen wenig zu suchen, was einem Ein- oder Ausfuhrzolle im Sinne der heutigen Culturvölker entspricht.

Dagegen existirten bei den alten Griechen zur Zeit ihres ausgebildeten Staatswesens, das man freilich mehr als ein Stadtwesen auffassen muß, sehr einschneidende Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr, indem z. B. Niemand das einmal im Inlande verkaufte oder hier erzeugte Korn bei Todesstrafe wieder ausführen durfte, und jedes in Athen anlegende Getreideschiff $^2/_3$ seines Inhaltes hier aufstapeln mußte [1]). Desgleichen im alten Rom, obgleich die betreffenden Gesetze, soweit wir sie kennen, auch hier nicht sowol für das ganze römische Gebiet, als vielmehr für die Mauern der Residenz Geltung hatten. Daß für die Grenzen des großen Römerreichs, wo dasselbe sich gegen die Länder der Barbaren abschloß, ein irgendwie ausgebildetes Zollwesen für Import und Export von Brodfrüchten bestand, davon wissen wir Nichts. Was wir von den Aus- und Einfuhrzöllen u. dergl. wissen, bezieht sich fast ausschließlich auf die Hauptstädte, sodaß wir das hierher Gehörige dem Abschnitte über die innere Getreidepolizei vorbehalten. Der Kornhandel innerhalb des römischen Reiches für die Hauptstadt war wesentlich eine Maßregel der Centralgewalt zu Rom, oft nichts Anderes als ein Kornraub in den Provinzen. Dagegen unterlagen andere Handelsartikel, wie in Griechenland und in Rom, so in den altorientalischen Staaten in der Regel keinen lästigen Aus- und Einfuhrbestimmungen; das Getreide hatte in den Augen der Herrscher und der Völker eine ganz andere Natur.

Und diesen Unterschied finden wir auch bei den mittelalterlichen Staaten wieder. Was aber hier das Getreide im Besonderen betrifft, so macht sich ein sehr merklicher Unterschied zwischen der Ein- und Ausfuhr geltend. Die späteren Zollschutzbestimmungen für die privaten Producenten des Getreides kannte man im Mittelalter eben so wenig wie im Alterthume, sodaß die Getreideeinfuhr meist frei war, abgesehen von den Wege- und anderen ähnlichen Zöllen, welche aber eben so für die Aus- und Durchfuhr bestanden. Indessen konnte von einer bedeutenden Korneinfuhr, folglich von Korneinfuhrzöllen deshalb wenig die Rede sein, weil die meisten Länder den anderen gegenüber die Ausfuhr verboten oder nur ausnahmsweise gestatteten. Wir haben es also für das Mittelalter fast nur mit Ausfuhrzöllen oder Ausfuhrverboten zu thun. Auch z. B. Karl der Große griff bei irgend steigenden Preisen, wie 805, gern und oft zu den Ausfuhrverboten. Diese letzteren bestanden meist auch für die Jahre reicher Ernten, sodaß dadurch Hände und Capitalien gehindert waren, sich einer lohnenden Kornproduction hinzugeben, und sich meist dem Handel mit anderen Artikeln, den Handwerken und Manufacturen zuwandten. Aus diesem Grunde lasteten die Miswachsjahre meist schwer auf den gegen einander abgesperrten Ländern. Die Völker selbst gönnten einander nicht den Vortheil eines freien Kornhandels. „Für die ganz rohen Zeiten des Mittelalters, wo eigentlich noch gar kein Getreidehandel existirt, sind die Ausfuhrverbote, wie das so oft geht, nur juristische Ausdrücke einer Thatsache, die sich ohnedies von selbst

58) M. Chevalier nahm 1847 (Revue d. d. M.) als Bedarf à Person im westlichen Europa, mit Einschluß der Aussaat, 3 Hectoliter = c. 5½ preuß. Scheffel an.

1) Vergl. den Abschnitt „Innere Getreide-Polizei."

gemacht hätte [2])." Doch blitzt bei einigen Männern des Mittelalters schon das Licht des freien Getreidehandels auf. So wollte z. B. Kaiser Friedrich II. bei einer Hungersnoth in seinen neapolitanischen Provinzen kein Ausfuhrverbot für den Transport aus einer Provinz in die andere gestatten, und sprach dabei den Grundsatz aus, daß die freie Getreideausfuhr den Ackerbau hebe [3]). Im 13. Jahrh. führte Irland Korn aus, jedoch nur nach England, weil die anderweitige Ausfuhr verboten war [4]). Auch England durfte am Ende des 14. Jahrh. Getreide exportiren, und that es am Anfange des 15. Jahrh. in erhöhtem Maße, aber meist nur nach bestimmten Gegenden. Im J. 1394 wurde allen englischen Unterthanen bis auf Weiteres erlaubt, Korn nach allen Ländern auszuführen, nur nicht nach den feindlichen. Im J. 1436 wurde die Weizenausfuhr für immer freigegeben, doch nur bei einem Preise von 6⅔ Schillingen des damaligen Geldes (= 12 Schill. 10¾ D. des heutigen) à Quarter. Dieselbe Erlaubniß wurde 1473 wiederholt; aber man sollte Korn nur dann exportiren, wenn im Inlande der Weizen nicht über 6⅔, die Gerste nicht über 3 Schillinge kostete [5]). Im J. 1381 gebot Richard II., daß die Unterthanen sich bei der Ausfuhr und Einfuhr nur englischer Schiffe bedienen sollten, Bestimmungen, welche mit anderen ähnlichen oft wieder umgeändert wurden. Aehnliche Verordnungen sind in Frankreich, z. B. 1254 und 1455, sowie in anderen Staaten gegeben und zurückgenommen worden. In Sicilien, Apulien und anderen italienischen Ländern war schon im 13. Jahrh. die Ausfuhr oft erlaubt, aber eben so oft verboten, z. B. nach der dürftigen Ernte des J. 1269, wodurch z. B. in Venedig eine Hungersnoth entstand.

2) Von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815.

Die italienischen Staaten unterlagen während dieser Periode meist dem gehemmten Getreideverkehre, sowol im Inneren als auch nach Außen hin. Der Export war meist nur ausnahmsweise durch besondere Decrete erlaubt, während von Einfuhrbestimmungen wahrscheinlich aus dem Grunde nicht viel verlautet, weil die Einfuhr meist frei gegeben war. So z. B. noch am Ende des 18. Jahrh. in Sicilien, desgleichen im Kirchenstaate, wo gemäß des Regierungsmonopols, welches dem zur alten Kaiserzeit bestehenden ganz analog war, Niemand bei Bann und Todesstrafe Korn ausführen durfte [6]). Unter den größeren italienischen Ländern machte damals hiervon nur Toscana eine Ausnahme, wo der Großherzog Leopold II., ein Anhänger des damals Terrain gewinnenden physiokratischen Systems, welches im Gegensatze zu der forcirten Begünstigung der Manufacturen u. s. w. den Wohlstand der Länder in der geförderten Bodencultur finden lehrte, von dem Monopol- und Prohibitivsysteme abging, wenn auch meist durch den drückenden Mangel der Jahre 1764—66 und die ähnlichen Maßregeln in Frankreich aus den Jahren 1763 und 1764 dazu veranlaßt. Er gab nicht blos das Brodbacken und andere Manipulationen im Innern frei, sondern gestattete auch den zollfreien Grenzverkehr mit Getreide. Der Erfolg war, daß, nachdem das Land unter dem alten Systeme oft hatte darben müssen, von jetzt ab fast stets genügende Vorräthe disponibel waren, und die Literatur das neue System, selbst durch priesterliche Federn, in Schutz nahm [7]). Der edle Fürst sprach sich selbst darüber so aus [8]): „Die uneingeschränkte Freiheit des Getreidehandels ist von so erwünschten Folgen gewesen, daß ich Niemandem rathen möchte, das Einschränkungssystem wieder einzuführen. Er würde Gefahr laufen, vom Volke gesteinigt zu werden. Ich habe Alles gelesen, was in Frankreich für oder gegen die Freiheit geschrieben wurde: die Erfahrung hat die Frage zum Vortheil der Freiheit entschieden. Vorher hatten wir in Toscana zwei schlechte Jahre: der Staat mußte Getreide kaufen, welches ihm 100,000 Thaler kostete. Es waren viele Unruhen im Volke und man litt Hunger. Seit eingeführter Freiheit haben wir noch drei schwere Jahre gehabt, 1770, 1771 und 1772. Der Staat hatte kein Getreide gekauft, sich nicht in Schulden gesteckt, es sind keine Unruhen entstanden, und man ist in Toscana nicht verhungert. Ich glaube in der That, wenn die Freiheit des Handels wohlthätig sein soll, so muß sie ohne alle Einschränkungen sein. Wenn man den Lauf eines Stromes hindert, so gibt es immer Stockungen und Ergießungen. Die Handelsfreiheit hat den Ackerbau sowol als den Kunstfleiß sehr vermehrt. Die Bauern sind reich und die Handwerker wohlhabend geworden. In den ersten Jahren mußte man freilich mit manchen Schwierigkeiten kämpfen: das ist aber das Schicksal jedes ersten Versuchs. Wenn die Freiheit erst beginnt allein zu gehen, so wird sie manchmal straucheln, aber jeder Fortschritt gibt ihr eine neue Lehre, und ihre Stärke wächst mit jedem Schritte."

Wenn auch einzelne kleine Gebiete Italiens, z. B. Genua, freien Kornhandel, namentlich freie Einfuhr hatten, und zwar schon vorher, so lag dies in dem Zwange der Umstände, da man selbst fast gar kein Getreide baute; die meisten anderen italienischen Länder, ja die meisten europäischen Länder, hielten bis tief in das 19. Jahrh. an den Verboten oder mindestens an hohen Zöllen, besonders für die Einfuhr, fest. — In Spanien konnte man, z. B. am Ende des 18. Jahrh., ebenfalls der Nothwendigkeit, fremdes Getreide, wenn auch gegen Zölle, einzulassen, nicht widerstehen.

In Frankreich, wo vorher die Macht, die Getreide-Aus- und Einfuhr zu verbieten, mit Zöllen zu belegen u. s. w., lediglich bei den Provinzialgouverneuren

2) Sagt Roscher, Kornhandel S. 109. 3) Raumer, Hohenstaufen III, 532. 535. 4) v. Gülich, Geschichtl. Darst. I, 54. 55. 5) Macpherson bei den Jahren 1359, 1360, 1394, 1429, 1437. 6) Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 367.

7) Man vergleiche z. B. die 1775 zu Florenz erschienenen „Landwirthschaftlichen Versuche" eines Pfarrers; bei Krünitz 45. Bd. S. 365 fg. 8) Bei v. Hazzi, Betrachtungen über Theuerung. 1818. S. 118. (Aus Schulze, Kornhandel.)

gewesen war, nahm 1539 Franz I. den Baillis oder Senechaux diese Befugniß und concentrirte sie in der Person des Königs, weil die Bestechungen und andere Misbräuche eine schlimme Höhe erreicht hatten. Franz II. bestimmte 1559 vorläufig, daß jährlich 50,000 Tonnen à 1300 Pfund als Maximum ausgeführt werden dürften, und Karl IX. bezeichnete die Häfen und anderen Grenzstationen, wo die Ausfuhr stattzufinden hätte. Dem Fiscus wurde dabei ein Ausfuhrzoll von 3 Lire und 10 Sous à Tonne (zu 2000 Pfund) vorbehalten. Unter Heinrich IV. und seinem Minister Sully erfolgte die ganz zollfreie Ausfuhr beliebiger Quantitäten, wodurch der Ackerbau sich in seinem Wohlstande sichtlich hob. Ludwig's XIV. Minister Colbert kam auf die früheren Anordnungen zurück, wonach von Jahr zu Jahr die Quantitäten bestimmt wurden, welche exportirt werden durften; unter besonderen Umständen, z. B. nach der Theuerung von 1662, wurde die Ausfuhr ganz verboten. Man wollte billiges Brod erzielen und die Gewerbe heben, aber man machte dadurch den Ackerbau immer unproductiver [9]). Auf diesem Wege ging auch die Regierung Ludwig's XV. weiter; allein seit der Mitte des 18. Jahrh. machte sich die philosophie économiste [10]) Quesnay's und seiner Schüler (Mirabeau, Abbé Baudeau, M. Duhamel u. A.) geltend, welche auf größere Förderung des Ackerbaues drang (Herzog v. Choiseul), und nicht blos den Getreideverkehr im Innern, sondern auch mit dem Auslande frei zu machen suchte. Im Juli 1764 erfolgte das berühmte Edict d'Exportation, wodurch die zollfreie Getreideausfuhr unbedingt erlaubt wurde, obgleich namentlich Necker [11]) und Abbé Gagliani [12]) in besonderen Schriften davor gewarnt und eine beschränkte Freiheit empfohlen hatten. Es erfolgten starke Ausfuhren; allein die von 1770 an eintretenden hohen Preise hatten nicht darin, sondern zumeist in den schlechten Ernten ihren Grund. Durch ein arrêt vom 23. Dec. 1770, sowie durch die lettres patentes vom 16. Jan. 1771 wurde unter dem Minister Terray die Ausfuhr wieder streng verboten, jedoch seit 1775 unter Turgot und später unter Necker wieder erlaubt, freilich nur unter Bedingungen, z. B. nur dann, wenn die Provinzial-Intendanten keinen Mangel befürchteten. Unter Ludwig XVI. wurde die Ausfuhr nur dann gehemmt, wenn die Provinzialversammlungen nicht dringende Vorstellungen dagegen machten [13]). Später jedoch kehrte das frühere System der besonderen Exemption zur Ausfuhr an begünstigte oder gut zahlende Personen zurück, wie dies bei dem Anfange der Revolution der Fall war, während die damaligen Misernten dem Tarife von 1791 die freie Einfuhr der Cerealien einverleibten, welche indessen 1793 bei dem zwischen Frankreich und Teutschland u. s. w. ausbrechenden Kriege beiderseitig (nebst dem Import) prohibirt wurde. Zwar trat um 1800 J. B. Say mit der Vertheidigung der freien Einfuhr auf, allein Napoleon dictirte seit 1806 aus Feindschaft gegen England die Continentalsperre der ihm unterworfenen Länder, wodurch auch der Kornexport getroffen wurde. Als jedoch Frankreich 1809 einen großen Ertrag von Getreide erzeugt hatte, gab er die Ausfuhr desselben, selbst nach England, wieder frei. Man hat berechnet, daß Frankreich im 17. und 18. Jahrh. unter den 113 Jahren, während welcher der Getreidehandel im Innern und nach Außen beschränkt oder verboten war, 65 Theuerungsjahre hatte [14]).

Holland ist eins von den wenigen Ländern, wo während des 16., 17. und 18. Jahrh. meist zollfreie Kornein- und Ausfuhr bestand, und zwar hauptsächlich deshalb, um den hier eingebürgerten Zwischenhandel, welcher in keinem Lande so bedeutend war, sich ungestört entwickeln zu lassen. Selbst als im 17. Jahrh. der Kornpreis während einer Reihe von Jahren eine große Höhe erreicht hatte, und die Regierung von den Consumenten und Producenten um Verbote der Ausfuhr angegangen wurde, weigerte sich die holländische Getreidepolitik, darauf einzugehen. Zwar erfolgte zuweilen, z. B. im J. 1757, ein Ausfuhrverbot für das im Lande erzeugte Korn, allein ohne Anwendung auf die Wiederausfuhr des eingeführten, weil dadurch der blühende Kornhandel vernichtet worden wäre. Als der Magistrat von Amsterdam 1770 gegen die zollfreie Kornausfuhr Bedenken erhob, erklärte die Kaufmannschaft, daß sie bei der freien Einfuhr, nicht aber bei deren Beschränkung, gegen jeden Mangel einstehen wollte [15]).

In England war die Kornausfuhr unter Elisabeth meist vielen Beschränkungen unterworfen, nur 1562 erlaubte sie auf Grund einer Parlamentsacte den Export, in specie des Weizens, sobald der Preis à Quarter auf 10 Schillinge, der Gerste und des Malzes, wenn der Preis auf 6 Schillinge 8 Pence (des heutigen Geldes) gefallen war. Im J. 1593 wurde der Normalpreis für die erlaubte Ausfuhr beim Weizen auf 20, bei der Gerste und dem Malze auf 12, 1603 beim Weizen auf 26, 1623 beim Weizen auf 32, bei der Gerste auf 16 Schillinge à Quarter durch einen Parlamentsbeschluß festgesetzt. Auch hatte die berühmte (1850 aufgehobene) Schiffahrtsacte vom J. 1650, wonach fremden Schiffen die Einfuhr von Waaren aus Asien, Afrika und Amerika untersagt wurde, die Bedeutung eines Verbotes.

Von jetzt an änderten sich die Verhältnisse. Hatte man bisher besonders die Ausfuhr verboten oder gehemmt, so suchte man fernerhin zu Gunsten der Producenten wegen der niedrigen Preise die Einfuhr zu beschränken. Dies geschah z. B. 1660 und 1663 durch mehre Parlamentsacte, welche dem importirten Getreide einen Eingangszoll auflegten, was indessen bei den meist reichlichen Ernten wenig half. Da fiel man 1670 während des Krieges mit Ludwig XIV. auf die Maßregel,

9) Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 336 fg. Rau, Lehrbuch II, 212. 10) Oder das physiokratische System. 11) Sur la législation et le commerce des grains. 12) Dialogues sur le commerce des bléds. 13) Vergl. z. B. Krünitz, Encyklop. 45. S. 339—342 und Schlözer, Staats-Anzeigen. 4. Heft. 1787. S. 42 fg.

14) Norrmann's unten anzuführende Schrift S. 33. 15) Roscher, Kornhandel S. 106.

nicht nur die Einfuhr des fremden Getreides bis zu einer gewissen Preishöhe zu verbieten, sondern auch die Ausfuhr des einheimischen zu prämiiren, hauptsächlich deshalb, um den mit der Landtaxe belegten Grundbesitzern eine Hilfe zu gewähren. Diesen Bestimmungen gemäß wurde für jeden Quarter ausgeführten Weizens eine Prämie von 5, des Roggens von 3 Schill. 6 P., der Gerste und des Malzes von 2½ Schillingen aus dem Staatssekel gezahlt, so lange nämlich der Preis des Weizens nicht über 48, derjenige des Roggens nicht über 32 und derjenige der Gerste und des Malzes nicht über 24 Schill. auf den inländischen Märkten stände. Die betreffenden Normalpreise sollten sich nach den Preisen derjenigen Märkte richten, welche den Zollstätten am nächsten lägen. Als aber bald bekannt wurde, daß die Importeure auf die Preise der betreffenden Marktorte in eigennütziger Weise einwirkten, wurde 1685 verordnet, daß die Friedensrichter vermittels vereideter Aussagen wohlangesehener Grundbesitzer und Pächter den Normalpreis bestimmen sollten. Im J. 1689 wurde die Einfuhr freigegeben und die Ausfuhrprämie für den Weizen (bei einem inländischen Preise von 48 Schill. à Quarter) auf 3 Schill. gesetzt. Nach Rau's [16]), von Anderen bestrittener, Behauptung ist dadurch damals nicht blos der Ackerbau gehoben, sondern auch dem starken Schwanken der Preise vorgebeugt worden.

Als in der Mitte des 18. Jahrh., namentlich 1757 und 1758, die Preise stark in die Höhe gingen, wurde das bis dahin befolgte System zu Gunsten der Industriellen wieder verlassen, indem man die Ausfuhr verbot, die man aber schon 1759—1764 wieder erlaubte [17]), worauf wieder Verbote erfolgten. Von 1757 bis 1773 ist die Ausfuhr in zehn Jahren verboten gewesen. In den folgenden Jahren griff wieder das Ausfuhrprämiensystem Platz. Die Sätze, auf preuß. Scheffel und Ggr. reducirt, stellen sich nach Krünitz [18]) für die 70er Jahre des 18. Jahrh., wie folgt: Die Ausfuhrprämie für 1 Scheffel Weizen war 7 Ggr., Roggen 4 Ggr. 8 Pf., Gerste 3½ Ggr., so lange der Preis à preuß. Scheffel Weizen nicht höher als 2 Thlr., Roggen 1 Thlr. 20 Ggr., Gerste 1 Thlr. 8 Ggr. war. Die betreffende Parlamentsacte aus dem Jahre 1773, welche übrigens an den Ausfuhrprämien von 1670 nicht viel ändert, geht [19]) von der Grundvoraussetzung aus, daß England mehr ein importirendes als ein exportirendes Land sei, dessen eigene Getreideproduction nicht mehr wie früher zur Ernährung des Volkes hinreiche. Das Einfuhrzollgesetz von 1791 bestimmte, daß die Einfuhr des Weizens erlaubt sein sollte, wenn der Quarter auf den englischen Märkten über 53 Schillinge stände [20]). Die Preise standen in den folgenden Jahren meist höher, so daß die Absicht des Gesetzes illusorisch war. Im J. 1804 setzte man den Minimalpreis zur erlaubten Einfuhr auf 63 Schill. à Quarter Weizen, allein auch in den hierauf folgenden Jahren hielt sich der Preis meist über diesem Niveau. Im J. 1795 wurde ein neues Ausfuhrprämiensystem eingeführt, wonach für den Quarter Weizen, wenn derselbe aus Südeuropa oder Amerika eingeführt würde, 16 bis 20 Schill., wenn er aus den übrigen Theilen Europa's eingeführt würde, 12 bis 15 Schill. Prämie bezahlt werden sollte. Die Prämien für die Exporte aus den ersteren Ländern sollten aufhören, wenn diese 400,000 resp. 500,000 Quarters eingeführt haben würden, während für die Länder letzterer Classe ein Maximum von 500,000 Quarters festgesetzt wurde. Sobald die Einfuhr diese Grenzen überschritten hätte, sollte die Prämie auf 8 bis 10 Schill. sinken, und auf dieser Höhe bis zum 30. Sept. 1796 bleiben. Wiederum zu neuen Maßregeln griff die Regierung 1800, indem sie den Importeurs bis zum 1. Oct. 1801 für den Quarter Weizen von wenigstens 424 Pfund an Gewicht einen Preis von mindestens 100 Schillingen garantirte, also diejenige Summe zuschoß, welche bei dem Verkaufe an 100 Schill. fehlte. Bei den übrigen Getreidearten waren die Preise analog normirt.

Man sieht hieraus, daß die englische Regierung nach und nach in ein immer künstlicheres System der Ein- und Ausfuhrbestimmungen hineingerathen war, wobei man wegen der kriegerischen Zeitläufte schwer beurtheilen kann, ob dadurch die intendirten Absichten, die Producenten vor zu niedrigen, die Consumenten vor zu hohen Preisen zu schützen, Vorräthe zu erhalten, extreme Preisschwankungen zu verhüten u. s. w., erreicht worden seien oder nicht. Meist machte man die Erfahrung, daß die Preise sich anders gestalteten, als man erwartet oder beabsichtigt hatte, indem die Ernte, die Händler, die Kriege einen unvorhergesehenen Einfluß übten. Doch war dies Zoll- und Prämiensystem immerhin eine Ueberleitung zu dem späteren Freihandel, welchen der Schotte A. Smith in seinem berühmten Werke „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums" [21]) theoretisch-wissenschaftlich vorbereitet und dadurch das bis dahin herrschende Mercantilsystem bekämpft hatte. Im Besondern foderte er einen freien Kornhandel, welcher lediglich auf dem freien Angebote und der freien Nachfrage ruhte.

In Teutschland war der freie Kornhandel mit dem Auslande während der vorliegenden Periode eine seltene Ausnahme, ein gnädiges Privilegium der Fürsten an Einzelne, die Beschränkung, resp. das Verbot die Regel. Wir können nicht die abertausend Verordnungen der hunderte von Territorien anführen, sondern werden uns beispielsweise und vor Anderem an Preußen, resp. Brandenburg halten; aber auch dieses Territorium kann nur in einzelnen Verordnungen angeführt werden [22]). In dem genannten Lande wurde es 1535 dem Adel erlaubt, dem Bauer verboten, Korn aus dem Lande zu

16) Lehrbuch II, 213. 17) Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 357. 358. 18) Encyklop. Bd. 45. S. 349, nach Young's Politischer Rechenkunst. Jedoch ist Krünitz hier nicht ganz sicher, ob Young Wasser- oder Landmaß unter dem Quarter verstehe. 19) Auch nach Lowe. 20) Nach Anderen über 54 Schill.

21) Erste Ausgabe 1776. 22) Als Quelle hierfür hat uns besonders die Encyklopädie von Krünitz gedient, Bd. 45. S. 434 — 436.

führen. Im J. 1587 unterm 12. Sept. erschien eine „Verordnung wider das Aufkaufen und Ausfuhre des Korns, Getreidigs und Hopfen, und mit fremdem Getreide keinen Handel zu treiben." Im J. 1659 wurde dem Adel eine gewisse Zollfreiheit für sein ausgeführtes Getreide gestattet. Unterm 23. Juni 1662 erschien ein Patent gegen die Ausfuhr des Getreidigs. Dasselbe Verbot wiederholte sich unterm 2. März 1675, und wurde durch Edict vom 16. Dec. desselben Jahres noch einmal eingeschärft. Ein ähnliches Verbot erging unterm 21. Mai 1679. Am 8. Aug. 1684 erschien eine „Verordnung, daß wegen des Mißwachses kein Getreidig auszuführen," am 28. Oct. 1692 ein „Edict wider den Vor- und Aufkauf und Ausfuhr des Getreidigs, und wie weit diese denen vom Adel u. s. w. freystehet," am 28. Nov. desselben Jahres eine „Verordnung, daß auch denen vom Adel die Ausfuhre des Korns verbothen seyn solle." Aehnliche prohibitive Edicte (für die kurbrandenburgischen resp. preuß. Länder) erschienen unterm 21. Sept. 1694, 20. Sept. 1698, 29. Dec. 1698, 10. Aug. 1699, 16. Nov. 1708; 7. Oct. 1709 u. s. w. Als Grenzzölle haben auch viele Flußzölle zu gelten, und diese waren auf den meisten teutschen Flüssen so hoch oder zahlreich, daß sie dem Import oder Export so schwerer Waare vielfach absolut hinderlich waren. Auf der Elbe existirten 1700 zwischen Pirna und Hamburg 32 Zollstätten.

Auch im 18. Jahrh. bestand in Preußen wie in den meisten teutschen Ländern das alte System fort, jedoch schon mit mehr Freiheitsprivilegien für einzelne Provinzen, Händler und Gesellschaften, wie wir eine solche weiter unten in Preußen werden kennen lernen. Für Brandenburg erschien unterm 5. Nov. 1714 eine „Verordnung, daß die Ausfuhr Korns und Weitzens erlaubet, aber Gerste und Hafer auszuführen verbothen seyn solle," und unter dem 21. Juli 1719 ein „Edict, daß aus Sr. kön. Maj. Lande kein Getreide nach Sachsen verführet werden soll," unterm 25. Juli 1720 ein anderes, „daß das Verboth wegen der Ausfuhre des Getreides wieder aufgehoben seyn soll." Diese preuß. Ausfuhrverbote, welche um die Mitte des 18. Jahrh. meist dann erfolgten, wenn der berl. Scheffel Roggen (das Hauptgetreide) über 1 Thaler kostete, wurden nebst dem ausgedehnten Systeme der Staatsmagazine schon damals von vielen Landwirthen für höchst verderblich gehalten, da der Staat kein Recht habe, die Preise unnatürlich herabzudrücken. Aber der Staat wollte zu Zeiten auch kein fremdes Getreide herein lassen. So erließ Friedrich der Große, welcher hierin ein Sohn seiner Zeit und ein Schüler des damals in Frankreich noch herrschenden Mercantilsystems war, unter dem 9. Nov. 1741 ein „Patent wider die Einführung des fremden Getreides zur ausländischen Consumtion" (also eigentlich wol ein Durchfuhrverbot). Als er 1770 die beiden Kornhandelsgesellschaften zu Magdeburg und Stettin concessionirte, hatten sie für die durchgehende Waare aus Anhalt und Sachsen à Wispel Weizen 18 Ggr., à Wisp. anderen Getreides 12 Ggr. Transitzoll zu erlegen. Im J. 1786 hatte ein aus Polen nach Schlesien eingehender Scheffel Roggen 2 Ggr. Zoll zu zahlen, und als Friedrich Wilhelm II. die freie Einfuhr aus Polen decretirt hatte, nahm er auf den Protest der Schlesier gegen das zu billige polnische Korn sein Decret zurück. In der Noth von 1771 wußten sich Cöln und Neuwied nicht anders zu helfen, als daß sie die freie Einfuhr gestatteten, wobei sie sich besser als ihre Nachbarländer, wo auch damals die Sperren meist noch fortbestanden, gegen den Mangel geschützt sahen. Dasselbe that 1772, „gleichsam aus Desperation," Osnabrück, und stand sich gut dabei. Trotzdem wiederholten sich die Aus- und Einfuhrverbote, zumeist wol die ersteren, in buntem Wechsel bis zum Ende des 18. Jahrh., besonders in der Theuerungszeit von 1789 fg., so namentlich die Exportverbote zwischen 1789 und 1803 für das Magdeburgische und Halberstädtische, die reichsten teutschen Korndistricte Preußens. Der Krieg mit Frankreich hatte seit 1793 ebenfalls Exportverbote nach dieser Seite hin im Gefolge. Beispielsweise sei hier noch an das 1804 in Kursachsen gegebene Kornausfuhrverbot erinnert, welches von Altenburg dadurch erwiedert wurde, daß dieses die Einfuhr sächsischen Holzes verbot, folglich den armen Bewohnern des Erzgebirges einen Hauptnahrungszweig abschnitt. — Erst im Anfange des 19. Jahrh. ging man, namentlich in Preußen, zu einem liberaleren System über. Als jetzt das eben genannte Land die Weizenausfuhr frei gab, baute man sofort mehr Weizen und der Preis desselben sank im Verhältnisse zu dem Preise der übrigen Getreidegattungen [23]).

Auch Oesterreich befolgte das System seiner Zeit. So wurde z. B. 1775 die Ausfuhr des Getreides aus Böhmen nach Sachsen u. s. w. verboten, sodaß die böhmischen Producenten ihren einträglichen Getreidehandel in das Erzgebirge verloren, und deshalb in Böhmen sogar Unruhen entstanden [24]). Joseph II. erleichterte den Grenzverkehr, und durch ein Edict vom 5. Febr. 1782 wurde namentlich der Eingangszoll von dem aus Ungarn in die teutschen Erblande eingeführten Getreide auf 6 Monate um die Hälfte herabgesetzt, besonders weil man den in Böhmen und Mähren steigenden Preis herabdrücken wollte [25]).

In Polen hatte Danzig schon vor dem 18. Jahrh. gleich Holland, Genua, Venedig u. s. w. neben freier Einfuhr auch freie Ausfuhr, weil eben hierauf der einträgliche Kornhandel, auch noch im 18. Jahrh., beruhete. Doch war eine Verordnung in Kraft, wonach die Ausfuhr dann verboten sein sollte, wenn die auf dem Lager der Stadt befindlichen Vorräthe weniger als 1850 bis 2000 Lasten betrugen.

Die Ein- und Ausfuhrbestimmungen des 18. Jahrh. und der rückwärts liegenden Zeit sind keineswegs Anordnungen, welche von den Staatsregierungen gegen die öffentliche Meinung der überwiegenden Zahl der Einwohner getroffen worden wären; sie sind, wie auch Ro-

23) Vergl. die anonyme Schrift: „Ueber die gegenwärtige Theuerung." (Berlin 1805.) 24) Schlözer, Neuer Briefwechsel. I. Jahrg. I. Heft. S. 18 fg., bei Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 369. 25) Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 369.

scher sagt, der damaligen Entwickelungsstufe der Völker angemessen gewesen. Verbote oder Hemmungen der Einfuhr kommen deshalb wenig vor, weil für die meisten Länder Ausfuhrverbote, resp. Ausfuhrerschwerungen bestanden. Diese letzteren aber foderte die Volksmasse als Schutz gegen hohe Preise und Mangel. Man hatte wenig Vorbilder von Ländern, wo der freie, ausgebildete Handel die Leute vor Mangel schützte, und wo solche existirten, wie Holland, da lagen sie zu fern, waren nicht allgemein genug bekannt, galten für unanwendbar auf die einheimischen Zustände. Die Regierung sollte als eine zweite Providenz oder Allmacht die Preise bestimmen und den Mangel abwenden. Die Producenten hatten mit Ausnahme Englands noch wenig Einfluß auf die Staatsgewalt, die einflußreichen Leute fanden am Ackerbaue noch wenig Gefallen. Als eine Vermittelung der verschiedenen Interessen der Producenten, der Consumenten und der Händler wurden indessen am Ende des 18. Jahrh. auch in Teutschland und anderen Ländern von vielen Leuten die englischen Zollscalen betrachtet[26]). Aber auch die Partei des vollen Freihandels hatte in Folge der Anregungen von A. Smith, Say u. A. schon viele Anhänger, namentlich unter den Beamteten und Gebildeten, wie in England, Frankreich und Italien, so auch in Teutschland. Für Holland, Danzig, Genua und andere, meist beschränkte und auf die Einfuhr angewiesene Oertlichkeiten, war der Freihandel allgemeine Ueberzeugung, sodaß die Schule von A. Smith ihre Principien keineswegs erfunden oder aus der Luft gegriffen hatte. Freilich war auch in diesen Ländern und Städten der Freihandel mit mancherlei Schutzzöllen nach anderen Seiten hin vergesellschaftet.

3) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

In Italien hielten auch während dieser Zeit die Regierungen, aber wol nicht im Gegensatze zu den Foderungen der öffentlichen Meinung, an den polizeilichen Regelungen, den Aus- und Einfuhrverboten u. s. w. fest. So hatte namentlich Sicilien nach Murat's Vertreibung unter Ferdinand lästige Ausfuhrbestimmungen. Es wurde zwar in einigermaßen guten Jahren die Ausfuhr nicht verweigert, allein man bedurfte für jedes auszuführende Quantum eines speciellen Erlaubnißscheines, den man bei der Käuflichkeit der Beamteten meist mehr oder weniger theuer bezahlen mußte. Auch das Königreich Sardinien hielt damals und später noch an ziemlich hohen Einfuhrzöllen fest. So waren z. B. 1842 für 100 Kilo's eingeführten Weizens 6 Lire, für Gerste 1 Lire 25 Centes. zu zahlen[27]). Und als 1843 im Neapolitanischen eine karge Ernte eingefallen war, hielt der König, selbst gegen die öffentliche Meinung, im Interesse der wenigen Grundbesitzer und einiger Handelsmonopolisten 1844 an dem Einfuhrverbote fest, bis er endlich im März zu bewegen war, die freie Einfuhr, jedoch nur bis zum letzten April, zu gestatten.

Die Bewegung von 1848 bildete Sardinien zu einem freien Staate mit liberalen Handelsbestimmungen. Nachdem sich der dortige Minister Cavour 1850 öffentlich für die Handelsfreiheit erklärt hatte, schloß Sardinien seit 1851 mit England, Belgien, Frankreich, dem Zollvereine, der Schweiz u. s. w. Handelsverträge, welche ihren Einfluß bald auch auf die Getreidezölle äußerten, ein Einfluß, welchen der 1851 zwischen Rom und Toscana abgeschlossene Schiffahrtsvertrag wegen der davon ausgeschlossenen Cabotage nicht üben konnte. Zu weiteren Schritten führten die Theuerungsjahre seit 1853, in welchem Jahre (Herbst) z. B. Neapel die Mehleinfuhr frei gab, was um dieselbe Zeit auch das schon früher von Leopold's Geiste verlassene Toscana für Mehl und Getreide that, jedoch unter Erhebung eines niedrigen Zolles. Dagegen verbot der Kirchenstaat im Sommer desselben Jahres die ganze Getreideausfuhr, ein Verbot, welches sich im Sommer 1854 wiederholte, dann aufgehoben ward, und 1856 im Juli zurückkehrte. Ihm gegenüber setzte Sardinien im October 1853 die Getreidezölle bedeutend herab, und 1854 willigte auch die erste Kammer zu Turin in die völlige Aufhebung aller Aus- und Einfuhrzölle auf Getreide, worauf das betreffende Gesetz schon unterm 16. Febr. dess. Jahres erschien, und mit 1855 in Kraft trat. Es brachte dem Staatsschatze einen jährlichen Ausfall an der Einnahme von c. $3^1/_{10}$ Mill. Lire. Sardiniens Vorgang fand indessen im übrigen Italien keine Nachfolge. Denn in Neapel z. B. wurde die Kornausfuhr 1855 gradezu wieder verboten, was zu diplomatischen Differenzen mit England und namentlich Frankreich führte, da mehre Kaufleute zu Marseille behaupteten, in Neapel schon vor dem Verbote Getreide gekauft zu haben, was sie jetzt nicht beziehen könnten, obgleich sie an anderweitige Lieferungsverträge gebunden wären. Erst im März 1856 gab der König die Ausfuhr frei, und zwar gegen einen Zoll von 20 Carlini à Cantar Weizen, 12 à Mais, 10 à Hafer. Aber schon vom 15. Juli 1856 ab erfolgte wieder ein Verbot, worauf in Neapel selbst die Preise fielen, aber wiederum die marseiller Kaufleute in Verlegenheiten geriethen. Ebenfalls wegen der hohen Preise hob der Kirchenstaat im Anfange des J. 1856 die Einfuhrzölle auf 3 Monate auf, wogegen im April dess. Jahres bis Ende Juli die zollfreie Ausfuhr von Mais, Reis und Hülsenfrüchten gestattet wurde, wozu sehr bald auch die Erlaubniß der Weizenausfuhr kam.

Dieser schnelle Wechsel von Erlaubniß und Verbot in den meisten italienischen Staaten ist zwar meist durch den Ernteertrag veranlaßt, und von dem Publicum gefodert; allein es kann sich bei solcher Ungewißheit über die nächste Zukunft kein bedeutender Getreidehandel organisiren, welcher freilich auch im Widerstreite stehen würde mit den z. B. im Kirchenstaate noch vorhandenen Kauf- und Bäckereiprivilegien der Cardinäle, Klöster u. s. w.

Portugal belegte 1820 den Import des Getreides

26) So z. B. von Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 329 fg. und a. a. O. 27) v. Gülich, Tabellen III. S. 175.

mit höheren Zöllen, welche einem Verbote fast gleichkamen, während das frühere Ausfuhrverbot fortbestand [28]). Im J. 1837 ging man von diesem Schutzzollsysteme zu dem englischen Systeme der wechselnden Scalen über. Darnach wurden als Normalpreis für den Weizen à casseler Metze 800 Reis = 40 Sgr. festgesetzt; erst wenn der Preis diese Höhe überschritten hatte, wurde die Einfuhr erlaubt [29]). Doch mußte man zuweilen wegen unbefriedigender Ernte diese Zölle zum Theil suspendiren, wie dies z. B. im August 1856 in Bezug auf Mehl, Reis, Bohnen, Kartoffeln der Fall war, indem deren zollfreie Einfuhr bis zum 30. Juni 1857 gestattet wurde.

Auch Spanien belegte nach 1815 den Import mit so hohen Zöllen, daß sie z. B. bei der Misernte von 1824 sammt dem Geldmangel große Noth herbeiführten. In der spanischen Colonie Cuba war 1827 der Barrel Mehl bei seiner Einfuhr aus Spanien mit $3^1/_{10}$, aus anderen Ländern mit $7^1/_2$ Dollars Eingangszoll belegt. Nach Ferdinand's Tode trat ein liberaleres System ein, indem der Tarif von 1841 die Einfuhr landwirthschaftlicher Producte zu einem Zolle von 8 bis 30 Proc. frei gab; und die Verwaltung Espartero's ging im Jahre 1856 sogar damit um, alle Getreideeinfuhrzölle aufzuheben, um der Theuerung nach Möglichkeit vorzubeugen. Das Ministerium O'Donnel decretirte unterm 11. Juli dess. Jahres die Aufhebung der Einfuhrzölle von Weizen, Roggen, Gerste, Mais u. s. w. Die Ausfuhr unterlag seit den 1840er Jahren nur geringen Abgaben, desto mehr dem Hasse der consumirenden Volksmassen, wie sich dies z. B. 1856 durch die Angriffe auf Exportfahrzeuge erst neuerlich wieder gezeigt hat.

Frankreich ahmte gleich Portugal bald nach 1815 das künstliche englische Scalensystem nach, machte es aber durch Festsetzung verschiedener Normalpreise für die verschiedenen Grenzdepartements (1819 vier Hauptgruppen) noch künstlicher, um vermeintlich die Zwecke des Schutzes der Consumenten gegen zu hohe, der Consumenten gegen zu niedrige Preise noch besser zu erreichen. Der Normalpreis für den Import von Weizen war nach den 4 Gruppen 20 bis 26 Francs, im Durchschnitte also 23 Francs (prix remunérateur), während der Durchschnittspreis der folgenden Jahre höher war. So der Tarif von 1819. Als nun in Folge dessen starke Zufuhren von Odessa und anderen Häfen kamen, wurde der Normalpreis durch Gesetz vom 4. Juli 1821 erhöhet, und außerdem durch weitere Gesetze vom 27. Juli 1822 und vom 17. Mai 1826, um die Producenten zu schützen, ein Zoll auf die so importirten Quantitäten gelegt. Unterm 15. April 1832 wurden folgende Ausfuhrzölle festgesetzt. Der Ausfuhrzoll à Hectoliter Weizen sollte nur ¼ Franc betragen, wenn der Preis des Hectoliters nach den verschiedenen Classen der Departements

unter 25 Francs in der 1. Classe
„ 23 „ „ „ 2. „
„ 21 „ „ „ 3. „
„ 19 „ „ „ 4. „ stände.

28) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. I, 266. 29) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. IV, 127.

Entspräche der wirkliche Preis diesem Normalpreise, so sollte der Ausfuhrzoll 2 Francs betragen, und bei jedem Franc, um welchen der Preis weiter stiege, um 2 Frcs. wachsen, sodaß er z. B. bei 30 Frcs. 12 Frcs. ausmachte. Diesem Ausfuhrtarife folgte unterm 25. April 1832 der Einfuhrtarif, welcher jedes Einfuhrverbot aufhob, dagegen aber festsetzte, daß der Zoll à Hectoliter für Weizen, welcher auf französischen Schiffen und zu Lande einginge, betragen sollte

bei einem Preise				
in der 1. Classe von mehr als 26 Frcs.	in der 2. Classe von mehr als 24 Frcs.	in der 3. Classe von mehr als 22 Frcs.	in der 4. Classe von mehr als 20 Frcs.	
von	von	von	von	— Frcs. 25 Cts.
25—26	23—24	21—22	19—20	1 „ 25 „
24—25	22—23	20—21	18—19	2 „ 25 „
23—24	21—22	19—20	17—18	3 „ 25 „

u. s. w.

Der höchste Zoll war 21 Fr. 25 Cts., und zwar bei einem (inländischen) Preise in der 1. Classe der Departements von 12 Francs, und zwar für den Weizen. Der Roggen hatte 60, die Gerste 50, der Hafer 35 Proc. des Weizens zu zahlen. Für die übrigen Classen galten entsprechend niedrigere Zahlen. In die 1. Classe gehörten die Departements am Mittelmeere, in die 2. die südwestlichen, sowie die Grenze gegen Sardinien und die Schweiz, in die 3. der Elsaß, die Normandie, die Picardie und die Westküste an der Loire und der Charente, in die 4. die Grenze gegen das übrige Teutschland und Belgien.

Die Misernte von 1846 war mächtiger als diese Tarife; sie bewirkte die Gestattung freier Getreideeinfuhr bis zum 1. Juli 1847, und brachte in dem zuletzt genannten Jahre zugleich eine Erhöhung der Ausfuhrzölle. Als 1851 St. Beuve in der Nationalversammlung freie Einfuhr beantragte, hielt Thiers eine scharf schutzzöllnerische Rede, und die Versammlung verwarf die Anträge des Freihändlers, welcher indessen an dem Kaiser Napoleon, sowie an der Rücksicht gegen England und dem fortgesetzten Brodmangel Bundesgenossen fand. Durch Decret vom Jul. 1853 erlaubte der Kaiser die zollfreie Getreideeinfuhr aus England bis auf Weiteres. Bald wurden — in demselben Jahre — bis ult. Dec. 1853 alle Importzölle bis auf einen Controlrest beseitigt, und die importirenden Schiffe vom Tonnengelde befreit. Dieselbe Freiheit genossen Mehl, Erbsen, Bohnen, Schlachtvieh u. s. f. Auch gestattete ein Decret desselben Jahres den fremden Schiffen den zollfreien Transport von Getreide, Kartoffeln und anderen Nährstoffen zwischen Frankreich und Algerien vom October bis ult. December 1853, wogegen ebenfalls im Herbste 1853 die Ausfuhr von Hülsenfrüchten und Kartoffeln verboten ward. Mit dem Jahre 1854 sollten zwar die früheren Verhältnisse wieder eintreten, allein die Umstände riethen zu neuen Maßregeln, z. B. zum Ausfuhrverbot von Getreide und Mehl im Nov. 1854. Auch wurde der

früher auf 200 Francs à Hectoliter reinen Alkohols normirte Einfuhrzoll durch kaiserliches Decret in demselben Jahre auf 15 Francs herabgesetzt, sowie der Einfuhrzoll von Zuckerrüben ermäßigt, um dem Brode soviel wie möglich Materialien zu erhalten.

Belgiens Einfuhrzollgesetz vom 31. Juli 1834 ist ebenfalls der englischen Scala nachgebildet. Dasselbe bestimmt, daß bei einem Preise von 24 Francs für 1000 Kilogramme Weizen die Einfuhr desselben frei, die Ausfuhr aber verboten, daß, wenn der Preis mehr als 20 und unter 24 Frcs. ist, die Einfuhr ebenfalls frei sein, die Ausfuhr aber 25 Fr. à 1000 Kilogramme erlegen, daß, wenn der Preis zwischen 15 und 20 Frcs. steht, die Einfuhr nur gegen eine Abgabe von 37½ Fr. gestattet, daß, wenn der Preis unter 15 Fr. sinkt, eine noch höhere Steuer erlegt werden soll. Der niedrigste Ausfuhrzoll des Weizens (1000 Kilogr.) ist darnach ¼ Franc, was lediglich als eine Controlgebühr angesehen werden muß. Bei den Sätzen, wo der Weizen frei einging, hatten der Roggen (à 1000 Kilogr.) 21,5, die Erbsen 19, die Gerste 14, der Buchweizen 13, der Hafer 11, die Pferdebohnen 10 Frcs. Eingangszoll zu erlegen. Diese Scala bewährte sich für die allgemeinen Interessen auf die Dauer nicht, sodaß sie 1845 beseitigt und ein fester, aber niedriger Importzoll eingeführt wurde. Auch dieser wurde in Folge der Misernte des Jahres 1846 bis zum 31. Dec. 1848 aufgehoben. Man führte ihn 1849 wieder ein, allein schon unter dem 29. August 1853 wurde er wieder bis auf Weiteres beseitigt. In demselben Jahre erhoben sich viele Stimmen für das Verbot der Kartoffelausfuhr und die zweite Kammer erklärte sich am 20. Nov. 1853 ebenfalls dafür, nachdem dasselbe schon unterm 13. Oct. 1853 par decret erlassen worden war. Im J. 1854 griff man auch wieder zu der Aufhebung der Getreideeinfuhrzölle, und am 15. December 1855 erklärte sich die zweite Kammer wiederholt für die freie Ausfuhr von Weizen, Roggen, Mehl, Kartoffeln u. s. w.

Holland ging am Anfange dieser Periode in seinen Einfuhrzoll-Erhöhungen auf dem am Ende der vorigen eingeschlagenen Wege weiter, indem vom 1. Januar 1825 ab, besonders zum Schutze der inländischen Producenten gegen zu niedrige Preise, aber zu Ungunsten des 500 Jahre alten Zwischenhandels, der Einfuhrzoll à Last auf 24 Gulden stieg. Man erniedrigte ihn 1830, allein 1835 wurde er durch die Einführung einer Scala hinauf gesetzt. Es hatte nämlich von jetzt ab der Weizen à Hectoliter an Eingangssteuer zu zahlen:

bei einem Preise von	9	Gulden	½	Gulden
„ „ „ „	8	„	½	„
„ „ „ „	7	„	1	„
„ „ „ „	6	„	1½	„
„ „ „ „	5½	„	2	„
„ „ „ „	5	„	2½	„
bei einem Preise von	4	„		
und darunter	3	„		

Die 1842 bestehenden Einfuhrzölle waren nach v. Gülich[30]) folgende:

bei dem Hafer à Last	7	Gulden —	Cts.
„ „ Spelz à „	7	„ —	„
in der Hülse à „	15	„ —	„
in den Bohnen à „	7	„ 50	„
„ „ Wicken à „	7	„ 50	„
„ dem Weizen à 1000 Pfd.	11	„ 25	„
„ der Gerste à Last	12	„ —	„
„ dem Malz à „	6	„ —	„
„ den Erbsen à „	10	„ —	„
„ dem Buchweizen à Last	9	„ —	„
„ „ Roggen à 1000 Pfd.	7	„ 50	„

Im J. 1847 trat für die Einfuhr eine Erhöhung um 50, für die Ausfuhr um 150 Proc. ein. Dagegen wurde der Getreideverkehr mit dem Auslande durch die liberalen Schiffahrtsgesetze von 1850 erleichtert. Darnach zahlten die fremden Schiffe bei der Naturalisation fortan nur 4 Proc. gegen 1 Proc. der einheimischen, während die Durchfuhr- und Schiffahrtsabgaben ganz aufgehoben wurden. Im J. 1853 wurde die Kartoffelausfuhr aus Luxemburg nach Frankreich und Belgien, zum Theil als Repressalie, verboten, dagegen der Einfuhrzoll auf alle Lebensmittel vom 2. Oct. bis ult. December 1854 bedeutend ermäßigt.

England mit Schottland und Irland. Für kein Land sind die Zölle — jedoch nur noch die Eingangszölle, da die frühere Ausfuhr ganz aufhörte — von größerer Bedeutung wie für England, und mit keinem Getreidetarif hat sich die Literatur und Geschichte so eingehend beschäftigt, wie mit dem englischen. Nach dem Frieden von 1815 foderten die Agriculturisten nachhaltigen Schutz für ihre Producte und Entschädigung für ihre Lasten; Parlament und Publicistik (z. B. Malthus) stimmten meist bei. So kam bei großem Widerstande der Manufacturisten unter dem Ministerium Robinson das Einfuhrzollgesetz von 1815 zu Stande, welches bestimmte, daß die Einfuhr des Weizens, dieser Hauptbrodfrucht, erst dann gestattet, resp. der unter Verschluß gelegte verkauft werden sollte, wenn der vorhergehende vierteljährliche Durchschnittspreis à Quarter die Höhe von 80 Schill. = 4 Strl., der Preis der anderen Kornarten eine entsprechende Höhe erreichte. Für die Einfuhr aus dem britischen Nordamerika wurde der Satz auf 67 Schill. gestellt. Da man damals in Banknoten zahlte, diese aber unter Pari des Goldes standen, so darf man jenen Normalpreis von 80 Schill. auf Gold reducirt = 60 Schill. setzen, sodaß z. B. bei diesem Preise 1 berl. Scheffel 6 Fl. 45 Kr. Rheinisch kostete. Der Erfolg entsprach den erwarteten günstigen Wirkungen nur zum Theil. Im J. 1816 konnte, da am 15. August der inländische Preis noch nicht hoch genug war, erst am 15. Nov. die Zulassung des fremden Getreides ausgesprochen werden; da aber die damals bestellten Sendungen vor dem Frühjahre 1817 nicht ein-

30) Tabellen III, 177.

treffen konnten, so stieg unterdessen der inländische Preis auf 5 Pfd. Sterl. und 4 Schill. In den J. 1816—18 standen die Preise meist höher als 80 Schill. à Quart. Weizen, sodaß die Einfuhrscala nicht nothwendig war, und 1818 fg. sanken sie weit darunter. Man hatte stetigere Preise erwartet, und sah sich getäuscht [31]). Eine Folge der hohen Preise, resp. des hohen Normalsatzes war, daß die den Grundbesitzern auferlegte Armensteuer ebenfalls sehr hoch war. Im J. 1818 empfing die 1 Mill. Armer unter den 12 Mill. Einwohnern Englands 7 Mill. 930,148 Pfd. Sterl. Almosen.

Da nach 1818 die Preise bedeutend herabgingen, so setzte das Parlament zur Untersuchung dieser Umstände und zur Abhilfe für die Verlegenheit der Kornproducenten einen Ausschuß ein, und 1822 kam ein neues Zollgesetz zu Stande. Dieses setzte den Normalpreis, bei welchem die Einfuhr frei sein sollte, für Weizen auf 70, für Roggen und Hülsenfrüchte auf 46, für Gerste auf 35, für Hafer auf 25 Schill. fest, jedoch unter näheren Modificationen, welche z. B. für den Weizen dahin lauteten, daß bei einem Preise von 70 bis incl. 80 Schill. à Quarter die Einfuhr gegen einen Zoll von 12 Schill., im 1. Vierteljahre von 17 Schill., erlaubt sein sollte. Bei einem Preise von 80 bis 85 sollte der Zoll 5 Schill., im 1. Vierteljahre 10 Schill., betragen, bei 85 Schill. und darüber nur 1 Schill. Allein auch dieser Scala und ihren Absichten spotteten die Ernten und andere Mächte; der Preis war niedriger, als die Producenten wünschten. Trotzdem gab man 1824 die Einfuhr von Hafer, 1825 von Erbsen und Gerste frei, und im Winter 1825—1826, wo die damalige Geldkrisis ein gewichtiges Wort für billigeres Getreide sprach, erhielten die Minister vom Parlament die Erlaubniß, von dem unter Königsschloß niedergelegten ausländischen Weizen 560,000 Quarter in die Consumtion übergehen zu lassen.

Unterdessen machten sich die Interessen der Industriellen in der Gesetzgebung immer stärker geltend; sie foderten billigeres Brod und erklärten, daß sie des Schutzes mehr als die Ackerbauer bedürftig wären; die Löhne seien zu hoch und man könne nicht bestehen u. s. w. Immer lauter und stärker wurden die Gegner der Getreideschutzzöllner, immer massenhafter die öffentlich aufgestellten Zahlenbeweise. In dem Edinburgh-Review vom Februar 1822 war z. B. berechnet, daß die jährliche Mehrausgabe für Getreide, welche den Consumenten in Großbritannien aus der Hemmung der Korneinfuhr entstehe, 20 bis 25 Mill. Pfd. Sterl. betrage. Die Industriellen verhießen den Agriculturisten eine reichlichere Abnahme ihrer Producte, folglich den Farmers und Grundbesitzern genügende Einnahmen. Die Ackerbauer wiesen auf den Schutz hin, dessen die Industrie sich ihrerseits erfreue; die Armentaxe sei sehr hoch; man dürfe sich vom Auslande nicht abhängig machen u. s. w. Die gesetzgebende Macht mußte etwas thun. Sie schickte daher den W. Jacob 1826 und 1827 in das Ausland, über welches er seine bekannten Berichte erstattete [32]). Am 1. März 1827 legte der Minister Canning dem Parlamente eine Reihe von Entwürfen zu einer wechselnden Einfuhrscala vor, deren Zweck ebenfalls sein sollte, die Preise auf einer möglichst gleichen Höhe zu halten. Der Zoll sollte um so höher sein, je tiefer die Marktpreise in England ständen und umgekehrt. Die Einfuhr zur Lagerung unter Verschluß sollte nach wie vor frei sein. Als Normalpreis, bei welchem der Verkauf zum inländischen Consum frei wäre, mit Ausnahme einer Gebühr von 1 Schill., sollte 70 Schill. à Quarter Weizen sein. Der dritte Punkt war die Erlaubniß, selbst wenn jener Normalpreis noch nicht eingetreten sein sollte, fremdes Getreide zu verkaufen, aber mit einer Abgabe von je 2 Schill. bei jedem um 1 Schilling unter 70 Schill. stehenden Preise. Für die übrigen Getreidearten waren die Sätze analog notirt. Das Unterhaus nahm diese Vorschläge mit großer Mehrheit an, das Oberhaus aber nur mit einem Amendement des Herzogs von Wellington, welches dahin ging, daß der Import des fremden Weizens nicht eher erlaubt sein sollte, als bis der Preis à Quarter auf 66 Schill. gestiegen sei. Was Canning beabsichtigt hatte, war durch diese Wendung zu Gunsten der Tories illusorisch geworden.

Schon 1828 schritt das Parlament unter dem Ministerium Wellington zu einer Aenderung, welche indessen den Industriellen ebenfalls wenig Concessionen machte. Es ist dies die Getreidebill vom 15. Juli, welche auf Grant's Vorschlag zunächst im Unterhause und dann im Oberhause angenommen ward. Hierin sind 73 Schill. à Quarter Weizen als derjenige Normalpreis festgestellt, bei welchem der Einfuhrzoll nur 1 Schill. betragen soll. Dieser steigt aber bei niedrigeren Preisen in viel stärkerem Verhältnisse, nämlich

bei	einem	Preise	von	73	Schill.	auf	1	Sch.	—	D.
"	"	"	"	72	"	"	2	"	8	"
"	"	"	"	71	"	"	6	"	8	"
"	"	"	"	70	"	"	10	"	8	"
"	"	"	"	69	"	"	13	"	8	"
"	"	"	"	68	"	"	16	"	8	"
"	"	"	"	67	"	"	18	"	8	"
"	"	"	"	66	"	"	20	"	8	"
"	"	"	"	65	"	"	21	"	8	"
"	"	"	"	64	"	"	22	"	8	"
"	"	"	"	62	"	"	24	"	8	"
"	"	"	"	61	"	"	25	"	8	"
"	"	"	"	60	"	"	26	"	8	"
"	"	"	"	50	"	"	36	"	8	"

Um dem Gesetze zu genügen, ward verordnet, daß in 150 namhaft gemachten Marktorten von England und Wales die Hauptkornhändler wöchentlich die Durchschnittspreise der laufenden Woche und der 6 vorher-

31) Rau, Lehrbuch II, 224.

32) Obgleich die ersten Wurzeln der Anti-corn-law-league schon in dieser Zeit liegen, so wollen wir doch ihre Wirksamkeit erst weiter unten zusammenfassend besprechen.

gehenden Wochen ziehen und Uebersichten davon dem Handelsrathe in London einsenden sollten, welcher dann aus allen diesen Berichten den Gesammtdurchschnitt zu ermitteln hatte. — Zwar wurde durch dieses Gesetz der Import fremden Getreides mehr erleichtert, als es unter der Herrschaft der Scalen von 1815 und 1822 der Fall gewesen war, allein die Industriellen sahen ihr Ziel noch bei weitem nicht erreicht, und der Kornhandel konnte sich dabei immer noch nicht sicher genug fühlen. Oft trieben die Kornhändler den inländischen Preis deshalb in die Höhe, um den zur Einfuhr ihnen günstig scheinenden Punkt zu erreichen, worauf nicht selten die Preise ebenso schnell wieder fielen [33]). Meist warteten sie für ihre Importe die höchsten Preise ab.

Mit dem Anfange der 1840er Jahre nahm die Agitation gegen und für die Getreidezölle einen verstärkten Anlauf, in dem Grade mehr, als man bei steigender Bevölkerung mehr fremdes Korn brauchte. Gleichzeitig stiegen aber auch die Lasten der Grundbesitzer, und 1841 foderte auch Neusüdwales Getreideschutzzölle. In dem eben genannten Jahre machte die Freihandelspartei einen neuen Versuch zur Herabsetzung der bestehenden Eingangszölle, allein die Majorität des Parlamentes und das Ministerium Melbourne, obgleich von dem Wunsche eines billigeren Brodes beseelt, stimmte gegen dieselbe. Auch Peel war noch Schutzzöllner, als er 1841 das Ministerium übernahm. Aber kaum hatte er es übernommen, so stand er auch nicht mehr auf dem Parteistandpunkte der Protectionisten, sondern auf dem Standpunkte der vereinten Interessen. Am 9. Febr. 1842 kündigte er im Parlamente an, daß er mit der Ermäßigung, aber nicht mit der Fixirung [34]) der Zölle umgehe; es sei seine Absicht, den höchsten Zoll, bei einem Preise von 51 Schill. à Quarter Weizen, von den bestehenden 35 Schill. auf 20 herabzusetzen. Am 7. April 1842 wurden die Vorschläge Peel's vom Unterhause, bald darauf auch vom Oberhause angenommen, und unterm 29. April als Gesetz sanctionirt. Die immer noch gleitende, aber herabgestimmte und nicht mehr mit so vielen Stufen versehene Scala bestimmt, daß der Quarter Weizen für seinen Import folgende Zölle erlegen soll:

bei einem Preise

unter	51	Schilling	20 Schilling
von	51 — 52	„	19 „
„	52 — 53	„	18 „
„	53 — 54	„	17 „
„	54 — 55	„	16 „
„	55 — 56	„	15 „
„	56 — 57	„	14 „
„	57 — 58	„	13 „
„	58 — 59	„	12 „
„	59 — 60	„	11 „
„	60 — 61	„	10 „
„	61 — 62	„	9 „
von	62 — 63	Schill.	10 Schilling
„	63 — 64	„	9 „
„	64 — 65	„	8 „
„	65 — 66	„	7 „
„	66 — 69	„	6 „
„	69 — 70	„	5 „
„	70 — 71	„	4 „
„	71 — 72	„	3 „
„	72 — 73	„	2 „
„	73 und mehr		1 „

Wie früher, so wurde auch jetzt der Preis nach einem sechswöchentlichen Durchschnitte festgestellt; aber wie früher, so war auch jetzt seine Ermittelung nicht blos großen Schwierigkeiten, sondern auch einseitigen Einwirkungen ausgesetzt. — Dem canadischen Weizen ward in demselben Jahre der Eingang zu einem festen herabgesetzten Zolle von 1 Schilling gestattet, ein Anfang zu weiteren Schritten.

Es ist hier der Ort, kurz die Geschichte der Anti-corn-law-league einzuschalten. Sie reicht mit ihrer Tendenz, alle Korneinfuhrzölle abzuschaffen, in einzelnen ihrer Anhänger bis in die 1820er Jahre hinauf, und bereits seit 1831 organisirten sich mehre Gesellschaften zu obigem Zwecke. Die Misernte von 1838 begünstigte ihre Ideen; es traten in ihr Männer wie Cobden, Smith, Ashworth, Rawson, Paulton u. A. zusammen, und hielten, besonders in Manchester, dem ursprünglichen Sitze der Bewegung, vor öffentlichen Meetings Vorlesungen. Am 13. Dec. 1838 beschloß die Handelskammer von Manchester eine dahin gerichtete Petition an das Parlament, und nachdem auch durch die Bildung eines besonderen Fonds, ohne welchen in England keine Agitation ihr Ziel zu erreichen vermag, die materiellen Mittel verstärkt worden waren, machte Villiers 1839 im Unterhause seine erste berühmte Motion zu Gunsten der freien Getreideeinfuhr. Sie fiel, da die Partei der Protectionisten noch zu stark war, mit 197 gegen 344 Stimmen durch, aber um so mehr Gegner der alten Gesetze standen jetzt außerhalb des Parlamentes auf. Die Vorträge, die Freiheitsapostel, die agitirenden Broschüren, die Geldbeiträge mehrten sich unter der Hauptleitung des unermüdlichen Cobden. Am 6. April 1839 erschien in Manchester die erste Nummer des „Anti-Corn-Law-Circular," welche sich 1841 in die Wochenschrift „Anti-Bread-Tax-Circular" umwandelte und 1843 unter dem Titel „The Leagne" nach London wanderte, wo es indessen immer noch hauptsächlich von Manchester aus geleitet wurde, und 1846 über 20,000 Leser hatte. Außerdem ließ man zahllose Broschüren und Adressen ausgehen, im J. 1843 allein 9,026,000. Schon 1841 hatte der Bund so starke Einnahmen, daß er 50,000 Pfo. Sterl. ausgeben konnte. Gleichzeitig aber (1841) erhob sich gegen ihn, Feargus O'Connor an der Spitze, der Chartismus, welcher zwar auch billigeres Brod haben wollte, zugleich aber allgemeines Stimmrecht foderte, und den Bund beschuldigte, daß er nur für die Fabrikbesitzer arbeite, welche deshalb billi-

33) Vergl. den Artikel The wheat-trade in dem Companion to the Almanac or year book for 1839. 34) Die Times verlangten einen festen niedrigen Zoll, Villiers im Parlamente die Beseitigung aller Zölle.

geres Brod foderten, um das Arbeitslohn herabzusetzen. Dies that zwar der League einigen Abbruch, aber trotzdem setzte sie die Wahl Cobden's in das Unterhaus (für Stockport) durch, namentlich mit Hilfe der Dissenters und der niederen Geistlichkeit fast aller Bekenntnisse.

Die League setzte sich 1843 in London als ihrem Mittelpunkte fest. Man hörte jetzt bei ihren Meetings, welche z. B. im Sept. 1843 auch in Schottland gehalten wurden, neben den alten Namen manchen neuen, als Brown, Walker, Thompson, Bowring, Bright, Ewart, Wallace, Hume, Leader, Sharman, Crawfort, William Gibson, Moore u. A. Selbst Grundbesitzer, wie der Graf Spencer (1843) und der Marquis von Westminster, welcher sofort 500 Pfd. Sterl. zeichnete, schlossen sich ihr an. Zwar bildete sich 1843 unter dem Vorsitze des Herzogs von Buckingham ein Gegenverein der Protectionisten; allein mit wenig Glück bei der öffentlichen Meinung, indem jetzt selbst mehre Pächter in der Erwartung herabgesetzter Pachtsätze sich der Anti-Corn-Law-League anschlossen, welche mehr und mehr mit der Partei der Whigs und der Radicalen zusammen fiel, und als ihr Haupt Cobden anerkannte. Im März 1844 trat ihr auch der Graf Radnor bei, ein neuer Verlust für die Protectionisten. Am Ende des Jahres 1845 wurde zu London eine glänzende Versammlung gehalten, bei welcher 50,000 Pfd. Sterl., 500 von dem nicht reichen Cobden, gezeichnet wurden. Ein neuer Zuwachs an Kräften für die League war Charles Dickens, dessen Daily News seit 1846 ihr Hauptorgan in der Presse wurde.

Inzwischen hatte Peel auf anderen Gebieten dem Freihandel immer mehr Concessionen im Tarife gemacht; nur an die Korngesetze hatte er noch nicht gewagt die Hand zu legen, weil ihn die Protectionisten im Parlamente auf dem Ministersitze hielten. Aber er war innerlich bereits zur League bekehrt, und entschlossen, den Foderungen derselben in dem positiven Rechte nicht länger auszuweichen. Die Debatten darüber begannen im Unterhause wieder mit dem 4. Mai des J. 1846, dessen Ernte die Argumente der League bald verstärken sollte. Lord Bentink, das Haupt der Protectionisten, machte Peel den Vorwurf, daß er, der Vater der gleitenden Scala, seine beschworene Fahne verlassen hätte; man müsse sich höchlich wundern, daß ein Mann ein Ding schaffe, es dann unpolitisch und neuerdings sogar ungerecht nenne. Peel gestand, daß sich seine Ueberzeugung geändert habe, und erklärte, daß er damit jetzt offen hervortreten müsse; das Unterhaus habe ja viele andere Artikel in der Einfuhr nach und nach erleichtert; die Freigebung der Korneinfuhr werde England vom Auslande nicht abhängig machen; die Tagelöhne richteten sich nicht nach den Getreidepreisen; die Blüthe des Ackerbaus sei nicht durch den Schutzzoll bedingt; die hohen Grundabgaben seien kein Grund für den Schutzzoll; durch die Zollscalen werde dem Kaufmanne die Sicherheit seiner Berechnungen und Unternehmungen unmöglich gemacht; man möge sich beim Ackerbaue nur mehr anstrengen und seine hohen Renten nicht vom Schutzzolle erwarten; eine Grundaristokratie könne und werde England auch nach solchen Reformen behalten, wie dies schon Burke (gest. 1797) gesagt habe; in Frankreich sei die Aristokratie durch ihr starres Festhalten an den überlieferten Privilegien zu Grunde gegangen; die Aristokratie könne und müsse mit der Manufactur, der man es möglich zu machen habe, mit dem Auslande zu concurriren, in Eintracht leben; die große Mehrzahl des englischen Volks wolle und erwarte, daß die Aufhebung der Getreideeinfuhrzölle am 1. Februar 1849 ins Leben treten werde, und dennoch sehe er, daß die Pachtungen sehr gesucht seien u. s. w. Es könnte hier noch Manches aus Peel's Rede oder überhaupt aus den Argumenten der Ligisten und ihrer Gegner angeführt werden; z. B. daß der Einfuhrzoll 1847 nur 13,912, 1848 dagegen 767,663 Pfd. Sterl. eingebracht habe, kurz die Aufhebung der bisherigen Zollsätze ward beschlossen und sanctionirt; vom 1. Febr. 1849 ab trat die freie Einfuhr, welche schon vom Januar 1847 bis September dahin provisorisch bestanden hatte, ins Leben, zwar nicht ganz frei, aber doch so niedrig, mit 1 Schill. pro Quarter aller Getreidearten und 4½ Schill. pro Quarter Mehl belegt, daß dies keine Eingangssteuer, sondern nur eine Controlgebühr war. Die Protectionisten, deren Führer im Oberhause Lord Stanley, im Unterhause Disraeli war, machten zwar große Anstrengungen, wieder ans Ruder zu kommen, resp. eine Entschädigung für die aufgehobenen Privilegien zu erlangen, ja sie hatten im Unterhause einmal sogar eine Mehrheit von 20 Stimmen, und machten 1849 bis 1859 noch andere Fortschritte; allein es war nur das Aufflackern einer verlöschenden Flamme, gegen welche indessen 1850 Cobden seine Löschmannschaften wieder zusammenrief. Im J. 1851 sagte sich Disraeli von den Protectionisten los, deren Rest hierauf noch eine Zeit lang unter dem Romanschreiber und Mitredacteur des Morning Herald, H. Bulwer, ein öffentliches Leben führte.

Die Protectionisten konnten mit Recht manches Argument für sich anführen, und Mancher von ihnen mag ganz ehrlich an seinen finanziellen Ruin geglaubt haben. Zwar zählte England damals auf 350 Einwohner nur Einen Grundbesitzer, also im Ganzen nur 40,000 grundbesitzende Familien, von welchen jede im Durchschnitte 2000 magdeb. Morgen mit einer Jahresrente von 9000 Thalern besaß; allein sehr viele von ihnen waren so tief verschuldet, daß es ihnen unmöglich schien, den Pacht auch nur mäßig herabzusetzen. Im J. 1851 behauptete noch Disraeli im Unterhause, daß die englische Bodenrente vor 1849 c. 60 Mill. Pfd. betragen, nachher sich aber um 10 Mill. Pfd. verringert habe. In der That, es wäre der Ruin vieler Besitzer und Pächter unausbleiblich gewesen, wenn sie sich nicht auf anderem Wege zu helfen gewußt hätten; sie führten tüchtige Meliorationen ein, besonders die Drainage und den Guano, sodaß die Krisis glücklich überstanden wurde. Von 1853 an gesellten sich übrigens von Natur hohe Preise zu den gemachten Fortschritten [35]). Wenn man vielfach die Be-

35) M. Chevalier sprach 1847 in der Revue d. d. Mondes

hauptung ausgesprochen hat, daß England und Irland in Folge der beseitigten Einfuhrzölle weniger Weizen erzeugt haben, so ist dies in sofern richtig, als man seinen Anbau auf den nicht mehr lohnenden Feldern aufgab, wogegen man ihn auf den anderen nur um so intensiver zu betreiben angefangen hat.

Hand in Hand mit der Aufhebung der Importscala ging die zu Anfang des Jahres 1850 erfolgte Aufhebung der berühmten und berüchtigten 200jährigen Navigationsacte, gleichsam als hätte Peel in prophetischem Blicke die Nothwendigkeit vermehrter Transportmittel für die steigende Einfuhr von Cerealien vorausgesehen. In der That, die Seetransporte stiegen bald so ungeheuer, daß, nachdem die fremden Schiffe in Folge des Gesetzes vom 26. Juni 1849 fast zur vollen Cabotage zugelassen, überhaupt mit den englischen nahezu auf gleichen Fuß der Abgaben gestellt worden waren, im J. 1853 die Schiffsfrachten um 15 bis 20 Procent höher waren als im Jahre 1852.

Für Teutschland hatten die seit 1818 stattfindenden Zolleinigungen einzelner Staaten, woraus der Zollverein in seiner jetzigen Ausdehnung erwuchs, hauptsächlich die Folge, daß die Zölle im Innern Teutschlands fielen, während sie sich nach Außen erhöhten. Hat der Zollverein hierdurch unverkennbar wohlthätig und wohlstanderhöhend gewirkt, so haben sich doch seine Tarifänderungen mehr auf andere Waaren als auf Getreide erstreckt. Der allgemeine Getreidecin- und Ausfuhrtarif ist niedrig; allein die einzelnen Staaten haben vielfach von der Befugniß Gebrauch gemacht, hierin selbständige Modificationen anzuordnen, jedoch fast nur in Zeiten der Theuerung. Von den größern teutschen Staaten hat wol nur Baiern die gleitende englische Scala in Anwendung auf die Ausfuhr nachgeahmt, und zwar vom J. 1826 bis 1842. Darnach fing der Zoll an, wenn

der Scheffel	Weizen	16	Gulden
„ „	Roggen	11	„
„ „	Gerste	9	„
„ „	Hafer	5	„

galt. Bei diesem Preise betrug er

für den	Weizen	9	Kreuzer
„ „	Roggen	6	„
„ die	Gerste	6	„
„ den	Hafer	3	„

Das Maximum des Ausfuhrzolles war		bei einem Preise des Scheffels von		für
6 Gulden	— Kreuzer	35½	Gulden	Weizen
5 „	24 „	30½	„	Roggen
3 „	36 „	20½	„	Gerste
2 „	24 „	14	„	Hafer.

Später trat Baiern in den Zollverein, und dieser setzte im J. 1842 als Eingangszoll à Centner für alle Getreidegattungen ohne Unterschied 17½ rhein. Kreuzer fest, jedoch für die sächsisch-böhmische Grenze nur 1⅝ Sgr. à Weizen und 1¼ Sgr. à Roggen, für Baiern an der Grenze von Berchtesgaden à baier. Scheffel (= 4 preuß.) 24 Kreuzer Rhein. Der Normaleinfuhrzoll für Getreide- und Hülsenfrüchte betrug à Centner 5 Sgr., für Bier 8 Thlr., für eigentliche Spirituosen eben soviel.

Während der ersten 1840er Jahre entstand im Süden und Westen von Teutschland eine Agitation zum Schutz der sogenannten nationalen Arbeit, d. h. zumeist der Gewerbe- und speciell der Fabrikthätigkeit, wobei man zu vergessen schien, daß auch der Ackerbau eine nationale — die erste — Arbeit ist. An der Spitze stand Friedrich List, welcher das „Zollvereinsblatt" gründete; ihm folgten Giehne mit der „deutschen Wochenschrift," Biedermann mit der „Monatsschrift," Arnoldi, v. Reden u. A. Die negative Losung war, daß man das Heil nicht in der Ausfuhr, die positive, daß man es in der eigenen Consumtion zu suchen habe, d. h. also ein Fabrikstaat. List, welcher keinen Kornschutzzoll wollte, erklärte unter Anderem bei der 8. Versammlung der teutschen Land- und Forstwirthe zu München im Jahre 1844, man solle sich nur nicht bestechen lassen durch die Ausfuhr teutscher Agriculturproducte nach England; denn diese Ausfuhr sei im Vergleich mit dem Quantum, welches innerhalb Teutschlands selbst in den Handel komme, resp. verzehrt werde, höchst gering und hierin hatte er vollkommen Recht; man solle vor Allem die eigene Industrie heben, damit sie mehr verzehren könne. Diese schutzzöllnerische Bewegung, welcher hauptsächlich die nordteutschen Länder an der Ost- und Nordsee, wo 1847 Cobden seine Freihandelsrollen in Reden und Versammlungen gab, speciell die preuß. Beamteten der älteren Schule, wie Hoffmann, Dieterici, Kühne u. A. opponirten, hatte indessen auf die Aenderung der Getreidezölle keinen Einfluß. Auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, welche mit anderen Ländern, z. B. im Herbste 1844 mit Belgien, abgeschlossen wurden, berührten in directer Weise den Getreidetarif nicht.

Im Nothjahre 1846 setzte man die Getreidecinfuhrzölle auf ein Minimum herab, wodurch nach Roscher[36]) den Consumenten eine Minderausgabe an Zoll für 1,012,237 Thaler entstand. Diese Ermäßigung währte auch für das Jahr 1847, wo sie den Consumenten 1,544,875 Thlr. einbrachte[37]). Gleichzeitig und später erfolgten übrigens auch in einzelnen Ländern Ausfuhrverbote. Im J. 1850 wurden von der cassseler Generalzoll-Conferenz die preuß. Anträge auf Ermäßigung der Eingangszölle für Getreide abgelehnt, wogegen bald einige andere Zollpositionen herabgesetzt wurden. So wurde z. B. der Einfuhrzoll für geschälten Reis bei seinem Import aus Sardinien in den Zollverein durch die unterm 20. Mai 1851 abgeschlossenen Additionalartikel zu dem Handels- und Schiffahrsvertrage zwischen beiden Ländern vom 23. Juni 1845 von 2 auf 1, für

die zum Theil in Erfüllung gegangene Erwartung aus, daß England in Folge der aufgehobenen Schutzzölle mehr Getreide bauen und billigere Preise haben werde.

36) Kornhandel S. 100. 37) Ebenda S. 100.

ungeschälten von 2 auf ⅔ Thlr. herabgesetzt. In demselben Jahre erfuhren die Rhein- und Neckarzölle eine Ermäßigung, und hob Oesterreich seine Elbzölle fast ganz auf. Schon ehe unter dem 13. Juni 1852 die landwirthschaftlichen Vereine von 7 preuß. Provinzen bei ihrer Regierung um die Aufhebung der Schutzzölle für Ackerbauproducte, zugleich aber auch für Eisen petitionirt hatten, hob der Zollverein im Anfange desselben Jahres die Einfuhrzölle für Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte wegen des allgemeinen Nothstandes bis zum 31. Aug. gänzlich auf, und decretirte die zollfreie Einfuhr von Graupen, Gries, Grütze u. s. w. bis zum letzten September desselben Jahres [38]).

Während 1853 namentlich mehre süd- und westteutsche Städte für Ausfuhrverbote der Cerealien u. dgl. agitirten, z. B. Aachen in einer Petition seiner Stadtverordneten, beantragte Preußen in demselben Jahre eine Ermäßigung der betreffenden Einfuhrzölle; es erfolgte nach dem Anfangs erfolglos bleibenden Antrage der Beschluß der Generalzoll-Conferenz, daß die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabricaten vom 15. Sept. bis ult. December 1853 frei gegeben sein sollte, eine Freiheit, welche bis Ende September 1854, später bis Ende December verlängert wurde. Vom Ende des Octobers bis zum Ende des Decembers wurde auch der auf Reis gelegte Einfuhrzoll aufgehoben. Zugleich aber erfolgten in einzelnen Ländern Erschwerungen der Ausfuhr des Getreides, z. B. in Baiern, wo im November 1853 die Ordre vom 11. Nov. 1845 aufgefrischt wurde. Dagegen verlängerte Preußen, wo dergleichen Ausfuhrerschwerungen wegen des Interesses seiner Ostseeprovinzen und seines Getreidehandels mit Hamburg nicht Platz griffen, die freie Einfuhr von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten bis zum 30. Sept. 1856. — Es gehören hierher namentlich auch die Zollbestimmungen für den Spiritus als ein aus Getreide u. s. w. dargestelltes Product. War wegen des Anschlusses von Hanover an den Zollverein die Steuer auf den Franzbranntwein herabgesetzt worden — er ist ja kein Product aus Getreide —, so hob Preußen 1855 die Spiritusexport-Bonification oder Rückvergütung auf, theils um den sittlichen Nachtheilen der Spirituosen zu vermindern, theils um keine Aufmunterungsprämie für die Verwendung des Getreides zu diesem Zwecke zu zahlen [39]).

Auf andere Ausnahmen, welche besonders seit 1846 bis 1856 von den kleineren Staaten des Zollvereins, hauptsächlich in der Richtung der Erschwerungen und Verbote der Ausfuhr von Getreide, Kartoffeln u. s. w., resp. im Bereiche der Verwendung dieser Stoffe zu Spiritus u. s. w., von den allgemeinen Zollvereinsbestimmungen gemacht worden sind, werden wir unter dem Abschnitte der inneren Polizei zurückkommen. Wir haben aus dieser Kategorie hier nur einige vorläufige Beispiele hervorgehoben, indem wir den Zollverein als Ein Zollgebiet betrachten, dessen einzelne Länder sich in gewisser Hinsicht verhalten wie die Provinzen eines ganzen Landes mit gemeinsamer Zollgrenze, wenn auch mit größerer Selbständigkeit, als eigentliche Provinzen wenigstens gegenwärtig haben.

Die Schweiz hat wegen ihres Bedarfs an Zufuhren von Außen begreiflicher Weise so geringe Importzölle, nämlich nur ⅒ Franc à Ctr. Getreide, daß ihnen fast nur die Bedeutung einer Controlgebühr oder einer statistischen Constatirung zukommt. Als 1854 beantragt wurde, auch diesen Satz noch zu beseitigen, lehnte im December des genannten Jahres der Bundes- wie der Nationalrath, der letztere jedoch nur mit 55 gegen 51 Stimmen, den Antrag ab. Schon vorher, 1851 durch den zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Handelsvertrag, wurde der Zoll für den aus Sardinien importirten Reis um c. 40 Proc. gegen früher ermäßigt. Auch die Zölle für die Ausfuhr von Getreide, welches factisch höchst niedrig steht, sind ganz niedrig gegriffen. Die Schweiz huldigt grundsätzlich und thatsächlich dem Freihandel.

Auch in Dänemark sind die Getreidezölle unerheblich und haben während des 19. Jahrh. wenig Aenderungen, überhaupt wenig Anfechtung erfahren. Da das Land viel Getreide zur Ausfuhr erzeugt, so sind die Ausfuhrzölle selbstredend niedrig, und in Betreff der Einfuhr bedarf es kaum der Zölle, da so gut wie kein Getreide eingeführt wird. Desto hinderlicher ist dem Getreidehandel der Sundzoll gewesen, z. B. 1842, besonders vor seiner Herabsetzung.

Für Schweden, welches in diesem Punkte eine ganz andere Lage als Dänemark hat, bestimmte das Gesetz vom 1. Januar 1830, der englischen Scala analog, daß bei einem Preise der Tonne von 10 und unter 10 Thalern Banco die Einfuhr des Weizens gegen einen Zoll von 5 Thlrn. gestattet sein sollte, während die Sätze für höhere Preise niedriger normirt waren. Als höchster besteuerter Preis à Tonne wurden 15 Thaler Banco angenommen, und bei demselben sollte der Importzoll 1 Thlr. 12 Schill. betragen. Bei einem Preise von mehr als 15 Thlrn. sollte die Einfuhr ganz frei sein. Dasselbe Gesetz bestimmte auch die Ausfuhrzölle, und zwar im umgekehrten Verhältnisse der Einfuhrzölle, während die Umstände zu mehrfachen Ausnahmedecreten führten. In Folge der Misernte von 1841 wurde durch königl. Verordnung vom October des genannten Jahres der Einfuhrzoll herabgesetzt, beispielsweise [40])

	bei einem Zollwerthe von		auf	
Buchweizen	5 Rksdlr.	— Schill.	1 Rksthlr.	— Schill.
Hafer	3 „	16 „	— „	32 „

38) Wir führen des Raumes wegen die betreffenden Actenstücke mit ihrem Titel und Datum nicht auf, da sie in allen Zeitungen Platz gefunden haben. 39) Der an Preußen fallende Antheil der Bonification für ausgeführten resp. technisch verwendeten Spiritus betrug 1852: 294,317, 1853: 535,359, 1854: 439,009, 1855: 977,999 Thaler.

40) v. Gülich, Geschichtl. Darstellung V, 321; vergl. Tab. III, 177.

	bei einem Zollwerthe von				auf			
Weizen	10	Rksdlr.	—	Schill.	2	Rksthlr.	—	Schill.
Gerste und Malz	5	„	—	„	1	„	—	„
Linsen	10	„	—	„	2	„	—	„
Roggen	6	„	32	„	1	„	16	„
Wicken	5	„	40	„	1	„	8	„
Erbsen	6	„	32	„	1	„	16	„

Diese Sätze, welche eine Ermäßigung gegen den früheren Tarif in sich schlossen, sollten vorläufig bis Ende 1844 in Kraft bleiben. Es sind bisher mehrfache Ausnahmen zugelassen worden, wodurch im Allgemeinen die Sätze, welche von 1815 an für die Einfuhr höher und höher stiegen, immer tiefer sanken, bis am 1. Januar 1855 ein Tarif in Kraft trat, welcher z. B. alle Einfuhrverbote, mit Ausnahme des Roheisens, des Pulvers und des Branntweins, aufhob. — Eine ähnliche Bewegung im Sinne des freieren Verkehrs machte während der letzten Periode der norwegische Getreidezolltarif. So z. B. erklärte sich im Juli 1851 das Storthing für eine Herabsetzung des Eingangszolles beim Roggen auf 24, bei der Gerste auf 16, bei dem Hafer auf 12 Schill., Sätze, welche am 1. Sept. desselben Jahres in gesetzliche Kraft traten.

Rußlands allgemeine Hauptzolltarife der neueren Zeit sind die von 1841 (28. Nov., mit dem 1. Januar 1842 in Kraft) und von 1850, wozu namentlich die Verordnung vom 23. Juni 1854 kam. Doch wurden diese organischen Bestimmungen außerordentlich häufig, je nachdem Ernte, Krieg u. s. w. es zu erheischen schienen, durch specielle Decrete durchbrochen, namentlich in Rücksicht auf das Getreide. Der Tarif vom 28. Nov. 1841 belegte, wenn die Waare zu Lande eingeführt wurde, den Tschetwert (4,5 preuß. Scheffel) Weizen, Erbsen, Linsen und Bohnen mit 30, Roggen, Gerste, Mais mit 20, Hafer und Buchweizen mit 15 Kopeken Eingangszoll, bei dem Import zu Wasser mit dem Zehnfachen dieser Sätze. Ausnahmebestimmungen sind besonders seit 1854 eingetreten. So wurde vom 1. Januar 1854 ab die Ausfuhr von Roggen, Hafer und Spiritus aus dem Königreiche Polen auf ein halbes Jahr untersagt, desgleichen im Anfange desselben Jahres die Getreideausfuhr aus den Häfen des schwarzen Meeres, jedoch unter bald eintretenden Modificationen. Im November folgte das Verbot des Exportes von Roggen, Gerste und Hafer nach Oesterreich, resp. über die österreichische Grenze. Dazu trat im Januar 1855 das Verbot, aus Polen Weizen auszuführen. Nachdem indessen im Juli desselben Jahres der Export an einigen Punkten der Westgrenze wieder frei gegeben worden war, erfolgte unterm 4. April 1856 die allgemeine Exporterlaubniß für die früher im Inlande internirten Consumtibilien, unter welchen sich auch die Kartoffeln befanden. Nur für Polen sollte das Verbot einstweilen (d. h. gewöhnlich bis zum Ergebniß der nächsten Ernte) in Kraft bleiben, und unterm 11. und 12. Juli 1856 wurde für mehre Städte Finnlands ein Verbot der Roggen-, Gerste- und Haferausfuhr gegeben.

Oesterreichs Getreidezölle während der Periode seit 1815 beruhen einestheils auf der Absicht, die Ausfuhr zu heben, anderentheils auf dem Schutze der Producenten. So wurde schon 1818 der Ausfuhrzoll auf ein Minimum herabgesetzt, nämlich für den Centner Weizen und Mais auf 3, Gerste, Hafer und Buchweizen auf 2 Kreuzer. Noch weiter sank diese Controlgebühr durch den Tarif vom 1. Nov. 1838, nämlich für Weizen auf 1, für Mais und Roggen auf ¾, für Gerste, Spelz und Hafer auf ½ Kreuzer à Ctr. Nach demselben Tarife betrug der Eingangszoll für 1 Ctr. Weizen 32½, Mais 17, Roggen 16, Gerste und Spelz 15, Buchweizen 13, Hafer 11, Erbsen und Linsen 32½ Kr., Sätze, welche nur einen geringen Schutz der einheimischen Kornproducenten in sich schließen. In Folge der Theuerung von 1846 und 1847 traten mehre Ausfuhrverbote für Getreide und Mehl ein, namentlich im Mai 1847 gegen die sächs. Grenze, ferner gegen die Grenze der Oberpfalz und Franken, worauf Baiern sofort mit einem Verbote seiner Ausfuhr nach Tyrol und Vorarlberg antwortete, sodaß die betroffenen Landestheile ihren Bedarf auf Umwegen holen mußten. Obgleich Oesterreich, welches seit der Besiegung Ungarns sich auch im Zollwesen zu einem Einheitsstaate gestaltete, nach 1848 mehr und mehr von den Prohibitivzöllen zu den Schutzzöllen, und von diesen zu dem Freihandel überging, wie sich dies besonders in dem Tarife von 1852 zeigte, der es freilich am wenigsten mit den Brodstoffen zu thun hatte, so blieb es doch für das Getreide u. s. w. meist bei den früheren Bestimmungen und der früheren Praxis, welche sich nach den Umständen richtete. So wurde im August 1853 die Getreide- und Mehlausfuhr aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche verboten, dagegen im October desselben Jahres der Ausfuhrzoll der Cerealien gänzlich aufgehoben, Maßregeln, welche durch die Theuerung veranlaßt wurden, und sich über mehre Theile des österreichisch-parmesanisch-modenesisch-liechtensteinschen Zollverbandes erstreckten. Unterm 24. April 1856 wurde die Mehl- und Getreideausfuhr wieder freigegeben.

Die Moldau und Walachei haben neuerdings (1850) nicht nur im Allgemeinen ihre Einfuhrzölle von 3 auf 6 Proc. durchschnittlich erhöhet, sondern 1855 freilich unter dem Einflusse des Krieges, im Besonderen auch die Getreideausfuhrzölle, nämlich à Kila Weizen auf 10, Kukuruz (Mais) auf 5, Hafer und Gerste auf 3 Piaster. Von Natur gegenwärtig mehr Export- als Importländer sind sie wesentlich auf freien Getreidehandel angewiesen.

Auch die Türkei hat keine festen Getreidezollbestimmungen; man richtet sich je nach der Ernte und den Preisen, und hat noch in den letzten Jahren namentlich viel Ausfuhrverbote erlassen; so z. B. in den 1830er Jahren, jedoch wiederum mit Ausnahmen, indem der mit England 1838 geschlossene Handelsvertrag bestimmte, daß aus der Türkei nach England Getreide verladen

werden könnte, jedoch gegen einen Ausfuhrzoll, von welchem man sich erinnern wird, daß er neuerdings im englischen Parlamente für zu hoch gehalten wurde. Dabei waren die Maßregeln oft nur localer Natur, z. B. im October 1853, wo die Ausfuhr nur von Constantinopel und anderen Hafenplätzen verboten wurde. Im October 1854 kehrte die freie Ausfuhr mit wenigen Ausnahmen zurück, aber schon am 6. Nov. 1855 erfolgte ein allgemeineres Ausfuhrverbot. Man hielt den Mangel für so bedeutend, daß man Anfangs 1856 auch die Einfuhrzölle für Weizen, Gerste und Mais auf drei Monate suspendirte.

Von den übrigen Ländern erinnern wir kurz an die süd- und mittelamerikanischen Republiken, welche nach ihrer Losreißung von Spanien in den 1820er Jahren Getreide, Mehl und andere Brodstoffe mit hohen Eingangszöllen belegten, theils um bei sich den Ackerbau zu heben, theils um den bedürftigen Staatscassen Einnahmen zu schaffen. In Brasilien wurde durch Gesetz vom 11. Nov. 1844 der Einfuhrzoll à Faß Mehl von 3000 auf 3200 Reis erhöhet. In demselben Jahre verbot Tunis die Getreideausfuhr, wodurch besonders Italien in Verlegenheit gerieth, sodaß Neapel selbst zu Drohungen schritt, um das Verbot rückgängig zu machen. Aehnliche Maßregeln ergriff Aegypten, z. B. im J. 1853, an dessen Ende jedoch das Interdict wieder aufgehoben wurde, weil die europäischen Consuln dagegen protestirten, deren Vorstellungen noch neulich das Verbot des Weizen- und Maisexportes, welches mit dem 6. Jan. 1856 in Wirksamkeit treten sollte, rückgängig machten [41]).

Bei einem Rückblicke auf die Geschichte der Getreidetarife müssen wir die Einfuhrzölle von den Ausfuhrzöllen sondern, obgleich beide in genauester Wechselwirkung stehen. Ein Land, welches hohe Eingangszölle hat, also seinen Producenten hohe Preise sichern will, hat in der Regel niedrige oder keine Ausfuhrzölle, resp. keine Ausfuhrverbote und umgekehrt. Eine Vereinigung der Interessen der Consumenten mit den Interessen der Producenten hat besonders England und mit ihm fast der ganze Nordwesten und ein Theil des Nordens von Europa versucht, jedoch meist nur für die Ausfuhr. Diese Scalen sind dort in der neuesten Zeit gefallen, und ihre Zeit dürfte für immer dahin sein, mindestens in den Culturländern. Für das Bestehen von Zöllen oder Verboten oder auch deren Fehlen kommt es im Wesentlichen darauf an, ob ein Land, resp. ein Verkehrsgebiet im jährlichen Durchschnitte bei seinem Consume Getreide übrig oder nöthig hat, obgleich auch umgekehrt dieser Ueberfluß oder dieser Mangel eine Folge jener Grenzbestimmungen sein kann. Die Einfuhr finden wir bei den Völkern des Alterthums meist ganz frei oder nur mit wenigen Zöllen belegt, dagegen die Ausfuhr, resp. die Wiederausfuhr für mehre Länder, doch meist nur für volkreiche Districte oder Städte, verboten. Man nahm auf den Schutz der Producenten noch wenig Rücksicht. Dasselbe Verhältniß erhielt sich auch in den meisten Staaten des Mittelalters; hier war billiges Brod und Förderung der Industrie weit mehr als Förderung des Ackerbaues Staatszweck und Regierungsmaßregel. Wir treffen im Mittelalter weit mehr auf Ausfuhrverbote als auf Einfuhrverbote, resp. auf hohe Ausgangszölle als auf hohe Eingangszölle. Die Rücksicht auf den Schutz der Getreidebauer schlug namentlich zuerst in England maßgebend durch, mußte aber in der neueren Zeit ihre Alleinherrschaft dort aufgeben, sodaß auch die übrigen Länder hierin allmälig nachfolgen. Während der Periode seit 1815 trifft man für viele Länder auf hohe Einfuhrzölle; allein seit 1846, also seit dem Beginne der letzten Theuerungsjahre und der Aufhebung der gleitenden Scala in England, sind sie massenweise gefallen oder ermäßigt worden. Die Tarife der letzten zehn Jahre weisen weit mehr Ermäßigungen als Erhöhungen der Importzölle auf, wie dies schon aus der immer steigenden Zahl der Handels- und Schiffahrtsverträge zwischen den einzelnen Ländern folgt. Haben die hohen Ausfuhrzölle, resp. die Ausfuhrverbote im ganzen Laufe der Geschichte eine weit ausgebreitetere Bedeutung gehabt als die Einfuhrzölle, resp. Einfuhrverbote, so haben sie auch in den letzten zehn Jahren weit mehr die Geschichte der Tarife beherrscht. Aber sichtlich ist die Geschichte auf dem Wege des durchgreifenden Freihandels, namentlich da im Laufe derselben die Einfuhrzölle ganz entschieden geringer geworden oder gänzlich der Eingangsfreiheit gewichen sind. Dasselbe gilt, wenn auch in einem geringeren Grade, von den Erschwerungen der Ausfuhr.

Ueber die Schädlichkeit oder Zuträglichkeit der Zollbestimmungen in der Vergangenheit scheint es leicht, ein Urtheil zu fällen, weil man glauben kann, die Folgen unparteiischer in das Auge zu fassen als die Gesetzgeber jener Zeiten; allein wenn das auch der Fall wäre, so muß man sich doch hüten, jene Verhältnisse mit dem Maßstabe unserer Zeit zu messen. Die alten Zeiten und Länder hatten mit ihren Verkehrsbestimmungen Recht; denn sie konnten meist nicht anders handeln, z. B. wenn sie die Ausfuhr verboten. Wenn jetzt die meisten Nationalökonomen über gewisse Sätze des internationalen Getreideverkehrs einig sind, so herrscht darum in der großen Masse der europäischen Bevölkerung darüber noch keine Harmonie. Die Masse des Volks, namentlich in den Städten, ist mit wenigen Ausnahmen, etwa in England, noch jetzt für die Hinderung der Getreideausfuhr in theuren Zeiten gestimmt, und selbst die Intelligenteren müssen der politischen Ruhe zuweilen nothgedrungene Opfer bringen. Wenn gegenwärtig die überwiegende Mehrheit der größeren Oekonomen, der Nationalökonomen, der nationalökonomisch gebildeten Leute und Zeitungen in dem Urtheile einig ist, daß hohe Einfuhrzölle oder Einfuhrverbote zu verwerfen sind; daß ein fester Einfuhrzoll dem Handel und der gleichmäßigen Versorgung eines Landes zuträglicher sei als eine gleitende Scala, wobei die Importeurs gewöhnlich den höchsten Punkt der Preise abwarten, große stoßweise Ein-

41) v. Gülich, Tabellen III, 178.

käufe machen, die Masse der Wechsel nicht anderweit ausgleichen können, sondern starke Baarsendungen machen müssen, und so den Wechselcours für ihr Land zum Nachtheil wenden; daß ein fester Einfuhrzoll festere Preise bewirke als häufiger Wechsel in den Verboten, Zollsätzen u. s. w., daß man durch Ausfuhrverbote auch die Korneinfuhr hindere, indem der Importeur die Freiheit haben wolle, zu jeder Zeit seine Vorräthe wieder auszuführen, und Repressalien entstehen; daß Ausfuhrprämien eine Ungerechtigkeit gegen die Producenten seien, von denen sie bezahlt werden müssen u. s. w. —: so stützt sich dieses Urtheil eben vorzugsweise auf die factische Sachlage der Gegenwart, nachdem die letzten Jahre, besonders seit 1846, in dem Freihandel Fortschritte gemacht haben, wie sie für ein einziges Jahrzehnt bis jetzt wol nicht aufzuweisen waren. Und geht man der Erscheinung auf den Grund, so liegt dieser in dem beschleunigten Transporte, dessen Repräsentanten das Dampfschiff und die Locomotive sind, wozu die ebenso unendlich erleichterte Ausgleichung der Geldzahlungen kommt. Hätte man im alten Rom die Locomotive und das Dampfschiff gehabt, so würde man auch andere Getreidezölle gehabt haben. In früheren Zeiten mußte man die Getreidevorräthe womöglich gleich nach der Ernte aus der eigenen Production aufsparen, und verbot daher die Ausfuhr; denn im Falle des Mangels konnte man wegen der schwierigen Zufuhr verhungern. Dies ist jetzt anders geworden und somit ein Hauptgrund für Ausfuhrerschwerungen in Wegfall gekommen. Für die immer zahlreicher auftretenden Einfuhrerleichterungen der letzten zehn Jahre hat man den Hauptgrund offenbar in den hohen, überdies einen Schutz für die Producenten überflüssig machenden Preisen, resp. in den wenig ergiebigen Ernten zu suchen. Trotz derselben ist nicht die Noth gewesen wie in früheren theuren Zeiten, und diese Aenderung schreiben wir mit Recht dem freier gewordenen Verkehre, der fleißigeren Arbeit der Völker u. s. w. zu.

Sollten in der Zukunft wieder reichere Ernten und billigere Preise kommen — so niedrige wie z. B. 1824 wol nie wieder —, dann wird wenigstens keine Nothwendigkeit vorliegen, auf dem Wege der Beseitigung der Ausfuhrerschwerungen wieder umzukehren. Wollte man aber allgemein die Importe erschweren, so würde man auch auf keine Exporte Anspruch machen dürfen. Man muß das hoch gestiegene Bewußtsein dieser nicht blos moralisch-postulirten, sondern auch physisch-bestehenden Reciprocität in der Gegenwart zur Hilfe nehmen, um Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Indessen ruhen auch solche Prognostica auf der Voraussetzung mancher zweifelhaften Bedingungen, namentlich des steigenden Friedens, der wachsenden Cultur, Toleranz und Gesittung, obgleich es schwer ist, den Gedanken zu fassen, daß es möglich sei, die jetzige Verkehrslocomotion in ihren Fortschritten aufzuhalten oder gar mit ihren Wirkungen wieder zu beseitigen. Die steigende Locomotion der Menschen und der Waaren hat den steigenden Freihandel dictirt.

VII. Innere Getreidepolizei.

Was zwischen Land und Land für den Verkehr mit dem Getreide, überhaupt den Brodfrüchten gemäß den verschiedenen Anordnungen von Seiten der Obrigkeit gilt, das setzt sich fort für den Verkehr zwischen Provinz und Provinz, Ort und Ort, Individuum und Individuum, und zwar wesentlich mit denselben Zwecken, nämlich dem Zwecke des Schutzes, fast lediglich der Consumenten gegen zu hohe Preise und Mangel. Was wir demnach in den folgenden Zeilen darstellen, umfaßt so ziemlich das ganze Gebiet dessen, was man auch „Theuerungspolitik" oder besser „Maßregeln gegen Theuerung und Mangel" nennt, obgleich wir unter dem Abschnitte über die Preise vielfach darauf werden zurückkommen müssen. Es kann unsere Aufgabe nicht sein, eine vollständige, wenn auch kurze Geschichte der inneren Getreidepolizei zu schreiben; wir werden nur hier und da eine geschichtliche Thatsache aus dem massenhaften Materiale als beispielsweisen Belag für den Charakter eines Landes oder einer Zeitperiode herausgreifen können.

1) Die Zeit bis auf Karl den Großen, bis zum 8. Jahrh. nach Christo.

Diese Zeit kennt mit Ausnahme weniger schwachen Anfänge noch keinen großen, frei entwickelten Privat-Getreidehandel; wo eine centralisirte Staatsverwaltung besteht, und selbst in den alten Republiken, übernimmt der Staat die Hauptsorge zu Vorkehrungen für die Beseitigung des Getreide- und Brodmangels. Schon bei einem der ältesten Völker, den Aegyptern, treten uns Staatsmagazine entgegen, deren Errichtung in der Bibel dem Joseph zugeschrieben werden. Die Existenz derselben setzt eine Reihe von Bedingungen, z. B. die Beschaffung des Materials und die Vertheilung durch Staatsorgane, voraus, welche in das Bereich der allgemeinen inneren Getreidepolizei gehören [1]).

Im alten Athen, und zwar während der blühendsten Zeiten des Staates, bestanden ebenfalls große, regelmäßige Staatsmagazine, welche auf öffentliche Kosten gefüllt, und dann zu einem bestimmten Preise, für die Aermeren unter Umständen auch billiger als im Einkaufe, entleert wurden. Zwar existirten zahlreiche Kornhändler, aber deren Freiheit war in enge Fesseln geschlagen; die Polizei betrachtete das Getreide dieser Leute als eine Waare, womit sie nach Gutdünken schalten und walten könnte; daher außer den herkömmlichen gesetzlichen Bestimmungen oft veratorische, ja grausame Maßregeln. So durfte z. B. ein Athenienser sein gekauftes Getreide nur nach Athen, resp. Attika verkaufen, und die Todesstrafe war dem angedroht, der mehr als 50 Lasten (φορμοί) auf einmal aufkaufte. Von jedem Kornschiffe, welches in Athen anlegte, mußten 2 Drittheile hier aufgestapelt werden, worauf sie nach einer obrigkeitlichen Taxe verkauft wurden; nur ein Drittel davon

1) 1 Mose Cap. 41. Man kann aber aus dieser Nachricht auch folgern, daß die königlichen Kornhäuser schon vorhanden waren.

durfte in nichtattische Gebiete verführt werden. Jedes Fahrzeug, auf welches ausgeliehen wurde, mußte als Rückfracht für Athen gewisse Waaren einnehmen, unter welchen Getreide ausdrücklich genannt war [2]).

Im alten Rom trifft man schon bald nach der Vertreibung der Könige ganz ähnliche polizeiliche Maßregeln und Eingriffe in das, was wir jetzt freies Eigenthum nennen. Die Staatsraison hielt es für nothwendig, an die Plebejer, resp. an das ärmere Volk, welches damals noch wenig oder keinen Antheil an der Kriegsbeute hatte, Getreide zu vertheilen, meist zwar zu einem gewissen niedrigen Preise, zuweilen aber auch schon damals ganz unentgeltlich, und zu diesem Zwecke kaufte der Senat in anderen Gebieten, z. B. bei den Volskern [3]), große Massen von Korn. Der in Rom nicht minder wie in Athen öfter eintretende Mangel an Korn und an freiem Getreidehandel mußte nothwendig zu solchen Maßregeln des Staatseinkaufs, der Staatsmagazine, der Staatsverwaltung, der Austheilung an das Volk führen. Man hatte deshalb zu Rom schon frühzeitig ein hierher gehöriges Beamten-Personal, als praefecti annonae, aediles cereales, praefecti frumenti dividendi u. s. w. Die Masse der Einwohner von Rom hatte sich bald daran gewöhnt, ihr Brod durch die Staatsbehörde zu immer niedrigeren Preisen, oft ganz umsonst, zu empfangen, und wenn diese Vertheilung nicht nach ihrem Wunsche ausfiel, so kam es zu Unruhen, z. B. zu dem Auszuge nach dem aventinischen Hügel [4]). Fast immer waren bald nach der Ernte die frumentatores oder frumentarii, d. i. die officiellen Aufkäufer des Senats, auf Reisen, um die Stadt sicher zu stellen und die Magazine zu füllen. Im J. 313 nach Erbauung der Stadt wählten die Tribus einen praefectus annonae selbst, wahrscheinlich den ersten, welcher aus dieser Wahl hervorging. Dennoch erwies sich auch diese Maßregel oft als unzureichend; die Noth stieg nicht selten zu einem solchen Grade, daß sich Viele aus Verzweiflung in die Tiber stürzten. Zur Zeit der Catilinarischen Verschwörung wurde Cato's Vorschlag, dem Volke von jetzt ab nach bleibenden gesetzlichen Bestimmungen monatlich ein Quantum Korn zu schenken, angenommen, wodurch für die Staatscasse eine jährliche Mehrausgabe von 4 Mill. Sestertien entstand [5]). Einen Maßstab für die den einzelnen Personen gewährte Quantität mag die Nachricht des Sallustius [6]) geben, daß unter dem Tribunate des Macer Licinius ein Gefangener (wahrscheinlich für sich und seine Familie) monatlich 5 römische Scheffel (modii) empfing. Bald darauf, im J. 695 der Stadt, brachte der Volkstribun Clodius ein Gesetz zu Stande, wonach dem Volke, welches den Scheffel (modius) bisher mit ¾ Aß bezahlt hatte, das Getreide ganz umsonst gegeben werden mußte. Die betreffenden Worte bei Dio Cassius [7]) lauten: „Legem annonariam (tulit Clodius), ut frumentum populo, quod antea senis aeris et trientibus in singulos modios dabatur, gratis daretur [8])." Die Ernennung von jährlich zwei aediles cereales, welche die Pflicht hatten, die Stadt stets mit dem hinreichenden Brode zu versorgen, setzte Julius Cäsar fest, welcher auch außerdem darauf bedacht war, sich durch Zusendungen von großen Getreidemassen aus den eroberten Provinzen die Volksgunst zu sichern. So sandte er einmal aus Afrika 200,000 Scheffel, meist Weizen und Gerste. Im Anfange seiner Herrschaft zu Rom vertheilte er jährlich an 320,000 Personen freies Getreide; da es ihm aber zu viel ward, so beschränkte er das Almosen auf 150,000 Scheffel, wobei an die Stelle eines mit Tode abgegangenen Almosenempfängers immer ein anderer trat [9]).

Das System seines Vorgängers setzte Kaiser Augustus fort, indem er für die Herbeischaffung des Erfoderlichen die Getreideflotte regelmäßig expedirte, die Magazine füllte, den starken Apparat der Beamteten u. s. w. in Thätigkeit setzte, und Getreidemarken (tessera annonaria s. frumentaria) ausgab, auf deren Vorzeigung der Inhaber freies Korn empfing [10]). Solcher Marken ließ er jährlich dreimal an je 200,000 Menschen (Familien) austheilen, indem jede auf 4 Monate galt, und als das Volk sein Brodkorn monatlich haben wollte, gab ihm dies der Kaiser endlich nach, wodurch er freilich sich und dem Staate ein Heer fauler Bettler erzog [11]). Als aber im J. 732 nach Erbauung der Stadt einer schweren Theuerung der Getreidevorrath nicht gewachsen war, entschloß er sich, viel armes, besonders fremdes, Volk aus Rom auszuweisen [12]). Caligula dehnte die Almosen auch auf die Juden aus [13]), nachdem schon Tiberius die Getreide-Importe und die Zahl der Almosenempfänger über 200,000 hatte vermehren müssen [14]). Der Kreis der letzteren dehnte sich immer weiter aus, sodaß z. B. Trajan unter sie 5000 Kinder aufnahm, an deren Statt die Aeltern die Gabe in Empfang nahmen [15]) und Hadrian auch den Kindern neuer Bürger freies Staatsbrod anwies [16]). Es war übrigens schon längst dahin gekommen, daß man zwischen der moralischen Würdigkeit kaum noch einen Unterschied machte; notorische Diebe erhielten so gut wie ehrliche, arbeitsunfähige Leute ihre Rationen. Auch zeigten sich andere Misbräuche, welche mit dem Staatsalmosen getrieben wurden. Als z. B. Kaiser Julian, um eine große Theuerung zu lindern, auf Staatskosten starke Getreidequantitäten nach Antiochia hatte bringen und vertheilen lassen, wurden sie von den Leuten massenweise an Speculanten verkauft. — Unter den christlichen Kaisern begann man statt Korn fertiges Brod,

2) Vergl. Böckh, Staatshaushalt der Athener, 1817, und die griechischen Alterthumskunden. 3) *Livius* II, 9. 4) *Livius* II, 32. 5) *Plutarchus*, Caesar. p. 711. Wir erinnern hier an den verhängnißvollen Ruf: „Panem et Circenses!" 6) Ed. Lips. 1724. p. 973. Cfr. *Seneca*, Ep. 80.

7) L. 38. C. 13. 8) Dieses Gesetz wird oft schlechtweg Lex annonaria s. frumentaria genannt. 9) *Dio Cassius* L. 43. C. 21, und *Suetonius*, Caesar. C. 41. 10) *Isidorus* L. 20. C. 4. 11) *Dio Cassius* L. 55. C. 10; *Suetonius*, Augustus C. 40. 12) Ebenda C. 42. 13) Philo der Jüngere, Legat. ad Calig. ed. Lugd. 1561. p. 335. 14) *Tacitus*, Annal. VI, 13. 15) *Plinius*, Paneg. C. 26. §. 28. 16) *Aelius Spartacus*, Hadrian. C. 7.

wahrscheinlich Anfangs an den Theatern, auszutheilen [17]). Bald zählte man zu Constantinopel 117 solcher Häuser (wol zum Theil Bäckerläden), wo die Vertheilung stattfand [18]). Auch gab es hier um diese Zeit eine Anzahl von Privathäusern, auf welchen das Benefiz freien Brodes haftete, und deren Erbauung man vielleicht durch die Zusage desselben veranlaßt hatte [19]).

2) Die Zeit von Karl dem Großen bis zur Entdeckung von Amerika, vom 8. Jahrh. bis 1492.

Karl der Große legte nicht blos starke Magazine an, zunächst für sein Hofgesinde, und verbot in theuren Zeiten die Ausfuhr, auch aus einer Provinz in die andere, sondern wollte auch dadurch helfen, daß er, z. B. im J. 805, die Getreidepreise, resp. Brodtaxen polizeilich festsetzte. So befahl er in dem genannten Jahre, daß der Mut Hafer 1, Gerste 2, Roggen 3, Weizen 4 Denare kosten sollte, während er selbst diese Früchte auf seinen Gütern, wahrscheinlich nur an die Beamteten und Arbeiter derselben, zu geringeren Preisen verkaufte [20]). Daß dergleichen Maßregeln unter seinen Nachfolgern fortdauerten, läßt sich, wenn wir es nicht wüßten, voraussetzen. Mehr freihändlerische Ansichten hatten nur einzelne Herrscher, namentlich Kaiser Friedrich II., welcher z. B. bei einer ausbrechenden Theuerung kein Verbot der Getreideausfuhr aus einer neapolitanischen Provinz in die andere gestatten wollte [21]). — Die frühesten englischen Brodtaxen, welche wir kennen, sind von 1202, und wiederholten sich dann öfter, z. B. im J. 1266 [22]). Auch kommen hier polizeiliche Preismaxima für das Getreide vor, z. B. 1315, wovon jedoch die Regierung schon 1316 wieder zurückkam, da sie den beabsichtigten Erfolg nicht erreichte. — In Frankreich verbot man schon seit 1236 zum Oeftern die Verwendung des Getreides zu Branntwein, Bier, Stärke, Puder u. s. f., und als z. B. im J. 1304 Philipp IV. einer Theuerung abhelfen wollte, verbot er im März desselben, den Septier theurer als zu 2 Livres zu verkaufen, was aber so wenig half, daß er schon unterm 11. April seine Verordnung wieder zurück nahm [23]). Beispielsweise führen wir noch das 1482, in einem Theuerungsjahre ebenfalls in Frankreich, erlassene Verbot an, Bier aus Getreide zu brauen [24]). — Die früheste preußische Getreidepreistaxe ist vom Jahre 1393 [25]). — Als ein Analogen zu den Maßregeln während der Kaiserzeit bestand im mittelalterlichen Italien die sogenannte Annona fast in allen Staaten der Halbinsel. Es ist dies nichts Anderes als eine strenge Getreidepolizei. Privatleute durften oft in demselben Staate kein Getreide aus einer Provinz in eine andere verführen, resp. verkaufen; die Landwirthe mußten in Mangeljahren ihre Vorräthe bei harten Strafen für unrichtige Angaben declariren, und durften ohne polizeiliche Erlaubniß Nichts davon verkaufen; die Obrigkeit stellte den Preis fest, und die Producenten wurden oft gezwungen, bedeutende Quantitäten in die Staats- oder Stadtmagazine abzuliefern, aus welchen oft die Bäcker ihren ganzen Bedarf entnehmen mußten, wobei sie an eine Brodtaxe gebunden waren; mehr und mehr wurde es Sitte, daß die Staatsgewalten oder die hohen geistlichen und weltlichen Herren fast alle Getreidevorräthe von den Producenten zwangsweise einkauften und sie dann theurer wieder verkauften, nicht selten an die Producenten.

Wenn auch nicht diese extremen italienischen Zustände, so waren doch Preismaxima (selten Preisminima), Bäckereitaxen, Verbote großer Aufkäufe, Staats- und Stadtmagazine, gehinderte Ausfuhr aus einer Provinz in die andere, Verordnungen, daß die Bauern (weniger der Adel) mit ihrem Getreideverkaufe an bestimmte Städte gewiesen wurden u. s. w. fast in allen Staaten des Mittelalters an der Tagesordnung. Der Handel setzte noch keine großen Massen in Bewegung, und so wird man es natürlich finden, daß der Staat seine Functionen übernahm, freilich ohne den Versuchungen, welche ihm seine Macht nahe legte, zu widerstehen.

3) Die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815.

Italien. Eine drückende Annona, d. h. eine allumfassende Staatspolizei-Getreideanstalt mit Brodtaxen, Magazinen u. s. w., bestand als Erbschaft aus früheren Zeiten besonders im Kirchenstaate während des 16., 17. und 18. Jahrh. Als Burnet in Italien reiste, kaufte der Papst alle Getreidevorräthe in seinem Lande zusammen; ein Anderer durfte zum Zwecke des Wiederverkaufes oder einer Aufspeicherung kein Getreide aufkaufen; Se. Heiligkeit allein hielt Getreidemagazine, aus welchen die Bäcker ihren Bedarf sehr theuer einkaufen mußten; andere für das Land, die Consumenten, besonders die Producenten, höchst nachtheilige Monopole waren den Cardinälen, Klöstern u. s. f. eingeräumt [26]). Zwar traten mehre Männer, namentlich Bandini in seinem „Discorso sopra la Maremma Sienense“ 1737, als einer der Ersten, mit öffentlicher Foderung des freien inneren Getreideverkehrs auf, allein für das südliche Italien damals noch vergeblich. Abgesehen von Genua, welches eine exceptionelle Lage und fast kein Getreide producierendes Gebiet hatte, war es nur Toscana, welches bereits vor der französischen Revolution den Weg des inneren Freihandels betrat, nachdem es noch 1764 durch alle mögliche und damals übliche polizeiliche Sperrmaßregeln und Vexationen die bestehende Theuerung vergeblich zu bekämpfen gesucht hatte. Leopold II. gab 1766 nicht nur die Aus- und Einfuhr frei, sondern gestattete

17) Vergl. z. B. den Codex Theod. T. 5. L. 14. Tit. 17. 18) *Du Fresne*, Constantinopolis christiana L. 2. p. 158. 19) Cod. Theod. T. 5. L. 14. Tit. 17. 20) Capitul. anni 805; ferner Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, bei Schulze, Kornhandel. 21) Raumer, Hohenstaufen III, 532. 535. 22) Ebendas. II, 372. 23) Krünitz, Encyklopädie. 46. Bd. S. 42. 24) Caffagnac im Constitutionnel. 1856. Juli. 25) Voigt, Geschichte von Preußen V, 659.

26) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 367. 390.

auch den völlig freien Handel mit allen Nährstoffen, womit freilich andere Maßregeln, wie die Entbindung der Bauern von den Feudallasten, Hand in Hand gingen, und sofort trat eine Linderung des Mangels ein, obgleich man bis 1769 unergiebige Ernten hatte.

In Portugal führte um dieselbe Zeit Pombal ähnliche Reformen ein, z. B. die Aufhebung des Verbots, aus einer Provinz in die andere Getreide zu exportiren; doch waren sie nicht so erfolgreich, da z. B. die Ausfuhrverbote für die Landesgrenze bestehen blieben [27]). — In Spanien griff Philipp II. nicht blos in die religiöse und politische, sondern auch in die Verkehrsfreiheit gewaltsam ein, indem er z. B. die Preise fast aller Waaren, und, wie sich dabei von selbst versteht, besonders des Getreides, feststellte, und die Sperren der einzelnen Provinzen gegen einander eher verschärfte als milderte, wodurch er freilich jedesmal die Provinz auf seiner Seite hatte, in welcher das meiste und billigste Korn vorhanden war. Doch wurden diese Schranken nicht selten auch mit Gewalt durchbrochen, z. B. als im 17. Jahrh. ein Brodaufruhr in Madrid die Sperre der benachbarten Provinzen beseitigte, worauf der Mangel bedeutend weniger drückend wurde. Im 18. Jahrh. erfolgte endlich durch Philipp V. und Ferdinand VI. die Aufhebung dieser freundnachbarlichen Exclusivitäten, wenn auch nicht vollständig. Dagegen wurde den Gemeinden aufgegeben, von einer Ernte zur anderen Magazine zu halten, deren Inhalt sich nach der Größe der Gemeinde richtete. Am Ende des 18. Jahrh., kurz vor der französischen Revolution, wo die betreffenden Befehle geschärft waren, bestanden nach Krünitz gegen 5000 solcher Posito's, in welche jeder Producent einen Theil seiner Ernte abzuliefern hatte, den er bei der nächsten Ernte von der neuen Frucht zurück empfing, falls man ihm nicht das Geld dafür erstattete [28]). Bedenkt man die große Verschiedenheit der spanischen Provinzen in der Production, den Zustand der Wege, welcher damals noch kläglicher war als jetzt, das Darniederliegen des inneren Getreidehandels aus verschiedenen Ursachen, so wird man solche Vorbeugungsmittel nicht ungerechtfertigt finden, so lästig sie für Viele sein mochten.

In Frankreich machte man nach Cassagnac 1587 den ersten Versuch einer Brodtaxe [29]), soll vielleicht heißen einer allgemeinen Brodtaxe. Die einzelnen Provinzen sperrten sich gegen einander ab, und ihre Baillis oder Senechaux ergriffen unabhängig von einander und meist von der noch sehr schwach centralisirten Staatsgewalt in Paris nach allerhand Verordnungen zum Zwecke des gesicherten und billigen Brodbedarfs. Da sich hierbei Misbräuche und Inconvenienzen aller Art, namentlich Bestechungen der Gouverneure, herausstellten, so nahm 1539 Franz I. ihnen diese Befugniß, und concentrirte sie für die Zukunft auf die Person des Königs, sodaß z. B. die Erlaubniß zu Ausfuhren nur von diesem gegeben wurde. Franz II. setzte 1559 zu Paris eine oberste Stelle für die Getreidepolizei ein, und bestimmte, wie viel jährlich ausgeführt werden durfte [30]). Karl IX. sprach 1571 den Kornhandel im Innern des Reichs, zwischen Provinz und Provinz, zwischen Stadt und Stadt u. s. f. ganz frei, und bestimmte die Häfen, aus denen gegen einen bestimmten Zoll exportirt werden durfte. Colbert, welcher dieses Exportquantum wieder fixirte, traf die Anordnung, daß die Intendanten zu Anfang eines jeden Jahres den Getreidebestand ihrer Provinz der Centralregierung anzeigen mußten, während die Ausfuhr aus einer Provinz in die andere nur gegen besondere Erlaubnißscheine gestattet wurde. Für solche Provinzen, deren Manufacturen man vorzugsweise durch billiges Brod zu begünstigen suchte, war diese Licenz schwer zu erwirken. Außerdem versuchte Colbert 1662 das System der Brodbons auf Kosten des Schatzes. Doch wurden unter Ludwig XIV. bei Theuerungen die Bäckertaxen gewöhnlich aufgehoben, zuweilen aber auch, z. B. in der Theuerung von 1693, die Verwendung des Getreides zur Bereitung von Branntwein und selbst Bier untersagt. Noch drückender wurden die der inneren Korncirculation angelegten Fesseln unter Ludwig XV., welcher in dem möglichst billigsten Brode das Heil der Unterthanen suchte, und dabei von unwissenden, geldsüchtigen und bestechlichen Beamteten bedient wurde. Bei gänzlich verbotener Ausfuhr war den Privaten der Aufkauf irgend welcher größeren Getreidequantitäten untersagt, was aber nicht hinderte, daß die Beamteten bei ihren Aufkäufen für den König sich von diesem weit höhere Preise zahlen ließen, als sie gegeben hatten. Auch zwang man nicht selten die Privaten, ihr Getreide auf den Markt zu führen und zu einem ihnen gestellten Preise zu verkaufen. Der König erreichte zwar nominell seinen Zweck, nämlich den Brodpreis immer auf einer gleichen Höhe zu halten; allein die Schwierigkeiten, die nöthigen Quantitäten zu beschaffen, wurden immer größer, da die Producenten in den ihnen aufgezwungenen billigen Preisen keinen Sporn zu vergrößerten Anstrengungen finden konnten. Der Preis des Brodes war zwar für die Consumenten, besonders in Paris, vermöge der Taxe niedrig, allein der Staatscasse kam diese Art der Volksernährung dennoch sehr hoch zu stehen, da man oft im Auslande große Massen zu hohen Preisen kaufen, ein Heer von Beamteten zu besolden und kostspielige Magazine zu unterhalten hatte [31]).

Da man indessen sah, wohin dieses System geführt hatte, so lenkte man noch unter Ludwig XV. in andere Wege ein. Auch in der Presse sprach man lauter und lauter für freien Korn- und Brodverkehr, namentlich Dr. Quesnay und seine Anhänger [32]). So erschien die Verordnung des Staatsraths vom 17. Sept. 1754, worin dem inneren Verkehre viele Erleichterungen gewährt wurden; eine königliche Verordnung von 1763

27) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. I. 258. 28) Viele dieser Magazine waren sogenannte Silo's, auf welche wir weiter unten noch einmal zurückkommen. 29) Im Constitutionnel. 1856. Juli.

30) Vergl. den vorhergehenden Abschnitt. 31) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 336—339, wo mehre französische Literaturquellen angeführt sind. 32) Vergl. den vorhergehenden Abschnitt.

gab den inneren Verkehr mit Cerealien vom 25. Mai ab gänzlich frei, und im Juli 1764 wurde sogar volle freie Ausfuhr über die Reichsgrenzen gestattet, wogegen, wie wir im vorhergehenden Abschnitte gesehen haben, Necker, Gagliani u. A. protestirt hatten. Wenn Krünitz [33]) die Theuerung von 1769, 1770 und den folgenden Jahren einem Paare von Handelsgesellschaften zuschreibt, welche das Getreide aufgekauft, die eine mit einem Aufwande von 15. Mill. Livres, es ins Ausland geschafft und zum Theil wieder nach Frankreich für theure Preise zurückgebracht hätten, so ist dabei fast gänzlich die Misernte dieser Jahre außer Acht gelassen, welcher es zum größten Theil zuzuschreiben ist, daß das junge Freihandelssystem sich nicht sofort nach Wunsch bewährte Man verbot Ende 1770 die Ausfuhr, führte die früheren approvisionnemens d'ordonnance für Paris und andere Städte wieder ein, und beschränkte den inneren Verkehr, namentlich den Ankauf durch Private, von Neuem. Aber sofort nach der Thronbesteigung Ludwig's XVI., unterm 13. Sept. 1774, erließ der Minister Turgot ein arrêt de conseil, wodurch jedem Franzosen frei gegeben wurde, nach Belieben Getreide zu kaufen, zu lagern, zu verkaufen u. s. w., ohne daß die Polizei hineinzureden habe. Ebenso fielen zum Theil die Ausfuhrverbote, worüber schon oben das Nähere erwähnt ist.

Doch kamen diese Ordonnanzen nur sehr lückenhaft zur Ausführung, namentlich die von den Jahren 1763 und 1764. Beamtete, welche sich beim Volke beliebt machen wollten, hielten nicht selten Getreidetransporte an und ließen sie nicht aus den Thoren; man schützte nicht immer kräftig genug die vom Pöbel mishandelten Getreidehändler; Localbehörden gaben nach wie vor Preistaxen; man zwang Producenten zum Verkaufe an bestimmten Orten u. s. w. [34]). Das Parlament von Toulouse verbot noch unter dem 12. Jan. 1770, irgend wo anders als auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen; auch in anderen Provinzen hielt man immer noch darauf, daß Niemand seine Aufkäufe in den Bauernhöfen machen durfte. Der Hauptopponent gegen diese Beschränkungen war schon vor seinem Ministeramte Turgot, als er noch Intendant der Provinz Limousin war; er ermunterte den freien Handel und machte den Leuten Vorschüsse zu diesem Zwecke, ließ Wege bauen, organisirte Unterstützungsgesellschaften, und bewirkte, daß schon unterm 19. Febr. 1770 das Verbot des Parlamentes zu Toulouse durch königliche Ordonnanz cassirt wurde [35]). Interessant sind die Angaben bei Krünitz [36]) über die polizeilichen Vorschriften, welche noch damals, also um 1788, für den Getreideverkehr in der Stadt Strasburg bestanden, woraus wir Folgendes mittheilen. An den Markttagen erhielt jeder Verkäufer sein Geld durch die neun öffentlichen Kornwerfer, welche es erfoderlichen Falls auslegten und es dann von den Käufern eincassirten, wobei sich ihre Auslage an Einem Tage oft auf 12,000 Gulden belief. Die einheimischen Verkäufer jedoch, d. h. die in dem Elsaß ansässigen, hatten ihr Geld selbst einzucassiren. Jeder Bauer, der aus einer anderen Provinz kam, hatte beim Eintritte in den Elsaß oder beim Austritte aus seinem Orte anzugeben, wo er sein Getreide verkaufen wollte. Dieser Ort wurde von dem betreffenden Beamteten auf einem Zettel notirt, welchen der Verkäufer bei sich zu führen hatte, um ihn bei der Rückkehr wieder vorzuzeigen, wo er dann von dem Stadtsecretair des Verkaufsortes unterschrieben sein mußte. Keine einmal nach Strasburg eingeführte Frucht durfte wieder ausgeführt werden; blieb sie am ersten Markttage unverkauft, so wurde sie an den drei nächsten Markttagen wieder feilgeboten; fand sich auch da kein Privatkäufer, so wurde sie am vierten Markttage öffentlich für das Meistgebot versteigert. Kein Bäcker oder Müller durfte an Einem Markttage mehr als 15 Säcke und kein Bürger mehr als 2 Säcke kaufen, außer wenn er nachwies, daß er damit Handel treiben wollte, was ihm auf besondere Erlaubniß der Obrigkeit gestattet wurde. Wer zu diesem Zwecke Getreide aufkaufen wollte, mußte eine obrigkeitlich gestempelte Marke haben, welche 1 Kreuzer kostete, und beim Wiederverkaufe vorgewiesen werden mußte. Außerdem mußte dabei der Kornwerfer, welcher das Getreide ausgemessen hatte, mitgehen und bezeugen, daß dasselbe wirklich erlaubtermaßen gekauft sei. Man rechnete, daß damals in Strasburg jährlich viel über 100,000 Sack fremdes Getreide auf den Markt geführt wurden, wovon die Stadtcasse ein bedeutendes Lager hielt, um es bei steigenden Preisen zu verkaufen. Aehnliche Maßnahmen bestanden damals auch in anderen französischen Städten.

Zu einer noch weit mehr vexatorischen Strenge, zu communistischen Gesetzen und Drakonischer Polizei gestalteten sich diese Verordnungen unter dem Einflusse der Revolution, deren Ausbruch freilich unglücklicher Weise mit Misernten zusammenfiel. Es waren die Gewaltmaßregeln einer belagerten Festung, mit allen Mißständen eines furchtbar entwertheten Papiergeldes. Wir führen aus der ersten Auflage von Roscher's mehrerwähnten Schrift [37]), womit die Schilderungen von Mignet [38]) (in seiner Geschichte der französischen Revolution übereinstimmen) folgende Stelle an. „Es war zunächst in Folge der großen Depreciation (Entwerthung) des Papiergeldes, daß am 3. Mai 1793 ein Conventsbeschluß gefaßt wurde, alle Kornhändler und Landwirthe sollten ihren Getreidevorrath declariren, sofort ausdreschen lassen und zu einem von jeder Gemeinde angesetzten Preise auf dem öffentlichen Markte verkaufen. Dieses Maximum sollte sich als Grundlage nach den früheren Preisen zwischen 1. Jan. und 1. Mai richten. Niemand durfte seinen Bedarf für mehr als einen Monat vorauskaufen. Wer als Käufer oder Verkäufer das Maximum überschritt, wer eine falsche Declaration

33) Encyklopädie. 45. Bd. S. 339—342. Vergl. Schlözer, Staats-Anzeigen. 41. Heft. 1787. S. 42 fg. 34) Roscher, Kornhandel S. 127. 35) Vergl. Turgot's eigene Erzählung hierüber in seinem Compte rendu au Controleur général. 36) Encyklopädie. 45. Bd. S. 431—433.

37) Ueber Korntheuerungen. Ein Beitrag zur Wirthschaftspolizei. 1847. S. 72—74. 38) Mignet I. S. 369 fg. Uebersetzung von Hermes.

machte u. s. w., wurde mit Confiscation und schwerer Geldbuße bedroht. In Paris gaben überdies noch die sogenannten Revolutionscomités Brodkarten aus, auf denen verzeichnet stand, wie viel Brod jeder Einzelne höchstens vom Bäcker kaufen durfte. Selbst die Art, wie das Publicum vor den Bäckerläden Queue machen sollte, war polizeilich vorgeschrieben; an jeder Ladenthür wurde ein Strick befestigt, welchen die Wartenden anfassen mußten. Alle diese Maßregeln wurden von der Bergpartei gegen den heftigen Widerstand der Girondisten durchgesetzt: es war ja im Interesse des pariser Pöbels gegen die ackerbauenden Provinzen. Nun dauerte es nicht lange, so wurde das Maximum auf alle nothwendigen Lebensbedürfnisse erweitert: Brod, Wein, Fleisch, Korn, Mehl, Gemüse, Obst, Kohlen, Holz, Butter, Salz, Leder, Talg, Hanf, Flachs, Getränke, Gesalzenes, Tuch, Wolle und alle Kleidungsstücke, außer seidenen. Wer irgend etwas von dieser Liste der Circulation entzöge, ohne es sofort wieder zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, sollte als Accapareur hingerichtet werden. Zahllose Haussuchungen, meistens in der Nacht, wurden zur Controle gehalten, jede falsche Angabe, jede Mitschuld mit dem Tode gebüßt. Bald sah man sich genöthigt, der Consequenz halber auch die Rohstoffe, aus welchen die taxirten Waaren verfertigt wurden, mit einem Zwangspreise zu belegen. Ja, es keimte der Plan auf, die ganze Verarbeitung von Staatswegen vornehmen zu lassen. Jeder Kaufmann, der schon seit Jahresfrist Handel getrieben, nun aber denselben einstellen oder beschränken wollte, ward für verdächtig erklärt. Der Consument durfte sich nur an den Krämer, der Krämer nur an den Großhändler halten, und die Obrigkeit setzte fest, wie viel Jeder zur Zeit kaufen durfte: so z. B. ein Krämer nur 25 Pfund Zucker auf einmal, ein Limonadier nur 12 Pfund. Auch sollten die Bäcker nur eine Sorte Brod verfertigen: in Paris zu ¾ Weizen und ¼ Roggen. Eine Proclamation von Chaumette spricht die furchtbare Drohung aus: Quand le peuple n'aura plus rien à manger, il mangera le riche (14. Oct. 1793). Es sind Bäuerinnen guillotinirt worden, in deren Kehricht man faule Eier gefunden hatte; man hielt sie für Aristokraten, welche die Theuerung vermehren wollten." Erst ein halbes Jahr nach Robespierre's Sturze wurde der Maximumpreis wieder aufgehoben.

Indem wir Holland übergehen, wo schon seit langer Zeit ein freierer innerer Handel als in fast jedem anderen Staate bestand, wenden wir uns nach England, wo noch Jahrhunderte hindurch die schroffsten polizeilichen Eingriffe in den freien Getreideverkehr gemacht wurden. So verbot z. B. Eduard VI. bei Confiscation, Pranger und ewigem Gefängnisse den Aufkauf von Getreide zum Zwecke des Wiederverkaufs; Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß Getreide von einem Orte zum anderen transportiren. Karl II. erlaubte das Aufkaufen und Aufspeichern, jedoch mit der Einschränkung, daß man nur bei gewissen niedrigen Preisen kaufen, und nicht vor drei Monaten auf demselben Markte wieder verkaufen durfte, ein Gesetz, welches juristisch bis 1846 bestand, jedoch schon lange vorher außer Anwendung gekommen war. Die von Karl II. dem freien inneren Kornhandel gemachten Concessionen waren keineswegs der Ausdruck einer massenhaft wirkenden öffentlichen Meinung, ebenso wenig, als z. B. schon J. Child, welcher das freie Aufkaufen und Aufspeichern für einen der „nützlichsten Dienste" erklärte, welche man dem Lande leisten könnte[38a]), sich in der Richtung dieser freihändlerischen Richtung aussprach, und sein Landsmann Davenant (gest. 1714) ähnliche Grundsätze aufstellte. Die von Karl II. ertheilte Erlaubniß griff bald wohlthätig in den inneren Handel ein, welcher auch von den folgenden Regierungen möglichst wenig gestört wurde. Doch treffen wir selbst noch am Ende dieser Periode auf einzelne polizeiliche Maßnahmen zum Zwecke niedriger Kornpreise oder des Schutzes vor Brodmangel. So wurde z. B. von 1795 bis 1797 das Brennen des Branntweins aus Getreide verboten, und 1800 bis 1801 angeordnet, daß die Bäcker kein frisches Brod verkaufen sollten; das Brod mußte mindestens 24 Stunden alt sein. Man glaube (nach Tooke), dadurch mindestens einen zweiwöchentlichen Bedarf vom Jahre erspart zu haben. Auch sollten die Müller höchstens 4 Pfund Kleie vom Bushel ausscheiden, und der König empfahl öffentlich eine Mischung aus Weizen und — billigerem Roggen zum täglichen Brode. Gleichzeitig wurde die Verwendung des Getreides zu Spiritus (bis 1802) verboten, ein Verbot, welches sich 1808 bis 1811 wiederholte. Selbst das gebildete Publicum war am Ende des 18. Jahrh. noch vielfach in mittelalterlichen Vorstellungen befangen; als in Folge der Ernte von 1799 der Pöbel Scheunen, Kornhaufen u. s. w. der Pächter zerstörte, deren wucherischen Verabredungnn man die hohen Preise zuschrieb (selbst Wilberforce), trug im Oberhause Graf Warwick auf einen Zwangspreis an, dem jedoch Pitt widerstand.

Zahllos sind in Teutschlands zahlreichen Territorien während der vorliegenden Periode die Maßregeln der inneren Getreidepolizei, ohne jedoch in ihrem Charakter wesentlich von den bereits aus anderen Ländern angeführten abzuweichen. Wir können daher hier um so mehr nur Beispiele herausgreifen, und erinnern zunächst an die Magazine, welche schon im 16. Jahrh. die Gemeinden in Würtemberg zu halten obrigkeitlich gezwungen waren[39]). Was die gebildeten Stände des 16. Jahrh. vom Getreideverkehre hielten, und was sie zum Schutze der Consumenten von den Obrigkeiten foderten, erkennt man z. B. aus einzelnen Aeußerungen der Reformatoren, welche fast fanatisch gegen den sogenannten Wucher gestimmt waren, und von Freihandel Nichts wissen wollten. So z. B. Luther in seiner Schrift: „Vom Kaufhandel und Wucher," 1524[40]). Neben den directen polizeilichen Beschränkungen wendete man aber auch andere Mittel gegen die Theuerung an,

38a) Vergl. dessen „New discourse of trade" vom Jahre 1690. 39) Vergl. v. Berg, Polizeirecht III, 172. 40) Vergl. Roscher, System I, 188.

z. B. Herzog Albrecht von Baiern, welcher 1570 in allen Kirchen gegen die Feldmäuse beten, die Gebeine des Schutzheiligen Benno herbeischaffen ließ u. s. w. Dabei hielt er Drakonische Gesetze zum Schutze seines geliebten Wildes aufrecht, welches die Felder verwüstete [41]). Welche Ansichten man damals vom Kornhandel hatte, zeigt z. B. die Reichspolizeiordnung von 1570, welche sich in Klagen darüber ergeht, daß allen Verboten zum Trotze so viele Aufkäufer wären, und das Getreide theuer machten. Wir schreiben die betreffende Stelle aus Schulze [42]) ab. „Wiewohl die Monopolia, betriegliche, gefährliche und ungebührliche Fürkäuff, nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichs-Abschied, bei grossen Peen und Straffen, als Verlust aller Haab und Güter, und Verweisung des Lands, verbotten: So ist doch solchen Satzungen, Abschieden und Verbott, bis anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollnziehung, gar nicht nachkommen noch gelebt worden, sondern seyndt in kurtzen Jahren etwa viel grosse Gesellschafft in Kauffmanns-Geschäfften, auch etliche sonderbare Personen, Handthierer und Kaufflent im Reich auffgestanden, die allerley Waaren und Kauffmannes-Güther, auch Wein, Korn und anders dergleichen, von den höchsten bis auf die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschafften und Bewahrnuß haben, sonderlich wann die Waaren verderben, oder sonsten in Auffschlag kommen, und ehe die andern Kaufflenth solches gewahr werden), in ihre Hond und Gewalt allein zu bringen, unterstehen, Auff- und Fürkauff damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zusetzen, oder dem Käuffer oder dem Verkäuffer anzudingen, solche Waaren niemands dann ihnen zu kauffen zu geben, oder zu behalten, oder daß er der Verkäuffer sie nicht näher, oder anders geben wöll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem H. Reich, und allen Ständen desselben mercklichen Schaden, wider obvermelte gemeine geschriebene Recht und alle Ehrbarkeit, zu. Hierauf haben wir zur Fürderung gemeinen Nutzens, und der Nothdurfft nach, verordnet und gesetzt, und thun das hiermit ernstlich, und wöllen, daß solche schädliche Handthierungen, Auff- und Fürkauff, und derselben gemachte Geding, Vereinigung, und Pact, hinfüre verbotten, und abseyn, und die hinfüro niemands weder durch sich selbst, noch andere treiben, oder üben soll: Welche aber hierweder solches thun würden, dero Haab und Güther sollen confiscirt, und der Obrigkeit jedes Orts, so peinliche Straff der Ends hat, verfallen sein, auch dieselben Gesellschafften, Kauffleuth, und Handthierer, hinfüro durch kein Obrigkeit im Reich vergleitet, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meynung oder Clausul, solche Geleydt gegeben werden." So lauten die Verbote auf dem Papiere; man weiß aber, wie sie in der Wirklichkeit von den einzelnen Behörden und Unterthanen des heiligen römischen Reichs gehalten worden sind. Am strengsten noch wurden dergleichen Gesetze in Brandenburg gehandhabt.

Die Regel des 14., 15. und 16. Jahrh. war ein sehr beschränkter Aufkauf und Verkauf von Getreide, wovon indessen oft durch Privilegien und dergleichen dispensirt wurde. In Kurbrandenbueg wurde 1603 dem Adel das Aufkaufen des Getreides, worunter man die Absicht des Wiederverkaufs verstand, verboten. In Kursachsen gab die Polizeiordnung von 1623 eine sehr detaillirte Preistaxe, verbunden mit einem Münzmandate. Im J. 1644 erfolgte für Kurbrandenburg ein Verbot, Getreide auf den Bauergütern aufzukaufen, ein Beweis, daß dieser Aufkauf geübt wurde. Unterm 26. Jan. 1680 erschien ebenda ein „Renovirtes Patent wider die Aufkäuferei an Getreide, Wolle" u. s. w., und unterm 30. Nov. 1684 ein „Edict wider das Aufkaufen des Getreidigs, und daß es auf öffentlichen Markt-Plätzen verkaufet werden soll." Bald erfolgten für Brandenburg, resp. Preußen mehre solche Verordnungen, als: unterm 28. Oct. 1692 ein „Edict wider den Vor- und Aufkauf und Ausfuhr des Getreidigs, und wie weit diese denen von Adel u. s. w. freystehet;" unterm 28. Nov. desselben Jahres eine „Verordnung, daß auch denen von Adel die Ausfuhre des Kornes verbothen seyn soll," ferner unterm 21. Sept. 1694, 20. Sept. 1698, 29. Dec. 1698, 10. Aug. 1699; 16. Nov. 1708; 7. Oct. 1709 u. s. w. [43]).

Unter Friedrich dem Großen bestanden, jedoch schon mit wachsender Ausnahme, die Getreidesperren zwischen Ort und Ort, Person und Person fort. Ausnahmen zu Gunsten des freien Handels bestanden besonders für einzelne Districte in Westpreußen, wie Memel, Königsberg, Elbing, auch Stettin u. a. Orte, weil man hier hauptsächlich auf die Ausfuhr des eigenen, des polnischen und russischen Getreides angewiesen war, was bei dem Bestehen von Aufkaufsverboten nicht möglich gewesen wäre. Auch concessionirte er in Folge der niedrigen Preise vor 1770 zwei Actien-Getreidehandels-Gesellschaften, die eine in Magdeburg, die andere in Stettin. Diese durften gegen den üblichen Transitzoll Korn aus Anhalt und Sachsen durchführen, aber auch im Inlande dann, wann der Scheffel Roggen in Berlin unter 23, im Magdeburgischen unter 19, in Pommern und in der Neumark unter 18 Ggr. stände, aufkaufen, ein Recht, was auch allen Privatpersonen zugestanden wurde, wenn sie vorher ein Patent dazu eingeholt hatten. Aber im Lande durfte von diesem Getreide Nichts verkauft werden. Im J. 1746 ließ der König, um zu hohe Preise zu verhindern, durch obrigkeitliche Commissare alle im Lande vorhandenen Getreidevorräthe aufzeichnen. Uebrigens wuchs auch in Preußen am Ende des 18. Jahrh., noch ehe die französische Revolution ihre Wirkungen

41) Vergl. v. Hazzi bei Schulze, Kornhandel S. 73. 74.
42) Kornhandel S. 71. 72., aus *G. Emminghaus*, Corpus juris Germanici, tam publici quam privati academicum. 1824.

43) Die hierher gehörigen, auch auf die Landesgrenze bezüglichen brandenburgisch-preußischen Verordnungen führt Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 434—436 an. — Im J. 1715 wurde der jetzige dresdener und 1716 der jetzige berliner Scheffel eingeführt.

und Nachwirkungen geltend machte, die Partei des freien Kornhandels, sodaß sie sich immer siegreicher mit den Gegnern messen konnte [44]), obwol sie eine servile Sprache theils (meist) freiwillig, theils gezwungen führen.

Das Jahr 1771 und die folgenden gaben wegen des entsetzlichen Mangels begreiflicher Weise zu allen möglichen Polizeimaßregeln Veranlassung, unter welchen die gefüllten Staatsmagazine von den wohlthätigsten Folgen waren, besonders in Preußen, wo sie wegen der großen königlichen Domainen, der vielen Kornzinse, der kräftigen Verwaltung außerordentlich viel zur Linderung der Noth und zur Minderung der Preise beitrugen. Die inneren Sperrmaßregeln stiegen damals auf einen so hohen Grad, daß man sie am 31. Jan. 1772 auf dem Reichstage verhandelte. Man erklärte sich, wenn auch nicht für unbeschränkten Auf- und Verkauf, so doch gegen die Sperren zwischen den einzelnen Reichsterritorien; mindestens sollte der Verkehr innerhalb der Reichskreise frei sein. Der Kaiser genehmigte dieses Reichsgutachten unterm 20. Febr. desselben Jahres; aber man kehrte sich wenig daran, und wo man freieren Handel zuließ, da that man es aus anderen Gründen, auch aus Desperation. In anderen Jahren sorgte man obrigkeitlich für den Vorrath der Producenten, z. B. in einem braunschweigischen Edicte vom 26. Oct. 1784, welches dahin lautete, „daß die Korn verkaufenden Unterthanen nicht mehr Getreide, als sie entbehren können, verkaufen mögen."

Die großen Staatsmagazine, theils für die Armee, theils für die Armen, resp. theure Zeiten, auch für die Bäcker, bestanden am Ende des 18. Jahrh. in den meisten teutschen Ländern, z. B. in Preußen um 1788 mit der Bestimmung, daß eingekauft werden sollte, wenn der berliner Scheffel Roggen unter 20 Ggr., verkauft, wenn er über 1 Thaler stände, jedoch nur an die Bäcker, welche ihren Bedarf bis zur Hälfte aus den Landesmagazinen entnehmen durften. Um dem Betriebe dieser Magazine nicht zu schaden, resp. keinen sogenannten Wucher aufkommen zu lassen, war es z. B. damals den Einwohnern Berlins gestattet, Getreide zur eigenen Consumtion, aber nicht zum Handel, gegen Lösung eines polizeilichen Attestes und unter Beobachtung mehrer anderer Bedingungen in die Stadt zu bringen [45]). Ebenfalls im Interesse der Landesmagazine befahl die preußische Regierung 1803 für das damals occupirte Gebiet von Hildesheim, daß alle Producenten ein gewisses Quantum von Getreide bereit halten sollten, um es erfoderlichen Falls an die Behörden für einen bestimmten Preis abzuliefern. Das am 1. Juni 1794 eingeführte Landrecht bestimmte in Thl. II. Tit. 20. §. 1290 u. 1291: „Wer, wider ein ausdrückliches Verbot des Staats, sein Getreide verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäßigen Vorrathes bestraft. Für einen übermäßigen Vorrath ist derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernte übersteigt." Durch das Edict vom 20. Nov. 1810 wurden diese und ähnliche Beschränkungen aufgehoben.

In Rußland war besonders das 18. Jahrh. das Zeitalter der Staatsmagazine oder der durch die Staatsgewalt angeordneten Gemeindemagazine. Katharina II. setzte ihre Errichtung in großen Städten und auf den Domainen durch; Paul I., sowie Alexander I. suchten das System noch weiter auszudehnen, ohne es jedoch organisch durchzusetzen.

Auch Oesterreich richtete, hauptsächlich durch die Nothjahre von 1770 fg. veranlaßt, am Ende des 18. Jahrh. ein verschärftes Augenmerk auf Staatsmagazine. Diese wurden unter dem Namen der „Contributions-Körner-Fonds" z. B. 1788 in Böhmen und Mähren auf höheren Befehl eingerichtet. Es hatten darnach die Landwirthe je nach dem Umfange ihrer Ländereien jährlich den Betrag der einmaligen Aussaat auf einen in jeder Herrschaft oder auf jedem Gute errichteten Schuttboden abzuliefern, und zwar in drei Terminen. Dieser Vorrath sollte hauptsächlich dazu dienen, die Unterthanen in der Zeit des Mangels mit Brod- und Saatkorn zu unterstützen. Die Vorschüsse wurden nach der Ernte mit einer „Aufgabe" von 1/16 des Betrages zurückgeliefert, und was auf diese Weise neben dem Stammbestande einkam, wurde verkauft. Als man in Oesterreich unter der Enns die Producenten zu ähnlichen Einrichtungen auf dem Freiwilligkeitswege veranlassen wollte, gelang es nicht [46]).

Wenn wir in der eben behandelten Periode seit 1492 innerhalb der einzelnen Staaten sich Provinz gegen Provinz egoistisch absperren sehen, so müssen wir uns erinnern, daß überhaupt der centralisirte Einheitsstaat noch nicht existirte. Er entstand erst mit Ludwig XIV. von Frankreich, und bald darauf, in den 60er Jahren des 18. Jahrh., sehen wir diese Provinzialsperren überwunden, zunächst freilich auch nur erst theoretisch-legislatorisch. Das siebente Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts hat in dieser Beziehung für alle romanischen Staaten eine hervorragende Bedeutung. Es war zugleich die Reaction gegen den jesuitischen Hierarchismus; ungefähr ebenso lange hielt sich die Absperrung zwischen Ort und Ort, namentlich zwischen Stadt und Land, resp. der Zwang, das Getreide an bestimmten Orten zu verkaufen, während die Staatsgewalt, und zwar ebenfalls im Bunde mit der öffentlichen Meinung, das Aufkaufen und Verkaufen des Händlers als eine öffentliche, strafwürdige Immoralität ansah, gegen welche aller mögliche polizeiliche Apparat in Bewegung gesetzt wurde, am meisten in den Ländern der Hierarchie, z. B. in Rom. Dagegen sind die Klagen über drückende Accisen nicht eben laut, obgleich diese damals in den meisten größeren Städten Europa's bestanden haben. Desto häufiger finden wir Maximumstaxen, welche von den Regierungen befohlen, aber wol ebenso oft wie andere

44) Ueber die literarischen Discussionen hierüber vergl. z. B. Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 370 fg. Der Kornartikel bei Krünitz selbst schwankt in seinen Ansichten herüber und hinüber.

45) Krünitz, Encyklop. 45. Bd. S. 133. 434.

46) Rau, Lehrbuch II, 239.

Befehle umgangen wurden. Doch scheinen diese seit dem 18. Jahrh. merklich in Abnahme zu kommen, während in der zweiten Hälfte desselben die größte Kraft der Staatspolizei, besonders in Teutschland, auf das positivere Mittel der Kornmagazine sich wirft. Unzählig sind die Vorschläge und Schriften über diese Anstalten, deren Construction, Kosten, Füllung, Verwaltung u. s. w., besonders in Teutschland nach 1770[47]). — Mit Ausnahme etwa Englands und Hollands, welche in Betreff des inneren Verkehrs schon lange vorher, Holland noch früher als England, zu freierer Theorie und Praxis übergegangen waren, galt in fast allen Ländern als oberste bestimmende Rücksicht die Bezweckung eines billigen Brodes und niedriger, resp. gleichmäßiger Preise. Man wollte vorwiegend die Consumenten schützen; von einem Schutze der Producenten war noch nicht viel die Rede.

4) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

Es ist Italien, welches unter den Culturländern während dieser Periode noch am längsten, ja bis in die allerneueste Zeit, an der mittelalterlichen, wir dürfen auch sagen, der altkaiserlichen Getreidepolizei festgehalten hat. Die Napoleonische Herrschaft hatte eine freiere Praxis gebracht; allein die Restauration kehrte zu den früheren Gesetzen zurück oder wollte es wenigstens. So besonders in Neapel und im Kirchenstaate. In einem päpstlichen Edicte vom 7. Aug. 1817 heißt es unter Anderem: „Se. Heiligkeit haben mit tiefster Betrübniß erfahren, daß die Classe der geldgierigen Speculanten, Kornwucherer und Getreideaufkäufer sich durch das Unglück Anderer zu bereichern stets bedacht u. s. w., daß diese verabscheuungswürdigen Monopolisten die Provinzen durchziehen, um das kaum geerntete Getreide aufzukaufen“[48]). Das Edict schließt mit harten Strafdrohungen, ist aber eben deshalb ein Beleg dafür, daß dergleichen Verbote damals bereits vielfach umgangen wurden, und daß es hohe Zeit war, dieses Factum zu legalisiren. Noch jetzt bestehen im Kirchenstaate bedeutende Kauf- und Backmonopole für Cardinäle, kirchliche Institute u. s. w., und die einzelnen Städte haben bis jetzt die Befugniß, sich gegen einander abzusperren, wie dies z. B. 1853 mehrfach geschah. Aehnlich stand und steht es in Neapel, jedoch ohne dergleichen kirchliche Monopole. Dagegen befolgt Sardinien seit 1850 ein System, welches kaum in einem anderen Lande freier sein kann.

In Spanien haben die zahlreichen Constitutionen im Wesentlichen die inneren Verkehrsschranken beseitigt, obwol die niederen Classen, dort wie fast in allen Ländern, bis heute unter Umständen die schlimmsten polizeilichen Maßregeln gegen den freien Kornhandel gehandhabt haben. Im J. 1843 wurde auch die Zollinie zwischen den baskischen Provinzen und dem übrigen Spanien aufgehoben und 1855 sogar die städtische Accise, freilich zur größten Verlegenheit der Stadt- und Staatscassen, sodaß man sie vielleicht bald wieder einführen wird. Im Sommer des Jahres 1856 sind aus Anlaß der Theuerung die meisten noch bestehenden Schranken des freien Verkehrs mit Getreide beseitigt worden.

Frankreich bleibt auch noch während dieser Zeit zu polizeilichem Reglementiren geneigt, obgleich das Quantum des dem Händler gestatteten Einkaufs nie wieder beschränkt worden ist. So bestand z. B. auch noch nach der Revolution für die Bäcker in Paris die Verpflichtung, theils in ihren Häusern, theils in den öffentlichen Magazinen eine große Quantität Getreide oder Mehl in Vorrath zu halten, was um 1830 etwa ein Quantum von 62,000 Säcken à 159 Kilogr. machte, groß genug, um die Residenz auf vier Wochen mit Brod zu versorgen, während die Regierung selbst nur etwas über den vollen Bedarf für das Heer und die Flotte zu halten gewohnt war und ist, mit Ausnahme von solchen Jahren wie 1846—1847 und 1852—1855, wo sie ungewöhnlich starke Aufkäufe machte. Auch war damals und ist juristisch noch jetzt das Verbot in Kraft, besonders für Paris, Getreide außerhalb des Marktes, resp. der halle aux blés aufzukaufen, den Getreideschiffen, Wagen u. s. f. entgegenzugehen; doch weiß man es dort wie anderwärts zu umgehen. Dabei haben die größeren französischen Städte ihre unentbehrliche Thorsteuer auf Getreide, Mehl u. s. w., welche z. B. 1843 für 1431 Ortschaften bei c. 12 Mill. Einwohnern an 80 Mill. Fr. einbrachte. Man hob sie zwar 1848 für Paris u. s. w. auf, allein man sah bald ein, daß man sie schwer ersetzen könne, und so kehrte sie bald zurück. Zu verschärften Maßregeln drängten besonders die Mangeljahre seit 1846. So wurde 1853 das Verbot eingeschärft, den Kornverkäufern außerhalb des Marktes entgegen zu gehen, und hier und da Einer wegen Uebertretung bestraft. Eine Maßregel in entgegengesetzter Richtung war ebenfalls 1853 das Freigeben der Küstenschiffahrt für Lebensmittel, wenn auch nicht auf allen Strecken, sowie das kaiserliche Decret vom 5. Sept. 1853, welches für den Transport von Lebensmitteln die Zölle auf den Staatsflüssen und Staatskanälen aufhob. Gleichzeitig wurden die Staatseisenbahnen angewiesen, das Getreide zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Außerdem wurden vom September desselben Jahres ab die Bäcker in Paris veranlaßt, das Kilogramm Brod, welches den natürlichen Mehlpreisen nach 20 Sous hätte kosten müssen, zu 16 Sous abzulassen. Die fehlenden 4 Sous übernahm vorläufig die Regierung, welche täglich 120,000 Francs auf diese Weise an die Bäcker zahlte, während viel Brod aus Paris auf das Land ging, wo man diese künstlichen Preise nicht hatte. Da die Last für die Staatscasse unerträglich wurde, und man dem ganzen Lande nicht zumuthen konnte, Paris zu ernähren, so ordnete ein kaiserliches Decret vom 27. Dec. 1853 eine „Casse zur Unterstützung der pariser Bäckerei“ an, durch welche die jetzt hohen mit den später zu er-

47) Man vergleiche hierüber besonders den Artikel „Korn-Magazin“ in der Krünitz'schen Encyklopädie 45. Bd. S. 441—665. 48) Vergl. v. Hazzi bei Schulze, Kornhandel S. 73.

wartenden niedrigen Preisen ausgeglichen werden sollten. Nämlich was ein Kilogramm Brod vermöge des natürlichen Marktpreises über 40 Cents kostete, wurde den Bäckern aus dieser Casse erlegt, wogegen sie es zu 40 Cents zu verkaufen sich verpflichteten. Kämen billigere Zeiten, so sollten sie auch dann noch bis zum Ersatze des früheren Zuschusses das Brod zu 40 Cents verkaufen. Es war also eine Anleihe bei der Zukunft. Auf diese Weise mußten den pariser Bäckern in den 9 Monaten vom 1. Sept. 1853 bis zum 30. Juni 1854 aus der Casse 23½ Mill. Fr. als Entschädigung gezahlt werden, und Paris hatte in dieser Zeit 245 Mill. 267,965 Kilogr. Brod verzehrt. Man mußte später zu Erhöhungen des Brodpreises schreiten, um die Differenz zwischen natürlichem und künstlichem Preise nicht zu hoch steigen zu lassen, z. B. am 16. Sept. 1855 von 45 auf 50 für feines, von 38 auf 42 für mittleres Brod à Kilogramm (c. 2 Pfund preußisch). Erst vor Kurzem konnte man anfangen, die früheren Ausfälle zu decken. So nahm man seit dem April 1856 für 1 Kilogr. Brod 2 Cts. über den natürlichen Preis. Die Ausfälle der Bäckereicasse waren aber auch bis dahin auf 51½ Mill. Francs gestiegen [49]). Natürlich mußte der Regierung daran liegen, die Preise herabzudrücken, und seit 1852 hat dieselbe mit Hilfe der Bank u. s. w. unzweifelhaft ungeheure Quantitäten Getreide aufgekauft, obgleich die näheren Zahlen uns unzugänglich sind. Eine andere Maßregel der neuesten Zeit war 1854 das Verbot, aus Getreide Spiritus zu destilliren, wozu durch Decret vom 15. Juli 1855 eine erhöhete Spiritussteuer kam.

Belgien zeichnete sich in dieser Zeit durch das Fernhalten polizeilicher Eingriffe und staatlicher Almosen aus, während allerdings die Lebensmittel-Thorsteuer nach wie vor als unentbehrlich fortbestand [50]). Als staatliche Maßnahme für billigeres Brod aus der neuesten Zeit kennen wir blos die 1855 im September erfolgte Herabsetzung der Getreidefracht auf den Staatseisenbahnen um 50 Proc., aber auch nur für die mildthätigen Gesellschaften.

Auch Holland zeichnet sich durch staatliches far niente aus. Man klagte z. B. in den 1840er Jahren stark über die Einfuhrzölle und das hohe Octroi. Letzteres ist 1855 ermäßigt worden.

Von England dürfte ebenfalls kaum etwas Anderes zu sagen sein, als daß schon 1815 die londoner Brodtaxen aufgehoben und seitdem, nebst den früher aufgehobenen Maßregeln, nicht wieder eingeführt worden sind.

Was die Getreidepolizei Teutschlands in der neuern und neuesten Zeit anlangt, so wird dieser Gegenstand weiter unten in dem Abschnitte Getreidetheuerung und Getreidepolitik abgehandelt werden.

Während Dänemark für diese Periode keine bemerkenswerthen Beiträge zur Geschichte der inneren Kornpolizei liefert, hat es Schweden in den letzten Jahren besonders mit dem Kampfe für und wider den Branntwein zu thun gehabt. Waren es früher vorwiegend moralische und Gesundheitsgründe, welche den höheren Ständen Veranlassung boten, auf eine Beschränkung dieses Industriezweiges zu dringen, so kamen seit 1846, noch mehr seit 1853, auch Rücksichten auf die Brodnahrung hinzu. Nachdem die Regierung schon im Juli 1853 die Destillation aus Getreide auf vier Monate hinaus per Decret untersagt hatte, trat 1855 eine dauernde Beschränkung ein, welche indessen mit einem trotzigen Widerstande von Seiten der bäuerlichen Bevölkerung und der geheimen Brennereien zu kämpfen hat.

Von den übrigen Ländern ist Nichts zu sagen, was die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hätte. Doch mag hier daran erinnert werden, daß der jüngste größere Staat der Erde, die Republik von Nordamerika, von irgend welcher Beschränkung des An- und Verkaufs von Getreide während der Zeit von 1815 bis jetzt Nichts gewußt hat. Und wenn z. B. das, vor Kurzem wieder aufgehobene, Mainegesetz (Verbot der Spirituosen) viel Sensation erregt hat, so ist seine Tendenz nicht gewesen, Getreide und andere Stoffe der Brodnahrung nicht entziehen zu lassen. Dasselbe gilt von Canada, wo 1854 das Parlament die Production und Consumtion von Spirituosen ebenfalls stark beschränkte.

VIII. Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Von dem ganzen in den Handel kommenden Getreidequantum hat zu allen Zeiten der kleinste Theil eine Landesgrenze passirt. Dennoch steht grade hier dem Suchenden eine ungeheure Menge statistischer Angaben zu Gebote, oft über ein und dasselbe Object eine sich widersprechende Mehrheit, sodaß man, wo die eine Quelle vor der anderen nicht offenbar den Vorzug hat, in der Nothwendigkeit sich befindet, diese verschiedenen Ziffern neben einander zu stellen. Je mehr die Geschichte sich der Gegenwart nähert, desto massenhafter treten Einem solche Zahlen entgegen, während man für die frühere Zeit, etwa bis 1750, nur auf einige Brocken angewiesen ist. Indessen können sich auch die früher exportirten und importirten Massen der einzelnen Länder und Städte mit den jetzigen gar nicht messen, etwa mit Ausnahme einiger wenigen Städte des Alterthums. Das Mittelalter hat bekanntlich fast gar keine großen Städte.

1) Die Zeit bis auf Karl den Großen, bis ins 8. Jahrh. nach Christus.

Daß schon die großen Städte des orientalischen Alterthums Getreide importirten, welches nicht immer in dem eigenen Lande erzeugt war, versteht sich von selbst. Kornreiche Länder tauschten nach Maßgabe der Nachfrage und der Transportmittel mit anderen ihre Schätze aus. Aus Aegypten holten die Söhne Jacob's bei einer Theuerung das Brod, freilich jeder nur 1 Sack voll. Aber auch die Juden trieben Getreideexport. So

49) Vergl. jede einigermaßen vollständige Zeitung aus den betreffenden Jahren. 50) Sie trug z. B. 1843 in 71 Ortschaften bei c. 1 Mill. Einw. 8 Mill. 985,755 Francs ein.

wird erzählt [1]), daß König Salomo dem Könige Hiram von Tyrus bedeutende Quantitäten Weizen und Gerste als Aequivalent für dessen Beihilfe zum Tempelbaue schickte; und noch in späteren Zeiten [2]) kauften die Tyrier zu Minnith jüdischen Weizen. Von einer Einfuhr nach Judäa aus dem Gebiete der Ammoniter ist in der Bibel ebenfalls die Rede [3]).

Um den Getreideconsum des alten Athens, jährlich c. 2 Mill. 800,000 bis 3 Mill. Medimnen zur Zeit des Demosthenes, zu decken, wurden etwa 800,000 zur See importirt, wovon 400,000 vom schwarzen Meere kamen [4]). Außerdem lieferten zu diesem Quantum ihre Beiträge Chios, Aeolien, Unteritalien, besonders Sicilien. Schon zur Zeit der Perserkriege erbot sich der König von Syracus, das ganze hellenische Heer mit Getreide zu versorgen [5]).

Das alte Rom bezog seinen Bedarf Anfangs aus dem umgebenden Stadtgebiete, mußte aber bald weiter greifen; und als die Bevölkerung stark wuchs, importirte man besonders aus Sicilien, dieser damaligen Kornkammer Roms, seinen Bedarf. Als auch Sicilien nicht mehr genügte, trat besonders Aegypten in die Zahl der nach Rom exportirenden Provinzen, und zwar nach seiner Eroberung durch die Römer. Augustus richtete eine regelmäßige ägyptische Kornflotte, die Classis Alexandrina, ein, welche ihren Weg jährlich einmal hin und her machte. Kamen die Schiffe glücklich und zu rechter Zeit in den Häfen von Puteoli, resp. Ostia an, deren Einwohner als Kornträger u. s. w. große Privilegien hatten, so war das ein Tag der ausgelassensten Freude für diese Häfen und für ganz Rom. Ein Thurmwart avisirte das voran eilende Zeichenschiff der harrenden Stadt. Wenn aber die Flotte länger außen blieb oder ein Unglück genommen hatte, so entstand im Volke eine bange Unruhe; der praefectus urbi und andere Beamtete brachten dem Castor und Pollux Opfer, um die zürnenden Götter zu versöhnen [6]). Aegypten hat während der Regierung des Augustus (nicht jährlich) 20 Mill. Scheffel (modii) nach Rom geliefert, aber es rühmte sich auch, daß es bei ihm stände, Rom verhungern zu lassen [7]). Da die Ernte in Aegypten nicht immer ergiebig genug war, so stellte der Kaiser Commodus auch eine regelmäßige numidische Getreideflotte auf, die Classis Africana [8]). Ein drittes Land, woher Rom große Mengen Getreide bezog, war um diese Zeit Spanien, wol hauptsächlich der District bei Valencia. — Als sich auf Kosten Roms Constantinopel hob, wendeten sich die ägyptischen Importe zum Theil dorthin, während der größte Theil des Bedarfs wol durch die Küsten des schwarzen Meeres gedeckt wurde.

Von anderen Ländern, namentlich nach dem Sturze des römischen Westreiches, sind regelmäßige massenhafte Getreideimporte oder Exporte nicht bekannt; die Bevölkerung war meist so dünn, daß sie von den Ernteerträgnissen des eigenen Landes leben konnte und dabei zu arm, um große Einkäufe machen zu können. Die Völkerwanderungen zerstörten theils die Production, theils die Consumtion, indem die besiegten Völker massenweise aufgerieben wurden, während die Sieger wenig zahlreich waren und keine großen Städte bildeten, diese Hauptabnehmer des Getreides. Auch war die Sicherheit der Communication dadurch auf lange hinaus gestört, wozu seit dem 7. Jahrh. die Kriegszüge der Araber kamen, welche den Export aus Aegypten und den anderen afrikanischen Ländern unterbrachen.

2) Die Zeit von Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerika's, vom 8. Jahrh. bis 1492.

Während in dieser Zeit Aegypten, Numidien u. s. w. aufgehört hatten, nach Europa die früheren Quantitäten Korn auszuführen, erhielt sich Sicilien noch Jahrhunderte hindurch als eine Kornkammer für andere europäische Länder. Nach dem pariser Moniteur [9]) hat diese Insel noch während des 15. Jahrh. im jährlichen Durchschnitte über 1 Mill. Hectoliter, meist Weizen, exportirt. Hauptimporthäfen Italiens waren in diesem Jahrhunderte und in dem vorhergehenden Genua und Venedig, theils für die weitere Versendung, theils noch mehr zum eigenen Consum. — Auch diejenigen Länder, welche wir jetzt als Holland und Belgien bezeichnen, sahen sich wegen ihrer volk- und gewerbreichen Städte schon seit dem 14. Jahrh. zu steigender Getreideeinfuhr genöthigt, und zwar meist aus England und den Ostseeländern, während das heutige Frankreich sich weder durch bedeutenden Import noch durch gleichen Export hervorthat. Dagegen baueten schon im 11., 12. und 13. Jahrh. einige Gegenden Englands so viel Korn, daß sie solches nach Holland und Nordfrankreich, wol auch nach der pyrenäischen Halbinsel, welche im 15. Jahrh. auch aus Nordafrika importirte, auszuführen vermochten. Im 13. Jahrh. gab auch Irland einiges Korn in das Ausland ab, jedoch nur nach England, da die anderwärtige Ausfuhr verboten war [10]). Englands Kornexport wurde im 14. Jahrh. erheblicher, im 15. etwas Gewöhnliches, sodaß er den Import überwog. Die Ausfuhr des 14. Jahrh. geschah meist nach Flandern, Calais und Gascogne. Im 15. Jahrh., z. B. 1473, wurden bereits Preismaxima aufgestellt, unter deren Stande kein Korn ausgeführt werden durfte, wie dies oben bei den Zöllen erwähnt worden ist.

Die nicht sehr erhebliche Ausfuhr aus Teutschland im 12., 13., 14. und 15. Jahrh., namentlich aus den Elb- und Oder-Ländern, meist nach den westlichen Küsten von Europa, sowie nach Norwegen und Schweden, vermittelte hauptsächlich die Hanfa, welche jedoch auch

1) 2 Chron. 2, 10. 2) Ezech. 27, 17. 3) 2 Chron. 27, 5. 4) *Demosthenes*, Leptin. §. 36. 37; Pro Corona §. 108. Demosthenes behauptet, daß damals kein anderer (griechischer) Staat soviel Korn eingeführt habe. 5) *Herodotus* VIII, 158. 6) *Amm. Marcellinus* XIX, 10. Auf einem alexandrinischen Kornschiffe ist z. B. der Apostel Paulus nach Rom gebracht worden; Apost. Gesch. 27. 7) *Aurel. Victor.* Par. II. p. 10. 8) *Ael. Lamprid.* Vita Comm. c. 17.

9) Vom Juli 1856, wobei die Revue Italienne als Quelle gedient hat. 10) v. Gülich, Gesch. Darst. I, 54. 55.

dänisches und polnisches Korn verführte [11]). Im 14. Jahrh. war es besonders Preußen, von wo England und Holland viel Korn bezogen; doch nahmen an diesem Export damals schon Pommern, Mecklenburg und das Magdeburgische Antheil. Namentlich wird das Jahr 1392 als ein solches bezeichnet, wo viele Schiffe die preuß. Küste besuchten, um dort Korn zu laden [12]) und im 15. Jahrh., wo Erfurt und Mühlhausen einen beträchtlichen Handel nach Westfalen, dieses nach Holland vermittelte, nahm dieser Export einen noch größeren Aufschwung. — Polen verschiffte im 14. und 15. Jahrh. große Massen Getreide nach Norwegen und Schweden, wofür hauptsächlich Danzig der Stapelort wurde. Hier sollen im Jahre 1392 an 300 Schiffe aus dem Westen und Norden angelegt haben, um für Skandinavien, England, Frankreich und den Niederlanden, von wo es zuweilen nach Spanien und sogar nach Italien weiter ging, Getreide zu laden [13]). Nach einer Notiz der augsburgischen Zeitung [14]) setzte Danzig während des 15. Jahrh. im jährlichen Durchschnitte c. 100,000 Lasten Getreide in Bewegung, und nach Cellarius sind damals in manchem Jahre 366,000 Lasten aus dem Süden in dieser Stadt eingetroffen, meist zur Wiederausfuhr. Noch bedeutender als nach dem Norden und Westen war die Ausfuhr Polens, namentlich aus den südöstlichen Theilen, nach Constantinopel. Doch hörte dieser Export bei dem Vordringen der Tartaren und dem Falle von Constantinopel im Jahre 1453 fast ganz auf, und wandte sich mehr der obigen Richtung zu [15]).

3) Die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815.

In Italien behauptete während dieser Zeit Sicilien den Ruhm, das meiste Getreide zu exportiren. Seine Ausfuhr war z. B. im Jahre 1532 noch 1,380,000 Hectoliter [16]), während der Export des 18. Jahrh. im jährlichen Durchschnitte nur noch 275,000 Hectoliter betrug [17]). Davon weicht nicht unwesentlich ab die Angabe bei Roscher [18]), daß dieses Quantum in den Jahren vor der französischen Revolution 1,400,000 preuß. Scheffel, im Werthe von c. 5 Mill. preuß. Thalern, betragen habe. Auch Savoyen gab um diese Zeit einiges Getreide ab, meist an die Schweiz, namentlich Genf, während Genua seinen Bedarf, theils zum eigenen Consum, theils zum Weiterverkauf, hauptsächlich aus Afrika, Sicilien und dem Mailändischen bezog [19]). Nachdem Napoleon Italien seiner Gewalt unterworfen hatte, wurde dem genuesischen Getreidehandel durch die englische Flotte ein Ende gemacht.

Portugal, welches seit seinen großen Seeunternehmungen mehr Import als Export gehabt hat, führte nach Roscher [20]) zwischen 1796 und 1819 in keinem Jahre weniger als 1 Mill. preuß. Scheffel ein, im jährlichen Durchschnitte c. 10½ Mill. preuß. Thaler an Werth. Die Tabellen v. Gülich's [21]) geben folgende Uebersicht des Importes an Weizen, Weizenmehl, Mais, Roggen und Gerste, mit Bezeichnung des Werthes, für die Jahre 1796 bis 1815:

Jahr.	Import in Moyos.	Werth in Cruſaden.
1796	84,194	3,753,750
1797	159,661	9,477,000
1798	111,937	8,144,500
1799	88,875	7,153,750
1800	69,311	7,169,000
1801	145,053	22 Mill.
1802	109,683	7⅛ „
1803	95,763	7 „
1804	178,891	16½ „
1805	186,926	17¼ „
1806	98,823	8¾ „
1807	112,861	9 „
1808	14,059	1⅛ „
1809	74,791	7⅛ „
1810	82,080	10½ „
1811	366,149	44 „
1812	254,802	40½ „
1813	123,530	17½ „
1814	90,529	8½ „
1815	202,641	17⅛ „

Hatte Portugal schon vorher nordamerikanisches Mehl bezogen, so stieg dessen Quantum in den Kriegsjahren von 1808—1813 auf eine nie dagewesene Höhe.

Da Spanien seit der Entdeckung Amerika's den einheimischen Ackerbau vernachlässigte, so wurde es von jetzt ab statt eines exportirenden ein importirendes Land. Es bezog im 16. und 17. Jahrh. Korn aus England und Frankreich, noch mehr aber aus der Ostsee durch Vermittelung der niederländischen Häfen, wie Antwerpen, Amsterdam u. s. w. Im 18. Jahrh. verringerte sich die Einfuhr und war nur in einzelnen Jahren, z. B. 1790, sehr erheblich [22]). Am Ende dieses Jahrh. betrug die jährliche Importmasse nach Roscher [23]) c. 1 Mill. preuß. Scheffel. Seit 1807, noch mehr seit 1808, bezog Spanien mehr als früher seinen Bedarf aus Nordamerika, wozu auch schon einige Sendungen aus dem schwarzen Meere kamen.

Frankreichs Getreideausfuhr nach Spanien seit 1492 ist soeben erwähnt worden; sie war bis in das 17. Jahrh. sehr bedeutend. Man exportirte in der Zeit nach Sully († 1641) sogar nach England, doch nicht regelmäßig. In der größeren Hälfte des 18. Jahrh. mag die Ausfuhr der Einfuhr das Gleichgewicht gehalten haben, wenn nicht vielleicht diese das Uebergewicht hatte, da mehre Misjahre, z. B. 1725 und 1740, besonders

11) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 151. 12) Ebendas. II, 160. 13) Ebendas. I, 435, wo die weiteren Belege genannt sind. 14) 1840, 6. Dec. 15) Gesch. Darst. I, 435. 16) Nach dem pariser Moniteur, 1856, Juli, welcher aus der Revue Italienne schöpft. 17) Nach derselben Quelle. 18) Kornhandel S. 43. 19) Krünitz, Encyklop. 45. Bd. S. 368.

20) Kornhandel S. 35. 21) I, 25. 22) v. Gülich, Gesch. Darst. I, 290. 23) Kornhandel S. 35.

aber 1709, ihre Hand nach dem Auslande ausstrecken mußten[24]). Unter den Exporthäfen sind vor 1789 besonders Nantes und Larochelle zu nennen; doch schickte nicht selten auch die Franche Compté Getreide nach der Schweiz und nach Flandern[25]). Haupteinfuhrjahre sind für Frankreich in dieser Periode 1788 und 1789, wo man viel Getreide aus der Nord- und Ostsee, namentlich durch Hamburgs Vermittelung, bezog. Im J. 1789, wo das fremde Getreide an 70 Mill. Francs gekostet haben soll[26]), kaufte die Regierung so viel Korn, daß es an einigen Orten Frankreichs eine Zeit lang billiger als z. B. in Hamburg war, wo man es erst gekauft hatte.

Holland (mit Belgien) hat unter allen Ländern des späteren Mittelalters und noch im 15., 16. und 17. Jahrh. den stärksten Getreidehandel (Getreidezwischenhandel) gehabt. Es importirte zwar auch zum eigenen Consum[27]), allein das Meiste wurde wieder exportirt, besonders nach Spanien und Portugal, selbst nach Italien. Die Einfuhren kamen überwiegend aus Norddeutschland, Dänemark und Polen. Seitdem aber Wilhelm III. nach England gegangen und Karl II. die Navigationsacte (1650) gegeben hatte, ging dieser Handelszweig mehr und mehr an die Engländer über. Dazu kam, daß seit Anfang des 17. Jahrh. die Ostseeländer ihr Korn auf eigenen Schiffen zu verführen begannen, um die holländischen Zwischenhändler zu umgehen. Die französische Eroberung von 1795 machte dem holländischen Im- und Export vorläufig ein Ende.

England tritt in diese Periode als ein mehr ausals einführendes Land ein; aber im 17. Jahrh. verstärkten sich die gesetzlichen Ausfuhrhindernisse, und nicht selten hatte man schon damals die Einfuhr nöthig, welche vorwiegend aus der Ostsee kam. Auch noch von 1697 bis 1765 überwog nach v. Gülich[28]) der Export den Import, und die ganze Ausfuhr dieser Zeit wird zusammen auf 33 Mill. Quarter, im Werthe von c. 36 Mill. Pf. St., berechnet[29]). Besonders stark war die Ausfuhr während der reichen Ernten von 1741 bis 1756; sie wurde aber auch durch die Ausfuhrprämien gefördert[30]), wie dies schon Wilhelm III. gethan hatte. Das Korn ging meist nach Frankreich, Holland, Spanien und Portugal. Von 1746 bis 1765 sind nach v. Gülich[31]) im jährlichen Durchschnitte 729,061 Quarter ausgeführt worden, während die Einfuhr (der 10 Jahre) — vielleicht nach einer zu niedrigen Angabe — nicht ganz 1,600,000 Quarter ausmachte. Uebrigens betrug die Ausfuhr selbst in den Jahren, wo sie am stärksten war, nur ½ der Korneonsumtion von England. Doch traten auch damals Jahre ein, wo man mehr einführen mußte, als man ausführen konnte, besonders 1757, wo England eine große Masse Geld dafür ins Ausland schicken mußte. Den Ueberschuß der Gesammtausfuhr an Getreide und Mehl über die Gesammteinfuhr für die Zeit von 1756 bis 1770 gibt v. Gülich[32]) auf 3,754,032 Quarter an, während nach Roscher[33]) von 1760—1770 die jährliche Weizen-Einfuhr im Durchschnitte 94,000 Quarter betragen hat. Auch 1765 nöthigte zu einer verstärkten Einfuhr, sodaß bis 1773 der hohe Importzoll suspendirt werden mußte. Indessen gibt v. Gülich[34]) das Plus des Exports über den Import noch für 1697 bis 1773 auf jährlich 400,000 Quarter Getreide an.

Bald nach der Mitte des 18. Jahrh., noch mehr nach 1771, wurde England, wie dies auch in der Acte von 1770 die Voraussetzung ist, dauernd ein überwiegend importirendes Land, wovon der Grund hauptsächlich die steigende Industrie mit der vermehrten Städtebevölkerung war. Doch sind die uns zugänglich gewordenen Angaben über die Einfuhr, welche seit dem Kriege mit Nordamerika von daher aufhörte und mehr die Richtung von den Ostseeländern her nahm, nicht in Uebereinstimmung mit einander. Nach v. Gülich[35]) führte England von 1770 bis 1780 an Getreide und Mehl im jährlichen Durchschnitte (soll jedenfalls heißen: im Ganzen) 2,757,073 Quarter mehr ein als aus, während dieselbe Auctorität[36]) dieses Plus für dieselbe Zeit pro Jahresdurchschnitt auf c. 300,000 Quarter setzt. Dagegen findet sich bei Roscher[37]) die Angabe, daß Englands Weizen-Import von 1770 bis 1780 im Durchschnitte jährlich 111,000 Quarter betragen habe. Die Differenz löst sich auch dann nicht, wenn dort ganz England, hier nur das eigentliche England gemeint und wenn dort alles Getreide und Mehl, hier nur das Weizenkorn in Anschlag gebracht wäre. Trotzdem belegte man noch bis weit in das 19. Jahrh. hinein die Einfuhr mit beträchtlichen Zöllen zu Gunsten der Producenten. Der Getreide-Import Englands während der französischen Revolution, wo er eine regelmäßige Gestalt annahm, nachdem man sich von der unzureichenden einheimischen Production vollständig überzeugt hatte, war nach v. Gülich[38]) pro Jahr meist unter 1 Mill., nie über 1,900,000 Quarter und betrug das ganze Plus der Mehreinfuhr von Getreide und Mehl über die Ausfuhr in diesen Jahren 2,189,775 Quarter, während Roscher[39]) die Angabe macht, daß Englands Weizeneinfuhr von 1780 bis 1790 im jährlichen Durchschnitte etwa 143,000 Quarter betragen habe. Die Ausfuhr an Getreide und Mehl aus Großbritannien hatte nach v. Gülich[40]) im Durchschnitte des Jahres von 1796 bis 1798 einen Werth von nur 66,432 Pf. St., wogegen die jährliche Einfuhr in dasselbe Terrain während derselben Zeit im jährlichen Durchschnitte einen Werth von 1,274,407 Pf. St. repräsentirt.

24) Vergl. v. Gülich, Gesch. Darst. I, 314. 315. 25) Krünitz, Encyklopädie. 44. Bd. S. 261. 26) v. Gülich, Tabellen I, 27. 27) Das eigentliche Niederland führte viel Getreide aus den spanisch-österreichischen Provinzen ein. 28) Tabellen I, 12. 29) Ebendas. 30) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 352. 31) Gesch. Darst. I, 110. 111.

32) Tabellen I, 12. 33) Kornhandel S. 37. 34) Geschichtl. Darstell. III, 99. 35) Tabellen I, 12. 36) Gesch. Darst. III, 99. 37) Kornhandel S. 37. 38) Gesch. Darst. II, 366, vergl. mit Tabellen I, 12. 39) Kornhandel S. 37. 40) Tabellen I, 5. 6.

Für das Plus der Mehreinfuhr an Getreide und Mehl nach Großbritannien über die Ausfuhr findet sich bei v. Gülich [41]) folgende Tabelle:

1790	989,826	Quarter
1791	1,292,081	„
1792	803,469	„
1793	1,350,158	„
1794	1,282,399	„
1795	832,923	„
1796	1,916,618	„
1797	1,069,399	„
1798	1,205,266	„
1799	933,527	„
1800	2,089,608	„

Nach derselben Auctorität [42]) führte England von 1793 bis 1800 pro Jahr selten unter 1 Mill. Quarter Getreide ein, 1800 und 1801 jährlich über 2 Mill., nämlich 2 Mill. und 2,400,000, 1810 an 2½ Mill., das größte bis dahin in Einem Jahre eingeführte Quantum. Den durchschnittlichen jährlichen Weizen-Import Englands gibt Roscher [43]) für 1790 bis 1800 auf 470,000 Quarter an, worunter wol nur Körner gemeint sind. Nach v. Gülich hatte das 1800 — incl. 1802 nach England importirte Getreide, zu ¾ Weizen, einen Gesammtwerth (nach englischen Marktpreisen?) von c. 19,600,000 Pf. St. [44]). Nach einer Angabe bei demselben [45]) hat England von 1792 bis 1804 zusammen für 30 bis 40 Mill. Pf. St. Getreide im Auslande gekauft, meist im Nordosten von Teutschland. Die Einfuhr aus Schweden und Norwegen nach Großbritannien zwischen 1801 und 1810 war unbedeutend; sie belief sich in ihrem niedrigsten Stande, 1807, auf 110, in ihrem höchsten, 1810, auf 87,961 Quarter [46]). Die Getreideausfuhr Irlands nach Großbritannien zwischen 1802 und 1810 war am kleinsten 1805, nämlich 306,923, am größten 1809, nämlich 933,658 Quarter [47]). Nach derselben Quelle [48]) war die Einfuhr Rußlands nach Großbritannien zwischen 1801 und 1810 am kleinsten 1808, nämlich 3,664 (noch kleiner 1815, nämlich nur 1,443), am größten 1801, nämlich 204,656 Quarter; diejenige Dänemarks in der Zeit von 1801 bis 1825 am kleinsten 1808, nämlich 1800, am größten 1818, nämlich 342,213 Quarter [49]). Nach Roscher [50]) hat England (also ohne Irland und Schottland, vielleicht auch ohne Wales) von 1800 bis 1810 im jährlichen Durchschnitte c. 555,000 Quarter Weizen eingeführt (ohne das Mehl?).

Durch Napoleon's Continental-Sperre seit 1806 erfuhr Englands Getreide-Versorgung aus dem Nordosten von Europa eine starke Hinderung; indessen kam noch 1808 und 1809 viel Getreide aus Danzig an, was 1810 aufhörte, da die Sperre verschärft wurde. Desto mehr wurde Irland zum Export nach Großbritannien angespornt; nach den Angaben bei v. Gülich [51]) hat es von 1800 bis 1815 im jährlichen Durchschnitte 513,000 Quarter Getreide versandt, wobei z. B. 1811 mit der niedrigen Ziffer von 430,189 auftritt, während dieselbe Auctorität [52]) den Werth des gesammten von 1796 bis 1814 nach England importirten Getreides auf c. 30 Mill. Pf. St. angibt. Hieran möge sich folgende Tabelle [53]) für das Plus der Mehreinfuhr an Mehl und Getreide nach Großbritannien über die Ausfuhr für die Zeit von 1801 bis 1815 anschließen:

1801	2,349,202	Quarter
1802	1,094,352	„
1803	794,643	„
1804	1,024,139	„
1805	1,366,827	„
1806	754,701	„
1807	1,125,395	„
1808	532,934	„
1809	1,606,983	„
1810	2,100,940	„
1811	358,557	„
1812	587,650	„
1813	(Die Zollregister sind verbrannt.)	
1814	?	
1815	75,463	Quarter.

Nach derselben Auctorität (Gesch. Darst. I, 175) hat England 1813 zum eigenen Consum 1,144,927 Quarter importirt.

Teutschlands nördliche, besonders nordöstliche Länder [54]) haben im Allgemeinen von 1492 bis 1815 einen wachsenden Kornexport gehabt, während der Süden und Westen seine Production meist selbst verzehrt und eine im Vergleiche mit jener nur unbedeutende Ausfuhr nach der Schweiz, Frankreich und Holland gehabt hat. Der Export aus dem Nordosten ging im 16. Jahrh. durch Vermittelung der Hanseaten und auf holländischen Schiffen meist nach Holland oder Antwerpen, nach letzterem jedoch nur bis 1576, wo es den Spaniern erlag. Meist durch Vermittelung der Holländer, aber auch auf den eigenen Schiffen der Exporteurs und der Importeurs, ging von hier im 16. und 17. Jahrh. auch nach Spanien und Portugal viel Getreide, ja sogar bis nach Italien. Indessen war ein großer Theil des aus den Ostseehäfen zwischen Stettin und Königsberg verführten Kornes polnischer Herkunft. Auch Schlesien (zu Oesterreich gehörig) hatte schon damals einigen Antheil an dem Export auf der Oder, obgleich es zuweilen starke Importe machen mußte, z. B. in Folge der großen Ueberschwemmungen von 1694, wo es (1694 und 1695) aus Brandenburg und Sachsen (nach Krünitz) 763,839 Scheffel im Werthe von 2,956,384 Fl. bezog. Um 1700 bezog Holland regelmäßig Korn aus

41) Tabellen I, 12. 42) Gesch. Darstell. III, 99. 43) Kornhandel S. 37. 44) Gesch. Darst. III, 138. 45) Gesch. Darst. II, 312. 46) v. Gülich, Tabellen III, 11. 47) Ebendas. 48) Ebendas. 49) Ebendas. 50) Kornhandel S. 37.

51) Gesch. Darst. V, 78. 52) v. Gülich, Gesch. Darst. I, 161. 53) Derselbe, Tabellen I, 12. 54) Obgleich die jetzigen preußischen Provinzen nicht eigentlich zum teutschen Bunde gehörten — und gehören —, so schließen wir sie der Kürze halber doch an Teutschland an, ebenso das schwedische Pommern.

Franken; aus dem Magdeburgischen und den benachbarten Strichen, überhaupt aus dem Elbgebiete, finden wir im Anfange des 18. Jahrh. einen Export, den Marberger[55]) um 1710 auf jährlich einige tausend Last angibt, freilich eine sehr unbestimmte Angabe. Indessen schon zur Zeit Friedrich's des Großen hatte sich dieses Quantum vervielfältigt. Hamburg, dessen Umsatz in diesem Artikel vorher sehr unbedeutend gewesen war, begann erst seit der theuren Zeit von 1770 und 1771 viel Getreide, meist zur Wiederausfuhr nach dem Westen, zu importiren, darunter große Quantitäten namentlich aus Archangel, also vorzugsweise Roggen. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Getreideausfuhr aus Nordteutschland seit dem Anfange des Krieges zwischen England und seinen nordamerikanischen Colonien, also seit 1776; man exportirte von jetzt ab besonders nach England, dabei indessen immer noch nach der pyrenäischen Halbinsel. Die jährliche Getreideausfuhr Mecklenburgs um 1783 veranschlagte man zu 15,000 Last, im Werthe von 1 bis 1½ Mill. preuß. Thaler, wovon etwa ⅓ auf Rostock kam[56]).

Wenden wir uns nach den übrigen teutschen Ländern, so finden wir, daß z. B. Baiern im 18. Jahrh. wenig Getreide versandte, wovon das meiste schon damals nach Tyrol und Salzburg ging, während die sehr fruchtbare und gut cultivirte Landschaft um Jülich in derselben Zeit seinen Ueberfluß theils nach dem Bergischen, theils auf dem Rheine nach Holland abgab.

Als Haupt-Exportplätze, außer den Häfen an der Ostsee, nennt Krünitz[57]) um 1788 folgende: Hamburg mit dem Magdeburgischen, Halberstädtischen, Braunschweigischen, Sachsen, Böhmen, Holstein, Pommern als Hinterländern, ferner Breslau, Bischoflak in Oberkrain, Nordhausen, Zwickau (als Vermittlerin zwischen dem Altenburgischen und dem Erzgebirge). Im Jahre 1789 und den folgenden bis 1793, wo der Krieg zwischen beiden Ländern eine Unterbrechung herbeiführte, exportirte Teutschland viel Korn nach Frankreich und einiges nach England, sodaß die Kornländer durch das empfangene Geld zu ungeahntem Wohlstande kamen und die Landgüter bedeutend im Preise stiegen, obgleich der Nachfrage nach solchen, z. B. in Preußen, noch manche Hindernisse im Wege standen, namentlich die gesetzliche Unveräußerlichkeit der Rittergüter. Der Export aus den Häfen von Danzig (Polen), Elbing, Königsberg, Lübeck, Rostock u. s. w. während der Zeit von 1789 bis 1803 überstieg den Export in der Zeit von 1776 bis 1788 vielleicht um das Doppelte im jährlichen Durchschnitte. Dasselbe gilt von dem Braunschweigischen, wo die Regierung der Ausfuhr keine Hemmnisse in den Weg legte[58]). Der Export der Nord- und Ostseehäfen ging von 1789 bis 1803 vorzugsweise nach England, auch nach Frankreich, zum kleineren Theil nach Spanien und Portugal. Allein seit dem Kriege und der Continental-Sperre von 1806 kam diese Ausfuhr ins Stocken, noch mehr seit 1810 und 1811, wo die Napoleonische Ueberwachung sich verschärfte. Dennoch fand man besonders 1808 Mittel und Wege, ein bedeutendes Quantum zu sehr hohen Preisen nach England abzusetzen. Die geringste Ausfuhr zwischen 1800 und 1815 hatte Hamburg 1813, nämlich nur 3,439 Lasten, während die geringste Einfuhr ebendahin während derselben Zeit in das Jahr 1807 fällt, nämlich nur 18,080 Lasten[59]).

Dänemark stellt sich unter die vorwiegend ausführenden Länder; seine Exporte sind schon im 17. Jahrh. bemerkenswerth, noch mehr im 18., wo die dänischen Landwirthe, z. B. im Jahre 1709, dem Mangel in Frankreich zur Hilfe kamen. Die jährliche Ausfuhr des Getreides und einiger anderen Ackerbauproducte um die Mitte des 18. Jahrh. gab man zu 1,058,000 dänischen Thalern an[60]). Noch mehr hob sich dieselbe besonders nach England, seit 1789 und 1793, wurde jedoch durch den Krieg mit ihm im Jahre 1807 unterbrochen, sodaß der Ackerbau durch Mangel an Geldcapitalien zu leiden anfing.

Dagegen finden wir Schweden während der dem Ackerbau so nachtheiligen Kriege Karl's XII. noch unter den mehr importirenden als exportirenden Ländern. Die Einfuhr kam großentheils aus Rußland, und im Frieden von 1743 ward ausdrücklich stipulirt, daß es Schweden erlaubt sein sollte, ein bestimmtes Kornquantum aus diesem Reiche einzuführen. Um 1750 betrug Schwedens Totalimport, welcher zum Theil auch durch Dänemark, ja selbst durch England befriedigt wurde, jährlich c. 726,000 dänische Thaler[61]). Im J. 1808 überstieg der Import den Export um 330,000 Tonnen à 0,56 englische Quarter[62]).

Polens Ausfuhr verließ seit dem Falle von Constantinopel 1453, noch mehr seit dem 16. Jahrh., die Richtung nach dem Süden, und schlug mehr und mehr den Weg nach den Niederlanden ein, von wo sie zum Theil weiter nach Spanien, selbst bis Italien ging[63]). Diese Richtung nach dem Westen, wo der polnische Weizen mit Vorliebe gesucht war, erhielt sich auch noch im 17. und 18. Jahrh. Der Hauptexport-Hafen war und blieb Danzig, welches nach einer Angabe in der Allgemeinen Zeitung[64]) allein in 9 Monaten des Jahres 1618 an 229,000 Lasten (à 60 preuß. Scheffel) in Bewegung gesetzt haben soll, während dieselbe Quelle den jährlichen Export am Ende des 17. Jahrh. nur zu 50 bis 60,000 Lasten veranschlagt. Durch die Theilung Polens geschah dem danziger Handel viel Abbruch, indem ein Theil seiner Ausfuhr auf Königsberg, Elbing, Stettin, Stralsund u. s. w. überging. Doch führte nach Krünitz, dessen Kornartikel in der Encyklopädie in das Jahr 1788 fällt[65]), Danzig um diese Zeit in manchem Jahre noch 800,000 Tonnen aus. Die danziger Kaufleute hatten das Privilegium, daß nur sie das aus Polen dorthin gebrachte Korn kaufen durften, wogegen

55) Bei v. Gülich, Gesch. Darst. II, 253. 56) Ebendas. II, 294. 57) Encyklopädie. 44. Bd. S. 259. 58) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 316.

59) v. Gülich, Tabellen III, 103. 60) v. Gülich, Geschichtl. Darst. I, 459. 61) Ebendas. I, 443. 62) Roscher, Kornhandel S. 41. 63) v. Gülich, Geschichtl. Darst. I, 435 mit den weiteren Belägen. 64) 1840, 6. Dec. 65) 44. Bd. S. 259.

sie auch gehalten waren, alle dorthin gebrachten Quantitäten zu einem vom Magistrate festgesetzten Preise zu übernehmen. Nach der Allgemeinen Zeitung [66]) führte Danzig am Ende des 18. Jahrh. im jährlichen Durchschnitte etwa 45,000 bis 50,000 Lasten aus. Eine detaillirte Uebersicht der einzelnen Jahre von 1793 bis 1803 findet sich bei v. Gülich [67]). Darnach war der Export in Lasten:

im Jahre	an Weizen	an Roggen
1793	15,414	12,109
1794	18,773	11,495
1795	13,774	179
1796	26,881	8,672
1797	23,984	7,682
1798	26,348	11,760
1799	25,024	12,653
1800	40,863	2,214
1801	37,603	9,592
1802	52,416	23,622
1803	34,149	28,871

Durch die Continentalsperre von 1806 bis 1813 sank diese Ausfuhr fast auf Null.

Rußlands Export war im 17. Jahrh. noch sehr gering; Storch [68]) gibt ihn für die Mitte desselben auf jährlich 10,000 Lasten (wahrscheinlich polnische) an. Die Wege und anderen Transportmittel standen noch zu sehr der Versendung entgegen, welche eine verhältnißmäßig lange Zeit brauchten, sodaß man schon damals als Mittel gegen Verderbniß das Darren anwandte. Erst die europäische Theuerung von 1771 und den folgenden Jahren gab der russischen Ausfuhr ein Gewicht im Kornhandel. In den ersten Jahren nach 1771 gingen die Zufuhren meist nach Teutschland, bald aber auch, besonders seit 1789, in steigenden Massen nach Frankreich und England. Dieses letztere Land bezog auch viel russisches Getreide seit 1793, noch mehr seit 1795, wo die Ausfuhr nach Frankreich fast ganz aufhörte [69]). Die Hauptausfuhr-Häfen waren damals Archangel, Petersburg [70]), Riga, Reval, Narwa, Pernau, Liebau. Doch fingen schon damals die südrussischen Häfen, besonders Odessa, an, mit den nördlichen zu rivalisiren, nachdem 1791 Rußland mit der Pforte Frieden geschlossen hatte. Die Ausfuhr von hier nach Frankreich hörte zwar seit 1793 auf mehre Jahre auf, allein sie bestand für Italien, Spanien und Portugal fort. Nach v. Gülich [71]) repräsentirte Rußlands Totalexport von 1793 bis 1795 jährlich einen Werth von 2,878,400 Silberrubeln, während nach Roscher [72]) das europäische Rußland, mit Ausschluß Polens, im jährlichen Durchschnitte und in Tschetwert folgende Ausfuhr hatte:

	an Weizen	an anderem Getreide
1800 bis 1810	687,000	720,000
1811 bis 1815	457,000	513,000.

Unter den außereuropäischen Ländern, deren Antheil am Getreidehandel seit dem Ende dieser Periode eine unerwartete Höhe erreichte, verdienen vor Allem die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Stelle. Sie führten bereits im Anfange des 18. Jahrh., also noch unter englischer Oberherrschaft, viel Mehl nach Portugal und Spanien, viel Reis nach England aus. Der Befreiungskrieg unterbrach zwar diesen Handel, allein er lebte bald nach dem Friedensschlusse, namentlich durch die europäischen Misernten von 1788 ff. veranlaßt, verdoppelt wieder auf. Dem Totalexport der Union an Getreide, Mehl (619,681 Faß), Reis und Früchten gibt v. Gülich [73]) pro 1791 einen Werth von 3,640,000 Dollars. Zu den von hier aus versorgten Ländern kam 1793, wo freilich der Verkehr mit Frankreich unterbrochen wurde, auch Westindien, dem England nur noch wenig Korn und Mehl zuführen konnte. So belief sich nach v. Gülich in dem genannten Jahre die Ausfuhr allein an Mehl auf 1,074,639 Fässer [74]). Sie stieg nicht blos in diesem Product, sondern auch in den anderen während der folgenden Jahre, 1803 an Getreide, Mehl (1,311,853 Faß) und Früchten auf 11,625,000 Dollars, wozu noch für 2,455,000 Dollars Reis kam [75]). Ueber die Mehlausfuhr von 1802—1815 gibt v. Gülich [76]) folgende Uebersicht:

1802	8	Mill. Dollars im Werthe
1803	9,3	" " " "
1804	7,1	" " " "
1805	8,3	" " " "
1806	6,9	" " " "
1807	10,8	" " " "
1808	2	" " " "
1809	6	" " " "
1810	6,9	" " " "
1811	14,7	" " " "
1812	13,7	" " " "
1813	13,6	" " " "
1814	1,8	" " " "
1815	7	" " " "

Das meiste Mehl ging in dieser Zeit nach England, weniger nach Spanien und Portugal, viel nach den Antillen, etwas nach Mexcio. — Im J. 1810 hat nach v. Gülich [77]) die Union 798,431 Faß Mehl und außerdem für 2,626,000 Dollars Reis ausgeführt.

Mexico war durch die spanische Verwaltung am Ende dieser Periode trotz seiner natürlichen Fruchtbarkeit so herunter, daß es seinen Brodbedarf bis in das 19. Jahrh. hinein zum Theil aus Nordamerika, ja selbst aus Europa einführte. Auch Peru holte sich schon im

66) 1840, 6. Dec. 67) Tabellen II, 11. 68) Histor. Gemälde von Rußland VI, 384. 69) v. Gülich, Geschichtl. Darst. I, 416. 417. 70) Vor der Erbauung von Petersburg behauptete Archangel entschieden den Vorrang, mußte ihn aber seitdem an die neue Residenz abtreten. 71) Tabellen III, 75. 72) Kornhandel S. 30.

73) Tabellen II, 9. 74) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 95. 75) v. Gülich, Tabellen II, 9. 76) Tabellen III, 48. 77) Tabellen II, 9.

17. Jahrh. Getreide vom Auslande, meist von Chile. — Getreide ausführend war am Ende des 18. Jahrh. auch die Berberenküste von Nordafrika mit den Häfen Bastion de France, Bona u. s. w., von wo besonders provençalische Schiffer Weizen und Gerste nach Genua, Rom und Neapel mit gutem Profit verführten. Bastion de France exportirte damals in manchem Jahre an 50,000 Gauttes à 1 bis 2 spanische Piaster[78]). Die ebenfalls nicht bedeutende Ausfuhr von Marocco im 18. Jahrh. ging meist nach Spanien, die von Tunis meist nach Italien und Frankreich, die von Aegypten meist nach der europäischen Türkei.

Stellen wir noch einmal die europäischen Export- und Importländer am Ende dieser Periode zusammen, so gehören zu jenen vorzugsweise Rußland, Polen, Preußen, der Norden von Teutschland, Dänemark, also die Ost- und Nordsee-Länder, wozu noch Irland kommt, zu diesen Schweden mit Norwegen, England mit Schottland, die Niederlande mit Belgien, Frankreich und zum Theil Spanien mit Portugal. Die übrigen Länder genügen ihrem Bedarfe durch die eigene Production, oder die Ausfuhr balancirt mit der Einfuhr, so besonders in Italien. Indessen sind alle Exportmassen zusammen genommen im Vergleiche zu der Gesammtproduction und Consumtion der Länder immer noch eine verschwindende Größe, welche den europäischen Bedarf nicht auf 1 Monat, vielleicht nicht auf ½ Monat deckte. Turgot (französischer Minister, † 1781) berechnete das ganze zu seiner Zeit im jährlichen Durchschnitte dem Welthandel, also dem Export über die Landesgrenzen, übergebene Getreidequantum auf nur 6, höchstens 7 Millionen Septiers. Wenn man annimmt, daß Europa damals c. 150 Mill. Einwohner hatte und jährlich 450 Mill. preuß. Scheffel verzehrte, so erscheint obige Zahl des Ex- und Imports in ihrem wahren Lichte. Doch sind in einzelnen Jahren, wie 1771, 1772, 1789, weit größere Quantitäten in Bewegung gesetzt worden.

4) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

In Italien finden wir jetzt Siciliens Export gegen frühere Zeiten stark gesunken und fast fortwährend sinkend. Für 1830 gab man die Ausfuhr des Weizens — und anderes Korn kommt wenig zum Versandt — auf 440,000 preuß. Scheffel an, und der pariser Moniteur, 1856, Juli[79]) stellt für 1834 bis 1839 folgende Exporttabelle auf:

1834 :	140,000	Hectoliter
1837 :	8,990	„
1838 :	1,060	„
1839 :	148	„

Indessen einerseits waren grade diese Jahre wegen der schwachen Nachfrage dem Export nicht günstig, andererseits hat der Moniteur ein Interesse, die neapolitanische Verwaltung in einem nachtheiligen Lichte zu zeigen. Nach Roscher[80]) führte das Festland von Neapel von 1818 bis 1823 im jährlichen Durchschnitte für c. 600,000, von 1824 bis 1829 für c. 1 Mill. preuß. Thaler aus, jedoch meist Hülsenfrüchte, ein Export, welchen v. Gülich[81]) pro 1834 mit 1,800,000 Tomols à 1 Ducato 60 Grani veranschlagt. Sicilien und Neapel zusammen führten in den Jahren vor 1847 nach M. Chevalier[82]) jährlich etwa 1 Mill. Hectoliter Getreide aus, jedoch in geringer Regelmäßigkeit, da der Handel durch polizeiliche Vorschriften gestört war. — Der Kirchenstaat, dessen östliche Theile den westlichen einiges Getreide zuzuführen pflegen, hält Export und Import so ziemlich im Gleichgewichte. — Toscana importirt nach Roscher[83]) jetzt regelmäßig etwa ein Siebentel seines Bedarfs, im jährlichen Durchschnitte c. 1,150,000 preuß. Scheffel, während sein Export unerheblich ist. Von dem Importquantum kamen 1842 auf den Hafen von Livorno für 2,339,000 preuß. Thaler, wovon etwa 483,000 an andere italienische Länder zu zahlen waren[84]). In dem Königreiche Sardinien halten sich ebenfalls Aus- und Einfuhr ungefähr die Wage; einige Theile exportiren, andere importiren mehr, aber die Quantitäten sind unbedeutend. Am meisten Import hat Genua, welches seit 1815 auch Getreide aus Odessa zu beziehen anfing. Es stellt sich für diesen Hafen nach v. Gülich[85]) in Getreide und Mehl

	im Jahre 1833	im Jahre 1834
der Import auf	12,680,000	10,640,000 Francs
der Export auf	2,400,000	3,767,000 „

Roscher[86]) setzt Genua's Import an Brodfrüchten für 1842 auf 878,000 preuß. Thaler, dagegen den jährlichen jetzigen Totalexport des Königreichs auf nur 300,000 bis 400,000 preuß. Thaler, wobei der Reis einen sehr bedeutenden Antheil hat[87]). Indessen stieg dies Quantum in Zeiten guter inländischer Ernten und verstärkter ausländischer Nachfrage auch höher, namentlich 1853 in Savoyen. — Etwas mehr Export als Import haben gegenwärtig Parma, Modena und das mailändische Gebiet. — Der Export Italiens in nicht italienische Länder von den westlichen Häfen geht zum Theil nach Frankreich, zum Theil nach England, so namentlich in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrh. Die Gesammtausfuhr ganz Italiens nach England pro 1831 gibt v. Gülich[88]) zu c. 253,000 Quarter an, für die Jahre 1839 und 1840 zu je eben so viel.

Portugals Import nahm während der vorliegenden Periode, namentlich seit der Lostrennung von Brasilien, wesentlich ab; bis 1819 betrug er in keinem Jahre unter 1 Mill. preuß. Scheffel, von 1796 bis dahin im jährlichen Durchschnitte fast mit 16½ Mill. preuß. Thalern an Werth[89]). Nach v. Gülich[90]) war die Einfuhr an Weizen, Weizenmehl, Mais, Roggen und Gerste

78) Krünitz, Encyklopädie. 44. Bd. S. 265. 266. 79) Nach der Revue Italienne.

80) Kornhandel S. 43. 81) Tabellen III, 70. 82) Revue d. d. Mondes. 1847. 83) Kornhandel S. 43. 84) Ebendas. S. 44. 85) Tabellen III, 71. 86) Kornhandel S. 43. 87) Ebendas. 88) Gesch. Darst. IV, 159. 89) Roscher, Kornhandel S. 35. 90) Tabellen I, 25.

	in Moyos	in Werth an Cruſaden
1816	84,177	7 Mill.
1817	68,680	7½ „
1818	239,934	21 „
1819	162,959	8¾ „

In den 20er und 30er Jahren war die Einfuhr noch unbedeutender, und jetzt balancirt ſie im Allgemeinen mit der Ausfuhr, welche von 1815 bis jetzt nie eine hohe Stufe erreicht hat.

Spanien hat ſeit 1815 bis jetzt im Ganzen mehr exportirt als importirt, iſt alſo aus der Rolle eines Importlandes in die eines Exportlandes übergegangen. Doch ſind die ausgeführten Quantitäten bis jetzt nur ſchwach geweſen. Im J. 1829 hat Spanien nach Roſcher [91]) für 3,418,000 preuß. Thaler Getreide und Mehl in das Ausland verführt, und 1831 gingen 160,000 Quarter, meiſt Weizen, nach England [92]). Auch 1853 bis 1856 verkaufte man bedeutende Poſten trotz der Gewaltſchritte der unteren Volksclaſſen und der elenden Wege in das Ausland. Ein dauernd friedlicher Zuſtand müßte Spanien zu einem der bedeutendſten Ausfuhrländer und den Ländern der Oſtſee wie des ſchwarzen Meeres eine höchſt bedenkliche Concurrenz machen.

Frankreich hat zwar in dieſer Periode nicht ſelten Getreide ausgeführt, aber in unbedeutenden Maſſen, und die Einfuhr iſt im Allgemeinen größer geworden. Die Miſernte von 1817 erheiſchte ſtarke Einkäufe im Auslande, allein die während dieſes Jahres eingeführten Lebensmittel aller Art deckten nach Lagrange nur den Bedarf von 2½ Tagen. Die Regierung kaufte für 54 Mill. Francs fremdes Getreide, dieſes kam jedoch zu ſpät an, nämlich meiſt erſt 1818 nach der hinreichend ergiebigen Ernte, und mußte daher mit großem Verluſte wieder verkauft werden. Der Export im Jahre 1822 betrug nach v. Gülich [93]) 4½ Mill. Francs Weizen, 539,000 Fr. Roggen, 300,000 Fr. andere Getreidearten, der Import dagegen nur 730,000 Fr. in allen Getreidearten, wozu indeſſen noch für 3 Mill. Fr. Reis kam [94]). Im J. 1826 führte Frankreich für 667,000 Francs Weizen, für 365,000 Fr. Roggen und für 5½ Mill. Fr. andere Kornarten, beſonders Hafer nach England, und Mehl aus [95]). Die ſtärkſte Einfuhr ſeit der Zeit von 1817 hatte das Jahr 1828, wo Frankreich an einer Fehlernte litt. Nach v. Gülich [96]) ſtellt ſich der Vergleich der Einfuhr mit der Ausfuhr des Getreides und Mehles in Millionen Francs für 1827 bis 1839, wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
1827	6,2	11,1
1828	33,4	6,4
1829	44,4	6,4
1830	51,6	6,2
1831	44,5	9,2
1832	101,8	12,5
1833	10,7	9,7
1834	8,3	9,4
1835	8,5	30,8
1836	38,4	29,8
1837	22,2	18
1838	21,4	22,8
1839	55	39,2

Darnach wäre alſo während dieſer 13 Jahre die Ausfuhr nur 3 mal größer geweſen als die Einfuhr. Indeſſen ſtimmt hiermit eine andere Angabe v. Gülich's [97]) nicht überein; denn nach dieſer importirte Frankreich in preuß. Thalern

	1835	1839
an Weizen	3,000	5,930,000
an Hafer	18,000	97,000
an Roggen, Gerſte u. ſ. w.	2,000	205,000.

Man müßte denn annehmen, daß in dieſen Zahlen das Mehl nicht inbegriffen ſei. — Nach einer anderen Quelle hat Frankreich von 1815 bis 1835 im jährlichen Durchſchnitte 346,000 Hectoliter Weizen (wahrſcheinlich mit Inbegriff des Mehles) mehr ein- als ausgeführt. Nach v. Gülich [98]) hat es an Getreide von 1827 bis 1839

importirt für 446,616,781 Francs
exportirt für 211,525,000 „

alſo mehr importirt für c. 235 Mill. Francs.

Auch 1842 mußte man eine Quantität Getreide einführen, davon für 3 Mill. Francs aus Preußen. Im J. 1844 betrug nach Charles Coquelin [99]) die Getreideeinfuhr 50,7, die Ausfuhr nur 10 Mill. Francs. Dagegen exportirte Frankreich in dem genannten Jahre für 11 Mill. Spiritus, wogegen es eine weit geringere Quantität importirte. Im J. 1845 ging die Einfuhr gegen 1844, wenigſtens in den 6 erſten Monaten, ſtark herab, wuchs aber 1846 und noch mehr 1847 wieder ſtark an. Folgende Ueberſicht über die Weizeneinfuhr von 1815 bis 1847 gibt Roſcher [1]).

Jahre	Import in Hectolitern	Werth in Francs.
1815 bis 1819	5,480,648	151,046,000
1820 bis 1824	1,356,975	25,029,000
1825 bis 1829	2,803,497	64,271,000
1830 bis 1834	7,204,173	157,895,000
1835 bis 1839	1,955,834	41,514,000
1840 bis 1844	7,305,763	147,095,000
1845	747,513	14,173,000
1846	4,843,522	115,569,000
1847 in den erſten 9 Monaten	8,031,023	289,116,000.

Eine andere Quelle behauptet, daß Frankreich von 1843 bis 1847 an Getreide (meiſt Weizen) 18,697,132 Hectoliter mehr ein- als ausgeführt habe. Nach Roſcher [2]) hat der Weizenimport von 1846 etwas über 5, der in

91) Kornhandel S. 35. 92) Ebendaſ. 93) Tabellen I, 28. 94) Ebendaſ. S. 27. 95) Ebendaſ. S. 28. 96) Tabellen III, 36.

97) Tabellen III, 187. 98) Geſchichtl. Darſt. III, 449. 99) Revue des deux Mondes. 1846.

1) Kornhandel S. 42. 2) Ebendaſ. S. 19.

den ersten 9 Monaten von 1847 etwas über 8 bis 9 Proc. des französischen Weizenbedarfs gedeckt. Wenn eine uns vorliegende Zeitungsnotiz bemerkt, daß Frankreich in den 34 Jahren von 1815 bis 1847 14 Mal habe importiren müssen, so ist dies wol nicht einmal dann richtig, wenn man darunter ein Plus der Einfuhr über die Ausfuhr versteht. Den Import pro 1848 und 1849 gibt Roscher[3]) folgendermaßen in Quarters an:

1848	320,010	Weizen und Weizenmehl
1849	742,023	„ „ „
dazu	86,644	Gerste
	1,440	Hafer
	22,971	Roggen
	34,762	Bohnen
	136,598	Mais.

Von 1848 bis 1852 überstieg der Export an Getreide den Import zusammen um 12,187,461 Hectoliter, wogegen für 1853 bis 1856, wo die Regierung notorisch viel Einkäufe im Auslande machte, das Verhältniß sich umkehrte.

Ueber Belgien stehen uns erst von 1845 an officielle Angaben der Aus- und Einfuhr zu Gebote. Darnach war in Kilogrammen

	die Ausfuhr	die Einfuhr
	1845	
an Weizen	384,000	92,000,000
an Roggen	2,935,000	20,000,000
an Gerste	401,000	37,000,000
an Buchweizen	1,628,000	1,235,000
an Bohnen und Wicken	844,000	4,700,000
an Hafer	—	5,500,000
an Mehl	725,000	—
an Erbsen	—	4,100,000
	1846	
an Weizen	373,000	128,000,000
an Roggen	31,000	39,000,000
an Gerste	—	23,000,000
an Buchweizen	354,000	3,000,000
an Bohnen und Wicken	156,000	8,000,000
an Erbsen	—	4,000,000
an Hafer	—	3,700,000
an Mehl	697,000	—
	1847	
an Weizen	782,000	94,000,000
an Roggen	526,000	47,000,000
an Gerste	412,000	19,000,000
an Buchweizen	1,846,000	—
an Bohnen und Wicken	31,000	3,600,000
an Erbsen	—	4,000,000
an Hafer	1,780,000	3,800,000
an Mehl	9,700	6,680,000
	1848	
an Weizen	3,900,000	69,000,000
an Roggen	7,000,000	69,000,000
an Gerste	2,000,000	25,000,000

3) Kornhandel S. 43.

	die Ausfuhr	die Einfuhr
	1848	
an Buchweizen	4,220,000	—
an Bohnen und Wicken	1,014,000	3,300,000
an Erbsen	—	—
an Hafer	1,160,000	7,000,000
an Mehl	1,064,000	9,100,000
	1849	
an Weizen	5,500,000	40,000,000
an Roggen	1,500,000	40,000,000
an Gerste	14,500	26,000,000
an Buchweizen	2,781,000	74,000
an Bohnen und Wicken	1,980,000	2,400,000
an Erbsen	—	613,000
an Hafer	542,000	4,800,000
an Mehl	1,719,000	1,686,000

Die officielle Uebersicht der Aus- und Einfuhr des Getreides für die 9 ersten Monate der Jahre 1851 bis 1853 in Kilogrammen ist folgende:

Ausfuhr	Einfuhr
1851	
7,964,066	73,179,996
1852	
14,039,843	108,701,190
1853	
7,474,365	129,274,880

Nach anderen amtlichen Veröffentlichungen hat Belgien vom 1. Januar bis zum 30. November 1853 eingeführt: 1,282,000 Hectoliter Weizen, 522,000 Hect. Roggen, 463,000 Hect. Gerste, zusammen 2,267,000 Hectoliter = 4,269,000 preuß. Scheffel. Für 1854 bis 1856 sind uns zwar keine bestimmten Zahlenangaben gegenwärtig, allein die Einfuhr ist im Durchschnitte gegen die Jahre von 1845 bis 1853 sicherlich nicht zurückgeblieben. — Die obigen Uebersichten ergeben, daß Belgien sich entschieden in die Reihe der importirenden Länder stellt, da seine Ausfuhr meist weit unter einem Zehntel der Einfuhr bleibt, welche à Kopf c. 1 preuß. Scheffel beträgt.

Hollands Zwischenhandel hat von 1815 bis jetzt seinen früheren Umfang so wenig wiedergewonnen, daß er fast Null gewesen ist. Nur in einzelnen Jahren kauften Holländer Getreide zum Wiederverkauf, z. B. 1817 und 1838, im letzteren Jahre besonders für England, ohne jedoch die Waare immer vorher nach Holland einzuführen. Wir geben für die Jahre 1846 bis 1850 über den Export des einheimischen Getreides und den Import folgende amtliche Liste, deren Zahlen Lasten à 10½ englischen Quartern bezeichnen.

	Ausfuhr	Einfuhr	
	1846		
Weizen	3,549	15,270	Last
Roggen	781	42,671	„
Gerste	5,366	15,697	„
Hafer	11,243	—	„
Mehl	2,966,345	545,788	Kilogr.

	Ausfuhr	Einfuhr	
	1847		
Weizen	11,972	19,485	Last
Roggen	675	61,516	„
Gerste	8,315	13,437	„
Hafer	17,077	—	„
Mehl	1,499,744	284,443	Kilogr.
	1848		
Weizen	14,852	14,205	Last
Roggen	446	31,646	„
Gerste	9,783	14,977	„
Hafer	22,137	—	„
Mehl	294,322	72,834	Kilogr.
	1849		
Weizen	15,833	13,709	Last
Roggen	541	34,085	„
Gerste	10,137	16,286	„
Hafer	23,365	—	„
Mehl	24 ',652	41,195	Kilogr.
	1850		
Weizen	14,128	16,123	Last
Roggen	362	43,076	„
Gerste	9,435	17,138	„
Hafer	22,305	—	„
Mehl	—	—	„

Sehr bedeutend war in dieser Zeit die Einfuhr von Reis, und zwar zur eigenen Consumtion. Sie betrug nach Roscher [4])

1846	17,255,688	Kilogramme
1847	21,737,883	„
1848	21,961,072	„
1849	26,229,532	„
1850	18,846,465	„

Nach anderen Quellen:

1853	12,700,000	„
1854	80,941,000	„

Wieder eine andere Angabe setzt die Reiseinfuhr pro 1854 auf 40 Mill. Pfund und pro 1855 auf 56 Mill.

Wenn wir namentlich den zur eigenen Consumtion eingeführten Reis, außerdem den Roggen in Anschlag bringen, so gesellt sich auch Holland zu den vorwiegend importirenden Ländern, sofern es sich um den Verzehr handelt, obgleich das Plus keine hohe Zahl repräsentirt.

Dagegen treffen wir in England auf Importzahlen, durch welche die Summe aller bisher angeführten weit überboten wird. Sofort die ersten Jahre dieser Periode, 1816 bis 1818, wiesen zur Deckung des großen Erntedeficits auf das Ausland hin. Im J. 1818, wo die meisten aufgekauften Quantitäten erst ankamen, war der Import größer als in irgend einem der vorhergehenden Jahre; er betrug nach v. Gülich [5]) nahe an 3½ Mill. Quarter (für das eigentliche England mit Wales?), und allein aus Rußland kamen in diesem Jahre 676,793 Quarter (v. Gülich), Tab. III, 11). Nach Tooke führte England in den Jahren 1817 und 1818 zusammen ein:

2,784,000	Quarter	Weizen
218,000	„	Roggen
884,600	„	Gerste
3,149,000	„	Hafer
7,035,600	Quarter.	

Dagegen setzt v. Gülich [6]) den Gesammtimport nach England für diese zwei Jahre nur auf 5,400,000 Quarter, wovon c. 3½ auf das Jahr 1818 fallen sollen, vielleicht daß Tooke das von Gülich ausgelassene und auf Quarter reducirte Mehl mit in Rechnung setzt, oder beide unter „England" nicht dasselbe verstehen [7]). Den Gesammtwerth des 1816 bis incl. 1818 nach England eingeführten Getreides, wovon ¾ Weizen waren, gibt v. Gülich [8]) zu c. 25,200,000 Pf. St. an, während nach einer anderweitigen Notiz bei ihm [9]) 1819 nur c. 1 Mill. Quarter eingeführt worden sind. Wieder nach einer anderen Stelle bei ihm soll der Werth des Imports von 1817 bis incl. 1819 grade ebensoviel (25 Mill. Pf. St.), resp. 7,200,000 Quarter betragen haben, wozu Nordteutschland mit Polen und Galizien zwei Drittel geliefert haben [10]).

Von 1819, noch mehr von 1820 an, ließen die Zufuhren vom Auslande sehr nach, da man im Inlande reichlich erntete. Den Durchschnitt des Weizenimports nach England von 1810 bis 1820 setzt Roscher [11]) auf 492,000 Quarter, wozu pro 1817 noch etwa für 3 Mill. Pf. St. Mehl zu rechnen seien. In diesem Quantum ist, wenn v. Gülich recht hat, welcher Irlands Einfuhr nach England pro 1820 auf 1,417,120 Quarter setzt [12]), diese Einfuhr aus der Nachbarinsel nicht mit einbegriffen. Derselbe gibt den jährlichen Import des Getreides aus Irland nach Großbritannien für die Zeit von 1801 bis 1825 auf 865,968 Quarter an [13]) und die ganze Einfuhr nach Großbritannien im J. 1826 auf 2,240,037 Quarter, wovon c. ⅕ aus Preußen kam [14]). Dazu hat Rußland 1821 28,445, 1824 nur 14,500 Quarter geliefert [15]). In dem Jahre 1826, welches von allen späteren bis 1839 übertroffen wurde, führte nach derselben Quelle Irland nach Großbritannien 1,693,392 Quarter Getreide und Mehl ein, darunter 314,851 Quarter Weizen und Weizenmehl, 1,303,704 Quarter Hafer und Hafermehl. Der Hafer Irlands überwog auch bei den Importen der nächsten Jahre um ein Bedeutendes alle anderen Getreidearten. In folgender Uebersicht stellt v. Gülich [16]) die Werthe der Getreide- und Mehlausfuhr Großbritanniens für die Jahre 1821 bis 1825 zusammen:

4) Kornhandel S. 39. 5) Gesch. Darst. I, 194, womit freilich die Angabe, Tabellen III, 100, nicht stimmt, da hier c. 4 Mill. Quarter angegeben sind.

6) Gesch. Darst. II, 366. 7) Ueberhaupt müssen wir uns über mehre unserer Quellen beklagen, daß sie nicht immer mit voller Sicherheit erkennen lassen, ob sie England mit oder ohne Wales, Schottland und Irland meinen. 8) Gesch. Darst. III, 138. 9) Ebendas. I, 191. 10) Ebendas. V, 353. 354. 11) Kornhandel S. 37. 12) Tabellen III, 11. 13) Ebendas. 14) Ebendas. 15) Ebendas. 16) Ebendas. I, 5.

1821	403,902	Pfund Sterling
1822	315,957	„ „
1823	257,957	„ „
1824	110,735	„ „
1825	77,257	„ „

Dagegen war die Einfuhr (außer aus Irland) [17])

1818	3,918,591	Pfund Sterling
1819	1,613,301	„ „
1820	1,983,582	„ „
1821	272,991	„ „
1822	115,913	„ „
1823	41,000	„ „
1824	456,290	„ „
1825	1,128,341	„ „

Nach derselben Auctorität [18]) betrug Großbritanniens Einfuhr an Getreide und Mehl nach Abzug der Ausfuhr:

1816	315,775	Quarter	
1817	1,801,337	„	
1818	3,525,779	„	
1819	1,703,111	„	von 1819
1820	1,333,516	„	an ist die
1821	245,499	„	Ausfuhr
1822	120,810	„	aus Irland
1823	43,389	„	nicht dabei.
1824	602,444	„	
1825	1,044,944	„	
1826	2,240,037	„	

Es ist indessen hierbei zu bemerken, daß diese letzte Tabelle mit den beiden vorhergehenden nicht übereinstimmt, denn nach ihnen hat Großbritannien 1821 bis 1823 mehr aus- als eingeführt. — Die Einfuhr Irlands nach Großbritannien war nach derselben Quelle [19]).

1824	1,452,315	Quarter
1825	1,961,692	„
1826	1,693,391	„

Auch diese Angabe stimmt wiederum nicht mit Tabelle III, 11, wonach Irlands Export allein an Getreide nach Großbritannien 1825 2,203,962 Quarter betragen haben, während der von 1822 nur 1,063,089 gewesen sein soll. — Der Import an Getreide und Mehl aus Preußen nach Großbritannien belief sich [20]):

1814	auf	186,240	Quarter
1815	„	19,426	„
1816	„	94,791	„
1817	„	414,948	„
1818	„	829,646	„
1819	„	323,348	„
1820	„	356,287	„
1821	„	39,258	„
1822	„	28,744	„
1823	„	8,743	„
1824	auf	76,778	Quarter
1825	„	217,835	„
1826	„	476,365	„

Den jährlichen Durchschnittsimport nach dem eigentlichen England aus fremden Ländern für 1815 bis 1826 setzt v. Gülich [21]) zu 1,104,300 Quarter an, während der größere Theil der Einfuhr, auch in späteren Jahren, von Irland aus gedeckt wurde.

Die Misernten von 1826 und 1827 nöthigten wieder zu größerer Einfuhr, und diese ward größtentheils aus den preuß. Ostseehäfen bewirkt, abgesehen nämlich von Irland. Im J. 1829 führte man (ebenfalls nach dem eigentlichen England) nur 877,000 Quarter Weizen ein, wovon etwa 60,000 aus dem Mittelmeere kamen. Die ganze Weizeneinfuhr dahin betrug nach M'Culloch [22]) von 1820 bis 1829 zusammen nur wenig über 4½ Mill. Quarter. Damit stimmt ziemlich überein Roscher's Angabe [23]), wonach dieser Import von 1820 bis 1830 im jährlichen Durchschnitte 534,000 Quarter Weizen umfaßt. Dagegen betrug nach v. Gülich der gesammte durchschnittliche Jahresimport Englands an Getreide von 1816 bis 1830 1,569,000 Quarter, und der Gesammtwerth des 1829 bis 1831 incl. eingeführten Getreides, wovon c. ¾ in Weizen bestand, c. 18,200,000 Pf. St. [24]). Eine andere Angabe [25]) setzt das von 1828 bis 1831 nach England (wahrscheinlich: Großbritannien) eingeführte Weizenquantum auf c. 6 Mill. Quarter. — Für 1829 steht uns nur die Einfuhr aus Teutschland mit Einschluß der preuß. Ostseehäfen zu Gebote; sie betrug darnach [26]) 894,887 Quarter, dagegen im J. 1830 ebendaher 1,209,563; im J. 1831 ebendaher 882,722; im J. 1832 ebendaher 222,658 Quarter.

Für das Jahr 1833 finden wir als gesammte Getreideeinfuhr nach England nur 109,938 Quarter mit einem Zollertrage von 35,342 Pf. St. verzeichnet, wogegen v. Gülich [27]) allein den Getreideimport dieses Jahres aus den teutschen und preußischen Ostseehäfen mit 169,910 Quarter in Ansatz bringt. Eine andere Tabelle v. Gülich's [28]) läßt in dem genannten Jahre nach Großbritannien 247,821 Quarter Weizen, 85,221 Quarter Gerste und 23,334 Quarter Hafer mit 172,876 Ctrn. Mehl eingeführt werden, wozu nach anderen Angaben noch 149,000 Gewichtspfund ostindischen Reises kommen. Die declarirte Ausfuhr Großbritanniens an Getreide und Mehl pro 1833 finden wir bei Gülich [29]) mit einem Werthe von 32,360 Pf. St. verzeichnet.

Im J. 1834 hat nach einer uns vorliegenden Zeitungsangabe Englands Getreideeinfuhr 233,093 Quarter betragen und einen Zollertrag von 97,987 Pf. St. abgeworfen, wogegen Großbritanniens Import in demselben Jahre von Gülich [30]) dahin specificirt wird:

17) Tabellen I, 7. 18) Ebendas. I, 12. 19) Ebendas. 20) Ebendas.

21) Gesch. Darst. V, 78. 22) Statements. 1841. 23) Kornhandel S. 37. 24) Gesch. Darst. III, 138. 25) *M'Culloch*, Statements. 26) v. Gülich, Tabellen III, 87. 27) Ebendas. 28) Tabellen III, 2. 29) Tabellen III, 1. 30) Ebendas. III, 2.

Weizen	132,133	Quarter
Gerste	87,182	„
Hafer	175,641	„
Weizenmehl	151,172	Ctr.

Damit nicht wol zu vereinigen ist v. Gülich's anderweitige Angabe [31]), wonach in diesem Jahre allein aus den preußischen und teutschen Häfen 191,418 Quarter angelangt sind. Den declarirten Export Großbritanniens an Getreide und Mehl in demselben Jahre gibt v. Gülich [32]) zu 25,479 Quartern an.

Setzen wir diese Uebersicht für die folgenden Jahre fort, so ergibt sich als Resultat:

Englands Einfuhr an Getreide mit dem Zollerträgnisse war nach obiger Notiz:

1835 :	435,868	Quart.	234,576 Pf. St.
1836 :	407,456	„	149,661 „ „
1837 :	839,827	„	583,271 „ „

Dagegen hat England aus den teutschen und preußischen Häfen nach v. Gülich [33]) an Getreide eingeführt:

1835 :	77,104	Quarter
1836 :	390,202	„
1837 :	807,234	„

Die specificirte Einfuhr Großbritanniens ergibt nach v. Gülich [34]) bei dem Weizen, der Gerste, dem Hafer in Quartern, bei dem Mehle in Centnern:

	1835	1836	1837
Weizen	42,628	?	559,943
Gerste	67,796	?	?
Hafer	113,068	?	?
Weizenmehl	84,782	?	1,212,293

Der declarirte Export an Getreide und Mehl war [35]) in Quartern:

1835	1836	1837
25,108	31,297	34,781

Den Werth des 1835 nach Großbritannien eingeführten Getreides (wol incl. Mehl) gibt v. Gülich [36]) so an:

Weizen	514,080	preuß.	Thlr.
Gerste	222,860	„	„
Hafer	1,097,600	„	„
Roggen und anderes Getreide	351,580	„	„

Auf jeden Fall zu niedrig gegriffen ist die Zahl bei Rau [37]), wonach England in den Jahren von 1833 bis 1836 nur 51,918 Quarter Weizen im jährlichen Durchschnitte eingeführt haben soll, obgleich England von 1831 bis 1838 notorisch wenig Getreide aus dem Auslande gebraucht hat.

Im J. 1838 stieg der Import nach Großbritannien in Folge der Fehlernte wieder, nach Gülich [38]) im Weizen auf 1,371,957 Quarter, wovon nach einer anderen Angabe desselben [39]) allein 946,548 aus den nordteutschen, resp. preuß. Häfen gekommen sind. Wieder eine andere Angabe desselben [40]) notirt das englische Weizen-Importquantum zu 1,355,314 Quartern, im Werthe von c. 6 Mill. Pf. St. In demselben Jahre exportirte nach Gülich (Tabellen III, 11) Irland 3,474,202 Quarter nach England, darunter 542,583 Quarter Weizen und Weizenmehl, 2,742,807 Hafer und Hafermehl. Die 1838er Reiseinfuhr Englands aus Ostindien wird zu 203,000 Pfund angegeben. Den declarirten Werth des großbritannischen Getreide- und Mehlexports in 1838 gibt v. Gülich [41]) zu 34,519 Pf. St. an.

Noch mehr wuchs die Einfuhr in 1839, nach Gülich [42]) fast auf 6¾ Mill. Quarter, wobei außerdem die Einfuhr aus Irland (1839 und 1840 im Durchschnitte 2¾ Mill.) in Abzug gebracht ist. Dafür zahlte England 86 Mill. preuß. Thaler an das Ausland [43]). Die 1839er Einfuhr wird folgendermaßen specificirt [44]):

Weizen . .	2,631,557	Quarter
Gerste . . .	579,405	„
Hafer . . .	670,117	„
Roggen . .	153,673	„
Weizenmehl	843,046	Centner.

An einer anderen Stelle bei demselben Schriftsteller [45]) ist das 1839 nach England importirte Weizenquantum auf 2,862,680 Quarter angegeben, im Werthe von 13 Mill. Pf. St., und an einer dritten [46]) stellt sich die Werthspecification der 1839er Einfuhr so:

Weizen	32,656,200	preuß.	Thlr.
Gerste	6,733,900	„	„
Hafer	4,751,730	„	„
Roggen u. anderes Getreide	3,627,100	„	„

Aus den teutschen, resp. preuß. Häfen kamen nach Gülich [47]) 1839 1,893,192 Quarter Getreide an, meist Weizen. Dazu importirte England in demselben Jahre für c. 1 Mill. Thlr. Reis [48]). Zugleich darf hier auf die engl. Bank- und Geldkrisis des Jahres 1839 hingewiesen werden, welche zum größten Theil dadurch entstand, daß man zur Deckung der Getreideeinfuhr augenblicklich viel Gold in das Ausland schicken mußte, da man sie nicht sofort mit anderen Waaren bezahlen konnte. Die Bank gab eine stark vermehrte Menge Noten aus, der Wechselcours auf England stand höchst ungünstig, es brachen viele Bankrotte aus.

Den jährlichen Durchschnitt der engl. Getreideeinfuhr (excl. Irland) von 1830 bis 1839 gibt Gülich [49]) zu 2,914,400 Quarter an, womit freilich wenig die Angabe auf demselben Blatte stimmt, daß nämlich der Durchschnitt von 1830 bis 1840 nur 1,535,000 Quarter betragen haben soll, selbst wenn man oben Großbritannien und Irland verstehen wollte. Roscher (Kornh.

31) Tabellen III, 87. 32) Tabellen III, 1. 33) Tabellen III, 87. 34) Tabellen III, 2. 35) v. Gülich, Tabellen III, I. 36) Tabellen III, 187. 37) Lehrbuch II. S. 225. 3. Edit. 38) Tabellen III, 2.

39) Tabellen III, 87. 40) Gesch. Darst. III, 137. 41) Tabellen III, 1. 42) Gesch. Darst. III, 101. 43) Ebendas. V, 79. 44) v. Gülich, Tabellen III, 2. 45) Gesch. Darst. III, 137. 46) Tabellen III, 187. 47) Tabellen III, 87. 48) v. Gülich, Gesch. Darst. V, 79. 49) Gesch. Darst. V, 78.

S. 37) notirt als durchschnittliches Importquantum des Weizens von 1830 bis 1840 c. 908,000 Quarter.

Den 1840er Import nach England gibt v. Gülich [50]) so an:

Weizen	1,999,519	Quarter
Gerste	630,557	„
Hafer	539,137	„
Roggen	3,351	„
Weizenmehl	1,539,565	Centner.

Dagegen sollen nach demselben [51]) 1840 2,457,719 Quarter allein in Weizen nach England eingeführt worden sein, denen ein ungefährer Werth von 10½ Mill. Pf. St. beigelegt wird, und an einer anderen Stelle [52]) ist der Gesammtgetreide-Import zu mehr als 6¾ Mill. Quarter angenommen. Die Einfuhr des teutschen und preuß. Getreides ist zu 1,693,451 Quarter angegeben [53]).

Während wir den Import pro 1841 zu 2,300,898 Quarter Weizen (mit einem Zollerträgnisse von 389,000 Pf. St.) angegeben finden, pro 1842 zu 2,667,944, nebst 457,000 Pfd. Reis, geht eine andere Angabe dahin, daß England vom 15. Juli 1828 bis 5. Juni 1841 15,328,055 Quarter Weizen, davon 13,475,652 zum inländischen Consum, eingeführt habe. Nach List, welcher freilich bei seiner industriellen Zollagitation 1844 ein Interesse hatte, die Zahl so niedrig als möglich darzustellen, führte England damals im jährlichen Durchschnitte nur 490,000 Quarter Weizen ein, also den Bedarf von blos 9 Tagen. Auf jeden Fall kommt M. Chevalier's [54]) Urtheil, daß England in den sieben Jahren bis zum 1. Jan. 1845 jährlich über 6 Mill. Hectoliter importirt habe, der Wirklichkeit näher. — Nach officiellen Documenten haben Großbritannien und Irland zusammen im J. 1845 2,428,145 Quarter Getreide eingeführt, darunter an Weizen und Weizenmehl 1,141,957 [55]). Nach Roscher (Kornh., S. 37) war der jährliche Durchschnittsimport des Getreides nach England vom 1. Jan. bis ult. Dec. in den sieben Jahren vor der Ermäßigung der Getreidezölle, also von 1839 bis 1845, 2,735,676 Quarter. Schon damals konnten v. Gülich [56]) und Andere behaupten, daß Englands Getreideeinfuhr von 1780 bis 1845 bedeutender gewesen sei als die gleichzeitige Einfuhr aller anderen Länder zusammen.

Einen neuen Impuls empfing die engl. Korn- und Mehleinfuhr seit 1846, wo man weniger als den Durchschnitt geerntet hatte, und bei der Nothwendigkeit starker Zufuhren zu Zollerleichterungen schritt, z. B. auch für den Mais, dessen Import 1846 stärker als in früheren Jahren war. Die Hauptzufuhren konnten aber erst 1847 eintreffen, und übertrafen die eines jeden früheren Jahres. Ganz Großbritannien und Irland führte an 12 Mill. Quarter Getreide bei sich ein [57]), und schickte dafür ungeheure Geldsummen nach Nordamerika, Rußland, Teutschland u. s. w., sodaß nahezu die Geldverlegenheiten von 1839 sich wiederholten [58]). Die nähere officielle Angabe jenes Getreidequantums ist 12,143,133 Quarter, wofür an Zoll nur 13,911 Pfd. Sterl. zu zahlen waren. Im J. 1848 sank die Einfuhr auf die Hälfte der 1847er, nämlich auf 6,261,861 Quarter, mit einem Zollerträgnisse von 767,669 Pf. St. — Die jährl. Durchschnittseinfuhr von Brodfrüchten nach England von 1840 bis 1848 finden wir mit 2⅛ Mill. Q. verzeichnet. Schon 1849 hatte man wieder einen Import von 11,797,041 Quarter Getreide, für welche 608,481 Pf. St. Eingangszoll entrichtet werden mußte. Roscher specificirt die 1849er Einfuhr so [59]):

3,872,134	Quarter	Weizen,
1,389,793	„	Gerste,
1,282,219	„	Hafer,
241,870	„	Roggen,
2,247,424	„	Mais,
236,438	„	Erbsen,
458,650	„	Bohnen,
308	„	Buchweizen,
3,371,301	Centner	Weizenmehl,
224	„	Gerstenmehl,
46,516	„	Hafermehl,
18,826	„	Roggenmehl,
102,173	„	Maismehl,
300	„	Erbsenmehl,
2	„	Bohnenmehl,
1095	„	Buchweizenmehl.

Ebenfalls der Schrift Roscher's [60]) entnehmen wir die Notiz, daß in den vier Jahren vom Januar 1846 bis ult. December 1849 im jährlichen Durchschnitte 7,512,970 Quarter Getreide und 4,389,672 Ctr. Mehl im Gesammtwerthe von 19 Mill. Pf. St. nach England eingeführt worden sind. Auf S. 38 u. 39 derselben Schrift findet sich eine Uebersicht der Einfuhr des Getreides nach England (ohne Irland) in Quartern nach den verschiedenen Ländern, welche ihren Beitrag dazu geliefert haben, für die Jahre von 1846 bis 1849. Wir geben sie hier unter Hinweglassung der kleinen Posten wieder. Es wurden eingeführt

	1846	1847
Aus den Verein. Staaten	808,178	1,834,142
„ Canada	3,271,105	398,793
„ Frankreich	73,774	179,259
„ Belgien	3,063	27,469
„ Holland	473	11,800
„ Hamburg u. Bremen	34,306	82,383
„ Mecklenburg	87,763	60,549
„ Hanov. u. Oldenburg	4,504	11,907
„ Preußen	360,880	492,928

50) Welcher sich stets auf speciell genannte Quellen bezieht, Tabellen III, 2. 51) Gesch. Darst. III, 137. 52) Ebendas. III, 101. 53) v. Gülich, Tabellen III, 87. 54) Revue d. d. M. 1847. 55) In einer uns vorliegenden Journal-Notiz wird allein Irlands Getreide-Import von 1845 zu 3 Mill. 251,901 Quarter — offenbar zu hoch — angegeben. 56) Gesch. Darst. V, 77.

57) Roscher, Kornhandel S. 19. 58) Es ist jetzt anerkannt, daß die Erschütterungen des Geldmarktes, abgesehen von Kriegen im Lande, meist in großen Getreide-Importen ihren Grund haben. 59) Kornhandel S. 38. 60) Ebendas.

	1846	1847
Aus Rußland schw. Meer	163,604	463,000
„ „ Ostsee . . .	41,246	387,729
„ Dänemark	61,564	73,568
„ Aegypten	7,832	123,880
„ der Türkei	21,951	109,101
„ österreich. Italien . .	73,432	28,975
„ dem übrigen Italien	120,824	35,874
„ Australien	20,345	13,690
	1848	1849
Aus den Verein. Staaten	296,101	617,131
„ Canada	186,254	142,294
„ Frankreich	320,010	742,023
„ Belgien	178,399	366,098
„ Holland	163,978	308,482
„ Hamburg u. Bremen	369,931	330,914
„ Mecklenburg	146,077	139,005
„ Hanov. u. Oldenburg	25,582	29,064
„ Preußen	528,156	618,734
„ Rußland schw. Meer	327,260	551,378
„ „ Ostsee . . .	195,876	48,977
„ Dänemark	191,787	243,297
„ Aegypten	17,171	129,954
„ der Türkei	16,000	105,128
„ österreich. Italien . .	35,078	174,654
„ d. übrigen Italien .	48,121	106,875
„ Australien	5,558	15,698

Uebrigens wird durch diese Zahlen hinlänglich widerlegt, was schon 1849 vielfach behauptet wurde, daß die Ausfuhr der Ostsee nach England seit 1849 sehr abgenommen habe; nur der Export aus den russischen Ostseehäfen ist gegen früher zurückgegangen, und zwar allerdings sehr stark.

Den Import Englands zum eigenen Bedarf, also nicht zur Wiederausfuhr, gibt Roscher[61]) so an:

1847	12,303,751	Quarter
1848	6,327,243	„
1849	11,882,900	„
1850	9,109,350	„

Wir müssen hierzu bemerken, daß das hier angeführte Quantum für 1849 (11,882,900 Q.) um eine Kleinigkeit von dem oben verzeichneten (11,797,041 Q., wovon noch etwas für den Export abgegangen sein dürfte) abweicht.

Nach einer anderen Angabe, aus einer Zeitung, die sie aus einer officiellen Liste entnommen haben will, war je die halbjährige Einfuhr vom 5. Jan. bis zum 5. Juni in Quarter:

	1849	1850
Weizen	2,478,067	1,182,491
Weizenmehl	1,942,419	929,020
Gerste	652,628	377,858
Hafer	473,914	462,554

Für die Weizeneinfuhr nach England in den ersten sechs Monaten finden wir die Notiz, daß sie c. 3 Mill. Quarter betragen, also gegen die Vorjahre stark abgenommen habe, für das ganze Jahr 1851 dagegen: 9,669,712 Q. Getreide und Mehl, wovon 5,355,687 Weizen und Weizenmehl waren. Von 1852, besonders vom April dieses Jahres ab, nahm die Einfuhr an Weizen, Gerste und Hafer gegen früher sehr ab.

Auf officiellen Angaben, jedoch mit anderer Gruppirung, beruht auch die folgende Importtabelle, welche den Weizen von den übrigen Körner- und Hülsenfrüchten scheidet und das Mehl (meist Weizenmehl) außerdem anführt:

	Weizen	Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Roggen, Mais	
1847	2,650,058	6,764,038	Quarter
1848	2,477,366	4,212,536	„
1849	3,872,568	5,792,878	„
1850	3,754,592	4,213,993	„
1851	3,656,195	4,664,432	„
1852	2,825,427	3,381,134	„

Dazu Mehl:

1847	8,637,377	Centner
1848	1,731,974	„
1849	3,483,294	„
1850	3,855,058	„
1851	5,017,681	„
1852	3,652,608	„

Der jährliche Durchschnitt hiervon wird von dem Referenten auf c. 48 Mill. preuß. Scheffel berechnet, während dieser Durchschnitt pro 1842 bis 1846 nur c. 16 Mill. solcher Scheffel gewesen sei. — Eine ebenfalls in den Zeitungen[62]) veröffentlichte, aus amtlichem Ausweise gezogene Uebersicht des Imports an Getreide[63]) ist diese:

1849	10,655,195	Quarter
1850	9,076,166	„
1851	9,617,222	„
1852	7,779,145	„

Die hier aus verschiedenen Quellen für die Einfuhr von 1846 bis 1852 aufgestellten Zahlen weichen, wenn man z. B. das Mehl auf Quarter reducirt, wenig von einander ab, und geben dadurch die Garantie ihrer Richtigkeit. Nur darf man nicht vergessen, daß sowol Privatschriftsteller, als auch officielle Auctoritäten wenigstens von einer nach ihrem Parteistandpunkte modificirten Gruppirung sich selten ganz frei machen können. Man war damals in England darauf aus, die Wirkungen des aufgehobenen Getreidezolles durch Zahlen nachzuweisen. Indessen lernten sich die Protectionisten seit den 1850er Jahren in das fait accompli fügen, und die Behandlung der Zahlen, welche man im Grunde nur aus den amtlichen Ausweisen (des der freien Ein-

61) Kornhandel S. 38.

62) Z. B. in der magdeburgischen, 1853. 63) Der Correspondent sagt: „Weizen," was eben in England das bedeutet, was wir oft unter „Korn" im Allgemeinen verstehen, nämlich Brodfrucht im weiteren Sinne. Auch ist offenbar das Mehl in diesen Zahlen einbegriffen.

fuhr holden Ministeriums) schöpfen konnte, wurde so mehr und mehr der Parteitendenz entrückt.

Seit 1852, noch mehr seit 1853, verstärkte sich die Einfuhr wieder; sie ergab vom September 1852 bis dahin 1853 ein Plus von c. 3 Mill. Quarter gegen die Zeit vom September 1851 bis dahin 1852, sodaß wieder bedeutende Massen Gold aus dem Lande, resp. aus der Bank, welche deshalb ihren Discont erhöhte, in das Ausland abfloß. Bald nach dem Ablaufe der zwölf Monate vom September 1852 bis dahin 1853 schätzte man den Import auf c. 10 bis 12 Mill. Quarter im Werthe (Kaufpreis?) von 24 bis 30 Mill. Pf. Sterling. Die Einfuhr von 1853 wurde dann in bestimmten Zahlen zu 10,796,772 Quarter (an Getreide und Mehl aller Art) angegeben, und die Wirkung davon auf dem engl. Geldmarkte als sehr empfindlich wahrgenommen. Die Geldkrise nach der Ernte von 1852 erklärt der londoner „Economist" großentheils aus dem Umstande, daß England viel Brodstoffe importirte, und dafür schneller Geld in das Ausland senden mußte, als die nach England zu liefernden Rimessen für die aus England exportirten Waaren eintrafen. Der Import in 1854 war wieder etwas geringer als in 1853, nämlich (officiell) 6,850,498 Quarter Getreide und 3,705,161 Centner Mehl. Eine andere Angabe, welche Alles auf Quarter reducirt, gibt 8,386,342 Quarter. Die Einfuhr in 1855 finden wir zu 23,398,298 preuß. Scheffeln angesetzt, und zwar mit der Bemerkung, daß sich hier gegen 1854 ein Minus von 7,618,204 zeige, für den Weizen im Besonderen ein Minus von 3,719,157 Scheffeln [64]). Nach dem Ausweise des Handelspräsidii, welchen die Zeitungen gebracht haben, betrug die Einfuhr von Getreide nach ganz England [65]) im J. 1855 5,729,241 Quarter, die Einfuhr von Mehl 1,922,318 Centner. Die Einfuhr von Weizen (mit Reduction des Mehles auf Quarter) war demnach im Einzelnen:

aus Preußen	536,123	Quarter
„ Aegypten	437,441	„
„ Dänemark	313,747	„
„ den Verein. Staaten	248,906	„
„ den Hansestädten	224,818	„
„ Spanien	201,716	„
„ Mecklenburg	179,573	„
„ der Türkei	80,688	„
„ österreich. Italien	65,781	„
„ Holland	59,621	„
„ Hanover	15,573	„
„ der Moldau u. Walachei	9,830	„
„ Oldenburg	4,403	„
„ Rußland fast gar Nichts.		
„ den übrigen Ländern Posten, welche unter dem Oldenburgischen bleiben.		

Von der übrigen Einfuhr in 1855 haben Dänemark, Schweden, Hanover und Holland den größten Theil des Hafers und der Gerste, Dänemark und die Hansestädte den größten Theil der Erbsen, Aegypten den größten Theil der Bohnen geliefert. — Was überhaupt den Antheil der verschiedenen Länder bei der Einfuhr nach England während der Periode von 1815 bis 1856 betrifft, so wird derselbe bei der nachfolgenden Darstellung, in welche die meisten Exportländer fallen, hin und wieder angegeben werden.

Teutschland figurirt von 1815 bis 1856 vorwiegend als Exportland, sodaß wir es fast nur mit Exportzahlen zu thun haben, ohne freilich darauf Anspruch zu machen, für jedes einzelne Jahr und jedes einzelne Land vollständige Zahlen zu geben, sodaß wir nur auf die mehr oder weniger hervorragenden Thatsachen eingehen können.

Die Ausfuhr von 1817 war, wie aus den Angaben über die Importländer hervorgeht, wenigstens gegen die Vorjahre sehr stark; allein wir haben keine zusammenfassenden Zahlen zu finden vermocht. Für 1818, wo sich die Nachfrage in der effectiv ausgeführten Waare noch höher herausstellte, ergeben sich noch stärkere Quanta. Unter den damaligen Exporthäfen nimmt Danzig 1818 wieder einen der ersten Rangplätze ein; es führte 1818 nach Gülich [66]) c. 250,000 Quarter aus, meist nach England. Von 1819 sank die Ausfuhr und hob sich erst 1828 wieder. Im J. 1820 exportirte Preußen nach England c. 350,000 Quarter, 1821 nur 39,000 und in den nächstfolgenden Jahren noch weniger. In demselben Verhältnisse stand die Ausfuhr Hamburgs und Bremens nach England, wo man reiche Ernten und hohe Zölle hatte; die letzteren hinderten auch die Einfuhr bedeutender Quantitäten nach Frankreich. Dafür stieg die Ausfuhr aus dem teutschen Norden nach Portugal, wohin Hamburg z. B. allein in den 5 dem 4. Oct. 1821 vorhergehenden Wochen 1300 Lasten exportirte [67]). Preußens Ausfuhr war in preuß. Scheffeln

	an Weizen	an Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen u. s. w.
1825	1,924,568	3,077,997
1826	2,856,764	2,769,913
Dagegen war sein Import		
1825	1,052,655	1,186,087
1826	935,596	1,206,546 [68]).

Nach Roscher [69]) betrug Preußens durchschnittliche jährl. Ausfuhr von 1816 bis 1826 219,000 Quarter. Für 1827 und 1828 finden wir bei Gülich [70]) folgende Uebersicht von Preußens Aus- und Einfuhr in preuß. Scheffeln:

	Ausfuhr an Weizen	Ausfuhr an Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen u. s. w.
1827	1,316,585	3,211,263
1828	3,150,140	2,778,581

64) Der Quarter ist hier = 5,3 preuß. Scheffel gesetzt. 65) Wo bei den voraufgehenden Angaben nur England genannt ist, hat man darunter ganz Großbritannien und Irland zu verstehen.

66) Tabellen II, 12. 67) v. Gülich, Gesch. Darst. II 390. 391. 68) v. Gülich, Tabellen II, 14. 69) Kornhandel S. 18. 70) Tabellen II, 14. 15.

Dagegen von der Einfuhr:

1827	377,929	2,041,509
1828	330,263	1,067,748

Im Jahre 1838 waren bekanntlich die Ausfuhrgeschäfte überall wieder sehr lebhaft; Danzig allein exportirte 1838 43,661 Last Weizen, wovon viel aus Polen kam, dagegen aus Galizien nur die Kleinigkeit von 160 Last. Die durchschnittliche Jahresausfuhr von 1838 bis incl. 1840 aus Danzig gibt Gülich [71]) zu c. 43,000 Last Weizen und c. 9,400 Last Roggen an, dagegen vom J. 1844 zu 46,000 Last Weizen und 17,500 Last Roggen [72]). Die ganze preuß. Ausfuhr von 1839 finden wir ebenda [73]) in folgenden Zahlen verzeichnet:

Weizen und Dinkel	5,495,956	preuß. Scheff.
Roggen	1,622,928	„ „
Gerste, Hafer und Buchweizen	1,960,289	„ „
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken	604,306	„ „

Mit hohen Ziffern tritt um diese Zeit Magdeburg auf; es wurden nach Gülich [74]) 1841 von diesem Platze 600,000 bis 800,000 Ctr. Weizen verführt. Auch Stettin und Königsberg erscheinen damals als bedeutende Exportplätze. So wurden nach Gülich [75]) im J. 1843, indessen meist nach anderen teutschen Orten, 12,782 Last Weizen, 29,945 Last Roggen, 5,134 Last Gerste, 5,136 Last Hafer, dagegen im J. 1844 nur 8,706 Last Weizen und 14,314 Last Roggen verführt. — Schubert vertheilt für die damalige Zeit die preuß. Jahresausfuhr auf die verschiedenen Plätze in Procenten, wie folgt:

	Weizen	Roggen	Gerste und Hafer	Rundgetreide (Erbsen, Linsen u. s. w.)
Danzig	60	20	10	20
Königsberg mit Pillau	10	40	40	50
Stettin	15	10	10	10
die übrig. Häfen	15	20—30	40—50	20

Den durchschnittlichen Gesammtwerth der preuß. Ausfuhr für die voraufgehenden Jahre (wie viele?) gibt v. Lengerke [76]) in folgenden Zahlen:

Preuß. Scheffel		Thaler		Thaler
5,000,000 Weizen	à	$2^1/_{15}$	=	10,333,333
2,000,000 Roggen	à	$1^{13}/_{30}$	=	2,866,667
800,000 Gerste	à	$1^1/_{15}$	=	853,333
500,000 Hafer	à	$^{23}/_{30}$	=	383,333
800,000 andr. Getr.	à	$1^1/_3$	=	1,200,000
Sa. 9,100,000 aller Art				15,636,666

Und zwar ist dieses Quantum nach ihm nur der 23. Theil der Gesammtproduction. Wir erinnern hierbei an die in dem Abschnitte über Production dem preuß. Landes-Oekonomie-Collegium entnommene Tabelle, wobei der Ausfuhrbedarf nach dem Resultate der Vorjahre in Ansatz gekommen ist. — Für 1853 bis 1855 liegen uns keine bestimmten Zahlen vor; allein es darf mit Sicherheit behauptet werden, daß namentlich 1853 und 1855 große Quantitäten eingeführt worden sind. Indessen dürfte wenigstens 1855 die Ausfuhr noch stärker gewesen sein; wir fanden sie oben in dem Abschnitte über England für den Weizen allein mit 536,123 dorthin verladenen Quartern aufgeführt.

Was die nichtpreußischen Länder und Getreidemärkte betrifft, so war z. B. die Stadt Braunschweig noch in den 1830er Jahren, namentlich 1838, ein hervorragender Getreideexportplatz, während Bremens durchschnittliche Getreideausfuhr pro 1816 bis 1826 von Roscher [77]) nur zu 1,850 Quarter angegeben ist, und auch in der späteren Zeit, noch bis 1841, sich aus dieser Unbedeutendheit nicht erhob. Dagegen erscheint Hamburg [78]) von 1816 bis 1826 mit einem durchschnittlichen jährlichen Getreideexportquantum von 43,400 Quarter, welches sich 1841 auf die Höhe von 73,988 Last erhob [79]). Nach Roscher [80]) stellt sich der Export Hamburgs, von welchem etwa 80 Proc. nach England gingen, so:

1845	1849		
173,913	286,209	Quart.	Weizen,
43,478	34,584	„	Roggen,
79,744	140,107	„	Gerste,
17,738	48,444	„	Hafer,
4,660	4,169	„	Buchweizen,
10,978	9,988	„	Wicken,
19,236	24,494	„	Erbsen.

Auch in neuerer Zeit effectuirte Hamburg starke Einkäufe zum Zwecke des Verkaufs ins Ausland, in Folge deren z. B. 1852 Geldmangel am Platze eintrat, sodaß z. B. am 16. April der Discont auf 6 Proc. stieg.

Mecklenburgs jährliche Getreideausfuhr war nach Roscher [81]) von 1816 bis 1826 im Durchschnitte 66,450 Quarter, nach einer anderen von uns oben mitgetheilten Angabe allein nach England 1846 87,763 und 1847 60,549 Q. Im J. 1855 stieg, wie dies ebenfalls schon oben angegeben wurde, Mecklenburgs Weizenausfuhr nach England sogar auf 179,573 Quarter. Damit ist freilich eine andere Angabe kaum zu vereinigen, wonach allein der rostocker Hafen von 1844 bis 1848 im jährl. Durchschnitte 112,833 Quarter Weizen, 21,493 Roggen, 32,239 Gerste, 3,040 Hafer und 6,092 Bohnen verschifft haben soll.

Baiern mußte 1816 und 1817 Getreide einführen, wovon auf Staatskosten in diesen beiden Jahren ca. 90,000 baier. Scheffel Roggen, 60,000 Gerste, 24,000 Weizen mit einem Kostenaufwande von c. 8 Mill. Gulden kamen [82]). Von 1825 bis 1828 exportirte dieses

71) Gesch. Darst. V, 363. 72) Ebendas. 73) Tabellen III, 104. 74) Gesch. Darst. V, 592. 75) Gesch. Darst. V, 362. 363. 76) In einem Aufsatze d. d. Berlin den 24. Febr. 1851.

77) Kornhandel S. 18. 78) Ebendas. 79) v. Gülich, Tabellen III, 103. Doch sind ebendas. auch nur 58,135 Last angegeben (vielleicht Weizen). 80) Kornhandel S. 33. 81) Kornhandel S. 18. 82) Rau, Lehrbuch II, 242. 3. Ausg.

Land wenig Getreide, da besonders in der Richtung nach der Nordsee die Rhein- und anderen Zölle hindernd waren. Rheinbaiern setzte verhältnißmäßig noch das Meiste ab. Im J. 1836 wurden von dem auf die baierischen Schrannen gebrachten Getreide überhaupt nur etwa 265,763 baier. Scheffel ausgeführt, nämlich 43,820 Roggen, 144,932 Weizen, 34,767 Gerste und Dinkel, 42,244 Hafer[83]). Wol das Meiste davon, wenigstens aus dem Süden und Osten, ging den alten Weg, nämlich nach Tyrol und anderen österreichischen Provinzen. Diesen letzteren Export gibt v. Gülich[84]) von 1836 bis 1838 pro Jahr auf höchstens 1 Mill. preuß. Scheffel an. — Das 1828 aus Würtemberg ausgeführte Getreide hatte nach v. Gülich[85]) einen Werth von c. 3,200,000 Gulden, während der Import nur etwa ½ Mill. repräsentirt. Die Ausfuhr über die badische, würtembergische und baierische Zollvereinsgrenze betrug 1848 über 1,472,000 Scheffel Weizen, 208,000 Roggen, 88,000 Gerste, 48,000 Hafer und Buchweizen[86]). — Das Königreich Sachsen hat trotz seiner großen Fruchtbarkeit wegen der außerordentlich dichten Bevölkerung, besonders wegen des Erzgebirges, mehr Ein- als Ausfuhr. Im J. 1838 gingen aus Oesterreich 780,000 Ctr. Getreide ein. Der Ueberschuß der Einfuhr, und zwar aus Böhmen, über die Ausfuhr stellte sich

	an Weizen	an Roggen	
1846	auf 23,624	218,989	preuß. Scheffel
1847	„ 31,968	237,002	„ „
1848	„ 39,631	165,291	„ „

	an Gerste	an Hafer u. Buchweizen	
1846	auf 135,782	158,485	preuß. Scheffel
1847	„ 127,187	70,463	„ „
1848	„ 106,938	46,471	„ „

Dazu kamen noch über Leipzig im jährlichen Durchschnitte c. 500,000 bis 600,000 preuß. Scheffel.

Auf der Elbe ging 1852 (wahrscheinlich von Wittenberge an gerechnet) für 4,057,610 Mark Banco Getreide zu Thal, was mehr als die Hälfte aller Waaren der Thalfahrt aus jenem Jahre ist.

Was die Ausfuhr der Ostsee betrifft, wobei freilich Teutschland nur zum Theil in Betracht kommt, so nahm sie seit 1815 in der Richtung nach Portugal und Spanien mit Ausnahme weniger Jahre sehr ab, dagegen in der Richtung nach Holland, Frankreich und England stark zu.

Die Gesammtausfuhr Teutschlands in 1816 und 1817 war wegen des eigenen Erntedeficits nicht sehr erheblich, am erheblichsten noch aus Mecklenburg, dem Magdeburgischen und Halberstädtischen; dagegen kaufte man nicht wenig gedarrtes russisches Getreide. Die reichen 1820er Ernten in fast allen Ländern waren der Ausfuhr aus dem entgegengesetzten Grunde höchst ungünstig; man versuchte zwar, selbst nach Brasilien Mehl abzusetzen, allein meist mit Schaden. Dagegen wurde die Ausfuhr nach England, Schweden u. s. w. 1826 wieder lebhaft, jedoch wenig lohnend, da man meist nur wohlfeile Gattungen verschiffte. Im J. 1830 hörte der vielhundertjährige Export nach der pyrenäischen Halbinsel so gut wie ganz auf. Dagegen führte man, und zwar Danzig, Stettin, Hamburg, Bremen u. s. w., 1837 zum ersten Male Getreide nach Nordamerika aus. Der Ausfuhr aus Teutschland im J. 1839 gibt v. Gülich[87]) einen Werth von c. 20 Mill. preuß. Thalern, und über die Ein- und Ausfuhr des teutschen Zollvereins pro 1834 bis 1839 folgende Uebersicht[88]):

	1834	1835	1836
Einfuhr von Spelz und Weizen in preuß. Scheffeln	121,054	187,365	359,824
Ausfuhr von Weizen und Spelz	2,925,699	2,368,267	3,795,147
Einfuhr von Roggen	316,652	189,024	223,263
Ausfuhr von Roggen	1,227,418	831,138	1,872,438
Einfuhr v. Gerste, Hafer, Heidekorn	229,406	87,158	121,870
Ausfuhr v. Gerste, Hafer, Heidekorn	987,925	1,026,153	2,031,153

	1837	1838	1839
Einfuhr von Weizen und Spelt	178,344	297,263	265,254
Ausfuhr von Weizen und Spelz	4,283,429	6,524,008	7,124,477
Einfuhr von Roggen	539,022	1,094,963	1,082,898
Ausfuhr von Roggen	2,187,679	842,144	1,795,595
Einfuhr v. Gerste, Hafer, Heidekorn	298,105	492,329	706,282
Ausfuhr v. Gerste, Hafer, Heidekorn	1,863,630	863,645	2,464,718

Nach Dieterici[89]) hatte der Zollverein von 1837 bis 1839 dem jährlichen Durchschnitte einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von 5,664,684 preuß. Scheff. Weizen, 702,845 Roggen, 1,231,759 Gerste, Hafer und Buchweizen, und 402,165 Hülsenfrüchte, zusammen 8,001,455 preuß. Scheffel. Ebenfalls nach Dieterici[90]) ergibt sich für den Durchschnitt der drei Jahre 1840 bis 1842 folgende Differenz zu Gunsten der Ausfuhr:

83) Allgem. Zeitung vom 25. Sept. 1837. 84) Gesch. Darst. V, 602. 85) Gesch. Darst. V, 602. 86) Roscher, Kornhandel S. 33.

87) Tabellen III, 155. 88) Tabellen III, 96. 97. 89) Statist. Uebersicht, I. Fortsetzung 1842. S. 186. 90) Statist. Uebersicht, Fortsetzung vom J. 1844.

beim Weizen 6,305,404 preuß. Scheffel, beim Roggen 1,828,459, bei der Gerste, dem Hafer und dem Buchweizen 1,547,819, bei den Erbsen, Bohnen und Linsen 681,634. Dies wäre etwa der 25. Theil der ganzen innerhalb des Zollvereins erzeugten Menge. Ganz Teutschlands Getreideausfuhr nach England zwischen 1831 und 1840 war nach Gülich [91]) im Weizen am geringsten 1835, nämlich 79,000 preuß. Scheffel, am größten 1839, nämlich 6,132,000; in Gerste am geringsten 1838, nämlich 9,500, am größten 1840, nämlich 1,402,000; in Hafer am geringsten 1833, nämlich 3,200, am größten 1837, nämlich 1,019,000; in Roggen, Bohnen, Erbsen u. s. w., am geringsten 1833, nämlich 106,500, am größten 1839, nämlich 1,485,000. Ueberhaupt hatte Teutschland besonders nach England in drei auf einander folgenden Jahren noch nie so viel exportirt und dafür Baarschaften importirt als 1839 bis 1841. Die Ausfuhr von 1837 bis 1841 nach England, worin nur ein kleiner Bruchtheil polnischen und ungarischen Getreides einbegriffen ist, hat nach Gülich [92]) dem teutschen Vaterlande c. 25½ Mill. preuß. Thaler eingebracht. Den Weizenexport Teutschlands nach England von 1828 bis 1841 im jährlichen Durchschnitte stellt derselbe [93]) in folgender Tabelle auf:

1828 bis 1831	c.	680,000	Quarter
1832 bis 1836	c.	131,000	„
1837 allein	c.	403,000	„
1838 bis 1841	c.	1,050,000	„

im Werthe von c. 125 Mill. (?) preuß. Thalern.

Des Zollvereines Ein-, Aus- und Durchfuhr von 1840 bis 1842 war nach v. Gülich [94]) folgende in preuß. Scheffeln:

	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
		1840	
Weizen und Spelz	262,185	6,706,160	2,374,594
Roggen	779,687	1,627,804	1,179,494
Gerste, Hafer, Malz, Heidekorn . . .	489,046	2,310,767	325,690
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse	46,956	703,503	60,912
		1841	
Weizen und Spelz	345,114	8,108,877	1,594,588
Roggen	359,961	2,619,052	168,704
Gerste, Hafer, Malz, Heidekorn	291,597	2,116,535	45,584
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse	35,085	848,890	35,390
		1842	
Weizen und Spelz	312,576	5,021,042	1,966,130
Roggen	619,689	2,997,858	212,955
Gerste, Hafer, Malz, Heidekorn . . .	372,255	1,369,053	54,670
Bohnen, Erbsen, Wicken, Linsen, Hirse	51,859	626,407	16,777

Im J. 1843 und 1844 hatte England gute Ernten und daher Teutschland weniger Ausfuhr dahin. Für 1843 wollte Friedr. List den Werth der ganzen teutschen Ackerbau-Productenausfuhr nicht höher als zu 16 Mill. preuß. Thalern ansetzen, eine Summe, welche er freilich ein Interesse hatte, so niedrig wie möglich herabzuhalten. Michel Chevalier [95]) läßt im jährlichen Durchschnitte der Jahre vor 1846 aus der ganzen Ostsee und dem Elbgebiete (resp. auf der Elbe) c. 5 Mill. Hectoliter Weizen = 1⅓ Mill. Quarter ausgeführt werden.

Bei Roscher [96]) finden wir folgende Uebersicht des Ex- und Imports des Zollvereins pro 1846 bis 1848 in preuß. Scheffeln:

	Weizen	Roggen	Gerste
1846	3,810,183 Mehrausfuhr	2,879,950 Mehrausfuhr	170,535 Mehrausfuhr
1847	3,863,454 Mehrausfuhr	5,009,860 Mehreinfuhr	61,678 Mehreinfuhr
1848	6,829,034 Mehrausfuhr	1,208,854 Mehrausfuhr	2,633,181 Mehrausfuhr

	Hafer und Buchweizen	Hülsenfrüchte
1846	1,120,230 Mehrausfuhr	450,353 Mehrausfuhr
1847	43,227 Mehrausfuhr	17,899 Mehrausfuhr
1848	710,826 Mehrausfuhr	669,220 Mehrausfuhr.

Darnach hat also der Zollverein 1847 das seltene Schicksal gehabt, mehr ein- als auszuführen (c. 1 Mill. preuß. Scheffel), und die breslauer Kaufmannschaft stellte in einer an den Finanzminister gerichteten Denkschrift im Herbste dieses Jahres der Getreideausfuhr der Ostsee das Prognosticon des fortdauernden Sinkens. In dem ergiebigen Jahre 1848 hatten nach Roscher [97]) im Zollvereine eine Mehreinfuhr an Roggen: Sachsen, Luxemburg und Baden; an Weizen: Sachsen allein; an Gerste: Sachsen und Luxemburg; an Hafer: Sachsen und Kurhessen; an Bohnen: Sachsen, H.-Darmstadt und Luxemburg. — Nach einer anderen Quelle betrug die gesammte Getreideeinfuhr in den Zollverein von 1845 bis 1850 zusammen 32,252,387 preuß. Scheffel, also im jährlichen Durchschnitte nahezu 5½ Mill., wovon im Ganzen nur 88,666⅔ Thaler an Eingangszöllen gezahlt wurden. Auch von 1851 bis jetzt sind für Teutschland, resp. den Zollverein die Ausfuhren nicht wieder auf die Höhe von 1838 bis 1842 zurückgegangen. Doch stehen uns hierüber keine zusammenfassenden Zahlen zu Gebote.

91) Tabellen III, 124. 92) Gesch. Darst. V, 213. 214. 93) Ebendas. 388. 94) Tabellen III, 193.

95) Revue d. d. Mondes. 1847. 96) Kornhandel S. 31. 97) Kornhandel S. 32.

Wir schließen mit der Einfuhr von Reis in den Zollverein von 1839 bis 1852:

1839	91,538	Ctr.	bei 3	Thlr.	Eingangszoll
1840	161,137	„	„ 2	„	„
1846	214,607	„	„ —	„	„
1847	669,095	„	„ —	„	„
1848	90,515	„	„ —	„	„
1850	216,473	„	„ —	„	„
1851	388,923	„	„ —	„	„
1852	591,096	„	„ 1	„	„

Die Schweiz hat schon seit Jahrhunderten mehr Getreide ein- als ausgeführt, und dieses Verhältniß ändert sich auch für die Zeit von 1815 bis 1856 nicht, nur daß Viele behaupten, die Einfuhr sei nicht in derselben Progression gestiegen wie die Bevölkerung. Nach Franscini [98]) betrug in den 1820er Jahren die jährliche Einfuhr mindestens 960,000 Hectoliter, d. i. den Bedarf von 70 bis 75 Tagen, wofür die Schweiz etwa 16 Mill. Francs zahlte. Damit stimmt Roscher's [99]) Angabe auch für das Jahr 1840 überein, denn in diesem importirte die Schweiz an Getreide

aus d. Zollvereine	für	11,975,000	Francs
„ Frankreich	„	223,000	„
„ Oberitalien	„	306,000	„
„ d. übr. Oesterr.	„	988,000	„

Den jährlichen Durchschnittsimport der Schweiz in den Jahren vor 1851 aus dem Zollvereine berechnete man zu 1,200,000 Ctr., wofür an die schweizerische Zollcasse 120,000 Francs zu zahlen waren, also 1/10 Franc à Centner. Im J. 1852 bezog die Schweiz zum ersten Male Weizen aus Odessa. In der neuesten Zeit (1855) haben schweizerische Blätter die Behauptung aufgestellt, daß der jährliche Getreideimport dorthin sich in den letzten Jahren auf c. 14 Mill. Viertel im Werthe zu 36 Mill. Francs belaufen habe, eine Behauptung, welche den factischen Verhältnissen wesentlich nicht widersprechen dürfte.

Von Dänemarks Getreideausfuhr in den Jahren 1816 und 1817 ging das meiste nach dem Westen, besonders nach England, und zwar in großen Quantitäten, noch mehr 1818, wo man dorthin 342,213 Quarter (nach v. Gülich, Tabellen III, 11) ausführte. Im J. 1819 verringerte sich dieses Quantum, und von der Ausfuhr der Jahre 1820 bis 1824 kamen nach Gülich [1]) auf das Königreich 4,614,306, auf Schleswig 1,479,000, auf Holstein 1,902,124 Tonnen, nämlich in der Totalsumme; die Ausfuhr aus allen diesen Landestheilen stellt sich pro 1825 zusammen auf 2,102,440 Tonnen. Roscher [2]) gibt den jährlichen Durchschnittsexport von 1816 bis 1826 für ganz Dänemark auf 104,760 engl. Quarter an. Von dem Exporte der Jahre 1826 bis 1836 gibt v. Gülich [3]) für das gesammte Dänemark folgende Uebersicht:

	1826	1827	1828
Weizen	289,324	258,390	385,485
Roggen	278,714	245,255	340,655
Gerste	568,820	369,840	763,278
Hafer	543,129	575,517	425,311
	1829	1830	1831
Weizen	149,159	171,052	106,033
Roggen	215,415	95,226	76,119
Gerste	550,508	530,952	578,708
Hafer	383,093	433,566	349,572
	1832	1833	1834
Weizen	203,563	245,662	299,655
Roggen	64,044	258,151	436,129
Gerste	609,896	899,943	831,282
Hafer	386,846	346,455	373,286

	1835	1836
Weizen	259,763	156,222
Roggen	321,398	150,477
Gerste	556,109	408,631
Hafer	294,107	176,437

Die Ausfuhr nach England in 1838 war sehr lohnend; 1839 und 1840 ebenso. Im jährlichen Durchschnitte dieser beiden Jahre führte Dänemark dahin 450,000 Quarter aus, aber schon 1842 war der Export ebendahin auf c. 150,000 gesunken [4]). Dem landwirthschaftlichen Centralblatte entnehmen wir folgende Tabelle für die Getreideausfuhr Dänemarks und der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Die Zahlen drücken Tonnen aus à 0,475 engl. Quarter.

	1844	1845
Kartoffeln	268,000	272,000
Gerste . .	1,278,000	1,214,000
Erbsen . .	63,000	208,000
Hafer . .	232,000	313,000
Weizen .	298,000	414,000
Roggen .	411,000	367,000
Buchweizen	1,500	25,000
Dazu in Pfunden:		
Grütze u. s. w.	28,000	7,867,000
Weizenmehl	—	4,281,000
	1846	1847
Kartoffeln	124,000	146,000
Gerste	1,284,000	1,106,000
Erbsen	201,000	185,000
Hafer	447,000	73,000
Weizen	381,000	442,000
Roggen	387,000	405,000
Buchweizen	81,000	116,000
Dazu in Pfunden:		
Grütze u. s. w.	8,456,000	9,047,000
Weizenmehl	2,780,000	3,411,000

98) Statistik der Schweiz. 1828. 99) Kornhandel S. 41.

1) Tabellen I, 32. 2) Kornhandel S. 18. 3) Tabellen III, 85.

4) v. Gülich, Gesch. Darst. V, 333.

Wir erinnern schließlich an eine frühere Zahl, wonach Dänemark 1855 nach England 313,747 Quarter Weizen ausführte.

Schweden hat nach Gülich[5]) von 1819—1829 gar keinen Getreideimport, mit Ausnahme von 1826, gehabt, dagegen meist Export, namentlich 1820, 1823 und 1829. Nach Anderen hat es von 1815 bis 1840 etwa nur je im sechsten Jahre Getreide einzuführen gebraucht, wogegen es von 1829 bis 1841 meist ausführte, besonders nach Norwegen. Schwedens Export stellt sich nach Roscher[6]) in folgenden Tonnenzahlen[7]) dar:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1840	9	4991	63,048	50,324
1841	1191	1235	23,884	101,889
1842	28	229	87	112,426
1843	8059	1296	29,558	59,589
1844	19,123	12,345	183,776	103,655
1845	475	8500	54,702	270,947
1846	841	21,550	4047	162,194
1847	44,306	156,193	121,442	161,630
Summa:	74,032	206,339	449,544	1,022,654

Nach derselben Quelle war der Import, ebenfalls in Tonnen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1840	1347	3998	2696	11
1841	9533	35,388	1947	52
1842	6686	56,437	28,096	80
1843	1637	21,371	5012	44
1844	16,930	4871	1156	36
1845	34,329	8356	2335	125
1846	6983	36,922	38,389	95
1847	96	7137	1909	129

Die Totalsumme dieses Imports ist 334,035 Tonnen; zieht man diese von den 1,752,569 Tonnen des Exportes ab, so bleiben 1,418,534 Tonnen als Ueberschuß, ein Resultat, das zwar im Vergleich mit anderen Ländern sehr leicht wiegt, aber immerhin der Beweis für die bemerkenswerthe Thatsache ist, daß Schweden seit der letzten Periode in die Reihe der Exportländer getreten ist.

Dagegen überwiegt für Norwegen fast stets der Import den Export. Dieses Plus betrug nach Roscher[7a]) in engl. Quartern:

	1846	1848	
Weizen	13,200	15,715	
Roggen	161,200	288,642	
Gerste	194,340	275,940	
Hafer	6000	17,349	
Mehl	334,000	71,000	Ctr.

Rußlands Getreideausfuhr hat von 1815 bis jetzt in einer vorher nie geahneten Stärke zugenommen, namentlich seit 1816 und 1817, wo die Häfen des schwarzen Meeres mit ihren Quantitäten auftraten. Rußland hatte nach Portugal, Spanien, Frankreich, England, Teutschland u. s. w. nie soviel ausgeführt als 1816 und 1817. Im J. 1813 belief sich Petersburgs Ausfuhr auf 7000, 1817 dagegen auf 441,000 engl. Quarter[8]). Odessa exportirte damals schon nach der Türkei, Italien, Portugal, Spanien, Frankreich, England. Kurz nach ihrer Gründung belief sich die Jahresausfuhr dieser Stadt auf nur 6—700,000 Rubel, 1816 dagegen auf mehr als 54 Mill. Während Odessa meist Weizen ausführte, exportirte der Norden, mit Ausnahme Polens, meist Roggen. Doch fingen schon jetzt Podolien und Volhynien an, ihr Getreide nicht nach Danzig, sondern nach Odessa zu schicken. Stand die Gesammtausfuhr Rußlands 1818 ungefähr noch auf der Höhe des J. 1817, wo indessen das Land nach Schubert nur 1,85 Proc. seiner Ernte in das Ausland verkauft hat, so ging sie 1819 wie in allen Ländern stark herab, z. B. in Archangel um 75 Proc. des Durchschnittes der unmittelbaren Vorjahre[9]). Das flaue Geschäft hielt bis zum Jahre 1828 an, wo zunächst die nördlichen Häfen Archangel, Petersburg, Riga u. s. w. nach dem Westen von Europa wieder anfingen erhebliche Quanta auszuführen. Im J. 1827 führten nach Gülich[10]) Rußlands nördliche Häfen ca. 1,473,000 Tschetwert Getreide und Mehl aus, die südlichen nur c. 1 Million.

Der Export der nördlichen Häfen nach England in Getreide und Mehl war von 1814 bis 1826 nach Gülich[11]):

1814	9760	Quarter
1815	1443	=
1816	24,198	=
1817	405,931	=
1818	676,792	=
1819	543,555	=
1820	372,169	=
1821	28,444	=
1822	22,040	=
1823	14,567	=
1824	14,500	=
1825	26,894	=
1826	128,621	=

Die Höhe der Zahl vom Jahre 1818 erklärt sich meist daher, daß die schon 1816 und 1817 bestellten Quantitäten zum Theil erst 1818 an der Küste anlangten. Der Export der Häfen des schwarzen Meeres nach England von 1817—1826 war nach demselben[12]) in Quartern (mit Einschluß des Mehles), fast ausschließlich Weizen: 1817 noch Nichts; 1818: 13,701; 1819: 25,282; 1820: 11,512; 1821: 3,392; 1822 Nichts; 1823 Nichts; 1824: 1751; 1826: 979; 1826: Nichts. Rußlands gesammte Getreideausfuhr in 1826 gibt von Gülich[13]) zu 16,766,833, in 1827 zu 37,462,878 Rubel an. Dieser Export stieg 1829 und 1830, besonders

5) Gesch. Darst. I, 451 und II, 453. 6) Kornhandel S. 42. 7) Die Tonne ist hier = 0,56 engl. Quarter gesetzt. 7a) Kornhandel S. 42.

8) Pope bei Gülich, Gesch. Darst. I, 425. 9) Ebendas. S. 430. 10) Ebendas. 11) Tabellen I, 12. 12) Tabellen I, 12. 13) Tabellen III, 75.

aus den nördlichen Häfen, noch mehr; er betrug nach Gülich [14]):

1829: 2,065,159 Tschetw. = 44 Mill. S. Rub.
1830: 2,747,391 = = 59 = = =

Dagegen bringt Schubert [15]) für 1830 eine Totalausfuhr von 3,935,000 Tschetwert, etwa = 18 Mill. preuß. Scheffel, was für damals etwa 1/22 des teutschen Bedarfes war, in Ansatz, und zwar mit Einschluß Polens, welches wahrscheinlich in der Gülich'schen Zahl ausgelassen ist. Dem petersburger Hafen allein gibt v. Gülich [16]) pro 1830 eine Ausfuhr von 243,000, pro 1831 von 176,000 Tschetwert. In den Jahren 1833 und 1834 hatte Rußland, besonders im Süden, Misernten, sodaß es, ein seltener Fall, aus Teutschland und anderen Ländern importiren mußte; ja es reimportirte sogar von seinem eigenen, bereits nach England verladenen Korne [17]). Für die Zeit von 1800 bis 1834 bringt Roscher [18]) folgende Exportzahlen, mit Ausschluß Polens, bei, und zwar in Tschetwert des jährlichen Durchschnittes:

	Weizen	anderes Getreide
1800—1810	687,000	720,000
1811—1815	457,000	513,000
1816—1819	1,816,000	1,648,000
1820—1821	1,126,000	502,000
1822—1834	1,124,000	820,000

Nach Hagemeister [19]) begann die Ausfuhr der südrussischen Häfen besonders seit 1835 sich zu heben, noch mehr seit 1836, wo man sogar nach Nordamerika Getreide ausführte. Die Ausfuhr steigerte sich auch durch die Jahre 1838 bis 1840 hindurch. Odessa wandelte sich durch diese Handelsblüthe förmlich in eine neue Stadt um, wo sich Alles um den Kornexport drehte. Ihm an die Seite trat schon damals Taganrog, dessen mehr harter glasiger Weizen indessen nicht sowol für England, als vielmehr für Italien als Zusatz zu den Macaroni sich eignete. Den Werth der Ausfuhr — meist Weizen — aus den russischen Häfen des schwarzen Meeres in Rubel-Assignaten bestimmt v. Gülich [20]) nach jährlichem Durchschnitte folgendermaßen:

von 1814—1818 ca. 22 Mill. Rub.-Ass.
= 1819—1823 = 12 = = =
= 1824—1828 = 9 = = =
= 1829—1833 = 14 = = =
= 1836—1838 = 48 = = =
= 1838—1840 = 70 = = =

Die Ausfuhr Polens in 1839 und 1840 war nach Gülich [21]) so bedeutend, wie vorher vielleicht nie in zwei auf einander folgenden Jahren; der Werth dieser zweijährigen Ausfuhr, welche meist über Danzig ging, soll 50 Mill. poln. Gulden betragen haben. Nach Roscher [22]) betrug Polens jährlicher Export in den Jahren 1836 bis 1840

1,568,000 preuß. Scheff. Weizen
707,000 = = Roggen
148,000 = = Gerste u. Hafer.

Hiervon ging 1840 über Danzig ein Werth von 5,518,000 preuß. Thalern Weizen und von 392,000 Thalern Roggen. Nach Gülich [23]) repräsentirte die gesammte russische Ausfuhr im Jahresdurchschnitte folgende Werthe:

1836—1837 c. 9 Mill. Silb. Rub.
1838—1840 c. 18 = = =
1841 c. 10½ = = =

Die starke Ausfuhr, namentlich aus dem schwarzen Meere, währte auch noch 1842 fort, ging aber 1843 und 1844 bedeutend herab. Dem Hafen von Petersburg gibt v. Gülich [24]) folgende Ausfuhrquanta:

1839 ca. 112,000 Tschetwert
1840 = 12,000 =
1841 = 12,000 =

Dagegen dem von Archangel:

1838 ca. 94,000 Tschetwert
1839 = 331,000 =
1840 = 5,000 =

und zwar Roggen.

Für 1845 und 1846, wo die Ausfuhr unbedeutend gewesen zu sein scheint, sind uns keine Zahlen gegenwärtig.

Den Export des Jahres 1847 (aus ganz Rußland) faßt Roscher [25]) in folgende Zahlen zusammen:

4,280,000 Quarter Weizen,
1,941,000 = Roggen,
208,000 = Gerste,
1,125,000 = Hafer.

Hiervon gingen:

für	335,000	Silb.	Rub.	nach Schweden,
=	349,000	=	=	= Norwegen,
=	5,998,000	=	=	= Preußen,
=	3,844,000	=	=	= Dänemark,
=	6,616,000	=	=	= dem Sunde,
=	1,552,000	=	=	= den Hansestädten,
=	4,989,000	=	=	= Holland,
=	1,806,000	=	=	= Belgien,
=	15,974,000	=	=	= England,
=	16,174,000	=	=	= Frankreich,
=	2,913,000	=	=	= Sardinien,
=	2,343,000	=	=	= Toscana,
=	585,000	=	=	= Neapel,
=	2,030,000	=	=	= Oesterreich,
Sa.	66,508,000	Silb.	Rubel	[26]).

Lengerke's Annalen bestimmen Rußlands Totalexport in 1847 zu 5,945,612 Tschetwert Weizen und zu 4,550,609 Tschetwert Roggen, Gerste und Hafer. Von

14) Gesch. Darst. IV, 272. 15) Handbuch der allgem. Staatenkunde. 1835. 16) Gesch. Darst. IV, 291. 17) Ebendas. S. 273. 18) Kornhandel S. 30. 19) Mémoire sur le commerce des ports de la nouvelle Russie. 20) Gesch. Darst. V, 323. 21) Ebendas. V, 336. 22) Kornhandel S. 30. 31.

23) Gesch. Darst. V, 324. 24) Ebendas. IV, 291. 25) Kornhandel S. 29. 26) Nach Portugal und Spanien ging nach Roscher damals gar kein russisches Getreide.

der 1847er Ausfuhr kamen nach einer anderen Angabe auf den petersburger Hafen 1,701,000 Quarter, wovon ⅓ Weizen, auf die Häfen des asowschen Meeres 1,518,000 Quarter, meist Weizen, auf den Hafen von Odessa 2,315,000 Quarter, ebenfalls meist Weizen. Ebenfalls nach Roscher[27]) gingen 1847 von dem polnischen Weizenexport durch Ost- und Westpreußen

1,911,320 preuß. Scheffel Weizen,
40,948 = = Roggen,
25,657 = = Gerste,
76,760 = = Hafer
8,569 = = Bohnen u. s. w.

Finnlands Export ist pro 1847 zu 483,000 Silb. Rubel, 1848 zu 500,000 angegeben, während nach officieller Veröffentlichung ganz Rußland im jährlichen Durchschnitte von 1838 bis 1847 15,696,000 preuß. Scheff. Getreide ausführte. Nach Danison's Statistik hatte 1847 Rußlands Getreide- und Mehlausfuhr einen Werth von 11⅕ Mill. Pf. Sterl. Nach einer amtlichen Statistik, welche auch durch die teutschen Blätter gegangen ist, stellte sich Rußlands Export 1846 und 1847 in Tschetwert wie folgt:

1846	Aus d. Häfen des nördl. Rußl.	1,756,826
	= = = = südl. =	3,479,315
	auf dem Niemen und der Landgrenze	274,712
1847	aus d. Häfen des nördl. Rußl.	4,473,315
	= = = = südl. =	5,808,721
	auf dem Niemen und der Landgrenze	300,000

Es kommen demnach auf das Jahr 1846: 5,510,853, auf das Jahr 1847: 10,582,036 Tschetwert, zusammen 16,092,889.

Im J. 1848, wo nach Danison's Statistik Rußland einen Gesammtexport von nur 3⅖ Mill. Pf. St. im Werthe hatte, wurde nach Schulze[28]) die Getreideausfuhr meist durch Commissionaire der ausländischen Kaufleute bewirkt, welche in Rußland umherreisten, das aufgekaufte Getreide baar und meist sofort bezahlten und den Transport selbst leiteten. Ein solcher Exportplatz war damals z. B. Archangel, wohin die aufgekauften Massen aus dem Rayon der Dwina und weiter her consignirt wurden. Allein bei der Mangelhaftigkeit der Wege und anderen Transportmittel erreichte das per August im Innern bestellte Getreide erst meist im Sommer des folgenden Jahres die kaufenden Länder, wogegen Odessa, wo große gefüllte Lager waren, schneller lieferte. Uebrigens würden die nordrussischen Häfen nicht blos 1846 bis 1849, sondern auch 1830 bis dahin dem Auslande mehr Getreide abgegeben haben, wenn nicht die innere Branntweinproduction während dieser Zeit stark zugenommen hätte. Roscher bestimmt die Ausfuhr des europäischen Rußlands in Weizen, Roggen, Gerste und Hafer von 1842 bis 1848 folgendermaßen[29]):

	Quarter	Werth
1842	1,609,000	103,000 Pf. St.
1843	2,013,000	102,000 = =
1844	2,616,000	211,000 = =
1845	2,403,000	125,000 = =
1846	3,833,000	147,000 = =
1847	7,554,000	928,000 = =
1848	2,843,000	159,000 = =

Da die Werthe im Verhältnisse zu den Getreidemassen hier außerordentlich niedrig angegeben sind, so hat man unter ihnen ohne Zweifel die höchst niedrigen Einkaufspreise an Ort und Stelle zu verstehen.

Nach einer amtlichen russischen Angabe haben 1849 alle südrussischen Häfen zusammen ausgeführt 2,226,000 Tschetwert (à 0,72 engl. Quarter), nämlich im Besonderen Odessa 1,565,000 (wovon c. 700,000 nach England und etwa eben soviel nach den Plätzen des Mittelmeeres, wohin auch Constantinopel gerechnet ist, gingen), Taganrog 261,000, Mariupol 80,000, Berdiansk 120,000, Ismail 156,600, Reni 25,400. Im J. 1850 exportirte, ebenfalls nach officieller Statistik, Odessa ebenfalls 1,565,000 Tschetwert[30]) (davon 1,003,000 nach England, 176,000 nach dem Norden, das Uebrige nach dem Mittelmeere), Taganrog 355,000.

Odessa's Weizenexport von 1844 bis 1849 stellt sich nach amtlichen Quellen in folgenden Quarterzahlen und in dem folgenden Procentantheile derjenigen Länder dar, wohin das Getreide ging:

	Gesammt-Ausfuhr in Quarter	davon nach Großbritannien	nach dem nördlichen Europa	nach Constantinopel und dem Mittelmeere
1844	986,468	8⅙ Proc.	3⅓ Proc.	88½ Proc.
1845	1,439,178	8 =	8⅓ =	83⅞ =
1846	1,593,289	12⅓ =	14⅙ =	73½ =
1847	2,081,878	26¾ =	8⅞ =	64⅜ =
1848	1,544,322	43 =	3 =	54 =
1849	1,285,603	50 =	2⅙ =	47⅞ =

Des gesammten Rußlands Ausfuhr über seine Grenzen an der Ostsee betrug nach den statistischen Hauptcomité's von Neurußland[31]) in Tschetwert:

	an Weizen	an Roggen
1847	622,765	1,507,022
1848	235,187	123,423
1849	20,240	175,429
1850	81,983	293,579
1851	19,605	510,937
	an Gerste	an Hafer
1847	122,582	690,744
1848	129,409	174,785
1849	260,225	240,450
1850	199,612	224,059
1851	244,180	363,758.

27) Kornhandel S. 31. 28) Kornhandel 1848. 29) Kornhandel S. 29.

30) Es ist wahrscheinlich der Durchschnitt der beiden Jahre 1849 und 1850. 31) Magazin für die Literatur des Auslandes, 31. Oct. 1854. Es ist hier das Tschetwert = 3,6 preuß. Scheffel = 0,72 engl. Quarter = 2,099 franz. Hectol. gesetzt.

Nach derselben Quelle war die Ausfuhr aus Odessa von 1847 bis 1852 in Tschetwert nach den verschiedenen Getreidearten:

	an Weizen	an Roggen
1847	2,798,183	334,746
1848	1,958,283	33,668
1849	1,567,265	865
1850	1,361,635	8,051
1851	998,382	102,466
1852	1,892,016	300,318

	an Gerste	an Hafer	an Mais
1847	22,306	21,481	38,069
1848	3,173	2,311	3,701
1849	1,861	1	43,370
1850	—	29	45,782
1851	7,662	50	163,461
1852	48,754	9,650	313,383

Da der Gesammtexport nicht so stark abnahm, als derjenige der Ostsee, so wird in dieser Zeit namentlich Taganrog u. s. w. mehr geliefert haben.

Die Gesammtausfuhr aus Rußland (doch wol nur aus dem europäischen) betrug nach derselben amtlichen Angabe:

	an Weizen	an Roggen
1847	5,066,183	510,919
1848	2,941,744	52,499
1849	2,247,782	4,786
1850	2,379,252	15,084
1851	2,136,206	116,547
1852	4,135,769	443,110

	an Gerste	an Hafer
1847	122,582	960,744
1848	129,409	174,785
1849	260,225	240,450
1850	199,612	224,059
1851	244,180	363,758

Im J. 1853 hob sich Odessa's Ausfuhr auf eine enorme Höhe, obgleich uns bestimmte Zahlenangaben darüber nicht zu Gebote stehen, und dem Gesammtexport Rußlands in 1854 wird ein Werth von 15,953,482 Silberrubeln beigelegt. Bekanntlich wurde er aber durch den Krieg Rußlands mit der Türkei, England und Frankreich unterbrochen, und 1855 war er aus demselben Grunde höchst unbedeutend. Zwar stand die Ausfuhr über die westliche Grenze zum Theil offen, allein sie war zu theuer, und deshalb fiel der Preis von 1854 bis November 1855 tief herab. Ueber den gegenwärtigen Zustand sagt die anonyme Broschüre „Abriß des Zustandes der Hauptzweige der Ackerbauindustrie in Rußland“ [32]) unter Anderem: Rußland habe bei einer Mittelernte zur Ausfuhr etwa 30 Mill. Tschetwert übrig, könne aber dieselben wegen des mangelhaften Transportes an den meisten Orten nicht verkaufen, und so habe Rußland in den letzten Jahren durchschnittlich nur 5½ Mill. Tschetwert ausgeführt.

Zwar stimmen die aus verschiedenen Quellen von uns citirten Zahlen nicht überall mit einander überein, und wäre es ein für die vorliegende Arbeit zu weit greifendes kritisches Unternehmen, diese Uebereinstimmung herbeizuführen oder die Differenzen erklären zu wollen; allein auch so erweist sich Rußland für die neueste Zeit, namentlich seit den 1840er Jahren, als ein überwiegend ausführendes Land; ja wir müssen es den absoluten Zahlen nach gradezu für das Hauptexportland Europa's erklären, während England als das Hauptimportland dasteht.

Dagegen sind für Oesterreich weder die Zahlen der Einfuhr noch die Zahlen der Ausfuhr bedeutend, und heben sich im Allgemeinen auf, nur daß ein mäßiges Plus zu Gunsten der Einfuhr übrig bleibt. Oesterreich besitzt viele Gebirgsgegenden, und diese pflegen bei einiger Dichtheit der Bevölkerung importirend zu sein. Dahin gehören z. B. Tyrol, Vorarlberg und Salzburg, welche einen Theil ihres Bedarfs seit Jahrhunderten aus Baiern entnehmen. Doch hat sich auch 1816 bis 1818 ein großer Transport über die Grenzen überhaupt nicht gezeigt. Die Ausfuhr aus ganz Oesterreich setzt Schubert in seiner Staatenkunde im Durchschnitte für die ersten dreißiger Jahre nur mit 2 Mill. österr. Metzen (à 1,12 preuß. Scheffel) an, wogegen v. Gülich [32a]) die Ein- und Ausfuhr an Feldfrüchten überhaupt pro 1835 bis 1838 folgendermaßen zusammenstellt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
1835	8,9	Mill. Guld.	3,3	Mill. Guld.
1836	9,7	" "	3	" "
1837	8,8	" "	3,8	" "
1838	8,2	" "	3,8	" "

Darnach wäre also in dieser Zeit stets über die Hälfte mehr ein- als ausgeführt worden. Die Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1828 bis 1842, wo sich Böhmen noch am meisten durch eine etwas erhebliche Ausfuhr, besonders nach Sachsen, auszeichnete, ist nach einer anderen Quelle ebenfalls sehr niedrig gewesen und hat sich im Ganzen compensirt. Der Getreideexport von Böhmen war von 1836 bis 1845 im jährlichen Durchschnitte um ca. 716,092 österr. Metzen größer als die Einfuhr, was übrigens nur den 61. Theil des jährlichen Körnerertrages ausgemacht haben soll (wonach die Körnerproduction jährlich über 43 Mill. Metzen betrüge). In Betreff der Einfuhr nach dem Königreiche Sachsen verweisen wir auf dieses letztere Land; sowie auch die lombardische Ausfuhr bereits früher (bei Italien) ihre Erwähnung gefunden hat. Das fruchtbare Ungarn würde weit mehr ausführen, als es ausführt, wenn, abgesehen von politischen und socialen Hemmnissen, der Transport auf der Donau nicht unverhältnißmäßig theuer wäre. Zwar hat man in der neuesten Zeit den Eisenbahnbau stark gefördert, allein nicht so schnell steigen die allgemeinen Culturzustände. Die Getreideausfuhr

32) Petersburg 1856.

32a) Tabellen III, 144.

aus Galizien und Krakau, welche 1846 noch ca. 10,000 (danziger) Lasten betrug, hatte 1853 fast ganz aufgehört.

Nach einer officiellen Angabe repräsentirte im Jahre 1847 Oesterreichs gesammte Ausfuhr an Feld- und Gartenproducten c. 10 Mill. Gulden M., dagegen die Einfuhr in demselben Jahre 10 Mill. 219,000 Gulden. Nach Roscher[33]) hatten 1849 Oesterreichs teutsche und slavische Provinzen eine Einfuhr von 8 Mill. 63,000 Gulden, dagegen eine Ausfuhr von nur 3 Mill. 562,000. Nach der neuen preußischen Zeitung[34]) exportirte Gesammt-Oesterreich an landwirthschaftlichen Producten überhaupt im jährlichen Durchschnitte der Jahre vor 1850 resp. 1851 für ca. 25 bis 40 Mill. Gulden, wogegen der Import sich auf 50 bis 60 Mill. belief, eine Angabe, welcher, soviel wir wissen, von amtlicher österreichischer Seite nicht widersprochen worden ist. Nach einer anderen Angabe, welche niedriger greift, war Oesterreichs Ausfuhr an Natur- und landwirthschaftlichen Producten 1847 26 Mill. 593,500, 1850 dagegen nur noch 18 Mill. 924,800 Gulden. Eine andere Schätzung, aus dem Jahre 1853, setzt die jährliche Getreideeinfuhr auf 14½ Mill., die Getreideausfuhr auf 4⅓ Mill. Guld.

Die Moldau und Walachei konnten während der ersten Jahrzehnte wegen ihrer traurigen Transportmittel und der Versandung der Donaumündungen, trotz des überaus fruchtbaren Landes, auf welchem das Getreide oft verfaulte, mit den Ausfuhrländern nicht concurriren. Erst mit den 1830er Jahren treten sie in die Reihe derselben ein. Nach Gülich[35]) war der Weizenexport in Quarter:

	1837	1840
aus Galacz	134,000	234,000
= Ibraila	129,000	151,000

Dagegen lassen die Times[36]) Galacz im Jahre 1837 nur 98,380 Quarter Weizen ausführen. Höchst lebhaft wurde der Export beider Städte besonders 1847, wo er auf das Doppelte des Jahres 1845 stieg, und mit ihm das Arbeitslohn (für die mit der Getreideverladung beschäftigten Arbeiter) pro Tag auf 1 spanischen Thaler, sowie die Speichermiethe von 3 und 4 auf 100 österr. Gulden, sodaß man viele Früchte im Freien aufschüttete. Natürlich stiegen auch Preis und Fracht, und in Westeuropa entstanden dadurch für die Importeure große Verluste, als die Sendungen hier erst dann ankamen, als die Preise bereits wieder gefallen waren. Man berechnete, daß die beiden Häfen damals den westeuropäischen Kaufleuten einen Verlust von 2 Mill. Dukaten veranlaßt haben. Der Export von Galacz und Braila (Ibraila) war 1847 7 Mill. 636,000 preuß. Scheffel, 1848 wenig über halb soviel; davon gingen etwa 15 Proc. nach Marseille, Genua und Livorno, 16 Proc. nach Oesterreich, 24 Proc. direct nach England, 45 Proc. nach Constantinopel und anderen Häfen des Mittelmeeres, von wo aber Vieles weiter nach England geschafft wurde. Zwei Drittel des Gesammtquantums bestanden in Mais. Nach den Angaben in dem Magazine für die Literatur des Auslandes[37]) betrug die Ausfuhr des Getreides aus den beiden Donaufürstenthümern in Tschetwert:

	über Ismail an Roggen	über Reni an Weizen
1846	106,793	18,952
1847	83,454	32,568
1848	190,739	50,238
1849	161,479	26,810
1850	208,388	16,781
1851	339,593	60,666
1852	328,450	84,306.

Von einer Einfuhr in die genannten Länder ist uns Nichts bekannt geworden. Dagegen steigerte sich 1854 besonders die Ausfuhr nach Oesterreich.

Unter den europäischen Provinzen der Türkei ist hauptsächlich Bulgarien exportirend; seine Häfen führten 1847 2 Mill. 619,000, 1848 1 Mill. 585,000 preußische Scheffel aus, worunter 1848 an ⅕ Weizen waren. Starke Getreidemassen bezieht selbstverständlich Constantinopel, und zwar meist aus der Walachei, Moldau und Bulgarien, jedoch auch aus Kleinasien und Aegypten. Auch die meisten Inseln des türkischen Archipels müssen Brodstoffe einführen.

Die ganze Ausfuhr des schwarzen Meeres konnte nach Mich. Chevalier[38]) pro Jahr vor 1846 nur 3 Mill. Hectoliter liefern; vom 1. Juli 1846 bis dahin 1847 sei zwar von dort mehr versandt worden, allein es hätten sich dabei auch viele Vorräthe aus früheren Jahren befunden.

Griechenland hat bisher fast jährlich Getreide einführen müssen, nach Roscher[39]) 1839 für 750,000, 1841 für 483,000 preußische Thaler.

Fassen wir Europa im Allgemeinen ins Auge, so ist gegenwärtig der Osten vorwiegend ausführend: Teutschland, Dänemark, Rußland, Donauländer, dagegen der Westen vorwiegend einführend: England, Frankreich, Belgien, Holland, die Schweiz, Norwegen, zum Theil Italien und die pyrenäische Halbinsel. Wenn Schulze[40]) 1848 unter die vorwiegend einführenden Länder noch Schweden und Spanien mit Italien setzte, so dürfte sich dieses Verhältniß jetzt entweder umgekehrt (Schweden) oder mindestens in das Gleichgewicht der Ein- und Ausfuhr gesetzt haben (Spanien, Italien). Die gesammte Einfuhr in europäische Länder schätzte M. Chevalier[41]) für die Zeit vor 1847 auf c. 11 Mill. Hectoliter, wovon 8 bis 9 Mill. auf das westliche Europa kamen.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika hatten 1816 und 1817 ergiebige Ernten, und konnten daher nicht blos Westindien und Südamerika, sondern auch Europa mit starken Mehlsendungen zu Hilfe kom-

33) Kornhandel S. 34. 34) 1851. 35) Gesch. Darst. V, 329. 36) Vom 24. Juli 1840.

37) 31. Oct. 1854. 38) Revue des deux Mondes. 1847. 39) Kornhandel S. 44. 40) Kornhandel. 41) Revue des deux Mondes. 1847.

men, obgleich das englische Korngesetz von 1815 auf die Ausfuhr nach England sehr hemmend einwirkte. Im J. 1819 stand der Export der Union wieder sehr tief. Nach Gülich [42]) exportirte sie

	Faß Mehl	Dollars Reis
1820	1,177,036	1,714,923
1823	756,702	1,820,985

Nach derselben Auctorität [43]) haben die vereinigten Staaten von 1800 bis 1826 an Getreide und Mehl zusammen 1 Mill. 928,203 Quarter, die canadischen Colonien in derselben Zeit zusammen 642,849 Quarter nach England ausgeführt, jene von 1819 bis 1828 jährlich selten mehr als für 5 Mill. Dollars nach allen Richtungen [44]). Die specificirte Mehlausfuhr (in welche die Getreideausfuhr überhaupt fast ganz aufgeht, da das Getreide mit der Hülse eine für den Transport theurere Waare ist und sich nicht so gut hält als Mehl) der vereinigten Staaten von 1816 bis 1838 betrug nach Gülich [45])

1816	7,300,000 Dollars	
1817	17,800,000 =	
1818	11,600,000 =	
1819	6,000,000 =	
1820	5,300,000 =	
1821	4,300,000 =	
1822	5,100,000 =	
1823	5,000,000 =	
1824	5,800,000 =	
1825	4,200,000 =	
1826	4,100,000 =	
1827	4,400,000 =	
1828	4,300,000 =	Gleichzeitig gibt derselbe die Ausfuhr des Mehles in der Fässerzahl von 1834 bis 1839 an, wie folgt [46]):
1829	5,000,000 =	
1830	6,100,000 =	
1831	10,500,000 =	
1832	5,000,000 =	
1833	5,600,000 =	
1834	4,600,000 =	835,352 Fässer
1835	4,400,000 =	779,396 =
1836	3,600,000 =	505,400 =
1837	3,000,000 =	318,719 =
1838	3,600,000 =	448,161 =
1839	? =	923,151 =

Der jährliche Durchschnittsexport des Mehles von 1840 und 1841 betrug ca. 1⅞ Mill. Fässer, 1842 nur c. 1¼ Mill., weil England und die mittel- und südamerikanischen Länder weniger brauchten, 1843 und 1844 noch weniger [47]). M. Chevalier gibt den jährlichen Getreide- (und Mehl-) Export aus der Union vom 1. Jan. 1831 bis dahin 1845 auf 2 Mill. Hectoliter an [48]).

In den J. 1846 und 1847 wuchs die Ausfuhr so stark an, daß namentlich die Ostseehäfen unter dieser Concurrenz zu leiden hatten. Vom 1. Sept. 1846 bis dahin 1847 betrug die (Weizen-) Mehlausfuhr nach England 3 Mill. 148,631 Faß, nach Frankreich und anderen Ländern 1⅕ Mill., die Weizenausfuhr nach England 3 Mill. 873,194 Bushel, nach Frankreich 1 Mill. 180,785, nach anderen Ländern 327,132, zusammen 6 Mill. 224,124 Bushel Getreide aller Art, wofür die Union ca. 37½ Mill. Dollars empfing, nämlich 16 Mill. 695,000 für das rohe Getreide und 20 Mill. 909,000 für das Mehl. Roscher [49]) schätzt den Werth des gesammten von der Union in diesen zwölf Monaten nach Europa exportirten Getreides mit Ausnahme des Reises auf 45 Mill. Dollars, wovon etwa 37 bis 38 Mill. auf Großbritannien kamen. Bekanntlich wird das auszuführende Mehl durch die Obrigkeit nach dem Grade der Feinheit gestempelt und das nicht probehaltig befundene mit dem Brandmale condemned bezeichnet. Im J. 1848 sank die Ausfuhr auf die Hälfte des Vorjahres, stieg aber 1849 wieder, nämlich nach einer den Zeitungen 1849 entnommenen Notiz, welche das in der I. Hälfte von 1849 exportirte Quantum von Weizen und Weizenmehl auf 19 Mill. 887,791 Bushel angibt, wovon auf Newyork 1 Mill. 198,741 (?), auf Neworleans 274,910 kamen. Anders stellt sich diese Zahl nach Roscher [50]), welcher den Export der Union von 1845 bis 1849 in Bushels (à ⅛ Quarter) angibt, wie folgt:

1845	6,365,860	Hatte Californien vorher der Einfuhr bedurft, so führte es 1855 für 1⅕ Mill. Doll., meist Weizen, nach Australien, China u. selbst England aus.
1846	13,041,175	
1847	26,312,431	
1848	13,631,669	
1849	12,167,599	

Nach E. Pelz [51]) exportirte die Union vom 1. Sept. bis Mitte Dec. 1853 nach Europa 1 Mill. 100,000 Faß Mehl, 4 Mill. 750,000 Bushel Weizen und 850,000 Bushel Mais, wogegen die Gesammtausfuhr von 1852 nur 605,473 Bushel Weizen und 461,326 Faß Weizenmehl betrug. Die 22 Mühlen von Rochester im Staate Newyork verarbeiteten 1850 an 3 Mill. Bushel Getreide zu 600,000 Fässern Mehl.

Von den Ein- und Ausfuhrzahlen der übrigen Länder sind nur sehr lückenhafte Data in die europäische Literatur übergegangen. Cuba, Domingo und andere westindische Inseln importirten zwischen 1820 und 1829 viel Mehl aus Nordamerika, und selbst Europa, namentlich aus Spanien. Im J. 1827 bezog Cuba aus den vereinigten Staaten c. 81,000 Barrels (à 200 Pfund) Mehl, nicht so viel aus Spanien, obgleich die Einfuhrzölle dem fremden Mehle hinderlicher waren als dem spanischen. Auch Brasilien führte von 1815 bis 1828 aus Nordamerika, selbst aus Portugal, Mehl ein; später hörte die letztere Einfuhr auf,

42) Tabellen II, 9. 43) Tabellen I, 12. 44) v. Gülich, Gesch. Darst. III, 514. 45) Tabellen III, 48. 46) Tabellen III, 57. 47) v. Gülich, Gesch. Darst. V, 334. 48) Revue des deux Mondes. 1847.

49) Kornhandel S. 37. 50) Ebendas. S. 37. 51) Ausland. 1856. Nr. 25. Der Verfasser hat diese Zahlen den amtlichen Listen entnommen.

während die erstere fortbestanden hat[52]). Rio Janeiro importirte z. B. 1841 233,519 Faß Mehl, wovon nur noch c. 30,000 aus Europa kamen[53]); das meiste hatte die Union geliefert. Wie früher so bezog auch noch 1855 und 1856 Peru ein namhaftes Quantum Weizen u. s. w. aus Chile.

Algiers Ausfuhr, welche in den letzten Jahren sich außerordentlich gehoben hat, führte mehre Jahre lang nach der französischen Eroberung Getreide u. s. f. ein; 1849 indessen exportirte es bereits 9043 Hectoliter Gerste und 26,098 Hect. Weizen, dagegen 1855 schon 1 Mill. 779,000 Hect. Getreide aller Art und 41,580 Ctr. Mehl[54]). — Tunis führte 1837 kaum für 40,000 preuß. Thaler aus (in anderen Jahren bedeutend mehr), meist nach Italien; Marocco 1839 etwa für 200,000 Thaler. Tripolis hat mehr zu importiren, als es exportiren kann. — Aegyptens Getreideausfuhr pro 1837 gibt v. Gülich[55]) zu 1 Mill. 625,000 Francs an, dagegen Roscher[56]) für die Ausfuhr von Alexandria folgende Uebersicht der Ausfuhr:

	Ardeb à 208 Kilogr.		Piaster à 8 rhein. Kreuz.
Bohnen	387,500	=	3,583,000
Erbsen	12,870	=	787,000
Gerste	78,660	=	3,146,000
Linsen	40,980	=	1,229,000
Lupinen	10,580	=	587,000
Mais	9,610	=	384,000
Reis	60,210	=	15,853,000
Weizen	336,230	=	15,750,000

Nach amtlicher englischer Angabe importirte Großbritannien und Irland 1855 die bedeutende Masse von 437,441 Quarter Weizen und Weizenmehl aus Aegypten, welches demnach in den letzten 20 Jahren seine Ausfuhr vervielfacht hat. Auch die Verladungen nach Constantinopel sind in den letzten Jahren erheblich gewesen, wenn auch nicht regelmäßig, wie dies auch M. Chevalier für die Zeit bis 1847 bestätigt. — Kleinasien, Syrien, Cypern pflegen zwar mehr Brodfrüchte aus- als einzuführen, allein nicht regelmäßig und in schwachen Quantitäten. — Britisch Ostindien exportirte um das Jahr 1836 pro Jahr ca. 468,550 Quarter in einem Werthe von 375,000 Pfund Sterling. — Persien und die Kirghisensteppe führten nach Gülich[57]) 1833 bis 1837 aus dem asiatischen Rußland etwas Getreide ein, indessen in keinem Jahre über 1 Mill. Rubel Assignaten, die Kirghisensteppe allein nach Reden in dieser Zeit jährlich für mindestens 371,000 und höchstens für 640,000 Rubel Assignaten. — China hat bei seiner dichten Bevölkerung, soviel man weiß, mehr Ein- als Ausfuhr. Gülich[58]) gibt den höchsten Jahresimport nach Canton in den vierziger Jahren, meist Reis, zu 15 bis 20,000 englische Tonnen an. Neusüdwales führte nach Gülich[59]) folgende Quantitäten ein:

	Getreide in Bushels	Mehl in Pfunden	Werth. in Pf. St.
1832	45,000	30,000	13,800
1837	79,000	2,500,000	200,000
1841	239,000	14,000,000	?

In der Colonie Adelaide glaubte man von der Ernte des Jahres 1856 c. 1 Mill. Bushels zur Ausfuhr übrig zu haben, und nach dem Montagsblatte der magdeburger Zeitung, 1856, Nr. 32, hat diese Colonie allein in den vier ersten Monaten von 1856 nach Melbourne Getreide im Werthe von ca. 200,000 Pf. St. geschickt.

Thun wir einen Rückblick auf die Geschichte des Getreideimports und Exports während der Periode von 1815 bis 1856, so müssen wir selbst noch für die letzten Jahre die vielfache Lückenhaftigkeit des statistischen Materials, sowie den mehrfachen Mangel an Uebereinstimmung der vorhandenen Zahlen beklagen. Auch sieht man sich bei der Arbeit, Vergleiche aufzustellen, nicht selten durch andere Unzulänglichkeiten gestört; hierher gehört, z. B. der Zweifel über den Umfang eines Export- oder Importgebietes, über den Begriff der Waare u. s. w. Sind auch von 1815 bis 1856 die im Welthandel, d. h. über die Landesgrenzen bewegten Quantitäten von Brodstoffen, namentlich Getreide, vermöge der Dampfschiffe und Locomotiven, der ermäßigten Zölle, der erleichterten Zahlungsmethoden, des erhöheten Credites, des erweiterten Waarentausches u. s. w. mehr gestiegen als die Bevölkerungen der hierbei in Betracht kommenden Länder, so treten sie doch immer noch gegen die erzeugten, consumirten und innerhalb der einzelnen Landesgrenzen verwertheten Massen sehr in den Hintergrund. So hat z. B. die Quantität Getreide, welche innerhalb Teutschlands erzeugt, verhandelt und verzehrt wird, einen weit größeren Werth als das ganze in den sogenannten Welttransport kommende Quantum. Auch würde es bei den jetzigen Transportmitteln, namentlich Schiffen, welche allein das Getreide für große Distanzen verkäuflich machen, resp. erhalten, während z. B. ein 200 teutsche Meilen langer Eisenbahntransport in höchst seltenen Fällen noch lohnen würde, wenn nämlich die Verwaltung derselben noch zu mehr als 4—5 Proc. rentiren soll, — es würde, sagen wir, bei den jetzigen Transportmitteln, so ausgebildet sie auch sind, gar nicht möglich sein, auch nur doppelt soviel Getreide, als bisher in dem transportreichsten Jahre bewegt worden ist, zu bewegen, ohne andere Transporte wesentlich zu vernichten. So berechnete z. B. Schulze[60]), daß, wenn in Preußen einmal 39¼ Mill. Scheffel an einer Durchschnittsernte fehlen sollten, und man diese zur See herbeizuschaffen hätte, dazu ein Schiffsraum von 348,070 Lasten erfoderlich wäre. — Zur Versorgung von Frankreich, so rechnet M. Chevalier[61]), würden die 650 Seeschiffe, welche da-

52) Nach Gülich an verschiedenen Stellen. 53) „Handelsorgan" vom 27. Mai 1842. 54) Nach amtlichen Publicationen, welche in allen Zeitungen gestanden haben, z. B. im „L'Akhbar" von 1856. 55) Tabellen III, 74. 56) Kornhandel S. 35. 57) Gesch. Darst. IV, 298. 58) Ebendas. V, 78. 59) Gesch. Darst. V, 275. 60) Kornhandel 1848. 61) Revue des deux Mondes. 1847.

mals vorhanden waren, mit einer Tragfähigkeit von 180,000 bis 200,000 Last, nur 2 Mill. 660,000 Hectoliter Getreide auf Einer Fahrt, welche 3—5 Monate dauert, herbeischaffen können. Da nun ein Schiff in einem Jahre c. 3 Reisen macht, so würde im Falle der Noth die ganze disponible französische Marine nur Getreidefuhren thun müssen. — Nach M. Chevalier[62]) würde der damalige Getreide- und Mehlimport nach dem westlichen Europa, dieses zu 75 Mill. Einwohnern angenommen und auf den Kopf 3 Hectoliter Bedarf gerechnet, von dieser Bevölkerung höchstens den 25. Theil auf 1 Jahr versorgen. Ebenfalls nach M. Chevalier exportirten im jährlichen Durchschnitte der vor 1847 vorhergehenden Jahre alle Getreideländer zusammen etwa 11 Mill. Hectoliter, während Friedr. List 1843 annahm, daß damals von der gesammten Weizenproduction der Erde nur ein Hundertel in den Verkehr zwischen den einzelnen Ländern käme.

Wenn wir es schließlich unternehmen wollten, einen ungefähren Ueberschlag über dasjenige Getreidequantum zu geben, welches seit den letzten zehn Jahren im jährlichen Durchschnitte dem Welthandel übergeben worden ist, so sind dafür diejenigen Zahlen am brauchbarsten, welche direct ein Maß- oder Gewichtsquantum angeben. Die Werthangaben sind schon darum höchst mislich, daß bekanntlich in den Zollisten aller Länder dieselbe Waarenquantität bei der Einfuhr zu einem weit höheren Werthe als bei der Ausfuhr in Ansatz gebracht ist. Indessen sind die Unterlagen zu lückenhaft, um einen solchen Durchschnitt mit einiger Sicherheit aufzustellen und nicht dem Rathen oder einem gewissen, oft täuschenden Zahlengefühle zu verfallen. Auf jeden Fall aber würde ein weit größeres Quantum als 11 Mill. Hectoliter sich herausstellen, vielleicht ein, zwei bis drei Mal so großes. Wir wollen es einstweilen Anderen überlassen, unter den hundert möglichen Combinationen der vorliegenden Zahlen auch diese zu machen.

IX. Getreidehandel, speciell Privatgetreidehandel.

Zu einer umfassenden Darstellung des Getreidehandels im Laufe der Geschichte oder auch nur auf Einem Punkte derselben, etwa der Gegenwart, gehören mit wenigen Ausnahmen alle Abschnitte des vorliegenden Artikels. Es ist erfoderlich die Kenntniß der in den einzelnen Ländern gebräuchlichen Brodfrüchte, der Beschaffenheit derselben, der an verschiedenen Localitäten und Zeiten erzeugten und consumirten Quantitäten, der Zollbestimmungen, der inneren Getreidepolizei, des Hin- und hertransportes über die Landesgrenzen, der Hauptgetreidemärkte, der Preise, der Literatur. Bis auf die Preise und die Literatur haben alle vorgenannten Verhaltnisse in den früheren Abschnitten bereits ihre Darstellung erhalten; die Preise und die Literatur bleiben je einem besonderen Abschnitte vorbehalten. Es scheint demnach der ganze Artikel so sehr eine Darstellung des Getreidehandels selbst zu sein, daß er einen besonderen Abschnitt überflüssig macht. Allerdings fällt das, was wir z. B. über die Ein- und Ausfuhr gesagt haben, mit dem, was man Getreidehandel nennt, zusammen; allein die beiden Grenzen decken sich nicht, und wir haben bereits mehrfach daran erinnert, daß die Aus- und Einfuhr über Landeszollgrenzen nur ein kleiner Bruchtheil des ganzen durch den Handel, d. h. durch Einkauf und Verkauf bewegten Quantums sei und die Landesgrenzen nicht immer mit den Grenzen der natürlichen Verkehrsgebiete congruiren. Der Getreidehandel hat, sofern er ein Kaufgeschäft zwischen Privatpersonen ist, und auch noch von anderen als den genannten Bedingungen abhängig ist, seinen eigenthümlichen Charakter, welcher in einem besonderen Abschnitte dargestellt sein will, obgleich dieser alles das zur Voraussetzung hat, was in den übrigen Abschnitten enthalten ist. Indessen können wir wegen des zugemessenen Raumes und der Aufgabe einer Encyklopädie nicht weitläufig auf private und individuell-persönliche Lebensverhältnisse eingehen, sondern müssen uns mit einer Skizze des Charakters der einzelnen Perioden begnügen.

1) Bei den altorientalischen Völkern bestand, wie wir z. B. aus der Bibel von den Juden wissen, Privatgetreidehandel, allein sicherlich nur in geringem Umfange. Gab es auch noch nicht überall hermetische Grenzen und Getreidepolizei mit Argusaugen, so gab sich doch der Staat viel mit dem Kaufe und Verkaufe ab, und hielt starke Magazine, wie man diese von den Zeiten unausgebildeter Verkehrsverhältnisse kaum getrennt denken kann. Auch läßt sich annehmen, daß die Brodfrüchte in der öffentlichen Meinung des Volkes wie der Regierenden eine andere Stellung einnahmen als die übrigen Verkehrsgegenstände, sodaß man in Zeiten des Mangels ohne viele Skrupel die Ausfuhr mit Gewalt hinderte. Dazu kam die Beschaffenheit der Wege, welche nur auf einzelnen Linien den Handel gestattete, der Mangel an Sicherheit unterwegs, der Mangel an Schiffen, an Geld und besonders an Credit, der Despotismus, welcher leicht dahin griff, wo lockende Vorräthe lagen. Nehmen wir auch an, daß im alten Sidon jährlich 1000 Kornschiffe beladen eingelaufen seien, so würden diese kaum 100 heutigen die Waage halten. Kurz wir haben uns die auf weitere Strecken transportirten Getreidemassen im Vergleiche mit der Gegenwart als sehr gering zu denken; aber desto öfter trat Mangel und Hungersnoth ein.

Im alten Athen treffen wir schon vor Alexander's Zeiten auf ein zahlreiches Geschlecht von Kornhändlern; allein sie standen, wie wir oben sahen, nicht allein unter der Concurrenz der Staatsmagazine, sondern auch unter drückenden polizeilichen Bestimmungen, und mußten sich nicht selten Confiscationen gegen geringe Entschädigung gefallen lassen. Sie lenkten nicht blos leicht den Haß und die Verfolgung der schnell erregten Menge auf sich, sondern hatten auch noch das Vorurtheil der gebildeten

62) Revue des deux Mondes. 1847.

Stände gegen sich. So tadelt z. B. Xenophon als gemein- und staatsschädlich die Leute, welche Getreide von überall her zusammenkauften, und nicht, wie man foderte, am ersten besten Orte, sondern da verkauften, wo sie den höchsten Kaufpreis dafür empfingen. Aehnlich stand es im alten Rom, dessen Kornhändler bis in die spätere Zeit herauf dem öffentlichen Hasse preisgegeben waren, falls sie nicht dem Publicum zu Willen waren. Man bezeichnete sie meist mit dem odiösen Namen der dardanarii (Wucherer) und wenn sie auch zuweilen bedeutende Gewinne machten, so mußten sie sich doch der Concurrenz des Staates beugen, welcher ungeheure Massen verschenkte oder unter dem Einkaufspreise verkaufte. Freilich mögen auch viele Almosenempfänger ihren Antheil an die Händler verkauft haben. In den Provinzen betrieb zwar die Staatscasse kein so ausgedehntes Getreidegeschäft, dafür aber hatte man die oft straflose Willkür der Statthalter, z. B. des Verres auf Sicilien, welche Getreide erpreßten, raubten u. s. w. So sehr stand noch später jeder mit der Absicht auf Gewinn beim Wiederverkaufe gemachte Privat-Getreidekauf unter dem öffentlichen Banne, daß z. B. in den Pandecten jeder solche Kornhandel — und der Kornhandel kann nicht anders leben — mit dem Namen des Wuchers gebrandmarkt ist [1]).

2) Auch das Mittelalter hatte von der Sache keine andere Meinung, und gewährte dem Getreidehandel der Privaten keine größere Freiheit; ja die Handelssperren, die Unsicherheit der Wege (Raubritter), die tausenderlei Zollstätten u. s. w. waren eher im Zu- als im Abnehmen. Zwar bedurften die großen Städte großer Zufuhren, allein dafür sorgten meist die Staats- und Stadtcassen und Magazine. Wege, Schiffe, Credit u. s. f. gingen über die Zustände von Griechenland und Rom nicht hinaus; namentlich mangelte es sehr an baaren Circulationsmitteln. Indessen arbeiteten sich einzelne Städte schon im Mittelalter zu freieren Handelsmaximen heraus; so z. B. Genua und noch früher Venedig, welches für das Mittelmeer, mindestens für Italien, eine lange Zeit hindurch der Hauptgetreideplatz war und die Preise in dem Bereiche seines Handels bestimmte. Die Aristokratie Venedigs begriff bald den Vortheil eines möglichst freien Umschlages, und andere italienische Städte ahmten ihr nach. Der christlichen Kirche hat der Ackerbau des Mittelalters ungemein viel zu danken, allein dieselbe Macht, welche der Production günstig war, zeigte sich dem gewinnbringenden Handel (Anderer) mit dem Getreide abgeneigt, ja feindselig. Durch die Hierarchie oder die Priester, besonders die Mönche, wurden die Volksmassen in der Meinung bestärkt, daß das Korn eine solche Gabe Gottes wäre, mit welcher man exceptioneller Weise keinen Handel treiben dürfe, während die Kirche selbst z. B. mit dem Ablasse, der doch jedenfalls auch eine Gottesgabe war, einen sehr einträglichen Handel trieb, freilich zur Ehre Gottes. Und dieser Einfluß der katholischen Kirche auf den Kornhandel, welchen man oft nicht genug beachtet hat, ist bis auf die Gegenwart traditionell geblieben. Natürlich; denn der mittelalterliche Katholicismus ist die Religion der Massen. — Im Norden von Europa waren damals Danzig und Lübeck, zum Theil auch Hamburg, Hauptkornmärkte; aber auch hier hat man sich die in den weiten Handel kommenden Massen des Getreides nicht allzugroß zu denken; Städte von 50,000 Einwohnern waren Jahrhunderte hindurch in Europa eine große Seltenheit, während man sie jetzt dutzendweise zählt. Und daran müssen wir ja wiederholt erinnern, daß der Getreidehandel, welcher große Massen auf weitere Strecken in Bewegung setzt, wesentlich abhängt von der Nachfrage großer Städte, resp. dichtbevölkerter Landstrecken [2]).

3) Die mittelalterlichen Zustände, ein wahrhaft classisch-antiker Handel, blieben in vielen Ländern auch nach 1492 bis auf die neuere Zeit bestehen. So z. B. in Frankreich, wo bis in die Mitte des 18. Jahrh., wie wir schon oben erwähnt haben, der Handel mit schweren Fesseln belastet war. Ein Kornhändler galt für einen halben Verbrecher; er mußte seinen Namen, sein auf den Handel zu verwendendes Capital, seine Einkaufsörter, seine Magazinplätze u. s. w. der Behörde anzeigen, und diese griff oft störend in seine Operationen ein, z. B. durch Preismaxima, wozu z. B. noch die ungeheure Verschiedenheit der Maße und Gewichte kam, der erst mit der Revolution ein Ende gemacht wurde. Erst nach 1750 zeigte sich in der Centralverwaltung, nach dem Anfange der Revolution auch in den Localverwaltungen der Geist des freieren Handels (Quesnay, Smith). Wir verweisen auf den Abschnitt „Zölle" und „Innere Getreide-Polizei."

Fast einsam unter den nordeuropäischen Staaten stand schon seit dem 16. Jahrh., nach seiner Losreißung von Spanien, Holland mit seinem freien Getreidehandel da, welcher hier nicht von der Staatscasse, sondern von Privaten und Privatgesellschaften, freilich unter der Begünstigung durch manches Staatsprivilegium, zwischen dem Osten Europa's, wo eingekauft wurde, und zwischen dem Westen, wo verkauft wurde, betrieben ward. Amsterdam als Zwischenhandelsplatz, Danzig als Verschiffungsplatz für die Hauptausfuhrländer, sind die beiden damaligen Brennpunkte des nordteutschen Getreidehandels, deren Preise, Observanzen, Usancen u. s. w. maßgebend waren. Amsterdam reexportirte vorzugsweise nach Spanien und Portugal, auch nach Italien. Als im 17. Jahrh. viele Stimmen das Verbot der Ausfuhr (nämlich für das eingeführte Getreide) foderten, gingen die Machthaber Hollands nicht darauf ein, weil dadurch auch die Einfuhr und somit der ganze blühende Zwischenhandel vernichtet worden wäre. Man hatte bis dahin in Holland noch keinen Mangel gehabt, und dies ist dem freien Handel zuzuschreiben. Wenn derselbe später dennoch sich verringerte und — etwa seit

1) Vergl. Pand. XLVII.

2) Eine Aufgabe der allgemeinen Handelswissenschaft und Handelsgeschichte ist es, zu berechnen, auf wie weite Entfernungen nach den verschiedenen Zeiten und Ländern die verschiedenen Waaren ihre Frachten tragen.

1795 — ganz einging, so liegt der Grund hauptsächlich in dem den holländischen besiegenden englischen Handelsgeiste und in der französischen Occupation. Seit 1617 hatte Amsterdam eine förmliche Getreidebörse, wo die Kornhändler ihre Abschlüsse machten, ihre Unternehmungen beriethen, ihre Differenzen ausglichen u. s. w., und die Behörde suchte das Ihrige zu thun, um die Realität der Geschäfte aufrecht zu erhalten. So erschien z. B. unterm 29. Nov. 1756 ein Placat der Generalstaaten, welches verbot, solches Getreide zu verkaufen, welches nicht täglich und augenblicklich geliefert werden konnte, den Kauf auf Zeit und Lieferung untersagte u. s. w. Außerdem hatten die vereideten Getreidemäkler in bestimmten Zwischenräumen der Obrigkeit den Preis des an die amsterdamer Bäcker verkauften Getreides anzugeben, damit darnach der Brodpreis bestimmt werden könnte [3]). Eine analoge Bestimmung für die danziger Kornhändler haben wir schon früher angeführt.

In Teutschland, etwa mit Ausnahme einiger Seeplätze, lernte man lange Nichts von den Holländern; die Reichspolizei-Ordnungen verdammten fast jeden Kornhandel als strafbaren Wucher, obgleich zum Zwecke dieses Handels, wie wir oben gesehen, nicht selten Gesellschaften zusammentraten, welche gegenseitig Gewinn und Verlust theilten, sich von einzelnen Territorialobrigkeiten gegen Bezahlung Geleit geben ließen u. s. w. Indessen konnte ein gleichmäßig organisirter Handel mit Getreide, etwa wie der Handel mit Gewürzen, nicht bestehen, schon wegen der schlechten Wege, der hohen Zölle, der unendlich verschiedenen Fruchtmaße u. s. w. Nach der „Universal-Getreidemaß-Vergleichung u. s. w. aus dem churfürstlich sächsischen Cammerbuche de a. 1623 mit allem Fleiße verfertigt" [4]) bestanden damals z. B. in Kursachsen 151 verschiedene Fruchtmaße. — Als Exemplification für Preußen erinnern wir an die beiden 1770 durch Friedrich II. concessionirten Getreidehandels-Compagnien, die eine in Magdeburg, die andere in Stettin, wo damals noch wenig Kornhandel bestand. Es waren Actiengesellschaften, deren ersterer ausnahmsweise erlaubt wurde, in Anhalt und Sachsen Getreide zu kaufen, durch Preußen gegen 18 Ggr. Transitzoll à Wispel Weizens, 12 Ggr. Roggens und anderen Getreides weiter zu führen und zu verkaufen, aber unter strenger, genirender Controle der Behörden. Sie durfte auch im Inlande alles Getreide aufkaufen, wenn der Scheffel Roggen in Berlin unter 23 Ggr., im Magdeburgischen unter 19 Ggr., in Pommern und der Neumark unter 18 Ggr. stand. Gleichzeitig wurde dies Recht auch allen anderen Privaten zugestanden, wozu aber für jeden einzelnen Fall besondere obrigkeitliche Concessionen erfoderlich waren. Im Lande selbst durfte Nichts davon verkauft werden. Die magdeburgische Gesellschaft erhielt außerdem die Erlaubniß, ihr ursprüngliches Actiencapital von 220,000 Thalern nach Befinden zu erhöhen. Mit dieser geringen Summe hätte sie freilich, da sofort theuere Preise eintraten, wenig Geschäfte gemacht, und sie hat auch bedeutende nicht gemacht. Am 16. Dec. 1786 löste sie sich auf. Sie hatte ihr Korn vorzugsweise auf der Elbe nach Hamburg abgesetzt, welches damals als Vermittlerin zwischen Mecklenburg, Holstein, dem Magdeburgischen u. s. w. als Productionsländern und den westlichen Staaten, besonders Frankreich, England und Spanien als Abnahmeländern, einen starken Handel trieb. Gleich nach Friedrich's des Großen Tode begann auch in Preußen die Freihandelspartei ihr Haupt zu erheben, um für Jedermann ohne besondere Concession die Erlaubniß zum unbeschränkten Auf- und Verkaufe zu fodern, während die Gegner mit den alten Gründen und der Masse der städtischen Consumenten an der Seite ihnen noch längere Zeit den Sieg verwehrten. Andere suchten zu vermitteln, freilich durch Argumente, welche uns ziemlich seltsam klingen. Als einen Repräsentanten dieser Richtung kann man den betreffenden Artikel in der Krünitz'schen Encyklopädie [5]) ansehen, welcher 1788 gedruckt ist. Derselbe verdammt herkömmlicher Weise die Kornwucherer, fühlt aber doch, daß er den Begriff dieser Verdammten aufstellen müsse, um nicht jeden Kauf und Verkauf mit diesem Fluche belegen zu müssen. Er mischt darum Profit und Humanität durch einander, freilich hierin ein Kind seiner Zeit, in welcher nur erst sehr Wenige dahin gelangt waren, den Begriff des Kaufmannes, also eine Jahrtausende alte Realität, dahin zu bestimmen, daß er eben kein Nichtkaufmann, kein Almosengeber u. s. w., sondern ein Mann sei, der Profit machen will, wie das jeder Gewürzkrämer auch wollte und that, ohne daß man ihn als Wucherer an den Pranger stellte. Der Artikel will, daß der Kornhändler Profit habe, aber er soll nur kaufen, was Andere nicht kaufen wollen; dem Kaufmanne soll der Preis beim Verkaufe vorgeschrieben werden, und es wird ihm zum Verbrechen gemacht, daß er bei theueren Zeiten auf Kosten des Hungers sich Gewinn verschafft. Ein gewissenhafter Kornhändler kaufe nur in billigen Zeiten ein, und dergleichen sonderbare Dinge mehr, in welchen sich durch alle drei hierher gehörigen Bände (44. 45. 46) der Encyklopädie hindurch die verworrene Halbheit einer Uebergangszeit spiegelt. Uebrigens sind jene drei Bände deshalb für die Getreidegeschichte, resp. die Geschichte des Kornhandels wichtig, weil sie eine literarische Fundgrube für die damaligen Streitschriften über den Gegenstand bilden [6]).

Auch noch das 1794 eingeführte allgemeine preußische Landrecht bedroht den Kornwucher mit Strafe. Dasselbe sagt II. 20 §. 1290 fg. unter Anderem: „Wer, wider ein ausdrückliches Verbot des Staates, sein Getreide verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäßigen Vorrathes bestraft." Ferner: „Für einen übermäßigen Vorrath ist derjenige zu halten, wel-

3) Krünitz, Encyklopädie. 44. Bd. S. 201 fg. 4) Budissin und Görlitz, 1730. Bei Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 779. — Im J. 1715 wurde der dresdener, 1716 der berliner Scheffel eingeführt, welche noch gelten, aber noch nicht alle anderen Gemäße verdrängt haben.

5) 45. Bd. S. 411 fg. 6) Vergl. besonders 45. Bd. S. 436—440.

cher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernte übersteigt." Ferner: „Wer durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel .... vertheuert, ... soll ...., nachdrücklich gestraft werden. Bei gleicher Strafe darf kein Mäkler .... zur Steigerung des Preises der gemeinen Lebensmittel sich gebrauchen lassen." Diese Bestimmungen, welche übrigens wol selten in voller Strenge gehandhabt worden sind, da die Verhältnisse mächtiger waren als solche mittelalterlichen Gesetze, sind unterm 20. Nov. 1810 aufgehoben worden. — In England ist, wie oben berührt, der innere Kornhandel schon weit früher seiner Fesseln entkleidet worden, während die preußische Entfesselung noch Jahrzehnte brauchte, um auch anderen Ländern zu Theil zu werden.

Es ist also, mit Ausnahme weniger Länder [7]), während der Zeit von 1492 bis 1815 ein freier und deshalb blühender Getreidehandel nicht zu bemerken. Indessen sind die Gründe des Darniederliegens nicht vorwiegend in willkürlichen Hemmungen von Seiten der Regierenden zu suchen; diese Hemmungen, die Verurtheilung des Getreidehandels als Getreidewuchers, wurden von der öffentlichen Meinung gefodert, welche namentlich auch umfangreiche Staatsmagazine für eine unerläßliche Bedingung der Subsistenz erklärte. Eine wissenschaftlich-unparteiische Ansicht vom Getreidehandel, der übrigens nur in wenigen, für unanwendbar gehaltenen factischen Bildern vorlag, hatte sich noch nicht entwickelt; es fehlte an Straßen und Schiffen; die Frachten waren zu theuer; die Maße und Gewichte zu sehr verschieden [8]); man hatte sich noch wenig an den Kauf nach dem Gewichte gewöhnt, welches einen sichereren Maßstab als das Hohlmaß gibt; Credit wurde wenig und nur auf kurze Ziele gegeben; das Wechsel-, Tratten-, Bank-, Giro-, Geldpapierwesen u. s. w., mit einem Worte das System der erleichterten Zahlungen war noch wenig ausgebildet; baare disponible Geldmassen machten sich rar, sodaß sich oft Gesellschaften bildeten, deren schnelle Operationen — worauf soviel ankommt — durch den vielköpfigen Willen gelähmt wurden. Aber eben was man durch die Unterdrückung des Handels erreichen wollte, erreichte man nicht, nämlich wo möglich niedrige und gleich bleibende Preise. Nur da, wo man einen starken und freien Getreidehandel hatte, z. B. in Holland und Danzig, hatten die Consumenten noch am wenigsten von den schwankenden Preisen zu leiden.

4) Für die Zeit von 1815 bis 1856 haben wir es zunächst mit den Zöllen zu thun. Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. sind recht eigentlich die Schulprobe der gleitenden Eingangszoll-Scalen gewesen, welche die Producenten schützen und die Preise möglichst auf gleicher Höhe halten sollten, was sie bekanntlich nicht vermochten, sodaß sie gefallen sind. Was den Kornhandel betrifft, so hat man den Scalen den Vorwurf gemacht, daß sie dem Kaufmanne die Speculation verdürben, indem z. B. sein bei einer gewissen Preis- und Zollhöhe gekauftes Getreide zu einer Zeit ankam, wo der Preis im Inlande und somit der Zoll ein anderer geworden war. Der Vorwurf ist nur halb wahr; denn solche Preisschwankungen bestehen auch ohne gleitende Scala, während allerdings der erhöhete Zollbetrag beim Sinken des Preises den englischen Kaufmann oft zwang, seine Waare unter Königsschloß zu legen. Doch wie die früher notirten Importzahlen vieler Jahre beweisen, so ließ sich der englische Handel durch die Scala wenig an seiner Ausdehnung hindern, nur daß die Händler, was freilich eine ungerechtfertigte Handlung war, die Preise auf den Märkten Englands so hoch wie möglich zu treiben suchten, um einen möglichst niedrigen Zoll zu erreichen. Indessen dergleichen Manoeuver gehen auch ohne gleitende Scala vor. Seit 1846, resp. 1849 hat England die Einfuhr ganz frei gegeben, und die meisten Länder haben ihre Zölle herabgesetzt, sodaß sie fast überall auf einem Minimum stehen, welches nur die Bedeutung einer Controlgebühr hat. Nur einige romanische Länder machen, besonders für die Ausfuhr, eine Ausnahme, z. B. Neapel, der Kirchenstaat, Spanien, Länder, wo aber auch die Wohlthaten des freien Getreideverkehrs meist gefehlt haben. Außerdem haben die meisten Länder seither nicht blos andere Zölle, z. B. die Flußzölle (Rhein, Elbe, Oder, Donau) fortwährend herabgesetzt, selbst den Sundzoll, sondern auch eine große Zahl von Handelsverträgen, in deren Gefolge meist ein erleichterter Transport, resp. ermäßigte Schiffsabgabe sich findet, mit einander abgeschlossen. Die Aufzählung derselben würde uns zu weit führen; allein es mußte hier darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Auch der Sundzoll wird namentlich dem Getreidehandel Preußens, Mecklenburgs, Schwedens und Rußlands zum Opfer fallen müssen.

Einen höchst wichtigen Factor des Getreidehandels bilden die Transportmittel, als Wege, Kanäle, Flüsse, Schiffe, Eisenbahnen u. s. w., kurz die Locomotion, deren Billigkeit, resp. Schnelligkeit. Hiervon hängt die Ausdehnung des Handelsgebietes, resp. die Länge des Weges ab, den eine Getreidequantität zurücklegen kann, um noch zu lohnen, d. h. ihren Einkaufspreis und ihre Fracht zu decken, und noch einen Unternehmergewinn abzuwerfen. Die Geschichte kennt drei Stadien der Getreidelocomotion: 1) den Transport auf dem Rücken von Lastthieren, wie dieser noch jetzt in vielen Gebirgsgegenden, aber auch auf anderem Terrain wegen Mangels an fahrbaren Wegen stattfindet, z. B. in Spanien; 2) der Transport auf Wagen, welche von Thieren gezogen werden, und auf Segelschiffen; 3) der Transport auf Dampfschiffen und Dampfwagen. In dieses letzte Stadium ist der Getreidehandel erst genau mit dem Anfange der neuesten Periode (1815) eingetreten. Stellt man diese Transportweisen neben einander, wie sie factisch noch neben einander bestehen, so läßt sich für jedes Gebiet berechnen, wie hoch, mit Rücksicht auf die Zeit, welche Geld ist, bei jeder Weise die Fracht auf

7) Wohin seit 1767 z. B. auch Toscana gehört. 8) Vgl. z. B. Krünitz, Encykl. 45. Bd. S. 665—783, wo mit großer Sorgfalt die um 1788 in Europa u. s. w. bestehenden aufgeführt sind, zugleich mit der sehr zweckmäßigen Reductien auf den berliner und den dresdener Scheffel.

eine gewisse Strecke zu stehen kommt. Bei kleineren Strecken, wo also noch Lastthiere concurriren können, ist das Verhältniß der Fracht sicher wie 10 (Lastthiere) zu 1 (gewöhnliche Wagen) zu ½ (Dampfwagen) zu ⅒ (Schiffe)[9]). Der Transport hat in der letzten Periode nicht blos den Fortschritt der vom Winde unabhängigen Dampfschiffe, sondern auch der Locomotiven gemacht, welche bekanntlich seit 1846, noch mehr seit 1853 und 1854, enorme Quantitäten von Getreide in Bewegung gesetzt haben. Wenn z. B. auf den teutschen Eisenbahnen von 1846 bis 1856 der Waarentransport um c. 300 Proc. mehr zugenommen hat, als der Personentransport, so ist diese Zunahme zu einem guten Theile auf die Rechnung des Getreides zu setzen.

Dem Getreideversandt aus Rußland haben bekanntlich bis jetzt die schlechten Transportmittel, resp. die hohen Frachten, vielfach großen Eintrag gethan. Das von der 1816er Ernte gewonnene Getreide kam erst im April 1817 aus den inneren Gouvernements, wohin die Axe nicht reicht, an der Ostseeküste an, meist freilich deshalb, weil die Flüsse lange zugefroren blieben. Jacob, die bekannte englische Getreideauctorität aus den 1820er Jahren, wo er im Auftrage seiner Regierung auf dem Continente reiste, um die das Getreide betreffenden Verhältnisse sorgfältig zu erforschen, nahm die damaligen Kosten für den Transport eines Quarters Weizen von Warschau, bei einem Einkaufspreise von 28 Schillingen an Ort und Stelle, bis London zu 20 Schillingen an, nämlich 6 für Einladen und Verpacken in die Kähne, 5 Fracht bis Danzig, 3 Verlust durch Auswachsen, Diebstahl u. s. w., 2 für Lagerung, Ummessen, Umwenden in Danzig, 1 Schill. 6 D. Commissionsgebühren des danziger Kaufmannes, 8 Sch. Fracht und Assecuranz bis London[10]). Um 1848 kam das im August von den Producenten (bis in die Gegend von Kasan) gekaufte und im Winter auf Schlitten zur Dwina gebrachte Korn oft erst im Sommer des folgenden Jahres zu Astrachan an[11]). Im J. 1849 wurden die Kosten für den Transport eines englischen Quarters von Danzig bis London wie folgt berechnet:

Transport aus dem Lande bis zum Hafen	3 sh.	9 d.
Verladungskosten in Danzig	1 „	6 „
Fracht bis London	4 „	— „
Sundzoll	— „	4 „
Assecuranz	1 „	— „
Ablieferungs- und Verkaufskosten und Zoll in London	4 „	— „
Ungedecktes Risico, Untermaß, Beschädigung, Zinsen	1 „	3 „
	15 sh.	10 d.

Maß und Gewicht haben bekanntlich auf den Getreidehandel einen großen Einfluß. Die Einheit des Maßes und Gewichtes für ein großes Tauschgebiet fördert den Umsatz in demselben Grade, wie die Verschiedenheit ihn hindert. Dies haben viele Nationen längst eingesehen und nach dieser Einsicht gehandelt. So hat England für alle seine Länder den Quarter und Bushel, Frankreich nebst Belgien den Hectoliter, Rußland das (den) Tschetwert. Aber in Teutschland sind nach Roscher[12]) noch jetzt an 150 verschiedene Maße in Uebung, und erst neuerdings hat man den Zollcentner des Zollvereins in Preußen eingeführt. Zwar tritt beim Kornhandel mehr und mehr die Rücksicht auf das Gewicht in den Vordergrund, auch für den Kleinhandel, allein die daneben bestehende Verschiedenheit der Hohlmaße wirken höchst störend ein. Wenn auch der Großhändler mit Leichtigkeit und Sicherheit die Reductionen ausführt, so kann sich doch die Masse, namentlich der kleineren Consumenten und Producenten, nur schwer hineinfinden; man muß diese Leute kennen, um zu wissen, wie leicht sie sich lediglich durch das hieraus entstehende Mistrauen unsicher machen und vom Tausche abhalten lassen. Die Einheit des Maßes und Gewichtes durchführen heißt den Handel heben, die Preise ausgleichen und die Theuerung vermindern.

Einen noch stärkeren Einfluß haben die Geld- und Creditverhältnisse. Es ist schon ausgesprochen worden, daß starke und plötzliche Getreideimporte einen starken Abfluß edler Metalle aus dem betroffenen Lande, folglich augenblicklichen Mangel an Baarschaften, eine Erhöhung der Banknotenmasse, eine Steigerung des Disconto's, resp. des Geldzinsfußes, eine ungünstige Gestaltung des Wechselcurses u. s. w. zur Folge haben. Je fester aber die Geld- und Creditverhältnisse eines Landes begründet sind, desto schneller gleichen sich diese Differenzen wieder aus. Dazu gehört ein solides und stark organisirtes Bankwesen, ein fester moralischer oder persönlicher Credit, eine ausgedehnte Wechselfähigkeit, ein einheitliches Münzsystem u. s. w. Dieses letztere hat Frankreich mit der Schweiz und Belgien, England mit Schottland und Irland, Oesterreich (mit Ausnahme von Oberitalien), Rußland u. s. w. Teutschland entbehrt desselben trotz seiner Münzconferenzen bis zur Stunde. Und dennoch ist es notorisch, welch starken Verlusten der Getreidehandel an den vielen Geldgrenzgebieten ausgesetzt ist, namentlich durch die Abzüge des wechselnden Agio's. Namentlich wird der kleine Kornhändler durch diese Differenzen zwischen dem nominellen und dem wirklich empfangenen Werthe leicht abgeschreckt, dergleichen Geschäfte wieder einzugehen, während Viele sich in diese Verschiedenheiten gar nicht hineinzufinden vermögen.

Die Arten des Getreidehandels, resp. der Getreidehändler sind zwar bereits in Erwägung gekommen, wir müssen aber hier noch einmal, und zwar von einer anderen Seite, darauf eingehen. Man kann nach Roscher[13]) vier verschiedene Classen von Getreidehändlern annehmen: 1) die Producenten selbst; 2) die Müller, Brauer und Bäcker, deren viele nur auf kurze

9) Es sind hier zumeist Segelschiffe zu verstehen, welche wenigstens bis jetzt weit massenhafter als Dampfschiffe den Getreidetransport zur See versehen. 10) Roscher, Kornhandel S. 15. 11) Schulze, Kornhandel.

12) Kornhandel S. 14. 13) Kornhandel S. 20. 21.

Zeit, ja oft nur von Markttag zu Markttag, sich mit ihrem Bedarfe versorgen, falls ihnen große disponible Capitalien nicht zu Gebote stehen; 3) Fuhrleute (Küper), Lieferanten auf Zeit, Commissionaire; 4) die eigentlichen Kornhändler, welche ihre Einkäufe und Verkäufe in großem Maßstabe ausführen. Man darf annehmen, daß sich diese Systeme auch geschichtlich fast überall in dieser Folge ausgebildet haben. Das Publicum hat oft geklagt und klagt noch jetzt darüber, daß diese vielen Classen von Zwischenhändlern die Preise nur in die Höhe trieben. Dies ist in sofern wahr, als diese Leute leben und Gewinn haben wollen; allein wenn sie Lebensunterhalt und Gewinn, wobei man auch ihre vielen Verluste nicht vergessen darf, welche für Andere zu eben so vielen Gewinnsten werden, nicht auf diesem Gebiete suchen könnten, so müßten sie ihn auf andern Gebieten suchen, und somit hier eine erhöhete Concurrenz hervorrufen. Uebrigens aber müssen wir von jenem klagenden Publicum vorerst die ungeheure Masse der verkaufenden Producenten in Abzug bringen, welche sich bei dieser vermehrten Zahl der Zwischenhändler immer besser stehen, indem ihnen diese die Mühe der Kornfuhren und dadurch große Zeitverluste ersparen, außerdem aber die Verkaufsquellen besser und sicherer kennen. Indessen ist die große Zahl der Zwischenhändler auch für die Consumenten kein Nachtheil, sondern im Ganzen ein Vortheil, indem sie schneller und sicherer als die Urproducenten die Märkte versorgen, und localem Mangel abhelfen. Wenn man nur den directen Tausch zwischen Producenten und Consumenten zulassen will, so will man den elementaren Zustand des Getreidehandels, welcher für viele Zeiten und Orte ganz unmöglich ist. Denn wie sollte sich z. B. Venedig auf diese Weise mit Brod versorgen? Auch müßte man um der Consequenz willen z. B. den Pfefferhandel auf dieses Stadium reduciren. Will man dies nicht, und man kann es nicht wollen, so muß man auch beim Getreide dem Zwischenhandel seine volle theoretische und — weil diese an sich eine leere Phrase wäre — thatsächliche Freiheit lassen. Freilich das Consumentenpublicum will sich noch gar nicht recht zu der Ansicht bequemen, daß die hohen Preise seit 1846 im Grunde von den Mangelernten und dem gesunkenen Werthe des Geldes herrühren. Es geht z. B. das bei Kasan ursprünglich von dem Producenten eingekaufte Getreide, ehe es über Archangel und Stettin nach Oberschlesien kommt, durch die Hände vieler Zwischenhändler, deren jeder seinen Profit davon nimmt; aber wie will man es anders einrichten, oder ist es denn etwa z. B. bei der Baumwolle anders?

X. Getreidepreise.

1) Die Zeit bis zur fränkischen Monarchie unter Karl dem Großen, bis zum 8. Jahrh. nach Christus.

Man hat es versucht, für die ältesten geschichtlichen Zeiten Durchschnittspreise aufzustellen, z. B. Garnier, welcher in denselben 6000 Pfund Getreide (Weizen, Gerste) 1 Pfund Silber kosten läßt; allein man kennt die Preise mit einiger Sicherheit nur bei wenigen Völkern des Alterthums, und diese wenigen sporadischen Notizen sind aus verschiedenen Jahrhunderten, sodaß von einem allgemeinen Durchschnittspreise kaum die Rede sein kann, und man sich fürs Erste auf einzelne Völker und Zeiten zu beschränken hat.

In der Literatur der alten Juden trifft man auf viele Maß-, Gewicht-, Münz- und Preisangaben [1]); allein es bestehen über deren Werthe noch viele gegründete Zweifel, indem weder die Maße noch die Geldsorten sicher bestimmt sind. Als ein wohlfeiler Preis für 1 Epha Weizenmehl ist 1 Sekel, für 1 Epha Gerste ½ Sekel zu Elisa's Zeiten (896 bis 856 vor Christo) angegeben [2]). Ein Epha war nach Thenius [3]) = 1014,39 par. Kubikzoll = ⅓ preuß. Scheffel, nach Josephus = 1985,77 par. Kubikzoll = ⅔ preuß. Scheffel, und einen Sekel — freilich aus den späteren Zeiten — nimmt Winer zu c. 25 preuß. Silbergroschen an. Es wäre demnach der Getreidepreis, wenn man die späteren griechischen Preise damit vergleicht, ein sehr hoher gewesen, sodaß man füglich darauf verzichten muß, sowol den Epha als auch den Sekel zu Elisa's Zeiten auch nur mit einiger Sicherheit zu bestimmen.

Im alten Athen war (nach Boeckh, Staatshaushalt der Athener) der Preis für 1 Medimnos Weizen zu Solon's Zeiten 1 Drachme. Wenn man dabei die ältere Drachme zu Grunde legt, so erhält man etwa 7⅓ preuß. Silbergroschen (nach Letronne [4]) dagegen 7¼ Sgr.). Der Medimnos war nach Ideler ungefähr = $^{15}/_{16}$ preuß. Scheffel, diesen zu etwa 90 Pfund angenommen. Bei dem elementaren Tausche gab man zu Solon's Zeiten auch ein Schaf für einen Medimnos. Zu den Zeiten des Sokrates bezahlte man den jetzigen Zollvereins-Centner mit 85 rheinischen Kreuzern, also ungefähr mit 26 Silbergroschen. Für die Zeit des Demosthenes oder Alexander's des Großen setzt man den Preis des Medimnos gewöhnlich auf 5 Drachmen; das wäre nach Boeckh [5]) = 2 Gulden 4 Kreuzer rheinisch, dagegen nach Letronne [6]) etwa = 2 Gulden rheinisch. Andere nehmen nur 3 Drachmen an, was vielleicht der Preis in sehr wohlfeilen Zeiten war. Wieder Andere bestimmen den damaligen Preis auf 146 rheinische Kreuzer, und Garnier setzt den Centner nur mit 58 solcher Kreuzer an, während im gemeinen rohen Tausche zuweilen 1 Schaf für 2 Medimnen gegeben wurde. Nach Say [7]) bezahlte man in der Zeit des Demosthenes 1 Hectoliter Weizen mit 303 Gran Silber; nach Letronne (Considérations) um 400 vor Christus 3146 Pfund Weizen mit 1 Pfund Silber, womit auch Boeckh in

1) Vergl. Winer, Bibl. Realwörterbuch unter den Artikeln Geld, Maaß u. s. w. 3. Aufl. 1847. 1848. 2) 2 Kön. 7, 1. 3) Die althebräischen Längen- und Hohlmaaße. 1845. 4) Vergl. auch *Wurm*, De ponderum .... rationibus. 1820. 5) Staatshaushalt der Athener. 1817. I, 15. 6) Considérations sur l'évaluation des monnaies grecques et romaines, 1817. und Tabulae octo numorum, 1825. Der Preis von 5 Drachmen ist bei *Demosthenes*, Adv. Phorm. p. 918 angegeben. 7) Traité II, 3.

dem angeführten Werke nahezu übereinstimmt. Außerordentliche Preise, z. B. 1000 Drachmen für 1 Medimnos Weizen bei der Belagerung Athens durch Sulla [8]), können hier nur beiläufig erwähnt werden, da sie nicht zu den normalen zählen. — Es geht aus dieser Skizze genugsam hervor, daß wir selbst die Preise für eine Stadt wie Athen, über welche wir verhältnißmäßig viele Nachrichten haben, durchaus nicht mit Sicherheit bestimmen können, obgleich sich daraus erkennen läßt, daß die Preise z. B. von Solon bis Demosthenes um ein Bedeutendes, nach der gewöhnlichen Annahme um das Fünffache, gestiegen sind.

Kaum eine größere Sicherheit haben wir über die Preise in dem alten Rom, theils weil wir den Modius, theils weil wir die Münzen, besonders das Aß, zu den verschiedenen Zeiten nicht mehr genau anzugeben wissen. Nach einer Notiz bei Polybios [9]) kostete zu dessen Zeiten (er starb 121 vor Christus) ein sicilischer Medimnos Weizen in Oberitalien oft nur 4 oboli, also etwa 4½ preuß. Silbergroschen. Unter Cajus Gracchus (ziemlich um dieselbe Zeit) ließ man in Rom vermöge eines Gesetzes den Modius (welchen einige zu ¼ berliner Scheffel, andere anders, z. B. Wurm, zu 0,157 preuß. Scheffel bestimmen) dem Volke zu ⅚ Aß ab (pro semisse et triente) [10]). Aber man ist über den Werth des Aß, welcher bekanntlich gleich der Drachme zu wiederholten Malen geändert worden ist, nicht einig; auch wird auf diesen Preis kein Werth zu legen sein, da er als ein Almosen für die Unbemittelten keinesfalls den natürlichen damaligen Normalpreis repräsentirt, falls überhaupt bei dem unfreien Zustande des Getreidehandels von einem solchen die Rede sein kann. Wurm bestimmt den Preis des Centners Weizen zu Cäsar's Zeiten, den damaligen modius = 0,157 preuß. Scheffel gesetzt, zu 117 rheinischen Kreuzern, also ungefähr zu 1 Thlr. 4 Sgr. preußisch, was sehr hoch wäre, wogegen Garnier für dieses Quantum nur 52 rheinische Kreuzer berechnet. Nach Say [11]) kaufte man damals in Rom einen Hectoliter Weizen mit 270 Gran Silber, während nach anderen Angaben bei der Plünderung des Staatsschatzes unter Cäsar der Preis eines Centners von 2 auf 1 preuß. Thaler herabging. Letronne [12]) berechnet, daß um 50 vor Christo in Rom für 1 Pfund Silber 2681 Pfund Getreide gekauft wurden. Lucius Manutius verkaufte dem Volke den modius noch für 1 Aß [13]); als Valerius Flaccus Aedil war, ließ man den modius nur noch für 4 Aß ab, da die Volks- und die Geldmenge sich bedeutend vermehrt hatte [14]). Bald darauf aber kam aus Aegypten so viel Getreide an, daß man den modius um 2 Aß (an das Volk) verkaufte [15]). Nach Roscher [16]) sind die römischen Kornpreise zu des Plinius Zeiten eben so hoch gewesen wie die englischen im 19. Jahrh., und nach Anderen von den ersten Zeiten der Republik bis zu den ersten Zeiten der Cäsaren um das Fünffache gestiegen.

Für die Zeiten der Völkerwanderung und der Einfälle der Barbaren im römischen Reiche finden wir theils Aufzeichnungen höchst niedriger Preise gegen die früheren Zeiten, z. B. in Italien, wo man sein Geld vergrub oder flüchtete, theils Klagen über schwere Hungersnoth, z. B. bei dem Einfalle der Vandalen in Spanien [17]). Nach allen geschichtlichen Documenten sind diese Jahrhunderte, sowie die nächstfolgenden sehr arm an circulirendem Gelde gewesen, und dies läßt in Verbindung mit der dünngesäeten Bevölkerung und den im Ganzen kleinen Städten auf Preise schließen, welche unter der römischen zur Kaiserzeit stehen.

2) Die Zeit von Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerika's, vom 8. Jahrh. bis 1492.

Auch noch während dieser Periode hatte sich die vor der Völkerwanderung im römischen Reiche, wenigstens an den Küsten des Mittelmeeres stattfindende Solidarität der Getreidepreise und deren Abhängigkeit von einander noch nicht wieder für ein so großes Gebiet hergestellt. Die Preise des einen Platzes wirkten wenig auf die Preise der anderen entfernteren Plätze. Karl's des Großen Reich war kein Handelsreich. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß in dieser Zeit vielfach vorgeschriebene Preismaxima bestanden.

Für Italien liegen uns wenig Preisangaben vor. Die Zersplitterung in viele Herrschaften hatte natürlich auch die schlimmen Folgen der Handelssperren mit ihren Preisschwankungen zur Folge. So herrschte z. B. 1269 eine furchtbare Theuerungsnoth in Venedig, als Sicilien, Apulien und andere Länder die Getreideausfuhr verboten. Von 1289 bis 1379 war nach Cibario [18]) der Preis für 1 Hectoliter Weizen in Turin, resp. in Piemont und Sardinien durchschnittlich 905 Gran feines Silber, oder 4,7 Lire heutigen Geldes für 1 Sestario (= 0,406 Hectoliter). — Für Spanien ist der Preis à Fanega (c. 1 preuß. Scheffel) Weizen in Andalusien pro 1488 zu 50, pro 1489 zu 100 Maravedi angegeben [19]).

Aus Frankreich ist uns eine größere Zahl hierher gehöriger Preiscourante zugänglich. Zunächst berechnet Say in seinem oben angeführten Traité [20]), daß zu Karl's des Großen Zeiten 1 Hectoliter Weizen 245 Gran Silber gekostet habe, wogegen der mehrerwähnte Garnier (A. Smith's Commentator) den Durchschnittspreis für diese Zeit zu 46 rheinischen Kreuzern angibt. Am Ende des 11. Jahrh. war eine Reihe von Miswachsjahren mit theuren Preisen eine Hauptveranlassung, daß grade viele Franzosen den damals beginnenden Kreuzzügen sich anschlossen. Als ein späteres Theuerungsjahr finden wir z. B. 1315 aufgezeichnet, wo Krieg und

8) *Plutarch.* Sulla 13. 9) I, 15. 10) *Livius*, Epit. L. 60. *Plutarch.* Gracchi p. 837. 11) Traité II, 3. 12) Considérations, vergl. mit Boeckh, Staatshaushalt I, 88. 13) *Livius* IV, 12. 13. 16. *Plinius* XVIII, 3. 14) *Livius* XXXI, 4. 15) *Livius* XXXI, 50; XXXIII, 42. 16) System I, 239.

17) Vergl. hierfür einige Belege bei v. Gülich, Gesch. Darst. I, 272. 18) Della economia politica. 19) Memor. de la Acad. de Historia VI, 551. 20) II, 3.

Nässe die Ursachen waren. Nach Krünitz[21]) stiegen die Preise für den Septier (3½ preuß. Scheffel)

von 1337 bis 1347 von 12 Sous auf 2 Livres,
von 1349 bis 1369 von 1 L. 1 S. auf 5 L. 12 S.

Eine andere Angabe für dieselbe Zeit, von Herbert, setzt den Preis à Septier Weizen pro 1351 mit 39 Livres 9 Sous, pro 1356 mit 4 Livres (nach dem Gelde am Ende des 18. Jahrh.) an. War schon vorher zumeist der Wechsel zwischen Krieg und Frieden die Hauptveranlassung schroffer Wechsel gewesen, so erhielt sich dieser Zustand auch während des Conflictes mit England im 14. und 15. Jahrh. Namentlich herrschte von 1416 bis 1425 eine große Theuerung, während welcher die Regierung ein Preismaximum befahl, freilich ohne den Zweck zu erreichen, während die Mark Silber von 6 auf 40 Livres (doch wol wegen der Münzverschlechterung) stieg. Endlich wurde erlaubt, den Septier zu 5 écus d' or zu verkaufen. Unter Karl VII. (1422 bis 1461) waren, so lange Krieg mit England geführt wurde, hohe Preise, besonders 1455; nach dem Frieden aber trat eine Reihe von 69 wohlfeilen Jahren ein, während welcher der Septier 3 bis 4 Livres galt; und obgleich der Preis der Mark Silber wegen der verschlechterten Münzen immer höher stieg, so hatte man doch in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. billigere Preise als im 13. und 14. Jahrh. Nach Garnier kostete der Centner Weizen unter Karl VII. durchschnittlich 64 rheinische Kreuzer oder c. 18 preuß. Silbergroschen, während Roscher[22]) c. 300 Gran feines Silbers als den pariser Preis für den Hectoliter von demselben Getreide für die Zeit kurz vor der Entdeckung von Amerika referirt. Von 1415 bis 1515 hat Frankreich nach Cassagnac[23]) nur 3 Theuerungsjahre gehabt. Den Durchschnittspreis für einen Setier (Septier) Weizen von 1202 bis 1531 gibt Kraus[24]) zu 7 Francs 65 Centimes des heutigen Geldes an, und nach Montvéran[25]) verhalten sich die Preise dieser Frucht für die Zeit von 1307 bis 1560 (wobei freilich die letzten Jahre seit 1545 — den vorhergehenden sehr unähnlich sind) zu den Preisen des 19. Jahrh. wie 1 : 2,76.

Auch die schwere Theuerung in England von 1067 bis 1070 war hauptsächlich durch den Kriegszustand der normannischen Invasion veranlaßt; blos in Yorkshire und nördlich davon starben an 100,000 Menschen vor Hunger, meist Angelsachsen[26]). Nach v. Gülich[27]) war der Durchschnittspreis à Quarter Weizen in und bei London

von 1202 bis 1286	59	Schillinge	1¼	Pence
= 1287 = 1338	38	=	8	=
1238	14	Schillinge	11	Pence
1246	158	=	9	=
1257	189	=	5	=
1302	39	=	8	=
1315	198	=	5	=
1316	317	=	5	=
1317	436	=	6	=

Noch weit größer sind die Schwankungen, welche Stowe für die Zeit von 1238 bis 1317 notirt, wobei er freilich eben nur die Extreme dieser Periode angibt. Es kostete nämlich ein Quarter Weizen:

Aber wahrscheinlich sind hierbei die Münzen nicht als gleichwerthig, wenn auch gleichnamig in Ansatz gebracht. In der Mitte des 14. Jahrh. wurde der Preis von 20 und einigen Schillingen von Vielen schon als ein hoher Preis angesehen. Aehnliche Schwankungen zeigen sich aber auch in Bezug auf die Jahreszeiten, indem noch kein ausgleichender Handel sich geltend machte. So standen während des 13. und 14. Jahrh. im Juni und Juli die Preise oft 4 bis 5 Mal höher als im September und October (gleich nach der Ernte, welche damals wegen der späteren Aussaat u. s. w. etwa 14 Tage später erfolgte als jetzt). Nach v. Gülich[28]) war der Durchschnittspreis à Quarter Weizen in und bei London, nach jetzigem Gelde:

von 1339 bis 1416 21 Schill. 3½ Pence
von 1423 = 1515 21 = 3½ =

also ganz gleich.

Eine merkwürdig absteigende Scala, aber wol nur durch Herausgreifen einzelner Jahre, stellt F. M. Eden in seinen Tables of prices[29]) auf. Darnach hat gekostet 1 Quarter Weizen in England:

1125 bis 1126	20	Schill.	—	Pence
1270 bis 1272	6	=	8	=
1293	8	=	—	=
1313	5¼	=	—	=
1390	8	=	8	=
1406	4½	=	—	=
1407	3	=	7	=
1439	8	=	—	=
1444	4⅓	=	—	=
1463	1⅔ bis 4⅔ Schill.			
1466	6 Schill. 8 Pence.			

Doch ist hinzugefügt, daß der Preis 1390 auch bis 16 Schill. 8 P. und 1439 bis 26 Schill. 8 P. gestiegen sei. Nach Fleetwood war von 1202 bis 1560 der Durchschnittspreis à Quarter Weizen im heutigen Gelde und zwar im Mittel von 72 Jahren (d. h. wol solchen, deren Preise ihm bekannt geworden) 27⅚ Schill.

Für Teutschland reichen unsere frühesten Angaben bis 797 zurück, wo wir im Capitulare Saxonicum das Verhältniß des Preises von Roggen, Gerste und Hafer wie 30 : 30 : 15 angesetzt finden. Eine andere Notiz setzt den Preis von 60 baierischen Maß Weizen für das 10. Jahrh. auf 7 Kupferpfennige, deren 120 auf ein Pfund gingen. Als Hungerjahre sind für das Magdeburgische, Mannsfeldische u. s. w. die Jahre von 1218 bis 1279 bezeichnet[30]). Im J. 1280 bis 1282

21) Encyklopädie. 46. Bd. S. 41. 22) System I, 245. 23) Constitutionnel. 1856. Juli. 24) Vermischte Schriften I. Taf. IV. 25) Bulletin de la soc. franç. de statist. 1830. 26) *A. Thierry*, Histoire de la conquête des Normands I, 321. 27) Tabellen II, 24.

28) Tabellen II, 24. 29) State of poor III. Append. 1. 30) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 164.

hatte nach Palacky [31]) Böhmen eine schwere Theuerungs- und Hungersnoth. Im J. 1361 stand nach der schlechten Ernte in diesem Lande ein „Strich" Roggen auf 30 Sgr., nachdem er im Jahre vorher auf 3 Sgr. gestanden hatte; 1362 fiel er auf 1 Sgr., und König Karl IV. befahl den Klöstern und Städten die Anlegung von Magazinen. Eine interessante Tabelle über die Preise der 4 Hauptgetreidearten in der Stadt Braunschweig für das 14. und 15. Jahrh. findet sich bei v. Gülich [32]). Es kostete nämlich ein Himten (deren 9½ = 1 englischen Quarter sind) im Conventionsgelde (36 Mgr. = 1 preuß. Thaler) nach der dasigen Blasianischen Fruchttaxe:

in den 5 dem genannten Jahre vorhergehenden Jahren	Weizen		Roggen	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1330	1	5⅕	1	1⅕
1348	1	1⅕	1	—
1353	—	6⅕	—	6⅖
1357	1	4⅕	1	3⅕
1362	1	3⅕	1	3⅕
1368	1	4	1	3⅕
1374	1	—	1	—
1389	1	—⅖	1	1⅗
1432	2	—	1	2⅖
1445	2	3⅕	1	6⅖
1450	1	—	1	—
1468	2	6⅖	2	3⅕
1473	1	4	1	4
1480	2	1⅗	1	4
1485	1	4	2	—
1490	3	—	2	4½
1492	6	—	6	—
1496	3	4⅕	3	4½

	Gerste		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1330	1	—	—	6⅖
1348	—	6⅖	—	4⅘
1353	—	6⅖	—	4⅘
1357	1	1⅕	—	6⅖
1362	1	1⅗	1	—
1368	1	—	—	4⅘
1374	1	1⅗	—	6⅖
1389	—	7⅕	—	6⅖
1432	1	6⅖	1	1⅗
1445	2	—	1	1⅗
1450	1	1⅗	—	7⅕
1468	1	1⅗	1	1⅗
1473	1	1⅗	1	1⅗
1480	1	4	1	1⅕
1485	1	—	—	7⅕
1490	1	—	—	7⅕
1492	3	1⅗	2	3⅕
1496	3	—	1	6⅖.

31) Gesch. von Böhmen II, 335. 32) Tabellen II, 22.

Hiernach wären die Schwankungen nicht so groß gewesen, wie wir sie vorhin beobachtet haben; allein wir haben hier eine Klostertaxe vor uns, welche in ihren Ansätzen auf jeden Fall die Extreme der Theuerung abstumpft, und außerdem für ihr Zinskorn etwas unter den Marktpreis der guten Waare heruntergeht.

Uebrigens aber stellt auch Teutschland im Mittelalter zahlreiche Beispiele von Hungerjahren und enormen Preisschwankungen auf, ein Beweis von dem fehlenden Privathandel und für das Unzureichende von Staats- und Stadtmagazinen [33]). Es werden entsetzliche Thatsachen von den Hungersnöthen jener Zeiten erzählt; in Preußen kam es vor, daß Kinder ihre Aeltern und umgekehrt schlachteten; beim Einfalle der Mongolen in Ungarn wurde ein Mann hingerichtet, welcher in der Beichte gestand, daß er aus Hunger (?) 60 Kinder und 8 Mönche geschlachtet habe [34]). Man braucht nur die Chroniken der einzelnen Städte einzusehen, um entsetzliche Preisdifferenzen und Hungerjahre dutzendweise zu finden. Als europäische Theuerungsjahre nach Christi Geburt gelten: 873—874, 897, 1197, 1259, 1281, 1437—1438; andere wird man aus der Specialgeschichte ergänzen.

3) Von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815.

Während wir über Italien Nichts zu berichten haben, entnehmen wir in Betreff Spaniens den Memor. de la Acad. de Histor. [35]) die Nachricht, daß dort der Preis des Fanega (c. 1 preuß. Scheffel) Weizen gewesen ist: 1505: 375 bis 600, 1508: 306, 1509: 85 Maravedi, woraus sich gewaltige Differenzen ergeben, welche man indessen auch noch später wiederfindet, zum Theil als eine Folge der dort herrschenden Sperrmaßregeln zwischen den einzelnen Provinzen. So berichtet Willoughby [36]), daß man in der Mitte des 17. Jahrh. auf einer Strecke von 20 Meilen gleichzeitige Differenzen von 300 Procent im Preise angetroffen habe. Dasselbe geht aus einem Preisverzeichnisse für die Stadt Medina di Rio seco (in der Provinz Leon) während der Jahre 1800 bis 1805 hervor. Der Preis à Fanega Weizen war dort:

im Mai	1800	28¾	Realen
" "	1801	43	"
" "	1802	65¾	"
" "	1803	65	"
" "	1804	155	"

Vollständiger sind unsere Quellen über Frankreich. Auf die Regierung Franz des Ersten († 1547) folgten 10 Mangeljahre, und unter diesen 6 unmittelbar auf einander; der Grund war große Trockniß [37]). Als ein hervorragendes Theuerungsjahr wird 1565 angegeben.

33) Vergl. v. Gülich, Gesch. Darst. II, 163. 164. 34) Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte III, 1. S. 522. 35) VI, 551. 36) In *Harris*, Collection II, 202. 37) Cassagnac im Constitutionnel. 1856. Juli.

Dazu gesellte sich der in Folge des Silbers von Potosi u. s. w. gesunkene Geldwerth; während vor der Entdeckung von Amerika der Preis eines Hectoliters Weizen in Paris noch 300 Gran feines Silber war, stand er von 1546 bis 1566 auf 900 Gran [38]). Der pariser Weizenpreis war von 1490 bis 1535 um 160 Proc., bis 1546 um 219 Proc. gestiegen, aber der Durchschnitt von 1577 bis 1588, wobei das Theuerungsjahr 1573, in welchem die hungernden Landleute mit Gewalt nach Paris drangen, um Brod zu suchen, nicht einbegriffen ist, ist über 5 Mal höher als der Durchschnitt von 1492 bis 1501 [39]). Unter Heinrich IV. stieg der Septier Weizen auf den Durchschnitt von 33 Livres 4 Deniers, fiel unter Ludwig XIII., mit Ausnahme einiger Theuerungsjahre, besonders 1626, auf 22 Livres 5 Sous, und ging unter der Minorennität Ludwig's XIV. wieder auf 33 L. 6 S., ein Preis, welcher weit höher war als in der Mitte des 18. Jahrh. Nachdem noch 1708 der Septier nur 8 Livres gekostet hatte, mußte man ihn 1709, welches allerdings eins der schlimmsten Misjahre in der französischen Geschichte ist, mit 50 Liv. bezahlen, also 6mal höher. Ebenfalls theuere Jahre, und zwar ziemlich gleichmäßig theuere, da in ihnen der Brodpreis nur wie 21,10 zu 17,75 differirte, waren 1734 bis 1743, wo nach Melier [40]) in Frankreich 17 Proc. mehr Menschen als gewöhnlich starben. Nach einer Uebersicht bei Krünitz [41]) stieg zwischen 1337 und 1742 der Preis à Septier Weizen in folgenden Zwischenstufen:

von	1337—1347	von	—	Liv.	12	Sous	auf	2	Liv.	— S.
=	1349—1369	=	1	=	1	=	=	5	=	12 =
=	1516—1526	=	1	=	2	=	=	4	=	3 =
=	1559—1569	=	3	=	12	=	=	10	=	7 =
=	1570—1580	=	4	=	13	=	=	14	=	— =
=	1581—1590	=	5	=	13	=	=	40	=	— =
=	1690—1700	=	7	=	18	=	=	39	=	6 =
=	1733—1742	=	10	=	7	=	=	38	=	2 =

Ein ausführliches Verzeichniß der französischen Getreidepreise von 1202—1745 findet sich in dem „Essai sur la Police générale des grains, sur leur prix et sur les effets de l' agriculture," Berlin 1750. Darnach haben die verschiedenen Ernteerträgnisse, die geänderten Werthe der Münzen, die Vermehrung des Metallgeldes u. s. w. auf die Preise der Cerealien (muß genauer heißen: auf das Schwanken derselben) weniger eingewirkt als der Wechsel friedlicher und kriegerischer Zeiten; meist ist das Getreide theuer gewesen zur Zeit der Kriege im Innern und mit dem Auslande, wohlfeil zur Zeit des Friedens.

Nach Messance [42]) stand der Preis für einen Septier Weizen zu Paris zwischen 1743 und 1763 in den 4 wohlfeilsten Jahren durchschnittlich auf 14 Livres 18 Sous, in den 4 theuersten auf 19 L. 1 S., und die Durchschnittszahl der jährlichen Todesfälle zu Paris war in jenen 4 wohlfeilsten Jahren 16,859, in den 4 theuersten 20,895. — Wie schon bemerkt ist, hatte Frankreich mit einzelnen Ausnahmen, z. B. 1764, ein halbes Jahrhundert vor der Revolution sehr niedrige Preise. — Den Durchschnittspreis à Septier Weizen von 1535 bis 1785 wird von Kraus in seinem bereits genannten Werke zu 21,94 Francs berechnet, während Say [43]) für den Hectoliter in den folgenden Zeitpunkten den Preis so angibt:

unter Karl VII.	219	Gran	fein.	Silber.
1514	333	=	=	=
1536	731	=	=	=
1610	1130	=	=	=
1640	1280	=	=	=
1789	1342	=	=	=

Der Anfang der Revolution fiel bekanntlich mit den Wirkungen der durch die Misernten von 1788 fg. erzeugten theueren Preise zusammen, welche mehre Jahre hindurch dauerten, während (z. B. 1793) das benachbarte Teutschland auffallend niedrige Preise hatte, aber wegen der Kriegssperre Nichts dahin einführen konnte. Im J. 1795 kostete in Paris das Pfund Brod 300 Francs Assignaten, in den Provinzen 30 bis 50 Sous Münze [44]). Die bordeaurer Weizenpreise sind bei Gülich [45]) à englischen Quarter für 1800 bis 1809 im Durchschnitte zu 50 Schilling 7 Pence (englisch) angegeben. Auch in den folgenden Jahren stand der Preis immer noch hoch genug, z. B. 1812 für 1 Pfund Brod auf 7 Sous, und bekanntlich verzögerte sich Napoleon's Zug nach Rußland wegen des Mangels an Proviant um mehre Wochen. Für die Provinz Biscaya stellt Gülich [46]) die Preise à 1 englischen Quarter Weizen in folgender Tabelle von 1700 bis 1799 zusammen:

1700—1709	24	sh. 4	d.
1710—1719	29	= 2	=
1720—1729	21	= 3	=
1730—1739	25	= 9	=
1740—1749	28	= 6	=
1750—1759	25	= 2	=
1760—1769	33	= 9	=
1770—1779	36	= 6	=
1780—1789	38	= 6	=
1790—1799	53	= —	=

Nach der Revue d. d. Moudes (1835) kosteten 2 Pfd. Brod (1 Kilogr.) von 1700—1763 1 Son 6 Deniers
= 1763—1812 2 = — =
(wobei jedoch andere Sous als die gewöhnlichen gemeint sein müssen), während in dieser Zeit die Fleischpreise sich vervierfacht haben, die Preise der Industrieproducte dagegen herabgegangen sind, z. B. die Tuche und anderen Wollstoffe um ⅓, die seidenen und baumwollenen um ¾.

Für Holland (mit Einschluß des jetzigen Belgiens) entnehmen wir einen speciellen Preiscourant der Encyklopädie von Krünitz [47]). Es kostete darnach die amster-

38) Roscher, System I, 245. 39) Ebendas. 1, 243. 40) Sitzung der pariser Akademie der Wissenschaften vom 7. Sept. 1841. 41) Encyklop. 46. Bd. S. 41. 42) Recherches sur la population p. 311. 43) Traité II, 3. 44) Cassagnac im Constitutionnel. 1856. Juli. 45) Tabellen II, 26. 46) Ebendas. 47) 46. Bd. S. 35 fg.

damer Last (13 amsterdamer waren um 1788 = 12 hamburger) in Goldgulden (à 18 Sgr. 8 Pf. sächsisch = 23 Sgr. 4 Pf. preußisch)

		Weizen	Roggen
	1646	125	82
	1647	140 — 200	84 — 135
	1648	180 — 260	108 — 124
	1649	190 — 224	140 — 145
	1650	208 — 234	128 — 185
	1651	199 — 234	169 — 181
	1652	232 — 250	156 — 185
	1653	238 — 270	116
	1654	140 — 166	98 — 100
	1655	130 — 152	68 — 95
	1656	140 — 170	110 — 114
	1657	? ?	96
	1658	140 — 144	85
	1677	148 — 170	100 — 112
	1692	108 — 132	100 — 150
	1693	145 — 175	116 — 135
	1695	134 — 178	75 — 105
	1697	150 — 200	117 — 136
	1698	180 — 230	160 — 260
Am 1. Oct.	1699	236 — 276	176 — 200
" " "	1700	125 — 155	78 — 100

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.
Am 1. Oct.	1701	60 — 78	90 — 122
" " "	1702	56 — 70	86 — 114
" " "	1703	60 — 80	85 — 128
" " "	1704	58 — 77	95 — 125
" " "	1705	58 — 77	91 — 122
" " "	1706	56 — 69	90 — 115
" " "	1707	56 — 70	88 — 118
" " "	1708	77 — 95	108 — 138
" " "	1709	204 — 240	242 — 326
" " "	1710	128 — 152	145 — 225
" " "	1711	83 — 101	146 — 164
" " "	1712	78 — 93	130 — 148
" " "	1713	84 — 96	135 — 160
" " "	1714	95 — 110	157 — 177
" " "	1715	74 — 92	94 — 134
" " "	1716	70 — 94	104 — 135
" " "	1717	74 — 87	97 — 125
" " "	1718	73 — 83	106 — 126
" " "	1719	85 — 95	109 — 114
" " "	1720	76 — 82	92 — 100
" " "	1721	57 — 70	92 — 100
" " "	1722	47 — 60	82 — 104
" " "	1723	57 — 68	92 — 120
" " "	1724	77 — 86	97 — 121
" " "	1725	82 — 92	116 — 130
" " "	1726	74 — 92	98 — 128
" " "	1727	82 — 95	94 — 118
" " "	1728	64 — 78	78 — 110
" " "	1729	61 — 75	100 — 110
" " "	1730	47 — 60	78 — 109
" " "	1731	53 — 64	77 — 111

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.
Am 1. Oct.	1732	48 — 57	70 — 96
" " "	1733	54 — 61	74 — 98
" " "	1734	72 — 81	100 — 124
" " "	1735	62 — 72	96 — 125
" " "	1736	74 — 84	96 — 116
" " "	1737	62 — 75	108 — 130
" " "	1738	62 — 74	106 — 122
" " "	1739	68 — 77	104 — 124
" " "	1740	105 — 123	188 — 242
" " "	1741	106 — 122	156 — 208
" " "	1742	60 — 82	94 — 134
" 31. Oct.	1743	70	120
Im Sept.	1744	64	111
Am 1. Oct.	1745	74	114
" " "	1746	86	136
Im August	1747	109	155
" October	1747	94	142
" "	1748	94	141 — 152
" "	1749	80	140 — 143
Im August	1750	73	133
" October	1751	79	128
" "	1752	77	128
" "	1753	70 — 71	124 — 128
" "	1754	70	106
Am 31. Oct.	1755	80	116
Im Juli	1756	87	112
" October	1756	152	152
" Nov.	1756	136	143
	1757	128	160
" Sept.	1758	101	140
" Nov.	1758	109 — 113	151
" October	1759	78	137
" "	1760	79	121
" Sept.	1761	76	132
" "	1762	98	136
" October	1763	84	128
25. Sept.	1764	82	134
1. Oct.	1765	80 — 91	134 — 166
März	1766	94 — 103	138 — 158
October	1766	94 — 103	156 — 170
März	1767	85 — 95	146 — 162
November	1767	75 — 92	172 — 210
Juli	1768	82 — 96	194 — 220
November	1768	98 — 108	196 — 210
December	1768	100 — 113	188 — 204
März	1769	114 — 122	186 — 208
Juli	1769	80 — 94	144 — 170
December	1769	94	138 — 170
März	1770	81 — 91	128 — 145
August	1770	94 — 104	138 — 166
October	1770	130 — 140	150 — 190
December	1770	120 — 131	148 — 176
Februar	1771	134 — 144	162 — 188
April	1771	146 — 152	160 — 178
October	1771	180 — 206	180 — 220
November	1771	196 — 206	192 — 225
December	1771	198 — 214	195 — 230

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.
Januar	1772	210 — 236	218
April	1772	140 — 208	178 — 214
Auguſt	1772	? ?	190 — 230
December	1772	? ?	182 — 236
Februar	1773	140 — 150	185 — 230
Juni	1773	110 — 134	184 — 235
Auguſt	1773	90 — 114	176 — 202
December	1773	84 — 112	180 — 206

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.	Seel. Weiz.
Januar	1774	80 — 110	175 — 200	196
Mai	1774	70 — 88	172 — 192	200
Septbr.	1774	102 — 114	188 — 200	216
December	1774	108 — 118	158 — 200	
Februar	1775	105 — 118	154 — 198	
Juni	1775	118 — 125	160 — 200	
Auguſt	1775	114 — 125	168 — 202	
December	1775	105 — 120	152 — 192	156
Februar	1776	106 — 120	150 — 192	164
Mai	1776	100 — 116	140 — 170	150
Juli	1776	90 — 104	132 — 164	150
Septbr.	1776	76 — 98	128 — 162	150
October	1776	86 — 104	130 — 164	150
December	1776	76 — 98	120 — 156	146
März	1777	79 — 94	122 — 150	146
Mai	1777	64 — 88	110 — 140	140
Juni	1777	60 — 78	100 — 135	
Juli	1777	80 — 98	115 — 155	165

Da Amſterdam in dieſer Zeit noch der Hauptkernplatz der Welt war, ſo glaubten wir dieſe ſpecielle Ueberſicht, welche höchſt intereſſante Einblicke gewährt, mittheilen zu dürfen. Es geht unter Anderem hieraus hervor, daß der Weizenpreis zum Roggenpreiſe nahezu das conſtante Verhältniß wie 3 : 2 hat, ſowie das andere noch bedeutſamere Factum, welches aus der großartig organiſirten und freien Natur des dortigen Handels erklärlich iſt, nämlich daß die Preiſe (derſelben Fruchtart) bei weitem nicht ſolchen Schwankungen unterlegen haben, als gleichzeitig in den meiſten andern Ländern.

Der durchſchnittliche Preis des Weizens in Brüſſel für 1 Raſière (= 0,9 preuß. Scheff.) war in Sols de Brabant (à 2,539 rhein. Kreuz.) nach Quetelet [48])

1500 — 1549	12,6	Sols de Brab.
1550 — 1599	39	" " "
1600 — 1699	70	" " "
1700 — 1799	63	" " "

Nach demſelben [49]) ſtellen ſich dieſe Preiſe im 50jährigen Durchſchnitte (ebenfalls für 1 Raſière à 0,491 Hectoliter und in brabanter Sols à 9 franz. Cents), wie folgt:

	Weizen	Roggen
1500 — 1549	12,3	9,8
1550 — 1599	39	27,4
1600 — 1649	68,4	47,8
1650 — 1699	71,2	53
1700 — 1749	57,8	39,8
1750 — 1799	68,4	46,2

Das Verhältniß der Preiſe für Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer ſtellt ſich zu Brüſſel im 16., 17. und 18. Jahrh. nach Rau [50]) folgendermaßen:

	Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer
im 16. Jahrh. =	126,7	: 100	: 80	: 50
" 17. " =	138,8	: 100	: 82,9	: 51,9
" 18. " =	147	: 100	: 86,7	: 55,2

Der Durchſchnittspreis für 1 Hectoliter Roggen in Antwerpen war nach derſelben Auctorität [51]) 5,34 rhein. Gulden.

Wenn wir auch für England bei der Benutzung unſerer Quellen dieſelbe Methode befolgen, nämlich die Angaben derſelben in einer und derſelben Quelle nicht aus einander zu reißen und wo möglich mit dem Schlußjahre ſolcher Ueberſichten in die hiſtoriſche Reihe einzutreten, ſo war nach Gülich [52]) der Durchſchnittspreis à Quarter Weizen in London von 1453 bis 1497 14 Schill. 1 Penny nach jetzigem Gelde, wogegen Eden [53]) für 1515 einen Preis von 20, Roſcher [54]) für die Zeit unter Heinrich VIII. 7 bis 8 Schill. notirt. Für die Zeit von 1499 bis 1560 referirt Gülich [55]) einen Preis von 10 Schill. 5/12 Penny. Unter Eliſabeth ſtand Anfangs der Preis außerordentlich niedrig, nämlich auf 8 Schill. jetzigen Geldes, ſodaß man den Normalpreis für die Erlaubniß zur Ausfuhr (für Weizen) 1562 auf 10 Schill. ſetzte. Aber ſchon 1570, noch mehr 1593, ſtanden die Preiſe viel höher, ſodaß im letzteren Jahre der Normalpreis für die erlaubte Ausfuhr zu 20 Schill. à Quarter beſtimmt wird. Im J. 1590 war nach Eden der Preis 21 Schill. geweſen. Am Ende der Regierung der Eliſabeth koſtete 1 Quarter Weizen 30 Schill. [56]). Nach Fleetwood betrug zwiſchen 1561 und 1601 der Durchſchnittspreis ſogar 47 Schill. 5⅓ Pence im heutigen Gelde. Nach einer Ueberſicht bei Gülich [57]) koſtete in und bei London 1 Quarter Weizen

1595	2	Pf. St.	—	Schill.	—	Pence
1596	2	" "	8	"	—	"
1597	3	" "	9	"	6	"
1598	2	" "	16	"	8	"
1599	1	" "	19	"	2	"
1600	1	" "	17	"	8	"

Nach derſelben Quelle [58]) war der Durchſchnittspreis à Quarter deſſelben Getreides in und bei London nach jetzigem Gelde

von 1595 — 1620	41	Schill.	9⁹/₁₁	P.
" 1621 — 1636	50	"	—	"

48) Recherches statist. sur le royaume des Pays-Bas. 1829. 49) Ebendaſ.

50) Lehrbuch I. §. 183. 51) Ebendaſ. §. 214. 52) Tabellen II, 21. 53) State of poor. 54) Syſtem 1, 228. 55) Tabellen II, 24. 56) *A. Smith* 1, 454. 57) Tabellen II, 24. 58) Ebendaſ.

Dagegen stand von 1626 bis 1645 auf dem Markte zu Winchester der Mittelpreis des Weizens auf 39 Schill. 10 P. — Unter Cromwell, namentlich 1646 bis 1650, wo innere Unruhen eintraten und außerdem die Zahlmünze sich bis um 20 Proc. verschlechterte (ein Uebelstand, dem erst 1717 wieder abgeholfen ward), hatte man sehr hohe Preise. Nach einem uns vorliegenden Excerpt war auf dem Markte zu Windsor der Durchschnittspreis für den Quarter Weizen

1646	48	Schill.	—	Pence
1647	73	=	8	=
1648	85	=	—	=
1649	80	=	—	=
1650	76	=	—	=

Für 1595 bis 1685 gibt Eden bei Roscher[59]) den Durchschnittspreis desselben Quantums zu 38 Schill. 8/9 P. an und für 1637 bis 1700 der Letztere[60]) zu 51 Schill. Eine Uebersicht des Preises für das ganze 17. Jahrh. von 5 zu 5 Jahren à Quarter Weizen gibt v. Gülich[61]) in Folgendem:

1605	1	Pf. St.	15	Schill.	10	Pence
1610	1	= =	15	=	10	=
1615	1	= =	18	=	8	=
1620	1	= =	10	=	4	=
1625	2	= =	12	=	—	=
1630	2	= =	15	=	8	=
1635	2	= =	16	=	—	=
1640	2	= =	4	=	8	=
1645	?	= =	?	=	?	=
1650	3	= =	16	=	4	=
1655	1	= =	13	=	4	=
1660	2	= =	16	=	6	=
1665	2	= =	9	=	4	=
1670	2	= =	1	=	8	=
1675	3	= =	4	=	8	=
1680	2	= =	5	=	—	=
1685	2	= =	6	=	8	=
1690	1	= =	14	=	8	=
1695	2	= =	13	=	—	=
1700	2	= =	—	=	—	=

Das wohlfeilste Jahr war 1687 mit 1 Pf. St. 5 Schill. 2 P., das theuerste 1649 mit 4 Pf. St.

In Schottland war nach Roscher[62]) während des 17. Jahrh. das Fleisch so wohlfeil, daß oft 1 Pfund Haferbrod soviel kostete, wie 1 Pfund des besten Fleisches.

Nach Gülich[63]) waren in und bei London der durchschnittliche Preis à Quarter Weizen nach heutigem Gelde

von 1701 — 1709	34	Schill.	8 2/9	Pence
= 1710 — 1719	43	=	6 1/2	=
1720	32 5/6	=	—	=
von 1720 — 1729	37	=	4 1/5	=
= 1730 — 1739	31	=	7 1/2	=
1740	48 5/6	=	—	=

59) System I, 246. 60) Ebendas. 61) Tabellen II, 24. 62) System I, 228. 63) Tabellen II, 24 und I, 17.

Nach Anderen kostete der Weizen in den wohlfeilen Jahren 1744, 1745, 1751 und 1752 32 Schill. 10 P., und in diesen Jahren zusammen starben zu London 83,415 Menschen, in den theuren Jahren 1736, 1737, 1740 und 1741 dagegen, wo der Quarter durchschnittlich 52 Schill. 6 D. kostete, starben ebenda zusammen 118,384 Menschen.

Der Preis à Quarter Weizen in und bei London von 1740 bis 1749 war nach Gülich[64]) durchschnittlich 31 Schill. 10 3/5 P., und nach Roscher[65]) schwankte auf dem Markte zu Eton der Bushel Weizen von 1700 bis 1750 zwischen 11 Schill. 6 P. und 2 Schill. 11 P. Von 1741 bis 1756 war der Weizenpreis zu Windsor nur 29 Schill. 4 P., also für die Pächter eine drückende Wohlfeilheit, die ohne die Ausfuhrprämien noch drückender gewesen wäre, aber auch für die Industrie ihre großen Nachtheile hatte[66]). Schon von 1730 bis 1741 hatten die Preise einen sehr niedrigen Stand. — Nach Gülich[67]) war der Durchschnittspreis à Quarter Weizen in und bei London von 1750 bis 1759 nach jetzigem Gelde wieder 37 Schill. 8 1/5 P., und von 1742 bis 1762 stand er selten über 40 Schill.[68]). Nach Roscher[69]) betrug der Durchschnitt von 1701 bis 1764 40 1/2 Schill., während Fleetwood den Durchschnitt von 1595 bis 1764 zu 45 Schill. (heutigen Geldes) ansetzt. Der Preis des Winchester-Quarters stand in Windsor

von 1716 — 1725	auf	1	Pf. St.	15	Schill.	5	P.
= 1726 — 1735	=	1	= =	15	=	2	=
= 1736 — 1745	=	1	= =	12	=	1	=
= 1746 — 1755	=	1	= =	13	=	3	=
= 1756 — 1765	=	1	= =	19	=	3	=

Den Durchschnittspreis des Quarters Weizen in und bei London von 1760 bis 1769 setzt v. Gülich[70]) auf 41 Schill. 4 7/10 P. jetzigen Geldes und den für ganz England im Jahre 1770 auf 43 1/2 Schill.

In den ersten 1770er Jahren wurde England verhältnißmäßig nicht von so hohen Preisen heimgesucht wie die meisten andern Länder. Die Ernte war nicht ganz so unergiebig wie auf dem Continente, aber die Industriellen hatten doch viel zu leiden, sodaß London zwischen 1757 und 1777 wiederholt um zollfreie Einfuhr petitionirte. Den Durchschnittspreis à Quarter Weizen in und bei London von 1770 bis 1779 notirt v. Gülich[71]) mit 45 Schill. 3 1/5 P. nach heutigem Gelde, dagegen den Preis für 1782 mit 47 5/6 Schill.[72]) und für 1780 bis 1789 mit 45 Schill. 9 1/5 P.[73]). — Nach Tooke's[74]) Urtheil sind in England von 1688 bis 1792 die Preise während der Kriegsjahre nicht wesentlich theurer gewesen als während der Friedensjahre, eine Abnormität, welche man aus der sicheren insularen Lage des Landes, noch mehr aber wol aus den ergiebigen

64) Tabellen II, 24. 65) Kornhandel S. 60. 66) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 354. 67) Tabellen II, 24. I, 17. 68) Gesch. Darst. I, 134. 135. 69) System I, 246. 70) Tabellen II, 24. I, 17. 71) Tabellen II, 24. 72) Ebendas. I, 17. 73) Ebendas. II, 24. 74) History of prices I, 97.

Ernten zu erklären hat. Auch während der ersten Jahre der französischen Revolution, selbst nach 1793, erhoben sich die Preise wenig über ihren früheren Stand. Von 1789 bis 1793 hielt sich der Quarter Weizen im Durchschnitte auf c. 47 Schill.[75]), und für 1792 im Besonderen gibt Gülich[76]) als Durchschnittspreis 41¾ Schill. an. Der Durchschnittspreis à Quarter Weizen stellt sich nach Eden, resp. Roscher[77]) für die Zeit von 1686 bis 1795 auf 38 Schill. 11⅝ P. und für die Zeit von 1550 bis 1795 notirt derselbe[78]) ein Steigen um 326 Proc. Dagegen bemerkt derselbe[79]), daß die Preise in 1795 und 1796 gegen die beiden Vorjahre von 48 Schill. 11 P. auf 75 Schill. 8 P. gestiegen seien. Für 1797 notirt v. Gülich[80]) einen Preis von 52⅙ Schill., wogegen der höchste Stand in diesem Jahre, nach Banknoten berechnet, deren Emission in diesem Jahre von 12 auf 28 Mill. Pfund gesteigert, dadurch aber zugleich ihr Werth unter pari erniedrigt wurde, Anfangs um 3 bis 4 Proc., seit 1809 bis 25 Proc., besonders im Auslande bei Kornkäufen, 110 Schill. war. Die Durchschnittspreise der vier Hauptgetreidearten auf dem Markte in London gibt v. Gülich[81]) für 1784 bis 1797 in Folgendem an:

	1784 — 1790	1791 — 1797
Weizen	47 Schill. 1 P.	55 Schill. 6 P.
Gerste	24 = 2 =	31 = 2 =
Roggen	29 = 6 =	37 = 6 =
Hafer	17 = 2 =	20 = 4 =

Für 1790 bis 1799 notirt derselbe[82]) als Durchschnittspreis à Quarter Weizen 55 Schill. 11 P. — Dies änderte sich, als die beiden Misernten von 1799 und 1800 eintraten, wodurch der Preis des Quarters Weizen, nach Banknotengeld, auf 120 Schill. und höher getrieben ward, eine früher nie erreichte Höhe, welche außerdem ihren Erklärungsgrund in den vielen Almosen des Jahres 1800 und in dem starken Einkaufe für Heer und Flotte findet[83]). Nach einer von Gülich[84]) gegebenen Uebersicht der Weizenpreise in und bei London während des ganzen 18. Jahrh. kostete im Durchschnittspreise von 5 zu 5 Jahren, wofür hier stets das Schlußjahr angegeben ist, der Quarter Weizen

1705	1	Pf. St.	10	Schill.	—	P.
1710	3	= =	18	=	—	=
1715	2	= =	3	=	—	=
1720	1	= =	17	=	—	=
1725	2	= =	8	=	6	=
1730	1	= =	16	=	6	=
1735	2	= =	3	=	—	=
1740	2	= =	10	=	—	=
1745	1	= =	7	=	6	=
1750	1	= =	12	=	6	=
1755	1	Pf. St.	13	Schill.	10	P.
1760	1	= =	16	=	6	=
1765	2	= =	8	=	—	=
1770	2	= =	3	=	6	=
1775	2	= =	8	=	4	=
1780	1	= =	15	=	8	=
1785	2	= =	11	=	10	=
1790	2	= =	13	=	2	=
1795	3	= =	12	=	11	=
1800	5	= =	1	=	8	=

Von diesen Jahren war

das wohlfeilste 1743 und 1744 mit 1 Pf. St. 4 Schill. 10 P.

das theuerste 1800 mit 5 Pf. St.

Nach Roscher (Kornhandel S. 60) schwankte der Preis für einen Bushel Weizen auf dem Markte zu Eton von 1750 bis 1800 zwischen 3 Schill. 9 P. und 16 Schill. Die Ernten von 1801, 1802 und 1803 waren ergiebig und brachten, wenn auch nicht sofort, den Preis wieder auf 60 Schill. herab; 1802 war nach Gülich[85]) der Durchschnittspreis 63¼ Schill., wogegen die Ernte von 1804 dürftig ausfiel. Als 1798 und 1802 in London der Mittelpreis des Quarters Weizen 58 Sch. 10 P. war, wurden dort im Mittel 20,445 Kinder geboren und starben im Mittel 20,508 Menschen, als aber 1800 der Mittelpreis 113 Schill. 7 P. war[86]), wurden im Mittel nur 18,275 Kinder geboren, wogegen 25,670 Menschen starben[87]). Als in sieben Grafschaften 1801 der Quarter Weizen 118 Schill. 3 P. kostete, fanden daselbst (nach Barton) 55,965 Todesfälle statt, als aber 1804 der Preis (bis zur Ernte) 60 Schill. 1 P. war, starben nur 44,794 Menschen. Nach Porter[88]) war

	der Preis à Quarter Weizen	die Zahl der Trauungen
1800	114 Schill.	69,851
1801	122 =	67,288
1802	70 =	90,396
1803	58 =	94,379

Von 1794 bis 1803 ist nach Gülich[89]) der Preis im Durchschnitte c. 69 Schill. gewesen, in den folgenden zehn Jahren über 95 Schill., wobei freilich der verschlechterte Werth der Münze in Rechnung zu setzen ist, dagegen nach demselben[90]) von 1800 bis 1809 in und bei London 77 Schill. 4⅗ P. nach jetzigem Gelde. Von 1798 bis 1804 gibt v. Gülich[91]) den Durchschnittspreis der vier Hauptgetreidearten so an:

Weizen	75 Schill.	6	Pence
Gerste	40 =	1	=
Roggen	49 =	9	=
Hafer	27 =	—	=

Indem England 1810 (bis zur Ernte) für 7 Mill. Pf. St. ausländisches Getreide kaufte, war der Markt-

75) Gülich, Gesch. Darst. III, 88. 76) Tabellen I, 17. 77) System I, 246. 78) Ebendas. I, 234. 79) Kornhandel S. 3. 80) Tabellen I, 17. 81) Tabellen III, 158. 82) Tabellen II, 24. 83) Vergl. *Malthus*, An investigation of the cause of the present high price of provision, 1800. 84) Tabellen II, 24.

85) Tabellen I, 17. 86) Womit eine der obigen Angaben nicht ganz übereinstimmt. 87) *Milne*, On annuities II, 402. 88) Progress III. chapt. 14. 89) Gesch. Darst. I, 161. 90) Tabellen II, 24. 91) Tabellen III, 158.

preis des englischen Weizens auf den englischen Märkten 100 bis 120 Schill. à Quarter; die reiche Ernte von 1810 verhinderte zwar ein weiteres Steigen, allein die Ernte von 1811 fiel wieder dürftig aus, und man konnte aus dem Auslande wegen der Continentalsperre und des gesunkenen Papiergeldes nicht die gesuchten Quantitäten erlangen, und so blieben die Weizenpreise auch 1812 und 1813 auf 129 Schill. im Durchschnitte stehen, nämlich in der Berechnung nach Papiergeld, während die folgende Aufstellung v. Gülich's [92]) wol das Metallgeld zur Grundlage hat. Es kostete nämlich nach ihm in London von 1805 bis 1811 ein Quarter

Weizen	86	Schill.	6	Pence
Gerste	42	"	11	"
Roggen	53	"	—	"
Hafer	29	"	4	"

und 1812 ein Quarter Weizen 93⅚ Schill [93]).

Auch in Teutschland wirkte die Vermehrung des Metallgeldes im 16. Jahrh. auf die Getreidepreise erhöhend ein; nach Gülich [94]) haben sie sich vom 13. und 14. Jahrh. bis ins 16., nach Roscher [95]) von 1475—1500 bis 1525—1550 (in Niedersachsen) verdoppelt. Diese Verdoppelung zeigt sich z. B. speciell in der Blasianischen Fruchttaxe der Stadt Braunschweig, welche Gülich [96]) mittheilt. Darnach kostete dort 1 Himten (9½ = 1 engl. Quarter) in Conventionsgeld (36 Mgr. = 1 Thaler) je in den fünf dem hier genannten Jahre vorhergehenden Jahren:

	Weizen Mgr.	Pf.	Roggen Mgr.	Pf.	Gerste Mgr.	Pf.	Hafer Mgr.	Pf.
1500	4	—	3	—	2	—	2	—
1505	2	3⅕	1	6⅖	1	4⅘	1	—
1510	1	4⅕	1	4	1	—	1	—
1515	2	3⅕	2	4	2	—	1	—
1520	3	3⅕	2	4	2	—	1	4⅘
1525	2	—	2	—	2	—	2	—
1530	5	2⅖	4	4	3	4	2	4⅘
1535	4	—	2	6⅖	2	3⅕	2	7⅕
1540	4	4⅕	4	1⅗	3	1⅗	2	4⅘
1545	10	—	8	—	6	—	5	—
1550	7	—	6	—	6	—	4	4⅘
1555	5	1⅕	8	—	6	—	4	4⅘
1560	8	—	6	—	5	4	4	7⅕
1565	15	—	11	—	9	—	7	—
1570	13	—	11	—	9	—	6	—
1575	12	4	10	—	8	4	8	—
1580	14	—	13	4	9	4	7	1⅗
1585	13	—	11	—	10	—	8	—
1590	15	4	13	—	13	—	12	—
1595	18	—	13	4	11	4	8	5⅓
1600	21	—	20	—	17	—	14	3⅓

Eine erhebliche Steigerung tritt hier seit 1545, eine sehr bedeutende seit 1565 ein, und von 1565 bis 1600 kostet z. B. der Weizen durchschnittlich 15 Mgr., von 1500 bis 1535 nur 3 Mgr., also eine Steigerung um das Fünffache, wobei jedoch wol auch Münzverschlechterungen in Betracht kommen. Eine andere interessante Erscheinung ist die, daß die Roggen- und Gerstenpreise so wenig von den Weizenpreisen übertroffen werden, während im Verhältnisse zu diesen auch die Haferpreise außergewöhnlich hoch sind.

Während in Betreff des 17. Jahrh., wo z. B. 1629 Pommern ein theures Jahr hatte, Roscher [97]) z. B. für 1656 den Preis des hanoverschen Himten Weizen zu 8 Mgr. angibt, stellt Rau [98]) für die Roggenpreise à lüneburger Himten (hier zu 0,56 preuß. Scheffel gesetzt) während des 17. Jahrh. folgende Durchschnitte auf:

1600 — 1619	17,96 Gr.
1620 — 1639	26,93 "
1640 — 1659	17,75 "
1660 — 1679	18,90 "
1680 — 1699	22,96 "
1700 — 1719	23,10 "

Nach der oben genannten Blasianischen Fruchttaxe bei Gülich [99]) berechnen sich die Preise à Himten (9½ = 1 engl. Quarter) in Mgr. je nach den fünf dem genannten voraufgehenden Jahren folgendermaßen:

	Weizen Mgr.	Pf.	Roggen Mgr.	Pf.	Gerste Mgr.	Pf.	Hafer Mgr.	Pf.
1605	16	—	11	—	10	4	8	—
1610	21	—	20	—	17	—	12	—
1615	20	—	18	—	16	—	12	—
1620	27	—	20	—	18	—	17	—
1625	33	—	33	—	21	—	18	—
1630	20	—	27	4	28	7⅕	14	3⅕
1632	27	—	16	1⅗	15	—	14	1⅗
1633	18	—	14	—	14	—	11	—
1635	16	—	17	—	15	—	12	—
1640	23	—	21	—	17	—	7	6
1645	20	—	13	—	10	—	9	—
1650	21	—	18	—	15	4	11	4
1655	13	4	9	4	7	—	8	—
1660	21	—	17	—	12	—	7	4
1665	12	—	10	4	9	4	7	—
1670	11	4	9	—	7	4	6	—
1675	22	4	21	4	15	4	9	4
1680	16	4	22	4	9	—	6	2
1690	11	2	10	4	9	—	6	4
1695	22	—	18	—	14	—	9	2
1700	37	6⅘	30	—	23	2⅘	15	4⅕

Zwar stellt sich hier der Roggen im Verhältnisse zum Weizen etwas niedriger als im 16. Jahrh., allein die Erniedrigung ist höchst unbedeutend, und einige Male steht er sogar höher. Außerdem haben wir in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. höhere Preise als in der ersten Hälfte. Nach Krünitz [1]) kostete 1 wittenberger Scheffel Roggen (= ½ dresdener, also c. = 1 preußi-

92) Tabellen III, 158. 93) Tabellen I, 17. 94) Geschichtl. Darst. V, 136. 95) System I, 243. 96) Tabellen II, 22.

97) Kornhandel S. 60. 98) Lehrbuch I, 224. 99) Tabellen II, 22.

1) Encyklopädie. 46. Bd. S. 45.

schen) von 1649 bis 1659 im Mittel 15 Ggr. sächsisch, während der niedrigste Preis in dieser Zeit 9 Ggr., der höchste 1 Thlr. 3 Ggr. war. Als bei der großen Theuerung von 1694 bis 1695 Schlesien viel Roggen aus Brandenburg und Sachsen bezog, wurde der Scheffel (preußisch) im Durchschnitte mit 2½ Thlrn. bezahlt.

Im Anfange des 18. Jahrh. waren z. B. 1709, 1719, 1733 (in diesen Jahren z. B. in Halle a. d. S.) Theuerungsjahre. Dagegen kostete von 1721 bis 1725 in Braunschweig und Hanover 1 Himten Roggen nur 12 Ggr. 8 Pf. und in Bremen [2]) von 1700 bis 1725 1 engl. Quarter im Durchschnitte 44 Schill. (engl. Geld). Nach Krünitz [3]) stand der wittenberger Stadtscheffel Roggen (= ½ dresdener) von 1630 bis 1737 selten auf 1 Thaler (sächsisch) und darüber, meist 10, 12, 16, 18 und 20, oft sogar auch 8 und 9 Groschen. In den nächsten Jahren nach 1737 dagegen galt er nie unter 1 Thaler und stieg bis 1764 oft auf 2, 3, ja 6 und 7 Thaler (im siebenjährigen Kriege), wozu indessen die Münzverschlechterung ebenso viel beitrug als der Krieg. Von 1731 bis 1740 war der Preis durchschnittlich 1 Thlr. 1 Ggr. 7 Pf. (sächsisch), im niedrigsten Stande 13 Ggr., im höchsten 2 Thlr. 13 Ggr.

Nach Krünitz [4]) war zwischen 1730 und 1740 in Nord- und Mitteldeutschland der Preis c. 16 bis 20 Ggr. für den berl. Scheffel Roggen, dagegen um 1788 1 Thlr. bis 1 Thlr. 4 Ggr., um 1740 für 1 hanoverschen Himten Weizen c. 63 Mgr., während Unger [5]) für die Zeit von 1648 bis 1748 (in Hanover, Braunschweig u. s. w.) die Thatsache ermittelt, daß die Gerste den Mittelpreis zwischen Roggen und Hafer behauptet hat. Was die Jahreszeiten betrifft, so sagt derselbe, daß in den 100 Jahren von 1648 bis 1748 in Hanover die Preise des Weizens zwischen Martini und Ostern 69 Male gestiegen und nur 19 Male gefallen, die der Gerste 51 Male gestiegen und nur 19 Male gefallen seien, woraus er eine Ein- und Verkaufsregel abstrahirt. Namentlich sei in dieser Zeit der April gewöhnlich ein Monat der steigenden Preise gewesen. Als durchschnittliche Monatspreise des Roggens für 1700 bis 1750 zu Hanover stellt er folgende auf:

	Mgr.		Mgr.
Januar	26,04	Juli	27,7
Februar	26,25	August	26,52
März	26,98	September	25,41
April	27,55	October	25,23
Mai	27,69	November	25,46
Juni	27,5	December	25,85

In Leisnig (einem Kornmarkte in Kursachsen) stand nach Krünitz [6]) zwischen 1740 und 1750 der tiefste Preis für einen dresdener Scheffel Roggen auf 1 Thlr. 14 Ggr., der höchste auf 3 Thlr. 3 Ggr. Für Bremen gibt der Engländer Jacob den Durchschnittspreis à 1 engl. Quarter Weizen von 1726 bis 1751 zu 25⅞ Schill. (englisch) an, und nach Roscher (Kornhandel S. 48) war von 1750 bis 1760 der Durchschnittspreis für den baierischen Scheffel Roggen auf dem münchener Markte 6¼ Gulden.

Eine ungemeine Steigerung stellte sich 1771 in Folge der Misernte ein. In Kursachsen stieg der Preis eines dresdener Scheffels Roggen an einzelnen Localitäten trotz des freien Kornhandels damals bis auf 15 (schlechte?) Thaler und höher. In Preußen war der Preis nach Krünitz, welcher diese Erscheinung aus dem hier wirkenden ausgedehnten System der Magazinirung erklärt, bei weitem nicht so hoch; denn während in Kursachsen und Böhmen der (preußische) Scheffel Roggen mit 5 Thalern bezahlt wurde, bezahlte man ihn in Brandenburg mit 2 Thalern. Aber derselbe Krünitz (45. Bd. S. 396) erzählt, daß man in Halle a. d. S. den preuß. Scheffel Roggen nicht selten mit 5 Thalern bezahlt habe. Es ist indessen dabei nicht zu vergessen, daß in Preußen (wo man z. B. auch 1740 und 1744 theuere Jahre hatte) weit mehr Domainen sich befanden, die Bevölkerung viel dünner war und die Preise künstlich, d. i. polizeilich, gemacht wurden, wogegen der damalige servile Geist auch der Producenten keinen Einwand zu erheben wagte, und die Consumenten die Oeffnung der gefüllten Magazine sich gern gefallen ließen. Von Sachsen und Böhmen sollen in diesen beiden Jahren an 40,000 Menschen sich in das Preußische geflüchtet haben, um nicht zu verhungern [7]), während nach Langsvert [8]) in Kursachsen c. 150,000, in Böhmen c. 180,000 Menschen während der angegebenen Zeit dem Hungertyphus erlegen sind. In Ostfriesland fielen 1771 und 1772 über 51,000 Rinder (Roscher), worauf sich begreiflicherweise, und nicht allein hier, eine große Steigerung der Fleischpreise einstellte. In und bei Hanover galt noch 1770, wo man eine gesegnete Ernte hatte, der Himten Roggen 15 bis 18 Mgr., aber schon im Frühjahre 1771 1 Thlr. 12 Mgr., also dreimal mehr.

Nach G. E. Rosenthal [9]) war in den 100 Jahren von 1676 bis 1775 der gewöhnliche Preis à nordhäuser Scheffel (2226½ par. Kubikzoll; der berliner 2741½) Weizen 20 bis 24 Groschen, Roggen 13 bis 20, Gerste 9 bis 12, Hafer 7 bis 11, wobei in der Regel der October die wohlfeilsten, der Mai die theuersten Preise hatte. Nach demselben [10]) stand um diese Zeit in Erfurt der Weizen am höchsten 1651, am niedrigsten 1657, 1658, 1671, der Roggen am höchsten 1651, 1662, 1771, 1652, 1699 und 1772, am niedrigsten 1657, 1658, 1671, 1680 und 1760. Der Preis des Weizens verhielt sich

2) Roscher, Kornhandel S. 48, nach Jacob. 3) Encyklopädie. 46. Bd. S. 45. 4) Ebendas. 44. Bd. S. 253 und 255, resp. v. Benekendorf, Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft. 1775. 2. Bd. S. 235 und 4. Bd. 1789. S. 66 fg., und dessen Oeconomia controversa. 1. Bd. 1787. S. 270 fg. 5) Ordnung der Fruchtpreise. 1752. Bei Krünitz, Encyklopädie. 46. Bd. S. 45. 6) Encyklopädie. 46. Bd. S. 44.

7) Manso, Gesch. des Preuß. Staates I, 20. 8) Historia medica anni 1771—1772, bei Roscher, Kornhandel S. 56. 9) Geschichte des Getreidepreises in der kaiserlich freien Reichsstadt Nordhausen von 1676 bis 1775 (1783). Diese Schrift ist wie viele derartige in jener Zeit angeregt durch Unger's Ordnung der Fruchtpreise in Hanover. 10) Geschichte des erfurtschen Getreidepreises von 1651 bis 1775 (1784).

zu dem des Roggens in jenen 125 Jahren durchschnittlich wie 1 : 0,762, zu dem der Gerste wie 1 : 0,570, zu dem des Hafers wie 1 : 0,408. In Berlin kostete nach Krünitz [11]) 1784 der preuß. Scheffel Weizen 1 Thlr. 14 Ggr. bis 1 Thlr. 18 Ggr., Roggen 1 Thlr. 4 Ggr. bis 1 Thlr. 6 Ggr., große Gerste 1 Thlr. 1 Ggr. bis 1 Thlr. 2 Ggr., Hafer 18 Ggr. bis 20 Ggr.; 1785 Weizen 1 Thlr. 20 Ggr. bis 1 Thlr. 21 Ggr., Roggen 1 Thlr. 5 Ggr. bis 1 Thlr. 8 Ggr., große Gerste 21 Ggr. bis 22 Ggr., Hafer 16 Ggr. bis 17 Ggr. Ueberhaupt hatte man, wie Krünitz sagt [12]), von 1775 bis 1784 in Brandenburg sehr ergiebige Ernten, sodaß ein preuß. Scheffel Roggen bis auf 18 Ggr. herabging. Der Mittelpreis für 1 Himten (c. ½ berl. Scheffel) Roggen in Braunschweig und Hanover hielt sich von 1781 bis 1785 auf c. 16 Ggr. Um 1788 galt in Franken Pfingsten als die Zeit, wo nach einem damaligen Sprüchworte [13]) die Preise am höchsten zu sein pflegten, und von derselben Zeit sagt Krünitz [14]): „Die Erfahrung lehrt, daß sie (die Getreidepreise) gemeiniglich nach der Ernte und Wintersaat, bis Weihnachten, am niedrigsten zu sein, von Weihnachten bis Ostern zu steigen anfangen, nachher aber bis zur Ernte den höchsten Gipfel zu erreichen pflegen" (was z. B. 1854 und 1855 nicht der Fall war). Doch gibt er auch Ausnahmen zu. Auf S. 249 hält er es für gut, wenn aufgespeicherte Massen zur theueren Zeit in das Ausland verkauft werden, um Geld in das Land zu ziehen, womit freilich nicht der anderwärts ausgesprochene Wunsch harmonirt, niedrige Preise zu bewirken.

Von 1789 an traten auch in Teutschland aus Anlaß der Kriegszeiten, wo stets mehr consumirt, resp. verwüstet und weniger producirt wird als in Friedenszeiten, wieder höhere Preise auf, welche sich allmälig steigerten. So war z. B. nach Gülich [15]) der jährliche Durchschnittspreis für mecklenburgischen und märkischen Weizen à Last zu Hamburg in Courant-Thalern

1791	98	1796	149
1792	95	1797	99
1793	103	1798	103
1794	107	1799	141
1795	200	1800	221

Derselbe [16]) gibt folgende Vergleichung der Weizenpreise für Berlin und England (wahrscheinlich am londoner Markte) in englischen Schillingen à Quarter:

	in Berlin	in England	
1791	27½	42½	
1792	26½	38½	Doch ist
1793	27	47	hierbei
1794	32½	49	sicherlich
1795	39	77	das englische
1796	28½	89	Papiergeld
1797	29½	50	in Anschlag
1798	31	51	zu bringen,
1799	39	49	welches seit
1800	38½	134½	den 1790er
1801	43	141	Jahren ge-
1802	47	67½	gen das Me-
1803	57	57	tallgeld im
1804	56½	52	Werthe be-
1805	58½	89	deutend
1806	77	81	sank.
1807	49	76	
1808	45	81	
1809	28	90	
1810	25	112½	
1811	38	95	
1812	37½	141	
1813	36½	119	
1814	37½	69	
1815	37	65	

Nach der Blasianischen Preistaxe [17]) kostete 1 Himten (9½ = 1 engl. Quarter) zu Braunschweig in Conventionsgeld (36 Mgr. = 1 guten preuß. Thaler) je während der fünf dem genannten Jahre vorausgehenden Jahren durchschnittlich bei

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1705	22	1⅞	17	6⅔	12	1⅞	8	7⅛
1710	33	2⅔	25	—	16	—⅜	10	4⅛
1715	31	—⅜	28	2⅔	17	6⅔	12	1⅞
1720	33	7⅛	30	—	26	5⅓	16	—⅝
1725	21	5⅓	17	1⅞	16	—⅜	10	4⅛
1730	19	3⅝	16	5⅓	12	1⅞	8	2⅔
1735	36	5⅓	17	6⅔	15	4⅛	10	—
1740	50	—	35	—	20	—	11	5⅓
1745	28	2⅔	24	3⅝	18	7⅛	13	7⅛
1750	21	6½	14	5⅓	11	6	8	3
1755	26	3⅓	23	—½	20	1	14	5⅓
1760	30	1¼	25	2½	21	7⅔	17	7
1761	38	4½	36	4½	32	4½	24	2⅓
1762	42	6	35	3½	33	1⅐	17	1⅐
1763	38	4½	32	7	21	3	15	3½
1765	40	4	31	—	22	—	16	4
1770	37	1	36	—	26	—	19	4
1775	27	—	22	—	16	—	11	—
1780	27	—	22	4	14	4	11	4
1785	33	—	24	—	20	—	12	—
1790	33	—	24	—	20	—	13	—
1795	54	4	30	—	25	—	19	—
1796	39	—	24	—	21	4	15	4
1797	34	4	30	—	20	—	13	—
1798	39	—	35	—	28	—	20	—
1799	60	—	44	—	37	—	31	—
1800	62	—	42	—	28	—	23	—

Nach einer Generalübersicht über das 16., 17. und 18.

11) Encyklopädie. 44. Bd. S. 631. 632. 12) Ebendas. 45. Bd. S. 610. 13) „Wenn man singt vom heil'gen Geist, Gilt das Korn am allermeist." Krünitz 46. Bd. S. 15. 14) Encyklopädie. 45. Bd. S. 246. 247. 15) Tabellen II, 23. 16) Tabellen III, 166.

17) v. Gülich, Tabellen II, 23.

Jahrh. bei Rau [18]) standen die Preise à Himten Roggen in Braunschweig

		Also
1500 — 1550	3,3 Mgr.	} im 16. Jahrh.
1551 — 1600	11,6 "	} 7,4 Mgr.
1601 — 1650	15,9 "	} im 17. Jahrh.
1651 — 1700	17,1 "	} 16,5 Mgr.
1701 — 1750	22,5 "	} im 18. Jahrh.
1751 — 1800	25,5 "	} 24 Mgr.

In der That ein interessantes Verhältniß zwischen diesen drei Jahrhunderten, nämlich nahezu wie 1 : 2 : 3.

Ein eigenthümliches Factum berichtet die anonyme Schrift: „Ueber die gegenwärtige Theuerung" [19]), nämlich daß, nachdem Preußen im Anfange des 19. Jahrh. die Weizenausfuhr freigegeben hatte und man in Folge dessen mehr Weizen baute, der Weizenpreis gegen den Roggenpreis ebenda merklich herabging. Das Preisverhältniß des Roggens zur Gerste und zum Hafer gibt die magdeburgische Kammertaxe von 1804 = 17 : 14 : 8 an. In Berlin kostete der preuß. Scheffel Weizen in Sgr. 1805: 134; 1806: 116 und 1808: 113. Man würde in den Jahren 1804 bis 1806, namentlich in Schlesien, Sachsen, Böhmen, Mähren, noch höhere Preise des Getreides gehabt haben, wenn nicht die Kartoffeln damals schon in großem Umfange gebaut worden wären. Vom Ende des Jahres 1806 gingen die Preise in Folge der Continentalsperre auch in Teutschland herab. Während in Braunschweig und Hanover der Himten Roggen von 1801 bis 1806 durchschnittlich mit 1 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., von 1807 bis 1813 mit 1 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. bezahlt wurde, kostete in Heidelberg von 1800 bis 1809 der badische Malter Spelz nach Rau [20]) 4,65 rhein. Gulden, in Berlin dagegen 1 preuß. Scheffel Roggen von 1794 bis 1813 mit Auslaß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre 55 Sgr., ohne Auslaß derselben 59,3 Sgr. [21]).

Den Durchschnittspreis für die Last mecklenburgischen und märkischen Weizens zu Hamburg gibt v. Gülich [22]) in hamburger Courantthalern an, wie folgt:

1801	233	1809	138
1802	172	1810	111
1803	172	1811	110
1804	175	1812	168
1805	181	1813	183
1806	252	1814	146
1807	186	1815	143
1808	181		

In der Stadt Hanover bezahlte man für 1 Himten (9½ = 1 engl. Quarter) nach Gülich [23]) in Conventionsgeld (36 Mgr. = 1 Thaler) folgende Preise:

	Weizen			Roggen		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1801	2	6	1	1	9	4
1802	2	3	—	1	19	2
1803	1	30	5	1	10	2
1804	1	32	5	1	14	6
1805	2	30	7	1	34	7
1806	2	14	6	1	35	3
1807	1	25	4	1	9	5
1808	1	25	4	1	12	7
1809	1	20	1	1	5	6
1810	1	5	6	—	25	4
1811	1	7	4	—	31	—
1812	1	28	—	1	11	6
1813	1	20	4	1	—	2
1814	1	15	1	1	—	2
1815	1	14	—	—	35	7

	Gerste			Hafer		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1801	—	35	2	—	20	2
1802	1	10	2	—	19	1
1803	1	—	4	—	23	6
1804	—	34	6	—	23	1
1805	1	20	3	—	33	5
1806	1	19	—	—	31	—
1807	—	33	4	—	17	6
1808	1	—	5	—	23	2
1809	—	28	4	—	21	—
1810	—	21	6	—	17	3
1811	—	23	3	—	16	1
1812	—	33	—	—	22	—
1813	—	28	6	—	18	6
1814	—	28	1	—	20	2
1815	—	25	7	—	17	3

In Jena war nach Schulze [24]) der Preis für einen preußischen Scheffel Roggen in jetzigem preußischem Gelde

	durchschnittlich		
	Thlr.	Sgr.	Pf.
1790 — 1799	1	9	1
1800 — 1809	2	5	—

	der niedrigste			der höchste		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1791	—	23	5	1799	2	12	4
1800	1	3	9	1805	5	7	9

Einer graphischen Uebersichtstabelle der Roggenpreise in Nürnberg [25]) entnehmen wir Folgendes, wobei baierische Scheffel (à 4 berliner) und rhein. Gulden gemeint sind. Es stand der Scheffel in Gulden

	am höchsten	im Mittel		am höchsten	im Mittel
1744	8	7	1747	9	8
1745	7	6	1748	5	5
1746	9	8	1749	6	5

18) Lehrb. I, 224. 19) Berlin 1805. 20) Lehrb. I, 214. 21) Ebendas. I, 220. 22) Tabellen II, 23. 23) Ebendas. 24) Kornhandel S. 96—99. 25) Bildliche Darlegung des einhundertjährigen Ganges der Kornpreise in der Stadt Nürnberg vom Jahre 1744 bis 1843.

	am höchsten	im Mittel		am höchsten	im Mittel
1750	7	6	1783	8	7
1751	6	5	1784	8	7
1752	6	6	1785	8	7
1753	8	6	1786	7	7
1754	8	7	1787	10	8
1755	7	6	1788	10	10
1756	9	7	1789	10	9
1757	10	8	1790	11	10
1758	7	7	1791	11	10
1759	7	7	1792	9	8
1760	8	7	1793	11	10
1761	8	7	1794	11	10
1762	15	12	1795	17	14
1763	14	12	1796	17	15
1764	10	9	1797	12	10
1765	10	9	1798	12	10
1766	8	7	1799	17	15
1767	6	6	1800	16	13
1768	8	7	1801	11	9
1769	9	8	1802	23	16
1770	24	13	1803	23	18
1771	36	30	1804	18	14
1772	31	23	1805	20	18
1773	16	11	1806	24	20
1774	7	6	1807	20	15
1775	7	6	1808	11	9
1776	6	6	1809	10	9
1777	7	6	1810	11	10
1778	8	7	1811	11	9
1779	8	6	1812	13	12
1780	7	6	1813	13	12
1781	6	6	1814	10	9
1782	8	7	1815	12	10

Der Durchschnittspreis war für die 25 Jahre von 1744 bis 1768:

1748, 1749 u. 1751	5	Gulden
1745, 1750, 1752, 1753, 1755, 1767	6	"
1744, 1754, 1756, 1758, 1759, 1760, 1761 u. 1766	7	"
1746, 1747 u. 1768	8	"
1757, 1764 u. 1765	9	"
1762 u. 1763	10	"

Der Durchschnitt für die 25 Jahre von 1769 bis 1793 war:

1774, 1775, 1776, 1777, 1779, 1780, 1781	6	Gulden
1778, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786	7	"
1769, 1787 u. 1792	8	"
1789 u. 1791	9	"
1788, 1790 u. 1793	10	"
1773	11	"
1770	13	"
1772	23	"
1771	30	"

Der Durchschnitt der 25 Jahre von 1794 bis 1818 war:

1801, 1808, 1809, 1811, 1814	9	Gulden
1794, 1797, 1798, 1810 u. 1815	10	"
1812 u. 1813	12	Gulden
1800	13	"
1795 u. 1804	14	"
1796, 1799 u. 1807	15	"
1802 u. 1818	16	"
1803 u. 1805	18	"
1806 u. 1816	20	"
1817	37	"

Nach Rau [26]) standen die münchener Roggenpreise von 1750—1800 in dem theuersten Jahre 147 Proc. über, in dem wohlfeilsten 47 Proc. unter dem Durchschnittspreise, und war der Preis für 1 münchener Scheffel [27]) (= 4 berliner)

von 1750—1759	6,75	rhein.	Gulden
" 1760—1769	7	"	"
" 1770—1779	11,16	"	"
" 1780—1789	7,81	"	"
" 1790—1799	10,44	"	"
" 1800—1809	14,69	"	"

Ebenfalls nach Rau [28]) stand der münchener Scheffel Roggen in den 50jährigen Perioden

von 1637—1687 auf	4,3	rhein.	Gulden
" 1688—1737 "	6,13	"	"
" 1738—1787 "	8,05	"	"
" 1788—1817 "	14,15	"	"

Während wir über die Schweiz und Dänemark keine nennenswerthen Preisverzeichnisse gefunden haben, liegen uns einige für Schweden vor. Nach Gülich [29]) kostete in Stockholm der engl. Quarter Weizen in engl. Gelde:

von 1700—1709	18	Schill.	5	Pence
" 1710—1719	14	"	4	"
" 1720—1729	18	"	8	"
" 1730—1739	15	"	9	"
" 1740—1749	21	"	8	"
" 1750—1759	20	"	5	"
" 1760—1769	21	"	4	"
" 1770—1779	23	"	3	"
" 1778—1789	21	"	4	"
" 1790—1800	25	"	11	"
" 1808—1809	38	"	8	"

Die theuersten Jahre waren 1709, 1771 und 1772; in den beiden letzteren hatte Schweden schwer zu leiden. Dieses Land hatte während der beiden fruchtbarsten Jahre des 18. Jahrh. 46,000 Trauungen, 182,000 Geburten und 122,000 Todesfälle, dagegen in den beiden theuersten 38,000 Trauungen, 165,000 Geburten und 142,000 Todesfälle [30]). Im J. 1807 hatte besonders Norwegen Mangel zu leiden, da England ihm die dänischen Häfen sperrte. — Als Preis des Quarters engl. Weizen in Danzig von 1800 bis 1809 notirt Rau [31]) 53,33 engl. Schill. — Wie Krünitz [32]) erzählt, mußten um

26) Lehrbuch I. §. 162. 182. 27) Ebendas. 1, 224. 28) Ebendas. 1, 224. 29) Tabellen II, 26. 30) Nach Wargentin. 31) Lehrbuch 1, 214. 32) Encyklopädie. 45. Bd. S. 657.

1786 die Bauern in Liv- und Ehstland den Loof Roggen im Frühjahre oft mit 1 Rubel 40 bis 50 Kopeken bezahlen, während er im Herbste gewöhnlich nur 60 bis 80 Kopeken kostete. — Als eine sehr billige Zeit für Wien wird der Anfang des 18. Jahrh. bezeichnet, wo viel ungarisches Getreide importirt ward.

Als nordamerikanische Mehlpreise (à Quarter) finden wir verzeichnet für

März	1796	15,00	Dollars
=	1800	11,50	=
=	1810	8,25	=

In Mexico variirte nach Humboldt [33]) am Ende des 18. Jahrh. der Preis à Fanega Mais zwischen 2½ und 25 Livres. Im J. 1788 verloren hier durch eine Hungersnoth an 300,000 Menschen ihr Leben.

Zum Schlusse einige allgemeine und übersichtliche Bemerkungen, welche bisher keinen Raum gefunden haben.

Es geht aus dem Vorstehenden unzweifelhaft hervor, daß auch noch in der Zeit von 1492 bis 1815, selbst noch im 18. Jahrh., bei enormen und plötzlichen Preisschwankungen die Noth und der wirkliche Mangel, dem die Sperren und der verbotene innere Getreideverkehr nicht abzuhelfen vermochten, mit Noth und Tod oft schwer auf Europa gelastet haben; in manchem Jahrhundert hatte man 7 bis 8 solcher Jahre (von Ernte bis Ernte gerechnet), wie dies namentlich Unger in seiner „Ordnung der Fruchtpreise" hervorhebt. Eine andere einzelne, aber darum noch mehr in die Augen springende Thatsache ist das ungemeine Steigen der Fruchtpreise von dem Anfange bis zur Mitte des 16. Jahrh., welches schon A. Smith [34]) mit den meisten gegenwärtigen Nationalökonomen hauptsächlich aus der durch die Entdeckung Amerika's herbeigeführten Erniedrigung des Geldpreises und der vom Ackerbaue auf das Seewesen u. s. w. abgelenkten Arbeit erklärte, eine Erklärung, welche einigen Anderen gegenwärtig zu trivial geworden ist, sodaß sie ihren Scharfsinn zum Aufspüren anderer Gründe anspannen. Nach M. Chevalier [35]) kostete in Europa vor der Entdeckung der Silberminen von Potosi in Mexico (1545) 1 Hectoliter Weizen durchschnittlich 14 bis 18 Grammen Silber, bald nach 1545 plötzlich 40 und bald nachher 60 Grammen. Garnier berechnet den europäischen Weizenpreis à Ctr. für die Zeit von 1536 auf 140 Kreuzer rheinisch. Trotzdem gingen die Preise der Grundstücke von 1300 bis 1500 nicht in dem Verhältnisse der Getreidepreise hinauf, wie dies erst am Ende des 18. Jahrh., also seit der bemerkenswerthen Vermehrung der Bevölkerung der Fall war. Für die Zeit um 1610 berechnet Garnier den Ctr. Weizen in Europa zu 219 Kreuzer rheinisch, und obgleich nach Vielen zwischen 1520 und 1620 Gold- und Silbergeld sich um das Zehnfache vermehrt haben, so stiegen doch die Getreidepreise nur um das Vierfache. Für 1640 stand nach Garnier 1 Ctr. Weizen auf 248 Kreuzer rheinisch. Im 17. und 18. Jahrh. stieg nach Gülich [36]) der Getreidepreis nicht mehr so stark wie im 16. Jahrh., und dasselbe fand in Bezug auf die Metallgeldvermehrung statt, während die Nachfrage nach allerlei anderen Waaren sehr zunahm, besonders in England. Die Erhöhung der Kornpreise im 18. Jahrh. hat ihren Grund wesentlich in den großen Kriegen, deren Armeen viel consumirten und Nichts producirten, Ursachen, welche schon von 1692 bis 1714 einwirkten. Die Periode der niedrigsten Preise in Europa während des 18. Jahrh. ist ungefähr die Zeit von 1730 bis 1750. Nach dieser Zeit, besonders bald nach der seit 1709 noch nicht wieder erlebten Theuerung von 1771 und 1772 tritt namentlich in Teutschland eine massenhafte Getreideliteratur auf, welche sich auch mit der Frage beschäftigte, welche Preise für die Consumenten und Producenten die zuträglichsten wären; bei Krünitz trifft man dergleichen Bücher, Broschüren und Journalartikel dutzendweise; aber die meisten von ihnen erwarten noch von der Polizei das Heil. Während Garnier den allgemeinen europäischen Preis eines Centners Weizen pro 1789 zu 259 Kreuzer rheinisch berechnet, gibt ihn M. Chevalier [37]) zu c. 90 Grammen Silber à Hectoliter pro 1800 an. Wie aus allen unseren Detailzahlen hervorgeht, hatte Europa namentlich von 1793 bis 1812 sehr hohe Preise, wobei zwar einige unergiebige Ernten wie 1788 und 1804 mitwirkten, der Hauptgrund aber in dem Kriege lag, für den Continent von Europa wol auch in den starken englischen Subsidiengeldern. Eine Uebersichtstabelle über die Zunahme der mittleren europäischen Getreidepreise und der amerikanischen Silberausbeute gibt das englische Quarterly Review [38]) in Folgendem, wobei die Weizenpreise zu Grunde liegen:

Jahr	Kornpreis	Silberausbeute
1700 — 1709	100	100
1710 — 1719	108	114
1720 — 1729	91	137
1730 — 1739	90	148
1740 — 1749	110	173
1750 — 1759	107	206
1760 — 1769	135	192
1770 — 1779	144	275
1780 — 1789	139	302

Wenn man an der Genauigkeit solcher Zahlen zweifeln kann, so steht doch unzweifelhaft fest, daß während der Periode von 1492 bis 1815 die Kornpreise gegen die früheren Perioden außerordentlich an Constanz zugenommen, resp. nicht mehr in kurzen Zwischenräumen so stark geschwankt haben, eine geschichtliche Thatsache, welche gegenwärttg von allen Nationalökonomen festgehalten wird [39]).

33) In seiner Nouvelle Espagne. 34) I, 459. 35) Revue des deux Mondes. 1847. In einem Artikel des Journal des Débats von 1852 behauptet derselbe, daß im 16. Jahrh. der Werth, resp. Preis des Getreides gegen den des Silbers um ⅔ gestiegen sei.

36) Gesch. Darst. V, 137. 37) Revue des deux Mondes. 1847. 38) 1830 XLIII. p. 293. 39) Z. B. von Roscher, Kornhandel S. 56 u. 61.

Wie in dem 19. Jahrh., so fehlte es auch in der früheren Zeit nicht an Versuchen, für das Verhältniß des Getreidepreises zu der Production ein Gesetz zu ermitteln. Der alte englische Nationalökonom Gregory King (am Ende des 17. Jahrh.) [40]) behauptet,

wenn am Ernteertrage fehlen	so steigen die Preise um
10 Proc.	30 Proc.
20 "	80 "
30 "	160 "
40 "	280 "
50 "	450 "

Allein dies ist, wie z. B. Roscher [41]) sagt, nicht richtig. Die Producenten bringen nicht die ganze Ernte zu Markte, sondern behalten ein — für ziemlich große Perioden, vielleicht für ein Menschenalter, Jahr aus Jahr ein fast constant bleibendes — Quantum zu ihrem Bedarfe, und desto mehr, je mehr alle Leistungen noch in natura (Korn) gegeben werden. Je mehr aber Getreide die Producenten zu Markte bringen, auf einen um so größeren Marktvorrath vertheilt sich das Deficit der Ernte, desto weniger also gehen die Preise in die Höhe.

4) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

Italien hat auch in der neuesten Zeit wie fast kein anderes europäisches Land seine zahlreichen Theuerungsunruhen gehabt, z. B. im Frühjahre 1844 auf Sicilien, im August und September 1853 zu Genua, im Kirchenstaate u. s. w., ein Beweis, daß dergleichen Krawalle am öftersten da auftretrn, wo die Polizei am häufigsten den Versuch macht, den Getreideverkehr zu reglementiren. Die Mitveranlassung war natürlich meist der hohe Preis. Dieser hielt sich z. B. in Turin à Hectoliter Weizen zwischen 1825 und 1835 auf durchschnittlich 1709 Gran feines Silbers [42]), ging aber schon 1842 und 1844, noch mehr 1846 nach der Ernte und 1847 weit höher hinauf, 1853 z. B. am Ende des Decembers im Venetianischen für den Mais auf das Dreifache jenes Maßes. Bei den vielfachen Sperren bestanden in den verschiedenen Territorien sehr verschiedene Preise.

Dasselbe gilt nahezu von Portugal und Spanien, wo dergleichen starke Differenzen einen Hauptgrund in dem traurigen Zustande der Wege hatten und haben. Wir erinnern an die Theuerungsunruhen im Herbste 1854 zu Logroño, Burgos u. s. w., im Juni 1856 zu Valladolid, Palencia, Santander u. s. w., wobei die aufgeregte Menge Getreideschiffe verbrannte und Getreidehändler ermordete.

Auch Frankreich hatte nach der Misernte von 1816 ungeheure Preisdifferenzen, nach Einigen im Verhältnisse wie 1 : 16. In Paris kostete nach Tooke [43]) der Setier Weizen 1817 am 5. März 55½ Francs, am 2. März 57, am 23. April 60, am 14. Mai 63, am 21. Mai 66, am 28. Mai 75, am 4. Juni 82, am 11. Juni 92 Francs. Der Durchschnittspreis für ein Pfund (½ Kilogramm) Brod stand damals in Paris auf 9 Sous = 3 Sgr. 9 Pf. preußisch. Nach M. Chevalier [44]) kostete im Durchschnitte des Juli 1817 und 1818 der Hectoliter Weizen immer noch 30 Francs. Für die Jahre 1817 bis 1820 stellt Cordier folgenden Preisdurchschnitt für den Hectoliter Weizen auf:

1817	42½ Francs
1818	27¼ "
1819	18¾ "
1820	20 "

Nach Gülich [45]) bezahlte man den englischen Quarter Weizen zu Bordeaux

von	1810	bis	1819	mit	50	Schill.	6 Pence
"	1820	"	1826	"	40	"	2 "

Im J. 1827 und 1828 (vor der Ernte) gingen die Preise fast nahezu wieder auf die Höhe von 1818 hinauf, während die dreißiger und die ersten vierziger Jahre keine so großen Schwankungen zeigen. Wenn Thiers [46]) behauptet, daß die französischen Getreidepreise zwischen 1800 und 1845 sich fast gleich geblieben seien, so hat er offenbar die Durchschnitte größerer Perioden im Auge. Nach M. Chevalier [47]) stellt sich der Durchschnittspreis à Hectoliter Weizen in dem Jahrzehnt vor 1846 auf c. 20 Francs, nämlich für einheimisches Product, während in derselben Zeit der odessaer Weizen zu Marseille ohne Gewinn 15, mit Gewinn 18, im übrigen Westeuropa ohne Gewinn nur 10 bis 11 Francs kostete, dagegen der Ostseeweizen in Dünkirchen und Havre 23 bis 24 [48]).

Nachdem man schon ult. December 1846 für den Hectoliter derselben Frucht 28½ Francs bezahlt hatte, im Anfange des März 1847 dagegen 30 (an manchen Orten 36, 98), stellte sich der Durchschnitt des ganzen Jahres 1847 auf 39 Francs 74 Cents, und in Paris kostete 1 Pfund Brod 6½ Sous. Vergleicht man indessen die zehnjährigen Durchschnitte von 1747 bis 1797, so stellt sich, z. B. nach Roscher [49]), keine Steigerung heraus. — Als man bei den Einfuhrzollsealen von 1819, 1821 und 1832 als Normalpreis à Hectoliter Weizen 23 Francs aufstellte, war der wirkliche Preis, welcher selbst von 1843 bis 1850, die Jahre 1846 und 1847 ausgenommen, nur 19,76 Francs betrug, weit niedriger. Nach Graf Hugo kostete im Durchschnitte 1 Hectoliter Weizen

von	1815	bis	1821	23	Francs	36	Cents
"	1822	"	1827	22	"	—	"
"	1833	"	1837	16	"	16	"
"	1838	"	1842	20	"	31	"
"	1843	und	1844	25	"	68	"
"	1848	bis	1852	16	"	68	"

40) Bei *Davenant*, Political and commercial Works (Lond. 1771.) II. p. 224. 41) Kornhandel S. 4. 5. 42) Roscher, System I, 245. 43) History of prices II, 17.

44) Revue des deux Mondes. 1847. 45) Tabellen II, 26. 46) Ueber das Eigenthum. 1848. 47) Revue des deux Mondes. 1847. 48) Ebendas. 49) System I, 283.

Im Juli des Jahres 1853 erreichte dieser Satz eine Höhe von 24 Francs, wozu die Regengüsse des Juni und die orientalische Frage wesentlich beitrugen, und gleich nach der Ernte hatte Frankreich höhere Preise als selbst England. Nachdem die Regierung sich veranlaßt gefunden hatte, vom 1. Sept. an in Paris den Preis à Kilogramm feines Brod künstlich auf 80 Cts. herabzudrücken, sodaß man das Pfund (Zollvereinspfund) mit 8 Sous bezahlte (das etwas geringere mit 7 Sous), und viel Brod auf das Land verkauft wurde, gingen zwar die Preise (seit dem 10. Sept.) etwas herab, allein die Stadt mußte im November zur Ausgleichung des künstlichen Preises mit den natürlichen (Einkaufspreisen) täglich c. 120,000 Francs an die Bäcker zahlen. Am Ende des Novembers fiel der Preis des Hectoliters abermal etwas, in Paris um 1 bis 4 Francs, sodaß er am Ende des Decembers ungefähr auf 22½ Francs stand, aber bald darauf bedeutend in die Höhe ging. In der Mitte des März 1854 schlug er zu Paris [50]) zwar um 2 bis 3 Francs ab, stand aber am Ende dieses Monats immer noch auf 31 Francs und in der letzten Maiwoche auf 32 Fr. 32 Cts. Ein Hauptgrund lag in den misrathenen und daher theueren Kartoffeln, für welche man Mitte Octobers in den Städten der Vogesen, Lothringens, des Elsaß à Sack 10 bis 12 Francs zahlte, während der gewöhnliche Preis nur 2½ Fr. gewesen war. Um die Mitte des Novembers 1854 trat wieder ein starkes Steigen der Getreidepreise ein, sodaß man die Aufträge zum Ankaufe im Auslande verstärkte. Da auch die Regierung dergleichen Einkäufe machte, und der Import meist mit Silber bezahlt werden mußte, so nahm der Metallvorrath der pariser Bank, welcher schon 1851 stark angegriffen worden war, immer mehr ab, was namentlich 1855 zu großen Befürchtungen und am 18. Oct. desselben Jahres zur Erhöhung des Bankdisconts bis auf 6 Proc. führte. Auch reichte die Bäckertaxe nicht mehr aus, sodaß vom 16. Sept. ab der Preis à Kilogramm (c. 2 Zollvereinspfunde) für feines Brod von 45 auf 50, für mittleres von 38 auf 42 Centimes (oder Cents) erhöhet wurde. Mit dem Febr. 1856, noch mehr seit der Ernte desselben Jahres trat wieder ein starkes Sinken ein. — Wir schließen mit einer Notiz Cassagnac's im Constitutionnel [51]), wonach Frankreich von 1415 bis 1856 84 Theuerungsjahre gehabt haben soll, was je 6 auf ein Jahrhundert ergibt. Die Soetbeersche Preistabelle für Frankreich von 1816 bis 1852 siehe hinter Teutschland.

Belgien. Während nach Rau [52]) die Preise des Hectoliters Roggen zu Antwerpen im Durchschnitte von 1810 bis 1819 auf 6,30, von 1820 bis 1825 nur auf 3,86 rheinische Gulden sich stellten, kostete eine Rasière (= 0,491 Hectoliter) zu Brüssel in brabanter Sols (à 9 franz. Cents) nach Quetelet [53]) durchschnittlich

	Weizen	Roggen
von 1800 — 1829	105	66,

was ein ungefähres Verhältniß von 12 zu 5 ergibt, nachdem sich in den früheren Jahrhunderten der Roggen höher gehalten hatte. — Nach einer englischen Bearbeitung waren die belgischen Weizenpreise à Quarter in englischem Gelde

1839	55	Schill.	3	Pence
1840	51	"	6	"
1841	48	"	—	"
1842	53	"	—	"
1843	46	"	9	"
1844	42	"	6	"
1845	49	"	—	"
1846	58	"	—	"
1847	74	"	6	"
1848	43	"	3	"

Rau [54]) gibt das Verhältniß der Preise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in Brüssel so an:

von 1815 — 1844 = 156,6 : 100 : ? : ?
" 1841 — 1850 = 153 : 100 : 82,7 : 51.

Im J. 1853 hatte Belgien steigende Preise bis zum Anfange des Septembers, wo sie wieder wichen, man sagte, weil damals die französische Regierung ihre Käufe in Belgien eingestellt habe. Der Durchschnittspreis für den Hectoliter Weizen war nach Quetelet

1852 : 20 Francs
1853 : 31½ "

In den J. 1855 und 1856 hatte Belgien Preise, welche den französischen analog, aber etwas niedriger waren. — Nach einer Bemerkung von Roscher [55]) ist von 1834 bis 1854 in Belgien der Preis des Weizens immer constanter geworden, der des Roggens dagegen schwankender, weil dieser durch jenen immer mehr verdrängt wird. Aus demselben Grunde hat sich das Preisverhältniß zwischen Weizen und Roggen vom 16. Jahrh. bis in die Mitte des 19. von 127 : 100 auf 155 : 100 gestellt. Die Soetbeersche Preistabelle für Belgien von 1816 bis 1852 siehe hinter Teutschland.

In Holland standen die Preise den englischen analog, zeigten aber im Einzelnen bedeutendere Sprünge. So sprang z. B. im Juli 1853 zu Luxemburg der Malter Weizen binnen zehn Tagen von 43 auf 67 Francs.

Als in England seit 1812 die Preise wieder stark herabgingen, besonders 1814 und 1815, wo ein Quarter c. 54 Schill. kostete (nach Anderen 53⅝), versuchte man bekanntlich durch die Scala von 1815 den Producenten gegen das wohlfeile Getreide zu Hilfe zu kommen; allein dies wirkte so lange nicht, bis nicht die Misernte von 1816 hinzutrat, in deren Erwartung schon zu Mariä Verkündigung (kurz vor Ostern) desselben Jahres für 1 Bushel Weizen (= ⅛ Quarter) 16 Schill. 6 P. bezahlt wurden. Den Durchschnittspreis des Quarters Weizen gibt v. Gülich [56]) für 1817 zu 92½, den

50) Wo nicht ausdrücklich andere Localitäten bezeichnet sind, ist in der Regel der pariser Preis gemeint. 51) Juli 1856. 52) Lehrbuch I, 214. 53) Recherches statistiques. 1829.

54) Lehrbuch I. §. 183. 55) System I, 189. 56) Tabellen I, 17.

der beiden Jahre 1817 und 1818 M'Culloch [57]) zu 85 Schill. an, während Ersterer [58]) 75 Schill. als den Durchschnittspreis der Jahre 1810 bis 1819 notirt. Noch mehr erniedrigte sich der Preis durch die reiche Ernte von 1820 und im Jahre 1821, wo die Bank ihre Baarzahlungen wieder aufnahm, was ebenfalls preiserniedrigend wirkte. Zwar hatte 1821 Irland eine enorme Kartoffelteuerung, aber da die Volksmasse den Weizen nicht bezahlen konnte, so stieg dessen Preis wenig, während man viel ausführte. Im J. 1822 bezahlte man in England den Quarter Weizen nur noch mit 43⅓ Schill., ein Preis, der seit 1792 nicht so niedrig gestanden hatte, sodaß die Pächter, auf welchen die Armentaxe schwer lastete (sie war in der Rente einbegriffen), in große Verlegenheiten geriethen, und viele Besitzer sich gezwungen sahen, ihnen 15 bis 25 Proc. zu erlassen.

Die Geldkrisis von 1825, wo der Quarter Weizen im März 69 Schill. war (im März 1826: nur 55) [59]), kann diesen Preisen, da man nicht übermäßig viel importirte, nicht zugeschrieben werden; sie hat ihren Grund wesentlich in den fehlgeschlagenen Speculationen auf Mexico und andere amerikanische Länder. Nach Gülich [60]) stellte sich der Preis für den Quarter Weizen in England, wie folgt:

1820	65⅝	Schill.
1822	43¼	=
1824	62	=
1825	66½	=
1826	57 11/12	=

Nach demselben [61]) ist der Mittelpreis von 1820 bis 1826 57 Schill. 4⅞ P. jetzigen Geldes gewesen. — Die Ernte von 1828 veranlaßte hohe Preise und starke Importe, deren Wirkung war, daß im Frühjahre 1829 jene wieder sehr herabsanken. Den Durchschnittspreis à Quarter der vier Hauptgetreidearten von 1812 bis 1818, von 1819 bis 1825 und von 1826 bis 1832 notirt v. Gülich [62]) in Folgendem:

	1812 bis 1818.		1819 bis 1825.		1826 bis 1832.	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	88	4	59	5	59	5
Gerste	46	4	32	7	33	—
Roggen	54	6	36	—	35	8
Hafer	31	2	22	7	23	3

Nach einer anderen Angabe stellt sich der Durchschnittspreis für den Quarter Weizen von 1831 bis 1835:

1831	66	Schill.	4	Pence
1832	58	=	8	=
1833	52	=	11	=
1834	46	=	2	=
1835	39	=	4	=

Der letzte Satz (39 Schill. 4 P.) war seit 1790 nicht erreicht worden. Als die größten Preisschwankungen des Bushels Weizen auf dem Eton-Markte von 1800 bis 1835 ergeben sich 15 Schill. 4 P. und 4 Schill. 11 P. Der höchste Weizenpreis in der Zeit von 1833 bis 1837 war 55 Schill. 10 P. à Quarter, im J. 1837, zwischen 1820 und 1838 nach M'Culloch [63]) 66 Schill. Im J. 1839 wurde sogar ein Stand von mehr als 70 Schill. erreicht, nämlich 70 Schill. 8 P., und sofort zeigte sich auch eine schwere Geldklemme, indem außerordentlich viel Metallgeld für Getreide in das Ausland gesendet wurde, welches nicht sofort wieder ausgleichende Rimessen machen konnte. Auch noch 1841 hielt sich der Preis hoch, im Juli 60 bis 73 Schill. Aus Gülich's Tabellen [64]) entnehmen wir folgendes Preisverzeichniß à Quarter der vier Hauptgetreidearten zu London [65]) von 1833 bis 1842:

	1833		1834		1835		1836	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	51	3	44	8	38	1	47	—
Gerste	26	7	28	1	29	—	31	2
Roggen	31	10	31	9	29	4	32	3
Hafer	17	—	20	3	21	4	22	4

	1837		1838		1839	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	55	—	57	9	69	3
Gerste	32	—	26	—	37	6
Roggen	36	5	?		?	
Hafer	22	8	24	—	28	9

	1840		1841		1842	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	64	3	52	—	58	6
Gerste	34	—	30	—	28	6
Roggen	?		?		?	
Hafer	33	—	23	6	25	—

Für 1845 finden wir à Quarter Weizen den hohen Durchschnittspreis von 73 Schill. notirt.

Schon am Ende des Jahres 1846 stellte sich ein enorm hoher Preis und vielfach wirklicher Mangel ein, sodaß in Irland am Anfange des Jahres 1847 die Armenhäuser überfüllt waren, und bis zum Februar desselben Jahres bereits an 50,000 Menschen dort dem Hunger erlegen sein mochten. Die Tonne nordamerikanischen Maises, welche 1846 im Anfange mit 9 Pf. St. bezahlt wurde, bezahlte man am Ende dieses Jahres mit 19 Pf. St. Der Quarter Weizen, vorher im Durchschnitte 50 Schill., ging im Anfange von 1847 auf 80 Schill. hinauf, stieg aber ferner noch weit höher, sodaß man den Durchschnittspreis dieses Jahres auf 104 Schill. berechnet hat. Es wurde damals angenommen, daß, wenn der jährliche Consum Englands c. 16 Mill. Quarter betrage und 1 Quarter nur um 25 Schill. stiege, man 20 Mill. Pf. St. für ein Jahr mehr auszugeben hätte. Die Folge war ein Herabgehen der meisten übri-

57) On Corn laws, 1841. 58) Tabellen II, 24. 59) v. Gülich, Gesch. Darst. I, 207. 60) Tabellen I, 17. 61) Tabellen II, 24. 62) Tabellen III, 158.

63) On Corn laws. 64) III, 159. 65) Im ganzen Verlaufe des Artikels ist meist von londoner Preisen die Rede; die Preise der andern Localitäten sind um ein Weniges niedriger zu greifen.

gen Waaren um 10 bis 20 Proc., eine starke Silber- und Goldausfuhr und eine schwere Geldkrisis, indem pro September und October zahlreiche Bankrotte ausbrachen. Im October stand zu London der Privatdiscont auf 10 Proc.; nachdem die Bank noch kurz vor der Ernte 1846 zu 3 Proc. discontirt hatte, erhöhete sie ihren Discont im Nov. 1847 auf 8½ Proc., und schon bis zum Anfange des Octobers berechnete man die Passivmassen der Falliten auf 77 bis 80 Mill. Pf. St., wovon etwa die Hälfte durch Activa gedeckt sein mochte. Baare Darlehen konnte man oft nur zu 15 Proc. erhalten, und eine Menge Arbeiter wurden von den Unternehmern entlassen. Erst mit der Ernte von 1847 ging der Geldmarkt wieder in ein besseres Gleis zurück, und schon im April 1848 hatte sich wieder Geldüberfluß eingestellt; im November desselben Jahres discontirte die Bank von England zu 3 Proc.

Zur Minderung der Preise und ihres Schwankens trug offenbar der seit 1849 in volle Wirksamkeit tretende freie Import und bald darauf die Aufhebung der Navigationsacte wesentlich bei. Die Ernte von 1848 war reichlich und 1849 hatte man nach Crawfurt einen Mittelpreis von nur 40 Schill. für den Quarter Weizen. Aber 1851 hatte man einen noch niedrigeren Stand, nämlich 38 Schill. 6 P. und im Durchschnitte 42 Schill. 5 P. Im J. 1850 (am 30. April) war vom Unterhause ein Antrag der Protectionisten, die Beamtengehalte nach den Getreidepreisen zu normiren, mit 269 gegen 173 Stimmen verworfen worden. Allein schon 1851 war die Ernte wieder unergiebig, die Consols fielen, der Discont stieg. Auch 1853 gingen die Preise stark hinauf, besonders im Juli, und fielen im August (für den Quarter Weizen) nur um c. 5 Schill. In der Woche des 5. Aug. bezahlte man zu London 60 Schill., am Ende dieses Monats 55 bis 58. Man bedurfte wieder starker Importe, viel Geld mußte exportirt werden, und an mehren Orten wollten die Arbeiter durch Strikes Lohnerhöhungen erzwingen. Im J. 1854 nach der Ernte sanken die Preise und die Disconte; aber nach der Ernte von 1855 sah sich die londoner Bank wieder zu Erhöhungen des Discents gezwungen, am 27. Sept. 1855 von 4½ auf 5, am 4. Oct. auf 5½ Proc. Man begriff immer mehr, daß die Geldkrisis durch den Getreideimport bewirkt wurde, und wollte den Abfluß des Metallgeldes nach Frankreich verhindern, wo es zu Getreideaufkäufen im Auslande diente. Nicht geringen Einfluß auf die Preise in England hatte 1854 und 1855 die damals wegen des Krieges gehemmte Zufuhr aus Rußland; allein als diese wieder eröffnet wurde, und im Juni 1856 die ersten Posten dorther eintrafen, sah man sich in der erwarteten Masse getäuscht, und die Preise stiegen wieder, freilich auch in Folge der großen Ueberschwemmungen in Frankreich und der steigenden Gewißheit, daß Vorräthe nur in kleinen Quantitäten vorhanden seien. — Die Soetbeer'sche Preistabelle für England von 1816 bis 1853 siehe hinter Teutschland.

Wenn wir noch einige allgemeine Reflexionen beifügen, so geschieht es, um einige Erfahrungen zu constatiren, welche man in England während der letzten Jahre mit Sicherheit gemacht hat. Dies ist zunächst der Umstand, daß Misernten und hohe Getreidepreise den Preis anderer Waaren fast stets erniedrigt haben, den der Staatspapiere nach Roscher[66]) um 2 bis 3 Proc., was mit dem Urtheile des Lord Lauderdale identisch ist, daß fruchtbare Jahre den Preis der Stocks um 2 bis 3 Proc. erhöhet haben. Ferner müssen wir hier noch einmal auf die Thatsache zurückkommen, welche früher weniger beachtet wurde, daß hohe Preise, also starke Importe von Getreide, im 19. Jahrh. der Hauptgrund zu solchen Geldexporten sind, welche plötzlich eintreten, und im Inlande Mangel an Baargeld veranlassen. Tooke behauptete in seiner Preisgeschichte (1823), daß der Preis des Getreides in England bei einem Erntedeficite von einem Drittel ohne Zufuhr und Vorräthe auf das Fünf- und Sechs-, ja Zehnfache steigen würde[67]). — Auch hat sich, besonders im eigentlichen England, während des 19. Jahrh. gezeigt, daß die Preise des Getreides hier nur noch etwa zwischen 1 und 2 geschwankt haben, wogegen die Extreme der irischen Kartoffelpreise zwischen 1 und 6 liegen[68]).

In Teutschland hatte die Misernte von 1816 zur Folge, daß ein preußischer Scheffel Roggen, welcher sich damals in Danzig auf etwa 3 Thalern hielt, 1817 im Innern des Landes über 4, ja bis nahe an 5 Thaler stieg. Im mittleren Teutschland gingen die Preise des Getreides an einzelnen Orten und zu einzelnen Zeiten gegen die Preise der Vorjahre um 400, ja um 500 Proc. in die Höhe, dagegen die des Bieres höchstens um 200, die des Branntweines etwa um 150. Natürlich gab das große Publicum die meiste Schuld den Kornhändlern; deren unverschuldete Schuld es war, daß sie nicht noch mehr importirten. Als sich damals (1816) zu Elberfeld ein Verein — die Kornhansa — bildete, um für seine Mitglieder billigeres Brod zu erzielen, und sein Getreide im Auslande aufkaufte, wovon die Stadtbäcker Brod buken, hatte derselbe neben der 5procentigen Verzinsung seiner Actien noch 10,000 Thaler erübrigt, wovon ein Krankenhaus gebaut wurde. — Als von 1818 an die Preise wieder sanken, lag der Hauptgrund zwar in dem reichlichen Ernteertrage; allein eine Mitursache war die Erhöhung der Einfuhrzölle in Portugal, Spanien, Frankreich, England, Schweden u. s. w., sodaß Teutschlands Export dahin fast auf Null sank. Während sich bei Gülich[69]) als Durchschnittspreis für einen berliner Scheffel Roggen in der Zeit von 1798 bis 1818 in Preußen 1⅞ Thaler verzeichnet findet, hatte Danzig für den englischen Quarter Weizen nach Nau[70]) einen Preis

1810 bis 1819 von 53,33 engl. Schill.
1822 = 1831 = 35,41 = =

dagegen nach Roscher[71]) der baierische Scheffel Roggen auf dem münchener Markte zwischen 1810 und 1819

66) System I, 173. 67) I, 15. 68) Roscher, System I, 189. 69) Tabellen II, 371. 70) Lehrbuch I, 214. 71) Kornhandel S. 48.

einen Durchschnittspreis von 17¾ rhein. Gulden [72]). In Braunschweig und Hanover kostete von 1814 bis 1819 ein Himten Roggen im Durchschnitte 1 Thlr. 11 Ggr. 4 Pf. Für die Stadt Hanover allein sind bei Gülich [73]) als Preise der vier Hauptgetreidearten im Durchschnitte der fünf Jahre, welche dem hier genannten voraufgehen, folgende angeführt:

	Weizen			Roggen		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1816	1	35	3	1	18	7
1817	2	16	1	1	35	—
1818	1	34	4	1	19	4
1819	1	17	6	1	8	—

	Gerste			Hafer		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1816	1	5	5	—	26	7
1817	1	21	7	—	28	7
1818	1	8	1	—	28	7
1819	—	35	1	—	23	3

Als Folge der schon vor der Ernte von 1819 sinkenden Preise in Teutschland trat, wie bemerkt, sofort eine erhöhete Branntweinbrennerei und vermehrte Schafzucht ein, während die Erniedrigung der Preise für Grundstücke noch einige Jahre auf sich warten ließ, da man diese Flauheit für bald vorübergehend hielt. — Nach Gülich [74]) stellten sich in Preußen die Durchschnittspreise von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer von 1816 bis 1823, wie folgt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1816	92⅓	67⅔	45 11/12	31
1817	122⅔	87 7/12	61	38⅔
1818	93¾	46⅚	48¾	34¼
1819	67 5/12	49½	40	29½
1820	56 1/12	37½	29 5/12	22⅔
1821	56 1/12	33	24 7/12	17¾
1822	54⅚	36⅔	27⅙	19⅚
1823	52 11/12	41⅙	31⅓	23½

Für Danzig finden wir pro 1823 à preuß. Scheffel Roggen 1 Thlr. 16 Sgr. notirt. Nach Gülich [75]) hielt sich der Preis eines Himtens Roggen von 1819 bis 1824 in Braunschweig und Hanover zwischen 10 und 14 Ggr, also im Mittel auf 12 Ggr., 1825 jedoch galt er meist nur 8 Ggr. In München kostete nach Roscher [76]) der baierische Scheffel Roggen zwischen 1819 und 1825 im Durchschnitte 8½ Gulden rheinisch, und in Jena nach Schulze am 17. Mai 1825 der preußische Scheffel derselben Frucht 15 Sgr. 10 Pf. preußisch. Zu Emden kostete im Anfange des Frühjahrs 1826 die Last Hafer nur 15 bis 18, am Ende desselben 30 bis 35, im Sommer 60 Thaler [77]). Die Zeit vom 1. Juni 1825 bis Ende Juni 1826 hatte so niedrige Getreidepreise, wie sie von 1770 bis 1856 nicht gewesen sind. Der preuß. Scheffel Roggen hielt sich damals in Teutschland durchschnittlich auf 19 Sgr. 3 Pf., während er (nach Schulze) in der ganzen Zeit von 1819 bis 1826 nur 18 Monate lang über 1⅓ Thaler stand, dagegen 2 Jahre lang unter 24 Sgr. Vergleicht man die Jahresdurchschnitte in Mitteldeutschland von 1817 bis 1826 mit einander, so erhält man Extreme wie 1 : 4, wogegen bei der Vergleichung einzelner Markttage noch größere Differenzen sich herausstellen. — Diese Preise waren so wohlfeil, daß selbst die ärmeren städtischen Consumenten sie höher wünschten, da die Landleute kein Geld hatten, um neben den Steuern, Zinsen u. s. w. auch noch viel Waaren zu bezahlen. Am meisten litten die Producenten, besonders in den auf die jetzt fast ganz darniederliegende Ausfuhr angewiesenen Ostseeländern, wo viele Grundstücke nahezu werthlos und viele Oekonomen zahlungsunfähig wurden.

Endlich, im J. 1828, hoben sich die Preise, namentlich auch in Folge der englischen Nachfrage, wieder bedeutend, und sofort auch die Preise der Grundstücke wie der Pachtungen, oft über alle vernünftige Berechnung. Der Preis des Getreides begann schon 1827 zu wachsen, und stieg 1828 in Nordteutschland nicht selten auf 1 Thlr. 7½ Sgr. In Cöln am Rheine stellte sich nach Rau [78]) von 1816 bis 1828 mit Auslaß des theuersten und wohlfeilsten Jahres der preuß. Scheffel Roggen im Durchschnitte auf 49 Sgr., von 1760 bis 1820 auf 48 Sgr., von 1816 bis 1828 ohne jenen Auslaß auf 53 Sgr. Es darf gleich hier bemerkt werden, daß keine Diagonale durch Teutschland mehr einer ausgeprägten Steigung der gleichzeitigen Preise entspricht, als die Linie von Nordost nach Südwest, und zwar schon damals. War in München der Preis des baierischen Scheffels Roggen zwischen 1810 und 1819 17,75 rhein. Gulden gewesen, so stand er nach Rau [79]) im Mittel auf 8,65 rhein. G. Den Jahresdurchschnittspreis für die Last mecklenburgischen und märkischen Weizens von 1816 bis 1829 gibt v. Gülich [80]) in Folgendem an:

1816	160	hamb. Crnt. Thlr.
1817	238	" "
1818	199	" "
1819	135	" "
1820	112	" "
1821	107	" "
1822	91	" "
1823	bis auf 60 herab	
1824	68	" "
1826	68	" "
1827	85	" "
1828	109	" "
1829	134	" "

Der Preis à bad. Malter Spelz war zu Heidelberg von 1821 bis 1830 im Mittel 3,66 rhein. Gulden, von

72) Die nürnberger Preise von 1816 bis 1843 siehe weiter unten. 73) Tabellen II, 23. 74) Tabellen II, 25. 75) Gesch. Darst. II, 394. 76) Kornhandel S. 48. 77) Es ist wol die amsterdamer Last (à 56 bis 60 preuß. Scheffel) gemeint.

78) Lehrbuch I, 220. 79) Ebendas. I, 214. 80) Tabellen II, 23.

1810 bis 1820 dagegen 5,85 [81]). Nach Lotz [82]) verhielt sich der mittlere Kornpreis in Thüringen von 1790 bis 1830 zu dem von 1558 bis 1570 ungefähr wie 2 : 1, während die Fleischpreise weit mehr stiegen. Nach Rau [83]) stellt sich das Preisverhältniß zwischen Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in Berlin

	Weizen	Rogg.	Gerste	Hafer
von 1819 — 1832 =	143,5	: 100 :	74,9	: 52
dagegen v. 1789 — 1818 =	135	: 100 :	74,8	: 54

Für 1774 bis 1833 notirt derselbe [84]) als Durchschnittspreis eines preußischen Scheffels Roggen in Berlin ohne Auslaß der theuersten und wohlfeilsten Jahre 48,5 Sgr. Dagegen verhielten sich nach derselben Quelle [85]) die Roggenpreise à preuß. Scheffel von 1816 bis 1837, mit Auslassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, unter Angabe der Bevölkerungsdichtheit in den einzelnen Provinzen, folgendermaßen:

	Sgr.	Bevölkerung à □Meile.
Preußen	32,2	1827
Posen	34,3	2180
Schlesien	38	3612
Brandenburg und Pommern	38,4	2093
Sachsen	40,3	3396
Westfalen	47,7	3600
Rheinpreußen	49,4	5078
Ganz Preußen	40	2776

Eine Uebersicht der Preise à hamburger Last von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen für die Zeit von 1816 bis 1837 in Hamburg finden wir bei Gülich [86]), wo der Preis in Species-Banco-Thalern angegeben ist. Darnach kostete die Last

	Weizen	Roggen	Gerste
1816	189½	127	86
1817	235	148	112
1818	179	122	114
1819	134	102½	95½
1820	89½	64	47
1821	100	52	39
1822	81½	48	39
1823	78½	57½	47
1824	72½	40½	34
1825	62	39½	46½
1826	78	66	49½
1827	85	72½	58
1828	140	74	70
1829	145	74½	60
1830	127½	79½	62½
1831	145	91½	81
1832	110	85	58
1833	84	67½	48
1834	78	57	41
1835	72½	68½	50
1836	98½	67½	62½
1837	95	68	53½

	Hafer	Erbsen	Bohnen
1816	54	?	103½
1817	81	158	111
1818	81	150	149
1819	60	117½	113½
1820	39	72½	64
1821	30½	55	42
1822	26½	47	33
1823	31	59	43
1824	21½	49	31
1825	22	58	39
1826	49	86½	77
1827	50	90½	86
1828	44½	88	70
1829	38½	75	68½
1830	48	94	74
1831	44	94	82½
1832	37	74	57
1833	30	72½	56
1834	33	75	54½
1835	37	67½	65
1836	43	77½	67
1837	37	65	61½

Dem Werke v. Gülich's [87]) entnehmen wir auch folgende in Quartern und Schillingen ausgeführte Vergleichung der Preise in Berlin und England von 1816 bis 1840

	Berlin	England		Berlin	England
1816	71	71	1829	30	75
1817	54½	109	1830	42	65
1818	57½	84	1831	40	67
1819	34	78	1832	27	58
1820	32	81	1833	25	53
1821	31	54	1834	30	46
1822	26	43½	1835	24	39½
1823	25½	38	1836	27	49½
1824	20½	58½	1837	26	56
1825	21	66	1838	45	64½
1826	29½	60	1839	43	71
1827	27	52½	1840	33	68
1828	38	51			

Nach derselben Quelle [88]) stellten sich die Preise in Baden in badischen Maltern, rheinischen Gulden und Kreuzern von 1833 bis 1840 so:

	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Dinkel	Hafer
1833	9 50	9 42	6 40	5 47	3 49	4 8
1834	9 7	9 11	5 51	5 15	3 48	3 44
1835	9 9	9 18	6 11	5 39	3 51	4 13
1836	8 55	8 52	5 46	5 13	3 28	3 53
1837	10 45	10 18	6 51	6 16	4 16	4 6

81) Rau, Lehrbuch I, 214. 82) Handbuch I, 400 fg. 83) Lehrbuch I. §. 183. 84) Ebendas. I, 220. 85) Lehrbuch I. §. 183. 86) Tabellen III, 161. 87) Tabellen III, 166. 88) v. Gülich, Tabellen III, 161.

	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Dinkel	Hafer
1838	12 31	12 5	8 41	7 28	4 49	4 23
1839	14 41	13 34	9 9	8 8	5 23	4 13
1840	12 45	12 19	8 20	7 32	5 6	4 2

Aus der schon oben benutzten „Darlegung" heben wir für die nürnberger Roggenpreise von 1816 bis 1843 folgende Zahlen heraus. Es stand der Preis in rhein. Gulden:

	am höchsten	im Mittel		am höchsten	im Mittel
1816	39	20	1830	11	9
1817	43	37	1831	14	11
1818	31	16	1832	15	12
1819	11	8	1833	10	8
1820	7	7	1834	8	7
1821	8	7	1835	8	7
1822	9	8	1836	7	6
1823	10	8	1837	9	8
1824	5	5	1838	12	11
1825	8	6	1839	12	11
1826	7	6	1840	11	10
1827	9	6	1841	10	8
1828	14	11	1842	11	9
1829	12	9	1843	18	14

Der hohe Preis von 1843 rührt von der wegen zu großer Trockniß unergiebigen Ernte des Jahres 1842 her. Die Durchschnittspreise sind

in 1824	5	Gulden
„ 1825, 1826, 1827, 1836	6	„
„ 1820, 1821, 1834, 1835	7	„
„ 1819, 1822, 1823, 1833, 1837, 1841	8	„
„ 1829, 1830, 1842	9	„
„ 1840	10	„
„ 1828, 1831, 1838, 1839	11	„
„ 1832	12	„
„ 1843	14	„

Die Preisverhältnisse der dortigen vier Hauptgetreidearten stellten sich für 1833 bis 1845 in Baden nach Rau[89]) durchschnittlich so heraus:

Kern	Roggen	Gerste	Hafer	Spelz
100	66,1	50,3	37,3	40,7

Es ist dabei zu bemerken, daß „Kern" die enthülste, „Spelz" die unenthülste Frucht derselben Pflanze ist.

Eine schwere Theuerung hatte 1846 und 1847 auch Teutschland, da die Ernte von 1846 ein starkes Deficit bot. Nach der Berechnung v. Reden's bewirkte dasselbe, daß dem teutschen Volke zur Befriedigung seines bisherigen Bedarfs an Getreide eine Mehrausgabe von 150, an Kartoffeln von 70 Mill. Thalern gegen den Durchschnitt der Vorjahre erwuchs, für welche er einen Roggenpreis von 1½ und einen Kartoffelpreis von ⅓ Thaler à preußischen Scheffel annimmt, wogegen von 1846 bis 1847 der letztere durchschnittlich ⅔ Thaler gekostet habe[90]). Am 18. April 1847 kostete in Berlin 1 preuß. Wispel (à 24 preuß. Scheffel) 115, ein Wispel Roggen 112 Thaler. Als höchste Preise sind à Scheffel notirt beim Weizen 5⅔, beim Roggen 5, bei der Gerste 3⅓, beim Hafer 2⅙, bei den Kartoffeln 2 Thaler.

Die Roggenpreise in Jena stellten sich nach Schulze[91]) von 1810 bis 1847 wie folgt:

Die Durchschnittspreise waren:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1810 — 1819	2	5	3
1820 — 1829	1	4	7
1830 — 1839	1	12	3
1840 — 1847	1	26	8

Dabei waren

	die niedrigsten Preise Thlr.	Sgr.	Pf.		die höchsten Preise Thlr.	Sgr.	Pf.
1819	—	26	2	1817	5	9	1
1824	—	15	10	1828	1	28	6
1834	—	23	9	1838	2	16	1
1840	—	26	10	1847	5	—	10

Während die Getreide-, Armuths-, Steuer- und überhaupt die sociale und socialistische, sowie nationalökonomische Literatur 1846 und 1847 außerordentlich fruchtbar sich zeigte, waren auch, neben der Privatwohlthätigkeit, die Regierungen nicht müßig. Allein die Sperrmaßregeln halfen nicht nur Nichts, sondern erhöhten meist den Preis, weil die Furcht oder Berechnung entstand, daß auf diese Weise die Einfuhr verhindert werde. Die Noth stieg hoch, Arbeiter wurden entlassen, Bankrotte brachen aus; allein wir dürfen hier constatiren, daß in Teutschland trotzdem am eigentlichen Hungertode Niemand, am Hungertyphus weit weniger als 1817 und 1772, sicherlich nicht der zehnte Theil, gestorben sind. Es war Theuerung, aber kein absoluter Mangel. Daß die Misernte von 1846 eine Miturheberin der politischen Bewegung von 1848 gewesen sei, wagen wir nicht zu behaupten.

Die reiche Ernte von 1848 brachte die Preise schon vor ihrem Eintritte stark herunter; am 25. Febr. kostete in Berlin 1 Wispel Weizen 52 bis 57, Roggen 33 bis 34, Hafer 21 bis 24 Thaler, und am 1. April der Scheffel Roggen in Posen gar nur 20 bis 25 Sgr. Nach englischen Quartern, Schillingen und Pence berechnet, standen in Preußen die Weizenpreise von 1839 bis 1848 wie folgt:

1839	39	Schill.	6	Pence
1840	36	„	5	„
1841	34	„	3	„
1842	37	„	9	„
1843	32	„	—	„
1844	29	„	9	„
1845	34	„	2	„

89) Lehrbuch I, 227. 90) Den Scheffel (preuß.) Roggen finden wir im Durchschnitte vom Juli 1846 bis ult. Juni 1847 mit 3 Thlrn. 4 Sgr. 2 Pf. berechnet.

91) Kornhandel S. 96—99.

1846	44	Schill.	5 Pence
1847	57	»	4 »
1848	32	»	2 »

In entsprechender Weise stellten sich die Preise anderer Lebensmittel, jedoch nicht aller, z. B. des Reises; dieser hatte in Berlin 1818 (am 2. Jan.) à Ctr. 10 Thlr. 19 Sgr. gekostet, und kostete 1848 (am 7. Jan.) 4 Thlr. 25 Sgr. — Von 1841 bis 1849 verhielten sich nach Roscher [92]) im Königreiche Sachsen die Preise von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer folgendermaßen im Durchschnitte:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
144	: 100	: 75	: 47

Die höchsten und niedrigsten Weizen- und Roggenpreise à preuß. Wispel vom Jahre 1842 bis zum Jahre 1851, wo sie im Mai wegen der naßkalten Witterung sehr stiegen, waren zu Stettin in preuß. Thalern folgende:

		89pfündiger gelber Weizen	82pfündiger Roggen
1842	höchster Preis	80	41½
	niedrigster . .	40 bis 42	31 bis 33
1843	höchster	50 » 60	44 » 41
	niedrigster . .	40 » 43	31 » 33
1844	höchster	51 » 58	32 » 34
	niedrigster . .	33 » 35	27½ » 28
1845	höchster	76½ » 80	46 » 51
	niedrigster . .	37 » 39	28 » 26
1846	höchster	72 » 82	63 » 64
	niedrigster . .	58 » 68	46 » 48
1847	höchster	128 » 130	106 » 108
	niedrigster . .	67 » 61	42 » 44
1848	höchster	65 » 67	44 » 45
	niedrigster . .	41 » 44	20 » 24
1849	höchster	58 » 61	29 » 31
	niedrigster . .	46 » 51	24 » 26
1850	höchster	58 » 60	34 » 35
	niedrigster . .	47 » 50	24 » 25
1851	höchster	54 » 63	60 » 63
	niedrigster . .	47 » 51	30 » 32

Im Jahre 1852 waren die Preise nicht billiger als 1851; in der Mitte des Januar bezahlte man zu Magdeburg den Wispel (preuß.) des besten Roggens mit 60 Thalern und den Weizen ziemlich mit demselben Preise. Die Theuerung stieg bald noch höher, sodaß man z. B. Ende Februar zu Halle an der Saale für ein Viertel Roggenmehl beim Bäcker 29 Sgr. zahlte. Nach der Ernte dieses Jahres stiegen die Preise noch höher; bald nach derselben bezahlte man in Berlin den Scheffel Weizen mit 4⅔ Thalern. Schon Ende Februars hatte man auf dem sächsischen Erzgebirge den dresdener Scheffel Kartoffeln mit 3 Thalern gekauft.

Nach dem statistischen Bureau in Berlin betrugen von 1816 bis 1852 die Durchschnittspreise à preuß. Scheffel in Preußen:

	für Weizen		für Roggen		für Gerste		für Hafer		für Kartoffeln	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1816	92	4	67	8	45	7	31	—	14	11
1817	122	8	87	7	61	—	38	8	22	11
1818	93	9	64	10	48	9	34	3	16	—
1820	56	1	37	6	24	7	17	9	10	2
1822	54	10	36	8	27	2	19	10	12	10
1824	37	9	21	7	17	—	13	6	9	2
1826	38	1	29	1	22	10	17	10	13	5
1828	57	11	43	1	31	3	22	—	12	1
1830	63	6	41	10	29	3	21	2	13	11
1832	65	3	48	10	37	3	25	10	13	9
1834	43	11	32	4	24	1	19	2	10	10
1836	43	8	29	5	24	10	18	1	13	3
1838	63	5	43	5	32	5	22	7	12	11
1840	70	4	43	9	35	2	25	—	14	2
1841	65	3	40	8	29	11	21	11	13	2
1842	73	1	45	5	32	10	23	6	14	11
1843	62	5	50	5	38	—	27	7	15	8
1844	57	5	40	6	32	8	21	10	13	2
1845	65	1	51	—	38	3	26	10	15	8
1846	86	8	70	11	50	9	33	—	21	10
1847	110	9	87	1	67	—	40	2	30	4
1848	62	11	38	7	32	8	22	3	17	3
1849	61	4	31	8	25	11	18	—	13	9
1850	58	1	36	5	28	3	20	8	14	7
1851	62	10	50	—	37	4	27	2	18	—
1852	72	2	61	6	46	6	30	—	22	7

Auch 1853 brachte keine Erniedrigung, vielmehr eine Erhöhung der Preise. Anfangs zwar wichen die Preise, der preußische Wispel Weizen bis auf c. 55 Thaler (für geringe Waare), aber schon im Mai zahlte man z. B. in Magdeburg für Weizen bis 62, für Roggen bis 55, für Gerste bis 42, für Hafer bis 35 Thaler à Wispel. Die Vorräthe aus 1852 waren gering, die Ernte wurde spät erwartet und ihr Ertrag für gering gehalten. Ende Juni bezahlte man in Frankfurt a. M. für ein sechspfündiges Brod 23, am 3. Nov. bereits 28½ rhein. Kreuzer, obgleich im October die Preise etwas zurückgegangen waren. Im Durchschnitte kostete 1853 nach der Berechnung des officiellen statistischen Bureau zu Berlin ein preußischer Scheffel

Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln	
Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
86	1	68	—	50	10	33	9	23	3
		(68	2)			(32	11)	(24	1)

Die eingeklammerten Zahlen haben wir in einer anderen Berechnung gefunden. — Nach Soetbeer's Uebersicht [93]), welche wir später vollständig geben werden, kostete im Durchschnitte von 1853 Weizen: die hamburger Last in Hamburg 155 Cour.-Banco-Thaler, der preuß. Scheffel in Preußen 86 Sgr. 1 Pf., in Berlin 91 Sgr. 6 Pf.; der Roggen: die hamburger Last in Hamburg 117 Cour.-

92) System I, 235.

93) Man fand sie 1854 in allen größeren Zeitungen abgedruckt.

Banco-Thaler, der preuß. Scheffel in Preußen 68 Sgr. 2 Pf., in Berlin 70 Sgr. 10 Pf. Im Jahre 1854 bis zur Ernte schlugen die Preise weiter auf, bis sie von da ab wesentlich fielen. Die höchsten Weizenpreise von 1853 bis 1854 (von Ernte zu Ernte) hatte in Preußen Cöln mit 108¾ bis 109½ Thalern pro Wispel, die niedrigsten Danzig mit 66⅔ bis 97½ Thaler. Nach einer Uebersichtstabelle hatte Berlin im 19. Jahrh. à preußischen Scheffel Weizen

die höchsten Preise		die niedrigsten Preise	
1805 mit	134 Sgr.	1825 mit	40 Sgr.
1817 =	125 =	1824, 1826 =	43 =
1806 =	116 =	1835 =	47 =
1808 =	113 =	1836 =	49 =
1847, 1854 =	110 =	1833, 1834 =	50 =
1818 =	108 =		

Diese Uebersicht ist 1855 durch viele Zeitungen gegangen, allein sie stimmt mit den bewährtesten Angaben nicht überein, sodaß wir sie hier nur anführen, um sie höchstens mit der Reserve aufzunehmen, daß ihr Verfasser sie nach ungewöhnlichen Rücksichten bearbeitet haben möge. — Nach Schulze (in Jena) hat der preuß. Scheffel Roggen in Teutschland von 1800 bis 1855 5 Mal über 3⅓ Thaler gestanden.

Die Ernte von 1855 wirkte zwar Anfangs etwas herabdrückend auf die Preise, allein schon zu Weihnachten, also zu einer ungewöhnlichen Zeit, begannen diese sich bis in den Anfang des Jahres 1856 hinein und weiterhin trotz des pariser Friedens, welcher auf einige Zeit eine Erniedrigung der Preise hervorrief, wieder sehr zu heben, woran diesmal sicher eine irregeleitete Furcht in der öffentlichen Meinung, aber auch der orientalische Krieg viel Schuld hatte. Man bildete Consumgesellschaften (Brodeinkaufsvereine), z. B. in Elberfeld, Düsseldorf, Crefeld ꝛc., während man andererseits durch fabrik- und maschinenmäßig betriebene Bäckereien, z. B. die Egestorff'sche zu Hanover, zu helfen suchte. Die Preise waren z. B.

	à Wispel am 3. April 1856 zu Magdeburg Thlr.	à Wispel am 2. April 1856 zu Stettin Thlr.	à Scheffel am 2. April 1856 zu Breslau Sgr.
Roggen	68 — 70	68 — 76	90 — 103
Weizen	88 — 92	76 — 90	88 — 137

Ein merkwürdiges Verhältniß zu diesen Preisen zeigten um jene Zeit die baierischen; denn es kostete gegen den 20. April ein preußischer Wispel in Baiern nur 48 Thaler, während er in Schlesien auf 56 stand. Die anderen Getreidearten dagegen standen ziemlich in gleichem Niveau. Am 2. Juni 1856 bezahlte man in Magdeburg den preußischen Wispel (besten) Weizen mit 96 bis 100, Roggen mit 70 bis 75, Gerste mit 50 bis 52, Hafer mit 31 bis 34, in Leipzig denselben Wispel Weizen bis mit 105 Thalern (den Scheffel zu 89 Pfund). Einige Tage darauf ging der Wispel Weizen und Roggen noch um 2 bis 4 Thaler höher, als man die Kunde von den Regengüssen in Frankreich vernahm.

Eine wesentliche Folge der seit 1846 steigenden Körner- und Kartoffelpreise in Teutschland war der höhere Preis für Landgüter. In Schlesien z. B. ging die Kaufsumme für 1 Acker in den Jahren von 1836 und 1838 bis 1853 nach Elsner oft um 60 und mehr Procent in die Höhe, selten um weniger als 20. Von 1840 ist sie bis jetzt fortwährend im Steigen gewesen. Ein magdeburgischer Morgen von der besten Lage und Bodenbeschaffenheit kostete dort im Anfange der 1830er Jahre 40 bis 60 Thaler, 1853 dagegen 60 bis 80 und 100 bis 125 beim Verkaufe im Ganzen, beim Verkaufe im Einzelnen meist weit, oft um das Doppelte mehr. Der Wohlstand der Landleute, besonders der größeren Bauern, ist von 1847 bis jetzt außerordentlich gestiegen und mit ihm der Luxus in Nahrung, Kleidung, Essen, Trinken u. s. w. Wiefern die enorme Vermehrung und Erweiterung der Actienbanken seit 1853, noch mehr seit 1856 mit den Getreidepreisen im Zusammenhange steht, wollen wir hier dahin gestellt sein lassen; doch wird nicht geleugnet werden können, daß diese Erscheinung mit der Erweiterung des Getreidehandels in Wechselwirkung steht.

Wir fügen hier, nachdem die betreffenden Länder hinter uns liegen, die schon oben erwähnte Soetbeer'sche Tabelle der verglichenen Durchschnittspreise von 1816 bis 1853 für Hamburg, Preußen, Berlin, Sachsen (ist wol das Königreich gemeint), Belgien, Frankreich, England an. Soetbeer, eine hamburgische Autorität in Handelssachen, hat nach Möglichkeit die besten Quellen benutzt, z. B. die schon von uns angeführte des statistischen Bureau's in Berlin.

Der jährliche Durchschnittspreis des Weizens war

	in Hamburg pro Last in dortigen Courant-Thlrn.	in Preußen pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.	in Berlin pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.	in Sachsen pro dresdn. Scheffel in Thlrn. u. Sgr.
1816	133	92 4	91 2	— —
1817	233	122 8	124 11	— —
1818	195	93 9	105 4	— —
1820	114	56 1	61 3	— —
1821	93	56 1	58 5	— —
1822	83	54 10	53 4	— —
1823	81	52 11	54 —	— —
1824	69	37 9	43 1	— —
1825	61	34 9	39 11	— —
1826	57	38 1	42 10	— —
1827	84	48 2	51 3	— —
1828	94	57 11	61 9	— —
1829	137	66 8	74 4	— —
1830	119	63 6	70 10	— —
1831	114	78 9	83 6	— —
1832	119	64 6	67 4	4 6
1833	78	46 9	50 5	3 11
1834	68	43 11	49 7	3 10
1835	72	45 11	47 2	3 23
1836	77	43 8	49 3	3 17

Der jährliche Durchschnittspreis des Weizens war

	in Hamburg pro Last in dortigen Courant-Thlrn.	in Preußen pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.	in Berlin pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.	in Sachsen pro dresdn. Scheffel in Thlrn. u. Sgr.
1837	85	47 8	52 3	3 25
1838	117	63 5	70 10	4 11
1839	156	75 3	84 5	5 5
1840	138	70 4	75 6	4 20
1841	115	65 9	73 —	4 3
1842	135	73 1	79 2	4 26
1843	105	62 5	61 10	4 24
1844	97	57 5	56 2	4 6
1845	98½	65 1	62 1	4 17
1846	142	86 8	82 8	5 29
1847	193	110 9	109 6	7 23
1848	133	62 11	67 9	4 20
1849	113	61 4	69 8	4 13
1850	111	58 1	66 —	4 7
1851	113	62 10	67 3	4 20
1852	117	72 2	74 4	5 6
1853	155	86 1	91 6	— —

Die durchschnittlichen Weizenpreise waren

	in Belgien pro Hectol. in Francs u. Cents	in Frankreich pro Hectol. in Francs u. Cents	in England pro Quarter in Schillingen u. Pence
1816	31 22	28 31	78 6
1817	35 45	36 16	56 11
1818	26 08	24 65	46 3
1819	18 67	18 42	74 6
1820	16 40	19 13	67 10
1821	15 62	17 75	56 1
1822	14 43	15 89	44 7
1823	13 76	17 52	53 4
1824	10 88	16 52	36 11
1825	11 87	15 74	68 6
1826	14 19	14 81	58 8
1827	17 25	18 31	58 6
1828	19 60	22 03	60 5
1829	23 58	22 59	66 3
1830	20 61	21 17	64 3
1831	22 89	22 09	66 4
1832	20 93	21 85	58 8
1833	14 75	16 62	52 11
1834	13 19	15 25	46 2
1835	14 03	15 25	39 4
1836	14 77	17 32	48 6
1837	16 31	18 53	55 10
1838	19 86	19 51	64 7
1839	22 76	22 14	70 8
1840	21 28	21 84	66 4
1841	20 02	18 54	64 4
1842	22 17	19 55	57 3
1843	19 41	20 46	50 1
1844	17 75	19 75	51 3
1845	20 06	19 75	50 10

Die durchschnittlichen Weizenpreise waren

	in Belgien pro Hectol. in Francs u. Cents	in Frankreich pro Hectol. in Francs u. Cents	in England pro Quarter in Schillingen u. Pence
1846	24 53	24 05	54 8
1847	25 20	29 01	69 9
1848	17 37	16 65	50 6
1849	17 15	15 37	44 3
1850	16 15	14 32	40 3
1851	16 71	— —	38 6
1852	20 36	— —	40 9
1853	— —	— —	53 3

Die durchschnittlichen Roggenpreise waren

	in Hamburg pro Last in Cour.-Thlrn.	in Preußen pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.	in Berlin pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.	in Sachsen pro dresd. Scheffel in Thlrn. u. Sgr.	in Belgien pro Hectol. in Francs u. Cents
1816	96	67 8	63 5	— —	21 58
1817	147	87 7	81 4	— —	24 70
1818	142	64 10	70 6	— —	17 62
1819	116	49 6	55 5	— —	12 76
1820	78	37 6	39 11	— —	9 99
1821	55	33 —	31 2	— —	8 30
1822	47	36 8	33 11	— —	8 63
1823	59	41 2	39 7	— —	9 29
1824	41	21 7	24 1	— —	6 37
1825	38	20 8	23 8	— —	7 28
1826	48	29 1	34 2	— —	10 17
1827	76	42 —	46 11	— —	12 04
1828	70	28 10	43 11	— —	11 52
1829	71½	38 10	40 6	— —	12 89
1830	73	41 10	42 7	— —	12 42
1831	93	55 4	58 2	— —	15 06
1832	86	48 10	51 —	3 3	14 57
1833	67	34 5	37 1	2 11	9 85
1834	56	32 4	37 1	2 9	8 41
1835	63	34 8	39 10	2 13	9 04
1836	62	29 5	34 5	2 10	9 88
1837	65½	32 11	33 11	2 17	10 87
1838	77	46 9	46 7	3 19	12 35
1839	84	46 1	46 6	4 —	13 35
1840	82	43 8	44 5	3 8	13 62
1841	75	40 8	43 11	2 13	11 53
1842	86	45 5	49 8	2 27	13 42
1843	92½	50 5	50 7	4 1	13 64
1844	71	40 6	37 8	2 29	10 55
1845	76	51 —	45 4	3 9	13 58
1846	107	70 11	65 10	4 18	18 98
1847	143	87 1	86 10	6 6	16 60
1848	78	38 7	39 8	2 23	10 56
1849	60	31 8	34 8	2 6	9 56
1850	65	36 5	39 10	2 16	10 16
1851	87	50 —	51 11	3 21	11 53
1852	104	61 6	62 9	4 20	14 06
1853	117	68 2	70 10	— —	— —

Für die Schweiz eine Preistabelle zu gewinnen, ist uns nicht gelungen; wir müssen uns daher mit einigen Notizen begnügen. Das Land wurde wie alle Bergländer auch von der Theuerung der Jahre 1816 und 1817 hart heimgesucht; Appenzell a. Rh. verlor nach Roscher[94]) in dieser Zeit an den Folgen des Mangels c. 6 Proc. seiner Bevölkerung. Im J. 1847 kostete in der Schweiz das Malter Weizen durchschnittlich 80 Frcs.; am Ende des Octobers 1853 bezahlte man in Zürich ein zweipfündiges Brod (Weizen) mit 38, am 24. October bereits mit 58 Cents; vor der Ernte von 1854 kostete das Malter Weizen durchschnittlich 63, im August jedoch nur noch 45 Francs; im October bezahlte man zu Zürich 1 Pfund Brod mit 2 Sgr. Die zahlreich errichteten Consumvereine der letzten Jahre haben durch Einkäufe im Großen die Theuerung etwas gemildert.

In Dänemark[95]) war 1816 bis 1818 (vor der Ernte) der Durchschnittspreis des Weizens auf den dänischen Märkten à Tonne ca. 15, des Roggens ca. 11 Mark Banco, 1819 bis 1824 Weizen nur 6, Roggen 3⅓, 1815 bis 1827 Weizen 7, Roggen 6½, 1828 Weizen bis 14 und 16, Roggen nahe an 8 M. B. Die auffallende Differenz dieser Preise, auch im Vergleich mit continentalen, erklärt sich zumeist aus der Wirkung der von England eintreffenden und schnell zu befriedigenden Nachfrage nach Weizen. Für die spätern Jahre stehen uns keine bestimmten Angaben zu Gebote. — In Stockholm waren nach Gülich[96]) die Preise à 1 engl. Quarter Weizen in engl. Gelde

1810—1819	28	Schill.	7 Pence
1820—1826	17	„	5 „

In Rußland fand begreiflicherweise bisher je nach dem Zustande der Wege, der Entfernung von großen Städten und Exporthäfen, der Nachfrage des Auslandes oft eine so starke gleichzeitige Preisdifferenz statt, wie in keinem anderen europäischen Lande, vielleicht nicht einmal Spanien ausgenommen; zum Aufspeichern für längere Zeit stehen zwar z. B. dem odessaer Exporteur, nicht aber dem Bauer im Innern, die Mittel zu Gebote. Im Gouvernement Tambow, um dieses Beispiel zu nennen, haben nach Haxthausen die Preise für 1 preuß. Scheffel Roggen in den letzten Jahren vor seiner Reise dahin (also in den 1840er Jahren) von 4½ bis 64 Sgr. geschwankt. Indessen haben Straßen, Eisenbahnen, Handel u. s. w. im letzten Jahrzehnte mehr und mehr eine Ausgleichung herbeigeführt. — In der Theuerung von 1846 bis 1847 bezahlte man nach M. Chevalier[97]) in Odessa den französischen Hectoliter Weizen (zur Ausfuhr) mit 20 bis 25 Francs, den Tschetwert mit 10 bis 11 Silberrub., während man z. B. zu Alexandrowsk (im Innern) nur 4 bis 5 gab. Als Preisextreme der Jahre 1846 und 1847 für ganz Rußland sind in Betreff des Weizens 218 und 1400, in Betreff des Roggens 117 bis 1107 Kopeken notirt.

Für die Getreidepreise à Tschetwert zu Odessa von 1846 bis 1852 gibt der odessaer Bote folgende Uebersicht:

Jahr	Winterweizen	Roggen
1846	5,9 Silberrub.	3,4 Silberrub.
1847	8,1 „	4,2 „
1848	5,4 „	3,5 „
1849	5,7 „	3,6 „
1850	5,6 „	3,3 „
1851	5,0 „	4,2 „
1852	5,4 „	3,1 „

Nachdem man zu Odessa im Januar 1854, wo die Ausfuhr wegen des Krieges gehindert war, den Tschetwert Hafer mit 1 Silberrubel bezahlt hatte, war er im Januar 1856 oft kaum für 8 Silberrub. käuflich, und ebenso viel bezahlte man zeitweilig für Weizen, also mehr als z. B. in Marseille. Der Grund lag in dem Mangel an Vorräthen zu Odessa, während man deren z. B. in den asowschen Plätzen hatte.

Da auch in Oesterreich bisher viele Landestheile eine schwierige Communication für schwere Transporte unter einander hatten, so wird man die starke gleichzeitige Preisdifferenz ebenfalls erklärlich finden. So wurde z. B. im November 1843 an mehren teutschen Localitäten ein Quantum Weizen, welches man in Ungarn mit 6 Gulden kaufte, mit 20 Gulden bezahlt; denn der Transport auf der Donau war und ist meist noch jetzt sehr langwierig, zum Theil gefährlich, daher theuer. Die Theuerung von 1846 und 1847 wurde vorzugsweise in Gallizien schwer empfunden, wo 1846 der Aufstand der Bauern gegen die Gutsherren gewüthet hatte, während Ungarn 1852 am meisten zu leiden hatte. Regierung und Privaten strengten zwar alle Mittel an, um die Preise zu erniedrigen und auszugleichen, z. B. durch billigere Eisenbahnfrachten, welche man 1854 pro Centner und Meile für das Getreide sogar auf ⅔ Kreuzer herabsetzte; allein man hatte noch zu schwer an den zerrütteten Staatsfinanzen, den Banknotenmassen, den Folgen der 1848er Revolution, der Ablösung der Roboten, der theueren Löhne für die größeren Gutsbesitzer u. s. w. zu tragen.

In der Türkei kann noch weit weniger von einer sehr wirksamen Ausgleichung der Preise durch Straßen, regelmäßigen Handel u. s. f. die Rede sein. Kostet auch im Innern das Getreide meist höchst wenig, so mangelt es wiederum anderwärts zuweilen im höchsten Grade, während man z. B. in Constantinopel weniger den Schwankungen unterworfen ist. Hatte man hier selbst 1846 und 1847 im Verhältnisse zu West- und Mitteleuropa auffallend billige Preise, so gingen diese in den 1850er Jahren zu einer hier unerhörten Höhe hinauf. Im Herbste 1853 bezahlte man den Kila (Kilé) Weizen noch mit 15 bis 20 Piastern, am 18. Dec. desselben Jahres schon mit 40, weil die Zufuhren aus dem schwarzen Meere geschwunden waren. Im Herbste 1855 war das Kila auf eine Höhe von 70 Piastern gestiegen. Indessen darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß gleichzeitig auch die meisten andern Preise enorm aufschlugen,

94) Kornhandel S. 56. 95) Vergl. Hamb. Börsenhalle vom 16. Jan. 1829. 96) Tabellen II, 26. 97) Revue des deux Mondes. 1847.

z. B. für Wohnungen, deren eine man 1852 noch mit 12,000 bis 13,000, 1856 aber mit 30,000 bis 40,000 Piastern bezahlte.

Daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika, und zwar deren Binnenländer, im 19. Jahrh. meist niedrigere Preise als in Europa, mit Ausnahme des Innern von Rußland, Ungarn und einiger anderer Localitäten, gehabt haben, geht einfach daraus hervor, daß die Ausfuhr von dort trotz des langen Transportes gelohnt hat. Hatte in New-York der Quarter Weizenmehl 1800 auf 11,50, 1810 auf 8,25 Dollars gestanden, so stieg er 1817 auf 14,25, fiel aber 1820 auf 7, und 1830 sogar auf 4,5, sodaß in dieser Zeit die Ausfuhr gering war oder wenig lohnte. Im J. 1837 kostete 1 Quarter Mehl in New-York wieder 10,75 Dollars; 1839 aber fanden wieder sehr niedrige Preise statt, nämlich[98]) à Bushel Weizen 50, Gerste 30, Hafer 20, Roggen 30, Buchweizen 50, Mais 30, Kartoffeln 30 Cents. Noch tiefer sanken die Preise 1843, wo man z. B. in New-York den Quarter Weizen durchschnittlich mit 3,75 bezahlte, in Ohio ein fettes Schwein gar nur mit 1½ Dollar (als niedrigstem, nicht Durchschnittspreis). Nach M. Chevalier[99]) hielt sich von 1830 bis 1844 der Durchschnittspreis à Hectoliter Weizen in New-York auf 18¾ Francs, wozu für Schiffsfracht, Aus- und Einladen u. s. w. bei dem überseeischen Export noch ca. 3 Francs kamen. Im J. 1846 und 1847 hatte man hier bekanntlich nicht die europäische Misernte, daher weit niedrigere Preise und 1850 kostete in New-York 1 Quarter Mehl nur 4,62 Dollars. Dagegen hatte Nordamerika 1854 auf 1855 ein Theuerungsjahr, wie es nach 1817 nicht wieder eingetreten war, und wenn eine uns vorliegende Notiz den Durchschnittspreis à Quarter Mehl in New-York pro 1855 zu 9 Dollars angibt, so erscheint das nach den Briefen, welche uns damals von Auswanderern zugekommen sind, noch zu niedrig gegriffen. Die Misernte von 1854 hatte ihren Hauptgrund in einer anhaltenden Trockniß.

Die oft mit einem Salto mortale auf und ab springenden Preise in Californien können hier kaum in Betracht kommen, z. B. wenn man 1849 einen Sack Gerste von 100 Pfund mit 90 Francs, 1 Pfund Kartoffeln mit 4 bis 6 Sgr. bezahlte. Die sich überstürzende Hast der Goldsucher und Händler wird erst später einer gleichmäßigeren Entwickelung Platz machen. — Dasselbe gilt nahezu von Australien, wo jedoch ein schon länger organisirter Handel existirt. Nach der Ernte von 1856 bezahlte man in Adelaide den Bushel Weizen mit 8 bis 9 Schilling, d. i. den preuß. Scheffel mit 4 bis 4½ Thlr.[1]). — Den Preis des ostindischen Weizens für die 1840er Jahre gibt v. Gülich[2]) zu einem Drittel der englischen Preise an, und nach demselben[3]) kaufte man in dem (fruchtbaren) Pendschab 1835 mit einer Rupie (11 Sgr. preuß.) 65 Pfund Weizen oder 95 Pfund Gerste.

Die Verschiedenheit der Getreidepreise zu verschiedenen Zeiten und Jahreszeiten, wie bei verschiedenen Völkern und an verschiedenen Localitäten ist im Einzelnen durch die vorhergehenden Zahlen genugsam belegt worden, sodaß wir hier einige allgemeinere Erwägungen daran knüpfen dürfen. Wenn man das ganze uns zugängliche Gebiet der Geschichte überblickt, so steht zunächst fest, daß im Allgemeinen während dieser 2 bis 3000 Jahre das Getreide theurer geworden ist, aber nur in einem gewissen Sinne; man hat nämlich für dieselbe Quantität Getreide allmälig eine größere Quantität von Gold oder Silber oder anderem „Geld" geben müssen. So hat z. B. nach Garnier ein Centner Weizen gekostet zu Demosthenes' Zeiten 58, zu Cäsar's Zeiten 52, zu Karl's des Großen Zeiten 46, zu Karl's VII. Zeiten (1422—1461) 64, um 1536 140, um 1610 219, um 1640 248, um 1789 259 rhein. Kreuzer, wobei nach Möglichkeit die allgemeinen europäischen Preise gemeint sind, und Say berechnete, daß 1 Hectoliter Weizen gekostet hat in Athen zu Demosthenes' Zeiten 303, in Rom zu Cäsar's Zeiten 270, zu Karl's des Großen Zeiten 245, zu Karl's VII. (von Frankreich, 1422—1461) Zeiten 219, um 1514 333, um 1536 731, um 1610 1130, um 1640 1280, um 1789 1342 Gran Silber, wie wir dies schon im Einzelnen angeführt haben. Allein das Wort „theuer" hat noch einen anderen, viel weiteren Begriff, welchen man freilich oft mit jenem verwechselt. Im allgemeinen volkswirthschaftlichen Begriffe, dem es gleichviel gilt, ob ein Quantum Getreide durch ein Schaf oder eine Münze oder ein Stück Arbeit oder ein anderes Aequivalent eingetauscht wird, ist theuer das, was durch ein vergleichsweise hohes Aequivalent ertauscht wird, resp. was vergleichsweise schwer (schwieriger) zu erwerben ist. Ein Brod, welches 8 Groschen kostet, kann in diesem Sinne wohlfeiler sein, als wenn es 4 Groschen kostet, falls nämlich der Kaufende die 8 Groschen leichter, resp. in kürzerer Zeit, mit weniger Arbeits- und Capitalsaufwand als die 4 Groschen erwirbt, und die letzte, ursprünglichste Erwerbsquelle ist die persönliche Arbeit. Man darf von solchen Jahren wie 1709, 1772, 1805, 1817, 1847, 1853 ohne Weiteres behaupten, daß sie für Europa Theuerungsjahre gewesen seien, weil in ihnen die Preise, nicht aber die Löhne mindestens doppelt so hoch waren, als im Durchschnitte der ca. 30 Vor- und Nachjahre, folglich das Getreide mit wirklicher Schwierigkeit für den Arbeiter zu erwerben war; allein es würde erst sehr genauer Untersuchungen bedürfen, diese Jahre nach ihrer Theuerung in einer auf- oder absteigenden Reihe neben einander hinzustellen; die Untersuchungen würden sich auf die relative Schwierigkeit der Broderwerbung beziehen müssen. Wenn wir unsere obigen Zahlen, etwa den Durchschnittspreis für 1 preuß. Scheffel Roggen, abschreiben, das Jahr 1771, resp. 1772 mit 120 Sgr., 1806 mit 96 Sgr., 1817 mit 88 Sgr., 1847 mit 87 Sgr., 1853 mit 68 Sgr. für den preuß. Scheffel Roggen, und nun be-

98) Nach der Allgem. Zeitung vom 8. Aug. 1841. 99) Revue des deux Mondes. 1847.

1) Blätter für Handel (Montagsblatt der Magdeb. Zeitung). 1856. Nr. 32. 2) Gesch. Darst. III, 271. 3) Ebendas. IV, 232.

haupten wollten, die Preise wären in dieser absteigenden Scala billiger geworden, so würde dies abstract, an den Silbergroschen gemessen, richtig sein, aber an dem rechten, hier allein zulässigen Maßstabe, an der Erwerbs-, resp. Arbeitskraft des Kaufenden gemessen, muß es deshalb nicht richtig sein. Wenn 1772 ein Centner Weizen 5 Thaler kostete und 1855 6 Thaler, so ist dennoch der Centner des Jahres 1772 theuerer gewesen. Wenn z. B. die Revue d. d. Mondes (1855) berechnet, daß (zunächst in Frankreich) von 1700 bis 1855 die Brodpreise um das 3fache, die Fleischpreise um das 4fache gestiegen, dagegen die Fabricate aus Baumwolle, Wolle, Seide um das 3- bis 4fache gesunken seien, so sind diese nur als abstracte Zahlen zu fassen; das Brod kann darum 1855 leichter, die Baumwollenschürze schwerer als 1700 zu erwerben gewesen sein. Wir glauben im Allgemeinen keinem gegründeten Widerspruche zu begegnen, wenn wir behaupten, daß es 1855 leichter gewesen ist, das erfoderliche Brod zu erwerben, als z. B. vor 300 Jahren; wir behaupten also, daß das Getreide im Laufe der Jahrhunderte billiger geworden ist, während es den Zahlen des Geldes gemäß theuerer geworden ist.

Dies ist also das eine geschichtliche Ergebniß. Das andere ist die Thatsache, daß im Laufe der Zeit die gleichzeitigen Preise bei verschiedenen Völkern sich mehr und mehr ins gleiche Niveau gestellt haben, wovon wir im Einzelnen viele Beispiele angeführt haben. Die Gründe: verbesserte Communicationsmittel, geregelteres Creditwesen, erleichterte Zahlung u. s. w., liegen auf der Hand [4]). Es ist nicht wohl denkbar, daß z. B. Amerika gegenwärtig ein Jahr lang doppelt so hohe Preise haben sollte als Europa und zwar im Frieden, und unter Voraussetzung des oben dargelegten Begriffes der Theuerung. England hat nach einer von uns beigebrachten Specialtabelle seit vielen Jahren fast doppelt so hohe Weizenpreise gehabt als Berlin; allein das englische Volk hat sie deshalb nicht als wirklich theuerer empfunden, weil das Geld dort einen anderen Werth hat. Es wäre eine dankenswerthe, wenn auch schwierige Aufgabe, das Verhältniß der allmäligen Ausgleichung zwischen den gleichzeitigen Preisen in verschiedenen Ländern zahlenmäßig darzustellen.

Auch die verschiedenen Jahreszeiten pflegen einen verschiedenen Einfluß auf die Preise zu haben. Man hat es versucht, diese letzteren nach den verschiedenen Monaten in ein Gesetz zu bringen; allein ein solches für alle Zeiten und Länder gültiges Gesetz ist unmöglich, schon deshalb, weil die Ernten in verschiedene Monate fallen, bei uns in den Juli und August, in Australien in den Januar und Februar, während man bei gewissen Früchten in heißen Ländern doppelte Ernten macht. Außerdem wirken z. B. ein: die verschiedenen Feiertage, welche den Landleuten je nach ihrer Häufigkeit Geld abfodern, die verschiedenen Termine zum Zahlen der Capitalszinsen, die Bestellung der Saat, das Wetter an Markttagen, das Miethen des Gesindes u. s. w. In Europa hat man schon seit Jahrhunderten beobachtet, daß gleich nach der Ernte, also im August, September und October, die niedrigsten Preise herrschten; dies kam daher, weil sehr viele Producenten, um dringende Einkäufe zu machen oder drängende Gläubiger zu befriedigen u. s. w., ihre Frucht sobald wie möglich verkaufen mußten. Seit diesem Jahrhundert kann man jene Monate nicht mehr so allgemein wie noch im vorigen Jahrhunderte als die billigsten bezeichnen, selbst abgesehen von solchen Jahren, wie 1854, wo man sich sofort in der Ernte über den Ertrag getäuscht sah und die Preise stiegen; eben weil man sie als die billigsten wußte, haben Viele einen spätern Verkaufstermin abgewartet, sodaß im 19. Jahrh. vielfach die Wochen vor und nach Weihnachten als die billigsten gegolten haben, für den Weizen zum Theil deshalb, weil er sich erst dann am besten ausdreschen läßt, wenn Frost eingetreten ist. Zwar müssen noch jetzt die meisten kleinen Leute sofort in und nach der Ernte zum Ausdreschen und Verkaufen schreiten, allein die Masse der großen Producenten hält ihnen das Gegengewicht, und was jene zu Markte bringen, wird ja zum Theil durch Händler, Müller u. s. w. auf das Lager genommen, um für spätere Zeiten erst an die letzten Consumenten überzugehen. Außerdem influiren die Vorstellungen, welche man von den Vorräthen, von der nächsten Ernte, von Krieg und Frieden hat, gewaltig auf die Preise, und diese Factoren können in dem einen Monate so stark wie in dem andern wirksam sein.

Man hat den Versuch, die Höhe der Preise während der verschiedenen Monate in einem Zahlengesetze auszudrücken, mehrfach gemacht, z. B. Unger in seiner „Ordnung der Fruchtpreise," jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit. Bei Rau [5]) findet sich eine solche Tabelle für die Zeit von 1700 bis 1838, wonach im Allgemeinen — doch bei weitem nicht immer — die europäischen Preise am höchsten gewesen sind im Juni (also kurz vor der Ernte), am niedrigsten — doch bei weitem nicht immer — im August. Wir dürfen auf Grund der von uns beigebrachten zahlreichen Zahlenreihen die Behauptung aufstellen, daß sich, wenigstens seit 1815, auch die Monatspreise durch die communicirenden Röhren des Handels, welcher auf alle Blößen der Zeit und Leerheit oder Fülle der Märkte speculirt, je mehr und mehr ins Gleichgewicht gesetzt haben.

Gewisse Ungleichheiten werden sich wol nie ausgleichen, z. B. die Preise zwischen einer reichen Ebene und einer sterilen Berggegend, welche dicht bevölkert ist. Wenn man dagegen zu der Annahme geneigt ist, daß in großen Städten — resp. Ländern mit vielen großen Städten — wegen der stets starken Nachfrage auch stets höhere Preise herrschen müßten, so ist dies durchaus nicht immer der Fall [6]) und wenn es auch nicht selten der Fall ist, so gleichen sich diese Zeiten gegen andere aus, wo wiederum die Dörfer höhere Preise haben.

4) Vergl. Roscher, System I, 188.

5) Lehrbuch I, 222. 6) Man vergl. Preußen mit Berlin auf der Soetbeer'schen Tabelle.

War bisher von Preisdifferenzen die Rede, so ist auch noch ein Wort über Preisschwankungen beizufügen, d. h. über die Kürze oder Länge der Zeit, innerhalb welcher an derselben Stelle die Preise mehr oder weniger herab oder hinauf steigen („klettern"). Die Spatien der Preisschwankungen sind im Laufe der Zeit immer geringer geworden. Es ist dies natürlich; denn gegenwärtig z. B. ist eine große Stadt nicht mehr wie etwa im 17. Jahrh. auf die Zufälligkeit der bäuerlichen Marktzufuhren, welche durch das Wetter u. s. w. bedingt sind, angewiesen, sondern wird von den weiter reichenden Armen eines starken Handels versorgt. Der Handel hat eine nivellirende Kraft.

„Im Laufe der Zeit" ist der Ausdruck, dessen wir uns bisher oft bedient haben; im Laufe der Zeit sind die Differenzen geringer geworden u. s. w. Aber auch die Zeiten sind verschieden. Eine Ursache, welche z. B. vom 15. bis 18. Jahrh. wirksam ist, ist es darum noch nicht schon in den früheren Jahrhunderten gewesen. Wir erinnern an die hohen Preise in Rom unter den ersten Kaisern und den letzten Consuln, aber auch an die niedrigen Preise während der Völkerwanderung und weiter bis zur Entdeckung von Amerika. A priori läßt sich eine continuirliche Einwirkung auf die Preise nur in einer solchen Zeit voraussetzen, deren Zustände in einer Entwickelung begriffen sind, welche von ihren nationalen, religiösen, mercantilen Grundlagen u. s. w. nicht abbricht, d. h. so lange dasselbe Volk an derselben Stelle als herrschendes existirt.

Das Verhältniß des Preises der verschiedenen Getreidearten zu einander ist nicht blos gegenwärtig bei den verschiedenen Völkern ein etwas verschiedenes, sondern hat sich auch bei einem und demselben Volke im Laufe der Geschichte geändert. Interessant ist in dieser Hinsicht der Roggen in seinem Verhältnisse zum Weizen. In dem Grade als — im westlichen und nordwestlichen Europa — dieser den in Amerika als Brodfrucht fast nie bekannt gewesenen Roggen, etwa seit 300 Jahren, mehr und mehr aus dem Rechte verdrängt, das tägliche Brod zu sein, steigt auch sein Preis gegenüber dem Roggenpreise, gemäß dem allgemeinen Gesetze, daß größere Nachfrage größere Preise macht. Dagegen steigt in den Roggenbrodländern der Preis des Roggens bei Theuerungen meist stärker als der Preis der anderen Getreidearten. Rau [7]) gibt hierüber folgende, bis in das 17. Jahrh. zurückreichende, Zusammenstellung.

Wird 1 Scheffel oder 1 Malter Roggen u. s. w. = 100 gesetzt, so war oder ist

	Weizen	Gerste	Hafer
Der Werth der anderen Früchte nach Block [8]) im 19. Jahrh. .	134	79,5	56
Ihre Aussaugung des Bodens nach v. Thünen	133	75	50
Der Mittelpreis in Einbeck 1648 bis 1747	127	71	43,6
Desgl. in Neuß 1785—1835 .	136	76	50
= = Berlin 1789—1818 .	135	74,8	54
= = = 1819—1832 .	143,5	74,9	52
Im ganzen preuß. Staate 1824 bis 1837	139	76,4	55,6
In München 1747—1796 . . .	147	83,6	58
= Rheinbaiern 1816—1825 .	138,7	79	58
= Heidelberg 1780—1789 und 1800—1809	137	82	45
= Brüssel im 16. Jahrh. . . .	126,7	80	50
= = = 17. = ...	138,8	82,9	51,9
= = = 18. = ...	147	86,7	55,2
= = 1815—1844	156,6	—	—
= Warschau 1815—1824 . . .	156	77	56,9

Andere Vergleiche lassen sich aus anderen von uns gegebenen Zahlenreihen ableiten, z. B. aus der Soetbeer'schen Uebersicht für Preußen von 1838 bis 1853 ein Verhältniß des Weizenpreises zum Roggenpreise wie 136 : 100, für Sachsen von 1832 bis 1852 wie 140,8 : 100.

Ebenfalls nach Rau [9]) verhält sich der Preis der Kartoffeln — zunächst wol in Teutschland während des 19. Jahrh. — zu dem des Roggens meist wie 1 zu 3 oder 4. In Baden kosteten 1835—1844 die Kartoffeln ca. 28 Proc. des Roggens und 18,3 Proc. des Weizens, in Belgien 1831—1835 20,4 Proc. des Weizens und 31 Proc. des Roggens, in Neuß (Regierungsbezirk Düsseldorf in Preußen) in 50 Jahren grade 33,3 Proc., in Gratz (Oesterreich) in 20 Jahren sogar 41,8 Proc. des Roggens. Interessant ist hierbei die Zusammenstellung der Preisverhältnisse mit den oben in Zahlen gegebenen Nahrungswerthen dieser Nährstoffe.

Wir haben es ferner oft mit sogenannten Durchschnittspreisen zu thun gehabt. Diese zu ermitteln und zusammenzustellen ist eine höchst mißliche und schwierige Aufgabe. Zuerst wegen der Methode. Es fragt sich, welches z. B. nur für denselben Marktort und für 1 Jahr die beste Methode sei. Wir nehmen ein fingirtes Beispiel zur Hilfe. Es sind z. B. in A. am 1. März 10,000 Scheffel à 3 Thalern, am 4. März 8,000 à 3½, am 7. März 6,000 à 3¼, am 11. März 4,000 à 3, am 14. März 2,000 à 2½, am 18. März 500 Scheffel à 2¼ Thalern u. s. w. verkauft worden. Man wird hier $10{,}000\times3$, $8{,}000\times3\frac{1}{2}$, $6{,}000\times3\frac{1}{4}$ u. s. w. mit einander addiren, und mit der Summe aller Thaler dividiren und den Quotienten als den Durchschnittspreis proclamiren, vorausgesetzt, daß man es mit derselben Qualität zu thun hat. Wenn man nun aber unter derselben Voraussetzung die Durchschnitte für die vier Vierteljahre ermittelt, den des ersten aus einer Quantität von 10,000 Scheffeln, den des zweiten von 1,000, den des dritten von 500, den des vierten von 300, und nun aus diesen Durchschnitten den Jahresdurchschnitt ableiten wollte, also etwa aus

7) Lehrbuch I, 226. 227. 8) Beiträge, 1840. 9) Lehrbuch I, 245.

den Preisen 3 Thlr., 2½ Thlr., 2 Thlr., 1½ Thlr., so würde ein anderes Resultat sich ergeben, und zwar ein solches, auf welches die Preise der drei letzten Vierteljahre dreimal soviel Einfluß hätten, als der Preis des ersten Viertel ahres, welches doch durch 10,000 Scheffel repräsentirt wäre, während die drei letzten Vierteljahre zusammen nur 1,800 Scheffel aufzuweisen hätten. Bei der ersten Methode, ohne Composition aus 3, 2½, 2 und 1½ Thaler, würde man nahezu 3 Thlr. erhalten, aus der Composition von 3, 2½, 2 und 1 Thlr. nur 2¼ Thlr. Auf jeden Fall muß man der ersteren Methode den Vorzug geben. Hat man aber nicht von allen in einem Jahre verkauften Scheffeln den Preis zur Disposition, sondern, wie es meist geschieht, nur von den Hauptmarktorten, etwa von den Kreisstädten, so wird das Resultat auch hier unsicher. Ferner ist auf die verschiedenen Arten von Verkäufen zu achten; der eine Kauf geschieht an den Großhändler, der zweite von diesem an den Bäcker, der dritte von diesem an den unmittelbaren Consumenten, der vierte von dem Producenten an den Händler in effectiv und sofort übernommener Waare, der fünfte auf Lieferung u. s. w. Welcher Kauf soll nun in Rechnung gesetzt werden? Bringt man sie alle ohne Unterschied in Rechnung, so hat man es offenbar nicht mit gleichen Verhältnissen zu thun. Dazu gesellt sich nun noch die Verschiedenheit der Waare. Es wird gleichzeitig ein Quantum von 10,000 Scheffeln à 3 Thlrn., ein anderes von 1,000 Scheffeln à 2 Thlrn. verkauft. Setzt man nun an: $10{,}000 \times 3$ ist $= 30{,}000$ Thalern, $1{,}000 \times 2$ ist $= 2{,}000$ Thlr., macht zusammen 32,000 Thaler, diese durch 11,000 dividirt, gibt $2^{10}/_{11}$ Thaler, so kommt man auf dasselbe Resultat, wenn die 1,000 Scheffel dieselbe Qualität wie die 10,000 Scheffel haben, aber zu 2 Thalern verkauft werden, was offenbar auf ungleiche Verhältnisse führt. Indessen kommt man über diese Inconvenienzen mit keiner Rectification hinweg; man muß die Zahlen als homogene hinnehmen. Die Methode aus dem höchsten und dem niedrigsten Preise eines Scheffels den Durchschnitt zu nehmen, ist ganz verwerflich, da jener oft weit höher über dem wahren Durchschnitte steht als dieser unter ihm, der höchste Preis einmal, der niedrigste vielleicht zehnmal vorgekommen ist u. s. w. Ferner hat man in der neuesten Zeit, z. B. für Fruchtzinsablösungen, bei der Durchschnittsberechnung oft die theuersten und wohlfeilsten Jahre ausgelassen. Für jenen practischen Zweck mag die Auslassung gerechtfertigt sein, für eine volle Durchschnittsberechnung zur Constatirung der Mittelpreise ist sie es nicht. Denn läßt man z. B. für den zwanzigjährigen Durchschnitt die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten Jahre aus, so kann man ja auch je drei Jahre auslassen, und die Exemptionen haben keine Grenzen. Nach unserer Kenntnißnahme von den Methoden, welche bei den von uns benutzten Durchschnitten in Anwendung gekommen sind, haben wol selten solche Auslassungen Platz gegriffen, außer wo sie ausdrücklich erwähnt sind, sodaß wir es in diesem Punkte mit gleichartigen Größen zu thun haben. Aber in Bezug auf andere Punkte in den Methoden haben wir diese Garantie nicht. Wie weit eine zukünftige Einigung in diesem bisher so mislichen Punkte auf dem neulich zu Brüssel stattgehabten statistischen Congresse zu Stande gekommen ist, wissen wir nicht. Daß man verschiedene Methoden angewendet hat, ergibt sich wol unzweifelhaft aus mehrern differenten Zahlen über dasselbe Object, wie dies in vielen der von uns angeführten Zahlen vorliegt. — Aber auch die Thatsachen stellen den Durchschnittsberechnungen manches Hinderniß in den Weg, z. B. der Mangel in der Kenntniß aller in Einem Lande während Eines Jahres effectuirten Käufe, welche man streng genommen wissen müßte, wie dies bereits angedeutet ist, abgesehen von Simulationen und Dissimulationen, da Viele ein Interesse haben oder zu haben glauben, den wahren Preis nicht der Wahrheit gemäß anzugeben. Eine andere factische Schwierigkeit liegt in der Verschiedenheit des Maßes, des Gewichtes und des Geldes der verschiedenen Länder und Zeiten. Es läßt sich zwar durch Reduction aushelfen; allein manche Maße und Münzen lassen sich nicht mehr mit unzweifelhafter Sicherheit bestimmen. Wir reden nicht vom Medimnos der alten Griechen oder dem Aß der alten Römer; selbst in Bezug auf den engl. Quarter z. B. hat man für die drei letzten Jahrhunderte nicht absolute Sicherheit; denn die Engländer hatten früher verschiedene Quarter, z. B. in London Land- und Wassermaß. Noch mehr als die Maße und Gewichte sind die Münzen, resp. deren Feingehalte, dem Wechsel unterworfen gewesen, und es erfodert sehr eingehende Studien, um den Werth derselben in den betreffenden Zeiten sicher zu ermitteln und mit anderen, namentlich den gegenwärtigen Münzwerthen, zu vergleichen. Da man annimmt, daß Silber in seinem Werthe weniger als Gold während der verschiedenen Jahrhunderte geschwankt habe, so dient schon seit längerer Zeit feines Silber allgemein als Vergleichsmaßstab.

Schließlich erhält man sehr verschiedene Durchschnittspreise, je nachdem man längere oder kürzere Zeiträume mit einander vergleicht. Greift man etwa aus dem 16. und 18. Jahrh. je ein gleichliegendes Jahrzehnt heraus, so erhält man je nach dem Griffe auf- und absteigende Preise, welche oft ungeheuer differiren; denn eine Zahl von zehn Jahren kann zufällig entweder überwiegend gute oder überwiegend schlechte Ernten umfassen. Es kommt darauf an, innerhalb welches Zeitraumes die Preise übersichtlich verglichen werden sollen; soll es innerhalb eines Jahrzehntes geschehen, so geht man von Jahr zu Jahr, am sichersten von Ernte zu Ernte, obwol bis jetzt die meisten Statistiker diese Methode nicht befolgt haben, und hat sich, wenn man kann, zuvor darüber Gewißheit zu verschaffen, ob alle gegebenen Zahlen von Januar bis Januar oder ob etwa einige von Juli zu Juli laufen. Für einen Zeitraum von mehren Jahrhunderten vergleicht man am besten die Durchschnitte der halben Jahrhunderte. Je größer man aber den Zeitraum greift, desto geringere Preisdifferenzen wird man erhalten.

Gehen wir zu den Thatsachen über, durch welche die Preise bedingt werden, so steht obenan die Ernte

mit ihrem Ergebnisse, als einer Thatsache, welche von natürlichen Bedingungen, z. B. dem Wetter, nicht vom menschlichen Willen abhängig ist. Die Frucht läßt sich nicht, wie etwa die Ausbeute eines Bergwerkes, beliebig vervielfältigen, und übersteigt ein gewisses Maximum nicht, während das Minimum in einzelnen Ländern bis auf Null herabsinken kann [10]). Auch vermag der Mensch die Ernte nicht zu beschleunigen, und in Europa kehrt sie jährlich nur einmal zurück, während man z. B. in den Tropen von gewissen Brodfrüchten zwei Ernten machen kann. Darum bestehen z. B. Getreidetheuerungen länger als Theuerungen anderer Waaren, deren Consum man außerdem mehr nach Belieben einzuschränken vermag. Aber die Preise stehen mit den geernteten Massen nicht in einfachem geometrischem Verhältnisse, sodaß z. B. wenn ein geschlossenes Land im Jahre x 100 Mill. Scheffel, im Jahre y nur 50 Mill. erntet, der Preis von x zu dem Preise von y sich nicht wie 1 zu 2 verhält, sondern mindestens wie 1 zu 3, vielleicht wie 1 : 8. Wir haben schon oben einige Versuche kennen gelernt, dieses Verhältniß aus der Geschichte zu ermitteln, z. B. von G. King und von Tooke. Nach Letzterem sind die englischen Preise oft um 100 bis 200 Proc. in die Höhe gegangen, wenn das Erntedeficit nur ⅙ bis ⅓ betrug, wobei man noch Zufuhren von Außen hatte. Doch gilt keineswegs von allen Früchten und Ländern, nicht einmal von allen Zeiten Eines Landes dieses Gesetz. So hat sich z. B. in Irland, seitdem man hier Kartoffeln baut, der Preis des Weizens nicht in diesem Verhältnisse gesteigert, da man den Weizen bei einer gewissen Preishöhe gar nicht kauft, sondern fortgehen läßt. Auch hat man, worauf z. B. Schulze hinweist, darauf zu achten, daß, wenn Jemand einmal weniger producirt, doch die Erzeugungskosten auch für das geringere Quantum nahezu dieselben bleiben. Es können dem Landmanne 100 Scheffel zu erzeugen eben soviel kosten, als 130; außerdem muß er für seinen Bedarf gleichviel verwenden, und kann bei einer Erzeugung von 100 Scheffeln um so weniger verkaufen. Dies Wenige muß er natürlich, um zu bestehen, theuerer verkaufen. Verkauft er 600 Scheffel à 1⅔ Thlr., um 1000 Thlr. zu erwerben, so muß er 300 Scheffel à 3⅓ Thlr. verkaufen, um eine gleiche Einnahme zu machen, obgleich er z. B. mehr als die Hälfte des Vorjahres geerntet hat. „Eine Verminderung der Ernte um 25 Proc. verlangt demnach ein Steigen des Kornpreises in dem Verhältnisse von 1 : 2, wenn der Landwirth bestehen soll. Würde der Preis nur um 25 Procent steigen, also von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 2 Thlr. 2½ Sgr., so würde der Preis zwar höher, aber doch wohlfeil werden, weil der Landwirth an jedem Scheffel 1 Thlr. 7½ Sgr. verlieren würde. Aus gleichen Gründen kann der Preis nach einer reichen Ernte in einem größeren Verhältnisse fallen, als die Ernte sich vermehrt hat, ohne daß der Landwirth klagen darf. Baut jener Landwirth um 25 Proc. mehr, als bei einer Mittelernte, also 1500 Scheffel, so kann er bei einem Preise von 1 Thlr. 3⅓ Sgr. bestehen, indem er 900 statt 600 verkaufen kann." Wir fügen hinzu, daß diese Berechnung nur für dieselbe Zeit gilt; denn mit der Zeit steigen die Bedürfnisse des Landwirthes, sowie Einfuhren, Kriege u. s. w. das Verhältniß ändern können.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Preise der Körner übt das Ergebniß der Kartoffelernte in den Ländern, wo diese Frucht einen Hauptbestandtheil der Nahrung für Menschen und Vieh bildet, und bei allen Fragen der europäischen Getreidepreise seit etwa 1771 ist die Kartoffel als einer der stärksten Factoren in die Rechnung zu setzen. Ohne Kartoffeln würden die Getreidepreise bei derselben Vermehrung der Population so ins Ungeheuere gestiegen sein, daß gar nicht abzusehen wäre, wie sie von der Masse der Producenten hätten erschwungen werden können. Indessen darf man mit Sicherheit behaupten, daß eben ohne die Kartoffeln eine so starke Vermehrung der Bevölkerung auf keinen Fall eingetreten wäre.

Ein wichtiger Factor der Preise sind ferner die Productionskosten, von denen andeutungsweise schon die Rede gewesen ist. Den neuesten Fortschritt in der allgemeinen Theorie derselben hat wol Mill in seinen Principles (1849) gemacht. Der Producent will vor allen Dingen seine Auslagen decken, d. h. die Verzinsung des Anlagecapitals, beispielsweise zu 4 Proc., namentlich wenn er es erborgt hat, ferner die Kosten für Gebäude, die Löhne, die Assecuranzen, seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt u. s. w.; außerdem aber sucht er einen Unternehmergewinn (Capitalsgewinn u. s. w.) zu erzielen, um Luxusartikel zu bestreiten, Schulden abzuzahlen, Land anzukaufen, Meliorationen auszuführen u. s. w. Die Auslagen sind ziemlich genau zu bestimmende Zahlen, während dies bei dem Unternehmergewinn nicht der Fall ist; allein die Concurrenz zieht auch hier Grenzen, nachdem sie andrerseits durch die Zurückerstattung der Auslagen gezogen sind. Andere bedienen sich anderer technischer Ausdrücke. — Die tiefen Preise von 1824 und 1825 in Teutschland erklärt Schulze (Kornhandel) zum Theil aus den verminderten Erzeugungskosten, resp. aus dem geringeren Capitalzins. Er sagt unter Anderem: „Bis zum Jahre 1818 war der Durchschnittspreis à Scheffel (preuß.) Roggen 2 Thlr. 3 Sgr. gewesen, ein Preis, welcher den Erzeugungsgebühren entsprach. Da nun später diese Erzeugungsgebühren in dem Verhältnisse von 3 zu 2 sich verminderten, so war der Preis von 1 Thlr. 12 Sgr., welcher 1820—1823 noch hie und da stattfand, ein angemessener; als er aber 1824 auf 21 Sgr. und 1825 sogar bis auf 15 Sgr. 10 Pf. herabsank, trat eine für die Landwirthe außerordentlich drückende Wohlfeilheit ein, wobei viele tausend Familien verarmten." Dazu sei die Meinung gekommen, man habe viel mehr erzeugt, als man brauche; aber die geringere Ernte von 1827 habe diese Meinung durch ihre Preise wieder umgestoßen; die Landwirthe hätten an Capitalien zum Aufspeichern Mangel gehabt, die Regierungen das Geld zum Theil

10) Aber für ganz Europa wird man behaupten dürfen, daß die gesammte Production der Brodfrüchte in keinem Jahre unter ⅔, höchst selten unter ½ des Durchschnittes gefallen sei.

für die Lotterien an sich gezogen u. s. w. — Mit der Zeit steigern sich natürlich die Zahlen der Productionskosten; sie steigern sich aber auch durch hohe Preise. Denn durch diese veranlaßt, sucht der Landwirth noch mehr Getreide zu verkaufen, und muß natürlich für dessen Production mehr Capitalien aufwenden. Diese Meliorationen sind in neuester Zeit, namentlich in Teutschland seit 1849, durch Drainirungen, Guano, Dreschmaschinen u. s. w., ungemein gestiegen, und hieraus hat man sich einen Theil der höheren Preise zu erklären.

Dagegen haben im Laufe der Zeit die Transportmittel entschieden preiserniedrigend gewirkt, und nicht blos dies, sondern noch mehr, vor Mangel schützend, denn sie sind wesentlich verbessert worden, namentlich durch die Dampfschiffe und Eisenbahnen. Denselben Einfluß hat der sich ausdehnende Privathandel mit seiner immer weiter greifenden Arbeitstheilung.

Die Wirkungen der hohen, resp. niedrigen Preise auf den allgemeinen Volkswohlstand, die Zahl der Trauungen und der Geburten, die Gesundheit, die Todesfälle, die Sittlichkeit, die innere Ruhe des Landes sind schon oft Gegenstand der unzweifelhaften Beobachtung gewesen, und auch wir haben schon mehrfach gelegentlich darauf hingedeutet, sodaß uns für diese Stelle nur eine zusammenfassende Uebersicht und eine Nachlese von Beispielen bleibt. Wohlfeilheit, d. h. relativ niedrige Zahlen sind an sich durchaus keine Zeichen, resp. Bedingungen des Wohlstandes. Von 1819 bis 1826 hatte man z. B. in Teutschland sehr niedrige Preise; aber es lag damals nicht blos der Wohlstand der Landwirthe, sondern auch der Industriellen sehr darnieder. Der Landwirth hatte keine Mittel, um Meliorationen auszuführen und den Industriellen in Nahrung zu setzen; es fehlte an Geldüberfluß zu neuen Unternehmungen, an schneller Geldcirculation; höchstens daß die vermehrten Brennereien gute Geschäfte machten, aber sicherlich nicht zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes und der Sittlichkeit. Sind dagegen die Preise für die Consumenten zu theuer, so treten Entlassungen von Arbeitern, Bankrotte u. s. w. ein, weil das Geld in Masse aus anderen Geschäften herausgezogen werden muß, um Getreide zu kaufen, namentlich im Auslande. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß sich die eigentlichen Consumenten, falls sie eben ein Erkleckliches zu verkaufen haben, bei diesen Preisen sehr gut stehen, wie man dies z. B. in der Zeit von 1846 bis 1856 in Teutschland zur Genüge hat beobachten können. Dies ist um so mehr der Fall, wenn, wie dies in der genannten Zeit stattgefunden hat, die Partei der Grundbesitzer mit ihren politischen Antipathien gegen die großen Städte und die „Raubritter hinter dem Schornsteine" das Staatsruder in den Händen hat. Namentlich hat sich der Wohlstand der größeren Bauern in Teutschland von 1846 bis jetzt in der sichtlichsten Weise gehoben, während die kleinen Leute ihr Stückchen Feld oft haben verkaufen müssen. Wenn man nun gewöhnlich anführt, daß in der Zeit der Theuerung die Zahl der Trauungen meist abgenommen, in der Zeit der Wohlfeilheit zugenommen habe, so ist dies in Beziehung auf den Stand der großen und größeren Producenten nicht der Fall, indem man für sie das Verhältniß meist umzukehren hat. Dagegen ist es der Fall in Bezug auf die Städte, resp. die Länder mit überwiegender, resp. großer städtischer, resp. industrieller Bevölkerung. Nach Roscher [11]) betrug die jährliche Mittelzahl der Trauungen

	zwischen 1841 u. 1850	dagegen in 1847 allein
In Sachsen	15,505	14,220
" Holland	22,352	19,280
" Belgien	28,968	24,145
" Frankreich	280,330	249,797

Aehnlich ist es bei den Geburten von Kindern, wobei das auf die Theuerung folgende Jahr in Betracht kommt. Es wurden nach Roscher [12]) 1847 im Vergleich mit dem Durchschnitte von 1844 und 1845 weniger geboren

In England	4	pro Mille
" Sachsen	7	" "
" Böhmen	32	" "
" d. Lombardei	59	" "
" Frankreich	63	" "
" Preußen	82	" "
" Belgien	122	" "
" Holland	159	" "

Doch hat man hierbei genau zu prüfen, ob nicht auch andere Ursachen, als Krankheit, Krieg u. s. w. mitwirken und diese sind nicht immer sicher zu ermitteln, obgleich im Allgemeinen Wohlfeilheit, aber nicht sowol des Getreides, als vielmehr der Kartoffeln auf die Bevölkerung erhöhend einwirkt, was freilich nicht allein von den Mehrgeburten, sondern auch von der vermehrten Einwanderung und der verminderten Auswanderung herrühren kann. — Ueber den Einfluß der Theuerung auf die Sterblichkeit hat besonders Irland lehrreiche Beispiele geliefert, z. B. 1846 und 1847 [13]); aber auch andere Länder und Zeiten sind vollgültige Beweise für dieses Causalverhältniß, und haben wir hierauf bezügliche Zahlen bereits früher mitgetheilt. — Ferner leidet durch Theuerung unzweifelhaft die Sittlichkeit, indem aus ihr eine vermehrte Zahl von Diebstählen, Urkundenfälschungen [14]), Räubereien u. s. w. entsteht, sowie Tumulte und Aufstände sehr oft in Zeiten hoher Preise sich zeigen, z. B. 1709, 1772, 1817, 1847, 1853 bis 1856. Man kann auch bei der französischen Revolution und bei den politischen Unruhen von 1848 eine Mitschuld der Theuerung zuschreiben.

Die Getreidepreise haben in ihrem Wechsel fast

11) System 1, 439. 12) Ebendas. 13) Vergl. z. B. *Osborne*, Gleanings of the West of Ireland, 1850. 14) Bekanntlich hat die Zahl der Urkundenfälschungen in Teutschland nach 1848 auf erschreckende Weise sich vermehrt; allein der Grund ist auch in dem Einflusse der Politik zu suchen, welche in dieser Zeit viel versprochen und wenig gehalten hat.

stets einen großen Einfluß auf die übrigen Waarenpreise geübt. Das Brod steht als leibliches Lebensmittel unbedingt in erster Linie; man kann seiner nicht entbehren, man muß es haben, resp. kaufen, und kann seinen Verzehr nicht willkürlich vermindern. Entsteht daher die Befürchtung des Mangels, so drängt man sich zu seinem Kauf um jeden Preis, und das Geld wird natürlich anderen Waaren entzogen. Da aber diese auch verkauft sein wollen, so bietet man sie zu niedrigeren Preisen aus; aber sie schwanken begreiflicherweise nicht so stark im Preise, da man sie länger aufbewahren und meist willkürlich vermehren kann. Dies trifft besonders die Fabrik- und Colonialwaaren, weniger die gewöhnlichen Handwerkerwaaren, als Schuhe, Kleidungsstücke u. s. w. Unter Umständen sinken Getreide- und Waarenpreise gleichzeitig, selten jene tiefer als diese, wie in den 1820er Jahren des 19. Jahrh. in Teutschland.

Die Arbeitspreise, d. h. die Löhne und Gehalte, hängen mit den Getreidepreisen eng zusammen, wenn sich auch begreiflicherweise bei steigenden Getreidepreisen jene nicht immer sofort mit heben; denn ein einmal allgemein hinaufgesetzter Lohnsatz läßt sich bei fallenden Getreidepreisen durchaus nicht wieder so leicht herabsetzen. Im Ganzen aber wird man behaupten dürfen, daß die Löhne sich im Allgemeinen mit den Getreidepreisen ins Niveau gesetzt haben, sei es auch immer erst nachträglich. Wenn der Lohn eines Maurers bei der Erbauung des strasburger Münsters ca. 2½ Sgr. nach jetzigem Gelde war — wegen des großen Bedarfs wol um ½ Sgr. höher als damals üblich —, und gegenwärtig ein Maurer (in Teutschland) ca. 15 Sgr. verdient, so sind die Brodpreise sicher nicht stärker als in diesem Verhältnisse (1 : 6) gestiegen. Doch erhöhet sich eben der Lohn nur allmälig, er wartet gleichsam einen fest gewordenen Getreidepreis ab, wogegen plötzlich eintretende Preiserhöhungen des Getreides die Löhne eher herabzudrücken geneigt sind, weil die Industriellen weniger Waaren und diese billiger absetzen, folglich oft Arbeiter entlassen, wo nicht, diese geringer lohnen müssen. Man hat in neuester Zeit oft vorgeschlagen, den Arbeitslohn je nach den jedesmaligen Getreidepreisen zu normiren. In früheren Zeiten aßen und wohnten alle Gesellen beim Meister, sowie die Arbeiter bei den Landwirthen ihren Lohn meist in natura erhielten, obgleich die Gesellen schon seit ca. 150 Jahren auf die Umwandlung in Geld gedrungen haben, und die Feldarbeiter gern hätten mögen durch dasselbe Aequivalent abgelohnt sein, während die letzteren jetzt den letzten Rest der Naturallöhne, z. B. beim Dreschen, festzuhalten suchen. Dieser Proceß ist indessen nicht aufzuhalten; der Unternehmer muß seine Löhne berechnen können, und dies kann er bei den schwankenden Getreidepreisen nicht; dem Fabrikherrn würde z. B. eine Lohnverabreichung von ca. ⅓ Scheffel an jeden Arbeiter 1847 gradezu unmöglich gewesen sein, während z. B. 1825 ¼ Scheffel (preuß.), also etwa ⅙ Thlr. für den Arbeiter nicht hingereicht haben würde. Der Versuch, alle Arbeiter in natura zu lohnen, würde doch nur so zu verstehen sein, daß man dem Arbeiter das Aequivalent eines gewissen Getreide- oder Brodquantums gäbe; aber nach welchen Preisen soll man sich dabei richten? Der Lohn würde heute vielleicht halb so hoch sein als vor vier Wochen — ein Umstand, welcher eine blühende und großartige Industrie gar nicht aufkommen ließe. Einen englischen Vorschlag, die Beamtengehalte nach den Getreidepreisen zu normiren, haben wir schon erwähnt; andere ähnliche Vorschläge sind bei Rau [15]) angeführt. Die Theuerungszulagen, welche z. B. 1853 fg. in den verschiedenen Ländern den Beamteten gemacht wurden, sind übrigens Schritte zur Ausgleichung des Lohnes mit den Getreidepreisen, namentlich für die Beamteten, welche etwa ein Halb und mehr ihres Gehaltes für die Lebensmittel ausgeben müssen, Zulagen, welche sich oft in dauernde Erhöhungen verwandeln. Auch dürfen wir hier an den Vorschlag des Philosophen Fichte [16]) erinnern, das Getreide als Grundmaß aller Preise anzuwenden. Bis zu einem gewissen Grade erzwingt sich das Brod diese Geltung von selbst; allein es schwankt doch in seinem Preise für einzelne Jahre allzustark, als daß es sich besser wie das Silber oder Gold dazu eignen sollte. In eine Erörterung über das Verhältniß des Getreidepreises zum Getreidewerthe, welches als abstracte Frage kaum in eine historische Arbeit, wie die vorliegende, gehört, und besser in die Geschichte der Doctrin gehört, treten wir hier nicht ein.

Die Einwirkung der Preise der Volksnährmittel auf das Geld, den Geldmarkt, die Geldpreise u. s. w. ist einer der anziehendsten Punkte in der geschichtlichen Nationalökonomie. Auch das Geld, resp. das Gold- und Silbergeld, ist eine Waare, und wenn man Getreide mit Gold oder Silber, resp. mit dessen Vertreter, dem Papiergelde, als einer Anweisung auf jene, einkauft, so tauscht man eben nur Waare gegen Waare. Ist im J. 800 ein Quantum von 10 Mill. Thalern Geld vorhanden, im J. 1800 aber auf demselben Terrain und bei gleicher Getreidequantität ein Quantum von 20 Mill. Thalern, so wird man in 1800 offenbar mehr Geld — wenn auch nicht doppelt soviel — für dasselbe Stück Brod hingeben. Im J. 1821 fg. fielen die Getreidepreise; zugleich aber verminderte sich das Papiergeld, besonders in England. Dasselbe gilt auch von der beschleunigten Circulation des Geldes; denn ein Thaler, welcher in einem Jahre 100 Mal die Hand wechselt, kauft mehr, als wenn er nur 50 Mal die Hand wechselt; diese erhöhete Circulation ist der Vermehrung der Geldmasse analog. Nun ist aber bewiesen, daß die Masse des circulirenden Gold- und Silbergeldes, sofern es innerhalb eines bestimmten Handelsgebietes cursirt oder cursiren kann — und dieses Gebiet ist schon längst fast mit der ganzen Erdoberfläche identisch — mindestens von 1492 bis jetzt ungeheuer, weit mehr als die Bevölkerung, zugenommen hat [17]); es hat fast in

15) Lehrbuch I, 228. 229. 16) „Der geschlossene Handelsstaat." 17) Wir verweisen hier auf unsern Artikel Geld in dieser Encyklopädie.

demselben Maße die Menge des Papiergeldes, der Banknoten, der Wechsel und andern Creditpapiere zugenommen; dagegen hat sich die Quantität des Getreides durchaus nicht in demselben Grade gesteigert. Es muß folglich angenommen werden, daß auch aus diesem Grunde das Getreide theurer geworden ist. Nach Say[18]) kaufte man einen Hectoliter Weizen zu Demosthenes' Zeiten mit 303, zu Cäsar's mit 270, zu Karl's des Großen mit 245, zu Karl's VII. (von Frankreich) mit 219, um 1514 mit 333, um 1536 mit 731, um 1610 mit 1130, um 1640 mit 1280, um 1789 mit 1342, um 1820 mit 1610 Gran feinen Silbers, also von Demosthenes bis jetzt eine Steigerung von 1 auf 5. Andere, wie Garnier, M. Chevalier u. s. w.[19]), haben zum Theil andere Zahlen, aber das Schlußresultat ist fast dasselbe. — Ist nun das Geld das allgemeine Tauschmittel, und muß ein Land in einem Jahre viel baares Geld in das Ausland schicken, wo man dessen Papiergeld und andere Creditbillets nur zum kleinen Theile in Zahlung nimmt, so entstehen durch diesen Abfluß, ehe er sich wieder in den Zufluß verwandelt, Knappheit des Geldes, erhöheter Zinsfuß (Discont), Bankrotte, ungünstiger Wechselcours u. s. w. Von den großen europäischen Geldkrisen 1818—1819, 1825—1826, 1836—1837, 1838—1839; 1845—1847, 1854—1856 fallen die meisten, wie man sieht, mit den theueren Jahren oder den sofort darauf folgenden zusammen, und daß auch wohlfeile Jahre dazu führen können, haben wir oben gesehen. (*J. Hasemann.*)

XI. Getreidetheuerung, Getreidepolitik.

A. Welche Ursachen liegen der Theuerung des Getreides zum Grunde? Gibt es einen Kornwucher?

Die Ursachen, welche der Theuerung des Getreides zum Grunde liegen, sind Mangel an Getreide, Furcht vor einer Mißernte an Getreide, Mißrathen der Kartoffeln, Krieg, indem letzterer bewirkt, daß große Vorräthe an Getreide für die Armeen und Flotten aufgekauft werden und daß wol auch große getreidereiche Länder die Ausfuhr des Getreides verbieten. Dem Mangel an Getreide liegt Mißrathen desselben in Folge ungünstiger Witterung: anhaltende Nässe, anhaltende Dürre, Ueberschwemmungen, Pflanzenkrankheiten zum Grunde. Hier ist noch ein sehr wichtiger Umstand hervorzuheben und auf denselben um so mehr Gewicht zu legen, als man denselben gewöhnlich ganz übersieht. Für die Preise an einzelnen Märkten sind nämlich vorzugsweise die Preise auf wichtigen anderen Märkten maßgebend, für die teutschen Getreidemärkte insbesondere die englischen. Demgemäß steigen oder fallen die Getreidepreise auf den inländischen Märkten in fast eben demselben Verhältnisse, wie die auf den tonangebenden ausländischen Märkten steigen und fallen. Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Ernteergebnisse. Nicht das Ergebniß der Ernte in dem betreffenden Lande ist für die Höhe der Getreidepreise lediglich maßgebend (obschon dieser Umstand natürlich seinen Einfluß auch äußern muß), sondern dieselben richten sich vorzugsweise nach den Ernteergebnissen derjenigen Länder, welche entweder viel fremdes Getreide brauchen oder viel Getreide auszuführen pflegen, wie z. B. England, Rußland, die Donaufürstenthümer, Nordamerika; daher kann es sich ereignen, daß in Ländern, wo die Ernte eine gute war, das Getreide doch theuer ist, weil die Ernte in andern Ländern eine weniger gute war und diese deshalb eine vermehrte Zufuhr von jenen bedingte. Wir haben dieses in den letztverflossenen Jahren oft erlebt, ja, dieser Umstand war in den letztverflossenen Jahren eine der Hauptursachen der zunehmenden Getreidetheuerung, denn trotzdem man in Teutschland keine schlechten Ernten gemacht hatte, erreichten doch die Getreidepreise daselbst eine ansehnliche Höhe, weil die Ernteergebnisse der übrigen europäischen Länder minder günstig waren. Manche halten auch die Vermehrung des Geldes durch die großen Massen von Gold, welche seit einigen Jahren aus Californien und Australien nach Europa gekommen sind, und noch mehr die ungeheuere Vermehrung des Papiergeldes in neuester Zeit, als eine Ursache der Preissteigerung des Getreides. Diese Ansicht beruht jedoch nur zu einem kleinen Theile auf Wahrheit. Allerdings ist das Geld eine Waare, das, wie jede andere Waare, im Preise fällt oder steigt, je nachdem Ueberfluß oder Mangel an demselben ist; allerdings ist der Preis des Geldes in Folge seiner starken Vermehrung im Laufe der Zeit bedeutend gesunken, wie dieses die Geschichte zur Genüge lehrt; aber dieses Sinken des Geldpreises erfolgt nicht plötzlich, sondern nur nach und nach, und es hat nicht blos Einfluß auf die Getreidepreise, sondern auch auf die Preise aller anderen Waaren und auf den Preis der Arbeit. Wäre es nun in der That gegründet, daß das Geld in der neuesten Zeit bedeutend im Preise gesunken, so müßten nicht nur das Getreide, sondern überhaupt alle Waaren und auch die Arbeit in eben demselben Verhältnisse wie das Getreide im Preise gestiegen sein. Da dem aber nicht so ist, da vielmehr die Preissteigerung der nicht verzehrbaren Waaren eine Folge theils des größeren Begehres derselben, theils der hohen Lebensmittelpreise und die Arbeit gegen frühere Jahre nicht oder doch nur wenig im Preise gestiegen ist, so kann auch die so bedeutende Preissteigerung des Getreides in den letzten Jahren nicht eine Folge des gesunkenen Preises des Geldes sein. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß der Preis des Geldes nicht gesunken sei, vielmehr ist zuzugeben, daß das Geld, insbesondere in Folge der ungeheuren Vermehrung des Papiergeldes in neuester Zeit, den Preis nicht mehr behauptet, den er noch vor einigen Jahren hatte; es soll nur der Meinung entgegengetreten werden, daß das Sinken des Geldpreises einen plötzlichen, sehr großen und dauernden Einfluß auf das Steigen der Lebensmittelpreise gehabt habe und ferner haben werde. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird jedenfalls die Zukunft lehren; denn es ist

18) Traité II, 3. 19) Schon D. Hume und Montesquieu behaupteten, daß die Getreidepreise mit der sich mehrenden Geldmasse steigen.

voraus zu sehen, daß, wenn wir einige Jahre hinter einander reiche Getreideernten haben werden, der Preis des Getreides und mit ihm der Preis aller anderen Lebensmittel, überhaupt aller Waaren, die in neuester Zeit bedeutend in die Höhe gegangen sind, wieder ansehnlich herabgehen wird. Daraus folgt aber eben, daß der Preis des Getreides bedingt wird vom Mangel oder Ueberfluß, von Nachfrage oder Angebot. Gibt es Getreide in Ueberflusse, wird also dasselbe stark ausgeboten, so wird und muß auch sein Preis sinken; mangelt es dagegen an Getreide, ist dasselbe folglich sehr gesucht, so wird und muß dasselbe im Preise steigen.

Durch diese Darlegung des Sachbestandes ist zugleich die Frage beantwortet: ob es einen Kornwucher gibt? Diese Frage muß entschieden verneint werden, obschon das Wuchergespenst noch in vielen Köpfen, und zwar nicht blos des gemeinen Mannes, sondern selbst vieler Gebildeten im Volke und sogar vieler Gemeinde- und Staatsbeamten spukt, ein Beweis davon, daß die Volkswirthschaftslehre Vielen noch ein wildfremder Gegenstand ist. Wenn eine mehrjährige schlechte Schafschur stattfände und der Preis der Schafwolle dadurch stiege, so würde sich gewiß Niemand darüber wundern, und am wenigsten von Schafwollenwucher und von künstlicher Theuerung der Wolle sprechen. Ebenso verhält es sich mit allen anderen Waarengattungen, so verhält es sich auch mit dem Getreide. Wenn mehre Mittel- und geringe Ernten keine Vorräthe haben aufkommen lassen, wenn sich dazu noch schlechte Kartoffelernten gesellen, wenn in Folge dessen der Vorrath dem Bedarfe nicht entspricht, oder wenn die meisten teutschen Länder geringe Ernten gemacht haben und einen Theil ihres Getreidebedarfes aus Teutschland beziehen, wenn um der einen oder andern Ursache halber hohe Getreidepreise entstehen, so kann es nur Bosheit oder Verblendung sein, über Getreidewucher zu schreien.

Was ist überhaupt Wucher? Hat man sich diese Frage schon beantwortet? Ist zwischen der Speculation des Fabricanten, des Handwerkers und der Speculation des Landwirthes ein Unterschied? Ist die Speculation der erstern ein Zeichen ihres Fortschrittes in Bildung, und die Speculation des letztern ein Zeichen der Entsittlichung? Hat blos der Fabricant, der Handwerker, der Kaufmann das Recht zu speculiren und die höchste Verwerthung seiner Arbeitskräfte, seiner Waaren zu beanspruchen? Oder kann man den Landwirth, wenn er zu der Zeit, wo die Märkte überfüllt sind, sein Getreide zurückhält, um es zu der Zeit zu verwerthen, wo es selten ist, einen Wucherer nennen? Erhält er wirklich einmal einen etwas höhern Preis, so ist dieser höhere Preis nur eine billige Entschädigung für größeres Risico, Zinsenverlag ꝛc. Aber auch angenommen, daß es Landwirthe gäbe, welche bedeutende Getreidemassen eigner Erzeugung für etwaige Jahre des Misrathens aufbewahrten, so würde es gewiß eben so Unrecht sein, diese mit dem Namen Wucherer zu belegen; denn würden gegen ihre Erwartung gesegnete Jahre eintreten, so würden sie nur Verluste erleiden, ohne daß sie deshalb Jemand bemitleiden würde; kämen aber wirklich Jahre des Misrathens, so würden sie Wohlthäter der Verzehrer sein; denn sie würden durch ihr Verfahren vor Mangel schützen, weil sie in besseren Jahren ihre Hand nicht zu übermäßigem Verbrauche der überflüssigen Nahrungsmittel oder wol gar zur Verschleuderung derselben boten. Oder zugegeben, man bezeichne blos die Getreidehändler als Wucherer, ist dies nicht noch ungerechter? Ist Getreide nicht eben so gut ein Handelsartikel wie Baumwolle, Seide, Kaffee, Zucker? Und wer gewinnt oder verliert durch die Speculation der Getreidehändler? Der Gewinn liegt doch offenbar auf Seiten der Consumenten; die Preise mögen steigen oder fallen, so müssen es die Consumenten mit Dank anerkennen, daß Capitalisten Capitale im Getreidehandel anlegen, indem ja dadurch der Willkür vorgebeugt wird! Wenn man die Behauptung aufstellt, daß die Getreidehändler durch Vereinigung im Stande wären, die Getreidepreise allgemein in die Höhe zu treiben und dieselben längere Zeit auf einem hohen Standpunkte zu erhalten, so ist diese Behauptung ohne Sinn, denn um nur einigermaßen auf die Getreidepreise einwirken zu können, dürfte kaum das Vermögen eines Rothschild hinlänglich sein. Die Mehrzahl der Getreidehändler ist aber so gestellt, daß sie keine bedeutenden Getreidevorräthe aufschütten können. — Daß hier und da bei Mangel an Getreide manche Getreidehändler den Preis des Getreides auf eine unangemessene Höhe hinaufzuschrauben sich bestreben, wie unter Anderem im Jahre 1856 in Berlin, soll und kann allerdings nicht geleugnet werden, aber eine solche künstliche Preissteigerung kann immer nur örtlich und nicht von Dauer sein, indem sich der Handel schnell an solche Orte wendet, wo der Preis des Getreides höher ist als anderswo und eben dadurch der künstlich gesteigerte Preis alsbald wieder auf einen angemessenen Preis herabgebracht wird. Solche einzelne Vorkommnisse berechtigen aber durchaus nicht zu der Annahme, daß jeder hohe Getreidepreis auf Wucher beruhe. Wäre es den Landwirthen und Getreidehändlern möglich, den Preis des Getreides zu bestimmen, so würden sie denselben gewiß immer auf einer Höhe erhalten, bei der sie viel verdienen würden. Daß ihnen dieses aber nicht möglich ist, geht zur Genüge aus der Thatsache hervor, daß reiche Getreideernten stets billige Getreidepreise im Gefolge haben, nicht selten so billige Preise, daß durch dieselben kaum die Erzeugungskosten des Getreides gedeckt werden und der Landwirth in eine sehr schlimme Lage versetzt ist.

Das Wuchergeschrei ist um so gefährlicher, als es das Volk zu irrigen Ansichten verführt und als dadurch leicht bedauerliche Auftritte hervorgerufen werden können, wie dieses die Jahre 1805, 1806, 1846 und 1847 zur Genüge lehren.

Daß hohe Getreidepreise auf ganz natürlichen Ursachen beruhen, daß es einen Kornwucher von der Art, daß derselbe die Getreidepreise beliebig in die Höhe schrauben und überall eine lange Zeit auf dieser Höhe erhalten könne, nicht gibt, darüber sind auch alle

volkswirthschaftlichen Schriftsteller und aufgeklärten Körperschaften einverstanden.

So sagt Reuning[1]): „Es gehört bei Getreidetheuerung gewissermaßen zur Mode, über Kornwucher zu schreien. Fast alle, auch die geachtetsten politischen teutschen Zeitungen, geben sich dazu her, dies Capitel nach allen Seiten hin auszubeuten, und doch könnte eine solche Meinung nicht entstehen, wenn die Verfasser solcher Artikel die Verhältnisse nur irgend kennten oder kennen lernen wollten. Allein unbekümmert darum fröhnt man einem Theile der öffentlichen Meinung und ruft dadurch, ohne irgend einen Nutzen zu stiften, die mannichfachsten Nachtheile hervor. Mit allen Anstrengungen, um den Kornwucher darzuthun, wird die Theuerung nicht abgewendet, sondern vielmehr hervorgerufen."

Noch eingehender spricht sich André[2]) über den sogenannten Kornwucher aus, indem er sagt: „Ein Unglück kommt nie allein. Mit jeder schlechten Ernte stellt sich auch regelmäßig ein Heer von Vorurtheilen ein, die, obwol uralt, doch zu immer neuer Jugendfrische zu erstehen scheinen. Die Preise der Lebensmittel brauchen nur einen gewissen Punkt zu erreichen, und alsbald öffnen sich die Schleußen des Irrthums und Wahns und überfluthen mit ihrem Schlamme den gesunden Menschenverstand und die Erfahrung der Völker. Was schon tausendmal widerlegt worden ist, macht sich laut auf allen Gassen, in Zeitungen, auf den Bierbänken, in Petitionen, selbst in den Gutachten der Handelskammern. Zuerst erhebt sich das Geschrei gegen die Aufkäufer von Lebensmitteln, gegen die „Kornwucherer," gegen die Getreidespeculanten. Von Wucher kann überhaupt nur da die Rede sein, wo es einen Mangel gibt. Bei Getreidehandel herrscht eine vollkommen unbeschränkte Concurrenz, wenigstens innerhalb jedem Zollgebiete, und die Zahl der Concurrenten, die Masse der concurrirenden Angebote ist so ungeheuer groß, daß an eine Monopolisirung des Marktes, sei es durch Aufkaufen, sei es durch Verabredungen, nicht zu denken ist. Teutschlands gesammter Getreideverbrauch beläuft sich jährlich auf mindestens 120 Mill. Scheffel für die Menschen allein. Welches riesige Capital gehört dazu, um auf einen solchen Artikel einen monopolisirenden Einfluß ausüben zu können, selbst wenn Teutschland gegen alle andern Länder abgesperrt wäre? Hunderte von Millionen Thalern würden erfoderlich sein, um eine nennenswerthe Preissteigerung zu erzwingen, und diese Preissteigerung würde keinen andern Erfolg haben, als Massen ausländischen Getreides ins Land zu ziehen und den Wucherer um die Frucht seiner Speculation zu bringen. Man hat aus frühern Zeiten Beispiele, daß große Speculanten versuchten, den Markt wenigstens eines engen Bezirks zu beherrschen und die Kornvorräthe in demselben aufzukaufen. Das Getreide stieg, eine augenblickliche Verlegenheit trat ein, aber nun erschienen plötzlich von allen Seiten, durch eben jene Wucherpreise angelockt, so reichliche Zufuhren, daß die Speculanten Bankrott machen mußten. Nur Verblendung oder Unwissenheit kann sich an solche Speculationen wagen, und selbst ein Rothschild würde dabei zu Grunde gehen."

Schulze[3]) äußert sich dahin, daß Kornwucher gegenwärtig in Teutschland nicht leicht vorkommen könne. Nur sehr selten und nur auf sehr kurze Zeit könne jetzt bei uns ein Landwirth, Bäcker oder Kornhändler an einem Orte den Preis willkürlich zu einer den Gewerbsverhältnissen unangemessenen Höhe bringen; denn gegenwärtig seien alle Gegenden unseres Vaterlandes so mit einander durch den Handel verbunden, daß, wenn einmal an einem Orte der Verkauf von Getreide übermäßigen Gewinn gewähre, sogleich von andern Orten Getreide dahin gefahren werde, wenn nicht wirklich Mangel stattfinde.

Scheidtmann[4]) bekämpft ebenfalls das herrschende Vorurtheil, daß Getreidetheuerungen erkünstelt seien. Es liege nicht in der Macht des Kornhandels, die Getreidepreise beliebig festzusetzen, vielmehr spiele der Kornhandel bei Bestimmung der Getreidepreise eine sehr untergeordnete Rolle. Die Furcht, daß die Getreidepreise willkürlich in die Höhe geschraubt werden könnten, würde nur dann gegründet sein, wenn sich der Getreidehandel des ganzen inländischen Körnervorrathes bemächtigen könnte; dazu wäre aber, in soweit es sich um die teutschen Bundesstaaten handele, ein Capital von 470 Mill. Thlr. erfoderlich, und dann müßte der Kornhandel immer noch als ein organisches Ganzes vorausgesetzt werden.

Am ausführlichsten verbreitet sich über den Kornwucher ein officiöser Artikel in der Leipziger Zeitung[5]). Wer an das Vorurtheil glauben könne, daß die Getreidepreise durch die größern Landwirthe und die Händler willkürlich in die Höhe getrieben werden könnten, habe sich noch gar keinen Begriff gemacht von der Großartigkeit des Verkehrs im Allgemeinen und von der Wohlthat des im Großen betriebenen Getreidehandels insbesondere. Durch Schiffahrt und Eisenbahnen sei es leicht geworden, eine große Menge Getreide über ganz Teutschland zu verbreiten und zugleich mit einer Schnelligkeit, daß jetzt wirklicher Mangel in ganzen Ländern kaum mehr denkbar sei. Daß der Vorrath in einer Gegend zu Ende gehe, werde durch die Einrichtungen des großen Getreidehandels schnell in andern Gegenden bekannt. Auf gewissen Plätzen concentrire sich in der Regel der Handel; die ganze Zufuhr gehe auf den Hauptmarktplatz, und von diesem aus vertheilen sich dann die großen Vorräthe in kleineren Partien in der Umgegend. Auf dem Hauptmarkte fänden sich die großen Getreidehändler ein; ständen die Preise niedrig, so kaufen sie Getreide, um es nach andern Marktplätzen zu schaffen, wo höhere Preise seien; ständen die Preise hoch, so führen sie von anderen Märkten, welche niedrigere Preise haben, Ge-

1) Landw. Zeitschrift. Jahrg. 1837. 2) In der Weserzeitung. Jahrg. 1851. 3) Ueber Kornhandel. (Jena 1848.) 4) Der sogenannte Kornwucher. (Düsseldorf 1846.) 5) Jahrg. 1847.

treide zu. Beides gebiete ihnen der eigene Vortheil. Wie die Preise auf verschiedenen Marktplätzen gleichzeitig stehen, erführen sie theils durch die Getreidebörsen, welche eben dazu eingerichtet, daß durch zuverlässige vereidete Männer die wahren Durchschnittspreise jeden Markttags ermittelt und bekannt gemacht würden, theils durch Privatverbindungen, die sie an Orten anknüpfen, wo keine Getreidebörse eingerichtet sei. Posten, Eisenbahnen, Telegraphen verschaffen ihnen die Nachrichten mit der größten Schnelligkeit, und der ganze Verkehr erstrecke sich nicht etwa blos auf einzelne Provinzen, sondern umschließe ganze Länder. Dieses beweise der Umstand, daß bei Getreidetheuerung die Getreidepreise fast durch ganz Europa verhältnißmäßig auf gleicher Höhe ständen. Nun frage es sich, ob es möglich sei, daß mehre Getreidehändler den Preis in einem Lande willkürlich hinaufschrauben könnten? Das sei völlig unmöglich, und zwar deshalb, weil der Bedarf in seiner Gesammtsumme ein so ungeheurer sei, daß dasjenige, was der Einzelne, und wenn er noch so reich, liefern oder aufkaufen könnte, immer nur ein kleines Theilchen bleibe, und weil ferner der größte Theil des Bedarfes unmittelbar von den Erzeugern an die Verzehrer abgesetzt werde, mithin dem Handel, dem nur die Ausgleichung des Zuviel oder Zuwenig bleibe, nur geringer Einfluß gelassen sei. Angenommen nun, daß einige größere Händler sich vereinigten, um in einer Gegend die Preise hinaufzutreiben, werde die Preissteigerung sofort bekannt, und theils Erzeuger selbst, namentlich die größeren Grundbesitzer, theils andere Händler schaffen sofort billigeres Getreide an denselben Platz, weil sie daran etwas verdienen könnten. Hauptsächlich aber würden sie durch die nun entstehende Concurrenz und den von ihnen selbst zugeführten Vorrath gezwungen, so weit mit dem Preise herabzugehen, daß ihnen nach Deckung der Kosten nur ein geringer Gewinn übrig bleibe. So diene der Handel dazu, jede Preiserhöhung, die nicht natürlich sei, auszugleichen. Und wenn Einzelne eine Million Scheffel aufkauften, was sei diese für Privatkräfte ungeheure Masse im Vergleiche zu dem Gesammtbedarfe Teutschlands? Kaum so viel, als in einer halben Woche verbraucht werde. Und wenn auch einige Wenige sich in einer einzelnen Gegend vereinigt hätten, um durch solche Einkäufe die Preise zu steigern, so würde Andere wieder der Eigennutz treiben, Vorräthe herbeizuschaffen, um sie mit etwas geringerem Vortheile zu verkaufen. Daß alle Händler in ganz Teutschland oder Europa einmal unter Einen Hut gebracht werden könnten, sei völlig undenkbar. Deshalb sei auch den Getreidehändlern der Gewinn, den ihnen ihr Handel bringe, so gut wie jedem andern Kaufmanne der seinige zu gönnen; daß er nicht zu groß werde, dafür sorge ihre eigene Concurrenz und die außerordentliche Erleichterung der Zufuhr.

In ähnlichem Sinne sprechen sich noch viele andere gediegene Männer über die Ursachen der Getreidetheuerung und den Kornwucher aus, unter andern Roscher [6]), Römisch [7]) ꝛc. Es mag aber die Anführung dieser Stimmen genügen. Der Verfasser glaubt dadurch zur Genüge dargethan zu haben, daß Theuerung des Getreides ganz natürlichen Ursachen zum Grunde liegt, und daß Kornwucher ein Hirngespinnst ist.

B. Erscheinen gesetzliche Vorkehrungen, als Ausfuhrverbote, Einstellung der technischen Verarbeitung landwirthschaftlicher Producte, Magazinirungen ꝛc. für Zeiten der Theuerung wünschenswerth und von entsprechender Wirkung, oder was sonst?

Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel ist eine tief und schmerzlich in die Volkswohlfahrt eingreifende Erscheinung. Man wird sich der ganzen Größe des durch Theuerung der Lebensmittel hervorgerufenen Unglücks erst bewußt, wenn man statistische Berechnungen zu Hilfe nimmt. v. Reden hat in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 eine solche Berechnung angestellt. Er nimmt eine Arbeiterfamilie zu 5 Personen, den durchschnittlichen Brodbedarf zu 450 Pfd., den Durchschnittspreis des dresden. Scheffels Roggen zu 3 Thaler und die Steigerung des Roggenpreises im Jahre 1847 zu 75 Proc. an und zieht daraus den Schluß, daß der Verbrauch des Brodkorns in ganz Teutschland gegen den Verbrauch in Mitteljahren um 150 Mill. Thaler gestiegen sei. Ferner nimmt v. Reden den Durchschnittspreis des dresden. Scheffels Kartoffeln zu 20 Ngr. und die Preissteigerung zu 100 Proc. an, und zieht daraus den Schluß, daß dies eine Mehrausgabe von 70 Mill. Thlr. veranlaßt habe. Also zusammen ein Mehrbedarf von 220 Mill. Thlr. Dieser Mehrbedarf übersteigt 3 Mal die jährliche Gesammtsumme aller teutschen Staatsbudgets, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß Getreidetheuerung sehr drückend ist; sie ist aber nicht nur dieses allein, sondern sie kann auch leicht in Beziehung auf Ordnung und Sicherheit des gesellschaftlichen Lebens gefährlich werden, weil viele Arme die Ursache des Elendes, in welches sie bei sehr hohen Getreidepreisen gerathen, in gewissen Mängeln des Lebens suchen und mit Neid und Haß auf die Wohlhabenden und Reichen blicken. Erwägt man nun dieses, so gebietet die Nothwendigkeit, daß dieser gesellschaftlichen Lebensfrage nicht nur von Seiten der Staatsregierungen, sondern auch der Gemeindebehörden, der gemeinnützigen Vereine, der Volks- und Staatswirthe diejenige Aufmerksamkeit geschenkt werde, die sie in so hohem Grade verdient, daß insbesondere die Staatsregierungen und Gemeindebehörden darauf wirken, so viel als in ihren Kräften steht, der Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel vorzubeugen und, wenn eine solche Theuerung wirklich eingetreten ist, dieselbe zu lindern. Fragt man aber, welcher Mittel man sich insbesondere von Staatswegen seither bediente, um jener Aufgabe am besten zu genügen, so kann man sich nicht verhehlen, daß die angewendeten Mittel meistens falsche waren und deshalb nicht nur

6) Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. 3. Aufl. (Stuttgart 1852.)

7) Ueber Korntheuerung und deren mögliche Verhütung. (Frankfurt a. M. 1855.)

Nichts fruchteten, sondern sogar schadeten, weil man über die Ursachen der Theuerungszustände noch nicht klar war oder weil man dem Geschrei unverständiger, aufgeregter Volksmassen in Schwachheit sich fügte. Bei Getreidetheuerung erhebt sich immer zuerst das Geschrei gegen die Aufkäufer von Lebensmitteln, gegen die sogenannten Kornwucherer, gegen die Getreidespeculanten, gegen die Ausfuhr von Brodstoffen, dann beginnt die Bewegung, welche ein Verbot des Branntweinbrennens bezweckt, und zuletzt dringt man von allen Seiten in die Regierungen, durch Anlegung großer Vorräthe ausländischen Getreides, wo nicht gar durch gesetzliche Feststellung der Marktpreise, der Theuerung entgegenzuwirken. In den Jahren 1847, 1855 und 1856 hat man die ganze Stufenleiter dieser verschiedenen Maßregeln in Teutschland erlebt, und an vielen Orten hat die Landwirthschaft noch heutigen Tages die Folgen eines Heilverfahrens nicht verschmerzt, weil es die Erzeuger von Nahrungsmitteln tyrannisirte, ohne den Verzehrern zu nützen. Deshalb: lieber gar Nichts gethan, als falsche Mittel angewendet.

Fehlerhafte, weil unwirksame und sogar schädliche Mittel gegen die Getreidetheuerung sind nun folgende:

1) Getreideausfuhrverbote.

Getreideausfuhrverbote und diesen fast gleichkommend hohe Getreideausfuhrzölle sind namentlich in den südteutschen Ländern bei Getreidetheuerungen an der Tagesordnung gewesen. So verfügte im Jahre 1846 die baierische Regierung die Erhebung eines Ausfuhrzolles von 25 Proc. von allem nach Tyrol gehenden Getreide. Die Folge davon war, daß in Tyrol eine so bedeutende Furcht und Aufregung vor hervorbrechender Noth entstand, daß sich die österreichische Regierung veranlaßt sah, die Getreideausfuhr zu beschränken. Eine ähnliche Maßregel traf in demselben Jahre die würtembergische Regierung. Nach derselben durfte nämlich Getreide nach der Schweiz nur gegen Erlegung von 25 Proc. ausgeführt werden. Die Maßregel zeigte sich aber als gänzlich verfehlt, indem die Preise im ganzen Lande fortwährend stiegen, denn die Schweizer mußten um jeden Preis kaufen. Später dagegen schafften die Schweizer überseeisches Getreide in solcher Menge herbei, daß die Preise sehr herabgedrückt wurden. In den Nachbarstaaten hätte man nun gern den Ueberfluß, der sich allmälig angesammelt, ausgeführt; aber der ausländische Markt war gesperrt, und viele Handelshäuser litten so empfindliche Verluste, daß sie wol den Muth verlieren mochten, bei einer abermaligen Theuerung wieder für Getreidezufuhr zu sorgen. Schwarzburg-Sondershausen verbot im Jahre 1847 ebenfalls die Ausfuhr des Getreides. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sollten mit Wegnahme des Getreides oder einer Geldbuße von 2 Thlrn. für den Scheffel bestraft werden. Oesterreich folgte diesen Verboten in demselben Jahre bezüglich dem nach Sachsen und Baiern gehenden Getreide. Baiern verbot in demselben Jahre die Ausfuhr des Getreides nach Tyrol und Vorarlberg, die beiden Hessen die Ausfuhr des Getreides überhaupt, Preußen, Anhalt-Bernburg und Schwarzburg-Sondershausen die Ausfuhr der Kartoffeln. Aber nicht blos in teutschen Ländern wurden Verbote gegen die Ausfuhr von Getreide in den Jahren 1846 und 1847 erlassen, auch Frankreich, der Kirchenstaat, Polen, Neapel, Toscana, Modena, Spanien, Schweden, Norwegen erließen Getreideausfuhrverbote.

Fragt man: Was haben diese Ausfuhrverbote genutzt? so antwortet die Erfahrung: Nichts! In keinem der Länder, wo man eine derartige Maßregel beliebte, ist das Getreide weder mehr zusammengehalten worden, noch im Preise um das Geringste zurückgegangen, noch das Publicum beruhigt worden, sondern sie haben vielmehr von allen dem das Gegentheil bewirkt, wie jetzt ausführlicher nachgewiesen werden soll.

Ausfuhrverbote des Getreides kennt man schon seit den ältesten Zeiten; aber so weit die geschichtliche Kunde reicht, haben sie immer nur die Noth gesteigert, nicht gelindert. Getreideausfuhrverbote sind sowol vom rechtlichen als vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu verdammen, vom rechtlichen, weil sie einem Eingriffe in das Eigenthum gleichkommen. Der Landwirth ist auf einen gewissen Durchschnittspreis seiner Erzeugnisse angewiesen. Es ist nun eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn man ihn verhindert, den Nachtheil niedriger Preise durch den Nutzen hoher Preise auszugleichen. Eben sowol, als man den Landwirthen verbietet, ihre Erzeugnisse außer Landes zu verkaufen, könnten die Landwirthe verlangen, daß auch die Handwerker, die Manufacturisten, die Kaufleute ihre Waaren, die doch auch zur Lebensnothdurft gehören, blos im Inlande verwerthen dürfen.

Getreideausfuhrverbote sind aber nicht blos ungerecht, sondern sie sind auch zweckwidrig. Man muß nur bedenken, daß die Ausfuhr erst dann stattfindet, wenn sie einen Geldnutzen in Aussicht stellt, also nur aus einem Lande mit mäßigen Preisen in ein Land, wo das Getreide theuer ist. Der Transport, die Versicherung, die Commission, die Lagermiethe in fremden Speichern müssen noch abgezogen werden vom Verkaufspreise, und der Werthunterschied muß zwischen dem ausführenden und einführenden Lande also schon einigermaßen erheblich sein, ehe sich der Kaufmann entschließt, seine Getreidevorräthe auszuführen. Er wird sich nicht dazu entschließen, sobald er Grund hat, anzunehmen, daß man sein Getreide bald im eigenen Lande besser wird gebrauchen, also auch höher wird bezahlen können. Vom Kaufmanne kann dieses aber besser beurtheilt werden als vom Staate. Sobald ein wirklicher oder vermeintlicher Mangel im eigenen Lande eintritt, tritt ohne menschliches Zuthun das wirksamste aller Ausfuhrverbote ganz von selbst ein, nämlich die ausländischen Preise steigen, und die Strenge dieses Selbstverbotes richtet sich ganz genau nach dem jedesmaligen Grade des wirklichen oder vermeintlichen Mangels. Dieses Selbstverbot bleibt schlaff, so lange der Mangel noch bezweifelt wird; es wird straffer, sobald der Mangel unzweideutig und er-

heblich zu Tage tritt, und am Ende erreicht es einen Punkt, wo nicht nur jede Ausfuhr ganz von selbst aufhört, sondern wo die Einfuhr fremden Getreides massenhaft beginnt. Wenn nun der Staat dieser naturgemäßen Abstufung durch Verbote vorgreift, so ist die erste Folge, daß augenblicklich alle Inhaber von Vorräthen stutzen und anfangen an sich zu halten. Jedermann denkt: wenn der Staat die Ausfuhr verbietet, muß es sehr schlimm stehen, schlimmer als man auf der Kornbörse geglaubt hat, es werden also noch weit höhere Preise eintreten, und dieses hat zur Folge, daß die Landwirthe und Händler mit dem Verkaufen noch warten. Die Preise steigen demgemäß, und das Publicum wird einer freilich vorübergehenden, aber doch immer sehr drückenden künstlichen Theuerung ausgesetzt. Freilich werden später die Preise um eben soviel, als sie vorher durch einen falschen Schreck künstlich gesteigert worden sind, wieder fallen, allein dadurch ist der entstandene Schaden noch nicht wieder gut gemacht.

Dieser Nachtheil ist aber noch der geringste. Weit schwerer fällt ins Gewicht, daß erfahrungsmäßig das Ausfuhrverbot die Einfuhr fremden Getreides verhindert oder erschwert, daß es also hohe Preise schafft, ohne die guten Wirkungen derselben. Dieses ist natürlich genug. Der Kaufmann schickt seine Waare nur dahin, wo er seines Eigenthums sicher ist. Da ist aber keine Sicherheit des Eigenthums, wo man ihm verbietet, es so theuer zu verkaufen, wie er will. Große Vorräthe von Waaren, d. h. Märkte, können nur da sich bilden, wo der Einführende und der Speculant sicher sind, ungehindert über ihr Eigenthum verfügen zu können. Sie werden deshalb solche Staaten vermeiden, wo die Regierungen die Ausfuhr nicht frei erhalten, und sie werden ihre Vorräthe nach solchen Orten schicken, wo sie sich einer solchen Gefahr nicht ausgesetzt wissen. Nun ist es aber bekannt, welche unermeßliche Wichtigkeit für die Versorgung einer Gegend ein wohlversehener Markt hat. Jeder augenblickliche Bedarf findet daselbst sofort seine Befriedigung, während Gegenden, die keinen eigenen Markt haben, die Zeit der ersten Noth hilflos überstehen müssen und erst langsam und allmälig versorgt werden können. So ist z. B. Bremen ein großer Roggenmarkt für das nordwestliche Teutschland; hier werden in wohlfeilen Jahren die Vorräthe aufgespeichert, und wenn Mangel eintritt, weiß die ganze Nachbarschaft, wohin sie sich zu wenden hat. Aus dem schwarzen Meere, aus der Ostsee, aus Amerika und aus dem Oberlande strömt in Bremen das Getreide zusammen. Wenn nun den bremer Kaufleuten verboten würde, Roggen nach Rotterdam oder London zu verschiffen, so würden sie alsbald ihre schwimmenden Ladungen nach England oder Holland schicken; der inländische Landwirth würde seine Vorräthe an niederländische Händler verkaufen, der Getreidemarkt Bremens würde zerstört sein. Wenn dann Mangel in der Nachbarschaft einträte, müßte man sich nach Holland und England wenden, es würde nicht mehr auf Speculation, sondern nur noch auf feste Bestellung eingeführt werden, und die Verzehrer würden noch holländische oder englische Commissionen, Dockmiethe, Fracht und Versicherung zu bezahlen haben [8]).

Getreideausfuhrverbote können aber auch zu Wiedervergeltungsmaßregeln von Seiten derjenigen Länder führen, gegen welche das Ausfuhrverbot gerichtet ist. Es könnte dann dahin kommen, daß sich alle Länder gegen einander absperren, daß jeder der 34 teutschen Staaten, deren Grenzen so oft und so seltsam in einander laufen, lediglich auf sich beschränkt wäre und dem Nachbar keine Metze Getreide ablassen dürfte. Welche heillose Verwirrung würde dadurch entstehen!

Getreideausfuhrverbote können endlich aber auch zu Umgehungen dieser Verbote führen; sie haben, wie dieses die Erfahrung im Kurfürstenthume Hessen gelehrt hat, wirklich dazu geführt, indem die auswärtigen Käufer den Handel durch befreundete Inländer abschließen ließen. Daß aber dadurch das Volk entsittlicht wird, beweisen alle diejenigen Länder, wo in Folge des Systems des Einfuhrverbotes der Schleichhandel blüht.

Die Ausfuhrverbote sind also 1) ungerecht, weil sie die Landwirthe und die Getreidehändler schädigen, weil sie ein Eingriff in das Eigenthum sind; 2) überflüssig bei wirklichem Mangel, weil bei wirklichem Mangel die Ausfuhr in Folge der hohen Preise von selbst aufhört; 3) gefährlich, weil sie Schrecken und Aufregung, in Folge dessen im Anfange noch höhere Preise und später unnatürliche Preisschwankungen hervorrufen; 4) schädlich, weil sie die Bildung von Getreidemärkten hindern und die Einfuhr erschweren; 5) entsittlichend, weil sie Umgehung des Verbots, Schleichhandel, veranlassen.

2) Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln.

Nächst dem Verbote der Getreideausfuhr war es das Verbot des Branntweinbrennens, welches zeither bei Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel viele Staatsregierungen beliebten. So wurde in den Jahren 1846 und 1847 das Branntweinbrennen und beziehungsweise der Ankauf von Kartoffeln behufs der Branntweinbrennerei verboten im Königreiche Sachsen, in Kurhessen, Polen, Großherzogthume Hessen, Oesterreich, Preußen, Baiern, Weimar, Anhalt-Bernburg, Braunschweig, Oldenburg, Hohenzollern. In Baiern ging man sogar soweit, die Bereitung von Stärke und Essig aus Kartoffeln und Getreide zu verbieten. In den Theuerungsjahren 1853 bis 1856 wurde in mehren teutschen Ländern eine gleiche Maßregel in Ausführung gebracht.

Fragt man, ob das Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln gerecht und billig ist, ob es irgend einen Einfluß auf Vermehrung und Preis der menschlichen Nahrungsmittel hat, so könnte man wol geneigt sein, diese Fragen auf den ersten Anschein hin zu bejahen, weil Branntwein kein nothwendiges Lebensbedürfniß sei und weil durch das Branntweinbrennen eine große Menge Getreide und Kartoffeln dem menschlichen Verbrauche entzogen werde. Geht man aber tiefer in die Sache ein, so stellt sich heraus, daß das Verbot des

8) Weserzeitung 1851.

Branntweinbrennens weder gerecht und billig, noch von dem beabsichtigten Erfolge und daher ganz überflüssig ist. Billig und gerecht ist das Verbot des Branntweinbrennens nicht, weil es ein Eingriff in das Eigenthumsrecht ist. Ueberflüssig erscheint dieses Verbot, weil die Brennereien, und mindestens die landwirthschaftlichen, ganz von selbst aufhören werden, Getreide und Kartoffeln in Spiritus umzuwandeln, wenn sie aus dem Verkaufe der Rohstoffe einen größern Gewinn ziehen können. Von dem beabsichtigten Erfolge ist das Verbot nicht, weil durch das Ausziehen des Spiritus aus Getreide und Kartoffeln die reellen Nahrungsmittel nicht vermindert werden, indem neben dem geistigen Stoffe, den man in dem Spiritus gewinnt, die körperlichen Stoffe in der Gestalt von Schlempe als ein sehr gutes Viehfutter zurückbleiben. Nun begründet es aber offenbar keinen Unterschied, ob Getreide und Kartoffeln im rohen Zustande, ohne vorher den Spiritus daraus gezogen zu haben, oder im Zustande der Schlempe, nachdem der Spiritus daraus gezogen worden ist, verfüttert werden; der Futterwerth des Getreides und der Kartoffeln bleibt im letzteren Falle derselbe als im ersteren, und da die Branntweinschlempe, an das Vieh verfüttert, Fleisch, Fett, Milch liefert, welche doch auch nothwendige Nahrungsmittel der Menschen sind, so kann man nicht behaupten, daß die zur Spiritusbereitung verwendeten Getreide- und Kartoffelmassen dem menschlichen Verbrauche entzogen werden. Ein Verbot des Branntweinbrennens wird aber auch aus dem Grunde nicht von dem beabsichtigten Erfolge sein, weil der Landwirth nach erfolgtem Verbote des Branntweinbrennens seine Kartoffelvorräthe doch nicht auf den Markt zum Verkauf bringen wird, weil er dieses nicht kann. Er hat die Kartoffeln angebaut nicht behufs der menschlichen Verzehrung, sondern behufs der Ernährung seines Viehstandes, und wird ihm verboten, aus den Kartoffeln den Spiritus zu ziehen, so wird und muß er sie in natura verfüttern, will er nicht seinen Viehstand theilweise abschaffen oder den ganzen Viehstand nicht kümmerlich ernähren. Eine solche Zumuthung kann man aber offenbar dem Landwirthe nicht machen; Jeder ist sich immer selbst der Nächste. Durch das Verbot des Branntweinbrennens wird also der Landwirth in der freien Verfügung über sein Eigenthum behindert, er wird an seinem Vermögen geschädigt, und zwar geschieht dieses, ohne daß dadurch dem verzehrenden Publicum irgend ein Dienst geleistet wird. Dazu kommt noch, daß durch das Verbot des Branntweinbrennens der Staatscasse durch den Ausfall der Branntweinsteuer ein großer Verlust erwächst. Dazu kommt ferner, daß, wenn das Verbot des Branntweinbrennens einen Sinn haben soll, gleichzeitig auch die Ausfuhr der Kartoffeln verboten werden muß, weil sonst die Kartoffeln in die benachbarten Staaten ausgeführt werden würden, wo das Branntweinbrennen nicht verboten ist. Das Beispiel Kurhessens und Hanovers im Jahre 1846 liefert dazu den Beleg.

Ganz dieselben Folgen wie ein unmittelbares Verbot des Branntweinbrennens hat übrigens auch ein mittelbares Verbot; ich meine die im Jahre 1855 von der preußischen Regierung beliebte Maßregel der Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein; diese Maßregel, gewissermaßen gleichkommend einem Verbote der Ausfuhr des Branntweins, wirkte ebenso wie ein Verbot des Branntweinbrennens, d. h. es hatte in seinem Gefolge eine große Benachtheiligung der branntweinbrennenden Landwirthe und war von keinem Nutzen für das verzehrende Publicum.

Daß das Verbot des Branntweinbrennens aus mehligen Stoffen in keiner Weise zu billigen ist, darüber sind auch andere belangreiche Stimmen einverstanden.

André[9]) spricht sich über diese Maßregel dahin aus, daß ein Verbot, ein Besitzthum auf die lohnendste Weise zu verwenden, an sich eine Verletzung des Eigenthumsrechtes sei. Sei wirkliche Noth vorhanden, so hören die Branntweinbrennereien von selbst auf zu arbeiten, weil für sie der Rohstoff zu theuer werde. Der Spiritusverbraucher könne auf die Dauer nie mit dem Brod- und Kartoffelverbraucher concurriren, der letztere werde am Ende immer den höheren Preis bieten. Dazu komme noch, daß, wer Spiritus bereite, Vieh mäste und Dünger gewinne, Nahrungsstoffe erzeuge. Diese sehr wichtige landwirthschaftliche Erzeugung höre auf, wenn das Branntweinbrennen aufhöre. Es sei schlimm genug, wenn dieses geschehe in Folge natürlicher Theuerung, geschehe es aber auf einseitigen Befehl der Regierungen, so habe es nur die Folge, daß die Verwandelung geringerer Stoffe in werthvollere, daß also eine Vermehrung des Volkswohlstandes ins Stocken gerathe. So lange die Brennereien noch mit Nutzen fortarbeiten, so lange sei der von ihnen verbrauchte Rohstoff minder werthvoll als der Spiritus, als das Vieh und als der Dünger, den sie daraus gewinnen, und man dürfe nicht vergessen, daß auch der Spiritus wieder in Korn und Mehl verwandelt werden könne, in sofern er ein Austauschmittel für fremdes Getreide biete. Endlich sei zu erwägen, daß die Folgen eines Brennverbotes die nachhaltigsten schlimmen Folgen für die ganze Landwirthschaft, also für den wichtigsten Theil der nationalen Erzeugung nach sich ziehen müßten. Ueberall, wo Brennereien bestehen, sei auf sie die gesammte Bewirthschaftung begründet. Dieselbe gliche einem Ringe, aus dem man kein Glied ausbrechen könne, ohne ihn zu verstümmeln. Der Gewinn der Kartoffeln, die Verwendung derselben zum Branntweinbrennen, die Benutzung der Schlempe als Viehfutter, die Mästung des Viehes, die Gewinnung des Düngers, der wieder die Erzielung der Früchte vermehren müsse, alles dieses bilde ein so fest geschlossenes System, daß nur die alleräußerste Noth es rechtfertigen könne, dasselbe zu stören.

In ähnlichem Sinne ist ein officiöser Artikel in der Leipziger Zeitung zu Anfang des Jahres 1847 gehalten. Es heißt darin: „Es ist in öffentlichen Blättern bereits mehrfach darauf hingedeutet worden, ob es nicht zweckmäßig erscheine, wegen des Ausfalls in dem

9) Weserzeitung 1851.

Ertrage des Roggens den Betrieb der Branntweinbrennereien zu untersagen, um dadurch die in solchen verwendeten Kartoffeln und das Getreide für die menschliche Verzehrung zu erhalten. So sehr einleuchtend auch für den ersten Anblick der Gedanke erscheinen mag, in solcher Weise die Vorräthe der Lebensmittel zu vermehren, so stellen sich doch der Ausführung jenes Verbots bei näherer Erwägung so triftige Gründe entgegen, daß es sich schon aus den einschlagenden finanziellen und volkswirthschaftlichen Rücksichten zur Genüge erklärt, weshalb dasselbe unter den Mitteln, der herrschenden Theuerung der Getreidepreise entgegenzuwirken, bis jetzt noch keine Anwendung gefunden hat, wenn man auch ganz von der Frage absehen will, ob die Verhältnisse von der Art seien, daß Eingriffe in das Privateigenthum und in das freie Gebahren mit demselben vom Standpunkte des Rechtes aus vertheidigt werden könnten. Nach statistischen Notizen wurden in Sachsen durchschnittlich in 1 Jahre durch die Brennereien verbraucht ungefähr 620,000 dresden. Scheffel Kartoffeln, 5800 Scheffel Weizen, 81,500 Scheffel Roggen, 53,500 Scheffel Gerste, 5000 Scheffel Hafer. Diese Scheffelzahl von Kartoffeln und Körnern ist im Nahrungswerthe gleich 180,000 dresden. Scheffel Roggen. Wenn nun nach dem Verhältnisse der Kartoffelernte und im Vergleiche zu ähnlichen Jahren während der Brennperiode 1847 wol kaum mehr als 450,000—475,000 Scheffel Kartoffeln verwendet würden, und auch an Getreide möglichst erspart wird, so beträgt der muthmaßliche Bedarf ungefähr so viel an Nahrungsstoff, als 140,000—160,000 Scheffel Roggen enthalten oder, wenn man für Sachsen den Verbrauch von Getreide zur menschlichen Nahrung auf 5½ Mill. Thaler berechnet, 2½ Proc. dieser Menge. Indessen würde man irren, wollte man diese Lebensmittel für den menschlichen Verbrauch für ganz verloren halten; fast die Hälfte der darin vorhandenen Nahrungsstoffe bleibt für das Vieh und wird zu Fleisch oder Milch verwendet, Gegenstände, die fast eben so nothwendig sind als Brod. Es würden sonach nur gegen 1¼ Proc. des menschlichen Verbrauches an Brod zur Brennerei gezogen. Wenn man aber glaubt, es würden durch eine solche Maßregel die nicht zur Brennerei gelangenden Kartoffeln und Körner für die menschliche Nahrung ganz erspart, so würde man sehr falsch rechnen. Auf allen Gütern, wo Brennerei betrieben wird, ist der Viehstand auf den ausgedehnten Anbau der Kartoffeln gegründet; es würde deshalb jedenfalls die Hälfte derselben verfüttert werden, die andere Hälfte würde zum großen Theil in die Brennereien des benachbarten Auslandes übergehen. Es würde auch ein Theil des Getreides dem Viehe verfüttert werden, und die wenigen Brennereien, welche zum Zweck der Hefenbereitung blos mit Getreide betrieben werden können, eben weil diese Hefe Bedürfniß ist und in gleicher Weise wie der Branntwein theuerer aus dem Auslande bezogen werden müßte, kaum entbehrlich erachtet werden. Wird ferner in Betracht gezogen, daß die sehr geringfügige, jedenfalls auf die allgemeinen Nahrungsverhältnisse und auf die Preise des Getreides ganz einflußlos bleibende Ersparniß nur durch einen erheblichen Verlust am Staatseinkommen wegen des Ausfalls der Branntweinsteuer erkauft werden könnte, so wird man um so mehr zu der Ueberzeugung gelangen, daß es nicht an der Zeit ist, zu einer solchen Maßregel zu schreiten. Von anderer Seite hat man gewünscht, daß das Verkaufen der Kartoffeln an die Brennereien verboten werden möge; allein abgesehen von der Schwierigkeit der Controle, würde ein solches Verbot kaum irgend einen bemerkbaren Einfluß haben."

Wenn nun trotz dieser Darlegung der Nichtsnutzigkeit des Verbotes des Branntweinbrennens die sächsische Regierung unterm 27. April gleichwol ein Verbot des Branntweinbrennens aussprach, so zeigt dieses allerdings von wenig Consequenz. Will man auch zugeben, daß das fragliche Verbot nur ein den aufgeregten Volksmassen gemachtes Zugeständniß und von keiner sonderlichen Wirkung auf die Branntweinbrennereien gewesen sei, da es zu einer Zeit erschienen, wo der Schluß der landwirthschaftlichen Brennereien ohnehin nahe bevorstand, so wird dadurch die Maßregel doch nicht gerechtfertigt. Die Regierung zeigte sich dem Volke gegenüber von einer schwachen Seite, sie führte aus, was sie erst vor Kurzem für unwirksam und schädlich öffentlich erklärt hatte, und dies konnte offenbar nicht dazu beitragen, das Ansehen der Regierung im Volke zu kräftigen.

Wollen die Regierungen in der fraglichen Angelegenheit etwas thun, so dürfen dies nicht mit Eingriffen in das Eigenthumsrecht verbundene Verbote, sondern es müssen Aufmunterungen und Aussetzungen von Preisen zur Auffindung und zum Verbrauch solcher Stoffe behufs der Branntweinbrennerei sein, die an sich nicht zur menschlichen Nahrung dienen. Belgien ist darin im Jahre 1855 mit einem guten Beispiele vorangegangen.

3) Verbot oder Beschränkung des Aufkaufes von Brodfrüchten durch die Händler.

Auch diese Maßregel hat man in den letzten Theuerungsjahren in manchen teutschen Staaten zur Ausführung gebracht. So im Jahre 1847 in Schwarzburg-Sondershausen, wo fremde Getreidehändlee, wenn sie betreffen, bestraft und aus dem Lande gewiesen wurden; in Baden, wo Getreide, Kartoffeln und Mehl nur auf den öffentlichen Märkten verkauft werden durften; in Hohenzollern, wo der An- und Wiederverkauf von Früchten verboten wurde; in Würtemberg, wo der An- und Verkauf von Früchten auf die öffentlichen Märkte beschränkt wurde; in Baiern, wo das Ministerium ein Rescript gegen den Getreidewucher erließ; im Großherzogthume Hessen und in Kurhessen, wo kraft einer alten Verordnung jeder Ankauf von Getreide, Kartoffeln und Mehl in wucherischer Absicht, das heißt zum Wiederverkauf, sowol Inländern als Ausländern bei Strafe der Confiscation ganz verboten wurde. Selbst im Jahre 1855

noch erschien in Nassau ein Verbot des Aufkaufs der Kartoffeln.

Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß das Verbot oder die Beschränkung des Aufkaufes von Brodfrüchten durch die Händler nirgends den beabsichtigten Erfolg gehabt, daß es im Gegentheil sehr schädlich gewirkt hat. Bei dem Umstande nämlich, daß die Regierungsbehörden kein Unterscheidungsmerkmal zwischen wucherischem Aufkauf anzugeben vermochten, was ihnen freilich auch aus dem ganz einfachen Grunde nicht möglich gewesen sein würde, weil es einen Kornwucher in der Art, wie man ihn gewöhnlich auffaßt, nicht gibt, mußte Alles dem Gutdünken der Beamten überlassen bleiben. Die Folge davon war, daß sich die solidesten Kaufleute aller Fruchtgeschäfte enthielten, daß das Verbot vielfach umgangen und so zur Entsittlichung des Volks beigetragen und Landwirthe und Händler in ihrem Gewerbe gehindert und geschädigt wurden.

Offenbar ist die fragliche Maßregel eine der schädlichsten, welche eine Regierungsbehörde ergreifen kann; eine solche Maßregel ist nach Roscher [10]) dem Mittel, dem menschlichen Körper das Blut abzuzapfen, weil dasselbe zuweilen Andrang nach Brust und Kopf verursacht, zu vergleichen. Derjenige, welcher wegen Theuerung die Getreidehändler hasse, ihnen den Ankauf von Getreide verbiete, sei einem Kinde gleich, welches den Chirurgen schilt und schlägt, der ihm bei einer nothwendigen Operation Schmerzen verursache. Wer aus Furcht vor Wucher den Ankauf von Getreide verbieten wolle, irre nicht minder als der Communist, welcher das Eigenthum aufheben will, damit das Uebermaß des Reichthums und das Proletariat verschwinde.

4) Inbeschlagnahme von Getreidevorräthen.

Wenn es nicht Thatsache wäre, sollte man es nicht glauben, daß unter den Mitteln zur Linderung der Theuerung auch die Inbeschlagnahme von Getreidevorräthen sich befunden haben. Ein der sächsischen Regierung durch den Drang der Umstände abgenöthigtes Generale vom 17. Juni 1805 befahl die Anmeldung, Visitation, Aufzeichnung und den Verkauf aller in den Händen der Unterthanen befindlichen Getreidevorräthe mit Ausnahme des doppelten Betrags der eigenen Nothdurft bis zur nächsten Ernte, und für den Fall der vorschriftswidrigen Zurückhaltung derselben die Confiscation und den öffentlichen Verkauf zum Besten der Armen. Die strenge Gerechtigkeitsliebe Friedrich August's ließ aber diese in das Eigenthumsrecht tief eingreifende Verordnung nicht zur eigentlichen Ausführung kommen. Schon Napoleon versuchte es, bei Theuerung Jedem wegzunehmen, was er zu viel hatte. Nach communistischen Grundsätzen wurde der Gebrauch eines Jeden abgeschätzt; was darüber war, wurde ihm zu einem gewissen Preise mit Gewalt weggenommen. Wenn nun später v. Lamartine diese auf Tyrannei beruhende Maßregel zur Nachahmung empfahl, so hat derselbe wol nicht bedacht, daß tyrannische Maßregeln zu keiner Zeit, am allerwenigsten aber in unseren Tagen passen, wenn dieselben auch in den Mantel der Wohlthätigkeit eingekleidet werden. Auch im Canton Wallis, welcher in der freien Schweiz gelegen ist, schritt man im Jahre 1847 gegen diejenigen ein, welche ihre Kornvorräthe noch nicht verkaufen wollten. Die Gemeindebehörden wurden angewiesen, diejenigen, welche mehr Getreide besaßen, als sie für ihren Bedarf brauchten, zu zwingen, Getreide auf den Markt zu bringen. Eben dasselbe geschah in Bern. Man fand aber, daß die Getreidevorräthe bei den Landwirthen weit hinter den Erwartungen zurückblieben. Bei Bauern, die als Wucherer verschrieen und angeklagt waren, fand man im März nur noch sehr geringe Vorräthe, und die Landwirthe in drei Vierteln des ganzen Cantons besaßen eben nur noch so viel Getreide, als sie selbst nothwendig hatten, ein neuer Beweis, daß die Speculation wol einzelne Momente der Theuerung benutzen, aber auf längere Zeit keine Theuerung hervorrufen kann. Aber auch in teutschen Staaten wurde die in Rede stehende Maßregel zur Ausführung gebracht, so 1847 im Großherzogthume Hessen und im Kurfürstenthume Hessen. Im letztern Lande wurde alles vorgefundene Getreide, welches über den zum häuslichen Bedarf des Besitzers hinausreichte, expropriirt und nach dem laufenden Marktpreise bezahlt.

Die Inbeschlagnahme von Getreidevorräthen von Seiten der Behörden, um jene zu den laufenden Marktpreisen zu verkaufen, heißt nichts Anderes als: Gib mir's oder ich nehme Dir's. Mit eben demselben Rechte, als die Behörden bei Landwirthen und Händlern das vermeintliche Zuviel an Getreide wegnehmen, um es denen zu verkaufen, die keins haben, könnten sie auch bei andern Gewerbtreibenden und Kaufleuten die über den eigenen Bedarf hinausgehenden Waaren expropriiren, denn Kleidungsstücke, Kaffee, Zucker ꝛc. sind eben auch Waaren wie das Getreide. Solche Maßregel erbittert nur; sie ist ein unter allen Umständen nicht zu entschuldigender Eingriff in das Eigenthumsrecht und hat überdies gar keinen Sinn; denn wollen die Behörden selbst den Verkauf besorgen und, vielleicht auf Kosten des Erzeugers, billigere Preise als die laufenden stellen? Es wäre dieses eine Handlungsweise, welche sich von keiner Seite rechtfertigen ließe, denn einmal soll der Staat keinen Handel irgend welcher Art treiben, dann soll er aber auch vor Allem gerecht sein und nicht die eine Classe der Staatsbürger auf Kosten der anderen nach communistischen Grundsätzen begünstigen. Die fragliche Maßregel ist aber auch schädlich für die Zukunft, weil sie die Thätigkeit lähmt; denn in einem Lande, wo man seines Eigenthums von Seiten derer, die dazu berufen sind, das Eigenthum zu beschützen, nicht sicher ist, da werden sich die Getreidehändler hüten, Getreidevorräthe aufzukaufen und zu lagern; aber eben deshalb können Mangel und Theuerung auf eine Höhe steigen, die sie niemals erreicht haben würden, wenn die Behörden nicht eine in rechtlicher und volkswirthschaftlicher Hinsicht gleich verdammenswerthe Maßregel ergriffen hätten.

10) Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. (Stuttgart 1852.)

Sehr beachtenswerth ist dasjenige, was ein officiöser Artikel in der Leipziger Zeitung bei Gelegenheit der Theuerung im Jahre 1847 über den in Rede stehenden Gegenstand sagt: „Sehr ungerecht ist das Vorurtheil gegen die größeren Grundbesitzer, welches ihnen zum Vorwurf macht, daß sie noch Vorräthe aufbewahrt hätten und auch ferner aufzubewahren gedächten. Einmal haben bereits hier und da angestellte Erörterungen ergeben, daß solche Vorräthe gar nicht vorhanden sind, wenigstens nicht in solcher Menge, als man im Publicum zu glauben scheint, oder vielmehr als manche das Publicum glauben machen wollen. Eine von der Amtshauptmannschaft und dem Stadtrathe zu Zwickau auf den eignen Wunsch Begüterter (denen man ebenfalls beigemessen hatte, mehre Ernten aufgehäuft zu haben) angestellte Untersuchung hat ergeben, daß jene Gerüchte völlig ungegründet waren, und wie es dort war, wird es wol auch in anderen Gegenden sein. Sodann ist aber zu beachten, daß die Vorräthe, welche hier und da noch vorhanden sein mögen, im Vergleich zu Sachsens Bedarf so wenig austragen, daß ihr sofortiger Verkauf die Lage nur verschlimmern würde; denn sie würden zwar vielleicht augenblickliches Fallen der Preise zur Folge haben; da jedoch die Preise in den Nachbarländern so ziemlich auf gleicher Höhe stehen wie bei uns, würden Händler und die Bewohner jener Gegenden, durch die gefallenen Preise herbeigelockt, sofort das zum Verkauf gebrachte Getreide aufkaufen und ausführen, sodaß man nach acht Tagen nicht blos höhere Preise hätte, sondern auch, was die Hauptsache ist, für den Nothfall von allen Vorräthen entblößt wäre und den heimischen Bedarf um einen desto höheren Preis wieder aus dem Auslande zurückholen müßte. Und angenommen, die inländischen Vorräthe würden sämmtlich nur im Inlande verkauft, was würde damit geholfen sein? Wenn auch in jedem Kreise noch 50,000 Scheffel vorräthig liegen (eine Annahme, die von der Wirklichkeit auf keinen Fall erreicht wird), so wäre mit dem Vorrathe aller vier Kreise zusammengenommen nicht auf einen Monat geholfen, und wie wollte man dann bis zur nächsten Ernte auskommen? Denn ohne allen Vorrath wäre man allerdings gegen zeitweilige Willkür der Händler nicht geschützt."

5) Verbot der Zeit- und Scheinkäufe.

Bei jeder wiederkehrenden Theuerung werden die Regierungen bestürmt, die Zeit- und Scheinverkäufe zu verbieten, weil nicht nur das Publicum, sondern selbst Handelskammern und Gemeindebehörden der Ansicht sind, daß durch die Zeit- und Scheinkäufe auf die Erhöhung der Getreidepreise eingewirkt werde. Auch haben sich wirklich manche Regierungen durch solches Geschrei bestimmen lassen, derartige Geschäfte zu verbieten, unter anderen die würtembergische im Jahre 1847 und die baierische im Jahre 1854. Auf dem Landtage zu München wurde im Jahre 1847 der Beschluß zu Stande gebracht, den König zu bitten, auf gesetzlichem Wege angemessene Bestimmungen gegen die Scheinlieferungsverträge zu erlassen.

Ueberall, wo man derartige Verbote erlassen hat, sind sie wirkungslos vorübergegangen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil Schein- oder Differenzgeschäfte auf die wirklichen Preise des Getreides keinen Einfluß haben. Man muß nur bedenken, daß derartige Käufe weiter Nichts sind als eine Wette, ein Hazardspiel, wobei nicht das Publicum, sondern blos die Wettenden, die Spieler berührt werden. Die Preise, welche bei derartigen Geschäften gemacht werden, sind ideell, bestimmt nach der Vermuthung, wie sich die Preise in der nahen oder fernen Zukunft gestalten können. Auch wird eigentlich gar nicht mit Getreide gehandelt, sondern es findet zwischen den Handelnden blos eine Ausgleichung des Preisunterschiedes statt, und diese Ausgleichung wird mit Geld abgemacht. Ein Beispiel wird dies deutlicher machen: A kauft von B 1000 Scheffel Roggen zu dem Preise von 3 Thlr. à Scheffel in vier Wochen zu liefern. Am Verfalltage kostet aber der Scheffel Roggen 3½ Thlr., und B muß deshalb A 500 Thlr. Preisunterschied herauszahlen. Man könnte nun allerdings meinen, daß solche Geschäfte für den Getreidehandel nicht gleichgültig seien, da das Angebot der Hazardspieler, obwol sie nie selbst Getreide weder kaufen noch verkaufen, in den Courszettel komme und sich darnach die Handelswelt mit ihren wirklichen Geschäften richte, daß demnach die Regierungen verpflichtet seien, solche trügerische Handelsgeschäfte zu verbieten. Diese Ansicht ist aber eine falsche. Man muß nur, um bei dem angezogenen Beispiele stehen zu bleiben, bedenken, daß A alle Minen springen läßt, um den Preis des Getreides in der vierwöchentlichen Frist in die Höhe zu treiben, daß dagegen B seinerseits auch alle Minen springen läßt, um in derselben Zeit den Preis herabzudrücken. Hiermit sollen die nur auf Wetten beruhenden Scheinkäufe durchaus nicht in Schutz genommen werden; vielmehr erkennen wir an, daß derartige Geschäfte auf Unsittlichkeit beruhen; es soll nur darauf hingewiesen werden, daß Differenzgeschäfte auf den wirklichen Preis des Getreides keinen weit verbreiteten, keinen nachhaltenden Einfluß zu üben vermögen, und daß es deshalb mindestens unnütz sein würde, wenn von den Regierungen gegen die Zeit- und Scheinkäufe Verbote erlassen würden. Aber nicht nur unnütz, sondern in vielen Fällen auch schädlich würden solche Verbote sein, da es nicht nur unreelle, sondern auch reelle Zeitkäufe gibt, und da durch Verbote die reellen Zeitkäufe gleichzeitig mit den unreellen getroffen werden würden.

Es sind auch die angesehensten Volkswirthschaftslehrer und erleuchtete Staatsregierungen ganz damit einverstanden, daß ein Verbot der Schein- und Zeitkäufe mit den Freihandels-Grundsätzen in Widerspruch stehen, daß ein solches Verbot nicht nur unnütz, sondern selbst schädlich sein würde.

Schulze[11]) sagt: „Die Veränderlichkeit der Getreide-

11) Nationalökonomie. (Leipzig 1856.)

preise in den vergangenen Jahren hat das Hazardspiel bei dem Getreide veranlaßt. Bei diesem bemühen sich die Spieler durch List, besonders durch falsche Nachrichten in den Zeitungen, auf die Preise nach ihrem Interesse Einfluß zu gewinnen. Overweg sieht dieses Differenzspiel als die Hauptursache hoher Getreidepreise an. Dieser Ansicht können wir nicht beistimmen, da die Bemühungen der Spieler, auf den Preis einzuwirken, nicht blos auf Erhöhung, sondern auch auf Erniedrigung der Preise gerichtet sind. Gelingt es einmal den Spielern, durch ihre Machinationen den Preis zu erhöhen, so kann eine solche Erhöhung doch nur auf den Ort des Spielers und auch nur auf kurze Zeit sich erstrecken."

André [12]) spricht sich folgendermaßen aus: „Es gibt allerdings Plätze, wo Millionen von Scheffeln verkauft und gekauft werden, das sind die Börsen, wo dann ein Scheingeschäft betrieben wird. An der berliner Börse wird auf solche Weise manchmal an einem Tage mehr Getreide umgesetzt, als die ganze preußische Monarchie erzeugt. Aber die Waare, welche man dort verhandelt, ist in der Wirklichkeit nirgends vorhanden; jene Operationen sind Nichts weiter als Wetten, als Hazardspiele, und sie berühren den eigentlichen Waarenmarkt nicht, sondern werden von diesem beherrscht. Es wird gewettet, daß an dem und dem Tage die Notirungen des Waarenmarktes eine bestimmte Höhe erreicht haben werden, und der Unterschied bildet den Gewinn oder Verlust. Solche Geschäfte sind Schwindeleien, aber sie sind nicht so gemeinschädlich, um ein Verbot des Staates, wie man es so vielfach fodert, zu rechtfertigen. Allerdings haben diejenigen, welche auf hohe Preise speculiren, ein Interesse, die Notirungen in die Höhe zu treiben, aber selbst angenommen, sie besäßen die gigantischen Geldmittel, um das zu können, so steht doch Jedem, der auf Preiserhöhung spielt, ein Anderer gegenüber, der auf Preiserniedrigung spielt. Die beiden Absichten gleichen sich demnach völlig aus, und ein Verbot des Staates würde nur das bewirken, daß jenes Spiel heimlich fortgesetzt und daß das ernstlich gemeinte Lieferungsgeschäft neben dem bloßen Wettgeschäfte in Acht und Bann geriethe. Die Grenze zwischen beiden ist fast unmöglich zu ziehen."

Auch Roscher [13]) hält alles Einschreiten gegen die Zeit- und Scheinkäufe für unausführbar und nutzlos, obschon er die großen volkswirthschaftlichen Nachtheile der durch die Zeit- und Scheinkäufe herbeigeführten Preisschwankungen nicht verkennt.

Schließlich führen wir noch die Ansichten des preuß. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Zeit- und Scheinkäufe an. Das Handelsministerium wurde nämlich in der jüngsten Theuerung wiederholt angegangen, durch Beschränkung der Zeitkäufe im Getreide eine Beseitigung oder Minderung der hohen Getreidepreise zu bewirken. Der Handelsminister wies aber diesen Antrag als mit den bisher von der königl. Regierung befolgten Verwaltungsgrundsätzen im Widerspruche stehend zurück und sprach sich über diese Angelegenheit in einem Erlasse an die königl. Regierungen dahin aus, daß man mit den unreellen Zeitkäufen zugleich die reellen verbieten werde, daß aber letzteres bei Getreidemangel und Getreidetheuerung von sehr großem Nachtheile sein werde, denn grade in solchen Zeiten werde durch Zeitkäufe, welche Getreide aus fernen Ländern herbeiführen, bewirkt, daß die Getreidepreise nicht noch höher gingen. Zeitkäufe seien hier aber durchaus nothwendig, denn da das Getreide, aus fernen Ländern bezogen, lange Zeit brauche, bis es an Ort und Stelle komme, so könnten sich während dieser Zeit die Getreidepreise wesentlich anders gestaltet haben. Ein Verbot der Zeitkäufe würde zugleich ein Verbot eines derartigen wohlthätigen Getreidehandels enthalten.

12) Weserzeitung 1851. 13) Germania 1856.

6) Magazinirung auf Staats- und Gemeindekosten.

Zu den falschen Mitteln, dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung vorzubeugen, dieselben beziehungsweise zu mildern, gehört endlich auch noch die Magazinirung auf Kosten des Staates und der Gemeinden. Bei jeder wiederkehrenden Theuerung und nach Ueberstehung derselben haben zahlreiche Stimmen aus dem Volke, und darunter selbst aufgeklärte Männer, die Staatsregierungen, die Gemeindebehörden zur Anlage von Getreidemagazinen zu veranlassen gesucht, und noch heutigen Tags sind Viele der Ansicht, daß die Magazinirung eins der wesentlichsten Mittel sei, Getreidemangel und Getreidetheuerung zu begegnen. Man hat auch wirklich in manchen Staaten Versuche mit der Staats- und Gemeinde-Magazinirung gemacht; mit welchem Erfolge, lehrt die Geschichte.

Die Zeit des öffentlichen Kornspeicherns war das Mittelalter. In jener Zeit hatte jede Stadt ihr Magazin, aber trotzdem trat Hungersnoth sehr oft ein.

In den neuern und neuesten Zeiten haben Beispiele der Magazinirung gegeben oder doch Versuche und Vorschläge zur Magazinirung gemacht: der Canton Genf. Man magazinirte daselbst in frühern Zeiten stets auf zwei Jahre, und die Bäcker waren gezwungen, aus dem Magazine zu kaufen, um die Uebervortheilung derselben bei hohen Preisen zu verhüten.

Auch Hamburg hatte früher ein Getreidemagazin.

In Preußen bestanden unter Friedrich dem Großen für das ganze Land Staatsmagazine mit solchen Vorräthen, daß sie die gesammte Bevölkerung des Landes 1½ Jahr zu ernähren vermochten. Der König wollte durch die Staatsmagazine sowol große Theuerung als zu große Wohlfeilheit des Getreides vermeiden. Er setzte nämlich ein Maximum und ein Minimum der Getreidepreise fest und ließ bei Theuerung verkünden, daß Jeder, welcher das Getreide um das Maximum auf dem Markte nicht kaufen, es um diesen Preis aus dem Staatsmagazine beziehen könne. Fielen dagegen die Getreidepreise so sehr, daß der Landwirth keinen Gewinn mehr bei dem Getreidebaue hatte, so ließ der König bekannt machen, daß Jeder, der sein Getreide

nicht um das Minimum auf dem Markte verkaufen könne, es für diesen Preis in die Staatsmagazine liefern möge.

In Baiern wurden in dem Theuerungsjahre 1771 Haupt- und Filialmagazine angeordnet, wozu jeder Unterthan, welcher Getreidebau betrieb, angemessene Beiträge liefern mußte.

Im Kurfürstenthume Hessen wurden nach dem siebenjährigen Kriege Magazine in verschiedenen Städten angelegt. In den Theuerungsjahren 1771—1772 wurden daraus die Bäcker aller Städte mit Roggen versorgt, aber auch zugleich gezwungen, das Brod zu einem gewissen ermäßigten Preise zu verkaufen. Die Magazine wurden indessen bald erschöpft, und Hessen empfand den Getreidemangel und seine Folgen sehr schwer.

Auch Hanover hatte früher mehre ansehnliche Magazine, namentlich in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen.

In Würtemberg bestanden Gemeinde-Getreidemagazine schon seit 1530, wurden aber zu Anfang des 19. Jahrh. überall aufgehoben.

In Frankreich wurde 1793 die Staatsmagazinirung durch den Convent beschlossen, doch blieb dieser Beschluß unausgeführt. Ebenso wenig boten die großen Proviantgebäude, welche Napoleon für Paris aufführen ließ, eine nachhaltige Benutzung.

In Spanien gab es zu Ende des 18. Jahrh. in mehr als 5000 Gemeinden Getreidevorrathshäuser. Jeder Landmann war verpflichtet, eine seinem Besitze entsprechende Getreidemenge dahin abzuliefern. Im nächsten Jahre bekam er diese zurück, mußte aber noch mehr neues Korn liefern, bis das Magazin die beabsichtigte Menge Getreide enthielt.

Eine ähnliche Einrichtung bestand auch in Schweden und seit dem Jahre 1800 in Rußland. In letzterem Lande haben sich die Getreidemagazine erhalten bis auf unsere Tage; sie sind aber daselbst Gemeindemagazine, deren Anlegung von dem Staate befohlen wurde.

In Oesterreich wurde schon durch Patent vom 9. Juni 1788 ein Contributionskörnerfond für Böhmen, Mähren und Schlesien angeordnet. Auf jeder Herrschaft wurde nämlich ein Gemeindefruchtspeicher errichtet, in den die Bauern eine der einmaligen Aussaat gleichkommende Getreidemenge in drei Jahresterminen abliefern mußten. Aus diesen Speichern wurden dann in Misjahren die Bedürftigen unter der Bedingung unterstützt, daß sie nach eingebrachter Ernte die erhaltenen Vorschüsse nebst 1/16 Proc. Zinsen an Körnern zurückerstatten mußten. Ferner wurden im Jahre 1830 sämmtliche ungarischen Grundherrschaften und Gemeinden auf landesherrlichen Befehl aufgefodert, Gemeindeschütteböden zur Abwehr von Mangel und Hungersnoth zu errichten.

Im Königreiche Sachsen gab es früher in einzelnen Städten Magazine, so in Leipzig, Zittau, Annaberg. Manche derselben erhielten zu ihrer Errichtung Unterstützung aus der Staatscasse. Die nach der Theuerung vom Jahre 1817 gebildeten Actienvereine zur Haltung eines Magazins von 30,000 Scheffeln Getreide im Erzgebirge lösten sich in Folge fortwährender Verluste wieder auf [14]). Die Einrichtung öffentlicher Magazine wurde beim Beginn des Landtags 1805 berathen. Das Gutachten der Stände ging in der Hauptsache dahin, daß in Zukunft durch Bereithaltung eines ansehnlichen Getreidevorraths von Seiten der Begüterten plötzlichem Mangel und übermäßiger Theuerung vorgebeugt werden möchte. Die Regierung ging aber auf diesen Antrag nicht ein [15]).

Eine Art von Staats-Getreidemagazinirung fand übrigens in den Jahren 1830, beziehungsweise 1848 in fast allen teutschen Ländern statt. Sie bestand nämlich in der Aufspeicherung der Natural-Getreidezinsen, welche von den politischen Unterthanen an den Staat entrichtet werden mußten. Aber nach der Umwandlung der Naturalzinsen in Geldgefälle in den Jahren 1830 und 1848 ging diese Art von Magazinen ein.

In der neuesten Zeit machten sich, und zwar in Folge der Getreidetheuerung, Bestrebungen zur Errichtung von Staats- und Gemeindemagazinen wieder geltend.

So in Baiern im Jahre 1847; es ergab sich aber bald, daß sich der praktischen Durchführung weit größere Schwierigkeiten darbieten würden, als es auf dem Papier den Anschein hatte, indem die meisten Gemeinden nicht im Besitze von so viel eigenem Vermögen waren, um Vorräthe von einigem Belang aufspeichern zu können. Man schlug deshalb die Gründung von Actienvereinen von Landwirthen und Capitalisten vor, die dann die Hauptbetheiligten sein sollten, um auf diese Weise mit vereinten Kräften auszuführen, was den einzelnen Gemeinden unmöglich sei. Es ist aber dieser Vorschlag nirgends in Ausführung gekommen.

Im Würtembergischen. In Erbach bildete sich im J. 1850 ein Verein von Landwirthen behufs der Gründung von Fruchtvorrathskammern. Die Vorräthe sollten so lange nicht verkauft werden, bis starker Hagelschlag, Miswachs, Theuerung dazu nöthigen sollten. Dann sollte der Eigenthümer von seinen zum Vorrath gelieferten Früchten soviel erhalten, als er etwa bis einen Monat nach der Ernte für seine Haushaltung nöthig habe. Der weitere Vorrath sollte an die Ortsbürger zu billigen Preisen abgegeben werden. Der Plan ist jedoch nie zur Ausführung gekommen.

Im Hohenloheschen. Hier wurden im J. 1851 in Folge der wohlfeilen Fruchtpreise wirklich Gemeinde-Getreidemagazine angelegt, sie haben sich aber nicht lange erhalten.

Im Weimarischen. Daselbst trat im J. 1851 ein Verein zur Errichtung von Getreide-Nothmagazinen zusammen. Die Mitglieder sollten sich durch Uebernahme einer unverzinslichen Actie von 5 Thalern betheiligen, und dieser Betrag nicht eher zurückgezogen werden können, bis das Magazin eröffnet und das Getreide ver-

14) Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. (Stuttgart 1852.) Schulze, Die Magazinirung. (Leipzig 1847.)
15) Bülow's Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. (Leipzig 1847.)

kauft sei. — Es sind jedoch diese Magazine bis heutigen Tages nicht ins Leben getreten.

In der Provinz Sachsen. Unter Vorbehalt königl. Genehmigung trat im J. 1854 in Halle und Umgegend eine Gesellschaft unter der Firma: „Sächsische Silogesellschaft" zusammen, um durch Ansammlung und Aufbewahrung großer Roggenvorräthe in Silos bis zum Betrage von 37,000 Wispeln zur Zeit des Ueberflusses, sowie durch Verkauf innerhalb der Provinz Sachsen in Jahren des Mangels verderblichen Schwankungen der Kornpreise möglichst vorzubeugen. Das Grundcapital der Gesellschaft sollte in 1 Mill. Thalern bestehen, an Stelle der Baarzahlung sollten jedoch auch unter gewissen Bedingungen Naturallieferungen zulässig sein. Aber auch diese Gesellschaft ist nicht zu Stande gekommen.

Auf dem Landtage zu München im J. 1855 erklärte der Minister des Innern, daß sich die Regierung vorzugsweise die Bildung von Kreismagazinen habe angelegen sein lassen. Ohne Magazine wäre die Regierung in dringenden Zeiten von Mitteln entblößt und vollständig gelähmt. Die Mehrheit der Kammermitglieder erklärte sich aber gegen die Anlegung von Getreidemagazinen.

Hierher gehören auch noch die v. Hagen'schen Silobanken[16]), die jedoch nur in Anregung, nicht in Ausführung gekommen sind. Es würde auch den Silo-Gesellschaften die Speculation Hauptsache, der Zweck der Unterstützung nur Nebensache gewesen sein.

Noch manche andere zum Theil sehr abenteuerliche Pläne wurden schon in früheren Zeiten von Schriftstellern zur Gründung von Getreidemagazinen gemacht; so von v. Benckendorf im zweiten Bande der berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft im J. 1775, welcher Zwangsgetreidemagazine vorschlug; von Wichmannshausen, welcher in den Oekonomischen Nachrichten im J. 1759 gemeinschaftliche Bezirksmagazine der Rittergutsbesitzer ins Leben gerufen wissen wollte; von Barkhausen in seinem „Briefe über die Polizei des Kornhandels" (Lemgo 1773), welcher allgemeine Naturallieferungen von den einzelnen Landwirthen je nach dem Umfange ihrer Grundstücke und in solcher Menge vorschlug, daß ein Vorrath für die Bedürfnisse sämmtlicher Einwohner auf 3—6 Monate aufgehäuft werden sollte; von Nimrod im J. 1772, welcher die gesetzlich angeordnete Haltung eines Getreidevorrathes von Seiten jedes Feldbesitzers verlangte; von Möser im J. 1778, welcher vorschlug, daß jedem Branntweinbrenner nur dann die Erlaubniß zum Brennen zu ertheilen sei, wenn derselbe für beständig 5 Last Roggen vorräthig halte, der, sobald der berl. Scheffel über 1 Thlr. stiege, dem Staate zu diesem Preise zu überlassen sei; von v. Soden im Jahre 1813, welcher haben wollte, daß jeder Grundbesitzer verpflichtet sein sollte, einen bestimmten Theil seines Einkommens an Getreide für den Staat aufzubewahren oder in Bereitschaft zu halten; von Graf von Asseburg-Falkenstein, der den Soden'schen Plan im J. 1847 in der Sitzung der Herren-Kurie des preuß. Landtags wieder aufnahm. Alle diese Vorschläge sind aber entweder gar nicht zur Ausführung gekommen oder wenn sie, wie der Soden'sche, in Gotha, Altenburg, Baiern, Mansfeld, Hildesheim, ins Leben traten, doch bald wieder fallen gelassen worden, da man sich nur zu bald von ihrer Unausführbarkeit überzeugte. Es könnte noch eine ganze Reihe solcher unfruchtbarer Ideen aufgeführt werden, doch mag es mit den angeführten bewenden.

Geht man nun zu einer Kritik der Staats- und Gemeinde-Getreidemagazine über, so stellt sich heraus, daß dieselben theils unmöglich, theils für unsere Zeiten unnütz, theils sogar schädlich sind. Unmöglich sind Staatsgetreidemagazine, weil zu deren Errichtung so ungeheuere Geldmittel gehören würden, wie sie selbst der reichste Staat nicht zu erschwingen vermöchte. Nach Reuning[17]) würde die Aufspeicherung des nöthigen Getreidebedarfes für das Königreich Sachsen nur auf einen Monat einen Aufwand von 1,624,998 Thlrn. verursachen. Wenn es aber auch wirklich durch Benutzung des Staatscredits möglich wäre, die nöthigen Geldmittel zur Füllung und Unterhaltung eines Staatsmagazins zu beschaffen, so würden doch leicht bedeutende Verluste durch den Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis eintreten können, abgesehen von dem beträchtlichen Aufwande an Zinsen und Unterhaltungskosten der Magazingebäude, der Ablohnung der dabei angestellten Beamten und Arbeiter, und der beträchtlichen Einbuße durch Schwand, Mäusefraß, Insectenfraß, Verderbniß u. s. w. Hierzu kommt noch, daß der Staat gewöhnlich am theuersten kauft, und daß, wenn mehre theuere Jahre hinter einander folgen, die Magazine sich nicht als nachhaltig erweisen würden. Eine allgemeine Magazinirung, allein durch den Staat und mit Staatsmitteln ausgeführt, würde daher nicht nur eine kaum mögliche directe Belastung der Staatscasse mit sich führen, sondern es würden auch die dazu verwendeten umfänglichsten Mittel keine vollständige Wirkung äußern können. Auch würde es kaum zu verhüten sein, daß aus den Staatsmagazinen auch minder Bedürftige unterstützt und daß selbst ein Theil des Magazinkorns außer Landes gehen würde.

Diese Bedenken sind es aber nicht allein, welche gegen Staatsgetreidemagazine sprechen; der Staat soll auch keine Versorgungsanstalt sein; er hat, wie Soden[18]) richtig bemerkt, keine Verpflichtung, das Volk zu verpflegen; er hat nur dafür zu sorgen, daß der gesellschaftliche Staatsverband bewahrt werde. Eine allgemein durchgeführte Staatsmagazinirung würde ferner die Verpflichtung jedes einzelnen Ortes, für seine Armen selbst zu sorgen, vernichten. Staatsmagazine würden ferner die Zehrer sorglos machen und hindernd auf Cultur und Industrie einwirken. Dazu kommt noch,

16) v. Hagen, Die Silobanken. (Erfurt 1854.)

17) Ueber Verhinderung des Mangels an Brodgetreide. (Heidelberg 1847.)

18) Zwei nationalökonomische Ausführungen. (Leipzig 1813.)

daß der Staat keinen Handel treiben soll. Nichts widerspricht nach Schmalz [19]) der Idee unseres modernen Staates mehr, als ein Handelsgeschäft von Seiten des Staates im vermeintlichen Interesse der Staatsangehörigen; denn der Staat ist nicht dazu da, irgendwelche Geschäftszweige des bürgerlichen Handels und Wandels an sich zu ziehen und gleichsam auf eigene Rechnung zu treiben, sondern blos um den Handel seiner Bürger zu schützen. Treibt der Staat auf seine eigene Rechnung Geschäfte, so ist dies etwas Unnatürliches, mit dem Wohle der Privaten, wenn er dadurch Concurrenz bereitet, Unverträgliches, und ein solcher Handel wird auch für den Staatshaushalt an sich ungleich nachtheiliger als vortheilhaft sein. Das Getreide muß sich in den Händen der Landwirthe, Bäcker, Getreidehändler befinden; wollte der Staat selbst den größten Theil aufspeichern, so würde er den freien Handel vernichten, Privaten vom Aufspeichern ganz abschrecken und eine Verpflichtung übernehmen, welcher er unmöglich genügen könnte.

Das anscheinend gelungene Beispiel der Staatsgetreidemagazinirung unter Friedrich dem Großen beweist gar Nichts für die Ausführbarkeit und Nützlichkeit einer solchen Maßregel in unserer Zeit; denn abgesehen davon, daß damals die staatlichen Angelegenheiten noch sehr mangelhaft waren, daß der Verkehr in Folge der mangelhaften und schlechten Straßen sehr darniederlag, daß der Kartoffelbau noch nicht eingeführt, daß die Bevölkerung eine sehr schwache war, gehörte auch der Einfluß und die Unumschränktheit eines Friedrich des Großen dazu, um die Staats-Getreidemagazinirung zu ermöglichen. Er allein beherrschte den Getreidehandel, Privatcapitale flossen demselben wenig zu, und der König war deshalb in wohlfeilen Zeiten der einzige Käufer des Ueberflusses. Auch lehrt die Geschichte der späteren Zeiten zur Genüge, daß alle Versuche, Staats-Getreidemagazine zu errichten und fortzuführen, gescheitert sind.

Nur einige wenige Fälle gibt es, wo Ankauf und Aufspeicherung des Getreides von Seiten des Staates zulässig und nützlich sind. Diese Fälle werden weiter unten näher in Betracht gezogen werden.

Wenn nun in Vorstehendem nachgewiesen ist, daß Magazinirungen von Seiten des Staates für die ganze dürftige Bevölkerung des Landes theils unausführbar, theils nicht wünschenswerth sind, so könnte man leicht zu der Annahme verleitet werden, daß Gemeinde-Getreidemagazine sowol ausführbar als auch wünschenswerth sein möchten. Will man aber auch die Ausführbarkeit dieser Art von Getreidemagazinen zugeben, so muß man sich doch entschieden gegen deren Nützlichkeit in unseren Tagen aussprechen. Nicht nur, daß eigentlicher Mangel an Getreide in der Gegenwart in Folge der Eisenbahnen kaum mehr denkbar ist, würden auch Gemeindebeamte eben sowenig als Staatsbeamte zum Magazinhalten geeignet sein. Dazu kämen noch die großen Verluste auch bei den Gemeindemagazinen; dazu käme ferner, daß man bei Theuerung weniger sparsam leben und daß man sich, gestützt auf die mit Sicherheit zu erwartenden Unterstützungen aus den Magazinen, einer Sorglosigkeit und einem Leichtsinne hingeben würde, der den Trieb zu eigenen Anstrengungen vollständig unterdrücken würde. Dazu käme endlich, daß, wenn einmal die Fruchtpreise einen höhern Stand als den gewöhnlichen erreichen, die Gemeindebehörden häufig nicht in der Lage sein würden, dem Andringen der ärmern Classe auf Abgabe von Früchten zu widerstehen und daß dann, wenn die höchste Theuerung eintritt, die Vorräthe größtentheils schon verzehrt sein würden. Die Folge davon könnten dann leicht Unruhen sein.

Die Geschichte lehrt auch hier zur Genüge, daß das Magaziniren von Seiten der Gemeinden, obschon vielfach als sehr nützlich angepriesen und sogar von Seiten der Behörden anbefohlen, entweder gar nicht zur Ausführung gekommen ist, oder doch nicht lange in Kraft bestanden hat. Das Beispiel Rußlands, welches man entgegen halten könnte, vermag für Teutschland durchaus nicht maßgebend zu sein, in sofern sowol die Staatszustände als die Gemeinde-, Cultur- und Verkehrsverhältnisse in Rußland mit denen in Teutschland kaum etwas gemein haben.

Daß sowol Staats- als auch Gemeinde-Getreidemagazine theils unausführbar, theils in unseren Tagen in Folge des beschleunigten und erweiterten Verkehrs nicht nothwendig, theils sogar schädlich sind, darüber sind auch die geachtetsten volkswirthschaftlichen Schriftsteller und einsichtsvollen Behörden und Körperschaften einverstanden.

Graf Gasperin [20]) äußert sich in der fraglichen Angelegenheit: „Die Fortschritte der Civilisation, die Ausdehnung des Handels und des Credits, die Vervollkommnung der Communicationsmittel, das Seltenwerden gänzlicher Misernten — alle diese Umstände lassen erwarten, daß man in unserer Zeit wohlfeilere, wirksamere und minder gefährliche Sicherheitsmittel gegen den Mangel an Nahrungsmitteln auffinden werde, als die Magazinirung."

Die erste Deputation der zweiten sächsischen Kammer verwarf in ihrem Berichte über das allerhöchste Decret vom J. 1847, die Nahrungsverhältnisse betreffend, ebenfalls die Staatsmagazinirung. Es heißt in dem betreffenden Berichte: „Die Frage über die Zweckmäßigkeit der Magazine überhaupt ist nicht erst in neuerer Zeit angeregt worden; sie ist in Sachsen schon vor 40—50 Jahren behandelt und durch praktische Versuche erörtert worden; sie ist von Zeit zu Zeit verschiedenen Beurtheilungen unterworfen gewesen, und man scheint sich zuletzt zu der Ansicht vereinigt zu haben, daß die Anlegung von Magazinen für die ganze Bevölkerung oder für einen Theil derselben nicht zweckmäßig oder nicht ausführbar sei, da hiezu Mittel erfoderlich sein würden, welche die Kräfte auch eines reichen und größeren Staates übersteigen dürften."

In Würtemberg ferner, wo man die reichsten Er-

19) Encyklopädie der Kameralwissenschaften.

20) Compt. rend. 1847.

fahrungen über die Getreidemagazinirung gemacht, hat die Geschichte über den Werth derselben vollständig gerichtet. Die Magazine leisteten nie, was man von ihnen erwartete; sie bestanden auch in den meisten Orten nur in der Einbildung, und wo sie in Wirklichkeit bestanden, fanden sie die Grundbesitzer so drückend, daß der Wunsch, dieselben aufgehoben zu sehen, ein sehr lebhafter war. Die erbetene Erlaubniß zum Einstellen der Getreidemagazine wurde auch von den Kreisregierungen gegeben, nachdem sich die überwiegende Mehrheit der Oberämter ungünstig über die Gemeinde-Fruchtmagazine ausgesprochen hatte [21]).

Auf dem Landtage zu München sprachen sich Professor Hermann und Freiherr von Lerchenfeld entschieden gegen die Getreidemagazinirung aus. Der Getreidehandel sei unumgänglich nothwendig, weil sonst gar keine Schrannen existiren könnten. Die besten Magazine seien fleißige Bauern und ein blühender Handel.

Auch bei der XI. Versammlung teutscher Land- und Forstwirthe zu Kiel sprach man sich allseitig gegen die Getreidemagazinirung, namentlich von Seiten des Staates aus. Thaer und Schulze erklärten, daß Staatsmagazine den Privaten von Speculation zurückschrecken, und daß der Staatshaushalt noch nicht so mächtig sei, daß er das Messer in die Hand nehmen und Jedem sein Stück Brod zuschneiden könne [22]).

Schulze [23]) erklärt die sehr verbreitete Meinung, daß, um Getreidetheuerung zu verhüten, der Staat bei reichen Ernten das entbehrliche Getreide für Jahre des Mangels aufspeichern müsse, für einen Irrthum. Die Erfahrung habe vielfach gezeigt, daß solche Magazine dem Staate zu viel kosten und daß sie doch nicht die erwartete Sicherheit gewähren. „Große Staatsmagazine vermindern nicht die Gefahr des Mangels an Getreide und der Hungersnoth, sondern vergrößern dieselbe, weil sie Privatpersonen vom Aufspeichern abhalten. Der Landwirth und der Kaufmann haben keine Lust, Getreide in großer Menge aufzuschütten, da sie fürchten müssen, daß, sobald die Preise steigen, die Regierung ihre Magazine öffnet. Aus gleichem Grunde ist gegen die Ansicht zu sprechen, daß die Gemeinden große Getreidemassen aufspeichern sollen, um eine zahlreiche Bevölkerung gegen Hungersnoth zu schützen. Die Freunde solcher Staats- und Gemeindemagazine bedenken nicht, daß, wenn dieselben in Zeiten des Mangels geöffnet und niedrige Preise gestellt werden, weder die Staatsregierungen noch die Gemeindevorstände im Stande sind, das Aufkaufen dieses Getreides für andere Gegenden oder fremde Personen zu verhindern."

Und André [23a]) sagt: „Wo sich der Staat in den Handel mischt, da kann der Privatmann, der sich doch besser als jener auf das Geschäft versteht, mit ihm nicht concurriren; denn dem Staate ist es gleichgültig, ob er mit Nutzen oder mit Schaden operirt; er kann theuer einkaufen und wohlfeil verkaufen, ohne daß es ihn ruinirt, weil er nicht mit seinem Gelde, sondern mit dem Gelde der Steuerpflichtigen handelt. Der Privatmann dagegen darf nur solche Dinge einführen, die das Publicum wirklich besser gebrauchen kann als das Geld, das es gekostet hat, denn sonst wird das Publicum freiwillig ihm nicht mehr als den Einkaufspreis dafür bezahlen. Wo also der Staat die Verproviantirung übernimmt, da bleibt der Privathandel vom Geschäfte fern. Und eben weil der Staat die Sache nicht so gut versteht, wie der Privatmann, wird auch das Publicum nie so gut von ihm bedient werden, wie von jenem. Der von vielen Seiten neuerdings gefoderte Eintritt der Regierungen und Gemeindebehörden in den Handel mit Nahrungsmitteln kann auf zwiefache Weise stattfinden. Entweder kaufen sie im Inlande große Vorräthe auf und lassen sie zu einem mäßigen Preise wieder ab, oder sie führen Vorräthe von Außen ein und drücken dadurch die inländischen Preise. Die erste Art der Dazwischenkunft ist die schlimmste. Sie läuft auf bloßen Schein, auf bloßes Blendwerk hinaus, denn was die Regierung auf der einen Seite den Verzehrern am Preise schenkt, muß sie ihnen auf der anderen Seite an Steuern wieder nehmen. Außerdem vermehrt sie damit keineswegs die wirklichen Vorräthe, sondern sie beschleunigt nur die Hungersnoth, indem sie durch Preisherniedrigung die Verzehrung befördert und die Einfuhr abschreckt. Daß das ganze Verfahren außerdem ungeheuere Summen für die Verwaltung verschlingen würde, die der sparsame Privathandel nicht gebraucht, und die viel nützlicher verwendet werden könnten, soll gar nicht einmal in Anschlag gebracht und auch das übersehen werden, daß eine Polizeimacht erfoderlich sein würde, um zu verhindern, daß die wohlfeil verkauften Nahrungsmittel nicht von Speculanten aufgekauft und ins Ausland verschickt, statt wirklich von jedem Einzelnen verzehrt würden. Der officielle Aufkauf fremder Nahrungsmittel ist wenigstens nicht ganz so unvernünftig, weil er doch immer einer wirklichen Vermehrung der vorhandenen Vorräthe gleichkommt. Aber zahllose Erfahrungen beweisen auch hier wieder, daß, wenn anders nur der Handel frei ist, der Privatmann dieses Geschäft weit besser und wohlfeiler besorgt als die einsichtigste Regierung. Wenn der Staat den Kornhandel wirklich im Großen betreiben will, so wendet die Privatindustrie sich augenblicklich von diesem Geschäftszweige ab und anstatt alle Capitalien, alle Kräfte der Nation möglichst auf die Verproviantirung zu concentriren, schreckt man sie von derselben zurück. Noch ist eine dritte Dazwischenkunft möglich. Die Regierungen oder die Gemeinden können in guten Erntejahren für knappe aufspeichern. Aber dies geschieht ja schon durch die professionellen Getreidehändler. Das überflüssige Korn einer guten Ernte lagert auf Speichern, und wenn die Zeit des Mangels kommt, wird es von den Inhabern auf den Markt gebracht und verkauft. Weit besser ist es, das Geld, welches öffentliche Aufspeicherungen kosten würden, in den Taschen der Steuerpflichtigen zu lassen."

21) Reyscher, Würtembergische Regierungsgesetze. 22) Amtlicher Bericht über die XI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. (Altona 1848.) 23) Nationalökonomie. (Leipzig 1856.) 23a) Weserzeitung 1851.

Roscher[24]) spricht sich in ähnlichem Sinne aus: Regierungen und Gemeinden sollten mit ihren Einkäufen im Auslande ꝛc. nur in sofern aushelfen, als der Privatkornhandel zur Erfüllung seiner großen Aufgabe noch unreif sei, und es sollte ein Hauptgrundsatz bei jeder solchen Aushilfe sein, sie nicht durch unkaufmännische Großmuth (die ja nur auf Kosten der Steuerpflichtigen, d. h. des Volkes selbst, dem man doch helfen wolle, geübt werden würde) dem Heranwachsen des zweckmäßig betriebenen und deshalb allein zuverlässigen Privathandels, da ohnehin sein Getreibe so schwierig und gefährlich sei, noch größere Hindernisse in den Weg zu legen.

Römisch[25]) nennt das Magaziniren durch den Staat sehr treffend einen todten Kornhandel und den Privatkornhandel ein lebendiges Magaziniren.

Am ausführlichsten und schlagendsten verbreitet sich aber ein Gutachten der würtembergischen Centralstelle für Landwirthschaft, erstattet an das königl. Ministerium des Innern vom 10. Nov. 1854[26]) über das Magaziniren von Seiten des Staates und der Gemeinden. Es heißt in diesem Gutachten: „Man muß behaupten, daß der Private zum Kornhandel weit eher geeignet ist, als eine öffentliche Behörde, die, weil fremdes Eigenthum verwaltend, nur einem Höhern verantwortlich bleibt und deshalb mit den ihr anvertrauten Dingen nicht schalten und walten kann, wie und wann sie will, während beim Handel Alles darauf ankommt, die günstigsten Conjuncturen im rechten Augenblicke zu benutzen und rasch und entschlossen vorzugehen.“ Und weiter: „Der nationalökonomische Werth der Lagerung gewisser Fruchtvorräthe, auf welche in früheren Zeiten so großes Gewicht gelegt wurde, hat sich übrigens in unserer Zeit wesentlich vermindert. Das Bedürfniß solcher Vorräthe entstand in Teutschland zu einer Zeit, wo 300 kleine Territorien durch eben so viele Zollschranken sich gegen einander abschlossen, wo eine Stadt die andere in einem und demselben Territorium von ihrem Fruchtmarkte ausschließen konnte, bis sie selbst ihren eignen Bedarf angekauft hatte, wo der Ankauf von Früchten zum Wiederverkaufe als ein gegen göttliche und menschliche Gesetze verstoßender Wucher verpönt war, wo der Landbau im Ganzen auf einer sehr niedrigen Stufe stand, wo in Folge von örtlichen Ursachen, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmung, eine Menge örtlicher Theuerungen einbrach, dann wegen der schlechten Straßenverbindungen sich nur schwer abhelfen ließ, und wo überhaupt fast jede mindergute Ernte einen unverhältnißmäßigen Preisaufschlag brachte. Alle diese Verhältnisse haben sich geändert. Die Zollschranken für Getreide sind mit der Zahl der teutschen Territorien vermindert worden, und unter den zum Zollvereine gehörigen Staaten, sowie zwischen diesen und dem Kaiserthume Oesterreich ganz gefallen; die Absperrung der Städte unter einander hat aufgehört; die Communicationsmittel in Mitteleuropa haben eine Erweiterung und Vervollkommnung erhalten, die Nichts zu wünschen übrig läßt; die Transportkosten sind dadurch außerordentlich ermäßigt worden, und eine der teutschen Regierungen nach der andern hat sich entschlossen, nach den Lehren der Geschichte und der Erfahrung dem Getreidehandel mehr und mehr Freiheit zu geben. Wenn früher die an dem Meere gelegenen Länder bezüglich der Leichtigkeit fremder Getreidezufuhren besonders begünstigt waren, so können jetzt auch die Binnenländer, die durch Eisenbahnen und Dampfschiffe in leichte und rasche Communication mit vielen Seeplätzen gesetzt sind, Antheil an jener Begünstigung nehmen, und zwar um so wirksamer, als die ungeheuere Ausdehnung der Schiffahrt eine rasche und massenhafte Beifuhr aus den entlegensten Gegenden möglich gemacht hat, an welche früher nicht zu denken war. Stände die Nationalökonomie noch auf dem Standpunkte der abstracten Theorie, und wären ihre Lehren noch nicht von der Fackel der Geschichte beleuchtet, so dürfte die Wichtigkeit der Sache es rechtfertigen, daß, wie in einem Nachbarstaate[27]) geschieht, Versuche mit dem Anlegen von Fruchtmagazinen durch Gemeinde- und Districtsbehörden angestellt werden. Es ist nun aber im Laufe der Zeit über den Werth der öffentlichen Magazine eine Menge nützlicher Erfahrungen gemacht worden, und grade Würtemberg hat wol die reichsten Erfahrungen hierüber gesammelt. Nach diesen Erfahrungen und nach der Natur der Getreidespeculation überhaupt kann die Frage: ob auch das System des Bereithaltens von Getreidevorräthen durch den Staat und die Gemeinden ganz oder theilweise zurückzukommen sein möchte? unmöglich mit Ja beantwortet werden. Der Getreidehandel und das Magazinhalten eignet sich nicht für öffentliche Beamte, sondern für Privatpersonen. Es werden daher neben den Landwirthen Kaufleute, Müller und Bäcker immerhin die fähigen und tüchtigen Fruchtvorrathspfleger sein und bleiben. Will man sich eine nähere Darstellung verschaffen, wie nachtheilig für Körperschaften die Verwaltung von Naturalien ausfällt, so darf man nur auf die Geschichte des alten Fruchtvorrathsinstituts zurückgehen, bei welchem Nachlässigkeiten, Unordnungen und Misbräuche jeder Art fortwährend an der Tagesordnung waren. Wie groß überhaupt die Verluste sind, die bei öffentlichen Fruchtmagazinen vorkommen, das zeigt die Geschichte solcher Einrichtungen im In- und Auslande. Nach den von Say mitgetheilten Erfahrungen von Paris betragen dieselben einschließlich deren Zinsen aus dem niedergelegten Getreidecapitale jährlich 15 Proc. Berechnungen, welche im J. 1820 in Würtemberg angestellt worden sind, stellen einen weit größeren Verlust heraus, wobei Versicherungsprämien, Verluste durch Veruntreuungen und Uneinbringlichkeit vieler Außenstände noch gar nicht berücksichtigt worden zu sein scheinen. Wie für die Körperschaften, so sind aber die öffentlichen Magazine auch für die Angehörigen

24) Germania 1856. 25) Ueber Korntheuerung und deren mögliche Verhütung. (Frankfurt a. M. 1855.) 26) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft. 1855. Nr. 10.

27) Baiern.

der Körperschaften von wesentlichen Nachtheilen begleitet, worüber es an Erfahrungen bei den alten würtembergischen Fruchtmagazinen nicht gebricht. Das Dasein gefüllter öffentlicher Speicher ist zwar wol geeignet, auf die Stimmung der ärmeren Volksclasse beruhigend einzuwirken, die ungünstige Folge dieser Beruhigung ist aber, daß in der Verzehrung um so weniger Sparsamkeit beobachtet wird. Ja, es wird sogar durch das blinde Vertrauen auf die von den öffentlichen Vorräthen zu erwartende Unterstützung eine Sorglosigkeit und ein Leichtsinn erzeugt, der den Sinn für Sparsamkeit und den Trieb zu eigenen Anstrengungen völlig unterdrückt. In Alt-Würtemberg war es keine seltene Erscheinung, daß Leute im Spätjahre ihre Bodenerträgnisse versilberten und im Frühjahre wegen Beschaffung von Saatgut Ansprüche an die öffentlichen Magazine erhoben. Neben diesen Wirkungen auf den Haushalt Einzelner ist aber der allgemeine volkswirthschaftliche Nachtheil der öffentlichen Magazine, daß durch die Besorgniß einer nachtheiligen Concurrenz die Privatspeculation niedergehalten wird und daher weder Mühe noch Capitalien auf die Beischaffung von Getreide aus den mit Ueberfluß gesegneten Ländern und auf das Bereithalten von Vorräthen verwendet wird. Denn bei dem großen Risico, das mit dem Getreidehandel verbunden ist, muß den Unternehmern die Aussicht auf einen höhern Gewinn offen bleiben, wenn sie zu Speculationen angelockt werden sollen. Eine solche Aussicht wird aber wesentlich geschwächt, wenn Körperschaften aufkaufen, die zum Losschlagen mit ihren Vorräthen noch durch andere Rücksichten als denjenigen des Gewinns sich bestimmen lassen können, weil ein eintretender Verlust mittels Umlage nach dem Steuerfuße gedeckt werden kann. Betrachtet man nun aber, abgesehen von den vorstehenden Erwägungen, die öffentlichen Magazine in ihrer unmittelbaren Wirksamkeit für den vorgesetzten Zweck, so ergibt sich, daß dieselben, in sofern es sich um kleinere Vorräthe handelt, ihrem Zwecke nicht Genüge thun, in sofern man aber Magazine von einem für ihren Zweck ausreichenden Umfange ins Auge faßt, daß sie so kostspielig sind, daß dieser Aufwand mit dem durch Preisermäßigung zu erzielenden Vortheile in keinem Verhältnisse steht. In Würtemberg hat man die Erfahrung gemacht, daß, so gering auch die Vorräthe in den Fruchtmagazinen gegenüber dem wirklichen Bedarfe der Bevölkerung waren, es doch schwer hielt, sie auch nur in dem beschränkten Bestande in die Länge vollständig zu erhalten. Bei jeder Theuerung wird nämlich, auch ohne daß sie von längerer Dauer ist, der Vorrath verbraucht, und dann entstehen sogleich wieder Schwierigkeiten bezüglich seiner Ergänzung, indem grade, wenn der Vorrath aufgebraucht ist, häufig auch die unvortheilhafteste Zeit zum Wiedereinkaufen vorhanden ist und, wenn auch ein Geldopfer nicht gescheut werden will, durch den Ankauf die Fruchtpreise in die Höhe getrieben werden. Ein solcher Misstand tritt aber leicht auch ohne Theuerung ein, indem die Vorräthe nicht viel Jahre lang in demselben Naturalbestande sich erhalten lassen und daher von Zeit zu Zeit erneut werden müssen. Diese Misstände sind in Würtemberg gleich nach der Gründung der Fruchtmagazine hervorgetreten, und so oft eine bedeutende oder längere Theuerung eintrat, zeigten sich die Magazine in entschiedener Unzulänglichkeit, sodaß Früchte vom Auslande herbeigeschafft werden mußten. Gegen massenhafte Aufspeicherungen und deren zeitweise Ergänzungen erheben sich aber nicht nur dieselben Schwierigkeiten, wie bei den kleineren, und zwar in unverhältnißmäßig höherem Grade, sondern es vermindert sich auch, je länger niedere und mittlere Preise sich erhalten, der Nutzen der großen Vorräthe und geht in ungeheueren Schaden über. Ein längeres Bereithalten von Fruchtvorräthen läßt sich mithin vom wirthschaftlichen Standpunkte aus nicht empfehlen, indem nur zu bald die Zeit eintritt, wo der Vortheil eines günstigen Einkaufs durch Zinsen, Löhne, Abgang und Localmiethe überwogen und der wirkliche Preis für die vorrathhaltende Körperschaft auf eine Summe erhöht wird, welche dem Preise einer wirklichen Theuerung gleichkommt oder ihn noch übersteigt. Noch ein Umstand kann der Wirksamkeit der von den Fruchtmagazinen gehofften Hilfe sehr Abbruch thun, nämlich die Unmöglichkeit einer Controle darüber, daß die an Angehörige der betreffenden Gemeinden verkauften Früchte denselben auch wirklich zu Gute kommen und nicht gar ins Ausland verführt werden. Bei einer wirklichen Theuerung liegt die Besorgniß vieler Misbräuche doch sehr nahe. In einem großen Lande und bei einem über alle Bezirke desselben verbreiteten Netze von Getreidemagazinen wäre jede Controle unmöglich, man müßte denn grade alle die Sperrungen im Inlande nebst einem Ausfuhrverbote gegen jedes Nachbarland einführen wollen, wogegen Theorie und Erfahrung so laut ihre Stimme erheben. Was bisher von öffentlichen Magazinen gesagt worden, gilt im Wesentlichen ebenso von Staats- wie von Gemeindemagazinen. Es wird aber die Ausführbarkeit der letzteren noch dadurch besonders bedenklich, daß, wenn einmal die Fruchtpreise einen höheren Stand als den gewöhnlichen erreicht haben, die Gemeindebehörden häufig nicht in der Lage sein werden, dem Andrängen der ärmeren Classe auf Abgabe von Früchten zu widerstehen und daß dann, wenn die höchste Theuerung eintritt, die Vorräthe größtentheils schon verzehrt sein werden. Die anfängliche Beruhigung endet dann mit einer großen Enttäuschung, die, weil Privatspeicher fehlen, in wirkliche Unzufriedenheit übergeht, und zwar in um so größere, je mehr die Einzelnen daran gewöhnt wurden, statt der Anstrengung der eigenen Kräfte alle Hilfe von Staat und Gemeinde zu erwarten."

Getreideausfuhrverbote, Verbote des Branntweinbrennens, Verbote oder Beschränkungen des Ankaufs von Brodfrüchten durch die Händler, Inbeschlagnahme von Getreidevorräthen, Verbote der Zeitkäufe und Anlegung von Staats- oder Gemeindemagazinen sind also Mittel, durch welche dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung weder vorgebeugt, noch dieselben gelindert werden können; im Gegentheile sind die meisten die-

ser Mittel dazu geeignet, dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung noch größeren Vorschub zu leisten.

Man muß sich deshalb nach andern Mitteln umsehen, welche geeignet sind, theils dem Mangel und der Theuerung des Getreides vorzubeugen, theils diese Uebelstände zu lindern. Solche Mittel gibt es nun wirklich, und zwar in größerer Zahl. Ehe wir aber darauf eingehen, stellen wir die Foderung, daß der teutsche Bund die fragliche Angelegenheit in die Hand nehmen und eine gemeinsame, aufnachstehende, durch die Erfahrung bewährte Grundsätze gegründete Theuerungspolitik aufstellen und einführen möge. Dieselbe Foderung stellte schon der Landtag zu München im J. 1847, indem sich unter den ständischen Gesammtbeschlüssen auch der befand, den König zu bitten, dahin zu wirken, daß die Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten sich über gemeinsame Grundsätze in Bezug auf Theuerungspolitik vereinigen möchten. Leider ist diesem Wunsche bisher so gut wie gar nicht nachgekommen worden, und daher auch die Erscheinung, daß bei jeder wiederkehrenden Theuerung von Seiten vieler Staatsregierungen Mittel angewendet werden, welche eine gesunde Volkswirthschaftslehre entschieden verdammen muß, welche dem einigen Teutschland wahrhaft Hohn sprachen, welche, indem sie der Bevölkerung des eigenen Landes mindestens Nichts nutzten, der Bevölkerung des angrenzenden Landes schadeten. Soll daher mit wirklichem Erfolge den Uebelständen, welche im Gefolge jeder Getreidetheuerung sind, begegnet werden, so ist zuvörderst dahin zu wirken, daß, in soweit die Staatsregierungen dazu berufen sind, übereinstimmende Maßregeln im Gesammt-Teutschland gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung in Anwendung kommen.

Dieses vorausgeschickt, gehen wir nun auf die Mittel näher ein, welche erfahrungsgemäß dazu geeignet sind, dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung vorzubeugen oder sie zu lindern. Es gehören dazu:

1) Aufklärung des Publicums.

Regierungen, Gemeindebehörden, landwirthschaftliche Vereine, die Presse sollten sich für verpflichtet erachten, in Zeiten der Getreidetheuerung das Publicum aufzuklären über das Verhältniß der Ernte zum Bedarfe und über Wesen und Wohlthätigkeit des Getreidehandels und der Getreidehändler. Als Muster derartiger Aufklärungen verweisen wir auf die Darlegungen des Standes der Nahrungsverhältnisse, welche die sächsische Staatsregierung in den Jahren 1846 und 1847 gab. Allerdings wird durch eine derartige Aufklärung kein Getreide herbeigeschafft, und es werden dadurch auch hohe Getreidepreise nicht in niedrige verwandelt, aber es kann doch dadurch bewirkt werden, daß sich das Publicum ruhig in die unvermeidlichen Verhältnisse fügt, daß es die Theuerung geduldig erträgt, daß nicht Haß und Rache gegen Landwirthe und Getreidehändler genährt werden und nicht zu einem verderblichen Ausbruche kommen.

Auch Schulze[28]) erklärt die nationalökonomische Aufklärung des Volkes über die Nothwendigkeit eines freien Kornhandels und über die Gesetze, nach welchen die Preise des Getreides steigen und fallen, für sehr wichtig. Besonders sei die Ausrottung der Vorurtheile wünschenswerth, welche eine Verachtung der Kornhändler veranlassen, weil dieselbe Viele abhalte, dem Kornhandel und der Kornaufbewahrung Arbeit und Capital zuzuwenden. Auch sollten Regierungen und Privaten die öffentliche Meinung über den Ertrag der Ernte in Zeiten aufzuklären sich bestreben, weil der Getreidepreis wie der Curs der Staatspapiere und jeder andere Preis zunächst von der Meinung abhänge. Daß im J. 1847 der Roggen den außerordentlich hohen Preis von 10 Thalern der dresdn. Scheffel erreicht habe, daran sei hauptsächlich der Umstand Schuld gewesen, daß viele Zeitungen von der Ernte des Jahres 1846, welche eine geringe Mittelernte gewesen, die Meinung verbreiteten, daß es eine sehr reiche Ernte gewesen sei. Diese falsche Meinung habe die Schuld daran getragen, daß der Preis in der zweiten Hälfte des Jahres 1846 wenig gestiegen, deshalb der Verbrauch nicht beschränkt, auch nicht für Einfuhr aus andern Ländern gesorgt worden sei. Erst im April 1847 habe sich eine richtige Ansicht von jener Ernte verbreitet, und nun habe die Furcht vor Hungersnoth den Preis bis zur Höhe von 10 Thalern für den Scheffel hinaufgetrieben.

Und Schwerdt[29]) äußert sich: „Man darf sich vor der trüben Zukunft nicht geflissentlich die Augen verbinden; man muß vielmehr dem Volke einen klaren und wahren Blick in die Verhältnisse öffnen, wie sie nun einmal sind, damit es nicht leichtfertig in den Tag hineinlebt, sondern gegen das, was kommen mag, mit Geduld und Muth gerüstet sei. Dann wird allmälig die feindliche Scheidewand fallen, die zwischen den Erzeugern und Verzehrern sich immer schroffer emporthürmt; die Ansichten werden berichtigt und die Gemüther beruhigt werden."

Hiermit hängt innig zusammen

2) Die Anfertigung statistischer Uebersichten über das Ergebniß der Ernten und den Bedarf der Bevölkerung.

Solche statistische Uebersichten sind offenbar von hohem Werthe, indem sie darüber Aufschluß geben, ob die eigene Erzeugung zum nothwendigen Bedarfe ausreicht oder ob Zufuhren, und in welcher Größe aus andern Ländern nöthig sind. Ergeben diese statistischen Nachweise, daß die Erzeugung zum Verbrauche nicht ausreicht, so können dann zeitig, noch ehe die Getreidepreise eine bedeutende Höhe erreicht haben, Käufe in anderen Ländern, wo entweder noch alte Getreidevorräthe lagern oder wo die neue Ernte ergiebig war, abgeschlossen werden. Dadurch wird dem Mangel und sehr hohen Preisen, die außerdem wahrscheinlich einge-

28) Nationalökonomie und Ueber Kornhandel. 29) Beiträge zur Volkswohlfahrt. (Gotha 1856.)

treten sein würden, vorgebeugt. Die in Rede stehenden statistischen Uebersichten über den Ertrag an Getreide, Kartoffeln und Viehfutter werden auf Veranlassung der obersten landwirthschaftlichen Behörde am zuverlässigsten von den landwirthschaftlichen Orts- und Kreisvereinen angefertigt, von der obersten landwirthschaftlichen Behörde zusammengestellt und durch die Presse veröffentlicht.

Daß solche statistische Uebersichten von großer Wichtigkeit sind, hat man mehr und mehr anerkannt, wie denn unter Anderem auch der Landtag zu München im J. 1847 in den ständischen Gesammtbeschlüssen den König bat, anzuordnen, daß alljährlich genaue Erhebungen über Erzeugung von Getreide und Nahrungsmitteln überhaupt hergestellt und veröffentlicht werden möchten. Ferner wird in dem Bremer Handelsblatte Nr. 252 der Wunsch ausgesprochen, es möchten alle officiellen statistischen Bureaus die Zusammenstellung und rechtzeitige Veröffentlichung statistischer Ausweise über Ernteergebnisse, Verbrauchsbedarf u. s. w. in den Kreis ihrer regelmäßigen Thätigkeit aufnehmen. Auch ist wirklich diese Maßregel in der neuesten Zeit in vielen Ländern, so namentlich in Sachsen und Preußen, zur Ausführung gekommen.

Es genügt aber nicht, daß statistische Uebersichten über den alljährlichen Ernteertrag aufgestellt und veröffentlicht werden. Ihren wahren Werth erhalten diese statistischen Uebersichten erst dann, wenn mit ihnen zugleich statistische Uebersichten über die Zahl der Landesbewohner und deren Verbrauch an Getreide und Kartoffeln pro Kopf, über Anzahl der Brennereien, Brauereien, Stärke- und Essigfabriken und deren Verbrauch an Getreide und Kartoffeln, über den Bedarf an Saatgetreide, über die Höhe der Ausfuhr ꝛc. veröffentlicht werden, denn erst dann weiß man, wie sich die Gesammterzeugung zum Gesammtverbrauch verhält, und erst dann wird sich mit Sicherheit ergeben, ob Zufuhren von Getreide aus dem Auslande und in welcher Höhe dieselben nothwendig sind.

Ueber die desfallsigen statistischen Nachweise, das Königreich Sachsen betreffend, werden wir am Schlusse zurückkommen.

3) Verbot des Verkaufs der Feldfrüchte auf dem Halme und der Kartoffeln im Acker.

Dieses Verbot ist das einzige, welches sich im Betreff des Getreideverkehrs rechtfertigen läßt. Zwar läßt sich nicht behaupten, daß durch den Ankauf der Früchte auf dem Felde auf den Getreideverkehr selbst eingewirkt werde, indem die angekauften Früchte dem Verbrauche nicht entzogen werden; aber die fraglichen Käufe sind unsittlich, schimpflich, sie beruhen auf Verlegenheit und Bedrängniß des Verkäufers, und der Käufer sucht daraus große Vortheile zu ziehen. Solche Käufe sind als Wuchergeschäfte im wahren Sinne des Wortes zu bezeichnen und deshalb auch in den meisten Staaten schon in frühern Zeiten verpönt. Da aber Verbote aus frühern Zeiten leicht vergessen und unbeachtet gelassen, auch von den niederen Behörden schlaff gehandhabt werden (Beispiele davon hat erst das Jahr 1856 auch in Sachsen geliefert), so sollte das Verbot des Ankaufs des Getreides auf dem Halme und der Kartoffeln im Acker von Zeit zu Zeit erneut, den niederen Behörden die Aufrechterhaltung desselben zur dringenden Pflicht gemacht, und die Dawiderhandelnden sollten streng bestraft werden. Dieser Foderung ist man auch in neuerer Zeit in verschiedenen Staaten nachgekommen, so in Baden im J. 1847, wo aller Kauf von Früchten auf dem Halme, sowie aller noch im Acker befindlichen Kartoffeln wiederholt streng verboten wurde; dasselbe geschah in demselben Jahre in Hohenzollern, Kurhessen. In Fulda, wo im J. 1847 ein Handelsmann Früchte auf dem Halme kaufte, wurden Käufer und Verkäufer zur Verantwortung gezogen und beide zu 136 Thlrn. Geldstrafe und 14 Tage Gefängniß verurtheilt. In Polen wurde 1848 der Ankauf von Getreide auf dem Halme für Wucher erklärt, und es wurde gesetzlich bestimmt, daß der Wucherer bei der ersten Uebertretung mit Ersatz des dreifachen Werths vom erzielten Gewinne belegt, bei der zweiten Uebertretung die Strafe durch Einsperrung verschärft werden, und daß die dritte Uebertretung Exil nach Sibirien nach sich ziehen solle. Ebenso sollten auch die Verkäufer bestraft werden.

4) Vollkommene Freiheit des Getreidehandels und Schutz des Getreidehändlers.

Während Behinderung des Getreidehandels durch die eine oder andere Maßregel von Seiten des Staates grade das entgegengesetzte Ergebniß von dem, was man davon erwartet, nämlich Getreidemangel und Getreidetheuerung herbeiführt, ist die vollkommene Freigebung des Getreidehandels ganz dazu geeignet, den Mangel an Getreide zu verhüten und wohlfeilere Getreidepreise herbeizuführen. Dieses liegt ganz in der Natur der Sache. Ist nämlich im Inlande nur soviel Getreide erzeugt worden, daß dasselbe zum Bedarfe nicht ausreicht, so muß dafür gesorgt werden, daß die fehlende Menge vom Auslande herbeigeschafft wird. Dieses kann aber, wie schon umständlich erörtert worden ist, nicht Sache des Staates, sondern es muß Sache der Privaten, des Getreidehändlers sein. Je mehr es nun Getreidehändler gibt, desto mehr Getreide wird herbeigeschafft werden, und desto niedriger werden sich wegen der großen Concurrenz die Getreidepreise gestalten; liegt dagegen der Getreidehandel nur in den Händen Weniger, so stehen auch weniger Mittel zum Ankauf von Getreide zu Gebote, es wird von denselben weniger eingeführt werden, und theils dieser Umstand, theils der, daß es an Concurrenz fehlt, wird die Getreidepreise auf einer größeren Höhe erhalten, als es außerdem der Fall sein würde.

Es ist deshalb ganz fehlerhaft, wenn von Seiten der betreffenden Behörden der Vermehrung der Getreidehändler Schwierigkeiten und Hemmnisse bereitet werden. Dergleichen hemmende Maßregeln beruhen noch immer auf dem Wahne des Kornwuchers, und besonders waren es in der neueren Zeit die südteutschen Staaten wieder,

wo die Regierungen, noch immer das Gespenst des Kornwuchers fürchtend, der Vermehrung der Getreidehändler gesetzliche Schranken zogen; so die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, welche im Jahre 1850 erklärte, daß jeder Getreidehändler ansässig sein müsse, und daß Getreidemäkler und Getreideschmuser sich in den Getreidekauf auf den Schrannen nicht einmischen dürfen; ferner die großherz. hessische Staatsregierung, welche erst noch am 27. Sept. 1854 verordnete, daß das Gewerbe der Fruchthändler in Zukunft zu denjenigen Gewerben gezählt werden solle, bei welchen die Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt werden müsse, bevor zur Ausübung derselben ein Patent ausgefertigt werden könne. Wie ganz anders verfuhr dagegen der Großherzog Leopold von Toscana, welcher in den Jahren 1772 und 1773 alle Beschränkungen der Getreidehändler und des Getreidehandels aufhob und dadurch erwiesenermaßen die Theuerung von seinem Lande abwendete! Wie ganz anders verfuhr ferner die österreichische Staatsverwaltung, welche, die Nützlichkeit des freien Getreidehandels anerkennend, schon durch Hofkanzleidecret vom 6. März 1812 den Getreidehandel im Inlande als ein freies Geschäft erklärte und selbst die rücksichtlich der Juden in Ansehung des Getreidehandels früher bestandenen Beschränkungen durch Hofkanzleidecret vom 25. Nov. 1819 aufhob, sodaß auch die Juden ungehindert Kornhandel betreiben durften!

Der Kornhandel ist aber auch, von einem andern Gesichtspunkte betrachtet, eine unschätzbare Wohlthat. Die Kornhändler führen nämlich nicht nur in Zeiten des Mangels an inländischem Getreide Frucht von Auswärts herbei, sondern sie sammeln auch in fruchtbaren Jahren den Ueberschuß des Getreides auf und verhindern dadurch einerseits einen unmäßigen und zwecklosen Verbrauch, andererseits häufen sie Vorräthe auf, die im Falle der Noth dem inländischen Verbrauche zu statten kommen. Aber selbst dann, wenn der entbehrliche Ueberschuß des Getreides durch die Kornhändler in das Ausland geführt wird, erwächst durch den Kornhandel der wichtige Vortheil, daß die Landwirthschaft einen mächtigen Antrieb zur Vermehrung der Erzeugung erhält.

Andere Rücksichten, welche einen vollkommen freien Getreidehandel dringend erheischen, sind schon in den fehlerhaften Maßregeln gegen den Getreideverkehr hervorgehoben worden.

Daß ein vollkommen freier Getreidehandel das richtigste und zugleich wichtigste Mittel gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung ist, darüber sind auch die angesehensten Lehrer der Volkswirthschaft und die erleuchtetsten Staatsregierungen und Körperschaften einverstanden.

Schulze[30]) sagt: „Gegen Wiederkehr einer Theuerung werden wir um so sicherer sein, je freier der inländische und ausländische Kornhandel ist, weil Beschränkungen der Freiheit die Landwirthe von der Aufbewahrung und die Kornhändler von dem Kaufen abschrecken, und so verhindern, daß von reichen Ernten der Ueberfluß für Jahre des Mangels aufbewahrt wird und die verschiedenen Gegenden einander in Zeiten der Noth aushelfen."

Roscher[31]): „Für das natürlichste und wirksamste Heilmittel gegen Theuerungen muß ein lebhafter, capitalreicher und intelligenter Kornhandel gelten. Viele, Schriftsteller wie Regierungen, haben für gewöhnliche Zeiten den Nutzen des Kornhandels anerkannt; in Theuerungsjahren aber, behaupten sie, habe derselbe regelmäßig das Bestreben, zu hohe, unbillige Preise anzusetzen. Namentlich sei das Aufkaufen während der Theuerung selbst doch nur aus unsittlicher Speculation zu erklären. Nur zu leicht vergißt man dabei die schweren Auslagen und die große Gefahr des Kornhandels. Waren vielleicht die sechs vorhergehenden Jahre mit guten Ernten gesegnet, so mußte der Kornhändler froh sein, wenn er seinen Vorrath zum Einkaufspreise wieder losschlagen konnte. Machte er nun auch im siebenten Jahre vielleicht 70 Proc. Gewinn, so ist das in Wahrheit doch nur ein sehr mäßiger Handelsgewinn von nicht einmal 10 Proc. jährlich. Jedenfalls aber hat man keinen Grund, die Kornhändler für schlechtere Menschen zu halten als die übrigen Kaufleute. Sie Alle, wie auch die Gewerbetreibenden, die Landleute, suchen zunächst ihren Vortheil; sie wollen möglichst wohlfeil kaufen (und erzeugen), möglichst theuer verkaufen. Nun hat es aber der Schöpfer der menschlichen Gesellschaft so eingerichtet, daß jedes Mitglied derselben in der Regel seine eigenen Bedürfnisse um so besser befriedigt, je mehr es Anderen zur Befriedigung der ihrigen verhilft. Wer die besten Fabrikwaaren am wohlfeilsten liefert, muß auf die Länge der reichste Fabricant werden. Dies ist die nationalökonomische Versöhnung vom Eigennutze und Gemeinsinne. So läuft denn auch zum Glück der wahre Nutzen des Kornhändlers mit dem des Publicums in derselben Richtung. Beide sind gleichmäßig dabei interessirt, daß immer die geeigneten Kornmassen auf den Markt kommen und zum geeigneten Preise vertheilt werden. Die Frage, wer denn geeignet ist? beantwortet sich aus dem Verhältnisse des Vorraths zum augenblicklichen und voraussichtlichen Bedarfe."

André[32]): „Es ist nicht Unmenschlichkeit, sondern Barmherzigkeit und Wohlthat, wenn die Behörden in den aufgeregten Zeiten einer Theuerung den Attentaten einer unwissenden Menge auf die Freiheit des Verkehrs und auf das Eigenthum des Getreidehandels mit nachsichtsloser Strenge entgegentreten."

Die Centralstelle der Landwirthschaft in Würtemberg[33]): „In sofern ein jedes Land in den Fall kommen kann, fremder Zufuhren zu bedürfen, ist die Organisirung eines ordentlichen Kornhandels für alle Länder ein Gegenstand, welcher die höchste Beachtung verdient. Von jeher haben Landwirthe und Kornhändler mit der Zurücklegung, beziehungsweise Beischaf-

30) Nationalökonomie.

31) Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. 32) Weserzeitung 1851. 33) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft. 1855.

fung und Aufspeicherung von Getreide sich befaßt. Die großen Gutsbesitzer, welche vermöge ihrer ökonomischen Verhältnisse nicht im Falle waren, bei niedrigen Preisen losschlagen zu müssen, pflegten bis zum vermutheten Anziehen der Preise mit ihren Vorräthen zurückzuhalten, und nicht anders machte es auch der Bauer, der mehr als seinen eigenen Bedarf erzeugte. Er setzte seinen Stolz darein, immer eine oder mehre Ernten auf seinem Speicher zu besitzen. Ebenso haben auch Bäcker und Müller, welchen die erfoderlichen Geldmittel zu Gebote standen, sich bei sehr niederem Stande oder bei eintretenden Zeichen einer Steigerung der Getreidepreise mit größeren oder kleineren Vorräthen für die Zukunft zu versehen gesucht. Gewiß haben alle diese Unternehmer, indem sie theils in Zeiten des Ueberflusses, theils wenn nach geringen Ernten größere Sparsamkeit nothwendig war, durch Aufkaufen zum Sparen antrieben und später, wenn der Mangel höher gestiegen war, ihre Vorräthe zu Markte brachten, obschon zunächst durch ihr Sonderinteresse geleitet, nichtsdestoweniger doch im Dienste des Gesammtinteresse gehandelt, so sehr auch immer der Pöbel geneigt war, dieselben als seine Feinde anzusehen und seinen ganzen Haß gegen sie auszuschütten. Und doch unterscheidet sich der Aufkauf von Getreide auf Speculation in Nichts von dem Aufkaufe anderer Nahrungsmittel, woran dieselbe unverständige Masse nicht den geringsten Anstoß nimmt. Läßt man den magazinirenden Landwirth oder Händler die Aussicht auf den Gewinn, zu dem er, wie durch die Natur der erlaubten Speculation überhaupt, so insbesondere durch das mit dem Getreidehandel verbundene sehr große Risico berechtigt ist, gewährt man ihnen freie Bewegung, Schutz gegen Concurrenz des Staates und gegen Anfeindungen des Pöbels, so werden sich immer Leute finden, welche ihr Vermögen in solche Speculationen stecken und, soweit es überhaupt nach der Natur der Dinge möglich ist, das Publicum mit Getreide zu versorgen sich angelegen sein lassen. Diese Versorgung wird um so leichter vor sich gehen, je mehr die früheren Schwierigkeiten und Hindernisse beseitigt werden."

Römisch[34]): „Die Erfahrung hat mehrfach bewiesen, daß grade die Ausbildung des Kornhandels wirklich ein Fallen der Preise hervorgebracht hat, und in der That ist Nichts einfacher und natürlicher, als daß in einem Lande, dessen Getreideerzeugung nicht im Stande ist, den Verbrauch zu befriedigen, die Preise desto mehr herabgehen müssen, je mehr fremdes Getreide eingeführt wird, je größere Thätigkeit der Kornhandel entwickelt."

Schwerdt[35]): „Nur durch freie Concurrenz suchen Käufer und Verkäufer den Austausch zu fördern. In der Vermehrung des Austausches ist aber der wirthschaftliche Fortschritt und die allgemeine Wohlfahrt begründet. Darum hat die preußische Staatsregierung (und ebenso auch die sächsische) seit 40 Jahren den Grundsatz der Verkehrsfreiheit bewährt gefunden, und alle Petitionen, die das Gegentheil wollten, beharrlich zurückgewiesen. Darum hat die Denkschrift, welche Overweg der Bundesversammlung übergab, keine Berücksichtigung gefunden, weil sie Beschränkung des Getreidehandels empfahl. Darum ist in England durch die Maßregeln des großen Staatsmannes Robert Peel seit 1849 der Kornhandel mit aller Welt freigegeben worden, obgleich die Grundeigenthümer, welche ihren Vortheil wohl verstanden, mit erbittertem Eifer darauf hinarbeiteten, die alte Kornbill aufrecht zu erhalten. Darum ist im Mittelalter der Mangel, welcher die Völker heimsuchte, so oft zur bittersten Hungersnoth geworden, weil der Getreidehandel fast in allen Ländern mehr oder minder drückenden Beschränkungen unterworfen war. Das sicherste Mittel, einer übermäßigen Theuerung abzuhelfen, ist ein unbeschränkter, wohlgeordneter Getreidehandel!"

Und im „Bremer Handelsblatt" Nr. 252 heißt es: „Jeder Handelszweig, der bestehen soll, muß sich im Durchschnitte lohnen, Verluste und Gewinne müssen sich nicht nur ausgleichen, die Gewinne müssen überwiegend sein, sonst wird er aufgegeben werden. Und welcher ehrliche Mann kann das anders wünschen, wenn er verständig genug ist, um zu wissen, daß man es im wirthschaftlichen Verkehre mit entgeltlichen Leistungen und nicht mit Schenkungen zu thun hat? Der Getreidehändler sucht mit dem Aufgebote aller seiner Aufmerksamkeit, aller seiner Combinations- und Divinationsgabe zu ermessen, wie groß das Bedürfniß nach Getreide sein werde, das er beschaffen will; er weiß, er kann nur so Gewinn machen, daß er dem Bedürfnisse Anderer dient. Aber auf wie unsichere Grundlagen muß er seine Berechnungen anstellen; mit lauter Tasten und Fühlen, mit Errathen und Ahnen muß er sich abgeben in einem Geschäfte, in welchem, sobald es den Charakter des Großhandels erlangt hat, auch das größte Vermögen auf dem Spiele steht. Im Großen betrachtet, muß selbst diese Prämie für dieses „Auf dem Spiele stehen" als ein Bestandtheil der Erzeugungskosten für die Getreidehandelsthätigkeit von denjenigen bezahlt werden, für deren Bedürfnisse der Händler seine Thätigkeit aufwendet. Von diesen Betrachtungen kommt man auf das Verlangen zurück, daß dem Getreidehandel die ausgedehnteste Freiheit zu Theil werden möge."

Das Leipziger Tageblatt Nr. 240, Jahrgang 1856 spricht sich dahin aus, daß ein möglichst freier Verkehr nicht nur zur besseren Versorgung der Märkte, sondern auch im Allgemeinen zu größerer Wohlfeilheit führe. Die sächsische Verordnung vom 1. August 1726 gegen unerlaubten Aufkauf sei bei den sich immer mehr verbreitenden aufgeklärten Ansichten über Verkehr und Verkehrswesen durchaus nicht mehr zeitgemäß. In so wohlwollender Absicht seiner Zeit diese Verordnung auch erlassen worden sein möge, sei sie jedenfalls nur ein Glied in der Kette der allgemeinen Beschränkungen, die bei den damaligen Verhältnissen nicht nur die Stimmung des Volks und der Regierung für sich gehabt, sondern

34) Ueber Korntheuerung und deren mögliche Verhütung.
35) Beiträge zur Volkswohlfahrt.

vielleicht auch theils eine Nothwendigkeit gewesen sein möchte. So lange die Erzeuger selbst noch auf den Märkten erschienen, so lange bei schlechten Wegen und unsicheren Communicationen die Zufuhren von Lebensmitteln für die Städte oft sehr unsicher gewesen, so lange Zunftzwang, Stapelrechte, Markttaxen ꝛc. den Städten gewisse Vorrechte vor den Landbewohnern gesichert, so lange seien auch Marktzwang und Verbot gegen Aufkauf ganz im Einklange mit allen übrigen Gesetzen gewesen. Jetzt sei das aber anders. Im allgemeinen Verkehrswesen verschwinde der Unterschied zwischen Stadt und Land immer mehr. Den Erzeuger zwingen zu wollen, direct an den Verzehrer zu verkaufen, werde man heute wol kaum noch ernstlich versuchen können. Der Bauer komme nur selten noch in Person zu Markte; er finde, daß er seine Zeit besser verwerthen könne und überlasse Andern den Verkauf seiner Erzeugnisse. Auf Eisenbahnen und guten Straßen führten die Zwischenhändler die ländlichen Erzeugnisse in Massen nach den volkreichen Städten. Die meisten und namentlich die großen Verkäufer auf den Märkten seien mit wenig Ausnahmen nur Händler, die von den Erzeugern auf dem Lande zusammenkaufen, und denen man es zu danken habe, daß reichliche Zufuhren auf den Märkten erscheinen. Was könne man nun jetzt noch damit erreichen wollen, wenn man diese Verkäufer zwingen wolle, in den ersten Morgenstunden und direct an die Verzehrer zu verkaufen? Sie seien Aufkäufer auf dem großen Markte; sie hier zu verfolgen, habe man längst aufgegeben. Man suche sie nur noch im Wiederverkaufe zu beschränken und meine, den Verzehrern dadurch billigere Preise zu sichern; das sei aber eine arge Täuschung. Man sage sich nur immer wieder: Nicht Handel und Händler bestimmen die Preise, sondern nur Vorrath und Zufuhr gegenüber der Nachfrage. Große Zufuhren aber seien durch ungehinderten Absatz bedingt, und diejenigen Märkte würden immer am besten versorgt sein, wo der Verkehr am freiesten sich gestalte.

Eine vollkommene Freiheit des Getreidehandels nahm auf dem Landtage zu München im Jahre 1855 auch Professor Hermann und Freiherr v. Lerchenfeld in Schutz. Hirschberger bemerkte, den Getreidehändlern habe man es zu verdanken, daß die Preise des Getreides nicht noch höher ständen. Sie versähen das Land mit bedeutenden Mengen von Getreide. Auch einigte sich die Kammer zu dem Antrage an die Staatsregierung, daß jeder Schrannenzwang zu vermeiden sei.

Ferner sprachen sich für vollkommene Freiheit des Getreidehandels alle Redner bei den desfallsigen Verhandlungen der teutschen Land- und Forstwirthe in Kiel und Prag aus.

Wir glauben im Vorstehenden zur Genüge dargethan zu haben, daß durch vollkommene Freiheit des Kornhandels und den ausgedehntesten Schutz der Kornhändler vorzugsweise dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung vorgebeugt werden kann und gehen nun zu einem anderen Gegenstande über, welcher ebenfalls geeignet ist, Mangel und Theuerung des Getreides zu hindern. Dieses Mittel ist

5) Ankauf von Getreide und Kartoffeln von Seiten des Staates und der Gemeinden.

Dieses Mittel ist nicht zu verwechseln mit derjenigen Staats- und Gemeindemagazinirung, welche den Zweck hat, Getreidemassen für beständig aufzuspeichern, um damit bei Mangel an Getreide und bei sehr hohen Preisen desselben entweder der Gesammtbevölkerung oder nur der ärmeren Classe der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen. Es ist schon nachgewiesen worden, daß derartige Magazinirungen zu den falschen Mitteln gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung gehören. Hier handelt es sich nur darum, daß sich der Staat nach einer ergiebigen Ernte im Inlande einer gewissen Menge Getreide zu dem Zwecke sichert, um bei wirklichem Mangel Aushilfe zu gewähren oder bei örtlichen und zeitweiligen unangemessenen Preisen dieselben auf ihren angemessenen Standpunkt herabzudrücken. Ein Mehreres kann und soll der Staat nicht thun. Bringt aber der Staat diese Maßregel in Ausführung, so muß er das Getreide im Auslande kaufen; wollte er die Ankäufe desselben im Inlande bewirken, so würden dadurch die Getreidepreise in die Höhe getrieben werden, und in Folge dessen würde die Maßregel der Bevölkerung nicht zum Vortheil, sondern zum Nachtheil gereichen. Auch würde durch eine in solcher Art ausgeführte Maßregel schon deshalb nicht das Geringste erreicht werden, weil durch den Aufkauf inländischen Getreides dieses selbst um Nichts vermehrt werden würde.

Noch zweckmäßiger als der Ankauf von Getreide im Auslande nach geringen Ernten im Inlande erscheint es aber, wenn der Staat für gewisse Einrichtungen, z. B. für das Militair, für die in seinem Dienste stehenden Bergleute, beständige Magazine anlegt und dieselben in Zeiten des Mangels und der Theuerung aushilfsweise in der Art öffnet, daß ein Theil der Vorräthe zur Beseitigung augenblicklichen Mangels oder zur Herabdrückung unverhältnißmäßiger Getreidepreise verwendet wird. Eine derartige Verwendung solcher Magazinbestände ist um so mehr ausführbar, als dabei der Staat keine Opfer zu bringen hat, denn einmal pflegen derartige Magazine in wohlfeilen Jahren mit inländischem Getreide gefüllt zu werden, dann ist aber auch dem Staate Gelegenheit geboten, einen Theil des alten Magazingetreides zu veräußern und mit dem Erlöse neues Getreide der nächsten Ernte zu kaufen.

Die Gemeinden, insbesondere größere Stadtgemeinden, können und sollen auf ähnliche Weise bei Mangel und Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel einschreiten. Sie sollen auf Gemeindekosten von Auswärts Getreide oder Mehl und Kartoffeln beziehen und diese Nahrungsmittel zu dem Selbstkostenpreise, und zwar Getreide oder Mehl in natura oder zu Brod verbacken, an die ärmere Classe der Bewohner abgeben.

Zu derartigen Magazinirungen und Ankäufen wird auch von anderer Seite gerathen.

So empfiehlt Schulze in seiner Nationalökonomie den Aufkauf von Getreide in entfernten Gegenden auf Kosten des Staats oder der Gemeinden.

André in der Weserzeitung spricht ebenfalls dem officiellen Aufkaufe fremder Nahrungsmittel das Wort, weil derselbe einer wirklichen Vermehrung der vorhandenen Vorräthe gleichkomme.

Die würtembergische Centralstelle der Landwirthschaft führt a. a. O. aus, daß leicht Umstände eintreten könnten, wo die Privatspeculation sich nicht gehörig entwickeln könne, wie z. B. in Kriegszeiten oder wo Anordnungen anderer Staaten für eine andere Politik maßgebend würden, wie z. B. die Sperranstalten anderer Regierungen. In solchen Fällen könne leicht die Nothwendigkeit eintreten, daß von Seiten des Staates unmittelbar für Beschaffung des Getreidebedarfes gesorgt werden müsse.

Die erste Deputation der zweiten sächsischen Kammer empfahl auf dem Landtage des Jahres 1847 die Berathung des allerhöchsten Decrets, die Nahrungsverhältnisse betreffend, ebenfalls die im Eingange dieses Abschnittes erwähnten Magazine. Es heißt in dem desfallsigen Berichte: „Wenn man von dem übrigens nicht denkbaren Falle eines allgemeinen, über ein ganzes Land sich erstreckenden Mangels an Getreide absehen will und nur den Fall sich denkt, daß einzelne Landestheile zeitweilig, wenn auch fühlbar für die unbemittelten Classen, den Mangel empfinden und in Folge der Stockungen in den Gewerben kaum mehr im Stande sind, hohe Getreidepreise zu bezahlen, so scheint die Anlegung von Magazinen, besonders für Mehl (in Verbindung mit den Magazinen für die Militairverwaltung und dem Bedarfe der Bergleute), nicht nur wünschenswerth, sondern auch ausführbar zu sein. Ausführbar erscheint sie darum, weil, wenn sie auch ein bedeutendes Anlagecapital erfodert, sie doch die Möglichkeit und Füglichkeit gewährt, die vorhandenen Vorräthe von Zeit zu Zeit und bei günstiger Gelegenheit zu verkaufen und ins Geld zu setzen, weil also ein Verlust am Capitale nicht, ja sogar, da nur von dem „Verkaufe" und nicht von unentgeltlicher Ueberlassung der Vorräthe die Rede ist, möglicherweise ein Capitalgewinn eintreten und dieser wieder zur Förderung und Hebung des Institutes verwendet werden kann. Nützlich erscheint eine solche Einrichtung, weil sie eintretenden Falls gestissentliche Preissteigerungen in Schranken halten, örtliche ungünstige Conjuncturen mildern und überhaupt die Furcht vor Theuerung in den Hintergrund drängen wird; für rathsam muß man sie aber um so mehr erachten, als bekanntlich Sachsen, selbst bei günstiger Ernte, zu seinem Bedarfe beiläufig 1 Mill. Scheffel Brodgetreide anzukaufen genöthigt ist. Ist man sich bei weiterer Erwägung dieser Angelegenheit nur erst darüber klar geworden, ob und in wie weit bei einer solchen Unternehmung von Seiten des Staates Gemeinden sich zu betheiligen berechtigt und verpflichtet sein dürften, so ist die hauptsächlichste Schwierigkeit beseitigt. Jedenfalls verdient die Sache die reiflichste Erörterung, wenn man davon ausgeht, daß sie dazu dienen soll, einem zeitweiligen Nothstande vorzubeugen und den plötzlichen Eintritt einer Theuerung mit allen ihren Folgen zu verhindern."

Daß man auch das hier empfohlene Mittel zur Linderung der Theuerung mehrfach ausgeführt hat, berichtet die Geschichte. So wurden in dem Theuerungsjahre 1805 von der sächsischen Regierung sämmtliche Getreidevorräthe bei den Rentämtern und Kammergütern, sowie 500 Scheffel Roggen und 6000 Ctr. Mehl aus den Militairmagazinen, als Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt. Ferner ließen in dem Theuerungsjahre 1816 Kaufleute in Chemnitz und Glauchau ansehnliche Mengen Roggen aus Rußland kommen und gaben denselben um den Selbstkostenpreis an ihre Arbeiter ab. In der sehr theueren Zeit 1804 und 1805 erhielt der hirschberger Kreis in Schlesien durch fünf Monate 7000 Scheffel Roggen zu einem billigen Preise aus den Militairmagazinen in Glogau. Ohne diese Unterstützung wäre die Noth grenzenlos gewesen. Im J. 1847 wurden von der kurhessischen Staatsregierung, da die einheimischen Getreidevorräthe nicht ausreichten, 6000 Himten überseeischer Roggen angekauft, um sich bis zur nächsten Ernte vor Mangel an Brodfrüchten zu schützen. In den Jahren 1855 und 1856 geschah Aehnliches in verschiedenen Ländern und Städten. Ganz besonders hervorzuheben ist die Maßregel des preußischen Handelsministers, welcher, um den unreellen Zeitkäufen (bei denen hohe Preise auf das Getreide der neuen Ernte gemacht wurden) zu begegnen, die Militairmagazine öffnen und ansehnliche Roggenmengen auf dem berliner Markte zu einem angemessenen Preise verkaufen ließ. Diese Maßregel hatte zur Folge, daß das Getreidegeschäft im Angesichte der neuen reichen Ernte eine ganz andere Gestalt annahm, daß die Preise sofort heruntergingen und auch den frühern sehr hohen Stand nicht wieder einnahmen. Auch Gemeindebehörden thaten in den Jahren 1855 und 1856 in der in Rede stehenden Richtung Manches. In Leipzig, Frankfurt a. M. und in noch vielen anderen größeren Städten wurden auf Gemeindekosten Ankäufe beträchtlicher Mengen Kartoffeln gemacht und dieselben zu dem Selbstkostenpreise, der sich wesentlich niedriger stellte als der Marktpreis, an die Einwohnerschaft abgegeben.

6) Zollfreie Einfuhr der nothwendigsten Lebensmittel.

Ausreichende Lebensmittel zu einem den Erzeugungskosten angemessenen Preise sind es hauptsächlich, welche den Frieden, die Sicherheit, das Wohlergehen der Staaten begründen. Deshalb ist es auch die erste Pflicht der Staaten und besonders derjenigen, welche den eigenen Bedarf an Getreide nicht selbst erzielen, dadurch für angemessene Getreidepreise zu sorgen, daß sie den Getreidehandel ganz frei geben, daß sie von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenerzeugnissen, Reis, Kartoffeln keine Eingangszölle erheben, denn diese Gegenstände des Verbrauchs sind keine Luxusartikel, sondern zum Leben nothwendige und unentbehrliche Gegenstände, und durch ihre Einfuhr wird ja zur Genüge dargethan, daß

den Bedarf daran das Inland nicht zu erzeugen vermag. Durch eine freie Einfuhr dieser Lebensmittel wird nicht nur der Preis derselben um etwas ermäßigt, sondern die Staatsregierungen geben dadurch auch zu erkennen, daß ihnen das Wohl der Staatsbürger am Herzen liegt. Nun ist es zwar bisher immer eine der ersten Theuerungsmaßregeln der teutschen Zollvereinsstaaten gewesen, Getreide, Hülsenfrüchte, Mühlenerzeugnisse, Kartoffeln, Reis, sobald das Getreide einen gewissen Preis überschritten hatte, zollfrei aus dem Auslande eingehen zu lassen; aber wir gehen noch weiter, wir verlangen, daß die Eingangszölle auf die mehrgenannten Lebensmittel für immer aufgehoben werden. Der teutsche Getreidebau befindet sich jedenfalls in der Verfassung, daß er den armseligen Schutzzoll ganz entbehren kann. Teutschlands Bewohner können mit Recht verlangen, daß Eingangszölle von solchen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen ferner nicht erhoben werden, welche, wie das Getreide, im Inlande auch in Durchschnittsjahren nicht zum Bedarfe oder, wie der Reis, gar nicht erzielt werden; sie können mit Recht verlangen, daß ihnen durch Eingangszölle die nothwendigsten Lebensmittel nicht vertheuert werden. Ein Beispiel, daß aus der freien Einfuhr des Getreides dem inländischen Ackerbaue keine Gefahr erwächst, liefert England. Der englische Getreidezoll verdiente mit Recht den Namen eines Schutzzolles, weil durch ihn dem inländischen Erzeuger der große Vortheil erwuchs, daß er für seinen Weizen im Mittel etwa 1 Thlr. für den berl. Scheffel mehr erhielt als der Ausländer. Die natürliche Folge davon war, daß auf den Weizenbau der größte Fleiß verwendet wurde, daß man selbst Gärten und Parkanlagen dem Weizenbaue widmete und unfruchtbare, wüste Strecken durch die kostspieligsten Culturen zum Getreidebau herbeizog. Trotz dieser Anstrengungen war es aber doch nicht möglich, das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verzehrung zu erhalten; man war endlich gezwungen, die Unmöglichkeit anzuerkennen, sich durch die Erzeugnisse seines Bodens allein ernähren zu können, und die Regierung fühlte wol, daß die Existenz der Bevölkerung nur durch die Organisation eines freien Getreidehandels gesichert werden könne. In Folge dessen fand sie kein Bedenken, die Klagen des vaterländischen Ackerbaues, der das Land vor den Gefahren vor Hungersnöthen nicht zu schützen vermochte, zu überhören und durch Abschaffung der veränderlichen Zollscalen die Bahn zum freien Getreidehandel zu brechen. Als nun am 1. Febr. 1849 die Kornzölle gänzlich aufgehoben wurden, befürchteten die englischen Grundbesitzer, daß dieses ihr Verderben sei, daß die schlechteren Ländereien nicht mehr bebaut, daß Dornen und Disteln auf den Feldern wuchern würden. Doch haben sich diese Befürchtungen als ganz ungegründet herausgestellt. Die englischen Landwirthe stehen sich vielmehr bei der Abschaffung der Getreidezölle ganz gut. Gegenüber den früheren gleitenden Zöllen ist der Preis des Weizens nur um etwa 2 Schill. der Quarter gefallen, und da die Preise vieler Lebensbedürfnisse in Folge der mehr und mehr zur Herrschaft gekommenen Grundsätze des freien Handels in England heruntergegangen sind und sich den unsrigen immer mehr genähert haben, so ist der jetzige geringere Preis des Weizens mehr werth, als der frühere höhere Preis. Ueberdies ist in die englische Landwirthschaft seit Aufhebung des Getreidezolles ein neues Leben gekommen, da man, um die größere Bewerbung aushalten zu können, ernstlich Hand an Verbesserungen aller Art gelegt hat, und im letzteren Umstande sind ganz besonders die Segnungen des freien Handels begründet.

Auch in Frankreich sind in der neuern Zeit Stimmen genug für eine freie Getreideeinfuhr laut geworden, und in Teutschland haben schon längst die gefeiertsten volks- und staatswirthschaftlichen Schriftsteller der freien Einfuhr des Getreides das Wort gesprochen. Möge dieselbe nicht lange mehr auf sich warten lassen!

7) Gründung von Kornbörsen.

Indem Getreidebörsen zur Vermittelung zwischen Verkäufer und Käufer dienen und dadurch den Getreidehandel fördern, ist die Gründung solcher Börsen nicht genug zu empfehlen.

Hiermit ist auch Roscher[36]) ganz einverstanden, wenn er sagt: „An vielen Orten hat grade die letzte Theuerungsnoth zur Errichtung von eigenen Kornbörsen geführt. Das ist auch ganz rationell, wie jede Maßregel, welche den Kornhandel, ohne ihm ein für Andere lästiges Vorrecht zu geben, wahrhaft erleichtert. Aber freilich, dieselbe Sonne, welche den Weizen gedeihen läßt, kann auch das Emporwuchern des Unkrautes begünstigen. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß Orte, welchen der Scheinkornhandel bisher so gut wie unbekannt war, nach Errichtung einer Kornbörse gar bald davon heimgesucht wurden. Deshalb darf man aber diese Anstalten nicht verwerfen. Es gibt viel gute Dinge, deren halbwüchsige Entwickelung mancherlei früher unbekannte Schädlichkeiten herbeiführt, die alsdann von der völligen Ausbildung immer sicherer beseitigt werden. Je mehr sich der Börsenverkehr entwickelt, je mehr sich namentlich die ganze Nachfrage und das ganze Angebot hier concentriren, je geschickter die Mäkler werden, desto besser wissen die reellen Kaufleute Ihresgleichen von den bloßen Differenzspielern zu unterscheiden."

Man hat auch wirklich die Nützlichkeit der Getreidebörsen in neuester Zeit mehr und mehr anerkannt, und namentlich sind es die landwirthschaftlichen Behörden Preußens, welche es sich angelegen sein lassen, die Errichtung solcher Börsen zu fördern. So bildete sich erst im J. 1855 in Rawicz in der Provinz Posen eine Getreidebörse, und nach einer vom Oberpräsidenten der Provinz Preußen gemachten Mittheilung hat sich die Nützlichkeit dieser Anstalt für den Getreidemarkt so vollkommen bewährt, daß die Errichtung ähnlicher Anstalten auch anderwärts sich bald erwarten läßt.

8) Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel.

Die Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und die Begründung von Dampfschiffahrtslinien muß

36) Germania 1856.

unzweifelhaft mächtig zur Beförderung des Handels, zur Ermäßigung der Transportkosten, zur Erleichterung und Beschleunigung des Transportes selbst einwirken. Selbst in wohlfeilen Zeiten ist diese Wirkung von großer Wichtigkeit, ganz besonders für getreidereiche und getreidearme Länder und Gegenden. Fehlt es nämlich an Communicationsmitteln, so müssen die getreidereichen Länder so zu sagen in ihrem Fette ersticken, weil sie den Ueberfluß an Getreide nicht verwerthen können, während die getreidearmen Länder und Gegenden, wenn auch nicht grade Mangel an Getreide, so doch höhere Getreidepreise haben werden, als dies der Vorrath an Getreide im Allgemeinen rechtfertigt. Vermehrte und verbesserte Communicationsmittel, namentlich Eisenbahnen und Dampfschiffe, vermögen hier allein zu helfen; sie sind es, welche ausgleichend wirken, indem sie schnell und mit geringen Kosten das Getreide aus reichen Gegenden in arme einführen und dort höhere, hier niedrigere Preise bewirken. Sind nun Eisenbahnen und Dampfschiffahrten schon in wohlfeilen Zeiten von großem Segen, so müssen sich dieselben noch ungleich segensreicher bei Getreidemangel und Getreidetheuerung erweisen, indem dann bei Vorhandensein ineinandergreifender und schneller Communicationsmittel der fehlende Bedarf aus getreidereichen Ländern schnell und wohlfeil herbeigeschafft werden kann. Den großen Segen, welchen Eisenbahnen und Dampfschiffahrten in Jahren des Mangels und der Theuerung verbreiten, haben auch die Theuerungsjahre 1846 und 1847 und 1853—1856 zur Genüge herausgestellt. Wir wollen dies nur an einem Beispiele aus dem Jahre 1847 darthun. In Altenburg wurden in diesem Jahre auf der Eisenbahn eingeführt 83,707 dresd. Scheffel Getreide und 10,000 Ctr. Mehl. Den Getreide- und Mehlzufuhren, obschon sie nur zum kleinen Theil im Altenburgischen verblieben, hatte man es zu danken, daß der Preis des Pfundes Brod im Altenburgischen nicht über 10½ Pf. stieg, während er z. B. in Mühlhausen, welches noch keine Eisenbahnverbindung hatte, 20 Pfennige betrug. Sicherlich würde die Noth in jenen Theuerungsjahren noch bei weitem größer geworden sein, wenn nicht durch das Eisenbahnnetz und die Dampfschiffahrten für schnelle und billige Zufuhr hätte gesorgt werden können! Ueberhaupt kann gegenwärtig, in Folge des Eisenbahnnetzes und der Dampfschiffahrten von eigentlichem Mangel gar nicht mehr, sondern nur noch von hohen Preisen des Getreides die Rede sein; da nun aber Mangel an Getreide ein weit größeres Uebel ist, als hohe Preise desselben, so kann man die Erfindung des Dampfwagens zu Wasser und zu Lande nicht hoch genug schätzen. Man soll aber bei dem, was in Bezug auf Eisenbahnbauten und Dampfschiffahrten schon errungen ist, nicht stehen bleiben, sondern man soll das Eisenbahnnetz und die Dampfschiffahrten immer mehr erweitern, insbesondere nach solchen Ländern, welche Teutschland mit Getreide zu versorgen pflegen, so Rußland, die Donaufürstenthümer, Nordamerika. Die Regierungen sollen deshalb entweder selbst Hand ans Werk legen, um jene noch fehlenden Eisenbahnen herzustellen und die Dampfschiffahrt zu vermehren und zu beschleunigen oder hierzu Actiengesellschaften mit aller Bereitwilligkeit Genehmigung ertheilen und kräftige Unterstützung angedeihen lassen.

Von wie großem Einflusse Eisenbahnen und Dampfschiffahrten auf den Getreideverkehr sind, wird auch von anderen Seiten zur Genüge bestätigt.

André[37]) spricht sich dahin aus, daß mit den Eisenbahnen für den Getreideverkehr eine neue Aera beginne. Je mehr diese neuen Communicationsmittel sich auf dem Continente ausdehnen, desto leichter und rascher lasse sich eine Ausgleichung zwischen den bedürftigen und den Ueberfluß habenden Gegenden bewerkstelligen, desto regelmäßiger werde das Getreidegeschäft selbst, desto geringer würden die Preisschwankungen, desto schwächer die Verlockungen zu halsbrechenden Speculationen werden. Jeder wirkliche Bedarf werde schnell zur Kunde der großen Märkte gelangen, jede Bestellung werde eine sichere und geeignete Ausführung finden und jede Aufspeicherung von Vorräthen die Aussicht auf baldige, daher minder zinsenraubende und kostenverzehrende Verwerthung haben.

Reuning[38]) äußert sich: „Die erweiterten Eisenbahnen werden die Preise des Getreides in den verschiedenen Gegenden ausgleichen, namentlich aber die Preise im Gebirge ansehnlich vermindern; denn wenn z. B. im December 1844 der Unterschied des Preises von 1 Scheffel Roggen zwischen Zittau und Adorf 1 Thlr. betrug und demnächst die Fracht, namentlich wenn auch eine Bahn zwischen Chemnitz und Zwickau erbaut wird, die größeren Transporte ⅙ Thlr. nicht übersteigen wird, so wird die Zufuhr nach dieser Gegend wachsen und die Preise drücken."

Die statistischen Ermittelungen auf den amerikanischen Eisenbahnen, welche v. Reden in seiner Schrift: „Teutschland und das übrige Europa" niedergelegt hat, ergeben auf das Klarste, wie gewaltig die Anlage der Eisenbahnen auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse besonders derjenigen Länder einwirkt, welche über den eigenen Bedarf hinaus erzeugen und ihre Erzeugnisse im Großen ausführen. „Auf 4 geographische Meilen Entfernung vertheuert sich in Nordamerika der berliner Scheffel Weizen auf der Chaussee etwas über 5 Ngr., bei 10 Meilen über 14 Ngr., bei 62 Meilen um ungefähr 3 Thlr. Dieser Transportaufwand muß, wenn noch eine andere Concurrenz unter günstigern Entfernungsverhältnissen stattfindet, dem Eigenthümer am Preise seiner Erzeugnisse verloren gehen; wenn aber eine solche Concurrenz nicht besteht, muß jeder Transportaufwand auf die Waare selbst geschlagen und von dem Verzehrer getragen werden. Auf den Eisenbahnen dagegen stellt sich die Fracht für die gleiche Kornmenge bei 4 Meilen Entfernung nur auf ½ Ngr., bei 10 Mei-

37) Weserzeitung 1851. 38) Landwirthschaftliche Zeitschrift 1845.

len auf 1½ Ngr. und bei 62 Meilen auf 9⅛ Ngr., ein Betrag, um welchen in Nordamerika der Scheffel Weizen auf der Chaussee nur höchstens 6 Meilen weit gefahren werden kann. Wenn nun auch diese Sätze rücksichtlich des Transports auf den Chausseen für Teutschland um das Doppelte zu hoch erscheinen (in Bezug auf den Transport auf unchaussirten Wegen aber auch hier ziemlich zutreffend sind), so bewirken doch die Eisenbahnen immer noch eine Transportersparniß, welche die großen Vortheile der Eisenbahnen auf das Augenfälligste hervortreten läßt. Dazu kommt noch, daß es das Eisenbahnnetz möglich macht, daß auch da, wo eine Wasserverbindung nicht stattfindet oder durch den Winterfrost gestört ist, alles Getreide unausgesetzt und sehr rasch nach allen Gegenden hin versendet werden kann, ohne daß durch einen weiten Transport der Preis des Getreides wesentlich erhöht wird. Was aber an Transportkosten erspart wird, das muß natürlich den Verzehrern zu Gute kommen."

Stein[39]) führt an, daß das Terrain, welches sich gegenseitig mit seinen landwirthschaftlichen Erzeugnissen aushelfen kann, durch die Einführung der Eisenbahnen bedeutend erweitert worden sei, und daß die Fälle, wo in Teutschland an einem Orte Ueberfluß und niedrige Preise, an einem anderen aber Mangel und hohe Preise herrschten, wie solches in früheren Zeiten oft vorgekommen, jetzt kaum noch denkbar sei. Die Eisenbahnen machen es möglich, Getreide nach allen, und selbst den entferntesten Orten hinzuführen, wo es am meisten mangele, also auch am besten bezahlt werde.

Endlich führen wir noch eine Stimme im bremer Handelsblatte Nr. 250 über den Einfluß der Eisenbahnen auf den Getreideverkehr an: „Der Getreidehandel, getragen und gehoben durch die modernen Verkehrserleichterungen, umfaßt immer sichtlicher alle Länder der Erde. Das bedeutet also, daß der internationale Verkehr mit Getreide zu einer regelmäßigen, stetigen Erscheinung geworden ist. Damit muß der Großbetrieb im Getreidehandel zu vorwiegender Bedeutung gegenüber dem Kleinbetriebe gelangen. Der Großbetrieb aber, wie er den Welthandel ins Auge faßt, strebt nach einem Verkehre auf Weltmärkten. Für den internationalen Getreidehandel drängen sich die gesammten zur Ausfuhr bestimmten Massen an einzelne Plätze zusammen, und in gewaltigen Massen kommen sie an ihren großen Eingangsplätzen an. Wer aus dem europäischen Südosten Bezüge machen will, hält sich an die in Galatz und Ibraila, in Odessa zusammengeflossenen Massen, im Nordosten wirft er seine Blicke nur auf Petersburg, Riga, Danzig, Archangel; ebenso ist es in Nordamerika mit Chicago, New-York, St. Louis, Milwauken. Und so werfen dann auch die Schiffe ihre Gesammtladung wieder an den einzelnen Hafenplätzen in London, Havre, Hamburg, Bremen, Marseille, Triest ꝛc. ans Land, wo sich die binnenländische Nachfrage zusammendrängt. Von ihnen aus und nach ihnen hin ist wieder entschieden vorwiegend der Verkehr mit den größten Centren des Binnenlandes für die Verzehrung und die Ansammlung der für auswärtigen Bedarf verwendbaren Vorräthe. Von solchen Plätzen trägt dann der Telegraph die Preisnotirung, den Curs des Getreides über das ganze Land hinaus, und dieser Curs wird tonangebend für alle Märkte. Ja, die bloße Nachricht, daß man sich an solchen Hauptmittelpunkten des Getreideumsatzes zum Verkauf drängte, daß der Markt „still und flau" oder „animirt" war, daß man große oder kleine Mengen brachte, absetzte, zurückstellte ꝛc. wird ein Element für die Preisbestimmung der übrigen Märkte. Der rasche, prompte und sichere Dienst der Eisenbahnen vermittelt dann die Ausgleichung von Unterschieden, welche über die Transportkosten von einem Orte bis zum andern, Zollabgaben ꝛc. hinausgehen. Bei der Thatsache des alle Länder umfassenden Getreideverkehrs sind also die örtlichen Preisunterschiede von Leuten, welche innerhalb dem Verbande der modernen Communicationsmittel stehen, wohl geeignet, besonders zur Herbstzeit, über den örtlichen Ausfall der Ernte das Urtheil zu leiten; will man dagegen den Ausfall der Gesammternte eines Jahres abschätzen, so darf man sich nur an die Bewegung der Getreidepreise durch die Erntejahre hindurch an solchen Plätzen halten, welche in einem entschieden ausgeprägten Transportverkehre auf die weiten vom Eisenbahnnetze umspannten Räume hin stehen."

Eisenbahnen, Kanäle und Dampfschiffahrten sind es auch, welche den Plan bei dem Fürsten von Hohenlohe-Oehringen hervorriefen, den Getreidehandel aus Ungarn nach Teutschland zu organisiren, und zwar durch Einrichtung von Niederlagen, die in Ungarn oder an der aus Ungarn nach Teutschland führenden großen Wasserstraße der Donau, des Donau-Mainkanals, des Mains und Rheins angelegt werden sollten.

9) Ermäßigung der Fracht für Brodstoffe und Kartoffeln auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Eine Ermäßigung der Frachten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für diejenigen Brodstoffe, Kartoffeln ꝛc., welche für den Verbrauch im Inlande bestimmt sind, muß diese Nahrungsmittel um so viel, als die Ermäßigung der Transportkosten pro Scheffel austrägt, wohlfeiler machen. Das Verlangen ermäßigter Frachten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für das zu transportirende Getreide ꝛc. kann um so eher gestellt und gewährt werden, als grade Eisenbahnen und Dampfschiffahrten bei Getreidemangel und Getreidetheuerung in sofern Gewinn haben, als dieser Mangel ansehnliche Zufuhren von Getreide, Mehl, Kartoffeln bedingt und als diese Zufuhren meist den Eisenbahnen und der Dampfschiffahrt zufallen, als mithin dieselben ein Opfer durchaus nicht bringen. Im Königreiche Sachsen sind nun auch in den letzten Theuerungsjahren die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrtsgesellschaften dem hier gestellten Verlangen mit großer Liberalität nachgekommen.

39) Preußischer Landwirth 1856.

10) Vermehrung und Verbesserung der Mühlen und Revisionen der bestehenden Mahlordnungen, namentlich Umwandelung der Mahlmetze in eine Geldabgabe.

Durch die Vermehrung und Verbesserung der Mühlen wird bezweckt, daß einerseits die Bäcker zu allen Zeiten des Jahres ihren nothwendigen Bedarf an Mehl geliefert erhalten, daß durch Mahlnoth Mehl und Brod nicht ungewöhnlich vertheuert werden, anderseits daß aus gleicher Menge Getreide mehr, besseres und ausgiebigeres Mehl in verschiedenen Sorten gewonnen wird. In dieser Beziehung ist namentlich das Augenmerk auf Errichtung von Dampfmühlen zu richten, und es fragt sich, ob es nicht wohlgethan sei, wenn der Staat Prämien auf die Errichtung solcher Mühlen aussetzte? Solche Prämien wären mindestens ebenso gerechtfertigt, als diejenigen, welche die sächsische Staatsregierung auf die Errichtung von Dampfschneidemühlen ausgesetzt hat.

In Sachsen ist in neuer und neuester Zeit für Vermehrung und Verbesserung der Mühlen in der eben angegebenen Beziehung Manches geschehen. So wurden in Leipzig und Umgegend zwei Dampfmahlmühlen errichtet und viele Wassermühlen nach amerikanischem Systeme umgewandelt. Um den Anfoderungen unserer Zeit in Bezug auf feines Gebäck Genüge zu leisten, ließen ferner mehre Müller seit einigen Jahren ihre Mühlen nach dem neuesten wiener Sortirsysteme einrichten, mittels welchem es möglich ist, aus einem und demselben Getreide ganz verschiedene Sorten Mehl zu erzeugen; so gewann man z. B. aus einem Scheffel Weizen 6 bis 7 Sorten Mehl von der mittelfeinen bis zur feinsten Qualität. Ist aber auch in dieser Beziehung schon Manches geschehen, so bleibt doch noch viel zu thun übrig.

Aber nicht nur auf Vermehrung und Verbesserung der Mühlen ist das Augenmerk zu richten, sondern es sind auch von Staatswegen die Mängel und Uebelstände zu beseitigen, welche sich in die Mahlordnungen eingeschlichen haben. Die Nothwendigkeit dessen wurde unter Andern auch von dem Landtage zu München im J. 1847 anerkannt, wo ein ständischer Gesammtbeschluß zu Stande kam, in dem der König gebeten wurde, eine Revision der bestehenden Mahlordnungen, sowie der Verhältnisse des Gewerbes der Müller anzuordnen und die sich ergebenden Misstände zu beseitigen. Daran wurde der Wunsch geknüpft, das System der Wage statt dem Maße in den Mühlen in besondere Erwägung zu ziehen. Der Verfasser knüpft daran den Wunsch, daß es den Staatsregierungen gefallen möchte, auf dem Wege der Verordnung eine Abänderung in der Ablohnung der Müller zu treffen, und zwar in der Art, daß, wenn der Getreidepreis eine gewisse Höhe erreicht hat, die Müller nicht mehr befugt sein sollen, für das ihnen zum Vermahlen übergebene Getreide die Mahlmetze zu fodern, sondern daß dieselben nur Anspruch auf ein bestimmtes Geldlohn haben sollen. Noch besser würde es aber jedenfalls sein, wenn die Mahlmetze ganz abgeschafft und dafür ein Geldlohn eingeführt würde.

Das eben gestellte Verlangen ist nur billig und gerecht; denn warum sollen grade die Müller bei Getreidetheuerung, wo die ganze Bevölkerung unter dem Drucke derselben leidet, gewinnen? Warum sollen die Müller bei Getreidetheuerung für ihre Arbeit, die sich doch gleich bleibt, das Getreide mag wohlfeil oder theuer sein, um vielleicht ½—⅔ höher abgelohnt werden, als bei Durchschnittspreisen? Wie kommt das Publicum dazu, für eine und dieselbe Arbeit, welche zu jeder Zeit um denselben Preis herzustellen ist, bei Getreidetheuerung den doppelten und einen noch höheren Preis zu bezahlen? Unstreitig beruht die gebräuchliche Ablohnung der Müller in Theuerungsjahren auf Ungerechtigkeit dem Publicum gegenüber, und diese Ungerechtigkeit sollte jedenfalls so bald als möglich abgestellt werden. Eine für die Müller angemessene, für die Mahlgäste nicht drückende Ablohnung ist gewiß leicht ausfindig zu machen.

11) Ablösung des Privilegiums der Backgerechtigkeiten.

Daß an einem Orte nur eine gewisse Anzahl Bäcker sein darf, welche sich nach der Bevölkerung des Ortes richtet, trägt jedenfalls dazu bei, nicht nur daß das verzehrende Publicum mit schlechterer Waare bedient wird, sondern daß diese schlechtere Waare auch theuerer ist. Es verhält sich mit dem Gewerbe des Bäckers wie mit allen anderen Gewerben. Wo wenig Concurrenz ist, fallen die Gewerbetreibenden leicht in Lässigkeit, sie sinnen nicht nach, wie das Gewerbe zu verbessern sei, theils um bessere Waare herzustellen, theils um die Erzeugungskosten zu ermäßigen und so den Preis der Waare herabzusetzen. Kaum bei einem anderen Gewerbe dürfte dieses zutreffender sein, als bei dem der Bäcker, das dem verzehrenden Publicum gegenüber sein Monopol so sehr ausbeutet. Deshalb findet man auch, daß die Bäcker in der Regel wohlhabende, ja sogar reiche Leute sind. Ganz anders, und zwar zum Vortheil des Publicums in zweifacher Hinsicht, würde sich dieses Verhältniß gestalten, wenn das Privilegium der Backgerechtigkeit abgelöst würde. Es würde dann eine heilsame Concurrenz eintreten, die Bäcker würden sich nicht nur befleißigen, bessere Waare zu liefern, sondern auch den möglich niedrigsten Preis für dieselbe zu stellen.

Fast noch überall bestehen für Gewicht oder Preis der Bäckerwaaren Taxen, welche die Ortsbehörden nach dem Preise des Getreides auswerfen. Man will durch diese Taxen einer Uebervortheilung des Publicums durch die Bäcker begegnen, täuscht sich aber in dieser Annahme ganz gewiß. Die besten Taxen sind eine große Concurrenz. Dieselbe wird nicht nur großes Gewicht, sondern auch bessere Waare herbeiführen, wie niemals die obrigkeitlichen Taxen bei geringer Concurrenz. Der eine Bäcker will sich dann vor dem andern hervorthun, größeren Zulauf, mehr Absatz haben als der andere. Um dieses aber zu ermöglichen, muß er theils gute Waare liefern, theils diese Waare zu einem billigern Preise als sein Concurrent geben.

Noch sicherer wird dieses aber erreicht werden, wenn gleichzeitig mit Aufhebung der Taxen das Privilegium der Bäckereigerechtigkeiten abgelöst wird.

Die Bäcker selbst sind sowol mit der Aufhebung der Taxen als mit der Ablösung der Bäckereigerechtigkeiten ganz einverstanden, und es liegt also blos an den Gemeindebehörden, diese Aufhebung und Ablösung in Ausführung zu bringen. Als ein Beispiel, wie sehr die Bäcker die Abschaffung der Taxen (bei deren Bestehen sie in mehr als einer Hinsicht sowol zu ihrem Nachtheil als zum Nachtheil ihrer Kunden gebunden sind) herbeisehnen, und wie willig sie die Hand zur Ablösung ihres Privilegiums bieten würden, führen wir die Stadt Leipzig an, wo die Bäcker nicht nur öffentlich erklärt haben, daß sie mit der Abschaffung der Taxen ganz einverstanden sind, sondern wo sie sich auch zu der in Vorbereitung befindlichen Ablösung des Privilegiums der Backgerechtigkeiten sehr willig gezeigt haben. Wie sehr ferner die Aufhebung der obrigkeitlichen Taxen auf die Güte und selbst auf die Größe des Backwerks wirkt, davon gibt Dresden ein Beispiel, wo die Taxen des Backwerks schon seit längerer Zeit aufgehoben sind.

Mit der Foderung der Aufhebung der Taxen der Bäckerwaaren und der Ablösung des Privilegiums der Bäckereigerechtigkeit sind auch gewichtige Stimmen einverstanden.

Schulze[40]) erklärt die Privilegien der Bäcker für nachtheilig, die Brodtaxen für unsicher, und die völlige Freiheit des Brodverkaufs für eine Sache der Nothwendigkeit.

Das dresdener Journal brachte im Jahre 1853 von vollkommen berufener und sachkundiger Feder eine Reihe bedeutender Beiträge zur Frage über die Volksernährung und wies darin die Unhaltbarkeit der Lebensmitteltaxen für unsere Zeit auf das Schlagendste nach.

12) Sparsamkeit im Verbrauche des Getreides und Brodes und Zurückhaltung einiger Vorräthe an Getreide von Seiten der Landwirthe.

Die Sparsamkeit bei Getreidemangel und Getreidetheuerung bezieht sich theils darauf, daß man so wenig als möglich Getreide an das Vieh verfüttert, daß man den Brodverbrauch so viel als thunlich beschränkt, und daß man kein frischbackenes, sondern altbackenes Brod genießt. Wie viel durch den Verbrauch von nur altbackenem Brode dem neubackenen gegenüber erspart wird, ist bekannt. Mit ⅔ ist diese Ersparniß gewiß nicht zu hoch angeschlagen. Der Verbrauch von altbackenem Brode ist deshalb ein sehr wichtiges Ersparnißmittel bei Getreidemangel und Getreidetheuerung, und deshalb verordnete auch die sächsische Staatsregierung in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 und 1855 und 1856, daß die Bäcker bei Strafe gehalten seien, stets zwei Tage altes Brod vorräthig zu haben und frischgebackenes nur auf besonderes Verlangen an die Käufer abzugeben. Auch in Baden durfte im Jahre 1847 nur 24 Stunden altes Brod von den Bäckern verkauft werden.

Hierher gehört auch noch, daß man in Zeiten des Mangels und der Theuerung den Roggen nicht in Mehl verwandeln, sondern blos zwei Mal schroten läßt, um die Kleie darin zu erhalten. Den Roggenschrot verbäckt man zu Commisbrod, welches erst angeschnitten werden darf, wenn es 4—6 Tage alt ist. Auf diese Weise erspart man etwa ⅙ des gewöhnlichen Bedarfs. Daß die Kleie einen besonderen eigenthümlichen Nahrungsstoff enthält, der in dem gebeutelten Mehle, also auch in dem daraus bereiteten Brode fehlt, hat Mouriès nachgewiesen. Dieser Stoff ist mit mehren andern Stickstoffverbindungen gemengt auf der innern Oberfläche des Oberhäutchens enthalten, löst sich leicht in warmem Wasser, und die wässerige Lösung hat die Fähigkeit, das Stärkemehl des Brodes löslich und also verdaulich zu machen. Die lösende Einwirkung des Kleienbestandtheiles scheint schon im Brodteige zu beginnen und durch das Backen nicht vernichtet zu werden, aber erst im Magen wird die Wirkung vollständig.

Auch Fehling[41]) empfiehlt die Kleie zur Brodbereitung, da sie sehr viele nahrhafte Bestandtheile enthalte und in hinreichender Menge vorhanden sei, um den Verbrauch von Getreide merklich zu verringern.

Daß durch die Darstellung und den Verbrauch des schwarzen Brodes nicht nur sehr viel an Brodgetreide erspart wird, sondern daß schwarzes Brod auch weit nahrhafter und gesünder ist als weißes Brod, bestätigt auch ein englischer Arzt in einer im J. 1846 erschienenen Flugschrift. Es heißt in derselben: „Die allgemeine Meinung ist, daß Brod vom feinsten Mehle das beste, daß die Weiße des Brodes der Beweis seiner guten Beschaffenheit sei; beide Ansichten sind aber falsch. Die Weiße kann und wird auch gewöhnlich bei dem Brode zum Nachtheile der Verzehrer durch Alaun bewirkt, und wissenschaftliche Männer wissen, daß gröberes Mehl nahrhaft, ganz feines aber nicht nahrhaft ist. Gibt man einem Menschen halbweißes Brod und Wasser, so wird er leben und sich einer guten Gesundheit erfreuen, gibt man ihm blos weißes Brod und Wasser, so wird er allmälig hinsiechen und sterben. Das gröbere Mehl, aus welchem das halbweiße Brod bereitet ist, enthält alle Stoffe, welche zur Ernährung der verschiedenen Körpertheile wesentlich nöthig sind. Einige dieser Stoffe werden von dem Müller hinweggeschafft, sodaß feineres Mehl, statt besser als das gröbere zu sein, am mindesten nahrhaft und auch am schwersten zu verdauen ist. Der unkluge Vorzug, den man dem weißen Brode gibt, hat zu dem schädlichen Gebrauche, mit dem feinen Mehle Alaun zu vermischen, und zu noch anderen Verfälschungen und Betrügereien geführt, denn die Bäcker können durch Einmischung einer größeren Menge Alaun dem Brode und Mehle von geringerem Getreide ein Aussehen geben, als wenn es aus dem feinsten und kostbarsten Mehle gemacht worden wäre, wodurch nicht nur der Käufer betrogen, sondern auch seiner Gesundheit Schaden zugefügt wird."

Magendie bestätigt dieses. Nach Versuchen, welche derselbe angestellt hat, bleiben Hunde, wenn sie nur

40) Ueber Kornhandel.

41) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft. 1854.

mit Brod aus ungebeuteltem Mehle gefüttert werden, vollkommen gesund, während sie, mit Weißbrod aus gebeuteltem Mehle gefüttert, nach einiger Zeit aus Mangel an vollständiger Ernährung sterben. Daß bei Getreidemangel Sparsamkeit eine der ersten Pflichten ist, wird in der Weserzeitung (1851) sehr anschaulich nachgewiesen. Es heißt daselbst: „Man kann sich das Verhältniß nicht klarer veranschaulichen, als wenn man sich die Zeit von einem Ende zum andern als eine Seereise vorstellt. Die Bevölkerung des Schiffes hat für diese Seereise eine gewisse Menge Lebensmittel am Bord, mit dem sie auskommen muß bis zum Tage der Landung. Unterwegs merken die Proviantmeister, daß zu viel verzehrt wird, und sie schränken die Portionen ein. Wenn nun die Passagiere damit unzufrieden sind und sich von ihrer bisher gewohnten Ration Nichts abziehen lassen, so werden sie freilich eine Zeitlang reichlich leben, aber es wird ein Tag kommen, wo die Schreckensnachricht kommt: Kein Brod mehr am Bord!"

Wie Sparsamkeit im Verbrauche von Brodstoffen, so wird auch die Zurückhaltung einiger Vorräthe von Getreide von Seiten der Landwirthe wirklichem und zeitweiligem Mangel an Getreide und örtlichen unangemessenen Getreidepreisen vorbeugen, und es ist deshalb eine solche Zurückhaltung, unbekümmert um das Wuchergeschrei verblendeter Volksmassen, die nicht wissen, was zu ihrem Besten dient, nicht dringend genug zu empfehlen.

Sehr überzeugend ist der große Nutzen der Zurückhaltung einiger Getreidevorräthe von Seiten der Landwirthe in einem officiösen Artikel der Leipziger Zeitung (1847) nachgewiesen: „Wenn die Grundbesitzer, die kommenden Verhältnisse voraussehend, gleich nach der Ernte mit ihren Vorräthen zurückhalten, führen sie allerdings eine Steigerung der Preise herbei. Diese Steigerung aber hat man als eine Wohlthat zu betrachten, denn ohne sie würde man sorglos die vorhandenen Vorräthe aufzehren und nicht daran denken, Zuschuß aus fruchtreichen Ländern sich zu verschaffen; sie veranlaßt von Auswärts desto stärkere Zufuhr, und zwar zu einer Zeit, wo die Preise noch nirgends zu einer außerordentlichen Höhe gestiegen sind. Muß man deshalb auch Anfangs einen kleinen Aufschlag zahlen, so hat man doch den Vortheil, daß noch in guter Zeit dem gänzlichen Mangel vorgebeugt wird und die nicht ausreichenden Vorräthe geschont werden können, welche später die vortrefflichsten Dienste leisten werden. Abgesehen nämlich davon, daß die Noth noch größer werden würde, wenn die Gutsbesitzer ihre ganzen Vorräthe verkaufen würden und dann ihren nicht unbedeutenden Bedarf selbst noch vom Markte holen müßten; abgesehen davon, daß ihre kleinen Vorräthe, sofort und auf einmal verkauft, gar keine Erleichterung gewähren könnten, dient ein mäßiger Getreidevorrath theils zur Aushilfe, wenn einmal die Zufuhr an einzelnen Orten länger als gewöhnlich ausbleibt, theils setzt er die Gutsbesitzer in den Stand, durch kleinere und billigere Verkäufe die zeitweisen Schwankungen der Preise und namentlich jeden willkürlichen Aufschlag sofort auszugleichen; endlich machen es mäßige Getreidevorräthe den begüterten Inhabern möglich, ohne allzugroße Opfer ihrerseits die Ortsarmen wirksam zu unterstützen."

Und Reuning[42]) sagt: „Hohe Preise sind das einzige Mittel, um bei einer Misernte wirklichem Mangel an Getreide zu begegnen, denn sie rufen Ersparnisse sowol bei den Erzeugern als bei den Verzehrern hervor, und nur die Minderverzehrung kann den Ausfall decken. So lange die Preise niedrig bleiben, schränkt sich Niemand ein, er erspart nicht, und so muß, wenn unglücklicherweise dieses Verhältniß fortdauert, die ganze Menge vor der Ernte fehlen, welche nicht verwendet worden wäre, wenn die Preise sofort, nachdem man den Ausfall erkannt, sich höher gestellt hätten. Trotz dem Wuchergeschrei ließen die Landwirthe (im Jahre 1846), welchen ihre Bücher mehr über die Ernte sagten als die Zeitungen, sich nur zum kleinen Theil verleiten, sie sparten und schützten so das Land vor größerem Unglück, als dasselbe leider ertragen mußte. Ersparniß also ist bei einer allgemeinen Misernte das hauptsächlichste Mittel, um vor Mangel zu schützen. Namentlich sind bei der Viehfütterung bedeutende Ersparnisse an Getreide möglich, und es ist dringend zu wünschen, daß Sachsen ferner nicht die billigern Fütterungsmittel, namentlich die Oelkuchen, außer Landes gehen lasse, daß ein rationeller Fruchtwechsel mit kräftigem Futterbaue die ansehnliche Körnerfütterung ersetze."

13) Dauerhafter Friede.

„Friede ernährt, Unfriede verzehrt" ist ein Sprüchwort, das hier sehr zutreffend ist. Die hohen Getreidepreise in den Jahren 1854 bis 1856 waren wesentlich mit eine Folge des Krieges, welcher von der Türkei und den Westmächten gegen Rußland geführt wurde, denn einestheils wurden bedeutende Getreidemassen zur Beköstigung der Landtruppen und der Mannschaft der Kriegsschiffe zusammengekauft, anderntheils wurde die Getreideausfuhr aus Rußland verboten.

Auch Schulze[43]) erklärt dauerhaften Frieden als das Hauptmittel zur Wiederherstellung angemessener Kornpreise und zur Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Störungen des Kornhandels. Die Folgen dieser Störungen seien, daß weit weniger Getreide aus dem Osten Europa's nach den westlichen Ländern gefahren werde, daß dem Kornhandel weniger Capitalien zugewiesen würden und daß in einigen Gegenden die Nachfrage nach Lebensmitteln ungewöhnlich hoch sei. Jeder europäische Krieg störe den Kornhandel in solchem Grade, daß bedeutende Abweichungen des Getreidepreises von dem angemessenen Standpunkte dadurch veranlaßt würden.

14) Gründung von Speise- und Suppenanstalten.

Wenn die Gründung von Suppen- und Speiseanstalten überhaupt ein wichtiges Mittel ist, den Nothstand zu lindern, so muß aber dieses Linderungsmittel

42) Landwirthschaftliche Zeitschrift. 1847. 43) Nationalökonomie.

in Zeiten des Getreidemangels und der Getreidetheuerung noch weit wichtiger sein, wenn man bedenkt, daß in solchen Zeiten die Armen kaum das nöthige Brod zu erschwingen vermögen, daß an ein kräftiges Gemüse, an Fleisch nicht zu denken ist. Welche traurige Folgen aber aus einer unzulänglichen Nahrung hervorgehen, das haben die Theuerungsjahre 1846 und 1847 und 1853 bis 1856 zur Genüge bewiesen. Nicht nur daß im sächsischen Erzgebirge und Voigtlande die Armen ganz von Kräften kamen und auch nur einigermaßen anstrengende Arbeiten nicht zu verrichten vermochten, stellte sich auch in vielen Orten der Typhus ein und foderte zahlreiche Opfer. Hauptsächlich war dies da der Fall, wo man für die Ortsarmen wenig oder Nichts gethan hatte, während die Theuerung da, wo Speise- und Suppenanstalten eingerichtet waren, weit leichter ertragen wurde.

Hauptsächlich waren es in den angeführten Theuerungsjahren der zwickauer und ein Theil des leipziger Kreisdirectionsbezirks, wo örtliche Hilfsvereine errichtet wurden. Die Geldmittel für die von denselben eingeleiteten Hilfsmaßregeln verschafften sich die Hilfsvereine hauptsächlich aus örtlichen Fonds und Sammlungen und sonst aus dem Bereiche ihrer näheren Umgebung; zum Theil wurde ihnen dabei aber auch durch den in weiteren Kreisen sich betheiligenden Wohlthätigkeitssinn wirksame Unterstützung gewährt. Neben der regen Thätigkeit der segensreich wirkenden erzgebirgischen Frauenvereine wurde nämlich auch eine Sammlung von mehren hundert Scheffeln Getreide und Hülsenfrüchten in dem flachen Lande Sachsens unter den Gutsbesitzern veranstaltet und zu bedeutend ermäßigten Preisen für das obere Erzgebirge und Voigtland zur Verfügung der Behörden gestellt. Außerdem wurde ein bei der Kreisdirection zu Zwickau durch veranstaltete milde Sammlungen gebildeter Fond zur Verabreichung angemessener Geldbeihilfen an die Hilfsvereine einzelner besonders bedürftiger Gemeinden verwendet, und in soweit alle diese Unterstützungen nicht ausreichten, trat eine verhältnißmäßige Mitwirkung der Staatscasse ein.

Die gesammten Unterstützungsmittel, welche diesen Hilfsvereinen zuflossen, wurden von denselben in der Art verwendet, daß Speise- oder Suppenanstalten gegründet wurden, und diese Anstalten haben sich auch überall da, wo sie eingeführt wurden, so bewährt, daß nur zu wünschen ist, es möchten bei wiederkehrenden Theuerungen überall, wo sich der ärmere Theil der Ortsbevölkerung nicht aus eigenen Mitteln zur Genüge zu ernähren vermag, Speise- oder Suppenanstalten ins Leben gerufen werden. Die Gemeinden können auch dieses Unterstützungsmittel um so eher in Ausführung bringen, als damit die verhältnißmäßig geringsten Opfer verknüpft sind; denn Viele der Unterstützungsbedürftigen werden sich noch in der Lage befinden, für eine kräftige Suppe 4 Pf., für ein kräftiges Gericht von Gemüse und Fleisch 12 Pf. zu bezahlen, und arme alte, gebrechliche und ganz arme arbeitslose Personen muß ja die Gemeinde ohnedies unterhalten. Eine Unterhaltung derselben mit einer billigen und dabei doch kräftigen Nahrung ist aber jedenfalls dem Verabreichen von Almosen in Geld weit vorzuziehen. Da, wo die Mittel der Gemeinden überhaupt oder die länger anhaltende Theuerung insbesondere zu einer derartigen Unterstützung nicht ausreichen, soll und wird auch der Staat in der Weise einschreiten, daß er solchen Gemeinden verlagsweise mit Nahrungsmitteln von trocknen Gemüsen, Kartoffeln ꝛc. zu billigen Preisen zu Hilfe kommt.

Bei der Gründung von Speiseanstalten verdienen die zu Leipzig und Linden bei Hanover bestehenden als Musteranstalten zu Grunde gelegt zu werden. In sofern diese Anstalten alle zur Verwendung kommenden Nahrungsmittel im Großen einkaufen, vermögen sie selbst bei theueren Preisen, ohne ein Opfer zu bringen, eine Portion (½ sächs. Kanne) kräftiges Gemüse nebst Fleisch (4 Loth) für den geringen Preis von 12 Pfennigen abzugeben.

An die Gründung von Speise- und Suppenanstalten schließt sich an die Gründung von

15) Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien.

Was zunächst die Gemeinde-Brodbäckereien anlangt, so hat die Erfahrung sowol in der frühern als in der jüngsten Zeit gelehrt, daß diese Anstalten bei Getreidetheuerung für die ärmeren und ganz armen Gemeindeglieder in sofern eine sehr große Wohlthat sind, als sie durch Vermittelung derselben ein gutes, reines, kräftiges Roggenbrod um einen weit wohlfeileren Preis erhalten, als sie sich dasselbe selbst herzustellen oder zu einem solchen Preise von dem Bäcker zu kaufen vermögen. Es ist dieses ganz einleuchtend, wenn man bedenkt, daß Gemeinden größere Mengen Getreide auf einmal, und zwar aus dem Auslande ankaufen, daß sie so das Getreide zu einem billigeren Preise erhalten, als es der Kleinhandel im Inlande zu liefern vermag, daß die Herstellung einer großen Menge Brodes weniger Kosten verursacht, als die Kosten nur eines Gebäckes betragen und daß die Gemeinden das Brod zu dem Selbstkostenpreise abgeben. Außer den Gemeinden könnten auch Hilfsvereine, große Fabricanten derartige Brodbäckereien in theueren Jahren einrichten.

In Leipzig bildete sich Ende 1846 ein Verein, um verschämte Arme mit Brod zu billigeren Preisen als den laufenden zu unterstützen. Bedeutende Summen wurden zu diesem Zwecke gezeichnet, und die Stadt selbst schoß 7000 Thlr. vor. Um das Brod so billig als möglich liefern zu können, wurden nicht nur Mahlsteuer, sondern alle auf dem Bäckergewerbe lastenden Gemeindeabgaben diesem Vereine erlassen. Der Stadtrath gab das zum Backen des Brodes erfoderliche Holz unentgeltlich her und lieferte auch die erfoderlichen Fuhren unentgeltlich. Durch alle diese Maßnahmen wurde erreicht, daß den Bedürftigen der Gemeinde das nöthige Brod zu einem Preise geliefert werden konnte, der mit den damaligen Bäckerpreisen in keinem Verhältnisse stand.

Anderwärts, unter andern in Berlin und Frankfurt a. M., wurden die Armen der Gemeinde in der Art

unterstützt, daß sie von Seiten der Gemeinden Brodkarten erhielten. Gegen Abgabe derselben an die Bäcker bekamen sie das Brod um einen etwas billigeren Preis als nach der Taxe; doch steht diese Art der Unterstützung jedenfalls weit hinter derjenigen zurück, wo Gemeinden Getreide aus dem Auslande kaufen, dieses selbst verbacken und das Brod zu dem Selbstkostenpreise abgeben, weil bei der Ausgabe von Brodmarken das Brod theuerer erkauft werden muß, Bäckerbrod nie so kräftig ist als selbstgebackenes Brod, und weil auch bei dieser Art der Unterstützung die Gemeinden jedenfalls größere Opfer zu bringen haben.

Aber nicht erst dann, wenn Theuerung bereits hereingebrochen ist, sollen Gemeinde-Brodbäckereien ins Leben gerufen, sie sollen nicht blos für Zeiten der Theuerung fortgeführt werden, sondern man soll derartige Anstalten überhaupt gründen und fortführen; denn nicht nur daß sie bei normalen Getreidepreisen der Ortsbevölkerung zum Vortheil gereichen, werden sie bei eintretender Theuerung noch segensreicher zu wirken vermögen, als die nur für Theuerungsjahre berechneten, weil jene in jeder Beziehung besser eingerichtet sind, sich die Gewerbsvortheile durch längeren Betrieb zum Nutzen gemacht haben, und weil sie vielleicht auch noch alte Mehlvorräthe haben.

Zu derartigen Gemeinde-Brodbäckereien gehört die von dem Stadtrathe in Dresden im Jahre 1848 eingerichtete. Sie erfreute sich der Theilnahme des Publicums bald mehr und mehr, sodaß man jeden Tag bis 16 Gebäcke machen mußte. Das Brod ist ein kräftiges, reines Roggenbrod, stets gleichförmig und vollkommen gut ausgebacken und steht in seiner Güte und Nahrhaftigkeit weit über dem Bäckerbrode.

Neben den Gemeinde-Brodbäckereien, oder da, wo solche nicht bestehen, empfiehlt sich auch die Gründung von Actien-Brodbäckereien. In sofern letztere Anstalten über ein bedeutendes Capital verfügen, in Folge dessen große Getreideeinkäufe, namentlich in wohlfeilen Zeiten behufs der Lagerung, ferner große Einkäufe von Brennstoffen machen, in sofern bei ihnen manche Geschäfte beim Brodbacken, namentlich das Kneten des Teiges, durch Maschinen bewirkt werden können, vermögen sie jedenfalls das Brod billiger herzustellen als die Bäcker. Es gibt zwei verschiedene Arten solcher Vereine: 1) solche, welche nur für Mitglieder des Vereins backen; 2) solche, welche zum allgemeinen Verkauf backen. Wenn auch letztere Anstalten zunächst im Interesse der Actionaire gegründet werden, so gereichen sie doch auch dem Publicum zum Vortheil, denn würden Actien-Brodbäckereien das Brod nicht besser und billiger als die Bäcker liefern, so würden jene vielleicht nicht bestehen können oder doch kein gutes Geschäft machen.

Was die unter 1) angeführten Actienvereine anlangt, so besteht ein solcher seit dem Jahre 1853 in Chemnitz. Derselbe hat eine ziemlich zahlreiche Theilnahme gefunden. Die Actie kostet 2 Thlr. Die durch die Actienzeichnung gewonnene Summe wird zum Ankauf von gutem Getreide verwendet, welches dann gemahlen und verbacken wird. Das Brod wird nur an die Mitglieder des Vereins abgelassen. Jedenfalls sind derartige Vereine, insbesondere für Fabrikstädte, sehr zweckmäßig und segensreich, denn durch sie kann Tausenden, die nur einen spärlichen Verdienst haben, durch billige Ueberlassung des nothwendigsten Lebensmittels ein sehr wesentlicher Vortheil gewährt werden.

Zu den unter 2) angeführten Actienvereinen gehören: a) die im Jahre 1856 in Stuttgart errichtete Brodfabrik. Die Unternehmer backen das Pfund Brod 1 Kreuzer unter der Taxe, und der Andrang des Publicums ist so bedeutend, daß dem Bedürfnisse nicht jederzeit entsprochen werden kann, obgleich die Fabrik in 24 Stunden 1600 Pfd. Brod erzeugt. Das Brod ist von einer Gefälligkeit des Ansehens und von einer Schmackhaftigkeit, die Nichts zu wünschen übrig lassen. b) Die im Jahre 1856 in Magdeburg errichtete Brodfabrikgesellschaft. Das Gründungscapital besteht in 100,000 Thalern in Actien à 200 Thlr. Zur Beschaffung des Mehls für ihren Bedarf wird die Gesellschaft auch eine Mühle anlegen. Zum Brodbacken sind 6—8 Backöfen und die erfoderliche Anzahl von Knetmaschinen aufgestellt. Vorläufig will diese Fabrik jährlich 2500 Wispel Getreide verarbeiten oder täglich 200 Ctr. Brod backen. Auch diese Gesellschaft stellt sehr günstige Ergebnisse in Aussicht, und zwar nicht nur für die Actionaire, sondern für das dortige ganze große Publicum, namentlich für das weniger bemittelte. Aehnliche Unternehmungen werden in der Kürze auch in Kainsdorf bei Zwickau und in Leipzig ins Leben treten. Möchten diesem Vornehmen bald alle größeren Ortschaften, vorzugsweise in Fabrikgegenden, im Interesse der ärmeren Bevölkerung folgen!

16) Anwendung von Ersatzmitteln der Brodstoffe und der Kartoffeln.

Sehr wichtig bei Getreidemangel und Getreidetheuerung, beziehungsweise bei Kartoffelkrankheit und geringen Kartoffelernten, ist die Anwendung von Ersatzmitteln der Brodstoffe und der Kartoffeln. Sollen aber solche Ersatzmittel mit Nutzen angewendet werden, so dürfen sie nicht in bloßen Magenfüllungsmitteln bestehen, welche nur der Gesundheit schaden, sondern sie müssen wirklich nähren. Ferner sollen die wirklich nährenden Ersatzmittel nicht, wie gewöhnlich empfohlen wird, zum Brodbacken verwendet, sondern in natura genossen werden. Die Nahrungsmittel, die man mit wirklichem Nutzen mit dem Mehle vermischt zu Brod backen könnte, lassen sich auch in natura als Gemüse, zur Suppe ꝛc. zubereitet, vortheilhaft verwenden; ja die letztere Benutzungsart ist die ungleich vortheilhaftere, weil sie weniger Zeit, weniger Mühe, weniger Kosten verursacht. Es soll in dieser Beziehung nur an die Kartoffel erinnert werden, welche man so häufig zum Brodbacken empfiehlt und dazu auch wirklich verwendet. Dieses ist aber durchaus fehlerhaft; denn nicht nur, daß das aus Kartoffeln bereitete Brod weniger nahr- und schmackhaft, nicht nur daß es schwer ist, wird auch durch

das Backen der Kartoffeln zu Brod durchaus Nichts erspart; denn wenn auch ein Brod aus einem Gemenge von Kartoffeln und Getreidemehl um etwas billiger ist, als reines Getreidebrod, so ist jenes aber auch bei weitem nicht so nahrhaft als dieses, und man muß deshalb vom Kartoffelbrode mehr essen, als vom Getreidebrode. Noch weniger als Kartoffeln eignen sich übrigens andere Stoffe zum Brodbacken; dahin gehören die in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 so vielfach empfohlenen Mehlersatzmittel von Malzteig, Eicheln, Topinambur, Obst, isländischem Moos, Kürbissen, Rüben, Zuckerrübenrückständen u. s. w. Alle diese Stoffe sind blos Magenfüllungsmittel, nähren äußerst wenig oder gar nicht, und manche von ihnen sind zur Ernährung der Menschen überhaupt gar nicht geeignet. Auch das Mehl von Hülsenfrüchten eignet sich wenig zum Brodbacken, da solches Mehl nur wenig Kleber enthält. Weit zweckmäßiger verwendet man die Hülsenfrüchte zur Darstellung von Brei, Gemüsen, Suppen, und zwar sind sie dazu um so mehr zu empfehlen, da sie nächst dem Fleische am meisten nähren. Will man den gewöhnlichen Brodstoff, den Roggen, theilweise ersetzen, so geschieht dies mit Vortheil nur durch Gerste oder Hafer. Dieses setzt aber voraus, daß nicht Mangel an diesen Früchten ist. Aus ¾ Roggen- und ¼ Gerstenmehle erhält man ein wohlschmeckendes, gesundes Brod. Auch eine Mischung von ⅔ Roggen- oder Dinkel- und ⅓ Hafermehl liefert ein sehr gutes, schmackhaftes, längere Zeit haltbares Brod.

Die Hauptsache bei Getreidemangel und Getreidetheuerung (welche Uebel ihre Endschaft immer erst nach der nächsten Ernte, wenn diese eine gute ist, erreichen) ist aber, daß man bis zur nächsten Ernte für den Anbau frühzeitiger Gemüse besorgt ist. Dieses stellt sich um so nothwendiger heraus, als in der Regel die Theuerung mit jedem Monate zunimmt, die Noth sich mehrt, und am Ende des Frühjahrs und im Anfange des Sommers der Mangel am drückendsten empfunden wird. Es muß deshalb gewiß zu einer Erleichterung dienen, wenn die Feld- und Gartenbauer darauf Bedacht nehmen, solche Früchte anzubauen, welche früh im Jahre zur Reife gelangen und wenigstens im Monate Juni der drückendsten Noth einige Abhilfe leisten. Zu diesen Früchten gehören Frühkartoffeln, Mairüben, Kohlrabi, Möhren, Schnittkohl, krausblättriger Winterkohl, Spinat, neuseeländischer Spinat, Gartenmelde, Mangold, englischer Gemüseampfer, Phaseolen, Früherbsen.

Besteht Kartoffelmangel, rührt dieser von einer seuchenartigen Krankheit her, wie in den jüngsten Jahren, und ist zu muthmaßen, daß sich auch im nächsten Jahre die Krankheit wieder einstellen und die Frucht zum großen Theil vernichten wird, so ist es rathsam, als Ersatzmittel der Kartoffel behufs der Ernährung des Menschen Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Möhren, Kohlrüben, Pastinaken, Erdbirnen anzubauen. Unter diesen Früchten behaupten der Mais und die Hülsenfrüchte den Vorrang; der Mais, weil er nach den Kartoffeln von gleicher Fläche den größten Ertrag und die meiste Nahrung liefert, sich auch die verschiedenartigsten Speisen aus ihm bereiten lassen, die Hülsenfrüchte, weil sie unter allen pflanzlichen Nahrungsmitteln in Folge ihres reichen Stickstoffgehaltes am nährendsten sind.

Fast eben so wichtig als der Ersatz der Kartoffeln für die Menschen ist der Ersatz der Kartoffeln für das Vieh. Man wird die Richtigkeit dieser Behauptung zugeben müssen, wenn man Folgendes erwägt: Die Kartoffel bildet in unseren Tagen fast in jeder Landwirthschaft ein Hauptfutter- und Mästungsmittel und wird zu diesem Behufe in bedeutender Ausdehnung angebaut. Bei diesem Anbaue macht nun der Landwirth immer Rechnung auf eine ergiebige Ernte. Schlägt diese aber in Folge einer herrschenden seuchenartigen Krankheit fehl, so ist die natürliche Folge die, daß ein großer Ausfall an Futter- und Mästungsmitteln entsteht. Da nun der Landwirth, will er sich nicht nur in der Gegenwart, sondern auch für die Zukunft (der Düngergewinnung halber) keinen großen Schaden zufügen, seinen Viehstand nicht den vorhandenen üblichen Futtermitteln entsprechend vermindern kann, so bleibt ihm nichts Anderes übrig, als das fehlende umfangreiche Futter durch Kraftfutter, durch Getreide zu ersetzen. Da nun bei Misernten der Kartoffeln das Getreide in der Regel ohnehin theuer ist, da die fehlenden Kartoffeln zum großen Theil durch Getreide ersetzt werden, so sollte der Landwirth dasselbe nicht noch dadurch theuerer machen, daß er einen großen Theil davon dem Viehe verfüttert. Es liegt dies auch schon im eigenen Interesse der Landwirthe, da theueres Getreide durch das Vieh sehr schlecht verwerthet wird. Im Interesse der Gesammtbevölkerung im Allgemeinen und der Landwirthe insbesondere liegt es daher, daß letztere in Zeiten, wo die Kartoffel durch seuchenartige Krankheiten verheert wird, dieselbe zum großen Theil durch den Anbau anderer Futtergewächse zu ersetzen. Solche Gewächse sind hauptsächlich die Zuckerrunkelrübe, die Riesenmöhre und die Altringhammöhre, Wurzelarten, welche von gleicher Fläche einen noch höheren Ertrag geben als die Kartoffeln und nur wenig nahrungsärmer sind als diese.

17) Unterstützung der landwirthschaftlichen Arbeiter von Seiten ihrer Brodherren.

Wenn das Verlangen gestellt wird, daß die landwirthschaftlichen Arbeitgeber ihre Lohnarbeiter in Zeiten des Getreidemangels und der Getreidetheuerung unterstützen sollen, so wird dieses jeder Billigdenkende gerechtfertigt, so wird dieses insbesondere der Landwirth als in seinem eigenen Interesse begründet finden, wenn er bedenkt, daß die Blüthe seiner Wirthschaft zum Theil mit davon abhängt, wie das Verhältniß zwischen ihm und seinen Arbeitern beschaffen ist. Damit nun dieses Verhältniß ein für beide Theile günstiges sei, muß der Arbeitgeber dafür sorgen, daß sich der Arbeiter nicht in einer gedrückten Lage befindet. Schon Menschlichkeitsrücksichten verlangen dieses; aber auch in materieller Hinsicht wird sich dabei der Arbeitgeber gut stehen, denn während der in Hunger und Kummer lebende Arbeiter

nicht nur wenig Arbeit und diese wenige Arbeit noch dazu schlecht liefern wird, wird derjenige Arbeiter, der in seinem Einkommen so gestellt ist, daß er mit seiner Familie an den nothwendigsten Lebensmitteln nicht Mangel leidet, viel und gute Arbeit liefern und dadurch zur Erhöhung des Roh- und Reinertrages der Wirthschaft nicht wenig beitragen.

Es gibt nun verschiedene Wege, auf welchen der Landwirth seinen Arbeitern Unterstützung zufließen lassen kann.

An der Spitze steht Beschaffung von Arbeit. Arbeit zu einem mit den Preisen der Lebensmittel im Verhältnisse stehenden Lohne ist jedenfalls die zweckmäßigste Unterstützung, die man der handarbeitenden Classe angedeihen lassen kann. Was die Beschaffung von Arbeit überhaupt anlangt, so fehlt es dazu sowol den einzelnen Landwirthen als den Gemeinden an Gelegenheit nicht. Schon die Wälder bieten Arbeit in ziemlicher Menge. Zu den Beschäftigungen in den Wäldern gehören insbesondere der Wegebau, die Anlegung von Pflanzschulen, die Ausführung von Pflanzungen, die Durchforstungen, das Stockroden, Entwässerung sumpfiger Stellen. Diese Waldarbeiten sollten aber nicht im Sommer vorgenommen werden, wo den Arbeitern Beschäftigung außerhalb dem Walde zugewiesen werden kann, sondern im Winter, wo gewöhnlich Mangel an Beschäftigung ist. Andere geeignete Arbeiten bestehen in der Herstellung und Besserung der Dorf-, Feld- und Verbindungswege, in den Baumpflanzungen, Rodungen, Steinsprengen, Grabenheben, Entwässerungen, Rajolen, Uferbauten ꝛc.

Die Arbeiten können nun entweder im Tagelohne oder im Accord ausgeführt werden. Accordarbeiten sind sowol für den Arbeitgeber als für den Arbeiter vortheilhafter und deshalb ganz besonders zu empfehlen. Insbesondere bieten die Accordarbeiten während der Theuerung die beste Gelegenheit dar, die Arbeiter so zu stellen, daß ihr Auskommen gesichert ist, denn bei Accordarbeit verdient der fleißige Arbeiter in einer gegebenen Zeit mehr und kann unter ungünstigen Umständen leichter durchkommen als der Lohnarbeiter, wenn zumal der Arbeitgeber bei Getreidetheuerung den Arbeitern noch anderweitige Unterstützung angedeihen läßt. Solche Unterstützungen bestehen 1) in der Beköstigung. Der Landwirth erzeugt dieselbe größtentheils selbst und kann sie deshalb billiger bestreiten, während sie der Arbeiter aus zweiter oder dritter Hand erkaufen muß. Auch verursacht ein Kosttisch von vielen Personen weit weniger Kosten, als wenn für Wenige besonders gekocht wird. 2) Theilweise Ablohnung mit Getreide zu einem billigern als dem Marktpreise.

18) Errichtung von landwirthschaftlichen Creditanstalten.

Die Errichtung von landwirthschaftlichen Creditanstalten ist in sofern ein Schutzmittel gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung, als oft Mangel an Capitalien die Landwirthe abhält, Getreide längere Zeit aufzubewahren [44]). Besonders sind solche Creditanstalten ein Bedürfniß der Zeit, welche den Bauern Capitalien um niedrige Zinsen verschaffen; denn hat der Landmann Geld in Händen, so wird es ihm möglich, in fruchtbaren Jahren, die immer auch wohlfeile Zeiten bedingen, sein Getreide aufzubewahren und es erst dann loszuschlagen, wenn Theuerung bevorsteht. Dadurch gewinnen sowol die Erzeuger als die Verzehrer. In fruchtbaren Jahren wird der Markt nicht überfahren werden, und der Preis hält sich auf einer leidlichen Höhe, wobei Erzeuger und Verzehrer bestehen; in theueren Zeiten aber werden die alten Vorräthe angegriffen, sodaß die Preise, weil der Mangel weniger fühlbar wird, sich nicht übermäßig steigern. Die Gründung solcher Creditanstalten ist ein um so dringenderes Bedürfniß, als es bei dem gegenwärtigen Geldverkehre sehr schwer ist, ein Darlehn zu erhalten; denn den Reichen ist es so außerordentlich leicht gemacht, ihre Capitalien in Actien und Staatspapieren vortheilhaft und sicher anzulegen, daß sie den Landwirthen, welche oft nur eine kleine Summe bedürfen, kaum noch aushelfen mögen.

Man könnte zwar, was das Königreich Sachsen anlangt, einwenden, daß für dieses Land Anstalten bestehen, welche den Landwirthen die in Vorstehendem gewünschte Unterstützung angedeihen lassen; was aber den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein anlangt, so besteht derselbe bekanntlich nur für den großen und mittleren Grundbesitz, während der kleine von den Segnungen dieser Anstalt ausgeschlossen ist; und was die Bank in Bautzen betrifft, so sind bei dieser nicht nur die Zinsen hoch (gegenwärtig 5 Proc.), sondern sie nimmt auch, gleich vom Darlehnscapital abgezogen, ⅓ Proc. Einschreibegebühren und einen Beitrag zu den Anfertigungskosten des Contracts, abgesehen von den Kosten bei der Hypothekenbehörde. Der kleinere Landwirth in Sachsen und in den meisten anderen teutschen Ländern befindet sich deshalb nicht in der Lage, sicher, schnell und mit geringen Kosten Gelddarlehn zu erhalten. Und doch könnte ihm dieser für ihn so unschätzbare Vortheil sehr leicht zugewiesen werden, wenn, wie dies auch von anderen Seiten, namentlich von Klebs [45]) und Renning [46]) empfohlen worden ist, die Sparcassen zugleich als Leih- und Creditanstalten eingerichtet würden. Schwierig wäre hierbei besonders die Vereinigung der beiden Foderungen: größte Sicherheit für die Anstalt und Wohlfeilheit für den Empfänger. Das Sicherste würde freilich die Verpfändung des Grundstücks sein; dieselbe könnte aber bei kleinen Darlehen und durch die damit verbundenen Stempel- und Gerichtskosten unverhältnißmäßig kostspielig werden. Sie nach Möglichkeit zu vermeiden, müßte deshalb eine Hauptaufgabe bei Einrichtung solcher Anstalten sein. Ihre Bestimmung würden solche Anstalten nur dann vollständig erfüllen können, wenn sie sich auf kleinere Bezirke erstrecken, mithin im Lande in größerer Anzahl vorhanden sein würden; denn sie

44) Schulze, Nationalökonomie.

45) Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Breslau. 1846. 46) Landwirthschaftliche Zeitschrift. 1847.

müßten einerseits dem kleinen Grundbesitzer möglichst nahe gebracht sein, um ihm die Benutzung derselben zu erleichtern und annehmbar zu machen, andererseits sich vorzugsweise auf das Vertrauen zu der Persönlichkeit des Darlehn Suchenden und auf die Möglichkeit einer leichten Beaufsichtigung stützen, die nur bei naher Berührung stattfinden kann. Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung wären nächst der Sicherheit die Grundbedingungen solcher Anstalten. Besonders sind es die landwirthschaftlichen Vereine, von welchen solche Spar- und Leihcassen ausgehen müßten. Wo solche vereinigte Spar- und Leihcassen nicht ins Leben gerufen werden, da sollte man überall da, wo Creditinstitute bestehen, nicht säumen, die Wohlthaten derselben auch dem kleinen Grundbesitzer angedeihen zu lassen; daß dies möglich ist, beweist das Beispiel Preußens.

19) Verbesserte Aufbewahrung des Getreides oder Umwandelung des Getreides in Mehl behufs der Lagerung.

Ein nicht unwichtiges Schutzmittel gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung ist auch eine solche Aufbewahrung des Getreides, daß sich dasselbe Jahre lang, ohne zu verderben, hält. Mangelt es an einer solchen Aufbewahrung, so ist es ganz natürlich, daß von reichen Ernten keine genügende Menge für Jahre des Mangels aufgespeichert, daß mit dem Getreide nicht haushälterisch genug umgegangen wird. Die bei uns übliche Aufbewahrung des Getreides auf Kornböden ist in sofern sehr mangelhaft, als auf denselben das Getreide oft durch Ungeziefer und Fäulniß verdorben wird. Auch sind auf vielen Gütern die Böden zum Aufschütten einer großen Getreidemenge nicht geräumig genug. Diesen Uebelständen kann nun abgeholfen werden, entweder durch Errichtung von Sinclair'schen Getreidethürmen, welche im Jahre 1847 auch von dem österreichischen Minister für Landescultur empfohlen wurden, oder durch Anlegen von Silos.

Was die Sinclair'schen Getreidethürme anlangt, so wurden dieselben schon 1774 von dem englischen Landwirthe Sinclair in seinem Werke: „Die Grundgesetze des Ackerbaues" empfohlen. Diese Thürme sind Fruchtbehälter mit ununterbrochenem Luftzuge. In Ungarn sind diese Fruchtspeicher seit 34 Jahren so zahlreich in Gebrauch gekommen, daß davon im Jahre 1845 blos auf den v. Beck'schen Besitzungen zehn vorhanden waren. Ungarn hat aber nicht nur die Sinclair'schen Getreidespeicher eingeführt, sondern v. Bujanovics hat denselben eine ganz neue, höchst zweckmäßige Einrichtung gegeben. Die Bujanovics'schen Fruchtbehälter sind nicht allein das Mittel zur leichtesten und vollkommensten, sondern auch zur wohlfeilsten Aufbewahrung des Getreides, indem sie zugleich die größte Sicherheit gegen Feuersgefahr und Insekten bieten. Ein solches Magazin von mehren tausend Scheffeln kann in zehn Minuten revidirt werden und macht Unterschleife ganz unmöglich.

Was die Silos betrifft, so ist deren Anlage auch in Teutschland sehr wohl ausführbar und um so mehr zu empfehlen, als sie das sicherste und dabei zugleich das wohlfeilste Mittel der Aufbewahrung des Getreides sind. Daß die Anlage von Silos auch in Teutschland sehr wohl möglich ist, lehrt die Erfahrung. Schon im Jahre 1825 legte die mannsfelder Gewerkschaft die ersten Silos versuchsweise nach ungarischer Verfahrungsweise an, und diese ausgemauerten Silos bewährten sich so gut, daß die Gewerkschaft die Zahl derselben gegenwärtig auf 10 vermehrt hat. Die Gewerkschaft wird dadurch mit geringen Opfern in den Stand gesetzt, ihren Arbeitern den Roggen niemals höher als mit 1 Thlr. 5 Ngr. den berl. Scheffel zu berechnen, weil sie die Silos in wohlfeilen Zeiten füllt. Die sechs Silos der friedeburger Hütte, deren Anlegung einen Kostenaufwand von 550 Thlrn. verursacht hat, fassen zusammen 28,000 berl. Scheffel Roggen. Vier dieser Silos wurden im Jahre 1834 mit 10,900 Scheffeln Roggen im Durchschnittspreise von 29 Ngr. der Scheffel gefüllt. Als nun im Jahre 1835 der Roggenpreis erst auf 1¼ und dann auf 2 Thlr. hinaufging, wurden die Silos geöffnet. Der Roggen hatte sich gut erhalten und lieferte ein gesundes, nahrhaftes Brod. Es ergab sich nur ein Verlust von 1 Proc., und unter Berücksichtigung eines Abnutzungswerthes von 10 Proc. der Anlagekosten, ferner der Zinsen des in dem Getreide steckenden Capitals, der Verwaltungs- und Arbeitskosten, Fuhrlöhne ꝛc., wurde doch eine Ersparniß von 6300 Thlrn. gemacht. In den Jahren 1848 und 1849 wurden die Silos wiederholt mit 28,284 Scheffeln gefüllt, und zwar zu den durchschnittlichen Preisen von 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. der berl. Scheffel. Im Jahre 1854 wurden die Silos geleert, und es ergab sich, nach Abzug aller Kosten, gegenüber den Roggenpreisen im Jahre 1854 ein reiner Gewinn von 44,910 Thlrn. in dem kurzen Zeitraume von nicht ganz 5 Jahren[47]). Das sind doch wahrhaftig Ergebnisse, welche die Landwirthe aufmuntern sollten, Silos anzulegen und den Ueberschuß reicher und wohlfeiler Erntejahre in diesen Getreidespeichern bis dahin aufzubewahren, wo geringe Ernten oder Misernten theuere Preise und Mangel hervorrufen. Aber auch für Militair-, Bergmanns-Magazine, Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien ꝛc. ist die Anlage von Silos und die Füllung derselben in wohlfeilen Zeiten mit Brodgetreide dringend anzurathen.

Da, wo örtliche Verhältnisse die Anlage von Silos nicht gestatten oder wo die Errichtung von Sinclair'schen Getreidethürmen zu kostspielig sein sollte, ist für Magazine, Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien die Lagerung von Mehl zu empfehlen. Landwirthen und Getreidehändlern kann man die Aufbewahrung von Mehl statt von Getreide deshalb nicht anrathen, weil der Mehlhandel bis jetzt noch nicht so gebräuchlich ist als der Kornhandel. Für Magazine, Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien und auch für Privaten ist dagegen die Aufspeicherung von Mehl um so mehr zu empfehlen, als die Aufspeicherung desselben, der Aufspeicherung des Getreides gegenüber, große Vorzüge hat, und zwar ein-

47) Dingler's Polytechnisches Journal 132, 3.

mal, weil eine bestimmte Menge Mehl einen geringern Raum einnimmt, als die entsprechende Menge Getreide, und weil sich Mehl länger und besser hält als Getreide. Nimmt man an, daß ein erwachsener Mensch zu seiner täglichen Nahrung durchschnittlich 2 Pfd. Mehl braucht und diese fest zusammengepreßt etwa einen Raum von 0,04 Kubikfuß einnehmen, so reicht ein verhältnißmäßig kleiner Raum aus, um so viel Mehl aufzubewahren, als tausend Menschen nöthig haben, um ein Jahr davon zu leben. Dieser Raum würde 14,600 Kubikfuß betragen, und der ganze Mehlvorrath würde sich in 540 Kisten aufbewahren lassen, von denen jede etwa 27 Kubikfuß enthalten würde. Da das einmal eingestampfte und verschlossene Mehl keiner Aufsicht und Wartung bedarf, so könnten diese Kisten eng zusammen und auf einander gestellt und in einen trockenen Keller gebracht werden[48]).

Daß es möglich ist, Mehl längere Zeit in gutem Zustande aufzubewahren, dafür sprechen mehrseitige Erfahrungen. Es sollen hier nur zwei derartige Erfahrungen angeführt werden. Vogel erzählt in einer Abhandlung über die theuere Zeit im Jahre 1817: „Es wurden in der damals herrschenden Theuerung in Sachsen den Bergleuten im Erzgebirge zwei Fässer mit Mehl überlassen, welches im Jahre 1773 in die Fässer gebracht und darin verschlossen worden war. Dieses Mehl mußte, nachdem die Fässer ihrer eisernen Reifen entblößt und zerschlagen worden waren, mit dem Beile zerhackt werden, weil das Mehl sehr gut und dicht eingestampft war; es stellte sich aber als vollkommen frisch dar, trotz seines 44jährigen Alters." Ferner fand man in der Schweiz in dem Hungerjahre 1771 mehre Fässer Mehl in Gewölben, welches so alt war, daß sich Niemand mehr an dasselbe zu erinnern vermochte. Das Mehl war so fest eingestampft, daß man es zerklopfen mußte und lieferte ein lockeres, schmackhaftes Brod.

Es ist durch diese Fälle, deren noch viele andere angereiht werden könnten, zur Genüge erwiesen, daß sich das Mehl viele Jahre hindurch in vollkommen gutem Stande erhalten läßt, vorausgesetzt natürlich, daß dabei mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Vorsicht verfahren wird. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß trocken gemahlenes, also auf Kunstmühlen erzeugtes Mehl, behufs der längern Aufbewahrung den Vorzug vor dem aus angefeuchtetem Getreide bereiteten, auf gewöhnlichen Wassermühlen erzeugten Mehle hat, denn je trockener das Mehl in die Kisten oder Fässer gebracht wird, desto länger hält sich dasselbe. Hierzu ist aber nicht blos das Vermahlen des Getreides im vollkommen trockenen Zustande nothwendig, sondern man muß auch zum Einstampfen des Mehles Tage wählen, an welchen die Feuchtigkeit in der Luft unbedeutend ist, weil sonst das Mehl während des Einstampfens Feuchtigkeit anziehen würde. Eine weitere Sorgfalt ist auf das Einstampfen des Mehles selbst zu verwenden. Am sichersten geschieht dieses mit einer Maschine, welche einen starken Druck ausübt. Dabei ist es nothwendig, das Mehl schichtenweise einzutragen und einzustampfen und erst dann eine neue Schicht aufzubringen, wenn die erste vollkommen festgestampft ist. Die Kisten oder Fässer müssen von trockenem Holze und gut gearbeitet sein, und die Kisten an den Ecken mit Eisen beschlagen werden. Die gefüllten und luftdicht verschlossenen Fässer oder Kisten sind in vollkommen trockenen, luftigen, nicht warmen Räumen aufzubewahren.

48) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft. 1849.

20) Verhütung einer zu weit gehenden Entwaldung.

Jene Länder werden sich immer am wohlsten befinden, in welchen das richtige Verhältniß zwischen Wald-, Acker- und Wiesenbau nicht gestört ist. In diesem Zustande befanden sich die Länder des Alterthums in ihrer geschichtlich bekannten glücklichen Zeit. Mit der zu weit ausgedehnten Entwaldung sank ihre Fruchtbarkeit, und die Völkerschaften eilten dem Verfalle entgegen. So erzählt uns die Geschichte von den Uferlandschaften des Euphrat und Tigris in Mesopotamiens reichsten Gefilden, welche jetzt Nichts mehr als ödes Steppenwachsthum zeigen. Auch in Aegypten ist nicht mehr jene reiche Vegetation der Ufertriften und Küstenmarschen zu finden wie ehedem. Sogar in Palästina sind die üppigen Triften der Stiere von Lagos zu solcher Dürftigkeit herabgesunken, daß sie jetzt kaum noch einigen verhungerten Gazellen und Ziegen das Leben fristen. Nach Europa übergehend, begegnet uns zuerst Griechenland. Die ehedem reichen Fluren von Argos, Thessalien und Kleinasien sind in ihrer Fruchtbarkeit sehr zurückgegangen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Ursache davon die Abnahme der Feuchtigkeit in Folge der Entwaldung ist. Sicilien, die Kornkammer des alten Rom, macht schon seit Jahrhunderten die reichen Getreideernten nicht mehr, welche es ehemals hervorbrachte, und dies ist ebenfalls eine Ursache der Abnahme der Feuchtigkeit in Folge der Entwaldung. Diese Länder sind warnende Beispiele, wohin es kommen würde, wenn man in Teutschland mit gleicher Unvorsichtigkeit verfahren und insbesondere die Wälder in Gegenden zerstören würde, wo sie die Bedingung der Fruchtbarkeit in sich tragen. Schon seit längerer Zeit hat man auch in Teutschland die Beobachtung gemacht, daß das Sommergetreide nicht mehr jene atmosphärische Feuchtigkeit findet, welche zu seinem Gedeihen erfoderlich ist, und daß in Folge dessen ein häufiges Mißrathen dieser Früchte stattfindet. Auch dürfte die Annahme nicht ungegründet sein, daß die in Folge der Entwaldung häufiger auftretenden Witterungsextreme den Anbau vieler Culturpflanzen immer mehr erschweren, ja selbst seuchenartige Pflanzenkrankheiten, z. B. die Kartoffelfäule, hervorrufen.

Große sandige Ebenen und hochgelegene Plateaus erheischen besondere Vorsicht hinsichtlich der Entwaldung, aber auch in anderer Lage ist dieselbe ohne sofortige bessere Cultur des Bodens in keiner Weise zu rechtfertigen.

Wissenschaft und Erfahrung haben längst zur un-

umstößlichen Wahrheit erhoben, daß die Wälder 1) die Extreme der Temperatur eines Landes, den Hitze- und Kältegrad mäßigen; 2) daß sie auf den der Vegetation günstigen Feuchtigkeitsgrad der Atmosphäre, die Bildung des Regens ꝛc., wohlthätig einwirken; 3) daß sie die Gewalt der Orkane brechen; 4) daß sie Regen- und Schneewasser an sich halten, damit es die Quellen speise, allmälig verdunste, nicht in Gießbächen von den Bergen stürze, nicht Ueberschwemmungen und Verschüttungen veranlasse; 5) daß sie das Abrutschen der Bergwände, steilen Halden und Flußufer verhindern und die Lawinen des Hochgebirges hemmen; 6) daß sie die Bildung der für alle Culturgewächse so unentbehrlichen Dammerde und Humusschicht vermitteln, welche zum großen Theil entweder ihren wesentlich fruchtbarsten Bestandtheilen nach in den aus den Waldungen abziehenden Gewässern ausgelaugt oder, wo die Waldungen Bergabhänge bedecken, in ihrem ursprünglichen Zustande dem angrenzenden Gelände zugeführt wird. Unberechenbare Nachtheile für den Ackerbau werden insbesondere durch das Ausroden großer Wälder, bis über eine gewisse Grenze hinaus, vorzüglich in den Quellengebieten, herbeigeführt. Diese Nachtheile bestehen in dem Versiegen der Quellen, in dem Austrocknen der Flüsse, in dem Verlorengehen der atmosphärischen Niederschläge durch Vertilgung der dichten Humusdecke, mit der die Wälder den Boden überziehen, in den zerstörenden Wassermassen, die sonst durch die Wälder gehemmt und, bei eintretender Dürre aus der Hand der Natur mäßig gespendet, erquickend und segenbringend wirken. Dem aufmerksamen Beobachter bieten sich dafür Beispiele genug dar. Wie manches früher im Nordosten durch einen jetzt abgetriebenen Wald geschaffenes Ackerstück ist gegenwärtig den rauhen Winden ausgesetzt und in seiner Fruchtbarkeit zurückgegangen! Wie viele früher ergiebige Wiesen sind ganz verschwunden, große, früher angebaute Flächen zu vermooster Haide herabgesunken!

Die nachtheiligen Wirkungen der Entwaldung: heftige, schnell abwechselnde Hitze und Kälte, trockene Luft, Mangel an gelindem, erquickendem Regen, Aenderung im Anbaue landwirthschaftlicher Gewächse, wolkenbruchartige Regengüsse, die das Berggelände abschwemmen, die Thäler verschütten, Flüsse über ihre Ufer anschwellen und plötzlich austretende verheerende Ueberschwemmungen (wie im Jahre 1856 in einem Theile Frankreichs) veranlassen, lange anhaltende Trockenheit, Versiegen von Quellen und Bächen, Bergstürze, Herabsinken der Vegetationsgrenze ꝛc., vergrößern sich im Verhältnisse der vorschreitenden Entwaldung und führen bis zur Verödung ganzer Landstriche.

Die Hauptbedingung der Fruchtbarkeit des Landes ist hauptsächlich in der Bewaldung der Quellengebiete, der Höhen und Bergrücken begründet, da durch sie hauptsächlich die Regenniederschläge vermehrt werden, Bächen und Flüssen der Zufluß erhalten wird, schädliche Strömungen der Atmosphäre sich brechen oder ganz abwenden lassen und der nöthige Feuchtigkeitsgrad der Luft hergestellt wird. Hierzu kommt noch, daß durch die Bewaldung der Höhen und Bergrücken nur solches Land zur Waldung verwendet wird, das für einen intensiven Betrieb des Ackerbaus theils gar nicht, theils nur in sehr geringem Grade geeignet ist. Wenn man nun in vielen Gebirgsgegenden noch so manche Höhen und Bergrücken kahl, dagegen die Abdachungen und theilweise die Thäler und Ebenen bewaldet sieht, so ist dieses ein Uebelstand, dem man abzuhelfen längst hätte bemüht sein sollen, da zumal jene kahlen Höhen von der Landwirthschaft als Außenfelder, entweder zu aussetzendem Fruchtbaue oder zu Weiden benutzt, fast gar keinen Ertrag abwerfen, ein solcher aber durch ihre Bewaldung und durch entsprechende Entwaldung anderer dem landwirthschaftlichen Betriebe günstiger gelegenen Flächen reichlich erzielt werden könnte.

Glauben wir in Vorstehendem die großen Nachtheile der Entwaldung, insbesondere der Quellengebiete und der Höhen und Bergrücken zur Genüge dargethan zu haben, so sollten es auch die Besitzer solcher Flächen sich zur Aufgabe machen, die Wälder an solchen Stellen zu erhalten, und wo doch Unverstand oder Eigennutz solche Stellen entwalden sollte, da sollte der Staat kraft der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt dagegen einschreiten; denn hier würde es sich nicht um Bevormundung, nicht um rücksichtslose Eingriffe in das Eigenthumsrecht handeln, sondern der Staat würde nur eine seiner ersten und wichtigsten Pflichten erfüllen: die Pflicht der Selbsterhaltung. Offenbar muß im Staatsleben da, wo Gefährdung der Interessen der Gesammtheit droht, das Interesse des Einzelnen zurücktreten.

21) Höhere Bodencultur, Veränderung der anbaufähigen Flächen, Urbarmachung öder Gründe.

Nach v. Flotow[49]) begreift das Ackerland im Königreiche Sachsen eine Fläche von 1,344,474 Ackern 150,79 Quadratruthen. Den Mittel-Naturalertrag eines sächsischen Ackers an Körnern (ausschließlich Kartoffeln, Grünfutter und Weide und nach Abzug des Samens) wird man, mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Klima's, des Bodens und der Wirthschaftsarten, im Durchschnitte etwa auf 6 Scheffel Roggenwerth annehmen können; es würde also der Natural-Körnerertrag von ⅔ des Ackerlandes im ganzen Lande (indem ⅓ füglich auf die ausgeschlossenen Feldfrüchte, Brache ꝛc. anzunehmen ist) etwa 5,377,896 Scheffel Roggenwerth und sonach auf den Kopf der Bevölkerung etwa 3,002 Scheffel Roggenwerth betragen. Die Eisenbahnen und die Neubauten haben dem Anbaue nicht unbedeutende Strecken Landes entzogen. Rechnet man durchschnittlich den Verbrauch von Getreidekörnern zur Nahrung für die Person auf 2¼ dresden. Scheffel Roggenwerth (indem dermalen außerdem ¾ Scheffel Roggenwerth durch-

49) „Beiträge zur volkswirthschaftlichen Statistik des Königreichs Sachsen" (1847). Wird auch seit 1847 in Folge eines verbesserten Betriebes des Ackerbaues mehr an Feldfrüchten erzeugt, so ist aber auch die Bevölkerung ansehnlich gestiegen, und die Zahlen aus dem Jahre 1847 dürften deshalb im Wesentlichen auch noch gegenwärtig zutreffend sein.

schnittlich durch Kartoffeln ersetzt werden dürfte), so beträgt der Körnerbedarf zur Nahrung 3,955,650 Scheffel Roggenwerth. Es ergibt sich also zwar noch ein Ueberschuß von 1,422,846 Scheffel Roggenwerth, der jedoch durch den Bedarf der Pferde an Körnern (à Stück 13 Scheffel Roggen = 26 Scheffel Hafer) = 1,125,576 Scheffel Roggenwerth fast ganz aufgehoben wird, sodaß sich durch den Bedarf für das übrige Vieh, durch den Verbrauch zu Bier und Branntwein (etwa 300,000 Scheffel Roggenwerth) und zu andern Fabricaten und Bedürfnissen ein bedeutendes Deficit bildet, welches durch Zufuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß. An Kartoffeln zur Nahrung dürften 3⅜ Scheffel = ¾ Scheffel Roggenwerth durchschnittlich auf den Einwohner zu rechnen sein. Im Ganzen wären also hierzu ungefähr 6 Mill. Scheffel erfoderlich. Wenn nun etwa ⅓ der Brache oder ⅒ des Ackerlandes mit Kartoffeln, Kraut und Rüben bestellt werden, so dürfte durchschnittlich auf eine Ernte von fast 12 Mill. Scheffel (80 Scheffel pro Acker) darunter etwa 8 Mill. Scheffel Kartoffeln zu rechnen sein. Im Ganzen möchte aber der Erbau an Kartoffeln noch nicht so hoch anzunehmen sein.

Engel[50]), dem im Jahre 1853 neuere statistische Nachweise über die Bodenerzeugung im Königreiche Sachsen auch noch nicht vorlagen, nimmt den durchschnittlichen Rohertrag 1 sächs. Ackers nur zu 5,6 dresden. Scheffel Roggenwerth an, und wenn man diese Annahme als die richtigere gelten lassen will, so erzeugt Sachsen nicht einmal 5,377,896 Scheffel Roggenwerth, und es braucht folglich noch mehr als 1 Mill. Scheffel Roggenwerth-Zufuhren aus dem Auslande.

Daß aber Sachsen durch größere Fortschritte im Ackerbaue in intensiver wie extensiver Hinsicht durch Erhöhung des Rohertrags pro Acker, sowol durch bessere Bearbeitung der Felder, tiefere Lockerung des Bodens, stärkere Düngung, angemessenere Fruchtfolge ꝛc., als durch Urbarmachung und zweckmäßigere Verwendung geeigneter Theile der Felder, Teiche, Waldstücke ꝛc. das Fehlende (etwa 1 Mill. Roggenwerth oder 1—1⅕ Scheffel pro Acker mehr als oben berechnet worden) selbst erzeugen könnte, das bedarf keines Beweises. Um das Erstere darzuthun, genügt eine Hinweisung auf die noch so häufig mangelhafte Zusammenhaltung, Behandlung und Verwendung des Düngers neben der so oft zu hörenden Klage über Düngermangel; auf das noch so häufig bemerkbare Streben, den Getreidebau auf die möglichst größte Fläche auszudehnen; daß der Werth eines Gutes nach der Ackerzahl der Felder und der Stückzahl des Viehes zu beurtheilen sei, und auf die noch so häufig vorkommende Verkennung der Grundregel, daß es vortheilhaft sei, weniger Ackerland gut und tüchtig zu düngen und zu bestellen, weniger Vieh vollkommen gut zu füttern, als mit der vorhandenen Menge Dünger, Arbeitskräfte und Futter viel Feld und viel Vieh spärlich zu versorgen; und endlich auf den in den meisten besonders kleineren Wirthschaften noch so wenig geregelten und nach Verschiedenheit der Umstände angemessen modificirten Fruchtwechsel.

Die Zulässigkeit der Ausdehnung des Ackerbaues auf manche noch uncultivirte Grundstücke dürfte sich aus Folgendem ergeben. Es ist damit noch keineswegs gesagt, daß es in nationalökonomischer Hinsicht wünschenswerth sei, daß der Getreidebau in Sachsen vermehrt und wenigstens der eigene Bedarf erbaut werden soll. Sachsen ist so gelegen, daß ihm auch dieses Bedürfniß für die meisten Gegenden des Landes leicht aus andern Ländern, wenn es nöthig ist, zugeführt werden kann. Es wird daher auch hier als Regel gelten, daß es rathsam sei, überall das ökonomisch Vortheilhafteste zu bauen, oder diejenige Wirthschaft zu treiben, welche mit Nachhalt den größten Werth schafft. Nur das wird wünschenswerth sein, daß so viel als möglich der Bedarf an Kartoffeln an Ort und Stelle erzeugt werde. Sachsen steht ganz auf der Culturstufe, wo es vortheilhaft wird, zu einer immer intensiveren Wirthschaft überzugehen, zu einer solchen Wirthschaft, wo auf die gegebenen Flächen viel Arbeit und Capital verwendet wird, um den Roh- und Reinertrag zu steigern. Es fehlt weder an Gelegenheit, den Landbau auszubreiten, noch daran, Kräfte und Capital in demselben vortheilhaft anzulegen. Häufig scheint aber den Grundeigenthümern das nöthige Capital und nicht selten die nöthige Einsicht zu fehlen, solches auf wirklich vortheilhafte Weise in der Wirthschaft zu verwenden, zum Theil aber auch die Hoffnung, auf andere Weise leichter Vermögen zu erwerben, von solcher Verwendung abzuhalten. Die thunlichste Beförderung der Verwendung der Capitalien in solcher Weise auf den Grund und Boden und die Vermeidung Alles dessen, was die Fabrikindustrie täglich hervorruft oder dieselbe kärglich hinfristet, dürfte das beste Mittel sein, das Land von den Keimen des Unheils, welches Fabrikindustrie immer mit sich führt, so viel als möglich zu bewahren. Damit ist jedoch keine Beschränkung der naturgemäßen Entwickelung dieser Industrie gemeint.

So weit v. Flotow. Da dieser Gegenstand in Bezug auf das gestellte Thema: möglichste Verhütung des Mangels und der Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel, sehr wichtig ist, so wollen wir etwas näher darauf eingehen.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß in fast allen teutschen Ländern und in erster Reihe in Sachsen die Landwirthschaft in neuester Zeit, hinsichtlich der Anwendung der Naturwissenschaften auf dieselbe, sehr große Fortschritte gemacht hat, so ist aber auch nicht zu leugnen, daß behufs der Erhöhung des Roh- und Reinertrages, namentlich der kleinen Wirthschaften, immer noch sehr viel geschehen kann. Was in dieser Beziehung noch noth thut, soll in Folgendem näher dargelegt werden:

1) Austausch von Ackerland, Wiese und Wald. Dieser Austausch, vollständig durchgeführt, wird von den erheblichsten Folgen für die Erzeugung

50) Im Jahrbuche der Statistik für das Königreich Sachsen (1853).

sein. Noch sehr häufig trifft man Aecker in feuchter Lage, welche zum Ackerbau ganz ungeeignet, zum Wiesenbau dagegen sehr angemessen sind, während die Wiesen auf trockene Höhen verwiesen sind; man trifft Wald auf solchen Grundstücken, welche durch den Anbau mit Getreide, Futter- und Handelsgewächsen einen weit höheren Ertrag als durch Holz abwerfen würden, und sieht den Landmann unweit davon einem mageren steinigen Ackerlande, das immerhin noch guten Wald geben würde, mit großer Anstrengung dürftige Fruchternten abgewinnen. Es ist an der Zeit, diese Verhältnisse von Ort zu Ort einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und eine bessere Verfassung derselben einzuleiten. Bei diesem Umtausche muß man zugleich darauf Bedacht nehmen, diejenigen Grundstücke, welche wässerbar sind, zu Wiesen zu benutzen, alle trockenen Wiesen dagegen, in sofern dies ihre Lage gestattet, in Ackerland umzuwandeln. Die Wässerung der Wiesen muß aber auf eine ganz andere Art als bisher in den meisten Fällen eingeleitet und gehandhabt werden; an die Stelle des natürlichen Wiesenbaues muß der Kunstwiesenbau treten.

2) Bessere Ordnung der fließenden Gewässer. Diese bessere Ordnung besteht theils in der Geradelegung der Flüsse und Bäche, welche mit ihren vielen Krümmungen eine Menge nutzbaren Boden entziehen, theils in der Vertiefung und Eindämmung der Gewässer, um Ueberschwemmungen und Versumpfungen des angrenzenden bebauten Bodens abzuwenden. Durch eine bessere Ordnung der fließenden Gewässer würde nicht nur viel Grund und Boden zum Acker- und Wiesenbau gewonnen, die angrenzenden Ländereien würden nicht nur vor Ueberschwemmung, Versumpfung, Versandung geschützt werden, sondern eine große Anzahl bedürftiger Personen würden auch auf längere Zeit Arbeit und Verdienst erhalten.

3) Umbau des Bodens. Schon der Kunstwiesenbau gibt zum Umbau des Bodens vielfache Veranlassung. Ein anderer Umbau kann bei steigender Cultur an Bergabhängen zur Ausführung kommen, indem durch die Anlage von Terrassen noch viel ertragfähiges Land gewonnen werden kann. Noch häufig findet man steile, von dem Wasser zerrissene Bergseiten, welche nur eine kümmerliche Schafweide gewähren und durch fortwährende Abschwemmungen noch immer ertragloser werden; noch häufig findet man Aecker, auf denen der Pflug bei jeder Bearbeitung einen fast breiten Erdstreifen von der Höhe gegen das Thal herablegt, sodaß dadurch mit der Zeit künstlich der unfruchtbare Untergrund bloßgelegt wird. Zweckmäßig angelegte Terrassen würden hier eine wesentliche Verbesserung herbeiführen und zugleich das Mittel sein, den wilden und verheerenden Lauf des Wassers zu regeln [51]).

4) Einführung des Hackwaldbetriebes und der Waldfeldwirthschaft in den Gebirgsgegenden. Wo der Niederwaldbetrieb in den Gemeinde- und Privatwaldungen herrschend ist, da ist der Fruchtanbau zwischen den Stöcken (Hackwaldbetrieb) zur Erzielung von Lebensmitteln sehr zu empfehlen. Nassau, der Odenwald, der badische Schwarzwald, einige Theile von Preußen, wo der Hackwaldbetrieb schon seit Jahrhunderten besteht, geben Beispiele, mit welchem Nutzen dieser Betrieb in armen Gebirgsgegenden ein- und durchzuführen ist. Ebenso empfehlenswerth erscheint unter den jetzigen Zeitverhältnissen der Waldfeldbetrieb. Wo das Stockholz wenigstens so viel Werth hat, als der Lohn für die Aufbereitung beträgt, wo die Lage nicht allzu steil, der Boden nicht allzu steinig, die Wiederbestockung mit edlen Holzarten ohne Schutz von Mutterbäumen und ohne großen Aufwand möglich ist, kann die kahle Abholzung des haubaren Waldbestandes, die Rodung der Stöcke und Wurzeln und eine 1—2jährige Benutzung des Bodens zu landwirthschaftlichen Zwecken mit Recht empfohlen werden. Wie viele Nahrungsmittel durch eine solche Zwischennutzung gewonnen werden können, zeigt das Beispiel Böhmens.

5) Urbarmachung öder Gründe. Urbarmachungen sind von großer Wichtigkeit deshalb, weil durch sie den bisher ganz ertraglosen oder doch nur einen höchst geringen Ertrag gewährenden Grundstücken ein höherer Roh- und Reinertrag abgewonnen, weil durch sie die Masse der Lebensmittel vermehrt und zugleich vielen Armen Arbeit und Verdienst gewährt wird. Gelegenheit zu Urbarmachungen gibt es noch in allen Staaten, in dem einen freilich mehr als in dem andern. Wir verweisen nur auf die langgestreckten Moose, Haiden, dürren und sumpfigen Weideplätze in Baiern, Hanover, Braunschweig, Holstein, Oldenburg und mehren Provinzen Preußens, wo noch tausende von Aeckern des Pflugs und des Samenkorns harren, um goldene Aehren zu reifen. Aber auch in Sachsen gibt es noch vielfache Gelegenheit zu Urbarmachungen. Insbesondere ist es hier das Erzgebirge, wo noch viele Grundstücke, die einer Cultur fähig sind, unbenutzt liegen. Diese Angabe widerspricht zwar der Behauptung Vieler, daß im Erzgebirge der Boden möglichst benutzt sei, aber diese Behauptung ist nicht in Wahrheit begründet; sie wird schon dadurch widerlegt, daß in Sachsen noch 56,169 Acker Weiden und Hutungen vorkommen und daß die sich zur Cultur eignenden Räume noch bedeutend größer sein dürften. Da nun das Niederland der Vorwurf nur wenig treffen kann, daß es noch viel unbenutzten Boden hat, so muß also der größte Theil der angeführten Bodenfläche auf das Gebirge kommen. Dieser ganz unbenutzte oder doch sehr schlecht benutzte Grund und Boden könnte, wenn er urbar gemacht würde, gewiß wesentlich dazu beitragen, um das Misverhältniß zwischen Erzeugung und Verzehrung bedeutend mehr auszugleichen, wenn man bedenkt, daß jene 56,000 Acker uncultivirten Landes (nur diese und nicht mehr angenommen, da man doch auch den fraglichen Weideertrag berücksichtigen muß) durchschnittlich im Jahre 168,000 dresden. Scheffel Roggenwerth liefern würden. Hierbei ist nur ein Rohertrag von 3 dresden. Scheffel Roggenwerth pro Acker angenommen, weil sich die Annahme

51) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft (1847).

eines höheren Ertrags im Gebirge und auf an sich nicht fruchtbarem Boden nicht rechtfertigen lassen würde.

6) Geradelegung der Wege. Durch Geradelegung der Wege, welche sich jetzt noch so vielfach in bedeutenden Krümmungen hinziehen, könnte dem Anbaue eine nicht unbedeutende Ackerzahl überwiesen und dadurch der jährliche Ertrag an Nahrungsmitteln nicht unansehnlich gesteigert werden.

7) Vermehrter Obstbau. Daß da, wo viel Obst gebaut wird, in reichen Obstjahren durch den Genuß sowol des frischen als des getrockneten Obstes viel an andern Nahrungsmitteln erspart werden kann und wirklich erspart wird, ist so einleuchtend, daß diese Behauptung nicht weiter begründet zu werden braucht. Nur das wollen wir anführen, daß zu dem großen Sturze der Getreidepreise im Jahre 1848 der ungeheuer reiche Obstsegen unzweifelhaft viel beitrug, denn die Masse frischen und getrockneten Obstes ließ sehr viel Brodgetreide ersparen. Damals zeigte sich der Obstbau in seinen ganzen großen Vortheilen, und da derselbe überhaupt reiche Segnungen in seinem Gefolge hat, so ist nur zu wünschen, daß derselbe immer ausgedehnter betrieben werden möge.

8) Zusammenlegung der Grundstücke. Daß die Zusammenlegung der Grundstücke ein sehr wichtiges Mittel zu einer höheren Bodencultur und zur Vermehrung der Nahrungsmittel abgibt, ist sehr einleuchtend, wenn man sich die Folgen der Zusammenlegung der Grundstücke vergegenwärtigt. Die wesentlichsten Folgen sind aber: a) Erleichterung und Ermöglichung des Ueberganges zu einem vernunftgemäßen Wirthschaftssysteme. b) Beseitigung jeder aus der Lage der Gemeinheit entspringenden Lasten in der Wirthschaftsweise. c) Befreiung von lästigen Servituten, welche eine freie Bewegung in der besten Benutzung des Bodens hemmen. d) Erheblicher Gewinn an Fläche durch Verminderung des ertraglosen Feldes, Beseitigung von Rainen, Sümpfen, Geradelegung und Verbesserung der Wege und fließenden Gewässer. e) Gewinn an Saatgut durch Zusammenlegung der schmalen Parzellen. f) Erzielung einer angemessenen Form und zweckmäßigen Lage der einzelnen Grundstücke und dadurch einer besseren Bearbeitung derselben. g) Ermöglichung eines besseren Wiesenbaues durch Trockenlegung versumpfter Flächen, entsprechender Anlagen von Zuleitungs- und Ableitungsgräben. h) Vermeidung der Beschädigungen durch Trift und Hut. i) Ermöglichte Verbesserungen durch Drainirung, Fluthgräben ꝛc. k) Verbesserung der Feldfluren durch Waldrodung, Waldanlegung, Austausch von Ackerland, Wiese, Wald. l) Förderung des Realcredits. Bei diesem großen Einflusse, welchen die Zusammenlegung der Grundstücke auf einen verbesserten Ackerbau und auf die Erhöhung des Roh- und Reinertrags hat, ist nur sehr zu wünschen, daß dieselbe überall so gefördert und erleichtert werden möge, wie sie dieses in so hohem Grade verdient.

9) Entwässerung, besonders Drainirung. Die Drainage ist von hoher Wichtigkeit auf den erhöhten Ertrag nasser, kalter, strenger Aecker. Durch die Drainage werden dergleichen Aecker nicht nur entsprechend trocken gelegt, sondern auch erwärmt, und man hat viele Fälle, wo der Ertrag des Ackerlandes durch die Drainage verdoppelt wurde. In England hat man berechnet, daß nach den Erfolgen, die sich zeither durch die Drainage ergeben haben, durch die Einführung derselben der Getreidebau um etwa 5—6 Millionen Quarter Weizen erhöht werden kann, eine Menge, welche England bisher alljährlich als Zuschuß von Außen beziehen mußte. Diesen Zuschuß vom Auslande würde England nicht mehr bedürfen, wenn daselbst alle drainagebedürftigen Ländereien drainirt würden. Läßt man es nun auch auf sich beruhen, in wie weit jene Berechnung annähernd zutreffend ist, so ist doch so viel gewiß, daß die Drainage den Ertrag des Bodens um ein Bedeutendes steigert, und deshalb kann dieses Mittel zur Bodenverbesserung und Ertragserhöhung nicht genug empfohlen werden.

10) Tiefcultur. Wenn man die großen Vortheile des tiefen Bearbeitens des Ackerlandes, sei es nun mit dem Beetpfluge oder mit dem Unterpfluge, kennt, so wird man auch zugestehen müssen, daß durch die Tiefcultur die Erträge des Bodens wesentlich erhöht werden können. In einer tiefen Ackerkrume haben die angebauten Pflanzen einen dichten oder doch kräftigen Stand und sind in Folge dessen ertragreicher; sie sind auch gegen das Lagern mehr geschützt, vor Rost, Brand und anderen Krankheiten mehr bewahrt, gegen die Unterdrückung von Unkräutern mehr gesichert; durch das tiefe Pflügen wird die ertragsfähige Bodenfläche vermehrt, und es können in Folge dessen mehr und verschiedenartigere Pflanzen auf derselben angebaut und ernährt werden; auch schaden Trockenheit und Nässe, Hitze und Kälte den Pflanzen, welche auf vertieftem Boden stehen, weit weniger, als wenn sie auf einem seicht bearbeiteten Boden stehen; überhaupt sind die Ernten auf tief bearbeitetem Boden sicherer, in Menge größer und in Güte besser als auf seicht bearbeitetem Boden. Deshalb ist die Tiefcultur des Ackerlandes ein Hauptmittel zur Vermehrung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

11) Vermehrung, Verbesserung und richtige Anwendung des Düngers. In sofern durch den Dünger dem Boden diejenigen Stoffe mitgetheilt werden, welche die angebauten Pflanzen zu ihrer Ernährung, zu ihrem Wachsthume und Gedeihen bedürfen, muß auch das gesammte Düngerwesen als einer der wichtigsten Factoren beim Ackerbaue erscheinen. Ob der Landwirth über viel oder wenig Dünger zu verfügen hat, ob er denselben sachgemäß behandelt und verwendet oder nicht, davon hängt zum großen Theil der Reichthum oder die Armuth der Ernten ab. Deshalb hat der Landwirth zunächst für Vermehrung des Düngers zu sorgen. Dieses geschieht theils durch einen angemessenen Futterbau und durch die Aufstellung und gute Ernährung eines angemessenen Viehstandes, theils durch Zurathehaltung der Jauche, theils durch Anlegung von Mengedüngerhaufen, durch die Ansammlung und Verwendung von Knochen, Asche, Thierleichen, thierischen Abgängen, überhaupt allen

in der Wirthschaft vorkommenden Stoffen, welche irgend eine düngende Wirkung äußern. Hierher gehört auch noch die Aufsuchung von Kalk-, Gyps-, Mergellagern. Bei der Düngung kommt es aber nicht blos auf die Menge, sondern auch auf die Beschaffenheit des Düngers an, und deshalb hat der Landwirth ferner große Sorgfalt auf die Behandlung des Düngers, besonders des Stallmistes und der Jauche zu verwenden. Diese Sorgfalt muß sich insonderheit darauf beziehen, daß der Dünger durch zu lange Lagerung in der Miststätte oder auf Haufen im Felde nicht zu sehr verrottet und daß Stallmist und Jauche der düngendste Stoff, das Ammoniak, durch Ueberstreuen, beziehungsweise Zusatz von Gyps, Erde, Moder, Mergel, Schwefelsäure erhalten bleibt. Was die Anwendung des Düngers anlangt, so kommt dabei besonders in Betracht, daß man arme Felder stark, reiche Felder schwach düngt, und daß man den verschiedenen Bodenarten diejenigen Düngerarten zutheilt, die ihnen am meisten zusagen (Stallmist) oder die ihnen mangelnden, zur Ernährung der Pflanzen aber sehr nothwendigen Stoffe zuführt (mineralische Düngemittel). Da, wo es aus dem einen oder andern Grunde an Stallmist fehlen sollte, ist es nothwendig, concentrirte Düngemittel: Guano, Knochenmehl, Chilisalpeter, anzuwenden; doch kann man diese concentrirten Düngemittel auch da in Gebrauch nehmen, wo es nicht an Stallmist mangelt, da erfahrungsgemäß die Anwendung concentrirter Düngemittel neben dem Stallmiste die Ernten bedeutend erhöht. Sachsen liefert davon den Beweis. In den Jahren 1842—1852 wurden daselbst 187,142 Ctr. Guano eingeführt, durch welchen 13,099,940 Ctr. Rindviehmist ersetzt wurden. Wenn man nun den Werth 1 Ctrs. Guano zu 4,5 Thlrn. annimmt, den Centner Rindviehmist dagegen zu 2½ Ngr., so wurde in dem angegebenen Zeitraume eine Ersparniß von 249,522 Thlrn. gemacht. Wenn man ferner annimmt, daß jeder Ctr. Guano 5—6 dresden. Scheffel Roggen erzeugt, d. h. daß auf zwei Flächen Ackerbodens ganz gleicher Lage und Beschaffenheit, wovon die eine aber mit Guano gedüngt wird und die andere ungedüngt bleibt, die gedüngte innerhalb gewisser Maximalgrenzen für jeden Centner Guano 5—6 Scheffel Roggen mehr erzeugt, so würde, wenn jeder Acker des pflugfähigen Bodens im Königreiche Sachsen jährlich mit 1 Ctr. Guano gedüngt würde, Sachsen in kürzester Frist dahin gelangen, nicht allein seinen Bedarf an Getreide selbst zu erzeugen, sondern sogar noch bedeutende Mengen auszuführen[52]).

12) Vermehrter und verbesserter Futterbau. Ein vermehrter und verbesserter Futterbau nimmt unter den Mitteln, welche geeignet sind, den Ertrag der Boden- und Hausthier-Erzeugnisse zu erhöhen, eine der ersten Stellen ein, und zwar gilt dieses sowol von dem Futterbaue auf den Wiesen, als von dem Futterbaue auf den Feldern. Da indessen der Futterbau auf den Wiesen schon unter 1) berücksichtigt worden ist, so braucht hier nur noch des Futterbaues auf dem Felde gedacht zu werden. Daß ein dem Umfange der Wirthschaft angemessener und gut betriebener Futterkräuterbau auf die Vermehrung der Erzeugnisse des Bodens und der landwirthschaftlichen Hausthiere einen großen Einfluß äußert, das geht aus Folgendem zur Genüge hervor: durch den Futterkräuterbau wird das Ackerland sehr verbessert: gereinigt, gelockert, gemürbt, gekräftigt. Baut man eine dem Umfange des Grundbesitzes angemessene Fläche mit Futterpflanzen an, so kann man auch eine angemessene Stückzahl Vieh halten, mit dem Rindviehe Sommerstallfütterung betreiben, man wird viel und guten Dünger gewinnen, mit demselben die düngerbedürftigen Felder oft und reichlich düngen können und in Folge dessen reiche Ernten machen; dazu kommt noch, daß, wenn man einen angemessenen Futterbau auf dem Felde betreibt, dürre Wiesen und magere Weiden in Feld umgewandelt werden können, und daß auch dadurch die Erzeugung von Feldfrüchten gesteigert wird. Vergesse man es nimmer, daß verbesserter Wiesen- und vermehrter und verbesserter Futterkräuterbau die wesentlichste Bedingung zur Erzielung reicher Ernten an Feldfrüchten und reicher Erträge an Milch, Fleisch und Fett ist.

13) Einführung des Lupinenbaus auf sterilem Boden. Von bedeutendem Einflusse auf die Vermehrung des Getreides scheint nach den seitherigen Erfahrungen der Anbau der gelben und blauen Lupine zu sein; denn deren Anbau stellt grade von solchen Bodenarten, welche früher allem Culturfleiße trotzten, welche erst nach mehrjähriger Brache eine sehr geringe Roggenernte gaben, beträchtliche Erträge nicht allein in ihrem eigenen Erzeugnisse, sondern auch im Getreide in Aussicht. Alles, was man über die gelbe und blaue Lupine bisher gesagt hat, macht es sehr wahrscheinlich, daß die Verbreitung und Einführung derselben auf den Ertrag der Ernten von sehr großem Erfolge sein wird. Den Sandgegenden der Oberlausitz und den dürftigen Feldern im Erzgebirge und Voigtlande könnte gewiß durch den Anbau dieser Lupinensorten sehr aufgeholfen werden.

14) Einführung verbesserter Ackergeräthe. Zweckmäßige Ackergeräthe, nach kluger Auswahl und mit Umsicht und Beharrlichkeit angewendet, werden mit vollem Rechte zu denjenigen Hilfsmitteln gezählt, welche die Landwirthschaft mächtig fördern, die Erträge des Bodens wesentlich erhöhen. Deshalb sind die in neuerer und neuester Zeit in fast allen Ländern in so großer Zahl entstandenen Ackergeräthfabriken mit Freuden zu begrüßen, denn durch sie werden die verbesserten und neuen Ackergeräthe hauptsächlich verbreitet.

15) Einführung eines rationellen Wirthschaftssystemes. Im Allgemeinen herrscht noch immer die Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache vor; aber mit wenig Ausnahmen ist dieses Wirthschaftssystem nicht dasjenige, welches die höchsten Roh- und Reinerträge liefert; insbesondere steht es der Fruchtwechselwirthschaft sehr nach. Der größte Uebelstand, welcher im Gefolge der Dreifelderwirthschaft ist, besteht in dem zu ausge-

52) Engel, Jahrbuch für Statistik des Königreichs Sachsen (1853).

dehnten Anbaue des Getreides und in der mehrmaligen Hintereinanderfolge desselben, während der Anbau anderer Pflanzen, namentlich der Futtergewächse, vernachlässigt wird. Die natürliche Folge davon besteht darin, daß der Boden erhärtet, verwildert, entkräftet wird, daß man in Folge des mangelnden Düngers das viele düngerbedürftige Land nicht ausreichend zu düngen vermag, und daß man bei einem ausgedehnten Getreidebaue doch nur verhältnißmäßig wenig Getreide erntet, während in Folge des mangelnden Viehfutters nur wenig Nutzvieh gehalten werden kann, was wieder zur Folge hat, daß man nur wenig Milch, Fleisch und Fett erzielt. Es sollte deshalb überall da, wo nicht das Vorkommen ausgedehnter Wiesenflächen die Dreifelderwirthschaft rathsam erscheinen läßt, dieses Wirthschaftssystem aufgegeben, und an seiner Stelle ein anderes, besseres, einträglicheres eingeführt werden. Als ein solches Wirthschaftssystem ist nun die Fruchtwechselwirthschaft zu bezeichnen, welche zweckmäßig mit Halmfrüchten und Futtergewächsen abwechselt, die Bodenkraft schont, das Ackerland physikalisch verbessert, ausreichenden Dünger erzeugt und einen angemessenen Nutzviehstand zu unterhalten vermag. Man könnte nun zwar gegen die Fruchtwechselwirthschaft einwenden, daß, da bei derselben weit weniger Getreide als bei der Dreifelderwirthschaft gebaut werde, ein großer Ausfall von Körnerfrüchten und Stroh stattfinden müsse. Dieser Einwand ist aber ganz ungegründet. Allerdings wird durch einen ausgedehnten Anbau von Futtergewächsen bei der Fruchtwechselwirthschaft die Bodenfläche zum Getreidebau vermindert, aber trotzdem liefert die Fruchtwechselwirthschaft von einer kleineren Fläche mindestens eben so viel, oder noch mehr Körner, als die Dreifelderwirthschaft von einer größeren Fläche, denn der Fruchtwechselwirth kann bei einem ausgedehnten Futter- und bei einem eingeschränkten Getreidebaue zu dem Getreide stärker düngen, durch den zweckmäßigen Wechsel mit den Früchten wird die Bodenkraft sehr geschont, und durch den Futterbau das Ackerland gemürbt, gelockert, gereinigt und befruchtet. Neben einer reichen Getreideernte sichert sich aber auch der Fruchtwechselwirth in Folge eines angemessenen Futterbaues und eines angemessenen Nutzviehstandes große Mengen von Erzeugnissen der Viehzucht, sodaß die Fruchtwechselwirthschaft weit mehr Nahrungsmittel liefert, als die Dreifelderwirthschaft in den allermeisten Fällen zu liefern vermag. Deshalb sollte man überall da, wo die Dreifelderwirthschaft noch betrieben, und der Betrieb derselben durch örtliche Verhältnisse nicht geboten wird, dieselbe verlassen und zur Fruchtwechselwirthschaft übergehen.

16) Entlastung des Bodens. Daß Frohnen, Zehnt-, Weide-, Trepp- und Ueberfahrtsrecht den Aufschwung der Landwirthschaft mächtig hemmen, die Erzeugung von Bodenfrüchten, Milch, Fleisch, Fett bedeutend verringern, ist eine so anerkannte Wahrheit, daß hier nicht viel Worte darüber gemacht zu werden brauchen. Erleuchtete Staatsregierungen haben dieses auch erkannt, und die sächsische Staatsregierung war eine der ersten, welche den Grund und Boden entfesselten. Auf Sachsen ist deshalb die Foderung der Entlastung des Bodens nicht anwendbar; wol gibt es aber noch manche andere teutsche Länder, wo in dieser Beziehung noch Manches zu wünschen übrig bleibt. Möchte man daselbst nicht länger hinter den Foderungen der Zeit zurückbleiben!

17) Vermehrung und Verbesserung der Viehzucht. Ein angemessener Viehstand ist nicht nur deshalb wichtig, weil derselbe den Dünger zur Befruchtung der Felder liefern muß, sondern auch aus dem Grunde, weil er Milch, Fleisch und Fett liefert, Stoffe, welche zur Ernährung der Bevölkerung wesentlich beitragen. Da nun ein angemessen großer Viehstand mittelbar (durch vermehrten Dünger und in Folge dessen durch vermehrten Fruchtbau) und unmittelbar (durch die Nahrungsmittel, welche er selbst liefert) so überaus viel zur Ernährung der Bevölkerung beiträgt, so sollte man sich auch überall bestreben, denselben auf diejenige Stückzahl zu bringen, wie sie eine rationelle Wirthschaftsführung verlangt. Es genügt aber nicht, daß ein dem Grundbesitze angemessener Viehstand gehalten wird, derselbe muß auch durch angemessene Züchtung verbessert und veredelt werden, um ihn auf die möglichst höchste Stufe der Nutzbarkeit zu bringen. Diese Foderung liegt schon im eigenen Interesse des Landwirths, in sofern nämlich ein nur geringen Nutzen gebendes Stück Vieh in der Regel ebensoviel Futter und ebensoviel Pflege und Wartung bedarf, als ein Thier, welches eine reiche Nutzung gibt. Diese Foderung ist aber auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht von großer Bedeutung, weil durch Verbesserungen des Viehstandes die Nahrungsmittel, welche die Viehzucht liefert, wesentlich vermehrt und verwohlfeilert werden können. Die Verbesserung des Viehstandes bezieht sich sowol auf höhere Milchergiebigkeit, als auch auf größere Fleisch- und Fetterzeugung. Letztere ist um so wichtiger, als Fleisch eins der hauptsächlichsten, der gesundesten und kräftigsten Nahrungsmittel ist, und als der Genuß desselben in Folge seiner Theuerung den ärmern Volksclassen fast ganz abgeschnitten ist. Wie wichtig eine Verbesserung der Viehzucht in land- und volkswirthschaftlicher Hinsicht ist, hat Crusius[53]) durch Zahlen nachgewiesen. Wenn z. B. durchschnittlich der tägliche Milchertrag des jetzigen Milchkühbestandes im Königreiche Sachsen von 400,000 Stück nur um $^3/_{10}$ Kanne sich vermehrte, so würden jährlich 2,880,000 Kannen Milch mehr gewonnen werden, und wenn statt der im ganzen Lande gehaltenen 300,000 Stück Landschweine mit demselben Futter 430,000 Stück der vorzüglicheren englischen Schweine ernährt würden, so würde daraus bei den jetzigen Fleischpreisen ein Gewinn von mindestens 1,600,000 Thlrn., also ein ungeheurer Mehrgewinn an Fleisch und Fett erwachsen. Zur Fleischvermehrung würde es auch wesentlich beitragen, wenn man mehr

53) Verhandlungen des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig (1855).

darauf Rücksicht nähme, das Schaf nicht nur als wolletragendes, sondern gleichzeitig auch als Fleischthier zu züchten. In der Gegenwart scheint man damit in Sachsen vorgehen zu wollen.

Wie schon oben erwähnt, hat in neuerer und neuester Zeit die Landwirthschaft, theils durch Anregung und Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine, theils durch Popularisirung der Naturwissenschaften und durch andere Einflüsse große Fortschritte gemacht: der Boden ist entfesselt, es sind nicht wenig Kunstwiesenbauten und Drainanlagen ausgeführt worden; die Grundstückszusammenlegungen haben bedeutende Fortschritte gemacht; man verfährt rationeller bei der Bearbeitung des Ackerlandes, sorgt für Vermehrung des Düngers, behandelt denselben vernunftgemäß, wendet die concentrirten Düngemittel in großer Ausdehnung an; betreibt den Futterbau ausgedehnter; bedient sich neuer und verbesserter Ackergeräthe; ist vielfach von der Dreifelderwirthschaft zur Fruchtwechselwirthschaft übergegangen und hat die Viehzucht ziemlich vermehrt und verbessert; aber noch bleibt — um es zu wiederholen — sehr viel zu thun, um im Allgemeinen dem Boden und den Hausthieren noch höhere Erträge abzugewinnen. Um dies zu ermöglichen, ist es nothwendig, theils die Intelligenz, namentlich bei den kleineren Grundbesitzern, zu fördern, theils für vermehrten Credit zu sorgen, denn viele nothwendige Verbesserungen im Gebiete der Landwirthschaft kommen nicht zur Ausführung, theils weil es an Intelligenz, theils weil es an den dazu nöthigen Capitalien fehlt; in letzterer Beziehung soll nur erinnert werden an die Drainage, an die bessere Ordnung der fließenden Gewässer, an den Umbau des Bodens, an die Urbarmachung, Geradelegung der Wege, Anwendung der concentrirten Düngemittel, Einführung verbesserter Ackergeräthe, Vermehrung des Viehstandes. Die Intelligenz bei den kleinern Besitzern kann nun gehoben werden durch Belehrung von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine auf mehrfache Weise (Herausgabe und Verbreitung populairer Schriften, Absendung tüchtiger Sachverständiger ꝛc.), dem Mangel an Capitalien dagegen läßt sich abhelfen von Seiten des Staates durch Gründung von Credit- oder Leihanstalten oder von Meliorationsfonds, wie solche unter Anderem in Pommern und seit neuester Zeit in der Rheinprovinz bestehen und segensreich wirken. Der Meliorationsfond für die Rheinprovinz wurde von der königl. preußischen Regierung gegründet, um in den ärmeren Gegenden die Mittel zur Hebung der Bodencultur zu bieten. Die große Nützlichkeit solcher Meliorationsfonds in land- und volkswirthschaftlicher Rücksicht läßt gewiß den Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß dergleichen Anstalten bald überall im teutschen Vaterlande ins Leben gerufen werden möchten! Der Staat kann dies um so eher thun, als er ja dabei nur Vorschüsse und keine Geschenke macht, und die Landwirthschaft, dieses wichtigste aller Gewerbe, ist es wol werth, daß ihr der Staat mit solchen Anstalten zu Hilfe kommt; er handelt dabei auch mit in seinem eigenen Interesse! (Dr. *William Löbe.*)

XII. Literatur.

Zu den schriftlichen Quellen oder überhaupt Aufzeichnungen über die Getreidefrage einzelner Länder und Zeiten, sowie ganzer Gruppen von Ländern gehören:

1) Die Werke über allgemeine Geschichte und über die Geschichte einzelner Länder. Für die älteste, alte und mittlere Zeit, welche noch keine statistische Special-Literatur aufzuweisen hat, sind dergleichen Werke die einzigen Quellen, aus welchen wir unsere Kenntniß über Production, Import, Preise u. s. w. des Getreides schöpfen. Zahlreiche Angaben über Preise, theuere und wohlfeile Zeit enthalten die Städtechroniken.

2) Die Reise-Werke. Die wenigen Notizen, welche uns zuweilen über entlegene Länder zugehen, verdanken wir meist diesen Quellen, in welchen freilich nur sporadische Beobachtungen niedergelegt sind. Nehmen sie dagegen einen solchen Charakter an, wie ihn z. B. Humboldt's La Nouvelle Espagne besitzt, so gehören sie in die länderbeschreibende Statistik.

3) Werke über politisch-statistische Geographie. Geben sie auch ihrer Natur gemäß nur den Zustand der Länder zur Zeit ihrer Abfassung, so dienen sie doch oft dazu, die Zahlen der Bevölkerung in Stadt und Land, die Größe der Bodenfläche, der Getreideäcker u. s. w. mit einander zu vergleichen, namentlich für die Zeit, welche noch der speciellen statistischen Bearbeitung ermangelt, und diese erstreckt sich bis fast an das Ende des 18. Jahrh. Vergl. unseren Artikel „Geographie" (Literatur der Geographie) in dieser Encyklopädie.

4) Die allgemeinen statistischen Privatwerke und die officiellen Statistiken. Erst mit der Zeit, wo diese auftauchen, und sie haben erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ihre allgemeinere Ausbildung, ihre jetzige Höhe und Vollendung, und das auch erst für Belgien, Frankreich, England, Preußen, Sachsen u. s. w. seit wenigen Jahrzehnten erreicht, läßt sich eine comparative Getreidegeschichte zusammenstellen. Hierher gehören z. B. Quetelet's, Henschling's, Schnitzler's Statistiken über Belgien, Martin's, Gridaine's, de Jonnès' über Frankreich, Porter's (Progress, 1838; Tables of the revenue etc., seit 1844 von ihm redigirt), M'Culloch's (A statistical account) über England, Dieterici's (Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Deutschen Zollvereine, seit den 30er Jahren), Schubert's u. A. über Preußen und den Zollverein, v. Czörning's und Becher's über Oesterreich, v. Reden's (Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie, 1844) u. A. über größere Ländergruppen. Ueber viele Punkte der Getreidefrage, z. B. Import und Export, können selbstverständlich nur amtliche Quellen vollständige Auskunft geben.

5) Die Lehrbücher der National-Oekonomie und einzelne cameralistische Abhandlungen. Dieser Zweig der Wissenschaft und Literatur beginnt erst im 18. Jahrh. mit Quesnay, noch mehr mit A. Smith, in der jetzigen systematischen Form sich aus-

zubilden. Männer wie der Engländer G. King (um 1688) sind kaum noch bahnbrechende Experimentatoren. Wenn auch nicht alle Werke dieses Zweiges auf concrete Zahlenreihen eingehen, so haben sie doch die Bedeutung, die hierher gehörenden Begriffe mit wissenschaftlicher und kritischer Schärfe fest- und den Organismus der volkswirthschaftlichen Kategorien aufgestellt zu haben. Einzelne sind von uns an den betreffenden Punkten genannt und benutzt worden; die Reproduction der vollständigen Literatur gehört nicht hierher. Dasselbe gilt von den cameralistischen Abhandlungen über Freihandel, Schutzzölle u. s. w., falls sie sich nicht ausschließlich mit dem Getreide beschäftigen.

6) Allgemeine geschichtlich-statistische Werke über das gesammte materielle Gebiet einzelner Länder oder ganzer Ländergruppen, z. B. G. v. Gülich: „Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit," 1830 bis 1845, mit ausführlichen statistischen Tabellen; J. H. Schnitzler: De la Création de la richesse ... en France, 1842; J. Lowe: England nach seinem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen, nach dem Englischen von L. H. v. Jacob, 1823; Erman's Archiv über Rußland, v. Reden: Ueber Rußlands Culturverhältnisse, 1843; derselbe: Rußlands Kraftelemente, 1854; Tengoborski: Les forces productives de la Russie, 1852—1854 u. s. w. Wir haben nur exemplificirt, um so den Charakter dieser Werke zu zeichnen.

7) Geschichtliche und statistische Werke über den Handel, z. B. Blanqui: Geschichte des Handels und der Industrie; Anderson: Historical and chronological deduction of commerce from the earliest accounts to the present time, 1789 (teutsch Riga 1773.); Macpherson: Annals of commerce, 1805; M'Culloch: Dictionary of Commerce, zuerst 1837, dann öfter wieder aufgelegt; Allgemeine Geschichte der Handlung und der Schiffahrt (Breslau 1751.); Beschreibung der Handlung der vornehmsten europäischen Staaten (Leipzig 1778.); Fischer: Geschichte des Deutschen Handels, 1785; F. H. Ungewitter: Geschichte des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 1844. 1845; H. Scherer: Allgemeine Geschichte des Welthandels, 1852 u. s. w. Dazu kommen die Werke über einzelne Völkergruppen oder Zeiten, z. B. Heeren: Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt, 3. Aufl. 1815; M. de Jonnès: Le commerce au dix-neuvième siècle, 1825. Ferner über einzelne Völker, z. B. H. Richelot: Histoire de la réforme commerciale en Angleterre (Paris 1853.); Büsch: Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung, 1797; Soetbeer: Hamburgs Handel, 1840 fg.; Becher: Statistische Uebersicht des Handels der Oesterreichischen Monarchie, 1841. Wir brauchen wol nicht erst zu erwähnen, daß Nr. 6 und 7 vielfach zusammenfallen.

8) Sammlungen von Zollgesetzen, Handels- und Schiffahrtsverträgen, z. B. Kleinschrod: Die Großbritannische Gesetzgebung über Gewerbe u. s. w., 1836; C. A. v. Kamptz: Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins, 1845.

9) Preisgeschichten, vor Allem Tooke: History of prices [1]); ferner Comparative Tables of Taxation, Currency and Prices in the Year 1784 and Ending in the Year 1837; London Price Currents from 1838 to 1842 u. s. w.

10) Landwirthschaftliche Lehrbücher, Encyklopädien und Zeitschriften; z. B. J. G. Krünitz: Oekonomisch-technologische Encyklopädie, der sehr ausführliche Artikel „Korn" in Band 44, 45 und 46; Putsche: Encyklopädie der Land- und Haus-Wirthschaft; Beckmann: Beiträge zur Oekonomie u. s. w., 1779; v. Lengerke: Landwirthschaftliches Conversations-Lexikon 1843; das französische Journal économique im 18. Jahrh.; A. Young: Annalen des Ackerbaus, teutsch 1790; A. Thaer: Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, 1800 fg.; derselbe: Möglin'sche Annalen; v. Lengerke: Annalen der Landwirthschaft; derselbe: Beiträge zur Kenntniß der Landwirthschaft in den Königl. Preuß. Staaten, 1846 fg.; Wilda: Landwirthschaftliches Central-Blatt u. s. w.

11) Schriften über die Geschichte der Landwirthschaft; z. B. Thaer: Einleitung zur Kenntniß der Englischen Landwirthschaft, 1798; Anton: Geschichte der Deutschen Landwirthschaft, 1799; Schwerz: Belgische Landwirthschaft, 1807; Segnitz: Buch der Fortschritte auf dem gesammten Gebiete der Landwirthschaft während der letzten zehn Jahre, 1. Lieferung 1851.

12) Specielle Schriften über Getreide, dessen Begriff, naturwissenschaftliche Verhältnisse, Production u. s. w. Viele derselben lassen sich vorwiegend oder ausschließlich in eine der von uns angewendeten Kategorien stellen; die meisten greifen in mehre, einige in alle diese Kategorien ein, sodaß uns kaum etwas Anderes übrig bleibt, als sie geschichtlich an einander zu reihen, wie dies in dem Folgenden geschieht. Es ist hierbei von Wichtigkeit, zu constatiren, daß die specielle Kornliteratur in nennenswerther Fülle erst seit der Mitte des 18. Jahrh. anhebt und vorzugsweise von Frankreich ausgeht.

Andreä: „Theurungsspiegel." (Hamburg 1598.) Gifthezel: „Tractat von der Theurung." (Nürnberg 1615.) Boisguillibert (gest. 1714): „Traité des grains." C. L. Storch: „Begebenheiten des 1739er und 1740er Jahres, nebst Gedanken von Hungersnoth, Handel" u. s. w., 1741. Unger: „Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluß in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens." (Göttingen 1752.) Herbert: „Essai sur la police générale des grains," 1755. „Compendium of the Corn Trade." (London 1757.) (Chamausset:) „Obser-

1) Dies ist die zweite Ausgabe seiner Thaughts vom Jahre 1823.

vation sur la liberté du commerce des grains." (Paris 1759.) Dupré de St. Maur: „Recherches sur la valeur des monnoies et sur le prix des grains avant et après le concile de Francfort." (Paris 1762.) „Déclaration du Roi (von Frankreich), portant permission de faire circuler les grains, farines et légumes dans toute l'étendue du royaume," vom 25. Mai 1763. Dupont: „De l'exportation et de l'importation des grains." (Soissons 1764.) „Arrêt du conseil d'état, qui permet la sortie à l'étranger des mêmes grains dans le royaume (Frankreich), du mois Juillet 1764." „Lettres patentes du roi, qui fixent les droits de sortie et d'entrée sur les grains du 7. Nov. 1764" (Frankreich). Le Throne (Letrosne): „La liberté du commerce des grains toujours utile et jamais nuisible." (Paris 1765.) J. A. Philippi: „Der vertheidigte Kornjude." (Berlin 1765.) Ch. Smith: „Three tracts on the corn trade and corn laws," 2. ed. (London 1766.) „Avis au peuple sur son premier besoin." (Paris 1768.) „Lettres sur l'avantage de la liberté du commerce des grains et le danger des prohibitions." (Amsterdam 1768.) „Avis du parlement de Dauphiné sur la libre circulation des grains et la réduction naturelle des prix dans les années de cherté, adressé au roi le 26. Avril 1769." „Représentations aux magistrats, contenantes l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains." (Paris 1769.) „Arrêt du conseil d'état, qui fait défense de sortir aucuns grains, froment, seigle etc. du 14. Juillet 1770." Turgot: „Lettres sur la liberté du commerce des grains," 1770. Galiani: „Dialogues sur le commerce des bleds." (Paris 1770.) Teutsch z. B. durch v. Barkhausen. (Lemgo 1777.) Morellet: „Refutation de l'ouvrage, qui a pour titre: Dialogues sur le commerce des bleds." (Londres 1770.) A. Young: „Considerations on the export of corn." (London 1770.) „The expediency of a free exportation of corn at this time." (London 1770. 2. Edit. 1771.) „Recréations économiques, ou lettres de l'auteur des représentations au magistrats à Mr. le Chevalier de Zanobi sur le commerce des bleds." (Paris 1771.) J. A. H. Reimarus: „Die wichtige Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides, nach der Natur und Geschichte untersucht." (Hamburg 1771.) v. Fischer: „Patriotische Anmerkungen über die dermalige Fruchtsperre." (Frankfurt a. M. 1771.) Carli: „Sul libero commercio de' grani," 1771. J. D. Lichtenstein: „Zweifel und Bedenken bey der wichtigen Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides." (Braunschweig 1772.) v. Münchhausen: „Der freye Kornhandel, als das beste Mittel, um Mangel und Theurung zu verhüten; zur Warnung auf künftige Zeiten." (Hanover 1772.) Haas: „Kurze Erzählung der Theurungen und Seuchen um und in Deutschland bis auf unsere Zeiten." (Oettingen 1772.) Albaum: „Ueber die freie Aus- und Einfuhr des Getreides in Betreff Esthlands," 1772. v. Fischer: „Gedanken über das Reichsgutachten vom 7. Febr. 1772 nebst dem kaiserlichen Commissionsratificationsdecret vom 28. Febr. 1772." (Frankfurt a. M. 1772.) D. G. Schreber: „Vorschlagung zur Anlegung eines öffentlichen Getreidemagazins." (Leipzig 1772.) J. A. Schlettwein: „Die sogenannte wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum; oder, die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt; besonders aber die allgemeine Freyheit im Handel und Wandel; die ungestörte Ein- und Ausfuhr des Getraides u. s. w." (Karlsruhe, 1772 und 1773.) J. L. W. Barkhausen: „Briefe über die Polizei des Kornhandels," 1773. „Lettres patentes du roi, concernant le commerce des grains dans l'intérieur du royaume (Frankreich) du 12. Nov. 1774." Necker: „Sur la législation et le commerce des Grains." (Paris 1775. 2. Ed. 1776. Teutsch z. B. Dresden 1777.) Galiani: „Analyse de l'ouvrage intutilé: De la législation et du commerce des grains." (Amsterdam 1775. Teutsch Glogau 1802.) Bandini: „Discorso sopra la maremna Sienese," 1775 (Geschrieben bereits 1737). J. Anderson: „An inquiry into the nature of the corn laws." (Edinburgh 1777.) Hasselbach: „Theurungsspiegel." (Cöln 1778.) Catalupo: „Annona, ossia piana economica di pubblica sussistenza," 1783. M. de Caraccioli: „Riflessioni su l'economia et l'estrazione de' frumenti della Sicilia fatte in occasione della carestia del 1784 e 1785." (Palermo 1785.) J. A. H. Reimarus: „Freiheit des Getraidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen." (Hamburg 1790.) Ist eine Weiterführung der in der bereits oben erwähnten Schrift niedergelegten Gedanken[2]). Serofani: „Riflessioni sopra le sussistenze desunte da' fatti osservati in Toscana," zwischen 1785 und 1791. F. de Neufchateau: „Mémoire sur l'établissement d'un grénier d'abondance ou magazin publique dans chaque canton" (von Frankreich), 1793. „Confronto della richezza dei paesi che godono libertà nel commercio frumentario." (Firenze 1793.) Dirom: „Inquiry into the nature of monopoly and forestalling, with an appendix on the probable effect of an act of the legislature to inforce the use of an crasser sort of bread and some considerations on the proposed plan for the sale of corn by weight." (London 1796.) Verri: „Riflessioni sulle leggi vincolanti principalmente nel commercio de' grani," 1796 (Geschrieben 1769). Frohn: „Ueber Cultur, Handel und Preise des Getreides in Bayern." (München 1799.) Burke: „Thoughts and details on scarcity, originally presented to the R. H. Will. Pitt in Nov. 1795." (London 1800.) „Representations of the Lords of the committee of Council, appointed for the consideration of all matters

2) Er ist der Sohn des Verfassers der wolfenbütteler Fragmente.

relating to trade and foreign plantations, upon the present state of the laws for regulating the importation and exportation of corn.“ (London 1800.) Norrmann: „Gutachten über den Getreidehandel.“ (Hamburg 1802.) Derselbe: „Die Freiheit des Getreidehandels.“ (Hamburg 1802.) Röffig: „Die Theurungspolizei oder historisch-politischer Versuch über die Theurung und den Getreidewucher, über die Ursachen der erstern und die Mittel, beiden zu steuern.“ (Leipzig 1802.) Breitenbach: „Von der Nützlichkeit und Schädlichkeit der Branntweinbrennerei, vorzüglich bei Theurungen der Früchte.“ (München 1805.) Buchner: „Ueber die jetzige Theurung des Getreides, mit besonderer Anwendung auf die sächsischen und preußischen Staaten.“ (Gotha 1805.) v. Koch-Sternfeld: „Versuche über Nahrung und Unterhalt in civilisirten Staaten, besonders für Wohlfeilheit und Theuerung.“ (München 1805.) Schmalz: „Die wahre Ursache der jetzigen Getreidetheurung in Deutschland, und die rechten Mittel, ihr zu steuern.“ (Hanover 1806.) Heinse: „Geist und Kritik der neuesten über Theurung erschienenen Schriften.“ (Zeitz 1806.) Röffig: „Reverien im Gebiete der Polizei und Politik, vorzüglich in Bezug auf gegenwärtige Zeiten.“ (Leipzig 1806.) B. Weber: „Staatswirthschaftlicher Versuch über die Theurung und Theurungspolizei.“ (Göttingen 1807.) Crome: „Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperren und Landmagazine,“ 1808. A. Bell: „An inquiry into the policy and justice of the prohibition of the use of grains in the destilleries.“ (Edinburgh 1808.) (v. Schuckmann:) „Gutachten über Getreide-Ausfuhrverbote.“ (Leipzig 1809.) Graf Soden: „Das idealische Getreidemagazin.“ (Altenburg 1813.) Malthus: „Observations on the effects of the corn laws.“ (London 1814.) Campbell: „On the proposed alteration of the corn laws.“ (London 1814.) Ricardo: „On the influence of a law price of corn on the profits of stock.“ (London 1815.) v. Seutter: „Ueber die allgemeine Getreidetheurung im Jahr 1816.“ (Regensburg 1816.) „Skizze der Geschichte der von 1795 bis 1800 in München bestandenen Getreidemagazine,“ 1816. Graf Soden: „Die Theuerung vom Jahr 1816.“ (Leipzig 1817.) Weinrich: „Die Getreidesperren und Landesmagazine, auch eine Veranlassung der Theurung.“ (München 1817.) D. M. F. Behr: „Das Recht und die Pflicht der Regierungen in Bezug auf die gegenwärtige Theuerungsangelegenheit.“ (Würzburg 1817.) v. Köpken: „Was ist Getreidewucher?“ (Berlin 1818.) v. Hazzi: „Betrachtungen über Theuerung und Noth der vergangenen und gegenwärtigen Zeit.“ (München 1818.) Terneaux: „Sur les moyens d'assurer les subsistances de la ville de Paris par l'établissement d'une compagnie de prévoyance.“ (Paris 1819. Teutsch 1822.) Chaillon-Desbarres: „Essai historique et critique sur la législation des grains.“ (Paris 1820.) Torrens: „An essay on the influence of the external corn trade upon the production and distribution of national wealth.“ (2. Edit. London 1820.) Labouliniere: „De la disette et de l'abondance en France, des moyens de prévenir l'une en mettant l'autre à profit et d'empêcher la trop grande variation dans le prix des grains.“ (Paris 1821.) Noble: „Examen général et detaillé des récoltes et des consommations de blé en France.“ (Paris 1822.) Whitmore: „On the present state and future prospects of agriculture,“ 1822. Ricardo: „On protection to agriculture.“ (London 1822.) „Recueil des précis, relatifs à la liberté illimitée du commerce des grains“ (in Holland), la Haye 1823. Voit: „Ueber Aufbewahrung des Getreides in Scheunen, auf Schuttböden, in hermetisch geschlossenen, mit Bleiplatten bedeckten Gewölben und in sogenannten Silos.“ (Augsburg 1824.) Metzger: „Die Europäischen Cerealien.“ (Heidelberg 1824.) (Däzel:) „Was ist die Ursache der außerordentlichen Wohlfeilheit?“ 1824. v. Knobelsdorff: „Vorschläge zur Erreichung mittlerer feststehender Getreidepreise.“ (Berlin 1824.) de Marivault: „De la situation agricole de la France“ (Ueber die damalige Wohlfeilheit). (Paris 1824.) Scuderi: „Memoria sulla rendita rurale“ (Ueber die damalige Wohlfeilheit). (Palermo 1824.) „Der Getreidehandel. Eine Belehrung über alles Dasjenige, was beim Ein- und Verkauf, Aufbewahrung und Versenden des Getreides zu Wasser und zu Lande .... zu beobachten ist.“ (Anonym.) (Berlin 1825.) Lips: „Ueber den gegenwärtigen tiefen Stand der Getreidepreise.“ (Nürnberg 1825.) v. Seutter: „Ueber das bisherige Sinken der Getreidepreise.“ (Ulm 1825.) Graf Soden: „Ideen über die Mittel, das Sinken des Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu hemmen.“ (Nürnberg 1825.) Schlier: „Ueber unterirdische Getreidemagazine“ (Zur Verhütung zu wohlfeiler Preise.) (Würzburg 1825.) Coletta: „Alcuni pensieri sulla economia agraria della Toscana.“ (In der „Antologia,“ über die damalige Wohlfeilheit). (Firenze 1825.) „Die Geldnoth des Landmanns und die englische Kornbill.“ (Berlin 1826.) W. Jacob: „Report on the trade in corn, ordered by the house of Commons.“ (London 1826.); davon 1828 der zweite Bericht: „Report on the trade in foreign corn,“ auch ins Teutsche übersetzt, 1827 und 1828. West: „Price of corn and wages of labour.“ (London 1826.) Fletcher: „Reflexions on the causes which influence the price of corn.“ (London 1827.) Graf Soden: „Die agrarische Gesetzgebung“ (worin gefodert ist, daß die Polizei den Landwirth zu Magazinen zwingen soll). (Nürnberg 1828.) Derselbe: „Die annonarische Gesetzgebung“ (worin man eine sehr ausführliche Literatur der Theurungsfrage findet). (Nürnberg 1828.) Dupin: „Rapport au nom de la commission chargée par la chambre des députés d'examiner le projet de loi sur les céréales“ (in Frankreich). (Paris 1831.) J. Wilson: „Influence of the corn laws as affecting all classes of the community and particularly the landed interest.“ (London

1839.) F. v. Raumer: „Die Korngesetze Englands." (Leipzig 1841.) M'Culloch: „Statements illustrative of the policy and probable consequences of the proposed repeal of the corn laws." (London 1841.) A. Alison: „Freetrade and protection: being a tract on the necessity of agricultural protection." (London 1844.) M. Chevalier: „Des forces alimentaires des états." (Paris 1847.) Reuning: „Ueber die Verhinderung des Mangels an Brodgetreide, insbesondere durch öffentliche Magazinirung." (Heidelberg 1847.) C. A. den Tex: „Twe Voorlezingen over Graanwelten en Graanhandel." (Amsterdam 1847.) F. Schulze: „Ueber den Deutschen Kornhandel und die Deutsche Volksbildung mit besonderer Beziehung auf die Sicherung der Armen gegen Brodtheurung." (Jena 1848.) W. Roscher: „Ueber Kornhandel und Theurungspolitik." 3. Aufl. (Stuttgart und Tübingen 1852.) (Die 1. Auflage: „Ueber Kornntheurungen. Ein Beitrag zur Wirthschaftspolizei" erschien 1847 in Nr. 38 der Deutschen Vierteljahrsschrift.) C. G. v. Hagen: „Die Silo-Banken. Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Wodurch kann extremen Schwankungen der Fruchtpreise im Interesse sowol der Producenten als der Consumenten vorgebeugt werden?" (Erfurt 1854.) (*J. Hasemann.*)

GETREIDEDARRE, Malzdarre, Riege. Die Malzdarre ist eine Vorrichtung zum Trocknen und Darren des gemalzten Getreides, das zum Bierbrauen, Branntweinbrennen, zur Essigbereitung dienen soll. Das Darren bezweckt nicht nur die vollständige Entfernung der Feuchtigkeit, sondern es sollen dadurch auch aus den Bestandtheilen des gekeimten Getreides Stoffe erzeugt werden, welche die Beschaffenheit, Eigenthümlichkeit und Haltbarkeit des Bieres rc. wesentlich bedingen. Durch die beim Darren anzuwendende höhere Temperatur werden brenzliche Oele erzeugt, welche dem Biere ein eigenthümliches Aroma verschaffen und vorzüglich dessen Haltbarkeit vermehren, indem sie die völlige Zersetzung des Zuckers hemmen oder die Gährung des Bieres verzögern. Ferner wird bei dem Darren aus dem vorhandenen Stärkemehle eine größere Menge Röstgummi erzeugt, das dem Biere einen größeren Gehalt an substantiösen Theilen gibt, zugleich aber auch das Mittel liefert, wodurch die gebildete Kohlensäure in größerer Menge von dem Biere absorbirt bleibt, was dieses für den Genuß angenehmer und erfrischender macht.

Bei den Getreidedarren unterscheidet man als wesentliche Theile: 1) Die Darrfläche, auf welcher das zu darrende Malz liegt, mit dem Darrraume, der diese Fläche einschließt. 2) Die Darrheizung mit dem Feuer- und Wärmeraume. Auch unterscheidet man Luft-, Rauch- und Dampfdarren, je nachdem die zum Trocknen erwärmte Luft ganz rein oder mit den Verbrennungsproducten, dem Rauche des verwendeten Brennmaterials, vermischt ist, oder zur Erhitzung der Darrfläche Wasserdämpfe angewendet werden. Die Darrflächen bestehen am besten aus durchlöchertem Eisenbleche, welches auf 1 □Zoll Fläche 25—30 Oeffnungen hat. Diese Darrflächen sind weit wohlfeiler als die weniger dauerhaften von Drahtstäben. Am zweckmäßigsten wendet man zwei Darrflächen über einander liegend an, wobei das frische Malz zunächst auf die obere und, wenn es daselbst den größten Theil seiner Feuchtigkeit verloren hat, auf die untere heißere Fläche kommt. Hierdurch wird sehr bedeutend an Zeit und Brennmaterial erspart, und die Gewinnung eines guten Malzes ist gesichert. Die Darrflächen sind von allen Seiten ganz zu schließen und nur oberhalb mit einem Abzuge für die Feuchtigkeit zu versehen. Fehlerhaft sind die Heizungen der Darren, und besonders der Luftdarren, dann eingerichtet, wenn die sämmtlichen Rauchröhren, durch die man die zum Darren bestimmte Luft erhitzen will, unter der Darrfläche, wo die Luft bereits erhitzt ist, fortgeleitet werden. Die Rauchröhren können hier ihre Wärme nur unvollständig verlieren, da zur Mittheilung von Wärme immer ein kälterer Körper gehört. Um daher die Wärme des Rauchs oder die Hitze des Rauchs vollständig zu benutzen, müssen die Rauchröhren mit kälterer Luft in Berührung gebracht werden und zu diesem Zwecke in besondern Räumen circuliren, wo die kalte Luft zutreten kann, die erwärmte aber gleich abgeleitet wird. Man erspart dadurch zugleich mehr als zwei Drittel der Röhrenlänge. Bei einer derartigen Darre trennen die Mauern den Heizraum vom Sudlocale, und zwischen ihnen ist am zweckmäßigsten die Darre aufgeführt. Der Heizraum für den Darrofen ist gewölbt und über demselben befindet sich der Raum, wo die Heiz- oder Rauchröhren von den Feuerungen liegen, um hier die Luft für die Darrflächen zu erhitzen. In einem hiervon abgesonderten Raume befindet sich die Wärmpfanne. Die zweite Darrfläche ruht auf gußeisernem Gebälke und hat in der Mitte eine Oeffnung. Der darüber befindliche Darrraum ist mit einem leichten Gewölbe überspannt, in dessen Mitte ein Abzugskanal angebracht ist. Zu den heißern Rauchröhren gelangt durch Oeffnungen die schon zum Theil erwärmte Luft aus dem Heizraume; die kältern Röhren erhalten dagegen durch seitwärts angebrachte Oeffnungen frische kalte Luft und können dadurch den größern Theil ihrer Wärme abgeben, ehe sie den Rest mit dem Rauche in den Schornstein leiten. Der Feuerraum des Darrofens ist oben ganz geschlossen und hat nur seitwärts zwei oder vier Oeffnungen, die in den Zwischenraum münden, der das Gewölbe umgibt. Aus diesem Zwischenraume gelangt die Hitze in den Kanal und wird von diesem durch eine Klappe entweder in die Heizröhren der Darre oder unmittelbar unter die Darrfläche geleitet. Die vollständige Verbrennung bewirkt bei dieser Einrichtung der oberhalb verschlossene Heizraum, wodurch sich die Hitze hier so concentrirt und erhält, daß beim Zuwerfen von neuem Brennmateriale dieses sogleich wieder auf den Temperaturgrad erhitzt wird, bei welchem sich die gebildeten brennbaren Gase auch sogleich wieder entzünden können. Man erhält auf diese Weise, selbst wenn man die Hitze des Darrofens direct unter die Darrfläche leitet, kein nach Rauch schmeckendes Malz, und doch ertheilt die

direct zugetheilte Feuerluft dem Malze einen kräftigen Geruch und Geschmack. So lange das Malz noch feucht ist, leitet man die Hitze durch die Rauchröhren; sobald aber das Malz abgetrocknet erscheint, läßt man die Hitze direct unter die Darrfläche strömen. Mit einer solchen Darreinrichtung können auf 100 □Fuß Darrfläche binnen 24 Stunden 900 Pfund trockenes Malz mit etwa 250 Pfund Holz gedörrt werden.

Eine andere Construction der Malzdarre ist die Schupp'sche. Man behauptet von derselben, daß in einem von Backsteinen gemauerten und gewölbten, mit einem eigenen Feuerungsapparate, Rauchableitungsröhren und sonstigen Oeffnungen zum Einströmen kalter Luft versehenen Heizhause auf der Drahthorde oder Bleichplatte durch Anwendung des Durchströmens der warmen Luft in sehr kurzer Zeit und mit großer Ersparniß an Brennmaterial ein stets gleiches, reines, von jedem Beigeschmacke, Rauche und Glasmalze freies, mehlreiches, zur Erzeugung eines gesunden und schmackhaften Bieres geeignetes Malz von vorzüglicher Qualität mit Beibehaltung des dem Malzkorne eigenthümlichen Süßstoffes und der sonstigen innern und wesentlichen Bestandtheile gedörrt werden könne, wobei sich noch der Vortheil ergebe, daß zur Heizung des Feuerungsapparats auch Torf verwendet werden könne, übrigens selbst bei verstärkter Feuerung niemals eine Verkohlung oder Verbrennung des Malzes eintrete.

Ebenso vortheilhaft erweist sich die Rietsch'sche Malzdarre. Sie wirkt sehr entsprechend durch den Betrieb mit erhitzter Luft und ausstrahlender Wärme, erfodert ungleich weniger Raum als die sonst üblichen Darren, fördert dagegen weit schneller als jene, und zwar bei einer großen Ersparniß an Brennmaterial, das auch aus Torf und Steinkohlen bestehen kann, und liefert dabei ein Malz, das von seltener Reinheit, bestem Wohlgeschmacke ist und auch ein starkes Bier gibt, da die durch Thermometer leicht zu regulirende Trocknungsfläche vollkommen gleichmäßig erhitzt wird und überall in einer Temperatur erhalten werden kann, die ebenso eine zu schnelle Erhitzung als auch den Mangel einer gehörigen Gahre des Malzes unmöglich macht. Aber nicht nur hinsichtlich der Qualität, sondern auch in Betreff der Quantität gewährt diese Darre große Vortheile.

Die Zschack'sche Malzdarre bietet folgende Vortheile: Es wird fortwährend bei gleich starkem Feuer gearbeitet; es kann bei gleichem Aufwande von Brennmaterial ein Malz in acht Stunden fertig werden, wozu bei andern Darren 12—14 Stunden nöthig sind; die Darre kann deshalb weit kleiner sein, um demselben Bedarfe zu genügen; der Ofen ist bei sehr großer Dauer doch höchst einfach construirt; die Farbe des Malzes kann genau bestimmt werden und nie ein glasiges Malz vorfallen; auch enthält das Malz die wenigste unzersetzte Stärke; das Malz kann, nachdem es den größten Theil des beim Einquellen aufgenommenen Wassers auf den zwei obern Hordenlagern verloren hat, auf die unterste gebracht und in dieser Lage bei höhern oder niedern Hitzegraden beliebig getrocknet, geröstet oder auch gefärbt werden. Die auf dieser Darre gefertigten Malze gewähren überdies noch folgende große Vortheile: das ganze Gefüge des Malzkorns ist lockerer, dem Maischwasser zugänglicher, der Zucker und Gummi gebende Theil ist bedeutend verfeinert, zeigt sich beim Maischungsproceß lösungsfähiger, gibt eine feinere und stärkere Würze, der Gährungsverlauf ist geregelter und ruhiger und das Bier wird dauerhafter.

Die Vocke'sche Dampfdarre, für Darstellung des zur Spiritusfabrication nöthigen Malzes berechnet, wird über dem Dampfkessel angelegt, um den nach der Brennzeit verloren gehenden Dampf zum Darren zu verwenden. Eine solche Darre ist besonders wohlfeil in den Unterhaltungskosten. Die Darre gibt das Malz aller Art, ohne die geringste Gefahr, dasselbe zu verbrennen, in beliebig gedarrtem Zustande zurück, und ein Korn fällt wie das andere aus, denn die Darre erhält durch ihre Construction in allen ihren Theilen gleiche Darrkraft, indem der in sie hineinströmende Dampf sich ganz gleichmäßig nach der Oberfläche vertheilt. Hat man dem Dampfkessel zur Heizung dieser Art Darren beim Anfange der Arbeit den nöthigen Wärmegrad gegeben, dann wird die nöthige Temperatur mit Aufwand von sehr wenig Brennstoff erhalten. Sowol bei Brennerei als bei Brauerei, die durch Dampf betrieben wird, ist die Unterhaltung der Darre nur Nebensache, das Darren kostet sehr wenig oder gar Nichts, und man erhält ein weit schöneres und sichereres Product als auf den gewöhnlichen Darren; denn auf einer Dampfdarre kann unter allen Verhältnissen das Malz nicht verbrennen. Die Größe der Darre kann ganz nach Belieben eingerichtet werden. Der Inhalt des Kessels muß zwar mitsteigen, doch in keinem Verhältnisse zur Größe der Darre. Dieselbe nimmt einen beliebigen Raum ein für die Länge und Breite des Dampfkessels, auf dem ein Gerüste von Holz steht. Dasselbe trägt einen schräg zulaufenden, einer Tafel ähnlichen Raum. Der Boden desselben ist von starken tannenen Bretern, die verklammert und mit einem Wasserspunde versehen sind. Genau in der Mitte des Bodens befindet sich ein ¼ Zoll starkes Loch, durch das ein Kupferrohr von derselben Stärke geht, welches mit dem Dampfrohre in Verbindung gesetzt und durch einen Durchlaßhahn verschlossen werden kann. Auf diesem Boden sind von Glaserlatten, welche auf die hohe Kante gestellt sind, acht Fächer angebracht, welche die ganze Fläche in ganz gleiche Theile theilen. Sämmtliche Latten gehen von der Mitte aus, wo sich ein Kranz befindet, der um das Dampfrohr von circa 5 Zoll herumgeht und mit acht gleichen Löchern versehen ist, die jedem einzelnen Raume nur ganz gleichviel Dämpfe zuführen können. Da, wo die Latten auf dem Boden aufsitzen, haben diese stellenweise noch kleine Löcher, um den theilweise in Wasser verwandelten Dampf abzuführen. Um die ganze Darre herum geht aus der äußern Umgebung von Bohlen noch eine innere Umgebung von derselben Höhe wie das innere Gerippe. Diese Umgebung ist von allen Seiten frei und circa 2 Zoll im Lichten und bildet dadurch zugleich den Rücken sämmt-

licher acht Fächer und den Abzugskanal des überflüssigen Dampfes. In diesen Kanal führen zwei kleine Löcher aus jedem dieser acht Fächer. Aus dem leeren Raume geht an der Seite nach Oben ein kupfernes Röhrchen von circa 8 Zoll im Lichten und führt die überflüssigen Dämpfe nach dem Buttenfange, wodurch zugleich die Sicherheit der Darre wegen Ueberladung hergestellt ist. Das ganze Gerippe ist mit starkem Pfannenbleche beschlagen, der Kranz, wo die Dämpfe unmittelbar aus dem Dampfrohre hervorstoßen, doppelt beschlagen. Die eiserne Decke wird durch Schrauben und Muttern noch mehr befestigt. An der ganzen untern Fläche ist eine Art Wasserrinne von Zink mit einem Rohre von circa ½ Zoll im Lichten luftdicht angeschlagen; diese Rinne hängt nach dem Rohre zu etwas ab. Hierher kommt das sämmtliche Wasser, welches die Dämpfe gebildet haben, durch kleine Löcher, die in der luftdichten Röhre ausmünden. An derselben untern Seite befindet sich ein Schieber von circa 9 Zoll Breite auf jeder Seite unten am Boden der Darre mit einem Haken versehen, woran der Sack gehängt wird, wenn man das fertige Malz von der Darre nimmt. Die ganze Vorrichtung hat einen Deckel mit Rahmen, der in der Regel während der Nacht aufgelegt wird. Ehe dieses geschieht, wird das Malz noch einmal durchgeharkt, die Dämpfe werden nach geschlossener Arbeit mehr oder weniger zugeleitet, und früh ist das Malz vollkommen fertig.

Die Eytelwein'sche Darre ist eine Luftdarre mit eisernen Röhren. Sie steht auf drei Seiten frei, an der vierten befindet sich die besondere Feuerung, über die eine Schornsteinröhre aufgeführt ist. Der Rost ist für Steinkohlenfeuerung eingerichtet. Die Röhren sind gegen den ersten Angriff des Feuers auf 6 Fuß Länge von Gußeisen, im Verfolg von starkem Eisenbleche, die hin- und zurücklaufenden Röhren durch Knierohre verbunden, 1 Fuß im Durchmesser und mit einem zugespitzten Rücken versehen, damit das durch die Horden fallende Malz und die Keime nicht darauf liegen und nicht verbrennen. Die Röhren liegen mit einer mäßigen Steigung auf eisernen Stützen und gehen behufs der Reinigung von Ruß kreisrund durch die vorderste Brustmauer, wo sie mit Blechstöpseln verschlossen sind. Im Ziegelpflaster befinden sich kleine Luftkanäle, 6 Zoll breit, 3 Zoll hoch gemauert, und auf diesen in 2 Fuß Entfernung kleine Blechdüten mit durchbrochenen Seiten und oben abgedacht verdickt, durch welche die kalte Luft unter die Röhren und erwärmt durch die Darrhorden tritt, wodurch das Malz sehr gleichmäßig gedörrt wird. Zur Ersparung des Heizens und des Brennmaterials wird die von der Feuerung des Dampfkessels entströmende Hitze in die Rauchrohre geleitet, und wenn diese Hitze nicht hinreicht, das Darren mittels einer Hilfsfeuerung betrieben.

In neuester Zeit erfuhren die Malzdarren von England aus dadurch eine wesentliche Verbesserung, daß man die Drahtgewebe oder die Metallplatten, auf welche man das zu dörrende Getreide schüttet, durch Platten von gebranntem Thon ersetzt. Diese Platten, etwa 10 Zoll im Quadrat haltend und 2 Zoll hoch, sind auf eigenthümliche Weise durchlöchert, um der warmen Luft die nöthigen Durchgangsöffnungen zu gewähren. Sie bilden das Pflaster des Trockenbodens, indem sie, auf gußeiserne Tiegel gelagert, einen vollkommen horizontalen Fußboden darstellen, auf welchem das zu trocknende Malz in einer Schicht von 11—12 Zoll Stärke ausgebreitet wird. Gegen die Darren aus Drahtgewebe gewähren sie den großen Vorzug, daß man auf den Thonplatten mit völliger Sicherheit umgehen kann, um die erfoderlichen Arbeiten des Schüttens und Umstechens vorzunehmen, daß sie weniger Reparaturen unterworfen sind, daß sich diese leichter herstellen lassen und daß sie eine große Reinlichkeit möglich machen. Die Thonplatten sind außerdem weit schlechtere Wärmeleiter als eiserne Platten; das zu dörrende Getreide ist daher weit weniger dem Verbrennen durch übertriebene Hitze ausgesetzt, und die Vertheilung der Wärme ist eine gleichmäßigere und dauerndere als bei den Eisenplatten. Am vortheilhaftesten wendet man Darrziegel mit cylindrischen Vertiefungen an.

Ein patentirter Ofen für Malzdarren ist noch der von Walker in Leeds. Dieser Ofen ist zum Brennen von Steinkohlen eingerichtet. Zwischen dem Feuer und der Decke des Ofens ist ein System metallener oder sonstiger Heizröhren angeordnet, durch welche atmosphärische Luft nach dem Darrofen geleitet wird. Wenn man zum Darren nur möglichst wenig Feuer und keine reine Luft braucht, so läßt man die Feuerung offen und schließt die Register, sodaß nur die Luft aus dem Ofen nach der Darre strömt. Außerdem streicht Luft über dem Ofen nach der Darre. Zur Messung und Regulirung der Temperatur dienen Kanäle, welche kalte Luft herbeileiten.

Die Riegen oder Darrhäuser kommen hauptsächlich in Rußland vor, wo sie zum Darren des bei dem feuchten Klima nur lufttrocken gewordenen Getreides dienen. Die Riegen bestehen gewöhnlich aus drei Abtheilungen: aus der Dreschtenne, der Darrstube, welche der Dreschtenne an einer Seite ins Kreuz angebaut ist, und aus der Scheune, welche allmälig und nach Bedarf aus den entfernteren Scheunen der Felder gefüllt wird. Aus dieser Riegenscheune wird durch eine Verbindungsthüre das zu dreschende Getreide in die Darrkammer gebracht und daselbst aufgestapelt. Durch eine am entgegengesetzten Ende befindliche Thüre wird dasselbe auf die Dreschtenne befördert. An beiden Enden und an den nächstgelegenen Seitenwänden der Tenne befinden sich weite gegenüberstehende Thore, welche, weit geöffnet, stets einen starken Windzug zum Reinigen des gedroschenen Getreides veranlassen. In der Darrkammer wird das Getreide durch Rauch und heiße Luft getrocknet. Da der Rauch stets vollkommenen Abzug findet, so nimmt weder Stroh noch Korn den geringsten Rauchgeruch oder Rauchgeschmack an; auch geht die Keimkraft der Samen nicht verloren, sondern dieselbe wird vielmehr durch das Dörren gekräftigt. Bei Heizung der Darrstuben ist nur

darauf zu sehen, daß die Hitze + 60° R. nicht übersteigt, wenn noch Wassertropfen an dem zu dörrenden Getreide hängen, und daß nicht durch zu festes Aufstapeln der Getreidebunde die Verdunstung verhindert wird. Das Getreide wird auf besondern Gestellen ein bis zwei Stock hoch neben einander aufgestellt; die Bunde dürfen aber nicht zu stark an einander gepreßt werden, wenn sie sehr feucht oder gar naß sind, weil sonst Rauchdurchzug und Ausdünstung verhindert werden würden. Stets ist die Darrstube so eingerichtet, daß durch Oeffnen der Thüre nach der Tenne zu oder durch Fensterluken, da wo kein Schornstein ist, der Hitzegrad beliebig regulirt werden kann; nur bei Ueberheizung und Unkenntniß des Verfahrens kann eine Vernichtung der Keimkraft erfolgen. Da die Heizung sofort nach dem Einbringen des Getreides stattfindet, was fast alltäglich geschieht, so bleibt demselben nicht einmal Zeit, besonders da es stehend mit den Aehren nach Oben auf die Gestelle gebracht wird, sich selbst beim festesten Andrücken so zu ziehen und die Feuchtigkeit in Dampfform nach Oben zu entführen. Denn nur in dem Falle, wenn das Getreide sehr feucht ist und zu fest verpackt wird, kann die heraufsteigende warme Luft die Wassertropfen, welche sich in der Mitte der Getreidebunde gebildet haben, nicht in abziehende Wasserdämpfe verwandeln und die Keimkraft der Körner durch eine dem Kochen ähnliche Wirkung vernichtet werden. Das Darren des Getreides geschieht demnach nur durch heißen Rauch und durch Luft, welche die Getreidebunde durchziehen und die von diesen ausgeschwitzte Feuchtigkeit in Dampf verwandeln und als Dampfform entführen. Einige Bestandtheile des Rauchs vereinigen sich mit dem Strohe und den Getreidekörnern und bewahren letztere vor dem Verderben, namentlich vor dem Kornwurme, weshalb sich auch alles gedörrte Getreide Jahre lang, ohne gewendet zu werden, unbeschädigt aufbewahren läßt. Auch ist gedörrtes Stroh vollkommen gegen Mäusefraß gesichert. Der in dem Strohe enthaltene Saft wird durch die angemessene Hitze nur concentrirt, verliert also durch das Dörren nicht an Nahrhaftigkeit, sondern nur an wässeriger Feuchtigkeit. Durch das leichte Riegentrocknen wird auch feucht eingebrachtes Getreidestroh vor Schimmel vollkommen geschützt; es wird mürber, also besser kau- und genießbarer und durch den Rauch gewissermaßen gewürzt, weshalb es auch von den Thieren weit lieber gefressen wird als ungedörrtes Stroh. Gedörrtes Getreide liefert ferner das feinste Krummstroh und sehr viel Kaff, weshalb das Häckselschneiden erspart wird. Gedörrtes Getreide drischt sich weit reiner aus, weil der größte Theil der Aehren in Spreu zerfällt, also alle Körner sich auf das Vollkommenste ausscheiden. Getreide, welches im Strohe gedörrt war, kann doppelt so hoch gelagert werden als ungedörrtes, da bei jenem kein Wurmfraß und kein Muffigwerden stattfindet. Endlich sind Getreidespeicher für gedörrtes Getreide mit sehr geringem Kostenaufwande herzustellen, da sie nur in die Höhe geführt zu werden brauchen. Ueberall wo, namentlich in Küstengegenden, ein sehr feuchtes Klima herrscht und in Folge dessen ein vollständiges Austrocknen des Getreides im Felde nicht oder nur selten zu ermöglichen ist, sind Riegen mit Vortheil einzuführen. Gewöhnlich ist die Darrstube einer größern Riege 12 Ellen lang und ebenso breit und hat doppelte Aufsätze zum Aufstapeln des Getreides. Der erste Aufsatz steht 2½ Ellen vom Boden ab; jeder Aufsatz enthält zwischen und über sich bis zur Oberlage der Pfosten, welche eine Lehmdecke bildet, um dem Dampfe den Durchzug zu verwehren, noch 2¼ Ellen Höhe. An den Wänden sind 2 Ellen von einander starke Querbalken angebracht, auf denen die 4—6zolligen Ruhehölzer zur Aufstapelung des Getreides liegen; diese werden auf die Streckbalken immer paarweise, etwa 1 Fuß von einander, gesetzt, damit die auf ihnen aufrecht stehenden Getreidebunde nicht durchfallen. Beide Stockwerke haben zur Aufstellung des Getreides ihre eigene Reihe Streckbalken; über der zweiten ist die Oberlage angebracht. Die Streckbalken haben einige stehende Stützen, da die auf ihnen ruhende Getreidemasse schwer ist und die Streckbalken durch abwechselnde Hitze und Feuchtigkeit oft Risse bekommen und brechen können. Beim Aufstapeln dürfen die Getreidebunde an den Wänden nicht fest angelegt werden, um möglichst freien Luftzug zu befördern. Der Ofen steht zur bessern Regulirung gleichmäßiger Wärme in der Mitte, mit der Ofenthüre gegen die Thüre gekehrt. Der hölzerne Schornstein ist mit einem Schieber zum Verschließen versehen und in der Mitte angebracht. Der Fußboden ist entweder von Lehmschlag oder von Ziegeln. Die Darrstube ist auf diese Weise hell, warm, rein und ein gesunder Aufenthaltsort für die Arbeiter zur Winterszeit. Unter der ersten Stapelungsreihe sind zwei Fensterluken mit Läden angebracht, durch welche von den beladenen Wagen das Getreide in die Darrstube gelangt wird, sobald man gute Witterung zum Einfahren aus den Feldscheunen benutzen kann. Bei ungünstiger Witterung entnimmt man das zu dörrende Getreide aus der neben der Darrstube befindlichen, immer gefüllten Scheune. Der Ofen ist so eingerichtet, daß der Rauch ohne alle Funken ausströmt, die ganze Riege erfüllt, die doppelten Getreidelagen durchdringt, mit dem sich aus ihnen bildenden Wasserdampfe vereinigt und zuletzt durch den Schornstein abzieht. Sowie der Rauch und mit ihm die größte Dampfmenge abgezogen ist, wird der Schornstein verschlossen, die niedriger gelegenen Luken und Thüren werden nach Umständen entweder ganz oder theilweise geöffnet, und sobald die letzten Dämpfe verschwunden sind, verringert man nach und nach alle Oeffnungen und schließt sie zuletzt ganz. Nach einigen Stunden hat sich die letzte Schwitzfähigkeit von Stroh und Aehren verloren und das Getreide ist zum Dreschen fertig. Wo kein Schornstein vorhanden ist, hält man Thüren und Luken so lange offen, bis der schärfste Rauch und mit ihm auch die größte Menge des aus den Getreidegarben entwickelten Dampfes abgezogen ist; dann erst werden die Fenster und Thüren halb, nach und nach immer mehr und zuletzt ganz geschlossen. Uebrigens schließen dieselben nie ganz genau, da stets Abwechselung von Wasserdämpfen

und trockener Hitze verursachen, daß sie sich werfen. Dies hat jedoch den Nutzen, daß auch nach dem gänzlichen Verschlusse sich die letzten Dampfreste mit dem Rauche entfernen können. In eine Darrstube von 12 Ellen Länge und Breite können bis 3000 Garben Wintergetreide — Sommergetreide verhältnißmäßig mehr — eingestellt werden, ohne sie zu überfüllen.

(Dr. *William Löbe.*)

GETREIDEESSIG, Fruchtessig, auch Malz- oder Biereſſig, heißt im Gegensatze zum Weineſſig derjenige Essig, welcher aus gemalztem Getreide (namentlich Gerste mit Zusatz von Weizen) bereitet ist. Man maischt das Malz mit warmem Wasser ein, zieht die klare Würze ab, läßt sie mit Hefezusatz die weinige Gährung überstehen und stellt sie endlich auf Essigfässern zur sauren Gährung. Von der Bierbrauerei weicht also diese Fabrication in zwei höchst wesentlichen Punkten ab, nämlich daß die aus dem Malze dargestellte zuckerhaltige Flüssigkeit (Würze) nicht gehopft, und daß nach der geistigen Gährung noch die saure oder Essiggährung veranstaltet wird. (Dr. *Karmarsch.*)

GETREIDE- und LEGUMINOSENKÄFER sind Insekten, welche sich theils entweder in den Samen der ausgedroschenen und auf dem Speicher lagernden oder der noch auf dem Felde stehenden Getreide- und Hülsenfruchtarten befinden und dieselben verderben, theils die Wurzeln und Halme der Körnerfrüchte abnagen und aushöhlen. Es gehören dazu:

1) Der schwarze Kornwurm, gemeine Getreiderüſſelkäfer, braune Kornkäfer (Calandra granaria *L.*), einer Untergattung (Calaudra) der Rüſſelkäfer (Curculio) angehörend. Nach Nördlinger [1]) unterscheidet sich diese Untergattung durch einen Rüssel, nicht ganz so lang als der Brustschild, beinahe ganz gerade vorgestreckt, an der Wurzel etwas verdickt. Der Körper ist gleichförmig-länglich, oben platt, das Brustſtück so lang als die Flügeldecken, daher von eigenthümlicher Form und an eine Werre erinnernd. Die Flügel sind verkümmert und zum Fliegen untauglich. Der gemeine Getreiderüsselkäfer zeichnet sich insbesondere durch braune Farbe des ganzen Körpers aus. Junge Käfer sind hellbraun. Das Brustſtück ist durch längliche tiefe Punkte geschlitzt oder geriefelt. Der Kornwurm findet in den Samen keiner der in Teutschland wild wachsenden Grasarten hinreichenden Raum zur Entwickelung seiner Larve. Wahrscheinlich ist es, daß er seine Brut nie im Freien an Körner oder Aehren legt. Jedenfalls ist er nicht ursprünglich teutsch, sondern erst durch Cultur der Getreidearten aus dem Orient nach Teutschland gekommen. Der Käfer bringt den Winter nicht in der Erde, sondern in Ritzen versteckt in den Häusern zu. Mit der wiederkehrenden Frühjahrswärme verläßt er sein Versteck. Da er Wärme liebt, hält er sich gern an der Mittagsseite von Fruchtspeichern und Backhäusern auf. Sehr häufig sieht man ihn aus Kellern und dunklen Räumen an die Sonne laufen. Die Eier legt das befruchtete Weibchen häufig schon in das noch in Garben liegende Getreide. Legt sie die Eier in das ausgedroschene Getreide, so geschieht dieses einige Zoll tief. Der Käfer macht dazu mit dem Rüssel einen schiefen Einschnitt und erhebt ein wenig die Haut des Korns. Das kleine trübdurchsichtige Ei legt er in eine mit dem Rüssel ausgehöhlte, hinreichend geräumige Kammer an der weichen Keimspitze des Korns. Mais, Weizen, Roggen, Dinkel sind ihm zu seiner Brut gleich erwünscht. In Getreidehaufen, die von diesem Käfer stark bevölkert sind, ist die Wärme so gesteigert, daß man sie mit der Hand lebhaft fühlt; doch ist diese Wärme zum Ausbrüten der Eier nicht nöthig. Die Larve kriecht nach 10—12 Tagen aus dem Ei. Die etwas größer gewordene Larve liegt im Innern des Korns, ist weiß, hat gelben hornigen Kopf und drei Paar Füße. Die Larve verläßt das von ihr bewohnte Korn nicht. Ihre Nahrung ist das Mehl im Innern des Korns. Sie kann dasselbe zuletzt so aushöhlen, daß am Ende Nichts als die Kleie zurückbleibt. Trotz des vielen Unraths, der sich von ihr in den Körnern anhäuft, bekommt das angegriffene Getreide doch keinen unangenehmen Geruch; auch werden die Körner nicht, wie bei der Kornmotte, durch Fäden verunreinigt. Ist die Larve ausgewachsen, so verpuppt sie sich in dem von ihr bewohnten Getreidekorne. Die ganze Entwickelungsdauer vom Ei bis zum vollkommenen Käfer, der aus dem Korne hervorkriecht, beträgt etwa 40 Tage. Im Juli erscheinen die Jungen, welche nach 14 Tagen wieder Eier legen, und aus diesen entwickelt sich Ende September die zweite Brut, welche noch zahlreicher ist als die erste. Die in demselben Haufen entstandenen Käfer laufen nicht sogleich aus einander, sondern verweilen noch einige Zeit an den Körnern. Sie fressen gesellig sehr gern an dem mehligen Innern geborstener Körner Stunden lang mit dem Rüssel. Tag und Nacht laufen sie ziemlich lebendig umher. Zu den Vorbeugungsmitteln gegen diesen Käfer gehört vor Allem eine zweckmäßige Einrichtung der Fruchtspeicher. Freie, luftige Lage ist besonders vortheilhaft, weil der Käfer nicht fliegen kann, das Getreide zu Fuß weit weniger leicht findet und weit weniger wittert. Je mehr ein ungünstig gelegener Speicher für Luft und Licht zugänglich gemacht wird, desto besser. Vorsetzfenster gegen den Kornwurm sind schädlich, da der Kornwurm nur selten zum Fenster hereinkommt, und die in umgestochenem Getreide ausgebrüteten und zur Entwickelung gelangten Käfer durch die Vorsetzer am Herauskriechen gehindert werden. Sehr angemessen ist das Verstreichen aller Fugen und Ritzen, in denen sich der Käfer verstecken könnte, ferner ein Kalküberzug der Wände. Die Bretterböden müssen, ehe man Korn darauf bringt, sorgfältig abgekehrt werden. Besprengen des Bodens mit Riechstoffen, Umherlegen von stark riechenden Stoffen auf dem Boden und alle die andern in großer Anzahl empfohlenen Mittel helfen Nichts. Die wirksamsten Vorbeugungsmittel sind baldiges Ausdreschen des Getreides, besonders wenn dasselbe nicht ganz reif oder nicht ganz trocken eingebracht ist; öfteres Umschaufeln,

1) Die kleinen Feinde der Landwirthschaft. (Stuttg. 1855.)

besonders Wurfeln im Frühjahre und Juli, als den beiden Hauptvermehrungszeiten, und Reinlichkeit auf dem Fruchtboden. Nie darf ganz altes Getreide auf dem Boden geduldet werden. Bemerkt man die Larve, so thut man wohl, das Getreide möglichst schnell zu verkaufen oder selbst mahlen zu lassen; doch muß das Mehl sobald als möglich verbraucht werden. Konnte das Getreide nicht verkauft werden, so muß man es in einem Backofen dörren. Den Käfer, wenn er schon aus den Getreidekörnern herausgekrochen, aber noch im Haufen ist, trennt man am besten durch Sieben von dem Getreide, zerstampft ihn und füttert ihn den Hühnern. Die gereinigte Frucht muß sofort in Mehl verwandelt werden. Gut ist es, den Speicher im Sommer einige Wochen leer und möglichst geöffnet stehen zu lassen, damit sich die zerstreuten Käfer vollends verlaufen.

2) Der rothe Kornwurm (Curculio frumentarius *Gyll.*). Derselbe ist ein Käfer aus der Familie der Rüsselkäfer Curculio, jedoch der Untergattung der Spitzmäuschen Apion angehörend. An dem gerade ausstehenden Rüssel dieser Untergattung sind die nicht geknickten Fühlhörner befestigt. Die Flügeldecken sind sehr gewölbt, der Rüssel und der sehr stark rund gewölbte Körper erinnern an die Form der Spitzmaus. Dieser Käfer kommt so selten im Getreide vor, daß er keine große Aufmerksamkeit verdient.

3) Der weiße Kornwurm, die Kornmotte (Tinea granella *L.*). Es ist ein kleiner Schmetterling mit fadenförmigen feinkörnigen Fühlern, dickem hellgelbem Haarschopfe auf dem Kopfe, von einander stehenden Schnurren, dazwischen einem aus zwei fadenförmigen Hälften bestehenden Rüsselchen. Die Flügel bedecken in der Ruhe den Leib des Schmetterlings wie ein rundliches Dach, sind am Hinterrande gefranzt und bilden mit diesem gefranzten Hinterrande eine Art in die Höhe stehenden Hühnerkamms. Sie sind silberig weißgrau, etwas bunt von Weiß, Braun und Schwarz, 4—5 besonders große Flecke der letztern Farbe. Leib und Hinterflügel sind weißlichgrau. Das Weibchen ist etwas größer, besonders im Hinterleibe, der oft einige hundert Eier enthalten soll. Von Ende Mai an findet man die Motten in den meisten Jahren in großer Menge in und an Getreidespeichern. Kaum zur Welt gekommen, begatten sie sich. Am Abend schwärmen sie umher, und man sieht sie auch sehr häufig in Wohnhäusern fliegen. Die Motte nimmt keine Nahrung zu sich, hat auch kein so langes Leben, wie der schwarze Kornkäfer, denn schon Anfangs Juli sterben die letzten Schmetterlinge. Nur einzelne Spätlinge finden sich bis zum Herbste. Das Weibchen sucht, um seine Eier zu legen, aufgespeichertes Getreide auf, und zwar zieht dazu der Schmetterling das neue Getreide dem alten vor; doch sucht er auch gern ganz alte, dumpfliegende Frucht auf. Die Motte legt ein, höchstens zwei Eier an ein Korn; sie sind fest angeklebt, nur durch das Vergrößerungsglas gehörig sichtbar, und gelblichweiß, netzförmig gegittert. Das Weibchen soll etwa 30 Eier legen. Die Motte legt ihre Eier an jede Art von Getreide. Nach 10—14 Tagen sind die Räupchen ausgekrochen. Man findet dann an der weichen Spitze der Körner ein Klümpchen ganz weißer Kügelchen, welches der Unrath des Räupchens ist, das sich in das mehlige Innere des Korns hineingefressen hat. Das Räupchen hat gelbbraunen Kopf, hinter demselben ein braunes Nackenschildchen, ist beinweiß, hat drei Paar Klauenfüße, vier Paar Bauchfüße und ein Paar Nachschieber. Es häutet sich mehre Male. Die wenigen, auf jedem Ringe stehenden hellen Warzenborsten sieht man kaum. Hat das Räupchen die mehlige, ihm zur Nahrung dienende Substanz des Korns herausgefressen, so sieht es sich nach einem benachbarten Korne um, welches es zuerst von dem ursprünglich hohlen aus besucht und zu welchem es, seinen Unrath mitbenutzend, einen bedeckten Gang spinnt. In diesem geht es öfters hin und her. Bald hat es auch das Weiche des zweiten Korns verzehrt und zieht dann ein drittes in ähnlicher Weise herbei. So entsteht am Ende ein ganzes Klümpchen unter einander verbundener Körner, bis 20 und 30 an der Zahl. Von diesen Körnern bleibt außer der Hülse blos ein Theil der Mehlsubstanz zurück, und zwar um so weniger, je unausgereifter die Körner waren. Das Räupchen ist im August und September ausgewachsen und 3,7‴ lang. Es wird zu dieser Zeit unruhig, läuft hin und her, immer auf dem Marsche spinnend, sodaß über die ganzen Kornhaufen, selbst von einem Tage zu dem andern, ein seidenartiges weißgraues Gewebe ausgebreitet ist. Ein Theil der Räupchen macht sich nun ausgehöhlte Getreidekörner zur künftigen Verwandlung zurecht. Ein anderer größerer Theil kriecht fort, in Ritzen der Balken und Breter, besonders wenn diese schon etwas morsch geworden sind. Die Räupchen spinnen sich hier in Säckchen von Form und Größe eines Roggenkorns und flechten hierein Holzgeschabsel, das sie an Balken ꝛc. abnagen. Häufig findet man an derselben Stelle beisammen eine Menge solcher Gespinnstchen. Bis zum nächsten Frühjahre bleibt das Räupchen unverändert in seiner Zelle. Die kleine Puppe ist vorn und an den Flügelscheiden dunkelbraun, hinten heller und trägt an der Spitze einige Afterkörnchen. Die Puppe verharrt zwei bis drei Wochen in ihrem Zustande. Nachdem sie zuletzt dunkler geworden ist, schiebt sie sich mit der vordern Körperhälfte aus ihrem Lager heraus, und nach einer halben Stunde tritt der Schmetterling aus seiner Hülle. Er bleibt ruhig sitzen bis sich seine Flügelchen gestreckt und ihre ganze Länge angenommen haben; bald darauf sucht er Gesellschaft. Die zurückbleibenden gelben Puppenhülsen, welche man leicht an Balken und aus Ritzen hervorstehen sieht, sind ein leichtes Kennzeichen frühern Vorhandenseins der Kornmotte auf einem Speicher. Da die Kornmotte ein ganzes Jahr zu ihrer vollkommenen Ausbildung braucht, so hat sie auch nur eine Flug- und Brütezeit, und zwar von Ende Mai bis Juli. Die Kornmotte ist ebenso schädlich wie der Kornwurm. Am gefährlichsten wird sie dem Roggen. Die Motte legt ihre Eier nur auf dem Speicher. Sehr zweckmäßig ist das Verstreichen der Ritzen an Balken und in den Breterböden mit Kalk, Gyps ꝛc.,

damit die Räupchen keine Gelegenheit finden, sich zu verpuppen. Angemessen ist auch das fleißige Wenden des Getreides zur Flugzeit des Schmetterlings von Ende Mai bis Juli. Sieht man an den Wänden des Speichers auch bei sorgfältigem Nachsuchen keine Schmetterlinge sitzen, fliegen besonders am Abend keine umher, so ist es rathsam, den Speicher geschlossen zu halten. Im andern Falle ist es, besonders wenn man Getreide wirft oder Unruhe auf dem Speicher herrscht, passender, denselben zu öffnen. Hat man sich versichert, daß ein Speicher zahlreich von Motten bevölkert ist und diese ihre Eier schon auf das Getreide abgelegt haben, so können allerdings die Schmetterlinge am Tage, so lange sie ruhig an den Wänden sitzen, todtgepatscht werden. Dies setzt jedoch voraus, daß der Speicher nicht zu groß, weiß getüncht sei und keine Ritzen enthalte, aus denen neue Falter hervorkommen können, sonst muß die Arbeit öfters wiederholt werden. Die Eier aber können getödtet werden, wenn man das Getreide partieweise über Nacht in einen heißen Backofen bringt. Wirksam ist auch fleißiges Umwenden des Getreides zur Raupenzeit. Alle andern Mittel helfen Nichts.

4) Tinea cerealella, eine dem Getreide schädliche Motte. Die Raupe dieses Insekts lebt, abweichend von dem bisher bekannten kornschädlichen Insekte, im Innern der Getreidekörner, vorzüglich des Weizens, ohne eine sichtbare Spur ihres Aufenthalts zurückzulassen. Im Jahre 1853 hat sie auf den Sina'schen Gütern in der Walachei bedeutende Zerstörungen in den Getreidespeichern angerichtet. In Frankreich und Spanien kommt dieses Insekt, welches schon von Réaumur gekannt und von Olivier Alucita cerealella genannt wurde, häufig vor.

5) Der Reiskäfer, in dem durch Handel zu uns gekommenen Getreide, sonst in Reisvorräthen lebend, dem schwarzen Kornwurme sehr ähnlich, aber röther. Das Bruststück ist mit runden Punkten versehen, auf jeder Decke befinden sich zwei rothe Flecke.

6) Der Brodkäfer (Trogosita caraboides *F.*), flach, etwas schröterartig.

7) Der Bohrkäfer (Ptinus fur *L.*). Die engerling-ähnliche weiße, stark behaarte Larve dieses Käfers, der an den Wänden der Abtritte umherkriecht, frißt ebenso wie die sub 4 und 5 angeführten Käferarten Getreidekörner. Man erkennt leicht den Unrath der Larve des Bohrkäfers. Dieser Unrath ist weiß und fein. Sie verbindet öfters auch einige Getreidekörner, aber fast wie durch einen Kitt.

8) Die gelbe Erdassel (Isopoda). Sie ist an Gestalt einem jungen Mehlwurme ähnlich und wird der jungen Hafer- und Gerstesaat sehr schädlich, am meisten in nassen Frühjahren. Sie nagt und frißt die Wurzeln der jungen Getreidepflanzen ab, wenn sie schon das dritte und vierte Blatt getrieben haben, sodaß sie gelb werden und eingehen. Vertilgungsmittel kennt man nicht.

9) Der Brach- oder Juniuskäfer (Melolontha solstitialis). Die weißliche, ¾ Zoll lange, ¼ Zoll dicke Larve thut großen Schaden an den Wurzeln der jungen Saat. Man sammelt die Larven beim Pflügen und wirft sie den Hühnern vor.

10) Der Engerling, die Larve des Maikäfers, kommt mit Beginn des Frühjahrs aus der Tiefe der Erde näher an die Oberfläche und setzt seine Verwüstungen an den feinen Wurzeln der Getreidearten fort. Die von dem Engerlinge beschädigten Pflanzen lassen sich leicht ausziehen, die Körnerfrüchte werden nothreif und liefern geringe Samen. Zur Verminderung der Engerlinge muß man schon auf die Maikäfer Jagd machen und deren Larven beim Pflügen auflesen lassen.

11) Die Fritfliege (Clorops lineata). Dieses Insekt ist etwa 4 Millimeter lang, von grünlicher Farbe, mit schwarzen Flecken auf dem Kopfe und der Brust. Sie zeigt sich gewöhnlich gegen Ende Mai oder Anfangs Juni, wo das Weibchen seine Eier einzeln auf Weizen oder Roggen gegen das untere Ende der Aehre legt. Daraus entstehen kleine wurmförmige Larven, welche die Oberfläche des Halms benagen und eine Längenfurche darin hervorbringen, die an Breite in dem Maße zunimmt, je größer das Insekt mit zunehmendem Alter wird und je mehr es sich von seinem ersten Sitze entfernt. Am letzten Knoten des Halms angekommen, hört die Larve auf zu fressen und setzt sich, durch das Endblatt geschützt, in dessen Fläche fest, um seine Verwandlung durchzumachen. Es verwandelt sich zuerst in eine Puppe und gleicht dann einer kleinen halbgehörnten Muschel von schiffähnlicher Gestalt. Nach vollendeter Entwickelung tritt das beflügelte Insekt aus seiner Scheide und fliegt davon. Die Fliege kann noch einige Wochen fortleben, die Weibchen der zweiten Generation legen ihre Eier auf die frisch gesäeten Getreidekörner. Das so im Spätjahre davon befallene Getreide leidet mehr als das von den Larven heimgesuchte. Der Halm wächst nicht hoch aus, es zeigt sich kaum eine Aehre, diese bleibt kurz und arm an magern Körnern, und die Aehren auf der angefressenen Seite kommen größtentheils nicht zur Reife. Das beste Vertilgungsmittel ist Ausziehen der kranken Getreidestöcke und Verbrennen der Wurzeln und Stoppeln gleich nach der Ernte.

12) Die Maulwurfsgrille, Werre (Gryllotalpa vulgaris). Dieselbe ist 1½ Zoll lang, oben braun, unten rothgelb, gräbt in die Erde lange Gänge mit einem Kessel am Ende, beißt die Pflanzen, die ihr beim Graben in den Weg kommen, ab, und wird dadurch sehr schädlich. Das befruchtete Weibchen macht sich im Juni oder Juli ½ Fuß tief unter der Erde eine Höhle und legt daselbst seine glänzenden, gelblichbraunen, den Hirsekörnern ähnlichen Eier, öfter zu 200—300, auf ein Häufchen zusammen. Diese Höhle hat die Form einer Flasche, ist 2 Zoll lang, 1 Zoll hoch, ausgeglättet und hat auf einer Seite einen krummgebogenen Ausgang. Die im Juli oder August auskriechenden Jungen haben viel Aehnlichkeit mit schwarzen Ameisen. Die Werre verräth ihre Gegenwart durch das Aufwerfen der Erde und durch das Welken und Umfallen der Pflanzen. Das sicherste Vertilgungsmittel ist die Vernichtung der Brut im Juni oder Juli, indem man die Nester aus-

sticht. Oder man gießt zuerst in ihre Löcher Wasser und dann einige Tropfen eines stark riechenden Oeles. Oder man macht im September auf dem Acker je nach der Größe desselben 2—3 Fuß tiefe und 1 Fuß breite Gruben, füllt dieselben mit Pferdemist und bedeckt sie wieder mit Erde. Nach dem ersten Froste ziehen sich alle Werren in diese Gruben, wo man sie dann in großer Anzahl vernichten kann.

13) Die Roggenmade, der Roggenfeind (Calandra granaria). Wo sich diese kleine Fliege einfindet, da fängt der Roggen an zu kränkeln und gelb zu werden, und die Ernte ist größtentheils verloren. Bei näherer Untersuchung findet man, daß eine 1/6 Zoll lange gelbliche Made, der Käsemilbe ähnlich, im Herzblatte der Pflanze, unmittelbar über der Erde, sich eingenistet hat. Aus dieser Made entsteht im nächsten Frühjahre eine kleine Fliege mit röthlichem Hinterleibe. Abhüten des Roggens im Spätherbste mit den Lämmern und Anmachen des Saatkorns mit Terpentinöl sollen sich als wirksam gegen diesen Schädling erwiesen haben.

14) *Jussus devastans* (Fab.), ein Insekt, das die Getreideernten oft ganz oder doch zum größten Theil vernichtet. Das Insekt benagt die Pflanzen nicht, sondern saugt sie aus, indem es sich so an Halme und Blüthen hängt, daß die oft schwarz von ihm überzogenen Pflanzen verkrüppeln und vertrocknen. Wenn man sich nähert, hüpfen und fliegen diese Insekten von allen Seiten davon. Der Kopf ist ockergelb, der Wirbel schwarz gefleckt; die übrigen Körpertheile sind ebenfalls größtentheils ockergelb mit schwarzer Einfassung und solchen Linien und braunen Flecken, die Flügeldecken blaßgelb, halbdurchsichtig mit einigen braunen Flecken, die Flügel durchsichtig, gegen das Ende nur wenig schwarz angelaufen, die Füße gelb mit schwarzen Streifen und Tupfen. Die Länge des Insekts beträgt 2 Millimeter. Durch Aufstreuen gepulverten Eisenvitriols will man dieses Insekt vertrieben haben.

15) Der Saatschnellkäfer oder Drahtwurm (Elater segetis). Die Larve ist gelb, der Kopf braun, die Kinnladen schwarz, die sechs hornigen Füße spitz. Die Puppe ist 3 Linien lang und weiß, der Käfer ganz schwarz mit braunen Fühlhörnern, die so lang als der Vorderleib sind, und schwarzen Füßen, deren äußere Gelenke braun sind. Das Insekt liegt fünf Jahre in der Erde, bis es sich verwandelt, was im August geschieht. Die Larve frißt nicht allein das Mark des Getreides, besonders des Weizens, sondern beißt auch die Wurzeln desselben ab und wird deshalb sehr schädlich. Ein Mittel gegen diesen Schädling kennt man nicht.

16) Der Spießer (Saperda gracilis). Dieses winzige Insekt veranlaßt in dem Getreide eine Krankheit. Wenn dasselbe nämlich der Reife nahe ist, fallen alle von dem Spießer heimgesuchten Aehren bei dem geringsten Windstoße ab, und die der Aehren beraubten Halme bleiben aufrecht stehen. Der hierdurch herbeigeführte Verlust beträgt 1/6—1/9 der ganzen Ernte. Der Käfer zeigt sich im Juni, sobald das Getreide Aehren hat und blüht. Das Weibchen bohrt zu dieser Zeit nicht weit von der Aehre ein kleines Loch in den Halm und legt ein Ei hinein. Ein einziges Weibchen kann so gegen 200 Pflanzen verderben. Aus dem bis zum ersten Knoten hinabgesunkenen Ei geht bald eine Larve hervor, die in der Halmröhre hinaufsteigt bis nahe zur Aehre und diese Röhre im Kreise herum zernagt, sodaß Nichts übrig bleibt als das Oberhäutchen. Die Aehre bleibt in Folge dessen körnerleer und fällt bei Windzug ab. Hat die Larve diese Verwüstungen angerichtet, so steigt sie in dem Halme abwärts, durchbohrt einen Knoten nach dem andern und läßt sich unten im Halme in einer Höhe von 2—3 Zoll über dem Erdboden nieder, um sich hier einzubetten und zu überwintern. Wenn das Getreide reif ist, hat sie in ihrem Winterquartiere ihre völlige Größe erreicht. Anfangs Juni des folgenden Jahres verpuppt sie sich und einige Tage darauf geht das vollendete Insekt aus dieser Hülle hervor, wo es dann die Verwüstungen beginnt. Die Larve kann einen hohen Kältegrad ertragen, auch 1—2 Jahre im Stroh zubringen, ohne sich zu verwandeln, wenn das Stroh nicht in der Erde steckt; zuletzt aber stirbt sie aus Mangel an Feuchtigkeit. Um diese Larve zu vertilgen, muß man das Getreide entweder ganz dicht am Boden abmähen, um die Larven mit den Stoppeln zu entfernen, oder man muß die Stoppeln ausreißen und sie an Ort und Stelle verbrennen.

17) Der Türk. Die 1 Zoll lange Raupe dieses Insekts beißt im Mai und Juni die Stengel des Getreides an der Erde ab. Sie wohnt unter Steinen in Grasrainen, von da geht sie auf die Aecker. Vertilgungsmittel ist Auflesen der Larven hinter dem Pfluge.

18) Die Wintersaateule (Phalaena noctua segetum). Die Raupe dieses Insekts macht sich durch ihre Verheerungen dem ganzen Wintergetreide und den Erbsen sehr verderblich. Sie frißt die Wurzeln und zur Nachtzeit auch die Blätter ab. Sie kommt gegen Ende des Sommers aus dem Ei und gelangt noch vor dem Winter zu ihrer Vollkommenheit; im nächsten Frühjahre kommt sie aus ihrem Ueberwinterungsorte wieder zum Vorschein. Sie ist 1½—2 Zoll lang, von der Stärke einer Gänsefeder und von Farbe Anfangs schmutziggrau, später braun. Ende Mai oder im Juni verwandelt sie sich und baut eine eiförmige Höhle, in der sie nach vier Wochen zur Puppe wird. Diese ist rothbraun, und nach vier Wochen geht aus ihr der Schmetterling hervor, welcher so groß wie die Kohleule, fast 1 Zoll lang und im sitzenden Zustande ½ Zoll und darüber breit ist. Die Farbe der obern Flügel ist meist dunkelbraun, zuweilen schmutziggrau, seltener silbergrau. Der untere Rand derselben ist immer mit zwei neben einander laufenden schmutziggelben, sehr schmalen Streifen eingefaßt, die, wo sie an die braune Farbe grenzen, oft noch mit feinen schwarzen Punkten versehen sind. Auf der Grundfarbe der obern Flügel bemerkt man oft noch eine undeutliche, wenig hervortretende Zeichnung. Die untern etwas kleinern Flügel sind meist weißgrau, zuweilen auch milchfarben, immer aber mit dunkelbraunen oder schwärzlichen Adern durchzogen und mit einem weißen, zuwei-

len gefranzten Rande eingefaßt. Der ganze Körper ist grau, der vordere Theil stark behaart. Die Füße sind schwarz und weiß, die Fühlhörner braun und beim Männchen gefiedert. Der Schmetterling erscheint im August. Das Mittel gegen dieses Insekt besteht in öfterem und accuratem Pflügen, um dadurch die Larven bloßzulegen und sie entweder aufzulesen oder dieses Geschäft den Vögeln zu überlassen. Auch durch tiefes Pflügen vor Winter werden die Larven getödtet.

19) Der buckelige Wurzellaufkäfer (Labrus gippus). Dieser Käfer ist 1 Zoll lang, braun und von gewölbter Gestalt. Seine Larven fressen das Mark und die Stengel der Wintersaaten, vorzüglich des Weizens, aber auch des Roggens, der Gerste und des Frühhafers. Sie verheeren oft große Strecken, und sogar zweimal, wenn wieder nachgesäet wird. Was die Larve übrig läßt, frißt der aus ihr hervorgehende Käfer. Die Erscheinungen beim Weizen, in dem sich dieses Insekt vorfindet, sind folgende: Die angegriffenen Halme bleiben gegen andere im Wachsthume sehr zurück. Die Aehren gelangen gar nicht, oder doch nicht zum vollkommenen Ausschossen, bleiben vielmehr theilweise oder ganz in ihrer Hülle stecken. Die Körner solcher Aehren sind zwar theilweise ausgebildet, aber kleiner als die Normalkörner, oder auch ganz verkümmert. Selten fehlen sie ganz, selbst nicht in den meisten der in den Blattscheiden stecken gebliebenen Aehren. Der Käfer legt seine Eier in die noch jungen Halme, wenn diese noch in der Blattscheide stecken, in jeden Halm ein Ei. Aus denselben entwickelt sich bald eine kleine Made, welche die Halme von Oben nach Unten in der Art anfrißt, daß die Oberhaut derselben und das darunter liegende lockere Zellgewebe in einer gerade oder geschlängelt herablaufenden Linie, etwa zu ⅕—⅓ der Oberfläche des Halms, eine theilweise Zerstörung erleidet. Sobald diese Made ihr volles Wachsthum erreicht hat, verpuppt sie sich, die dadurch gebildete Larve bleibt am Ende des Ernährungsweges der Made in Ruhe, bis aus ihr das vollendete Insekt hervorgeht. Die Entwickelung jener Käfer geschieht gewöhnlich bei der Halbreife des Getreides. Die Vertilgungsmittel sind dieselben wie bei der Wintersaateule.

20) Die Zwergsägewespe (Cephus pygmaeus). Man findet öfters in den Getreidefeldern Aehren, die zwar aufrecht stehen, jedoch weißlich sind und weit eher reif geworden zu sein scheinen, als die übrigen, sich aber bei näherer Prüfung ohne Körner erweisen. Oeffnet man den Halm vorsichtig der Länge nach, so findet man, daß derselbe ein pulverförmiges, gelbliches, aus Theilen der innern zerfressenen Pflanze bestehendes Mark enthält und daß die Knoten der Halme innen durchbohrt sind. Häufig ist oberhalb in einem der Knoten eine Larve enthalten, welche die markigen Scheidewände der Pflanze zerfrißt. Die Zwergsägewespe ist es, welche sich mit ihrem Stachel in die Pflanzen einbohrt, in welche sie ihre Eier legt. Sobald die Halme in Aehren schießen, und noch vor der Blüthe, entpuppt sich das Insekt, paart sich, zerstreut sich über die Felder und das Weibchen legt seine Eier auf die Halme unmittelbar unter der Aehre. Bald schlüpft aus dem Ei eine weiße Larve, die gegen Ende Juni in das Innere des Halms dringt, indem sie zur Erde hinunterkriecht. Kurz vor der Reife zieht sie sich zur Wurzel zurück und baut sich im Innern des Stoppelhalmendes ein seidenartig durchsichtiges Gehäuse, in dem sie den ganzen Winter zubringt, nachdem sie vorsichtig von Innen das Stroh unweit dem Boden abgeschnitten hat, damit das vollkommen ausgebildete Insekt das enge Behältniß ohne Schwierigkeit verlassen kann. Das einzige Mittel gegen dieses Insekt besteht in dem Ausreißen und Verbrennen der Stoppeln.

21) Der Bohnenkäfer (Bruchus fabae *Müller*). Derselbe ist länglich-oval, schwarz, mit grauer Wolle bedeckt; auf dem hintern Theile des Schildes ist ein weißlicher Fleck; die Flügeldecken sind mit weißen und schwarzen Pünktchen besprengt, die Naht derselben ist gelblich; die Basis der Fühlhörner und die vordern Flügel sind röthlichgelb. Das letzte Segment des Leibes ist mit seidenartiger weißer Wolle bedeckt, und auf demselben sind vier schwarze Punkte zu sehen. Dieser Käfer ist 1¾ Linie lang und 1 Linie breit. Die Raupe des Körpers ist ein fleischiger Wurm von gelblichweißer Farbe mit Querrunzeln bedeckt; der Körper verjüngt sich nach beiden Enden zu. Sie hat eine gebogene Form, sodaß der Kopf und das hintere Ende nach Innen gekehrt sind. Der Kopf, welcher eine mehr röthliche Farbe hat als der übrige Körper, besteht aus einer harten hornartigen Substanz und ist sehr klein, sodaß einen großen Theil desselben die quer-viereckigen Lippen und die schwärzlichen Kinnbacken ausmachen. Die Augen sind kaum wahrnehmbar und bestehen aus sehr kleinen schwarzen Punkten auf beiden Seiten des Kopfes. Der hintere Theil des Körpers endigt mit einem Ausschnitte und einer Abplattung, aber ohne das bewegliche Beulchen. Die Länge beträgt 2 Linien. Die Puppe hat die viereckige Form des ausgebildeten Käfers; die Flügel und deren Decken sind verkürzt und heruntergebogen. Die Raupe lebt in den Körnern der gemeinen Saubohne und frißt diese theilweise aus.

22) Der Wickenkäfer (Bruchus viciae *Kirby*). Derselbe ist oval, schwarz, etwas haarig, überall mit vertieften Punkten bedeckt; Schild und Flügeldecken sind mit weißlichen Fleckchen gezeichnet. Ein langer weißer Fleck bedeckt die Herzstelle und unten und oben einen Theil des Schildes und der Flügeldecken; das Weibchen hat drei, das Männchen vier untere Glieder der Fühlhörner; diese sowie die vordern Füße sind rothgelb; die Brust und das letzte Segment des Leibes ist mit weißlichen Härchen bedeckt; auf dem letzten Segment des Leibes befindet sich ein dunkler Punkt auf jeder Seite. Die Länge dieses Käfers beträgt 1⅓ Linie, die Breite ⅘ Linie. Er findet sich sehr häufig in dem mittlern und nördlichen Europa in den Samen der Wicke, aus denen er sich im Frühjahre herausbeißt; nach dem Juni ist er nicht mehr zu sehen; seine Raupe sitzt dann schon in dem frischen Wickenkorne.

23) Der Erbsenkäfer (Bruchus pisi *L.*). Der-

selbe ist oval, schwarz, mit grauen Härchen und gelblichen und schwärzlichen Flecken bedeckt; auf dem hintern Ende der Flügeldecken befindet sich ein weißer Querstreifen; die Basis der Fühlhörner, die Knie und die Tarsen der Vorderfüße sind röthlichgelb, auf dem letzten Segment des Leibes befindet sich ein weißer kreuzförmiger Fleck. Der Käfer ist 2 Linien lang und 1 Linie breit, grau- und weißgesprenkelt und ein wenig plattgedrückt. Er lebt in den gemäßigten und südlichen Gegenden Europa's, besonders aber in Nordamerika, wo er ungeheuere Verwüstungen anrichtet, und von wo er zu uns gebracht ist. Die südlichen Erbsenarten zieht er den harten und magern vor. Bisweilen ist er in so großer Menge vorhanden, daß es fast nicht ein einziges Korn gibt, in dem sich nicht die Raupe, Puppe oder der Käfer befände.

24) Der mittlere Erbsenkäfer (Bruchus intermedius *M.*). Derselbe ist länglich, oval, schwarz, mit gräulichen Härchen bedeckt. In der Mitte der Flügeldecken befinden sich einige sehr kleine weiße Punkte; die Basis der Fühlhörner, die Tarsen und die Knie der mittlern und vordern Füße sind röthlichgelb, die letztern an ihrer Basis schwärzlich. Die Mitte der Basis des Schildes und das letzte Segment des Leibes sind mit weißen Härchen besetzt; auf dem letztern befinden sich außerdem zwei schiefovale schwarze Flecke. Die Länge beträgt 1⅔ Linie, die Breite ⅘ Linie. Diese Art findet man beständig in unsern gewöhnlichen weißen Erbsen. An diesen Erbsen ist die Beschädigung des Käfers weit leichter wahrzunehmen als an den dunkeln Erbsensorten, weil sich die innere Höhle auf der weißen Oberfläche durch eine graue Schattirung kund gibt, und auf dieser Stelle sich der schwarze, sich leicht öffnende Deckel der Oeffnung der Höhle befindet, durch welche der Käfer herauskommt.

25) Der Blatterbsenkäfer (Bruchus seminarius *L.*). Derselbe ist oval, schwarz, wenig behaart; die Flügeldecken sind mit kleinen weißen Punkten besetzt; unter zwei andern weißen Pünktchen in der Nähe der Herzgegend auf dem Halse der Flügeldecken befindet sich noch ein langer gelber Fleck. Die vier untern Glieder der Fühlhörner und die vordern Füße sind rothgelblich; die Brust und das letzte Segment des Leibes mit weißlichen Härchen bedeckt; auf letzterem befinden sich zwei dunkle Flecke. Die Länge des Käfers beträgt 1⅓ Linie, die Breite ⅘ Linie. Er findet sich in den gemäßigten und südlichen Zonen Europa's in der knolligen Blatterbse.

26) Der Kichererbsenkäfer (Bruchus pectinicornis *L.*). Derselbe ist beinahe viereckig und bräunlich; die Basis der Fühlhörner, die Füße und die Flügeldecken sind mehr röthlichbraun, das Schild ist konisch und hat in der Mitte seiner Basis zwei zusammengewachsene weiße Büschel; das Scutellum ist von derselben Farbe, der hintere Theil der Flügeldecken gewöhnlich dunkler als der vordere. Dieser Käfer ist 1⅘ Linie lang und ⅔ Linie breit. Er kommt in der Kichererbse vor, die er fast ganz aushöhlt.

27) Der graue Linsenkäfer (Bruchus ervi *Z.*). Er ist oval, schwarz; Schild und Flügeldecken sind mit weißen Pünktchen besetzt, die fünf untern Glieder der Fühlhörner, die Enden der Schenkel und die Knie sind röthlichgelb. Die Breite des Schildes ist bedeutend größer als die Länge. Der Käfer ist 1 Linie lang und ⅔ Linie breit. Er kommt in der gewöhnlichen kleinen Feldlinse vor.

28) Der rothbraune Linsenkäfer (Bruchus lentis *K.*). Derselbe ist oval, etwas plattgedrückt, schwarz, mit braunen Härchen bedeckt und mit einigen weißen Fleckchen. Die Fühlhörner sind kurz und die vier oder fünf untern Glieder von eben solcher röthlicher Farbe, wie die vordern Füße, die Knie und Tarsen der mittlern Füße. Die Länge dieses Käfers beträgt 1⅘ Linie, die Breite ¾ Linie. Er kommt ebenfalls in der kleinen Linse vor.

29) Der gelbliche Linsenkäfer (Bruchus signaticornis *Dej.*). Derselbe ist oval, schwarz, mit grauweißer und gelblicher Schattirung. In der Mitte der Basis des Schildes befindet sich ein weißer Fleck und auf dem hintern Theile der Flügeldecken ein schiefer Querstrich von derselben Farbe, die fünf untern und die zwei der letztern Glieder der Fühlhörner, ebenso die vordern und die Tarsen der mittlern Füße sind röthlichgelb. Das Schild ist kurz und in die Quere, das letzte Segment des Leibes mit weißlichen Härchen bedeckt und hat zwei große ovale Flecke. Die Länge des Käfers beträgt 1⅓ Linie, die Breite ⅗ Linie. Er kommt in Frankreich und Dalmatien in den Körnern der gewöhnlichen kleinen Linse vor.

30) Der Wickenkäfer (Bruchus pallidicornis *Dej.*). Derselbe ist länglich-oval, schwarz, mit graulich-weißen Fleckchen gesprenkelt. Die Fühlhörner, die vordern Füße und die Tarsen der mittlern Füße sind rothgelb; die hintern Schenkel haben jeder einen spitzen Zacken. Die Länge des Käfers beträgt 1¼ Linie, die Breite ⅔ Linie. Dieser Käfer lebt in der Pfenniglinse und in den Blättern der gemeinen Wicke.

Die Gattung Leguminosenkäfer gehört zu der Familie der Rüsselkäfer und unterscheidet sich von den übrigen Gattungen dieser Familie durch einen verhältnißmäßig kürzern Kopf, breitern, zusammengedrücktern Rüssel, cylindrischere oder ovalere Taster und geradere Fühlhörner, welche aus elf an ihren Enden mehr oder weniger verdickten, oft säge- oder kammartig gezähnten Gliedern bestehen. Das Glied an der Basis des Fühlhorns ist ein wenig verdickt, aber bedeutend kürzer als bei den andern Gattungen der Rüsselkäfer. Der Kopf ist nach Unten gesenkt, die Augen sind rund gewölbt, von Vorn eingedrückt, der Hals bedeutend breiter als der Kopf und hat eine gerade, nach den Flügeldecken zu gekehrte Basis. Die Flügeldecken sind beinahe viereckig mit abgerundeten Enden, sodaß das letzte Segment des Leibes unbedeckt bleibt und von Oben zu sehen ist. Die Füße sind ziemlich kurz, die Schenkel an den Hinterfüßen sind mehr oder weniger verdickt, und oft befinden sich auf der innern Seite am Ende derselben ein großer

Zahn oder Zacken. Die Tarsen sind alle viergliederig; das dritte Glied ist immer breiter und herzförmig.

Man kennt gegen 300 Arten Leguminosenkäfer, von denen 80 Europa angehören. Jede Art hat ihr Hülsengewächs, in dem sie lebt. Die Raupen rühren durchaus keine andere als die ihr gehörige Pflanze an, sind nicht einmal im Stande, aus einem Korn in das andere zu gehen. Wenn man eine solche Hülse in unreifem Zustande abbricht und läßt die Körner welk oder trocken werden, so gehen die in ihnen befindlichen Raupen zu Grunde; daher findet man in den im grünen Zustande getrockneten Erbsen niemals diesen Käfer. Im Frühjahre, wenn noch keine Erbsen da sind, lebt der Käfer von dem Honig der Blumen; am häufigsten findet man ihn auf den Blüthen der Weiden. Sobald die Erbsen ihre Blüthen entwickelt und die Käfer sich befruchtet haben, klettert das Weibchen in die Blüthen der Erbsen und legt in jedes Embryo der Erbse ein Ei, bei größern Hülsengewächsen auch mehre Eier. Dies geschieht in der Nacht oder an trüben Tagen. Die aus den Eiern kriechende weiche, fast durchsichtige Raupe, welche keine Füße hat, fängt sogleich an, sich in dem wässerigen Korne zu bewegen und von der Substanz desselben sich zu nähren, ohne jedoch die Hauptlebensorgane des Korns zu berühren, sodaß dasselbe seine Keimkraft behält und von der innern verdorbenen Beschaffenheit des Korns auswendig Nichts wahrzunehmen ist. Die Raupe frißt das Korn aus und wächst mit Maßgabe der Entwickelung desselben. Einige Tage vor der Reife des Korns verwandelt sich die Raupe in einen Cocon. Sobald die reife Hülle platzt und die Körner auf die Erde fallen, frißt der Käfer die Hülle des Korns durch, kriecht heraus und fliegt fort. Nicht selten bleibt er aber auch den Winter über im Korne und kriecht erst im Frühjahre heraus. Zu seiner günstigen Entwickelung ist überhaupt Wärme und Sonnenschein nöthig; bei Kälte und an schattigen Orten haben viele Käfer nicht Kraft genug, die Hülle der Körner zu durchbeißen und kommen in derselben um. Dies ist besonders in den aus tropischen Ländern erhaltenen Samen der Hülsengewächse wahrnehmbar, in denen sich die Käfer vollkommen entwickelt, aber todt vorfinden. Wenn daher die Hülsenfrüchte kurz nach der Ernte verbraucht werden, so kann man nicht sicher sein, daß in ihnen nicht Käfer vorhanden sind. Bei ein Jahr alten Hülsenfrüchten dagegen sind die Käfer entweder alle herausgekrochen oder in den Körnern umgekommen. Bei der Betrachtung der trockenen Körner findet man nicht selten unter ihnen einzelne, welche ein kleines Loch haben. Untersucht man von diesem aus das Korn genauer, so findet man, daß ein großer Theil desselben hohl und nur die Schale unversehrt ist. Die Anwesenheit des Insekts in dem Korne zu erfahren, ist nicht schwer, wenn man die Körner vor dem Kochen in kaltes Wasser schüttet, alle Körner, welche Käfer enthalten, sind leicht und schwimmen auf dem Wasser.

Man kann die Leguminosenkäfer in zwei Hauptabtheilungen bringen: in solche, welche in Familien leben, d. h. zu mehren Insekten in einem einzigen Korne, und in solche, die einzeln leben, nämlich einzeln in den Leguminosenkörnern vorkommen. Von den erstern ist bis jetzt noch keine einzige Art in Europa gefunden worden, sie gehören alle den Tropenländern an. Eine der größten Arten derselben ist Bruchus brasiliensis *Thunb.*; sie lebt in einer Bohne aus der im heißern Theile von Amerika wachsenden Familie Mucuna. Eine zweite Art des in Familien lebenden Leguminosenkäfers ist Bruchus phaseoli *Cher.*, welche sich in Brasilien in der weißen Leguminose befindet [2]).

Mittel zur Beschützung der Leguminosen gegen die Käfer gibt es nicht. Vertilgen kann man sie in den Körnern, indem man die zur Speise bestimmten in kochendes Wasser wirft oder sie bei + 40 bis 50° R. dörrt. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDEMÄHEMASCHINEN sind Maschinen, welche bei der Getreideernte die Stelle der Sense oder Sichel vertreten. Sie sind eine Erfindung der neuesten Zeit, obschon man sich im Alterthume bemühte, das Getreide mit Maschinen abzuernten. So liest man im Palladius und Plinius, daß die Gallier ihr Getreide mit scheerenförmigen Maschinen aberntеten. Die neueren Constructionsversuche von Smith im Jahre 1807, von Ogle im Jahre 1822, von Bell im Jahre 1828, von Springer, Hochstetter, Jalykoff, Wilson, Rougert gelangen entweder nicht, oder lieferten doch keine befriedigenden Ergebnisse, sodaß die Sache wieder bei Seite gelegt wurde. Erst in den Jahren 1842 bis 1850 gelang es den Amerikanern Cormick und Hussey und dem Engländer Garret, sowie dem Kurschmied Marzel Geyser in Mähren, wirklich brauchbare Getreidemähemaschinen zu construiren, resp. wesentlich zu verbessern, und seit dieser Zeit sind diese Maschinen nicht nur in England und Amerika, sondern auch in Teutschland in die Praxis eingeführt worden. Kein Zweifel kann darüber obwalten, daß eine gute Mähemaschine das wünschenswertheste Instrument sei, welches dem großen Betriebe der Landwirthschaft übergeben werden konnte. Es wäre auch leicht, überall gleich gut anwendbare Mähemaschinen herzustellen, wenn überall nur normale Verhältnisse vorhanden wären. So aber wächst das Getreide nicht für die Maschine, sondern die Maschine soll sich nach dem Getreide bequemen. Das ist aber gegenwärtig noch nicht genug ermöglicht. Bei verwirrtem Lagerkorne, bei bedeutenden Bodenunebenheiten, bei sehr schwacher Frucht befriedigen die Leistungen der Getreidemähemaschinen nicht. Wo dagegen das Getreide schlank und fest in die Höhe steht, sehr starke Halme hat (wie in England bei der Drillcultur und nach tüchtiger Zufuhr mineralischer Pflanzennahrungsstoffe), da arbeitet eine gute Mähemaschine ohne Tadel. Wo weite Flächen bei sparsamer Bevölkerung oder sehr hohem Tagelohne die Ernte erschweren, wie in Mecklenburg, Ungarn, Galizien oder in der Nähe großer Städte, da sind die Mähemaschinen ganz an ihrem

2) Mittheilungen der kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg. 1854. 3. Heft.

Platze und machen sich schon in der ersten Ernte bezahlt, denn in solchen Ländern und Localitäten sind die Besitzer nicht mehr abhängig von den Arbeitern, sie können die Ernte zur rechten Zeit beginnen und schnell beendigen, und es erwachsen ihnen daraus nicht nur sehr große Vortheile hinsichtlich des Mehrgewinns und der bessern Qualität der Körner und des Strohes, sondern es wird auch bedeutend an Arbeitslöhnen erspart. Die Mähemaschinen sind theils auf das Säge-, theils auf das Scheerenprincip basirt. Die hauptsächlichsten Mähemaschinen sind folgende: 1) Die M'Cormick'sche. Sie wurde im Jahre 1842 erfunden, und M'Cormick gebührt jedenfalls das große Verdienst der Herstellung einer ersten, wirklich brauchbaren Mähemaschine, welche auf der Industrieausstellung in London den Preis davontrug. Das Princip dieser Maschine ist das einer Säge. Eine aus großen stumpfwinkeligen Zähnen mit gezahnten Schneiden bestehende großgezackte Säge, welche zwischen gußeisernen Zinken hin und her läuft, schneidet das Getreide ab. Ein Schwungrad von geringem Durchmesser, aber bedeutender Schwere regelt die Bewegung der Säge. Eine hölzerne vierflügelige Welle drückt das Getreide zwischen dieselben; das abgeschnittene Getreide fällt auf eine mit Zink beschlagene Plattform, von welcher es ein seitwärts sitzender Arbeiter mit einem Rechen in Gelege abstreift. Zwei an der Seite angespannte Pferde ziehen die Maschine, über deren Rädern der Kutscher sitzt. Diese Maschine arbeitet sehr rasch und leicht, überwindet die Hindernisse im Boden mit ziemlichem Glück, schlägt nur wenig Körner aus, läßt eine niedrige Stoppel zurück und läßt sich auch zum Abmähen von Klee verwenden. In 1½ Stunde mäht sie 4 preuß. Morgen Getreide ab. 2) Die Hussey'sche, Scheerenprincip, nach dem Bell'schen Systeme gebaut. Das Princip dieser Maschine besteht im Wesentlichen aus einer Anzahl neben einander stehender zweischneidiger, dreieckiger Klingen, die an einem einzigen Rücken festgemacht sind. Durch ein Rädergetriebe werden diese Klingen sehr rasch horizontal hin und her bewegt und schneiden demnach die zwischen sie tretenden Halme ab. Damit die Halme ordentlich zusammengefaßt werden und die Klingen nicht abweichen können, laufen die letztern in den Einschnitten weit vorgreifender gußeiserner Zinken. Der Kutscher sitzt vorn auf einem Bocke, das Gespann von zwei Pferden zieht seitwärts, sodaß der erste Gang mit der Hand abgemäht sein muß. Hinter dem Kutscher sitzt in der Richtung nach Seitwärts ein Arbeiter mit einer Harke, der das auf eine breite, nach Hinten geneigte Plattform fallende Getreide von derselben abharkt. Dray hat diese Maschine wesentlich verändert. Der Kutscher geht mit den Zügeln nebenher, die Plattform ist in doppelten Lagern spielend von Oben nach Unten beweglich, und durch bloßes Lüften derselben mit der Fußspitze gleitet sämmtliches abgeschnittenes Getreide mit leichter Nachhilfe des Rechens auf die Erde. Vermöge der Kleinheit und Einfachheit ihrer Construction überwindet sie bequem alle Bodenhindernisse, und die beiden Pferde werden nicht zu sehr angestrengt, desto mehr aber die dabei beschäftigten Arbeiter. Fünf kräftige Arbeiter haben mit dem Aufnehmen und Beiseitelegen des abgeschnittenen Getreides soviel zu thun, daß sie die Arbeit nicht einen ganzen Tag verrichten können. Der Schneideapparat der Maschine stockt nicht; Lager schneidet sie gegen die Richtung ganz gut, und die zurückbleibenden Stoppeln sind nicht hoch. Da sie keine Flügelwelle hat, wird das Getreide nicht ausgeschlagen. In 2½ Stunden schneidet diese Maschine 4 preuß. Morgen Getreide. 3) Die Garret'sche. Das Getreide wird von einer Reihe dreieckiger Messer geschnitten, welche auf einer horizontalen beweglichen Platte befestigt sind, die zwischen einer Reihe eiserner Zacken arbeitet. Diese sind wieder an einer hölzernen Platte befestigt, welche das Getreide aufnimmt, wenn es herausfällt. Die Messer werden durch eine Kurbelstange bewegt, welche durch die Drehung der Räder, auf denen die Maschine fortrollt, in Bewegung gesetzt wird. Sowie die Maschine fortarbeitet, wird das Getreide zwischen den Messern und Zacken geschnitten und fällt auf eine hölzerne Platte, von wo es durch einen Arbeiter von Zeit zu Zeit herunter genommen wird. Dieser Arbeiter steht auf einem an der Maschine befestigten Brete, und er kann den Schneideapparat höher oder niedriger stellen. Die Maschine wird von zwei Pferden gezogen und bedarf zwei Männer zur Bedienung. In einer Stunde mäht sie 3 preuß. Morgen ab. 4) Die Cournier'sche zeichnet sich durch große Leichtigkeit und Feinheit des Baues aus. Der Schneideapparat beruht auf dem Principe der Scheere. Oberhalb der feststehenden Zinken, die in das Getreide eingreifen, um die Halme zusammenzufassen, bewegen sich länglich-ovale, weberschiffförmige Klingen um eine feststehende Axe oder Schraube, mit der sie auf den erstern so befestigt sind, daß sie eine halbkreisförmige Schwungbewegung nach Rechts und Links zu machen vermögen. Alle diese Klingen sind rundum scharf geschliffen, sodaß sie, auf einer Seite abgenutzt, sogleich auf die andere gedreht werden können. Die zwischen die Scheeren gedrängten Halme werden von den Klingen ergriffen und abgeschnitten. Damit das Getreide weniger ausweichen kann, steht senkrecht oberhalb der Maschine eine Welle mit sechs Flügeln, welche die Halme zwischen die Scheeren streicht und so gewissermaßen den Dienst der Hand bei der Sichel verrichtet. Das abgeschnittene Getreide fällt auf eine Plattform von Eisenblech, welche der Quere nach drei durchgehende Einschnitte hat. In jedem dieser Einschnitte läuft der gekrümmt nach Aufwärts gebogene Zinken eines unterhalb der Plattform sich bewegenden Rechens. Ein Arbeiter, der auf einem außerhalb dem Laufrade angebrachten Sitze sitzt, regiert mit der rechten Hand durch ein sehr sinnreiches und einfaches Hebelwerk diesen Rechen, welcher die Halme von der Plattform abstreicht. Die Maschine wird von einem Pferde fortbewegt, geht sehr leicht, besiegt die Bodenhindernisse bequem, schneidet gut und rasch, läßt kaum eine sichtbare Stoppel, legt das abgeschnittene Getreide vorzüglich weg, doch schlägt ihre Flügelwelle zu viel Körner aus den Aehren. In 2½ Stunden schneidet sie 4 preuß. Mor-

gen Getreide. 5) Die Manny'sche. Der Schneideapparat besteht aus einer langen Säge, deren einzelnen, an der Basis 3 Zoll breiten, ein gleichseitiges Dreieck bildenden großen Zähne ein jeder für sich längs seiner beiden Schneiden fein gezähnt ist. Diese Sägen laufen in Zinken, deren Durchschnitt ganz die Form eines Pantoffels hat, dessen Obertheil die Klingen schützt, während die Spitze die Halme faßt und den Schneiden zutheilt. Die Maschine hat eine vierarmige hölzerne Flügelwelle, die durch einen Laufriemen bewegt wird. Zwei seitwärts angehängte Pferde bilden das Gespann. Der Kutscher sitzt erhöht über dem großen Laufrade. Auf der linken Seite der Plattform steht ein Arbeiter, der mit einer dreizinkigen Gabel das abgeschnittene Getreide in Gelege wirft. Durch einen Druckhebel kann der Kutscher von seinem Sitze aus die Säge einen Fuß hoch über den Boden emporheben. Diese Maschine geht rasch, überwindet Terrainschwierigkeiten, schneidet rein, hinterläßt blos 3 Zoll hohe Stoppeln, schneidet Lagergetreide gegen die Richtung gut, die Flügelwelle schlägt aber zu viel Körner aus und das Getreide wird in sehr unordentlichen Haufen hinter die Maschine geworfen. In 2 Stunden mäht sie 4 preuß. Morgen Getreide. 6) Atkin's Automatmähemaschine. Die Säge besteht aus spitzwinkeligen, an der Schneide gezahnten Zähnen, welche in vorspringenden Zinken hin und her gehen. Ein großes Laufrad auf der rechten Seite vermittelt in mehrfacher Uebersetzung die Bewegung derselben. Eine Flügelwelle erfaßt die Halme. Zwei an der Seite der Maschine schreitende Pferde sind das Gespann. Der Kutscher sitzt auf einem Bocke über den Rädern. Ein weiterer Arbeiter ist nicht nöthig; denn die Maschine wirft das geschnittene Getreide selbst auf die Plattform und bringt es von derselben hinweg in Gelege, und zwar in sehr vollkommener Weise. Diese Arbeiten werden durch einen vielgelenkigen Arm verrichtet. Die Hand dieses Armes ist ein eiserner Rechen mit langen gekrümmten Zinken. Letztere scharren die abgeschnittenen Halme auf der Plattform in eine Garbe zusammen, und indem der untere Theil des Armes sich fast senkrecht stellt, faßt der Rechen die ganze Garbe von Unterhalb und legt sie mit excentrischem Rundschwunge hinter der Maschine auf die Erde. Diese Maschine läßt sich auch zum Mähen von Klee und Gras einrichten. Die Maschine geht sehr leicht, schneidet gut, hinterläßt nicht zu lange Stoppeln und schlägt keine Körner aus. In zwei Stunden mäht sie 4 preuß. Morgen. 7) Die Bell'sche. Der Schneideapparat besteht aus einer 6 Fuß langen, an dem vordern Theile des Gestells befestigten Eisenstange, an welche 13 feste Scheerblätter in gleichmäßigen Abständen von einander eingeschraubt sind. Dieselbe Stange enthält ferner 12 bewegliche Blätter, deren jedes jenseits seinem Drehungszapfen als Verlängerung einen Schenkel enthält. Jede Umdrehung der Räder bringt die Maschine 12 Fuß weit vorwärts und jedes Messer macht dabei 12 Schnitte. Die Flügel des Flügelrades fassen das Getreide, halten es gegen die Messer und legen das geschnittene Getreide auf ein dahinter befindliches endloses Tuch. Ein Mann leitet die mit zwei Pferden bespannte Maschine. In 10 Stunden schneidet diese Maschine 15 Acres. Andere Mähemaschinen, wie z. B. die Muddy'sche, Croskill'sche, Laurent'sche, Mazière'sche und die Handmähemaschinen haben sich nicht bewährt. Aber auch die bewährten Mähemaschinen besitzen noch keine ganz vollkommene Construction, lassen vielmehr noch viel zu wünschen übrig. Theils ist ihr Bau noch zu complicirt, theils nutzen sich die einzelnen Theile viel zu schnell ab. Vorzugsweise gilt dieses von den Lagern, welche bei der großen Geschwindigkeit der Umdrehung der Zapfen sehr leicht so warm werden, daß die Maschine gezwungen ist, zu ruhen, bis die Lager wieder abgekühlt sind. Ferner sind die Schneideklingen sehr kostspielig, und die Schärfung derselben ist so schwierig, daß man deren stets mehr in Reserve haben muß. Auch die Fortbewegung der Maschine ist nicht ganz leicht, und doch hängt von ihrem raschen Gange ein großer Theil des Erfolges ab. Dazu kommt noch, daß sich auf sehr feuchtem Boden die Maschinen nur mit großer Schwierigkeit fortbewegen lassen und oft stocken, und daß sie Lagergetreide nur gegen die Richtung des Lagers, nicht in der Richtung desselben schneiden. Wo deshalb Lagergetreide vorkommt, müssen die Maschinen einen Gang leer fahren, wodurch die Hälfte an Zeit verloren geht. Endlich ist einiger Verlust an Körnern nicht zu vermeiden. Die ungenügendste Construction ist die, wo die Pferde hinter dem Schneideapparate angespannt werden, also die Maschine vor sich herschieben müssen. Dadurch wird der Gang derselben außerordentlich erschwert und von jedem kleinen Hindernisse aufgehalten. Zum Mähen der Kleearten und andern dickstengeligen Futters lassen sich die Mähemaschinen sehr leicht einrichten und verwenden. Auch starkes Gras werden sie ohne Anstand mähen können; weiches wird aber ihren Zähnen öfters entschlüpfen. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDE-, BROD-, MANNAREGEN ist eine Naturerscheinung, welche auf dem gewöhnlichen und alljährlichen Entwickelungsgange des kleinen Schöllkrautes (Ficaria ranunculoides) beruht, deren aus den Blattachseln getriebenen Knöllchen durch Platzregen reingewaschen, angeschwellt, auch wol zusammengeschwemmt werden. Das Vorkommen dieser sogenannten Getreideregen ist sehr allgemein, indessen ist nicht die Anwesenheit, sondern nur die Sichtbarkeit dieser Knöllchen durch den Regen veranlaßt. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDEREINIGUNGSMASCHINEN sind Apparate, welche einen künstlichen Wind erregen, wodurch die Spreu, der Staub, die Unkrautsamen und die leichten Körner von den guten schweren Körnern gesondert werden. Außerdem wird die Abscheidung der leichten Körner und der Unkrautsamen von den schweren Körnern noch durch einzuhängende verschiedenartige, bald engere, bald weitere Siebe befördert. Die Getreidereinigungsmaschinen werden entweder mit der Hand oder durch Pferde, Wasser, Dampfkraft in Bewegung gesetzt und verrichten das Reinigen der ausgedroschenen Körner weit schneller, als dies durch Windigen, Wurfen, Sie-

ben oder Anwendung der Rolle oder des Rollsiebes geschehen kann. Es gibt eine große Anzahl verschiedenartiger Getreidereinigungsmaschinen. Die gebräuchlichsten und besten sind folgende: 1) Die große sächsische. Sie ist 3¼ Elle lang, 1 Elle 2 Zoll breit und 2 Ellen 14 Zoll hoch und transportabel. Sobald die Früchte entkörnt sind und die Ueberkehr abgerecht ist, kommt Alles in den Trichter; aus diesem fällt es, wenn die Maschine in Bewegung gesetzt wird, auf das Sieb, durch welches die Körner nebst dem Staube durchfallen. Das noch in den aufgeschütteten Körnern gebliebene Stroh, sowie kleine Steine ꝛc., fallen vorn herab und in den leeren Raum hinter das große Sieb und kommen dann auf eine seitwärts schief herabgehende Fläche durch eine Oeffnung auf der andern Seite heraus, wo man dieselben in einem untergesetzten Gefäße auffangen kann, um sie, wenn ja noch ein Körnchen mit untergelaufen wäre, noch einmal in den Trichter zurückzubringen. Während die Körner selbst durch das Sonderungssieb auf das Schüttelsieb herabfallen, wird der darin befindliche Staub und das kleine Stroh durch den Wind, welchen die großen Flügel machen, wenn die Maschine in Bewegung gesetzt wird, hinten hinaus getrieben, weshalb die Maschine stets so gestellt werden muß, daß der herausgetriebene Staub nicht wieder von dem Winde in die Körner zurückgeführt wird. Wenn die Kurbel rechts herumgedreht wird, so bewegt sie das an einer viereckigen eisernen Welle steckende gezähnte eiserne Rad; dieses greift in den eisernen Drilling und dieser dreht die Welle, an der sich vier breite hölzerne Flügel befinden, mit einer ungemeinen Schnelligkeit in die entgegengesetzte Richtung. Die schüttelnde, nach beiden Seiten der Maschine zu gehende Bewegung des Siebes wird dadurch hervorgebracht, daß die Federn im Siebe mittels einem Riemen nach der andern Seite zurückgezogen werden. Das große Sieb besteht aus einem an den Seiten mit Leisten versehenen Rahmen, damit die Körner nur vorn und nicht an den Seiten herabfallen können. Damit die Körner ruhig hinabzufallen vermögen und nicht zu sehr von den Windschlägeln herumgejagt werden, ist das Sieb fast zur Hälfte mit einer schmalen Decke von Holz bedeckt. Aller Unkrautsame, den der Wind nicht herauszublasen vermag, sowie alle geringen Körner fallen durch das Sieb unter die Maschine, während die guten Körner von dem Siebe fallen. Diese Maschine hat 10 verschiedene Sonderungssiebe, je nach der Größe und Beschaffenheit der zu reinigenden Körner. Im Wesentlichen sind alle andern Getreidereinigungsmaschinen ebenso construirt, wie die sächsische. 2) Die große schottische mit 13 Sieben, reinigt stündlich gegen 60 berliner Scheffel Körner und sondert das Getreide in drei Sorten. 3) Die Bachon'sche. Sie vereinigt das Princip der Windfege mit dem der Blechcylinder. Die in den Trichter eingeschütteten Samen laufen über ein schräg liegendes Sieb, während dessen sie der Windwirkung einer Flügelwelle ausgesetzt sind, welche Spreu, Strohtheile ꝛc. absondert, herab in ein cylinderförmiges, aus durchlöcherten Blechtafeln bestehendes Sieb, das sich fortwährend in der Richtung seines Halbmessers umdreht und zugleich hin und her schüttelt. Durch die vordern Löcher desselben und durch die halbkugelförmigen Höhlungen in seinem zweiten Theile werden Trespe, Rade, Hederich, Senf, schwere und leichte Körner von einander gesondert ausgeschieden. Die ganze Construction ist sehr sinnreich und wirksam. Die Maschine wird durch einen Mann in Bewegung gesetzt und macht mit zwei Arbeitern in 12 Stunden 20—40 berliner Scheffel Getreide rein, ist also nicht sehr leistungsfähig. 4) Die Pernollet'sche, ist ähnlich construirt wie die Bachon'sche. Das zu reinigende Getreide fällt aus einem mit Stellschieber versehenen Trichter in einen liegenden Siebcylinder aus verzinntem Eisenbleche und aus den Löchern desselben durch die Rotation in vier darunter angebrachte Abläufe. Es sortirt sich dasselbe, den vier verschiedenen Löcherformen des Cylinders entsprechend, in trespeartigen Samen, Rdasamen, Saatkorn und große Samen mit Steinen. Zwei ineinandergreifende Zahnräder mit einer Kurbel vermitteln die Umdrehung des Cylinders und erfodern eine Mannskraft. Die Maschine arbeitet sehr gut, sondert aber Spreu und Stroh nicht aus und reinigt in 12 Stunden 40 berliner Scheffel Körner. 5) Die Hornsby'sche. Von andern Getreidereinigungsmaschinen unterscheidet sie sich wesentlich durch ihre Stachelwalze, welche das Stroh auswirft, sodaß es möglich ist, dieser Maschine das Getreide, wie es die Dreschmaschine liefert, aufzuschütten. Sie reinigt vollständig, und zwar sowol mittels ihrer Windflügel, als durch ein sinnreich combinirtes System von Schüttelsieben. Es lassen sich in 10 Stunden bequem 120 preuß. Scheffel reinigen. Das Sortiren der leichten und schweren Frucht, wie die Absonderung von Unkrautsamen, Steinen ꝛc. wird sehr genau und sicher bewerkstelligt. Außerdem hat diese Maschine den wesentlichen Vorzug, daß sie leichter und ruhiger geht, als jede andere bekannte derartige Maschine. 6) Die Läderich'sche. Sie besteht in der Hauptsache aus einem von hölzernen Dauben gefertigten Cylinder, um welchen sich in einer Schneckenlinie eine Bürste windet; der hölzerne Cylinder ist von einem durchlöcherten Blechcylinder umgeben, dessen Oeffnungen nicht die Körner, wol aber alle kleinern darunter befindlichen fremden Gegenstände hindurchlassen. Der mit den Bürsten versehene Cylinder erhält allein die Rotationsbewegung; der äußere Blechcylinder liegt fest. Die Stellung des Cylinders ist nicht horizontal, sondern etwas geneigt. Das Korn fällt aus einem Rumpfe durch einen Schuh zwischen die Cylinder; der Schuh erhält eine leichte schüttelnde Bewegung und läßt das Korn aus einer Oeffnung laufen, die man eng und weiter stellen kann. 7) Die Huck'sche. Dieselbe sondert nicht nur Spreu, Unkrautsamen und Staub von den Körnern, sondern entfernt auch die denselben anklebenden Erdtheilchen. Unter einem kegelförmigen Gehäuse befindet sich der Rumpf, in welchem das zu reinigende Getreide eingeschüttet wird. Am Fuße des Gestelles ist die Auslaßöffnung. Das Gehäuse besteht aus dreiseitigen Feldern aus gehärtetem Eisen, welche so gestellt sind, daß

sie zwischen sich freie Zwischenräume lassen, welche so klein sind, daß sie wol den Schmutz, nicht aber die Körner zwischen sich durchgehen lassen. Parallel mit dem äußern Gehäuse befindet sich im Innern eine Trommel, welche ebenfalls kegelförmig, aber aus vierseitigen Feilen zusammengesetzt ist. Diese Trommel ist an der stehenden Welle fest und erhält mittels dieser eine drehende Bewegung. Der Abstand zwischen der Trommel und dem diese umgebenden Gehäuse läßt sich durch Senkung oder Hebung der Welle nach Erfodern vergrößern oder verkleinern. An jedem Arme, durch welche die Welle mit dem untern Ringe verbunden ist, ist eine Platte angeschraubt, durch welche Luftzug nach dem Innern der Trommel erregt wird. 8) Die Burg'sche. Dieselbe zeichnet sich durch eine neue Stellung des Ventilators, durch eine eigenthümliche Art des Oeffnens und Schließens der Ausflußöffnung mittels einer Klappe und durch einfache, dauerhafte, nur wenig lärmende Beutelvorrichtung aus. 9) Die Hick'sche. Sie ist sehr einfach, nimmt wenig Raum ein und besteht in der Hauptsache aus zwei Konen, die durch dreikantige Feilen gebildet sind. Die beiden Konen sind einander ganz ähnlich, nur ist der eine um so viel kleiner, daß er nicht nur in dem andern Raum hat, sondern daß auch noch ein gehöriger Zwischenraum zwischen der innern Wand des äußern Konus und der Kannelirung des innern stattfindet. Dieser Zwischenraum kann durch Heben oder Senken des innern Konus kleiner oder größer gemacht werden. Das zu reinigende Getreide fällt durch eine Oeffnung am Deckel des feststehenden Konus in den Raum, welcher zwischen den beiden konischen Flächen gelassen ist, wird hier von den vorstehenden Kanten der Feilen ergriffen, gegen die rauhe Fläche des halben Konus geworfen und überhaupt nach allen Richtungen hin abgerieben. Der Staub entweicht um so leichter durch die Oeffnungen zwischen je zwei Feilen, als die vorspringenden Kanten am innern, rasch rotirenden Konus eine Art Ventilator bilden und einen Luftstrom erzeugen, der durch jene Oeffnungen zieht. Das gereinigte Getreide fällt durch ein Loch, das am Boden des feststehenden Konus angebracht ist. Die Feilen können dreimal umgelegt werden, sodaß immer eine stumpfe Seite wieder durch eine scharfe ersetzt wird. 10) Die Stephen'sche. Der Apparat ist in einem Gestelle gelagert und wird mittels einer festen und losen Rolle in Bewegung gesetzt. Die Axe des letztern ist mit einem Getriebe verbunden, welches in das Rad greift, das sich an einem der weiten Hälse des Drahtcylinders befindet. Diese Hälse sind der Einfüllung des Getreides wegen offen. Durch ein Räderpaar wird die Axe der Reinigungssteine in Rotation gesetzt, ebenso die in das Innere der Hälse passenden Archimedischen Schrauben. Das auf der einen Seite durch den verticalen Kanal zugeführte Korn wird durch jene Archimedische Schraube in den Cylinder getrieben. Während letzteres auf seiner Frictionsrolle nur langsam rotirt, laufen dagegen die Steine im Cylinder mit hinreichender Geschwindigkeit um, sodaß das Korn in rascher Bewegung erhalten wird. Staub und andere fremde Stoffe werden in Folge der Centrifugalwirkung durch ein angebrachtes Drahtgewebe getrieben, das gereinigte Korn dagegen durch die andere Schraube aus dem Apparate entfernt. 11) Die Hollingsworth'sche. Dieselbe besteht aus einem horizontalen Metallcylinder, an dessen oberer Seite eine breite Oeffnung zur Einführung des zu reinigenden Getreides, sowie eine zweite zum Auswerfen des Staubes und der Spreu angebracht ist und in welchem ein Schaufel- oder Flügelrad umläuft. Das zu reinigende Getreide tritt aus dem Rumpfe in den Cylinder ein, bewegt sich in der Richtung des Pfeiles niederwärts und wird durch das 400 Umdrehungen in der Minute machende Flügelrad am Umfange des Mantelcylinders herumgeführt und gescheuert. Letzteres ist, um der Luft freien Eintritt zu gestatten, an beiden Enden offen, sodaß durch den vom Flügelrade erzeugten Luftstrom alle leichten Theilchen fortgeführt werden. Sind die Körner schnell bis zu einem bestimmten Theile des Cylinders herumgekommen, so werden sie durch eine Oeffnung in geneigter Richtung in dem Schlote aufwärts geschleudert, bis sie in Folge ihres Gewichts wieder in den Cylinder zurückfallen, um abermals gescheuert und durchgesegt zu werden. Dieser Proceß wiederholt sich bei jeder Umdrehung der Flügelwelle; die zurückfallenden Körner werden aber jedesmal mit Hilfe mehrer geneigter Bleche, welche hinter der dreieckigen Scheidewand angebracht sind, etwas weiter nach dem hintern Theile des Cylinders dirigirt, sodaß schließlich das gereinigte Korn durch einen am hintern Ende des Cylinders angebrachten Ausguß den Cylinder verläßt. Um die Schnelligkeit, mit welcher das Getreide durch die Maschine geht, beliebig reguliren zu können, sind jene Bleche an Drähten befestigt, welche von Außerhalb durch Kurbeln bewegt werden können, sodaß man den Blechen jede beliebige Neigung geben kann. Je steiler die Bleche stehen, desto langsamer rückt das Getreide der Länge nach im Cylinder fort und um so öfter wird es gescheuert. 12) Die Aschby'sche. Der Ueberzug des Gestelles besteht aus verticalen eckigen Stäben, welche zu zwei und zwei oder drei und drei durch zwischengeflochtene Blechstreifen mit einander verbunden sind. Die Stäbe befinden sich in solchen Abständen, daß sie die Entweichung des Korns verhüten. Die Ueberzüge der Reinigungscylinder haben die Gestalt halbcylindrischer Stücken; ihre Längenkanten sind mit Stäben versehen und diese Theile mit dem Gestelle des Cylinders verbunden. Die hervorspringenden Winkel des Flechtwerks bilden die wirksamen Flächen für den Reinigungscylinder. Befindet sich der innere Cylinder in rascher Rotation, so wird das Korn gegen die rauh gerippte Oberfläche getrieben und von den anhängenden fremden Stoffen befreit, während die brandigen Körner zu Staub werden, der, wenn er nicht durch die Peripherie des Cylinders entweicht, in die Rinne fällt. In der Kammer befindet sich eine um ein Charnier bewegliche adjustirbare Scheidewand, wodurch sich der Luftstrom leicht so reguliren läßt, daß eine vollkommene Absonderung der fremden Stoffe von dem Korne statt-

findet. 13) Die Deane'sche. Dieselbe besteht aus einem in geneigter Lage befestigten durchlöcherten Cylinder von Blech, in welchem sich eine Welle dreht, an der in spiralförmiger Ordnung eine Anzahl von Bürsten sich befindet. Am obern Ende fallen die zu reinigenden Körner aus einem Rumpfe mit vibrirendem Schuhe in den Cylinder, und am untern Ende laufen sie auf ein geneigt gestelltes rüttelndes Sieb. Die Neigung der Theile läßt sich der Geschwindigkeit des Durchgangs angemessen verstellen. — Außer den eigentlichen Getreidereinigungsmaschinen hat man auch noch Maschinen zur Reinigung gewisser Arten von Körnern, theils von Grannen, theils von Brandstaub, theils von gewissen Arten Unkrautsamen, sowie zur Tödtung des Kornwurms. Es gehören dazu: a) Der Hümmler oder Grannenreiniger. Er besteht aus einem Holzgestelle, in dem sich eine hohle Trommel aus Drahtgeflecht befindet. Die durch dieselbe führende Axe trägt eine große Anzahl kleiner Messer, welche bald spitz, bald stumpfwinkelig gegen einander stehen und bei der raschen Umdrehung, welche durch Stirnrad und Trieb erfolgt, in sehr vielfache Berührung mit der durch einen Rumpf zugeführten Gerste kommen. Der ganze Apparat liegt etwas schräg, sodaß die Gerste allmälig an dem einen Ende des Cylinders ausfließt. b) Garret's Gerstereinigungsmaschine. Dieselbe ist ebenso wie die vorige Maschine dazu bestimmt, die Acheln von der Gerste zu trennen. Ein kleiner hohler Cylinder, über welchem der Rumpf angebracht ist, schließt eine hölzerne Walze ein, sodaß zwischen ihm und jener ringsum ein Raum von 1 Zoll frei ist. Die Walze ist mit kurzen Zähnen schneckenförmig ringsum besetzt. Ist der Cylinder mit Gerste gefüllt, so wird die Walze in Umdrehung gesetzt, und die Zähne arbeiten die Gerste durch, wobei die Acheln abgebrochen werden, treiben aber zugleich vermöge ihrer schraubenförmigen Stellung die Gerste vorwärts und in ein cylindrisches Siebwerk, wo die Acheln und Unreinigkeiten abgesondert werden, die Gerste aber vollkommen gereinigt abläuft. c) Heitz' Maschine zur Reinigung des Weizens von brandigen Körnern. Sie besteht aus einer auf einem vierfüßigen Gestelle mit einer Kurbel zu drehenden hölzernen Trommel von 5 Fuß Länge und 2½ Fuß Durchmesser. 8 berl. Metzen brandiger Weizen werden mit 2 Metzen feinen feuchten Sandes vermischt und in der Trommel 5 Minuten lang umgetrieben. d) Francsek's Kornradenreinigungsmaschine. Dieselbe reinigt in 10 Stunden 23 niederösterreichische Metzen Körner von Raden, Kuhweizen, Lolch. e) Moro's Kornradenreinigungsmaschine. Dieselbe hat den Zweck, aus dem Getreide den Unkrautsamen, namentlich Raden und mehre kleine Wickensorten, zu entfernen. Das Getreide wird in den Rumpf geschüttet; unter demselben befindet sich ein schüttelndes Bretchen, welches das Getreide auf eine Bürstenwalze, und zwar 2 Zoll vor dem höchsten Punkte derselben, leitet, damit die Körner, während sie von der Walze über ihre höchste Rückenlinie auf die andere Seite der Bürstenwalze zurückgeführt werden, Zeit haben, in die in dem Cylinder befindlichen Grübchen zu fallen. Wenn die Getreidekörner auf der andern Seite bei der 3 Zoll weit von der obersten Linie des Cylinders entfernten Bürstenwalze ankommen, ergreift sie die schnell in entgegengesetzter Richtung sich drehende Bürste und wirft sie über sich weg auf ein Scheidungsbret, von welchem sie in ein untergestelltes Gefäß fallen. Die runden Unkrautsamen liegen in den Grübchen und fallen erst, wenn sie auf die unterste Randlinie des Cylinders kommen, in die darunter stehende Rinne, aus der sie in ein abgesondertes Gefäß fallen. Da jedoch mit dem ersten Durchpassiren des Getreides noch manche Unkrautkörner mit übergehen, so ist ein zweites Reinigungssystem angebracht. Die Getreidekörner fallen nämlich auf einen zweiten Cylinder und werden hier ebenso wie bei dem ersten Reinigungssysteme von den runden Unkrautsamen gereinigt. Auf gleiche Art lassen sich die mit den Unkrautsamen mitlaufenden guten Getreidekörner auch noch absondern. In 10 Minuten kann eine wiener Metze Getreide durch die Maschine gehen. f) Die hohenheimer Kornradenreinigungsmaschine. Weil die Radenkörner mit guten Roggen-, Weizen- und Gerstekörnern gleiches specifisches Gewicht haben, lassen sie sich durch das Wurfen oder durch die gewöhnliche Getreidereinigungsmaschine nicht von ihnen scheiden. Ebenso fallen beim Sieben (obwol man eigene Radensiebe hat) durch die Oeffnungen, durch welche der runde Radensamen fällt, auch die Roggen-, Weizen- und Gerstekörner, wenn sie der Länge nach durchpassiren. Das Wesentliche an der Maschine ist daher ein starkes, siebartig durchlöchertes Sturzblech, dessen Löcher den Durchmesser der Radenkörner haben; damit aber die Getreidekörner nicht mit durchfallen, liegt der sturzene Siebboden auf einem andern ganzen Boden auf, und so legen sich in die flachen Vertiefungen wol die Raden und die abgebrochenen, nicht aber die ganzen Getreidekörner. Wenn daher die mit Raden vermischte Frucht auf dem Siebboden einige Zeit hin und her bewegt wird, legen sich nach und nach alle Radenkörner in die Vertiefungen des Sturzbleches, und das von ihnen befreite Getreide kann von dem Boden ganz rein abgeschüttelt werden. Die Maschine besteht aus einem einfachen viereckigen Siebe von 10 □Fuß. Die Frucht wird in einen Rumpf eingeschüttet, der beim Hin- und Herbewegen des Siebes die Körner gleichmäßig über die ganze Breite desselben bringen läßt. Durch die seitliche Bewegung und schiefe Haltung des Siebes passiren die Getreidekörner nach und nach über dasselbe hinweg und werden durch einen Schlauch in eine Wanne gesammelt, während die Radenkörner in den Löchern des Siebes zurückbleiben. Dieses wird nun rückwärts umgeschlagen und mit einem Hammer darauf geklopft, sodaß die Radenkörner aus ihren Löchern auf den Boden fallen und also vom Getreide völlig getrennt bleiben. Ein Mann kann in einer Stunde einen würtembergischen Scheffel Getreide vollkommen reinigen. g) Die Zeller'sche Kleesamenreinigungsmaschine. In einem Kasten befinden sich zwei Mahlsteine über einander; der untere bleibt beim

Gange der Maschine ruhig, während der obere von etwas kleinerem Durchmesser auf einer stehenden Welle befestigt mit dieser sich dreht und durch eine mit einer eisernen Kachel versehene Oeffnung von einem Brete mit Rändern den Samen zwischen die Steine einbringen läßt. Hier geschieht das Zerreiben der Samenköpfe. Durch eine besondere Vorrichtung können beide Steine näher an einander gebracht oder von einander entfernt werden. Unter dem erwähnten Kasten befindet sich ein gleichgroßer, durch welchen sich die Mahlsteinwelle fortsetzt; unterhalb demselben ist sie mit vier Windflügeln von starker Pappe versehen. Damit die durch diesen Ventilator in einen andern Kasten getriebene Luft sich wieder ersetzen kann, befindet sich ein Ventil an dem Kasten. Der andere Kasten mündet mit einer schiefen Ebene in den Ventilationskasten. Auf diese schiefe Ebene läßt man durch einen Trichter den mit Staub gemischten Kleesamen laufen und auf derselben in einen Trog hineinrutschen. Der aus dem Ventilator kommende Luftstrom wirkt so ein, daß er den Staub und die geringen Samenkörner vertreibt, während die schweren Körner in den Trog fallen. h) Der Droyère'sche Kornmottentödter. Der Apparat gleicht einer Dreschmaschine älterer Construction. Das Getreide wird durch einen Trichter eingeschüttet und fällt auf eine mit acht horizontalen Schlägern garnirte Trommel, welche rings von einem cannelirten Mantel umgeben ist. Es genügen 400 Rotationen in der Minute zur Tödtung der Insekten. Durch die Umdrehung werden die Körner unzählige Male zwischen diesen beiden Theilen hin und her geschleudert und dadurch die Insekten und deren Larven vollständig vernichtet. Ein Mann genügt zur Bewegung der Maschine. Die Bewegung wird durch ein System von zwei großen und zwei kleinen Zahnrädern verstärkt. Der Erfolg ist ein völlig sicherer und vollständiger. i) Der Herpin'sche Kornmottentödter. Das Princip der Maschine ist der Droyère'schen völlig gleich, nur daß das Getreide vorher zwischen Bürsten passiren muß. Die Droyère'sche Maschine ist aber einfacher und dauerhafter und verdient den Vorzug. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDESAMENSCHULE ist ein Stück Land, in dem Getreidepflanzen behufs der Samenerzeugung besonders angezogen, durch Inzucht, Kreuzung, Pfropfen veredelt werden. Wenn man schon bei fortgesetzter Auswahl und Sorgfalt bei der Cultur im Großen das Saatgetreide veredeln kann, so kann doch diese Veredelung noch mehr beschleunigt und erhöht werden, wenn man das Samengetreide in besonderen Getreidesamenschulen erzieht. Eine solche Samenschule wird mit aller Sorgfalt bearbeitet, von Unkräutern gereinigt, stark gedüngt und reihenweise besäet. Die Pflege der Pflanzen besteht in einem mehrmaligen Behacken und Behäufeln und in Verhütung eines zu dichten Standes. Die Samen läßt man vollkommen reif werden. Bei solchem Anbaue wird schon in der ersten Ernte etwas Vorzügliches gewonnen. Man kann dieses Verfahren Veredelung in sich selbst, Inzucht nennen; dieselbe ist analog mit der Inzucht der Hausthiere, und man gelangt auf diesem Wege weit sicherer und wohlfeiler zu vollkommenem Getreide und zu neuen Sorten, als durch den Ankauf viel gerühmter neuer fremder Sämereien. Wie weit die Inzucht für das Bessere betrieben werden kann, ist nicht zu bestimmen; bei fortgesetzter sorgfältiger Cultur, bei Beachtung auch der kleinsten Verschiedenheiten, bei Anwendung von Kunst wird man aber fortgesetzt neue Sorten erzielen. Auf kunstmäßige Weise kann man neue Sorten in der Getreidesamenschule hervorrufen, wenn man die Kreuzung anwendet, wenn man nämlich verschiedene Sorten durch Vermischung des Blüthenstaubes mit einander begattet, oder wenn man die eine Sorte auf die andere pfropft. Obgleich das Pfropfen bisher nur auf den krautartigen Gewächsen mit Erfolg angewendet worden, so hat dasselbe Calderini neuerlich mit Glück auch bei den Grasarten versucht, indem er den obern Theil von zwei gleich dicken Halmen abschnitt und den einen auf die gewöhnliche Weise an die Stelle des andern setzte. Die organische Verbindung beider trat in den meisten Fällen ein, und die gepfropften Halme wuchsen kräftig fort. So pfropfte Calderini Stengel von Reis auf Hirse; die Aehren, welche er an dem gepfropften Reishalme erhielt, lieferten einen ungleich schönern Reis und zugleich eine größere Menge als die ungepfropften Reispflanzen. Diese vorzüglichere Beschaffenheit zeigte sich auch in den folgenden Generationen. Wenn sich nun auch das Kreuzen und Pfropfen nicht im Großen ausführen läßt, so dürften beide Verfahrungsarten doch mit großem Nutzen in der Getreidesamenschule zur Erzeugung kräftigen und gesunden Samens und neuer Sorten angewendet werden können. Es ist dabei ferner zu beachten, daß das, was die Natur einmal liefert, von ihr auch erhalten wird, aber nur unter gleichen Verhältnissen und Umständen. Greift man natur- oder kunstgemäß ein, so ist das Neue und Bessere für die Zukunft gewonnen, unterläßt man das naturgemäße Eingreifen, so schlägt die Sorte zurück. Nimmt man nun an, daß die Sorte, wo sie entstand, am sichersten zu erhalten und selbst zu vervollkommnen ist, so liegt ein weiteres Mittel nahe, wie man aus derjenigen Sorte, welche man bereits cultivirt, eine dem gewünschten Zwecke noch vollkommnere erzielen kann. Man braucht nur die einzelnen vorzüglichsten Pflanzen auszuziehen, davon die vorzüglichsten Körner wieder auszusäen und dann immer wieder das vollkommenste Korn zur Saat auszuwählen. In wenig Jahren werden dann sämmtliche Aecker mit solchem auserlesenen Samen besäet werden können. Man sollte den Aufwand für solche Arbeit nicht scheuen, denn ist jedes Samenkorn vollkommen, so erspart man die Hälfte des Saatguts. Stehen gesunde Pflanzen nach dem richtigen Raume vertheilt, so gibt es keine Schwächlinge, die Pflanzen unterdrücken sich nicht, sie wachsen naturgemäß kräftig und erzeugen vollkommenen Samen in größerer Menge. Dessenungeachtet wird in der geernteten Masse ein Theil geringerer Körner sein; diese darf man nicht mit zur Aussaat verwenden, wenn man in der Veredelung fortgesetzt weiterschreiten will. Man kann auch die Getreide-

arten in der Getreidesamenschule, statt sie zu säen, verpflanzen. Sie erhalten dadurch und durch die in Folge dieser Operation stattfindende Vermehrung der Wurzeln eine größere Fähigkeit, sich zu bestocken, sodaß mit einem Achtel der beim Säen nothwendigen Samenmenge eine Fläche vollständig mit Pflanzen bedeckt werden kann.

(Dr. *William Löbe.*)

GETREIDESCHÄLMASCHINE, eine Erfindung Lachambre's, besteht aus zwei Mühlsteinen von Sandstein. Der obere Stein ist unbeweglich und an dem untern Steine mit Schrauben befestigt, deren Köpfe in den Stein eingelassen und mit Schraubenmuttern versehen sind, wodurch der Abstand des obern Steins von dem untern regulirt wird. Um das Gewicht dieses befestigten Steins zu vermindern, ist an dessen oberem Theile eine Höhle angebracht, die in der Mitte einen Trichter oder Kegel bildet, der in einen cylindrischen Theil ausläuft und die Getreidekörner durchläßt, welche aus einem Trichter oder Rumpfe auf die concave Fläche des untern Mühlsteins oder Läufers fallen. Der untere Mühlstein, an seiner obern Fläche concav, ist in seiner Mitte mit einem cylindrischen gußeisernen Muff versehen, der genau ausgebohrt und mit der senkrechten Welle mittels zwei stählernen Schrauben und mit dem Mühlsteine durch vier Schrauben verbunden ist. Zur Gewichtsverminderung ist dieser Stein am untern Ende ausgehöhlt. Die senkrechte schmiedeeiserne Welle ist am untern Theile, etwa 6 Zoll von der untern Fläche des Läufers entfernt, mit einem schmiedeeisernen und gedrehten Ringe versehen; letzterer hat vier Arme, an deren Enden Flügel von Eisenblech befestigt sind, welche an der rotirenden Bewegung der senkrechten Welle theilnehmen, als Ventilatoren wirken und den Staub von dem Getreide fortnehmen. Unter dem Ventilator ist die Welle mit einem Winkelrade versehen, in welches dasjenige Winkelrad greift, welches an der liegenden Welle befestigt ist, die ihrerseits die Bewegung, welche sie mittels der gußeisernen Triebrolle erhält, der Mühle zutheilt. Die beiden Mühlsteine sind in ihrer ganzen Höhe von einem cylindrischen hölzernen Mantel umgeben, und inwendig ist derselbe mit einem Reiber von Blech versehen. Der Mantel besteht aus zwei Theilen, einem obern von derselben Höhe wie die Mühlsteine, welcher aus zwei Kränzen und sechs Dauben gebildet ist, und einem untern, welcher aus drei Kränzen und sechs Dauben besteht. Das Getreide wird in den Rumpf eingeschüttet, welcher unten mit einem Vertheiler versehen ist. Aus letzterem fallen die Körner in die trichterförmige Höhlung des obern oder festliegenden Mühlsteins und aus diesem auf den concaven Theil des Läufers, welcher im Mittel 200 Umgänge in der Minute macht. Nachdem die Getreidekörner in Folge der rotirenden Bewegung zwischen den beiden concentrischen Oberflächen gehörig bearbeitet sind, gehen sie längs der Concavität des Läufers aufwärts und treten an seiner Peripherie aus, um abermals in dem leeren Raume zwischen der äußern Oberfläche des Läufers und der blechernen Reibe bearbeitet zu werden. Dieser Raum, der eine Höhe von 2 Fuß hat, kann mittels 12 horizontalen Schrauben enger oder weiter gemacht werden. Diese Schrauben gehen durch die hölzernen Dauben und treten gegen eiserne Bänder, welche die Reibe auf ihrer Zangenperipherie umgeben. Die Bänder sind an ihren Enden mit Schrauben versehen, um ihren Durchmesser und denjenigen der Reibe nach Belieben vermindern zu können. Am untern Theile der Mühle angelangt, entweichen die Körner durch eine Oeffnung, welche in dem Mantel angebracht ist, und indem sie vor den Flügeln des Ventilators vorbeigehen, werden sie von dem Staube befreit.

(Dr. *William Löbe.*)

GETREIDESTEIN oder **Bierstein** (Zeilithoid) hat man ein neuerlich empfohlenes und auch bereits im Großen fabricirtes Präparat genannt, welches nichts Anderes ist als das durch Abdampfen der gehopften Bierwürze entstandene trockene Extract. Wird dasselbe in einer angemessenen Menge Wasser aufgelöst, mit Hefe versetzt und bei geeigneter Temperatur der Gährung überlassen, so kann man daraus in wenigen Tagen ein gutes Bier darstellen. Da der Getreidestein sich lange aufbewahren und mit Leichtigkeit transportiren läßt, so könnte seine Anwendung auf langen Seereisen, sowie zur Verproviantirung von Festungen von Werth sein. Es ist indessen zu bemerken, daß die Beaufsichtigung und Leitung der Gährung sachkundigen Personen anvertraut werden muß, und daß in kleinem Maßstabe kaum ein trinkbares Bier auf diese Weise zu gewinnen sein wird.

(Dr. *Karmarsch.*)

GETREIDEWAGE ist ein Instrument, welches zur Ermittelung des Gewichtes des Getreides dient. In der Regel ist es noch Gebrauch, die Frucht nur nach dem Maße zu verkaufen. Beim Getreide namentlich kommt aber sehr viel auf die Qualität, also auf das Gewicht desselben an, und es ist eben deshalb sowol für Verkäufer als für Käufer vortheilhaft, daß durch Wiegen bestimmt wird, wie viel Pfund Getreide in ein bestimmtes Raummaß gehen. Der Verkauf nach dem Gewichte ist überdies weit einfacher, leichter, sicherer, Streitigkeiten beseitigender, als der Verkauf nach dem Raummaße, womit stets viel Schwierigkeiten verbunden sind. Die einfachste Art des Wiegens des Getreides ist diejenige mit der Balkenwage; aber abgesehen von dem Aufenthalte bei großen Quantitäten, von der Richtigkeit der Wage und der Gewichte, entstehen aus der Art des Einfallens und Abstreichens sehr große Differenzen, welche man auf 4 Proc. veranschlagen kann. Balkenwagen im verjüngten Maßstabe und mit verjüngtem Gewichte haben, genau gearbeitet, nur eine Differenz von 1 Proc. gegeben; dieselben bieten aber wegen des Auflegens der vielen kleinen Gewichte, namentlich wenn das Wiegen auf dem Markte stattfinden soll, große Unbequemlichkeit, und das schnellere oder langsamere Einfallen, die Art des Abstreichens ergeben Differenzen von fast 4 Proc. Die bequemsten Wagen würden Federwagen sein; allein wegen der Verschiedenheit der Temperatur, der Elasticität des Stahls und der Veränderungen, welche die Feder mit der Zeit erleidet, sind sie ganz unsicher. Die Inder-

Zeigerwagen, einarmige Balkenwagen mit Scala, sind noch bequemer und zuverlässiger; sie brauchen nur an ein gefülltes Gefäß angehängt zu werden; auf der andern Seite ist ein festes Gewicht und die Zunge zeigt auf der Scala das Gewicht an. Bei gleichbleibender Füllung ist die Differenz nicht größer als 1—1½ Proc., steigt aber auf 4 Proc., je nach der Verschiedenheit des Einfallens. Weit richtiger stellt sich das Resultat, wenn man statt dem Cylinder ein flaschenförmiges Gefäß anwendet und das Getreide durch einen Trichter einlaufen läßt, indem in diesem Falle das Einlaufen des Getreides gleichmäßig erfolgt und die geringe Oberfläche keine große Verschiedenheit beim Abstreichen zuläßt. Die Differenz beträgt hier nur ⅞—1 Proc. Dieses Verfahren hat aber doch die Mängel, daß bei der Anfertigung des Geräthes Mängel vorkommen und mit dem Instrumente selbst Veränderungen eintreten können. Um diese Mängel zu beseitigen, wendet Weißenbach das Princip der hydrostatischen Wage an. Die nach diesem Principe construirte Weißenbach'sche Getreidewage besteht aus einem flaschenförmigen Gefäße, welches das Getreide aufnimmt, und dem daran angebrachten Schwimmer. Letzterer verhindert, daß der Apparat beim Eintauchen ins Wasser umstürzt, und vermittelt, daß der Apparat Schwimmfähigkeit genug hat. Die an der Röhre befestigte Scala zeigt das Gewicht des Getreides nach Zollpfunden an. Die Anwendung dieser Wage ist sehr einfach. Zunächst verschafft man sich ein Gefäß, welches etwas tiefer ist als die Länge des ganzen Instruments, und so weit, daß es die Einsenkung des Instruments ungehindert gestattet. Dieses Gefäß wird mit Wasser gefüllt, welches wenigstens nicht lauwarm und nicht bald bis zum Gefrierpunkte abgekühlt ist. Hierauf wird der Trichter auf die Röhre des Instruments gesetzt und derselbe durch Nachfüllen möglichst voll erhalten, wodurch sich das Gefäß des Instruments anfüllt. Man nimmt dann den Trichter ab, ebnet durch Abstreichen des überflüssigen Getreides die Oberfläche der Röhre und senkt hierauf das Instrument ins Wasser. Am besten faßt man das Instrument oben an der Röhre an und taucht es mit einem behutsamen Drucke der Hand fest ein; es wird dann beim Loslassen der Hand sich von selbst erheben und die Wasserfläche an der Scala die Pfundzahl anzeigen. Diesen Versuch des Eintauchens kann man 2—3 Mal wiederholen, um aus diesen Beobachtungen ein Mittel der Pfundzahl zu nehmen. Sollte man durch Anstoßen an das Gefäß das Getreide etwas zusammengerüttelt haben, so darf durchaus Nichts nachgefüllt werden, weil sonst das Gewicht des Getreides zu schwer befunden werden würde. Sollte durch irgend einen Zufall Wasser in das Gefäß kommen, so muß solches vor Gebrauch des Instruments gut ausgetrocknet werden, damit sich keine Körner anhängen, damit überhaupt die Genauigkeit des Instruments nicht gestört wird. Mechanische Fehler kann dieses Instrument nicht haben, da es keine beweglichen Theile hat; die Genauigkeit ist daher bei richtiger Construction absolut; nur durch die Füllung (wenn dieselbe nicht auf einmal, sondern nach und nach geschieht) und durch die Temperaturverschiedenheit des Wassers können Fehler entstehen; erstere geben als höchste Differenz ⅔ Proc., letztere auf 10—11° R. eine Differenz von 1 Proc. Gewicht. Wenn nun bei Anwendung eines Thermometers die größte Genauigkeit leicht zu erzielen ist, so erscheint es doch für den gewöhnlichen Gebrauch hinreichend, wenn man die dem Gefühle bekannte Temperatur des Wassers wählt, die es gewöhnlich hat, wenn es sich im Wohnzimmer befindet, nämlich + 13° R. Ist das Instrument auf diese Normaltemperatur gesetzt, so wird bei einer Veränderung der Temperatur von 10 Proc., wenn dieselbe auf + 3° R. fiele oder auf + 23° R. stiege, der Unterschied doch nur 1 Proc. sein. Es können also bei einiger Temperaturverschiedenheit des Wassers Differenzen von nur etwa ¼—⅓ Proc. entstehen. Vorzugsweise ist diese Wage für schwere Getreidearten, Weizen, Roggen ꝛc., bestimmt; will man mit derselben leichte Getreidearten wiegen, so müssen auf der Scala die einzelnen Pfunde dem Gewichte dieser Fruchtarten gemäß ausgedrückt werden. So anerkannt aber auch die Vorzüge des Wiegens vor dem Messen der Frucht sind, so steht doch einer allgemeinen Einführung des Wiegens beim Fruchthandel der Umstand entgegen, daß das Publicum überhaupt ungern neue Methoden annimmt, und daß zugleich eine ganz andere Schätzungsweise der Waare aus dem Wiegen erfolgt, in welcher der Käufer und Verkäufer noch keine Erfahrung hat. Deshalb hat man empfohlen, die Frucht sowol zu wiegen als zu messen. Um die Vortheile des gleichzeitigen Messens und Wiegens passend zu vereinigen, construirte Rueff einen besondern Apparat. Ein viereckiger hölzerner, unten enger werdender Kasten, dessen Bodenmesser die Hälfte des Kastendurchmessers beträgt, und dessen cubischer Inhalt genau dem Scheffelmaße entspricht, dient zur Aufnahme der Frucht. Durch ein in einem Falze laufendes Abstreichbretchen, welches eine besondere Handhabe hat, wird ein stets gleichmäßiges Abstreichen des Maßes bewirkt. Um ein Verstreuen der Frucht zu vermeiden, ist das Streichholz etwas hoch, und eine hohe Berandung des eigentlichen Maßes läßt die überflüssige Frucht nicht auf die Seite abfallen, sondern nach Vorn durch eine Art Rinne oder Ausguß in ein bereit stehendes Gefäß abfließen. Um auch beim Einfüllen eine stete Gleichmäßigkeit zu erreichen, wird die Frucht durch einen in bestimmter Höhe angebrachten Trichter eingeschüttet. Dieses Scheffelmaß ist zwischen einem aus zwei durch ein Querstück verbundenen senkrechten Balken bestehenden Gestelle in der Weise aufgehängt, daß es durch eine einfache Kurbel mit einem Sperrhaken über Leitrollen mittels einem Seile in die Höhe gehoben werden kann. Zur Vermeidung einer störenden Reibung sind an den beiden Seitenwandungen des Kastens kleine Rollen angebracht, welche zwischen zwei Schienen des Gestelles laufen. Um nun ohne besondere Mühe und Zeitaufwand das Gewicht des gegebenen Maßes zu erhalten, ist eine Federwage an dem Aufhängepunkte des Meßkastens angebracht. Eine Hahn'sche Zeigerwage oder auch eine

Federwage, in Verbindung gesetzt mit dem obern Endstücke des Aufhängestranges, würde ebenso leicht und billig herzustellen sein und noch den Vortheil gewähren, daß nur die Hälfte der Tragkraft der Wage erfoderlich wäre. Die Wage gibt die einzelnen Pfunde zwischen dem niedrigsten und höchsten Gewichte der zu messenden Frucht durch den Zeiger deutlich an. Bei der Construction des Gestelles ist jedoch darauf Rücksicht genommen, daß fast jede Brückenwage eingeschoben werden kann. Bei den Brückenwagen würde aber der wesentliche Vortheil verloren gehen, daß sich das Gewicht selbst anzeigt, wie es bei der Hahn'schen Zeiger- und der Federwage der Fall ist. Man könnte aber auch eine Brückenwage, wenn sie zweckmäßig in dem Gestelle angebracht ist, mit einer Zeigerwage in Verbindung bringen. Die Brückenwage müßte aber jedenfalls so eingesetzt werden, daß die Schalen zum Gewichte auf einer Seite neben dem senkrechten Balken des Gestelles angebracht würden, um das Einbringen des Sackes behufs der Entleerung nicht zu hindern. Wenn nun das abgestrichene volle Scheffelmaß mit Hilfe der Kurbel aufgezogen worden ist, so hat man entweder schon unten durch die Brückenwage oder im Schweben durch die Zeigerwage das Gewicht der Frucht erhalten, und die Entleerung des Maßes kann nun geschehen. Dieses wird auf bequeme Weise dadurch erreicht, daß von der hintern Seite des Gestelles von einem Manne die Mündung des Sackes, in welchen die Frucht gebracht werden soll, unter den trichterförmigen Boden des Kastens angesetzt wird, sodaß, wenn der zum Schieben eingerichtete Boden herausgezogen wird, die Frucht sich in den Sack entleert. Da das Gestelle nebst dem Maße zum freien Transport zu schwer ist, so sind unten am Gestelle vier kleine starke Räder angebracht, auf welchen der ganze Apparat mit Leichtigkeit nach Belieben von einem Orte zum andern gebracht werden kann.

(Dr. *William Löbe.*)

GETREU (Titulatur). Das Wort getreu ist offenbar mit treu ganz gleichbedeutend, nur die Verlängerung desselben, die hierdurch einen gewissen Anstrich des Feierlichen erhält, daher auch sonst „getreu" lieber als „treu" gebraucht wird, wenn von besonders wichtigen oder erhabenen Gegenständen die Rede ist: „Gott ist getreu" 1 Kor. 10, 13, vergl. 1 Thess. 5, 24.

„Gott ist getreu, er meint es gut
In allen seinen Sachen."
Weiße.

Indessen ist dieser Sprachgebrauch nicht fest bestimmt, und so heißt es auch schon in der heiligen Schrift „du getreuer Knecht" Matth. 25, 21. Es bezeichnet „getreu," wenn von persönlichen Verhältnissen die Rede ist (also nicht z. B. vom Gedächtnisse, einer Abschrift u. dgl. m.), das Festhalten an dem gegebenen Worte oder Versprechen, an der Pflicht des Gehorsams, an der Liebe oder Freundschaft. Da dies besonders in Bezug auf Dienstpflichten eine der nöthigsten und wichtigsten Eigenschaften ist, so erklärt sich schon daraus, wie „getreu" zu einer Titulatur werden konnte, und zwar zu einer solchen, die den höchstgestellten Beamten, den Geheimräthen, Ministern u. dgl. m. im teutschen Kanzleistyle gegeben zu werden pflegte und hier und da noch gegeben wird. Hauptsächlich aber kommt hierbei der Einfluß des Feudalismus oder Lehnswesens und des germanischen Volkscharakters überhaupt hier in Betracht. Schon aus dem Tacitus und andern Schriftstellern ist bekannt, daß die Germanen in Bezug auf zwei Dinge keinem andern Volke nachstehen wollten, auf Tapferkeit und Treue, während schon Vopiscus von den Franken sagte: „Francis familiare est, *fidem* ridendo frangere" (vergl. J. G. Müller, Briefe über d. Stud. der Wiss. 1817. S. 132) und Steffens die wälsche Treulosigkeit daraus als Charakterzug der Franzosen erklärt, daß sie eben nur in der Gegenwart leben („Die gegenwärtige Zeit." 1817. S. 104). Ebenso bekannt ist, daß das Gefolge (comitatus), welches sich um einen Fürsten (princeps) sammelte, sich ihm zur unbedingten Treue verpflichtete (*Tacit.* Germ. c. 14), ihn nicht nur mit ihrem Leben vertheidigen mußte, sondern ihn zu überleben für schimpflich hielt (Germ. 6, 7, 14. *Caes.* Bell. Gall. VI, 23. *Ammian.* XVI, 12, 60). Dem eigentlichen Lehns- oder Beneficienwesen (Waitz, D. Verfass.-Gesch. I, 138 fg.), aus welchem die ganze spätere Staatsordnung Europa's hervorging (v. Gagern, Resultate der Sittengeschichte II. S. 91 fg.), lag ebenfalls die persönliche Verpflichtung zur Treue im Kriegs- und Hofdienste zu Grunde, was dann auf den Staatsdienst in neuerer Zeit überging; daher in dem Kanzleistyle „Lieber Getreuer" der Titel war (oder noch ist), den die Fürsten ihren eigenen Geheimräthen zu geben pflegten (während sie die Minister fremder Fürsten „Lieber Besonderer" nannten). Das Dienen in solchen Verhältnissen war überhaupt etwas Ehrenvolles, welches selbst Fürsten nicht verschmähten — dem Etzel (Nibel. V. 1282. Lachm.) dienten ihrer 24 —, und so stand auch die Diensttreue in hohem Werthe. Dasselbe galt dann von der Unterthanentreue, und gilt noch jetzt in den Ausdrücken „das getreue Volk," „der getreue Landtag." — Dabei sei erwähnt, daß in dem Jahre 1848 in Folge des teutschen Nachäffungsunwesens von Seiten des Ultrademokratismus man sich des Namens „Unterthan"*) schämte (s. Allgem. Zeit. vom 10. Juli 1848. S. 3065 und vom 24. Juli eod. a.) und so auch die Bezeichnung „unser getreues Volk" abschaffen wollte, wie namentlich in der berliner Nationalversammlung von Temme, Parrisius und Weichsel noch am 14. Oct. vorgeschlagen ward, weil sie „feudal" und mit dem Grundsatze der Volkssouverainetät im Widerspruche sei!! Siehe

*) In Wieland's N. teutsch. Merkur. 1794. März. S. 281 wird schon bemerkt, daß auch bei uns Teutschen dies Wort „unter die übelklingenden und unanständigen gerechnet zu werden beginnt;" eben, weil man den Franzosen nachäffte, deren Hauptpassion die sogenannte Gleichheit, und denen jener Ausdruck darum verhaßt war, wie u. A. Carnot im Juni 1815 dem Kaiser Napoleon I. treffend auseinandersetzte; s. „Deutschland" Nr. 267 vom 10. Nov. 1852.

Deutsche Allgem. Zeit. vom 18. Oct. 1848. S. 3829. Diese Periode ist zum Glück vorüber, hoffentlich für immer, und so möge für alle Zukunft das Wort „getreu" bei uns die ehrenvollste Titulatur bleiben!

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GETRIEBE nennt man wol das gesammte Räderwerk einer Maschinenanlage. Im Besonderen und vorzugsweise aber wird darunter ein verzahntes Maschinenorgan verstanden, mittels dessen durch Eingriff eines Zahnrades einer Welle drehende Bewegung ertheilt, oder von einer Welle aus drehende Bewegung übertragen werden kann. Oft ist das Getriebe ein wahres verzahntes Rad, nur von geringem Durchmesser und mit wenigen (selten über 12) Zähnen versehen. Sehr kleine Getriebe sind mit ihrer Welle aus einem und demselben Ganzen gearbeitet; man schmiedet sie nämlich aus Eisen und schneidet die Zähne ein, oder stellt sie durch Feilen und Abdrehen aus einem eigens dazu gefurcht gezogenen Stahldrahte (Triebstahl) dar. Manche größere Getriebe werden aus Stäben (Triebstöcken) gebildet, welche man zwischen zwei parallele kreisrunde Scheiben einsetzt; diese heißen Laternengetriebe oder Trillinge.

(Dr. *Karmarsch.*)

GETRIEBENE ARBEIT heißen solche metallene Gegenstände, welche aus Blech gemacht und mit mehr oder weniger künstlichen erhabenen Verzierungen versehen sind. Zu ihrer Verfertigung dienen bei größeren oder gröberen Sachen verschiedene Hämmer und ambosähnliche, aber sehr verschieden gestaltete Hilfsgeräthe; bei kleinen und feinen Artikeln die Treibpunzen, welche dünne, am Ende zweckmäßig geformte Stahlstäbchen sind, auf das Metall gestellt und durch Hammerschläge eingetrieben werden, um entsprechende Eindrücke zu erzeugen. Dabei liegt das Blech auf Blei, oder es ist auf der Rückseite dick mit einem zähen Kitte aus Pech und Ziegelmehl bekleidet. Hohle Gegenstände (Gefäße, Siegelringe u. dgl.) füllt man gänzlich mit dem Kitte aus. — In getriebener Arbeit von Gold und Silber kann sich ein bedeutender Grad von Geschicklichkeit und Geschmack offenbaren, und dergleichen Arbeiten besitzen oft einen großen Kunstwerth. Da jedoch die getriebene Arbeit sehr hoch zu stehen kommt, so wird sie in neuerer Zeit weniger gesucht, daher auch minder geübt als früher. Für den allgemeinen Bedarf wendet man statt derselben die in Stanzen (gravirten Stempeln) mittels Fallwerk oder Prägpresse geprägte (gestampfte) Arbeit an.

(Dr. *Karmarsch.*)

GETTE, die, in Belgien, Nebenfluß der Demer, die in die Dyle und mit dieser in die Schelde geht.

(*H. E. Hössler.*)

GETTYSBURG, Stadt im nordamerikanischen Freistaate Pennsylvanien, südlich von Harrisburg, mit reichen im J. 1826 entdeckten Silbergruben, und einem deutsch-lutherischen Predigerseminare, welches am 5. Sept. 1826 eingeweiht wurde. Einwohner 3000.

(*H. E. Hössler.*)

GETULIUS, ein gelehrter Christ und Lehrer des Christenthums, welcher nebst seinem Bruder Amantius, seiner Gemahlin Symphorosa, seinen sieben Söhnen Crescens, Julianus, Nemesius, Primitivus, Justinus, Stacteus und Eugenius, seinem Diener Primitivus und dem Kriegstribun Cerealis unter der Regierung des Kaisers Hadrianus den Märtyrertod erlitt [1]). Im Besitze eines, wie es scheint, nicht unbedeutenden Vermögens und aus Ueberzeugung dem Christenthume ergeben, lebte er ruhig in der damals schon sehr herabgekommenen und unbedeutenden Stadt Gabii nicht weit von Rom und beschäftigte sich mit dem Unterrichte der aus Griechenland und Italien zu ihm strömenden Christen, welchen er nicht nur geistige, sondern auch körperliche Nahrung spendete. Sein eifriges Wirken konnte trotz seiner Zurückgezogenheit nicht lange verborgen bleiben und als der Kaiser Hadrianus, welcher in dieser Zeit zu Tibur (Tivoli), wo er einen prachtvollen Landsitz erbauen ließ [2]), verweilte [3]), Kunde davon erhielt, schickte er seinen Verwalter Cerealis nach Gabii, um Getulius zu verhaften. Cerealis fand Getulius in der Mitte seiner Schüler, mit der Erklärung der Lehren des Christenthums beschäftigt, und statt ihn zu verhaften, wurde er alsbald selbst von diesen Lehren hingerissen und ließ sich nach der nöthigen Vorbereitung von Sixtus, dem damaligen Bischofe von Rom, welcher nach Gabii gerufen wurde, durch Taufe und Abendmahl in die Gemeinde der Christen aufnehmen. Bestärkt hatte ihn in diesem, wie er wußte, von schlimmen Folgen begleiteten Entschlusse der Bruder des Getulius, der ihm sehr befreundete Kriegstribun Amantius, welcher, um als Christ den Zorn des Kaisers nicht unnöthig zu reizen, ebenfalls von Tibur, wo die Ehefrau des Getulius mit allen

1) Die Leidensgeschichte des Getulius, welche zwar mit Unrecht dem Julius Africanus, einem christlichen Schriftsteller des 3. Jahrh. nach Chr., zugeschrieben wird, aber jedenfalls einer frühen Zeit angehört, ist am besten aus sehr alten Handschriften von D. Papebroeck (Act. SS. Junii Tom. II. p. 264—267) herausgegeben; in der früheren Ausgabe von L. Surius (unter dem 10. Juni) ist der Styl verändert. Die Acten über den Märtyrertod seiner Gemahlin Symphorosa und seiner sieben Söhne, welche ebenfalls fälschlich dem Julius Africanus beigelegt werden und keinenfalls in ihrer ursprünglichen Gestalt auf unsere Zeit gekommen sind, wurden in guten Ausgaben nach Handschriften mitgetheilt von Theod. Ruinart (Act. primor. martyr. p. 23—25) und von Joh. Pinius (Act. SS. Julii T. IV. p. 350—359), die früheren Ausgaben von Surius (unter dem 18. Juli) und Andern sind unbrauchbar. Auch der Text in der sonst guten Bearbeitung der Legende von Fulv. Cardulus (Passio SS. Martyrum Getulii, Amantii, Cerealis, Primitivi, Symphorosae ac septem filiorum, notis et digressionibus illustrata. [Romae 1588. 8.]) ist schlecht; 2) *Aelius Spartianus*, Vita Hadriani c. 24. Acta Symphorosae §. 1. 3) Dieser Aufenthalt muß in die Zeit fallen, welche der Kaiser von seiner Ankunft aus Athen (um das Jahr 126) bis zu seiner Abreise nach dem Oriente (im J. 129) zu Rom und Tibur zubrachte, da in der Leidensgeschichte des Getulius (§. 4) der Papst Sixtus I., welcher im J. 127 starb, erwähnt wird; doch könnte wol auch Hadrianus schon vor seiner ersten Reise nach den Provinzen (um das Jahr 119) die Hinrichtung des Getulius und seiner Familie befohlen haben, da Sixtus I. im J. 117 den päpstlichen Stuhl bestiegen haben soll; die Chronologie dieser Thatsachen ist übrigens sehr unsicher; die Bollandisten aber, welche die Jahre 124 und 125 ansetzen, sind jedenfalls im Irrthume, da Hadrianus sich während dieser Jahre in Athen aufhielt.

Söhnen in freiwilliger Trennung von ihrem jetzt ausschließend fromme Zwecke verfolgenden Gemahle lebte, nach dem stillen Gabii übergesiedelt war. Als bald darauf der Cassirer [4]) Vincentius nach diesem Orte kam, um die zur Bezahlung der Truppen dienende Steuer zu erheben, und den Uebertritt des Cerealis zum Christenthume erfuhr, hinterbrachte er diese Kunde sogleich dem Kaiser, welcher unterdessen wieder nach Rom gegangen war und ohne Verzug den Consular Licinius [5]) mit dem Befehle abschickte, Cerealis, wenn er sich weigere, umzukehren und den Göttern zu opfern, seinen Ungehorsam auf dem Scheiterhaufen büßen zu lassen. Licinius ließ nicht nur Cerealis, sondern auch die Veranlasser seiner Bekehrung, Getulius und Amantius nebst deren Diener Primitivus festnehmen und nach Tibur bringen, wo er über sie Gericht hielt. Da sie sich weigerten, dem Jupiter und dem Mars zu opfern, so wurden sie, nachdem man sie durch Schläge mishandelt hatte, in einen Kerker geworfen und als sie auch hier ihren Sinn nicht änderten, auf dem Landgute Capreoli [6]) am salarischen Wege etwa 30,000 Schritte von Rom den Flammen übergeben und da Getulius im Feuer unversehrt blieb, so erschlugen ihn die zur Hinrichtung bestellten Soldaten mit Pfählen, welche sie aus den nahen Weingärten nahmen. Symphorosa, die Gemahlin des Getulius, bestattete seinen Leichnam in einer Sandgrube ihres Landgutes an einem Orte, welcher Capri hieß [7]). Als kurz darauf Hadrian den neuerbauten Palast zu Tibur einweihen wollte [8]) und durch Opfer die Gunst der Götter erflehte, beklagten sich diese durch den Mund ihrer Priester, daß die Witwe Symphorosa sammt ihren sieben Söhnen sie täglich durch die Anrufung ihres Gottes quäle und daß der Kaiser die Erfüllung seiner Wünsche erwarten dürfe, wenn er Symphorosa und ihre Söhne bewege, den Göttern zu opfern. Hadrian ließ sie vor sich bringen und suchte sie zuerst durch freundliche Worte und sodann durch Drohungen zur Abschwörung ihres Glaubens zu bewegen; als sie aber nicht wankte und nur mit großer Verachtung von seinen Göttern sprach, ließ er sie im Tempel des Hercules durch Backenstreiche mishandeln und an den Haaren aufhängen; da jedoch auch diese Qualen sie nicht zu erschüttern vermochten, wurde sie mit einem schweren Steine am Halse in den Anio (Teverone) versenkt. Ihr Bruder Eugenius, einer der ersten im Rathe der Stadt Tibur, ließ den Leichnam herausnehmen und auf ihrem Landgute begraben. Am folgenden Tage wurden auch ihre sieben Söhne, da sie sich ebenso wenig bewegen ließen, den Göttern zu opfern, rings um den Tempel des Hercules an Pfähle gebunden und unter mancherlei Qualen hingerichtet. Die Leichname wurden zusammen in eine Grube geworfen und die Götzenpriester legten diesem Orte den Namen „Zu den sieben gewaltsam Getödteten“ [9]) bei. Als bald darauf die Verfolgung der Christen nachließ, wurden die Gebeine aus der Grube genommen und am Wege von Rom nach Tibur 8000 Schritte von der ersten Stadt begraben [10]). Um die Mitte des 8. Jahrh. wurden die Ueberreste aller dieser Märtyrer nach Rom gebracht und in der Kirche des Erzengels Michael beigesetzt. Die katholische Kirche verehrt sie als Heilige und zwar Getulius und seine Gefährten am 10. Juni, Symphorosa und ihre Söhne aber am 18. Juli. Vorsichtig benutzt können beide Legenden einigen Aufschluß zur Chronologie der Regierungszeit Hadrian's und zur alten Topographie der Umgebung Roms bieten. Aus dem in manchen Handschriften der zweiten Legende befindlichen Zusatze [11]), daß nach der Hinrichtung der Symphorosa und ihrer sieben Söhne die Tochter Hadrian's wahnsinnig geworden sei, darf man jedoch nicht vermuthen wollen, daß der Kaiser eine Tochter gehabt habe, da nach dem Zeugnisse der alten Schriftsteller seine Ehe kinderlos war; der Zusatz verräth sich überhaupt auch schon dadurch als später eingeschwärzten Unsinn, daß er den Kaiser selbst vom Teufel zum Wahnsinn treiben und bald darauf, nachdem er sich einige Zeit in einem unterirdischen Gemache seines Palastes zu Tibur vor dem Tageslichte verborgen hatte, elend sterben läßt. (*Ph. H. Külb.*)

GEUDER (Geneal.). Ein altes, edles fränkisches Geschlecht, das seine Herkunft aus Böhmen ableitet und jetzt den freiherrlichen Charakter führt. Siegmund Geuder (gest. 1278), der Ritter, kommt urkundlich vor 1260 als Besitzer des Schlosses Kammerstein, zwischen Schwabach und Abensberg gelegen, welches derselbe mit seiner Gemahlin gleiches Namens erheirathete. Sein einziger Sohn Siegmund I. verkauft das Schloß aber 1280 an die Grafen von Nassau, die es 1296 an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg käuflich überließen. Sebastian, Ritter, und Georg, Ritter, Geuder werden als Söhne von Siegmund II. angeführt; ersterer erscheint als kaiserlicher Landvoigt im Elsaß und machte sich in Schwaben ansässig, wo er auch als Hauptmann des verbündeten Adels vorkommt. Letzterer war 1356 Hofmeister bei Kaiser Karl IV., wurde von ihm zum Hofrichter ernannt und 1358 als dessen Abgesandter an

4) Numerorum arcarius; der Ausdruck Arcarius für Cassirer kommt auch bei Lampridius (Vita Alex. Sever. c. 43) und in andern Schriften aus der späteren Kaiserzeit vor. 5) Ein Consul L. Licinius Sura wird in den Jahren 102 und 107 nach Chr. genannt; ein L. Tutius Cerealis war im J. 106 nach Chr. Consul. 6) Acta Martyrii Getulii §. 7. In fundo Capreolis in Salaria ab urbe Roma plus minus milliario tricesimo supra fluvium Tyberim ad partem Saviniensium. Die salarische Straße führte aus dem collinischen Thore nach dem Sabinerlande. 7) Ueber die Localitäten Capreoli und Capri, welche vielleicht an derselben Stelle zu suchen sind, findet sich keine nähere Auskunft. 8) Cum fabricasset Hadrianus palatium et id dedicare vellet ritu illo nefario coepissetque sacrificiis idolorum ac daemonum, qui in idolis habitant, flagitare responsa. Acta Symphorosae §. 1. Dieser Palast müßte also jetzt schon fertig gewesen sein, während die meisten übrigen großen Bauten zu Tibur und Rom erst gegen das Ende der Regierung Hadrian's vollendet wurden. *Aurelius Victor*, Caes. 14.

9) Ad septem Biothanatos. Act. §. 6. 10) Der Ort, wo sich die Trümmer einer kleinen Kirche befinden, soll noch den Namen zu den sieben Brüdern (a sette frate) führen. 11) Vergl. den Commentarius praevius von J. Pinius §. 24, wo dieser Zusatz aus zwei alten Handschriften mitgetheilt ist.

Papst Innocenz VI. nach Rom geschickt. Von Margaretha von Seckendorf waren ihm drei Söhne geboren. 1) Heinrich I., der als teutscher Ordensritter nach Preußen zog, 1380. 2) Rudolf und Heinrich II. Letzterer wurde vom Burggrafen Friedrich zum Reichsschultheiß zu Nürnberg wegen seiner Kenntnisse vorgeschlagen (1366), auch hatte er sich mit des verstorbenen Reichsschultheisen zu Nürnberg, Konrad's Großtochter, Anna, verehelicht. Der Kaiser bestätigte ihn in seinem Amte, wodurch er sich auch veranlaßt fand, um das Bürgerrecht in Nürnberg einzukommen. Seine beiden Söhne Konrad I. und Heinrich III., die 1391 von dem Herzoge Swantibor in Pommern zu Stettin das Schloß Heroldsberg mit Hofmark, Amt, Herrlichkeiten und allen darin befindlichen Dörfern und Gütern, unweit Nürnberg, erkauften, wurden vom Könige Wenzel von Böhmen auch damit beliehen. Sie sind die Stifter der in Schwaben ausgestorbenen und der in Oberfranken noch blühenden Linien, die von nun an den Zunamen „von Heroldsberg" führten.

A. Die erloschene Linie in Franken und Schwaben.

Konrad I. war burggräflicher Rath, Pfandamtmann zu Schwabach und Windspach, die ihm mit dem Schlosse Kammerstein vom Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg verpfändet wurden. Nach dem Tode seines Vaters (1389) übertrug man auf ihn das Reichsschultheisenamt zu Nürnberg. Aus seinen beiden Ehen mit Agnes Waldstromer und Beatrix von Wendheim, die Hofmeisterin am würtembergischen Hofe gewesen, waren ihm drei Söhne geboren: 1) Konrad II., starb auf seiner zweiten Meerfahrt nach dem heiligen Lande zu Kairo. 2) Heinrich III., Urheber der Linie in Schwaben, und 3) Georg, Urheber der Linie zu Emskirchen in Franken. Heinrich III. befand sich im Heere des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg gegen die Hussiten als Anführer der Adelsfahne; zum andern Male mit dem Markgrafen Albrecht gegen die nämlichen. Bei der Belagerung der Stadt Neuburg an der Donau (1443) ward er daselbst in einem Sturme so hart verwundet, daß er kurz darauf starb. Von Christine Tucher waren ihm mehre Kinder geboren, drei Töchter und zwei Söhne, Sebald und Heinrich. Der Erstere hatte seine Jugend als Edelknabe am böhmischen Hofe zugebracht, war Oberster unter dem Heere des Königs Podiebrad, das vor Wien zog, um den Kaiser Friedrich zu befreien, als sein Bruder, der Erzherzog Albrecht von Oesterreich, ihn in Wien 1462 belagerte. Heinrich wird als Burgpfleger der Reichsveste zu Nürnberg 1470 genannt und hinterließ von Margaretha Tetzel von Kirch-Sittenbach einen Sohn Christoph. Dieser war Hofmeister bei Kaiser Max I. und wurde von ihm zum Landvoigt in Hagenau bestellt, woselbst er 1527 starb. Durch das Schloß Zaneck und den Markt Büttelbrunn in Schwaben, die er mit Eva Schlupf zu Zaneck, als eine Erbtochter, erheirathete, und durch Kauf das Schloß Raneck in Högau erwarb, war er durch zwei Söhne Stifter dieser Linie. Hans Heinrich zu Zaneck zum Mitgliede in der schwäbischen Reichsritterschaft aufgenommen, 1540, wurde vom Landgrafen Georg von Stühlingen, an dessen Hof er sich frühzeitig begeben, zum Landvoigt über Stühlingen gesetzt. Mit Margaretha von Gundsrath hatte er zwei Söhne: Christoph und Anton, und eine Tochter erzeugt, mit denen aber diese Linie 1590 erlosch, indem Christoph als Edelknabe frühzeitig starb, und Anton, der sich dem Kriegswesen widmete und unter Kaiser Max II. als Oberster eines Regiments Landsknechte den Feldzügen in Ungarn gegen die Türken mit beiwohnte, unverheirathet sein Leben beschloß. Christoph II., der Bruder von Hans Heinrich zu Raneck, hatte ebenfalls das Glück, durch Erheirathung einer Erbtochter, Sybilla von Hohenburg, die Schlösser und Marktflecken Steußlingen und Werblingen in Högau zu erwerben; aber da diese Ehe nur mit drei Töchtern gesegnet, so erlosch auch diese Linie im männlichen Stamme und die Besitzungen kamen durch die Töchter: Anna und Euphrosine an ihre Ehemänner Ludwig von Freyberg zu Owelfingen und Jacob Siegmund von Halweil; die dritte Tochter starb als Priorin zu St. Katharinenthal bei Diesenhofen 1625. Georg, der Bruder von Konrad II., war der Stifter der ebenfalls jetzt erloschenen Linie zu Emskirchen und zum Stein. Er diente anfänglich dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, dann dem Kaiser Siegmund mit einer Fahne Reiter, desgleichen auch in dem märkischen Kriege gegen Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Im J. 1430, als er sich nach Nürnberg zurückzog, wurde er in den Rath erwählt und war Hauptmann des reisigen Zeugs im schwäbischen Städtekriege. Er war seit 25 Jahren in Nürnberg als ein thätiges Rathsmitglied sowol auf den Fürstentagen, wie auch bei vielen andern wichtigen Verrichtungen, als Botschafter der Reichsstadt Nürnberg in verdientem Ansehen. Sein einziger, mit Anna Kleiber erzeugter, Sohn, Andreas I. Geuder, pflanzte nicht allein diese Linie dauerhaft fort, sondern war ebenso, wie sein Vater, in den Angelegenheiten seiner Vaterstadt, denen er 32 Jahre vorstand, in großem Ansehen. Als Beisitzer des Lehen- und Landgerichts im Burggrafenthume Nürnberg wurden ihm nicht allein vom Kaiser und Reiche, vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg, als auch von der Reichsstadt Nürnberg selbst wichtige Commissionen aufgetragen, wo er als Unterhändler, Vermittler oder als Richter die Parteien zu vergleichen hatte. Als kaiserlicher Commissair legte er den Aufruhr in der Reichsstadt Weissenburg, der Bürgerschaft gegen den Rath in Ansehung des Regiments, friedfertig bei und half die neuen Statuten und Ordnungen aufrichten; der Kaiser Friedrich belohnte ihn dafür 1471 mit einer Wappenverbesserung dahin: daß das Helmkleinod mit einer goldenen Krone zu bedecken wäre. Auch wurde er von dem Herzoge Ludwig von Baiern zu Landshut und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zum Obmann erwählt, um die langjährigen Streitigkeiten, die Fehden nach sich zogen, zu thei-

digen. Mit seiner Frau Ursula Freiin von Babenberg erheirathete er einen Antheil an dem Schlosse und Amte Emskirchen und verglich sich darüber mit seinen Schwägern Leonhard Freiherr v. Babenberg und Martin von Hayden. Mit seinen beiden Enkeln, Andreas III. und Georg II., den Söhnen von Andreas II., Beisitzer des innern Rathes zu Nürnberg, theilte sich diese Linie wieder. Andreas III. Herr zu Heroldsberg und zum Stein, Beisitzer des innern Raths zu Nürnberg, hinterließ von Katharina Holzschuher zwei Söhne: Andreas IV. und Hieronymus. Alle beide waren Räthe des Erzherzogs Karl in Oesterreich; ersterer erwarb das Schloß Haidersdorf am Wienerwalde, wurde unter die österreichischen Landstände aufgenommen und starb 1563, ohne von Ursula Leusser zu Pöring eine Nachkommenschaft zu erhalten. Hieronymus verließ später seinen Dienst als Kammerrath bei dem Erzherzoge Karl und betrieb eifrig seine erworbenen Bergwerke in der Steiermark (gest. 1587). Mit seinen drei Söhnen Darius, Hieronymus II. und Siegmund, starb diese österreich-steiermarkische Linie 1640 aus. Ebenso die Linie, von Georg zu Heroldsberg gestiftet, die im Stadtregimente zu Nürnberg, wie ihre Vorfahren, Raths- und Pflegerstellen bekleideten, erlosch ebenfalls in der dritten Generation mit Ursula, der Ehegattin von Friedrich Lehaim Pfleger zu Hippoldstein (1623).

B. Die noch blühende Linie zu Heroldsberg und Stein.

Heinrich (gest. 1407), der mit seinem ältern Bruder Konrad den Hofmarkt Heroldsberg 1397 erkauft hatte und im gemeinschaftlichen Besitze geblieben, daher nach dem Aussterben der vorhergehenden Linie seinen Nachkommen die andere Hälfte wieder zufiel, pflanzte mit Brigitte Pfinzing von Hanfenfeld und in zweiter Ehe mit Anna Ortlieb seinen Stamm durch zwei Söhne: Martin I. und Seitz fort. Dieser, der sich auf Turnieren und Ritterspielen herumgetummelt und manche Lanze ehrenvoll gebrochen, führte auch das Banner der Reichsstadt Nürnberg als Feldhauptmann unter dem Kaiser Siegmund gegen die Hussiten. Später wurde er Besitzer des kaiserlichen Landgerichts und starb 1444. Er hinterließ von Margaretha von Uttenhofen, die Schwester des Bischofs N. von Regensburg, zwei Söhne: Heinrich (gest. 1463), der einen Theil an dem Schlosse und Markte Wendelstein erwarb, und von Christine Waldstromer keine Nachkommenschaft hinterließ, und Martin II. Dieser war Mitglied des innern Geheimenrathes in Nürnberg, erkaufte das unmittelbare Amt Markt Neuhof unweit Ansbach und wurde 1442 vom Kaiser und Reiche damit beliehen. Aus der Ehe mit Walburga Kreß von Kressenstein erzielte Martin einen Sohn: Martin III. (geb. 1450, gest. 1552). Auf dem Turniere zu Nürnberg 1486 rannte dieser mit Markgraf Friedrich von Brandenburg. Er hatte das Schloß Stein an der Rednitz nebst den Bauerschaften daherum und ein Eisenhammerwerk von Hans Robel 1502 erkauft und starb als Reichsschultheiß von Nürnberg, nachdem er 50 Jahre in den städtischen Angelegenheiten zugebracht hatte. Von seiner zweiten Frau, Juliane Pirkhammer, der Schwester des berühmten Willibard Pirkhammer und der letzten ihres Geschlechts, wurden ihm vier Söhne geboren: 1) Georg; 2) Martin IV.; 3) Hans und 4) Sebald II. Georg, der unter dem Heere des Kaisers Karl V. in den niederländischen und italienischen Kriegen bis zum Jahre 1550 als Oberst eines Reiterregiments sich hervorgethan hatte, erhielt vom Kaiser selbst bei seiner Krönung in Bononia am 24. Febr. 1530 den Ritterschlag. Als er 20 Jahre später nach Nürnberg zurückkehrte und in den innern Rath der Stadt aufgenommen, starb er bald darauf (1553). Martin IV. war Truchseß am Hofe des römischen Königs Ferdinand I., dann Kammerrath und Kriegszahlmeister und starb zu Pesth am 23. Juli 1541. Hans, Beisitzer des innern Raths und Stadtpfleger, erhielt in der brüderlichen Theilung den Markt Neuhof und pflanzte diese Linie mit Brigitte Hirschvogel durch vier Söhne und drei Töchter fort, woraus nur Julius hier angeführt wird. Dieser war Mitglied des ältern geheimen Raths und oberster Hauptmann der Kriegswehr zu Nürnberg, und obgleich er gleich zweimal verehelicht, mit Marie Haller von Hallerstein und Ursula Tucher von Simmelsdorf, hinterließ er nur eine Tochter: Marie Magdalena, an Siegfried Pfinzing zu Heuchling verheirathet. Julius hatte das Amt Markt Neuhof vor seinem Tode an die Markgrafen von Brandenburg verkauft und starb 1594. Sebald II., der vierte Sohn von Julius, war in seiner Jugend im kaiserlichen Heere unter Max I. und Karl V., führte eine Fahne Reiter im schwäbischen Bunde und zeichnete sich als geschickter Kämpfer auf den Turnieren, die zu Nürnberg 1522 und 1528 gehalten wurden, aus. Als Hofmeister des Bischofs zu Costnitz beschloß er sein Leben und hinterliß von Afra Welser zwei Söhne, Philipp und Anton. Beide Brüder hatten in Padua 1550 der Rechtswissenschaft obgelegen; bei ihrer Zurückkunft traten alle beide als Mitglieder des innern Raths ihrer Vaterstadt ein. Philipp wurde auch Feldhauptmann zu Nürnberg und turnierte 1561 auf dem letzten Turniere, welches zu Nürnberg stattfand. Er war ein sehr unterrichteter, in den Reichsgeschäften viel gebrauchter Mann. Als Landgraf Wilhelm der Weise von Hessen seinen Tod erfuhr, soll er geäußert haben: Wenn Nürnberg mehre Philippe Geuder hätte, so würde es der Republik Venedig Nichts nachgeben! Von Katharine Welser hatte er fünf Söhne und zwei Töchter, welche aber ohne Nachkommen starben. Er selbst starb 1581. Anton (gest. 1604), neuntes Mitglied des geheimen Raths, Kirchen- und Oberalmosenpfleger, Curator der Universität Altdorf und Scholarch, in den alten und neuen Sprachen wohl erfahren, setzte fort diese Linie durch Maria Imhof, die ihm zwei Söhne und eine Tochter gebar. Von diesen hatte Jacob (geb. 1575, gest. 1616) mit seinem Bruder Johann in Siena studirt, der daselbst 1588 starb, und begab sich darauf in kurpfälzische Dienste, nachdem er das Bürgerrecht

in Nürnberg aufgesagt, und wurde Regierungsrath und Landrichter zu Amberg. Als er sich später auf seine Güter zurückzog, beschäftigte er sich mit Uebersetzung mehrer Schriften aus der italienischen in die lateinische Sprache, die größtentheils das türkische und persische Reich betrafen. Von Sabina Welser hinterließ er sechs Söhne und zwei Töchter, von denen die Söhne in Kriegsdiensten während des 30jährigen Krieges sich befanden und mehrentheils ihr Leben darin verloren. So blieb Hans Christoph als kursächsischer Oberstlieutenant in der Schlacht bei Witstock 1636. Hans Jacob, kursächsischer Hauptmann, starb im nämlichen Jahre zu Zeitz an der Pest; Hans Heinrich ebenfalls kursächsischer Lieutenant blieb an den bei der Eroberung von Magdeburg empfangenen Wunden; Hans Friedrich, königl. schwedischer Rittmeister, starb 1670; Hans Philipp und Hans Andreas waren die Fortpflanzer zweier Linien:

a) Die Linie zu Heroldsberg, Stein und Lichtenfels.

Johann Philipp (geb. 1597, gest. 1650) hatte mit seinem Bruder Johann Andreas auf Universitäten und auf Reisen die Jugend zugebracht; als aber der 30jährige Krieg ausbrach, nahmen beide ebenfalls im kaiserlichen Heere Dienste. Johann Philipp wurde Lieutenant in dem Regimente, welches die fränkische Reichsritterschaft errichtete, wurde Rittmeister und verließ bald darauf den Soldatenstand und ward gräfl. löwensteinisch-werthainischer Hofmeister und Kanzleidirector. Als königl. schwedischer Kriegsrath und Commissarius beim fränkischen Kreise trat er 1636 auf und als fürstl. anhaltischer Rath und Gesandter befand er sich am Wahl- und Krönungstage 1636 des Königs Ferdinand III. zu Regensburg, wo er mit mehren andern Gesandten den Ritterschlag erhielt. Hier in Regensburg übernahm er bei dem Markgrafen von Brandenburg die Stelle eines Rathes vom Hause, d. h. um bei wichtigen Angelegenheiten auf Verlangen seine Rathschläge zu ertheilen; auch der Bischof Franz von Würzburg verlieh ihm und seinen männlichen Nachkommen das Erb-Untermarschallamt des Bisthums und Herzogthums Franken. Da Johann Philipp durch seine Güter ein Mitglied des Rittercantons Gebürg in Franken war, so wurde er auch zum Ritterrath und später zum Ritterhauptmann gewählt, eine Stelle, mit der die Würde eines wirklichen kaiserlichen Rathes jedesmal verbunden ist. Seine Kenntnisse und Erfahrungen, die er während dieser wichtigen und für Teutschland unglücklichen Periode in so verschiedenen Verhältnissen sich erworben, trugen dazu bei, daß er auf einem General-Conventstage der gesammten Reichsritterschaft zum General- und Specialdirector aller drei Kreise, Franken, Schwaben und am Rheinstrome, gewählt wurde, einem Wirkungskreise, dem er bis an sein Ende mit Ruhm vorstand. Er hatte sich zweimal verheirathet mit Isabella Schott von Schottenstein (1619), die ihm sechs Söhne und neun Töchter gebar, und nach ihrem Tode mit Anna Elisabeth Rabensteiner von Dölau. Da sie die letzte ihres Geschlechts war, so nahm er und seine Nachfolger den Beinamen genannt „Rabensteiner von Dölau" laut kaiserlichem Diplome an. Seine Söhne Ludwig Ernst, Heinrich Adolf und Philipp Karl stifteten ebenso viele Linien.

1) Ludwig Ernst (geb. 1622, gest. 1660), Erbuntermarschall von Franken, war früher in Kriegsdiensten der Generalstaaten; mit Margaretha Katharina von Seckendorf-Gutend vermählt, wurde er Vater von sechs Söhnen und vier Töchtern. Von den Söhnen, die größtentheils in kaiserlichen Diensten sich befanden und ihr Leben darin verloren, war Philipp Ludwig (gest. 1704) Erbuntermarschall von Franken und Ritterrath des Cantons Gebürg, der mit Anna Cordula v. Pacherod in einer unfruchtbaren Ehe lebte; er war der letzte des Geschlechts, der das Erb-Untermarschallamt von Franken bekleidete.

2) Heinrich Adolf (gest. 1675), war brandenburg-culmbachscher Rath, Kammerjunker und Oberamtmann zu Beiersdorf, pflanzte seine Linie durch Sabina Veronika Schulter von Thalhain mit drei Söhnen und drei Töchtern fort. Einer von diesen, Friedrich Philipp (gest. 1727), kaiserlicher Rath und Ritterrath des Cantons Gebürg, war mit Amalie Louise, Herzogin v. Kurland, Witwe vom Fürsten Wilhelm Adolf von Nassau-Siegen, verheirathet, mit dessen Enkel auch diese Linie verblühte.

3) Philipp Karl (gest. 1694), fürstl. anhaltbernburgischer Geheimerath, Hofmeister und Kammerdirector, erhielt vom Kaiser Leopold I. 1693 eine Bestätigung des Rechtes den Beinamen „Rabensteiner von Dölau" und das Wappen zu führen, und war mit Amalia Hedwig von Wietersheim vermählt, mit der er zwei Söhne erzeugte. Johann Georg (geb. 1677, gest. 1747), königl. preuß. wirklicher Geheimerath, Regierungs- und Kammerdirector zu Halberstadt, auch Johanniterritter und Ordenskanzler, hatte früher seine Laufbahn im anhaltischen Dienste angefangen und bis zum Geheimerath gebracht, wo er als Geheimerath in königl. preußische Dienste überging. Er war viermal verheirathet gewesen. Seine beiden ersten Frauen: Eleonore von Mansbach und Louise von Bornstädt, starben im Wochenbette, daher er von seinen beiden andern Frauen, Sophie Freiin von Lettenrath, zwei Söhne und zwei Töchter, und nach deren Tode von Sophie von der Gräben fünf Söhne und sechs Töchter hinterließ. Von diesen Söhnen waren Christoph Friedrich (geb. 1710) und Christian (geb. 1736) alle beide königl. preußische Kammerherren und verheirathet; ersterer hinterließ einen Sohn gleiches Namens, der als königl. preuß. Rittmeister quittirte und auf seine Güter in Franken sich zurückzog. Mit ihm erlosch der Stamm Geuder, genannt Rabensteiner von Dölau, welcher auch den freiherrlichen Charakter führte.

Das Wappen dieser Linie war: ein vierfach getheilter Schild, im 1. und 4. blauen Felde ein auf die Spitze gestelltes silbernes Dreieck, an jeder Spitze ist ein silberner Stern angebracht; im 2. und 3. rothen Felde ein nämlich gestelltes Dreieck, an jeder Spitze

ein geharnischtes Bein. Dieser Schild ist mit zwei gekrönten Helmen bedeckt. Auf dem zu rechter Hand liegt das alte Stammwappen, das Dreieck mit den Sternen und dem zu linker Hand zwei rothe und weiße Adlerflügel.

b) Die Linie zu Heroldsberg, Stein, Neuhof, Untersdorf und Gründloch.

Johann Andreas (geb. 1598, gest. 1654), ein Bruder von Johann Philipp, Stifter der vorhergehenden Linie, genannt Rabenstein, ist der Urheber der jetzt noch im Königreiche Baiern blühenden freiherrlichen Linie. Johann Andreas begab sich, wie alle seine andern Brüder, in den 30jährigen Krieg und nahm als kaiserlicher Hauptmann seinen Abschied, um sich mit Maria Waldstromer von Reichelsdorf zu vermählen (1639). Sein einziger Sohn Johann Adam Georg (geb. 1641, gest. 1718) ließ sich wieder das Bürgerrecht in Nürnberg ertheilen, als er von Universitäten und Reisen zurückgekommen und starb als kaiserlicher wirklicher Rath und Reichsschultheiß, wie auch Mitglied des ältern Geheimenraths, Losungsherr und Pfleger aller Hospitäler in Nürnberg. Mit seiner Gemahlin Regina Koler von Neuhof, mit der er Neuhof acquirirte, waren ihm fünf Söhne und sieben Töchter geboren, von denen Karl Benedict nur allein diese Linie dauerhaft fortsetzte. Er war geboren 1670 und hatte sich nach und nach alle die Aemter und Würden erworben, denen sein Vater früher vorgestanden hatte. Er erhielt vom Markgrafen von Brandenburg den Orden de la générosité, den K. Friedrich II. in den Orden pour le mérite umwandelte. In seinen zwei Ehen mit Maria Pfinzing von Hanfenfeld und Sybilla Tucher von Simmelsdorf wurden ihm zwei Söhne und zwei Töchter geboren, von denen Johann Adam Rudolf (geb. 1718 gest. 1770), kaiserl. Reichskronhüter und Verwahrer der Reichskleinodien zu Nürnberg, auch Ritterrath des Cantons Gebürg, ebenfalls durch zwei Frauen: Maria Kreß von Kressenstein und N. N., Vater von drei Söhnen und mehren Töchtern war. Von diesen blühen in der zweiten Generation die Linie von Johann Siegmund (geb. 1785), königl. baierischer Landgerichtsassessor, mit Eleonore Freiin von Racknitz und von dessen Vaters Bruder: Karl Rudolf (geb. 1788), königl. baierischer Kammerjunker, vermählt mit Barbara Brixner, die jetzigen Nachkommen. Diese Linie bekennt sich zur katholischen Confession und ist 1822 bei der Freiherrenclasse des Königreichs Baiern immatriculirt. — Das Wappen dieser Linie ist noch das unveränderte Stammwappen in einem blauen Schilde, eine dreieckige silberne Raute (Dreieck), an jeder Spitze ein silberner sechseckiger Stern. Auf dem mit einer goldenen Krone bedeckten Helme erhebt sich ein blau- und silbergetheilter Stern von sechs Strahlen, wovon zwei Spitzen mit silbernen und blauen Federbüschen geziert sind.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEUDER (Melchior Friedrich), von Nördlingen gebürtig, studirte in Altdorf und Tübingen Medicin und ließ sich als Arzt in Stuttgart nieder, woselbst er aber schon in der Blüthe der Jahre am Ende des 17. Jahrh. starb. An dem damaligen Kampfe gegen die chemiatrische Schule nahm er mit siegreichen Waffen Antheil in seiner Schrift: Diatribe de fermentis variarum corporis animalis partium specificis et particularibus. Accedit Diss. de ortu animalium. (Amsterd. 1689. 8.) Er lieferte ferner lateinische Uebersetzungen der Osteologie von Clopton Havers (Francof. 1692. 8.) und der Anatomie von Daniel Tauvry. (Ulmae 1694. 8.) Auch ließ er sich in eine literarische Fehde ein mit dem bekannten Gehema durch die Schrift: Medicinische Lebensmittel den Mordmitteln Gehema's entgegengesetzt (Ulm 1689. 8.), worauf aber Gehema gleich im J. 1689 wieder antwortete: Abgenöthigte Antwort oder der erste Stein aus Gehema's Schleuder geworfen wider M. F. Geuder.

(*F. W. Theile.*)

GEUDERN (Gedern oder Gödern), Marktflecken in der großherzoglich-hessischen Provinz Oberhessen, im Kreise Nidda, östlich von Nidda, Landgericht Ortenberg, Hofgericht Gießen. Der Flecken gehört zur gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Standesherrschaft Stolberg-Gedern, am Fuße eines Berges, auf welchem Schloß und Garten des Standesherrn liegt; Sitz eines großherzogl. hessischen, gräflich Stolbergischen Gesammt-Consistoriums für die standesherrlichen Besitzungen der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Ortenberg im Kreise Nidda, eines evangelischen Dekanats und einer Districts-Steuereinnahme. Die 1900 Einwohner, unter denen etwa 160 Juden, beschäftigen sich mit der Fabrication von Stecknadeln, grober Strohhüte und Leinwand; auch sind unter ihnen viele Drechsler, Schuhmacher, Rothgerber und Branntweinbrenner. — Geudern ist ein Theil der ehemaligen Grafschaft Königstein und kam nach dem Aussterben derer v. Eppenstein an die Grafen von Stolberg, welche sich nach Geudern nannten. Als im J. 1804 diese Separatlinie erlosch, kamen deren Besitzungen an das Haus Stolberg-Wernigerode. Im J. 1806 wurde Geudern der großherzogl. hessischen Hoheit unterworfen.

(*H. E. Hössler.*)

GEUFROY (Antoine), latinisirt *Geufraeus* oder auch *Geuffraens*, ein Johanniterritter von wissenschaftlicher Bildung und gelehrten Kenntnissen aus der Landschaft Dauphiné stammend, von dessen Lebensumständen aber Nichts weiter bekannt worden ist, als daß er in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. mit seinem Ordensbruder Jean Quintin aus Autun etliche Jahre lang unter unbekannten Verhältnissen in der Türkei gelebt und auch die türkische Sprache erlernt hatte. Nach Frankreich zurückgekehrt, zeichnete er auf den dringenden Wunsch seines Jugendfreundes und Ordensgenossen de Serres (Serrius) zu Paris zu dessen Belehrung Alles, was er in der Türkei erlebt, gesehen und erforscht hatte, in allgemeinen Umrissen auf und theilte demselben diese Notizen mit der vorsichtigen Bedingung mit, keinen öffentlichen Gebrauch davon zu machen, weil er verunglimpft zu werden befürchtete, wenn man sähe, daß er

nicht in den gewöhnlichen leidenschaftlichen Ton der Kreuzprediger gegen die Türken eingestimmt hätte. De Serres versteckte das Manuscript zwar unter seine Bücher, ließ aber zu, daß es Quintin etliche Monate darnach aus der Verborgenheit hervorzog, sehr wichtig fand und mit dem Versprechen zu sich nahm, dafür verantwortlich zu sein, wenn er davon Gebrauch machen werde. Wirklich ließ Quintin das Schriftchen unter dem Schutze des Johanniter-Generalprocurators Quinon im Frühjahre 1542 zu Paris drucken und rechtfertigte sein Plagiat in der an jenen gerichteten Dedication, ohne den Namen des wahren Verfassers zu verschweigen.

Man war in Frankreich und anderwärts bis dahin über die Türkei, deren Geschichte, Verfassung, sittliche und religiöse Zustände nur durch leidenschaftliche Reden und Pamphlete von Unkundigen, womit die Christenheit gegen die Muselmänner angetrieben und zu deren Bekämpfung begeistert werden sollte, mithin schlecht und höchst einseitig unterrichtet gewesen; daher die Mittheilungen Geufroy's in gedachter Druckschrift, wiewol nicht diesem Zwecke dienend, einen großen Vorzug hatten und begierig gelesen wurden. Als in weniger denn drei Vierteljahren das Schriftchen vergriffen war, begab sich dessen Verleger mit dem einzigen Exemplare davon, das ihm noch zu Gebote stand, zum Ritter Geufroy und verlangte von ihm eine genaue Durchsicht desselben, um es mit seinem Namen an der Spitze, wie ausdrücklich verlangt wurde, wieder auflegen zu können. Verdrießlich über das Geschehene, das nicht zu ändern war, übernahm Geufroy die Durchsicht der von Fehlern strotzenden Schrift, verbesserte dieselben und erweiterte den Inhalt mit ansehnlichen und wichtigen Zusätzen, besonders über die Stärke des türkischen Reiches, ohne dabei dessen wahrgenommene Schwächen zu verhehlen. In dieser wesentlich vermehrten Gestalt erschien sie mit Geufroy's Namen unter dem Titel: Description de la court du grand Turq, et vn Sommaire du regne des Othomans, auec vn Abregé de leurs telles superstitions, ensemble l'origine de cinq empires yssus de la secte de Mehemet zu Paris 1543 [1]) und wurde wegen ihres reißenden Abganges vermuthlich 1546 in 4. von Neuem aufgelegt, wie aus du Verdier's Angabe vermuthet werden kann. Allenthalben machte sie großes Aufsehen und in Teutschland verlangte man wegen ihrer großen Vorzüge, die nicht unbeachtet blieben, bald nach einer teutschen und lateinischen Uebersetzung. Erstere erschien mit dem Titel: Hoffhaltung des Türkischen Keisers vnd Othomannischen Reiches beschreibung u. s. w., übersetzt von Nicolaus Höniger von Tauber Königshoffen zu Basel o. J. (1573) mit vielen Holzschnitten in Fol. Letztere beabsichtigte der Beisitzer des kaiserl. Kammergerichtes zu Speier, Simon Schard, zwar zu machen für sein Corpus historiae Turcicae und ließ sich auch ein französisches Exemplar des Buches von dem augsburger Patricier Herwart zu diesem Behufe geben, trat aber, seinen Plan wieder aufgebend, nachher die Ausführung des Vorsatzes an Wilhelm Godeleben (Godeleuaeus) ab, dessen hier mit benutzte Uebersetzung auch unter Anerkennung der Vorzüge des Originals mit dem Titel: Aulae Turcicae Othomannicique Imperii descriptio, qua Turcarum Palatina officia, mores, sectae item Mahometicae, Imperiorumque ex ea prodeuntium status luculenter enarrantur etc. zu Basel ohne Jahr (1573) in 8. erschien. Eine neue Ausgabe von dieser Uebersetzung besorgte bei demselben Verleger der teutsche Uebersetzer Höniger Koningshof zu Basel (ob nach der Urschrift?) ohne Vorwort mit einigen wesentlichen Zusätzen und Veränderungen zu Basel ohne Jahr (1577) in 8., welche weit mehr als jene erstere bekannt ist, während das französische Original äußerst selten geworden zu sein scheint. Die teutsche, auch hiermit benutzte Uebersetzung ist nach der ersten lateinischen, vermuthlich gleichzeitig, gemacht worden. Im Uebrigen ist von Geufroy auch ein dialogue de la teste et du bonnet (Lyon 1544. in 16.) bekannt, doch ist diese, vermuthlich satyrische, Schrift eine Uebersetzung aus dem Italienischen des Pandolf Collenuccio [2]).

(B. Röse.)

GEULINX [1]) (Arnold), der bedeutendste unter den Schülern des berühmten Philosophen René des Cartes, war im J. 1625 zu Antwerpen geboren und studirte auf der Universität zu Löwen die Theologie und Philosophie. Seines ungewöhnlichen Talentes und seines tiefen philosophischen Wissens wegen wurde er schon als noch junger Mann im J. 1646 als Lehrer der Philosophie an derselben Universität angestellt und erwarb sich den Beifall seiner Zuhörer um so schneller, als er den damals seltenen Muth hatte, die alte scholastische Philosophie mit Hohn und Spott, wenn auch grade nicht mit feinem Geschmacke anzugreifen, und nebenbei auch die Geistlichkeit und insbesondere das Mönchswesen nicht schonte. Da er seinen eine sowol einfachere, als auch freiere Lehrweise bezweckenden Ansichten durch die Veröffentlichung mehrer von ihm im J. 1652 gehaltenen Disputationen (Saturnalia seu quaestiones quodlibeticae in utramque partem disputatae. [Ant-

1) Dies sagt die Dedication der lateinischen Uebersetzung des Werkchens.

2) Vergl. La Bibliothèque *d'Antoine du Verdier* p. 69 und Gundling's Vollständige Historie der Gelahrtheit a. m. O.

1) Man schreibt den Namen auch Geulincr, Geulincs, Geulinck und Geylinr; die gewöhnliche Schreibart dürfte vielleicht weniger richtig sein, als die Schreibart Geulinck, welche sich unter mehren Dedicationen dieses Schriftstellers findet. Ueber sein Leben besitzen wir nur dürftige Nachrichten; vergl. die Dedication Philaret's zu der von ihm besorgten Ausgabe der Ethik Geulingr's; ferner die Maandelijke Vittreksels of Boekzaal der geleerde Werreld, 1722, May; die Biographie universelle XVII, 262 und andere allgemeine Literaturwerke, welche alle dieselben Bemerkungen wiederholen. Den Geist seines philosophischen Systems haben dargestellt *J. Ph. Damiron*, Essai sur l'histoire de la philosophie en France au XIXe siècle. (Paris 1834. 8.) Tom. II. p. 154 seq. Jul. Schaller, Geschichte der Naturphilosophie von Baco von Verulam bis auf unsere Zeit. (Leipzig 1841. 8.) 1. Bd. S. 310 fg., und am besten Heinr. Ritter, Geschichte der Philosophie. 11. Bd. (Hamburg 1852. 8.) S. 104—169 vergl. Bd. 12. S. 165.

verp. 1653. Fol. Lugd. Bat. 1665 und 1669. 12.]) größere Verbreitung zu geben suchte, so war vorauszusehen, daß seine derben Angriffe auf die an der katholischen Universität übliche Lehrweise ihm großen Verdruß bereiten und endlich nach zwölfjähriger Wirksamkeit seine Entfernung von einer völlig entgegengesetzten Grundsätzen huldigenden Universität herbeiführen mußten; wahrscheinlich wurde er durch einen Beschluß des Senates seiner Stelle entsetzt [2]). Er lebte nun einige Zeit in großer Dürftigkeit, ging dann, da er eine Anstellung an einer katholischen Lehranstalt nicht mehr erwarten durfte, zur protestantischen Kirche über und wandte sich nach Leyden, wo er durch die Fürsprache des berühmten Theologen Abrah. Heidan die Erlaubniß erhielt, Vorlesungen über Philosophie zu halten. Nachdem er sich drei Jahre auf diese Weise ohne Bezahlung abgemüht, mit der bittersten Armuth gekämpft und nur durch die Unterstützung seiner Gönner, besonders aber Heidan's, sein Leben kümmerlich gefristet hatte, wurde er endlich im J. 1665 zur Professur der Philosophie befördert. Seine Gesundheit war aber durch das schwer auf ihm lastende Elend bereits zu sehr zerrüttet, als daß er sich hätte wieder aufrichten und sich der endlichen Anerkennung seiner Leistungen hätte freuen können. Auch scheint er noch fortwährend bis zu seinem Tode, welcher im J. 1669 erfolgte, mit Armuth gekämpft zu haben [3]). Durch seine Schüler hatte er sich übrigens einen sich immer weiter verbreitenden Ruf erworben und die Hochachtung derselben für ihren Lehrer zeigte sich auch dadurch, daß sie nach seinem Tode seine Schriften und Vorlesungen sorgfältig sammelten und herausgaben. Geulinx muß jedenfalls als der vorzüglichste Philosoph der Cartesianischen Schule betrachtet werden, obgleich er der Lehre seines Meisters nicht in allen Stücken folgte, sondern sich zu sehr wesentlichen Abweichungen veranlaßt sah und wol noch weiter gegangen sein würde, wenn nicht die Last des alten Schulwesens ihn niedergedrückt und er nicht vielfach seinen nach freierer Bewegung verlangenden Geist den Bedürfnissen des von ihm unternommenen Unterrichts hätte unterwerfen müssen. Durch diesen Zwang sah er sich sogar, um dem ihm häufig gemachten Vorwurfe, daß er die Redekunst vernachlässige, veranlaßt, Vorlesungen über die Redekunst zu halten, welche nach seinem Tode unter dem Titel: Collegium oratorium (Amsterd. 1696. 12.) herausgegeben wurden und an vielen Stellen seinen Schmerz, nicht ausschließend seinen philosophischen Neigungen nachgehen zu können, durchblicken lassen. Geulinx, sagt Hein. Ritter [4]), will seine Philosophie nur auf Vernunft bauen und das Zeugniß der Sinne zwar zulassen, aber doch zur Begründung der philosophischen Wahrheiten nicht gebrauchen. Er wird deshalb seinem Lehrer in der Aufmerksamkeit, welche dieser der Mathematik und den Naturwissenschaften schenkt, zwar nicht untreu, bei weitem mehr aber gilt ihm doch die Metaphysik und die Ethik. Ueberhaupt sind seine Augen nicht auf den Umfang der Cartesianischen Schule beschränkt, vielmehr treten die geschichtlichen Anknüpfungspunkte des Rationalismus deutlicher bei ihm, als bei des Cartes hervor. Nichtsdestoweniger macht er Anspruch darauf, im christlichen Sinne zu philosophiren, weil er sich von der Herrschaft der heidnischen Lehren des Aristoteles, der Stoiker und des Platon losgesagt habe; seine Philosophie will christlich sein, doch nicht in der Weise des ungelehrten Volkes oder des gelehrten Dünkels. Nur die Christen haben aus der heiligen Schrift etwas von sittlicher Wahrheit, aber auch unter diesen nur sehr wenige. Die Philosophie Geulinx's ist also in einem frommen Sinne gefaßt; die wahre Philosophie ist ihm Theologie, jedoch nur natürliche Theologie, auf die Offenbarung kann sie nicht eingehen. Die Metaphysik gilt ihm als die Hauptsache der Philosophie und deshalb betrachtet er alle übrigen philosophischen Wissenschaften, unter welchen er ausdrücklich die Logik, die Mathematik und die Ethik nennt, nur als Excurse der Metaphysik. In dieser schließt er sich hauptsächlich an den Rationalismus der Cartesianischen Schule an, wie nicht nur sein Lehrbuch dieser philosophischen Wissenschaft (Metaphysica vera et ad mentem peripateticam [Amstelod. 1691. 12.]), sondern auch seine einen fortlaufenden Commentar bildenden Vorlesungen über die Principien der Cartesianischen Philosophie (Annotata praecurrentia in Cartesium de principiis Philosophiae [Dordrecht. 1690. 4.] und Annotata majora in Principia Philosophiae Cartesii; accedunt opuscula philosophica [5]) ejusdem autoris [Dordrecht. 1691. 4.]) zur Genüge beweisen, doch weicht er in einigen Punkten davon ab und schlägt namentlich in der Erklärung des Verhältnisses zwischen Körper und Geist, welche die Cartesianische Lehre als zwei völlig verschiedene Substanzen darstellt, einen eigenthümlichen Weg ein. Nach ihm findet zwischen der Körperwelt und unsern Gedanken kein unmittelbarer Zusammenhang statt. Der Körper ist nur ein Werkzeug, an sich durchaus ungeeignet, etwas in unserem Geiste hervorzubringen; er ist nicht Ursache unserer Empfindungen; ebenso wenig kann unser Geist in der Körperwelt etwas wirken. Wir haben zwar unsern Körper zu unserem Gebrauche und üben über ihn eine gewisse Herrschaft, aber nur Gottes

2) Ritter S. 105. 3) Philaretus (Corn. Bontekoe) sagt in der Dedication an Abr. Heidan vor der von ihm besorgten Ausgabe der Ethik Geulinx's von diesem: postquam enim ex naufragio rerum suarum ad hanc Academiam appulsus esset, rem cum paupertate habuit, cum eaque diu luctatus est, eo usque, ut tandem fame pereundum, aut honesto viro mendicandum fuisset, nisi tua liberalitas et munificentia eum sustentasset .... et quasi non sufficeret summa paupertas, insuper experiri debuit innocens malevolorum odia, invidiam, calumniam, contemptum; ejusque, ut, ab hisce calumniantium rabulis obturatis Procerum auribus, pro meritis suis primum non promoveretur ad justam in Academia dignitatem, ad quam tandem a Nobil. Curatoribus, post discussas calumniae nebulas, evectus fuit.

4) a. a. O. S. 108 fg. 5) Diese bestehen in einer Reihe von Disputationen, welche unter seinem Vorsitze vertheidigt, aber wol nicht von ihm allein verfaßt wurden, und in zwei akademischen Reden.

Wille verleiht sie uns und trägt Bewegungen, welche wir wollen, auf ihn über, da wir sie in keiner Weise zu bewirken vermöchten. Um nun dieses Verhältniß zwischen Körper und Geist zu bezeichnen, bedient sich Geulinx der Formel, daß nur bei Gelegenheit (occasione) der geistigen Veränderungen auch körperliche Veränderungen und umgekehrt einträten. Diese Uebereinstimmung der Körperwelt und der Geisterwelt wird auf den unerforschlichen Willen Gottes zurückgeführt; seine Vorsehung hat sie geordnet und ohne sie würden wir Nichts in der Welt hervorbringen können. Unser Wille bringt nicht die Bewegung und die Bewegung nicht unsern Willen hervor, aber beide sind wie zwei Uhren, welche, obgleich unabhängig von einander, doch stets in Uebereinstimmung bleiben, weil beide sich nach demselben Sonnenlaufe richten. Die unaussprechliche Kunst des höchsten Meisters hat sie verbunden und erhält sie im gleichen Laufe nach gleichem Gesetze, sodaß sie niemals von einander abweichen können [6]). — Dies ist die erste Gestalt der Lehre von den gelegentlichen Ursachen (Occasionalismus), nach welcher also Gott der eigentliche Urheber der Bewegungen der Seele und des Körpers ist, diese aber nur gelegentlich dazu Veranlassung geben. Bekanntlich hat diese Lehre in der von Leibnitz aufgestellten vorausbestimmten Harmonie (harmonia praestabilita) ihre Vollendung erreicht und man kann demnach nicht leugnen, daß Geulinx den ersten Anstoß dazu gab [7]). Derselben Ansicht huldigt er auch in der Ethik, welcher er eine weit größere Bedeutung, als die meisten andern Cartesianer beilegt, und in einem besonderen von seinen Zeitgenossen sehr hoch geachteten Lehrbuche (*Γνῶθι σεαυτὸν* sive ethica, Amsterd. 1665. 12. Lugd. Batav. 1675. 12. ed. *Philaretus* [8]), Amsterd. 1691, 1696 und 1709. 12. ins Holländische übersetzt von Ant. Reuß unter dem Titel: Zeden-Konst. Amsterd. 1690. 8.) behandelt hat. Sie tritt überhaupt nur als eine Anwendung seiner metaphysischen Grundsätze auf und da wir nach diesen im Leiden und Wirken Nichts ohne den Willen Gottes erfahren, da selbst die Weisheit unserer Wissenschaft nicht in unserer Macht steht und da Alles uns genommen werden kann außer Gott, so gilt als der oberste Grundsatz seiner Sittenlehre: wo du Nichts vermagst, da möge auch Nichts. Die Vernunft, also das Göttliche in unserem Geiste zu pflegen, soll die Aufgabe unseres sittlichen Lebens sein [9]). — Die Physik stellt Geulinx in seinem Handbuche derselben Physica vera. [Lugd. Batav. 1664. 12.] (Compendium physicae illustr. a *C. Langenhert* [Franequerae 1688. 8.]) als einen Excurs der Metaphysik oder vielmehr als eine an diese sich anschließende Hypothese dar, denn sie beruht auf dem Begriffe der Bewegung, daß aber Bewegung ist, beruht nur auf einer Voraussetzung, welche nicht die Vernunft, sondern nur die sinnliche Wahrnehmung beglaubigt. Die Physik hat daher nur das Geschäft, den Sinn mit der Vernunft in Uebereinstimmung zu bringen [10]). — Da Geulinx auch die Logik als einen Excurs der Metaphysik betrachtet wissen will, so sollte man wol von ihm eine auf Metaphysik gegründete Logik erwarten; aber hier zeigt sich am deutlichsten der auf ihm lastende Schulzwang, denn in seinen zur Logik gehörenden Schriften (Logica fundamentis suis, a quibus hactenus collapsa fuerat, restituta [Lugd. Batav. 1662. 12. Amstelodam. 1689. und 1698. 12.] und Methodus inveniendi argumenta. [Lugd. Batav. 1663. 12.]) entfernt er sich nur selten und wenig von dem gewöhnlichen Gange des logischen Unterrichts. Uebrigens verdienen Geulinx's sämmtliche Schriften in der Geschichte der Philosophie große Beachtung und seine Metaphysik und Ethik wol auch eine neue Ausgabe. (*Ph. H. Külb.*)

GEUM ist der Name einer von Linné aufgestellten, zu der natürlichen Familie der Rosaceen gehörigen Pflanzengattung mit folgenden Merkmalen: Der Kelch ist im Grunde concav, am Saume fünfspaltig, flach oder fast glockenförmig, auf der Außenseite mit fünf Deckblättern besetzt, in der Knospenlage klappig und stehenbleibend. Die fünf Kronblätter sind dem Kelche eingefügt und wechseln mit dessen Zipfeln ab, sind auch größer als diese. Die zahlreichen Staubgefäße sind zugleich mit den Kronblättern dem Kelche eingefügt, die Träger sind frei, die zweifächerigen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Die zahlreichen, freien, eineiigen Fruchtknoten sind dem säulchenförmigen Fruchtboden eingefügt; das Eichen ist aufsteigend. Die endständigen Griffel sind einwärts gebogen oder gegliedert, die Narben einfach. Die zahlreichen, mit dem verhärteten, einwärts gebogenen oder gegliederten Griffel begrannten Früchtchen sind dem kegelförmigen oder fast keulenförmig-cylindrischen, trockenen Fruchtboden eingefügt. Der Same ist aufsteigend. Das Würzelchen des eiweißlosen Samenkeims ist unterständig.

Die zu dieser Gattung gehörigen ausdauernden Arten wachsen meist in der gemäßigten Zone der nördlichen Hemisphäre, weit seltener im außertropischen südlichen Amerika; sie besitzen unpaarig-gefiederte grundständige Blätter mit meist größerem endständigem Lappen, zerstreute, sehr häufig zu drei stehende Stengelblätter, dem Blattstiele angewachsene Nebenblätter und an der Spitze des Stengels einzeln oder meist zu mehren, in Ebensträußen stehende Blüthen.

Eine Art aus dieser Gattung, Geum urbanum, ist als Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel, in der Arzneiwissenschaft gebräuchlich. Die Wurzel dieser Art ist kurz, nur 1—2 Linien dick und hat zahlreiche, dünne, lange Würzelchen mit außen gelbbrauner, innen röthlich brauner Rinde und weißem Holze. Sie besitzt einen

6) *Geulinx*, Metaphys. p. 28. 34. Ethica (ed. Amstelod. 1709.) p. 124. 7) Vergl. H. Ritter 11. Bd. S. 139 fg. 12. Bd. S. 164 fg. und die Artikel Occasionalismus, Occasionalistisches System und Occasionalisten in der dritten Abtheilung der Encyklopädie 1. Bd. S. 241 fg. 8) Unter diesem Namen ist der holländische Arzt Cornel. Bontekoe, ebenfalls ein Anhänger der Cartesianischen Schule, verborgen. 9) Ritter S. 148.

10) Ritter S. 108.

eigenthümlichen, angenehmen, den Gewürznelken ähnlichen, aber viel schwächern Geruch und einen adstringirenden, bitterlichen Geschmack.

Linné kannte aus dieser Gattung nur fünf Arten, Geum virginianum, urbanum, rivale, montanum und reptans, von denen die erste, wie der Name sagt, in Virginien einheimisch ist, während die vier andern in Teutschland und der Schweiz vorkommen.

Willdenow führt in seiner Aufzählung der Pflanzen 11 Arten aus dieser Gattung an, während Sprengel ein viertel Jahrhundert später 16 Species namhaft macht, wobei freilich zu bemerken, daß die Gattung bei ihm in etwas anderem Sinne aufgefaßt ist, indem Sieversia als Gattung von Geum getrennt erscheint. In dem mit Sprengel's Systema vegetabilium zu gleicher Zeit erschienenen Prodromus systematis naturalis von De Candolle finden sich 41 Arten, wozu noch Waldsteinia geoides kommen würde, wenn die Gattung ebenso begrenzt wäre, wie bei Willdenow. In neuerer Zeit sind noch einige Arten aus dieser Gattung beschrieben, welche wir nach Erwähnung der von De Candolle aufgeführten folgen lassen.

Für Teutschland und die Schweiz sind von Koch sechs Arten, Geum urbanum, intermedium, rivale, inclinatum, reptans und montanum angegeben und soviel werden auch nur bleiben, obgleich in jüngster Zeit noch eine andere Art, Geum hispidum *Fries*, aufgefunden ist, da sich gezeigt hat, daß G. intermedium *Ehrhart* als Bastard von G. urbanum und G. rivale aus der Reihe der selbständigen Arten entfernt werden muß.

De Candolle theilt sämmtliche Arten in vier Abtheilungen.

Erste Abtheilung. Caryophyllastrum *Seringe*.

Die Blüthen sind aufsteigend; die Kelche zurückgeschlagen, die Griffel abwärts geneigt und gegliedert; die Griffelanhängsel sind meist kürzer als der Griffel selbst.

1) Geum canadense *Murray*. Der Stengel ist aufrecht, steif, rauh und gabelspaltig; die unterbrochengefiederten grundständigen Blätter haben einen sehr großen, fast kreisförmigen, 3—5lappigen und gekerbten Endlappen, die Stengelblätter sind fünf- oder dreitheiligfiederspaltig und haben rhombisch-keilförmige, gelappte und gezähnte Zipfel; die Nebenblätter sind eiförmig, 3—5lappig, die Blüthenstiele sind lang; die Kronblätter sind kreisförmig, schwach-ausgerandet und von der Länge des Kelchs; das Fruchtköpfchen ist verkehrt-eiförmig; die zahlreichen Fruchtknoten sind behaart, die Griffel kahl; die Griffelanhängsel sind gleichfalls behaart. Hierher gehört Geum aleppicum *Jacquin* und G. strictum *Aiton*. Die Kronblätter sind gelb.

Diese Art wächst in Nordamerika.

2) Geum macrophyllum *Willdenow*. Der Stengel ist aufrecht, steif, rauh, behaart und gabelspaltig; die unterbrochen-gefiederten grundständigen Blätter haben fast kreisrunde Lappen und einen sehr großen, herzförmigen, doppelt-gesägten Endlappen, die Stengelblätter sind stumpf-dreilappig, gezähnt; die Nebenblätter sind eiförmig, 3—5 zähnig oder fast ganz randig; die Blüthenstiele sind zur Blüthezeit sehr kurz, zur Fruchtzeit aber verlängert; die verkehrt-ei-herzförmigen Kronblätter sind länger als der Kelch; das Fruchtköpfchen ist eiförmig-kreisrund; die Fruchtknoten sind stark behaart; die Griffel sind ziemlich kahl, ihre Anhängsel sind am Grunde behaart. Die Kronblätter sind gelb.

Die Heimath dieser Art ist Kamtschatka.

3) Geum heterophyllum *Desfontaines*. Der Stengel ist aufrecht, hin und her gebogen, abstehend behaart und gabelspaltig; die grundständigen Blätter sind stumpf-dreilappig, die stengelständigen fast fiederspaltig mit rhombisch-keilförmigen, klein gelappten und gezähnten Zipfeln; die Nebenblätter sind eiförmig und tief gezähnt; die Blüthenstiele sind zur Blüthe- und Fruchtzeit kurz und steifhaarig; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind so lang als der Kelch; das kreisförmige Fruchtköpfchen ist ganz kahl; die Griffel sind sehr zahlreich, ihre Anhängsel sind kurz. — Die Kronblätter sind weiß.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt. Sie ändert ab:

b) elongatum *Seringe*. Die Blüthenstiele sind lang; die Griffelanhängsel länger als an der Hauptart und etwas behaart, die Blattlappen sind spitzer.

4) Geum intermedium *Besser* (nicht *Willdenow*). Der Stengel ist am Grunde ästig und abstehend-behaart; die unterbrochen-gefiederten grundständigen Blätter haben eiförmige, fast doppelt-gesägte Lappen mit größerem, dreilappigem Endlappen, die stengelständigen sind fast unterbrochen-fiederspaltig oder dreilappig-handförmig, die Lappen der obern Blätter sind lanzettlich und stark gezähnt; die Nebenblätter sind eiförmig und gezähnt; die Blüthenstiele sind zur Fruchtzeit verlängert; die kreisförmigen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; das Fruchtköpfchen ist verkehrt-ei-kugelförmig; die Fruchtknoten sind stark behaart; die Griffel sind kahl, ihre Anhängsel behaart. —. Die Blüthen sind gelb.

Diese Art wächst in schattigen Wäldern Volhyniens.

5) Geum virginianum *Linné*. Der Stengel ist ästig, behaart; die grundständigen Blätter sind fünftheilig-fiederspaltig, die stengelständigen dreitheilig-handschnittig, ihre Lappen sind lanzettlich, keilförmig, gezähnt, die obersten Blätter sind einlappig und sehr spitz; die eiförmigen Nebenblätter sind gezähnt; die langen, fadenförmigen Blüthenstiele stehen ab; die verkehrt-ei-keilförmigen Kronblätter sind kürzer als der Kelch; das Fruchtköpfchen ist kreisrund; die wenigen Früchtchen sind behaart; die langen Griffel sind nebst ihren Anhängseln rauhhaarig. Hierher gehört Geum canadense *Jacquin*.

Die Heimath dieser Art ist Virginien und Carolina.

6) Geum album *Gmelin*. Die grundständigen Blätter sind fiederschnittig, die stengelständigen gedreit, die obersten einfach oder fast dreispaltig; die Kronblätter

haben mit dem Kelche gleiche Länge; die Griffel sind kahl, ihre Anhängsel behaart.

Diese Art wächst in Canada und Pennsylvanien und bildet vielleicht nur eine Abart von Geum virginianum.

7) Geum Portenschlagianum *Trattinick.* Der rundliche Stengel ist weichhaarig, die steifen Aeste sind gabelspaltig; die grundständigen Blätter sind gefiedert, die mittlern stengelständigen breit-dreilappig, die obersten lanzettlich, stark gesägt und weichhaarig; die langen Blüthenstiele sind aufrecht; die Kronblätter haben mit dem Kelche ziemlich gleiche Länge; die Fruchtknoten sind steifhaarig; die kahlen Grannen haben an der Spitze Widerhaken.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt. Die Blüthen sind etwas kleiner als die von Geum urbanum.

8) Geum rubifolium *Lejeune.* Die grundständigen Blätter sind leierförmig-gefiedert, die Lappen der obern sind spitz, keilförmig und am Grunde lang geöhrt; die Blüthen sind aufrecht; die Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; die Grannen sind Anfangs kreisförmig-gegliedert, später hakenförmig.

Diese Art wächst bei Spa und ist höchst wahrscheinlich als Abart von Geum intermedium *Ehrhart* zu betrachten. Die Kronblätter sind rosenroth und um die Hälfte kleiner als die von Geum intermedium *Ehrhart.*

9) Geum urbanum *Linné.* Der Stengel ist aufrecht, ästig, behaart; die grundständigen Blätter sind fünfzählig-fiederspaltig; die stengelständigen dreizählig-handschnittig, ihre Lappen sind eiförmig, breit, kerbig-gezähnt, die obersten sind einlappig, eiförmig; die großen Nebenblätter haben eine fast kreisförmige Gestalt; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; das Fruchtköpfchen ist kugelförmig; die zahlreichen Fruchtknoten sind behaart; die kahlen Griffel haben schwach behaarte Anhängsel.

Diese Art wächst in ganz Europa; eine Varietät davon ist

b) opulifolium *Seringe.* Die Stengelblätter sind an der Spitze dreilappig, klein, gezähnt; die Nebenblätter sind eiförmig-kreisrund. Diese Abart findet sich in der Schweiz bei Bern und Genf.

10) Geum coccineum *Sibthorp.* Die Stengelblätter sind dreilappig, die grundständigen leierförmig mit sehr großem, herz-nierenförmigem Endlappen; die aufrechten Blüthen haben eine scharlachrothe Farbe.

Diese Art wächst auf dem Olymp in Bithynien. Sie unterscheidet sich von dem ähnlichen Geum urbanum durch die schmälern Lappen und Zähne der Stengelblätter, durch kleinere Nebenblätter, durch dichter stehende Borstenhaare an den Früchtchen und durch die größern, rothen Kronblätter.

11) Geum hederneſolium *Gmelin.* Der Stengel ist aufrecht; die Blätter sind einfach, fast dreilappig, behaart-filzig, die Kronblätter gelb. Hierher gehört Caryophyllata foliis hederneterrestris *Bauhin.*

Das Vaterland dieser nur unvollkommen bekannten Art ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Vielleicht gehört sie als Abart zu Geum urbanum.

12) Geum ranunculoides *Seringe.* Der aufrechte Stengel ist ästig; die unterbrochen-fiederspaltigen grundständigen Blätter haben zweitheilige, gezähnte Lappen, die gleichfalls fast unterbrochen-fiederspaltigen oder handschnittigen Stengelblätter haben verkehrt-ei-keilförmige Lappen; die großen eiförmigen Nebenblätter sind gelappt oder stark gesägt; die fadenförmigen Blüthenstiele sind sehr lang; die beinahe runden Kronblätter überragen den Kelch fast um das Doppelte; die Fruchtköpfchen sind kugelförmig; die zahlreichen Früchtchen sind behaart; die Griffel kahl, die aufsteigenden gleichfalls kahlen Griffelanhängsel sind fast so lang als die Griffel selbst. — Die goldgelben Kronblätter sind denen von Ranunculus acris an Größe gleich.

Die Heimath dieser Art ist unbekannt.

Zweite Abtheilung. Caryophyllata *Seringe.*

Die Blüthen sind aufrecht oder nickend. Die Kelche sind aufrecht. Die Griffel sind abwärts gebogen und gegliedert, die Anhängsel haben mit dem Griffel selbst fast gleiche Länge.

13) Geum rivale *Linné.* Die grundständigen Blätter sind leierförmig-gefiedert, die stengelständigen dreizählig; die Blüthen nicken; die breit-verkehrt-eiförmigen, ausgerandeten, lang-benagelten Kronblätter sind so lang als die aufrechten Kelchblätter; der Fruchtträger hat ungefähr die Länge des Kelches; die Früchtchen sind behaart; der Griffel ist nur am Grunde behaart, die Anhängsel sind fast bis zur Spitze abstehend-behaart. Hierher gehört Caryophyllata nutans *Moench* und Geum nutans *Rafinesque.* Die Kronblätter sind feuerfarbig, selten hellgelb oder weiß.

Diese Art wächst in Europa und Amerika.

Zwischen dieser Art und Geum urbanum findet sich folgender Bastard:

Geum urbano-rivale (Geum intermedium *Ehrhart*). Die Blüthen nicken oder sind aufrecht; der Kelch ist zur Fruchtzeit abstehend; die Früchtchen sind behaart, der Griffel ist kahl, länger als das am Grunde behaarte Anhängsel.

Diese Form findet sich unter den Stammältern.

14) Geum inclinatum *Scheicher.* Die grundständigen Blätter sind leierförmig-gefiedert, die stengelständigen dreizählig; die Blüthen nicken; die rundlichen, sehr kurz-benagelten Kronblätter sind so lang als die aufrechten Kelchblätter; der Fruchtboden ist auch bei der Reife fast sitzend; die Früchtchen sind behaart, ihre Granne ist zweigliederig, die Glieder sind zottig, das untere ist länger als das obere.

Diese Art wächst auf feuchten Wiesen der höchsten Abhänge der Sudeten, auf den Alpen in der Schweiz und in den Pyrenäen. Hierher gehört Geum pyrenaicum *Ramond* und Geum Tournefortii *Lapeyrouse.* Die Kronblätter haben eine gelbe Farbe.

15) Geum rotundifolium *Langsdorf.* Die ganze Pflanze ist behaart; der aufrechte Stengel ist zweiblü-

thig; die kaum fiederspaltigen Blätter haben unmerkliche untere Lappen, aber einen sehr großen, herzförmig-rundlichen, doppelt-gesägten Endlappen, die Stengelblätter sind dreilappig; die Nebenblätter sind verkehrt-eiförmig, an der Spitze gezähnt; die Blüthen sind größer als die Kelchblätter; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge. Hierher gehört Adamsia rotundifolia *Fischer.*

Die Heimath dieser Art ist die Insel Unalaschka.

16) Geum brachypetalum *Seringe.* Die ganze Pflanze ist etwas behaart; die aufrechten, einfachen Stengel sind 1—3 blüthig; die untern Blätter sind unterbrochen-gefiedert, die obersten einander genähert, einlappig und lanzettlich, sämmtlich doppelt-gesägt; die untern Nebenblätter sind groß, fast kreisrund und stark-gesägt; die achselständigen Blüthen nicken; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind weit kürzer als der Kelch; das Fruchtköpfchen ist rund. Die Kronblätter sind blaßgelb, mit rosenrothen Linien durchzogen.

Diese Art wurde im botanischen Garten zu Genf gezogen.

17) Geum silvaticum *Pourret.* Die ganze Pflanze ist behaart; die aufrechten Stengel sind einfach; die unterbrochen-gefiederten Blätter haben eiförmige, gezähnte untere Lappen und einen sehr großen, fast herzförmigen, doppelt-gesägten Endlappen; die Blüthen sind aufsteigend; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter sind länger als der Kelch; das Fruchtköpfchen ist kugelförmig, aber etwas niedergedrückt; die abwärts geneigten, steif-behaarten Griffel haben mit dem behaarten Fruchtknoten gleiche Länge; die Griffelanhängsel sind kahl. Hierher gehört Geum atlanticum *Desfontaines* und Geum biflorum *Brotero.*

Diese Art ist im südlichen Europa einheimisch.

18) Geum Thomasianum *Seringe.* Die ganze Pflanze ist behaart; die aufrechten Stengel sind 1—3 blüthig; die fast unterbrochen-gefiederten grundständigen Blätter haben beinahe gleiche, verkehrt-eiförmige, fast doppelt-gesägte Lappen, die dreizählig-eingeschnittenen stengelständigen Blätter haben einen dreilappigen oder lanzettlichen Endlappen; die eiförmigen Nebenblätter sind fast doppelt-gesägt; die Blüthen steigen auf; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind kaum länger als die eiförmigen, kurzen Kelchblätter; das Fruchtköpfchen ist fast kugelförmig. — Die kleinen Blüthen haben eine gelbe Farbe.

Diese Art ist in den Pyrenäen einheimisch.

19) Geum parviflorum *Commerson.* Der wenig blüthige Stengel ist filzig; die fiederspaltigen, gekerbten grundständigen Blätter sind länger als der Stengel; die Nebenblätter sind geschlitzt; die fast sitzenden Blüthen nicken; die Kelchzipfel sind länger als die Blumenkrone; die Früchtchen sind wollig. — Die kleinen Blüthen haben eine weiße Farbe.

Diese Art wächst an der Magelhaensstraße.

20) Geum calthifolium *Menzies.* Der aufrechte Stengel ist wenig blüthig; die fiederspaltigen grundständigen Blätter haben spitz-gezähnte, etwas behaarte Lappen und einen großen nierenförmig-rundlichen Endlappen, die stengelständigen Blätter sind rund und tief gezähnt; der Kelch ist aufrecht; die eiförmig-rundlichen Kronblätter haben mit dem Kelche ziemlich gleiche Länge; die Früchtchen sind behaart. — Die Blüthen haben eine gelbe Farbe.

Diese Art wächst in Nordamerika.

21) Geum capense *Thunberg.* Der Stengel ist aufrecht; die fiederspaltigen grundständigen Blätter haben einen sehr großen Endlappen, die stengelständigen sind dreitheilig oder fiederspaltig; die rundlich-verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind länger als der Kelch; die kahlen Grannen sind in der Mitte gliederig-gedreht.

Die Heimath dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung.

Dritte Abtheilung. Oreogeum *Seringe.* (Sieversia *Willdenow.*)

Die Blüthen und Kelche sind aufrecht. Die abstehenden, behaarten Griffel sind nicht gegliedert.

22) Geum reptans *Linné.* Der einblüthige Stengel hat niedergestreckte Ausläufer; die Blätter sind unterbrochen-gefiedert, oberwärts breiter, die Zipfel eingeschnitten-gesägt, mit spitzen Sägezähnen, meist dreispaltig, der endständige 3—5 spaltig, die Früchtchen sind nebst den nicht gegliederten Grannen zottig. — Die Kronblätter haben eine gelbe Farbe. Adamsia reptans *Fischer.*

Diese Art findet sich auf den höchsten Alpen in Frankreich, Teutschland und der Schweiz. Eine Abart davon ist

b) maerophyllum *Seringe.* Die Blätter und die Ausläufer sind sehr groß, die Blattlappen stark-doppelt-gesägt, so am Gallenstocke im obern Wallis.

23) Geum anemonoïdes *Willdenow.* Der einblüthige Stengel hat niederliegende Ausläufer; die fiederspaltigen, kahlen Blätter haben keilförmige, an der Spitze gezähnte Lappen; die Blüthen sind weiß, die Nebenblätter fadenförmig; die Kronblätter sind länger als der Kelch; die nicht gegliederten Griffel sind bärtig. Hierher gehört Dryas pentapetala *Linné*, Sieversia anemonoïdes *Willdenow* und Caryophyllata Kamtschatica *Lamarck.*

Das Vaterland dieser Art ist Kamtschatka.

24) Geum Rossii *De Candolle.* Der einblüthige Stengel ist meist zweiblättrig; die unterbrochen-gefiederten, kahlen grundständigen Blätter haben dreilappige Fiedern; die Adern in den Kronblättern sind sämmtlich getrennt; die Grannen sind kahl.

Diese Art wächst auf der Melvilleinsel.

25) Geum glaciale *Adams.* Die ganze Pflanze ist von einem dichten, gelblichen, wolligen Ueberzuge bedeckt; die tief-fiederspaltigen Blätter haben eiförmig-längliche Lappen, die obersten sind sehr klein, die mittlern größer und meist einzähnig; die einzige endständige Blüthe ist sehr groß. Adamsia glacialis *Fischer.*

Diese Art wächst auf alpinen Höhen an der Mündung der Lena. Die Blüthen sind gelb.

26) Geum montanum *Linné.* Der einblüthige Stengel hat keine Ausläufer; die leierförmig-unterbrochen-gefiederten Blätter haben ungleich-gekerbte Lappen, von denen der endständige sehr groß, fast herzförmig und wiederum stumpf-gelappt ist; die Früchtchen sind nebst den ungegliederten Grannen zottig. — Die Blüthen sind gelb.

Diese Art wächst auf den Alpen und Voralpen in Europa. Eine Abart davon ist:

b) multicaule *Seringe.* Die blüthentragenden Stengel sind zahlreich, fast rasenartig, so auf den Alpen in Savoyen.

27) Geum triflorum *Pursh.* Die ganze Pflanze ist behaart; der einfache Stengel hat meist drei Blüthen; die unterbrochen-fiederspaltigen grundständigen Blätter haben keilförmige, eingeschnitten-gezähnte Lappen; die länglichen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; die sehr langen Grannen sind wollig. — Die Kronblätter haben eine weiße Farbe.

Diese Art ist in Nordamerika im obern Louisiana einheimisch.

Vierte Abtheilung. Stictogeum *Seringe.* (Laxmannia *Fischer.*)

Die Blüthen sind aufsteigend. Die Kelche sind glockenförmig. Die Früchtchen sind runzelig-punktirt. Die langen, kahlen Griffel sind ungegliedert.

28) Geum Laxmanni *Gaertner.* Der aufrechte Stengel ist meist einblüthig; die unterbrochen-fiederspaltigen grundständigen Blätter haben verkehrt-eiförmige gekerbte Lappen, die stengelständigen Blätter sind länglich, klein, einlappig und ganzrandig; die eiförmigen Nebenblätter sind gleichfalls ganzrandig; die eiförmig-kreisrunden Kronblätter sind länger als der Kelch. Hierher gehört Geum potentilloides *Aiton*, Dryas geoides *Pallas* und Laxmannia potentilloides *Fischer.*

Die Heimath dieser Art ist Sibirien.

29) Geum hispidum *Fries.* Die ganze Art ist rauhhaarig; die grundständigen Blätter sind fast gleichmäßig gefiedert, die stengelständigen fiederspaltig; die Blüthen sind aufrecht; die Kronblätter überragen die Kelchblätter; die Schnäbel sind über der Mitte gegliedert und daselbst steifhaarig, übrigens kahl; die Narbe ist keulenförmig; die beiden endständigen Blüthen sind sehr lang gestielt.

Diese Art wächst in Schweden und in Ostpreußen.

30) Geum Peckii *Pursh.* Die ganze Pflanze ist fast kahl; der Stengel ist 1—5 blüthig; die fiederspaltigen grundständigen Blätter haben sehr kleine, eiförmige, etwas gezähnte Seitenlappen und einen großen, fast nierenförmigen, am Grunde abgestutzten, doppelt-gezähnten Endlappen; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind länger als der Kelch.

Diese Art wächst in Nordamerika.

Folgende Arten sind nur ungenau bekannt:

31) Geum agrimonoïdes *Pursh.* Die Pflanze ist ganz rauhhaarig; die Blätter sind sämmtlich fiederspaltig und haben fast gleichgroße, aber ungleich-eingeschnitten-gesägte Lappen; die eiförmigen Nebenblätter sind fast ganzrandig; die Blüthen sind aufrecht; die eiförmigen Kronblätter haben mit den Kelchblättern gleiche Länge. Hierher gehört Geum laciniosum *Murray.*

Die Heimath dieser Art ist Pennsylvanien. Die Kronblätter sind weiß.

32) Geum ciliatum *Pursh.* Die Pflanze ist weichhaarig; der Stengel ist einfach; die fiederspaltigen, ziemlich kahlen Blätter sind am Rande gewimpert, die obern sind handschnittig, die Zipfel linealisch und wiederum eingeschnitten; die Blüthen stehen in Ebensträußen.

Diese Art wächst in Amerika an den Ufern des Flusses Kooskooshy.

33) Geum radiatum *Michaux.* Die Pflanze ist ganz rauhhaarig; der Stengel ist einfach; die grundständigen fiederspaltigen Blätter haben einen sehr großen Endlappen, die stengelumfassenden Stengelblätter sind eingeschnitten-gelappt; die verkehrt-herz-keilförmigen Kronblätter haben eine gelbe Farbe; die Grannen sind unbehaart.

Diese Art wächst in Carolina.

34) Geum japonicum *Thunberg.* Der gebogene Stengel ist rauhhaarig; die drei- oder fünflappigen Blätter sind gleichfalls rauhhaarig; die eiförmigen Nebenblätter sind eingeschnitten; die Blüthen sind aufrecht; die Kronblätter haben mit den Kelchblättern gleiche Länge; die behaarten Früchtchen haben kahle, rückwärts gekrümmte Grannen.

Die Heimath dieser Art ist Japan.

35) Geum geniculatum *Michaux.* Der Stengel ist oberwärts ästig; die fast sitzenden Stengelblätter sind dreitheilig; die Nebenblätter sind ganzrandig; die Blüthen stehen fast rispig; die verkehrt-herzförmigen, keiligen Kronblätter sind ganz weichhaarig.

Das Vaterland dieser Art ist Canada.

36) Geum magellanicum *Commerson.* Der Stengel ist sehr lang; die unterbrochen-fiederspaltigen Blätter haben einen sehr großen, gelappten Endlappen, die untern Blätter sind klein.

Diese Art wächst an der Magelhaensstraße.

37) Geum involucratum *Jussieu.* Der Stengel ist fünfblüthig; die fiederspaltigen Blätter haben einen runden, gekerbten Endlappen; die Blüthen sind von einem Deckblatte eingehüllt; die weißen Kronblätter sind kürzer als der Kelch.

Diese Art wächst gleichfalls an der Magelhaensstraße.

38) Geum carolinianum *Walter.* Der niederliegende Stengel ist etwas ästig; die stumpfen, gesägten, fast gefiederten grundständigen Blätter haben einen großen Endlappen, aber sehr kleine Seitenlappen, die Stengelblätter sind eiförmig-lanzettlich, gesägt, rauhhaarig und kurz gestielt; die Blüthen sind aufrecht, die eiförmigen Kronblätter weiß; der Fruchtboden ist behaart.

Die Heimath dieser Art ist Carolina.

39) Geum cercocarpoïdes *De Candolle.* Der aufrechte Stengel ist strauchartig, die sehr langen Aeste sind an der Spitze einblüthig; die fast sitzenden, fieder-

lappigen Blätter haben stumpfe, zahnförmige Lappen; die Kelchzipfel sind fast dreispaltig; die eiförmigen Kronblätter haben eine weiße Farbe; die fiederigen, röthlichen Anhängsel der Früchtchen sind ungegliedert.

Die Heimath dieser Art ist Mexico.

40) Geum dryadoides *De Candolle*. Der aufrechte Stengel ist strauchartig, die kurzen Aeste sind an der Spitze einblüthig; die fast sitzenden Blätter sind dreispaltig oder fiedertheilig-fünfspaltig; die Kelchzipfel sind ganzrandig; die Kronblätter haben eine weiße Farbe; die fiederigen, weißen Anhängsel der Früchtchen sind ungegliedert. Diese und die vorhergehende Art bilden vielleicht eine eigene Gattung. Ihre Heimath ist gleichfalls Mexico.

41) Geum obliquum *Steudel*. Der Stengel ist schräg, einfach, rauhhaarig; die fiederspaltigen grundständigen Blätter haben einen sehr großen, eiförmigen, fünftheiligen, gekerbten Endlappen, die Stengelblätter sind dreilappig; die länglichen Nebenblätter sind gezähnt; die Früchtchen sind stumpf. Hierher gehört Caryophyllata obliqua *Moench* und Waldsteinia Moenchii *Trattinick*.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt.

Nach dem Erscheinen von De Candolle's Prodromus sind folgende Arten beschrieben:

42) Geum grandiflorum *Karl Koch*. Die Pflanze ist ganz rauhhaarig; die aufrechten, einfachen, meist zweiblüthigen Stengel sind mit 3—5 Blättern besetzt; die gestielten, unterbrochen-gefiederten grundständigen Blätter haben einen herzförmigen, sehr großen und sehr breiten Endlappen und sitzende, fast vierpaarige, eiförmige, ungleich gezähnte Seitenlappen, die sitzenden Stengelblätter sind zugleich mit den etwas kleinen Nebenblättern eingeschnitten-gezähnt; die Kelchzipfel sind abwechselnd eiförmig-lanzettlich und linealisch; die ansehnlichen, verkehrt-herzförmigen Kronblätter haben eine goldgelbe Farbe; die gegliederten Griffel sind ganz kahl; der Fruchtknoten ist sehr behaart.

Diese Art, mit Geum macrophyllum *Willdenow* verwandt, wächst im nördlichen Kleinasien.

43) Geum albiflorum *Hooker* (der Sohn) (unter Sieversia). Die Pflanze ist klein und rauhhaarig; die wenig beblätterten Stengel sind 3—5 blüthig; die unterbrochen-leierförmig-gefiederten grundständigen Blätter haben kleine, stark gesägte Seitenzipfel und einen großen, kreisrund-herzförmigen, undeutlich gelappten und ungleich gezähnten Endlappen; die Stengelblätter sind fast sitzend; die nach Oben verdickten Blüthenstiele sind mit einem sitzenden, dreispaltigen Deckblatte besetzt; die abstehenden Kelchzipfel sind gewimpert; die weißen, verkehrt-eiförmigen, schwach-ausgerandeten Kronblätter sind auf der Außenseite behaart; die Fruchtknoten sind in den kurzen, geraden, nicht gegliederten Griffel verschmälert; der Fruchtboden ist lang und schlank.

Diese Art wächst auf den Auklandsinseln an steinigen Orten.

44) Geum paradoxum *Don* (unter Sieversia). Die Blätter sind büschelig, linealisch, stumpf, sitzend, ganzrandig oder 3—5 spaltig; die Blüthen sind fast ebensträußig; die Griffel sind federig; der Stengel ist strauchartig, sehr ästig.

Die Heimath dieser Art ist Mexico. (*Garcke.*)

GEUMBITTER oder **GEIN** ist der in der Wurzel von Geum urbanum (radix caryophyllatae) enthaltene Bitterstoff. Man erhält ihn nach Büchner (Repert. 35, 169), wenn die fein zerschnittenen Wurzeln mit ⅓ ihres Gewichts Kalkhydrat gemengt und dann mit 41 proc. Alkohol bei mäßiger Wärme ausgezogen werden. Nach Verdunstung des Alkohols wird der zurückgebliebene Extract mit wasserfreiem Alkohol warm extrahirt und aus der Lösung der Kalk durch Oxalsäure vorsichtig gefällt. Sodann wird filtrirt und das Filtrat verdunstet. Das so erhaltene, vielleicht noch nicht völlig reine Geumbitter ist eine amorphe, extractartige, klare honiggelbe Masse, die sich schwierig und trübe in kaltem, aber leicht und klar in heißem Wasser auflöst. Die wässerige Lösung reagirt neutral; wird Schwefelsäure, Salpetersäure oder Gerbstoff zu derselben gesetzt, so entstehen weiße Niederschläge, welche sich in Weingeist und Ammoniak vollkommen lösen. Wird der mit Salpetersäure erzeugte Niederschlag mit Salpetersäure gekocht, so löst er sich mit gelber Farbe auf; durch Kochen mit Schwefelsäure wird er mit rother Farbe aufgelöst. Alkohol und Aether lösen das Geumbitter leicht; mit Alkalien, Kalk und Bleioxyd bildet es in Wasser leicht lösliche, nicht krystallisirende Verbindungen. Aus der Lösung in Alkali wird es durch Säuren weiß niedergeschlagen, und, wenn es dann in Alkohol oder Aether aufgelöst wird, so bleibt es nach deren Verdunstung fast farblos und harzähnlich zurück. Nach diesen Angaben scheint es, als sei das Geumbitter eine Säure. Seine chemische Zusammensetzung ist noch nicht bestimmt; Stickstoff enthält es nicht. (*J. Loth.*)

GEUNS (Matthias van), von Gröningen gebürtig, studirte in Gröningen und Paris Medicin, promovirte 1761 in Leyden und prakticirte dann in Gröningen. Im J. 1775 wurde er Osterdyk's Nachfolger in der medicinischen Professur in Harderwyk, wo er Materia medica, Botanik, Chemie, Geburtshilfe und praktische Medicin zu vertreten hatte, 1790 aber erhielt er die erste Professur der Medicin in Utrecht. Dort starb er am 8. Dec. 1817 im Alter von 83 Jahren. Außer den üblichen akademischen Schriften und einigen Abhandlungen in den Verhandlungen der harlemer Gesellschaft der Wissenschaften, namentlich über Dysphagie und über einen Fall von Hernia diaphragmatica, hat er sich besonders einen wohlverdienten Ruf erworben durch seine Schrift: De heerschende persloop, die in de laatste jaren, vooral in 1783 de provincie van Gelderland getroffen heeft. (Amst. 1784. 8.) (Abhandlung über die epidemische Ruhr, besonders vom J. 1783. Aus dem Holländischen mit Anmerkungen von J. B. Keup. [Düsseldorf 1790. 8.])

(*F. W. Theile.*)

GEUNS (Stephan Johann van), Sohn des Matthias van Geuns, geboren zu Gröningen im J.

1767, studirte Medicin. Mit vorzüglichem Fleiße betrieb er die Naturwissenschaften, sodaß er mit 20 Jahren die von der harlemer Akademie aufgestellte Preisfrage, welchen Vortheil Holland aus naturhistorischen Untersuchungen ziehen könne, mit Glück beantwortete, und im J. 1788 die Schrift herausgab: Plantarum Belgii confederati indigenarum spicilegium, quo Davidis Gorteri flora septem provinciarum completur. Nachdem er in Harderwyk promovirt hatte, ließ er sich in Amsterdam als Arzt nieder. Die ihm alsbald angebotene Professur der Botanik und Chemie in Harderwyk lehnte er ab, und übernahm in Utrecht, wohin sein Vater gekommen war, einen Theil der Lehrfächer, welche Nahuys oblagen, namentlich Physiologie. Aber schon am 16. Mai 1795 entriß der Tod ihn seiner Wirksamkeit. (*F. W. Theile.*)

GEUNS (Peter), ein berühmter belgischer Mechaniker, Ciselirer und Kupferstecher des 18. Jahrh., welcher in ungekannten Verhältnissen 1706 zu Maëseyck, einem Städtchen in der Provinz Mastricht, geboren und durch eine gute Vorbildung und eigene Neigung frühzeitig für die mechanischen Künste bestimmt worden war. Noch jung trat er zwar bei den ersten Meistern zu Paris als Goldschmied in die Lehre, ließ sich aber daneben noch im Stempelschneiden, Drechseln, Kupferstechen, Ciseliren und in anderen Fertigkeiten für Metall- und Elfenbeinarbeiten gründlich unterrichten, sodaß seine Geschicklichkeit darin bereits Aufsehen erregt hatte, als er um das Jahr 1731 in seine Heimath zurückkehrte. Hier wählte er zu Lüttich seinen festen Wohnsitz, beschäftigte sich vorzüglich mit mathematischen, physikalischen und optischen Untersuchungen und trat, um gute Werkzeuge für diese wissenschaftlichen Zweige nebst künstlichen Magneten anfertigen zu können, auch mit den Künstlern und Gelehrten der Niederlande und Frankreichs, in einen lehrreichen Verkehr, sodaß seine Werkstätte bald einen ausgebreiteten Ruf erhielt und von kunstsinnigen und ausgezeichneten Personen begierig aufgesucht wurde.

Geuns hatte über die Gegenstände seiner Lieblingsforschungen und Arbeiten, besonders in der Experimentalphysik eine Menge Beobachtnngen zu Gunsten der praktischen Wissenschaften und der ihnen dienenden Künste niedergeschrieben, davon aber durch den Druck Nichts weiter bekannt gemacht, als ein Mémoire sur la construction des aimans artificiels etc. zu Venloo 1768 in 12. herausgegeben; ein kleines ziemlich schlecht geschriebenes Werkchen, allein angefüllt mit anziehenden Bemerkungen und Entdeckungen, sowie mit anderen merkwürdigen Dingen. Die künstlichen Elfenbein- und Silbergeschirre, die Dosen, Schau- und Denkmünzen, und andere auf der Drehbank oder mit dem Grabstichel gearbeiteten Kunstwerke dieses talentvollen und kenntnißreichen Mechanikers sind nebst seinen mathematischen, physikalischen und optischen Instrumenten, vorzüglich aber seine künstlichen Magnete nach seinem Tode noch lange bis in die neueste Zeit herein von Liebhabern und Kennern sehr geschätzt und gesucht worden. Seiner großen Anstrengungen ungeachtet, welchen er sich überließ, erreichte er doch ein Alter von 70 Jahren und starb am 6. Febr. 1776*). (*B. Röse.*)

GEUNSIA. Dieser Name ist in der systematischen Botanik von zwei verschiedenen Schriftstellern für verschiedene Gattungen in Anwendung gebracht. Mocin und Sessé benannten so eine Gattung, die mit Calandrina von Humboldt, Bonpland und Kunth zusammenfällt, während Blume eine andere, zu den Verbenaceen gehörige Gattung mit diesem Namen belegte, für welche die Benennung beibehalten ist. Die Mitglieder dieser Gattung haben einen kreiselförmigen, undeutlich fünfzähnigen Kelch. Die unterständige Blumenkrone hat eine cylindrische Röhre und einen fünfspaltigen, zurückgerollten Saum. Die vier, dem Grunde der Blumenkronröhre eingefügten Staubgefäße ragen weit hervor; die Staubbeutel springen oben mittels zweier Löcher auf. Die Narbe ist fast schildförmig. Die Steinbeere enthält einen viersamigen Stein, dessen einsamige Fächer zweitheilig sind.

Zu dieser Gattung gehört nur eine auf Java einheimische Art mit gegenüberstehenden oder wechselständigen, eiförmig-länglichen, sehr spitzen, unterseits netzaderigen und mehlig-filzigen Blättern und achselständigen, gabeligen, ausgebreiteten Afterdolden. (*Garcke.*)

GEUS oder **GEUSIUS** (Jacob), ein gelehrter Niederländer aus Gröningen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., von dessen Lebensumständen jedoch Nichts bekannt ist. Wenn Jöcher ihn einen Theologen nennt, so rechnet ihn dagegen Baillet, dessen Zeitgenosse er war, zu den kritischen Grammatikern und zwar zur Classe derjenigen, die sich, wie z. B. Samuel Terneuil in die Kritik jener Zeit gern mischten, aber ihre Kostbarkeit dann meistens in Versprechungen suchten und größeres Aufsehen machen wollten, als sie es wirklich verdienten. Unter diesen Gesichtspunkt pflegt man seinen Dialog zwischen Anna und Kaiphas, die da der Hölle entwischt sein sollten, zu stellen. Derselbe kam unter dem Titel: Anna et Caiphas, ex orco fugitivi, victimae humanae in 2 Theilen, vermuthlich um 1670 heraus, während seine Exercitationes philologicae in XL auctores graecos et latinos bereits 1665 zu Franecker in 4. erschienen waren †). (*B. Röse.*)

GEUSAU (Gusewe). Geneal. Ein in Thüringen blühendes altes edles Geschlecht, wovon eine Linie im Großherzogthume Baden den freiherrlichen Charakter erhalten hat. Das Dorf Geisau (Gusewe), eine Stunde von Merseburg entfernt, ist das Stammhaus. Im 13. Jahrh. besaßen die Gusewe von den Bischöfen von Merseburg einige Güter darin. Später war es mit folgenden Rittergutern belehnt: Ober- und Unter-Farnstädt, Vitzenburg, Schafsdorf, Heygendorf, Gösnitz, Gambach, Schönwerda, Ziegenhayn, Ufftrungen und

*) Vergl. *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1246 und Dictionnaire universel etc. VII, 407.

†) Vergl. *Andr. Baillet*, Jugemens des Savans sur les principaux ouvrages des auteurs II, 498 seq.

mit einem Antheile an Kalbsried. Von Hans von Gusewe beginnt die urkundliche Stammreihe ununterbrochen bis zur gegenwärtigen Zeit. Er erscheint in einem Vergleiche zwischen dem Kurfürsten Friedrich und Herzoge Wilhelm von Sachsen wegen einer Ländergrenzscheide als Vermittler (1445). Die Söhne von Hans und Adelheid, von Herda, Ulrich und Balthasar lebten mit dem edlen Herrn Bruno von Querfurt in großem Unfrieden, da er ihnen die Burg Vitzenburg und die Dörfer Schafsdorf und Heygendorf, die er früher ihrem Vater gegen eine Summe Geldes verpfändete, ihnen unter allerlei Vorwänden und ohne die Pfandsumme zurückzuzahlen, entziehen wollte. Durch die Vermittelung des Grafen Günter von Mansfeld und Heinrich's von Brandenstein, des Ritters, wurde der Streit dahin verglichen, daß die Brüder v. Geusau die Burg Vitzenburg zurückgaben und dagegen die Dörfer Schafsdorf und Heygendorf mit allen ihren Zubehörungen, Gerichten und Rechten als ein Mannlehn empfingen (1451). Balthasar v. Geusau pflanzte sein Geschlecht mit Ilsa von Witzleben fort, dessen Söhne Jacob, Anton und Balthasar, wie auch deren Vettern, Ulrich, Hans und Jost, als Söhne von Günter und Enkel von Ulrich, von dem Kurfürsten Friedrich 1502 und von dem Kurfürsten Johann von Sachsen 1526 mit Schafsdorf und Heygendorf belehnt wurden. Jacob's Sohn, Johann v. Geusau, mit Martha von Geusau verheirathet, hinterließ fünf Söhne, von denen Levin, vermählt mit Anna von Troicht, als Oberster eines sächsischen Reiterregiments auf dem Marsche nach Ungarn gegen die Türken in Wien 1594 starb, und Georg, vermählt mit Veronika von Eschwege, sächsisch-altenburgischer Kammerrath und Obersteuereinnehmer (1636), Stammväter der Linie zu Schafsdorf und Farnstädt wurden. Letzterer erwarb 1611 das Rittergut Schönwerda und war ebenfalls Vater von fünf Söhnen. Nur Günter II. (geb. 1611, gest. 1670) hatte sich von diesen in den Stand der Ehe begeben und erzielte von zwei Frauen, Maria Magdalena von Gehofen und Helene Florentine von Hagk wiederum fünf Söhne: als Günter III., Georg II., Levin II., Hartmann und Jost, die, da ein jeder ein Rittergut ererbte, sich verheiratheten und ebenso viele Linien bildeten. Nur die von Georg, Levin und Hartmann werden hier aufgeführt, da die andern frühzeitig erloschen sind.

A. Georg II. zu Farnstädt (geb. 1652, gest. 1698), Truchseß [Drost] bei dem Herzoge August von Sachsen, Administrator des Erzstifts Magdeburg, vermählt mit Christine Juliane von Creutzen. Einer seiner Söhne, Hartmann (geb. 1680, gest. 1757), königl. preuß. und königl. sächs. Kammerherr und Oberforstmeister, erhielt aus seiner zweiten Ehe mit Sophia Katharina von Tümpling vier Söhne und zwei Töchter, von denen Christian und Karl ihre Linie fortsetzten.

1) Christian (geb. 1721, gest. 1790), königl. preußischer und kursächsischer Oberst der Cavalerie, trat aus dem Militairdienste, wurde Oberforstmeister und Kreisdirector des Fürstenthums Querfurt, auch Marschcommissarius und war mit Charlotte Erdmuthe von Steuben verehelicht. Seine beiden Töchter Hedwig Charlotte und Christine Erdmuthe waren nach einander an Georg von Geusau, königl. preußischen und kursächsischen Oberst, verheirathet. Sein Sohn 2) Karl (geb. 1726, gest. 1775), königl. preußischer und kursächsischer Kammerherr und Oberforstmeister, hinterließ von Elisabeth Christiane, Reichsgräfin von Solms, Söhne und Töchter, die aber im Anfange dieses Jahrhunderts ohne Nachkommenschaft starben.

B. Levin II. (geb. 1650, gest. 1720), sächsisch-weißenfelsischer Kreisdirector des Fürstenthums Querfurt, vermählt mit Christiane Margaretha von Lininger. Von seinen vier Söhnen, die als Officiere in königl. preußischen und kurbraunschweigischen Militairdiensten standen, setzten Victor (geb. 1681, gest. 1740), königl. preuß. Oberstlieutenant der Cavalerie, und Anton (geb. 1682, gest. 1767) diese Linie fort.

Levin III. (geb. 1725, gest. 1808), der Sohn von Victor, hatte auf der preußischen Kriegsschule der Artillerie und Ingenieur-Wissenschaft so eifrig obgelegen, und sich darin solche Kenntnisse erworben, daß er 1790 zum Chef des Ingenieurcorps, Director dieses Departements im Oberkriegscollegium und Inspector sämmtlicher Festungen emporstieg. Ebenso war sein Bestreben für das Materielle des Soldaten zu sorgen, namentlich dessen Gesundheitspflege. Nach seinem Vorschlage wurde eine medicinisch-chirurgische Pepinière für Militairärzte und Chirurgen in Berlin errichtet, dessen Curator er auch war. Bis an sein Lebensende war Levin unermüdet beschäftigt, allen Zweigen seines großen Wirkungskreises mit Sorgfalt vorzustehen, daher er auch geschätzt und geehrt vom Könige, von seinen Untergebenen geliebt, als Generallieutenant und Großkreuz des rothen Adlerordens im 73. Jahre sein Leben beschloß. Anton, früher kurbraunschweigischer Dragonerhauptmann, erhielt später die Stelle eines Kreisdirectors zu Querfurt, der sein Vater schon vorgestanden hatte. Er gehörte zu den Wenigen, die nach einander mit vier Frauen verehelicht und erst in der letzten Ehe mit einer Nachkommenschaft in seinem 60. Jahre erfreut wurde. Zum ersten Male trat er 1722 mit Magdalena Elisabeth von Eberstein, dann 1727 mit Christine Henriette Freiin von Werthern, darauf 1739 mit Antonie Charlotte von Krosigk und endlich 1744 mit Anna Elisabeth von Trotha in den ehelichen Bund. Sein Sohn Georg (geb. 1751, gest. 1778), kursächsischer Oberst der Cavalerie, darauf Oberforstmeister, war nach einander mit zwei Schwestern, die Töchter des vorhergenannten Christian von Geusau, Hedwig Charlotte und Christiane Erdmuthe, verheirathet. Unter mehren Kindern ist Rudolf (geb. 1776, gest. 1838) zu bemerken. Im königl. preußischen Militairdienste machte er die Feldzüge 1793 gegen Frankreich bis zum baseler Frieden mit, und sah sich nach einer lebensgefährlichen Krankheit genöthigt, 1805 seinen Abschied als Hauptmann zu nehmen, und auf seine Güter Ober- und Unter-Farnstädt sich zurückzuziehen, wo er bis 1813

der Landwirthschaft oblag. Mit Amalia von Heinitz ehelich verbunden, war sein Bestreben, die seit einem Jahrhunderte von den früheren Besitzern nicht bewohnten und daher verwahrlosten Güter in kräftige Aufnahme zu bringen, was ihm um so mehr gelang, da seine angeborene Thätigkeit auf der Klosterschule zu Rosleben wissenschaftlich gesteigert war. So suchte er auch die verhängnißvollen Jahre der Erniedrigung Teutschlands unter französisches Joch scheinbar ruhig hinzubringen, während er im Bunde mit den für Teutschlands Befreiung insgeheim wirkenden Mitgliedern war. Unter einer cosmopolitischen Maske verschloß er, was in seiner Brust so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, und harrte getrost der Dinge, die da kommen sollten, stets eines glorreichen Ausganges gewiß. — Indessen war der Krieg Preußens gegen Frankreich ausgebrochen, und als der königl. Waffenaufruf erfolgte, wagte er in Halle, in deren Nähe seine Güter lagen, trotz der daselbst befindlichen französischen und westfälischen Militairbehörden, eine Masse junger Akademiker, durch eine energische Anrede begeistert, insgeheim für Preußens Fahnen anzuwerben. Als Versammlungsort wies er ihnen Breslau an, wohin er nach der Schlacht von Lützen sich selbst begab, vorgebend, die böhmischen Bäder für seine Gesundheit zu gebrauchen. Erst nach der Schlacht von Leipzig, um nicht früher seine Güter der Verheerung preiszugeben, trat er öffentlich als preußischer Major auf und war als Adjoint dem königl. preußischen Generallieutenant von Oppen zugetheilt. Mit diesem zog er im Anfange 1814 über den Rhein, war thätig bei der Berennung von Antwerpen, nahm ebenfalls einen rühmlichen Antheil bei den Treffen von Laon und am Montmartre, wo er sich das eiserne Kreuz erwarb. Während des Waffenstillstandes bis zum erfolgten Frieden blieb er im Hauptquartiere zu Paris, und kehrte von da, aus dem activen Dienste ausgetreten, als Commandant des zweiten Aufgebots vom 32. Landwehrregimente auf seine Güter zurück. Als ein Theil von Sachsen der Krone Preußen abgetreten wurde, bewies er als ritterschaftlicher Deputirter auf den Provinziallandtagen in Merseburg solche patriotische Leistungen, daß ihm der königl. preußische Johanniterorden zur Belohnung wurde. Als erster Kreisdeputirter ward ihm interimistisch die Verwaltung des Kreises Querfurt, als Landrath, aufgetragen, der er eine Zeit lang vorstand, und während der Zeit mit Umsicht, Geschicklichkeit nicht allein die laufenden Geschäfte, sondern auch Jahre lange schwebende Differenzen und Streitsachen zur Zufriedenheit der Parteien und der Regierung verglich. Der Großherzog Karl August von Weimar, seine Vorzüge als Soldat, Landwirth, Jäger und vorzüglich seinen ehrenwerthen und biedern Charakter anerkennend, sendete ihm auch das Komturkreuz seines Hausordens vom weißen Falken. Er hinterließ eine Witwe, aber keine Nachkommenschaft.

C. Jost (geb. 1662, gest. 1701) erhielt in der brüderlichen Theilung Heygendorf. Seine aus zwei Ehen von Maria von Burgsdorf und Sabine von Witzleben hinterlassenen sechs Söhne, Christian, Friedrich, Levin, Georg, Jost und Hartmann, traten theils in Civil, theils in Militair bei verschiedenen Fürsten in Dienst, und waren Urheber verschiedener Linien, die aber größtentheils erloschen sind. Der jüngste Sohn Hartmann war bei dem letztern gefürsteten Grafen Reinhard von Hanau als Kammerjunker und Oberforstmeister angestellt. Von dessen Söhnen war Friedrich fürstl. badischer Geheimerath, Landvoigt der Markgrafschaft Hochberg und Großkreuz des Ordens de la fidélité, gest. 1777, und Karl (geb. 1712, gest. 1786) des schwäbischen Kreises Generalmajor und Oberst über ein Regiment zu Fuß, der noch zugleich bei dem Markgrafen von Baden die Stelle eines Kammerherrn und Hofjägermeisters bekleidete. Er verheirathete sich daselbst, erwarb einige Besitzungen, wurde dadurch Mitglied der schwäbischen Reichsritterschaft und Stifter der noch jetzt im Großherzogthume blühenden freiherrlichen Linie. Einer seiner Söhne war Karl (geb. 1741, gest. 1829), großherzogl. badischer Großhofmeister, General der Cavalerie, Großkreuz-Orden de la fidelité. Auch er betrat frühzeitig die ehrenvolle Laufbahn seines Vaters in holländischen Kriegsdiensten bei dem Regimente Markgraf Baden, wo er im J. 1772 zum Oberstlieutenant und 1779 zum Obersten im Regimente avancirte. Während der Friedensjahre hielt er sich meistens an dem Hofe des damaligen Markgrafen Karl Friedrich von Baden auf, wo er zugleich die Stelle eines diensthuenden Kammerherrn bekleidete. In dem Revolutionskriege commandirte er eine Brigade unter den Befehlen des Erbprinzen von Oranien, wo er sich bei allen Gelegenheiten durch Tapferkeit und Umsicht auszeichnete, weswegen ihm im August 1794 die Vertheidigung der von den Franzosen belagerten Festung Breda anvertraut wurde, welche er den 25. Jan. 1795 an den französischen General Lemaire mit der ehrenvollsten Capitulation erst dann übergab, als alle Vorräthe aufgezehrt und die Befehle von den Generalstaaten dazu gegeben waren. Er verließ hierauf den holländischen Dienst und zog sich nach Karlsruhe zurück, wo er zum Oberstkammerherrn und Generallieutenant ernannt wurde. Sein Fürst brauchte ihn zu den wichtigsten Sendungen nach Petersburg, Moskau und Stockholm und schenkte ihm sein ganzes Vertrauen, welches er auch in hohem Grade zu verdienen wußte. Den 7. März 1808 ernannte ihn Karl Friedrich zum General der Cavalerie und Chef des Husarenregiments, 1809 zum Kriegsminister und 1811 wurde er unter Enthebung von diesem Portefeuille zum Großhofmeister ernannt. Während seiner Dienstzeit erwarb er sich noch folgende öffentliche Auszeichnungen: Vom Kaiser Paul von Rußland den St. Annenorden erster Classe, von Schweden das Großkreuz des Schwertordens. Ebenso verliehen ihm die Regenten Badens, denen er diente, die großen Bänder des Fidelitäts-, Militairverdienst- und Zähringer-Löwenordens. Von seinen Söhnen starb schon vor dem Vater (1829) der älteste Sohn, ebenfalls Karl genannt, als großherzogl. badischer Oberstallmeister, Generalmajor und Commandant des Garde-Cavalerieregiments

Das Wappen: In einem blauen Schilde eine zum Fluge sich erhebende wilde Gans. Der Helm ist mit einem blauen und silbernen Bunde bedeckt, auf welchem eine silberne Gans mit rothem Schnabel und Füßen vor drei hinter derselben aufwachsenden grünen langen Schilfblättern ruht. (*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEUSEN ist der Name der in der niederländischen Geschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. bedeutenden patriotischen Partei, welche zu dem Kampfe gegen Philipp II. von Spanien um die Freiheiten des Landes den Anstoß gab. Unzweifelhaft ist der Name das französische Wort gueux, welches (materiell gefaßt) einen Bettler, zugleich aber in moralischem Sinne einen Lump oder Schuft bezeichnet. Die Ableitung dieses Wortes ist auf verschiedene Weise versucht worden. Pasquier leitet es vom spätlateinischen ganio, Menage von quaesitor, Nicod vom teutschen Worte Geiler, was gleichbedeutend mit „Bettler" sei; Andere vermuthen einen Zusammenhang mit heu oder eheu, d. h. der Wehklage der Armen, woraus die Italiener guai und daraus wieder guaioso = Bettler gebildet hätten. Vergl. Dictionn. de Trévoux III, 1015. Möglich ist auch, daß es ein uralt einheimisches Wort ist, welches im Bretagnischen in der Form keaz oder kez erhalten ist; vergl. Brandes, Das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen S. 306 [1]).

Aus den Schilderungen von Cavallo und Guicciardini erhellt, daß in den Jahren von 1550—1570 die Niederlande in jedem Culturzweige einen namhaften Aufschwung genommen hatten. Handel und Gewerbe blühten, und gaben in den engen Grenzen der 17 niederländischen Provinzen einer Bevölkerungsmasse reichlichen Lebensunterhalt, welche die durchschnittliche Volkszahl anderer Gegenden weit überschritt. Mit der Ergiebigkeit der Erwerbsquellen ging das schnelle Aufblühen des niederländischen Volks in jeder geistigen Beziehung Hand in Hand. Wo Gelehrte, wie Mercator, Erasmus u. v. A., arbeiteten, um die Wissenschaften aus den beschränkenden Grenzen der mittelalterlichen Scholastik zu befreien, wo die Buchdruckerkunst großen Kreisen des Volkes Einsicht und Verständniß in Betreff mancher politischen und religiösen Fragen zugänglich machte, da konnten die Bestrebungen der Reformatoren nicht ohne nachhaltigen Anklang bleiben. Die katholische Kirche versäumte es, durch vernünftiges und thätiges Einwirken auf die Bevölkerung dem religiösen Sinne derselben Nahrung zu geben. Der Präsident de Boyelles in der von ihm handschriftlich vorhandenen Geschichte der niederländischen Unruhen berichtet im zehnten Capitel, daß die katholischen Geistlichen nur selten vor dem Volke zu predigen pflegten, daß die Kirchen deshalb auch schwach besucht, das heilige Abendmahl selten gewünscht und ertheilt, die kirchliche Feier der Festtage wenig beachtet wurde, daß man die Schulen in religiöser Beziehung vernachlässigte, und das Volk meist in seiner mangelhaften Kenntniß der christlichen Glaubensartikel beließ. Dennoch war bei dem bei weitem größten Theile der Niederländer ein lebendiger religiöser Sinn vorhanden, der Viele bewog, trotz der in die Augen fallenden Uebelstände bei dem hergebrachten Glauben streng zu beharren, eine große Menge aber veranlaßte, dem Lutherischen oder dem Calvinistischen Glaubensbekenntnisse sich zuzuwenden und da Befriedigung zu suchen. Diese innere Spaltung ward um so folgenreicher, da äußerer Druck die Misstimmung noch vermehrte. Vor Allem war der niederländische Adel sich der obwaltenden Uebelstände und Misbräuche wohl bewußt, und er war es, welcher auf verfassungsmäßigem Wege denselben abhelfen wollte. Diese Partei, welche religiöse Toleranz und Aufrechthaltung der Freiheiten des Landes erstrebte, bediente sich des Namens der Geusen, der ihr von gegnerischer Seite beigelegt worden war. Die Geschichte dieser Partei kann man füglich in vier Perioden theilen: 1) Die Entstehung der Partei und die Ausbildung derselben bis zur Ueberreichung der Beschwerdeschrift (Apr. 1566), durch welche auf Beschränkung der Inquisition und Milderung der Religionsdecrete Karl's V. angetragen ward; 2) während der Zeit vom April bis August 1566 übte der Adelsbund bedeutenden Einfluß als Vermittler zwischen der Statthalterin und dem Volke, — eine Stellung, in der er sich immer schwerer halten konnte, je mehr das Volk zu Gewaltthätigkeiten sich hinreißen ließ; 3) in den letzten Monaten des Jahres 1566 und den ersten des Jahres 1567 führten die Zerstörungen in Kirchen und Klöstern zu einem schnellen Umschwunge in der öffentlichen Meinung, welchen die Regierung benutzte, den Adelsbund zu sprengen und zu vernichten; 4) der Geusenname wird nachher uneigentlicher Weise den Gegnern der spanischen Regierung und Vorkämpfern der niederländischen Freiheit beigelegt.

Als am 25. Oct. 1555 Kaiser Karl V. in feierlicher Versammlung seinem Sohne Philipp II. die souveraine Herrschaft der niederländischen Provinzen übertrug, bestanden diese aus vier Herzogthümern (Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern), sieben Grafschaften (Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namur und Zütphen), dem Marquisat Antwerpen und den Herrschaften Friesland, Mecheln, Utrecht, Overyssel und Gröningen. So wurden durch ihr Staatsoberhaupt die Niederlande mit Spanien verknüpft, und es drohte ihnen eine vollständige Abhängigkeit von diesem Reiche. Die geistige Bildung beider Länder, sowie die materiellen Interessen derselben waren aber in solchem Grade verschieden, daß die von Spanien aus wirkenden Einflüsse auf Widerstand der nationalen Elemente in den Niederlanden stoßen mußten. Bis über die Periode der Minderjährigkeit Karl's V. hinaus waren viele niederländische Große in die höchsten Staatsämter Spaniens eingetreten, und hatten unter Wilhelm von Croy durch ihre Habsucht und Rücksichtslosigkeit die eingeborenen Spanier erbittert. Schon Karl V. beschränkte die-

1) Vergl. noch Note sur l'origine du nom de Gueux donné aux révolutionnaires des Pays-Bas dans le XVI. siècle im Compte rendu de séances de la Commiss. R. d'histoire à Bruxelles XIII. (1847.) p. 292.

ses Unwesen, und ein völliger Umschlag erfolgte, als Philipp II. den spanischen Thron bestieg. Wenn es schon natürlich erscheint, daß der niederländische Adel diese bedeutende Schmälerung seines Einflusses und Einkommens bitter empfand, so mußte das Gefühl der Abneigung noch zunehmen, als Philipp anfing, gerechte Veranlassung zur Unzufriedenheit zu geben. Nun wurden spanische Edelleute mit niederländischen Staatsämtern betraut, und offen zeigte Philipp seine Vorliebe für dieselben. Dazu kam noch, daß Philipp sich zum entschiedenen Vorkämpfer des Katholicismus machte, und der Religionsfreiheit feindselig entgegen trat, weil er sie für bedrohlich auch für die autokratischen Rechte des Monarchen ansah. So wenig die Härte und blutige Grausamkeit Philipp's gegen die niederländischen Religionsbewegungen entschuldigt werden können, so wenig ist doch zu verkennen, daß ein solches Verfahren in hohem Grade im allgemeinen Wesen des Zeitalters lag: denn in dieselbe Zeit fällt in anderen Gegenden die oft gewaltthätige Anfeindung der Reformirten durch die Lutheraner, Calvin's gegen Servet, König Heinrich's VIII. gegen die Andersgläubigen. Karl V. hatte Philipp erziehen lassen, befangen in den schroffsten Ideen von der Berechtigung, ja Nothwendigkeit des strengen Katholicismus und des absoluten Königthums. In letzterer Beziehung war es seine Absicht, die Provinzen dem königlichen Ansehen in ähnlichem Grade zu unterwerfen, wie die Städte von seinen Vorgängern gebeugt und unterworfen worden waren. Unter den Papieren des Cardinals Granvella hat sich ein Plan gefunden, daß die 17 Provinzen in ein Königreich zu vereinigen, die gesetzgebende Gewalt zu einer centralisirten zu machen seien u. s. w. Vergl. Bergh, Gedenkstukken tot Opheldering der nederlandsche Geschiedenis, Bd. I. S. 313. Sollte es daher auch nicht der gleich anfänglich klar verfolgte Plan Philipp's gewesen sein, so war es doch jedenfalls die Grundabsicht desselben, sich in den Niederlanden zum ebenso absoluten Herrscher zu machen, wie in Spanien. In den ersten Jahren seiner Regierung hielt sich Philipp in den Niederlanden auf, um von da aus den Krieg gegen Frankreich zu leiten. Als aber der Friede zu Chateau-Cambresis (3. April 1559) diesem Kampfe ein Ende machte, traf er Anstalten, um nach Spanien zurückzugehen. Zu diesem Zwecke berief er die Generalstaaten nach Gent, und kündigte denselben an, daß er seine Schwester Margaretha von Parma als Statthalterin mit der Regierung der Niederlande betraue. Indem er bald darauf diese Provinzen verließ, gab er der Statthalterin geheime Instructionen, welche allmälig bekannt wurden und vielfachen Anstoß erregten. Die höchsten Behörden des Landes hatten eine neue Organisation erhalten, welche berechnet war, den politischen Einfluß des einheimischen Adels zu Gunsten der königlichen Gewalt zu schwächen. Noch immer am unabhängigsten stand der Staatsrath da, in welchem die angesehensten Männer des Landes (die Statthalter der Provinzen, die Ritter des goldenen Vließes u. A.) Sitz und Stimme hatten, und welchem wichtige Theile der allgemeinen Staatsangelegenheiten, Krieg, Friedensschlüsse, Bündnisse, Landesvertheidigung zustanden. Neben ihm bestanden der Finanzrath für Verwaltung der Domainen und Staatsgelder und der geheime Rath für Gnadensachen und Justizangelegenheiten. An die Spitze des geheimen Rathes stellte der König den bigott-katholischen Viglius, an die des Finanzrathes den ihm mit blinder Treue ergebenen Berlaymont. Diese beiden Männer, sowie den ihm gleichgesinnten und treuen Bischof von Arras, Granvella, betraute er mit ausgedehnten Vollmachten, und stellte sie als „Consulta“ der Statthalterin an die Seite, sodaß diese bei Verleihung von Aemtern und Besoldungen und überhaupt bei den wichtigsten Regierungshandlungen an ihren Rath gebunden war. Der geheime Rath und der Finanzrath wurden vorwiegend aus Personen zusammengesetzt, welche sich als Werkzeuge des spanischen Herrschers brauchen ließen, während der Staatsrath die wirklichen Vertreter des Landes enthielt: aber grade deshalb wurden auch die Geschäftskreise der beiden erstern Behörden zu Ungunsten der letztern erweitert. Wenn ferner auch die Gouverneurstellen in den einzelnen Provinzen mit Niederländern besetzt waren (z. B. Oranien in Holland, Seeland und Utrecht, Egmont in Flandern, Meghen in Geldern und Zütphen u. s. w.), und wenn auch die höchsten Stellen des Heeres und der Flotte in den Händen von Niederländern waren, so zeigte es sich doch unverkennbar, daß die eigentliche Leitung der Landesangelegenheiten fast ausschließlich Spaniern zustand. Karl's V. Staatsrath war aus Mitgliedern aus allen Hauptländern seines Reiches zusammengesetzt gewesen; Philipp II. dagegen nahm in seinen Staatsrath fast ausschließlich Spanier, und zwar vorzugsweise Castilianer auf, in so auffallender Weise, daß es schien, als wolle er die Spanier zur herrschenden Nation über die andere erheben. So nahm an der Sitzung des Staatsrathes zu Madrid im J. 1567, welche den unmittelbaren Anstoß zum Aufstande gab, nicht ein einziger Niederländer Theil. Uebrigens erstreckte sich die Bevorzugung der Spanier selbst bis in die niederen Adelskreise, und ward vom spanischen Adel nicht selten auch in den Niederlanden in so schroffer Weise ausgebeutet, daß grade dadurch der einheimische Adel am bittersten gekränkt ward.

Die Unzufriedenheit nahm zu, weil Philipp spanische Truppen in diese Provinzen verlegt hatte. An die Spitze derselben wollte er Oranien und Egmont stellen. Dieselben lehnten jedoch ab, da diese ohnehin unpopulairen Truppen sich durch Gewaltthätigkeiten noch verhaßter machten. Die Generalstaaten zu Gent baten den König um Entfernung derselben, was dieser nach vier Monaten thun zu wollen versprach[2]). Statt dessen wurden sie aber nur nach Seeland verlegt, wo sie das Volk der größten Verzweiflung nahe brachten. Nun erst wurden die Truppen beordert, das Land zu verlassen, und Philipp gab nachträglich seine Zustimmung.

2) Vergl. Collection de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique, publ. par *Gachard*. Vol. I. p. 323 seq.

Egmont und Oranien, welche die Statthalterin zu diesem Schritte bewogen hatten, erschienen dadurch als Vertreter der niederländischen Freiheit.

Besorgnisse erregten auch die religiösen Maßregeln Philipp's, welche zunächst die Errichtung einer größeren Zahl von Bisthümern bezweckten, aber zugleich für die religiöse Duldsamkeit fürchten ließen. Thatsächlich galt es die kirchliche Organisation des Landes der staatlichen anzuschließen, und jede Provinz, wie in politischer, so auch in kirchlicher Beziehung als besonderes Ganze zu organisiren: denn ein unleugbarer Uebelstand war es z. B., daß die Provinz Luxemburg unter sechs Kirchenprovinzen vertheilt war, daß Brabant zu zwei Bisthümern gehörte u. s. w. Die drei vorhandenen Bisthümer Tournay, Arras und Utrecht hatten zum Theil solche Ausdehnung, daß eine wirksame Beaufsichtigung des kirchlichen Lebens zur Unmöglichkeit wurde. Vor Allem aber wollte Philipp den Conflicten der spanischen Staatsgewalt mit teutschen Kirchenfürsten, deren Sprengel niederländische Gebiete umfaßten, ein Ende machen. Die Einrichtung der neuen Diöcesen war mit so drohenden Anzeichen begleitet, daß in dieser Frage nicht allein die Protestanten, sondern selbst viele Mitglieder der katholischen Kirche zum Widerstande entschlossen waren. Es gewann sogar den Anschein, als ob vorzugsweise die hohen Würdenträger der Kirche, welche durch die neue Einrichtung manche Schmälerung ihres bisherigen Ansehens und Einkommens zu erfahren fürchteten, derselben sich widersetzen würden. Diese hohen Geistlichen benutzten ihren Einfluß auf die Provinzialstände, und stützten sich dann mit ihrem Widerspruche auf dieselben mit um so mehr Erfolg, da die Letzteren in der Durchführung einer so wichtigen Verwaltungsmaßregel ohne Zuziehung der Stände einen Eingriff in ihre Rechte erblickten. Gestützt auf Rechtsgutachten mehrer Universitäten wandten sich die bedrohten Geistlichen bittend nach Madrid und Rom, und erreichten wenigstens zum Theil die Aufschiebung der neuen Organisationsmaßregeln, z. B. in Antwerpen, Gröningen u. s. w. — Noch allgemeiner war die Mißstimmung, welche durch die Einführung einer Art von Glaubensgerichten hervorgerufen wurde. Für jedes neue Bisthum ward ein solches, bestehend aus zwei Inquisitoren und sieben Kanonikern, eingesetzt [3]). Diese Glaubensgerichte erhielten den Auftrag, mit aller Strenge die sogenannten Placate Kaiser Karl's V., Religionsedicte von furchtbarer Härte, gegen die Nichtkatholiken in Ausführung zu bringen.

Wie sehr die Befürchtungen wegen religiöser Unduldsamkeit berechtigt waren, das zeigte sich bald im hohen Grade. Die Behörden von Holland fingen an, von Jedem, der sich im Lande ansiedeln wollte, gerichtliche Zeugnisse zu fodern, daß er gut katholisch und Feind der Ketzer sei. Sobald aber die Glaubensgerichte ihre Thätigkeit begannen, erlitten aller Orten Hunderte den Tod auf Blutgerüsten und Scheiterhaufen. Die furchtbare Härte dieser Gerichte machte selbst die Statthalterin bedenklich, und veranlaßte sie, den Baron v. Montigny nach Madrid zu senden, um dem Könige dagegen Vorstellungen zu machen. Wenngleich Philipp damals antwortete, es sei nicht seine Absicht, die spanische Inquisition in den Niederlanden einzuführen, so unterschieden sich jene Glaubensgerichte in ihrem Verfahren davon nicht wesentlich; denn einerseits zeugen dafür die Briefe [4]), welche Philipp an den großen Rath zu Mecheln (8. Aug. 1559) und an die Gerichtshöfe der übrigen Provinzen sandte, worin die Placate und das Religionsedict Kaiser Karl's V. vom September 1550 neu bestätigt wurden, und ausdrücklich vorgeschrieben war, daß, wer der Ketzerei auch nur verdächtig sei, vor Gericht gestellt und mit Strenge beurtheilt werden solle [5]); andererseits ward das Land mit einem Netze von Spionen bedeckt, welche Mistrauen und Zerwürfnisse sogar bis in das Innere der Familien brachten, und die öffentliche Moralität untergruben. Dieser Zustand mußte den Niederländern um so unerträglicher erscheinen, da es ihnen so nahe lag, den auf ihnen lastenden religiösen Druck mit der im J. 1555 durch den augsburger Religionsfrieden anerkannten Glaubensfreiheit der teutschen Protestanten zu vergleichen.

Alle diese Ursachen wirkten zusammen, um unter allen Schichten der Bevölkerung, vorzugsweise aber unter den Angesehneren und politisch Bevorrechteten Besorgniß und wachsende Unzufriedenheit zu erwecken. Am bittersten war aber der allgemeine Haß auf Granvella gerichtet, dem es der inländische Adel nicht vergab, daß er als Ausländer an der Spitze des Landes stand, und vielfältig althergebrachte Rechte antastete. Dem Adel schloß sich ein Theil des Klerus an, dessen Ansehen und Einkünfte durch Errichtung der neuen Bisthümer wesentlich geschmälert wurden. Aus diesen Elementen bildete sich allmälig eine Oppositionspartei, deren Kraft nicht unbedeutend war, da der religiöse Druck die ohnehin vorhandene nationale Antipathie gegen die spanische Herrschaft vermehrte, und so den größten Theil des Volkes zu stillen Parteigenossen derselben machte. Diese Umstände benutzte Wilhelm von Nassau, welcher, als Lutheraner erzogen, später zur reformirten Kirche übertrat. Er legte auf das äußere Glaubensbekenntniß geringen Werth, in sofern seine eigne Ueberzeugung in Betracht kam, wußte aber dasselbe wol in seiner ganzen Wichtigkeit als Parteimittel zu schätzen. Sein verschlossenes und vorsichtiges Wesen verbarg einen kräftigen und kühner Entschlüsse fähigen Geist; überlegt und langsam war seine Handlungsweise, aber dann fest und ausdauernd. Dabei setzten ihn seine Beredsamkeit und Menschenkenntniß in den Stand, auf Andere Einfluß zu gewinnen und sie für seine Absichten einzunehmen. Sein Hauptzweck war die Herstellung der Religionsfrei-

3) Vergl. noch Correspondance de Philippe II. sur les affaires de Pays-Bas. 1. Bd. S. CVIII fg.

4) Vergl. auch die Collection de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique (publ. par *Gachard*). Vol. I. p. 323 seq. 5) Vergl. *Gachard*, Collect. de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique. Vol. I. p. 332 seq.

heit, und diesem zu Liebe lieh er manchen Beschwerden sein Ohr, die auf selbstsüchtigeren Grundlagen beruhten. So faßten viele der Unzufriedenen zu ihm Vertrauen.

Aber Oranien stand mitten in der Bewegung der Niederlande und nicht eigentlich als Haupt derselben da; auch er wurde oftmals vorwärts geschoben durch die Gewalt der drängenden Umstände und gährenden Elemente. Weder er noch seine Parteigenossen hatten es Anfangs auf die Losreißung der Niederlande von Philipp's Reiche abgesehen: dieses Ziel bot sich den Niederländern erst dann dar, als Philipp's hartnäckige Unterdrückungsmaßregeln allgemeine Erbitterung hervorgerufen hatten. Der erste folgenschwere Widerstand, den die Maßregeln des Königs trafen, ging von Mitgliedern einer der Regierungsbehörden des Landes aus, und nahm seitdem bestimmtere Formen an [6]).

Oranien als Mitglied des Staatsrathes benutzte die Uebergriffe, welche die Consulta Granvella's sich erlaubte, um vor allen Dingen die Grafen v. Egmont und Horn gegen diese Schmälerung des verfassungsmäßigen Rechtes aufzureizen. Die Letzteren waren beide brav und edel, aber ließen den Regungen des Gefühls zu viel Spielraum, um als Staatsmänner stets ruhig und zweckmäßig zu handeln. So standen sich im Anfange des Kampfes Oranien und Granvella gegenüber, ersterer genöthigt, Widerstandsmittel und eine Partei sich zu schaffen, aber auch dieser schweren Aufgabe völlig gewachsen, letzterer im Besitze gewaltiger Hilfsmittel, klar die Lage der Dinge überblickend, fest und thätig in seinem Auftreten. Treffend ist, was Borgnet in seiner Abhandlung Philippe II. et la Belgique (p. 24 seq.) [7]) über ihn sagt. Auf Granvella richtete sich der Haß des inländischen Adels, besonders weil er als Emporkömmling angesehen wurde, und um ihn zu stürzen, wurden die verschiedensten Mittel angewandt. Man verfolgte ihn mit Caricaturen und Schmähschriften, und glaubte ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen, indem man ihm Abstammung von einem Handwerker andichtete (1560). Da das die beabsichtigte Wirkung nicht hatte, schlugen seine Gegner einen andern Weg ein. Der Prinz von Oranien und Egmont führten 1561 bei Philipp II. Klage, daß die wichtigsten Angelegenheiten des Landes nicht dem Staatsrathe vorgelegt, sondern ohne dessen Vorwissen durch eine oder zwei Personen entschieden würden. Philipp versprach, daß diese Rücksichtslosigkeit in Zukunft unterbleiben solle, und befahl der Statthalterin, Zusagen in diesem Sinne zu geben. Vergl. Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas, vol. I. p. 195 seq. Dieses offen gegebene Versprechen blieb aber unerfüllt, indem der König nicht nur die geheimen Instructionen der Statthalterin nicht abänderte, sondern vielmehr durch ähnliche Instructionen noch bestätigte: vergl. z. B. die Papiers d'état de Granvelle, Vol. VI. p. 432 seq. Aber gestützt und in seiner hohen Stellung erhalten durch das Vertrauen Philipp's konnte Granvella auf alle diese kleinlichen Angriffe mit stolzer Verachtung hinblicken, da sie ihm die Amtsführung zwar erschwerten und verbitterten, ihn aber nicht in seinen Plänen erfolgreich zu hemmen vermochten. Nur die thatsächliche Wirkung hatten jene rührigen Angriffe, daß sich die Gegner Granvella's als Partei zu fühlen begannen, und vorzugsweise um den Prinzen von Oranien und den Grafen von Egmont schaarten. Neben diesen errang sich bald der Graf Horn, welcher im Herbste 1561 aus Spanien zurückkehrte, und kurz vorher vom Könige zum Staatsrathe ernannt worden war, eine hervorragende Stellung. Seit Anfang November 1561 wohnte er den Sitzungen des Staatsrathes bei, und schloß sich bald den Hauptgegnern Granvella's, Oranien und Egmont, an, mit denen vereint er den Sturz ihres Feindes herbeizuführen suchte. Vielleicht absichtlich gab bald darauf Granvella seinen Gegnern Gelegenheit, ihre Kraft zu erproben. Auf seinen Rath berief die Statthalterin mit Rücksicht auf die Religionswirren in Frankreich im Mai 1562 die Ritter des goldenen Vließes und die Provinzgouverneure zu einer Versammlung nach Brüssel. An derselben nahmen Theil: sie selbst, Granvella, Oranien, Egmont, der Herzog v. Aerschot, der Marquis v. d. Berghe, die Grafen v. Horn, Arenberg, Mansfeld, Overembde, Boussu, Hoogstraeten, Ligne, der Marquis v. Renty, der Graf v. Meghen, die Herren v. Berlaymont, Hachicourt, Glajon, Montigny, der Präsident Viglius und der Secretair Berty. Vergl. Archives du royaume, Collect. des documents historiques, vol. II. p. 124 [8]). Unter den Versammelten gab es Mehre, welche gegen Granvella feindlich gesinnt waren, und diese wurden von Oranien wiederholt zu besonderen Zusammenkünften eingeladen, wo die Mittel, den Cardinal zu stürzen, besprochen wurden. Hier beschuldigte man ihn, daß er, obgleich Ausländer, einen Einfluß auf die Regierung des Landes ausübe, welcher nur den einheimischen Großen zukomme, daß er dem Könige gerathen habe, mehre Männer hinrichten zu lassen und mit Gewalt die Freiheiten des Landes zu beseitigen, daß er die spanische Inquisition einführen wolle u. a. m. Mehre dieser Beschuldigungen waren wol nicht so grundlos und unberechtigt, wie dies Gachard in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas, vol. I. p. CLXX seq. darzuthun sucht; und deshalb ist es wol zu begreifen, wie diese Klagen in allen Ständen des Volkes Zustimmung und Anhang fanden. Deshalb fand Granvella in Betreff der von ihm vorgeschlagenen Maßregeln mehr Widerstand, als er erwartet hatte. — König Philipp erblickte in dem Kampfe der Hugenotten in Frankreich gegen ihren König eine so dringende Gefahr für den Katholicismus und das Königthum überhaupt, daß er seinem bisherigen politischen Gegner Beistand zu leisten beschloß. Nicht nur aus Italien ließ

6) Vergl. Bulletins de la commission d'histoire IV, 115.
7) Vergl. Mém. de l'Acad. R. etc. de Belgique. Vol. XXV.
8) Vergl. auch Bulletins de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XVI, 1. p. 642.

er 3000 Mann zum Heere des Königs von Frankreich stoßen, sondern er beauftragte auch Granvella, an die erwähnte Versammlung der niederländischen Großen das Ansinnen zu stellen, eine wohlgerüstete Schaar von 2000 Reitern zu gleichem Zwecke abzusenden. Dieses Verlangen war es, welches, indem es auf Oranien's Veranlassung lebhaften Widerspruch erfuhr, die zunehmende Stärke der Opposition gegen die Regierung bezeugte. Nur eine verhältnißmäßig geringe Geldbewilligung ward zugestanden [9]). Vorzugsweise Oranien war hier als Parteiführer hervorgetreten, und schon damals erkannte Granvella in ihm einen zu fürchtenden Gegner [10]). Oranien, welcher die Gefährlichkeit und die materiellen Nachtheile eines offenen Kampfes gegen die königliche Macht richtig beurtheilte, rieth seinen Parteifreunden, sich an die Gnade des Königs zu wenden, und so beschloß die Oppositionspartei, den Herrn von Montigny (Juli 1562) nach Madrid zu senden, um dem Könige die Beschwerden des Landes und die Klagen gegen den Cardinal Granvella vorzutragen. Der König war, als Montigny in Madrid anlangte, bereits durch ein vertrauliches Schreiben der Statthalterin [11]) in Kenntniß gesetzt, und beschränkte sich in seiner Antwort auf die Zusicherung, daß seine Absichten in Betreff der Niederlande die besten seien, und daß er selbst dahin zu gehen gedenke, um mit eigenen Augen zu urtheilen. Mit dieser Antwort kehrte Montigny im December 1562 zurück, und stattete in einer Sitzung des Staatsrathes am 28. Dec. Bericht ab. Oranien und seine beiden Freunde erkannten wol, wie ausweichend diese Antwort sei, und entschlossen sich, am 11. März 1563 eine gemeinsame Eingabe beim König zu machen, und ihn ausdrücklich um Abberufung des Cardinals zu bitten (*Hopper*, Mémorial in den Analecta IV, 26), dessen Anwesenheit die Ursache der allgemeinen Unzufriedenheit sei. Correspond. de Philippe II. 1, 238 seq. Wenn bis dahin in religiöser Beziehung Meinungsverschiedenheiten zwischen Oranien und Egmont obgewaltet hatten, so traten diese immer mehr in den Hintergrund vor ihrem gemeinsamen Hasse gegen den Cardinal Granvella. Vergl. Haer S. 119. Beide fühlten sich gleichmäßig verletzt, als nach langem Harren am 29. Juni die Antwort des Königs (d. d. 6. Juni 1563) anlangte, welche nichts Entscheidenderes enthielt, als was schon Montigny überbracht hatte, und welche die Abberufung des Cardinals auf eine so allgemein gehaltene Anklage hin ablehnte. Die Statthalterin machte in Folge dieser Antwort den Versuch, mit Egmont allein zu unterhandeln und ihn zur königlichen Partei zurückzuführen: Egmont aber lehnte es ab, ohne Vorwissen seiner Freunde einen annähernden Schritt zu thun, und verständigte sich über ihr ferneres Verhalten mit Oranien und Horn.

Die drei Herren erbaten am 11. Juli eine Audienz bei der Statthalterin, stellten ihr vor, daß sie im Auftrage Vieler jenes Schreiben an den König gerichtet hätten, auf welches derselbe nun geantwortet habe, und erbaten die Erlaubniß, mit ihren Auftraggebern sich berathen zu dürfen. Die Statthalterin gab die Erlaubniß mit Widerstreben. Wenige Tage nachher fand die Versammlung statt, auf deren Beschluß hin am 21. und 26. Juli Oranien an der Spitze einer Deputation der Statthalterin neue Vorstellungen machte, und auf Berufung der Generalstaaten antrug; auch fügte er hinzu, daß sie Alle, deren wohlmeinende Rathschläge beständig misachtet würden, den Staatsrath nicht ferner besuchen würden. Bull. de l'Acad. de Bruxelles XVI, I. p. 648 seq.

Die drei Herren sandten am 29. Juli 1563 ein neues gemeinsames Schreiben an den König (Analecta Belg. IV, 34), worin sie anboten, ihre Aemter niederzulegen, wenn nur zur Beseitigung der Beschwerden des Landes geschritten werde, indem die Generalstaaten berufen würden. Schon seit längerer Zeit hatten sie in den Sitzungen des Staatsrathes eine consequente Opposition gegen alle Vorschläge, welche vom Cardinal empfohlen wurden, festgehalten; da aber alle ihre ironischen und satyrischen Angriffe denselben in seinem Verfahren nicht irre machten, thaten sie den erwähnten Schritt, und zogen sich endlich von den Sitzungen des Staatsrathes ganz zurück. Der König war nicht gesonnen, auch nur im Geringsten nachzugeben, vielmehr wollte er in den ersten Monaten des J. 1564 die den Evangelischen äußerst ungünstigen Beschlüsse der trienter Kirchenversammlung in den Niederlanden durchgeführt sehen. Die Statthalterin dagegen schwankte lange, weil sie von strengen Maßregeln üble Folgen befürchtete. Noch immer stützte sie den Cardinal und rieth auch jetzt dem Könige, die erbetene Absetzung desselben abzulehnen; doch konnte sie nicht der Adelsopposition einen hohen Grad von Berücksichtigung verweigern. Für den December 1563 wurde eine ständische Versammlung nach Brüssel berufen, um für die Staatsbedürfnisse Geld zu bewilligen. In welche Verlegenheit damals die Statthalterin durch die Opposition der Adeligen versetzt worden war, zeigt der Umstand, daß auf Oranien's Verlangen während dieser Versammlung Granvella sich nach Mecheln zurückziehen mußte. De la Pise, p. 307. Der allgemeine Haß gegen den Cardinal machte sich so offen geltend, der Adel des Landes stellte ihr so unzweideutig die Alternative, entweder den Cardinal fallen zu lassen, oder ihren Hof vom größten Theile des Adels verlassen zu sehen, daß auch sie sich endlich füe die Entfernung des Cardinals entschied. Nachdem schon geheime Unterhandlungen zwischen ihr und dem Könige im Winter 1563 — 1564 stattgefunden hatten und nachdem Philipp bereits im Februar 1564 die Abberufung Granvella's beschlossen hatte [12]), richtete sie im März 1564 an den König die officielle Bitte, den Cardinal aus den Niederlanden ab-

9) *Strada* 1, 3. p. 116 seq. Archives de la maison d'Orange I, 112. 10) Aus diesem Grunde widersetzte er sich im October 1562 der Ernennung Oranien's zum Statthalter von Brabant, was den Letztern nur noch mehr reizte. 11) Vergl. Mém. pour servir à l'hist. de Granvelle. Vol. II. p. 6.

12) Schon am 5. März hatte Oranien vom Bevorstehen derselben Kunde. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 161.

zuberufen. Die neuesten archivalischen Forschungen haben erwiesen, daß Granvella selbst schon im J. 1563 dringend seine Entlassung angeboten hatte, und daß nach langem Zaudern Philipp II. ihm dieselbe durch ein vertrauliches Schreiben vom 22. Jan. 1564 [13]) auch bewilligt hatte [14]). Dennoch ließ Philipp diese bereits beschlossene Maßregel — indem er sich stellte, als ob er mit Widerstreben nachgebe — den Niederlanden gegenüber als Concession von seiner Seite erscheinen. Dabei ward jedoch in der Sachlage auf die Dauer wesentlich Nichts geändert, da der König nicht nur alle Pläne beibehielt, welche Granvella bis dahin in seinem Namen verfolgt hatte, sondern auch allen Beschwerden nicht abzuhelfen suchte. Doch regte Anfangs die anscheinende Nachgiebigkeit des Königs in weiten Kreisen die Hoffnung auf eine Ausgleichung an, und veranlaßte mehre der einflußreichsten Mitglieder des Staatsrathes ihre oppositionelle Stellung aufzugeben. So wird ausdrücklich von Oranien und Egmont berichtet, daß sie nach der Abreise Granvella's seit dem 18. März 1564 in den Staatsrath wieder eingetreten seien, und sich den Staatsgeschäften mit größtem Eifer hingegeben hätten [15]). Die Täuschung dauerte aber nur kurze Zeit, da Männer, wie Oranien, Horn u. A., welchen staatsmännische Erfahrung nicht gebrach, aus der fortdauernden strengen Anwendung der Religionsedicte und der Nichtberufung der Generalstaaten ersahen, daß Granvella's Entfernung Nichts gebessert habe. So trat das alte Mistrauen wieder ein, während äußerlich eine heuchlerische Freundlichkeit beibehalten ward. Viele Adelige werden der Statthalterin offen und ehrlich entgegen gekommen sein: die Letztere suchte das zu benutzen. Viglius schrieb: „Les Seigneurs s'efforcent de complaire à Madame“ und andererseits meldete Morillon: „Madame leur rit et les caresse.“ Vergl. Archives de la maison d'Orange I, 263 und 267.

Der anscheinende Sieg der Adelspartei ward nicht ausschließlich im Interesse des Landes, sondern nur zu sehr auch in ganz selbstsüchtiger Absicht von einzelnen Adeligen ausgebeutet, welche verarmt waren und diese Gelegenheit benutzen wollten, wieder zu Wohlstand auf Kosten des Staates zu gelangen. In dieser Beziehung sind die Anklagen, welche Granvella in einem Memorandum (in den Archives de la maison d'Orange I, 37) aufstellt, gewiß nicht aus der Luft gegriffen; und damit stimmt überein, daß Viglius damals in einem Briefe schrieb: „L'on se haste de faire tost sa main. — Les offices et estatz quelconques se donnent tous à plus offrant.“ So mögen wichtige Aemter in die Hände von Männern gekommen sein, welche sich derselben nicht selten zu selbstsüchtigen Zwecken bedient, und durch Mangel an Geschäftskenntniß hier und da Unordnungen in der Verwaltung veranlaßt haben mögen. Wenn thatsächlich nach Granvella's Entfernung ein Zustand eintrat, welcher viele Uebelstände an das Licht treten ließ, so ist ein Theil der Schuld den im Amte gebliebenen Anhängern des Cardinals beizumessen, welche nach dem eigenen Geständnisse Strada's (I, 165) wenig thaten, um solchen Uebelständen vorzubeugen, indem sie glaubten, man werde dann um so sicherer Granvella zurückwünschen.

Ein Hauptübelstand aber lag darin, daß Ungleichmäßigkeit in der Verwaltung der Landesangelegenheiten einriß. Nachgegeben hatte Philipp in Nichts, und jeden Augenblick konnte er der milderen Praxis in der Ausführung der Religionsedicte durch schärfere Instructionen ein Ende machen.

Ohne Zweifel wurden die Religionsedicte Kaiser Karl's V. nicht mehr in aller Strenge zur Ausführung gebracht, als Granvella das Land verlassen hatte, aufgehoben wurden sie aber nicht, und sie lagen drückend auf dem Volke, wie eine Gewitterwolke. Die Opposition fühlte diese stets drohende Gefahr, und beschloß, den Grafen Egmont nach Madrid zu senden, um den König um verfassungsmäßige Revision dieser Edicte zu bitten (1565). An diese Hauptbeschwerde wurde in dem Gesuche noch die Bitte geknüpft, den Staatsrath um zehn bis zwölf Mitglieder zu vermehren, und seine Befugnisse nach mehren Richtungen hin zu erweitern, vor Allem über die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit, der Finanzen u. s. w. Vorzugsweise Oranien drang mit Wärme darauf, offen und freimüthig dem Könige erklären zu lassen, daß die Beschlüsse des tridentiner Concils und die Religionsedicte unausführbar seien [16]). Mit diesen Aufträgen reiste Egmont in den letzten Tagen des Januar 1565 nach Madrid ab. Weil aber seine Freunde für seine Sicherheit besorgt waren, verpflichteten sich Brederode, Noircarmes und fünf andere Adelige schriftlich, es am Cardinale rächen zu wollen, wenn Egmont auf dieser Reise Schaden leide [17]). Egmont war kein tiefblickender Staatsmann, und Philipp durchschaute ihn vollkommen. Egmont wurde vom Könige mit Auszeichnung aufgenommen und durch schmeichelhafte Gunstbezeigungen geblendet. So wurde er lange am Hofe hingehalten, und ließ sich endlich durch eine zweideutige oder mindestens ausweichende Antwort zufrieden stellen [18]). Als er am 5. Mai in einer Sitzung des Staatsrathes nach seiner Rückkehr über den Erfolg seiner Sendung Bericht abstattete, erkannte Oranien wohl, daß der erhaltene Bescheid in der Sachlage Nichts ändern werde. Daß Egmont sich über den Erfolg seiner Sendung getäuscht habe, bewies demselben unmittelbar nach seiner Ankunft in Brüssel eine Depesche des Königs (d. d. Valladolid d. 2. Juni 1565). Philipp hatte einer Versammlung katholischer Theologen die Frage über Revision der Religionsedicte vorgelegt, und obgleich diese in nachgiebigem Sinne sich ausgesprochen hatte, war der König doch in leidenschaftlicher Weise bei dem Entschlusse geblieben, in religiöser Beziehung keine Concession zu machen. *Strada*, Bell. Belg. I, 152.

13) Vergl. Bull. de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XII, 1. p. 319 seq. 14) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 220 und 167. 15) *Hopper*, Mémorial p. 37.

16) Vita Viglii p. 42. Analect. Belg. IV, 41. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 215. 17) Arch. de la mais. d'Orange I, 220. 18) Vergl. *Hopper*, Mémorial p. 44.

Seine Depesche vom 2. Juni enthielt daher eine entschiedene Ablehnung beider Gesuche: denn für eine Concession kann man es schwerlich ansehen, daß er Viglius durch den Herzog von Aerschot ersetzte [19]). Auf die dringende Bitte der adeligen Oppositionspartei richtete die Regierung zu Brüssel neue Vorstellungen an den König, nachdem Anfang Juni die Statthalterin eine außerordentliche Versammlung gehalten hatte, an der außer einigen Bischöfen Oranien, Egmont und Horn Theil genommen hatten: in derselben war vorzugsweise die Möglichkeit berathen worden, wie die Religionsedicte gemildert werden könnten, und die ernste Mahnung Oranien's und seiner beiden Freunde, daß eine Milderung im Interesse des Staates und des Königs nothwendig sei, war an dem entschiedenen Widerspruche der Bischöfe gescheitert [20]). Ebenso wenig Annahme fanden ihre Wünsche in Madrid, denn der König ertheilte am 17. Oct. den Bescheid darauf, daß die Ausübung der religiösen Inquisition nach göttlichem und menschlichem Rechte den eingesetzten Inquisitoren zustehe; — daß die Religionsedicte streng ausgeführt werden sollten; — daß die zur Sprache gekommenen Uebelstände nur eine Folge seien von der Nachlässigkeit und Duldsamkeit jener Richter; — daß es Festigkeit bedürfe, um die Religion in den Niederlanden aufrecht zu erhalten.

Nach Empfang dieser strengen Befehle berief die Statthalterin den Staatsrath, um die Art der Ausführung derselben zu berathen. Die Stimmen waren getheilt: Viglius war zwar ganz mit den Befehlen des Königs einverstanden, wollte ihre Ausführung aber noch auf einige Zeit suspendirt sehen, bis dieselbe überall sicher gestellt wäre [21]); Oranien dagegen hatte aus Vorgängen in Spanien mit Bestimmtheit ersehen können, daß der König nur zu fest entschlossen sei, gegen die Evangelischen mit aller Härte zu verfahren [22]), und rieth nun von der Ausführung der königlichen Befehle nur deshalb nicht ab, weil er jeden Widerstand für vergeblich hielt [23]). Viglius, welcher die drohende Lage der Verhältnisse richtig beurtheilte, ging soweit, daß er die Verantwortung für die Suspension der Befehle des Königs übernahm: er konnte leicht ermessen, wie allgemein und vielleicht stürmisch der Unwille dagegen sich erheben würde. Oranien's Abstimmung aber erhob die Statthalterin zum Beschlusse, weil sie es vorzog, dem Willen des Königs blind zu gehorchen. In den letzten Monaten des Jahres 1565 ließ sie die strengen Anordnungen Philipp's an die Gouverneure der 17 Provinzen und die Gerichtshöfe des Landes gelangen. Die Wirkung war eine tiefgreifende, da einerseits die Protestanten aus ihrer geduldeten Sicherheit aufgeschreckt wurden, andererseits zu gleicher Zeit die Katholiken sogar durch die allgemein verhaßte Inquisition sich bedroht sahen. Der Widerwille und Widerstand war so allgemein, daß an Durchführung der erhaltenen Befehle nicht zu denken war. Noch größer wurde die Aufregung in Folge des sich verbreitenden Gerüchtes, der König lasse in Teutschland werben, und wolle die Städte durch Besatzungen zur Ausführung seiner Befehle zwingen [24]).

Indem aus solchen Gründen die Aufregung der Volksmassen zunahm, und dieselben zu gewaltthätigen Ausbrüchen hingedrängt wurden, war die Adelsopposition nicht unthätig [25]). Heinrich von Brederode, Kaspar von Schetz und andere reiche Mitglieder dieser Partei gaben häufig ihren Gesinnungsgenossen Gastmähler und bei derartigen Gelegenheiten ward Manches beschlossen und zur Ausführung vorbereitet, was der großen Zahl der Unzufriedenen immer mehr den Charakter und die äußere Erscheinung einer geschlossenen Partei zu geben geeignet war. So war noch bei Granvella's Anwesenheit bei einem Gastmahle, welches Kaspar von Schetz Herrn von Grobbendonck gab, und bei welchem Egmont, v. Bergen, v. Montigny und andere hohe Adelige zugegen waren, Spott und Verhöhnung gegen Granvella ein Hauptgegenstand des Gespräches gewesen. Einige Gäste machten dabei den Vorschlag, daß alle Anwesenden als Gegner Granvella's ihren Dienern eine gemeinsame Livré geben sollten, um sie von den Dienern der Anhänger des Cardinals zu unterscheiden. Durch das Loos ward es Egmont übertragen, die Form und die Farben derselben zu bestimmen: auf seinen Vorschlag ward ein einfarbiger dunkler Rock mit rothem Capüchon und aufgenähter Narrenkappe gewählt. In dem rothen Capüchon lag eine offene Verhöhnung Granvella's als Cardinal. Die Statthalterin belachte Anfangs diese Maßregel, machte aber bald, von Granvella selbst dazu veranlaßt, dem Grafen Egmont ernste Vorstellungen, und erlangte von ihm die Zusage, daß jener Capüchon beseitigt werden solle. Egmont's Versprechen ward erfüllt. Nun ward aber als gemeinsames Symbol ein Pfeilbündel angenommen, als Zeichen einer Verbindung zu gegenseitigem Schutze [26]). Seitdem traten diese Verbündeten als Partei auf, und bemühten sich die Adeligen, welche in politischer oder religiöser Beziehung mit der Regierung unzufrieden waren, um sich zu schaaren. Durch häufige Zusammenkünfte in den verschiedenen Landestheilen gewannen sie immer zahlreichere Anhänger, und organisirten sich allmälig. So kamen z. B. am 8. Sept. 1565 in Vianen abgesehen vom Herzoge von Cleve auch Oranien, Egmont, Horn, Hoogstraeten, Schauenburg, Cuylenburg und andere Mitglieder der adeligen Oppositionspartei zusammen [27]), und wahrscheinlich bei Gelegenheit der Hochzeit des Herrn v. Montigny zu Brüssel kamen etwa 20 Adelige überein, ein Document zu unterzeichnen und unterzeichnen zu lassen, durch welches man sich zu gemeinsamen Schritten gegen die Einführung der Inquisition verband [28]). Indem diese

19) Analecta Belg. IV, 60. 20) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 249 seq. 21) Vergl. ebendas. I, 295. 22) Ebendas. I, 277 fg. und 294 fg. 23) Ebendas. I, 296.

24) Arch. de la mais. d'Orange II, 25. 25) *Mijdrecht*, Bijdragen tot de Historie van het Verbond en de Smeekschriften der Nederlandsche Edelen van de Jaren 1565—1567 in den Nieuwe Werken van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leyden I, 2 (1825) p. 183 seq. 26) Vergl. Bull. de l'Acad. de Bruxelles IV, 572 seq. 27) *Te Water*, Verbond der Edelen IV, 323. 28) Arch. de la mais. d'Orange II, 2.

und mancherlei andere Beschwerden und Wünsche zur Sprache kamen, gingen mehre hochgestellte Männer in ihren Anforderungen viel weiter; so sprach z. B. Nic. d'Hames aus, er halte es für nothwendig, den König zur Berufung der Generalstaaten — und zwar mit unbeschränkter Vollmacht — zu zwingen [29]). Einige Oppositionsglieder legten größeres Gewicht auf die kirchlichen Angelegenheiten, andere auf die Privilegien des niederländischen Adels, andere auf Besetzung hoher Aemter mit populairen Männern u. s. w. Alle diese Bruchtheile einer Oppositionspartei waren einig, in soweit es den Kampf gegen die Regierung galt; noch aber fehlte Uebereinstimmung in ihren positiven Bestrebungen, und diese mußte herbeigeführt werden, wenn überhaupt Erfolge erzielt werden sollten. Bei den häufigen Versammlungen der Gleichgesinnten konnte der Versuch nicht ausbleiben, eine derartige Vereinbarung in Anregung zu bringen, und es scheint, daß von mehren Seiten Vorlagen in diesem Sinne vorbereitet wurden. Am folgenreichsten und berühmtesten wurde diejenige, welche unter dem Namen „Compromiß" bekannt ist. Als Verfasser desselben wird meist Philipp von Marnix, Herr von Mont St. Aldegonde, genannt: doch herrscht darüber Zweifel, und Groen van Prinsterer (in den Archives de la mais. d'Orange II, 13) glaubt vielmehr dessen Bruder Jean de Marnix für den Urheber dieses Actenstückes halten zu müssen. Denn wenn auch Strada (Bell. Belg. I, 171) St. Aldegonde als den Verfasser des Compromisses und Breda als den Ort seiner ersten Unterzeichnung angibt, so spricht dagegen einerseits die ziemlich leidenschaftliche Wortfassung dieses Actenstückes, welche dem im Ganzen ernsten und gemäßigten Charakter St. Aldegonde's nicht recht angemessen erscheint, und andererseits regen sich in Betreff des Ortes gewichtige Zweifel, indem Merula (einer der ersten Professoren der Geschichte zu Leyden) in einem Verzeichnisse niederländischer Actenstücke der J. 1565—1594 sagt zum 2. Nov. 1565: „Versammlung von etwa 20 Adeligen, unter denen Jean de Marnix gewissermaßen die erste Stelle einnahm, gegen das tridentiner Concil, die Inquisition und die Placate im Hause des Grafen von Culenburg zu Brüssel;" damit stimmt überein, daß Junius (S. 242) ebenfalls Brüssel als Entstehungsort des Compromisses bezeichnet. Vergl. besonders Groen van Prinsterer in den Arch. de la mais. d'Orange II, 11—16.

Bemerkenswerth ist es jedenfalls, daß der Compromiß in mehren Originaldocumenten vorhanden ist, die sich durch kleine Textungleichheiten und Abweichungen in den Namensunterschriften unterscheiden: so gibt es in den brüsseler Archiven zwei, beide von Brederode und Ludwig von Nassau, das eine außerdem vom Grafen von Mansfeld unterzeichnet [30]). Nach Strada's Angabe [31]) dagegen wären die ersten Unterzeichner Nic. d'Hames, Baronnius (d. h. W. de Merode), Ghibercius, Lesdalius, Jean de Marnix, Ghisella, Meinserius und Olhaini (d. h. A. de Berghen) gewesen. Borgnet [32]) endlich theilt als Ergebniß seiner Forschungen mit, daß der von St. Aldegonde verfaßte Compromiß im December 1565 zu Breda von neun adeligen Herren unterzeichnet worden sei. Den Wortlaut, abgesehen von kleinen Differenzen einzelner Ausdrücke, findet man in den Arch. de la mais. d'Orange II, 2 seq. *Dumont*, Corps diplom. V, 1, 134. *Te Water*, Verbond der Edelen IV, 331 seq. Bei der Abfassung dieses Actenstücks handelte es sich um eine ausschließliche Adelsverbindung: als Mitglieder des Adelsstandes glaubten die Unterzeichner berechtigt und verpflichtet zu sein, sich Maßregeln zu widersetzen, welche zum Verderben des Landes gereichten („prenans esgard à la vocation, à laquelle nous sommes appellez, et au devoir, auquel tous fidèles vassaux de S. M. et singulièrement *gentilshommes* sont tenus"). Arch. de la mais. d'Orange II, 7.

Der Compromiß enthielt neben der Versicherung unverbrüchlicher Treue gegen den König hauptsächlich eine Zusicherung gegenseitiger Unterstützung gegen die Inquisition von Seiten aller Unterschreibenden, und verpflichtete dieselben, sich gegenseitig mit Gut und Blut beizustehen. Diese Kundgebung fand vielseitig Anklang, und zunächst in Brüssel traten zahlreiche Adelige dem Compromisse bei. Heinrich von Brederode und andere reiche Gesinnungsgenossen veranstalteten auf ihre Kosten öfter große Gastmähler, zu denen Gleichgesinnte eingeladen, und dann zur Unterschrift veranlaßt wurden: und manche Quellen lassen es glaublich erscheinen, daß nicht immer nur der freie Wille, sondern zuweilen Ueberredung oder Gewalt die anwesenden Gäste zur Unterzeichnung des Documents gebracht habe. Zugleich wurden Aufforderungen zum Beitritte zum Compromiß in die Provinzen versandt, und da erklärten sich binnen Kurzem so viele Adelige für denselben [33]), daß die Zahl der zu Schutz und Trutz Verbündeten bald auf mehre Hunderte heranwuchs. Wenn auch Anfangs nur eine Adelsverbindung beabsichtigt war, so sahen es die Führer des Bundes doch nicht ungern, daß auch unter dem Bürgerstande sich rege Theilnahme dafür zeigte, und an vielen Orten massenhafte Manifestationen sich für denselben kund gaben [34]). Viele einflußreiche Adelige übernahmen es, in Gegenden, wo sie heimisch waren, Anhänger zu werben. Dennoch hielten sich sehr viele Adelige von der Unterschrift des Documentes fern, z. B. v. Aerschot, v. Arenberg u. A.

Die Beweggründe, welche die einzelnen Theilnehmer veranlaßten, sich dem Bunde anzuschließen, mögen sehr verschieden gewesen sein; jedenfalls ungerecht aber ist die Beschuldigung, welche Granvella später aussprach (Archives VI, 287), daß nämlich Schulden und die Hoffnung „im Trüben fischen zu können (por poder

29) Arch. de la mais. d'Orange II, 35. 30) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 2. 31) *Strada* I, 206.

32) In seiner Abhandlung Philippe II. et la Belgique in den Mém. de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XXV. (1850) p. 32. 33) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 56. 34) Vergl. ebendas. II, 57.

pescar en rio turbio)" Alle zu diesem Schritte getrieben hätten.

Obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß Fälle dieser Art in der nächsten Zeit nur zu häufig vorgekommen sein mögen, so waren doch zu viele reiche Männer dem Bunde beigetreten, um allen Mitgliedern solche Absichten schuld zu geben. Der König legte dem offenen Auftreten der Verbündeten mehr Bedeutung bei, und erblickte darin nicht nur ein Staatsverbrechen, sondern auch Landesverrath, da wenigstens zu den späteren Berathungen über den Compromiß auch teutsche Lutheraner und französische Calviniſten hinzugezogen wurden [35]). Die hauptsächlichsten Zusammenkünfte, bei denen auch aus Teutschland Gäste erschienen, fanden im Winter 1565—1566 zu Breda und Hoogstraeten statt [36]). Die Beitrittserklärungen erfolgten in solcher Menge und in so kurzer Zeit, daß es sehr begreiflich ist, wie sich die beunruhigendsten Gerüchte deshalb an den Hof der Statthalterin verbreiteten. Wochen vergingen, wo die letztere zwar Kunde vom Vorhandensein des Bundes, nicht aber von seiner Ausdehnung und seinen Zwecken hatte. Vergl. Wesenbeek S. 67. Diese erhielt sie erst in officieller Weise, als die Verbündeten zu Anfang des J. 1566 übereingekommen waren, bei ihr eine Audienz in Masse zu verlangen, und ihr eine vom Grafen Ludwig von Nassau verfaßte Beschwerdeschrift zu überreichen. Archives de la maison d'Orange II, 67. Diese Audienz ward von der Statthalterin nach Zuratheziehung des Staatsrathes bewilligt. Nun galt es, die Beschwerdeschrift zu Stande zu bringen, und bei den deshalb begonnenen Verhandlungen, stellten sich manche Meinungsverschiedenheiten heraus; aber vor Allen den Grafen von Brederode, Ludwig von Nassau, von Culenburg und von Berghen gelang es, eine übereinstimmende Erklärung in gemäßigter Sprache zur Annahme zu bringen. Um dann diese Erklärung der Statthalterin in eindringlicher Weise mitzutheilen, wurden die Gesinnungsgenossen nach Brüssel beschieden.

In den ersten Tagen des April versammelten sich gegen 300 Adelige aus allen Landestheilen in Brüssel, hielten am 4. April noch eine letzte Berathung, und begaben sich am 5. April unbewaffnet in langem Zuge nach der Residenz der Statthalterin. Auf den Rath Wilhelm's von Oranien hatten sie die anfängliche Absicht, bei der Audienz bewaffnet zu erscheinen, aufgegeben. Archives de la maison d'Orange II, 75; vergl. 57.

An ihrer Spitze befanden sich Ludwig v. Nassau und Brederode, welche knieend die Beschwerdeschrift der Statthalterin überreichten. Die Absicht, dieselbe durch die massenhafte Anwesenheit der Bittsteller einzuschüchtern, gelang nur halb: Anfangs wollte Margarethe noch vor der Audienz nach Mons entweichen; nachdem sie aber über den durchaus nicht gewaltthätigen Charakter der Deputation beruhigende Zusicherungen erhalten hatte, lautete ihre Antwort ziemlich fest.

Die Beschwerdeschrift, an deren Abfassung auch der Prinz von Oranien betheiligt gewesen war [37]), hatte mehrfache Umarbeitungen erfahren; sie trug auf zwei wesentliche Zugeständnisse an, nämlich auf Abschaffung der Inquisition und Einberufung der Generalstaaten, denen es überlassen werden sollte, im Interesse des niederländischen Volkes eine Revision der Religionsedicte Kaiser Karl's V. vorzunehmen. Daran war die Bitte geknüpft, daß, bis die Antwort des Königs auf diese Anträge angelangt sein würde, die Inquisition und jene Edicte suspendirt werden möchten [38]).

Am 6. April stellten sich die Adeligen von der Oppositionspartei in noch größerer Zahl im Palaste ein, und empfingen die schriftliche Antwort der Statthalterin, worin dieselbe nur versprach, die Beschwerdeschrift dem Könige zusenden und in der Anwendung der Edicte vorläufig Mäßigung anempfehlen zu wollen. Archives de la maison d'Orange II, 84 seq.

Bei jener Audienz, auf deren moralische Wirkung die Verbündeten so große Hoffnung gesetzt hatten, soll der Graf v. Berlaymont dieselben, um der Statthalterin Muth einzusprechen, als Gueux (Bettler) bezeichnet haben. Brederode wenigstens erzählte bei dem großen Gastmahle, welches er seinen Parteigenossen am Tage der Audienz gab, er habe gehört, wie Berlaymont zur Statthalterin gesagt habe: „Es ist nur eine Bettlerbande (ce n'est qu'une troupe de gueux)." Wahrscheinlich hatte Berlaymont mit diesem Ausdrucke nicht etwas moralisch Ehrenrühriges sagen, sondern nur die materielle Herabgekommenheit der meisten Oppositionsmitglieder bezeichnen wollen. Daß man bei Hofe die Gegner grade so ansah, zeigen manche Actenstücke jener Zeit: vergl. Archives de la maison d'Orange I, 37 und VI, 287.

Daß freilich der Ausdruck in dieser Bedeutung nicht auf alle Genossen des Bundes paßte, ist schon oben berührt worden; am wenigsten treffend war er in Bezug auf den Prinzen von Oranien, wie das aus seinen Briefen (z. B. in Arch. de la mais. d'Orange I, 135 seq.) deutlich genug hervorgeht. Je weniger aber die meisten Verbündeten sich wirklich getroffen fühlten, desto weniger fanden sie an dem ihnen beigelegten Namen Anstoß oder Aergerniß.

Die als gueux Bezeichneten selbst faßten den Ausdruck in der Bedeutung „Bettler" auf. Bei dem Gastmahle war die Nothwendigkeit zur Sprache gekommen, dem Bunde, der als geschlossene Macht auftrat, einen Namen zu geben. Auf Brederode's Vorschlag ward allgemein der so zufällig sich bietende Name Gueux (Geusen) gut geheißen und angenommen.

Die Verbündeten bedienten sich seitdem des anfänglichen Schimpfnamens als Ehrentitel, und erfanden dem entsprechende Parteisymbole: gleich Anfangs wurde getrunken auf die „Treue gegen den König und das Land bis zum Bettelsack;" Brederode trank auf das Wohl

35) Analect. Belg. IV, 68. 36) Arch. de la mais. d'Orange II, 38 seq.

37) Vergl. Apologie ou défense — du prince d'Orange p. 58. 38) Arch. de la mais. d'Orange II, 78 seq. *V. de Haer* p. 207.

des Geusenbundes aus einem hölzernen Becher, in den dann die Gäste zum Zeichen des Beitrittes je einen Nagel einschlugen. Seitdem kleideten sich viele Bundesglieder grau, wie die Bettelmönche, oder trugen den Geusenpfennig (mit dem Bilde des Königs und zwei sich gefaßt haltenden Händen nebst dem Bettelsacke); zugleich galt der Ruf „es leben die Geusen" als Erkennungswort der Bundesgenossen. *Strada*, Bell. Belg. I, 183.

Am 8. April 1566 überreichten die Geusen noch eine Replik auf die Antwort der Statthalterin, und ließen endlich noch eine mündliche Erklärung in Betreff ihres Gesuches folgen. Deutlich trat bei dieser fortgesetzten Unterhandlung der bereits beginnende innere Verfall der Partei hervor.

Der anfängliche Versuch, die Statthalterin einzuschüchtern, fand bei mehren Bundesgliedern Misbilligung und gab also Veranlassung zu Meinungsverschiedenheit und gegenseitigem Mistrauen. Schon damals wurde der förmliche Bruch nur durch mehrfach erneuerte gegenseitige Mahnungen aufgehalten. Arch. de la mais. d'Orange II, 90 seq. Der im Ganzen mislungene Versuch führte eine allgemeine Misstimmung herbei.

Schon vor dieser bedeutungsvollen Audienz hatte Margarethe durch ihren geheimen Rath ein Memorial ausarbeiten lassen, welches dann den Provinzialräthen zur Begutachtung vorgelegt wurde. Dieses Document betraf Aenderungen in der religiösen Gesetzgebung, und wurde nach Berathung und mehrfacher Abänderung durch den Staatsrath nach Madrid gesandt. Margarethe begleitete dieses Actenstück mit dringenden Schreiben, ohne Zeitverlust entscheidend zu antworten.

Dennoch schob der König die Antwort hinaus, indem er die Nothwendigkeit vorschützte, die Ansichten der Landesbehörden über das Memorial und die mündlichen Meldungen hören zu müssen, welche die Herren v. Berghen und v. Montigny ihm zu überbringen beauftragt waren. Da sich aber die Abreise beider Edelleute nach Madrid verzögerte, so vergingen mehre Monate, ehe Philipp II. entscheidende Maßregeln ergriff.

Im Staatsrathe zu Madrid, wo der Herzog von Alba für gewaltsame Unterdrückung der Unzufriedenen, der Prinz von Eboli für gemäßigte und theilweise nachgiebige Maßregeln sprachen, neigte sich Philipp Anfangs zu der letzteren Ansicht. Vergl. Analecta Belg. IV. 81 seq. Er richtete demgemäß an die Statthalterin eine Depesche, worin er seine Absicht, im nächsten Frühlinge die Niederlande zu besuchen, aussprach, und zunächst anordnete, 1) daß zwar die Inquisition des Papstes aufhören, aber die der Bischöfe fortdauern solle; 2) daß die oberste Regierungsbehörde zu Brüssel ein anderweitiges Memorial in Betreff der Milderung der Edicte vorlegen solle, welches er genehmigen wolle, aber stets mit Rücksicht auf den katholischen Glauben und die Aufrechterhaltung des königlichen Ansehens; 3) daß eine allgemeine Amnestie — mit Ausschluß der evangelischen Prediger — erlassen werde. Analecta Belg. IV, 88. Während aber diese Depesche im Juli 1566 von Madrid abging, waren die Umstände in den Niederlanden ganz andere geworden, und die Concessionen des Königs, welche nicht einmal ehrlich gemeint waren [38a]), konnten nicht mehr den ausbrechenden Sturm beschwichtigen. Uebrigens konnten in so bewegter Zeit jene Anordnungen um so weniger etwas wirken, da dieselben erst dann in Kraft treten sollten, wenn von Seiten der Gegner der Regierung alle Verbindungen, Versammlungen, Predigten, öffentliche Kundgebungen, Scandale aufgehört haben würden [39]). Uebrigens verstand die Statthalterin die Umstände klug zu benutzen, und den inneren Verfall der Geusenpartei zu beschleunigen. Sie hatte erfahren, wie viele Bundesglieder das entschiedene Auftreten der übrigen misbilligten, und begann nun die Erstern durch Gunstbezeigungen zu gewinnen, während sie mehre von den Letztern ihrer Hofämter entsetzte. Ein nicht geringer Theil des Adels hatte sich nur schwer entschlossen, gegen den Landesfürsten in Opposition zu treten, weil er das mit seiner Lehenstreue für unvereinbar hielt, und darunter waren Manche, die nicht eigentlich in freisinniger Absicht, sondern um die Vorrechte ihres Standes zu wahren, sich dem Adelsbunde angeschlossen hatten. Diese waren nun dem persönlichen Entgegenkommen der Statthalterin zum Theil zugänglich, und traten mit dem Hofe in nähere Verbindung: ebenso die streng katholischen Bundesglieder, welche ungern zur Erreichung religiöser Duldsamkeit mitgewirkt hatten, und nun vollends nicht gesonnen waren, offen zu Gunsten der Evangelischen aufzutreten. Indem die Statthalterin ihre Gegner zu solchen Alternativen drängte, vergrößerte sie die Spaltungen in den Reihen derselben, vermehrte ihr gegenseitiges Mistrauen, verminderte ihre Zahl, und brachte die Consequenteren und Entschlosseneren dahin, daß sie Stützpunkte in den aufgeregten Volksmassen zu suchen anfingen.

Seit der Unterzeichnung des Compromisses glaubten auch die Protestanten des niederen Volkes sich nicht mehr verbergen zu müssen, sondern gewannen Muth und neuen Eifer, weil sie sahen, wie viele Glaubensbrüder neben ihnen ständen. Jetzt traten evangelische Prediger öffentlich und in größerer Zahl auf, und das Volk nahm massenweise an ihren Predigten Theil. Um den Adelsbund schaarten sich schnell große Massen des niederländischen Volkes, welches durch den Druck der spanischen Herrschaft mindestens eben soviel litt, als der Adel. Während aber der Letztere versuchte, was durch organisirten Widerstand zu erreichen sei, waren die niederen Volksclassen nur zu geneigt, einen plötzlichen Umschwung im Regierungssysteme (selbst gewaltsam) herbeizuführen.

38 a) Insgeheim legte Philipp II. am 9. Aug. 1566 einen eigenen Protest gegen die Bewilligungen dieser Depesche nieder (vergl. Correspondance de Philippe II. Vol. I. p. 443) und behielt sich darin das Recht vor, auch die Amnestirten mit aller Strenge zu strafen. 39) *Hopper*, Mémoir. p. 89.

Die Evangelischen waren bald nicht mehr zufrieden mit der bloßen Duldung, sondern verlangten immer entschiedener völlig freie Religionsübung. Je härter der Druck gewesen war, durch den man dem Eindringen freierer Glaubenslehren vorzubeugen versucht hatte, desto mehr überschritt bei den ungebildeten Volksmassen der Drang nach religiöser Ungebundenheit und der Haß gegen die Symbole des Katholicismus, in welchem sie ihren geistigen Unterdrücker erblickten, alles vernünftige Maß. Manche Umstände erhöhten nun noch mehr die aufgeregte Stimmung. Die meisten Mitglieder des Geusenbundes kehrten nach dem 10. April in ihre Heimath zurück, und verbreiteten unter den Evangelischen des Landes Nachrichten in Betreff der erlangten religiösen Freiheit, welche die Wahrheit weit überschritten. *Strad.* I, 236. Der Erfolg war, daß die Evangelischen offener hervortraten, und daß es allgemeine Entrüstung erregte, als dennoch in manchen Provinzen die Religionsedicte in aller Härte gegen sie zur Anwendung gebracht wurden. Arch. de la mais. d'Orange II. 115. Nicht selten leisteten größere Volksmassen den Befehlen der Behörden gewaltsamen Widerstand, und bald befanden sich mehre Landestheile in Aufstand. Die Geusen suchten gewaltthätigen Ausbrüchen vorzubeugen und die Aufregung des Volkes zwar zu benutzen, aber doch auch zugleich zu leiten: dennoch wurden vielmehr sie von der Strömung fortgerissen und weiter geführt, als es ihre anfängliche Absicht gewesen war. Die Ereignisse und Zeitumstände drängten sie zu entschiedenem Handeln: doch waren sie dazu nicht in gleichem Grade geneigt. Die innern Meinungsverschiedenheiten der Bundesglieder traten immer mehr hervor, je gewaltsamer das niedere Volk die Foderung religiöser Duldung in Angriffe gegen das Eigenthum der katholischen Kirche ausarten ließ. Die strengkatholischen Bundesglieder waren am meisten darüber empört. Aber auch der protestantische Adel ging in seinen Ansichten nicht gleich weit, indem ein nicht geringer Theil desselben durch die altgewohnte Lehenstreue gegen den Monarchen zu rücksichtsvollerem Auftreten bestimmt ward, als der andere. Einerseits wurden manche Bundesglieder zweifelhaft, ob sie den Widerstand der Regierung durch energischere Maßregeln brechen helfen dürften, während andererseits bei den meisten Ungeduld und Unwillen über die monatelange Verzögerung der Antwort des Königs sich geltend machte. Man schloß daraus, daß eine ungünstige Entscheidung von Madrid aus erfolgen werde, und glaubte für diesen Fall über weitere Schritte sich verständigen zu müssen. Die Häupter und Abgeordneten des Geusenbundes kamen deshalb am 4. Juli zu Lierre zusammen, und da ward der Beschluß gefaßt, am 14. Juli zu St. Trond eine allgemeine Versammlung zu halten mit dem Zwecke, 1) auf Beilegung der ausgebrochenen Unruhen hinzuwirken, 2) nachzuweisen, daß die Verbündeten nicht daran schuld seien, und 3) gemeinsame Vertheidigungsmaßregeln zu verabreden, im Falle Jemand von den Verbündeten seiner Religion wegen gefährdet werden sollte. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 161 und 179. Um den zuerst erwähnten Zweck zu erreichen, wurde auf eine Eingabe von Calvinisten aus dem Bürgerstande im Namen des Bundes die Zusicherung gegeben, daß überhaupt Niemand seiner Religion wegen einen Druck erleiden solle, bis die Generalstaaten darüber Beschluß gefaßt hätten: zugleich aber wurden dieselben ermahnt, die Ruhe aufrecht zu erhalten. Bei diesen Verhandlungen scheinen am entschiedensten aufgetreten zu sein: Charles de Levin, H. de Brederode, Guillaume de Berghe, Louis de Nassau, G. de Montegny, Jan d'Estourmel, Florent de Pallant, J. de Montegny, Jean de Marnix, Charles Le Revel, François de Haeften, Ph. de Marbays, S. de Lovervale, Bern. de Merode, Ph. v. d. Meeren, B. de Malbergh, M. de Tserclaes, A. de Bergues, J. de Casembrot, S. de Bacquerzele, Eust. de Fienne u. A. Diese Männer mögen es wol gewesen sein, welche schon damals mit den Häuptern der französischen Protestanten, dem Prinzen von Condé und dem Admiral von Coligny, in nähere Verbindung traten; besonders Graf Ludwig von Nassau soll von denselben die Zusage erhalten haben, daß sie, wenn es gegen die Statthalterin zum Kampfe komme, 4000 Reiter zur Verfügung stellen wollten. Indem aber die Versammelten beschlossen, nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen, gaben sie zugleich dem Antrage derjenigen Gehör, welche noch den Weg der Unterhandlung nicht verlassen wollten. Sie wählten zu diesem Zwecke 12 Abgeordnete aus ihrer Mitte, und suchten um eine Audienz bei der Statthalterin nach. Am 26. Juli ward ihnen dieselbe gewährt, und nachdem Graf Ludwig von Nassau im Namen des Bundes das frühere Gesuch erneuert hatte, gestand die Deputation zu, noch 24 Tage auf eine Antwort aus Madrid warten zu wollen [40]). Die Stimmung der Volksmassen hatten sie freilich nicht in ihrer Hand, und diese nahm während der bezeichneten Frist einen äußerst gewaltthätigen Charakter an.

Trotz aller Drohungen und Grausamkeiten, womit den Fortschritten des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Regierungspartei entgegengearbeitet wurde, hatten doch Lutherische und Calvinistische Prediger, besonders beim Landvolke, vielen Anhang gefunden [41]). Als die strenge Ausübung der Religionsedicte nachließ, waren auch in vielen Städten Tausende zu den neuen Lehren übergetreten, die sich allmälig in ihrer großen Zahl kraftvoll fühlten, und nach freier Religionsübung verlangten. Wenn ihnen aber die bloße Duldung nicht mehr genügte, so konnten sie um so weniger sich für zufrieden gestellt halten, da in vielen Gegenden die grausame Verfolgung ihrer Glaubensbrüder fortdauerte, und überhaupt aller Orten neue Unterdrückungsmaßregeln gegen sie in Aussicht gestellt wurden.

Umsonst bemühten sich die Geusen, ihrem Versprechen gemäß die Protestanten vor der Grausamkeit der Edicte sicher zu stellen: ihre Verwendung blieb meist fruchtlos [42]).

40) Analect. Belg. IV, 92. 41) Die religiösen Versammlungen auf freiem Felde, wie sie damals in den Niederlanden so häufig vorkamen, beschreibt *Languet*, Epist. secr. II, 155. 42) Arch. de la mais. d'Orange II, 283 seq.

Die geringe Wirkung ihrer Bemühungen aber machte das Volk mistrauisch, und erweckte den Gedanken an Selbsthilfe zur That, und noch bevor die 24tägige Frist verstrichen war, brachen die zerstörenden Bewegungen der Bilderstürmer aus, welche zur gänzlichen Sprengung des Geusenbundes einen Hauptanstoß gaben. Gegen die Mitte des August, wo endlich (am 12. August nach Analect. Belg. IV, 96) die entscheidende Depesche des Königs in Brüssel anlangte, hatten diese Bewegungen schon einen stürmischen Charakter angenommen, und waren in Gewaltthätigkeiten ausgeartet.

Binnen wenigen Tagen wurden hunderte von Kirchen ihrer Bücherschätze, Gemälde und Kunstzierden durch Zerstörung und Vernichtung beraubt: in Flandern seinen Anfang nehmend, verbreitete sich der Bildersturm mit überraschender Schnelligkeit, sodaß die Behörden fast nirgends Zeit gewannen, dem sinnlosen Treiben Einhalt zu thun. Nur Artois, Hennegau und Luxemburg blieben verschont. Arch. de la mais. d'Orange II, 217 seq. Jemehr aber die Evangelischen aus ihrer defensiven Stellung sich zu Angriffen auf das Eigenthum der katholischen Kirche, zur nutzlosen und unvernünftigen Vernichtung des künstlerischen Schmuckes der Kirchen und Klöster hinreißen ließen, desto näher trat den katholischen Mitgliedern des Geusenbundes der Gedanke, vom Bunde zurückzutreten und ihren Frieden mit der Regierung zu machen. Schon im Juni hatte sich der Graf von Mansfeld von den Geusen zurückgezogen, und seinem Beispiele waren viele Adelige aus Luxemburg gefolgt [43]). Dann traten wieder viele Adelige aus, als die Verbündeten nach St. Trond zusammengerufen wurden, um dem Willen der Statthalterin entgegen über Anträge zu beschließen, welche freie Religionsübung erzielten [44]). Manche erblickten darin eine Schmälerung in den Rechten der katholischen Kirche, und lehnten den Besuch der Versammlung, sowie jede weitere Betheiligung am Bunde ab.

Wäre diese religiöse Seite der zwischen den Niederlanden und ihrem spanischen Herrscher obwaltenden Streitfrage nicht so entschieden in den Vordergrund gedrängt worden, so hätte der Adelsbund ohne Zweifel längeren Bestand gehabt und mehr erreicht, als unter solchen Umständen. Auch für den evangelischen Adel wurde die Frage jetzt vorwiegend in religiöser Beziehung eine Existenzfrage; und grade dadurch trat den katholischen Anhängern des Compromisses die andere Frage nahe, ob sie einem Bunde treu bleiben dürften, welcher jenen antikatholischen Bewegungen einen Stützpunkt zu geben schien.

Oranien sah mit Besorgniß den sich entwickelnden Zwiespalt im Bunde, ohne doch im Stande zu sein, Abhilfe zu schaffen. Noch hielt er den Zeitpunkt nicht für geeignet, mit gewaffneter Hand der Regierung entgegenzutreten. Er suchte seinen Einfluß in mäßigendem Sinne geltend zu machen, und ließ sich durch die Aeußerungen des Mistrauens, womit ihn selbst seine Anhänger deswegen beurtheilten, nicht zu vorschnellen Thaten hinreißen. Archives de la maison d'Orange II, 35 und Apologie de Guillaume p. 61. — Der innere Zerfall des Bundes ließ sich aber nicht mehr aufhalten, und jemehr die Antwort des Königs jede Nachgiebigkeit in religiöser Hinsicht als illusorisch erscheinen ließ, desto mehr sahen sich die zahlreichen evangelischen Mitglieder des Bundes genöthigt, den gegenseitigen Schutz ihres Glaubens in den Vordergrund zu stellen, was ihnen natürlich die katholischen Bundesglieder immer mehr entfremdete.

Aber selbst der evangelische Theil des Bundes war innerlich gespalten: denn während Oranien (und mit ihm gewiß viele andere) zufrieden gewesen wäre, wenn der König religiöse Duldung und einen größern Antheil für den Landesadel an der Leitung der Landesangelegenheiten zugestanden hätte, foderten sein Bruder Ludwig von Nassau, Brederode u. A. die Berufung der Generalstaaten, und zwar nun mit unbeschränkter Vollmacht, dem Lande politische und religiöse Befreiung zu gewähren. Vergl. Archives de la maison d'Orange II, 37 und Analecta Belg. IV, 94. Auch diese Letztern hielten zwar entschiedenes Auftreten für erfoderlich, misbilligten aber offen die Gewaltsamkeiten und nutzlosen Gräuel der aufgeregten Volksmassen.

Selbst Brederode sprach sich in Folge des anscheinenden Entgegenkommens der Statthalterin misbilligend über die fortdauernden Bilderstürmereien aus, und erklärte sich willig zur Unterdrückung derselben. Vgl. seinen Brief an den Grafen Ludwig von Nassau in den Arch. de la mais. d'Orange II, 252 seq. Jedenfalls fälschlich gaben es die Gegner den Grafen Ludwig von Nassau und Brederode schuld, daß die Aufregung der Massen so alles Maß überschritt, aber zugegeben muß werden, daß sie die steigende Erbitterung der Menge benutzten, um der Statthalterin Zugeständnisse zu entringen. Margarethe berief auf ihren Antrag nach Ankunft des königlichen Schreibens den Staatsrath, 12. Aug., und da wurden ihr die Foderungen vorgelegt, welche allein die Ruhe herzustellen im Stande sein sollten: nämlich Zusammenberufung der Generalstaaten, Amnestie (aber nicht aus Gnade), Garantien (nicht blos Versprechen) wegen der erbetenen Zugeständnisse. Margarethe, welche sich gewissermaßen in der Gewalt dieser Partei befand, gestand öffentlich alle Foderungen zu, indem sie zugleich insgeheim an den König schrieb, daß er seine Zustimmung verweigern solle (*Strad.* I, 222). Mag es nun wirkliche oder geheuchelte Furcht gewesen sein, welche Margarethe veranlaßten, Vorbereitungen zu treffen, um sich von Brüssel nach dem befestigten Mons in Sicherheit zu begeben, — jedenfalls erreichte sie durch Ankündigung dieser Absicht wesentliche Vortheile. Selbst ihre entschlossensten Gegner unter den adeligen Geusen vermieden gern den Anschein, als ob das königliche Ansehen im Lande ernstlich bedroht sei; in der Besorgniß, daß daran eine Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung sich

43) Arch. de la mais. d'Orange II, 209. 44) Ebendas. II, 152 fg.

anknüpfen könne[45]), und ihre eigne Stellung und Habe gefährdet werde, traten sie mit der Statthalterin in Unterhandlungen, und versprachen gegen die Unruhen der Bilderstürmer thätig einschreiten zu wollen, wenn sie dagegen die Zusage gäbe, in Brüssel ausharren zu wollen. Nachdem diese Uebereinkunft am 25. Aug. geschlossen worden war, begaben sich viele Adelige in ihre Heimath, um da für die Beruhigung des Volkes thätig zu sein. *Hopper*, Mém. 103. Arch. de la mais. d'Orange II, 240 seq.

Nachtheilig für den Bund wirkte hier nicht nur die Entfernung wichtiger Mitglieder von einander und die Erschwerung der Verständigung zwischen ihnen, sondern fast noch mehr der Umstand, daß selbst evangelische Bundesglieder sich genöthigt sahen, gegen die Unordnungen und Gewaltthätigkeiten ihrer Glaubensgenossen mit Gewalt einzuschreiten.

Berücksichtigt man hierzu noch die Briefe der Statthalterin nach Madrid, worin sie dem Könige insgeheim zur Ablehnung der Gesuche rieth, so gewinnt die Annahme die größte Wahrscheinlichkeit, daß sie ein kühnes, aber wohlberechnetes Spiel gegen den Geusenbund spielte. Die Briefe der Statthalterin reizten den König, da er vorher alle irgend zulässigen Concessionen schon bewilligt zu haben glaubte. Als eifriger Katholik und als absoluter Herrscher hielt er nun die äußersten Gewaltmaßregeln für gerechtfertigt. Seine Räthe stimmten mit ihm überein, und erklärten nun alle für schuldig, die gewaltthätig oder nur als Warner und Bittsteller an der religiösen oder politischen Bewegung Theil genommen hätten. Dem Adelsbunde gaben sie Schuld, die Bilderstürmer im Solde zu haben und nur weniger offen zu sein, als jene. Analecta Belg. IV, 105. Als Geusen (gueux) galten gleichmäßig alle, die den Verfügungen der Regierung nicht blind gehorcht hatten: so wurden bald nachher Egmont und Horn mit den fanatischen Mördern und Kirchenschändern als Verbrecher in dieselbe Kategorie gestellt. Umsonst bekämpften die Geusen offen die Bilderstürmer, umsonst trieben sogar einige von ihnen friedliche Versammlungen der Evangelischen mit Waffengewalt aus einander. Während der Prinz von Oranien streng (selbst mit Todesstrafen) gegen die Bilderstürmer einschritt, und z. B. in Antwerpen die verwüsteten Kirchen für den katholischen Gottesdienst wieder einrichten ließ, bewilligte er am 2. September 1566 den Calvinisten sowol, als auch den Lutheranern Freiheit der Predigten und sonstigen Religionsübungen in dieser Stadt. Aehnlich verfuhren Horn zu Tournai, Hoogstraeten zu Mecheln u. s. w. So glaubten die Führer der Geusenpartei dem Mistrauen der Regierung und des niedern Volkes vorbeugen zu können: dennoch nahm dieses Mistrauen bald überhand. Arch. de la mais. d'Orange II, 281 seq.

Gleich billiges Verfahren gegen beide Religionsparteien war es nicht, was Philipp II. wünschte. Er beschloß vielmehr alle diejenigen zu züchtigen, welche an den Unruhen thätigen Antheil genommen, ja sogar die, welche denselben widerstandslos zugesehen hatten[46]). Der Prinz von Oranien hatte sichere Nachricht davon erhalten, und theilte es auch dem Grafen Egmont mit, indem er ihn zugleich zu einer Besprechung einlud. Am 4. Oct. trafen nun Oranien, Egmont und Horn zu Termonde zusammen[47]) nebst noch mehrern Führern der Geusenpartei, und indem man verschiedene Briefe des Königs, der Statthalterin, des spanischen Gesandten in Paris u. s. w. vorlegte und verglich, stellte sich deutlich heraus, daß vorzugsweise das Leben Oranien's, Egmont's und Horn's bedroht sei. Ludwig von Nassau äußerte nun, daß man überzeugt sein müsse, daß der König nur die Gelegenheit abwarte, um die drei Herren tödten zu lassen. Oranien konnte sich das Bedrohliche seiner Lage am wenigsten verhehlen, da kurz vorher die Statthalterin beschlossen hatte, in zwei Städte in Holland, wo Oranien Gouverneur war, ohne dessen Zustimmung Besatzungen zu legen[48]), und da sie an seinen Bruder die Foderung gestellt hatte, das Land zu verlassen.

Egmont dagegen vertraute auf die Privilegien seines Standes, und lehnte entschieden einen Bruch mit dem Könige ab. In Folge dieser Zusammenkunft nahm natürlich die Entfremdung zwischen Egmont und seinen bisherigen Verbündeten immer mehr zu. Während Egmont nach Brüssel an den Hof der Statthalterin zurückkehrte, aber dort stets mit mistrauischen und übelwollenden Augen angesehen wurde, ging Oranien wieder nach Antwerpen, Horn nach Doornik, Hoogstraeten nach Mecheln, um da die öffentliche Ruhe sicher zu stellen. Bald darauf aber thaten sie Schritte, um den Dienst des Königs zu verlassen.

Zu derselben Zeit wurden in Madrid entscheidende Beschlüsse gefaßt. Durch die Berichte über die Bilderstürmereien war Philipp auf das Aeußerste gereizt, und gab derjenigen Partei in seinem Staatsrathe nun freie Hand, welche schon wiederholt zur Ergreifung der härtesten Maßregeln gerathen hatte. Er billigte die Rathschläge, welche ihm der Herzog von Alba gab, daß er nämlich selbst mit einem Kriegsheere nach den Niederlanden sich begeben, und alle oppositionellen Elemente mit Gewalt unterdrücken solle; vorläufig möge er die Gesuche der Verbündeten ausweichend beantworten. *Strada* I, 282. Analect. Belg. IV, 114. Eine Depesche, in diesem Sinne abgefaßt, ging im October 1566 von Madrid ab: sie war begleitet von einem vertraulichen Schreiben an die Statthalterin, worin der König seinen bestimmten Willen aussprach, die Generalstaaten nicht berufen zu wollen.

Ohne Wissen der niederländischen Mitglieder seines Staatsrathes beschloß Philipp, den Herzog von Alba in die Niederlande zu senden, und obgleich von Hopper, ja selbst von Granvella gewarnt, that er doch diesen

45) Vergl. Archives de la mais. d'Orange II, 236 seq.

46) Correspond. de Guill. le Taciturne II, 74. 47) *Duyse*, La confédération de Termonde ou le 4. Oct. 1566 im Messager des sciences historiques de la Belgique. 1839. p. 59 seq. 48) Arch. de la mais. d'Orange II, 322 seq.

folgenreichen Schritt. Epist. ad Viglium, p. 115; Arch. de la mais. d'Orange, suppl. p. 43. Die Sendung Alba's in die Niederlande war ein Systemwechsel zu unrechter Zeit, weil daselbst schon von selbst ein völliger Umschwung zu Gunsten der Regierung stattfand. Von dem Bunde der Geusen zogen sich nicht nur die meisten katholischen Edelleute zurück, sondern selbst manche Führer der protestantischen Partei wandten sich ab, und nicht grade nur den Gewaltthätigkeiten der Bilderstürmer wurde mit der bewaffneten Macht entgegengetreten, sondern nicht selten wurden auch friedliche Versammlungen evangelischen Landvolkes durch Soldaten auseinandergesprengt. Je mehr sich auf der andern Seite das niedere Volk zu Gewaltthätigkeiten hinreißen ließ, desto mehr ward ein großer Theil des Adels an der Rechtmäßigkeit seines Strebens irre, und schloß sich wieder enger an die Statthalterin an. An der Spitze der letztern Adelspartei suchte Egmont das Vertrauen des Hofes wiederzugewinnen, und er war es, der mit besonderem Eifer den religiösen Bewegungen des Landvolkes ein Ziel zu setzen suchte. So war also der Geusenbund schon in der Auflösung begriffen, als die Nachricht sich zu verbreiten anfing, daß der Herzog von Alba an der Spitze eines spanischen Heeres in das Land einrücken werde.

Ein solcher Schritt hatte sich schon seit Ende des Sommers mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen lassen, wo der König der Statthalterin den Auftrag ertheilt hatte, Truppen für die Niederlande in Teutschland anwerben zu lassen. Besonders in seinen italienischen Besitzungen aber rüstete Philipp das Heer aus, welches Alba begleiten sollte. Die kriegsgeübtesten Truppen wurden dazu bestimmt, um schnell und sicher jeden etwaigen Widerstand der Niederländer zu brechen. An dem vollständigen Erfolge ließ sich nicht zweifeln, da eine vielfach gespaltene, unorganisirte, kriegsungewohnte Masse zu bekämpfen war. Daher ist es erklärlich, wenn nur wenige Adelige den Kampf gegen die Spanier aufzunehmen wagten, während Oranien und einige Andere einem Zusammenstoße immer noch auszuweichen suchten. Die Statthalterin aber kam dem Prinzen durchaus nicht rücksichtsvoll und freundlich entgegen, sondern suchte ihn in eine immer unhaltbarere Stellung zu drängen und in den Augen der Evangelischen zu compromittiren. Oranien aber versuchte, gegen beide Religionsparteien gleich gerecht zu sein, und machte bei den Evangelischen seinen Einfluß geltend, um diese zu bewegen, sich mit religiöser Duldung zu begnügen. Zugleich bemühten sich Ludwig von Nassau u. A. in den letzten Monaten des Jahres 1566 wiederholt, die Reformirten für die augsburgische Confession zu gewinnen, indem in diesem Falle die Unterstützung teutscher Fürsten in Aussicht stand. Im Ganzen aber scheiterten diese Versuche. Die Religionsparteien standen sich zu starr und feindlich gegenüber, und Nachgiebigkeit zeigte sich auf keiner Seite: vielmehr führten die Concessionen, welche die Geusen der Statthalterin machten, nur zu neuen Unruhen, z. B. in Antwerpen am 17. October. Noch am 2. November versuchte Oranien, ob durch gütliche Mittel Etwas zu erreichen sei, indem er an die eben versammelten Stände von Holland die Anfoderung stellte, beim König ein dringendes Gesuch um freie Religionsübung zu übergeben. Arch. de la mais. d'Orange II, 429. Zu einem gleichen Schritte bemühte er sich auch die Stände der übrigen Provinzen zu veranlassen. Auch an mehre mächtige teutsche Fürsten richtete Oranien die Bitte, sie möchten dem Könige im Interesse der Religionsfreiheit Vorstellungen machen. Diese wären willig dazu gewesen, wenn diese ganze Bewegung in den Niederlanden ausschließlich zu Gunsten der Lutherischen Lehre stattgefunden hätte. Ihre wiederholten Auffoderungen, sich zur augsburgischen Confession zu bekennen, führten aber zu keinen erwähnenswerthen Resultaten. Damals aber glaubte die Statthalterin schon offen feindlich gegen die Geusen und die Evangelischen auftreten zu können. In diesem Sinne wurde gegen die Uebereinkunft vom 25. August die Freiheit der Religionsübung an vielen Orten geschmälert, ja endlich allen Nichtkatholiken entzogen, und ihre Beschwerden fanden bei Hofe ebenso wenig Gehör, wie die Verwendung der Führer des Geusenbundes. Gegen Letztere hegte Margarethe bittern Groll und Rachepläne, weil sie ihnen die erlittenen Demüthigungen nicht vergessen konnte. Sie fühlte sich stark genug, und war nun entschlossen, in politischer und religiöser Beziehung jeden Widerstand mit gewaffneter Hand zu brechen. Schon hatte sie die meisten Mitglieder ihres Staatsrathes wieder zu gefügigen Werkzeugen ihres Willens gemacht, und die Wenigen, welche eine unabhängige Stellung beizubehalten dachten, wie z. B. Egmont, waren ohne Einfluß. Diese höchste Staatsbehörde erließ Decrete gegen die evangelischen Prediger, und gab Anlaß zu neuen Zusammenstößen der streitenden Parteien.

Die Stände von Brabant und Flandern baten selbst um Abstellung der öffentlichen Predigten. Die Evangelischen in Flandern aber sammelten und bewaffneten sich; doch wurden sie durch Noirearmes auseinandergetrieben, und mehre Hunderte fanden im Kampfe ihren Tod. *Strad.* 309. Arch. de la mais. d'Orange III, 7. Auch im Hennegau kam es zum Kampfe. Den Anfang des offenen Widerstandes gegen die Anordnungen der Statthalterin machte da Valenciennes, dessen Bürgerschaft sich weigerte, der dahin beorderten Besatzung die Thore zu öffnen, und bis zum 24. März eine regelmäßige Belagerung aushielt. Schaaren von Evangelischen aus Westflandern zogen zum Entsatze heran, wurden aber geschlagen. Dieser thatsächliche Anfang des Kampfes nöthigte die Geusen, auf ihre Sicherheit zu denken, und zugleich für Valenciennes Schritte zu thun. In ersterer Beziehung wurden seit Januar 1567 die Rüstungen offener betrieben [49]). Einige der Verbündeten, z. B. Brederode, befestigten einzelne Orte, und legten Besatzungen hinein; Andere, besonders Graf Ludwig v. Nassau, waren mit auswärtigen Hauptleuten in Unter-

49) Vergl. *Bor* p. 142.

handlung getreten, und ließen durch dieselben Truppen werben (August 1566): so sollte z. B. Westerholt aus Teutschland 1000 Reiter zusammenbringen [50]). In der andern Beziehung suchten sie um Egmont's und Mansfeld's Verwendung für die belagerte Stadt nach: Beide aber erklärten sich entschieden gegen die nach ihrem Ausdrucke „rebellische" Stadt. Auch Oranien's Verwendung war fruchtlos. — Fast zu derselben Zeit ordnete die Statthalterin eine Maßregel an, welche ganz geeignet war, ein klares Licht auf die Parteistellung jedes Einzelnen zu werfen. Sie fing nämlich an, von Adeligen, Beamten, Soldaten u. s. w. einen neuen Eid zu fodern, wodurch der Schwörende sich verpflichtete, dem Könige zu dienen gegen Jeden, den er ihm als Feind bezeichnen würde. So bekam am 4. Januar 1567 die Truppenabtheilung, welche Oranien befehligte, Ordre, nach Brüssel zu marschiren, um diesen Eid zu leisten [51]). Die eben in Brüssel anwesenden Ritter des goldenen Vließes wurden bestimmt, den Eid zu leisten. Egmont u. A. zauderten einige Zeit [52]), während der Herzog von Aerschot, die Grafen von Mansfeld und von Meghem, der Baron v. Berlaymont gleich Anfangs sich fügten. Der Prinz von Oranien wich geschickt jeder Erklärung aus, suchte aber mehr als je Stützpunkte an den teutschen Höfen. Diese Schritte hatten aber nur geringen Erfolg, indem diejenigen teutschen Fürsten, welche am willigsten waren, nöthigenfalls Hilfe zu leisten, die Bedingung stellten, daß die Reformirten in den Niederlanden das augsburger Glaubensbekenntniß annehmen sollten. Oranien machte den Versuch, dieser Foderung zu genügen, und ließ durch seinen Bruder schon am 24. Dec. 1566 auf einer Versammlung von Reformirten zu Amsterdam einen Antrag in diesem Sinne stellen [53]). Derselbe wurde in leidenschaftlicher Weise abgewiesen, und mit ihm zugleich die weitere Auffoderung, drei Millionen Gulden zusammenzusteuern, um damit für religiöse Freiheit zu wirken. So war also auf den Beistand der teutschen Fürsten nicht zu hoffen. Die Einigkeit und Kraft der Oppositionspartei in den Niederlanden selbst ward immer mehr gebrochen: nur wenige von den Führern dieser Partei, welche zum Geusenbunde gehört hatten, schreckten nicht zurück, als es dahin kam, daß ihre politischen und religiösen Ansichten nur noch mit den Waffen in der Hand aufrecht erhalten werden konnten. Brederode vor Allen weigerte sich entschlossen, den verlangten Eid zu leisten, und seinem Beispiele folgten Ludwig von Nassau, Horn, Nuenar, Hoogstraeten, Van den Berg u. A., welche in den letzten Tagen des Januar 1567 zu Breda eine Versammlung hielten, und dort über eine neue Eingabe an die Statthalterin übereinkamen; man beschloß 1) den öffentlichen Predigten der Evangelischen entgegenzutreten, um dem Könige jeden Vorwand zu nehmen, gewaltsam einzuschreiten, zugleich aber 2) sich zur Vertheidigung des Vaterlandes zu verpflichten, wenn der König dennoch fortführe, Hinrichtungen anzuordnen, Citadellen zu errichten und die Städte mit spanischen Besatzungen zu belegen. Egmont wurde aufgefodert, diesem neuen Bunde beizutreten, lehnte aber die Betheiligung ab, und setzte sogar indirect die Statthalterin von diesen Beschlüssen in Kenntniß. Es hatte sich herausgestellt, wie gering die Zahl der Adeligen war, welche noch am Geusenbunde festhielten, und Oranien erkannte, daß ein erfolgreicher Kampf gegen die königliche Macht nicht thunlich sei, und bemühte sich daher, die Entscheidung der Waffen hinauszuschieben. Die Statthalterin aber versäumte Nichts, um ihre Gegner immer mehr einzuengen, und endlich zur offenen Ergreifung der Waffen zu zwingen. Auf ihre Anordnung schritten die Obrigkeiten an den meisten Orten gegen alle Protestanten mit solcher Härte ein, daß Massen von Flüchtlingen ihre Heimath verließen.

Eine Zeit lang war Antwerpen eine Zufluchtsstätte für Viele, wohin auch mehre der Adeligen im Januar 1567 sich begeben hatten. Seit dem 24. Januar aber fügten sich die Stadtbehörden den gemessenen Befehlen der Statthalterin, und nur der protestantische Theil der Bevölkerung setzte den Widerstand energisch fort. Schneller ging die Unterwerfung von Flandern vor sich, wo Egmont den Oberbefehl hatte, welcher am 17. Februar sich entschieden von den Geusen abwendete, indem er endlich die eidliche Erklärung abgab, er wolle dem Könige gegen Jedweden dienen [54]). Je offener aber nicht wenige von den früheren Unterzeichnern des Compromisses sich von der Geusenpartei zurückzogen, desto mehr waren die dabei Beharrenden gezwungen, in festem und entschlossenem Auftreten ihre Sicherheit zu suchen. Brederode und seine Verbündeten trafen Anstalten, derjenigen Städte sich zu versichern, wo die Protestanten noch die Ueberwiegenden waren, nämlich der Städte Antwerpen, Herzogenbusch, Amsterdam, Utrecht und einiger Häfen in Seeland. Die ersten Rüstungen zu diesem Zwecke, ja selbst die erste Unternehmung auf Herzogenbusch gingen günstig von statten. Weniger glücklich gelangen die Versuche der kleinen Flotte der Geusen gegen Vlissingen, Arnemuiden, Austruweel in den ersten Tagen des März. Die kleine Schaar, welche sich in Austruweel festgesetzt hatte, und von da aus Antwerpen bedrohte, wurde auf Egmont's Veranlassung am 13. März von königlichen Truppen unvermuthet angegriffen und völlig auseinandergesprengt [55]). Den Geusen und Protestanten fehlte es zu sehr an Einigkeit und Organisation, um den geübten spanischen Truppen den Sieg streitig machen zu können. Wo sie sich auch in kleinen Schaaren zum Kampfe bereit sammelten, da wurde entweder ihr kräftiges Auftreten durch Abmahnungen und entgegenkommende Versprechungen gebrochen, oder sie wurden mit Waffengewalt zerstreut. So kam es auch, daß am 24. März Valenciennes nach langer und heldenmüthiger

50) Arch. de la mais. d'Orange II, 257 seq. 51) Corresp. de Guillaume le Tacit. II, 298. 315. 52) Corresp. de Philippe II. I, 520 seq. 53) Arch. de la mais. d'Orange II, 515.

54) Corresp. de Guill. le Tacit. II. p. CVIII. 55) *Bor* I, 111.

Vertheidigung gezwungen wurde, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Obgleich dadurch die Unterwerfung der wallonischen Landestheile vollendet erschien, und eine Unterstützung von Frankreich sich nun nicht mehr erwarten ließ, ja obgleich mit Gewißheit die Erfolglosigkeit jedes Widerstandes vorhergesehen werden konnte, blieben mehre Führer des Geusenbundes dennoch fest, und der Prinz von Oranien verweigerte nun erst (im April) entschieden, den verlangten Eid zu leisten. Bei einer letzten Unterredung zu Willebroeck (2. April) mit den Grafen von Egmont und Mansfeld und dem Staatssecretaire Berty erklärte er bestimmt, daß er den Eid nicht leisten werde, und die Führung seiner Aemter, bis der König ihn derselben enthoben haben werde, für suspendirt halte. Da warnte er auch den Grafen Egmont nochmals; aber vergeblich. Wenige Tage später ging er nach Breda, und bereitete seine Abreise nach Teutschland vor. Bald darauf trat er seine Reise nach Teutschland an, nachdem er im November 1566 noch vergeblich eine dringende Denkschrift eingereicht hatte, worin er rieth, durch einige Nachgiebigkeit in religiöser Beziehung die entmuthigten Evangelischen zu gewinnen. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 430. Erst dann entschloß er sich, das Land zu verlassen, als ihm jede Hoffnung geschwunden war, die nationale Angelegenheit in der nächsten Zeit erfolgreich aufrecht erhalten zu können. Nur ein geringer Theil des bisherigen Geusenbundes ergriff die Waffen, um dennoch die angeregten Absichten durchzusetzen; er unterlag aber schon auf allen Punkten, noch ehe Alba mit seinem Heere ankam. Selbst Brederode mußte flüchtig werden, nachdem sein Versuch, sich in Utrecht fest zu setzen, mislungen war.

Während auf diese Art aller Widerstand der niederländischen Patrioten gebrochen ward, und die letzten Trümmer des Geusenbundes auseinandergesprengt wurden, verbreitete sich die Nachricht, daß der Herzog von Alba schon auf dem Marsche sei, und bald in den Niederlanden anlangen werde. Daß aber die Gegner der Regierung und der katholischen Kirche von diesem Manne nur die grausamste Verfolgung zu erwarten haben würden, war so allgemein bekannt, daß nun gegen 100,000 Menschen, besonders aus den höheren wohlhabenden Ständen, das Land verließen.

Alba langte im August 1567 in Luxemburg an der Spitze eines erprobten Heeres an, und hielt am 22. August seinen Einzug in Brüssel.

Die Statthalterin legte mit Recht Gewicht darauf, daß es ihr schon vor des Herzogs Ankunft gelungen sei, die Aufständischen aller Orten zu unterwerfen, und bemühte sich, den harten Maßregeln Alba's vorzubeugen. Aber schon die erste Zusammenkunft mit Alba zeigte ihr, daß dessen Vollmachten ihre eigene Macht in den Schatten stellten. Nur kurze Zeit hielt Alba sich zurück, um festen Fuß zu fassen, und seine weiteren Maßregeln vorzubereiten. Schon am 9. Sept. wurden Egmont und Horn gefangen genommen und vor einen außerordentlichen Gerichtshof gestellt, welcher die Kraft der Opposition unter einem Scheine von Gerechtigkeit brechen sollte. Dieser Gerichtshof, der Rath der Unruhen[56]), verdiente bald den Namen des Blutrathes, welchen ihm das Volk beilegte, und seine Beisitzer wurden bald so verhaßt, daß manche unter ihnen vorzogen, ihre Stellen niederzulegen. Margarethe mochte ihrerseits an den unnöthigen Grausamkeiten Alba's und seiner Werkzeuge Vargas, Rueda u. A. keinen Antheil haben, und fühlte sich durch die umfassenden Vollmachten Alba's so zurückgesetzt, daß sie noch im Herbste des Jahres 1567 den König um die Erlaubniß bat, die Niederlande verlassen zu dürfen. Diese ward ihr gewährt, und schon am 22. Dec. legte Margarethe die Stelle als Statthalterin nieder, und Alba ward nun förmlich und mit ausgedehnter Vollmacht als Statthalter proclamirt. Von jeder fesselnden Rücksicht befreit, trat nun das Schreckenssystem des Regenten in ganzer Grellheit hervor. Ueberall erhoben sich Schaffote und Scheiterhaufen, überall wurden die Evangelischen eingekerkert, summarisch verurtheilt und getödtet, und ihre Güter eingezogen. Selbst seinem Blutrathe gestand übrigens Alba nur eine berathende Stimme zu, und behielt sich den eigentlichen Richterspruch vor. Vergl. Gedenkstukken tot Opheldering der Nederlandsche Geschiedenis I, 322. Gachard in den Bull. de l'Acad. de Brux. XVI, 2. p. 50. Hierin wie in jeder andern Beziehung trat die Absicht hervor, die beschränkte Monarchie auch in den Niederlanden in eine absolute Alleinherrschaft umzubilden. Der Eindruck der massenhaften Hinrichtungen wurde noch erhöht durch die Confiscation der Güter der Gemordeten und der Entflohenen, welche bald in die Millionen stieg[57]). Durch Nichts ließ sich Alba Schranken setzen: alle Stände gleichmäßig wurden in ihren theuersten Interessen angegriffen, in Leben und Habe gefährdet, ihrer hergebrachten Rechte beraubt. Ein auffallendes Beispiel der letzten Art war die Nichtbeachtung der Foderung der Grafen Egmont und Horn, durch das Capitel des goldenen Vließordens gerichtet zu werden (19. Jan. 1568)[58]). Ohne auf dieses wohlbegründete Verlangen Rücksicht zu nehmen, ließ Alba Beide hinrichten. Wenn aber schon Berlaymont, Aerschot u. A., welche Granvella und der Statthalterin stets zugestimmt hatten, gegen Alba's Verfahrungsweise offene Misbilligung äußerten, so mußte das Urtheil der Bevölkerung der niederländischen Provinzen im Allgemeinen ein bitteres und feindliches werden. Indem Alba Tausende tödten ließ, erweckte er den grimmigsten Haß gegen sich und die spanische Herrschaft in den Herzen von Hunderttausenden, welche als Verwandte oder als Glaubens- und Standesgenossen sich zugleich bedroht und zur Rache berufen fühlten.

Die massenhaften Hinrichtungen, die Güterconfis-

56) Vergl. *Gachard*, Notice sur le Conseil des troubles institué par le Duc d'Albe in den Bull. de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XVI, 2. p. 50 seq. 57) Ein Beispiel bieten die Güterconfiscationen in Mecheln vom 19. Nov. 1567 bis 30. Juni 1570; vergl. Bulletins de l'Acad. de Bruxelles. Vol. V. p. 614 seq. 58) Vergl. *Gachard*, Collection de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique. Vol. I. p. 43 seq.

cationen, welche bald Millionen überstiegen, die Einführung des zehnten und zwanzigsten Pfennigs nöthigten Tausende, ihr Leben durch einen fortwährenden, bald glücklich bald unglücklich geführten kleinen Krieg gegen die verhaßten Spanier zu fristen. An allen Lebensbedürfnissen Noth leidend, immer verfolgt, und, wenn sie in die Hände der Gegner fielen, grausamen Todesarten preisgegeben, verwilderten diese Menschen auch ihrerseits, sodaß sie nur zu oft nicht allein Spanier, sondern auch Handelsleute anderer Nationen beraubten und tödteten.

Der eigentliche Geusenbund war damals schon völlig zersprengt und überwunden, und der Name der Geusen knüpfte sich bald an diese Elemente des niederländischen Volkes, welche durch Alba's Grausamkeiten zu einem Verzweiflungskampfe gegen die spanischen Unterdrücker aufgestachelt wurden. Nicht sowol auf die Heerhaufen, mit denen der Prinz von Oranien im J. 1568 den offenen Kampf gegen Alba aufnahm, wurde der Geusenname übertragen, als vielmehr auf die verzweifelten Schaaren derjenigen, welche, ihrer Heimath durch die Spanier beraubt, in Wäldern und auf dem Meere Sicherheit suchten, sich in Banden zusammenzogen, und vorzugsweise den Spaniern durch Ueberfälle Schaden zufügten. Besonders aus Friesland und Holland zogen sich viele seegewohnte Männer auf Schiffe zurück, und wurden bald den Spaniern lästig und gefährlich. Viele Adelige und Bürgerliche schwärmten in kleinen Schiffen auf dem Meere umher, besuchten nur die wenig bewohnten Küsten, und lebten meist von Seeraub: viele solche rohe, aber als geübte Schiffer furchtbare Seeleute fanden auch an der nahe liegenden englischen Küste Aufnahme, und konnten von da aus die Gelegenheit abpassen, den Spaniern empfindlichen Schaden zuzufügen. Eine große Zahl derselben verband sich förmlich zum Kriege gegen die spanischen Unterdrücker, und stellte 1569 Adrian von Bergen, Herrn zu Dolhain, an ihre Spitze, unter dem Lancelot von Brederode, Albert von Egmont, Wilhelm von Imbise, Nicolas Ruckhover u. A. dienten. Die spanischen Handelsschiffe vereinigten sich endlich, um der Plünderung zu entgehen, in förmliche Flotten, aber auch diese — 50 bis 60 Schiffe stark — wurden nicht selten von jenen niederländischen Seeräubern, denen man bald den Beinamen der Meergeusen gab, angegriffen und gekapert. Gleiche Erfolge hatten Guislain de Fienne, Herr von Lumbres und nach ihm Guillaume Lumey, Graf von der Mark, welche nach Bergen den Oberbefehl führten. Wenn es auch vorgekommen sein mag, daß die Meergeusen außer spanischen Schiffen noch Schiffe anderer Nationen weggenommen haben, so waren ihre Unternehmungen doch ausgesprochener Weise gegen die spanischen Unterdrücker ihres Vaterlandes gerichtet: charakteristisch dafür ist, daß Lumey auf seinen Flaggen zehn Goldstücke abbilden ließ, als Hinweisung, daß der von Alba in Anspruch genommene Zehnte die Hauptursache des bewaffneten Widerstandes sei. Die spanische Regierung in den Niederlanden faßte die Sachlage auch in dieser Weise auf, und traf Maßregeln, um sich dieser Gegner zu erwehren: sie ließ Befestigungen an den Küsten anlegen, schickte Besatzungen in Küstenstädte, ja rüstete endlich auch ihrerseits Flotten aus, um den Feind auf seinem Elemente aufzusuchen. Der Graf von Bossu, den Philipp II. an Oranien's Stelle zum Statthalter von Holland ernannt hatte, machte einen ersten Versuch dieser Art, indem er in möglichster Schnelligkeit eine kleine Flotte versammelte, und dieselbe unter Franz Boshuigen im Februar 1570 gegen die Meergeusen auslaufen ließ. Die Geusenflotte, eines Angriffes nicht gewärtig, lag an der Mündung der Ems zerstreut, und ward mit Verlust in die Flucht geschlagen. Dieser erste Zusammenstoß regte aber die Meergeusen nur zu neuen Anstrengungen an. Nachdem sie ihre Flotte neu verstärkt hätten, blokirten sie einen großen Theil der niederländischen Küsten, drangen selbst in die Flußmündungen ein, und beunruhigten die Spanier an allen Küsten. Alba beschloß nun, neue Versuche zu machen, diese Gegner zu vernichten. In allen Hafenstädten ließ er Schiffe bauen; aber einerseits beeiferten sich die Niederländer nicht, den Bau der Schiffe ihren eignen Landsleuten gegenüber zu betreiben, andererseits kam es manchmal vor, daß kaum fertig gewordene Schiffe ausliefen und sich der Geusenflotte freiwillig anschlossen. Immer drohender entwickelten sich die Machtverhältnisse der Meergeusen, sodaß sie im J. 1571 schon Unternehmungen gegen Küstenorte richten konnten. In diesem Jahre machten sie sich furchtbar durch Wegnahme einer Flotte von 31 Schiffen, durch Plünderung von Monnikendam und Brandschatzung anderer Küstenorte. Unterdessen war aber Alba thätig gewesen, den Meergeusen einen ihrer Hauptstützpunkte zu entziehen, indem er bei der Königin Elisabeth von England den Befehl auswirkte, daß die englischen Häfen den Geusen geschlossen sein sollten. Aber grade dadurch regte er in diesen den Gedanken an, einen neuen Stützpunkt und zwar an der niederländischen Küste selbst zu erobern. Der anfängliche Plan ging nun dahin, nicht nur die spanischen Kriegsschiffe im Texel zu überrumpeln und zu zerstören, sondern auch einen Handstreich gegen Enkhuyzen zu versuchen. Widriger Wind war für beide Pläne ungünstig: statt dessen richteten nun die Geusen ihre Fahrt nach den Mündungen der Maas, und da soll es Wilhelm de Blois von Treslong gewesen sein, welcher zu einem Angriffe auf das Städtchen Briel rieth. Der Versuch gelang, und Briel ward von den Geusen genommen: und nach einigem Schwanken beschlossen dieselben, diese Stadt besetzt zu halten, und von da aus die Befreiung des Vaterlandes auszuführen. Alba erkannte wohl, wie wichtig der Besitz dieser Stadt sei, und wie viel darauf ankomme, die Aufstandspartei nicht festen Fuß im Lande fassen zu lassen. Ohne äußerlich zu zeigen, wie sehr ihm die Wiedereroberung des Ortes am Herzen liege, rüstete er eilig eine Expeditionscolonne von zehn Regimentern spanischer Kerntruppen aus, welche er zu Schiffe unter Bossu's Oberbefehl gegen Briel sandte. Die Geusen aber vertheidigten nicht nur die Stadt mit größter Tapferkeit, sondern

zwangen die Spanier zu schleunigem Abzuge, indem sie durch Oeffnung der Schleußen die ganze umliegende Gegend überschwemmten: auch ein Theil der spanischen Schiffe wurde erobert oder zerstört, und so der Angriff auf Briel vollständig zurückgeschlagen. Vergl. die Meergeusen in den J. 1569—1572 im Niederländ. Mus. Bd. 1. Heft 3. S. 25 fg. Durch diesen glücklichen Erfolg wurden mehre Städte ermuthigt, von ihrem Unterdrücker sich loszusagen und den Kampf gegen ihn zu wagen. Vliessingen, Vere, Zierikzee, Enkhuizen u. a. Städte, — besonders diejenigen, welche nahe am Meere lagen —, verjagten die spanischen Behörden und Besatzungen. Zugleich eroberte Ludwig von Nassau mit französischer Hilfe die wichtige Festung Bergen im Hennegau, und zwang dadurch Alba, seine Streitkräfte zusammenzuziehen, und zur Belagerung dieses festen Punktes zu verwenden, von dem aus sogar Brüssel bedroht war. Die nördliche Hälfte der Niederlande wurde dadurch von spanischen Truppen entblößt, und die dortigen Städte gewannen Gelegenheit und Zeit, sich zu befreien, zu einem organisirten Bunde zusammenzutreten, und sich zum Kriege gegen Spanien zu rüsten. Der Prinz von Oranien benutzte diese günstigen Umstände, und rückte mit einem Heere von 24,000 Mann, welches er in Teutschland geworben hatte, in die Niederlande ein. Er eroberte Ruremonde, Mecheln, Löwen, und eilte nun zum Entsatz von Bergen. Bevor ihm aber das gelang, verbreitete sich die Nachricht von der pariser Bluthochzeit, welche ein grelles Licht auf den Umschwung der französischen Politik zu Ungunsten der Protestanten warf. Von Frankreich jetzt nicht nur verlassen, sondern sogar bedroht, sah sich Oranien zum Rückzuge genöthigt, und entließ bald darauf aus Geldmangel sein Heer. Bergen mußte capituliren, und nun drang Alba siegreich nordwärts vor: Brabant, Geldern, Overyssel und Friesland mußten sich ihm wieder unterwerfen. In Holland aber, wo das Städtchen Naarden freiwillig die Thore geöffnet hatte, aber dann doch durch Ermordung fast der gesammten Einwohnerschaft gestraft worden war, fand er seitdem den entschlossensten Widerstand. Alba unternahm zunächst die Belagerung von Harlem. Nach siebenmonatlicher Belagerung ward diese Stadt erobert, und ihre Einwohner, obgleich ihnen feierlich Sicherheit zugesagt worden war, massenweise ermordet. Nicht weniger tapfer und ausdauernd vertheidigten die Bewohner von Alkmar ihre Stadt, bis am 8. Oct. 1573 die Belagerung aufgehoben ward. An dem Widerstande dieser Städte zersplitterten die spanischen Streitkräfte, und während die Holländer den Krieg lernten, und mit wilder Begeisterung Alles daran setzten, um ihn erfolgreich weiter zu führen, mußten die kriegsgeübten Schaaren, welche Alba in die Niederlande gebracht hatte, durch neue und weniger tüchtige Soldtruppen ersetzt werden. Kriegsmunition und Geld fehlten dem spanischen Feldherrn endlich in dem Grade, daß eine Auflösung des spanischen Heeres in Aussicht stand. Dieser Umstand, noch mehr aber wol die Erkenntniß, daß Alba zu verhaßt bei den Niederländern sei, um nicht einen allgemeinen Widerstand bis zum letzten Blutstropfen befurchten zu müssen, veranlaßten endlich den König, an die Stelle des Herzogs Alba den Herzog von Medina Celi mit einer bedeutenden Flotte in die Niederlande zu senden. Seine Hauptaufgabe war es, die Holländer auf ihrem Elemente, dem Meere, aufzusuchen, und die Meergeusen zu vernichten. Diese hatten in der Südersee die viel größere spanische Flotte unter Bossu geschlagen, die Bewegungen des spanischen Landheeres gelähmt, und manche glückliche Unternehmungen ausgeführt. Ein großer Theil der Flotte des Herzogs von Medina Celi ward von ihnen genommen oder aus einander getrieben; selbst einzelne ihrer Schiffe scheuten den Kampf gegen einen übermächtigen Gegner nicht, und sprengten sich lieber in die Luft, ehe sie sich zu Gefangenen ergaben: z. B. Sebastian v. Lange u. A. Durch die glückliche Wegnahme einer reichen portugiesischen Handelsflotte wurde in dieser Zeit mancher erlittene Schaden ersetzt, und die Lust der Küstenbewohner an solchen Unternehmungen erhöht. Bald darauf erhielt Sancho d'Avila den Auftrag, das von den Seeländern belagerte Middelburg zu entsetzen oder mindestens zu verproviantiren. Mit über 50 Schiffen segelte Avila die Schelde abwärts, und traf bei Terneuze auf die Flotte der Gegner unter Ewout Worst. Der Sieg neigte sich nach mehrtägigem Kampfe vollständig auf die Seite der Seeländer. Solche Heldenthaten vollbrachten die Geusen zu Lande, indem sie ihre Städte mit der größten Aufopferung und Tapferkeit vertheidigten, zu Wasser, indem sie die feindlichen Flotten aufsuchten und vernichteten, und an Belagerungen und Entsetzungen von Städten in solcher Weise Theil nahmen, daß sie unmöglich Scheinendes unternahmen und glücklich durchführten. Die gesammte Geschichte des Befreiungskrieges der Niederlande schildert ihre Thaten. Da aber der Name der Geusen diesen patriotischen Kämpfern nur uneigentlicher Weise beigelegt wurde, und nur wenige Mitglieder des früheren Geusenbundes noch in diesem Kriege gegen Spanien mitkämpften, so darf im Allgemeinen auf die zahlreichen Geschichtswerke verwiesen werden, welche diesen Freiheitskampf beschreiben. Der Name der Geusen erhielt sich in den Niederlanden noch durch mehre Jahrzehnte, und tauchte häufig in den niederländischen Parteikämpfen mit etwas modificirter Färbung wieder auf. In Bild, Lied und Prosa ward er so häufig genannt und in Erinnerung gebracht, daß ganze Sammlungen zusammengestellt worden sind: z. B. befindet sich auf der dresdener Bibliothek handschriftlich und 1631 datirt „Het nien Geuse Lietboek." Lange nachdem der Kampf gegen Spanien mit der Anerkennung der Unabhängigkeit der Niederlande ein Ende gefunden hatte, wo also im Namen der Geusen der nationale Nebenbegriff in den Hintergrund getreten war, bezeichnete man als Geusen nicht selten auf kirchlichem Gebiete die Gegner der Papisten und Ultramontanen. Charakteristisch in dieser Beziehung sind zwei Handschriften der dresdener Bibliothek aus den Jahren 1720 und 1725: 1) Papekost opgedist in Geuse Schotelen mit satyrischen Kupfern

gegen Papstthum und Hierarchie; 2) Genesekost opgedist in Paapse Schotelen ebenfalls mit Kupfern. Anzuführen sind besonders (abgesehen von den Geschichtswerken von Aitsinger, Bentivoglio, Dinothus, Hottomannus, Mendoza, Meteren, Meursius, Pagi, Schiller, Ulloa und vielen Andern und den schon genannten Werken von Bor, Hopper, Strada u. A.): Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. (Leipzig 1758. 4.) 3. Bd. *Vanderzyneki*, Hist. des troubles des Pays-Bas sous Philippe II. (4 vols. Bruxelles 1822). Kampen, Geschichte der Niederlande. 1. Bd. S. 325 fg. *Juste*, Hist. de la révolution des Pays-Bas sous Philippe II. 2 vols. (Bruxelles et Leipz. 1855.) Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Publ. par G. Groen v. Prinsterer. 8 vols. (Leide 1835.) Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas. Publ. par *Gachard*. 2 vols. (Bruxelles 1848.) Gerrits (Eng.), Gedenkstukken van Neerlands Heldendaden ter Zee — übersetzt von J. Donchez unter dem Titel: Fastes de la marine Hollandaise; vergl. darin 1. Bd. S. 73 fg. Te Water (W.), Historie van het Verbond en de Smeekschriften der Nederlandsche Edelen in den Jare 1565—67. 4 Thle. (Middelburg 1796. 8.) Haren (O. Z. v.) De Geuzen: in 24 Zangen. (Amsterdam 1776. 8.) Neu herausg. v. Feith und Bilderdyk in 2 Bdn. (Amsterdam 1785. 8.) (Dr. *H. Brandes.*)

GEUSS oder GEÜSS (Joachim Michael), Professor der Mathematik an der Universität und Lehrer der mathematisch-militairischen Wissenschaften bei dem Ingenieurcorps zu Kopenhagen, war am 23. Aug. 1745 zu Krummendiek in der Wilstermarsch, wo sein Vater (s. d. folg. Art.) Prediger war, geboren worden, und hatte eine gute Vorbildung zu seiner wissenschaftlichen Laufbahn von seinem gelehrten und gewissenhaften Vater, der ihn selbst unterrichtete, empfangen. Hierauf besuchte er das Gymnasium zu Altona in den Jahren 1762—1765, wo er zwar neben dem Studium der alten und mehrer neueren Sprachen mit großer Vorliebe das der Literatur erfaßte und darin nachmals eine seltene Kenntniß zeigte, aber doch auch aus eigener Neigung ohne lockende Aussichten in seinem Vaterlande der Mathematik einen solchen Fleiß und Eifer zuwendete, daß er sie für die Zukunft zu seinem Lieblingsfache erwählte, wiewol es ihm hierzu nicht nur an guten Lehrern, sondern auch an den nöthigen Hilfsmitteln fehlte. Nur Muth und beharrlicher Fleiß überwanden die dabei ihm aufgestoßenen Schwierigkeiten. Selbst in Kopenhagen, wohin er sich zur Vollendung seiner Ausbildung von Altona aus begab, fand er dieselben Mängel, wurde aber eben dadurch der selbständige und glückliche Forscher in dieser Wissenschaft, als welchen er sich so rühmlich bewährt hat. Sein vierjähriges eifriges und mit der Befestigungskunde verbundenes Studium auf der Universität der Hauptstadt Dänemarks lenkte bei dem fühlbaren Mangel an Männern seines Faches die Aufmerksamkeit der Obern auf ihn, und verschaffte ihm durch diese 1769 die Berufung als Lehrer seiner Wissenschaft und der Fortification an die Landcadettenschule daselbst, welche er ihrer Verwilderung schnell zu entreißen und in wenigen Jahren durch gründliche und geistvolle Vorträge aus ihrem Verfalle wieder empor zu heben verstand. Im J. 1772 war er zum Rector der Realschule, welche im Waisenhause zu Kopenhagen errichtet werden sollte, bestimmt; da dieselbe aber nicht zu Stande kam, so versetzte man ihn als Lehrer in seinen Fächern an das Ingenieurcorps und als außerordentlichen Professor an die dasige Universität, wo er 1777 nach Herrebow's Tode in die ordentliche Professur der Mathematik einrückte, zwar den alten Professor C. Hee noch neben sich hatte, denselben aber durch seine Methode und seine überwiegenden Kenntnisse bald so sehr in Schatten stellte, daß ihn dieser 1779 freiwillig zu seinem Vicar ernannte, ohne ihm doch von seinem Gehalte etwas abzulassen. Außer den Vorzügen seiner Lehrergabe und seinen erfolgreichen, eifrigen Bestrebungen, den jungen Leuten Gefallen und Geschmack an seiner trockenen Wissenschaft einzuflößen, trug zu seinem großen Beifalle noch der Umstand bei, daß Geuß dieselbe, nicht wie andere ausländische Professoren es thaten, in seiner Muttersprache oder in der lateinischen vortrug, sondern in der dänischen, die er so gründlich und geläufig erlernt hatte, daß er sie correct und fertig sprechen und schreiben konnte[1]). Dies verschaffte dem mathematischen Lehrstuhle eine Würde und Achtung, welche derselbe vorher auf der kopenhagener Universität nicht genossen hatte. Daher Geuß auch Schüler mit gründlichen Kenntnissen und mit reinen Absichten für dieses Fach bildete, und durch sie dem zuvor fühlbaren Mangel an tüchtigen Gelehrten dieser Wissenschaft abhalf. Begeistert für seinen Beruf wußte er durch Methode, Gelehrsamkeit und Betragen zu imponiren. Ausgerüstet mit ausgebreiteten Kenntnissen wußte er seinen Vorträgen eine solche Klarheit zu geben, daß auch die Anfänger ihn verstehen konnten, und setzte seine Ehre und Freude in das uneigennützige Bestreben, nicht nur unbemittelte, sondern auch vermögende Jünglinge gleich gewissenhaft und pflichtgetreu zu denkenden Männern für den Staat und die Welt zu bilden. Seine Freude am Unterrichte und sein liebenswürdiger Umgang verlockten sogar Staatsdiener, so z. B. in der Bürger-Tugendgesellschaft, sich an die Stufen seines Lehrstuhles zu setzen und nützliche Kenntnisse aus seinem Munde einzusammeln. Armen Studenten, deren Fleiß und künftigen Werth für die Wissenschaft er erkannt hatte, gab er aus seinen eigenen Mitteln Unterstützung.

Auch in der königl. Haushaltungsgesellschaft zu Kopenhagen war Geuß seit seinem Eintritte in dieselbe

1) Dieser Uebelstand in den Vorträgen der akademischen Lehrer war so groß, daß die Ausländer unter ihnen, wenn sie nicht lateinische Vorlesungen hielten, mit ihrer Muttersprache sich den Studenten nicht verständlich machen konnten; so erging es z. B. den teutschen Professoren, deren in ihrer Muttersprache gehaltenen Vorlesungen die meisten Studenten aus Unkenntniß derselben nicht verstanden. Einer von ihnen schlug seine Vorlesungen sogar in der französischen Sprache an und erhielt keine Zuhörer, was denn auch seine Absicht gewesen sein soll.

(1773) ein fleißiges, einsichtsvolles, redliches und unparteiisches Mitglied, welches die ihm hier übertragenen Arbeiten und Verrichtungen gern und willig übernahm und gewissenhaft vollbrachte, ohne dafür materielle Vortheile zu erwarten, vielmehr mußte er noch Zuschüsse geben. Dieser Eifer erkaltete auch in den Zeiten nicht, da bei seinem kärglichen Einkommen jedwede Einnahme wichtig und jede Ausgabe lästig für ihn war. Im J. 1779 ward und blieb er bis an seinen Tod Präsident dieser Gesellschaft, wurde 1780 dazu noch Mitglied der Kunstcommission und seit 1781 Mitglied der Prämiencommission. Auch in der Gesellschaft für Bürgertugenden war er thätig und hielt hier regelmäßig Vorlesungen über schwere mathematische Gegenstände, die er aber mit seiner gewohnten Klarheit seinen Zuhörern verständlich und populair zu machen verstand. Endlich war er noch Mitglied der Akademie der Wissenschaften, in welcher er sich namentlich dadurch ein Verdienst erwarb, daß er mehre gemeinnützige Preisaufgaben förderte und zu deren Lösung anregte. Besonders verdankt ihm diese Akademie die 1772 ausgeschriebene Preisaufgabe über Landspritzen, welche Karsten beantwortete und wonach denn auch der Spritzenbau zu Kopenhagen verbessert und für die Zukunft geregelt wurde. Ueberhaupt machte er sich um die Feuerlösch- und Wasseranstalten daselbst sehr verdient, brachte sie auf sichere Grundregeln nach eigenen ausführlichen Entwürfen, sodaß zu ihrer Vervollkommnung, wenn auch in der Ausführung kostbar, mit Zuverlässigkeit darnach fortgearbeitet werden konnte. Eben weil sein praktischer Sinn so eifrig auf Gemeinnützigkeit gerichtet war, benutzte er die Institute und Vereine, deren thätiges Mitglied er war, zu Preisaufgaben und Prämienvertheilungen, welche Andere wiederum zur Förderung und Verbreitung gemeinnütziger Zwecke aufmunterte, und empfahl manchen fähigen Kopf zu verdienten Belohnungen. Auch das Verwaltungswesen der Universität brachte er als Secretair und Quästor derselben in Ordnung, nachdem seine Amtsvorgänger die Rechnungen in die größte Verwirrung versetzt hatten. Besonders kam dem Fond der Universitätsbibliothek diese Reform zu Gute. Freilich hatte man ihm als einem der fähigsten, thätigsten und tüchtigsten Männer im Staate mehr Geschäfte übertragen, als er vielleicht in seinen letzten Jahren übersehen konnte; er aber nahm sich gleichwol jeden Geschäftes so gewissenhaft an, als gehörte es zu seinem wirklichen Lehramte, ohne dabei auf baare Belohnung zu sehen. Erst nach des alten C. Hee Tode 1782 bekam er die mathematische Professur an der Universität mit vollem Gehalte, doch immer noch als unterster Kanonicus mit dem geringsten Landgute und ohne Amtswohnung. In demselben Jahre verheirathete er sich erst mit der jungen Witwe des früh verstorbenen ausgezeichneten Seecapitain-Lieutenant Rasch mit zwei Kindern, Mette Sophie, geborene Horn, der Tochter eines Conferenzrathes und Enkelin des Polizeimeisters Erich Torm, welcher vormals dem Könige Friedrich IV. bei dem Brande im Gießhause das Leben gerettet hatte. Diese Verbindung gründete sein häusliches Glück und tröstete zugleich die würdige Familie seiner Gattin über den Verlust des verunglückten herrlichen Seemannes. Froh der Hoffnung und Aussicht, seiner Familie, die sich um zwei Töchter vermehrte, eine sorgenfreie Zukunft verschaffen zu können, war er doch bald nicht mehr Herr über sich selbst. Die vielen nervenschwächenden Arbeiten, deren er sich unterzog, schwächten seine Gesundheit und erschwerten ihm zuletzt das anhaltende Studiren. Er starb schon am 29. Nov. 1786 in seinem 42. Jahre und hinterließ ein aufrichtiges unerlöschliches Andenken an seine großen Verdienste um die Wissenschaft und den dänischen Staat. Erstaunlich war die allgemeine Theilnahme, die er in seiner letzten Krankheit, während welcher sich ein herzliches Verlangen nach der Gewißheit seines Befindens bei allen Gebildeten der Hauptstadt, eine innige Freude bei jedem bemerkbaren Schimmer von einiger Hoffnung zu seiner Wiedergenesung kund gab. Eben so groß und allgemein zeigte sich die Betrübniß über die geäußerten Zweifel daran und über seinen endlich erfolgten frühen Tod. Geuß hinterließ den dauernden Ruf eines unvergleichlichen Lehrers, der in seinen Vorträgen Geist, Geschmack und Gelehrsamkeit mit Klarheit zu vereinigen wußte, die Belehrung seiner Schüler nicht blos auf seine Vorlesungen beschränkt, sondern ihnen auch zu jeder Zeit den Zutritt in seine Wohnung geöffnet hatte. Als Lehrer und Staatsmann blieb er ein Muster für Amts- und Berufstreue, für rastlose und vielseitige Thätigkeit und dabei auch für Förderung gründlicher, wissenschaftlicher Kenntnisse. Man bewunderte diese Eigenschaften um so mehr an ihm, als er ohne eigenes Vermögen lange mit kümmerlichen äußeren Verhältnissen hatte kämpfen, durch eigenen Fleiß sich hatte durcharbeiten müssen, und nur durch eigene Kräfte emporgestiegen war, sich auf dieser Höhe zu halten gewußt und sich auf sich selbst hatte verlassen müssen, ohne erbettelte Gunst gesucht zu haben. Er war aber, ungeachtet der mislichen und veränderlichen Regierungszustände unter Christian VII., doch dabei vor Neid, Misgunst, Unwissenheit und Verfolgungssucht gesichert, was vor ihm die größten Männer seiner Wissenschaft sich nicht allenthalben hatten rühmen können. Wie in Dänemark dieses an ihm anerkannt wurde, davon zeugt die Gedächtnißrede des Justizraths Ove Malling auf ihn in der königl. Landhaushaltungs-Gesellschaft zu Kopenhagen am 25. Jan. 1787 [2]).

Geuß war außer seiner Mitgliedschaft in den gelehrten und gemeinnützigen Instituten und Vereinen zu Kopenhagen auch noch Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften zu Trondhjem und der physiographischen zu Lund. Doch vergaß er unter der Menge der ihm in Folge aller dieser Verbindungen aufgebürdeten Geschäfte und Berufsarbeiten nicht, in seinem Fache stets

2) Diese hier mit benutzte Rede wurde von Geuß'ens Jugendfreunde und Landsmanne Friedr. Eckard ins Teutsche übersetzt und mit Zusätzen begleitet zu Kopenhagen 1787 in 8. gedruckt. Der Uebersetzer verdankte Geuß'en seine Berufung aus Göttingen an die königl. Bibliothek zu Kopenhagen

weiter zu forschen und sämmtliche auf diesem Gebiete erschienenen brauchbaren Werke zu lesen. Eben so thätig zeigte sich der unermüdliche Gelehrte als Schriftsteller, wovon folgende Werke Zeugniß ablegen können. Zu den ersten Früchten dieser Thätigkeit ist seine Uebersetzung sowol der Briefe Ove Högh-Guldberg's (späterhin dänischen Ministers) wider die Freidenker und Feinde der Religion, herausgegeben mit einer Vorrede von Christian Sam. Ulber, Kopenhagen 1768 in 8., als auch der vortrefflichen und lehrreichen Reisebeschreibung Eggert Olaffon's und Bjarne Povelsen's von Island, 2 Theile mit vielen Kupfern. Kopenhagen und Leipzig 1774 fg. in 4. aus dem Dänischen zu rechnen [3]). Sodann lieferte er, als ausgezeichneter Literaturkundiger, zu Scheibel's Einleitung in die mathematische Bücherkenntniß, Breslau 1781 fg. in 8., Beiträge. Ueberdies schrieb er auch Recensionen in das Dansk Literatur-Journal.

Weit ausgezeichneter prangt sein Name in der Literatur der Kriegswissenschaft, wo er als Schöpfer neuer Ansichten auftrat, sich dem Ruhme eines zweiten Euklides annäherte und demselben von Sachkundigen auch gleichgestellt worden wäre, hätte ihn nicht der Tod zu früh dahin gerafft. Denn in der Kriegsmathematik und Befestigungskunst beschränkte er weder seine Vorlesungen noch seine Forschungen auf die schon gebahnten Wege Vauban's, Falard's und ihrer Nachfolger, sondern den ganzen Umfang dieser wissenschaftlichen Zweige und der Tactik überschauend, spürte er auch den neueren angebahnten, aber schief angelegten Pfaden nach, so hauptsächlich in der Befestigungs- und Belagerungskunst, deren Haupttheil die Minirkunst bildet.

Vauban hatte zwar diese Wissenschaft erst hergestellt, nachdem sie vor ihm nur als Handwerk getrieben und in den Augen dieses großen Mannes nur als Pfuscherei erschienen war. Er versuchte zuerst die Minentheorie auf Versuche zu gründen, aber unvollständig und mit Widersprüchen der theoretischen Grundsätze, während von den Leistungen Megrigni's in diesem Fache nicht viel Zuverlässiges war bekannt gemacht und Belidor's, der in dieser Kunst heller als Vauban gesehen hatte, eigene sowol als mit Valière angestellten Forschungen verheimlicht worden waren. Weniger konnten die für ein System unzulänglichen und verbreiteten Forschungen von J. Müller und Simon Lefevre dem gründlichen Denker genügen. Genug, Geuß fand unter diesen Umständen kein die Minirkunst in ihrem ganzen Umfange begreifendes wissenschaftliches System, welches tauglich gewesen wäre, den Ingenieur sicher und geschickt durch die Minengänge zu leiten und — was bis daher sehr vermißt wurde — vor Gefahren sicher zu stellen; und war auch darüber manches Gute in Werken verschiedener Sprachen zerstreut liegend vorhanden, so war es doch noch Widersprüchen und Unrichtigkeiten unterworfen. Daher entschloß er sich durch ein neues Lehrgebäude, den Ingenieur oder Kriegskünstler aus dem Irrsale herauszureißen. Er sammelte Alles, was darüber gedruckt und in Handschriften vorhanden war, soviel nur immer möglich war, zusammen, und war dabei so glücklich, einen Theil von Belidor's höchst schätzbarem handschriftlichem Nachlasse, der aus unbekannten Gründen der Publication absichtlich entzogen worden war, zur Benutzung in seine Hände zu bekommen [4]). Mit solchen Hilfsmitteln ausgerüstet, prüfte er mit Scharfsinn alle bis daher aufgestellten Erklärungen und gemachten Erfahrungen der Minirkunst, verglich sie mit und unter einander, schied Bewiesenes von Unbewiesenem, Wahres von Wahrscheinlichem, und das Richtigste davon herausgreifend, begründete er dasselbe noch fester und bildete mit Beifügung seiner eigenen Erfahrungen ein systematisches, unter einzelne Gesichtspunkte gestelltes Ganzes, welches, sobald es zu Stande gekommen war, nochmals einer neuen Prüfung unterworfen wurde. Dieses analytische Verfahren, das ihn bei Sachkundigen in die schon erwähnte Verwandtschaft mit Euklides brachte, gab seinen Untersuchungen und den Früchten derselben eine Unsterblichkeit in der kriegswissenschaftlichen Literatur. Gleichwol war er noch so zaghaft und bescheiden, daß er diesen ersten Versuch der Minentheorie, die so großes Aufsehen machte, ohne Beisatz seines Namens unter dem Titel: Abhandlung über die bei Anlegung der Minen nöthige Theorie 1774 zu Kopenhagen in 8. erscheinen ließ. Der ungetheilte Beifall, mit welchem das Buch allenthalben aufgenommen wurde, trieb die Sachkundigen an, nach dem Namen des Verf. zu forschen; und Einigen von ihnen gelang es auch, sodaß es ihm an ehrenvollen Begrüßungen und Aufmunterungen im Auslande nun nicht mehr fehlen konnte. Unter diesen ist besonders der geheime Rath Andr. Böhm, Professor der Philosophie und Mathematik in Gießen, zu nennen.

In Folge dieser neuen Bekanntschaften mit auswärtigen Gelehrten fehlte es ihm nun nicht mehr an Quellen und Hilfsmitteln, welche ihm zur Erleichterung und Fortsetzung seiner Forschungen von dorther zuflossen und mit deren Hilfe er sein Werk von Neuem überarbeiten und demselben, als einer Grundfeste, mehr Licht und Vollständigkeit verschaffen konnte. Die Resultate davon legte er in dem unter seinem Namen erschienenen Werke: Ausführliche Abhandlung von der Minirkunst, Ir theoretischer Theil, Kopenhagen 1776 in 8. nieder, und versprach bei dessen Erscheinung den zweiten oder praktischen Theil noch nachzuliefern, dessen Vollendung jedoch — ein großer Verlust für die Wissenschaft — er nicht erlebte, nachdem er viele und herrliche Materialien dazu im In- und Auslande mit Fleiß und Kosten gesammelt hatte. Zwar wurde Hoffnung zu ihrer Bekanntmachung gegeben, allein sie blieb dennoch

3) Ueberhaupt waren seine ersten schriftstellerischen Versuche nur Uebersetzungen oder teutsche Auszüge aus damals erschienenen dänischen Werken und Abhandlungen für J. U. Pauli's Gemeinnützige Correspondenz. (Hamburg 1767. 4.)

4) Die Originale davon besaß der Oberstlieutenant v. Peymann, Abschriften aber der 1771 verstorbene Generallieutenant und Chef des Ingenieurcorps de Feignet, welche Geuß für das Ingenieur-Magazin übersetzte.

unerfüllt. Jener erste Theil aber wurde allenthalben als ein Musterwerk aufgenommen, und man erkannte in seinem Verf. den ersten Gelehrten, der diese Kunst nicht blos zur Wissenschaft erhoben, sondern darin auch die sicherste und zuverlässigste Anleitung ertheilt hatte, wie die Ingenieure — was bisher nicht der Fall gewesen war — beim Miniren gegen Gefahren geschützt werden konnten [5]). Ingenieuroffiziere der Niederlande und Friedrich's des Großen beeilten sich, das Werk in der französischen Sprache allgemein zugänglich zu machen. So erschien vom Capitain A. L. Smeets die Théorie de l'art des Mineurs par *Jo. Mich. Geuss* zu Maestricht 1778 in 8. und von einem königl. preuß. Officier d'Albert die Science des Mineurs par *Mr. Geuss*, welche Uebersetzung ihr Verfasser Geuß'en zur Beurtheilung zuschickte, aber in Handschrift liegen blieb.

In gleicher Meisterschaft wandte er seine mathematischen Kenntnisse auf die Gewerbe an, als z. B. in der vortrefflichen Einleitung zu den mathematischen Wissenschaften, die er auch in der Gesellschaft für Bürgertugenden vorgelesen hatte, sodann in seinen Vorlesungen über die ganze reine Mathematik, welche sorgfältig ausgearbeitet in sauber geschriebenen Heften ungedruckt geblieben sind. Von den Vorzügen der synthetischen Methode in Erlernung der Mathematik dagegen handelt Geuß'ens Vorrede zu Nicolaus Schenmarte's analytisk Geometrie, welche der Seeofficier Ziege 1779 aus dem Schwedischen ins Teutsche übersetzte [6]). Lehrreich nennt man auch seine Vorrede zur dänischen Uebersetzung der Anfangsgründe vom Prof. Bh. F. Mönnich, welchen Geuß 1784 überdies noch viele literarische Zusätze beifügte.

Von gleichem Nutzen und anerkanntem Werthe waren auch seine gemeinnützigen Abhandlungen, die er in der königl. Gesellschaft der Wissenschaften vorlas, sowie seine gewissenhaft ausgearbeiteten Hefte zu seinen akademischen Vorlesungen. Man erwartete zwar die Herausgabe der ersteren von jener Gesellschaft selbst, es scheinen aber nur folgende davon durch den Druck bekannt gemacht worden zu sein: Om Vandets störste Virkning ved Underfalds-Hiul, i Anledning af J. Smeaton's Forseg derom in det Nye Skrivder af Kongelige Danske Videnskabernes Akademie i Kjöbenh. (d. i. Von der größten Wirkung des Wassers auf unterschlächtige Räder, nach Smeaton's Versuchen) I. 589—605. Nr. 26. und Over Beregningen om de Murers Styrke, som ere udfatte for Side-Trykning, ebendas. II, 379—391.

Geuß behandelte ferner geometrische Gegenstände seines Faches analytisch in den lateinischen Programmen, die er, als Universitätssecretair seit 1783, besonders bei jeder medicinischen Doctorpromotion schreiben mußte und welche werth wären, gesammelt und zur Verbreitung im Auslande nochmals gedruckt zu werden, da bei ihrer amtlichen Veröffentlichung zumal nur so wenige Exemplare von ihnen waren gedruckt worden, daß sie selbst in Dänemark sehr bald zur Seltenheit wurden. Erst in den letzten Jahren seines Lebens fing er an, die so lange verschlossenen und für selten erachteten Schätze der großen königl. Bibliothek zu Kopenhagen zu benutzen, aus welchen Forschungen seine fünf kleinen, die Geschichte der Logarithmen behandelnden Programme: De iis, quibus *Logarithmorum Inventionem* tribuerunt varii viri docti: deque certissimo eorumdem Inventore J. Nepero in 8. nach und nach hervorgingen. Sein Schüler Peter Petersen aus Trondhjem entschloß sich zwar zur Fortsetzung dieser durch Geuß'ens Tod unterbrochenen interessanten Arbeit aus denselben Quellen, scheint aber nicht Wort gehalten zu haben. Außerdem ließ Geuß 1784 noch die auch im Auslande bekannte Schrift Logarithmi Briggiani numerorum ab unitate ad 10,000 et sinuum atque tangentium ad singula minuta prima cum eorumdem differentiis zu Kopenhagen in 8. erscheinen.

Neben allen diesen Arbeiten unterstützte und förderte Geuß auch das vom Professor Andreas Böhm (nicht Brehm) zu Gießen, seinem Freunde, gegründete Magazin für Ingenieurs und Artilleristen, Gießen 1777 bis 1783, 9 Bde. in 8. (wovon der 10. erst 1787 und der letzte 11. Band 1789 erschienen), von dessen Gründung an auf die Dauer mit werthvollen und lehrreichen Beiträgen bis mit zum Jahre 1781, von woan ihn die Ueberhäufung der Geschäfte bei seinem Eintritte in die königl. Societät der Wissenschaften zu Kopenhagen daran für immer verhinderte [7]). Außer mehren Uebersetzungen wichtiger und seltener französischer, schwedischer, englischer und italienischer Schriften, welche er zumeist mit lehrreichen Einleitungen und Anmerkungen begleitete, lieferte Geuß zu diesem, hier mit benutzten Werke auch folgende Originalaufsätze, als: Versuch einer Artilleriebibliothek nach der Zeitfolge von Tartaglia's Werke 1537 an bis auf seine Gegenwart mit Erklärungen in I, 293—372. Nr. 9, Berichtigungen und Zusätze dazu in VI, 199—312. Nr. 10; über Hinterwichtig-

5) In der Vorrede zu diesem Werke sagt Geuß selbst: „Die Tagebücher der Belagerungen zeigen, daß die Fälle nicht selten waren, wo viele Hunderte ihr Leben in selbst angelegten Minen einbüßten. Man denke daher auf Mittel, einer so unverantwortlichen Aufopferung des kostbaren Menschenlebens abzuhelfen. Durch zuverlässige Theorie allein kann dies geschehen, und ich werde meine Arbeit in diesem wissenschaftlichen Fache für hinlänglich belohnt achten, wenn sie dazu helfen kann, auch nur Eines Menschen Leben zu erhalten." 6) Die teutsche Bearbeitung heißt: Analytische Geometrie, worin nach den ersten Gründen der Algebra ihre Anwendung auf die Elementargeometrie und die Kegelschnitte enthalten ꝛc., mit zwei Kupfern. (Kopenhagen 1779. 8.) Irrig wird das Ganze auch für ein Werk von Geuß ausgegeben.

7) Der Zweck dieses periodischen Werkes war, den gebildeten Kriegsleuten und Beflissenen der Militairwissenschaften eine Sammlung zerstreuter nützlicher Abhandlungen in die Hände zu geben, welche theils neu ausgearbeitet und ungedruckt, theils schon gedruckt, aber selten oder auch in großen kostbaren Werken versteckt lagen, nebst Beigaben einer Literatur über dieses Fach. Aus Dänemark und Norwegen wurde dasselbe auch von mehren tüchtigen Stabsofficieren mit Beiträgen unterstützt. Den größten Werth aber gaben ihm Geuß'ens Beiträge, und doch gehörten diese nur zu seinen Nebenarbeiten.

keit der Kanonen in III, 253—282. Nr. 9, Zusätze dazu in V, 249—256. Nr. 8. Beide Aufsätze sind eine weitere Ausführung der in III, 243 fg. unter Nr. 7 gestellten Abhandlung über den Schwerpunkt in den Kanonen von einem königl. dänischen Ingenieur. Von gleichem Interesse sind seine aus verschiedenen Schriften gesammelten Nachrichten von Versuchen mit grobem Geschütze in V, 301—326. Nr. 10. Gleiches Verdienst haben seine Uebersetzungen der bis dahin noch nicht gekannten handschriftlichen Aufsätze Belidor's über die Kunst, Festungen anzulegen und zu vertheidigen, mit Zusätzen von Geuß in II, 107—334. Nr. 6., desgleichen über Belidor's Befestigungsmanieren in V, 1 bis 64. Nr. 1. Hierzu ist ferner zu zählen seine mit historischen Erläuterungen versehene Uebersetzung von dem nur in Handschr. vorhandenen Berichte Megrigni's von seinen bei Tournay 1686 über die Minenladung angestellten Versuchen in I, 185—212[8]). Nr. 6., sowie seine teutsche Bearbeitung der gleichfalls noch ungekannten handschriftlichen Abhandlung Belidor's über die Ladung der Kanonen zur größten Schußweite in I, 213—260. Nr. 7. und dessen Anmerkungen über Versuche mit grobem Geschütze in I, 261—292. Nr. 8. und seine (Geuß'ens) Anmerkungen zu den Gedanken eines dänischen Ingenieurs (nicht des Obersten v. Elasen, wie Meusel angibt) über Einiges in der Theorie der Minen in VI, 121—134. Nr. 5. Gleiches Interesse fand seine teutsche Bearbeitung der schwedischen Handschrift von Sam. Heurlin's weiterer Ausführung der Stahlschwerdischen Theorie von der Abdachung der aufgeschütteten Erde u. s. w. in IV, 145—162. Nr. 6, womit Lorgna's physisch-mathematischer Versuch über die nöthige Stärke der Bekleidungsmauern, oder richtiger über Belidor's Theorie des Mauerwerks ꝛc. in Verbindung steht, welchen Geuß ebenfalls in teutscher Bearbeitung IV, 119—144. Nr. 5. mittheilte. Die beiden Aufsätze über den Bau der Kanonen- und Mörserbatterien, sowie der über die Richtung der Geschütze Nr. 10 bis 12 in III, 283—360 sind gleichfalls teutsche Mittheilungen von Geuß aus französischen Handschriften. Die vier letzten Nummern des 7. Bandes sind wiederum Mittheilungen von Geuß aus französischen und englischen Werken über das Artillerieweſen, anderer in den Bänden 4 und 5 aufgenommenen Stücke zu geschweigen[9]).

Von seinem handschriftlichen Nachlasse kam später heraus: Begyndelsesgrunde af Arithmetik, Geometrie og Plan-Trigonometrie af Prof. J. M. G. samlet og udgivet af hans efterladne Manuskripter ved Johannes Chr. Linderup, Kopenhagen 1794 in 8. Von seinem übrigen handschriftlichen, wissenschaftlichen und literarischen Nachlasse berichtet das Kiövenhavn's Universitäts-Journal 1795 S. 72. Sein Leben beschrieb sein treuer Schüler P. Petersen, welches in dessen lateinisch geschriebenem und systematisch geordnetem vollständigem Kataloge seiner Bücherſammlung mit seinem von Brandt gestochenen Bildnisse (Hafniae 1787 in 8.) zu finden ist. Enthusiastisch, wie die Dänen alle von ihrem Geuß eingenommen waren, ist die Fassung der Tale til Erindring om *J. M. Geuss*, af *Ove Malling* (Kopenhagen 1787)[10]). (*B. Röse.*)

GEUSS (Nicolaus Friedrich), Vater des Vorhergehenden und gelehrter Pfarrer zu Krummendiek in der Wilstermarsch, wo er seit 1737 als Seelsorger gewirkt und sich auch im historischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet hatte. Geboren den 12. März 1710 zu Neuenkirchen in Nieder-Ditmarschen und gestorben im Orte seines Pfarramtes 1785, wird ihm zunächst als großes Verdienst von den Dänen und Teutschen angerechnet, daß er im Besitze gründlicher Kenntnisse seinen Sohn J. M. Geuß (s. d. Art.) auf die wissenschaftliche Bahn hinwies, auf welcher dieser seine Talente in ausgezeichneter Weise nachmals so glücklich entfaltete, und in Ermangelung von Standesvorzügen und irdischen Gütern demselben die Achtung gegen wissenschaftliche Verdienste einzuflößen verstand, die jener sich in der That auch in hohem Grade selbst erwarb. Als Schriftsteller machte er sich vortheilhaft bekannt durch das Buch über den Ursprung und Fortgang der christlichen Religion in Holstein, Itzehoe 1778 in 8., sowie durch seine Beiträge zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde, ebendas. 1778 in 8*). (*B. Röse.*)

GEUSS (Wolf), ein von Nürnberg gebürtiger Arzt, der zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrh. lebte, hat ein Buch verfaßt, dessen Titel (methodus curandorum morborum mathematica, qua morborum depellendorum ex astrorum concordant. influxu ratio certa ostenditur. Francof. 1613. 4.) darauf hinweist, daß Geuß, der bereits in einzelnen Erscheinungen sich ankündigenden iatromathematischen Richtung zugethan war, dabei aber noch in den Banden der Astrologie festgehalten wurde. (*F. W. Theile.*)

GEUTEBRÜCK (Karl August), geboren 1726 zu Plauen im Voigtlande, bekleidete mehre Jahre zu Erfurt die Stelle eines kurfürstl. mainzischen Kammerraths und Secretairs der kurfürstl. mainzischen Mercantil-Deputation. Im J. 1767 ward er Amtmann zu Tonna im Gothaischen, späterhin, seit 1776 zu Geor-

8) Diese Versuche hatte Megrigni auf Befehl angestellt, nach einem Verfahren, das schon Vauban gekannt haben sollte, wovon sich die zuverlässigen Originalnachrichten zuerst in Belidor's Handschriften wiederfanden, woraus sie Geuß mit einem Vorberichte auch übersetzt hat. 9) Die Behauptung, daß der vortreffliche teutsche Auszug aus des Artilleriemajors H. O. v. Scheel Mémoires d'Artillerie in IV, 235—280 des Magazins unter Nr. 9 von Geuß gemacht worden sei, ist falsch; derselbe gehört vielmehr dem Herausgeber A. Böhm zu.

10) Von dessen teutscher Uebersetzung ist schon oben gesprochen worden, wovon, nach Erſch'ens Notizen zu schließen, 1788 zu Kopenhagen (und Göttingen) eine neue Auflage erschienen zu sein scheint. Einen kurzen Abriß von Geuß'ens Leben findet man auch in Hirsching's hier mit benutztem historisch-literarischem Handbuche II, 2, 45 fg., sowie in Bernd Kordes' Lexikon der jetztlebenden Schleswig-Holstein- und Eutinischen Schriftsteller (1797) S. 462 fg.

*) Siehe Fehsen's Prediger in Norder-Ditmarschen II, 133 und den Anhang dazu S. 40, nebst J. G. Meusel's Lexikon der verstorbenen teutschen Schriftsteller (1804) IV, 180.

genthal. Er starb dort den 30. Sept. 1788 mit dem Charakter eines Sachsen-Gothaischen Raths, geschätzt wegen seiner Kenntnisse in der Oekonomie und im Kameralfache. Gewissenhaft in der Erfüllung seines Berufes erwarb er sich auch als Schriftsteller einen Namen. Bereits 1757 erschien zu Erfurt seine „Anweisung, wie mit dem Anbau des Holzes zu gedeylichem Anwachs desselben zu Werke zu gehen“ [1]). Diesem Werke folgten „Gedanken und Anmerkungen über die Einrichtung einer herrschaftlichen Kammerverwaltung.“ (Erfurt 1765. 8.) Eine seiner letzten Schriften, zu Leipzig 1766—1767 in 2 Octavbänden gedruckt, war sein „Gesammelter Unterricht von Schafen und Schäfereien, zum Behuf der dabei vorkommenden ökonomischen, Polizei- und Kameralgeschäfte“ [2]). (*Heinrich Döring.*)

GEVAERTS (Ocker), Bürgermeister zu Dordrecht und heftiger Widersacher der Erbstatthalterrechte unter der Regierung des Prinzen Wilhelm V. von Oranien, stammte aus einem alten patricischen Geschlechte zu Turnhout, welches vormals im Dienste der Spanier den berühmten Staatsmann Johann Gevart (s. d. Art.), d. i. Gevaerts, zu seinem Mitgliede gezählt, aber nach seiner Uebersiedelung in die Staaten der vereinigten Niederlande seine Politik gewechselt und seinen Wohnsitz in Dordrecht aufgeschlagen hatte. Hier in unermittelter Zeit, aber in angesehenen Verhältnissen geboren, erhielt Ocker Gevaerts zwar eine seinem Stande angemessene Erziehung, aber für die Politik seines Vaterlandes durch vertrauten Umgang mit Cornelius van Gyzelaer und dessen Gesinnungsgenossen eine völlig demokratische, damals patriotisch genannte Richtung und erwarb sich eben dadurch, weil diese Partei von 1780 bis 1787 die Rechte und das Ansehen des Erbstatthalters untergraben und vernichten wollte, in der niederländischen Geschichte, freilich auf Kosten seiner persönlichen Sicherheit, eine gewisse Berühmtheit. Eben dieser Parteikampf war schuld, daß er bei seiner ersten Bewerbung um das Bürgermeisteramt zu Dordrecht, wobei der Erbstatthalter seit 1747 das Ernennungsrecht ausübte, durchfiel und erst nach dem Rücktritte eines neugewählten Magistratsgliedes auf den Vorschlag seiner Freunde, besonders Gyzelaer's, zu seinem Ziele gelangte.

Gleich nach seinem Auftreten als Bürgermeister griff Gevaerts (vor 1784) mit Beziehung auf die alten Stadtprivilegien das durch niedrige Schmeichelei bei den Bürgermeisterwahlen eingeschlichene Ernennungsrecht des Erbstatthalters nicht nur siegreich an (welchem Beispiele, dem ersten, das in Holland gegeben wurde, sofort andere Städte dieser Provinz begierig folgten), sondern setzte auch durch, daß den Zünften und Gilden ihr altes, durch Misbrauch der Bürgermeister entrissenes Recht zur Entwerfung der jährlichen Wahlliste der Vierundzwanziger, aus welchen der Altrath die 8 Männer in den Magistrat zu wählen berechtigt war, wieder zurückgegeben wurde, mithin auch für seine Person freiwillig auf ein Recht verzichtete, welches den Bürgermeistern bisher einen fast unbeschränkten Einfluß verschafft hatte. Dagegen hatte er sich durch beide wichtige Schritte die Achtung und das Vertrauen der Patrioten auf die Dauer erworben, sodaß er von Dordrecht in die Versammlung der holländischen Provinzialstände und von diesen wiederum mit Gyzelaer in die Versammlung der Generalstaaten im Haag als Deputirter geschickt wurde, wo er zur Beilegung der Schelde-Schiffahrtsstreitigkeiten zum Gesandten auf dem Congresse zu Brüssel ernannt werden sollte, den Antrag aber, man sagt aus Grundsatz, ablehnte und im Vereine mit Gyzelaer, der Seele der patriotischen Partei, zu welcher auch die Mehrheit der holländischen Stände gehörte, dem Erbstatthalter in allen Dingen entgegenarbeitete. So waren sie die ersten, welche auf Entfernung des Herzogs Ludwig Ernst v. Braunschweig aus den Diensten der Generalstaaten, deren Feldmarschall er war, mit Erfolg drangen und bewirkten, daß dem Erbstatthalter das Commando über die haager Garnison und die dasige Polizei, ohne Rücksicht auf die Fürsprache des Königs von Preußen, im September 1785 genommen und dem General Sandoz übertragen wurde, nachdem bemerkt worden war, daß die dem Prinzen abgeneigten Freicorps und Bürgerwehren von den Bewohnern des Haag, als Anhängern des Oraniers gemishandelt und dadurch bedenkliche Aufstände veranlaßt worden waren. Der Prinz von Oranien verließ nun seine Residenz im Haag und wählte mit seiner Familie dieselbe auf dem Lustschlosse Loo und zu Niemegen, wodurch zwar den Staatenräthen ein großer Reiz zur Ausdehnung ihrer Gewalt gegeben, aber den Bürgern im Haag bedeutende Vortheile entzogen wurden, welcher Verlust sammt dem Verbote, die Oranischen Farben zu tragen, nicht geeignet war, in ihnen die Parteiwuth zu erdrücken, sie vielmehr verstärkte. Gevaerts und Gyzelaer wurden als Urheber dieser ihnen empfindlichen Maßregeln beschuldigt und ihre Wuth hatte keine Grenzen mehr, als im März 1786 die Provinzialversammlung der holländischen Stände in Abwesenheit Wilhelm's V. von Oranien beschloß, daß das sogenannte Statthalterthor am Binnenhofe, wo des Prinzen Wohnung war und die Staaten sich zu versammeln pflegten, auch zu deren Durchfahrt unter Bezeugung der militairischen Ehren geöffnet werden sollte, während diese Vorrechte bisher nur dem Prinzen allein zugestanden worden waren. Die haager Bürger sahen diesen Beschluß als eine unerhörte Neuerung an und versammelten sich am 16. März, dem Tage, da die Staaten ihre erste Durchfahrt durch dieses Thor nach und aus dem Binnenhofe halten würden, an demselben in Massen; es benutzte aber an diesem Tage keine Staatenkutsche dieselbe, sei es aus Zufall oder mit Absicht [1]).

1) Auf Verordnung Churfürstl. Mainzischer Polizey- und Mercantil-Deputation in Erfurt, aus den den Holzbau betreffenden Actis, auch forstmäßigen Berichten und Gutachten zusammengetragen und zu nützlicher Direction der churfürstlichen Unterthanen zum Druck befördert. 2) s. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 180.

1) Schlosser erzählt in dem am Schlusse dieses Aufsatzes erwähnten Werke S. 470 das Gegentheil davon.

Dieser Umstand gab den Oranisch- oder prinzlichgesinnten Leuten die Veranlassung zu dem ausgesprengten Gerüchte, die Staaten hätten aus Furcht vor dem Volke die Durchfahrt unterlassen.

Dieses Gerücht vermehrte am folgenden 17. März den Zusammenlauf der Neugierigen und Rachsüchtigen so stark, daß der ganze Binnenhof und alle seine Zugänge mit Menschen angefüllt waren, unter welchen besonders die beiden, durch ihre aufrührischen Reden verdächtig gewordenen Mitglieder der Oranischgesinnten Exercirgesellschaft im Haag, Heß und Bauer, mit dem fanatischen, wenn nicht betrunken gemachten Perückenmacher Mourand oder Morand, welcher Sergeant bei dieser Gesellschaft war, bemerkt wurden. Die Staaten vermieden auf dem Wege zur Versammlung im Binnenhofe auch jetzt das Statthalterthor; allein nach beendeter Sitzung nahmen zwei Mitglieder derselben ihren Rückweg zu Fuße, mit Mühe und Hilfe der Wachen, durch dasselbe, worauf Gevaerts und Gyzelaer in einem Wagen folgten. Bei ihrer Annäherung vermehrte sich das Gedränge unter tumultuarischem Geschreie, während dessen der hitzige Orangist Mourand, welcher durch den Wegzug der Erbstatthalterfamilie seine beste Kundschaft verloren hatte, den Pferden der Kutsche in die Zügel fiel und die versammelte Menge um Hilfe rief. Gevaerts und Gyzelaer kamen allerdings in Lebensgefahr und es würde an ihnen, sobald die Unruhestifter beherzte Anführer gehabt hätten, die vom haager Pöbel im Jahre 1672 vorbereitete blutige Scene mit den Brüdern de Witte wiederholt worden sein. Allein kein Mensch kam dem Perückenmacher zu Hilfe, und beide unerschrockenen Deputirten riefen aus ihrem von der Menge umringten Wagen ihrem Kutscher zu, daß er zuschlagen und sich mit Gewalt den Weg durch das Thor bahnen sollte. Dennoch würde der Wagen sammt den Deputirten in den Canal geworfen worden sein, wenn nicht der junge Advocat Nyspen mit dem blanken Degen in der Hand und mit der Entschlossenheit, Jeden niederzustechen, der sich nahen würde, auf die eine Seite des Wagens gesprungen wäre; dieser und der Küster van Everen auf der andern Seite desselben zwar ohne Waffen, aber mit der muthigen Anrede an die beiden Deputirten: Myne Heeren, dit is om u te doen! rief aus vollem Halse so lange um Hilfe, bis die Cavalerie herbeisprengte und dem Wagen Platz machte, während der verwegene Mourand von den Gerichtsdienern und dem Drosten des committirten Rathes verhaftet und unter scharfer Bedeckung ins Gefängniß abgeführt wurde. Jetzt fuhren die Deputirten ungehindert durch das Thor, die neugierige Volksmenge verlief sich und die beiden feigen muthmaßlichen Anstifter des Aufruhrs Heß und Bauer entflohen aus dem Haag. Indessen boten die über diesen Vorfall erschrockenen und auf ihre Sicherheit bedachten Staaten das ganze Militair auf, ließen die Wachen verstärken und die Straßen der Stadt acht Tage lang durchstreifen, nachdem dem Publicum der Zutritt zum Binnenhofe verboten worden war.

Auf Gevaerts und seines Freundes Beschwerden über die anscheinende Gleichgültigkeit des Militairs bei dem ihnen zugestoßenen Schimpfe wurde eine Untersuchung nicht nur gegen dasselbe, sondern auch gegen das Oranischgesinnte Exercircorps und dessen Chef verordnet, aber kein Resultat weiter damit erzielt, als die Auflösung dieses Corps. Dagegen wurde desto rascher und ohne alle Rechtsformalitäten gegen den unglücklichen Mourand verfahren und sein Verbrechen als Hochverrath erklärt. Schon am 22. März wurde, nachdem 2 Tage zuvor die committirten Räthe in allen Kirchen der Stadt für ihn hatten bitten und dabei das Volk durch die Geistlichen zur Ehrfurcht gegen die Obrigkeit ermahnen lassen, sein Todesurtheil gefällt, welches zwei Tage nachher unter dem Schutze der ganzen, mit geladenen Gewehren versehenen Garnison an einem Galgen in der Stadt vollstreckt werden sollte; sobald aber der Verbrecher zur Anhörung desselben herbeigeführt worden war, wurde es in lebenslängliche Gefängnißstrafe verwandelt. Als diese Begnadigung von einem der Galeriefenster herab verlesen werden sollte, machte der das aufmarschirte Militair befehligende General Sandoz dem Volke den wiedergestatteten Zutritt zum Binnenhofe in folgenden Worten bekannt: Goet nu allen naar't Binnenhof. myne Kinderen. gy mogt dit vry hooren teezen!

Die Begnadigung Mourand's hatten seine beiden Ankläger auf die Nachricht von dessen Todesurtheile aus Mitleiden für seine zahlreiche Familie bewirkt und sich dadurch eine desto größere Popularität erworben, je dringender von den erhitzten Gemüthern ein Schritt zu ihrer Versöhnung verlangt worden zu sein schien. Doch soll auch, wird hinzugefügt, des Verbrechers schwangeres Weib mit seinen sechs unerzogenen Kindern sämmtliche Staatenglieder um sein Leben flehentlich gebeten haben. Falsch ist aber das ausgestreute Gerücht, daß die Fürbitte des französischen Gesandten jenen Gnadenact bewirkt hätte, obschon derselbe am 23. März die sämmtlichen Staaten von Holland zufällig zur Tafel geladen hatte, allein diese hatten den Pardon in diesen Augenblicken schon beschlossen. Daher denn auch dieses schnell verbreitete Gerücht mit vollem Rechte bald widerrufen und in das von einem Geldgeschenke des Gesandten für die Familie des Unglücklichen verwandelt wurde [2]).

2) Die abgerissene Larve von Jacob le Sueur, einem französischen Spione, teutsch zu Hildburghausen (1791 in 8.), erzählt 1, 119 fg. diesen tragischen Vorfall mit mehren Entstellungen und chronologischen Irrthümern in einer Fassung, als hätte Mourand selbst 1789 denselben dem Franzosen berichtet. Hiernach wäre denn der Friseur von einigen Officieren des haager Exercircorps erst aufgehetzt und von ihnen nachher im Stiche gelassen worden, auch vom Hause Oranien für seinen bewiesenen Eifer unbelohnt geblieben, was allerdings glaubhaft ist, da der Prinz den Aufruhr vom 17. März gemisbilligt hatte. Van Kampen in seiner Geschichte der Niederlande II, 190 erzählt denselben ganz im Sinne der Oranischen Partei gegen die Berichte von Augenzeugen, als hätten die beiden dortrechter Deputirten bei der Durchfahrt nicht nach einem vorangegangenen Staatenbeschlusse, sondern auf eigenen Einfall gehandelt.

So endete dieser allenthalben großes Aufsehen erregende und berühmt gewordene mislokt Haagsche opraer, wie die Holländer das Ereigniß vom 17. März 1786 zu nennen pflegen. Derselbe wurde nicht blos in Versen besungen, sondern auch in einem bei Schuurman zu Amsterdam im Drucke erschienenen und von einem gewissen Boosjes geschriebenen Trauerspiele von drei Acten auf die Bühne gebracht. Derselbe Buchhändler ließ zugleich einen großen Kupferstich verfertigen, der den ganzen Aufruhr mit dem Statthalterthore, dem Buiten- und Binnenhofe und der dordrechter Kutsche mit den beiden Deputirten, auch den Perückenmacher Mourand mit Heß und Bauer, den Advocaten van Ryspen, den Küster van Everen und überhaupt Alles, was zu diesem schaudervollen Auftritte gehörte, zur Schau stellte. Endlich ließ er auch eine ausführliche Beschreibung dieses Lärmes in holländischer und französischer Sprache mit 5 Kupfern auf Subscription im Drucke erscheinen und fand bei dem damals herrschenden Fanatismus der Patrioten und bei der Begeisterung für Gevaerts und Gyzelaer in diesen Unternehmungen eine gute Rechnung. Das Trauerspiel Het mislokt Haagsche opraer wurde zu Anfange Juli's 1786 auch von dem Schützencorps, de Kalveniers, zu Dordrecht öffentlich aufgeführt, wozu der ganze Magistrat und das Collegium der Achten feierlich eingeladen wurde, die auch erschienen. Nur Gevaerts und der Pensionair Gyzelaer wandten triftige Gründe ein, bei dieser patriotischen Vorstellung nicht erscheinen zu können. Die Stadt Dordrecht rühmte sich grade damals nebst Utrecht und Wyk, die wohldenkendsten, standhaftesten und cordatesten Bürger in den Niederlanden aufweisen zu können.

Unterdessen war Gevaerts mit Gyzelaer und den übrigen Parteihäuptern in voller Thätigkeit, um der Demokratie über die Aristokratie einen vollständigen Sieg zu bereiten und dabei auf die völlige Unterdrückung der erbstatthalterischen Rechte los zu arbeiten. Daher bereisten sie die Städte und hielten Volksversammlungen ab. Eine solche Reise unternahmen denn auch Gevaerts und Gyzelaer zu Ende Juli's 1786 nach Utrecht, wo sie in die große Schützengesellschaft für Vaterland und Freiheit feierlich eingeführt wurden und jedenfalls die Veranlassung gaben, daß am 2. August der ihnen missfällige Magistrat daselbst bis auf wenige Mitglieder gewaltsam abgesetzt wurde: welches Beispiel andere Städte zu ähnlichen Auftritten für gleiche Zwecke reizte und dadurch den unvermeidlichen Ausbruch eines Bürgerkrieges in solcher Stärke befürchten ließ, daß der Untergang der Republik vorausgesehen werden konnte.

Im Verlaufe dieser Wühlereien entrissen die holländischen Staaten dem Erbstatthalter auch noch das Obercommando über ihre sämmtlichen Truppen und nahmen dessen erklärten Feind, den Rheingrafen Johann Friedrich von Salm-Grumbach mit seiner Fremdenlegion in Sold, um mit dem größten Theile derselben die haager Garnison verstärken zu können. Auch war dazu am 17. Febr. 1787 von mehren Deputirten, darunter Gevaerts und Gyzelaer, der Vorschlag mit der Drohung gemacht worden, nicht eher wieder in der Versammlung zu erscheinen, bis ein Beschluß darüber gefaßt worden wäre. Der Umstand aber, daß grade an diesem Tage das Wappen auf den Fahnen der holländischen Garde durch einen schimpflichen Zusatz entehrt wurde, vereitelte die Genehmigung desselben. Man ließ die Besatzung durch einheimische regulaire Truppen verstärken und jene Deputirten erschienen, nachdem sie ihren Verdruß nach ihrem Sinne gedeutet hatten, nach 12 Tagen wieder in der Staatenversammlung, schämten sich aber nicht, die Ueberstimmung ihrer Einfälle und Pläne mit den äußersten Mitteln constitutionswidriger Gewaltthätigkeiten niederzudrücken, um dann auch die Stimmenmehrheit in den Generalstaaten — was ihr letztes Ziel war — für sich zu erwerben. Das Letztere gelang ihnen zwar nicht, allein das Erstere setzten sie vermittels des von ihnen bewirkten Sturzes der Magistrate zu Amsterdam und Rotterdam im April 1787 eine Zeitlang durch und führten bis in den Juli d. J. ihre Maßregeln mit beispielloser Kühnheit aus. Indessen reizten sie durch dieses rücksichtslose Verfahren auswärtige Mächte, besonders den König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, Bruder der herrschsüchtigen Prinzessin von Oranien, zum bewaffneten Einschreiten gegen sich, wozu die derselben bei Schoonhoven zugefügten, aber im Grunde von ihr selbst verschuldeten Beleidigungen die nächste Veranlassung gaben, nachdem dem preußischen Monarchen auf seine Vorstellungen das Recht war abgesprochen worden, sich in ihre inneren Angelegenheiten zu mischen. Mit dem Einmarsche der Preußen in Holland änderte sich denn wirklich auch die Scene dort binnen wenigen Wochen so plötzlich und durchgreifend, daß sich die demokratischen Deputirten der Provinz Holland von ihren eigenen Städten verfolgt sahen und zu Brüssel und in Frankreich Zuflucht nehmen mußten, während das haager Volk den Märtyrer des Hauses Oranien, Mourand, in Freiheit setzte.

Auch Gevaerts hatte sich, nachdem er nicht lange zuvor von den holländischen Staaten noch an die Spitze einer Commission zur Prüfung des von der Stadt Harlem gemachten Vorschlages wegen des Umfanges der ausübenden Gewalt gestellt, aber durch den Ausbruch der Reaction darin gehindert worden war, in der Mitte Septembers 1787 mit den übrigen Deputirten von Haag nach Amsterdam begeben, in der Meinung hier sicher zu sein; allein bald in seinen Erwartungen getäuscht, fürchtete er, wiewol sein Name nicht mit auf der Liste der 17 Deputirten stand, welche die stolze Erbstatthalterin bestraft wissen wollte, mit Recht die Wirkungen des unsanften Eifers, mit welchem die Orangisten allenthalben ihre Gegner ungehindert verfolgten, und schiffte sich zu Amsterdam auf der Jacht seines Freundes Bogard von Alblasserdam nach Moerdyk ein und begab sich von da nach Brüssel, wo er auch seinen weit härter angeklagten Freund Gyzelaer und Andere wiederfand. Hier lebte er so lange in freiwilligem Exile, bis der große Sturm in seiner Heimath die Gefährlichkeit für

ihn verloren hatte. Er blieb aber nach seiner Rückkehr gleichwol von der Regierung seiner Vaterstadt ausgeschlossen.

Die bei dem Einbruche der Franzosen in die Niederlande 1795 bewirkte Staatsumwälzung verschaffte zwar seinen Freunden die Oberhand wieder, allein die Richtung, welche dieselbe allmälig nahm, scheint seinen Grundsätzen nicht behagt zu haben, wenigstens spielte er keine politische Rolle mehr, ausgenommen, daß er sich im genannten Jahre von den holländischen Provinzialständen, jetzt Volksrepräsentanten genannt, mit dem Auftrage nach Zeeland schicken ließ, um die begehrte Abtretung eines Theiles dieser Provinz an die Franzosen zu verhindern und die Zeeländer in dieser Sache gegen die Franzosen zu unterstützen, was er auch aus allen Kräften versuchte. Ingleichen wurde er von den Generalstaaten, die sich damals noch nicht aufgelöst hatten, für die Provinz Holland zu der Deputation erwählt, welche die französischen Friedensunterhändler bei ihrer Ankunft im Haag begrüßen sollte. Nach Herstellung des batavischen Nationalconvents im Haag sagte die neue Ordnung der Dinge dem alten demokratischen Praktiker von Dordrecht um so weniger zu, als er in ihr das Grab der Volksherrschaft erblicken konnte. Gevaerts zog sich also, weil er sich in dieselbe nicht finden konnte und die Ehrlichkeit seiner politischen Grundsätze vor der Oeffentlichkeit retten wollte, auf sein Landgut zurück und verlebte hier in philosophischer Einsamkeit den Rest seiner Tage. Er starb um das Jahr 1809 und hinterließ bei seinen Landsleuten, welche die Härten des französischen Jacobinismus empfunden hatten, einen weit milderen und menschenfreundlicheren Ruf, als seine politischen Jugendsünden in der That verdient hatten, im Allgemeinen aber dauerte die nachhaltige Erinnerung an das Ansehen seiner Person zur verhängnißvollen Zeit der kühnen Unternehmungen der holländischen Staaten zur Demüthigung des Prinzen von Oranien [3]). (*B. Röse.*)

GEVART (Johann), auf lateinisch Gevartius, daher in einheimischer Mundart wol richtiger Gevaarts geschrieben, war ein berühmter und zu seiner Zeit gefeierter Staatsmann und Rechtsgelehrter, welcher aus Turnhout stammte und sich ungewöhnliche Kenntnisse in der Kirchen- und Profangeschichte, namentlich seines Vaterlandes, erworben hatte, aber auch in den Staatshändeln sehr bewandert und gewandt war, sodaß er vom Erzherzoge Albert und der Infantin Isabella Clara Eugenia, in deren Diensten er zu Brüssel stand, verschiedentlich gebraucht wurde. Vorzüglich erwarb er sich 1607 durch seine diplomatischen Verhandlungen das Verdienst um sein Vaterland, den ersten Grund zu dem, doch erst zwei Jahre später zu Stande gekommenen 12jährigen Waffenstillstande zwischen Belgien und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande nach einem fast 40 Jahre lang geführten fruchtlosen Bürgerkriege gelegt zu haben, wie die Geschichtsschreiber jener Zeit allgemein von ihm rühmen. Mit seinem Wahlspruche per tot discrimina rerum kündigte er sich nicht als Abenteurer, sondern als einen tiefsinnigen Staatsmann an, welcher die Aufgabe seines Berufes in ihrer ganzen Schwere und ihren verwickelten Beziehungen zu den menschlichen Verhältnissen nicht leichtsinnig aufzufassen pflegte. Auch stand er wegen seines gediegenen Charakters und seiner Gelehrsamkeit bei seinen gelehrten Landsleuten, als bei Justus Lipsius und Joh. Meursius, in großem Ansehen. Er würde sich durch eine Geschichte und Genealogie der Herzoge von Brabant, auf deren Quellenstudium er eine Reihe von Jahren verwendet hatte, verdient gemacht haben, wenn er an deren Vollendung nicht durch zu viele Staatsgeschäfte verhindert worden wäre. Zwar suchte er nach dem Tode seiner Gattin Cornelia, einer geborenen Aerts, die dazu nöthige Ruhe zu gewinnen, indem ihn der Bischof Johann van der Mier zu Antwerpen, wie er selbst gewünscht haben soll, zum Chorherrn an der dortigen Kathedrale machte, er mußte aber auch zugleich als Official die Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit in dem bischöflichen Sprengel übernehmen, die er bis an seinen Tod mit großer Uneigennützigkeit führte. Indessen leistete er schon frühzeitig dem Geschichtsschreiber Pontus Heuterus oder Heviter bei seiner Ausarbeitung der Historia Belgica (1598) anerkennenswerthe Dienste.

Gevart starb am 30. April 1623 (nicht 1613) in einem Alter von 60 Jahren zu Antwerpen. Seine beiden Söhne setzten ihm in der Stiftskapelle Damian und Cosmas, wo er begraben wurde und sein Familienbegräbniß errichtet worden war, ein schönes marmornes Denkmal mit einer eleganten Inschrift. Der ältere von ihnen, Karl Gevart, welcher ein gelehrter Chorherr und Dechant zu Lierre in Brabant war und 1649 noch lebte, gab Hoffnung, die in seines Vaters Bibliothek gefundene alte Handschrift von Edmund de Dinter's Chronicon (de ducibus) Brabantiae aus dem 15. Jahrh. herauszugeben, was aber nicht erfolgte, sondern das Manuscript nebst den übrigen handschriftlichen Sammlungen seines Vaters nachmals auf seinen jüngeren Bruder Kaspar Gevart (s. d. Art.) vererbt worden ist. Johann Gevart's Briefe an den berühmten Joh. Meursius indessen kamen mit denen vieler anderen gleichzeitigen Gelehrten in die Originalsammlungen Sam. Pufendorf's, der sie der Pauliner Bibliothek zu Leipzig schenkte, aus welchen nachmals Heinrich Augustin Groschuff eine Auswahl traf und sie seiner Collectio librorum variorum fasciculi III. No. 7 einverleibt hat *).

(*B. Röse.*)

GEVART (Kaspar) oder **Gevaarts**, zweiter Sohn des Vorigen [1]). Geboren zu Antwerpen den 6.

3) Vergl. die vertrauten Briefe eines Reisenden über das Königreich der Niederlande (1818 in 8.) II, 182 fg., die Berichte von Augenzeugen im politischen Journale, Jahrg. 1784—1788 und 1795 fg. mit Schlosser's Geschichte des 18. Jahrh. u. s. w. III, 2, 460 fg.

*) Vergl. Gundling's Vollständige Historie der Gelahrtheit S. 4334. Note und *Foppens*, Bibliotheca Belgica II, 646 seq. mit *Sweertii* Athenae belg. p. 428 und *Aub. Miraei* Bibliotheca ecclesiastica II, 241.

1) Niceron und die übrigen französischen Literarhistoriker nennen nebst Jöcher ihn Johann Kaspar Gevart, weil, sagt

August 1593, empfing er seine erste wissenschaftliche Bildung im dasigen Jesuitencollegium, setzte hierauf seine rechtswissenschaftlichen Studien, in die er vorzüglich die schönen Wissenschaften und die altclassische Literatur zog, auf den Universitäten zu Löwen, Douay und seit 1617 zu Paris fort und machte hier die Bekanntschaft mit mehren namhaften französischen Gelehrten, die ihm von großem Nutzen waren. Insbesondere fand er sich durch den Umgang mit dem Prevot der Kaufleute und nachmaligen Präsidenten Heinrich de Mesmes (Memmius), der sich sehr gern über wissenschaftliche Dinge mit ihm unterhielt und durch dessen Familie angezogen, welche er auch bei verschiedenen Gelegenheiten in Gedichten feierte, wofür er frühzeitig ein ausgezeichnetes Talent entwickelt haben soll. Im Jahre 1621 nach Hause zurückgekehrt, erwarb er sich zu Douay vorerst das Doctorat der Rechte und ließ sich hernach als Oberstadtschreiber (Archigrammateus) in Antwerpen anstellen, welchen Posten er auch auf seine ganze Lebenszeit behielt, während er sich 1625 verheirathet hatte [2]), und Vater eines hoffnungsvollen Sohnes wurde, der aber vor ihm schon in seinem 12. Jahre starb. Er selbst schied in seinem 73. Jahre und in großer Achtung den 23. März 1666 zu Antwerpen aus dieser Welt und wurde in der Familiengruft beigesetzt, wo auch sein Vater ruhte.

Unter seinen in Paris geschriebenen und daselbst gedruckten Festgedichten in lateinischer Sprache, die ihm wegen ihrer Schönheit und Anmuth einen Ruf verschafften, werden die bei verschiedenen Gelegenheiten in den Jahren 1618 und 1619 zu Ehren der Familie des Präsidenten de Mesmes erschienenen gerühmt, nachdem er das Jahr zuvor (1617) die Hochzeit des berühmten Daniel Heinsius zu Leyden gleichfalls in lateinischen Versen besungen hatte. Von Allen aber machte sein carmen heroicum in statuam equestrem Henrici IV., Galliae et Navarrae Regis, Parisiis in novo Sequanae ponte erectam, welches zu Paris 1617 in 4. erschien, so großes Aufsehen, daß sein poetisches Talent eine wirkliche Berühmtheit erlangte und er von William Cambden aus Entzücken darüber als Dichterfürst gepriesen wurde. Nicht minder geschätzt wurden seine Lacrymae ad tumulum Jacobi Aug. Thuani, des berühmten Geschichtsschreibers, die mit der französischen Uebersetzung in Versen von Karl Rogier 1618 zu Paris in 4. erschienen. Gleichen Anklang fand auch sein Gedicht auf den Johannisheiligen-Abend 1619: Ignes festivi pridie Natalis D. Joannis Baptistae exhibiti genannt und zu Paris 1619 in 4. gedruckt. Ein wissenschaftliches Verdienst aber erwarb sich Gevart durch seine Electorum libri tres, in quibus plurima veterum scriptorum loca obscura et controversa explicantur etc. Paris 1619 in 4. Mit diesem Buche ist auch seine Erklärung des Epitaphium vetus Aelia Laelia Crispis verbunden, welches späterhin J. G. Grävius aus diesen Electis nebst anderen Inschriften wieder herausgegeben hat. Früher hatte er sich und zwar schon 1616 durch die Herausgabe seiner lectionum Papinianarum libri V. in Papinii Statii sylvas, Leyden 8. vortheilhaft bekannt gemacht, wovon es auch eine Ausgabe zu Paris in 4. geben soll [3]). Lange arbeitete Gevart auch an einem gelehrten Commentare zu des M. Aurel. Antonini τῶν εἰς ἑαυτὸν libri XII, der aber nicht im Drucke erschien. Eben so blieben in Handschrift seine Notae in libros Astronomicorum, qui vulgo M. Manilio tribuuntur, von ihm aber gegen Scaliger und Andere dem Fl. Manlius Theodorus zugeschrieben werden. In dem Werke Dominici Baudii Amores, welches Peter Scriver 1638 zu Leyden herausgegeben hat, und das sehr selten geworden ist, befindet sich unter Anderem auch das Epitaphium Amoris ex Versione C. Gevartii.

Als der Cardinalinfant Ferdinand von Spanien nach der Schlacht bei Nördlingen sich als Statthalter in die Niederlande begab und die Stadt Antwerpen ihm im April 1635 einen prachtvollen Empfang in ihren Mauern bereitete, unternahm nachmals Gevart diese Festlichkeiten zu beschreiben und durch eine Schrift zu verewigen. Er that dies in seinem hier mitbenutzten Prachtwerke: Pompa introitus honori Sereniss. Principis Ferdinandi Austriaci etc. in urbem Antwerpiam, welches eine Beschreibung dieses festlichen Einzuges und der bei dieser Gelegenheit errichteten Triumphbogen und Siegeszeichen, mit vielen Kupfern und Bildnissen nach den Zeichnungen des Peter Paul Rubens enthält und zu Antwerpen 1642 in Royalfol. erschien [4]). Ueberdies webt Gevart in diese Festschrift noch XII. Elogia Imperatorum Austriacorum ein, d. h. eine kurze Schilderung von den ruhmvollen Thaten der römischen Könige und Kaiser aus dem Hause Habsburg von Rudolf I. und Albrecht I. an bis auf Ferdinand II. nebst einer Apotheose der Infantin Isabella Clara Eugenia, sowie einen erläuterten Stammbaum dieser Dynastie zu ihrer Verherrlichung, gleichwie zur Veranschaulichung der damals angestellten Feierlichkeiten einen Plan der Stadt Antwerpen. Den Schluß derselben bildet ein Anhang mit der Ueberschrift Laurea Calloana oder Calloa recuperata mit einem diarium historicum, worin die inzwischen (1638) errungenen Siege des Cardinalinfanten Ferdinand über die Franzosen und Holländer beschrieben werden, während dieselben in einer beigefügten kostbaren Siegestrophäe auf

der Erstere, derselbe mit diesen beiden Vornamen auf den Titel seiner Werke so genannt würde. Wir haben aber in den hier mit benutzten Werken dieses Gelehrten blos den einfachen Vornamen *Casparius* gefunden.

2) Seine Hochzeit feierte einer seiner Verwandten durch das auch gedruckte Epithalamium in nuptias cl. Viri Casperii Gevartii J. C. S. P. Q. Antwerp. ab actis, et lectissimae virginis Mariae Schottae Haquiae celebratas.

3) Johann Veenhusen benutzte diese schätzbare Arbeit zu seiner 1671 in Leyden erschienenen Ausgabe des Statius. 4) Zwar ist das Jahr des Druckes im Buche nicht angegeben; allein alle literarischen Hilfsmittel nehmen obiges Jahr dafür an. Das Manuscript passirte schon im November 1638 die katholische Censur und Gevart's Dedication an den Cardinalinfanten ist vom Juli 1641 datirt.

bespannten Wagen sinnbildlich dargestellt worden sind [5]). Die gelehrten Zeitgenossen rühmten diese pompa triumphalis ungemein und bei Kaiser Ferdinand III. erwarb sie ihrem Verfasser 1644 das Decret zum Raths- und Historiographen-Prädicate des Hauses Oesterreich. Hierauf gab er des berühmten Hubert Goltz 1557 bereits erschienenes und mit Julius Cäsar beginnendes historisches, auch hier mit benutztes Prachtwerk: Imperatorum Romanorum Icones, Vitae et Elogia ex priscis numismatibus ad vivum delineatae et brevi narratione historica illustratae mit Ergänzungen bis auf Kaiser Ferdinand III., dem er es widmete, und mit köstlichen in antiker Fassung gehaltenen Bildnissen zu Antwerpen 1645 in groß Fol. von Neuem heraus. Was endlich das Werk: In numismata Regum et Imperatorum Romanorum a Romulo et C. Julio Caesare usque ad Justinianum Augustum perpetuus et succinctus commentarius anbelangt, so darf man es nicht unserem Gevart, wie es lange Zeit geschehen ist, zuschreiben, sondern es ist ursprünglich von dem Kupferstecher Jacob de Bie (Biaeus) entworfen und vom Herzoge Karl von Croy und Arschoot 1617 herausgegeben, nachmals aber von Albert Rubens vermehrt und mit einem Commentare versehen, in dieser Gestalt jedoch von K. Gevart erst zu Antwerpen 1654 in Fol. herausgegeben worden. Eine neue Ausgabe davon erschien mit Bemerkungen von dem Bibliothekar Lorenz Beger zu Cöln an der Spree 1700. Von seinen Briefen findet man die epistola ad Hug. Grotium vom 23. Januar 1617 in den clarorum viror. epistolis centum ineditis ex musaeo Jo. Brant (Amsterdam 1702 in 8.) S. 13 und die Epistolae ad Nicol. Heinsium sind in die sylloge epistolarum von Burmann S. 762 fg. aufgenommen worden [6]).

Gevart hinterließ seinen Erben eine reiche Büchersammlung aus allen wissenschaftlichen Fächern, welche im Hause derselben zu Folge des in 4. gedruckten Catalogus librorum bibliothecae Cl. viri Casp. Gevartii etc. im September 1666 versteigert wurde. Diese Erben selbst aber sollen nebst der ganzen Familie 1687, „von giftigen Blitzen" getroffen, an einem Tage zu Antwerpen gestorben sein. (*B. Röse.*)

GEVARZIO (Kaspar), ein niederländischer Maler, verdient hier darum eine Erwähnung, weil er mit Rubens an den Triumphbögen und anderen Festdecorationen, welche bei Gelegenheit des prunkvollen Einzuges des Cardinalinfanten Ferdinand von Spanien zu Antwerpen im Frühjahre 1635 veranstaltet wurden, arbeitete, wovon die Abbildungen und Beschreibungen in dem bekannten Prachtwerke Kaspar Gevart's (s. d. Art.) Triumphus Austriacus in adventu S. P. Ferdinandi etc. wieder gefunden werden; sonst aber ist von diesem Künstler und dessen Lebensumständen Nichts bekannt. (*B. Röse.*)

GEVATTER, Gevattersleute, Gevatterschaft, Gevatterbrief, Pathen, Pathenschaft u. s. w. Geschichte des christlichen Instituts der Taufzeugen.

Wenn der nachstehende Artikel sich im Besondern mit dem historischen Inhalte der Namen „Gevatter," „Gevatterschaft," „Gevatterbrief" u. s. f. zu beschäftigen hat, so ist derselbe auch berechtigt, die allgemeine Frage nach dem christlichen Institute der Taufzeugen zur Darstellung zu bringen. Denn, wie wir dies hier antecipirend bemerken, unter allen synonymen Namen, wie Pathe, Taufzeuge, Gevatter u. s. w., hat der zuletzt genannte die ausgebreitetste Anwendung in der teutschen Sprache und Literatur für sich; und während „Pathe" neben der Bedeutung des Taufzeugen auch die des Täuflings hat, ist „Taufzeuge" eine Bezeichnung von verhältnißmäßig jungem Alter. Obgleich „Taufzeuge" die etwa seit einem Jahrhundert übliche Benennung in der Literatur ist, so hat doch der „Gevatter" eine Herrschaft von mehr als tausend Jahren aufzuweisen, eine Herrschaft, die er zwar mit „Pathe" und einigen anderen Namen theilt, aber so, daß er diesen nur den geringeren Antheil läßt. Die Beweise dafür werden sich im Verlaufe des Artikels ergeben. Im Uebrigen aber dürfte noch gegenwärtig im Volksmunde der „Gevatter" weit lebensfähiger sein, als der „Taufzeuge," dessen wir uns gleichsam als der Uebersetzung der populairen Namen bedienen werden.

Als Eintheilung des Stoffs ergibt sich folgende: I. Verschiedene Namen der Taufzeugen: griechische, lateinische, teutsche u. s. w. II. Ursprungszeit und Fortgang des Instituts der Taufzeugen. III. Entstehungsgründe. Nothwendigkeit. Zweck oder Bestimmung. IV. Verpflichtung und Verrichtung. V. Erfoderliche Eigenschaften. VI. Constatirung derselben. Aufzeichnung. VII. Zahl und Vertretung. VIII. Secundaire Folgen. IX. Literatur.

I. Verschiedene Namen der Taufzeugen.

1) Griechische Namen.

Der gebräuchlichste Name bei den griechischen Kirchenvätern ist ἀνάδοχος = susceptor = offerens = promissor = sponsor = fidejussor. Als ursprüngliche Bedeutung des ἀναδέχεσθαι, womit in der patristischen Literatur oft die Verrichtung der Taufzeugen bezeichnet wird, tritt das „Aufnehmen" uns entgegen, was recht eigentlich damit zusammenstimmt, daß der Zeuge den Täufling oder den eben Getauften aus dem Taufbade zu sich herauf nahm. Auch enthält das ἀναδέχεσθαι bei den griechischen Classikern, z. B. *Xenoph.* Cyrop. lib. I. c. 6 und *Theophr.* Ethic. c. 12, die Bezeichnung des Versprechens, sodaß der ἀνάδοχος überhaupt den bedeutet, welcher bei der Taufe in verschiedener Weise, durch Gegenwart, Darbringen,

5) Calloa ist nach des Verfassers eigener Angabe S. 179 ein jenseit der Schelde, Antwerpen gegenüber, liegendes Schanzwerk.
6) Vergl. *Foppens* l. c. I, 166 seq. *Sweertii* Athenae belg. p. 173 seq. *Miraei* Bibliotheca ecclesiastica II, 241 seq. und *Niceron*, Mémoires etc. XXXVIII, 23 seq.

Heben, Antworten u. s. w., Beistand leistet. In diesem Sinne steht das Wort z. B. bei *Chrysost.* Homil. in Psalm. 14 und *Basil.* Epist. 128. In der Stelle *Dionys. Areop.* de hier. eccles. c. 2 bezieht sich das ἀναδέχεσθαι vorzugsweise auf die Hilfe beim Untertauchen des Täuflings. Als synonym, wenn auch nicht homonym mit ἀναδέχεσθαι kommt, z. B. bei Palladius in der Vita Laus., ἀποδέχεσθαι vor. Der männliche Taufzeuge wird in der patristischen Periode auch ohne weiteren Zusatz πατήρ, in dem Sinne des geistigen Vaters, genannt, z. B. in der Vita S. Epiphanii: „Μετὰ τὴν ἀπόλυσιν τοῦ εὐαγγελίου εἰςῆλθεν ὁ ἐπίσκοπος ἐν τῷ φωτιστηρίῳ, καὶ ἐκέλευσεν εἰσελθεῖν Ἐπιφάνιον καὶ τὴν ἀδελφὴν καὶ Λουκάνιον μετ' αὐτῶν, ὃς καὶ πατὴρ αὐτῷ ἐγενήθη, ἐπὶ τοῦ ἁγίου φωτίσματος." In derselben Vita wird Bernice ohne irgend einen wörtlichen Zusatz μήτηρ = Taufzeugin genannt. Oft aber finden sich bei πατὴρ oder μήτηρ, resp. πατέρες oder μητέρες dergleichen Zusätze, wie ἐπὶ τοῦ βαπτισμοῦ, ἐπὶ τοῦ ἁγίου φωτίσματος u. s. w. Augusti [1]) behauptet, πατέρες und μητέρες, resp. πατὴρ und μήτηρ im Sinne von Gevattern, entweder mit obigen Zusatzerklärungen oder ohne dieselben, fände sich erst in der späteren Zeit. Dagegen steht fest, daß μάρτυρ resp. μάρτυρες = Zeuge resp. Zeugen im Sinne der Gevattern bei den älteren Kirchenvätern nicht vorkommt.

2) Lateinische Namen.

Als solche finden sich: pater und mater, entweder ohne Zusatz oder mit dem Zusatze spiritualis; compater und commater; propater und promater; admater; patrinus und matrina; parentes; susceptor; offerens; sponsor; fidejussor; fidedictor (fidei dator oder doctor?), auch im Pluralis. Unter ihnen ist susceptor, dem Griechischen ἀνάδοχος entsprechend, der in den ersten Jahrhunderten gebräuchlichste. Auch wurde in dieser Zeit das Amt der Taufzeugen gewöhnlich durch suscipere bezeichnet, sowie der Täufling, z. B. bei Tertullian, oft susceptus genannt wurde. Die spätere Zeit hat den Namen susceptor nicht aufgegeben; wir finden ihn z. B. in dem Catechismus Romanus, sowie in dem Rituale Romanum des Papstes Paul V., wo er jedoch auch mit anderen, z. B. mit patrinus und matrina, wechselt. In der protestantischen Literatur ist susceptor nicht sehr üblich. — Wenn z. B. Augustin von offerentes spricht, so können darunter auch die Aeltern verstanden werden, aber eben in der Eigenschaft der Taufzeugen. — Als bekannter ältester lateinischer Name bei den Kirchenvätern gilt sponsor, ein Name, welcher hauptsächlich dem römischen Rechtsbegriffe entspricht. Von sponsoribus nämlich redet Tertullian in der bekannten Stelle Cap. 18 seiner Schrift de baptismo, wo er von der Kindertaufe spricht, und von der Pflicht der Zeugen handelt, nicht blos anstatt des Täuflings, welcher ein infans ist, zu antworten, sondern auch ein Versprechen zu geben und eine Verpflichtung zu übernehmen. Als Gegner der Kindertaufe schreibt er hier: „Quid enim necesse est, si non tam necesse, sponsores etiam periculo ingeri, qui et ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt et proventu malae indolis falli?" Als Bedeutung von sponsor hebt Augustin besonders das Antworten auf die Fragen hervor, ob der Täufling an Gott glaube u. s. w. Vergl. dessen Epist. 23 ad Bonifacium; de peccator. merit. I, 34; de baptism. IV, 24. In ähnlicher Weise spricht sich hierüber Gennadius de Eccles. dogmat. c. 52 aus. — Der Ausdruck fidejussor, welcher ebenfalls meist von römischen Rechtsbegriffen hergenommen sein mag, findet sich zuerst bei Augustin Serm. 116 de temp., und zwar in der Bedeutung des Antwortens. Er schreibt nämlich hier: „Fidejussores pro ipsis respondent, quod abrenuntient Diabolo, pompis et operibus ejus." Wenn derselbe in der Epist. 23 ad Bonif. von den „parentes tamquam fidedictores" (wofür Andere fidei datores oder fidei doctores lesen) redet, so kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob er darunter die leiblichen Aeltern oder die geistlichen Aeltern meine. — Als Taufzeugen treffen wir bei den Vätern nicht selten pater, theils ohne weiteren Zusatz, theils mit einem Zusatze, meist spiritualis, auch lustricus, auch in der Mehrzahl, sowie sie auch den Täufling gern filius lustricus nennen. Bei Augustin Serm. 116 bedeuten patres und filii, ohne Zusatz, unzweifelhaft die Zeugen und die Täuflinge. So ist auch in dem 6. Kanon des Concil Met. vom Jahre 888 der Taufzeuge einfach „pater vel mater" genannt, und von ihm ausgesagt: „Suscipit infantem." Weitere Belege für diese zusatzlose Bezeichnung des Taufzeugen durch pater = pater spiritualis sehe man in Dufresne's Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis [2]). — Von matres spirituales als Taufzeuginnen ist z. B. in der Vita S. Sebastiani die Rede, und in den 1337 edirten Statuten der Kirchenversammlung von Avignon wird eine commater erwähnt, welche jedoch vielleicht auch die Hebamme bedeuten könnte. — Der Name compatres zur Bezeichnung der (zunächst männlichen) Taufzeugen findet sich z. B. noch in der friedberger Kirchenordnung von 1704. — In den Stat. Synod. Eccles. Bitern. vom J. 1342 werden die Zeugen, auch die weiblichen, patrini genannt, obgleich dieses Wort zunächst nur die männlichen bezeichnet. Auch der Singularis patrinus, welcher streng genommen nur den männlichen Taufzeugen bedeutet, findet sich z. B. in dem Taufformulare der bambergischen Kirche von 1491 und 1514 als Bezeichnung des Taufzeugen überhaupt. An anderen Orten jedoch sind patrinus und matrina, resp. patrini und matrinae mit dem bestimmten Bewußtsein des verschiedenen Geschlechts unterschieden, und im späteren Mittelalter treten überhaupt die patrini und matrinae, als geistige Väter und Mütter, im bewußten Unterschiede von den leiblichen patres und matres häu-

1) Archäol. IV. S. 326.

2) Basileae impensis Thurnesii. 1762. III, 1, 154.

figer auf. Weitere Belege über patrinus und matrina, welche sich bei den Classikern nicht finden, und in der kirchlichen Sprache erst etwa seit dem 8. Jahrh. vorkommen, siehe z. B. bei Joh. de Janua in seiner Summa catholicon.

3) Teutsche Namen.

a) Pathe. Taufpathe. Pade. Patt. Pate.

Alle diese Namen haben ihre Wurzel in πατήρ, pater, Vater, sodaß hierdurch der Taufzeuge als geistlicher Vater, resp. geistliche Mutter bezeichnet, folglich der Ausdruck generis communis, a parte potiori, ist. Indessen muß sofort hier erwähnt werden, daß der Pathe nicht blos den Taufzeugen, sondern auch den Täufling, jedoch nur im Verhältnisse zum Zeugen, bedeutet. So sagt man also, besonders gegenwärtig: Mein Pathe, dein Pathe, Bernhard's Pathe, oder im Diminutivum: Mein Pathchen u. s. w. Der „Pate" findet sich im Mittelhochteutschen, z. B. im „Grave Ruedolf" G^{b}, 2, ferner im „Reinhart Vos" (Coloczaer Codex 288 und 392), desgleichen der „Patt" im ältern Neuhochteutsch, z. B. im Wörterbuche des Alberus von 1540. In der soester Kirchenordnung von 1532 sind die Gevattern „Paden" genannt. „Patten," neben „Paten," „Pettern" und „Gefattern," treten auf in dem Formulare, welches, 1571 gedruckt, für die Herren und Ritter von Niederösterreich bestimmt war. Der von Luther in seinem verteutschten Taufbüchlein aus dem Jahre 1523 meist gebrauchte Name ist „Pathe," in der Mehrzahl „Pathen," ebenso in dessen aufs Neue zugerichtetem Taufbuche von 1526. Derselbe Name, jedoch neben „Gevattern" und „Taufzeugen," steht in der pommerschen Kirchenordnung von 1535, desgleichen in den Kirchenordnungen Herzog Heinrich's zu Sachsen von 1539 („Pathen und Mittelspersonen") und in den 17 späteren Ausgaben bis 1691, außerdem z. B. in folgenden Kirchenordnungen: der kurbrandenburgischen von 1540 und 1542, der des Pfalzgrafen Ottheinrich von 1543, der braunschweig-lüneburgischen von 1564, der antorffer (antwerpner) von 1567 (neben „Gevattern"), der des Kurfürsten August zu Sachsen von 1580, der brandenburgisch-nürnbergischen von 1591 (neben „Gevattern"), der zelleschen von 1619, der coburgischen von 1626, der magdeburgischen von 1632 und 1653, ebenso in dem Buche des Justus Menius de exorcismo (Erfurt) 1551, im eislebischen Rituale von 1563, im Corpus Constit. Magdeb. noviss. P. I. c. III. p. 3 (neben „Gevattern"), im Rituale Treviran. von 1636 („Wer ist der Pathe und die Pathin?") und in anderen Documenten. Auch in neuerer und neuester Zeit weist der Sprachgebrauch fast aller Sphären den Namen Pathe = Taufzeuge nicht selten auf, so z. B. in Kapp's „Grundsätzen" 1831 S. 329, in Vetter's „Lehre vom christlichen Cultus" 1839, in Höfling's „Sacrament der Taufe" 1846 und 1848. Der gegenwärtige Sprachgebrauch bedient sich, wenn der Taufzeuge überhaupt bezeichnet werden soll, meist des weiblichen Geschlechts „die Pathe;" soll ausdrücklich ein männlicher Taufzeuge verstanden werden, so sagt man auch „der Pathe." Doch ist der Pluralis „die Pathen" weit gebräuchlicher als der Singularis. Außerdem aber muß hier wiederholt werden, daß die Gegenwart, sowol in der höheren als in der Volkssprache, unter Pathe (in der Ein- und Mehrzahl) ebenso wol auch den Täufling versteht, den Jemand aus der Taufe gehoben hat, ein Usus, der sich z. B. schon in der pommerschen Kirchenordnung von 1569 und der österreichischen (protestantischen) von 1571 findet. Dagegen haben „der Taufpathe" oder „die Taufpathen" (was sich z. B. schon in der Umarbeitung der Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall aus dem Jahre 1771 findet) nur die Bedeutung der Taufzeugen (susceptores), nicht der Täuflinge (suscepti).

b) Petter. Pfetter.

Der Ausdruck „Petter" in der Bedeutung des Taufzeugen findet sich z. B. in dem Wörterbuche des Alberus vom Jahre 1540 (Frankfurt a. d. O.), und „der Pettern" ist nach Weigand, Wörterbuch II, 598 noch jetzt im Odenwalde gebräuchlich. Auch die hessische Kirchenordnung von 1539, 1566, 1574, 1662 nennt den Taufzeugen neben Gevatter auch Petter. Dagegen kommt „der Pfetter" in dem 1540 zu Worms gedruckten Heldenbuche vor: „Du huobst mich ausz dem Tauffe, Du lieber Pfetter mein." Die hanauer vermehrte Kirchen- und Schulordnung, sowie die Kirchenordnung der Wild- und Rheingrafschaft von 1713 haben den Ausdruck: „Ihr Pfetter und Götteln."

c) Vadder. Vatter.

Den ersteren Ausdruck, „Vadderen," finden wir z. B. in der pommerschen Kirchenordnung von 1535 (in der Mehrzahl), und „Vatter" ist noch jetzt ein volksthümlicher Name in Thüringen, jedoch nur zur Bezeichnung eines weiblichen Taufzeugen.

d) Gevatere. Geuatero. Gevatero. Kevatero. Givatira. Gefatter. Gevatter. Gevatterschaft u. s. w.

Nach Graff (Diutisca III, 156) ist „der gevatere" im Sinne des Taufzeugen ein übliches althochteutsches Wort, welches sich indessen auch im Mittelhochteutschen findet. Außerdem bietet die althochteutsche Sprache der gevatero = geuatero = kevatero, letzteres z. B. im Glossar. Trevir. 2, 14, sowie für das weibliche Geschlecht din givatira und giuatera; vergl. Graff's Diutisca III, 156. Nach F. L. K. Weigand, „Wörterbuch der deutschen Synonymen," hatte „diu gevatersehaft" schon im Althochteutschen einen weiteren Sinn, indem es das innige, freundschaftliche Verhältniß bezeichnete, wofür er auf Wigalois 8448 und 10963 verweist. Außerdem trifft man in den Sprachdenkmälern jener alten Zeit geuatter und (plur.) gefatern. Die Vorsylbe ge (gi, ke, ki) hat offenbar wie in anderen Wörtern, z. B. Gebirge, eine collective Bedeutung, welche z. B. ganz ähnlich auch in dem lateinischen compater erscheint, indem sie eine verbundene Menge bezeichnet, sodaß darnach diese Benennung vorzugsweise auf das

Verhältniß der Taufzeugen unter einander, resp. auf deren Gesammtheit, sich bezöge. Dies ist allerdings der Fall; indessen sprach man damals und spricht man jetzt nicht blos „mein, dein, sein Gevatter," als von Jemand, der mit mir u. s. w. oder bei meinem u. s. w. Kinde Zeugenschaft übernommen hat, sondern der Gevatter ist auch ohne diese Beziehung einfach der Taufzeuge. Wenn daher Weigand in seinem Wörterbuche der deutschen Synonymen sagt: Gevattern nennen sich die Taufzeugen und die Aeltern des Kindes, sowie die Taufzeugen eines Kindes unter einander, und hinzufügt, 2. Bd. S. 397: „anders wird Gevatter nicht gebraucht," so darf diese Bemerkung in obigem Sinne ergänzt werden.

In der „Ordnung der christlichen Kilchenn" von Zürich aus den Jahren 1535, 1563, 1595 und 1626 sind die Taufpathen „Gevättern" genannt, während wir in der Ausgabe derselben von 1529 neben „Mitväter und Mütter" (= Mitmütter) auch „Gfättere" (plur.) finden. Dagegen redet die pommersche Kirchenordnung von 1535 von „Gevadderen" (in der Redaction der plattteutschen Mundart), sowie (in der Redaction der hochteutschen Mundart) von „Gevattern," „Pathen" und „Taufzeugen," welche Worte promiscue in derselben Bedeutung stehen. In dem brandenburgisch-ansbachischen Abschiede des Markgrafen Kasimir aus dem Jahre 1526 sind die Pathen „Gefattern" genannt, während wir z. B. in der Kirchenordnung der Stadt Hall von demselben Jahre „Gevattern" finden. Derselbe Name tritt uns neben der Bezeichnung der „geistlichen Mitväter und Mitmütter" in einem alten augsburgischen Agendenbuche ohne Jahreszahl, welches ebenfalls in das 16. Jahrh. gehört, entgegen [3]), ebenso in der brandenburgisch-nürnbergischen Kirchenordnung aus den Jahren 1533, 1564, 1591, 1592, und, neben „Mitväter und Mütter," in der hessischen Kirchenordnung von 1539, 1566, 1574, 1662. Alberus in seinem Wörterbuche von 1540 hat denselben Ausdruck, und definirt ihn so: „der das kindt hebt." In der Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall aus dem Jahre 1543 wechseln „Gevattern" mit „Dodten" ab, wogegen in der Umarbeitung von 1771 die „Taufpathen" vorherrschen. Dominirend ist der Ausdruck „Gevattern" in dem Agendenbuche Veit Dietrich's von 1543, 1544, 1565, 1569, in der Agende des Pfalzgrafen Ottheinrich II. von 1543, ferner in der Kirchenordnung der Herrschaft Breuberg von 1753, wo auch die geschlechtliche Trennung in „Gevatter und Gevatterin" vorkommt. Außerdem finden wir den Namen „Gevattern" = Taufzeugen in der würtembergischen Kirchenordnung des Herzogs Christoph von 1553, 1555, 1559, in der rothenburgischen Agende von 1559, 1611, 1668, in der Kirchenordnung der Grafschaft Erpach von 1560, in der Kirchenordnung des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz von 1563, 1565, 1585, 1596, 1601, in der von dem Jahre 1565 redenden Cynosura oecon. eccles. Wirtemb. (1687), wo auch „Gevatterschaft" vorkommt, in dem Agendenbuche von Frankfurt a. M. von 1565, in der hessischen Visitations-Instruction von 1566 („Gevatterschaft"), in der hessischen Kirchenordnung von 1566, wo der Name „Gevattern" durch keinen anderen vertreten ist; ferner, neben „Pathen," in der antorffer (antwerpner) Kirchenordnung von 1567, in der pommerschen Kirchenordnung von 1569, wo der Täufling „Pathe" genannt wird, in der lippe-detmoldschen Kirchenordnung von 1571, in der (protestantischen) österreichischen Kirchenordnung von 1571, wo ebenfalls die Täuflinge „Pathen" genannt sind, in der Kirchenordnung der Grafschaft Hohenlohe von 1577 und 1688, in der niedersächsischen Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585, in der brandenburgisch-nürnbergischen Kirchenordnung von 1591 („Gevattern und Pathen," beide Bezeichnungen in gleicher Bedeutung), in der Erklärung einer casseler Synode von 1593 („Gevatterschaft" = Taufzeugenschaft), in der strasburger Kirchenordnung von 1598, 1601 und 1605 (neben „Götteln"), in der Kirchenordnung der Stadt Frankfurt a. M. von 1598, 1601 und 1604, in der Kirchenordnung der Grafschaft Lützelstein von 1605, in der cölnischen Agende von 1614 („Gevattern und Mitältern"), in dem regensburger Agendenbuche von 1630, in dem nürnberger Agendenbuche von 1639 und 1691, in der magdeburgischen Kirchenordnung von 1653, in der Kirchenordnung der Wild- und Rheingrafschaft von 1693, in der Kirchenordnung der Reichsstadt Speyer von 1700, in der badischen Kirchenordnung von 1720 („Gevattersleute" und „Gevatterschaft"), in der ulmer Kirchenordnung von 1747 („Gevattersleute" und „Gevattern"), in der Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall von 1771, in einer altenburgischen Kirchenordnung [4]) („Gevatterschaft"), in einer coburgischen Kirchenordnung [5]), und in vielen anderen Documenten, auch der neueren Zeit. Doch ist wol zu bemerken, namentlich für den gegenwärtigen Sprachgebrauch, daß bei dem Namen „Gevatter" (lateinisch compater, französisch compère, angelsächsisch gefäder) viel darauf ankommt, ob man die Einzahl oder die Mehrzahl vor sich hat. In der Einzahl nämlich ist „der Gevatter" (und „die Gevatterin") nicht = Taufzeuge (Taufzeugin), wenn das Verhältniß zum Täufling bezeichnet werden soll, sondern nur ein Ausdruck, womit der Mittaufzeuge den Mittaufzeugen oder der Vater, resp. die Mutter des Täuflings dessen Taufzeugen bezeichnet. Dagegen wird die Mehrzahl (die Gevattern) wol nur ausschließlich auf das Verhältniß der Zeugen zu dem Täuflinge angewendet. Was von dem Gevatter (Einzahl) gilt, gilt auch von dem Ausdrucke „der Gevattersmann," wogegen „die Gevattersfrau," wenigstens in der Sprache der Literatur, weit seltener sein dürfte, während „die Gevattersleute," eine in der Umgangssprache der Gegenwart sehr übliche Benennung, im Ganzen mit „den

3) Höfling, Sacrament der Taufe II. S. 132 fg.

4) Bei Höfling, Sacram. der Taufe II, 258. 5) Ebendas. II, 257, vielleicht aus dem Jahre 1626.

Gevattern" congruiren, jedoch mit Ausschluß des Verhältnisses zwischen den Taufzeugen und den Aeltern des Täuflings. Ob der Name „Gevatterbrief" oder der andere „Pathenbrief" häufiger angewandt werde, dürfte schwer zu entscheiden sein; beide sind sehr üblich, der erstere wol mehr in den niederen, der andere wol mehr in den höheren Kreisen der Gesellschaft.

e) Gota. Gotta. Gode. Göttel. Gotele. Gott. Gött. Götti. Götte. Goth. Göth.

Bemerkenswerth ist, daß sich im Althochteutschen auch diu gota findet, z. B. im Glossar. Sanblasianum 19, a und in Gerbert's Itinerarium, und zwar in der Bedeutung der Pathe = Taufzeuge. Die Diminutivform diu gotele (z. B. im Glossar. Herradin.) bezeichnet den Täufling (das Pathchen). Im 13. Jahrh. taucht auch der götti (der Taufzenge) und diu gotta (die Pathe = der Taufzeuge, nicht nothwendig als femininum) auf, während man im Mittelhochteutschen gode (Taufzeuge) hat. Den Namen „die Götteln" (die Taufzeugen) bietet z. B. neben „Gevattern" die strasburgische Kirchenordnung von 1598, 1601 und 1605. Noch jetzt kommt im Baierischen „die Gott" vor = die Taufzeugin (schweizerisch „die Gotte;" vergl. Stadler, Schweizerisches Idiotikon I, 466) und „der Gött," auch „der Göttel;" vergl. Schmeller II, 84. 85. In der wetterauischen Volkssprache hat man noch jetzt „die Göth" (der Taufzeuge, gen. comm.), was von den hochteutsch Redenden dort „die Goth" gesprochen wird. F. L. K. Weigand sagt über diese Formen in seinem Wörterbuche der deutschen Synonymen II, 508: „Ob hierbei ähnliche Bildung sein mag, wie bei Engl. god-father und god-mother, der und die aus der Taufe Hebende, godson der männliche Täufling als Pathe, gleichwie god-daughter der weibliche? Oder ist Zusammenhang mit Gothisch guadja, altn. godi Priester, da auch dieser als Taufender „pater spiritualis" hieß und noch in Bündten „Herr Götti" genannt wird (Stadler a. a. O.)?" Wir wagen die Etymologie, resp. die Frage, ob man dabei an Gott oder den Guten zu denken habe, ebenfalls nicht zu entscheiden. Doch dürfte das englische god-father wol unzweifelhaft die Bedeutung des „Vaters in Gott" haben.

f) Toto. Tota. Tote. Tott. Tött. Dotte. Dodten. Tödten.

In der Bedeutung unseres jetzigen Pathe (= Taufzeuge) war im Althochteutschen und im Mittelhochteutschen auch „der toto" und diu tota (blos femin.) gebräuchlich, was man im Mittelhochteutschen zuweilen mit der und diu tote vertauschte, z. B. bei Berthold, Predigten 230, Ausdrücke, welche selbst bildlich genommen wurden, z. B. Parzival 461, 10. Daher kommen noch jetzt im Oberteutschen der und die Tott, altbaierisch der Tött und die Tott; vergl. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I, 464. In der Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall von 1543 trifft man neben den „Gevattern", auch den Namen „die Dodten," in dem nürnbergischen Agendenbuche von 1639 und 1691 „der Dotte," in der Kirchenordnung der Stadt Elbogen vom J. 1523 „die Tödten." Die Wurzel dieser Wörter, welche wol meist auf Südwestteutschland beschränkt sind, bedeutet ursprünglich den Erzeuger und die Erzeugerin, wie aus *Walafrid Strabo*, de rebus eccles. c. 7 hervorgeht.

g) Zeuge. Taufzeuge.

Dem Namen Zeuge in der Bedeutung des Taufzeugen sind wir in der älteren Literatur selten begegnet, z. B. in der niedersächsischen Kirchenordnung (Lübeck) von 1585, und auch noch jetzt ist dieser einfache Name in dieser Bedeutung sehr wenig gebräuchlich. Dagegen ist gegenwärtig der Singularis und Pluralis von Taufzeuge in sehr häufigem Gebrauche, wenn auch weniger im Volksmunde. Seiner bedient sich z. B. sehr oft Kliefoth in der „Theorie des Cultus der evangelischen Kirche," 1844.

Daß man schon längst und noch jetzt von Pathen, Gevattern, Gotten u. s. w. bei den Gesellen- und Studententaufen spricht, wobei man die so Bezeichneten als Zeugen brauchte, nicht ohne bewußte oder unbewußte Verspottung des christlichen Taufritus, sei hier nur gelegentlich erwähnt. In unserem Artikel „Geselle" findet man nähere Aufschlüsse hierüber.

II. Ursprungszeit und Fortgang des Instituts der Taufzeugen.

Indem man zwischen Zeit und Grund der Entstehung wol zu scheiden hat, fragt sich's zuerst, ob schon im neuen Testamente Gevattern (*ἀνάδοχοι*) erwähnt werden. Zwar sind wol die hier genannten Taufen meist nicht anders als unter Anwesenheit Anderer vollzogen worden; allein es ist nirgends von einer specifischen Zeugen- oder Pathenschaft solcher die Rede, welche die Function gehabt hätten, den Act speciell zu bezeugen, in besonderer Weise Beihilfe zu leisten u. s. w. Und da in jener Zeit wol meist, wenn nicht ausschließlich, nur Erwachsene getauft wurden, so lag eine Nothwendigkeit der Zeugenschaft in dem Maße wie später nicht vor. Eine, die erste, Art von Taufzeugen bei Proselyten ist nach einer sehr allgemeinen Annahme der Kirchenhistoriker bei Justinus Martyr in dessen Apologie I, 61 angedeutet: „*ἔπειτα ἄγονται ὑφ' ἡμῶν, ἔνθα ὕδωρ ἐστι*" *κ. τ. λ.* In den hier erwähnten Führern und Mitbetern kann man allerdings schon Taufpathen erblicken. Ein *ἡγεμών*, resp. *ἀνάδοχος* bei der Beschreibung der Taufe, aber nur Einer, ist in der Stelle *Dionys. Areop.* de eccles. hierarch. c. 2 erwähnt. Es heißt hier nämlich von dem, welcher die Taufe begehrt: „*Ἐλθὼν ἐπί τινα τῶν μεμνημένων, πείθει μὲν αὐτὸν ἡγήσασθαι αὐτοῦ τῆς ἐπὶ τὸν ἱεράρχην ὁδοῦ· αὐτὸς δὲ ὁλικῶς ἐπακολουθήσειν ἐπαγγέλλεται τοῖς παραδοθησομένοις, καὶ ἄξιοῖ τῆς τε προσαγωγῆς αὐτοῦ καὶ συμπάσης τῆς ἐπὶ τὸ ἑξῆς ζωῆς τὴν ἐπιστασίαν ἀναδέξασθαι.*" Hierauf ist ausdrücklich von dem *ἀνάδοχος*

die Rede, z. B. da, wo der Bischof „ἀπογράψασθαι κελεύει τοῖς ἱερεῦσι τὸν ἄνδρα καὶ τὸν ἀνάδοχον.“ Freilich steht die Abfassungszeit dieser patristischen Schrift nicht fest. Auch die Kirchenrechtslehrer, wie Böhmer in seinem Jus eccles. Protest. T. III. p. 849, berufen sich auf jene Stelle des Justinus Mart., außerdem z. B. auf Origen. adv. Cels. III.

Nach anderen Berichten soll der römische Bischof Hyginus (welcher auch Iginus, Higinus geschrieben wird, wenn nämlich diese Personen identisch sind) um 154 das Institut der Pathen zuerst eingeführt haben. Freilich ist es bedenklich, daß Eusebius in seiner Kirchengeschichte IV, 11 da, wo man es erwarten sollte, Nichts davon erwähnt; aber in dem Decretum Gratiani P. III. de consecrat. distinct. IV. c. 100 wird folgende Verordnung des Papstes (römischen Bischofs) Iginus angeführt: „In catechismo et baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana; sed per singulos singuli suscipiunt.“ Die Auslegung der Stelle ist an sich zweifelhaft, und ebenso zweifelhaft bekanntlich die Auctorität geschichtlicher Angaben in vielen Gratianischen Decreten. — Dagegen finden wir die erste sichere Erwähnung der Taufzeugen (für Kindertaufen) bei Tertullian in seiner Schrift de baptismo c. 8: „Quid enim necesse est, sponsores etiam periculo ingeri, qui et ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt, et proventu malae indolis falli?“ Außerdem spricht Tertullian, welcher bekanntlich die Kindertaufe verwirft, von den Taufzeugen in seiner Schrift de corona militum c. 3, wenigstens indirect: „Aquam adituri ibidem, sed et aliquanto prius in ecclesia sub antistitis manu contestamur, nos renuntiare diabolo et pompae et angelis ejus. Dehinc ter mergitamur, amplius aliquid respondentes, quam dominus in evangelio determinavit.“ Während er also als Amt der Pathen dort die promissio hinstellte, stellt er hier als solches das testimonium hin.

Im Laufe des 3. Jahrh. wurde nicht blos die Kindertaufe sehr allgemein (im 4. ganz allgemein), sondern auch das specifische Institut der Pathen aus mehrfachen Gründen fast ganz allgemein. Wir verweisen über den weiteren Fortgang auf den folgenden Abschnitt, und gegenwärtig hat kirchenrechtlich keine Taufe Gültigkeit, wo die Taufzeugenschaft fehlt, es mag eine christliche Religionspartei sein, welche es will, wenn sie nur überhaupt die Taufe hat.

III. Entstehungsgründe. Nothwendigkeit. Zweck oder Bestimmung.

Wenn früher viele Kirchenhistoriker die Taufzeugenschaft entweder aus dem Judenthume oder aus dem römischen Rechte ableiteten, welche beide Quellen Augusti in seiner Archäologie verbindet, so räumt man gegenwärtig diesen Mächten mehr nur den äußerlichen Einfluß der Analogie ein, und faßt mehr das Christenthum selbst als die Kraft auf, welche aus sich das Institut erzeugt habe. Was das Judenthum als Quelle betrifft, so hat man sich hauptsächlich auf den oder die Beschneidungszeugen berufen, von welchen indessen in der Bibel nirgends die Rede ist, auch nicht Luc. 1, 59—63 bei der Namengebung Johannes des Täufers. Erst bei den späteren Juden, als die Christen ihre Taufzeugen schon fast ganz allgemein hatten, treten zwei Beschneidungszeugen auf, nämlich ein sichtbarer, concreter und ein unsichtbarer, nämlich der Prophet Elias [6]). Unter den alttestamentlichen Stellen wurden früher z. B. Jes. 8, 2; 60, 4; 66, 20 u. s. w. angezogen, allein durchaus ohne allen haltbaren Grund, nur in allegorischer Interpretation. — Was das römische Recht betrifft, so beruft sich z. B. Augusti (Archäologie), welcher die Ableitung davon nicht für unwahrscheinlich erklärt, darauf, daß nach 1 Petr. 3, 21 die Taufe als ein Bund aufgefaßt werde, und viele Kirchenväter vor ihrer Bekehrung römische Juristen gewesen seien.

Was die Anfangsgeschichte des Christenthums im neuen Testamente betrifft, so hat man als Erklärungsgrund für die Pathenschaft unter Anderem besonders Matth. 19, 13—15 benutzt, wo Christus spricht: Lasset die Kinder zu mir kommen; allein von specifischen Zeugen ist hier ebenso wenig die Rede als von der Taufe. Wie schon gesagt, bietet das ganze neue Testament keine Stelle, wo eigentliche Pathen auch nur im allgemeinsten Sinne aufträten. Da in dieser Zeit meist Proselyten, d. h. erwachsene, ihres Verstandes mächtige Leute, getauft wurden, so drängte sich die Nothwendigkeit von Taufzeugen noch nicht auf. Auch bei den apostolischen Vätern, in den pseudoclementinischen Homilien, in den pseudoclementinischen Recognitionen u. s. w. werden viele Proselytentaufen erwähnt, aber nirgends Taufpathen. Die Nothwendigkeit der Taufzeugenschaft ergab sich zumeist wol erst in den Zeiten der Christenverfolgungen, auch für Freie und Erwachsene. Unter den Lapsi und Traditores waren nämlich Viele, welche, wie schon in dem Berichte des Statthalters Plinius an den Kaiser Trajan gemeldet wird, behaupteten, daß sie niemals Christen gewesen, resp. getauft worden wären. Um solchen Vorgängen vorzubeugen, führte man das Pathen· institut ein. Umgekehrt, als die Verfolgungen ihr Ende genommen hatten, und mit der Bekehrung zum Christenthume äußerliche Vortheile sich verbanden, gaben sich Viele für Christen aus, welche nie getauft worden waren, sodaß man den Täuflingen deshalb Zeugen beigab, deren Gegenwart bei zu taufenden Christen auch deshalb sich nahe legte, weil im Falle des Todes der Aeltern, welche ja auch in eigener Sache nicht zeugen durften, Christen da sein mußten, welche diese vertreten konnten.

Man hat, schon für die Entstehungszeit der Pathenschaft, verschiedene Classen von Pathen angenommen; so namentlich Bingham in seinen Origines T. IV. p. 288 seq. und Blackmore in seinen Christlichen Alterthümern, Thl. I. S. 920 fg., nämlich drei, welche auch

6) Vergl. *Buxtorff*, Synag. Jud. c. 2; Bodenschatz, Kirchenverfassung der heutigen Juden. 4. Th. S. 62. 63.

Augusti reproducirt. 1) Für Kinder, welche nicht selbst antworten konnten. 2) Für Erwachsene, welche durch Schwachheit oder Krankheit selbst zu antworten gehindert waren. 3) Für alle Erwachsene überhaupt; denn auch für diese wurden Zeugen von der Kirche gefodert. Zuerst mögen Pathen wol für Kinder aufgetaucht sein, um für sie das negative Amt der abrenuntiatio diabolo und das positive der addictio und professio zu übernehmen. Ein gleicher Fall trat bei den Nothtaufen Erwachsener ein, bei dem sogenannten baptisma clinicorum oder grabbatariorum; ferner bei Stummen, Besessenen u. s. w. In analoger Lage befanden sich die Sklaven nichtchristlicher Herren, von welchen sie als Sachen oder doch als Unmündige angesehen wurden. Selbst für die Taufe der Sklaven christlicher Herren fodern die Constitut. apostol. VIII. c. 32 die Zeugenschaft des Herrn, indem sie vorschreiben: „*Καὶ ἐὰν πιστοῦ δοῦλος ᾖ, ἐρωτάσθω ὁ κύριος αὐτοῦ, εἰ μαρτυρεῖ αὐτῷ· ἐὰν δὲ μὴ, ἀποβαλλέσθω, ἕως ἂν ἑαυτὸν ἄξιον ἐπιδείξῃ τῷ δεσπότῃ· εἰ δὲ μαρτυρεῖ αὐτῷ, προσδεχέσθω.*“ Daß die christlichen Herren bei ihren Sklaven Pathenstelle vertraten, und damit nicht blos eine Zeugenschaft, sondern auch eine Bürgschaft übernahmen, ergibt sich auch aus *Augustin.* Ep. 23 ad Bonifacium: „Videas, multos non offerri a parentibus, sed etiam a quibuslibet extraneis, sicut a dominis servuli aliquando offeruntur.“

Wenn es sich nun näher um das Verhältniß der Zeugen zu den Täuflingen handelt, so nahm man zwischen beiden eine geistige Gemeinschaft an, deren Consequenzen freilich je mehr und mehr übertrieben wurden und deren Verhältnisse mit mystischen Vorstellungen sich verbanden. Auf diese mystische Gemeinschaft des Glaubens weist z. B. schon Dionysius Areopag in seinem Taufformulare de hier. eccles. c. 2 hin, analog der Vorstellung, welche die späteren Juden von dem Verhältnisse zwischen dem Beschnittenen und seinen Zeugen hatten; doch enthält dieses patristische Document auch klare praktische Weisungen, z. B. die Pflicht der Pathen, den Täufling zur Taufe vorzubereiten. Augustin ep. 23 ad Bonifac. erklärt die wirksame Vertretung des Täuflings durch die Gevattern dadurch, daß durch den heiligen Geist auf beiden Seiten eine gleiche, resp. reciproke Kraft des Glaubens u. s. w. bewirkt werde. Ebenda setzt er Wesen und Amt der Gevatterschaft in die Vertretung der gläubigen Christenheit. Freilich etwas Deutliches und Klares vermag man sich bei seinem „Credit in altero, qui peccavit in altero,“ resp. bei seiner Annahme, daß der Glaube der Kinder durch die Gevattern vertreten werde, nicht zu denken.

Ueber die allgemeine und besondere Bestimmung der Zeugen läßt sich derselbe Kirchenvater an mehren Stellen seiner Schriften aus, namentlich in dem Sermo 163. de temp.[7]), wo folgende Reflexionen angestellt sind: „Hoc admoneo, ut quoties Paschalis solemnitas venit, quicunque viri, quaecunque mulieres de sacro fonte filios spiritualiter exceperunt, cognoscant, se pro ipsis fidejussores apud Deum extitisse, et ideo semper illis sollicitudinem verae caritatis impendant, et admoneant, ut custodiant castitatem, virginitatem usque ad nuptias servent, a maledicto vel perjurio linguam refraenent, cantica turpia vel luxuriosa ex ore non proferant, non superbiant, non invideant, iracundiam vel odium in corde non teneant, auguria non observent, phylacteria et caracteres diabelicos nec sibi nec suis aliquando suspendant, incantatores velut ministros diaboli fugiant, fidem catholicam teneant, ad ecclesiam frequentius currant, contempta verbositate lectiones divinas attentis auribus audiant, peregrinos accipiant, et secundum quod ipsis in baptismo dictum est, hospitum pedes lavent, pacem et ipsi teneant, et discordes ad concordiam revocare contendant, sacerdotibus et parentibus honorem amore verae caritatis impendant.“ Um in dieser Richtung noch ein anderes Zeugniß anzuführen, so sagt *Steph. Durantus*, de ritib. eccles. cath., lib. I. c. 19. p. 133. 134: „Adhibentur patrini seu susceptores tribus potissimum rationibus: 1) Prima, quo Ecclesia de suscepto securior sit acceptis fidejussoribus, et sponsores voeantur. 2) Altera, ut nullus sit Christianorum, qui non habeat paedagogum. Susceptor siquidem susceptos erudire tenetur. 3) Tertia, ut expressius referatur generatio spiritalis, adhibitis spiritalibus parentibus.“

Wenn die Kirche schon in den ersten Jahrhunderten in dieser Weise die Bestimmung der Gevattern auffaßte, so war gleichzeitig eo ipso damit deren Nothwendigkeit ausgesprochen, natürlich zumeist und zunächst für Kinder und Kranke. Die Nothwendigkeit der Pathen für Täuflinge, welche an Leib und Seele krank sind, behauptete z. B. schon das Concil. Araus. I. c. 12. Dagegen fodert das Concil. III. Carthag. c. 34 Gevattern für solche aegrotantes, welche „pro se respondere non possunt,“ in welchem Falle Andere suo periculo für sie das testimonium ablegen. So auch Cyrillus in seinem Commentar zum Evangelium des Johannes. — Die Nothwendigkeit der Pathen bei Kindern war schon frühzeitig keinem Zweifel mehr unterworfen, während die Bestimmungen für erwachsene Proselyten bis in die späteren Zeiten mannichfach von einander abweichen; doch war z. B. die Bestimmung des Catech. Roman., wonach für solche, wenn sie nicht bei Verstande waren, Gevattern angewendet werden mußten, meist schon in den früheren Jahrhunderten beobachtet worden.

Am schwierigsten hat sich jederzeit diejenige Argumentation erwiesen, welche eine Solidarität des Glaubens zwischen Täufling und Pathe beweisen wollte. Es erschien Vielen, z. B. schon Augustin, als eine zu kahle Auffassung, wenn man das Wesen der Gevattern blos darein setzte, daß sie Zeugenschaft, Bürgschaft und Erziehung übernehmen sollten. Darum lehrte auch Luther,

7) Diese Stelle dem Cäsarius von Arelate zuzuschreiben, ist Höfling (Sacrament der Taufe) mit den Benedictinern geneigt.

daß der Glaube der Zeugen den getauften, resp. zu taufenden Kindern an- und zugerechnet werde. Die Reformation hat im Ganzen nichts Wesentliches an den überlieferten Bestimmungen über die Nothwendigkeit u. s. w. der Gevattern geändert. Hier und da mochte man in seinem Eifer, alte Institutionen zu beseitigen, auch bis zu dem Gedanken fortgehen, ob es nicht besser wäre, das Patheninstitut zu abrogiren, sodaß einige Kirchenordnungen und andere kirchenrechtliche Festsetzungen sich gegen diesen Radicalismus erklärten. So sagt z. B. die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung von 1533: „Die Gevattern soll man lassen bleiben um der Wiedertäufer willen, die jetzo fürgeben, sie wissen nicht, ob sie getauft seien oder nicht, auf daß die Gevattern fürnemlich neben andren Leuten Zeugniß geben ..... Auch darum, daß Jemand für das Kind antworte, und, so ihm seine Eltern zu früh durch den Tod abgingen, daß sie die Kinder erinnern, was sie von ihretwegen in der Taufe zugesaget, und ein fleißig Auffehen haben, damit sie demselbigen nachkommen, und Gottes Gebot, Glauben und Gebet lernen." — Die protestantische österreichische Kirchenordnung von 1571 faßt die Bestimmung der Gevattern in Folgendem zusammen: 1) Sie sollen Zeugen sein, besonders wegen der Wiedertäufer; 2) das Kind Christo darbringen; 3) an seiner Statt dem Teufel entsagen; 4) eine Bürgschaft für dessen christliche Erziehung übernehmen. In ganz ähnlicher Weise sollen nach der niedersächsischen Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585 die Gevattern 1) Zeugen sein; 2) Fürbitte thun; 3) Bürgschaft leisten; 4) bei der Erziehung thätig mithelfen: Bestimmungen über Zweck und Amt der Pathen, welche im Allgemeinen bis in die neuere Zeit Geltung behielten, sodaß es nicht nothwendig ist, hier weitere Belege aus anderen älteren Kirchenordnungen u. s. w. anzuführen.

In neuester Zeit hat man sich besonders protestantischer Seits bemüht, das Wesen der Gevattern tiefer zu fassen, obgleich die Definitionen der gelehrten Theologen hierüber kaum irgendwo tief in das christliche Volksbewußtsein eingedrungen sind. Es werden einige Beispiele genügen. Kapp in seinen „Grundsätzen zur Bearbeitung evangelischer Agenden" (1831) sagt: „Die Pathen als Zeugen anzusehen, hatte seinen rechten Grund in den ersten Zeiten, wo es keine anderen testimonia gab als persönliche Versicherung; jetzt aber sind sie als solche ganz entbehrlich" — eine Behauptung, welche wir bestreiten müssen. Derselbe behauptet S. 329 ferner: „Soll die Pathenschaft keine bloße Form sein, so muß sie eine andere Bedeutung erhalten [aber solche neue Bedeutungen lassen sich nicht machen]; und diese wäre eine kirchlich-sociale, nämlich die Repräsentation der christlichen Gemeinde [aber dies ist ja eine Seite, von welcher man das Institut schon längst aufgefaßt hat]. Die Handlung ist symbolisch, und zwar eine Weihung. Geweiht wird das Kind der Kirche [das hat man schon seit alten Zeiten mit Bewußtsein gethan]; die Aeltern sind die Darbringenden, der Liturg ist der Weihende, die Pathen sind die Aufnehmenden, d. h. die, welche das Kind für die Kirche im Namen derselben willkommen heißen. Denn die Kirche, in welche das Kind aufgenommen wird, muß auch Organe haben, welche es empfangen." Vetter, in seiner „Lehre vom christlichen Cultus nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche" (1839), sagt in §. 498: Die Pathen „erflehen in ihrem Gebete die Gnadengaben des heiligen Geistes für das Kind, und bestätigen an des Kindes Statt den Glauben, auf welchen es getauft wird;" dagegen Klöpper, in seiner „Liturgik oder Theorie der stehenden Cultusformen" (1841) S. 288: „Ueber die Taufzeugen ist noch zu bemerken, daß sie nicht blos, wie der Name andeutet, Zeugen der Handlung, sondern Repräsentanten der Gemeinde, näher Vertreter des unmündigen Täuflings sind." Kliefoth, in seiner „Theorie des Cultus der evangelischen Kirche" (1844) behauptet S. 185: „Gibt es aber einen Kinderglauben, so können die Taufzeugen nur Stellvertreter, nicht des Kindes, sondern nur der Gemeinde sein." Ferner: „Die Bedeutung der Taufzeugen ist nicht die, Stellvertreter des Kindes zu sein, als die für das Kind glaubten. Es gibt keinen stellvertretenden Glauben, und die Kindertaufe hat nur einen Sinn, wenn es einen Kinderglauben gibt." Höfling's Aeußerung, in seinem Sacrament der Taufe II. S. 240, ist diese: „Die Pathen sollten nicht blos offerentes, sondern auch sponsores und fidejussores für die Täuflinge sein. Alle diese Seiten ihrer Bestimmung finden sich durch ihre Function bei der Taufe repräsentirt;" ferner S. 242 fg.: Die Pathen haben das Kind „mit Rede und Antwort zu vertreten;" sie sind mehr als bloße Stellvertreter der Gemeinde; sie haben auch Bürgschaft zu leisten; sie vertreten Kind, Aeltern, Gemeinde und Kirche. — Wir bedürfen keiner weiteren Belege aus der neueren und neuesten protestantischen Theologie, um darzuthun, daß diese in ihrem Streben, die Gevatterschaft tiefer, resp. anders zu fassen, als sie über ein Jahrtausend lang gefaßt worden ist, auf einen bedenklichen Weg des Schwankens gerathen ist, obgleich das christliche Volksbewußtsein bis jetzt davon nicht wesentlich berührt worden ist. Dieses — mit Einschluß der meisten taufenden Pastoren und Priester — setzt nach wie vor das Wesen und die Bestimmung der Gevattern: 1) in die Zeugenschaft, 2) in das Antworten anstatt des Kindes, resp. der Aeltern, 3) in die Fürbitte am Taufsteine und ferner 4) in der Mithilfe bei der christlichen Erziehung. Unter Nr. 4 versteht es auch mehr oder weniger Gaben an Geld u. s. w. Uebrigens schließen diese Punkte nicht aus, daß dem christlichen Volksbewußtsein die Pathen auch als Repräsentanten der Gemeinde vorschweben, obgleich diese Bedeutung da in den Schatten tritt, wo die Taufen mitten in der gottesdienstlichen Gemeindeversammlung vollzogen werden.

Nach den vorstehenden allgemeinen historischen Bemerkungen über die Bestimmung der Gevattern ist jetzt näher einzugehen auf das Amt der Gevattern in concreto bei und nach der Taufe oder:

IV. Verpflichtung und Verrichtung.

Diese legt sich etwa in der folgenden Reihe lateinischer Ausdrücke näher dar: offerre, tenere, suscipere oder elevare, nomen dare, respondere (nämlich renuntiare diabolo et fidei christianae adstipulari), testari, curam instituendi et eruditionis gerere, dona dare. Hierzu fügen wir einige historische Data. Den Hinweis auf die vorstehend genannten Pflichten enthält die Verpflichtungsanrede des Taufenden an die Gevattern. Diese Verpflichtungsanreden oder Ermahnungen sind in den früheren Zeiten wol meist kürzer als in den späteren gewesen. Sie beschränken sich in der katholischen Kirche vor der Reformation nach Ausweis der betreffenden Formulare in der Regel auf einige wenige Sätze, worin die Gevattern hauptsächlich dahin ermahnt werden, die Kinder das Vater Unser, den Glauben, auch wol zuweilen schon das Ave Maria zu lehren. Dagegen finden sich die hier ausgesprochenen Verpflichtungen in den späteren katholischen Taufordnungen meist bedeutend erweitert. Die älteren protestantischen Kirchen-, resp. Taufordnungen versäumen es fast nie, die Gevattern zur treuen Erfüllung der specificirten Pflichten zu ermahnen, von welchen das Darbringen (offerre), das Halten über der Taufe (tenere) und das Aufnehmen aus dem Wasser (suscipere, elevare) die unwesentlicheren, mehr äußerlichen sind.

Schon frühzeitig wurden, wie schon gesagt, die Gevattern vorzugsweise als diejenigen angesehen, welche eine Bürgschaft dafür zu übernehmen hätten, daß sie das thun wollten, was die Täuflinge thun müßten, wenn sie erwachsen und beim vollen Gebrauche ihrer Geisteskräfte wären. Daher sollten sie hauptsächlich für die parvuli antworten. So sagt z. B. Gennadius in seiner Schrift de eccles. dogmat. c. 52: „Si vero parvuli sunt vel hebetes, qui doctrinam non capiant, respondeant pro illis, qui eos offerunt, juxta morem baptizandi.“ Ein hierher gehöriger Ausspruch Augustin's de bapt. IV, 24 lautet: „Cum alii pro infantibus respondent, ut impleatur circa eos celebratio sacramenti, valet utique ad eorum consecrationem, quia ipse respondere potest, alius respondeat, non itidem valet,“ ein anderer de peccat. merit. I, 34: „Vellem aliquis illorum, qui contraria sapiunt (Pelagianorum), mihi baptizandum parvulum adferret. Ipse certe mihi erat responsurus, pro eodem parvulo, quem gestaret, quia ille pro se respondere non posset. Quomodo ergo dicturus erat, eum renuntiare diabolo, cujus in eo nihil esset? Quomodo converti ad Deum, a quo non esset aversus? Credere inter caetera remissionem peccatorum, quae ibi nulla tribueretur? Ego quidem, si contra eum haec sentire existimarem, nec ad sacramenta eum parvulo intrare permitterem.“ — Die Fragen, welche von den Gevattern beantwortet wurden, richtete in der alten Kirche der Täufer wol ebenso oft direct an die Gevattern wie an das Kind; doch war es früher mehr üblich als jetzt, die Fragen an das Kind, statt an die Gevattern, zu richten. Auch findet man die Fragen an das Kind mit denen an die Zeugen gemischt, ohne daß man einen zureichenden Grund dafür auffinden kann. So heißt es z. B. in dem alten Sacramentarium Gallicanum des Codex Bobiensis: Frage: „Quis dicitur?“ (Wie soll er heißen?) Antwort. Frage: „Abrenuntias Satanae, pompis ejus, luxuriis suis, saeculo huic?“ Antwort: „Abrenuntiat“ (was dreimal wiederholt wird). Frage: „Quis dicitur?“ Antwort. Frage: „Credit in Deum patrem omnipotentem, creatorem coeli et terrae?“ Antwort: „Credat“ (Nicht: „Credit“). Frage: „Credit et in Jesum Christum, filium ejus unicum, conceptum .... mortuos?“ Antwort: „Credat.“ Frage: „Credit in Spiritum Sanctum ..... resurgere?“ Antwort: „Credat.“ Augustin bemerkt in der epist. 23 ad Bonifac.: Es würden die parentes gefragt: „Credit?“ Das Rit. Roman. des Papstes Paul V. läßt die verschiedenen zahlreichen Fragen alle an das Kind richten, und die Pathen haben darauf zu antworten.

Was die Namengebung betrifft, so war die gewöhnliche Frage: Wie soll der Täufling heißen? Doch trat dafür nicht selten eine andere Wendung ein, z. B. in der cölnischen Agende von 1614, wonach der Priester spricht: „Gebet dem Kinde einen christlichen Namen.“ Gegenwärtig ist es in der teutschen evangelischen Kirche wol meist üblich, daß der Name auf einen Zettel geschrieben wird. Auch dürfte die jetzt, namentlich in den niederen und mittleren Schichten der Gesellschaft gewöhnliche Sitte, daß der Täufling von je einem Zeugen, mindestens von dem im Geschlechte gleichen, einen Namen empfängt, bis in das höchste Alterthum hinaufreichen.

Wir übergehen die Abrenuntiation, welche jetzt bei den teutschen Protestanten theils abgeschwächt ist, theils ganz unterlassen wird, sowie die Glaubensgelobung, welche zwar nie fehlt, aber protestantischer Seits jetzt meist in die Frage: ob die Gevattern die Taufe des Kindes auf den und den Glauben begehren, umgewandelt ist, und wenden uns zu derjenigen Verpflichtung, vermöge deren die Gevattern unter gewissen Bedingungen die Aeltern zu vertreten, in specie zum Unterrichte und zur Erziehung der Kinder mitzuwirken haben. Diese Verpflichtung zur christlichen Erziehung des Täuflings durch die Gevattern ist z. B. schon bei *Dionys. Areop.*, de eccles. hier. cap. 7, formell ausgesprochen. Aber als eine Hauptpflicht ist fast überall hauptsächlich die hervorgehoben, daß die Zeugen dem Täuflinge das symbolum apostolicum einprägen. In dieser Hinsicht sagt z. B. Augustin im Sermo 116 de tempore: „Ante omnia symbolum et orationem dominicam et vos ipsi (die Gevattern) tenete, et illos, quos suscepistis de sacro fonte, ostendite.“ Doch wurde diese Pflicht oft nicht erfüllt, sodaß z. B. das Concil. Paris. v. J. 829 c. 7 die Klage ausspricht: „Quod illi, qui in sua sponsione aliquos de sacro fonte suscipiunt, et secundum sacrorum patrum docu-

menta docere debuerant, erudire nequeant.“ Als Amt und Pflicht der susceptores iſt, um ein weiteres Beiſpiel anzuführen, in dem Capitular. Ahitonis Basil. episc. c. 25 angegeben, daß die Gevattern ihre Täuflinge „usque cum adulti fuerint et eis fidei suae sponsionem et abrenuntiationis exposuerint et reddiderint, in sua providentia habeant, et quod illi, quae pro eis spoponderant, ab eis eadem responsa ex integro exigant.“ Im Capitul. Attonis episc. Vercell. c. 18 heißt es: „Qui pro eis fidem promittunt, curam et sollicitudinem habere debent, ut illi hoc impleant, quod ipsi pro eis promiserunt,“ und im lib. I. de institut. laicor. des Biſchofs Jonas von Arelate: „Quod patres spirituales eos, quos de sacro fonte susceperunt, verbis et exemplis ad meliora provocare debeant;“ ferner im Pontificale der Ecclesia Autissidor., womit andere Ritualbücher weſentlich übereinſtimmen: „His omnibus impletis dicat sacerdos patrinis et matrinis: Vos patrini et vos matrinae, custodite hunc infantem a periculo ignis et aquae usque ad septem annos, et dicatis patri et matri ejus, ut ipsum similiter custodiant, et docete eum orationem dominicam .... et symbolum apostolicum.“ Der Catech. Roman. fodert von den Pathen beſonders die Unterweiſung des Täuflings in der chriſtlichen Lehre, „quum .... pastoribus .... tantum temporis non supersit.“ Ein Taufzeuge ſoll darnach des Täuflings „paedagogus“ und „custos“ ſein; aber es wird dort zugleich auch darüber geklagt, dieſe Pflicht werde adeo negligenter geübt, daß nur noch nudum nomen übrig ſei.

Zwar iſt, wie *Bingham*, Antiquitt. IV. p. 290. 291 und *Böhmer*, Jus eccles. Protest. T. III. p. 858 seq. gezeigt haben, nirgends eine dahin gehende kirchenrechtliche oder rituelle Verpflichtung ausgeſprochen worden, daß die Gevattern materielle Unterſtützungen in Geld u. ſ. w. zu leiſten hätten; allein es iſt wol ſehr zeitig Sitte geworden, daß die Taufzeugen ihrem Täuflinge dergleichen Geſchenke machten. Gegenwärtig ſind dergleichen in den höhern und mittleren Ständen von der Gevatterſchaft untrennbar und auch bis in die unterſten Schichten vielfach üblich, nicht blos bei dem erſten Geburtstage des Täuflings, wenn derſelbe das erſte Lebensjahr vollendet hat, ſondern auch oft wieder bei der Einſegnung und ſelbſt bei der Verheirathung. Viele Aeltern ſuchten und ſuchen deshalb ſoviel als möglich wohlhabende Leute für die Gevatterſchaft ihrer Kinder zu gewinnen, während dieſe eben wegen dieſer und anderer damit verbundenen Koſten ſich der Gevatterſchaft oft zu entziehen trachteten und trachten, ſodaß nicht ſelten gänzlicher Mangel an Pathen entſtand. So führt Martene aus den vom Biſchofe Johann 1337 edirten Statuten der Synode der Kirche von Avignon eine dahin gehende Klage an, nämlich daß viele Kinder ungetauft ſterben müßten, weil ſich keine Taufzeugen finden laſſen wollten „propter immoderatos sumptus fieri solitos, dum partim dabatur infantibus, partim commatribus aut nutricibus temporibus retro actis.“ Es wird daher geboten, daß Aeltern ihre Kinder „ultra unum diem naturalem non differant baptizare et quod, cum aliqua persona infantem faciet baptizari, eidem infanti vel ejus matri seu commatri vel nutrici non praesumat (ſich unterſtehe) dare vel mittere aliquid, nisi solum album et cereum in baptismo.“ Wer zuwider handelt, ſoll „ab ingressu ecclesiae“ ſuspendirt werden. Dergleichen Klagen wiederholten ſich auch ſpäter, z. B. in den Generalartikeln des Kurfürſten Auguſt von Sachſen vom Jahre 1580, worin es heißt: Man habe vielen Misbrauch getrieben mit dem „Einbinden, Geſchenk und ſonderlichen Nutz,“ „unziemlicher Pracht und Hoheit,“ auch mit „großer Menge der gebetenen Gevattern.“

Es mußte hieraus und aus anderen Gründen die Frage entſtehen, ob man Jemanden zur Gevatterſchaft zwingen könne. In der alten Kirche war nach Auguſti hierüber Nichts beſtimmt, während z. B. von den Neueren Böhmer (Jus eccles. Protest. III. 858) ſich dahin entſcheidet, daß ein ſolcher Zwang nicht zuläſſig ſei.

Um die Gevattern einzuladen, werden gegenwärtig und ſchon ſeit den älteſten Zeiten Gevatter- oder Pathenbriefe geſchrieben, welche z. B. ſchon bei *Dionys. Areop.* Hierarch. distinct. 71 erwähnt werden. Der lateiniſche Name dafür iſt Literae formatae, wie ſie z. B. in den Gratianiſchen Decreten genannt werden.

V. Erfoderliche Eigenſchaften.

Voran mußte den verſchiedenen Religionsparteien die Glaubens- oder Confeſſionseigenſchaft ſtehen. In der alten Kirche ließ man der Regel nach nur ſolche Leute als Gevattern zu, welche in derſelben Kirchengemeinſchaft ſtanden, während man die Excommunicirten und die Häretiker ausſchloß. Doch geſtattete man nicht ſelten ſolche Häretiker, deren Taufe man als gültig anerkannte, oder welche die Taufe des Täuflings als gültig anerkannten. In der ſpäteren Zeit hielt man dieſen Kanon weſentlich feſt. So beſchloß z. B. das Concil. Metense v. J. 888: „Ut nullus alterius a fonte suscipiat infantem, nisi apprime signaculum, i. e. abrenuntiationem diaboli et professionem catholicae fidei, tenuerit.“ Dieſer Glaube ſollte aber nicht blos in der Verſicherung beſtehen, daß man glaube, ſondern auch in der wörtlichen Aneignung des Symbolums u. ſ. w. Daher verordneten z. B. die Statuta Bonifacii archiepisc. Mogunt. c. 26: „Adnuntient presbyteri, ut neque viri neque feminae de sacro fonte filiolos aut filiolas suscipiant, si non memoriter symbolum et orationem dominicam tenuerint,“ eine Beſtimmung, welche wir ſchon oben aus Auguſtin's sermo 116 de tempore kennen gelernt haben. Das Ave Maria wurde erſt ſpäter hinzugefügt. Daß jeder Zeuge ſelbſt getauft ſein mußte und kein Kind mehr ſein durfte, verſtand ſich zwar von ſelbſt; indeſſen findet man auch hierauf bezügliche Verordnungen, z. B. in den Decreta Gratiani de consecr. distinct. IV. c. 102 einen mainzer Synodalbeſchluß: „In baptismate

vel chrismate non potest alium suscipere filium, qui non est ipse vel baptizatus vel confirmatus.“ Das Rit. Roman. verordnet im Abschnitte de sacr. bapt. im Capitel de patrinis: „Patrinos saltem in aetate pubertatis ac sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit.“ Wahnsinnige und Besessene waren natürlich ausgeschlossen. Der Catech. Rom. sagt: „Quae quum ita se habeant, facile intelligimus, cuinam hominum generi sanctae hujus tutelae administratio committenda non sit, nimirum iis, qui eam gerere aut fideliter nolint, aut sedulo et accurate non queant. Quocirca praeter naturales parentes .... haeretici imprimis, Judaei, infideles ab hoc munere omnino prohibendi sunt, ut qui in ea cogitatione et cura semper versentur, ut fidei veritatem mendaciis obscurent atque omnem pietatem christianam evertant.“ Nach dem Beschlusse des Concil. Rem. v. J. 1583 soll der Priester die Pathen fragen, „numquid velint vivere et mori in ecclesia catholica, apostolica et romana,“ und nur die zulassen, welche dies bejahen.

Die meisten altprotestantischen Kirchenordnungen wollen nur solche Gevattern, welche der protestantischen Confession angehören. So läßt die würtembergische von 1553, 1555, 1559 nur solche zu, welche „unsrer reinen Religion zugethan“ sind; ebenso die mümpelgarder von 1560, die von Ottheinrich von 1554, 1556, die des Herzogs Albrecht des Aeltern von Preußen von 1559 u. s. w. Die antorffsche von 1567 schließt „halsstarrige und gotteslästerliche Wiedertäuffer, Papisten und Calvinisten“ aus. Auch die magdeburgische von 1653 will keine Gevattern anderer Confession. Dagegen hält die strasburgische von 1598, 1601, 1605 nur solche fern, welche nach Religion Nichts fragen. Während viele andere altprotestantische Kirchenordnungen die Confessionsfrage gar nicht berühren, läßt die hessische Visitations-Instruction von 1566 auch Katholiken zu. — Im teutschen Reiche wurde, namentlich seit dem westfälischen Frieden, der Grundsatz aufgestellt, daß die drei anerkannten Religionsparteien: die katholische, die Lutherische und die reformirte, sich bei der Taufe als Zeugen nicht ausschließen sollten; indessen handelte man nicht selten gegen denselben, und selbst Lutheraner und Reformirte schlossen sich gegenseitig aus. Vergl. *Carpzow:* Jurisprud. constit. lib. II. defin. 266, und *Simon:* de patrinis c. 2. §. 2 seq. Die kursächsische Kirchenordnung, Generalverordnung, Art. X. sagt: „Keinem unserer Religionsverwandten ist zu rathen, daß er bei einer Papistischen Taufe stehen und hiermit ihren Papistischen Greuel, so sie bei der heiligen Taufe treiben, bestätigen soll.“ Auch Gerhard fragt in seinen Loc. theolog. IX. p. 315: „Pontificii nos pro haereticis in bulla coenae damnant, et mortuis locum sepulturae in caemiteriis denegant; cur ergo illos ad compaternitatem admitteremus?“ Dennoch deutet er Mittel und Wege an, wie es ohne Gefahr geschehen könne. Auch Böhmer in seinem Jus eccles. Protest. hält es für zulässig, resp. für ein adiaphoron; doch will er die Unitarier und Antitrinitarier ausgeschlossen wissen. — Viel Aufsehen machte zu seiner Zeit die Ausschließung des berühmten jenaischen Juristen Matth. Wesenbeck von der Gevatterschaft durch die dortige Stadtgeistlichkeit im Jahre 1560, weil man ihn für heterodox hielt, ein Fall, worüber Müller in seinem „Entdeckten Staatscabinet“ folgende Worte aus einem Rescripte der weimarischen Oberbehörde anführt: „als ein öffentlich erforschlich Gericht von Haus zu Haus, in Form und Gestalt eines weltlichen Richter-Amts, auch zum Theil und etzlicher maßen einer Spanischen Inquisition nicht ungleich.“ Böhmer's juristischer Sinn dagegen (in seinem Jus eccles. Protest.) nahm das Verfahren des jenaischen Stadtministeriums in Schutz.

Eine würtembergische Verordnung vom Jahre 1565 (in der 1687 zu Wittenberg gedruckten Cynos. oecon. eccles. Wirtemb.) beantwortet die Frage: ob augsburgische Religionsverwandte bei anderen Christen Gevatter stehen dürfen oder nicht, dahin: „Die Erbittung der Gevatterschaft von widrigen Religionsverwandten betreffend, wenn die Unsern von Jemand zu Gevattern gebeten werden in widrigen Religionsorten, sollen sie denselben vermelden, daß sie der christl. Augsb. Confession, und gar nicht der andern Religion zugethan und angehörig, daß sie auch gesinnet seien, das Kind, so es zu seinen Jahren kommt, nicht auf die widrige Religion, sondern auf unsere christliche Religion zu weisen. Sodann gemeldete Personen über Erklärung und Bekenntniß die Unsern solches Dienstes nicht entlassen wollen; mögen sie ohne Verletzung ihres Gewissens ihnen willfahren. So sie aber beharren sollen, sie zur widrigen Religion zu weisen, kann es mit gutem Gewissen nicht geschehen.“ Doch sollen die Pfarrer keinen Zeugen schriftlich verpflichten, bei ihrer Confession zu bleiben. Außerdem ist verordnet, daß man von einer evangelischen Taufe nur „Mönche, Nonnen, Pfaffen und ihre Hausgenossen und dergleichen Leute“ abweisen soll, welche „ex professo unsere christliche Religion und das Evangelium .... schmähen.“ Was die Frage nach der Gevatterschaft Lutherischer bei Mitgliedern anderer Confessionen betrifft, so sind evangelischer Seits mehre ähnliche Antworten ertheilt, z. B. durch eine casseler Synode von 1593, durch eine coburgische und eine altenburgische Kirchenordnung (bei Höfling, Sacrament der Taufe, II, 258); namentlich die zuletzt genannte erweist sich als sehr tolerant. Eine gothaische Verordnung von 1703 läßt Katholiken, welche zerstreut unter den evangelischen wohnen, als Pathen zu, wenn sie nicht dafür bekannt sind, daß sie auf die Evangelischen schmähen. — Die antorffer (antwerpner) Kirchenordnung von 1567 sagt: „Die Aeltern sollen solche Pathen, so sonderlich mit ihrem Gebete das Kindlein dem Herrn Christo zutragen, bitten, zu denen sie das Vertrauen haben, daß sie fromme Christen seien, und im Geiste und Wahrheit beten können. Oeffentliche Unchristen, als Hurer, Ehebrecher, Trunkenbolde, Mörder, Wucherer und dergleichen, ja auch halsstarrige und gotteslästerliche Wiedertauffer, Papisten, Calvinisten sollen nicht zu Gevattern gebeten,

noch so sie zur Taufe kommen, von dem Tauffer zugelassen werden." Papisten und Calvinisten jedoch, welche unwissend irren, sollen das erste Mal zugelassen werden. Die hessen-darmstadter Kirchenordnung von 1662 verordnet, daß Personen anderer Confession das erste Mal zur Gevatterschaft zuzulassen, aber auch zu ermahnen seien, daß sie sich dann zum rechten Glauben wenden, wo nicht, nicht wieder zuzulassen. Die ulmer Kirchenordnung von 1747 meint, es wäre besser, man habe nur Gevattern von reiner Lehre, doch solle man Personen von anderer Confession nicht abweisen, besonders wenn sie schon am Taufsteine ständen. — Im 18. und 19. Jahrh. ist man evangelischer Seits gegen Pathen anderer Confessionen, namentlich der reformirten, toleranter geworden; ein absolutes Verbot, Katholiken abzuweisen, besteht wol seitdem nur in wenigen Ländern. Aber in neuester Zeit, namentlich seit 1850, wo sich die confessionellen Gegensätze wieder sehr geschärft haben, ist von einer wachsenden Zahl evangelischer Theologen darauf hingewirkt worden, Katholiken und andere Confessionsverwandte nicht zu Gevattern zu nehmen, wie dies z. B. schon von Höfling, Sacrament der Taufe, 2. Th. (1848) S. 13 ausgesprochen worden ist, weil es mislich sei, diese für die Erziehung eines Evangelischen zu verpflichten.

Die sittlichen Eigenschaften betreffend, so fodern fast alle altprotestantische Kirchenordnungen, außer dem Glauben und dem Wissen der Glaubenswahrheiten, unbescholtene, fromme, gewissenhafte Gevattern. Oeffentliche Sünder sind überall ausgeschlossen, wie wir das z. B. schon oben aus der antorffer Kirchenordnung von 1567 ersahen. Die pommersche Kirchenordnung von 1535 sagt: „Und schal de Vader des Kyndes den Parheren erlick vmme den Döpe bidden, unde darnha frame, eerlike, gelövige Lüde tho Gevadderen bidden." Nach der öfter angeführten magdeburgischen Kirchenordnung sollen öffentliche Sünder, resp. offenbare Gotteslästerer ausgeschlossen sein, ein Verbot, welches auch noch jetzt bei allen Religionsparteien besteht, obgleich die Handhabung desselben im einzelnen Falle oft unterbleibt.

Daß Excommunicirte zur Gevatterschaft nicht zugelassen wurden und werden, versteht sich von selbst. So heißt es z. B. im Capitular. Reg. Franc. IV. c. 182, es seien die auszuschließen, „qui et communione canonica privati et publicae poenitentiae sunt subacti, donec per poenitentiam satisfactionis reconciliationem mereantur, vel etiam illos, qui tale peccatum commissum habent, pro quo publicae poenitentiae plectendi et ligandi sunt." Dasselbe ist z. B. von dem Concil. Paris. VI. lib. I. c. 54 ausgesprochen, und besteht noch jetzt in der katholischen Kirche, während die protestantische die Excommunication seltener angewendet hat. Als Regel haben alle christliche Kirchen jederzeit sich den delectus patrinorum, resp. die exploratio als Recht vorbehalten.

Die Bestimmungen über das Minimum des Alters der Pathen ergeben sich zum Theil aus unseren Anführungen über die Glaubens- und Confessionserfoderniſse, überhaupt aus den erfoderlichen Eigenschaften derselben. Ehe die Confirmation feststand, wurde das Alter im Ganzen schon so bestimmt, als wenn jene bestanden hätte, und nachdem sie ein fester Ritus geworden war, durfte kein nicht confirmirter Christ Gevatter stehen. Das Rituale Roman. schreibt vor: „Patrinos saltem in aetate pubertatis ac sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit." Wo die protestantischen Kirchenordnungen eine Altersgrenze festsetzen, da fällt diese fast stets mit dem Zeitpunkte zusammen, wo ein junger Christ confirmirt oder zum heiligen Abendmahle zugelassen ist, d. h. etwa mit dem 14. oder 15. Lebensjahre. Die weimarische Kirchenordnung von 1664 geht bis zum 12. Lebensjahre herab.

Auch das Geschlecht der Pathen kommt je nach dem Geschlechte der Täuflinge in Betracht. Bei der Proselytentaufe, resp. der Taufe Erwachsener in den ersten Jahrhunderten war es Sitte oder vielmehr Ergebniß des Schicklichkeitsgefühles und der Decenz, daß man für einen Mann einen Mann, für eine Frau eine Frau zum Gevatter nahm. In den Acten des Concil. Nicaen. c. XXII heißt es deshalb[8]): „Viri non teneant in baptismo puellas aut mulieres, neque mulieres teneant masculos, sed potius mulieres teneant puellas et viri teneant masculos." Als man in späteren Zeiten für einen Täufling (kleines Kind) gewöhnlich zwei Zeugen bestellte, waren diese meist von verschiedenem Geschlechte; bei dreien pflegte man für Knaben zwei männliche und eine weibliche, für Mädchen zwei weibliche und eine männliche Person zu wählen, eine Sitte, welche nach Augusti (Archäol.) um 1825 fast in ganz Teutschland im Gange war. Doch ist es gegenwärtig hier nicht selten üblich, daß bei Knaben die Zahl der weiblichen, bei Mädchen die Zahl der männlichen Zeugen überwiegt.

Von großem Einflusse ist für die Zulassung oder Nichtzulassung von Gevattern der Stand und die Verwandtschaft mit den Aeltern des Täuflings, besonders in der alten und noch mehr in der neuern katholischen Kirche. In der alten Kirche wählte man vorzugsweise gern diaconi, diaconissae, viduae et sacrae virgines, überhaupt Personen, welche im Geruche besonderer Heiligkeit standen. Doch mochte es um deren Functionen dabei etwas anders stehen als jetzt um die Functionen gewöhnlicher Pathen, indem sie namentlich das Amt hatten, die zu taufenden Proselyten dem Bischofe zuzuführen und vor diesem als Zeugen zu dienen. So heißt es in den Constitt. apostoll. VIII, 32: „*Οἱ πρώτως προσιόντες τῷ μυστηρίῳ τῆς εὐσεβείας, διὰ τῶν διακόνων προσαγέσθωσαν τῷ ἐπισκόπῳ ἢ τοῖς πρεσβυτέροις .... οἵ τε προσενεγκόντες μαρτυρείτωσαν αὐτοῖς ἀκριβώσαντες τὰ κατ' αὐτούς.*" Ebendas. III, 16: „*τὸν μὲν ἄνδρα ὑποδεχέσθω ὁ διάκονος, τὴν δὲ γυναῖκα ἡ διάκονος.*" Daß man zu Pathen gern kirchliche Personen nahm, bezeugt z. B. auch die Vita Epiphanii: „*Μετὰ δὲ τὰς ξ' ἡμέρας ἔλαβεν Ἐπιφάνιος Λουκίανον*

8) Nach der Recens. von Turrian. und Pisan.

καὶ Βερνίκην τὴν ἁγίαν παρθένον, ἥτις ἐγένετο μήτηρ τῆς ἀδελφῆς Ἐπιφανίου, καὶ εἰσήνεγκεν αὐτοὺς ἐν τῷ οἴκῳ αὐτοῦ.“ Ferner folgende Stelle in den Acta Sebastiani martyr. ap. *Surium* zum 20. Januar: „Igitur omnes isti simul animae sexaginta quatuor a S. Polycarpo presbytero baptizati et a S. Sebastiano suscepti sunt; feminarum autem matres spirituales factae sunt Beatrix et Lucina.“ Ferner eine Stelle bei *Palladius*, Histor. Laus. c. 12: „ἀποδέχεται τὸν Ῥουφῖνον ὁ ἅγιος [nämlich Euagrius Ponticus] ἀπὸ τοῦ ἀρχόντου βαπτίσματος.“ Ferner Augustin in der Epist. 23 ad Bonifacium.

Wie schon erwähnt, hatte man als Pathen bei weiblichen Proselyten gern kirchliche Witwen, deren Stellung der Stellung der eigentlichen Diakonissinnen sehr nahe kam. Sie wurden z. B. in der afrikanischen Kirche durch die Synoden dazu empfohlen. So heißt es im 12. Kanon des Concil. Carthag. IV.: „Viduae vel sanctimoniales, quae ad ministerium baptizandarum mulierum eliguntur, tam instructae sint ad officium, ut possint apto et sancto sermone docere imperitas et rusticas mulieres tempore, quo baptizandae sunt, qualiter baptizatori respondeant et qualiter accepto baptismate vivant.“

Bald aber stellten sich nach dem Urtheile der Bischöfe für die Gevatterschaft der Diakonen, Diakonissinnen, Mönche, Nonnen, Aebte, Presbyter u. s. w. Inconvenienzen heraus, sodaß man mehr und mehr die Taufzeugenschaft dieser und anderer kirchlichen Personen verbot. In dieser Hinsicht verordnete z. B. das Concil. Antissidor. vom Jahre 578 can. 25: „Non licet abbati vel monacho de baptismo suscipere filios et commatres habere.“ Im Decret. Gratian. P. III. de consecr. distinct. IV. c. 104 wird aus dem Liber Capitul. das Verbot angeführt: „Monachi sibi compatres commatresve non faciant nec osculentur feminas.“ Ist auch hier den Mönchen u. s. w. theilweise die Gevatterschaft gestattet, nur unter der Bedingung, daß sie keine weltlichen Mitgevattern haben, so verbot ihnen die spätere römische Kirche diese Function gänzlich, z. B. in dem Rit. Roman. Schon die Statuten der Synod. eccles. Nemaus. c. 13 sagen: „Prohibemus autem distincte, nec in patrinum regularis quidam admittatur, nec aliquis alius, qui excommunicationis vel interdicti sententia est ligatus, vel qui non est confirmatus.“

Daß in der alten Kirche meist die Aeltern als Taufzeugen ihrer Kinder fungirt haben, bestreitet z. B. Augusti (Archäol.), welcher meint, daß man dieses Amt damals meist Fremden und Unparteiischen übertragen habe, während es z. B. von Höfling behauptet wird. Zu Augustin's Zeiten, sagt er, wären die Aeltern meist die Taufzeugen ihrer eigenen Kinder gewesen. Und in der That haben wir oben einen Ausspruch dieses Kirchenvaters kennen gelernt, wornach zu Rom die Aeltern die Darbringenden (offerentes) ihrer Kinder waren. Es mag sich damit auf die eine oder die andere Weise verhalten haben: später traten die Aeltern von diesem Posten zurück; ja sie wurden gradezu von der Gevatterschaft ausgeschlossen, und jetzt werden die Aeltern höchstens bei der Nothtaufe zu Gevattern verstattet, während z. B. in der teutsch-protestantischen Kirche die Geschwister des Täuflings nicht ausgeschlossen sind, obgleich sie in dieser Eigenschaft nicht häufig fungiren. Das Concil. Mogunt. vom Jahre 813 sagt in seinem 55. Kanon: „Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat.“ So auch der Catech. Roman. de bapt. c. IV: „Naturalibus parentibus non licet eam curationem suscipere, ut ex eo magis appereat, quantum haec spiritualis educatio a carnali distet.“ — Schließlich dürfen wir hier einen eigenthümlichen Taufall anführen[9]), welcher vielleicht nicht ganz vereinzelt dasteht. Es wird nämlich bei Surius in der Vita Joh. Damasceni zum 27. Nov. in Cap. 35 erzählt, daß der indische König Josaphat der Taufvater (Taufzeuge, pater spiritualis) seines leiblichen Vaters Abenner gewesen sei. Es heißt dort: „Rex Abenner fidei christianae elementis imbuitur, ac divino baptismo in nomine Patris .... perficitur, ac Josaphat ex divina piscina ipsum excepit: res sane omnium maxime nova, patris enim pater (spiritualis) extitit, et ei, a quo carnali modo progenitus fuerat, spiritualem regenerationem conciliat.“ Auch können wir hier anschließen, was Papst Nicolaus I. in seiner Consultat. Bulgar. c. 2 sagt: „Quare ita diligere debet homo eum, qui se suscepit ex sacro fonte sicut patrem; quinimo quanto praestantior est spiritus carne, tanto magis spiritalis pater in omnibus est a spiritali filio diligendus .... Est tamen alia inter eos gratuita et sancta communio, quae non est dicenda consanguinitas, sed potius habenda spiritalis proximitas.“

VI. Constatirung der erfoderlichen Eigenschaften. Aufzeichnung.

Von solchen Maßregeln, welche zum Zwecke hatten, zu ermitteln, ob die Gevattersleute die erfoderliche Qualität besaßen, ist uns aus der alten Kirche wenig bekannt. Ziemlich eingehende Bestimmungen hierüber geben viele teutsch-protestantische Kirchenordnungen, indem sie einen delectus patrinorum und eine exploratio testium anordnen, und zwar sollte dieses durch den Pfarrer abzuhaltende Examen besonders bei der ersten Gevatterschaft stattfinden. Fanden sich die erfoderlichen Eigenschaften nicht vor, so hatte in den ersten Zeiten meist der Pfarrer das Recht der Abweisung; später jedoch ging dieses Recht meist an die kirchlichen Oberbehörden über, wurde aber auch um so weniger streng geübt. Für obige exploratio war vorgeschrieben, daß die Pathen durch den Vater oder die Hebamme vorher bei dem Pfarrer angemeldet werden sollten, z. B. in der pommerschen Kirchenordnung von 1535, in der hessischen von 1539, 1566, 1574, in der hessen-darmstädtischen von 1662, in der niedersächsischen von 1565, in der kur-

9) Aus Augusti, Archäol. IV, 327.

sächsischen von 1563, 1565, 1585, 1601, in der antorffischen von 1567, in der ev. österreichischen von 1571, in der frankfurter (a. M.) von 1598, 1601, 1605, in der gothaischen, coburgischen u. s. w., im Corpus Constit. Magd. (bei Höfling II. S. 250). Aber nicht überall, wie in der hessischen von 1566, ist expreß eine Prüfung vorgeschrieben, welche übrigens trotz aller Vorschriften oft unterbleiben mochte. Die vorherige Anmeldung ist bis jetzt wol überall in strenger Uebung, wenn auch oft erst am Taufsteine; dagegen besteht das Examen nur noch ausnahmsweise. Es bestand z. B. nach Augusti noch 1825 in Kursachsen und einigen anderen evangelischen Ländern, namentlich für junge, zum ersten Male zu Gevattern stehende Leute, welche zu diesem Zwecke in der Pfarrei erscheinen mußten, dort berathen, ermahnt u. s. w. wurden. — Schon in der alten Kirche wurden die Taufzeugen in ein Register eingeschrieben, wie wir dies z. B. in der Apologie des *Justinus Mart.* I, 61 und bei *Dionys. Areop.* De hierarch. eccles. c. 2 finden. Es geschah dies um der größern Sicherheit willen. Später hat man in der Strenge dieser Registrirung nachgelassen. So bemerkt die protestantisch-österreichische Kirchenordnung von 1571, daß damals in etlichen Kirchen die Taufzeugen aufgeschrieben wurden. Später wurde die Aufzeichnung auch in allen protestantischen Kirchen zu einer obligatorischen Vorschrift, z. B. bereits in der niedersächsischen Kirchenordnung des Herzogs Franz vom Jahre 1585. Gegenwärtig dürfte kein Kirchspiel sein, in welchem die Namen der Gevattern nicht in die kirchlichen Geburtsregister der Täuflinge eingeschrieben würden.

VII. Zahl und Vertretung.

Viele Kirchenhistoriker nehmen an, daß man in der ältesten Kirche für jeden Täufling um der Sicherheit willen mehr als einen Zeugen bestellt habe, meist zwei oder drei, etwa des Bibelspruchs wegen: „Drei sind, die da zeugen," oder um anderer ähnlicher willen. Doch scheint in der alten römischen Kirche unter Umständen auch Eine Pathe für mehre Täuflinge zugleich eingetreten zu sein. In diesem Sinne, sagt Höfling, könne man deuten die Verordnung des römischen Bischofs Hyginus um 154 in den Decret. Gratian. P. III. de consecr. dist. IV. c. 100: „In catechismo et in baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana, sed per singulos singuli suscipiunt," wornach also je Ein Zeuge für je Einen Täufling die Regel war. Für die Wahrscheinlichkeit, daß zuweilen Ein Zeuge für mehre Täuflinge zugleich fungirte, spricht besonders die schon angeführte Stelle der Acta S. Sebastiani ap. *Surium* zum 20. Januar: „Igitur omnes isti simul animae sexaginta quatuor a S. Polycarpo presbytero baptizati et a S. Sebastiano susceptі sunt." Bestand auch in der alten christlichen Kirche über die Zahl kein gleichförmiges Gesetz, so läßt sich doch annehmen, daß man in den Zeiten der Verfolgung meist mehre Zeugen wählte. Dagegen ist in dem dictum probans bei *Dionys. Areop.* De hierarch. eccles. c. 2 nur von Einem ἀνάδοχος für je Einen Täufling die Rede. Das Decret Leo's des Großen in der schon oft erwähnten Gratianischen Decreten-Sammlung, P. III. de consecr. distinct. IV. c. 101, setzt fest: „Non plures ad suscipiendum de baptismo infantis accedant, quam unus, sive vir, sive mulier. In confirmatione quoque id ipsum fiat." Dasselbe schreibt z. B. das Concil. Metense vom Jahre 888 im 6. Kanon vor: „Infantem nequaquam duo vel plures, sed unus a fonte baptismatis suscipiat, quia in hujusmodi secta diabolo datus locus et tanti ministerii reverentia vilescit. Nam unus Deus, unum baptisma, unus qui a fonte suscipit, debet esse pater vel mater infantis." Gleichlautende Beschlüsse wurden auch von anderen Concilien gefaßt, woraus indessen hervorgeht, daß in der Praxis die Einzahl oft überschritten wurde. Andere Beispiele solcher Verbote sind bei Martene I, 165 angeführt. Derselbe erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß im Jahre 1165 bei der Taufe des nachmaligen Königs Philipp August von Frankreich als Zeugen (patrini) drei Aebte, sowie des Königs Schwester Constantia nebst zwei pariser Witwen (als matrinae) fungirt haben.

In der späteren Zeit tritt die Mehrzahl von zwei oder drei Zeugen noch häufiger auf, nicht blos factisch, sondern auch gesetzlich zulässig. Das Concil. Trevir. vom Jahre 1227 sah sich veranlaßt, gegen die zu große Zahl der Pathen einzuschreiten, indem es c. 1 die Bestimmung aussprach: „Ad levandum puerum de fonte tres vel quatuor adhibeantur. Quod amplius est, de malo est." Nach Höfling II, 19 wollten das Concil. Wigorn. vom Jahre 1240, das Concil. Bajoc. vom Jahre 1280, das Concil. Exon. vom Jahre 1287 nur drei Pathen zulassen. Das Concil. Colon. vom Jahre 1281 bestimmt: „Duo vel tres tantum admittantur ad levandum puerum de baptismo," und ordnet außerdem an, daß von drei Pathen bei Knaben nur eine weiblichen, bei Mädchen nur eine männlichen Geschlechts sein soll. Die gewöhnliche, gesetzlich zulässige Zahl war im 13. Jahrh. meist drei, womit auch Baumgarten in seiner „Erläuterung christlicher Alterthümer" S. 488 übereinstimmt, und als Motive findet man zum Theil den Bibelspruch, daß jede glaubwürdige Versicherung auf dreier Zeugen Munde beruhen soll, zum Theil die Analogie der heiligen Dreieinigkeit angeführt. Abweichend davon bestimmten die Statuten des Concil. eccles. Bitern. vom Jahre 1342 c. 9: „Sit unus patrinus tantum in baptismo, sive vir sive mulier." Auch das Taufformular der bambergischen Kirche vom Jahre 1491, 1514 scheint für jeden Täufling nur Einen Zeugen vorauszusetzen.

Das Concil. Trident. schreibt Sess. XXIV. c. 2 nur Einen Zeugen vor, und bestimmt zugleich die geistige Verwandtschaft in doppelter Beziehung: „Ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem ac matrem

tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, ut eum, vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus in contrarium facientibus non obstantibus.“ Als Grund für diese letztere Bestimmung wird angegeben, daß dem gar zu großen Umsichgreifen der geistlichen Verwandtschaften und der daraus resultirenden Ehehindernisse gesteuert werden müsse. Nach dem Catech. Roman. c. 6 sollte durch die zu große Zahl der Gevattern nicht „disciplinae atque institutionis ordo a multitudine magistrorum perturbari.“

In der teutsch-protestantischen Kirche finden wir schon frühzeitig Bestimmungen über die Zahl der Gevattern, z. B. in der pommerischen Kirchenordnung von 1535, welche als Maximum drei zuläßt und für jeden überzähligen 10 Thaler als Strafe festsetzt. Dagegen setzt die hessische Kirchenordnung von 1539, 1566, 1574 nur Einen Zeugen für jedes Kind voraus, während in Würtemberg weit mehr Zahlenlurus getrieben worden sein muß; denn eine dortige kirchenregimentliche Verordnung von 1565 in der 1687 gedruckten Cynosura oecon. eccles. Wirtemb. sagt: „Speciales sollen die Mercatanterie mit so vielen Gevatterleuten abschaffen; auch die Ministri selbsten sollen nicht so viele Gevattern erbitten, sondern die Zahl observiren, sonst sind sie für einen jeden, wie Andere auch, einen kleinen Frevel zu erlegen [schuldig]. Und ist die Zahl der Gevattern auf drei Personen höchstens gesetzt, bei Straf für jeden weiters Erbittenden einen kleinen Frevel.“ Die protestantisch-österreichische Kirchenordnung von 1571 spricht sich dahin aus: „Und ist billig, daß man über drei Gevattern nicht auf einmal zu jedem Kinde bitte, und also in dreier Zeugen Munde das Zeugniß der heiligen Taufe bestehe.“ In den Generalartikeln des Kurfürsten August von Sachsen vom Jahre 1580 heißt es: die Leute trieben Misbrauch „mit großer Menge der gebetenen Gevattern, worauf verordnet wird: „so sollen hinfüro nicht mehr denn drei Gevattern bei aufgesetzter Straf von 100 Gulden, welche wir hiermit wiederum erneuert haben wollen, gebeten und hierüber Niemand zugelassen werden.“ Die niedersächsische Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585 sagt: „und ist genug, daß man über drei Gevattern nicht auf einmal zu jedem Kinde bitte und also in dreier Zeugen Munde das Zeugniß der hl. Taufe bestehe.“ Unter den damaligen Theologen spricht sich z. B. Gerhard in seinen Loc. theol. IX. p. 314 dahin aus: Man solle es bei der Gewohnheit jeder Kirche lassen, doch nicht zu viel Gevattern nehmen; aber immerhin sei die Dreizahl der Einzahl wegen möglicher Todesfälle vorzuziehen.

In der coburger Kirchenordnung von 1626 heißt es: „Demnach weil in unserem Ort Landes Franken bishero gebräuchlich gewesen, daß man nur ein Gevatter, hingegen aber in Thüringen drei Gevattern erbeten, als lassen wirs bei solcher Gewohnheit nochmals verbleiben, weil hierin kein ausdrücklich göttliches Gebot vorhanden ..... Damit aber ein Unterschied zwischen den in rechter Ehe erzeugten und andern in Unehr und außer der Ehe erlaufnen Kindern auch in der Gevatterschaft gehalten werde, so sollen in den Orten, da bräuchlich ist, daß nur 1 Gevatter zu recht und ächt gebornen Kindern gebeten wird, zu einem Bastard 3, hinwiederum, wo es bräuchlich, daß zu einem recht und ächt gebornen Kinde 3 Gevattern gebeten werden, sollen zu einem Bastard nur 2 Gevattern ersucht und gebeten werden.“ Diese Angaben sind für die gegenwärtige Sitte in der teutsch-evangelischen Kirche interessant; denn gegenwärtig pflegt die Zahl der Gevattern bei unehelichen Kindern meist kleiner zu sein, als bei ehelichen (2 : 3), obgleich nicht geleugnet werden kann, daß ein uneheliches Kind mehr als ein eheliches der größeren Zahl bedürftig ist. — Die magdeburger Kirchenordnung von 1653 setzt auf die Ueberschreitung der zulässigen Zahl eine „unnachlässige Strafe,“ gestattet aber den Regierungsräthen und denen vom Adel mehr als drei Gevattern zu nehmen; ebenso die merseburger Kirchenordnung, nur daß diese, Nothfälle ausgenommen, auch nicht weniger als drei zulassen will. In Kurbrandenburg wurde durch Verordnung vom Jahre 1657 die wiederholt auf drei beschränkte Zahl auf fünf erweitert, und ebenso heißt es in Terpager's Rituale eccles. Daniae et Norw. p. 30: „Testes baptismi et sponsores adsciscuntur ii, qui honesti sunt et famae integrae; non tamen ad eam rem vocantur ultra quinque utriusque sexus.“ — Ueberzählige Pathen sind laut einer kurbrandenburgischen Verordnung von 1679 zulässig, aber für jede derselben müssen 6 Groschen bezahlt werden, ein Satz, welcher durch eine spätere Verordnung von 1685 auf einen Thaler erhöht wurde. Auffallend ist es, daß die Kirchenordnung der Herrschaft Breuberg vom Jahre 1753 nur je Einen Zeugen für jeden Täufling voraussetzt. Ueber die in der teutsch-protestantischen Kirche während des 18. Jahrh. herrschenden Ansichten und gesetzlichen Bestimmungen vergleiche man besonders das Jus eccles. Protest. von Böhmer III, 859.

Auch in der neueren und neuesten Zeit finden sich für die teutsch-protestantischen Kirchen keine übereinstimmenden Zahlen festgesetzt; und wenn dieselben durchschnittlich eine größere Zahl als die katholische zulassen, so hat das seinen Grund zumeist darin, daß in den evangelischen Ländern die Gevatterschaften, welche in der katholischen Kirche als geistige Verwandtschaften gelten, keine Ehehindernisse begründen. Die übliche Zahl der Gevattern in der protestantischen Kirche ist für eheliche Kinder jetzt drei, für uneheliche zwei. Augusti behauptete von den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, bei unehelichen Kindern finde man zum Theil nur zwei erlaubt, aber auch zum Theil sieben vorgeschrieben, nämlich in teutsch-protestantischen Ländern, wo man gegenwärtig,

besonders in den Städten, sehr häufig sechs und mehr Gevattern in das Kirchenbuch eingeschrieben findet. In Magdeburg war Verfasser dieser Zeilen 1844 Zeuge einer Taufe, wobei für Einen Täufling 50 Gevattern gebeten waren, aber begreiflicher Weise nicht alle registrirt wurden. Man sagte mir damals, daß dort auch der Fall von 80 gebetenen Gevattern vorkomme.

Für solche Pathen, welche am Erscheinen gehindert sind, stellvertretende zu bitten, ist in der protestantischen Kirche eine alte Gewohnheit. So sagt z. B. die mehrerwähnte würtembergische Verordnung von 1565 in der 1687 gedruckten Cynosura: „Meßner [Küster] sollen nicht für die Gevattern heben, denn sie sind ostiarii und administri des Tauffs, sondern die Gevattern sollen selbst zugegen seyn, in solcher Noth andere christliche Personen an ihrer Statt stellen." Und von dieser Stellvertretungserlaubniß, wobei indessen die ursprünglich berufenen Zeugen, sofern sie angenommen haben, nicht die stellvertretenden, in die Zeugenregister eingeschrieben werden, wird gegenwärtig in der protestantischen Kirche Teutschlands ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht. Verfasser dieser Zeilen hat es in Halle a. d. S. während eines Zeitraums von sieben Jahren als Täufer sehr oft erlebt, daß die berufenen Pathen nicht kamen und an ihre Stelle Custos oder Hebamme traten.

VIII. Secundaire Folgen der Gevatterschaft.

Es währte nicht lange, so machten sich die Folgen der sogenannten geistlichen Verwandtschaft zwischen den Gevattern unter einander, zwischen ihnen und den Täuflingen, zwischen ihnen und den Aeltern der Täuflinge auch auf dem bürgerlich-socialen Gebiete geltend. Schon im Cod. Justin. L. V. Tit. IV. de nuptiis l. 26 ist die Ehe zwischen Pathe und Täufling verboten. Es heißt nämlich dort: „Ea persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit sive non, a sacrosancto suscepit baptismate, quum nihil aliud sic inducere potest paternam adfectionem et juxta nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt." Ferner ist z. B. in dem Concil. Trullan. vom Jahre 692 das Verbot der Heirath zwischen den Pathen und den verwitweten Müttern der Täuflinge ausgesprochen, indem Can. LIII. verordnet wird: „*Ἐπειδὴ μείζων ἡ κατὰ πνεῦμα οἰκειότης τῆς τῶν σωμάτων συναφείας, ἔγνωμεν δὲ ἔν τισι τόποις τινὰς ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος παῖδας ἀναδεχομένους καὶ μετὰ τοῦτο ταῖς ἐκείνων μητράσι χρεωνούσαις γαμικὸν συναλάσσοντας συνοικέσιον· ὁρίζομεν ἀπὸ τοῦ παρόντος μηδὲν τοιοῦτο πραχθῆναι· εἰ δέ τινες μετὰ τὸν παρόντα φωραθείεν τοῦτο ποιοῦντες, πρωτοτύπως μὲν οἱ τοιοῦτοι ἀφιστάσθωσαν τοῦ παρανόμου τούτου συνοικεσίου, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίαις ὑποβληθήτωσαν.*" Man ging noch weiter; die katholische Kirche des Abendlandes verordnete das Verbot der Heirath zwischen Zeuge und Täufling, zwischen Zeuge und Aeltern des Täuflings, zwischen Täufer und Täufling, zwischen Täufer und Aeltern des Täuflings. Das Concil. Trident. setzte nämlich in der Sess. XXIV. fest: „ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, inter quos et baptizatum ipsum et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur." In der protestantischen Kirche bestehen diese Verbote nicht; im Gegentheil, man bringt am Taufsteine junge Leute gern in der Absicht als Mitgevattern zusammen, um ihnen Gelegenheit zum Bande der Liebe und zum Bunde der Ehe zu bieten, eine Volkspraxis, welcher einige Kirchenordnungen, z. B. die coburgische, entgegenzuwirken suchen.

IX. Literatur.

Hierher gehören, außer den allgemeinen kirchenhistorischen Werken, zunächst die Sammlungen der Liturgien, der Ritualien, der Kirchenordnungen u. s. w.; ferner die Werke über die christlichen Alterthümer (Archäologien), z. B. Augusti's „Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie," 7. Bd. 1825, wo im II. Capitel S. 322—344 von den Gevattern gehandelt wird; ferner die kirchenrechtlichen Werke von Böhmer, Walter u. s. w.; ferner die Monographien über die Taufe, besonders J. W. F. Höfling: „Das Sacrament der Taufe nebst den anderen damit zusammenhängenden Acten der Initiation. Dogmatisch, historisch, liturgisch dargestellt." 1. Bd. 1846. 2. Bd. 1848. Die allgemeinen Werke über die christliche Taufe, welche z. B. in Winer's Handbuch der theologischen Literatur nachzusehen sind, können hier ebenso wenig wie die liturgischen, kirchenrechtlichen und archäologischen Sammlungen aufgeführt werden; wir haben uns auf die besonderen Werke über die Taufzeugen zu beschränken, deren Literatur nicht reichlich fließt. Es sind uns nur folgende Schriften bekannt: *Gerh. van Mastricht:* „Schediasma de susceptoribus infantum ex baptismo, eorum origine, usu et abusu." (Duisburg. 1670. edit. 2. Francof. et Lips. 1727.) *J. Ge. Simon:* „De patrinis." (Jenae 1678.) *Andr. Schüler:* „De susceptoribus." (Viteb. 1688.) *Guil. Wilkius:* „De fidejussoribus in baptismo in ecclesia vetere." (Viteb. 1704.) *Sam. Schelwig:* „De patrinis matrinisque." (Gedan. 1689.) *Is. Jundt:* „Commentatio de susceptorum baptismalium origine." (Argentor. 1755.) *Gottlob. Aug. Jenichen:* „Prolusio de patrinis eorumque origine, numero et sexu." (Giess. 1757.) F. W. Köhler: „Von den christlichen Taufzeugen." (Zwickau 1783.)

(*J. Hasemann.*)

GEVAUDAN oder **GIVAUDAN** (Tractus Gabalensis), eine Grafschaft in Languedoc, aus welcher das heutige Departement des Lozère gebildet ist, in der Quellgegend des Allier, Cot und Tarn. Es grenzte gegen Norden an Auvergne, gegen Westen an Rouergue, gegen Süden an Nieder-Languedoc, gegen Osten an Vivarais und Velay. Es wird von einem Zweige der

Cevennen, dem fünf Meilen langen Lozèregebirge, oder, wie es hier auch genannt wird, dem Gebirge Gevaudan durchzogen, ist ein dürres Gebirgsland, welches wenig Getreide, aber viel Kastanien erzeugt, gute Weiden hat, starke Viehzucht, in dem Gebirge besonders Schafzucht treibt, Blei- und Eisenminen besitzt, aber an Holzmangel leidet. Man theilt die Grafschaft in Ober- und Unter-Gevaudan, von denen das erste fast ganz im Gebirge liegt.

Der Name Gevaudan ist entstanden aus Gabalitanus oder Gavaldanus (scil. pagus); die Einwohner nannten sich Gabali, Gavali oder Gavalis. Unter Julius Cäsar kam es unter römische Botmäßigkeit, im 5. Jahrh. in den Besitz der Westgothen, denen es Chlodwig wieder entriß. Pipin, Karl's des Großen Vater, nahm das Land dem Herzoge Gaifer von Aquitanien weg. Die Namen der ältesten Grafen von Gevaudan sind unbekannt; der erste, dessen Namen man kennt, ist Stephanus um das Jahr 980. Im 11. Jahrh. gehörte das Land dem Grafen Gilbert von Milland, der mit der Gilburgis, Erbin des Grafen von Provence, die Provence erheirathete. Ihre Tochter Douce brachte durch Verheirathung an den Grafen von Barcelona diesem das Anrecht auf Gevaudan und Rouergue zu. Jacob I. von Aragonien, Graf v. Barcelona, gestand im Jahre 1225 dem Stephanus, Bischof von Mende, das Dominium directum über das Land Gevaudan zu, behielt sich indessen das Dominium utile vor. Im J. 1255 entsagte der König von Aragonien in einem Vergleiche mit Ludwig dem Heiligen allen Ansprüchen auf das Land Crédon und ganz Gevaudan. Die Hauptstadt des Landes war in alten Zeiten Anderitum oder Anderidum, wie sich aus der im 5. Jahrh. unter Honorius verfaßten Notitia Imperii Romani ergibt. Bis in das 10. Jahrhundert hinein ist der Name dieser Stadt der Gabali oder Gavals durch geistliche und weltliche Denkmäler bekannt und erst nach 1030, wo die Bischöfe ihren Sitz nach Mende oder Memmate verlegten, werden dieselben Mimatenses genannt.

Die alte Stadt Gavals, deren Name in Javouls überging, ist zu einem kleinen Flecken in der Baronie Peyre, vier Meilen von Mende, herabgesunken.

(*H. E. Hössler.*)

GEVEKOHT (Karl Theodor), geboren am 15. Mai 1798 in Bremen, widmete sich dem Kaufmannsstande. Seine Lehrjahre beendete er in seiner Vaterstadt in dem Handelshause Friedrich und Eberhard Delius. In seinem 24. Jahre (1822) begab er sich mit Geschäftsaufträgen mehrer Handelshäuser seiner Vaterstadt nach Nordamerika. Bei der Rückkehr nach Bremen errichtete er dort ein eigenes Handelshaus unter der Firma: Gloystein und Gevekoht. Unter dieser Firma blieb er mit Nordamerika in fortwährender Geschäftsverbindung. Im J. 1836 ward von ihm das erste Schiff zum Wallfischfang in der Südsee ausgerüstet. Er ward auf diese Weise der Begründer eines für seine Vaterstadt Bremen sehr ersprießlichen Handelszweigs. Im J. 1839 hatte sich Gevekoht aus seinem bisher gemeinschaftlich mit seinem Freunde Gloystein geführten Handelsgeschäfte zurückgezogen. Als Privatmann widmete er seine Kräfte den städtischen Angelegenheiten der verschiedensten Art. Dabei blieb sein Hauptaugenmerk auf die Auswanderung aus Teutschland und auf die Dampfschiffahrt gerichtet. Im J. 1845 ward er von dem Senate in Bremen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschickt, um zwischen diesem Welttheile und Teutschland eine Dampfschiffahrt einzuleiten. Groß waren die Schwierigkeiten, die sich ihm bei diesem Unternehmen, besonders durch die Concurrenz von England, Frankreich, Holland und Belgien, entgegenstellten. Durch seine rastlose Thätigkeit gelang es ihm jedoch, eine Dampfschifflinie von Newyork nach Bremen zu Stande zu bringen. Er zeigte bei dieser Gelegenheit eine unermüdliche Ausdauer und eine Masse der verschiedenartigsten Kenntnisse. Unbestritten blieb ihm das Verdienst, die Dampfschiffahrt zwischen Nordamerika und Teutschland begründet zu haben. Nach zweijährigen Anstrengungen und manchen Opfern kehrte er mit dem amerikanischen Dampfschiffe Washington in seine Vaterstadt Bremen zurück. Mit Auszeichnung ward er von seinen Mitbürgern empfangen. Der Senat ehrte ihn durch ein Dankschreiben und die Stadt Bremen durch eine goldene Denkmünze. Vier Schiffe waren für die Dampfschiffahrtslinie bestimmt worden. Nur zwei konnten jedoch ausgerüstet werden, da zum Bau der beiden andern der vorhandene Fonds nicht hinreichte. Gevekoht ward deshalb von dem Senate zu Bremen an mehre teutsche Höfe gesandt, um deren Regierungen im Vereine mit Bremen zu einer Geldbeisteuer zu bewegen, damit das beabsichtigte Unternehmen in seinem ganzen Umfange ausgeführt werden könnte. Von mehren Regierungen erhielt Gevekoht das Versprechen einer solchen Betheiligung mit namhaften Summen. Das Unternehmen scheiterte jedoch durch die politischen Ereignisse, die mit dem Jahre 1848 eintraten. Bald nach der Rückkehr von jener Mission begab sich Gevekoht als Gesandter seiner Vaterstadt zum Vorparlament nach Frankfurt am Main. Späterhin ward er von dem Senate und der Bügerschaft zum Vertreter der Stadt Bremen bei der Nationalversammlung gewählt. Er entwickelte in dieser Stellung eine ungemeine Thätigkeit, als Mitglied mehrer Ausschüsse, besonders in Bezug auf die Auswanderungsangelegenheit und die Marine. Nach Auflösung der Nationalversammlung in Frankfurt wohnte er späterhin auch den Sitzungen der Abgeordneten in Gotha bei. Von dort kehrte er krank in seine Vaterstadt zurück. Die Auffoderung, als Bremens Vertreter im erfurter Parlamente zu fungiren, mußte er, da sein Unwohlsein zunahm, ablehnen. Eine mehrjährige ununterbrochene Geistesanstrengung und Aufregung hatte seine von Natur feste Gesundheit untergraben. Nach der Erklärung seiner Aerzte war es eine Gehirnerweichung, die am 21. Aug. 1850 im 52. Lebensjahre seinen Tod herbeiführte*).

(*Heinrich Döring.*)

*) Vgl. den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXVIII. 1. Th. S. 550 fg.

GEVELSBERG, Pfarrdorf im Regierungsbezirke Arnsberg (Grafschaft Mark) unter 24° 57′ 39″ der L. und 51° 19′ 1″ nördl. Br. am Abhange eines Berges, nebst einem adeligen Fräuleinstifte mit 16 Präbenden. Von Gevelsberg bis Hagen an der nach dem Flüßchen Ennepe oder Empe genannten Emperstraße findet, zwei Meilen lang, sich eine ununterbrochene Reihe von Eisen- und Stahlhämmern, Schleif- und Polirmühlen, welche eine ungeheuere Menge von Sensen, Sicheln, Feilen, Sägen, Messern, Ambosen, Pfannen, Kaffeemühlen u. dergl. liefern. (*H. E. Hössler.*)

GEVIERTSCHEIN oder Quadratur — □ — (Astronomie und Astrologie) ist eine der Bezeichnungen der verschiedenen gegenseitigen Hauptstellungen der Planeten (Sonne und Mond einbegriffen) im Thierkreise, und zwar die Bezeichnung des 90 Grade betragenden Unterschiedes der Längen zweier Planeten. — Man s. auch Planeten. (*G. A. Jahn.*)

Gèvres (Marquis und Marquise von), s. Gesvres (Léon Potier de).

Gewächse, s. Pflanzen.

GEWÄCHSHAUS oder GLASHAUS ist ein Gebäude, in dem die verschiedenartigen Pflanzen anderer Erdtheile, die in unserem Klima im Winter, theils auch im Sommer im Freien nicht ausdauern, cultivirt werden. Die Glashäuser können nach Maßgabe der zu cultivirenden Gewächse größer oder kleiner sein und nach Beschaffenheit der Gewächse im Winter ständig auf einen höhern oder niedern Wärmegrad durch Heizung gebracht werden. Die Gewächshäuser zerfallen ihrer Bestimmung nach in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in Treib- und in Conservationshäuser. Treibhäuser sind Glashäuser, in welchen Früchte getrieben werden. Man theilt sie ein in das Wein-, Kirschen-, Pfirsichen-, Pflaumen-, Erdbeer-, Ananashaus. Die Wein-, Kirschen-, Pfirsichen-, Pflaumentreibhäuser kommen hinsichtlich ihrer Construction mit einander überein. Diese Häuser können jede beliebige Form erhalten. Gewöhnlich wird die Vorderseite mit Zwergpfirsichen, Pflaumen, Aprikosen und Feigen besetzt, die Hinterseite aber als Spalier für Kirschen oder Wein eingerichtet. Auf den über dem Hauptkanale angebrachten Regalen können zugleich Erdbeeren und Bohnen in Töpfen getrieben werden. Das Ananashaus oder Bromeliarium unterscheidet sich von andern Treibhäusern durch seine Gestalt, welche durch die Behandlungsart der darin zu erziehenden Früchte bedingt wird. Die Ananas bedarf zu ihrer Zeitigung einen bedeutenden Wärmegrad, aber nur eine geringe Höhe des Hauses, indem die Pflanze nur 2 bis 4 Fuß hoch wird; auch liebt sie es, dicht unter Glas zu stehen. Die Pflanzen erhalten ihren Stand in ihrem Beete, das entweder eine sanfte Neigung mit den Fenstern ziemlich parallel erhält oder ganz horizontal liegt, wobei die Lage der Sparren etwa 4—4½ Fuß über dasselbe erhaben sein muß. Vorn erhält das Haus eine niedrige Glaswand von 2 Fuß Höhe, und der Boden desselben wird zur bessern Zusammenhaltung der Wärme gewöhnlich um einige Fuß in die Erde versenkt. Die Fenster erhalten einen Neigungswinkel von 20—25°, und der Heizkanal wird längs der Vorderwand hingeführt, sodaß er den Raum zwischen der Glaswand und dem Beete einnimmt. Um die nöthigen Arbeiten in dem Beete vornehmen zu können, bringt man einen oberhalb rundverschalten Gang hinter demselben an. In der Regel hat man aber zum Treiben der Obststräucher und Obstbäume nur Glashäuser einer kältern und einer wärmern Abtheilung. Außer feststehenden Treibhäusern gibt es auch bewegliche oder transportable. Dieselben unterscheiden sich in Nichts von den feststehenden. Man errichtet sie über mehren neben einander stehenden Obstbäumen oder Obststräuchern und nimmt sie wieder ab, wenn die Bäume oder Sträucher abgetrieben haben. Natürlich müssen die Bäume schon längst gepflanzt sein. Wichtig in den Treibhäusern sind die Spaliere, indem die meisten Bäume ohne sie schwer zum Fruchttragen gebracht werden können; dadurch aber, daß man die Zweige der Bäume fächerartig ausbreitet und anbindet, werden sie den Einwirkungen des Lichts und der Sonnenwärme mehr ausgesetzt. Das Spalier befindet sich entweder dicht unter den Fenstern und läuft dann mit diesen parallel, oder es befindet sich in der Mitte des Locals oder an der Hinterwand des Hauses. Zuweilen finden sich diese verschiedenen Spaliererten in einem Hause vereinigt. Die Größe der Spaliere richtet sich nach der Obstsorte. Aepfel auf Johannisbeerstämmen erfodern ein 12—16, Aprikosen, Pfirsichen, Kirschen, Pflaumen ein 10—12 Fuß breites Spalier. Die Breite des Spaliers ist aber auch abhängig von der Höhe desselben; je höher nämlich das Spalier ist, desto weniger breit braucht dasselbe zu sein. Die Conservationshäuser theilt man wieder ein in Kalthäuser und in Warmhäuser. Die Kalthäuser dienen blos dazu, Pflanzen, die im Sommer im Freien ausdauern, dagegen den Winterfrösten nicht widerstehen, zu überwintern, gegen Frost zu schützen, weshalb die Wärme bei strenger Kälte auf + 1—5° R. heruntergehen darf. Zu den Kalthäusern gehören das Winter-, Orangerie- und Caphaus. Das Winterhaus ist ein solches Gewächshaus, in dem Pflanzen überwintert werden, welche + 1 bis höchstens 6° R. Wärme verlangen und meist in die freie Erde gepflanzt werden. Das Haus ist von Glas. Man entfernt die Glasfenster in den ersten Tagen des Mai und setzt sie erst im October wieder ein, sodaß sich die Pflanzen während der gelinden Jahreszeit in der freien Luft befinden. In dem Orangeriehause durchwintert man exotische Pflanzen, die nur + 1—5° R. Wärme vertragen, z. B. Pomeranzen, Myrthen, Lorbeeren, Oleander. In dem Caphause werden bei + 4—8° R. Wärme die Pflanzen aus Neuholland, vom Cap der guten Hoffnung, von den canarischen Inseln ꝛc. durchwintert. Die Warmhäuser sind bestimmt, Pflanzen aus den heißen Tropenländern im Winter und Sommer aufzunehmen, weshalb die Wärme nicht unter + 8° und nicht über + 14° R. betragen darf. Man theilt das Warmhaus wieder ein in das lauwarme und in das warme. In dem lau-

warmen oder Tepidarium werden die zärtlichern Cap-haus- und die härtern Warmhaus-, die zartern Saft- und Fettpflanzen (z. B. Cacteen, Stapelien, Aloen, Crassulaceen, Mesembryanthemen ꝛc.), sowie viele Pflanzen aus dem mittlern Amerika und aus den höhern Regionen der Tropenländer, von den Gebirgen Ostindiens, aus China, Japan ꝛc. aufgestellt und bei + 8—12° R. Wärme durchwintert. Das warme Haus (Caldarium, Ferridarium) ist nur für tropische oder solche Pflanzen bestimmt, die eine ununterbrochene Bodenwärme lieben, im Winter zu ihrem Gedeihen + 12—15° R. Wärme verlangen und auch im Sommer im Hause stehen bleiben oder ausnahmsweise in Warmbeete gestellt werden. Das warme Haus ist theils mit Loh- und erwärmten Erdbeeten, theils mit schmalen Gestellen und Bretterborden versehen. Man findet aber diese vielen verschiedenartigen Abtheilungen der Gewächshäuser nur an solchen Orten, wo die Pflanzenzucht in großartigem Maßstabe betrieben wird. Am wenigsten kommen die vielen verschiedenartigen Abtheilungen der Gewächshäuser in solchen Gärten vor, wo neben dem beabsichtigten Vergnügen der zu erzielende Nutzen nur als Nebensache betrachtet wird. In den meisten Gärten befinden sich nur Glashäuser einer kältern und einer wärmern Abtheilung, in denen Pflanzenformen aus fast allen Länderstrichen und Regionen cultivirt und conservirt werden, und man hilft sich dadurch, daß man in beiden Abtheilungen den mittlern Wärmegrad (in der wärmern Abtheilung + 10—12, in der kältern + 4—6° R.) unterhält und die Pflanzen härterer Natur an die kühlsten Plätze stellt. Man reicht mit dieser Einrichtung größtentheils aus, wenn man sie nicht für zärtliche Tropengewächse, wie Palmen, Orchideen, Farrnkräuter ꝛc., ausgedehnt wissen will. Bei der Anlage von Glashäusern ist zunächst darauf zu achten, daß die Vorderseite möglichst eine südliche Lage bekommt und daß ihnen die Sonne durch Gebäude oder Bäume nicht entzogen wird; ferner muß die Stellung so gewählt werden, daß die Glashäuser den rauhen Winden nicht zu sehr ausgesetzt sind. Diesen Erfodernissen entspricht ein südlicher Bergabhang oder eine südliche Wand einer Mauer oder eines Gebäudes am besten. Gestattet die Localität, das Glashaus mit den Wohnzimmern zu verbinden, so ist dieses für den Winter eine große Annehmlichkeit, indem sich nicht nur vom Zimmer aus die Pflanzen des Glashauses besser übersehen lassen, sondern auch der Besuch desselben bei übelem Wetter bequemer geschehen kann. Den möglich höchsten Grad von Schutz genießt aber ein Glashaus, welches außerdem noch 2—3 Fuß tief in den Boden gesetzt wird, indem der untere Theil desselben durch die anliegende Erde nicht nur gegen die Kälte geschützt wird, sondern dadurch auch die Bodenwärme leichter gewonnen werden kann. An Bergabhängen oder Erdterrassen lassen sich deshalb solche Glashäuser am besten anbringen, doch darf der anliegende Boden nicht wasserhaltig und nicht zu feucht sein. Die Formen der Glashäuser sind nach Umständen sehr verschieden. Sie haben zum Theil liegende, zum Theil stehende oder schiefstehende Fenster. Die beste Form ist diejenige, welche das meiste Licht erhält, und wo der Raum so hergestellt ist, daß die Pflanzen nicht im Schatten stehen, sondern alle möglichst dem Lichte nahe sind. Tiefe und hohe Glashäuser taugen deshalb nicht, sondern mehr solche, die eine schräge Glaswand, keine bedeutende Höhe und eine geringe Tiefe haben. Sehr vortheilhaft sind auch gebrochene Glaswände, wo die untere 4—5 Fuß hohe Glaswand senkrecht steht und ein Glasdach im Winkel von 45° darüber liegt. Die Glasfenster werden aus Rahmen und Sprossen mit tiefen Kittfalzen zusammengesetzt. Darin werden die Scheiben nach Art der Dachziegel übereinandergelegt, mit Drahtstiften befestigt und eingekittet. Die stehenden Fenster sind so herzustellen, daß sie nach Außen geöffnet werden können, damit man die Pflanzen im Innern dicht an die Fenster stellen kann; die liegenden Fenster dagegen richtet man zum Auf- und Abschieben ein. Die Höhe der senkrechten Fensterfronte richtet sich nach der Höhe der Pflanzen, die in dem Hause aufgestellt werden sollen. Bei der holländischen Construction der Glasfenster, wo der Boden des Hauses 3—4 Fuß tiefer als die Fläche des Gartens liegt, wählt man je nach Bedürfniß eine Fensterfronte von 2—4 Fuß Höhe. Es lassen sich darüber keine bestimmten Vorschriften geben, da der Zweck, welcher durch Einrichtung des Locals erreicht werden soll, sehr verschieden ist. Die Dachfronte muß ebenfalls aus Fenstern bestehen und den Abfall nach der Vorderseite des Hauses haben. Sie ruht bei Häusern, die nur bis 12 Fuß Tiefe haben, auf der Hintermauer und den Vorderbalken; ist aber das Haus tiefer als 12 Fuß, so läßt man die Dachfenster auf einem Balken ruhen, welcher im Innern des Hauses durch einige Pfeiler unterstützt wird und in welchem zugleich die Sparren befestigt werden. Uebrigens dürfen die Dachfrontefenster nicht zu flach liegen, um den für alle Pflanzen so verderblichen Tropfenfall im Innern des Hauses zu verhüten. Der passendste Abschrägungswinkel darf deshalb, die Zurückwerfung des Lichtes mit in Anschlag gebracht, nie unter 30° und nie über 40° halten. In der Regel müssen alle Glashäuser mit Glasdächern versehen werden, wenn die Pflanzen gedeihen sollen. Sonnenfänge sind nicht nur unnütz, sondern sogar schädlich. Sonnenfänge sind oberhalb der Dachfensterfronte unter irgend einem Winkel angebrachte ebene oder concave Flächen, gegen welche die Sonnenstrahlen anprallen und wieder so zurückgeworfen werden, daß sie die Glasfläche treffen. Es ist unmöglich, einen solchen Winkel auszumitteln, der zu jeder Jahreszeit am vortheilhaftesten für die Rückwerfung der Sonnenstrahlen ist; auch sammelt sich bei Schneegestöber der Schnee in großen Massen zwischen dem Sonnenfange und der Glasfläche an. Besser als die hölzernen Fensterrahmen für die Glashäuser sind die gußeisernen, galvanisch verzinkten; letztere bedürfen keinen Anstrich und sind dem Faulen nicht ausgesetzt. Besser ist es auch, statt der Glasscheiben von 6 Quadratzoll, welche mit Blei eingefaßt sind und

durch Condensirung des Wasserdunstes ein den Pflanzen nachtheiliges Herabtröpfeln von Nässe veranlassen, große Glastafeln von 30—60 Zoll Länge und 6—9 Zoll Breite anzuwenden. Sie sind am besten elliptisch geschnitten, decken sich und haben eine Oeffnung von ½ Zoll an jedem Zusammenstoße grade im Mittelpunkte der Ellipse. Dadurch ist den Pflanzen eine freie Ausathmung gesichert, und für den Besucher des Gewächshauses wird ein angenehmer und gesunder Aufenthaltsort hergestellt. Man baut gegenwärtig in England Gewächshäuser mit Glasdächern, welche sich gegen die Mitte hin zuspitzen. Zu diesem Behufe müssen die Glastafeln schon in der Glashütte eine Biegung erhalten, wodurch sie dem Winde besser widerstehen. Statt der alten Art und Weise, die Fenster hinaufzuschieben, was immer mit Gefahr verknüpft ist und häufig dem Wachsthume der Pflanzen Schaden bringt, braucht man jetzt Glasventilatoren. Zum Schutz gegen Kälte im Winter dienen Strohdecken oder Läden; weil aber durch das öftere Ab- und Zudecken viel Scheiben eingestoßen werden, dieses Geschäft auch viel Zeit wegnimmt, so sind zu jenem Zwecke Doppelfenster weit zweckmäßiger. Zur richtigen Bestimmung der Wärme eines Gewächshauses bedient man sich eines Reaumur'schen Thermometers, dessen Wärmegrade man jedesmal vor der Heizung des Ofens und Nachlegung frischen Holzes nachsehen muß, um darnach das Nachlegen von mehr oder weniger Holz zu ermessen. Die Wasserbehälter mit dem Wasser zum Gießen gehören in das Haus selbst, damit das Wasser die Wärmegrade des Hauses annimmt. Das Belegen des Fußbodens des Gewächshauses geschieht am besten mit gut gebrannten Backsteinen, indem diese die Feuchtigkeit leichter als die Sandsteine einsaugen. Den Fußboden mit Bretern zu belegen, ist der Dauer halber nicht rathsam; ebenso taugt das Bestreuen des Fußbodens mit Sand, des Staubes halber, der dadurch veranlaßt wird, Nichts. Das Lüften des Hauses muß auf eine einfache Art bewerkstelligt werden können, sodaß man die Fenster hoch oder niedrig und selbst nach dem Luftzuge stellen kann. Am besten sind, wie schon erwähnt, die Ventilatoren. Da die meisten ins Warmhaus gehörenden Pflanzen zu ihrem besseren Gedeihen einer steten Boden- oder Unterwärme bedürfen, so wird in der Mitte des Hauses ein Loh- oder Sandbeet angebracht. Für große Pflanzen nimmt die Stelle des Loh- oder Sandbeetes ein Erdbeet ein. Das Lohbeet ist ein mit Gerberlohe angefülltes Beet. Da die Lohe, besonders wenn sie feucht ist, eine große Menge schädlicher Insektenbrut birgt und, wenn sie frisch angewendet wird, oft eine sehr starke plötzliche Hitze erzeugt, in welcher die Wurzeln der Pflanzen leicht verbrennen, wenn man nicht durch hineingestoßene Löcher oder durch Herausnehmen der Töpfe noch zeitig genug Hilfe schafft, so wendet man in neuerer Zeit häufig das Sandbeet an. Will man doch Lohe anwenden, so muß man sie zuvor hinreichend austrocknen und ihr ¼—⅓ schon gebrauchte alte Lohe beimischen, wodurch die frische Lohe eine mildere Wärme erhält. Die Anlage des Lohbeetes geschieht folgendermaßen: Man legt erst 2 Fuß hoch frischen Pferdemist in dünnen Schichten auf einander, befeuchtet ihn mäßig, wenn er zu trocken ist und tritt ihn fest und eben. Wenn der Mist nicht mehr dampft, bringt man etwas alte Lohe darüber und füllt dann den 3—3½ Fuß tiefen Kasten, der an der Hinterwand 6—8 Zoll höher und so weit sein muß, daß man von den Längeseiten bequem zur Mitte gelangen kann, mit frischer, mit ¼—⅓ alter Lohe vermischter, nicht mehr feuchter Lohe bis 4—6 Zoll über den Rand. Die Lohe darf nicht festgetreten werden, sondern muß locker bleiben, da sie sich beim Zusammensetzen auf desto längere Zeit erwärmt. Wenn die Lohe die erfoderliche Wärme hat und für die Pflanzen nicht mehr zu heiß ist, werden letztere mit den Töpfen hineingesenkt. Die Hitze der Lohe kann man leicht nach dem Gefühle beurtheilen, wenn man die Hand in die Tiefe des Beetes steckt, noch sicherer mit einem Thermometer. Die Wärme kann von + 12—25° R. betragen. Für Tropenpflanzen ist eine Wärme von + 15—20° R. die angemessenste. Man kann auch die Oberfläche des Lohbeetes 6—10 Zoll hoch mit Sägespänen bedecken. Das Lohbeet kann bei völlig trockenem Unterboden zum Theil in die Erde versenkt werden, wodurch man bedeutend an der Höhe des Hauses erspart. Das Lohbeet wird gewöhnlich Anfangs September angelegt und hält dann bis zum nächstfolgenden März oder April aus; zu dieser Zeit muß es von Neuem vorgerichtet werden. Sollte die Lohe vor dieser Zeit die Wärme verlieren, so ist es rathsam, sie bis zur Hälfte ihrer Tiefe umzustechen; sie erzeugt dann eine temperirte Wärme, welche gewöhnlich bis zu der Zeit anhält, wo das Beet von Neuem angelegt wird. Das Sandbeet wird mit trockenem Sande ausgefüllt und dieser durch darunter hingeführte Heizkanäle erwärmt. Das Sandbeet kann bei völlig trockenem Untergrunde zum Theil, wie das Lohbeet, in die Erde versenkt werden, hat übrigens dieselbe Einrichtung wie das Lohbeet. Das Erdbeet ist 3 Fuß tief und wird gewöhnlich mit Pferdemist erwärmt, den man durch eine längs der Hinterwand des Beetes angebrachte Oeffnung unter einem Staken- oder Eisenroste, auf dem die Erde ruht, einbringt. Neuern Erfahrungen zufolge ist jedoch die Erwärmung des Erdbeetes mit Wasserdämpfen weit vortheilhafter. In den Kalthäusern und lauwarmen Gewächshäusern stellt man die Pflanzen auf Stellagen und Fensterregale. Die Stellagen dürfen nicht zu hoch sein, damit alle darauf stehenden Pflanzen hinlängliches Licht erhalten und beim Begießen und Ausputzen bequem erreicht werden können. Da die Pflanzen dem Lichte so nahe als möglich stehen müssen, so stellt man die Stellagen in einer Entfernung von 4—6 Fuß von der Fensterfronte auf, sodaß der Vordergang zwischen dem Kanale und der Stellage 2—3 Fuß Breite erhält. Die Anzahl der Fensterregale richtet sich nach der Höhe der Fensterfronte; gewöhnlich bringt man deren 3—4 an. Die Breite derselben darf nicht unter 1½ und nicht über 2 Fuß betragen. Auch noch an der Hinterwand

und an beiden Seitenwänden können die Glashäuser mit Regalen versehen werden. In den Kalthäusern sind Georginen, Mirabilis, Gladiolen, Oxalis ꝛc. auf diesen Regalen vortheilhaft aufzustellen. In dem Warmhause, und zwar längs der Fensterfronte über dem Heizkanale, stellt man solche Pflanzen auf die Regale, welche keine Unterwärme und weniger Licht verlangen, besonders auch diejenigen Zwiebel- und Knollenpflanzen, welche eingezogen haben, z. B. Gloxinien, Achimenes, Amaryllen, Canna ꝛc. Einer der wichtigsten Gegenstände sowol bei kleinen als bei großen Gewächshäusern ist die Art der Heizung, durch welche bei eintretender Kälte willkürlich und schnell die geeignete Wärme hervorgebracht und leicht auf mehre Stunden erhalten werden kann. Die Erwärmung der Gewächshäuser geschieht in neuerer Zeit entweder durch warme Dämpfe oder durch Feuer. Die Erwärmung durch Feuer wird entweder mittels Oefen von Gußeisen oder Thon oder noch besser durch Heiz- oder Feuerkanäle von Backsteinen hervorgebracht. Oefen sind zur Heizung der Glashäuser deshalb nicht immer anwendbar, weil sich die Wärme im Hause nicht gehörig verbreitet; dieses hat zur Folge, daß die Pflanzen an den Fenstern oft erfrieren, während die zunächst am Ofen stehenden durch grelle Hitze nothleiden. Ueberdies strömt die Hitze meist zu schnell aus, und die Oefen werden, wenn das Feuer abgebrannt ist, zu schnell kalt, weshalb öfters Holz nachgelegt werden muß, wodurch die Besorgung der Feuerung, zumal bei strenger Kälte, sehr umständlich und lästig wird. Ganz anders verhält es sich mit den Kanälen, durch welche die Wärme gleichmäßig im Hause verbreitet wird. Die Wärme selbst strömt nicht so grell aus und die Kanäle bleiben länger warm, sodaß man im Winter nicht befürchten darf, daß, wenn selbst das Feuer abgebrannt ist, das Haus schnell erkalte. Gewöhnlich werden die Kanäle aus Backsteinen und Lehm auf die einfachste Weise erbaut. Die Leitung derselben wird, je nach der Anlage der Gewächshäuser, an dem Boden rund herum geführt oder die Kanäle werden über einander an der Hintermauer gewunden, und zwar so, daß der Rauch nur da in den Kamin ausströmen kann, wo die Einfeuerung stattfindet. Die Feuerkanäle sind leicht bald in die Höhe und dann weiter in die Tiefe zu leiten, wenn nur das beobachtet wird, daß die Schleifung allmälig geschieht, die Ecken an den Wendungen abgerundet und die Kanalröhren nicht tiefer als die Sohle des Feuerherdes, sondern eher einen Fuß höher angelegt werden, wodurch die Kanäle immer den gehörigen Zug haben. Die Anlegung eines Feuerkanals geschieht auf folgende Weise: Zuerst wird ein Ofen, gewöhnlich an der hintern Seite des Glashauses in einer Ecke, ungefähr 4 Fuß lang, 1½ Fuß hoch, 1½—2 Fuß breit und ungefähr 4 Fuß unter dem Boden des Gewächshauses, angelegt. Der Boden des Ofens wird gegen den Kanal zu verjüngt, und zwar auf 6 Zoll ansteigend, erhält einen Rost, und die Decke wird mit einem einen Fuß dicken Backsteingewölbe versehen, sodaß die Wärme am Feuerungsorte nicht zu schnell ausströmen kann und auch keine Feuersgefahr zu befürchten ist. An den Ofen schließt sich der Kanal, der auf 6 bis 10 Fuß Länge eine schnelle Steigung des Kanals von einem Fuß und mehr haben darf. Je größer überhaupt die Steigung des Kanals von der Mündung des Ofens an ist, desto besser wird der Zug sein. Dann läßt man den Kanal horizontal oder in beliebiger Steigung fortlaufen, führt ihn rund im Hause herum oder läßt ihn wieder rückwärts gehen und bringt seine Mündung in den Kamin beim Ofen. Die Ausmündung muß wenigstens 5 Fuß über dem Feuerherde sein, und überhaupt dürfen an den Ecken, wo sich der Kanal wendet, nie scharfe Ecken, sondern nur sanfte Abrundungen stattfinden. Gleichmäßig, parallel fortlaufende Höhe und Breite eines Kanals ist ein absolutes Erfoderniß, und niemals darf eine Erweiterung in der Kanalröhre stattfinden. Die Kanäle müssen rundum frei und dürfen in keiner Berührung mit den äußern Wänden stehen. Ist die Anlage des Ofens fertig, so legt man auf eine lange Strecke die Sohle des Kanals auf folgende Art: Auf einem nach der Steigung des Kanals angelegten ausgemauerten Fundamente werden 3—4 Zoll schmale Backsteine fest in Lehm einige Zoll von einander als Fuß des Kanals eingelegt; auf diese schmalen Backsteine kommt eine Lage 6 Zoll breiter Dachziegel, welche ebenfalls fest in Lehm eingelegt werden, und zwar so, daß sie immer in die Mitte des unterliegenden Backsteins zusammengestoßen werden und daß ihre Länge von 18 Zoll den Querdurchmesser des Kanals bildet. Diese Schicht wird mit Lehm überstrichen und eine zweite Schicht Dachziegel darüber gelegt, jedoch so, daß immer ein Ziegel die von den zwei darunter liegenden Ziegeln gebildete Fuge gehörig bedeckt; dann wird die Schicht abermals mit Lehm überstrichen und abgeglättet, wodurch der Boden des Kanals gebildet ist. An den beiden Seiten des Kanalbodens werden nun der Länge nach zwei Reihen stehender Backsteine, die eine Wand von ungefähr 10 Zoll Höhe bilden, aufgesetzt, mit Lehm gehörig verbunden und innen und außen ebenfalls mit Lehm überstrichen. Stehen nun die zwei Nebenseiten des Kanals, so wird durch eine doppelte Schicht Dachziegel die Decke darüber gemacht und diese ebenfalls gut mit Lehm verstrichen. Der nun fertige Kanal wird von innen und außen sorgfältig mit Lehm überzogen und mit Kalk angestrichen. Um einen solchen Kanal vom Ruße zu reinigen, bricht man in Zwischenräumen von 1—2 Jahren, je nachdem stark oder schwach geheizt wurde, einzelne Stellen auf, zieht den Ruß mit einer Krücke heraus, bedeckt die Oeffnungen mit Ziegeln und bestreicht die Fugen mit Lehm. Statt der Ziegel kann man auch ineinandergefügte Thonröhren anwenden; noch besser als diese und auch als Backsteine und Dachziegel sind besonders dazu gefertigte Thonplatten von 12 Zoll im Quadrat. Zur Ausschmückung und Verzierung der Glashäuser bedient man sich zuweilen der Volièren, in denen Lachtauben, Canarienvögel, Gold- und Silberfasanen, Eichhörnchen ꝛc. gehalten werden, oder gußeiserner Etagèren, auf welchen Pflanzen mit zierlichen Blatt-

formen in Porzellantöpfen aufgestellt sind, oder Glasbassins, in denen Goldfische herumschwimmen. In Warmhäusern hegt man wol auch Salamander und Laubfrösche, welche zugleich die Schnecken und Kellerwürmer vertilgen. Ein mittelmäßig großes Glashaus mit zwei Abtheilungen als Kalt- und Warmhaus legt man gern nach Süden oder Südwesten an einem den Winden nicht zu sehr ausgesetzten Platze in der Nähe der Wohnung oder im Garten an. Man wählt dazu einen ebenen Platz und legt in beliebiger Länge die erfoderlichen Fundamentmauern von 2—3 Fuß Höhe an, sodaß der innere Raum ungefähr 14 Fuß lang ist. Auf die vordere Fundamentmauer setzt man eine Sockelmauer entweder von gehauenen oder von rauhen Steinen zwei Fuß über dem Boden an und legt darauf eine Schwelle von Eichenholz, in welche die Pfosten eingezapft werden. Die hintere Mauer wird 8—9 Fuß über den Boden herausgemauert und oben mit einer Mauerlatte belegt, auf welche die Dachsparren zu liegen kommen. Auf der vordern Schwelle werden ungefähr 5 Fuß von einander 8 Zoll dicke föhrene Pfosten von 16—18 Fuß Länge in einem Winkel von ungefähr 75—80 Grad aufgestellt und mit einer darüber gelegten 6 Zoll dicken Pfoste verbunden. Auf diese und auf die hintere Mauerlatte werden die Dachsparren aufgelegt und durch Zapfen an beide befestigt. Die Sparren läßt man nach der vordern Seite soweit vorragen, daß ihr äußerstes Ende senkrecht zu der äußersten Seite des Sockels ist. Hierdurch ist das Skelett des Glashauses hergestellt. Um dem Baue die gehörige Festigkeit zu geben, werden die vordern Pfosten 12—14 Fuß über dem Sockel an dem Orte, wo die Fenster aufhören, mit einem horizontal liegenden Riegelholze mit den Dachsparren durch Einzapfung und Verwahrung mit eisernen Klammern verbunden; ebenso wird in der Hintermauer eine kleine Oeffnung gelassen, in die ein Riegelholz schräg aufgestellt und in den Dachsparren eingezapft wird, um das Schieben des Daches nach Hinten zu verhindern. An beiden Riegelhölzern werden dann Bretter zusammengenagelt, concav ausgearbeitet und an die Riegelhölzer angenagelt, sodaß dieselben das Gerippe für die concave Decke, die mit der Hintermauer verläuft und vorn an das Ende der Fenster anschließt, bilden. Aehnliche concave Rippen werden auch an die vordern Pfosten an der Stelle, wo die Fenster aufhören, und an das Ende der Sparren angenagelt, wodurch das Gerippe für den gewölbten Sonnenfang gebildet wird, wenn ein solcher durchaus angebracht werden soll. Auf diese Rippen werden nun ein Zoll dicke Latten 1½—2 Zoll von Unten aufgenagelt, und darüber wird 3—4 Zoll dick Strohlehm gebracht, wodurch die Decke vollkommen hergestellt ist und hinlänglich zum Schutz gegen Kälte dient. Ist der Lehm trocken, so werden Decke und Sonnenfang gleich den übrigen Mauern mit Kalk verputzt und angestrichen, das Dach aber wird mit Ziegeln, Schiefer oder sonstigem üblichen Bedeckungsmateriale gedeckt. An den Seiten des Glashauses bringt man kleine Vorgebäude, in denen sich die Einfeuerung befindet, oder zur Noth Windfänge an. Die Fenster werden zwischen die vordern Pfosten in Falze eingelassen, damit sie ganz eben mit den Pfosten fortlaufen und eine ebene Glaswand bilden; das obere Fenster wird fest und das untere beweglich zum Aufstellen gemacht. Die Bedeckung der Glaswand geschieht durch 10 Fuß lange Strohdecken, in die der Steifheit wegen Rohrstengel eingeflochten sind. Die aufgelegten Decken werden durch zwei Latten, welche man darüber legt, befestigt. Beim Abnehmen rollt man die Decken auf und stellt sie bei Seite. Eine Glaswand höher als 10—12 Fuß zu bedecken, ist nicht absolut nothwendig, indem durch das Aufsteigen der warmen Luft nicht leicht oben im Hause Frost eindringt. Ein solches Haus kann in größerer oder kleinerer Form für warme oder kalte Pflanzen angelegt werden. Die Construction ist höchst einfach, die inneren Räume sind hell, und durch die gewölbte Decke, an der die Sonnenstrahlen reflectiren, sowie durch die schräg zulaufende Glaswand verjüngt sich der innere Raum gegen die Decke, sodaß die aufsteigende warme Luft sich nicht allzusehr ausbreiten kann. Benutzt man ein solches Haus zur Ueberwinterung kalter Gewächse, so stellt man in die Mitte eine Stellage und läßt zwischen dieser und dem Feuerkanale einen geräumigen Weg. Ueber dem Kanale, sowie zwischen den Pfosten der Fenster bringt man Schäfte an, um solche Pflanzen dahin zu stellen, welche gern nahe am Lichte stehen. Soll ein solches Haus als Warmhaus dienen, so wird in der Mitte ein Lohbeet angebracht, um das rund herum ein Weg führt. Sehr beliebt sind diejenigen Lohkästen, welche hinten etwas höher sind, weil die Lohfläche gegen das Licht zu etwas abfällt. Da sich die schiefen Formen der Glashäuser nicht wohl zu den geradestehenden Façaden der Wohnhäuser eignen, so wird ein Glashaus, welches zugleich als Wintergarten benutzt werden soll, auf folgende Art angelegt: Man construirt ein Gebäude mit senkrechten Wänden und horizontal liegender Decke, 14 Fuß hoch, 12—14 Fuß breit und beliebig lang und verbindet diesen Raum durch eine breite Glasthüre mit dem Wohnzimmer. Die vordere Wand des Gebäudes besteht ganz aus stehenden Glasfenstern, welche zwischen den 5 Fuß von einander entfernten Pfosten eingepaßt sind. Statt der Läden oder Decken können Doppelfenster angebracht werden. In die Decke werden 5—6 Fuß breite und 8—10 Fuß lange Oeffnungen angebracht, welche mit Bohlen nach Art der Mistbeetkästen eingerahmt werden. Auf diese Rahmen legt man Fenster ebenso wie bei den Mistbeeten, sodaß sie beliebig abgenommen werden können und bedeckt dieselben im Winter gegen Frost mit Strohdecken. So lange gelinde Witterung stattfindet, bleiben diese Fenster beständig offen und werden nur, wenn Frost eintritt, aufgelegt und bei Sonnenschein zum Lüften benutzt. Ueber der Decke darf hier kein Dach sein, sondern statt dessen wird die Decke mit Asphalt belegt und vom ersten Stocke des Wohnhauses aus als Plattform benutzt, die im Sommer einen geeigneten Ort zur Aufstellung von Topfpflanzen darbietet. Solche Glashäuser sind sehr einfach, können im Sommer als Salons benutzt werden

und sind für die Erhaltung der Pflanzen sehr zweckmäßig. Verschieden von der Construction des Glashauses ist die Construction des Erdhauses. Dasselbe wird an dem südlichen Abhange eines Hügels oder Berges oder in Ermangelung dessen auch auf dem flachen Lande folgendermaßen angelegt: Man gräbt an einer trocknen Stelle eine 3—4 Fuß tiefe Grube in beliebiger Länge aus und ummauert dieselbe mit einer 1½—2 Fuß dicken Mauer, sodaß der innere Raum ungefähr 10 Fuß breit wird. Die vordere Mauer führt man 1 Fuß, die hintere 8—9 Fuß über den Boden heraus oder an dem ausgegrabenen Erdhügel hinauf und bedeckt sie mit einer steinernen oder hölzernen Schwelle. Auf die vordere Mauer stellt man senkrecht einen 3 Fuß hohen Rahmen von 6 Fuß langem Holze und theilt dieselbe in 4 Fuß breite Fächer ab, von denen jedes mit einem senkrecht stehenden Pfosten von 6 Zoll unterschieden wird; in jede Abtheilung wird ein Fenster von 5 Fuß Breite eingepaßt. Auf die oberste Schwelle des auf der vordern Mauer stehenden Rahmens werden alle 4 Fuß hölzerne Balken eingezapft und auf die hintere Mauerschwelle eingelassen, um das Dach zu bilden, in welches die Dachfenster eingepaßt werden. Die Dachfenster bestehen aus zwei Abtheilungen und liegen in 2 Zoll tiefen Falzen, doch so, daß das oberste auf dem untersten Fenster aufliegt, damit das Regenwasser ablaufen kann. Das oberste Fenster wird festgemacht und das unterste zum Herunterziehen eingerichtet. Die senkrecht stehenden Fenster dagegen hängen oben in zwei Dollen, damit man sie bewegen und aufstellen kann. Liegt das Haus in der Ebene, so läßt sich mit der ausgeworfenen Erde hinter der hinteren Mauer eine Terrasse bilden, auf der man beim Auflegen und Abnehmen der Läden hin und her gehen und die man mit Rasen oder Sträuchern besetzen kann. Im innern Raume wird rundum oder auch nur an der vordern Wand der Feuerungskanal angelegt und über diesen eine Bank zur Stellung der Pflanzen angebracht. Die Einfeuerung geschieht von Außen; weil aber der Ofen sehr tief zu liegen kommt, muß eine tiefe Grube ausgegraben werden, die mit einem Dache bedeckt wird und in welche eine schmale steinerne Treppe hinabführt. Ein solches Erdhaus kann zum Treiben, zur Aufnahme von Ananas, der Stecklinge und anderer Warmhauspflanzen bestimmt werden, weshalb man den Raum zwischen den Wegen mit einem Lohbeete ausstattet, das zum Treiben mit Dünger und Erde und in anderen Fällen mit Lohe angefüllt wird. Soll ein solches Erdhaus zur Ueberwinterung von Kalthauspflanzen benutzt werden, so stellt man in die Mitte statt dem Lohkasten eine Stellage und setzt darauf die Töpfe. Vortrefflich sind Kästen in der Mitte des Erdhauses, wenn seltene Pflanzen durch Ableger oder Ausläufer schnell vermehrt oder groß gezogen werden sollen. Man füllt in diesem Falle den Kasten mit guter Erde aus, setzt in dieselbe die Pflanzen ohne Töpfe und macht dann Ableger oder läßt sie frei aufwachsen. Solche Pflanzen wachsen sehr schnell und üppig und bleiben nicht blos gesund, sondern kommen auch bald zur Blüthe. Bei der Aufbewahrung der Kalthauspflanzen in Erdhäusern werden die Fenster den Sommer über herausgenommen und bei Regenwetter nur die Läden darüber gelegt. Im Herbste werden die Fenster wieder aufgelegt, und um den Raum gut zu benutzen, stellt man den Winter über Topfgewächse auf die Erde zwischen die eingesetzten Pflanzen. Zur Vermehrung und Erziehung gesunder Pflanzen ist ein Erdhaus unentbehrlich, wenn zumal viel daran gelegen ist, neue Pflanzen schnell zu vermehren. An den Hinterwänden können auch schmale Rabatten angelegt werden, die man mit Erde ausfüllt und mit rankenden Gewächsen besetzt, um die Wände damit zu überziehen. Ein ausgemauertes Bassin zur Erziehung exotischer Wasserpflanzen eignet sich sehr gut in das Erdhaus. Ein solches Haus läßt sich leicht durch Glaswände in verschiedene Abtheilungen bringen; wenn aber diese Abtheilungen im Winter verschiedene Wärmegrade haben sollen, so muß jede einen besonderen Ofen und Feuerkanal haben. Die zur Obsttreiberei bestimmten Erdhäuser werden in der Regel nur durch Pferdemist erwärmt; dabei lassen sie sich aber ebenso einrichten und benutzen, als die weit kostspieligern heizbaren Treibhäuser. Zu einem solchen zur Obsttreiberei bestimmten Erdhause wird auf trockenem Boden, womöglich an einem Abhange, eine 2½—3½ Fuß tiefe, 5—7 Fuß breite Grube von beliebiger Länge ausgestochen und mit starken Pfosten ausgewandet. Die Hinterwand kann 5—6 Fuß hoch sein, aber die Vorderwand muß mit ihrer obern Kante ziemlich der Erdoberfläche gleichstehen, sodaß die Fenster einen Neigungswinkel von 45—50 Grad bilden. Uebrigens müssen die Wände doppelt sein, und ihr Zwischenraum muß mit trockenem Moose, Sägespänen oder Laub fest ausgefüllt werden. In dem Inneren dieses Erdhauses befindet sich außer dem Erdbeete, in welchem die Bäume stehen, noch ein schmaler Gang, von welchem aus die wichtigsten Arbeiten vorgenommen werden können. Von Außen wird das Haus mit einem leichten Umschlage von Pferdemist umgeben, welcher so tief in die Erde gebracht wird, als die Grube tief ist; über der Erdoberfläche muß der Mist eine solche Höhe haben, daß er sämmtliche Wände ganz bedeckt, sodaß blos die Fenster frei bleiben. Im Nothfalle kann auch eine Mantelofenfeuerung angewendet werden. Verschieden von dieser Art des Erdhauses ist das englische. Dasselbe wird ebenfalls durch Pferdemist erwärmt und läßt sich nicht nur sehr zweckmäßig als Folgebeet zur Cultur der Ananas verwenden, sondern eignet sich auch ganz vorzüglich zum Treiben von Spargel, Gurken, Bohnen, Erdbeeren ꝛc. Die Grube wird nur 1½—2 Fuß tief ausgegraben. Die Vorderwand beträgt über der Erdoberfläche 1 Fuß, die Hinterwand 6 Fuß, die Breite des Beetes im Lichten ebenfalls 6 Fuß. Ein 3½ Fuß hoher Raum, der sich über die ganze Länge des Hauses erstreckt, ist zur Aufnahme des Pferdemistes bestimmt und wird durch einen längshin liegenden Eisenstab in zwei gleiche Theile geschieden. Ueber diesem Raume werden 2 Zoll breite und ¾—1 Zoll starke Eisenstangen gelegt und darüber eine Schicht Reisholz gepackt,

auf welche dann die zur Aufnahme der Pflanzen erforderliche Erde geschüttet wird. Das Beet nimmt den ganzen Raum des Hauses ein, und der Pferdemist wird durch die in der Vorder- und Hinterwand angelegten Thüren unter dasselbe eingebracht. Beim Gebrauche wird zuerst die eine Hälfte des Düngerraums seiner ganzen Länge nach mit Mist angefüllt, und wenn dieser nach etwa 18—20 Tagen seine Wärme abgesetzt hat, muß dies in der andern Hälfte des Raumes ebenfalls geschehen; reicht aber die vereinigte Wärme beider Abtheilungen nicht mehr aus, dann wird die zuerst gefüllte Hälfte geleert und frischer Mist eingebracht und so nach Bedürfniß abgewechselt. Die Wärme theilt sich bei dieser Einrichtung nicht allein der über den Eisenstäben liegenden Erde mit, sondern erfüllt auch den leeren Raum zwischen den Wänden und erwärmt gleichzeitig diesen. Die Fenster erhalten einen Neigungswinkel von 15—20 Grad. Dieses Erdhaus läßt sich auch eben so gut von Steinmauern als von starken eichenen oder kiefernen Doppelwänden aufführen. In dem Düngerraume desselben läßt sich sehr passend ein Heizkanal anbringen. Der gewöhnliche Glas- oder Sommerkasten ohne Feuerung dient dazu, den Sommer über zeitliche, besonders jährige und andere Warmhauspflanzen, die nahe am Lichte stehen wollen und bis Herbst Samen tragen oder im Spätherbste herausgenommen und in das Warmhaus gebracht werden, erziehen zu können. Ein solcher Kasten wird im Frühjahre mit Dünger und Lohe ausgefüllt, damit er gehörig erwärmt werde, was den Sommer über wiederholt werden kann. Ferner dient ein Sommerkasten zur Ueberwinterung harter Hauspflanzen, die nicht zu zärtlich sind, aber doch gegen Frost gesichert sein wollen. Man gräbt die Töpfe, in welchen die Gewächse stehen, im Herbste in die erkaltete Lohe, hält die Fenster so lange ganz offen oder läßt sie ganz weg, bis Frost eintritt, legt sie dann darauf, bedeckt den Kasten mit Strohmatten und Läden und bei strenger anhaltender Kälte mit Laub, Stroh oder leichtem Dünger, welche Stoffe bei gelindem Wetter und Sonnenschein den Tag über abgenommen werden. Dabei muß übrigens bei jeder gelinden Witterung im Winter fleißig nachgesehen werden, ob sich Schimmel ansetzt, welcher alsbald zu beseitigen ist. Die Erde in den Töpfen ist öfters aufzulockern und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Pflanzen nur nothdürftig begossen werden. Behufs der Anlegung eines solchen Kastens gräbt man in der Richtung von Osten nach Westen eine 3 Fuß tiefe Grube von beliebiger Länge und mauert sie rundum mit einer 1 Fuß dicken Backstein- oder rauhen Mauer aus, sodaß der innere Raum 5—7 Fuß breit wird. Die vordere Mauer läßt man 1 Fuß über den Boden hervorragen, die hintere 4 bis 6 Fuß und belegt beide Mauern rundum mit einem steinernen oder hölzernen Rahmen, auf den die Fenster eingepaßt werden und zu liegen kommen. Der Boden wird mit Schutt oder Sand ausgefüllt. Das Material zu solchen Kästen kann auch aus starken Bohlen oder Bretern bestehen, die im Herbste mit Wänden von Laub, Moos oder Stroh umfüttert werden, um den Frost gehörig abzuhalten. Der Prellkasten kommt hinsichtlich seiner Construction ganz mit der Anlage eines Mistbeetes überein, nur daß die Rückwand 4—5 Fuß und die Vorderwand 2 Fuß Höhe haben muß. Die Einfassung muß eben so hoch sein als der Kasten selbst und von diesem 1 Fuß abstehen. Der Zwischenraum wird mit frischem Pferdemiste ausgefüllt. In den Kasten selbst bringt man statt Pferdemist 2 bis 3 Fuß hoch trockenes Buchen- oder Eichenlaub und auf dieses 8—10 Zoll hoch Mistbeeterde. Der Prellkasten dient dazu, viele feine Pflanzen schnell und leicht zu vermehren und viele Gewächse, die einen geringen Grad Treibhauswärme bedürfen, einzusetzen und so am zweckmäßigsten vom April zum Herbste zu ziehen. Verschieden von dem Glas- und Prellkasten ist der Zwiebelkasten. Derselbe ist ein für solche Zwiebel- und Knollengewächse bestimmter Pflanzenbehälter, welche den Winter im Freien nicht ertragen und besser in einem Beete als in Töpfen blühen, z. B. Irien, Alströmerien, Amaryllen, Gladiolen ꝛc. An einem geschützten, am vortheilhaftesten gegen eine südliche Mauer gelegenen Orte wird eine 6—8 Fuß breite und 14—20 Zoll tiefe Grube von beliebiger Länge ausgegraben, und mit einer Mauer eingefaßt, die hinten 2—3, vorn 1—1½ Fuß über die Oberfläche des Bodens hervorragt. Der Grund der Grube wird gegen das etwaige Eindringen von Maulwürfen mit flach und dicht neben einander gelegten Backsteinen bedeckt. Die Erde besteht aus drei Theilen Lauberde, drei Theilen Haideerde, einem Theile guter Rasenerde und zwei Theilen Flußsand. Für solche Zwiebeln und Knollen, welche eine bestimmte Erdemischung verlangen oder die alljährlich nach dem Vertrocknen der Blätter herausgenommen und im Herbste wieder eingepflanzt werden müssen, sind besondere Abtheilungen in dem Kasten anzubringen. Am zweckmäßigsten wird der Zwiebelkasten mit Fenstern bedeckt, da die meisten hierher gehörenden Zwiebel- und Knollenpflanzen ihre Blumenpracht nur unter Glas am vollkommensten entwickeln. Man hat auch besondere Stecklingshäuser, welche zur Vermehrung der Ziergewächse durch Stecklinge dienen. Das Stecklingshaus ist dem Erdhause ganz ähnlich und hat große Vorzüge vor dem Mistbeete, weil in diesem Hause eine anhaltendere und gleichmäßigere Wärme hervorgebracht werden kann und dem Raume Nichts von der Feuchtigkeit und Wärme der Atmosphäre durch Aufheben der Fenster verloren geht, was bei dem Mistbeete unvermeidlich ist. Deshalb gedeihen auch in dem Vermehrungshause viele Stecklinge, welche in dem Mistbeete sehr schwer oder gar nicht fortkommen. Das Stecklingshaus versenkt man so tief als möglich in die Erde, weil dadurch die Feuchtigkeit der inneren Atmosphäre mehr unterhalten wird. Man gibt ihm eine Lage gegen Ost oder Nordost und Fenster mit möglichst kleinen Scheiben. Da die Stecklinge entweder + 12 bis 15° R. neben Bodenwärme oder nur + 8—10° R. Wärme und keine Bodenwärme verlangen, so muß man das Haus in zwei Abtheilungen bringen. Am vortheilhaftesten wird es durch Wasserdämpfe geheizt. Endlich

hat man auch noch Stubengewächshäuser. Dieselben sind Vorkehrungen, in denen Zierpflanzen im Zimmer aufgestellt werden. Das Stubengewächshaus ist aus einzelnen Glasstücken mit Bleiverband zusammengesetzt und endigt in einem pyramidenförmigen Glasdache. Man kann eine oder mehre der Glastäfelchen als Klappfensterchen benutzen, um den darunter befindlichen Pflanzen von Oben Luft zu geben. Soll ein solches Stubengewächshaus elegant aussehen, so kann es mit beliebigen Farben angemalt werden. Was nun die Behandlung der Gewächse in den Glashäusern anlangt, so muß in dem Kalthause die Wärme immer auf + 1—6° R. unterhalten werden. Das Kalthaus ist ganz mit Stellagen angefüllt, vorzüglich unter den Fenstern. Die Zwiebelpflanzen stehen an der Seite; vorn unter den Fenstern bringt man die Sämlinge und Stecklinge an, und die Stellagen besetzt man mit den strauchartigen Pflanzen. Sind die Pflanzen aus dem Freien in das Gewächshaus gebracht worden, was stets bei trockener Witterung geschehen muß, so stellt man sie, wie eben beschrieben, auf. Kranke, zarte und junge Pflanzen stellt man dem Lichte zunächst, große, harte, holzige und krautartige Pflanzen mehr vom Lichte entfernt. Jede Pflanze muß so gestellt werden, daß sie von keiner größeren bedeckt wird, auch muß man alle Pflanzen übersehen können. Sämmtliche Pflanzen müssen wenigstens zweimal verstellt werden. So lange es noch nicht kalt ist, bleiben am Tage Thüren und Fenster offen; wird es kalt, so bleiben die Thüren ganz geschlossen und nur die Fenster offen, und wenn es zu frieren anfängt, werden auch die Fenster geschlossen. Dann wird am Abend mäßig geheizt und einige Stunden am Tage ein Fenster geöffnet. Bei größerer Kälte wird auch am Morgen geheizt, die Fenster müssen dann mit Läden und Strohdecken versehen werden, man öffnet nur bei Tage die Luftzüge und verschließt sie am Abend wieder. Nur bei sehr trüben und kalten Tagen nimmt man die Läden und Strohdecken nicht ab, heizt dann aber weniger. Sowie die Kälte wieder abnimmt, wird auch nur noch am Abend geheizt, und Anfangs werden die Fenster, später die Thüren geöffnet. Will man eine Pflanze bald zum Blühen bringen, so stellt man sie ins Licht, lockert die Erde auf und gießt fleißig. Alle Topfpflanzen müssen von Zeit zu Zeit von den schadhaften Theilen gereinigt und die Oberfläche der Erde aufgelockert werden. Gießen darf man aber im Allgemeinen nur dann, wenn die Erde ganz ausgetrocknet ist. Sehr dienlich ist es den Pflanzen, wenn dieselben zuweilen von Oben herab mit der Brause besprengt werden, vorausgesetzt, daß es im Freien nicht zu kalt ist. Nach einer solchen Besprengung muß aber jedesmal stärker geheizt werden. Im Mai kann man die vorher gereinigten, aufgerichteten und mit Wasser besprengten Pflanzen wieder ins Freie bringen, wo man sie in Kiesbeete einsenkt. Das Begießen muß stark geschehen, bis das Wasser wieder abläuft, wird aber nur dann erst wiederholt, wenn die Oberfläche der Erde im Topfe ausgetrocknet ist. Im August werden die Pflanzen in größere Töpfe versetzt, wobei man darauf zu achten hat, daß die Luft nicht zu lange auf die Wurzeln einwirkt. Die Wurzeln selbst beschneidet man nur dann, wenn sie sehr versilzt und faul sind; auch die langen Aeste und Stängel muß man beschneiden. Nach dem Verpflanzen muß man die Töpfe in den Schatten stellen und bis zur Wiederanwurzelung mäßig begießen. Die Pflanze darf nie tiefer gesetzt werden, als sie vorher gestanden hat; die Wurzeln müssen vorsichtig ausgebreitet und die Erde überall gut angedrückt werden. Beim Herausnehmen der Pflanze aus dem Topfe muß man diesen umkehren und einigemal auf seinen Rand schlagen, damit sich der ganze Ballen ablöst. In dem Warmhause muß eine sich gleichbleibende Wärme von + 10—15° R. sowol im Winter als im Sommer unterhalten werden. Der Anfang mit dem Heizen wird Anfangs September gemacht, wo man damit Abends 10 Uhr beginnt und auf diese Weise bis Mitte October fortfährt. Von Anfang November an wird auch früh vier Uhr etwas geheizt. Wird die Kälte heftiger, so muß früh stärker geheizt werden. An sehr kalten und trüben Tagen werden Läden und Decken gar nicht abgenommen, doch wird deshalb nicht weniger stark geheizt; kommt aber die Sonne wieder zum Vorschein, so wird nach und nach weniger geheizt. Ende October müssen die Lohbeete erneut werden, was man in Zwischenräumen von sechs Wochen wiederholt. Die Pflanzen dürfen aber nicht eher in die Lohbeete gesetzt werden, bis die erste Hitze verflüchtigt ist. Die Töpfe, welche nicht zu enge stehen dürfen, werden bis an den Rand in die Lohe eingesenkt. Im October oder Februar werden die Pflanzen umgesetzt wie oben bei den Kalthauspflanzen angegeben ist. Das Luftgeben muß vorsichtig geschehen, besonders im Winter, wo man alle Zugluft vermeiden muß. An jedem Fenster öffnet man nur eine Scheibe. Während der Nacht muß jede Oeffnung verschlossen sein. Die Pflanzen im Warmhause müssen öfter, jedesmal aber nur sparsam begossen werden, und das Gießwasser muß die Nacht hindurch im Warmhause gestanden haben. Auch ein öfteres Uebersprengen der Pflanzen von Oben herab mit überschlagenem Wasser ist nothwendig. (Dr. *William Löbe.*)

GEWÄHRLEISTUNG [1]), auch Evictionsleistung (evictionis praestatio). Ein Geschäft, welches die Verpflichtung zur Uebertragung oder Bestellung eines Rechts begründet, hat für den Uebertragenden regelmäßig die Verbindlichkeit zur Folge, dafür zu haften, daß dem Empfänger nicht kraft eines schon bei jenem entstandenen fremden Anspruchs das übertragene Recht ganz oder

1) Die Quellen der Lehre nach gemeinem Rechte sind: Tit. Dig. de evictione et duplae stipulatione XXI, 2. Tit. Cod. de evictionibus VIII, 44. Die Literatur ist zusammengestellt von Glück, Erl. der Pandekten. 20. Bd. S. 163. Not. 23. Unter den älteren Schriften sind auszuzeichnen: *Balduinus*, Ad Papinianum de evictione. (Basil. 1557. 8.) *Callet*, Comm. ad tit. Cod. de evictionibus in *Meerman*, Thes. jur. T. II. p. 309 seq. *Donellus*, De evictione et duplae stipulatione (Opp. prior. Francof. ad Moen. 1589. p. 212 seq.). Unter den neueren Schriften ist bemerkenswerth: Müller, Die Lehre des römischen Rechts von der Eviction. 1. Th. (Halle 1851.) (unvollendet).

theilweise entzogen werde. Eine solche Entziehung der Stetigkeit des Besitzes, des unangefochtenen Habens und Behaltenkönnens und der dadurch bedingten Integrität des Sach- und Gebrauchswerthes, wie diese der Empfänger seinem individuellen ökonomischen Interesse gemäß in rechtlicher Beziehung zu dritten Personen zu erwerben beabsichtigt und nach Inhalt und Natur des Uebertragungsgeschäftes auch vom Uebertragenden zu erwarten berechtigt ist, heißt in den Quellen des römischen Rechts „evictio" teutsch „Entwährung." Die Verpflichtung des Uebertragenden, für die Entwährung einzustehen, d. h. für die dadurch dem Empfänger entstehenden Nachtheile Ersatz zu leisten, gleichviel, ob derselbe vertragsmäßig von Vorn herein festgesetzt oder durch das richterliche Ermessen erst zu bestimmen ist, wird durch praestare evictionem und ähnliche Ausdrücke, Haftung für Entwährung, Evictionsleistung, Gewährleistung, bezeichnet. Der Ausdruck Gewährleistung umfaßt aber noch mehr. Im Teutschen bezeichnet man nämlich sowol die Haftung für die Entwährung sowol, als für den Mangel versprochener Eigenschaften, welche eine in das Eigenthum übertragene Sache nach der Zusicherung des Uebertragenden haben soll, und für Fehler, wofür der Uebertragende nach dem ädilizischen Edicte zu haften hat, mit dem gemeinsamen Namen Gewähr, und pflegt daher dieselben unter dem Collectivausdrucke Gewährleistung zusammenzufassen, nicht selten zum Nachtheil einer scharfen logischen Grenzbestimmung beider, ihrem Begriffe und ihren Voraussetzungen nach materiell verschiedenen Gebiete. Das französische Recht hat zwar für beide Lehren den Gattungsnamen „garantie" adoptirt, aber die Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Arten derselben auch durch äußerlich geschiedene systematische Anordnung der betreffenden Materien in der Titelfolge des Code civil anerkannt; es unterscheidet nämlich genau zwei Objecte der garantie, nämlich diejenige für possession paisible en cas d'eviction (art. 1625—1640), und die andere betreffend les défauts cachés de cette chose ou les vices redhibitoires (art. 1641 suiv.). Hier ist nur von der Evictionsleistung die Rede, und zuvörderst eine kurze historische Darstellung der Entwickelung dieser Lehre bei den Römern zu geben. Bei der mancipatio, der allgemeinsten Form der Uebertragung quiritarischen Eigenthums bei den Römern, welcher alle möglichen causae transferendi dominii zum Grunde liegen konnten, verstand sich, wenn das der Mancipation zum Grunde liegende Geschäft ein Kauf war, die Verpflichtung des Verkäufers, für die Eviction zu haften, von selbst; sie war nicht erst das Ergebniß einer besonderen Verabredung (nuncupatio), sondern die von selbst eintretende Folge der durch die Mancipationssolennität beabsichtigten Rechtswirkungen bei dem Kaufe[2]). Das von der Pflicht zur Evictionsleistung bei durch Mancipation eingegangenen Käufen Bemerkte findet Anwendung auf Käufe, welche durch die von der Obrigkeit in der Form einer Scheinvindication unternommene in jure cessio vollzogen waren. Der Mancipant heißt vorzugsweise mit Bezug auf diese Haftungspflicht nach alten Zeugnissen auctor, der Umfang seiner Verbindlichkeit auctoritas, die Klage zur Geltendmachung des Anspruchs daraus auctoritatis actio. Die Verurtheilung bei dieser Klage ging auf das Doppelte, ob aber als Regel oder als Ausnahme, ist zweifelhaft. Doch ist wahrscheinlicher, daß die Festsetzung der dupla für den Evictionsfall in der Regel nur das Ergebniß einer besonderen in der lex mancipii enthaltenen Verabredung war, welche sich als höchst zweckmäßiges, das Interesse des Empfängers deckendes Sicherungsmittel darstellend, wiederholt so häufig angewendet worden sein mag, daß man sich endlich daran gewöhnte, sie als stillschweigend eintretende Verpflichtung aufzufassen und darin ein Mittel erblickte, den schwankenden Möglichkeiten einer eventuellen Festsetzung des Interesse durch richterliche Schätzung (aestimatio) vorzubeugen. Als äußerste Grenze dieser Pönalstipulation scheint in der Regel das duplum eingehalten worden zu sein[3]). Später wurde es üblich, sich durch stipulatio wegen der Eviction sicher zu stellen, und es war dies namentlich seit der Zeit gebräuchlich, als die streng civilrechtlichen Formen sich immer mehr verloren und den einfacheren Formen des jus gentium weichen mußten, namentlich also seit die bloße Tradition immer mehr gegen die mancipatio in den Vordergrund trat. Die res mancipi, bei denen die Mancipation zur Uebertragung des quiritarischen Eigenthums nothwendig war, waren in der ältesten Zeit des römischen Staates die Sachen, welche für die Römer den meisten Werth hatten, die kostbarsten waren. Der alterivilistische Gegensatz zwischen res mancipi und nec mancipi verlor sich im Laufe der Zeit immer mehr; destomehr trat aber das natürliche Element der Kostbarkeit als das brauchbare hervor und es machte sich in allen Fällen, wo im alten Rechte die Haftungspflicht für Eviction nach den Grundsätzen der mancipatio und des nexum sich regelte, das Bedürfniß eines freieren und beweglicheren Surrogates mittels einer stipulatio geltend, namentlich seitdem der Kaufcontract, in Bezug auf welchen die Evictionsfrage praktisch am häufigsten war, die Bedeutung eines rein consensuellen Vertrags annahm, dergestalt, daß die bloße Einwilligung über Gegenstand und Kaufpreis zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkungen des Rechtsgeschäftes genügte. Diese Wirkungen bestanden nun nicht mehr in dem streng civilistischen Begriffe des Uebertragens zum Eigenthum (dare oportere), sondern beschränkten sich zunächst auf das factische Ueberlassen einer Sache von Seiten des Verkäufers (tradere vacuam possessionem). Tief begründet im Rechtsbedürfnisse war nun die Sicherstellung des Empfängers dafür, daß das factische Haben auch das habere licere und causam bonorum, d. h. Stetigkeit in der

2) *Cic.* pro Murena cap. 2. *Paul.* Sent. Lib. II. Tit. 17. §. 3.

3) L. 2. D. XXI, 2. *Varro*, De re rust. II, 10. §. 5. L. 43. 44. 45. pr. D. XIX, 1.

Zeitfolge, ein dauerndes und unangefochtenes Behaltenkönnen, den ungeschmälerten Gebrauch und Benutzung, bezüglich die Möglichkeit des Erwerbes des Eigenthums durch Verjährung auf Grund der Uebergabe gewährte. Das bequemste Mittel hierzu bildete die cautio durch stipulatio. Die alte auctoritatis actio wird schon zur Zeit der classischen Juristen nicht mehr als praktisches Institut erwähnt; es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß seit der Kaiserzeit die Verdrängung dieser Klage aus der Reihe der üblichen Rechtseinrichtungen als vollendet zu betrachten sei, indem von dieser Zeit an die gänzliche Umwandelung der Grundformen des ältesten Processes, der legis actiones, beginnt. Auch in der Bildungsgeschichte des Institutes der Eviction tritt der lebendige Zusammenhang mit gewissen Gegensätzen der Klagformen zu Tage, sowie ja überhaupt die Ausbildung des römischen Rechtsdogmatismus in steter Wechselbeziehung zur Entwickelung des Systems der Klagformeln vor sich ging. Auch in der Redaction der Justinianeischen Rechtsbücher ist dieser dem classischen Rechte charakteristische Zug nicht verwischt, tritt vielmehr noch hier in scharfen Linien hervor. Der hier in Betracht kommende Gegensatz der Klagformen ist der zwischen strengen und freien Klagen (actiones stricti juris und bonae fidei). Die Klagformel, durch welche der Rechtsanspruch wegen Eviction gegen den Beklagten verfolgt wurde, enthielt entweder eine intentio juris civilis, gerichtet auf eine bestimmte Geldsumme, wenn solche für den Evictionsfall durch eine streng verbale Parteiberedung (stipulatio) vereinbart war (actio ex stipulatu s. pro evictione), oder sie gab dem urtheilenden Richter die freiere Macht, nach der materiellen Natur und dem innern Wesen des die Uebertragung vermittelnden obligatorischen Geschäftes, und einer auf Treue und Glauben gestellten Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse zu bestimmen, „quidquid dari fierive oporteat ex fide bona.“ Die Haftung für Eviction bildet der Natur der Sache nach eine allgemeine Folge derjenigen obligatorischen Geschäfte, welche die Verbindlichkeit zur Uebertragung oder Bestellung eines Rechts begründen. Dieses gilt namentlich von allen, diesen Erfolg bezweckenden negotia bonae fidei, bei welchen die Pflicht, für Entwährung zu haften, sich als eine abgeleitete bezeichnen läßt, insbesondere also bei dem Kaufe, und zwar, abgesehen von der bei diesem Geschäfte hervortretenden praktischen Häufigkeit der Frage, hauptsächlich aus dem Grunde, um in der Verbindlichmachung des Verkäufers zur Haftung für das habere licere (praestatio evictionis) das Gleichgewicht der beiderseitigen Verpflichtungen herzustellen, welches sonst zum Nachtheil des Käufers verletzt worden wäre, da dieser seinerseits das Eigenthum des Kaufgeldes (pretium) zu gewähren verbunden ist. Daraus darf man aber nicht schließen, daß die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung etwas an die Voraussetzung des Kaufes individuell Geknüpftes sei. Der Kauf erscheint lediglich an der Spitze einer Mehrzahl materiell gleichartiger obligatorischer Geschäfte, welche ihm durch ihren Zweck verwandt sind, indem sie entweder darauf gehen, einen Gegenstand mit der Wirkung eines ungestörten beständigen Besitzes und Gebrauches in das Vermögen des Berechtigten zu bringen, oder ihm den vollständigsten Inhalt aller Rechte, das Eigenthum, zu übertragen. Die unter diesen Gesichtspunkt gehörigen Geschäfte, z. B. Tausch, Theilungen, Verpfändungen, Vergleiche, fallen in den Kreis der negotia bonae fidei, und es läßt sich daher die von dieser materiellen Voraussetzung bedingte Anwendbarkeit des von Ulpian aufgestellten processualischen Entscheidungsprincips [4]) über das Gebiet des Kaufes hinaus nicht bezweifeln. Die praktische Wichtigkeit dieses Grundsatzes über den Umfang der richterlichen Condemnationsbefugniß für die Gegenwart erhöht sich deshalb, weil nach der Auffassung des heutigen teutschen Proceßrechts das Princip der freien Behandlung der Klagen als das herrschende bezeichnet werden muß, dergestalt, daß der Richter, wenn er sich nur innerhalb der ihm durch den processualischen Begriff der Verhandlungsmaxime vorgezeichneten Grenzen bewegt, in der Findung des Rechts nicht weiter beschränkt ist, sondern lediglich die Natur des concreten Rechtsverhältnisses dabei zu Grunde zu legen hat, wobei denn allerdings die Elemente, welche als Aeußerungen der bona fides im römischen Rechte erscheinen, dem subjectiven Ermessen des Richters einen sichern objectiven Anhalt bieten. — Die stipulatio de evictione erscheint im Justinianeischen Rechte unter denjenigen Stipulationen, zu deren Leistung der Promittent genöthigt werden konnte (necessariae), entweder vor dem Prätor (in jure) oder vor dem judex (in judicio); sie gehört zu den stipulationes communes. Allen nothwendigen Stipulationen liegt der Grundgedanke unter, daß sie die Constituirung des judicium bewirken, oder die Sicherung der strengen processualischen Verfolgbarkeit gewisser Ansprüche und eine Ergänzung des Mangels der römischen Klagformen bilden sollten, welche heut zu Tage ohne das Dasein eines bestimmten Klagtypus schon unmittelbar aus der Natur der rechtlich anerkannten Verhältnisse abfließen. Das Bedürfniß eines solchen Sicherstellungsmittels wegen Eviction trat am dringendsten bei dem Kaufe hervor, wo der Verkäufer nur zunächst zur factischen Uebertragung (indem die traditio nur juris gentium war), zur Prästation des habere licere der verkauften Sache mit der Wirkung der Stetigkeit des Besitzes für die Folgezeit verpflichtet war. Denn wenn auch der Käufer wegen Entwährung mit der Klage aus dem Kaufcontracte (actio emti) den Regreß gegen den Verkäufer nehmen und das Interesse fodern konnte, so bot ihm doch diese Klage nicht solche, die Langsamkeit und Unsicherheit von Ermittelungen überflüssig machenden Garantien, wie die auf stipulatio gegründete actio de evictione, bei welcher durch Verabredung die Höhe des Interesse auf eine bestimmte Summe festgestellt zu werden pflegte. Frühzeitig scheint man sich zu diesem

4) L. 11. §. 1. D. XIX, 1: „— quod si nihil convenit, tunc *ea praestabuntur, quae naturaliter insunt hujus judicii potestate.*“

Zwecke der „stipulatio habere licere“ bedient zu haben. Zur Erklärung des Gehaltes und der praktischen Functionen der stipulatio ist auf eine Analogie ihrer Anwendung bei Bestellung von Servituten an Provinzialgrundstücken Bezug zu nehmen. Ursprünglich sollte sie hier gewiß der einfachen Conventionalbestellung durch pactiones größeren Nachdruck verleihen. Der Erwerber ließ sich die Gewährung der Ausübung des Servitutenrechtes und für den Fall der Verhinderung und Störung die Leistung des Interesse oder einer bestimmten Geldsumme als poena stipuliren. Die in vielen Stellen vorkommenden Stipulationsformeln dieser Art waren: „per te non fieri, neque per heredem tuum, quominus mihi heredique meo ire agere liceat, si adversus ea factum sit — tantum dari“ und insbesondere bei dem ususfructus: „utifrui licere sibi heredique suo,“ und bei Bestellung des usus: „per te non fieri, quominus mihi illa domo uti liceat.“ Die Wirksamkeit dieser stipulatio habere licere ist aber nicht eine blos negative, sie beschränkt sich nicht auf die Haftung des Promittenten dafür, daß er und seine Erben sich jeder Störung oder Beeinträchtigung des Servitutenrechts enthalten wollen; sie hat vielmehr auch eine positive Seite, nämlich das Einstehen dafür, daß überhaupt keine Störung erfolge. Dieselben Grundsätze sind durch spätere Interpretation der römischen Juristen auch auf die stipulatio habere licere wegen Entwährung der übertragenen Sache durch Dritte, außerhalb des Stipulationsnexus stehende Personen bezogen worden, obwol das Versprechen, für den Fall einer Eviction durch Dritte zu haften, das Versprechen eines factum alienum enthält und daher nach der strengen Auffassung unzulässig ist[5]). Die stipulatio de evictione war gewöhnlich eine Pönalstipulation, indem man sich regelmäßig für den Entwährungsfall Ersatz der dupla des Preises oder Werthes der hingegebenen Sache zur Zeit des Contractsabschlusses als Conventionalstrafe versprechen ließ, daher sie in den römischen Rechtsquellen duplae stipulatio heißt. Die alteivilistische Beschränkung der lex mancipii wegen Eviction auf das alterum tantum des Kaufpreises darf jedoch für die Höhe der durch stipulatio festzusetzenden poena nicht als maßgebend betrachtet werden. Es lag vielmehr in der Willkür der Parteien, die stipulatio auch auf mehr als das duplum, nämlich auf das triplum oder quadruplum zu richten[6]). Indessen war das Versprechen des Doppelten herkömmlich und es konnte der Verkäufer mit der actio emti zu dessen Promission angehalten werden[7]). Nach der späteren Rechtsentwickelung war das Doppelte das höchste Maß der Caution wegen Eviction[8]). Die Form der Sicherstellung wegen des duplum war die einer bloßen Verbalcaution (nuda repromissio), und nur im Falle besonderer Verabredung konnte eine Sicherheitsleistung durch Bürgen (satisdatio) gefodert werden[9]). Im heutigen Rechte kann die Anwendbarkeit der duplae stipulatio in soweit nicht mehr behauptet werden, als sie durch Eigenthümlichkeiten bedingt ist, welche sie im römischen Rechte als Formalact charakterisiren. Dies gilt nicht nur zunächst von der Form, sondern auch von denjenigen materiellen Bestimmungen, welche im engsten Zusammenhange mit jenem Formalismus stehen und sich unter seinem Einflusse in Verbindung mit Anschauungen des antiken Rechtsbewußtseins oder altrömischer Volkssitte ausgebildet haben. Unter den rein formalen Gesichtspunkt fallen auch alle diejenigen Rechtssätze, welche Producte des ältesten römischen Proceßwesens oder von den eigenthümlichen Voraussetzungen desselben abhängig sind. Dagegen sind alle diejenigen Bestimmungen des römischen Rechts auch noch heut zu Tage in den Ländern des gemeinen Civilrechts als anwendbar zu betrachten, welche nicht durch das individuelle Wesen des Formalactes bedingt sind, sondern den allgemeineren Stoff freier Vertragselemente bilden, oder aus dem Gesichtspunkte von Auslegungsregeln aufgefaßt werden können. So ist z. B. die Frage, ob überhaupt noch eine Begründung der Verbindlichkeit zur Evictionsleistung und namentlich durch die Verabredung einer Conventionalstrafe zulässig sei, ebenso gewiß zu bejahen, wie die andere Frage, ob die Contrahenten rücksichtlich der Höhe der Strafsumme auf das Doppelte beschränkt seien, zu verneinen. Dagegen beschränkt die preußische Gesetzgebung[10]), obgleich sie übereinstimmend mit dem römischen Rechte eine das Interesse übersteigende Strafberedung zuläßt, die Höhe der zu verabredenden Conventionalstrafe in der Regel auf das Doppelte des Interesse. Das französische Recht überläßt es der Verabredung der Parteien, durch besondere Verträge den Umfang der gesetzlichen Pflicht zur Evictionsleistung auszudehnen oder einzuschränken, ohne eine Grenze zu bestimmen (code civil art. 1627), und legt den Richtern bei den clauses pénales nur dann ein Ermäßigungsrecht bei (art. 1231), wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen ist. Daß aber auch nach dem Systeme des Code die stipulatio de evictione eine clause pénale ist, ergibt sich aus der Bestimmung des Begriffs der letzteren im art. 1226. Eben so wird sie als ein Selbstanschlag des eventuellen Interesse aufgefaßt (art. 1229) und nirgends die Beschränkung auf ein Maximum vorgeschrieben. — Die Eviction ist die Thatsache, der Rechtsgrund und die Bedingung des Regreßanspruchs wegen Entwährung gegen die Vorgänger. Die möglichen Erscheinungsformen der Eviction anlangend, so kann sich der abstracte Begriff der Rechtsentziehung, als einer Aufhebung der Stetigkeit des Besitzes, der Dauer des Behaltenkönnens und derjenigen Unbeschränktheit der Verfügung, welche der nach Natur und Inhalt des zu Grunde liegenden Geschäfts in der Regel animo sibi habendi erwerbende Empfänger zu erwarten berechtigt ist, je nach der Eigenthümlichkeit der Fälle, in verschiedenen Erfolgen für das Vermögen des in An-

5) L. 38. §. 1—9. D. XLV, 1. Vergl. Müller, Lehre von der Eviction. 1. Th. S. 46—50. 6) L. 56. pr. D. XXI, 2. 7) L. 31. §. 20. D. XXI, 1. 8) L. 44. D. XIX, 1 von Africanus. 9) L. 37. pr. L. 56. pr. D. XXI, 2.

10) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 301—303.

spruch Genommenen verwirklichen. Das Gemeinsame aller dahin gehörigen Combinationen ist die auf Grund eines schon in der Person des Vormannes vorhanden gewesenen fremden Rechts kraft richterlicher Aberkennung erfolgende Entziehung eines Vermögensbestandtheils, bezüglich Verminderung des Vermögensbestandes, welche sich im Allgemeinen darstellt als der Unterschied zwischen dem gegenwärtigen, nach der Eviction vorhandenen Betrage desselben, und demjenigen, wie er ohne das Ereigniß der Eviction gewesen sein würde. Bei näherem Eingehen auf die einzelnen Möglichkeiten, durch welche dieser allgemeine vermögensrechtliche Erfolg praktisch vermittelt werden kann, finden sich hauptsächlich zwei Richtungen derselben, welche am schärfsten und erschöpfendsten, zugleich mit Rücksicht auf die davon unzertrennliche Frage über die mögliche Parteistellung dessen, welcher die Entwährung erlitten hat (evictus), in einer Stelle des römischen Juristen Pomponius präcisirt worden sind [11]). Nach dem Inhalte dieser Stelle, mit welcher die allgemeine Betrachtung völlig übereinstimmt, lassen sich nun die möglichen Einzelformen und concreten Verschiedenheiten der Eviction nach folgenden zwei Hauptgebieten gruppiren. Erstens und am gewöhnlichsten besteht die Entwährung in einer specifischen, positiven Minderung des vorhandenen Vermögensbetrages. Diese kann bewirkt werden durch Entziehung eines erworbenen Rechts oder einer in die rechtliche Herrschaft und das Vermögen des Erwerbers bereits übertragenen Einzelsache, mit dem Erfolge des factischen und rechtlichen Heraustretens derselben aus dem Vermögen des Erwerbers und der Unterwerfung, bezüglich der Rückkehr unter die Macht des Berechtigten. Processualisch wird dieser Erfolg herbeigeführt durch die Verurtheilung des bisherigen Besitzers zur Restitution des Empfangenen, und im Falle hartnäckig verweigerter Folgeleistung durch Anwendung der executivischen Zwangsmittel. Nach der Aeußerung des Pomponius ist diese einer doppelten Art der materiellen Verwirklichung fähig. Am schärfsten ist sie jedenfalls da ausgeprägt, wo auf erfolgte Verurtheilung die specifische Restitution der evincibelen Sache oder ihres evincibelen Theils an den Kläger bewirkt ist (cum res restituta est petitori). Der gewöhnlichste der hierher gehörigen Fälle ist die auf durchgeführte Eigenthums- oder Pfandklage erfolgende Restitution. Einer specifischen Restitution steht nach der Darstellung des Pomponius der Fall gleich, wenn der Besitzer der mit fremdem Anspruche behafteten Sache in die Zahlung der litis aestimatio verurtheilt wird, ein Erfolg, der unter der Herrschaft des römischen Formularprocesses sehr häufig war, weil bei den arbitrariae actiones, wenn nicht die Restitution in Natur erfolgte, vielmehr der Beklagte sich derselben hartnäckig weigerte, wegen der Unzulässigkeit unmittelbaren Zwanges und direct exequirbarer Sachcondemnationen, es nun stets zu einer Verurtheilung in den nach Gelde abgeschätzten Werth des Restitutionsgegenstandes kommen mußte. Dieser Fall der condemnatio in die litis aestimatio, als ein Ausfluß der eigenthümlichen Wirkungen des Verzugs bei der Behandlung der arbitrariae actiones im römischen Formularprocesse ist mit dem Wegfalle dieses Verfahrens für das heutige Recht zwar nicht mehr praktisch anwendbar, wohl aber für das Verständniß vieler römischer Gesetzstellen unentbehrlich. Dagegen kann auch nach heutigem Rechte statt der Restitution des Sachindividuums die Leistung des Geldäquivalents in der Executionsinstanz substituirt werden nach fruchtloser Anwendung der zulässigen directen Zwangsmittel, oder wenn der Kläger auf die Zwangsvollstreckung gegen die Sache selbst Verzicht leistet. Die Gleichstellung der Naturalrestitution und der Erlegung des Sachwerthes als gleichartige Formen der Eviction beruht auf innerer logischer und rechtlicher Consequenz. Die in einer bestimmten Geldsumme dargestellte litis aestimatio ist der allgemeine Ausdruck des Tauschwerthes der evincirten Sache im ökonomischen Verkehre; die Abschätzung der in Natur nicht restituirbaren Sache nach Gelde das Mittel, um das Aequivalent der Leistung des Besitzers, wenn diese specifisch nicht realisirt wird oder nicht mehr realisirt werden kann, zu bestimmen. Die Erlegung dieser Geldsumme wird nach römischem Rechte im Rechtsverkehre nach Analogie des Kaufs der evincirten Sache durch den restitutionspflichtigen Besitzer behandelt. Zweitens kann sich die Entwährung auch in negativer Richtung zeigen. Dies ist der Fall, wenn der Besitzer von der Klage des Erwerbers auf Restitution des Besitzes losgesprochen, bezüglich die Ansprüche des Erwerbers auf Anerkennung der ihm vertragsmäßig bestellten Rechte an einer fremden Sache abgewiesen worden. — Die ursprünglich wichtigste und am häufigsten vorkommende Gestaltung der Entwährung war die Abstreitung einer veräußerten körperlichen Sache durch die Eigenthumsklage. Indessen schon sehr frühzeitig trat in der civilistischen Rechtsentwickelung nach Anerkennung der jura in re, als selbständig gegen das Eigenthum hervortretender Rechtsverhältnisse, die Anwendung des Evictionsbegriffs auf die Fälle der Abstreitung oder Aberkennung dinglicher Rechte hervor. Nach dem Vorgange der Servituten erkannte man bei den Römern auch rein obligatorische Rechte, Foderungen (nomina), als Gegenstände des rechtlichen Verkehrs und insbesondere der Veräußerung durch Kauf an. Die nächste Verpflichtung des Verkäufers einer Foderung bestand in der Abtretung der zur Geltendmachung derselben erfoderlichen Klage. Es konnten dem Schuldner Einreden zur Seite stehen, in deren Folge der Käufer mit seiner Klage abgewiesen wurde. Da die Gesetzgebung und die römischen Juristen die Lehre von der Eviction im engsten Zusammenhange mit der Theorie des Kaufcontractes entwickelten, so lag es, nachdem man einmal Foderungsrechte in den Kreis der Kaufgegenstände aufgenommen hatte, einer consequent fortschreitenden Rechtsentwickelung nahe, die Grundsätze, nach welchen sich die Haftung des Verkäufers einer körperlichen Sache wegen Eviction bestimmte, und welche man

11) L. 16. §. 1. D. XXI, 2.

schon früh auf die activen dinglichen Rechte übertragen hatte, nun auch analog auf den Verkauf von Foderungen anzuwenden. Die folgerichtige Anwendung dieser Analogie führte nothwendig zu folgenden Sätzen. Der Verkäufer einer Foderung haftet dem Käufer für diejenigen Einreden, welche der wirksamen Geltendmachung der Foderung aus seiner Person entgegenstehen. Existirte die Foderung zur Zeit des Kaufabschlusses gar nicht, oder war sie ipso jure aufgehoben, so war dieser Fall gleich zu behandeln dem Verkaufe einer zur Zeit des abgeschlossenen Kaufes nicht oder nicht mehr existirenden körperlichen Sache. Jener erstere Fall, wenn das Recht des Käufers durch entgegenstehende Einreden des Schuldners richterlich aberkannt wird, tritt mit der Haftungspflicht des Verkäufers einer körperlichen Sache für Eviction durch folgenden, beiden Arten gemeinschaftlichen Grundgedanken auf gleiche Linie; daß ein ipso jure wirksames und verfolgbares Recht es ist, dessen richterliche Aberkennung in Folge eines dem Verpflichteten zukommenden selbständigen Rechtes einen vom Auctor vertretbaren Regreß begründet. Ebenso ist es als eine beiden Haftungsarten gemeinsame Voraussetzung zu betrachten, daß der Rechtsgrund der das Klagrecht zerstörenden Einrede schon in der Person des veräußernden Vormannes vorhanden war. Das Princip der Haftung des Verkäufers einer Foderung lag also ebenso, wie in den eigentlichen Evictionsfällen einer körperlichen Sache oder einer bestellten Servitut in einem juristisch mangelhaften Dispositionsrechte des Vormannes. Diese, aus der Natur der hier in Frage stehenden Rechtsverhältnisse, sich ergebenden allgemeinen Folgerungen hat der praktische Trieb der römischen Rechtsbildung durch entsprechende positive Entscheidungen der Juristen, theils der älteren und classischen, theils der späteren Zeit, wenn auch nicht grade in der Gestalt allgemeiner Rechtsregeln, so doch in Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse in einer Art zur Anschauung gebracht, welche den Gedanken der gleichen Behandlungen beider Haftungsarten nach der Analogie des Dogma der Eviction völlig außer Zweifel stellt. Von Gesetzstellen gehört zunächst hierher folgende Aeußerung des Juristen Hermogenianus: „qui nomen quale fuit, vendidit, duntaxat ut sit, non ut exigi etiam aliquid possit, et dolum praestare cogitur“ [12]). Da dieser Jurist der nachclassischen Zeit angehört und seine epitomae, aus welchen diese Aeußerung entlehnt ist, schon nach dem Titel als eine aus der früheren juristischen Literatur zusammengetragene Arbeit erscheinen, so ist nach dem klaren Inhalte dieser Stelle die Annahme höchst wahrscheinlich, daß schon die früheren Juristen, namentlich der classischen Zeit, aus deren Schriften jenes Werk entlehnt ist, jene Grundsätze einer wesentlich analogen Behandlung beider Haftungsarten anerkannt haben mögen. Die gemeinsame Grundlage dieser gleichen Behandlung ist nun der anerkannte allgemeine Satz, daß dem Verkäufer die Haftungspflicht für die juristische Bonität des Kaufgegenstandes, oder mit anderen Worten die Verpflichtung obliege, dafür einzustehen, daß nicht ein Dritter kraft selbständigen und besseren, schon bei dem Verkäufer vorhanden gewesenen Rechtes die rechtlichen Ansprüche des Käufers wirksam entkräften könne. Diese Auffassungsweise wird auch durch die von Pomponius und Ulpianus [13]) aufgestellte Regel bestätigt, daß der Auctor nur wegen derjenigen gegen den evictus geltend gemachten Einreden aus der Eviction regreßpflichtig sein solle, welche schon gegen ihn vorhanden und begründet waren. Zu demselben Resultate gelangt man bei consequenter Auffassung der juristischen Verhältnisse hinsichtlich der Frage: für welche Einreden des Schuldners der Verkäufer einer Foderung zu haften habe. Aus einer folgerichtigen Betrachtung derjenigen Seite der Cession, nach welcher sie wesentlich als die Ausübung eines von dem Cedenten abgeleiteten Rechtes im eigenen Namen erscheint, ergibt sich im Wesentlichen der Grundsatz, daß der Cedent dem Cessionar nur für diejenigen Einreden einzustehen habe, welche schon gegen den Cedenten als Gläubiger, im Zusammenhange mit der cedirten Foderung selbst zu einer Zeit begründet waren, wo noch kein ausschließliches Verhältniß zwischen diesem und dem Cessionar bestand, daß er dagegen für die aus der Person des Cessionar hergenommenen Einreden nicht zu haften brauche. Es hat hiernach also schon die römische Jurisprudenz selbst in ihrer historischen Entwickelung den Weg der Zurückführung der Haftungspflicht des Verkäufers einer Foderung auf die Analogie des Dogma's über die Eviction einer körperlichen Sache betreten. Die Aufgabe der heutigen Jurisprudenz ist es, diesen allgemeinen Gedanken in Anwendung auf die möglichen einzelnen Anwendungsfälle durch das System der Rechtsverhältnisse hindurch zur praktischen Anschauung und zur systematischen Geltung zu bringen. Durch eine erschöpfende Lösung dieser Aufgabe wird es gelingen, die bisher in der Cessionslehre noch immer nach der höchst unklaren und schwankenden Entgegensetzung einer Haftung für die bonitas und veritas nominis entschiedene Frage über den Umfang der Haftpflicht des Cedenten auf festere und bestimmtere juristische Grundlagen zurückzuführen. Unter den neueren Gesetzgebungen hat das preußische Landrecht den Begriff der Gewährleistung auf die Haftung des Cedenten übertragen. Die Redactoren haben dabei an die Analogie der Eviction gedacht [14]), aber dieselbe nicht consequent durchgeführt, indem sie den herrschenden Ansichten der gemeinrechtlichen Praxis folgten und dieser die echtrömischen Begriffe aufopferten. Auch die französische Gesetzgebung im art. 1693 des code civil hat den Begriff der garantie auf den Verkauf von Foderungen oder andere unkörperliche Rechte (créance ou autre droit incorporel) ausge-

12) L. 74. §. 3. D. XXI, 2.

13) L. 27. 28. D. XXI, 2.

14) Dies geht aus Th. I. Tit. 11. §. 426 des Landrechts hervor, wornach der Cessionar wegen der zur Sicherung seines Regresses gegen den Cedenten zu beobachtenden Litisdenunciation gradezu nach der Analogie der eigentlichen Evictionsleistung bei dem Kaufe körperlicher Sachen (§. 143 a. a. O.) behandelt werden soll.

dehnt und, wie die Digesten die Lehre, „de hereditate vel actione vendita“, so die Lehre „du transport des créances et autres droits incorporels“ im Systeme der Rechtsverhältnisse als ein Glied der Lehre vom Kauf und Verkauf dargestellt. Die Analogie der Haftung für Eviction körperlicher Sachen wurde ebenfalls auf die Haftpflicht des Cedenten angewendet; es fand aber diese Anwendung nicht vollständig und consequent statt [15]). — Im Uebrigen genügt es, wegen der Lehre von der Evictionsleistung auf die Lehr- und Handbücher des gemeinen Civilrechts zu verweisen.

(C. W. E. Heimbach.)

GEWÄHRLEISTUNG (nach dem Edicte der Aedilen) [1]). Zu dem Geschäftskreise der Aedilen gehörte auch eine umfassende Jurisdiction in Polizeisachen [2]); bei ihnen wurden Actionen und Interdicte, wie bei den Prätoren, angebracht. Die plebejischen sowol, wie die curulischen Aedilen hatten ein gleiches Recht, Geldstrafen zu erkennen [3]), und diejenigen, welche ihren Befehlen und Erkenntnissen keine Folge leisteten, auszupfänden [4]). Unrichtige Maße und Gewichte ließen sie vernichten [5]), Sachen, welche auf die öffentliche Straße hingestellt waren, wegräumen oder vernichten [6]), und Waaren, welche auf dem Markte zum Verkaufe ausgeboten waren, und Nichts taugten, zertreten, oder in die Tiber werfen [7]). Ihre Jurisdiction griff oft in die des Prätors so tief ein, daß man z. B. die stipulationes aedilitiae mit unter den prätorischen begriff [8]). Insbesondere gehörte zu ihren Functionen die Marktpolizei. Sie hatten auch das Recht, Edicte zu erlassen. Es findet sich blos, daß die curulischen Aedilen Edicte erlassen haben [9]). Ihr Edict bildete so gut, wie das des Prätors, einen Theil des jus honorarium. Von dem Edicte der curulischen Aedilen ist Manches in die Pandekten aufgenommen worden. Das Wichtigste darunter ist das über den Verkauf fehlerhafter Sachen, welches in den Titel der Digesten de aedilitio edicto etc. (Lib. XXI. Tit. I) aufgenommen ist [10]). Dasselbe besteht aus 3 Capiteln. Das erste handelt vom Verkaufe fehlerhafter Sklaven [11]), das zweite vom Verkaufe fehlerhaften Viehes [12]), das dritte von dem Halten gefährlicher Thiere [13]). Hierher gehören blos die beiden ersten Capitel. Verbindet man diese beiden Capitel mit einander, so läßt sich deren Inhalt in folgende Hauptsätze zusammenfassen: I. Sklaven- und Viehhändler sollen den Käufern bestimmt anzeigen, ob und was die Sache für Fehler hat; der Fehler sei Krankheit (morbus) oder Gebrechen (vitium), wenn er nur in einer der Brauchbarkeit der Sache nachtheiligen Abweichung von der regelmäßigen und normalen Beschaffenheit derselben besteht, und nicht schon von selbst in die Augen fällt. Es ist nach dem Edicte gleichviel, ob der Fehler die Brauchbarkeit der Sache ganz aufhebt, oder nur vermindert, wenn nur der Fehler nicht ganz unbedeutend ist. Ebenso erstreckte sich das Edict ohne Unterschied auf bleibende und vorübergehende Fehler. Die Interpretation schränkte es jedoch bei Sklaven blos auf Fehler und Krankheiten des Körpers ein; Gemüthsfehler und Seelenkrankheiten gehören nicht für das Edict, ausgenommen so weit es derselben namentlich gedenkt [14]). Für nicht in dem Edicte erwähnte Gemüthsfehler haftete der Verkäufer aus dem Edicte anders nicht, als wenn er entweder dafür zu stehen versprochen hatte, oder der Gemüthsfehler von einer körperlichen Krankheit herrührte; er konnte aber deshalb mit der Klage aus dem Kaufe (actio emti) nach Civilrechte in Anspruch genommen werden [15]). Bei Thieren fällt der Unterschied zwischen vitium animi und corporis weg. II. Hat der Verkäufer noch besondere Eigenschaften der Sache bestimmt angegeben oder versprochen, so muß er dieselben, wenn auch sonst deren Abwesenheit kein Fehler gewesen wäre, wo nicht in der größten Vollkommenheit, doch wenigstens in einem erträglichen Grade gewähren, und haftet daher, wenn sie nicht einmal in diesem Grade vorhanden sind; er haftet, wie sich das römische Recht ausdrückt, für dicta promissave [16]). Hat der Verkäufer die größte Vollkommenheit von seiner Waare versichert, so muß er diese auch gewähren [17]). Eine blos allgemeine Anpreisung seiner Waare von Seiten des Verkäufers, ohne das Versprechen, für bestimmte Eigenschaften einzustehen, gilt, da solche allgemeine Anpreisungen bei den Waarenhändlern gewöhnlich sind, für kein verbindliches Versprechen [18]). III. Der Verkäufer soll auch für die ornamenta haften, in welchen er das Thier zum Verkaufe vorführte [19]). IV. Der Verkäufer soll endlich auch

15) Vergl. Müller a. a. O. 1. Th. S. 320 fg.

1) Quellen der Lehre sind: Tit. Dig. de aedilitio edicto, et redhibitione, et quanti minoris (Lib. XXI. Tit. I.). Tit. Cod. de aedilitiis actionibus (Lib. IV. Tit. 58). Die Literatur ist ziemlich vollständig in Glück's Erläut. der Pandekten 20. Bd. angegeben, wo von S. 1—168 über die ganze Lehre gehandelt wird. Unter den neueren Schriften ist hervorzuheben: Neustetel und Zimmern, Römisch-rechtliche Untersuchungen S. 155 fg. Unterholzner im Archiv für civilistische Praxis. 6. Bd. S. 60 fg. Derselbe, Lehre von den Schuldverhältnissen. 2. Bd. S. 264 fg. Keller in Sell's Jahrb. für histor. und dogmat. Bearbeitung des römischen Rechts. 3. Bd. S. 86 fg. 2) *Sueton.* De claris Rhetor. cap. 6. *Juvenal.* Satyr. X. v. 101. 3) *Liv.* Lib. X. cap. 23. Lib. XXVII. c. 6. Lib. XXXV. c. 41. *Ovid.* Fast. Lib. V. v. 289. *Gell.* Noct. Att. Lib. X. c. 6. L. un. §. 2. D. XLIII, 10. 4) *Tacit.* Annal. Lib. XIII. cap. 28. 5) *Juvenal.* Satyr. X. v. 101. *Pers.* Sat. 1. v. 129. L. 13. §. 8. D. XIX, 2. 6) L. 12. D. XVIII, 6. 7) *Plaut.* Rudens, Act. II. Sc. 3. v. 42. 43. 8) L. 5. pr. D. XLV, 1. §. 2. Inst. III, 19. 9) §. 7. Inst. I, 2. *Theoph.* Paraphr. ad h. l. 10) Die zahlreichen Commentatoren dieses Theils des Edicts sind angeführt bei Glück, Erl. der Pand. 20. Bd. S. 14. Not. 51.

11) L. 1. §. 1. D. XXI, I. 12) L. 38. pr. D. XXI, 1. 13) L. 40. 41. 42. D. XXI, 1. 14) Gemüthsfehler, welche das Edict erwähnt, werden angeführt in L. 17. L. 23. §. 2. 3. L. 43. §. 1. D. XXI, 1. 15) L. 1. §. 9—11. L. 2. L. 4. pr. §. 1—4. D. XXI, 1. 16) L. 18. pr. L. 19. §. 4. L. 38. §. 10. D. XXI, 1. 17) L. 18. §. 1. D. XXI, 1. 18) L. 19. pr. §. 1—3. D. XXI, 1. L. 37. D. IV, 3. L. 43. D. XVIII, 1. 19) L. 38. pr. §. 11. D. XXI, 1. Nach Keller in Sell's Jahrb. 3. Bd. S. 135 soll hingegen die Vorschrift wegen der ornamenta den Sinn haben, daß der Verkäufer dafür stehen müsse, daß das verkaufte Zugthier wirklich so beschaffen sei, wie es zur Zeit des Contracts zufolge der Ausschmückung den Anschein gehabt habe. Es ist das aber eine Auslegung, welche ebenso sehr

dem Käufer auf sein Verlangen sowol wegen der Abwesenheit der Fehler, als auch überhaupt wegen dessen, was ersterer nach dem Edicte zu gewähren hat, Caution bestellen, daß er auf den Fall, wenn sich das Gegentheil fände, das Doppelte leisten wolle[20]). V. Erfüllt der Verkäufer nicht, was ihm nach dem Edicte der Aedilen zu thun obliegt, so soll der Käufer die Wahl haben, entweder auf Aufhebung des ganzen Handels, oder auf Minderung des Werthes und Leistung des Interesse zu klagen[21]). — Die spätere Interpretation und Praxis der römischen Juristen dehnte das Edict, welches den Worten nach nur von Sklaven und Zugthieren spricht, schon früh auf alle Arten verkäuflicher Sachen, bewegliche und unbewegliche, aus[22]). Ebenso blieb man nicht bei dem Kaufcontracte, auf welchen sich das Edict allein beschränkt, stehen, sondern dehnte das Edict auch auf den Tausch aus. Das Edict fand dagegen nicht statt bei solchen Contracten, wodurch blos der Gebrauch übertragen wird, z. B. bei dem Pacht- und Miethcontracte, ferner bei solchen Verträgen, bei welchen keine Gegenleistung vorkommt[23]), bei dem Verkaufe fiscalischer Sachen[24]) und bei dem Verkaufe unbedeutender Sachen, d. h. solcher, wegen deren bei den Römern keine duplae stipulatio üblich war (venditiones simplariae); bei letzteren fand das Edict jedoch nur in soweit keine Anwendung, als von der Redhibition und Aufhebung des ganzen Handels die Rede ist[25]), wodurch jedoch die Klage auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen ist. — Was die Fehler der Sache anlangt, für welche der Verkäufer nach dem Edicte haften soll, so setzt in Bezug auf diese das Edict zu dieser Haftung Folgendes voraus: 1) der Fehler muß der Brauchbarkeit der Sache schaden, gleichviel ob er dieselbe ganz aufhebt, oder nur den Werth der Sache vermindert[26]); 2) der Fehler muß ein verborgener (vitium latens) sein, welcher nicht in die Augen fällt, und welchen der Käufer ohne Anzeige nicht wußte, noch wissen konnte; ist der Fehler so offenbar, daß er dem Käufer bei Anwendung nur einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben konnte, so haftet der Verkäufer dafür nicht[27]); 3) der Fehler muß schon zur Zeit des Contracts existirt haben; entsteht er erst nach dem Kaufe, so gehört er zu den Unglücksfällen, welche nun der Käufer tragen muß, ohne deshalb vom Verkäufer eine Entschädigung fodern zu dürfen[28]). — Das Edict fodert vom Verkäufer eine bestimmte und deutliche Anzeige der Fehler (palam recte pronuncianto, sagt das Edict). — Wegen einer fehlerhaften Sache kann unter den bemerkten Voraussetzungen entweder auf Aufhebung des ganzen Contracts (Redhibition) oder auf Minderung des Preises oder auch auf Leistung des Interesse geklagt werden. Zu dem ersten Zweck dient die redhibitoria actio, zu dem zweiten die actio quanti minoris oder aestimatoria. Wird mit der redhibitoria actio (von redhibere, facere, ut rursus habeat venditor, quod habuerit) geklagt, so muß der Käufer die Sache dem Verkäufer mit allen Accessionen zurückgeben, und erhält dagegen vom Verkäufer das Kaufgeld mit Zinsen zurück; letzterer hat ihm auch die nothwendigen und nützlichen Verwendungen auf die Sache zu erstatten, sowie allen Schaden zu ersetzen, welchen der Käufer sowol als Folge des Geschäfts erlitten hat, als welcher ihm durch die Sache selbst zugefügt worden ist, endlich den Käufer auch von allen der Sache oder des Geschäfts wegen übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Wird mit der actio quanti minoris auf Minderung des Werthes geklagt, so setzt dieses den Fall voraus, daß die verkaufte Sache einen solchen Fehler habe, der sie zwar nicht ganz unbrauchbar macht, aber doch ihren Werth verringert. Denn ist sie ganz unbrauchbar, so konnte nach römischem Rechte der Richter sogar von Amtswegen auf die Redhibition erkennen, wenn auch nur auf Minderung des Werthes geklagt worden wäre[29]). Die Verringerung des Werthes wird danach bestimmt, welchen Preis der Käufer bezahlt haben würde, wenn er den Fehler der Sache gewußt hätte. Endlich kann auf das Interesse geklagt werden, wenn der Verkäufer arglistig verfuhr, oder dasjenige nicht leistet, was er ausdrücklich versprochen hat. Die Verjährungszeit für die actio redhibitoria und die actio quanti minoris ist verschieden. Wird wegen heimlicher Mängel oder wegen besonderer Angelobungen (dicta promissave) geklagt, so dauert die actio redhibitoria 6 Monate, die actio quanti minoris 1 Jahr[30]). Die redhibitorische Klage „ornamentorum nomine“ findet nur binnen 60 Tagen oder 2 Monaten statt[31]). Wegen verweigerter duplae stipulatio kann redhibitorisch nur binnen 2 Monaten, ästimatorisch binnen 6 Monaten geklagt werden[32]). — Was das Verhältniß des ädilizischen Edicts zum Civilrechte anlangt[33]), so ist 1) die Verbindlichkeit des Verkäufers, wegen der Mängel zu haften, weit umfassender nach dem Civilrechte, als nach dem Edicte. Denn während nach dem Edicte der Verkäufer nur wegen vitia corporis und nur wegen einiger im Edicte besonders genannten vitia animi haftet, hat der Verkäufer nach dem Civilrechte nicht weniger für sämmtliche vitia animi, wie wegen der vitia corporis zu haften[34]). 2) Hinsichtlich der subjectiven Voraussetzungen geht das Edict weiter, als das Civilrecht. Nach dem Civilrechte nämlich steht der Verkäufer für Fehler der verkauften

mit den Worten der Aedilen im Widerspruche steht, als sie zu ganz unpraktischen Resultaten führt.

20) *Theoph.* Paraphr. ad §. 2. Inst. III, 19. L. 28. 31. §. 20. D. XXI, 1. L. 31. 37. §. 1. D. XXI, 2. L. 14. C. IV, 49. 21) L. 1. §. 1. L. 18. pr. L. 28. L. 31. §. 21. D. XXI, 1. 22) L. 1. pr. D. XXI, 1. Schon Labeo erklärte sich für diese Ausdehnung. 23) L. 62. D. XXI, 1. 24) L. 1. §. 3. D. XXI, 1. 25) L. 48. §. 8. D. XXI, 1. 26) L. 1. §. 8. L. 10. §. 2. L. 12. §. 1. L. 38. §. 9. D. XXI, 1. 27) L. 1. §. 6. L. 14. §. 10. D. XXI, 1. 28) L. 54. D. XXI, 1. L. 3. C. IV. 58.

29) L. 45. §. 6. D. XXI, 1. L. 25. §. 1. D. XLIV, 2. 30) L. 38. pr. D. XXI. L. 2. C. IV, 58. 31) L. 38. pr. D. XXI, 1. 32) L. 28. D. XXI, 1. 33) Hierauf besonders beziehen sich die in Not. 1 angeführten Abhandlungen von Neustetel, Unterholzner und Keller. 34) L. 1. §. 9. 10. L. 4. pr. §. 4. D. XXI, 1.

Sache blos dann ein, wenn er dieses besonders versprochen, oder wenn er dieselben wissentlich verschwiegen hat [35]). Dagegen sind die ädilizischen Klagen vollständig schon dann begründet, wenn der Verkäufer Nichts von den Fehlern wußte, indem das Edict Nichts weiter voraussetzt, als daß sich Fehler vorfinden, welche der Verkäufer nicht angezeigt hat. Wenn in manchen Stellen auch die Contractsklage (actio emti), eine Civilklage, in solchen Fällen erwähnt wird, in welchen der Verkäufer von den Fehlern Nichts wußte [36]), so beruht dieses wol darauf, daß die Neuerungen des ädilizischen Edicts später durch Vermittelung der römischen Jurisprudenz auch auf die civilen Contractsklagen übertragen worden sind, was ja namentlich bei einer actio bonae fidei sehr leicht anging. Dieser Gang der Rechtsbildung ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß die actio emti, sofern sie gegen den unwissenden Verkäufer angestellt wird, sich unverkennbar eng an die Bestimmungen des Edicts anschließt. Denn die Verurtheilung geht in solchem Falle nicht auf das ganze Interesse, sondern nach dem Vorbilde der actio quanti minoris nur auf die vera rei aestimatio [37]), und es ist von dieser actio emti auch nur dann die Rede, wenn die verkaufte Sache grade mit edictmäßigen Fehlern (vitia corporis) behaftet ist; stehen andere Fehler in Frage, so findet die Contractsklage nur gegen den dolosen Verkäufer statt [38]). 3) Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Civilrechte und dem Edicte der Aedilen betrifft die Wirkungen der Klage. Die ädilizischen Klagen sind entweder auf Aufhebung des Handels oder auf Minderung des Kaufpreises gerichtet; die actio emti geht immer nur auf Schadensersatz, sei es nun, daß dabei das gesammte Interesse, oder nur die vera rei aestimatio in Betracht kommt. Die Auflösung des Handels kann mit der actio emti unmittelbar nicht erreicht werden, und wenn dennoch von den römischen Juristen gesagt wird: „redhibitionem quoque contineri emti judicio“ [39]), so ist dies nicht so aufzufassen, daß der Käufer mit der actio emti unmittelbar auf Redhibition klagen könne, sondern der wahre Sinn ist nur, daß möglicher Weise auch in Folge der auf das Interesse gerichteten Contractsklage eine Auflösung des Vertrags erfolgen könne, wenn nämlich der ganze Handel wegen des vom Verkäufer verheimlichten Fehlers für den Käufer völlig unnütz wird, und also sein Interesse nur durch Aufhebung des Handels gewahrt werden kann, grade so, wie ja selbst auch in Folge der ästimatorischen Klage möglicher Weise eine Redhibition eintreten kann. 4) Während die ädilizischen Klagen nur bei dem Kaufe und Tausche stattfinden [40]), kann die Contractsklage wegen heimlicher Mängel unbedenklich bei allen contractus bonae fidei zur Anwendung kommen, wobei aber nur die Grundsätze des Civilrechts entscheiden und eine Einwirkung des Edicts der Aedilen in keiner Weise erweislich ist. 5) In Ansehung der Gegenstände ist im neueren römischen Rechte kein Unterschied zwischen dem Civilrechte und dem ädilizischen Rechte, indem das Edict, wenn es gleich nur von Sklaven und Vieh sprach, doch später auf alle Arten von Sachen, bewegliche und unbewegliche angewendet wurde, wie bereits bemerkt worden ist. 6) Die im Edicte wegen der ornamenta der Thiere zustehende Klage ist dem Civilrechte völlig fremd. 7) Eine andere dem Edicte der Aedilen eigenthümliche Vorschrift ist die, daß der Käufer eines Sklaven vom Verkäufer die duplae stipulatio verlangen kann, daß also der Verkäufer versprechen mußte, das Doppelte zu ersetzen, wenn sich edictmäßige Fehler an dem Sklaven vorfinden sollten [41]), eine Caution, welche auch auf den Viehverkauf ausgedehnt wurde [42]). Durch die Doctrin wurde diese Cautionspflicht in sofern auch in das Civilrecht übertragen, daß wegen Nichtleistung derselben auch die actio emti angestellt werden darf [43]). 8) Während für die ädilizischen Klagen die bereits angegebenen kurzen Verjährungsfristen vorgeschrieben sind, ist die actio emti als Civilklage eine perpetua actio und erlischt mithin nach Ablauf von 30 Jahren. Diese lange Verjährungszeit ist ohne Bedenken auch da anzunehmen, wo diese Klage mit den ädilizischen Klagen electiv concurrirt. Wo aber die Grundsätze des Edicts der Aedilen auf die actio emti erst übertragen worden sind, diese Klage also nach dem vor dem Edicte geltenden Civilrechte noch nicht begründet war, da erfodert es die Consequenz, auch die kurzen Verjährungsfristen des Edicts bei der Contractsklage in Anwendung zu bringen. — In den teutschen Rechtsquellen des Mittelalters finden sich ebenfalls Bestimmungen über die Pflicht des Verkäufers zur Gewährleistung für Mängel bei dem Viehe, namentlich bei den Pferden. So verpflichtet z. B. das magdeburg. Weichbildrecht [44]) den Verkäufer eines Pferdes, dafür zu haften, daß es nicht stetig, staarblind oder hartschlägig sei. — Was die neueren Gesetzgebungen betrifft, so schließen sich diese im Wesentlichen an das römische Recht an. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch faßt Evictionsleistung und Gewährleistung wegen Mängel und Fehler zusammen. Es bestimmt, daß bei onerosen Verträgen derjenige, welcher eine Sache auf eine entgeltliche Art einem Andern überläßt, Gewähr zu leisten habe, daß sie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der Natur des Geschäftes, oder der getroffenen Verabredung gemäß benutzt und verwendet werden könne [45]). Unter den Fällen der Gewährleistung werden sowol Evictionsfälle, als Fälle vorhandener Fehler und Mängel zusammengefaßt. Denn als verpflichtet zur Gewährleistung wird dargestellt derjenige, welcher der Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht

35) Vergl. besonders *Cicero*, De offic. Lib. III. c. 16. 17. 36) L. 13. pr. §. 1. D. XIX, I. 37) L. 13. pr. §. 1. D. XIX, 1. 38) L. 1. §. 9. 10. L. 4. pr. §. 4. D. XXI, 1. L. 13. §. 1. D. XIX, 1. 39) L. 11. §. 3. D. XIX, 1. 40) L. 63. D. XXI, 1. — L. 19. §. 5. D. XXI, 1. L. 2. D. XIX, 4.

41) L. 14. C. IV, 49. 42) L. 11. §. 4. D. XIX, 1. 43) L. 31. §. 20. D. XXI, I. 44) Magdeburg. Weichbildr. Art. 97. 45) Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 922.

hat, und die ausdrücklich, oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel oder Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache als die seinige veräußert; wer fälschlich vorgibt, daß eine Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich, oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frei sei [46]). Insbesondere auf die Gewähr von Fehlern beziehen sich die Vorschriften über die dann, wenn ein Stück Vieh binnen einer bestimmten Zeit nach der Uebernahme fällt, oder gewisse Fehler binnen einer bestimmten Zeit bei demselben entdeckt werden, eintretende Vermuthung, daß die Krankheit oder der Fehler schon vor der Uebernahme vorhanden gewesen sei [47]); eine Vermuthung, von welcher jedoch der Uebernehmer nur dann Gebrauch machen kann, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt, oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeige macht und Besichtigung vornehmen läßt [48]). Bei Vernachlässigung dieser Vorsicht liegt dem Uebernehmer der Beweis ob, daß der Mangel schon vor Abschluß des Vertrags vorhanden war; immer aber steht dem Uebergeber der Beweis frei, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe entstanden sei [49]). Fallen die Mängel einer Sache in die Augen, so findet, außer wenn Fehlerfreiheit ausdrücklich zugesichert worden ist, keine Gewährleistung statt [50]). Ist der die Gewährleistung begründende Mangel von der Art, daß er sich nicht mehr heben läßt, und daß er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrags, wenn sich hingegen das Fehlende, z. B. an Maß oder Gewicht, nachtragen läßt, nur diesen Nachtrag, in beiden Fällen aber auch den Ersatz des weitern Schadens, und, dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fodern [51]). Hinsichtlich der Verjährung werden wieder Evictionsleistung und Gewährleistung wegen Fehler und Mängel auf gleichem Fuße behandelt, indem das Recht auf beide bei unbeweglichen Sachen in 3 Jahren, bei beweglichen in 6 Monaten geltend gemacht werden muß [52]). Das preußische Landrecht verpflichtet bei allen oneroſen Verträgen den Uebergeber, die bei der Sache gewöhnlich vorausgesetzten, und die im Contracte ausdrücklich bedungenen Eigenschaften zu gewähren; kann er fehlende, ausdrücklich vorbedungene Eigenschaften nicht gewähren, so kann der Uebernehmer vom Contracte nach seiner Wahl wieder zurücktreten oder so viel an Vergütung fodern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaften weniger werth ist [53]); fehlen der Sache solche Eigenschaften, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, und ist der Fehler in die Augen fallend, und der Empfänger hat die Sache, ohne denselben ausdrücklich zu rügen, übernommen, so kann er weder vom Vertrage abgehen, noch Vergütung fodern; fällt aber der Fehlee nicht in die Augen, so hat er das vorbemerkte Wahlrecht [54]). Die Dauer der Pflicht zur Gewährleistung wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler ist bei Landgütern auf 3 Jahre, bei städtischen Grundstücken auf 1 Jahr, bei beweglichen Sachen auf 6 Monate, alle diese Fristen vom Empfang der Sache gerechnet, beschränkt [55]). Wird ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebergabe krank gewesen sei; der Käufer muß aber, bei Verlust seines Rechtes, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer, oder bei dessen Abwesenheit den Ortsgerichten oder einem Sachverständigen, so zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden kann [56]). Bei gewissen Viharten tritt die Vermuthung, daß gewisse bei denselben vorgefundene Krankheiten schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen seien, auch noch später ein, wenn sich ein gewisser Fehler innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist, von der Uebergabe gerechnet, äußert [57]). Das französische Recht [58]) schließt sich ebenfalls an das römische an. Nach dem code civil haftet der Verkäufer einer Sache für verborgene Fehler derselben, welche sie zu dem bestimmten Gebrauche unbrauchbar machen, oder ihre Brauchbarkeit dergestalt mindern, daß der Erwerber sie entweder gar nicht gekauft oder nur einen geringeren Preis dafür gegeben hätte, wenn er die Fehler gekannt hätte. Darauf, ob der Verkäufer die Fehler gekannt hat, oder nicht, kommt Nichts an, nur ist er im ersten Falle auch zum Ersatz des vollen Interesse verpflichtet. Der Erwerber hat das Wahlrecht zwischen Aufhebung des Handels, oder Minderung des Preises. Ein späteres Gesetz [59]) bestimmt, welche Fehler bei Hausthieren vices redhibitoires seien, d. h. solche, welche zur Aufhebung des Handels, sei derselbe Kauf oder Tausch, berechtigen; die Klage auf Minderung des Kaufpreises ist bei solchen Fehlern ausgeschlossen und der Erwerber allein auf die Befugniß zur Aufhebung des Handels beschränkt. Die Klage auf Aufhebung des Handels (l'action redhibitoire) ist auf eine noch kürzere Frist, als im römischen Rechte, bald auf 30 Tage, bald nur auf 9 Tage beschränkt.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GEWÄHRSCHEIN. Nach alten teutschen Berggesetzen wird derjenige als der rechtmäßige und wahre Besitzer eines Bergwerkseigenthums angesehen, auf dessen Namen dieses Eigenthum ganz oder theilweise im Gegenbuche eingetragen ist. Das Gegenbuch ist ein besonderes Hypothekenbuch, in welches die Art des Bergwerkseigenthums eingetragen und welches von den Bergämtern, oder auch von den Berggerichten geführt wird. Dem Bergwerkseigenthümer wird über diese erfolgte Eintragung eine

46) Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 923. 47) Ebendas. §. 924. 925. 48) Ebendas. §. 926. 49) Ebendas. §. 927. 50) Ebendas. §. 928. 51) Ebendas. §. 932. 52) Ebendas. §. 933. 53) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 319. 325—328. 54) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 329—331. 55) Ebendas. §. 343. 345. 56) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 199—203. 57) Ebendas. §. 204. 205 und Anhang §. 13. 14. 58) Code civil art. 1641—1649. 59) Loi du 20. mai 1838, concernant les vices redhibitoires dans les ventes et échanges d'animaux domestiques.

Urkunde zugestellt, welche der Gewährschein heißt. Derselbe ist einem Hypothekenscheine gleich zu achten. Bei allen Besitzveränderungen werden neue Gewährscheine ausgestellt, und diese geben dem Eigenthümer den Beweis, daß der Besitztitel für ihn berichtigt ist. Der Gewährschein beurkundet also den Antheil an dem Gesammteigenthume eines Bergwerks.

In Frankreich hat die Bergverwaltungsbehörde mit Führung solcher Berghypothekenbücher Nichts zu thun, da durch Ertheilung der Concessionsurkunde das Bergwerkseigenthum übertragen wird. (*C. Reinwarth.*)

GEWÄHRSMÄNGEL oder **Hauptmängel, Hauptfehler, Wandlungsfehler, gesetzliche Fehler, Vitia redhibitoria, Morbi redhibitorii s. sontici, Vices redhibitoires**, sind solche Fehler eines Thieres (Pferd, Rind, Schaf, Schwein, Ziege), womit dasselbe zwar schon zur Zeit des Kaufs behaftet war, die aber der Käufer nicht kannte. Die Fehler der Thiere fallen entweder offenbar in die Augen oder sie sind verborgen. Im ersten Falle kann derjenige, welcher ein solches Thier gekauft hat, weder vom Vertrage zurückgehen, noch Vergütung fodern. Im letztern Falle ist der verborgene Fehler entweder von der Art, daß das gekaufte Thier gar nicht zu gebrauchen ist, oder der Fehler macht zwar das Thier nicht ganz unbrauchbar, vermindert aber den Werth desselben nicht unbedeutend. In jenem Falle kann der Käufer mittels der Wandlungsklage auf Zurücknahme des Thieres und auf Herausgabe des Kaufgeldes, in diesem Falle mittels der Interessenklage auf Minderung des Preises klagen. Das gemeine teutsche Recht enthält über die Wandlung folgende allgemeine Regeln: 1) Jeder nicht offenbar in die Augen fallende Fehler, der den Gebrauch des Thieres an und für sich oder auch nach der beim Kaufe besonders gehegten Absicht aufhebt oder hindert, berechtigt den Käufer zur Wandlungsklage. 2) In sofern es sich blos um die Wandlung und nicht um das Interesse allein handelt, kommt Nichts darauf an, ob der Verkäufer den Fehler gekannt hat oder nicht. Hat der Verkäufer den Fehler gekannt und verschwiegen, mithin betrüglich gehandelt, so muß er, neben der Rückgabe des Kaufgeldes, Zinsen und Fütterungskosten auch den entgangenen Gewinn und die übrigen Kosten erstatten, überhaupt den Käufer vollständig entschädigen; derselbe ist dann berechtigt, den Betrag seiner Foderung eidlich zu bestärken. 3) Der Fehler muß schon zur Zeit des abgeschlossenen Contracts oder bei der Uebergabe wirklich vorhanden gewesen sein, oder die Krankheit muß angefangen, mithin darf sie nicht in einer bloßen Disposition oder Anlage bestanden haben, die von der Natur selbst überwunden werden und deren Erfolg Niemand voraussehen konnte. 4) Der Käufer hat das Dasein des Fehlers zur Zeit des Kaufabschlusses zu erweisen. 5) Die Zeit der Wandlung ist auf zwei Jahre beschränkt; nach Ablauf derselben hat sie nicht weiter statt. Der Anfang der Verjährungszeit tritt in der Regel mit dem Tage des abgeschlossenen Handels ein; bei sehr verdeckten Fehlern aber, die man lange Zeit nicht bemerken und erst durch Sachverständige entdecken kann, läuft die Verjährung erst von der Zeit an, wo der Käufer den Fehler entdeckt hat. In vielen Ländern ist aber ein kürzerer Zeitraum, theils nach den verschiedenen Mängeln, theils nach der Absicht des Gesetzgebers, zur Verjährung der Wandlungsklage festgesetzt; überhaupt sind die sub 1—5 angeführten Bestimmungen des gemeinen Rechts entweder überhaupt oder in einzelnen Punkten, besonders hinsichtlich der Dauer der Wandlungsklage, durch Particulargesetze sehr häufig eingeschränkt oder genauer bestimmt. Damit die Zahl unnützer Rechtsstreitigkeiten nicht zu sehr vermehrt wird, was geschehen würde, wenn die Wandlung wegen jeden unbedeutenden Fehlers stattfinden könnte, hat man in den meisten Ländern Teutschlands die Wandlung beim Viehhandel nur auf gewisse Fehler oder sogenannte Hauptmängel eingeschränkt, wenn wegen der übrigen Fehler nichts Besonderes ausbedungen oder beim Kaufe keine specielle Absicht hinsichtlich der Eigenschaften und Beschaffenheit des Thieres besonders ausgesprochen ist. So kann ein Fehler, der bei Ackerpferden unbedeutend ist, oft einen bedeutenden Hauptfehler bei Luxuspferden abgeben. Hinsichtlich der Hauptmängel machen mehre Landesgesetze, völlig mit der Natur der Sache übereinstimmend, zwischen den Thiergattungen einen gehörigen Unterschied. In Ermangelung derartiger Gesetze halten die erfahrendsten Thierärzte folgende Fehler und Mängel als zur Wandlungsklage geeignet: bei Pferden Rotz, stillen und rasenden Koller, Dämpfigkeit, Mondblindheit, Wurm, schwarzen Staar, Lungenentzündung, Epilepsie, abgeschnittene Zunge, innerliche Geschwüre, Gewächse und Verletzungen, welche den Tod herbeiführen, Durchgehen; bei Rindvieh Lungenfäule, Brust- und Bauchwassersucht, Darmfäule, Franzosenkrankheit, innerliche Geschwüre, Gewächse und Verletzungen; bei Schafen Pocken, Egelwürmer, Lungenfäule, Brust- und Bauchwassersucht, innerliche Gewächse, Geschwüre und Verletzungen; bei Schweinen Finnen, Epilepsie, innerliche Verletzungen, Geschwüre und Gewächse, welche den Tod zur Folge haben; bei Ziegen Bauch- und Brustwassersucht, Lungenfäule, innerliche Geschwüre, Verletzungen und Gewächse. Die eben angeführten Hauptmängel sind aber nicht an allen Orten gesetzlich bestimmt. In einigen Ländern findet man sie auf weniger eingeschränkt, in andern sind sie noch ausgedehnter, z. B. bei Schafen Drehkrankheit und Räude. Da aber diese beiden Krankheiten nur in ihrem ersten Anfange unsichtbar sind, mithin eine lange Wandlungszeit erfodern würden, so rechnet man sie gewöhnlich nicht zu den Hauptmängeln. Immer bleiben aber die angeführten Krankheiten, wobei aber sehr viel auf den Grad derselben und auf die Umstände ankommt, nur Beispiele, welche andere sich zur Wandlung eignende Fehler nicht ausschließen. So gibt es z. B. kein Gesetz als Hauptfehler an, wenn ein Thier beim Verkaufe ein gesprungenes Zwerchfell, einen Körper verschluckt hat, oder wenn es von einem tollen Hunde gebissen, vergiftet war, und doch muß hier die Wandlung eintreten, wenn Tod oder Unbrauchbarkeit daraus folgt. Man wird deshalb auch bei bestimmten Gesetzen über diesen Gegenstand, die Regel des

gemeinen Rechts: daß jeder nicht in die Sinne fallender, lebensgefährlicher und unheilbarer oder schwer zu heilender Fehler, welcher das Thier an und für sich selbst, aber nach der bestimmt erklärten Absicht des Käufers unbrauchbar macht, zur Wandlung hinreichend sei ebenso wenig, als das Gutachten der Sachverständigen und die Entscheidung des Richters gänzlich entbehren und sich überhaupt bei dem Viehe, insbesondere bei dem Pferdehandel, nur durch die Vorsichtsmaßregel sichern können, daß sich der Käufer die Gewähr aller Mängel auf eine bestimmte Zeit garantiren läßt. Die Bestimmung, nach welcher versteckte, nicht offenbar in die Sinne fallende Fehler und Krankheiten von der Beschaffenheit sind, daß sie entweder ein Thier für seine Bestimmung ganz unbrauchbar machen oder doch den Werth desselben merklich verringern, muß hauptsächlich dem Gutachten der Thierärzte überlassen werden, und es hängt ferner von deren Urtheile auch die Feststellung der Zeit ab, in welcher sich dergleichen Fehler und Krankheiten gewöhnlich zu äußern pflegen. Verschiedene Particulargesetze haben indessen eine gewisse Zeitfrist zur Gewährleistung in dem Maße festgesetzt, daß jeder binnen dieser Zeit sich offenbarende Hauptmangel die Wandlungsklage begründet und den Käufer von dem Beweise, daß der Fehler schon vor oder bei dem abgeschlossenen Contracte vorhanden gewesen sei, gänzlich befreit. Diese Vermuthung des Vorhandenseins des Wandlungsfehlers gilt dann so lange, bis der Verkäufer zeigt, daß das Thier den Fehler oder die Krankheit von selbst durch Ansteckung, durch die eigene Schuld oder durch Böswilligkeit des Käufers erst nach dem Contracte erhalten hat. Die deshalb angenommenen Termine sind aber sehr verschieden. Die altteutschen Rechtsbücher bestimmten drei Tage. Mehre Provinzial- und Statuarrechte dagegen setzen, je nach der Verschiedenheit der Thiere, die Gewährsmängel derselben bald auf eine längere, bald auf eine kürzere Frist fest. Das preußische Landrecht setzt diesen Termin unter gewissen Bestimmungen bei Pferden auf vier Wochen, bei Schweinen und Schafen auf acht Tage, bei andern Viehgattungen auf 24 Stunden nach der Uebergabe fest. Wenn gar keine solchen Gewährsfristen gesetzlich bestimmt oder wenn sie abgelaufen sind, so treten die Grundsätze des gemeinen oder römischen Rechtes ein, nach welchen in jedem Falle dem Käufer und Kläger der Beweis obliegt, daß der angegebene Fehler schon zur Zeit des abgeschlossenen Contracts vorhanden gewesen sei. Dagegen stehen dem Kläger alle zulässigen Beweismittel offen, z. B. Zeugen, Eidesleistung, Geständniß. Der Beweis durch wissenschaftlich gebildete approbirte Thierärzte ist der sicherste, der durch nur geduldete Thierärzte dagegen der unsicherste. Die ausgestellten Befundscheine, Attestate oder zum Protokoll gegebenen Erklärungen der letztern sind oft so unverständlich, schwankend und unrichtig, daß dadurch die Proceſſe über Wandlungen sehr häufig verlängert und durch anderweite Einholung der Gutachten wahrhaft Sachverständiger noch kostbarer werden. Sind die Ansichten der vom Richter anerkannten Sachverständigen verschieden, so entscheidet entweder die Stimmenmehrheit derselben, oder das mit den wichtigsten Gründen unterstützte Gutachten verdient den Vorzug. Wegen geringerer, nicht in die Sinne fallender Fehler und Krankheiten, welche die Brauchbarkeit des Thieres zwar nicht ganz aufheben, mithin keinen Hauptfehler ausmachen, aber doch den Werth desselben bedeutend herabsetzen, findet nur die Interesſenklage statt. Sie dauert nach römischem Rechte vier Jahre, und der Käufer hat dabei den Beweis der Existenz des Fehlers zur Zeit des abgeschlossenen Contracts ebenso zu führen, wie bei der Wandlungsklage. Uebrigens hat der Käufer hinsichtlich beider Klagen die Wahl; sie können mit einander alternativ verbunden und so oft vor dem Ablaufe der Verjährungszeit angestellt werden, als ein neuer verborgener Fehler entdeckt worden ist. Verschiedene Provinzialgesetze haben die Dauer der Interesſenklage auf ein Jahr eingeschränkt oder sie ganz aufgehoben, oder auf wenige Monate beschränkt. Ein vollständiges Verzeichniß der Fehler und Krankheiten, die in ihren Graden so verschieden sind, läßt sich auf alle einzelnen Fälle passend nicht entwerfen, und man muß deshalb die Mängel, welche sich zur Interesſenklage eignen, dem Urtheile der Sachverständigen und dem richterlichen Ermessen überlassen. Als Beispiele, die theils ziemlich häufig unter gleichen Umständen vorkommen, theils es ungewiß lassen, ob sie nicht zu den äußerlichen Fehlern oder Hauptmängeln gehören, sind in Bezug auf den Pferdehandel folgende anzuführen: Krippenbeißen, Klopfhengst, Asthma, Hodensackfisteln, Lähmungen, grauer Staar, Augenflecke, eingeschnittene Zunge, öftere Kolikanfälle, anhaltender Husten, fortwährendes Laxiren, Nichtbeschlagenlassen. Uebrigens können auch diese und mehre andere weniger bedeutende Fehler, wenn sie gegen die besondere Abrede oder gegen die deutlich erklärte Absicht des Käufers verstoßen, oder wenn sie sonst in einem ungewöhnlich hohen Grade stattfinden, sich zu Hauptmängeln eignen und den Käufer zur Aufhebung des Contracts berechtigen (vergl. Hauptmängel).

(Dr. *William Löbe.*)

Gewährszeit, s. Gewährsmängel.

GEWÄLTIGEN. Werden beim Bergbaue die vorhandenen oder zulaufenden Wasser einer Grube oder eines Schachtes mittels Maschinen herausgeschafft, so heißt das: die Wasser gewältigen, den Schacht zu Sumpfe bringen. Alte Grubenbaue gewältigen heißt: solche säubern und mit neuer Zimmerung versehen.

(*C. Reinwarth.*)

GEWÄSSERTE ZEUCHE sind solche, welche einen wellenartigen Schimmer in Folge modificirter Zurückwerfung der Lichtstrahlen darbieten. Dieser eigenthümliche Effect entsteht auf glatt gewebten Stoffen mit nicht zu feinen Fäden, wenn man dieselben in einer doppelten Schicht zwischen harten Flächen einem starken Drucke aussetzt. Vorläufiges schwaches Befeuchten der Waare und Zuhilfenahme der Wärme befördern das Hervorkommen der Wässerung sehr. Stoffe von einem natürlich stark glänzenden Materiale wässern sich schöner als andere, daher die Seidenzeuche in dieser Hinsicht

ausgezeichnet sind; wiewol auch wollene und baumwollene Zeuche, selbst Leinwand, wenn sie richtig behandelt werden, eine gute Wässerung annehmen. Gewöhnlich geschieht das Wässern in einem Walzwerke, das aus einem geheizten Eisen- oder Messingcylinder und einem Papiercylinder besteht. Indem die Fadenrichtungen der zwei auf einander liegenden Fadenschichten sich mannichfach unter sehr kleinen Winkeln durchkreuzen, findet ein gegenseitiges theilweises Plattquetschen derselben statt, worauf allein das Erscheinen der wellen- oder flammenartigen Zeichnung beruht. (Dr. *Karmarsch.*)

GEWALT (sprachlich, insbesondere in Bezug auf die staatswissenschaftliche Terminologie). Das Wort Gewalt (vis, potestas, potentia, potentatus, suprematus) bezeichnet, wie das nächst verwandte, in vielen Fällen synonyme Wort Macht, im umfassendsten Sinne die Fähigkeit oder das Vermögen, auch wol die Befugniß, mittels überlegener Kraft etwas zu wirken, insbesondere sofern sie zureicht, Widerstand oder Hindernisse zu überwinden, welche sich dem Einwirkenden oder Gewalt-Habenden und -Ausübenden entgegensetzen. Offenbar haben sich beide Begriffe zuerst an der in dem Wesen des Staats nothwendig liegenden Aufstellung einer höchsten, den Gehorsam nöthigenfalls erzwingenden Gewalt, also an dem Verhältnisse der Herrschaft oder Regierung und dem Unterthanenthume entwickelt, und von da aus nach und nach zu den allgemeineren Sphären, worin sie auch leblose Dinge oder geistige Potenzen der verschiedensten Art mit unter sich begreifen, ausgedehnt. Der Etymologie nach stammt Gewalt von Walten, welches früherhin soviel wie thätig sein, wirken bezeichnete, in diesem Sinne meist veraltet, und nur noch in den Ausdrücken „Mühwaltung," „Anwalt," „Sachwalter," ingleichen „Verwalter" üblich ist, welches letztere Wort zugleich schon den engeren Begriff des Waltens, nämlich den des Regierens oder Herrschens, in sich schließt, da der „Verwalter" eines Landgutes Alles im Namen des Eigenthümers anzuordnen befugt ist. „Walten," das schon beim Isidor als *wualden*, beim Otfried als *wualtan* vorkommt (vergl. Adelung s. h. v., sowie Eberhard's Synonymik V. S. 98), hat ursprünglich Herrschen bedeutet, ist auch schon von einem Minnesänger in uneigentlicher Bedeutung gebraucht worden:

„Niemand sieht die Troiden *walten*."

Auch das schwedische „*valda*," das russische „*wladeti*," das finnische „*walithema*," das lithauische „*waldyti*" bedeutet regieren. „Walten" ist aus einem veralteten „Walen" gebildet, welches ursprünglich zu wallen oder wollen gehört haben mag. (Nach Döderlein's Latein. Synon. 5. Th. S. 2 sub v. *mitis* ist *vis* das Substantiv von *valere*, indem es in seiner doppelten Natur aus *vels* entstanden ist, sowol als syncopirte zweite Person von *velle*, als auch als Substantivum des Stammes *velo*, *valeo*, des teutschen *Gewalt*, welches die Stelle des unlatinischen *valor* vertritt.) In der heiligen Schrift findet sich mehrfach jene Urbedeutung: „So hoch der Himmel über der Erde ist, läßt Gott seine Gnade walten über die, so ihn fürchten." Ps. 103, 11. — „Seine Gnade und Wahrheit waltet über uns in Ewigkeit." Ps. 114, 2. Auch bezeichnet „walten" soviel als überhandnehmen: „Er hat ein Feuer aus der Höhe in meine Beine gesandt und dasselbige lassen walten." Klagl. 1, 13 (nach v. Meyer's Note „und herrschet darüber"). — Der fromme Wunsch: „Das walte Gott!" d. i. „Gott gebe es!" deutet ebenfalls auf die Weltregierung oder Vorsehung. So auch der Vorname Gottwalt (Quod Deus vult, vgl. Jean Paul's „Flegeljahre" H. I. Nr. 5). Dieser Begriff des Regierens, Herrschens oder Vorherrschens wird auch in dem Sprachgebrauche anerkannt, nach welchem unsere Dichter das Wort „walten" mit dem Nebenbegriffe des „Erhaltens," „Vermehrens" (imperator *Augustus*, Mehrer des Reichs), „Beglückens" brauchen; namentlich auch von der Vorsehung: „Das Theater und die Kanzel sind die einzigen Plätze für uns, wo die Gewalt der Rede waltet;" Schiller (Schiller's Leben von d. Fr. v. Wolzogen II, 199).

„Wie sorglich waltete, vom Scheine
Der heiligen Opfergluth verklärt,
In göttlich hoher Seelenreine
Der Jungfrau Chor um Vesta's Herd."
Matthisson.

„Es schwinden jedes Kummers Falten,
So lang des Liedes Zauber walten."
Schiller (Macht des Gesangs).

„Da strömet herbei die unendliche Gabe
Es füllt sich der Speicher mit köstlicher Habe,
Die Räume wachsen, es dehnt sich das Haus,
Und drinnen waltet
Die züchtige Hausfrau,
Die Mutter der Kinder,
Und herrschet weise
Im häuslichen Kreise."
Schiller. (Vgl. Goethe im Wilh. Meist. B. 7. C. 6. W. 1828. VIII. S. 55.)

„Und Alles blickte den Kaiser an,
Und erkannte den Grafen, der das gethan,
Und verehrte das göttliche Walten."
(Derselbe.)

„Walten" und „Schalten" wird häufig zusammengestellt und auch wol als synonym genommen, in sofern beides das Vermögen bezeichnet, zu bestimmen, was mit einem Object geschehen soll; doch wird durch „Walten" auf die Sorge für die Erhaltung oder Verbesserung, „Schalten" mehr auf Willkür, Laune u. dgl. m. hingedeutet, in jener Verbindung also, z. B. „Jemanden über eine Sache schalten und walten lassen," die Möglichkeit einer guten oder schlimmen Verfügung bezeichnet. In diesem Sinne könnte man auch in der politischen Terminologie diesen Unterschied anwenden, und z. B. das berüchtigte le roi *regne*, mais ne *gouverne* pas von Thiers mit: Der König hat zu walten, nicht zu schalten! wiedergeben. Doch drückt Schalten auch oft nur die volle Freiheit der Verfügung aus: „Nie habe ich es noch so sehr empfunden," schreibt Schiller 1789, „wie

frei unsere Seele mit der ganzen Schöpfung schaltet — wie wenig sie doch für sich selbst zu geben im Stande ist, und Alles, Alles von der Seele empfängt" (Schiller's Leben von Karl Hoffmeister. 1853. 3. Abschn. S. 19).

Im Allgemeinen bezeichnet Gewalt soviel wie überlegene Kraft in Bezug auf physischen Zwang, namentlich als Gewaltthat. „Und fodert zu Euch Alle, so das Gesetz halten, und rächet die Gewalt an Eurem Volke geübet." 1 Makkab. 2, 67. — Einem Gewalt anthun (im Oberteutschen bezeichnet manchmal „sich selbst Gewalt anthun": sich ermorden), Gewalt mit Gewalt vertreiben; der Begriff der Ueberlegenheit der Kräfte findet sich besonders in dem Beiworte gewaltig anerkannt. „Ein gewaltiger Herr" 1 Mos. 10, 8; namentlich bezeichnet „Gewaltige" soviel wie Wütheriche, z. B. 1 Mos. 6, 4; 2 Mos. 15, 15; Mich. 7, 3; Weish. 6, 1. „In des Königs Wort ist Gewalt und wer mag zu ihm zu sagen: was machst du?" Pred. 8, 4. „Ringe nicht nach Gewalt beim Könige" Sal. 7, 4; vergl. 20, 8. „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt" Matth. 20, 25; Marc. 10, 42. In sofern nun es zum Eigenthümlichen des Menschen als Vernunftwesen gehört, daß er im Verhältnisse der Coexistenz und Wechselwirkung bei Collisionen nicht die physische Uebermacht oder Gewalt, sondern etwas Geistiges, das Recht als maßgebende Norm für die gegenseitige Behandlung entscheiden läßt (s. d. Art. Gerecht und Gerechtigkeit), so sind Gewalt und Recht von jeher als contradictorische Gegensätze gedacht worden. So lesen wir schon beim Cicero (pro Sext. c. 42): „inter hanc vitam perpolitam humanitate et illam immanem nihil tam interest, quam *jus* et *vis;* horum utro uti nolimus, altero est utendum; *vim* volumus extingui? *jus* valeat necesse est!" — Einer unserer berühmtesten Moraltheologen sagt: „Rechnet man bei der Universalgeschichte, welche die Hauptveränderungen unseres Geschlechts im Ganzen beschreibt, dasjenige ab, was nicht von der eigenen Thätigkeit des Menschen herrührte: so sind in allen Begebenheiten der Welt zwei große, überall wirksame und Alles entscheidende Ursachen sichtbar, nämlich Gewalt und Recht. Durch eins von beiden haben sich Alle ausgezeichnet, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Schicksale unseres Geschlechts gehabt haben; sie haben entweder auf die Körper der Menschen durch physischen Zwang, oder auf den Geist derselben durch Vorstellungen und durch Anregungen des Pflichtgefühls gewirkt; sie haben entweder als grausame und zerstörende, oder als wohlthätige und ordnende Kräfte gehandelt. Zu jener Gattung gehören fast alle Helden und Eroberer, und das Mittel, durch welches sie das Schicksal unseres Geschlechts veränderten, war Krieg; zu dieser sind Gesetzgeber und Regenten, Religionsstifter und Weise zu rechnen, und die Hauptbedingung, unter welcher sie nützlich werden konnten, war Friede. Uebrigens konnten die, welche gewaltsam zu Werke gingen, des Rechts nie ganz entbehren, weil sie sonst nicht einmal Gehilfen zu ihren Unternehmungen gefunden hätten, und die, welche durch Recht und Gerechtigkeit wirkten, mußten sich zuweilen der Gewalt bedienen, weil sie sonst ihre Gesetze und Einrichtungen nicht hätten geltend machen und aufrecht erhalten können." (System der christl. Moral von Reinhard. 4. Bd. S. 90 fg.)

„Ein schnöder Eigennutz steht jetzo an der Stelle
Des alten Götterschwarms des Himmels und der Hölle.
Ihm weiht, ihm opfert sich das menschliche Geschlecht,
Sein Tempel ist die Welt und die Gewalt sein Recht."
Hagedorn.

„Fehlet die Einsicht oben, der gute Wille von unten,
Führt sogleich die Gewalt, oder sie endet den Streit."
Goethe.

Namentlich gehört hierher die Bedeutung des Wortes Gewalt als Gewaltthätigkeit. „(Wohl dem,) der Recht schafft denen, so Gewalt leiden" Ps. 146, 7; vergl. Ps. 10, 10; 82, 4; 119, 121. — „Es geht Gewalt über Recht" Habak. 1, 3; vergl. auch Sir. 4, 9; 10, 8; 20, 4; 21, 5. — Einem Gewalt anthun, Gewalt mit Gewalt vertreiben, davon auch das Wort „vergewaltigen" oder gewältigen, auch be- oder überwältigen, ferner „gewoltig," gewaltsam, „Gewaltthätigkeit."

„Ich lieb' dich, mich reizt deine schöne Gestalt,
Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt."
(Erlkönig.)

Auch von der Macht der höhern Sinnlichkeit wird oft das Wort „Gewalt" gebraucht: die „Gewalt" der Leidenschaften. „Wenn der Smaragd durch seine herrliche Farbe dem Gesichte wohlthut, ja sogar einige Heilkraft an diesem edlen Sinne ausübt, so wirkt die menschliche Schönheit mit noch weit größerer Gewalt auf den äußern und innern Sinn. Wer sie erblickt, den kann nichts Uebles anwehen; er fühlt sich mit sich selbst und der Welt" (Goethe).

„— — — — — — Mit Gewalt
Ergreift uns Liebreiz weiblicher Gestalt."
Goethe (Ged. III, 22).

Gewalt geht aber auch sehr oft auf das schlechthin Innere oder Geistige, Nichtphysische, in welchen Fällen dann das Wort Macht ebenfalls mit jenem synonym gebraucht wird, z. B. „die Macht des Gesanges, die Gewalt der Töne." Gleichergestalt können beide Wörter in Bezug auf „Persönlichkeit," „Beispiel," „Verhältnisse," „Reichthum," „Schönheit," „Redekunst" synonym gebraucht werden. „Die große Gewalt und weite Verbreitung des Unglaubens," Schleiermacher (Predigt. III. 1821. S. 271). „Die rohe Gewalt des Geldes und die Willkürherrschaft des Capitals;" (Hist.-pol. Blätt. 1856. 39. Bd. S. 49.) „Die Macht des Geldes" (Klüber, Abhandl. „drei Mächte").

„Seiner Augen Gewalt
Und seiner Rede
Zauberfluß."
Faust.

„Denn alle Kraft dringt vorwärts in die Weite,
Zu leben und zu wirken hier und dort. — —

Von der Gewalt, die alle Wesen bindet,
Befreit der Mensch sich, der sich überwindet."
Goethe (Geheimnisse).

„Die erhabensten Werke der englischen Beredsamkeit sind dahin, wie die großen Veranlassungen, die sie erzeugten. Von Fox sind kaum wenige Worte erhalten, aber nichtsdestoweniger wird alle Erinnerung an seine Irrthümer und Schwächen niedergehalten, aufgewogen durch den wortlosen Nachklang dessen, was er durch die Gewalt seiner Rede für die Gegenwart gewesen ist;" Ad. Müller, 12 Reden über die Beredsamkeit. 1816. S. 141 [1]). „Ich habe ein solches Vertrauen in die Gewalt der Rede — —; mit einem ähnlichen Vertrauen spricht Burke in seinen Briefen an Elliot über die Macht des Einzelnen, Verlassensten, Gebeugtetsten durch die Rede;" Ad. Müller S. 191. „Goethe's Talent und seine Gewalt über die Sprache war so groß, daß er seine Zeitgenossen von den entgegengesetztesten Seiten zu ergreifen und in die verschiedensten Stimmungen zu versetzen vermochte und sie immer beherrschte." Rehberg, Goethe und sein Jahrhundert S. 4 (Minerva 1834.). — „Die ganze Gewalt dieser Worte (Ossian's) fiel über den Unglücklichen (Werther)." Goethe, Werke XVI, 176.

„Wie der Quell aus verborgenen Tiefen,
So des Sängers Lied aus dem Innern schallt
Und wecket der dunkeln Gefühle Gewalt,
Die im Herzen wunderbar schliefen."
Schiller.

In dieser Beziehung wird „Gewalt" vorzugsweise gebraucht, wenn von Persönlichkeiten oder Einwirkungen auf Persönlichkeiten im Gegensatze gegen äußere Verhältnisse die Rede ist. Von Schiller's ersten Vorträgen im Mai 1789 sagt Hoffmeister (Schiller's Leben 1853. II. S. 76): „Gegen 400 Studirende strömten in das Griesbach'sche Auditorium, wo er las. Und hier zeigte sich sogleich, was für eine Gewalt die bloße Gegenwart einer hohen Persönlichkeit auf jugendliche Gemüther übt." „Die Macht äußerer Verhältnisse, hoher Lebensstellung, Besitzes u. dgl. m. ist fortan auf die Dauer Nichts ohne persönliche Tüchtigkeit ihrer Träger;" Preuß. Wochenblatt Nr. 38 vom 21. Aug. 1852. Aehnlich erscheinen die Begriffsbestimmungen der entsprechenden altrömischen Synonyme potestas, potentia und potentatus, welche alle drei (abgeleitet von potis, πότνιος) eine Gewalt oder Macht bezeichnen, welche als Herrschaft von einer Persönlichkeit ausgeht und sich auf Persönlichkeiten erstreckt, deren Willen sie bestimmt, im Gegensatze zu der durch vis, robur bezeichneten Macht oder Gewalt, welche auch einer willenlosen Sache beiwohnen kann, daher denn auch Wirkung der potentia etc. als eine intellectuelle, die von vis und robur als eine mechanische gedacht wird, *Plin.* Ep. VIII, 24, 6; *Tacit.* Dial. 19; vergl. Döderlein, Latein. Synon. V, 82.

1) Nachträglich zu unserem Artikel Gespräch sei hier bemerkt, daß sich in dieser Schrift S. 25—48 eine sehr interessante Rede „vom Gespräch" findet.

Im Gegensatze gegen die „Gewalt" in jenem Sinne wird das Wort Macht mehr auf die schlechthin inwohnende Kraft und auf geistige Einwirkungen bezogen. So in dem berühmten Worte Bacon's: „Wissen ist Macht! (knowledge is power.)" „Macht, dies ist das erste Wort für alle Werke J. S. Bach's." Marx im Univ.-Lexikon der Tonkunst I. S. 374. In beiden Fällen wäre offenbar Gewalt unpassend gewesen. So auch in Kant's trefflicher Abhandlung von der Macht des Gemüths über den Körper u. s. w., oder in Goethe's:

„Wie ist das Wort so mächtig,
Ist der Gedanke trächtig."

„Die Macht des Weibes" (Schiller). „Eine Macht über die Gemüther, zumal die einer empfänglichen Jugend, wird Schiller behalten, so lange nicht die teutsche Nation völlig dem Verderben anheimgefallen ist;" G. Pfizer in Deutsch. Zeit. vom 9. Febr. 1850. 2. Beil. Andererseits redet man doch auch von der Gewalt der Begeisterung:

„So rafft von jeder eiteln Bürde,
Wenn des Gesanges Ruf erschallt,
Der Mensch sich auf zur Geisterwürde
Und tritt in heilige Gewalt."
Schiller.

Die Macht ist das Vermögen, welches Jemandem seine Kräfte geben, um, was er beschlossen hat, auszuführen; die Gewalt das Vermögen, mit dieser Macht einen Widerstand zu überwinden, der sich seinem Willen entgegensetzen könnte. Aber diese Macht braucht keine physische zu sein. Man denke nur an die Macht der Ideen, welche selbst der gewaltigste Mann unseres Jahrhunderts und der frühere Verspotter derselben und ihrer Wissenschaft, der Philosophie als Ideologie, Napoleon I. (Pölitz, Jahrbb. 1835. Jan. S. 73), zugestehen mußte, indem er auf St. Helena aussprach: „daß ihn nicht die Gewalt der Alliirten, sondern die Macht der liberalen Ideen besiegt habe;" vgl. Scheidler in Welcker's Staatslexikon. 2. Ausg. s. v. Ideen. Ferner an Goethe's:

„Die gelinde Macht ist groß."
(Epimenides.)

Uebrigens lassen sich jene Begriffsbestimmungen auch auf den Widerstand lebloser Gegenstände anwenden, auf welche starke Kräfte wirken müssen, um dieses oder jenes auszurichten, z. B. „ein Kind hat nicht Macht genug, eine starke Thür mit Gewalt aufzusprengen." Gleicherweise passen sie auf die Gewalt oder die Kräfte lebloser Dinge, womit sie auf andere wirken, ihre Einwirkung fühlbar machen, und wenn sie Widerstand finden, diesen Widerstand überwältigen.

„Plötzlich erwarmt der Plage Gewalt, und gelöst von den Flammen,
Gehet sie weit umher durch Herkules' Glieder verbreitet."
Voß.

Elastische Flüssigkeiten haben eine solche Gewalt, daß sie Erderschütterungen verursachen und ganze Felsen weit weg schleudern können; denn ihre Macht, oder das

Vermögen, welches ihnen ihre ausdehnenden Kräfte geben, ist größer als der Widerstand der größten Massen. Auch in der menschlichen Seele ist immer die Macht das Vermögen, welches die Kräfte geben, und die Gewalt das, was den Widerstand überwindet. „Die Vernunft ist nicht immer mächtig genug in dem Menschen, die Gewalt der Leidenschaften ist so groß, daß sie alle Belehrungen der Vernunft, die ihr entgegen sind, unkräftig macht;" Eberhard-Gruber's Synonym. s. v. „Gewalt." In den meisten Fällen werden „Gewalt" und „Macht" ganz synonym gebraucht. So namentlich in der heiligen Schrift, in den Stellen, wo von der Macht Gottes oder Christi die Rede ist, wo namentlich die Allmacht Gottes öfter durch den Ausdruck Gewalt bezeichnet wird; z. B. Hiob 12, 13 („bei ihm ist Weisheit und Gewalt, Rath und Verstand"); Psalm 54, 3; 66, 7; 80, 3; Dan. 4, 14; 7, 14; Weish. 11, 24; 16, 13; — Matth. 28, 18; Marc. 1, 27; Luc. 1, 51; 9, 1. Uebrigens gilt dies auch von der Menschen verliehenen Gewalt, in der nur die Macht, etwas zu thun, ausgedrückt ist; z. B. „Pochet nicht auf Gewalt." Ps. 75, 5; vergl. Jer. 9, 3; 10, 23; Weish. 6, 4; Sir. 7, 4; 8, 10; 9, 2; 20, 8. Besonders aber bedeutet es soviel wie das Herrschaftsrecht, oder auch die Befugniß, Berechtigung überhaupt: „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt." Matth. 20, 25; Marc. 10, 42. „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat." Röm. 13, 1. „Aus welcher Gewalt habt ihr das gethan?" Apostelgesch. 4, 7; grade im sittlichen Gebiete wird aber Macht ebenfalls als gleichbedeutend mit Recht gebraucht: „Ich habe es Alles Macht, aber es frommt nicht Alles. Ich habe es Alles Macht, aber es bessert nicht Alles." 1 Kor. 10, 28. Nur wird unter dem Begriffe Macht mehr das factische Vermögen gedacht, über gewisse Kräfte verfügen zu können, um einen entgegenstehenden Widerstand zu überwinden, während die Gewalt das innere Vermögen, das Recht oder die Befugniß bezeichnet, oder Kraft gar, einen Widerstand zu überwinden. In diesem Sinne sagt man z. B. „eine Regierung muß die nöthige Macht haben, um den Anordnungen ihrer gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt den nöthigen Gehorsam zu verschaffen." So hatten die merovingischen rois fainéants zwar die Gewalt, d. h. das Herrscherrecht, waren aber nur Schattenkönige gegenüber dem fränkischen Major domus, welchem die Macht zur Seite stand; der Consul Bibulus hatte dieselbe (rechtliche) Gewalt, wie sein College Jul. Cäsar, dieser aber disponirte über die Macht. Auch das teutsche Kaiserthum kam schon nach den Zeiten der Hohenstaufen durch die teutschen Fürsten, die ursprünglich doch nur seine Beamten gewesen waren, und ihre Souverainetätssucht — wie die Frankf. Postzeitung am 1. Jan. 1853 versicherte: „die vornehmste Krankheit, an der wir noch zur Stunde leiden" — um alle Macht (vgl. Minerva. 1856. Sept. pr.-deutsche Erinner.). Daß Teutschlands sogenannte Märzrevolution ein so klägliches Fiasco machte, lag hauptsächlich daran daß 1848 der Träger der Central- oder Reichsgewalt — ein Johann ohne Land! — nicht über eine Centralmacht zu verfügen hatte. Vgl. Gutzkow, Deutschl. am Vorabend u. s. w. S. 201 fg. und Illustr. Zeitung vom 26. April 1857. — „Ohne Macht keine Machtvollkommenheit. (Macht ist die conditio sine qua non der Machtvollkommenheit.) Niemand kann Staatsherrscher sein, der nicht die Macht hat, Gehorsam — nöthigenfalls — zu erzwingen. Denn ohne Macht kann der Staatsherrscher nicht die Aufgabe lösen, die er lösen soll, vermag er nicht das Rechtsgesetz zu vollstrecken. Darauf deutet auch das Wort Machtvollkommenheit hin. Wem das Herrscherrecht zustehen soll, dem muß vor allen Dingen eine Macht zu Gebote stehen, welche in Beziehung auf den Widerstand, der ihr von den Unterthanen entgegengesetzt werden kann, vollkommen ist." Zachariä, 40 Bücher vom Staate. 1. Th. S. 105, vgl. 3. Th. S. 71 und P. Pfizer, Gedanken über Recht u. Staat. II. Bd. S. 207. — Auch in der lateinischen Sprache findet sich ein ähnlicher Unterschied zwischen den Ausdrücken *potentia* und *potentatus* einerseits und *potestas* andererseits. Jene drücken wenigstens in der Periode der ausgebildeten Prosa die factische Macht, potestas die rechtliche aus; „perpetua potentia ac potestate munitus," *Tacit.* Dial. 5. In der Stelle des Tacitus (Hist. 1.): „postquam omnem *potestatem* ad unum conferri paeis interfuit," hat Walther mit richtigem Sinne *potentiam* hergestellt; denn die Allmacht des souverainen Herrschers, nicht die Vereinigung der Staatsgewalten in Einer Person that der Freimüthigkeit Abbruch; Döderlein, Lat. Synon. V, 83. Was *potentia* als innere Eigenschaft eines Mächtigen oder Vielvermögenden bezeichnet, das ist *potentatus* als äußerer Stand des Machthabers. Die *potentia* kann sich selbst geltend machen, wann sie will, der *potentatus* nur, wenn er bereits von den Niedern anerkannt ist, wofür sich Belegstellen bei *Caes.* Bell. Gall. 1, 18. 31, *Cic.* Rep. II, 8, *Liv.* XXVI, 38 finden, und was sich auch ganz natürlich aus dem Umstande erklärt, daß (wie Dav. Hume gezeigt, polit. Versuche, übersetzt von Kraus S. 230) alle Regierung eigentlich oder wesentlich nicht unmittelbar auf die physische Macht oder Gewalt, sondern auf der geistigen Basis der Meinung gegründet ist; „der Sultan von Aegypten oder der Kaiser von Rom mochte seine harmlosen Unterthanen wider ihren Sinn und Wunsch als Thiere vor sich hertreiben, aber wenigstens seine Mameluken oder seine prätorianische Garde muß er als Menschen durch ihre Meinung geleitet haben."

Dies führt uns nun näher zu der Erörterung des Begriffs Gewalt im politischen Sinne oder in die Terminologie der Staatswissenschaft, und zwar ist zunächst zu erklären, wie in diesem Gebiete das Wort Gewalt, welches gezeigtermaßen den contradictorischen Gegensatz von Recht bildet, zu einem Synonym dieses letztern werden konnte. Hierbei kann auf das verwiesen werden, was bereits im Artikel Gerechtigkeit näher gezeigt worden ist, daß nämlich der Mensch nach Kant's Aus-

druck „ein Thier ist, welches einen Herrn nöthig hat, wenn er mit Seinesgleichen leben will, weil er als Egoist unfehlbar seine Macht oder Gewalt misbraucht.“ Daher denn die Menschen nothwendig eine bürgerliche Gesellschaft oder einen Staat gründen müssen, in welchem sich eine Macht befinden muß, welche zum Schutze des Rechtes und Wohlseins Aller, sowie der höhern Zwecke der Bildung das Recht hat, Gesetze zu geben und für ihre Ausführung mit der äußeren Fähigkeit ausgerüstet sein muß, um den etwa widerstrebenden Willen der Einzelnen mit physischem Zwange zur Unterwerfung nöthigen zu können. Dies Recht heißt nun eben die Gewalt des Staates, die Staatsgewalt oder die Gewalt schlechtweg, was denn auch mit der oben angegebenen Etymologie ganz übereinstimmt. Hierbei ist eine im Jahre 1814 ohne Angabe des Druckorts erschienene, längst vergriffene Flugschrift von Fr. L. Jahn „Runenblätter“ zu erwähnen, worin dieser politische Begriff sprachlich näher erörtert ist. „Walte“ nennt Jahn schlechtweg die Staatsgewalt, Regierung oder sogenannte Souverainetät, und zwar die verfassungsmäßige oder beschränkte im Gegensatze der Schalte als der Willkürherrschaft; was sich aus dem Sprachgebrauche allerdings vollkommen rechtfertigen läßt, welchem zufolge zwar Walten und Schalten manchmal ohne Unterschied mit einander verbunden wird, wobei aber doch Schalten meist den Nebenbegriff der Willkür enthält; s. oben S. 304. Schalte ist also das, was beim Cicero *dominatus* heißt, eine despotische Herrschaft, s. Döderlein, Lat. Synon. V, 83, oder doch das, was Goethe in seiner Definition der Souverainetät andeutet:

„Wer ist der souveraine Mann?
Ach! das ist bald gesagt:
Der, den man nicht hindern kann,
Ob er nach Gutem oder Bösem jagt.“

Jahn bemerkt nun ganz richtig: „Walte und Waltung sind immer das Wichtigste und Wesentlichste in einem jeden Staatenwesen von Sprach- und Stammverwandten. Ohne solche Offenbarung des Gemeinwillens, ohne seine Vollstreckung mit Gemeinkraft zum Gemeinwohle ist keine Staatengemeinde denkbar und möglich. Nur Walte und Waltung schaffen die Gemeinschaftlichkeit in Rath und That und das Gemeingefühl in Freude und Leid. Sie verleihen dem vieltheiligen Ganzen, dem gliederreichsten Leibe einiges und inniges Leben, Weben und Streben. Durch diese gemeinsame Rege wird ein Staatenwesen Staatenwelt. Nur ein Wirrsal ist waltlos und haltlos. — Beisammensein ohne Zusammenwirkung einer Walte gibt eine todte, leblose Masse, Wust und Staatenbraß, ein gestalt- und gehaltloses Unding. Wo die Waltung aufhört, stockt das Gemeinleben. Waltlosigkeit (Anarchie) bleibt jedes Staatswesens Verderben und stürzt in den Kreislauf der Umwälzung“[2]). Dahin gehört auch eine Stelle in Jahn's späterer Schrift: „Merke z. deutsch. Volksthum. 1833.“, S. 124: „Alle Völker halten es mit dem türkischen Sprüchwort: lieber zehn Jahre einen Wütherich, als Eine Nacht Waltelosigkeit und Wirrwarr.“

Demgemäß wird in der Terminologie der Staatswissenschaft das Wort Gewalt schlechtweg gleichbedeutend mit Staatsgewalt, Staatshoheit, Machtvollkommenheit oder Souverainetät genommen, z. B. in Bezug auf die berühmte Controvers der Lehre von den Gewalten und ihre Theilung in gesetzgebende, vollziehende u. s. w. Diese Bedeutung findet sich schon in der Luther'schen Bibelübersetzung („Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat,“ Röm. 13, 1), ist übrigens auch schon in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen. „Steht die Gewalt bei Einem, so ist die Menge unterwürfig, ist die Gewalt bei der Menge, so steht der Einzelne im Nachtheil; dieses geht durch alle Stufen durch, bis sich vielleicht irgendwo ein Gleichgewicht, jedoch nur auf kurze Zeit, finden kann;“ Goethe (Not. z. Divan. W. 6. Bd. S. 96). „Europa ist vertheilt unter mehre große Völkerschaften, die einander das Gleichgewicht zu halten bestimmt sind, und deren jedes schon zu diesem Zwecke seine Kraft in Einen Mittelpunkt vereinigen, Einem herrschenden Willen zur kräftigen Führung übergeben

2) „Sind deren erste Schauer vorüber, so liegt das Volk in einer Abspannung, wo ihm Ruhe das erste Bedürfniß scheint, und eine Ruhwaltschaft (Dictatur) entsteht.“ — „Walte und Schalte sind die beiden Gegenkräfte, so in dem Staatswesen ewig zuströmen und abströmen. Ihre Gegenwirkung ist ein fortwährender innerer Krieg, der bald geheimer, bald offenbarer gekämpft wird. Wo die Schalte das Uebergewicht erringt, wird das Staatenwesen eine immer aufgefrischte Blutbühne, wo die schrecklichsten Trauerspiele wechseln. Da hat Zerstörung und Gährung ihren Schreckensitz, da wüthet jegliche Umwälzung. Genossen befehden sich um schnöden Genieß. Der Staatenverband ist ohne verbindende Kraft. Wer sich nicht selbst verbunden glaubt, ist an Nichts gebunden. Da hat die Willkür die leidige Wahl, es mit Freund und Feind zu halten, mit Beiden zugleich, mit Keinem oder mit Allen und Jedem. Bund und Vertrag sind dort ohne Heiligkeit, Versprechungen Scheidemünzen, die nirgends und niemals für voll gelten. Aus dem Staatenwesen wird ein Unwesen, was auf die Selbstsucht schaltsüchtiger Machthaber gradezu und ausdrücklich gegründet ist.“ — „Nur eine gesetzmäßige Dauerwalte (legitime Regierung) kann ein Staatenwesen als Staatengemeinde erhalten, vor der Waltlosigkeit sichern und gegen Schaltsucht bewahren.“ — „Teutschland, Europa's Mittelland, hat niemals solche innige Einheit gehabt, als seine Vaterlandsfreunde zu allen Zeiten sehnten und ahnten. So fiel gleich in der Urzeit unser ältester Volksheiland, Hermann (Armin), weil er die Walte Germaniens erstreben wollte, ohne die es in keinem Staatenwesen Selbständigkeit gibt; weil seine Mitfürsten diesen Hochgedanken verdammten, so hat das waltlose Teutschland seit Jahrtausenden den Kriegsschauplatz abgegeben, worauf die Gewaltigen um die Herrschaft rangen und mit teutschem Gut und Blut ihre besonderen Fehden ausgefochten haben. Je inniger und enger die Walte bei den unteutschen Nachbarvölkern von Zeit zu Zeit wurde, desto loser bei uns. Anderswo stellte der Kreislauf der Umwälzungen jederzeit die Einheit in einer neuen Walte kräftiger her — bei uns verschwand auch die Einigkeit!“ — „Jedes geeinigte und gereinigte Volk verehrt den Waltesch öpfer und Einheitsschaffer als Heiland, und hat Vergebung für alle seine Sünden. — Wider die Waltlosigkeit billigt das Volk des Hippokrates' Mittel wider den Krebs: Was Arznei nicht heilet, heilet das Eisen, was Eisen nicht heilet, heilet das Feuer.“

muß. Spaltet sich irgendwo die Gewalt, — wird das Gespaltene von Neuem gespalten und sofort — so entsteht eine gefährliche Schwäche, deren Folgen wir Teutschen nur allzu wohl empfunden haben." Herbart (Kleine philosoph. Schriften, herausgegeben von Hartenstein II. S. 4).

Da der Begriff der „Gewalt" in diesem Sinne bei uns Teutschen, die wir noch im Vormärz als die ABCschützen in der Politik bezeichnet worden sind [3]), zu denjenigen gehört, über welche fort und fort eine bedeutende Unklarheit herrscht, die für das gesammte Staatsleben, besonders in Bezug auf die social- und culturpolitischen Probleme der Gegenwart, schlimme Folgen hat, so mögen hier noch einige desfallsige Erörterungen folgen, deren erste, auf die politische Bedeutung des Wortes Gewalt bezügliche wir einem unserer ausgezeichnetsten Staatsgelehrten entlehnen [4]):

Gewalt (Potestas), im Allgemeinen gleichbedeutend mit Macht (Weigand, Wörterb. der d. Synonymen. 1842. 2. Bd. Nr. 1255), d. i. Fähigkeit zu einer Wirkung und Thätigkeit, ist im Besonderen die Macht über Etwas oder die Macht, in sofern ein Anderes ihren Wirkungen und Bestimmungen unterliegt, im Gebiete des Sittlichen die sittliche Möglichkeit oder Befugniß über ein Anderes, in Beziehung auf eine Person; also über dieselbe mit Aufhebung oder doch Beschränkung ihrer Freiheit zu bestimmen. Sie äußert sich negativ, wenn sie blos die Gewaltäußerungen eines Andern gänzlich aufhebt oder doch beschränkt, dagegen positiv, wenn sie Veränderungen in demselben ohne dessen Selbstthätigkeit setzt.

Nach dem Grunde, auf dem die Gewalt beruht, und nach der Art, wie sie diesem zufolge wirkt, ist dieselbe:

1) Blos äußere, unorganische, und diese wieder:
   a) Eine natürliche, materielle, wenn sie blos auf der physischen Uebermacht beruht. Eine solche vermag auch eine Sache über die andere, ja sogar über die Person zu üben, indem sie dieselbe ihren Wirkungen unterwirft.
   b) Eine sittliche oder rechtliche, wenn sie in einem sittlichen oder Rechtsverhältnisse eintritt, z. B. das Recht der Verfügung über ein Eigenthum.
2) Eine innere oder organische, wenn sie durch ein organisches Verhältniß gesetzt ist.

In der sittlichen, namentlich in der politischen Gesellschaft hat das Wort Gewalt ebenfalls eine allgemeine, weitere und eine besondere, engere Bedeutung. In jener heißt es überhaupt: die Befugniß zu einer öffentlichen Function —, in dieser aber: die Möglichkeit der Bestimmung über ein Anderes in einem sittlichen Verhältnisse. Die letztere kann sich, namentlich in Beziehung auf eine Person, zweifach äußern:

a) als bloße Macht zu verpflichten (Vis obligandi), oder die Möglichkeit, durch seine Beschlüsse einem Andern sittliche Verpflichtungen aufzuerlegen;

b) als Macht zu zwingen (Vis cogendi), oder diejenige, den sittlich gültigen Beschluß durch äußere Gewalt zur Ausführung zu bringen.

Jedes dieser Momente bildet übrigens nur eine unvollkommene Gewalt; die vollkommene besteht in der Einheit beider. Wie nämlich überhaupt zu der rechtlichen Thatsache, sofern dieselbe nicht ein blos zufälliges Ereigniß ist, Wille (animus) und Thatsache oder materielle Erscheinung (corpus) gehören, so muß auch mit der sittlichen Befugniß und dem Rechte stets thatsächliche physische oder auch geistige Macht verbunden sein, wenn von Gewalt im Gebiete des Rechtes die Rede sein soll. Das bloße Recht ist der Gewalt nicht gleich zu setzen; denn wenn auch der legitime Prätendent jenes hat, so ist er darum doch nicht im Besitze der Gewalt.

Nach ihrer Bestimmung ist die Gewalt ferner eine privative oder eine öffentliche. Privatgewalt ist die factische Möglichkeit, die zugleich eine sittliche Befugniß und ein Recht sein kann, eine Sache zu willkürlichen Privatzwecken zu behandeln. Oeffentliche Gewalt dagegen ist die sittliche oder rechtliche Macht über eine Person oder eine Sache zu dem Zwecke einer Gemeinheit, oder zu der Idee eines Vereines zu bestimmen.

Nennen wir die Gewalt, sofern sie durch eine Person geübt wird, Herrschaft (imperium), so sind folgende Verhältnisse möglich:

1) Ein unorganisches, durch bloße Willkür bestimmtes. Dieses kann wieder sein:
   a) Ein rein thatsächliches (factisches), wo eine Person der andern durch die bloße Thatsache der Gewalt unterworfen ist, wie der Gefangene seinem Sieger.
   b) Ein sittliches und rechtliches, wo die Herrschaft zugleich ein Recht, die Untergebung zugleich eine Pflicht ist. Seinem Begriffe nach kann ein solches Verhältniß, wie dasjenige des Dienstherrn zu dem Dienstboten nur auf Vertrag beruhen.
2) Ein organisches, welches durch einen objectiven Zweck oder die Idee eines Gesellschaftsinstituts bestimmt ist.

Da, abgesehen von den Mittelformen, wie die Gemeinde, die sittliche Welt zwei organische Institute enthält, die Familie und den Staat, so ist auch die organische Gewalt:

a) Die Familiengewalt, als das (sittlich) vollkommene Recht über die Verhältnisse und Glieder einer Familie zu der Idee dieses Instituts zu bestimmen.

b) Die Staatsgewalt im weiteren Sinne: als der Inbegriff aller öffentlichen Functionen im Staate, — im engern: als das

3) Deutsch. Zeit. 13. Febr. 1848. 4) Siehe Schmitthenner, Allgem. Staatsrecht S. 275 fg.

vollkommene Recht, in dem Staate zu regieren, d. h. die (sittlich) zufälligen Verhältnisse dieses Instituts seiner Idee gemäß anzuordnen, mithin auch die Glieder desselben dieser gemäß zu bestimmen.

Die Staatsgewalt darf nicht als ein Recht des Staates betrachtet werden, wie ohnehin der Ausdruck Staatsgewalt nicht in Gewalt des Staates, sondern in Gewalt im Staate aufzulösen ist, gleichwie auch Hausgewalt nicht die Gewalt des Hauses, sondern in dem Hause, oder über das Haus heißt. Das Verhältniß, in welchem auf der einen Seite Staatsgewalt, auf der andern Staatssubjection, d. h. Gewalt und Unterwerfung zu der Idee des Staates besteht, findet nur zwischen den Gliedern dieses Institutes statt; es selbst ist also ebenso wenig Subject der einen, wie der andern.

Schließlich sind hier noch einige misbräuchliche Anwendungen des Wortes „Gewalt" zu erwähnen, die in der herkömmlichen staatswissenschaftlichen Terminologie sich finden, in welcher dies Wort in manchen Fällen gebraucht wird, für die es streng genommen gar nicht paßt. So sollte man z. B. nicht von der richterlichen Gewalt reden, da das Richten, d. h. das Aussprechen von Urtheilen den bestehenden Gesetzen gemäß, an und für sich eine blos logische Function und durchaus kein Act einer Gewalt ist.

„Nicht als Gewaltinhaber, nur als von Staatswegen verordneter Rechtsverständiger übt der Richter sein Richteramt," sagt Klüber („Die Selbständigkeit des Richteramts. 1823." S. 24) sehr richtig. „Der Richter befiehlt nicht, sondern er erkennt; er ist ein Kunstverständiger, auf dessen Ausspruch die Staatsgewalt compromittirt, der aber selbst keinen Willen, sondern bloßes Urtheil hat. Seine Sentenz wird alsdann vollzogen durch den Willen der Staatsgewalt, die solches auch in der Regel wollen muß. Aber es ist nur die allgemeine, vollstreckende (oder administrative, nämlich *in concreto* wollende) und nicht eine besondere oder eigene Gewalt, die solchen Vollzug verordnet. Zur Entscheidung oder zum Erkenntniß, was da Rechtens sei, ist Niemand weniger geeignet, als der Inhaber einer Gewalt, und das Recht verliert seine ganze Bedeutung, sobald es von der Gewalt dictirt wird. Eben darum muß die Staatsgewalt — in welcher das Recht zu schützen und zu handhaben verbunden ist — bei der gemeinen Menschenvernunft, oder in schwierigeren Fällen bei Kunstverständigen anfragen, was im jedesmal vorliegenden Falle Recht sei, um nämlich dasselbe zu handhaben oder zu vollziehen. Würde sie selbst es aussprechen, so könnte sie ihren Willen an die Stelle des Rechts setzen, das letzte daher vernichten. Sie errichtet daher Gerichtsstühle (sowie sie z. B. Sanitätscollegien errichtet), um sich darüber zu belehren, was dort das Recht (oder hier die Gesundheit) erheische und sodann den Erfund der Kunstverständigen in Vollzug zu setzen. Denn dem Rechte muß die Staatsgewalt nur dienen, keineswegs mit Machtvollkommenheit es aussprechen. Die richterliche Gewalt ist also ein Unding u. s. w." K. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts. 2. Bd. S. 206; vergl. Hermes X. S. 355 fg., woselbst diese Ansicht weiter von Rotteck ausgeführt ist.

Ebenso unpassend ist der in dem protestantischen Kirchenstaatsrechte leider! eingeführte terminus „Kirchengewalt," sofern in dieser „Gewalt" der Begriff einer Herrschaft, eine Befugniß, wo nicht die Lehre, so doch die Liturgie u. dgl. m. zu bestimmen, liegen soll, und unsere protestantischen Fürsten als sogenannte summi episcopi laut der Geschichte bis auf die neueste Zeit nur zu sehr sich geneigt gezeigt haben, ganz im Widerspruche mit dem Principe des Christenthums und ganz besonders mit dem des Protestantismus sich als die Herren der Kirche zu geriren, was nur beim Anfang der Reformation allerdings der damalige Nothstand entschuldigen mochte[5]). Auch der wichtige Unterschied zwischen Kirchengewalt und geistlicher Gewalt gehört hierher[6]).

Dasselbe gilt von der in unsern staatsrechtlichen Lehr- und Handbüchern, sogar in denen der sonst freisinnigsten Publicisten (z. B. von Rob. Mohl), ziemlich allgemein in der Reihe der sogenannten Gewalten, ja sogar unter den Regalien mit aufgeführten sogenannten Culturgewalt oder Culturpolitik, auch Erziehungs- und Unterrichts-Regal genannt (z. B. bei Klüber), oder zur Staatswissenschaftslehre und Nationalökonomie (von Bülau und Graf Soden) gerechnet. Hiernach ist der Staat, d. h. die Staatsgewalt, Regierung, Bürcaukratie, der Schulherr, was im heidnischen classischen Alterthume ganz angemessen war, aber mit dem Christenthume und germanischen Volksthume ebenso entschieden im Widerspruche steht, als mit der richtigen Auffassung der Aufgaben der Pädagogik, wie u. A. Schleiermacher, Herbart, Joh. Schön und besonders Mager gezeigt haben, welcher Letztere in fast allen Heften seiner „Pädagogischen Revue" (1842 fg.) diese sogenannte Culturgewalt bestritten und in ihrer Verderblichkeit nachgewiesen hat[7]).

Nur kurz sei noch erwähnt, wie häufig laut dem Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung von jeher die allerdings in der Natur der Sache begründete älterliche, besonders die hausväterliche oder ehemännliche Gewalt zum häuslichen Despotismus gemisbraucht worden ist (worüber in den Artikeln Emancipation, Geschlechtscharakter und Judenemancipation Näheres sich findet); was sich ebenfalls wie der Misbrauch der politischen oder Staats-Gewalt aus dem ebenfalls bereits angeführten Worte Kant's erklärt, daß jeder Mensch, der eine Gewalt über Andere hat, sie

5) Näher nachgewiesen von Scheidler in Pölitz, Jahrbb. für Gesch. u. Polit. 1835. Mai, desgl. in Minerva. 1835. April. 1839. Juni. 1846. Febr. 6) Das Beste hierüber hat *Kind*, Dissert. de jure eccles. evang. (Lips. 1827.) p. 10. 7) Vgl. auch Scheidler, D. Idee d. Universit. u. ihre Stell. z. Staatsgewalt. 1838. Derselbe, Ueber Pädagogik in Welcker's Staatslexikon s. h. v. u. Mager a. a. O. 1847. Febr. 162. Juli 88.

zu misbrauchen geneigt ist, und daß „aus so krummem Holze, woraus der Mensch geschaffen ist, nie etwas ganz Gerades gezimmert werden kann." (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEWALT (Verbrechen der Gewaltthätigkeit, crimen vis) [1]). I. Begriff. Dieses Verbrechen hat nach der in der neueren Zeit sehr häufigen, von Wächter mit Erfolg bekämpften Darstellung einen sehr großen und unbestimmten Umfang, und ist ein sehr vages Verbrechen. Namentlich ist dies der Fall in Bezug auf die Gewaltthätigkeit gegen Sachen, welche man in neuerer Zeit von der Gewaltthätigkeit gegen Personen unterscheidet. Häufig definirt man das Verbrechen der Gewaltthätigkeit als jede Anwendung rechtswidriger Gewalt, welche nicht ein besonderes bestimmtes Verbrechen bildet, und bemerkt dann nur im Allgemeinen, daß dieses Verbrechen entweder an Personen, oder an Sachen verübt werden könne. Dadurch aber gibt man diesem Verbrechen sogar schon in seiner unmittelbaren Richtung gegen Personen, und noch vielmehr in der Richtung gegen Sachen, eine viel zu große Ausdehnung. Vis hat allerdings in den Quellen des römischen Rechts häufig einen sehr allgemeinen Sinn, indem es nach dem Inhalte mancher Stellen jede gegen den Willen eines Andern unternommene Handlung bedeutet, sei es, daß die Handlung mit persönlicher Gewalt durchgesetzt, oder blos gegen den bestimmt erklärten Willen des Andern unternommen, oder endlich nur die Erklärung des entgegengesetzten Willens des Andern verhindert wurde. Diese weite Bedeutung hat vis bei dem interdictum quod vi aut clam und bei den interdicta uti possidetis und utrubi [2]). Jene weite Bedeutung liegt aber bei dem crimen vis nicht zum Grunde. Denn selbst in den privatrechtlichen Verhältnissen hat vis noch eine engere Bedeutung, z. B. bei dem interdictum de vi und bei der actio quod metus causa, indem es dort nicht jede eigenmächtige Handlung in dem vorher angegebenen Sinne, sondern blos eine solche Handlung bedeutet, welche mit persönlicher Gewalt, also durch eine Vergewaltigung der verletzten Person, durch Beschränkung ihres Willens, durchgesetzt wird. Diese vis wird auch näher bezeichnet durch *vis atrox*. Sie wird definirt durch: „majoris rei impetus, qui repelli non potest" und „necessitas imposita contraria voluntati" [3]). Diese Definitionen beziehen sich blos auf persönliche Vergewaltigungen und beschränken offenbar die vorher angeführte weitere Bedeutung von vis. Hier liegt nun der Gedanke sehr nahe, daß zur Begründung des öffentlich strafbaren Verbrechens der Gewaltthätigkeit in Beziehung auf die Art nicht weniger verlangt werde, als zur Begründung des interdictum de vi und der actio quod metus causa. und schon hiernach könnte man zum crimen vis als wesentlich persönliche Vergewaltigung zu fodern geneigt sein. Eine äußere Hindeutung auf diese Annahme liegt darin, daß in den Digestentiteln, welche von der oben angeführten weiteren Bedeutung der vis und von denjenigen Interdicten handeln, bei welchen diese weitere Bedeutung von vis zur Anwendung kommt, das crimen vis nicht erwähnt wird, wogegen in den Titeln, welche von denjenigen Klagen handeln, die auf den engern Begriff der vis, auf die persönliche Gewaltthätigkeit beschränkt sind, mehrmals ausdrücklich auf das crimen vis hingewiesen wird [4]). Schon hieraus wird überwiegend wahrscheinlich, daß zu dem crimen vis wesentlich persönliche Gewaltthätigkeit erfodert wird, und daß namentlich auch vis gegen Sachen begangen, nur dann zum öffentlich strafbaren Verbrechen der Gewaltthätigkeit gehört, wenn die Handlung eine persönliche Gewalt in sich schließt. Dieses Resultat bestätigt sich auch durch die Beispiele in den Stellen, welche vom crimen vis sprechen [5]). Die persönliche Gewalt, welche zur vis im engeren Sinne gehört, bezweckt, den Gegner zu nöthigen, etwas gegen seinen Willen zu thun, oder zu unterlassen, oder zu dulden. Ihre Verübung ist auf zweifache Weise möglich, entweder durch unmittelbare Anwendung körperlicher Kräfte gegen die Person des Gegners (sogenannte physische Gewalt) oder mittels ausgesprochener Drohungen (sogenannte compulsive Gewalt) [6]). Hiernach ist zum Thatbestande des crimen vis erfoderlich, daß der Thäter entweder durch Anwendung körperlicher Kräfte oder durch Drohungen persönliche Gewalt ausübe, oder wenigstens mit einer solchen Vorbereitung oder Macht auftrete, daß seine Absicht, nöthigenfalls durch persönliche Gewalt seinen Zweck zu erreichen, unzweifelhaft ist. Auf dieses Erfoderniß weisen die meisten Stellen hin, welche von der sogenannten Gewalt gegen Sachen sprechen. Die bloße Beschädigung und Zerstörung fremder, in fremdem Gewahrsam befindlicher Sachen, oder das bloße Wegnehmen solcher Sachen,

1) Quellen der Lehre: Tit. Dig. ad legem Juliam de vi publica (XLVIII, 6). Tit. Dig. ad legem Juliam de vi privata (XLVIII. 7). Tit. Cod. ad legem Juliam de vi publica vel privata (IX, 12). Literatur. Die älteren Monographien über das crimen vis sind ohne Bedeutung. Vergl. Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 12. Bd. S. 342. Neuere Schriften sind: *Loew*, Comm. de praeceptis juris Roman. circa crimen vis. 1829. *Petermann*, Comm. de praeceptis juris Rom. circa crimen vis. 1832. *Madai*, Comm. jur. Rom. de vi publica et privata. Die besten Ausführungen sind von Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 11. Bd. S. 635 fg. 12. Bd. S. 341 fg. 13. Bd. S. 1 fg. 195 fg. 374 fg. Für das römische Recht und namentlich das historische ist noch zu bemerken: Rein, Criminalrecht der Römer (Leipzig 1844.) S. 732 fg. 2) L. 1. §. 5—9. L. 20. pr. §. 1. D. XLIII, 24. 3) L. 1. 2. 3. pr. §. 1. D. IV, 2.

4) So sagt L. 1. §. 1. D. de vi XLIII, 16: „hoc interdictum proponitur ei, qui *vi* dejectus est." Dann wird im §. 3 erklärt: „ad *solam atrocem vim* pertinet hoc interdictum," und mitten zwischen diesen beiden Paragraphen steht die Bemerkung: „ne quid autem per vim admittatur, etiam legibus Juliis prospicitur publicorum et privatorum, nec non et constitutionibus principum." Ebenso wird in dem Digestentitel quod metus causa auf die lex Julia hingewiesen (L. 12. §. 2. D. IV, 2) und in den Institutionen wird in dem von dem interdictum de vi handelnden Paragraphen die „lex Julia de vi privata aut de vi publica" erwähnt (§. 6. Inst. IV, 15). 5) Vergl. Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 11. Bd. S. 639 fg. 6) L. 1—7. L. 9. pr. D. IV, 2. L. 4. 7. C. de his, quae vi II, 19 (20).

fällt nicht unter das crimen vis. Dazu wird immer noch ausdrücklich vis verlangt, oder ein Auftreten mit einer, jeden Widerstand ausschließenden Macht, Zusammenrottung von Mannschaft, oder ein, die gleiche Absicht andeutendes, Bewaffnetsein u. dgl.[7]). Zwar soll nach einem Ausspruche des Kaisers Marcus Aurelius jede Selbsthilfe, auch wenn sie nicht durch persönliche Gewalt verübt wird, als vis behandelt werden[8]). Allein dieser Ausspruch kann nicht als Beweis gegen das Behauptete benutzt werden. Denn erstens spricht der Kaiser nicht vom crimen vis, sondern von einem Falle, welchen er der vis in gewissen Beziehungen gleichstellt, und für welchen er eine besondere poena privata bestimmt; er sagt aber nicht, daß der Fall als crimen vis zu behandeln sei. Und wenn auch zweitens einige Stellen jedes eigenmächtige Occupiren von Sachen des wirklichen oder vermeintlichen Schuldners für crimen vis zu erklären scheinen[9]), so kann man diese Stellen, wenn man sie so allgemein nimmt, wie sie lauten, nur als eine Singularität behandeln, aus welcher für das crimen vis Nichts zu folgern ist, indem das „bona occupare“ und „res pignori capere“ ja auch durch ein heimliches Entwenden geschehen könnte, welches von den Römern nie zur vis gerechnet worden ist. Das Wesen des Verbrechens der Gewaltthätigkeit besteht hiernach in derjenigen Handlung, durch welche der Thäter eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bestimmen, die Freiheit des Entschlusses also in gewissen Beziehungen zu beschränken beabsichtigt, sei es, daß er hierbei unmittelbare physische oder compulsive Gewalt gegen die Person anwendet, oder wenigstens auf eine solche Weise zu Werke geht, daß seine Absicht, etwaigen Widerstand durch solche persönliche Gewalt auszuschließen, unzweifelhaft ist.

II. Gibt es im gemeinen teutschen Strafrechte ein Verbrechen der Gewaltthätigkeit? Welche Quellen sind hier die gemeinrechtlich gültigen? In manchen Systemen des Criminalrechts wird ein Verbrechen der Gewaltthätigkeit oder ein crimen vis gar nicht angeführt, z. B. in denen von Tittmann und Jarke. Namentlich hält Jarke[10]) die Grundsätze des römischen Rechts über das crimen vis in Teutschland für nicht recipirt, und die auf die Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden und die innere Ruhe und Sicherheit des Landes sich beziehenden Strafgesetze, wenigstens bis in das 16. Jahrh., für rein teutschen Ursprungs, sodaß von einem Hineinpassen des teutschen Rechts in das römische System nicht die Rede sein könne. Im älteren teutschen Rechte werde freilich auch jede Gewaltthat, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet, ein Friedensbruch genannt, die einzelnen Verbrechen aber, welche man unter diesem allgemeinen Ausdrucke zusammenfasse, wenn derselbe im weiteren Sinne gebraucht werde, würden dann größtentheils mit besonderen Namen bezeichnet und jedes mit seiner eigenthümlichen Strafe belegt. Im engern Sinne verstehe man aber unter Friedbrechern diejenigen, welche durch ungerechte Befehdung den geschworenen oder gebotenen Landfrieden brechen. Von dieser Art der Störung der öffentlichen Sicherheit spreche denn auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. besonders und zeichne in dieser Beziehung den Landzwang und die böse liche Befehdung aus, und verstehe unter dem Landzwange das Austreten und Zusammenrotten übelgesinnter Menschen, um durch Drohungen oder Furcht etwas zu erzwingen, unter der Befehdung aber den eigentlichen Landfriedensbruch oder den unrechtmäßigen Privatkrieg. Beide Artikel (Art. 128. 129) bezögen sich aber auf das im 16. Jahrh. geltende Staatsrecht, und man könne mit Recht behaupten, daß jene Vorschriften wegen der gänzlich veränderten Natur der öffentlichen Verhältnisse heutzutage nicht unmittelbar praktisch seien, und daß die dadurch verpönten Handlungen im heutigen Rechte unter den Begriff anderer Verbrechen, wie des Aufruhrs,

7) Vergl. L. 3. §. 2. 5. 6. L. 4. 5. 11. D. XLVIII, 6. Auch der Titel ad L. Juliam de vi privata (Dig. XLVIII, 7) führt als Beispiele nur das rapere ex naufragio, diripere aliquid ex naufragiis, dejicere ex agro hominibus congregatis und dergl. an. Ueber einige Stellen, welche Zweifel erregen könnten (L. 3. §. 2. D. XLVIII, 7. L. 52. §. 2. D. XLVII, 2), vergl. Wächter a. a. O. S. 641 fg. Wenn in der letzteren Stelle in den Worten: „si quis ex domo, in qua nemo erat, rapuerit,“ eine rapina, ein Raub, ein Fall des crimen vis, ohne alle persönliche Gewalt angenommen zu werden scheint, so spricht gegen die darauf gestützte gewöhnliche Behauptung, daß zum Raube, rapina, eine bloße Gewalt gegen Sachen, z. B. ein bloßes Einbrechen in ein unbewohntes Gebäude, ohne alle Beziehung auf persönliche Gewalt, hinreiche, der Umstand, daß, von dieser Stelle abgesehen, keine andere Stelle nachweisbar ist, in welcher bei bloßer Gewalt gegen Sachen die Entwendung für eine rapina erklärt wird. Dagegen sprechen manche andere Stellen ausdrücklich von diesem Falle. Sie erklären aber die Handlung blos für ein furtum, oder nennen den Thäter effractor, gebrauchen aber nie den Ausdruck rapere, gedenken auch einer geschärften außerordentlichen öffentlichen Strafe für diesen Fall, aber niemals der Strafe der lex Julia, welche sie so oft bei dem Raube berühren. L. 22. pr. §. 1. D. XLVII, 2. L. 1. §. 2. L. 2. D. XLVII, 8. L. 3. §. 2. D. I, 15. L. 1. D. XLVII, 17. Auch würde die Annahme eines Raubes, rapina, bei jeder Gewalt gegen Sachen zu viel beweisen, indem dann auch bei jedem zum Zwecke der Entwendung verübten heimlichen Einbruche in ein Gebäude, bei jedem Aufbrechen einer Kiste und dergl. Raub begründet sein müßte. Allein die Quellen des römischen Rechts schließen jedes clam amovere, sollte es auch durch Erbrechung oder Beschädigung von Sachen geschehen, bestimmt von der rapina aus, und verlangen zur rapina offene Gewalt. Diese ist vorhanden, wenn man mit einer solchen Macht und Offenheit auftritt, daß man zeigt, man scheue keinen Widerstand, oder wenn man persönliche Gewalt zufügt. L. 3. §. 5. D. XLVII, 9. L. 2. §. 1. 9. 21. 23. D. XLVII, 8. L. 20. §. 5. D. XII, 2. §. 2 fin. Inst. IV, 2. Nov. 134. cap. 13. Daher ist auch bei der Ansicht vom beschränkten Umfange des crimen vis und der rapina ein rapere ex domo, in qua nemo erat, möglich, sobald z. B. der Thäter mit ganz offener Gewalt und in solcher Weise auftrat, daß er die Absicht, persönlichen Widerstand zu überwältigen, an den Tag legte. Auch verlangen die Quellen des römischen Rechts immer ausdrücklich vis zum rapere. Der Ausdruck vis ist daher, um nicht mit anderen Stellen in Widerspruch zu gerathen, in dem engern, auf persönliche Gewalt sich beziehenden Sinne zu nehmen. 8) L. 13. D. IV, 2. L. 7. D. XLVIII, 7. 9) L. 8. D. XLVIII, 7. L. 1. C. IX, 12.

10) Jarke, Handbuch des gemeinen teutschen Strafrechts. 2. Bd. S. 176—185.

des Hochverraths, der Selbsthilfe, oder auch des Raubes und der gewaltthätigen Beschädigung von Sachen fallen. Es blieben jedoch auch nach den heutzutage obwaltenden Verhältnissen manche Fälle übrig, welche man am passendsten, als Störung des Landfriedens als besonderes Verbrechen im Systeme des Strafrechts aufführen könne. Allein mit Recht führen beinahe alle älteren und neueren Strafrechtssysteme unter den einzelnen, noch jetzt praktischen Verbrechen das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, und zwar im Wesentlichen ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts auf. Die Gründe dafür hat Wächter ausführlich entwickelt [11]). Unsere teutschen geschriebenen Quellen des gemeinen Rechts handeln nicht von einem Verbrechen der Gewaltthätigkeit in der allgemeinen Ausdehnung, mit welcher das römische Recht das crimen vis aufstellt. Die peinliche Gerichtsordnung und andere Reichsgesetze berühren nur einzelne Fälle von Gewaltthätigkeiten. Eine Menge rechtswidriger Handlungen wird in den teutschen Rechtsquellen, ihrer fragmentarischen Natur wegen, übergangen, im römischen Rechte aber mit Strafe bedroht, und fällt dort unter das crimen vis. Es ist daher, bei dem Verhältnisse unserer Quellen zu einander das Nächste und in ihnen selbst vorgeschrieben [12]), die Lücke der einheimischen Gesetzgebung aus dem römischen Rechte zu ergänzen. Es sind mithin alle jene Fälle nach den Grundsätzen des römischen crimen vis zu behandeln, sodaß dieses Verbrechen noch jetzt nach gemeinem teutschen Strafrechte ein besonderes Verbrechen bildet, welches durch unsere teutschen Quellen durchaus nicht antiquirt worden ist. Die Behauptung, daß das, dieses Verbrechen betreffende römische Recht in Teutschland, weil hier ganz andere öffentliche Verhältnisse vorkamen, gar nicht recipirt sei, ist nicht erweislich. Vielmehr sind die römischen Bestimmungen über das crimen vis nicht nur unseren Verhältnissen und denen des 16. Jahrh. angemessen, sondern auch wirklich recipirt. Es bedarf, um dies nachzuweisen, eines Eingehens in die Geschichte der teutschen Landfrieden [13]). Friede ist überhaupt der Schutz, welchen das Recht Jedem für Ehre, Leben, Leib und Gut gewährt, und sonach bildet eigentlich jedes Verbrechen einen Friedensbruch. Dies war auch die Ansicht des altgermanischen Rechts. Nur war in demselben der Friede mehr ein blos bedingter Schutz, indem der Germane und seine Familie und seine Genossen sich in der Regel selbst schützten, und das Volk dem Verletzten nur die Stellung des Verletzers vor Gericht sicherte, und ihm Frieden und Genugthuung gewährleistete, wenn es wirklich zur Composition kam, welche zu geben aber der Verletzer in der Regel nicht gezwungen wurde. Die Sühnung der Verbrechen erfolgte im älteren germanischen Strafrechte in der Regel auf zweifache Weise. Der Verletzer zahlte seine Composition (Buße) an den Verletzten; konnte oder wollte er aber die Buße nicht zahlen, oder der Verletzte wollte sich darauf nicht einlassen, so stand dem Verletzten, oder seiner Familie und seinen Genossen das Recht zu, durch Privatgewalt, durch Fehde, sich Genugthuung zu verschaffen. Kam es zur Composition, so war auch zugleich an den Richter oder König wegen des gebrochenen Friedens eine Buße (fredus. fredum) zu zahlen. Manche Fälle indessen wurden aus einem milderen Gesichtspunkte betrachtet; bei ihnen fand kein Fehderecht und keine Bezahlung eines fredum, sondern blos Bezahlung einer Composition an den Verletzten statt. Dagegen trat in anderen Fällen an die Stelle der Composition eigentliche (öffentliche) Strafe ein. Diese war Anfangs selten, weil sie dem Grundprincipe des germanischen Genugthuungssystems nicht entsprach, und fand in der Regel nur statt gegen Unfreie, wenn eine Composition für sie nicht gezahlt werden konnte, und außerdem dann, wenn die Volksvereinigung als solche verletzt wurde, wie bei Mord des Fürsten, Feigheit in der Schlacht, Verrath an den Feind und dergl. Es müssen daher drei Fälle als wesentlich verschieden unterschieden werden: erstens diejenigen, in welchen Fehderecht stattfand, und wenn es nicht zur Fehde kam, Composition und fredum gezahlt wurde; zweitens diejenigen, in welchen (öffentliche) Strafe gegen Freie statthaft war; drittens diejenigen, in welchen weder dieses noch jenes, sondern blos Composition eintrat. Nur die beiden ersteren Fälle bildeten die eigentlichen Friedensbruchsachen. Eine allmälige noch größere Beschränkung der Friedensbruchsachen trat dadurch ein, daß die Einflüsse des Christenthums und der Geistlichkeit, ferner die einer festeren staatlichen Verbindung und die der eindringenden Bildung immer mehr gegen das, bei den meisten Verbrechen stattfindende Fehderecht wirkten, sodaß dasselbe nach und nach auf schwerere Verbrechen beschränkt worden zu sein scheint. Dabei wirkte man dem Fehderechte theils indirect durch Erhöhung der Compositionen [14]), theils direct dadurch entgegen, daß in einzelnen Fällen ein Zwang zur Annahme der Composition eintrat [15]). Für manche schwerere Verbrechen trat auch öffentliche Strafe ein, jedoch lange noch mit der dem Verbrecher zustehenden Wahl zwischen Strafe und Composition. So entstand allmälig der Unterschied zwischen den causae majores, eigentlichen Friedensbruchssachen (des späteren Rechts), in welchen meistens öffentliche Strafe zulässig wurde, und aus welchen noch eine Fehde entstehen konnte, und den causae minores, den bloßen Freveln [16]). Aber nicht blos Gewaltthätigkeiten bildeten diese causae majores, sondern überhaupt schwerere Verbrechen, durch welche der Friede gestört wurde. Auf diesen Rechtszustand stützen sich großentheils die vom 12. Jahrh. an von den teutschen Kaisern und der Reichsgesetzgebung ausgegangenen gemeinen oder gesetzlichen Landfrieden, nur daß in

11) Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 12. Bd. S. 347 fg. 12) Peinl. Gerichtsordnung Art. 105. 13) Vgl. Wächter a. a. O. S. 351 fg.

14) Legg. Rothar. cap. 79. 15) Capitul. III. ann. 805. cap. 7. Capit. I. ann. 779. cap. 22. Capit. I. ann. 802. cap. 32. Capit. I. ann. 819. cap. 13. 16) Capitul. de part. Saxon. ann. 791. cap. 31.

den Grundsätzen über das Fehderecht vom 12. Jahrh. an eine wesentliche Aenderung eintrat, und die Compositionen bei immer mehrern Verbrechen in Wegfall kamen. In diesen Landfrieden wird zunächst blos das bestehende Recht rücksichtlich der schwereren Verbrechen, der eigentlichen Friedensbruchsfälle, eingeschärft; sie bezeichnen zum Theil diese Fälle näher, wiederholen die auf sie gesetzten Strafen, eifern gegen unrechtmäßige Fehde, stellen die Voraussetzungen rechtmäßiger Fehde fest, und ermahnen zur strengen Vollziehung des bestehenden Rechts. Es gehören hierher die beiden gemeinen Landfrieden von Kaiser Friedrich I., dann der Landfriede Kaiser Friedrich's II. von 1235, welcher in den Landfrieden Kaiser Rudolf's von 1281 und 1287, und Kaiser Albrecht's von 1303 beinahe wörtlich wiederholt wird, der Landfriede Kaiser Ludwig's des Baiern von 1323, die goldene Bulle von 1356 cap. XVII. und der Reichsabschied zu Frankfurt unter Kaiser Friedrich III. von 1442. Diese Reichsgesetze gingen in Bezug auf das Fehderecht von ganz anderen Grundsätzen aus, als von denen, auf welchen dasselbe nach dem ältern germanischen Rechte beruhte. Die Ansichten sind darüber getheilt. Nach der Behauptung Eichhorn's [17]), welcher sich dabei auf den Landfrieden Kaiser Friedrich's I. bezieht, konnte in dem Zeitraume von 888 bis 1272 der Verletzte den Friedebrecher gradezu durch Fehde zur Genugthuung anhalten, wenn er nur die vorgeschriebene Form des Absagens beobachtet hatte. Hiernach wären die Grundlage und das Princip des Fehderechts noch die alten geblieben; dem Verletzten hätte bei gewissen, gegen ihn begangenen Verbrechen die Wahl zwischen Klage und Fehde zugestanden. Nach der Ansicht Anderer [18]) bedurfte es zur Erhebung rechtmäßiger Fehde nicht einmal einer vorhergegangenen erlittenen Verletzung, sondern die Fehde war immer rechtlich, wenn nur vorher gehörig abgesagt war. Allein keine dieser beiden Ansichten ist für die Zeit vom 12. Jahrh. an erweislich [19]). Theils in Folge der Bemühungen der Kaiser, theils durch veränderte Volksanschauungen verschwand, wenn sich auch die Compositionen bei vielen Verbrechen noch lange, namentlich in Nordteutschland erhielten, allmälig die Rechtsansicht von einem dem Freien bei gewissen Verletzungen zwischen Fehde und Klage zustehenden Wahlrechte ganz. Allmälig wurde die Selbsthilfe nur als das Nothmittel betrachtet, welches nur dann zur Anwendung kommen sollte, wenn der Richter nicht zur Genugthuung verhelfen könne oder wolle. Die erlittene Verletzung allein begründete nicht mehr das Fehderecht, sondern zur Begründung desselben wurde die Unmöglichkeit verlangt, durch den Richter wegen der erlittenen Verletzung Recht zu erlangen. Damit fiel von der anderen Seite die Beschränkung der Fehde auf gewisse Verletzungsfälle weg; es konnte vielmehr wegen jeder Rechtsverletzung, mochte sie nun in einer verbrecherischen Handlung, oder in einer bloßen Nichtanerkennung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit bestehen, zur Fehde geschritten werden. Dazu führte schon die Anarchie, welche vom 11. Jahrh. an in Teutschland herrschte und die Wirksamkeit der Gerichte durchaus lähmte, und daher waren die Kaiser selbst zur Anerkennung dieses Grundsatzes als eines unvermeidlichen genöthigt. Durch Sitte und Ehrgefühl wurde jedoch dieses, auf eine ganz neue Grundlage gestützte, Fehderecht (das Faustrecht) auf andere Weise gemildert. Weil man es nämlich für feig und unrecht hielt, den Gegner unvermuthet zu überfallen, selbst wenn gerechter Grund zur Fehde gegen ihn vorlag, sei es, daß er vergeblich vor Gericht gefodert worden war, oder daß man schon im Voraus die Ueberzeugung von der Wirkungslosigkeit jeder Klage hatte, so verlangte man zur Ehrenhaftigkeit und Rechtmäßigkeit der Fehde vorherige Ansagung. Die Kaiser, welche die Rechtmäßigkeit der Fehde, als Nothmittel, anerkennen mußten, waren eben so, wie die Geistlichkeit, nur darauf bedacht, die Ausübung des Fehderechts immer mehr an gewisse Regeln zu binden und sich hierbei an die eben erwähnte Ansicht anzuschließen; ferner, gewissen, besonders des Schutzes Bedürftigen bei Fehden Sicherheit zu gewähren, und dem Fehderechte noch andere, durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl nothwendig gebotene Schranken zu setzen. Diese Ansicht beweist sich insbesondere durch Folgendes. Die älteste gesetzliche Urkunde, welche unter diesen veränderten Verhältnissen über das Fehderecht sich ausspricht, ist wol der Reichsabschied von Nürnberg unter Kaiser Friedrich I. von 1187, welcher besonders von Verletzungen durch Brandstiftung handelt. Gleich im Anfange unterscheidet er zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Fehde, indem er bestimmt, daß diejenigen, welche sich in eigener Fehde der Brandstiftung schuldig machen, der Acht verfallen sein sollen, und davon diejenigen ausnimmt: si qui forte manifesta werra castra manifeste capiunt et si qua ibi suburbia, aut stabula aliave tuguria praejacent, igne succendunt. Ueber die Frage, was unter manifesta werra — offener, gehörig angesagter Fehde — zu verstehen sei, und über das Fehderecht überhaupt, erklärt sich dann der Reichsabschied am Schlusse dahin: Statuimus etiam, et eodem firmiter edicto sancimus, ut, quicunque alii damnum facere, aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuncium suum diffiduciet eum etc. Die Form, unter welcher Fehde rechtmäßig sein soll, ist hiernach eine offene bestimmte Ankündigung der Fehde (diffidatio, welcher Ausdruck dann auch das Befehden selbst bezeichnet) drei Tage vor ihrem Anfange. Das altgermanische Recht kannte diese Form nicht. Dieses erlaubt die Fehde ohne Weiteres gegen den Friedbrecher; denn dieser weiß, daß er durch den Friedensbruch sich nicht blos der Klage, sondern auch eben so sehr der Fehde aussetzt, und er ist es, welcher nach diesem alten Rechte durch seinen Friedensbruch den Unfrieden beginnt

17) Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. 2. Bd. §. 379. 18) Z. B. Ludewig, Erläuter. der goldenen Bulle Cap. 17. *Leyser*, Diss. de diffidationibus (1733), auch in seinen Medit. ad Pand. Sp. 553. m. 1. 19) Siehe Wächter a. a. O. S. 356 fg.

und die Fehde herbeiführt, und die Composition dient blos zur Beendigung und Abwendung dieses Kriegsstandes. Wenn aber die Fehde nur als Nothmittel zulässig ist, und zwar in allen Fällen, in welchen man sein Recht nicht erlangen zu können glaubt, also auch in Fällen, wo der Gegner im Rechte zu sein glauben kann, oder wo der Richter aus Lässigkeit, Gunst oder Feigheit Recht verweigert, so ließ sich von der einen Seite nicht sagen, daß der Gegner durch sein Nichtnachgeben schon von selbst den Fehdestand anfange, und auf der anderen Seite war es immer ungewiß, ob und wenn der Berechtigte zum Nothmittel greifen werde. Hier verlangte also die Sicherheit des vielleicht ganz unschuldigen Gegners und die Ehre eine Ankündigung an den Gegner, daß man, wenn er nicht nachgebe, das Nothmittel gebrauchen werde. So konnte und mußte bei dem veränderten Principe, auf welchem das Fehderecht beruhte, sich eine besondere Form der Ausübung des Rechts durch die Sitte bilden, und grade diese Form ist ein Beweis für die Veränderung des Princips selbst. Außer dem Reichsabschiede von 1187 handeln noch vom Fehderechte besonders der Landfriede Kaiser Friedrich's II. von 1235, die Landfrieden Kaiser Rudolf's I. von 1281 und 1287, der Landfriede Kaiser Albrecht's von 1303, die goldene Bulle, und der frankfurter Reichsabschied unter Kaiser Friedrich III. von 1442. Sie bestimmen theils die Zeit der Absage noch näher, theils erklären sie, mit Ausnahme der goldenen Bulle, ausdrücklich Fehde nur als Nothmittel für rechtmäßig. Eine weitere Beschränkung der Fehde bestand darin, daß bei Ausübung derselben gewisse Personen und Sachen geschont werden sollen. Der Zweck war ein vierfacher: Widerstandsunfähige zu schirmen, den Verkehr zu sichern, den Feldbau im öffentlichen Interesse zu schützen, endlich heilige Gegenstände vor Entweihung zu bewahren. Deshalb hatten solchen *besondern* Frieden Geistliche, Kindbetterinnen, schwer Erkrankte, Pilger; sodann Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe und Kaufmannschaft; ferner Ackermann und Weingärtner außer seinem Hause mit seiner Habe, welche er zum Feldbaue nöthig hat, sowie er selbst während der Feldarbeit; endlich Kirchhöfe, Kirchen und Widemhöfe [20]). Eine weitere Beschränkung des Fehderechts führte endlich noch die Geistlichkeit ein, nämlich den Gottesfrieden (Treuga Domini, Trevia Dei, Pax Dei [21]); zuerst in Frankreich zu Anfange des 11. Jahrh., in Teutschland gegen das Ende dieses Jahrh. Der Gottesfrieden bestand darin, daß vier Tage in jeder Woche, von Mittwoch Abend bis Montag früh jede Fehde ruhen mußte. Die Verletzung dieses Friedens wurde zwar nur mit Kirchenstrafen belegt, und wird nirgends in den Reichsgesetzen erwähnt [22]); da aber der Kirchenbann, wenn man sich von demselben nicht nach gewisser Zeit befreite, auch die Acht zur Folge haben sollte, so griff auch die Verletzung dieses Friedens in die bürgerlichen Strafverhältnisse ein. — Bei allen diesen Beschränkungen führte doch das Fehderecht nothwendig zu den gröbsten Misbräuchen und zur Anarchie, besonders weil die vollziehende Gewalt häufig zu schwach oder zu lässig war, um den Gesetzen gehöriges Ansehen zu verschaffen. Eine gesetzliche gänzliche Aufhebung des Fehderechts war lange Zeit um so weniger möglich, als sie auf der anderen Seite bei den Staatsverhältnissen, wie sie einmal bestanden, gewissermaßen ein unentbehrliches Nothmittel war. Nur im Wege freier Vereinigungen konnte man ihm entgegen wirken, weil nur sie dem herrschenden Freiheitssinne entsprachen, und weil nur sie dasjenige Mittel darbieten konnten, welches die Fehde entbehrlich zu machen geeignet war. Es bildeten sich Gesellschaften von Fürsten, Rittern und Städten, theils zur Aufrechterhaltung des gemeinen gesetzlichen Landfriedens unter sich mit vereinter Kraft, theils zum gegenseitigen Beistande in rechtmäßiger Fehde gegen gemeinschaftliche Feinde, theils endlich zur Ausschließung jeder erlaubten Fehde unter sich und zur schiedsrichterlichen Entscheidung ihrer Streitigkeiten. Diese Einigungen schlossen bald einzelne Privaten, bald Reichsstände ohne kaiserliche Auctorität, bald einzelne Stände mit derselben, bald alle Reichsstände mit dem Kaiser auf gewisse Zeit; in außerordentlichen Fällen schritt auch der Kaiser gradezu mit einem solchen außerordentlichen Friedensgebote ein. So entstanden die *vertragsmäßigen* Landfrieden, deren Natur von der der gemeinen *gesetzlichen* Landfrieden völlig verschieden war. Sie beruhten beinahe ausschließlich auf Vertrag, wurden immer nur auf bestimmte Zeit geschlossen, und bezweckten hauptsächlich die gänzliche Ausschließung der erlaubten Fehde während der Dauer des Landfriedens. Während dieses Friedens soll alle Fehde abgethan sein; die Streitigkeiten sollen durch Austräge, nach manchen Landfrieden auch durch kaiserliche Gerichte, geschlichtet werden; die Sorge für Erhaltung des Friedens hatten die kaiserlichen Gerichte und nach manchen Landfrieden auch die zunächst gelegenen Städte. Es fehlte aber bei allen diesen Einigungen an einer kräftigen Execution gegen die Wortbrüchigen und an einem mit dem gehörigen Ansehen ausgestatteten Gerichte. Sie erfüllten daher ihren Zweck unvollständig. — Das Ergebniß über den Umfang des Landfriedensbruches im Mittelalter ist demnach Folgendes. Der Landfriedensbruch, die Verletzung der Gebote der Landfrieden, begreift weder blos Gewaltthätigkeiten, noch alle Gewaltthätigkeiten. Er begreift nicht alle Gewaltthätigkeiten und Verletzungen, welche in rechtmäßiger Fehde gegen Personen und Sachen, welche nicht besonderen Frieden genießen, verübt wurden. Jede dagegen, nicht durch rechtmäßige Fehde gerechtfertigte Verletzung

20) Allgemein gesetzlich ist dies am ausführlichsten ausgesprochen im Reichsabsch. von 1442. §. 6—8. Auch schon das Sächsische Landrecht B. 2. Art. 66 sagt dasselbe, aber in viel größerer Ausdehnung. Vergl. besonders *Datt*, De pace imperii publica Lib. I. cap. XVI, und über die Bedeutung von *Widemhöfe denselben* a. a. O. §. 19 fg. 21) Ueber die Geschichte des Gottesfriedens vergl. *Datt* l. l. Lib. I. cap. 2. §. 25 seq.

22) Wol aber im Sächs. Landrechte B. 2. Art. 66 und im cap. 1. X. I, 34.

ist Landfriedensbruch, sofern sie von den Verboten der Landfrieden umfaßt wird. Namentlich gehören hierher Raub, Brand, Tödtung, Verwundung und Erpressung, wenn sie auch nicht in eigentlicher unrechtmäßiger Fehde verübt wurden, und selbst, wie es scheint, der Diebstahl [23]). Der Hauptfall war allerdings die unrechtmäßige Fehde, was sie in doppelter Beziehung sein konnte, nämlich erstens, wenn Fehde ohne das Dasein der Bedingungen und ohne Beobachtung der Formen, an welche das Fehderecht durch die gesetzlichen Landfrieden geknüpft war, begonnen wurde; zweitens, wenn Fehde gegen einen, jenes gesetzliche Fehderecht beschränkenden oder aufhebenden Vertrag erhoben wurde, sodaß also zu gewissen Zeiten das Befehden überhaupt ungesetzlich und ein Landfriedensbruch sein konnte. Der Friedensbruch oder Landfriedensbruch war also nicht sowol ein besonderes, eigenthümliches, unter Einer Strafsanction stehendes Verbrechen, als vielmehr nur Ein Name für einzelne, verschiedenartige und meistens ganz verschiedene Verbrechen. Der alleinige Zweck dieses Zusammenfassens verschiedenartiger Verbrechen war, Verbrechen, welche die Sicherheit, öffentliche Ruhe und Frieden unter den Einzelnen am meisten gefährdeten, herauszuheben und in processualischen und anderen Beziehungen besonders auszuzeichnen, was um so nothwendiger war, als das Reich kein allgemeines Strafgesetzbuch hatte. — Eine bedeutende Aenderung, sowol hinsichtlich des Fehderechts, als auch in Ansehung des Begriffes des Landfriedens und des Landfriedensbruchs trat im Jahre 1495 unter Maximilian I. ein. Auf dem in diesem Jahre zu Worms gehaltenen Reichstage verbündeten sich Kaiser und Reichsstände vertragsmäßig zu einer völligen und immerwährenden Abschaffung des Fehderechts im ganzen Reiche. Jeder soll sein Recht nur bei dem Richter suchen; die Sorge für die Execution hat nur der Richter und im Nothfalle die Reichsversammlung. Wer irgend eine Fehde anfängt, ist Landfriedensbrecher, und unterliegt harten Strafen. Eine dieser Einigung (Landfriede) angehängte „Handhabung Friedens und Rechtens" bestimmt die Mittel für Erhaltung des Landfriedens, bestehend besonders in einer neuen Organisirung des Kammergerichts, in einer jährlichen Versammlung des Kaisers und der Reichsstände, und in hohen Strafen gegen Obrigkeiten, welche für die Handhabung des Friedens nicht nach der Vorschrift Sorge tragen. Am Ende verpflichteten sich noch in einem besondern Anhange die Stände zur Handhabung und Haltung des Friedens, und die Abwesenden verschrieben sich noch besonders durch Beibriefe. Die völlige Durchführung dieses ersten wichtigen Schrittes zur dauernden Abschaffung alles Fehderechts war bei den damaligen Zeitverhältnissen nur nach und nach mit Unterbrechungen zu erwarten. Es wurde daher noch lange beinahe auf jedem Reichstage dieser Landfriede von Neuem bekräftigt, und noch lange dauerten die Klagen über erhobene Fehden und Landfriedensbrüche, über Lässigkeit in Handhabung des Landfriedens und über die Unwirksamkeit der vollziehenden Gewalt zu diesem Zwecke. Es wurde aber doch in der Gesetzgebung an dem Principe festgehalten, daß jede Fehde widerrechtlich sei, und allmälig führte man dieses Princip auch völlig durch. Besonders wirksam war in dieser Hinsicht, neben den Einflüssen steigender Bildung, die Verbesserung des Kammergerichts und die Befestigung seines Ansehens, die Eintheilung des Reiches in Kreise, kräftige Executionsordnungen und eine festere Entwickelung der Territorialverfassungen. Die Grundlage dessen, was man zu verwirklichen beabsichtigte, war und blieb der Landfriede von 1495, und alle späteren gesetzlichen Anordnungen sind blos theils Bestätigungen [24]), theils Ergänzungen, Erläuterungen und Revisionen dieses Landfriedens [25]). Eine auf den früheren Reichstagen viel besprochene neue genaue Revision der früheren Landfrieden und die Errichtung eines neuen umfassenden Landfriedens kam auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548 unter Karl V. zu Stande. Eigentliche Neuerungen enthielt auch dieser Landfriede nicht; er folgt meistens wörtlich dem Landfrieden von 1521. Dieser Landfriede von 1548 ist der neueste und letzte Landfriede. Der augsburger Religionsfriede von 1555 wiederholt nur wörtlich diesen Landfrieden, mit näherer Anwendung auf die Religionsstreitigkeiten, in denen eigenmächtiges Bekriegen ebenso ausgeschlossen sein soll, wie es die Landfrieden überhaupt ausschließen. Nur Einen Hauptzusatz zu dem Landfrieden enthält der Religionsfriede von 1555, nämlich eine neue und genauere Executionsordnung in Beziehung auf den Religions- und Landfrieden. Obgleich die auf diesen Landfrieden folgenden stürmischen Zeiten, welche besonders durch die Religionsstreitigkeiten sehr bewegt waren, noch ein Jahrhundert lang Veranlassung zu vielen Klagen über Nichteinhaltung des beschworenen Friedens und zu fortgesetzten Erneuerungen desselben gaben, so blieb es doch von jetzt an lediglich bei bloßen Wiederholungen und Bestätigungen des Landfriedens von 1548 und des

23) Diese Verletzungen werden in den Landfrieden Kaiser Friedrich's I. als violationes pacis aufgeführt. Siehe auch Sächs. Landr. B. I. Art. 64, vergl. mit Art. 63 im Anfange.

24) Hierher gehören die Reichsabschiede zu Cöln von 1505. §. 2, zu Augsburg von 1510. §. 17, zu Speier von 1526. §. 5.

25) Diese Zwecke haben der Reichsabschied zu Freiburg von 1498, zu Augsburg von 1500 (beide Declarationen des Landfriedens von 1495, besonders über die Art der Handhabung), der Reichsabschied zu Trier und Cöln von 1512 (nähere Bestimmung des Landfriedens von 1495 und Wiederholung desselben) und besonders der Landfriede Karl's V. zu Worms von 1521, eine, in Vertragsform errichtete, Erneuerung des Landfriedens von 1495 und aller späteren hinzugekommenen Bestimmungen, eine in der Redaction etwas freiere Zusammenstellung der Bestimmungen des erwähnten Landfriedens, seiner späteren Erklärungen und Erweiterungen, mit wenigen Abänderungen und Zusätzen. An diesen Landfrieden knüpfte sich dann die sogenannte „Erklärung des Landfriedens" von 1522, besonders über dessen Handhabung. Die späteren Reichsgesetze bis zum Jahre 1545 enthalten bloße Wiederholungen und allgemeine Bestätigungen des bisher Festgesetzten. Hierher gehören die Reichsabschiede zu Speier von 1529 §. 10—13, zu Regensburg von 1541 §. 26—28, zu Speier von 1542 §. 131, zu Nürnberg von 1543, zu Speier von 1544 §. 82, endlich zu Worms von 1545 §. 11.

Religionsfriedens von 1555 [26]), und der dem letztern, sowie der Kammergerichtsordnung von 1555. Th. I. Tit. 9—18 einverleibten Executionsordnung. — Seit im Jahre 1495 alles Fehderecht für immer durch Vertrag ausgeschlossen wurde, beschränkte man das Verbrechen des Landfriedensbruchs blos auf die Verletzung dieses Vertrags, und dies ist der Landfriedensbruch des neueren Rechts. Diese Beschränkung war auch sehr natürlich und durch die Verhältnisse und Bedürfnisse von selbst herbeigeführt. Das den alten Friedensbruchsachen an Folgen etwa mit einander Gemeinsame hatte sich nach und nach verloren. Dabei wurde im 15. Jahrh. der Widerstreit zwischen dem eindringenden römischen Rechte und teutschen Ansichten und Gewohnheiten immer größer, das alte Strafsystem fiel immer mehr zusammen, und für einen guten Uebergang desselben in die neuen Verhältnisse und Ansichten war nicht gehörig gesorgt; kanonisches Recht, Doctrin und Aufklärung brachten auch im Criminalverfahren großen Kampf mit dem Altherkömmlichen hervor; ein Einschreiten des Gesetzgebers wurde dringend nothwendig durch die gröbsten, in die Strafrechtspflege eingeschlichenen Misbräuche, und durch die Willkür und Grausamkeit, mit welcher sie an vielen Orten geübt wurde. Hier bedurfte es einer Vermittelung des Alten mit dem Neuen durch eine umfassende Gesetzgebung. Zu deren Wirksamkeit war aber die erste Voraussetzung die Herstellung des gemeinen Friedens im Reiche und die Ausschließung alles Fehderechts, welches daher die dringendste wichtigste Angelegenheit war, welche vor allen anderen erledigt werden mußte. Daraus erklärt sich, wie der Landfriede von 1495 blos von der Aufhebung des Fehderechts handelt und die Erwähnung und Bedrohung anderer Verbrechen mit Strafen ausschließt, und wie er und alle spätere Reichsgesetze und Landfrieden den Landfriedensbruch blos auf das Befehden beschränken. Die anderen Verbrechen mußten vom Landfrieden ausgeschlossen und einer anderen Gesetzgebung vorbehalten werden; nur die Verletzung derjenigen Vorschrift, welche den Frieden im teutschen Reiche erhalten und die Wirksamkeit der Strafgesetze sichern sollte, das Erheben eines, jener Bestimmung zuwiderlaufenden Privatkrieges, bildete von jetzt an einen Landfriedensbruch. Deshalb schöpft auch der Landfriede von 1495 nicht aus den alten gesetzlichen Landfrieden, sondern aus den alten vertragsmäßigen Landfrieden, welche lediglich gegen das Befehden gerichtet sind; namentlich beruht der Landfriede von 1495 fast durchaus auf dem vertragsmäßigen, auf zehn Jahre geschlossenen Landfrieden Kaiser Friedrich's III. von 1486. Die späteren Landfrieden, einschließlich des von 1548, halten diesen Gesichtspunkt fest. Wenn auch die dringend nothwendige Gesetzgebung wegen Bestrafung anderer Verbrechen im Jahre 1532 in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. erschien, so wurden doch neben und nach ihr die Landfriedensverträge immer wiederholt und die Strafbestimmungen gegen den Landfriedensbruch erneuert, weil sie nicht den Zweck jener anderen Gesetzgebung haben, Vorschriften über einzelne Verbrechen zu geben, sondern nur die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens, wodurch allein jener Gesetzgebung Wirksamkeit und Erfolg verschafft werden konnte, bezwecken. Dagegen handelt jene Gesetzgebung namentlich beinahe von allen denjenigen Verbrechen, welche nach dem Rechte des Mittelalters Landfriedensbrüche bildeten, gibt ihnen aber nicht mehr diesen Namen. So verschwindet allmälig der Name Friedbrecher und Friedensbruch für schwerere Verbrechen ganz. Nur wer wirklich Krieg beginnt, ist von nun an Friedbrecher. — Nach dieser geschichtlichen Darstellung stand der Anwendbarkeit der Grundsätze des römischen Rechts in Teutschland, weder von formeller, noch von materieller Seite ein Hinderniß entgegen. Von formeller Seite nicht, weil die teutsche gemeine oder kaiserliche Gesetzgebung nach dem Bemerkten keine Vorschriften über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit überhaupt enthielt, sondern eigentlich nur Eine Art der Gewaltthätigkeit, das Befehden, umfaßte. Hieran änderte auch die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. im Wesentlichen Nichts. Was diese anlangt, so war die Hauptaufgabe der Strafgesetzgebung (abgesehen vom Processe) im 16. Jahrh. das eingedrungene und nicht mehr abzuweisende römische Recht dem teutschen Strafsysteme anzupassen und grobe Misbräuche und Willkürlichkeiten, welche sich bei der Erkennung der Strafen eingeschlichen hatten, auszuschließen. Obwol durch einzelne Statuten hier Manches geschah, so war dies doch nur im Ganzen Weniges. Der wichtigste und erfolgreichste Schritt geschah durch die bamberger peinliche Gerichtsordnung. Diese erkennt das römische Recht neben den einheimischen Gewohnheiten als Grundlage an. Wo das römische Recht keine peinliche Strafe festsetzt, da soll auch der Richter nicht peinlich strafen. Bei vielen einzelnen wichtigen Verbrechen ist näher bestimmt, wie das römische Recht auf der Grundlage der bestehenden Gewohnheiten in das Leben treten soll. Als vermittelndes Organ bei allen zweifelhaften und unerledigten Punkten soll den Volksschöffen die Jurisprudenz, der Rath der Rechtsverständigen, dienen. Alle diese Grundsätze wurden in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. aus der bamberger aufgenommen. Die Grundlage des teutschen Criminalrechts ist daher nach ihr das römische Recht; durch sie haben wir dann eine angemessene Verbindung des römischen Rechts mit dem im Anfange des 16. Jahrh. nach Statuten und Gewohnheiten in Teutschland Geltenden, und behufs der völligen Vereinigung und weiteren Ausbildung dieser beiden Bestandtheile den Gerichtsgebrauch und die Wissenschaft. Im Uebrigen berührt die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. blos Ein-

26) Solche bloße Bestätigungen enthalten die Reichsabschiede zu Regensburg von 1557 §. 71, zu Augsburg von 1559 §. 5, zu Worms 1564 §. 51, zu Augsburg von 1566 §. 16, zu Frankfurt von 1569 §. 27, zu Speier von 1570 §. 17, zu Regensburg von 1594 §. 39, von 1613 §. 4, von 1641 §. 15. 16; dann das osnabrücker Friedensinstrument Art. 17. §. 7. 8, der jüngste Reichsabschied von 1654 §. 178 und die Wahlcapitulation Kaiser Joseph's II. Art. 2. §. 3. Art. 16. §. 5—10.

zelnheiten. Sie hebt einzelne Verbrechen heraus, soweit sie für ihre Zeit besonders wichtig oder in derselben besonders häufig waren. Dieses Einzelne paßte auch mehr für die Schöffen, welche zunächst belehrt werden sollten. So handelt sie z. B. von dem Verbrechen der Injurien überhaupt und im Allgemeinen nicht, sondern hebt blos einen einzelnen, besonders wichtigen Fall hervor. Ebenso wenig handelt sie von Betrug und Fälschung in der allgemeinen ausgedehnten Richtung dieses Verbrechens; sie bezeichnet nur einzelne, wichtigere Fälle der Fälschung. Dadurch hat sie das Generelle des römischen Rechts nicht aufheben oder misbilligen wollen. Das römische Recht bildet praktisch auch bei diesen Verbrechen die Grundlage; Einzelnes bestimmt die peinliche Gerichtsordnung näher. Ebenso verhält es sich mit dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit. Auch von diesem überhaupt spricht die peinliche Gerichtsordnung nicht; sie berührt auch hier nur einzelne Fälle, wie Aufruhr, Landzwang und das bösliche Befehden oder den Landfriedensbruch des neueren Rechts. Die übrigen Fälle der Gewaltthätigkeiten sind, da das ältere gemeine teutsche Recht nichts Anwendbares darüber enthält, wie bei Injurien und Fälschung, nach römischem Rechte zu bestrafen. Auch von materieller Seite steht diesem Resultate kein triftiger Einwand entgegen. Weder das teutsche Strafsystem, noch die öffentlichen Verhältnisse im 16. Jahrh. waren ein Hinderniß der Reception der Bestimmungen des römischen Rechts über das crimen vis; das erstere nicht, indem das System der peinlichen Gerichtsordnung erst seine völlige Rundung und Vervollständigung dadurch erhält, daß man ihre Einzelnheiten in Bezug auf Injurien, Fälschung und Gewalt an diese Verbrechen überhaupt anknüpft; die letzteren nicht, indem durch diese zunächst der Landfriede von 1495 und die Bemühungen des Kaisers für Abschaffung der Fehde hervorgerufen wurden, und die Aufstellung eines Verbrechens der Gewaltthätigkeit vielmehr auf eine den öffentlichen Verhältnissen der damaligen Zeit angemessene Weise das ganze Strafsystem ergänzte. Die Behauptung, daß das crimen vis des römischen Rechts in Teutschland nicht recipirt sei, ist nicht zu erweisen und es ist nach dem Satze, daß das römische Recht in complexu recipirt sei, die davon behauptete Ausnahme also nachgewiesen werden müsse, auch in dieser Beziehung die Reception vorläufig bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen. Allein die Reception ist auch noch besonders erweislich. Denn die Criminalisten des 16., 17. und 18. Jahrh. haben nicht die praktische Gültigkeit des römischen crimen vis, sondern nur die Anwendbarkeit der römischen Strafen bezweifelt[27]). Hiernach bildet das römische crimen vis auch noch jetzt in Teutschland ein besonderes Verbrechen, und die Bestimmungen des römischen Rechts über den Thatbestand und die Fälle dieses Verbrechens sind im Allgemeinen durchaus anzuwenden. Nur derogirt dem römischen Rechte das Detail, was die peinliche Gerichtsordnung und der Landfriede von 1548 über einzelne Fälle des römischen crimen vis gibt. III. Geschichte des *crimen vis* bei den Römern und Darstellung des neuesten Justinianeischen Rechts. Die einzelnen römischen Volksschlüsse über Bestrafung von Verbrechen umfaßten häufig sehr verschiedenartige Fälle, und stellten sie in Beziehung auf Verfahren in dieselbe Kategorie. Es ist dies aber grade in Bezug auf das crimen vis weniger der Fall. Denn wenn gleich manche, in den leges de vi begriffene Fälle zugleich auch zu anderen leges gezogen wurden, z. B. zur lex de sicariis, so wird doch in den leges de vi selbst durchaus nicht so Heterogenes gemischt. Die Gesetzgebung und die Jurisprudenz zog zu diesen leges beinahe durchgängig blos das, was den Charakter der criminellen vis wahrhaft an sich trug, und schied so das crimen vis scharf von anderen Verbrechen. Abgesehen von den eigentlichen Majestätsverbrechen, ist das Verbrechen der Gewaltthätigkeit das, was die öffentliche Sicherheit und Ruhe am meisten gefährdet, und den vom Staate zu gewährleistenden inneren Friedensstand auf die fühlbarste Weise untergräbt. Es tritt dies besonders in solchen Staaten hervor, in welchen die Glieder einer mächtigen und ungebundenen Aristokratie einander gegenüber stehen, wenn ihnen viele unbeschäftigte Proletarier zur Hand sind, und die öffentliche Macht nicht kräftig genug ist, die Parteien gehörig in Schranken zu halten. Bei Gewaltthätigkeiten solcher Aristokraten und bei ihren gegenseitigen Kämpfen wird oft der Staat selbst in seinen Grundvesten erschüttert, und es kann leicht zu einer völligen Umwälzung kommen, ohne daß die Absicht der Unruhestifter auf Herbeiführung dieser Folge, also auf Majestätsverbrechen gerichtet ist. So bleiben daher Gewaltthätigkeiten der gedachten Art, so gefährlich sie auch dem Staate sind, und so sehr sie ihn auch mittelbar erschüttern und verletzen, noch immer sehr verschieden von dem eigentlichen Majestätsverbrechen. In Zeiten aber, in welchen die verschiedenen Verbrechen noch nicht scharf von einander gesondert werden, und Gesetzgebung und Praxis sich mit dem Zusammenfassen schwererer Verbrechen in rohen Umrissen begnügen, wird das Verbrechen der Gewaltthätigkeit vom Majestäts- und Perduellionsverbrechen wenig gesondert. Ebenso wenig ist es aber, wenn einmal eine solche Sonderung eingetreten ist, befremdend, wenn dann doch das Verbrechen der Gewaltthätigkeit ein solches genannt wird, welches Kraft, Ansehen und Wohl des Staates gefährdet. Deshalb kann auch Cicero[28]) von einer lex de vi wohl sagen, daß sie „ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet," ohne daß für Cicero's Zeiten auf eine gänzliche Vermengung des crimen vis mit dem crimen majestatis geschlossen werden darf. Auch ist noch die Beziehung des crimen vis zum Verbrechen des Mordes in das Auge zu fassen.

27) Siehe Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 12. Bd. S. 385—389.

28) *Cic.* pro Coelio cap. 29. Vergl. auch *Cic.* de legib. III, 18 fin. und pro Tullio §. 8.

Nimmt man das crimen vis in der früher vertheidigten Bedeutung, also für diejenigen Handlungen, durch welche Jemand eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bestimmen sucht, also die Freiheit des Entschlusses bei ihr beschränken will, so ist die Verübung eines Mordes ohne alle vis in diesem technischen Sinne möglich, z. B. durch Vergiftung, Ermordung eines Schlafenden und dergl. Es kann aber auch wahre vis im angegebenen technischen Sinne das Mittel zur Ausführung des Mordes sein, was der Fall ist, wenn es zum Kampfe kommt, und so der widerstrebende Gegner gezwungen wird, sich der Gewalt des Angreifers zu unterwerfen. Deshalb darf es nicht befremden, wenn zur Zeit des römischen Freistaates solche Fälle des Mordes auch vis genannt wurden[29]) und wegen derselben die Anklage aus den leges de vi angestellt werden konnte. — Ueber das ältere römische Recht, die vis betreffend, finden sich aus den Zeiten vor dem 7. Jahrh. Roms wenig Nachrichten. Vieles, was zur vis gehörte, ist wol zu den Perduellions- und Majestätsverbrechen, sowie zu dem Verbrechen der Tödtung gezogen worden, was sich aus dem vorher Bemerkten erklärt. Außerdem handelten auch die älteren leges sacratae von manchen Gewaltthätigkeiten, welche später in die leges de vi übergingen. Von den älteren leges de vi, welche das crimen vis bestimmter von anderen Verbrechen sonderten und als ein eigenthümliches Verbrechen heraushoben, ist wenig bekannt. Die Quellen, aus denen sich Näheres darüber schöpfen läßt, geben nur flüchtige und höchst unbestimmte Nachrichten, welche die Schriftsteller[30]) häufig sehr unkritisch behandelt haben. 1) Die älteste bekannte lex de vi ist eine lex Plotia oder Plautia. Unsere Schriftsteller fügen ihr gewöhnlich noch eine lex Lutatia bei. Ungewiß ist, von wem und in welchem Jahre beide (wenn man noch eine besondere lex Lutatia annehmen will) gegeben wurden; auch ihr Hauptinhalt ist nicht mit Sicherheit bekannt. Die Quellen über diese leges anlangend, so bezwecken drei Reden von Cicero die Vertheidigung solcher, welche wegen vis angeklagt waren, die Rede pro Milone, die pro Sextio, und die pro M. Coelio. Von diesen enthält die Rede pro Coelio cap. 29 eine Stelle, auf welche die Annahme einer lex Lutatia de vi von Q. Lutatius Catulus gestützt wird. Die Quellen der lex Plotia de vi sind ebenso dürftig. Allerdings erwähnt Cicero[31]) eine lex Plotia und namentlich de vi, aber ohne Näheres über ihren Inhalt anzugeben. Näheres über ihren Inhalt ergeben andere Quellen[32]). Nur das Dasein einer lex Plotia de vi, und daß diese bestimmt vor das Jahr 690 Roms fällt, ist erweislich. Das Dasein einer lex Lutatia de vi ist sehr zweifelhaft. Außer der Bemerkung Cicero's, daß Q. Catulus legem de vi tulit, spricht Nichts dafür, immer ist in unseren Quellen nur von einer lex Plotia die Rede. Wenn man nun auch hiernach gegen das Dasein einer besonderen lex Lutatia de vi sich erklären muß, so kann doch Cicero's Angabe dabei bestehen. Es kann nämlich die lex Plotia in das Jahr 664 fallen, in welchem nach der freilich sehr unsicheren Angabe von Pighius neben Plotius auch ein Q. Catulus Volkstribun war; es wäre also möglich, daß diese beiden Tribunen die lex vorgeschlagen hätten, und das Gesetz von Plotius benannt worden wäre, grade so wie in demselben Jahre Plotius mit seinem Collegen C. Papirius Carbo die lex Plotia de civitate beantragte[33]). Ebenso willkürlich, wie über das Aeußere der lex Plotia (Lutatia), wird über den Inhalt derselben verfahren. Gewisses über den Inhalt, außer dem, was *Cic.* pro Coel. cap. 1 von den processualischen Bestimmungen anführt, daß „diebus festis ludisque publicis, omnibus negotiis forensibus intermissis, unum hoc judicium exerceatur" ist nur: daß unerlaubtes Bewaffnetsein, Gewalt gegen Magistrate, Erregen einer seditio, Zusammenrotten von Menschen zum Zwecke der Gewaltzufügung, Erstürmen und gewaltsames Besetzen von Plätzen und Häusern, und Zerstörung der letzteren als strafbare vis nach ihr behandelt werden konnte. Der Inhalt der lex Plotia kommt der Sache nach fast ganz mit dem überein, was von dem Juristen Paulus als Inhalt der lex Julia de vi privata angegeben wird[34]). Zweifelhaft ist, ob die lex Plotia schon zwischen vis publica und privata unterschieden habe. Ueber die in ihr festgesetzte Strafe herrschen ebenfalls verschiedene Meinungen. Die meisten Aelteren glauben, daß die Strafe in der aquae et ignis interdictio bestanden habe[35]). Andere vermuthen, daß die Strafe Infamie, Confiscation eines Theils des Vermögens und Unfähigkeit zu Aemtern gewesen sei[36]). Bei dem Mangel aller zuverlässigen Nachrichten läßt sich nichts Sicheres darüber bestimmen. 2) Das nächste Gesetz ist die lex Pompeja de vi, worüber wir durch Cicero und Asconius genaue Nachrichten haben[37]). Sie hatte eine specielle, gegen Milo als Mörder des Clodius gerichtete Tendenz. Der Senat beschloß, daß über die begangenen Verbrechen extra ordinem, aber nach den bestehenden Gesetzen der Proceß eingeleitet werden sollte[38]). Allein weiter ging

29) So z. B. *Cic.* pro Milone cap. 7. cap. 10 fin., pro Caecina cap. 14 fin. cap. 15. 30) Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts 13. Bd. S. 8 fg. Not. 2 gibt eine Uebersicht und Kritik der früheren Leistungen. 31) *Cic.* pro Milone cap. 13. ad Div. VIII, 8. 32) *Ascon. Pedian.* ad Cic. pro Milone am Ende. *Sallust.* Catil. cap. 32. *Cic.* De harusp. resp. cap. 8. ad Att. II, 24.

33) Diese sehr scharfsinnige Vermuthung stellt auf Wächter a. a. O. S. 19, ohne sie für mehr als eine Hypothese auszugeben. Noch neuerlich haben *Hermann*, Disp. de lege Lutatia (Gott. 1844.) und Rein, Röm. Criminalrecht S. 738 das Dasein einer besonderen lex Lutatia de vi angenommen. Ueber die verschiedenen Ansichten s. Wächter a. a. O. S. 8 fg. Rein, Röm. Criminalrecht S. 738. 34) *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 26. 35) Die Auctoritäten dafür citirt Rein a. a. O. S. 740. Not. *. Dieser selbst ist ebenfalls dieser Ansicht, wenn er auch nicht grade lebenslängliche Verbannung annimmt. 36) Wächter a. a. O. S. 25. 37) Vorzüglich ist *Cic.* pro Milone und *Asconius* ad Cic. pro Milone die Hauptquelle. Schriftsteller darüber führt an Rein a. a. O. S. 740. Not. †. Er selbst und Wächter a. a. O. S. 26–31 sind vorzüglich zu vergleichen. 38) *Cic.* pro Mil. cap. 6.

der in Folge dieser Vorgänge zum alleinigen Consul ernannte Pompejus, welcher zwei Gesetze in Vorschlag brachte, das eine de vi, das andere de ambitu, ein Verbrechen, dessen sich Milo ebenfalls schuldig gemacht haben sollte. Ueber den Inhalt beider Gesetze gibt Asconius Nachricht. Die Gesetze gingen durch. Milo wurde sogleich nach diesen Gesetzen wegen vis und ambitus, und sodann nach anderen Gesetzen von anderen Anklägern noch einmal wegen vis und außerdem noch de sodalitiis [39]) angeklagt. Alle diese Processe wurden gegen ihn durchgeführt; bei dem ersten war er gegenwärtig, bei dem folgenden abwesend. Er wurde in allen verurtheilt, und ging wenige Tage darauf in das Exil. Nach ihm wurde, ebenfalls aus der lex Pompeja, M. Saufejus angeklagt, „qui dux fuerat in expugnanda taberna et Clodio occidendo." Er wurde, mehr aus Haß gegen Clodius, als wegen Gerechtigkeit seiner Sache, freigesprochen, aber bald wieder angeklagt, und zwar lege Plotia de vi, „quod loca occupasset, et cum telo fuisset antesignanus operarum Milonis." Auch hier wurde er freigesprochen. Das Verhältniß der lex Pompeja zur früheren lex de vi läßt sich aus den hauptsächlich von Asconius gegebenen Nachrichten bestimmt entnehmen. Die lex Pompeja setzte blos eine neue besondere quaestio mit abgekürzten und besonderen processualischen Formalitäten für einen speciellen Verfall fest, für welchen freilich auch die bestehenden leges ausgereicht hätten [40]). Sie hob aber diese bestehenden leges nicht auf. Deshalb war gegen Milo und Saufejus wegen eines Theils desselben Factums noch außerdem eine Anklage ex lege Plotia zulässig, nur daß bei dieser Anklage ein anderer, als der von der lex Pompeja genannte Abschnitt des Factums zum Grunde gelegt werden mußte. Die Strafe, welche die lex Pompeja für den speciellen Fall festsetzte, war die lebenslängliche aquae et ignis interdictio. 3) Ueber eine lex Julia de vi von Cäsar haben wir, wenn die in den Digesten aufgenommenen leges Juliae de vi publica et privata nicht von Cäsar sind, an einer Stelle Cicero's nur Eine Quelle [41]). Nach dieser Stelle hatte Antonius ein Gesetz des Inhalts vorgeschlagen: ut et de vi et de majestate damnati ad populum provocent, si velint. Cicero erklärt sich sehr gegen diesen Vorschlag; er sagt: es würden dadurch „duae maxime salutares leges quaestionesque" aufgehoben, und es würde abrogirt „legibus Caesaris, quae jubent, ei, qui de vi, itemque ei, qui majestatis damnatus sit, aqua et igni interdici" und fügt hinzu: „quibus cum provocatio datur, nonne acta Caesaris rescinduntur?" Dies ist Alles, was wir über die lex Caesaris de vi wissen, wenn die in den Digesten aufgenommenen leges Juliae de vi publica et privata nicht von Cäsar herrühren. Dies ist nun freilich ein sehr bestrittener Punkt [42]). Wir verweisen auf das, was schon früher Heimbach jun. in diesem Werke ausgeführt hat [43]), obwol wir uns mehr zu der Ansicht Wächter's hinneigen, welcher die in den Digesten aufgenommenen leges Juliae de vi dem Augustus zuschreibt. Das Stillschweigen des Suetonius [44]), welcher unter den Gesetzen des Augustus eine lex de vi nicht aufführt, ist nicht hoch anzuschlagen, da dieser Schriftsteller kein vollständiges Verzeichniß der Gesetze des Augustus geben, sondern blos Beispiele anführen will, und dabei auch andere wichtige Gesetze dieses Kaisers wegläßt, überhaupt aber in seinen Nachrichten über Legislation weder sehr genau, noch vollständig ist, wie er namentlich von den Gesetzen Cäsar's wenig sagt und grade dessen lex de vi und die de majestate nicht erwähnt. Die in der lex Julia von Cäsar bestimmte Strafe war nach Cicero die aquae et ignis interdictio, und es war die provocatio ad populum nicht gestattet, was aber nichts Besonderes war, da überhaupt vor keiner quaestio perpetua, weil sie im Namen des Volks richtete, eine solche Provocation stattfand. 4) Die lex Julia (Augusti) de vi publica et privata unterscheidet zwischen vis publica und vis privata. Für diesen Unterschied haben wir hauptsächlich drei Quellennachrichten, die eine in den Institutionen Justinian's [45]), die andere durch die Excerpte in den Digesten, in welchen ein besonderer Titel de vi publica, und ein anderer de vi privata handelt, und endlich das, was Paulus in seinen Sententiae anführt [46]). Mit den Angaben des Paulus stehen im directen Widerspruche der Inhalt der Digestentitel ad legem Juliam de vi publica und de vi privata, und zwei Aeußerungen Justinian's in den Institutionen [47]), in welchen derselbe den Unterschied zwischen vis publica und privata blos in das Bewaffnetsein des Verbrechers setzt, während Paulus die vis armata zur vis privata rechnet. Auf diese Erklärungen Justinian's hin, mit welchen auch die Digestentitel de vi einigermaßen, aber nicht durchgängig, im Einklange stehen, nehmen Manche an, daß schon die lex Julia die vis privata und publica blos nach dem Bewaffnetsein unterschieden habe. Allein bekannt und anerkannt ist es, daß Justinian die späteren Aenderungen in der Criminalgesetzgebung

39) *Cic.* Epist. ad Quintum fratrem II, 3 spricht von einem Senatsschlusse, der bestimmt habe: „ut sodalitates decuriatique discederent: lexque de iis ferretur, ut, qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur." Vergl. L. 2. D. XLVII, 22. 40) Wie dies auch *Cic.* pro Milone selbst bemerkt: „Erant enim leges, erant quaestiones vel de caede vel de vi, nec tantum moerorem ac luctum Senatui mors P. Clodii afferebat, ut nova quaestio constitueretur." 41) *Cic.* Phil. I. cap. 9. Vergl. den Artikel *Julia lex* 2. Sect. 28. Bd. S. 194. lit. h.

42) Vergl. darüber besonders Wächter a. a. O. S. 32. Rein a. a. O. S. 742 fg. Not. *. Zwei verschiedene Legislationen de vi, zuerst von Cäsar, dann von Augustus, von denen die erste aus einer lex, die zweite aus zwei leges, wie z. B. Macer in L. 1. D. XLVIII, 1 die beiden leges getrennt aufführt, oder aus einer lex mit zwei Abtheilungen (so Wächter a. a. O. S. 203. 219 fg.) bestanden habe, nimmt außer Anderen Wächter an. Dagegen halten Andere die lex bei Cicero und die in den Digesten für Eine Gesetzgebung, und zwar von Cäsar, nicht von Augustus. 43) Siehe den Artikel *Julia lex* 2. Sect. 28. Bd. S. 194. lit. h. S. 198. no. 3. 44) *Sueton.* Octav. cap. 34. 45) §. 8. Inst. IV, 18. 46) *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 26. §. 1. 3. 4. 47) §. 8. Inst. IV, 18. §. 6. Inst. IV, 15.

immer den alten leges unterschob, und so davon sprach, als ob sie in diesen schon gestanden hätten [48]). Deshalb können hier jene Stellen um so weniger entscheiden, als Justinian in ihnen durchaus nicht so spricht, als wollte er blos eine geschichtliche Notiz referiren. Dafür, daß die leges Juliae selbst auf jene Weise unterschieden haben, scheinen allerdings auch die Digestentitel de vi publica und de vi privata zu sprechen, indem in diesen Alles, was Paulus zur vis privata rechnet, namentlich alle bewaffnete Gewalt, zur vis publica gestellt wird. Allein in diesen Titeln stehen auch viele Fälle unbewaffneter Gewalt unter der vis publica, mit der Bemerkung, daß die lex Julia de vi publica von ihnen handle [49]), sodaß die vis armata auf keinen Fall den wesentlichen Charakter der vis publica hätte bilden können. Es können hiernach die Excerpte in den Digesten, wie sie Justinian stellte und sonderte, für die ursprüngliche Bedeutung von vis publica und privata keine Beweiskraft haben. Deshalb wird auch auf die Auctorität des Paulus hin von Vielen angenommen, ursprünglich sei nach den leges Juliae blos diejenige Gewalt vis publica gewesen, welche ein magistratus durch Misbrauch seiner Amtsgewalt begangen habe, privata dagegen jede von einer Privatperson verübte [50]). Allein dies ist einestheils zu weit, indem nach Paulus nicht jede vom Magistrate durch Misbrauch seiner Amtsgewalt begangene vis eine vis publica bildet; anderntheils wird von den Vertheidigern dieser Ansicht nicht erklärt, wie mit derselben der Digestentitel de vi publica in Einklang gebracht werden soll. Sollen nämlich die Excerpte in dem genannten Titel auch ursprünglich de vi publica gehandelt haben, und also die ihnen von Justinian in den Digesten gegebene Stellung ganz echt sein, so ist zu bedenken, daß diese Excerpte aus den Schriften von Zeitgenossen des Paulus herrühren. Die Vertheidiger dieser Ansicht erklären aber nicht und können nicht erklären, wie es komme, daß, während Paulus in seinen unter Caracalla geschriebenen Sententiae eine ganze Reihe von Fällen unter die lex Julia de vi privata stellt, alle diese Fälle, mit Ausnahme eines einzigen, von seinen Zeitgenossen, namentlich von Ulpianus in den ebenfalls unter Caracalla geschriebenen Werken ad edictum und de officio Proconsulis, sowie von Marcianus in seinen kurz nach Caracalla verfaßten Institutionen unter die lex Julia de vi publica gestellt worden sind. Endlich ist auch jene Ansicht zu eng [51]). Diejenigen endlich, welche gradezu annehmen, daß das von Justinian in den Digesten zur vis publica Gerechnete auch schon Inhalt der lex Julia de vi publica gewesen sei, kannten theils die Sententiae des Paulus noch nicht, theils übergehen sie unbegreiflicherweise die unlösbare Schwierigkeit, welche dieser Jurist für diese Ansicht macht, indem fast alle von diesem zur vis privata gerechneten Fälle in den Digesten zur vis publica gezählt werden. Auch haben sie folgende, für solche Fragen wichtige Rücksicht [52]) nicht beachtet. Es wurde nämlich, was die alten leges judiciorum publicorum betrifft, die Strafe einer lex sehr häufig durch spätere Senatsschlüsse und Constitutionen, sowie durch die römische Praxis auf manche Handlungen ausgedehnt und angewendet, von denen die lex selbst gar nicht sprach. Lauten daher die in den Quellen gebrauchten Ausdrücke nicht dahin: hac lege cavetur, jubetur, lex praecipit teneri, sondern blos dahin: punitur hujus legis poena, in eadem causa sunt, item tenetur, eadem poena afficiuntur und dergl., so kann man nicht unbedingt davon ausgehen, daß der dabei bezeichnete Fall ursprünglich in der lex gestanden habe, sondern man muß hier die Möglichkeit einer späteren Ausdehnung der lex auf einen von ihr nicht erwähnten Fall annehmen. — Zur vis publica gehören nach der lex Julia acht Fälle, welche sich lediglich auf öffentliche Verhältnisse beziehen [53]). Die meisten davon sind schon an einem anderen Orte dieses Werks angeführt [54]); beizufügen ist noch der Fall, wenn Jemand durch Sklaven oder eine gedungene Menschenmenge auf die Wahlen gewaltsam einzuwirken sucht [55]). Zur vis privata gehörten alle übrigen Fälle, von welchen die leges Juliae handelten. Allein die lex Julia de vi privata umfaßte nicht alle übrigen verbrecherischen Gewaltthätigkeiten überhaupt, sondern führte nur eine Reihe strafbarer Fälle, und unter diesen namentlich Fälle bewaffneter Gewalt auf. Das Bewaffnetsein aber konnte sowol bei der vis privata, als bei der publica vorkommen, und bildete durchaus kein Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Arten der vis. Vielmehr waren grade die Hauptfälle der vis privata Fälle bewaffneter Gewalt, in den meisten Fällen der vis publica aber Waffen gar nicht nöthig. Erst Justinian hat das Bewaffnetsein als Unterscheidungsmerkmal zwischen vis publica und privata aufgestellt und sich dabei wahrscheinlich an eine Praxis seiner Zeit angeschlossen. Um damit seine Digesten in Einklang zu bringen, versetzte er Stellen aus Ulpian und Macer, welche von der vis privata handelten, in den Titel ad legem Juliam de vi publica, und interpolirte auch dem gemäß an einer anderen Stelle [56]). Die Beweisgründe für dieses Verfahren Justinian's und für diese Ansicht überhaupt sind: a) die schon angeführte Stelle aus den Sententiae des Paulus, die sich nur auf die angegebene Weise mit Stellen aus den Werken seiner Zeitgenossen vereinigen läßt. Sie enthält allerdings nur einen Fall der vis publica,

48) Wächter, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Bd. S. 432. 49) L. 7. S. 10. 12. D. XLVIII, 6. 50) Vergl. die von Wächter a. a. O. S. 40. Not. 9 angeführten Schriftsteller. Unter den Neueren sind zu nennen *Cropp*, Praecepta juris Romani circa puniendum conatum delinquendi. (Heidelb. 1815.) Sect. II. p. 50. Hofacker im Neuen Archiv des Criminalrechts. 3. Bd. S. 116. *Petermann*, Comm. de praec. jur. Rom. circa crim. vis (Rost. 1832.) p. 63. 51) Vergl. die weitere Ausführung bei Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 13. Bd. S. 41 fg.

52) Auf welche *Sanio*, Observ. ad leg. Corneliam de sicariis P. I. (Regiom. 1827.) p. VII aufmerksam macht. 53) Vergl. Wächter a. a. O. S. 44 fg. 54) Siehe den Artikel *Julia lex* a. a. O. S. 198 fg. 55) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 30. A. 56) Nämlich das „publica" in L. 8. D. XLVII, 12.

nämlich den, wenn ein Magistrat gegen einen römischen Bürger mit Tortur, Verurtheilung oder Vollziehung der Strafe, einer eingelegten Provocation ungeachtet, verschreitet; allein da in der fraglichen Stelle etwas fehlt, so kann und muß man von dem Grundsatze ausgehen, daß Alles in der lex Julia de vi publica gestanden habe, was in den Digesten bestimmt und mit solchen Worten, welche auf den Gehalt der lex selbst sich beziehen, dieser lex zugeschrieben und nicht durch andere Zeugnisse der lex de vi privata zugewiesen wird; dieser Grundsatz führt zur Aufnahme der weiteren sieben Fälle in die lex Julia de vi publica. b) Ein fernerer Beweis liegt hier in den Digesten selbst. Das prätorische Edict über das judicium vi bonorum raptorum ging ursprünglich auf Raub und Beschädigungen, welche vi hominibus *armatis* coactisve begangen wurden. Durch Interpretation wurde es zwar auch auf Gewalt ohne Waffen und ohne homines coacti ausgedehnt [57]). Der wichtigste Fall des Edicts blieb aber der einer mit Waffen, oder mit homines coacti verübten Gewalt, von welchem auch der Digestentitel vi bonorum raptorum (Dig. XLVII, 8) hauptsächlich handelt. In Beziehung auf dieses Edict sagt nun Ulpianus [58]): „Hoc edicto contra ea, quae vi committuntur, consulit Praetor; nam si quis se vim passum docere possit, *publico judicio de vi* potest experiri, neque debet (Hal. *debere*) publico judicio privata actione praejudicari, quidam putant: sed utilius visum est, quamvis praejudicium *Legi Juliae de vi privata* fiat, nihilomagis tamen non esse denegandam actionem eligentibus privatam persecutionem.“ Wenn man nun bedenkt, daß der wichtigste Fall dieses Edicts die vis armata und hominibus coactis betraf; daß Ulpianus in der unmittelbar darauf folgenden Stelle und in späteren grade von homines armati spricht [59]): so mußte er die lex Julia de vi privata offenbar auch auf die vis armata bezogen haben. Dies stimmt zwar nicht mit dem Digestentitel de vi publica, wol aber mit dem, was Paulus in den Sententiae sagt, und mit der hier angenommenen Ansicht, nach welcher Raub nicht zur vis publica gehörte, so wenig wie Sachbeschädigungen. Die lex Julia de vi privata dagegen handelte nach Paulus von solchen Fällen, und so zeigt in Uebereinstimmung hiermit die Ulpianische Stelle augenscheinlich, daß nicht das Unbewaffnetsein das Charakteristische der vis privata bildete, und daß die Fälle der L. 3. §. 2. 5. 6. L. 5. D. XLVIII, 6 zu Ulpian's Zeit nicht zur vis publica gehören konnten, indem er sonst nothwendig in der obigen Stelle auch die lex Julia de vi publica hätte nennen müssen. So ist die Stelle Ulpian's (L. 2. §. 1. D. XLVII, 8) ein evidenter Beweis für die behaupteten Justinianeischen Versetzungen. Dieser Beweis erhält c) Unterstützung durch ein Rescript Diocletian's [60]), wo derselbe ganz allgemein sagt: „Si de possessione vi dejectus es, cum lege Julia vis privatae reum postulare potes.“ Auch hier hätte der Kaiser doch wol unterscheiden, oder die vis negativ näher bestimmen müssen, wenn bewaffnetes Dejiciren zur vis publica gehört hätte. d) Dazu kommt noch das Zeugniß des Isidorus [61]), welcher grade bewaffnete Gewalt als Hauptfall der vis privata anführt: „vis *privata* est, si quisquam ante judicium *armatis* hominibus quemquam a suo dejecerit vel expugnaverit. Vis publica est, si quis civem ante populum, vel judicem vel regem appellantem necaverit, aut torserit, sive verberaverit vel vinxerit.“ e) Als unterstützendes Moment für die behauptete Justinianeische Translocation läßt sich noch anführen, daß diejenigen Fragmente in dem Digestentitel de vi publica, welche nach der hier angenommenen Ansicht Justinian von der vis privata in die publica übertragen haben müßte, auch ziemlich bestimmte Spuren einer, nicht einmal gehörig bedachten, Translocation an sich tragen [62]). Das bisher Ausgeführte ergibt mit Bestimmtheit, daß die bewaffnete Gewalt, als solche, nicht zur lex Julia de vi publica gehörte und daß vielmehr nur die oben bezeichneten, bezüglich an einer anderen Stelle dieses Werks genannten acht Fälle den Gegenstand dieser lex bildeten. Weniger bestimmt läßt sich ermitteln, was den ursprünglichen Inhalt der lex Julia de vi privata bildete. Die unter dieses Gesetz ursprünglich gehörenden zehn Fälle sind nach Wächter's Vorgang bereits an einem anderen Orte dieses Werks aufgeführt worden [63]). Hinsichtlich des Falles, wenn Jemand Waffen in seiner Behausung oder auf seinem Grundstücke, außer zum Gebrauche bei der Jagd oder auf der Reise zu Lande oder zur See aufhäuft [64]), welcher Fall in den Digesten der lex Julia de vi publica unterstellt wird, kann es zweifelhaft sein, ob er auch wirklich darunter gehörte. Dagegen könnte der Umstand sprechen, daß grade die lex de vi privata hauptsächlich vom polizeilichen Verbote des Bewaffnetseins und von bewaffneter Gewalt handelte. Es kann aber dieser Fall auch wirklich zur lex de vi publica gehört haben. Denn Waffenvorräthe sammeln ist etwas ganz Anderes als Bewaffnetsein. Dieses Sammeln von Waffenvorräthen könnte wol deshalb von Augustus zur vis publica gestellt worden sein, weil es doch schon eine leicht auf öffentliche Verhältnisse bezügliche und diesen gefährliche Absicht anzeigt. Außerdem gibt es nun noch eine Reihe von Fällen, welche nicht ursprünglich unter die leges Juliae de vi gehört zu haben scheinen, aber doch schon zu Ulpian's Zeiten nach ihnen, und zwar nach dem Ausgeführten, nach der lex Julia de vi privata be-

57) Vergl. Savigny in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 5. Bd. S. 123. *Ph. Ed. Huschke*, Ciceronis orat. pro Tullio, quae extant, cum comm. in *Imm. G. Huschke*, Analect. literar. (Lips. 1826.) p. 187 seq. 58) L. 2. §. 1. D. XLVII, 8. 59) L. 2. §. 2. 7. D. XLVII, 8.

60) L. 4. C. VIII, 4. 61) *Isidor.* Origin. V, 26. Dieser Schriftsteller hat, wie man aus anderen von ihm gegebenen Nachrichten weiß, unmittelbar aus echten vorjustinianeischen Quellen geschöpft. 62) Vergl. die Beispiele bei Wächter a. a. O. S. 201—208. 63) Vergl. den Artikel *Julia lex* a. a. O. S. 199. 64) L. 1. D. XLVIII, 6.

handelt und bestraft wurden. Diese sind a) Raub. Es wird nämlich nirgends bestimmt gesagt, daß Raub zur lex Julia gehöre. Er wurde zwar in vielen Fällen extra ordinem hart bestraft[65]); auch war schon zu Ulpian's Zeiten gegen den Räuber eine Anklage ex lege Julia de vi privata zulässig[66]). Daß aber die lex Julia nicht von dem Raube handelte, geht daraus hervor, daß Raub ex naufragio erst durch ein Senatusconsult unter die lex Julia de vi privata, also zu den gelinderen Fällen der lex Julia gestellt wird[67]); dies wäre auffallend, wenn die lex Julia von Raub überhaupt und als solchem schon ursprünglich gehandelt hätte. Wirklich heißt es auch bei anderen Fällen des Raubes (mit Waffen und ex incendio) in Beziehung auf die lex Julia immer nur: „in eadem causa sunt, item tenetur, eadem poena tenetur“[68]), welche Ausdrücke grade auf später erst einer lex unterstellte Fälle hinweisen. Natürlich konnte aber der Räuber, wenn er bewaffnet war, aus einem anderen Grunde schon nach dem ursprünglichen Inhalte der lex Julia wegen vis privata bestraft werden. b) Besitzentsetzungen aus einer unbeweglichen Sache ohne Waffen[69]). c) Der Fall des SC. Volusianum[70]). d) Wer turbae seditionisve faciendae consilium iniit. Die lex Julia spricht von einem wirklichen Erreger einer seditio. Durch Interpretation[71]) aber scheint, den römischen Grundsätzen gemäß, auch der Versuch auf die gleiche Stufe gestellt worden zu sein. e) Qui servos aut liberos homines in armis habuerint[72]). Sprach die lex Julia auch nicht von diesem Falle, so konnte er doch durch Interpretation unter sie gestellt werden. f) Die Entführung wird nirgends, als in der lex Julia enthalten, erwähnt. Ueber das ältere Recht in Bezug auf dieses Verbrechen haben wir drei Nachrichten: die eine, daß nach einem Rescripte von Antoninus Pius die Entführung eines Knaben sehr streng bestraft werden solle; die andere, daß die Entführung einer Frauensperson mit dem Tode, mit welcher Strafe bei vis publica die humiliores belegt wurden, zu bestrafen sei, endlich ein Rescript Diocletian's, nach welchem man den Entführer ex lege Julia de vi anklagen könne[73]). Letztere Stelle beweist aber nicht, daß die lex Julia auch von der Entführung handelte, sondern nur, daß man die Entführung später nach der lex Julia behandelte. Auch darf es nicht auffallen, daß bei der Entführung die Todesstrafe eintreten soll, und man darf nicht daraus schließen, daß die Entführung zur vis publica gehörte, indem es nicht selten ist, daß einzelne Fälle der vis durch besondere Quellen besonders ausgezeichnet wurden. g) Ebenso ist es hinsichtlich der Nothzucht. Paulus führt sie nicht bei der lex Julia an, sondern sagt nur an einer anderen Stelle[74]), sie werde mit dem Tode bestraft, und in dem Titel ad legem Juliam de vi publica heißt es nur[75]), daß bei ihr die Strafe der lex Julia de vi publica eintrete. Kann auch bei einigen Fällen zweifelhaft sein, ob schon die lex Julia des Augustus von ihnen handelte, so ist doch jedenfalls unzweifelhaft, daß dieselbe nicht alle Fälle der vis umfaßte. Blos einzelne wichtige Fälle, hauptsächlich solche, zu deren Bedrohung mit Strafe theils ihre Häufigkeit, theils ihre Gefährlichkeit hinführte, wurden von der lex bezeichnet, und nirgends wird gesagt, daß die lex dabei noch die vis im Allgemeinen, und somit jeden Fall der vis mit Strafe bedroht habe. Was die Strafen anlangt, welche die lex Julia de vi bestimmt hat, so ist außer Zweifel, daß die lex für die vis publica die aquae et ignis interdictio festsetzte[76]). Wenn Paulus in seinen Sententiae sagt: Cujus rei poena humiliores capitis, honestiores insula deportatione coercentur, so steht dies damit nicht im Widerspruche, indem Paulus hier nicht vom Inhalte der lex Julia, sondern blos von dem, was zu seiner Zeit üblich war, spricht. Bekanntlich führte zwar schon Augustus die Deportation ein, wendete sie aber nur in einzelnen Fällen an; erst nach ihm trat die Deportation fast allgemein an die Stelle der aquae et ignis interdictio; auch der Unterschied zwischen honestiores und humiliores rücksichtlich der Bestrafung wurde erst nach der Zeit des Augustus Regel. So erklärt sich die Angabe von Paulus für seine Zeit zur Genüge. Daß aber in den Institutionen Justinian's die Deportation der lex Julia zugeschrieben wird[77]), beweist Nichts gegen die in den Digesten enthaltene historische Nachricht. Zweifelhafter ist es, welche Strafe die lex Julia für die vis privata bestimmte. Daß ein Theil der Strafe in Confiscation des dritten Theils des Vermögens bestand, darin stimmen die Quellen überein. Paulus nennt außerdem bei den honestiores die in insulam relegatio, bei den humiliores die damnatio in metallum[78]); die Digesten führen an einer aus des Modestinus' Schrift de poenis Lib. II. entlehnten Stelle Infamie an[79]), an einer anderen Stelle dagegen sagen sie: cautum est, ne senator sit, ne decurio, aut ullum honorem capiat, neve in eum ordinem sedeat, neve

65) Siehe z. B. L. 28. §. 10. 15. D. XLVIII, 19. 66) L. 2. §. 1. D. XLVII, 8. 67) L. 1. §. 1. D. XLVIII, 7. Unzweifelhaft ist hier das „ex Senatusconsulto“ der L. 1. pr. D. XLVIII, 7 durch Versehen der Abschreiber in den Anfang der Gesetzstelle (prooemium) gekommen, und gehörte vielmehr der ganzen Fassung des §. 1 nach in diesen Paragraphen (*Cujac.* Obs. I, 38. *Bynkershoeck*, Obs. VI, 13), sodaß zu lesen ist: „Eadem poena afficiuntur, qui ad poenam legis Juliae de vi privata *ex Senatusconsulto* rediguntur, *ut* si quis ex naufragio dolo malo quid rapuerit.“ Dem steht die ziemlich wörtliche Uebersetzung der L. 1. pr. §. 1. 2. D. XLVIII, 7 in dem index des Dorotheus (Sch. Ὁ τῷ ad Basil. LX, 18. cap. 12. edit. *Heimb.* T. V. p. 601) nicht entgegen, da das „ex Senatusconsulto“ dort gar nicht wiedergegeben wird. 68) L. 3. §. 2. 3. 5. D. XLVIII, 6. L. 3. §. 2. D. XLVIII, 7. 69) L. 5. D. XLVIII, 7. Der hier vorkommende Ausdruck: „vis privata postulari poterit,“ deutet bestimmt darauf hin, daß die lex Julia nicht von diesem Falle handelte und erst die Jurisprudenz ihn darunter stellte. 70) L. 6. D. XLVIII, 7. 71) Denn L. 3. pr. D. XLVIII, 6 hat hier wieder blos den Ausdruck: „in eadem causa sunt. 72) L. 3. pr. D. XLVIII, 6.

73) L. 5. §. 2. L. 6. D. XLVIII, 6. L. 3. C. IX, 12. 74) *Paul.* Sentent. Lib. II. Tit. 26. §. 12. 75) L. 3. §. 4. D. XLVIII, 6. 76) L. 10. §. 2. D. XLVIII, 6. 77) §. 8. Inst. IV, 18. 78) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 26. §. 3 79) L. 8. D. XLVIII, 7.

judex sit, et videlicet omni honore, quasi infamis, carebit. In den Institutionen wird blos die Confiscation als Strafe erwähnt[80]). Es wollten aber weder Paulus, noch Modestinus die ursprüngliche Strafe der lex Julia angeben, sondern Jeder spricht nur von seiner Zeit; es läßt sich daher über die Strafe der lex Julia leicht ein sicheres Resultat gewinnen, und alles Uebrige ohne Schwierigkeit historisch erklären. Die L. 1. D. XLVIII, 7 will die ursprünglichen Worte der lex geben, was schon ihre Worte beweisen. Hiernach war die Strafe der vis privata nach der lex Julia blos die angeführte partielle Confiscation und Unfähigkeit zur Senatorwürde, zum Richteramte und zu Ehrenstellen überhaupt, nicht aber Infamie. Daraus, daß grade solche specielle Unfähigkeitsgründe auch bei anderen leges häufig waren, sowie aus noch anderen Momenten[81]), ergibt sich, daß zur Zeit jener leges die Infamie noch nicht stillschweigende Folge einer jeden Verurtheilung wegen eines crimen ordinarium war. Erst später wurde es allgemeiner Grundsatz, daß jede Verurtheilung in einem judicium publicum Infamie zur Folge habe[82]). So konnte also Modestinus von seiner Zeit wol sagen, der wegen vis privata Verurtheilte werde infamis, ohne daß er die einzelnen Unfähigkeiten, welche die lex Julia festgesetzt hatte, aufzuzählen brauchte, und eben so konnten Paulus und Justinian den Punkt der Infamie ganz übergehen, weil sich derselbe zu den Zeiten beider hier ganz von selbst verstand. Was die von Paulus außerdem angeführte Relegation anlangt, so ist die Strafe der vis privata eben zwischen den Zeiten des Augustus und Paulus mit der Relegation, welche Strafe ohnehin erst unter den Kaisern aufkam, verschärft worden[83]). Die hier angenommene Ansicht über den Umfang der vis privata erklärt auch ganz gut, warum Justinian die Relegation wieder wegließ; es geschah dieses deshalb, weil er grade die strafbaren Fälle der vis privata zu der vis publica stellte. Daß aber Modestinus die Relegation nicht anführte, erklärt sich daraus, daß Justinian bei der vis privata die Relegation bestimmt verwarf, und daher natürlich diese Strafe bei dem Excerpte aus diesem Juristen in den Digesten wegließ. 5) Weiter ist das crimen vis in der Zeit von Augustus bis zu Alexander Severus zu betrachten. In diese Zeit fällt die Aufstellung eines allgemeinen Begriffes von crimineller vis. Nach Erlassung der lex Julia des Augustus war es nun Sache der Jurisprudenz, die durch dieses Gesetz gegebene Grundlage weiter auszubilden und auf derselben fortzubauen. Dieses geschah auch auf zwiefache Weise. Die römischen Juristen erweiterten durch Interpretation einzelne Fälle der lex Julia[84]), und stellten manche Fälle unter die lex Julia, welche sie ursprünglich nicht enthielt, wie den Raub und andere vorher angeführte Fälle. Sie gingen aber bald noch weiter. Denn, während die lex Julia, sowie die früheren leges de vi, blos einzelne Fälle der vis als für criminell strafbar bezeichnet hatte, bildeten die römischen Juristen einen allgemeinen Begriff der criminellen vis, und wendeten auf ihn durchaus die lex Julia an[85]). Als Wesen der vis wurde von ihnen die widerrechtliche Beschränkung des Willens, der Freiheit des Entschlusses einer Person betrachtet, und crimen vis war nun jede widerrechtliche Handlung, wodurch man eine Person zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden wider ihren Willen zu bestimmen suchte, sei es durch unmittelbare Anwendung physischer oder compulsiver Gewalt gegen die Person, oder wenigstens durch Auftreten in solcher Weise, daß die Absicht, jeden Widerstand durch persönliche Gewalt auszuschließen, unzweifelhaft war. Durch diese, auch von der Praxis angenommene Abstraction bildeten nun die einzelnen Fälle der lex Julia blos Hauptbeispiele des crimen vis, und diese Specialitäten der lex Julia waren nun nicht mehr für die Frage, was überhaupt zum crimen vis zu rechnen sei, sondern nur noch für die Frage über die Strafe der einzelnen Fälle wichtig. Denn die Unterscheidung der lex Julia zwischen vis privata und publica wurde beibehalten, wobei man sich im Wesentlichen ganz an dieses Gesetz hielt. Die durch die Bildung eines allgemeinen Begriffs von crimineller vis nun noch zur lex Julia hinzukommenden Fälle bestrafte man aber nach der lex Julia de vi privata. Auch die Strafen der lex Julia wurden in dieser Periode andere. An die Stelle der aquae et ignis interdictio trat Deportation, und für humiliores Todesstrafe; der Strafe der vis privata wurde noch Relegation hinzugefügt, und Infamie war auch nun hier eine sich von selbst verstehende Folge, wie bei einer jeden Verurtheilung in einem judicium publicum. Für die humiliores fand wegen vis privata damnatio in metallum statt. Uebrigens wurden nicht alle Fälle der vis blos mit diesen Strafen belegt, sondern man zeichnete einzelne Fälle, namentlich der vis privata, noch besonders aus, und belegte sie mit besonders harten Strafen. Dies geschah, wie bereits erwähnt wurde, bei Raub, Entführung und Nothzucht; es gab aber außerdem noch folgende auf diese Weise ausgezeichnete Fälle: a) wer fremde Gebäude ausplündert, erbricht oder erstürmt, soll, wenn es turba cum telis coacta geschah, mit dem Tode bestraft werden[86]); b) wer mit zusammengerotteten Haufen zum Zwecke der Entwendung einen Tempel bei Nacht erbricht, wird mit qualificirter Todesstrafe belegt[87]); c) gleiche Strafe trifft nach Umständen auch die auctores seditionis et tumultus[88]); d) wer der Soldaten-

80) §. 8. Inst. IV, 18. 81) Vergl. darüber Wächter a. a. O. S. 223. Not. 14. 15. 82) L. 7. D. XLVIII, 1. 83) Hofacker im Neuen Archiv des Criminalr. 5. Bd. S. 119. 84) Z. B. L. 3. 5. D. XLVIII, 7.

85) So erzählt es bestimmt Ulpianus in L. 152. D. L, 17. 86) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 3. §. 3. L. 11. pr. D. XLVIII, 6, vergl. mit L. 11. §. 3. D. XLVII, 8. 87) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 19. §. 1. L. 6. pr. D. XLVIII, 13. 88) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 22. §. 1. L. 28. §. 3. L. 38. §. 2. D. XLVIII, 19. Den auctor seditionis konnte nach einem Senatusconsult auch die Strafe der lex Cornelia de sicariis treffen. L. 3. §. 4. D. XLVIII, 8.

wache einen Verhafteten mit Hilfe Zusammengerotteter entreißt, wird mit der Todesstrafe belegt[89]); c) Außerdem gab es noch eine Menge Fälle des crimen vis, welche in dieser Periode nach Senatsschlüssen mit der Strafe der lex Cornelia de sicariis belegt wurden. Es wurde dadurch wol nur Straferhöhung bezweckt, indem durch die Bestrafung nach der lex Cornelia diese Fälle noch über die vis publica gestellt wurden. Wenn auch die Strafe der lex Cornelia ursprünglich dieselbe war, wie die der lex Julia de vi publica, nämlich die aquae et ignis interdictio, und bei den leges an die Stelle dieser Strafe dann gleichmäßig Deportation trat, so wurden doch im Laufe dieses Zeitraums die Strafen bei den leges verschieden. Bei der vis publica blieb es bei der Deportation, nur für humiliores trat die Todesstrafe ein; die Strafe der lex Cornelia de sicariis aber wurde für honestiores einfache, für humiliores qualificirte Todesstrafe, und nur für die höchsten Rangclassen blieb die Deportation als Strafe bestehen[90]). Die Fälle nun, welche unter diese Strafbestimmungen durch Senatsschlüsse gestellt wurden, sind, außer dem in der Note 88 angeführten, folgende: aa) wer Jemanden wider dessen Willen castrirt[91]); bb) wer seine Sklaven bewaffnet, um sich mit Gewalt in den Besitz einer Sache zu setzen, oder auf widerrechtliche Weise einen verlorenen Besitz mit Gewalt wieder zu erlangen[92]); cc) wer Schiffbrüchige mit Gewalt verhindert, dem Schiffe oder den auf dem Schiffe in Gefahr Befindlichen zu Hilfe zu kommen[93]). 6) Ein fernerer Zeitraum, welcher für das crimen vis wichtig ist, ist die Zeit von Alexander Severus bis vor Justinian und dessen Rechtsbüchern. Nach den Zeiten des Alexander Severus wurde die Strafrechtspflege immer willkürlicher und mit Nichtachtung der Gesetze und der in der Jurisprudenz begründeten Grundsätze ausgeübt. Der Grund lag in der Entartung des Volks und des Beamtenstandes, in dem Verschwinden tüchtiger juristischer Bildung und aller wissenschaftlicher Selbständigkeit, in dem schnellen Regentenwechsel und dann später in dem zügellosen Despotismus der Kaiser. Das Strafsystem wurde immer mehr gesteigert. Während dies in den etwas besseren Zeiten der classischen Juristen schon zu viel der Fall war, und schon sie mit harten Strafen zu freigebig waren, gingen die späteren Kaiser noch weiter, und glaubten nur durch die willkürlichsten und grausamsten Strafen die Rechtsordnung aufrecht erhalten zu können. Man behielt zwar die juristische Grundlage auch im Strafrechte aus der früheren Zeit in sofern bei, als man an Allem, was die frühere Zeit über Begriff und Thatbestand der strafbaren Handlungen gebildet hatte, in der Regel ziemlich festhielt. Allein im Grade der Strafe und in manchen hierauf Einfluß habenden Unterscheidungen fanden öftere Abweichungen von dem Früheren statt. Aus dem Geiste dieser Periode erklärt sich auch die Häufigkeit solcher kaiserlicher Verordnungen, welche bei Einführung neuer Strafen für ein Verbrechen mit einer ausgesuchten Ungenauigkeit theils von der Strafe, theils vom Verbrecher selbst und von den auf die Strafe Einfluß habenden Momenten sprechen, durch welche Unbestimmtheit in den Gesetzen es der spätere kaiserliche Despotismus ersprießlich fand, seiner Willkür freien Spielraum zu sichern, während umgekehrt die leges des Freistaates grade in den vorher angegebenen Beziehungen durch die specialisirteste Form und genaue Angabe der Einzelnheiten jeder Willkür und Ungerechtigkeit verzubeugen suchten, und sich auch noch die Juristen und die besseren Kaiser diesem Streben anschlossen. Dieses bestätigt sich großentheils durch die Geschichte des crimen vis in dieser Periode, und erklärt auch diese Geschichte. Es läßt sich aber wegen Dürftigkeit der Quellen meistens nur Einzelnes anführen. Aus den Zeiten vor Constantin hat man nur von Rescripten Diocletian's über vis einige Nachrichten. Diocletian änderte aber Nichts am früheren Rechte, sondern rescribirte blos in Gemäßheit des bisher bestehenden Rechts, sowol über die Strafe der vis, als über die Grenzen zwischen vis publica und privata. Denn ein Mal verweist er noch im Allgemeinen auf die lex Julia de vi, und in drei Fällen (hominibus coactis verberare, in possessionem fundi per vim ingredi, und de possessione vi dejicere) speciell auf die lex Julia de vi privata[94]). Indessen mögen doch die schlechten Zeiten vor und unter diesem Kaiser schon ziemlich die oben angedeuteten Aenderungen vorbereitet haben, welche Constantin nun aussprach. Dieser erklärte in einer Constitution von 317 nach Chr.[95]): Die „manifesta violentia“ überhaupt solle nicht mehr mit Deportation und Relegation, welches die bisherigen Strafarten der vis publica und privata waren, sondern mit dem Tode bestraft werden. Er gab dafür den Grund an, daß so viele Uebelthaten unter dem Namen violentia begriffen, und namentlich bei vis so häufig auch Tödtungen verübt würden. Falle eine Tödtung bei vis auf Seiten der Angreifer oder der Angegriffenen vor, so sollen immer die Angreifer dafür büßen. Hierdurch wurde nun die Todesstrafe ordentliche Strafe für jede vis, und der Unterschied zwischen vis publica und privata war für die Regel aufgehoben. Zugleich hob Constantin das Recht der Appellation bei dem crimen vis auf. Die Bestimmungen des angeführten Edicts wendete dieser Kaiser in demselben Jahre unverändert an auf „alienum fundum per violentiam invadere,“ zum vollen Beweise, daß auch die vis privata seiner allgemeinen Strafbestimmung unterstellt werden sollte[96]). Für einen einzelnen Fall der sogenannten Selbsthilfe, also einen speciellen Fall der vis

89) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 31. §. 2. 90) L. 4. §. 5. L. 16. D. XLVIII, 8. Collat. legg. Mos. et Rom. Tit. I. §. 2. Tit. VIII. §. 4. Tit. XII. §. 5. *Paul.* Sentent. Lib. V Tit. 23. §. 1. 91) L. 3. §. 4. L. 4. §. 2. L. 5. D. XLVIII, 8. *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 23. §. 12. 92) L. 3. §. 4. D. XLVIII, 8. 93) L. 3. §. 8. D. XLVII, 9.

94) L. 3. 4. 5. C. IX, 12. L. 4. C. VIII, 4. 95) L. 1. Th. C. IX, 10. 96) L. 2. Th. C. IX, 10.

ließ Constantin in sofern eine Milderung eintreten, als er für denjenigen, welcher glaubt, ein Recht an einer Sache zu haben, in der That es aber nicht hat, und sich mit Gewalt in den Besitz derselben setzt, seine früher angedrohte Strafe mildert und statt der Strafe des Schwertes die Deportation bestimmt [97]). Auch blos von diesem Falle spricht die Verordnung seines Sohnes [98]). Dagegen erhöhte Constantin für einen anderen Fall der vis die im Edicte von 317 gesetzte allgemeine Strafe bedeutend. Den Entführer sollte die allerhärteste Strafe, wahrscheinlich der Feuertod, treffen; Ammen, welche bei der Entführung geholfen haben, sollte sogar geschmolzenes Blei in den Mund gegossen werden [99]). Dies milderte wieder Constantius, indem er die Strafe der Entführung wieder auf die Strafe des Schwertes herabsetzte [1]). 7) Erst 390 wurde das Constantinische Edict über vis von 317 durch eine Constitution von Valentinian II., Theodosius I. und Arcadius bedeutend geändert [2]), welche Verordnung aber bei ihrer Ungenauigkeit viele Zweifel läßt. Das Gesetz geht von dem Falle aus, wenn Sklaven ohne Vorwissen ihres Herrn „violentiam faciunt." Diese sollen dann mit dem Tode bestraft werden. Thun sie es aber auf Verlangen ihres Herrn, so leide es keinen Zweifel, daß derselbe nach der lex Julia für infam zu erklären sei und die dignitas loci et originis verliere. Niedrige und infame Personen hingegen, sowie solche, welche mehrmals Gewaltthätigkeiten verübt haben, sollen mit den Strafen der früheren kaiserlichen Verordnungen belegt werden. Eine Beschränkung dieses Gesetzes auf Gewalt, welche man durch Sklaven verübte, ist nicht anzunehmen, indem dagegen der allgemeine Schlußsatz über Gewaltthätigkeiten der viles personae spricht. Ebenso wenig läßt sich eine Beziehung dieses Gesetzes auf jede Gewalt und auf Gewalt zufügende Personen jeglicher Art annehmen, indem es für die honestiores blos die lex Julia de vi privata anwendete. Eine Beantwortung der Frage, auf welche Fälle es sich beziehe, und wie es näher zu bestimmen und zu begrenzen sei, ist auf folgende Weise möglich [3]). Die Praxis hatte wol die Constantinische strenge Verordnung nicht pünktlich beobachtet, sondern war mehr zu den alten Unterscheidungen zwischen vis publica und privata zurückgegangen. Das Theodosische Gesetz scheint diese Praxis wenigstens theilweise geregelt zu haben. Für Sklaven, ferner für Personen niedrigsten Standes, für Infame und für solche Personen, welche mehrmals das Verbrechen verübten, wird das Constantinische Edict, die Todesstrafe, allgemein, und ohne zwischen vis publica und privata zu unterscheiden, wiederholt, und die pünktliche Beobachtung desselben durch strenge Drohungen gegen milde und vom Gesetze abweichende Richter eingeschärft. Für die honestiores aber läßt das Gesetz Alles bei der bestehenden Praxis, mit der näheren Bestimmung, daß gegen sie wenigstens die alte Strafe der lex Julia de vi privata anzuwenden sei. In welchen Fällen aber eine härtere Strafe gegen honestiores stattfinde, darüber schweigt es, und konnte auch schweigen, wenn es sich auf eine bestehende Praxis bezog. 8) Was das Justinianeische Recht betrifft, so fehlt es über das weitere Schicksal dieser Lehre bis zu Justinian an weiteren Nachrichten. Aus dem eben Angeführten läßt sich aber schließen, daß man vor Justinian wieder auf den Unterschied zwischen vis publica und privata in manchen Fällen einige Rücksicht nahm, wodurch sich Manches, was Justinian that, mehr erklärt, namentlich wie er dazu kam, diesen Unterschied wieder recht hervorzuheben. Es erklärt sich aber auch dadurch und durch das, was unter den früheren Kaisern vorgegangen war, wie Justinian dazu kommen konnte und mußte, die alten Unterscheidungen zwischen vis publica und privata, wie sie die lex Julia gemacht, und die Zeit der classischen Juristen im Wesentlichen beibehalten hatte, großentheils zu verlassen und zur vis publica eine Menge Fälle zu rechnen, welche nach jenem älteren Rechte zur vis privata gehört hatten. Die Hauptpunkte, durch welche Justinian sein Recht über crimen vis bildete, und welche über diese Gesetzgebung Justinian's überhaupt zu bemerken sind, bestehen im Wesentlichen in Folgendem: a) bei der Abfassung des Codex interpolirte Justinian schon bedeutend, und deutete dadurch schon seine durch die Digesten und Institutionen weiter ausgeführte und durch die Theodosische Verordnung und die Praxis seiner Zeit großentheils motivirte Richtung an. Er nahm zwar das Edict Constantin's von 317 in seinen Codex auf, wandelte dasselbe aber völlig um. Das von Constantin nur nebenbei für die von ihm für jede vis festgesetzte Todesstrafe angeführte Motiv, daß bei vis so häufig Tödtungen vorkommen, macht Justinian zum einzigen Fall der ganzen Verordnung und bestimmt, daß, wenn bei vis eine (dolose oder culpose) Tödtung vorfalle, dann die vis mit dem Tode bestraft werden solle [4]). Dabei nahm er aber auch das Theodosische Gesetz in den Codex auf, und ebenso die zwischen vis publica und privata auch bestimmt unterscheidenden Rescripte von Caracalla und die Bedrohung eines speciellen Falles der Selbsthilfe mit Deportation [5]). So war schon nach dem alten Codex die Unterscheidung zwischen vis publica und privata, sowie die alte Strafe der vis privata bestimmt anerkannt; Todesstrafe aber sollte eintreten, wenn Tödtungen vorkommen, oder der Thäter rückfällig war, oder infam, oder niedrigsten Standes war. Auch trat noch Todesstrafe in allen den Fällen ein, in welchen sie schon nach dem Rechte der Zeit der classischen Juristen begründet war, indem diese älteren Bestimmungen über Todesstrafe bei vis nie aufgehoben worden waren. b) Da eine etwas genauere Bestim-

97) L. 3. Th. C. IX, 10 von 319. Diese Constitution ist auch in der lex Romana Burgundionum tit. VIII. de violentiis aufgenommen. 98) L. 14. Th. C. XI, 36. 99) L. 1. Th. C. IX, 24.

1) L. 2. Th. C. IX, 24 von 349. 2) L. 11. Th. C. IX, 10. 3) Vergl. Wächter a. a. O. S. 235 fg.

4) L. 6. C. IX, 12, vergl. mit L. 12. Th. C. IX, 10. 5) L. 2—5. 7. 8. C. IX, 12. L. 4. C. VIII, 4.

mung darüber, was als vis publica oder als privata anzusehen sei, aus den Constitutionen der Kaiser nicht zu entnehmen war, so mußte dieselbe von Justinian in den Institutionen und Digesten gegeben werden. Er befolgte hier einfach den Grundsatz, alle schwereren Fälle zur vis publica zu rechnen. Da er nun zu diesen schwereren Fällen auch jede vis armata zählte, so konnte er in den Institutionen wenigstens gewissermaßen das Bewaffnetsein als Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Arten der vis angeben. So gehörte daher nach dem neuesten Justinianeischen Rechte zur vis publica aa) jede mit Waffen verübte Gewaltthätigkeit, Sammlung von Waffenvorräthen oder Bewaffneten auf ungewöhnliche Weise, und Waffentragen an öffentlichen Orten; bb) die acht ursprünglich zur vis publica gehörigen Fälle; cc) die Einsperrung Jemandes, die Bewirkung einer turba, seditio oder einer Feuersbrunst durch absichtlich erregten Zusammentritt einer bedeutenden Volksmenge, die Verhinderung eines Leichenbegängnisses oder thätliches Vergreifen an der Leiche, der Zwang Jemandes zur Eingehung einer Obligation; dd) Raub bei Gelegenheit einer Feuersbrunst verübt [6]), ee) Entführung und Nothzucht [7]), ff) ein Fall der Selbsthilfe [8]). Die regelmäßige Strafe für diese Fälle ist Deportation; in einigen derselben (es sind diejenigen Fälle der vis publica, welche nach Senatsschlüssen mit der Strafe der lex Cornelia de sicariis belegt wurden) ist aber auf Todesstrafe zu erkennen, und in allen findet Todesstrafe statt, wenn der Verbrecher mehrmals Gewaltthätigkeiten beging, oder niedrigsten Standes, oder infam ist [9]). In allen übrigen, unter aa—ff nicht aufgeführten Fällen der vis ist die Gewaltthätigkeit vis privata. Die Strafe ist hier Confiscation des dritten Theiles des Vermögens und Infamie, nicht aber auch Relegation, indem diese Justinian an den Orten, wo er von den Strafen für die vis privata überhaupt spricht, durchaus wegläßt [10]), was er um so mehr konnte, als er alle strafbaren Fälle zur vis publica gestellt hatte. Nur für einen speciellen Fall ließ er es bei der Relegation [11]). Einen Fall stellt er sowol zur vis privata, als zur publica [12]). c) Die Darstellung der Geschichte des crimen vis ergibt, daß der Begriff und Thatbestand des Verbrechens, wie ihn die classischen Juristen gebildet hatten, in der späteren Zeit sich nicht änderte. Die Gesetzgebung der Kaiser bezog sich nur auf die Strafe und die für die Strafe einflußreichen Abstufungen des Verbrechens. Wenn man fragt, wie sich das crimen vis vom römischen Standpunkte aus von anderen Verbrechen unterscheidet, so beruht das Wesen dieses Verbrechens, was das rein römische Recht anlangt, auf einer Beschränkung des Willens, der Freiheit des Entschlusses einer Person. Dieses ist auch das einfache und scharfe Unterscheidungsmerkmal dieses Verbrechens von anderen Verbrechen, namentlich von Todtungen, Verwundungen, Injurien, Sachbeschädigungen und Majestätsverbrechen. Auf die Bestimmung des Begriffs und gesammten Thatbestandes des crimen vis überhaupt haben auch nicht eigenthümliche Verhältnisse des römischen Volkes eingewirkt, obwol eine solche Einwirkung bei der Ausbildung der Grundsätze über dieses Verbrechen sonst vielfach unleugbar stattfand. Die Aufstellung eines allgemeinen Begriffs und Thatbestandes von crimen vis war vielmehr Sache der Wissenschaft und einer durch keine besonderen Nationalverhältnisse motivirten juristischen Abstraction, und es kann daher grade dieser, für uns wichtigste Punkt nicht deshalb bei uns für unpraktisch erklärt werden, weil bei uns ganz andere öffentliche Verhältnisse stattfinden. Auch die in neueren Zeiten öfters aufgestellte Ansicht ist nicht zu billigen, daß die Römer das crimen vis grade zu dem Zwecke gebildet haben, um es als Aushilfsverbrechen für Fälle zu benutzen, welche sonst nach anderen leges nicht als öffentliche Verbrechen behandelt werden können. Es finden sich aber in den Quellen des römischen Rechts keine Spuren einer solchen Tendenz bei der Bildung des crimen vis. Auch spricht dagegen schon der Umstand, daß die römischen Juristen bei ihrer theoretischen Entwickelung sich ganz an das Wesen wahrer Gewaltthätigkeit, einer wahren Beschränkung des Entschlusses einer Person halten, und dadurch dieses Verbrechen scharf von den anderen scheiden. Auch lauten die Stellen, wo die römischen Juristen von einem wahren Aushilfsverbrechen reden, ganz anders; sie sprechen nirgends bei dem crimen vis so, wie sie in dieser Hinsicht vom Stellionat reden. IV. Thatbestand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nach gemeinem Rechte. 1) Thatbestand. Nach dem römischen Rechte, aus welchem der Thatbestand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit für das gemeine teutsche Strafrecht zu entnehmen ist, beruht das Wesen dieses Verbrechens darin, daß durch dasselbe auf eine widerrechtliche Weise einer Person für ihr Handeln oder Nichthandeln gleichsam ein fremder Wille aufgenöthigt, und dadurch die Freiheit des Willens und des Entschlusses der Person beschränkt oder aufgehoben wird. Die einzelnen Bestandtheile des Verbrechens sind folgende: a) der Gegenstand des Verbrechens kann nur eine Person sein, welche unmittelbar oder mittelbar vergewaltigt wird; b) die äußere, zum Verbrechen erfoderliche Handlung ist eine widerrechtliche positive Handlung, durch welche der Thäter eine Person wider ihren freien Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bestimmen sucht. Dies kann bewirkt werden entweder durch unmittelbare Anwendung körperlicher Kräfte, oder dadurch, daß man durch Drohungen ihren Widerstand beseitigt. Dieser unmittelbaren Gewalt gegen die Person steht gesetzlich gleich, wenn zwar die Handlung des Verbrechers zunächst gegen eine Sache gerichtet wird, derselbe aber auf eine solche Weise offenbar zu Werke geht, daß seine Absicht unzweifelhaft ist, behufs der Ausführung seines Vorhabens etwaigen Widerstand durch persönliche Ge-

6) L. 3. §. 3. D. XLVIII, 6. 7) L. 3. §. 4. L. 5. §. 2. D. XLVIII, 6. 8) L. 4. C. VIII, 4. 9) L. 8 fin. C. IX, 12. 10) L. 1. pr. L. 8. D. XLVIII, 7. §. 8. Inst. IV, 18. 11) L. 4. §. 1. D. XLVII, 9. 12) L. 10. §. 1. D. XLVIII, 6. L. 2. D. XLVIII, 7.

walt auszuschließen. Die Person, deren Widerstand nöthigen Falles ausgeschlossen werden soll, gilt hier ebenso sehr für vergewaltigt, als wenn auf andere Weise unmittelbar durch Drohungen ihr Widerstand beseitigt würde. c) Der Thäter mußte beabsichtigen, die näher bezeichnete, widerrechtliche Gewalt auszuüben. Die herrschende Ansicht hält auch Sachen für Gegenstand dieses Verbrechens; dieselbe ist aber nicht zu rechtfertigen, wie früher bemerkt wurde. 2) Unterschied des Verbrechens der Gewaltthätigkeit von anderen Verbrechen. In der neueren Zeit pflegt man dieses Verbrechen durch einen negativen Beisatz von anderen Verbrechen zu unterscheiden und in seinem Umfange zu beschränken. Die Aelteren seit Carpzov machen eine solche Beschränkung nur bei der Strafe, indem sie sagen, die Strafe sei heutzutage arbitrair, soweit das Verbrechen nicht in ein anderes benanntes Verbrechen übergehe[13]). Durch jenen beschränkenden Beisatz der Strafe haben diese Aelteren jedoch besonders benannte und gesetzlich ausgezeichnete Unterarten dieses Verbrechens nicht ausschließen wollen, indem z. B. Manche den Landfriedensbruch, die Entführung und die Nothzucht in Stellung und Grundsätzen als Unterarten des crimen vis behandeln. Der negative beschränkende Beisatz, welcher besonders seit Feuerbach in viele neuere Systeme des Criminalrechts übergegangen ist, ist der, daß man ein Verbrechen der Gewaltthätigkeit im gemeinen teutschen Strafrechte nur in sofern annimmt, als nicht die rechtswidrige Gewaltthat in ein besonders benanntes Verbrechen übergeht. Indessen bedarf es, wie Wächter weiter ausgeführt hat, dieses beschränkenden Zusatzes nicht, und der Einwand, daß, wenn man das Verbrechen der Gewaltthätigkeit in allen den Fällen heutzutage annehme, wo nach dem römischen Rechte das crimen vis vorhanden ist, dies zu keinen bestimmten Begriffen führe, fällt weg, wenn man das Verbrechen der Gewaltthätigkeit in der Weise begrenzt, wie das römische Recht es thut. 3) Gesetzlich ausgezeichnete Arten dieses Verbrechens. Die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. schweigt von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit überhaupt; sie handelt nur von einzelnen Fällen, welche das römische Recht zu dem crimen vis zählt, und belegt dieselben, zum Theil unter besonderen Namen, mit besonderen Strafen. Hier hat man in neuerer Zeit häufig behauptet, daß diese, von der peinlichen Gerichtsordnung berührten Fälle bei uns nicht mehr zum Verbrechen der Gewaltthätigkeit gehören, sondern besondere, für sich bestehende, zu jenem Verbrechen nicht einmal als Arten zu zählende, Verbrechen bilden. Allein schon ältere Juristen und unter den neueren besonders Wächter[14]) haben mit Recht entgegen gehalten, daß, wenn das Gesetz einzelne Fälle der Verbrechensgattung mit besonderen Strafbestimmungen, und etwa auch mit besonderen Namen hervorhebt, dadurch diese Fälle nicht aufhören, Fälle der Verbrechensgattung, Arten derselben zu sein, und daß schon der innere Zusammenhang es verlange, sie zu der Gattung als gesetzlich ausgezeichnete Arten derselben in Systeme zu stellen. Denn es lassen sich natürlich einzelne Fälle des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nach ihrem Erfolge, nach ihrer nächsten Richtung und nach dem Endzwecke des Verbrechens besonders bezeichnen und benennen. So kann diejenige Gewaltthat, durch welche eine Person ihrer Freiheit mittels Einschließung in einen Ort auf einige Zeit beraubt wird, Einsperrung genannt werden; diejenige, wodurch die weibliche Ehre mittels Erzwingung der fleischlichen Vermischung verletzt wird, Nothzucht u. s. w. Dadurch aber, daß man so einzelne Fälle des Verbrechens mit besonderen Namen belegen kann oder belegt, hören sie nicht auf, Fälle jenes Verbrechens zu sein. Dies versteht sich von selbst, und wird auch bei anderen Verbrechen allgemein eingeräumt. Es kann also auch bei dem hier fraglichen Verbrechen nicht anders sein; die in den Gesetzen mit besonderen Namen bezeichneten einzelnen Fälle dieses Verbrechens bleiben doch immer Fälle und Arten desselben, und höchstens könnte man zwischen vis nominata und innominata unterscheiden. Die Gesetze können aber auch für einen einzelnen Fall des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, sei es nun, daß sie ihn mit einem besonderen Namen belegen oder nicht, besondere Strafen bestimmen, wie dies namentlich im römischen Rechte vielfach geschieht. Dadurch hört aber dieser Fall nicht auf, zum crimen vis zu gehören. Die Strafbestimmung ändert nicht seine Natur, seinen wesentlichen Thatbestand und seinen inneren Zusammenhang mit der Gattung, zu welcher er nach allen seinen Merkmalen als Art gehört. Er behält alle Erfoderniſse und den ganzen Thatbestand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit; nur daß dieser Thatbestand bei ihm eine besondere Richtung auf einen gewissen Punkt bekommt, was eine natürliche Folge davon ist, daß hier blos von einem einzelnen Falle des Verbrechens die Rede ist. Durch die besondere Strafbestimmung wird ein solcher Fall nur ein gesetzlich ausgezeichneter Fall des Verbrechens der Gewaltthätigkeit. Auch ist es nicht zu rechtfertigen, wenn man, wie viele Neuere thun, außer dem crimen vis noch von einer besonderen Classe von Verbrechen wider die persönliche Freiheit spricht, und unter diese Classe namentlich Nothzucht, Entführung und Menschenraub stellen. Denn das crimen vis ist nichts Anderes, als das Verbrechen wider die persönliche Freiheit. 4) Vollendung des Verbrechens der Gewaltthätigkeit. Gewöhnlich wird die Frage, was zur Vollendung dieses Verbrechens gehöre, gar nicht berührt, und da, wo sie berührt wird, sich darüber ganz im Allgemeinen geäußert, z. B. dahin, daß mit Beendigung der gewaltthätigen Handlung das Verbrechen vollendet sei. Richtig verstanden, genügt eine solche allgemeine Bestimmung im Ganzen. Da das Verbrechen blos in irgend einer Nöthigung einer Person zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden besteht, und hierbei weder der Endzweck des Verbrechens, noch ein bestimmter anderweiter Erfolg von Einfluß sind; so ist das Verbrechen allerdings vollendet, sobald jener Zwang ausgeübt ist,

13) Vergl. darüber Wächter a. a. O. S. 378—387. 14) Wächter a. a. O. S. 387 fg.

sollte auch der vom Verbrecher beabsichtigte Erfolg dadurch nicht erreicht worden sein. Wenn aber das Gesetz eine bestimmte einzelne Richtung der Gewaltthätigkeit besonders heraushebt, und sie unter besondere Strafbestimmungen stellt, dann ist zur Vollendung dieser Unterart des Verbrechens erforderlich, daß der Thäter diese Richtung wirklich vollführte, daß also seine Handlung denjenigen Erfolg bewirkte, welchen die besondere vom Gesetze näher bezeichnete Richtung dieses einzelnen Falles begreift. V. Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nach gemeinem teutschen Rechte. Rücksichtlich der Strafe dieses Verbrechens ist man, da die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. von diesem im Allgemeinen nicht handelt, auf das römische Recht verwiesen. Die Strafbestimmungen desselben sind bereits erwähnt worden. Was deren Anwendbarkeit betrifft, so hat die Praxis in Teutschland, ungeachtet der im römischen Rechte sowol für die vis publica, als für die vis privata in der Regel angedrohten absolut bestimmten Strafen, stets angenommen, daß die Strafe dieses Verbrechens arbitrair sei. Die regelmäßige Strafe der vis publica (Deportation auf eine Insel, lebenslänglich und mit Verlust des Bürgerrechts und des Vermögens) erschien schon in den meisten kleinen italienischen Staaten des Mittelalters unanwendbar. Die Praxis und die Juristen dieser Staaten setzten keine feste regelmäßige Strafe für alle Fälle der vis publica fest, die in der That für alle Fälle derselben unzweckmäßig gewesen wäre; sie glaubten, eine gute Gelegenheit zu haben, ihre eigene Ansicht über Strafbarkeit des Falles an die Stelle der gesetzlichen zu setzen. Aus der Unanwendbarkeit der gesetzlichen Strafe folgerte man, daß die Strafe arbitrair sei, sodaß es dem Richter anheim gestellt blieb, eine seiner Ansicht nach dem einzelnen Falle angemessene Strafe zu erkennen. Gegen die Anwendbarkeit der gesetzlichen Strafe der vis privata (Confiscation des dritten Theils des Vermögens und Infamie) ließ sich zwar Nichts einwenden. Allein da man bei der vis publica die gesetzliche Strafe für unpassend hielt und eine arbitraire an deren Stelle setzte, so kam man auch bei der vis privata dahin, anzunehmen, daß das freie richterliche Ermessen der Gerechtigkeit und dem Gemeinwesen nützlicher sein werde, als das starre Gesetz, und setzte auch für diese arbitraire Strafe an die Stelle der gesetzlichen [15]). Auch die teutsche Praxis hat die Strafe des crimen vis von jeher als arbitrair angesehen und behandelt; in diesem Punkte ist sie Jahrhunderte hindurch fest und übereinstimmend gewesen. Ebenso bestimmt und unabweisbar hat sich stets bei dem besonderen Zustande der gemeinen teutschen Strafgesetzgebung die Praxis als Quelle für das Strafrecht, sogar gegen das Gesetz, geltend gemacht. Ueber das Maß der Strafe aber und die bei dessen Bestimmung zu befolgenden Gesichtspunkte hat die Praxis immer geschwankt, und hier kann die Theorie auf den Gang der Praxis einwirken. Der Richter muß, wenn sein Ermessen nicht reine Willkür sein soll, sich bei Bestimmung des Strafmaßes möglichst an die von den Gesetzen und einer wohlbegründeten Praxis an die Hand gegebenen Gesichtspunkte halten. Folgende Momente dürften den Richter bei Bestimmung der Strafe leiten müssen [16]): 1) Die nach den Gesetzen bestimmt zur vis publica gehörigen Fälle sind bedeutend härter zu strafen, als die übrigen Fälle des Verbrechens. 2) Nach dem im teutschen Strafrechte anerkannten und von der teutschen Praxis stets festgehaltenen Princip, daß die Größe der Strafe vom Erfolge mit abhänge, sind auch bei diesem Verbrechen auf die Bestimmung der arbitrairen Strafe der Grad der Freiheitsbeschränkung des Verletzten und die weiteren, ihm durch die erlittene Mishandlung zugefügten Nachtheile und Verletzungen nothwendig von Einfluß. 3) Nach feststehendem teutschen Gewohnheitsrechte ist der Ort der begangenen Vergewaltigung, die Verletzung des Burgfriedens und die des Hausfriedens, von Einfluß auf die Erhöhung der Strafe. Die Infamie als Folge der Verurtheilung wegen crimen vis ist aber durch die Praxis nicht anerkannt [17]). VI. Neuere teutsche Strafgesetzgebungen. In den neueren Gesetzen ist auf das Verbrechen der Gewaltthätigkeit zu wenig Werth gelegt, indem man versuchte, alle mit Strafe zu belegende Fälle unter bestimmte Strafgesetze aufzustellen, während es immer Fälle gibt, welche nicht unter die Strafgesetze passen und dann straflos bleiben werden. Das preußische Landrecht spricht nicht von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, außer bei gewaltthätiger Selbsthilfe; auch nicht das baierische Strafgesetzbuch von 1813, welches nur von Landfriedensbruch und Hausfriedensbruch spricht, und ebenso wenig der Code pénal, in welchem nur der Art. 265 von der association des malfaiteurs als crime contre la paix publique handelt. Dagegen enthält das preuß. Strafgesetzbuch von 1851 mehre Fälle der Gewaltthätigkeit unter der Rubrik des Tit. 17 „Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit und zwar Entführung mit Einschluß des Menschenraubes (§. 204 bis 209), widerrechtliche Freiheitsberaubung (§. 210. 211), Nöthigung (§. 212), Landzwang (§. 213), Verletzung des Hausrechts" (§. 214). Raub und Erpressung werden im Tit. 19 abgehandelt unter den Verbrechen gegen das Vermögen. Die Nöthigung, welche in anderen Gesetzbüchern (z. B. in dem sächsischen, thüringischen) das eigentliche crimen vis ist, soweit sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, ist dort auf den Fall beschränkt, wenn Jemand einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht [18]). Das ältere österreichische Strafgesetzbuch von 1803 hatte ein Capitel IX. von öffentlicher Ge-

15) Eine kurze Geschichte der Ansichten über Bestrafung des crimen vis gibt Wächter a. a. O. S. 400—411.

16) Siehe Wächter a. a. O. S. 413 fg. 17) Wächter a. a. O. S. 415. 18) Vergl. Beseler, Comm. zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten (Leipzig 1851.) S. 400 fg.

walt und rechnete dahin 1) gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohungen gegen obrigkeitliche Personen (Art. 70.), den Fall, wenn mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen mit gesammelten mehrern Leuten durch gewaltsamen Einfall gestört, oder 2) wenn auch ohne Gehilfen durch Einfall in die Wohnung eines Anderen bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder Hausleuten, Hab oder Gut Gewalt geübt wird; 3) Menschenraub, 4) wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm gesetzlich keine Gewalt zusteht, und welchen er als Verbrecher oder Gefährlichen zu erkennen keinen Grund hat, eigenmächtig seiner Freiheit beraubt, 5) Entführung. Ebenso hat das neue österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 ein Hauptstück 9. von öffentlicher Gewaltthätigkeit, worunter folgende 13 Fälle begriffen werden: 1) gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde, welches dadurch begangen wird, daß Jemand eine solche Versammlung, ein Gericht oder Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig hindert oder stört, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Drohungen einzuwirken sucht; 2) gewaltsames Handeln der bezeichneten Art gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, welche unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden; 3) wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehre, jedoch ohne Zusammenrottung sich einer der im §. 68 genannten obrigkeitlichen Personen oder deren Diener in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrags, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzt oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen; 4) wenn mit Uebergehung der Obrigkeit u. s. w. wie vorher nach dem älteren Gesetzbuche unter 1; 5) andere boshafte Beschädigungen fremden Eigenthums, wenn entweder der entstandene oder beabsichtigte Schade 25 Fl. übersteigt, oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder die Beschädigung an Eisenbahnen oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist; 6) wenn Jemand durch irgend eine andere boshafte Handlung oder geflissentliche Unterlassung der ihm bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den unter 5 benannten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der unter 5 bezeichneten Gefahren herbeiführt; 7) boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheils des Staatstelegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie vorsetzlicher Misbrauch dieser Staatsanstalt; 8) Menschenraub; 9) widerrechtliche Freiheitsberaubung, wie nach dem älteren Gesetzbuche unter 4; 10) Behandlung eines Menschen als Sklaven; 11) Entführung einer Frauensperson; 12) Erpressung; 13) gefährliche Drohung blos in der Absicht, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen. Das ältere sächsische Strafgesetzbuch von 1838 hat zwar kein Strafgesetz über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit [19]), aber im Art. 168 das Verbrechen der Nöthigung, welches den Mangel des crimen vis ersetzt, da der in dem gedachten Artikel aufgestellte Begriff ganz dem oben aufgestellten des crimen vis entspricht, indem es dort heißt: „Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, in sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.“ Ganz dieselbe Vorschrift ging in die an das königl. sächsische sich anschließenden Strafgesetzbücher, das weimarische von 1839, das meiningensche von 1844, das altenburgische von 1841 über. Auch in das thüringische Strafgesetzbuch, welches in sämmtlichen sächsischen Herzogthümern, den schwarzburgischen Fürstenthümern, dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie und im Herzogthume Anhalt-Dessau eingeführt ist, ging der im älteren königl. sächs. Gesetzbuche aufgestellte Begriff der Nöthigung über, mit der einzigen Abweichung, daß es im Art. 158 statt „Drohungen“ heißt: „Bedrohung mit Nachtheilen.“ Das neue sächsische Strafgesetzbuch von 1855 charakterisirt in Art. 201 das Verbrechen der Nöthigung in folgender Weise: „Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders erwähnten Fällen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der Andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.“ Das badensche Strafgesetzbuch von 1845 hat im Art. 278 als Verbrechen der Gewaltthätigkeit den Fall bezeichnet, wenn Jemand einen Anderen durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, und bedroht, sofern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, den Thäter auf Anzeige des Genöthigten mit

19) Siehe darüber Krug, Studien zum königl. sächs. Criminalgesetzb. 2. Bd. S. 2.

Geldstrafe, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Das braunschweigische Strafgesetzbuch von 1840 stellt im §. 178 unter den Verbrechen wider die Freiheit der Person das Verbrechen der Nöthigung auf, und bezeichnet als solches, wenn Jemand Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen eine Person anwendet, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, und bedroht dieses Verbrechen, in sofern die That nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, mit Zuchthaus, wenn die That mit lebensgefährlichem Angriffe oder mit Peinigung geschah, mit Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr, wenn wenigstens zwei folgende Erschwerungsgründe zusammentreffen, nämlich wenn Mehre sich zu der That verbunden haben, der Ueberfall zur Nachtzeit oder mit Eindringen in eine Wohnung oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk, oder mit Waffen, oder mit Unkenntlichmachen der Thäter durch Anschwärzung, Vermummen und dergl. geschehen ist; mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre in anderen Fällen. Das hanöversche Strafgesetzbuch von 1840 stellt unter dem Capitel VIII., welches Beschädigungen und andere Mishandlungen an der Person enthält, im Art. 247 unter dem Verbrechen der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit die Nöthigung neben den in den folgenden Artikeln erwähnten Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung, des Menschenraubes und der Entführung auf, und charakterisirt solche dahin, wenn Jemand entweder ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts, durch körperliche Gewalt oder Drohungen einen Anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt; der Thäter wird, dafern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer blos polizeilichen Ahndung geeignet ist und auch in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bedroht. Das würtembergische Strafgesetzbuch §. 281 stellt unter den Verbrechen wider die Freiheit die Nöthigung, sowie das sächsische Strafgesetzbuch von 1838, auf. Außerdem stellen noch das braunschweigische, badische und hanöversche Strafgesetzbuch ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit auf. Das braunschweigische Strafgesetzbuch §. 102 nennt öffentliche Gewalt, wenn Mehre sich zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen Gewalt zu verüben; es droht, wenn Gewalt an Personen verübt worden ist, den bewaffneten Theilnehmern Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr, den nicht bewaffneten Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, und wenn weder an Sachen noch Personen Gewalt verübt worden ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten. Das badische Strafgesetzbuch hebt im Art. 618 unter öffentlicher Gewaltthätigkeit hervor, wenn Jemand Gewalt oder Drohungen damit gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zur Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung, oder zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten; die Strafe ist Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. Das hanöversche Strafgesetzbuch nennt im §. 178 Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn durch rechtswidrige Gewaltthätigkeiten gegen Person oder Eigenthum die öffentliche Sicherheit gestört wird; bei Gewaltthätigkeiten gegen Personen wird Gefängniß oder Arbeitshaus, bei erschwerenden Umständen Zuchthaus bis zu drei Jahren gedroht; sind keine Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden, so findet Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen Arbeitshaus statt. (*C. W. E. Heimbach.*)

Gewalt der Schlüssel, s. Absolution und Schlüsselgewalt.

GEWANDHAUS ist in großen Markt- und Meßstädten ein Gebäude, wo Fabrikanten, besonders wollener Waaren, zu Meßzeiten feilhalten. In der Regel sind diese Gebäude Staats- oder Gemeindeeigenthum.

(Dr. *William Löbe.*)

GEWANDTHEIT, die entweder als Naturanlage gegebene oder durch Uebung erworbene Fähigkeit oder Fertigkeit, den geistigen oder körperlichen Kräften eine dem vorgesetzten Zwecke entsprechende Richtung zu geben, um denselben schnell zu erreichen; z. B. die „Gewandtheit" in den Tanz-, Reit- und andern Turnkünsten, in Ausflüchten, Vertheidigungen, Disputationen, in der Schreibart, Redeweise, im Umgange, in der Diplomatie, Kriegskunst u. s. w.; daher bedeutet es oft soviel als Schlauheit. Das Wort kommt von dem Zeitworte wenden, welches ursprünglich sich mit Leichtigkeit bewegen (wie das lat. versari, wovon versutus als „gewandt"), eine veränderte Stellung oder Richtung geben oder anzunehmen bezeichnet, ist daher nur von beseelten Wesen, welche Selbstthätigkeit zeigen, üblich und unterscheidet sich dadurch von den sinnverwandten Ausdrücken „biegsam" (schmiegsam) und geschmeidig (s. d. W.); es bezeichnet auch überhaupt Uebung, Erfahrung, Geschick, Weltkenntniß, List, Verschlagenheit:

„Melde den Mann mir, Muse, den vielgewandten u. s. w.",
Odyssee I, 1 nach Voß.

„Es heißt, ich läg' im Sode
Und wäre nicht gewandt."
Günther.

„Die in der Heilungskunst gewandt,
Sind andrer Meinung als Purgant."
Hagedorn.

„Er entschuldigte sich gewandt wie ein Genfer."
(Heinse, Anastasia II. S. 113.)

„So übt er jedes pünktlich aus
Mit schnell gewandtem Sinn,
Was Brauch ist in dem Gotteshaus,
Er hat es Alles inn."
Schiller (Gang nach dem Eisenh.).

Den Gegensatz der „Gewandtheit" bildet die Unbeholfenheit, Schwerfälligkeit, das Pflegma, die Steifigkeit, Unlenksamkeit. In der Terminologie unserer socialen Hauptkrankheit, dem Börsenspiele, spielten die „Gewandten" eine Hauptrolle, wie aus folgenden Worten der kürzlich erschienenen Schrift des berühmten resp. berüchtigten französischen Socialisten Proudhon „Handbuch für Börsenspeculanten" (vergl. d. Zeitung

„Deutschland" Nr. 22 v. 2. Juni 1857) erhellt: „Die Börsenwelt wird von zwei Menschenracen bevölkert, von einer ausbeutenden und von einer ausgebeuteten. In jener unterscheidet man die Vorsichtigen und die Gewandten. Die Ersteren kaufen niemals mehr, als sie Capitalien verfügbar haben u. s. w. Die Gewandten, das sind die Helden der Börse; mit Einem Ohre in den Vorzimmern der Minister, mit dem andern in den Salons der Administratoren der Actiengesellschaften, verstehen sie es, was sie hier aufgehorcht, weiter zu verbreiten, je nach dem Interesse, die Wahrheit zu sagen oder zu lügen; sie haben Nichts ererbt, Nichts selbst erworben, und nichtsdestoweniger leben sie als große Herren, kaufen und verkaufen aber- und abermals, als besäßen sie Millionen, und werden eines schönen Morgens sicherlich vor der Zuchtpolizei erscheinen, wenn sie sich bei Zeiten nicht aus dem Spiele machen, welches Letztere ihnen meistens gelingt. Denn da sie es meisterlich verstehen, Geschäfte, die noch nicht geboren sind, aufs Tapet zu bringen, und diejenigen der ältern anfangen todtzuschlagen, so bilden sie die „Marschälle" der hohen Bank." (!!) Möchte nur uns Teutschen, zu deren Volksthümlichkeit die oben erwähnten Gegensätze gehören und von denen unser Dichter sagte, daß ihnen

„— — — nie glückte der gallische Sprung"

doch jene „Gewandtheit" ewig fern bleiben!

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEWANDUNG oder **Draperie** heißt in den Werken der bildenden Kunst die Bekleidung, soweit sie in biegsamen Stoffen besteht. Sie dient in figürlichen Darstellungen vorzugsweise dazu, die harmonische Vollendung der Gruppen und der Farbenzusammenstellung zu vermitteln, da sie eine fast unbegrenzte Freiheit der räumlichen und chromatischen Anordnung gestattet. Dadurch erhält sie eine große ästhetische Bedeutung, aber auch für die praktische Anwendung eine nicht geringe Schwierigkeit, deren Ueberwindung nur durch ein sorgfältiges Studium gelingt.

In Beziehung auf die Gruppirung kann die Gewandung nicht allein benutzt werden, um die durch einzelne Figuren gebildeten Gruppen abzurunden und zu vereinfachen, sondern auch innerhalb derselben durch die Falten ein untergeordnetes Gruppirungssystem einzuführen (s. Gruppirung). Die Art des Faltenwurfs erhält dadurch eine besondere Wichtigkeit für den Styl der Kunstwerke. Der erhabene Styl erfodert eine einfache und großartige Anordnung der Falten, während dieselben im anmuthigen und einfach schönen Style reicher und mannichfaltiger sein müssen. Unter allen Umständen aber soll der Faltenwurf naturgemäß sein. Die Form desselben hängt zunächst von der Beschaffenheit der Gewandstoffe ab. Je nachdem diese fein oder grob, weich oder steif sind, werden die Falten klein und eng oder groß und weitläufig, rundlich und sanft geschwungen oder spitz und eckig. Daneben aber ist die Beschaffenheit der Unterlage und der Befestigungspunkte zu berücksichtigen. Anders ist ein aufliegendes, anders ein hängendes, wieder anders ein fliegendes Gewand. Insbesondere bei den Gewändern, welche einen bewegten, lebendigen Körper umschließen, soll der Ausdruck der Körperform und ihrer Bewegung durch die Hülle des Gewandes nicht gefährdet, sondern vielmehr womöglich noch weiter versinnlicht werden, sodaß die Falten gewissermaßen einen beredten Commentar für die Form und Bewegung der einzelnen Gliedmaßen ausmachen[1]). Durch ihr theilweises Zurückbleiben spricht sich die Erinnerung an die vorhergegangene Lage, und dadurch die Bedeutung und Schnelligkeit der Bewegung oft treffender aus, als dies durch den unbekleideten Körper möglich ist. Diese lebendige Charakteristik des Faltenwurfs wird gar leicht durch ein zu ausschließliches Studium nach Gewändern, die kunstvoll am Gliedermanne geordnet sind, beeinträchtigt. Aber eben so verwerflich, als diese akademische Steifheit, ist die entgegengesetzte Uebertreibung, welche, nach theatralischen Effecten haschend, einen kühnen Schwung und eine unruhige Bewegtheit der Gewandung überall affectirt, wohin sie auch nicht gehört.

Die Bildung des Faltenwurfs ist in den verschiedenen Kunstepochen sehr ungleich aufgefaßt worden. Die Gewänder der Alten waren meist leicht und zierlich, und ließen die Körperform möglichst durchblicken. Die Gruppen, welche durch die Falten gebildet wurden, zeigten Verhältnisse, die den großen Schönheitssinn der Griechen kund gaben und dem Charakter der Figur entsprachen. Als die antike Kunst untergegangen war, folgten die Miniaturen und Mosaiken doch in der Anordnung der Falten noch häufig den Vorbildern oder wenigstens den Motiven, welche man aus heidnischer Zeit überkommen hatte. Aber die Ausführung war roh und ließ jedes Naturstudium vermissen. So entstand ein eigenthümlich charakteristischer Faltenwurf mit langgezogenen, geradlinigen und parallelen Falten, den man nicht blos in den Arbeiten byzantinischer Meister, sondern namentlich auch in den römischen Bildwerken und selbst an den älteren französischen Statuen wahrnimmt. Im Ganzen zeigte jedoch der einheimische Styl in Teutschland und Frankreich Formen, die vielleicht noch roher, aber minder stereotypisch waren und aus denen sich eine lebendigere Beweglichkeit entwickeln konnte.

Die wiederauflebende Kunst bildete unter Giotto und seinen Nachfolgern, besonders aber unter Taddeo Gaddi, Fiesole, Benozzo Gozzoli einen großartig einfachen Styl der Gewandung aus, indem sie die starre byzantinische Weise durch Benutzung der Antike veredelten. Zierlicher und reicher entwickelte sich der Faltenwurf unter den Händen eines Ghiberti, eines Mantegna, und vorzüglich eines Rafael. Die niederländisch-teutsche Kunst dagegen nahm einen ganz besonderen Styl des Faltenwurfs an, der aus der Technik der Holzschnitzerei hervorgegangen zu sein scheint. Er ist vielfach unruhig durch geknickte und bauschige Falten, welche die Form des Körpers gänzlich verhüllen. Zumal in den Kupfer-

1) M. Unger, Das Wesen der Malerei S. 204.

stichen und Holzschnitten zeigt er sich nicht selten höchst barock, während ihn Meister, wie die van Eycks, Memmling, Dürer, Holbein doch auch zu veredeln wissen.

Die Renaissance hat durch die Vermengung teutscher und italienischer, moderner und antiker Formen mancherlei Widersprechendes herausgebildet. Lange Zeit machte sich in den Kirchen eine breite malerische Manier geltend, welche besonders von den Venezianern ausgegangen war. Die Gewänder wurden in großen Flächen auseinandergelegt, mit eckigen Brüchen und Falten, wobei die Vertheilung der Gruppen in große Massen gewann, aber der schöne einfache Umriß verloren ging. Man sah nicht hinter dem Faltenwurfe den Gliedermann, aber die Bewegung, die in dem Faltenwerke war, hatte ihre Begründung weniger in der Bewegung der Figur, als in einer unruhigen Luft. Die Manier des Bernini brachte mehr Bewegung in die Figur, aber diese war theatralisch gesucht, und die Falten wurden mit der sichtlichen Absicht, contrastirende Formen hervorzubringen, geworfen. Die neue Zeit, die mit Winkelmann anbrach, hat den Faltenwurf erst wieder durch das Studium der Antike veredelt. Das meiste hat Thorwaldsen, und nach diesem die teutsche kirchlich-historische Schule geleistet, während die David'sche Schule und selbst noch Camuccini zu sehr die Akademie und den Gliedermann durchblicken ließen. Andere haben die Schwierigkeiten der Gewandung durch die Wahl von Bekleidungen umgangen, die mehr aus knapp anliegenden Kleidungsstücken, Rüstungen und ähnlichen effectvollen Costümirungen bestehen.

Für die Wahl der Farben bietet die Gewandung eine noch weit größere Freiheit, und dieser Umstand hat ein mehrfaches ästhetisches Interesse. Zunächst läßt sich durch die Gewandfarbe ein dem Gegenstande angemessenes, charakteristisches Colorit erreichen. Denn da die Farbe an sich bekanntlich eine eigenthümliche Wirkung auf die Gemüthsstimmung übt, so wird sie es vorzüglich sein, welche dem Bilde einen heitern oder trüben, üppigen oder ernsten Charakter verleiht [2]). Ferner kann die Farbe sehr gut benutzt werden, um die Wirkungen des Helldunkels, d. h. die massenweise Vertheilung von Hell und Dunkel zu vermitteln. Die wirklichen Lichter und Schatten, wie sie von der Art der Beleuchtung gefodert werden, sind dazu nicht immer ausreichend. Aber durch helle oder dunkle Gewänder können große Flächen in einen Gegensatz zu ihrer Umgebung gebracht werden, der die kleinen Lichter im Dunkeln und die kleinen Schatten im Hellen verschwinden läßt. Völlig weiße und schwarze Gewänder sind in diesem Sinne zuweilen mit großem Glücke angewandt, namentlich wenn es darauf ankam, das Auge auf einem Hauptpunkte zu sammeln. Man erinnere sich des weißen Gewandes des Hohenpriesters in Kaulbach's Zerstörung von Jerusalem und der schwarzen Sammetbekleidung auf manchen Bildnissen von van Dyk. Vorzüglich hat Murillo an einigen Madonnen den Contrast weißer und dunkelblauer Gewänder zu benutzen verstanden.

Die größte Bedeutung aber haben die Gewänder für die harmonische Verbindung der bunten Farben. Man kann eine Scala von Farben aufstellen, welche hinsichtlich der Proportionalität der Lichtwellen mit der musikalischen Tonleiter, die bekanntlich auf gewissen Proportionen der Schallwellen beruht, übereinstimmt [3]). Wenn man nämlich eine Farbe, deren Lichtwellen 720 Billionen Schwingungen in der Secunde hat, dem Kammertone A gleichsetzt, so erhält man für die den zwölf Tönen einer Octave entsprechenden Farben folgende Schwingungsgeschwindigkeiten:

C	435	Billionen	Fis	615	Billionen
Cis	461	=	G	652	=
D	488	=	Gis	691	=
Dis	517	=	A	720	=
E	548	=	B	775	=
F	581	=	H	821	=

Nun ist aber die dem Tone A entsprechende Farbe des Sonnenspectrums dasjenige Violet, welches neben der Frauenhofer'schen Linie G' liegt. Vergleicht man die übrigen Zahlen der eben aufgestellten Reihe mit den Schwingungsgeschwindigkeiten, welche die neuere Physik für die verschiedenen prismatischen Farben nachgewiesen hat, so ergibt sich folgendes Verhältniß der chromatischen und musikalischen Scala:

C	Carmoisin (oder Rosa)	Fis	Lauchgrün
Cis	Zinnober	G	Ultramarin (oder Himmelblau)
D	Mennige	Gis	Indigo
Dis	Orange	A	Violet (Veilchenblau)
E	Gelb	B	Lilla (röthlich Violet)
F	Maigrün	H	Purpur (oder Braunroth).

Eine Beobachtung der vorzüglichsten Gemälde aller Zeiten, bei welcher diese Scala zum Grunde gelegt wird, lehrt, daß die Grundsätze des sogenannten Generalbasses, auf denen die musikalische Harmonie beruht, auch in der Colorirung stets Anwendung gefunden haben. Vorherrschend ist stets die Verbindung von Carmoisin, Gelb und Ultramarin, welche dem C dur-Accorde entspricht. Namentlich besteht die Gewandung der Madonnen regelmäßig aus Carmoisin oder Rosa und Himmelblau, neben denen das Gelb im Heiligenscheine vertreten ist. Poussin und Rubens wenden jene beiden Farben mehr ins Zinnoberroth und Indigblau, sodaß sie mit dem Gelb einen Mollaccord bilden. In Fresken dagegen, wo das schöne Carmoisinroth nicht leicht erreicht werden kann, findet

2) Fr. W. Unger, Perspective oder Lehre von der Abbildung nach Form, Beleuchtung und Farbe S. 74. §. 128—130. Vergl. *Texier*, Essai sur les argentiers et les émailleurs de Limoges in den Mémoires de la société des antiquaires de l'Ouest. Année 1842. (Poitiers 1843.) p. 171—173.

3) Poggendorff's Annalen der Physik und Chemie. Dritte Reihe. 27. Bd. (Leipzig 1852.) S. 121. Fr. W. Unger, Chromharmonische Scheibe. (Göttingen 1854.) (24 Exemplare, nicht im Buchhandel.)

man statt dessen meistentheils die dem Hdur-Accorde entsprechende Verbindung von Rothbraun, Orange- und Lauchgrün. Dies ist namentlich der charakteristische Unterschied der pompejanischen Wandgemälde, der bei einem Blicke in das Borbonische Museum oder in das Zahn'sche Werk leicht in die Augen fällt. Es mangelt jedoch auch nicht an Beispielen von andern Accorden [4]). Reichere Compositionen verbinden mehre Accorde verschiedener Art mit einander. In seltenern Fällen sieht man sie so neben einander gestellt, daß nur die an einander grenzenden Farben der verschiedenen Accorde mit einander im Verhältnisse einer Harmonie (Terz, Quarte, Quinte oder Sext) oder eines Ueberganges (durch die kleine oder große Secunde) stehen. Gewöhnlich wird die Verbindung zwischen zwei oder auch mehrern Accorden durch eine gemeinschaftliche Farbe, entsprechend der durchgehaltenen Note, vermittelt [5]). Vorzüglich schön aber ist die Verbindung eines minder harmonischen, vorbereitenden Accords (namentlich des eigentlichen oder verminderten Septimenaccords) mit einem Schlußaccorde, sodaß die Farben des letztern in der Mitte stehen, die des erstern aber in der Umgebung jener rings umher vertheilt sind [6]). Das Auge wird durch diese Anordnung von den Farben des umgebenden Accords auf den vollkommneren Schlußaccord hingelenkt und hier gleichsam gesammelt, während die umgekehrte Anordnung das Auge nach den äußeren Farben ablenkt, zerstreuet, und dadurch den Eindruck des Unruhigen und Buntscheckigen hervorbringt.

Neben der Verbindung von harmonischen Accorden kommen auch noch Zusammenstellungen von Farben vor, welche für sich allein übel zusammen stimmen würden, aber dadurch, daß sie zu einer Farbenharmonie überleiten, diese letztere reicher und mannichfaltiger machen. Sie spielen eine ähnliche Rolle, wie die musikalischen Figuren. Die gewöhnlichste Figur ist die, welche dem Vorschlage in der Musik entspricht. Sie besteht darin, daß neben eine Farbe ihre große oder kleine Secunde oder Septime so gestellt wird, daß in ihrem räumlichen Umfange sowol, als in ihrer Bedeutung eine gewisse Unterordnung ausgesprochen ist, wodurch sie für die Hauptfarbe vorbereitend oder hinleitend wird. So sieht man häufig auf den Madonnenbildern die blaue Farbe des Mantels durch das grüne Futter vorbereitet, welches an einzelnen umgeschlagenen Stellen sichtbar wird. Durch das Grün, das an sich mit dem Blau sehr schlecht harmonirt, wird da die Harmonie des Hauptaccords noch gehoben. Einige Maler, namentlich Paul Veronese, haben einen besondern Farbenreiz dadurch hervorgebracht, daß sie eine der Hauptfarben mit Secunde und Septime, namentlich das Carmoisinroth mit Braunroth und Zinnober oder Mennigroth, spielend umgaben.

Der Sinn für Farbenharmonie zeigt sich in den verschiedenen Kunstepochen sehr ungleich. Die pompejanischen Wandgemälde zeugen von einem sehr feinen Farbensinne. Im Mittelalter war derselbe jedoch größtentheils verloren, und die wiederauflebende Kunst in Teutschland wie in Italien liebte sehr leuchtende, aber bunte Farben. Erst im 15. Jahrh. bildete sich wieder ein feineres Gefühl für die Farbe aus, und Rafael, der in seinen Jugendarbeiten noch der bunten Weise seines Lehrers treu geblieben war, zeigte in seinen spätern Werken auch in dieser Beziehung eine unvergleichliche Meisterschaft. Es gibt vielleicht keine reichere und zugleich harmonischere Farbenzusammenstellung als in der Schule von Athen. Außerdem bildeten sich gewisse typische Farbenzusammenstellungen, welche nicht leicht verlassen wurden. So die rosenrothe und himmelblaue Bekleidung der Maria, die rothbraune und grüne des Jüngers Johannes [7]), das grüne Unterkleid mit blauem Mantel für den Apostel Petrus [8]). Sie waren eben so harmonisch, als für die Figuren, denen sie angehörten, charakteristisch, und sie beruhten ebenso, wie die antiken und christlichen typischen Formen, auf einer ästhetischen Nothwendigkeit. Mit der Verweltlichung der Kunst wurde aber das Typische auch in der Farbe aufgegeben und man suchte durch neue Mittel mächtigere Wirkungen zu erzielen, was jedoch nur auf Kosten des Ernstes und der Würde erreicht werden konnte. Die Venezianer benutzten den Glanz seltener und prachtvoller Stoffe, indem sie namentlich die Anwendung der seidenen Gewänder selbst auf streng religiöse Darstellungen ausdehnten. Als das Ideal reiner Weiblichkeit in der jesuitischen Auffassung des 16. Jahrh. zur strahlenden Himmelskönigin wurde, vor der man in schwärmerischem Entzücken im Staube lag, da führte Murillo den Glanz des weißleuchtenden Gewandes ein. Aber der nordische Rubens streifte den südlichen Formen das Ideal ab und verlor sich in einer Vergötterung der Natur, dem Spinoza gleich, der außer der sinnlichen Welt keinen Gott erkannte. Rücksichtslos wie dieser, machte er die Menschen zu Göttern, aber die Himmlischen zog er in das Irdische herab. So verlor er jene Harmonie der Farbe, und ein minder zartes Roth, ein minder klares Blau mußte seinen Madonnen zur Bekleidung dienen. Die Rembrandt'sche Schule in ihrer einseitigen Richtung auf das Helldunkel gab vollends alle Verbindungen harmonischer Farben auf, und erst die neuere Zeit hat wieder angefangen, auf dieselben Werth zu legen. Noch sind aber Viele, denen der Sinn für eigentliche Farbenharmonie mangelt, und während einerseits zuweilen die widersinnigste Buntscheckigkeit unser Auge beleidigt, findet man andererseits in ästhetischen Erörterungen die Theorie, daß alle Vorliebe für gewisse Farbenverbindungen nur auf Angewöhnung und Vorurtheil beruhe, nur eine Sache des variabeln Geschmacks sei [9]).

4) Orange, Ultramarin, Lilla an der Judith von Maratta im capitolinischen Museum zu Rom, Indig, Carmoisin, Orange an der Herodias von Guido Reni im Palaste Corsini; Violet, Zinnober, Gelb an der Sibylle von Domenichino im Palaste Borghese. 5) Ludw. Carracci verbindet z. B. in der Geburt Mariä im Palaste Corsini durch Braunroth die Accorde Gelb, Indig, Braunroth und Braunroth, Orange, Lauchgrün. 6) Rafael's Grablegung im Palaste Borghese in der Gruppe um den Oberkörper Christi. Die Gruppe des Archimedes in dessen Schule von Athen.

7) Ich danke diese Mittheilung Herrn Prof. Frati in Bologna. 8) Terier a. a. O. S. 226. 9) M. Unger,

Eine große Schwierigkeit in der Behandlung der Gewänder liegt endlich in der Vereinigung der ästhetischen Anfoderungen mit dem Costüme der Zeit [10]). Keine Periode der Geschichte ist dieser Schwierigkeit ganz überhoben gewesen, wenn gleich einzelne Perioden in dieser Beziehung günstiger waren, als andere. Im Allgemeinen wird sich das Costüm einer Zeit, in welcher die Kunst auf ihrem Höhepunkte steht, immer günstiger erzeigen, als das einer Zeit, da die Kunst ausgeartet und in Verfall gerathen ist. Denn die Mode enthält immer in gewissem Grade den volksthümlichen Ausdruck des herrschenden Geschmacks, und wenn besondere Erscheinungen, wie die Hofetikette Ludwig's XIV. auf sie einwirken, so bleiben solche Einflüsse doch selbst dem Geschmacke unterworfen, unter dessen Herrschaft sie aufgetreten sind. Auch die Griechen fanden für nöthig, zuweilen von den Foderungen der Mode abzugehen, um den ästhetischen Bedürfnissen zu genügen. Sie waren darin begünstigt durch die Gewohnheit, auf der Palästra nackte Gestalten öffentlich und ohne Anstoß zu sehen, und selbst durch die Zurücksetzung der Frauen, auf deren zarteres Schamgefühl sie keine Rücksicht zu nehmen hatten. So bildeten die Künstler ein eigenthümliches Costüm für die Götter, welches ihre Bekleidung möglichst einschränkte Der höhern Würde ließ man die vollständigere Bekleidung. Aber dem Zeus sank der Herrschermantel in den Schoos, während Hera stets matronenhaft bekleidet erschien. Diana wurde als Jägerin kurz aufgeschürzt, dagegen Apoll und Venus blieben meist unbekleidet. Selbst in Bildnissen hielt man sich nicht an die Bekleidung des bürgerlichen Lebens. Den Heros stellte man nackt dar, wie einen Gott; ebenso den Sieger in den olympischen Spielen. Aber dem Philosophen, dem Redner ließ man den Mantel, während man das Unterkleid als überflüssig beseitigte. Das Mittelalter hielt sich an die Zeitcostüme mit einer Naivetät, welcher jede Berücksichtigung des Historischen geopfert wurde, und das Wiederaufleben der Wissenschaften, die bessere Bekanntschaft mit dem Alterthume schien lange Zeit auf die Wahl des Costüms den geringsten Einfluß zu üben. Im 15. Jahrh. entschied sich jedoch die italienische Kunst für den Classicismus und durch Signorello, Michelangelo und Rafael wurde für die Heiligengestalten eine antikisirende Gewandung eingeführt, welche diese über das Alltägliche erhob und zugleich den Anfoderungen der höheren ästhetischen und historischen Geistesbildung genügen konnte. Im 16. Jahrh. wurde diese classische Gewandung allgemein, und nur die vorwiegend sinnliche Richtung der Venezianer und der Rembrandt'schen Schule hielt eine unhistorische Benutzung des Zeitcostüms in einem lediglich malerischen Interesse aufrecht. Zur Zeit des geschmacklosen Trachtenwesens, der Perücken und Zöpfe, suchte sich die Kunst durch die seltsamsten Mischungen des Antiken und Modernen zu retten [11]), und noch jetzt ist es keine leichte Aufgabe, namentlich in Bildnissen die Ansprüche der Aesthetik und der geschichtlichen Wahrheit in Einklang zu bringen. Canova durfte einen Napoleon als antiken Heros behandeln, aber Kaiser Franz II. in der Toga will uns nicht zusagen. Der Mantel ist als Talar des Geistlichen und Gelehrten, als Kriegs- oder Königsmantel ein Costüm, das sehr malerisch behandelt werden kann. Aber es hat etwas Gesuchtes, bei gewöhnlichen Bildnissen diese Hülle, die im Leben nur zum Schutz gegen die Unbilden des Wetters dient, als gewöhnliches Kleidungsstück zu gebrauchen. Nachdem jedoch Thorwaldsen und David die antike Gewandung von Neuem in ihr Recht eingesetzt hatten, gelang es Andern, auch moderne Costüme in einem edeln und reinen Style zu behandeln. Schwanthaler's Thätigkeit war besonders für die Wiederaufnahme der mittelalterlichen Costüme wichtig, durch welche der Gewandung eine außerordentliche Mannichfaltigkeit vindicirt wurde. Das Gefallen an den mittelalterlichen Trachten hat sogar einer eigenen Gattung von Kunstwerken Geltung verschafft, die man Costümbilder zu nennen pflegt, weil sie in der That nur den Zweck zu haben scheinen, die Pracht dieser reichen und bunten Costüme vor Augen zu legen, während sie um den poetischen Gehalt wenig bekümmert sind, eine Verirrung, die in den Theatern und Maskenaufzügen ihre vorzüglichste Nahrung findet. Andere haben selbst die Moden neuerer Zeiten mit Geschick zu behandeln verstanden. Namentlich in monumentalen Bildnissen, wie Rauch's Friedrich dem Großen, Rietschel's Lessing, sehen wir die Kunst von aller falschen Koketterie befreit, und das Zeitcostüm, das mit einem historisch gewordenen Charakter fast unzertrennlich verknüpft ist, mit ebenso viel Wahrheit als Geschmack verwandt. (*Fr. W. Unger.*)

GEWEBE nennt man bei den Pflanzen größere zusammenhängende Massen gleichartiger Elementarorgane und unterscheidet zunächst zwei Hauptarten, das Zellgewebe (tela cellulosa) und das Gefäßgewebe (tela vasculosa). Bei der mikroskopischen Betrachtung und Zergliederung der Pflanzen zeigt sich nämlich, daß alle Pflanzentheile aus sehr kleinen, bläschen- oder röhrenförmigen Gebilden, welche man als die letzten erkennbaren Formelemente der Pflanze ihre Elementarorgane nennt, zusammengesetzt sind. Es lassen sich nun zwei Arten von Elementarorganen unterscheiden: 1) Zellen (cellulae), rundliche oder gestreckte, schlauchartig in sich geschlossene Gebilde, welche mit Ausnahme des Holzes die Hauptmasse aller Pflanzen ausmachen, und 2) Gefäße (vasa), sehr verlängerte cylindrische Röhren, die aus reihenweise über einander stehenden und unter einander verschmolzenen Zellen entstanden sind. Hieraus geht hervor, daß eigentlich nur die Zelle das einzige Grundorgan der Pflanze ist, während die übrigen Elementar-

Das Wesen der Malerei S. 110. §. 36. Vergl. v. Rumohr, Italienische Forschungen I, 138. 139.

10) Faber's Conversationslexikon für bildende Kunst. 5. Bd. Art. Gewandung.

11) Beispiel die Statue des Landgrafen Friedrich in Cassel im Costüm eines römischen Imperators mit Haarbeutel und einem ganz widersinnigen Bruchstücke von Beinkleidern.

organe sich aus diesen gebildet haben. Es werden deshalb die Gefäße auch zusammengesetzte Elementarorgane genannt im Gegensatze zu den einfachen, d. h. den Zellen im engern Sinne. Manche Pflanzen, wie die einzelligen Algen und Pilze, bestehen nur aus einzelnen, isolirten Zellen, andere aus wenigen in einer Richtung aneinandergereihten, bei den meisten aber sind die Organe aus sehr zahlreichen, allseitig unter einander vereinigten Elementarorganen gebildet. Nach dem Fehlen oder dem Vorhandensein der Gefäße hat De Candolle sämmtliche Gewächse in zwei große Abtheilungen gebracht, welche er Zellenpflanzen (plantae cellulares) und Gefäßpflanzen (plantae vasculares) nannte. Zu den ersteren rechnete er die niederen Kryptogamen, nämlich die Pilze, Algen, Flechten, Laub- und Lebermoose, zu den letzteren alle übrigen Pflanzen. Diese Eintheilung hat sich aber namentlich deshalb, weil dabei die Farrnkräuter zugleich mit den Phanerogamen in eine Classe gebracht werden müssen, als naturwidrig keine Geltung zu verschaffen gewußt.

Jede Zelle besteht nun ursprünglich aus einem zarten, in sich geschlossenen Häutchen (Zellwand), welches einen flüssigen oder halbflüssigen Inhalt umschließt. Ihre Grundform ist die kugelige oder die ellipsoidische. Werden aber die Zellen in größeren Massen dichter zusammengedrängt, so nehmen sie durch den gegenseitigen Druck eine vielflächige oder polyedrische Gestalt an. Nach der vorherrschenden Form und der Verbindungsweise der Zellen unterscheidet man folgende Classen des Zellgewebes:

1) Das Würfelgewebe oder Parenchym, welches aus kurzen, nach allen Dimensionen fast gleichförmig ausgebildeten Zellen besteht. Schleiden theilt das Parenchym nun wieder ein in:

a) Unvollkommenes Parenchym, wenn die Berührung der einzelnen Zellen unter einander höchst unvollständig ist, entweder weil die Zellen wegen ihres geringen Druckes die ursprüngliche Kugelgestalt mehr oder weniger beibehalten (rundliches Parenchym, parenchyma sphaericum sive ellipticum genannt), oder weil die Zellen strahlig auswachsen und sich nur mit den Enden der Strahlen berühren (schwammförmiges Parenchym, parenchyma spongiaeforme). Zu diesem letztern gehört die Füllmasse in den Lufthöhlen und fast alles schnell austrocknende Gewebe, sowie die untere Hälfte des Parenchyms der meisten Blätter.

b) Vollkommenes Parenchym (parenchyma completum), wenn die Berührung der Zellen unter einander möglichst vollkommen ist. Es ist entweder regelmäßig (parench. regulare sive dodecaëdrotum), aus dodekaëdrischen Zellen ohne Vorherrschen einer bestimmten Dimension oder langgestreckt (parench. longitudinale sive cylindricum), aus cylindrischen oder prismatischen Zellen oder tafelförmig (parench. tabulatum), aus regelmäßig viereckigen, tafelförmigen Zellen bestehend. Das regelmäßige vollkommene Parenchym findet sich besonders im Marke der Pflanzen, das langgestreckte bei sehr schnell wachsenden Gewächsen, hauptsächlich im Marke vieler Monokotylen, sowie im Innern der Tongarten, das tafelförmige endlich in der äußeren Rinde, besonders aber in Kork und Lorke.

2) Das Filzgewebe (tela contexta), welches aus sehr dünnen, fadenförmigen, häufig verzweigten, in einander geschlungenen Zellen besteht, findet sich nur bei den Pilzen und Flechten; bei jenen ist es weich, talgartig, oft zerfließend, bei diesen zäh und trocken.

3) Die Bündel bestehen aus langgestreckten Zellen, die entweder mit schräg abgeflachten Enden auf einander stehen und Fasergewebe oder Prosenchym genannt werden oder gleichmäßig an beiden Seiten zugespitzt sind und neben einander liegen, Pleurenchym genannt und endlich aus Gefäßen, unter dem Namen Gefäßbündel bekannt. Von diesen treten die Prosenchym- oder auch Holzzellen genannt nur selten für sich allein zu Bündeln zusammen, sondern sind meist mit Gefäßen verbunden, ersteres findet fast nur im Holze der Coniferen und Cycadeen statt. Sie entstehen in Pflanzentheilen, welche bereits aufgehört haben, sich in die Länge auszudehnen, während sie bei ihrem eigenen Wachsthume in die Länge gezwungen sind, sich mit den Enden in einander zu schieben; häufig sieht man sie porös. Die Pleurenchymzellen, auch Baströhren genannt, sind sehr langgestreckte, neben einander liegende Zellen. Zugleich sind sie sehr dünn, dabei meist sehr weich und biegsam, fest, ihre Wandung ist durch meist gleichmäßige, zuweilen poröse Ablagerung sehr verdickt, ja die Höhlung ist bisweilen gänzlich verschwunden, weshalb sie Fasern ähnlicher als Zellen sind. Nur selten kommen sie einzeln vor, sind vielmehr meist in großer Menge zu Bündeln vereinigt und bilden dann den Bast. Wegen ihrer Dichtigkeit widerstehen sie länger der Fäulniß als andere Zellen und können daher ohne Mühe durch das sogenannte Rösten aus dem Pflanzengewebe isolirt werden. — Indem die Gefäße aller Formen meist in Verbindung mit langgestrecktem Parenchym und mit Prosenchym zu Bündeln zusammentreten, entstehen die Gefäßbündel. Ein solches Gefäßbündel enthält bei den höheren Kryptogamen nur gleiche Gefäße, bei den Phanerogamen aber verschieden, oft alle Formen der Gefäße zugleich in sich und zwar in einer bestimmten Reihenfolge, von Innen nach Außen: Ringgefäße mit weit auseinanderstehenden, dann mit mehr genäherten Ringen, sodann Spiralgefäße, welche je weiter nach Außen, um so enger gewunden sind, darauf netzförmige Gefäße und endlich poröse Gefäße, eine Anordnung, welche eine Folge der allmäligen Entwickelung des Gefäßbündels von Innen nach Außen ist. In einem Gefäße beginnt aber die Ablagerung um so früher, je näher es der Axe liegt und um so mehr dehnt es sich auch in die Länge aus. Anders verhält es sich bei den Kryptogamen, bei welchen sich das ganze Gefäßbündel gleichzeitig entwickelt, und da bei diesen Gewächsen die Ausdehnung des Stengels nach Entstehung des Gefäßbündels nur gering ist, so sind die Gefäße meist porös. Schleiden nennt deshalb die Gefäßbündel der Kryptogamen simultan, die der Phanerogamen succedan. Diese letzteren werden wieder eingetheilt

in geschlossene und ungeschlossene Gefäßbündel; bei den ersteren dauert die Fortbildung nur eine bestimmte kurze Zeit, nach welcher sich das Anfangs in der Bildung begriffene, zarte, mit trüber Flüssigkeit gefüllte Zellgewebe (cambium) in ein klares, scharfgezeichnetes umwandelt und dann zu ferneren Bildungen unfähig ist. Diese Bildung findet sich bei den monokotylischen Pflanzen. Bei den ungeschlossenen Gefäßbündeln dauert die Fortbildung des Cambiums und die Verdickung der Gefäßbündel von Innen nach Außen so lange fort, bis der Theil oder die Pflanze, dem es angehört, abstirbt; so bei den dikotylen Gewächsen. Schleiden unterscheidet bei diesem letzten wiederum 1) das primaire Gefäßbündel, wozu er Alles rechnet, was in der ersten Vegetationsperiode (im ersten Jahre) entsteht. Es besteht in der inneren Hälfte aus denselben Theilen, wie das geschlossene Gefäßbündel, nur daß die Gefäße meist zahlreicher und nicht so regelmäßig angeordnet sind; die vordere Hälfte ist nur das fortbildungsfähige, trübe Cambium, vorn und an den Seiten stetig, aber ziemlich rasch in das umgebende Parenchym übergehend. 2) Das Holz. Es ist schon bemerkt, daß nach Vollendung der ersten Vegetationsperiode ein Pflanzentheil in der Regel aufhört, sich in die Länge zu strecken; da aber die vom Cambium neu erzeugten Zellen dessenungeachtet bis zu einer gewissen Länge sich ausdehnen, so müssen sich dieselben mit ihren spitzen Enden in einander schieben. Statt des Parenchyms entsteht nun das Prosenchym als eine nothwendige Folge des Nichtgeschlossenseins der Gefäßbündel. Wenn sich, wie bei den meisten dikotylischen Gewächsen, Gefäße in dem Prosenchym ausbilden, so sind sie meist nur porös.

Hier sind nun noch die Intercellulargänge zu erwähnen. Indem nämlich die ursprünglich isolirten, mehr oder weniger kugelförmigen Zellen zusammentreten, bleiben, da die Berührung der Zellen unter einander nie ganz vollständig ist, Lücken zurück, welche man Zwischenzellengänge oder Intercellulargänge (meatus intercellulares) nennt. Sie erscheinen um so weniger deutlich, je vollkommener das Parenchym ist und zeigen sich meist als dreieckige Kanäle; je unvollkommener dagegen die Zellen sich an einander schließen, desto größer sind sie und bilden in dem Merenchym, aber noch mehr in dem schwammförmigen Parenchym unregelmäßige hohle Räume. In diesen Zwischenzellengängen findet man zuweilen eine feste Substanz, welche, wie aus der schichtweisen Vermehrung dieses Stoffes mit dem Alter der Zellen hervorgeht, eine Aussonderung der Zellen selbst sein muß und Intercellularsubstanz genannt wird; zuweilen füllt sie den Zwischenkanal ganz aus.

Wie durch das blos unvollkommene Zusammenschließen der Zellen sich ursprünglich Lücken bilden, die wir als Intercellulargänge kennen gelernt haben, so entstehen bisweilen auch späterhin noch Lücken, welche man als Behälter eigenthümlicher Säfte und als Luftbehälter bezeichnet. Die Pflanzen erzeugen nämlich in ihren Zellen Säfte verschiedener Art, gewöhnlich gefärbt und riechend, welche die Zellen ausdehnen und in die Zwischenzellengänge, indem sie diese erweitern, austreten, sodaß kleine Behälter entstehen. Man hat diesen Flüssigkeiten den Namen „eigenthümliche Säfte" gegeben, weil sie jeder Pflanzengattung oder Familie, in der sie vorkommen, eigenthümlich sind. Von älteren Schriftstellern wurden die Höhlungen, in welchen diese Säfte sich ablagern, eigenthümliche Gefäße (vasa propria) genannt; allein die neueren Anatomen haben nachgewiesen, daß es keine mit Wandungen und Punktirungen versehene Gefäße sind, sodaß die von Link vorgeschlagene Benennung, Behälter eigenthümlicher Säfte (receptacula succi proprii) allgemein angenommen ist. Schleiden unterscheidet zwei Formen 1) von derben, dicht an einander geschlossenen, wahrscheinlich nicht absondernden Zellen flach begrenzte Behälter, wie die Harzgänge in der Rinde der Coniferen; 2) von zartwandigen, lockeren, blasig in die Höhle hineinragenden, wahrscheinlich absondernden Zellen begrenzte Behälter, diese sind die häufigeren und es gehören dahin z. B. die Milchsaftgänge der Mamillaria- und Rhus-Arten, die Gummigänge der Cycadeen, die Behälter ätherischen Oels in den Früchten der Umbelliferae, die Harzgänge im Holze der Coniferen. — Die Luftbehälter entstehen dagegen entweder durch einfache Erweiterung linienförmig an einander stoßender Intercellulargänge und sind dann stets nur sehr schmale Kanäle oder durch Schwinden von Zellengewebemassen. Hierbei findet nun wieder ein zwiefaches Verhältniß statt; entweder werden regelmäßig ganze Partien des Zellgewebes schon in einer sehr frühen Periode des Wachsthums vollständig resorbirt, wobei regelmäßige Zwischenwände stehen bleiben, die in Folge der vollständigen Resorption vollkommen glatt sind. Dadurch entstehen regelmäßige Kanäle, Luftkanäle (canales aërei) genannt, welche symmetrisch gestellt sind und auf dem Querdurchschnitte der stengelartigen Organe, in denen sie vorzugsweise auftreten, gewöhnlich sternförmige Figuren darstellen. Sie finden sich besonders in Wasserpflanzen und in monokotylischen Gewächsen, z. B. im Stengel und Blattstiele von Nymphoea, Myriophyllum, im Blatte von Lobelia Dortmanna, in Canna, im Blattstiele von Musa u. a. Oder das lockere Zellgewebe, besonders das Mark schnellwachsender Stengel wird in Folge des Verbrauchs der in ihm enthaltenen Nahrungsstoffe und des schnellen Wachsthums zerrissen und nur unvollständig resorbirt, wodurch mehr oder weniger unregelmäßige, oft bedeutende Höhlungen entstehen, welche sich von den Luftkanälen auch dadurch unterscheiden, daß ihre Wandungen nicht glatt, sondern mit den flockigen Ueberresten des geschwundenen Zellgewebes bekleidet sind; man nennt sie Luftlücken (lacunae aëreae) und bemerkt sie z. B. im Stengel der Gräser, vieler Umbelliferen und Compositen. (*Garcke.*)

GEWEBE (Textus, Textura), nennt man in der Anatomie die an verschiedenen Körperstellen vorkommenden, aber vermöge ihrer gleichartigen physikalischen und chemischen Eigenschaften zusammengehörigen Gebilde, die gleichsam das Baumaterial des Organismus bilden.

Ein gewisser Antheil mehrer solcher Gewebe nämlich geht in die Zusammensetzung der einzelnen Organe oder Gewebe ein, die in der speciellen Anatomie ihre Beschreibung finden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWEBE. Im weitesten Sinne bezeichnet dieses Wort, als technologischer Ausdruck, jede durch regelmäßige Verschlingung von Fäden mittels einer mechanischen Vorrichtung hervorgebrachte Fläche. Diese Definition schließt ebenso den aus unregelmäßig verschlungenen Haaren gebildeten Filz, die Watte und das Papier aus, wie die aus freier Hand oder mittels einfacher Werkzeuge dargestellten Flechtarbeiten u. dgl.; umfaßt aber noch zwei große Hauptclassen von Stoffen oder Zeugen, nämlich die eigentlichen Gewebe, welche aus rechtwinkelig sich durchkreuzenden Fäden gebildet sind, und die Wirkwaaren, bei denen die Fäden in Schlangenlinien oder auf andere Weise so mit einander verschlungen sind, daß sie Maschen bilden (wie bei den Erzeugnissen des Strumpfwirkerstuhls, dem englischen Tüll oder Bobbinett ꝛc.). Die erste Classe, jene der Gewebe im engeren Sinne, begreift a) nach der Structur: glatte oder schlichte, geköperte, gemusterte und sammetartige Stoffe; b) nach dem Material: die Gewebe aus Wolle und anderem Thierhaare, Baumwolle, Flachs und Hanf, verschiedenen anderen Pflanzenfasern (Aloehanf, Manilahanf, Chinagras ꝛc.), Stroh, Holzstreifchen, Seide, Metalldrähten, und die mannichfaltigen gemischten Gewebe, in welchen zwei oder mehre Materialien mit einander verbunden vorkommen (wie halbseidene, halbwollene u. dgl. m.). (Dr. *Karmarsch.*)

GEWEBELEHRE (Histologia, Histiologia). Die Betrachtung der Gewebe, d. h. die Anordnung und Zusammenfügung der entfernteren und näheren Formbestandtheile der organischen Körper, bildet den Inhalt der Gewebelehre. Man kann zunächst eine pflanzliche und eine thierische Gewebelehre unterscheiden. Die thierische wird nach den Hauptabtheilungen des Thierreichs allerdings etwas verschieden ausfallen, doch finden sich ja die wesentlichen Gewebe ziemlich in der nämlichen Anzahl bei den verschiedenen Classen der Wirbelthiere. Ueber die von verschiedenen Autoren sehr ungleich bestimmte Anzahl der Gewebe ist schon anderwärts gehandelt worden (s. Histologie). Die Betrachtung der Gewebe bildet einen Theil der allgemeinen Anatomie, Gewebelehre und allgemeine Anatomie sind aber nicht das Nämliche. Uebrigens hat man jetzt ziemlich allgemein die Bezeichnung mikroskopische Anatomie für dasjenige gewählt, was man sonst Gewebelehre oder Histologie nannte. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWEHR heißen die Hauzähne des männlichen wilden Schweines. Auch sagt man wol dafür Gewerf. (*W. Pfeil.*)

GEWEHR. Unter dem Ausdrucke Gewehre versteht man in der weitesten Bedeutung alle diejenigen Waffen, welche sowol beim Angriffe als auch bei der Vertheidigung zur Ausübung einer Activität in Anwendung kommen, und die man zum Unterschiede von denjenigen Waffen, welche man Schutzwaffen nennt, weil sie, wie der Helm, der Schild u. dergl. m., zum Schutz und Schirm des Körpers gegen einen feindlichen Angriff dienen, mit dem jetzt wol etwas veralteten Namen: Trutzwaffen bezeichnet. Hierzu gehören demnach alle Hieb-, Stoß- und Schußwaffen, als: Schwert, Säbel, Lanze, Wurfspieß, Bogen u. s. w., sowie alle Arten von Feuergewehren. Die hier gegebene Definition des Ausdruckes Gewehr wird jedoch durch die Hinzufügung der Bedingung beschränkt, daß die Waffe durch einen einzelnen Mann gehandhabt werden kann und einen Ausrüstungsgegenstand seiner Bewaffnung ausmacht; indem diejenigen Trutzwaffen, zu deren Handhabung mehre Personen erfoderlich sind, zur Classe der Geschütze (s. d.) gehören. Zur schärferen Unterscheidung von den Feuergeschützen wird das Feuergewehr zuweilen auch das kleine Gewehr genannt. Im Gegensatze zu dem Feuergewehr nennt man die zum Hieb und Stoß dienenden Waffen: blankes Gewehr, blanke Waffe. Auch stellt man die Benennungen Ober- und Untergewehr einander gegenüber, indem man unter ersterem das Infanteriegewehr, und die Lanze, sowie die früher gebräuchlichen Hellebarden der Unterofficiere, unter letzteren alle Arten von Seitengewehren versteht. Nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche versteht man jedoch unter der Benennung Gewehre vorzugsweise nur Feuergewehre [1]) und zwar solche, die mit einem längeren Laufe versehen sind, wie dieselben zur Bewaffnung der Infanterie oder im Civilgebrauche (auf der Jagd, zum Scheibenschießen ꝛc.) angewendet werden; wogegen die Feuergewehre mit kürzerem Laufe, deren sich die Cavalerie bedient, Karabiner, und die mit noch kürzeren Läufen versehenen Feuergewehre, um sie mit einer Hand abfeuern zu können, Pistolen genannt werden. Sind die Pistolen so klein, daß sie bequem in der Tasche mitgeführt werden können, so erhalten sie die Benennung Terzerolen.

Nur die unter dem Ausdrucke Gewehre vorzugsweise verstandenen Feuergewehre werden den Gegenstand einer näheren Besprechung in diesem Artikel ausmachen können. Die Haupttheile, aus denen ein jedes Feuergewehr besteht, sind: der Lauf, das Schloß, der Schaft, der Ladestock und die Garnituren, zu denen noch bei dem Infanteriegewehre das Bajonett hinzutritt. Es ist ohne Bajonett und Ladestock 8 Pfund, mit diesen 10 bis 11 Pfund schwer; ohne Bajonett 4½ Fuß, mit demselben 6 Fuß lang.

Die Erfindung und erste Anwendung der Feuergewehre fällt nicht viel später als die Einführung der Feuergeschütze, der großen Steinbüchsen. Schon im Jahre 1364 ließ die Stadt Perugia 500 Büchsen von der Länge einer Spanne anfertigen, die mit einer Hand geführt wurden, und die dennoch der aus ihnen geschossenen Kugel eine solche Kraft ertheilten, daß dieselbe einen Harnisch durchdrang. Es ist wahrscheinlich, daß man diese kurzen Hand-Feuerwaffen nach einiger Zeit mit

1) Aber auch noch in jetziger Zeit wird bei den Commandoausdrücken der Säbel ꝛc. Gewehr genannt, wie z. B.: Gewehr — auf! Gewehr — ein! wenn der Säbel aus der Scheide gezogen oder in dieselbe hineingesteckt werden soll.

mehren Verbesserungen zu Pistoja in größerer Anzahl verfertigte, und daß von dem Namen der letzteren italienischen Stadt die für diese Art von Waffen jetzt gebräuchliche Benennung Pistolen herzuleiten ist [2]).

Bald darauf machte man auch längere Feuergewehre, die jedoch noch immer leicht genug waren, um von einem Manne gehandhabt werden zu können; bereits im Jahre 1381 stellte der Rath zu Augsburg 30 mit solchen Feuergewehren bewaffnete Schützen in dem Städtekriege gegen den fränkischen, schwäbischen und baierschen Adel.

Der Gebrauch der kleineren Feuerwaffen verbreitete sich nunmehr viel schneller als die Anwendung der Feuergeschütze, da sie leichter und wohlfeiler zu beschaffen waren, und den für jene Zeit besonders wichtigen Vortheil gewährten, daß sie nur eine geringe Pulverladung bedurften, um eine Wirkung hervorzubringen, welcher keine Rüstung zu widerstehen vermochte. Diese Gewehre hießen Handbüchsen, auch Haken oder Arkebusen; sie hatten gewöhnlich Luntenschlösser, bei welchen die brennende Lunte zwischen die Lippen des Hahns geschraubt, und durch diesen mittels des Abzuges auf die Zündpfanne geführt wurde. Es waren zwar schon um das Jahr 1517 die Radschlösser, unter dem Namen der teutschen Schlösser bekannt, zu Nürnberg erfunden worden, bei denen ein durch Federn in Bewegung gesetztes stählernes Rad aus einem in den Hahn eingeschraubten Steine Funken riß, welche das auf die Pfanne geschüttete Pulver entzündete; allein die Steine, deren man sich dazu bediente, wurden sehr bald stumpf, und gaben dann kein Feuer mehr. Man zog daher noch immer die Luntenschlösser vor, obgleich es sehr schwierig war, bei Regenwetter die Lunte in brennbarem Zustande zu erhalten. Bis über die Hälfte des 17. Jahrh. waren nur die Pistolen und die Feuergewehre der Reiterei mit Radschlössern versehen. Die seit Erfindung der Feuergewehre immer stärker werdenden Brustharnische der schweren Reiter und Piquenire gaben die Veranlassung auf eine verstärkte Wirkung der Feuergewehre Bedacht zu nehmen. Zu diesem Behufe wurden die Musketen eingeführt, deren größere Kugeln, mit einer stärkeren Pulverladung aus einem längeren Rohre geschossen, im Stande waren, jeden Harnisch zu durchdringen. Man soll sich dieser Gewehre, die in der Folge die allgemeine Bewaffnung der Infanterie wurden, zuerst bei dem Heere Karl's V. um das Jahr 1521 mit großem Erfolge bedient haben. Diese Musketen konnten wegen ihrer Schwere nicht aus freier Hand abgeschossen werden; die Musketenschützen führten daher einen Stock mit einer Gabel bei sich (Bock oder fourquette), auf welchen sie die Musketen beim Schießen auflegten, und den sie während des Marsches in der rechten Hand trugen. Anfangs schossen die Musketen 4 Loth Blei; da sie sich jedoch bei der für diese Ladung erfoderlichen Stärke als zu schwer und unbehilflich erwiesen, verringerte man ihr Kaliber so weit, daß 10 Musketenkugeln 1 Pfund Blei ausmachten, während 20 Hakenkugeln das gleiche Gewicht betrugen. Eine wichtige Verbesserung erfuhr das Feuergewehr im Jahre 1640 durch die Erfindung und Einführung des Bajonetts und eines wesentlich verbesserten Schlosses, welches letztere sich von jener Zeit an bis gegen Ende des ersten Viertheils des 19. Jahrh. in seiner Anwendung erhalten hat, und dessen Constructionsprincip auch den gegenwärtig gebräuchlichen Percussionsschlössern zum Grunde liegt. Dieses unter dem Namen des gewöhnlichen französischen Flintenschlosses bekannte zum Unterschiede von dem Percussionsschlosse auch Stein- oder Batterieschloß genannte Schloß ist in seiner Construction wie das teutsche Radschloß darauf basirt, daß der durch ein Zusammenstoßen von Stahl und Feuerstein hervorgebrachte Funken die Pulverladung entzündet, wobei jedoch, im Gegensatze mit der Einrichtung des teutschen Schlosses, der den Stein zwischen seinen Lippen fassende Hahn gegen den die Pfanne mit dem Zündpulver verschließenden Deckel (fusil auch batterie genannt), an welchem der zur Erzeugung des Funkens bestimmte Stahl befindlich ist, mittels der Kraft einer gespannten Feder getrieben wird. Dieses französische Schloß hat vor dem früheren teutschen oder Radschloß die wesentlichen Vorzüge, daß es ein leichteres, rascheres und sichereres Feuergeben gewährt, und wegen seiner einfacheren Construction auch dauerhafter ist. Da, wie bemerkt, dasselbe Princip auch der Einrichtung unserer jetzigen Percussionsschlösser zum Grunde liegt, erscheint es erfoderlich, hier eine kurze Erklärung desselben folgen zu lassen.

Das Schloß wird bekanntlich neben dem Laufe an den Schaft angebracht. Es besteht im Wesentlichen zunächst aus einer eisernen Platte (dem Schloßbleche), vermittels deren die Verbindung mit dem Schafte hergestellt wird, und an welcher die einzelnen Schloßtheile befestigt sind. Unter diesen letzteren ist der Hahn der wichtigste, indem er durch eine rasche Vorwärtsbewegung mit seinem oberen Theile (Kopfe) sowol bei dem früheren Steinschlosse als bei dem jetzigen Percussionsschlosse die Entzündung der Gewehrladung bewirkt. Derselbe ist zu diesem Behufe mit seinem unteren Theile (Fuße) auf der äußeren Seite des Schloßblechs an einer durch letzteres gehenden Welle, die in einem Vierkant endet, befestigt, und kann daher mit seinem Kopfe eine kreisförmige Bewegung nach Rückwärts und Vorwärts machen. Vermöge des Mechanismus der inneren Theile des Schlosses kann der Hahn in der zurückgezogenen Stellung festgehalten (gespannt) und durch eine einfache Manipulation des abfeuernden Schützen (das Abdrücken) mit bedeutender Geschwindigkeit wieder vorwärts getrieben werden, um entweder, wie beim Steinschlosse bemerkt worden ist, mittels des am Kopfe befindlichen und gegen eine Stahlplatte schlagenden Steines einen Funken zu erzeugen, oder, wie es bei dem jetzigen Percussionsschlosse geschieht, durch einen Schlag des Kopfes auf eine dadurch explodirbare Masse (Zündhütchen) die Pulverladung zu entzünden. Der Kopf des Hahns hat auf

2) Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. Erster Zeitraum. Zweiter Abschnitt.

der Seite, mit welcher er auf das Zündhütchen trifft, eine Vertiefung (den Mantel), auf deren Boden sich die eigentliche Schlagfläche (der Boden) befindet. Die beim Schlage auf das Zündhütchen dasselbe umschließenden Wände des Mantels verhüten ein Umherspritzen des zerrissenen Zündhütchens.

Der vorbemerkte Mechanismus, auf welchem die Bewegung des Hahns beruht, und zu dessen leichterem Verständnisse hier eine bildliche Darstellung der inneren Schloßtheile beigefügt wird, ist folgender:

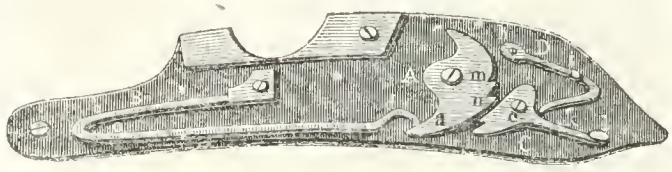

Auf der inneren Seite des Schloßblechs befindet sich an der Welle, auf welche außerhalb der Hahn befestigt ist, eine flache Scheibe, die Nuß (A), die das Rad der Welle, an welchem die Kraft wirkt, bildet. Die Scheibe der Nuß hat vorn einen hakenförmigen Ansatz, den Krapfen (a), der mit der Hahnstange einen Winkelhebel bildet, und hinten einen excentrisch sphärischen Ansatz. An dem vorderen Ansatze, dem Krapfen, wirkt eine Feder, die Schlagfeder (B), welche, wenn der Krapfen durch das Zurückziehen des Hahns sich hebt, gespannt wird, und darnach strebt, ihn wieder niederzudrücken, wodurch der den längeren Hebelarm bildende Hahn mit Kraft vorn überschlagen würde, wenn nicht eine Vorrichtung ihn bei gespannter Schlagfeder festhielte. Diese Vorrichtung besteht in einem Einschnitte am hinteren Ansatze der Nuß, die Rast (m), in welche der Schnabel der Stange (s. unten) eingreift.

Die vor der Nuß liegende Schlagfeder ist zweiarmig und mit dem nach Oben liegenden kürzeren Arme (b) an das Schloßblech befestigt; der längere untere Arm (c) ist frei am Schloßbleche auf- und niederwärts bewegbar, und hat am Ende eine hakenförmige Biegung, Schlagfederkrapfen (d), die in einem Rundstäbchen endet, um die Reibung auf den Nußkrapfen zu vermindern. Wenn der Hahn gespannt wird, wobei er sich um 60° rückwärts bewegt, beschreibt der lange Arm der Schlagfeder einen Winkel von 5 bis 8°.

Die oben erwähnte Vorrichtung, welche der Hahn beliebig lange gespannt erhält, die Stange (C), bildet einen doppelarmigen gebogenen Hebel, welcher bei e der vorstehenden Figur im Schloßbleche durch eine Schraube, die Stangenschraube, so festgehalten wird, daß er sich um dieselbe bewegen kann. Der kurze Arm (f) heißt der Schnabel, und mit diesem greift die Stange, wenn die Nuß durch Zurückziehen des Hahns hinreichend umgedreht worden ist, in den oben bemerkten Einschnitt derselben, die Rast (m), ein, und verhindert sie, auch wenn der Hahn losgelassen wird, dem Drucke der Schlagfeder auf den Nußkrapfen zu folgen, wodurch also der Hahn in seiner zurückgezogenen Stellung festgehalten wird. Damit der Schnabel in die Rast gehörig eingreife und in dieser Lage mit der erfoderlichen Festigkeit verbleibe, also um ein unzeitiges Losgehen des Gewehrs zu vermeiden, läßt man eine eigne Feder, die Stangenfeder (D), auf den längeren Arm der Stange wirken. Dieselbe ist mit ihrem oberen Arme durch eine Schraube (bei h) und durch einen Stift (bei i) an dem Schloßbleche befestigt, und drückt mit dem unteren, freien Arme den längeren Stangenarm (k) nach Unten, also den Schnabel nach Oben in die Rast hinein.

Soll nun das Gewehr abgeschossen werden, also der Hahn seine Bewegung nach Vorwärts ausführen, so muß der längere Stangenarm gegen die Stangenfeder nach Oben gedrückt werden, wodurch der Schnabel der Stange sich nach Unten bewegt, und aus der Rast gehoben wird. Die nunmehr frei gewordene Nuß muß daher der auf ihren Krapfen einwirkenden Schlagfeder Folge geben, und durch diese Bewegung den Hahn nach Vorn niederschlagen. Behufs der Ausführung des so eben bemerkten Drucks gegen den längeren Arm der Stange ist derselbe am hintern Ende rechtwinkelig, nach Innen gerichtet, umgebogen. Gegen diesen umgebogenen Theil, den Stangenbalken (bei l) wirkt der unter dem Schlosse befindliche Abzug, welcher bei einem Drucke des abfeuernden Schützen nach Rückwärts den Stangenbalken und damit zugleich den längeren Arm der Stange nach Oben bewegt. Je kürzer der kurze Arm der Stange im Verhältnisse zum langen ist, um so geringer wird das Erfoderniß an Kraft sein, um den Abzug in Wirksamkeit zu setzen; einen um so größeren Bogen muß aber der längere Arm beschreiben, bevor der Schnabel sich ganz aus der Rast entfernt, um so längere Zeit muß daher der Finger auf den Abzug wirken. Da hierdurch das richtige Abkommen, d. h. ein Unverrückthalten des Gewehrs während des Schusses erschwert wird, so ist auf das richtige Verhältniß beider Stangenarme eine große Sorgfalt zu verwenden. Ebenso bedarf die der Stangenfeder zu gebende Stärke immer genauer Berücksichtigung; ist sie zu stark, so wird das Abdrücken des Gewehrs zu sehr erschwert, ist sie zu schwach, so gewährt sie zu wenig Sicherheit gegen ein unzeitiges Losgehen des Gewehrs.

Die hier beschriebene Einrichtung des Gewehrschlosses ist die einfachste und ursprüngliche; als spätere Verbesserungen sind folgende zu merken:

Die Nuß hat bei der vorbemerkten Befestigung auf der inneren Seite des Schloßblechs nicht einen hinreichend freien und gleichmäßigen Gang. Zur Vermeidung dieses Nachtheils hat man über der Nuß eine Kapsel (die Studel) angebracht, und die Welle, um welche die Nuß sich bewegt nach Innen zu verlängert. Vermittels dieser Verlängerung greift die Welle in eine entsprechende Oeffnung der Studel, und die Nuß, die auf diese Weise auch auf der inneren Seite eine Unterstützung gewinnt, erhält nun bei ihrer Drehung zwischen dem Schloßbleche und der Studel einen freieren stetigeren Gang.

Eine fernere Verbesserung ist die Anbringung einer zweiten Rast an der Nuß. Beim Vorhandensein nur einer Rast tritt der Uebelstand ein, daß der Hahn, wenn er nicht in seiner niedrigsten Stellung, die er beim Abschießen einnimmt, verbleiben soll, vollständig gespannt werden muß. Durch diese stärkere Spannung würde aber einerseits die Schlagfeder sehr leiden, andererseits müßte, um vor einem unzeitigen Losgehen des Gewehrs gesichert zu sein, diese einzige Rast tief eingeschnitten, dadurch aber das Abdrücken sehr erschwert und das richtige Abkommen beeinträchtigt werden. Man bringt daher noch vor der die vollständige Spannung des Hahns bewirkenden Rast, welche deshalb die Spannrast (m) heißt, noch eine andere an, die man die Ruhrast (n) nennt. Der Hahn wird nun für gewöhnlich nur bis zur Erreichung dieser Ruhrast zurückgezogen, wobei er eine senkrechte Stellung gegen die Länge des Schloßblechs erhält. Die Schlagfeder wird durch die geringere Spannung bei weitem weniger angegriffen, und den Einschnitt für die Ruhrast kann man ohne Herbeiführung der vorbemerkten Nachtheile so tief machen, daß auch bei dem stärksten Drucke und Stoße der Schnabel der Stange nicht aus dieser Rast gehoben werden kann. Nur erst kurz vor dem Moment des Abschießens drückt man den Hahn so weit zurück, daß der Schnabel in die flacher eingeschnittene Spannrast eingreift, aus der er durch einen leichteren Druck des Abzugs befreit wird.

Um für feinere Gewehre die Reibung der inneren Schloßtheile zu vermindern, hat man der Nuß um ihre beiden Zapfen (im Schloßbleche und in der Studel) und der Stange um das Schraubenloch (in welchem sie sich bewegt) schmale Erhöhungen gegeben, damit sie nur mit diesen und nicht mit ihren ganzen Flächen sich an dem Schloßbleche und der Studel reiben. Auch durch die Bewegung des Schlagfederkrapfens, wenn er unmittelbar auf den Nußkrapfen wirkt (wie die vorstehende Figur es darstellt), entsteht eine Reibung, die häufig auf den Gang des Schlosses störend einwirkt. Um dies zu vermeiden, verbindet man das Ende der Schlagfeder und die Nuß durch ein Zwischenglied, welches mittels angebrachter Scharniere in beiden Schloßtheilen leicht beweglich ist. Auf diese Weise verwandelt man die auf dem Krapfen der Nuß sich reibende Bewegung der Schlagfeder in zwei sich drehende Bewegungen, wodurch die Reibung sehr vermindert und ein sonst zuweilen eintretendes Stauchen und Klemmen bei der Bewegung dieser Schloßtheile vermieden wird. Die kleine Stange, welche das Zwischenglied bildet, nennt man die Kette, und die mit einer solchen Vorrichtung versehenen Schlösser Kettenschlösser.

Zur Vermeidung des bereits erwähnten Nachtheils, daß es einer gewissen Kraftanwendung und Zeitdauer bedarf, um den Hahn mittels des Abzuges zum Losgehen zu bringen, wodurch ein richtiges Abkommen erschwierigt wird, hat man bei Gewehren, bei welchen es auf ein genaues Treffen besonders ankommt, eine sinnreich erfundene Vorrichtung zum Abdrücken des Gewehrs, den Stecher, angebracht. Das dieser Einrichtung zum Grunde liegende Princip beruht auf der anerkannten Erscheinung, daß ein Stoß oder Schlag von unverhältnißmäßig stärkerer Wirkung ist als ein Druck. Die Aufwärtsbewegung des Stangenbalkens wird daher nicht wie bei dem gewöhnlichen Abzuge durch einen länger anhaltenden Druck, sondern durch einen kurzen und starken, nicht unmittelbar vom Finger des Abfeuernden ausgehenden Schlag bewirkt. Ein mit dem Stecher versehenes Gewehr hat zwei Abzüge; der vordere ist dem gewöhnlichen Abzuge gleich, also ein Winkelhebel, dessen oberer, an den Stangenbalken sich anlehnender Arm, der mit dem unteren, aus dem Schafte hervortretenden einen nach Rückwärts gerichteten rechten Winkel bildet, die Form eines flachen Lappens hat. Der hintere Abzug, der Stecher, ist dem vorderen ähnlich; nur ist sein Lappen nach Vorn gerichtet. Die Lappen beider Abzüge liegen dicht an einander, und zwar zwischen zwei aufrecht stehenden Backen, durch welche die Stifte gehen, um die beide Abzüge sich drehen. Drückt man nun den hinteren Abzug rückwärts, so hebt er mittels eines an seinem Drehungspunkte befindlichen Ansatzes eine starke Feder, die er dabei spannt; sein Lappen drückt sich nieder, und die vordere ausgefeilte Spitze desselben greift mit sehr geringer Reibung unter einen seitwärts angebrachten Vorstand des Lappens des ersten Abzuges, der ihn fest und dadurch die starke Feder gespannt hält. Drückt man nun leise an dem vorderen gewöhnlichen Abzuge, so wird der Lappen des hinteren (des Stechers) frei, und die starke, nun wieder wirksam werdende Feder treibt ihn so gewaltsam aufwärts gegen den Stangenbalken, daß der Schnabel augenblicklich aus der Rast gerissen wird, und der Hahn nach Vorn niederschlägt. Eines mit einem Stecher versehenen Schlosses kann man sich auch wie eines gewöhnlichen bedienen, indem man den vordersten Abzug allein benutzt, wobei dann ein stärker und länger dauernder Druck erfoderlich wird; oder man sticht vorher, indem man erst den hinteren Abzug so weit zurückdrückt, bis die Stecherfeder gespannt und festgestellt ist, und feuert dann das Gewehr mittels des vorderen Abzuges ab, wozu es nur eines sehr leisen Druckes gegen den letzteren bedarf.

Wenn das Abfeuern eines Gewehrs durch einen starken und kurzen Druck gegen den Abzug erfolgt (bei Benutzung des Stechers tritt dieser Fall stets ein), springt der Schnabel, nachdem er die Spannrast verlassen hat, wegen des zu schnell nachlassenden Drucks gegen die Stangenfeder in die Ruhrast ein, sodaß der Hahn nicht vorn niederschlagen und die Ladung des Gewehrs entzünden kann. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bringt man an der Nuß eine besondere Vorrichtung an, die man den Springkegel nennt. Der Zweck dieser Vorrichtung geht dahin, daß der Schnabel der Stange beim Aufziehen des Hahns die Rasten frei findet, und daher ungehindert in dieselben einspringen kann, wogegen beim Abdrücken des Gewehrs und der dadurch stattfindenden entgegengesetzten Bewegung der Springkegel die Ruhrast so verschließt, daß der Stangenschnabel nothwendig darüber hinweggleiten muß. Die

in Rede stehende Vorrichtung besteht in Folgendem. Es wird an dem hinteren Theile der Nuß, von der Ruhrast bis über die Spannrast hinauf ein Ausschnitt (das Kegelgehäuse) gemacht, der von der Axe der Nuß bis an die Peripherie geht. Die Tiefe des Ausschnitts beträgt jedoch nicht die ganze Dicke der Nußscheibe, sondern nur etwa ¼ bis ⅓ derselben; die Weite des Ausschnitts an der Peripherie ist der doppelten Entfernung der Ruhrast von der Spannrast gleich, sodaß die letztere sich in der Mitte des Ausschnitts befindet. Dieser flache Ausschnitt wird entweder auf einer der Seitenflächen oder auch in der Mitte der Nuß eingeschnitten. In demselben bewegt sich der Springkegel, eine kleine stählerne Platte, von ähnlicher Gestalt wie der Ausschnitt, der jedoch immer nur die Hälfte desselben ausfüllen kann, weil er nur die halbe Weite des Ausschnitts an der Peripherie einnimmt. Der Springkegel bewegt sich gewöhnlich um die Axe der Nuß, zuweilen um einen eignen Stift, für den dann in der Nähe der Axe ein besonderes Loch in die Nuß eingelassen sein muß. Wenn der Schnabel der Stange unter der Ruhrast steht, wie dies bei dem abgeschossenen Gewehre der Fall ist, befindet sich der Springkegel in der unteren Hälfte des Kegelgehäuses. Wird nun der Hahn bis zur Ruhrast aufgezogen, so faßt der Schnabel den Kegel an der über der Peripherie des Ausschnitts etwas hervorstehenden unteren Kante, und schiebt ihn in die obere Hälfte des Kegelgehäuses, wodurch die Ruhrast frei und das Einspringen des Stangenschnabels in dieselbe zulässig wird. Zieht man demnächst den Hahn bis zur Spannrast auf, so kann der Springkegel, weil er an den oberen Rand des Kegelgehäuses anstößt, nicht weiter fortgeschoben werden, sondern er muß mit der sich bewegenden Nuß über den Stangenschnabel hinweg nach der unteren Hälfte des Kegelgehäuses gleiten, wo er dann wieder sich in die Ruhrast legt. Zur Begünstigung dieser Bewegung des Springkegels ist derselbe an seiner oberen Kante abgeschrägt. Beim Abdrücken des Gewehrs kann demzufolge der Stangenschnabel unmöglich in die Ruhrast einspringen, weil er durch den darin befindlichen Springkegel daran verhindert wird.

Die Vorrichtung zum Entzünden der Gewehrladung bestand bei dem Stein- oder Batterieschlosse, welches gegenwärtig wol als gänzlich außer Gebrauch gekommen betrachtet werden kann, aus einer Pfanne, worauf das Zündpulver geschüttet wurde oder durch das vergrößerte Zündloch, welches bei den Militairgewehren einiger Armeen eingeführt war, von selbst lief, und aus dem Pfanndeckel (Batterie), der die Pfanne verschloß, und an welchem zugleich der Stahl angesetzt war, gegen welchen der Feuerstein des Hahns schlug. Sowol um der Pfanne einen gehörig festen Verschluß, als auch um dem Stahle den erfoderlichen Widerstand gegen den Schlag des Hahns zu geben, bedurfte es der Anwendung einer Feder, der Pfanndeckelfeder, und es bestand eine besondere Schwierigkeit darin, die Stärke dieser Feder und der den Hahn treibenden Schlagfeder im richtigen Verhältnisse abzumessen. War die Pfanndeckelfeder zu schwach, so gab der Stein nur schwache Funken, auch litt der Hahn, wenn er bei seinem Schlage gegen die Batterie nicht den gehörigen Widerstand fand. War diese Feder zu stark, so wurde die Stahlbelegung der Batterie zu sehr angegriffen, und der Hahn war auch wol sogar nicht mehr im Stande, den Pfanndeckel vollständig über zu werfen und die Pfanne frei zu machen.

Bei dem jetzt üblichen Percussionsschlosse fallen diese Schwierigkeiten fort und der Zündungsmodus wird viel einfacher. Vor dem Zündloche befindet sich der Zündkanal in horizontaler Richtung, in welchen einige Pulverkörner fallen. Senkrecht auf diesem ist der Piston, ein in seiner Längenaxe fein durchbohrter, abgestumpfter Kegel eingeschraubt, auf welchen die Zündhütchen aufgesetzt werden. Der Zündkanal ist von Eisen, der Piston dagegen von Stahl.

Um bei den mit einem Percussionsschlosse versehenen Gewehren ein unzeitiges Losgehen zu verhüten, hat man einen hohlen, eisernen Ueberwurf über dem bereits mit einem Zündhütchen armirten Piston angebracht. Gewöhnlich müssen diese mit einem Scharniere am Schloßbleche befestigten Ueberwurfe vor dem Abfeuern mit dem Finger zurückgelegt werden, zuweilen schieben sie sich beim Abfeuern von selbst zurück; dadurch werden aber die Schlösser complicirter und daher leichter reparaturbedürftig.

Das mit dem Flintenschlosse gleichzeitig erfundene Bajonett bestand anfänglich aus einer zweischneidigen Klinge, die 1 Fuß lang und 1 Zoll breit war, sowie aus einem 8 bis 9 Zoll langen hölzernen Stiele, mittels dessen man dasselbe in den Lauf steckte; man konnte daher aus dem Gewehre, so lange das Bajonett sich darauf befand, nicht schießen. Erst später wurde das Bajonett mit einer hohlen eisernen Dille versehen. Die Schweden scheinen die ersten gewesen zu sein, die aus Gewehren mit aufgesteckten Bajonetten gefeuert haben, bei den Preußen geschah dies bereits im Jahre 1732. Eines noch längeren Zeitraums bedurfte es, bevor dieser Gebrauch bei den übrigen Armeen eingeführt wurde; wogegen man die durchgängige Einführung des Gewehrs mit dem französischen Steinschlosse als Bewaffnung der Infanterie in dem Zeitraume von 1680 bis 1700 annehmen kann.

Mehre Verbesserungen wurden seitdem mit dem Gewehre vorgenommen, von denen außer den bereits angeführten, das Gewehrschloß betreffenden folgende als die wichtigeren hervorzuheben sind.

Bei den Preußen wurden unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) die eisernen Ladestöcke bei den Gewehren zum Kriegsgebrauch eingeführt, die einen großen Vorzug vor den bis dahin allgemein üblichen, zerbrechlichen, hölzernen Ladestöcken bewährten. Diese Ladestöcke waren jedoch von geringem Durchmesser und hatten nur am Kopfe die zum Ansetzen der Patrone erfoderliche Stärke, weswegen sie beim Laden immer umgedreht werden mußten. Um diese zeitraubende Wendung des Ladestocks beim Laden der Gewehre zu er-

sparen, kam man auf die Erfindung der cylindrischen eisernen Ladestöcke, welche im Jahre 1773 bei der preußischen Armee eingeführt wurden.

Eine andere ziemlich gleichzeitige Erfindung, welche von einem Büchsenmacher Frank in Herzberg ausgegangen und von dem hanöverschen General Freitag in Vorschlag gebracht worden war, bestand darin, daß man die Zündlöcher größer machte, und ihnen eine konische Form gab, damit beim Einsetzen der Patrone das Zündpulver von selbst auf die Pfanne lief, während dasselbe bis dahin besonders aufgeschüttet werden mußte. Die preußische, sächsische, hanöversche und noch einige Armeen führten diese Einrichtung auch ein, schafften sie aber, mit Ausnahme der preußischen Armee, wegen des allerdings damit verbundenen Nachtheils, daß durch das größere Zündloch eine bedeutendere Menge Pulvergas entweicht, bald wieder ab. Bei der preußischen Armee haben sich dagegen die konischen Zündlöcher vom Jahre 1781 bis zur Einführung der Percussionsschlösser, die gegen Ende des ersten Viertheils unseres Jahrhunderts stattfand, erhalten.

Den wichtigsten Theil des Gewehrs macht der Lauf aus, indem er unmittelbar dazu dient, um die eigentliche Bestimmung des Gewehrs, ein Geschoß mit einer gewissen Kraft und Wahrscheinlichkeit des Treffens nach einem Ziele hinzutreiben, zur Ausführung zu bringen. Es kommen hierbei dieselben Grundsätze zur Geltung, die bereits unter dem Artikel „Geschütz“ (s. d.) näher erörtert sind, weswegen auch der Gewehrlauf, wie das Geschützrohr, mit einem Korne und Visir versehen ist. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Gewehrlaufe und dem Geschützrohre sind folgende: die Gewehrläufe haben zunächst im Verhältnisse zu ihrem Kaliber eine viel größere Länge, dagegen eine bedeutend geringere Eisenstärke. Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß der eigentliche Lauf hinten offen ist, und durch Hineinschrauben eines besonderen Verschlußstückes geschlossen wird. Dieses Verschlußstück heißt die Schwanzschraube; sie hat oberhalb eine sich nach Rückwärts verlängernde Platte, den Schwanz oder die Nase, die in den Schaft eingelassen wird, und die mittels einer oder zweier Schrauben, die Kreuzschrauben, zur hinteren Verbindung des Laufs mit dem Schafte dient. Mit dieser Schwanzschraube wurde gegen Ende des zweiten Decenniums unseres Jahrhunderts eine wesentliche Verbesserung vorgenommen, indem sie vorn eine Ausbohrung erhielt, die sich an die Seele des Gewehrlaufs anschließt, und eine kammerartige Verlängerung derselben bildet. Die so verbesserte Schwanzschraube hat den Namen Patentschwanzschraube erhalten, und es ist dadurch der Vortheil erreicht worden, daß man dieselbe nicht allein zu dem Zwecke, den Lauf hinten zu verschließen, sondern auch zur Aufnahme entweder des Zündlochs und der Pfanne oder des Zündkanals und Zündkegels benutzen kann. Der äußeren Form nach unterscheiden sich noch die Nasen- und die Hakenschwanzschrauben. Die ersteren sind die vorstehend beschriebenen, bei denen die Schraube und die Nase aus einem Stücke besteht. Die Hakenschwanzschrauben bestehen dagegen aus zwei Stücken, aus der Schraube und aus der Nase. Hinten an der Schraube befindet sich ein Haken von starken Dimensionen; am vorderen Ende der Nase, die wie gewöhnlich durch Kreuzschrauben mit dem Schafte befestigt ist, befindet sich eine Scheibe von der erforderlichen Dicke, um eine für den Haken des Schraubenstücks genau passende Oeffnung enthalten zu können, weshalb das Nasenstück die Schwanzschraubenscheibe genannt wird. Die Verbindung des Laufs mit dem Schafte wird nun durch das Einsetzen des Hakens am Schraubenstocke in die Oeffnung der Schwanzschraubenscheibe bewerkstelligt, was auf diese Weise in genügender Festigkeit geschieht, aber viel leichter als bei der Nasenschwanzschraube ausführbar ist, indem hierbei die Kreuzschrauben nicht ausgeschraubt zu werden brauchen.

Noch eine Eigenthümlichkeit des Gewehrlaufs ist es endlich, daß er behufs einer Erhöhung der Wirkung bei der Anwendung des Kugelschusses inwendig mit gewundenen Zügen versehen wird. Man unterscheidet daher gezogene und glatte Gewehre. Die ersteren werden Büchsen, die letzteren Flinten genannt; kürzere Büchsen führen den Namen Stutzen. Größere Büchsen, die von so starkem Kaliber sind, daß sie zum Schießen aus freier Hand nicht benutzt werden können, sondern aufgelegt werden müssen, bedient man sich unter der Benennung Wallbüchsen im Festungskriege; da sie aber nicht mehr als Ausrüstungsgegenstand des einzelnen Mannes zu betrachten sind, so gehören sie, streng genommen, nicht mehr zur Kategorie der Gewehre, sondern sie bilden schon den Uebergang zu den Geschützen.

Die Gründe, auf welchen die größere Wirksamkeit des Kugelschusses aus einem gezogenen Gewehrlaufe beruht, sind unter dem Artikel Geschoss ausführlich entwickelt. Ebenso ist daselbst näher aus einander gesetzt worden, wie durch die in neuerer Zeit aufeinanderfolgenden Systeme von Wild, Delvigne, Thouvenin und Minié ein leichterer und rascherer Ladungsmodus für das Gewehr mit gezogenem Laufe erzielt worden ist (s. d. Art. Geschoss), in Folge dessen dieses Gewehr nunmehr die Geeignetheit erlangt hat, um auch als Bewaffnung der gesammten Infanterie anwendbar zu sein, während die frühere Büchse bei der schwierigen und zeitraubenden Art, die gepflasterten Kugeln in den Lauf zu treiben, nur als ein Ausrüstungsgegenstand für die Bewaffnung der Jäger und Schützen dienen konnte. Zugleich hat das durch die neueren Verbesserungen vervollkommnete Gewehr eine noch wirksame Schußweite bis auf 600 Schritt gewonnen, während der wirksame Gewehrschuß früher nur bis auf 300 Schritt angenommen wurde.

Eine besondere Erwähnung verdient noch das in neuester Zeit erfundene und in Preußen für die gesammte Infanterie angenommene Zündnadelgewehr. Die Haupteigenthümlichkeiten desselben bestehen in folgenden:

Der Lauf des Zündnadelgewehrs ist mit Zügen versehen, die von der Mündung bis zu dem Theil, welcher zur Aufnahme der Ladung (der Pulverkammer)

bestimmt ist. Letzterer ist glatt und von einem etwas größeren Durchmesser als der übrige Lauf, welcher sich überhaupt von dort an bis zur Mündung noch um einige Hunderttheile eines Zolles verengt. Der Lauf ist hinten offen, wodurch es zulässig wird, das aus einer sogenannten Spitzkugel (s. d. Art. Geschoss) bestehende und mit seiner Pulverladung verbundene Geschoß, welches von etwas größerem Kaliber als der vordere Lauf ist, in die Pulverkammer einzubringen. Dadurch gewinnt das Zündnadelgewehr alle die Vortheile, die mit einem von Hinten zu ladenden Gewehre verbunden sind, und die in folgenden bestehen:

1) Das etwas größere Geschoß als das Kaliber des Laufs wird in die Züge des Laufs hineingepreßt und dadurch gezwungen, dem Drall derselben zu folgen. Alle die Vortheile, welche die bei dem Infanteriegewehre erfundenen und eingeführten neueren Systeme darbieten, werden auch hier vollständigst und auf eine sehr bequeme Weise erreicht.

2) Das Laden ist einfacher und leichter zu bewerkstelligen, es kann daher nicht allein schneller, sondern auch unter Umständen, als im Liegen, Knieen, Sitzen, in engen Räumen u. s. w., unter denen das Laden eines Gewehrs von Vorn theils schwierig, theils unmöglich wird, leicht ausgeführt werden.

3) Es ist kein Verlust an Pulver von der Ladung, wie dies zuweilen beim Laden von Vorn eintritt, zu besorgen; die Schüsse werden daher gleichmäßiger.

4) Ein etwa vorkommendes Verladen ist viel leichter und rascher zu beseitigen.

5) Das Reinigen des Laufs ist leichter zu bewerkstelligen.

6) Fehler im Innern des Rohrs sind leichter zu entdecken.

7) Die Züge des Laufs werden mehr geschont, weil beim Laden von Hinten der Ladestock nicht zur Anwendung kommt.

Das bei einem von Hinten zu ladenden Gewehre eintretende Erforderniß, den Lauf nach dem Laden hinten mit einem genügenden und dauerhaften Verschlusse zu versehen, bietet keine zu großen Schwierigkeiten dar, und dürfte sich daher eine solche Gewehrconstruction als eine sehr zweckmäßige empfehlen.

Bei dem Zündnadelgewehre tritt aber noch die Eigenthümlichkeit hinzu, daß auch die Entzündung der Ladung von Hinten geschieht, und durch ein von der gewöhnlichen Art und Weise sehr abweichendes Verfahren bewerkstelligt wird. Die durch eine Friction explodirbare Masse, die zur Entzündung der Ladung dient, befindet sich nämlich innerhalb der Patrone, in welche eine stählerne Nadel, die Zündnadel, durch Federkraft vorwärts getrieben, hineinschlägt.

Die Patrone besteht aus einer Spitzkugel, an welcher sich ein cylinderförmiger Spiegel von Papiermaché befindet. In der Mitte an der hinteren Fläche des Spiegels ist die explodirbare Zündmasse, die Zündpille eingelassen. Daran schließt sich die Pulverladung, die also auch mit der Zündpille in Berührung steht. Das Ganze, mit Ausnahme des konischen Theiles der Spitzkugel ist mit einer Papierhülse umgeben, welche vorn an dem cylindrischen Theile des Geschosses mit einem in Fett getränkten Faden befestigt ist.

An dem hinteren Ende des Laufs, welches konisch ausläuft, ist auf der äußeren Oberfläche ein Schraubengewinde eingeschnitten, auf welches eine 8 bis 9 Zoll lange, starke, eiserne Hülse aufgeschraubt, und so mit dem Laufe fest verbunden wird. Diese Hülse dient einmal zur hinteren Verbindung des Laufs mit dem Schafte, wie die Schwanzschraube beim Percussions- oder Steinschloßgewehr, weswegen sie auch Schwanzhülse benannt wird; demnächst dient sie zur Aufnahme der Bestandtheile derjenigen Vorrichtung, welche beim Zündnadelgewehr denselben Dienst, wie bei den übrigen Gewehren das Schloß, zu leisten hat. Vermöge dieser Vorrichtung wird, wenn das Gewehr gespannt werden soll, eine Spiralfeder zusammengedrückt (wozu, wenn es durch ein aufgelegtes Gewicht bewirkt werden sollte, 11 Pfund erfoderlich sein würden) und in dieser Lage festgestellt. Soll das Gewehr abgeschossen werden, so bedarf es nur eines leisen Druckes mit dem Finger gegen den Abzug (ähnlich wie beim Stechschlosse), um das die Spiralfeder zusammengedrückt haltende Hemmniß zu beseitigen. Die Spiralfeder springt dann mit ihrem vorderen Ende unverzüglich nach Vorwärts, und treibt die mit ihr in Verbindung stehende Zündnadel in derselben Richtung soweit vor, daß die letztere durch die vorbeschriebene Patrone bis in die Zündpille eindringt, dieselbe zum Explodiren bringt, und dadurch das Losgehen des Schusses bewerkstelligt.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Erfinder des Zündnadelgewehrs durch die sich zur Aufgabe gestellte Bedingung, die Entzündung der Ladung von Hinten erfolgen zu lassen, die bei der Construction zu überwindenden Schwierigkeiten bedeutend vermehrt hat. Es sind daher die Ansichten über das Zündnadelgewehr und namentlich darüber, ob dasselbe als Waffe für den Kriegsgebrauch geeignet sei, sehr verschieden. In England, wo man in neuester Zeit bemüht war, auf eine Verbesserung des Infanteriegewehrs Bedacht zu nehmen, hat man auch das Zündnadelgewehr einer Prüfung unterzogen, sich jedoch nicht für dasselbe erklärt, sondern dem Minié'schen Gewehre den Vorzug gegeben. Dagegen spricht die nach langen und sorgfältigen Prüfungen erfolgte Annahme des Zündnadelgewehres bei der preußischen Armee sehr zur Empfehlung dieser Waffe. Auch in Hanover sind Versuche mit dem Zündnadelgewehre angestellt worden, die ein günstiges Resultat ergeben haben. (*C. Baer.*)

GEWEHRFABRIK. Gewehrfabriken sind Werkstätten, in denen die Fabrication aller Arten Schießgewehre und blanker Waffen betrieben wird. Dieselben sind theils Staats-, theils Privatanstalten.

Die Anfertigung des Feuergewehrs theilt sich in zwei Hauptzweige und zwar in die Metall- und in die Holzarbeiten; die ersteren liefern den Lauf, das Schloß und die Garnituren, beim Infanteriegewehre auch das

Bajonett und den Ladestock; die letzteren den Schaft und beim Gewehr für den Civilgebrauch den Ladestock.

Der Lauf besteht aus zwei Theilen, dem Rohre und der die hintere Oeffnung desselben verschließenden Schwanzschraube. Der das Rohr bildende hohle Cylinder heißt die Wand, der dadurch eingeschlossene Raum die Seele, der Durchmesser der letztern das Kaliber. Die vordere Oeffnung der Seele nennt man die Mündung und den hinteren Theil, welcher die Ladung aufzunehmen hat, die Pulverkammer oder den Pulversack.

Der Lauf wird fast durchgehends aus Eisen angefertigt; in neuerer Zeit werden jedoch auch Läufe, und zwar von vorzüglicher Güte aus Gußstahl geschmiedet.

Zu den aus Eisen zu fertigenden Läufen erhalten die Fabriken das Material von den Eisenhämmern in Form von Platten oder Schienen (Platinen), deren Dimensionen der Bestimmung des daraus zu fertigenden Rohrs entsprechen. Zu den Platinen muß ein vorzüglich gutes, weiches, gleichartiges und von allen Rissen und Flecken freies Eisen verwendet werden. Man wählt dazu ein graues Roheisen, welches von Phosphor und Schwefelgehalt ganz frei ist, nimmt viel Frischschlacke zu Hilfe, um möglichst alle eingemengte Oxydulstückchen, die Aschenflecke veranlassen, zu reduciren.

Die Platine wird nun rothglühend zur Röhre gerollt. Dies geschieht entweder aus freier Hand oder unter einem etwa 30 Pfund schweren Reckhammer auf einem mit einer runden Aushöhlung (Gesenke) versehenen Amboß über einem eisernen cylinderförmigen Dorn (Mandrill), sodaß nach einem sechs- bis achtmaligen Ueberarbeiten die Ränder der Platine (Lippen) genau zusammenstoßen (die Naht bilden), während welcher Arbeit der Dorn fortwährend gedreht wird. In einigen Fabriken läßt man die Lippen ½ Zoll über einander greifen, was zwar die Arbeit erleichtert, aber auch leicht fehlerhafte Stellen veranlaßt. Der Lauf wird nun auf dem Gesenkamboße zusammengeschweißt, was ebenso wie das Zusammenschmieden von der Mitte aus geschieht. Das hierzu erfoderliche Heizen des Laufs geschieht am besten im Flammofen unter starker Schlackendecke. Das ins Feuer zu legende Ende wird mit feuchtem Lehme verstopft, damit keine Kohlen in das Innere des Laufs gelangen; in das andere Ende steckt man ein Stück eines alten Flintenlaufs (Hohldorn), um das zu schweißende Rohr damit bewegen zu können. Das Schweißen geschieht über stählernen Dornen von verschiedener Länge. Nach jedesmaliger Schweißung einer Länge von 2 Zoll wird der Dorn aus dem Laufe geschlagen, und der letztere gegen eine Platte aufgestaucht. Sobald der Lauf wieder aus dem Feuer kommt, wird der Dorn durch das schweißwarme Ende wiederum hineingesteckt. Auf jede Stelle von 2 Zoll rechnet man zwei bis drei Schweißhitzen. Die Pulverkammer und die Mündung werden nicht über den Dorn, sondern über ein Horn des Amboßes geschweißt, und zwar die Pulverkammer mit stärkeren Schlägen, weil sie eine dickere Eisenstärke hat. Soll der Lauf äußerlich Kanten erhalten, wie dies bei Büchsenläufen gewöhnlich ist, so werden diese durch stärkere Schläge des Hammers angesetzt. Zuletzt überhämmert man den ganzen Lauf noch einmal ohne Dorn, wobei er wiederum von 2 Zoll zu 2 Fuß geheizt und in Gesenke gedreht wird; der Lauf wird hierbei, wenn er sich verzogen haben sollte, gerichtet. Bei dem Schweißen strecken sich die Läufe bis um ⅓ in ihrer Länge aus, worauf bei Feststellung der Dimensionen der Platinen Rücksicht genommen werden muß. Der fertige Flintenlauf wird gewöhnlich 3 bis 3½ Fuß lang gemacht; der Büchsenlauf erhält eine geringere Länge; die Länge der Pistolenläufe beträgt 9 bis 15 Zoll.

Oft wendet man zur Fabrication von Luxusgewehren und Pistolen damascirtes Eisen an. Hierbei wird nach verschiedenen Methoden verfahren. Gewöhnlich schmiedet man Platinen aus dem Damast, und verfährt bei dem Schweißen entweder nach der vorstehend angeführten Art, oder man windet während des Schweißens das Rohr allmälig um seine Längenaxe. Die Fasern erhalten dadurch eine spiralförmige Lage, die besonders schön beim späteren Anätzen hervortritt. Man hält diese gewundenen Läufe für fester als die auf gewöhnliche Weise geschweißten; die Platinen zu den gewundenen Läufen müssen aber etwas länger als sonst gemacht werden, theils weil sie sich durch das Drehen verkürzen, theils weil das obere und untere Ende des Laufs, an welchen er zur Ausführung des Drehens gepackt werden mußte, nachher abgeschnitten wird. Nach einer andern Methode schmiedet man aus dem Damast ein 6 bis 9 Linien breites Band, und rollt dieses als Spirale entweder auf einen dünnen, schon fertigen Lauf, oder man bildet erst einen solchen durch das Aufwickeln des Bandes auf einen beinahe kalibermäßigen Dorn, und schweißt im letzteren Falle das Band blos an den Rändern; im erstern Falle an den Rändern und auf den fertigen Lauf. Soll das Band allein den Lauf bilden, so muß es am hintern Ende stärker sein und sich nach Vorn zu etwas verschwächen. Man verfertigt auch Läufe aus starkem Stahldrahte, der über einen Dorn in mehren Lagen spiralförmig aufgewickelt und dann zusammengeschweißt wird. Alle solche feineren Läufe müssen mit dem Handhammer geschweißt und mit großer Sorgfalt behandelt werden.

Die mit Zügen zu versehenden Läufe der Büchsen, Stutzen und gezogenen Pistolen werden ebenso nur mit viel stärkeren Wänden angefertigt. Der größeren Eisenstärke bedürfen die Wände der gezogenen Läufe zunächst deshalb, damit das Einschneiden und spätere Auffrischen der tieferen Züge ihre Widerstandsfähigkeit nicht beeinträchtige, die bei der aus solchen Läufen sich ohne einen Spielraum hinausdrängende Kugel um so stärker in Anspruch genommen wird. Demnächst gewährt die größere Eisenstärke der Wände den Vortheil, daß das Rohr bei der Erschütterung durch den Schuß weniger vibrirt, wodurch die Treffwirkung des Schusses gewinnt. Bei der Anfertigung gezogener Läufe ist es besonders

von großer Wichtigkeit, dazu ganz fehlerfreies Eisen zu verwenden.

Um die Röhre auf das erfoderliche Kaliber zu bringen, muß ihre Seele noch nachgebohrt werden. Dies geschieht auf einer Bohrbank, auf welcher der zu bohrende Lauf in einem vorschiebbaren Schlitten auf den um seine Axe sich drehenden Bohrer (Näber) gedrängt wird. Der Lauf muß in genauer Uebereinstimmung mit dem Bohrer möglichst horizontal liegen, doch muß er kleinen Schwingungen des Bohrers nachgeben können, sonst bricht letzterer ab. Die runde Bohrstange ist mit ihrem hinteren viereckigen Ende in einer gewöhnlich durch Wasserkraft gedrehten Kluppe befestigt und steht mit ihrer ganzen Länge frei; ihr Vibriren ist für die Richtigkeit der Bohrung nicht nachtheilig. Die Bohrer sind gewöhnlich ganz von Stahl, zuweilen ist jedoch die Bohrstange von Eisen. Die Bohrköpfe sind immer von Stahl, und werden, nachdem ihre Kanten scharf gefeilt sind, stark gehärtet. Man hat häufig für einen Lauf sehr viele im Durchmesser zunehmende Bohrer [1]), man kann aber auch mit viel wenigeren ausreichen. Vier bis zehn Bohrer ist die in den Fabriken jetzt gewöhnliche Anzahl der in Anwendung kommenden Bohrer. Von Zeit zu Zeit muß der Bohrer zurückgezogen und der Lauf von den Bohrspänen befreit werden. Ebenso muß der Bohrer vor dem jedesmaligen Einsetzen mit Fett bestrichen werden; auch muß ein fortwährendes Begießen des Laufs mit Wasser an der Stelle, wo der Bohrer grade in Wirksamkeit ist, stattfinden, weil bei einer Geschwindigkeit von 120 bis 140 Umdrehungen in der Minute eine zu große Erhitzung des Bohrers und des Rohrs erfolgen würde. Während des Bohrens ist darauf zu achten, ob sich Aschenflecke in der Seele zeigen. Tritt dieser Fall ein, so müssen solche Stellen durch Hammerschläge etwas nach Innen hineingetrieben werden, sodaß der nächste Bohrer sie faßt und wegnimmt. Was die Größe des Kalibers betrifft, so kann man durchschnittlich annehmen, daß für Jagdgewehre 22 und für Pistolen 28 bis 30 Kugeln auf ein Pfund gehen. Für Militairgewehre der neueren Construction betragen 17 Spitzkugeln das Gewicht eines Pfundes. Zur Untersuchung des Kalibers bedient man sich 3 bis 4 Zoll langer genau auf das zu untersuchende Kaliber abgedrehter Stahlcylinder; sie werden im Laufe vor- und zurückgeschoben, und müssen sich völlig gleichmäßig und mit einer sanften Reibung an allen Theilen hin und her bewegen.

Um die Wände im Innern der Seele vollständig zu glätten, werden die Läufe nach dem Ausbohren noch gekolbt (ausgekolbt) und polirt. Zum ersteren Zweck wird ein fein feilenartig gehauener Stahlcylinder in dem sich langsam um seine Seelenaxe drehenden Laufe sehr rasch vor- und zurückgeschoben. Das Poliren geschieht mittels eines Bohrers, dessen Kopf sehr fein an den Schneiden abgeschliffen ist, und an dem man ein mit Schmirgel und Oel bestrichenes Holz befestigt.

Es kommt nun darauf an, die Fertigung der äußeren Fläche des Laufs zu vollenden. Es geschieht dies durch Abschleifen auf trocknen oder nassen Schleifsteinen von 7 bis 12 Zoll Durchmesser, welche sich gewöhnlich so oft in der Minute umdrehen, als ein Pendel von der Länge des Radius in der gleichen Zeit Schläge macht. Das Trockenschleifen hat den Nachtheil, daß es die Gesundheit der Arbeiter, welche, weil der Lauf mit großer Kraft auf den Schleifstein gedrückt werden muß, nur vor demselben stehen können, gefährdet [2]); das Naßschleifen geht dagegen nur sehr langsam. Oft benutzt man zu dieser Arbeit eine besondere Schleifmaschine, die durch irgend eine Kraft, gewöhnlich Wasserkraft, in Bewegung gesetzt wird. Vermittels solcher Maschinen können gleichzeitig mehre, auch kleinere Schleifsteine und Polirscheiben in Umdrehung gesetzt werden, die auf der Stirn verschieden gestaltet sind, und sich dadurch zum Schleifen der Ladestöcke, sowie zum Hohlschleifen der Bajonette und Säbel- oder Degenklingen eignen. Während des Schleifens müssen die Dimensionen mittels eingeschnittener Modellbleche (Schablonen) oft nachgesehen werden; überhaupt gehört eine große Uebung zur genügenden Ausführung dieser Arbeit. Das Abschleifen des Rohrs geschieht zuerst querüber, zuletzt aber der Länge nach (abländen); auch zieht man das Rohr wol noch mit der Schlichtfeile, mit feinem Sande oder mit Bimsstein ab.

Nach einer nochmaligen genauen Untersuchung der Röhre auf irgend welche etwa hervorgetretene Mängel werden die brauchbar befundenen mit dem Gewinde für die Schwanzschraube versehen. Zu diesem Behufe muß man die Pulverkammer, etwa 3 bis 4 Zoll weit ausglühen und langsam erkalten lassen. Der anzuwendende Bohrer hat vorn einen kalibermäßigen cylindrischen Ansatz (den Führer), um zu bewirken, daß die Axe der Ausbohrung genau in die Axe der Seele falle. Zuvörderst wird nun in das gefertigte Gewinde eine alte mit einem Zündloche versehene Schwanzschraube eingesetzt, um den Lauf beschießen zu können. Dies geschieht mit einer Kugel und einem darauf gesetzten Pfropfen für Jagdgewehre mit einer halben, für Militairgewehre mit einer ganzen kugelschweren Ladung. Es geschehen ein auch zwei solcher Schüsse gleichzeitig aus mehren Gewehren; zeigen sich an den Läufen keine Risse, so werden sie mit dem Fabrikstempel versehen. Der Abgang beträgt von Militairgewehren, selbst bei gutem Material

1) Die Anwendung vieler Bohrer fand in früheren Zeiten und namentlich in Frankreich statt; so z. B. bedurfte man früher in Etienne zum Bohren eines Rohres 30 Bohrer.

2) Vorbinden von Larven oder nassen Tüchern vor den Mund, sowie das Anbringen eines Magnets zwischen dem Steine und dem Arbeiter haben sich bisher nicht als genügend bewährt. Das beste Mittel bleibt noch das von Elliot vorgeschlagene und auch in mehren Werkstätten bereits angewandte, nämlich den Stein in einen Kasten zu setzen, der oben in einem Schornsteine ausmündet. Der durch die rasche Umdrehung des Steins entstehende Luftzug nimmt den Stein- und Eisenstaub durch den Schornstein mit. Vorn nach dem Arbeiter zu ist der Kasten mit ledernen Vorhängen versehen.

und sorgfältiger Arbeit 2 bis 4, bei Jagdgewehren etwa 5 und bei Doppelläufen 8 Procent. In vielen Gewehrfabriken werden die Röhre nach dem Beschießen noch 14 Tage in einem feuchten Keller (Schweißkeller) aufbewahrt, wo sich an den Rissen und unganzen Stellen zuerst Rost zeigt, und dadurch den Gang auch der feinsten Risse deutlich erkennen läßt, weswegen diese Probe als eine sehr zuverlässige zu betrachten ist.

Sollen Doppelgewehre angefertigt werden, so richtet und paßt man die dazu bestimmten Läufe genau so an einander, daß ihre Längenaxen in eine Ebene fallen; demnächst werden die Läufe zusammengelöthet. Dies geschah früher an der Pulverkammer mit Silberloth an der übrigen Länge mit Messing; da aber diese Löthungsart viele Schwierigkeiten mit sich führt, so löthet man in neuerer Zeit die Läufe nur mit Zinn zusammen, wozu es keiner hohen Temperatur bedarf, und wobei daher die Läufe sich nicht so leicht verziehen.

Läufe, die für Büchsen und gezogene Pistolen bestimmt sind, müssen nun mit den Zügen versehen werden. Unter Zügen versteht man Einschnitte in der Wand des Laufs von verschiedenen Formen (halbcylinderförmig oder eckig), die sich durch die ganze Länge des Laufes hinziehen, und in welche sich die aus dem Laufe zu verschießende Kugel so hineindrückt, daß sie beim Passiren des Laufs der Richtung der Züge zu folgen gezwungen ist. Die Züge liegen in gewissen Intervallen parallel neben einander, und heißen Sternzüge, wenn sie in gerader Richtung, oder Rosenzüge, wenn sie in spiralförmig gewundener Richtung fortlaufen. Nur die letzteren erfüllen den Zweck, den die Züge eigentlich zu leisten haben, nämlich der Kugel eine Rotation um ihre Axe in der Richtung der Flugbahn zu geben, und sind daher auch die gegenwärtig nur gebräuchlichen. Der Grad der Steilheit dieser Windungen heißt der Drall; derselbe ist entweder gleichmäßig fortschreitend oder nach Vorn zu an Steilheit zunehmend; letzteres um die Kugel allmälig und dadurch um so sicherer in die erfoderliche Rotation zu bringen. Bei einem Steinschlosse pflegt man den gezogenen Lauf auf 2 Fuß Länge eine $^4/_5$malige Windung der Züge ($^4/_5$ Drall), bei dem eine raschere Entzündung der Ladung bewirkenden Percussionsschlosse dagegen auf eine gleiche Länge nur $^3/_5$ Drall zu geben. Die zwischen den Zügen erhaben gebliebenen glatten Flächen der Seelenwand nennt man Felder oder Balken. Die Anzahl der tiefer eingeschnittenen Züge, die eben so breite Balken zwischen sich lassen, beträgt 6 bis 12. Zuweilen jedoch sind die Züge nur sehr seicht, aber in großer Anzahl bis zu 140 ganz dicht neben einander; solche Züge werden Haarzüge genannt. Unter dem Falle oder dem Schlusse der Büchse versteht man eine nach Hinten sich etwas erweiternde Bohrung der Seele, die man den Büchsenläufen häufig gibt.

Um dem Rohre die Züge zu geben, wird dasselbe auf der Ziehbank, einem festen Gerüste, eingesetzt und festgeschraubt. In der Verlängerung der Rohraxe hinter der Pulverkammer des zu ziehenden Rohrs befindet sich eine ebenfalls sehr sicher befestigte Vorrichtung, die eine eiserne Stange trägt, welche in das Rohr hineinreicht, und die um so viel vor- und zurückgeschraubt werden kann, als die Länge des zu ziehenden Rohrs beträgt. An dem in das Rohr hineinreichenden Ende der Stange ist ein 3 bis 4 Zoll langer hölzerner Kolben befestigt, in den eine stählerne gehärtete Schneide eingesetzt ist, welche die Form des Querdurchschnitts der zu bildenden Züge hat, und auf der dem Rohre zugewendeten Seite mit feilenartigen Einkerbungen versehen ist. Diese Schneide ist 3 bis 6 Linien lang, und steht auf dem Kolben genau in der Richtung, welche die einzuschneidenden Züge erhalten sollen. Diese Schneide feilt nun beim Vor- und Zurückbewegen der Stange einen Zug in die Wand des Rohrs. Bei jedem Vor- und Zurückbewegen der Stange stellt man die Schneide weiter aus dem Kolben heraus, um dem Zuge die nöthige Tiefe zu geben. Während des Ziehens wird der Kolben zuweilen herausgezogen, die Schneide von anhängenden Eisenfasern befreit und eingeölt. Um die Richtung des Zuges (den Drall) zu bestimmen, verfährt man nach zwei Methoden. Nach einer Verfahrungsart befestigt man in der Verlängerung der Rohraxe ein zweites Rohr, welches bereits einen Zug wie den in dem neuen Rohre zu bildenden hat (Musterrohr oder Mundrohr), läßt das vordere Ende der Zugstange durch dieses Musterrohr gehen, und gießt um die Stange im Musterrohre einen Bleicylinder. Zieht man nun die Stange vor und zurück, so zwingt sie der Bleicylinder, sich dem Zuge im Musterrohre entsprechend zu bewegen. Ebenso ist der Kolben, der sich in dem zu ziehenden Rohre befindet, gezwungen, dieselbe Bewegung zu machen, und die daran befindliche Schneide wird daher auch einen dem Musterrohre genau entsprechenden Einschnitt in dem zu ziehenden Laufe hervorbringen. Nach der andern Methode nimmt man kein Musterrohr zu Hilfe, sondern man versieht die Zugstange an ihrem vorderen Ende mit einem massiven Bleicylinder, und schneidet darin einen Zug ein, wie ihn das zu ziehende Rohr erhalten soll. Den Bleicylinder läßt man durch eine hölzerne, an der Ziehbank in der Rohraxe befestigte Mutter gehen, die einen nach Innen vorstehenden Stift hat, welcher in den Zug des Bleicylinders eingreift. Die Zugstange und der daran befindliche Kolben im zu ziehenden Rohre werden auf diese Weise ebenfalls gezwungen, dem neu einzuschneidenden Zuge dieselbe Richtung zu geben, welche der auf dem Bleicylinder vorgezeichnete Zug hatte.

Um mehre Züge ohne jedesmalige Messung genau gleich weit von einander einzuschneiden, ist eine Theilscheibe an dem Musterrohre oder der Mutter angebracht. Auf dieser Theilscheibe sind mehre concentrische Kreise markirt, die verschiedene Anzahlen gleicher Theile (von 6 bis 12), durch feine Löcher bezeichnet, enthalten. Man wählt darunter denjenigen Kreis, welcher die erfoderliche Eintheilung hat, und den man nur nach der Vollendung eines Zuges um einen Theilstrich umzudrehen braucht, um genau gleich weit von einander entfernte Züge zu erhalten. Ein durch das bezügliche

Theilungsloch gesteckter Stift bewirkt, daß die Scheibe während des Einschneidens der Züge feststehen bleibt.

Bei Anfertigung einer größeren Anzahl Büchsen von gleichem Kaliber und gleichen Zügen bedient man sich keiner Theilscheibe, sondern eines entsprechenden, alten Laufs, als Musterrohr, gibt dem Zugkolben so viele Schneiden, als der Lauf Züge erhalten soll, und schneidet sämmtliche Züge mit einem Male ein. Um den neueingeschnittenen Zügen die zu große Schärfe zu nehmen, wird das Rohr mittels eines mit Oel und Schmirgel bestrichnen Bleikolbens ausgeschmirgelt.

Durch längeren Gebrauch schleifen sich die zwischen den Zügen liegenden Balken ab, und es wird ein Nachziehen der dadurch zu flach gewordenen Züge nothwendig. Diese Arbeit wird in ähnlicher Weise wie das Einschneiden der Züge ausgeführt, und heißt das Frischen der Büchsen.

Es erfolgt nun das Anbringen des Korns, der Hafte zum Befestigen des Laufs an den Schaft, und bei Büchsenläufen auch des Visirs. Korn und Visir werden entweder in den Lauf eingeschoben, oder wie die Hafte angelöthet. Das Korn besteht aus Eisen, Messing oder Neusilber, auch aus Silber; es erhält gewöhnlich eine solche Höhe, die einen Visirwinkel von 6 bis 10 Minuten bildet. Die Visire der Büchsen erhalten mehre in Scharnieren bewegliche Klappen, wodurch der Visirwinkel nach Erfoderniß vergrößert werden kann.

Einen wichtigen Theil des Laufs bildet die Schwanzschraube, die aus Eisen geschmiedet wird, und deren Gewinde mit großer Sorgfalt angefertigt sein muß, um genau in die Muttergänge des Laufs zu passen. Bei Jagdgewehren tieft man oft in der den Lauf verschließenden Fläche der Schwanzschraube eine cylindrische oder fingerhutförmige Kammer aus, um einen Theil der Ladung aufzunehmen. Solche Schwanzschrauben nennt man Kammerschwanzschrauben. Noch größere Vortheile gewähren die sogenannten Patentschwanzschrauben, welche das ganze hintere Stück des Laufs bilden (s. d. Art. Gewehr). Der Hauptvortheil besteht darin, daß die Vorrichtungen zum Entzünden der Ladungen (Zündloch oder Zündkanal) an der Schwanzschraube statt an dem Laufe angebracht werden können, wodurch der Vortheil erreicht wird, daß diese Theile leichter bearbeitet und gehärtet werden können. Die durch die Nase der Schwanzschraube gehende Kreuzschraube wird mit ihrem Kopfe eingesenkt, und findet ihre Mutter in dem unter dem Schafte befindlichen Abzugsbleche.

Was die Anfertigung des Gewehrschlosses betrifft, so werden die einzelnen Theile entweder aus freier Hand oder mit Anwendung von Maschinen dargestellt. Letzteres ist noch jetzt namentlich für die Anfertigung von Militairgewehren in vielen großen Fabriken üblich. Man bedient sich dazu großer Schrauben- oder Wurfpressen, in welche gehärtete Gesenke eingesetzt werden, die aus dazwischen gebrachten heißen Eisenstücken mit einer oder zwei Pressungen der vollendeten Form so nahe kommende Stücke ausschneiden, daß es nur weniger Feilstriche bedarf, um diese geprägten Gewehrtheile zu ihrer Bestimmung anzuwenden. Selbst die Federn werden auf diese Weise aus weichem Stahle gepreßt, und dürfen demnächst nur noch umgebogen und gehärtet werden.

In den Militairgewehrfabriken, namentlich in den französischen, war man auch bemüht, sogenannte identische Schlösser hervorzubringen. Darunter verstand man eine so vollständige Uebereinstimmung der einzelnen Schloßtheile in ihren Dimensionen, daß sie nach jeder beliebigen Auswahl zur Zusammensetzung eines Schlosses paßten, ohne noch einer Nachhilfe zu bedürfen. Man hat indessen von diesem Bestreben wieder abstehen müssen, weil die Ausführung zu schwierig war und zu große Kosten verursachte.

Das Schloßblech wird aus Eisen, in neuerer Zeit auch aus Stahl angefertigt; es muß alle inneren Schloßtheile vollständig bedecken. Man macht dasselbe gern möglichst leicht, doch muß es wenigstens so stark sein, daß die darin anzubringenden Schraubenmuttern noch vier Gewinde erhalten können. Nachdem alle Schloßtheile daran befestigt sind, wird es mittels zweier durch den Schaft gehenden Schrauben, die Schloßschrauben, mit diesem verbunden.

Wenn die einzelnen Schloßtheile aus freier Hand oder mit Hilfe von Gesenken ausgeschmiedet sind, werden sie durch immer feinere Feilen weiter ausgearbeitet; nur die Nuß wird, um sie ganz genau passend und glatt zu erhalten, abgedreht. Die Federn werden aus Stahl geschmiedet, darauf befeilt und rothwarm über keilförmige Leeren umgebogen. Die Schrauben werden aus weichem Eisen geschmiedet, und erhalten sowie die zugehörigen Muttern die entsprechenden Gewinde. Die verschiedenen Schloßtheile werden nun an einander gepaßt, und durch Feilen ihnen die nöthigen Nachhilfen gegeben. Demnächst werden die Federn gehärtet, zu welchem Zwecke man sie in Lehmbrei taucht, und nach dem Austrocknen ins Feuer legt. Aus der Glühhitze werden die Federn schnell in kaltes Wasser getaucht (abgelöscht), wodurch sie die Glashärte erhalten. Die Federn werden nun angelassen, d. h. man bestreicht sie mit Fett oder reinem Oel, und läßt dasselbe über einem gelinden Kohlenfeuer abbrennen, wobei man die Stifte, mit denen die Federn in das Schloßblech eingreifen, der größten Hitze aussetzt, damit sie am meisten wieder weich werden. Nachdem das Schloß wieder zusammengesetzt ist, prüft man die Härte der Federn, und hilft durch nochmaliges Anlassen oder Ablöschen nach, je nachdem man sie zu hart oder zu weich befunden hat. Die übrigen Schloßtheile werden nun noch eingesetzt, und dadurch oberflächlich in Stahl umgewandelt. Sie werden zu diesem Behufe in eisernen Kasten mit Horn- oder Lederkohle, in neuerer Zeit aber viel vortheilhafter mit Cyaneisenkalium geschichtet, oben mit Lehm bedeckt, und bis zum Kirschrothglühen eine halbe bis eine ganze Stunde lang erhitzt; nächstdem wird der Lehm abgenommen und der Kasten in Wasser getaucht. Die Schloßtheile erhalten hierdurch eine oberflächliche Här-

tung und eine eigenthümliche erdbraune bläulich geflammte Farbe. Die Schlösser bleiben entweder braun oder sie werden polirt; die inneren Theile pflegt man jedoch nach dem Poliren wieder blau anlaufen zu lassen.

Die Garnituren dienen theils zur Verbindung des Laufs mit dem Schafte (das Ober-, Mittel- und Unterband), oder zur Aufnahme des Ladestocks (die Röhrchen) oder als Beschläge (der Riemenbügel, der Bügel für den Abzug, das Abzugblech, der Kolbenschuh). Bei den Militairgewehren bestehen die Garnituren aus Eisen oder Messing; bei den Jagd- und Luxusgewehren auch aus Neusilber oder Silber, sowie auch aus Horn oder Holz; zuweilen sind sie mit Silber ausgelegt und durch Graveurarbeit verziert. Bei den Jagdgewehren und auch bei einigen Militairgewehren wird die Verbindung des Laufs mit dem Schafte nicht durch Bänder, sondern durch Stifte, welche durch den Schaft und durch an den Lauf gelöthete Hafte gehen, bewerkstelligt. Die Garnituren werden in der Regel aus freier Hand angefertigt, in größeren Gewehrfabriken werden auch sie durch Preßvorrichtungen ausgeschnitten und in die erfoderlichen Formen gebogen. Die messingnen Garnituren der Militairgewehre werden auch in Sand- oder Lehmformen gegossen.

Das Bajonett besteht aus der Klinge, dem Halse und der Dille; erstere wird aus Stahl geschmiedet, und ihr in einem Gesenke die Form gegeben. Hals und Dille, aus Stabeisen geschmiedet, werden an die Klinge angeschweißt. Die Einschnitte für das Bajonettkorn werden in die Dille über einen Dorn eingehauen; der Hals wird gut ausgeglüht und ausgefeilt; die Klinge dagegen gehärtet und geschliffen.

Die Ladestöcke werden für die Militairgewehre von Stahl angefertigt, nur das untere Ende ist von Eisen, um das Schraubengewinde für den Kugelzieher und Krätzer besser einschneiden zu können. Zur Schonung der Balken in gezogenen Läufen macht man auch wol den oberen Theil von Messing, auch wird die obere Fläche sphärisch oder konisch nach der Gestalt des zur Ladung bestimmten Geschosses ausgehöhlt, um beim Ansetzen nicht die Form des letzteren zu zerstören. Um die Ladestöcke gehörig rund und glatt zu erhalten, bedient man sich beim Schmieden derselben eines Gesenkes und eines Gesenkhammers; nach dem Schmieden werden sie naß geschliffen, und dann nochmals überhämmert und gerichtet. Für Jagdgewehre werden die Ladestöcke aus Holz oder aus Fischbein gemacht; letztere haben jedoch den Nachtheil, daß sie leicht der Länge nach aufreißen.

Für den Schaft des Gewehrs ist das Nußbaumholz das geeignetste Material, aus welchem daher auch meistentheils die Jagd- und Luxusgewehre angefertigt werden; zu Militairgewehrschäften wählt man des billigeren Preises wegen Ahorn-, Birken-, Buchen- und Espenholz. Das Holz muß gesund und trocken, auch frei von Aesten und Rissen sein; auch ist es vortheilhafter, die Schafthölzer aus den Blöcken durch Spalten als durch Zerschneiden zu erhalten. Der ausgearbeitete Schaft besteht aus dem Kolben, dem Kolbenhalse, der Aushöhlung für den Lauf und der Nuthe für den Ladestock.

Der Kolben und Kolbenhals muß mit dem oberen Theile des Gewehrs einen Winkel bilden, und so lang sein, daß, wenn der Schütze den Kolben an die Schulter drückt, sein Auge mit Bequemlichkeit und ohne ein zu starkes Niederbeugen des Kopfes in die Visirlinie des Laufs gelangen kann. Dieser Winkel beträgt für das Militairgewehr 10 bis 15°; für Jagdgewehre 22 bis 25°. An dem Kolben bringt man, um das Anlegen der Backe sicherer und bequemer zu machen, entweder einen Einschnitt oder einen Ansatz an, letzterer findet vorzugsweise bei den Jagdgewehren Anwendung, die Militairgewehre erhalten theils den Ansatz, theils den Einschnitt. Der Pistolenschaft muß so gebogen sein, daß die den Kolben umfassende Hand mit dem vorderen Gliede des Zeigefingers bequem den Abzug erreichen kann.

Die Schäfte der Jagd- und Luxusgewehre werden mehr oder weniger verziert; unter diesen Verzierungen gewährt indessen die am Kolbenhalse angebrachte sogenannte Fischhaut (eine durch dicht neben einander liegende und sich kreuzende Einfeilungen hervorgebrachte Rauhheit der Oberfläche) auch einen wirklichen Nutzen, indem dadurch die den Kolbenhals umfassende Hand eine festere Haltung gewinnt. Aus demselben Grunde ist auch die Anbringung einer solchen Verzierung am Griffe des Pistolenschafts sehr zweckmäßig.

Der Schaft wird erst im Groben mit dem Handbeile behauen und demnächst mit den dazu geeigneten Werkzeugen ausgearbeitet, zuletzt mit dem Schabstahle und Schachtelhalme abgezogen. Nach beendigtem Schaben wird der Schaft naß gemacht, getrocknet und nochmals geschabt. Eine Hauptbedingung bei der Bearbeitung des Schaftes ist, daß Nichts daran geleimt werden darf. Die Schäfte der Militairgewehre erhalten entweder eine braune oder schwarze Farbe; im ersten Falle werden sie mit gelöschtem Kalke abgerieben und mit einem Absude von Wallnußschale oder Erlenrinde bestrichen; im anderen Falle werden sie erst mit einem Blauholzabsude, dann mit einer Auflösung von essigsaurem Eisen bestrichen, und zuletzt mit einer weingeistigen Auflösung von Schellack mit etwas Sandarach und Mastix lackirt. Die Schäfte der Jagd- und Luxusgewehre werden entweder auf die gewöhnliche Art polirt oder mit Oellackfirniß lackirt, zuweilen auch blos eingeölt.

Alle gefertigten und für gut befundenen Theile eines Gewehres werden zuletzt dem Reparirer übergeben, der sie in der Reparirstube zusammensetzt. Die fertigen Gewehre werden demnächst in Kisten verpackt, und dabei entweder mit Stroh umwickelt, oder durch innerhalb der Kiste angebrachte Knaggen in ihrer Lage festgehalten.

In ähnlicher Weise wird die Fabrication der Seitengewehre betrieben, indem die Klingen und die eisernen Scheiden von den Klingenschmieden, die Griffe und Beschläge von den Gürtlern, die ledernen Scheiden von

andern für diese Arbeit geeigneten Handwerkern gefertigt, und alle diese einzelnen Theile von den Schwertfegern zusammengesetzt und die zu fertigenden Waffen vollendet werden.

Den Gewehrfabriken liegt außer der Anfertigung der vorstehend bezeichneten Waffen auch noch die Beschaffung der Kugelformen und der Pulvermasse für die Jagdgewehre ob, in Bezug auf die Construction und Anfertigung dieser Geräthschaften enthalten die respectiven Artikel die näheren Angaben.

Gewehrfabriken haben schon seit dem 15. Jahrh. in Frankreich und Teutschland existirt, wenngleich die Gründung der ersten dieser Anstalten sich nicht mehr genau nachweisen läßt. Gegenwärtig befinden sich in allen Ländern Gewehrfabriken, unter denen folgende besonders zu bemerken sind. In Teutschland: Spandau (seit 1722), Potsdam, Danzig, Neiße, Suhl, Sohlingen, Wienerisch Neustadt, Ferlach (in Kärnthen), Prag, Herzberg (in Hanover), Schmalkalden, Remscheid und an mehren andern Orten. In neuerer Zeit liefert auch die Gußstahlfabrik zu Essen (von Krupp) Gewehrläufe von vorzüglicher Güte, die sich wesentlich von denen der übrigen Fabriken dadurch unterscheiden, daß ihre Wand ein Continuum bildet, indem bei der dort eingeführten Fabricationsmethode das sonst erfoderliche Zusammenschweißen der Wand des Laufs nicht stattfindet. In Frankreich zeichnete sich schon früh (1720) die Fabrik zu St. Etienne aus; außer dieser sind anzuführen die Fabriken zu Maubeuge, Charleville, Sedan, Abbeville, Klingenthal und Versailles. In Spanien machte sich besonders durch die Lieferung guter Klingen bemerkbar die Fabrik zu Toledo, noch erwähnenswerth sind die Fabriken zu Silillos, Oviedo und Isqualado. In England befinden sich im Tower zu London, zu Birmingham, zu Sheffield und zu Enfield; in Belgien zu Lüttich; in Italien zu Brescia; in Rußland zu Tula die Hauptgewehrfabriken.

Empfehlenswerthe Schriften über die Gewehrfabrication sind: Bianchini, Abhandlung über die Feuer- und Seitengewehre 2 Bde. (Wien 1829.) Glünder, Einrichtung ꝛc. des kleinen Gewehrs. (Hanover 1829.) Anschütz, Beschreibung der Gewehrfabrik in Suhl ꝛc. (Dresden 1811.) Rouvroy, Das kleine Gewehr. (Dresden 1820.) v. Roggenbucke, Handbuch für Officiere, die Militairschießwaffen betreffend. (Suhl 1820.)

(*C. Baer.*)

GEWEIH. Man bezeichnet mit diesem Ausdrucke die knochenartigen Auswüchse auf dem Kopfe der männlichen Thiere des Hirschgeschlechts [1]), in sofern die Hauptstangen mit spitzigen Zacken versehen sind. In manchen Gegenden wird das Geweih der Hirsche Gericht oder Gehörn genannt. Sobald sie ohne Enden oder Zacken und glatt sind, was bei den jüngeren Thieren der Fall ist, heißen sie Spieße und die Thiere, welche sie tragen, Spießer, Spießhirsch oder Spießbock. Wenn sich die Stangen verflachen, wie bei dem Dammhirsche und noch mehr bei dem Elennhirsche, so heißen sie Schaufeln, und die Thiere, welche sie tragen, Schaufler. Das Geweih unterscheidet sich von den Hörnern dadurch, daß letztere einen knöchernen Zapfen haben, der mit dem Stirnbeine verwachsen ist, die Geweihe aber auf einer kurzen Verlängerung des Stirnbeins, die man den Rosenstock nennt, aufsitzen und von diesem alljährlich abfallen und sich auf ihm wieder erneuen, nur während des Wachsthums einen häutigen Ueberzug haben, der nach der völligen Ausbildung abstirbt und abfällt. Es besteht dasselbe aus einer festen elfenbeinartigen Masse, die nur bei Geweihen von jungen Thieren im Innern porös ist, die aber von ganz anderer Beschaffenheit wie die der Knochen und Hörner ist und sich gallertartig auflösen läßt. Die Geweihe wachsen aus Knochenzapfen der Stirnbeine alljährlich neu hervor, da das Thier, wenn sie vollständig ausgebildet und verhärtet sind, nach der Brunstzeit dieselben abwirft. Sie werden dann mit zunehmendem Alter desselben fortwährend größer, dicker und zackiger, auch die Masse, aus welcher sie bestehen, wird immer dichter. Die ursprüngliche Form, welche sie haben, bleibt aber bis auf das Verhältniß der Länge der Stangen zu ihrer Stärke, in Bezug auf ihre Stellung und Biegung ganz dieselbe, sodaß man an der Form des Gehörns, besonders der Rothhirsche, diese jedes Jahr immer wieder erkennen kann und darnach die Parforcehirsche mit ihren Namen in die Register eingetragen wurden.

Die Geweihbildung der Rothhirsche erfolgt am bestimmtesten gewissen Gesetzen gemäß bei einem und demselben Thiere, wogegen die des Elenn- und Dammwildes schon verschiedenartiger ist. Bei dem Rehbocke ist die Zahl der Zacken oder Enden auf sechs beschränkt, und es nimmt das Geweih, was der Jäger aber bei dem Rehbocke immer nur Gehörn nennt, mit dem Alter des Thieres mehr an Stärke als an Länge zu. Man legt daher nur auf gute Rothhirschgeweihe vorzüglich Werth, und es existiren von ihnen vielfach kostbare Sammlungen, wie die in Hubertsburg, Erbach und auf vielen anderen fürstlichen Schlössern. Das Nachstehende bezieht sich daher auch ausschließlich auf die Geweihe des Rothhirsches.

Das Hirschkalb setzt, wenn es das erste Jahr vollendet hat, zwei gerade Spieße auf, welche bis zum Juli und August mit einer behaarten Haut überzogen sind, welche der Spießer, sobald das Gehörn hinreichend verhärtet ist, an weichem Holze abreibt (was man schlagen oder auch fegen nennt, obwol eigentlich nur der Rehbock fegt). Bevor der Spießer noch volle zwei Jahre alt ist, wirft er die ersten Stangen oder Spieße, die eben nicht spitz und überhaupt noch sehr porös sind, zum ersten Male ab und es erscheinen im Frühjahre dafür zwei andere, welche aber nicht wie die ersten ganz gerade, sondern unten etwas auswärts gebogen sind, was man durch den Jägerausdruck bezeichnet: der Spießer

1) Das Rennthier allein macht hiervon eine Ausnahme, indem bei ihm auch das Weibchen ein Geweih trägt. Wahrscheinlich war auch das Weibchen des ausgestorbenen Riesenhirsches mit einem Geweihe versehen, wenigstens sind geweihlose Schädel desselben noch nicht gefunden worden, während solche mit Geweih häufig vorkommen.

legt aus. Die Bildung des Geweihes im dritten Jahre bleibt sich schon nicht mehr ganz gleich. Zuweilen nehmen die Spieße nur noch an Länge und Stärke zu, ohne Zacken zu bekommen, gewöhnlich bildet sich dann aber schon unten am Rosenstocke ein gerader und nach Vorn stehender Zacken aus, die Augensprosse, in welchem Falle der Spießer zum Gabelhirsche wird. In vielen Fällen wächst aber auch noch ein zweiter Zacken weiter oben am Gehörne hervor, sodaß mit den Spitzen der Stangen der Hirsch gleich sechs Enden erhält. Dies ist besonders da der Fall, wo das Wild reichliche Nahrung hat und gut durch den Winter kommt. Der viel verbreitete Glaube, daß der Hirsch mit jedem Jahre zwei Enden oder Zacken mehr erhielte und daß man daher nach der Zahl derselben sein Alter bestimmen könne, ist ein durchaus irriger. Die primitive Geweihbildung des Rothhirsches, wie man sie an den vielen aus dem Alluvialboden ausgegrabenen und besonders in den Torfbrüchen vorgefundenen Geweihen erkennen kann, war eine durchaus regelmäßige, indem die stärksten Stangen, wie sie gegenwärtig gar nicht mehr erzeugt werden, niemals mehr als fünf oder höchstens sechs Enden haben, sodaß zehn bis zwölf Enden für die ältesten Hirsche das Maximum waren. Bei diesen regelmäßig ausgebildeten Gehörnen hat jeder Zacken seinen bestimmten Namen. Der unterste heißt die Augensprosse, der darüberstehende das Eissprössel, die obersten nannte man je nach der Form des Gehörns Gabeln, Zinken, Kronsprossen, Palmzweige, doch wurden diese letzteren Benennungen mehr von den Parforcejägern gebraucht. Mit Ausnahme der Augensprosse und des Eissprössels nennt man jetzt alle übrigen Zacken Enden. Diese Geweihbildung finden wir noch jetzt bei dem, unserem europäischen Rothhirsche am nächsten stehenden, in Nordamerika lebenden Wapiti [Cervus major][2]), der zuletzt wol als der vorweltliche Riesenhirsch angesehen werden kann, von dem die Ueberreste häufig, besonders in den Torfbrüchen Irlands, ausgegraben werden. Die vielen Enden sind offenbar Nichts als Misbildungen und hängen gar nicht von dem Alter oder der Größe des Gehörns ab. Man kann Gehörne von 10 Enden finden, welche stärkere und schwerere Stangen haben als solche mit 20 Enden, wie es denn ja auch häufig vorkommt, daß alte Hirsche zurücksetzen, d. h. im folgenden Jahre weniger Enden haben als früher. Der Werth eines Hirschgeweihes hängt auch für Kenner durchaus nicht von der Zahl der Enden ab, sondern wird nach der Größe und Stärke der Stangen, der regelmäßigen Ausbildung der Zacken (d. h. daß es gut vereckt ist), der Zahl und Größe der Perlen und dem Durchmesser der Rosen bestimmt. Misbildungen können als Curiositäten für den Sammler einen Werth haben, eine Geweihsammlung erhält ihn aber nur durch die Stärke der darin enthaltenen Geweihe. Am besten läßt sich derselbe nach dem Gewichte bestimmen. Die Stange eines Hirsches von 14 bis 16 Enden, wenn das Gehörn einen besondern Werth haben soll, muß wenigstens 7—8 Pfund wiegen, dies daher ohne Schädel zusammen 14—16 Pfund. Jemehr es dies Gewicht übersteigt, desto werthvoller wird es sein, gleichviel ob viel oder wenig Zacken daran sitzen.

Auch die Größe und Stärke der Stangen wechselt bei einem und demselben Hirsche, je nachdem er im Winter reichliche Nahrung gefunden hat oder Mangel litt, wonach auch die Zeit des Abwerfens des Geweihes bald früher bald später eintritt. Dann ist aber darnach auch überhaupt diese in den Gegenden, wo der Hirsch lebt, sehr verschieden.

Im Allgemeinen hat die Stärke der Geweihe gegen die frühere Zeit ebenso abgenommen, wie die Stärke der Hirsche überhaupt. So wenig wie jetzt noch solche geschossen werden, die 6—8 Centner wiegen, ebenso wenig kommen noch solche colossale Geweihe vor, wie man in den alten Sammlungen findet, weil der Hirsch sich nicht mehr in den alten Eichenwäldern in voller Ruhe mästen und seinen Körper vollständig ausbilden kann. Es ist augenscheinlich, daß die ganze Race des Rothwildes wegen kärglicherer Nahrung, vorzüglich aber wol, weil alle Hirsche schon jung weggeschossen werden und die kraftvollen Väter zur Zeugung fehlen, in Bezug auf Größe zurückgegangen ist.

Die stärksten Hirsche und Gehörne kommen jetzt noch in der Moldau, Walachei, Serbien, Ungarn und den Karpathen vor, von wo auch die meisten größern Gehörne in den Sammlungen rühren. In Teutschland haben die Bruchgegenden der östlichen Provinzen Preußens die stärksten Wildarten und mithin auch die stärksten Gehörne. In den Gebirgen sind die Hirsche kurz und gedrungen, und denselben Bau hat auch das Geweih, was sie tragen, selten aber erreicht es eine bedeutende Schwere. In den Landforsten sind die Geweihe lang gestreckt und gut vereckt, aber nicht so perlenreich und von so elfenbeinähnlicher fester Masse wie die der Gebirgshirsche. In den Thiergärten findet man zwar bei gut gefütterten Hirschen zuweilen gut vereckte Gehörne mit zahlreichen Enden, stets ist aber die Masse derselben nicht so fest, wie man schon an der hellen Färbung und der Politur der Spitzen sehen kann, als die der Gehörne der im Freien lebenden Hirsche, auch fehlen ihnen gewöhnlich die Perlen.

Bei dem Handel mit Gehörnen kommt es wol vor, daß Enden künstlich eingesetzt sind, um ihre Zahl zu vermehren, was sich, wenn es gut geschehen ist, nur bei genauer Untersuchung erkennen läßt. *(W. Pfeil.)*

GEWEIHT von „Weihen," d. i. in feierlicher Weise einem höhern Wesen, namentlich der Gottheit oder dem Gottesdienste widmen, wodurch der „geweihte" Gegenstand eine höhere Würde, Heiligkeit, Ehrwürdigkeit erhält; z. B. Kirchen, Kirchhöfe, Glocken, Kerzen, Hostien u. dgl. m. weihen, sich dem Kloster als Mönch oder Nonne weihen, die „Weihe," d. i. die priesterliche Würde empfangen. In diesem Sinne ist „geweiht" ziemlich synonym mit geheiliget, nur daß zunächst

2) Siehe: Kritische Blätter für Forstwissenschaft. (Leipz. 1851.) 29. Bd. 2. Heft. S. 1.

ersteres nicht blos von Gott und göttlichen Dingen gebraucht wird.

„Die Stätte, die ein guter Mensch betrat,
Ist eingeweiht u. s. w."
Goethe im Tasso.

Sodann bezeichnet „geweiht" (wie das lat. sacer) nicht blos das „geheiligte," sondern auch das „verfluchte; dem Untergange, den unterirdischen Geistern, dem Teufel „geweiht" (nicht „geheiligt") sein.

„Der Rachegöttin weih' ich eure Seelen."
(Max Piccolomini.)

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEWENDE oder WENDE, auch Himmelszeichen genannt, ist, wenn der Hirsch, wenn er durch das Dickicht zieht, die obern Zweige mit seinem Geweihe aus ihrer Lage biegt oder einknickt. (*W. Pfeil.*)

GEWERBE (das) und seine Composita, wie Gewerbeausstellung, Gewerbefleiß, Gewerbefreiheit, Gewerbegericht, Gewerbegesetz, Gewerbeindustrie, Gewerbekammer, Gewerbekunde, Gewerbekunst, Gewerbeleute, Gewerbemann, Gewerbeordnung, Gewerbepatent, Gewerbepolizei, Gewerberath, Gewerbeschein, Gewerbeschule, Gewerbeschutz, Gewerbeschutzzölle, Gewerbestand, Gewerbestatistik, Gewerbesteuer, Gewerbeunternehmer, Gewerbeverdienst, Gewerbeverein, Gewerbewesen, Gewerbezwang u. s. w., Begriffe, welche wir, etwa mit Ausnahme von Gewerbeverdienst, welcher ein specieller nationalökonomischer Begriff ist, nicht einzeln für sich, sondern je nach ihrer Bedeutung in der allgemeinen Geschichte des Gewerbewesens zur Darstellung bringen werden. Der geschichtlichen Entwickelung aber wird eine Orientirung über Name und Begriff von Gewerbe überhaupt vorangehen müssen.

A. Name. Begriff. Synonymen. Eintheilung.

Nach Weigand's „Wörterbuch der deutschen Synonymen"[1]) ist Gewerbe im Allgemeinen = Handel = Verkehr = Geschäft = Verkehr des Güterumtausches, sofern es ein Erwerbsmittel sei. Das Gewerbe oder Gewerb, mittelhochteutsch daz gewërbe oder gewërp (Tristan und Isolt 10,461), gewërft, bedeute zunächst das Werben um etwas (Kutrun 659, 4), und sei dann soviel als „was man zu verrichten hat," z. B. „Er (der habek) sprach: Got grüz dich, vetterlin; — was ist das gewërbe dîn?" (Bonner XLIX, 47 fg.). Althochteutsch kommt nach demselben Gewährsmanne auch das einfache uuërb = Geschäft (z. B. Merigarto, 11. Ausg. von Hofmann) vor, und spricht sich der Grundbegriff des Wortes in der Bedeutung „Drehepunkt," „Gewinde" aus, gemäß der Abstammung von werben, gothisch hvairban, althochteutsch hwërpan, mittelhochteutsch wërben = sich drehen, sich ringsumkehren. Daher komme auch die Bedeutung, sich um etwas bemühen, z. B. mittelhochteutsch „werben eine frouwen" und „koufmanschaft werben" = Kaufmannschaft treiben. — In der Lutherischen Bibelübersetzung findet sich das Wort einige Male, z. B. Jes. 45 14: „Der Mooren Gewerbe" (Dewette: Erwerb), wo es in Parallele mit dem Handel (Dewette: Gewinn) der Aegypter steht; ferner Jerem. 10, 17, wo es durch Dewette mit „Gepäck" wiedergegeben ist; ferner Jon. 1, 8, wo die Schiffsleute den Jonas fragen: „Was ist dein Gewerbe?" (Dewette: Geschäft); ferner 1 Timoth. 6, 5, wo die Rede von denen ist, welche meinen, die Gottseligkeit sei ein Gewerbe (Dewette: Erwerb). Wenn es in der um dieselbe Zeit (1530) verfaßten „Neuen Kayserlichen Ordnung und Reformation guter Policey im heiligen Römischen Reich" unter Anderem heißt: es seien in den Städten gemeiniglich dreierlei Bürger und Einwohner, nämlich 1) „gemeine Bürger und Handwerker," 2) „Kauf- und Gewerbsleute" und 3) „andere, so im Rath von Geschlechten oder sonst ehrlichs Herkommens, und ihrer Zinß und Renthen sich ernehren," so sind hier unter Gewerbsleuten wol die Manufacturunternehmer, wenn nicht die Hausirer, zu verstehen, und hätten wir hier ein Beispiel von einer sehr speciellen Bedeutung, während Jon. 1, 8 das Beispiel des weitesten Begriffes bietet. — Es ist unverkennbar, daß in diesen ersten Jahrhunderten der teutschen Sprache das Hinundherreisen in Geschäften, also die Thätigkeit des Handelsmannes, als die vorwiegende Bedeutung des Wortes auftritt; aber auch noch in die späteren Zeiten hinein zieht sich diese Erinnerung an den ursprünglichen, etymologischen, von Werben hergenommenen Begriff, wie wir dies z. B. aus der Biblischen Concordanz von Büchner und Heubner erkennen, indem hier das Gewerbe gradezu durch „Kaufmannsgeschäft" erklärt wird, und z. B. das Handwerk noch als eine daneben bestehende Thätigkeit betrachtet wird.

Erst in der neueren Zeit beginnt das Wort eine größere Mannichfaltigkeit der Bedeutungen anzunehmen, sodaß es in der That schwierig ist, das Begriffsinventarium für die Gegenwart aufzustellen. Einige Beispiele mögen dies erläutern. In den 40er Jahren des 19. Jahrh. wurde zu Leipzig ein „Centralverein für Industrie, Handel und Gewerbe" gegründet. Erscheint hier der Handel als ein von dem Gewerbe getrenntes Gebiet, so wird andererseits das Gewerbe von der Industrie unterschieden, ohne daß man mit Sicherheit den Grund dieser Unterscheidung angeben kann. Dagegen stellt G. v. Gülich in seiner „Geschichtlichen Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus" diese drei Zweige mit Bewußtsein als getrennte neben einander, und faßt sie ausdrücklich unter dem gemeinsamen Begriffe der Industrie zusammen. Rau definirt in seinem „Lehrbuch der politischen Oekonomie"[2]) die Gewerbe als die „Beschäftigungen für den Zweck des Erwerbes." Wenn man, sagt derselbe, unter den Gewerben oft die Gewerke verstehe, so müsse man doch auch die Landwirthschaft, den Bergbau u. s. w. als Gewerbe ansehen, und so bezeichnet er namentlich die Landwirthschaft wie-

1) 2. Bd. Nr. 894.

2) 5. Aufl. 1847. 1. Bd. S. 124.

derholt als ein Gewerbe [3]). Doch läßt er auch den engeren Begriff gelten, und subsumirt unter ihm als der Totalität der Gewerke das Handwerk, die Manufactur und die Fabrication, deren Hauptaufgabe die Verwandlung der Rohstoffe sei. Mit seinen Begriffsbestimmungen dürfte im Ganzen auch die teutsche nationalökonomische Schule übereinstimmen. Roscher schließt sich mehr an Gülich an, indem er in seinem Systeme der Volkswirthschaft, 1. Bd. 1854, Ackerbau, Gewerbefleiß und Handel unterscheidet. Dagegen beschränkt sich Rehlen in seiner „Geschichte der Gewerbe" thatsächlich fast nur auf die Handwerke, und nennt z. B. S. VII der Vorrede sein Buch auch eine „Geschichte der Gewerke," während es S. 1 wiederum heißt: „Ich erzähle hiermit die Geschichte der Gewerbe." Eine Definition dessen, was das Gewerbe sei, gibt er nirgends.

Die moderne Staatspraxis, in administrativer wie in juristischer Beziehung, wendet das Wort vorzugsweise in dem engeren Sinne an, und hat das allgemeine Gebiet ziemlich entschieden in die besonderen Gebiete des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe getrennt. Wir dürfen uns hier vorzugsweise auf das seit der neuesten Staatsepoche in Preußen bestehende Ministerium „für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten" berufen, neben welchem es auch ein Ministerium für den Ackerbau gibt, und diesem Fachwesen analog ist die Administration der meisten anderen teutschen Staaten eingerichtet. Auch sonst gebraucht die moderne officielle Sprache der Staaten das Wort fast nur in seiner engeren Bedeutung, z. B. in den Zusammensetzungen wie Gewerbegesetz, Gewerbeordnung, Gewerbeschein. In ähnlicher Weise unterscheidet z. B. der unterm 12. Juli 1855 zwischen Frankreich und Persien abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag Kaufleute und Gewerbetreibende, und der englische Minister Huskisson sprach in einer Parlamentsrede vom J. 1827 von „commerce and industry." Den ausführlicheren Nachweis für das Recht des vorliegenden Artikels, das Gewerbe im engeren Sinne zu fassen, wird die nachfolgende geschichtliche Skizze geben.

Nehmen wir die von uns oben aufgeführten 25 Composita zu Hilfe, welche meist neueren Ursprungs sind, um zu ermitteln, ob der moderne Sprachgebrauch das Wort mehr in dem engeren oder dem weiteren Sinne auffasse, so fallen Gewerbefreiheit, Gewerbegericht, Gewerbegesetz, Gewerbekammer, Gewerbskunde, Gewerbskunst, Gewerbsleute, Gewerbsmann, Gewerbeordnung, Gewerbepatent, Gewerberath, Gewerbeschein, Gewerbeschule (sofern auch besondere Handelsschulen bestehen), Gewerbeschutz (Gewerbesteuer nur zum Theil, da z. B. in Preußen nach amtlicher Sprache noch jetzt auch die Abgabe der Kaufleute unter dieselbe gerechnet wird), Gewerbeunternehmer, Gewerbeverein, Gewerbezwang in der gangbaren, von der Mehrheit der Teutschen geredeten Sprache auf die Wagschale des engeren Begriffes, und schließen sämmtlich zum Mindesten den Ackerbau aus. Aber auch der Handel zeigt mehr und mehr die Neigung, neben dem Gewerbe seinen besonderen Platz zu behaupten, sofern er seinerseits auch Handelsschulen, Handelskammern u. s. w. besitzt. Dagegen darf nicht geleugnet werden, daß unsere modernen Gewerbeausstellungen, freilich mehr die großen wie die kleinen, neben den Handwerks- und Fabrikproducten ebenso die Ackerbauproducte aufnahmen, wie sie kein Fach für den Handel haben können. Dagegen wird man auch von den meisten der übrigen Composita, wie Gewerbepolizei, Gewerbefleiß, Gewerbewesen, zugeben müssen, daß sie vorwiegend auf die Seite des engeren Begriffs fallen, und daß somit auf der anderen Seite fast nur das einfache Wort Gewerbe übrig bleibt. Auch wird man zugeben, daß, wenn Industrie oder Geschäft u. s. w. dasjenige Wort sein soll, welches alle erwerbende menschliche Privatthätigkeit zusammenfaßt, dasjenige, was neben Ackerbau und Handel übrig bleibt (Handwerk und Fabrik, abgesehen von dem bloßen Tagelöhner), am passendsten durch „Gewerbe" in Ein Wort zusammengefaßt wird, falls man nicht, z. B. mit Rau, dafür „Gewerk" und als Gattungsnamen „Gewerbe" brauchen will, wogegen jedoch die oben angeführten Instanzen sprechen.

Als Synonymen von dem Worte Gewerbe haben wir in der Umgangs- und Schriftsprache z. B. Geschäft, Hanthierung, Betriebsamkeit, Industrie; aber keins derselben vermag das Gewerbe in seinen Compositis zu vertreten, etwa mit Ausnahme von Industrie, welches wir deshalb auch stellvertretend brauchen werden. Während das Geschäft in seiner Allgemeinheit noch über das Gewerbe hinausgreift, jedoch ohne das Amt mit einzuschließen, und daher sich auf dem Gebiete der Privatthätigkeit hält, aber ohne den expressen Nebenbegriff des Erwerbs, pflegt man bei der Hanthierung gegenwärtig mehr an die niederen Handarbeiten, überhaupt an die niedere Arbeit zu denken, obgleich man damit früher vorzugsweise die Handelsthätigkeit bezeichnete. Mit der Betriebsamkeit fällt im Allgemeinen die Industrie zusammen, aber beide Worte bezeichnen vorwiegend den engeren Begriff des Gewerbes, und namentlich ist es die Industrie, welche in dieser Hinsicht mit dem Gewerbe congruirt. Man spricht zwar z. B. auch von der Handels- und Ackerbauindustrie; allein wenn man gegenwärtig das einfache Wort anwendet, so geschieht es zumeist im engeren Sinne, welcher Handel und Ackerbau ausschließt; obgleich auch sie eine freie, private erwerbende Thätigkeit oder Betriebsamkeit sind. Spricht man von der Industrie einer Stadt oder eines Landes, überhaupt einer Localität, z. B. von der Industrie des Erzgebirges, so meint man damit die stoffverarbeitende Thätigkeit. Merkwürdig ist dabei, daß die Industrie in ihrem Compositum „Gewerbsindustrie" sich selbst als den weiteren, das Gewerbe dagegen als den engeren Begriff hinstellt. — Wie wir oben sahen, wird auch Gewerk als synonym mit Gewerbe gebraucht, z. B. bei Rehlen. Indessen hat dieses Wort entschieden eine andere Begriffsfarbe. Denn das Gewerk, welches außerdem eine ganz andere Etymologie hat, indem es von Werk

3) Z. B. I, 33 und I, 234.

herkommt, ist die Handwerkerzunft oder Innung, also die Organisation einer bestimmten Arbeiterclasse, und schließt herkömmlicher Weise z. B. die Unternehmer der mit Maschinen arbeitenden Fabriken aus, sodaß es eine von der allgemeinen Sprache nicht unterstützte, wenn auch nicht unglückliche Neuerung ist, wenn Rau den Begriff in dieser Weite faßt. Es ist herkömmlich, vom Schneidergewerke zu reden, aber nicht vom Gewerke der Wollenmaschinenspinnerei, obgleich letztere allmälig aus dem Gewerke der Wollenhandspinnerei hervorgegangen ist.

Durch die ganze vorstehende Erörterung zieht sich der Unterschied des weiteren und engeren Begriffs in dem Worte „Gewerbe." Unter dem Gewerbe im weiteren oder weitesten Sinne haben wir die freie, private erwerbende Thätigkeit zu verstehen, sofern sie von dem Menschen als eine wesentliche Lebensaufgabe geübt wird. Sie schließt also das Amt aus, obgleich es in den modernen Staaten meist zum Zwecke des Broderwerbes gesucht und geführt wird. In jenem Sinne ist die Landwirthschaft, auch wenn sie nicht auf den Verkauf ihrer Producte betrieben wird, und die Thätigkeit des Kaufmannes so gut ein Gewerbe wie das Handwerk und die große Fabrication. Aber der vorliegende Artikel kann in der geschichtlichen Darstellung des Gewerbes begreiflicher Weise nicht den weitesten Begriff umfassen, sondern muß sich an den engeren halten, wie er namentlich durch den oben berührten Sprachgebrauch der neueren Zeit sanctionirt wird. Es fragt sich nun, was Alles in dieser letztern Bedeutung zu dem Gewerbe (welches man auch als das technische Gewerbe bezeichnen kann) gehöre, wobei wir uns vorzugsweise an die gesetzliche Terminologie wie „Gewerbeordnung" und „Gewerbegesetz" zu halten haben werden. Demgemäß müssen wir zunächst die Thätigkeit des Handarbeiters, welcher keine specielle, technische Arbeit erlernt hat und bald hier, bald da zu einer Arbeit verwendet wird, von dem Gewerbe ausschließen, wogegen recht eigentlich das Handwerk den Kern- und Mittelpunkt dieses Gebietes bildet. Auch die Manufactur ist in wörtlicher Uebersetzung und in ihrer thatsächlichen Erscheinung, als ein erweiterter Betrieb unter Einem Meister oder Unternehmer mit zahlreichen Arbeitern oder Gesellen, nichts Anderes als ein Handwerk. Und da die moderne Fabrication mit ihren Maschinen, selbst Dampfmaschinen, auch nur ein Handwerk mit vervollkommneten Werkzeugen ist, so gehört sie ebenfalls in den Bereich des Gewerbes, dessen engerer Begriff demnach bis hierher diejenige Stoffveredelung umfaßt, welche ihre Arbeit wesentlich zum Zwecke des Erwerbes treibt, sodaß die eigentlichen Künste, etwa mit Ausnahme der Baukünstler, Erzgießer u. s. w., ausgeschlossen sind. Indessen die bloße Stoffveredelung erschöpft noch nicht den Umfang des Gewerbes oder der Gewerbe; wir müssen hierher im Allgemeinen die stoffverarbeitende Thätigkeit rechnen, obgleich sie meist zugleich eine veredelnde, d. i. eine solche ist, welche den Rohstoffen einen höheren Werth und Preis gibt. So gehören z. B. die Gastwirthe ganz entschieden zu den Gewerbetreibenden, obgleich sie nicht auf alle Speisen und Getränke veredelnd einwirken. Auch das Geschäft der Fuhrleute, Spediteure, Schiffer und Eisenbahngesellschaften wird im modernen Sprachgebrauche, namentlich im officiellen, meist als ein Gewerbe im engeren Sinne angesehen, obgleich es mit der Stoffverarbeitung Nichts zu thun hat. Wenn es nun weiter keinem Zweifel unterliegt, daß z. B. der Hüttenbetrieb als eine Veredelung der Rohstoffe den Gewerben beizuzählen sei, so könnte es fraglich sein, ob wir auch den Bergbau hierher zu ziehen haben, da er Rohstoffe zu Tage fördert. Es kommt hierbei wesentlich darauf an, in wie viele Unterabtheilungen man das ganze große Feld der erwerbenden Privatthätigkeit zerlegt. Nimmt man blos drei Unterabtheilungen an, nämlich Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, so hat man den Bergbau entweder bei der Landwirthschaft oder bei dem Gewerbe unterzubringen. Stellt sich die Alternative in dieser Weise, so muß der Bergbau ohne Zweifel dem Gewerbe sich anschließen. Dagegen constituiren mehre Nationalökonomen wie Rau die allgemeine Kategorie der Erdarbeit, und theilen diese in die Landwirthschaft und den Bergbau, wobei sie dann freilich wol meist kein specielles Fach für die Gewerbe aufstellen. Der Bergbau grenzt in seinem Wesen näher an die Thätigkeit der Bauleute und Brunnenmacher als an die der Landwirthe, und so werden wir in die nachfolgende geschichtliche Skizze der Gewerbe auch den Bergbau aufnehmen. In derselben Lage ist die Fischerei, für deren Heranziehung zum Gewerbe, da wir uns auf den Boden der besonders durch A. Smith begründeten Tripartition von Landwirthschaft, Gewerbe und Handel stellen, besonders der Umstand spricht, daß sie in den Gewerbeordnungen ihren Platz findet, aber nicht in den Gesetzen über Landwirthschaft und Handel.

Wir haben nun zwar uns selbst das anscheinend so einheitliche und schöne Begriffsmaß des Gewerbes oder der Gewerbe zerstört, nämlich den Begriff der Verarbeitung, resp. Veredelung der Rohstoffe; allein das Gewerbe ist ja zunächst gar nicht einmal etymologisch an diese Verarbeitung oder Veredelung gebunden, wie sich auch die Gesetzgebung über die „Gewerbe" nicht ausschließlich daran bindet. Wir haben wesentlich eine historische Aufgabe, nämlich dasjenige, was wir durch die an die Spitze des Artikels gestellten Composita antecipirend und exemplificirend angedeutet haben, in seiner zeitlichen Entwickelung darzustellen. Diese verschiedenen Begriffe, welche vielfach gar nicht darnach gefragt haben, ob sie außer dem bloßen Worte „Gewerbe" auch eine einheitliche wissenschaftlich-theoretische Wurzel besitzen, haben ein entschiedenes Recht, als Inhalt einen Artikel zu füllen, welcher das Gewerbe zu behandeln hat. Und ebenso haben wir aus der Literatur dasjenige hierherzuziehen, was sich als eine Schrift über Gewerbe ausgibt, weil man ein Recht hat, es hier zu suchen. Dagegen ist hier auf einige mit „Gewerbe" zusammengesetzte Bezeichnungen, wie Diebesgewerbe und Gewerbegewinn, nicht weiter einzugehen; denn das erstere ist eben weiter Nichts als der Diebstahl und das letztere ein specieller nationalökonomischer Begriff, welcher auch auf

das Gebiet der Landwirthschaft und des Handels hinübergreift.

Die Eintheilung der Gewerbe ist auf sehr verschiedene Weise versucht worden, und muß in sehr verschiedener Weise ausfallen, je nachdem man das Gewerbe im Allgemeinen (die Erwerbsthätigkeit) oder das Gewerbe im Besonderen einzutheilen unternimmt. So hat z. B. Aristoteles, welcher den allgemeinen Begriff umfaßt, in dem ersten Buche der Politik folgende Eintheilung: I. Eigene Gewinnung der Nahrungsmittel. II. Erwerb im Verkehre, dessen Regeln die Chrematistik bilden. a) Gewinnung nützlicher Stoffe für den Verkauf = ökonomische Chrematistik. b) Unedler Gewinn aus dem bloßen Tausche = Metabletik oder Kapelik. Von der Eintheilung der Gewerbe im Allgemeinen in Landwirthschaft, Bergbau, Gewerbe im engeren Sinne (Gewerke), Handel, resp. Erdarbeit (a. Landwirthschaft, b. Bergbau), eigentliche Gewerbe, Handel bei den Nationalökonomen ist schon die Rede gewesen. Eine andere Eintheilung bei denselben ist die in productive und unproductive Gewerbe. Rehlen, welcher sich nur an dem engsten Begriffe bethätigt, theilt die Gewerbe ein in Gewerbe 1) für Speise und Getränke, wohin er aber auch die Gärtnerei, nicht die Landwirthschaft, rechnet, 2) für Kleidung, 3) für das Haus und dessen Einrichtung. Die berliner Ausstellung von 1844 hatte folgende Abtheilungen: 1) Rohmetalle. 2) Metallfabricate. 3) Werkzeuge und Maschinen. 4) Gebrannte Erden, Steine und Glas. 5) Arbeiten in Holz, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildplatt, Perlmutter, Wachs u. s. w. 6) Fabricate aus Leder. 7) Chemische Producte. 8) Nahrungsmittel und Consumtibilien. 9) Gespinnste. 10) Gewebe. 11) Gewirkte und gestrickte Zeuche. 12) Geflechte. 13) Stickereien. 14) Producte der Färberei und Druckerei. 15) Gefilzte und Pelzwaaren. 16) Papier und Papierfabricate. 17) Musikalische Instrumente. 18) Gemischte Gebrauchsartikel (Bürsten, Regenschirme, Tapezierarbeiten u. s. w.). Nach unserer Anschauung zerfallen die Gewerbe wesentlich in folgende Unterabtheilungen: 1) Gewinnung von (schon in der Natur vorhandenen, nicht erst künstlich erzeugten) Rohstoffen; 2) Verarbeitung von Stoffen; 3) Transport von Stoffen — Menschen und Thieren. Doch werden wir in der geschichtlichen Skizze vorzugsweise die Gewerbe der Stoffverarbeitung, folglich das Wort meist in seinem engsten Begriffe berücksichtigen.

B. Geschichte.

Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe des Artikels sein, die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Gewerbszweige speciell zu verfolgen, wobei sich unsere Arbeit in eine Reihe von Chroniken auseinanderlegen würde; wir haben vielmehr die einzelnen Wasserläufe der verschiedenen Gewerbe in einen Gesammtstrom zu vereinigen, um die Gesetze und Bedingungen der gewerblichen Thätigkeit im Ganzen und Großen während der geschichtlichen Zeit kennen zu lehren. Es wird darauf ankommen, die hauptsächlichsten Erfindungen, die wichtigsten Gesetze, die bedeutendsten anderweitigen Einflüsse, des Handels, der Schiffahrt, des Geldwesens, des Krieges und Friedens u. s. w., die Productionsarten und Productionsmassen, die Arbeiterverhältnisse, die Löhne der hervorragenden Gewerbszweige zur Darstellung zu bringen, um so ein Gesammtbild des Fort- und Rückschrittes der Gewerbe in vergleichender Völkergeschichte zu gewinnen, wozu sich die Eintheilung der Zeit in größere Perioden nach den bedeutendsten gewerblichen Epochen, welche im Allgemeinen mit den großen culturhistorischen Momenten zusammenfallen, am leichtesten darbietet, jedoch so, daß wieder innerhalb dieser Zeit die verschiedenen Völker in einer bestimmten Aufeinanderfolge auftreten. Hierbei wird es, um ein zusammenfassendes Bild zu gewinnen, das Zweckmäßigste sein, dem Laufe der Zeit bei den einzelnen Völkern nach Möglichkeit Schritt für Schritt zu folgen. Die Darstellung wird ihre Lücken haben; allein wir dürfen sofort hier daran erinnern, daß die geschichtliche Literatur der Gewerbe eben noch sehr jung ist, und sich in Bezug auf die Vollständigkeit des zusammengestellten Materials noch nicht zu dem Niveau anderer historischen Zweige, z. B. der Geschichte der Kriege, einzelner Literaturzweige u. s. w., erhoben hat. Und doch kommt für unseren Zweck namentlich auf statistische Zahlen so außerordentlich viel an, besonders um feste Anhaltepunkte für die Vergleichung zu erhalten, und um sich nicht auf die allgemeinen Phrasen von „großen Fortschritten," „bedenklichen Rückschritten" u. s. w. beschränken zu müssen. Ist daher die letzte Periode der Gewerbe mit größerer Ausführlichkeit behandelt als irgend eine der früheren, so liegt der Grund vorzugsweise in der Statistik, welche, abgesehen von den Ziffern über Aus- und Einfuhr, nur hier und da bis in die vorletzte Periode zurückreicht.

I. Periode.

Bis zu dem Untergange des weströmischen Reiches, bis 476 nach Chr.

Von einem eigentlichen Gewerbe kann nur da die Rede sein, wo es einen Gewerbestand gibt, welcher nicht mehr blos für den eigenen Verbrauch, sondern auf Verkauf arbeitet, und bei welchem deshalb vorauszusetzen ist, daß er es in dieser Fertigkeit zu einer gewissen Vollkommenheit gebracht habe. Wo also die Arbeitstheilung anfängt, da fängt auch das Gewerbe an; aber diese Arbeitstheilung hat bei verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten angefangen, und bildet bei jedem Volke eine wichtige Culturperiode, indem sie, außer anderen allgemeinen Culturbedingungen, wie Handel, Luxus u. s. w., schon einen fortgeschrittenen Zustand der Werkzeuge voraussetzt, deren Beschaffenheit für die Gewerbe von entscheidendem Einflusse ist. Auf der ersten elementaren Stufe mußten sich die Gewerbe da befinden, wo die Handwerkszeuge zum Schneiden, Hacken, Sägen u. s. w. noch aus Steinen, Muscheln, Knochen u. s. w. bestanden. Eine höhere Stufe mußte mit der Anwendung metallener Werkzeuge erreicht werden; aber diese

waren bei den meisten Völkern Anfangs nicht aus Eisen, resp. Stahl, sondern aus Kupfer, resp. Bronze gefertigt; und erst dann, als man sie aus Eisen, resp. Stahl zu fertigen verstand, trat wieder ein wesentlicher Fortschritt ein.

1) Von den alten asiatischen und afrikanischen Völkern zeichneten sich frühzeitig die Chinesen aus, obgleich die historischen Werke von Julien, Gützlaff u. A. immer noch nicht als ganz zuverlässige Documente hierüber gelten können. Doch stimmen fast alle Nachrichten mehr und mehr darin überein, daß viele Dinge vor ihrer Erfindung im europäischen Mittelalter bereits von den Chinesen erfunden worden sind, z. B. das Pulver, das Porzellan (nach St. Julien zwischen 185 und 189 nach Chr.), das Baumwollenpapier u. s. w.; besonders aber war es die Seidenindustrie, worin die Chinesen vor allen anderen Völkern sich ausgezeichnet haben und deren Lehrmeister gewesen sind. Doch kann wegen des bisher immer noch nicht aufgefundenen sicheren Schlüssels zur Chronologie der Ostindier nicht entschieden werden, ob diese oder jene sich in den verschiedenen Gewerbszweigen früher hervorgethan haben. Auch möchten wir nicht mit Rehlen behaupten, daß die alten Babylonier, resp. Assyrer am frühesten bedeutende industrielle Leistungen gezeigt haben, da die Entdeckungen Botta's, Rawlinson's, Layard's, Oppert's u. A. noch nicht chronologisch feststehen. Aber immerhin müssen wir hier wegen der vorgefundenen großen Palast-, Tempel- und Städteruinen annehmen, daß man in den Baugewerben bereits weit vorgeschritten war. Dasselbe läßt sich von den alten Phöniziern in Betreff des Schiffsbaus behaupten, während über die Zeit und Natur der denselben zugeschriebenen Erfindung der vervollkommneten Weberei, der Purpurfärberei und des Glases sich nichts Gewisses aussagen läßt. Ebenso unsicher ist z. B. die Nachricht, daß um 300 vor Chr. in der kleinasiatischen Stadt Pergamum das erste zweckmäßige Pergament bereitet worden sei. Dagegen gibt uns die Bibel über die Gewerbe bei den Juden einen ziemlich detaillirten Aufschluß, obgleich ein sehr ausgedehnter Verkehr in eigentlichen Gewerbswaaren bei ihnen sich nicht statuiren läßt. Nehmen wir hier sofort die alten Aegypter hinzu, so lassen zwar die merkwürdigen Bauten derselben auf einen mühseligen Fleiß in dieser Kunst, auch schon auf die Anwendung von größeren Mechanismen schließen, allein auch sie dürften dem Handel wenig industrielle Producte geliefert haben, und ob sie die ersten Erfinder des Bierbrauens seien, ist zweifelhaft. Unter die ersten bemerkenswerthen Gewerbe der asiatischen und afrikanischen Völker gehört, außer der Errichtung der Baudenkmale und der Verfertigung der Waffen, wie der Schiffe, ohne Zweifel die Anfertigung von Gespinnsten und hauptsächlich von Geweben, womit sich indessen noch selten das Geschlecht der freien Männer, sondern nur noch meist das Geschlecht der Frauen, der Töchter und der Sklaven abgab. Der industrielle Fleiß erschien noch unwürdig des freien Mannes, dessen Gewerbe der Krieg und die Rathsversammlung war. Die in den Verkehr kommenden Gewerbsproducte bestanden hauptsächlich erst in Geweben aus thierischen Haaren und — in China — aus Seide, und wir dürfen es schon hier antecipiren, daß die Geschichte der Gewebe zugleich die Geschichte der Gewerbe ist.

2) Die alten Griechen zeichneten sich zwar in der Bildhauer- und Baukunst vor den genannten Völkern in einer Weise aus, daß eine gewaltige Reihe von Mittelgliedern zu fehlen scheint, allein die Gewerbe wurden nicht minder von den freien Männern verachtet und den Frauen, wie Sklaven überlassen, und wenn erzählt wird, daß Perieles, Alcibiades und Andere eine Art von Fabrikgeschäft getrieben haben, so darf man dabei wol schwerlich an Verkaufsgeschäfte denken. Die altgriechische Geschichte zeichnet sich durch den Mangel industrieller Erfindungen und Fortschritte aus, und die alten Römer standen fast auf einer noch niedrigeren Stufe. Zwar berichten ihre Schriftsteller, daß schon zur Zeit des Königs Numa Pompilius sogenannte collegia fabrorum, z. B. der Gerber, bestanden hätten; allein zunächst sind diese Notizen nicht hinreichend beglaubigt, und andererseits war das Handwerk selbst noch in den Zeiten der Republik meist eine Sache der Sklaven und das der Gewebe im Besonderen eine Sache der Frauen [4]), sowie der Luxus in Kleidung, Wohnung u. s. w. noch auf der niedrigsten Stufe stand. Obgleich dem Archimedes (gest. 212 vor Chr.) mehre mechanische Erfindungen [5]), z. B. die Winde und der Flaschenzug, zugeschrieben werden, so dienten sie doch meist nur der Kriegskunst, höchstens der Baukunst, aber fast gar nicht zu industriell-praktischen Zwecken. Wie sehr noch zu Cicero's Zeiten alles Gewerbewesen, das auf Verkauf und Verdienst ausging, von den freien Männern verachtet war, zeigt eine Aeußerung des eben genannten Staatsmannes [6]): „Illiberales autem et sordidi quaestus mercenariorum ...., sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant, ... opificesque omnes in sordida arte versantur, nec vero quicquam ingenuum potest habere officina ..... Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa, multa undique apportans ...., non est admodum vituperanda, atque etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, ... videtur jure optimo posse laudari. Omnium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.“ Natürlich war auch die Periode des Verfalls des römischen Reiches den gefunden, echt praktischen Gewerben ebenso wenig günstig als die beginnende Völkerwanderung. Doch findet man einzelne Fortschrittspunkte, wie die Erfindung der Wassermühlen und die Anwendung des Glases zum Zwecke der Fenster im 4. Jahrh. nach Christus, sowie man schon früher in der Kochkunst Fabelhaftes geleistet hatte. Auch wird erwähnt, daß sich schon zur

4) *Liv.* I, 57. 5) Von den Arabern vierzig. 6) De offic. I, 42.

Römerzeit die Niederländer durch die Verfertigung von Wollenzeuchen ausgezeichnet haben, während z. B. die Kunst der alten Germanen, hopfenloses Bier zu bereiten, nur ein Hausgewerbe war, welches unabhängig von ihnen auch andere Völker übten.

II. Periode.

Von dem Untergange des weströmischen Reiches bis zur Entstehung der Zünfte in Europa, von 476 bis zum 12. Jahrhundert.

1) Von den asiatischen und afrikanischen Völkern kann nicht gerühmt werden, daß sie in dieser Periode gewerbliche Fortschritte in bedeutendem Grade gemacht hätten. Ihre Industrie zeichnete sich durch keine weltbewegende Erfindung aus; sie blieb im Ganzen stationair; denn ihre staatlichen, socialen und wissenschaftlichen Zustände waren meist im Rückschritte begriffen, mit Ausnahme der Araber, bei welchen sich namentlich auszeichnete die Industrie der Waffen (von Stahl), des Leders und des Papieres (z. B. in Mecca) und mehre chemisch-praktische Erfindungen, z. B. einer neuen Methode zur Laugensalzgewinnung (Alkali), gemacht wurden.

2) In Europa konnten die Völkerwanderung und deren nächsten Nachwirkungen der Ausbildung der Gewerbe ebenso wenig günstig sein, wie in Asien und Afrika die Eroberungszüge der Araber für die unterworfenen Völker. Aus den Annalen des griechischen Kaiserthums verdient fast nur die Einführung der Seidenindustrie hervorgehoben zu werden, wozu im 6. Jahrh. unter Justinian christliche Mönche den Grund legten, indem sie aus Indien die ersten Eier des Schmetterlinges der Seidenraupe einführten. Nur langsam schritt der neue Gewerbszweig fort; erst im 11. Jahrh. erreichte er Italien, wo 1050 zu Palermo die ersten derartigen Manufacturen entstanden sein sollen. Nach einigen Nachrichten soll indessen schon unter den Vandalen in Spanien, namentlich zu Granada, Seidenzucht bestanden haben. Aber sicher ist es, daß sich hier unter der Herrschaft der Araber frühzeitig die Bereitung eines guten Leders, namentlich zu Cordova (Corduan), ausgezeichnet hat, und daß schon im 8. Jahrh. Baumwollenpapier gefertigt wurde, für welches um 1100 hier, wie in Italien, bereits bedeutende Fabriken bestanden.

Etwas mehr detaillirte Nachrichten besitzen wir aus denjenigen Ländern, welche das Frankenreich bildeten, wo schon die erste Zeit dieser Periode am Rheine und an der Donau einige Städte aufzuweisen hat. Indessen waren die Gewerbe noch weit entfernt, eine ehrenvolle Arbeit der freien Männer zu sein. So finden wir um 590 unter den Burgundionen Schuhmacher, Schneider und andere Handwerker, jedoch als servi unter dominis [7]), und bei den Alemannen werden um 600 Kleidermägde erwähnt, ein Beweis, daß die Arbeitstheilung in dieser Weise bereits begonnen hatte. Es waren um diese Zeit besonders Mönche, wie Columbanus, Gallus, Bonifacius u. A., welche aus Irland und England mit dem Christenthume den gewerblichen Fortschritt in Süd- und Westteutschland, mit Einschluß der Schweiz, wesentlich förderten. Auch noch unter Karl dem Großen lag die Bereitung der Gespinnste, der Gewebe, der Werkzeuge und anderer Verbrauchsgegenstände noch vorzugsweise den Frauen und Sklaven ob, wie es ja bekannt ist, daß die Kleidung des großen Kaisers eigenhändig von seiner Gemahlin und seinen Töchtern gefertigt wurde. Karl hatte namentlich auf seinen ca. 70 Meiereien, über welche uns specielle Verzeichnisse vorliegen, viele Handwerker, wie Schuhmacher, Schneider, Juweliere, Schmiede, Schwertfeger, Wagner, Drechsler, Netzmacher, Seifensieder, Bäcker, Brauer u. s. w.; aber es waren hörige Leute, welche keine Arbeit zu eigenem Erwerbe ausführten, und denen der „Herr" „Meister" setzte, welche selbst nur ausnahmsweise in den Stand der Freien erhoben wurden. Zwar werden schon aus jener Zeit Handwerkerinnungen erwähnt; allein dieselben hatten im Wesentlichen keinen gewerblichen Zweck, und wo sie sich zur Emancipation von der Herrschaft zu erheben suchten, trat ihnen der Kaiser entgegen. Einige Orte, denen man den Namen der Städte geben kann, zeichneten sich neben den kaiserlichen Meiereien bereits als Sitze einer etwas intensiveren Industrie aus, wie Arles, Tours, Troyes durch wollene Zeuche, eiserne Waaren und Glas. Auch wurde zu Troyes ein bedeutender Markt gehalten. Bekannt ist, daß Karl von den Arabern jene viel erwähnte Uhr erhielt, sowie aus Griechenland die erste Orgel.

Bald nach des Kaisers Tode trat mit dem Verfalle der kaiserlichen Macht auch ein Verfall der Cultur und der Gewerbe ein; nur hier und da taucht ein gewerblicher Lichtpunkt auf. So wird erwähnt, daß man schon im 9. Jahrh. zu Genf Gewichtsuhren verfertigt habe, von denen ein vollkommeneres Exemplar um 996 der französische Mönch Gerbert zu Magdeburg (später Papst) zu Stande gebracht haben soll, und von dem Grafen Baldwin III. in Flandern ist es beglaubigt, daß er um 959 teutsche Leinen- und Wollenweber in sein Land berief, und daß diese Industrie fortan namentlich in Gent eine steigende Masse von Producten lieferte. Die wollenen Gewebe, welche Teutschland im 11. Jahrh. bis nach Constantinopel absetzte, hatten hauptsächlich in Nordwestteutschland und in Flandern ihren Ursprung. Auch in Westteutschland hoben sich immer mehr einige Städte als Industrieorte, z. B. Strasburg, wo wir für das Jahr 982 bereits zwölf Zünfte aufgeführt finden, welche jedoch noch unter dem Territorialherrn, dem Bischofe, standen. Wie niedrig aber damals noch häuslicher Luxus und Comfort standen, mag z. B. daraus ersehen werden, daß noch im 10. Jahrh. viele Kirchen ohne Glasfenster waren, und daß deren die Wohnhäuser, bis auf einige Schlösser der Fürsten, noch ganz entbehrten.

7) Lex Burgund. XXX, 2.

III. Periode.

Von der Entstehung der Zünfte in Europa bis zur Entdeckung von Amerika, vom 12. Jahrhundert bis 1492.

1) Was wir über die gewerbliche Thätigkeit der Asiaten und Afrikaner in dieser Periode wissen, begründet keinen wesentlichen Fortschritt gegen die vorhergehende. Neben den Werkzeugen für den Krieg, diesen Feind einer gedeihlichen Industrie, sind es hauptsächlich wollene und seidene Gewebe und Schmuckfachen, deren Anfertigung durch das Leben und die Lebensweise der Orientalen bedingt war, während das Haus wie noch jetzt wenig Ansprüche machte. Indessen mochte die gewerbliche Thätigkeit der Chinesen, nicht blos in Seidenzeuchen, im Allgemeinen über der abendländischen stehen, wenn wir auch die Uebertreibungen, welche damals zum Handwerk der Reisenden gehören, selbst bei Marco Polo in Abzug bringen.

2) Italien ist unter den europäischen Ländern neben Flandern eins der ersten, wo wir auf die Anfänge der modernen Fabrikunternehmungen treffen. Denn schon aus dem 13. Jahrh. und vielleicht aus einer noch früheren Zeit sind gewerbliche Anlagen bekannt, welche von Einem Unternehmer geleitet wurden und eine große Zahl von Arbeitern beschäftigten, welche zum Theil verheirathet waren, und nicht in dem Hause des Unternehmers wohnten, sodaß man sie als Fabrikarbeiter bezeichnen kann. Um 1350 soll es z. B. in Florenz, wenn auch übertrieben, bereits 30,000 Wollkratzer, vielleicht mit Einschluß der Frauen und Kinder, gegeben haben, welche sich auf ca. 200 Werkstätten (Manufacturen) vertheilten. Es kann also hier nicht mehr von der bloßen Befriedigung des häuslichen, kaum des inländischen Bedarfes die Rede sein, und wurden die Erzeugnisse bereits in ziemlich großen Massen exportirt. Von anderen im großen Handel bekannten italienischen Industrieproducten verdienen während des Mittelalters die zu Venedig fabricirten Spiegel erwähnt zu werden, welche eine Zeit hindurch in keinem anderen Lande so ausgezeichnet gefertigt wurden. Auch tauchen in Italien, um 1340, die ersten Papiermühlen auf, nachdem schon um 1282, wahrscheinlich auch in Italien, die Zwirnmühlen für Seide erfunden worden waren. — In Spanien ragten während dieser Zeit, besonders im 15. Jahrh., die Seiden- und Wollenmanufacturen von Toledo hervor, während Frankreichs Gewerbe, besonders in den Städten, durch die Kreuzzüge sich hoben, indem diese auf Kosten des verfallenden Adels sich emporarbeiteten und selbständiger in ihren Zünften und inneren Verfassungen machten, wozu noch kam, daß man durch die Berührung mit dem Morgenlande eine Menge neuer Bedürfnisse, Producte und Kunstfertigkeiten kennen lernte, und andererseits eigene Producte in größerer Masse dorthin abzusetzen begann, eine Wendung der Dinge, welche sich indessen auch bei anderen abendländischen Völkern geltend machte. Als gewerbsleißig zeichneten sich während des 14. und 15. Jahrh. namentlich die Bretagne und die Normandie aus, wo man damals wollene, seidene und auch schon leinene Producte in bemerkenswerther Güte anfertigte.

3) In Flandern, welches wir wie Brabant schon jetzt absichtlich von Teutschland trennen, behauptete während des 12. Jahrh. die Wollenmanufactur unter allen Gewerbszweigen den höchsten Standpunkt, namentlich in Betreff des Rufes auf auswärtigen Märkten. Aber schon im 14. Jahrh. entstanden hier unter den zu großen Massen angewachsenen und nach Theilnahme an der Communalregierung strebenden Wollenwebern so bedeutende Unruhen, daß sie zum großen Theil vertrieben wurden, und die vertriebenen sich hauptsächlich nach Brabant wendeten, wo Brügge bald 4000 Meister und 5000 Gesellen zählte. Aber auch hier erregten sie am Ende des 14. Jahrh. Unruhen, und ein Theil derselben wanderte aus, besonders nach England. Bald darauf, namentlich am Ende des 15. Jahrh., zog sich auch der Marktverkehr in Gewerbswaaren von Brügge mehr nach Antwerpen. Indessen blieb die Ausfuhr von wollenen Tüchern aus den ganzen Niederlanden fortwährend sehr lebhaft. Brügge soll in der Zeit seiner damaligen Blüthe an 50,000 Menschen durch das Spinnen und Weben der Wolle beschäftigt haben. Den Rohstoff bezog man hauptsächlich aus England, bis die Wollausfuhr von hier theils durch Verbote, theils durch die inländische Manufactur gehemmt wurde.

4) England hatte schon längst mit Eifersucht nach den Wollengewerben der Niederlande, von wo es die besten Tücher bezog, hinübergeblickt. Da gelang es unter König Heinrich II. im 12. Jahrh., viele Wollenarbeiter, besonders Weber, von dort herüberzuziehen [8]), eine Erscheinung, welche sich namentlich im 13. Jahrh. wiederholte, wo man auch, z. B. 1337, die Wollausfuhr und die Einfuhr von wollenen Tüchern untersagte, Verbote, welche später mehrfach wieder aufgehoben und ebenso oft erneuert wurden. Namentlich war es Eduard III., von 1227—1277, welcher zu dergleichen Maßregeln griff, und zwar nicht ohne Erfolg, indem von jetzt ab die Ausfuhr von Wollenzeuchen über die Einfuhr den Sieg davon trug. Auch setzte in derselben Zeit die Gilde der londoner Wollenweber die Zahl der vorhandenen Stühle von 180 auf 80 herab, um den Preis der Waare hoch zu halten [9]). Eduard IV., von 1461—1483, ging in den Verordnungen zum Schutze der englischen Gewerbe noch weiter, indem er nicht blos die Einfuhr von Wollenwaaren, sondern auch von Golddraht, Spitzen, Bändern u. s. w. verbot. Zunächst freilich sollte wol dem Abflusse des Geldes in das Ausland vorgebeugt werden. Richard III., von 1483—1538, verbot die Einfuhr von Schlüsseln, Schlössern, Wollkämmen, Nägeln, Nadeln, Glocken, eisernen Leuchtern, Kupfergeschirren u. s. w. Wie wenig aber noch von englischem Comfort die Rede sein kann, geht beispielsweise daraus hervor, daß im 15. Jahrh. die Häuser vieler reichen Leute noch ohne Glasfenster waren, ein

8) *Moreau:* Rise and Progress of the Wool Trade, beim Jahre 1189. 9) Nach Wilda's Gildewesen des Mittelalters.

Mangel, welchen man auch noch im 16. Jahrh. antraf. Uebrigens sind Zeugnisse vorhanden, daß man hier schon im 14. Jahrh. die Steinkohle, wenn auch noch lange nicht zur Gewinnung des Eisens, so doch zum Heizen und vielleicht zum Schmieden benutzte.

5) Zwar hatten teutsche Geschicklichkeit, Fleiß und Erfindungsgabe bereits hohe Fortschritte in den Gewerben gemacht, nicht blos in den Geweben, sondern auch namentlich in den Metallarbeiten, sodaß wir schon im 11. Jahrh. gute Erzgießer finden, allein die Arbeit war noch von einem wesentlichen Mangel gedrückt, von der Leibeigenschaft oder Hörigkeit. Es fehlte noch an einem auch durch locale Vereinigung gestärkten und gehobenen besonderen Gewerbestande freier Männer, welche ihre Arbeit ohne Zwang verrichten und genießen konnten. Namentlich die Handwerker waren an die Befehle ihrer Herren gebunden, denen sie bei ihren Reisen, Kriegszügen u. s. f. Waffen, Lederzeug, Schiffe u. s. w. in vorgeschriebener Beschaffenheit liefern mußten. Doch hatten schon vor dem 12. Jahrh. einige westliche Städte durch die vereinigte größere Zahl der Gewerbe diesen einen Aufschwung, eine höhere Arbeitstheilung gegeben, wozu bald der Einfluß der eigentlichen städtegründenden Periode kam, wo die Kaiser viele Hörige, namentlich Handwerker, zu freien Männern emancipirten. Zwar finden wir schon im 10. Jahrh. an einzelnen Orten, wie zu Cöln am Rheine, Zünfte freier Handwerker; allein als ihre eigentliche Wiege pflegt man erst das 12. Jahrh. zu betrachten, obgleich auch noch jetzt die meisten Handwerker Knechte ihrer Herren sein mochten. Abgesehen von Strasburg und Cöln, werden von vielen Schriftstellern als die ersten teutschen Zünfte die Fischer zu Worms 1106 und die Kürschner zu Quedlinburg 1134 genannt. Auch zu Aachen finden wir im 12. Jahrh. freie Tuchmacher, und im 13. Jahrh. dürfte sich dieser Proceß soweit vollendet haben, daß alle Handwerker in den Städten ihre Meister selbst wählten. Von vielen competenten Auctoritäten werden die Zünfte der Bäcker, Brauer, Fleischer und Schuhmacher als die ältesten freien Institute der Art in Teutschland erklärt. In Frankreich, Niederland, England ist diese Emancipation der Gewerbe etwa gleichzeitig durchgesetzt worden, während viele italienischen Städte hierin um ein Jahrhundert vorangeeilt sein dürften. Der Constituirung der Zünfte folgte naturgemäß die weitere innere Organisation derselben, welche sich nach Außen hin bald sehr abschließend, nach Innen sehr demokratisch zu gestalten suchte, indem man die Aufnahme Anderer in die Gewerke soviel wie möglich erschwerte, vor Allem nur die Meisterssöhne zur Meisterschaft zuließ, die Zahl der Lehrlinge und Gesellen beschränkte, fremde Handwerkswaaren von dem eigenen Markte ausschloß. So war z. B. in den Innungsartikeln, welche 1361 die Rathmannen von Schweidnitz den dortigen Schneidern bestätigten, unter Anderem festgesetzt, daß kein Meister mehr als einen Lehrjungen oder nur zwei Knechte (Gesellen) und keinen Lehrjungen halten sollte. Wenn man aber annimmt, daß damals die Meisterzahl im Vergleiche mit der Bevölkerung weit kleiner gewesen sei als jetzt, so ist das für viele Handwerke nicht richtig; man weiß z. B., daß Cassel im 14. Jahrh. verhältnißmäßig mehr Schuhmachermeister hatte als jetzt.

Was einzelne Industriezweige betrifft, so zeichnete sich schon im 12., noch mehr im 14. Jahrh. Hessen und besonders Westfalen durch seine Linnenwaaren aus, während in dieser Zeit der Ruhm, die besten Bierbrauereien zu haben, welche ihr Product besonders nordwärts und südwärts absetzten, den niederteutschen Städten gebührte, wie Eimbeck, Braunschweig, Hanover, Hildesheim, Minden, Bremen, Hamburg, Lübeck. Dagegen wurden bald zwei mitteldeutsche Städte, Nürnberg und Augsburg, die Sitze der blühendsten Gewerbe in Holz und Metall und der hierauf bezüglichen Erfindungen, besonders seit dem 14. Jahrh., noch mehr im 15. Während Augsburg schon im 14. Jahrh. die berühmtesten Bijouteriewaaren und die feinste Leinwand lieferte, zeichnete sich Nürnberg gleichzeitig besonders durch fast alle Gattungen von Kurzwaaren aus. Auch erfand man hier z. B. 1360 das Drahtziehen, wodurch die Stadt in den Stand gesetzt wurde, eine ungeheure Mehrproduction an Nadeln zu erzielen. Silber und Gold lieferten die reichen harzer und erzgebirgischen Bergwerke, denen für die Sprengungen das wahrscheinlich schon vor Berthold Schwarz unabhängig von den Chinesen wiedererfundene Schießpulver, welches die Chinesen und Araber schon lange vorher gekannt hatten, zu Hilfe kam. Im Jahre 1370 ließ der König Karl V. von Frankreich den berühmten teutschen Schlaguhrenfabricanten Heinrich v. Wick aus Teutschland nach Paris kommen. Auch fällt die Erfindung des Lianenpapieres durch Teutsche in das 14. Jahrh. [10]). Aller dieser und ähnlicher Erfindungen bemächtigte man sich besonders in den beiden genannten Städten, welchen übrigens auch eine große Zahl von eigenen Erfindungen im weitesten Sinne gebührt, und der Absatz der Waaren nach Italien und dem Norden bereicherte die reichsstädtische Bürgerschaft. Während man im 14. und besonders im 15. Jahrh. zu Augsburg und Nürnberg im Färben der feinen wollenen Tücher Meister war, behauptete der Nordwesten von Teutschland in dieser Zeit den alten Ruhm der vortrefflichen und massenhaften Tuchweberei, welche besonders in Aachen, aber auch in Lennep, Soest, Osnabrück, Hildesheim, Braunschweig, Quedlinburg, Magdeburg und anderen Städten blühete. In das 15. Jahrh. fällt bekanntlich auch die teutsche Erfindung der Buchdruckerei (durch Guttenberg und Fust) und der Kupferstecherkunst.

6) Skandinavien, Polen und Rußland hatten in dieser Periode zwar bedeutende Stapelplätze und Märkte, allein die hier verkauften Gewerbsproducte waren zum größten Theil teutschen Ursprungs, und die eigene Industrie ist kaum nennenswerth. Die hauptsächlichsten Hausbedürfnisse waren beschränkt, und wurden meist von den Consumenten selbst angefertigt.

Zwar fehlte, wenn wir einen Rückblick thun, der

10) Nach Anderen schon in das 13. Jahrhundert.

Zeit vom 12. Jahrh. bis 1492 noch manches Förderungsmittel der späteren Perioden: die starke Production an Metallen, besonders Eisen, die massenhaften Zahlungsmittel, die sicheren und langen Credite, die Sicherheit der Wege und Reisen, der Friede im Lande, die guten Straßen und Kanäle, die schnelle und gesicherte Schiffahrt u. s. w.; allein die Gewerbsarbeit hatte sich aus dem Schimpfe zur Ehre für freie Männer emporgearbeitet, die Gewerbsorte hatten sich mit Wall und Graben umgeben, die Handwerker, namentlich in Teutschland, während des 14. und 15. Jahrh. einen Platz im städtischen Regimente erstritten und gegen die Raubritter mit voller Rüstung bewaffnet; die Gewerbsarbeit hatte sich mehr und mehr getheilt, und war durch den Absatz lohnend geworden, obgleich der goldene Boden des Handwerkes zum guten Theil in dem Zunftzwange lag, welcher die unbeschränkte Concurrenz von sich fern zu halten wußte. Die Manufacturwaaren hatten, gegen Getreide gehalten, im Vergleich mit der nächsten Periode, einen 2 bis 3 mal, theils 4 mal höheren Preis, aber fast noch gar keine Gewerbesteuer.

IV. Periode.

Von der Entdeckung Amerika's und des Weges nach Ostindien bis zur französischen Revolution, von 1492 bis 1789.

1) Asien und Afrika. Die Auffindung des ununterbrochenen Seeweges nach Ostindien um Afrika herum durch die Portugiesen, denen bald andere Nationen folgten, hatte auf die entdeckten Länder in gewerblicher Hinsicht den Einfluß, daß die Europäer ihre Industrieerzeugnisse, wenn auch nicht in dem Grade wie später, wo die erste Goldgier sich gelegt hatte, bei ihnen abzusetzen und dafür hauptsächlich Naturproducte einzutauschen suchten; nur wenige asiatische Kunsterzeugnisse fanden einen verstärkten Absatz nach Europa, unter diesen namentlich die seidenen Waaren China's und die feinen Shawls Ostindiens und der angrenzenden Länder, in deren Verfertigung die Europäer es noch lange nicht gleich thun konnten. Es läßt sich daher voraussetzen, daß diese Gewerbszweige durch die europäische Nachfrage sich in der Productionsmenge gehoben haben, während andere sinken mußten. Was man auch von dem Baumwollenpapiere Mecca's, den Klingen von Damascus, wo ihre Fabrication seit der Eroberung durch Tamerlan sehr in Verfall kam, dem persischen Saffian u. s. w. gerühmt hat: ein Fortschritt der asiatischen und afrikanischen Gewerbe von 1492 bis 1789 ist weit weniger als ein Rückschritt anzunehmen, namentlich seitdem die europäischen Industrieproducte mehr und mehr hier einen Markt suchten. Nur die Industrie der Seide, der Shawls und anderer feinen Gewebe behielten ihre Bedeutung. Andere Producte hatten für die Europäer zum Theil nur die Bedeutung von Curiositäten. Von umfangreichen Manufacturen, etwa mit Ausnahme der Zubereitung der Theeblätter, ist uns Nichts bekannt; die Gewerbe wurden meist im beschränkten, häuslichen Umfange betrieben.

2) Portugal war im Anfange dieser Periode viel zu sehr mit der Schiffahrt und dem Handel nach Ostindien und Amerika beschäftigt, als daß es Zeit und Lust für die Förderung seiner Gewerbe gehabt, und die Gesetzgebung sich in dieser Richtung bewegt hätte. Man zog es vor, auswärtige Industrieproducte gegen Südfrüchte einzutauschen, und namentlich bewirkte der 1703 mit England geschlossene Methuenvertrag, daß Portugal in erhöhetem Grade von diesem Lande aus mit Manufacten versorgt wurde. Zwar machte unter Peter II. der Minister Ericeira einige Anstrengungen, die inländischen Gewerbe zu heben, allein ohne vielen Erfolg; die Portugiesen waren dieser Art von Arbeit entwöhnt. Etwas nachhaltiger waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die Bemühungen des Ministers Pombal, namentlich für das Seidengewerbe.

3) In ganz ähnlicher Lage wie Portugal befand sich Spanien, wo die Gewöhnung an die Abenteuer der Schiffahrt, der Entdeckungsreisen, der Conquistadorenzüge, castilischer Stolz und noble Faulheit die Leute von der industriellen Arbeit entwöhnt hatten, und wenn Navarette erzählt, daß Blasco de Garay 1543 im Hafen von Barcelona ein von ihm gearbeitetes Dampfschiff gezeigt habe, so ist dies eben eine einzeln stehende Thatsache, welche deshalb für die Erfindungskraft der Spanier nur ein zweifelhaftes Zeugniß ablegt. Dazu kam bei dem großen Zuflusse von Gold und Silber ein sehr hoher Stand der Arbeitslöhne. Trotzdem standen zu Segovia, Herencia und anderwärts in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. die Wollenwebereien in einiger Blüthe. Im Jahre 1492 hatte Ferdinand der Katholische 1 Million meist gewerbfleißiger Leute aus dem Lande vertrieben, eine Operation, welche 1610 Philipp III. an ebenso viel kunstfertigen Mauren wiederholte. Auch der düstere Philipp II. hatte keinen Sinn für Industrie, welche er außerdem mit drückenden Steuern belastete, und in seinen belgischen Provinzen durch den Krieg nahezu vernichtete. Die Gewerbe in Seide, Wolle, Baumwolle, Hüten, Tapeten, Porzellan, Glas, Eisen u. s. w. schwang sich zwar unter Ferdinand VI. und Karl III. im 18. Jahrh. wieder etwas empor; aber die Einfuhr von England blieb trotzdem sehr bedeutend, und fand verbesserte Straßen vor. Die alte Arbeitsscheu war erst um ein Geringes gewichen. Die Volkszählung im Jahre 1768 ergab 1,200,000 müßige Menschen, meist Adel und Geistlichkeit mit ihrer zahlreichen Dienerschaft, dagegen nur 2,200,000 Tagelöhner, Handwerker und Manufacturarbeiter, welche indessen eines sehr hohen Arbeitslohnes genossen. Eine königliche Verordnung von 1782 gab jedem Handwerker bei Verlust seines Bürgerrechtes auf, wenigstens Einen Sohn sein Gewerbe fortsetzen zu lassen.

4) Unter den Gewerbeerzeugnissen Italiens, welches wie die pyrenäische Halbinsel mehr zur Schiffahrt und zum Handel als zum industriellen Fleiße hinneigte, zeichneten sich während dieser Zeit besonders die Seidenstoffe von Genua und Venedig, das Papier und der Sammet von Genua (und Venedig), das Glas von

Venedig aus. Namentlich wurde Europa von Genua aus mit feinem Papiere versorgt. Die ersten Pendeluhren hat wahrscheinlich der Florentiner Galiläi (gest. 1642) construirt.

5) Frankreich verdankt dieser Periode den Anfang eines Gewerbes, welches für die Folgezeit von der größten Bedeutung wurde: 1521 unter Franz I. wanderten aus Italien die ersten Seidenweber ein, und ließen sich besonders in Lyon nieder, und noch im 16. Jahrh. führte man namentlich nach England seidene Waaren aus. Nachdem schon 1614 der dritte Stand die Aufhebung der Zünfte beantragt hatte, an denen man z. B. die lange Lehrlingszeit — bei den Faßbindern in Lyon sieben, bei den Strumpfwirkern in Paris zehn Jahre — ungerechtfertigt fand, wurde unter dem Ministerium Sully's der Ackerbau vorwiegend begünstigt und die Industrie mit erhöheten Steuern beschwert, wogegen Colbert (1661—1683) seine Gunst mehr dem Handel (Mercantilsystem) und den Gewerben zuwandte, und namentlich den fabrikmäßigen Betrieb der letzteren förderte, indem er z. B. zur Hebung der Wollenmanufactur aus dem Staatsschatze jährlich eine Million Livres bewilligte, den einwandernden Handwerkern eine Menge Freiheiten, Privilegien, Geldunterstützungen verlieh, und sehr erhebliche Schutzzölle einführte, sodaß mehre Industriezweige auf diese Weise bald in die Höhe kamen, z. B. die Seidenweberei (zu Lyon), die Bereitung von wollenen Geweben (zu Sedan), die Verfertigung von Spitzen und Linnenzeuch (zu Cambray, Valenciennes, Lille), von Tapeten (zu Arras), Spiegeln u. s. w. Aber die fanatischen Maßregeln Ludwig's XIV. gegen die Hugenotten, namentlich die Aufhebung des Edictes von Nantes im Jahre 1685, jagten eine Menge der geschicktesten Arbeiter aus dem Lande. Trotzdem machte namentlich die Verfertigung von Luxusartikeln, worin die Franzosen bis jetzt die Meister von Europa geblieben sind, große Fortschritte, und pro 1716 berechnete man allein die Ausfuhr von seidenen, wollenen, leinenen und baumwollenen Stoffen auf 30 Mill. Francs, dagegen pro 1787 auf 168¾ Mill., obgleich der 1786 mit England abgeschlossene Handelstractat dem Absatze französischer Fabricate dahin, mit Ausnahme von Wein und Branntwein, nachtheilig war. Das um 1750 durch Quesnay begründete physiokratische System war zwar einerseits dem laissez faire, der Gewerbefreiheit günstig, wendete aber seine positiven Begünstigungen vorzugsweise der Landwirthschaft zu, von welcher es behauptete, daß nur sie ein eigentlich productives Gewerbe sei, indem sie Rohstoffe zu Tage fördere. Indessen waren seine praktischen Folgen zunächst von geringer Bedeutung. Zwar hob Turgot 1776 die Zünfte auf, aber schon nach sechs Monaten wurden sie von dem Könige wiederhergestellt, wenn auch nicht ohne Reformen, z. B. durch Verminderung ihrer Zahl, wodurch viele lästige Streitigkeiten über Arbeitsabgrenzung in Wegfall kamen, und durch Ermäßigung der Gebühren zur Aufnahme in die zünftige Meisterschaft, welche z. B. bei den pariser Schneidern 1000 Livres betrug, bei den lyonesern nur 100.

6) In den Niederlanden trat während des 16. Jahrh. neben die Wollenspinnerei und Weberei eine starke Linnenindustrie; allein der Kampf mit Philipp II. brachte auch nach seiner Beendigung diese Zweige in den nicht befreiten Provinzen zum Stocken, und viele fleißige und geschickte Unternehmer wie Arbeiter zogen sich aus Flandern und Brabant nach dem Norden, namentlich nach Amsterdam und Leyden. Außerdem erhielt die Glasarbeit seit der Erfindung des Fernrohres durch Zacharias Jennsen um 1590 einen neuen Anstoß, besonders in den freien Staaten, wogegen die Versuche des Flamänders Salomon de Caus um 1615, die Dampfkraft technisch zu verwenden, eben nur noch Versuche blieben. Der 30jährige Krieg hatte für das Land nicht die störenden Folgen wie anderwärts; die niederländischen Tücher aus Wolle waren nach wie vor auf den europäischen Märkten die gesuchtesten, namentlich die feineren Sorten, welche man anderwärts nicht herzustellen vermochte. Die niederländischen Wollenmanufacturen, von welchen die leydener die bedeutendsten waren, bezogen im 17. Jahrh. fünf Mal soviel spanische Wolle als England und Frankreich zusammen. Außerdem brachten am Ende dieses Jahrhunderts die aus Frankreich vertriebenen Protestanten dem Gewerbefleiße der Generalstaaten einen merklichen Zuwachs, sodaß manches vorher fast ausschließlich französische Gewerbe hier einen neuen Boden fand. Die holländischen Papiere waren am Ende des Jahrhunderts für Europa das, was vorher die genuesischen gewesen waren. Aber im Laufe des 18. Jahrh. begannen in den Generalstaaten sehr wesentliche Gewerbe zu verfallen, besonders in der Linnen- und Baumwollenfabrication, theils weil andere Länder in erhöhete Concurrenz traten, und dabei stärkere Wasserkräfte neben niedrigeren Löhnen hatten [11]), theils weil England, Frankreich, Rußland und andere Staaten die importirten Manufacturproducte mit höheren Zöllen belegten, während die Holländer dem Freihandel treu blieben, resp. bleiben mußten, theils weil die Generalstaaten die gewerbliche Arbeit mit gesteigerten Steuern belasteten, theils weil die eigene Schiffahrt immer mehr an die Engländer und andere Nationen überging, aber die dadurch disponibel werdenden Capitalien mehr in zinstragenden Papieren als in Manufacturen ihre Verwendung suchten. Dagegen hob sich am Ende des Jahrhunderts in den österreichischen Provinzen unter Joseph II. wieder die Wollen-, Linnen- und manche andere Manufactur.

7) In England ging namentlich Heinrich VIII. auf dem Wege des Zollschutzes für die einheimischen Gewerbe weiter, unter denen er vor Allem die Wollmanufactur, selbst durch Einfuhrverbote, hob, sodaß die inländische Schafzucht sich ebenso vermehrte wie die Ausfuhr von Tuchen, namentlich auch nach Teutschland. Dieselben Maßregeln wandte Elisabeth an, welche gleich

11) Ein holländischer Fabrikarbeiter, wenn wir für jene Zeiten diesen Namen brauchen dürfen, erhielt um 1750 wöchentlich 4 Gulden und darüber.

im Anfange ihrer Regierung die Einfuhr von Lederwaaren, Spitzen, Messern, Schlössern und anderen Metallproducten verbot. Doch waren es nicht sowol diese Gesetze als vielmehr die Steinkohlen, welche von jetzt an der englischen Metall-, besonders Eisenindustrie den später so gewaltigen Aufschwung zu geben anfingen, obgleich diese Anfänge fürs Erste noch sehr unerheblich waren. Um das Jahr 1641 wird zuerst der Anfertigung baumwollener Zeuche zu Manchester gedacht, nachdem sich 1705 die Einfuhr roher Baumwolle auf 1 Mill. 170,887 Pfund belaufen hatte, und in die Zeit von 1650 fallen die Bestrebungen des Marquis von Worcester, der Dampfkraft eine gewerbliche Verwendung zu geben. Aus dem Jahre 1660 führen wir das erneuete Verbot der Wollausfuhr an, welches den Zweck hatte, der inländischen Manufactur den Rohstoff zu erhalten, und den Erfolg; daß den brandenburgischen und anderen Tuchmachern das Material sehr knapp wurde. In das Ende des 17. Jahrh. fällt die Einwanderung vieler französischer Refugiés, welche nicht blos eine anfrischende Thätigkeit für die Woll-, Hut-, Papier-, Seiden- und Glasmanufacturen, sondern auch Geheimnisse mitbrachten, z. B. für die Zeuchfärberei, besonders bei der Seide, deren Gewerbe indessen schon um 1666 an 40,000 Hände beschäftigt hatte. Außerdem dürfen die englischen Korngesetze dieser Zeit, welche zum Theil den Zweck hatten, den Gewerben billiges Brod zu geben, nicht vergessen werden. Ein solches ward namentlich 1689 gegeben, wodurch erlaubt wurde, den Weizen nur dann auszuführen, wenn das Quarter einen Preis von 48 Schillingen und darunter hatte. Mit dem 18. Jahrh. beginnt für England die glänzende Reihe seiner industriellen Erfindungen, während sie namentlich in Teutschland aufhörte, die frühere Nutzbarkeit zu entfalten. Wir erwähnen z. B. die vorerst noch mislingenden Versuche Savary's (um 1700), die Dampfkraft industriell zu verwerthen, ferner die ebenfalls in den Anfang des Jahrhunderts fallende Erfindung der See- und Schiffsuhr durch Harrison und die Erfindung des Weberschiffes 1738 durch John Kay in Lancashire, einer Provinz, welche bald die Wiege noch vieler anderen gewerblichen Erfindungen werden sollte. Die ersten gewinnbringenden Versuche, das Eisenerz nicht mehr durch Holzkohle, sondern durch Steinkohle zu schmelzen, kann man von 1740 an datiren, und bald darauf benutzte man die Coaks (entschwefelten Steinkohlen) zur Herstellung des Stabeisens [12]), sodaß der eigentliche Anfang der großartigen englischen Metallindustrie in diese Zeit fällt. Um 1746 entstanden in Veranlassung von chinesischen Einfuhren dieses Artikels die ersten Papierfabriken, und um 1750 bestand in Irland, namentlich in dessen nordöstlichen Theilen, bereits eine ausgedehnte Linnenindustrie. Die jährliche Eisenerzeugung Englands ward indessen pro 1750 erst auf 22,000 Tons (à 2000 Pfund) berechnet, nach Anderen für England und Wales zusammen auf 27,000 Tons. Im Jahre 1754 (1753) bildete sich zu London die London Society of Arts and Manufactures, und 1757 gelang es dem John Dollond, das erste achromatische Fernrohr zu construiren. Um 1760 trat Wedgwood mit der Fabrication seiner trefflichen Töpferwaaren, besonders des Steinguts, auf. Die Zeit während des siebenjährigen Krieges in Teutschland und nach demselben gab den Gewerben in England, namentlich den Baumwollengewerben, einen neuen kräftigen Aufschwung. Schon im Jahre 1767 waren [13]) mit dem Spinnen und Weben der Baumwolle an 30,000 Menschen beschäftigt und zehn Jahre später bereits 100,000. Auch die Seidenmanufactur suchte der Staat durch verschiedene Mittel zu heben, namentlich durch Ausfuhrprämien, aber diese kamen nur wenigen Unternehmern zu Gute, und die meisten der so fabricirten Seidenproducte wurden im Inlande consumirt. Nachdem 1764 Hargreaves die Jenny, Crompton die Mule, Cartwright 1785 die Maschinenweberei erfunden, Arkwright die vervollkommnete Baumwollenspinnerei, Watt die industrielle Anwendung der Dampfmaschine erfunden hatte, war für England und die Welt der gewerbliche Stein der modernen Weisen gefunden, und England ist seitdem im Spinnen und Weben der Baumwolle, sowie in der Eisenindustrie von keinem Lande übertroffen worden. Als Hauptglanzpunkte der englischen Gewerbethätigkeit stehen fortan besonders die Erzeugung der feinen Baumwollengespinnste (Twiste) und der Stahlwaaren, sowie der Maschinenbaukunst da. An Erfindungspatenten wurden im jährlichen Durchschnitte ausgegeben von 1715—1727 : 7, von 1727—1760 : 7, von 1761—1780 : 25, von 1781—1800 : 63, von 1801—1815 : 92, von 1818—1828 : 154.

Zwar haben die Erfindungen Arkwright's und Watt's, sowie ihrer großen Rivalen Hargreaves, Crompton, Cartwright u. A., nicht blos für England, sondern für alle Völker eine so ungeheuere Bedeutung, daß wir von dieser Zeit an eine neue gewerbliche Periode datiren müßten; allein da um dieselbe Zeit, wenn auch etwas später, die französische Revolution mit ihren gewaltigen Einflüssen auf die gewerbliche Gesetzgebung, auf die Versetzung der Capitalien, auf die Grenzzölle und Steuern, auf den Verbrauch einer großen Reihe von Artikeln, auf Luxus und sociale wie politische Lebensanschauung eintritt, und obige Erfindungen, welche zudem sich nicht in ein oder zwei Jahre zusammendrängen, nicht sofort den nachherigen gewaltigen Einfluß in der Praxis äußerten, so dürfen wir den Anfang der letzten gewerblichen Periode auf das Jahr 1789 hinausrücken.

8) Für Teutschland hatte die Entdeckung Amerika's und die Auffindung des Seeweges nach Ostindien eine wesentliche Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse zur Folge. Indem der Zug der orientalischen Waaren zum großen Theil die Straße über Genua, Venedig, Augsburg, Nürnberg u. s. w. verließ, beeinträchtigte er auch den Absatz der teutschen Industrieerzeugnisse, namentlich der beiden zuletzt genannten Städte,

12) Nach G. v. Gülich.

13) Rehlen, Geschichte der Gewerbe S. 20.

und die pyrenäische Halbinsel etablirte andrerseits mit England, Holland und Skandinavien eine neue Handelsstraße. Dies wirkte auch hemmend auf die Gewerbe der niederteutschen Städte, welche außerdem sich mehr dem Seehandel zuwendeten, während der Absatz der Leinwand aus Schlesien und der Lausitz, wo nach wie vor eine lange Zeit über ein vergleichsweise sehr niedriger Lohn gezahlt wurde, nach Holland, England, Spanien und Portugal eher zu- als abnahm, und daher die Production dieses Artikels verstärkte. Am schwersten wurden, wie gesagt, Augsburg und Nürnberg betroffen, deren Waarenabzug nach Italien zu stocken anfing; dennoch erstarb nicht sofort der alte Fleiß und Erfindungsgeist dieser berühmten Reichsstädte; 1500 erfand Peter Hele zu Nürnberg, welches um 1580 60,000 Einwohner hatte, die Taschen- resp. Federuhren, und Peter Vischer (gest. 1525) errichtete sein berühmtes ehernes Sebaldusgrabmal, während der Leinweber Fugger zu Augsburg als Millionair glänzte. Um 1517 erfand ein Teutscher zu Nürnberg das Feuersteinschloß für Flinten. Iserlohn fertigte eine steigende Masse von Eisen- und Stahlwaaren, welche ihren Absatz selbst bis nach England fanden; 1526 entstand zu Hanover der Broihan; 1530 erfand Jürgens zu Wolfenbüttel das Spinnrad, welches auf die Herrschaft der Spindel folgte; 1561 brachte Barbara Uttmann das Spitzenklöppeln auf; um 1570 führte man den Indigo in die Färberei ein, und um dieselbe Zeit erschien als ein neues Handwerk das Strumpfwirken und Strumpfstricken, und beide Künste gaben namentlich dem sächsischen Erzgebirge einen neuen Verdienst, freilich auch zum Theil ein Danaergeschenk, während Kurfürst August auch geschickte Arbeiter anderer Gewerbe in das Land zog. Das Handwerk hatte zwar fast noch überall in Teutschland einen goldenen Boden, und trieb erst jetzt die Blüthen der Meistersänger, wie eines Hans Sachs (gest 1576), während der Uebermuth der Gesellen, namentlich im „Schimpfen" und massenhaften Arbeitniederlegen, mehrfache Verordnungen der Reichstage gegen sich in die Schranken rief; allein die Zünfte verknöcherten in demselben Grade, je mehr sie die Concurrenz bekämpften. Zwar hoben sich am Ende des 16. Jahrh. die Leinwandbleichen von Bielefeld und Barmen, aber andrerseits sanken gleichzeitig die vorher so blühenden Tuchmanufacturen im Brandenburgischen. Zum Glück verzögerte noch ein neuer Feind seine Ankunft: der Branntwein, welchen man damals noch nicht aus Getreide, sondern meist aus Wein und Bierhefe bereitete, und nur in den Apotheken verkaufte.

Der 30jährige Krieg konnte nur verderblich wirken, und ein Maßstab dieser Einwirkung ist z. B. der Umstand, daß selbst die Erzeugung des Bieres rückwärts ging, während sonst die Kriege der Industrie der Brauerei nicht nachtheilig zu sein pflegen; freilich begann schon jetzt, namentlich in Niederteutschland, die Branntweinbrennerei an die Stelle zu treten. Von den übrigen vorher blühenden Gewerben litt vielleicht noch stärker die Tuchmacherei, welcher der langjährige Krieg die Schafe genommen hatte, und auch ein Mann, wie der große Kurfürst von Brandenburg, nicht aufhelfen konnte. Der Geist der Nation war einestheils verwildert, anderntheils niedergedrückt und kühnen Unternehmungen nicht gewachsen; die Handwerker suchten durch verstärkten Zunftzwang zu helfen[14]), aber die Fürsten widerstrebten dem immer energischer, wollten die Städte wieder bevölkern und legten vermehrte Steuern auf. Oesterreich litt zwar durch den Krieg nicht so unmittelbar wie Nordteutschland, allein unter seine gewerbfleißigsten Einwohner gehörten die Protestanten, namentlich Woll- und Leinweber, und diese wurden durch den religiösen Fanatismus massenweise aus dem Lande getrieben oder sonst unterdrückt. Doch hat Oesterreich in dieser Zeit einige bedeutende Manufacturen aufzuweisen, z. B. die 1672 in Linz errichtete Fabrik für Wollenspinnerei und Weberei, welche gleichzeitig an 30,000 Menschen Verdienst gab. Auch fragte bereits das kaiserliche Hofdecret vom 17. Mai 1669 für Böhmen an, ob man nicht auch hier, da sie anderwärts nicht beständen und doch der Handel blühe, die Zünfte „abschaffen oder restringiren" solle. Zwar geschah dies nicht, allein das Hofdecret vom 30. März 1776 beseitigte viele Misbräuche und Ungehörigkeiten des Gewerbewesens. Schon 1672 kam auf dem teutschen Reichstage die Aufhebung der Zünfte zur Sprache.

Eine bemerkenswerthe Epoche für die teutschen Gewerbe trat ein, als 1685 bei der Aufhebung des Edictes von Nantes, doch auch schon vorher, viele kunstfertige Leute aus Frankreich vertrieben wurden, und in Nordteutschland, besonders in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg, Holstein u. s. w., ein neues Vaterland fanden. Diese Gewerbetreibenden, vorzugsweise Handschuhmacher, Friseure, Barbiere, Strumpfwirker, Seidenarbeiter, Hutmacher, Posamentire, Juweliere, Glas- und Porzellanarbeiter, ließen sich vorzugsweise in fürstlichen Residenzen nieder, wo sie nicht selten auch räumlich abgesonderte Colonien bildeten, welche ihre eigenen Sitten, Verfassungen, Hilfscassen u. s. w. besaßen. Die Fürsten ertheilten ihnen viele Freiheiten und Privilegien, und, was äußerst wichtig in Beziehung auf die Gewerbeverfassung ist, emancipirten sie großentheils von den Gesetzen der bestehenden alten Zünfte, welche deshalb mit den Refugiés nicht immer im besten Einvernehmen lebten. Obgleich nun die neuen Ansiedler vielfach sich nur mit Luxusartikeln beschäftigten, so brachten sie doch auch für andere Gewerbe viele nützliche Kunstgriffe, Methoden und Werkzeuge mit, während sie wesentlich dazu beitrugen, viele Handwerke in den fabrikmäßigen Betrieb umzuwandeln. Von anderen Ländern wurde durch die Refugiés auch die Schweiz aufgesucht, wo sie hauptsächlich dazu beitrugen, die Seidenmanufacturen zu heben, am meisten in Basel, wo sie indessen schon im 16. Jahrh. nicht unbedeutend waren. Von allen teut-

14) Doch war man gegen frühere Zeiten in einzelnen Stücken fortgeschritten. So erlaubte z. B. die kieler Schneiderordnung einem Meister drei Gesellen und einen Lehrling zu halten.

schen Ländern, etwa mit Ausnahme Kursachsens, suchte sich am Ende des 17. Jahrh. Brandenburg wie politisch, so gewerblich zu heben; aber die Maßregeln der Hebung gingen hier fast nur aus der fürstlichen Gewalt hervor, welche nicht selten neben der Qualität der Fabricate auch die Methoden der Bereitung vorschrieb, obgleich schon im vorigen Jahrhundert namentlich für die Leinwand sogenannte Leggen (Schauanstalten) bestanden, welche sich zum Theil bis in die neueste Zeit erhalten haben. Was der große Kurfürst begonnen, setzte Friedrich Wilhelm I. fort, welcher nicht blos viele industrielle Protestanten aus Böhmen und Salzburg aufnahm, sondern auch das Verbot der Wollausfuhr selbst auf die Güter des Adels und der Geistlichkeit ausdehnte, die Tucheinfuhr aus England u. s. w. verbot, viele Tuchmacher aus Holland und Cleve nach Brandenburg kommen ließ, durch Herrn v. Kraut in Berlin eine große Tuchmanufactur, besonders zu Monturstücken, anlegte, zur Förderung des Linnengewerbes im Ravensbergischen Schauanstalten errichtete, die bielefelder Bleichen hob, die Eisenindustrie der Grafschaft Mark, besonders zu Iserlohn, weiter emporbrachte. Doch war die Linnengarn- und Leinwandindustrie vermöge des inländischen Absatzes und des starken Absatzes in das Ausland damals nicht blos in den brandenburgischen Landen, sondern auch in ganz Nordwestteutschland, in Schlesien und der Lausitz noch sehr gewinnbringend, wogegen der Süden von Teutschland in dem Gewerbe der Bekleidungsgegenstände dem Norden merklich nachstand. So besaß z. B. 1688 ganz Baiern in der Wollenzeuchmanufactur nur 399 Meister mit 740 Gesellen. Indessen hatte schon seit dem Anfange des 17. Jahrh. der Schwarzwald einen steigenden Industriezweig aufzuweisen, welcher dem Norden fehlte: die massenhafte Verfertigung hölzerner Uhren. Nicht unerwähnt wird übrigens hier bleiben dürfen, daß am Ende des Jahrhunderts die Erzeugung von Branntwein aus Getreide, besonders in Nordteutschland, bereits einen großen Umfang erreicht hatte. Im J. 1695 führten die osnabrückischen Stände über diese Industrie laute Klage. Schließlich sei hier an Papin in Marburg erinnert, welcher um diese Zeit große Anstrengungen machte, den Dampf als bewegende Kraft für die Gewerbe nutzbar zu machen.

Im Anfange des 18. Jahrh. zeigte es sich immer stärker, wie sehr Teutschland in vielen gewerblichen Dingen, besonders in der Anwendung förderlicher Werkzeuge und Maschinen, wenn von den letzteren schon jetzt die Rede sein darf, hinter England und zum Theil hinter Frankreich zurückgeblieben sei, sodaß viele Länder durch die Einfuhr von dort in der Production starke Ausfälle hatten [15]). Doch war der alte teutsche Erfindungsgeist auch jetzt noch nicht ausgestorben, nur daß die nationale Zersplitterung, die Gewöhnung an polizeiliche Bevormundung, der Mangel an Capital der gewinnbringenden Ausbeute sehr im Wege stand. Wir nennen hier das berliner Blau, welches 1704 (nach Anderen 1707) Diesbach, und das dresdener (später meißnische) Porzellan, welches 1706 Böttcher als eine Frucht der sonst unfruchtbaren Goldmacherei fand. Auch war die teutsche Leinwand noch immer die am meisten gesuchte auf den europäischen Märkten, und die schwarzwälder Uhren errangen einen steigenden Absatz. Die stärksten staatlichen Maßregeln aber zur Hebung der Industrie fallen immer noch auf Brandenburg, wovon z. B. das unter dem 24. Mai 1719 erlassene Wolledict des Königs Friedrich I., welches sogar auf den Kanzeln verlesen werden mußte, ein schlagender Beweis ist. Dasselbe sagt unter Anderem: „daß von nun an bei Strafe von 1 Rthlr. für jedes Pfund, auch Confiscation der Wolle selbst, ja wenn ein Jude dabei interessirt, bei Leib- und Lebensstrafe (wie früher in England auch für Christen), die Ausfuhr aller und jeder adeligen, Aemter- und Pündel-Wolle in dem Churmärkischen, Pommern und Magdeburgischen verbothen seyn solle." Außerdem kämpfte die brandenburgische Gesetzgebung energisch gegen das engherzige Zunftwesen der Handwerker, namentlich seit 1734, von wo ab hier das Geschlossensein der Zünfte durch mehre Edicte gebrochen wurde. Auch wurden die sonst durch fast ganz Teutschland noch bestehenden Verbote, wonach ein Meister nur einen, höchstens drei Gesellen halten durfte, in Brandenburg bedeutend gelockert, namentlich für die Hofhandwerker, deren Zahl sich stark mehrte, womit ein neuer Schritt zur volleren Gewerbefreiheit gethan wurde, nachdem bereits seit dem Ende des 17. Jahrh. neben den zünftigen fürstlich concessionirte Handwerker aufgetreten waren. Zwar hatte schon 1731 der teutsche Reichstag nicht blos gegen die blauen Montage, das Schelten, Auftreiben und andere Misbräuche der Gesellen Verordnungen erlassen, sondern auch die Schwierigkeit des Meisterstücks gemildert, den Gesellen erlaubt, auch bei „Herren" zu arbeiten, wodurch die Etablissements mit Einem Unternehmer und vielen Arbeitern gefördert wurden u. s. w.; allein die Reichsgesetze blieben noch lange in den meisten Territorien, besonders in den freien Reichsstädten, wie Augsburg und Nürnberg, ein todter Buchstabe, und unter den größeren teutschen Staaten wurde ihnen fast nur in Brandenburg Nachdruck gegeben. Und daß in dem alten starren Zunftwesen nicht mehr das Heil der Gewerbe lag, bewies z. B. neben Nürnberg das ehemals ebenfalls so blühende Augsburg, wo namentlich seit 1748 die Industrie der Baumwollenmanufactur, der Juweliere, der Kupferhämmer immer mehr verfiel, während um dieselbe Zeit z. B. Oesterreich unter der Enns durch die gehobene Zahl seiner Kattundruckereien sich auszeichnete. Noch erwähnt sei hier, daß in die Mitte des Jahrhunderts der erste Keim zu einem später für Teutschland so wichtigen Gewerbszweige gelegt wurde: schon 1747 empfahl der berliner Apotheker Marggraf, die Rübe zur Bereitung des Zuckers zu verwenden, ein Gedanke, welcher zunächst noch keine praktischen Folgen hatte.

Der siebenjährige Krieg mußte zwar den meisten

15) In Baiern gab es 1716 nur noch 171 Tuchmachermeister mit 125 Gesellen (nach Rehlen).

freien Gewerben verderblich sein, indem er die Production vielfach beschränkte; allein diejenigen Gewerbe, welche den gegen früher außerordentlich vermehrten und stehend werdenden Armeen ihren Bedarf lieferten, wie die Erzeugung von Eisen- und Stahlwaaren, von Tuch, Lederzeug, Pulver u. s. w., ersetzten zum Theil die Ausfälle auf der anderen Seite. Im Besonderen war es die Bereitung des Branntweins aus Getreide, welche während des Krieges vorzugsweise in Nordteutschland auf den Gütern des Adels so stark zunahm, daß die Feldherren sich über dessen Wohlfeilheit und über die Trunksucht der Soldaten bitter beklagten. Nach dem Kriege benutzte Friedrich der Große die 23 Friedensjahre seiner Regierung, um mit allen Mitteln den Gewerbfleiß seiner zum Theil ausgesogenen Lande zu heben. Er erhöhete und erweiterte, und zwar nach französischem Vorbilde, die Schutzzölle und Einfuhrverbote, führte die Regie des Tabaks u. s. w. ein, zog viele Wollenspinner in das Land, z. B. nach Schlesien, obgleich man aus Mangel an guter Wolle es noch lange nicht zu feinen Tüchern brachte, ermunterte die Unternehmer der Eisenhütten und Hammerwerke im Ravensbergischen, sowie der Linnenfabrication in Schlesien, verbot zu Gunsten der Weber die Ausfuhr von Linnengarn u. s. w. Zwar erhöhete sich durch solche Maßregeln die Production, sowie die Ausfuhr namentlich von Leinwand nach Spanien; allein der Staatsschutz war nicht der eigene innere Trieb, welcher allein die Bedingung gedeihlicher Gewerbezustände ist. Die private Thätigkeit zur inneren Vervollkommnung der Industrie stand damals überall auf einer niedrigen Stufe; doch geschah Einiges in dieser Richtung, wohin z. B. die 1765 in Hamburg gegründete „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe" gehört, welche sich 1767 in eine Staatsanstalt umwandelte. In Oesterreich betrat noch mehr als Maria Theresia Joseph II. den Weg der staatlichen Förderungsmittel. Hatte Maria Theresia viele Schutzzölle erhöhet, und dadurch besonders die Eisenindustrie in Steiermark und Kärnthen gehoben, so fügte Joseph II. neue Schutzzölle hinzu und wandte seine Sorge vorzugsweise den Geweben und Gespinnsten zu, namentlich in Baumwolle, aber auch in Flachs und Seide, für welche letztere er die Anpflanzungen der Maulbeerbäume förderte. In Oesterreich unter der Enns zählte man damals an 100,000 Baumwollenspinner, während die böhmische Glasfabrication hauptsächlich durch billiges Lohn, Holz und anderes Material in steigendem Aufschwunge blieb. Unter seinen Maßregeln für das teutsche Reich erinnern wir an das kaiserliche Commissionsdecret vom 30. April 1772, worin z. B. die Frauen als Arbeiterinnen bei der Weberei gegen die Gesellen, welche ihnen diese Arbeit verwehrten, in Schutz genommen und die Meister ermächtigt wurden, mehr als Einen Lehrling zu halten und die bisherige statutenmäßige Zahl der Gesellen zu vergrößern. Auch erleichterte das Decret den Gesellen das Meisterwerden. Mit Ausnahme der freien Reichsstädte, wo die Gewerbe treibenden Meister im Magistrate einen bedeutenden Einfluß hatten, wurden diese und ähnliche Bestimmungen in den meisten fürstlichen Territorien durchgeführt. Dennoch bietet Teutschland am Ende des 18. Jahrh. nicht das Bild eines blühenden Gewerbelandes, obgleich einzelne Zweige sich in der Concurrenz des Weltmarktes auszeichneten und einen guten Nahrungsstand aufzuweisen hatten. Nürnberg hatte zwar um 1780 nur noch 30,000 Einwohner, verschickte aber immer noch Holz- und Metallwaaren nach Holland, Schweden u. s. w. Die Ausfuhr von Linnengarn und besonders Leinwand nach England, Frankreich, Spanien, Portugal u. s. w. aus dem Osnabrückischen, Braunschweigischen, Westfalen, Schlesien, der Lausitz war sehr erheblich; von Westfalen und Schlesien lieferte jenes vorzugsweise die mittleren, Schlesien die feineren Sorten. In Elberfeld hob sich von 1776 bis 1788 besonders die Industrie der bunten Linnen. In Kursachsen hatten die Spitzen des Erzgebirges, dessen Silberbergwerke bedeutende Schätze zu Tage förderten, einen hohen Ruf, während im Besonderen Chemnitz sich durch seine Baumwollenzeuche hervorthat. Baiern konnte schon damals das Bierbrauen sein Hauptgewerbe nennen, neben welchem die ganze baierische Wollentuchfabrication 1782 nur 99 Meister und 85 Gesellen aufzuweisen hatte. Dagegen litt die Leinenmanufactur der Lausitz durch den hohen preußischen Tarif, indem die Ausfuhr der Leinewand nach Preußen und die Einfuhr des Garnes von dort erschwert war. Während die Seidengewerbe im Süden, durch natürliche Bedingungen begünstigt, gedeihlich fortschritten, waren sie, mindestens in Bezug auf die Production der Cocons, im Norden das Ergebniß der Künstelei; denn was auch durch Friedrich II. und seinen Nachfolger in Preußen geschah und wie viel auch darüber geschrieben worden ist: im thatsächlichen Vergleiche mit dem Süden muß es als höchst unerheblich erachtet werden. Dagegen zeigte sich in Nord- und Mitteltentschland durch die Einführung der Merinoschafe eine erfreuliche Hebung in der Fabrication der Tücher, besonders der feineren, obgleich die vermehrte Production der baumwollenen Gespinnste (mit der Hand) und Gewebe in immer stärkere Concurrenz mit ihnen trat.

9) Unter den skandinavischen Reichen hatte Dänemark auch noch von 1492 bis 1789 eine sehr wenig entwickelte Industrie. Das Land suchte seine Nahrungszweige hauptsächlich im Ackerbaue, in der Viehzucht, in der Fischerei und Schiffahrt; es fehlte für die Gewerbe an Wassergefäll, Holz, Kohle und Rohstoffen; und wenn auch die Refugiés von 1685 einzelne Gewerbszweige, wie in Seide und Wolle, neu befruchteten, so hatte dies doch für das ganze Land wenig zu bedeuten. — Schwedens Eisenindustrie war im Anfange des 16. Jahrh. noch sehr unerheblich; erst als Gustav Wasa die Ausfuhr des Eisensteines und des Roheisens verbot, und Prämien auf die Bereitung des Stabeisens setzte, zeigten sich einige Fortschritte, die unter Gustav Adolf, welcher überhaupt den Gewerbeständen eine erhöhete Sorgfalt widmete, noch sichtbarer wurden. Karl XI. hob vorzugsweise die Production und Verarbeitung des

Eisens, aber auch das Verspinnen und Weben der Wolle, die Seidenweberei und andere Gewerbe, deren meiste freilich durch die Kriege Karl's XII. wieder stark in Verfall kamen, da die Hände fehlten und die Steuerkräfte des Landes aufs Höchste angespannt wurden. Doch war es eben der Krieg, welcher der Eisenindustrie einen nie gesehenen Aufschwung gab, sodaß besonders nach dem Kriege die Ausfuhr von Eisenproducten nach Frankreich, Teutschland und besonders England, wo man noch lange Zeit zu den Stahlwaaren nur schwedisches Eisen brauchen konnte, sehr bedeutend war, wogegen man die meisten baumwollenen und wollenen Zeuche einführte. Auch Pech, Theer und andere gewerbliche Waldproducte Schwedens und Norwegens nahmen auf dem Weltmarkte eine hervorragende Stellung ein, welche ihnen erst später durch Rußland streitig gemacht wurde. Im J. 1774 erfand der schwedische Chemiker Scheele die Schnellbleiche, und von ihm rührt auch die seinen Namen tragende grüne Farbe her.

10) Während Polen keinen nennenswerthen positiven Beitrag zur Geschichte der Gewerbe liefert, da hier das bürgerliche Element der Städte vor der Macht der Landedelleute nicht aufkommen konnte, sucht sich Rußland seit dem 17. Jahrh. der westeuropäischen Culturstufe zu nähern, namentlich unter Iwan II., welcher Handwerk und Fabrication von mancher feudalen Beschränkung befreite und außerdem in positiver Weise förderte. Noch mehr geschah dies unter Peter dem Großen, welcher in Holland selbst das Schiffszimmerhandwerk erlernt hatte, zahlreiche fremde Handwerker kommen ließ, ihnen werthvolle Privilegien gab u. s. w. Gleich erfolgreich setzte dieses Werk Katharine II. fort, welche in den Städten die den teutschen nachgebildeten Handwerkerzünfte einführte, teutsche und andere Arbeiter kommen ließ oder ihre Einwanderung in jeder Weise begünstigte, ihnen Steuerfreiheiten und andere Exemtionen ertheilte. So hoben sich in kurzer Zeit, hauptsächlich durch den Zollschutz gegen Concurrenz, die Gewerbe in Metall, Leder, Pottasche, Zucker, Linnen, Seide, die zuletzt genannte namentlich in Moskau, wo man die meiste Rohseide um billige Preise aus Persien bezog. Doch waren nur erst Leinwand, Leder und Eisen solche Artikel, welche auf dem allgemeinen Markte concurrenzfähig auftreten konnten. Der Hauptmangel der russischen Industrie lag in den Arbeitern, welche trotz der massenhaft herbeigezogenen Fremden in Leibeigenen bestanden.

11) Amerika besaß zwar vor seiner Wiederentdeckung durch Columbus in Peru und Mexico einige häusliche und Luxusindustrie, aber ohne Einfluß auf einem weiteren Markte, und nach 1492 lag es gradezu in der von Europa aus geleiteten Colonialpolitik, in Amerika keine Gewerbe aufkommen zu lassen, weil man sich den Eintausch der Colonialproducte, welche außer in edlen Metallen vorwiegend in Bodenproducten wie Zucker, Kaffee, Tabak, Fellen u. s. w. bestanden, gegen seine Industrieproducte sichern wollte. Spanien und Portugal im Süden, England im Norden verboten gradezu die Anlage gewisser gewerblichen Etablissements, sodaß man nur einige dürftige Handwerke hatte. Auch nachdem die vereinigten Staaten, wo vorher z. B. zwar die Production des rohen Eisens, aber nicht die Fabrication der feineren Eisenwaaren erlaubt war, sich 1783 von England frei gemacht hatten, währte dieser Mangel noch eine Zeit lang fort.

V. Periode.

Von der französischen Revolution bis auf die Gegenwart, von 1789 bis 1857.

Wir wiederholen hier zunächst das schon einmal Gesagte, nämlich daß, wenn die in England gemachten Erfindungen der industriellen, namentlich der Spinnmaschinen nicht so nahe an den Beginn der französischen Revolution, sondern etwa um 50 Jahre früher fielen, und ihre praktische Bedeutung gewonnen hätte, wir diese letzte Periode von da ab datiren müßten. Denn die specielle gewerbliche Thätigkeit hat ihr modernes Stadium mehr durch jene Maschinen, als durch die von Frankreich ausgehenden Kriege und Staatsumwälzungen erreicht. Man kann zwar auf die in Frankreich durch die neuen Gewalten dictirte Gewerbefreiheit hinweisen; allein in der Maschine und der Fabrik der modernen Zeit liegt noch weit nachhaltiger die Macht der Gewerbefreiheit, und während nicht blos Napoleon's Continentalsperre, sondern auch die Maßregeln fast aller Staaten bis auf die neueste Zeit der freien, naturgemäßen Entwickelung durch Grenzzölle und Grenzverbote wieder einen gewaltigen Hemmschuh anlegten, erscheinen die englischen Erfindungen, sowie überhaupt die neueren Industriezweige mit ihren großartigen Zahlen, denen keine frühere Zeit etwas Ebenbürtiges an die Seite setzen kann, erst nach den unmittelbaren Wirkungen der französischen Revolution; die Napoleonischen Kriege hatten die Entwickelung des Maschinenwesens ebenso sehr zurückgehalten als gefördert. Seitdem ist das Wachsthum der Gewerbe in einem so reißenden Strome fortgeschritten, daß es nicht möglich ist, zwischen 1789 und 1857, etwa mit Ausnahme von 1815, einen entscheidenden Knotenpunkt festzuhalten. Die Theuerungs-, politischen, Geld- und Handelskrisen von 1817 und 1818, 1825, 1836, 1846, 1848, 1853 und 1854 sind nur untergeordneter Natur und von bald vorübergehendem Einflusse. Sie werden bei den einzelnen Ländern ihre Berücksichtigung finden. Außerdem verdienen hier das erste Dampfschiff, 1807 in Nordamerika, und die erste Locomotive, 1816 in England, einen Platz; denn das Dampfschiff und die Locomotive resp. die Eisenbahn, sind nicht nur selbst Producte der Industrie, und zwar die höchsten, welche man bisher erreicht hat, sondern auch die wirksamsten Transportmittel für alle Industrieerzeugnisse.

1) In Asien sind von 1789 bis jetzt die Gewerbe stationair geblieben, ja theilweise wegen der übermächtigen Einfuhr aus Europa zurückgegangen. Nur einige wenige Zweige erscheinen wenigstens in den Exportlisten mit größeren Ziffern, wohin z. B. die Seide von China gehört, falls man das Rohproduct unter die Gewerbs-

producte rechnen darf. China exportirte z. B. 1842 erst 3000 Ballen Seide, aber 1856 war dieser Export auf 56,000 Ballen gestiegen. Ostindien führte eine Zeit lang noch eine ziemliche Quantität von baumwollenen und wollenen Garnen und Geweben aus, besonders nach England, wo man diese Stoffe, namentlich die feinen Shawls, wegen des niedrigen Arbeitslohnes in Ostindien (um 1840 etwa 1—2 Pence) nicht so billig herstellen konnte; aber seit den letzten Jahrzehnten hat die Einfuhr aus England, selbst an baumwollenen Garnen, immer mehr das Uebergewicht erlangt, und selbst die feinsten Kaschemirshawls hat man in Europa mit Glück nachgeahmt. Zwar suchen die Engländer der ostindischen Baumwollenpflanzung kräftig aufzuhelfen, aber nur um ein billigeres Rohproduct zu gewinnen, und die Eisenbahnen, deren erste (von Bombay nach Tanna) 1852 eröffnet wurde, sollen eben diese Ausfuhr und die Einfuhr englischer Fabricate unterstützen. Die Colonialpolitik will keine Fabriken, sondern Abnehmer von Fabricaten und Gewinnung von Naturproducten. Für die niederländischen Besitzungen besteht im Wesentlichen dieselbe Politik. Auch Persien hat in neuerer Zeit die Einfuhr europäischer Gewerbeproducte als eine Benachtheiligung der eigenen Industrie empfunden; namentlich sank deshalb der Verdienst der Spinner und Weber. Es wurden zwar Maßregeln dagegen ergriffen, z. B. 1836, als der Schah sich entschloß, keine ausländischen Zeuche mehr zu tragen; allein die Europäer verstanden es, ihren Waaren trotzdem immer wieder Eingang zu verschaffen. Dasselbe gilt im Ganzen von der asiatischen Türkei, welcher Europa auch den letzten industriellen Vorzug nahm, das Färben der Zeuche mit dem schönen Türkischroth. Noch weniger als von Asien kann man von Afrika sagen, daß es neben der europäischen Industrie irgend etwas Bedeutendes leiste. Afrika ist in der allgemeinen Güterproduction noch weit mehr auf die Rohproducte beschränkt.

2) Gehen wir auf Europa über, so finden wir in der Türkei wesentlich asiatische Gewerbszustände, etwa mit Ausnahme der wenigen großen Städte. Das Hauptgewerbe neben dem kleineren Handwerksbetriebe, die Erzeugung von seidenen und baumwollenen Zeuchen litt außerordentlich durch die steigende Einfuhr aus Europa, namentlich aus England, und durch Schutzzölle oder Verbote wollte oder konnte man nicht helfen. Man hat berechnet, daß die beiden genannten Zweige von 1815 bis 1836 etwa um 75 Proc. abgenommen, ohne daß die Ausfuhren der betreffenden Rohstoffe in entsprechender Weise zugenommen hätten. Kann man auch einige Gewerbserzeugnisse, wie Meerschaumköpfe, als charakteristische anführen, so werfen sie doch ein zu geringes Zahlengewicht in die Wagschale der Weltindustrie.

3) In Griechenland standen 1821 die Gewerbszweige auf einer höchst niedrigen Stufe; das Land war arm, und mußte sich auf das Nothdürftigste beschränken; der Charakter der Einwohner neigte weit mehr zu Viehzucht, Handel und Schiffahrt, als zum Gewerbfleiße; selbst die altberühmte Seidenindustrie war meist abhanden gekommen, und stand in Frankreich u. s. w. längst weit höher. Zwar kamen einige Maßregeln zur Hebung der inländischen Gewerbe in Ausführung, wie 1841 eine höhere Besteuerung ausländischer Fabricate, namentlich der englischen Baumwollenwaaren; allein der Sinn der Griechen blieb nach wie vor den Gewerben abgeneigt. Im J. 1842 zählte das Land [16]) unter seinen 742,471 Einwohnern nur 26,892 Gewerbetreibende, und zwar mit Einschluß der Frauen und Kinder, ein Verhältniß, welches sich bis jetzt nicht wesentlich verändert hat.

4) Auch Italien bildet nur den Uebergang vom Morgenlande zum Abendlande. Politische Unterdruckung und Unreife, nationale Trägheit, natürlicher Bodenreichthum, religiöse Processionen u. s. w., Vorliebe für die Schiffahrt standen und stehen dem gewerblichen Aufschwunge entgegen, obgleich die Richtung vom Süden nach dem Norden zugleich auch die Linie des Fortschrittes ist. Aber selbst die günstigsten natürlichen Bedingungen wurden nicht so ausgenutzt, wie sie es konnten. So stand z. B. 1815 die Erzeugung von Seidenproducten in Oberitalien der französischen bedeutend nach, obgleich man billigeres Rohmaterial und ebenso hohe Schutzzölle hatte. Zwar wurden im Laufe der Periode mehrfach die Schutzzölle erhöhet, aber mit geringem Erfolge. So führte z. B. Neapel 1824 eine höhere Besteuerung der fremden Wolle, Baumwolle, Leinwand, Eisenwaaren u. s. w. ein, und schloß diese zum Theil ganz aus; aber die inländische Fabrication erhob sich dennoch nicht zu der beabsichtigten Stufe, namentlich in den feineren Gattungen. Durch Verordnung vom 20. Nov. 1826 hob der König die Zünfte auf und ersetzte sie durch jährliche Gewerbepatente. Im J. 1855 verarbeitete das Königreich ca. 4½ Mill. Pfund Baumwolle, aber es brauchte, um seinen Bedarf zu befriedigen, 5 Mill. Pfund. Im Kirchenstaate sind nur einzelne größere Industriezweige local von einiger Bedeutung, z. B. die Seidenweberei zu Bologna, welche 1835 hier 15,000 bis 18,000 Stühle besaß. In den dreißiger Jahren zeichnete sich Toscana durch die Anfertigung von Strohhüten aus, während im österreichischen Oberitalien nach wie vor das Seidengewerbe den hervorragendsten industriellen Nahrungszweig bildet. Mailand hatte z. B. 1844 an 4000 Seidenweber ohne Frauen und Kinder. Die meisten Anstrengungen, sich zu dem Niveau eigentlicher Gewerbsländer zu erheben, hat Sardinien seit 1848 gemacht, aber nicht sowol durch Erhöhung als vielmehr durch Erniedrigung der Importzölle und durch die in neuester Zeit eingeführte Gewerbefreiheit, so sehr dieser auch die römisch-katholische Partei, wie in anderen Ländern, so auch hier während der Zeit von 1848 bis jetzt, widerstrebte. Namentlich wurden 1851 mehre Einfuhrzölle auf viele französische, englische, teutsche und andere Fabricate herabgesetzt, und 1853 erfand Ritter Bonelli zu Turin die

16) Nach dem Engländer Strong.

elektrischen Webstühle. Um 1840 waren nach Petitti auf dem sardinischen Festlande in 964 Fabriken für Seide (ohne die Haspelanstalten), Baumwolle und Wolle 37,200 Arbeiter beschäftigt, unter ihnen 7186 Kinder. Auch Modena erniedrigte 1854 die Importzölle auf Roheisen, Baumwollengarn u. s. w. in bedeutendem Grade. Doch sind dies Alles erst Anfänge, deren Weiterentwickelung abzuwarten ist, und bestimmte Zahlen über die Production und andere gewerbliche Verhältnisse der einzelnen Staaten sind uns nicht zugänglich geworden. Diese Statistik ist in Italien noch wenig ausgebildet, und die Regierungen scheinen mit Ausnahme der österreichischen und sardinischen wenigstens mit der Publication sehr zurückhaltend zu sein.

5) Portugal hat sich während der ganzen Periode nicht zu dem Range eines gewerbreichen Landes aufgeschwungen; es fanden sich hier im Ganzen dieselben Hemmnisse, wozu noch das theuere Arbeitslohn und der große Einfluß Englands kam, welches seinen Absatz in dieses Land aufrecht zu erhalten suchte. Nur einzelne Fabricationszweige sind nennenswerth, z. B. in den zwanziger Jahren die Verfertigung guter Herrenhüte, während man gleichzeitig das feine Tuch für die Officieruniformen von Auswärts beziehen mußte. Im Jahre 1837 wurde zwar gegen den englischen Einfluß der Import von Segeltuch und anderer Leinwand, von Glaswaaren, Wagen, Meubeln u. s. w. mit stark erhöheten Zöllen belegt; allein die einheimische Fabrication dieser Producte zeigte keinen erheblichen Fortschritt. Derselbe Erfolg scheint sich 1841 wiederholt zu haben, als man abermals eine Zollerhöhung, namentlich auf Shawls, Taschentücher und feine Wollwaaren, eintreten ließ; denn 1851 folgte eine bedeutende Ermäßigung des Tarifes, besonders zu Gunsten englischer Fabricate, obgleich sicherlich auch politische Parteimotive mitgewirkt haben. Als die beiden einzigen hervorragenden und charakteristischen Gewerbszweige für die Zeit von 1853 und vorher werden von dem Engländer Forrester [17]) die Fabrication von Sammet und Schnupftabak hervorgehoben.

6) Zu den in Portugal wirksamen Hinderungsgründen der Gewerbthätigkeit gesellten sich in Spanien bis auf die neueste Zeit die unaufhörlichen revolutionairen Unruhen und der häufige Wechsel der herrschenden Parteicombinationen. Der politische und religiöse Fanatismus Ferdinand's VII. und der ihm ergebenen Fractionen hatte für die Gewerbe keinen Sinn und die in ewiger Finanznoth befindliche Staatscasse kein Geld. Indessen ergriffen die Cortes, um die inländische Industrie zu heben, mehrfache Maßregeln, z. B. am 3. Juni 1813 die Aufhebung der — aber bald darauf vom Könige wieder hergestellten — Zünfte, an deren Stelle sie die Gewerbspatente nach französischem Vorbilde setzten, ein Spiel, das sich unterm 16. Mai 1820 wiederholte, und nach 1820 erhöhete Zölle gegen den Import fremder Kunstartikel und Manufacturwaaren, wodurch einige Gewerbszweige eine erhöhete Thätigkeit zu entfalten begannen. Allein der Einmarsch der Franzosen 1822 wirkte höchst störend. Obgleich bald darauf abermals die Importzölle eine bedeutende Steigerung erfuhren, so wuchs doch auch in demselben Maße der Schleichhandel, diese moralische Geißel Spaniens in der neueren Zeit. In welchem Zustande 1826 die Handwerker waren, geht aus einer Notiz bei Rau hervor, wonach damals das Handwerkerpersonal aus 75 Proc. Meistern, und nur aus 10 Proc. Gesellen und 6 Proc. Lehrlingen bestand. Aber eine Stadt zeichnete sich vor allen anderen aus, namentlich in der Verarbeitung von Baumwolle: Barcelona, deren steigende Zahl von Fabriken für Twiste und Gewebe ihren Bezug an Rohbaumwolle von 1829 bis 1831 in dem Verhältnisse von 3 zu 7 steigerte. Indessen blieben auch hier die mit dergleichen Fabrikwesen verbundenen üblen Folgen nicht aus: wiederholte Arbeiterrevolten in Veranlassung plötzlicher Absatz- und Handelskrisen, z. B. im J. 1841, dessen Tarif die fremden Fabricate mit einem Eingangszolle von 5—30 Proc. vom Werthe belegte, während er den Import von reinen und mit Linnen gemischten baumwollenen Zeuchen gradezu verbot. Im J. 1846 besaß ganz Spanien 1,238,440 Baumwollenspindeln, wovon auf Catalonien ca. 800,000, auf Barcelona 250,440 kamen [18]). Auch war es Barcelona, welches 1848 die erste spanische Eisenbahn eröffnete, nämlich von hier nach Mataro. Im J. 1849 verarbeitete Catalonien 36,800,000 Pfund Baumwolle, wobei Barcelona mit der Hälfte betheiligt war [19]). In der neuesten Zeit haben sich wieder mehr Freihandelsgrundsätze geltend gemacht, besonders weil man unfähig war, den Schmuggel zu hindern, den nationalen Fleiß durch Schutz zu heben, den wechselnden Einflüssen der englischen und französischen Handelspolitik zu widerstehen. So trat mit dem 1. Oct. 1851 ein neuer Tarif ins Leben, welcher namentlich für Leinwand und Cigarren eine Zollermäßigung brachte.

7) Erst mit Frankreich betreten wir die Stufe der eigentlichen gewerbreichen Länder, namentlich sofern es sich um die über das kleine Handwerk hinausgreifende Fabrication handelt, und eine Reihe von sicheren und zusammenhängenden statistischen Zahlen zugänglich wird, und obgleich dieselben vorwiegend auf Importe und Exporte sich beschränken, so geben sie doch in Ermangelung eines anderen den relativ besten Maßstab für die gewerblichen Productionen. Im Einzelnen stehen uns auch absolute Productionsziffern zu Gebote.

Die Revolution von 1789 fand besonders in dem durch Steuern gedrückten Gewerbestande ihre Freunde; aber es war sicherlich nicht im Sinne der meisten zünftigen Handwerker, als unterm 4. Aug. 1789 die constituirende Versammlung die alten Zünfte, Gilden und Innungen aufhob, und an ihre Stelle die freie Concurrenz setzte, welche im Laufe des 19. Jahrh. so viele

17) Essay on Portugal, 1853. Vergl. damit das Werk von Minutoli über Portugal.

18) Nach Ziegler. 19) Gleichfalls nach Ziegler.

Klagen und Declamationen gegen die Ausbeutung der blanken Arbeitskräfte durch das Capital hervorrief, und in ihrem Gefolge die Fourieristischen und andere socialistische Versuche hatte. Indessen blieb für einzelne Gewerbetreibende, wie die Fleischer in Paris, die Zahl der Unternehmer eine bestimmte resp. beschränkte. An die Stelle der Zünfte traten seit 1791 jährliche Patente, welche Anfangs gleich hoch bezahlt werden mußten. Daß durch die Unruhen und Kriege die Gewerbe im Allgemeinen nicht zur Blüthe des Freiheitsprincips kommen konnten, ist selbstverständlich; fast nur die Etablissements für Kriegsbedarf hatten großen, zum Theil sehr großen Verdienst, während England die Ausfuhr zur See abschnitt. Doch müssen wir gleich hier auf eine gewerbliche Macht hinweisen, welche namentlich im Gegensatze zum englischen Fabrikwesen, wenn auch ihm nicht die Wage haltend, den Franzosen dienstbar wurde, wie keiner anderen Nation, nämlich die Chemie mit ihren praktischen Resultaten, deren Vater Lavoisier ist. Ihr verdankt im Besonderen die Färberei ihre ersten wichtigen Fortschritte im 19. Jahrh. Im J. 1789 hatte ganz Frankreich erst eine Dampfmaschine; aber das Geschick und der Geschmack für Luxusartikel und Schmucksachen lebte noch ungebrochen fort, und in demselben Jahre führte man (in Rouen) die erste englische Spinnmaschine ein, die sich zunächst hauptsächlich in der Normandie vervielfältigte. Die erste namhafte europäische Gewerbe- oder Industrieausstellung fand 1798 zu Paris statt, und 1801 folgte ihr eine zweite, 1803 eine dritte. Im J. 1802 erschien das damalige Hauptwerk für die absolute Gewerbefreiheit, nämlich J. B. Say's „Traité d'économie politique." Auch die 1802 gegründete Société d'encouragement pour l'industrie nationale hob durch ihre Prämien, die von ihr herausgegebenen Bulletins u. s. w. die Gewerbe nicht wenig. Die 1794 gestiftete École polytechnique zu Paris ist nicht sowol für Gewerbetreibende, als vielmehr für Ingenieure bestimmt.

An neuen Erfindungen der damaligen Zeit ragen zwei hervor, nämlich das Papier ohne Ende, welches zuerst 1799 Louis Robert zu Essonne herstellte, nachdem 1784 die ersten Papiertapetenfabriken entstanden waren, und der Webestuhl, welchen Jacquard 1810 construirte. Durch den letzteren war es möglich, die verschiedenen Dessins, welche vorher höchst mühsam durch die Hand zusammengestellt werden mußten, auf mechanischem Wege und weit schneller und sicherer herzustellen. Es war namentlich die Seidenweberei, welche hierdurch einen enormen Aufschwung erhielt. An Baumwolle verspann Frankreich um 1812 jährlich etwa 10½ Mill. Kilogramme, wogegen die Industrie in Wolle weit bedeutender war, besonders 1811, als man die Monturen für die große Armee anfertigte. Nach Thiers[20]) verbrauchte Frankreich 1814 24 Mill. Ctr. rohe Wolle und bezahlte den Centner mit 7 Francs (?), während die verschiedenen Bearbeitungen, welchen man einen Centner unterwarf, 33 Francs kosteten. Die seit 1806, dem Jahre einer neuen Gewerbeausstellung, bestehende Continentalsperre (in Folge der Decrete Napoleon's vom 21. Nov. 1806 aus Berlin und vom 17. Dec. 1807 aus Mailand) hatte vielen Gewerben einen unleugbaren Impuls gegeben, wenn auch nicht zur Vervollkommnung der Producte, so doch zur massenhafteren Erzeugung, namentlich des Bedarfes an Tuch, Leinwand, Leder, Waffen, Pulver u. s. w. für die ungeheueren Armeen; wogegen die durch Napoleon's Prämien aufgemunterte Rübenzuckerfabrication noch keine großen Massen lieferte; als sie aber 1814 resp. 1815 aufhörte, wurden mehre Gewerbszweige schwer getroffen; so namentlich die Rübenzuckerfabriken, welche bekanntlich durch Napoleon so außerordentlich unterstützt worden waren; denn von jetzt ab wurde wieder Colonialzucker importirt, und zwar meist von französischen Colonien, welche sich wieder heben wollten. Dagegen kam, und zum Theil durch die anwesenden fremden Truppen, eben um diese Zeit die sogenannte pariser oder specifisch französische Industrie in größeren Flor als vorher, und in Schmucksachen gewann die pariser Mode wieder die alte Herrschaft, welche sie bis jetzt behauptet hat. Pariser Uhren, Bijouterien, Parfums, Seifen, Handschuhe, Hüte, Nippsachen, Shawls u. s. w. dominirten auf dem europäischen Markte. Vieles davon hatte keinen pariser Ursprung, z. B. Uhren aus der Schweiz, trug aber den pariser Namen. Die pariser Schneider galten und gelten als die besten[21]). Die feinsten orientalischen Shawls machte man schon damals in Frankreich nach, und lieferte sie sogar wohlfeiler, als sie im Orient geliefert werden konnten.

Nach Ueberwindung der Nothjahre 1816 und 1817 und der Zurückweisung der besonders 1821 auf Wiedereinführung der Zünfte gestellten Anträge schritt die französische Industrie, welche 1819 und 1823 ihre Producte in wiederholten Ausstellungen zu Paris präsentirte, zu immer größerer Vervollkommnung fort und nahm es auch in anderen als Modeartikeln mit der englischen Rivalin auf, z. B. in der Wollen- und Linnenindustrie, in der Production der Bronze- und Glaswaaren, in Tapeten und Porzellan, im Färben und Bleichen, in den optischen Instrumenten u. s. w. Als 1825 in England die Auswanderung von Werkmeistern und Fabrikarbeitern, sowie die Ausfuhr von Maschinen erlaubt wurde, und die Geldkrisis dieses Jahres ihr Ende erreicht hatte, nahm Frankreich ernstlicher als zuvor auch in der Baumwollenfabrication die Concurrenz mit England auf. Um das Jahr 1825 verspann Frankreich jährlich ca. 28 Mill. Kilogr. Baumwolle, und dieses Quantum mehrte sich von Jahr zu Jahr. Aber nicht in demselben Grade stiegen die Löhne und Gewerbegewinne der Unternehmer, obgleich sie dem großen Publicum die Waare immer billiger lieferten, sowol Gespinnste als Gewebe. In den Hauptsitzen dieser Industrie, St. Quentin, Lille, Mühlhausen u. s. w., kam man auch in der Feinheit der Twiste den Engländern immer näher.

20) Ueber das Eigenthum. 1848.

21) Wir erinnern an Monsieur Lepetit.

Für 1827, wo im Departement des Oberrheins mit dem Spinnen und Weben der Baumwolle allein 50,000 Menschen beschäftigt waren, nahm man an, daß die Consumtion mit Einschluß des Bedarfs für die Ausfuhr weit von der Production übertroffen worden sei.

Nicht dieselben rapiden Fortschritte machte die Eisenindustrie, welche 1828 in 395 Hochöfen erst c. 2 Mill. metrische Centner (Quintals) Gußeisen lieferte und namentlich der massenhaften Anwendung der Steinkohlen entbehrte. Im J. 1830 zählte man im ganzen Lande erst 618 Dampfmaschinen mit 9244 Pferdekräften, während das Handweben der Wolle schon bedeutend durch das Maschinenweben verdrängt war, und die Handspinnerei in Flachs der Maschinenspinnerei immer mehr weichen mußte, wodurch freilich der tägliche Verdienst der Handspinnerinnen von vorher 8 und 7 Sous auf 4 bis 2 Sous sank. Von 1827 bis 1834 (in beiden Jahren fanden zu Paris Gewerbeausstellungen statt) hatten sich zwar die im Departement des Oberrheins, besonders zu Mühlhausen, mit der Baumwollenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Zahl von c. 100,000 gehoben; allein gleichzeitig verringerte sich der Lohn derselben und wenigstens zeitweise trat große materielle Noth zu der schon vorhandenen Entsittlichung, wie dies sich in der Geschichte der Gewerbe so oft da wiederholt, wo eine große Zahl gleichartiger Arbeiter dicht gedrängt wohnt. Doch erhoben sich diese französischen Nothstände nicht ganz zu der Höhe der englischen, weil man in Frankreich nicht in demselben Grade von den wechselnden Conjuncturen des auswärtigen Marktes abhing, und weniger Dampfwebestühle hatte. Freilich ist dieser Unterschied zum Theil nur ein Schein, indem die englische Presse weit mehr Freiheit in der Besprechung inländischer Zustände hatte als die französische. Im J. 1835 entstand zu Paris unter den Schmuckarbeitern die erste Handwerkerassociation, welcher 1848 die dortigen Schneider und Andere folgten, zu dem Zwecke gemeinsamer Arbeit und des Schutzes gegen das Capital der Unternehmer, jedoch nicht auf socialistischer Grundlage. In demselben Jahre (1835) eröffnete Frankreich seine erste Eisenbahn von Paris nach Versailles. Noch unter Karl X., 1829, ist die vorzüglichste französische höhere Gewerbeschule, die École des arts et des manufactures zu Paris, gestiftet.

Die Regierung Louis Philipp's gilt als das Régime der Industriellen, namentlich der großen Fabricanten, welche er, als der König der Bourgeoisie, stark begünstigte. Ihnen zu Gunsten erhöhete er die dem Import ausländischer Fabricate auferlegten Zölle, besonders durch den Tarif von 1836, welcher die Zölle bis zu 25 und 30 Proc. vom Werthe emporschraubte. Der jährliche Export an seidenen, wollenen, leinenen und baumwollenen Waaren von 1827—1836 wird auf 293½ Million Francs berechnet, wovon auf die seidenen Gewebe allein 143 Mill. gefallen sein sollen. Aber 1836 war auch für Frankreich ein Jahr der industriellen Krise, indem es eine große Stockung der Ausfuhr, viele Bankrotte und schwere Verdienstlosigkeit für zahlreiche Arbeiter herbeiführte. Dennoch ist es in der Gewerbegeschichte Frankreichs auch ein leuchtender Punkt. Denn 1836 erfand der Franzose Perrot zu Rouen die nach ihm benannte Perrotine, welche den Handdruck der Gewebe in der Weise ersetzte, daß man besonders veränderte Muster schnell ausführen konnte. Von ihr sagt der Kattundruckereibesitzer Kreyßig [22]): „Sowol die Walzendruckmaschinen als die Perrotinen hat man dermaßen vervollkommnet, daß man bei Darstellung der schwierigsten Druckarbeiten in 1—5 Farben auf einmal, mit Dampfkraft und Beihilfe von nur einigen Arbeitern, mit der Walzendruckmaschine während 11—12 Arbeitsstunden 150—200 Stück Kattun à 40 brabanter Ellen lang, und mit der Perrotine ohne Dampfkraft mit Beihilfe einiger Arbeiter 30—50 Stück dergleichen Kattune mit den schönsten und präcisesten Druckarbeiten darstellen kann." Zugleich aber sei dadurch der Druckerlohn erniedrigt worden, da eine in voller Thätigkeit befindliche Walzendruckmaschine 200—300, eine Perrotine 80—100 Arbeiter entbehrlich mache. Aber andererseits gewannen die bei den Rübenzuckerfabriken beschäftigten Arbeiter einen höheren Lohn und die Landwirthschaft in denjenigen Departements, welche der Hauptsitz dieser jetzt wieder steigenden Industrie waren, namentlich das Departement du Nord, einen höheren Ertrag. Es wurden in Frankreich an Rübenzucker fabricirt 1836 49 Mill. Kilogramme, 1835 38 Mill., 1834 26 Mill., 1833 19 Mill., 1832 12 Mill., 1831 9 Mill., 1830 6 Mill., 1829 4,380,000, 1828: 2,685,000. An Rohrzucker consumirte Frankreich 1831 81⅘, 1834 70¾, 1837 60¾ Mill. Kilogramme. Dagegen sank der Export der seidenen Gewebe von 206 Mill. Francs in 1836 auf 121 Mill. in 1837 in Folge der 1836er Handelskrise. Besonders wurde von dieser Stockung die Stadt Lyon hart betroffen, welche schon 1836 an 27,000 brodlose Arbeiter aus Communalmitteln unterstützte. Zwar hob sich später das Seidengewerbe wieder, aber nicht sofort, und während das Rohmaterial theuerer geworden war, sank zum Theil der Verdienst der Arbeiter.

Der durchschnittliche Export an seidenen, wollenen, leinenen und baumwollenen Fabricaten von 1834 bis 1839 betrug 366½ Mill. Francs, wogegen das Jahr 1839 allein 447½ Mill. aufzuweisen hat. Das zuletzt genannte Jahr hatte bereits 2547 Dampfmaschinen mit 35,979 Pferdekräften, und ist außerdem z. B. durch eine in Paris veranstaltete Industrieausstellung merkwürdig, welche indessen von vielen Industriellen widerrathen wurde, weil sie fürchteten, daß dadurch viele Geheimnisse dem Auslande verrathen werden möchten. Sie war von 3348 Ausstellern beschickt. Im J. 1840 lieferten die 475 Hochöfen bereits 3½ Mill. metrische Centner Gußeisen, eine Mehrproduction, zu welcher besonders die vermehrten Dampfmaschinen und Eisenbahnen anregten, wobei indessen, von 1830—1840, die Eisenpreise um 100 Proc. gesunken sein sollen, obgleich man noch 1840 für die Hochöfen meist die alte Methode der

22) In seiner „Denkschrift." 1849.

Holzkohle u. s. w. anwendete. Die in der Eisenindustrie hervorragenden Departements waren Obermarne, Côte d'Or, Obersaone, Mosel, Nièvre, Ardennen, Loire, Maas und Cher. Im J. 1840, um welche Zeit mehr und mehr auch darüber geklagt wurde, daß das größere Capital von dem noch größeren gedrückt werde, z. B. bei der pariser Schlächterei, trat auf Andringen der Rohrzuckerproducenten in den Colonien eine höhere Besteuerung des inländischen Rübenzuckers ein, sodaß dessen Production augenblicklich sank, indessen schon 1841 wieder auf 45 Mill. Kilogr. stand.

Während die Seidenindustrie sich wieder in ihrer Production hob, von welcher 1841 etwa vier Fünftel in das Ausland abgesetzt wurden, nahm um dieselbe Zeit die Wollenmanufactur verhältnißmäßig einen noch stärkeren Aufschwung. Sie hatte ihren Sitz hauptsächlich in den Städten Sedan, Elbeuf, Louviers, d'Aumale, Darnetal, Rheims, Amiens und deren Umgebung. Hatte schon vorher die kleine (Hand-) Weberei der Leinwand, besonders bei der ländlichen Bevölkerung, mehr und mehr den großen fabrikmäßigen Unternehmungen unterliegen müssen, so suchte jetzt auch die Maschinenspinnerei des Leingarns der Handspinnerei die Arbeit abzunehmen. Im J. 1841 machte der Präfect des Departements du Nord bekannt, daß derjenige, welcher in seinem Verwaltungskreise die erste derartige Maschinenspinnerei mit einem Capital von etwa 7 bis 800,000 Francs anlegen würde, eine Prämie von 60,000 Francs erhalten sollte. Unter den übrigen Gewerbszweigen machten sich auf den auswärtigen Märkten die französischen Lederarten und Spiegel immer fühlbarer, während hier die niederen Glassorten mit den böhmischen meist nicht concurriren konnten.

Für das Jahr 1842, wo etwa 36 unter 100 Einwohnern von ganz Frankreich mit Stoffverarbeitungen beschäftigt waren, berechnete man, daß 297,174 Tonnen Gußeisen noch mit Holzkohle, 102,282 mit Coak, 109,795 Tonnen Roheisen mit Holzkohle und 175,029 mit Steinkohle fabricirt wurden, eine Anwendung der Steinkohle, welche hinter derjenigen in England immer noch weit zurückblieb. Frankreichs Gußeisenerzeugung wird pro 1843 auf 400, pro 1839 auf 350, pro 1834 auf 269, pro 1818 auf 114, pro 1787 auf 1 Mill. Kilogr. angegeben. Auch zeigte sich 1842 die Regierung wieder geneigt, den Rübenzuckerfabriken zu Gunsten des französischen Colonialzuckers eine höhere Steuer aufzulegen. Im J. 1843 wurden im ganzen Lande 3369 stehende Dampfmaschinen mit 42,514 Pferdekräften gezählt, wovon auf die Spinnereien die meisten kamen, nämlich 757. Die größte Zahl solcher Maschinen hatte damals das Norddepartement, nämlich 558. Um dieselbe Zeit wurden jährlich etwa 1,230,000 Kilogramme Seide im Werthe von ca. 55 Mill. Francs verarbeitet. Die Ausfuhr der sogenannten pariser oder vorzugsweise „französischen" Industrie betrug 1843 an Bijouterien und Nippsachen 11, an Uhren 2, an Möbeln 3, an Spiegeln und Glaswaaren 3¼, an Porzellan (besonders aus der trefflichen Fabrik zu Sevres) 9, an Parfümerien 8, an ausgearbeiteten Fellen 21, an weißem und buntem Papier 8, an Posamentirwaaren 18½, zusammen 83¾ Mill. Francs. Dazu kamen in demselben Jahre an Seidenwaaren 129½, Wollenzeuchen 79½, leinenen und hanfenen 9⅓, Battisten und Linons 8½, baumwollenen 82, gemischten 1, Gespinnsten 3, zusammen 312⅘ Mill. Francs. Schon 1843 waren die Rübenzuckerfabriken höher besteuert worden, nämlich um 5½ Francs pro 200 Pfund Zucker, nachdem sie vorher für dasselbe Quantum nur 27½ Francs gezahlt hatten; allein obgleich sie laute Klage darüber erhoben, daß sie diese Erhöhung nicht würden tragen können, so nahm die Production dennoch zu; denn sie betrug schon 1844 auf 1845 wieder 36 und 1845 auf 1846 bereits 65 bis 70 Mill. Kilogramme. Zugleich aber veranlaßten diese Steuerverhältnisse, daß die kleineren Etablissements sich nicht halten und nur die größeren bestehen konnten, sodaß die Zahl dieser Fabriken von 1841 bis 1844 von 400 auf 300 sank, eine Erscheinung, welche sich um diese Zeit auch auf anderen Gebieten auffällig geltend machte. Im J. 1844, wo in Paris eine Gewerbeausstellung stattfand, exportirte Frankreich nach Coquelin[23]) an Industrieproducten: Seidene Gewebe für 143,7, baumwollene Gewebe für 108,5, wollene Gewebe für 104, Leinwand für 28,6, Möbel, Spielwaaren und andere ähnliche Holzarbeiten für 28,3, bearbeitete Felle für 25,7, Papier und Papierarbeiten für 20,6, Porzellan und Glas für 19,8, Wäsche und Kleider für 15,3, Weingeist für 11,0, Metallarbeiten für 10,3 Mill. Francs. Die Gesammtausfuhr in 1844 an fabricirten Gegenständen, wobei jedoch z. B. der Spiritus und andere Producte fehlen, belief sich auf 860,7 Mill. Francs. Man berechnete überhaupt, daß sich von 1788 bis 1845 die französischen Gewerbeerzeugnisse vervierfacht, die landwirthschaftlichen dagegen nur verdoppelt hätten. Nach Thiers[24]) verbrauchte Frankreich 1845 an 130 Mill. Ctr. Wolle, aber einen Centner zu verarbeiten kostete nur noch 8 Frcs. Die Production an Steinkohle betrug 1845 ca. 75 Mill. Centner, stieg aber 1847 auf 90 Mill.[25]).

Das Jahr 1848, in welchem mit Ausnahme einiger wenigen, z. B. der Cigarren- und Bierfabrication, fast alle Gewerbezweige in der Productionsmasse stark zurückgingen, brachte auf industriellem Gebiete besonders die Klagen und Ansichten der capitalslosen Arbeiter zu Tage, und gab den socialen und socialistischen Theorien derselben offenen Raum zur praktischen Gestaltung. Sie hatten vielfach gegründete Klage über die Macht des Capitals, dem sie es in ihren Gewinnantheilen nicht gleichthun konnten; aber sie waren auch zum großen Theil im Widerspruche mit den nothwendigen, ewigen Bedingungen der Industrie, der Arbeit, und mit sich selbst; sie wollten mehr Lohn und weniger Arbeit resp. Arbeitszeit, statt der Stück- oder Accordarbeit die Tagearbeit; sie wollten an der Dividende des Gewinnstes Theil nehmen, aber nicht die Dividende des Verlustes

23) Revue des deux Mondes, 1846. 24) Ueber das Eigenthum. 1848. 25) *Taylor*, Statistics of coal, 1848.

tragen. Namentlich war es Louis Blanc, welcher jetzt die Macht besaß, seine Organisation der Arbeit dem Einflusse der verhaßten Concurrenz gegenüber geltend zu machen und thatsächlich auszuführen. Es kam so noch 1848 in Paris zur Errichtung der sogenannten Nationalwerkstätten, in welchen man jedem Arbeiter täglich 2—3 Francs zahlte, und welche allein im April 1848 ca. 3,373,000 Francs kosteten. Der Unterschied zwischen faulen und fleißigen, ungeschickten und geschickten Arbeitern wurde nahezu verwischt, der Schlendrian riß ein, der Absatz stockte, und bald gerieth die ganze Anstalt so sehr in allgemeinen Miscredit bei allen verständigen Leuten, daß man dieselbe beseitigen mußte. Die öffentliche Meinung nicht blos in Frankreich, sondern auch in ganz Europa hatte schon längst den Grundsatz adoptirt, daß Staatsfabriken weit weniger nutzenbringend seien als Privatfabriken, und die Associationen der Schneider und anderer Arbeiter zu Paris im J. 1848 waren etwas ganz Anderes als die Nationalwerkstätten; sie waren reine Privatunternehmungen, denen freilich auch zum kräftigen Gedeihen ein sehr wesentliches Element fehlte, nämlich die Leitung der meisten Branchen durch den monarchischen Willen eines Einzigen oder einiger Wenigen, wie dies das Princip bei industriellen Actienunternehmungen Vieler ist, denen freilich außerdem höhere Capitalkräfte zu Gebote stehen.

In welchem Grade deprimirend die Ereignisse von 1848 auf die Gewerbe wirkten, beweisen z. B. die Rübenzuckerfabriken, welche in der Campagne von 1840 auf 1849 nur 39,639,000 Kilogr. Zucker producirten, in der darauf folgenden von 1849 auf 1850 dagegen schon wieder 61,175,214, und somit das Quantum von 1847 auf 1848 (64⅓ Mill.) nahezu erreichten [26]). Im J. 1848 auf 1849 waren nur 284 solcher Fabriken in Thätigkeit. Schon 1849 wurden wieder an 3000 Patente auf neue Erfindungen ausgegeben, und in demselben Jahre beschäftigte die Seidenindustrie Lyons von 200,000 Einwohnern an 40,000, natürlich mit Einschluß aller Frauen und Kinder. Aber es darf auch auf das Prekäre dieses von der wechselnden Mode abhängigen Nahrungszweiges hingewiesen werden; denn diese erfodert oft sehr schnell auf einander folgende Aenderungen an den Webstühlen, und es kann 1 Pfund Seide zu weben heute 5, morgen 10 Thaler kosten. Im J. 1850 waren in Frankreich an Spindeln jeder Art 5,008,169 vorhanden, an Webstühlen 305,377, an Dampfmaschinen (stehenden) 2328, an Wassermühlen 22,497, an Windmühlen 4686, an Rübenzuckerfabriken (nach Stolle) 288, an Hochöfen 9904, an Schmieden 6012, an Ziegelöfen 6970. Außer den auch in anderen Industrieländern gemachten technischen Fortschritten, z. B. in der Bereitung der Sodaseife, zeichnete sich das Jahr 1850 für Frankreich, namentlich durch den verbesserten Farbendruck, z. B. für Karten, aus. Im Anfange des Jahres 1851 (oder am Ende von 1850) zählte man 47,300 Fabriken und industrielle Etablissements (mit Ausnahme des handwerkmäßigen Betriebs), welche pro Jahr für 2½ Milliarden Francs Rohstoffe verarbeiteten und über 1 Mill. Arbeiter beschäftigten, nämlich 672,446 Männer mit einem Tagelohne von durchschnittlich 2 Frcs. 9 Centimes, 254,371 Frauen mit einem Tagelohne von 1—3 Francs und 131,098 Kinder mit einem Tagelohne von durchschnittlich 73 Centimes.

Noch mehr stiegen die Zahl der gewerblichen Anlagen (z. B. die der Rübenzuckerfabriken auf 304, am 1. Aug. 1851) und deren Leistungen im J. 1851, aber zu gleicher Zeit auch der industrielle Schwindel, verbunden mit der wachsenden Wuth der Agiotage, welche jetzt anfing, sich bis in die untersten Schichten der Gesellschaft zu verbreiten. Auch wendeten sich eben deshalb immer mehr Capitalien von der Verbindung mit dem gewerblichen Fleiße ab und dem Börsenspiele resp. den neugegründeten Geldinstituten, wie dem Crédit mobilier, zu. Dennoch hatten fast alle Gewerbetreibende, namentlich in Folge der gewaltigen Bauten Louis Napoleon's, die Hände voll Arbeit; und wenn wir für 1852 noch einen in stark bemerkbarer Weise steigenden Industriezweig nennen sollen, so ist es die Bierbrauerei, welche von da ab um so mehr producirte, je weniger die Rebe in Folge der Krankheit Wein erzeugte, eine Wechselwirkung, welche bis jetzt angedauert hat. Trotz dieser gewerblichen Blüthe und vollen Arbeit zeigten sich grade 1852 Arbeiterstriken, ein Beweis, daß dieselben meist nicht in Zeiten des schlechten, sondern in Zeiten des guten Verdienstes zu entstehen pflegen. Zwar lieferten die (im Juni 1852 vorhandenen) 329 Rübenzuckerfabriken in der Campagne von 1851 auf 1852 nur 73,972,760 Kilogramme Zucker, folglich 5½ Mill. weniger als 1850—1851, aber dergleichen Schwankungen können sehr leicht auch aus der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der Rübe erklärt werden, und die Campagne von 1852 auf 1853 erzeugte in 242 Fabriken 1,414,276 Kilos. Zugleich aber tauchte 1853, als eine Erfindung von Champonnois und Bavelier, ein neuer folgenreicher Gewerbszweig aus der Rübenzuckerfabrication auf, nämlich die Bereitung von Spiritus aus Zuckerrüben, obgleich Versuche im Kleinen schon vorher gemacht worden waren, wie das in der Natur fast jeder Erfindung liegt. Dagegen hat von der Erfindung Trembley's, die bewegende Kraft des Dampfes durch diejenige des Aethers zu ersetzen, welche ebenfalls in das Jahr 1853 fällt, Nichts wieder verlautet.

Das Jahr 1853 ist für Frankreich außerdem bemerkenswerth durch die Reduction mehrer auf den Import von Fabricaten gelegten Zölle, z. B. der Steinkohle, des Eisens, des Stahls, worauf 1854 die Aufhebung der Einfuhrzölle für Rohbaumwolle und die Ermäßigung der Rübenzuckersteuer um zwei Drittheile folgte. Die meisten dieser freihändlerischen Maßregeln waren nicht im Sinne der französischen Producenten, allein Napoleon's Decrete hatten die Gesammtheit der Nation im Auge. Während 1853 erst 30 Fabriken

26) Wenn andere Quellen pro 1849—1850 nur 41 Mill. Kilogr. angeben, so meinen sie offenbar den raffinirten weißen Zucker, während obige Notiz von dem ersten Producte des Rohzuckers spricht.

existirten, welche aus Rübenzuckerfabriken sich in die oben erwähnten Spiritusfabriken umgewandelt hatten, waren deren 1854 bereits an 100 vorhanden. Dagegen producirten in der Campagne vom 1. Sept. 1853 bis ult. August 1854 die vorhandenen Fabriken 76,951,000 Kilogr. Zucker (im Jahre vorher 75,275,000), obgleich im October 1854 nur 83 solcher Fabriken im Betriebe, 173 außer Betrieb waren, woraus wiederholt die enorme Vergrößerung der einzelnen Etablissements ersichtlich ist. Doch sank 1854 wegen des orientalischen Krieges im Allgemeinen die Masse der Fabricate, hier und da freilich aus Naturgründen, wie von 1854 auf 1855, wo man nur 43 Mill. Kilogr. Rübenzucker producirte [27]), wozu der Umstand beitrug, daß immer mehre solcher Fabriken wegen des theueren Getreides und der mangelnden Ergiebigkeit der Weinberge sich auf die Fabrication von Spiritus aus Rüben legten. Gleichzeitig machte sich besonders die erweiterte Cigarrenfabrication bemerklich. In das Jahr 1855 fällt außerdem nicht blos das Decret zur Herabsetzung der Importzölle für eiserne Maschinen um ca. 30 Proc., sondern auch die große Gewerbeausstellung, welche zwar auch landwirthschaftliche Erzeugnisse enthielt, aber doch vorzugsweise auf gewerbliche berechnet war, und an Umfang alle bisherigen in Frankreich weit hinter sich ließ. Sie war von etwa 30,000 Ausstellern beschickt, und bewies, daß die Franzosen in den Artikeln, bei welchen es auf Façon, Schönheit, Eleganz vorzugsweise ankommt, immer noch Meister, dagegen in der Solidität hinter den Engländern und in der Billigkeit, namentlich bei den wollenen Tuchen, hinter den Teutschen, besonders am Rheine, zurück waren. Doch bot die Ausstellung, welche auch der Verf. dieser Zeilen besucht hat, keinen durchgreifenden Maßstab zur Beurtheilung, da z. B. viele ausgezeichnete teutsche Fabricanten Nichts eingesendet hatten. Auch haben sich sehr viele Beurtheiler dadurch täuschen lassen, daß die Franzosen es weit besser als die Teutschen verstanden, ihre Artikel durch geschmackvolle Draperien zu heben.

Wir schließen mit einer Klage des Franzosen Montégut [28]) aus dem Jahre 1855 über die französische Industrie. Nachdem er gesagt: „Le travail industriel est corrupteur," fährt er fort: „L'industrie aurait moins de dangers, si ses chefs considéraient le travail et non pas la richesse comme le but de leur vie." Kann man diese Anklage cum grano salis auch gegen andere Länder richten, so enthält sie doch besonders in Bezug auf Frankreichs neueste gewerbliche Geschichte viel Wahres, da die industriellen Anlagen mehr und mehr in das Börsenspiel hineingezogen werden, sodaß sich 1856 selbst die französische Regierung veranlaßt sah, die weitere Creirung von Industrieactien, mit Einschluß der Eisenbahnen, vorläufig zu inhibiren. Die während der letzten Jahre enorm zunehmende Verfälschung nicht blos der Lebensmittel, sondern auch der gewerblichen Fabricate, z. B. der Seide, welche man bis zu 20 Proc. mit Bleizucker versetzte, um ihr Gewicht zu vergrößern, trifft nicht allein Frankreich, sondern ist ein Krebsschaden der neuesten Industrie überhaupt.

8) Die Gewerbe der Niederlande (mit Einschluß Belgiens bis 1830) haben wenig von sich reden gemacht. Die Nation erzeugte zwar die Handwerksartikel und einigermaßen die Fabrikwaaren großentheils selbst, wie ja fast in jedem Lande der größte Theil der Production auch wieder consumirt wird; allein man fabricirte mit einigen Ausnahmen wenig auf Export, die Capitalien suchten ihre Anlage meist in Staats- und anderen Renten, die Arbeit war vorwiegend auf Ackerbau, Viehzucht, Schiffahrt, Fischfang und Handel, namentlich mit den eigenen Colonien, gerichtet, und die Staatsgewalt hatte kein Interesse, eine hervorragende Fabrikthätigkeit, welcher ohnedies vielfach die natürlichen Bedingungen, wie Kohlen, Wassergefäll, niedrige Löhne, fehlten, durch Schutzzölle zu fördern. War der erzwungene Anschluß an Frankreich 1795, sowie die Continentalsperre von 1806 fg. geeignet, die gehemmte Schiffahrtsthätigkeit mehr der Industrie zuzuwenden, so gebrach es vielfach an Rohstoffen und an der gehörigen Neigung dazu, und nach 1814 ging man, wenigstens im Norden, nicht mit gleichem Interesse wie in England und Frankreich auf die neueren machinellen Hilfsmittel ein, während die Schiffahrt und der Handel wieder Freiheit erhielten. Was man holländische Tuche nannte, wurde zwar noch zum Theil in den wirklichen Niederlanden, meist aber in dem jetzigen Belgien und im preußischen Rheinlande erzeugt. Nachtheilig mußte auf die niederländischen Gewerbe das Zustandekommen des preußischen Zollvereines 1818 fg. wirken, indem dadurch mehren holländischen Fabricaten, z. B. den feineren Papiersorten, welche die Holländer in großer Masse auf Export arbeiteten, der Eingang erschwert wurde. Indessen waren schon in den zwanziger Jahren, wo ihnen noch nicht die spätere Höhe der Schutzzölle zur Seite stand, die jetzigen Fabrikzweige in dem nachherigen Belgien von bedeutender Productionskraft, zum Theil freilich nicht mehr von dem früheren Gewichte auf dem großen Markte, z. B. die Eisenindustrie von Lüttich [29]) und Namur, die Wollenmanufactur im Limburgischen, die Verarbeitung der Baumwolle in Gent, welches mit Einschluß der Umgegend 1812 nur 85,000, 1829 aber schon 200,000 Webestühle für Baumwolle besaß, die Fertigung von Spitzen nebst der Eisengießerei in Brüssel. Nach der Lostrennung Belgiens konnte Holland noch mehr seinem natürlichen Erwerbswege, dem Handel und der Schiffahrt folgen, und war eines großen Theiles der Rücksicht auf sogenannten Schutzzoll für die Industrie quitt und ledig; aber die anfängliche gereizte Stimmung gegen Belgien bereitete natürlich dem Eingange der Fabricate aus diesem Nachbarlande viele

27) Von März 1855 bis dahin 1856 stieg die Zahl der Rübenzuckerfabriken von 208 auf 275, welche 87 Mill. Kilogr. Rohzucker erzeugten. 28) Revue des deux Mondes, Nr. vom 1. Oct. 1855.

29) Cockerill (in Seraing) erbaute von 1825—1829 42 Dampfschiffe.

Schwierigkeiten, welche zum Theil gradezu in Verboten bestanden. Aber schon 1831 trat eine Eingangszollermäßigung für Glaswaaren, baumwollene Garne und Zeuche, Eisenfabricate u. s. w. ein, weil Holland selbst diese Artikel nicht in hinlänglicher Quantität, zum Theil gar nicht hervorbringen konnte. Ueberhaupt hat die holländische Gewerbethätigkeit, mit Ausnahme der kleinen Handwerke und etwa der Gerbereien nebst den Papierfabriken, deren Producte um 1840 immer noch einen guten Namen hatten, bis jetzt wenig hervorstechende Momente aufzuweisen.

9) Einen desto höheren gewerblichen Rang hat von 1830 bis jetzt Belgien eingenommen. Die nächsten Folgen der Losreißung von Holland mußten zwar für viele Industriezweige, z. B. für die zum großen Theil auf Verkauf nach Holland arbeitenden Baumwollenmanufacturen von Gent, verderblich sein; allein das Land konnte jetzt eine seinen natürlichen Verhältnissen mehr entsprechende Steuer- und Zollgesetzgebung ausbilden, und die Regierung erkannte sofort, daß neben dem Ackerbaue ihre Hauptsorge auf die Industrie gerichtet sein müsse. Die bald nach der Katastrophe in Angriff genommenen Neubauten und die Errichtung der Banque Belgique thaten das Ihrige. Vor Allem stieg jetzt die Production und Verarbeitung des im Lande vorhandenen Eisens, neben welchem, wie in England, ein großer Reichthum an Steinkohlen vorhanden war. Hatte man letztere in den zwanziger Jahren nur erst zu geringen Antheilen statt der Holzkohlen bei den Hochöfenprocessen verwendet, so stieg diese Verwendung seit 1830 in geometrischer Progression. Man brauchte um so mehr Eisen, als 1834 (durch die Regierung) der Bau der ersten Eisenbahnen begann, deren Netz bald eine ungewöhnliche Ausdehnung gewann, und bereits 1838 hatte Belgien 1844 Dampfmaschinen mit 25,312 Pferdekräften. Die Hochöfen steigerten von 1833 bis 1838 ihre Erzeugnisse in ungeheueren Proportionen und zwar meist mit Hilfe der Steinkohle, wodurch indessen auch die Eisenpreise sich stark erniedrigten. Vor Allem war von 1831 bis 1838 und später Lüttich mit seiner Umgebung, namentlich dem Seraing Cockerill's, der Sitz der Verarbeitung des Eisens zu Dampfmaschinen, Waffen, Geräthen, Nägeln u. s. w. Indessen wurden letztere damals noch durch die Handnagelschmiede gefertigt. Cockerill beschäftigte 1837 allein in seiner Maschinenbauanstalt an 4000 Arbeiter; und dennoch führte damals Belgien fast ebenso viele Dampfmaschinen ein als aus, ein Zeichen für die fortwährende Vergrößerung der mit solchen Maschinen arbeitenden Gewerbszweige.

Da trat dieser rapiden Entwickelung auch in Belgien die industrielle Krisis von 1838 entgegen, welche, zum Theil eine Folge der unergiebigen Ernte, sich in ganz Europa fühlbar machte. Absatz, Credit, Lohn, Gewinn kamen gewaltig ins Stocken; 1839 brach unter den darbenden Baumwollenarbeitern von Gent ein Aufstand aus, die belgische Bank stellte ihre Zahlungen ein, und in demselben Jahre fallirte deshalb selbst Cockerill, obgleich er bei nur 18 Mill. Francs Passiva an 26 Mill. Activa aufzuweisen hatte. Einige Nahrungszweige, wie die sehr bedeutende Buchdruckerei in Brüssel, welche 1839 hier schon 229 Pressen, darunter 29 mechanische, besaß, litten in geringerem Grade. Auch die Handspinnerei in Flachs, jedoch meist aus anderen Gründen, sank immer tiefer, besonders in Flandern, während um 1840 die Industrie der feinen wollenen Tücher, deren größter in Verviers bestanden, sich bereits wieder emporgearbeitet hatte. Doch litten auch noch 1841, wo zu Brüssel eine gut eingerichtete Gewerbeausstellung stattfand, an welcher 975 (belgische) Aussteller Theil nahmen, und über welche viel geschrieben wurde, mehre Industriezweige in solchem Grade, daß die Regierung ihnen eine besondere Aufmerksamkeit widmete. So wurden durch sie noch 1841 die später immer weiter, und zwar mit lohnendem Erfolge, ausgedehnten Musterschulen für Weberei errichtet, und in demselben Jahre befahl sie eine Untersuchung der Handspinnerei in Flachs, welcher die immer mehr sich steigernde Maschinenspinnerei tödtliche Wunden geschlagen hatte. Aber sie sank noch tiefer, als Frankreich 1842 den Eingangszoll auf Leinengarn erhöhete, und Belgien kaufte sich, noch in demselben Jahre, nur dadurch los, daß es den hohen französischen Tarif annahm, worauf der Absatz dieses Artikels wieder wuchs, im J. 1843 auf 20 Mill. Francs. Auch die Manufactur der Spitzen, namentlich der brüsseler, welche schon damals den erzgebirgischen den Rang abgelaufen hatten, nahm wieder einen hohen Aufschwung, besonders auch durch den Export nach Frankreich. In ganz Belgien wurden um 1843 jährlich an 12 Mill. Francs solcher Artikel producirt, und das Pfund Garn für die feinsten Gattungen kostete oft über 1000 Francs. Aber indem Belgien durch seinen Tarif Frankreich versöhnte, gerieth es gleichzeitig mit dem teutschen Zollvereine in einen Zollkrieg, dessen Folge besonders die höhere Besteuerung des belgischen Eisens bei seinem Eintritte in den Zollverein seit 1844 war.

In den nächsten Jahren nahm die Prosperität der belgischen Gewerbe namhaft zu, indem die Regierung, obgleich zwischen mächtigen Nachbarn eingeklemmt und daher in die Mühseligkeiten eines Labyrinthes von wechselnden Differentialzöllen verwickelt, sich ihrer mit großer Vorliebe und Umsicht annahm. Namentlich wurden durch sie 1847 neue Musterwebeschulen für Linnen, Seide und Baumwolle begründet, und bis 1853 stieg deren Zahl bis auf 67. Gleichzeitig nahm die Ausbeute der Steinkohlen in gewaltigen Dimensionen zu und stieg 1848[30]) auf 5 Mill. Tons. Aber der Verfall der Linnenindustrie Flanderns, namentlich der Handspinnerei, war trotz der Schnellröste nicht mehr aufzuhalten, da die Maschinen immer mehr Garn spannen, und andrerseits die oft schwer erkennbare Vermischung der Leinwand mit Baumwollentwisten viel Mistrauen gegen die Leinwand erregte, während die baumwollenen Zeuche wegen ihrer Billigkeit immer mehr in Aufnahme kamen, obgleich einzelne Jahre wieder einen Aufschwung

30) Nach Taylor: Statistics of coal, 1848.

zu beweisen scheinen. Um so mehr aber nahm sich die Regierung der Industrie an. Im J. 1849 legte Jobard der zweiten Kammer einen trefflichen Gesetzentwurf zu Prioritätspatenten vor, und in demselben Jahre kam das 1851 ins Leben tretende Gesetz für die Arbeiterpensionscassen zu Stande, welches man in anderen Ländern nachzuahmen versucht hat. Im J. 1850 existirten in Belgien nach Stolle 27 Rübenzuckerfabriken, 1851 exportirte das Land 1,196,289 Kilos Leinengarn, 1852 dagegen 1,675,795. Aber diese und andere Industriezweige, wie die der („brabanter") Spitzen von Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Gent, Cortrick, Brügge u. s. w., sind in der neuesten Zeit weit überflügelt durch die Eisengewerbe zu Lüttich, Namur u. s. w., welche namentlich 1854 beim Beginne des orientalischen Krieges enorme Bestellungen auf Waffen und anderen Kriegsbedarf auszuführen hatten.

10) Mit England erheben wir uns auf die höchste Stufe der Gewerbe in der neuesten Periode. Da aber die Anfänge der neueren industriellen Blüthe, nicht blos für England, sondern für die ganze gebildete Welt, die Keime des modernen Maschinenwesens, etwas früher als die französische Revolution in die Geschichte eintreten, so haben wir hier bis dahin zurück zu greifen, wenn auch einiges Wenige zu wiederholen. Wir erinnern daher hier an die (verbesserte, nicht eigentlich ganz neu erfundene) Dampfmaschine von James Watt, welcher 1765 durch den getrennten Condensator ihr eine unberechenbare Zukunft als bewegender Kraft gab, während Andere sie namentlich auf das Spinnen der Baumwolle anwandten; an die von Higs erfundene, von James Hargreaves 1767 wesentlich verbesserte Jenny, welche zunächst 16—18 Spindeln an die Stelle Einer setzte; an die von mehren Engländern zwischen 1760 und 1774 zu Stande gebrachte Krempelmaschine; an die 1769 oder 1770 von Richard Arkwright ersonnene (nach Anderen in ihrer ersten Idee von Higs erfundene) Spinning Trostle, welche 100 Fäden auf einmal spann, und auf welche er 1785 die Watt'sche Dampfmaschine anwendete[31]); an die Mule-Jenny (Webemaschine), welche Cartwright 1784 am gelungensten herstellte, und namentlich seit 1792 praktisch machte. Neben diesen und anderen Heroen der gewerblichen Praxis trat ein Heros der gewerblichen Theorie, der Volks- und Staatswirthschaftslehre auf: der Schotte Adam Smith, welcher 1776 zum ersten Male sein berühmtes Werk „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations" veröffentlichte, worin er mit kühnem Geiste die Bedingungen der gedeihlichen Güterproduction darlegte, vor Allem das Gebot der Gewerbefreiheit und des Freihandels resp. das Verbot, daß der Staat gewerbetreibend auftrete. Zwar erhielten sich in England in vielen Stücken und Orten die alten Handwerke bis auf die neuere Zeit, theilweise in aller Strenge, z. B. für die Lehrlingszeit; allein auf der anderen Seite war jetzt das Signal zu einem Fabrikbetriebe ohne Grenzen gegeben, wodurch auch die Verhältnisse der Arbeiter auf das Tiefste alterirt wurden. Das erste Vorbild aller späteren ähnlichen Gewerbszweige ist die Baumwollenspinnerei; Baumwolle war die erste Losung, Eisen die zweite, Steinkohle die dritte. Aber wie gering dennoch diese Anfänge im Vergleiche mit der Weiterentwickelung waren, beweist z. B. der Umstand, daß die englische Maschine im 18. Jahrh. die Baumwollenzeuche nicht so billig liefern konnte wie die einfache Hand des Indiers, sodoß man die Einfuhr dieser indischen Producte verbot. Von 1771—1775 verbrauchte England jährlich nur erst etwa 4 Mill. Pfund Baumwolle. Bald freilich sollte sich unser obiger Ausspruch rechtfertigen, daß die Geschichte der Gewebe (mit Einschluß der Gespinnste) die Geschichte der Gewerbe sei. Mit reißender Schnelligkeit nahm die Bevölkerung in denjenigen Gegenden zu, wo diese Gewerbe ihren Sitz aufschlugen, und vor Allem muß hier Lancashire genannt werden.

Die unablässig verbesserten und vermehrten Maschinen foderten immer mehr Eisen, und so hob sich auch dessen Production und Verarbeitung bald in entsprechendem Grade. Im J. 1788 förderte England 68,000 Tons Roheisen zu Tage, und dieses Quantum war das Dreifache von 1750, wo England und Wales zusammen erst 27,000 Tons fabricirten. Trotz des gewaltigen Aufschwunges in den Baumwollengewerben blieb Englands Ausfuhr an Baumwollenzeuchen noch um 1789 dennoch hinter der Ausfuhr an wollenen Zeuchen zurück. Im Jahre 1790 importirte das Land 21½ Mill. Pfund rohe Baumwolle und 1791 verbrauchte es deren über 28 Mill. Es konnte nicht fehlen, daß man das Spinnen bald auch auf andere Stoffe anzuwenden versuchte, und dies geschah bereits in den 90er Jahren mit dem Flachse; aber man kam lange Zeit nicht über die groben Nummern des Leinengarnes hinaus. Im J. 1796 producirte England 125,000, 1797: 130,000, 1805: 250,000 Tons Eisen, und 1800 verarbeitete es bereits 56 Mill. Pfund Baumwolle, 1802 an 60 Mill. Daß schon damals die Fabrikarbeiter an ihrer Gesundheit theilweise mehr als die Handwerker bedroht waren, beweist eine Parlamentsacte von 1801, welche ihre Arbeitszeit beschränkte, die erste von vielen später nachfolgenden, wodurch die Staatsgewalt für die Gesundheit dieser Leute einschritt (1802 zum ersten Male für die Kinder).

Auch die Nähemaschinen, deren Causalnexus mit den Webe- und Spinnmaschinen nicht verkannt werden wird, reichen in eine frühe Periode zurück. Schon 1804 ließen die beiden Engländer Stone und Hend[illegible] eine solche (in Frankreich) patentiren, und von 1807 bis 1821 arbeitete an einer verbesserten ihr Landsmann Winter. Im J. 1807 erfand Forsyth das Percussionsschloß. Unterdessen hatte sich die Eisengewinnung 1806 bereits auf 250,000 Tons gesteigert, also auf das Vierfache von 1788. Die Hauptsitze dieser Industrie waren Staffordshire, Wales und Schottland. Die mit demselben Jahre durch Napoleon decretirte Continentalsperre war nicht ohne Einfluß auf die Eisengewerbe, indem

31) Als R. Arkwright in hohem Alter starb, soll er 7 Mill. Pfund Sterling Vermögen hinterlassen haben.

England gezwungen wurde, statt des Holzes, dessen Zufuhren schmäler wurden, Steinkohle anzuwenden, sodaß die Noth erfinderisch machte. Und da die Importe von Wolle ebenfalls sanken, so wandte man sich desto mehr dem Anbaue und der Verarbeitung des Flachses zu. Um die Seidenmanufacturen zu heben, deren Sitz besonders in Spittfields und Coventry war, verbot die Regierung die Einfuhr von Seidenzeuchen, aber ohne merklichen Erfolg, da dieser Schutz den Fabricanten keinen Sporn gab.

Im J. 1814, wo die erste Locomotive in England gebaut wurde, führte das Land bereits dreimal mehr Baumwollenwaaren als Wollenwaaren dem Werthe nach aus. Aber seitdem stieg die Ausfuhr, und folglich auch die Fabrication von Twisten mehr als die Ausfuhr von baumwollenen Geweben. Zugleich trat schon damals, namentlich in Folge der wieder consolidirten Geld- und Creditverhältnisse nach dem Aufhören des Krieges, welcher die Aufsammlung der Capitalien in wenigen Händen nicht begünstigte, eine Erscheinung sehr merklich in den Vordergrund: das Verdrängen der kleineren Fabriken durch die größeren und der größeren durch die großen. Diesen Proceß haben wir aus der späteren Zeit beispielsweise bereits an den Zuckerfabriken Frankreichs kennen gelernt, und werden bei anderen Gelegenheiten darauf zurückkommen. Es ist dies zwar im Allgemeinen ein mit der Zeit fortschreitender natürlicher Proceß der Gewerbe, allein die Bedingungen resp. die Hindernisse sind nicht immer von gleicher Stärke und Zahl. In das Jahr 1814 fällt auch das Statut, welches für die älteren Städte die siebenjährige Lehr- und Gesellenzeit für nicht nothwendig erklärt. In den neuen Städten wie Manchester und Birmingham sind Zünfte nie eingeführt gewesen.

Nachdem London 1816 (nach Anderen 1815) als die erste Stadt Europa's die Gasbeleuchtung (mit welcher 1798 Murdoch die ersten, 1801 Lampadius fernere Versuche gemacht hatte) für einen großen Theil der Straßen und Plätze angewendet hatte, wurde die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit in den Fabriken erneuert. Aber die Löhne sanken wegen der vielen aus dem Kriege zu der Industrie zurückkehrenden Hände, wegen der sich stark mehrenden Bevölkerung und aus anderen Gründen gleichzeitig in manchen Productionszweigen sehr erheblich; 1817 in den Gewerben der Baumwolle, des Eisens, der Kohlenförderung, der Kupferhämmer u. s. w. gegen 1810 um die Hälfte, wobei freilich ein Theil des Ausfalles durch die steigende Armentaxe ersetzt wurde. Im J. 1818 waren[32]) in den Kattunfabriken 57,328 männliche und weibliche Arbeiter incl. Kinder beschäftigt, und in demselben Jahre exportirte England 14½ Mill. Pfund Baumwollengarn. Gleichzeitig bemerkte man seitdem eine verminderte Einfuhr von russischer Leinwand. Andererseits sanken auch viele englische Productionszweige in Folge des Friedens, welcher den Bedarf für Heer und Flotte verminderte, und in den meisten übrigen Ländern erhöhete Importzölle zu Wege brachte; so sollen 1817 und 1818 zu Birmingham, besonders in den Eisenetablissements, nur noch zwei Drittheile der früheren Arbeiter Verdienst gefunden haben. Im Jahre 1819 setzten die Staatsgewalten, um die inländischen Wollmanufacturen zu heben, den Eingangszoll für 1 Pfund Wollenwaaren auf 6 Pence hinauf, ermäßigten ihn aber bald wieder, da kein sichtbarer Erfolg sich zeigte. Für 1820 wird die englische Roheisenerzeugung zu 400,000 Tons angegeben, sie gibt im Vergleiche mit den späteren Jahren (gegenwärtig 3½ Mill. Tons) einen ungefähren Maßstab für die damals zu Schiffen, Maschinen u. s. w. verwendete Eisenmasse und diese selbst. Nachdem 1821 zu Edinburgh die School of Arts (der höheren mechanischen und chemischen Gewerbe), welcher später viele ähnliche nachfolgten, gegründet, und 1823 die 1793 zur Bestreitung der Kriegskosten stark erhöhete und darum das Theetrinken vermehrende Biersteuer von 54 Schill. 7 Pence auf 22 Schill. 8 P. à Quarter Gerste herabgesetzt worden war, und in Folge dessen besonders londoner Unternehmer Brauereien von ungeheuerem Umfange errichtet hatten, setzte die Regierung bald darauf die Importzölle auf Seide und seidene Waaren bis auf 30 Proc. des Werthes herab, und seitdem nahm die Seidenindustrie ihren Sitz besonders in Manchester, dessen 1825 erzeugtes Seidenwaarenquantum indessen nur auf 450,000 Pf. St. geschätzt wurde. Der Import der Rohseide aus Italien erhielt in den 20er Jahren an dem Import aus China einen wachsenden Concurrenten.

Ebenfalls in den 20er Jahren steigerte die englische Maschinenspinnerei des Flachses ihre Production besonders durch die Anlage der großartigsten Fabriken immer mehr ins Ungeheuere, namentlich zu Dundee in Schottland und zu Leeds, wo die Fabrik von Marshal bereits 1825 enorme Quantitäten Leinengarn erzeugte, im J. 1841 für 200,000 Pf. St. Da man nun auch die feinsten Nummern spann, etwa mit Ausnahme des Spitzengarnes, so hörte der Import aus Teutschland und anderen Ländern immer mehr auf, und diese litten in demselben Maße. Indessen sanken die Preise des Leinengarnes nicht ebenso tief wie die des Baumwollengarnes, weil die Erzeugung von Flachs mit der Erzeugung der Rohbaumwolle, welche England nach wie vor zum größten Theile aus Nordamerika bezog, nicht gleichen Schritt halten konnte. Im J. 1825 wurde das Verbot der Garneinfuhr nach Irland aufgehoben, aber sofort sank hier der Verdienst der Handspinner. Als nun um das Jahr 1825 der Engländer Robert seinen Mulestuhl zum Baumwollenspinnen erfunden hatte, auf welchem 300 bis 1000 Spindeln angebracht werden können, welche unter Beihilfe von nur Einem Arbeiter in der Minute 3000 bis 4000 Umdrehungen machen, war ein neuer gewaltiger Schritt zu massenhafterer Twistproduction gethan. An Dampfwebestühlen besaß Großbritannien 1825 bereits ca. 40,000, und von 1816 bis dahin hob sich die Consumtion der Baumwolle in den vereinigten Königreichen um 119 Procent. Bei solcher Höhe des

32) Nach Lord Ashley.

Baumwollengewerbes ließ jetzt (1825) auch die Regierung das freilich vielfach umgangene Verbot der Auswanderung von Werkmeistern dieses Industriezweiges fallen, aber das Verbot, die betreffenden Maschinen auszuführen, noch mehre Jahre fortbestehen. Ebenfalls im J. 1825, welches für Englands Gewerbe ein höchst bemerkenswerthes ist, wurde die hohe Branntweinsteuer herabgesetzt, und die Fabrication des versteuerten Branntweins nahm ungemein zu, freilich wol immer noch auch die des unversteuerten. Die englische Eisenerzeugung hatte es in demselben Jahre auf 618,236 Tons gebracht, und noch 1825 beseitigte die Staatsgewalt den auf fremdes Eisen gesetzten Prohibitivzoll. Von 1814 bis 1825 war die Zahl der englischen Dampfschiffe bereits in dem Verhältnisse von 1 : 137 gestiegen, und die 1823 producirte Eisenmasse gibt Gülich auf 400,000 Tons an.

Kurz, die Masse der Fabricate, besonders der Gespinnste und Gewebe, war 1824 und 1825 in unerhörten Progressionen gewachsen, wozu besonders die Hoffnung auf starken Absatz nach Mexico und Südamerika, also nach den dort neu entstandenen Republiken, beigetragen hatte, und der Verdienst der Arbeiter war dabei so reichlich, daß namentlich in Birmingham viele dieser Leute nicht mehr alle Tage arbeiten wollten resp. höheren Lohn foderten. Allein man sah sich in seiner Berechnung der Kauf- und Consumtionsfähigkeit dieser Länder getäuscht; schon 1825 erfolgte ein gewaltiger Rückschlag und die Folge waren zahlreiche Bankrotte und massenhafte Entlassung von Arbeitern, welchen glücklicher Weise der sehr niedrige Preis der Lebensmittel zu Hilfe kam. Zwar nahmen bereits 1826, noch mehr 1827, viele Fabriken ihre Arbeiten wieder auf, aber zum größten Theil nur deshalb, um das in ihnen angelegte Capital nicht todt liegen zu lassen, und die Arbeiter mußten sich ebenfalls mit einem geringeren Verdienste begnügen.

Im Jahre 1828 war die Roheisenerzeugung schon auf 703,184 Tons gestiegen, und es geschah vorzugsweise seit jener Baumwollenkrisis, daß man nun mehr der Eisenindustrie sich zuwendete. Schon 1827 besaß Großbritannien an 15,000 Dampfmaschinen mit 375,000 Pferdekräften. Dennoch suchte sich auch das Baumwollengewerbe wieder aufzuschwingen, und 1828 exportirte England 43 Mill. Pfund Baumwollengarn. Ueberhaupt berechnete man, daß von 1820 bis 1828 die Ausfuhr der Baumwollenfabricate über die Hälfte aller Ausfuhren betrug. Auch fand 1828 zu London eine Gewerbeausstellung statt, die erste von einiger Bedeutung in England. Im folgenden Jahre wurde zwischen Liverpool und Manchester die erste eigentliche Eisenbahn auf englischem Boden eröffnet. Eisenbahnen von kurzen Strecken und ohne Locomotiven hatte man schon früher, z. B. bei Kohlengruben, gehabt. Auch fallen in diese Zeit, man sagt durch die Mittheilungen des reisenden Moorkroft, die ersten gelungenen Versuche, die Cashemir-Shawls mit Glück nachzubilden. Bemerkenswerth ist, daß England 1831 noch kein Linnengarn exportirte. Während die Eisengruben und Hochöfen, besonders in Folge der Nachfrage von Seiten der immer zahlreicher werdenden Eisenbahnen, die Masse ihrer Erzeugnisse, namentlich seit 1832 so sehr steigerten, daß die Einfuhr von Eisen, mit Ausnahme des zur Stahlbereitung unentbehrlichen schwedischen, fast ganz aufhörte, sanken von 1825 bis 1832 und ferner die Eisenpreise unaufhörlich. Die Ausfuhr von Linnengarn hatte sich, abgesehen vom Schmuggel, 1832 bereits auf 110,188 Pfund gehoben. Im Jahre 1834, wo in Dublin eine Gewerbeausstellung veranstaltet wurde, verarbeitete England etwa 65 Mill. Pfund Leder, und 1835 zählte man in Großbritannien und Irland schon an 110,000 Dampfwebestühle für Baumwolle, davon 90,900 in England, 16,000 in Schottland. Von jenen 90,900 kamen allein auf die beiden Grafschaften Lancaster und Chester 84,000. Dagegen waren 1835 in Großbritannien für die Wollenfabrication nur erst 5127, die Seidenfabrication 1714, die Leinenfabrication 309 Dampfwebestühle vorhanden. Der Export von Linnengarn stieg 1835 auf 2,611,215 Pfund. In den englischen Fabriken waren 1835 (nach Ducpetiaux) ohne Handweber, Drucker, Färber und Bleicher Arbeiter beschäftigt im Alter

	in Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide	in Baumwolle allein
von 8—12 Jahren	20,588	8,197
" 12—13 "	35,867	20,574
" 13—18 "	108,208	65,486
über 18 "	190,710	125,877

Im Jahre 1836 war wieder ein industrieller Höhepunkt erreicht, von welchem noch in demselben Jahre viele Geschäfte plötzlich herunter fielen, da mit theureren Brodpreisen eine Geld- und Handelskrise eintrat, welche in England um so fühlbarer sein mußte, jemehr man auf Export arbeitete. Die Hauptorte der Baumwollenmanufactur, wie Manchester, Glasgow, Bolton, Paisley, Stockport, wurden hart betroffen; aber auch die Wollenfabrication von Leeds u. s. w. litt in gleichem Grade. Dazu gesellten sich noch 1836 viele Arbeiterstriken, z. B. unter den Kohlenarbeitern in Schottland, obgleich diese hohe Löhne hatten, unter den Baumwollenspinnern und den Schneidern. Kurz vorher hatte die Regierung das Verbot solcher und ähnlicher Arbeitervereinigungen aufgehoben. Die Krisis hielt auch noch 1837 und 1838 an, obgleich z. B. in dem letzteren Jahre mehr Twiste (115 Mill. Pfund) als 1836 ausgeführt wurden, freilich wol zum Theil von alten Lagern. Viele Gewerbetreibende waren der Ansicht, daß die englische Production über den natürlichen Absatz, besonders im Lande selbst, gestiegen sei, und so vereinigten sich noch 1838 z. B. in Manchester viele Baumwollengarnfabricanten dahin, nicht alle Tage in der Woche arbeiten zu lassen, und noch 1841 standen hier und anderwärts die Fabriken 5 Tage per Woche still. Es ist begreiflich, daß so die Noth der Spinner einen hohen Grad erreichte, aber auch und fast noch mehr die Noth der Handweber, deren Lohn schon von 1825 bis 1835 um 66 Proc. gesunken sein soll. Es nahm daher

besonders seit 1838, wo auch das Getreide sehr theuer war, die Auswanderung von Baumwollen-, Eisen- und anderen Arbeitern aus England nach Nordamerika, Australien, Rußland, Frankreich u. s. w. in nie dagewesenem Grade zu. Der Rückgang in der Consumtionsfähigkeit der niederen Classen von 1836—1838 oder 1839 erweist sich einigermaßen auch aus der verminderten Production des versteuerten Branntweins, obgleich dieselbe immer noch sehr erheblich blieb, besonders in Schottland. Es producirte nämlich England (ohne Schottland und Irland) an versteuertem Branntwein 1836: 4,958,209 Gallonen, 1837: 4,628,728, 1838: 5,735,138, 1839: 5,570,821, dagegen Schottland 1836: 10,239,986, 1837: 9,149,603, 1838: 9,118,951, 1839: 9,818,086. Glasgow allein hatte 1838 immer noch 2200 Branntweinschenken, 1 auf je 10 Häuser. Im Jahre 1839 hatte England [33]) 419,560 männliche Fabrikarbeiter, darunter 192,887, welche noch nicht das 18. Lebensjahr erfüllt hatten, und 242,296 weibliche Fabrikarbeiter, darunter 112,192, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erfüllt hatten. Nach derselben Auctorität beschäftigten in diesem Jahre allein die Kattunfabriken 419,519 Arbeiter und Arbeiterinnen mit Einschluß der Kinder unter 18 Jahren.

Im Jahre 1840 erzeugte ganz England an 1½ Mill. Tons Roheisen (gegen 150,000 im Jahre 1800), und 1 Ctr. desselben, frei aufs Schiff geliefert, kostete damals in Liverpool 23 Sgr. Die Hauptsitze der Eisenverarbeitung waren Birmingham, wo indessen auch viele Kupfer-, Messing- und andere Metallwaaren hergestellt wurden, Sheffield, Wolverhampton. Die Zahl der Dampfer stieg von 1825 bis 1840 in dem Verhältnisse von 1 : 4, und der Werth des 1840 in England [34]) erzeugten Porzellans und Steinguts schätzte man auf 2,250,000 Lstrl. Der Export an Baumwollengarn war 1840 118 Mill. Pfund, aber an wollenen Tüchern wurden in diesem Jahre nur noch 258,942 Stück ausgeführt (1830: 445,360). Die 1840 allein in Manchester verfertigten seidenen Waaren schätzte man im Werthe auf 1,700,000 Lstrl.; aber die Engländer standen in den Dessins, der Farbe, der Erfindung neuer Muster immer noch den Franzosen weit nach, obgleich oder vielmehr weil sie viel Schutz hatten. Die meisten Seidenwaaren wurden in England verbraucht. Wie stark der Verbrauch von Papier, welches meist in England selbst erzeugt wurde, in die Höhe ging, beweisen z. B. die Times, welche 1840: 5,060,000 (1839: 4,300,000, 1838: 3,650,000) Bogen consumirten. Schon seit Jahren klagten die Papierfabricanten über die hohe Papiersteuer und deren lästige Controle. Für 1841 berechnete man die in ganz England jährlich fabricirten Seidenwaaren im Werthe auf 11—12 Mill. Pf. St., wovon etwa für 800,000 ausgeführt wurden.

Auch noch 1841 befanden sich viele Fabricationszweige und namentlich deren Arbeiter in einer sehr drückenden Lage; so namentlich die Dampfbaumwollenspinner in Manchester, wo 1841 die Armentaxe die doppelte Höhe von der im Jahre 1836 erreicht hatte. Der Import an Rohbaumwolle in 1841 wird trotzdem auf 488 Mill. Pfund angegeben, wovon 358¼ Mill. aus der Union kamen. Die Stockung in den Geschäften der Spinner und Weber mußte auch auf die Maschinenbauer, Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter zurückwirken. Allein in der Grafschaft Lancashire sollen 1841 an 400,000 gewerbliche Arbeiter (mit Einschluß der Kinder und Frauen) unbeschäftigt gewesen sein. Zwar führte England in 1841 allein nach dem teutschen Zollvereine 990,000 Ctr. Roheisen ein; allein bald traten viele Länder dem Import des englischen Eisens mit erhöheten Zöllen entgegen, und schon 1841 war die Klage der Eisenarbeiter in Birmingham, Sheffield u. s. w. über mangelnden Verdienst sehr laut. Nach v. Gülich, dem wir bisher meist gefolgt sind, fielen in England von 1836—1841 die meisten Tagelöhne, besonders der Fabrikarbeiter in den bedeutendsten Industriezweigen, um 20 bis 25 Proc., und man ersetzte die erwachsenen Arbeiter immer mehr durch Kinder, nach der Behauptung Baillie's im Parlamente (1841) damals durch eine jährliche Mehrannahme von so viel Kindern, daß dadurch 50,000 Erwachsene überflüssig wurden. Dagegen hoben sich die Getreidepreise in derselben Zeit mindestens um eben so viele, vielleicht um 30 Proc., sodaß die Agitation der Fabrikherren und ihrer Arbeiter, besonders in Manchester, für eine Herabsetzung der Getreidezölle immer lebhafter wurde. Schon vorher erklärten viele Wollen- und Baumwollenfabricanten, welche wie Cobden, Bright u. A. meist Mitglieder der in Manchester concentrirten Anti-corn-law-league waren, sie wollten auf die ihnen gewährten Schutzzölle verzichten, wenn die Getreideproducenten dasselbe thäten. Unter diesen Umständen mußte auch die Auswanderung sich steigern; von 1831—1841 sind etwa 500,000 Menschen ausgewandert, davon jedoch die meisten aus den Ackerbaudistrikten in Irland; aber die Vermehrung der Bevölkerung im ganzen Reiche betrug in derselben Zeit 2 Mill.

Im Jahre 1842 ist für England der Anfang des Zollkrieges mit dem Zollvereine wegen des Twistes und Eisens bemerkenswerth, worauf wir später zurückkommen. Wie ungeheuer Englands Ueberlegenheit über Teutschland war, beweist eine Vergleichung des Kraftelementes der beiderseitigen Maschinen; diese hatten 1842 in England eine Kraft von c. 2½ Mill., in Teutschland von etwas über 100,000 Pferden. Die Zahl der Fabriken in England war damals 3160 mit 418,370 Arbeitern incl. 17,000 Kinder. Andere berechneten, daß 1842 unter je 100 Einwohnern 45 bis 50 mit Stoffverarbeitung beschäftigt waren. In demselben Jahre sind in England an 486½ Mill. Pfund Baumwolle verarbeitet worden, wogegen der Werth der jährlich von 1840 bis 1842 ausgeführten Baumwollenfabricate im Durchschnitte auf 23 Mill. Lstrl. geschätzt wird. Den Export an Linnengarn in 1842 finden wir zu 29,490,987 Pfund angegeben. Auch die englische Leinwand, obgleich man

33) Nach Lord Ashley. 34) Wenn einfach von „England" die Rede ist, wird in der Regel das ganze Inselreich gemeint.

sie immer mehr mit Baumwolle (für den Einschlag) mischte, fand wegen ihrer vortrefflichen Bleiche, Appretur und Egalität im Auslande, namentlich in Amerika, eine steigende Nachfrage, sodaß sie in der Concurrenz mit derjenigen anderer Länder den Sieg behauptete. Am Ende des Jahres 1843 besaß Englands Flachsmaschinenspinnerei 3,500,000 Feinspindeln, während der ganze europäische Continent nur 200,000 besaß. In Manchester hatte eine einzige solche Spinnerei 136,000 Spindeln.

Die Calamitäten der Gewerbszweige mehrten sich durch die unergiebige Ernte von 1842 sehr namhaft; aber als man 1843 wieder eine ergiebige Ernte hatte, kehrte auch die frühere Productivität zurück, und besonders jetzt wurde das öffentliche Bewußtsein in verstärktem Grade inne, wie wichtig für das Gedeihen der Industrie ein reichlicher Ernteausfall oder ein mäßig billiges Brod sei. Die Metallvorräthe der Bank erhoben sich 1844 wieder auf 16 Mill. Lstrl., und das Geld floß wieder reichlich für die Gewerbe, nachdem es 1842 und 1843 für Getreide in das Ausland abgeflossen war. Im Jahre 1844 hatten England, Wales und Schottland zusammen 446 Eisenhochöfen in Thätigkeit, und die Fabrication von allerlei Eisenartikeln, von Stahl besonders in Sheffield, nahm wieder ihren kräftigen Fortgang. Nicht minder die Baumwollenindustrie, welche 1844: 646,874,816 Pfund Rohmaterial importirte, und für 151,755,436 Thaler baumwollene Zeuche und Gespinnste exportirte, darunter von jetzt ab auch viele Strümpfe, für deren Fabrication Nottingham der Hauptort war. Die Zahl der damals in Großbritannien und Irland mit dem Spinnen und Weben der Baumwolle beschäftigten Einwohner, incl. Frauen und Kinder, wurde auf anderthalb Mill. angegeben. Die Fluth der Baumwolle ergoß sich von England wieder in verstärktem Maße über fast alle Länder der Erde. Nicht minder war, besonders zu Leeds, die Fabrication von leinenen und wollenen Zeuchen wieder aufgeblüht, während die Fabrication der Bänder in Coventry ihren Hauptsitz hatte. Im Jahre 1844 beschäftigten [35]) die gesammten englischen Fabriken 450,000 Arbeiter und Arbeiterinnen, und erzeugten im jährlichen Durchschnitte für 51 Mill. Pf. Sterl. Exportartikel. Indessen fielen die Preise fast aller Fabricate nach wie vor. Die jährliche Steinkohlengewinnung in ganz England veranschlagte man für 1845 zu 500 Mill., für 1847 (Taylor) zu 635½ Mill. Ctr., Andere wie R. Hunt sogar zu 64½ Mill. Tons. In das Jahr 1845 fällt auch die zu London von der Anti-corn-law-league veranstaltete Industrie-Ausstellung, zum Theil mit der Absicht zu zeigen, daß man keines anderen Schutzes als desjenigen gegen die Kornzölle bedürfe. Indessen bestanden für solche Artikel, worin man das Ausland noch nicht überflügelt hatte, noch immer bedeutende Zölle, z. B. für halbseidene von 30 bis 35 Proc. vom Werthe. Im Jahre 1847 ging im Parlamente eine Bill durch, wodurch die Arbeitszeit in den Fabriken pro Tag auf 10 Stunden beschränkt wurde, jedoch nur für Frauen und Kinder, sodaß für die Männer die meist sehr aufreibende Anstrengung bestehen blieb. Auch fällt in das Jahr 1847 wieder eine zu London veranstaltete Gewerbeausstellung, welche indessen nur von 20,000 Personen besucht worden sein soll.

Die politischen und socialen Experimente des Jahres 1848, welche auf dem Continente von Europa eine gewaltige Bewegung hervorriefen, gingen an England fast spurlos vorüber, ja sie bestärkten durch ihre negativen Resultate das Inselvolk vielfach in seinem conservativen Sinne, obgleich in der Güterproduction kein Stillstand eintrat. Grade im Jahre 1848 ging in England das letzte Fourieristische Musterphalanstere Brook Farm in der Grafschaft West Roxbourg durch Subhastation zu Grunde, und diese ganze Theorie war dadurch für England gründlich ruinirt [36]). Einen Begriff von den damaligen gewerblichen Zuständen Englands gibt ein Artikel in der Westminster and Foreign Quarterly Review vom Jahre 1848, worin der jährliche Ertrag der Manufacturen (der Fabriken und der Handwerke) und des Handels für Großbritannien (also ohne Irland) auf 163 Mill. 447,339, derjenige des Ackerbaues auf 167⅕ Mill. Pf. St. geschätzt ist. Die Baumwollenspinnerei hatte damals 15½ Mill. Spindeln in Thätigkeit, und ein einziger Arbeiter lieferte in den verbesserten Spinnereien an mittelfeinen Twisten jährlich c. 66 Centner, während es ein teutscher nur auf etwa 20 Centner brachte [37]). Das Jahr 1849 ist für die Geschichte der englischen Industrie ausgezeichnet durch das Aufhören der Korneinfuhrzölle, indem das Ministerium Peel endlich der Anti-corn-law-league nachgab. Diese Liga, welche sich besonders aus den Fabricanten rekrutirte, ist zum Theil als eine Reaction der 1834 veränderten Armensteuer zu betrachten, wodurch den Armen resp. Fabrikarbeitern die Compensation des Lohnes zu Gunsten der Landbesitzer geschmälert wurde. Ihre Anfänge reichen zwar bis 1828 zurück, allein erst seit 1834 gewann sie eine hervorragende Bedeutung und organisirte sich in Manchester, worauf sie sich 1843 zu London festsetzte. Cobden ist als ihr Haupt anzusehen.

Die Behauptung Mill's (der Ausgabe seiner „Principles“ von 1849), daß die kleineren gewerblichen Etablissements immer mehr durch die größeren verdrängt würden, findet ihre Bestätigung z. B. darin, daß 1849 im Durchschnitte 1 Eisenhochofen jährlich c. 6000 Tons Eisen lieferte, wogegen er es z. B. 1820 erst auf 2000 brachte. Die 541 Hochöfen des eigentlichen Englands erzeugten 1849: 1,750,000 Tons Roheisen und verbrauchten 9 Mill. 125,000 Tons Steinkohlen, wogegen die Production des ganzen vereinigten Königreichs (in Europa) im J. 1849 c. 2½ Mill. Tons betrug, im

35) Nach einer Angabe von Robert Peel im Unterhause. Ueber die gewöhnlichen Handwerke findet man in solchen Ausweisen meist Nichts.

36) Einige Jahre vorher hatte das ähnliche Institut zu Condé sur Vesgres bei Paris ein ähnliches Loos getroffen. 37) Prince Smith, Für und wider Schutz- und Differentialzölle. 1848.

Werthe von 6,250,000 Pf. St., sodaß die Tonne 2½ Pf. St. kostete, nachdem man sie z. B. 1820 mit 8 Pf. St. bezahlt hatte. Das im J. 1849 in (ganz) England verarbeitete Quantum an roher Baumwolle wird von Einigen zu 775 Mill. Pfund angegeben, während Andere den Totalverbrauch dieses Jahres auf c. 1,700,000 Ballen berechnen. Der Export an Baumwollenwaaren in 1849 repräsentirt eine Quadratfläche von 1335½ Mill. Yards im Werthe von 18,834,600 Pf. St.; 1815 wurden nur 225½ Mill. Yards ausgeführt, aber im Werthe von 18,158,172 Pf. St., woraus sich ein um 600 Proc. erniedrigter Preis ergibt. Die Seidenindustrie, obgleich immer noch durch einen Zoll von 15—20 Proc. vom Werthe geschützt, hatte sich gegen früher nicht eben bedeutend weiter entwickelt, während sich der Consum der — meist im Inlande gebrannten Wasser, welchem besonders Pater Mathew und seine Enthaltsamkeitsvereine (die Teatotallers) entgegengewirkt hatte, pro 1849 in England schon 9 Mill., in Schottland nur noch 7 Mill., in Irland ebenfalls 7 Mill. Gallonen ausmachte. Die Gewerbeausstellung zu London, welcher eine ähnliche in Birmingham zur Seite ging, war im J. 1849 von c. 70,000 Personen besucht. Im Jahre 1850, wo die Gewerbe in erwünschtem Flore standen, tauchten auch mehre Arbeiterstriken auf, welche sich besonders auf die seit 1842 gesetzlich erlaubten Associationen stützten. Indessen scheint doch die Baumwollenindustrie von ihren früheren enormen Ziffern jetzt herunterzugehen; denn das in 1850 verarbeitete Quantum an roher Baumwolle wird auf 562⅕ Mill. Pfund angegeben.

Die große londoner Industrie-Weltausstellung, welche am 1. Mai 1851 eröffnet wurde, war von keiner ihrer Vorgängerinnen auch nur annähernd erreicht worden. Das Gebäude, von Eisen und Glas construirt (daher „Glaspalast"), umfaßte eine Grundfläche von 43 magdeb. Morgen, und hatte 950,000 Quadratfuß Ausstellungsraum. Den Werth der ausgestellten Gegenstände, unter welchen auch Früchte, Ackerbauproducte u. s. w. waren, wurde mit Ausnahme des Edelsteines Kohi-nur auf 1,782,000 Pf. St. berechnet, und die einzelnen Besuche von Personen erreichten die ungeheure Höhe von 6,063,986. Das Urtheil über die drei großen hier vertretenen europäischen Industrie-Nationen stellt sich im Allgemeinen dahin fest, daß die englischen Producte sich durch Solidität, die französischen durch Eleganz [38]), die teutschen durch Billigkeit auszeichneten, obgleich die Preisverzeichnisse in dem Gebäude aufzustellen verboten war, da die Engländer sich vor der Billigkeit der teutschen und anderer Waaren fürchteten. Vieles trägt dazu bei, dieser Ausstellung eine große Bedeutung beizulegen; man sah vieles Neue, z. B. eine Menge Dresch-, Säe- und Mähemaschinen; ferner nordamerikanische Nähemaschinen von Judkins und besonders von Singer, welche so viel wie 4—5 Menschen förderte; eine interessante Briefcouvertschneidemaschine und Anderes, was wenigstens vielen Besuchern neu war; der Wetteifer und Nachahmungstrieb wurden mächtig angeregt; die vertheilten Prämien, wenn auch, wie es kaum anders möglich ist, dabei Misgriffe vorkommen mochten, mußten ein Sporn nicht blos für die Prämiirten, sondern auch für Nichtprämiirte sein; Fabricanten und Handwerker wie Fabrikarbeiter wurden durch die Vergleichung der Gegenstände auf Vorzüge und Mängel aufmerksam gemacht; viele tüchtige Producenten verschafften sich erhöheten Absatz. Trotz alledem fehlte noch ungeheuer viel, um eine wirkliche Vergleichung der Weltindustrie, wenn auch nur in den wichtigsten Producten, zur Anschauung zu bringen.

Obgleich eben diese Ausstellung viele englische Fabriken und Werkstätten in erhöhete Thätigkeit gesetzt hatte, so nahm diese doch auch nach der Ausstellung nicht ab. Man berechnete, daß England 1851 an 760 Mill. Pfund rohe Baumwolle verbraucht, resp. durch 3½ Mill. Arbeiter incl. Frauen und Kinder verarbeitet habe, wobei jeder Einwohner jährlich 18 Pfund verarbeiteter verbrauchte. Die Ausfuhr an Baumwollenfabricaten war im jährlichen Durchschnitte von 1849 bis 1851 c. 28 Mill. Pf. St. Auch concurrirte in diesem Jahre die irische Leinwand immer stärker mit derjenigen anderer Länder. In dasselbe Jahr fällt die von Preller eingeführte Fettgerberei, welche zum Theil die Gerberei durch die empfindlich theuer gewordene Lohe ersetzte. Im J. 1851 hatten die englischen Eisenbahnen eine Länge von 6628 Miles [39]). Das Jahr 1852 zeigte gegen 1851 keinen Rückgang im gewerblichen Flor, und einzelne Branchen, wie die der Steinkohle und des Eisens, machten selbst erhebliche Fortschritte in der Production. Auch fällt in dasselbe Jahr eine Arbeiterstrike von Manchester, wo im Januar 11,000 Hände die Arbeit niederlegten, die sie jedoch vor Ablauf des Jahres wieder aufnahmen.

Das Jahr 1853 zeichnete sich zwar durch große Brodtheuerung, aber auch durch die gesteigerten Preise anderer, besonders roher Producte aus, z. B. der Steinkohlen, obgleich diese immer massenhafter gefördert wurden. Ebenso hob sich das Eisengewerbe; Schottland exportirte 1853 an 950,000 Tons Eisen, und zwar 300,000 mehr als in irgend einem Vorjahre. Besonders wurde 1853 auch über die immer mehr erhöheten Papierpreise geklagt, was von der enorm wachsenden Consumtion dieses Artikels herrührte. Fast in allen Gewerbszweigen fand eine außerordentliche Regsamkeit statt, und für viele fehlte es an Arbeitern. Aber es blieben als Folgen davon auch die Striken nicht aus, obgleich der Verdienst sehr hoch stand. So strikten 1853 die Packträger in Liverpool, die Briefträger ebenda und anderwärts, die Weber in Stockport, die Spinner ebenda u. s. w. In Blackburn und Stockport feierten gleichzeitig zusammen an 35,000 männliche und weib-

38) In der eigentlichen Bildhauerkunst nahmen jedoch die teutschen (berliner) Producte den ersten Rang ein.

39) Als der unternehmendste und genialste Locomotivenbauer steht Stephenson da.

liche Arbeiter. In dasselbe Jahr fällt eine dubliner Industrieausstellung. Im J. 1854 machte sich besonders eine ungemein gesteigerte Dimension der einzelnen neu erbauten Schiffe bemerkbar, z. B. an dem damals fertig gewordenen Schraubendampfer [40]) Himalaya von 4000 Tons; aber sofort tauchten Pläne zu weit riesigeren Größen auf; man unternahm ein Schiff von 28,000 Tons. Noch in demselben Jahre gingen übrigens die Striken zu Preston und an den anderen Orten zu Ende, nicht ohne schwere Verluste für die Arbeiter, welche ihren Zweck, erhöheten Lohn, wiederum nicht erreichten. Während die Papiernoth 1854 und in den folgenden Jahren trotz der von der Times auf einen neuen Rohstoff dafür gesetzten Prämie fortdauerte, hob sich die Eisenproduction und Eisenverarbeitung auf eine nie dagewesene Höhe; 1855 förderte England nach Blackwell 3½ Mill. Tons Eisen, wogegen die Production aller anderen Länder zusammen nur etwa 3 Mill. betrug. In demselben Jahre hatte das vereinigte Inselreich on 17 bis 18 Mill. Baumwollenspindeln im Gange, zu deren Production an 60 Mill. Hände erfoderlich gewesen wären. Auch die Maschinenspinnerei der Wolle und des Flachses hatte entsprechende Fortschritte gemacht. An mechanischen Webestühlen aller Art, deren Zahl 1814 nur erst 3000 war, gab es 1855 schon c. 100,000. Im J. 1856 stieg der Verbrauch der Rohbaumwolle auf 2,257,845 Ballen [41]); während das ganze europäische Festland nur 1,360,000, die Union 770,239 verbrauchte. In demselben Jahre importirte ganz England (nach dem „Auslande") 1014½ Mill. Pfund Rohbaumwolle, wovon 803½ Mill. aus der Union, 147½ Mill. aus Ostindien (1841 97⅓ Mill.) bezogen wurden. Die Ausfuhr Englands an Baumwollenmanufacturen erreichte 1856 einen Werth von 35 Mill. Pf. St., was genau den dritten Theil aller Ausfuhren betrug. Da nun England in diesem Jahre die eingekaufte Rohbaumwolle mit 22 bis 25 Mill. Pf. St. bezahlt hat, so hat es nicht blos seinen eigenen Bedarf an baumwollenen Twisten und Geweben gedeckt, sondern auch außerdem an 10 Mill. Pf. St. durch den Verkauf an das Ausland, folglich für seine Fabrication gewonnen.

Vergleichen wir die vorstehend über England gemachten Angaben, welche nur exemplificirend sein konnten, und sich auf die wichtigsten Gewerbszweige beschränken mußten, so ergibt sich unbedingt die industrielle Superiorität Englands über alle anderen Länder der Erde, namentlich was die Masse der Producte betrifft, während z. B. Frankreich in der Eleganz unbestrittene Vorzüge hat. Zwar besitzt England fast gar keine staatlichen Gewerbeschulen oder ähnliche Institute, dafür aber hat es seine vielen privaten Machanical und andere Institutions mit großen Hilfsmitteln, welche auch von vielen gewerblichen Arbeitern fleißig benutzt werden.

40) Schon 1793 schlug der französische Mathematiker Paucton zur Fortbewegung der Dampfschiffe die Archimedische Schraube ohne Ende vor, aber erst weit später nahmen die Engländer Smith und Ericson ein Patent darauf. 41) Im Jahre 1836 ca. 200,000.

Auch sind keine allgemeinen organischen Gewerbeordnungen vorhanden; dafür existiren einzelne locale Corporationsacten und andere Parlamentsbills, und neben der größten Gewerbefreiheit, besonders im Fabrikwesen, bestehen viele Zünfte mit strenger Verfassung. Doch sind es neben dem seit einem Jahrhundert so erstaunlich entwickelten mechanischen Talente vor Allem die Mächte der durch die trefflichen Wassergefälle, die dem Handel außerordentlich günstige insulare Lage, die Schätze von Eisen und Kohlen unterstützten Gewerbefreiheit, welche England auf diese gewerbliche Stufe erhoben haben. Doch beweist die Geschichte, daß auch die mannichfaltigsten Schutzzölle und Einfuhrverbote einen sehr starken Antheil daran haben, eine Concession, welche man selbst als Freihändler der vergangenen Zeit der Geschichte machen kann.

11) Auch für Teutschland (excl. Oesterreich) können wir nicht über jedes einzelne Gewerbe eine laufende Rechnung Jahr um Jahr führen, sondern müssen uns auf diejenigen positiven und negativen Momente beschränken, welche im Laufe der Zeit die Aufmerksamkeit vor anderen auf sich gezogen haben, wobei freilich sehr viel von der subjectiven Ansicht des Darstellers und der Beschaffenheit seiner Quellen abhängt.

Um das Jahr 1789 thaten sich zwar einzelne Gegenden durch steigende Industriezweige hervor, wie Hamburg mit seinen Zuckerraffinerien, Nordhausen, Quedlinburg, Wernigerode durch ihre Branntweinfabrication, allein die damaligen Productionszahlen sind im Vergleiche mit den gegenwärtigen außerordentlich klein, und ein großartiges Fabrikwesen fing erst an sich aus den Gewerken oder den Handwerken und Zünften heraus zu bilden, obgleich diese auf jede mögliche Weise den Betrieb im Großen durch einzelne Unternehmer zu hindern suchten. Aber das Haupthinderniß lag in der schwachen Consumtionsfähigkeit der Zeit. Andererseits warf die französische Revolution auch nach Teutschland die Brandfackel des erneueten Streites um die Frage nach Beibehaltung oder Aufhebung der Zünfte. So stritten z. B. um das Jahr 1800 auch in der höheren Literatur der Philosoph Fichte für die Beibehaltung, Westermann für die Aufhebung. Man hob die Vortheile und Nachtheile, z. B. das nach der Reihe erfolgende Zuschicken der einwandernden Gesellen an die einzelnen Meister, scharf hervor. Doch war man auch nicht ganz unthätig, die Industrie durch innere Vervollkommnung zu heben, wie sich z. B. die 1792 zu Nürnberg entstandene „Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie" dieses Ziel stellte. Auch fanden schon um 1800 hier und da Gewerbeausstellungen statt, und tauchten neu erfundene Kunstfertigkeiten oder neu eingeführte Methoden auf, deren Natur auf die Zünfte auflösend wirken mußte. So stellte man schon 1800, wenn auch noch ohne große Erfolge, in Teutschland die erste Kattunwalzendruckmaschine auf, und die Schnelldruckpresse für Bücher erfand zwischen 1803 und 1810 König aus Eisleben, obgleich sie, wie so manche teutsche Erfindung, zunächst nicht seinem Vaterlande zu Gute kam.

Die seit 1806 eintretende Continentalsperre gab vielen Gewerbszweigen, namentlich denen, welche den Armeen ihre Bedürfnisse an Tuch, Leder, Waffen, Pulver u. s. w. lieferten, neue Impulse; und so erweiterten namentlich die Tuchmanufacturen und Eisenwerke, z. B. die der Grafschaft Mark, ihren Betrieb. Den Wollentuchfabriken kam besonders der Umstand zu Hilfe, daß die Baumwolle wegen der gehinderten Einfuhr einen sehr hohen Preis hatte, obgleich schon damals mehre Spinnereien und Webereien in Baumwolle bestanden. Aber auch andere Industriezweige wurden durch die Sperre gefördert oder neu begründet. Zwar trat die Erfindung des Berliners Achard, aus der Rübe Zucker zu ziehen, noch nicht in die große Praxis, aber der Zwillingsbruder des Zuckers, der Kaffee, dessen Preis durch die Sperre enorm gestiegen war, erhielt jetzt einen Concurrenten an den Eichorienfabriken, welche sich in der Folge besonders bei Magdeburg ansiedelten, wo sie gegenwärtig in großem Umfange betrieben werden. Der französische Einfluß machte sich besonders im Königreiche Westfalen geltend, wo 1808 die Zünfte aufgehoben und dafür jährliche Gewerbspatente ertheilt wurden. Vor der Aufhebung gab es c. 100,000 bis 110,000 Zunftmeister; für 1809 wurden 136,000, für 1810 ebensoviel, für 1811 und 1812 nur je 130,000 solcher Patente ertheilt.

Eine ähnliche Umgestaltung erfuhr das Gewerbewesen in Preußen, indem hier namentlich durch die Edicte vom 28. Oct. 1810 und vom 7. Sept. 1811 eine größere, nicht die absolute Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Denn wenn auch z. B. das Bannrecht, d. h. der Zwang für gewisse Ortschaften, nur aus bestimmten Städten die Handwerksproducte zu beziehen, oder nur in bestimmten Mühlen mahlen zu lassen, sowie das Verbot, auf dem Dorfe ein Gewerbe zu betreiben, und andere ähnliche Bestimmungen beseitigt wurden, so unterlagen doch nach wie vor mehre Geschäftsbetriebe, z. B. die Apotheke, das Schornsteinfegergewerbe u. s. w., gewissen Beschränkungen in der Zahl und in der Art des Betriebes, und im Uebrigen behielten die Zünfte ihre innere Verfassung großentheils bei. Das zuletzt genannte Edict bestimmte z. B., daß die Zünfte fortbestehen dürften; daß aber die Inhaber von Gewerbescheinen, welche nach dem Edict vom 2. Nov. 1810 zu Anfang eines jeden Jahres zu lösen waren, und deren Besitz hinreichte, um Jemanden zum Gewerbebetriebe zu berechtigen, nicht verpflichtet sein sollten, in dieselben einzutreten; daß sie befugt wären, Lehrlinge und Gesellen zu halten; daß Jeder aus der Zunft zu treten stets das Recht hätte; daß jede Zunft sich selbst auflösen, auch durch die Obrigkeit aufgelöst werden könnte. Der Mühlen-, Branntwein-, Brau- und Schenkzwang wurde durch das Edict vom 28. Oct. 1810 beseitigt. In den 1815 neu erworbenen Landestheilen blieben die Zünfte zunächst bestehen. Als 1814 die Continentalsperre aufhörte und ein freierer Waarenverkehr wieder eintrat, hob sich zwar der Handel in fast allen Zweigen, aber für viele teutsche Handwerke und Fabriken machte sich die Einfuhr englischer Producte auf das Nachtheiligste fühlbar, sodaß die teutschen Regierungen anfingen, durch erhöhete Eingangszölle dem Uebel abzuhelfen, freilich ohne diejenige Uebereinstimmung unter einander, welche ein einheitliches großes Verkehrsgebiet dem mächtigen Auslande gegenüber herzustellen fähig ist. Indessen setzte England in steigendem Maße besonders seine Twiste nach Teutschland ab, sodaß hier einerseits die Baumwollenspinnereien nicht kräftig gedeihen konnten, anderentheils die Linnenindustrie, besonders diejenige der Weber, von Stufe zu Stufe tiefer sank, etwa mit Ausnahme einzelner Oertlichkeiten, wie Bielefeld, wo man den erhöheten Anfoderungen an die Freiheit u. s. w. entsprach, und gute Bleichen damit verband. Um den Handwerkern aufzuhelfen, stellte 1815 Hanover, 1816 Kurhessen die unter westfälischer Herrschaft aufgehobenen Zünfte wieder her. In demselben Jahre, 1816, wo sich der „Polytechnische Verein für Baiern" bildete[42]), fand auch eine leipziger Gewerbeausstellung statt, welche zwar im Verhältnisse zu den Ausstellungen der 40er und 50er Jahre sehr schwach war, aber immerhin ihre Vorgängerinnen übertraf. Auch zu Cassel wurde 1817 eine Industrieausstellung veranstaltet, und zwar mit der Bestimmung, eine allgemeine teutsche zu sein.

Die Getreidetheuerung von 1816 und 1817 brachte begreiflicher Weise die gewerbliche Thätigkeit zum Stocken, da man vor Allem Brod kaufen mußte. Während viele Fabricate wohlfeil wurden, da man sie oft verkaufen mußte, um nur den Bedarf an Lebensmitteln zu bestreiten, stiegen andere im Preise, z. B. der Branntwein, von welchem in Hanover 1817 das Orhoft 70 Thaler kostete, nachdem es 1813 und 1814 nur 33 bis 36 Thaler gekostet hatte. Einen nachhaltigeren Einfluß auf das teutsche Gewerbewesen hatte das Jahr 1818, in welchem Preußen nebst einigen Enclaven eine neue Gewerbesteuer in Verbindung mit einer Aenderung der Einfuhrzölle herstellte. Indem die letzteren grundsätzlich auf 10 Proc. vom Werthe der Importe erhöhet wurden — ein Verhältniß, welches indessen im Laufe der Zeit thatsächlich sich änderte, da die meisten Fabricate im Preise resp. Werthe sanken, während die Zollsätze dieselben blieben —, wurden mehre ausländische Fabricate concurrenzunfähig oder doch in geringeren Quantitäten eingeführt. So hoben sich z. B. seitdem namentlich die preußischen Zuckerraffinerien, während die hamburgischen und bremischen zurückgingen, und die Baumwollenmanufacturen, denen ein erheblicher Schutz gegen ausländische Mitwerbung an die Seite getreten war. Bemerkenswerth sind in dieser Zeit besonders die Gewerbe der Baumwolle, Seidenweberei und Färberei in Berlin, der Wolle in Aachen und den benachbarten Städten, sowie in Burg u. s. w., der Baumwolle und Seide in Elberfeld, des Sammets in Crefeld, des Papiers zu

42) Im J. 1816 construirte Fraunhofer zu München seine ersten achromatischen Ferngläser. Im J. 1783 hatte der ältere Herschel in England sein berühmtes Spiegeltelekop zu Stande gebracht.

Düren und im Bergischen, des Metalles in der Grafschaft Mark, zu Siegen, im Saarbrückischen u. s. w. Gleichzeitig nahm der Verbrauch der Steinkohlen in vielen Fabriken, wie zu Aachen, Elberfeld und Barmen, stark zu. Aber sehr empfindlich wurden durch den preußischen Tarif mehre Industriezweige im Königreiche Sachsen betroffen, am meisten die Kattunfabriken in Chemnitz und anderen erzgebirgischen Orten, obgleich hier beispiellos niedrige Löhne bestanden. Von sächsischen Baumwollenwaaren hatten nur noch die dort gewirkten Strümpfe einen starken Absatz, besonders nach Nordamerika. Als eine Art baierischer Antwort auf die Frage des preußischen Tarifs können die in 1818 zu München, Augsburg und Nürnberg, wo die Kurzwaaren, namentlich von Holz, immer noch lohnende Artikel waren, veranstalteten Gewerbeausstellungen aufgefaßt werden. Aber die meisten anderen Handwerke in Nürnberg wurden durch die neuen preußischen und österreichischen Zölle sichtbar beeinträchtigt. Die Einfuhr der englischen Twiste in Teutschland betrug 1818 nicht ganz 8 Mill. Pfund, wovon jedoch noch ein Theil weiter ging.

Die in den Jahren 1819 fg. enorm sinkenden Getreidepreise setzten einerseits die Landwirthe außer Stand, viel Industrieproducte zu kaufen, aber andererseits vermehrten sie die Fabrication des Branntweins in einem nie dagewesenen Maße. Auch das Handspinnen des Flachses nahm von 1819 bis 1825 in Nordteutschland sehr zu, da die Leute durch den Getreideverkauf ihre Ausgaben nicht bestreiten konnten; aber die Folge davon war der sinkende Preis des Garnes mit Ausnahme des feineren. Die teutschen Wollenwaaren wurden in den 20er Jahren durch die erhöheten russischen Grenzzölle in der Ausfuhr dahin beeinträchtigt, wogegen die Zuckerraffinerien und die Rübenzuckerfabriken in Nordostteutschland (Stettin, Berlin, Magdeburg) steigende Geschäfte machten. Der Centner Raffinade kostete 1822 in Berlin 34 Thaler. Durch die 1823 in Chemnitz erfolgte Einführung der Walzendruckmaschine[43]) neutralisirten die dortigen Kattunfabriken zwar zum Theil die Einflüsse des preußischen und österreichischen Tarifs; allein die Löhne der Arbeiter wurden dadurch nicht erhöhet. Schon vorher, 1821 (nach Anderen 1820), war zu Berlin, wo Geitner das Neusilber erfand, durch Beuth, welcher auch das Gewerbeinstitut daselbst einrichtete, der „Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen" entstanden, welcher seit 1822 seine trefflichen Abhandlungen im Drucke herausgab und durch seine mit bedeutenden Geldkräften und Prämien unterstützten Anregungen sehr förderlich wirkte. In anderen preußischen Städten entstanden mehre andere ähnliche Vereine, welche sich z. B. auch „Polytechnische Gesellschaften" nannten. Im Jahre 1821 (wo Weimar durch Verordnung vom 15. Mai seine Zunftverfassung reformirte) ist auch der kurhessische „Handels- und Gewerbeverein" zu Cassel gestiftet.

Von dem Jahre 1825 an kann man, wie für England, so auch für Teutschland eine neue Periode datiren, obgleich die Epoche nicht in allen Stücken durch bestimmte Zahlen signalisirt werden kann. Ein Hauptgrund liegt in dem Verharren der Getreidepreise auf einer höchst niedrigen Stufe. War in Nordwestteutschland, von 1819—1824, die Biererzeugung immer mehr durch den aus Getreide destillirten Branntwein in den Hintergrund gedrängt worden, so hob sich jetzt ungemein die Destillation aus Kartoffeln, namentlich in Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen. Andererseits stieg wegen der größeren Seltenheit des Wallfischthranes und des stärkeren Begehrs der Rapskuchen in England die Zahl und der Betrieb der Oelmühlen ungemein stark. Dagegen fühlte die teutsche Linnenindustrie trotz mehrfacher Schutz- und Förderungsmittel den Druck durch die englischen Twiste immer mehr; aber eine unbefangene Beurtheilung mußte zugeben, daß künstlicher Schutz den Schlendrian nicht bekehren und der billigeren Baumwolle den Absatz nicht verwehren konnte. Dazu kam nicht blos, daß andere Länder, wie Neapel, den Eingangszoll auf Linnen erhöheten, sondern auch, daß man betrügerischer Weise Baumwolle für Leinwand verkaufte, wogegen die Käufer noch ohne den Schutz des Mikroskopes waren. Daher sanken von 1823 bis 1828 in Schlesien die Preise der meisten Leinwandgattungen in dem Verhältnisse von 7 zu 5 und in Minden ein Stück Leinwand wie 4 zu 2½ Thlr. Auch aus der Gegend von Ulm kamen viele Klagen über den Verfall der dortigen Spinnerei, Weberei und Bleicherei des Linnens. Nordamerika ersetzte mehr und mehr die teutsche Leinwand durch britische Fabricate, namentlich durch Kattune. Wenn daher viele teutsche Linnenweber zur Baumwollenweberei übergingen, so war dies für ihre Zukunft ein Glück; aber die zähe Gewöhnung an das Herkömmliche ließ sich in vielen Gegenden auch nicht durch den augenscheinlichsten Ruin, noch weniger durch die mit Riesenschritten zunehmende Einfuhr englischer Twiste belehren. In Südteutschland, namentlich in Baden, wo 1825 zu Karlsruhe die „Polytechnische Schule" gestiftet wurde, versuchte die Baumwollenmanufactur diese Conjuncturen zu benutzen; allein sie hatte hier mit der — nicht beschützten und doch blühenden — schweizerischen Concurrenz zu kämpfen, der sie nicht gewachsen war. Dagegen arbeiteten die badischen Papiermühlen mit glücklichem Erfolge. In Baiern ragte immer noch Nürnberg durch seine Spielwaaren hervor, aber diese drohten immer mehr zum Reste der mittelalterlichen Gewerbefülle zu werden. Kurze Holzwaaren wurden übrigens auch auf dem Schwarzwalde (Uhren) und auf dem thüringer Walde (Mulden) in großer Menge gefertigt, wobei die Arbeiter sich mit einem knappen Verdienste begnügten. Aber z. B. auch in den Wollenmanufacturen des Voigtlandes und des Erzgebirges verdienten die Arbeiter täglich nur 2½ Sgr., ein Verdienst, welcher nicht minder den schlesischen Leinwebern und den westfälischen Spinnern zu Theil ward. Nur durch die billige Kartoffelnahrung war es den Leuten möglich, überhaupt zu bestehen. Die Zahl der größeren technischen Unternehmun-

43) Durch Kreyßig.

gen nahm zwar nicht unbedeutend zu; allein sie hatten einestheils selbst einen knappen Gewinn, da sie nicht mit den Capitalien, dem Unternehmungsgeiste, dem mechanischen Genie der Engländer arbeiteten, anderentheils mußten durch sie die verwandten Handwerke in Verfall kommen. Ueberhaupt waren die Klagen der Handwerker 1825 fg. über die Fabriken, die Gewerbefreiheit, die schlechten Preise u. s. w. sehr allgemein; aber fast ebenso allgemein war der Mangel an richtigen Fortschritten in den Arbeitsmethoden. In gesetzgebender Hinsicht ist das Jahr 1825 noch bemerkenswerth durch das damals erlassene baierische Gewerbegesetz, welches die Zahl der selbständigen Unternehmer stark vermehrte. Es betrug nämlich 1824 die Zahl der realen und concessionirten Gewerbe 201,482, dagegen 1833 : 237,772. In den ersten fünf Jahren nach 1825 steigerte sich die Bevölkerung nur um 3¾₀ Procent, dagegen die Zahl der sämmtlichen wichtigsten Handwerke um 10½, im Einzelnen bei den Nagelschmieden um 25, bei den Schuhmachern um 23, bei den Schreinern und Sattlern um 16, bei den Riemern um 14, bei den Wagnern und Glasern um 12, bei den Fleischern, Böttchern und Schneidern um 10, bei den Schmieden um 7, bei den Bäckern um 6, bei den Maurern um 3,7, bei den Zimmermeistern um 2 Procent. Das Gesetz von 1825 behielt zwar das Wandern der Gesellen bei, hob aber die Zustimmung der Meister zur Ansässigmachung neuer auf, entzog ihnen einen Theil des Einflusses bei Meisterprüfungen u. s. w.

Eine Erweiterung des preußischen Zollvereines trat 1828 ein, als Hessen-Darmstadt sich anschloß. Dagegen vereinigten sich zu besonderen Zoll- und Steuergruppen Baiern und Würtemberg, welche die Importzölle wesentlich erhöheten, ferner Sachsen, die thüringischen Herzogthümer, Kurhessen, Hanover u. s. w. Aber diese einzelnen Zollverbände fühlten bald, daß sie für sich kein der industriellen Entwickelung günstiges Gebiet besaßen, und so schlossen sich bis 1835 an Preußen und Darmstadt Kurhessen, Baiern, Würtemberg, Thüringen, Sachsen, Baden, Nassau an, sodaß von jetzt ab der teutsche Zollverein als ein größeres sich selbst mehr genügendes Ganzes dastand. In Baiern und Würtemberg klagte man zwar sehr bald über die Concurrenz der preußischen Wollentücher aus dem Rheinlande, dafür erweiterte sich aber z. B. der Absatz der guten münchener optischen Instrumente und des Papieres wie der Bijouterien aus Würtemberg. Sachsen gewann durch den Anschluß noch mehr; denn die sächsische Industrie suchte sich schon längst mit Erfolg im Niveau der neuesten technischen Vervollkommnungen zu erhalten. Auch war 1829, mit seinem Hauptsitze in Chemnitz, der „Industrie-Verein für Sachsen" gegründet worden, und gab seitdem seine „Verhandlungen" heraus. Die Einfuhr der englischen Twiste nach Holland und Teutschland [44]) im Jahre 1829 belief sich schon auf 30 Mill. Pfund, sodaß die teutschen Spinner einen schweren Stand hatten. Dagegen begründete am Ende der 20er Jahre Weiß in Langensalza als der erste Teutsche, welcher diese Kunst als gemeiner Arbeiter in England gelernt hatte, das Spinnen der Kammgarnwolle auf Maschinen, welches bald in Mühlhausen und anderwärts Nachahmung fand, während das Kämmen der Wolle durch Maschinen, welches ohne diese ungemein viel Hände erfodert, erst in den 40er Jahren in England versucht wurde.

Im Anfange der 30er Jahre nahm der Sprit, d. h. der möglichst wasser- und fuselfreie Branntwein, eine bedeutend höhere Stufe als vorher ein. Im Jahre 1831 bestanden in Preußen 13,819 Brennereien, welche 4 Mill. 357,503 Scheffel Getreide und 13 Mill. 220,467 Scheffel Kartoffeln (versteuert) verarbeiteten (1827 lieferten die preußischen Brennereien 125 Mill. Quart Branntwein); und wenn auch der moralische Einfluß dieses Productes von großen Nachtheilen begleitet war, so übte es doch auf die Landwirthschaft unverkennbar einen hebenden Einfluß. Für 1830 berechnete man bei der Consumtion auf den Kopf in Preußen 11½, in Hanover 17, in Kurhessen 21 Flaschen jährlich. Dagegen brauchten 1831 die münchener Bierbrauereien 195,337 Ctr. Malz, die berliner nur 145,799. Für den Zustand der Handwerke in Preußen zu jener Zeit ist es z. B. bemerkenswerth, daß 1831 von den 1088 berliner Tischlermeistern 640 wegen Dürftigkeit u. s. w. keine Gewerbesteuer zahlten. Das Jahr 1832 steigerte in Teutschland die gewerbliche Unternehmungslust ungemein, besonders da die Furcht vor dem Kriege gewichen war. Doch beschränkte sich der Fortschritt zumeist auf die Fabriken; denn der Fortschritt der Handwerke konnte schon seit langer Zeit kaum noch ein anderer sein als der, daß sie sich eben in Fabriken umwandelten. Aber die in den 30er Jahren entstehenden Gewerbeinstitute und Vereine setzten sich mit großer Vorliebe grade die Hilfe für Handwerker zum Ziele, und Oldenburg stellte unterm 28. Jan. 1830 die Zünfte wieder her. Ein wesentlicher Fortschritt für die Eisenöfen seit 1833 war es, daß sie, zuerst in Westteutschland, statt der kalten erhitzte Luft anwendeten, wogegen seit derselben Zeit namentlich die Rübenzuckerfabriken im Magdeburgischen einen großen Aufschwung nahmen. Im Jahre 1832 war der Durchschnittspreis à Ctr. Raffinade in Berlin 26½ Thaler. In den südlichen Ländern des Zollvereins hatte diese Industrie mit wenigen Ausnahmen, z. B. einer sehr großen Fabrik in Schweinfurt, noch keinen rechten Boden gefunden. Nachdem Baden und Würtemberg schon vor 1830 Papiermaschinenfabriken eingeführt hatten, erhoben sich diese seit 1833 in ganz Teutschland immer zahlreicher zum großen Nachtheile der Büttenpapiermühlen. Auch die Cigarrenfabrication hatte damals vorzugsweise in Südwestteutschland ihren Sitz. Im Königreiche Sachsen war, wie schon erwähnt, der 1834 erfolgte Zollanschluß an Preußen größtentheils von günstigen Folgen für die Gewerbe, namentlich seit 1835 für die Weber der baumwollenen Strümpfe. Mancher Arbeiter, welcher vorher wöchentlich 1 Thaler verdiente, erwarb jetzt

44) Die nach Holland importirten Twiste gingen meist nach Teutschland weiter.

2 Thaler. Doch übte eben wegen des starken Absatzes dieses Fabricats dahin die Geld- und Handelskrise in Nordamerika vom Jahre 1836 einen starken Rückschlag auf Sachsen aus. Je weniger in Hanover jetzt schon die gewerbliche Fabrication sich ansiedelte, desto vortrefflicher war und ist noch jetzt der 1834 gegründete „Gewerbeverein für das Königreich Hanover," welcher seit demselben Jahre sehr werthvolle „Mittheilungen" herausgibt. Schon 1831 war zu Hanover die höhere Gewerbeschule gegründet worden, und 1833 hatte Baiern angeordnet, daß in jedem Kreise wenigstens eine Gewerbeschule sein sollte.

Da Englands Einfuhr an Twisten nach Teutschland immer im Steigen blieb, und z. B. 1834 (mit Einschluß von Holland) bereits nahe an 40 Mill. Pfund betrug, so konnte die teutsche Baumwollenspinnerei, welcher hauptsächlich auch andere Bedingungen zum Gedeihen fehlten, nicht zu allgemeiner Blüthe kommen, und selbst viele Baumwollenweber, z. B. in Elberfeld, Barmen und Berlin, gingen zur Seidenweberei über. Aber desto stärker war der Betrieb der Gerberei in den Rheinlanden, besonders zu Malmedy. Im Jahre 1835 war die Zahl der preußischen Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien 74, wovon 28 auf das Rheinland kamen. Auch kann man etwa von demselben Jahre an die Blüthe der ausgezeichneten berliner Eisengußwaaren datiren, während sich zu München die gleichen Producte der Schwanthaleriſchen Schule auszeichneten. Ebenfalls 1835 suchte Hanover, wenn auch ohne bedeutenden Erfolg, durch erhöhete Schutzzölle seine Wollenindustrie zu heben. Im Jahre 1836 wurden nach Teutschland und Holland schon 45 Mill. Pfund Twiste eingeführt, wogegen die teutschen Spinner, obgleich sie fast nur grobe Nummern spannen, nicht aufkommen konnten. Um so mehr hob sich aber z. B. die Industrie der baumwollenen gewirkten Strümpfe in Sachsen, welches allein in diesem Artikel 1836 für 950,000 Thaler nach Nordamerika ausführte. Auch machte in Elberfeld und Umgegend das Färben der Garne mit echtem Türkischroth starke Fortschritte, und für 1836 schätzte man das Quantum der daselbst auf diese Weise gefärbten Garne auf 50,000 Centner. Die Zahl der 1837 in Preußen thätigen Webestühle für Baumwolle war 39,324, wovon allein auf Schlesien 17,739 kamen, aber die Zahl der Wollspinnmaschinen in Preußen für dasselbe Jahr betrug nur 4100. Von 1822 bis 1837 stellten sich mehre preußische Handwerke in sofern günstiger, als die Zahl der Gesellen zunahm; es betrug nämlich die Zahl der Gesellen von der Zahl der Meister bei den Schuhmachern 1822 49, dagegen 1837 53, bei den Schneidern 1822 38, dagegen 1837 47, bei den Fleischern 1822 32, dagegen 1837 41, bei den Bäckern 1822 34, dagegen 1837 44 Procent. Im Jahre 1840 zählte Baiern 24,564 radicirte, 44,613 reale und 137,876 persönliche Gewerbsrechte nebst 55,625 Unternehmern in ganz freien Gewerben. Die Zahl der Handwerksmeister war damals 260,589. Zur Vergleichung zünftiger und unzünftiger Länder dient z. B. die bei Rau (Lehrbuch II, 329. 330) angeführte Tabelle. Darnach kamen in den Jahren 1831 bis 1837 Einwohner auf einen (Meister)

	in dem unzünft. Baiern	in dem zünft. Baden	in dem unzünft. Preußen	in dem zünft. Würt.	in dem zünft. Hanover
Schuhmacher	165	156	181	150	165
Schneider	206	238	238	218	193
Schreiner	607	503	456	382	371
Wagner	753	530	929	491	795
Maurer	1197	337	2312	214	863
Fleischer	1310	690	836	298	448
Zimmermann	1456	496	1909	309	515

Baiern hatte nach der Gewerbetafel von 1840 262,596 Meister und Fabrikherren (der letzteren nur 2089), 138,806 Gesellen und 42,413 Lehrlinge. Das königl. sächs. Gesetz vom 9. Oct. 1840 erlaubte, daß in jeder Landgemeinde ein Schneider-, ein Schuhmacher-, ein Weißbäcker-, ein Fleischer-, ein Schmiede-, ein Wagner-, ein Sattler-, ein Glaser-, ein Seiler- und ein Böttchermeister sich befinde; zu einer größeren Zahl mußte die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. Dagegen waren schon damals alle unzünftigen Gewerbe in den sächsischen Dörfern erlaubt.

Im Jahre 1838 producirten die preußischen Hochöfen 730,979 Centner Roheisen, und der Preis à Centner war damals 23 Sgr. 3,6 Pf. Der Export der baumwollenen Strümpfe aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1838 wird auf anderthalb Million Dutzend angegeben, während England nur 448,000 ausführte. Im folgenden Jahre verarbeiteten die in Thätigkeit befindlichen 11,628 preußischen Brennereien 3 Mill. 207,709 Scheffel Getreide (1831 : 3⅒ Mill.) und 20 Mill. 55,175 Scheffel Kartoffeln (1831 : 13⅕ Mill.). An Rübenzuckerfabriken hatte 1839 der Zollverein 159, wovon auf Preußen 105 kamen. Doch brachte der in demselben Jahre mit Holland abgeschlossene Zollvertrag den vereinsländischen Rübenzuckerfabriken viele Nachtheile, da der Eingangszoll pro 1 Centner Lumpenzucker von 11 auf 5½ Thaler erniedrigt wurde, und durch die steigende Zuckerproduction auf Java die Preise immer stärker herabgingen, sodaß im Zollvereine eine große Zahl dieser Fabriken einging, während andere, um sich zu halten, zugleich auf das Raffiniren sich einrichteten. Der Ueberschuß der Linnenausfuhr über die Einfuhr betrug im jährlichen Durchschnitte von 1837 bis 1839 noch 15 Mill. 800,000 Thaler, also eine sehr bedeutende Summe, welche indessen 1843 auf 7½ Mill. Thaler sank. Die Einfuhr von Twisten, meist aus England, belief sich 1839 auf 368,000 Centner; doch machten auch viele zollvereinsländische Staaten große Anstrengungen, um die Baumwolle selbst zu spinnen, z. B. Baden, welches in diesem Jahre c. 30,000 Ctr. Twiste lieferte. Ueber die starke Concurrenz des französischen Papieres klagten damals auch die Papierfabricanten des Zollvereins, deren viele, z. B. zu Düren, Bankrott machten. Zum Glück für diejenigen, welche sich hielten und Papier ohne Ende lieferten, hob sich bald die Nachfrage nach Tapeten außerordentlich. Für das Jahr 1839 berechnete der,

freilich stark schutzzöllnerisch gesinnte Vorsitzende des volkswirthschaftlichen Ausschusses im frankfurter Parlamente 1848, Eisenstuck, daß die Einfuhr in den Zollverein 22 Mill. Thaler an Arbeitslöhnen in sich geschlossen habe, wovon 8½ Mill. (1843 : 11½ Mill.) allein auf die Erzeugnisse der Baum- und Schafwolle, sowie das Leinengarn fielen.

Indessen sah man immer mehr ein, daß bloße Klagen und Schutzzölle unwirksam sind, wenn man nicht selbst auf die neuen Methoden entschieden eingeht, um sie selbst anzuwenden. Es wurden daher englische Maschinen in steigenden Proportionen importirt, und dieser Import wuchs von 1831 bis 1840 wie 1 : 16. Es waren besonders Rheinland und Sachsen, welche sich vor anderen Ländern durch frühzeitige und umfangreiche Anwendung der Dampf- und anderen neuen Maschinen auszeichneten. Aber Teutschland schritt auch selbst zur Anlegung von Maschinenbauanstalten, deren es um diese Zeit z. B. in Aachen, Berlin (Borsig), Cassel, Chemnitz und Karlsruhe gab, und welche hauptsächlich in der Construction der Locomotiven das Ausland überflüssig zu machen suchten. Es ist indessen eine eigenthümliche Thatsache, daß die meisten dieser Etablissements eine Zeit häufiger Fallissements hatten, ehe sie sich dauernd begründeten. Um dieselbe Zeit, etwa in den letzten 30er Jahren, tauchten in Teutschland auch die Linnengarnspinnmaschinen in nennenswerther Weise auf, wozu in manchen Gegenden, wie in Westfalen, zur Hebung der Handspinnerei, Spinnschulen traten. Aber der Verdienst der Handspinnerinnen sank trotzdem immer tiefer, z. B. im Lippe-Detmoldschen um 1841 sogar auf 1¼ Sgr. täglich. Die Ursache lag zum Theil in der steigenden Einfuhr englischen Linnengarns, welche noch 1831 auf Null stand, aber schon 1840 sich auf 3 Mill. Pfund erhoben hatte. Der Absatz teutscher Leinwand im Auslande stieß auch außerdem auf steigende Schwierigkeiten, während der Preis im Inlande wegen der Concurrenz der Baumwolle zum Vortheile des consumirenden Publicums sank. Noch 1830 hatten zu Herford in Westfalen 28—34 Stück Moltgarn zwei Thaler gekostet, 1841 kaufte man sie für Einen Thaler. An dem sinkenden Preise der Leinwand waren indessen die teutschen Weber zum Theil selbst Schuld, indem sie nicht selten mit Linnengarn Baumwollengarn vermischten, ein Betrug, als dessen Ausgangspunkt damals besonders Breslau, resp. Schlesien genannt wurde. Am kräftigsten widerstand dem Preisrückgange und dem Miscredite die bielefelder Leinwand, und zwar meist durch Reellität und durch bessere Bleichen. Aber auch sie erhielt 1842 einen Schlag durch die Erhöhung der französischen Eingangszölle, besonders auf gebleichte Leinwand.

Die gewerbliche Frage für Teutschland trat in eine erhöhte Lebhaftigkeit besonders durch die mit Friedrich List, einem Südwestteutschen, beginnende Agitation. Selbst Gewerbetreibender, als welcher er in Nordamerika und England gelebt hatte, trat er bei seiner Rückkehr nach Teutschland mit ebenso großer Leidenschaftlichkeit als Kenntniß und Talent als Schriftsteller gegen die alte im Wesentlichen an A. Smith sich anlehnende nationalökonomische Schule auf, als deren Hauptrepräsentant Rau in Heidelberg zu gelten hat, und bildete bald eine starke Opposition gegen deren freihändlerische, resp. gewerbefreiheitliche Grundsätze, obgleich bei ihm nicht sowol von den Handwerken, als vielmehr von den Fabriken die Rede ist, und er im Innern des Zollvereines den Fabriken die weiteste Freiheitssphäre zu erkämpfen suchte. Im Jahre 1841 erschien der 1. Band von seinem „Nationalen System der politischen Oekonomie," worin er die Sätze aufstellte, daß dem Mercantilsysteme das System der nationalen Arbeit entgegenzusetzen sei; daß also die inländische Consumtion der Rücksicht auf Ausfuhr vorzuziehen sei; daß Teutschland weit mehr als bisher ein Fabrikstaat werden müsse; daß es als solcher fähig sei, dem Landmanne seine Producte zu lohnenden Preisen abzukaufen. Der vorher stark freihändlerische Süden und Westen von Teutschland trat mit ihm zum großen Theil auf die Seite der schutzzöllnerischen Partei, welche indessen durch Rau, Osiander, Brüggemann und Andere, überhaupt durch die Schule der alten Nationalökonomen und der preußischen Beamteten, lebhaft bekämpft wurde. Aber in der Steuer- und Zollgesetzgebung Teutschlands machte sich der Einfluß der (auch im „Zollvereinsblatt" vertretenen) Principien von List bald fühlbar. Schon auf dem stuttgarter Zollcongresse von 1842 erhoben sich die Baumwollenspinner, die Eisenproducenten, die Fabricanten der Wollenwaaren, des Papieres und andere Industrielle aus Südwestteutschland sehr lebhaft für eine Erhöhung der Schutzzölle, wogegen z. B. die Baumwollenweber (Kattunfabricanten) billigere Twiste, also eine Ermäßigung der Eingangszölle derselben, haben wollten.

Obgleich der Procentsatz der mit Stoffverarbeitung beschäftigten Menschen in Teutschland noch bei weitem nicht die Höhe des englischen Procentsatzes erreichte — in Preußen waren 1842 von 100 Menschen nur 18 in dieser Weise thätig, und die gesammten teutschen Maschinen hatten damals eine Kraft von nicht viel mehr als 100,000 Pferden — so war dennoch wenigstens der Betrieb der Fabriken nicht im Rückgange begriffen, wenn auch Ausnahmen stattfanden. Selbst sehr alte Industriezweige, wobei die modernen Maschinen nur eine sehr beschränkte Anwendung finden konnten, wie die Geschäfte der nürnberger Spielwaaren nebst den Arbeiten aus Papiermaché im Jahre 1842, erfreuten sich eines lebhaften Absatzes. Außerdem verdient z. B. die Cigarrenfabrication von Bremen einer Erwähnung, welche sich jetzt zu der bedeutendsten in Teutschland aufgeschwungen hatte. Sie beschäftigte 1840 an 2000 Arbeiter, deren Zahl sich 1842 auf 2836 in 515 Fabriken erhöhet hatte. In demselben Jahre veranstaltete der Gewerbeverein zu Mainz eine allgemeine teutsche Industrieausstellung, deren Verzeichniß 715 Aussteller, darunter 222 aus dem Großherzogthume Hessen, nachwies. Sie blieb nicht ohne nachhaltige Wirkung, und war zum Theil die Veranlassung zu der berliner Ausstellung von 1844. Vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1843, in welchem die zoll-

vereinsländische Rübenzuckerindustrie an 39,000 Menschen beschäftigte, sank zwar in Preußen die Zahl der Zuckerraffinerien von 73 auf 60, aber die Zahl der mit dem Raffiniren beschäftigten Arbeiter stieg von 1946 auf 2496, ein Beweis von der Richtung, welche das Fabrikwesen mehr und mehr einschlug. In der Zeit von 1831 bis 1843 vermehrte sich die Zahl der Webestühle für Baumwolle und Halbbaumwolle von 25,464 auf 47,747, die der Webestühle für Seide und Halbseide von 8956 auf 16,911. Im Jahre 1843 hatte Preußen 4102 Spinnmaschinen mit 630,919 Spindeln, von denen die für Baumwolle nahezu den vierten Theil ausmachten. Nur zwei Fünftelprocent der ganzen Bevölkerung lebte vom Spinnen, während 6 Procent der Fabrication überhaupt angehörten. Dagegen war in demselben Jahre die Zahl der Handwerksmeister 410,221, die der Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge 358,660. Von 1831 bis 1843 fand in Preußen eine Zunahme der hauptsächlichsten Gewerbetreibenden, resp. der gewerblichen Anlagen statt, nämlich der Schneider um 36, der Goldarbeiter um 41, der Uhrmacher um 45, der Maler und Vergolder um 51, der Buchbinder um 58, der Tischler um 62, der Buchdruckerpressen um 69, der Seidenwebestühle um 84, der Baumwollenwebestühle um 86, der Putzmacherinnen um 129 Procent (der eigentlichen Kaufleute um 99), während die Gesammtbevölkerung nur um 19 Procent stieg. Die Zahl der Webestühle für Wolle und Halbwolle wuchs in derselben Zeit von 15,360 auf 17,911, und die der Dampfmaschinen von 1840 bis 1843 von 634 auf 1091, resp. von 12,278 auf 27,242 Pferdekräfte. Wenn man diese Progression als einen ziemlich brauchbaren Maßstab für den zunehmenden Luxus betrachten kann, wird man es natürlich finden, daß Handwerke wie die der Schneider und Schuhmacher weit mehr stationair bleiben müssen. In das Jahr 1843 fällt die höhere Besteuerung der in den Zollverein importirten mousselines de laine, worüber ein starker Notenwechsel mit England stattgefunden hatte.

Im folgenden Jahre, 1844, vom 1. September an, erhöhete der Zollverein die Eingangszölle für Roheisen à Centner auf 10 Sgr., für grobes Stabeisen (besonders Eisenbahnschienen) auf 15 Sgr., für feineres Stabeisen von 1 Thlr. auf 1½ Thlr. und so fort. Bei der leipziger Michaelismesse 1844 bemerkte man eine große Abnahme der englischen Waaren gegen frühere Messen. Doch war mit den Zollerhöhungen auf Eisen den teutschen Maschinenbauanstalten, unter welchen sich jetzt z. B. auch die von Maffei'sche Locomotivenfabrik in München auszeichnete, wenig gedient. Unter den 1844 in Teutschland vorhandenen 180 Locomotiven waren 81 von dem Engländer Stephenson. Die Einfuhr der englischen Twiste nach Teutschland pro 1843 und 1844 wurde im jährlichen Durchschnitte auf 59 Mill. Pfund angegeben, also ein bedeutendes Plus gegen früher, während die Handweber ihre Lage immer mislicher werden sahen, sodaß 1844 der bekannte schlesische Weberaufstand zu Peterswaldau u. s. w. ausbrach. Man berechnete, daß damals eine schlesische Weberfamilie von drei Köpfen wöchentlich nur noch 16 Sgr. verdiente. Unter die größten damaligen Baumwollenfabriken gehörte die zu Ettlingen in Baden. Im Gegensatze zu jenem Weberelende stand die ebenfalls 1844 zu Berlin abgehaltene Gewerbe- oder Industrieausstellung, welche als die erste große teutsche oder zollvereinsländische Gewerbeausstellung von wirklicher Bedeutung angesehen werden muß. Es waren etwa 50 bis 51,000 Gegenstände ausgestellt, welche von 3053 Ausstellern herrührten, von denen 1954 aus Preußen waren. Während die Rübenzuckerfabriken des Zollvereins von 1836 bis 1844 im jährlichen Durchschnitte c. 200,000 Ctr. Zucker lieferten, bestanden hier in demselben Jahre 16,017 Spiritusfabriken, von denen jedoch nur 11,299 im Gange waren, da die kleineren mehr und mehr sich gezwungen sahen, den größeren das Feld zu überlassen. Auch die Rübenzuckerfabriken zeigten dieselbe Entwickelung, indem von 1841 bis 1845 ihre Zahl ab-, aber ihre Productionsmasse zunahm. Außerdem mehrte sich z. B. die Ausbeute der für die Fabriken so wichtigen Steinkohlen, deren im Jahre 1845 gewonnenes Quantum für den Zollverein auf 55 Mill. Ctr. angegeben wird, eine Zahl, welche jedenfalls auch die Braunkohlen und den Torf in sich begreift. Dennoch wurde das Andringen der Fabricanten auf erhöheten Schutz im Gegensatze zu den Stimmen der älteren Nationalökonomen, der älteren preußischen Staatsmänner, wie Kühne, Hoffmann, Dieterici, der Ackerbauinteressenten, der nordöstlichen Schiffer und Rheder nicht blos im Südwesten des Zollvereines immer stärker; auch Städte wie Cöln, Aachen und Crefeld schlossen sich ihnen durch Petitionen an, und die in demselben Jahre (1845), zum Theil in Folge der Gewerbeausstellung von 1844, nach Berlin berufenen Vertreter der Industrie, welche durch die Ausstellung festere Vereinigungspunkte gewonnen hatten, sprachen sich fast einstimmig für erhöheten Schutz aus.

Schließlich ist das Jahr 1845 noch bemerkenswerth durch die preußische „Gewerbeordnung" vom 17. Jan., welche unter dem Begriffe des Gewerbes den Handel und den Ackerbau nicht einbegreift, und der Arbeit einen noch liberaleren Charakter gab, als sie vorher gehabt hatte. Sie will eine feste Ordnung, aber keine Privilegien. Daher lautete z. B. gleich der erste Paragraph dahin: „Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht." Sie begünstigt die Bildung von Innungen auf Grund ihrer Bestimmungen, verpflichtet aber Niemanden zum Beitritt. Wer Lehrlinge halten will, muß sich einer Prüfung unterwerfen. Schon 1831 ward der Zwang zum Wandern für die Gesellen aufgehoben, und 1845 nicht wieder hergestellt.

Die Getreidetheuerung von 1846 und 1847 brachte auch über die teutschen Handwerker und Fabrikarbeiter, zum Theil auch über die Fabricanten, schwere Bedrängnisse, welche sich auch in einzelnen Productionszahlen

erkennen lassen. So verarbeiteten 1846 die im Betriebe befindlichen 7839 preußischen Brennereien, deren Zahl fortgehend sich verringerte, nur 2 Mill. 660,043 Scheffel Getreide und 19 Mill. 74,654 Scheffel Kartoffeln. Die Zahl der dortigen Brennereien überhaupt war 9,061, die des Zollvereins 14,708. Da die Klagen über die verderblichen Einflüsse der Gewerbefreiheit besonders 1846 und 1847 wieder laut wurden, so veröffentlichte die preußische Regierung einige dahin gehende statistische Angaben (Dieterici's), woraus ersichtlich ist, daß Preußen im Anfange des Jahres 1846 im Handwerkerstande bei 358,660 Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen 410,221 Meister hatte. Im Vergleiche des Jahres 1846 mit 1822 ergab sich, daß dieser Gewerbestand bei ziemlich gleichbleibender Meisterzahl die Zahl der Gehilfen und Gesellen vergrößert, zugleich aber auch sich immer mehr fabrikartig gestaltet hatte. Nämlich 1822 kam 1 Lehrling und Geselle auf 71 Einwohner, 1846 dagegen Einer auf 47, während man in demselben Jahre bei den 36 Hauptgewerken 1 Meister auf 40 Einwohner zählte. Im Jahre 1822 kamen durchschnittlich 100 Meister auf 57 Lehrlinge und Gesellen, 1846 dagegen 100 auf 84. Läge freilich die Vermehrung der unselbständigen Handwerker in der Vermehrung der Lehrlinge, so wäre dies ein sehr zweifelhaftes Argument für das Wachsthum des meisterlichen Wohlstandes, da viele Meister nur deshalb einen Lehrling nehmen, weil sie keinen Gesellen beschäftigen und bezahlen können, und weil sie sich durch das Lehrgeld helfen wollen. Unter den kleineren zollvereinsländischen Staaten nahm Sachsen fortwährend einen hohen Rang ein, nicht sowol durch seine zünftigen Handwerke, als vielmehr durch sein Fabrikwesen. Ende 1846 hatte Sachsen 253 Dampfmaschinen, incl. 52 Locomotiven, welche letztere bis auf 2 im Lande gebaut waren, mit 5125 Pferdekräften. Was die Hauptgewerbezweige außerhalb der eigentlichen Handwerke betrifft, so berechnete Prince Smith [45]) im Interesse des von ihm vertretenen Freihandels folgende Berechnung: Es nahm zu im Zollvereine von 1834 bis 1846 die Baumwollenspinnerei um 144, in demselben Zeitraume die Baumwollenweberei um 179, in demselben Zeitraume die Wollenspinnerei um 59, von 1841 bis 1846 die Seidenweberei um 9, von 1836 bis 1845 die Production von Roheisen und Gußeisen um 40, von 1836 bis 1845 die Stabeisenfabrication um 114 Procent.

Leider aber muß man gestehen, daß dergleichen Zahlen nicht immer ganz sicher sind. So finden wir die Angabe, daß die Production des Roheisens im Zollvereine von 1845 bis 1847 von 3 Mill. 696,260 Ctrn. auf 4 Mill. 583,245 gewachsen sei, während v. Carnall pro 1847 nur 2 Mill. 921,432 angibt. Unter den in Eisen arbeitenden Fabricanten, deren Geschäft sich besonders in Folge der erweiterten Eisenbahnanlagen ausdehnten, heben wir wiederholt die Maschinenbauanstalt von Borsig in Berlin hervor, welcher zwar gleich Cockerill durch ein Fallissement hindurchgehen mußte, aber pro 1846 schon 120,000 Ctr. Eisen und 46,000 Tonnen Brennmaterial verbrauchte. Der Werth aller von ihm 1846 gelieferten Producte betrug 1½ Mill. Thaler, während er ca. 500,000 Thaler an Löhnen ausgab. Im Jahre 1847 belief sich die Zahl der von ihm bis dahin gebauten Locomotiven auf 74. Die Steinkohlenproduction Preußens berechnet der mehrgenannte Taylor pro 1847 auf 3½ Mill. Tons, wogegen die 86 (im ganzen Zollvereine 107) Rübenzuckerfabriken bei 1½ Sgr. Steuer pro Ctr. Rüben in demselben Jahre (d. h. in der Campagne vom 1. Sept. 1846 bis dahin 1847) etwa 300,000 Ctr. Zucker producirten. Während so die moderne Industrie thatsächlich sich immer mehr geltend machte, schienen außerhalb des Handwerkerstandes, dessen Meister fort und fort mit Widerwillen dagegen erfüllt waren, alle opponirenden Stimmen verschwunden zu sein. Indessen traten selbst noch unter den „Gebildeten" Männer auf, welche diese Fortschritte zur Umkehr bringen wollten, z. B. Prof. Vollgraff zu Marburg [46]), welcher z. B. foderte, daß der Eisenbahnbau gewaltsam inhibirt werde; daß der Staat nur gewisse mit Maschinen arbeitende Fabriken zulasse, um die arbeitende Classe nicht brodlos zu machen u. s. w.

Dagegen wird man sich weniger wundern, wenn im Jahre 1848 alle Meinungen, auch die unbesonnensten und einseitigsten, bei dem Mangel fast jeglicher Schranke sich aussprachen. Faßten die sogenannten gebildeten Classen die Gelegenheit besonders von der politischen Seite auf, so wollten die Volksmassen sie vorzugsweise zu einer Verbesserung ihrer ökonomischen Lage ausbeuten, und auch in dieser Richtung wurde ungeheuer viel über die Lage der arbeitenden Classen, über sociale Reformen geredet und geschrieben, wobei vielfach verkannt wurde, daß die Natur der Verhältnisse weit mächtiger geworden war als alle Statuten, Beschlüsse, Amendements und Unteramendements. Wenn nun 1848 die Handwerksmeister, doch meist nur die capitalslosen, ein Sturmgeschrei über die verderbliche Concurrenz und Uebermacht des Capitals gegen die „blanke," ausgebeutete Arbeit erhoben, so war dies allerdings der Ausdruck wirklich vorhandener Noth in diesen Classen, aber durchaus ein Verkennen der Natur der modernen Industrie oder eine Foderung überwundener Zustände, deren Zurückführung einer Zurückführung in den Zustand uncultivirter Zeiten gleichkam. Jeder von den Declamatoren gegen die preußische Gewerbefreiheit würde auf der Stelle zu einem Freunde derselben geworden sein, wenn man ihm ein bedeutendes Capital gegeben hätte, welches er dann am liebsten für die Erweiterung seiner kleinen Werkstätte zu einer großartigen Fabrik verwendet haben würde. Indessen war die Opposition gegen die Gewerbefreiheit, resp. gegen die Fabriken in sofern berechtigt, als sie nachwies, daß die Fabrication geringer als das Handwerk besteuert war. Aber in diesem Falle war nur durch eine directe Einkommensteuer zu helfen, und gegen

45) In seinem Buche: „Für und wider Schutz- und Differentialzölle" 1848.

46) In seiner Schrift: „Von der Concurrenz." 1847.

diese opponirten neun Zehntel aller wohlhabenden Leute, und wußten allerlei Gründe, wenn auch keinen Grund, dagegen anzuführen.

Indessen muß man es den teutschen Handwerkern von 1848 zur Ehre nachsagen, daß sie nicht soweit gingen, die Fabriken, resp. den Betrieb mit Maschinen im Großen beseitigen zu wollen, da sie sich selbst sagen mußten, daß die Grenze zwischen Handwerk und Fabrik finden soviel hieß als den Stein der Weisen finden, trotzdem daß die meisten derselben von Groll gegen dieselben erfüllt waren, mindestens sofern sie mit ihnen concurrirten, obgleich viele derselben ohne den Bezug der durch Maschinen gelieferten Producte ihre Arbeit sofort hätten einstellen müssen. Leider war am meisten von neuen Staatsgesetzen, am wenigsten von den Verbesserungen der eigenen Arbeit die Rede. Wenn der Verfasser dieser Zeilen als mehrjähriger Secretair und Vorsitzender eines Handwerkervereines [47]) anführt, daß er z. B. Gelegenheit nehmen mußte, über viele Schuhmacher, welche ein Paar befohlte Stiefeln mit viertelzölligen Spitzen in der inneren Fläche, anzunähen vergessenen Strippen u. s. w. zurückgaben, seine Rüge auszusprechen, so scheint dies beim ersten Blicke ein sehr unerheblicher Umstand zu sein; allein es ließen und lassen sich dergleichen Mängel zu hunderten summiren. Es ist bekannt, daß der in der That gedrückte Handwerkerstand 1848 zahlreiche Versammlungen hielt und Petitionen einreichte zur Verbesserung seiner Lage, eine Agitation, mit welcher indessen bei den jüngeren Leuten ein ungemein starker Trieb nach theoretischer und praktischer Weiterbildung parallel ging. Eine solche Meisterversammlung (612 Meister) fand z. B. zu Frankfurt a. d. O. statt, und klagte in einem Schriftstücke unterm 17. Juli über „die zur Zügellosigkeit ausgeartete Gewerbefreiheit," foderte eine Beschränkung der Meisterzahl, verlangte ein kräftiges Einschreiten gegen das Pfuschen der Gesellen u. s. w. Vom 2. bis 6. Juni tagte zu Hamburg eine Versammlung des „Nordteutschen Handwerker- und Gewerbestandes."

Als Vertreter aller unzufriedenen Handwerksmeister, nicht blos aus Preußen, sondern auch aus anderen teutschen Ländern, ist der „teutsche Handwerker- und Gewerbecongreß" zu betrachten, welcher aus Anregung des Handwerkerstandes selbst — der eigentliche Fabricantenstand war dabei so gut wie nicht vertreten, weil mit diesen Meistern nicht einverstanden — zu Frankfurt a. M. vom 14. Juli bis zum 18. Aug. neben dem teutschen Parlamente versammelt war, um diesem Vorschläge für Reformen zu machen. In dem von ihm unterm 18. Aug. aufgestellten „Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Teutschland" legt der Congreß (in der Abstimmung am 20. Juli fast einstimmig) „Protest" ein gegen die namentlich in Frankreich und Preußen bestehende Gewerbefreiheit, weil dadurch das Capital vor der Arbeit unmäßig begünstigt werde, fodert, daß der Staat Jedem, der keine habe, Arbeit gebe, will Schutzzölle für die nationale Arbeit, trägt auf Einführung von zweckentsprechenden Innungen (nicht der alten Zünfte mit ihren veralteten Einrichtungen), von Gewerbegerichten und Gewerbekammern an, setzt in §. 46 fest: „Zu den in Fabriken vorkommenden Handwerksarbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabricate bezwecken (ein Unterscheidenwollen und nicht Können), sind nur die Innungsmeister berechtigt, und dürfen weder Fabrikherren noch sonstige nicht zur Innung gehörige Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande Gesellen in Arbeit nehmen." Der §. 51 beschränkt die Handwerksmeister in den Dörfern (deren manches weit größer ist als manche Stadt) auf ein Minimum, und nach §. 54 soll ein Meister zu gleicher Zeit nur zwei Lehrlinge halten dürfen, wovon jedoch der Gewerberath eine Ausnahme machen kann. Unter den übrigen Foderungen findet sich auch die, daß die Sträflinge keine Handwerkswaaren verfertigen sollen, eine Foderung, welche nebst der Prätension an Staat und Commun, die öffentlichen Bauten nicht mehr in Licitation und Submission, sondern der Reihe nach den Handwerkern gegen eine feste Taxe in Arbeit zu geben, und dem Verbote des Hausirens mit Handwerksproducten damals unter die Losung des Handwerkerstandes gehörte, dessen Nothstände unbedingt die größte Berücksichtigung von Seiten der Staats- und Gemeindebehörden verdienten.

Der Gegensatz zwischen Meistern (ohne Capital) und Fabricanten (mit Capital) war auch zwischen Gesellen und Meistern, zwischen Fabrikarbeitern und Fabrikherren vorhanden. Und wie die Arbeitgeber von dem absolut freien Versammlungs-, Vereinigungs- und Petitionsrechte Gebrauch machten, so thaten es auch, und mit größerer Einstimmigkeit, die Arbeiter, von denen aber auch sehr viele die Hilfe von der Erhöhung ihrer Kenntnisse erwarteten. Die Arbeitnehmer oder wenigstens ihre Führer bedienten sich damals gern des allgemeinen, vom französischen ouvrier hergenommenen Namens der „Arbeiter," obgleich unter diesen Begriff auch die Handwerksmeister und die Tagelöhner fallen, sodaß hierin eine gewisse Unklarheit der Agitation lag. Außer vielen localen Gesellenversammlungen kamen daher auch mehre allgemeine „Arbeiterversammlungen" zu Stande, z. B. in Berlin am 26. März (an 10,000 „Arbeiter") und Ende Aprils zu Leipzig. Auch gedieh die Bewegung an einigen Orten zur Arbeitsniederlegung, z. B. im April bei den Buchdruckergehilfen zu Berlin, obgleich deren jeder z. B. in der Expedition der Voß'schen Zeitung wöchentlich 4 bis 6 Thaler verdiente, ferner bei den Buchdruckern in Breslau.

So kam es neben dem Meistercongresse zu Frankfurt a. M. auch zu einem „Gesellencongresse" daselbst, welcher sich später „Arbeitercongreß" nannte, und, aus Deputirten verschiedener Vereine bestehend, vom 20. Juli bis 20. Sept. seine Sitzungen hielt. Der von ihm unter dem 3. Aug. aufgestellte „Entwurf" zum Behufe einer Vorlage an den volkswirthschaftlichen Ausschuß des Parlamentes fodert z. B. im 1. Artikel: „Aus den verschiedenen Innungsvorständen der Städte und Kreise

47) Von 1848 bis 1852 zu Halle a. d. S.

eines Regierungsbezirks wird durch Wahl eine nicht permanente Gewerbecommission gebildet, welche ihre Sitzungen mit den die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten, als Gewerbekammer, abhält. Die verschiedenen Bezirks-Gewerbevorstände haben den Landes-Gewerbevorstand zu wählen, welcher in einer permanenten Commission mit den obersten Landesbehörden in Verbindung tritt, und in welchem für jede Abtheilung der Gewerbetreibenden Vertreter sein müssen. Aus den Gewerbekammern [welche von den Handelskammern unterschieden sind] aller teutschen Staaten ist nun die oberste Centralbehörde, das sogenannte verantwortliche Arbeiterministerium für ganz Teutschland hervorgegangen, welches die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbeordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt, und die Bildung des gesammten Gewerbestandes zu befördern hat." In Artikel 2 werden gefodert: freie Entwickelung der Arbeit, freies Niederlassungsrecht in ganz Teutschland, Aufhebung der Binnenzölle, Beseitigung jedes Zunftzwanges, eine feste tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden mit Einschluß der Essenszeiten, ein Lohnminimum u. s. w. Art. 4 trägt auf genügenden Schutz gegen ausländische Fabricate und Beseitigung der Licitation und Submission öffentlicher Bauten an. Der Anfang fodert die Beihilfe zur Errichtung von Gewerbehallen. Von einem Wanderzwange der Gesellen ist nicht die Rede, ebenso nicht von einem Verbote für die Fabricanten, Gesellen in Arbeit zu nehmen; denn grade das Unterkommen der Gesellen in Fabriken erhöhete meist den Lohn, und gab Gelegenheit, sich zu verheirathen. Natürlich fehlt auch die Foderung des activen und passiven politischen Wahlrechtes nicht. Der Entwurf ist unterzeichnet von Lincke, Philippson (Rabbiner in Magdeburg) und Cordes.

Mit diesem Programme waren wol im Ganzen alle Gesellen und Fabrikarbeiter damals einverstanden; auch war es damals eine Foderung der meisten Gesellen und kleinen Meister, daß die Zahl der bei Einem Meister stehenden Lehrlinge und Gesellen beschränkt, daß die Maschinenarbeit, um nicht Menschenhände brodlos zu machen, auf ein bestimmtes Minimum reducirt, dagegen aber die Freiheit des Arbeitnehmens in keiner Weise gehindert werde. Besonders war Mainz 1848 ein Hauptsitz der radicalen Arbeiteragitation, und hier fand auch besonders das Streben vieler Gesellen und Fabrikarbeiter, die Accordarbeit allgemein wieder in die Tagearbeit umzuwandeln, seine Unterstützung, jedoch nicht ohne Opposition von Seiten grade der fleißigsten und tüchtigsten Arbeiter, welche mit den unfleißigen und untüchtigen nicht auf Eine Lohnstufe gestellt sein wollten, eine Bahn, in welche gegenwärtig wol fast alle verständige Gesellen wieder eingelenkt haben, obgleich es Arbeitsgebiete gibt, auf welchen die Tagearbeit in der Natur der Sache liegt. Außer einigen, jedoch bald wieder verschwindenden oder unterdrückten „Arbeiterzeitungen," z. B. in Leipzig, begründeten sich fast an allen großen Ortschaften neben den Meistervereinen auch Gesellen- oder Arbeitervereine, zum Theil in Verbindung von Meistern mit Gesellen und unter Theilnahme von Männern anderer Berufsclassen. Auch bildeten sich Arbeiterassociationen für gemeinsame Bildungs-, Unterstützungs- und Arbeitszwecke, neben welchen bald Vereine von conservativer Tendenz entstanden, wie die seit 1848 mit Geschick und Eifer vom Domvicar Kolping zu Cöln geleiteten „katholischen" Gesellenvereine, welchen die evangelische Orthodoxie ihre Gesellen- und Jünglingsvereine entgegenstellte [48]). Die praktische Handwerkerassociation zu gemeinsamen Einkäufen von Rohmaterialien, Nahrungsmitteln u. s. w. fand besonders an Schulze in Delitzsch (Provinz Sachsen) einen Freund und Beförderer.

Kehren wir jetzt von den eben geschilderten Foderungen der Handwerker und Fabrikarbeiter, auf welche das frankfurter Parlament und die teutschen Staatsgewalten nur zum kleinsten Theil eingingen, zu den Zahlen der Production, der Aus- und Einfuhr u. s. w. auf dem engeren gewerblichen Gebiete zurück, und nehmen die hervorragendsten als Beispiele für die Weiterentwickelung des teutschen Gewerbewesens heraus, so bietet grade das Jahr 1848 wegen der herrschenden politischen Aufregung manchen Ausfall in der gewerblichen Thätigkeit und manche Unterbrechung des Fortschrittes, wobei indessen das billige Brod den Arbeitern zu statten kam. Der Import an Twisten war 1848 (bei 3 Thalern Zoll à Ctr.) 471,088 Centner (meist aus England), wogegen die Einfuhr (aus England) 1847 468,647 und 1846 699,697 betrug. Hätte man das Importquantum von 1848 selbst spinnen wollen, so würde man 2 Mill. 62,069 neuer Spindeln bedurft haben, aber grade das Jahr 1848 war für neue Fabrikanlagen wenig geeignet. Für die Rübenzuckerfabriken des Zollvereins trat 1848 trotz ihrer Opposition dagegen eine Erhöhung der Steuer pro Ctr. Rüben von 1½ auf 3 Sgr. ein, zumeist deshalb, weil die Regierungen den Ausfall in den Zöllen vom importirten Rohrzucker decken wollten. Zwar machten die Fabricanten dagegen geltend, daß von 1837, dem Jahre des bedeutendsten Aufschwunges, bis 1848 der Zollverein 2½ Mill. Ctr. Zucker erzeugt und dafür 5 bis 6 Mill. Thaler an Arbeitslöhnen ausgegeben habe; zugleich sei der Preis à Ctr. Raffinade von 1836 bis 1847 von 30 auf 18 Thaler gefallen; man habe bisher nur ⅙ des Bedarfes erzeugt und müsse in den Stand gesetzt werden, noch mehr zu erzeugen; auch habe man es 1847 bereits zu 1 Ctr. Zucker aus 15 Ctrn. Rüben gebracht, während der erhöhete Zoll diesen Fortschritt hemmen werde; allein die entgegenstehenden Interessen machten geltend, daß die Fabrication bei dem bisherigen Schutze weniger Anstrengungen machen würde als bei dem verminderten; auch müsse man auf die Raffinerien für Rohrzucker Rücksicht nehmen, wogegen andererseits wieder geltend gemacht wurde, daß z. B. die Actien der Provinzial-

48) Ueber die Geschichte des gesammten Gesellenwesens, besonders in Teutschland, vergl. des Verfassers Artikel Geselle in dieser Encyklopädie.

siederei in Stettin, im Nominalbetrage von 250 Thalern, vor dem März 1848 eine Höhe von 2700 Thalern (1849 wieder von 2500) erreicht hatten. Wir haben diese widerstreitenden Zuckerinteressen deshalb etwas ausführlicher erwähnt, weil sie damals sehr lebhaft erörtert wurden, und zugleich das Spiegelbild für die Zustände anderer Gewerbsfragen bieten, wobei die Argumentation im Ganzen dieselbe war.

Obgleich sich die politischen Wogen von 1848 noch nicht wieder gelegt hatten, versuchte es doch schon 1849 die preußische Regierung durch die Gewerbeverordnungen vom 9. Febr. über die Einführung von „Gewerberäthen" und „Gewerbegerichten" auf die Wünsche der Gewerbetreibenden, besonders der Handwerker, einzugehen, deren Vertreter vorher nach Berlin berufen worden waren, wo freilich die entgegengesetztesten Foderungen sich geltend machten. Die Verordnung, welche ausdrücklich eine Handwerks- und eine Fabrikabtheilung unterscheidet, stellt die Arbeitnehmer in dem Wählen und Gewähltwerden zu den Gerichten und Kammern fast ganz gleich, nur daß sie die Eine Stimme der Majorität auf die Seite der Arbeitgeber legt, eine Bestimmung, welche kaum anders getroffen werden konnte, gegen welche aber die Arbeitnehmer sofort ihre Stimme erhoben, und bald ihre geringe Betheiligung an den Wahlen eintreten ließen. Aber auch viele Meister verwarfen schon 1849 die neuen Verordnungen, und waren besonders in der Aufbringung der durch sie entstehenden Kosten säumig. Und so zerfiel sehr bald die ganze Einrichtung wieder in Nichts. Die Handwerker wollten von ihrer materiellen Noth erlöst sein, aber gegen diese konnten bloße Reglements Nichts fruchten. Hier half blos vermehrte und bessere Arbeit nebst erhöhetem Absatze und stärkerem Verdienste. Aber grade für diesen war das Jahr 1849 noch nicht geeignet. Und so liefen von vielen Gegenden wieder verstärkte Klagen ein, besonders von den Handspinnern und Handwebern, deren an 160,000 in Schlesien und an 70,000 in Westfalen die Ungunst der Zeit und des wieder steigenden Brodpreises schwer empfanden. Auch kann man es für ein Zeichen des gewerblichen Rückschrittes halten, daß bei vielen Handwerkern, z. B. der Buchbinderei in Preußen (von 1846 bis 1849), eine Vermehrung der Meisterzahl und eine Verminderung der Gesellen eintrat. Auch im Eisenbahnbaue währte eine empfindliche Stockung noch im Jahre 1849 fort, bis wohin z. B. in Preußen allein schon 145 Mill. Thaler in diesem Gewerbszweige angelegt waren, während Andere die Länge der bis Ende 1849 in ganz Teutschland fertig gewordenen Eisenbahnen auf 1148 Meilen und das daran gewendete Capital auf 453 Mill. Thaler berechneten, ein Capital, welches in der That fähig war, durch sein Herausgehen aus anderen Gewerbszweigen diesen augenblicklich große Verlegenheiten zu bereiten. Borsig in Berlin hatte bis Ende 1849 bereits 250 Locomotiven im Werthe von ca. 4 Mill. Thalern gebaut. Die gesammten Rübenzuckerfabriken des Zollvereins versteuerten vom 1. April 1848 bis dahin 1849 9 Mill. 896,718 Ctr. Rüben, woron 7 Mill. 839,324 auf Preußen kamen, und der Durchschnittspreis für den Centner Raffinade zu Berlin war 1849 19⁷⁄₁₀ Thlr.

Aber schon in der Campagne von 1849 auf 1850 verarbeiteten die 148 Rübenzuckerfabriken (127 in Preußen) an 11½ Mill. Ctr. Rüben (9⅓ Mill. in Preußen), und die meisten anderen Fabricationszweige hoben sich ebenfalls wieder bedeutend. So betrug die Roheisenproduction des Zollvereins 1850 4 Mill. 313,187 Ctr., und der Hochofen hatte es durchschnittlich auf 111 Ctr. pro Jahr (nach v. Carnall) gebracht, aber noch wendete man als Feuerungsmaterial meist Holz an. Auch hob sich jetzt besonders im nördlichen Teutschland die Fabrication des Lagerbieres immer mehr, und mit ihm Hand in Hand ging die Production der Cigarren, woron Bremen allein 1850 279 Mill. 255,000 Stück im Werthe von 1 Mill. 949,491 Thalern exportirte, während etwa 25,000 dortige Arbeiter incl. Frauen und Kinder von diesem Gewerbe lebten. Die Totalexportation der Fabricate aus dem Zollvereine pro 1850 wurde bei 29 Mill. Einwohnern auf ca. 106 Mill. Thaler berechnet, wogegen derselbe in diesem Jahre 494,298 Ctr. rohe Baumwolle nebst 451,817 Ctrn. ein- und zweidrähtiger Twiste einführte; wofür 151,950 Ctr. rohe Baumwolle wieder zur Ausfuhr kamen. Den Kaufpreis eines Centners Baumwollenfabricat, welcher 1818 noch 500 Thaler gekostet hatte, gab man pro 1850 auf nur noch 100 Thaler im Durchschnitte an. Hatten die Industriellen früher eine Erhöhung des Eingangszolles auf fremde Twiste durchgesetzt, so stand bei dem 1850 nach Berlin berufenen Congresse von Sachverständigen (wozu im Grunde auch die Consumenten gehören, welche ein Recht auf größtmögliche Billigkeit haben) die Foderung bedeutend erhöheter Importzölle auf ausländische (Baumwollen-) Gewebe obenan. Ebenfalls in das Jahr 1850 fällt eine sehr beachtenswerthe, von 1427 Ausstellern besuchte Gewerbeausstellung zu Leipzig.

Im Jahre 1851 war die preußische Roheisenerzeugung bereits auf 4 Mill. Ctr. und die des Stabeisens auf 2 Mill. 905,227 Ctr. (1852 auf 3 Mill. 574,580, 1853 auf 4 Mill. 662,547) gestiegen, ein Beweis für die starke Nachfrage nach Eisen in den verschiedensten Gewerben, deren Eisenverbrauch ein Barometer ihres Wohlstandes ist. Besonders hoben sich durch die neuen Anlagen von Eisenbahnen und gewerblichen Etablissements die Geschäfte der Bauhandwerker. Preußen hatte 1851 ca. 6000 Zimmermeister mit 40,000 Gesellen und ca. 5600 Maurermeister mit 54,000 Gesellen. Aber gleichzeitig war wieder der Streit über die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse zwischen den Bauhandwerkern und den Tischlern, zwischen den Perückenmachern und Barbieren u. s. w. sehr lebhaft. Waren sie für den schwächeren Theil der Unternehmer allerdings der Ausdruck der Noth, so erschienen sie freilich vielen Anderen im Lichte des 19. Jahrh. als Lächerlichkeiten. Aber auch die eigentlichen Zunftländer des Zollvereins hatten zahlreiche Beweise solcher Rivalitäten aufzuweisen, nur daß man hier wegen der langen Gewohnheit den Widerspruch mit der modernen Entwickelung des Gewerbewesens weniger

fühlte. Ein Widerspruch gegen diesen Geist war es, als 1851 die braunschweigische Kammer der Abgeordneten einer Regierungsverordnung beistimmte, wonach den Sattlern verboten wurde, sich auf dem Dorfe niederzulassen. Dagegen setzte die für Bremen in demselben Jahre erlassene Gewerbeordnung die auf eine Bäckerei kommende Seelenzahl auf 1200 herab. Unterdessen machten jedoch die Handwerker in Preußen, deren viele freilich schon längst sich nicht wesentlich von den Fabricanten unterschieden, auch solche Anstrengungen, welche auf dem freien Associationswesen beruhen, wohin z. B. die 1851 zu Berlin gegründete, der mainzer nachgebildete Gewerbehalle gehört, welche auf eingelieferte Fabricate bis zu einer gewissen Höhe des taxirten Werthes Vorschüsse gab. Auch wurde man jetzt mehr und mehr auf den Mangel guter Musterzeichner aufmerksam, dem man abzuhelfen suchte, so schwierig es auch war, der langjährigen Gewöhnung, sich die Modemuster aus Frankreich zu holen, Abbruch zu thun. Obgleich schon 1851 (noch mehr 1853) in Folge der californischen und australischen Goldausbeute, sowie der verstärkten Ausgabe von Papiergeld auch im Zollvereine eine merkliche Preissteigerung verschiedener Fabricate, freilich auch der Rohstoffe dazu, z. B. der Lumpen zu Linnenpapier, sowie des Getreides eintrat, so strebten doch die Fabricanten, unter welchen indessen die Producenten von Eisenwaaren, von Twisten und Geweben durch die in früheren Jahren erlangten höheren Importsteuern ziemlich befriedigt schienen, immer noch nach gesteigerten Schutzzöllen; ein Verlangen, dem auch die wiesbadener Zollconferenz 1851 zum Theil nachgab, indem sie z. B. die Eingangssteuer pro Ctr. bei den Wachstüchern von 2 auf 4, bei Schnupftabak und Cigarren von 15 auf 20 Thaler erhöhete [49]), wodurch besonders die Cigarrenfabrication in Bremen hart getroffen wurde. Bei jener neuesten Zollerhöhung hatte Bremen 1708 Cigarrenfabriken mit 5371 Arbeitern, welche 5 Mill. 301,000 Pfund feine Tabake verarbeiteten, und 1850 an 46,000 Ctr. Cigarren in den Zollverein eingeführt hatten. Nach der Erhöhung des Zolles waren die geringeren Sorten in der Einfuhr nach dem Zollvereine thatsächlich prohibirt. Die stark zunehmende Cigarrenconsumtion hatte indessen schon seit längerer Zeit auch vereinsländische Industrien sehr beeinträchtigt, namentlich das Gewerbe der Drechsler und aller derer, welche auf die Verfertigung von Pfeifen angewiesen waren. Die Einfuhr von roher Baumwolle in den Zollverein betrug (nach dem „Handelsarchiv") 1851 590,862 Ctr., die von ein- und zweidrähtigem Twiste 483,836 Ctr., wogegen 188,078 Ctr. roher Baumwolle zur Wiederausfuhr kamen. Der Consum an Baumwollenwaaren belief sich in demselben Jahre (nach Becher) à Kopf auf 8 Pfund. Die Verarbeitung der Zuckerrüben zu Zucker wies in der Campagne von 1850 auf 1851 ein Quantum von 14 Mill. 950,000 Ctrn. versteuerter Rüben nach, wovon 11 Mill. 115,000 auf Preußen kamen.

49) Der Eingangszoll à Ctr. Cigarren war 1831 auf 11, 1843 auf 15 Thlr. gesteigert worden.

Noch ist das Jahr 1851 deshalb in gewerblicher Hinsicht erwähnenswerth, weil in demselben Hanover, resp. der Steuerverein sich an den Zollverein anschloß, was zur Folge hatte, daß zwar in jenem viele Fabricate einem höheren Importzolle unterworfen wurden, während einige in der Einfuhr nach dem Zollvereine sich ermäßigten, aber auch die hanöversche und oldenburgische Fabrikthätigkeit sich von ihren bisher in vielen Zweigen unbedeutenden Productionszahlen zu erheben suchte.

Wie weit man bereits 1852 in Preußen mit der Gewerbeverordnung vom 9. Febr. 1849 gekommen war, beweist z. B. die Thatsache, daß in diesem Jahre bei den berliner Gewerberathswahlen von 3635 Wahlberechtigten nur 81 erschienen, von den Gesellen, deren Ausschließung aus dem Gewerberathe und dem Gewerbegerichte von den Meistern schon vorher angestrebt worden war, kein einziger. Zu einer weiteren Beurtheilung des berliner Handwerkswesens, welches einen ungefähren Maßstab für die Handwerke in den größeren Städten überhaupt gibt, mag der Umstand dienen, daß daselbst von 1822 bis 1852 im Verhältnisse zur Einwohnerzahl die Zahl der Bäcker-, Zimmer-, Töpfer-, Schlosser- und Fleischermeister ab-, dagegen die Zahl der Schuhmacher-, Schneider-, Tischler-, Buchbinder-, Kürschner- und Glasermeister zugenommen hat. Die in das Jahr 1852 fallende schlesische Industrieausstellung zeichnete sich durch ihre Hüttenproducte in Eisen, Zink, Messing u. s. w., besonders durch ihre Eisengußwaaren aus. Im Königreiche Sachsen verdient für dasselbe Jahr namentlich die chemnitzer Fabrication von baumwollenen Strümpfen der Erwähnung, indem die dortigen 27,000 Stühle (in Chemnitz und Umgegend) an 3 Mill. Dutzend solcher Strümpfe lieferte, wogegen die 90 in Thätigkeit stehenden Baumwollenspinnereien auf ca. 300,000 Spindeln arbeiteten. Die zollvereinsländischen Rübenzuckerfabriken, welchen 1852 die Steuer vom Centner Rüben auf 4¾ Sgr. erhöhet wurde, lieferten nach v. Reden in der Campagne von 1851 auf 1852 ein Zuckerquantum im Werthe von 17 Mill. Thalern.

Das Jahr 1853 brachte wegen der immer stärker die industrielle Verwendung suchenden Capitalien und der gesteigerten Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung trotz der enormen Getreidepreise fast in alle Gewerbezweige nebst erhöheten Preisen der Rohproducte und der Fabricate eine namhaft erhöhete Thätigkeit, wobei es nicht an technischer und künstlerischer Vervollkommnung fehlte, z. B. bei den berliner Eisengußwaaren, welchen vor allen anderen zollvereinsländischen der Preis zuerkannt werden muß, obgleich sie zum Theil aus dem Gebiete der eigentlichen Consumtionsobjecte in das Gebiet der Kunst hinübergreifen. Dasselbe gilt von den crefelder Seidengeweben, welche wegen des gesteigerten Absatzes, gleich der rheinischen Wollenfabrication, über Mangel an Händen klagte. Auch die Spritfabriken, deren es 1853 in Preußen 10,543 gab (1854 10,144), verstärkten ihr Productenquantum sehr bedeutend, wobei zwar die Zahl sank, aber der Betrieb der einzelnen sich steigerte. Dagegen verdient von denjenigen teutschen

Fabricationszweigen, welche immer tiefer sanken, vorzugsweise die von der Zollerhöhung 1851 betroffene bremische Cigarrenmacherei erwähnt zu werden, wofür freilich diese Industrie an anderen Orten (des Zollvereins) sich immer mehr hob, da der Verbrauch von Cigarren außerordentlich stark zunahm. Die zollvereinsländischen Rübenzuckerfabriken, 238 an der Zahl, verarbeiteten in der Campagne von 1852 auf 1853 bereits 21 Mill. 717,095 Ctr. Rüben, mußten sich aber vom 1. Sept. 1853 ab eine Erhöhung der Steuer vom Ctr. Rüben auf 6 Sgr. (vorläufig bis 1855) gefallen lassen. Unter den übrigen Fabriken mehrte sich 1853 besonders die Zahl der Baumwollenspinnereien, denen sich viele Actiencapitale zuzuwenden begannen, obgleich in derselben Zeit die steigenden Geldmassen besonders in der Begründung neuer Banken ihre Beschäftigung suchten. Namentlich entstand 1853 zu Hanover durch A. Meyer eine große Baumwollenfabrik, welche seit dem April 1856 mit ca. 50,000 Spindeln, 500 Webestühlen und 1100 Arbeitern im vollen Gange ist. Ebenfalls 1853 fand zu Gotha eine thüringische Gewerbeausstellung statt.

Von 1853 auf 1854 verarbeiteten die 227 in Thätigkeit befindlichen Rübenzuckerfabriken des Zollvereins nur 18 Mill. 469,889 Ctr. Rüben, wovon wiederum der größere Theil auf Preußen kam. Doch hatte nicht Preußen, sondern Baden, nämlich in Waghäusel die größte Fabrik dieser Art, welche auf 1½ Mill. Ctr. Rüben eingerichtet war. Ueberhaupt trat das Bestreben, den einzelnen Etablissements die möglich größte Ausdehnung zu geben, immer stärker hervor, da man auf diese Weise verhältnißmäßig am meisten Generalkosten sparte. So wurde 1854 der größte bisherige Hochofen in Teutschland, zu Ruhrort in Westfalen, angeblasen. Dagegen hatte die in diesem Jahre zu München in ziemlich großem Maßstabe eröffnete Gewerbeausstellung das Unglück, in Folge der dort ausbrechenden Cholera nicht den gewünschten Zuspruch zu finden, obgleich sie von 6588 Ausstellern, darunter 2331 Baiern, beschickt war. Aber Baiern trat ebenfalls 1854 mit einem liberaleren Gewerbegesetze hervor, durch welches z. B. der Wanderzwang der Gesellen aufgehoben, der Betrieb eines Realgewerbes auch Nichtansässigen gestattet und so dem alten Zunftwesen eine neue Reform aufgenöthigt wurde.

Während 1854 Preußen 4 Mill. 165,644 Ctr. Stabeisen producirte (1853 4 Mill. 662,547), verarbeiteten die zollvereinsländischen Rübenzuckerfabriken in der Campagne von 1854 auf 1855 schon wieder 19 Mill. 169,772 Ctr. Rüben, und das 1855 in den preußischen Eisenbahnen angelegte Capital wurde zu 215 Mill. Thalern (1840 erst 19 Mill.) angegeben. Auch mehrte sich 1855 in Teutschland unter anderen der Chemie nahestehenden Gewerben besonders die Erzeugung der Sodaseife, wogegen man das Waschen beschmutzter Gewebe durch die Waschmaschine des Nordamerikaners Moore zu erleichtern suchte. Im Uebrigen darf auch auf die erhöhete, den Engländern nachgeahmte Anwendung der Säe-, Dresch- und anderen Maschinen bei der Landwirthschaft hingewiesen werden, wodurch vielen Handwerkern eine veränderte Richtung ihres Geschäftes gegeben wurde. Von den der Landwirthschaft nahe stehenden technischen Gewerben war es auch 1856 die Spritfabrication, deren Quantitäten namentlich in Nordteutschland (z. B. in den 46 Brennereien zu Nordhausen an 15 Mill. Quart) stark zunahmen, besonders wegen der Nachfrage in Frankreich. Dagegen lieferte 1856 Baiern eine Masse Bier, deren Werth man auf 36 Mill. rhein. Gulden berechnete. Auch die 216 (1854 bis 1855 noch 222) Runkelrübenzuckerfabriken erreichten in ihrem Betriebe eine nie dagewesene Höhe, indem sie in der Campagne vom 1. Sept. 1855 bis dahin 1856 21 Mill. 839,798 Ctr. Rüben versteuerten, wobei sich der Umfang der einzelnen Fabriken durchschnittlich immer mehr erweiterte. Eine noch stärkere Zunahme weisen in 1856 die zollvereinsländischen Twistspinnereien nach; denn in den drei ersten Quartalen importirte der Zollverein 829,218 Ctr. rohe Baumwolle, 1855 nur 708,371, während in denselben Zeiträumen an ein- und zweidrähtigen Twisten nur 384,530, resp. 389,378 Ctr. eingeführt wurden. Obgleich das Jahr 1856 einen nie gesehenen Drang der Capitalien nach Errichtung von Banken und ähnlichen Geldinstituten, welche zahlreich, zunächst besonders in den kleineren Ländern errichtet wurden, aufzuweisen hat, sodaß sich die preußische Regierung genöthigt glaubte, auf Maßregeln gegen die Ausartung dieses Strebens, die Agiotage und Tripotage, zu sinnen, so floß doch auch das Geld massenweise den Actienunternehmungen neuer Spinnereien, Bergbaugesellschaften, Gasanstalten u. s. w. zu, eine Richtung der Industrie, deren nothwendige Folge die Vermehrung der unselbständigen Arbeiter und eine Verminderung der selbständigen Unternehmer ist, obgleich diesem Verhältnisse dadurch wieder entgegengearbeitet ist, daß jeder der zahlreichen Actieninhaber als Unternehmer betrachtet werden muß. Von den 1849 eingeführten preußischen Gewerbegerichten bestanden 1856 nur noch 11, sämmtlich in der Rheinprovinz.

12) Die Schweiz betritt die letzte Periode als das Hauptuhrenland der Welt. Nirgends wurden bereits um 1789 auf einem so engen Raume so viele Uhren gemacht, besonders nachdem Japy in den 80er Jahren des 17. Jahrh. die fabrikmäßige Anfertigung eingeführt hatte. Genf und Neuenburg waren und sind die Hauptsitze dieser Industrie, und zwar nicht blos diese beiden Städte, sondern auch die zugehörigen Cantone, wo außer der langhergebrachten Uebung in den niedrigen Löhnen ein Hauptförderungsmittel lag, jedoch mit dem schon damals hervortretenden Unterschiede, daß Genf vorzugsweise goldene, Neuenburg silberne Taschenuhren lieferte. Obgleich die Einfuhr in die meisten anderen Länder verboten oder durch Zölle beschwert war, so wußte doch der Schmuggel das Product massenweise nach Frankreich, England u. s. w. abzusetzen. Auch hatte sich die Baumwollenindustrie schon frühzeitig in der Schweiz angesiedelt, und um 1790 zeichnete sich hierin namentlich Zürich aus. Die französische Revolution, besonders der französische Tarif von 1791, wirkten indessen sehr nach-

theilig auf den schweizerischen Gewerbfleiß, und namentlich in der Zeit von 1799 bis 1803 hatte die Schweiz zahlreiche Bankrotte zu beklagen. Die 1806 eintretende Continentalsperre wirkte zwar in sofern höchst nachtheilig, als sie den Bezug von weißen baumwollenen Geweben für die Druckereien hinderte, allein desto mehr fühlte man sich veranlaßt, selbst Spinnereien und Webereien in Baumwolle anzulegen, und diese machten nach Aufhebung der Sperre bei der wiedergewonnenen Handelsfreiheit steigende Geschäfte, woran auch die Uhren- und Seidenfabrication Theil nahm.

Seit den zwanziger Jahren jedoch hatte die Schweiz gegen die in sehr vielen Ländern eingeführten höheren Importzölle zu kämpfen, während sie selbst dem Freihandel treu blieb, ein Kampf, den sie indessen durch unausgesetzte gewerbliche Vervollkommnungen meist glücklich bestand. Namentlich war gegen ihre Exporte die 1822 in Frankreich eintretende Tariferhöhung gerichtet, welcher in anderen Ländern bald ähnliche Maßregeln folgten. Dennoch stieg die Ausfuhr der schweizerischen Producte, weil die Arbeiter noch bei niedrigen Löhnen stehen blieben, aber meist etwas Feld besaßen, weil sie in ihren Ausgaben genügsam, in ihrem Fleiße unverdrossen und durch keine hohen Steuern gedrückt waren. Außerdem konnte das Capital sich wenig mit Feldkauf und Bergwerken befassen, und die Fabricanten gewährten meist sehr lange Credite, welche sich oft bis auf zwölf Monate ausdehnten, während in anderen Ländern nur sechs Monate Ziel gegeben wurden. Schon 1826 waren an 300,000 Baumwollenspindeln in Thätigkeit, während als Hauptabsatzland für Baumwollenwaaren und andere Producte immer mehr Nordamerika gewonnen wurde. Um 1830 berechnete man, daß die Schweiz für ihre Uhrenfabrication jährlich an 76,000 Unzen Gold und 200,000 Unzen Silber brauchte.

Während sich schon im Anfange der 30er Jahre die größere Rentabilität der feineren Twiste vor den groben herausstellte, und die Schweiz in der Production jener den teutschen Fabricanten bereits entschieden überlegen war, schlug auch die schweizerische Seidenweberei denselben Weg der Verfeinerung ein, und eiferte dem französischen Vorbilde der seidenen Bänder von St. Etienne nach. Es war nach wie vor besonders Basel mit seiner Umgebung, welches die trefflichsten seidenen Bänder und zwar so wohlfeil lieferte, wie dies weder Frankreich noch England zu thun vermochten. Um das Jahr 1837 erzeugte der einzige Canton Basel etwa zwei Siebentel der in ganz Frankreich gefertigten seidenen Bänder. Gleichzeitig schritten auch die baumwollenen Garne und Gewebe zu immer größerer Feinheit und Masse fort, und allein im Jahre 1840 gingen nach und durch Frankreich für c. 16½ Mill. Francs baumwollene Fabricate. Die Einfuhr roher Baumwolle im Jahre 1851 wird zu 165,666 Centnern angegeben, und die zum Verspinnen dienenden Spindeln wuchsen von 1846 bis 1851 von c. 600,000 auf c. 800,000 an, von welchen letzteren nach Anderen in 1851 nur c. 660,000 thätig waren. Die erzeugte Twistquantität wird für dasselbe Jahr zu 8 Mill. Kilogrammen angegeben, wovon an 7½ Mill. im Werthe von 70 Mill. Francs ausgeführt wurden. Zur Einfuhr kamen nur die feinsten englischen Twistgattungen, welche überdies nur 11 Sgr. Eingangszoll à Ctr. zahlten; aber auch die feinsten Nummern zu spinnen gelang den Schweizern mehr und mehr, sowie um diese Zeit auch die seidenen Bänder und anderen Gewebe kaum noch von den französischen übertroffen wurden.

Im Jahre 1852 wurden von vielen schweizerischen Handwerkern, denen man in einigen Cantonen, z. B. in Zürich unter dem 26. Sept. 1836, die alte Zunftverfassung genommen hatte, Versuche gemacht, für ihre Producte Schutzzölle zu erlangen; allein die Fabricanten und Behörden fürchteten die Retorsionen anderer Länder, und die schweizerische Industrie wußte auch ohne Schutz die Bahn des Fortschrittes zu gehen, um manche Nachbarländer, man kann sagen, alle Länder, welche trotz oder vielleicht eben wegen des Schutzes zurückgeblieben waren, zu beschämen. Im Jahre 1853 importirte die Schweiz bereits 23½ Mill. Pfund rohe Baumwolle, woraus sie 19 Mill. Pfund Garne spann und aus diesen Gewebe im Werthe von 40 Mill. Francs erzeugte, wobei Löhne im Betrage von 17½ Mill. gezahlt wurden. In 12 Monaten von 1854 auf 1855 exportirte die Schweiz allein nach Nordamerika für 2½ Mill. Doll. Uhren und für 4⅛ Mill. Doll. seidene Waaren. Bei der pariser Weltausstellung im Jahre 1855 brillirten die Schweizer vor allen Ländern durch ihre seidenen Bänder. Am 15. October desselben Jahres wurde in Zürich das schweizerische Polytechnicum eröffnet.

13) Oesterreich hat zwar einige althergebrachte Gewerbszweige, welche auch auf dem Weltmarkte einen guten Klang haben, wie die Fabrication von Sensen, Messern und anderen Stahlwaaren aus dem unübertrefflichen steyerischen und kärnthischen Eisen und die Verfertigung der böhmischen Glaswaaren, allein auch in der Periode von 1789 bis jetzt kann es nicht den gewerblichen Rang Englands, Belgiens, Frankreichs, des teutschen Zollvereins und der Schweiz beanspruchen; und selbst der innere Markt zeichnet sich nicht durch eine so starke Consumtion von Industrieproducten aus. Obgleich die Grenzzolltarife, wenn auch allmälig wieder erniedrigt, die Tendenz eines starken Schutzes der Gewerbe, zum Theil auch gradezu des Einfuhrverbotes, enthalten, wobei für die Handwerke das alte Zunftwesen noch eine starke Herrschaft behauptet (mit Ausnahme der sogenannten Commercialgewerbe, welche den Polizeigewerben gegenüber eine freiere Stellung einnehmen), so ist doch der Standpunkt der österreichischen Gewerbe nicht vorzugsweise die Folge von solchen künstlichen und willkürlichen Gesetzen, sondern hauptsächlich nur der Ausdruck des allgemeinen nationalen Culturlebens, und dieses, weil es sich aus vielen im Grundcharakter sehr verschiedenen Nationen zusammensetzt, enthält in seiner Gesammtheit viele Elemente der gegenseitigen Abstoßung, der Binnenzölle und der inneren wie äußeren Verkehrsbeschränkungen. Erst seit 1848 hat die oberste Staats-

gewalt den Einheitsstaat kräftig durchzuführen und die verschiedenen Kräfte zu einem homogeneren Ganzen zu gestalten gesucht, womit das frühere Privilegien-, Concessions- und Exemtionswesen nicht mehr harmonirt.

Trotz der Anstrengungen Joseph's II. zeigt die österreichische Industrie von 1789 bis 1806 (in welchem letzteren Jahre das „Polytechnische Institut" zu Prag eröffnet wurde) nur einzelne Fortschritte, und wenn die Betheiligung am Kampfe gegen Frankreich in dieser Zeit manchen Gewerben, wie der Waffen-, Leder-, Tuch- und Pulverfabrication, einen bedeutenden Aufschwung verlieh, so war dieser doch nicht sowol ein natürlicher, in dem sich von Innen heraus gestaltenden Volksleben begründeter, als vielmehr ein künstlicher, wie dies auch von der Continentalsperre gilt, vermöge welcher Oesterreich mit den anderen continentalen Ländern an den erweiterten Manufacturen der Wolle, der Baumwolle und anderen Gewerben Theil nahm. Die Baumwollenspinnereien mit Maschinen kamen besonders in Böhmen und Oesterreich unter der Enns auf, freilich zum großen Nachtheile der Handspinner, deren man in dem letzteren 1811 nur noch 7 bis 8000 zählte. Als daher 1814 die Continentalsperre fiel, empfand auch Oesterreich beispiels- und vorzugsweise in der Baumwollenspinnerei, wie sehr es bei der Concurrenz mit England in den vervollkommneten Maschinen und Methoden zurückstehe, wovon in weiterem Regreß auch der Capitalmangel die Schuld trug. Am tiefsten stand in den Gewerben ohne Zweifel Ungarn mit seinen Nebenländern, welche mit Ausnahme einiger Manufacturen, wie der ausgezeichneten Sattlerei, sich fast ausschließlich auf Landwirthschaft, Wein- und Bergbau beschränkten. Auch vermissen wir in der gesammten Monarchie den Geist erfolgreicher Erfindungen; denn solche Erfindungen, wie die der Nähemaschine des Schneidermeisters Madersperger in Wien (1814), können hierbei kaum in Betracht kommen. Mehre Gewerbszweige machten sogar entschiedene Rückschritte, wie die Leinengarnhandspinnerei, welche z. B. in Böhmen 1801 320,000, 1819 aber nur noch 40,000 Menschen ernährte. Doch theilt dieses Loos gleichzeitig fast die ganze continentale Leinengarnhandspinnerei, da überall die Baumwollenspinnerei mit ihren Maschinen mächtig aufstrebte, und Oesterreich hierin nicht zurückzubleiben Anstrengungen machte. Auch machte man in Oesterreich um 1820 die ersten Versuche, den Flachs mit Maschinen zu spinnen.

Freilich sank die österreichische Linnenindustrie auch dann noch, als 1819 nicht ohne starke Steigerung der Schmugglergeschäfte der Einfuhrzolltarif erhöhet, und für viele Fabricate gradezu ein Importverbot ausgesprochen wurde. So setzte man damals den Zoll für eingeführtes weißes Papier pro Ctr. auf 20 Gulden, wodurch von den inländischen Fabricanten die ausländische Concurrenz fast ganz fern gehalten wurde, obgleich viele Fabriken durch bessere Maschinerie und Bleiche ihre Production zu heben suchten. Aber erst 1833 stellte man in Oesterreich eine Maschine auf, welche Papier ohne Ende machte, während von 1820 bis 1830 besonders Mähren die Wollenspinnerei durch Maschinen bei sich einführte. Im Ganzen unberührt durch die Tarifpositionen blieb die böhmische Glasfabrication, welche vermöge der äußerst billigen Preise der Löhne, des Holzes, der Pottasche und anderer Materialien ihren Absatz im In- und Auslande vermehrte. Indessen fällt es doch auf, daß Becher die Totalausfuhr des Glases aus allen teutschen Ländern Oesterreichs pro 1836 nur mit einem Werthe von c. 4 Mill. Gulden (pro 1807 mit 1 Mill.) in Ansatz bringt. Aber das bei weitem größte Quantum erzeugte das gewerbreiche Böhmen, welches auch in anderen Artikeln obenan steht. So lieferten 1835 die schon längst in Flor stehenden 1087 Bierbrauereien oder Braustätten 868,530 Faß Bier und 1836 die 1495 Brennereien aus 2,054,000 Eimern Maische 616,200 Eimer Branntwein, und der Werth der um 1836 jährlich in Böhmen gefertigten Leinwand wurde auf 7,750,000 Gulden geschätzt. Nicht minder wie im übrigen Teutschland zeichneten sich auch in Oesterreich die 30er Jahre durch die Begründung von Gewerbe- und ähnlichen Vereinen aus. So entstand 1829 in Prag der „Verein zur Ermunterung des Gewerbfleißes in Böhmen," das erste derartige Unternehmen in Oesterreich, welches indessen erst seit 1833 eine größere Thätigkeit entfaltete. Von 1834 an gab er einige Jahre hindurch „Mittheilungen für Handel und Gewerbe" heraus. Im Jahre 1838 wurde mit dem Hauptsitze in Gratz der „Verein zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich" gestiftet, und zwar mit der sofort ausgesprochenen Tendenz, besonders den Absatz der österreichischen Producte nach dem Oriente zu fördern. Ziemlich in dieselbe Zeit fällt die Errichtung des „Niederösterreichischen Gewerbevereins" zu Wien, wo auch als höhere Gewerbeschule ein polytechnisches Institut besteht.

Unter den Nachfragen nach Industrieproducten hatte sich inzwischen hauptsächlich die Frage nach baumwollenen Waaren gehoben, da Wolle und Flachs dem Bedürfnisse nicht mehr genügten. Hatte Oesterreich 1829 erst 23,975 Ballen rohe Baumwolle eingeführt, so importirte es deren im Jahre 1838, wo für die baumwollenen Twiste und Gewebe eine Einfuhrzollermäßigung erfolgte, bereits 119,787, obgleich auch die Maschinenspinnerei für Linnengarn sich sehr bedeutend hob. Auch dürfen wir die gleichzeitig stark erhöhete Fabrication der (Regie-) Cigarren (um 1841 c. 28 Mill. Stück) und besonders der hauptsächlich in Wien gefertigten Uhren, Chaisen, optischen und musikalischen Instrumente[50]) nicht unerwähnt lassen, welche mit Ausnahme der Cigarren um 1840 ihren alten Ruf nicht blos erhielten, sondern auch erhöheten. Ueber den Stand der österreichischen Industrie im Jahre 1841 stellt Czörning folgende Angaben zusammen. Es wurden in dem genannten Jahre in Oesterreich producirt Fabricate aus Erde und Steinen im Werthe von 30 Mill. Gulden: Glas- und Spiegel-

50) Die wiener Flügel galten lange Zeit als die besten in fast ganz Europa.

waaren für 17½ Mill., Eisen und Eisenwaaren für 32 Mill., andere Metalle und Metallwaaren für 28 Mill., neue Schiffe für 2 Mill., Papier für 8 Mill., Baumwollenwaaren für 45 Mill., Flachs- und Hanfwaaren für 75 Mill., Seide und Seidenwaaren für 58 Mill., Wolle und wollene Waaren für 72 Mill., Leder und Lederwaaren für 64½ Mill., andere veredelte Erzeugnisse des Thierreiches für 37½ Mill., chemische Fabricate für 55 Mill., Bier und Branntwein für 46½ Mill., mechanische Erzeugnisse für 7 Mill., zusammen für 593½ Mill. Gulden. Hinzurechnen könne man noch aus den kleineren Fabriken und Gewerben für 201½ Mill. Gulden. Doch ist dabei nicht zu übersehen, daß Ungarn und einige andere Landestheile bei dieser — sehr ungefähren — Berechnung außer Ansatz geblieben sind.

Auch aus anderen Quellen geht die verhältnißmäßig geringe durchschnittliche Gewerbethätigkeit Oestereichs in dem Anfange der 40er Jahre hervor. Es wurde berechnet, daß 1844 unter 100 Menschen durchschnittlich nur 9 mit Stoffverarbeitung beschäftigt waren. Doch trat grade jetzt auch Oesterreich immer stärker in den industriellen Strom, und gleichsam als Rechenschaftsbericht des gewerblichen Selbstbewußtseins wurde 1845 zu Wien eine Gewerbeausstellung gehalten, wobei man jedoch außerösterreichische Erzeugnisse nicht zuließ, zum Theil deshalb, weil man fürchtete, es würden in diesem Falle viele Inländer aus Scheu vor den besseren ausländischen Producten sich nicht betheiligen. Unterdessen machten Regierung und Private eifrige Anstrengungen, vor Allem erst den unzweifelhaft enormen Bodenreichthum des Landes tüchtig auszubeuten, wozu freilich eben auch eine tüchtige Gewerbsthätigkeit gehört. Die 1845 in ganz Oesterreich gewonnene Steinkohle schätzte man auf c. 12 Mill. Ctr. Die böhmischen Braunkohlen hatten schon längst einen starken Betrieb und einen entsprechenden Vertrieb in das Ausland. Aber bereits für 1847 gibt Taylor die Ausbeute der Steinkohlen in der ganzen Monarchie zu 700,000 Tons (21 Mill. Ctr. an). Unter den österreichischen Exporten in den Gewerbszweigen stand übrigens auch noch damals das böhmische Glas obenan, welches freilich 5mal billiger als das französische erzeugt werden konnte. Kein anderes Land der Erde producirte damals verhältnißmäßig so viel Glas als Böhmen; doch müssen wir hier auch die venetianischen Glasperlen und Spiegel erwähnen. — Die Regierung hatte begriffen, daß außer den nicht in ihrem Bereiche befindlichen Mächten besonders das bestehende Zunftwesen dem gewerblichen Aufschwunge entgegenstehe, und stellte daher 1846 den Entwurf einer liberaleren, die Arbeit von unzukömmlichen Hemmnissen befreienden Gewerbeordnung auf; allein obgleich er in Klagenfurt bereits publicirt worden war, so sah sich doch die Regierung durch das gewaltige Andringen der Gewerbetreibenden veranlaßt, seine Ausführung auf die Zukunft zu vertagen.

In den Jahren 1848 und 1849 lag die österreichische Gewerbethätigkeit, mit Ausnahme der für die Bedürfnisse der Armee arbeitenden, der Cigarrenfabriken, der Bierbrauereien und einiger anderen Industriezweige schwer darnieder, und hob sich erst 1850 allmälig wieder, wobei sich das bemerkenswerthe Factum herausstellte, daß trotz des fast blos durch entwerthetes Papiergeld vermittelten Tausches die Geschäfte einen verhältnißmäßig flotten Gang hatten; man kaufte vielfach, um nur des Papiergeldes los zu werden und dafür ein reelles Object zu besitzen. Um einzelne Beispiele des damaligen Gewerbewesens anzuführen, so producirten 1850 die 114 Rübenzuckerfabriken des ganzen Staates (nach Stolle, nach Anderen nur 82, worunter wol nur die in Thätigkeit befindlichen zu verstehen sind) 175,087 Ctr. Zucker aus 3,356,300 Ctrn. Rüben, während die Gesammtausfuhr von Fabricaten pro 1850 bei 36 Mill. Einwohnern auf 30 Mill. Gulden berechnet wurde, wobei also nur ⅚ Gulden auf den Kopf kommen. Auch die innere Consumtion vieler modernen Fabricate war gering, indem z. B. nach Becher 1851 à Kopf der Bevölkerung an baumwollenen Waaren nur ein Pfund entfiel. An Eisen kamen 1852 auf jeden Einwohner 6½ Pfund (im Zollvereine damals 32 — nach Baumstark von 1848—1850 nur 14½ —, in Belgien 40, in England 90). Nachdem 1852 der nach dem Werthe berechnete Eingangszoll für viele Producte, z. B. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungsstücke, Putzsachen, um 10 Proc. erhöhet worden war, erfolgte 1853 bei dem Abschlusse des Zollvertrages mit dem Zollvereine für viele Fabricate eine Herabsetzung desselben, und der für rohe Baumwolle wurde ganz aufgehoben, indem Oesterreich mehr und mehr dahin strebte, seine Steuer- und Zollverhältnisse denen des Zollvereines näher zu bringen und schließlich gleich zu stellen, um eine Zolleinigung herbeizuführen. Wurden dadurch die Baumwollspinnereien bedeutend gefördert, so hoben sich andere Industriezweige ohne dergleichen Staatsmaßregeln, z. B. die Fabrication der Cigarren, welche bekanntlich bis jetzt einen Regieartikel bilden. Im Jahre 1851 hatte betragen der Consum des Kaiserstaates an Schnupftabak 60,140 Ctr., an Rauchtabak 355,972 Ctr., an Cigarren 454,209,997 Stück (nach Anderen wurden 1852 an 800 Mill. Regiecigarren fabricirt), im Ganzen 452,176 Ctr. Tabak. Im Jahre 1855 waren diese Posten gestiegen auf 63,343 Ctr. Schnupftabak, 555,995 Ctr. Rauchtabak, 945,382,533 Stück Cigarren, im Ganzen auf 692,622 Ctr. Tabak. Im J. 1851 brachten diese Artikel der Regierung einen Nettogewinn von 14 Mill. Gulden, 1855 dagegen von 26½ Mill. Die jährliche Bierproduction, mit Ausnahme Italiens und Ungarns, wurde 1856 auf 9½ Mill. Eimer Bier berechnet. Dagegen begann seit 1853 in Folge der Krankheit der Seidenraupen ein starker Ausfall in dem Rohmaterial für die durch Importverbote geschützte Seidenmanufactur, welche besonders in Oberitalien und Tyrol ihren Sitz hat [51]). Vielleicht zum Theil aus diesem Grunde wurde 1856

51) Ein veroneser Bericht gibt die jährlich vor 1853 erzeugte Quantität an Cocons in Oberitalien, Tyrol, Piemont, Südfrankreich, und Spanien zu 150 Mill. veron. Pfund an, für 1855 und 1856 nur zu 135 Mill.

der Einfuhrzoll für wollenes, baumwollenes und leinenes Garn um 30 Proc. herabgesetzt. Zwar hatten unter den österreichischen Fabricaten bei der pariser Ausstellung besonders die wollenen Tücher aus Böhmen und Mähren sich ausgezeichnet, aber man war sich bewußt, daß dies zum großen Theil nur die Frucht außergewöhnlicher Anstrengung war. Nach amtlichem Ausweise importirte ganz Oesterreich 1856 für 16 Mill. Gulden Garne, exportirte aber an Webe- und Wirkstoffen (Wolle und Seide) für 39½, an Webe- und Wirkwaaren (in Baumwolle, Wolle, Seide, Linnen) für 21½ Mill. Gulden. Schon 1855 war die Regierung wieder mit dem Entwurfe eines Gewerbegesetzes im Geiste der neueren Zeit aufgetreten, um namentlich die Zünfte in freie Innungen umzugestalten; aber von Neuem erhoben die Vertreter der Zünfte, die Gewerbekammern u. s. w. eine so starke Opposition, daß auch diesmal der Entwurf wieder zurückgelegt wurde. Eine Hoffnung an kräftige Unterstützung der Industrie knüpfte sich an die nach 1848 errichtete Creditanstalt für Handel und Gewerbe; allein dieselbe hat sich bis jetzt wenig realisirt.

14) Auch die scandinavischen Reiche weisen in der vorliegenden Periode nur einzelne Gewerbszweige auf, deren Producte auf dem internationalen Markte einen namhaften Artikel bilden. Neben der althergebrachten Eisenindustrie, wobei jedoch die Verarbeitung im Inlande von der Urproduction und Ausfuhr weit übertroffen wird, ist in Schweden, namentlich seit 1814, wo man dieses und andere Gewerbe durch erhöhete Schutzzölle, Einfuhrverbote und Prämien zu fördern suchte, z. B. die Wollspinnerei und Weberei zu nennen, welche jedoch wenige ihrer Fabricate in das Ausland absetzte. In der Verfertigung eiserner Gußwaaren, stählerner Werkzeuge, wozu sich das schwedische Eisen wie das steyrische und siegensche vor den meisten anderen Eisengattungen auszeichnete, messingener und kupferner Geräthe u. s. w. machte man von 1800 bis 1820 ziemliche Fortschritte, während die Eisenausfuhr dieser Periode im jährlichen Durchschnitte sich auf 350,000 Schiffspfunde belief, nachdem sie von 1790 bis 1800 noch 400,000 betragen hatte. Eine Zunahme dagegen zeigte die Destillation von Branntwein, dessen Consumtion in den dreißiger Jahren so enorm war, daß besonders seit 1836 in den Enthaltsamkeitsvereinen und in anderer Weise eine Reaction gegen dieselbe entstand. Der meiste Branntwein wurde von den Landleuten erzeugt. Ueber den Stand der Industrie Schwedens (ohne Norwegen, welches auch in den obigen Angaben nicht einbegriffen ist) im Jahre 1840 veröffentlichte das Commerzcollegium folgende Angaben. Die Zahl der Werkstätten war 2097, die der Arbeiter in ihnen 14,861 (650 mehr als 1839), der Gesammtwerth ihrer Producte 13,090,089 Reichsthaler (507,702 mehr als 1839). Das wichtigste damalige Gewerbe war die Tuchfabrication, deren Erzeugnisse sich auf 4,045,987 Reichsthaler beliefen, wovon allein auf Norköping 3,032,749 kamen. Doch beziehen sich diese Zahlen nur auf die zünftigen Gewerbe, nicht auf die häuslichen, deren damalige Productionsmasse als weit größer anzunehmen ist, indem z. B. in Westgothland die Landleute selbst zum Export linnene und wollene Zeuche webten. Daneben werden indessen damals viele Twiste, namentlich aus England, eingeführt, wogegen in 1843 und 1844 der Eisenexport gegen früher gesunken war. Doch ist seit dieser Zeit bis jetzt in Schweden eine starke Vermehrung der Ackerbauproducte, namentlich des Getreides, unverkennbar hervorgetreten, sodaß sich das Land aus einem Getreide importirenden Lande in ein Getreide exportirendes umgewandelt hat. Wenn man auch nicht grade aus diesem Umstande schließen darf, daß die Lage der Gewerbearbeiter sich seitdem verbessert habe, so liegen doch bestimmte Zeugnisse vor, z. B. dasjenige des Aftonbladets aus dem Jahre 1855, welches bestimmt behauptet, der Arbeitslohn sei gestiegen, der Getreidepreis gesunken. Dennoch fanden seit 1848, namentlich auch 1855, mehre Arbeiterunruhen statt, indessen vorwiegend auf dem Lande und aus politisch-socialistischen Motiven. Nachdem 1855 alle Einfuhrverbote aufgehoben worden waren, begann 1856 Schweden seine erste Eisenbahn zu bauen (von Malmö nach Lund). — Ueber Norwegens Gewerbe haben wir nichts Charakteristisches zu berichten. — Wie die meisten anderen Länder führte auch Dänemark, wo indessen bis jetzt neben Ackerbau, Viehzucht, Schiffahrt und Handel keine einzige bedeutende Fabrication Wurzel geschlagen hat, bald nach 1815 erhöhete Schutzzölle ein, welche 1839 einen weiteren Zuwachs erhielten, z. B. für mehre Gewebe bis über 50 Proc. vom Werthe (d. h. vom Einkaufspreise im Auslande). Zwar zeigte sich in Folge derselben bei den Gewerben der Baumwolle, der Wolle, des Papieres, des Zuckers (Raffinerie) eine Erhöhung der Production, aber eine unerhebliche. Wie Schweden, so hat auch Dänemark eine sehr bedeutende Branntweindestillation.

15) Rußlands gewerblicher Charakter während der Zeit von 1789 bis jetzt prägt sich hauptsächlich durch die vielen Einfuhrverbote und hohen Schutzzölle aus, wodurch den Fabricanten und Handwerkern verhältnißmäßig sehr hohe Waarenpreise gesichert, aber die Verbesserungen in Fabriken und Handwerkerstätten, deren Lohnsätze im Vergleich mit anderen Ländern und den inländischen Werthverhältnissen sehr hoch sind, nur langsam gefördert werden, obgleich dahin gestellt bleiben muß, ob bei gänzlich freier Einfuhr dieselbe Höhe der Gewerbe erreicht worden wäre. Eine fernere Eigenthümlichkeit ist die noch jetzt weit verbreitete Sitte, daß Millionen von Landleuten das Maurerhandwerk, die Zimmerarbeit, das Schuhmachen und Stiefelflicken, das Spinnen und Weben des Flachses und der Wolle, die Verfertigung der Wagen, Pflüge und anderer Geräthe selbst verrichten, in dieser Hinsicht also noch auf vormittelalterlichem Boden stehen. Dagegen fuhren auch im 19. Jahrh. die Staatsbehörden fort, die gewerbliche Arbeitstheilung durch alle mögliche Mittel, als Herbeiziehen fremder Industriearbeiter, Privilegien, Schutzzölle, Einfuhrverbote u. s. w., zu fördern. So wurde z. B.

1802 die erste Rübenzuckerfabrik gegründet, aber bis 1820 kamen nur 5 neue hinzu, wovon 1823 noch 2 in Thätigkeit waren, eine Langsamkeit der Entwickelung des Fabrikwesens, auch auf anderen Gebieten, welche Hand in Hand mit der eben so langsamen Entwicklung der Nachfrage nach solchen Artikeln geht, die den gewöhnlichen Bedarf einer niedrigen Consumtions- und Culturstufe übersteigen. Im Jahre 1812 betrug das in den inländischen Fabriken raffinirte Zuckerquantum 500,000, 1818 dagegen 700,000 Pfund. Bei den Exporten war besonders nach 1818 eine Abnahme des Absatzes an Leinwand nach England, Frankreich u. s. w. bemerklich.

Die schon vorher hohen Importzölle erfuhren namentlich 1821 eine so bedeutende Steigerung, daß sie für manche Fabricate einem Einfuhrverbote gleich kamen. Indessen hatten sie zur Folge, daß viele Waaren, besonders von Eisen, Glas, Leder, Flachs, Seide u. s. w., gegen früher in größeren Massen erzeugt wurden, namentlich da der Staat auch durch baare Geldzuschüsse und Darlehen zur Hilfe kam. Von den Baumwollenfabriken vermehrten sich die Webereien in einem größeren Maßstabe als die Spinnereien, da die englischen Twiste von dem Tarife weniger als die Kattune betroffen worden waren. In der Seidenindustrie nahm das Weben mit dem Spinnen in gleichen Proportionen zu, da fremde Seidenfabricate durch die Zölle so gut wie ausgeschlossen waren, das asiatische Rohmaterial aber auf dem Landwege immer massenhafter eingeführt wurde. Dennoch behaupteten die seidenen Producte einen sehr hohen Preis, und für die Masse des Volks waren sie unerreichbar. Die Wollengewerbe fanden von 1815 bis 1830, wo die Revolution ihnen einen schweren Schlag verursachte, besonders in dem übrigens vorzugsweise Ackerbau und Handel treibenden Polen einen nicht ungünstigen Boden, wozu indessen eingewanderte fremde Arbeiter viel beitrugen. Man hat berechnet, daß in den genannten 15 Jahren allein an 250,000 Teutsche nach Polen eingewandert sind.

Da die Regierung einige Jahre nach der polnischen Revolution die Zeit für gekommen hielt, wo mehre Gewerbe des Zollschutzes nicht mehr bedürften, und sie einsah, daß durch den Tarif den Consumenten viele Waaren übermäßig vertheuert würden, so hob sie 1836 das Einfuhrverbot für 98 Artikel auf, unter denen sich z. B. englische Wollentücher, plattirte Waaren und Papier befanden. In dasselbe Jahr fällt auch die Eröffnung der ersten russischen Eisenbahn (von Petersburg nach Zarskoje-Selo), welcher jedoch erst viel später andere umfangreichere folgten. Unter den Fabriken gewannen seit 1840 besonders die Twistspinnereien einen namhaften Aufschwung, sodaß von diesem Jahre an die Einfuhr (englischer) Twiste, welche bis dahin dem Werthe nach die Einfuhr aller anderen Gewerbeerzeugnisse überstieg, sehr merklich abnahm. Als bedeutendster Gewerbsdistrict galt 1841 Moskau mit seiner Umgebung. Die Stadt zählte damals 614 Fabriken und Manufacturen mit 30,820 Arbeitern, ferner 3422 Handwerks- und Gewerksstuben mit 19,638 Arbeitern, 2656 russischen und 310 ausländischen, besonders teutschen, Meistern. Doch wurden auch in Petersburg viele Fabriken angelegt, indem die großen Grundbesitzer ihre Leibeigenen immer zahlreicher diesem Erwerbszweige zuführten und englische Maschinen einführten, obgleich diese Leute bei weitem nicht das mechanische Talent eines englischen Arbeiters hatten, und viel weniger leisteten. Im Jahre 1842 zählte man im Gouvernement Moskau 1037 größere Fabrikanlagen (davon 560 in der Stadt Moskau), welche eine jährliche Gesammtproduction von 41⅓ Mill. Silberrubeln lieferten, nämlich in wollenen und halbwollenen Waaren über 20, in seidenen und halbseidenen c. 4, in baumwollenen 3 Mill. Die Einfuhr seidener Waaren unterlag damals einem Eingangszolle von 35 bis 60 Proc. vom Werthe.

Von den Rübenzuckerfabriken des gesammten Reiches, deren Zahl sich von 1830 bis 1835 um 21, von 1835 bis 1839 um 86, von 1840 bis 1844 um 96 vermehrt hatte, sodaß 1845 ihrer c. 200 waren, wurden in dem zuletzt genannten Jahre c. 300,000 Pud Rohzucker producirt, aber schon 1850 zählte Stolle 451 solcher Etablissements (von 1845 bis 1850 waren 114 neue hinzugekommen), und für 1851 werden an Fabriken für baumwollene Gewebe 158 aufgeführt, mit 14,300 Arbeitern (wahrscheinlich incl. Frauen und Kinder) und einem producirten Werthe von 3 Mill. Silberrubeln. Für das Jahr 1851 war nach dem petersburger Journal die Zahl aller Fabriken und gewerblichen Etablissements im ganzen Reiche 10,126 — 1852: 10,338 —, mit 474,914 Arbeitern — 1851: 465,016 — und einem Productionswerthe von 162,151,705 Silberrubeln — 1851: 159,380,506. Die 380 im Jahre 1853 damit beschäftigten Fabriken lieferten 1⅛ Mill. Pfund Zucker, und hatten sich 1856 erst auf 384 vermehrt, woraus im Vergleiche mit früheren Jahren eine Verminderung ihrer Gesammtzahl, aber eine Vergrößerung im Betriebe der einzelnen hervorgeht, ein Gesetz, welches wir für die vorliegende Periode auch in anderen Ländern constatirt haben. Mit dem Beginne der Regierung des Kaisers Alexander II. hebt unverkennbar eine neue Periode der Gewerbe in Rußland an, indem sie immer entschiedener in dasjenige Entwickelungsstadium eintreten, welches ihr in Westeuropa schon längst zu Theil geworden ist. Jedoch erfolgte schon 1854 eine Herabsetzung der Eingangszölle auf Baumwollenwaaren, Stahl und andere Artikel, worauf 1857 eine neue Ermäßigung der Importsteuern eintrat, für Baumwolle und baumwollene Zeuche auf die Hälfte, für Bandseide von 4 auf 2, für Tuche auf 1⅗ Silberrubel, für Wäsche von 60 auf 35 Proc., wogegen gleichzeitig der Zoll für importirte Leinwand erhöhet wurde. Ein officiöses russisches Journal unter Alexander II. legte kürzlich das Geständniß ab, daß sich seit 1800 bis jetzt die Eisenconsumtion à Kopf nicht vermehrt habe. Bisher war die Armee der Zweck des Staates, von jetzt ab scheint es die Industrie werden zu wollen, an welcher das Gewerbe ein Hauptzweig ist.

16) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlangte die gewerbliche Arbeit sofort bei der Losreißung von England jenen Charakter der absoluten Freiheit, welcher nach dieser Seite hin die höchste Stufe der gewerblichen Thätigkeit repräsentirt, wie sie als das letzte Product der modernen Entwickelung überhaupt auftreten zu können scheint. Und neben der Arbeit ist auch dem Talente, dem Unternehmungsgeiste, dem Capital das mögliche Maß der unbeschränkten Bethätigung eingeräumt, obgleich man darum rechten könnte, ob nicht diesem Entwickelungsstadium eine weise Beschränkung fehle, und ob nicht auch diese Richtung eine einseitige sei. Der Erfinder eines neuen Gewerbszweiges hat zwar zu seinem freilich sehr problematischen Schutze ein Patent zu lösen, aber von Concessionen, welche dem Ermessen der Behörden anheim gegeben sind, von Privilegien, von Zunft und Zunftzwang ist keine Spur vorhanden. Die Arbeit hat nach europäischen Begriffen keinen Schutz gegen die sogenannte Ausbeutung durch das Capital, das Handwerk ist nicht bestimmt abgegrenzt gegen das Fabrikwesen, der bei einem Unternehmer, den man Handwerker nennen könnte, in Arbeit Stehende, mag man ihn in teutscher Weise einen Lehrling oder einen Gesellen nennen, ist ein freier, ungebundener Arbeiter; die Stufe des Handwerks geht ohne alle Förmlichkeit in diejenige des Fabrikwesens über, und hat hier mehr als anderwärts diese Position erreicht; aber anderweitige Verhältnisse haben bisher verhindert, daß über eine Ausbeutung des Arbeiters durch die Capitalisten geklagt wird, zunächst die öffentliche Meinung, welche das volle Recht des Capitals zu jedweder Verwendung anerkennt, dann aber auch die bisher im Allgemeinen noch nicht überflüssigen Arbeitskräfte, sodaß die Arbeitslöhne, wie in Amerika überhaupt, einen weit höheren Stand behaupten als in Europa, obgleich die Einwanderung von Arbeitern bis jetzt in verstärktem Maße vor sich gegangen ist.

Sofort nach der Lostrennung von England (1783) hob sich die gewerbliche Arbeit in fast allen Zweigen, nachdem sie unter der englischen Herrschaft mehrfachen Beschränkungen und förmlichen Verboten untergeben gewesen war, weil sich das Mutterland den möglich größten Absatz von Gewerbserzeugnissen in die Colonie sichern wollte. Die Rum-, Woll-, Linnen-, Eisen-, Papier- und Glas-Industrie, welcher noch viele andere Gewerbszweige an die Seite gestellt werden können, vervielfältigte in wenigen Jahren ihre Production, und schon 1789 wurde — in Massachussetts — die erste Arkwright'sche Baumwollenspinnerei angelegt. Indessen führte man noch lange Zeit große Quantitäten von englischen und anderen Industrieerzeugnissen ein, weil der Lohn in den Vereinigten Staaten sehr hoch war, und die Bevölkerung vorwiegend in Ackerbau, Baumwollen- und Zuckerplantagen, in Schiffahrt und Handel ihre Beschäftigung suchte und fand. Indessen traten bald erhöhete Importzölle für die ausländischen Gewerbsproducte ein, und obgleich sie Anfangs mehr den Zweck hatten, den Staatscassen Einnahmen zufließen zu lassen, so nahmen sie doch später zum Theil auch den Charakter von Schutzzöllen an. Diese Importzölle wurden 1790 auf 5 Proc. vom Werthe gesetzt, stiegen aber 1798 auf 12, 1804 auf 15 und 1812 auf 27 Proc.

Nachdem 1807 mit Fulton's Dampfer, welcher als der erste in allen Ländern die Wasserwogen durchschnitt, ein gewaltiger Fortschritt nicht allein für den Handel, sondern auch für die Gewerbe begonnen hatte, indem der Bau von Dampfern als ein ganz neuer Industriezweig auftrat, brachte die Beendigung des großen Kampfes mit Napoleon 1815 einen neuen Aufschwung auch in die Gewerbe der Union; aber die europäischen Gewerbe vermochten ihre Waaren im Ganzen billiger zu liefern, und sandten diese in vermehrten Quantitäten nach der Union, während sie ihre Nachfrage nach nordamerikanischen Rohproducten, besonders nach Baumwolle, steigerten. Indem daher die Gewerbe der Union nur theilweise Fortschritte machten, fand 1816 zu ihrer Hebung abermals eine Erhöhung der Einfuhrzölle auf auswärtige Fabricate statt. Allein das Spinnen und Weben der Wolle, der Baumwolle und des Flachses, dem man vorzugsweise aufhelfen wollte, nahm trotzdem nur einen geringen Aufschwung; der Grund lag in der Differenz der amerikanischen und europäischen Löhne, deren Minus gegen jene durch den Tarif nicht compensirt war. Der durchschnittliche Tagelohn in den Vereinigten Staaten war um 1819 etwa 1 Dollar (1 Thlr. 12 Sgr.), also zweimal höher als in England und dreimal höher als in Frankreich. Indessen zeigte sich um 1820 eine Steigerung der Baumwollenverarbeitung, wogegen die Linnenindustrie, welche in Europa zum Theil mit ungemein niedrigen Lohnsätzen arbeitete, herabging. Die im Gewichte schwereren Artikel, namentlich die Eisenwaaren, welche Europa erzeugte, konnten schon wegen der theureren Frachten den amerikanischen nicht dieselbe starke Concurrenz machen. Die Steinkohlen, von denen 1821 in der Union erst 1,100 Tons gewonnen wurden, konnten natürlich die langen Schiffswege von Europa gar nicht ertragen.

Da erlangte die Unionsindustrie 1824 abermals erhöhete Schutzzölle, welche für die meisten ausländischen Fabricate auf 25, bei einigen bis 50 Proc. vom Werthe (resp. Einkaufspreise am Ursprungsorte) stiegen. Der durchschnittliche Normalsatz war 33½ Proc. Der Schutz für die inländische Baumwollenmanufactur war dadurch so bedeutend geworden, daß diese besonders in den Staaten Massachussetts (am meisten in der Stadt Lowell), Rhode-Island, Newyork und Pennsylvanien neue Etablissements anlegte. Aber eben in Voraussicht des erhöheten Tarifs, wie wir dies in der Geschichte der Gewerbe als eine regelmäßige Erscheinung bekunden müssen, erfolgte noch vor der Ausführung des neuen Tarifs eine so starke Einfuhr an Gewerbserzeugnissen aus England, Frankreich, Teutschland und anderen Ländern, daß 1825 eine Krisis ausbrach, mit ihr ein starkes Sinken der Waarenpreise und eine große Zahl von gewerblichen Bankrotten auch in der Union. Indessen erholte sich hier die Industrie, besonders die der Baumwolle, sehr

bald wieder, und auch die Gewerbe in Wolle, Glas, Steingut, Eisen u. s. w. schwangen sich mehr und mehr auf, namentlich in den östlichen Staaten, während die südlichen und westlichen nach wie vor überwiegend mit der Production des Landbaues beschäftigt waren. Immer mehr Capitalien wandten sich den Gewerben zu, namentlich da der Tagelohn seit den letzten 20 Jahren um 20 bis 30 Proc. gesunken war. Aber dies hinderte die Engländer nicht, ihre Industrieerzeugnisse massenhaft der Union zuzuführen, obgleich es zum Theil ein Schleuderverkauf war; im Jahre 1826 führte England allein für 18 Mill. Doll. Baumwollenwaaren ein. Dieser Erscheinung gegenüber stellten nun die Fabricanten fast aller nordöstlichen Staaten bei dem Congresse den Antrag auf abermalige Erhöhung der Importzölle; die südwestlichen Staaten, welche vorzugsweise Rohstoffe, namentlich Baumwolle, Zucker und Tabak, erzeugten und ihrer Natur nach auf den Kauf der Gewerbserzeugnisse angewiesen waren, opponirten fast einstimmig, sodaß es zu den heftigsten Debatten kam. Allein die Zollerhöhung ging 1828 durch; viele Artikel wurden mit einem Zolle von 80 bis 90 Proc. vom Werthe angesetzt, was zum Theil die Wirkung eines förmlichen Verbotes hatte.

Es konnte unter solchen Umständen nicht fehlen, daß der Nordosten seine Industrie namhaft steigerte, und seinem Absatze an Gewerbsproducten im Inlande[52]) kamen bald die Eisenbahnen zu Hilfe, deren erste 1831 gebaut wurde. Schon 1831 berechnete man, daß in 12 Staaten der Union mit 40½ Mill. Anlage- und Betriebscapital und 1,246,703 Spindeln 59½ Mill. Pfund baumwollene Waaren hergestellt wurden, wogegen der Consum 77½ Mill. betrug, der Ueberschuß also importirt werden mußte. Namentlich die feineren Gespinnste und Gewebe bezog man aus England. Als Arbeiter in den nordamerikanischen Baumwollenmanufacturen, namentlich in dem Hauptsitze derselben, in Massachusetts, waren damals wegen des zu hohen Lohnes der Männer fast nur Frauen und Mädchen beschäftigt, welche sich meist gut standen, da sie oder ihre Angehörigen in der Regel auch etwas Feld besaßen. Unterdessen hatte der Südwesten seine Anstrengungen für Herabsetzung des Tarifes nicht fallen gelassen, und drang 1833 mit seiner Agitation durch, sodaß von jetzt ab in den amerikanischen Importzöllen überhaupt ein Rückgang beginnt. Aber die Gewerbe, besonders die fabrikmäßig betriebenen, waren auch hinreichend erstarkt, um einen niedrigeren Tarif zu ertragen. Bereits 1835 förderte man im ganzen Gebiete der Union an 557,000 Tons Steinkohlen zu Tage. Und wenn die Rum- und Branntweindestillation von 1830 bis 1840 stark herabging, sodaß bereits 1838 gegen den früheren höchsten Stand an 3000 Brennereien geschlossen waren, so hatte dies seinen Grund hauptsächlich in der moralischen Reaction gegen den übermäßigen Genuß der Spirituosen, welcher z. B. in dem Mainegesetze fast ganz verboten war.

52) Der Absatz der vereinsstaatlichen Gewerbeproducte in das Ausland bezieht sich bis jetzt hauptsächlich auf Mittel- und Südamerika, während nach Europa so gut wie Nichts geht.

Die Ausfuhr an gewerblichen Erzeugnissen blieb indessen immer noch sehr gering; für 1838 gab man sie nur zu einem Werthe von 8 Mill. Dollars an. Einige Beispiele werden die damalige Production erläutern. Im Jahre 1839 hatte die Union 799 Hochöfen (für Eisen), welche 314,846 Tons à 2000 Pfund (= 20 Ctrn.) Eisen erzeugten und 757 Walzwerke (für Eisen), welche 20,581 Tons lieferten, ein Quantum, welches indessen dem Begehre, namentlich für die Eisenbahnen, nicht genügte. In demselben Jahre beschäftigte die Wollenmanufactur ein Capital von 30 Mill. Dollars und 104,000 Arbeiter, die Baumwollenverarbeitung ein Capital von 60 Mill. Doll. und 80,000 Arbeiter, die Sägemühlen ein Capital von 12 Mill. Doll. und 20,000 Arbeiter und der Betriebsumfang der in steigender Zahl und Größe angelegten sogenannten amerikanischen Mahlmühlen mochte nicht geringer sein. Auch müssen die letzteren, zum großen Theil mit Dampf betrieben und mit verbesserten Apparaten zur Verfeinerung des Mehles versehen, als eine der Union angehöriger bedeutender gewerblicher Fortschritt angesehen werden. Außerdem hat die Union in jener Zeit z. B. die Ersetzung des Handletterngusses durch den Maschinenletterguß, obgleich diese Umwandlung von einem Teutschen, Brand, ausging, als ihre Erfindung in Anspruch zu nehmen. Unter den, wenn auch fabrikmäßig betriebenen, Handwerken erreichte damals z. B. die Schweineschlächterei namentlich im Staate Ohio, zumeist in der Stadt Cincinnati, einen ungeheuren Umfang.

Der Tarif von 1841 normirte den Eingangszoll für fremde Gewerbswaaren mit wenigen Ausnahmen im Durchschnitte auf 20 Proc. vom Werthe, wobei nicht sowol das Schutz-, als vielmehr das Finanzinteresse für die Staatscasse maßgebend war. Aber die Bedeutung eines Schutzes hatte vorzugsweise die 1842 eingeführte höhere Besteuerung der importirten Gewebe, besonders der baumwollenen, und von 1830 bis 1844 hob sich die Baumwollenmanufactur der Union in dem Verhältnisse von 1 : 3. Sie verbrauchte 1844 an 346,000 Ballen (1835: 236,000, 1827: 103,500). Noch mehr Fortschritte machte die Steinkohlenförderung, welche es (nach Taylor) in 1847 bereits auf 4½ Mill. Tons brachte. Der Hauptconsum der Kohlen fiel bei den Dampfmaschinen vorzugsweise auf die sich enorm mehrenden Eisenbahnen und Dampfer, obgleich der nordamerikanische Schiffbau besonders seit 1848 auch durch seine schnellsegelnden Yachten sich auszeichnete. Von den 9 Mill. Centnern egrenirter Baumwolle im Jahre 1850 kam das Meiste zur Ausfuhr, aber die 11½ Mill. Ctr. Roheisen befriedigten kaum den inländischen Bedarf[53]). Der inländische Verbrauch an Schafwolle wurde pro 1850 auf c. 65 Mill. Pfund angegeben, dagegen der an Baumwolle auf 500,000 Ballen (1835 nur erst 100,000), was besonders für die englischen Baumwollenfabricanten eine beunruhigende Thatsache war. In den ersten 6 Monaten von 1847 wurden aus England noch

53) Nach Kennedy's Statistik.

22 Mill. Yards ungebleichter Baumwollenzeuche importirt, 1851 in derselben Zeit nur noch 6½ Mill. Den Werth der Totalproduction der Vereinigten Staaten für Fabriken, Handwerke und Bergbau gibt der officielle Census pro 1850 auf 675½ Mill. Dollars an. Vom 30. Juni 1850 bis dahin 1851 wurden als verzollt in die Union eingeführt für 28 Mill. Dollars seidene, 22 Mill. baumwollene, 19½ Mill. wollene Waaren, 19 Mill. Eisen und Stahl, incl. Roheisen angegeben.

Auf dem Gebiete der neueren Erfindungen dürfen die landwirthschaftlichen Maschinen nicht vergessen werden, welche in der Union besonders wegen der theueren Handarbeit ihre außerordentlich starke Anwendung fanden. Es gehören hierher z. B. die sogenannten nordamerikanischen Pflüge und die Mähemaschinen, unter welchen sich 1851 auf der londoner Ausstellung besonders die von Cormick construirte Anerkennung erwarb. Außerdem erwähnen wir hier die neuen Schnelldruckmaschinen für Bücher, deren eine, die größte damalige in allen Ländern, die der Brüder Beech zu Newyork, 1851 mit ihren 8 Cylindern 20,000 Bogen in einer Stunde bedruckte. Auch wurden damals selbst die englischen durch die nordamerikanischen Guttapercha-Producte übertroffen. Ueberhaupt steigerte sich in den 50er Jahren die Zahl der nützlichen und nutzlosen mechanischen und anderen technischen Erfindungen ins Ungeheure; im Jahre 1852 wurden 2639 Gesuche um Patente eingereicht, darunter z. B. eins für eine neue Harpune, eins für eine Eisfabrik, eins für eine Strohschneidemaschine, 20 für Webe-, 7 für Nähemaschinen, 1 für eine Cigarren-, 1 für eine Stiefelputz-, 1 für eine Wiegenschaukel-, 1 für eine Rattenfangmaschine, 1 für eine elektrische Weckuhr. So gerüstet schritten die Nordamerikaner zu der am 14. Juli 1853 mit großem Pompe zu Newyork eröffneten Industrieausstellung. Allein wenn auch das Unternehmen nicht rentirte, obgleich es mit amerikanischem Unternehmungsgeiste auf Rentabilität angelegt war, so erwiesen sich doch die amerikanischen Producte, obgleich sie die überwiegende Mehrzahl von Medaillen u. s. w. davon trugen, zum großen Theil als den europäischen in der Solidität, Billigkeit und Eleganz nachstehend, obgleich die letzteren nur sehr lückenhaft vertreten waren. Unter den 6383 Ausstellungsnummern befanden sich 2778 aus der Union. Zwar fanden einzelne nordamerikanische Gegenstände, wie die Nähemaschinen von Singer aus Newyork, besonders aber die von B. Moore, das verdiente Lob der Zweckmäßigkeit, welches man auch den Cormick'schen Mähemaschinen nicht verweigern konnte; allein vieles Neue erwies sich als undauerhaft und unpraktisch, oder nur als ein Anfang zu wirklich Brauchbarem. Unter den teutschen Producten erwarben sich namentlich die wollenen Zeuche selbst bei den Nordamerikanern die verdiente Anerkennung und das Bekenntniß, daß man hinter ihnen zurückstehe. Dagegen mußten viele Europäer, namentlich die Teutschen gestehen, daß sie in einer großen Anzahl von gewöhnlichen Handwerkszeugen, wie Sägen, Aexten, Spaten, durch die Amerikaner überflügelt seien. Es ist indessen schon seit längerer Zeit bekannt, daß die teutschen Auswanderer ihre mitgebrachten Werkzeuge in Amerika nicht gebrauchen können, wenn sie mit den dortigen Arbeitern concurriren wollen. Dagegen waren es besonders die eingewanderten Teutschen, welche die dortige Holzuhrenfabrication so sehr in die Höhe brachten, daß sich um 1855 der Schwarzwald dadurch bedroht sah. Wie sehr sich übrigens alle für den Eisenbahnbau erfoderlichen Gewerbe gehoben hatten, beweist der Umstand, daß am 1. Jan. 1835 bereits 13,315 Miles solcher Bahnen fertig waren, und zwar mit nur 6000 Pf. St. Anlagekosten pro Mile. Eine große Ausdehnung haben in der Union jüngst auch die Leuchtgasfabriken gewonnen; so lieferte die Gesellschaft Manhattan zu Newyork 1834 erst 12½ Mill. Kubikfuß Leuchtgas, 1000 Fuß à 7 Dollars, dagegen 1855 470½ Mill. à 2½ Doll. (im Oct. 1856). Im Anfange des Jahres 1857 einigten sich beide Parlamentshäuser zu einem Tarife, welcher mit dem 1. Juli 1857 in Kraft tritt. Darnach ist erniedrigt der Importzoll für Branntwein von 100 auf 70, für Tabak, Wein u. s. w. von 40 auf 30, für Eisen, baumwollene Gewebe, Hanf, Wolle, welche am Ursprungsorte über 20 Cents à Pfund kosten, auf 24, für Seidenwaaren auf 19 Proc. u. s. w.

Bei der in den Vereinigten Staaten gewährten Freiheit für die Bethätigung der menschlichen Kräfte konnte es nicht fehlen, daß auch der gewerbliche Socialismus dort sein Dorado suchte und sich in seinen Experimenten versuchte. Aber der amerikanische Geist fand diese Neuerungen höchst unpraktisch und dem Principe der individuellen Freiheit widerstrebend. Und so zählte 1852 des Franzosen Cabet ikarische Colonie zu Nauvoo nur noch 200 Ikarier, welche überdies ihr Haupt Cabet in die Verbannung schickten, und 1855 war auch das socialistische Phalanstère zu New-Jersey in der Auflösung begriffen.

17) Von den mittel- und südamerikanischen Ländern kommen die europäischen Colonien in gewerblicher Hinsicht kaum in Betracht, da es überhaupt in dem Charakter der Colonien liegt, daß sie überwiegend mit der Bodenproduction beschäftigt sind, und die meisten Fabricate, etwa mit Ausnahme einiger Handwerksproducte, aus den Mutterländern einführen[54]). Auch die hierhergehörigen Republiken befinden sich meist noch in einem sehr unentwickelten und dazu, seit der Losreißung von Spanien in den 20er Jahren, revolutionairen Zustande, nachdem vorher die spanische Regierung keineswegs mit Erfolg der hier herrschenden Trägheit und Indolenz entgegengewirkt hatte. Mexico setzte zwar z. B. 1837 die Importzölle für baumwollene Waaren, linnene Gespinnste und Gewebe, Draht, Kleider, Geschirre, Seife u. s. w. um ein sehr Bedeutendes in die Höhe, um die inländischen Gewerbe empor zu bringen,

54) Auf Cuba ist, abgesehen von den Rohzuckersiedereien, die Cigarrenfabrication der stärkste Gewerbszweig.

dem Staate Einnahmen zu verschaffen und den Abfluß des Geldes in das Ausland zu hindern, sodaß viele Artikel thatsächlich von der Einfuhr ausgeschlossen waren; allein es fehlte an Sicherheit der Arbeit, der Straßen, des Verkehrs, an Capitalien und Credit, an Fleiß und Unternehmungsgeist, außerdem an billigen Lohnsätzen. Aehnliche Zustände herrschten und herrschen in Bolivia, Peru, Chile. Auch hier befolgte man die Politik hoher Tarife, sodaß z. B. in den vierziger Jahren die beiden erstgenannten Republiken zum Schutze des Schneiderhandwerks die Einfuhr von Kleidern ganz ausschlossen. In den Laplataſtaaten zeichnete sich zwar beispiels- und vorzugsweise durch einen höheren Gewerbebetrieb Buenos Ayres aus, wo um 1840 an 4500 Franzosen in 80 bis 90 Fabriken thätig waren, und auch andere Nationen, wie die englische, industrielle Etablissements begründet hatten; allein außer einigen Küstenorten kann hier von einem entwickelten Gewerbewesen nicht die Rede sein, wie ja in allen Ländern die Stärke der Gewerbsindustrie mit der Dichtigkeit in directem Verhältnisse steht. Obgleich auch auf einer niedrigen Stufe, so steht doch Brasilien unter den südamerikanischen Staaten in Betreff der Handwerke und Fabriken obenan. Aber auch hier wirkte und wirkt zum Theil noch die Sucht nach europäischen Fabricaten und Moden, die Trägheit, das heiße Klima, der Mangel an großen Capitalien, die vorwiegende Neigung zur Acker- und Plantagenwirthschaft, die Höhe des Arbeitslohnes der gewerblichen Blüthe entgegen. Um 1814 erhielt ein gemietheter Neger jährlich 160 bis 240, ein freier Handwerker 1 bis 2 spanische Thaler als Tagelohn. Der Arbeiter wird von dem Unternehmer mit Signor angeredet. Daher war der Bezug europäischer Waaren, namentlich an baumwollenen Fabricaten aus England, an seidenen aus Frankreich, an eisernen aus Preußen, an Strümpfen aus Sachsen u. s. w., relativ sehr stark, obgleich absolut gering. Im Jahre 1844 erhöhete zwar Brasilien seine Importzölle; allein nach wie vor bestanden die oben angeführten Hindernisse des Gewerbswesens, unter denen sich die Löhne eher vergrößert als vermindert hatten, zum großen Theil fort. Die erste brasilische Eisenbahn ist 1852 angelegt worden.

III. Rückblick auf die allgemeinen Zustände, Bedingungen und Gesetze des Gewerbewesens.

Man kann das geschichtliche Gebiet der Gewerbe in zwei große Abschnitte zerlegen und den Einschnitt zwischen beiden etwa in das 12. Jahrh. verlegen, während der zweite Abschnitt wieder in zwei große Unterabtheilungen zerfällt. Was vor dem 12. Jahrh. liegt, charakterisirt sich durch Mangel an Arbeitstheilung, an Verkehrsmassen und Verkehrsmitteln, sowie an genügender Achtung der Arbeit in der öffentlichen Meinung, wovon etwa nur China eine Ausnahme macht, welches aber auch nicht über die zweite Unterabtheilung im zweiten Abschnitte hinausgekommen ist. In dem ersten Abschnitte verfertigt das Haus seinen Bedarf meist selbst, und zwar durch die Frauen und die Sklaven, während die Männer ihre Ehre in der Arbeit der Fehde und des Krieges suchen. Der Krieg ist ihr Handwerk. Und das war der gewerbliche Zustand selbst in dem sonst so hoch gebildeten und verfeinerten griechischen und römischen Leben. Aber das Plus der Production über den Hausbedarf war auch nicht lohnend; es fehlte an Kaufkraft, an Geld und Capital, an guten Wegen und anderen Verkehrserleichterungen, an Sicherheit für Im-, Ex- und Transport, an rechtlichem Schutze für die Arbeitserzeugnisse, wenn sie nicht mehr hinter Wall und Graben lagen. Hätte man aber auch Alles dieses gehabt, so fehlte der Luxus, die Consumtionsfähigkeit. Sie ist die rechte Mutter der Gewerbe, und je kräftiger die Mutter, desto zahlreicher die Töchter.

Den zweiten Abschnitt kann man, wie gesagt, etwa vom 12. Jahrh. nach Christo datiren. Denn erst jetzt beginnt die gewerbliche Arbeit eine Ehre des freien Mannes zu sein, und der freie Gewerbsmann disponirt frei über seine Arbeit, sucht sie also auch aus eigenem Triebe zu vervollkommnen, schützt sie mit den eigenen Waffen in tapferer bürgerlicher Rüstung gegen den Raubritter. Es entstehen die germanischen Zünfte. Aber diese legen der Arbeit ein neues Joch auf, indem sie dieselbe für die Dauer in das Faß mit dem goldenen Boden zu bannen suchen, der allmälig dahin schwindet. Zwar hat mit Ausnahme der stehen gebliebenen Nationen das Gewerbe jetzt Ehre und Schutz gewonnen, und die Arbeit wird nicht mehr blos für das Haus gemacht; es hat sich ein zahlreicher Stand ausgesondert, welcher auf freien Verkauf arbeitet; zwar kommt seit der Auffindung des Seeweges nach Indien und der Entdeckung von Amerika ein erhöhetes Leben in den Straßen- und Seeverkehr und eine große Masse von Tauschmitteln in die Verkehrsadern; zwar fallen die Burgen der Raubritter mit vielen Wege-, Fluß- und Brückenzöllen; zwar erblicken die in ihrer Machtvollkommenheit sich hebenden Fürsten in dem industriellen Bürgerstande mehr und mehr eine Stütze ihrer Macht und eine Quelle ihrer Einkünfte; aber die alten Arbeitsformen (Zünfte) bleiben im Wesentlichen bestehen; Verkehrshemmnisse durch Zölle und Verbote thürmen sich an den Landesgrenzen und den Stadtmauern auf, wenn auch, etwa mit Ausnahme Englands, nicht vor dem 17. Jahrh.; die Consumtionskraft der Völker ist noch schwach, der Krieg noch stark; hinzu tritt das Mercantilsystem, welches den Wohlstand nur nach den importirten Gold- und Silbermassen abwägt, als ob nicht Gewerbserzeugnisse ein ebenso gutes Capital wären. Die Producte sind im Verhältnisse zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft noch zu theuer; die Methode der großen Etablissements ist erst spärlich vorhanden.

In diesen Zuständen tritt mit den großen Erfindungen der Maschinen für die Erzeugung von Gespinnsten (und Geweben) in England eine gewaltige Aenderung während der 60er und 70er Jahre des 18. Jahrh. ein, und diese Erfindungen werden durch die Adler der französischen Revolution weiter getragen, indem diese

in mehren Ländern die Gewerbefreiheit einführt und so Raum schafft für die Fabrication im Großen, für die mit Maschinen betriebene Fabrication, welcher in kurzer Folge die gewaltige Dampfkraft zu Hilfe kommt, um hunderttausende von Menschenhänden überflüssig zu machen, aber auch um Millionen derselben zu ersetzen und Productionsmassen zu liefern, welche wie die sinkenden Preise ohne sie gar nicht möglich wären. Daher richtet sich die Gewerbegesetzgebung des 19. Jahrh. vorwiegend auf die Fabriken und ist rathlos gegenüber so vielen sinkenden Handwerkern, unter welchen die Handspinner und die Handweber die traurigste Figur machen. Die Schornsteine steigen als die Minarets der Industrie neben den Kirchthürmen in die Höhe. Man hat berechnet, daß jetzt im Spinnen der verschiedenen Gewebe der Erde etwa 600,000 Arbeiter bei den Maschinen beschäftigt sind, während man ohne Maschinen an 600 Millionen Arbeiter nöthig hätte. Dagegen ist aber auch Buret's Ausspruch: „L'histoire de la manufacture de coton est l'histoire de la misère," nicht ohne Wahrheit. Wir wiederholen es: Die Geschichte der Gewebe ist die Geschichte der Gewerbe. Dabei stellt sich besonders nach 1815 immer mehr als ein Gesetz des gewerblichen Fortschrittes die Thatsache heraus, daß die einzelnen Fabriken ihren Umfang erweitern, um so an den Generalkosten zu sparen, und daß die kleineren immer mehr durch die größeren verdrängt werden, wozu die durch Actien zusammengebrachten enormen Capitalien die Hand bieten.

Zwar suchen nach 1815 die meisten Staaten durch erhöhete Eingangszölle ihre Gewerbe zu heben und vor dem übermächtigen England zu schützen; aber gleichzeitig erhebt sich die Hauptfeindin der Schutzzölle, die auf Locomotiven und Schiffe angewandte Dampfmaschine, und wirft die Grenzbarrièren wieder um; seit 1848 ist eine Erniedrigung der Eingangszölle fast überall wieder eingetreten, freilich auch wegen des im Preise enorm gestiegenen Brodes und vieler Rohstoffe; die Nationen tauschen nicht mehr Geld gegen Fabricate und Brod aus, sondern Brod gegen Fabricate und Fabricate gegen Fabricate, und obgleich die Gold- und Silbermassen seit 1848 ungeheuer sich vermehren, so gleicht man doch eben nur Differenzen der Wechsel durch sie aus. Dampfschiffe und Locomotiven nebst elektrischen Drähten schmelzen alle einzelnen Märkte in Einen zusammen, und mehr und mehr zieht der Gewerbsmann in Frieden seine Straße, aber auch in Hast und Eile. Diese Schnelligkeit des Umtausches und des Reisens ist aber nicht ohne Dampfer und Eisenbahn[55]) möglich, und diese fodern Eisen und Kohle. Daher sind Baumwolle, Eisen und Kohle die hauptsächlichsten Rohstoffe des modernen Gewerbewesens; und weil ihre Hervorbringung weit mehr als die anderer Stoffe, z. B. der Wolle und des Holzes, gesteigert werden kann, und gesteigert worden ist, so sind sie vorzugsweise die Triebfedern der modernen Industrie geworden.

55) Ende 1850 hatten Europa und Amerika zusammen 5000 teutsche Meilen Eisenbahnen mit einem Anlagecapital von c. 3500 Mill. Thalern.

IV. Literatur der Gewerbe.

Eine Zusammenstellung und Auswahl der hierher gehörigen Schriften hat ihre großen Schwierigkeiten. Abgesehen von der leidigen Gewohnheit vieler Schriftsteller, in ihren Büchern von dem Titel derselben weit ab und auf ganz andere Gegenstände zu kommen, ist der Begriff des Gewerbes ein sehr allgemeiner und anderntheils zwischen mancherlei Bedeutungen hin und her schwankender. Doch werden wir, davon abgesehen, diejenigen Werke aufzuführen haben, welche überhaupt von „Gewerbe" oder „Gewerben" oder einem Compositum dieses Wortes zu handeln auf dem Titel versprechen, wogegen auch Schriften von analogen Titeln, z. B. über „Industrie," nicht unberücksichtigt bleiben können. Das Material zu einer allgemeinen Geschichte der Gewerbe im engeren Sinne haben wir aber nicht blos aus den speciell über „Gewerbswesen" u. s. f. handelnden Schriften zusammenzutragen, es geben oft ganz anders bezeichnete Werke weit brauchbareren Stoff. Es gehören daher mehr oder weniger hierher:

1) Die allgemeinen Encyklopädien oder Conversationslexika, obgleich sie begreiflicher Weise nur ganz kurze Abrisse geben können, und diese sind, soweit wir sie kennen gelernt haben, ohne Ausnahme sehr lückenhaft, besonders in der Continuität des geschichtlichen Fadens, indem sie nur hier und da einige Momente herausgreifen oder den Zustand der Gewerbe zur Zeit der Verfasser als den allgemein gültigen darstellen, während er nur eine wie die früheren vorübergehende Phase bildet.

2) Die allgemeinen Geschichtswerke, bei welchen man freilich, wenn sie nicht einen ungeheuern Umfang haben, wenig gewerbliches Material suchen darf und noch weniger findet. Doch hat die neuere Geschichtsschreibung, besonders seit der letzten Generation, angefangen, aus der Einseitigkeit bloßer Schlachtgemälde, Friedensschlüsse, Gebietserweiterungen u. s. w. herauszukommen und mehr und mehr die industriellen, resp. Culturelemente der Völker in ihr Bereich zu ziehen.

3) Die Geschichtswerke über einzelne Länder, Provinzen, Städte u. s. w. Diese werden je mehr und mehr Fundgruben für die Gewerbe, und namentlich sind es die Städtechroniken, welchen man das trefflichste Material verdankt.

4) Die Reisebeschreibungen, welche freilich die gewerblichen Zustände meist nur in linearen Verhältnissen, nicht in ihrer ganzen gleichzeitigen Breite und Tiefe darstellen.

5) Die Länder- und Staatenbeschreibungen, auch wenn sie nicht darauf ausgehen, nach allen Seiten hin eine erschöpfende Statistik zu geben. Vorbildlich in dieser Richtung ist für die alten Staaten besonders Böckh's „Staatshaushaltung der Athener" (1817) geworden. In ähnlicher Richtung bewegen sich z. B.

L. Reynier's „De l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens" (1819), „Des Arabes et Juifs" (1820), „Des Égyptiens et Carthaginois" (1823), „Des Grecs" (1825). Hierher gehört ferner ein Zweig der Literatur, der sich zum Ziele gesetzt hat, die „productiven Kräfte" einzelner Länder darzustellen, wie die Schriften eines Anonymus über Preußen (1828), Porter's über England („The progress of Nation," 1838), Dupin's über Frankreich (1827), Tengoborski's über Rußland (in den 50er Jahren dieses Jahrhunderts).

6) Die eigentlich statistischen Werke, welche zum Theil von den Schriften unter Nr. 5 thatsächlich gar nicht verschieden sind. Wenn die allgemeinen statistischen Handbücher, wie das Hübner'sche, auf gewerbliche Details sich nicht tief einlassen können, so sind um so ergiebiger die speciellen Statistiken, wie Balbi's über Portugal, Legyot's, Jonnès', Schnitzler's über Frankreich, Quetelet's und Henschling's über Belgien, Porter's und M'Culloch's über England, Quetelet's über Holland, Hoffmann's, Schubert's, Dieterici's über Preußen, v. Reden's über Hanover, Becher's und Heym's über Oesterreich, Forsell's über Schweden, Franscini's über die Schweiz, Fenyes' über Ungarn, des *United States Patent Office* über die Vereinigten Staaten von Nordamerika u. s. w. Die sicherste Grundlage für dergleichen Angaben bilden die officiellen statistischen Bureau's, welche indessen noch für viele Staaten fehlen, und unter den größeren nur in der Union, England, Frankreich, Belgien und Preußen als ausgebildet dastehen. Aber auch bei ihnen vermißt man noch zum Theil umfassende Notizen über die Handwerke und deren Productionszahlen, während sie meist mit größerer Vorliebe die Fabriken behandeln, obgleich die letzteren leichter als die ersteren sich zahlenmäßig darstellen lassen.

7) Die nationalökonomischen Werke, deren viele neben den Theorien der Verfasser auch geschichtliche Angaben über die Gewerbe enthalten, wenn auch nur beispielsweise.

8) Die Werke über Handel und Verkehr, theils größerer, theils kleinerer Gebiete oder Zeiträume. Viele von ihnen, z. B. M'Culloch's „Dictionary of commerce," geben reiche Ausbeute, wenn auch nur über denjenigen Theil der gewerblichen Production, welcher über die Grenzen geht und in den internationalen Handel kommt, aber ebendeshalb einen charakteristischen Anhaltepunkt für die Beurtheilung der gewerblichen Zustände bietet. Denn nur was sich aus dem kleinen Handwerke für den alltäglichen inländischen Consum und über dessen Niveau erhebt, zeichnet die Industrie der Länder im großen Vergleiche derselben aus. Auch die Schriften über die Waarenpreise, wie Tooke's History of prices, können dazu dienen, den Zustand der Gewerbe zu illustriren.

9) Die speciellen Werke über die Ein- und Ausfuhr der Länder. Sie können auch als zu Nr. 7 gehörig betrachtet werden.

10) Werke über die Schutzzölle, den Freihandel, die Tarife einzelner Länder oder größerer Ländergebiete. Namentlich ist die Kenntniß der Grenzzolltarife in sofern instructiv, als die letzteren das Gewerbe eines Volkes oder Landes von der Seite des größeren oder geringeren Schutzes beleuchten.

11) Werke über die Zustände der arbeitenden Volksclassen, besonders in den Fabrikzweigen; denn die Zustände der meist nicht fabrikmäßig arbeitenden Gewerbe, wie der Schuhmacher, Schneider, Tischler u. s. w., haben auch in diesem Zweige der Literatur noch erst wenig eingehende und umfassende Behandlung gefunden. Hierher gehören zunächst die Schriften von Engels über die englischen Arbeiter, von Kreyßig über die Teutschen (1849), Villermé's Tableau de l'état physique et moral des ouvriers (1840), Ducpetiaux' Condition physique et morale des jeunes ouvriers (1843), Le Play's Ouvriers Européens (1855) und viele andere, in welchen besonders die Lohnfrage der gewerblichen Arbeiter behandelt ist. Einen besonderen Zweig an dem Stamme dieser Literatur bilden die zahlreichen, man darf sagen zahllosen Schriften über die „Hebung" der arbeitenden Classen. Auch gehören hierher, außer den allgemeinen socialen Schriften von Stein, Riehl u. s. w., die mehr oder weniger socialistischen Werke, welche auf eine radicale Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinarbeiten, wie die Schriften von Fourier, Owen, Cabet, Prudhon, L. Blanc (Organisation du travail, erste Auflage 1841, gegen welche z. B. Audiganne's Organisation du travail et de l'industrie gerichtet ist), K. Marlo (Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, 1848) u. s. w.

12) Die Sammlungen der Gewerbegesetze, der Handwerkerstatuten u. s. f., z. B. des Corpus juris opificiarii und Ortloff's Recht der Handwerker nach allgemeinen teutschen Reichsgesetzen u. s. w. Andere Schriften dieser Art werden wir in der speciellen Literatur anführen.

13) Schriften über einzelne Handwerke, Manufactur- und Fabricationszweige. Doch ist hierin bis jetzt nur Einzelnes und bruchstückweise gearbeitet, wie in der Chronik der Gewerke von Berlepsch, in den Specialabhandlungen über die Baumwollenindustrie. Wäre diese Literatur vollständig, so würde sie das beste Material zu der Geschichte der Gewerbe liefern.

14) Die Werke technologischen und polytechnischen Inhaltes, sowie die hierher gehörigen Journale, z. B. Beckmann's Beiträge zur Oekonomie, Technologie u. s. w. (1779), dessen Technologie (1809), Gatterer's Technologisches Magazin, Poppe's Geschichte der Technologie (1807), besonders (auf teutschem Gebiete), J. R. v. Prechtl's Technologische Encyklopädie, welche 1856 mit dem 20. Bande fertig wurde; ferner Bomberg's Technologisches Journal und hauptsächlich das 1820 in Wien von Dingler gegründete

Polytechnische Journal. Von französischen Arbeiten gehört z. B. das Dictionnaire technologique hierher.

15) Schriften über Gewerbe- und polytechnische Schulen, z. B. Hermann, Ueber polytechnische Institute (1826); Köhler, Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbsschulen und der polytechnischen Institute (1830); Kriegstötter, Ueber die Wichtigkeit technischer Bildungsanstalten (1831); Nebenius, Ueber technische Lehranstalten (1833); Preusker, Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbsschulen (2. Ausg. 1835); Kreutzberg, Ideen über die Nothwendigkeit einer gründlichen, mehr wissenschaftlichen Ausbildung der Gewerbtreibenden (1838); Jacobi, Nachrichten über das Gewerbeschulwesen in Preußen und Sachsen (1842) u. s. w. Auch gehören hierher viele Schriften, welche blos über die Realschulen handeln, deren Anfänge bereits im 18. Jahrh. liegen.

16) Die Schriften über die Erfindungen, von denen eine der ersten (auf teutschem Gebiete) Beckmann's Beiträge zur Geschichte der Erfindungen (1788) sind.

17) Gewerbliche Zeitschriften, Mittheilungen von Gewerbevereinen, Gewerbekalender u. s. f. Hierher gehören z. B. die Deutsche Gewerbezeitung, der französische Moniteur industriel, die Mittheilungen des hanoverschen Gewerbevereins und derjenigen anderen Vereine, welche wir bereits angeführt haben; ferner der Gewerbskalender von Volz, Weber's Zeitblatt für Gewerbetreibende (1828 fg.).

18) Die Denkschriften über die Gewerbeausstellungen, z. B. Jobard's Industrie française, rapport sur l'exposition de 1839 (1841), v. Reden's Denkschrift über die österreichische Gewerbeausstellung in Wien 1845 (1846), der Catalogue officiel der pariser Ausstellung vom Jahre 1855 u. s. w.

19) Die specielle Literatur über Gewerbewesen. Obgleich wir in diesem Zweige auch einzelne ausländische Schriften zu berücksichtigen haben, so werden wir doch vorzugsweise, schon um des Namens „Gewerbe" willen, dessen specielle Darstellung der Artikel zu geben hat, eine Uebersicht der teutschen Literatur versuchen, wobei wir nicht blos den engeren Begriff des Gewerbes berücksichtigen, sondern überhaupt dasjenige, was sich dafür ausgibt, in der einen oder in der andern Weise von Gewerbe, Gewerbefreiheit u. s. w. zu handeln.

Systema jurisprudentiae opificiariae .... ex scriptis et manuscriptis *Adriani Beieri* Ieti simul illustratum et infinitis supplementis adauctum cura et studio Dr. *Frid. Gottlieb Stravii* 1738 (3 Bände). *Considérations* sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maitrises (Zünfte). (Amst. 1758.) J. D. Lutterloh: De statutis collegiorum opificum, 1758. J. F. D. Weisser: Recht der Handwerker, 1780. V. Justi: Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken, 1780. Firnhaber: Historisch-politische Betrachtung der Innungen, 1782. Patje: Ueber den Gewerbszustand im Hannöverschen, 1796. Weiß: Ueber das Zunftwesen, 1798. J. G. Hoffmann: Das Interesse des Menschen und des Bürgers bei der bestehenden Zunftverfassung, 1803. Hild: Magazin der Handels- und Gewerbskunde, Jahrgang 1803 bis 1805. Macpherson: Annals of commerce, manufactures u. s. w. (4 Bde.) (London 1805.) E. J. Kulenkamp: Das Recht der Handwerker und Zünfte (die gesetzlichen Bestimmungen), 1807. Maier: Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens, 1814. Reingruber: Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit, 1815. Mémoire sur la nécessité du rétablissement des maitrises et corporations. (Par. 1815.) Rau: Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, 1816. Niebler: Ueber das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit, 1816. Langsdorf: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden? 1817. Tenzel: Wie kann in Deutschland u. s. w.? 1817. Einige Bemerkungen über die Nützlichkeit der Fabriken und Manufacturen, über deren gegenwärtigen Verfall im Großherzogthume Niederrhein, 1818. Rehfues: Ueber das Zunftwesen, 1818. Ziegler: Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen, 1819. Chaptal: De l'industrie française (Geschichte der Gewerbe in Frankreich). (Paris 1819.) Höcks: Fabrik- und Handelswesen, 1822. Bernoulli: Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie, 1822. V. Kees und Blumenbach: Systematische Darstellung der neuesten Fortschritte in den Gewerben und Manufacturen, 2. Ausg. 1824. Schulz: Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staat, 1824. Albrecht: Unsere ehemalige Zunft- und Innungseinrichtung und die Gewerbefreiheit in Preußen, 1825. Stuhlmüller: Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in besonderer Beziehung auf Baierns Staatsverhältnisse, 1825. Fr. Schulze: Ueber volkswirthschaftliche Begründung der Gewerbswissenschaften, besonders in der Landwirthschaft, 1826. Ebers: Ueber Gewerbe, 1826. Weber: Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, 1826 u. 1827. Leuchs: Gewerb- und Handelsfreiheit, 1827. Dupin: Le petit producteur français. (Par. 1827.) Brougham's Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Classen (20. Aufl. von 1820), teutsch von Klöden, 1827. Schnell: Denkschrift über die Lage und Verhältnisse des Handels, der Industrie und des Ackerbaues in Deutschland, besonders in Bayern, zwischen 1825 und 1828. Mohl: Ueber die Würtembergische Gewerbsindustrie, 1828. Ferber: Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie, 1829. Dazu dessen Neue Beiträge, 1832. Kopetz: Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde, 1829 und 1830. Wolf: Die Lehre von den Gewerbsprivilegien, 1829. G. von Gülich: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. (Mit statistischen Uebersichtstabellen, besonders für Aus- und Einfuhr. Geht zum Theil bis in die ältesten Zeiten zurück.) 1830 bis 1845 (6 Bände). Pestalutz-Hirzel: Ueber das schwei-

zerische Zunftwesen (in den Berichten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft), 1830. Betrachtungen über die Finanzen und Gewerbe im Preußischen Staate, 1830. Petersen: Beantwortung der jetzt wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehr Freiheit zu geben, 1831. Beisler: Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen, 1831. Gyfischinz: Das Zunft- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit, 1831. Wolbach: Die Uebersiedlungs- und Gewerbefreiheit, zunächst in Würtemberg, 1831. Hagen: Ueber das Gewerbswesen in Bayern, 1832. J. Fr. Chr. Weißer's Recht der Handwerker, neu bearbeitet von Lt. W. C. Christlieb, 1833. Oesterley: Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben? 1833. F. Bülau: Der Staat und die Industrie, 1834. Hagen: Ueber industrielle Bildung, 1834. Schick: Das Innungswesen nach seinem Zweck und Nutzen, 1834. Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand, 1834. Fr. Schmidt: Betrachtungen über das Innungswesen, 1834. Huwald: Ueber Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung, 1834. Ueber Gewerbewesen, Gewerbefreiheit und Ansässigmachung, 1834. Reich: Bericht über die Frage: Worin liegen die Ursachen zur Klage, daß der Gewerbestand in unserer Zeit immer mehr zurückkomme? 1834. Zeller: Die Gewerbepolizei in den Preußischen Staaten, 1834. Benedict: Der Zunftzwang und die Bannrechte, 1835. Michelsen: Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit, 1837. Neumann: Ueber Gewerbefreiheit und deren Grenzen im Staate, 1837. Bowring's Bericht an das Englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, nach der officiellen Angabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. H., 1837. Ure (Engl.): Dictionary of arts, manufactures etc. (London 1839.) Briavoinne: De l'industrie en Belge, 1839. Hahndorf: Gewerbefreiheit und Zunftzwang, 1840. Kleinschrod: Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung, 1840. Wieck: Industrielle Zustände Sachsens, 1840. J. G. Hoffmann: Die Befugniß zum Gewerbbetriebe zur Berichtigung der Meinungen über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, 1841. (Der Turiner) Conte Petitti di Roreto: Sul lavoro de' fanciulle nelle manifatture, 1841. O. T. Risch: Zünfte, Gewerbefreiheit und gewerbliche Vereine, 1843. v. Reden: Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik, 1844. Ungewitter: Geschichte des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 1844. J. C. Glaser: Ueber die Bedeutung der Industrie und die Nothwendigkeit von Schutzmaßregeln, 1845. Weinling: Industria Romanorum digestorum et codicum locis nonnullis explanata, 1846. O. T. Risch: Die Allgemeine (Preußische) Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, 1846. H. Hotop: Was dem Handels- und Gewerbestande Noth thut? 1848. R. Heym: Maschinen- oder Handarbeit? 1848. Leuchs: Hülfskassen für Ackerbau und Gewerbe, 1848. H. A. Meißner: Vier Gesetze für das deutsche Gewerbewesen (Gewerberäthe, Markenschutz, Musterschutz, Arbeitsbücher), 1848. Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Deutschland (von dem Handwerksmeistercongreß in Frankfurt a. M. 1848), 1848. Anträge an die hohe Nationalversammlung zu Berlin, betreffend die Gewerbefreiheit und die Gewerbeverhältnisse. Im Auftrage der Gewerke Naumburgs gestellt von Ch. Göring, 1848. Entwurf zu den Vorlagen für den volkswirthschaftlichen Ausschuß, bearbeitet von den Mitgliedern des hiesigen Gesellencongresses. (Frankf. a. M. 1848.) A. Bernhardi: Ueber die socialen Nachtheile des gewerblichen Maschinenwesens, 1848. Kinkel: Handwerk, errette dich! 1849. A. T. Risch: Die Innungen, wie sie sich gestalten müssen, 1849. O. Hübner: Die Zolleinigung und die Industrie des Zollvereins und Oestreichs, 1850. A. T. Risch: Entwürfe zur zeitgemäßen Umgestaltung des Gewerbe- und Innungswesens, 1850. J. J. Voigt: Die Hebung des Handwerkerstandes, 1850. H. Schulze: Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiterassociationen, 1850. S. Becher: Organisation des Gewerbewesens (besonders in Oestreich), 1851. W. Schulze: Associationsbuch für deutsche Handwerker, 1853. C. G. Rehlen: Geschichte der Gewerbe (der Handwerke), 1855. A. Döll: Die gewerbliche Association, 1856. (*J. Hasemann.*)

Gewerbegelenk, s. Gelenk.

GEWERBEVERDIENST (der), auch Gewerbegewinn und Unternehmergewinn genannt. — Dieser nationalökonomische Begriff ist nicht auf das Gewerbe im engeren Sinne beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Erwerbszweige, also auch auf die Landwirthschaft und den Handel. Wir folgen in seiner Erörterung vorzugsweise dem „Lehrbuche" von Rau, worin die componirenden Factoren übersichtlich dargelegt sind.

Um aus dem gesammten oder rohen Gewerbsertrage (oder Erwerbsertrage) eines Unternehmers, welcher sich aus dem von ihm und seinem Hausstande consumirten Antheile seiner Erzeugnisse und aus dem Antheile des Verkaufs an Andere zusammensetzt, dasjenige zu ermitteln, was ihm als Gewerbeverdienst oder, wie man gegenwärtig in der Literatur lieber sagt, Unternehmergewinn übrig bleibt, sind von obigen Einnahmen abzuziehen die Grund- oder Capitalrente (Pacht und Capitalzins), das Arbeitslohn, die Kosten für die Rohstoffe, Utensilien und andere gewerbliche Hilfsmittel, sofern nicht das eine oder das andere der Unternehmer selbst leistet, wie Handarbeit, oder aus eigenem Vermögen hergibt, wie Grund und Boden, Capitalien u. s. w. Der technische Ausdruck für diesen Rest ist in der französischen Sprache profit d'entrepreneur, während, wie gesagt, die teutsche Sprache sich jetzt zu seiner Bezeichnung mit Vorliebe des Ausdruckes „Unternehmergewinn" bedient, obgleich Rau dessen Zweckmäßigkeit bestreitet, da man unter Gewinn in der Regel den reinen Gewinn verstehe.

Unter den Zweigen des menschlichen Einkommens, welche von den Nationalökonomen angenommen werden,

charakterisirt sich der Gewerbeverdienst, für dessen begriffliche Feststellung namentlich Hermann's „Untersuchungen" sich ein Verdienst erworben haben, besonders dadurch, daß er eben als ein Rest, welcher in der Hand der Zukunft liegt, sich nicht durch Contracte feststellen, wenn auch mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit berechnen läßt. Die der Aenderung unterliegenden Eigenschaften des Unternehmers eines Geschäftes, sowie unvorausgesehene Zufälle in der Natur, in der Politik u. s. w. wirken mannichfach auf ihn ein, sodaß er sich nicht selten bis auf Null reducirt, ja in förmlichen Verlust umschlägt, wogegen er auch andererseits eine unerwartete Höhe erreicht. Bringt man z. B. bei dem Pächter eines Landgutes die Arbeitskosten, den Pachtzins, den Capitalzins, die Consumtion durch seine Person und seine Familie, sowie eine gewisse Summe für unvorhergesehene Ausgaben von dem gesammten Einkommen oder vielmehr Rohertrage in Abzug, so bildet, was übrig bleibt, den Unternehmergewinn oder den Gewerbeverdienst.

Unter den Nationalökonomen herrscht mannichfacher Streit über die theoretische Frage, ob der Gewerbeverdienst eine eigenthümliche Art des Einkommens bilde neben anderen Einkommenzweigen, wie Grundrente, Capitalzins, Lohn u. s. w., oder ob man ihn zu einem derselben zu rechnen habe, wie dies Letztere z. B. Canard und Lotz thun. Nach Say gibt es nur drei Arten von Einkommen, nämlich Grundrente (Pacht), Capitalzins und Industriegewinn; in dem letzteren unterscheidet er wiederum die Einkünfte der Unternehmer, der Gelehrten und der Lohnarbeiter. Dagegen wird von A. Smith, Ricardo, Schlözer, M'Culloch u. A. der Gewerbeverdienst zur Capitalrente gerechnet, während Rau (im Lehrbuche) behauptet, daß man ihn am füglichsten als eine besondere Art des Einkommens zu betrachten habe, als ein eigenthümliches Product der Arbeit (auch der geistigen) und des Capitales, welche beide Elemente hierbei als innig verflochten zu betrachten seien, wie dies z. B. auch Storch, Ganilh, Hermann u. A. thun. Von der Capitalrente ist er nach Rau besonders dadurch unterschieden, daß jene größtentheils ein reines Einkommen repräsentirt, von dem Lohne dadurch, daß er nicht contractlich bestimmt werden kann.

Als das Minimum des Gewerbeverdienstes gilt ein solcher Ertrag des Geschäftes, bei welchem der Unternehmer mit seiner Familie noch standesmäßig leben kann, vorausgesetzt nämlich, daß er seine ganze Zeit und Arbeit dem Unternehmen widmet. Arbeitet er dabei zugleich wie ein Lohnarbeiter, z. B. als kleiner Handwerksmeister, so ist er nicht mehr bloßer Unternehmer, und der Gewerbeverdienst ist hier mit dem Lohne vermischt. Allein der Unternehmer rechnet auf mehr als den bloßen standesmäßigen Unterhalt; es können allerlei Verluste eintreten, und diese (das Risico) wollen und sollen gedeckt werden. Je nachdem sie wegen der Natur des Geschäftes größer oder kleiner sind, event. ein gänzliches Mislingen herbeiführen können, beansprucht der Unternehmer einen Ueberschuß über den Lebensunterhalt hinaus. Treten diese Verluste nicht ein, resp. consumiren sie weniger als den Ueberschuß über den Unterhaltungsbedarf, so ist, was jetzt übrig bleibt, reiner Gewinn, welcher folglich mit dem Gewerbeverdienste nicht verwechselt werden darf, obgleich wir ihn als einen Theil desselben betrachten. Jeder Unternehmer ist berechtigt, einen reinen Gewinn zu erstreben, namentlich wenn er beabsichtigt, das Geschäft nur eine gewisse Zeit lang zu betreiben und dann seinen Endertrag anders zu verwenden, etwa (mit Einschluß des wieder herausgezogenen Anlage- und Betriebscapitals) zu einer Zinsrente.

Unter die besonderen Bedingungen, von welchen die Höhe des Gewerbeverdienstes abhängt, gehören die Quantität der Producte, die Größe des Absatzes, welcher auf verschiedene Weise gesteigert werden kann, die Höhe des Preises, die Kosten der Rohproducte, der Geräthe und Löhne, worin Ersparungen gemacht werden können, die Langsamkeit oder Schnelligkeit des Umsatzes, die Art der Concurrenz u. s. w. Der Gewerbeverdienst ist deshalb je nach verschiedenen Zeiten und Ländern sehr verschieden, und bei demselben Geschäfte kann er sich binnen wenigen Jahren stark ändern. Will man daher denselben für ein bestimmtes Land und einen bestimmten Zeitraum in absoluten Zahlen ausdrücken, so kann er nur der Durchschnitt des Gewerbeverdienstes aller einzelnen Geschäfte sein; und sollen in dieser Hinsicht mehre Länder mit einander verglichen werden, so kann dies nur so geschehen, daß überall derselbe Maßstab des Begriffes und aller concurrirenden Bedingungen angelegt wird. Beispielsweise führt Rau in der 5. Auflage seines Lehrbuches vom Jahre 1847 aus Sinclair's Grundgesetzen des Ackerbaues als Höhe des Gewerbeverdienstes bei Ackerpachtungen in Großbritannien mit Einschluß der Capitalrente 10 Procent des Capitales an, welche selten bis zu 15 Procent steigen, wogegen bei Weidepachtungen öfter 15 und mehr Procente herausspringen, aber auch desto größere Verluste eintreten können und wirklich eintreten. Eine besondere Schwierigkeit für die Berechnung des Unternehmergewinnes am Ende eines Zeitabschnittes, etwa eines Jahres, liegt darin, daß hierbei kein reiner Abschluß gemacht werden kann, sofern noch unverkaufte Waaren vorhanden sind, welche verderben können, Zahlungen für verkaufte Producte noch ausstehen und vielleicht gar nicht geleistet werden u. s. w., sodaß eine sichere Berechnung meist erst nach Aufgabe des Geschäftes eintreten kann. Die ganze bis dahin verdiente Summe, mit Einschluß des Verzehrs an eigenen Producten, mag dann durch die Zahl der Jahre dividirt werden, um den durchschnittlichen jährlichen Gewerbegewinn zu ermitteln, obgleich thatsächlich in dem einen Jahre mehr oder weniger als in dem anderen verdient worden ist. (*J. Hasemann.*)

GEWERBSPFLANZEN, auch unter den Namen Fabrik- und Handelspflanzen bekannt, werden in der Landwirthschaft im Gegensatze zu dem Getreide und den Futterpflanzen, welche zunächst oder größtentheils zur menschlichen und thierischen Nahrung dienen, diejenigen Gewächse genannt, welche zu gewerblichen Zwecken und anderen ähnlichen Bedürfnissen verwendet werden

Aus diesem Grunde baut man diese Gewächse auch nicht in der Ausdehnung wie das Getreide und die Futterpflanzen, und da ihre Cultur überdies weit mehr Kenntnisse, Fleiß und Thätigkeit erfodert und die Bodenkraft oft sehr in Anspruch nimmt, so muß namentlich in Gegenden mit weniger fruchtbarem Boden dem Anbaue eine sorgfältige Prüfung aller dieser Umstände vorangehen. Dazu kommt noch, daß bei dem Anbaue dieser Gewächse, deren Ertrag ausschließlich oder doch größtentheils zum Verkaufe bestimmt ist, der Wirthschaft gar keine oder nur theilweise Abfälle als Dungmaterial zurückgegeben werden, während sie selbst nicht nur einen guten Boden, sondern einen beständigen Zuschuß von Dünger verlangen. Sind dagegen die erwähnten Bedingungen vorhanden und steht der Anbau der Gewerbspflanzen zu der gesammten Ackerfläche im richtigen Verhältnisse, so entschädigt der Ertrag derselben für den größeren Aufwand von Arbeit und Betriebskraft in reichem Maße.

Zu den Gewerbspflanzen rechnet man außer den Gespinnst- und Gewürzpflanzen, welche in besonderen Artikeln bearbeitet sind, die Oelgewächse, Farbepflanzen und einige Fabrikpflanzen im engeren Sinne.

Unter den Oelgewächsen, denen wir uns zunächst zuwenden, tritt uns nun vor allen andern der Raps, insbesondere der Winterraps, als dasjenige entgegen, dessen Anbau dem Landwirthe die bedeutendsten Vortheile gewährt und welches deshalb, wo es Boden und Klima zulassen, auch am meisten gebaut wird. Es mag nur noch voraus bemerkt werden, daß in Betreff der Benennungen, insbesondere der wissenschaftlichen Bezeichnungen dieser und der verwandten Pflanzen unter Botanikern und Landwirthen einige Verschiedenheit stattfindet, welche größtentheils in der abweichenden Deutung der Linné'schen Namen ihren Grund hat. Linné führt nämlich von den hierher gehörigen Arten aus der Gattung Brassica drei, B. Napus, B. Rapa und B. campestris an, welche jedoch nur zwei verschiedenen Gewächsen angehören können. Während nun die bei weitem größere Anzahl von Botanikern annimmt, daß unter Brassica Napus *Linné* der Raps, unter Brassica Rapa *Linné* der Rübsen zu verstehen sei und daß Brassica campestris die wilde, meist einjährige, von Linné irrthümlich als eigene Species angesehene Varietät des Rübsen (B. Rapa) ausmache, glauben einige Botaniker und landwirthschaftliche Schriftsteller die Namen Brassica campestris für den Raps in Anspruch nehmen zu müssen. Letzterer, in einigen Gegenden auch Raps, Kohlraps, Tölpel, Lewat u. s. w. genannt, hat blaugrüne, leierförmig-fiederspaltig untere und längliche, mit verbreitertem, herzförmigem Grunde halbstengelumfassende obere Blätter, eine lockere, schon während des Aufblühens verlängerte Traube, in welcher die geöffneten Blüthen tiefer stehen als die noch nicht geöffneten und einen zuletzt halb offenen Kelch, sowie größere Schoten und dickere schwärzere Körner als der Rübsen, auch treibt er einen höheren Stengel. Er wird in drei Abarten gebaut: 1) als Winterraps (B. Napus oleifera) 2) als Sommerraps (B. Napus annua) und 3) als Kohlrübe oder Steckrübe (B. Napus esculenta) mit fleischiger, sehr dicker, kugelförmiger, eßbarer Wurzel. Dagegen sind die ersten Blätter des Rübsen grasgrün, leierförmig-fiederspaltig, nur die folgenden sind blaugrün, leierförmig und die oberen eiförmig, mit tief herzförmigem Grunde stengelumfassend, die Traube ist während des Aufblühens flach und die geöffneten Blüthen ragen über die noch nicht aufgeblühten empor, der Kelch steht zuletzt wagerecht ab. Der Rübsen wird gleichfalls in drei Abarten als Winterrübsen, Sommerrübsen und als weiße Rübe gebaut. — Da der Raps und Rübsen, welche in Teutschland namentlich als Winterraps und Winterrübsen, aber auch als Sommerrübsen allgemein verbreitet sind, während der Sommerraps vorzugsweise in den Niederlanden und in einigen Theilen von Frankreich gebaut, in Teutschland aber nur selten cultivirt wird, als die wichtigsten unserer Oelgewächse zu betrachten sind, so scheint es angemessen, sie ausführlicher zu behandeln, als die übrigen ölliefernden Gewächse.

Der Raps gedeiht mit Ausnahme der sehr rauhen Lagen fast überall in Teutschland, wo ihm ein kräftiger, nicht an Nässe leidender Weizen- oder Gerstenboden angewiesen werden kann. Er liebt besonders einen zugleich kalkhaltigen Boden und kann selbst auf kräftigem, mäßig feuchtem, schwachlehmigem Sande, wenn er etwas kalkhaltig oder gemergelt ist, noch mit Erfolg gebaut werden. Ein durchlassender Untergrund sichert den Rapsbau, indem er ohne diesen durch Frühjahrsnässe leicht gefährdet wird. Unbeständige Witterung zur Zeit des Winters und im Frühjahre, häufiger Wechsel von Wärme und Frost, sowie kalte Nord- und Ostwinde sind dagegen dem Rapse sehr nachtheilig. Dem Rapse muß in der Regel eine reine Brache vorausgehen, weshalb er auch in Betreff der letzten Vorfrucht keiner weiteren Rücksicht bedarf. Soll jedoch, was in günstigen Lagen und in bereits in volkommener Cultur stehenden Wirthschaften mit nur mäßig gebundenem Boden des höheren Totalertrages wegen rathsam sein kann, im Frühjahre oder Vorsommer eine Futterernte gemacht werden, so eignen sich hierzu Futterroggen, Grünwicken und Klee, letzterer besonders auf einem für Raps etwas zu leichten Boden. Auch nach Luzerne gedeiht der Raps gut, dagegen nach Frühkartoffeln nur in milden Lagen und nach eben abgeerntetem Wintergetreide oder nach Sommergerste ist sein Anbau durchaus nicht rathsam. Zur Erlangung eines sicheren und befriedigenden Ertrages des Rapses ist auch darauf zu sehen, daß der der Saat zu gebende Boden noch nicht in einen erschöpften Zustand vorher gekommen, sondern noch alte Kraft besitze. Der Raps fodert ferner einen vollständig bearbeiteten, aufgelockerten und gepulverten Boden, weshalb ein öfteres Pflügen, Eggen und Walzen eine Hauptbedingung ist. Diesem Allem kann am besten entsprochen werden nach reiner Brache, nach zweijährigem Klee, wenn im zweiten Jahre nur der erste Schnitt genommen wird und nach Futterroggen oder Futterwicken. Das Feld wird unmittelbar vor der Saat tief gepflügt und die

Furchen werden namentlich durch das Quereggen geebnet. Nach diesem Eggen folgt das Walzen, welches sowol zur Pulverung, wie auch zum Ebenen viel beiträgt.

Wenn, seltene Fälle ausgenommen, eine starke Düngung zu einem guten Gedeihen des Rapses als Regel angenommen werden muß, so ist doch auch das Maß derselben mit Rücksicht auf die Sicherheit des Gedeihens dieser Pflanze und die sonstigen Wirthschaftsverhältnisse nicht ins Ungebührliche zu steigern; bei der Reihencultur ist Bedacht zu nehmen, in wieweit durch Streudungmittel unter oder auf die Saatreihen der Hauptdungaufwand ohne Beeinträchtigung des Ertrags ermäßigt werden kann. Wenn nicht zu Grünwicken u. s. w. im Herbste schon gedüngt wurde, so wird in der Regel der Stalldünger am besten vor der zweitletzten Furche aufgebracht. Besonders günstig erweisen sich Schafdünger, namentlich Pferch, dem jedoch, wo das Land nicht besonders kräftig, eine mäßige Stallmistdüngung vorausgegangen sein soll. Auch Jauche, Asche, Mergel, Kalk und Gyps sind zur Düngung des Rapses zu empfehlen. Dagegen verursacht verrotteter, ungleich kräftiger, sowie frischer Dünger, namentlich kurz vor der Saat aufgebracht, leicht Erdflohfraß und ungleiches Blühen und Reifen des Rapses.

Die Saatzeit des Rapses fällt in den Monat August und zwar in den meisten Fällen zwischen den 8. und 16. dieses Monats. Sie ist nach der Localität und Witterung sorgfältig zu ermessen, da eine Verspätung um acht Tage schon ein schlechteres Gedeihen, eine allzufrühe, durch kraftvolles Land und gute Witterung begünstigte Saat aber spätere Zerstörung durch den Frost leichter nach sich zieht. Der Boden darf nicht zu trocken sein, wenn zur Saat gepflügt wird, welche auf das abgeeggte Feld alsbald erfolgt und bei breitwürfiger Saat untergeeggt, hierauf bei etwas trockener Witterung und losem Boden zugewalzt wird. Man soll nicht mehr als 4 bis 5 Pfund auf den preuß. Morgen (9—11 Pfd. oder ⅛ Metze p. Joch) säen, und sollte die aufgegangene Saat später dennoch zu dicht stehen, was ohne eintretende Verdünnung einem guten Gedeihen großen Eintrag thut, so wird sie nach drei bis vier Wochen durch vorsichtig vorgenommenes Eggen verdünnt.

Unter den verschiedenen Methoden, den Raps zu säen, hat sich durch vielfältige Versuche und Erfahrungen die Drillcultur als die am meisten Sicherheit und Vortheil gewährende erwiesen, weshalb sie jetzt immer mehr Eingang findet. Bei etwas schwachem Lande beobachtet man eine Entfernung der Reihen von 1½ Fuß, bei reichem und schwerem Boden von 2 Fuß. Das Land wird dann mehrmals mit der Pferdehacke bearbeitet und ein-, besser zweimal gehäufelt und zwar dies Alles vor Winter. Oft ist es auch anzurathen, die bisweilen zu dicht stehende Saat im Herbste durch Ausziehen auf die rechte Entfernung zu verdünnen. Wenn das Land frühzeitig abtrocknet, so ist es häufig nützlich, im Frühjahre noch einmal zu häufeln. Der Ertrag der Drill- oder Reihencultur kann noch gesteigert werden, wenn man im Stande ist, das Land auf recht formirte und tief bearbeitete schmale Beete von 3½ bis 3¾ Fuß Breite aufzupflügen und jedes Beet mittels einer zweireihigen Maschine so zu bestellen, daß auf dem Beete die Reihen 1½ Fuß entfernt sind, die Kantenreihen der Beete aber 2 bis 2¼ Fuß von einander stehen. Zwischen den Reihen auf dem Beete wird dann weniger stark gehäufelt, als von den Furchen aus.

Bei günstiger Witterung sieht man auf gut cultivirtem Boden und in einer warmen Lage den Raps schon am dritten Tage hervorkeimen, namentlich nach einem warmen Regen. Außer ungünstiger Witterung bei und nach der Saat oder im folgenden Winter und Frühjahre, wodurch Misrathen und Auswintern erfolgt, sind die Erdflöhe und Glanzkäfer zwei Hauptfeinde des Rapses. Gegen erstere wird empfohlen, drei bis vier Tage nach der Saat eine zweite vorzunehmen und nur wenig Samen breitwürfig auszustreuen; sobald die Pflänzchen der zweiten Saat hervorkeimen, pflegen die Erdflöhe die der ersten zu verlassen und die zweite Saat anzugreifen, wodurch die erste dann verschont bliebe; auf sichere Abhilfe ist jedoch hierbei auch nicht zu rechnen. Hatte man frühzeitig gesäet, so ist nach einmaligem Abfressen durch den Erdfloh zuweilen noch eine zweite Saat möglich. Auch die Saateule (Noctua segetum) und die Rübenraupe (Tenthredo rapae) verzehren nicht selten die kaum dem Erdflohe entwachsene Rapssaat. Ein anderer Feind des Rapses ist der kleine Glanzkäfer (Nitidula aenea), welcher sich in vielen Lagen, besonders beim Zusammentreffen ungünstiger Witterung mit der Blüthezeit so stark einstellt, daß nur geringer Schotenansatz erfolgt. Leider ist bisher noch kein zuverlässiges Mittel gegen diesen Feind nachgewiesen. Auch der sogenannte Pfeifer, d. h. die Made mehrer Insecten, namentlich eines Rüsselkäfers, des Curculio napi, auch des Glanzkäfers zerstört zuweilen theilweise die schon angesetzten Schoten, ist jedoch dem Sommerrapse und Sommerrübsen gefährlicher als dem Winterrapse. Außer diesen Insecten zerstören auch bald nach der Blüthe eintretende Spätfröste einen Theil des Schotenansatzes. Wenn nun einzelne oder mehre dieser Unfälle häufig eintreffen, sodaß dadurch wiederholt nur geringer Ertrag erzielt wird, so ist es rathsam, den Anbau des Rapses aufzugeben.

Kommt man in die Lage, daß das zur Rapssaat bestimmte Feld noch nicht ganz gedüngt und cultivirt sein sollte, so gewährt die Verpflanzungsmethode einen großen Vortheil, denn es kann bei einer sorgfältigen Behandlung auf einem kraftvollen Boden bei vorausgesetzter starker Düngung noch nach einer Getreideernte Raps gepflanzt werden. Zu diesem Zwecke wird schon im Juli ein größerer Theil des Ackerlandes doppelt so stark, als bei der gewöhnlichen Saat gesäet. Sind die Pflanzen gehörig erstarkt und hat das Feld zum Verpflanzen eine tiefe Beackerung und zweckmäßige Bearbeitung bekommen, so beginnt das Verpflanzen. Dies geschieht, indem man zu Ende September oder Anfangs October die stark herangewachsenen Rapspflanzen mehre

Tage vorher auszieht und etwas abwelken läßt, dann auf die angepflügten Furchen 4 bis 6 Zoll entfernt legt und jede eingelegte Furche mit der nachfolgend gezogenen deckt. Eine weitere Bearbeitung findet in der Regel nicht statt. Diese Methode ist besonders in Belgien gebräuchlich und gewährt den Vortheil, daß der Raps nicht leicht auswintert und daß man vorher eine Getreideernte hat machen können. Gegen diese Methode ist jedoch anzuführen, daß der auf diese Weise verpflanzte Raps dem in der Brache erzogenen im Durchschnitte nicht gleich kommt, daß fast die Hälfte Land der Samenerziehung gewidmet werden muß, und daß diese Art der Verpflanzung einen zu hohen Arbeitslohn bedingt. Daher scheint für die Culturverhältnisse in Teutschland die in neuerer Zeit in Hohenheim ermittelte und in Würtemberg schon sehr verbreitete Verpflanzungsmethode bei weitem den Vorzug vor der belgischen zu verdienen. Die Pflanzensaat wird hiernach in der Mitte Juli bestellt, dieselbe darf aber, weil die Pflanzen weniger stark zu sein brauchen, als bei der belgischen späten Pflanzmethode, dichter stehen, sodaß man nur einen Morgen zu vier bis fünf Morgen der Pflanzung gebraucht. Diese wird Ende August oder Anfangs September vorgenommen, indem man von der Furche aus beim Pflügen auf jede Furche in der Entfernung von 1 bis 1½ Fuß pflanzt. Wird dieses Verpflanzen mit gehöriger Sorgfalt ausgeführt, so gewährt es wenigstens gleich hohe Erträge, wie der gedrillte Raps, und wenn es auch für große Wirthschaften, zumal bei mangelnden Arbeitskräften sich nicht eignet, so ist es dagegen für viele mittlere und kleinere Wirthschaften, namentlich bei der Dreifelderwirthschaft, zu empfehlen. Das Behacken mit der Hand ist zwar hierbei nicht durchaus nöthig, aber es gewährt doch manche Vortheile.

Die Rapsernte erfodert die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Landwirthes. Bei heißem Wetter macht die Ernte an jedem Tage Verlust drohende Fortschritte, wenn die Arbeit nicht zur rechten Zeit begann, oder es an Arbeitskräften mangelt. Damit nicht zu viele Körner ausfallen, so darf das Abbringen nicht bei der Sonnenhitze, sondern muß des Morgens früh oder selbst beim Mondscheine des Nachts im Thaue geschehen. Gewöhnlich tritt die Reife des Rapses Anfangs Juli oder auch schon Ende Juni ein. Der richtige Zeitpunkt zum Beginne der Ernte ist bei einem im Großen betriebenen Rapsbaue eingetreten, wenn die Körner in den theilweise noch grünen Schoten bräunlich werden. Um den Ausfall soviel wie möglich zu vermeiden, geschieht das Abbringen in manchen Gegenden nicht mit der Sense, sondern mit der Sichel, wo dann der Raps handvollweise abgeschnitten wird. Uebrigens ist das weitere Verfahren in verschiedenen Gegenden verschieden. In Südteutschland läßt man die Gelege meistens liegen, bis die Schoten dürre geworden sind, alsdann werden sie dem mit Tüchern belegten Wagen sorgfältig zugetragen und mit besonderen Rapsgabeln mit Zuhilfenahme von neben dem Wagen auseinandergehaltenen Tüchern aufgeladen. In Mittel- und Nordteutschland wird bei dem oft sehr ins Große betriebenen Rapsbaue der Raps häufig bald nach dem Schneiden oder Mähen entweder in kegelförmige 6 bis 8 Fuß hohe Haufen gesetzt, welche bisweilen auch noch mit Strohhüten versehen werden, und in denen er während 10 bis 14 Tagen völlig auszeitigt und trocknet. Oder er wird, wozu ein besonders frühzeitiges Abbringen gehört, alsbald in Garben gebunden, deren 6 bis 8 aufrecht oder die in größerer Zahl reihenweise zusammengestellt werden, um nachzureifen. Beim Einfahren wird von vorsichtigen Wirthen ein Haufen Garben zuerst auf ein ausgebreitetes Tuch gestürzt und von diesem auf den daneben stehenden Wagen gebracht. Man läßt aber auch in Nordteutschland den Raps in kleinen Gelegen reifen, besonders wenn er alsbald auf dem Felde gedroschen werden soll, was bei günstiger Witterung bei einem ins Große betriebenen Rapsbaue große Vorzüge hat. Der ausgedroschene Raps muß noch mit Sorgfalt auf dem Speicher vollends getrocknet werden, zu welchem Zwecke man ihn, um ihn besser zu erhalten, Anfangs mit den feineren Dreschrückständen zusammen läßt.

Da der Raps verschiedenen Unfällen unterworfen ist, so ist sein Ertrag sehr schwankend, doch wird bei der Drillcultur stets ein höherer Ertrag erzielt, als bei der breitwürfigen Saat. Ersterer wechselt, abgesehen vom gänzlichen Misrathen, zwischen 6 bis 20 Scheffel vom preuß. Morgen (12 bis 40 Metzen p. Joch). Ein Mittelertrag ist 9 bis 11 Scheffel p. Morgen (18 bis 22 Metzen p. Joch). Erhält man aber bei einem in reichlich gedüngter Brache auf wenigstens mittelgutem Boden getriebenen Rapsbaue nicht einen Durchschnittsertrag von 9 Scheffeln vom Morgen (18 Metzen vom Joch), so ist sehr in Frage zu stellen, ob der Rapsbau noch lohnend und nicht ein anderer Culturgegenstand dafür zu wählen sei.

Der preuß. Scheffel Raps wiegt 70 bis 80 Pfund und 100 Pfund Raps sollen wenigstens 36 Pfund, können aber auch 40 Pfund Oel liefern.

Der Strohertrag des Rapses, einschließlich der Schoten, steht dem des Weizens dem Gewichte nach im Durchschnitte nicht nach und ist bei unverdorbener Rapssaat von 16 bis 24 Centner p. Morgen (30 bis 45 Ctr. p. Joch) anzuschlagen. Die Schoten, welche 25 bis 50 Proc. vom Strohgewichte betragen, haben, wenn sie gut eingebracht und behandelt worden, beträchtlichen Futterwerth; auch die weichern Theile des Strohes, wenn man dieses zum Auslesen in die Raufen gibt, werden von den Schafen gern verzehrt.

Der Winterrübsen, zu dessen Betrachtung wir nun übergehen, auch Rübenraps, Wintersaat, Wintersämchen genannt, gedeiht auf jedem für den Raps geeigneten Boden; er hält aber ein etwas rauheres Klima besser als dieser aus und begnügt sich mit einem minderkräftigen, leichteren, weniger tief gründigen Boden und einer etwas mangelhafteren Feldbearbeitung und schwächer gedüngtem Lande. Man findet ihn daher häufiger in den Gebirgs- und den nordöstlichen Gegenden, sowie auf mehr sandigem Boden, als den Raps. Für den

Winterrübsen soll der Boden der Hauptsache nach ebenso zubereitet sein, als für den Raps, doch verträgt ersterer eine um 14 Tage spätere Bestellung und deshalb wird er in guten Lagen häufiger und mit besserem Erfolge in die Stoppel von früh abgeerntetem Getreide gebaut. Auch läßt sich eine Ansaat unter Gerste beim Rübsen bewerkstelligen. Mit Ausnahme der etwas späteren Saat, welche gewöhnlich Ende August oder zu Anfang Septembers vorgenommen wird und abgesehen von der Pflanzmethode, die für den Rübsen im Großen nicht angewendet wird, ist die Verfahrungsart in Bezug auf Bestellung und Pflege wie zum Rapse. Nur muß die Rübsensaat, da die Pflanze sich weniger ausbreitet, dichter stehen als der Raps; da aber die Körner auch kleiner sind, so bedarf es kaum einer Verstärkung des Maßes und eine Metze oder 4—5 Pfund p. Morgen (⅛ österr. Metze p. Joch) ist ausreichend.

Der Rübsen leidet im Allgemeinen von denselben Insecten wie der Raps, doch ist der Schaden, welchen Erdflöhe, Saatraupen und Glanzkäfer ihm anrichten, an manchen Orten weniger groß. Die Ernte des Rübsens tritt um 8 bis 14 Tage früher als die des Rapses ein und ist auch in dieser Beziehung die Verfahrungsart wie bei diesem. Man hat behauptet, daß der Ertrag des Winterrübsens zwar sicherer, aber bedeutend geringer sei als der vom Rapse, doch ist dies, so allgemein ausgesprochen, nicht richtig. Auf gutem Rapsboden ist der Durchschnittsertrag vom Rübsen allerdings ⅕ bis ¼ geringer als vom Rapse, dagegen kommt auf etwas schwächerem Boden oder in rauher Lage oder wenn das Land zur Rapssaat nicht zeitig genug zubereitet war, der Ertrag des Rübsens dem vom Rapse nicht nur gleich, sondern übertrifft ihn auch noch öfters. Als Mittelertrag auf mittelgutem Boden sind 7 bis 9 Scheffel p. Morgen (14 bis 18 Metzen p. Joch) anzunehmen. Der Rübsen gibt 5 bis 8 Proc. weniger Oel als der Raps, daher sein Werth auch um 7 bis 10 Proc. geringer als vom Rapssamen. Der Strohertrag ist ebenfalls 20 bis 25 Proc. geringer; zur Futterung ist jedoch das Rübsenstroh noch geeigneter als das Rapsstroh.

Von weit untergeordneter Bedeutung ist der Sommerraps, welcher, wie schon erwähnt, in Teutschland weniger, mehr in den Niederlanden und in Frankreich gebaut wird, und dessen Anbau auf eigentlichem Rapsboden nur dann anzurathen, wenn der Winterraps durch Frost oder sonstige Unfälle gelitten hat. Er verlangt einen warmen, wohl vorbereiteten, gekräftigten Boden, welcher, wenn er diesen Bedingungen entspricht, wenig Bindung zu haben braucht; insbesondere kann er auch auf gebranntem Moorboden und in entwässerten Teichen mit Vortheil gebaut werden. Da er aber nur unsicher gedeiht und einen geringeren Ertrag liefert als der Winterraps, so ist sein Anbau in größerer Ausdehnung nicht zu empfehlen. Er wird im April bestellt, indem wie zum Winterraps verfahren wird. Die Ernte tritt im August oder September ein, wobei gleichfalls das bei der Winterrapsernte erwähnte Verfahren in Anwendung kommt. Erdflöhe, Pfeifer u. s. w. setzen dem Sommerrapse stärker zu, als dem über Winter gebauten Rapse. Deshalb und weil er sich nicht so stark bestaudet, ist der Durchschnittsertrag um etwa ⅓ geringer, als von letzterem.

Der Sommerrübsen, auch Sommersämchen, Rübsprenkel genannt, steht in vielen Gegenden von Teutschland seit langer Zeit im Gebrauche und wird in mehren Landstrichen, wie in den Ebenen von Thüringen, in Hessen stark angebaut. Er zeichnet sich durch sein schnelles Wachsthum aus, indem er schon 10 bis 12 Wochen nach der Saat reift, sodaß das Feld nach der Frühjahrsbestellung anderer Gewächse zur Saat noch vollkommen vorbereitet werden, daß er an die Stelle anderer misrathener Oelgewächse nachbestellt und selbst noch als Stoppelfrucht gebaut werden kann. Er ist im Wuchse viel niedriger und in den Körnern kleiner als der Winterrübsen und auch als der Sommerraps. Der Sommerrübsen begnügt sich mit jedem Boden, der nicht zu kalt und naß und nicht zu sehr entkräftet ist, namentlich gedeiht er noch auf Sandboden. Das Land dazu soll eine gute Vorbereitung und auch, wo nicht alte Kraft in reichlichem Maße vorhanden, eine gute Düngung erhalten. Die Saat wird im Juni in derselben Weise wie beim Winterrübsen vorgenommen, nur daß man etwa die Hälfte stärker säet. Feuchte Witterung bei oder bald nach der Saat ist zu seinem Gedeihen nothwendige Bedingung. Da diese nicht selten mangelt und Erdfloh, Pfeifer, grüne und schwarze Raupen ihm mehr als den bisher genannten Oelsaaten Eintrag thun, er auch den Boden stark angreift, so ist sein Gedeihen im Allgemeinen unsicher und er eignet sich deshalb zur Aufnahme in die Fruchtfolge und zum regelmäßigen Anbau im Großen nur für gewisse, seinem Gedeihen vorzugsweise günstige Gegenden. Namentlich hat diese Pflanze für Gebirgs- und Sandgegenden, wo weder Raps noch Winterrübsen mit Erfolg gebaut werden können, sowie auch sonst zur Aushilfe beim Misrathen der Winterölsaaten ihren Werth. Wenn der Sommerrübsen einschlägt, liefert er einen Ertrag, der kaum oder um Nichts geringer ist als vom Winterrübsen, im Durchschnitte muß man aber ⅓ weniger als von diesem rechnen und verhält sich der Durchschnittspreis zwischen 5 bis 7 preuß. Scheffel vom Morgen (10 bis 14 Metzen vom Joch). Der Strohertrag ist gering und wird selten 8 Proc. vom Morgen übersteigen.

Außer Raps und Rübsen gehören zu den wichtigeren ölliefernden Gewächsen der Mohn und der Dotter, während die Madia, die Sonnenblume, der Oelrettig und die Gartenkresse weit weniger und zum Theil nur versuchsweise angebaut werden. Obwol der Mohn oder Magsamen (Papaver somniferum) nächst dem Rapse eines der schätzbarsten Oelgewächse ist und auf kleineren Wirthschaften mit allem Rechte empfohlen werden kann, weil er nicht nur reichlich lohnt, sondern auch ein sehr angenehmes Speiseöl gibt und das Land nur den Sommer über einnimmt, so eignet sich sein Anbau auf größeren Wirthschaften in ausgedehnterer Weise dennoch nicht,

weil der vielen und sorgsamen Handarbeit wegen die Ernte sehr beschwerlich ist und sehr große Kosten verursachen würde und er überdies kein Streumaterial liefert.

Der Mohn kommt in zwei von einander sehr verschiedenen Abarten vor, nämlich mit offenen kleineren und mit geschlossenen größeren Köpfen. Auch zwischen dem mit weißem und dem mit schwarzgrauem oder bläulichem Samen hat man zu unterscheiden, weniger kommen die Abarten nach der Blüthenfarbe in Betracht. Obwol vom Mohne mit geschlossenen Köpfen mit Recht gerühmt wird, daß bei ihm durch Winde und bei der Ernte kein Samenverlust stattfindet, was bei dem mit offenen Köpfen nicht selten in beträchtlichem Grade der Fall ist, so wird letzterer dennoch meistens vorgezogen, weil man ihn für ergiebiger hält und weil der Samen leichter zu gewinnen und zu reinigen ist, auch bei nasser Erntewitterung weniger Schaden nimmt. Der weiße Mohnsamen soll etwas ölhaltiger sein, als der graue; dessenungeachtet wird dieser wegen seiner größeren Ergiebigkeit doch stärker gebaut.

Der Mohn liebt ein warmes Klima und einen reinen, reichen, kräftigen Mittelboden, also milden Lehm, sandigen Lehm und lehmigen Sand mit etwas Kalktheilen. Dagegen gedeiht er in schwerem Thonboden, sowie in leichtem Sandboden nicht mehr oder nur unvollkommen. Man wähle daher ein in guter Dungkraft stehendes, gegen Winde geschütztes Land, dessen Lage von der Beschaffenheit sein muß, daß im zeitigen Frühjahre (Ende März, Anfangs April) zu seiner Bearbeitung geschritten werden kann. Die besten Vorfrüchte für den Mohn sind gut gedüngte Hackfrüchte, doch wird er, weil er auch behackt werden muß, häufiger nach Halmfrucht gebaut. In diesem Falle und wenn überhaupt der Acker nicht kräftig genug ist, wird eine gute Düngung entweder im Herbste oder unmittelbar vor der Saatfurche im Frühjahre gegeben. Der Mohnacker muß außerdem rein und mürbe und vor Winter jedenfalls in dem Zustande sein, daß man im Frühjahre blos die nicht zu tief greifende Saatfurche zu geben hat. Wenn die Witterung es gestattet, beginnt die Mohnsaat auf das vorher frisch gepflügte und dann geeggte oder geschleifte Land schon im Monate März oder Anfangs April. Auf kleineren Gütern wird meist noch breitwürfig gesäet, wogegen auf größeren Gütern die Maschinensaat in 1½ Fuß entfernten Reihen jetzt mehr Eingang gefunden hat, wobei nur darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der Same nicht tief unterkomme, weil er sonst nicht aufgeht. Das sehr dünne Säen erfodert einen erfahrenen Säemann, damit die Pflänzchen gleichmäßig aufgehen. Zur Saat bedarf man kaum 1 Pfund Samen für den preuß. Morgen (2 Pfund p. Joch).

Nicht lange nach dem Aufgehen muß der Mohn mit Häckchen gehackt und dabei sorgfältig gejätet werden. Ist er etwa Hand hoch, so wird das Hacken wiederholt und bei beiden Malen werden die Pflanzen soweit verdünnt, daß sie etwa ½ Fuß von einander entfernt stehen; denn je dünner der Mohn steht, desto größer werden seine Köpfe. Später soll noch etwas angehäufelt werden. Meistens wird jedoch die Arbeit des zweiten Hackens etwas später vorgenommen und mit einem schwachen Anhäufeln verbunden, wobei auf günstige, nicht zu nasse Witterung sehr zu achten ist. Ist der Mohn gedrillt worden, so ist anzurathen, daß das erste Hacken und Verdünnen (in der Reihe auf den Fuß 3 bis 4 Pflanzen) durch Handarbeiter verrichtet werde. Das zweite Hacken und Behäufeln kann aber mittels der Pferdehacke und des Häufelpfluges geschehen. Am meisten leidet der Mohn von anhaltender naßkalter Witterung, auch wird er nicht selten vom Mehlthaue befallen, dagegen wird er von den Insecten nur selten angegriffen. Zur Zeit der Reife stellen die Vögel dem Samen stark nach.

Die Ernte fällt in der Regel in den Monat August. Sobald die Stengel dürre sind und der Same in den trockenen Kapseln lose ist, schneidet man beim geschlossenen Mohne die Stengel ab oder zieht sie aus und läßt sie, in Büschel aufgestellt, vollends dürre werden. Nach dem Einbringen werden die Köpfe abgebrochen und beim Anbaue im Kleinen ihre Kronen mit einem Messer abgeschnitten und der Same ausgeschüttelt; beim Anbaue im Großen werden die Köpfe auf Maschinen geschnitten oder gequetscht oder auch gedroschen, worauf die Reinigung des Samens vorgenommen wird. Beim offenen Mohne kann der Same ausgeschüttelt werden, was bei ungleich reifen einige Male wiederholt werden muß.

Der Ertrag ist, sofern nicht eine Misernte eingetreten, vom preuß. Morgen etwa 6 bis 9 Scheffel (12 bis 18 Metzen vom Joch). Es ist schon erwähnt, daß der Mohn ein geschätztes Speiseöl liefert, wogegen das Mohnöl zum Brennen weit weniger geeignet ist als das Rapsöl. Bekannt ist es auch, daß in manchen Ländern der Mohnsamen in der Küche zu verschiedenem Backwerk u. s. w. ziemlich stark verwendet wird. Der Strohertrag wird zu 10 bis 15 Centner vom Morgen (18 bis 28 Centner vom Joch) angenommen und hat einen beträchtlichen Werth als Brennmaterial. Der preuß. Scheffel Mohn guter Qualität wiegt 70 Pfund. 100 Pfund Mohn geben 37 bis 40 Pfund Oel. Die Mohnölkuchen haben geringeren Futterwerth als die Rapskuchen und taugen am besten für Schweine.

Der Dotter, Dötter, Leindotter, Schmalz oder Buttersamen, Camelina sativa *Persoon* (Myagrum sativum *Linné*) ist für kleine Wirthschaften sehr zu empfehlen, indem er als Sommerölsaat einen ziemlich reichen Ertrag liefert, auch auf sandigem Boden gedeiht, wo andere Oelgewächse nicht mehr gerathen und weder durch Trockenheit, noch durch Insecten leidet. Auf gutem Boden rentirt er dagegen schlechter als Raps oder Mohn, auch greift er den Boden stark an. Er wird in mehren Gegenden von Teutschland, wie im Anhaltischen, Magdeburgischen, in Pommern, in der Mark, hier und da in Baiern und Schwaben, auch in Frankreich ziemlich stark gebaut. Sein Anbau ist bei der Dreifelderwirthschaft in der Brache, da er aber ein gut

gelockertes Feld, das frei von Unkraut ist, verlangt, so gedeiht er sehr gut nach Hackfrüchten. Obschon er sehr genügsam mit alter Bodenkraft ist, so lohnt sich doch auch frische Düngung. Da er ein gut bearbeitetes Feld verlangt, so wird nach Hackfrüchten einmal, nach Getreide aber mehrmals gepflügt und stark geeggt. Im letzteren Falle gibt man schon eine Furche vor Winter. Vor der Saat wird das Feld geeggt und die Saat, welche für den preuß. Morgen 6 bis 8 Pfund (12 bis 15 Pfund für das Joch) beträgt, Ende April oder Anfangs Mai begonnen und der Same schwach untergeeggt. Die Ernte fällt in den August, in dem man die samenreifen Pflanzen mäht, gehörig trocknen läßt und nach dem Einbringen den Samen ausdrischt, was jedoch auch sogleich auf dem Felde geschehen kann. Ein gewöhnlicher Ertrag ist 5 bis 7 Scheffel, ein guter 8 bis 10 Scheffel p. Morgen (10 bis 20 Metzen p. Joch). Das Stroh ist zu Schaffutter tauglich; die Spreu auch für die Pferde. Der Dottersamen gibt ungefähr soviel Oel als der Sommerrübsen; die Oelkuchen sollen aber zur Fütterung ungesund sein, wenigstens sind sie trächtigen Thieren nicht zu geben. Das Oel ist blos zum Brennen zu verwenden.

Es sind nun diejenigen Oelgewächse zu erwähnen, welche zu wiederholten Malen empfohlen wurden, deren Cultur aber für einen größeren Betrieb durchaus nicht rathsam erscheint. Dies gilt zunächst von der Madia (Madia sativa Molina), einem Oelgewächse aus Chili, welche seit einigen Jahren in Teutschland auch im Größeren angebaut wird, aber den Lobpreisungen durchaus nicht entsprochen hat, weshalb sie jetzt auch ziemlich wieder aufgegeben ist. Sie verlangt einen guten milden Lehmboden, sandigen Lehm oder lehmigen Sand, wogegen ihr ein nasser, feuchter Boden nicht zusagt. Man säet im April oder Mai 5 bis 8 Pfund auf den Morgen und behandelt die Pflanze wie den Mohn. Die Reife erfolgt schon nach 3 bis 4 Monaten nach der Aussaat. Da aber die Samen ungleich reif werden und bei Ueberreife sehr leicht ausfallen, so ist der geeignete Zeitpunkt zum Abschneiden oder Herausziehen der Pflanzen mit Sorgfalt wahrzunehmen, damit man nicht einen zu großen Verlust erleidet. Das Ausdreschen muß an dem Tage der Einfuhr geschehen oder noch besser sogleich auf dem Felde, was freilich nur bei günstiger Witterung geschehen kann. Das Stroh dient blos zur Streu. Auch die aus dem Samen dieser Pflanze bereiteten Oelkuchen werden vom Viehe, vielleicht des widrigen Geruches wegen, nicht gern gefressen; überdies soll ihr Futterwerth nur gering sein. Man rühmte von dieser Pflanze, daß sie leicht gedeihe, keine besonderen Ansprüche an den Boden mache, von Insecten nicht angegriffen werde und als Sommergewächs reichlich trüge. Die Angaben des Ertrags verhalten sich meistens zwischen 7 und 10 Scheffel p. Morgen zu 54 bis 58 Pfund und 100 Pfund Madia sollen 26 bis 29 Pfund gutes Oel geben. Es ist aber zu bedenken, daß die Samen häufig taub oder nur sehr schwach ölhaltig sind und daß das ungleiche Reifen der Samen die Ernte schwierig macht und leicht bedeutenden Verlust nach sich zieht, weshalb man, wie schon bemerkt, ihren Anbau im Großen jetzt fast ganz wieder aufgegeben hat.

Aehnlich wie mit dieser Pflanze verhält es sich mit der Sonnenblume (Helianthus annuus *Linné*), deren Samen ein sehr gutes, mildes, fettes, angenehm schmeckendes Speiseöl liefern und deren Stengel als Brennmaterial geschätzt werden, weshalb auch sie öfters zum Anbaue im Großen empfohlen worden ist; wegen der Schwierigkeit der Samengewinnung eignet sich ihr Anbau jedoch mehr für den Gärtner als für den Landwirth. Die Sonnenblume verlangt ein gutes und tief bearbeitetes Land, welches mehr gebunden als leicht sein soll. Milder Thon- oder Lehmboden sagt ihr am besten zu. Man steckt im April in 2½ bis 3 Fuß von einander entfernten Reihen, und in der Reihe alle 2 Fuß ein Paar Samenkörner. Die Pflanzen werden gehackt und gehäufelt und die oft zahlreichen Seitentriebe müssen bis auf 3, höchstens 4 ausgeschnitten werden. Die Ernte tritt Ende September oder meist erst Anfangs October ein. Weil die Vögel dieser Pflanze sehr nachstellen, so muß man die Ernte öfters beginnen, ehe alle Körner reif sind. Man schneidet, wenn der größere Theil reif ist, die Köpfe ab, bindet sie zusammen und hängt sie an einem luftigen Orte auf, wo sie vor den Vögeln und Mäusen gesichert sind, damit die übrigen Körner nachreifen können. Die Angaben in Betreff der Samengewinnung von dieser Pflanze weichen sehr von einander ab: nach Einigen sollen vom preuß. Morgen 8 bis 10 Scheffel, nach Anderen sogar 10 bis 23 Scheffel Samen gewonnen werden können. Um das Oel aus den Samen zu erhalten, müssen letztere erst enthülset werden.

Außer der Gartenkresse (Lepidium sativum *L.*), welche in neuerer Zeit gleichfalls als Oelgewächs vorgeschlagen ist, deren Anbau aber nur geringe Resultate geliefert hat, bleibt von den öllieferndn Pflanzen nur noch der chinesische Oelrettig (Rhaphanus chinensis) zur Betrachtung übrig, von dessen Cultur im Großen man übrigens wegen der Unsicherheit des Ertrags und des häufigen Misrathens auch wieder abgekommen ist, obwol er kalt geschlagen, ein ziemlich gutes Speiseöl liefert, und warm geschlagen, als Brennöl benutzt werden kann. Der Oelrettig verlangt ein warmes Klima und gedeiht namentlich gern an südlichen Höhen, liebt einen kräftigen, gut bearbeiteten und gedüngten Boden und braucht nur einmal behackt zu werden. Naßkalte Witterung, besonders zur Blüthezeit, ist ihm sehr verderblich, da er in dieser äußerst empfindlich ist. Zu den Schattenseiten des Oelrettigs gehört auch, daß er sich leicht lagert und dann nur wenig Samen ansetzt, von den Erdflöhen gern angegriffen wird und daß sein Samen oft ungleich reift. Bei der Ernte, welche im August eintritt, wird er ähnlich wie der Raps behandelt, namentlich gebunden und aufgestellt. Der Ertrag soll, wenn die Umstände günstig waren, dem vom Rapse nahe kommen; im Durchschnitte darf man aber den Ertrag noch nicht so hoch als vom Mohne anschlagen.

Die zweite Abtheilung der Gewerbspflanzen bilden die Farbepflanzen, deren Anbau im Großen dem Landwirthe aber nur dann Vortheil bringt, wenn die Localität die Production wie den Absatz begünstigt. Da aber beides bei weitem nicht so häufig als in Bezug auf Oelgewächse und Gespinnstpflanzen der Fall ist, so können die Farbepflanzen auch nicht in solcher Ausdehnung wie jene Gewächse cultivirt werden. Das wichtigste Culturgewächs unter den Farbepflanzen ist unstreitig der Krapp (auch Röthe oder Färberröthe genannt, Rubia tinctorum *Linné*), welchen schon die alten Griechen und Römer kannten und der in Karl's des Großen Capitularien als Warentia erwähnt wird, obwol sich sein Anbau in Frankreich erst einige hundert Jahre nach Karl verbreitet haben kann. In einem Vergleiche vom Jahre 1275 zwischen dem Prior von St. Denis und einer anderen Person kommt der Krapp zum ersten Mal als Zehend vor, später hörte aber der Krappbau in Frankreich wieder auf und gegen das Ende des 16. Jahrh. wurde er fast nur in Holland betrieben. Im J. 1760 ließ der französische Minister Bertin Samen des levantischen Krapps (Alizari) nach Frankreich kommen und unter die Landleute des südlichen Frankreichs vertheilen. In Avignon, wo jetzt (namentlich im Departement Vaucluse) Krapp von vorzüglicher Güte gebaut wird, soll ein gewisser Althen, ein Perser von Geburt, im J. 1766 den Anbau des Krapps eingeführt haben; später verbreitete sich seine Cultur auch im Elsaß; doch steht der elsässer Krapp dem vauclufer sowol an Qualität als Quantität nach. Man schätzt den jährlichen Ertrag im Departement Vaucluse auf etwa 4½ Millionen Thaler.

In Teutschland wurde wol zuerst in Schlesien Krapp gebaut, wie dies aus der breslauer Rötheordnung vom Jahre 1574 ersichtlich ist. Seit 1705 ist der breslauer Krapp im Handel. Im J. 1799 wurden in Schlesien 199,598 Stein (à 22 Pfund) gewonnen; jetzt werden nur noch 50—60,000 Stein gebaut.

Im 16. und 17. Jahrh. blühte der Krappbau auch in Böhmen, wo er aber durch den dreißigjährigen Krieg zu Grunde gerichtet wurde. In Sachsen wurde der Krappbau ums Jahr 1747 auf den Gütern des berühmten Oekonomen Schubert und des Grafen Bünau betrieben, in neuerer Zeit ist er aber fast ganz aufgegeben. Ebenso hat er in Baden abgenommen, wo er schon 1755 sehr blühte. In der Pfalz wurde im J. 1763 der Anfang mit dem Krappbaue gemacht und 1777 waren schon über 500 Morgen mit Krapp angepflanzt. Auch in Baiern und Würtemberg hat der Krappbau in neuerer Zeit abgenommen. Ersteres producirt gegenwärtig 47,365 Centner, während zu Anfang dieses Jahrhunderts ein einziger Gutsbesitzer dreimal mehr erntete, als jetzt Baierns Provinz Mittelfranken. In Würtemberg wird bei den bedeutenden Türkischgarnfärbereien viel Krapp verbraucht, aber nur wenig selbst gewonnen. Die jährliche Mehreinfuhr an Krapp beträgt 2000 Centner im Werthe von gegen 70,000 Fl.

Nach den statistischen Notizen von Dieterici betrugen die Ein-, Aus- und Durchfuhr des Krapps für die Zollvereinsstaaten

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Durchfuhr
1846	90,506 Ctr.	25,518 Ctr.	64,988 Ctr.	5153 Ctr.
1847	99,522 "	35,351 "	63,771 "	4894 "
1848	45,733 "	21,626 "	24,107 "	2521 "
Summa	235,761 Ctr.	82,895 Ctr.	125,866 Ctr.	12,568 Ctr.
Durchschnitt	78,587 "	27,632 "	50,955 "	4189 "

Eine ganz besondere Geschicklichkeit in der Cultur des Krapps haben die Bewohner der holländischen Provinz Seeland erlangt, weshalb ihr Product auch vorzugsweise geschätzt ist. In England wird es besonders zur Wollenfärberei gebraucht, während man den provencer Krapp zur Baumwollenfärberei und zur Kattundruckerei benutzt. Von den 44,000 Centnern präparirten Krapps, welche England, das selbst keinen Krapp erzeugt, im J. 1831 verbrauchte, kamen 22,600 Centner aus Frankreich und 18,700 Centner aus Holland; außerdem führte England in demselben Jahre 52,500 Centner Krappwurzeln ein, wovon 23,800 Centner aus der Türkei, 23,600 Centner aus Frankreich, 2570 Centner aus Indien und 2380 Centner aus Italien kamen.

Der Krapp hat eine lange, kriechende, gegliederte, blutrothe Wurzel, krautartige, 2 Fuß hohe, ästige, 4 kantige, an den Kanten mit Stacheln besetzte Stengel, meist zu 6 in einem Quirle stehende, lanzettförmige, an beiden Enden verschmälerte, spitze, am Rande und am Kiele mit kurzen, zurückgekrümmten Stacheln besetzte Blätter, achsel- und gipfelständige Trugdolden, grünlichgelbe, 4—5theilige Blumenkronen und fast kugelrunde Beeren. Nicht zu verwechseln mit dieser im Orient und im südlichen Europa einheimischen Art ist Rubia Munjista *Roxburgh*, welche von Einigen irrthümlicher Weise als eine Abart des in Teutschland gebauten Krapps angesehen wird. Sie wächst in Nepal, Bengalen und Japan und ihre Wurzel wird gleich der von Rubia tinctorum in der Arznei gebraucht. Auch die gleichfalls einen rothen Farbestoff enthaltende Wurzel von Galium hirtum *Lamarck*, welches im südlichen Brasilien einheimisch ist, hat große Aehnlichkeit mit der Krappwurzel. Wenn der Krappbau mit Vortheil betrieben werden soll, so müssen sich in der Nähe Krappfabriken (Krappmühlen) befinden und der zur Krappcultur in beträchtlichem Maße erfoderliche Dünger, sowie die dazu nöthige Handarbeit müssen zu einem verhältnißmäßig billigen Preise beschafft werden können. Im Uebrigen kann der Krapp in allen Landstrichen von Mitteleuropa, welche in klimatischer Hinsicht nicht schon zu den sehr rauhen Lagen zu zählen sind, gebaut werden; er verlangt aber wegen seiner mehre Fuß tief eindringenden Wurzeln einen tiefgründigen, mehr leichter als schweren und nicht weniger kräftigen Boden, der in keiner Art an Nässe leidet, noch zu sehr zum Austrocknen geneigt ist, namentlich sagt ihm aber ein kalkhaltiger Boden sehr zu.

Der Krapp verlangt eine starke Düngung, verschmäht jedoch keine Düngungsart; am liebsten wendet

man einen verrotteten, kräftigen Mist oder guten stickstoffreichen, kalkhaltigen Compost dazu an. Zweckmäßig ist es, dem Krappe eine Hackfrucht, wozu schon gut gedüngt wird, vorangehen zu lassen und dann im Herbste tief zu spaten oder zu doppelpflügen und damit eine zweite Düngung, halb in die Tiefe, halb in die Mitte, unterzubringen. Im folgenden Frühjahre wird dann das Feld noch einmal gepflügt und bleibt bis zur Verpflanzung liegen, wo es stark geeggt wird.

Der Krapp kann sowol aus Samen, wie durch junge Setzlinge (Fechser) fortgepflanzt werden, am vortheilhaftesten ist jedoch das letztere, weil die Erziehung aus Samen sehr umständlich ist. Die beabsichtigte Pflanzung wird nun mit Setzlingen, welche man in einer älteren Krapppflanzung in der Weise von den Hauptwurzeln abbricht, daß sie etwas Wurzel haben, angelegt. Man theilt gewöhnlich das Land in 4 bis 8 Fuß breite Beete und läßt für die Furchen nicht zu schmalen Raum. Die vorher angeschlemmten Setzlinge, deren man etwa 40,000 für den Morgen (90,000 für das Joch) braucht, werden bei etwas feuchter Witterung quer über die Beete in 1 Fuß von einander entfernten Reihen, in diesen 3 bis 4 Zoll von einander, gepflanzt, wozu man ein besonders dazu geformtes breites Pflanzmesser oder auch die Hacke zu Hilfe nimmt, indem die Pflanzen in die mit letzterer gemachten Rinnen gelegt und beim Auswerfen der folgenden Rinne mit Boden gedeckt und angetreten werden. Wenn bald nach dem Anpflanzen trockenes Wetter eintritt, so muß begossen werden. Im ersten und zweiten Jahre muß die Pflanzung durch Hacken (man bedient sich kleiner breitschneidiger Krapphäckchen), Einsenken der Zweige und Decken derselben mit Boden u. s. w. gut gepflegt werden; auch wirft man besonders im Herbste den aus den Zwischenfurchen ausgehobenen Boden von Zeit zu Zeit über die Pflanzung. Es ist auch anzurathen, vor diesem Decken im Herbste etwas Dünger überzubreiten. Im darauf folgenden Mai wird bei guter Witterung das Land gefelgt und die Erde etwas von den Pflanzen gezogen, wenn sie zu stark bedeckt sein sollten.

Wird der Krapp aus Samen gezogen, so läßt man diesen am besten aus dem südlichen Frankreich kommen, da er nur in einem sehr warmen Klima zur Reife kommt. Man säet solchen entweder auf Gartenbeete und versetzt die jungen Pflanzen im anderen Jahre oder man säet sogleich aufs Feld, wonach man den Krapp dreijährig werden läßt.

Will man den Krappbau ins Größere treiben, so kann man, um an Handarbeit zu sparen, entweder hohe breite Kämme mit dem Pfluge aufwerfen und darauf etwa 1 Fuß breit pflanzen, wo dann die Furchen von Zeit zu Zeit mit dem Häufelpfluge ausgehoben werden, oder man pflanzt in 2 Fuß von einander entfernte Reihen und nimmt Cultivator und Häufelpflug bei der Bearbeitung zu Hilfe.

Nur an wenigen Orten findet man das Verfahren angemessen, schon im ersten Herbste zu ernten, weil dabei der Ertrag zu gering ausfällt. Andererseits ist es nicht rathsam, die Pflanzung bis zum dritten Jahre stehen zu lassen, obwol dann der beste und meiste Krapp gewonnen wird, weil der Mehrertrag in gutem Boden meistens doch nicht so bedeutend ist, daß es lohnte, die Ernte deshalb um ein Jahr aufzuschieben. Daher wird denn gewöhnlich die Ernte im zweiten Herbste und zwar im Monate October vorgenommen; nur wenn ausnahmsweise direct aufs Feld gesäet wurde, muß die Pflanzung drei Jahre stehen. Das Land wird behufs der Ernte so tief umgespatet, als die Wurzeln gehen und diese werden dabei herausgenommen und oben aufgelegt; hat man aber die Reihencultur mit Cultivator und Häufelpflug gewählt, dann kann der Krapp auch mittels eines sehr tief gestellten Pflugs herausgehoben und von nachgehenden Arbeitern aufgelesen werden, wodurch wol die Hälfte jener sehr kostspieligen Handarbeit gespart wird.

Den ausgenommenen Krapp läßt man in kleinen Haufen abtrocknen, reinigt ihn von der anklebenden Erde und verkauft ihn am besten sogleich. Ist dies aber nicht möglich, so muß er auf luftigen Böden mit Sorgfalt getrocknet werden. Bei zweijährigem Krappe ist der Ertrag auf 48 bis 60 Centner mäßig abgetrockneter Wurzeln vom preuß. Morgen (90 bis 110 Centner vom Joch), bei dreijährigem zu 54 bis 70 Centner vom Morgen (96 bis 130 Centner vom Joch) anzunehmen. Außerdem wird im Herbste ein nicht unbeträchtlicher Ertrag an zur Fütterung geeignetem Kraute oder Heu gewonnen, welches zwar die Milch und das Fleisch der damit gefütterten Thiere röthlich macht, aber dessenungeachtet gesund ist.

Außer dem Krappe werden zum Rothfärben einige ausländische Farbehölzer verwandt, so namentlich Brasilien- oder Fernambukholz (Caesalpinia echinata *Lamarck*). Die Färbekraft dieses Holzes wurde von den Europäern entdeckt, als ein Franzose, der mit Lery nach Brasilien gegangen war, beim Waschen seiner Hemden sich der Asche dieses Holzes als Lauge bediente. Schon Lonicer sagt hierron: „das Prasilienholz wird aus der neuen Insula zu uns herausgeführet und zum Färben des Leders gebraucht, welches so schön damit bereitet wird, daß es leicht einem Purpur gleicht. Auch dient es dazu, die besondere fürnehme Sentenz, die man gern in Gedanken behalten will, damit zu zeichnen und zu unterstreichen." Man machte also bald rothe Tinte daraus. Auch das ostindische Sappanholz wird zu gleichem Zwecke benutzt. Einen blaurothen Farbestoff liefert das vom Campechebaum (Haematoxylon campechianum) stammende Blau- oder Blutholz, welches in England etwa 1570 zuerst eingeführt wurde. Da man aber damals noch nicht die Kunst verstand, die von dem Blauholze herrührenden Farben gut zu fixiren, so gelangte ersteres erst gegen das Ende des 17. Jahrh. zur allgemeineren Verbreitung.

Von den Gewächsen, welche zum Blaufärben dienen, ist als einheimische und in Cultur befindliche Pflanze zunächst der schon den Griechen, Römern, Galliern und Germanen bekannte und von ihnen geschätzte Waid, teutscher Indigo oder Waidindig (Isatis tinctoria *Linné*) zu erwäh-

nen. Ehe der Indigo bekannt war, wurde der Waidbau in Teutschland, namentlich in Thüringen sehr ausgebreitet betrieben; seit der Einführung des Indigo hat derselbe aber bedeutend abgenommen und an vielen Orten ganz aufgehört. Da jedoch der Waid in der Färberei dadurch nicht entbehrlich geworden ist, so wird sein Anbau an manchen Orten fortgesetzt und an einigen hat sich derselbe in neuester Zeit sogar wieder gehoben. Zu den Erleichterungen der Waidcultur in neuerer Zeit gehört auch, daß die Färber jetzt die blos getrockneten Blätter des Waid kaufen, während früher zu den Erfodernissen des Waidbaues gehörte, daß man auch die Formation und Behandlung der sogenannten Waidballen verstand und eine dazu dienende Waidmühle besaß oder benutzen konnte.

Gegenwärtig wird der Waid in Schlesien, Böhmen, Thüringen, im Banate, in Calabrien, im Elsaß, in Languedoc, in der Normandie und in England gebaut. Er verlangt einen lockeren, gut gearbeiteten Boden und kann sowol im Herbste als im Frühjahre gesäet werden. Von der Herbstsaat versprechen sich einige Landwirthe im darauf folgenden Jahre einen stärkeren Ertrag als von der Frühjahrssaat, auch soll sie weniger vom Ungeziefer leiden; da ihr aber gleichfalls eine halbe Brache vorausgehen muß, so wird der Frühjahrssaat doch meist der Vorzug gegeben. Man düngt dazu vor Winter mit verrottetem Rindviehmiste und gibt eine tiefe Pflugart; nach Winter wird wieder gepflügt. Man säet Ende März oder Anfangs April 4 Pfund Samen auf den Morgen (8 Pfund auf das Joch) und bringt solchen leicht unter. Die Saat geht erst nach 4 bis 5 Wochen auf, wird über Sommer mehrmals behackt und dabei soweit verdünnt, daß die Pflanzen 7 bis 8 Zoll von einander zu stehen kommen. Drillcultur ist für den Waid ohne Zweifel sehr vortheilhaft.

Sobald die Blätter des ein- oder zweijährigen Waids Ende Juni oder im Juli anfangen gelb zu werden, nimmt man sie mit einem eigens dazu dienenden Instrumente, dem Waidstoßeisen oder mit Sicheln in der Weise sorgfältig ab, daß das Herz (die Krone) der Stauden unversehrt bleibt; die Pflanzung wird dann geeggt und nochmals behackt; die später erscheinenden Blätter werden gleichfalls noch ein- bis zweimal abgestoßen. War der Waid im ersten Jahre schwach, so kann man ihn überwintern und im anderen Jahre noch einmal benutzen. Um Samen zu erhalten, läßt man eine Anzahl Pflanzen im zweiten Jahre zum Blühen und Reifen in die Höhe gehen.

Nach dem früheren Verfahren wurden die Blätter gewaschen, auf der Waidmühle gemahlen, die Masse mußte dann auf Haufen eine Gährung machen, wonach sie durchknetet und in Ballen geformt ward, welche getrocknet wurden und dann in den Handel kamen. Da man jetzt aber den Farbestoff unmittelbar aus den getrockneten Blättern auszuziehen versteht, so begnügt man sich gewöhnlich damit, die Blätter im Schatten zu trocknen und in diesem Zustande zu verkaufen. Man kann in zwei oder drei Schnitten 100 bis 150 Centner grüne oder 15 bis 25 Centner trockene Blätter vom Morgen (30 bis 47 Centner vom Joch) erhalten.

In neuester Zeit ist zum Blaufärben auch der Indigo-Buchweizen oder Färberknöterich (Polygonum tinctorium) empfohlen und zum Anbau im Großen vorgeschlagen worden. Er stammt aus China und ist über Frankreich nach Teutschland gekommen und an den Orten, wo man bereits seinen Anbau versucht hat, wird die Leichtigkeit der Cultur gerühmt, sowie daß eine dem Indigo ähnliche oder gar gleiche Farbe daraus gezogen werden könne. Der Same darf erst zu einer Zeit gesäet werden, wenn keine Fröste mehr zu befürchten sind und zwar sogleich auf das gut vorbereitete Land oder auf Samenbeete, um die jungen Pflanzen von da aufs Feld zu verpflanzen. Das letztere verdient bei dem für den Färberknöterich sonst zu kurzen Sommer in Teutschland den Vorzug. Die Entfernung der Pflanzen von einander soll ungefähr 1 Fuß sein. Am besten soll der Ertrag sein, wenn man die Blätter, sowie sie anfangen gelb zu werden, nach und nach von Unten abnimmt; auf diese Weise soll die Nutzung bis zum Herbste fortgesetzt werden können. Der Anbau dieser Pflanze wird in Teutschland im Großen aber erst dann eintreten können, wenn man dahin gekommen sein wird, aus den getrockneten Blättern den Stoff zu gewinnen und diese Blätter den Landwirthen abkauft. Die bis jetzt gemachten Versuche zur einfachen Gewinnung des Farbestoffes haben aber ungeachtet der Anpreisungen noch zu keinem günstigen Resultate geführt.

Weit wichtiger als die bisher genannten Farbestoffe ist zum Blaufärben der Indigo, nach dessen Bekanntwerden die Cultur des zum gleichen Zwecke dienenden Waids ungemein beeinträchtigt wurde, weshalb die Waidbauern in verschiedenen Ländern durchzusetzen wußten, daß der Indigo, freilich nur für einige Zeit, verboten wurde. Die Indigopflanze (Indigofera tinctoria), zu der Familie der hülsenfruchttragenden Gewächse gehörig, stammt aus Ostindien, ist aber später in fast allen Tropenländern angebaut. Der Indigo war nach Volz, dem wir hier folgen, in der alten Welt schon seit mehr als 2000 Jahren bekannt, wurde seit undenklichen Zeiten in Ostindien cultivirt und wenigstens schon zu den Zeiten des Dioskorides und Plinius nach Europa gebracht. Die älteste Spur von Indigo glaubt man in der Beschreibung der königlichen Kleidung des Mardachai, sowie der Vorhänge in dem Palaste des Königs Ahasverus zu finden, wiewol auch andere Pigmente zum Färben jener Stoffe gebraucht sein können. Die alten Griechen bezogen den Indigo aus Gedrosien und gebrauchten ihn zum Färben und Malen. Arrian führt die Farbe als *μέλας ἰνδικον*, Dioskorides als *τὸ ἰνδικον βαφικόν* an; Plinius erwähnt sie als Indicum und spricht von dem schönen blauen Farbestoffe, welchen sie liefert; ebenso Strabo; Vitruv nennt sie Color indicus. Außer diesen griechischen und lateinischen Schriftstellern nennt auch der Araber Avicenna (1036 nach Chr.) oft den Indigo. Das arabische Wort Anil, womit der Indigo von den Portugiesen und Spaniern oft bezeich-

net wurde, ist aus dem Sanskrit Nila entstanden und mit dem Artikel Al-Nil = Anil in die spanische Sprache übergegangen. So nannte Hernandez den mexicanischen Indigo „Anir."

Freilich ist noch nicht bewiesen, daß alle von den Alten genannten Farbestoffe von derselben Pflanze kommen, welche jetzt den Namen Indigofera führt, denn auch andere Völker der alten Welt scheinen die blaufärbenden Eigenschaften der Indigoferaarten gekannt zu haben, ohne jemals mit Indien in unmittelbarer Berührung gewesen zu sein. Im J. 1705 scheint man den Indigo sogar noch in Teutschland zu den Mineralien gerechnet zu haben; wenigstens kommt er in dem Freiheitsbriefe, den die Bergwerke im Fürstenthume Halberstadt erhielten, unter den Mineralien vor, auf welche zu bauen den Gewerken erlaubt wurde.

Vor Gründung der westindischen Colonien kam aller Indigo aus dem Orient, aus Indien, namentlich aus der Gegend von Gudscherat und Cambodscha; vor der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien ging der Weg theils über den persischen, theils über den arabischen Meerbusen, entweder über Babylon und Aleppo ans Mittelmeer oder über Arabien nach Aegypten und von da nach Europa. Durch alle Jahrhunderte hindurch wird der Indigo von Zeit zu Zeit genannt; nie wird er als eine neue Waare aufgeführt, sondern immer hat er seine alten Namen (Indicum, Endicum, Endegum, Endego; italienisch Indaco, spanisch und portugiesisch Anil, Sanskrit Nila; wegen seiner Würfelgestalt, in welcher er nach Europa kam, nannte man ihn zuerst den indischen Stein) behalten, was ein Beweis von dem ununterbrochenen Handel und Gebrauch desselben ist.

Durch die Kreuzzüge kamen Färber aus Asien und Griechenland nach Italien und während dieser Zeit scheint der Indigo in Europa bekannter geworden zu sein. Bestimmt wird des Indigo in Europa zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1194 gedacht, wo zwischen den Einwohnern von Bologna und Ferrara ein Vertrag wegen Versteuerung des Indigo geschlossen wurde, wiewol man diesen für eine Malerfarbe hielt; wenigstens scheint ein späterer Schriftsteller, Giovanni Ventura Rosetti, welcher auch den angenommenen Namen Plictho führte und 1548 ein Buch über die Färberkunst schrieb, den ostindischen Indigo noch nicht gekannt zu haben.

Da erst Marco Polo (im 13. Jahrh.) erzählt, wie der Indigo in Ostindien angebaut und bereitet wird, so könnte daraus geschlossen werden, daß nicht blos unsere Indigopflanze das Indicum der Alten geliefert habe und daß früher jeder indische, als Satzmehl aus Pflanzen gezogene blaue Pflanzenstoff so genannt worden sei. Nicola Conti, der vor 1444 Indien bereiste, nennt den Endego unter den Waaren von Cambodscha. Zu Ende des 15. Jahrh. bezogen die Europäer den Indigo aus erster Hand in Ostindien, und seit dieser Zeit stieg sein Verbrauch in Europa. Im J. 1516 erwähnt der Portugiese Odoardo Barbosa in einem Preiszettel der Waaren von Calicut, was damals der Endego vero e buono dort gekostet habe. Ebenso führt Corsali in einem 1516 aus Indien geschriebenen Briefe unter den Waaren von Cambodscha den Indigo an. Nach Ludwig Guicciardini bezog Antwerpen schon 1563 Indigo aus Portugal. In der Mitte des 16. Jahrh. wurde der Indigo durch die Holländer aus Ostindien gebracht; doch erst im 17. Jahrh. wurde er in Europa allgemeiner bekannt. Wie schnell der Verbrauch zunahm, beweist der Umstand, daß im Jahre 1631 auf 7 holländischen Schiffen 580,345 Pfund Indigo aus Batavia im Werthe über fünf Tonnen Goldes nach Europa kamen. In Teutschland wurde er ungefähr ums Jahr 1600 bekannter. Als der Indigo eingeführt wurde, mischte man dem Waid einen kleinen Theil bei, um dessen Blau zu erhöhen und zu beleben; dieser kleine Theil vergrößerte sich fortwährend, bis der Waid gänzlich wegfiel.

Jetzt zog die Farbe die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich. Da man concentrirte Schwefelsäure zur Auflösung des Indigo verwendete und mancher Färber diese Säure nachher nicht gehörig zu neutralisiren verstand, so wurde manche gefärbte Waare verdorben. Diesen Umstand benutzten die Waidbauern in mehren Ländern Europa's (z. B. in Thüringen, in Frankreich, besonders in Languedoc, in Italien u. a.), welche durch die neue Farbe ihren Erwerb bedroht sahen und wußten den Indigo in so übles Licht zu bringen, daß die Regierungen die Anwendung des Indigo als Farbe verboten. Dies geschah zuerst 1557 und die Verbote wurden 1577, 1594 und 1603 erneuert. In der Reichspolizeiordnung d. d. Frankfurt a. M. 1577 heißt es unter Anderem: „Gleichfalls ist uns glaublich fürgebracht, daß durch die neulich erfundene, schädliche und betrügliche, fressende oder corrosiv Farbe (so man Teufelsfarbe nennt) Jedermann viel Schaden zugefügt wird, indem, daß man zu solcher Farbe statt des Waids Vitriol und andere fressende wohlfeilere Materien braucht, dadurch gleichwol das Tuch im Schein so schön, als mit der Waidfarbe gefärbt und wohlfeiler hingegeben werden kann, aber es wird solch gefärbt Tuch, da man es schon nicht anträgt, sondern in den Truhen oder auf dem Lager liegen läßt, in wenig Jahren verzehrt und durchfressen; derohalben wollen wir solche neue verderbliche Tuchfarbe gänzlich verboten, auch allen und jeden Obrigkeiten ernstliches Aufsehen zu thun hiermit auferlegt haben, in ihren Städten und Gebieten, damit solche fressende oder Teufelsfarb von den Tuchfärbern gänzlich vermieden bleibt."

Dieses Mandat ist im J. 1595 auch in Würtemberg bekannt gemacht worden. Es heißt darin unter Anderem: „Man wirft den Färbern und Kaufleuten im Reiche vor, daß sie statt der guten, bisher gebrauchten und bei dem Seidenhandel in den Städten approbirten Farben und Materialien gar fressende Materien gebrauchen." Ebenso befahl die würtembergische Landesordnung von 1621, daß die Tücher nicht mit Teufelsfarbe oder Rinde, sondern allein mit Waid, Gallis, Kupfer und anderen guten Farben gefärbt werden. Ein gleiches Verbot steht in der Ordnung der Tücher in Stuttgart,

welches jetzt einer der bedeutendsten Plätze für den Indigohandel in Teutschland ist: „Item, es soll auch beim Eid Niemand keine geblaute Woll aus der Teufelsfarb untermischen, noch verwirken."

Im J. 1632 wurde Gustav Adolf, als er in Teutschland war, angegangen, zum Nutzen der Waidbauern, den Indigo in Teutschland zu verbieten und in Sachsen wurde er 1650, 1652 und 1653 sogar bei Leibesstrafe verboten, da dieses Land wegen seines Waidbaues am meisten durch den Indigohandel verlor.

Im J. 1654 wurde obiges kaiserliches Edict unter Androhung von Strafen an Gut, Ehre und bei Verlust der Waare erneuert und Maßregeln vorgeschrieben, welche auch die geringste Einfuhr verhindern sollten, weil der Waidhandel darunter leide, gefärbte Waaren beeinträchtigt werden und das Geld aus dem Lande wandere. Um diese Zeit hatte der Indigo den Namen „Teufelsauge."

Die Stadt Nürnberg ging in ihren Verordnungen darüber wol weiter, als irgend eine andere Regierung. Sie schrieb den in Nürnberg ansässigen Färbern einen jährlich zu erneuernden Eid vor, vermöge dessen sie bekräftigen mußten, keinen Indigo zu verwenden; eine Vorschrift, die noch spät in Kraft geblieben ist.

Im J. 1598 wurde auf die dringende Vorstellung der Generalstaaten von Languedoc, dem Antrage der Waidbauern gemäß, der Verbrauch des Indigo auch in dieser Provinz verboten; im J. 1669 wurde das Verbot gemildert, aber erst 1737 erhielten die Färber in Frankreich die Erlaubniß, sich jedes beliebigen Färbestoffs bedienen zu dürfen. Diese Verbote bewirkten wenigstens, daß man sich bemühete, die Waidfarbe zu verbessern, um dadurch den Indigo entbehrlich zu machen. Man nannte diese verbesserte Waidfarbe Waidindig. Dies Alles half aber Nichts; der Indigo siegte und noch jetzt braucht Europa für 50—60 Millionen Thaler Indigo zu Färbereien in Wolle, Baumwolle, Tuch, Leinen und Seide, seltener zu Malerfarben. Sowie sich aber der Verbrauch des Indigo vermehrte, erweiterte sich auch der Anbau desselben. Seit 1783 bauen die Engländer den Indigo in Ostindien an und gegenwärtig kommt auch der meiste und beste aus ihren Colonien, sowie auch London der Weltmarkt für diesen Artikel geworden ist. In den ersten 20 Jahren der Besitznahme Bengalens durch die Engländer war die Ausfuhr des Indigo gering; Europa bezog damals seinen Bedarf aus Amerika und namentlich aus St. Domingo. Seitdem aber die Engländer selbst den Indigobau in Ostindien betreiben, hat er sich außerordentlich gehoben. Denn obschon das Verfahren, welches die Engländer beim Baue der Pflanze und der Bereitung des Pigments befolgen, ungefähr dasselbe ist, wie das der Eingeborenen, so haben sie doch aus ihrer größeren Geschicklichkeit und Intelligenz und aus den größeren Capitalien, die sie darin anlegen konnten, ungeheuere Vortheile gezogen. In ihren Händen ist dieser Zweig des Gewerbfleißes vom commerciellen Standpunkte aus bei weitem der wichtigste für ganz Indien geworden; aller Indigo, den sie gewinnen, ist für die Ausfuhr bestimmt, während das Erzeugniß der Eingeborenen das einheimische Bedürfniß deckt. Von welcher Wichtigkeit diese Culturart ist, kann man daraus schließen, daß sie einen Raum von 1,200,000 englischen Morgen einnimmt, 500,000 Familien ihren Unterhalt gewährt und 1,600,000 Pfd. Sterl. jährlich erfodert. Das Product von Bengalen beträgt jährlich 80—100,000 Centner. Neben dem bengalischen Indigo kommt der von Java immer mehr in Aufnahme; im J. 1829 wurden schon 152,000 Pfund ausgeführt, 1839 kamen 2055 Kisten, 1842 4712 Kisten und 1844 8519 Kisten Indigo von Java nach Amsterdam.

In Europa hat man auf Malta im 17. Jahrh. und in der Gegend von Mailand in neuerer Zeit gelungene Versuche mit Anpflanzung des Indigo gemacht. Schon Kaiser Joseph II. hatte einen Preis von 200 Ducaten auf ein Pfund Samen, welcher von einheimischen Pflanzen gezogen werden würde, gesetzt, aber Niemand hatte sich dazu gemeldet.

Früher glaubte man, daß der Indigo erst durch die Spanier in Amerika eingeführt worden sei; allein Humboldt hat nachgewiesen, daß Ferdinand Columbus, in der Lebensbeschreibung seines Vaters, unter den Erzeugnissen der Insel Hayti auch den Indigo angeführt habe, und auch die alten Gemälde der Mexicaner beweisen, daß sie den Indigo kannten. Der Gebrauch desselben war schon den alten Azteken in Mexico vor dessen Eroberung bekannt. Sie nannten die am Feuer getrockneten Brode von Indigo Mohuitli oder Tleuohuilli und die Pflanze selbst hieß mit mexicanischer Kürze Xiuhquilipitzahuac. Die älteste Nachricht vom amerikanischen Indigo soll Lopez de Gomara gegeben haben, welcher Columbus begleitet hatte. Die Amerikaner, namentlich die Mexicaner, färbten sich die Haare damit und Ferdinand Columbus sagt in der angeführten Stelle, daß sie das Pigment daraus gemacht haben, welches die Lateiner Caeruleum nennen. Dreißig Jahre nach der Eroberung Neuspaniens gebrauchten die Spanier den Indigo als Tinte und noch heutigen Tages schreibt man in Santa Fé mit dem Safte der Uvilla Cestrum tinctorium; ja es war vom spanischen Hofe den Vicekönigen aufgegeben, alle amtlichen Schriften mit diesem Uvillablau schreiben zu lassen, weil man erkannt hatte, daß es unverwüstlicher als die beste europäische Tinte sei.

Wenn man nun auch der Behauptung Raynal's nicht beistimmen kann, daß die Cultur der Indigopflanze erst durch die Europäer in Amerika eingeführt worden sei, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß die Europäer auch Indigosetzlinge von Ostindien nach Amerika verpflanzt haben, wenigstens verdankt die Indigocultur in Amerika der höheren Intelligenz der Europäer den schnellen Aufschwung.

So kommt also diese Waare aus beiden Indien nach Europa. In Amerika hat die Indigocultur bedeutenden Umfang in Venezuela und Guatemala; geringer ist sie in Merico, wo der beste auf der Westseite des

Landes aus der Indigofera argentea bereitet wird; etwas bedeutender ist der Anbau in Westindien, besonders auf den britischen Inseln.

Im J. 1699 wurde der Indigobau in Carolina eingeführt; man hatte den Samen von Hindostan nach Westindien gebracht, und der Gouverneur Lukas sandte zufälliger Weise eine Samenprobe an seine in Carolina sich aufhaltende Tochter, die eine Freundin von Pflanzen war. Nach mehren fehlgeschlagenen Versuchen gelang es ihr, die Pflanze zur Blüthe und Reife zu bringen. Der Gouverneur schickte jetzt einen gelernten Indigobereiter; der erste Indigo in Carolina wurde gewonnen und die Folge war, daß das unternehmende junge Mädchen, die erste Pflegerin der Pflanze, bei ihrer Verheirathung als reiche Aussteuer von ihrem Vater die ganze Indigoernte, die jenes Jahr auf der Pflanzung gewonnen wurde, erhielt. Jedermann wollte nun auch Indigo bauen und bald wurden in einem Jahre 200,000 Pfund nach England gesendet und vor dem Kriege im J. 1775 betrug die Ausfuhr 1,100,000 Pfund.

In neuerer Zeit ließ Mehemed Ali aus Asien Indigopflanzen nach Aegypten kommen und 1831 wurden schon 70,000 Ocka (44 Ocka = 1 Centner), im Jahre 1836 12,500 Centner Indigo gewonnen. Gegenwärtig wird der Indigo in Ostindien und zwar in Bengalen, Madras, Bombay, Pondichery, Batavia und Manilla, in Amerika in Guatemala und Caraccas, Hayti, in Carolina und Louisiana, in Afrika am Senegal, auf Bourbon und in Aegypten gebaut. In neuerer Zeit hat die russische Regierung den Indigo in Transkaukasien anbauen lassen.

Die Ausfuhr aus Ostindien beträgt jährlich gegen 8 Mill. Pfund (1829 wurden 9 Mill. Pfund ausgeführt), wovon nach Teutschland 2—2½ Millionen kommen.

Von den zum Gelbfärben dienenden Pflanzen nennen wir zuerst den hin und wieder wildwachsenden, aber in Teutschland, England, Holland und Südfrankreich auch im Großen cultivirten Wau (Reseda luteola *Linné*, auch unter dem Namen Wauresede oder Gilbkraut bekannt). Er liefert eine vortreffliche gelbe Farbe, die viel höher, fester und angenehmer ist, als die von dem im größten Theile von Europa und in Mittelasien in lichten Wäldern wild vorkommenden Färberginster (Genista tinctoria *Linné*). Der Wau liebt ein warmes, trockenes Klima; ein milder, sandiger Lehm oder lehmiger Sand mit einigem Kalkgehalte sagt ihm am meisten zu. Der auf trockenem heißem Sandboden angebaute ist besser als der auf fettem feuchtem Thonboden. Das Land muß durch vorausgegangenen Hackfruchtbau oder anderweitige fleißige Bearbeitung gut vorbereitet sein, auch in guter Dungkraft stehen. Frische Düngung hält man nicht für angemessen. Der Wau wird theils als ein-, theils als zweijährige Pflanze gebaut. Der weniger häufige ist der Winterwau, welcher weniger Farbestoff haben soll und Mitte August ausgesäet wird. Der Sommerwau wird dagegen gesäet, sobald es die Witterung und die Trockenheit im Frühjahre gestattet, im März oder Anfangs April. Er verlangt schon eine Furche vor Winter und eine im Frühjahre, sowie auch ein fleißiges Eggen. Der Samen wird gewöhnlich breitwürfig gesäet, schwach untergeeggt und gewalzt. Man bedarf für den Morgen 6 bis 7 Pfund Samen (11 bis 13 Pfund für das Joch). Die aufgegangene Saat muß durch Jäten und Hacken stets rein gehalten und die zu dicht stehenden Pflanzen müssen dabei entfernt werden. Bei ungünstiger Witterung misräth der Wau öfters. Die Erntezeit ist gewöhnlich Anfangs August, wenn die Pflanze blühet. Der Wau wird in der Regel mit der Sichel geschnitten, zuweilen jedoch, namentlich im trockenen Sandboden, auch ausgerauft und die Wurzeln von der Erde gereinigt. Diese Pflanzen werden dann gesammelt und auf luftigen Böden oder Kammern im Schatten getrocknet. Wenn dies geschehen, werden sie in Bündel gebunden und zwar so, daß die Blüthenspitzen in entgegengesetzter Lage innerhalb zu liegen kommen, damit kein Blumenstaub verloren gehen kann. Zum Samenziehen läßt man eine Partie Waupflanzen zur vollen Reife kommen. Der Ertrag vom zweijährigen Wau wechselt von 15 bis 32 Centner vom Morgen (28 bis 60 Ctr. vom Joch), der einjährige trägt 12 bis 25 Ctr. vom Morgen (23 bis 48 Ctr. vom Joch).

Eine andere zur Gewinnung der gelben Farbe angebaute Pflanze ist der Safflor oder auch Bürstenkraut, wilder Safran, teutscher Safran (Carthamus tinctorius *Linné*) genannt. Er wächst in Ostindien, Vorderasien, Aegypten und Südeuropa wild und wird in Ostindien, namentlich bei Guzerat, in Aegypten, Spanien, Italien, Ungarn, Thüringen und Südamerika angepflanzt. Seine Blumen geben beim Auswaschen eine gelbe, bei weiterer chemischer Behandlung aber eine vorzügliche Rosa- und Scharlachfarbe. Der Safflor will einen guten lockeren, warm gelegenen Boden, welcher, wenn er nicht bereits in sehr kräftigem Zustande sich befindet, vor Winter mit verrottetem Miste gedüngt und tief gepflügt wird. Sein Anbau eignet sich sehr gut nach Hackfrüchten und darf einigemal nach einander auf den nämlichen Acker gebracht werden, ohne daß der Ertrag geschmälert würde. Im April wird die Saat vorgenommen, am besten, indem man die Samen in 1¼ bis 1½ Fuß entfernte Reihen und in den Reihen ½ Fuß von einander legt. Man säet auch breitwürfig oder in Stufen und verdünnt später die Pflanzen nach dem angegebenen Maßstabe. Die junge Saat wird behackt und rein gehalten. Wenn die Blüthen eine dunkelgelbe Farbe bekommen haben, was gewöhnlich im Monate August zu geschehen pflegt, so werden sie nach und nach in der Frühe abgenommen und an einem schattigen, luftigen Platze getrocknet. Man kann 50 bis 120 Pfund trockene Blüthen vom Morgen (90 bis 200 Pfund vom Joch) ernten. Den Samen läßt man noch zur Reife kommen, da er einigen Werth zum Oelschlagen hat. Die gedörrten Blätter geben ein gutes Schaffutter. Da man sich gegenwärtig in den Färbereien aber mehr des mit schöneren und dunkleren Blüthen

ausgestatteten orientalischen Safflors bedient, so ist diese Pflanze zum Anbau in Teutschland nicht zu empfehlen. Zum Gelbfärben werden auch die getrockneten Blüthennarben des Saffrans (Crocus sativus) angewendet, welcher in der Türkei, in Rußland, Spanien, Frankreich, England und namentlich in Oesterreich und Italien im Großen angebaut wird. Im 15. und 16. Jahrh. war der Saffranbau ein ganz besonders wichtiger Culturzweig in Europa. Von Spanien, wohin er durch die Mauren gekommen war, verbreitete sich der Anbau nach Frankreich und in andere Länder. Der Saffran wird auch als Gewürz zu Speisen und als Arzneimittel benutzt.

Von ausländischen zum Gelbfärben in Anwendung kommenden Gewächsen sind zu erwähnen die Färbereiche, Quercitron (Quercus tinctoria), ein in Nordamerika einheimischer hoher Baum, dessen bittere Rinde den gelben Farbestoff enthält. Der Orleanbaum (Bixa Orellana), im heißen Amerika einheimisch, aber in vielen Gegenden in Cultur stehend, ist ein niedriger Baum mit herzförmig-länglichen Blättern und in Rispen stehenden endständigen Blüthen, aus dessen zerstoßenen und in Gährung gebrachten Samen ein zum Roth- und Gelbfärben gebrauchter Farbestoff, Orlean, Anku oder Uruku genannt, gewonnen wird. Eine unter dem Namen Kurkume (Curcuma longa) bekannte Pflanze aus Ostindien und China liefert einen in Weingeist leicht löslichen gelben Farbestoff. Hierher gehört auch die Orseilleflechte (Roccella tinctoria), ein Erzeugniß der afrikanischen Küste und der kanarischen Inseln, welche mit Ammoniak behandelt, eine schöne rothe Farbe, namentlich den Lackmus, liefert.

Eine grüne und gelbe Farbe wird von mehren Arten des Kreuzdorns (Rhamnus) gewonnen; so geben namentlich die unreifen Beeren vom echten Kreuzdorne (Rhamnus cathartica *Linné*) eine saftgrüne und gelbe Farbe; dasselbe gilt auch von einigen südeuropäischen Arten dieser Gattung mit immergrünen Blättern, wogegen die innere Rinde vom Faulbaume (Rhamnus Frangula *Linné*) blos zum Gelbfärben benutzt wird.

Schwarz färbt man unter andern mittels der Galläpfel (Knoppern), welche durch den Stich der Gallwespe an den Eichen auswachsen und besonders am mittelländischen Meere gesammelt werden.

Obgleich außer den erwähnten noch andere Pflanzen einen Farbestoff enthalten und als wildwachsende Arten leicht gesammelt werden könnten, so sind sie doch von weit geringerer Bedeutung, wie dies mit der Färberscharte (Sarratula tinctoria), mit dem Waldmeister (Asperula odorata), mit dem Labkraute (Galium) und anderen der Fall ist.

Zu der dritten Abtheilung der Gewerbspflanzen gehören die eigentlichen Fabrikgewächse oder die Gewerbspflanzen im engeren Sinne, zu denen der Tabak, welcher bisweilen zu den Gewürz- und Arzneipflanzen gestellt wird, die Weberkarde und das Seifenkraut zu rechnen sind.

Keine Pflanze, ohne zur Speise oder zum Trank zu dienen, hat wol eine größere Verbreitung erlebt, keine ist wol so sehr zum Bedürfnisse aller Völker und Stände, wenige Individuen ausgenommen, geworden, als der Tabak; ja er hat sich seit der Mitte des 16. Jahrh. in Europa selbst weit schneller und leichter verbreitet, als die Benutzung der Kartoffel. Ursprünglich ist diese Pflanzengattung im tropischen Amerika heimisch, sie wird aber jetzt in verschiedenen Arten in allen Welttheilen angebaut; auch in China verbraucht man eine ungeheuere Menge Tabak zum Rauchen, woraus einige Schriftsteller mit Unrecht schließen, daß das Vaterland der Tabakspflanze nicht nur Amerika, sondern auch Asien sei. Gewöhnlich wird als erster Verpflanzer des Tabaks nach Europa Johann Nicot, Gesandter Königs Franz II. am portugiesischen Hofe, angegeben, welcher die Pflanze im J. 1560 von der Insel Tabago mitgebracht haben soll; daß dem aber nicht so ist, ersieht man aus der interessanten Arbeit von Volz über diesen Gegenstand, welche hier benutzt ist.

Den Gebrauch, die trockenen Blätter des Tabaks zu rauchen und die gestoßenen zu schnupfen, fanden die Entdecker Amerika's schon bei den Eingeborenen. Erstere sahen mehre von den Eingeborenen von Cuba mit Feuerbränden herumgehen, indem sie getrocknete Kräuter, die sie in ein Blatt davon wickelten und so eine Rolle bildeten, an einem Ende anzündeten und das andere in den Mund nahmen. Diese Rollen, aus welchen sie beständig Rauchwolken ausstießen, nannten sie Tabacco, ein Name, den man seitdem auf die Pflanze selbst, woraus die Rollen gemacht wurden, übergetragen hat. Man nimmt meist an, daß der Pater Romano Pane, den Columbus 1496 auf St. Domingo zurückließ, die erste Nachricht vom Rauchen gegeben habe. Allein in seinem Berichte kommt weder das Wort Tabak, noch etwas vom Feuer vor, wiewol nicht zu leugnen ist, daß er bei seiner verwirrten Schreibart leicht vergessen haben könnte, beides zu erwähnen. Nach Oviedo, der Alkaide zu St. Domingo war, von dem wir die erste genauere botanische Beschreibung des Tabaks in seiner Historia general de las Indias 1535 haben, rauchten die Insulaner ihren Tabak durch die Nase. Eine Kalebasse füllten sie mit einem Kräuterpulver, das sie Cogioba, Cohoba, Guioja nannten. In die Kalebasse steckten sie einfache oder gabelförmig gestaltete Röhren, sodaß eine oder beide Oeffnungen in die Nasenlöcher paßten. Es scheint, daß die berauschende Kraft zuerst von ihren Zauberern bei Wahrsagungen angewendet wurde. Durch den Tabaksrauch mag man wol auch die Mosquiten vertrieben haben. Die Wilden in Panama wickelten ein Blatt Tabak dicht zusammen, zündeten es an einem Ende an und ließen sich durch das andere Ende den Rauch von einem Knaben ins Gesicht blasen. Die Indianer in Canada hatten eine große, mit allerlei Bändern und Läppchen gezierte Tabakspfeife, die sie Calumet nannten.

Als Jacques Cortier, der Vater des französischen Entdeckers, 1534 auf seiner Reise nach Canada den Lorenzstrom hinabfuhr, sah er die Wilden ebenfalls

rauchen. Sie zogen den Rauch durch ein Rohr mit einem Mundstücke ein, sodaß sie sich ordentlich benebelten, dann bliesen sie den Rauch durch Mund und Nasenlöcher wieder aus und diese Wirkung, sagten sie, halte sie warm und gesund.

Zu Oviedo's Zeit (1535) hatten schon die Neger angefangen, auf den Pflanzungen ihrer Herren für sich Tabak zu bauen und die Blätter zu rauchen, was auch viele Spanier thaten, weil sie es für ein Heilmittel hielten.

Die Amerikaner auf dem festen Lande nannten das Kraut Petun, woraus bei den Kaufleuten später die Aufschrift „Petum optimum" entstanden ist.

Die Mexicaner, bei welchen sich die Hofleute des Kaisers nach dem Essen durch dieses narcotische Mittel zu ihrer Siesta einschläferten und wo, wie in Peru, die Eingeborenen rauchten und schnupften, nannten die Tabakspflanze Yetl oder Pyetl, eine andere Art hieß Quauhyetl; das Rohr, wodurch man es rauchte, hieß, wie die zusammengerollten Blätter bei den Einwohnern von Cuba und Hayti, Tabaccos, und von ihm hat die Insel Tabago durch die Spanier ihren Namen erhalten, weil sie viel von diesem Rauchkraute daselbst antrafen. Daß das Rauchen in Amerika eine uralte Sitte war, beweisen die unter anderen amerikanischen Alterthümern ausgegrabenen Pfeifenköpfe.

Wer den Tabak zuerst nach Europa gebracht habe, ist unbestimmt. Monardes war der erste, welcher den Irrthum verbreitete, der Tabak habe den Namen von der Insel Tabago erhalten. Einige nehmen an, Geronimo Venzono, der auch unter dem Namen Girolamo Velzoni bekannt ist und der von 1542—1556 in Westindien war, habe die erste Nachricht davon nach Europa geschickt oder gebracht; Andere glauben, Franz Andrea Thévet, der 1555 in Brasilien das Petun kennen lernte, habe in demselben Jahre den Tabak nach Europa gebracht, wenigstens erschien in seiner Kosmographie 1575 die erste Abbildung der Pflanze; noch Andere schreiben die Einführung der Pflanze dem Franzisco Hernandez de Toledo (1560) zu, der 1200 amerikanische Pflanzen zeichnen ließ. Nach einer Aeußerung des Lopez de Gomara, der die Nachrichten des Peter Martyr nachschrieb, soll der Tabak im J. 1553 noch nicht in Spanien gewesen sein. Gewiß ist, daß im J. 1559 der erste Tabakssamen und zwar wahrscheinlich aus Brasilien nach Portugal kam. Die Pflanze galt für ein vorzügliches Heilmittel. Der französische Gesandte in Lissabon, Nicot, welcher diesen Samen erhalten hatte, säete ihn 1560 in seinen Garten, wo die Pflanzen gediehen. Von ihm hat nachher die Tabakspflanze ihren systematischen Namen Nicotiana erhalten. Der Verwandte einer seiner Pagen heilte sich zufällig durch Tabaksumschläge den schon weit vorgeschrittenen Nasenkrebs und der Gesandtschaftskoch einen Pulsaderschnitt an der Hand. Diese beiden Kuren erregten Aufsehen; man nannte die Pflanze Gesandtenkraut und Jedermann wünschte davon zu erhalten. Nicot schickte noch im nämlichen Jahre die Pflanze mit der Gebrauchsanweisung nach Frankreich, wo sie Katharina von Medicis, Mutter und Vormünderin Franz' II., in ihren eigenen Gärten zu Paris und Marly pflegen ließ und von ihren Heilkräften Gebrauch machte. Der Tabak bekam in Frankreich verschiedene Namen, Herbe de la reine mère, Herba medicea, das Pulver Poudre à la reine und nach dem damaligen Großprior aus dem Hause Lothringen, der den Tabak stark brauchte, Herbe du Grand prieur. Nach dem Cardinale Prosper Poblicola de la Cruce, der den Tabak nach seiner Zurückkunft aus Portugal, wo er päpstlicher Gesandter gewesen war, mit nach Rom brachte und in Italien bekannt machte, nannte man ihn Herbe de la sainte croix, sowie nach dem Bischofe Nicolaus Tornabona, der den Tabak 1580 ebenfalls nach Italien brachte, Tornabona.

Die Pflanze wurde nach und nach bekannter und von mehren Botanikern jener Zeit in ihren Gärten angepflanzt, sodaß man in den Jahren 1560—1580 in Portugal, Spanien, Frankreich, Teutschland, in der Schweiz und Italien Tabakspflanzen fand. Im Jahre 1565 lernte Geßner in Zürich den Tabak kennen; er hatte ihn von Adolf Occo, Stadtphysicus in Augsburg, der ihn in Teutschland zuerst anpflanzte, erhalten. In demselben Jahre war er auch in Bern von einem Geistlichen, Professor Aretius, angepflanzt worden. Die Pflanze galt aber immer noch als Heilkraut und wurde nicht zum Rauchen verwandt. Dies war noch zu Clusius' Zeiten der Fall, welcher von ihr sagt, daß sie nicht sowol als Zierpflanze, sondern wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften, absonderlich von einigen edeln, der Kräuterkunde beflissenen Matronen sorgfältig gezogen werde, welche aus seinen frischen oder im Schatten getrockneten Blättern durch Destillation einen Saft gewinnen, woraus eine Salbe bereitet wird, mit der sie mit glücklichem Erfolge alte faulende, bösartige Geschwüre, den Brand, die Raude, Flechten, Krätze und Nebel der Augen heilen. Ebenso günstig spricht sich 1656 Pancovius in seinem Kräuterbuche über die Heilkräfte des Tabaks aus. Nachdem er alle Namen desselben, Tabacum, Nicotiana, Petum, Hyoscyamus peruvianus, Tornabona, Sana Sancta, Sanctae crucis, Indianisch oder heilig Wunderkraut aufgezählt hat, sagt er: „Dieses Kraut macht Niesen und Schlafen, reinigt den Gaumen und das Haupt, vertreibt die Schmerzen und Müdigkeit, stillet das Zahnweh und Mutteraufsteigen, behütet den Menschen vor der Pest, verjaget die Läuse, heilet den Grind, Brand, alte Geschwüre, Schaden und Wunden."

Durch solche übertriebene Behauptungen über die Heilkräfte der narcotisch wirkenden Pflanze begünstigt, schlich sich nun auch in Europa die Sitte ein, die Blätter derselben in kleinen Töpfen oder Rollen zu verbrennen und den Rauch durch den Mund zu ziehen oder sie auch gepulvert in die Nase zu stopfen und ehe 150 Jahre vergingen, rauchte und schnupfte man in der alten Welt Tabak von Lissabon bis Peking und von Island bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung. Holländische und englische Matrosen scheinen die Sitte des Rauchens zu-

erst nach dem Norden von Europa gebracht zu haben. Schiffsleute, sagt Lonicer 1570 in seinem Kräuterbuche, so aus Indien und Portugal kommen, pflegen die Blätter dieses Krautes gedörrt oder zusammengewickelt in einem Trichterlein oder Röhrlein, von Palmenblättern gemacht, zu stecken und zünden solches an einem Ende an, schöpfen, ziehen und saugen den Rauch oder Dampf mit dem Munde in den Leib. Solches vertreibt ihnen den Hunger und Durst und gibt ihnen solche Kraft, daß sie ganz stark, kräftig und fröhlich darnach werden und auch davon entschlafen, als wenn sie von Wein trunken worden.

Nach England soll die Sitte des Rauchens durch die Flotte Drake's (1583 oder 1586) aus Virginien gebracht worden sein; hier hatten die Briten zuerst unter den Wilden Tabakspfeifen von Thon gesehen. Der erste bedeutende Mann aber, welcher rauchte, war Walter Raleigh, der 1578 von Virginien Tabak mitbrachte, was ihm nachher bei seinem unglücklichen Processe von seinen Richtern unter anderen auch zum Verbrechen angerechnet wurde. Hariott, welcher Raleigh auf seiner Reise nach Virginien begleitet hatte, gibt in seiner Beschreibung dieses Landes an, wie er dort dies Kraut gefunden und wie er sich gewöhnt habe, auf indianische Weise zu rauchen.

Zuerst nahmen blos Matrosen und Schiffssoldaten die Sitte an, allein bald riß sie auch unter den höheren Ständen ein. Unter der Regierung der Königin Elisabeth verbreitete sich die Gewohnheit und der Engländer Stow, der ums Jahr 1631 schrieb und den Tabak ein „stinkendes, zu Gottes Unehre viel gemisbrauchtes Kraut" nennt, erzählt, daß zu jener Zeit das Rauchen sogar unter vielen Frauen gewöhnlich gewesen sei. Unter Jacob I. fingen sogar die Hofleute das Rauchen an; ja man rauchte in Theatern und Kirchen. Der König selbst erklärte sich dagegen und erließ 1604 ein Verbot gegen das Rauchen bei einer Strafe von 6 Schilling für das Pfund, ließ auch Schnupfer und Raucher vom gemeinen Volke erbärmlich prügeln, Edle barfuß, mit geschorenem Barte, aus London verweisen. In Oxford wurde in Gegenwart des Königs über den Tabak disputirt und die Schädlichkeit des Rauchens zu des Königs großem Wohlgefallen bewiesen, worauf er selbst eine Schrift herausgab: **The counterblast to tobacco** (Gegenblaser wider den Tabak). Auch pflegte der König zu sagen, wenn er den Teufel zu Tische laden wollte, würde er ihm Dreierlei vorsetzen, ein Ferkel, Stockfisch und Senf und eine Pfeife Tabak zur Verdauung. Im J. 1619 schrieb er gegen die Raucher das satyrische Buch **Misocapnos**, wogegen die Jesuiten in Polen den **Antimisocapnos** herausgaben.

Der König hatte in seiner Schrift gesagt, es sei unwürdig für eine civilisirte Nation, Gebräuche von solchen Barbaren, wie die wilden Amerikaner, anzunehmen. Der Gebrauch des Tabaks schade der Gesundheit, schwäche den Körper, stumpfe den Verstand ab, führe Unreinlichkeit mit sich und wirke schädlich auf den Geist des gesellschaftlichen Lebens ein; wenn nämlich das Tabakrauchen in dem Grade zunehmen sollte, wie es angefangen habe, so würden zuletzt selbst die Frauen genöthigt sein, auch zum Tabake ihre Zuflucht zu nehmen, weil sie es sonst nicht würden aushalten können, mit ihren stinkenden Männern zu leben.

Dagegen erschien von Thorius 1628 ein Lobgedicht des Tabaks, **Hymnus tabaci**. In England gab es aber auch schon, wie Camden in seinen Annalen vom Jahre 1585 sagt, ebenso gut Tabakshäuser, als Bier- und Weinschenken.

Auch in anderen Ländern, wo sich die Sitte des Rauchens mit reißender Schnelligkeit verbreitete, erhoben sich Verfolgungen gegen den Tabak. Geistliche und weltliche Obrigkeit eiferten bis zum Ende des 17. Jahrh. gegen das Tabakrauchen und Schnupfen, das merkwürdiger Weise, gegen alle Regeln der Mode, nicht von der vornehmen Welt, sondern von Matrosen und Soldaten ausgegangen war. Sogar von den Kanzeln predigte man dagegen, dessenungeachtet verbreitete sich die Sitte des Rauchens immer weiter. Einige junge Engländer, welche die Universität Leyden besuchten, theilten die Sitte des Rauchens den Holländern als eine seltene Merkwürdigkeit mit.

Nach Teutschland soll der Gebrauch des Tabaks durch die Heere Karl's V. aus Spanien gekommen sein, sowie er sich auch von Holland aus über Belgien nach Teutschland verbreitete. Durch schwedische Soldaten, die den Tabak erst in Teutschland kennen lernten, kam das Rauchen 1630 nach Sachsen und zwar nach Meißen, durch einige Compagnien Engländer 1620 nach Zittau.

In der Türkei, wohin das Rauchen 1605 durch europäische Kaufleute gekommen war, verbot Amurat IV. 1605 das Tabakrauchen bei Todesstrafe und um die Sitte lächerlich zu machen, ward 1610 ein Türke mit durch die Nase gestoßener Pfeife in den Straßen herumgeführt. Nach einer Nachricht soll schon Muhammed verboten haben, während des Ramadan vor Sonnenuntergang eine Pfeife zu rauchen; dies ist jedoch unrichtig.

Ebenso streng wurde das Rauchen in Rußland verboten, besonders wegen der dadurch verursachten Feuersbrünste. Selbst der Patriarch mischte sich in den Streit und behauptete, der Tabaksrauch besudele die Bilder der Heiligen. Im J. 1634 wurde die Strafe des Nasenabschneidens darauf gesetzt, im J. 1650 das Verbot erneuert, überhaupt war in Rußland unter allen europäischen Ländern das Rauchen am längsten verboten. Die Altgläubigen in Rußland haben noch jetzt einen Abscheu vor dem Tabake, sie nennen ihn ruchloses, Gott misfälliges Gras und babylonisches Kraut.

In Schweden kam der Tabak unter der Königin Christine mehr in Gebrauch, während die Bauern nicht lange vorher, als ein Schiff an der schwedischen Küste gestrandet war und Tabaksrollen zu sehen bekamen, glaubten, daß es Stricke wären, um das Vieh damit anzubinden; aber schon im J. 1641 war das Rauchen allgemein in Schweden.

In Norwegen soll der Rauchtabak schon 1616 bekannt gewesen sein; man verkaufte die Elle für 3 Mark.

In Bern erließ man im J. 1661 eine neue, nach Art der zehn Gebote eingetheilte Polizeiordnung, in welcher gleich nach dem Verbote: du sollst nicht ehebrechen, das Gesetz kam: du sollst nicht rauchen. Dieses Verbot wurde 1675 erneuert und das deshalb niedergesetzte Tabaksgericht Chambre du tabac hat sich bis in die Mitte des 18. Jahrh. erhalten.

Im J. 1670 wurde das Rauchen in Glarus mit einer Krone bestraft; in Appenzell fing man im J. 1653 an zu rauchen. Anfänglich liefen die Kinder denen nach, welche auf den Straßen rauchten; da ließ der Rath die Tabaksraucher vorladen und bestrafen, auch den Gastwirthen befehlen, diejenigen anzuzeigen, welche bei ihnen rauchen würden. In anderen Theilen der Schweiz wurden ebenfalls Tabaksraucher und Gastwirthe, welche das Rauchen in ihren Häusern geduldet hatten, gerichtlich verfolgt; in einigen Cantonen kamen sie sogar an den Pranger.

In Siebenbürgen und Ungarn wurde im J. 1689 das Rauchen bei 300 Gulden Strafe verboten; im ersteren Lande das Tabakpflanzen sogar mit Einziehung der Güter bedroht.

Das Schnupfen soll bei den Spaniern zuerst aufgekommen und von ihnen auf die Italiener und Teutschen übergegangen sein. Die ersten Tabaksschnupfer in Spanien sollen um das Jahr 1620 existirt haben. In Portugal, wo gegenwärtig das ganze Volk, Mann und Weib, Jung und Alt schnupft, war das Schnupfen im Jahre 1663 schon so beliebt, daß Alfons VI. nach der Schlacht bei Ameirial (Almerial) jedem der englischen Soldaten, die so tapfer für ihn gefochten hatten, zwei Pfund Schnupftabak anbieten ließ. Die in vieler Hinsicht belebende Wirkung des Tabakpulvers auf den Geist machte die Sitte des Schnupfens bald allgemeiner beliebt und namentlich ging sie von Spanien aus nach Frankreich über. Doch soll schon die Königin Katharina von Medicis ihrem Sohne, König Karl IX., der oft an heftigen Kopfschmerzen litt, das Tabakschnupfen als Heilmittel angerathen haben. Die Tabaksdosen sind im 17. Jahrh. aufgekommen. Auf einem Gemälde aus diesem Jahrhunderte sieht man einen Herrn, der in der rechten Hand eine Art Kugel hält, aus welcher er durch eine kleine Röhre auf den Rücken der linken Hand Tabak schüttet und ihn so an die Nase bringt. Als später der französische Hof den auswärtigen Großen goldene Tabatièren als Zeichen einer besonderen Gnade zu schenken anfing, verbreitete sich das Schnupfen auch über die anderen Länder, jedoch zuerst nur unter den höheren Ständen, obwol der witzige Voltaire den Tabak eine herbe puante, d. h. ein Stinkkraut nannte.

Im J. 1624 that Papst Innocenz VIII. alle in den Bann, die in den Kirchen zu Sevilla schnupfen würden, weil schon damals spanische Geistliche Tabak in der Messe nahmen; die Pedelle wurden beauftragt, den Schnupfern die Dosen wegzunehmen, eine Maßregel, die viel Gewinn abwarf, da diese meistens von Silber oder von Gold waren. Papst Innocenz XII. erneuerte 1690 diesen Bann für diejenigen, welche in der Peterskirche zu Rom schnupften und erst 1724 wurde das Verbot durch Benedict XIII. aufgehoben, weil dieser sich selbst an den Tabak gewöhnt hatte.

Zuerst fanden blos die Männer am Rauchen und Schnupfen Gefallen, doch scheint das Wunderkraut schon früh auch die Lüsternheit des weiblichen Geschlechts gereizt zu haben, davon zu naschen. Wenigstens konnte die Königin Charlotte von Preußen bei ihrer Krönung im J. 1701 sich nicht enthalten, die Langeweile, welche sie bei dieser Feierlichkeit beschlich, durch eine heimlich genommene Prise Tabak zu unterbrechen, was ihr Gemahl mit Unwillen bemerkte. Ein desto eifrigerer Anhänger des Tabaks war ihr Sohn, Friedrich Wilhelm I., der Gründer des berühmten Tabakscollegiums. Dagegen war die Prinzessin Elisabeth Charlotte von Orleans, Enkelin des unglücklichen Böhmenkönigs Friedrich von der Pfalz, keine Freundin vom Tabake und sprach sich in mehren Briefen entschieden gegen das Schnupfen aus. So schrieb sie im J. 1713 an ihre Halbschwester Louise: „Es ist eine abscheuliche sach mitt dem Tabaque, Ih hoffe, daß Ihr keinen Nehmt, liebe Louise, Es ärgert mich recht, wenn Ih hir alle weibsleut mitt den schmutzigen Naßen, alß wenn sie sie In Dreck mitt Verlaub gerieben hätten, daher kommen undt die Finger In alle der Männer Tabatière stecken sehe, dann muß ich gleich speyen, so Eckelt es mir.“ Aehnlich äußerte sie sich in anderen Briefen.

Gegen Ende des 17. Jahrh. trat dagegen ein Wendepunkt für den Tabak ein. Als die europäischen Staatskünstler auch die finanziellen Kräfte des Wunderkrautes kennen lernten, wurde der Tabak nicht nur geduldet, sondern sein Anbau sogar befohlen und durch eine feierliche Acte, Monopol genannt, dem lange verfolgten Fremdlinge das Heimathsrecht ertheilt. Ueberdies machte auch die Einführung des Kaffees in den seit dem Ende des 17. Jahrh. aus der Türkei nach Frankreich, England, Holland und Teutschland verpflanzten öffentlichen Kaffeehäusern das Tabakrauchen auch in den höheren Ständen beliebt.

Die in neuester Zeit zum großen Nutzen der Kaufleute, aber vielseitigem Nachtheile der Raucher so sehr in Aufnahme gekommenen Cigarren sind in Teutschland schon zu Anfang des 18. Jahrh. durch die französischen Heere bekannt geworden, sie haben sich aber erst seit dem Durchzuge der spanischen Truppen des Marquis Romano durch Teutschland im J. 1808 mehr verbreitet.

Mit dem Anbaue der Tabakspflanze in Europa hatte man schon im Anfange des 17. Jahrh. Versuche gemacht; so wurde in Holland bei Amersford der erste Tabak im J. 1615 gepflanzt; im J. 1620 brachte Robert Königsmann die erste Tabakspflanze aus England nach Strasburg; doch verbot 100 Jahre nachher der Magistrat dieser Stadt aus landwirthschaftlichen Gründen den Anbau des Tabaks auf seiner Markung.

Im J. 1676 versuchten ein Paar Juden den Tabaksbau in der Mark Brandenburg, der jedoch erst 1681 und 1687 zu Stande kam.

In Schweden muß der Tabaksbau ums Jahr 1690 angefangen haben, da die Regierung im J. 1687 die Einfuhr fremden Tabaks verbot, im J. 1696 aber gegen hohen Zoll erlaubte.

In Baiern wurde der Tabaksbau durch Johann Hans Schwingshärlein 1630 und in Thüringen durch Wilhelm Heumann bei Wasungen eingeführt.

In Hessen und der Pfalz fing man 1697 an, Tabak zu bauen. Im Cantone Basel nahm der Tabaksbau im J. 1786 den Anfang.

Im J. 1626 wurde der Tabak schon verfälscht. Man brachte es darin bald so weit, daß ein der Verfälschung des Tabaks Angeklagter losgesprochen wurde, weil er bewies, daß zu dem Tabake, den er verkaufte, kein Blatt Tabak kam. Nach und nach behielten sich die Regierungen den Tabakshandel vor, kauften fremden Tabak, ließen den im Lande erzeugten an die Regien abliefern und duldeten keinen anderen Tabak als den ihrigen, wobei sie ungeheuere Summen gewannen.

So erhielt 1740 Frankreich von der Tabaksregie 2 Millionen Reichsthaler, 1753 Portugal aus der Verpachtung des Tabakshandels 2½ Mill. Thaler, Spaniens Einnahme vom Tabake betrug 7,330,930 Thaler, 1769 erhielt Dänemark von seinem Tabaksregal 40,000 Thaler, 1770 Oesterreich von seinen Tabaksgefällen 806,000 Thaler, 1773 Neapel und Sicilien aus seinem Tabaksregal 446,000 Thaler.

Wie finanzielle Rücksichten den inländischen Anbau in einem Lande empfehlen, so konnten Verhältnisse eintreten, daß dieser aus denselben Gründen eingeschränkt wurde. So schränkte Ludwig XIV. den Anbau des Tabaks in Frankreich ein, damit die Zolleinkünfte, welche die Einfuhr des amerikanischen Tabaks abwarf, nicht geschmälert würden.

In Würtemberg scheint der Tabak ebenfalls im dreißigjährigen Kriege bekannt geworden zu sein, wenigstens kommt er schon im Jahre 1657 in der 7. Zollordnung Würtembergs vor. Aber schon früher war der Gebrauch des Tabaks in Schwaben ebenfalls verboten und auch hier eiferten Regierung und Geistlichkeit gegen „die hochschädliche und gefährliche Sitte des Tabaktrinkens.“ Ein Kreisausschreiben vom Jahre 1652 sagt: „Ebenmäßig soll auch durchgehends aller Tabak und Fruchtbranntwein und insonderlich das Tabaktrinken, als eine sowohl der Gesundheit halber, als wegen der Feuersgefahr und sonsten in viel Weg hochschädliches Wesen gänzlichen abgeschafft werden.“ Als dieses aber Alles Nichts half, begnügte man sich zuletzt, nur der Feuersgefahr vorzubeugen und das Tabakrauchen in Mühlen, Kammern, Stallungen, Scheunen und andern Orten, wo leicht entzündbare Gegenstände sich befinden, zu verbieten. Auch hier wurde, wie anderwärts, die Einfuhr des Tabaks gestattet, doch da die Finanzverwaltung bald einsah, daß viel Geld für den Tabak ins Ausland gehe, so wurde der ausländische Tabak in Würtemberg verboten, dagegen im Jahre 1700 bekannt gemacht, daß im Lande selbst eine Tabaksfabrik errichtet worden sei, wodurch der fremde Tabak entbehrlich gemacht und der Anbau dieser Pflanze im Lande bezweckt werden sollte. Dies war auch eine Zeit lang wirklich der Fall, bis neuerlich der Tabaksbau in Würtemberg wieder abgenommen hat.

Da nun der Tabak ein Handelsgewächs geworden war, so wurde er auch in den Colonien angepflanzt. Im Jahre 1616, ja schon 1581 fingen die Colonisten in Virginien an, den Tabak zu cultiviren. Anfangs war der Bau des Tabaks den Colonisten nachtheilig, weil sie den Getreidebau darüber vernachlässigten. Allein Argol's weise Gesetze stillten die Unruhen und setzten schon 1618 den Tabak als Surrogat des Geldes fest. Im folgenden Jahre nahm der Handel mit demselben seinen Anfang und schon damals wurden 20,000 Pfund nach England geschickt, während dieses Land außerdem an Spanien jährlich 60,000 Pf. St. für Tabak zahlte. Von dieser Zeit an hatte der Tabaksbau in den englischen nordamerikanischen Colonien immer mit Verboten zu kämpfen; so befahl Jacob I. 1619, daß kein Pflanzer über 100 Pfund Tabak bauen dürfe. Doch nahm der Tabaksbau trotz aller Verbote zu, ums Jahr 1700 führte Nordamerika jährlich 28—29 Millionen Pfund Tabak in England ein und Maryland und Virginien lieferten 1771 schon 34 Mill. Pfund an die Stadt Glasgow und 1773 weit über 20 Mill. Pfund nach London. Um die Tabakssteuer nicht zu schmälern und auch wol, damit die Cultur des Tabaks in den jungen Colonien nicht benachtheiligt werde, wurde der Anbau des Tabaks in England selbst 1643 verboten.

In Neuspanien durfte zur Zeit der spanischen Herrschaft zum Nutzen des Monopolsystems nicht überall Tabak gebaut werden. Nur in einigen Districten der Intendantschaft Veracruz war es erlaubt und diese gaben 2 Mill. Pfund. Dagegen verkaufte die Regierung in Neuspanien für 38 Mill. Livres und gewann dabei 20 Mill.

Den besten Tabak erzeugt bekanntlich Cuba und seine Havannacigarren sind weltberühmt. Jährlich werden 400,000 Ballen Tabak (den Ballen zu 120—140 Pfund gerechnet) gewonnen. Angeblich werden aber auf Cuba selbst täglich 5 (?) Mill. Cigarren und jährlich 228,162 Ballen geraucht; 200 Mill. Cigarren werden zu einem Werthe von 3 Mill. Piaster ausgeführt.

Außerdem wird in Amerika noch Tabak gebaut in Westindien und zwar auf Portorico und Hayti, in Südamerika in Caraccas und besonders in der Provinz Varinas und in Mittel- und Nordamerika besonders in Mexico, Virginien, Kentuky, Carolina und Maryland. Im Jahre 1834—1835 führten die Tabaksdistricte von Nordamerika 59 Mill. Pfund für 8⅕ Mill. Dollars aus.

Im Anfange des 17. Jahrh. fing der Tabaksbau auch in Ostindien an.

Einige Schriftsteller, unter andern auch der berühmte Pallas, haben behauptet, in Asien sei schon vor Entdeckung von Amerika das Rauchen Sitte gewesen, denn die Bewohner der Türkei, Persiens und anderer östlichen Länder, die Chinesen und Japaner, wo jedes Alter und jedes Geschlecht rauche, liebten den Tabak so

sehr und hätten solche Verfeinerungen in der Kunst des Rauchens eingeführt, daß man bezweifeln müsse, ob diese Gewohnheit in Asien wirklich so neu sei, als in Europa. Aber in den ältesten morgenländischen Werken, welche die Gewohnheiten und Genüsse der Völker genau beschreiben, z. B. in „Tausend und eine Nacht," wird das Tabakrauchen nicht erwähnt. Und wenn auch die Chinesen schon früher geraucht haben, so waren es in jedem Falle nicht die Blätter der amerikanischen Tabakspflanze. Wahrscheinlich haben die Chinesen den ersten Tabak aus Indien erhalten, wohin die Portugiesen 1599 oder nach einer andern Nachricht 1617 den Samen der Pflanze gebracht hatten. Auch die Perser scheinen durch die Portugiesen mit dem Tabak bekannt geworden zu sein, wenigstens erhielt Persien noch 1628, zwei Jahre nach der Vertreibung der Portugiesen vom persischen Meerbusen, seinen Tabak aus Indien. Die Japaner, bei welchen gegenwärtig sogar das weibliche Geschlecht raucht, sollen den Gebrauch durch die Jesuiten kennen gelernt haben.

Allerdings haben schon die Völker des Alterthums diese oder eine ähnliche Sitte gehabt. Wir wissen, daß die alten Celten ein Kraut hatten, welches sie kauten, rauchten und schnupften, daß die alten Scythen ein Kraut ins Feuer warfen und den aufsteigenden Dunst einathmeten, der bei ihnen ebenso wirkte, wie bei den Griechen der Wein. Allein dies geschah blos bei gewissen Ceremonien, der Gebrauch war nicht Lebensbedürfniß geworden und die Pflanze war eine ganz andere als unser Tabak.

In Europa, wo man schon im Jahre 1821 die Einfuhr des amerikanischen Tabaks auf 64⅘ Mill. Pfund schätzte, die man aber durchschnittlich wol auf 80 Mill. Pfund anschlagen kann, wird gegenwärtig in großer Menge, aber freilich von sehr verschiedener Güte Tabak gebaut. Holland und Belgien bauen viel Tabak, dagegen betreibt England den Tabaksbau zu Gunsten seiner Colonien nicht stark, während derselbe in Schottland bedeutender ist. Dänemarks und Schwedens Tabaksbau deckt nicht den ganzen Verbrauch dieser Länder. In Rußland ist der Tabaksbau erst seit 1762 in Aufnahme gekommen. Viel und zum Theil vorzüglicher Tabak wird in der Türkei und in Ungarn gebaut. Italien erzeugt in mehren Theilen Tabak, weniger die Schweiz. Frankreich baut in acht Departements Tabak; Spanien gewinnt zwar nur wenig einheimischen, verarbeitet aber sehr viel amerikanischen Tabak. Den meisten Tabak in Europa baut aber Teutschland, wenn auch zum Theil in geringen Sorten, wie in Sachsen, Hanover, Thüringen, in der Mark Brandenburg, in Schlesien und Mecklenburg; den besten Tabak gewinnt man in Teutschland dagegen in Baden und Hessen, namentlich aber in der Pfalz und in Franken, besonders bei Nürnberg, und man muß gestehen, daß der Tabak in den Gegenden, wo es an Arbeitskräften und zureichendem Dünger nicht fehlt, zu den einträglichsten Handelsgewächsen gehört. Er wird in Teutschland in drei Arten mit sehr vielen Abarten gebaut. Nicotiana Tabacum *Linné* hat länglich-lanzettliche, zugespitzte und verschmälert-herablaufende untere Blätter, einen aufgeblasen-bauchigen Schlund der Blumenkrone, deren fünftheiliger Saum zugespitzte Lappen besitzt und rosenrothe Blüthen. Gleichfalls rosenrothe Blüthen, aber ei-lanzettförmige, aus geöhrtem Grunde herablaufende Blätter hat Nicotiana latissima *Müller*, welcher nur in wenigen Gegenden cultivirt, aber ihrer Einträglichkeit wegen gerühmt wird. Dagegen wird Nicotiana rustica *Linné* mit gestielten, eiförmigen, ganzrandigen Blättern, walzenförmiger Kronröhre, rundlichen, stumpfen Kronsaumzipfeln und gelblichgrünen Blüthen nicht selten gebaut. Der virginische Tabak, Nicotiana Tabacum, wird namentlich im südwestlichen und mittlern Teutschland häufig cultivirt, während der türkische oder Bauerntabak, Nicotiana rustica, besonders im nördlichen Teutschland (in Pommern und Mecklenburg), aber auch um Nürnberg gezogen zu werden pflegt. Er reift schneller als der virginische, ist auch weniger empfindlich gegen Kälte, taugt für leichten Boden und verursacht weniger Culturkosten. Nicotiana latissima ist unter dem Namen maryländischer Tabak bekannt. In neuerer Zeit werden besonders von der Pfalz aus vor andern gerühmt 1) der dickrippige virginische als sehr ergiebiges und dem Roste weniger unterworfenes Carottengut (zu Schnupftabak), auf leichtem Boden auch gut zu Rauchtabak (Pfeifengut); 2) der breitblätterige Maryland oder sogenannte amersforder, in fettem Boden als Carottengut sehr einträglich; 3) der großblätterige Veilchentabak (zu Nicot. rustica gehörig), vorzügliches Pfeifengut, am wenigsten empfindlich und früher reif.

Der Tabak macht in Bezug auf das Klima geringe Ansprüche, nur die rauhen und zugleich den kalten Winden sehr ausgesetzten Lagen sind ihm wenig zuträglich; am wenigsten taugen aber für ihn solche Lagen, in denen sich gern Nachtfröste im Herbste frühzeitig einstellen. Den kalten, zähen Thon-, den dürren Sand- und den nicht entsäuerten Moor- und Torfboden ausgenommen, kann der Tabak auf jedem Boden gebaut werden; am meisten sagt ihm jedoch ein lockerer, warmer, humoser Boden zu. In schwerem Lande treten in zu nassen oder trockenen Jahrgängen zu leicht Misernten ein; ist der Thonboden kalkhaltig, so eignet er sich schon weit besser zum Tabaksbau. Der auf mildem, leichtem Boden erzogene Tabak ist von weniger scharfem Geschmacke (leichter und milder) und deshalb mehr zum Rauchen, der in schwererem Boden erzogene ist mehr zum Schnupftabak geeignet.

Sehr häufig geht dem Tabake, als einer Hackfrucht, Getreide in der Fruchtfolge voraus. Bessere Vorfrüchte sind für ihn jedoch Luzerne und Klee, auch kann ein und dasselbe Land mehre Jahre zum Tabaksbau verwendet werden. In Ungarn behauptet sogar der sogenannte Gartentabak, welcher in den alljährlich zum Tabak benutzten Plantagen gebaut wird, entschieden den Vorzug. Nach Tabak gerathen alle dem Boden angemessene Gewächse sehr gut.

Man behauptet, die bessere Qualität des amerika-

nischen Tabaks beruhe theilweise darauf, daß derselbe dort entweder in gebranntem Neubruche oder doch in Land mit vieler alter Kraft (ohne frische Düngung) gebaut wird. Solches Land wird auch dort eine Reihe von Jahren nach einander zum Tabaksbau benutzt, bis es dann freilich in seiner guten Beschaffenheit endlich abnimmt.

Das zum Tabaksbau bestimmte Land muß gut und tief gelockert und von Unkraut gereinigt sein; man hat deshalb in der Regel theils vor, theils nach Winter 3 bis 4 Pflugarten zu geben. Da von der Beschaffenheit und Menge des angewendeten Düngers Quantität und Qualität des Ertrags im hohen Grade abhängen, so muß auch in der Regel eine starke Düngung dem Tabake gegeben werden. Thierischer Dungstoff, z. B. menschliche Excremente, Schaf- und Pferdemist, Knochen, Hornspäne und dergleichen wirken auf eine reichliche Ernte, aber auch auf einen schweren, schärferen Tabak, auch soll dieser nach Schaf- und Pferdemist einen unangenehmen Geruch bekommen; dagegen wirken Rindviehmist und vegetabilischer Dünger auf gute Qualität von Rauchtabaken, namentlich wendet man sie vorzugsweise auf leichterem Boden an. Mehre mineralische Dungmittel, als Kalk, Salzabfälle wirken sehr günstig auf den Tabak, sowie Asche, guter Compost, Oelkuchen. Frühzeitiges Aufbringen des Düngers, sodaß derselbe durch die nachfolgende Bearbeitung möglichst mit dem Boden vermengt wird, ist sehr zu empfehlen.

Da die Tabakspflanzen eine längere Zeit als den Sommer unseres Klima's zu ihrer Vegetation erfodern, so können sie nicht von Anfang auf freiem Felde erzogen werden, vielmehr ist der Samen in Mistbeeten oder sogenannten Kutschen früh zum Keimen zu bringen, woselbst dann auch die jungen Pflanzen zu erziehen sind. Die eigentlichen Tabakskutschen sind um einige Fuß über dem Boden erhabene Kästen, welche mit Mistbeeterde angefüllt und übrigens ganz als Mistbeet behandelt werden. Die mehr noch im Gebrauch stehenden Pflanzenbeete oder Mistbeete sind mit Breterrahmen umgeben und zum Schutze vor der Kälte gewöhnlich mit Rahmen (Decken), mit geöltem Papier überzogen, versehen; auch bedient man sich dazu bloßer Breter oder Strohmatten. Der sehr kleine feine Tabakssamen wird in Teutschland in der Mitte oder doch in der zweiten Hälfte des März gesäet; in milderen Klimaten, z. B. in Ungarn, säet man erst im April; rundblätterigen säet man auch in Teutschland bis Mitte April.

Zur Erziehung der für einen Morgen nöthigen Pflanzen braucht man ungefähr 4 Eßlöffel voll Samen, welche nicht ganz eine Quadratruthe Mistbeetraum bedürfen. Regenwürmer, Schnecken u. s. w. muß man durch unter den Mistbeeten angebrachte angemessene Unterlagen abhalten; die Kutschen sichern am besten gegen Ungeziefer.

Je früher die Stärke der Pflanzen und die erwünschte gute Witterung das Verpflanzen erlaubt, um so besser ist es, indem es nicht nur zu einer frühern Reife, sondern auch zu einem sichern Ertrage des Tabaks sehr viel beiträgt. Gewöhnlich geschieht dieses Verpflanzen Anfangs Juni. Haben die Pflanzen eine Höhe von 5—6 Zoll erreicht und 6—7 Blätter getrieben, so kann das Verpflanzen vorgenommen werden. Zu diesem Geschäfte ist zwar feuchte Witterung sehr erwünscht, da aber die Pflanzen nicht zu stark werden dürfen, so kann man sich genöthigt sehen, dasselbe bei trockener Witterung vornehmen zu lassen. Um dem Boden wenigstens einige Feuchtigkeit zu verschaffen, halten manche Landwirthe für gut, durch Pflügen und Eggen nicht mehr vom Tabakslande zum Versetzen vorzubereiten, als man in demselben Tage zu bepflanzen gedenkt. Sonst pflügt man etwa 2 Tage vor dem Pflanzen und wenn der Boden alsdann nicht feucht genug ist, so soll jede Pflanzstelle ¼ Stunde vor dem Setzen begossen werden. Die Entfernung der Pflanzen von einander richtet sich nach Lage, Boden und Tabaksart. Im westlichen Teutschland werden die Reihen gewöhnlich bis 2 Fuß von einander entfernt und in den Reihen stehen die Pflanzen 1½ bis 2 Fuß weit. Im nördlichen Teutschland gibt man der Pflanze, besonders beim rundblätterigen Tabak, oft nur 2 Quadratfuß Raum und selbst noch weniger. Man setzt entweder auf vorher gezogene schmale Beete oder nach den mit einem Markeur gezogenen Linien; in letzterem Falle ist es angemessen, je 2 und 2 Linien etwas näher zusammenzurücken, um zwischen den Doppelreihen einen etwas breiteren Gang für die später vorzunehmenden Arbeiten zu haben. Ist das Wetter heiß, so bedeckt man jede Pflanze für die ersten Tage mit etwas Moos, wogegen bei kalter Witterung die Pflanzen etwas tiefer gesteckt werden. Nach acht Tagen werden die Fehlstellen nachgepflanzt.

Nach geschehener Auspflanzung werden die Pflanzen mit Vorsicht behackt, damit deren keine beschädigt wird; dabei ist es gut, die Erde etwas an die Pflanzen zu ziehen, sodaß die Blätter steif in die Höhe wachsen müssen. Einige Wochen darauf wird das Behacken und Behäufeln zum zweiten Male vorgenommen, und da die Blätter jetzt um ein Beträchtliches größer sind, so ist noch größere Vorsicht anzuwenden, daß man sie nicht beschädige, da die beschädigten Blätter verdorren.

Da das Behacken und Behäufeln bei trockener Witterung sehr nachtheilig auf die Pflanzen einwirkt, so darf diese Arbeit nur bei etwas feuchter Witterung vorgenommen werden. Nach einigen Monaten, wenn die Tabakspflanze 8 bis 10 Blätter getrieben hat, muß die Krone oder der Gipfel derselben abgebrochen werden, was man Geizen nennt. Dieses Geizen muß öfters wiederholt werden, weil nicht alle Pflanzen gleich stark sind, also auch nicht zu einer und derselben Zeit gegeizt werden können; auch treiben manche Pflanzen wieder nach. Mit den Gipfeln der Tabaksstaude müssen zugleich auch die überflüssigen Blätter abgebrochen und an jeder Staude nur so viel gelassen werden, als sie nach Beschaffenheit ihrer Größe wol ernähren kann, d. h. nur 8 bis 10 Blätter. Auf diese Weise erhält man weit größere Blätter. Werden dagegen die überflüssigen Blätter, wie überhaupt alle Seitenzweige nicht

ausgebrochen, so nehmen sie der Staude zu viel Nahrung, was den Ertrag der Blätter bedeutend schmälert. Nicht weniger nachtheilig wäre eine allzulange Zögerung, denn würde die Arbeit erst dann unternommen werden, wenn sie schon Blüthenknospen gebildet haben und sich zu öffnen anfangen, so würde der Nahrungsstoff größtentheils unnütz verloren gehen. Das allzufrühe Geizen ist ebenfalls nachtheilig, weil aufs Neue wieder Stengel nachwachsen, wenn solche nicht von Zeit zu Zeit abgebrochen werden. Auch darf das Geizen nur bei guter, trockener Witterung vorgenommen werden und zu den Stunden, wo die Pflanzen nicht naß und frisch, sondern bei Sonnenschein, wo sie welk und biegsam sind, damit die Blätter nicht mit abgebrochen werden.

Das dem Tabake schädlich werdende Unkraut ist allein der Hanfwürger (Orobrache ramosa *Linné*). Er stellt sich am häufigsten in Folge schlechten Fruchtwechsels oder schlechter Feldarbeit ein. Vielen Unfällen ist aber der Tabak in Folge ungünstiger Witterung unterworfen.

Wenn die Pflanzung des Tabaks mit Anfang Juni beginnen konnte und die Witterung über Sommer nicht ungünstig war, so kann die Ernte gewöhnlich gegen Mitte September ihren Anfang nehmen; in weniger günstigen Lagen oder Jahrgängen fällt jedoch die Ernte wenigstens zum Theil in den October. Das Zeichen der Reife ist, daß die Blätter dunkle und gelblich braune Flecken bekommen, klebrig und zähe werden und die Spitzen derselben schlaff zur Erde hängen. Die untersten zuerst gelblichen Blätter, Erd- oder Sandgut genannt, werden vorweg ausgebrochen, auch wegen ihrer schlechteren Qualität von der Hauptternte später abgesondert gehalten. Das gewöhnliche weitere Verfahren bei der Hauptternte besteht im Abbrechen aller guten Blätter, welche mit der natern Seite nach Oben gekehrt, in kleinen Schichten aufeinandergelegt mehre Stunden zum Abwelken liegen bleiben und dann an einen trocknen Ort unter Dach gebracht werden. Die Ernte darf übrigens nicht bei feuchter, sondern muß bei guter Witterung vorgenommen werden, selbst nicht einmal des Morgens beim Thau, sondern man muß gehörige Abtrocknung der Blätter abwarten, damit diese trocken eingebracht werden, weil die Nässe dem Tabake schädlich ist.

In Amerika, aber auch im südlichen Frankreich werden, nachdem das Erdgut früher abgeblattet worden, die Stauden mehre Tage vor dem Abnehmen mit einem Hackmesser umgehauen, sodaß sie sich bald umlehnen und nun abwelken; nach einigen Tagen werden sie entweder so wie sie sind heimgebracht, um die Blätter an den Stengeln zu trocknen oder es wird nun auch auf dem Felde abgeblattet. Dieses Verfahren, besonders mit dem Trocknen der Blätter an den Stengeln, soll wesentliche Vorzüge besitzen.

Bei dem gewöhnlichen Verfahren werden die eingebrachten Blätter aufrecht und nicht hoch noch fest aufgeschichtet (namentlich nicht in festgebundenen Bündeln), einen bis zwei Tage stehen gelassen, bis sie noch mehr abgewelkt sind und anfangen ein wenig zu schwitzen. Nun werden sie, indem man zugleich die größeren, besseren von den geringeren nochmals sondert, an Bindfaden geschnürt, jedoch ohne sie zu dicht an einander zu schieben, wonach sie in luftigen, wo möglich vor der Sonne geschützten Räumen zum Trocknen aufgehangen werden. Besser als das Aufschnüren auf Bindfaden sind 5 bis 6 Fuß lange glatte Ruthen von weichem Holze, auf welche man die mit einem Schlitze in die Rippe versehenen Blätter aufschiebt und die dann zum Trocknen auf Latten oder andere Vorrichtungen aufgelegt werden. Das beste Verfahren ist aber, wie bereits bemerkt, die Blätter an dem aufgehängten Stengel zu trocknen, wodurch ein schöneres, feines Product gewonnen und überdies an Arbeit und Schnüren bedeutend gespart wird.

Bei großen Pflanzungen hat man eigene Trockenhäuser; bei geringerem Anbaue bedient man sich zum Trocknen des Tabaks der Speicher, Stallböden, Schuppen und dergl. Jedenfalls darf es an Luftzug nicht fehlen, sonst entsteht Fäulniß und der Tabak verliert stark am Werthe. Das Aufhängen an den Häusern ist ein Nothbehelf und nur zureichend, wenn die Dächer recht weit überstehen. Nach Beschaffenheit der Witterung und der Räume sind die aufgehängten Blätter zuweilen aufzuschütteln, etwa anfaulende zu entfernen, auch mehrmals umzuhängen. Wenn die Rippen der Blätter dagegen eine gelbe oder braune Farbe haben, wie die Blätter selbst und wenn sie beim Biegen nicht mehr weich sind, sondern knacken, so sind sie gehörig getrocknet. Bei günstiger Witterung trocknen sie noch im Spätjahre, bei ungünstiger Witterung aber erst im Frühjahre. Sind die Blätter gehörig trocken, so werden sie abgenommen. Man legt dann 25 bis 30 Stück auf einander, sodaß die Spitzen der Blätter nicht nach Außen, sondern einwärts, die Stiele auswärts zu liegen kommen, denn dadurch werden die starken Enden von der Luft noch besser getrocknet. Diese Blätter werden mit einem geringern Blatte oder mit einigen Strohhalmen zusammengebunden, die Bunde längere Zeit täglich umgewendet, damit sie nicht in Fäulniß gerathen, alsdann setzt man sie in kleine Haufen zusammen, die Stiele nach Außen gekehrt, damit der Zutritt aller Feuchtigkeit gehemmt ist und dennoch die Luft von allen Seiten zuströmen kann. Die Haufen müssen von Zeit zu Zeit umgesetzt werden.

Alle diese Arbeiten erfodern viel Aufmerksamkeit und Sachkenntniß. Sie werden in verschiedener Weise und oft sehr mangelhaft ausgeführt, woher zum großen Theil die schlechte Qualität des erzeugten Tabaks zu erklären ist.

Nach Verschiedenheit des Bodens, des Jahrganges und der gebauten Sorte verhält sich der Ertrag zwischen 6 und 10 Centner trockener Blätter vom preußischen Morgen (11 bis 20 Centner vom Joch). In außerordentlichen Fällen kommen noch höhere Erträge vor. An Carottengut erhält man gewöhnlich mehr als an Pfeifengut; dieses wird aber besser bezahlt.

Bei einer frühen Tabakernte läßt man an manchen

Orten an den stehengelassenen Stengeln noch einige Geizen zum Treiben kommen und gewinnt so eine geringe, wenig werthvolle Nachernte. Die Stengel sind übrigens ein treffliches Material zu Compost; auch liefern sie beim Verbrennen viele und gute Asche.

Um guten Samen zu erhalten, werden die stärksten Pflanzen ausgewählt, nicht geköpft, aber fleißig gegeizt und die Blätter abgenommen bis auf 6 oder 8, welche nicht eher abgenommen werden dürfen, als der Samen reif ist. Ist dieser braunroth, so schneidet man die Gipfel ab, bringt sie in Säckchen und hängt sie einige Zeit an einem luftigen Orte auf. Sobald der Samen trocken ist, wird er entweder sogleich ausgerieben, gereinigt und aufbewahrt oder er wird erst im Frühjahre aus den in aufgehangenen Säcken bewahrten Samenköpfen genommen.

Die zweite Fabrikpflanze, die Weberkarde, Weberdistel, Kardendistel oder Rauhkarde (Dipsacus Fullonum), wird in den Tuchfabriken und Manufacturen zum Aufkratzen der wollenen Fabricate behufs des gleichen Striches der Haare sehr gebraucht. In Gegenden, wo viele solcher Fabriken existiren, kann daher der Anbau der Weberkarde auch recht einträglich sein, zumal da derselbe leicht und einfach ist, auch dem Lande nur wenig Kraft durch den Kardenbau entzogen wird.

Die Weberkarde ist eine zweijährige Pflanze, welche im ersten Jahre nur Blätter, im zweiten aber Blüthen und Samen trägt; sie verlangt einen lehm- oder kalkhaltigen und tiefgründigen Boden. Wegen ihrer hohen Stengel ist ein etwas bindender Boden nothwendig, weil sie durch starke Winde im Sandboden leicht umgeweht werden könnte. Insbesondere sagt ihr ein kraftvoller Boden oder alte Bodenkraft weit mehr zu, als eine starke, frische Düngung, welche zwar sehr große Köpfe erzeugt, wodurch aber die Haken an ihrer Zähigkeit und Festigkeit verlieren. Fehlt es aber zu sehr an Bodenkraft, so wird mit verrottetem Miste mäßig stark gedüngt.

Man säet den Samen entweder direct auf das Feld oder auf Samenbeete, um zu verpflanzen. Das letztere geschieht am häufigsten. Der Samen wird zu dem Ende im Frühjahre zeitig auf gut vorbereitete Beete gesäet und die jungen Pflanzen werden hier bis zum Sommer rein gehalten. Ende Juli bis Mitte August wird verpflanzt in 2 Fuß entfernten Reihen, auf kräftigem Boden etwas weiter, auf schwachem etwas enger. Hat man ein im Frühjahre schon gehörig vorbereitetes Land, so kann der Kardensamen unmittelbar aufs Feld in der erfoderlichen Entfernung gelegt oder auch (was jedoch weniger zu empfehlen ist) breitwürfig gesäet werden. In diesem Falle kann füglich, da von der Weberkarde im ersten Jahre keine Ernte gewonnen werden kann, eine Zwischenfrucht mit untergesäet werden, wozu sich namentlich Mohn, Möhren und Rüben eignen. Der Saatbedarf in das Samenbeet, um damit einen Morgen bepflanzen zu können, ist 1 Pfund. Wird dagegen der Same ins Feld gelegt oder gedrillt gesäet, so sind 2 bis 3 Pfund erfoderlich; die breitwürfige Saat bedarf einige Pfund Samen mehr.

Das Verpflanzen der Karden geschieht, nachdem das Feld gut vorbereitet und hinlänglich gepulvert ist, wenn die Pflänzchen kräftig genug sind und die Feuchtigkeit des Bodens das Ausziehen und Setzen möglich macht, was in der Regel, wie schon bemerkt, von Ende Juli bis Mitte August der Fall sein wird. Ist der Boden schon etwas trocken und haben die Pflanzen die gehörige Stärke, so kann das Versetzen auch bei trockener Witterung vorgenommen werden, nur muß das Feld dazu stark begossen werden, was bei anhaltend trockenem Wetter mehre Male zu wiederholen ist.

Die im Frühjahre aufs Feld gesäeten Karden werden zweimal, die im Sommer verpflanzten nur einmal, im Herbste, behackt. Im folgenden Jahre kann eine einmalige Bearbeitung zureichend, aber auch ein zweites Häufeln rathsam sein. Ungünstige Winter können die Pflanzung theilweise oder selbst ganz zerstören, sonst sind die Weberkardenpflanzungen wenig Unfällen unterworfen. Im zweiten Sommer treiben die Pflanzen Stengel, deren Blüthenköpfe im Juli und August nach und nach verblühen. Sobald ein Theil der Köpfe abgeblüht hat, werden letztere mit etwa ¾ bis 1 Fuß langen Stengelenden abgeschnitten, was nach Verlauf von 8 bis 10 Tagen wiederholt wird, bis die Ernte beendigt ist. Diese Arbeit darf jedoch nur bei trockenem Wetter vorgenommen werden. Die abgeschnittenen Köpfe werden auf luftigen Böden mit Sorgfalt getrocknet und dann in Büscheln von 25 oder 50 Stück zusammengebunden, wobei sie nach der Größe und Güte sortirt werden. Man kann auch sogleich bei der Ernte die Büschel binden und zum Trocknen aufhängen.

Von großer Wichtigkeit ist es, den richtigen Zeitpunkt der Ernte zu treffen, damit die hakenförmigen Sprenblätter der Kardenköpfe weder zu weich und schwach sind, was ein allzufrühes Einernten bewirkt, noch zu dürr und spröde geworden, was die Folge eines zu späten Erntens ist. Bei zu starkem Wuchse werden die Kardenstengel zu Anfang der Blüthe zuweilen eingeknickt, um geschmeidigere Köpfe zu erhalten.

Der Ertrag kann 30,000 bis 80,000 Stück vom Morgen betragen (70,000 bis 160,000 vom Joch). Die Stengel haben blos zum Brennen Werth.

Endlich ist noch als dritte Fabrikpflanze von freilich sehr untergeordneter Bedeutung das Seifenkraut, Saponaria officinalis *Linné*, zu erwähnen, dessen Wurzel beim Waschen von Wollenzeuchen oder auch zum Waschen der Wolle auf den Schafen angewandt wurde, weshalb der Anbau dieser Pflanze an einigen wenigen Orten versucht ist. Da sich indessen der Gebrauch dieses Waschmittels für die Schafwolle nicht bewährt hat, so wird das Seifenkraut zu dem erwähnten Zwecke auch nicht mehr gebaut. (*Garcke.*)

GEWERE. §. 1. Während man in früherer Zeit über das in den Quellen des Mittelalters so häufig vorkommende Wort Gewere mit Leichtigkeit hinwegging und es gewöhnlich für gleichbedeutend mit Besitz erklärte,

hat man, seitdem Albrecht in seiner classischen Schrift vom Jahre 1828 in der Gewere ein altteutsches Rechtsinstitut, welches in die römischen Kategorien nicht eingefügt werden könne, nachzuweisen versucht hat, grade auf die Gewere seine besondere Aufmerksamkeit gewendet, sie mit besonderer Vorliebe behandelt. Allein trotz der vielen Bearbeitungen ist man bisher zu wenigen allgemein anerkannten Resultaten gekommen. Es gibt keinen Begriff des ältern teutschen Rechts, über den in den letzten 30 Jahren so viele und so verschiedene Ansichten aufgestellt wären, wie über die Gewere. Nicht blos, daß man nicht einmal annäherungsweise über den Begriff der Gewere zum Einverständnisse gekommen ist, ob sie das dingliche Recht, das dingliche Klagerecht, das Recht zu besitzen bedeute, ob sie überhaupt dem materiellen Rechte angehöre oder ein blos processualisches Institut sei, — es herrschen auch über die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des Begriffs die abweichendsten Meinungen. Während Albrecht „die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts" behandelt und in ihr den Schlüssel zum Verständnisse desselben gefunden zu haben glaubt, erklärt es Gerber neuerlich für irrthümlich und vergeblich, Rechtsprincipien über die Gewere aufzustellen. Bald haben wahre Kenner des teutschen Rechts ihre ganze Kraft daran gesetzt, um über die Gewere Licht zu verbreiten, bald haben Dilettanten und Halbwisser mit dem Worte ihr Spiel getrieben und Alles, worüber sie im teutschen Rechte keine genauere Rechenschaft zu geben vermochten, auf Rechnung der von ihnen selbst nicht verstandenen Gewere geschrieben. So ist es dahin gekommen, daß man mit einem gewissen Mistrauen alle Untersuchungen über die Gewere und die Folgerungen aus diesem Begriffe ansieht, und daß Köstlin (Krit. Ueberschau III. S. 162) mit Recht sagen durfte, es scheine Gewere recht vorzugsweise das Wort zu sein, das zu rechter Zeit sich einstellt, wenn Begriffe fehlen.

§. 2. Soll die Untersuchung über die Gewere zu wirklich sichern, vor der Kritik bestehenden Resultaten führen, so bedarf es der größten Sorgfalt bei Behandlung der Quellen. Es ist nicht die richtige Methode, alle beliebigen Quellen bunt durch einander zu würfeln und aus dieser der Zeit, der Auffassung und dem Werthe nach heterogenen Maße seine Ansicht zu entwickeln: denn das Streben, überall eine gleichmäßige Auffassung zu finden, führt gar zu leicht in die Versuchung, gegen den Sinn der einzelnen Quelle zu interpretiren und in sie hineinzulegen, was in ihr nicht enthalten ist. Vielmehr müssen wir von einem Centrum ausgehen, von hier aus die maßgebenden Gesichtspunkte gewinnen und dann vorurtheilsfrei nachforschen, in wieweit das in beschränktem Kreise als richtig Gefundene auch allgemeingültig ist oder in wieweit an andern Orten und zu andern Zeiten sich andere Rechtsansichten entwickelt haben [1]). In dem Umstande, daß dies bisher fast immer unterlassen ist, liegt zum großen Theil der Grund, warum die Ansichten über die Gewere so sehr von einander abweichen.

Sodann müssen wir den Sinn jeder einzelnen Quelle unbefangen prüfen und alle vorschnellen Abstractionen vermeiden, selbst wenn auf diesem Wege kein einheitliches Resultat zu erlangen wäre. Denn bei einem Gegenstande von wesentlich historischem Interesse kommt es mehr darauf an, getreu dasjenige, was die Quellen berichten, zusammenzustellen, und soweit es möglich ist, mit einander zu vereinigen, als ein einheitliches System zu schaffen, welches weniger auf gewissenhafte Quellenforschung, als auf allgemeine Anschauungen gegründet wird. Wenngleich es die Aufgabe der Wissenschaft ist, zum Verständnisse des Ganzen zu gelangen und das Einzelne in seinen wechselseitigen Beziehungen darzustellen, so darf sie doch auch nicht mehr leisten wollen, als sie kann: es bleibt die erste Pflicht des Historikers, das Ueberlieferte genau und ohne vorgefaßte Meinung zu prüfen. Erst auf der so gewonnenen Grundlage darf dann seine Combination und sein eignes Schaffen aus den zerstreuten Ueberresten einen neuen Bau aufführen. Die Wissenschaft der teutschen Rechtsgeschichte befindet sich noch in der Periode, in welcher, um den Ausdruck Ihering's [2]) zu brauchen, das receptive Verhalten dem historischen Stoffe gegenüber als Pflicht geboten ist und die productive Gestaltung vielen Irrwegen ausgesetzt ist.

§. 3. Die Gewere als Rechtsinstitut ist erst im Rechte des spätern Mittelalters entwickelt; sie hat ihren Sitz in den Rechtsbüchern, besonders dem Sachsenspiegel und den mit ihm zusammenhängenden sächsischen Quellen. Das Wort *Gewere* findet sich einige Male auch schon früher und bedeutet dann dasselbe wie vestitura, vestitio. Für „item testes, qui *vestitionem* viderunt" (Trad. Fuld. 1, 91), steht ein anderes Mal „et isti sunt testes, qui — viderunt giweridam" (l. l. 1, 92). Sodann wird die Identität beider Worte durch das bekannte, vielfach interpretirte Capitulare bewiesen, welches wir nicht blos im lateinischen Texte (Capit. Ludov. Pii a. 817 c. 6 bei *Pertz* I. p. 211 und Anseg. IV, 18), sondern auch in einer altteutschen Uebersetzung des 9. Jahrh. besitzen. Hier wird vestitura gradezu durch Gewere übersetzt: „rerum suarum traditionem faciat, et fidejussores *vestiturae* donet ei, qui illam traditionem accipit, ut *vestituram* faciat," „inde burigun theru *geweri* geve himo ther thia sala infahit *geweri* gedue."

Der Inhalt des Capitulare ist folgender: wer sich außerhalb des Gerichtssprengels befindet, in welchem das Grundstück liegt, welches er auf einen Andern übertragen will, kann vor Zeugen den Act der *Traditio* (sala, salunga) vornehmen; dagegen der zweite Act, welcher zu einer wirksamen Veräußerung gehört, die *Vestitura* (*geweri*) ist hier nicht möglich: der Veräußerer soll sich daher durch einen Vertrag verpflichten und Bürgen dafür

1) Sehr gut deutet die zu beobachtende Methode Gerber an (Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. N. F. XI. S. 5. 1853).

2) v. Gerber und Ihering, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts I. S. 3 fg.

ſtellen, daß ſpäter die vestitura nachfolgen werde. Erſt wenn dieſe vollzogen oder das Verſprechen, daß ſie vorgenommen werden ſolle, gegeben iſt, erlangt das Recht des Erwerbers eine ſolche Feſtigkeit, daß weder der Veräußerer, noch ſeine Erben die Uebertragung anfechten dürfen [3]).

Es würde zu weit führen, wollten wir die Bedeutung und die Wirkungen der vestitura ausführlich aus den Quellen entwickeln. Es genügt, überſichtlich die Reſultate der bisherigen Forſchungen zuſammenzuſtellen. Darnach bedurfte es im ältern teutſchen Rechte zur Uebertragung von Rechten an Grundſtücken zweier Acte: der eine, die traditio, sala, wurde vor Zeugen oder im Gerichte vorgenommen und beſtand darin, daß der Veräußerer unter Ueberreichung eines Symbols erklärte, das Grundſtück auf den Andern übertragen zu wollen. Durch den zweiten Act, die vestitura, geweri, welcher auf dem Grundſtücke ſelbſt und zwar auch unter Gebrauch von Symbolen vollzogen wurde, führte der Veräußerer den Erwerber in den Beſitz des Grundſtücks ein. Schon das Wort vestitura, investitura bezeichnet deutlich das Weſen der Rechtshandlung: es wird der Erwerber mit dem Beſitze bekleidet, inveſtirt. Geweri iſt der teutſche, vollſtändig entſprechende Ausdruck, vom gothiſchen vasjan (vestire) (Grimm, Rechtsalterthümer S. 555. 602). Einige Beiſpiele mögen dieſe Bedeutung erläutern:

Quidquid proprie hereditatis — habui — tradidi. — Sequenti vero dominico die — episcopus misit advocatum — ut legaliter *restituram* acciperet ipsius rei — et illum — A. legaliter et per postem et per superliminarem domus de jure suo et potestate in jura et potestatem S. Mariae ad Frisingas *vestivit*, ut ibidem perpetualiter mansisset, exeunte antea A. introduxit R. advocatus (*Meichelbeck.* a. 829. no. 538).

ita traditio peracta est, ut isdem R. eundem locum sibi traditum — in proprietatem — *possideret* illiusque *restitores* sunt R. F. et ejusdem *vestiture* testes ... (Kleinmayrn, Juvavia. S. 168. a. 930).

.. tradidit. — *Fidejussores:* S. A. C. ad *restituram* seu firmitatem hujus traditionis perficiendam (Kraut, Grundriß §. 97. Nr. 46. a. 819).

.. tradiderunt ... ut a die presente firmiter teneatur ad domum S. Mariae ... Postea vero misit ... episcopus missos suos, — ut *restituram* ipsius rei accepissent (Kraut a. a. O. Nr. 53) [4]).

Derjenige, welcher durch dieſen actus legitimus den Beſitz des Grundſtücks erworben hat, gilt als vestitus, als mit dem Beſitze bekleidet und rechtlich geſchützt: „manu vestita possidere“ (Kraut a. a. O. Nr. 60), „vestita est illius manus, cui tradidi“ (L. Baiw. XVII. c. 2).

Daneben findet ſich bald auch eine andere Bedeutung von vestitura: es heißt ſo nicht blos die Einweiſung, ſondern auch das Verhältniß der eingewieſenen Perſon zur Sache: vestitura iſt das Recht zu beſitzen nicht blos in Bezug auf Grundſtücke, ſondern auch auf bewegliche Sachen. So heißt es von einer Perſon, welche ihr Recht auf Andere übertragen hat: statim *investituram dimisit* (Kleinmayrn S. 125. 27 intra. a. 923—934).

tradidit — servos duos — usque in finem vite sue et proxime sue K. — in proprietatem. Post cujus exitum *ad S. Petrum investituram remittendum* (ſpäter ſollen ſie in den Beſitz der Kirche kommen) (Kleinmayrn a. a. O. S. 133).

qui — testificati sunt, quod res, quas Walafrid ad Coenobium S. Galli tradidit, in *vestitura* Domini Caroli *justa et legali* fuissent, donec eas Werdo Abba — in beneficium prestitisset (Cod. traditt. S. Gall. 80. no. 42). Beſonders deutlich iſt:

Vestitura domini et genitoris nostri eo modo volumus ut teneatur, ubicumque esse dicitur, ut prius diligentissima investigatione perquiratur. Et si invenitur esse *justa atque legitima*, tunc *vestitura* dicatur; *nam aliter ne vestitura nominari debet* (Cap. a. 819. c. 6 bei *Pertz* I. p. 227).

Hiernach iſt vestitura der rechtmäßige Beſitz, die rechtmäßige Herrſchaft über eine Sache; ein Beſitz ohne Recht verdient nicht den Namen investitura.

Trotzdem wird häufig mit dieſem Worte nicht blos der rechtmäßige, ſondern jeder Beſitz, ohne Rückſicht auf ſeine Rechtmäßigkeit, bezeichnet; z. B.

de vestitura S. Galli per vim abstulerunt (Cod. trad. S. Gall. p. 133. n. 16).

de his libertatibus et rebus reddendis, quae in nostra vestitura sunt (Cap. a. 817. c. 2. *Pertz* I. p. 217).

omnia bona, quae — in eorum vestitura tenentur (*Schoepflin*, Alsat. dipl. I. n. 159. a. 976).

quicquid — in vestitu praefati monasterii hactenus fuit, in meam accipiam sub usufructuario proprietatem (*Neugart*, Cod. dipl. Alam. I. n. 580. a. 888).

Quod — susciperet omnem hereditatem sui patris L. in sua vestitura semper tenendam (*Erhard*, Cod. dipl. I. n. 70. a. 989) u. ſ. w.

Die erſte Stelle beweiſt, daß die vestitura durch die widerrechtliche Handlung eines Andern entzogen werden kann; dann iſt vestitura nicht das Recht zu beſitzen — dies kann nicht auf ſolche Weiſe verloren gehen —, ſondern das bloße Innehaben, die Detention. So haben wir alſo drei Bedeutungen: Ein-

3) Eine intereſſante Parallele bietet eine Urk. vom J. 1384 (angef. bei Michelſen, Die festuca notata S. 19. Not. 1): quae — bona — secundum jus terre Holtzatie — per *warandiam* et *zelandiam*, que proprie *Zele* et *Ware* dicuntur, resignavit E. K 4) Vgl. ferner Kraut a. a. O. Nr. 24—27. 31. 59. 63. Grimm, Rechtsalterthümer S. 556. Albrecht, Die Gewere als Grundlage des ältern deutſchen Sachenrechts. 1828. S. 64 fg. *Du Cange* s. v. *vestitura.*

weisung in den Besitz, Besitz, Recht zu besitzen. Nur für die erste Bedeutung finden wir in älterer Zeit das teutsche Wort Gewere; in späterer Zeit verschwindet es grade für diese; dagegen findet es sich sehr häufig für die beiden andern und es kommt noch dazu als dritte Bedeutung: Besitzthum, Grundstück.

§. 4. Bevor wir zur Nachweisung dieser Bedeutungen von Gewere im spätern Rechte übergehen, machen wir noch auf eine bisher unbeachtet gebliebene sprachliche Analogie aufmerksam. In dem oben angeführten Capitulare werden Sala und Gewerî neben einander gestellt. Es ist beachtenswerth, daß sich auch für das Wort Sala ähnliche Schattirungen der Bedeutung aufstellen lassen, wie für Gewere.

a) *Sala* bedeutet den Act der Tradition (vgl. §. 3). Weitere Stellen siehe bei Kraut a. a. O. §. 97 Nr. 1—9. Daher heißen die Mittelspersonen, deren man sich bei Uebertragung von Grundstücken bediente, Salmanni (vgl. auch Grimm R. A. S. 555).

b) Sala bezeichnet das Haus. Während Gewere oder Were das Grundstück, Haus, Hof und Land bedeutet, bezieht sich Sala mehr auf das Wohngebäude und hat sich in unserm Sal bis auf den heutigen Tag erhalten. Damit hängt terra, hoba salica u. s. w. zusammen [4a]).

c) Endlich bedeutet Sala das Recht an der Sache, das durch die Traditio, die sala, übertragene Recht, insbesondere Eigenthum, z. B.

allodium nostrum — dicto cenobio — *jure proprietatis* perpetuo obtulimus possidendum, *jus nostrum, quod Sala dicitur* — tam cespitis quam rami viridi exhibitione conferendo (Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrheins II. n. 100. a. 1123).

allodiorum *proprietatem, que vulgo Sale dicitur* (Lacomblet I. n. 554. a. 1197).

H. — suscepit illud, quod vulgo dicitur *Sale* (Lacomblet I. n. 558. a. 1197).

tutelam et advocatiam, que vulgo sale dicitur, vice ecclesie — suscepit (Lacomblet I. n. 428. a. 1168).

So bezeichnet dasselbe Wort Sala, ebenso wie Gewere, den Act der Uebertragung, das Object der Veräußerung, und das Recht an der übertragenen Sache.

§. 5. Für die spätere Zeit des teutschen Rechts wird überall der Sachsenspiegel den Ausgangspunkt und die Grundlage der Untersuchung bilden. Der Sachsenspiegel gibt uns nicht nur das größte Material über die Gewere an die Hand, sondern ist auch die reinste Quelle des teutschen Rechts überhaupt: er ist das einheitliche Werk eines Mannes, zu dem in nicht viel späterer Zeit einzelne Zusätze kommen, welche wir ausscheiden können. Eicke hatte das Recht seiner Zeit nicht aus Büchern kennen gelernt, er schrieb keine Compilation, schöpfte nicht aus andern Rechtsaufzeichnungen, welche er misverstehen konnte — wie dies dem Verfasser des Schwabenspiegels so oft begegnet ist —, er hatte nicht das aus Büchern Gelernte mit dem im Leben befolgten Rechte zu vermitteln; sondern er zeichnete in schlichter, einfacher und durchaus angemessener Darstellung dasjenige nieder, was er aus eigener Erfahrung als Recht kennen gelernt hatte, was er im Leben unmittelbar beobachtet und angewendet sah. Spätere Arbeiten sind oft für einzelne Partien reichhaltiger und ausführlicher, aber sie sind auch voll von überflüssigen Wiederholungen oder nicht zu lösenden Widersprüchen. Wir werden uns an den Sachsenspiegel Landrecht und das sächsische Lehnrecht in seinen beiden Redactionen, der teutschen und dem vetus auctor de beneficiis, als die Werke desselben Autors halten und da, wo es erforderlich scheint, auf Verschiedenheiten in der Auffassung zwischen dem ursprünglichen Texte und den spätern Zusätzen aufmerksam machen, welche nicht denselben Werth haben [5]). Wir werden die einzelnen Stellen über die Gewere durchgehen und uns in genauer Analyse Rechenschaft von der Bedeutung dieses Wortes geben. — Wir verbinden damit die andern sächsischen Rechtsbücher: der Richtsteig Landrecht schließt sich überall unmittelbar an den Sachsenspiegel Landrecht an; eine genauere Prüfung der nicht sehr zahlreichen Sätze des Richtsteigs über die Gewere hat mich gelehrt, daß er durchaus dieselben Grundanschauungen hat, wie der Sachsenspiegel und keinen einzigen Satz enthält, der nicht entweder wirklich im Sachsenspiegel steht oder, ohne seine einheitliche Auffassung zu beeinträchtigen, in demselben stehen könnte.

Dasselbe gilt vom Richtsteig Lehnrecht im Verhältnisse zum sächsischen Lehnrechte.

Die Auffassung der sächsischen Rechtsbücher bleibt für uns der Mittelpunkt der Untersuchung; wir werden aber auch aus andern Quellen Belege anführen, wo sie mit dem Sachsenspiegel übereinstimmen und in einem spätern kurzen Abschnitte die Abweichungen der spätern Quellen zusammenstellen.

Der Schwabenspiegel weicht nur in einzelnen Beziehungen vom Sachsenspiegel ab; im Landrechte sind seine Sätze über die Gewere sehr dürftig [6]), das Lehnrecht stimmt noch mehr mit dem sächs. Lehnrechte überein, doch können einzelne verwirrte Stellen des Schwabenspiegels nur aus seiner Quelle, dem Sachsenspiegel, erläutert werden [7]).

Die meisten übrigen Quellen, die übrigen Rechtsbücher, die Statuten der Städte, die Schöffenurtheile, Urkunden u. s. w., enthalten das Wort Gewere selten

4a) Stellen vgl. bei Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2. Aufl. S. 5—7. Grimm, Rechtsalterthümer S. 493. Waitz, Die altdeutsche Hufe S. 16. 48 fg. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 484. 485. *Guérard*, Le polyptique de l'abbé Irminon. p. 482 seq. 487 seq.

5) Vgl. Nietzsche, Allgem. Liter.-Zeitung. December 1827. Sp. 737. 6) Bemerkenswerth ist, daß der Schwabenspiegel überall, wo der Sachsenspiegel von der Gewere des Mannes am Vermögen der Frau handelt, die Gewere umgeht. Kraut, Vormundschaft II. S. 315. 7) Beispiele bei Homeyer, Sachsenspiegel II. 1. S. 95 fg.

und dann meistens in dem weniger wichtigen Sinne von Besitz oder Haus und Hof: aus ihnen läßt sich für die Lehre von der Gewere nichts Sonderliches entnehmen.

So erscheint es auch nach der Durchforschung der übrigen Quellen als gerechtfertigt, den Sachsenspiegel als Hauptquelle zu betrachten: denn die Gewere ist im Sachsenspiegel zur unmittelbarsten Erscheinung gekommen. Vor ihm wissen wir nicht viel von der Gewere und nach ihm verschwindet sie bald aus dem Rechte oder wird wenigstens nicht dazu benutzt, um juristische Sätze aufzustellen oder zu begründen.

§. 6. Das Wort Gewere hat nicht blos dieselben Bedeutungen, wie investitura (vgl. §. 3), sondern wird auch noch in vielfach anderem Sinne gebraucht [8]). Es sind verschiedene Worte Gewere, welche von verschiedenen Stämmen herkommen, aus einander zu halten. Wir stellen die Stämme nach den Bemerkungen Grimm's (R. A. S. 602 fg.) zusammen [9]):

a) „wern, goth. varjan, prohibere, defendere; davon were, arma, munitio, ein unjuristischer Begriff."

b) „wern, vestire, goth. vasjan; davon were, gewere" (S. 602); „ahd. werjan, in latein. Urkunden vestire, investire; giweri, giwerida ist investitura — gewer drückt also die förmliche Einkleidung in den Besitz des Grundstücks aus" (S. 536 fg.). Es wird dafür in den lateinischen Quellen gebraucht possessio, warandia (von demselben Stamme, wie gewere), usucapio [10]). Von diesem Stamme kommt der von uns zu erörternde Begriff her.

c) „wërn, praestare, wovon wëre, gewëre, praestatio, cautio ... waranda, warandatio ... thun, leisten, gewährleisten, verbürgen; von ihm stammt das franz. garantir, engl. warrant."

Gegen die Sonderung der drei Stämme erklärt sich Gaupp [11]), welcher ähnlich wie Albrecht (S. 1 fg.) überall die Grundbedeutung des Schutzes findet [12]). Dafür daß Gewere im Sinne von Besitz und von Gewährleistung dasselbe Wort sei und von demselben Stamme herkomme, darf er sich nicht darauf berufen, daß es in beiden Bedeutungen durch warandia übersetzt wird [13]): denn warandia ist nur die Uebertragung des teutschen Worts gewere in eine latinisirte Form. Doch scheint in der That zu berücksichtigen, daß mit der gewere (investitura), der Einführung in den Besitz, die Verpflichtung des Veräußerers zur Gewere, warandia, d. h. zur Vertretung des Erwerbers in seinem Besitzrechte entsteht [14]).

§. 7. Mag nun auch zwischen den beiden Worten wern und wërn ein sprachlicher Zusammenhang bestanden haben oder nicht — hier haben wir es nur mit dem Worte gewere, welches von dem zweiten Stamme herkommt und Besitz oder Besitzrecht bedeutet, zu thun. Diejenige Bedeutung, welche wir schon früher kennen lernten (s. §. 3), Einkleidung, Einweisung in den Besitz tritt zurück und erhält sich nur in dem entsprechenden latein. Worte investitura. Jetzt bedeutet Gewere 1) Besitzthum, 2) Besitz, 3) Besitzrecht. Es kann auffallend erscheinen, wie diese drei Bedeutungen sich aus jener erst genannten entwickelt haben, wie es gekommen ist, daß dasselbe Wort, welches die Art und den Act des Erwerbes bezeichnet, dann auch für die erworbene Sache und das Verhältniß der Person zur Sache gebraucht wird. Allein eine ähnliche Entfaltung der Bedeutungen desselben Worts läßt sich auch sonst nachweisen; des Wortes Sala haben wir bereits gedacht (s. §. 4). Mehre Analogien bietet die lateinische Rechtssprache. *Mancipium* bedeutet sowol 1) den Erwerbsact, das Ergreifen mit der Hand (die mancipatio), als auch 2) die so erworbene Sache und 3) das Recht an der Sache, welches durch die mancipatio entsteht. Entsprechende Bedeutungen haben die Worte *pignus* und *fiducia* [14a]). — Auch das französische Recht bietet grade in dem Worte *Saisine*, welches der teutschen Gewere entspricht, einen erläuternden Beleg dar. Saisine kommt von saisir, greifen, ergreifen her [15]). Während die teutsche Sprache in ihrem wern die Thätigkeit des Veräußerers hervorhebt, sieht die französische mehr auf die Thätigkeit des Erwerbers. Sodann bedeutet saisine auch das Recht des Erwerbers, die Gewere. Cinus (geb. 1270) sagt: prehendere Galli saisire dicunt, sicut et possessionem saisinam vocant [16]).

§. 8. Wir gehen jetzt die Bedeutungen von Gewere durch, in soweit sie mit dem Stamme wern, vestire zusammenhängen.

a) Gewere bezeichnet das Haus („sine gewere daz ist sin hus") [17]), oder Haus und Hof, d. h. denjenigen Raum, in welchem der Besitzer, gleichviel ob er Eigenthümer ist, oder ob er aus einem andern Rechte, oder gar keinem Rechte besitzt, Herr ist, wo er seine

8) Vergleiche die Zusammenstellung bei Albrecht, Gewere S. 1 fg. 9) Genauere Nachweisungen s. bei Graff, Althochdeutscher Sprachschatz I. S. 912 fg. 924 fg. 940 fg. 10) Medebacher Privileg a. 1165 (Grimm, Weisth. III, 74. Seibertz, Urkundenb. I, 74) §. 13: in *usucapione*, quod vulgo dicitur, *an geweren*. — Damit ist zu vergleichen *usucapium possessionis* hujus, quod theutonica exprimitur lingua *Sala* (Lacomblet I. n. 470. a. 1179). 11) Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 96 fg. Vgl. auch Phillips, Deutsche Gesch. I. S. 91 fg. v. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 99 fg. 12) So wird auch oft were im Sinne von Besitzthum von wern, defendere abgeleitet, weil ein Zaun das Grundstück umgibt: Brackenhöft, Zeitschr. f. deutsches Recht III. S. 2. Note 1. 2. Renaud, Zeitschr. f. Rechtswissensch. des Auslandes XIX. S. 102. Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte S. 336 fg. 13) Albrecht S. 1. Note 3; S. 10. Note 31a; S. 65. Note 128. Gaupp a. a. O. S. 97. Note 8.

14) Gerber, Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. N. F. XI. S. 20 fg., welcher auch jene drei Stämme unterscheidet, gibt zu, daß sie später gegenseitig auf sich eingewirkt haben können. 14a) Vgl. *Dirksen*, Manuale latinitatis fontium juris civilis Romanorum bei diesen Worten. 15) Saisir bedeutet offenbar dasselbe, wie das teutsche sich unterwinden. Grimm, Weisth. I. S. 692 (13. Jahrh.): advocatus per sententiam latam a mansionariis mansum ad usum curie *sasire* debet. Der Stamm desselben ist verwandt dem teutschen setzen; vgl. Diez, Etymolog. Wörterbuch der romanischen Sprachen s. v. *sagire*; auch *Du Cange* s. v. *saisire*. 16) Gerber a. a. O. S. 45. Note *. 17) Magdeb. Recht v. 1261. §. 25.

Macht ausübt. Diese allersinnlichste Bedeutung findet sich oft im Sachsenspiegel:

II, 35: svar man — düve oder ros *in sinen geweren* hevet, *dar he selve den slotel to dreget*, it ne si so klene, dat man't in en venster steken moge [18]).

III, 7. §. 4. Koft en jode — kelke oder buke —, vint man't *binnen sinen geweren*, man richtet over in als over enen dief.

II, 29. — wende he't undüflike unde unroflike *ut von jenes mannes weren* gebracht hevet.

III, 91. §. 1. Herberget ok en man lude u. sleit der ein den anderen dot ane sine scult *binnen sinen geweren, oder darbuten*, — de werd sal is bliven ane scaden. — Vgl. auch III, 90. §. 3.

I, 22. §. 3. alle hovede spise, die — overblift *in jewelkeme hove* irs mannes, *oder swar he se hadde binnen sinen geweren*. §. 4: dat beste harnasch, dat he hadde to enes mannes live, do he starf *binnen sinen weren* [19]).

I, 20. §. 7. Die muder is gast in des sons *geweren* u. die sone in der muder. Vgl. auch II, 62. §. 3; III, 82. §. 2 (sine were to rumene).

Noch einige Beispiele aus andern Quellen:

Goslar. Statuten (Göschen) S. 50. Z. 6: Wes de *were is oder se heft ghemedet*, deme beteret men de husvredebrake de dar uppe ghesceüt.

S. 51. Z. 31: *uppe siner were dar he wonet.*

Verm. Sachsenssp. II, 2. d. 15: alle zeune — dy sal eyn iczlich man dy storczen *uf dy gewerkern* u. nicht herusz [20]).

In allen Stellen bedeutet in oder binnen sinen geweren den Raum, welcher von einer Person besessen wird, über welchen sie factisch die Herrschaft ausübt. Wird daher von einer Sache gesagt, sie sei binnen geweren Jemandes, so bedeutet dies, daß sie ebenso wie das Grundstück, auf welchem sie sich befindet, der factischen Herrschaft des Besitzers unterworfen, in seinem Gewahrsam sei [21]). Hervorzuheben ist, daß, um zu bezeichnen, daß die Sache sich auf dem Grundstücke befinde, immer der Plural binnen sinen weren, nie der Singular binnen siner gewere gebraucht wird.

§. 9. b) In andern Stellen verschwindet bei Ausdrücken wie in geweren, an sinen geweren u. s. w. die Rücksicht, daß sich die Sache auf dem Grundstücke befindet, und es tritt der abstractere Gesichtspunkt an die Stelle, daß sie sich im Besitze [22]) der Person befindet [23]). Dieser Uebergang läßt sich schon in einzelnen der bereits angeführten Stellen erkennen (II, 29. I, 22. §. 3. 4), und zeigt sich deutlicher z. B. in

I, 15. §. 1. jene de 't *in geweren* hevet wird derjenige genannt, welcher ein Gut geliehen oder verpfändet erhalten hat.

II, 60. §. 1. Svelk man enen anderen liet oder sat perde — to svelker wis he die ut *von sinen geweren* let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet u. s. w.

II, 36. §. 8. Under deme dat gud geanevanget wirt, die sal dat gut halden *in sinen geweren*, went it ime mit recht afgewunnen werde; vgl. auch §. 5.

Am natürlichsten ist diese Redeweise da, wo es sich um bewegliche Sachen handelt: denn diese sind regelmäßig in den geweren, im Hause oder Hofe, entgegengesetzt dem gleichgültigeren Falle, daß der Besitzer die Sachen auch außerhalb des Hofes detinirt, indem er sie mit sich trägt [24]). In den bisherigen Beispielen steht das Wort Gewere im Plural und bedeutet die Besitzungen. Einen mehr abstracteren Sinn hat der Singular; ebenso wie possessio bei den Römern Besitzung und Besitz bedeutet, so auch Gewere bei den Teutschen.

18) Diese Stelle wird erläutert durch das Magdeb.-Görlitzer Recht von 1304. §. 82: Wirt — die dube in sime *kelre* oder in sineme *kasten* oder in sineme *korngademe* oder *irgen binnen sinen beslozzenen weren* gevunden, *den sluzzel treger* shal man habben vor einen dieb, iz en sie danne ein also getan dube, die man zu einem venstere in gewerfen moge. Vgl. auch Görl. Landr. 35. §. 6. 19) So liest Homeyer; richtiger scheint mir, nach starf ein Komma zu stellen. 20) Andere Beispiele s. bei *Haltaus*, Glossarium germanicum p. 705. Albrecht S. 12. 13. Aus friesischen Quellen bei v. Richthofen, Wörterb. S. 1125. 1139. 21) Vgl. auch Albrecht S. 20.

22) Wir nehmen Besitz hier im Sinne des blos factischen Innehabens, ohne Rücksicht auf das Recht oder den Titulus, durch den der Besitz erworben ist. Vgl. auch Albrecht S. 3 fg. Gerber a. a. O. S. 6 fg. 23) Wir gehen von dem Objecte (Haus und Hof) aus und kommen so zur Bedeutung Besitz. Albrecht S. 9 fg. befolgt den umgekehrten Weg: von der Bedeutung Besitz leitet er die von Haus und Hof ab (S. 12. 13). Haus und Hof sei der hauptsächlichste Gegenstand der Gewere (des Besitzes) gewesen und sei dann auch mit dem Namen Gewere belegt worden, indem man den Namen für das Recht zugleich auch für das Object gebrauchte. Dies scheint mir nicht richtig: es entspricht vielmehr den Gesetzen der Entwickelung der Sprache, daß ein Wort zuerst eine Sache bezeichnet und erst später, wenn das Denken und gleichzeitig die Sprache zu einer größern Abstraction kommt, für das Verhältniß der Person zur Sache, das Recht, welches sie an ihr hat, verwendet wird. *Eigen*, *Eigenthum* bezeichnet zuerst das Object (Grundstück), erst später das Recht (vgl. *Budde*, Dissert. de vindicatione rerum mobil. p. 3. Duncker, Zeitschr. f. deutsches Recht II, 1. S. 187. N. 11); Besitz bedeutet zuerst das Besitzthum, dann das Verhältniß des Besitzers zur besessenen Sache (vgl. Grimm, Wörterbuch unter diesem Worte). 24) Der Sachsenspiegel bedient sich auch anderer Ausdrücke, um dieses rein äußerliche Verhalten zur Sache, sei sie beweglich oder unbeweglich, zu bezeichnen: besonders *under ime haben*, unter sich, in seiner Gewalt, seinem Gewahrsam haben, I, 25. §. 5. II, 31. §. 3. III, 4. §. 1. III, 5. §. 1. III, 15. §. 1, 3. III, 29. §. 1, 31. §. 2. Richtst. Landr. c. 11; c. 14. — Das *possidere* im Vet. auct. I, 27 übersetzt Eicke selbst durch *in geweren haben* (Sächs. Lehnr. 10. §. 1), das Görlitzer Lehnrecht durch *unter ihm haben* (VII). — Vgl. auch Delbrück, Zeitschr. f. deutsch. Recht XIV. S. 253. N. 77. — Dasselbe bezeichnet „auf einem Gute sitzen" Sachsenssp. I, 53. §. 3: an deme gude, dar die man uppe sit; *besitten* II, 14. §. 1; III, 83. §. 1; Sächs. Lehnr. 2. §. 3; 14. §. 1; 22. §. 3; 38. §. 1; 71. §. 11. Vet. auctor I, 32 possederit, Sächs. Lehnr. 10. §. 5: behalt he dat gut, Görl. Lehnr. VIII: Besizzit avir der man daz gut. *Besitten* bezeichnet besonders sitzen bleiben (Homeyer, Sachsenssp. II, 2. S. 418).

I, 52. §. 3. Svat aver he jemanne genomen hevet mit unrechte, dat mut he ime wol weder laten in sine gewere.

Hier bedeutet Gewere Besitz, und nicht Eigenthum oder ein sonstiges Recht, denn durch eine unrechtmäßige Handlung wird nur der Besitz, nicht das Recht verloren, durch die Rückgabe nur der Besitz, nicht das Recht wiederhergestellt.

II, 25. §. 1. Tu hant dar na sal he ine geweldigen siner gewere.

Nach Richtst. Landr. c. 12 gehört zum Begriffe des Diebstahls, daß man fremde Sachen ausz gewer nehme. Auch der unrechtmäßigste Besitz wird Gewere genannt: roflike gewere (Sachsenſp. II, 25. §. 1. Schwabenſp. 76. II.). Man spricht auch von einer Gewere an Unfreien III, 32. §. 6.

Bedeutete nun einmal erst Gewere den Besitz bei beweglichen Sachen, so kam man auch dahin, es beim Besitz von Grundstücken zu brauchen.

III, 82. §. 2. Svie en gut enem anderen gift u. let it in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde. (Weichb. 29. Verm. Sachsenſp. I, 38. d. 1.)

Weil der Veräußerer selbst kein Recht hat, kann der Erwerber auch nur die Gewere im Sinne von Besitz erlangen.

III, 83. §. 3. man sal aver ime dat gut laten in sine gewere. I, 9. §. 5. Sächs. Lehnr. 59. §. 1.

II, 24. §. 1. man ne sal niemanne ut sinen geweren wisen von gerichtes halven, al si he dar mit unrechte an komen, man ne breke sie eme mit rechter klage.

Auch hier wird nur an den bloßen Besitz gedacht, weil die Möglichkeit des unrechtmäßigen Erwerbes gradezu erwähnt wird.

Schwabenſp. 191. b. Wan man nieman uz siner gewer gewisen mag, ane gerihtes halben, u. ist er ouch ze unrehte in der gewer, wen sol im si e mit rehter clage brechen. — Verm. Sachsenſp. I, 32. d. 1.

II, 24. §. 2. Dar um ne mut man niemanne mit rechte sine gewere af getügen, jeneme die de gewere hevet.

die de gewere hevet, ist der bloße Besitzer: wer den Besitz hat, braucht ihn nur aufzugeben, wenn der Gegner beweist, daß er kein Recht zu besitzen habe.

Sächs. Lehnr. 14. §. 1. Doch ne het dat nen recht gewere dat die man mit gewalt besitt.

60. §. 1. Svie in unrechter gewere sit sunder lenunge; 11. §. 1, 43. §. 1.

Verm. Sachsenſp. I, 46. d. 9. Wer erbe adder farnde habe had in gewern, recht adder unrecht, do en sal on nymant uszwisen, man breche sy mit rechter clage u. mit rechte. — Richtst. Lehnr. 19.

Um den Besitz von Immobilien zu bezeichnen, wird auch der Pluralis des Wortes gebraucht:

II, 44. §. 1. Svelk gut en man in geweren hevet jar u. dach ane rechte wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere. §. 2.

II, 70. Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen.

I, 45. §. 2. En wif ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gudes vergeven — durch dat he mit ir in den geweren sit.

Sächs. Lehnr. 71. §. 9. hevet die belende man dat gut an sinen lenes geweren ane rechte wedersprake herebracht, he volget u. s. w.

59. §. 1. he hevet dat gut verloren dat he ut sinen geweren hevet gelaten jeneme die dar nene lenunge an ne heft.

74. §. 1. Hevet en man gut in geweren sunder lenunge von vormuntscap sines wives oder kindes, oder let en man sime brudere sin gut in sine gewere — stirft die belende man die wile, jene die süs gedane were dar an hevet sprict he dar len an, dat ne mach he al ene uppe 'n hilgen nicht behalden.

Richtst. Lehnr. 8. §. 2. eft he sin len — ute sinen weren lete; vgl. 17.

Der unterste Vasall wird häufig als derjenige bezeichnet, welcher das Lehn in Geweren hat; wenngleich auch andere Personen Rechte an dem Gute haben, so ist er doch der einzige Besitzer. Sächs. Lehnr. 5. §. 1. 2; 7. §. 1; 10. §. 1; 57. §. 1. 2. 5. Der mit dem Gedinge beliehene Vasall, welcher nur eine Anwartschaft auf den Genuß des Lehns hat, darbt der Gewere 5. §. 2. Wenn der Vasall einem Amtmanne das Lehn in die Gewere befiehlt, so erhält dieser die Gewere, den Besitz, aber kann dem Herrn nicht das Gut mit der Gewere entführen. Denn der Amtmann hat kein selbständiges Recht, sondern definirt nur dem Willen seines Herrn gemäß. Sächs. Lehnr. 62. §. 1 [25]).

Um bei der Vieldeutigkeit des Worts Gewere zu bezeichnen, daß der factische Besitz, die Detention gemeint sei, wird dem Worte oft ein Adjectivum beigegeben, welches dies andeutet; z. B. hebbende gewere, brukende gewere.

Bewysinge umme len bei Homeyer II, 1. S. 364: Doch so mach to lenes geweren neman tüch syn, he ne sy des heren belende man; aver *eyner gemeynen hebbenden u. brukenden gewere* mot wol getüch syn eyn yowelk umbeschulden man.

Richtst. Lehnr. 29. §. 7. enes lenes gewere — motestu tügen med sessen des heren mannen; sunder *eine hebbende were*, dat is dat du de nud dar ut borest, tügestu med soven bedderven mannen.

25) Stellen aus friesischen Quellen s. bei v. Richthofen a. a. O. S. 1138 fg. — Im Schwabenspiegel wird sehr oft statt gewere im Sinne von Besitz blos gewalt gesagt; Schw. Landr. 22. 1. §. 3; 30. 50. 63. 64. 200. 222. 258. 261. 273. 316. 317. 327. Schwäb. Lehnr. 23 b. 28. 79. — „gewalt ist gleich gewere, potestas, possessio" (Jac. Grimm, Das Wort des Besitzes. Eine linguistische Abhandlung. 1850. S. 27).

Richtst. Landr. cap. 21. na deme dat he dat — gudt in rechter hebbenden were heft.

Urk. a. 1472 bei Kraut, Grundr. §. 130. N. 6: u. ich habe sie sulcher tzinsse in eyne *gerugliche nutzliche u. habende geweher* gesetzt.

Urk. v. J. 1436 (Haltaus a. a. O. S. 705): in eine rechtliche, mächtliche, gantz volkomentliche u. *besitzliche gewehr*.

Urk. a. inc. (ebendaselbst): in eine rechtliche, mächtliche, gantz volkomentliche u. *besitzliche gewehr* [26]).

Dasselbe bezeichnet auch ledigliche Gewere:

Sachsenſp. I, 34. §. 2. Svelk man sin gut gift u. dat weder to lene untveit, dem herren hilpt de gave nicht, he ne behalde dat gut *in sinen ledichliken geweren* jar u. daeh.

II, 57. Al sie en gut manges mannes, also dat dat en von dem anderen hebbe, svat so man up deme gude dut, dat sal man beteren deme, die 't *in ledichliken geweren hevet.*

Sächſ. Lehnr. 14. §. 1. Svie sô it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt, — die hevet die gewere dar an, u. deme sal man dar af antwerden, of dar jeman uppe misse dut. —

Schwäb. Landr. 216. — der ez mit nutze *in ledecliher gewer* hat, u. in gantzem nutze, dem sol man bezzerron.

Magdeb. Fragen I, 2. d. 26. Alle Freiheit u. Gericht, die der öberſt herr des gutes hat, ob er das gut het in seinen ledlichen geweren, alle solche macht, freiheit u. gerechtigkeit soll der mann, der das gut in ledlichen geweren hat, auch auff dem gut haben, recht und gnad zu thunde.

Oeſtr. Urk. a. 1356 (Sitzungsberichte der k. k. Akad. der Wiſſ. zu Wien. 1853. XI S. 761 fg. Nr. 15): der erſte Rentegläubiger erhält, da die bisherigen Beſitzer des Grundſtücks insolvent ſind und die nachfolgenden Renteberechtigten nicht das Haus mit seinen Pflichten übernehmen wollen, das Haus „*ledichleichen u. vreyleichen* . . mit alle dem rechten, alz der gerichtsbrief sagt“ [27]).

Aus Vergleichung dieſer Stellen ergibt ſich, daß unter den mehren Perſonen, welche Rechte an einem Grundſtücke haben, nur demjenigen die ledigliche Gewere zugeſchrieben wird, welcher im Beſitze iſt und die Nutzungen zieht. Schon das Wort lediglich bezeichnet, daß der Beſitz frei von Beſchränkungen iſt und den Beſitzer berechtigt, unbeſchränkt die Nutzungen zu ziehen [28]). Nicht blos derjenige, welcher ein Recht an der Sache durch Auflaſſung erworben hat, ſondern überhaupt Jeder, welcher zu eigenem Vortheile beſitzt, z. B. der Miether [29]), kann die ledigliche Gewere haben.

§. 10. c) Die für die Erkenntniß des teutſchen Rechts wichtigſte Bedeutung iſt Recht zu beſitzen, zu definiren (jus possidendi), welches mit dinglicher Wirkſamkeit verſehen allgemein geltend gemacht werden kann. Bisher war uns Gewere nur das thatſächliche Verhältniß, jetzt wird ſie ein Rechtsinſtitut [30]). Wer an einer Sache eine Gewere in dieſem Sinne hat, beſitzt nicht blos, ſondern hat ein Recht zu beſitzen. Im Gegenſatze gegen das bloße Factum des Beſitzes heißt dieſe Gewere — aber nicht techniſch — rechte Gewere:

Sachsenſp. III, 38. §. 1. Svat die man jar u. dach *in rechten geweren* nicht ne hevet, dar sal he tohant vore antwerden. — Schwabenſp. 302. b.

II, 42. §. 2. Hevet aver ir en *ene rechte were* an deme gude jar u. daeh gehat ane rechte wedersprake.

Sächſ. Lehnr. 14. §. 1. Doch ne het dat *nen recht gewere*, dat die man mit gewalt besitt. 26. §. 9; 31. §. 2. — Richtſt. Lehnr. 15. §. 8.

Magdeb. Fragen I, 6. d. 8. Wirt einem ein Erb vor Gericht gesatzt, der hat ein rechte gewere daran u. man sol jn von Rechtes wegen darein weisen [31]).

Rechte Gewere iſt in allen dieſen Stellen der auf rechtmäßigem Wege erworbene Beſitz; in andern Stellen bedeutet gewere allein daſſelbe.

Sachsenſp. II, 24. §. 1. Wenn der wegen eines Grundſtücks Beklagte nicht vor Gericht erſcheint, so verdelt man ime die gewere mit rechte.

II, 24. §. 2. Jewelk man mach sines rechten gudes wol mit rechte anich werden, — so is he der were geloset mit rechte. Dar um ne mut man niemanne mit rechte sine gewere af getügen, — se ne werde ime af gewunnen dar he to antwerde si.

---

26) Albrecht S. 7. 8. Gaupp, Zeitſchr. I. S. 104. Homeyer, Sachsenſp. II, 2. S. 404. 27) Vet. auct. I, 123: nulli enim dominus beneficii *warandiam* concedere poterit, quam non *solutam* habuerit (er kann die Lehnsgewere nur verleihen, wenn er ſelbſt die ledige, ledigliche Gewere hatte); vgl. Sächſ. Lehnr. 53. Görl. Lehnr. XXII. 28) Vgl. Albrecht S. 8. 9. Cropp in Hudtwalker und Trummer's Criminal. Beiträge II. S. 237. N. 5. Homeyer, Jahrb. a. a. O. Sp. 1323; Sachsenſp. II, 2. S. 403. 404. Gaupp a. a. O. S. 103 fg. Gerber a. a. O. S. 7.

29) Dies ergibt die Vergleichung der oben angeführten Stellen, Sachsenſp. II, 57, Sächſ. Lehnr. 14. §. 1, Schwabenſp. 216 mit Goslar. Stat. S. 23. Z. 1: Wes de were is oder se hevet ghemedet, deme beteret men dat uppe ghescût an husvredebrake (Verm. Sachsenſp. II, 3. d. 3). — Zu beſchränkt ſagt Gerber (a. a. O.), daß ledigliche Gewere „das volle freie Beſitzrecht des Vaſallen und Leibzüchters im Gegenſatze der durch das Vorhandenſein eines beſchränkenden Nutzungsrechts gebundenen Befugniſſe des Eigenthümers“ bezeichne; denn auch der Eigenthümer hat die ledigliche Gewere, wenn er beſitzt (vgl. Sachsenſp. I, 34. §. 2); dann beſteht gar kein ſolcher Gegenſatz. 30) Albrecht S. 27 iſt in romaniſtiſcher Anſchauung befangen, wenn er das Eigenthum als dasjenige Recht bezeichnet, welches dem Beſitze als Factum entſpricht. Denn Beſitz bedeutet in unſerer Sprache und auch in dem Sinne von Albrecht nicht daſſelbe, wie possessio, ſondern iſt die factiſche Detention ohne Rückſicht auf den Animus. Dieſem Beſitze als Factum entſpricht als Recht das Recht zu beſitzen. 31) Homeyer, Sachsenſp. II, 2. S. 409.

Wer ein Gut verſetzt, verkauft oder im Proceſſe über daſſelbe unterliegt, verliert die Gewere, d. h. nicht den Beſitz — denn der Verurtheilte kann dieſen ja noch eine Zeit lang behalten —, ſondern das Recht zu beſitzen. — Sächſ. Lehnr. 53. 59. §. 2.

II, 70. Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde *die gewere* mit rechte afgewunnen [32]).

In dieſer Stelle wird die Gewere, das Beſitzrecht entgegengeſetzt dem in geweren haben, dem factiſchen Beſitze.

I, 9. §. 5. — wirt aver ime — de were gebroken mit rechte.

III, 82. §. 2. svie en gut enem anderen gift u. let it in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde.

I, 31. §. 2. wende die man ne mach an sines wives gude *nene andere were* gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untving in vormuntscap.

II, 44. §. 3. he mut *die egenlike gewere* mit ses — mannen getugen.

Sächſ. Lehnr. 57. §. 1. Liet en herre — gedinge an enes mannes gude, stirft jene dar na die 't in geweren hevet, die gewere des gudes is irstorven uppe dene deme it gedinge gelegen was.

6. §. 1. Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude. §. 2. Svelk man aver des sones darvet, die erft uppe'n herren die gewere des gudes.

7. §. 3. Svelk herre en gut liet sinen manne, dar mede n' is ime de gewere nicht gevernet jegen sinen herren, of ime sin herre des gudes nicht bekant, so doch sin man von sinenthalven dat gut in geweren hadde.

Verleiht ein Vaſall ſein Lehn an einen unteren Vaſallen, ſo verliert er damit nicht ſein Lehnrecht, ſein Recht am Lehn, gegenüber dem Herrn, weil der untere Vaſall von ihm den Beſitz hat.

In allen dieſen Stellen, welche mit alleiniger Ausnahme von I, 31. §. 2 nur von Grundſtücken handeln, ſteht gewere nur im Singular. Bei beweglichen Sachen kommt Gewere gleich Beſitzrecht nur fünfmal im Sachſenſpiegel vor:

I, 20. §. 4. des sones wif nemet mit — rechte ires mannes morgengave u. müsdele u. ire rade an irs mannes gude — of se irs mannes u. irs selves *unbesculdenen weren* dar an getügen mogen.

§. 6. Morgengave behalt dat wif uppen hilgen, de gewere aver mit getüge. (Ueber dieſe beiden Stellen ſ. unten §. 16.)

II, 18. §. 2. Man ne sal ok nicht vinden to rechte, wo en man en gut oder ene gewere des gudes getügen sole, ime ne si aller irst die getüch mit ordelen erdelt.

III, 88. §. 5. Zeugniß umme gut oder umme gewere.

I, 31. §. 2 (ſiehe auf dieſer Seite).

Der Inhalt der Gewere, das Recht, aus welchem man beſitzt, wird bisweilen durch einen Zuſatz angegeben: *egenlike gewere* (Sachſenſp. II, 44. §. 3. Magd.-Görl. Recht von 1304. art. 35) [33]), Lehnsgewere (Sächſ. Lehnr. 38. §. 1. §. 3; 53; 74. §. 2. Richtſt. Lehnr. 15. §. 8; 29. §. 7. Bewysinge bei Homeyer Sachſenſp. II, 1. S. 364) [34]). Den Gegenſatz bildet die *blote gewere* (Sächſ. Lehnr. 74. §. 2), die *gemene gewere* (38. §. 3), die gemeyne hebbende u. brukende gewere (Bewys. a. a. O.), hebbende gewere (Richtſt. Lehnr. 29. §. 7). Beſonders auf Grund der letzten Stellen wird unter gemeiner oder bloßer Gewere der rein factiſche Beſitz zu verſtehen ſein, bei welchem man nicht nach dem Rechte zu beſitzen fragt [35]). In einzelnen Stellen ſcheint ſie im Gegenſatze gegen die Lehnsgewere die landrechtliche, die im Landgerichte entſtandene zu bezeichnen [36]).

§. 11. Die Gewere als Recht hat Jeder, welcher ein Recht zu beſitzen hat, alſo unter Umſtänden auch der Eigenthümer. Um aber das Eigenthum oder ein ſonſtiges dingliches Recht zu bezeichnen, hat der Sachſenſpiegel kein eigenes Wort, ſondern nur Umſchreibungen.

II, 37. §. 1. Svat so en man vint — dat sal he up bieden vor sinen buren u. to der kerken; kumt jene — *deme dat gut tohort*, he sal sik dar to tien selve dridde. §. 2 (des dat gut is).

Derjenige, dem das Gut gehört, oder deſſen das Gut iſt, kann der Eigenthümer, aber auch jede andere Perſon ſein, welche die Rückgabe der verlorenen Sache fodern darf; es iſt gemäß der Regel „Hand wahre Hand" derjenige, deſſen Gewere mit dem unfreiwilligen Verluſte der Sache aufhörte.

II, 41. §. 1. 2. Svar die richtere sin gewedde nicht ut panden ne mach up enes mannes egene, — dat sal die vrone bode vronen mit eme crüce —. Ne tiüt he't nicht ut *jene des it dar is* —, man verdelt ime sin recht dar an.

Hier iſt unter demjenigen, deſſen das Gut iſt, allein der Eigenthümer zu verſtehen. In II, 57 bezeichnen die Worte „al sie en gut manges mannes" nicht

32) Ich begreife nicht, wie Gerber Sachſenſp. II, 24. §. 1 und II, 70 auslegen will, da er Gewere in den Wendungen gewere abgewinnen, brechen für „Beſitz, factiſches Innehaben" nimmt (a. a. O. S. 6).

33) Aus dem frieſiſchen Rechte: dera *ainlikera werrana* urmetten (ſich der Gewere zu Eigenthum vermeſſen); deer hi *eer aynlike oen siner wer* hede (das er früher zu Eigenthum in ſeiner Gewere hatte); vgl. bei v. Richthofen, W.-B. S. 1139. 34) Urk. a. 1370 (Oeſtr. Notizenbl. 1853. S. 436): das aygen in *aygens gewer*, das lehen *in lehens gewer*, das purchrecht in *purchrechts gewer* u. das perchrecht in *perchrechts gewer*, die Saetze in *Satzung gewer*. 35) Albrecht S. 8. Homeyer II, 2. S. 606. 36) Dieſe Bedeutung vertheidigen allgemein Gaupp a. a. O. S. 104 fg. Gerber a. a. O. S. 13.

blos den Eigenthümer, sondern alle Personen, welche Rechte am Gute haben [37]).

Wenn der eine bewegliche Sache zurückfodernde Kläger sagt, die Sache sei sein gewesen und sei noch sein, so heißt das nicht, er habe die Gewere gehabt und habe sie noch, wie Albrecht (S. 84) will, sondern nur er habe ein Recht an der Sache gehabt und dies Recht habe er auch jetzt noch trotz des Verlustes der Sache [38]).

Oft wird auch für Eigenthum oder für das sonstige Recht an einer Sache die Bezeichnung der Sache selbst gebraucht, Eigen für Eigenthum am Grundstücke, Lehen für Recht am Lehngute, fahrende Habe für Eigenthum oder Recht an Mobilien u. s. w. [39]); oder man braucht für Recht am Gute das Recht zur Klage, welches sich auf das dingliche Recht stützt, sodaß die Ansprache an einem Gute verlieren dasselbe bedeutet, wie das Recht an der Sache verlieren [40]).

§. 12. Es ergeben sich also folgende Bedeutungen von were, gewere:

1) Haus und Hof; binnen sinen geweren gleich im Hause oder Hofe, im Besitz.

2) Besitz, rein factische Detention.

3) Recht zu besitzen, ohne Rücksicht auf den Inhalt dieses Rechts.

Aber diese drei Bedeutungen lassen sich nicht überall strenge auseinanderhalten, sondern gehen vielfach in einander über, wodurch die Schwierigkeiten der Untersuchung vermehrt werden. Man hat es bisweilen für auffällig erklärt, daß dasselbe Wort so mannichfaltige Bedeutungen hat, und hat wol grade darum eine Untersuchung über die Gewere für müßig und erfolglos erklärt. Aber eine gleiche Vieldeutigkeit zeigt sich auch in andern Sprachen für die verwandten Worte und von Savigny verzweifelte trotz der Vieldeutigkeit des lateinischen Worts possessio nicht an der Aufstellung einer römischen Besitztheorie.

Vergleichen wir jene drei Bedeutungen mit denen des lateinischen Worts, possessio, so hat auch dieses die beiden ersten Bedeutungen: Besitzung (Besitzthum) und die rein factische Detention (naturaliter possidere). Aber in der dritten Bedeutung gehen sie weit aus einander. Possessio bedeutet die Detention verbunden mit dem Willen, die Sache als Eigenthümer zu besitzen, gleichviel auf welche Weise die Detention erworben ist, ob durch einen justus oder injustus titulus, ob der Besitzer sich in bona oder mala fide befindet; die possessio wird verloren, sobald das factische Innehaben oder der animus aufhört. In allen diesen Beziehungen weicht der teutsche Begriff ab: Gewere ist das Recht zu besitzen, welches meistens — bei beweglichen Sachen immer — in Verbindung mit der Detention erscheint. Es kann das Besitzrecht die Folge verschiedener materieller Berechtigungen sein, des Eigenthums, des Lehens, Pfandes, Depositums u. s. w. Auf den Willen des Besitzers wird gar keine Rücksicht genommen, sondern nur auf die rechtmäßige oder unrechtmäßige Entstehung des Besitzes. Es fragt sich nur, ob der Besitz auf dem gesetzlichen Wege entstanden ist und daher eine gewere nicht blos im zweiten, sondern auch im dritten Sinne ist.

Während der Römer bei den dinglichen Rechten überall auf das innere, unsichtbare Verhältniß zwischen Person und Sache, auf das materielle Recht sieht, so legt das teutsche Recht das Gewicht auf das äußere Verhältniß des Besitzes, welches der Ausfluß des Rechts ist.

Da die Gewere von sämmtlichen römischen Begriffen wesentlich abweicht, geriethen die Concipienten von Rechtsquellen und Urkunden in Verlegenheit, sobald sie ein der Gewere entsprechendes lateinisches Wort wählen sollten. Man nannte das Besitzrecht (die Gewere) auch da, wo es von dem römischen Eigenthume unzweifelhaft verschieden war, proprietas, proprium, weil der Besitzer für die Zeit seines Rechts über die Sache dieselbe Herrschaft ausübt, wie ein Eigenthümer. Bei Bestellung von Leibzuchten heißt es:

usque *ad finem vite* sue tradidit in *proprietatem* (Kleinmayrn Juvavia. S. 125 fg. 133. 136 u. s. w. intra a. 923—934).

tradidit — in *proprietatem* illi et filiis suis — *usque ad finem vitae* illorum (a. a. O. S. 190. intra a. 963—976).

in *proprietatem* concessimus eo videlicet tenore, quatenus praefatus archiepiscopus hoc teneat, usitet et potestative omnibus *diebus vite sue possideat* et post ejus ab hac vita discessum in usus fratrum canonicorum — revertatur (a. a. O. S. 214. a. 1002).

Oder es wird die Gewere als *bonae fidei possessio* bezeichnet; so heißt es von einem Dienstlehen: beneficii gratiam tamquam bonae fidei possessor solus obtinebit (Möser, Urkk. z. Osnabr. Gesch. Nr. 100. a. 1203). Auch *possessio* brauchte man für Recht zu besitzen, selbst wenn der Besitz fehlt; so nennt das Brünner Schöffenbuch (Nr. 35) grade die nicht besitzenden zur Klage berechtigten: *veri possessores, quibus ablata sunt* [41]).

37) Vgl. auch Sachsenſp. II, 47. §. 2, 54. §. 5, 56. §. 2. III, 43. §. 2. III, 67. Schwabenſp. 217. Münch. Stadtr. 71. 75. Nur wenn man daran festhält, daß diese Ausdrücke durchaus nicht immer den Eigenthümer bezeichnen sollen, sind Stellen, wie Richtst. Landr. c. 14 a. Anf., verständlich: Gepeutet man dir zu antworten umb gute, das dir ein ander zubehaldn hat geben, so sprech dein fursprech: — N. der spricht, H. hab im diese hab gethan, *das sie sein sey*, u. *nicht sein*. Die deponirte Sache wird einmal als Gut des Depositars (das sie sein sey) bezeichnet, weil er die Gewere vom Eigenthümer erlangt hat, gleich darauf aber wieder als *nicht sein*, d. h. als ihm nicht eigenthümlich zugehörig. 38) Planck, Zeitschr. f. deutsches Recht X. S. 245 fg. Bruns, Das Recht des Besitzes S. 313 fg. 318 fg. Delbrück, Zeitschr. f. deutsches Recht XIV. S. 242 fg. 39) Homeyer, Sachsenſp. I. S. 309. II, 2. S. 277. 424. Albrecht, Gewere S. 13. N. 35. 40) Sächs. Lehnr. 42. §. 1. 2, 59. §. 2, 65. §. 2, 66. §. 3. Richtst. Lehnr. 12. §. 3. 5, 14. §. 3, 20. §. 3.

41) Diese Quelle bezeichnet häufig auch den Eigenthümer als

Daher supponiren auch die ältern Quellen da, wo wir heutzutage den Begriff des Eigenthums uns denken, den dauernden Besitz:

emit a Stephano — supradictam silvam — *in perpetuam possessionem.*

addidit — octo mansos claustro huic *in perpetuum possidendos* (*Stenzel*, liber fundationis claustri S. Mariae Virginis in Heinrichow. p. 43. 44).

Es wird auf diese Weise erklärlich, wie einzelne Bearbeiter des römischen Rechts im Mittelalter die römische possessio als Recht definiren konnten; sie trugen in das römische Recht den teutschen Begriff der Gewere hinüber. So sagt Bassianus: possessio est jus quoddam rem detinendi sibi, und Azo: et creditor et vasallus, et fructuarius et similes ut alienum possident, et tamen possident sibi; sibi enim possident ratione juris, quod habent in re. Während das römische Recht den animus rem sibi habendi, und zwar als dominus, verlangt und einen stellvertretenden Besitz alieno nomine nur in einzelnen Fällen anerkennt, nimmt Azo überall, wo das teutsche Recht eine Gewere hat, den Besitz einer fremden Sache im eigenen Interesse an. Bei der Miethe, bei welcher auch das teutsche Recht keine Gewere kannte (s. §. 26), läßt auch Azo nur ein alieno nomine possidere zu. (Die Stellen nehme ich aus Bruns, D. Recht des Besitzes S. 105. 106.)

§. 13. Das Wort Gewere ist freilich aus unserer Sprache verschwunden, aber die Auffassung und der Begriff leben noch weiter fort. Es ist ein anderes Wort an seine Stelle getreten, welches ganz dieselben Bedeutungen, wie Gewere hat, ich meine Besitz, ein Wort, welches in der juristischen Sprache kaum vor dem 18. Jahrh. vorkommt [42]). Der Nichtjurist braucht es nicht in dem technischen Sinne, in welchem es der Jurist zur Uebertragung des römischen Worts possessio verwendet; Besitz bedeutet im gewöhnlichen Sprachgebrauche:

1) Besitzthum (Vermögen);

2) das körperliche Innehaben: man hat die Sache besetzt und besitzt sie jetzt;

3) das rechtmäßige körperliche Innehaben, oder wol auch das Recht, die Sache zu besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Detention vorhanden ist [43]). Besonders braucht man das Wort, um das Eigenthum zu bezeichnen. So hebt also auch jetzt noch der gemeine Sprachgebrauch „das factische der sinnlichen Betrachtung näher liegende Moment gegenüber dem innerlichen, unsichtbaren" hervor [44]).

Diese Auffassung des gemeinen Lebens wirkte auch auf die Aufstellung des Besitzbegriffes in den neueren Gesetzbüchern zurück; z. B. stellt das Preuß. Landrecht im Gegensatze gegen den vollständigen Besitz, welcher der römischen possessio entspricht, noch einen unvollständigen Besitz auf, bei welchem man nicht als Eigenthümer, aber doch für sich selbst detiniren will:

I, 7. §. 6. Wer eine Sache oder ein Recht, zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in seine Gewahrsam übernommen hat, der heißt ein unvollständiger Besitzer.

§. 7. Vollständiger Besitzer heißt der, welcher eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt.

So sagt auch der Cod. Maximil. Bavar. civilis II, 5. §. 1: „Besitz bedeutet jenen Zustand, da man eine Sache mit der Absicht, solche für sich zu haben (animo sibi habendi) in seiner Gewalt und Gewahrsam hat."

Die Gewere an Mobilien.

§. 14. Wie das teutsche Recht überhaupt nach den verschiedensten Seiten hin Mobilien und Immobilien verschieden behandelt, so ist auch die Gewere an Mobilien ganz anders ausgebildet, wie die an Immobilien; jene blieb auf einer niedrigeren, roheren Stufe stehen, diese ist feiner entwickelt. Bei jener werden wir nicht lange zu verweilen haben, während diese größere Schwierigkeiten bietet und eine tiefer eingehende Behandlung erfodert.

a) Die Gewere an Mobilien ist immer Detention. Eine Gewere findet an beweglichen Sachen nur da statt, wo zugleich ein in geweren haben, im Haus und Hof haben vorhanden ist; das Recht ohne den Besitz bezeichnete man nie mit dem Ausdrucke „Gewere." Wer seine Detention aufgibt oder wider seinen Willen verliert, behält keine Gewere, obgleich er sein Eigenthum oder ein sonstiges dingliches Recht zurückbehalten kann (Sachsensp. II, 60. §. 1).

Schon hier stoßen wir auf einen Widerspruch Albrecht's. Dieser behauptet nämlich (S. 23. 31 fg.), daß es auch ohne den factischen Besitz eine Gewere an Mobilien gebe, und daß derjenige die Gewere behalte, welcher den Besitz wider seinen Willen und ohne Veranlassung eines richterlichen Spruchs verliert. Allein unter den sämmtlichen Stellen, welche er zum Belege dafür anführt, spricht nur eine einzige von Mobilien und diese gehört dem spätern Rechte an (das magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 152 fg.).

Vielmehr ist es für den Verlust der Gewere ganz gleichgültig, ob der bisherige Besitzer seinen Besitz freiwillig räumt oder wider seinen Willen verliert: immer

possessor, wo der körperliche Besitz ihm grade abgeht: no. 125. Si homo hereditatem suam alteri locavit, ad respondendum de tali hereditate non ille, qui eam convenit (der Pächter), sed qui *hereditatis possessor est proprius*, ad judicium est citandus; no. 133. is, qui commodat, dominium retinet et possessionem rei commodatae; no. 181. rei depositae sicut commodatae *proprietatem* tenemus et *etiam possessionem* et potest depositum, quandocumque placet deponenti, revocari.

42) Grimm, Deutsches Wörterbuch I. Sp. 1625. 43) Grimm a. a. O. S. 1628: „In haben ist mehr das baare Innehaben, die Detention, in besitzen der Erwerb, der Rechtsgrund enthalten."

44) Gerber a. a. O. S. 21.

geht mit dem Verluste des Besitzes auch die Gewere unter [45]).

Daher ist es auch im Allgemeinen nicht möglich, daß mehre Personen an derselben Sache eine Gewere haben. Wenn auch die Quellen keinen directen Anhalt bieten, so glaube ich doch diesen Satz beschränken zu müssen: der Herr, welcher eine Sache seinem Knechte oder einer andern zu seiner Hausgenossenschaft gehörigen Person übergibt, gilt auch jetzt noch als Inhaber der Gewere. Schon die Glosse zu Sachsenſp. III, 6 bemerkt, daß eine derartige Uebergabe an den Knecht auf keinem eigentlichen Vertrage beruhe: „denn er hat es dem Herrn nicht abgeliehen, noch der Knecht hat es jm nicht gelobt noch geredt, mit worten noch mit wercken." Die Sache ist dadurch, daß sie eine zur Hausgenossenschaft gehörige Person detinirt, noch nicht aus der Gewere des Herrn, aus dem Bereiche seiner Machtvollkommenheit herausgekommen. Daher kommt auch hier die Regel „Hand wahre Hand" gar nicht zur Anwendung: veräußert der Knecht doloser Weise die Sache seines Herrn, so gilt die Gewere als gegen den Willen des Herrn verloren, und der Herr kann die dingliche Klage anstellen [46]).

Aehnlich verhält es sich bei der Morgengabe, welche der Mann seiner Frau an Mobilien bestellt. Die Frau erhält durch die Gabe eine Gewere: Sachsenſp. I, 20. §. 4. 6 [47]). Aber die Morgengabsgüter befinden sich noch im Kreise der Herrschaft des Mannes und verbleiben ihm trotz der Gabe, wenn die Frau vor ihm stirbt [48]). Während der Ehe besteht kein Sondergut, sondern Alles ist dem Manne unterworfen, wird von ihm besessen (Sachsenſp. I, 31. §. 1. 2): daher kann die Frau bei Lebzeiten des Mannes ihre Gewere nicht geltend machen, indem sie Güter, welche zu ihrer Morgengabe gehören, veräußert.

I, 31. §. 1. Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeven ane ires mannes willen, dat he't dur recht dulden durve [49]).

§. 15. b) Wer die Gewere freiwillig aufgegeben hat, verliert dadurch die Berechtigung, sein Recht an der Sache durch die dingliche Klage geltend zu machen; er kann nur gegen seinen Contrahenten klagen. Dagegen hat derjenige die dingliche Klage, welchem die Gewere an der Sache wider seinen Willen entzogen wurde, nicht blos der Eigenthümer, sondern jeder, welcher sie aus irgend einem Titel besaß [50]). Für diesen jetzt ziemlich allgemein anerkannten Grundsatz bedarf es keiner besonderen Rechtfertigung.

Wir werden nicht zweifeln dürfen, in allen diesen Fällen, in welchen der Veräußerer mit der Gewere sein dingliches Klagerecht aufgibt und der Empfänger es mit der Gewere erhält, dem Empfänger nach teutschem Rechte ein dingliches Recht zuzuschreiben, obgleich nach röm. Recht das Commodatum, Depositum u. s. w. nur ein persönliches Recht gewährt. Denn es ist sehr wohl möglich, daß einzelne Rechte von dem einen Volke als dingliche, von dem andern als persönliche Rechte aufgefaßt werden [51]).

Was den Veräußerer anbetrifft, so gibt er durch Uebertragung der Gewere sein Recht an der individuellen Sache auf. Er hat nur noch ein persönliches Recht gegen den Empfänger auf Restitution der Sache selbst oder auf den Ersatz ihres Werthes. Obgleich wir ihn, wenn wir unsere heutigen Kategorien anwenden, noch immer als Eigenthümer bezeichnen müssen [52]), so trat doch im ältern Rechte der Begriff des Eigenthums vor dem der Gewere zurück [53]). Wer von einem Andern in den Besitz der Sache gesetzt ist, die Gewere erlangt hat, erscheint so lange als rechtmäßiger Besitzer, bis ein Anderer, welcher die Sache früher gegen seinen Willen verlor, sein besseres Recht nachweist.

c) Der bloße Vertrag über den Erwerb einer Sache läßt keine Gewere entstehen; die Gewere, das dingliche

45) Gegen Albrecht vgl. auch Brackenhöft, Zeitschr. für deutsches Recht V. S. 133 fg., besonders S. 177 fg. — So gibt es also an Mobilien keine juristische Gewere, unter welcher Albrecht eine Gewere ohne Besitz versteht. Es ist daher auch einer der Hauptsätze der Albrecht'schen Theorie irrig: „Die Klage, die aus der juristischen Gewere entspringt, ist eine dingliche, und außer dieser gibt es keine andere in rem actio" (S. 81). Denn hier bei Mobilien findet eine dingliche Klage auch ohne juristische Gewere statt; die dingliche Klage steht auf einem andern Fundamente, als der Gewere. 46) Kraut §. 90. Nr. 3. 4. 6. 7. Albrecht S. 94. N. 194. *Budde*, Dissertatio p. 41. 42. 47) Nach dem Tode ihres Mannes beweist sie ihre unbescholtene Gewere mit Zeugen, d. h. daß ihr rechtmäßig die Sachen tradirt seien. Medebacher, Privil. a. 1165. §. 14: Qui uxorem legitimam — duxerit, quicquid primo mane coram paranimphis et concivibus suis uxori suae dederit, — quod teutonice morgengave vocatur —, integra pace optinebit; sed si forte contigerit, quod aliquis datum illud — infringere voluerit, ille *qui datum habet in usucapione, quod vulgo dicitur angeweren*, testimonio — debet optinere. 48) Sachsenſp. III, 38. §. 3: Morgengave ne erft nen wif bi ires mannes live, si ne hebbe se untvangen na ires mannes dode; d. h. sie vererbt sie nicht bei ihres Mannes Leben, sondern vererbt sie nur, wenn sie sie bereits nach des Mannes Tode zu ausschließlichem Rechte erworben hat. Sachsenſp. I, 31. §. 1.

49) A. M. über die Morgengabe des Sachsenspiegels ist Kraut, Vormundschaft II. S. 538 fg.: er erklärt sie für eine Gabe von Todes wegen, welche der Frau bei Lebzeiten ihres Mannes keine Gewere gibt. 50) Gerber (a. a. O. S. 27) leitet die dingliche Klage des Commodatars, Pfandgläubigers u. s. w., mit welcher er die ihm gestohlene oder geraubte Sache zurückfodert, nicht aus dem unfreiwilligen Verluste der Gewere, sondern aus dem Delict des Thäters her. Gegen diese Ansicht hat sich zuletzt erklärt Delbrück a. a. O. S. 223. 250. — Die Ansicht Gerber's erklärt, warum der Empfänger, der frühere Besitzer vindicirt, nicht aber, warum der Eigenthümer, welcher die Sache einem Andern übergab, keine dingliche Klage hat. Und doch kann der Eigenthümer, selbst wenn ihm sein Contrahent zum Ersatz verpflichtet ist, ein Interesse haben, selbst zu vindiciren, z. B. wegen Insolvenz seines Contrahenten. Die dingliche Klage ist aber für ihn unmöglich, weil er sein Recht an der individuellen Sache aufgab und nur noch ein Recht auf eine Sache von demselben Werthe und derselben Qualität behält, wie dies auch Gerber S. 34 anerkennt. 51) Vgl. auch die richtige Bemerkung bei Sandhaas, German. Abhandlungen S. 152 fg. 52) *Budde*, Dissert. p. 35 seq. Brackenhöft, Zeitschrift V. S. 163 fg. Kraut, Vormundschaft II. S. 350. N. 3. 53) Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 252. Note 2.

Recht an Mobilien entsteht nur durch Uebergabe, wie an Immobilien durch die Auflassung [54]). Es gibt daher an Mobilien kein anderes Pfandrecht, als das Faustpfand.

Baier. Landr. 223 (v. Freyberg): antwurt man ainem pfant, daz varenden hab ist, die man getreiben u. getragen mag, der sol er sich underwinden u. underziehen, u. haimen in sein gewalt; taet er dez nicht, u. liezz si ienem, der ims geantwurt hat in seiner gewalt, u. begriff si ain andrer in seiner gewalt mit dem rechten, der mag sich der selben pfant mit dem rechten wol underwinden.

Jura civ. Nordhus. (Kraut §. 123. Nr. 11): Quicunque pignoraverit talia, que de possessione pignorati possint duci vel pelli sub potentiam pignorantis, et relicta in possessione pignorati fuerint, alius si supervenerit, salvo jure pignorabit.

Bremer Statuten von 1308. Nr. 48 (bei Oelrichs S. 96): Dhar ne mach nemene binnen ver benken wicbeledhe weddescat holden the buten sinen weren is, mer we dhen weddescat hevet an sinen weren, dhe mach sin ghelt holden uppe dhen hilghen.

Wenn daher der bloße Vertrag mit der Gewere collidirt, so geht die Gewere vor; z. B. wenn der Eigenthümer dieselbe Sache zweien verkauft, so wird derjenige als Erwerber geschützt, welcher nicht blos den persönlichen Anspruch aus dem Vertrage, sondern auch durch die Tradition das dingliche Recht an der Sache erworben hat.

Hamburger Recht von 1270. I, 7: So wor een man vordinget ofte vorkoft ofte to weddeschatte set wedder wegene syn erve enen manne edder twen, ofte so welker hande gud it sy, ofte se twedraehtich darumme worden, so we danne den ersten kop edder den ersten weddeschat tugen mach, de schol den kop edder den weddeschat beholden.

Langenbeck in seiner Glosse zum hamburger Recht von 1497. G. 3 gibt als Motiv dafür an: Wente hebbe ick erst ghekofft u. doch nicht entfangen, danegest heffst du datsulve kofft unde entpfangen, so bystu de negeste, *umme der besyttinge u. hebbende were willen.*

Weil die persönlichen Verbindlichkeiten nur in beschränkter Weise auf die Erben übergingen, so konnte das Versprechen des Erblassers, Jemandem eine Sache zu geben, welches durch Tradition nicht realisirt worden war, nicht gegen seine Erben geltend gemacht werden.

Görl. Landr. 45. §. 7. Swelich man sin gut einem andirn gibit, u. iz doch selbe in sinen werin beheldit unze an den tach daz er gevangen wirt, oder in eine suche bevellit von der er nicht genesin ne mac, mit der gabe ne hat er sin gut sinen erben nicht gevremedit.

Es konnte daher nach älterem Rechte keinen Erbvertrag an Mobilien geben [55]).

d) Die Gewere überträgt auf den Empfänger die Detention; ob er berechtigt sei, die Sache zu benutzen oder nicht, seine sonstigen Befugnisse oder Verpflichtungen werden bestimmt durch die causa, aus welcher er besitzt, durch die Verabredungen des Vertrages.

Bisweilen hat man für einzelne Verträge, den Pfandvertrag, das Commodat, oder auch allgemein angenommen, daß mit der Gewere auf den Empfänger zugleich das Eigenthum übergehe. Diese Ansicht ist unhaltbar und öfter widerlegt [56]).

e) Der Besitzer braucht keinem Andern früher die Gewere einzuräumen, als bis dessen größeres Recht durch richterlichen Spruch anerkannt ist: jede eigenmächtige Entziehung des Besitzes ist verboten [57]). Daher bleibt der Besitzer während des Processes im Besitze der Sache.

Sachsenſp. II, 36. §. 8. Under deme dat gud geanevanget wirt, die sal dat gut halden in sinen geweren, went it ime mit rechte afgewunnen werde. — Schwabenſp. 273. Richtſt. Landr. c. 13.

Obgleich es ein allgemeines Gebot ist, daß Niemand in seinem Besitze gestört werden soll, wird der bloße Besitz doch nicht durch ein besonderes Verfahren geschützt: es gibt nach älterem teutschen Rechte kein vom Petitorium verschiedenes Possessorium. Die Klage soll nicht dem früheren Besitzer, dessen Recht zu besitzen unberücksichtigt bliebe, den Besitz wieder verschaffen, sondern soll demjenigen, welcher ein Recht zu besitzen nachweist, die Detention restituiren. Die Behauptungen der Parteien beziehen sich nicht auf ihren früheren oder gegenwärtigen Besitz, sondern auf ihr Recht. Daher wird selbst der Räuber, welcher ein Recht an der geraubten Sache nachweist, gegenüber dem Beraubten in dem Processe siegen.

Sachsenſp. II, 25. §. 1. Wirt aver en man beklaget umme rollike gewere, — de richtere sal — richten deme klegere umme den rof. — Tu hant dar na sal he ine geweldigen siner gewere, *of it jene, uppe den die klage gat, nicht ne weder redet mit rechte.*

Albrecht (S. 14 fg.) ist entgegengesetzter Ansicht und nimmt einen selbständigen Schutz des bloßen Besitzes

54) Albrecht S. 132.

55) Albrecht S. 201. 56) Albrecht S. 137. — Mit Unrecht glaubt Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburg. Rechtsgeschichte II. S. 131, daß Albrecht diese Meinung zuerst bekämpft habe. Schon Langenbeck (gestorben 1517) erklärt sich gegen dieselbe in seinem Commentar zum hamburgischen Stadtrechte (L. 10. 11); und auch das Werk von Riccius de dominio pignoris germanici vertheidigt nicht die falsche Ansicht (wie Albrecht a. a. O. Note 292 und *Budde*, Diss. p. 28 glauben), sondern sucht sie zu bestreiten. — Ueber die Controverse beim Pfandrecht s. Stobbe a. a. O. S. 252 fg. 57) Albrecht S. 14. Bruns S. 284. Gerber S. 36. Delbrück S. 251.

sowol bei Mobilien, als Immobilien an. Zuerst scheint Duncker (Zeitschr. f. deutsch. Recht II, I. S. 190) das Possessorium dem teutschen Rechte abgesprochen zu haben, sodann Homeyer (Sachsensp. II, 2. S. 407). Erschöpfend hat Bruns (a. a. O. S. 285 fg.) die Frage behandelt; ihm folgen die Neueren (z. B. Sandhaas, German. Abhh. S. 96 fg., Delbrück S. 241 fg. u. s. w.).

f) Nur derjenige, welcher eine Sache in geweren hat, kann mit der dinglichen Klage auf Herausgabe derselben belangt werden; denn die Voraussetzung der dinglichen Klage ist die unmittelbare Gegenwart der Sache. Bei Anstellung der persönlichen Klage gesteht entweder der Beklagte zu, die Sache erhalten zu haben und muß sie dann restituiren oder ihren Werth ersetzen, oder er leugnet den Empfang vollständig ab.

Nur dann kann der Kläger den Beweis der geschehenen Hingabe zu führen übernehmen, wenn der Beklagte die Sache, um welche es sich handelt, wirklich besitzt: denn überall, wo der Kläger das Recht an einer Sache geltend macht, nimmt er nur in dem Falle die vorzüglichere Stelle im Beweise ein, wenn es unzweifelhaft ist, daß der Beklagte der rechte Beklagte, d. h. der Besitzer ist [58]).

Sachsenſp. I, 15. §. 2. Sculdeget man den man umme dat, des he nicht ne hevet, des untgat he mit siner unscult. Svat man aver under ime bewisen mach, dar vore mut he antwerden ane unscult. — Vgl. I, 52. §. 4: I, 22. §. 4.

Ebenso brauchen die Erben sich auf den Proceß nur einzulassen, wenn die eingeklagten Sachen sich in der Erbschaft befinden.

Sachsenſp. III, 31. §. 2: — sine erven ne antwerden dar vore nicht, sie ne hebben dat gut under en, dar umme jene beklaget was. — Vgl. II, 60. §. 2. — Richtst. Landr. c. 16.

Mit diesen Principien scheint mir ein anderer Satz in Verbindung gebracht werden zu dürfen: der Eigenthümer oder Besitzer von Vieh, welches Schaden angerichtet hat, ist von aller Verbindlichkeit zum Schadensersatze frei, wenn er das den Schaden verursachende Thier gar nicht mehr in seine Gewere aufgenommen hat; er muß aber für den Schaden einstehen, wenn er das Thier auch noch fernerhin als das seinige behandelt.

Sachsenſp. II, 40. §. 1. 2. Sves hund — oder svelkerhande ve it si, enen man dodet oder belemet, oder en ander ve, sin here sal den scaden — beteren, of he 't weder an sine were nimt, na des dat he dat erst ereschet. Sleit he 't aver ut, u. ne hovet noch ne huset noch ne drenket he't, so is he unsculdich an me scaden; so unterwinde sik jene vor sinen scaden of he wille [59]).

§. 16. g) Man hat in neuerer Zeit bisweilen angenommen, daß die Gewere entscheide, wer bei einem Streite über Sachen das Vorrecht im Beweise habe. Wir können der Gewere keinen so großen Einfluß zuschreiben.

Ueber die Frage, wer bei einem Streite über Sachen zum Beweise komme, erhalten wir vortreffliche Belehrung in den Abhandlungen von Planck und Delbrück [60]). Im Anschlusse an diese Arbeiten können wir folgende Regeln aufstellen:

1) Wenn der Kläger ein Recht an der Sache behauptet und der Beklagte es nur leugnet, ist jener allein angegriffen und kommt zum Beweise.

2) Behaupten beide ein verschiedenes Recht, so ist derjenige, welcher das größere, stärkere Recht beansprucht (Eigen gegenüber dem Lehn), der Angegriffene und kommt zum Beweise.

3) Nehmen beide ein gleich starkes Recht in Anspruch und der Kläger beruft sich auf seinen frühern Besitz, welcher ihm gegen seinen Willen entzogen ist, so hat dieser den Beweisvorzug, weil der gegenwärtige Besitz des Beklagten die unmittelbare oder mittelbare Folge der widerrechtlichen Besitzentziehung ist.

4) Stützt sich aber der Beklagte nicht blos auf seinen gegenwärtigen Besitz, sondern auf seinen Besitzerwerb, so geht derjenige vor, welcher den bessern Erwerb behauptet.

5) Stehen sich beide Theile in ihren Behauptungen sowol mit Bezug auf die Zeit als die Rechtmäßigkeit des Erwerbes gleich, so gilt derjenige, welcher besitzt, als der mehr angegriffene und hat den Beweis.

Entscheidet bei diesen Regeln wirklich die Gewere über das Beweisrecht? Delbrück (S. 221 fg.) ist dieser Ansicht und handelt von einer ältern, einer stärkeren Gewere — wie mir scheint, mit Unrecht. Es gibt bei beweglichen Sachen keine andere Gewere, als die hebbende; es stehen sich im Processe nicht verschiedene Geweren gegenüber, sondern nur der Besitzer hat die Gewere. Es steht also auch nur die fünfte Regel mit der Gewere im Zusammenhange: wenn beide Parteien in ihren Behauptungen gleich stehen, gibt die hebbende Gewere den Vorzug zum Beweise. Diesen Satz wollen wir jetzt aus den Quellen herleiten [61]).

Sachsenſp. II, 36. §. 3: beide Parteien behaupten Eigenthum; der beklagte Besitzer beruft sich nicht auf einen Geweren, einen Auctor, sondern auf seinen originairen Erwerb. Es stehen sich beide Parteien gleich; also geht der Beklagte als Besitzer vor:

Sprikt aver jene dar weder, of it laken si, he hebbe't geworeht laten, of it en perd is oder

58) Stobbe a. a. O. S. 64. 59) Andere Belegstellen sind gesammelt bei Stobbe a. a. O. S. 266. N. 21. — Nach römischem Rechte hat der Eigenthümer jederzeit die Wahl, ob er das schädliche Thier ausliefern oder den Schaden ersetzen will.

60) Planck, Das Recht zur Beweisführung nach dem älteren deutschen, besonders sächsischen Verfahren (Zeitschr. f. deutsches Recht X. S. 205 fg., besonders S. 229 fg. 245 fg.); Delbrück, Der Schutz des Eigenthums und des Besitzes nach älterem deutschen Recht (Zeitschr. f. deutsches Recht XIV. S. 206 fg., besonders S. 216 fg.). 61) Vgl. besonders Delbrück S. 236 fg.

ve, he hebbe't in sime stalle getogen, he mut it mit mereme rechte behalden jene die it in geweren hevet. — Richtst. 17. — Schwabensp. 317.

Sachsensp. I, 15. §. 1. Sve dem anderen sin varende gut lit — wil 's ime jene dar na besaken — dese is 't nar to behaldene — dan jene —. Mach aver jene, de 't in geweren hevet, sin varende gut dar an getügen — oder hevet he 's geweren to rechte, he brikt ime sinen getüch.

Am interessantesten von allen Stellen ist I, 20. §. 3—7. 9. Trotz der vielen Interpretationen ist man bisher noch nicht zur Einigkeit gelangt. Der Inhalt der Stelle ist folgender: Wenn der Sohn mit der Mutter in ungetrenntem Gute bleibt, sich verheirathet und stirbt, und sich dann ein Streit zwischen der Mutter und der Witwe des Sohnes erhebt, wem bestimmte Sachen als Morgengabe, Gerade oder Mußtheil gehören, so erhält den Vorzug im Beweise diejenige Partei, welche die Sache in ihren Geweren hat. Da nun aber beide in derselben Gewere und wahrscheinlich auch in derselben Wirthschaft lebten (Planck S. 268), da also beide gleichmäßig den Besitz behaupten können, bedarf es zuerst der Vorentscheidung, welche Partei vorzüglich die Gewere habe. Hier kommt die ursprüngliche Bedeutung der Gewere wieder zum Vorschein: derjenige hat die Gewere und daher auch den Beweisvorzug, in dessen Geweren, auf dessen Grund und Boden sich die Sache befindet. Dies ist die Mutter, wenn der Sohn unabgesondert auf dem Grundstücke der Mutter lebte und starb (in ihren Geweren Gast war); es ist die Witwe, wenn die Mutter auf das Gut ihres Sohnes zog und dort sitzen blieb. In diesem Falle soll die Witwe beweisen ires mannes u. irs selves unbesculdenen were, d. h. das Recht, welches ihr Mann und sie selbst an diesen Gütern hatte. Sie beweist, daß die Sachen ihrem Manne oder daß sie ihr zugehörten, daß sie von ihnen auf rechtmäßige Weise erworben wurden. Für alle Güter (Morgengabe, Mußtheil, Gerade) muß sie das Recht ihres Mannes beweisen, in Betreff der Morgengabe, daß sie ihr in unbescholtener Weise übergeben sei [62]). Ueber die Morgengabe insbesondere spricht §. 6:

Morgengave behalt dat wif uppen hilgen, de gewere aver mit getüge.

62) *Albrecht*, Dissert. doctrinae de probationibus secundum jus Germ. medii aevi adumbratio II. p. 14 seq. Gerber S. 8. — Planck S. 269 nimmt an, daß sie die Gewere ihres Mannes nur in Bezug auf Mußtheil und Gerade zu beweisen hat. Kraut, Vormundschaft II. S. 545 fg. behauptet, sie beweise auch ihre Gewere an der Gerade, für die Morgengabe aber nur die Gewere ihres Mannes. Ungenau sagt Delbrück S. 239, sie beweise, „daß die Sachen ihres Mannes Eigenthum gewesen seien und jetzt ihre eigenen." Dafür, daß die zur Gerade und zum Mußtheile gehörigen Sachen jetzt ihr Eigenthum seien, bedarf es keines Beweises: es versteht sich von selbst, sobald des Mannes unbescholtene Gewere nachgewiesen ist.

Was bedeutet hier diese Gegenüberstellung von Morgengabe und Gewere [63])? Meiner Ansicht nach bedeutet „Gewere" den rechtmäßigen Erwerb und Besitz der Sache, „Morgengabe" bedeutet die causa possidendi. Mit Zeugen beweist sie ihre unbescholtene Gewere, beweist sie, daß der Mann ihr die Sache gegeben hot (Magdeb. Recht v. 1304. art. 20: morgengabe behelt daz wib uffe den heiligen mit mannen unde mit wiben, die dar kegenwardig waren selbe siebende); den speciellen Titel, aus welchem sie die Sache erhielt, beweist sie, wie überhaupt die causa possidendi [64]), mit dem Eide [65]); vgl. auch §. 9: morgengave mut en wif uppen hilgen wol behalden ane tüch [66]).

Die Gewere an Immobilien.

A. Die Gewere an Immobilien im Sinne von Besitz.

§. 17. 1) Der Besitz von unbeweglichen Gütern kann rechtmäßig und unrechtmäßig erworben sein; aber auch der unrechtmäßig erworbene Besitz soll Niemandem wider seinen Willen anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entzogen werden. Das Gericht erkennt, daß der Besitzer kein Besitzrecht hat, daß er, wenngleich er in geweren, im Besitze, sich befindet, doch keine Gewere, kein Recht zu besitzen hat, und weist ihn aus seinem Besitze heraus.

Sachsensp. II, 24. §. 1. Man ne sal niemanne *ut sinen weren* wisen von gerichtes halven, al si he dar mit unrechte an komen, man ne breke sie eme mit rechter klage, dar he selve to jegenwarde si, oder man lade ine vore — u.

63) Derartige Zusammenstellungen sind nicht selten: der in den Besitz gesetzte Vasall bekennt, dat he *de were u. dat len* van des heren gnaden u. herschap anname; — he hebbe *de were u. dat len* van des heren gnaden (Richtst. Lehnr. 15. §. 2. 3); umme *were edder umme gud* (§. 4). — dat gud *in lene und in geweren* hebben (25. §. 1. 3; 26. §. 8; 27. §. 5; 28. §. 2; 29. §. 1. 3). In allen diesen Stellen bedeutet *were* den Besitz, resp. das Recht zu besitzen, und Lehen, Gut den Titel, aus welchem man besitzt. — Ueber Sächs. Lehnr. 6. §. 1: die vader erft uppe 'n sone *die gewere des gudes mit sament deme gude*, vgl. unten zu Note 98. — Sachsensp. II, 18. §. 2: en *gut oder ene gewere des gudes* getügen; III, 88. §. 5: Zeugniß *umme gut oder umme gewere*. — Vgl. Homeyer, Sachsensp. II, 2. S. 332. 424 fg. Delbrück S. 258 fg. — Entschieden falsch faßt Gerber S. 8 die beiden letzten Stellen auf „Eigenthum an einem Gute oder ein sonstiges Besitzrecht am Gute;" und insbesondere darf er sich nicht auf III, 88. §. 5 berufen: denn *umbe gut oder umbe andere gewere* hat nur eine Handschrift. 64) *Albrecht*, Diss. II. p. 10 seq. 20 seq. 65) *Albrecht*, Diss. II. p. 10. n. 59. 68; Gewere N. 728. — Gewöhnlich interpretirt man anders: gewere sei das Recht des Mannes, morgengabe ihr eigenes Recht, welches ihr der Mann bestellt hat (Kraut, Vorm. II. S. 545. Planck X. S. 270. Gerber S. 8). 66) Zwischen §. 6 und §. 9 besteht kein Gegensatz; §. 9 gehört dem ältern Texte an; §. 6 ist später und sagt dasselbe mit einem Zusatze. — Delbrück S. 239 fg. nimmt an, daß sie dem Manne und den Erben gegenüber einfach die Bestellung der Morgengabe beschwört, weil diese das dem Manne zustehende Eigenthum nicht bezweifeln können (§. 9), daß sie dagegen dritten Personen gegenüber auch das Recht ihres Mannes bezeugen muß (§. 6). Aehnlich auch Kraut II, 545 fg.

he denne nicht vore ne kome, so verdelt man ime *die gewere* mit rechte.

§. 2. Dar nm ne mut man niemanne mit rechte sine *gewere* af getügen, jeneme die *de gewere* hevet, se ne werde ime af gewunnen dar he to antwerde si, oder he ne werde dar umme beklaget u. geladet to sinen rechten degedingen [67]).

Dies Verbot der eigenmächtigen Besitzentsetzung muß um so mehr dann gelten, wenn der Besitz auf die legalste Weise, in Folge gerichtlicher Einweisung erworben ist.

I, 70. §. 1. Hevet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal ine dar in wisen u. sal is ine geweldigen; dar na mut in nieman ut wisen, he ne du't mit rechter klage. Die inwisunge mach die man untreden binnen der jartale ....

In dieser Stelle fehlt die Beziehung auf die Gewere; sie ist in einer andern enthalten III, 82. §. 2, welche zu den spätern Interpolationen gehört und wie viele derselben, wegen der nachlässigen Construction, schwer zu deuten ist:

Svie en gut enem andren gift u. let it *in sine gewere, dar he selve neue gewere an ne hadde*, u. wert jene von gerichtes halven dar in gewiset; jene *die de gewere* hevet, mut die inwisunge wol wederspreken u. jenen utwisen, deste he 't voresta to 'me nesten utgelegedeme dinge; wende en man n' is nicht plichtich sine *were* to rumene, he ne werde dar umme beklaget u. vorgeladet, wert jeneme de *were* denne erdelt, u. wiset man ine denne dar in von gerichtes halven, so mut man ine nicht utwisen, man ne du 't mit ordelen.

(Diese Stelle findet sich auch Weichb. art. 29. — Gosl. Stat. S. 27 Z. 25—40. — Verm. Sachsensp. I, 38. d. 1.) Von den verschiedenen möglichen Auffassungen dieser Stelle scheint mir folgende die angemessenste zu sein:

Wenn A. dem B. ein Grundstück tradirt (in seine Gewere, seinen Besitz läßt), an welchem er selbst kein Recht hatte, welches vielmehr dem C. gehört, und B. von Gerichtswegen (in Verbindung mit der Auflassung) in den Besitz gewiesen wird, so kann C. gegen die geschehene Einweisung später Widerspruch erheben, jedoch so, daß er im nächsten Gerichte sein Recht vertrete: denn B. braucht nicht ohne gerichtliche Verhandlung seine Gewere zu räumen; und da ihm nun einmal die Gewere vom Gericht ertheilt und er in den Besitz eingewiesen ist, so kann er auch nur durch ein Urtheil wieder ausgewiesen werden.

Sächs. Lehnr. 38. §. 4. man ne sal niemanne von sinen geweren wisen, sie ne si ime afgewunnen mit rechte.

2) Während der durch gerichtliche Auflassung erlangte Besitz gewisse Vorzüge verschafft und zur selbständigen Vertretung der Sache berechtigt, bedarf derjenige, welcher durch außergerichtliche Tradition in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, bei Streitigkeiten mit Andern noch immer der Vertretung seines Auctors. I, 9. §. 5:

Sve ok dem anderen gut in siner *were* let, ir he 't ime up late, he sal ine *in der gewere* vorstan, dewile he 't ime nicht upgelaten ne hevet, svenne he siner werscap bedarf. Wirt aver ime oder jeneme deme he 't laten sal, de were gebroken mit rechte, he sal ime sin gut wider geven, dat ime dar up gegeven was.

Der Auctor soll ihn in der Gewere vertreten, im Besitze schützen; wird aber ihm selbst oder dem Besitzer das Recht (die were) abgesprochen, so muß er den Kaufpreis zurückerstatten [68]).

III, 83. §. 3. Svie egen oder varende have verkoft, des sal he gewere sin, die wile he levet; man sal aver ime dat gut laten in sine gewere to behaldene u. to verliesene, die wile he 't vorstan sal; wende jene ne mach dar nicht anspreken, deme it gegeven is, den ene gave.

Der Verkäufer eines Grundstücks, welcher das Recht an dem Gute auf den Käufer noch nicht durch die Auflassung übertragen hat, soll ihn bei Streitigkeiten vertreten; er soll im Processe als Partei erscheinen, welche das Gut entweder behält oder verliert. Denn der Käufer kann vor der Auflassung nur eine Gabe ansprechen, nur ein persönliches Recht, und kann, wenn ihm oder dem Auctor das Recht abgesprochen ist, nur die Rückgabe des Kaufpreises verlangen.

Wer sich im Besitze befindet, ohne durch gerichtliche Auflassung, Belehnung, kurzweg durch einen gerichtlichen Act ein Recht auf den Besitz erlangt zu haben, kann nach der Auffassung des teutschen Rechts kein dingliches Recht behaupten, kann Dritten gegenüber kein Recht geltend machen, ohne von seinem Auctor vertreten zu sein, und hat nur diesem gegenüber ein persönliches Recht auf Anerkennung und Schutz im Besitze.

Im Lehnrechte werden mehre Rechtsgeschäfte erwähnt, welche den Besitz gewähren, aber weil die gerichtliche

67) Diese beiden Paragraphen sind Belege dafür, daß bisweilen das Wort Gewere in demselben Satze zwei Bedeutungen hat. In §. 1 ist zu übersetzen: „Man soll Niemand aus seinem Besitz weisen, selbst wenn er mit Unrecht denselben erlangt hat, außer nachdem man das gerichtliche Verfahren begonnen und ihm das Besitzrecht abgesprochen hat." In §. 2 heißt der Anfang: „Man soll Niemanden sein Besitzrecht abzeugen, welcher den Besitz hat;" die de gewere hevet bedeutet den bloßen Besitzer; hätte er auch ein Recht zu besitzen, so dürfte ihm dieses nicht abgesprochen werden. Vergl. ferner III, 82. §. 2; II, 70; I, 9. §. 5. Sächs. Lehnr. 38. §. 1. Homeyer a. a. O. II, 2. S. 394.

68) Grimm, Rechtsalterth. S. 603, ist der Ansicht, daß die erste were possessio, die zweite cautio, warandia bedeute, und beruft sich dafür auf den lateinischen Text: qui — dimiserit possessionem, ipse ejusdem debeat esse varandator. Es ist unzweifelhaft, daß in der gewere vorstan dem Sinne nach dasselbe bedeutet, wie Jemandem die Gewährschaft leisten; aber wörtlich heißt es: in dem Besitze vorstehen, im Besitze schützen.

Begründung fehlt, kein dingliches Recht entstehen lassen. Es gehört dahin:

Sächs. Lehnr. 62. §. 1. Nieman ne mach sime herren gut mit der gewere untvören, des ammechtman he is, of he 't eme to lene seget, went ime sin herre al sin gut in sine gewere bevolen hevet.

Der Amtmann (Verwalter), welcher den Besitz des Gutes erhält, um die Früchte für seinen Herrn zu ziehen, hat nur Pflichten, aber kein Recht zum Besitz (keine Gewere im technischen Sinne); er darf keine Gewere, kein Recht beanspruchen, welches des Herrn Recht am Gute, seine Gewere beeinträchtigte. Noch deutlicher spricht die Parallelstelle Schwäb. Lehnr. 110 a: niemen mac sim herren gewer mit der gewer enphuren der des herren amptman ist; der bloße Besitz („mit der gewer") genügt nicht, um des Herrn Recht (sim herren gewer) anzugreifen.

Sächs. Lehnr. 74. §. 1. Hevet en man gut *in geweren sunder lennnge* von vormuntscap sines wives oder kindes, oder *let* en man sime brudere sin gut *in sine gewere* ane des herren willen u. ane sine witscap, stirft die belende man die wile jene die *süsgedane were* dar an hevet sprikt he dar len an, dat ne mach he al ene uppe 'n hilgen nicht behalden — of — die herre, deme it ledich wert, büt dat to getügene, dat sin man dat *in sines lenes geweren* hadde want an sinen dot.

Der bloße Besitzer des Lehens behauptet Lehnrecht am Gute zu haben, d. h. das Gut als Vasall nach Lehnrecht zu besitzen, indem er z. B. von dem Vasallen belehnt worden sei oder mit ihm zusammen das Lehn zu gesammter Hand besessen habe; der Lehnsherr dagegen erbietet sich zum Beweise, daß sein verstorbener Vasall das Gut bis an seinen Tod in sines lenes geweren behalten und das Besitzrecht (die Lehnsgewere) nie aufgegeben, sondern dem Andern nur den Besitz überlassen habe, um durch einen Stellvertreter im Besitze sein Recht ausüben zu lassen.

In allen diesen Fällen hat der Nichtbesitzer die Gewere, das Recht; der Andere, welcher in seinem Namen besitzt, hat nur die Detention und kann bei einem Streite kein selbständiges Recht beanspruchen, weil er nur durch den Willen eines Andern, nicht mit dem Willen und durch die Auctorität des Gerichts besitzt.

Die Wirkungen des Besitzes.

§. 18. An den Besitz als bloßes Factum hat das teutsche Recht nur wenige Rechtswirkungen geknüpft.

a) Da jede Eigenmacht verboten ist, braucht der Inhaber von Immobilien die Gewere nur nach einem gerichtlichen Verfahren zu räumen (vgl. oben zu Note 57).

Schwabenſp. 235: hat ein man gut in siner gewer, daz nuit vor gerihte beclaget ist, u. sprichet daz ein man ane gerihte an, u. underwindet sich dez gutes ane gerihte, daz heizzen wir roup. — Verm. Sachsenſp. 1, 46. d. 9.

Treuga Heinrici c. 11 (*Pertz* II, 267): nullus a possessione rerum quas possidet ejicietur, nisi possessio ab eo in juditio evincatur. — Wismarer Rathswillk. v. J. 1323 (bei Burmeiſter, Alterthümer des wism. Stadtrechts S. 13).

Während des Processes bleibt daher der Besitzer im Besitze, bis ihm das Recht aberkannt ist:

Urk. v. J. 1250 (bei Möſer, Osnabr. Geſch. Urkk. Nr. 321): corporaliter sic possidens quis tam diu in ipsa debeat possessione manere, donec per justitiam evincatur.

Verm. Sachsenſp. 1, 20. d. 1: Krigen me lute wen zewene umbe eyn gud adder erbe, wer daz under on had, der sal daz behalden, bis daz sy sich mit rechte dorusz gescheyden. Dornoch sal her is denne antworten, deme is mit rechte zengeteylt wirt.

b) Während der Besitzer, welcher sein Recht bezeugen soll, in der Auswahl der Zeugen weniger beschränkt ist, soll der Nichtbesitzer, wenn ihm das Beweisrecht ertheilt wird, das Recht am Gute, welches er erst später erwerben soll, nur mit solchen Personen beweisen, welche Augen- und Ohrenzeugen waren.

Sächs. Lehnr. 5. §. 1: Svie so gut in geweren hevet, die mach it getügen ... mit alle des herren mannen, die it vor war weten, dat it sin len si. Die it gedinge dar an hevet, die mut it getügen mit den die it sagen u. horden, dat it ime gelegen si, durch dat he der gewere darvet.

62. §. 2: ... dat mut he getügen alse jene die der gewere darvet, mit den die 't sagen u. horden. — 7. §. 6. — 35. §. 1.

c) Nur der Besitzer ist berechtigt, wirksame Dispositionen über das Gut zu treffen, weil nur derjenige, welcher factisch herrscht, diese Herrschaft auf einen Andern übertragen kann. Allgemein spricht diesen Satz aus die Liegnitzer Gloſſe zum Sächs. Lehnr. 44. §. 1 (bei Homeyer II, 1. S. 361): wer sein Gut aus der Gewere läßt mit Verkaufen, Verdingen, Versetzen, Auflassen, Vermiethen „der mag an dem selbin gute keinrhande vorkoufin noch vorseczin noch vorgebin noch vorlyen, daz iz genr (dem es zuerst verdingt wurde) lyden durfe, er in koufis wider adir losiz adir ezy is auz u. brengis wider in seine gewere." Besonders häufig finden sich Anwendungen mit Bezug auf das Lehnrecht.

Sächs. Lehnr. 53: Die herre ne mach niemanne gut lien u. is ine geweren, he ne hebbe't selve in geweren.

Vet. auct. I, 123: Nulli .. dominus beneficii warandiam concedere poterit, quam non solutam habuerit.

Sächs. Lehnr. 45. §. 3: Sprikt die man den herren an umme len dat he in geweren nicht ne hevet, u. degedinget ime die herre vor sine man, binnen den degedingen ne mach die man des gudes nicht verlien. — 56. §. 4. — Schwäb. Lehnr. 80.

Ein Lehen ohne Besitz und Genuß hat keine Realität; wenn der Herr den Besitz auf einen Andern übertragen, und sich des Besitzrechts begeben hat, darf er auch nicht mehr über dasselbe disponiren; eine trotzdem vorgenommene Beleihung hat keine Wirkung gegen den besitzenden Vasallen. Sächs. Lehnr. 53:

Liet en herre sines mannes gut enen anderen, u. of he's sin gewere is ..., darumme ne sal jene der erren lenes gewere nicht darven, die herre ne moge dat getugen, dat he ime sine gewere mit lenrechte verdelt u. gebroken hebbe. — Schwäb. Lehnr. 91.

Diese Regel bezieht sich nur auf die erste Beleihung, nicht auch auf Fälle, in denen der Besitz gar nicht übertragen werden soll oder der Vasall bereits besitzt (Homeyer II, 2. S. 307 fg.): es ist daher dem Herrn gestattet, sein Recht, soweit es durch die Gewere des Besitzers beschränkt ist, zu übertragen: dann erhält der Erwerber das Recht des Lehnsherrn mit dem Rechte des Vasallen, jedoch in der Weise, daß er das Recht des Vasallen, so lange dieser noch besitzen darf, anerkennen muß.

Weil der Amtmann, welcher das Gut verwaltet, nur den Besitz und nicht die Gewere als Besitzrecht hat, kann er dem Herrn die Gewere nicht entführen. Sächs. Lehnr. 62. §. 1, und der Vormund einer Frau, welcher ohne Recht auf die Nutzungen, blos um ihr die Folge zu sichern, belehnt ist, kann durch seine Verfügungen das Recht der Frau nicht beeinträchtigen.

Sächs. Lehnr. 56. §. 4: Let .. he 't oder wert it ime verdelt mit lenrechte, sie ne verlüset dar mede nicht, durch dat sie in den geweren sit. Lien ne mach he ok dar nicht an. — Schwäb. Lehnr. 100. b. — Richtst. Lehnr. 25. §. 2.

Die Handlung eines Gesammtbelehnten zerstört nicht das Recht der übrigen, weil keiner für sich allein ein selbständiges Recht hat, sondern nur sie zusammen Lehen, Gewere und Genuß haben.

Sächs. Lehnr. 8. §. 1: Of se twene mit eneme lene belent des gudes wat lien enen manne, ir neweder ne mach ane den anderen an deme gude sinen manne nicht verdelen noch uplaten sime herren, also als it dem anderen scade, die wile sie an 'me gude unbedelt sin. — 32. §. 3.

Auch mit Bezug auf andere Rechtsverhältnisse werden Anwendungen dieses Princips erwähnt: der Eigenthümer, welcher sein Gut verpfändet, kann es weder zum zweiten Male verpfänden, noch vermiethen. Verm. Sachsensp. II, 4. d. 18:

Seczt eyner eyn husz adder eyn zcinsbang ... daz en mag derselbe vorbaz nicht vorkommern noch vorseeczen, her habe is denne irst gelost. Her en kan is ouch nicht vormiten, is werde denne erst vorlossen adder ufgeboten, u. dissem widder frede dorohir geworcht; wen daz geschet, so mag her daz vorkouffen ader vormiten, wan her wel. — Vgl. auch Goslarer Stat. S. 24. Z. 11 fg. S. 27. Z. 41 fg. (vgl. Göschen S. 230. 231. 232. N. 5, 240 fg.).

Es soll der nächste Erbe nicht über sein künftiges Recht, über eine Erbschaft, welche ihm erst anfallen soll, Dispositionen treffen. Münch. Stadtr. 222:

Die zeit, und der sun in des vaters gewalt ist, so mag er an des vaters willen u. wort sein erbtail nicht versetzen noch verchümmern noch anwerden noch verchauffen; ... ez mag nieman ain erbtail, des er wartent ist, u. daz in nicht angevallen ist, setzen noch verchauffen noch anwerden.

Auch Dispositionen über eine bereits angefallene, aber noch nicht in Besitz genommene Erbschaft sind verboten. Culm. R. IV, 110:

nu ist eyn man gereten us unserme lande in anderer heren lande u. hat bryve gebrocht, her habe daz gut gekouft von des toden erbnamen ... u. wil daz gut behalden. Ab nu dy erbnamen daz gut mogen vorkoufen des sy ny gesehen haben noch sich myt rechte ny undirwundyn haben. — Hiruf spreche wir scheppen tzu Meydeborg vor eyn recht. Nymant mag syn an irsturben erbe vorkouffen her en werbe is ersten czu vor. Daz her dez geweldich werde yn dem gerichte dor daz erbe ynne bestorben ist. Dor umme mag der man des erbes myt dem kouffe nicht behalden.

d) Nur der Besitzer kann Schadensersatz beim Frevel auf der Gewere verlangen (vgl. oben §. 9 die Stellen nach Note 26).

e) Nur wer bereits den Besitz erworben hat, vererbt — wenigstens im Lehnrechte — die Gewere. Sachs. Lehnr. 11. §. 1:

Svelk gut en man an sinen geweren nicht ne hevet u. ime nicht bewiset n' is, deme ne mach he nicht volgen an enen anderen herren, noch erven an sinen sonen. — §. 2.

Wenn Jemand, welcher ohne in den Besitz gelangt zu sein, ein Anrecht auf ein Lehen hatte, gleichviel, ob er belehnt war oder nicht, stirbt, so haben auch seine Erben keine Gewere. Daher erlischt das Gedinge mit dem Tode des Gedingsmannes (Homeyer II. 2. 412. 418. 421 fg.). Aber es gilt dritten Personen gegenüber auch derjenige als Besitzer, von welchem ein Anderer z. B. als Vasall besitzt, weil er dessen Besitz sich zurechnen darf (vgl. unten §. 32). Außerdem werden dem Falle des Besitzes noch zwei andere ausdrücklich gleich-

gestellt: 1) wenn der frühere Besitzer, welcher durch Gewalt aus dem Besitze gedrängt ist, Klage erhoben hat. Sächs. Lehnr. 11. §. 1:

Svelk gut man aver nimt mit gewalt deme manne, u. he dat irvolget mit rechter klage, dat gut erft he an sinen sone u. volget ime selven an enen anderen herren, al darve he der gewere, of he der rechten klage getüch hevet.

und 2) wenn der Vasall, welchem der Besitz des Gutes provisorisch entzogen ist, bevor nach Jahr und Tag das definitive Urtheil erfolgt ist, verstirbt (vgl. unten §. 27). Sächs. Lehnr. 44. §. 1.

f) Nur der Besitzer hat dem neuen Lehnsherrn gegenüber das Recht der Folge. Sächs. Lehnr. 11. §. 1. 2; 59. §. 3:

... die ne hebbet nene volge dar an, durch dat sie der gewere darvet noch sie nieman von en to lene ne hevet. — Schwäb. Lehnr. 106. a. Richtst. Lehnr. 23. §. 2: Kummet ok en to ju u. sinnet gudes des he nieht in geweren heft ... u. des he ok nemende gelegen heft, here so vraget, eft gi eme to rechte dat ligen dorven. So vindme, he ne dorve.

Es ist gleichbedeutend, ob der Vasall selbst besitzt, oder ob den Besitz ein Anderer von ihm erhalten hat (Homeyer II, 2. S. 418. 421 fg.). Auch hier werden wie bei e (vgl. daselbst) an den unrechtmäßigen Verlust und an die erste Vertheilung gleiche Wirkungen, wie an den Besitz selbst geknüpft.

Gerber a. a. O. S. 15 fg. bemerkt, daß das Lehnrecht den Satz, daß beim Mangel der Gewere keine Folge stattfinde, an die Lehre von der Scheinbelehnung anknüpfe, und behauptet, daß der Mangel der Folge nicht eine Wirkung der fehlenden Gewere, sondern der Simulation sei, daß sodann auch in den übrigen Fällen, in denen der Mangel von Folge und Erbrecht erwähnt wird, der Grund dafür nicht in dem zufälligen Umstande, daß der Besitz fehlt, sondern in andern, für jeden Fall concreten Gründen zu suchen sei. Gegen eine derartige Art der Beweisführung gibt es keinen Gegenbeweis: denn das bloße Leugnen, daß ein Umstand, welchen die Quellen in verschiedenen Fällen als die Ursache einer bestimmten Wirkung angeben, von Bedeutung sei, widerlegt nicht die an die Quellen sich anschließende Ansicht.

§. 19. g) Daß die Gewere, der Besitz, auch von Einfluß für die Beantwortung der Frage ist, wer zu beweisen hat, läßt sich nicht leugnen; doch dürfen wir nicht, wie dies schon bei der Gewere an Mobilien hervorgehoben wurde, die Sätze über den Beweis ganz und gar an die Gewere anknüpfen oder gar das Beweisvorrecht mit der Gewere identificiren.

Schon der Sprachgebrauch, welcher ein Wort, welches ursprünglich Besitz bedeutet, dann auch für den rechtmäßigen Besitz braucht, deutet die Neigung an, denjenigen, welcher sich im Besitze einer Sache befindet, auch zugleich für den Berechtigten zu halten, und ihn bei dem Streite über das Recht an Immobilien im Beweise vorgehen zu lassen, weil er den Besitz, die äußere Erscheinung des Rechts für sich hat. Allein der Besitz ist nicht das einzige Moment, welches den Beweisvorzug bei Streitigkeiten bestimmt; nicht immer kommt der Besitzer zum Beweise. Indem wir im Allgemeinen auf die angeführten Abhandlungen von Planck und Delbrück verweisen, erörtern wir nur einzelne mit der Gewere zusammenhängende Punkte.

Es gibt eine große Zahl von Stellen, welche den Grundsatz, daß der beklagte Besitzer den rechtmäßigen Erwerb oder sein Recht beweisen dürfe, entweder ganz allgemein oder als Princip für die Beurtheilung eines einzelnen Falles so aussprechen, als ob er die einzige entscheidende Norm sei. Prager Rechtshandb. Nr. 98 (Rößler S. 129):

Wer die gewere hat an eyme gute, do wider muss in yener mit mer rechte uberzeugen; der hat pesser recht mit zeugen sich weren, den yener, der der gewer darbit.

Dipl. a. 1224 (Möser, Osnabr. Gesch. Urkk. Nr. 132): ille qui in possessione corporali bonorum existet jure potiori probare tenetur possessionem hujusmodi et docere quod juste possideat, quam alter possessionem impugnans.

Schwäb. Lehnr. 10. b: Swer daz gut in gewer hat u. sprichet daz ein andre an, der der gewer darbet, wen sol den geziugen erteilen, der die gewer hat.

Richtst. Ldr. 21 a. E.: na deme dat he dat ... gudt in rechter hebbenden were heft ... eft he des icht neger tho behaldene sy met syner rechten hebbende were, ... wen yt en yennich ave to winnende sy mit yenniger ansprake u. s. w.

Allein in einer großen Anzahl von Fällen ist der Besitz nicht entscheidend:

1) Es geht derjenige vor, welcher früheren Besitz behauptet. Wer seinen Besitz mit Unrecht verloren zu haben behauptet, oder Erbgut anspricht, geht dem beklagten Besitzer vor, weil dessen Besitz mittelbar oder unmittelbar wider den Willen des Klägers sich an den seinigen angeschlossen haben muß (Delbrück S. 222 fg.).

2) Behaupten beide Parteien ein verschiedenes Recht, so geht derjenige vor, welcher das stärkere Recht für sich anführt (Planck S. 288 fg.).

3) Behaupten beide Parteien ein gleiches Recht, so geht derjenige vor, welcher einen bessern Besitzerwerb nachweisen will (Delbrück S. 231 fg.).

Die einzelnen möglichen Fälle sind unzählig: wir besitzen eine große Zahl von Entscheidungen, wer im betreffenden Falle den Beweis zu führen habe. Aber es bleibt noch zweifelhaft, welche Principien die herrschenden waren und ob sich alle einzelnen Entscheidungen auf einfache Principien werden zurückführen lassen. Homeyer hat nur die Aussprüche der Quellen gesammelt, Planck und Delbrück haben eine principielle Behandlung versucht, aber sie stimmen unter einander

nicht überein und Manches bleibt wegen der Mangelhaftigkeit der Quellen zweifelhaft. Sehen wir, welchen Einfluß der Besitz, die hebbende Gewere auf das Beweisrecht hatte!

Die hebbende Gewere gibt nur dann das Beweisvorrecht, wenn beide Theile ein gleiches Recht ansprechen und beide in den Behauptungen bezüglich des Erwerbs gleichstehen (vgl. auch Planck S. 284 fg.). Delbrück S. 237 glaubt, daß auch dieser Satz keine ausschließliche Geltung gehabt habe, sondern daß in derartigen Fällen auch das Gottesurtheil entschied oder das fragliche Gut getheilt wurde. Wir werden unten sehen, daß eine derartige Entscheidung nur dann getroffen werden konnte, wenn die Frage, wer besitzt, zweifelhaft geblieben war. Die Fälle, in welchen unser Satz zur Anwendung kommt, sind mannichfaltig [69]):

1) Wenn beide Personen Eigenthum behaupten, geht der Besitzer im Beweise vor, welchen er mit sechs Schöffenbarfreien führt. Sachsenſp. II, 44. §. 3:

Sve so an sime lene oder an lifgedinge siner muder .... ime egen seget, he mut die egenlike gewere mit ses seepenbaren vrien mannen getugen, oder ime wirt dar burst an. — Verm. Sachsenſp. I, 33. d. 3; Schwabenſp. 21. l.; Richtſt. Ldr. 25 a. E. [70]).

Goſl. Stat. S. 28. Z. 7: We enne weren vore bringhet an ervegude, dat under eme gheanspraket is, ne mach ine de nieht gheweren, dar umme mot he de unrechten were buten u. wedden.

Magd. R. 1295. §. 22: Ob ein man den anderen beclaget daz he ime sines erbes icht abe gebuwet habe, daz beheldet jener baz, der iz in gewern hat mit sin eines hant, he habe in mit gezuge an gesprochen, so muz iz jener der iz in der gewere hat, ob he wil mit geziuge behalden.

2) Der Besitzer geht vor, wenn beide von demselben Herrn zu gleicher Zeit belehnt zu sein behaupten. Richtſt. Lehnr. 29. §. 1:

Here, komen ok twe juwer manne vor ju, de dar krigen umme recht len, so neme de kleger enen vorsprake de spreke sus: here hir steit N. u. claget over N., dat he neme eme sin rechte len, dat he van juwen gnaden heft to N. u. biddet rechtes gerichtes dorch siner clage wille, u. dat gi ene to der antwerde biden. So neme de ander ok enen vorsprake, de spreke sus: Lere dat gud to N dat hebbe ik in lene u. in geweren, u. bidde enes ordels to lenrechte, eft ik des icht neger to beholdende si. Dar vrage wedder, eft he icht scole benomen de tid dat id ene gelegen wart. Dat vindme. Sprikt denne de ander, he hebbe dat gehad ver weken u. en jar, so vrage dar jegen, sint he dat hebbe gehad in sineme lene ene stunde u. ver weken u. en jar eft sin len to rechte icht scole vorgan. Dat vindme.

Behauptet der Nichtbesitzer auch nur eine Stunde früher belehnt zu sein, so gibt ihm die Behauptung eines früheren, d. h. bessern Besitzerwerbes den Beweisvorzug.

Insbesondere kann der besitzende Vasall A. aus dem Besitze keinen Beweisvorzug ableiten, wenn die andere Partei B. behauptet, A. habe das Gut von ihr zu Lehen erhalten, es sei der Besitzer nicht unmittelbarer Vasall des Lehnsherrn C., sondern nur sein Aftervasall. In diesem Falle erscheint im Verhältnisse zu C. auch der untere Herr als Besitzer, weil ihn A. im Besitze vertritt; da der Besitz also keinem von beiden ein stärkeres Recht gibt, geht derjenige im Beweise vor, welcher sich für den untern Herrn ausgibt. Richtſt. Lehnr. 15. §. 8 (vgl. unten §. 32).

Wenn das Factum des Besitzes selbst nicht feststeht, indem beide Parteien Besitzhandlungen behaupten, so kommt es darauf an, welche den frühern Erwerb des Besitzes für sich in Anspruch nimmt. Richtſt. Lehnr. 29. §. 1. Münch. Stadtr. 106 (Baier. Landr. 224):

Chaemen zwein für recht u. ehlagten umb ain pfant, des jetweder bei nutz u. bei gewer sitzt, si süllen ped nennen, ze welher zeit ez dem mann gesetzt ist, von dem des ez gewesen ist; swederm ez dann vor gesetzt ist, der sol daz pringen mit zwain erbern mannen zuo im.

Stehen sie sich aber in allen ihren Behauptungen völlig gleich, behauptet jeder ein gleiches Recht, die gleiche Zeit des Erwerbes, den gleichen Besitz, so ist die nächste Instanz die Gemeinde selbst, in deren Bezirk das Gut liegt. Wer die Mehrheit für sich hat, behält das Gut [71]). Sachsenſp. III, 21. §. 1:

69) Schwabenſp. 84 leitet das Recht des Zinsmannes, die Bezahlung des Zinses zu beweisen, auch aus seiner Gewere her. Diese Auffassung ist ungerechtfertigt, weil überhaupt der Schuldner, welcher die Bezahlung behauptet, im Beweise dem Gläubiger vorgeht, ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner besitzt oder nicht. Vgl. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 86 fg.

70) Selbsiebenter wird der Beweis des Besitzes geführt (Richtſt. Lehnr. 29. §. 7. Sächs. Lehnr. 74. §. 2), der Lehnsgewere (Sächs. Lehnr. 74. §. 2. Richtſt. Lehnr. 15. §. 8, 29. §. 7), der Erbzinsgewere (Sächs. Weichb. [v. Mühler] 49). — Der Beweis der Lehnsgewere wird abweichend selbdritter geführt Verm. Sachsenſp. I, 43. d. 2. — Die Leibzucht beweiſt man selbdritter, wenn man besitzt, selbsiebenter, wenn man nicht besitzt. Schwabenſp. 36 a.

71) Schon frühe wird im teutschen Rechte beim Streite über Besitz oder Eigenthum der Beweis nicht von einer Seite, sondern durch die Majorität der Personen, welche die Wissenschaft darüber haben oder haben können, geführt. Lex Rom. Utin. XI, 14, 2: Quicunque homines ad sacramenta danda ante judicem venerint antequam de ipsa causa eos interrogentur, jurati dicant, ut in nullam falsitatem non jurent, sed quod rectum sciunt, dicant. Sic postea judex, quem *honestiores* et meliores et plus justas personas viderit, *nisi si minor numerus sit*, ipsa pars jurare debeat. L. Wisig. V, 7. 8: judex .. eorum testimonium recipere debet, quos *meliores atque pluriores* esse providerit. Brünner Schöffenb. 711: Licet in pluribus admittatur juribus, *quod testes plures repellant pauciores*, tamen hoc in jure Brunnensi ab antiquo servari in causis omnibus non consuevit. — Auch die Glossatoren entschieden, daß, wenn beide Parteien gleichmäßig Besitzhandlungen nachweisen, der Beweis derjenigen Partei

Spreket tvene man to weder stride en gut an mit geliker ansprake, u. dat mit gelikeme getüge behaldet, man sal 't unter sie delen. Dissen getüch solen die rechten ummeseten besceiden, die in deme dorpe .... geseten sin. Sve de merren menie an 'me getüge hevet, die behalt dat gut.

Worüber entscheidet die Gemeinde, über das Recht zu besitzen, oder über das bloße Factum des Besitzes? Es läßt sich diese Frage nicht mit völliger Sicherheit beantworten und es sprechen auch die Quellen verschieden, wenigstens nicht alle gleich deutlich. Nehmen wir an, daß über das Factum des Besitzes allein entschieden wird, so muß dann noch derjenige, welcher hier siegte, durch einen Eid sein Recht beschwören (so Planck S. 291 fg.). Es liegt darin keine Trennung des Verfahrens in ein Possessorium und Petitorium, sondern es wird nur das Beweisvorrecht mit Bezug auf das Recht abhängig gemacht von dem vorhergehenden Beweise des Factums. Man kann sich für diese Ansicht auch auf sächs. Lehnr. 59. §. 4 berufen, wo es sich darum handelt, daß der zum Scheine beliehene auch den Besitz zu haben behauptet:

Spreket aver die man den dat gut gelegen is die gewere dar an, die muten sie getügen mit der merren menie der umbesetenen. — Richtst. Lehnr. 20. §. 3. — Schwäb. Lehnr. 106 b.

In andern Stellen wird der Beweis des Besitzes selbsiebenter geführt: Richtst. Lehnr. 29. §. 7, sächs. Lehnr. 74. §. 2.

Wahrscheinlicher ist es, daß die Gemeinde zugleich definitiv über das Recht selbst entschied: denn ein späterer Eid des Siegers wird niemals erwähnt, und der Sieger behält nicht nur die Gewere (die reine Detention), sondern das Gut, d. h. das Recht am Gute. Sachsensp. III, 21. §. 1. 2. Sodann beziehen sich diejenigen Entscheidungsmittel, welche dann, wenn eine Majorität nicht zu erzielen ist, eintreten, Eid und Gottesurtheil, nur auf das Recht, nicht auf das Factum. Schwäb. Lehnr. 72 b:

der sol vragen die nachgeburen u. die rehten umbesessen umbe die gewer, der die merre mengi hat, u. erbere geziuge der behebet daz *gut u. die gewer* ... die sol er vragen bi sinen hulden, *wer die gewer behabet* habe, swederm sie sagent, dem sol der herre *daz gut lan* mit rechte. — Sächs. Lehnr. 40. §. 1. 2; Richtst. Lehnr. 29. §. 3. 4.

Ganz deutlich spricht für unsere Ansicht Richtst. Landr. 26 a. E.:

Saget denn jener: er hab es in gelde, u. der ander sprieht: er hab es auch in gelde; so frag: ab ir ieht des zurechte zu den umbsessen leuten solt genn, die euch entrichten, wer da *besser recht* hab dartzu? Und das findet man. So frag: ab er icht zurecht das gut behalten sulle, der mer getzeugen hab? Das findet man.

War aber auch auf diesem Wege eine Entscheidung nicht herbeizuführen, indem etwa gleichviele der Umsassen sich für jede Partei entschieden, so kamen beide dazu ihr Recht zu beschwören, und wenn keiner vor dem Eide zurückschreckt, wird das Gut unter sie getheilt. Sachsensp. III, 21. §. 2:

N'is it den ummesetenen nicht wetenlik wie 't in geweren hebbe, so mut man 't wol beseeiden mit enem water ordele, oder die klegere u. up den die klage gat solen dar to sveren, dat sie rechte wisen als it ire si; dar sal die richtere sine boden to geven; svar sie beide up sveret, dat sal man in gelike delen. Vergl. auch die Fortsetzungen der oben angeführten Stellen.

Dies sind die Wirkungen, welche die Gewere im Sinne von Besitz hat. Albrecht S. 14 fg. behauptet weiter, daß der seines Besitzes mit Unrecht Entsetzte eine Klage auf Restitution des Besitzes gehabt habe, bei welcher er sich nur auf seinen früheren Besitz, nicht auf sein Recht stützte. Wir verweisen gegen diese Ansicht auf die Bemerkungen über die Gewere an Mobilien §. 15 e.

B. Die Gewere an Immobilien im Sinne von Besitzrecht.

§. 20. Die Verhältnisse des Grundbesitzes und die Rechte an demselben haben nicht blos für den Einzelnen, sondern auch für die Familie, die Gemeinde und den Staat eine so außerordentliche Wichtigkeit, daß zur Entstehung des dinglichen Rechts nach teutschem Rechte die Mitwirkung der Gemeinde und — als dieselbe in ihrer Gesammtheit immer mehr zurücktrat — des Gerichts erfodert wurde. Erst dann, wenn der Richter und die Gemeinde den vor ihnen vorgenommenen Rechtsact anerkannt und bestätigt hatten, war ein allgemein wirksames Recht entstanden, welches mit dinglicher Wirksamkeit auch gegen jede dritte Person ausgeübt werden konnte. Erst dann, wenn das Recht durch die Auflassung oder Belehnung begründet war, gab es ein Recht, zu besitzen, eine Gewere im technischen Sinne.

Vorläufig genüge ein Beispiel: Nur derjenige Gläubiger, welchem der Eigenthümer das Grundstück aufläßt, erwirbt ein Pfandrecht, welches er jedem Dritten gegenüber geltend machen kann. Wer nur den Besitz erhalten hat, dem muß der Eigenthümer selbst in Folge des Vertrages auch den Besitz lassen; aber wenn über des Schuldners Vermögen der Concurs ausbricht, hat der Besitzer kein vorzügliches Recht, aus dieser besondern Sache befriedigt zu werden, sondern alle Gläubiger können sich gleichmäßig an dieselbe, wie an die übrigen Stücke des Vermögens halten. Münchener Stadtr. 205:

Swer guot auf der erde hat — u. ze pfant setzen

potior wäre, welche mehr Zeugen anführe (Bruns S. 182 fg. und c. 9. X. de probationibus). — Es kann nicht zweifelhaft sein, daß derartige Bestimmungen in Italien auf Einflüsse germanischen Rechts zurückzuführen sind.

wil, der sol daz tuon öffenlich vor gericht mit ainem vorsprechen oder mit ainem brief mit der stat insigel, — oder swer ez anders setzet, so ist ez nicht pfant.

Es existirt also nicht überall da eine Gewere im Sinne von Recht zu besitzen, wo unsern romanistischen Begriffen gemäß ein jus possidendi vorhanden ist, sondern nur da, wo diejenigen Formen des Erwerbes beobachtet sind, welche als Erfordernisse zur Uebertragung dinglicher Rechte galten. Gewere heißt das Besitzrecht, welches sich auf den rechtmäßigen Erwerb, den *legitimus modus acquirendi* stützt, ohne Rücksicht auf seinen materiellen Inhalt. Dies Besitzrecht wird daher auch häufig im Gegensatze des bloßen Besitzes rechte, redliche Gewere genannt (vgl. die Stellen oben §. 10).

Wir können hiernach Gewere bezeichnen als das formelle Recht zu besitzen, d. h. dasjenige Besitzrecht, welches sich auf die formelle Rechtsgültigkeit seines Anfanges stützt, im Gegensatze gegen ein materielles Recht zu besitzen, welches nicht blos rechtsgültig erworben ist, sondern auch gegen jeden materiellen Angriff zu Recht besteht, weil z. B. der zu Dispositionen Berechtigte dasselbe auf den Andern übertrug.

Während das römische Recht überall auf den Inhalt des Rechts, auf das der Erscheinung zu Grunde liegende Recht sieht, hält sich das teutsche Recht an die Erscheinung selbst, welche bei Rechten, welche ihrem Inhalte nach verschieden sind, dieselbe sein kann, und stellt für diese der Erscheinung nach gleichen Rechte einen allgemeinen Begriff auf. Die Gewere bezeichnet das durch gerichtliche Uebertragung erworbene Recht zu besitzen, ohne daß in dem Worte an sich schon läge, ob dies Recht mit dem Eigenthume, Lehnrechte, Pfandrechte u. s. w. verbunden ist.

Während das römische Recht nicht auf die formell rechtsgültige Entstehung, sondern auf den Uebergang des Rechts selbst das Gewicht legt, berücksichtigt das teutsche Recht den legitimus modus acquirendi. Nach römischem Rechte kann nur der Eigenthümer Eigenthum übertragen, es entsteht dasselbe auch ohne Beobachtung bestimmter Formen, durch die Tradition. Der Nicht-Eigenthümer überträgt gar kein Recht, weder Eigenthum, noch überhaupt ein Recht zu besitzen; erst durch längern Zeitablauf und unter Erfüllung besonderer Bedingungen erhält der Erwerber ein Recht.

Anders nach teutschem Rechte: hier kommt es auf den modus an, durch welchen erworben wird; man sieht mehr auf den rechtmäßigen Erwerb des Erwerbers, als auf das Recht, welches der Veräußerer an der Sache hatte. Bedient sich der Eigenthümer nicht der Form der Auflassung, so entsteht für den Erwerber keine Gewere: ob er aber Eigenthum erwirbt oder nicht, dies ist eine Frage, welche das ältere teutsche Recht gar nicht aufwirft, welche ihm von untergeordneter Bedeutung ist [72]). Wird dagegen die Sache aufgelassen, so erhält der Erwerber eine Gewere, gleichviel, ob der Veräußerer selbst Eigenthum besaß, ja selbst, ob er eine Gewere im Sinne von Besitzrecht hatte, oder nicht; die Gewere entsteht, weil die Sache unter Mitwirkung des Gerichts übertragen wurde [73]). Das Recht des Erwerbers hat einen der Form nach rechtsgültigen Anfang genommen und wird daher geschützt; erst ein späterer Streit kann ergeben, daß dem formellen Rechte in materieller Beziehung etwas fehlt, daß der Inhaber der Gewere, der rechtmäßige Besitzer, nicht Eigenthum, Lehen, Pfand u. s. w. erworben hat, weil der Veräußerer selbst nicht Eigenthümer oder sonst zu Dispositionen berechtigt war. Dann muß er demjenigen, welcher mehr Recht hat, als er selber, weichen, und es wird die Präsumtion für die materielle Berechtigung, welche sich aus dem formell richtigen Anfange des Rechts ergab, überwunden durch die bei einer andern Person wirklich vorhandene materielle Berechtigung.

Schon hier lasse ich einige Beweise dafür folgen: Schwäb. Lehnr. 67 b:

Swer dem obern herren so getan gut uf git, daz er hat von dem nidren herren, u. enpfahet er daz wider zelehen, u. besitzet da mit jar u. tag ane rehte widersprache, so hat er reht an dem gute; vgl. mit Sächs. Lehnr. 38. §. 1.

Schwäb. Lehnr. 25: Ob der man gut versetzet daz er von einem herren hat ane dez herren hant u. ez iener in siner stillen gewer hat ein iar u. sehs woehen daz der herre den man noch dem er ez versetzet hat dar umbe nuit reht vertiget, so hat iener reht an der satzzunge u. mag er sinen man darumbe niht angesprechen.

Schwäb. Lehnr. 136: burelehen mac niemen hin geliben der ez zelehen hat, lihet aber der burgaer sin burelehen hin einem andern .... u. hat der belehente man daz gut in sinr gewer nah lehens rechte ane rehte wider sprache her braht jar u. tac, er volge sinem gute in sinr iarzal an den obern herren .... Der man muz oh swern daz er nit enwesse daz ez burelehen waer, do er ez enphie [74]). — Sächs. Lehnr. 71. §. 9.

Das Culm. Recht IV, 26 theilt folgenden Fall mit: ein Vater gypt u. vorreicht in gehegetem dinge einem Sohne A. ein bestimmtes Gut, welcher es dadurch sunderlich in syne gewere erhält; darauf ver-

72) Kraut, Vormundschaft II. S. 351 sagt: „wenn er die Sache außergerichtlich übergibt, so geht zwar immer eine Gewere auf den Empfänger über, er selbst behält aber auch noch eine Gewere an derselben." Es scheint Kraut von einer falschen Ansicht auszugehen. Allerdings erhält der Erwerber eine Gewere, aber von einer ganz andern Bedeutung, als die des Veräußerers ist. Jener erhält die Detention, dieser behält das formell anerkannte Recht zu besitzen.

73) Sachsenssp. III, 82. §. 2; vgl. oben §. 17. 74) Hier wird, was im Ganzen sehr selten geschieht, nicht blos der justus titulus, sondern auch die bona fides berücksichtigt.

kauft er dasselbe Gut dem B. (und läßt es ihm auf); widerspricht A. nicht innerhalb Jahr und Tag, so erlangt B. eine rechte Gewere. Kauft der Vater später das Gut von B. zurück, so hat A. kein ausschließliches Erbrecht, sondern erbt mit seinen Geschwistern zu gleichen Theilen.

Salfeld. Stat. 39: Machet ein man siner huzfrouwen lipgedinge u. verkouft daz wider, swiget si jar u. tag, si muz ummer swigen.

Baier. Landr. 129: Ist daz ain man ain guot chauft umb sein pfenning u. ain frau ir morgengab dar auf hat, u. in ez die frau lat chauffen, u. darwider nicht redet u. verswig si daz jar u. tag oder mer, u. chumt si dar nach für recht u. chlagt umb daz guot, da hab si ir morgengab auf, duncht uns daz si fürbaz nicht rechtz darzuo hab, wann si ez ze lang verswigen hat.

132: u. wem also ain guot gevertigt wirt, daz morgengab ist, daz er gechauft hat, der sol dez fürbaz mit ruo siczen u. haben an alle notred vor der frauen, u. vor irem wirt, u. vor allen iren erben.

Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 155. 4 u. S. 156 (vgl. Note 104).

Hiernach ist also die Gewere nicht immer eine bloße Folge des Eigenthums, Pfandrechts, Lehnrechts u. s. w.: das Besitzrecht wird erworben, wenn die Sache mit dem ausgesprochenen Willen, Eigenthum, Pfandrecht u. s. w. zu übertragen und zu erwerben von einer Person auf die andere übergeht; das Eigenthum, Pfandrecht u. s. w. selbst kann nur übergehen, wenn der Veräußerer zu einer derartigen Uebertragung auch materiell berechtigt ist. So bleibt also auch für das teutsche Recht der Grundsatz bestehen: nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet.

Diese Betrachtung findet eine Bestätigung in dem Mobiliarsachenrechte: wenn der Eigenthümer die Gewere der Sache auf einen Andern überträgt zum Zwecke eines Pfandrechts, Commodats, Depositums u. s. w. und der Empfänger die Sache weiter verkauft, so überträgt er weder nach römischem, noch nach teutschem Rechte Eigenthum. Aber nach römischem Rechte entsteht für seinen Contrahenten gar kein Recht, nach teutschem Rechte eine Gewere, ein Besitzrecht. Der Erwerber erhält die Sache zu derjenigen causa possidendi, welche unter den Contrahenten verabredet wurde, und die Regel „Hand wahre Hand" schützt ihn gegen jede Klage des Eigenthümers, sodaß, obgleich er kein Eigenthum erwerben konnte, sein Recht zu besitzen doch ebenso unangefochten bestehen bleibt, als hätte er Eigenthum.

§. 21. Doch nur solche Rechte hatten in älterer Zeit für den Erwerber dingliche Wirksamkeit, welche ihn berechtigten, die Sache selbst zu besitzen, resp. ihre Nutzungen zu ziehen. Denn wenngleich nur durch die Auflassung eine Gewere entstehen kann, so gilt doch nicht der umgekehrte Satz, daß mit jeder Auflassung eine Gewere entsteht. Es muß vielmehr bei der Auflassung die Absicht verbunden sein, auf den Erwerber unmittelbar Besitz und Genuß zu übertragen. Daher hat nach teutschem Rechte der Vasall und der Pfandgläubiger ein dingliches Besitzrecht; dagegen tritt für den Leibzüchter die dingliche Wirksamkeit nicht gleich mit der Auflassung, sondern erst dann ein, wenn er nach dem Tode des Erblassers ein jus praesens auf den Besitz erhalten hat. Ferner der Gedingsmann hat kein dingliches Recht, weil er erst beim Tode des Vasallen und auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen den Besitz des Lehens erhält. Nur diejenigen Rechte an Immobilien, welche durch einen gerichtlichen Act entstanden sind und dem Berechtigten ein gegenwärtiges Recht auf den Besitz übertragen, werden Gewere genannt, während bei den andern Rechten die Gewere erst durch einen spätern Act oder ein späteres Ereigniß übertragen wird.

Da diese Ansicht von allen frühern abweicht, wird es einer ausführlichen Rechtfertigung bedürfen.

Man pflegt gewöhnlich davon auszugehen, daß die Auflassung immer eine Gewere entstehen läßt; dies ist für alle Fälle unrichtig, in welchen der Erwerber nicht zugleich das Recht auf den gegenwärtigen Besitz und die Nutzungen erhält.

Mit dem Rechte zu besitzen ist regelmäßig auch das Recht auf die Nutzungen und Früchte verbunden.

Sächs. Lehnr. 14. §. 1: En gut mach maniges herren sin, also dat it en von deme anderen hebbe; doch mut enes *die gewere* sin *Scie so it in nut n. in gelde heret u. den tins dar ut nimt — die heret die gewere dar an.*

In Nichts documentirt sich der Besitz mehr, als darin, daß man den Nutzen des Gutes zu seinem eigenen Vortheil verwendet: Richtst. Landr. c. 16: des erb er *nutzet u. besitzet;* c. 26: so frag: wie einer ein rechte gewer an einem gut haben sulle. So vindet man: der es *in nutze u. gelde hat.* Schwabensp. 22: so setze im *einen zins* dar uz, *da mit hat er die gewer.* Richtst. Lehnr. 29. §. 2: so vrage de here, we dar denne de rechte were an hebbe. So vindme *de den tins dar ut boret;* 23. §. 2: gudes, des he nicht in geweren heft, dat is, *des he nicht up en boret;* 29. §. 7: eine hebbende were, dat is dat du *de nud dar ut borest;* 20. §. 3: Were 't ok dat de manne spreken, se hedden't sulven in geweren, so scolen se bidden enes ordels, wo se dat bewisen scolen. So vindme — med den ummesaten *dat se dat sulven upboren.* Sächs. Lehnr. 38. §. 2: hevet die man it gut in sinen geweren *mit der nut.* Die Gewere an einem Gute haben bedeutet dasselbe, wie die Früchte und Nutzungen desselben ziehen, Richtst. Lehnr. 26. §. 8: sint ik dat gud in lene u. in geweren hebbe gehad jar u. dach, u. hebbe dat upgeboret openbar.

Für Vasall sein, die Gewere des Lehnguts haben,

wird gesagt: *gud hebben u. nutten* (Richtst. Lehnr. 12. §. 1); der Pfandgläubiger, welcher eine Gewere hat, darf auch zugleich das Gut nutzen (vgl. Albrecht a. a. O. S. 143).

Sodann einige Stellen aus andern Rechtsquellen; insbesondere die südteutschen Quellen stellen häufig Gewere und Nutzen zusammen: daz er des guots bey nutz u. bey gewer sei gesezzen (Münch. Stadtr. art. 54); swer chlagt, er hab mit dem rechten ain guot in sein gewalt pracht, u. des er nicht bei nutz u. bei gewer sitzet (art. 98); umb ain pfant, des jetweder bei nutz u. bei gewer sitzt (art. 106; vgl. auch 154—157. 160. 161. 196 und die entsprechenden Stellen des bairischen Landrechts); in der gewere sitze oder den nutz davone neme (Erfurter Stat. 38 bei Walch I. S. 116); der . . . in nutz u. gewer gesessen ist (Tyroler Weisth. bei Grimm, Weisth. III. S. 730).

Was die teutschen Rechtsquellen Gewere am Lehen nennen, heißt im langobardischen Lehnrechte usufructus, z. B. II. F. 23. §. 2: Beneficium . . . ita datur alicui, ut proprietas quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem remaneat: usufructus vero illius rei ita ad accipientem transeat.

Das Zusammenfallen der beiden Begriffe Gewere und Nutzungsrecht ergibt die Vergleichung der verschiedenen Recensionen des sächsischen Lehnrechts. Der vetus auctor braucht für Gewere im Sinne von Besitz, aber auch von Besitzrecht zwei Worte, possessio und warandia, wie es scheint, ohne einen begrifflichen Unterschied zu machen. Während Eicke bei seiner Uebertragung des vetus auctor im sächs. Lehnrechte gewöhnlich possessio durch gewere übersetzt, braucht das görlitzer Lehnrecht oft dafür „Nutzen."

vet. auct. I, 19: quod unus possessionem habeat; Sächs. Lehnr. 5. §. 1: dat en die gewere daran hebbe; Görl. Lehnr. V.: daz iz der eine in sime nuzze habe.

vet. auct. I, 23: cum homo careat possessione —. Cui autem in bonis est possessio; Sächs. Lehnr. 5. §. 2: durch dat he der gewere darvet. — Svie so gut in geweren hevet; Görl. Lehnr. V. VI.: Die wile der daz in sime nuzze nicht ne hat noch in sinen werin —. Swer abir daz gut in sime nuzze hat.

vet. auct. I, 24: Pater hereditat in filium possessionem sicut et beneficium; Sächs. Lehnr. 6. §. 1: die vader erft uppe 'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; Görl. Lehnr. VI: die vatir ervit an den sun beide nuze u. len.

vet. auct. I, 39: unius tamen in hoc erit possessio; Sächs. Lehnr. 14. §. 1: doch mut enes die gewere sin; Görl. Lehnr. XI: doch muz der nuze ir eines sin.

vet. auct. I, 40: Si quis agri censum accipit, constat quod in illo possessio sua sit —. Tamen possessio in hoc esse non judicetur, quicquid violenter possidetur; Sächs. Lehnr. 14. §. 1: Svie so it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt, — die hevet die gewere dar an —. Doch ne het dat nen recht gewere, dat die man mit gewalt besitt; Görl. Lehnr. XI: Swer den einz des ackirs nimit, ist iz wizzintlich daz der nuez sin si, der beheldit in. Doch ne wirt daran nehein recht nucz irteilit, swaz der man mit gewalt nuzzit.

vet. auct. I, 89: pater solus illud in possessione obtinuerit —. cum possessio illius desit; Sächs. Lehnr. 35. §. 1: die vader alene dat gut in geweren hevet —. so sie der gewere darvet; Görl. Lehnr. XXI: daz len in sime nuzee habe —. die wile in der were gebrichit. Vergl. auch vet. auct. I, 25. 103 mit den Parallelstellen. An andern Stellen wird possessio des vet. auct. im Görl. Lehnr. durch were übersetzt, vgl. z. B. I, 33. 90. 94. 95. 97—99. 101.

Ebenso nimmt auch der Schwabenspiegel häufig statt oder neben der Gewere auf die Nutzungen Rücksicht.

Sachsensp. II, 57: die 't in ledichliken geweren hevet; Schwabensp. 216: der ez mit nutze in ledeclicher gewer hat.

Schwäb. Lehnr. 125. b: Ein jegilich man der eigen hat des er genoz ist u. da er gewer u. nutz an hat; Schwäb. Landr. 314: Und ist daz ein man gelten sol u. setzet sin gut in einz andren mannes hant, dem er (niht) gelten sol, daz heizzet fluht sal u. ist nuit reht; git ein man dem andren sin gut mit nutze u. mit gewer u. verzihet sich dar an sinz rehtes, der hat reht zu dem gute.

Im Gegensatze gegen die Fluchtsal, bei der nur zum Schein das Gut auf einen Andern übergeht, wird durch eine rechtmäßige Uebertragung auch der Nutzen mit veräußert.

Weil mit der Gewere zugleich ein Nutzungsrecht verbunden war, lag es der lateinischen Sprache des Mittelalters, insbesondere auch den Glossatoren, sehr nahe, Berechtigungen, welche dem Besitzer eine Gewere gewährten, als dominium utile, nutzbares dingliches Recht zu bezeichnen. Auf die Ausbildung des Sprachgebrauchs und die Theorie vom getheilten Eigenthume mag zum Theil auch der Umstand eingewirkt haben, daß mehre derartige Rechte durch eine utilis vindicatio geschützt waren, aber die hauptsächliche Veranlassung scheint die Gewere gegeben zu haben. Und selbst wenn der Ursprung jener Theorie in der utilis vindicatio zu finden wäre, so läßt sich doch nicht leugnen, daß man in Teutschland, als das römische Recht recipirt wurde, das utile dominium als nutzbares Eigenthum, als dingliches Recht, welches den usufructus gewährt, auffaßte [75]), und nur bei solchen Rechten von einem domi-

75) Vergl. die bei Thibaut, Versuche II. S. 70 fg. mitgetheilten Definitionen verschiedener Juristen.

nium utile sprach, welche durch die Auflassung entstanden waren; nie fiel es den Juristen ein, Nutzungsrechte, welche auf einem blos persönlichen Vertrage beruhen, als dominium utile zu bezeichnen.

Glossa ad L. 1. Cod. X, 15: sive sit dominus directo vel utiliter, ut feudatarius, emphyteuta et similes.

Brünner Schöffenb. 283. 284: der emphyteuta hat das dominium utile, und possidet naturaliter, sicut fructuarius, sed conductor non.

Wenn dieser Ausdruck blos mit der Theorie und nicht auch zugleich mit einem wirklich im Leben vorhandenen Begriffe zusammengehangen hätte, so wäre er wol nicht so schnell in der Urkundensprache heimisch geworden, wie er es geworden ist:

Urk. a. 1276 (Oestreich. Notiz.-Blatt. 1854. S. 539 a. E.): sive teneat dominio utili vel directo aut utroque.

Urk. a. 1348 (bei Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins VI. S. 355): transferens ... jus, dominium utile et directum, proprietatem et possessionem curiarum.

Urk. a. 1307 (bei Bluntschli a. a. O. S. 207. N. 251): Ein Bürger verkauft sein jus hereditarium seu utile dominium an einem Hause, welches Eigenthum der Propstei ist.

Dafür, daß die Gewere zugleich ein Recht auf die Nutzungen gewährt, wird einen weiteren Beweis die Untersuchung über die Entstehung der rechten Gewere abgeben. Dieselbe erfodert, daß der Besitzer Jahr und Tag hindurch seine Gewere durch Benutzung des Grundstücks ausgeübt hat.

Doch so wie die Gewere als Besitzrecht entstanden sein kann, ohne daß der Besitz schon erworben ist, so ist es auch nicht erfoderlich, daß die Nutzungen bereits wirklich gezogen sind; Schwäb. Lehnr. 20:

Swenne ein herre sinem man gut lihet, u. in dez bewiset mit sinem botten, u. im daz benennet, zehant hat er die gewer dar an, ob ez im ouch nuit giltet.

Es ist also Gewere die Befugniß, eine Sache zu besitzen und sein Recht an derselben dadurch, daß man sie gebraucht und nutzt, geltend zu machen.

Aber auch auf andere Weise als durch die Benutzung kann die Gewere geltend gemacht und der Besitz ausgeübt werden, z. B. durch Pfändung der Hintersassen. Richtst. Lehnr. 29. §. 2:

Spreke — orer islik, se hedden dat gehad ses weken u. en jar in geweren, so vrage de here, we dar denne de rechte were an hebbe. So vindme de den tins dar ut boret (d. h. derjenige, welcher das Gut genützt hat, indem er von seinen Hintersassen den Zins erhob) ..... Dar vrage wedder, sint dat he alle jarlikes dat ut gepandet heft, u. id dar mede in sinen weren gehad heft, eft he eme dar umme icht antwerden mote.

Beide Parteien behaupten das Lehen in rechter Gewere zu haben; der Kläger hat sein Recht gewahrt und die Entstehung der rechten Gewere beim Beklagten dadurch gehindert, daß er die zinspflichtigen Hintersassen seines Guts jährlich pfändete. — Behaupten beide gleichzeitig belehnt zu sein und nicht blos die Belehnung, sondern auch den Besitz erhalten zu haben, so soll der erste Besitzer siegen §. 3:

Welk orer denne dat ersten heft upgebort u. redeliken to sime tinsdage gepandet heft, dem des de merer menninge bi steid, de beholt dat gud.

§. 22. Da die Gewere das Recht auf den Besitz und die Nutzungen gibt, so hat weder derjenige, welchem trotz der Belehnung das Recht auf die Nutzungen entzogen ist, noch derjenige, welcher ohne belehnt zu sein, die Nutzungen im eigenen Interesse ziehen soll, eine rechtmäßige Gewere. Sächs. Lehnr. 59. §. 1:

Verdinget aver en man sin gut to *latene* enen anderen die 't von ime nicht nemen ne wel, noch it ime sin herre nicht lien ne wel (der also nicht belehnt wird) let he 't ime denne *in sine gewere* (Besitz), u. *liet* he dat gud sinen lüden na jenes willen, dat sie 't *halden in lennnge* jeneme mede sine *unrechten gewere* to sterkene; scüldeget ine denne sin herre darumme — dat he't also gelegen hebbe, — he hevet dat gud verloren, dat he ut sinen geweren hevet gelaten jeneme die dar nene lennnge an ne hevet.

§. 3: Den dat gut ok alsus gelegen is, die ne hebbet nene volge dar an, durch dat sie der gewere darvet, noch sie nieman von en to lene ne hevet. *Al len ane gewere darvet der volge* u. *al gewere ane lennnge is unrecht;* sie ne hebbe beide en man, so sin sie beide unrecht. Vgl. auch §. 4.

Richtst. Lehnr. 20. §. 1: Verkoft en ok sin gud, dat he van ju to lene heft, deme de darumme sin man nicht wesen wil u. deme gi ok des nicht lien ne willen, liet he denne dat, de dat vorkofte, jennes vründen edder lüden, dat se dat jenneme to gude holden, dat is, dat se dat *len* hebben u. jenne de *nud* .... §. 3.

Vgl. auch Schwäb. Lehnr. 106 a. 57. 96. 107.

Wenn daher der Vasall das Gut nur zum Scheine aufläßt oder weiter verleiht und den Besitz und die Nutzungen unverändert sich vorbehält, trifft die Erben des Vasallen kein Schade, weil der Andere, welchem das Recht auf die Nutzungen, nicht blos diese selbst entzogen waren, keine Gewere erwerben konnte.

Schwäb. Lehnr. 58: Swer sinem herren oder sinem kinde — sin lehen wil enphüren, ob er ez sinem herren uf git oder ez hin lihet, nuit

mag ez ime geschaden, ob er ez wider nimet *in sinen nutz* u. ez *in siner gewer hat*, nutz er an dem siech bette lit, da er inne stirbet, so suln ez sin lehens erben mit rehte han. Vgl. auch Sächs. Lehnr. 30. §. 1.

Wenn mehre Personen an derselben Sache eine Gewere erhalten sollen, ist es nothwendig, daß sie alle gleichmäßig das Recht auf den Besitz und auf die Nutzungen haben; nur so kann eine Gewere zur gesammten Hand, die gelike were der zur gesammten Hand belehnten bestehen.

Sächs. Lehnr. 32. §. 1: Man mach vele brüderen en gut lien, of sie't mit samender hant untvat u. gelike were dar an hebbet. — Schwäb. Lehnr. 61 a.

Sächs. Lehnr. 35. §. 1: Of die herre liet kinderen ires vader gut bi ires vader live (der Vater und seine Kinder werden zu gesammter Hand belehnt), u. *die vader alene dat gut in geweren hevet bit an sinen dot*, na des vater dode komen die kindere to 'me herren, u. bidden dat he in bekenne sogedanes gudes alse he in gelegen hebbe. — Ne bekant in die herre des gudes nicht, so bieten sie't mit getüge to behaldene. Den getüch mach doch die herre verlecgen, so sie der gewere darvet — wende sie ane gewere nen len daran bereden ne mogen, is ne wille in die herre bekennen.

Der Herr braucht nicht ihre Gewere anzuerkennen, weil trotz der Gesammtbelehnung die Wirkungen derselben für die Kinder nicht eintraten.

§. 2: Svar aver die vader u. die kindere ene gemene u. ene gelike gewere hebbet an enem gude, die kindere behaldet des vader gut na des vader dode, of sie die lenunge getüget. — Schwäb. Lehnr. 64.

Schwäb. Lehnr. 57: lihet — der herre — in allen daz lehen, so suln si die gewer mit ein ander han oder si hant an dem lehen nuit rehtes.

Brandenb. Glosse zu S. Lehnr. 32 (bei Homeyer II, 2. S. 458): gelike were: dat vernemen ytlike nicht allene an upboringe des gudes, sunder se seggen, dat se ock scholen hebben ein samende woninge u. ungescheiden roek — dat he nu hir secht gelike were, dat is an einen schepel u. an einen roeck u. brot.

Wenn eine Frau oder ein Pfaffe mit einem Andern zusammen ein Lehen erhalten hat, so sollen sie es zusammen in Besitz und Genuß haben. Schwabensp. 4. b. c:

u. hat ein pfaffe einen bruder u. enphahet er ein lehen mit dem bruder mit einer lehens hant, u. hat ouch mit in nutz u. gewer, u. sterbent sie ane lehens erben, im belibet daz lehen reht. — u. hat ein frouwe lehen von einem herren, diu hat reht alse der phaffe u. enphahet ez ein man, swer der ist, mit ir, u. hant si gelich gewer, so ist ez reht alse umbe den phaffen.

Sobald die Nutzungen definitiv unter den Gesammtbelehnten nach Quoten getheilt werden, hört die Gleichheit der Gewere und die gesammte Hand auf (Homeyer II, 2. S. 460 fg.).

Der Vormund einer Frau, welcher mit derselben zusammen ein Gut empfängt, um ihr das Folgerecht zu verschaffen, hat allerdings die Gewere „von der Frauen halben"; aber sein Recht steht nicht dem eines gewöhnlichen Gesammthänders gleich und hat ein Erbe mit dem Tode der Frau, weil er nicht die Nutzungen ziehen durfte und die Gewere im eigentlichen Sinne nicht hatte; Sächs. Lehnr. 36. §. 1. 2:

Ok mach die man gut untvan mit ener vrowen, so dat he sie an deme gude vorsta, u. volge dar mede an enen anderen herren ... Die man hevet den herschilt, u. die gewere von der vrowen halven an deme gude ... Stirft aver die vrowe von der he die gewere hevet an 'me gude, sin lenunge hevet ende ... ime ne si recht len oder gedinge dar an gelegen. Vergl. auch 74. §. 1.

Denn der Zweck der Beleihung ist nicht, dem Lehensträger ein Recht zu verschaffen, sondern das Recht der Frau zu sichern und zu verstärken: es haben hier beide Personen die Gewere, aber in der etwas unklaren Weise, daß der Mitbelichene die Gewere der Frau nur dem Herrn gegenüber geltend machen soll, und nur in dieser Beziehung als Inhaber der Gewere erscheint, die Frau dagegen den materiellen Inhalt derselben ausübt, indem sie allein die Nutzungen zieht. (Homeyer II, 2. S. 352 fg.) Die Stellung des Mannes wird vortheilhafter, wenn er das Lehen mit der Frau zu gesammter Hand und zu gleicher Gewere erhält, sodaß er auch an dem Nutzen des Gutes Theil hat: dann besteht sein Recht auch nach dem Fortfalle der Frau selbständig weiter fort. Dies bedeutet das recht len in der obigen Stelle; vgl. auch 75. §. 1. Am deutlichsten hebt diesen Unterschied hervor das schwäb. Lehnr. 100. a:

Ez mac ein man gut enphahen also mit einr frowen, daz er si verste an dem gute, — der man sol die gewer han vor den frowen u. er mac si daz gut wol mit rehte lazen niezen. So diu frowe enist, so hat des mans lehen ende, ern habe daz gut enphangen mit der frowen mit einr lehens hant u. hab och oh daz gut genozzen mit der frowen.

Das selbständige Recht des Mannes wird davon abhängig gemacht, ob er mit der Frau zusammen die Nutzungen zog, oder ob sie ganz allein den Inhalt der Gewere ausübte.

Im Familienrechte, besonders dem ehelichen Güterrechte, finden sich noch andere Fälle, in denen mehre Personen an demselben Gute verschiedene Rechte haben,

ohne daß das Verhältniß derselben zu einander klar bestimmt und die Gewere zu einer begriffsmäßigen Anerkennung gelangt wäre. So erhält nach dem Baier. Landr. 131 die Frau mit der Auflassung eines Guts zur Morgengabe die Gewere, aber weil der Ehemann berechtigt ist, alle Nutzungen der beiderseitigen Güter im Interesse der Ehe zu verwenden, so zieht nicht sie, sondern er, so lange er lebt, die Nutzungen des Guts:

> Ez sol ain iglich fraw, die benorgengabt wirt — alle die gewer haben, die ir wirt gehabt hat an der morgengab, an daz der wirt der nüez gewaltig sol sein, die weil er lebt.

Aber trotzdem hat sie die Gewere und ist selbst bei Lebzeiten des Mannes zu allen Verfügungen über das Gut berechtigt; cap. 135:

> Ez mag ain iglich fraw an iren lesten zeiten ir morgengab schaffen ainem irem freunt ... oder waz si damit schafft oder tuot, da sol si weder wirt noch chinder, noch freunt noch niemant an irren noch chrenchen noch hindern.

Denn der Mann erhebt die Nutzungen nicht in Folge der Gewere, sondern in Folge des familienrechtlichen Verhältnisses [76]).

§. 23. Um die vertheidigte Ansicht durchzuführen, gehen wir noch einzelne Fälle durch, in welchen durch die Auflassung ein Recht begründet wurde.

Für den Leibzüchter beginnt das Recht zu besitzen meistens nicht mit der Auflassung, sondern erst mit einem späteren Momente, für die Frau, welcher ihr Mann eine Leibzucht bestellt hatte, erst mit dem Tode ihres Mannes, des bisherigen Eigenthümers. Wer besaß vorher die Gewere? Die Quellen, welche vielfach von der Leibzucht handeln, geben uns fast gar kein Material zur Beantwortung dieser Frage. Albrecht (S. 223 fg.) hat darüber folgende Ansicht: der Leibzüchter erwirbt gleich mit der Auflassung eine Gewere, welche ihm bei Lebzeiten des Erblassers die Rechte des gesetzlichen Erben gewährt; wenn der Erblasser stirbt, geht auf seinen Erben die Eigenthumsgewere über und neben dieser besteht die Leibzuchtsgewere weiter fort. Dies ist eine Consequenz des Albrecht'schen Systems, aber nicht bewiesen. Denn wenn die Quellen sagen (Albrecht Note 599), daß der Erblasser ein Gut, an welchem ein Anderer die Leibzucht hat, auf seinen nächsten Erben vererbt, so liegt darin nur ausgesprochen, daß er wirklich Eigenthum hat und dieses auch vererbt, nicht aber, daß es noch eine besondere Eigenthumsgewere neben der Leibzuchtsgewere gibt. Ebenso wenig beweist die Analogie des Lehns oder der Umstand, daß die Gewere zu Leibzucht und Eigenthum verschieden sind.

Unserer allgemeinen Auffassung gemäß müßte sich für die Leibzucht grade das Umgekehrte ergeben, ohne daß wir im Stande sind, beim Mangel sprechender Stellen den strengen Beweis zu führen. Bei Lebzeiten des Eigenthümers hat nur dieser die Gewere: für den Leibzüchter entsteht durch die Auflassung noch keine Gewere, weil der Eintritt von Besitz und Genuß suspendirt ist. Mit dem Tode des Erblassers erhält der Erbe nicht die Gewere zu Eigenthum, sondern das Eigenthum, und die Gewere geht auf den Leibzüchter über. Stirbt der letztere, so fällt an den Erben mit dem Rechte auf die Nutzungen auch die Gewere. Zur Unterstützung dieser Auffassung bringe ich bei, daß von einer Gewere nur gesprochen wird, nachdem die mit der Leibzucht bedachte Frau bereits in den Besitz der Sache gekommen ist (Sachsenssp. I, 21. §. 2), und sodann die Worte einer züricher Rechtsquelle [77]): der Mann soll an dem Leibgedinge die Nutzung haben, u. suln di frowen bi der Mannen lebenne enkein reeht noch gewer darzuo haben.

Diese Stelle spricht ganz klar der Frau, so lange noch der Mann die Nutzungen zieht, die Gewere ab.

Aehnlich verhält es sich mit dem Gedinge: dasselbe wird durch die Investitur begründet, d. h. durch diejenige lehnsgerichtliche Handlung, welche der Auflassung im Landrechte entspricht. Aber die Gewere erwirbt der Gedingsmann erst mit dem Anfalle des Lehns. Sächs. Lehnr. 5. §. 1:

> Tven mannen mach die herre en gut lien, also dat en die gewere dar an hebbe u. die andere dat gedinge, of de ane len erven stervet, die dat gut in geweren hevet.
>
> §. 2: Die it gedinge — hevet, die mut it getügen mit den die it sagen u. horden dat it ime gelegen si, durch dat he der gewere darvet. Vgl. 57. §. 1.

Albrecht (S. 284 fg.) erhebt dagegen Einspruch und läßt auch schon mit der Belehnung die Gewere übergehen; den von den Quellen selbst hervorgehobenen Mangel der Gewere bezieht er nur auf den Mangel der Detention. Aber keine Stelle schreibt dem Gedingsmanne die Gewere in einem andern Sinne zu. Ebenso wie es bei der Leibzucht nach dem Tode des Eigenthümers keiner neuen Auflassung zur Erwerbung der Gewere bedarf, braucht auch beim Lehnsfalle der Gedingsmann sein Recht am Lehen durch keine neue Belehnung zu befestigen. Dies ist kein Beweis dafür, daß er schon früher die Gewere besaß, sondern nur, daß sein Recht als ein jus futurum bereits anerkannt war.

Und ferner derjenige, welchem ein Gut aufgelassen wird, damit er weiter Auflassungen desselben besorge und als Salmann fungire, erhält keinen Besitz und keinen Genuß. Es fehlt daher an allem Rechte, mit Albrecht (S. 245 fg.) von einer Gewere des Salmanns zu sprechen. Der Eigenthümer gibt seinem Sal-

76) Nur beiläufig mache ich noch zur Unterstützung meiner Ansicht, daß die Gewere das Nutzungsrecht in sich schließt, auf eine Bedeutung von gewere aufmerksam, wornach es die Nutzungsberechtigung in der gemeinen Mark ist. Eine große Anzahl von Stellen dafür findet sich bei v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1856. S. 50 fg. 61.

77) Zusatz zu dem züricher Richtebrief s. bei Bluntschli, R.-G. der Stadt und Landschaft Zürich I. S. 282.

manne die Gewalt, gemäß seinem Auftrage die Auflassungen und sonstigen Dispositionen über das Gut vorzunehmen. In beiden Personen zusammen kommt das Recht an dem Gute zur Erscheinung: der Eigenthümer behält die Gewere, Besitz und Genuß, und das Recht, über das Gut zu disponiren; aber gemäß seinem Willen vertritt ein Anderer das Gut nach Außen hin. Niemals wird von einer Gewere des Salmanns gesprochen; diese kommt überall nur dem Eigenthümer zu. Erfurter Statut. 39 (Walch I. S. 116):

> Alleine jenre in der gewere sitze oder den nutz davon neme der man, der iz bevolen hat zu getruwir hant; so hat jener deme iz is bevolen zu getruwir hant gantze gewalt u. alliz reeht damite zu tunde, waz he in geheizin hat

Besondere Beachtung verdient die Vergabung von Todeswegen. Schwabensp. 22:

> Ist daz ein man sinem friunde gut schaffen wil nach sinem tode, wil er im daz sieher machen, er soll im srift dar uber geben mit endehaftn isigeln, oder er sol fur sinen richter varn, oder fur sinen herren u. sol sine geziuge ziehen ... *u. wil aber er imz gar stete machen, so setze im einen zins dar uz, da mit hat er die gewer* u. mac daz gut mit rehte nit verliesen .... (Senckenberg fügt hinzu: Hatt aber er im das gute mit disen wortten gegeben, das er spricht also: Ich gib dir das gut nimmer wider zu vordern, u. gib dir *nucz* u. *gewer* daran; der mag es nimmer wider vordern, wie nott im wirdt.) ..... Diu gabe heizet stete diu vor dem rihter geschit, diu heizet och stete diu mit der srift geschit. *Diu ist aller stetest diu mit der wer geschit.*

Es werden hier drei Formen für dieses Geschäft angeführt: a) die Schrift, b) die gerichtliche Handlung, sei es, daß man darunter das gerichtliche Testament (Beseler, Erbvertr. I. S. 143), sei es die gewöhnliche Auflassung versteht (Albrecht S. 198 fg.), und c) die Auflassung an den Bedachten, welcher den Genuß dem bisherigen Eigenthümer für seine Lebenszeit gegen eine Rente überläßt. Diese letzte Form bezeichnet der Verfasser als die für den Bedachten günstigste. Die Auflassung gibt dem Bedachten die Gewere, das Recht zu besitzen, zu benutzen: da er aber die Nutzungen in Folge des der Auflassung zugefügten Vertrages dem Geber wieder einräumt, so würde das Recht des Bedachten, seine Gewere, gar nicht äußerlich — auch dem Geber gegenüber — zur Erscheinung kommen, wenn er nicht wenigstens einigen Nutzen aus dem Gute zöge: daher wird ihm der Zins bestellt, damit hat er die gewer u. mac daz gut mit rehte nit verliesen. Der Vergabende erhält durch die Besitzeinräumung, weil sie sich auf keine Auflassung stützt, keine Gewere im technischen Sinne, gewiß keine „Gewere zu Leibzucht," wie Albrecht (S. 192) glaubt, sondern nur ein auf einem persönlichen Vertrage beruhendes Nutzungsrecht[78]).

Man darf aber auch aus jener Stelle des Schwabenspiegels nicht folgern, wie Auer (das Stadtrecht von München S. CXXXIX): „der Constituirung einer Rente wird also hier die Wirkung einer Gewere an der Sache ausdrücklich beigelegt." Grade das Umgekehrte ist das Richtige. Zuerst wird die Gewere an der Sache durch die Auflassung constituirt und dann, um ihr Realität zu geben, dem neuen Eigenthümer ein Zinsrecht bestellt. Es kann die Stelle daher auch nicht benutzt werden, um den auch von Auer behaupteten Satz zu beweisen, daß mit der Gewere am Zinse auch immer eine Gewere an der Sache selbst verbunden sei.

Verwandt mit den Vergabungen von Todeswegen sind die Erbverbrüderungen. Hier behält jeder der verbrüderten, so lange er lebt, den Besitz und die Einkünfte seines Territoriums; um aber das künftige Erbrecht auch äußerlich zu bezeichnen, war es gewöhnlich, daß die Erbverbrüderten ihre Güter vom Lehnsherrn zu gesammter Hand, d. h. zu einer gesammten Gewere des neueren Rechts erhielten. Urk. v. 1334 (Kraut §. 181. N. 1):

> Auch setzen wir sie beiderseit bei lebintigin unsirn liebe in nutz u. gewalt u. volle gewehr der lande u. der gute.

Aber dies bloße Setzen in die Gewere wäre wirkungslos gewesen, wenn sich nicht die Gewere auch zugleich äußerlich durch einen wenigstens theilweisen Genuß des Guts documentirt hätte:

> Zu nrchunde disser machnnge u. zu eynir rechtin gewehr suln unsirs Suns ... Amtlute u. Phleger zu eynim rechtin Zynse u. Dienste alle jar 200 Marg Silbers gebin .... So sulln dawider St., L. u. W. u. ir Erbin u. ir Amptlut u. Pleger auch zu einin Zinse u. Dienste alle Jar dem .. L ... 100 Marg Silbers gebin von irin vorgenantin Landin u. Guten.

Albrecht (S. 195 fg.) macht mit Recht auf die Analogie der Precaria (oblata) aufmerksam, in Folge deren der Eigenthümer ein Grundstück einem Andern zu Eigenthum auflößt und von ihm für die Lebenszeit zurückerhält. Auch hier pflegte der Besitzer einen Zins zu zahlen, weniger um dem neuen Eigenthümer ein Aequivalent für die entzogenen Nutzungen zu gewähren, als vielmehr recognitionis causa, damit der Zins ein deutliches Zeichen dafür abgebe, daß der Eigenthümer auch ohne den Besitz die Gewere, das Recht an der

78) Landshuter Statut (Kraut §. 172. N. 25): er hab in denn desselben gutes vor mit gesundten leib *in rechte nuz u. gewer* gesetzt, dann dass er es dennoch sein lebtag inne haben, nuzen u. nieszen mag. — Misverstanden scheint der Sachsenspiegel zu sein im Münch. Stadtr. art. 198 (Baier. Landr. 116): Waer jemant, der dem andern sein guot machen wolt, der sol den in nutz u. in gewer setzen bey seinem lebentigem leib, u. sol er etlich gelt ab dem guot jaerleichen einnemen, die weil der lebt, der enem daz guot gemacht hat, oder er sol im brief darumb geben.

Sache habe, und der Andere nur aus einem Vertrage besitze.

Urk. a. 841 (Kraut §. 172. N. 10): ea .... conditione haec omnia trado ... ut nos quamdiu vixerimus .... usufructuario possideamus, solventes inde censum ... ne videamur eas ex proprio, sed jure beneficiario possidere.

Urk. bei Kraut §. 172. N. 12: ... pro majori et stabiliori prefati predii traditione ... annuatim ... XXX denarios persolvit de eodem predio [79]).

Erwerb und Verlust der Gewere.

§. 24. Bei Immobilien wird eine Gewere theils da, wo der Besitz vorhanden ist und das dingliche Recht durch die Möglichkeit auf die Sache einzuwirken zur Erscheinung kommt, theils aber auch ohne Besitz angenommen, in welchen letztern Fällen man meistens, nach dem Vorgange Albrecht's, von einer juristischen Gewere im Gegensatze der factischen spricht. Wir gehen die Fälle des Erwerbes und Verlustes der Gewere durch, um das Gebiet der juristischen Gewere zu erkennen.

1) Der Erwerb der Gewere durch die Auflassung. Es ist oben schon mehrmals hervorgehoben, daß eine Gewere, das Recht zu besitzen, welches gegen jeden Dritten wirksam ist, nicht durch jeden rechtmäßigen Erwerb des Besitzes, sondern erst durch die Auflassung entsteht. Man hat zwei Acte bei der Uebertragung dinglicher Rechte zu unterscheiden (s. oben §. 3): 1) den gerichtlichen Act, durch welchen in meistens symbolischer Handlung der Veräußerer seinen Willen ausspricht, auf den Andern ein Recht zu übertragen, und 2) den gerichtlichen oder außergerichtlichen Act, durch welchen der Erwerber in den Besitz der Sache oder des Rechts eingeführt wird. Jener erste Act ist für das Landrecht die Auflassung, für das Lehnrecht die Investitur; es entsteht die Frage, ob er zum Erwerbe der Gewere genügt, oder ob noch die Einweisung hinzutreten muß.

Wenngleich die Gewere als Recht zu besitzen erst in den Rechtsbüchern klarer ausgebildet ist, so unterscheiden doch auch schon die ältern Quellen jene beiden Acte und es ist daher zweckmäßig mit wenigen Worten, ohne in die Analyse der einzelnen Stellen einzugehen, die Frage, ob das Recht zu besitzen schon mit der Auflassung erworben wird, auch nach dem ältern Rechte zu erörtern [80]). Meiner Ansicht nach geht bereits mit der Traditio das Recht zu besitzen über.

Cap. Lud. Pii. a. 817. c. 6 (*Pertz* I. p. 211 und Anseg. IV, 18): postquam haec traditio ita facta fuerit heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. Insuper et ipse per se fidejussionem faciat ejusdem vestiturae ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem immutandi, sed potius necessitas incumbat illam perficiendi.

Sobald die Auflassung vorgenommen ist, hört das Recht des Besitzers und zugleich das seines Erben auf; weil aber der Besitz noch nicht übergegangen ist, so bedarf es noch der investitura und der Veräußerer verspricht unter Stellung von Bürgen, dieselbe nachfolgen zu lassen, wozu er schon in Folge der traditio verpflichtet ist. Erst wenn der Erwerber das Recht auch thatsächlich ausüben kann, und das jus auch als factum zur Erscheinung kommt, schien der Erwerb vollendet und war das Verhältniß der Person zur Sache ein vollkommenes.

Sehen wir nun, in wie weit sich diese Auffassung auch im spätern Rechte nachweisen läßt. Der Sachsenspiegel spricht nicht deutlich über unsere Frage, III, 83. §. 1:

Svat man enem manne oder wive gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie mit klage irvorderet, oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nicht besitten.

Es wird nicht gradezu ausgesprochen, daß erst nach diesen drei Tagen die Gewere erworben wird; aber sicher ist es, daß dann erst das volle Recht erworben wird: bei einer Auflassung wird das Recht nicht sogleich erworben, während Urtheil oder Erbschaft es sogleich auf den Erwerber übergehen läßt. Deutlich geht die Gewere gleich mit der Auflassung nach zwei Stellen des sächs. Lehnrechts über, 39. §. 1:

Sweme sin gut mit lenrechte verdelt wert oder *he't up let, die sul der gewere darven.*

§. 3: Of en man enem anderen *gut uplet* vor sime herren, *to hant so hevet he die gewere* an 'me gude, die des erren mannes was, die 't liet. — Schwäb. Lehnr. 71.

Dieselbe Bestimmung findet sich in einer Anzahl anderer Quellen wieder:

Orlamündische Statuten sec. XIV. §. 7 (Walch II. S. 72): Item wan eyn burger deme andirn oberclagit husz u. hoff, da sal unsir Stadknecht die hulffe thun u. der richter die gewere.

Goslar. Stat. S. 14. 3. 4 fg.: Weme men enes eghenen vrede warcht vor gherichte, so scal de richtere vragen dene de dat let of he des vulborde: so scal he des bekennen, u. scal upstippen mit deme vinghere: darmede scal he der were vortyen. U. deme men dat eghenet, scal upstippen mit dem vinghere: dar mede undfed he de were.

Verm. Sachsenſp. I, 31. d. 1: Wenne man obir eygen frede wercket vor gerichte, so scal der richter fragen den, der is lessit, ab is syn wille sy. So sal der daz bekennen, u. sal recken dy finger; domete sal her sich der

79) Vgl. auch zwei Urkunden bei Albrecht S. 172. N. 408 und *Rud. Jacobi*, De summa Anselmini de Orto (diss.). Wimariae 1854. p. 51. 80) Die Frage ist in neuerer Zeit vielfach behandelt, besonders von Albrecht S. 63 fg., Beseler, Erbverträge I. S. 25 fg., Sandhaas, Germanist. Abhandlungen I. S. 52 fg., Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 510.

gewer vorczyn; u. sal denne daz eygen uflassen mit den fingern .. so daz her is mit eyme zeeychen ufgebe; domete enphet her dy gewer ..... U. rurt wichbilde u. landrecht.

Es ist in diesen Stellen nicht von der Einweisung in das Gut von Gerichtswegen, sondern von dem Friedewirken bei der Auflassung vor Gericht die Rede (vgl. auch Verm. Sachs. I, 46. d. 4):

Verm. Sachsensp. I, 44. d. 1: Wenne man obir eyn eygen frede wercke sal, daz sal man thun uf der gewer; noch *keyserrechte*. Abir noch *lantrechte* u. *wichbilde* sal man daz thun an gerichte in geheyten dingen an rechter dingestad.

Diese Nachricht wird durch die goslar. Statuten (S. 26. Z. 17—20), durch das Kaiserrecht, bestätigt: denn hier wird, nachdem die Gewere durch die Auflassung bereits übergegangen ist, der Friede auf der Gewere (dem Grundstücke) gewirkt.

Obgleich die Gewere bereits mit der Auflassung entstanden ist, wird bestimmt, daß man das aufgelassene Gut noch drei Tage, gleichviel ob in eigener Person oder durch einen Stellvertreter, Verwalter besitzen solle.

Gosl. Stat. S. 27. Z. 15 fg.: Weme en eghen wert ghesat, dat scal he upbeden ... u. scal sik des laten vrede werken vor gherichte ... u. dat besitten dre dage u. dre nacht, he oder sin bode. We ervegut upgeboden heft, de scal dat dar na holden dre daghe u. dre nacht er he sik des late vrede werken. Ne wert it dar en binnen nicht untworren, so mach he sik des laten vrede werken u. scal it dar na besitten, he oder sin bode dre daghe u. dre nacht. Na den ses daghen ne heft de dar nen recht mer an deme dat upgeboden is. We en erve erworven heft also der stat recht is, u. sich dar up heft ghevort laten, u. he dat besitten wel oder sin bode dre daghe u. dre nacht — of ene sine wedersate dar weder af vören let oder senne boden ....

Verm. Sachsensp. I, 38. d. 2 wiederholt durchaus die obige Bestimmung des Sachsensp. (III, 83. §. 1), mit dem Bemerken, daß sie Landrecht und Weichbild enthalte; I, 46. d. 5 gibt die obige Bestimmung des goslarer Stadtrechts über Erbgut wieder, und fügt hinzu:

u. ist keyserrecht wichbilde. Adder noch unseme lantrechte u. wichbilde sechsischer art: welche zeith eyn man gewer abetred vor gerichte u. uflesset, u. sich or vorczuhet mit finger u. mit munde .... so had her sich gelediget von der gewer des gutes.

Vergleichen wir diese Stellen, so unterscheidet sich das Kaiserrecht nur dadurch, daß man bei Erbgütern nach der Auflassung noch drei Tage warten muß, bis auf dem Gute selbst Friede gewirkt wird [81]). Nach allen Stellen wird die Gewere gleich mit der Auflassung selbst erworben und es besteht keine derartige principielle Verschiedenheit in der Auffassung, wie sie Albrecht (S. 70 fg. 75 fg.) für die einzelnen Quellen nachweisen will. Die goslarer Statuten verlangen zum Erwerbe der Gewere ebenso wenig, wie der vermehrte Sachsenspr. noch den dreitägigen Besitz. Wenn nach vielen Stellen [82]) der Erwerber noch drei Tage nach der Einweisung in den Besitz in dem Gute sitzen bleiben soll, so kann davon nicht der Erwerb der Gewere abhängig sein. Was bedeutet nun dieser Besitz von drei Tagen, nachdem die Gewere bereits erworben ist? Meiner Meinung nach soll durch ihn der Erwerber sich als Herr der Sache eine bestimmte Zeit hindurch documentiren und sein Recht zugleich äußerlich durch das Factum zur Erscheinung bringen. Erst nachdem diese Zeit hindurch sein Recht unangefochten bestanden hat, ist er berechtigt, auch andern Personen gegenüber über die Sache zu disponiren und hat der Veräußerer gar kein Recht mehr an der Sache (Gosl. Stat. S. 27. Z. 23 fg.; vgl. auch Weichb. art. 20) [83]).

Da, wo genauer das Verhalten bei der triduana sessio geschildert wird, sehen wir, daß der Erwerber durch seine Handlungen sich als dominus gerirt: er soll in dem Grundstücke schlafen und essen (s. Note 82). Es erinnert dies an die Bestimmung der Lex Salica 46, daß die Mittelsperson, welcher ein Grundstück aufgelassen wird, in dem Hause bleibt und drei Gäste mit Brei bewirthet, oder an die Erzählung [84]), daß Jemand sich in den Besitz eines Waldes setzt, indem er Bäume anhauen, Feuer anzünden, Häuser aufbauen läßt und sich drei Tage lang im Walde aufhält (trium dierum in eodem loco — sessione — vendicavit). Der Zeitraum von drei Tagen scheint auch in andern rechtlichen Beziehungen das Verhältniß von Person zur Sache für die Dauer bestimmt zu haben. Der Käufer darf nur innerhalb dreier Tage nach dem Kaufe von Vieh ein vitium des Thieres geltend machen und die Auflösung des Vertrages verlangen (L. Baiw. XV, 9). Der Eigenthümer kann seinem Bienenschwarme nur innerhalb dreier Tage nach dem Ausfliegen nachfolgen; später erscheint er als eine res nullius (Schwabenspr. 365). Findet der Eigenthümer die ihm gestohlene Sache innerhalb der nächsten drei Tage, so kann sich der Besitzer nicht auf seinen Auctor berufen, sondern muß sie restituiren; ist bereits eine längere Zeit verstrichen, so zieht

81) Ueber die Bedeutung dieser drei Tage s. Göschen, Gosl. Stat. S. 188. Note 1. 82) Vgl. ferner die Stellen bei Grimm, R.-A. S. 190. 557. Beseler, Erbvertr. I. S. 32. Albrecht S. 75. Note 153. Kraut §. 97. N. 65—67. — Magdeb. R. v. 1295. §. 5 (v. 1304. art. 46. — Culm. III, 110): Wirt einem manne sin gut gevronet mit rechte, daz sal jener besitzen, der iz in de vrone gebracht hat, mit der vrone dri tage u. nacht, he sal och dar inne ezzen u. slaphen mit der vrone. 83) Nachdem die Einweisung geschehen ist, „so ist er denn vollkomen an seinem Rechten." 84) Vgl. Kraut §. 107. N. 8.

sich der Besitzer durch Stellung seines Gewähren ganz aus dem Processe heraus (L. Sal. 37; L. Ribuar. 47).

Durch die Auflassung und durch die Gewere wird der Besitz an sich nicht alterirt und es ist unrichtig, wenn Albrecht (S. 70) sagt, daß von dem Augenblicke der Auflassung an der Empfänger für den Besitzer und der Veräußerer für den Nichtbesitzer gelte. Dies wäre eine Fiction, wie wir sie in das ältere Recht hineinzutragen uns scheuen müssen. Der Erwerber erhält nicht den Besitz, sondern ein Recht an der Sache und der Veräußerer gibt nicht den Besitz, sondern das Recht zu besitzen auf.

§. 25. Während im Landrechte die Auflassung eine Gewere entstehen läßt, ist es auffallend, daß die Belehnung, welche dem landrechtlichen Acte der Auflassung entspricht, keine gleiche Wirkung zur Folge hat [85]). Im Lehnrechte wird die Gewere erst erworben, wenn der Herr dem Vasallen das Gut beweist, d. h. es ihm anweist oder ihn in dasselbe hineinweist, und der Vasall in Folge dieser Beweisung sich des Gutes unterwindet, sich in den Besitz setzt.

Sächs. Lehnr. 7. §. 6: Jegelik *unbewiset gut* dat deme manne gelegen wert, sal he behalden mit getüge na dem it ime gelegen wert, *dar he der gewere an darvet.*

6. §. 1: Die vader erst uppe'n sone *die gewere des gudes* —; *dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise.*

11. §. 3: Svenne en herre sinem manne gut bewisen let dat he ime liet, tohant hevet die man die gewere an deme gude, die des herren was er he't ime gelege [86]).

Erst wenn der Herr dem Vasallen das Gut zu beweisen sich weigert, kann dieser sich desselben eigenmächtig unterwinden. 10. §. 4, vgl. auch Schwäb. Lehnr. 20; 158:

Swer ein niwez lehen enphahet daz niht vater lehen heizet, noch sin gedingede nit enist, der sol den herren biten, daz er im wisunge dar uf gebe so hat iesa er gewer an dem lehen.

Besonders deutlich erscheint die Wirkung der Einweisung in Schwäb. Lehnr. 157; der Fall ist folgender: der Lehnsherr leiht ein Gut zuerst dem A. und läßt ihn einweisen; leiht er dann später dasselbe Gut dem B., so ist das Recht des A. vorzüglicher. Wenn jedoch A. nicht eingewiesen und B. darauf beliehen und eingewiesen wurde, so geht das Recht des B. vor, weil er durch die Einweisung die Gewere erhielt.

Erst mit dem Augenblicke, daß zu dem bereits erworbenen Rechte zu besitzen auch der Besitz und Genuß selbst durch die Einweisung oder Unterwindung des Guts hinzutritt, entsteht die Gewere nach Lehnrecht. Einen Beweis dafür liefert auch die Gewere zur gesammten Hand (vgl. oben §. 22). Besitzt nur einer der Gesammtbelehnten das Gut, z. B. der Vater hat allein das Gut in geweren und die Kinder, welche mit ihm zusammen belehnt sind, darben der Gewere (Sächs. Lehnr. 35. §. 1), so können die Kinder nach dem Tode des Vaters sich nicht auf die frühere Leihe, sondern nur auf ihr Erbrecht berufen, welches sie ihrem Vater in das Lehen zu folgen berechtigt. Dagegen, wenn sie mit dem Vater nicht blos zusammen beliehen sind, sondern auch in gemeinschaftlicher Gewere und Genuß lebten, bedarf es nach dem Tode des Vaters keiner neuen Belehnung.

Hiernach kann in jenen Stellen Gewere nicht den bloßen factischen Besitz bedeuten und darf keine juristische Gewere bereits als Folge der Belehnung angenommen werden, wie Albrecht (S. 284 fg.) glaubt [87]).

Worin liegt nun aber der Grund der verschiedenen Wirkung von Auflassung und Belehnung? Die Geschichte des Lehnrechts liefert den Schlüssel. Der landrechtliche Act der Auflassung war ein rein auf das Sachenrecht bezügliches Rechtsgeschäft, durch welches ein gleich wirksames Recht an einem bestimmten Gute, welches durch ein Symbol repräsentirt wird, constituirt werden soll. Die lehnrechtliche Investitur dagegen soll ein doppeltes Verhältniß, ein persönliches und ein dingliches begründen. In der ältern Zeit scheint das persönliche Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen das Principale gewesen und mit Bezug auf dieses grade die Belehnung vorgenommen zu sein. Es gibt ja auch Belehnungen, welche das persönliche Verhältniß begründen, dem Beliehenen aber für den Augenblick noch kein Recht an dem Lehnsobjecte ertheilen sollen (Gedinge, Wartung): hier bedurfte es eines besonderen Actes, des Beweisens, resp. des Unterwindens, um dem Vasallen ein Recht an diesem bestimmten Gute zu ertheilen. Während es bei dem landrechtlichen Geschäfte, z. B. dem Kaufe, für den Erwerber auch schon vor der Auflassung von der größten Wichtigkeit war, das zu erwerbende Gut genau zu kennen, war es bei vielen Belehnungen noch gar nicht bestimmt, welches Gut der Vasall erhalten werde, z. B. bei Lehen an Einkünften, welche nur der Größe, dem Werthe und der sonstigen Natur nach bestimmt waren. Aus diesem Grunde wird im Lehnrechte erst mit dem Uebergange des Besitzes das dingliche Recht erworben: erst jetzt entsteht ein jus praesens, eine Gewere. Es besteht also in der That ein Unterschied zwischen Landrecht und Lehnrecht. Die Lehnsgewere wird erst erworben durch die Beweisung, die landrechtliche Gewere bereits mit der Auflassung. Soll die Auflassung dem Erwerber ein sofort wirksames Recht auf den Besitz und Genuß gewähren, ist aber der Besitz selbst noch nicht

85) Wir handeln hier nur von derjenigen Belehnung, welche ein neues Lehen entstehen läßt und kein bereits bestehendes Lehen auf eine Person überträgt, welche schon einen Anspruch auf dasselbe hat. 86) Der Gegensatz gegen das Landrecht wird besonders durch die Vergleichung mit 39. §. 3 klar: Of en man enem anderen gut uplet vor sime herren, to hant so hevet he die gewere an 'me gude, die des erren mannes was, die 't lit.

87) Vgl. dagegen auch Beseler, Erbverträge I. S. 91. Note.

übergegangen, so liegt ein Fall der von Albrecht aufgestellten juristischen Gewere vor.

§. 26. Da eine andere Uebertragung des Rechts zu besitzen, als die Auflassung oder Belehnung keine Gewere geben kann, so haben der Pächter und Miether keine Gewere im technischen Sinne [88]). Sie besitzen und haben auch ein Recht zu besitzen, aber sie haben dies Recht nicht durch die Auflassung im Gerichte erworben. Der Zinsmann, welcher das Gut gepachtet hat (bestaden), hat keine Gewere, sondern sitzt nur auf dem Gute (Sachsenssp. I, 54. §. 3). Macht der Miether gegenüber dem Vermiether sein Recht geltend, das Haus als gemiethet zu besitzen, so beruft er sich nicht auf eine Gewere im technischen Sinne, sondern nur auf seinen Besitz und erhärtet mit seinem Eide die causa possessionis, um noch eine gewisse Zeit hindurch das Haus als gemiethet zu behalten. Verm. Sachsenssp. II, 4. d. 2:

Loueket eyn herre sime hindersedel des ingedinges an husern oder an benecken ....., do magk der hindersedel daz ingedinge mit grosszerme rechte behalden eyn jar uffe den hern mit sime eyde, den is der herre entreden moge mit syme eyde.

Nur von einem Gedinge und von keiner Gewere ist die Rede.

Weil der Miether keine Gewere hat, darf man auch den teutschen Satz: „Kauf bricht nicht Miethe" nicht für eine Consequenz der Gewere betrachten. Vielmehr ist es ein Satz der Billigkeit, daß der Miether, welcher seinen Besitz von einer zum Contract befugten Person, von dem durch Auflassung zum Besitz berechtigten, ableitet, in seinem Besitze geschützt werde und sein Recht auch von dem neuen Erwerber der Gewere respectirt werde. Verm. Sachsenssp. II, 4. d. 5:

Hat eyn man sin hus ... vormid u. vorkouft daz sint der zeith: der daz gemit had, der had sin ingedinge. Wulde on der abetribe, der is gekouft hette, des en sal nicht sin; wen he wer sime ingedinge neher zeu bewisene uf den heyligen zeu eyme jare adder zeu eyme halben, also den or ingeteydinge gestanden hette.

Handf. f. Freib. im Uechtlande v. 1249. §. 69 (Gaupp II. S. 95): Si aliquis burgensis aliquid, quod alter burgensis teneat, ab aliquo emerit, ipse burgensis possessor in eodem jure illud ab emptore tenere debeat, quo jure tenebat a venditore.

Hamb. Stadtr. II, 9. 13. — Langenbeck's Glosse zum Hamb. R. v. 1497. G. 14. — Lüneb. Stadtr. 2. 15. — Brünner Schöffenb. 139. — Züricher Rathserkenntn. v. 1487 (bei Bluntschli II. S. 279). Daß diese Bestimmung aus der Billigkeit herzuleiten ist, zeigt sich auch darin, daß nicht nach allen Rechten der Miether die ganze Contractszeit hindurch im Besitze bleibt, sondern nach einigen nur eine bestimmte im Gesetz vorgeschriebene Frist die Wohnung behalten darf; so nach den Goslarer Statuten S. 21. Z. 39 fg.:

Hevet en man en eghen u. vormedet he dat eneme manne, vorkoft he dat eghen, de man behalt sine medinghe dar an en jar uppen hilleghen of he wil.

Billewärder Landr. Art. 65: Koep de drift hure up, wo de kop schee veer weken vor sunte Peters daghe. Schuet he na der tyd, so mach men de hure bruke beth to deme anderen sunte Peter ad Cathedram [89]).

§. 27. 2) Erwerb der Gewere durch gerichtliches Urtheil. Sowie bei der Auflassung in Folge eines Rechtsgeschäftes das Gericht den Uebergang der Gewere vermittelt, so kann auch in Folge eines Rechtsstreites über die Gewere der Richter der einen Partei die Gewere absprechen, der anderen zusprechen. Sachsenssp. II, 70:

Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit reehte afgewunnen.

II, 24. §. 1. — §. 2: of it ime verdelt wirt to lantrechte oder to lenrechte, ... so is he der were geloset mit reehte. — III, 83. §. 1.

Sächs. Lehnr. 39. §. 1: Sweme sin gut mit lenrechte verdelt wert .... die sal der gewere darven.

76. §. 4: Svie sime herren sin gut uplet ... oder ime verdelt wert sogedan gut alse he von ime hevet, die sal darven allerhande gedingetes *mit sament deme gude dat he von ime hadde.*

20. §. 2: Swelkeme manne man sin gut verdelt .... was ime jenich dingede gelegen, des sal he darven *mit sament deme gude* [90]). — 53.

Richtst. Landr. c. 23: so frag: nach dem du drey male geclagt hast auf dein erbe eigen u. durch deiner clag willen drey mal getagt sey, u. nicht furkummet, ob im sein gewer icht mit reehte geprochen sey? das vindet man .... So frag nach dem das im sein gewere mit recht versagt sey, ab man dich icht mit rechte in das gut weisen sulle? das findet man. — c. 24 am Ende.

88) Albrecht S. 3. N. 9. S. 5. N. 13 ist entgegengesetzter Ansicht; S. 98. N. 203 bekennt er die Zweifelhaftigkeit derselben.

89) Nicht blos derjenige Miether wird geschützt, welcher sein Recht vom Eigenthümer ableitet, sondern jeder, welcher von dem Inhaber einer Gewere das Gut miethete. Dies geht hervor aus einem bremer Schöffenurtheile (bei Oelrichs S. 155. 156, zwischen 1375—1378). Der Pfandgläubiger hatte das verpfändete Gut verpachtet und kann es nach der Tilgung der Schuld nicht tradiren. Es wird entschieden: We Gr. (der Gläubiger) ok waren uppe den hilghen dat he dat gud meyeren dan hebbe, er der tyd Johan (der Schuldner) dat lozede, zo scholen de meyer bruken dezes nyen (neues Land), alze gr. en dat ghedan heft. — Albrecht S. 278. N. 798 führt den Satz auf die hebbende Gewere zurück; vgl. dagegen auch Beseler, System II. §. 126. N. 6.

90) „Gut" bedeutet hier soviel wie Recht am Gute. Lehnrecht, Lehnsgewere.

Der Kläger, welcher im Processe siegt, erhält eine juristische Gewere; denn obgleich das Gericht sein Recht anerkannt und ihm die Gewere zugesprochen hat, so bedarf es noch der Einweisung, resp. Unterwindung, damit das Recht auch durch das Factum realisirt werde. Der Herr darf sich des Gutes, welches der Vasall von ihm besaß, unterwinden (Sächs. Lehnr. 65. §. 21); der siegende Vasall wird von dem Herrn in das Gut eingewiesen (43. §. 1) u. s. w.

Von der definitiven Vertheilung eines Guts ist die blos provisorische zu unterscheiden, welche gegen den abwesenden Beklagten in contumaciam verhängt wird: dieselbe gewährt dem Vasallen oder seinem Erben die Befugniß innerhalb Jahr und Tag sich „auszuziehen," indem er den Grund der Vertheilung rückgängig macht und sich dem Gerichte stellt [91]); der siegende Kläger, welchem das Recht am Gute vorläufig zugesprochen ist, darf es wol besitzen, aber nicht zugleich benutzen. Erst nach dem vergeblichen Verlaufe der Frist tritt die definitive Vertheilung ein, welche dem ausgewiesenen Beklagten sein ganzes Recht am Gute nimmt. Sächs. Lehnr. 65. §. 21:

So vrage die herre, wat he mit deme gude sole dun dat sinen manne verdelt is. So vint man to rechte, he sole's sik underwinden selve oder en sin bode, ... u. sal it halden *ane nut u. ane gelt jar u. dach.* Ne tüt it die man dar binnen nicht ut, alse die jartale irgeit, man verdelt ime al ansprake an deme gude.

Welches Recht besaß nun der Verurtheilte in der Zwischenzeit?

Eine derartige provisorische Vertheilung findet nur dann statt, wenn der Beklagte an drei auf einander folgenden Gerichtstagen nicht vor Gericht erschienen ist. Sächs. Lehnr. 45. §. 4:

Sweme man sin gut in sine jegenwerde verdelt ane rechte wedersprake, die ne mach is nicht mer uttien [92]).

Das Ausziehen besteht nicht darin, daß sich der Vasall von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung befreit, sondern daß er sich zur endlichen Entscheidung der Sache dem Gerichte zu stellen verspricht [93]). Die Vertheilung wirkt streng persönlich zwischen dem Vasallen, welchem das Gut vertheilt wird, und dem Herrn, welcher es ihm vertheilen ließ. Daher vererbt der Vasall nicht blos das Recht, das Gut auszuziehen, sondern das Gut selbst; daher kann er sich nicht blos gegenüber einem andern Herrn ausziehen, sondern folgt mit dem Gute an einen andern Herrn. Sächs. Lehnr. 44. §. 1:

Binnen der jartale dat die man sin gut uttien sal, stirft he, he erft *it* uppe sinen sone u. volget an enen anderen herren *dar mede*, of sin herre stirft oder of he 't uplet .... §. 2: Kumt it aver an enen anderen herren *die man ne darf sin gut jegen ine nicht uttien*, he sal aver volgen *sime gude* mit lenrechte. Die sone ne darf ok in's vader stat nicht uttien sin gut jegen den herren, of die vader stirft.

Erbrecht und Folge ist ohne Gewere nicht möglich (59. §. 3; 11. §. 1); die Vertheilung kann daher dem Vasallen nur den Besitz [94]), nicht aber die Gewere entzogen haben [95]). Derjenige, zu dessen Gunsten die Vertheilung ausgesprochen wurde, erhielt allerdings der Regel nach den Besitz, aber er darf die Früchte des Guts nicht ziehen, sondern muß es ane nut u. ane gelt in seiner Gewere halten, damit, wenn später der Verurtheilte es aus der Vertheilung herauszieht, die Nutzungen an ihn so zurückfallen, als ob sein Recht niemals bestritten gewesen wäre. Sächs. Lehnr. 65. §. 21 (vgl. oben), 43. §. 1:

Of die herre sinen manne gut verdelt durch enes anderen mannes klage, den klegere sal die herre wisen in die gewere des gudes, die er jenes was .... die sal he halden ses weken (u. ein jar) *ane nut u. ane gelt.*

Richtst. Lehnr. 10. §. 5: So vrage de here, wat he med dem gude don scole. So vindme, he scole it halden jar u. dach ane nud u. gelt, also dat he dar nicht van up en heve. 26. §. 4.

Da dem Kläger die Nutzungen entzogen sind, so hat er nur den vorläufigen Besitz, aber nicht die Gewere im eminenten Sinne. Der Beklagte dagegen behält innerhalb Jahr und Tag die (juristische) Gewere und es bedarf für den Fall, daß er sich nicht auszieht, noch eines zweiten Urtheils, um ihm sein gesammtes Recht am Lehen abzusprechen. Erst dies zweite Urtheil läßt auf die andere Partei die Gewere und das Nutzungsrecht übergehen, Richtst. Lehnr. 10. §. 6:

So vrage he, eft de man des gudes, dat eme sus vordeilt is nicht ut en tee bi jare u. dage, wat dar denne lenrecht umme si. So vindme, de here mod id denne *wol vuren in sine nud* u. *de man heft dar nene ansprake mer an.*

Das Resultat ist folgendes: durch die gewöhnliche, definitive Vertheilung verliert der Vasall, gleichviel ob er im Besitze des Lehns bleibt oder nicht, die Gewere, das Besitzrecht; so lange das erstere der Fall ist, geht auf den Kläger nur eine juristische Gewere über. Bei der ausnahmsweisen, provisorischen Vertheilung, welche den Beklagten zum Gerichte nöthigen soll, geht der

91) Vgl. Homeyer II, 2. S. 419. 513. 591 fg. 92) Ueber die scheinbar entgegenstehende Stelle Sächs. Lehnr. 59. §. 2, vgl. Homeyer II, 2. S. 593 fg. 93) Es entspricht dem Ausziehen aus der Verfestung im Criminalprocesse.

94) Auch dieser braucht ihm nicht überall genommen zu werden. Sächs. Lehnr. 13. §. 2: Let aver en herre enen man *sitten* mit sime gude jar u. dach ane rechte wedersprake ... die wile he sines gudes sinnen sal oder *it uttien sal*, mit den geweren (dem Besitze) ne mach he sime herren an deme gude nicht vernen. 95) Aehnlich ist Richtst. Lehnr. 9. §. 6: Wenn der Vasall das Gewedde nicht bezahlt, kann sich der Herr des Gutes unterwinden, ohne daß er dadurch das Lehnrecht des Vasallen vernichtet; erst wenn der Vasall es in Jahr und Tag nicht auslöst, „so is id des heren."

Besitz auf den Kläger über und der Beklagte behält nur die juristische Gewere, von der zu bemerken ist, daß die Quellen ihrer nicht ausdrücklich gedenken, daß sie aber aus allgemeinen Sätzen mit Sicherheit angenommen werden darf. Erst die spätere definitive Vertheilung entzieht ihm auch die juristische Gewere.

§. 28. Vergleichen wir diese Grundsätze mit den im Landrechte geltenden, so tritt auch hier eine Vertheilung des Guts entweder als Strafe für den Beklagten ein, welcher sich an drei Gerichtstagen nicht gestellt hat, oder als definitives Urtheil gegen den anwesenden Beklagten. Es fragt sich, ob das Contumacialurtheil nur eine beschränkte Folge, wie im Lehnrechte hatte, oder eine gleiche Wirkung, wie wenn der Beklagte vor Gericht erschienen wäre. Die Vermuthung spricht für die Gleichheit im Landrechte und Lehnrechte, die Quellen weisen auf eine Verschiedenheit hin. Die Hauptstelle ist Sachsenfp. I, 70. §. 1:

> Hevet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal ine dar in wisen u. sal is ine geweldigen .... Die inwisunge mach die man untreden binnen der jartale uppe 'n hilgen, he mut aver dat gut to hant vore stan ... of man dar up klaget.

Da in dieser Stelle mit keinem Worte erwähnt wird, daß der Kläger nur in den Besitz gewiesen werde und nicht zugleich die Nutzungen erhalte, so scheint ihm das Besitzrecht, die Gewere selbst übertragen zu sein. Aber den Regeln des Contumacialverfahrens gemäß wird auch hier noch von Neuem die Frist von Jahr und Tag dem Ungehorsamen gewährt, um sich innerhalb derselben von den Folgen seiner Contumacia zu befreien und die Einweisung zu entreden. Läßt er jene Zeit verstreichen, so erfolgt im Landgerichte keine zweite, definitive Verurtheilung, welche ihm erst jetzt alle seine Ansprüche entzöge, sondern es verwandelt sich die Gewere des eingewiesenen Klägers in eine rechte Gewere, vermöge deren er alle Ansprüche des Beklagten abweist. Dasselbe Recht wie der Beklagte hatten auch seine Erben, wenn ihm nicht eine bestimmte Sache, auf welche die Klage gerichtet gewesen, sondern sein ganzes Vermögen abgesprochen war. Sachsenfp. I, 38. §. 2:

> Die ok jar u. dach in des rikes achte sin, die delt man rechtlos, u. verdelt in egen u. len, dat len den herren ledich, dat egen in die koningliken gewalt. Ne tiet de erven nicht ut ut der koningliken gewalt binnen jar u. dage mit irme ede, se verleset it mit sament jeneme.

Auch in diesem Falle geht auf den Kläger, resp. den König und seinen Vertreter gleich mit dem Urtheile die Gewere über und es verbleibt den Erben keine juristische Gewere: denn daß sie das Gut ausziehen dürfen, kann nicht als Folge einer Gewere gelten.

Verschieden hiervon und in den Wirkungen zum Theil der provisorischen lehnrechtlichen Vertheilung entsprechend, ist der Fall in Sachsenfp. II, 41. §. 1. 2:

> Svar die richtere sin gewedde nicht ut panden ne mach up enes mannes egene, ... dat sal die vrone bode vronen mit eine crüce, ... Ne tüt he 't nicht ut jene des it dar is binnen jar u. dage, man verdelt ime sin recht dar an. Dar na kome sin erve vor gerichte binnen jar u. dage, u. tie sik to sime erve alse recht is uppe'n hilgen.

Hier bleibt der Schuldner des Gewedde im Besitze[96]), und wird erst nach Jahr und Tag in dieselbe rechtliche Lage versetzt, in welche der Beklagte in den erst genannten Fällen gleich mit dem ersten Urtheile kommt: denn erst jetzt beginnt für die Erben die Frist von Jahr und Tag, um sich zum Erbe zu ziehen.

§. 29. 3) In einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen tritt an die Stelle desjenigen, welcher die Gewere hatte, eine andere Person, auf welche in Folge gesetzlicher Bestimmung die Gewere übergeht.

a) Die Erben treten unmittelbar nach dem Tode ihres Erblassers in diejenigen Rechte ein, welche auf sie überhaupt übergehen (ausgeschlossen sind z. B. die Leibzucht, welche er besaß, die Vermögensstücke, welche an andere Personen fallen, wie Gerade, Heergewedde), le mort saisit le vif[97]): sein Tod gibt ihnen die Gewere.

Dieser Satz ist besonders klar für das Lehnrecht ausgesprochen; seine Sätze werden wir benutzen, um eine an sich nicht klare Stelle des Landrechts in gleichem Sinne zu erklären.

> Sächs. Lehnr. 6. §. 1: die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise.

Die andern Redactionen sagen: possessionem sicut et beneficium (vet. auct. I, 24), nuze u. len (Görl. Lehnr. VI); im Schwabenspiegel fehlt diese Stelle.

Jene Stelle ist so aufzufassen, daß er das Besitzrecht am Gute (gewere des gudes) und zwar das Recht, es als Vasall zu besitzen (mit sament deme gude) vererbe: denn *gut*, was hier gleichbedeutend mit Lehen ist, bezeichnet das Recht am Objecte, die causa possessionis (jus possidendi boni ex eadem causa, qua ipse possidet)[98]).

---

96) Vgl. auch Albrecht S. 45. 97) Mit besonderer Beziehung auf das französische Recht behandelt diesen Satz Rénaud, Krit. Zeitschrift für Rechtswiss. des Auslandes XIX. S. 104 fg. 98) Vgl. Note 63 u. Albrecht S. 34; was Sandhaas S. 145 gegen Albrecht vorbringt, ist sehr oberflächlich und unbegründet, da Albrecht unter Gewere grade nicht das dingliche Recht versteht, wie sich aus Note 61 b deutlich ergibt. — Auch Delbrück's Auffassung (S. 261): er erbe nicht blos das Lehnrecht, sondern auch die im Besitze des Erblassers liegende Möglichkeit des Rechtsschutzes, entspricht nicht den Worten. Nicht an den Rechtsschutz, sondern an das ihm zu Grunde liegende, durch rechtmäßigen Titel erworbene Recht ist zu denken. — Gerber's Erklärung (S. 19) ist völlig unrichtig: „Der Sohn eines verstorbenen Vasallen bedarf eines solchen Beweises, daß er Lehen mit Gewere habe, nicht, denn er hat schon von seinem Vater die Gewere mit dem Gute erworben, von ihm leitet er die Gewere ab, der Beweis für diesen gilt zugleich für ihn." Es handelt sich nicht darum,

Richtst. Lehnr. 22. §. 5: wen de vader ervet up den sone also vaste de were des gudes also dat gud.

Sächs. Lehnr. 26. §. 9: nieman ne mach ene rechte gewere gewinnen ... an enes kindes gude, dat up it kint irstorven is to lantrechte oder to lenrechte binnen sinen jaren, dar he ime sine rechten u. sine erren geweren mede breken muge, die up it kint geerft is.

Der Sohn erbt also die Gewere und kann, weil er das Besitzrecht hat, sich eigenmächtig in den Besitz setzen. Mit Hilfe des aus diesen Stellen gefundenen Satzes sind wir berechtigt [99]), auch im Sachsenſp. III, 83. §. 1 das allgemeine Princip zu finden, daß der Vater die Gewere auf den Sohn vererbt:

Svat man enem manne ... gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie mit klage irvorderet oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nicht besitten [100]).

Was haben wir hier unter Gewere zu verstehen? Soll der Besitz, der Gewahrsam auf den Sohn durch Erbgang übergehen? Unzweifelhaft sagen dies spätere Quellen:

Brüſſ. Stadtr. art. 247 (Kraut, Grundr. §. 171 a): Der Doode erft ende saiseert den lebenden synen naesten hoir ende erfgenaem ... ende wort de *Possessie* by de doodt op denselben ghecontinweert.

Gloſſe zu Sachsenſp. III, 83. §. 1: Zum andern kommt einer ... in eines dinges besitzung, ob ihm ein erbe anstirbt, das gut hat er allbereit in seinen geweren u. besitzt es.

Magdeb. Polizeiordn. E. XLIV. §. 15: Wir wollen, dass in Zukunft in unserm Herzogthume Magd. der Besitz oder Gewehr der Güter, sie sind liegend oder varend, ohne einige leibliche Ergreifung auf des verstorbenen in absteigender linie ... verfallen solle.

Einige andere derartige Stellen ſ. bei Réaud a. a. O. S. 129 fg. Dieſe Auffaſſung gehört einer ſpäteren Zeit an und nimmt eine Fiction zu Hilfe. Der Beſitz als reines Factum hängt von factiſchen Vorausſetzungen ab; es iſt nicht nothwendig, daß dieſelben beim Erben zutreffen; Sächſ. Lehnr. 35. §. 1 (vgl. §. 22). Sächſ. Lehnr. 26. §. 9 (vgl. die eben angeführte Stelle) ſagt gradezu, daß, wenn das Gut eines Kindes einem Andern aufgelaſſen iſt und dieſer den Beſitz erwirbt, doch die Gewere des Kindes, welche es vom Vater ererbt hat, beſtehen bleibt. Es kann alſo Gewere in jenen Stellen nicht den Beſitz bezeichnen [101]). Albrecht S. 26 glaubt, daß hier mit Gewere ein Verhältniß der Perſon zur Sache bezeichnet werden ſolle, welches als Fortſetzung des Beſitzes zu betrachten und dem Beſitze ſelbſt gleichzuſtellen ſei. Dies erſcheint aber ſchon darum als unrichtig, weil der nicht beſitzende Lehnserbe dem Herrn gegenüber nicht diejenigen Rechte in Anſpruch nehmen kann, welche der beſitzende Vaſall hat. Sächſ. Lehnr. 35. §. 1. 2; 5. §. 2; 57. §. 1; 62. §. 2 [102]). Gewere bedeutet alſo weder Beſitz, noch fingirten Beſitz: dem einfachen teutſchen Rechte, welches überall das ſinnliche Element hervorkehrte, lag es durchaus ferne, da einen Beſitz zu fingiren, wo er nicht vorhanden iſt. Vielmehr überträgt der Erblaſſer auf den Erben das Recht zu beſitzen, in Folge deſſen er, wenn er noch nicht im Beſitze iſt, ſich des Guts unterwinden und in den Beſitz ſetzen kann [103]).

Sowie der Uebergang der Gewere eine Folge des Erbrechts iſt, ſo gibt es auch nur an ſolchen Sachen ein Erbrecht, an welchen der Erblaſſer eine Gewere hatte, ſei es, daß er ſie ſelbſt, ſei es, daß ſie ein Anderer, welcher ſein Recht von ihm herleitet, ausübte. Daher vererbt der Vaſall ſein Lehnrecht und der Lehnsherr das ihm am Gute zuſtehende Recht: denn obgleich er ſelbſt keine Gewere hat, ſo wird dem bei ihm zurückbleibenden Rechte in dieſer Rückſicht die Gewere des Vaſallen, welcher ſein Recht von ihm ableitet, hinzugerechnet. Daher vererbt der Gedingsmann ſein Warterecht nicht: denn es hat weder er ſelbſt eine Gewere, noch leitet ſie ein Anderer von ihm her; und es findet kein Uebergang der Gewere an Gütern ſtatt, an welchen der Erblaſſer nur den factiſchen Beſitz, aber kein Recht zu beſitzen hatte. Ein Beiſpiel dafür liefert die Vergabung von Todeswegen. Hat der Erblaſſer durch die Auflaſſung die Gewere auf einen Andern übertragen und ſich von dieſem nur den Beſitz einräumen laſſen, ſo geht bei ſeinem Tode der Beſitz auf den Bedachten über und es conſolidirt in ſeiner Perſon das Factum mit dem Jus. Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 141:

Was der tote bey seyme lebinden leybe seynis gutis seyme gesellen yn seyne gewere geantwort hot, das mag her behaldin; hot abir der tote icht steendis eygens gelossin ... dye yn selbir gewere bestorbin ist unvorgebin nor gehegter banck, das gehorit seynen nehisten erbnemen.

Albrecht (S. 36 fg. 280 fg.) will der juriſtiſchen Gewere des Erben noch ein weiteres Feld einräumen. Nach ihm entſteht ſie nicht nur bei dem Tode des Erb-

daß der Sohn nicht beweiſt, ſondern daß ihm das Gut nicht bewieſen (er nicht in den Beſitz eingeführt) wird. Gerber nimmt das Wort beweisen in einem falſchen Sinne. Vgl. Homeyer, Gloſſ. zum Lehnr. bewisen 1 a.

99) Albrecht S. 33 fg. 35 fg. 77. 100) Sandhaas S. 86. 87. N. 22. 23 wendet ein, daß, wenn auch der dreitägige Beſitz nicht gefodert würde, es doch möglicherweiſe einer Beſitznahme zur Erwerbung der Gewere bedürfe; dieſe Möglichkeit wird aber durch die Stellen im Texte zurückgewieſen.

101) Wenn Sandhaas S. 145 unter Gewere Beſitz verſteht, ſo nimmt er dies Wort in einem ebenſo unklaren und vieldeutigen Sinne, wie ihn das Wort Gewere ſelbſt hat, und liefert gar keine Erklärung. 102) Vgl. Homeyer zu Sächſ. Lehnr. 35. §. 1 und II, 2. S. 445 fg. — Vgl. übrigens auch Culm. N. IV, 110 (unten), wo gradezu ausgeſprochen wird, daß der Erbe, welcher nicht den Beſitz erworben hat, auch nicht die Vorrechte des Beſitzes geltend machen darf. 103) Homeyer II, 2. S. 417; Gerber, Syſtem §. 248. Note 11.

lassers, sondern auch dann, wenn er ein Grundstück ohne Erlaubniß des Erben durch Auflassung veräußert oder wenn er es in Folge eines Verbrechens verwirkt (Sachsenssp. I, 38. §. 2, I, 52. §. 1). Aber wenn es auch dem Erben gestattet ist, innerhalb Jahr und Tag das veräußerte oder verwirkte Grundstück zurückzufodern, so als ob der frühere Besitzer todt ist, so ist dies doch kein Beweis für seine juristische Gewere. Es müßte dieselbe entstanden sein durch das Factum der Veräußerung oder des Verwirkens; sie müßte verloren gehen durch den Verlauf von Jahr und Tag. Aber die Quellen sprechen nie, weder von der Entstehung, noch von dem Verluste einer solchen Gewere, und Schwabenssp. 45 sagt grade, daß der Erbe in dieser Zeit keine Gewere habe. Man wird darauf kein Gewicht legen dürfen, daß der Erbe, welcher das veräußerte Eigen zurückfodert, es im Richtst. Landr. c. 25 als *sein Eigen* bezeichnet: denn obgleich der Erbe in dieser Stelle genau das Fundament seiner Klage angibt, läßt er doch kein Wort davon fallen, daß eine *Gewere* am Gute ihn zur Klage berechtige; *sein Eigen* bedeutet nur, daß er ein Recht hat, dies Eigen für sich zu verlangen.

§. 30. b) Dem Rechte des Erben beim Tode des Erblassers steht das Recht des *Lehnsherrn* am Lehen gleich, wenn aus irgend einem Grunde der bisherige Vasall fortfällt und keine andern Personen vorhanden sind, an welche unmittelbar die Gewere des Guts fällt (Erben, Gedingsmänner). Da der Lehnsherr auf den Vasallen das Recht zu besitzen und zu nützen übertragen hatte, hatte er sich der Gewere entäußert. Jetzt consolidirt die bisher von dem Rechte des Lehnsherrn losgetrennte Gewere mit den übrigen dem Herrn noch verbliebenen Rechten am Lehen. Sächs. Lehnr. 6. §. 2:

Svelk man aver des sones darvet, die erft uppe'n herren die gewere des gudes, it ne si dat die herre it gedinge dar an vorlegen hebbe.

Da der Lehnsherr nur das Recht auf den Besitz erwirbt, so geht auch nur die juristische Gewere über: nachdem ihm die Gewere angestorben ist, unterwindet er sich des Gutes. Sächs. Lehnr. 57. §. 2:

Svenne die stirft ane lenerven die 't gut in geweren hevet, die herre mut is sik wol underwinden, of he's sik nicht versint, dat he 't gedinge dar an jemande gelegen hebbe. — Vgl. Homeyer II, 2. S. 417. 499.

c) Ebenso fällt dem *Gedingsmanne* die Gewere des Lehns zu, wenn die Bedingungen eintreten, unter denen sich sein bisheriges Anwartungsrecht in ein jus praesens verwandeln soll. Das Lehen zu Gedinge bildet überall einen Gegensatz gegen das rechte Lehn, indem dieses dem Belehnten die Gewere gibt, während der mit dem Gedinge belehnte der Gewere darbt. Sächs. Lehnr. 5. §. 1:

Tven mannen mach die herre en gut lien, also dat en die gewere dar an hebbe u. die andere dat gedinge, of de ane len erven stervet die dat gut in geweren hevet. — 35. §. 1.

Stirbt der Lehnsbesitzer so fällt dem Gedingsmanne die Gewere zu und es verwandelt sich sein Gedinge in ein rechtes Lehen.

Sächs. Lehnr. 57. §. 1: Liet en herre wive oder manne gedinge an enes mannes gude, stirft jene dar na die 't in geweren hevet, die gewere des gudes is irstorven uppe dene deme it gedinge gelegen was.

Nur das Besitzrecht erstirbt auf ihn und er muß sich des Gutes unterwinden, um den Besitz zu erhalten. Sächs. Lehnr. 57. §. 3:

Underwint is sik ok jene dem en wardunge oder en gedinge dar an gelegen is er den die herre, he ne missedut nicht, deste be't to hant vorsta u. sin recht dar an berede jegen sinen herren.

§. 31. 4) Bereits aus den Regeln, welche wir für den Erwerb der Gewere aufgestellt haben, ergibt sich, daß die Gewere durch Auflassung, resp. Belehnung für den bisher berechtigten verloren geht. Zwei Fragen bedürfen jetzt noch einer besondern Untersuchung: 1) ob die Gewere auch wider den Willen des Inhabers durch den widerrechtlichen Verlust der Sache verloren geht, und 2) ob demjenigen, welcher durch die Auflassung eine nicht totale Veräußerung vornimmt, sondern ein Recht an der Sache zurückbehält, noch eine Gewere verbleibt.

Was die erste Frage betrifft, so schreibt *Albrecht* (S. 23. 31 fg.) demjenigen eine Gewere zu, welcher den Besitz wider seinen Willen und ohne richterlichen Spruch verlor. Ob er hierin Recht hat oder nicht, dies ist eine der zweifelhaftesten Fragen in der ganzen Lehre von der Gewere. *Albrecht* bekennt selbst, daß sich für den Erweis seines Satzes keine allgemein sprechenden Stellen auffinden lassen und führt nur einzelne Aussprüche späterer Rechtsquellen an, welche die Annahme einer Gewere im spätern Rechte beweisen (vgl. §. 42). Aber unberücksichtigt bleiben Stellen des Sachsenspiegels, welche die Gewere des seines Besitzes Entsetzten gradezu leugnen. Sächs. Lehnr. 22. §. 4:

Svar aver dem manne sin gut mit gewalt genomen wert, die sal sine klage jarlikes vernien, durch dat he der gewere darvet. (Die *Zobel*'schen Ausgaben sagen das Gegentheil: auff das er des gutes gewehre nicht verliere, sondern das gut in steter ansprache behalde.) — Schwäb. Lehnr. 42. b.

11. §. 1: Svelk gut man . . nimt mit gewalt deme manne u. he dat irvolget mit rechter klage, dat gut erft he an sinen sone u. volget ime selven an enen anderen herren, al darve he der gewere, of he der rechten klage getüch hevet. — 33. §. 3.

Richtst. Lehnr. 15. §. 2: Wan he dar umme to der antwerde geboden is, so spreke de man: here gi hebben mi dat gud genomen u. mi miner gewere untweldiget. u. bidde enes ordels to

lenrechte, eft gi mi icht wedder in mine gewere schin setten, wente gi mi de were ni med rechte gebroken hebben.

Daß der widerrechtlich Entsetzte die Gewere im Sinne von Besitz verloren habe, ist unzweifelhaft und nur von dem Verluste dieser Gewere sprechen die Quellen. Weil der Besitz mit Gewalt verloren ist, soll geklagt werden; obgleich der Besitz verloren ist, bleibt das Erbrecht und das Recht der Folge bestehen. Allerdings wird nirgends gesagt, daß eine Gewere in einem andern Sinne bestehen geblieben sei, aber ich bin mit Albrecht geneigt, in diesem Falle eine juristische Gewere anzunehmen. Denn daß mit dem Verluste des Besitzes nicht zugleich das Recht verloren sei, unterliegt keinem Zweifel: um das Recht sich zu erhalten, soll der des Besitzes Entsetzte klagen. Sächs. Lehnr. II. §. 1:

die man ne hebbe sik selve versümet, so dat ime die gewere geloset si ane sine rechten wedersprake binnen siner rechten jartale. — 33. §. 3; 39. §. 2; Sachsenfp. II, 41. §. 1.

Warum soll er die Klage innerhalb Jahr und Tag anstellen? Obgleich der unrechtmäßige Besitzer selbst niemals eine rechte Gewere erlangen kann, weil sein Besitz einen unrechtmäßigen Anfang nahm, so kann doch in der Person eines Andern durch Auflassung oder Verleihung eine Gewere entstehen, welche nach Jahr und Tag zu einer rechten Gewere führt und den früheren, unrechtmäßig entsetzten Besitzer mit allen seinen Ansprüchen abweist [104]). Die Klage verhindert die Entstehung der rechten Gewere. Das sächs. Lehnr. 22. §. 4 (vgl. auch Richtst. Landr. 27; Richtst. Lehnr. 29. §. 2; Prager Rechtshandb. Nr. 143; Brünner Schöffenb. 325) schreibt dem Entsetzten eine jährliche Klagerneuerung vor, wofür ein Grund nur dann einzusehen ist, wenn das Grundstück seinen Besitzer öfter wechselt [105]).

Die Klage erhält nicht blos das Recht, sondern sichert dem Vasallen auch das Erbrecht und das Recht der Folge. Sächs. Lehnr. II. §. 1. Ziehen wir nun aus dem öfter ausgesprochenen Satze des Lehnrechts, daß nur, wer die Gewere habe, auch Erbrecht und Folge habe, weitere Folgerungen, so dürfen wir trotz des Schweigens der ältern Quellen, ebenso wie oben bei der ersten Vertheilung auch hier, bis zum Verlaufe von Jahr und Tag oder nach Anstellung der Klage noch weiter, eine Gewere annehmen, und die übereinstimmenden Aussprüche der spätern Quellen (vgl. unten §. 42) können uns in dieser Annahme bestärken. Nur ein Bedenken, welches wir zu beseitigen nicht im Stande sind, bleibt noch zurück: daß die Gewere des Berechtigten nach dem fruchtlosen Verlaufe von Jahr und Tag ein Ende nehme, wird nirgends auch nur mit einem Worte erwähnt.

Halten wir uns an den allgemeinen Begriff, welchen wir aus den Quellen für die Gewere nachgewiesen haben, so muß dem seines Besitzes Beraubten auch noch ferner die Gewere zugeschrieben werden: nur so erhalten wir eine in sich consequente Theorie [106]).

§. 32. 5) Bei der zweiten Frage werden wir uns gegen die juristische Gewere entscheiden müssen. Gewöhnlich nimmt man an, daß, wenn durch die Auflassung oder eine derselben entsprechende gerichtliche Uebertragung nicht das ganze Recht des Auctors zerstört und auf den Erwerber übertragen wird (also bei allen nicht totalen Veräußerungen), der Geber noch eine juristische Gewere behält. Es habe daher nicht blos der Vasall, sondern auch der Lehnsherr, nicht blos der Leibzüchter und Pfandbesitzer, sondern auch der Eigenthümer eine Gewere. Weil in den landrechtlichen Quellen sich wenige Stellen finden, welche für diese Frage benutzt werden können, hat man sich besonders mit dem Lehnrechte beschäftigt und die Gewere des Lehnsherrn erörtert [107]).

Eine derartige juristische Gewere würde sich wesentlich von den Fällen unterscheiden, in welchen auch wir, trotzdem, daß der Berechtigte die Nutzungsbefugniß durch Vertrag auf einen andern übertragen hat, eine Gewere annehmen: denn in diesen Fällen hat der Eine den Besitz, der Andere ein auch jedem Dritten gegenüber wirksames Besitzrecht, in jenem Falle würde der Eine den Besitz und das Besitzrecht, der Andere aber auch ein Besitzrecht haben. Die Quellenstellen, auf welche man sich beruft, scheinen eine solche Annahme nicht zu rechtfertigen [108]).

a) Schon allgemeine Gründe sprechen gegen die Gewere des Lehnsherrn. Gewere ist entweder Besitz oder Besitzrecht. Der Lehnsherr hat weder jenen, noch dieses: denn er überträgt durch die Belehnung das Besitzrecht auf den Vasallen und durch die spätere Einweisung den Besitz; er hat sich ausdrücklich durch einen gerichtlichen Act des Rechts auf den Besitz und die Nutzungen begeben. Was für einen Inhalt sollte nun seine Gewere haben? Wir müßten noch eine neue Bedeutung für das Wort Gewere aufstellen.

b) Es wird gradezu erklärt, daß, wenn mehre Personen Rechte an einem Gute von einander ableiten, nur Einer die Gewere hat und zwar derjenige, welcher nicht blos ein Recht am Gute hat, sondern auch berechtigt ist, es zu besitzen, es in nut u. in gelde zu haben,

104) Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 155. 4 (Magdeb. Frag. III, 9. d. 3. 1, 6. d. 3): nu hot Im der hirre lossin nemen erbe u. gut yn der Stad gerichte u. hot das andirn leuthin vorkoufft u. gegebin ane des mannis wille ... Ab der man ... spreche seyn erbe u. gut nicht an bynnen Jore u. tage adir lengir adir kurczir czeyt ... ab dy seyn erbe besessin habin das do nicht von ym vorkoufft ist u. vorreicht hot, do das craft u. macht moge gehabin, ab dy mit Irer besitczunge u. gewere das behaldin sullin adir ab der man, wenne is em fuglich were sich czyen zcu seyme erbe wedir u. haldin moge adir was recht sey. — Wil sich der man czu seyme erbe odir gute czyhin, das sal her thun bynnen Jore u. tag .. u. thette her des nicht bynnen der czeyt, so mochte her das nicht dornoch wedir tedingen. 105) Vgl. Albrecht S. 32. Homeyer II, 2. S. 413. Delbrück S. 255.

106) Homeyer II, 2. S. 419. 423 erklärt sich gegen diese Gewere; für Albrecht vgl. Kraut, Vormundschaft II. S. 348 —350. Note 2. 107) Albrecht S. 4. 5. 8. 9. 72. 74. 99. S. 291. N. 828. Homeyer II, 2. S. 385. 414 fg. 423. Sandhaas S. 88. N. 26. Kraut II. S. 851. 108) Auf diesen Punkt aufmerksam geworden zu sein, verdanke ich den Vorlesungen Merkel's.

die Früchte zu ziehen und die Einkünfte zu erheben. Er hat das Gut nicht blos in geweren, sondern auch eine Gewere am Gute. Sächs. Lehnr. 14. §. 1:

En gut mach maniges herren sin, also dat it en von deme anderen hebbe; *doch mut enes die gewere sin.* Svie it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt, ... die hevet die gewere dar an.

Noch deutlicher spricht schwäb. Lehnr. 29:

Ein gut mag menges herren sin also daz ez ie ein man dem andern lihet, so sol doch nuwan einre die gewer haben. — Sachsenfp. II, 57.

Wenn also nur Einer die Gewere hat und zwar derjenige, welcher die Früchte zieht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch nur der Vasall die Lehnsgewere hat.

Richtst. Lehnr. 29. §. 7: enes lenes geweren, dat is dat en gud di vorlegen si, motestu tügen med sessen des heren mannen; sunder eine hebbende were, dat is dat du de nud dar ut borest, tügestu med soven bedderven mannen we se sin.

Lehnsgewere heißt das durch die Belehnung entstandene Recht, zu besitzen und die Nutzungen zu ziehen. (Sächs. Lehnr. 53; 38. §. 2. 3) [109]).

Das sächs. Lehnr. 41 spricht es gradezu aus, daß die Gewere des Lehnsherrn und des Vasallen an demselben Gute unverträglich seien:

Of die herre u. die man *ene* gewere in seget an eneme gude, u. dat biedet to getügene, des mannes getüch gat vort, wende se deme herren des gudes nicht untseget, al hevet he 't von ime to lene.

Schwäb. Lehnr. 74: Ob der herre u. der man in selben eine *geliche* gewere sagent an einem gude, u. daz beide mit gelichen gezugen tunt, da sol dez mannes gezing vor dez herren gan, daz ist da von daz der herre dez gutes nuit verluiset, ob ez im der man an behebet, wan er hat ez doch von im zelehen. U. solten die herren den mannen abe erzugen, so wurde vil lehen verloren, die ir man suz behabent.

Entweder beweist der Vasall seine Gewere, in welchem Falle der Lehnsherr sein Recht am Gute (*gut*, aber nicht *gewere*) behält, oder der Lehnsherr siegt, in welchem Falle der Vasall kein Lehnrecht hat.

Ein weiterer Beweis liegt in sächs. Lehnr. 11. §. 3:

In molne u. in mürste u. in tolne ... oder in süsgedanen dingen, of en man belent wert, deme lene volget die man u. erft it, *al hebbe die herre des lenes stat in siner gewalt to bestadene.*

Der Verfasser sucht hier dem Einwande zu begegnen, daß der Vasall bei Lehen an Einkünften aus bestimmten Gütern kein Erbrecht und keine Folge haben könne, weil nicht er, sondern der Lehnsherr die Gewere des Gutes habe. Diesem Scheine setzt er entgegen, daß allerdings der Lehnsherr die Gewere an dem Gute, aus welchem die Einkünfte fließen, hat (— er hat das Gut in seiner Gewalt und hat das Recht, es zu verpachten oder sonst darüber zu verfügen —), daß aber auch nicht dieses, sondern seine Einkünfte Gegenstand des Lehns und der Gewere des Vasallen sind.

c) Nun führen aber Albrecht und Homeyer eine Reihe von Stellen an, in denen auch dem Lehnsherrn eine Gewere zugeschrieben werde. Sächs. Lehnr. 38. §. 1. 2: der untere Vasall hat sein Gut dem oberen Herrn aufgelassen und von ihm zu Lehen empfangen; der untere Herr erhebt deswegen Klage. Es wird entschieden: Svelk ir denne jegen den overen herren sine *erren* (frühere) lenes geweren (Beleihung) getügen mach .... die behalt dat gut.

Al hevet die man it gut in sinen geweren mit der nut, dar umme n' is sime herren die lenes gewere deste vernere nicht.

7. §. 3: Svelk herre en gut liet sinen manne, dar mede n' is ime de gewere nicht gevernet jegen sinen herren, of ime sin herre des gudes nicht bekant, so doch sin man von sinenthalven dat gut in geweren hadde.

Richtst. Lehnr. 15. §. 8 behandelt denselben Fall, wie Sächs. Lehnr. 38. §. 1. 2:

Sprikt aver de man (der untere Vasall zum obern Herrn): here ik hebbe dat gud van ju u. he (der untere Herr) nicht, u. sprikt de here (der untere Herr), *he* hebbe dat von dem heren (dem obern Herrn) u. de man nicht, so vindme, we sines lenes redelike gewere bewisen mach, de beholt dat gud .... Vraget ok de man, sint he dat gud in rechten geweren heft u. boret dar up, eft he darumme der were tüginge icht neger si. So vindme he ne si; wente allene hebbe he de hebbende were, dar umme is de here des lenes gewere de vorder (ferner) nicht to betügende u. to beholdende jegen sinen heren, dor des willen dat id sin man van siner wegen in geweren heft.

Allein wovon handeln diese Stellen? Sagen sie wirklich, daß der Lehnsherr ebenso gut, wie der Vasall eine Gewere habe? Sie sprechen allein von solchen Fällen, in welchen der Lehnsherr nicht seinem Vasallen gegenüber eine Gewere beansprucht, sondern mit andern Personen, insbesondere seinem, dem obern Lehnsherrn im Streite ist. Diesem gegenüber soll seine Lehnsgewere nicht ferner sein; diesem gegenüber kann er die Gewere behaupten und ihre Wirkungen geltend machen, weil sein Vasall sie von ihm ableitet. Der Lehnsherr hat also keine Gewere, sondern rechnet im Streite sich die Gewere zu, welche ein Anderer von ihm hat: seine

109) Gegen die Ansicht Albrecht's S. 291. N. 828, daß Lehnsgewere ein Terminus für die Gewere des Lehnsherrn sei, vgl. auch Homeyer II, 2. S. 385.

Lehnsgewere ist ihm nicht verloren, weil der Vasall von ihm das Gut in Gewere hat (7. §. 3; Richtst. Lehnr. 15. §. 8). Bei einem solchen Streite ist es gleichgültig, ob man die Gewere für sich behalten hat, oder sie ein Anderer statt seiner ausübt; beide Fälle werden als mit einander wesentlich übereinstimmend behandelt. Sächs. Lehnr. 59. §. 2:

durch dat he der gewere darvet noch sie nieman von en to lene ne hevet.

Richtst. Lehnr. 23. §. 2: gudes, des he nicht in geweren heft, dat is des he nicht up en boret u. des he ok nemende gelegen heft [110]).

Daher hat der untere Herr, weil ein Anderer für ihn besitzt, das Recht der Folge, vererbt das Lehen und macht im Streite mit dem obern Herrn die processualischen Vorrechte geltend, welche aus der Gewere folgen. Daher kann der Lehnsherr das Gut einem Andern auflassen, indem er nicht blos sein Recht, sondern auch die Rechte seiner Vasallen mit überträgt, jedoch mit der Modification, daß diese Rechte der Vasallen vom oberen Herrn erst ausgeübt werden können, wenn sie an ihn aus einem bestimmten Titel zurückfallen. So ist auch Sächs. Lehnr. 16 zu erklären:

Neman ne darf anderwerve untvan gut dat ime sin herre gelegen hevet, of he't uplet oder verkoft u. it aver weder untveit, he ne darve der gewere dar an ses weken u. en jar.

Wenn der Lehnsherr B. seine lehnsherrlichen Rechte dem A. auflässt und von diesem binnen Jahr und Tag als unterer Herr belehnt wird, braucht der Vasall C. das Gut sich nicht noch einmal von B. leihen zu lassen [111]). Wenn es heißt, B. habe der Gewere gedarbt, so bedeutet es, daß er eine bestimmte Zeit hindurch dem A. gegenüber kein Lehnrecht besessen hat [112]).

§. 33. Dasjenige, was wir für das Lehnrecht erwiesen haben, werden wir beim Mangel widersprechender Stellen auch auf das Landrecht anwenden dürfen. Sowie durch die Belehnung die Lehnsgewere auf den Vasallen übergeht, so erhält durch die Auflassung der Erwerber die Gewere und es besteht neben derselben keine Eigenthumsgewere, sondern nur das Eigenthum des auflassenden Veräußerers. Es gibt also keine Gewere des Eigenthümers, wenn auf einen Andern durch die Auflassung das Recht als Pfandgläubiger, Leibzüchter u. s. w. zu besitzen übergegangen ist. Wenn daher dem Zinsherrn, welcher das Nutzungsrecht gegen einen Zins — und zwar oft auch durch die Auflassung — übertrug, eine Gewere zugeschrieben wird, so ist dieser scheinbare Widerspruch ebenso zu lösen, wie bei der Gewere des Lehnsherrn. Auch dem Zinsherrn wird eine Gewere nur dritten Personen gegenüber zugeschrieben; im Verhältnisse zu ihnen kann er sich den Besitz zuschreiben, welchen ein Anderer von ihm ableitet. Im Streite mit dem Zinsmanne kann er keine Gewere behaupten, weil er zu seinen Gunsten auf das Nutzungsrecht verzichtet hat. Ein derartiges Beispiel liefern die bremer Statuten (Oelrichs S. 158):

bewyset I ... dat he de twe höve ... so in weren hebbe, dat he der hove tynse uphoren moghe, des mach he neten.

Anderer Meinung ist Albrecht (a. a. O., besonders S. 75. N. 152 c. S. 99): er findet den Beweis der Gewere „in dem Pfändungsrechte wegen verseßenen Zinses, welches allen Gutsherren gegeben wird, ferner darin, daß jeder Zins, der von dem Besitzer eines Grundstückes, als solchem gezahlt wird, eine Gewere in der Hand des Berechtigten voraussetzt." Allein für das Pfändungsrecht hat Wilda (Zeitschr. für deutsch. R. I. S. 167 fg.) nachgewiesen, daß es nicht immer mit einer Gewere des Pfändenden verbunden sei, und auch für das Pfändungsrecht des Zinsherrn fehlt es an dem Beweise, daß es die Gewere am Grundstücke zur nothwendigen Bedingung habe (vgl. unten). Auch die Stellen, auf welche sich Albrecht (z. B. S. 225. N. 599) beruft, sprechen von Gut, d. h. Recht am Gute, Eigenthume, aber nicht von Gewere.

§. 34. Zum Schlusse unserer Betrachtung über die Gewere an Immobilien sind noch einige Ansichten über ihre Wirkungen zu erwähnen.

1) Albrecht S. 96 fg. faßt die Gewere als Recht zur dinglichen Klage auf und behauptet, daß a) mit der juristischen Gewere bei Immobilien immer die dingliche Klage verbunden sei und daß b) eine dingliche Klage allein die Folge der juristischen Gewere sei. Albrecht gesteht selbst, daß der Beweis für diese Sätze sich nur mangelhaft führen lasse; hält man sich genau an die ältern Quellen, so erscheinen sie gradezu als unrichtig.

a) Der eine Satz, daß jede Gewere eine dingliche Klage zur Folge haben kann, ist richtig, nicht aber in der Weise, wie ihn Albrecht aufstellt: dieser nimmt in verschiedenen Fällen eine Gewere an, in welchen wir sie leugnen, und schreibt, ohne Beweis, auch dem improbus possessor die Gewere und die dingliche Klage zu.

b) Nach dem zweiten Satze soll die dingliche Klage immer die Folge der Gewere sein. Es ist unstreitig, daß eine dingliche Klage Jeder hat, welcher nicht blos ein Recht zu besitzen, sondern überhaupt ein Recht an der Sache hat, also neben dem Vasallen, Leibzüchter, Pfandbesitzer u. s. w. auch der Eigenthümer. Es kann

110) Mit dieser Erklärung stimmt im Allgemeinen Homeyer II, 2. S. 385. 415 überein; doch rechnet er dem Herrn nicht blos die Gewere des Vasallen zu, sondern schreibt ihm auch trotz der Beleihung eine selbständige Gewere zu. 111) Es kann zweifelhaft erscheinen, ob in dieser Stelle der Mann oder der Herr der Veräußerer ist; für jenes würden die Worte selbst sprechen; zu dieser Ansicht muß uns aber der äußerliche Umstand bestimmen, daß in der Quelle des sächs. Lehnrechts, dem vet. auct. I, 42, ganz entschieden der Herr als Veräußerer bezeichnet wird. Vgl. Homeyer's Anmerkung zum Sächs. Lehnr. 16. 112) Auch in der von Homeyer (II, 1. S. 543—554) mitgetheilten sogenannten Weise des Lehnrechts, welche den Proceß zwischen dem Herrn und einem Vasallen darstellt, welcher ein Lehngut besitzt, aber weil er es nicht gemuthet hat, ohne Belehnung inne hat, wird die Gewere — natürlich eine unrechtmäßige Gewere — nur dem Vasallen, aber nie dem Herrn zugeschrieben.

dem Eigenthümer eines Lehens, Pfandes, einer Leibzucht sein Recht an der Sache bestritten werden; er kann dann klagen, aber es fehlt ihm gemäß unserer bisherigen Ausführung die Gewere, weil er des Rechts zu besitzen sich begeben hat.

2) Albrecht S. 19 fg. (vgl. mit S. 74. 79) sagt: „In der Gewere an Immobilien ist zugleich die Gewere an aller fahrenden Habe enthalten, die sich in dem Umkreise der Immobilien befindet." Denken wir nur an die Gewere dessen, welcher wirklich besitzt, so ist der Satz unzweifelhaft richtig und bedeutet, daß bei Mobilien das „in geweren haben" und „an einer sache die gewere haben" identisch ist, daß Alles, was sich auf dem Raume, in welchem ich factisch herrsche, befindet, auch meiner Herrschaft unterworfen ist. Aber Albrecht behauptet ihn ebenso auch für die juristische Gewere und sucht eine Anzahl von Rechtssätzen aus ihm herzuleiten, welche weder aus ihm erklärt werden dürfen, noch zusammengenommen die Richtigkeit der These beweisen. Albrecht fährt an jenem Orte fort:

„Der Inhaber der erstern hat das Recht, sich in Bezug auf die fahrende Habe so zu benehmen, als habe er sie in seiner Gewere; die Gewere dessen, der sie wirklich besitzt, ist gegen jenen wirkungslos." Beim Beweise dieses Satzes bewegt sich Albrecht in Cirkeln; bevor er ihn gehörig begründet hat, benutzt er ihn, um Consequenzen zu ziehen und die juristische Gewere in unsichern Fällen zu beweisen. Wir müssen es bestreiten, daß auf jenes Princip das Recht des Eigenthümers zurückzuführen ist, innerhalb der Grenzen seiner Gewere dem Diebe die gestohlene Sache abzunehmen. Die Gewere an der Sache, den Besitz hat nur der Dieb. Da es nicht zwei Geweren an derselben beweglichen Sache gibt, hat der Eigenthümer keine juristische Gewere. Ebenso wenig ist das Pfändungsrecht aus jenem Satze zu entwickeln, denn auch Personen, welche keine Gewere am Grundstücke haben, dürfen pfänden. Albrecht (S. 74 fg., 79) sagt, der Vermiether, Verpächter, Zinsherr u. s. w., welcher seinen Miether, Pächter, Zinsmann u. s. w. pfändet, übt seine juristische Gewere am Grundstücke aus, da die Sachen, welche der Miether u. s. w. auf dem Grundstücke hat, sich zugleich in seiner Gewere befinden. Aber 1) gibt es an Mobilien nicht zwei Geweren und 2) ist nicht einzusehen, warum dies Pfändungsrecht nur wegen des Mieth- oder Pachtzinses, nicht auch wegen anderer Schulden zulässig ist. Warum sind wegen anderer Schulden „die Wirkungen der juristischen Gewere des Vermiethers suspendirt?" (Albrecht S. 74. N. 151. a) [113]).

Aus demselben Principe erklärt es Planck (S. 243 fg.), warum nicht der Hintersasse oder Pächter die Schuld ableugnet, sondern der Zinsherr beschwört, wie viel jener ihm an Zins schuldig ist. Vgl. dagegen Stobbe zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts S. 100 fg.

Auch Rénaud (Krit. Zeitschr. für ausl. Rechtswiss. XVII, 1. S. 140) hat das Princip Albrecht's angenommen und benutzt, um auf ihm eine neue Theorie der Reallasten aufzubauen (Beitr. zur Theorie der Reallasten. 1846., besonders S. 23 fg.). Auf den nichtbesitzenden Eigenthümer, welcher aber die Gewere am Gute habe, sei zugleich die Gewere an einem Theile der fahrenden Habe übertragen worden, die Gewere an seinem Zinse. Die Reallasten geben dem Berechtigten ein Anrecht an einem Theile des periodischen Frucht- und Viehertrages, welcher als Accessorium der Gewere am Grundstücke die Natur desselben, also die Dinglichkeit und Unbeweglichkeit, theile. Die Reallasten beständen daher in einem Leiden, nicht in einem Thun; der Besitzer des Grundstücks sei an sich weder zur Ziehung der Früchte, noch verpflichtet, dem Berechtigten den Zins zu bringen, sondern müsse sich selbst diesen Theil der Früchte abholen.

Diese Ansicht beruht auf der irrigen Annahme, daß die berechtigte Person ein dingliches Recht an den Früchten habe; sie paßt nicht auf Geldleistungen, auf Dienste, nicht auf die vielen Reallasten, bei denen der Verpflichtete den Zins bringt, nicht auf die Zehnten, bei welchen Rénaud, um seine Theorie zu stützen, ein dominium eminens der Kirche an allem zehntpflichtigen Boden annimmt; sie leugnet mit Unrecht, daß der Pflichtige zur Cultur verpflichtet ist, und stützt sich mehr auf französische, als auf die teutschen Quellen.

Die rechte Gewere.

§. 35. Wenn Jemand in Folge des rechtsgültigen Erwerbes (Auflassung, Belehnung) die Gewere an einer Sache erlangt hat, so kann daneben noch das Recht einer anderen Person bestehen, welches mit der Gewere des Besitzers unverträglich ist, z. B. das Eigenthum des gewaltsam aus seinem Besitze Vertriebenen. Ein derartiges neben einander Bestehen zweier einander feindlicher Rechte an derselben Sache kann zu einem gerichtlichen Streite führen, in Folge dessen das Urtheil dem Besitzer sein Recht zu besitzen abspricht und dem Nichtbesitzer, welcher in materieller Beziehung mehr Recht hat, das Besitzrecht zuspricht. Wenn nach römischem Rechte Eigenthum erworben ist, kann kein Anderer mehr Eigenthum geltend machen; wenn nach teutschem Rechte eine Gewere entstanden ist, kann ein Anderer dem Besitzer „die Gewere brechen."

Allein das formelle Recht zu besitzen, kommt dem materiellen Rechte nahe, wenn die Ansprüche derjenigen Personen, welche einen Einspruch erheben können, durch den Verlauf einer bestimmten Zeit erloschen sind, und aus der bloßen Gewere eine rechte Gewere entstanden ist [114]). Wir haben den Ausdruck absichtlich so gewählt. Es wäre unrichtig, wenn man die rechte Gewere dem durch usucapio oder praescriptio erworbenen dinglichen Rechte gleichstellen wollte. Nach römischem Rechte bewirkt der Zeit-

113) Vgl. auch Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 100 fg.

114) Vgl. auch Albrecht S. 119 fg.

ablauf, daß aus dem bloßen Factum ein materielles Recht wird, daß alle entgegengesetzten Berechtigungen fortfallen und das neu entstandene Recht durchaus geschützt werden muß. Die rechte Gewere dagegen ist kein absolutes, materielles Recht, sondern nur ein formell rechtsgültig entstandenes Besitzrecht, welches mit Beziehung auf bestimmte Personen als geschützt erscheint. Die usucapio und praescriptio wirken absolut, der ganzen Welt gegenüber [115]), die rechte Gewere wirkt nur relativ einzelnen Personen gegenüber: es ist möglich, daß der entgegenstehende Anspruch der einen Person bereits untergegangen ist, der der anderen dagegen noch besteht. Dann ist die Gewere des Besitzers der ersten Person gegenüber eine rechte Gewere, welche ohne Rücksicht auf den materiellen Bestand des Besitzrechts deswegen siegt, weil sie rechtmäßig entstanden ist und eine bestimmte Zeit hindurch ohne Anfechtung von der andern Seite her bestanden hat; dagegen ist sie der zweiten Person gegenüber nur eine gewöhnliche Gewere, welche möglicherweise im Processe unterliegt. Durch den Zeitablauf wird nicht das Recht des Besitzers, sondern nur der Schutz, dessen er genießt, ein größerer [116]).

Dieser Auffassung steht die Albrecht's gegenüber: während wir der Ansicht sind, daß durch den Zeitablauf die gegenüberstehenden Rechte vernichtet werden, sieht er das Erlöschen der Klage als Folge eines auf der entgegengesetzten Seite erworbenen Rechts an: „das Erlöschen der Klage war daher nicht Folge einer Extinctiv-, sondern einer Adqrisitivverjährung, in deren Kategorie die rechte Gewere gehört" (Note 205). Wenn der Besitzer durch den Zeitablauf wirklich ein neues Recht erwerben würde, so müßte dies allgemein Jedem gegenüber gelten und es wäre kein Grund, warum die Frist erst mit dem Wissen, der Mündigkeit, der Abwesenheit u. s. w. des Berechtigten beginnt.

Das Wort rechte Gewere kommt in doppelter Bedeutung, einer vulgairen und einer technischen vor: in jener bezeichnet es Gewere im eigentlichen Sinne, das durch justus titulus erworbene Besitzrecht, die rechtmäßige Gewere im Gegensatze des bloßen Besitzes (vgl. oben §. 10). Gewöhnlich bezeichnet aber rechte Gewere den Jahr und Tag oder auch eine längere Zeit hindurch fortgesetzten, rechtmäßig erworbenen Besitz, welcher im Processe eines besonderen Schutzes genießt; bald sagte man: eine Sache in rechten Geweren haben (Sachsenſp. II, 3. §. 1; III, 38. §. 1), bald: an einer Sache eine rechte Gewere gewinnen oder haben (Sachsenſp. II, 44. §. 1).

Die rechte Gewere ist ein Institut des spätern Mittelalters, welches besonders erst in den Rechtsbüchern ausgebildet ist [117]). Aber es finden sich auch schon in den ältesten Quellen einzelne Rechtssätze, nach denen derjenige, welcher ein Recht Jahr und Tag hindurch ausgeübt hat, vor dem Widerspruche dritter gesichert ist. Deutlich ist dieser Grundsatz nur für den Fall ausgesprochen, daß Jemand sich in einer Gemeinde niederläßt; erhebt binnen Jahr und Tag Niemand Widerspruch gegen seine Niederlassung, so hat er Gemeinderechte erworben. L. Sal. 45:

> Si quis super alterum in villa migrare voluerit et unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit, qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habebit ..... Si vero quis migraverit et ei infra duodecim menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini manent, ille maneat.

Hier beginnt der Besitz der Gemeinderechte nicht durch einen öffentlichen unter der Auctorität der Gemeinde begründeten Act, aber es ersetzt diesen Anfang die Publicität der Ansiedelung. Derselbe Gedanke findet sich noch in späterer Zeit in Rechtsquellen auch anderer Volksstämme, als der Franken. Altdithmarsisches Landr. §. 136:

> Efft en dem anderen to na buwede effte eneme burschoppe, so schalme dat byspreken ere dat he buwende wart, besid he dat sunder bysprake jar u. dach, so schalme ene dar nicht affdriven, u. he schal dar nemande na deme daghe up antworden.

Sodann erwerben auch nach einer sehr großen Zahl von Stadtrechtsprivilegien die Unfreien oder Hörigen Gemeindebürgerrechte und Freiheit von ihrem Herrn, wenn sie Jahr und Tag hindurch unangesprochen in der Stadt gewohnt haben. Beispiele dafür sind überflüssig. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in Bauernweisthümern (Grimm, Weisth. III, 438. 452. I, 44).

§. 36. Was die Erfoderniſse zur Entstehung der rechten Gewere anbetrifft, so kann a) nur eine Gewere im technischen Sinne zu einer rechten Gewere führen (Albrecht S. 104 fg., Planck S. 279). Dies wird durch die übrigen Quellen so vielfach bestätigt [118]), daß wir uns für den Sachsenſp. mit einem indirecten Zeugnisse begnügen können. Sächs. Lehnr. 13. §. 1:

> Of die herre sinem manne besact gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar na deme dat he it untving, ... of die man die rechten geweren dar an getügen mach u. s. w.

Der beklagte Vasall beruft sich darauf, daß er das Gut Jahr und Tag nach der Belehnung ohne Widerspruch besessen hat.

115) Dem teutschen Rechte entspricht allein, daß die praescriptio inter absentes in 20, inter praesentes in 10 Jahren eintritt. 116) Delbrück S. 253 fg. — Weil Jahr und Tag hindurch das Recht des Besitzers noch unsicher war, fand nach dem prager Stadtrechte erst nach Jahr und Tag der Eintrag in das Gerichtsbuch statt; Prag. Stadtr. 107: nymand sol man cheinen statbrief geben, es sey ubir haus oder zins, es sey penne jar u. tag vorgangen.

117) Beseler, Erbverträge I. S. 102. 118) Vgl. die Stellen bei Albrecht S. 104. N. 216.

Wenn daher mehre Personen an derselben Sache eine Gewere haben, kann keiner dadurch ein ausschließliches Recht erwerben, daß er sich allein im Besitze befindet; anders ist es, wenn für ihn durch eine besondere Auflassung eine ausschließliche Gewere begründet ist.

Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 92. 1 (vgl. Culm III, 44. 45. Magd. Fragen 1, 7. 23):

Eine Schwester beklagt die andere und deren Mann wegen anerstorbenen Erbes „das se ungesundert sin noch ni sich vorczegin hot noch vorreicht hot in keiner stad do is crafft hette. Ihr Schwager entgegnet: erbe u. guth ist mein wip anerstorben ... das ist mir mit er gegebin wurden, das habe ich mit mime wibe besessin u. gehabit in der were Jar u. tag ane ansprache. Es entscheiden die Schöffen:

ist das erblich gut der eldisten swester man mit ir gegebin vor richter u. vor scheppin in deme gehegittin dinge, u. haben se das besessin Jar u. tag an ansproche, so sal die gabe macht habin u. die Jungeste swester kan do nicht czu komen; u. ist der eldisten swester man u. ir nicht gegebin vor richter u. vor scheppin .. so kompt die Jungeste swester mit der eldisten glich czu eres vaters erbe u. czu ir muter erbe u. das die eldiste swester u. ir man besessin habin in der gewere u. die Jungeste nicht gevordirt in hot, das sal ir nicht schaden an erem rechten.

Vgl. auch Magdeb. Urth. bei Böhme S. 97. 7 (Culm IV, 10).

Es ist dabei gleichgültig, ob der Besitzer selbst oder sein Erblasser die Sache durch Auflassung, Investitur oder Urtheil erhalten hat: denn der Erbe tritt in die Gewere seines Erblassers unmittelbar ein und darf die Zeit, welche hindurch sein Erblasser besaß, seinem eigenen Besitze hinzurechnen. Richtst. Lehnr. 22. §. 5:

Wo lange ok din vader en len in sinen weren gehat heft, dat machstu reken to der tid dat du id gehad hest in geweren ... wen de vader ervet up den sone also vaste de were des gudes also dat gud. — Vgl. Sächs. Lehnr. 26. §. 9. — (Albrecht S. 105 fg.)

Wenn einem Beklagten ein Gut abgeurtheilt ist, erwähnen die Quellen allerdings nicht, daß für den neuen Erwerber nach Jahr und Tag eine rechte Gewere entsteht, aber wir dürfen sie annehmen, weil hier ganz dieselben Folgen eintreten (vgl. §. 28 und Albrecht S. 106 fg.). Sachsenssp. I, 38. §. 2 (vgl. oben §. 28); II, 41. §. 2:

Dar na (nach der Vertheilung) kome sin erve vor gerichte binnen jar u. dage, u. tie sik to sime erve alse recht is uppe'n hilgen.

Ziehen die Erben das Gut nicht binnen Jahr und Tag aus, so erwirbt der Fiscus (der Richter, die königliche Gewalt) eine rechte Gewere, welche alle Ansprüche der Erben ausschließt.

Was für einen Inhalt die Gewere habe und welches Recht der Besitzer ausübe, ist durchaus gleichgültig, ob Pfandrecht, Eigenthum, Lehnrecht: alle diese Rechte können durch fortgesetzte Ausübung zu den Vortheilen der rechten Gewere führen. Sachsenssp. II, 3. §. 1:

umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet.

Sächs. Lehnr. 26. §. 9: ene rechte gewere gewinnen mit lenunge oder mit sattunge [119]).

Der bloße Besitz führt niemals zu einer rechten Gewere (Albrecht S. 105) und ebenso wenig kann demjenigen, welcher das Besitzrecht hat, sein jähriger Besitz etwas helfen, wenn er eine Bedingung, welche er innerhalb Jahr und Tag erfüllen soll, nicht erfüllt hat. Der Lehnserbe hat allerdings gleich mit dem Tode seines Ascendenten die Gewere, aber er soll innerhalb Jahr und Tag das Gut bei dem Herrn sinnen; thut er es nicht, so geht er seines Erbrechts verlustig und kann sich, um es zu behalten, nicht auf seinen rechtmäßigen Besitz von Jahr und Tag berufen; dasselbe gilt von demjenigen, welcher sich in dieser Frist ausziehen soll.

Sächs. Lehnr. 13. §. 2: Let aver en herre enen man sitten mit sime gude jar u. dach ane rechte wedersprake als he durch recht sal, die wile he sines gudes sinnen sal oder it uttien sal, mit den geweren ne mach he sime herren an deme gude nicht vernen, of he sik verjaret. — Albrecht S. 106. — Homeyer II, 2. S. 411.

§. 37. b) Eine rechte Gewere entsteht nur dann, wenn die Gewere Jahr und Tag hindurch ohne Widerspruch einer berechtigten Person bestanden hat. Die Gewere muß eine stille (Schwabenssp. 56. 57; Schwäb. Lehnr. 11, 25; Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 110. 4, 112. 3; Urk. sec. 13. bei Höfer, deutsche Urkk. I. Nr. 30), eine stille geruhige, oder ruhige, unangesprochene Gewere gewesen sein (Stellen bei Haltaus S. 705).

Albrecht (S. 109) sagt, das Erforderniß dieser Zeit sei nur relativ und werde nicht vorausgesetzt, wenn kein Dritter einen Anspruch an der Sache hat. Allein es läßt sich auch im concreten Falle nicht voraus bestimmen, ob Jemand ein derartiges materielles Recht geltend machen könne, und ob eine Gewere gleich bei ihrem Entstehen oder erst nach Verlauf der Zeit eine rechte sei. Auch geben die Quellen der Gewere nur dann das Beiwort der rechten, wenn die Frist bereits abgelaufen ist.

Gewöhnlich wird als Zeit Jahr und Tag angegeben, häufig statt dessen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage und dabei bisweilen bemerkt, daß die letztere Zeit unter jenem „Jahr und Tag" zu verstehen sei. Man hat verschiedene Versuche gemacht, den Zusammenhang dieser

119) Diese Stelle ist auch gegen Gerber a. a. O. S. 10. Note 2 zu brauchen, welcher nur eine Stelle (Magdeb. Fragen I, 6. 8) zu kennen erklärt, in welcher bei der Satzung einer Gewere gedacht wird; vgl. aber auch die pfantwere in der Liegn. Glosse zum sächs. Lehnr. art. 43 (Homeyer II, 1. S. 360) und die Urk. a. 1370 in Note 34.

beiden Zeiträume aufzuklären (vgl. besonders Grimm, Rechtsalterth. S. 222 fg., Albrecht S. 115 fg.). Wir verzichten darauf, eine neue Erklärungsweise statt der früheren zu versuchen, und fragen nur nach dem Grunde, warum grade diese Frist von einem Jahre und einer kleineren Zeit gewählt wurde. Man hat sie meistens auf die Gerichtsfristen zurückgeführt; vielleicht darf man sie mit dem Ackerbau in Verbindung bringen. Das Jahr ist diejenige Zeit, in welcher der Inhaber des Grundstücks — denn nur bei Immobilien und besonders bei solchen, welche der landwirthschaftlichen Cultur unterworfen sind, wird von einer rechten Gewere gesprochen — die in dem Besitzrechte liegenden Befugnisse nach jeder Richtung hin, in jeder Weise ausgeübt hat. Das Land ist vollständig cultivirt und benutzt worden, ohne daß ein Widerspruch erhoben wurde. Jetzt gilt das Recht der Person als ein festes; der Grundbesitz ist jetzt ihrem Willen und ihrem Rechte vollständig unterworfen (vgl. auch L. Sal. 45. oben §. 35). Auch diese Erklärung erscheint uns nicht über allen Zweifel erhaben, aber wir glauben für sie geltend machen zu dürfen, daß einige Rechtsquellen für den Erwerb der rechten Gewere einen dreimal längeren Zeitraum verlangen: dies ist grade da der Fall, wo die Dreifelderwirthschaft gilt [120]). Hier hat man erst dann ein festes Recht am Grundstücke erworben, wenn man sein Land nach dem ganzen Turnus der Feldwirthschaft bestellt hat.

Sobald ein Berechtigter gegen den Inhaber der Gewere binnen Jahr und Tag Widerspruch erhebt, wird im Verhältnisse zu ihm die Entstehung der rechten Gewere gehindert.

Sächs. Lehnr. 13. §. 1: Of die herre sinem manne besact gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar na deme dat he it untving, ane des herren rechte wedersprake, of die man die rechten geweren dar an getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere steret he al ene uppe'n hilgen. — Vgl. auch 10. §. 5; 22. §. 4; 33. §. 3. Sachsenfp. II, 42. §. 2.

Nur dadurch, daß er in dieser Zeit klagt, erhält er sich sein Recht und verhindert die Entstehung der rechten Gewere. Sachsenfp. II, 44. §. 1:

Svelk gut en man in geweren hevet jar u. dach ane rechten wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere. Die wile man aver en gut under enem manne beklaget na rechte, svo lange he 't halt dar boven mit gewalt, nimmer ne gewint he dar rechte gewere an, die wile man de rechten klage getügen mach. — Schwabenfp. 209 (mit Einflüssen der römischen Ulpianslehre) [121]).

Dieselbe Wirkung wie die Klage hat auch eine Handlung, durch welche man den ruhigen Besitz des Andern unterbricht, besonders die Pfändung der Hintersassen eines Guts. Richtst. Lehnr. 29. §. 2:

Dar vrage wedder, sint dat he alle jarlikes dat ut gepandet heft, u. id dar mede in sinen weren gehad heft, eft he eme dar umme icht antwerden mote (ob ihm nicht der Beklagte Rede stehen müsse).

Im Allgemeinen scheint nur eine gerichtliche Ansprache jene Wirkung gehabt zu haben; Verm. Sachsenfp. I, 43. d. 1:

Wer erbe adder eygen wel ansprechen, der sal is thun mit geriehte. Waz man abir ansprache tud an daz geriehte, das en heyst noch en ist keyne ansprache, u. en ist nicht zeu fulgen ... daz es ymande schade zeu sime rechten.

Wird der Kläger mit seinem Anspruche abgewiesen, so wird es so angesehen, als ob die Klage gar nicht angestellt wäre.

Unterläßt es der Berechtigte, seine Ansprüche zu erheben, so entsteht im Verhältnisse zu ihm aus der bloßen Gewere eine rechte Gewere, welche ihm gegenüber den Besitzer als vollkommen Berechtigten erscheinen läßt; denn durch den Zeitablauf ist das entgegenstehende Recht erloschen [122]).

Daß es sich hier um die Aufhebung entgegenstehender Rechte, nicht um die Erwerbung eines Rechts handelt, zeigt sich auch darin, daß die Frist von Jahr und Tag nicht für alle Personen, welche Widerspruch erheben können, in demselben Augenblicke zu laufen beginnt, sondern für Jeden einzelnen ihr Anfang erst von da an gerechnet wird, daß ihm die Nichterhebung des Widerspruchs imputirt werden kann (Albrecht S. 114. 115): daher für den Unmündigen erst, nachdem er mündig geworden ist (Sächs. Lehnr. 26. §. 9, Prager Rechtshandb. 143), für den Nichtwissenden erst mit dem Augenblicke, daß er erfährt, es sei sein Recht bedroht. Gosl. Stat. S. 25. Z. 18 fg.:

Wes ervegut ghelaten oder bekomeret wert, de wile he buten landes is, dat seal he wederspreken, wanne he weder binnen landes kumt, binnen iar u. daghe.

Sächs. Lehnr. 38. §. 1: u. besit he dar mede jar u. dach ane rechte wedersprake, u. ne weit is jene nicht an deme dat gut dar gedript, nicht ne mach he darbi verliesen, of he sinen eid dar to dut binnen siner jartale, dat he's nicht ne wiste dat sin man dat gut gelaten hadde, u. of he 't mit klage begript als it ime erst to wetene wert. Lüb. Recht (Hach) Cod. II, 34.

Wenn der Richter abwesend ist, beginnt die Frist erst mit seiner Gegenwart. Schwabenfp. 45:

u. mugen si niht rihter haben, so schadet in nit, swie lange ez uz in gewer ist.

120) Vgl. die Stellen bei Maurer, Einleitung in die Geschichte der Markenverfassung u. s. w. S. 101. N. 97.

121) Vgl. oben zu Note 104. 105.

122) Daher auch der Ausdruck praescriptio in latein. Quellen. Brünner Schöffenb. 322. 323. 325—330.

Wer nicht die Fähigkeit hat, die Klage gleich anzustellen, muß eine protestatio vor Gericht erheben. Brünner Schöffenb. 328:

Quandoque etiam interruptio (sc. praescriptionis) fit .... per proclamationem et protestationem coram judice ...; et per violentiam occupatione factam, et hoc praecipue, quando violentus possessor est absens et conveniri non potest ex aliqua causa.

330: quando pars adversa potestatem judicem adeundi et pro causa placitandi habet cum adversario, tunc protestatio ... parum valet; cum autem dicta potestas abest, parti tunc protestatio interposita de placitis, quando facultas fuerit, habendis, bene valet, dummodo adveniente opportunitate judicium inchoetur.

Läßt aber der Kläger nach Anstellung der Klage wiederum Jahr und Tag verfließen, ohne sein Recht weiter geltend zu machen, so erlischt es durch den Zeitablauf.

332: Impetens ... si post impetitionem factam anno et die continue quieverit, nec causam impetitionis judicialiter tractaverit, ratione praescriptionis juvante (so scheint zu lesen statt inveniente) privabitur ipso jure.

Wegen des verschiedenen Anfangspunktes des Laufs der Frist kann der Besitzer dem einen Berechtigten gegenüber bereits eine rechte Gewere erworben haben, während er mit Bezug auf einen andern noch nicht der Vortheile derselben genießt. Liegt kein besonderer Grund einer Suspension vor, so beginnt die Frist mit dem Augenblicke zu laufen, in welchem die Gewere erworben wurde, also bei Lehen mit der Belehnung und der Einweisung, Sächs. Lehnr. 13. §. 1:

dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar, na deme dat he it untving,

beim Kaufe einer Sache nicht mit dem Tage des Kaufs, sondern erst mit dem Tage der Auflassung, Brünner Schöffenb. 327:

A die, qua hereditas coram judicio resignatur, est computanda praescriptio. — Vgl. auch 330.

Mit der rechten Gewere scheint auch der Satz des Reichsrechts (Sachsenssp. III, 53. §. 1, 60. §. 1) zusammenzuhängen, daß der König heimgefallene Fahnlehen innerhalb Jahr und Tag wieder auszuleihen hat: denn wenn er sie so lange besitzt, erwirbt er eine rechte Gewere an ihnen und kann sie für sich behalten, als ob sie seine Allodien wären und nicht das Reich, sondern er selbst der Eigenthümer wäre.

Gewöhnlich wird in den Urkunden und sonstigen Rechtsquellen bestimmt, daß der Veräußerer nach der Auflassung noch Jahr und Tag hindurch das Gut dem Erwerber geweren solle [123]). Allein diese Zeit ist, wie sich aus andern Stellen deutlich ergibt, nicht als tempus continuum zu nehmen, sondern bezieht sich nur auf den regelmäßigen, gewöhnlichsten Fall, an welchen man hauptsächlich denkt, daß der zum Widerspruche Berechtigte sein Recht gleich geltend machen kann. Verm. Sachsenssp. I, 44. d. 2:

Wer eyn erbe vorkouft, der sal is gewern ior u. tagk vor rechter ansproche, so ist her ledigk; es sy denne, daz der is anspreche, sy ussewendig des landes gewest. — II, 1. d. 1.

Ausdrücklich wird eine längere Gewährsfrist bestimmt, wenn die nächsten Erben, von deren Existenz man weiß, außer Landes sind. Münch. Stadtr. 31:

In der stat gericht sol man aigen bestaeten jar u. tach mit anderm aigen ....; u. für erben, die auzzer landes sint, so sol man aigen bestaeten zechen jar u. ain tag.

269: Ez sol auch, der da hingeit, vergewissen mit anderm aigen ... jar u. tag für erben u. für gelter, die inner landes sint; sind aber erben auzzer landes, da sol er gewis für machen zehen jar u. ainen tag .... für alleu recht ansprach.

Baier. Landr. 200: Wer aigen verchaufft .... der sol nicht lenger gewerschaft tuon wann jar u. tag für erben in dem lande, für erben auzzer lande zwai jar. (Albrecht S. 116.)

Der Erbe kann zu seiner Besitzzeit auch die seines Erblassers hinzurechnen, wenn er mit einem Dritten im Rechtsstreite steht, welcher sein Recht nicht von dem Erblasser herleitet. Wenn er aber von einem Andern beklagt wird, welcher ein näheres Erbrecht zu haben behauptet, hilft ihm die Besitzzeit des Erblassers Nichts, weil der Kläger nicht verneint, daß der Erblasser eine Gewere, welche zur rechten führen kann, erworben hat, sondern nur behauptet, daß der Kläger kein Recht habe, die Sachen als Erbe zu besitzen. Ist aber die Zeit von Jahr und Tag seit dem Tode des Erblassers verstrichen, so ist sein Recht, welches durch einen justus titulus seinen Anfang nahm, durch den Zeitablauf gegen alle sonstigen Erbansprüche gesichert, außer es hätte der Kläger wegen echter Noth die Klage nicht erheben können. Magdeb. Urthl. bei Böhme S. 91. 3 (Culm IV, 86. Magd. Fr. I, 7. 4), vgl. auch Sachsenssp. I, 28.

Auffallend ist — was wieder auf eine acquisitive Natur der Verjährung hinweist —, daß der im Processe siegende nähere Erbe wiederum Jahr und Tag hindurch den Ansprüchen jedes Andern antworten muß, während er nach der allgemeinen Auffassung sich die Besitzzeit des früheren Besitzers, des besiegten Erben müßte hinzurechnen dürfen. Magd. Urtheil bei Böhme S. 91. 3 (Culm IV, 87. Magd. Fragen I, 7. 5):

Ist das sich ymant ezuhet ezu anirstorbenem

123) Sachsenssp. III, 83. §. 2, vgl. mit I, 9. §. 5. Seiertz, Urkundenb. I. n. 389. a. 1280. Lacomblet, Urkundenb. II. n. 44. 461. a. 1212. 1258. Lüb. R. (Hach) Cod. 1, 78. Brünner Schöffenb. 322. 323 u. s. w.

erbe ... der sol daz erbe vorgewissen mit stendem eigene ... kompt dornoch ein andir u. spricht her si nehir .... so sullen die scheppin merken u. finden, welchir nehir si u. deme das erbe czu teilen u. der ander sal abetreten ... u. wer sich czu dem erbe czuet is sey der irste adir der andir der sal das erbe vorgewissen mit stendem eigene ap imant kome binne Jar u. tag der nehir gesippet were, das her den czu dem erbe iasse komen [124]).

Dem widerspricht ganz entschieden Culm IV, 109:

Stirbet abir eyme erbnamen stande eygen an, do kan her sich nicht an vorsumen. Dy wile daz eygen myt giften nicht gewandilt is vor gerichte, dy iar u. tag ane rechte wedir sproche bestan sy[n].

Magdeb. Fr. I, 2. 25 (Böhme S. 134. 3): Der Richter u. die Schöpffen u. die herrschafft mag sich an jrem anerstorbnen Erb nicht verschweigen, die weil das gut vor Gericht nicht vergeben wird, u. die gifft jar u. tag bestehe, on rechte widersprach. Vergl. auch I, 6. 4.

Den Beweis, daß man Jahr und Tag hindurch ruhig den Besitz ausgeübt habe, führt man, wie überhaupt den Beweis des Besitzes (Richtst. Lehnr. 29. §. 7), regelmäßig selbsiebenter. Sächs. Lehnr. 13. §. 1:

of die man die rechten geweren dar an getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere steret he al ene uppe'n hilgen [125]).

Wenn einzelne Stadtrechte, z. B. Hamb. R. I, 6 nicht noch besonders des Beweises des ruhigen Besitzes gedenken, sondern den Besitzer nur allein sein Recht beschwören lassen, so glaube ich nicht (wie Planck S. 280), daß man den alleinigen Eid zum Erweise der rechten Gewere für genügend hielt; sondern man erachtete es für überflüssig, noch von dem Beweise des ruhigen Besitzes zu sprechen, welcher entweder notorisch war oder vom Kläger nicht bestritten wurde.

Behaupten beide Parteien sich in der rechten Gewere zu befinden, so erhält auch hier derjenige das Vorrecht im Beweise, welcher sich jetzt im Besitze befindet und die Früchte des Guts zieht; behaupten beide die Zinserhebung, so geht derjenige vor, welcher älteren Besitz behauptet. Richtst. Lehnr. 29. §. 2.

§. 38. c) Die Gewere muß mit dem factischen Besitze verbunden gewesen sein. Sachsenfp. I, 34. §. 2:

svelk man sin gut gift u. dat weder to lene untveit, dem herren hilpt de gave nicht, he ne behalde dat gut in sinen ledichliken geweren jar u. dach. Sint mach he't sekerliken jeneme weder lien, so dat he, noch nen sin erve, nen egen dar an bereden mach. — Schwabenfp. 76. III.

Erst wenn der dominus, dem ein Gut offerirt wird, dasselbe Jahr und Tag hindurch in seiner lediglichen Gewere gehabt hat, wenn er also in dieser Zeit sein Recht zu besitzen auch durch das Factum des Besitzes zur Erscheinung gebracht hat, ist er sicher, daß der frühere Eigenthümer und jetzige Vasall oder seine Erben kein Eigenthum mehr geltend machen können: der stellvertretende Besitz durch denjenigen, welcher später Ansprüche erheben könnte, würde keine gleiche Wirkung haben (Albrecht S. 111. Homeyer II, 2. 315, 316 fg., 416). Bei den Lehnsauflassungen beobachtete man häufig diese Grundsätze (z. B. Kraut §. 230. 2), öfter setzte man sich über dieselben hinweg (Kraut §. 230. 3. 4).

Beweise dafür, daß zur Entstehung der rechten Gewere der Besitz und Genuß des Gutes erfodert wird, sind sehr zahlreich. Richtst. Lehnr. 29. §. 2:

Spreke aver orer islik, se hedden dat gehad ses weken u. en jar in geweren, so vrage de here, were dar denne de rechte were an hebbe. So vindme de den tins dar ut boret.

Bew. des Lehnr. (Homeyer II, 1. S. 364): so horet vort to eyner fulkomen rechten gewere, dat men eyn ghud ses weken u. eyn jar frediken sunder gewalt oder clagen in nut u. in gelde gehat hebbe.

Sachsenfp. III, 83. §. 2. Note d: er sol iz in geweren habin jar u. tag, ab er doran eine rechte were habin wil.

Bremer Statuten von 1433. Ord. 5: dat se syn echtlik eghen u. hebbe dat beseten jar u. dach u. hebbet an nut u. in gelde u. in hebbender were ane rechte bisprake (vgl. auch Stat. v. 1303. Ord. 6 v. 1428. 11. 28; Bremer Urth. von 1335. Oelrichs S. 193).

Gosl. Stat. S. 25. Z. 28 fg.: dat ... he dat jar u. dach hevet ghehat in sinen weren ane rechte wedersprake.

Verden. Stat. 102 (*Puffendorf* I. app. p. 110): u. hebbe dat beseten Jahr u. Dag u. hebbet an Nütte u. in Gelde u. in hebbender Were, ane rechte Bysprake.

Vgl. auch Schwäb. Lehnr. 122; Kraut, Grundr. §. 99. N. 18. 19.

Am offenbarsten wird die Nothwendigkeit des Besitzes ausgesprochen im Brünner Schöffenb. 328:

Interrumpitur autem praescriptio quandoque *per inundationem aquarum*, sicut si hereditates aquis vicinae in tantum inundatione perfundantur, quod possideri perceptione fructuum non possint.

Hier wird die von rein casuellen Umständen abhängige factische Unmöglichkeit zu besitzen und die Früchte zu ziehen als ein Grund angegeben, um die Entstehung

124) Albrecht S. 107. 125) Vgl. Homeyer II, 2. S. 607 und die dortigen Stellen. — Nach andern Quellen genügen zwei Mitschwörende. Baier. Landr. 201. 221.

der rechten Gewere aufzuhalten. Dem steht die gewaltsame Besitzentsetzung gleich:

Quandoque etiam interruptio fit per dejectionem vel expulsionem.

Wahrscheinlich war es nicht nothwendig, den Besitz in eigener Person auszuüben, sondern man durfte denselben auch einem Stellvertreter überlassen, ohne ihm die Gewere im technischen Sinne zu übertragen. Nur derjenige, vor dessen Ansprüchen man gesichert sein will, darf dieser Stellvertreter nicht sein (Eichhorn Privatr. §. 156. Note l).

Während bei der feudi oblatio vor der Verleihung der neue Eigenthümer das Gut Jahr und Tag im Besitze gehabt haben soll, wird dieses Erforderniß nicht bei der Vergabung von Todeswegen erwähnt: der Erwerber darf gleich den Besitz auf den Vergabenden übertragen. Warum? Weil dieser allerdings den Besitz erhält, aber keine Gewere im eigentlichen Sinne, welche nur durch Auflassung entsteht (vgl. oben §. 23); er gilt daher nur als Stellvertreter im Besitze und kann kein dingliches Besitzrecht erlangen.

Wirkungen der rechten Gewere.

§. 39. 1) Es ist eine processualische Wirkung der rechten Gewere, daß sie dem Beklagten die Befugniß gibt, sich erst im nächsten echten Dinge auf die Klage einzulassen, während eine bloße Gewere ihn verpflichtet, gleich auf die Klage zu antworten. Sachsenſp. II, 3. §. 1:

Beklaget man enen man in sine jegenwarde umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet, man sal ime degedingen to me nesten dinge, of he sprikt: me n'is hir umme herre nicht gedegedinget. — Richtſt. Landr. c. 22.

III, 38. §. 1: Svat die man jar u. dach in rechten geweren nicht ne hevet, dar sal he tohant vore antwerden, of man ine beklaget. — Schwabenſp. 302. b.

Richtſt. Landr. c. 23. b: Hett er aber das eigen noch nicht besessen jar u. tag, so frag: nach dem das er es noch nicht besessen jar u. tag, ob er dafur icht sulle antwortten zuhant an allerley vertzuge? das findt man.

Im Gegensatze gegen das sonstige Wesen der rechten Gewere scheint hier der Besitz von Jahr und Tag ein absolutes, nicht blos ein relatives proceſſualisches Vorrecht zu geben: denn der Beklagte hat es jedem gegenüber, nicht blos gegen denjenigen, im Verhältnisse zu welchem er eine rechte Gewere erworben hat: es wird hier blos auf den Besitz von Jahr und Tag gesehen, ohne weitere Distinction, von wann ab diese Zeit zu laufen beginnt.

2) Wer die rechte Gewere an einem Gute erworben hat, geht im Beweise seines Rechts jedem andern vor, weil durch das Entstehen der rechten Gewere die entgegengesetzten Rechte aufgehoben sind (Planck S. 278 fg.). Sächs. Lehnr. 37. §. 3:

Svie so die rechten geweren an eneme gude hevet, die sal't mit mereme rechte behalde denne jene die der rechten gewere darvet.

Richtſt. Lehnr. 29. §. 7: Hedde aver dat en in geweren had ses weken u. en jar, de vrage est he des icht neger to beholdenne si, est des de here wol deme anderen bekande u. is eme ... gewert. Dat vindme.

Schwäb. Lehnr. 67. a: Swer die rehten gewer an einem gute hat, u. krieget mit im jeman dar an, wen sol im gezinge erteilen, u. jenem nut, der ir darbet.

Richtſt. Landr. 22: nach dem du des einen bekanten herrn hast, der dir nach seiner lehen war gewert hab jar u. tag, ob du das icht neher zubehalten seist, dann dirs abzugewynnen sey jener der der gewer darbet? Das findet man.

Bremer Stat. v. 1433. Ord. 5 (vgl. auch Stat. v. 1428. II. c. 28; Ordel v. 1335, 1343 bei Oelrichs S. 193. 240): de andere sprekt also, dat erve dar men ene umme beclaghet .... dat se syn echtlik eghen u. hebbe dat beseten jar u. dach u. hebbet an nut u. in gelde u. hebbender were ane rechte bisprake, mach he des aldus vullenkomen, so is he des neghere to beholdende. den id yement van eme mochte winnen.

Urbar v. Pfronten sec. XV. bei Maurer, Marken S. 456. — Hamb. R. I, 6.

Sächs. Lehnr. 13. §. 4: Ene word oder enen morgen oder enen man mut die man wol behalden uppe'n hilgen jegen sinen herren under al sime gude, of he san an enen anderen herren volget, of he 't in rechten geweren hevet.

„Wenn der Mann sonst noch Gut hat, für welches die Lehnseigenschaft feststeht, mag er diese Eigenschaft für einen einzelnen Morgen u. s. w. durch seinen Eid ... darthun" (Homeyer zu dieser Stelle).

3) Wer bewiesen hat, daß er ein Gut Jahr und Tag in der Gewere gehabt hat und eine rechte Gewere behauptet[126]), kann die causa possessionis, z. B. daß er das Gut als Eigenthum, Pfand u. s. w. besitze, durch seinen alleinigen Eid erhärten (*Albrecht*, Dissert. II. p. 20 seq.). Sächs. Lehnr. 13. §. 1:

Of die herre sinem manne besaet gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar na deme dat he it untving, ane des herren rechte wedersprake, of die man die rechten geweren daran getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere sterct he al ene uppe'n hilgen u. behalt dat gut ane getüch.

Statut. v. Brilon. v. 1290. §. 5 (bei Seibertz, Urkundenb. I. N. 434): idem emtor vel sui he-

126) Ueber den Beweis der rechten Gewere vgl. zu Note 125.

redes per juramentum solius manus eadem bona ... poterunt obtinere.

Münster. Privil. v. 1326. §. 45: Quicumque sunm Wichbilde possidet annum quiete, si voluerit probare possessionem simplici juramento, admittetur, nisi testibus infringatur.

Rüth. Stat. 39: u. comet dan nyment binnen der tyt, dat ys ein jar u. ses wecken, de darna dan queme u. spreke en an mith rechte, deghene de dat gecoft hebbet u. beseten hevet, deme is dat nar tho behalden mit syner eygen hant over den hillighen, dan et eme eyen man afghedeghedinghen moge mit recht.

Bair. Landr. 188: u. sol er dann *ain* swern, daz daz guot sein aigen guot sey, u. daz er dez gesezzen sey, pey nucz u. pey gewer ain iar u. mer ... an alle recht ansprach, u. süllen *die sechs* swern, daz in daz wars wizzent sey, daz er dez guotz gesezzen sey pey nucz u. pey gewer ain iar u. mer an alle recht ansprach.

Lüb. Recht (Hach) Cod. I. art. 78: finito anno et die emptor sola manu, si necesse habuerit, obtinebit.

Cod. III. art. 23 (nach der Segeburger Handschrift): kumpt dar na ansprake, so mach de koper dat mit synes eyns handt behalden vor sinen kofften kopp, kan he des winkopes lude nicht hebben.

Goslar. Stat. S. 25. Z. 28 fg.: Weme men en eghen ansprikt, dat ime mit rechte gheeghenet is, u. he dat jar u. dach hevet ghehat in sinen weren ane rechte wedersprake, dat behalt he mit sines enes hant uppe dem sülle. We en erve up dem sülle behalden wel, ... de scal ... spreken: Dat ik dit eghen ... hebbe in mine were ghebracht mit richteren u. mit twen ratmanne .... u. hebbe dat seder jar u. dach ... in minen weren ghehat ... dat me god also helpe u. de hilleghen. — Verm. Sachsenfp. I, 43. d. 3.

Gemäß dieser Eidesformel beruft der Beklagte sich nicht allein auf den jährigen Besitz, sondern auch auf den Erwerbstitel und auf die geschehene Auflassung.

Allein doch nicht überall ist derjenige, welcher die rechte Gewere behauptet, in seinem Beweise so privilegirt; denn nach einzelnen Quellen genügt nicht die Berufung auf die Auflassung, sondern sie bildet selbst ein Stück des Beweises: Magdeb. R. v. 1261. §. 16 (v. 1304. art. 15):

des ist her naher zu behaldene mit dem richtere u. mit den schephenen dan iz ime jeman untvuren muge.

Weichb. 22 (Mühler): Swas so man imande gibet under deme banne, besizt he da mit jar u. tac ane rechte wedersprache, daz iz he nar zu behaldene mit gezugen mit deme richtere u. mit den schepfen, denne is ime jene emtfuren muge.

Ebenso hat nach einzelnen Quellen der Vasall auch noch seine Belehnung nachzuweisen. Richtst. Lehnr. 29. §. 7: nachdem ausgesprochen ist, daß der Vasall, welcher eine rechte Gewere behauptet, im Beweise seines Lehnrechts einem Andern vorgeht, dem der Lehnsherr Lehnrecht bekennt, folgen die Worte:

So vrage vort, wo du dine were betügen scolest. So vindme, enes lenes gewere, dat is dat en gud di vorlegen si, motestu tügen med sessen des heren mannen; sunder eine hebbende were, dat is dat du de nud dar ut borest. tügestu med soven bedderven mannen we se sin.

Dies modificirt der Schwabenfp. im Lehnr. 11:

U. lougent ein herre sinem man eins lehens, u. hat der man die gewer gehaben jar u. tag in siner stiller gewer, u. mag er die gewer erziugen ..... so beziuge er sin lehen gen sinem herren mit einem sinem man, u. mit einem andren biderben man, hat er der gewer nuit, so sol er ez zerehte erziugen mit zwein dez herren mannen. Vgl. auch 67. a.

Aehnlich bestimmt Verm. Sachsenfp. I, 43. d. 2:

Wo eyn man eyn gut ... anspricht, daz iheme mit rechte geeygent ist, u. daz ior u. tag gehabt had in siner gewer ane rechte weddersprache, das behilt her mit sines eyns hand .... dywile her nicht len u. gewer beluth. Beluth her gewer, dy musz her selbsybende behalden; beluth her len, daz musz her selbdritte behalden.

4) Derjenige, welcher Jahr und Tag hindurch ein Gut in Gewehren gehabt hat, ist sein eigener Gewere und bedarf im Processe keiner Vertretung durch den Auctor seines Rechts; der Auctor braucht den Erwerber nur Jahr und Tag hindurch in der Gewere zu vertreten (vgl. Note 123).

Wenn zwei Vasallen, deren keiner eine rechte Gewere hat, Lehnrecht an demselben Gute von verschiedenen Herren ansprechen, muß Jeder von ihnen sich auf seinen Lehnsherrn berufen, um von ihm vertreten zu werden und den Proceß fortführen zu lassen; hat aber einer unter ihnen die rechte Gewere, so bedarf er keiner Vertretung, sondern steht seinem Rechte selbst vor, weil mit seiner Gewere das Lehnrecht einer andern Person nicht verträglich ist. Ganz deutlich zeigt dies die eben benutzte Stelle Richtst. Lehnr. 29. §. 7, sodann Sachsenfp. II, 42. §. 1. 2:

Sve so klaget up enen anderen, he neme ime gut, dat ir jeweder ime to lene seget. secget se 't in von tven herren, ir jeweder sal sinen geweren to dinge bringen; sve gewerd werd,

de behalt; swes gewere nicht ne kumt, die verlüset, of se 't beide sunder gewere (d. h. ohne rechte Gewere) anspreket u. to like mit deme gude belent sin. Hevet aver ir en ene rechte were an deme gude jar u. dach gehat ane rechte wedersprake, he ne verlüset dar mede nicht, of ime sin gewere afweke dut to rechter werscap, deste he't selve vor sta na sime rechte.

Aber diese Stelle findet sich in dieser Weise nur in einzelnen Handschriften; in andern schließt sie mit den Worten „nicht ne kumt, die verlüset;" diese letztere Lesart ist der ältere Text, wie er sich auch im Verm. Sachsenſp. 1, 33. d. 1 und Schles. Landr. 202 findet. Nach dem ursprünglichen Texte muß also der Vasall, ohne Rücksicht darauf, ob er eine rechte Gewere oder eine bloße Gewere hat, durchaus von seinem Herrn vertreten werden. (Homeyer II, 2. S. 399. Planck S. 282 fg.) Und es gibt außerdem eine Anzahl von Stellen, nach denen derjenige, welcher nicht Eigenthum, sondern nur ein unvollständiges Recht an der Sache behauptet, trotz seiner rechten Gewere noch denjenigen als Geweren anführen muß, von welchem er sein Recht ableitet. Dieser Gewere braucht nur einfach anzuerkennen, daß der Beklagte von ihm sein Recht erhalten habe, ohne daß es nun zwischen ihm und dem Kläger zum Streite kommen müßte (Planck S. 281 fg.); diese Vertretung ist also eine bloße Förmlichkeit, welche man vielleicht in andern Rechten fortließ (Planck S. 284). Es gehört hierher Richtst. Landr. 21 a. E.:

N. biddet aver umme ein recht, na deme dat he dat ... gudt in rechter hebbenden were heft, u. des levendege heren heft, eft he des icht neger tho behaldene sy met syner rechten hebbende were, u. met rechter bekantnisse syner heren, wen yt en yennich ave to winnende sy met yenniger ansprake.

27: nach dem das es kein erb eigen en ist u. dein lehen sey, ab du denn nicht neher mit deiner gewere u. mit deinen getzeugen u. mit deinem herrn mit recht zu behalten seist. Das findet man.

Magdeb. R. v. 1304. art. 35 (vgl. Weichb. bei Mühler 50, bei Zobel 69): Beclaget ein man den anderen umme ein gut, daz sin rechte eigen sie, daz iz im jener vore enthalde mit unrechte ... u. enmet jener danne vor uffe den die clage get u. secget her habbe des gutes geweren u. habbe die gewere an deme gute gehabet jar u. tac ane jemandes widersprache u. ist min rechte eins gut, her mus den geweren zu hant benumen u. brengen zu tage u. behelt mit deme geweren sin eins gut dar an, ob hes geweret als recht ist, mit deme geweren. Wirt ime aver bruch an deme geweren, jener behelt sin eigenliche gewere an deme gute. Wanne ein igslich man muz baz behalden erbegin, dan ein andir gecouft eigen oder gegeben eigen oder einsgut muge behalden.

Wenn der Gewere nicht erscheint oder die Gewerschaft ableugnet, verliert der Besitzer trotz rechter Gewere sein Zinsgut, und muß des Klägers Eigenthum nicht etwa in der Weise anerkennen, daß er das Gut von ihm als seinem Zinsherrn jetzt erhält, sondern daß er sein Recht ganz aufgeben und die Gewere an den Kläger abtreten muß [127]).

Bair. Landr. 201: der Vasall soll seine rechte Gewere mit 2 Zeugen beweisen u. sol daz lehen in seins lehen herren hant bereden, wo halt der herr sey u. der hat sein lehen da mit behabt. — Vgl. auch Richtst. Lehnr. 26. §. 6.

§. 40. 5) Durch den Zeitablauf von Jahr und Tag gehen alle diejenigen Rechte anderer Personen unter, welche mit dem erworbenen Rechte unvereinbar sind [128]). Wird eine Gewere zu Eigenthum übertragen, so erlischt in dieser Zeit das Recht des wirklichen Eigenthümers. Verden. Stat. 102 (*Pufendorf* I. app. p. 110):

So wor ein klaget ümme Erbe, das Wickbelde sy, dat ohme bestorven sy, van sinen Oldern oder van sinen Fründen, u. will des fullenkamen .... de ander spreke also, dat Erve .... dat sy sin echtlike egen, u. hebbe dat beseten Jahr u. Dag, u. hebbet an Nütte u. in Gelde u. in hebbender Were, ane rechte Bysprake, mag he des vullenkamen ..., so is he des neger tho beholden, den idt jemand ohme möchte affgewinnen. — Bremer Ordel. v. 1404 (Oelrichs S. 162). — München. Stadtr. 33. 154.

Dem widersprechen aber einzelne Bestimmungen ganz offenbar. Goslar. Stat. S. 26. Z. 25 fg.:

Of en en erve vorkoft, dar he nicht an ne hedde, noch nen vormund an ne were, of he de dat koft wol iar u. dach beholden hedde in sinen weren ane ansprake, dat ne hilpt ime nicht, he ne mochte des vulkomen, ... dat it mit sinem willen were, de sik dat eghen mit rechte to ten mochte. — Verm. Sachsenſp. I, 44. d. 3.

Hier scheint die rechte Gewere in der That in ihren Wirkungen bereits eingeschränkt und dem ihr gegenüberstehenden materiellen Rechte eine größere Bedeutung eingeräumt zu sein [129]). Dem entsprechend theilt auch

127) Ungenügend sind die Bemerkungen von Sachsze, Beweisverfahren S. 213 fg. 128) Albrecht S. 99 fg. sagt, daß die dingliche Klage, welche aus der juristischen Gewere entspringt, durch die rechte Gewere unwirksam gemacht wird; eine Auffassung, welche wir nicht theilen, da unserer Ansicht nach das entgegenstehende Recht nicht überall eine juristische Gewere ist. Planck S. 278 sagt: „daß das Dasein einer rechten Gewere jede fremde Ansprache an dem Gute, aus welchem Grunde sie immer erheben werden mag, formell unzulässig macht." Es fehlt die von uns im Texte gemachte Beschränkung. 129) Daher scheint der Versuch Albrecht's S. 103 und Göschen's S. 191, diese Stelle mit den übrigen auszugleichen, misglückt zu sein.

das Brünner Schöffenbuch (326), in welchem sich vielfache Einwirkungen des römischen Rechts finden, einen Rechtsfall genau mit:

A. verkauft dem B. ohne Auflassung ein Grundstück mit der Bestimmung das Geld an C., des A. Gläubiger, zu bezahlen; B. thut dies nicht und läßt das Gut an D. auf. Nach dem Tode des B. wird A. von C. wegen der Schuld beklagt und klagt nun selbst gegen D., welcher anno cum dimidio domum praescriptam sine impetitione tenuisset. Er stützt sich darauf, daß 1) B. den C. nicht bezahlt hat, und 2) daß nicht er selbst, A., das Gut an den Beklagten aufgelassen habe und tantum a resignatione *legitime* facta per *rerum heredem* praescriptio currat. Es wird entschieden, quod D. non tamquam *heres* et *verus possessor*, sed magis tamquam occupator domum, quam B... contra justitiam, quod pecuniam .... non persolvit, nec per A. sibi resignata fuit, eidem D. resignaverat, minus juste inhabitavit, nec currente vero praescriptionis tempore possedit.

Also nur derjenige solle wieder ein Gut mit der Wirkung, daß an ihm eine rechte Gewere entstehe, auflassen können, welchem es selbst vom rechtmäßigen Besitzer aufgelassen sei, — ein Ausspruch, welcher dem Wesen der Gewere nicht mehr entspricht.

Wird ein Lehnrecht constituirt, so erlischt in Jahr und Tag das Lehnrecht des wirklichen Vasallen (Münch. Stadtr. 154 und die Stellen bei Albrecht S. 101). Für die Satzung sagt dies Schwäb. Lehnr. 25:

> Ob der man gut versetzet .... ane dez herren hant u. ez iener in siner stillen gewer hat ein iar u. sehs wochen. daz der herre den man noch dem er ez versetzet hat, dar umbe nuit reht vertiget, so hat iener reht an der satzzunge.

Diejenigen Rechte bleiben im Allgemeinen bestehen, welche mit dem erworbenen Rechte verträglich sind: doch sind auch hierin die Quellen weder übereinstimmend, noch consequent. Nach Culm IV, 93 (Magd. Schöffenurth. S. 99. 3) geht das Pfandrecht, welches ohne Besitzübergabe entstanden ist, unter, wenn die Gläubiger nicht innerhalb Jahr und Tag Widerspruch erheben gegen die durch Auflassung geschehene Uebertragung des Eigenthums; nach Culm IV, 23 wird ohne Rücksicht auf die Frist von Jahr und Tag das Pfandrecht nicht berücksichtigt, wenn die Auflassung eynveldeclich u. ane underscheit geschieht.

Dem in diesen Stellen ausgesprochenen Principe widerspricht es, daß das Zinsrecht bestehen bleibt, obgleich dem Käufer von dessen Existenz bei der Auflassung keine Anzeige gemacht wurde. Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 114. 6 (Culm IV, 25):

> vorkaufft ein man dem andirn ein erbe u. vorreicht im das vor gehegitter bank u. vorswiget deme kauffmanne in dem kaufe ... des ierlichen einsis der uff demselbin erbe hot gestanden u. noch stet, so sal der man sinen ezins behalden als er den in gewere hot in dem vorkaufften erbe u. ap der kauffmann spricht, man habe im in dem kaufe des erbis den ezins nicht benumet u. ist gekaufft ane ezins recht ... *u. auch besessin habe Jar u. tag* an alle ansprache, das hilfft in allis nicht, sunder her sal den man ansprechin, der im das erbe vorkaufte [130]).

Vgl. auch Brünner Schöffenb. 365.

Dem allgemeinen Principe widerspricht es dann wieder, daß die Leibzucht, welche der Frau bestellt ist, untergeht, wenn die Frau nach Veräußerung des Guts Jahr und Tag hindurch schweigt (Albrecht S. 224. N. 592). Die Erklärung dieses Satzes finde ich darin, daß die Frau die Gewere erst mit dem Tode des Mannes erhält, ebenso wie dann erst die Gewere des Erblassers an den übrigen Sachen auf den Erben erstirbt. Bei seinen Lebzeiten hat sie kein jus praesens, sondern nur die Rechte der nächsten Erben (vgl. Kraut §. 193. N. 8. 11. 12. Albrecht S. 224 fg.). Es geht daher ihr Recht ebenso verloren, wie das des Erben, wenn sie sich an ihrem Rechte verschweigt.

Albrecht (S. 283 fg.) betrachtet noch als fernere Wirkung der Gewere, daß sie Erbrecht und Folge gibt; der Beweis, daß in den Quellen, welche von der Gewere sprechen, die rechte Gewere zu verstehen sei, ist nicht als erbracht zu erachten. Vgl. auch Gerber S. 18.

Die Gewere an Rechten und an einem ganzen Vermögen.

§. 41. Der Sachsenspiegel thut nur die ersten Schritte, um die Gewere auch auf Rechte anzuwenden. Gegenstand der Gewere ist dann nicht eine Sache, welche Jemand besitzen, sondern ein Recht, welches er ausüben darf. Nur im Lehnrechte finden sich Anwendungen davon, indem Rechte Gegenstand der Belehnung werden. Wenngleich der Sachsenspiegel nicht ausdrücklich eine Gewere von Rechten erwähnt, so ist sie doch anzunehmen, weil kein Lehnrecht ohne Gewere besteht. Sächs. Lehnr. 59. §. 3: Al len ane gewere darvet der volge; Schwäb. Lehnr. 96: lehen ane gewer ist nit lehen.

Aus der Lehnsfähigkeit der Rechte läßt sich daher der Schluß ziehen, in wie weit eine Gewere an ihnen möglich ist. Aufschluß darüber geben z. B. folgende Stellen:

> H. F. 1. §. 1: Sciendum est autem, feudum sive beneficium non nisi in rebus soli aut solo co-

130) Die Erklärung, welche Albrecht S. 104 von dieser Stelle gibt, befriedigt nicht: das Recht des Rentengläubigers stützt sich nicht auf eine juristische Gewere an der Sache, welche in Jahr und Tag untergehen konnte, sondern auf seine hebbende Gewere am Zinse, welche durch Auflassung begründet ist; diese geht nicht unter durch eine rechte Gewere eines Andern an der Sache, sondern nur durch eine rechte Gewere, welche ein Anderer am Zinsrechte erwirbt.

haerentibus, aut in iis, quae inter immobilia commumerantur, veluti cum de camera aut de cavena feudum datur, posse consistere.

Henrici Reg. dipl. a. 1222 (*Pertz* IV. p. 248): queri fecimus, si ... aliquis teneatur ex jure ad talium concessionem sive solutionem feodorum, que nec loco nec aliqua certitudine, nisi tantum ex camere proventibus sunt distincta. Et super hoc ... sententia data fuit, quod ad hujusmodi feoda conferenda sive solvenda, nemo ex jure vel ex debito tenetur aliquatenus nisi quantum gratia atque voluntas propria cuilibet persuaserit in hoc facto. — Vgl. Kraut, Grundr. §. 226. N. 3—5. 7. 10. 11.

Homeyer II, 2. S. 283 fg. führt die einzelnen Rechte auf, an welchen nach dem Sachsenspiegel und den Urkunden eine Verleihung möglich ist: es sind, wie schon oft hervorgehoben ist[131]), Rechte, welche in der Weise sich auf Immobilien beziehen, daß sie entweder gegen die Einwohner eines bestimmten Territoriums hoheitliche Befugnisse gewähren (Patronat, Gerichtsherrlichkeit, Voigtei u. s. w.) oder zu bestimmten Gefällen aus Grundstücken oder Bezirken berechtigen (Zehnten, Grundrenten, Holzlieferungen, Zolleinkünfte, Mühlzinse u. s. w).

In diesen Fällen erscheint als Schuldner der Leistungen gewissermaßen das Grundstück oder der Bezirk, an welchem selbst eine Gewere möglich ist. Ist eine Person ohne Rücksicht auf Grundbesitz verpflichtet, so kann es keine Gewere und auch kein Lehnrecht an einer derartigen Berechtigung geben. Schwäb. Lehnr. 99:

Kamerlehen ist nit reht lehen, daz hat ende so der herre u. der man wil. Kamerlehen ist daz, so ein herre sprichet ze sinem man, ich lihe dir us miner kamer ein marke oder mer, da hat der man dehein gewer an, ez ist niht reht lehen wan da der man gewer an hat.

Man blieb nicht dabei stehen, einer Person die Gewere an einzelnen Mobilien und Immobilien zuzuschreiben, sondern faßte auch das ganze Vermögen zusammen, die Immobilien und die Mobilien, welche sich auf ihnen befinden. Der Mann nimmt das Gut der Frau in seine Gewere (Sachsenspr. I, 31. §. 2, vgl. mit III, 76. §. 2), der Mann sitzt mit der Frau in Geweren (I. 45). Aus der Gewere des Mannes, welche bloßer Besitz ist, läßt sich, wie mir scheint, die verschiedene Erbberechtigung des Mannes mit Bezug auf Mobilien und Immobilien erklären. Indem der Mann die Mobilien in seine Gewere nimmt, gewinnt er, da es mit Willen der Frau geschieht, ein Besitzrecht an ihnen und behält sie nach ihrem Tode als seine Sachen zurück. Magd. Schöffenurtheil bei Böhme S. 141. 6:

Was dy fraue gereythis geldis u. gutis zcu erem manne brochte, des darf man ir nicht wedirgebin, wen das geld was seyn, do her is yn seyne gewere nam.

S. 144. 7: Farnde habe dy eyne frau leet noch erem tode yn eris mannis gewere, dy ist des mannis.

Wenn daher ein Theil der Mobilien nie in die Gewere des Mannes kam, sondern von der Frau ausschließlich besessen wurde, ist es ihr gestattet, über dies Gut zu verfügen, während die Dispositionen über das in der Gewere des Mannes befindliche Gut machtlos sind. Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 152 fg.:

Hette dy fraue gereytis gutis adir farnde habe von ir gegebin aus des mannes gewere das sal durch recht machtlosz seyn. Spricht abir nu der totin frauen brudir der die farnde habe yn geweren helt, das gut ... sey bey seynir swestir lebin yn eres mannes geweren ny kommen, so ist her das gut mit seyme eyde noch der gift nehir zcu behaldin. — Vgl. Albrecht S. 263. 264.

An den Immobilien hat er nur eine Gewere, wie sie der Verwalter oder der Lehnsvormund hat, welcher der Frau wegen die Gewere hat, um ihr die Folge an den Herrn zu verschaffen; er erlangt nur den Besitz, aber kein Besitzrecht, weil ihm die Güter nicht durch die Auflassung übertragen sind. Wenn daher der Mann stirbt und sein Besitz fortfällt, bleibt ihr Eigenthum oder sonstiges Besitzrecht unverletzt bestehen, und bei ihrem Tode hat der Mann kein Erbrecht. Um ihm ein wirklich dingliches Recht zu übertragen, bedarf es der Vergabung von Todeswegen, welche nicht blos den Besitz — denn diesen hat er schon als Haupt der Familie —, sondern auch das Eigenthum überträgt.

Die spätere Entwickelung der Gewere.

§. 42. Nachdem wir bisher aus den ältern Quellen besonders dem Sachsenspiegel und solchen Quellen, welche entweder einzelne Sätze des Sachsenspiegels bestätigen, oder mit ihm die allgemeine Auffassung von der Gewere gemein haben, die Rechtssätze über die Gewere zusammengestellt haben, verfolgen wir jetzt die spätere Ausbildung des Begriffs. Es bleibt uns hier nur wenig nachzutragen übrig, weil beim Eindringen des römischen Rechts die teutsche Auffassung bald den römischen Begriffen von dominium, jus in re aliena und possessio weichen muß.

a) Wir haben es oben nicht mit Sicherheit zu entscheiden gewagt, ob bei einer gewaltsamen Besitzentsetzung die Gewere blos im Sinne von Besitz oder auch von Besitzrecht verloren geht (vgl. §. 31). Die spätern Quellen erklären sich offenbar dahin, daß die Gewere als Besitzrecht erhalten bleibt. Während das Schwäb. Lehnr. 42. b es dem sächsischen Lehnrechte nachschreibt, daß die Gewere bei gewaltsamer Besitzentsetzung verloren geht, sagt es das Entgegengesetzte an andern Stellen.

131) Duncker, Zeitschrift für deutsches Recht II. Heft I. S. 194 fg.; Bruns S. 335 fg. — Beispiele gibt Kraut §. 222.

art. 77: Ob der herre dem man sin gut verteilt mit unrehte ... u. den clager wiset uf daz gut, u. im die gewer antwurtet, daz schadet ienem nuit, er habe sine gewer fuir sich.

99: Swem man sine gewer mit gewalte nimt, der verliuset weder gewer noch lehen, dem man och sin lehen mit gewalte nimt, der verliuset och weder lehen noch gewer.

Baier. Landr. 203: Waer aber ob iemant ains aigens oder ains lehens saezz pey nucz u. pey gewer, u. wurd er dez entwert, mit herren briefen ... oder von welchem gewalt daz geschach, daz sol dem unschedlich sein an seiner gewer, der also entwert ist.

Vgl. auch die Stellen bei Homeyer II, 2. S. 414. Die spätern Quellen nehmen hier einen Fall der juristischen Gewere an, welchen die ältern nicht entschieden anerkennen.

Bei Mobilien ließ das ältere Recht unzweideutig die Gewere mit dem Verluste der Sache verloren gehen; auch hier machte sich eine veränderte Auffassung geltend. Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 152. 2:

sint dem mole das her alle farnde habe mit syner rechtin ehefrauen ... yn seyne gewere entphangin .... hette ..... ab man seyne gewere domethe gebrechin mag (vgl. oben §. 14).

b) Das spätere Recht kennt eine Gewere an allen solchen Rechten, welche durch Auflassung gegen den jedesmaligen Besitzer eines Grundstückes entstehen [132]). Hier besteht eine Gewere, ohne daß der Berechtigte eine Gewere an dem Grundstücke des verpflichteten Besitzers hat.

dipl. a. 1244 bei Möser, Osnabr. Gesch. Urk. Nr. 132: Warandiam Advocatiae Ecclesiae memoratae.

dipl. a. 1416 (Kraut §. 86. N. 25): vogteye u. vogtreht uff des Gotzhauszhof ... als wirs .... mit nutz, mit gewer u. in stiller gewer herbracht.

Kraut §. 86. N. 24: die gewere, gebrauchunge u. ubunge der gerichte.

Die Vorrede zum Stiftungsbuche des Klosters St. Bernhard a. 1350 (Fontt. rer. Austr. 2. Abth. VI. p. 147) nennt selbst das Recht des teutschen Königs am Reiche: dez reiches gewer.

Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 114. 6 (Culm IV, 25): sinen czins .... als her den in gewere hot in dem vorkauften erbe.

Man spricht beim Zinsrechte von einer habenden were, von einer erbeigentlichen gewere. Magdeb. Fr. II, 1. 4, 5. Hamb. Stadtr. von 1270. II, 1:

de den ervetins gekofft hefft u. in sinen weren hefft (Lüb. Recht. Cod. III. art. 264).

Augsb. Stat. 282 (Walch S. 382): zinsgewer.

Gosl. Stat. S. 25. Z. 33 fg.: dat ik .... dit ghelt .... hebbe in mine were ghebracht .... u. hebbe dat seder jar u. dach ane rechte wedersprake in minen weren ghehat. — Andere Stellen s. bei Albrecht S. 158. Note 364. S. 169. Note 402. Bruns S. 330.

Die Gewere an Rechten wird ebenso wie die Gewere bei Sachen durch den gerichtlichen Act der Auflassung begründet.

Magd. Urth. bei Böhme S. 114. 5 (Culm III, 123): kenfft her ein erbe, uff dem her eime .. manne gebit u. vorreichet vor gehegittir bangk Jerlichin czins czu geben.

Culm IV, 31: u. den tzyns yrem manne nicht vorreicht hot vor gehegetem dynge.

Es findet eine Einführung in den Besitz statt [133]).

dipl. a. 1344 bei Seibertz II, n. 692: duas marcas ... perpetui et hereditarii census .... contulit et in locis et coram personis, ubi hoc fuit necessarium resignavit, nosque in possessionem vel quasi juris percipiendi censum hujusmodi induxit.

dipl. bei Kraut §. 130. Nr. 46: Vendidimus unum chorum siliginis ..... renuntiantes .... omni juri, proprietati, possessioni .... et predictum dominum in dictorum *bonorum* corporalem possessionem admittimus ... si in futurum aliquale vexationis obstaculum in possessione predictorum *reddituum* u. s. w. — Kraut §. 138. 27.

Der Inhalt der Gewere kann ebenso wie bei Immobilien sehr mannichfaltig sein; gewöhnlich ist es die eigentliche Gewere, oft werden die Rechte auch zu Pfandrecht, Leibzucht, Lehen u. s. w. übertragen.

Hat die Gewere Jahr und Tag bestanden, so entsteht aus ihr eine rechte Gewere [134]).

Sowie der Besitz der Sache unter Umständen einen Vorzug im Beweise gewährt, ebenso bei Rechten die Ausübung derselben. Lüb. R. Cod. III. art. 264 (Hamb. R. v. 1270. II, 1):

so is de den ervethyns in syner were heft des negher to behaldende uppe den hileghen, wo he koft sy, den eme jennich man aff to wynnende sy.

Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 114. 6: so sal der man sinen czins behalden, als her den in gewere hot in dem vorkauften erbe.

Magd. Fr. II, 1. 4: Wie man zins beweisen sol, einer sprecht es sey abzulösen, der nemer

132) Ueber den Besitz an Rechten nach der Theorie der Glossatoren und Kanonisten vgl. Bruns S. 121 fg. 185 fg. 237 fg., nach teutschem Rechte S. 328 fg. Indessen ist es unrichtig, den Besitz an Rechten nach kanonischem Rechte und die Gewere an Rechten nach teutschem Rechte in Parallele zu stellen, weil die Gewere nicht ein bloßes Factum, sondern ein Recht ist. Vgl. auch Gerber, Deutsches Privatrecht §. 170. Anm. 4.

133) Ueber die Einführung in den Besitz von Rechten siehe Duncker, Zeitschr. II, 2. S. 62. Note. Homeyer II, 2. S. 395. Bruns S. 199 fg. 330 fg. 134) Vgl. die Stellen bei Albrecht S. 158. N. 364; Bruns S. 329 fg.

sprecht es sey Erbzins u. beid keine beweisunge haben, sondern der nemer die were hat. Hierauff sprechen wir für Recht, Mag man des zins eigentlicheit mit gericht nit bezeugen u. ist der zinsforderer mit dem zins beerbet in habender were, so mus der zinssman den zins geben oder selb sibende behalten, das der zins abzulösen sey. Wil der zinsforderer des nicht leiden, so mag er u. ist neher, sein erb eigentlichen were selbsibende an dem zins zu behalten.

Während wir bisher immer davon ausgegangen sind, daß Gegenstand der Gewere die Verpflichtung der Person ist, nimmt Albrecht (S. 158 fg.) noch neben der Gewere am Zinsrechte eine Gewere an dem Grundstücke an, welches der Verpflichtete besitzt, und es sind ihm hierin die Meisten gefolgt, z. B. Auer, D. Stadtrecht von München. Einl. S. 137 fg. Bruns S. 331 fg. 335 fg., zuletzt auch Beseler, Privatrecht II. §. 95. N. 16; III. §. 190. Albrecht sagt: „Ich glaube, daß die Gewere des Rentekäufers beides, das Foderungsrecht und die Sache, zum Gegenstande habe." Den Beweis, daß der Rentenkäufer eine Gewere an der Sache habe, findet er besonders darin, „daß das Recht des Rentekäufers in den am meisten charakteristischen Beziehungen dem Rechte des Gutsherrn, der ein Grundstück an einen Hintersassen unter der Verbindlichkeit, einen Zins zu entrichten, verliehen hat, ganz gleich behandelt wird."

Bruns, welcher ebenso wie Albrecht die Gewere am Gute wegen des Pfändungs- und Expulsionsrechtes annimmt, sagt S. 331: „Stets aber ist die Gewere am Zinse mit dieser Gewere an dem Gute so innig verbunden, daß von einem eigentlichen Besitze des Rechtes als solchen kaum die Rede sein kann."

Da es unmöglich erscheinen muß, mit Bezug auf Rechte, welche einen politischen Inhalt haben, wie Grafschaft, Patronat, Gerichtsherrlichkeit, eine ebensolche Gewere an dem betreffenden Territorium anzunehmen, wie wenn die Gewere nur in einem Rechte auf einen Zins, eine Geldabgabe u. s. w. besteht, so kommt Bruns dazu, für jenen Fall eine Gewere von publicistischem Charakter zu behaupten. „Nur versteht es sich, daß, da das Recht gegen die Personen hier ein publicistisches sein soll, auch das Recht und die Gewere an der Sache nur eine publicistische, das Privatrecht der Besitzer nicht beschränkende sein könne" (S. 336). Das Resultat seiner Ausführungen ist (S. 338), „daß der Besitz der Rechte ... stets durch den Besitz einer Sache, und zwar derjenigen, mit der das Recht objectiv dinglich verbunden war, vermittelt werden mußte."

Alle derartigen Combinationen sind unberechtigt, wenn sie nicht auf der Grundlage von Quellenaussprüchen beruhen. Die Quellen sprechen aber nur von einer Gewere am Zinse; da bei der Uebertragung des Rechts der Zins und nicht das Grundstück aufgelassen wurde, kennen sie auch keine Gewere am Grundstücke. Dies beweist überzeugend gegen Albrecht: Duncker, Lehre von den Reallasten S. 43 fg. Endlich würde eine Gewere am Grundstücke mit allem demjenigen im Widerspruche stehen, was wir über die Natur der Gewere ermittelt haben. Erst wenn dem Zinsberechtigten in Folge längerer mora solvendi das Grundstück zugesprochen wird, erhält er mit dem Rechte, dasselbe zu besitzen, eine Gewere am Grundstücke:

dipl. a. 1376 (bei Heß, Das Burgrecht, in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. 1853. S. 761 fg. Nr. 16): Seint ... S. hiet chlagt umb ain phunt gelts versezzen dinsts hintz dem egenanten weingarten u. im als lange u. oft zwispilde dertailt wer, ... solt ich in dez ... weingarten gewaltich machen u. an die gewer setzen. — Vgl. auch dipl. a. 1348 (a. a. O. Nr. 11).

Wenn in der That auch, wie man dies zum Theil zugeben muß [135]), der Rentenkäufer gleiche Rechte gegen den Verpflichteten hatte, wie der Gutsherr gegen den Hintersassen, so ist dies doch kein Grund, um beide Verhältnisse soweit zu identificiren, daß auch die Gewere bei ihnen einen gleichen Charakter haben müsse. Ueberdies hilft die Analogie um so weniger, als nach dem Vorigen es grade zu verneinen ist, daß der Gutsherr, welcher sein Gut einem Zinspflichtigen aufläßt, diesem gegenüber eine Gewere behält. Wenn daher das Recht des Gutsherrn, den Rutscherzins zu erheben, zur Pfändung oder Expulsion des Hintersassen zu schreiten, keine Folge der Gewere ist, so kann der Umstand, daß der Rentenkäufer gegen seinen Verpflichteten zu gleichen Maßregeln befugt ist, kein Grund sein, um auch hier eine Gewere am Grundstücke zu behaupten.

c) Erst in der spätern Zeit war es möglich, daß Jemand eine Gewere an einer Sache durch die Auflassung erwirbt, ohne zugleich ein Recht auf den Besitz oder Fruchtgenuß zu haben. Hierher gehört besonders die sogenannte neuere Satzung, bei welcher der Besitz des Pfandes und das Recht, die Nutzungen zu ziehen, beim Eigenthümer verbleibt. Seitdem diese Form des Pfandrechts gebräuchlich wurde, wußte man sich nicht mehr einfach die Frage zu beantworten, wem man die Gewere zuschreiben solle. Man konnte annehmen, daß sie der Gläubiger habe, wenn man die neuere Satzung in ihren Wirkungen der alten gleichstellte; für den Eigenthümer auf der anderen Seite konnte es sprechen, daß er im Besitze und Genusse bleibt. So bedurfte es erst der Entscheidung eines obern Schöffengerichts, um die Bedenken zu beseitigen. Magd. Fr. 1, 6. 8:

---

135) Bluntschli, Zürich I. S. 421. Das Brünner Schöffenbuch §. 117—124 und manche andere Quellen (Albrecht S. 158. N. 366) behandeln beide Verhältnisse zusammen oder neben einander. Wenn Albrecht in seiner Recension von Duncker's Buch (Krit. Jahrbücher. Jahrg. III. S. 309 fg.) auch davon abgeht, daß der Rentenkauf eine Nachbildung des gutsherrlichen Verhältnisses gewesen sei, so bleibt er doch bei dem Obereigenthume des Rentenkäufers stehen, indem sich nur so das Pfändungs- und Expulsionsrecht des Gläubigers erklären lasse.

Ein mann versetzt einem anderen sein Erbe vor gehegtem Dinge .... welcher desselben besser gewere hett, der dem es versatzt ... ist, oder jener, der es setzt, ob er nu wol blib inn dem Erb, u. ob dieser seiner besatzunge uber Recht gehalten hat, u. denn es verkauffen wölle u. man jn von Rechts halben darein geweisen möge, u. sich der ander weret u. doch nicht lassen wil. Hierauff sprechen wir für Recht, Wirt einem ein Erb vor Gericht gesatzt, der hat ein rechte gewere daran u. man sol jn von Rechtes wegen darein weisen, es en sey denn, das der ander die einweisunge doch mit Rechte entreden möge.

Wenn man dem Gläubiger auch hier eine Gewere zuschreiben konnte, so hatte man den ursprünglichen Begriff bereits verloren. Es ist dies die einzige mir bekannte Stelle, welche dem Gläubiger eine rechte Gewere zuschreibt, und Andere scheinen sie ihm gradezu abzusprechen:

Verm. Sachsenſp. I, 46. d. 7: Had eyner eyn husz zcu phande .... vorkoufft her do zcins an, er her daz gud had ufgeboten *u. er he daz in rechte gewer bracht had* ...

Hiernach erwirbt der Gläubiger die Gewere erst, wenn ihm die Sache vom Gerichte zugesprochen ist.

Bei der neueren Satzung wird das dingliche Recht auch ohne Besitzübergang allgemein anerkannt, weil es vor Gericht entstanden ist; bei beweglichen Sachen konnte man sich zu einer solchen Erweiterung nicht verstehen: an ihnen gibt es auch fernerhin nur ein Faustpfand und der bloße Vertrag, welcher dem Gläubiger eine Sache als Pfand verspricht, wird von einem Dritten nicht respectirt.

d) Während früher eine Uebertragung von Sachenrechten nur an einzelnen Sachen möglich war, an Mobilien durch Tradition, an Immobilien durch Auflassung, konnte man in späterer Zeit auch Rechte am ganzen Vermögen entstehen lassen.

Brünner Schöffenb. 10: quod omnia bona .... essent sibi pignori data.

Culm III, 121. 123: es gelobt Jemand eine Schuld zu bezahlen by alle syme gute.

Lacomblet Urk.-B. I. Nr. 521. dipl. a. 1189: quod .... universum patrimonium suum .... pro centum mareis .... impignoraverit.

Vgl. auch Albrecht S. 156. Not. 358 a. 360.

e) Um die Gewere an Immobilien als Besitzrecht zu übertragen, bedarf es keiner Auflassung mehr, sondern genügt der durch die Schrift ausgesprochene Wille. Vgl. Kraut §. 97. Nr. 78. 79.

Die Literatur über die Gewere.

§. 43. Nachdem wir unsere eigene Ansicht aus den Quellen zu entwickeln versucht haben, gehen wir in einer Uebersicht die verschiedenen bisher über die Gewere aufgestellten Ansichten durch und versuchen eine Geschichte ihrer Literatur zu geben. Weil wir auf Einzelnheiten entgegenstehender Meinungen bereits in der Abhandlung selbst vielfach eingegangen sind, werden wir hier die Ansichten nur im Allgemeinen erörtern und nur auf die wichtigsten Schriften Rücksicht nehmen. Wollten wir alle ausgesprochenen Meinungen berücksichtigen, so würde dies zu weit führen, weil die Veranlassung über die Gewere sich zu erklären, bei der Behandlung verschiedener Fragen vielfach vorhanden war.

Wir gehen von demjenigen Buche aus, welches nicht blos in dieser Frage, sondern überhaupt in der geschichtlichen Behandlung des teutschen Privatrechts eine neue Epoche gemacht hat:

Albrecht, die Gewere, als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. (Königsb. 1828. 8.)

Obgleich sich nicht leugnen läßt, daß Albrecht in mancher Beziehung keine sichere Methode befolgt, indem er seine Principien oft weniger aus den Quellen entwickelt, als durch kunstreiche Combinationen gewinnt, obgleich manche seiner Grundgedenken und einzelnen Ausführungen durch neuere Forschungen widerlegt sind, so bleibt das Buch noch immer ein unübertroffenes Muster einer rechtsgeschichtlichen Monographie, gleich ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und Reichthum der benutzten Quellen, wie durch Scharfsinn und tiefes Eindringen in die Rechtsanschauungen einer längst vergangenen Zeit. Das Albrecht'sche System ist unter allen das in sich consequenteste; aber Albrecht hat, um das Material, welches er vorfand, zu einem ausgebildeten und kunstreichen Gebäude zu verarbeiten, auch Vieles von dem seinen hinzugethan, und hat die Lücken durch bedenkliche logische Operationen auszufüllen gesucht. Um Bedenken und Quellenstellen, welche sich seinen Sätzen entgegenstellen, wenigstens dem Scheine nach zu beseitigen, wendet er feine und complicirte Unterscheidungen an, welche oft weniger sicher, als kunstreich sind. Die Bedeutung des Buches zeigt sich auch darin, daß die neuere Wissenschaft überall bis auf dasjenige zurückgeht, was Albrecht in diesem inhaltsreichen Werke auseinandergesetzt hat, und von seinen Untersuchungen gewissermaßen erst der Anfang einer Dogmatik des teutschen Rechts datirt. Die Mängel haben wir auf Rechnung der erst beginnenden teutschen Rechtsgeschichte und der enormen Schwierigkeit zu setzen, ein bisher noch fast gar nicht betretenes Feld fruchtbar anzubauen; sie scheinen mir besonders nach zwei Seiten hin zu liegen:

1) Albrecht sucht überall ein einheitliches System zu gewinnen und läßt sich darum verführen, dasjenige, was er in einer späteren Quelle findet, auch für die ältere Zeit anzunehmen oder einander widersprechende Quellen durch eine künstliche Interpretation mit einander auszugleichen, statt unbefangen die einzelnen Quellen für sich und im Zusammenhange zu prüfen. Da er die Zeiten nicht von einander sondert, erhalten wir keine Entwickelung des Instituts.

2) Weil nach Albrecht die Gewere „die Grundlage des älteren Sachenrechts" ist, welche ihren Ein-

fluß bei jedem sachenrechtlichen Institute äußert, nimmt er häufig da eine Gewere an, wo sie seinem Begriffe gemäß vorhanden sein müßte, aber die Quellen sie nicht erwähnen. So stützt er sein kunstvolles Gebäude durch indirecte Zeugnisse, welche keinen Beweis liefern, und bekennt es selbst, daß die directen Beweise, welche er geltend machen kann, nicht genügen, um seine Sätze zu absoluter Sicherheit zu erheben (vgl. z. B. Note 38. 58. S. 97. S. 98. N. 203.).

Das Buch zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen und einen besonderen Theil; jener erörtert das Wesen der Gewere im Allgemeinen, dieser die Gewere in ihrem Einflusse und ihrer Anwendung auf die einzelnen Institute des Sachenrechts.

Albrecht unterscheidet zwei Arten der Gewere: a) diejenige, welche mit der factischen Detention verbunden ist (hebbende, ledigl., gemeine gew.). So wie schon alle Grundbedeutungen des Wortes Gewere auf Schutz, Vertheidigung, Sicherung zurückführen (S. 1), so habe man weniger die innere Seite, das Verhältniß der Person zur Sache, ihr Recht über sie zu schalten und zu walten, als die äußere Seite hervorgekehrt, wonach der Besitzer die Befugniß hat, „die Einwirkung anderer auf die Sache von dem Ausgange eines Processes, in welchem er die Rechte des Beklagten genießt, abhängig zu machen und jeden factischen Angriff durch Selbsthilfe zu hintertreiben.... Der Besitzer erschien dem teutschen Rechte, in Folge jener Rechte, im Processe den Beklagten zu machen und die Selbsthilfe anzuwenden, als Schützer und Vertheidiger der Sache gegen gerichtliche und außergerichtliche Angriffe" (S. 9). Der Besitzer brauche seinen Besitz ohne richterlichen Spruch Niemandem zu räumen und habe, wenn er desselben wider seinen Willen entsetzt ist, eine Klage auf Restitution (S. 14 fg.). Das erste geben wir zu, das letzte haben wir geleugnet (vgl. oben §. 15 e. §. 19 am Ende).

b) Die Gewere dessen, welcher nicht besitzt, die juristische Gewere [136]). Er führt (S. 23 fg.) fünf Fälle derselben auf, welche er ausdrücklich als nicht die einzigen bezeichnet [137]).

Die juristische Gewere sei von der factischen Gewere ihrem juristischen Charakter nach nicht verschieden, sondern sei als Fortsetzung oder Anticipirung derselben zu betrachten. Sowie man beim Besitz das Hauptgewicht auf das Recht des Besitzers legte, seinen Besitz im Processe vor Gericht und gegen außergerichtliche Angriffe durch Selbsthilfe zu vertreten, so bewirke die juristische Gewere, daß man das Recht an der Sache vor Gericht geltend machen und sich unter bestimmten Verhältnissen eigenmächtig in den Besitz setzen dürfe. Gewere sei daher die Befugniß, wenn man besitzt, den Angriff des andern als Beklagter abzuwarten oder durch Selbsthilfe zurückzuschlagen; wenn man nicht besitzt, als Kläger sein eigenes Recht geltend zu machen oder sich durch Selbsthilfe eigenmächtig in den Besitz zu setzen.

S. 31 fg. erörtert er die vier hauptsächlichsten Fälle seiner juristischen Gewere:

1) Die Gewere dessen, welcher wider seinen Willen und ohne Urtheil den Besitz verliert. Wir haben gesehen, daß für diesen Fall an Mobilien erst das neuere Recht eine Gewere kennt und an Immobilien sie im älteren Rechte zweifelhaft ist.

2) Die juristische Gewere an ererbten Sachen (S. 32 fg.), welche wir auch anerkennen.

3) Die juristische Gewere, welche sich auf eine gerichtliche Zuerkennung der Sache gründet. Nach unseren Ausführungen geht nicht durchweg auf den Kläger die Gewere über, da die definitive und provisorische Vertheilung zu unterscheiden ist; sodann kann sie nur in Folge von Schlüssen angenommen werden; in den Quellen wird sie nie ausdrücklich dem Kläger zugesprochen.

4) Die durch Auflassung entstandene Gewere. Die Auflassung übertrage nach vielen Rechten gleich die Gewere, während andere ihre Entstehung vom Erwerbe des Besitzes abhängig machen (S. 63 fg.); dort sei also eine juristische Gewere vorhanden. Wir haben sie überall angenommen, weil wir eine solche verschiedene Auffassung der Quellen nicht anerkennen. Bei der bloßen Tradition des Grundstücks ohne Auflassung und bei der Auflassung, welche die Gewere des Auflassenden nicht ganz zerstört (Auflassung zum Pfande, zur Leibzucht; Belehnung), bleibe in der Hand des Uebertragenden eine juristische Gewere zurück (S. 4. 5; S. 8. N. 25; S. 9; S. 30. N. 62 fg.; S. 72. 74. 99. 126. 144. 224 fg.): „Bei Immobilien schließt eine Gewere die andere nur so weit aus, als ihre causa mit der anderen unvereinbar ist; so weit die causae beider mit einander verträglich sind, bestehen an einer Sache zwei (oder auch mehre) Rechte mit dem Charakter der Gewere" (S. 126). Dies letzte haben wir bestritten.

Um seinen Begriff der Gewere zu begründen, muß Albrecht den Beweis führen, daß Gewere und dingliches Klagrecht überall identisch sei, „daß die Klage, die aus der juristischen Gewere entspringt, eine dingliche ist und es außer dieser keine andere in rem actio gibt, sondern, wo es an der juristischen Gewere fehlt, nur noch eine persönliche Klage geben kann" (S. 81). Er gesteht zu, daß dieser Beweis nur für die fahrende Habe genügend zu führen sei; aber auch für sie ist er mislungen. Denn die Voraussetzung, daß es an Mobilien eine juristische Gewere gebe, ist unrichtig; mit dem Verluste der Sache, gleichviel ob freiwillig oder unfreiwillig, geht die Gewere verloren: die dingliche Klage kann daher nicht der Ausfluß der Gewere sein, sondern soll dem Berechtigten die verlorene Gewere wieder verschaffen. Sodann gibt es auch einzelne Fälle, in welchen nicht der aus dem Besitze gekommene Erwerber, sondern der Eigenthümer die Klage erhebt. So fällt damit eine Hauptstütze für den Beweis, daß auch bei Immobilien „die juristische Gewere, als solche immer eine dingliche

136) Diesen Gegensatz misversteht Sandhaas S. 90. 137) Dies gegen Gaupp S. 105 fg., welcher Albrecht einen Vorwurf daraus macht, daß einzelne unzweifelhafte Arten der juristischen Gewere sich unter jene fünf Fälle nicht bringen lassen.

Klage mit sich führt, und wo jene fehlt, nur eine persönliche Klage stattfinden kann" (S. 97). Den ersten Satz haben wir zugegeben; der zweite ist gradezu unrichtig: der nächste Erbe, ohne dessen Genehmigung ein Grundstück veräußert wurde, der Lehnsherr, ohne dessen Erlaubniß der Vasall ein Gut verpfändet, verkauft u. s. w., hat eine dingliche Klage, aber keine Gewere.

Nachdem dann Albrecht die rechte Gewere S. 99 fg. behandelt hat, in welcher Partie wir ihm fast überall beistimmen müssen, charakterisirt er am Schlusse des allgem. Theils (S. 125) die Gewere folgendermaßen: „Gewere ist dasjenige, was einem Verhältnisse der Person zur Sache — dingliche Wirksamkeit, d. h. eine dingliche Klage, oder Sicherheit gegen die dingliche Klage eines anderen gibt; wem die Gewere fehlt, dessen Interesse kann nur noch persönliche, obligatorische Wirksamkeit haben."

In dem besonderen Theile hat Albrecht die Wirkungen der Gewere bei den einzelnen Rechtsinstituten untersucht und diese selbst in ihrem Zusammenhange dargestellt. Er handelt vom Pfandrechte, Rentenkaufe, dem Erbvertrage, Leibgedinge, der treuen Hand (Salmannen, Lehnsträger), der Vormundschaft (eheliches Güterrecht), dem Lehn- und Hofrechte. Alle diese Institute sind auf eine eingehende und die Wissenschaft wahrhaft fördernde Weise behandelt worden, sodaß eine neue Untersuchung immer wieder von Albrecht auszugehen hat. Aber den Versuch bei diesen Instituten die Gewere überall in den Vordergrund zu stellen, sie da anzunehmen, wo die im allgemeinen Theile aufgestellten Sätze sie zu fodern scheinen, oder aus der Gewere neue, aus den Quellen selbst nicht zu begründende Consequenzen zu gewinnen, müssen wir als vergeblich bezeichnen. Albrecht liefert in der That eine Darstellung des Pfandrechts, Rentenkaufs, Erbvertrags u. s. w., aber nicht eine den Quellen getreu angepaßte Untersuchung, wie sich die Gewere bei diesen Rechtsinstituten äußert.

§. 44. Dem Albrecht'schen Buche folgten erst nach mehr als 10 Jahren Forschungen, welche das Thema von Neuem aufnahmen, seine Resultate prüften und fortzubilden versuchten. Zuerst ist eine Arbeit von Gaupp zu nennen: „Kritische Untersuchungen über die Gewere des deutschen Rechtes" in der Zeitschr. für deutsches Recht I. S. 86—143. Nur der erste Theil der Arbeit ist erschienen; grade seine Ansicht über die schwierigsten Fragen hat der Verf. nicht publicirt. So fehlen die Untersuchungen über die rechte Gewere und über die verschiedenen Arten der Gewere (Eigens-, Lehens-, Leibgedings-, Satzungsgewere u. s. w.), welche auf S. 99 angekündigt sind. Gaupp behandelt nach einer Einleitung nur die reelle und ideelle Gewere, welchen letzteren Terminus er für Albrecht's juristische Gewere setzt, aus Besorgniß, sie könnte mit dem römischen juristischen Besitze verwechselt werden. Obgleich Gaupp vor der unmotivirten Uebertragung römischer Begriffe auf das teutsche Recht warnt, hat er sich von derselben doch nicht überall fern gehalten, obgleich er S. 96 auf die abweichende Behandlung der dinglichen und persönlichen Rechte nach römischem und nach teutschem Rechte aufmerksam macht, stellt er, wo es sich um einzelne Anwendungen handelt, dieselben ganz ebenso, wie im römischen Rechte einander gegenüber. Allein Commodat, Depositum sind nach teutschem Rechte keine persönlichen, sondern dingliche Rechte, indem sie auf den Commodatar, Depositar die Herrschaft über die Sache und die dingliche Klage übertragen.

Der größte Theil seiner Arbeit bezieht sich auf die Verfolgung des Eigenthums an beweglichen Sachen. Der Kern seiner Ansicht über die juristische Gewere ist in §. 8. und §. 9 (S. 106—111) enthalten. Er wirft es Albrecht vor, daß er unter Gewere das dingliche Klagrecht, nicht das dingliche Recht selbst verstehe; da das Klagrecht aus dem Rechte selbst entspringe, so sei Gewere das dingliche Recht selbst. Doch fügt er selbst eine wohlbegründete Modification hinzu: „Ich behaupte keineswegs, daß in jedem Falle demjenigen, der ein Recht an einer Sache ohne factischen Besitz derselben hatte, noch eine Gewere zugeschrieben worden sei. — Meine Ansicht geht vielmehr nur dahin, daß dann, wenn Jemandem, der nicht factisch besitzt, eine Gewere an einer Sache zugeschrieben wird, hierunter eben nur sein Recht an derselben zu verstehen sei."

So weit können wir uns mit Gaupp für einverstanden erklären; wir gewinnen damit weiter Nichts, als ein neues, unsicheres Wort. Bei dem Ausdrucke dingliches Recht haben wir uns gewöhnt, an das römische jus in re zu denken; hier ist es das Recht des Nichtbesitzens an einer Sache, welches sich durch seine Klage äußert. Es kommt die Ansicht Gaupp's im Wesentlichen auf die Albrecht'sche hinaus, nur daß er statt Klagrecht — Recht setzt.

Aber im weiteren Verlaufe finden sich auch bedenkliche Stellen. Während Albrecht, mit den Quellen im Einklange, dem Eigenthümer, welcher eine bewegliche Sache durch Vertrag auf einen Anderen überträgt, keine Gewere zuschreibt, weil er auch keine dingliche Klage hat, äußert sich Gaupp S. 121 fg. darüber folgendermaßen: „Ich will gern zugeben, daß ein alter Schöffe, sich hier blos an den materiellen Wortsinn von Gewere haltend, die Möglichkeit zwei solcher rechtmäßigen Gewereu an derselben beweglichen Sache in Zweifel gezogen, folglich die obige Frage (ob der Eigenthümer die Gewere behalte) verneint haben würde. Wenn man sich jedoch über den Sinn der von mir sogenannten ideellen Gewere verständigt, und darunter eben nur ein Recht an der Sache versteht, so scheint mir, daß die obige Frage durchaus nur bejaht werden könne." Allein ich frage: worauf kommt es an, um zu bestimmen, ob ein Verhältniß als Gewere gelte oder nicht? darauf, ob dies Verhältniß sich unter den allgemeinen Begriff subsumiren läßt, den Jemand in unserem Jahrhundert und zwar willkürlich aufstellt, oder auf dasjenige, was zur Zeit, in welcher die Gewere ein wirklich praktischer, lebensvoller Begriff war, die Ansicht der rechtskundigen Männer war? Daß eine streng wissenschaftliche Forschung es nur mit dem

alten, überlieferten Rechtsstoffe und nicht mit einem neu erfundenen Begriffe zu thun hat, welcher mit der Ueberlieferung im Widerspruche steht, wird jetzt Niemand zu bezweifeln geneigt sein.

Darauf erschienen mehre Aufsätze von Brackenhöft, zuerst „über die sogenannte juristische Gewere an Immobilien;" in der Zeitschr. f. deutsch. Recht III. Heft 1. S. 1—39. Diese Abhandlung, welche den Versuch macht, die Albrecht'schen Ausführungen zu kritisiren, ist von jeher wenig beachtet worden und hat keinen Einfluß auf die Entwickelung der Lehre von der Gewere erlangt. Sie verdient auch dieses Schicksal: denn der Verfasser macht in einer fast unverständlichen Sprache mit größter Freiheit und Ungebundenheit Excurse über die Gewere, ohne sich strenge an die Quellen zu halten oder nur überhaupt eine Regel in der Methode seiner Untersuchung zu befolgen. In der wildesten, unzusammenhängendsten Weise folgen einzelne Bemerkungen, ohne zu einem Ganzen verarbeitet zu sein. Er will keine andere Gewere anerkennen, als die gemeine, hebbende, und die rechte Gewere, d. h. die Gewere, welche in dem Rechte über eine Sache zu herrschen besteht und keiner Vertretung durch einen Auctor bedarf; daß sie Jahr und Tag hindurch ausgeübt worden sei, ist nach ihm nicht erfoderlich.

Es würde zu weit führen, wenn wir des Verf. paradoxe Ansicht entwickeln und widerlegen wollten. Sodann hat Brackenhöft in einem zweiten Aufsatze „über die juristische Gewere an Mobilien," Zeitschrift für deutsch. R. V. S. 133—181 den Beweis zu führen übernommen, daß es keine juristische Gewere an Mobilien gebe, worin er dem Resultate nach entschieden Recht hat [138]).

Homeyer hatte in seinen Ausgaben des Sachsenspiegels und der übrigen Rechtsbücher in den Glossarien die verschiedenen Bedeutungen, welche die Gewere in den Rechtsbüchern hat, zusammengestellt und sich schon im J. 1827 kurz über das Wesen der Gewere erklärt (Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. 1827. Sept. Sp. 1320 fg.). Darauf behandelte er ausführlicher die Gewere in seinem Systeme des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher (Sachsensp. II. 2. 1846) §. 33. 34. Es liegt ein Hauptverdienst dieser Ausführung darin, daß sie sich strenge an die Quellen hält und alle vorschnellen Resultate oder unsichern Hypothesen vermeidet. Daß das Resultat selbst nicht völlig befriedigt, liegt zum größten Theil an der Mangelhaftigkeit der Quellen. Jedenfalls ist es für die Wissenschaft wichtiger, daß sichere unbestreitbare Sätze aus den Quellen gewonnen werden, selbst wenn sie unser Streben nach einem einheitlichen Systeme und nach einer auf Principien zurückgeführten Erkenntniß des alten Rechts nicht befriedigen, als wenn uns einheitlichere, in sich consequente und systematische Sätze vorgetragen werden, deren Beweis nicht geliefert wird oder deren Unrichtigkeit sich gradezu mit leichter Mühe darthun läßt. Ein fernerer Fortschritt in der Methode liegt darin, daß Homeyer die Quellen strenge sondert, indem er sich hauptsächlich an die sächsischen Rechtsbücher anschließt und dann nachträglich dasjenige beifügt, was sich aus späteren oder abweichenden Quellen ergibt. Im Ganzen halten wir die von Homeyer für das Lehnrecht erwiesenen Sätze auch im Allgemeinen für richtig, und haben, wo wir über Einzelnheiten von ihm abweichen, es an den betreffenden Stellen erklärt. Homeyer erklärt die Gewere zunächst als „das jus possidendi dessen, der die Sache wirklich inne hat," sodann auch als „das vom Innehaben getrennte Recht zum Besitze" (S. 420. 421 [139])).

Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. II. S. 346—351, steht im Ganzen auf dem Standpunkte Albrecht's: die Gewere ist „das durch den Richter geschützte Recht an einer Sache. Dieser Schutz wird ertheilt jedem Besitzer derselben, d. h. jedem, der sie körperlich inne hat, schon als solchem, einerlei aus welchem Grunde er besitzt, außer dem Besitzer aber nur dem, der eine Sache geerbt hat und dem, welchem eine Sache gerichtlich aufgelassen ist, auch schon vor Ergreifung des Besitzes." Hiergegen hat Bruns unwiderleglich bewiesen, daß es keinen selbständigen Schutz des Besitzes, sondern nur einen Schutz des Rechts zu besitzen gibt.

Darauf hat Sandhaas in eklektischer und durchaus unselbständiger Weise die Lehre zu bearbeiten versucht: Germanistische Abhandlungen 1852. 2te Abhandlung. S. 81—162. Selbständiges Quellenstudium und eigene Arbeit vermißt man durchweg. Die Citate aus den Quellen sind unzweifelhaft aus den Arbeiten anderer Verfasser compilirt, woher fast überall nach den älteren schlechteren Ausgaben citirt wird (Verm. Sachsensp. nach Böhme, Gosl. Stat. nach Leibnitz, Baier. Landr. nach Heumann u. s. w.); die eigene Ansicht des Verf. trägt weniger dazu bei, Licht über das Wesen der Gewere zu verbreiten, als die juristische Terminologie bis zur Sprachverwirrung zu verdrehen. Wer sich derartige Metamorphosen mit Begriffen und Worten gestattet, dem kann es nicht schwer werden, jedes Resultat, welches er wünscht, mit kühnem Selbstvertrauen aus dem gegebenen Stoffe zu gewinnen; für ihn bedarf es

138) Außerdem hat Brackenhöft in den Heidelb. Jahrbb. 1854. S. 49—59 die Schriften von Sandhaas und Gerber über die Gewere recensirt.

139) Nur in der Note erwähne ich einer Abhandlung von Trummer: Das Recht der Gewehr, in seinen Vorträgen über merkw. Erscheinungen in der hamb. Rechtsgeschichte II, 2. 1848. S. 177—252; sie zeichnet sich ebenso sehr durch geschmacklose Breite und Weitschweifigkeit, als durch den Mangel an Inhalt und Resultaten aus. Nur zum kleinsten Theil handelt Trummer von der Gewere: Die Begriffe Besitz, Eigenthum, Eigenthumsklage seien dem teutschen Rechte fremd gewesen; statt dessen habe es seine Gewere gehabt: ut sinen weren, in sinen weren habe allerdings häufig auch eine locale Beziehung, sei jedoch die eigentliche Bezeichnung für das Recht, eine Sache zu vertheidigen, ohne Beziehung auf eine locale Thatsache. Dies ist der wesentliche Inhalt seiner Ansicht, welche er nur mit Bezug auf das hamburgische Recht ausführt, ohne den Rechtsbegriff — trotz aller scheinbaren Genauigkeit — auch nur oberflächlich zu analysiren.

keiner strengen, allgemein überzeugenden Beweise [140]). Seine Grundansicht ist: „Gewere, auch juristische Gewere, ist zunächst Besitz und zwar nicht blos in dem Falle der Gewere durch Stellvertretung —, sondern nicht minder in allen anderen Fällen der jurist. Gewere. — Gewere, hebbende wie juristische, bedeutet sodann aber auch — dingliche Berechtigung" (S. 94). „Ohne Besitz wird kein dingliches Recht übertragen, wer den Besitz der Sache aufgibt, verzichtet eben damit auf sein dingliches Recht" (S. 102). Aber gleich darauf modificirt er dieses Paradoxon: es gehe „mit dem Aufgeben des Besitzes auch das dingliche Recht (oder doch Klagrecht) verloren." Durch dieses „oder" sucht der Verfasser den Irrthum zu verdecken: „dingliches Recht oder dingliches Klagrecht!" Als ob wir beides identificiren dürften, als ob der Eigenthümer, welcher die Sache tradirte und mit der Tradition sein Vindicationsrecht aufgab, zugleich sein Eigenthum verloren hätte!

Nun muß aber Sandhaas doch eingestehen, daß es auch Fälle gibt, in welchen derjenige, welcher seinen Besitz überträgt, die dingliche Berechtigung behält, oder in welchen das dingliche Recht ohne den Besitz übertragen wird (S. 115). Statt sich in Folge dieser Einsicht von der Unrichtigkeit seiner Theorie zu überzeugen, wird ein neuer Ausweg versucht: „Faßt man nun freilich die jurist. Gewere auf als einen Gegensatz des Besitzes, so weiß ich nicht, wie man die hier in Rede stehende Schwierigkeit lösen soll. Dürfte man dagegen die juristische Gewere auffassen als Besitz, so wären offenbar alle Umstände gehoben"(!) (S. 115). Nach der Ansicht des Verfassers bedeutet Gewere nicht etwa an einzelnen Stellen „Besitz," an anderen „dingliches Recht," sondern diese beiden Begriffe werden mit einander identificirt. Man erschrickt vor derartigen Verirrungen! Um zu beweisen, daß auch die juristische Gewere Besitz sei, konnte der gewöhnliche Begriff von Gewere nicht ausreichen; der Verf. construirt ihn also auf originelle Weise soweit als möglich, damit unter ihn alle Fälle der Gewere gebracht werden können: „die evidenteste Form des Besitzes ist Detention des Besitzers in Selbstperson. Aber die evidenteste ist deshalb keineswegs die einzige Form, in der jene Möglichkeit auftritt, dieselbe ist möglicherweise begründet auch ohne körperliches Innehaben, auch ohne Detention in eigener Person und überall, wo dies wirklich der Fall ist, muß daher nicht minder Besitz anerkannt werden, als da, wo der Besitzer selber unmittelbar Detentor der Sache ist" (S. 125). Aber der Verfasser geht noch weiter (S. 128 fg.): Auch da, wo jede factische Möglichkeit auf die Sache einzuwirken fehlt, soll Besitz vorhanden sein und werden die Wirkungen des Besitzes angenommen. So hat der Erbe und auch derjenige den Besitz, welcher ihn widerrechtlich durch Handlungen eines Dritten verlor. Und umgekehrt: „sowie Besitz entstehen kann auch ohne corporalis possessio, sobald die thatsächliche Möglichkeit der ausschließlichen Beherrschung der Sache in anderer Weise gegeben ist, so muß mit dieser Möglichkeit auch der Besitz aufhören, trotz der Fortdauer der körperlichen Innehabung;" so verliere z. B. der Detentor seinen Besitz durch den alleinigen Richterspruch, welcher ihm das Besitzrecht aberkennt (S. 155). Gewere bedeutet auch dingliche Berechtigung da, „wo diese mit Besitz, reellem oder doch ideellem verbunden ist" (S. 150). Statt sich an die Quellen zu halten und deren Aussprüche auf unsere heutige Terminologie zurückzuführen, beobachtet der Verf. grade das umgekehrte Verfahren: er substituirt dem alten Worte „Gewere" überall das neuere „Besitz." Weit davon entfernt zu beweisen, daß beide Worte dasselbe bezeichnen, genügt es ihm, dem Worte „Besitz" gegen jeden Sprachgebrauch und alles bisherige juristische Denken einen so weiten Begriff zu geben, daß in ihn jede Bemerkung über die Gewere hineinpaßt [141]).

§. 45. Gegenüber diesen kritiklosen Phantasien betrat Gerber wieder den Weg quellenmäßiger Untersuchung und skeptischer Methode. Ohne die Ansicht Gerber's, welche er schon in der ersten Auflage seines Systems des deutschen Privatrechts 1848 ausgesprochen und in den späteren etwas modificirt hatte, theilen zu wollen, werden wir doch der Methode seiner Untersuchung in dem Aufsatze: „über die Gewere in den deutschrechtlichen Quellen des Mittelalters" (Zeitschr. für Civ. R. u. Proc. N. F. XI. S. 1—54. 1851) die gebührende Anerkennung nicht versagen dürfen. Er ist nach Homeyer der einzige, welcher sich strenge an die Quellen anschließt. Gerber geht die einzelnen Rechtsbücher durch und untersucht, welche Bedeutungen das Wort Gewere habe; ebenso wie Homeyer und wir, findet er die Bedeutungen Besitz und Recht zu besitzen. In Betreff des Wesens der Gewere weicht seine Ansicht von allen früheren auf das Entschiedenste ab: er erklärt sie für etwas Formelles; jeder Versuch, Rechtssätze über die Gewere aufzustellen, sei vergeblich.

„Das mittelalterliche Recht hat noch keine juristische Herrschaft über die Mannichfaltigkeit der Rechtsinstitute gewonnen. Es begnügt sich, das Recht realisirt zu sehen in der formellen Anerkennung von thatsächlichen Zuständen, von Rechtsverhältnissen, wie sie durch den Willen des Interessenten ohne den Gedanken ihres juristischen Charakters im Leben begründet werden, eigen, len, tinsgut, morgengabe, gerade. Statt nun aus jedem dieser Verhältnisse einen individuellen Rechtsbegriff zu formuliren, der in sich selbst das Gepräge seiner allgemeinen juristischen Natur trägt, greift er, indem er nach einem juristischen Ausdrucke ringt, zu dem Begriffe der gewere, der ihm diese Analyse erspart und dem fraglichen Verhältnisse den juristischen

140) Eine strenge, aber keineswegs ungerechte Kritik der Abhandlung gibt Gerber S. 49—54.

141) Gegen die Sätze, welche Walter in der deutschen Rechtsgeschichte §. 493—499 aufstellt, läßt sich nicht viel einwenden; sie sind aber entweder nur fremden Forschungen entnommen oder bleiben bei einer rein äußerlichen Betrachtung stehen, sodaß durch sie die Wissenschaft nicht gefördert wird.

Stoff äußerlich beimischt (!). — Das Resultat ist dies, daß die gewere in den Rechtsbüchern nur etwas Formelles ist, und daß jeder Versuch an diese bloße mittelalterliche Formulirung des Sachenrechts materielle Rechtsprincipien anzuknüpfen, von Vorn herein als ein Irrthum erscheinen muß" (S. 23. 24).

Diese Auffassung der Gewere hängt mit der Grundansicht Gerber's vom teutschen Rechte überhaupt zusammen, welche er sehr häufig ausgesprochen, aber — unserer Meinung nach — nirgends in überzeugender Weise begründet hat[142]).

Zerlegen wir seine eben mitgetheilte Ansicht in ihre einzelnen Bestandtheile, so erhalten wir folgende Sätze:

1) das teutsche Recht gewährt den einzelnen Rechtsverhältnissen, wie sie durch den Willen der Interessenten begründet sind, die formelle Anerkennung.

2) Es formulirt nicht aus den einzelnen thatsächlichen Verhältnissen Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute, sondern mischt den einzelnen Verhältnissen den juristischen Stoff äußerlich bei, indem es sie mit dem Charakter der Gewere bekleidet.

3) Es kennt „keine abgeklärten, unabänderlichen Rechtsbegriffe, sondern nur immer in ähnlicher Weise wiederkehrende, rechtliche Thatsachen."

4) Die Gewere ist etwas Formelles, an welches sich keine materiellen Rechtsprincipien anknüpfen lassen.

1) Wir gestehen, daß es uns nicht klar geworden ist, wie sich Gerber die Stellung der thatsächlichen Verhältnisse zu dem juristischen Fluidum der Gewere denkt. Was soll es heißen, daß das teutsche Recht den einzelnen thatsächlichen Verhältnissen nur die formelle Anerkennung gibt? Verstehen wir darunter, daß es den Willen der Parteien, wie sich derselbe im einzelnen Falle ausspricht, aufrecht erhält, so ist dies ein unbestreitbarer Satz, weil das teutsche Recht der sogenannten Privatautonomie der Parteien einen sehr großen Spielraum gewährt. Aber sollen denn wirklich alle sachenrechtlichen Verhältnisse blos auf dem souverainen Willen der Einzelnen beruhen, soll es nicht auch einen bereits durch das objective Recht vorgezeichneten allgemeinen Begriff geben, unter welchen das einzelne individuelle Verhältniß fällt, dessen concrete Erscheinung es ist. Gerber scheint das Gegentheil anzunehmen, wenn er Eigen, Lehen, Gerade, Morgengabe u. s. w. als solche thatsächliche Verhältnisse bezeichnet. Allein wenn eine Frau nach dem Tode ihres Mannes die Gerade fodert, thut sie dies nicht auf Grund eines bloßen Vertrages, welcher bei Eingehung der Ehe abgeschlossen wurde, nicht in Folge eines Rechtsgeschäfts, welches unter keine gesetzliche Norm des positiven Rechtes fällt, sondern in Folge eines Rechtssatzes, welcher ihr das Erbrecht an gewissen Sachen des gemeinschaftlichen Mobiliarvermögens ertheilt. Das Eigenthum ist kein Rechtsverhältniß, welches durch den Willen der Interessenten ohne Gedanken seines juristischen Charakters begründet wird, sondern es ist ein Recht, welches in seiner von den

142) Ich führe noch einzelne Stellen aus seinen Schriften an, in denen sich diese Ansicht wiederfindet: System des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. 1855. Vorr. S. XX. XXI: „Die Bildungsform des deutschen Rechts war in der Regel die, daß seine Principien in der Gestaltung von Rechten im subjectiven Sinne hervortraten. — Fast alle rechtlichen Bestimmungen schließen sich an ein Besonderes, Individuelles an; das Allgemeine im Rechte findet keinen andern Ausdruck, als die in allen Gegenden Deutschlands übereinstimmende Sitte, welche zur Erzeugung und Wiederholung jener individuellen Zustände eine gleichmäßige Veranlassung gab." — Vgl. auch §. 138. S. 339. — Ueber die Gewere §. 72: „Im mittelalterlichen Rechtsleben Deutschlands waren alle Formen des dinglichen Rechtsprincips in factischer Uebung. — Freilich blieb diese Uebung ohne Erkenntniß der inneren juristischen Natur dieser Rechtsinstitute; ihre Anwendung geschah bewußtlos und bestand in der äußeren rechtlichen Anerkennung factischer Zustände, wie sie der tägliche Verkehr nach der Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse hervorbringt. Jene Rechte waren nicht als selbständige Institute mit bestimmtem Inhalte und feststehenden Principien anerkannt, welche unverändert dieselben bleiben, trotz der unendlichen Mannichfaltigkeit der ihnen möglicher Weise zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse; vielmehr erschienen die letzteren, weil sie der sinnlichen Auffassung das Nächste sind, auch als das Wesentliche, das Juristische dagegen als etwas nur Formelles, das erst durch jene seinen Inhalt empfängt (!). So war die Bestimmung jener Rechte der Zufälligkeit der factischen Verkettung des Verkehrs preisgegeben; sie waren keine abgeklärten unabänderlichen Rechtsbegriffe, sondern nur die immer in ähnlicher Weise wiederkehrenden rechtlich gesicherten Thatsachen; das Juristische erschien nur als eine äußere Form, die sich den verschiedensten Zuständen anschließt, um ihnen die rechtliche Beglaubigung zu gewähren. — Die Gewere ist — die formelle rechtliche Substanz, welche zu einem thatsächlichen Verhältnisse der angegebenen Art hinzutritt, um es als ein rechtlich zu schützendes zu bezeichnen." — §. 73: „Die Gewere ist etwas rein Formelles, alles materiellen Inhalts Entbehrendes, .. und es lag in der Regel kein Bedürfniß vor, dem wirklichen materiellen Substrate der Gewere, dem Rechtsverhältnisse, eine besondere juristische Natur abzugewinnen." — Vgl. sodann §. 29 und „über den Begriff der Autonomie" (Arch. für civil. Praxis XXXVII. Heft I. S. 39): „Ueberhaupt ist im Mittelalter kein Zug nach einer Formulirung des Rechts zu Rechtssätzen erkennbar. Das Recht jener Zeit war noch innig verbunden mit der Sitte und offenbarte sich zumeist nur in einzelnen freien Handlungen. — Der Inhalt derselben war meistens — nicht in sofern ein rechtlicher, als er lediglich die Natur der Ausführung eines bestehenden und der willkürlichen Gestaltung entzogenen Rechtsinstituts gehabt hätte, sondern er war noch jene flüssige Substanz, die sich höchstens als ein in den socialen und sittlichen Zuständen der Zeit liegendes Motiv erfassen läßt und seine juristische Form immer erst durch die Firirung in einem einzelnen urkundlichen Rechtsgeschäfte erwartet." Die Anordnung, welche in Betreff von Rechtsverhältnissen getroffen wird, „ist nun zwar überall eine gleiche oder wenigstens ähnliche, aber die Aehnlichkeit führt nicht sowol auf die Gemeinsamkeit eines entwickelten Rechtsbewußtseins, als vielmehr nur auf eine Uebereinstimmung in der Sitte und in den socialen Grundlagen des Lebens." — Dagegen hat sich schon Maurer, Krit. Ueberschau II, 2. S. 236 erklärt: „Im Gewohnheitsrechte des Mittelalters ist die Festigkeit der einzelnen Rechtssätze darum nicht minder vorhanden, weil ihnen unbewußt und ohne Reflexion über ihre Existenz und Fassung nachgelebt wurde. Eine gegentheilige Annahme würde den Begriff des Gewohnheitsrechts selbst aufheben, dessen wesentliches Merkmal ja grade in der Unmittelbarkeit und Unbewußtheit des Rechtsgefühls zu suchen ist." — Gerber in Schletter's Jahrbücher I. S. 99: „Während das heutige römische Recht aus einer Summe abstracter Rechtsregeln besteht, enthält das deutsche Recht verhältnißmäßig nur wenige selbständige Rechtsinstitute und Rechtssätze. Den Hauptbestandtheil bildet vielmehr die Schilderung einer Summe von Rechtsverhältnissen, welche aus dem deutschen Volksleben erwachsen sind."

übrigen Sachenrechten genau geschiedenen Individualität allgemein anerkannt ist. — Ferner wenn ein Mann seiner Frau bei Eingehung der Ehe eine Morgengabe bestellt, so bedarf es keiner Auseinandersetzung, welches Recht er ihr schon jetzt ertheile und welches Recht sie nach seinem Tode erhalten solle, sondern es genügt der Wille, eine Morgengabe zu bestellen: die Befugniß der Frau ergibt sich aus dem objectiven Rechte, welches für das Institut der Morgengabe feststeht.

2) Wir müssen es daher bestreiten, daß dem teutschen Rechte individuelle Rechtsbegriffe gefehlt hätten. Würden wir die Behauptung Gerber's auf die Spitze treiben, so hieße dies: die Teutschen hätten überhaupt gar kein objectives Recht, sondern nur einzelne Rechtsverhältnisse, welche sie, wie sie der Einzelne begründet hatte, auch von der Gesammtheit geschützt wurden [143]). Wie wäre es dann aber dem Verfasser des Sachsenspiegels möglich gewesen, sein Buch zu schreiben? Seine Absicht ist es, Sätze aufzustellen, welche den Charakter der Nothwendigkeit in sich tragen und allgemein anerkannt sind. Fast jede einzelne Rechtsquelle im engeren Sinne scheint in jedem einzigen Satze den Gegenbeweis gegen Gerber's Ansicht zu liefern [144]).

Wie wir es uns aber denken sollen, daß die Gewere dem thatsächlichen Verhältnisse den juristischen Stempel aufdrückt, daß die Gewere zum thatsächlichen Verhältnisse hinzukommt, ihm äußerlich beigemischt wird, darüber läßt uns der Verf. völlig im Unklaren. Es ist für uns eine derartige äußerliche Beimischung des Juristischen zum rein Factischen in der Weise, daß daraus ein Recht entsteht, ebenso undenkbar für den Fall der Gewere, wie für jeden anderen Fall. Wir könnten fragen, wer hat die Gewere erfunden, wer mischt die Gewere dem thatsächlichen Verhältnisse bei? Bevor die Gewere aufgestellt wurde, hätte es dann an jedem Rechte gefehlt. Denn die Begriffe Eigenthum, Leibzucht, Lehen u. s. w. entwickelten sich schon sehr frühe, es bestanden schon zur Zeit der ältesten Rechtsquellen Rechtsverhältnisse und Rechtsbegriffe, aber die Gewere tritt erst spät in das Recht ein und wir sehen nicht, daß sie die Auffassung der einzelnen Rechte geändert hätte. Es ist also Gewere nur ein neues, zum Bedürfnisse gewordenes Wort für einen Begriff, welcher dem früheren Rechte bereits immanent war. Und wenn wirklich die Gewere das juristische Fluidum sein sollte, welche das Factum zum Rechte macht, wie kam der Germane überhaupt dazu, grade mit diesem Worte auch die Detention zu bezeichnen? In dieser Bedeutung erkennt doch die Gewere kein Jus als Factum an, sondern es bleibt immer beim Factum.

3) Wenn dieselben factischen Verhältnisse immer wieder vorkommen und in derselben Weise rechtlich gesichert sind, hören sie allmälig auf, bloße Thatsachen zu sein und werden die äußeren Erscheinungen des Rechtsbegriffes. Es bildet sich allmälig aus demjenigen, was gewöhnlich geschah, ein Rechtssatz.

4) Endlich wenn die Gewere weiter Nichts, als die Bezeichnung dafür ist, daß wir es mit einem rechtlichen Verhältnisse zu thun haben, so ist gar kein Grund vorhanden, die Gewere blos auf das Sachenrecht zu beschränken, sie könnte jedem factischen Verhältnisse den rechtlichen Stempel verleihen. Es bleibt dann noch die Frage übrig, warum man bei einzelnen sachenrechtlichen Verhältnissen der Gewere gedachte, bei anderen nicht; es ist unerklärt, wie man oft auch ohne die Gewere auskommen konnte.

Wir wollen es gern zugeben, daß, wenn die Gewere erklärt ist, damit noch nicht viel gewonnen ist, sondern noch die wichtige Frage zu beantworten bleibt, welche Natur die einzelnen Rechte haben, bei welchen von einer Gewere gesprochen wird. Denn die Gewere ist ein allgemeiner Begriff, welcher bei verschiedenen Rechtsverhältnissen zur Anwendung kommt. Indessen dieser allgemeine Begriff behält noch sein besonderes Interesse. Er stellt sich ähnlich gegen die einzelnen als Gewere bezeichneten Rechte, wie im römischen Rechte der Begriff des dinglichen Rechts zum Eigenthum und den jura in re aliena. Ebenso wie man im römischen Rechte sich nicht damit begnügt, die Natur der einzelnen dinglichen Rechte zu erörtern, sondern auch allgemeine Regeln für das dingliche Recht aufstellt, sein Wesen, seine Entstehung, seinen Verlust erörtert, so ist es auch die Aufgabe des teutschen Rechts, das Wesen der Gewere im Allgemeinen zu untersuchen, ohne auf die einzelnen der Gewere fähigen Institute Rücksicht zu nehmen. Ob man dabei viel oder wenige Rechtsregeln wird aufstellen können, ist für die Berechtigung der Untersuchung selbst von keinem Belang. Es hat ja auch noch Niemand unternommen, aus der Gewere heraus das ganze Sachenrecht zu construiren, sondern nachdem man den Versuch gemacht hatte, die Gewere im Allgemeinen zu erklären, handelte man von der Gewere und ihren Wirkungen beim Eigenthum, beim Lehen, bei der Satzung u. s. w. — Gerber scheint zu seiner Ansicht besonders dadurch geführt zu sein, daß es für die einzelnen Institute im älteren Rechte nur spärliche Rechtssätze gibt, und Vieles entweder dem Willen der Parteien überlassen war oder je nach der individuellen Ueberzeugung der Schöffen von ihnen ergänzt wurde. Allein dies gilt auch weniger für das Sachenrecht, als für das Vertragsrecht [145]). Im Sachenrechte, bei welchem es weniger auf den concreten Willen der Parteien ankommt, sehen wir von Anfang an bestimmte dingliche Rechte in abgesonderter Individualität neben einander. Wenn gleich die einzelnen Institute in den vielen verschiedenen Kreisen, in welchen sich das Recht selbständig entwickelte, sehr verschieden ausgebildet und formulirt sind, so gibt es doch eine Anzahl von allgemeinen Grundsätzen und objectiven Rechtsregeln. Die Spärlichkeit derselben und ihre mannichfaltige Ausbildung an den verschiedenen Or-

143) Vgl. auch Stobbe, Vertragsrecht. Vorr. S. V. VI.

144) In der That sieht sich auch der Verf. an einzelnen Stellen genöthigt, seinen schroff aufgestellten Grundsatz zu beschränken. System §. 73. §. 76. Note 2.

145) Stobbe, Vertragsrecht. Vorrede S. VIII. IX.

ten sind kein Grund, um sie überhaupt zu leugnen. Für keinen einzigen Rechtstheil läßt sich der Gegenbeweis leichter führen, als für das Lehnrecht, indem hier die Gründe des Erwerbs und Verlustes, die Verpflichtungen der Lehnspersonen, der Inhalt ihrer Rechte im sächs. Lehnrechte ganz bestimmt entwickelt sind.

§. 46. Die letzte Arbeit über die Gewere ist von Delbrück: der Schutz des Eigenthums und des Besitzes nach älterem deutschem Rechte (Zeitschr. f. deutsches R. XIV. S. 207—262) 1853; sie enthält eine große Zahl feiner, tief in das Wesen des teutschen Rechts eindringender Bemerkungen und Ausführungen über die Natur des teutschen Sachenrechts, insbesondere die Gewere und ihren Zusammenhang mit dem Beweisrechte. Wenn auch mancher Satz so, wie ihn der Verf. ausspricht, unrichtig ist, so beweist er doch, daß er auf dem richtigen Wege war.

Während Gerber die Gewere als Rechtsinstitut leugnet, behauptet Delbrück, sie sei kein Institut des Privatrechtes, sondern des Processes. Seine Ansicht nähert sich am meisten der von Albrecht und überträgt dieselbe gewissermaßen auf ein verwandtes Gebiet. Albrecht sagt: die Gewere ist das Recht zur Vertretung der Sache, beim Besitze durch Selbsthilfe, ohne Besitz durch die dingliche Klage; Delbrück (S. 210): „Die Gewere ist Besitz, reine Thatsache, aber diese Thatsache ist im Processe unter Umständen und im Verhältnisse zum Gegner von solcher Bedeutung, daß sie das Recht zu vertreten vermag. Gewere ist nicht Recht, aber sie kann das Recht ersetzen. Dasjenige Element, welches in der Gewere rechtlicher Natur zu sein scheint, gehört lediglich dem Processe an.“ Delbrück handelt von der Gewere insbesondere S. 252—262 und stellt hier fünf Bedeutungen des Wortes zusammen:

1) Der Besitz ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund.

2) Das Verhältniß desjenigen, dessen Besitz einen gewissen Anfang nahm und eine gewisse Zeit hindurch dauerte (die rechte Gewere).

3) „Das Verhältniß dessen, der gegenwärtig nicht besitzt, aber früher besessen und die processualischen Befugnisse des Besitzers nicht eingebüßt hat. Das teutsche Rechtsbewußtsein ist von der Vorstellung durchdrungen, daß der Besitz den Vorzug im Beweise gibt, und daß somit der Schutz des Eigenthums auf dem Besitze beruhet. Gewere bedeutet daher nicht blos eine Thatsache, sondern zugleich den Inbegriff derjenigen Befugnisse, welche diese Thatsache im Processe gewährt“ (S. 254). Die Gewere gewährt also auch dem Nichtbesitzer die rechtliche Möglichkeit, sein Recht durch Berufung auf den früheren Besitz im Processe zu behaupten. „Gewere in dieser Bedeutung bezeichnet also den früheren Besitz, in sofern er eine Wirkung erzeugt hat, die noch jetzt fortdauert“ (S. 256).

Hiergegen läßt sich einwenden, daß, wenngleich im teutschen Rechte Proceß und materielles Recht im nächsten Zusammenhange stehen, die processualischen Erscheinungen immer als Folgen des materiellen Rechts zu betrachten sind. Auf die Frage: wann findet sich auch ohne Besitz eine Gewere mit den Folgen der Detention, kann die Antwort nur lauten: wenn ein Recht an einer Sache auf bestimmte Weise erworben und der Besitz widerrechtlich verloren wurde. Dann ist der Beweisvorzug nicht identisch mit der Gewere selbst, sondern nur eine Folge der Gewere, des Rechts. Die Ansicht Delbrück's ist um Nichts weniger ungekünstelt, als die Albrecht's und geht ebenso von Voraussetzungen aus, deren Unrichtigkeit bereits längst nachgewiesen war. Der Eigenthümer, welchem eine Sache gestohlen wird, verliert seine Gewere ganz und gar, und beruft sich trotz dieses Verlustes auf sein Eigenthum und seinen früheren Besitz (vgl. auch S. 222 fg.). Der Sprachgebrauch, wonach der Nichtbesitzer, welcher im Processe siegt, „sein Gut behält,“ kann nicht beweisen, daß der unfreiwillige Verlust des Besitzes gewissermaßen gar kein Verlust des Besitzes ist“ (S. 255 fg.): Denn „sein Gut behalten“ heißt nicht: seinen Besitz oder die Vorrechte des Besitzes behalten, sondern das Recht an der Sache im Processe sich erhalten. Das Richtige ist, daß die Gewere eines der Momente ist, welche das Beweisrecht bestimmen, nicht aber, daß das Beweisrecht mit der Gewere zusammenfällt: denn nicht jedes dingliche Recht ist eine Gewere.

4) Gewere bedeutet „den auf der Gewere beruhenden Beweisvorzug“ (S. 256 fg.) [146]). Schon Homeyer bemerkt (S. 421), daß man ohne ein sprachliches Bedenken Gewere auch die aus dem Besitze stammenden Rechte hätte nennen können, daß sich jedoch ein solcher Gebrauch höchstens im Richtst. Lehnr. 15. §. 8. nachweisen lasse: Wert denne deme heren de gewere gedeilet, so vrage de overhere, wo desse here sines lenes gewere jegen em tügen scole.

„Gewere ertheilen,“ kann hier heißen, das Beweisrecht seiner Gewere ertheilen; dies ist aber auch die einzige Stelle für eine solche Bedeutung; in den übrigen von Delbrück S. 256 fg. angeführten Stellen bedeutet Gewere entweder Besitz oder Besitzrecht [147]).

5) Die fünfte Bedeutung umfaßt, nach Delbrück S. 257 fg., „nicht nur die Wirkung, sondern auch die Wirkung der Wirkung. Gewere kann daher auch Eigenthum, dingliches Recht überhaupt bedeuten. Wenn es nämlich gewiß ist, daß die Gewere das Recht zur Beweisführung erzeugt und dieses wieder die Zuerkennung des Rechts im Eigenthumsprocesse zur Folge hat, so steht

146) Wir wollen es nicht besonders rügen, daß in der Erklärung von Gewere dies Wort selbst vorkommt. 147) Richtst. Lehnr. 29. §. 2: ob sein Recht durch das Factum des Nutzens stärker würde; 29. §. 3: ob mein Recht mir entfernt ist; Richtst. Landr. c. 26: die Gewere ertheilen, d. h. das Besitzrecht einem zusprechen. — Einem die Gewere brechen bedeutet, ihm durch den Beweis und das darauf erfolgende Urtheil sein Besitzrecht nehmen. — Die Interpretation, welche Delbrück S. 257 von Sachsenfp. II, 24. §. 1 gibt, ist äußerst gekünstelt: „man soll Niemand aus seinen Geweren weisen, man breche ihm denn das darauf gegründete Recht zur Beweisführung;“ die Stelle sagt vielmehr ganz einfach: man soll Niemand aus seinem Besitze weisen, man hätte denn nachgewiesen, daß er kein Recht zu besitzen hat.

sprachlich Nichts entgegen, sich des Wortes Gewere zu bedienen, um das zu bezeichnen, was die Gewere durch Vermittelung des Beweisvorzuges wirkt." Gewere sei nicht Eigenthum oder ein sonstiges dingliches Recht schlechthin, sondern das durch Berufung auf den Besitz zu behauptende Eigenthum. Delbrück vermeidet nicht die Gefahr, welcher Sandhaas völlig erlegen ist: um ein womöglich einheitliches Resultat zu erhalten, spricht er auch da von Besitz, wo derselbe gar nicht vorhanden ist, sondern nur gewisse beim Besitz eintretende Folgen stattfinden.

Bei dieser fünften Bedeutung zeigt sich besonders offenbar das Unnatürliche der Delbrück'schen Deduction: seine Aufeinanderfolge der Bedeutungen widerspricht jeder Geschichte der Sprache: zuerst Besitz; dann der Beweisvorzug, ein Recht, welches mit dem Besitze, aber auch ohne denselben vorkommt, und dann 3) dasjenige Recht, welches in Folge des Beweisvorzuges erwiesen wird. Sollen die drei Bedeutungen als richtig angenommen und in eine historische Reihe gestellt werden, so kann sie nur sein: 1) Besitz, 2) Recht zu besitzen und 3) der Beweisvorzug, welcher eben sowol Folge des Besitzes, als des Rechts zu besitzen ist.

Wenngleich Delbrück's Arbeit manche geistreiche Bemerkung enthält, werden wir ihren Resultaten doch nicht beistimmen dürfen. (Dr. *O. Stobbe.*)

GEWERKE. GEWERKSCHAFT. Die Erwerbung eines Bergwerkseigenthums steht nach französischen und teutschen Rechten sowol dem Einzelnen, als auch Mehren zu, in welchem letzteren Falle die Rechtsverhältnisse der Theilnehmer durch einen besonderen Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Diese Rechtsverhältnisse bilden einen Gegenstand des Bergprivatrechts. Die einzelnen Mitglieder dieser Gesellschaft, von welcher ein Jeder einen bestimmten Antheil von verschiedener Größe besitzen kann, werden Gewerken, die Gesammteigenthümer aber eine Gewerkschaft genannt. Im Allgemeinen bestehen die Rechtsverhältnisse der Gewerken unter sich darin, daß jeder Gewerke die auf seinen Antheil zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes fallenden Beiträge entrichten muß; und daß jeder Gewerke dagegen, nach Verhältniß seiner Antheile, den Gewinn empfängt, welcher aus dem Unternehmen erlangt wird. Da die Gesammteigenthümer durch Zusammenschießen von Geld die Benutzung eines Bergwerkseigenthums ins Werk setzen, hat man hieraus das Wort: Gewerke, von Wirken, abgeleitet. Das den Gewerken gemeinschaftlich gehörige Bergwerkseigenthum wird eine (gewerkschaftliche) Zeche oder Grube genannt. Dieses Eigenthum bildet ein Ganzes, welches zwar in gewisse ideale Theile — die Kuxe — eingetheilt wird, allein immer nur als Ein Ganzes erworben und besessen werden kann. Durch die Kuxe werden die Verhältnisse der Antheile der Gewerken unter einander an einem und demselben Bergwerkseigenthume bestimmt.

Nach dem Allgem. Preuß. Landrechte Theil II. Tit. XVI. werden die Gesammteigenthümer einer beliehenen Grube, welche von ihnen nicht selbst bebauet und verwaltet wird, eine Gewerkschaft, jedes einzelne Mitglied einer solchen Gesellschaft aber Gewerke genannt, und zwar im Gegensatze von Personen, welche den Bau ihrer Grube mit eigener Handarbeit betreiben und welche Eigenlöhner genannt werden. Die Bezeichnung: Eigenlöhner stammt aus den älteren Zeiten her, in denen der Bergbau von solchen Leuten betrieben wurde, welche zugleich Arbeiter und Eigenthümer der Gruben waren.

In denjenigen Staaten, in welchen das Bergregal zur Ausübung kommt, stehen die Gewerken, Gewerkschaften unter der Oberaufsicht der Landesbergbehörde, welche darüber wacht, daß das Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergpolizei gemäß verwaltet werde. Diese begreifen in sich: den ununterbrochenen Fortbau des Bergwerks; die Entfernung jeder Maßregel, welche auf augenblicklichen Nutzen, ohne Rücksicht auf den großen künftigen Nachtheil, also z. B. das Verbot des Raubbaues, gerichtet ist; die Entrichtung gewisser Abgaben, als Zehnte und Zwanzigste. In der Regel behält sich der Staat auch auf alles durch den Bergbau gewonnene Gold und Silber vermöge des Münzregals den Verkauf vor. Das Verhältniß des Gewerken zum Grundeigenthümer besteht in der Regel in der Verbindlichkeit des letzteren, den Bergbauenden den Grund und Boden gegen eine nach ökonomischen Grundsätzen zu gewährende Entschädigung zu überlassen. Die Pflichten der Gewerken zu den Bergleuten bedingen die Verabfolgung des Lohnes in baarem Gelde und die Leistung von Beiträgen zu den Knappschaftsvereinen, aus welchen die Arbeiter Pensionen und Unterstützungen erhalten. (*C. Reinwarth.*)

Ende des fünfundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

AE
27
E7
Sect.1
Bd.64-
65

Ersch, Johann Samuel
Allgemeine Encyclopä-
die der Wissenschaften
und Künste

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 06 09 02 006 9